Digitized by Google

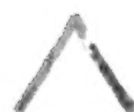

<36601354050012

Conversations-Lexikon

der

Gegenwart.

Vierten Bandes erste Abtheilung.

P bis S.

69

Conversations-Lexikon

der

Gegenwart.

In vier Bänden.

Vierten Bandes erste Abtheilung.

P bis S.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1840.

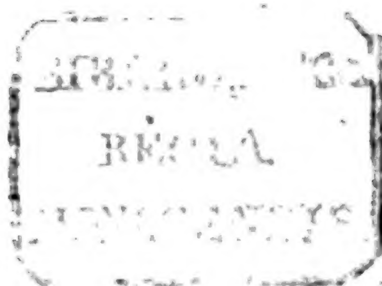

Das vor einigen biographischen Artikeln stehende * deutet an, daß die betreffenden Personen bereits in der achten Auflage des Conversations-Lexikons eine Stelle erhalten haben, und daß hier nur ihr Leben und Wirken in neuester Zeit in Betracht gekommen ist.

Verweisungen mit Bemerkung des Bandes beziehen sich auf die achte Auflage des Conversations-Lexikons, die übrigen auf Artikel des vorliegenden Werks.

P.

Pac (Ludwig Michael, Graf), General der polnischen Armee während der Insurrection von 1830, gestorben auf der Reise zu Smyrna am 31. Aug. 1835, war der letzte Sprößling desjenigen Zweiges des florentinischen Geschlechts der Pazzi, der im 15. Jahrh. nach Lithauen auswanderte, und am 19. Mai 1780 in Strasburg geboren. Nach vollendeten Studien in Frankreich nach Polen zurückgekehrt, trat P. in die Dienste des Herzogthums Warschau, ging aber aus Kriegslust 1808 nach Spanien, wo er als Freiwilliger im Generalstabe des Marschalls Bessières angestellt wurde. Hier nahm er an den Schlachten dieses und des darauf folgenden Winterfeldzugs den ehrenvollsten Antheil, sodaß er bald das Kreuz der Ehrenlegion erhielt und zum Escadronchef bei den leichten Reitern der Garde befördert wurde. Im J. 1809 kehrte er mit diesem Regimente nach Deutschland zurück, machte den Feldzug gegen Östreich mit und erwarb sich in der Schlacht von Wagram das Offizierkreuz der Ehrenlegion. Noch nahm er unter den französischen Fahnen an der Vertreibung der Engländer von der Insel Walcheren Theil, begab sich aber dann wieder in das Herzogthum Warschau, in dessen Dienste er nun, da er es hinlänglich befestigt glaubte, als Oberst 1810 wieder eintrat. Beim Feldzuge gegen Rußland im J. 1812 befehligte er anfangs ein polnisches Lancierregiment, wurde aber bald von Napoleon seinem Militairhofstaate mit dem Grade eines Brigadegenerals beigesellt. In dieser Eigenschaft zeichnete er sich durch mehre glänzende Kriegsthaten bei Witebsk, Smolensk und Malo Jaroslawetz aus, bei welcher letztern Gelegenheit er den Kaiser durch seine umsichtige Entschlossenheit vor den andringenden Kosacken bewahrte und den Marschall Bessières aus ihren Händen rettete. In der Schlacht bei Lützen, noch immer im Generalstabe des Kaisers, erwarb er sich durch die glücklich von ihm bewerkstelligte Zusammenberufung der Corps von Macdonald und des Vicekönigs von Italien auf den linken Flügel des französischen Heers ein wesentliches Verdienst. Der König von Sachsen verlieh ihm bald darauf das Großkreuz des polnischen Stanislausordens. Nach der Schlacht von Leipzig, die P. das Comthurkreuz der Ehrenlegion brachte, wurde ihm der Oberbefehl über das polnische Corps angetragen, den er jedoch aus Bescheidenheit ablehnte. Das Jahr darauf übernahm er den Befehl der Reiterdivision, die aus den Napoleon treu gebliebenen Polen gebildet wurde. Noch ehe ihre Organisation, die er eifrig betrieb, vollkommen beendigt war, führte er die wenigen Schwadronen, welche gebildet waren, gegen den Feind, befreite Vitry-le-Français und trug viel zur Deckung des französischen Heers bei dem Rückzuge auf Troyes nach der Schlacht von Brienne bei. Sobald eine Brigade seiner Division völlig beritten gemacht war,

stieß er sogleich zu Napoleon bei Berry-au-Bac, wo er am 5. März den Verbündeten ein glänzendes Gefecht lieferte, in dem er ihnen zwei Geschütze und mehre hundert Gefangene und Pferde abnahm. Beim Kampfe den Tag darauf führte er den Oberbefehl über die ganze Reiterei der alten Garde, da die sie befehligenden französischen Generale schwer verwundet waren. Er behauptete mit ihr die Hochebene, welche der Schlüssel der ganzen Stellung war, und gab Napoleon dadurch Zeit, in Person Hülfe herbeizuführen und mit ihr das Gefecht zu entscheiden. Am 8. März wurde ihm im Augenblicke, wo er bei Laon siegreich ein russisches Viereck sprengte, die Hand zerschmettert. Auf den Befehl Napoleon's nach Paris zurückgekehrt, treffen wir ihn erst den Tag vor dem Einzuge der Verbündeten in die Hauptstadt Frankreichs auf der Höhe von Villette vor Paris wieder, wo er an der Spitze einiger Nationalgardisten und leichten Reiter bis zum letzten Augenblicke auf dem Kampfplatze aushielt. Nach der Einnahme von Paris zog er sich mit seiner Division nach Mans zurück. Hier bethätigte er, nachdem er die Abdankung Napoleon's erfahren, seine militairische Wirksamkeit zuletzt noch dadurch, daß er mit Talleyrand Unterhandlungen anknüpfte, um den Polen, die bis zuletzt unter Napoleon's Fahnen gefochten, freie Rückkehr in ihr Vaterland mit kriegerischen Ehren auszuwirken. Da er jedoch einen Widerwillen gegen russischen Dienst empfand, auch den Bourbons nicht dienen und seine persönliche Unabhängigkeit nicht aufopfern wollte, so übergab er den Oberbefehl über die polnischen Truppen an den General Klicki und nahm seinen Abschied. Nach dieser Katastrophe, die ihn tief in seinem Innersten berührte, gab P. die militairische Laufbahn auf und widmete sich dem Ackerbau. Er bereiste zu dem Ende England und Schottland und brachte von dieser Reise viele geschickte Arbeiter mit auf seine Güter, mit deren Hülfe er mehre Colonien und eine Musterwirthschaft auf seiner Herrschaft Dospudy gründete. Im J. 1816 hatte er ein Duell mit dem Fürsten Czartoryiski wegen der Prinzessin Anna Sapicha, die, nachdem sie einen Heirathsantrag von Seiten P.'s angenommen, später dem Fürsten verlobt worden war. Der Ausgang dieses Streits war, daß der Fürst einen Schuß in den Schenkel und die Braut erhielt, und beide Gegner von da an in gegenseitiger Achtung und freundlichen Verhältnissen lebten. Bald darauf verheirathete sich P. mit der Gräfin Karoline Malachowska und unternahm eine Reise nach Italien, von der er ebenfalls geschickte Künstler, sowie viele Kunstwerke mitbrachte, mit denen er sein großes Haus in Warschau, sowie das prächtige gothische Gebäude, das er in Dospudy hatte aufführen lassen, ausschmückte. Im J. 1825 ward er zum Senator-Kastellan ernannt, nachdem er zuvor dreimal vergebens auf der Candidatenliste gestanden. In dieser Eigenschaft hatte er mit über die Mitglieder der geheimen Gesellschaften, die des Hochverraths angeklagt waren, zu entscheiden, ein Amt, in dem er seine gewohnte Unabhängigkeit von neuem bewährte. Nach dem Ausbruche der Revolution vom 29. Nov. 1830 wurde P. in den Verwaltungsrath berufen und sogleich mit dem Oberbefehl über die bewaffnete Macht beauftragt. In dieser Stellung entwickelte er die größte Thätigkeit, sodaß es ihm gelang, Warschau gegen jeden Überfall sicher zu stellen. Nacheinander Mitglied der provisorischen Regierung und des Ausschusses, der während der Dictatur Chlopicki's über die Interessen des Vaterlandes wachen sollte, wurde er dann zur Präsidentschaft der Nationalregierung mit vorgeschlagen; da jedoch der Fürst Czartoryiski mehr Stimmen auf dem Reichstage erhielt, so beschloß P. nun, sich wieder den Waffen zu widmen, und begann seine erneute militairische Thätigkeit mit der Darbringung einer Summe von 100,000 Gulden für die Bedürfnisse der Insurrection. Die Würde eines Oberanführers der neuen Aushebung auf dem rechten Weichselufer, sowie die eines Oberbefehlshabers schlug er seiner geschwächten Gesundheit wegen aus, übernahm aber beim Herannahen des Feindes den Befehl über die erste Reserve, mit der er an den Gefechten bis zur Schlacht von Grochow persönlichen Antheil nahm. Nach dieser Schlacht rieth er, da der Oberbefehl des

Fürsten Radziwil kein wirklicher war, zur Erhebung der Generale Dwernicki oder Skrzynecki. Nach der Ernennung des Letztern zum Oberbefehlshaber war P. der Erste, der sich gehorsam unter seine Befehle stellte. Sobald die Reserve des ganzen Heers, aus einer Infanteriedivision, sechs Reiterregimentern und 45 Geschützen bestehend, vereinigt war, erhielt P. den Befehl über sie. Mit Schmerz sah er in dieser Stellung die unheilvolle Unthätigkeit, in welcher Skrzynecki so viel kostbare Zeit verbrachte, und unterstützte deshalb den Plan Prondzynski's, den russischen Truppen, die auf der Straße von Kauen anrückten, entgegenzugehen und sie anzugreifen. Wenige Tage vor der Schlacht von Ostrolenka ward er zum Senator-Palatin ernannt. In der Schlacht bei Ostrolenka wurde er durch zwei Schüsse verwundet, die ihn zwangen, das Schlachtfeld zu verlassen. Als er wieder genesen war und in Thätigkeit treten wollte, hatte der neue Oberbefehlshaber Krukowiecki bereits über die von P. befehligte Reserve verfügt. Die Oberbefehlshaberstelle, die ihm bald darauf vom Reichstage angetragen wurde, schlug er aus, da er keine Aussicht auf Erfolg mehr sah. Dessenungeachtet fuhr er fort, im Generalstabe zu dienen, nahm Theil am Kampfe unter Warschaus Mauern, zog sich mit dem Heere zurück und nahm den Tag vor dem Übertritt auf preußisches Gebiet seinen Abschied, um sich nach Frankreich zu begeben. Hier angekommen, wurde ihm von seinen Landsleuten der Auftrag, dem polnischen Heere in Frankreich eine Freistatt auszuwirken. Als später die polnischen Ausgewanderten den Reichstag zusammenzubringen suchten, dabei aber vorzüglich der Mangel an Geld hindernd in den Weg trat, bewährte P. durch ein neues Geschenk von 50,000 polnischen Gulden seinen echten Patriotismus, den er auch bis zu seinem Tode nicht verleugnete. Obgleich er seiner einzigen Tochter nichts als die Summen, die er im Auslande angelegt hatte, hinterlassen konnte, so vermachte er dennoch zwei Fünftel derselben der polnischen Auswanderung und vergaß auch seine alten Diener und Die nicht, welche ihm in der Heimat ihr mäßiges Vermögen anvertraut hatten. (54)

Pädagogik. Das gegenwärtige Jahrhundert ist nicht mit Unrecht das pädagogische genannt worden. Alle Stände streben nach Bildung, und das Interesse an Erziehung und Unterricht war noch nie so allgemein und so hoch gestiegen als jetzt. Es ist ein charakteristisches Zeichen dieser Zeit, daß man von der Einführung theoretisch-pädagogischer Lehren, Grundsätze und Theorien das Glück nicht blos der Einzelnen, sondern der Völker, ja das Heil der Welt erwartet. Ob bei diesem hohen Vertrauen auf den Werth und die Wichtigkeit der theoretischen Pädagogik die praktische Erziehung gewonnen habe, ist eine Frage, welche immer verschieden beantwortet werden wird. Jedes Zeitalter bietet ebenso Schatten- wie Lichtseiten dar und es hängt meist von individuellen Richtungen, von vorgefaßten Meinungen, zuweilen auch wol vom guten Willen ab, ob diese oder jene in den Vordergrund treten. In frühern Zeiten war das Princip aller Erziehung die Furcht. Dieses Princip erzeugte Ehrfurcht gegen Gott, Achtung gegen die Ältern und gegen die Erfahrung und die Verstandesreife des Alters, unbedingten Gehorsam gegen die Gebote der Vorgesetzten und Strenge in der äußern Sitte; artete aber gar oft aus in unbiegsame Härte, bewirkte in sehr vielen Fällen doch nichts weiter als äußere Legalität und knechtischen Gehorsam und war Schuld, daß mit dem zarten Vertrauen des kindlichen Gemüths und der sich entwickelnden Freiheit des Willens viele schöne Früchte im Keime zertreten wurden. Jetzt ist als Princip der Erziehung an die Stelle der Furcht die Liebe getreten. Jene Nachtheile sind damit verschwunden, aber andere entstanden. Nachgiebigkeit und Schlaffheit gelten häufig als Liebe. Man glaubt sich nicht berechtigt, dem unerzogenen Kinde zu befehlen oder Gehorsam nöthigenfalls durch äußere Zwangsmittel hervorzurufen, und die Folge davon ist, daß der Jugend nichts mehr heilig ist, daß sie nach Willkür leben möchte, daß bei ihr die Bescheidenheit und Demuth durch Hochmuth und vorlau-

tes Wesen, die strengere äußere Sitte durch Frivolität verdrängt worden ist. Ob bei dieser Veränderung des Princips der Erziehung, welche durch die steigende Cultur bewirkt wurde, die Welt gewonnen oder verloren hat, kann kaum zweifelhaft sein. Denn abgesehen von den Ausartungen der Furcht wie der Liebe, ist diese letztere dem Geiste des Christenthums doch jedenfalls angemessener, und wenn sie auch vielleicht noch nicht auf die rechte Art in der Erziehung sich geltend gemacht hat, so wird sie doch später mit der rechten christlichen Strenge im Bunde die schönsten Früchte bringen. Deshalb darf man aber nicht hoffen, daß je eine Zeit erscheinen werde, wo die Erziehung von allen Fehlern frei erscheine. Daß eine solche Hoffnung stets eitel bleiben wird, liegt nicht sowol in dem Principe als vielmehr in der durch menschliche Schwäche herbeigeführten verkehrten Anwendung desselben.

Wenn die charakteristischen Vorzüge der Erziehung unserer Zeit in der Achtung der persönlichen Freiheit und Würde des Kindes, in der Sicherung der freien Entwickelung seines Körpers und Geistes und in der Sorgfalt, womit namentlich das Erkenntnißvermögen ausgebildet und die Jugend für praktische Lebenszwecke tüchtig gemacht wird, zu suchen sein dürften, so zeigen sich auf der andern Seite die charakteristischen Fehler derselben darin, daß die Genußsucht und Eitelkeit der Jugend ungemein befördert, die Ehrfurcht gegen Alter und Erfahrung, und die Achtung gegen die Gebote Höherer wie gegen alles Positive untergraben und die Ausbildung zu christlicher Frömmigkeit und Tugend vernachlässigt wird. Die physische Erziehung der Kinder hat sich auffallend verbessert, seit durch die Aufklärung der neuern Zeit eine Menge Vorurtheile in dieser Beziehung gefallen sind. Nur die Fehler und Übertreibungen in der geistigen Erziehung haben nicht selten das richtige Verhältniß zwischen körperlicher und geistiger Entwickelung gestört. Ob die durch ihre falsche Richtung einige Zeit in Verruf gekommenen, jetzt wieder sehr begünstigten gymnastischen Übungen im Stande sein werden, diese Störung zu beseitigen, dürfte gerechten Zweifel unterliegen, weil dadurch die Ursachen des Übels nicht hinweggeräumt werden. Daß durch die Erziehung in der Gegenwart die Genußsucht der Jugend befördert wird, ist nicht zu leugnen. Schon im frühesten Alter werden die Kinder an zu viele Bedürfnisse gewöhnt; man erfüllt ihre Wünsche zu leicht; man gestattet ihnen später zu oft die Theilnahme an allen Vergnügungen der Welt. Daher kommt die nicht seltene Erscheinung, daß schon funfzehnjährige Knaben und Mädchen alle Freuden des Lebens, welche Gesellschaften, Theater, Concerte, Bälle u. s. w. darbieten, gekostet, und daß bereits achtzehnjährige Jünglinge und Jungfrauen für nichts mehr Interesse haben, Langeweile empfinden und lebensmüde sind. Die Sucht nach äußerer Auszeichnung und Ehre und der Egoismus wird durch die Erziehung bei der Jugend zu sehr genährt, und hierdurch wie durch die von den Erziehern nicht selten geflissentlich beförderte Vielleserei entsteht eine Überreizung der Jugend in physischer und geistiger Hinsicht, welche oft die traurigsten Folgen nach sich zieht. Ein Opfer dieser Fehler moderner Erziehung tritt uns in einem unglücklichen Jünglinge, Karl von Hohenhausen (s. d.), entgegen. Sehr bedenklich ist namentlich die Richtung, welche die Erziehung des weiblichen Geschlechts mehr und mehr zu nehmen scheint. Die Bildung der Mädchen zu guten Hausfrauen und Müttern tritt immer mehr hinter die Bildung für die Gesellschaft und für äußern Glanz zurück.

Die auffallendsten Fortschritte hat, begünstigt durch häusliche und Schulerziehung, die Verstandesbildung der Jugend gemacht. Es erregt in der That Erstaunen, wenn man sieht, welche Masse von Wissen und welche Menge Fertigkeiten schon vierzehnjährige Knaben und Mädchen sich angeeignet haben, und wie richtig und sicher dieselben über so Vieles zu urtheilen vermögen, worüber selbst ältere Personen, deren Bildung in eine frühere Zeit fällt, keine deutlichen Begriffe haben. Alles strebt aber auch darauf hin, die Frühreife der Kinder zu befördern. Wenn früher das siebente und achte Lebensjahr des Kindes als Anfang eines gere-

gelten Schulunterrichts betrachtet wurde, so sieht man jetzt nicht selten vierjährige Kinder auf der Schulbank und man führt die Zöglinge in die schwierigern Theile der Wissenschaften oft in einem Lebensalter ein, wo die edlern Theile des menschlichen Organismus noch nicht den Grad der Ausbildung erhalten haben, der zu ernstern und anhaltenden Studien nöthig ist. Es gehört zum guten Tone und wird als ein Beweis einer vortrefflichen Erziehung angesehen, wenn der Knabe schon im fünften Lebensjahre lesen, im sechsten schreiben und rechnen kann und im siebenten oder achten bereits zur grammatikalischen Erlernung fremder Sprachen fortschreitet. Man vergißt dabei ganz, daß Treibhauspflanzen niemals recht schmackhaft und kluge Kinder selten alt werden. Die Frühreife, zu der man so viele Kinder durch Reizmittel aller Art hindrängt, trägt einen großen Theil der Schuld davon, daß so viele Jünglinge siechen oder gegen ernste Studien Ekel empfinden. Alles will seine Zeit haben, wenn es gedeihen soll. Man lasse das Kind Kind sein und raube ihm nicht zu früh die schönen Träume, womit der Genius der Kindheit es umspielt. Nur Der wird ein kräftiger Mann, der nicht vor der Zeit zum Manne ward. Mit dem Fehler zu sehr beeilter und zu übertriebener Verstandesbildung hängt genau das Streben zusammen, die Jugend für praktische Lebenszwecke tüchtig zu machen. Dieses Streben ist hervorgerufen worden durch die Fortschritte des Gewerbfleißes und die Richtung der Zeit auf das Materielle und wird besonders durch die aller Orten entstehenden Realschulen begünstigt, welche meist keinen andern Zweck zu haben scheinen, als einseitige Bildung für gewerbliche Berufsarten. Die ideale Lebensbildung wird darüber ganz vernachlässigt, was um so mehr zu beklagen ist, da dieselbe auch in den Volksschulen und in den Gymnasien nicht die rechte Nahrung findet. In diesen wie in jenen geht der Unterricht fast ganz auf in grammatischem Formalismus der Muttersprache und der alten Sprachen. Über Wörtern, Zeichen und grammatischen Formen vergißt man die Ideen, durch welche allein die Geistesbildung der Höhern wie der Niedern getragen und gehalten wird. Die Gymnasien namentlich wollen dies freilich nicht zugeben. Demnach unterliegt es für den Unbefangenen kaum noch einem Zweifel, daß der alte Humanismus, welcher allerdings die Grundlage der höhern wissenschaftlichen Bildung bleiben muß, von philologischem Formenwesen verdrängt worden ist. (S. Gymnasium.) Eine Folge der Eile und des Eifers, womit man die Verstandesbildung in den Schulen aller Art zu fördern sucht, ist das Vorherrschen des sogenannten methodischen Unterrichts. Mittels des Lehrgangs und der Lehrform sucht man fast ausschließend die Schulbildung durch Unterricht zu bewirken; an gründliche Sachkenntniß dagegen und an die rechte Bildung des Gemüths und des Charakters wird häufig gar nicht gedacht. Nicht blos die Ältern der Kinder, denen es auf Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten mehr als auf tiefere Geistesbildung ankommt, nicht blos die in Überschätzung der Methode befangenen Lehrer, sondern selbst die Schulbehörden thun dieser falschen Richtung Vorschub, indem sie den Werth des Lehrers und der Schüler lediglich nach dem Geschicke im methodischen Unterrichte und nach Kenntnissen und Fertigkeiten beurtheilen. Über die Vernachlässigung der religiösen Bildung in Familien und Schulen sind schon viele Klagen erhoben worden, und im Allgemeinen gewiß nicht mit Unrecht. Im Hause wird das Kind nicht mehr zur Gottesfurcht angeleitet, und in sehr vielen Schulen wird der Religionsunterricht entweder ganz in den Hintergrund gestellt, wie namentlich in Realschulen und Gymnasien, oder in einem Geiste ertheilt, welcher nicht der Geist Jesu ist. In früherer Zeit bewegte sich dieser Unterricht ganz in der starren, unverständlichen kirchlichen Dogmatik, jetzt dagegen hat er das positive Christenthum von sich abgestreift und hält sich fast ausschließend an abstracte religiöse Begriffe und an die Lehrsätze der natürlichen Religion.

Die angedeuteten Fehler in der Erziehung der Gegenwart waren freilich kaum zu vermeiden, da sie aus andern Zeitrichtungen, namentlich dem Emporblühen der

Industrie und dem flachen Rationalismus hervorgingen und einen nothwendigen Übergang zum Bessern bildeten. Glücklicherweise scheint man von den Extremen, auf die man gerathen war, nach und nach zurückzukommen, wenigstens mehren sich die Stimmen, welche laut gegen die Überschätzung der formalen Methodik und gegen die Vernachlässigung des positiven Christenthums protestiren, und es ist zu hoffen, daß man bald auf die goldene Mittelstraße gelange, wo die Wege zur Verstandesbildung und zur Bildung des Gemüths und des sittlichen Charakters durch das Christenthum sich vereinigen. Dann wird auch der kirchliche Sinn, der jetzt schläft, mit neuer Kraft erwachen. Es würde übrigens ungerecht sein, wenn man die Lichtseiten der heutigen Erziehung verkennen wollte. Es ist nicht selten als ein betrübendes Zeichen dargestellt worden, daß in der gegenwärtigen Zeit die Zucht vom Unterrichte überwogen wird, und es ist wahr, daß die erstere häufig zu sehr zurücktritt. Dennoch wird gerade in der Bevorzugung des Unterrichts der aufmerksame Beobachter einen Fortschritt finden. Zucht und Unterricht sind zwar zur vollkommenen Erziehung gleich nothwendig, aber jene gewöhnt nur den Menschen, dieser bildet ihn innerlich. Freilich muß der Unterricht von anderer Art sein, als er in vielen Schulen ist. Außerdem ist an der gegenwärtigen Erziehung besonders Das noch lobend hervorzuheben, was für die bessere Erziehung derjenigen Classen von Menschen geschehen ist, an die früher weniger gedacht wurde. Die Verwahrschulen oder Kleinkinderbewahranstalten, welche auch in Deutschland seit dem J. 1825 so zahlreich entstanden, stiften fortwährend vieles Gute, wenn auch die übertriebenen Erwartungen, die man anfangs von ihnen hegte, nicht erfüllt worden sind und in Folge davon in den letzten Jahren der Eifer für sie etwas erkaltet zu sein scheint. Diese Anstalten werden um so segensreicher wirken, je mehr sie ihrem ursprünglichen Zwecke wiedergegeben werden, nämlich dem, nur für den Nothfall als Surrogat der häuslichen Erziehung zu dienen, und je mehr sie vor einer Ausartung in förmliche Schulen bewahrt bleiben. Nicht minder sind die für das weibliche Geschlecht besonders seit den denkwürdigen J. 1813 und 1814 in vielen deutschen Staaten und Städten, namentlich aber im Großherzogthume Sachsen-Weimar, dem Königreiche Sachsen und dem Königreiche Würtemberg, durch Vereine edler Frauen gegründeten und unterhaltenen Industrieschulen junger Mädchen der untern Stände ein gutes Zeichen der Zeit. Die edeln Stifterinnen dieser wohlthätigen Vereine haben damit eine reiche Quelle des Segens für das Volk eröffnet. Ebenso ist in der neuern und neuesten Zeit durch Regierungen und Privaten rühmliche Sorge getragen worden für die Erziehung verwahrloster Kinder und die Besserung entlassener Sträflinge, für die Bildung Viersinniger in zahlreichen Taubstummen- und Blindenanstalten, für die Fortbildung der aus der Schule Entlassenen. Auch die in allen größern Staaten verbesserten Militairschulen verdienen hier lobend erwähnt zu werden.

Fassen wir die Richtungen in der Erziehung der Gegenwart genauer ins Auge, namentlich die Reaction, welche gegen manche Übertreibungen und Verkehrtheiten derselben bereits begonnen hat, so bietet sich uns eine nicht ganz unerfreuliche Aussicht in die Zukunft dar. Viele Mängel werden in den nächsten Jahrzehnden verschwinden, wenn, wie zu hoffen steht, der neuerwachte Sinn für das positive Christenthum frei von aller orthodoxen und mystischen Übertreibung allgemeiner wirksam wird, und wenn namentlich Erzieher und Lehrer mehr und mehr von ihm durchdrungen werden. Für die letztern ist dann noch eine angemessenere, auf Geschichte sich gründende pädagogische Bildung nöthig, welche geeignet ist, jüngere Erzieher vor Irrwegen besser zu bewahren. Vielleicht thun in naher Zukunft hierfür die Regierungen durch größere Begünstigung pädagogischer Studien auf der Universität mehr als bisher; vielleicht tragen auch später die kleinern und größern pädagogischen Vereine, die sich überall bilden, und von denen wir außer den in Berlin und Dresden rüstig wirkenden nur noch auf den Verein norddeutsche

Gymnasiallehrer, dessen letzte Versammlung im Oct. in Altona stattfand, und den größern Verein deutscher Philologen und Schulmänner, der zuerst in Nürnberg, zum zweiten Male aber in Manheim zusammentrat und für das J. 1840 Gotha zum Versammlungsorte bestimmt hat, nennen wollen. (S. Wandergesellschaften.)

Die theoretische Pädagogik hat in den letzten 50 Jahren unleugbar größere Fortschritte gemacht als die praktische; gegen das Ende dieses Zeitraums hat sie aber geringere Ausbeute geliefert als im Anfange desselben. Seit der durch Locke und Rousseau vorbereiteten, durch Basedow und die Philanthropisten in Deutschland wirklich hervorgerufene Gährung im Erziehungswesen hat sich die Literatur der Pädagogik auf erstaunenswerthe Art vermehrt, und gegenwärtig gehört fast der neunte Theil der jährlich in Deutschland erscheinenden Schriften der Pädagogik an, wenn man die für den Unterricht eigens bestimmten Bücher über die Schulwissenschaften mitrechnet. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen theils in dem gesteigerten Interesse für Erziehung und Unterricht, theils in dem weiten Umfange des pädagogischen Gebiets, theils in dem regen Leben, welches im Lehrerstande zum Durchbruch gekommen ist. Die Zahl der guten pädagogischen Schriften hat sich freilich nicht in demselben Verhältnisse vermehrt, was sehr zu beklagen, aber ganz natürlich ist. Wie jede Wissenschaft, so hat auch die Pädagogik drei Perioden, die sie nach und nach durchläuft, nämlich die der Gährung, die der Prüfung und die der Anwendung. Die Periode der Gährung und des Kampfes in der Pädagogik kann man von Basedow datiren; sie reicht bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts. Neue, mit den bisher geltenden in Widerspruch stehende Ansichten, Lehren und Grundsätze suchten unter Kampf und Streit sich Bahn zu brechen. Die Periode der Prüfung und Begründung der neuen Lehren schreibt sich her von der neuen Begründung der Philosophie durch Kant und geht ungefähr bis in das zweite Jahrzehnd dieses Jahrhunderts. Es war die goldene Zeit pädagogischer Systeme. Die dritte Periode endlich umfaßt die neueste Zeit. In den zuletzt verflossenen Jahrzehnden war man vorzugsweise bemüht, die neu gefundenen Wahrheiten zu verarbeiten und in allen Erziehungsverhältnissen in Anwendung zu bringen. Diesen Charakter wird auch das vierte Jahrzehnd behalten, bis sich eine neue Revolution in den pädagogischen Ansichten vorbereitet. Dieser wesentliche Charakter der Pädagogik der Gegenwart, wie der Zustand der heutigen Philosophie macht es erklärlich, daß neue Erziehungssysteme in den letzten Jahren nicht aufgetaucht sind. Das Erziehungssystem des tiefdenkenden Graser, des genialen Sailer, des gemüthlichen Schwarz wurden durch neue Auflagen der Schriften, worin dasselbe enthalten ist, fester begründet und mehr verbreitet. Niemeyer's „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts", die mehr praktischen als philosophischen Werth haben, erschienen in einer neuen Auflage (3 Bde., Halle 1836—39). Die in den letzten Jahren erschienenen Schriften, wie E. Stapf's „Erziehungslehre im Geiste der katholischen Kirche" (2. Aufl., Innsbruck 1836), Aug. Arnold's „Pädagogik oder Erziehungs- und Unterrichtslehre" (Königsb. 1837), Christ. Koch's „Grundsätze der Erziehung, des Unterrichts und ihre Geschichte", herausgegeben von K. F. Chr. Wagner (2. Aufl., Marb. 1837), Joh. Theod. Rottel's „System der Erziehung" (Bonn 1837) und Alois Buchner's „Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts" (Sulzbach 1838) weichen von dem gebahnten Wege nicht ab. Herbart's „Umrisse pädagogischer Vorlesungen" (Gött. 1835) geben das schon im J. 1806 bekannt gewordene System, und Fr. Eduard Beneke's „Erziehungs- und Unterrichtslehre" (2 Bde., Berl. 1835—36) gründet sich ebenso einseitig auf Psychologie wie andere aus der Kant'schen Schule hervorgegangene Erziehungssysteme. Wie seit Kant die Theologie in der Philosophie fast aufging, so ist auch die systematische Pädagogik von der Theologie mehr und mehr losgerissen und mit der Philosophie verbunden worden. Ob dies in jeder Hinsicht gut war, unterliegt ge-

rechtem Zweifel. Wenigstens scheint jetzt die Nothwendigkeit einer innigern Anschließung der Pädagogik an die christliche Theologie hier und da wieder stärker gefühlt zu werden. Was die eigentliche Erziehung betrifft, so verdienen hier noch erwähnt zu werden das Werk der Madame Necker de Saussure: „De l'éducation progressive ou l'étude de cours de la vie" (deutsch von A. v. Hogguer und K. v. Wangenheim, 3 Bde, Hamb. 1838), und Heinroth, „Über Erziehung und Selbstbildung" (Leipz. 1837).

Sehr erfreulich ist es, daß in dem verflossenen Jahrzehnd der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts größere Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Denn auch in der Pädagogik ist die Geschichte die beste Lehrerin und bewahrt am sichersten vor einseitiger Überschätzung pädagogischer Theorien und vor vielen Misgriffen in der Praxis. Ruhkopf, Hochheimer, Groß und besonders Schwarz hatten schon früher die Bahn gebrochen, und in der neuesten Zeit wurden die historisch-pädagogischen Studien angeregt von Gräfe und Brzoska; Kapp, Prorector in Soest, und von Wessenberg lieferten dankenswerthe Beiträge zur Geschichte der Pädagogik und des Schulwesens; eine pragmatische Geschichte der Erziehung und der Pädagogik im Alterthume verdanken wir dem Subrector am Gymnasium in Stralsund, Professor Friedr. Cramer: „Geschichte der Erziehung und des Unterrichts" (2 Bde., Elberfeld 1832—36), dessen historische Arbeiten über das Mittelalter und die neuere Zeit mit Sehnsucht erwartet werden. Auch die in den letzten Jahren gemachten Versuche zur Begründung der pädagogischen Anthropologie durch Sickel, der Encyklopädie und Methodologie der Pädagogik durch Wörlein, der Schulkunde durch Schwarz, der Statistik des öffentlichen Unterrichts durch Theobald und Kröger, des Schulrechts durch Gräfe und Hoffmann verdienen hier erwähnt zu werden. Namentlich wurde die Stellung der Schule zur Kirche in dem letzten Jahrzehnd lebhaft und zum Theil nicht ohne Leidenschaft besprochen von Krummacher, Pustkuchen-Glanzow, Gräfe, Dursch, Heinr. Schott, Otto, Kühner und Andern. Der Schulerziehung und der Methodik haben sich in der neuesten Zeit die meisten Kräfte gewidmet, die Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für den Volksunterricht und die Volksschulen bearbeiteten vorzüglich Denzel, Zerrenner, Harnisch (s. d.), Dinter, Stephani, Diesterweg (s. d.), Hesse, Hergenröther, Demeter (s. d.), v. Türk, Schweitzer, Gruner, Schulze und Andere. Um die allgemeine und besondere Methodik aber haben sich außer den meisten der eben genannten Männer verdient gemacht Scholz, Wurst, Hodecamp, Thierbach, Dreher, Ehrlich, Stern, Tafel und Andere. Über weibliche Erziehung schrieben Schubart und Schwarz. (S. Schulwesen.) Seit Cousin's flüchtige, ungenaue, für Deutschland sehr geringen Werth habende Reiseberichte erschienen sind, haben sich mehre Nachahmer gefunden (z. B. Thiersch, Kröger, Diesterweg, Knie), und es ist zu befürchten, daß es unter den Schulmännern künftig noch mehr Mode werden wird, die auf Erholungsreisen gesammelten flüchtigen Bemerkungen dem Publicum vorzulegen. Es würde aber dieses sicher der Pädagogik sehr wenig frommen. Pädagogische Reiseberichte, in welchen von Berufenen Männer und Anstalten geschildert werden, haben allerdings Interesse; sie dürfen aber keine größern Ansprüche machen als die, eine leichte Belehrung darzubieten und auf ungezwungene Art pädagogische Personen und Verhältnisse zu besprechen. Vor Allem müssen sie sich vor allzu absprechenden Urtheilen hüten. Unberufene reisende Schulmänner sollten aber das Publicum mit ihren zusammengestoppelten Notizen und Bemerkungen gar nicht behelligen. Vgl. Cramer, „Die Gegenwart in ihren pädagogischen Bestrebungen und Foderungen u. s. w.", in Brzoska's „Centralbibliothek für Pädagogik" (1838), J. J. Sachs, „Die vielfachen Fehler und Übel in der jetzigen häuslichen und öffentlichen Erziehung" (Berl. 1830), Heinroth, „Von den Grundfehlern der Erziehung und ihren Folgen" (Leipz. 1828) und H. Gräfe's „Jahrbüchlein der deutschen pädagogischen Literatur" (2 Bde., Essen 1831—32). (103)

Pagès (Garnier), Mitglied der französischen Deputirtenkammer, neben Arago, Cormenin (s. d.) und Martin von Strasburg einer der Führer der demokratischen Partei auf der äußersten Linken, ist im J. 1802 im südlichen Frankreich geboren. Er hatte die Rechte studirt und war Advocat, als die Julirevolution ausbrach, der er sich von ganzem Herzen anschloß. Im J. 1831 zum Deputirten erwählt, trat er am 12. Jan. 1832 in die Kammer ein, an dem Tage, mit welchem ihm das Gesetz den Eintritt gestattete. Er hatte weder gegen seine Wähler, noch gegen seine Collegen die politischen Ansichten verborgen, zu denen er sich bekennen und denen er in der Kammer Geltung zu verschaffen bemüht sein werde; daher geschah es auch, daß der Conseilpräsident Casimir Périer, jedoch allein und vergebens, gegen seine Zulassung sich erklärte. Ein Mann von reinem, unbescholtenem Wandel, von einfachem, herzlichem Benehmen, ein entschiedener aber nicht excentrischer Republikaner, treu seinen von Anfang an ausgesprochenen Überzeugungen, durchaus uneigennützig und muthig, wo es gilt muthig aufzutreten, ist P. in der Kammer eine der fleckenlosesten Notabilitäten der Julirevolution. Als Redner glänzt er durch ruhige und umsichtige Anlegung seines Plans, durch die Stärke seiner Dialektik und durch feine Gewandtheit, entgegengesetzte Meinungen zu widerlegen. Obschon es ihm an dem rednerischen Feuer gebricht, welches so große Vortheile gewährt, so ist er doch ein durchaus parlamentarisches Talent. Er spricht nicht häufig, und wenn er spricht, so sagt er nur gerade Das, was er sagen will, weshalb er auch selten seinen Zweck verfehlt. Seinen Vortrag unterstützen Grazie und Lebendigkeit; seine Gesprächsweise ist pikant und epigrammatisch, ohne jedoch zu verletzen. Zuerst erregte er allgemeines Aufsehen, als er mit 40 andern Deputirten, darunter Lafayette, Lamarque, Cormenin, Odilon-Barrot, Arago und Audry de Puyraveau, überzeugt von der Verderblichkeit des Juste-milieu-Systems, bei dem die Regierung aller nachdrücklichen Warnungen ungeachtet verharrte, am 28. Mai 1832 die Bekanntmachung unterzeichnete, worin sie ihren Committenten über ihre Principien und ihre Abstimmung in der Kammer Rechenschaft gaben. Wenn es am Schlusse dieses Compte rendu heißt: „Was uns betrifft, die wir in derselben Hingebung an die große edle Sache vereinigt sind, für welche Frankreich seit 40 Jahren kämpft, so werden wir sie weder in ihren Erfolgen noch in ihren Unfällen verlassen," so ist P. diesem Versprechen bis jetzt unwandelbar nachgekommen. Nie und zu keiner Zeit hat er seine hier ausgesprochenen Überzeugungen verleugnet; offen ist er unter allen Wechselfällen damit hervorgetreten. Als im J. 1832 die contrerevolutionnaire Reaction mehr und mehr alle Grenzen überschritt, erklärte er frei und offen: „Wenn das Volk durch schlechte Verwaltung dahin getrieben wird, zu thun, was es im Jul. 1830 gethan, werde ich mit dem Volke und für das Volk sein." Als Mitglied des Vereins Aide-toi, le ciel t'aidera angeklagt, bei dem von der republikanischen Partei am 28. Jul. 1832 beabsichtigten Aufstande betheiligt gewesen zu sein, fand er es für gut, sich verborgen zu halten; nach der Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt stellte er sich jedoch sofort unaufgefodert vor die gesetzlichen Richter, die ihn auch freisprachen. Ausgezeichnet benahm er sich im J. 1834 in der Kammer, indem er hier, wo man im ersten Schrecken über die Macht der republikanischen Vereine, der Regierung jede Concession, die sie begehrte, zu machen bereit war, zu retten suchte, was nur zu retten war. Doch konnte er bei den wüthenden Angriffen, die namentlich von einigen ehemaligen Mitgliedern der demokratischen und republikanischen Vereine jetzt auf dieselben gemacht wurden, nicht unbemerkt lassen, wie der Minister Guizot wenige Jahre vorher selbst Mitglied des Vereins Aide-toi gewesen, und daß der Siegelbewahrer Barthe, der Abfasser des der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfes gegen die politischen Vereine, der königsmörderischen Verbindung der Carbonari angehört habe. Für das Volk allgemeines Stimmrecht in Anspruch zu nehmen, hat er in keiner Kammer verabsäumt. Bei den Debatten über die geheimen

Fonds in der Kammer von 1837, unterwarf er Guizot's Leben als Staatsmann einer so scharfen und beißenden Kritik, daß er wiederholt in seiner Rede unterbrochen wurde. „Die ministerielle Frage", schloß er, „berühre ich nicht; sie löst sich in einer Sphäre, die nicht die meinige ist. Auch habe ich noch einen andern Grund, mich dessen zu enthalten. Das Ministerium, dem ich keinen Namen zu geben weiß, ist zu stark durch seine Schwäche, als daß man es angreifen möchte." In der neuesten Zeit hat sich P. mehr der gemäßigten Opposition genähert.

Pagès (Jean Pierre), französischer Deputirter, geboren zu Seix im Arriègedepartement am 9. Sept. 1784, wurde von seinem Onkel, einem würdigen Geistlichen, erzogen, der ihm in Folge der Verfolgungen, die er während der Revolution zu erdulden hatte, einen unauslöschlichen Haß gegen jede Art der Tyrannei einimpfte. Nachdem er seine Studien in der Centralschule zu Toulouse gemacht, wendete er sich auf der Akademie daselbst dem Studium der Rechte, Geschichte und Naturwissenschaften mit solchem Erfolge zu, daß er bereits in seinem 20. Jahre Advocat und im 25. in die Akademie der Wissenschaften, Inschriften und schönen Künste zu Toulouse aufgenommen wurde. Mehre geschätzte geognostische Arbeiten von ihm befinden sich in den „Mémoires" dieser Akademie. Im J. 1811 wurde er zum kaiserlichen Procurator ernannt; doch verlor er diese Stelle bei der Rückkehr der Bourbons. Bei der Landung Napoleon's im J. 1815 zeigte er sich gleich von Anfang an als den eifrigsten Anhänger desselben, indem er von der Ansicht ausging, daß nur durch Napoleon, obschon er dessen Despotie verabscheute, die Freiheit gerettet werden könne. Er übernahm den Vorsitz in dem politischen Vereine (La fédération pyrénéene), der sich damals in seiner Geburtsgegend bildete, und nur wenige Stimmen fehlten ihm bei der Wahl zum Deputirten in die Kammer der hundert Tage. Nach der zweiten Restauration nahm er freiwillig seine Entlassung von der ihm wieder verliehenen Stelle als königlicher Procurator. Nichtsdestoweniger wurde er verhaftet, und als er einige Zeit nachher wieder in Freiheit kam, mußte er das Departement verlassen und wendete sich nach Toulouse. Nach der Ordonnanz von 1816 kehrte er wieder nach Paris zurück, wo er im Vereine mit andern Bonapartistischen Schriftstellern, besonders mit Jouy und Jay, der bourbonischen Regierung viel zu schaffen machte. Er war Redacteur der „Minerve", die in beständiger Opposition gegen die Bourbons verharrte, Mitarbeiter am „Constitutionnel" und einer der Begründer und Redacteure der „Renommée" und des „Courrier français". Unter seinen politischen Flugschriften sind zu erwähnen: „Principes généraux de droit publique" (Par. 1817), woran auch Benj. Constant und Saint-Aubin Antheil hatten; „De la responsabilité ministérielle" (Par. 1818); „Des élections de 1821" (Par. 1821); „D'une association prétendue constitutionnelle contre les acquéreurs des domaines nationaux" (Par. 1821) und „De la censure, lettre à Mr. Lourdoueix" (Par. 1827). Nächstdem schrieb er „Annales de session de 1817 à 1818", einen „Manuel des notaires" und eine „Histoire de l'assemblée constituante" (Par. 1822), die den zweiten Theil der „Fastes civils de la France" bildet; auch gab er Benj. Constant's „Cours de politique constitutionnelle" in einer neuen Auflage heraus (4 Bde., Par. 1836). Von Jugend auf ein Feind jeglicher Despotie, war er später als ein treuer Verehrer Napoleon's während der ganzen Restauration ein gefürchteter Gegner der Regierung. Der Julirevolution schloß er sich in der Überzeugung der unbedingten Nothwendigkeit derselben an; doch sah er sich durch den Gang, welchen dieselbe nahm, in seinen Hoffnungen gänzlich getäuscht. Zu Saint-Giron in die Kammer von 1831 gewählt, trat er auch sofort bei Berathung der Adresse als ein entschiedener Gegner des Ministeriums auf, jedoch in so ungemessener Weise, daß er zur Ordnung gerufen werden mußte. „Wo liegt die Schuld", rief er aus, „daß im Innern Frankreichs, wenn auch nicht Eintracht, doch wenigstens keine Ruhe herrscht? Man muß es geradezu sagen, dem Ministerium fehlt der

Muth, der die Kraft benutzen will, und die Geschicklichkeit, welche sie zu benutzen versteht. Das Frankreich, das bei Jemappe die Bahn der republikanischen, das bei Marengo die Bahn der kaiserlichen Siege brach, war weder nach innen noch nach außen so mächtig, als das heutige Frankreich, noch weniger war es die Restauration, als sie sich von den Fremden verlassen sah; aber alle diese Regierungen hatten ein Princip und keine von ihnen log sich ein solches vor. War die Julirevolution eine Wirkung ohne Ursache? Ich weiß es nicht; aber mich dünkt, man will eine Ursache ohne Wirkung daraus machen. Die Regierung der Revolution versteht sich nur auf ein System der Restauration, und unter solchem Systeme wird der Boden stets unter ihren Füßen wanken." Nachdem er hierauf die Schritte des Ministeriums, die mangelhafte Einrichtung der Nationalgarde auf dem Lande, die Wahlumtriebe u. s. w. einer scharfen Kritik unterworfen, fuhr er fort: „Unsere Minister ließen sich herab, vom Volke zu sprechen; aber blos um den Muth zu bewundern, mit dem es seine Leiden trägt, die Ausdauer zu loben, mit der es bezahlt. Indessen, meine Herren, Frankreich ist das Volk, und dieses Volkes bedarf die Gewalt im Frieden wie im Kriege. Das Volk kann nur zwei Dinge machen: Reichthümer, wenn es arbeitet, Aufstände, wenn es Hunger hat. Das Elend ist aufs höchste gestiegen und der Winter naht. Was wird die Regierung thun, um diese beiden Calamitäten zu beschwören? Die Charte und der Friede reichen da nicht aus. Es ist Arbeit und Brot nöthig. Die Kammer muß die Ereignisse beherrschen, welche die Schwäche des Ministeriums unvermeidlich machte. Um Frieden zu haben, mußte man Krieg wollen, und nun haben wir Krieg (mit Holland), weil man Frieden wollte, und das Land muß an den Muth des Volkes appelliren, weil die Minister Alles aus Furcht opferten. Eines ihrer Organe wagte auf dieser Tribune zu sagen, die belgische Frage sei blos vertagt, und die Gebietsfrage werde sich sogleich hervorstellen, sobald die Dynastiefrage abgemacht sei. Wir haben also in den londoner Conferenzen gelogen; wir haben gelogen, indem wir Belgien ausschlugen; wir haben gelogen gegen König Leopold; wir lügen gegen Europa, und zur Schande Frankreichs ist der Kleinmuth der Minister mit Trug und Falschheit gebrandmarkt. Es ist nicht möglich, daß ein großes Volk tiefer sinke." Hinsichtlich Polens machte er am Schlusse seiner mehrfach unterbrochenen Rede die Bemerkung, daß Brennus, als er unterhandelt, sein Schwert in die Wagschale geworfen. Wer hätte es ahnen mögen, daß aus einem Manne, der sich im J. 1831 in dieser Weise aussprach und nachdem er Jahre lang diesen Grundsätzen treu geblieben, ein eifriger Vertheidiger des Ministeriums vom 15. Apr. 1837 werden könne? Und doch geschah es. So hinsichtlich seiner politischen Ansichten ein merkwürdiges Beispiel unerklärlicher Contraste, hat er in der Kammer seine Geltung, wenn auch nicht verloren, doch sehr geschmälert. Übrigens ist P. ein Mann von vortrefflichem Charakter, mit ausgezeichneten Kenntnissen ausgerüstet und mit vielem Talent, wie als Redner so als Schriftsteller, begabt.

Pairie. Wer die jetzige Stellung und Handlungsweise der großen politischen Corporationen in den constitutionnellen Staaten Europas mit einem unbefangenen, von keiner Parteibestrebung befangenen Blicke betrachtet, der wird sich nicht verhehlen können, daß auch in diesen Verhältnissen, insbesondere in der Weise, wie Pairie und Volksrepräsentation einander gegenüberstehen, eine gewisse Unsicherheit, eine Unklarheit der Aufgaben und Befugnisse, und ein Streben eingetreten ist, theils etwas zu erlangen, was man noch nicht besitzt, theils etwas zu vertheidigen, was früher einer Vertheidigung gar nicht bedurfte, was aber, sowie es nur angegriffen wird, auch schon für halb verloren geachtet zu werden pflegt. Hierin spricht sich der tiefste Gegensatz zwischen der französischen Pairskammer, als einer durchaus neuen Schöpfung, und dem englischen Hause der Pairs aus, welches zwar auch große Umgestaltungen erfahren hat, aber doch auf uralten Grundlagen ruht. Beide kämpfen mit der neuen Demokratie, jener Herrschaft der Massen und rein ma-

teriellen Interessen, deren Macht nur zum Zerstören, nicht zum Erhalten geeignet ist, deren wenigstens momentaner Sieg aber unausbleiblich ist, wenn ihr nichts weiter als andere auch blos materiale Interessen entgegengesetzt werden. Denn das ist die große Aufgabe der Menschheit, von welcher alle Zeitalter von jeher bewegt worden sind, eine Macht zu finden und durch äußere Einrichtungen zu befestigen, welche, über allen eigennützigen Bestrebungen stehend und diese beherrschend, doch selbst wieder niemals zu denselben herabgezogen werden kann, sondern nur der Gerechtigkeit und der moralisch geistigen Entwickelung der Völker ihre Dienste widmet. Es ist nicht zu leugnen, diese Aufgabe hat etwas sich selbst Widersprechendes. Sie soll eine äußere Macht schaffen, welche so stark ist, daß sie jeden Widerstand überwindet, welcher sich gegen die gesetzliche Ordnung erhebt, welche aber kraftlos wird, sobald sie selbst etwas Anderes als das Gesetzliche will; eine Macht also, welche zu gleicher Zeit Alles und Nichts ist. So unmöglich dies zu sein scheint, so ist es doch wieder so nothwendig, daß das Streben nach diesem Ziele nie aufgegeben werden darf, sondern, wie es einerseits selbst für die Sicherung der materiellen Güter unerläßlich ist, so auch andererseits als eine der heiligsten Pflichten Aller, sowol der Regierenden als der Gehorchenden, betrachtet werden muß. Wenn aber zwei Extreme nicht in unmittelbare Verbindung miteinander gebracht werden können, so sind Vermittelungen aufzusuchen, welche, ohne eine selbständige positive Macht zu besitzen, durch welche sie sich eine oberste Gewalt anmaßen könnten, doch der Gewalt negativ Schranken setzen, sobald sie von der gesetzlichen Bahn abweicht, sie aber verstärken helfen, wenn sie gegen ungesetzlichen Widerstand in ihrem Rechte ist. Dieser vermittelnden Mächte gibt es mehre; es gehört dahin in ihrer politischen Beziehung die Kirche, deren religiös-sittliche Gebote für Alle gleich verbindlich sind und durch blos menschliche Satzungen nicht umgestoßen werden können; es gehört dahin das rechtliche Gehör und Urtheil, welches den unantastbaren Kreis der individuellen Rechtssicherheit und Freiheit in jedem einzelnen Falle bezeichnet, und es gehört dahin die Pairie, unter deren verschiedenen möglichen Attributen das wesentlichste sein möchte, in dem ganzen Staatsleben, es werde von unten her oder von oben angeregt, den Charakter der Mäßigung und des stetigen Fortschreitens zu behaupten und da einzutreten, wo eine Lücke auszufüllen, eine Reibung auszugleichen ist.

Dieses Princip der Pairie liegt so tief in der menschlichen Natur, daß es sich überall und unter allen Verfassungsformen geltend gemacht hat, und es ist in den germanischen Staaten ganz vorzüglich und in eigenthümlicher Ausbildung hervorgetreten. Schon Tacitus erwähnt es als einen besondern Zug des Volkslebens, daß Das, wozu Alle ihre Stimme zu geben berechtigt sind, doch im vertrautern Kreise der Führer und Angesehenen des Volkes vorher berathen wird, und dieses hat sich dann in der allgemeinen Versammlung der Freien und in den engern Versammlungen der höhern Beamten und großen Lehnleute in mannichfacher Verschiedenheit des Einzelnen zum Theil bis in die neuern Zeiten erhalten. Gerade in Frankreich ist aber die Pairie als selbständige politische Autorität am frühesten untergegangen oder vielmehr niemals zur vollkommenen Ausbildung gekommen. Sie ward schon unter dem merovingischen Königsstamme verdrängt durch die Absonderung Derer, welche neben ihrem Theile von dem Nationalgute, oder auch ohne einen solchen Theil königliche Güter als Beneficien und Lehen zur Benutzung erhalten hatten und dadurch in ein engeres Verhältniß mit dem Könige getreten waren, und welche in der Folge durch die Erblichkeit der Lehen und dadurch, daß die Streitigkeiten zwischen dem Lehnherrn und seinen unmittelbaren Vasallen, sowie der Vasallen unter sich durch die Gesammtheit der Lehnleute, die curia parium, entschieden wurden, zwar ein sehr bedeutendes Element der Verfassung ausgemacht hat und die Quelle wichtiger Bestimmungen geworden ist, aber doch in Frankreich für sich allein kein wahres politisches Leben erlangt hat. Unter den Karolingern erhoben sich zwar die sechs oder sieben großen Hofbeamten zu einem beinahe geschlossenen Verein.

aus welchem in Deutschland die Kurfürsten entstanden sind; aber sie wurden zugleich Lehnsfürsten und Landesherren, wie die Herzoge von Normandie (Bretagne), Guienne und Burgund, die Grafen von Flandern, Champagne und Toulouse (und viele andere unmittelbare große Lehnleute der Krone), und hierdurch von dem Könige nach und nach gleichsam getrennt. Dieses Verhältniß wurde noch entschiedener, als einer von ihnen, der Herzog von Franzien und Graf von Paris, selbst König wurde, den übrigen aber die königlichen Rechte in ihren Fürstenthümern und Herrschaften nun auch nicht mehr bestreiten konnte. Diese Pairie trat nur einige Mal als Fürstengericht, z. B. gegen Johann von England als Herzog der Normandie im J. 1204, ins Leben, ging aber unter, als alle diese alten Pairien nach und nach mit der Krone vereinigt wurden. Statt ihrer wurde zwar vom Ende des 13. Jahrh. an eine neue Pairie errichtet, indem zuerst 1297 Johann Herzog von Bretagne (bis dahin ein Afterlehn der Normandie, selbst nach der Vereinigung dieser mit der Krone) durch königliche Verleihung zum Pair erhoben wurde, um die Stelle der mit der Krone vereinigten Grafschaft Champagne zu ersetzen worauf andere Ernennungen dieser Art nachfolgten, wie Anjou und Artois, Bourbon, Orleans, Flandern, (Neu-)Burgund, die aber alle blos Seitenlinien des königlichen Hauses und nur zuletzt einigen auswärtigen Fürsten, z. B. von Kleve, Lothringen, Foix u. s. w., zu Theil wurden. Auch diese Pairie ist wieder ausgestorben, und an ihre Stelle der bloße Titel Herzog und Pair getreten, ohne alle politischen Rechte. Denn auch in der Versammlung der Reichsstände nahmen diese Pairs keine besondere Stellung ein; sie machten für sich keine besondere Kammer oder Bank der Reichsstände aus, sondern erschienen mit unter den Abgeordneten des Adels. Ihr einziges Vorrecht in dieser Hinsicht bestand darin, daß sie in der Grande chambre des Parlaments Sitz und Stimme, und ihren Gerichtsstand bei diesem obersten Gerichtshofe und sonst noch einige Ehrenrechte hatten. Die erste dieser neuen Pairien war die von Montmorency vom J. 1551. Bei dem Ausbruche der Revolution waren 44 weltliche Pairs vorhanden, die alle den Herzogtitel führten, und zu ihnen gehörte der Erzbischof von Paris. Auch mit sechs geistlichen Würden war die Pairswürde verbunden, die herzogliche mit dem Erzbisthume Rheims und den Bisthümern Laon und Langres, die gräfliche mit den Bisthümern Beauvais, Chalons und Noyon. Allerdings wurden die Pairs sowol bei der ersten Ernennung als wenn ihre Nachkommen nach Ordnung der Erbfolge in ihre Würde eintraten, besonders eingeführt und nach einem Formular vereidet, worin die Worte vorkamen: „dem Könige in allen großen, hohen und wichtigen Angelegenheiten mit Rath beizustehen", und Franz I. hatte 1523 in einem Edicte gesagt: „daß die Pairs in seinem Rathe und Gerichte immer die Ersten und die Nächsten an seiner Person sein sollten"; allein dies war nie zur eigentlichen politischen Autorität geworden, und Ludwig XIV. hatte durch eine Verordnung von 1665, daß kein Pair vermöge seiner Würde, sondern jeder nur kraft besonderer königlicher Ernennung Sitz und Stimme im Conseil haben solle, alle Ansprüche dieser Art für immer vernichtet. Es blieb, wie dies überhaupt der Charakter war, welchen Ludwig XIV. seinem Zeitalter geben half, nichts übrig als ein Ringen um die kleinlichsten Befriedigungen der Eitelkeit, ob die Pairs im Parlamente den Rang vor dem Präsidenten haben sollten, was in England der stolzeste Herzog niemals dem Kanzler, wenn dieser auch von ganz geringer Herkunft wäre, streitig macht; ob sie mit bedecktem Haupte votiren durften und dergleichen Armseligkeiten mehr. Wenn also bei Abfassung einer neuen Verfassungsurkunde im J. 1790 davon die Rede war, zwischen den Thron und das Volk eine Autorität zu stellen, welche, nach beiden Seiten hin Maß und Recht erhaltend, sowol die Macht der Krone wie die Freiheiten des Volkes unterstützte und beschirmte, so konnte man dazu in der französischen Verfassung, wie sie sich von Richelieu an ausgebildet hatte, keinen vorhandenen Stoff benutzen. Es wäre eine völlig neue Schöpfung gewesen, welche etwas von den Ansprüchen der

Parlamente, etwas von den Rechten der Geistlichkeit, etwas von den Attributen der Conseils du roi in sich hätte aufnehmen müssen, was keine dieser Autoritäten an sie abzugeben geneigt war, daher auch Diejenigen, welche in Frankreich Alles nach dem Vorbilde Englands einzurichten wünschten, die öffentliche Meinung so wenig für sich hatten.

Als man aber gesehen hatte, wohin es führte, wenn die Staatsregierung überall unmittelbar der Volksmasse und ihren Repräsentanten gegenüberstand, oder gar die Gewalt von einer einzigen, aus dem Volke ohne Zwischenstufe hervorgehenden und vermöge ihrer Beschaffenheit von den Massen abhängenden und ihnen gehorchenden Autorität gehandhabt wurde, so machte man zwar in der Verfassung von 1795 den Versuch, der Staatsregierung, welche in dem Directorium ihre oberste Autorität finden sollte, statt der bisherigen einen Deputirtenkammer, eine doppelte gegenüberzustellen, indem dem Rathe der 500, als der eigentlichen gesetzgebenden Behörde, ein Rath der Alten von 250 Mitgliedern an die Seite gesetzt wurde. Gewählt wurden beide Räthe von Wahlversammlungen der Communen, deren Mitglieder von Urversammlungen ernannt wurden, nur gehörte zur Wählbarkeit in den Senat ein Lebensalter von 40 Jahren, für die 500 nur 30 Jahre; von beiden aber sollte alle Jahr ein Drittheil austreten. Der Rath der Alten hatte eigentlich nur zwei politische und sehr schwache Attributionen: 1) das Veto gegen die Beschlüsse der 500, welches man dem Directorium versagt hatte, und 2) das Recht einer Suspension der Repräsentantenkammer, in der Befugniß, die Sitzungen beider Räthe von Paris an einen andern Ort (so 1799 nach St.-Cloud) zu verlegen und zugleich die Zeit zu bestimmen, zu welcher die Sitzungen daselbst beginnen sollten. Sonst ruhte die Autorität der 250 ganz auf der misverstandenen Souverainetät des Volkes und war nicht geeignet, den Verirrungen eines vermeintlichen Volkswillens einen Damm entgegenzusetzen. Es waren Männer des Volkes, welche nach kurzen drei Jahren wieder in die Mitte desselben zurücktraten, wenig befriedigt durch ihre blos negative Stellung, fast immer in Streit mit den 500, welche die Verwerfung eines Beschlusses sehr übel nahmen, aber einig mit ihnen, sobald es darauf ankam, in die Regierungsrechte des Directoriums einzugreifen. Dieser Rath der Alten verschwand daher gewiß mit Recht in der Consularverfassung und wurde durch den Erhaltungssenat ersetzt, der freilich schon in seiner Entstehung von einem doppelten Princip ausging, indem der Grundgedanke von Sièyes dahin ging, in dem Jury conservateur Diejenigen zu vereinigen und zugleich von dem Kampfplatze der Herrschsucht und des Ehrgeizes zu entfernen, welche sich durch große Verdienste Ansprüche auf die Dankbarkeit der Nation und auf eine ehrenvolle Ruhe erworben haben, während Bonaparte zwar dem Scheine nach jenen Gedanken in der Verfassung aufnahm, dabei aber schon für die Möglichkeit sorgte, aus dem Senat etwas ganz Anderes, ein Werkzeug für die Erweiterung der Macht und des Glanzes seiner eigenen Regierung, zu machen. Es würde freilich unrichtig sein, den Senat blos nach Dem zu beurtheilen, was er unter Napoleon geworden war, weil dessen Regierung selbst aus den gewöhnlichen Bahnen heraustrat und man erst dann den wahren Charakter der Institution des Senats richtig erkennen konnte, wenn die außerordentliche Zeit, in welcher er entstanden war, in den ruhigen Lauf einer regelmäßigen Entwickelung hätte übergehen können, welches nur dann möglich geworden wäre, wenn die Consular- und Imperialverfassung bis in die zweite und dritte Thronfolge bestanden hätte. Nach seiner ersten Anlage, in welcher der Plan von Sièyes bereits bedeutend verändert war, hätte der Senat nach und nach alle ausgezeichnete Männer Frankreichs an sich ziehen müssen, indem er zuerst aus 60 Mitgliedern bestehen, durch die jährliche Wahl von zwei neuen Senatoren aber allmälig auf 80 gebracht werden sollte. Diese Wahl ging von den damaligen drei obersten Autoritäten, dem Gesetzgebungsrathe, dem Tribunale und dem ersten Consul, aus, deren jede dem Senate zu jeder Stelle einen Candidaten

vorzuschlagen hatte, aus welchen der Senat wählte. Allein in der Verfassung von 1802 bekam der erste Consul das Recht, 40 Senatoren zu ernennen, welches in der Imperialverfassung von 1804 noch mehr ausgedehnt und nun, ohne die Wahl der ursprünglichen 80 Senatoren dem Senate zu entziehen, die einzige Form der Erhebung zum Senator wurde. Im J. 1813 bestand der Senat aus 142 Mitgliedern, unter welchen, wenn auch Mancher dieser Ehre entbehrte, der derselben vorzüglich würdig gewesen wäre, doch die größten Celebritäten Frankreichs anzutreffen waren. Eine Bestimmung war in dem ersten Entwurfe, welche gerade aus diesem Grunde in der Ausführung nicht bestehen konnte, daß ein Senator zu keiner andern öffentlichen Function erwählbar sein solle. Damit sollte dem Ehrgeize ein unüberwindlicher Riegel vorgeschoben werden, indem man Denjenigen, welcher sich eine gesetzwidrige Gewalt anmaßen wollte, nur in den Senat zu wählen brauchte. Daher sollte auch der erste Consul bei dem Abtreten von seiner Würde Mitglied des Senats werden. Es gehörte aber doch in der That keine große politische Voraussicht dazu, um vorherzuwissen, daß diese Bestimmung entweder überflüssig oder unwirksam sein werde, weil Derjenige, gegen welchen sie zur Anwendung zu bringen wäre, sich auch über sie hinwegsetzen wird. Da aber schon das 40. Lebensjahr fähig machte, in den Senat gewählt zu werden, so würden durch diese erzwungene Unthätigkeit der Senatoren dem Staate die größten Talente und Kräfte entzogen worden sein, und der Ruhestand ausgezeichneter Staatsmänner und Krieger würde diesen selbst haben unerträglich werden müssen. Daher verdiente es nur Beifall, daß schon im Senatsconsult vom 4. Aug. 1803 (Art. 64) dies dahin geändert wurde, daß die Senatoren Consuln, Minister, Mitglieder der Ehrenlegion, Inspectoren des öffentlichen Unterrichts sein und zu vorübergehenden und außerordentlichen Geschäften gebraucht werden könnten. Der Gebrauch, welchen Napoleon von dieser Befugniß machte, die Senatoren durch ehrenvolle und einträgliche Aufträge noch mehr an sich zu ketten, konnte an sich schwerlich getadelt werden, weil er viel zu sehr in der Natur der Sache lag. Bei der Art, wie der Senat sich ergänzte, und zumal bei dem Ausschließen der Senatoren von andern Staatsämtern mußte nothwendig den Senatoren ein ihrer Würde angemessener Gehalt angewiesen werden, und es wurden dazu 25,000 Francs (später 36,000 Fr.) für jeden bestimmt. Napoleon vermehrte diese Dotation im Senatsconsult vom 4. Jun. 1803 durch die Errichtung der Senatorien, einer Art lebenslänglicher Präbenden aus einem Palaste und dem Genuß von Nationalgütern von 25—30,000 Fr. jährlichen Ertrag bestehend, deren zuletzt (1815) 36 waren. Auf diese Weise hatte Frankreich allerdings eine neue Gattung Pairs, freilich ohne Erblichkeit und ohne irgend einen Anstrich erblicher Aristokratie, die aber jedem eminenten Verdienste erreichbar war, und die in der öffentlichen Meinung schon sehr hoch stand und sicher sich noch mehr befestigt haben würde, wenn Napoleon's Riesengeist ihm einst nicht mehr entgegengestanden haben würde. Darin war der große Mann klein, daß er keinem Volke, keiner Institution, keinem Gedanken eine eigenthümliche und freie Entwickelung gönnte, nicht einmal, oder vielmehr am wenigsten, wenn er selbst sich als ihr Urheber oder Wiederhersteller betrachten konnte. Dem Scheine nach sollte der Senat die Verfassung selbst gegen ihn beschützen, aber die Commission der Preßfreiheit und der persönlichen Freiheit (zufolge der Imperialverfassung vom 18. Mai 1804, Art. 60 und 64) waren leere Worte, welche niemals einigen praktischen Erfolg gehabt haben. Dem Senat übertrug er die Macht, die Constitution zu erklären, zu ergänzen (durch organische Senatsconsulte), sie in einzelnen Departements und in einzelnen Beziehungen zu suspendiren (durch Senatsconsulte), aber nicht anders als auf Begehren der Regierung, also nur in ihrem Sinne und in seinem Dienste. Dem Senate setzte er den Staatsrath gegenüber, welcher nicht minder eine Vereinigung der ersten Gelehrten und Geschäftsmänner Frankreichs war, und dessen Gewicht auch nur durch die Abhängigkeit vermindert wurde, in welcher dieses Corps

gegen die Ministerien stand, und zwar gerade, wo es am meisten selbständig hätte sein müssen, nämlich in seinen richterlichen Functionen. Denn da, wo es auf wissenschaftliche Urtheile ankam, fand sich die Unabhängigkeit durch die Natur der Sache von selbst. Die Restauration machte der Pairie des Senats ein Ende, was allerdings unvermeidlich war, wenn man sich nur in etwas von den Einrichtungen Napoleon's losmachen wollte. Nun sollte ein Haus nach englischem Vorbilde, mit Erblichkeit, selbständigem Ansehen, gegründet auf Geschlechtsruhm und Besitz, mit richterlichen Functionen gegen große Staatsverbrecher, mit conservativer, Thron und Altar beschützender Richtung gegründet werden, nicht eine Wiederherstellung der vormaligen Nominalpairie, sondern eine viel umfassendere, stärkere Institution, der Grundbau zu einer Erneuerung der alten Herrlichkeit.

Wenn auch Ludwig XVIII. nur daran dachte, das Wesentliche der englischen Verfassung, von welcher man immer rühmte, daß sie in mittelalterlichen Formen doch die Ansprüche der neuesten Zeit befriedige und allen Classen Rechtsschutz und Freiheit gewähre, so faßten doch andere die neue Pairschaft in diesem Sinne auf und hofften durch ihre Hülfe das demokratische Element der Deputirtenkammer völlig zu überwältigen. Allein es zeigte sich bald, daß es an allem Stoff zu einer solchen neuen Pairschaft gänzlich fehlte, der Name der alten Geschlechter hatte keinen Reiz mehr für das gegenwärtige Frankreich; der Kriegsruhm Napoleon's und seiner Feldherren hatte ihn überstrahlt; dem Güterbesitz, welcher lange nicht mehr so groß war als sonst, fehlte das Gewicht der Grund- und Gerichtsherrlichkeit, welches dadurch, daß der alte Lehnsherr nicht verschmähte, Maire zu sein, um von Staatswegen zu gebieten, wo er sonst in eigenem Namen befahl, nur sehr dürftig ersetzt wurde. Die Regierung sah sich genöthigt, da viele Pairs ihre Güter in der Revolution verloren hatten, mit der Pairie Pensionen zu verbinden, damit sie nur einigermaßen mit dem Luxus leben konnten, welcher nach den Begriffen der Welt zu einem anständigen Leben erfoderlich ist. Die Erblichkeit der Pairie wurde für jeden Einzelnen an die Bedingung geknüpft, daß er ein Majorat stiftete (Herzoge von wenigstens 30,000, Marquis und Grafen 20,000, Vicomtes und Barone 10,000 Fr.); allein ungeachtet aller Erleichterungen, welche man dabei eintreten ließ, wurden doch von sehr vielen Pairs keine Majorate errichtet. Unter diesen Verhältnissen konnte diese neue Pairie kein wahres politisches Leben gewinnen, wenn auch die Pairswürde immer für die persönliche Eitelkeit ein ersehntes Ziel blieb. Die Verurtheilung des Marschalls Ney trug nicht dazu bei, sie in der öffentlichen Meinung zu heben, und ob sie gleich bei mehren Gelegenheiten sich wahre Verdienste erwarb, manche Übereilungen der Gesetzgebung durch gründliche und unbefangene Discussionen verhinderte, so betrachtete man sie doch immer als ein bloßes Werkzeug des Hofes und der Reaction, zumal da auch die Ernennungen im Ganzen diesen Charakter an sich trugen, und besonders unter Karl X. eine Menge an sich unbedeutender Männer zu Pairs erhoben wurde. Wie wenig die Pairie als politische Corporation bedeutete, offenbarte sich bei der Revolution im J. 1830. Die Deputirtenkammer war allein die handelnde Autorität und die Pairskammer weder im Stande, etwas zu verhindern, noch auch nur dem Gange der Dinge irgend eine Richtung zu geben. Sie mußte sich willenlos in Das ergeben, was die Deputirtenkammer, gestützt auf die Mittelclassen von Paris, verfügte, und sich selbst Dem unterwerfen, daß alle Ernennungen Karl's X. zur Pairie für nichtgeschehen erklärt wurden. Die Unterstützung des Thrones und Altars, welche man als die Hauptbestimmung der Pairie angab, zeigte sich als ein leeres Wort, und selbst der beste Wille der Pairs würde dasselbe nicht zur That haben erheben können.

Nach der Julirevolution ist ein neuer Versuch gemacht worden, der Pairie politisches Leben und Kraft zu geben, indem man ihren Charakter ganz und gar veränderte und sie wieder dem Senat der Imperialverfassung näherte. Zuerst wurde die Erblichkeit aufgehoben, und die Pairie also nur eine persönliche Würde, ein auf

Lebenszeit verliehenes Amt, eine Auszeichnung des Verdienstes. Hierin liegt der Hauptcharakter des Senats und, nach der heutigen in Frankreich herrschenden Ansicht, die Möglichkeit, durch zweckmäßige Auswahl wahrhaft verdienter Männer ohne Parteirücksichten dem Ganzen Achtung bei der Nation zu verschaffen, welche die erste Bedingung ihrer Wirksamkeit ist. Sodann wurden Art und Weise der Ernennung und die Bedingungen festgestellt, welche zur Erlangung der Pairswürde gehören sollten. Alles dies geschah durch das Gesetz vom 29. Dec. 1831, welches zugleich die Bestimmung enthielt, daß künftig keine Pension, kein Gehalt, keine Dotation mit der Pairswürde verbunden sein solle. Dieses Gesetz wurde von Casimir Périer vorgeschlagen, der dabei ohne Rückhalt erklärte, daß er eigentlich die Erblichkeit der Pairie für nothwendig halte, und nur durch die zu entschieden ausgesprochene Meinung der Nation bewogen werde, die Abschaffung in Antrag zu bringen. Auch Thiers, Guizot, Royer-Collard und Andere erklärten sich nachdrücklich für die Erblichkeit, in welcher man das Princip der Stabilität als unentbehrliche Gegenkraft gegen das in der Wahlkammer dargestellte Princip des Fortschreitens zu sehen gewohnt ist. Aber die Anträge, welche auf die Beibehaltung der Erblichkeit abzweckten, wurden mit 324 Stimmen gegen 24 verworfen. Dagegen waren alle Bemühungen der andern Seite vergeblich, die Ernennung der Pairs der königlichen Prärogative zu entziehen und in irgend einer Weise der Deputirtenkammer oder den Wahlcollegien der Departements einen Antheil daran zu verschaffen. Der letzte dahin abzweckende Zusatz wurde mit 244 Stimmen gegen 186 zurückgewiesen, und der Krone also das ausschließende und durch keine Zahl beschränkte Recht der Ernennung gerettet. Dem Anerkenntniß einer unbedingten Nothwendigkeit für die Regierung, die Zahl der Pairs in jedem Augenblicke und beliebig vermehren zu können, liegt die unbestreitbare Erfahrung zum Grunde, daß die Pairskammern, und am meisten die erblichen, wenn sie einmal in Opposition gegen die Regierung stehen, diese mit weit größerer Festigkeit durchführen können, als die Wahlkammern, und daß, da sie nicht, wie diese, aufgelöst werden können, es kein anderes Mittel gibt, ihren Widerstand zu überwinden, als so viel Anhänger der Regierung zur Pairswürde zu erheben, daß diese die Mehrzahl ausmachen. So wurden auch am 19. Nov. 1831 bei den Verhandlungen über die Pairie 36 neue Pairs creirt, nachdem die Wahlkammer das Gesetz angenommen hatte und ehe es an die Pairskammer gebracht wurde, und da das Gesetz von den Pairs nur mit 102 Stimmen gegen 68 angenommen wurde, so würde es ohne diese neuen Pairs offenbar verworfen worden sein. Die Majorität der Pairskammer muß sich aber die Regierung in zwei Fällen auf eine solche Weise verschaffen; erstens wenn sie mit der Wahlkammer einig ist und die Pairskammer sich widersetzt, wie das in England in der neuern Zeit bei allen wichtigen Reformen eingetreten ist; zweitens wenn die Wahlkammer Anträge und Anfoderungen macht, welchen die Regierung entgegen ist, denen sie aber ihre Zustimmung nicht würde versagen können, wenn auch die erbliche Kammer ihnen beiträte. Denn obgleich sie auch dann noch das Veto ausüben könnte, so ist das doch immer bedenklich, weil die Regierung alsdann mit den beiden großen Organen des Volks- und Zeitgeistes in Widerspruch treten würde, was sie auf die Länge nicht thun kann. Sie wird in diesem Falle also ihr Veto schon durch den einen Zweig der Nationalrepräsentation, wenn der Antrag von der Erbkammer ausgegangen ist, durch die Wahlkammer ausüben, um nicht unmittelbar den Tadel und Unwillen auf sich zu laden, welcher aus der Verweigerung entsteht; aber freilich könnte man wol fragen, ob nicht in dem ersten Falle, wenn die erbliche oder lebenslängliche Kammer sich den Widerstand gegen die Reformen, worüber Regierung und Wahlstände einig sind, zur Regel macht, der Beweis vorläge, daß der Fehler des Organismus (vermöge dessen die Erbkammer nur das Interesse des Eigennutzes, nicht aber das Interesse des Ganzen, d. i. der Gerechtigkeit und Vernunft verträte) durch tiefer ein-

greifende Mittel als das der bloßen Vermehrung (welches nur momentan ist und immer in größerm Maßstabe wiederholt werden müßte, bis es zur Unmöglichkeit weiterer Anwendung und zur Auflösung führt) gehoben werden müßte, und ob nicht in dem zweiten Falle rathsamer und gerechter wäre, den übereinstimmenden Wünschen beider Kammern, wenn sie wirklich so organisirt sind, daß sie zusammen als Träger der Volksvernunft gelten können, entgegenzukommen, und wenigstens eine Prüfung durch eine sachkundige Regierungsbehörde (den Staatsrath) zuzusichern. Wenn man aber eine Erbkammer als Bewahrerin des Bestehenden für nothwendig hält, so dürfte man ihr auch in diesem Geschäft des Bewahrens keine Hindernisse in den Weg legen.

Es zeigt sich also, daß das Princip der Stabilität, oder des Conservativen, gar nicht allgemeiner aufgestellt werden kann, wol aber das Princip der Bewegung; denn Bewegung ist Leben und alle Bewegung muß vorwärts auf etwas Höheres gerichtet sein. Nicht also die Bewegung überhaupt, sondern nur die übereilte, auf ein falsches Ziel oder auf einen falschen Weg geleitete Bewegung muß zurückgehalten und durch Sachkenntniß und Erfahrung gemäßigt werden. Dazu ist aber eine erbliche Pairie am wenigsten geschickt, weil diese immer zum Theil aus jüngern Mitgliedern bestehen muß, welche zu allen Übertreibungen geneigt sind. Also kommt man auch hier wieder zu dem Begriffe eines Senats zurück, als des einzigen Organs der Weisheit, welche durch die Erfahrung des Lebens erworben werden kann. Dann aber erscheint auch die königliche Prärogative der Ernennung nicht mehr als unbedingt nothwendig, sondern nur insoweit, daß der Krone freistehen muß, Senatoren oder Pairs auf Lebenszeit zu ernennen, ohne dabei die Zustimmung der Kammern zu bedürfen, womit es sich sehr wohl vereinbaren läßt, daß auch die Kammern die Befugniß haben, verdienten Männern den Dank der Nation durch die Beförderung zu Senatoren zu bezeigen. Daß man den Pairs als solchen keine Gehalte und Pensionen gibt, ist consequent, wenn die Krone das unbedingte und ausschließliche Ernennungsrecht hat, weil sie ohne Zustimmung der Wahlkammer überhaupt keine Ausgaben verwilligen kann; es schließt aber nicht aus, daß die letztere den einzelnen einen solchen Gehalt, um anständig und unabhängig leben zu können, verwilligt, weil sonst gerade die uneigennützigsten von der Pairswürde ausgeschlossen werden. Jetzt ist diese Würde übrigens mit keinem Staatsamte und keiner Beschäftigung unverträglich und kann es nicht sein, weil sie ohne eigenes Einkommen ist. Indem man nun der Krone die ausschließende und unbeschränkte Ernennung der Pairs überließ und auf der einen Seite Sorge trug (durch das Gesetz vom 31. Dec. 1831, §. 32), daß dadurch den Staatskassen keine Last aufgebürdet werden konnte, suchte man auf der andern zu verhindern, daß nicht bloße Gunst des Hofes oder der Minister Leute ohne alles Verdienst und persönliches Ansehen zu dieser Würde erheben und sie dadurch noch mehr in den Augen der Nation herabsetzen könne. Daraus entstanden die Kategorien, Bedingungen von der äußern Stellung der Candidaten hergenommen, welche nicht in dem Entwurfe der Regierung lagen, aber von der Commission der Wahlkammer hinzugefügt und von dieser mit großem Eifer behauptet wurden. Der König soll die Pairs nur aus gewissen Notabilitäten, d. h. aus Männern erwählen, welche durch die von ihnen bekleideten Ämter oder durch den Betrieb bedeutender Geschäfte zu den Angesehenen und Einflußreichen des Volkes gehören, und schon Beweise seines Zutrauens empfangen haben, z. B. Präsidenten der Deputirtenkammer, Deputirte nach sechsjährigem Dienste; Marschälle und Admirale; Generallieutenants und Viceadmirale nach zweijährigem Besitz dieses Grades; Minister mit Departement; Botschafter nach dreijährigem und bevollmächtigte Minister nach sechsjährigem Dienst; Staatsräthe nach zehn Dienstjahren; Präfecten nach zehn Jahren; Gouverneurs der Colonien nach fünf Jahren; Mitglieder der Wahlcollegien, wenn sie dreimal zu Präsidenten gewählt worden sind; Maires der Städte von

mehr als 30,000 Einw. nach fünf Jahren; Präsidenten des Cassationshofes und des Rechnungshofes; Generalprocuratoren und Räthe dieser Collegien nach fünf Dienstjahren; Generaladvocaten bei dem Cassationshofe nach zehn Dienstjahren; erste Präsidenten der Hof= (Appellations=) Gerichte nach fünf Jahren; Generalprocuratoren nach zehn Jahren; Präsidenten der Handelsgerichte in den Städten von mehr als 30,000 Einw. nach viermaliger Erwählung; wirkliche Mitglieder der vier Akademien des Instituts; Bürger, denen durch ein Gesetz, wegen großer Verdienste eine Nationalbelohnung zuerkannt worden ist; Grundbesitzer, Fabrikherren, Chefs eines Handlungs= oder Bankierhauses, welche 3000 Francs jährlicher Steuern bezahlen und entweder sechs Jahre Mitglieder eines Departementscollegiums, oder einer Handelskammer, oder eines Handelsgerichts gewesen sind. Man sieht, der Kreis ist weit genug, doch sind gerade Diejenigen ausgeschlossen, welchen in andern Ländern dergleichen Auszeichnungen am häufigsten zu Theil werden; der Staat geht nicht im Hofe, sondern eher der Hof im Staate auf. Über die Art, wie die Pairswürde verloren gehen kann, finden wir nirgend eine Bestimmung, und doch wäre es sonderbar, wenn sie auch der zahlungsunfähige Kaufmann behielte, ebenso wenn sie durch bloße Unglücksfälle verwirkt würde. Ungeachtet dieser Kategorien scheint aber die öffentliche Stimmung in den Pairs immer nur eine Versammlung von Männern zu erblicken, welche von der Regierung gewählt werden, weil sie sich von ihnen eine fast willenlose Ergebenheit und eine Unterstützung aller ihrer Anträge verspricht, und es wird sich dieses Vorurtheil schwerlich verlieren, so lange nicht ein Weg eröffnet ist, auf welchem ein verdienter Mann auch ohne Hof= und Ministergunst zu dieser Würde erhoben werden kann. Daher hat auch die den Pairs durch die Verfassung von 1830 eingeräumte Öffentlichkeit ihrer Sitzungen noch nicht viel gefruchtet, obgleich nicht zu leugnen ist, daß ihre Verhandlungen an innerm Gehalt, Gründlichkeit und Klarheit denen der Wahlkammer in keiner Hinsicht nachstehen. Die der französischen Pairskammer übertragenen richterlichen Functionen sind theils beschränkter, theils ausgedehnter als die des englischen Oberhauses. Dieses ist auch Cassationshof in Civilrechtssachen, indem die Nichtigkeitsbeschwerden von den obersten Gerichten in Westminster zuletzt an das Haus der Pairs gehen; dagegen ist es nur gegen höhere Beamte Criminalgerichtshof; während die französische Pairskammer in allen Fällen des Hochverraths und der Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats competent ist und die Urtheile gegen die Minister Karl's X. und in den seit 1830 vorgekommenen Volksaufständen gefällt hat. Die Zahl der Pairs betrug 1837 zusammen 257, wovon 139 noch von Ludwig XVIII. ernannt waren. Darunter waren 36 Herzöge, 34 Marquis, 118 Grafen, 9 Vicomtes 22 Barone und 13 ohne weitere Adelstitel ernannte Pairs, während im letzten Regierungsjahre Ludwig's XVIII. (1824) die Pairie aus 70 Herzogen, 62 Marquis, 118 Grafen, 12 Vicomtes und 8 Baronen, zusammen 270 bestanden hatte, und von Karl X. auf 346 (77 Herzoge, 83 Marquis, 152 Grafen, 14 Vicomtes und 20 Barone) vermehrt worden war. Unter diesen waren auch sechs geistliche Pairs, jedoch nur für ihre Personen, dazu ernannt.

Wenn man nun mit dieser Pairie, welche nur einen alten Namen trägt, in der Wahrheit aber ein königlicher Senat ist, zwar mit bedeutenden politischen Rechten, aber ohne festen Halt im Volke, das englische Haus der Lords vergleicht, so ist außer dem beiden zustehenden Antheil an der Gesetzgebung und den richterlichen Functionen kaum eine Ähnlichkeit zwischen ihnen vorhanden. Die Benennungen sind zwar in soweit gleich, daß im englischen Oberhause auch Herzoge, Marquis, Grafen, Viscounts und Barone sitzen, zum Theil als Abgeordnete des schottischen und irischen hohen Adels, allein neben ihnen haben auch die englischen Erzbischöfe und Bischöfe und vier irländische Sitz und Stimme im Hause, und Niemand kann darin einen Platz einnehmen, auch nicht in der Eigenschaft eines Ministers, wel-

cher nicht für seine Person das Recht der Lordschaft besitzt, während in Frankreich die Minister als solche Zutritt und das Recht zu sprechen in beiden Häusern haben. Die Zahl der Pairs war unter Wilhelm IV. 349, nämlich 21 Herzoge, 19 Marquis, 106 Grafen, 18 Viscounts und 185 Barone, wozu noch die 16 schottischen und 28 irischen Deputirten des hohen Adels und 30 geistliche Lords kommen, also zusammen 410 Lords. (Im J. 1738 waren nur 28 Herzoge, 2 Marquis, 83 Grafen, 15 Viscounts und 65 Barone, zusammen 193 weltliche englische Lords.) Diese Pairie verdankt ihre Entstehung der Einführung des normannischen Lehnwesens in England, indem von jener Zeit an die Inhaber der Lehnsherrschaften (Grafschaften und Baronien) persönlich, die Ritterschaft des Landes, die Burgmannschaften der Bischöfe und königlichen Burgen (citizens and burgesses) durch Abgeordnete zum Parlament einberufen wurden. Die Würden der Herzoge, Marquis und Viscounts sind ein späterer Zusatz. Obgleich die jetzigen Lords nicht sehr alten Ursprungs sind, indem in den Kriegen der Häuser York und Lancaster fast alle ältern Inhaber zu Grunde gingen, sodaß sehr wenige der jetzigen Titel bis in das 15. und 16. Jahrh. hinaufgehen und nur zwei Lordstitel bis in das 13. Jahrhundert reichen, so ist doch die Pairie oder Lordschaft selbst von einem fast 800jährigen Bestande und steht schon dadurch in der öffentlichen Meinung in einem festgewurzelten Ansehen. Dieses war auch von seiner Entstehung durch großen Grundbesitz begründet, und in den letzten 50 Jahren ist diese große Grundlage noch beiweitem mehr ausgedehnt und befestigt worden. Denn es ist eine höchst merkwürdige Erscheinung, daß die Zahl der Landeigenthümer in den drei vereinigten Reichen immer im Abnehmen gewesen ist, aber seit dem J. 1786 sich mit reißender Schnelligkeit vermindert hat. In Irland ist diese Reduction des Grundeigenthums schon vor Jahrhunderten dadurch eingeleitet worden, daß in Folge der Eroberung das alte Gesammteigenthum des ganzen Stammes, dessen Verwaltung und Vertheilung unter die Stammgenossen dem Stammhaupte zustand, in Lehen verwandelt wurde, welches das Oberhaupt des Stammes nunmehr für seine Person erhielt, während die Mitglieder des Stammes ihr bisheriges Miteigenthum verloren, indem sie zu bloßen Pachtern wurden; dann aber, wenn bei den öftern innern Unruhen in Irland das Lehen wegen Empörung des Inhabers confiscirt und einem Andern gegeben wurde, auch die Pachter ohne Weiteres fortgeschickt wurden. Die Folge ist gewesen, daß das ganze irländische Volk von seinem eigenen Boden vertrieben worden ist, und daß alles Land in Irland außer dem, was der Kirche gehört, in die Hände einiger dreißig Familien gekommen sein soll, welche es dem Volke in sehr kleinen Parcellen und gegen sehr hohen Zins zu verpachten pflegen. Daher rührt alles Elend Irlands; kleine und mittlere Grundeigenthümer, welche die wahre Stärke und den Reichthum eines Staats ausmachen, gibt es in Irland gar nicht, und da der Pachter für seine Wohnung selbst sorgen muß, so können Diejenigen, welche nur eine kleine Pachtung und auf eine kurze Zeit erhalten, unmöglich ein Capital auf Wohnung und die Gesundheit und Reinlichkeit derselben wenden. So lange diesem aus den Zeiten der Elisabeth, Jakob's I., Cromwell's herstammenden Grundübel nicht abgeholfen und den kleinen Landwirthen nicht ein wenn auch beschränktes Eigenthum und bleibendes erbliches Recht eingeräumt wird, auch die Grundherren genöthigt werden, mäßige, eine Familie nährende Pacht- und Meierhöfe einzurichten, mit billigen und feststehenden Grundzinsen, ungefähr wie dies seit 1808 in Preußen geschehen ist, so lange ist Alles, was für Irland geschieht, ein völlig vergebliches Unternehmen. Denn auch die Abschaffung der Zehnten kommt nicht den Pachtern zu Gute, sondern den Grundherren, welche den Werth desselben auf die Pachtgelder zu schlagen nicht ermangeln werden.

Einen ähnlichen Gang hat die Sache in Schottland genommen, wo auch das Grundeigenthum ursprünglich nicht den Häuptlingen, sondern ihrem ganzen Stamme zugehörte, aber nach und nach da, wo die Clanverfassung bestand, auf den Laird

übergegangen ist. Doch hat sich dort, zumal in den niedern Gegenden, eine große Zahl kleiner Lehngüter erhalten. In England (mit Wales) aber waren im J. 1786 noch (außer den Dotationen der Kirche, welche etwa 6000 größere oder kleinere Güter besitzt) 250,000 Lehnsbesitzer vorhanden (Freeholders und größere Vasallen), die aber in 30 Jahren bis auf 7200 und in weitern 15 Jahren (1831) bis auf 3200, worunter etwa 600 sehr große, zusammengeschmolzen waren. Dies entspricht auch so ziemlich der Zahl der Pairs. Im J. 1833 waren 423 englische, 85 schottische, 226 irische, zusammen 734 Pairs, von welcher Zahl aber Diejenigen abgerechnet werden müssen, die zugleich englische, schottische und irische Pairstitel besitzen, und wovon nur die englischen mit den 16 schottischen und 28 irischen deputirten Pairs, zusammen 467 das englische Oberhaus ausmachen. Rechnet man nun auch hier die Pairs ab, welche durch Ämter (wie der Lordkanzler, die Oberrichter u. s. w.) oder durch persönliches großes Verdienst zur Pairswürde gelangen, so ist doch klar, daß großer Grundbesitz die Basis der jetzigen britischen Pairschaft ist, und nicht allein ein großer Grundbesitz, wie er sich auch bei andern fände, sondern ein fast ausschließliches Eigenthum des ganzen englischen und walisischen Bodens, wenngleich auch sehr viele Pairsfamilien nur einen sehr mäßigen Grundbesitz haben. Die übrigen Familien, welche neben den Pairs noch an dem Landeigenthum Theil haben, wozu vornehmlich die 658 Baronets gehören, genießen dadurch einen solchen Einfluß, daß die Parlamentsreform das Übergewicht der Landeigenthümer selbst im Unterhause fast noch verstärkt hat, und dasselbe, während es im Oberhause eine ungetheilte Herrschaft ausübt, auch im Unterhause eine sehr große Zahl Stimmen für sich hat. Dieses Concentriren des Landeigenthums in so wenigen Händen (die Kirche abgerechnet, kaum 1/500 der Bevölkerung), und wobei man mit Gewißheit annehmen kann, daß 600 Personen mehr als drei Viertheil des ganzen Landes besitzen, hat nun zuerst die Folge, daß es möglich wird, wenn die Einfuhr fremden Getreides abgehalten werden kann (s. Korngesetze), die Pachtgelder immer auf einer Höhe zu halten, welche dem Eigenthümer den größten möglichen Gewinn sichert, dem Pachter aber und eigentlichen Bebauer des Bodens nur gerade so viel übrig läßt, daß er mit Hülfe einer wissenschaftlichen Ausbildung der Landwirthschaft und aller Arten Maschinen bestehen kann. Hierdurch ist auch das Einkommen der großen Landeigner seit 1801 auf das Vierfache gesteigert worden. Die jährlichen Einkünfte des Herzogs von Sutherland werden auf 360,000, die des Herzogs von Northumberland auf 300,000, die des Herzogs von Buccleugh auf 250,000 Pf. St. angegeben. Allerdings wird durch diese künstliche Spannung die Landwirthschaft auf eine technische und rationale Vollkommenheit getrieben, in welcher England ebenso weit, als in der Industrie andern Ländern vorangeht; allein theils geschieht dies doch allzu sehr auf Kosten der übrigen arbeitenden Classen, theils ist diese Ausbildung einer so mächtigen Landaristokratie doch ein unnatürlicher und großen Gefahren ausgesetzter Zustand. Die vorzüglichste Ursache dieser Reduction der Landeigenthümer sucht man in dem gestiegenen Werthe der Pachtungen; richtiger aber möchte es wol sein, sie in den Erbfolgegesetzen und in der Unvollkommenheit der Schuldgesetze zu suchen. Jene halten durch das fast allgemeine Recht der Primogenitur die Güter zusammen, diese aber begünstigen die Landeigenthümer zum Schaden der Gläubiger so sehr, daß Unbefangene längst über ihre Ungerechtigkeit und die Nothwendigkeit ihrer gänzlichen Umgestaltung einig sind. Abgesehen von der großen Kostbarkeit des gerichtlichen Verfahrens, ist die Execution eines Urtheils den größten Schwierigkeiten unterworfen. Nur bei Kaufleuten geht es damit ziemlich rasch, und es wird ihre ganze Habe, bewegliche und unbewegliche Güter, zur Bezahlung der Gläubiger in Beschlag genommen. Bei andern Schuldnern hat der Gläubiger die Wahl, ob er sich an die Person oder an das Vermögen halten will; aber hat er einmal den persönlichen Arrest gewählt, so kann er keine Beschlagnahme des Vermögens verlangen, und daher kann der

reichste Mann seine Gläubiger ganz um ihre Bezahlung bringen, wenn er Standhaftigkeit genug hat, es in einem Gefängnisse auszuhalten, wo er sich übrigens alle möglichen Bequemlichkeiten verschaffen kann. Hat aber der Gläubiger ein Erkenntniß auf Auspfändung erhalten, so kann der Schuldner diese vereiteln, wenn er seine Hausthür verschlossen hält, denn der Sheriff darf nur die innern Thüren erbrechen lassen, wenn ihm diese nicht gutwillig geöffnet werden, nicht aber die äußern von der Straße in die Wohnung führenden. Von der Auspfändung sind ausgenommen baares Geld, Banknoten und Staatsschuldscheine; selbst wenn der Beamte das erborgte Geld noch in natura vorfindet, darf er sich nicht daran vergreifen. Foderungen des Schuldners an Andere können gar nicht in Beschlag genommen werden. Grundstücke können nicht Schulden halber verkauft werden; an das Copyland kann sich der Gläubiger gar nicht halten; an Freigütern (freeholds) nur insoweit, daß er die Einräumung der Hälfte verlangen kann, so lange der Schuldner lebt. Denn der Landerbe haftet nur für die Schulden, worüber eine ausdrücklich auf ihn gerichtete förmliche Verschreibung (bond) ausgestellt ist; für die auf einfachen Scheinen und Rechnungen (notes und bills) beruhenden Foderungen nur alsdann, wenn bereits ein Erkenntniß auf Beschlagnahme der Grundstücke ausgewirkt ist, was aber auch binnen einem Jahre in Vollzug gesetzt sein muß, wenn es nicht seine Wirksamkeit verlieren soll. Es ist leicht zu erachten, daß bei solchen Gesetzen die Erhaltung des Landeigenthums bei den Familien, die einmal in den Besitz gekommen sind, sehr erleichtert ist; denn wenn Jemand mit erborgtem Gelde Güter erkauft hat und stirbt, ehe der Gläubiger einen gerichtlichen Executionsbefehl gegen ihn ausgebracht hat, so ist die Foderung erloschen und der Erbe bekommt die Güter völlig schuldenfrei. Daß auf diese Weise das Landeigenthum nicht zersplittert werden kann und nicht leicht in andere Familien übergeht, außer durch die Heirathen der Erbtöchter, ist klar; dieser Wechsel der Besitzungen wird aber noch durch die weitläufigen und schwierigen Formalien der Veräußerungen erschwert. So lange daher nicht die Successionsgesetze geändert werden, und so lange diese Schuldgesetze und die Formen der Übertragung des Eigenthums bestehen, so lange steht die englische Pairie unerschütterlich fest und macht mit dem Corps der übrigen großen Grundeigenthümer ein festverbundenes Ganze aus, von welchem der ganze ackerbauende Theil der Nation in einer entschiedenen Abhängigkeit steht. Alle Maßregeln, welche darauf abzwecken, ihm auch nur einen Theil der Vortheile zu entwinden, in deren Besitz es sich jetzt befindet, finden nicht nur im Oberhause, sondern auch bei einem ansehnlichen Theile des Unterhauses einen alle Prüfung abweisenden Widerspruch, und nur wenn einmal das Volk so unruhig wird, daß man gefährliche Ausbrüche befürchtet, wie bei der Parlamentsreform geben sie nach. Daher ist es auch inconsequent, wenn man den Whigs daraus einen Vorwurf macht, daß sie so wenig gründliche Reformen durchführen; denn das ist doch nur die Schuld ihrer Gegner, welche alle Vorschläge der Art zurückweisen, und diese letztern wissen wohl, daß das Mittel, durch neue Pairsernennungen sich die Mehrheit zu verschaffen, seine natürlichen Grenzen hat und diese bereits erreicht sein dürften. Auf der andern Seite ist aber auch das Verlangen einer neuen und weitergehenden Parlamentsreform, mit jährlichen Wahlen und allgemeinem Wahlrecht, kein Mittel einer friedlichen Fortbildung der Verfassung. Es würde nur dazu dienen, den Gegensatz noch schärfer auszuprägen und einen Zwiespalt zwischen beiden Häusern herbeizuführen, dessen Ausgleichung sehr schwierig wäre. Daher findet jene weitere Parlamentsreform auch selbst bei den Freunden eines besonnenen Fortschreitens keine Unterstützung, und es wird eher eine Vereinigung zwischen den gemäßigten Whigs und Tories, als ein Anschließen der ersten an die Radicalen zu Stande kommen. Übrigens läßt sich nicht verkennen, daß auch in England wie in Frankreich die Deputirtenkammer oder das Unterhaus das eigentliche active Element, den Sitz der parlamentarischen Regierung bildet, während die Pairs in bei-

den Ländern auf ein negatives Wirken gewiesen sind. Dazu führt nicht blos die positive Bestimmung, daß alle Beschlüsse über Geldverwilligungen aus dem Unterhause kommen müssen, sondern diese Bestimmung selbst folgt von selbst aus der Natur der Sache, indem doch nur die vom Volke gewählten Deputirten als dessen eigentliche Vertreter angesehen werden können. In England, wo die Minister nicht als solche, sondern nur als Lords oder als Deputirte im Parlamente erscheinen können, hat dies noch die Folge gehabt, daß nie ein Ministerium rein aus der hohen Aristokratie gebildet werden konnte, sondern ein Theil immer den Gemeinen angehören mußte, um die Regierung im Unterhause zu vertreten. Das negative Wirken fodert, wenn es ein vernünftiges und dem Ganzen ersprießliches sein soll, noch strenger als das positive des Unterhauses ein Erheben über alle partiellen Interessen; weil es gerade die Bestimmung desselben ist, nur zurückzuweisen, was sich nicht als wahres allgemeines, nationales und menschliches Interesse bewährt, oder als voreilig, nothwendige Vorbereitungen überspringend erscheint. So sehr daher die französische Pairie der englischen in der realen Begründung ihres Ansehens nachsteht, so sehr ist sie dieser in Hinsicht auf Unbefangenheit und höhere intellectuelle Stellung voraus, was sie bei mehren wichtigen Angelegenheiten bewährt hat. Es ist auch in England schon einigemal zur Sprache gekommen, Pairs auf Lebenszeit neben den erblichen zu ernennen, wozu man in den geistlischen und irischen Lords schon eine Analogie hat. Man könnte dann hohe Beamte, wie den Großkanzler, die Präsidenten der drei obersten Gerichte und andere hohe Beamte wegen ihrer Persönlichkeit zu Pairs erheben, ohne eine bleibende übermäßige Vermehrung der Pairie zu besorgen. Es würde dann auch weniger Bedenken haben, wenn ein Ministerium, um sich im Oberhause die Stimmenmehrheit zu verschaffen, auf einmal eine hinreichende Zahl seiner Anhänger zur Pairie erheben wollte. Allein gerade diese Möglichkeit wird einem solchen Vorschlag immer entgegenstehen, wie er denn auch das ganze Wesen der englischen Pairie verändern würde. Es kann aber, so lange keine gewaltsame Umstürzung der Verfassung erfolgen soll, nicht die Rede davon sein, das Haus der Pairs ganz umzugestalten, sondern die Aufgabe dürfte nur sein, das Interesse des Grundeigenthums sowol überhaupt als im Oberhause auf richtige Grenzen zurückzuführen, wozu der Anfang gemacht werden würde, wenn es gelänge, die Einfuhr fremden Getreides zuerst durch Änderung der Korngesetze zu erleichtern und nach und nach ganz freizugeben. Dazu wird es auch vermöge der Kraft, welche in dem beharrlichen und lauten Wunsche des Volkes liegt, unfehlbar in den nächsten Jahren kommen, weil dieser Wunsch zuerst die constante Mehrheit im Unterhause für sich gewinnen, sodann aber auch die Pairs zur Nachgiebigkeit bewegen wird, und zwar am ersten dann, wenn etwa die Tories und Conservativen auf einige Zeit wieder in das Ministerium treten sollten, weil sie, wenn sie Opfer bringen müssen, doch auch wenigstens das Verdienst davon werden haben wollen. Der Pairie selbst könnte kein größerer Vortheil begegnen, als wenn sie durch das Aufgeben des Gewinnes, welchen sie aus einem künstlichen Steigern der Getreidepreise und Pachtgelder zieht, aus ihrer feindseligen Stellung gegen das Volk heraustäte, und es würden dann mit ihrer Zustimmung und auf ihren eigenen Antrieb eine Menge anderer Reformen nachfolgen, deren in der That die englische Verfassung nach allen Seiten hin so sehr bedürftig ist. Canning's Worte: „die Verfassung mag schlecht sein, aber sie arbeitet gut", lassen sich nicht mehr geltend machen; man kann nur sagen: die Verfassung hat bei sehr großen Gebrechen doch auch große Vortheile gewährt, und zwar gerade solche, welche der Entwickelung und Regsamkeit des Volkes günstig waren. Allein es ist auch, vornehmlich durch das Anschwellen der Staatsschuld und durch die ebenso große Zunahme der Bevölkerung, eine Zeit gekommen, wo selbst die großen Vortheile der Verfassung nicht mehr hinreichen, um für die Gebrechen derselben schadlos zu halten. (9)

Palacky (Franz), Historiograph des Königreichs Böhmen, ein ausgezeich-

neter Sprach- und Geschichtsforscher, ist am 14. Jun. 1798 zu Hasdlawic in Mähren geboren, wo sein Vater Schulrector war. Seine spätere wissenschaftliche Vorbildung beschränkte sich auf die Hülfsmittel, welche Presburg und Wien nicht allzureich boten, wo er blos die Sprachstudien cultiviren und die philosophischen nur insofern mit speculativer Tiefe und Gründlichkeit beginnen konnte, als sie dem Gebiete der Ästhetik angehörten. Hatte er hierin sich auch bald in solchem Umfange befähigt, daß schon sein erster literarischer Versuch, die 1818 gemeinschaftlich mit Schaffarik (s. d.) in böhmischer Sprache herausgegebenen „Elemente der böhmischen Dichtkunst", sowie die Bruchstücke seiner „Theorie des Schönen" (1821) und die „Allgemeine Geschichte der Ästhetik" (1823) von gediegener Auffassungs- und Darstellungsweise zeugten, so wies ihn doch, nachdem er früher schon es dahin gebracht hatte, die Classiker fast aller europäischen Sprachen im Originale lesen zu können, sein innerer Beruf mehr von der Beurtheilung fremder Werke weg, auf eigene selbstschaffende Leistungen hin, dem er auch mit warmer, schon frühgefaßter Neigung für Böhmens Sprache und Geschichte gern folgte. Um die Quellen beider gründlicher zu studiren, besuchte er im J. 1823 Prag, wo er seitdem auf Veranlassung des Grafen von Sternberg verblieb und mit gleichem Eifer für die Geschichte wie für die Sprache und Literatur des böhmischen Volkes lebte und wirkte. Für erstere begann er bald nach seiner Ankunft in Böhmen mit der Durchforschung der Bibliotheken und Archive der einzelnen ältesten Familien, die nach und nach auf öffentliche Archive, mit Einschluß der auf seine Forschungen bezüglichen Abtheilungen der wiener Staatskanzlei, dann der Archive zu München und auch der Handschriften im Vatican ausgedehnt wurde. Seine Sammlungen von Documenten zur böhmischen Geschichte, namentlich jener des 15. Jahrh., wurden hierdurch höchst bedeutend. Die großen Dienste, welche er der Sprache und Literatur der Czechen leistete, sind vielfach mit verdienter Anerkennung gewürdigt worden. Mit dem J. 1817 begann er die ihm übertragene Redaction der deutschen wie der böhmischen Zeitschrift des Nationalmuseums, die beide von ihm selbst mit vielen höchst wichtigen Aufsätzen verschiedenen Inhalts ausgestattet wurden; während aber erstere bald einging, wurde letztere zwölf Jahre lang mit ebenso beharrlichem Eifer als günstigem Erfolge fortgesetzt, bis er die Redaction 1838 beim Antritte seiner zweiten Reise nach Italien (vgl. seine „Literarische Reise nach Italien im J. 1837", Prag 1838, 4.) an Schaffarik übergab, der sie seitdem in gleichem Geiste fortführt. Die vielen Schwierigkeiten, mit denen diese Zeitschrift in den ersten Jahren zu kämpfen hatte, durch Erschwerungen von oben sowol als durch die Parteiung, wußte P. durch consequente Befolgung des eingeschlagenen selbständigen Weges zu besiegen, und durch Abwendung von unpraktischen, auch in den Mitteln der Ausführung beschränkten Plänen, sowie durch Vermittelung der Extreme, den unnützen Streit über Veraltetes und Formen zu beseitigen, die bittern Kämpfe über Purismus, Neologismus, Orthographie, Grammatik und Prosodie zu beschwichtigen und die jetzt herrschende Richtung auf das Reale und solide wissenschaftliche Tendenz vorwaltend zu machen. Zu diesem erfreulichen Resultate hatte jene Zeitschrift nicht nur wesentlich beigetragen, sondern sich auch durch die Mannichfaltigkeit und Gediegenheit ihrer fast durchgehend originalen Mittheilungen und die vielen Aufsätze P.'s über einzelne Momente der Landesgeschichte, bei den slawischen Völkern auch außerhalb Böhmen Ruf und Ansehen erworben. Wie aber ihm selbst diese Bemühungen um Wiederbelebung der seit zwei Jahrhunderten so sehr dem Verfalle zugeführten Nationalität im Lande bei allen Ständen die verdiente Anerkennung sicherten, so erweckten sie ihm auch viele Gegner, deren Angriffe, über das Gebiet der rein wissenschaftlichen Forschungen hinausgehend, diese durch Unterlegung fremdartiger Tendenzen im Geheimen zu verdächtigen suchen, wie dieses namentlich der Fall bei der Frage über den byzantinischen Ursprung der slawischen Liturgie, welcher, wenn von P. und

der Elite der slawischen Geschichtsforscher bis zur Evidenz nachgewiesen, doch auf eine in den Motiven, wie in der Ausführung gleich unwissenschaftliche Weise zu verneinen gesucht wurde um hierdurch kirchlich-politische Bestrebungen zu erreichen. (S. Kopitar.) Die vollgültigste und über alle Parteiangriffe erhabene Anerkennung seines Wissens und Wirkens erhielt dagegen P. durch seine bereits auf dem Landtage von 1829 von den böhmischen Ständen erfolgte Erwählung zu ihrem Historiographen mit lebenslänglichen Gehalte, welche jedoch, wegen der Abneigung des Kaisers Franz gegen Bewahrung der Nationalitäten und Verfolgung der hierauf bezüglichen Forschungen, damals vertagt, erst unter der Regierung seines Nachfolgers bestätigt wurde. An die Stelle der ihm früher schon von den Ständen aufgetragenen Fortsetzung von Pubitschka's „Chronologischer Geschichte Böhmens", ward von diesen sein Plan zur bessern Aufnahme der Gesammtgeschichte Böhmens genehmigt und die Herausgabe auf Kosten der Stände beschlossen, wovon auch bereits zwei Bände (Prag 1836 fg.) in deutscher Sprache erschienen sind, enthaltend die Urgeschichte und die Zeit der Herzoge und Könige von Böhmen bis zur Erlöschung des Stammes der Przemisliden mit Wenzel III. (1306), größtentheils aus Urkunden und Handschriften geschöpft. Sowol vom Gesichtspunkte der historischen Kritik aus, als auch in Beziehung auf Inhalt und Form, wurde dieses Werk mit allgemeinem Beifall aufgenommen. Neuerdings hat P., der Ungeduld des Publicums folgend, zur Bekanntmachung seiner gesammelten Materialien und Forschungen sich gedrungen gesehen, ohne jenen noch die gewünschte Reichhaltigkeit geben zu können. Mögen indessen seine Angaben dereinst auch aus den in so manchen Ländern noch vorhandenen Urkunden zur Geschichte Böhmens vermehrt und vervollständigt werden, so werden sie doch nur schwer widerlegt werden können, da er selbst die Quellen hierzu aufsuchte, nur die echten und verläßlichsten benutzte und allein von den Bestrebungen um historische Wahrheit, die überall nur die Eine ist, ohne alle Nebenrücksichten sich leiten ließ.

Palmblad (Wilhelm Fredrik), ordentlicher Professor der griechischen Literatur an der Universität zu Upsala, als correcter und gewandter Darsteller einer der vorzüglichern unter den schwedischen Prosaisten, ward am 16. Dec. 1788 unweit Söderköping in Ostgothland geboren, wo sein Vater als Steuereinnehmer angestellt war. Im 14. Jahre von der Hüftwehkrankheit befallen, wurde er in Folge verkehrter ärztlicher Behandlung für sein ganzes Leben am linken Fuße hinkend. Früh von lebhafter Wißbegierde ergriffen, war es ihm doch sehr schwer, dieselbe nur einigermaßen zu befriedigen. Schiller's „Don Carlos" war das erste neuere Dichterwerk, das eine Ahnung von Poesie in seiner Seele erweckte. Im J. 1806 bezog er die Universität zu Upsala, wo zu jener Zeit die neue deutsche Literatur weit mehr bekannt war und eine höhere Anerkennung fand als im übrigen Schweden, das in Folge der Auctorität der schwedischen Akademie gegen die schöne Literatur Deutschlands eingenommen wurde. Schon 1804 hatte sich in Upsala ein literarischer Verein gebildet, der später den Namen Aurorabund annahm; P. war ein sehr thätiges Mitglied desselben; doch kam er bald von der Selbsttäuschung zurück, daß er Beruf zum Dichter habe. Im J. 1810 kaufte er die akademische Buchdruckerei, und ließ sogleich den „Phosphoros", eine poetisch-kritische Zeitschrift, erscheinen, die bis 1813 fortgesetzt wurde, verlegte 1812 den „Poetisk Kalender", der bis 1822 dauerte, und seit 1813 die „Schwedische Literaturzeitung", die 1824 geschlossen ward. Ideen, Ansichten und Sprache in diesen Schriften waren für alle Diejenigen, die mit der deutschen Literatur unbekannt waren, neu und unerhört, und es ist vielleicht in keiner Literatur eine geistige Revolution so schnell und unvorbereitet eingebrochen. Unter P.'s anderweitigen Schriften aus jener Zeit haben wir zu erwähnen seine „Metrik" und die Übersetzungen des „Gefesselten Prometheus" und der „Elektra" des Sophokles. Im „Poetisk Kalender" übernahm P. das Novellenfach. Seine ersten Novellen gefielen bei allen Mängeln in der Anlage

durch frischen und lebendigen Vortrag, und weil die Gattung damals neu in der schwedischen Literatur war. Zwei spätere Novellen: „Amala" und „Die Insel im See Dall", erwarben sich dauernden Beifall. Die „Schwedische Literaturzeitung", die in den ersten vier Jahren durch einen Actienverein unterstützt werden mußte, und, nächst P., Hammarsköld und Atterbom unter ihren Hauptarbeitern zählte, hat, was sich nicht leugnen läßt, einen entscheidenden Einfluß auf die Entwickelung der nationalen Literatur gehabt. Bei Gelegenheit seiner Promotion in der philosophischen Facultät schrieb er die „Supplementa in lexica graeca". Im J. 1822 trat er als Lehrer der Vaterlandsgeschichte auf, und 1827 wurde er für das Lehrfach der Geschichte der Statistik angestellt. Er hatte 1819 den größten Theil einer neuen geographischen Darstellung von Asien vollendet und wollte den Druck derselben beginnen lassen, als ihm Ritter's „Erdkunde" in die Hände fiel. Jetzt erst erkannte er die Mängel seiner Arbeit und strebte seitdem nach einem höhern Ziele. Als Probe eines umfassenden Werkes über die gesammte Erdkunde ließ er 1823 seine „Beschreibung von Palästina" erscheinen, die mit Beifall aufgenommen wurde, obgleich den von Clarke und Ritter erhobenen und von P. noch mehr begründeten Zweifeln gegen die traditionnelle Lage des heiligen Grabes von Berggren (s. d.), der gerade damals aus dem Morgenlande zurückkehrte, widersprochen wurde. Ein „Lehrbuch der Geographie" in zwei Abtheilungen, das P. seinem ersten geographischen Werke folgen ließ, fand in den Schulen Schwedens und Finnlands Eingang, und es hat jede der beiden Abtheilungen bis jetzt schon drei Auflagen erlebt. Von dem größern Handbuche sind bis jetzt fünf Bände erschienen, welche den größten Theil Asiens, die Beschreibung Palästinas in einer neuen Bearbeitung und einen Theil der Türkei enthalten. Dieses mit verdientem Beifall aufgenommene, durch fleißige Quellenbenutzung ausgezeichnete Werk ist nach einem größern Maßstabe angelegt als Maltebrun's Geographie. Es nimmt zwar auf die reine Geographie, die beharrenden Elemente der Wissenschaft, mehr als ähnliche Werke Rücksicht, umfaßt aber außer der Landesbeschreibung auch die Sitten und Gewohnheiten, die Sprache und Literatur, die Religion, die Gesetzgebung und die Urgeschichte der Völker. Als im J. 1830 der Literaturverein in Schweden auf Actien zu Stande kam, an welchem nicht nur die achtbarsten Literaten, sondern auch der Kronprinz selbst Theil nahmen, wurde P. zunächst zum Vicepräses, und als der Präsident desselben, Afzelius, abging, an dessen Stelle zum Vorsteher erwählt, und nahm an den vom Vereine herausgegebenen Zeitschriften „Swenska Litteratur-Föreningens Tidning" (1833—38), „Skandia" (10 Bde., 1833—37) und „Mimer" (1839) den thätigsten Theil. Im J. 1835 zum ordentlichen Professor der griechischen Literatur ernannt, kehrte er zu den Lieblingsstudien seiner Jugend zurück und vollendete die Übersetzung des Sophokles. In dem unruhigen Jahre 1838 trat er mit einer Broschüre „Dagens händelser" gegen den Rabulismus auf, und als gegen Ende des J. 1839 der talentvolle Dichter Almquist (s. d.) in einer Novelle der Emancipation des Weibes und der freien Ehe das Wort redete, ließ P. im März 1840 die Gegenschrift „Protokoller i Herr Hugos-Akademie" erscheinen, worin er die Sache der Moralität verfocht und theils in sehr nachdrücklichen Worten, theils in Scherzen die Bestrebungen Almquist's beleuchtete. Seit 1835 ist P. Hauptredacteur des „Biographischen Lexikons denkwürdiger Schweden", wovon bis jetzt sechs Bände (A—J) erschienen sind.

Panofka (Theodor), ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, geboren am 25. Febr. 1801 zu Breslau, besuchte das Friedrichs-Gymnasium seiner Vaterstadt, auf welchem er namentlich durch Schaub die erste Anregung zu den Alterthumsstudien erhielt, welche den Mittelpunkt seines gesammten wissenschaftlichen Lebens bilden. Zu Ostern 1819 bezog er die Universität zu Berlin, um hier seine classischen Studien weiter fortzuführen, und 1822 schrieb er die Inauguraldissertation „De rebus Samiorum", die ihm sofort einen

Ruf begründete. Im folgenden Jahre trat er seine erste italienische Reise über Wien nach Rom an, wo er auf dem Capitol vor einem Vereine von Alterthumsforschern eine Reihe Vorträge über die Dramen des Sophokles hielt, welche die Veranlassung zur spätern Gründung des Archäologischen Instituts wurden. Im Herbste 1824 unternahm er mit dem Baron von Stackelberg und dem Legationsrath Kästner eine Reise nach und durch Sicilien, und ließ darauf die „Lettera a S. E. il duca di Serradifalco etc. sopra una iscrizione del teatro siracusano" (Fiesole 1825) erscheinen. „Neapels Antiken" wurden in jener Zeit gearbeitet, erschienen aber erst später (Stuttg. 1828). Gegen Ende des J. 1826 ließ er die „Vasi di premio" (Heft 1, Flor., mit 6 Kupfertaf.) erscheinen; gleichzeitig arbeitete er das „Museo Bartoldiano" (Berl. 1827) und ging dann nach Paris. Im Anfange des J. 1827 habilitirte er sich bei der Universität zu Berlin und nur die Ungunst äußerer Verhältnisse ließen seinen schon damals ausgesprochenen Wunsch, im Vaterlande zu bleiben, nicht in Erfüllung gehen. Einer Auffoderung des Herzogs von Blacas zur Publication des demselben gehörigen Museums gemäß kehrte er nach Paris zurück, wo er eine höchst unabhängige und äußerst günstige Stellung erhielt. Mit dem Herzoge ging er 1828 nach Neapel und leitete in dem folgenden Winter die Ausgrabungen zu Nola, deren Resultat damals im „Kunstblatt" von ihm mitgetheilt wurde. Bei der Gründung des Archäologischen Instituts im J. 1829 gewährte die Stellung P.'s zu dem Herzoge von Blacas den Vortheil, daß dieser die Präsidentschaft annahm, und daß durch P.'s feste Stellung in Paris daselbst ein zweiter Mittelpunkt für das Institut gegründet werden konnte, der vor dem römischen den engern Verkehr mit Deutschland und mehre Vortheile anderer Art voraus hatte. Im J. 1829 erschienen P.'s „Recherches sur les noms des vases grecs", und 1830 die beiden ersten Lieferungen des „Musée Blacas", denen 1833 die dritte und vierte gefolgt sind. P. sollte eine neue Reise nach Neapel unternehmen, als die Julirevolution ausbrach und durch die freiwillige Verbannung des Herzogs P.'s ganzer Stellung ein Ende gemacht wurde. Durch sein Verweilen in Paris und bedeutende Geldvorschüsse in den ersten Jahren nach der Revolution und während der finanziellen Krisis erwarb sich P. das Verdienst, das Institut vom unfehlbaren Untergange, mit dem es bedroht war, zu retten, ein Verdienst, welches nicht allein zu wenig anerkannt, sondern auch mannichfach geschmälert, hier besonders und ausdrücklich hervorgehoben werden muß. Einen besondern Antheil hat P. an dem Werke: „Hyperboreisch-römische Studien für Archäologie", herausgegeben von Ed. Gerhard (Bd. 1, Berl. 1833). Im J. 1834 erschien sein Hauptwerk „Cabinet du comte de Pourtalis" (Par., Fol.), das der Besitzer nur in 100 Exemplaren zum Verschenken abziehen ließ. Als ihn 1834 eine Brustkrankheit veranlaßte, das Bad zu Ems zu besuchen, sah er nach langer Abwesenheit die Seinigen im Vaterlande wieder. Eine unmittelbare Folge hiervon war, daß der siebente Band der „Annali dell' istituto etc.", trotz seines ausschließlich französischen und italienischen Textes, statt zu Paris in Berlin erschien. Im Febr. 1836 wurde P. ordentliches Mitglied der berliner Akademie der Wissenschaften und Directorialassistent der Sculpturengalerie des königlichen Museums, nachdem kurz zuvor sein Werk „Der Tod des Skiron und des Patroklus" (Berl. 1836, 4.) erschienen war. Als akademische Vorlesungen sind noch erschienen: „Zeus und Ägina" (1836), „Argos Panoptes" (1837), „Von einer Anzahl antiker Weihgeschenke und den Beziehungen ihrer Geber zu dem Orte ihrer Bestimmung" (1838) und „Über verlegene Mythen in Bezug auf die Antiken des königlichen Museums" (1839), sämmtlich in den „Abhandlungen der königlichen Akademie" abgedruckt. Ein neues Werk über die Terracotten des königlichen Museums in 80 Kupferblättern in Folio ist unter der Presse und für spätere Jahre steht die Veröffentlichung eines seit längerer Zeit vorbereiteten Commentars zum Pausanias zu erwarten, welcher das Bedeutendste hoffen läßt. (87)

Papierfabrikation. Das Papier spielt ohne Zweifel in der gegenwärtigen Zeit, wo so unendlich viel gedruckt und geschrieben wird, eine sehr wichtige Rolle. Ist es auch nur das materielle Vehikel unserer Schriftstellerei, unserer Correspondenz, unserer vielschreibenden Verwaltung, so ist es doch als solches unentbehrlich und in seiner Quantität und Qualität von unberechenbarem Einfluß auf die bemerkten Zweige des literarischen und geschichtlichen Verkehrs. Wir erinnern dabei nur an den so angenehmen Eindruck englischer Preßerzeugnisse, welcher nicht selten den Mangel innern Gehalts wirksam neutralisirt, im Gegensatze zu der gerade entgegengesetzten Erscheinung bei vielen deutschen literarischen Producten, und es ist gewiß, daß davon weit weniger die Lettern als das Papier und die Schwärze Antheil haben. Wir erinnern auf der andern Seite an die zum großen Theil von der Quantität und Qualität des vorhandenen Papieres abhängenden Erzeugungskosten der Bücher, Correspondenzauslagen und Büreaukosten, ein Gegenstand, der dem Einzelnen allerdings unbedeutend genug scheinen mag, dessen Bedeutung aber aus den Angaben klar wird, daß allein in Deutschland jährlich ungefähr 8000 Bände gedruckt werden, was, den Band durchschnittlich zu 20 Bogen und zu 1000 Exemplaren Auflage gerechnet, 160 Mill. Bogen oder 320,000 Ries Druckpapier beträgt, daß ferner in den preußischen Staaten allein jährlich durch die Postanstalten nach officiellen Berichten 35 Mill. Briefe befördert werden. Die in neuerer Zeit so ungeheuer gestiegene Papierconsumtion, über welche leider andere statistische Angaben als der obigen Art nicht vorliegen, macht endlich auch das Papier und seine Erzeugung zu einem nicht unwichtigen Gegenstande der Industrie und somit des Nationalreichthums.

Bei Betrachtung des Einflusses, welchen auf die Papierfabrikation die Ansprüche gehabt haben, die die gesteigerte Consumtion an die Quantität, und die Gewohnheit und der geläuterte Geschmack, wol auch die Mode, an die Qualität des Papiers machen sind es namentlich zwei Punkte, welche in dieser Beziehung die Bestrebungen der neuesten Zeit charakterisiren; einestheils die beharrlichen Versuche, andere Stoffe als Lumpen zu brauchbaren und billigen Papieren zu verarbeiten, anderntheils die Anwendung der Maschinen auf die Papierfabrikation. Die Verarbeitung anderer Stoffe zu Papier ist lediglich durch die Ansprüche an die Quantität veranlaßt worden, denen durch die im Gegentheile immer mehr abnehmende Masse brauchbarer Lumpen nicht mehr genügt werden kann. Für die Qualität sind diese Bestrebungen nur insofern von Wichtigkeit, als sie es möglich zu machen suchen, durch Herstellung der Packpapiere und gröbern Papiere aller Art die Lumpen nur für die Fabrikation der feinern Papiere zu reserviren. Jener nicht blos relative Mangel an Lumpen ist namentlich dadurch herbeigeführt, daß gegenwärtig, besonders in den niedern Classen, weit weniger Leinen verbraucht wird als sonst. Bekanntlich sind aber leinene und ganz feine hänfene Lumpen und höchstens noch sehr feine baumwollene die einzigen, welche zu Schreibpapieren und feinen Druckpapieren verarbeitet werden können, während gewöhnliche baumwollene nur zu gröbern Druck- und Fließpapieren, wollene nur zu sogenanntem Lösch- und zu Packpapiere tauglich sind. Die Klagen über den Lumpenmangel sind allgemein, nicht blos in Deutschland, und durch policeiliche Maßregeln gar nicht zu beseitigen. Es ist in dieser Beziehung zu wünschen, daß das Publicum eifriger darauf bedacht wäre, möglichst wenige Lumpen, und besonders auch gebrauchte Schreibpapiere, welche sich mit großem Vortheil wieder umarbeiten und bleichen lassen, durch Nachlässigkeit und Geringschätzung dieser wichtigen Bestimmung zu entziehen.

Faßt man nun die Sache näher ins Auge, so findet man bald, daß alle Lumpen nichts Anderes sind als vegetabilische Faser, durch den Gebrauch für die Verwendung zu Papier vorläufig mürbe gemacht und vorbereitet. Daraus läßt sich schließen, daß überhaupt alle faserige Pflanzensubstanzen, vorausgesetzt, daß sie sich mit der erfoderlichen Leichtigkeit in den für die Papiermasse nöthigen Zustand

der Sonderung und Erweichung der Fasern versetzen und bleichen lassen, ein brauchbares Papier geben müssen. In der That sind auch wenige Stoffe der Art unversucht geblieben. Der Papyrus, das sogenannte Reispapier, das Papier der Chinesen sind praktische Belege der Möglichkeit, aus Fasern verschiedener Pflanzentheile gute Papiere zu erzeugen. Man hat auch in Europa mehrfache Versuche mit Rinden, Holz, den Stengeln verschiedener Grasarten, Fasertorf, Brennnessel- und Hanfstengeln, besonders aber mit dem Stroh der Getreidearten und Hülsenfrüchte gemacht und gefunden, daß sich durch längere Maceration mit Wasser und Kalkmilch, oder Pottasche und durch Bleichung mit Chlor aus allen eine ziemlich gute Papiermasse darstellen läßt. Indessen sind die meisten dieser Surrogate entweder zu stark gefärbt, um ohne gänzliche Zerstörung vollständig gebleicht werden zu können, daher nur für Packpapier und dergleichen brauchbar, oder sie erleiden durch die nöthige Reinigung, wie z. B. der Torf, so große Verluste, daß das producirte Papier trotz der scheinbaren Wohlfeilheit des Materials doch nicht billig ausfällt. Thierische Faser, besonders Lederabgang, gibt zwar ein sehr dichtes und noch dazu wasserdichtes, pergamentartiges, aber deshalb nur etwa zum Packen und besonders zu Verfertigung von Patronen geeignetes Papier. Das einzige Surrogat, welches sich verhältnißmäßig leicht und ohne großen Verlust in Papiermasse verwandeln läßt und dabei in hinreichender Menge vorhanden ist, ist das Stroh. Schon 1765 machte Schäffer in Nürnberg Versuche damit; Ähnliches haben seitdem Nesbitt und Coop in England, Estler in Deutschland, Schinz in der Schweiz und mehre Franzosen versucht. Heinch zu Okaniew in Polen war jedoch der Erste, der wirklich im Großen Pappe und Packpapier aus Stroh fertigte. Neuerdings hat sich der Papierfabrikant L. Piette in Dillingen ganz besondere Verdienste um diesen Gegenstand erworben. Vgl. seine Schrift: „Die Papierfabrikation aus Stroh und vielen andern Substanzen im Großen" (Köln 1838). Er hat praktisch und im Großen gezeigt, daß sich aus den verschiedenen Stroharten, mit und ohne Lumpenzusatz, auf sehr einfache Weise ganz vorzügliche, auch feine Papiere, erzeugen lassen, welche bei der Anwendung der weißern Strohsorten auch ohne Bleiche so wenig gefärbt sind, daß sie sich als Schreibpapier eignen, und durch Chlor völlig gebleicht werden können. Ungebleichtes Strohpapier hat den Vorzug, natürlich geleimt, d. h. auch ohne Leimung nicht dringend zu sein. Auch anderwärts hat man mit Glück Strohpapier im Großen gemacht, z. B. in Bautzen.

Wie nun durch diese Versuche einerseits der Befürchtung einstigen Mangels in Material vorgebeugt zu sein scheint, so ist andererseits durch Erfindung der geeigneten Maschinen für die gehörige Schnelligkeit, Gleichförmigkeit und Billigkeit der Erzeugung Sorge getragen. Wenn man Maschinenpapier von anderm Papiere unterscheidet, so ist damit nicht gemeint, daß man früher gar keine Maschinen zur Papierbereitung benutzt habe. Die zum Zerschneiden der Lumpen und zu Verwandlung derselben in Brei (Papiermasse) nöthigen Apparate (Stampfwerke, Holländer) haben stets in die Kategorie der Maschinen gehört und sind auch bei dem neuen Verfahren wesentlich dieselben geblieben; das Wesentliche des Maschinenpapiers ist, daß man hier die Papiermasse nicht mittels flacher Drahtformen von Bogengröße mit der Hand aus der Bütte schöpft und zu einzelnen Bogen bildet, sondern dieses Geschäft in ein continuirliches verwandelt, wodurch nothwendig auch continuirliche Papierblätter entstehen, deren Länge nur in der Dauer des Fortganges der Arbeit oder der vorhandenen Papiermasse ihre Grenze findet. Um dieses zu erreichen, ist es nur nöthig, die flache Drahtform auf einen Cylinder zu übertragen. Die Maschinenpapierfabrikation unterscheidet sich von der gewöhnlichen ebenso, wie der Druck mit der Cylinderdruckpresse (s. d.) von dem gewöhnlichen Buchdruck. Die durch Maschinen erzeugten sogenannten endlosen Papiere haben den Vorzug, daß sie allen Anfoderungen in Bezug auf Breite und Länge genügen können, daß sie stets gleichmäßig ausfallen, bei hinreichender Haltbarkeit doch sehr

dünn und leicht gemacht werden können u. s. w. Übelstände, wie z. B. die einseitige Glätte des Maschinenpapiers, die oft zu bedeutende Dünne u. s. w., beruhen entweder auf Nachlässigkeiten oder sind leicht zu beseitigen. Mit dieser Erfindung hängen nun einige andere genau zusammen, z. B. die Maschinen von Cowper und Andern, das endlose Papier sogleich in Bogen zu zerschneiden, das Leimen in der Bütte, d. h. das Wasserdichtmachen des Schreibpapiers, welches sonst nur nach vollendeter Bildung der Bogen zu geschehen pflegte u. s. w.

Die erste Idee zur Bereitung von Maschinenpapier hatte 1799 der Franzose Robert zu Essonne; ihm folgten 1806 Léger Didot, 1808 Désétables, 1814 Leistenschneider, später Fourdrinier, neuerdings Chappelle mit verbesserten Maschinen. In England griff 1808 Bramah Didot's Idee auf und seitdem sind dort besonders von Dickenson, Denison, Harris, Crompton und Andern neue Maschinen construirt worden. In Deutschland scheinen Illig 1802 und Keferstein 1816 vollkommen unabhängig ähnliche Versuche gemacht zu haben, die namentlich dem Letztern glückten; später wendete man französische und englische, namentlich auch die von den früher in London lebenden Deutschen König und Bauer construirten Maschinen an. Mit letztern wurde von Corty 1819 in Berlin die erste große deutsche Maschinenpapierfabrik eingerichtet, welche noch besteht. Gegenwärtig existiren in England gegen 300, in Frankreich ungefähr 100 Maschinenpapierfabriken; auch in Deutschland verbreiten sie sich immer mehr, doch fehlen darüber genaue statistische Angaben. In Sachsen bestehen vier. (31)

Papineau (Louis Joseph), ist als der einflußreichste und bedeutendste Führer der Volkspartei in Untercanada bei der Opposition gegen die britische Oberherrschaft hervorgetreten. Die Familie Papineau ist vor ungefähr 150 Jahren aus Frankreich nach Canada, das damals auch mit dem Namen Neufrankreich bezeichnet wurde, ausgewandert. P.'s noch lebender Vater war früher Notar, welcher Stand in Untercanada, wo das französische Privatrecht noch in Gültigkeit ist, von derselben Bedeutung ist wie in Frankreich. Er wurde zum Mitgliede des ersten Versammlungshauses, das nach der Verfassungsacte von 1791 zusammentrat, gewählt, und behielt seinen Sitz in dem Hause bis zu seinem Rücktritt vom öffentlichen Leben im J. 1814. P. der Sohn ist 1787 geboren und erhielt in Quebeck eine wissenschaftliche Bildung. Nach Vollendung der Rechtsstudien wurde er zur Bar zugelassen, hat aber nie als Advocat prakticirt. Unabhängig durch Vermögen richtete er seine ganze Thätigkeit auf den politischen Zustand seines Landes. Bereits im 22. Jahre war er Mitglied des Versammlungshauses. Diese frühe Auszeichnung mag er hauptsächlich dem Ansehen seiner Familie zu verdanken gehabt haben. Bald wußte er indeß auch seine Talente als Volksvertreter hervorleuchten zu lassen. Von 1814 an vertrat er ununterbrochen den Westbezirk der Stadt Montreal, welchen bis zu dieser Zeit sein Vater repräsentirt hatte. Im J. 1815 wurde er zum Sprecher des Versammlungshauses erwählt und bekleidete dieses Amt während des ganzen Zeitraums bis zum Ausbruche des Aufstandes, zum öftern unter der heftigsten Opposition von Seiten des Gouverneurs, welcher, das Vorrecht des Königs von England geltend machend, die Bestätigung verweigerte. Aber jedesmal zwang ihn die Standhaftigkeit des Hauses zum Nachgeben. P. wurde von solcher Bedeutung, daß die Geschichte Canadas während der letzten zwanzig Jahre vor dem Aufstande auch die Geschichte seines öffentlichen Lebens ist. Man darf sich daher nicht wundern, daß die Regierungspartei, die wahren Ursachen der Unzufriedenheit der Canadier übersehend, ihn als den einzigen Urheber der feindseligen Stellung zu bezeichnen pflegte, welche, bald nach dem letzten Kriege zwischen England und den Vereinigten Staaten, das Versammlungshaus der Regierung gegenüber einnahm. Man nannte P. den canadischen O'Connell, und wie diesem in Irland, hing man ihm von der einen Seite unbedingt an, während er von der andern unbedingt gehaßt wurde. Wenn schon P. die Veranlassun-

gen zur Unzufriedenheit mit der englischen Herrschaft und zur Opposition gegen die Bedrückungen der Regierung in der Colonie nicht geschaffen hat, so hat er dagegen wol den Geist des Widerstandes genährt und zu der Höhe getrieben, auf welcher ein Bruch beinahe unvermeidlich war. Die erstaunliche Consequenz und Beharrlichkeit, die sich in dem langjährigen parlamentarischen Kampfe Untercanadas geäußert hat, und an dem die Kräfte eines englischen Gouverneurs nach dem andern zersplitterten, ist von ihm ausgegangen und hat in ihm seinen Haltpunkt gehabt. Diesen überwiegenden Einfluß gewann er hauptsächlich durch seine außergewöhnlichen Rednergaben. Dabei soll er das Englische mit gleicher Gewandtheit wie seine Muttersprache sprechen. Dieses Rednertalent hätte ihn jedoch schwerlich allein zu der erfolgreichen Leitung der Opposition befähigt, wenn er damit nicht eine genaue Kenntniß der englischen Verfassung und eine durchdringende Bekanntschaft mit den Verhältnissen und der Taktik der englischen Parteien verbände. In der letzten Beziehung mag ihm sein anderthalbjähriger Aufenthalt in England von 1822—24 viel genutzt haben, als er nach London geschickt worden war, um die mit 60,000 Unterschriften versehene Petition gegen die damals im Unterhause beantragte Union der beiden Canadas zu überreichen. Durch die Acte von 1791 war die englische Verfassung mit allen sie begleitenden Verhältnissen auf Canada übertragen worden, und die Canadier haben sich als gelehrige Schüler bewiesen. Unter P.'s Leitung wurde in Canada (s. d.) die englische Verfassung von der Beweglichkeit des französischen Geistes durchdrungen und doch auch zugleich die Zähigkeit des englischen Parteikampfes angenommen, wozu der Gegensatz der Nationalität viel beigetragen haben mag. Als die Opposition in Aufruhr überging, war P., der das Mögliche gethan hatte, um die Masse des Volkes gegen die Regierung in Bewegung zu setzen, wie verschwunden, und es wurde in Canada nichts mehr von ihm gehört. Es ist kaum zu bezweifeln, daß er eine Losreißung von England beabsichtigte, gleich Denjenigen, die an der Spitze des Aufstandes standen und meistentheils der englischen Race angehörten, z. B. Brown (s. d.) und Nelson (s. d.). Allein er hatte einen andern Operationsplan und wurde in diesem entweder von den Umständen überflügelt oder es wurde derselbe ihm in Folge von Misverständnissen mit den andern Leitern, die mit Mackenzie (s. d.) in Obercanada handelten, verleidet. Nach einem Briefe, den er kurz vor dem Aufstande an Nelson schrieb und der später durch die canadischen Blätter zur öffentlichen Kunde gelangte, wollte er den passiven Widerstand noch fortgesetzt wissen. Vor dem Aufstande erschien Untercanada wie von einem politischen Interdicte belegt. Das Versammlungshaus hatte seine Functionen eingestellt, in den öffentlichen Kassen war kein Geld, und die Verwaltungsgeschäfte standen still. Dahin hatte es P. gebracht. In diesem Wege sollte nach seiner Ansicht noch beharrt werden. Er wollte die Verwaltung der Colonie ganz unmöglich machen und die Regierung zu Gewaltsmaßregeln zwingen. Als der ohne P.'s Theilnahme unternommene Aufstand durch Sir John Colborne (s. d.) unterdrückt war, wurde auf die Einlieferung P.'s ein Preis von 1000 Pf. St. gesetzt. P. hatte sich aber schon nach den Vereinigten Staaten gerettet. Von hier ging er später nach Frankreich, wo er in Paris mit den einflußreichsten Gliedern der liberalen Opposition verkehrt. P. ist von mehr als mittler Größe und sein Wesen hat den Ausdruck des Ernstes und selbst der Strenge. Man sagt ihm nach, daß er ein Feind des Handels sei. Ist dieses wahr, so ist diese Abneigung aus den Verhältnissen Untercanadas erklärlich. Er hätte sie dann mit vielen seiner Landsleute gemein, welche ihrer größern Anzahl nach Ackerbauer und diesem Berufe mit Vorliebe ergeben sind, während die Bewohner der englischen Race in Untercanada, aus denen der Kern der Regierungspartei zusammengesetzt ist, meist dem Handelsstande angehören. Die Ruhe scheint gegenwärtig so gesichert in der Colonie, daß ohne Anstoß von außen für lange wenigstens keine Störung zu erwarten ist. Sollte aber ein solcher allenfalls in Folge eines Krieges mit den Vereinigten Staaten, während

des Lebens P.'s einmal stattfinden, so könnte P. nochmals zu einer bedeutenden Rolle in seinem Vaterlande berufen sein. (70)

Papyrusrollen. Nachdem die Inschrift von Rosette den ersten Anstoß zur völligen Entzifferung der Hieroglyphenschrift und zu einem tiefern Eindringen in das Verständniß der altägyptischen Sprache gegeben hatte, wurden auch die in den verschiedenen Museen Europas aufbewahrten Papyrusrollen, deren Anzahl nichts weniger als unbedeutend ist, ein Gegenstand näherer Forschung und genauerer Untersuchung. Während sie bis auf Champollion den Jüngern, welcher im J. 1810 zu Grenoble ein freilich verfehltes Werk über die hieratische Schrift erscheinen ließ, nur ein Gegenstand der Curiosität für Sammler und Liebhaber von Antiquitäten gewesen waren, wurden sie nun mit Ernst untereinander verglichen und namentlich durch genaue Collation übereinstimmender hieroglyphischer und hieratischer Papyrus (eine Übereinstimmung nämlich, welche gewandte Paläographen bald und leicht erkannt hatten) das Endresultat ihrer Bestimmung, der Inhalt der meisten und, so weit es bis jetzt thunlich war, auch der Wortsinn in grammatischer Beziehung, wenigstens bei einigen, von Salvolini ausgemittelt, dessen Werk leider durch seinen zu früh erfolgten Tod unterbrochen worden ist. (S. **Hieroglyphen.**)

Bekanntlich gewährte der Kriegszug Ismael Paschas, des Sohnes von Mohammed Ali, gegen die Mamluken, die sich nach Nubien geflüchtet hatten und von dort aus ohne Aufhören Einfälle in Oberägypten machten, trotzdem daß der Feldherr selbst fiel oder vielmehr in seinem eigenen Hause verbrannt wurde, nicht mindere Förderungsmittel für die ägyptische Archäologie, als die Expedition der Franzosen am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts. Nubien stand von diesem Augenblicke an nach einer langen Reihe von Jahrhunderten zum ersten Male wieder den Forschungen der Europäer offen und es wurde eine nicht unbedeutende Masse ägyptischer Alterthümer theils von den Reisenden an Ort und Stelle gesammelt, theils von den Arabern nach Ägypten auf die Antiquitätenmärkte gebracht, wobei letztere häufig größern Verdienstes halber den Kunstgriff gebrauchten, größere Papyrusrollen in zwei oder mehre Stücke zu zersägen und die Enden mit Mumienharz zu verkleben, ein Betrug, welcher vor der Aufrollung, die in den meisten Fällen mit den allergrößten Schwierigkeiten verknüpft war, nicht entdeckt werden konnte. Hieraus hat sich der Übelstand ergeben, daß verschiedene Museen Europas verschiedene Stücke eines und desselben Papyrus besaßen und zum Theil noch besitzen. Die größte Anzahl der jetzt in europäischen Sammlungen befindlichen Papyrus sind von Salt, Drovetti, Minutoli, Grey (dem Begleiter des reichen Engländers Sir Francis Henniker auf dessen Reisen in den Orient, deren Beschreibung zu London 1823 erschienen ist), Passalacqua, Casati und Anastasy nach Europa gebracht worden, obgleich auch einige andere von Privatpersonen theils in Ägypten selbst, theils in Europa von reisenden und handelnden Antiquitätensammlern aufgekauft worden sind. Zu den letztern gehört namentlich der große hieratische Papyrus im Besitze Sallier's zu Aix, welcher Salvolini Veranlassung zu seiner trefflichen kleinen Schrift: „Sur la campagne de Sésostris le Grand contre les Schèta" (Par. 1834), gegeben hat. Mehre andere befinden sich in den Sammlungen englischer Privatpersonen, namentlich des Lord Prudhon, jüngern Bruders des Herzogs von Northumberland. Zu bedauern ist, daß in frühern Zeiten, namentlich vom 16. bis zum 18. Jahrh., so viele Papyrusrollen mit den Mumien selbst, unter deren Bandagen sie sich befanden, von den Alchymisten und Chemikern zur Bereitung des Mumienharzes verwendet worden sind. Im J. 1823 besaß die königliche Bibliothek zu Berlin noch beiweitem die meisten aller damals bekannten Papyrusrollen, welche aus der Sammlung des Freiherrn von Minutoli herstammen, und die sich jetzt im ägyptischen Museum im Garten des Palais Monbijou befinden. Young, der bis dahin nur auf dem Gebiete der Physik den

Ruf eines Gelehrten ersten Ranges sich erworben hatte, war es, welcher auch in der Entzifferung der Papyrusrollen die Bahn zu brechen versuchte.

Als nämlich Aug. Böckh nachgewiesen hatte, daß eine griechisch geschriebene Papyrusrolle der berliner Bibliothek einen Verkaufscontract nebst der darauf bezüglichen Quittung enthielte, und als Young wahrgenommen hatte, daß auch einige in enchorischer Schrift abgefaßte Papyrusrollen eine jedoch griechische Quittung ähnlicher Art am Rande trügen, so verfiel er sogleich auf den Gedanken, es möchten mehre der von ihm untersuchten Papyrusrollen desselben Inhalts sein, wie jener von Böckh untersuchte griechische. Diese glückliche Vermuthung wurde bald zur völligen Gewißheit, als er den enchorischen Papyrus Nr. 4 der Casati'schen Sammlung mit dem entsprechenden griechischen verglich, der sich in der Sammlung des Engländers Francis Grey befand, und bemerkte, daß der eine nichts Anderes als eine genaue Übertragung des andern sei. *) Auf diese Weise nun gelang es, eine große Anzahl Eigennamen im ägyptischen Texte zu erklären, wodurch wiederum die Gestalt und der Laut vieler einzelner Buchstaben sich herausstellte, die Bedeutung vieler einzelner Gruppen erhellte, obgleich noch nicht sämmtliche einzelne Zeichen eine bestimmte, außer allen Zweifel gestellte Erklärung zuließen. Hier trat nun der Werth der Inschrift von Rosette auf das klarste hervor. Young leistete auch für die Entzifferung anderer in den Museen und Bibliotheken Englands befindlicher Papyrusrollen Ausgezeichnetes und legte seine Bemerkungen in dem „Account of some recent discoveries hieroglyphical literature and egyptian antiquities including the author's original alphabet, as extended by M. Champollion, with a translation of five unpublished greek and egyptian manuscripts" (Lond. 1823) nieder, dem aus seiner reichen Sammlung, wiewol erst nach seinem Tode, die „Rudiments of an egyptian dictionary in the ancient enchorial character, containing all the words, of which the sense has been ascertained" (Lond. 1831) nachfolgten.

Obgleich es auffallen könnte, daß unter dieser geringen Anzahl von Papyrus drei (daß nämlich der berliner Nr. 36 nichts Anderes sei als eine Abschrift oder das Original des Casati'schen Papyrus, wird sogleich erwähnt werden) denselben Vertrag zwischen den Söhnen des Orus, einer Familie von Choachyten (nicht Cholchyten, wie früher fälschlicherweise geschrieben wurde) enthalte, ja daß noch 14 andere der jetzt in europäischen Museen und Bibliotheken aufbewahrten Papyrus dieselbe Familie betreffen, in der mehre Mitglieder den Namen Orus führten, endlich daß auch der größte Theil der bis jetzt bekannt gewordenen Papyrusrollen sich auf Bewohner thebanischer Memnonien bezieht, so läßt sich dies doch genügend aus dem Umstande erklären, daß alle jene Rollen, welche Salt, Drovetti, Casati, Anastasy, Grey, Minutoli und Andere ankauften, von den Arabern in einer und derselben Katakombe in der Nähe des alten Thebens aufgefunden worden sind, ja sich in einem und demselben Topfe befunden hatten. Dieser Gebrauch, Urkunden in Töpfen aufzubewahren, ist aus dem Alten Testamente bekannt. Vgl. Jerem. 22, 11. 14. 20.

Im J. 1822 untersuchte Kosegarten, welcher sich schon lange mit der Entzifferung der Inschrift von Rosette beschäftigt hatte, die demotischen Papyrusrollen der königlichen Bibliothek zu Berlin. Der Papyrus Nr. 36 zog ihn vor allen übrigen wegen seiner Größe und der Eleganz sowol als Nettigkeit seiner Schriftzüge an, und es ergab sich bei näherer Betrachtung, als er durch Vergleichung der Ein-

*) Auch Jomard, Peyron, Young, Kosegarten, Saint-Martin, Champollion-Figeac und Reuvens haben sich mit dieser Papyrusrolle vielfach beschäftigt. Aus der Sammlung des schwedischen Consuls Anastasy kam er in das Museum zu Leyden, wo er sich noch jetzt befindet. Lange war er unter dem falschen Titel: Contrat de Ptolemaïs bekannt.

zelnheiten in den Stand gesetzt worden war, einzelne Worte, besonders die Namen Ptolemäus, Kleopatra, Alexander, Arsinoë, Berenike, Philopator, Philometor, Philadelphus, Eupator, Epiphanes, Euergetes und einige andere zu entziffern, und da überdem die Bedeutung einiger Buchstabencomplexe, wie z. B. Gott, Götter, König, Tempel, Priester, Tempelvorsteher, Athlophore, Kanephore u. s. w. aus dem demotischen Theile der Inschrift von Rosette schon bekannt war, daß diese Urkunde völlig mit der zu Paris befindlichen Casati'schen übereinstimme und entweder das Original oder eine Abschrift derselben sei. Auch von den übrigen berliner Papyrusrollen glaubte Kosegarten, daß sie Kaufcontracte enthielten, mit Ausnahme der Nr. 49 und 50, in welchen er bloße Namensverzeichnisse erkannte. Vgl. seine „Bemerkungen über den ägyptischen Text eines Papyrus aus der Minutoli'schen Sammlung" (Greifsw. 1824, 4.) und „**Commentatio de prisca Aegyptiorum literatura**" (Wism. 1828, 4.). In letzterer stellte Kosegarten alles Dasjenige übersichtlich und mit kritischem Scharfsinne zusammen, was bis dahin in Bezug auf die enchorische (demotische) Schrift bekannt geworden war, und fügte die erfoderlichen Parallelstellen aus den entsprechenden griechischen Papyrus als Belege hinzu. So gelang es ihm, ein demotisches Alphabet aufzustellen, dessen Bestandtheile aus den Eigennamen, welche er mit Hülfe der griechischen Urkunden zerlegt hatte, zusammengesetzt war; überdem verglich er die verschiedenen Siglen oder symbolischen Zeichen mit den gleichbedeutenden hieroglyphischen Figuren und deren Abkürzungen, und fügte endlich die schon von Champollion und vielleicht schon früher von Jomard erläuterten hieroglyphischen, hieratischen und demotischen Zeichen für die Jahreszeiten und Monate hinzu.*) In einem dritten Abschnitte führte er die Zahlzeichen vor, welche zuerst von Young entziffert, dann aber von Champollion dem Jüngern nach Abschriften, welche dieser von Salt und Anastasy aus Ägypten erhalten hatte, besser und genauer dargestellt worden waren, obgleich der turiner Gelehrte San-Quintino in dem „**Saggio sopra il sistema de' numeri presso gli antichi Egiziani**" (Turin 1825, 4.) sich diese Entdeckung späterhin anmaßte, jedoch auf eine so ungeschickte Weise, daß der Betrug auf der Stelle zu entdecken war. Vgl. die Bemerkungen von Champollion-Figeac im „**Bulletin universel**" (**Sect. VII**, Mai 1825). Über Jomard's Ansprüche vergleiche dessen Schrift „**Sur les signes numériques des anciens Egyptiens**" in der „**Revue encyclopédique**" (Bd. 4, 1819). Auch kann man Seyffarth's „Beiträge" (Heft 1) und die „Leipziger Literaturzeitung" (1829, Nr. 220) nachsehen, besonders aber über den indischen Ursprung der altägyptischen Zahlzeichen Alex. von Humboldt's Abhandlung „Über die bei verschiedenen Völkern üblichen Systeme von Zahlzeichen" in Crelle's „Journal für reine und angewandte Mathematik" (Bd. 4) und von Bohlen, „Das alte Indien" (Bd. 2).

Es ist in der That seltsam und bemerkenswerth, daß es in der hieratischen und demotischen Schrift der alten Ägypter zwei verschiedene Zahlzeichensysteme gibt. Das eine, welches das gemeine Ziffersystem genannt werden kann, wird bei der Aufzählung von Jahren, Menschen und aller übrigen Dinge in Anwendung gebracht und zwar nach dem Decimalsysteme, aber von der Rechten zur Linken geschrieben, sodaß statt unserer Ziffern 18, 56 in jenem Systeme 81, 65 steht. Die andere Gattung Zifferzeichen wurde, so viel man bis jetzt weiß, nur in einer einzigen Beziehung in Anwendung gebracht, nämlich zur Angabe der einzelnen Monatstage, daher es auch kommt, daß man von diesem Systeme nur die Ziffern 1—30 kennt. Ihre Anwendung ist am häufigsten in den Papyrusrollen. Sie unterscheiden sich von den allgemein üblichen Ziffern nicht allein durch die Form, sondern auch dadurch, daß sie nicht nach dem Decimalsysteme geordnet, sondern durch einfache Aggregation oder Aneinanderreihung gebildet wurden.

Während Young die enchorischen Papyrusrollen der Grey'schen Sammlung

*) S. **Bulletin universel, Sect. VII**, 1824, December, S. 340 fg.

zu erklären suchte und namentlich drei, welche Urkunden enthielten, wurden zu Turin in der ehemaligen ersten Drovetti'schen Sammlung (die spätere befindet sich jetzt in Berlin) die griechischen Acten desselben Processes aufgefunden und unter diesen auch die griechischen Exemplare jener drei enchorischen Urkunden. Amedeo Peyron gab dieselbe nebst 13 andern Actenstücken, welche sich auf denselben Proceß bezogen, in dem Werke: „Papyri graeci regii taurinensis musei aegyptii" (2 Bde., Turin 1826—27, 4). Auch aus den Schätzen der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien gab Petrettini fast gleichzeitig heraus: „Papiri greco-egizi ed altre greci monumenti dell' Museo di Corte" (Wien 1826, 4.), wozu noch die „Papiri greco-egizi di Zoëde dell museo di Vienna" (Turin 1828, 4.), und auch der „Catalogo dei papiri egiziani della bibliotheca Vaticana e notizia più estasa di una d'essi, con breve previo discorso e con susseguenti riflessioni" (Rom 1825, 4.; deutsch von Bachmann, Leipz. 1827, 4.) kamen. Dieses Werk war namentlich deshalb von besonderer Bedeutung, weil hier eine demotische Papyrusrolle aus dem zwölften Regierungsjahre des Königs Psammetich's I. (638 v. Chr. Geb.) zuerst bekannt gemacht wurde. Bald darauf machte San-Quintino in seinen „Lezioni archeologiche" (Bd. 2) sechs jetzt zu Turin befindliche demotische Papyrusrollen, welche Quittungen und Contracte enthalten, bekannt, die theils gleichfalls zur Zeit des Königs Psammetich I. (650—610), theils unter der Herrschaft des Darius Hystaspis (522—486) geschrieben worden sind. Aus der kurzen Regierungsepoche Alexander's II., des Sohns Alexander's des Großen (323—311), findet sich zu Paris ein in Theben geschriebener Contract, und ein anderer demotischer Papyrus aus dem 53. Jahre des Ptolemäus Soter I., gleichfalls eine demotische Vertragsurkunde enthaltend, ist im berliner Museum.

Es bleibt uns übrig, der ältesten bis jetzt gefundenen Papyrus zu gedenken und einzelner von denen, welche ihres besondern Inhalts halber von besonderer Wichtigkeit sind. Zu jenen gehören wol unbedingt die hieratischen des leydener Museums, geschrieben während der Regierungszeiten der Könige Osortasen I. und Thutmosis IV., von denen der erste von 2272—2082 v. Chr, der zweite (der Möris der Griechen) von 1740 an regierte. Zu den wegen ihres Inhaltes besonders merkwürdigen Papyrusrollen aus späterer Zeit gehören folgende: 1) eine griechische im pariser Museum, welche zahlreiche Fragmente aus der „Ilias" enthält, woran sich ein anderer, gleichfalls im pariser Museum befindlicher Papyrus anschließt, in welchem sich zuvor unbekannte Fragmente des Thespis, Ibykus, der Sappho, des Anakreon, Pindar, Euripides, Timotheus und anderer griechischen Dichter gefunden haben. Vgl. Letronne, „Fragments inédits d'anciens poëtes grecs tirée d'un papyrus" (Par. 1838; deutsch von Schneidewin, Gotting. 1838). Die angeführte Schrift enthält außer dem schon früher im „Journal des savants" erschienenen Steckbrief eines Sklaven des Timoxenus, welcher für die alexandrinische Münz- und Maßkunde von dem allerhöchsten Interesse ist, einen dritten minder erheblichen, welcher sich auf die Entheiligung einer Grabstätte bezieht. Ferner sind hier zu erwähnen ein griechisches magisches Ritual zu Leyden, vielleicht aus dem 2., oder auch aus dem 3. Jahrh. n. Chr., deshalb besonders merkwürdig, weil es Transscriptionen griechischer Worte in demotische Schrift enthält; eine griechisch-hieratische Fibel, ebenfalls im leydener Museum, und endlich ein griechisch-lateinisches Wörterbuch in Paris, aus dem 5. oder 6. Jahrh. n. Chr. Die Hauptstelle über die Papyrusstaude der Alten (Cyperus papyrus, Cyp. antiquorum) und deren Bearbeitung findet sich bei Plinius in der „Historia naturalis" (lib. XIII, 11, 21 fg.). Die betreffenden Stellen des Theophrast, Dioskorides, Isidor und anderer Schriftsteller hat der Däne Nik. Schow zusammengestellt in seiner auch in anderer Beziehung wichtigen Schrift: „Charta papyracea graeco scripta Musei Borgiani Velitris" (Rom 1788, 4.). Unter den römi-

schen Kaisern war das Papyruspapier einer der wichtigsten Ausfuhrartikel Ägyptens, durch welchen Firmus, der Freund der palmyrenischen Königin Zenobia außerordentliche Reichthümer sich erwarb, sodaß er im Stande war, dem Kaiser Aurelian den Thron streitig zu machen. Nicht zu verwechseln mit dem Papyrusstoff sind die **charta Augusta, Livia, Fauniana**, deren häufig bei römischen Schriftstellern Erwähnung geschieht. Nach Maffei hörte der Gebrauch des Papyrus als Schreibmaterial im 5. Jahrh. n. Chr. auf, nach Muratori („**Annal. Ital. medii aevi**", III, p. 832) im 9., nach Mabillon erst im 11. oder 12. Jahrh. Aus einer Stelle des Eustathius scheint hervorzugehen, daß der Gebrauch der Papyrusstaude zu jener Zeit gänzlich unbekannt war. Ehemals war die Papyrusstaude äußerst häufig in Ägypten, als aber die römischen Krieger sich das Monopol anmaßten und zu besserer Aufsicht über den damit getriebenen Handel sämmtliche Pflanzen, mit Ausnahme einiger wenigen Stellen im Delta ausroden ließen, wie Strabo ausdrücklich berichtet, wurde sie seltener und immer seltener, und gegenwärtig trifft man sie nur an einer einzigen Stelle im See Menzaleh bei Damiette an, wo sie noch Savary und Minutoli vorfanden. Von Ägypten aus wurde sie nach Sicilien, Calabrien und selbst an die Ufer der Tiber verpflanzt, wo sie auch noch gegenwärtig, wiewol sparsam, vorkommt.

Nahe liegt die von mehren Seiten aufgestellte und selten genügend beantwortete Frage, weshalb die Ägyptologen unserer Zeit weniger Aufmerksamkeit auf die Papyrusrollen verwenden als auf die hieroglyphischen Denkmäler. Die Frage ist einerseits ungerecht, denn die Aufmerksamkeit ist keineswegs in minderm Grade auf sie geheftet, wie aus den obigen Angaben erhellt; sie ist andererseits nicht wohl überdacht. Was an Schriften dieser Art aus dem Alterthume gerettet worden, wird fortwährend zur Aufhellung des pharaonischen und ptolemäischen Alterthums benutzt; aber die Steindenkmäler Ägyptens zerfallen in Trümmer und Staub, sodaß es vor allen Dingen nothwendig wird, zu retten, was immer zu retten möglich ist. In unsern Museen werden die Papyrusrollen des alten Ägyptens mit so großer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aufbewahrt, daß sie eine längere Dauer versprechen, als selbst der Tempel von Denderah, welcher erst unter den Ptolemäern und Römern entstand und an gigantischer Ausführung kaum einem der alten Pharaonengebäude nachsteht; der libysche Wüstensand verschüttet täglich mehr und mehr die Prachtüberreste des Nilthals und namentlich der Oasen, sodaß es höchst wünschenswerth ist, daß vor allen Dingen erst diese Denkmäler gezeichnet und, soweit es geschehen kann, erläutert, der Nachwelt überliefert werden. (87)

Paravey (Charles Hippolyte de), Mitglied des königlichen Corps der Brücken- und Straßenbauten in Frankreich und einer der Stifter der Asiatischen Gesellschaft zu Paris, wurde am 25. Sept. 1787 zu Fumay im ehemaligen Kurfürstenthume Trier geboren. Nach dem frühzeitig erfolgten Tode seines Vaters kam er in das Haus seiner Großmutter, einer Frau von großer Frömmigkeit, die seine Erziehung übernahm, und später besuchte er die Centralschule zu Charleville, wo er namentlich in der Mathematik so ausgezeichnete Fortschritte machte, daß er mit dem 16. Jahre in die polytechnische Schule zu Paris aufgenommen werden konnte. In den J. 1810 und 1811 erregte er in Paris großes Aufsehen durch die Vertheidigung seines Oheims, gegen den der Staatsminister Graf von Cessac einen Proceß vor dem kaiserlichen Gerichtshofe anhängig gemacht hatte. P. trug den Sieg über den mächtigen Minister, zu dessen Nachtheil das Urtheil ausfiel, davon; dafür ward ihm aber auch sein Grad als Aspirant beim Corps der Brücken- und Straßenbauten entzogen. Bald wurde ihm jedoch sein Grad wiedergegeben und er 1812 nach Belgien geschickt, wo er zwei Jahre den Dienst als ordentlicher Ingenieur versah. Nach der Restauration fiel er abermals in Ungnade, wurde jedoch später wieder als Ingenieur angestellt und nach der Auvergne gesendet, wo er sich in seinen Mußestunden besonders mit Geologie beschäftigte. Bei der Reorga-

nisation der polytechnischen Schule ward er als Unterinspector bei derselben angestellt, und durch ihn besonders wurde die Berufung Aimé Martin's zum Professor an die polytechnische Schule bewirkt. Um diese Zeit hatte er sich von der Geologie zu den Forschungen gewendet, denen er seitdem unausgesetzt treu geblieben ist. Er war der Erste, der die Behauptungen Dupuis' über das hohe Alter der ägyptischen Thierkreise widerlegte und die Identität der ägyptischen Constellationen mit den chinesischen entdeckte. Im J. 1820 legte er diese Ergebnisse seiner Forschungen der Akademie der Wissenschaften vor, welche dieselben beinahe ohne weitere Prüfung verworfen hätte, wenn sie nicht von Cuvier, der auch später in seiner berühmten Rede über die Revolutionen des Erdballs P. volle Gerechtigkeit widerfahren ließ, davon abgebracht worden wäre. Auch Delambre erklärte die Identität der Constellationen in seinem Berichte darüber für völlig begründet. Dieser unerwartete Erfolg regte die Feindschaft der materialistischen Partei wieder gegen P. auf, und so kam es denn, daß man ihm, nachdem er endlich den Grad als Ingenieur erhalten hatte, darauf seine Stelle als Inspector an der polytechnischen Schule nahm und ihn nachher, unter dem Vorwande, daß er sich mit theoretischen Studien beschäftige, im Ingenieurcorps in Reserve setzte. Seitdem widmete er sich ganz den Forschungen über die Urgeschichte und lebte in der größten Eingezogenheit in Paris, verkannt von der französischen Gelehrtenwelt, die an so gelehrten historischen und archäologischen Arbeiten wie die seinigen nur wenig Interesse nahm. Sein Hauptwerk ist das „Essai sur l'origine unique et hiéroglyphique des lettres et des chiffres de tous les peuples" (Par. 1826, mit Atlas). In dieser Schrift sucht er den Ursprung der Buchstaben in zwei astronomischen Cyklen der Chinesen nachzuweisen, von denen der eine die 12 Stunden des Tages, der andere eine Reihe von 10 Tagen darstellt. Diese 22 Zeichen sollen der Schlüssel zu den 22 Buchstaben der alten Alphabete sein. Neuerdings ließ er seine „Documents hiéroglyphiques emportés d'Assyrie et conservés en Chine et en Amérique sur le deluge de Noë etc." (Par. 1838) erscheinen. In den „Annales de la philosophie chrétienne" erschienen von ihm eine „Dissertation sur le nom antique de la Judée" und ein „Mémoire sur l'origine japonaise, arabe et basque de la civilisation des peuples du plateau de Bogota". Seine Forschungen über Ägypten, Assyrien und China haben ihn zu der Annahme von zahlreichern Verbindungen zwischen den Völkern der Urgeschichte geführt, als man gemeinhin annimmt, und so kommt er, wiewol auf durchaus verschiedenem Wege, zu Resultaten, die an die des berühmten Geographen Ritter in Betreff desselben Gegenstandes erinnern.

Pardessus (Jean Marie), Mitglied der Akademie der Inschriften, wurde am 11. Aug. 1772 zu Blois geboren und 1795 Advocat. Streng royalistisch gesinnt, widmete er seine Dienste vorzugsweise Royalisten. Im J. 1805 wurde er Maire seiner Vaterstadt, 1807 Mitglied des gesetzgebenden Corps und 1810 Professor des Handelsrechts an der pariser Facultät. Zwei Eigenschaften machten P. als Lehrer beliebt, sein ausgezeichnetes Improvisationstalent und die Klarheit, mit welcher er in seinen Lehrbüchern und Vorträgen die damals noch neuen Bestimmungen des Code Napoléon darzulegen verstand. Überhaupt ist P. wie Dupin einer der Stifter der jetzt im Aussterben begriffenen imperialistischen juristischen Schule, deren Wesen darin bestand, daß sie mit Verschmähung alles historischen und philosophischen Studiums die Rechtswissenschaft zu einer Anweisung machte, in französischen Tribunalen Processe zu führen und zu entscheiden. Aus diesem Gesichtspunkte sind P.'s Schriften zu betrachten, die fast nur processualischen Werth haben. Dahin gehören sein „Traité des servitudes suivant les principes du Code civil" (Par. 1806; 7. Aufl. 1829); „Traité du contrât et des lettres de change" (2 Bde., Par. 1809); „Eléments de jurisprudence commerciale" (Par. 1811); „Cours de droit commercial" (4 Bde., Par. 1814—16; neueste Aufl., 5 Bde., 1831). Die Restauration brachte P. in die Deputirtenkammer,

zuerst 1815—16, dann 1824—27. Redlichkeit und guter Wille fehlte ihm nicht, auch war er nicht eigentlich ein Feind der Freiheiten des Landes; indem er aber im royalistischen Lager stand, ja mit einem gewissen Fanatismus Royalist war, konnte er manchen gerechten Vorwürfen nicht entgehen. Die Natur seiner Stellung als Deputirter verkannte er so sehr, daß er einst auf der Tribune sagte, die Wähler seines Departements hätten ihn in die Kammer geschickt, „pour servir le roi"; dies sei seine ganze Mission. Die Regierung belohnte P.'s Eifer und ernannte ihn zum Rath am Cassationshofe; die Ernennung zum Mitgliede der Akademie der Inschriften soll P. hauptsächlich der Congregation zu danken haben. Seinen Einfluß auf das Ministerium benutzte er in den letzten Jahren der Restauration zur Ausführung eines großen literarischen Unternehmens, der „Collection des lois maritimes antérieures au 18ième siècle" (Bd. 1—4, Par. 1828 fg., 4.). Die Regierung ließ im Auslande Materialien dazu sammeln und das Werk in der königlichen Druckerei drucken. Wie viel nun auch diese Sammlung zu wünschen übrig läßt, so ist sie doch immer Juristen und Historikern sehr willkommen gewesen. P.'s Verdienst mag bei dieser Arbeit sehr gering sein, da er die den Texten beigegebenen Übersetzungen durch Andere machen ließ, die auch wol an der Organisation des Inhalts Antheil genommen haben. Seit der Julirevolution hat P. seine Rathsstelle und auch seine Professur aufgegeben; bei der Redaction des „Journal des savants" ist er indeß fortwährend thätig. Seine Ausgabe von d'Aguesseau's Werken (16 Bde., Par. 1820) hat insofern großen Werth, daß sie manches früher nicht Gedruckte enthält. (10)

Pardoe (Miß Julia), bekannte englische Schriftstellerin, ist die Tochter eines Stabsoffiziers und zu Beverley in Yorkshire geboren. Schon in ihrer frühesten Kindheit zeigte sich ihre Vorliebe für Poesie. In ihrem achten Jahre ward sie in den Convent der Ursulinerinnen nach St.-Omer gebracht (was bei protestantischen englischen Familien etwas sehr Gewöhnliches ist), wo sie mehr als einmal Strafe dafür erdulbete, daß sie Verse machte statt in ihrer Classe gegenwärtig zu sein. Im Alter von 13 Jahren schrieb sie ein Pamphlet an die englische Armee, um dem schlimmen Einflusse entgegenzuarbeiten, den John Hail, ein religiöser Fanatiker, in verschiedenen Truppencorps ausübte. Da Hail die Argumente zu seinen Artikeln gegen die bestehende Ordnung der Dinge im „John Bull" aus der Bibel entlehnte, so stützte die junge Miß P. ihre Gegenbeweise gleichfalls auf Bibelstellen. Das Erste, was sie öffentlich erscheinen ließ, war die Übersetung eines Theils eines französischen Epos in der Zeitschrift „The military register". Bald nach ihrer Zurückkunft nach England machte sie die Bekanntschaft der berühmten Mrs. Porter, auf deren Veranlassung sie einen Band Gedichte unter dem Titel „The nun" veröffentlichte. Im J. 1826 sah sie sich veranlaßt, ihrer Gesundheit wegen in einem mildern Klima ihren Aufenthalt zu nehmen. In Gesellschaft ihrer Ältern brachte sie 15 Monate in Portugal zu. Nach England zurückgekehrt, schrieb sie zu ihrem Vergnügen Artikel für mehre belletristische Zeitschriften. In Folge einer Andeutung, daß die Prinzessin Augusta sehr gern ein Werk von ihr sich zugeeignet sehen würde, schrieb sie „Traits and traditions of Portugal", die bei vielem Geschmack und feiner Beobachtungsgabe überdies von einer seltenen Intensivität ihrer Gedächtnißkraft zeigen. Miß P. hatte nämlich während ihres Aufenthalts in Portugal nicht eine einzige Bemerkung niedergeschrieben; drei Jahre darauf schrieb sie das Werk in dem kurzen Zeitraume von vier Monaten, und die Anerkennung, welche dasselbe bei competenten Richtern in Portugal fand, spricht für die Zuverlässigkeit aller Angaben. Im J. 1829 schrieb sie eine historische Novelle, wozu sie den Stoff aus der Zeit Wilhelm's des Eroberers entlehnte, sodann die Novelle „Speculation" (3 Bde., 1831) und im J. 1833 zwei Predigten, von denen die eine, während die Cholera ringsum wüthete, in der protestantischen Kirche in Sanderstreed in Surrey, die andere, eine Dankpredigt nach dem

Verschwinden der Cholera, in London gehalten wurde. Im J. 1834 übersetzte sie eine italienische Epopee in drei Büchern von Guido Sorelli aus Florenz, um den Verfasser, der sich in London aufhielt, aus pecuniairer Verlegenheit zu reißen. Hierauf erschienen die beiden Novellen „The Mardens" und „The Daventries" (3 Bde., 1835). Der Stoff zur ersten ist aus der neuen Zeit entlehnt, und zeigt von einem Eingehen der Verfasserin in die Details des englischen Gerichtsverfahrens, das selbst bei einer Engländerin noch Erstaunen erregt. Die andere versetzt uns in die Zeit Richard's Löwenherz und ist voll kühner Charakterschilderungen und pittoresker Situationen. Während der Sommersaison 1834 machte Miß P. die Bekanntschaft des türkischen Ministers Namik Pascha und mehrer anderer bedeutender Personen, die mit dem Oriente in Verbindung standen, wodurch sie veranlaßt ward, die Türkei zu besuchen. Auf der Reise dahin, die sie 1835 in Begleitung ihres Vaters antrat, hielt sie sich sechs Monate im südlichen Frankreich auf und besuchte hier die bedeutendsten Orte, ehe sie sich in Marseille einschiffte. Gegen Ende des Nov. 1835 in Konstantinopel angelangt, besuchte sie, verkleidet als türkischer Knabe, die beiden Moscheen Saint-Sophie und Sultan Achmed bei Gelegenheit einer großen religiösen Ceremonie, die um Mitternacht abgehalten wurde. Unendlich groß und damals vielleicht ihr selbst nicht im ganzen Umfange bekannt war die Gefahr, der sie sich bei dieser Gelegenheit aussetzte, da es selbst türkischen Frauen bei Todesstrafe verboten ist, nach Sonnenuntergang in einer Moschee sich sehen zu lassen. Im Jun. 1837 veröffentlichte sie „The city of the sultans, and domestic manners of the Turks", das Werk, dem sie hauptsächlich die ehrenvolle Stellung, die sie in der englischen Literatur einnimmt, verdankt. Die Zeichnungen dazu lieferte sie mit eigener Hand. Im folgenden Jahre erschien „River and desert", eine Reihe Briefe, die sie während ihren Aufenthalts im südlichen Frankreich schrieb. Im J. 1839 schrieb sie „The romance of the Harem" (3 Bde.); auch veröffentlichte sie in demselben Jahre eine Beschreibung Konstantinopels und seiner Umgebungen mit 82 der schönsten Ansichten, ein äußerst elegantes Werk. Seitdem hat sie eine Menge poetischer, kritischer und politischer Aufsätze in verschiedenen periodischen Zeitschriften geliefert. In der letzten Hälfte des J. 1839 begab sie sich nach Östreich und Ungarn, wo sie sich des wärmsten und schmeichelhaftesten Empfanges von Seiten des kaiserlichen Hofes sowol als der Gelehrtenwelt zu erfreuen hatte. Das Resultat dieser Reise, von der sie 1840 in ihr Vaterland zurückgekehrt ist, wird ein Werk: „The city of the Magyar or Hungary and his institutions in 1839 and 1840" sein. Die dichterischen Leistungen der Miß P. zeugen von Gefühl und einer seltenen Harmonie der Imagination und Klarheit; die kalten Berührungen rein rationeller Hinneigungen hat sie glücklich vermieden, noch ist sie den Verlockungen übersentimentaler Eingebungen, die in weiblichen Gemüthern, und zumal in religiösen Naturen, wie die der Miß P. ursprünglich ist, so leicht in das Gebiet eines supernaturellen und des realen Bodens ermangelnden Mysticismus auslaufen, nicht erlegen. Als Schriftstellerin verdient es besondere Anerkennung, daß sie die große Gewandtheit der weiblichen Natur, den besondern Takt, alle großartige Erscheinungen und allgemeine Principien und Actionen in ihre eigene Sphäre zu ziehen, und so gewissermaßen mit sich selbst zu identificiren, anschaulicher zu machen, und ihre Consequenzen ins praktische Leben zu verpflanzen, nicht bis zu dem Punkte ausdehnt, wo das Charakteristische der Erscheinung selbst, in die eigenthümliche Subjectivität der Verfasserin verflacht wird und zuletzt ganz verschwindet. In dieser Beziehung steht sie auf einem höhern Standpunkte als eine Menge mit Recht berühmter Schriftstellerinnen. Ihre Sprache ist durchaus graziös; doch ist es nicht allein die Form, in der sie einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, sondern die geschmackvolle Form wird von einer Fülle von Gedanken durchdrungen, die sich gewandt zwischen dem Realen und Imaginairen hindurchbewegen und überall das Merkmal einer gesunden Poesie an

sich tragen. In ihrer äußern Erscheinung besitzt Miß P. nichts, was auf ihr kühnes Eindringen in die Stille der portugiesischen Mönchsklöster und auf ihren verwegenen Besuch der türkischen Moscheen schließen ließ. Das Charakteristische ihrer Erscheinung ist durch und durch weiblich und überaus einnehmend. Dieselbe Klarheit, die sich durchweg in ihren Werken findet, manifestirt sich auch im reinen blauen Auge, das wie gemacht zu sein scheint, als Vermittelung der mannichfachsten Beobachtungen in den höhern selbstschaffenden Fähigkeiten der Seele zu dienen. Übrigens hat Miß P. noch keineswegs culminirt. Obschon der Erfolg ihrer Werke ein ihrem Verdienste durchaus entsprechender war, so läßt sich ihr noch größerer Ruhm, wenn auch vielleicht weniger allgemeine Anerkennung voraussagen, sobald sie sich von dem Gebiete der reinen Beobachtung wieder in die Regionen des Selbstschaffens zurückbegeben wird, wo sie schon in frühester Jugend so Bedeutendes leistete. (126)

Pariset (Etienne), erster Arzt der Salpetrière in Paris und Generalsecretair der medicinischen Akademie, wurde am 5. Aug. 1770 zu Grands bei Neufchateau im Departement der Vogesen von unbemittelten Ältern geboren. Ein Oheim in Nantes übernahm seine Erziehung vom 16. Jahre an und schickte ihn ins Collége. Im J. 1792 mußte er Soldat werden und nach der Grenze marschiren; dann diente er in der Vendée, wo er so glücklich war, der Frau des royalistischen Generals de Bonchamp das Leben retten zu helfen. Nach Nantes zurückgekehrt, begann P. das Studium der Medicin und erwarb sich durch seine Schrift „Sur les hémorrhagies utérines" (1805) das Doctordiplom. Er ließ sich in Paris nieder, hielt im Athenäum glänzende Vorträge über Physiologie, die als Muster didaktischer Beredtsamkeit gepriesen wurden, redigirte das „Journal de médecine", lieferte zur „Biographie universelle", zum „Dictionnaire des sciences médicales" und andern Werken Beiträge, übersetzte die Aphorismen und das erste und das dritte Buch des Hippokrates, schrieb dabei für den „Moniteur" und das „Journal des débats" Artikel und prakticirte mit ausgezeichnetem Erfolge. Als nach der Restauration die königliche Akademie der Medicin und Chirurgie wieder hergestellt wurde, erhielt P. die Stelle des Generalsecretairs derselben. In dieser Eigenschaft hat er mehren verstorbenen Mitgliedern der Akademie, z. B. Béclard, Pinel, Cuvier und Andern, vortreffliche Lobreden gehalten, von denen einige in den „Eloges" (Par. 1826) gesammelt sind. Auch wurde P. erster Arzt in Bicêtre. Zu europäischem Rufe gelangte er, als er im Auftrage der französischen Regierung nach Cadiz und Barcelona ging, um das gelbe Fieber zu beobachten. Nach seiner Rückkehr beantragte die Regierung für ihn und seine Gefährten eine lebenslängliche Pension, die von den Kammern ohne Discussion bewilligt wurde. In seinen beiden desfallsigen Rapports, über Cadiz (1819) und über Barcelona (1821), sprach er sich für das Contagiöse des gelben Fiebers aus, eine Ansicht, die von andern Ärzten, besonders von Chervin, heftig bestritten wurde. Hierauf ließ er seine „Histoire médicale de la fièvre jaune, observée en Espagne" (Par. 1823) erscheinen, die auch ins Deutsche übersetzt wurde. Im J. 1828 ging er nach Ägypten, um dort die Pest zu beobachten. In einer ausführlichen Abhandlung stellte er die Ansicht auf, daß die Pest erst dann in Ägypten zu wüthen angefangen habe, als dieses Land aufhörte, seine Todten einzubalsamiren. Im J. 1833 erhielt er seine jetzige Stelle. P. soll auch Dichter sein und mehre Tragödien geschrieben haben, die aber nicht im Druck erschienen sind. Seiner Weltanschauung nach ist er ein Schüler von Cabanis, dessen „Traité du physique et du moral de l'homme" er herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet hat. (10)

Parlamentarregierung. Wenn man den Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufmerksam betrachtet, so kann man nicht verkennen, daß in den großen westlichen Staaten Europas eine Regierungsweise sich immer mehr ausbildet und befestigt, ja zum Theil beinahe schon zur Regierungsform geworden ist,

welche ebenso sehr von der strengen Monarchie abweicht, als sie der erblichen Aristokratie und der unmittelbaren Demokratie entgegen ist, und die man schon angefangen hat, mit dem technischen Namen der Parlamentarregierung zu bezeichnen. Das Thatsächliche derselben ist, daß alle wichtigen Handlungen der Regierung in ihren Grundsätzen mit der Repräsentation des Volkes berathen und beschlossen werden müssen, und die Staatsverwaltung in allen Richtungen nur in dem Sinne geführt werden kann, welcher eine beharrliche Mehrheit in der Nationalrepräsentation für sich hat, daß daher auch die Minister, wenngleich ausschließlich vom Könige ernannt, doch durch die Mehrheit der beiden Kammern gleichsam bestätigt werden und abtreten müssen, sowie sie diese Mehrheit nicht mehr entschieden für sich haben, ja durch Beschlüsse der Kammern genöthigt werden können, ihr Amt niederzulegen, und in England selbst einer Strafgewalt des Parlaments, und zwar in einer doppelten Form unterworfen sind: der Verurtheilung nach den bestehenden Gesetzen, wenn das Unterhaus eine förmliche Anklage erheben läßt und die Pairs als höchster Staatsgerichtshof eintreten, wobei der König das Verfahren nicht hemmen kann und in dem Begnadigungsrechte sehr beschränkt ist; sodann aber auch in Form eines Gesetzes (bill of attainder), wobei die Erklärung für Schuldig und die Bestrafung selbst nicht an die bestehenden Gesetze gebunden sind, und der Antrag sowol im Oberhause als im Hause der Gemeinen gemacht werden kann, aber die Zustimmung nicht nur beider Häuser, sondern auch des Königs erfoderlich ist. Die Folge davon ist, daß die Verantwortlichkeit der Minister, welche ohnehin nach alten anerkannten Grundsätzen durch die Befehle des Souverains nicht gehoben werden kann, sich noch schärfer hervorhebt, und kein Ministerium bestehen kann, wenn es nicht in Übereinstimmung mit den Kammern handeln und bei allen wichtigen Vorfällen diejenigen Grundsätze befolgen will, welche von der Mehrheit gebilligt werden. Daß dabei die Persönlichkeit des Monarchen durch die Minister gleichsam bedeckt, d. h. der Antheil, welchen der Souverain selbst an ihren Amtshandlungen hat, unentschieden und gewissermaßen verborgen gehalten wird, liegt in der Natur des Verhältnisses. Wenn auch die Thätigkeit der Minister vom Souverain selbst ausgeht und durch denselben im Cabinet geleitet wird, so müssen doch die Minister die volle Verantwortung auf sich nehmen; sie müssen ihr Thun vor dem Parlamente rechtfertigen und der Kritik desselben unterwerfen, als wenn es ganz ihr eigenes Werk wäre, ohne je sich damit zu entschuldigen, daß sie nicht freie Hand hätten, sondern einem höhern Impuls gehorchen müßten. Hierdurch wird erreicht, daß die Person des Souverains auch bei den lebhaftesten Debatten über die Handlungen der Regierung vollkommen unberührt bleibt, wie es denn auch ganz gegen die Ordnung und parlamentarische Schicklichkeit ist, derselben zu erwähnen, und daß die Krone öffentlich niemals in die Verlegenheit kommt, ihre eigenen Handlungen zurücknehmen zu müssen, obgleich man wohl weiß, daß der persönliche Wille des Monarchen die Handlungsweise der Minister bestimmt hat. Wenn man nur bei dem Formalen stehen bleibt, daß die persönlichen Ansichten und Befehle des Monarchen den Ministern blos in dem Geheimniß des Cabinets eröffnet werden, aber von diesen nun ausgeführt werden müssen (wenn nicht die Minister dieses durch ihren Austritt aus der Leitung der Geschäfte ablehnen), als wenn es ihre eigenen wären, und ohne jemals sich darüber zu erklären, wie viel ihnen davon wirklich angehört, so kann man allerdings sagen: **Le roi règne, mais ne gouverne pas**, was noch etwas weiter geht als der früher aufgestellte Satz: **Le roi règne, mais n'administre pas**. Denn während das Letztere nur die vollkommen richtige staatsrechtliche Wahrheit ausdrückt, daß der Souverain keine Handlung der Verwaltung vornehmen könne, zu deren Wesen es gehört, wenn sie ihren Zweck erfüllen und ihre rechtliche Wirkung thun soll, daß sie von einem verantwortlichen und dazu verpflichteten Beamten vorgenommen werde und daß deswegen auch die Hierarchie und Ordnung der Staatsverwaltung nicht durch unmittelbare Verfügungen un-

terbrochen werden soll, so kann das Erste, wenn es richtig bleiben und nicht die ganze monarchische Verfassung vernichten soll, auch nur bezeichnen, daß der Souverain die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten, welche zum Wesen der Monarchie gehört, der Form nach durch das Ministerium führt, und dadurch die freie Discussion über die Principien der Staatsverwaltung und die einzelnen Maßregeln derselben möglich macht, welche von dem Wesen der Repräsentativverfassung nicht getrennt werden kann. Müßte diese Discussion direct mit dem Souverain, und wenngleich durch seine Minister, doch in seinem Namen geführt werden, so würde entweder das Ansehen der Krone aufgeopfert werden, oder die Discussion zur leeren Form herabsinken. Alle Erinnerungen würden zu Vorwürfen, und die Nachgiebigkeit gegen dieselben erschiene als Schwäche. Wenn aber die Minister in ihrem eigenen Namen sprechen und die Regierungsmaßregeln als ihre eigenen vertheidigen, sodaß es gar nicht zur Sprache kommen kann, welchen Antheil der Souverain selbst an ihnen hat, so kann die Krone solche fallen lassen, ohne daß man weiß, ob sie selbst nachgibt oder die Handlungen der Minister misbilligt; wenn sie aber dabei beharrt und die Kammer der Abgeordneten auflöst, so liegt darin eigentlich nur die Probe, ob die Kammer in der That die allgemeine Meinung richtiger aufgefaßt hat als die Minister, und auch nachher, wenn die neu erwählten Kammern in demselben Geiste wie die vorigen handeln, ist es nur das Ministerium, nicht aber die Krone selbst, welches zur Nachgiebigkeit (und zugleich zum Zurücktreten) sich genöthigt sehen kann. Der Krone wird aller unmittelbare Conflict mit der Repräsentation erspart und dadurch die Stellung beider mehr gesichert.

Die Parlamentarregierung ist nicht etwas Neues, sondern in England sind die Grundsätze derselben schon unter den Stuarts aufgestellt, zwar von dem Hofe bestritten, endlich aber doch von Wilhelm III. an von allen Seiten anerkannt worden. Seit der Thronbesteigung des Hauses Hanover ist es entschieden so gehalten worden, daß die Minister alle Handlungen der Krone auf ihre Rechnung genommen haben, und daß sie ihnen auch, was die äußere Form betrifft, von dem Souverain überlassen worden sind. Nicht als ob je in diesen Handlungen etwas hätte vorkommen können, was gegen den Willen des Königs gewesen wäre; aber auch nie hat ein Minister öffentlich sagen dürfen, daß er durch höhere Befehle genöthigt werde, gegen seine eigene Überzeugung zu handeln. Nur der ältere Pitt (Graf Chatham) beschwerte sich einst über den Einfluß einer Partei hinter dem Throne, welche den verantwortlichen Räthen der Krone entgegenarbeite. Sonst hat man wohl gewußt, daß manche von der öffentlichen Meinung dringend verlangte Maßregeln in den persönlichen Überzeugungen des Monarchen Hindernisse fanden, wie die Emancipation der Katholiken bei Georg III. wegen seines Krönungseides, und es versteht sich von selbst, daß das politische System, welchem der Souverain für seine Person zugethan ist, durch die Wahl seiner Minister und die doch immer auf seine eigene Entscheidung zurückgehende höchste Leitung der Staatsgeschäfte den ganzen Charakter derselben bestimmt; nur formell tritt dies in den Parlamentsverhandlungen nicht hervor, und die Nothwendigkeit, für alle wichtige Regierungsmaßregeln die Zustimmung des Repräsentantenhauses zu erlangen, zieht die Unmöglichkeit nach sich, mit einem Ministerium und nach einem Systeme zu regieren, welches eine entschiedene und aus der wahren öffentlichen Meinung hervorgegangene Majorität gegen sich hat. Aber auch in England hat sich diese Parlamentarregierung in den letzten Zeiten unendlich anders als vorher gestaltet. Ehedem hielten die Minister sich für verpflichtet, abzutreten, sobald sie nur in einem der beiden Häuser in irgend einer Sache eine ganz geringe Majorität gegen sich gehabt hatten. Jetzt aber würde bei der Spaltung, die in den wichtigsten allgemeinen Nationalfragen zwischen den beiden Häusern des Parlaments besteht, ein Ministerium gar nicht möglich sein, wenn es genöthigt wäre, bei jeder Niederlage, die es in einem oder dem andern Hause erleidet, sofort von den Geschäften wieder abzutreten, denn ein Whigmini-

sterium wird jederzeit unter den Pairs eine so starke toristische Opposition gegen sich haben, daß diese in allen Fällen, wo es nicht auf die einfachsten Lebensbedingungen des Staats und einer jeden Regierung ankommt, leicht zur Majorität werden kann, und ein Toryministerium wird einer ebenso großen Antipathie in dem Hause der Abgeordneten begegnen. Daher bleiben die Minister, einzelner Niederlagen ungeachtet, so lange auf ihren Posten, als sie nicht im Unterhause eine entschiedene und beharrliche Majorität gegen sich haben, und haben in der neuern Zeit noch das Mittel ergriffen, manche, und gerade die wichtigsten Principienfragen der völlig freien Entscheidung des Parlaments zu überlassen, sodaß die Regierung (das Cabinet) als solche gar keinen Theil daran nimmt, und selbst die Minister keine gemeinschaftliche Ansicht zu vertreten haben, sondern nur als Mitglieder des Parlaments nach ihrer persönlichen Überzeugung stimmen. Dies ist zuletzt bei den Korngesetzen geschehen, und indem man erklärt, dergleichen wichtige und durchgreifende Reformen (denn durch die Korngesetze werden die tiefsten Wurzeln der englischen Verfassung, wir wollen nicht sagen untergraben, aber bloßgelegt) nicht als Cabinetsfrage behandeln zu wollen, sondern ihrer eigenen Entwickelung und ihrem Schicksale überläßt, zieht sich die Regierung selbst in den Kreis der Neutralität und der reinen Vollziehungsgewalt zurück. Sie stellt die Sache den Parteien und der Meinung des Volkes anheim, die nun ihre Kräfte gegeneinander messen mögen; sie lehnt alle Verantwortung von sich ab, sowol in Beziehung auf den Ausgang des Kampfes, als auch in Ansehung der Folgen, welche die Entscheidung nach sich ziehen kann. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses System immer öfter werde zur Anwendung gebracht werden, weil das Ministerium doch zuletzt darauf rechnen kann, daß das Haus der Lords den allzu raschen Reformen ohnehin widersprechen werde, und für den äußersten Fall die äußerst bedenkliche Verweigerung der königlichen Zustimmung übrigbleibt. Vieles von Dem, was neuerlich auch in England angeregt ist, z. B. die großen kirchlichen Fragen, die Reformen des Gerichtswesens, die Zehnten, die Gesetze über das Grundeigenthum u. s. w., ist auch in der That von so unermeßlicher Wichtigkeit, und es sind die Folgen so wenig zu berechnen, daß es Niemand zuzumuthen ist, die Verantwortlichkeit des Durchführens oder Verhinderns allein auf sich zu nehmen, und es ist daher sehr begreiflich, daß wohlmeinende und bedächtige Männer sich scheuen, mit ihren persönlichen Ansichten allzu rasch und tief in Dinge einzugreifen, von welchen man nur den Anfang, aber nicht das Ende kennt, und daß sie darin lieber den Entwickelungen der Zeit und des Volksgeistes nachgeben, und sie in der Nachgiebigkeit leiten, als dieselben muthwillig hervorrufen oder gewaltsam bekämpfen. Gerade hieraus ergibt sich aber auch, daß diese Entwickelungen einer selbständigen Überzeugung der Nation nur in dem Hause der gewählten Stellvertreter ihren Sitz haben können, indem in der erblichen Pairskammer das besondere Standesinteresse der Natur der Sache nach ein zu großes Übergewicht behaupten muß. Daher würde das Haus der Gemeinen den vorzüglichsten Antheil an der Staatsverwaltung haben, wenn auch nicht die Verfassung ihm denselben dadurch noch bestimmter zugewiesen hätte, daß alle Geldbewilligungen der Nation (also auch der Beschluß über die Angelegenheiten, zu welchen diese Bewilligungen nöthig sind) zuerst an das Unterhaus gebracht werden müssen. Durch die Verfassung selbst wird also die Parlamentarregierung so begründet, daß zwar alle eigentliche Regierungshandlungen, alle unmittelbare Befehle zur Ausführung irgend einer Maßregel, alle Ernennungen der Form nach davon ausgeschlossen und der Krone vorbehalten bleiben, daß aber doch die Principien der Staatsverwaltung und dadurch auch die Richtschnur aller einzelnen Maßregeln nirgend anders als im Parlamente festgestellt werden können. Das Parlament vertritt dadurch von selbst die Stelle des Staatsraths; es ernennt Commissionen, welche die nöthigen Vorarbeiten zu neuen Gesetzen vornehmen, die dazu erfoderlichen Nachrichten durch Abhör sachkundiger Männer einziehen und Zusammenstellungen aus den amtlichen

Berichten und Correspondenzen entwerfen und daraus die Rapports an das Parlament abfassen, welche zuweilen die vortrefflichsten statistischen und legislativen Materialien enthalten.

Mit dieser Parlamentarregierung ist nun sowol die Cabinetsregierung als die Ministerialregierung unvereinbar, wenn man nämlich unter jener versteht, daß die ganze Verwaltung des Staats von dem Willen des Souverains allein und ohne verantwortliche Minister aus dem Cabinet ausgeht, der Souverain mag sich dazu mündliche Vorträge von den Ministern erstatten lassen oder auf die schriftlichen Berichte derselben seine Entscheidungen ertheilen, als Ministerialregierung aber eine solche bezeichnet, welche von einem Ministerium mit collegialer Verfassung für die Principien, und Departementseintheilung für die einzelnen Zweige der Verwaltung, in welchen dem einzelnen Departementsminister wieder ein sehr großer Spielraum selbständiger (von den Collegen nicht zu controlirender) Administration übrigbleibt, geführt wird. Die Cabinetsregierung, von welcher nicht zu leugnen ist, daß sie, wenn die Vorsehung einen jener erhabenen und edeln Geister wie Trajan, Marc Aurel, Friedrich II. an die Spitze beruft, den Glanzpunkt in der Geschichte eines Volkes herbeiführen kann, verändert ihren wesentlichen Charakter nicht, selbst wenn die Leitung der Geschäfte einem einzigen vertrauten Minister überlassen wird, oder wenn sie durch die Ansichten bestimmt wird, welche in den täglichen persönlichen Umgebungen des Souverains herrschend geworden sind. Denn immer bleibt doch der persönliche Wille des Souverains die formale Quelle der Entscheidung. Daß nur ein kräftiger und kluger Geist sich um so stärker zur Cabinetsregierung hingezogen fühlt, je schwieriger die Zeiten sind und je größere und durchgreifendere Reformen nothwendig sind, liegt in der Natur der Sache. Aber ebenso ist es dem natürlichen Verlaufe der Dinge angemessen, daß die constitutionnelle Monarchie immer mehr zu der Parlamentarregierung hingezogen wird, und in der That hat seit Wiederherstellung der monarchischen Staatsverfassung in Frankreich durch Napoleon, besonders aber seit der Juliusrevolution, diese Frage nie aufgehört, die obersten Staatsautoritäten in Spannung zu erhalten. Napoleon wußte zwar in der Regel alle Theilnahme sowol des Senats als des gesetzgebenden Körpers an der Regierung zu unterdrücken, besonders nachdem er das Tribunat wieder bei Seite geschafft und durch den Staatsrath dafür gesorgt hatte, daß dem gesetzgebenden Körper, dem ohnehin alle Discussion untersagt war, keine Gelegenheit übrigblieb, sich Ansehen bei der Nation zu erwerben. Allein es kamen doch Momente, in welchen Senat und gesetzgebender Körper die Möglichkeit vor sich sahen, einen wirksamern Einfluß in die Staatsverwaltung zu gewinnen, und sie ließen diese nicht unbenutzt. Ludwig XVIII. hatte weniger die directen Gegner seiner Regierung zu bekämpfen als die Reaction zurückzuhalten, welche die alten Anhänger seiner Dynastie nach allen Richtungen hin versuchten. Als aber Karl X. immer entschiedener zu dem alten Systeme der Cabinetsregierung zurückzukehren suchte, so erwachte die parlamentarische Tendenz wieder mit solcher Stärke, daß ihr die Macht der Krone nicht mehr gewachsen war, und wie die Nation diese Tendenz erkannte und unterstützte, hat der Erfolg gezeigt. Seitdem hat wol kein Land einen schnellern und häufigern Ministerwechsel erlebt als Frankreich. Das erste königliche Ministerium wurde durch die Ordonnanz vom 11. Aug. 1830 eingesetzt, dauerte aber nur bis zum 2. Nov., wo Laffitte als Ministerpräsident eintrat. Dieses wurde theilweise schon am 17. Nov. verändert und bereits am 13. März 1831 durch das Ministerium Périer ersetzt. Diesem folgte am 11. Oct. 1832 Soult als Präsident des Ministeriums, wobei Thiers zum ersten Male als Minister eintrat, anfangs als Minister des Innern, dann aber als Minister des Handels und des Bauwesens. Dieses Ministerium wurde am 4. Apr. 1834 theilweise, am 10. Nov. 1834 gänzlich verändert, worauf der Herzog von Bassano die Präsidentschaft übernahm, schon am 18. Nov. aber wiederhergestellt, indem der Marschall Mortier, Herzog von Treviso, Präsi-

dent, Thiers Minister des Innern und Guizot Minister des öffentlichen Unterrichts wurde. Am 12. März 1835 trat der Herzog von Broglie als Präsident an die Spitze des Ministeriums, am 22. Febr. 1836 Thiers als Präsident, zugleich als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, indem Guizot ausschied. Ein neues Ministerium (Graf Molé Präsident, Guizot Minister des öffentlichen Unterrichts) wurde am 6. Sept. 1838 eingesetzt; es behauptete sich bis zum 15. Apr. 1837, wurde aber dann wieder theilweise erneuert, wobei unter Andern Salvandy an Guizot's Stelle das Ministerium des öffentlichen Unterrichts erhielt. Dieses letztere Ministerium reichte am 19. Jan. 1839 seine Entlassung ein, blieb jedoch, indem die Auflösung der Kammer erfolgte, bis zum 3. März und wurde am 31. März durch ein Ministerium mit Girod als Präsidenten ersetzt, welches aber schon am 12. Mai 1839 einem neuen Ministerium (Soult, Präsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Teste, Minister der Justiz und des Cultus; Schneider, Kriegsminister; Duchatel, Minister des Innern; Cunin-Gridaine, Minister des Handels; Dufaure, Minister der Staatsbauten; Villemain, Minister des öffentlichen Unterrichts; Passy, Minister der Finanzen) weichen mußte. Dieses Ministerium hielt sich etwa sieben Monate, wo eine Krisis eintrat, die in ihrem Ausgange bewies, daß es in der That zur Unmöglichkeit geworden sei, ein anderes Ministerium auch nur auf kurze Zeit zusammenzubringen, als ein solches, welches eine entschiedene und bleibende Mehrheit in der Deputirtenkammer für sich hatte und diese, was das Wesentliche dabei ist, auch durch seine Regierungsmaximen behaupten konnte. Denn das Erste verstand sich freilich von selbst, aber das Letzte ist der eigentliche Übergang zur Parlamentarregierung. Nach monatlangem Schwanken und Unterhandeln zwischen der Krone und den Parteien wurde endlich durch die Ordonnanz vom 1. März 1840 das gegenwärtige Ministerium eingesetzt mit Thiers als Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Vivien Minister der Justiz und des Cultus, Despans-Cubières Kriegsminister, Roussin Minister der Marine und der Colonien, Rémusat Minister des Innern, Gouin Minister des Handels, Jaubert Minister des Staatsbauwesens, Cousin Minister des öffentlichen Unterrichts, und Pelet Finanzminister. Es ist dies das vierzehnte Ministerium in zehn Jahren, aber auch das erste, welches seine Basis entschieden in der Stimmung der Deputirtenkammer hat, und nicht wie einige frühere Ministerien vom 10. Nov. 1834 und 31. März 1839 nur auf eine ephemere Existenz berechnet ist. Auch dieses Ministerium ist ein Beweis, daß in dem neuen Frankreich jede praktische oder schriftstellerische Auszeichnung den unfehlbaren Weg zu den höchsten Ämtern des Staats eröffnet, und wenn auch Cubières, Roussin, Cousin und Pelet schon vorher zu Pairs erhoben waren, so danken sie das doch auch nicht ihrer Geburt, sondern ihrem persönlichen Verdienst. Es gibt keine literarische Eminenz in Frankreich (in den Fächern, welche zu tieferer Einsicht in Staatsangelegenheiten führen können), welche nicht anerkannt und zu politischer Wichtigkeit erhoben worden wäre. Das ist allerdings ein Sieg, welchen die öffentliche Meinung in Frankreich errungen hat, und welcher ihr, wie die Sachen stehen, nicht leicht wieder wird entzogen werden können. Das Zweite aber ist nun die Frage, ob nun auch die Grundsätze und Ansichten, auf deren Anerkennung das Ministerium zu Stande gekommen ist, sich im Cabinet als geltend behaupten und nicht von einer Seite einen Widerspruch finden werden, welcher einen neuen Ministerwechsel herbeiführt. Gewiß war es ein nicht genug zu schätzendes Verdienst um die Ruhe und den Frieden Europas, daß den Tendenzen, welche nach der Revolution von 1830 so leicht die vorherrschenden werden konnten, ein so kräftiger und kluger Widerstand entgegengesetzt wurde. Allein diese Zeiten haben sich geändert; wie wenig der Bonapartismus zu fürchten sei, haben neuerdings wieder die Beschlüsse beider Kammern über die Zurückbringung der sterblichen Reste des großen Mannes bewiesen, und auf der andern Seite ist es hinlänglich klar geworden, wie ohnmächtig die

eigentlich demokratische Partei in Frankreich sei. Es ist daher nun an der Zeit, dem Nationalcharakter und dem höhern Nationalinteresse Frankreichs mehr einzuräumen und in ernstere Reformen einzugehen als bisher, wo man Alles der Art zugleich als eine unzulässige Concession für die Bonapartisten oder für die Demokratie betrachten konnte. An Stoff dazu fehlt es in der That nicht; schon die kirchlichen Verhältnisse, das Gemeindewesen, die Administration und ihre Stellung zur Justiz geben hinreichende Gelegenheit. Dies ist auch der Weg, die Parteien zu entwaffnen und aufzulösen, indem die Redlichen aller Fractionen der öffentlichen Meinung sich zuletzt doch Dem anschließen müssen, wo sie ein aufrichtiges Streben für das wahre Wohl des Volkes nicht verkennen können. Wenn es wahr ist, was so viele in Frankreich lebende Deutsche täglich berichten, daß aus dem öffentlichen Leben in Frankreich alle Reinheit und aller Adel der Gesinnung verschwunden sei, und daß nur der niedrigste Eigennutz und die flachste Eitelkeit die Räder treibe, so wäre das einzige wirksame Gegenmittel ausschließlich in der Gewalt der Regierung. Ihr geziemte es, nur Männer in ihren Rath zu berufen, welche sich von allen Vorwürfen dieser Art rein erhielten, weder an Lieferungen noch an Börsenspeculationen Theil genommen hätten, und durch diese Dasjenige zu thun, was den Beifall des bessern Theils der Nation nicht verfehlen kann. Wenn man sieht, daß nicht das Talent allein emporhebt, sondern auch unbescholtene Redlichkeit dazu erfodert wird, so werden sich schon tüchtige Männer finden und manche andere auf dem rechten Wege erhalten werden. Dann wird die Regierung zur nationalen in dem höhern Sinne des Worts, und in ihr löst sich die parlamentare von selbst auf. (9)

Parnell (Sir Henry), General-Kriegszahlmeister des britischen Reichs, der Sohn eines angesehenen und vermögenden protestantischen irischen Gutsbesitzers, der im J. 1766 zu der erblichen Baronetwürde erhoben wurde, ist um das J. 1780 zu Rothleague Court, dem Stammsitze seiner Familie, in der Queen's County, geboren. Er erhielt seine Schulbildung in dem Collegium zu Eton und besuchte darauf die Universität zu Cambridge, wo er sich hauptsächlich mit Mathematik und alter Literatur beschäftigte. Auf diese Weise vorbereitet, legte er sich mit Ernst auf das Studium der Staatswirthschaft, und bereits im J. 1804 gab er unter dem Titel „Principles of currency and exchanges" eine Schrift über den Geldverkehr heraus, welche als eine scharfsinnige und gründliche Beleuchtung dieses wichtigen Gegenstandes allgemeine Anerkennung fand. Der Einfluß seiner Familie eröffnete ihm früh die parlamentarische Laufbahn, und er würde bei dem seltenen Talente, das er bekundete, gewiß bald zu den höchsten Ehren und Würden emporgestiegen sein, wenn er sich der herrschenden Partei hätte anschließen wollen. Aber obwol er durch verwandtschaftliche Verhältnisse mit den vornehmsten Adelsgeschlechtern verbunden war, gehörte doch sein Herz dem Volke an, und von dem Wege, den er einmal als den rechten erkannt hatte, vermochte nichts ihn abwendig zu machen. Zu einer Zeit, wo die Sache der Glaubensfreiheit in England nur noch eine sehr beschränkte Anzahl aufrichtiger Freunde hatte, war er einer der eifrigsten Vertheidiger der Katholikenemancipation, für die er innerhalb und außerhalb des Parlamentes mit unermüdlicher Beharrlichkeit thätig war. Seine „History of the penal laws against catholics" (Lond. 1808) und seine Aufsätze in dem freisinnigen „Edinburgh review" trugen nicht wenig dazu bei, die öffentliche Meinung aufzuklären, und seinen Bemühungen war es vorzugsweise zu danken, daß im J. 1825 von dem Hause der Gemeinen der Ausschuß zur Untersuchung des Zustandes von Irland niedergesetzt wurde, dessen Arbeiten auf die Entscheidung der wichtigen Frage der Katholikenemancipation den wesentlichsten Einfluß ausübten. Die ganze geistige Richtung P.'s bestimmte ihn, sich hauptsächlich mit den materiellen Interessen der Nation zu beschäftigen. Seine ausgebreiteten Kenntnisse in Allem, was die Finanzen des Landes betraf, wurden selbst von den Gegnern seiner politischen

Ansichten anerkannt und gaben seiner Stimme in den parlamentarischen Berathungen ein Gewicht, welches ihn den bedeutendsten Wortführern seiner Partei an die Seite setzte. Eine Schrift, welche durch die Folgen der Handelskrisis des J. 1825 hervorgerufen wurde: „Observations on paper money, banking, and overtrading" (Lond. 1827), verbreitete so viel Licht über die Ursachen der unerwarteten Erschütterung, die den britischen Wohlstand in dem Augenblicke seines höchsten Aufschwunges getroffen hatte, daß dieselbe das Ansehen einer classischen Autorität erhielt. In keinem andern Werke war eine gründlichere Übersicht des gesammten britischen Staatshaushaltes zu finden, und seine Ausstellungen an der Einrichtung des englischen Bankwesens haben noch später manche wesentliche Verbesserung veranlaßt. Im Nov. 1830, als der Boden unter den Tories zu wanken anfing, gab ein Antrag, den P. bei Gelegenheit der Berathungen über die Civilliste gegen die Meinung des Cabinets durchsetzte, die nächste Veranlassung zum Rücktritte des Herzogs von Wellington und seiner Collegen. Sein Name scheint dem Grafen Grey, der mit der Bildung der neuen Verwaltung beauftragt wurde, jedoch zu bezeichnend gewesen zu sein, als daß er es gewagt hätte, ihm sogleich eine Stelle in derselben einzuräumen, die seinen Talenten entsprechend gewesen wäre. Erst bei dem Austritte des Kriegsministers Wynn im J. 1831 wurde ihm dessen Stelle übertragen, für die er in hohem Grade geeignet war, da die Thätigkeit des Kriegsministeriums in England durch die Trennung der meisten andern Geschäftszweige beinahe ausschließend auf die finanzielle Seite des Heerwesens beschränkt ist. Dennoch nahm er bereits im nächsten Jahre seine Entlassung, und man vermuthete anfangs, daß der Grund die Meinungsverschiedenheit gewesen sei, die zwischen ihm und seinen Collegen in Bezug auf die Auszahlung der von England aus der holländischen Schuld übernommenen 5 Mill. Pf. St. an Rußland bestand, welche er für unpolitisch und unangemessen erklärte, während das Cabinet sie im Parlamente als eine durch Treue und Glauben gebotene Maßregel beantragte. Aus einer Rede, die er im Apr. 1833 an seine Wähler zu Dundee hielt, ergab sich aber, daß der Zwiespalt tieferer Art gewesen war. Er erklärte nämlich, als er das Kriegsministerium übernommen, sei dies in der Absicht geschehen, im Heerwesen alle mit den wahren Bedürfnissen des Landes irgend zu vereinigende Ersparnisse zu machen; von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe er die Voranschläge ausgearbeitet, die er dem Finanzminister vorgelegt, für die er aber die Zustimmung seiner Collegen nicht erhalten habe. „Hätte ich mich bereit gezeigt", sagte er, „Voranschläge ohne Ersparnisse vorzulegen, so würde ich noch im Amte sein, aber ich habe immer nur nach dem Grundsatze gehandelt, zu thun, was ich für recht halte, ohne auf die eine oder auf die andere Seite abzuweichen. Ich konnte es nicht über mich gewinnen, als Minister für Dinge zu stimmen, denen ich mich so lange widersetzt hatte." Während der ganzen Dauer der Verwaltung des Grafen Grey, sowie unter der ersten Verwaltung von Lord Melbourne blieb P. von der thätigen Theilnahme an der Leitung der Staatsgeschäfte ausgeschlossen; als aber nach dem kurzen Zwischenreiche der Tories im J. 1835 Lord Melbourne zum zweiten Male an die Spitze des Cabinetes trat, glaubten die Häupter der Reformpartei der Dienste eines so wackern Mannes nicht länger entbehren zu können. P. trat als Generalzahlmeister des Heers und Schatzmeister des Feldzeugamtes in das Ministerium, das in ihm seitdem eine seiner festesten Stützen gefunden hat. (26)

Passavant (Johann David), gegenwärtig einer der vorzüglichsten Schriftsteller im Gebiete der Kunstliteratur, wurde im J. 1787 zu Frankfurt am Main geboren und für das Geschäft seines früh verstorbenen Vaters zum Handelsstande erzogen. Eine frühzeitige Neigung zog ihn indeß zur Malerei, und als er in dem letzten Befreiungskriege gegen Napoleon, in welchem er als Freiwilliger mitgefochten, auch nach Paris gekommen war, beschloß er, angeregt durch das Betrachten der vielen dort aufgehäuften Kunstschätze, sich ausschließlich der Malerkunst zu wid-

men. In Paris studirte er noch unter David, dann unter Gros. Im J. 1817 reiste er nach Italien, wo er, namentlich in Rom, im befreundeten und bildenden Umgange mit Koch, Cornelius, Overbeck, Veit, Schnorr und den übrigen Mitstiftern und Beförderern der neudeutschen Malerschule, der Ausübung seiner Kunst wie dem Studium ihrer Geschichte sieben Jahre lang lebte. In dem Geiste der neuen Kunstrichtung malte er damals mehre Historienbilder und Landschaften, welche Beifall fanden. Als eine beachtenswerthere Frucht seines italienischen Aufenthalts ist jedoch eine kleine Schrift anzusehen, die aus der Absicht hervorging, die bereits vielfach angefochtenen Bestrebungen der deutschen Künstler in Rom von dem Standpunkte der historischen Kunstentwickelung aus zu rechtfertigen und denselben somit allgemeinere Anerkennung zu verschaffen, was ihm auch bei dem unbefangenern Theile des Publicums vollständig gelang. Sie erschien anonym unter dem Titel: „Ansichten über die bildenden Künste und Darstellung des Ganges derselben in Toscana zur Bestimmung des Gesichtspunktes, aus welchem die neudeutsche Malerschule zu betrachten ist. Von einem deutschen Künstler in Rom" (Heidelb. 1820), und enthält eine Zusammenstellung der ältern italienischen Künstler. Hiermit hatte P. den Weg kunstgeschichtlicher Forschung und Schriftstellerei betreten, auf welchem er noch so bedeutende Blüten pflücken sollte. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, malte er verschiedene Bilder für Privatpersonen und gab bei Gelegenheit der Anlage des neuen Friedhofes Beweise seiner Kenntniß in der schönen und monumentalen Architektur durch Herausgabe seiner „Entwürfe zu Grabdenkmälern". Sein letztes Gemälde, zur Ausschmückung des Kaisersaals seiner Vaterstadt bestimmt, stellt den Kaiser Heinrich II., den Heiligen, vor, wie er, die langersehnte heilige Lanze in der Rechten haltend und mit der Linken auf das Modell des bamberger Doms hinweisend, den Blick himmelwärts wendet, wie im Gefühle des freudigen Dankes gegen Gott, der ihm zur Erlangung der kaiserlichen Krone wie zur Stiftung des Bisthums Bamberg, dieser beiden für ihn wichtigsten irdischen Angelegenheiten, verholfen habe. Inzwischen hatte P. verschiedene, die mittelalterliche und neuere Kunst betreffende Mittheilungen in Zeitschriften veröffentlicht und seine „Kunstreise durch England und Belgien" (Frankf. 1833, mit 10 Abbild.) erscheinen lassen, ein Buch, welches durch die Zuverlässigkeit und Gründlichkeit seiner Angaben für die Kenntniß der öffentlichen und Privatkunstsammlungen, sowie des gegenwärtigen Zustandes der Künste in England Epoche machte, ins Englische übersetzt (Lond. 1836, 12.) und von Dr. Waagen in seinem Buche über „Kunst und Künstler in England" vielfach benutzt wurde. Nach dem Erscheinen dieses museographischen, eine Menge allgemein wichtiger, kunstgeschichtlicher und biographischer Notizen enthaltenden Werkes gedachte P. ernstlich daran, eine umfassende, historisch-kritische Darstellung des Lebens und der Werke Rafael's von Urbino zu bearbeiten. Alle seine Studien, Kunstübungen und Reisen waren seitdem nach diesem einen Ziele gerichtet. Er unternahm nur deshalb eine Reise nach England, besuchte Paris zum dritten Male und bereiste auch Italien noch einmal wieder ein halbes Jahr lang. Seiner Selbstanschauung entging kein nur irgend nennenswerthes Rafael'sches Werk, da er selbst die in Spanien befindlichen großen Gemälde Rafael's bei seinem ersten Aufenthalte in Paris zu sehen Gelegenheit hatte. So entstand jenes classische Werk unter dem Titel: „Rafael von Urbino und sein Vater Giovanni Santi" (2 Bde., Leipz. 1839, mit 14, den Gang der künstlerischen Jugendbildung Rafael's anschaulich darstellenden Abbildungen), welches nicht blos für die gründliche Kenntniß des Rafael'schen Lebens und Wirkens, sondern auch für die Aufhellung der gesammten damaligen Cultur- und Kunstgeschichte überhaupt von hoher Wichtigkeit ist. Wir sehen darin eine umfassende und erschöpfende, theoretisch-praktische Durchdringung des Gegenstandes mit der besonnensten historischen Forschung Hand in Hand gehen und auf diese Weise die Kunde des merkwürdigsten Abschnitts in der Entwickelungsgeschichte der neuern

Kunst in Beziehung auf den Hauptrepräsentanten desselben, man kann fast sagen, zum vollständigen Abschluß gebracht. (47)

Passos (Manoel da Silva), portugiesischer Minister seit der Revolution im Sept. 1836, wo er mehre Monate die Rolle eines Dictators spielte, bis zum 1. Jun. 1837, ist im J. 1802 zu Guifoes in der Landschaft Bouças am Rio Leßa in der Provinz Douro geboren, wo seine Ältern, wohlhabende Landleute, einen bedeutenden Viehhandel trieben. Nebst seinem Bruder Joseph wurde er vom Vater bestimmt, sich den Wissenschaften zu widmen. Nachdem sie ihre ersten Studien zu Porto gemacht, begaben sie sich 1817 nach Coimbra, wo sie die Rechte studirten. P. zeigte in jeder Beziehung treffliche Anlagen, wurde im J. 1822 Baccalaureus der Rechte, in demselben Jahre bei einer Preisbewerbung des Preises für würdig erkannt, und nachdem er ein ausgezeichnetes Examen gemacht, zum Doctor promovirt. Seine freisinnigen Gesinnungen, die er ohne Hehl selbst in den von ihm bei seiner Promotion aufgestellten juridischen Thesen aussprach, wurden zwar ertragen, so lange man in einer revolutionnairen Periode lebte; als aber die Revolution von 1823 die Constitution beseitigt und Dom Miguel sich des Thrones bemächtigt hatte, sah sich auch P. veranlaßt, auf seine Sicherheit Bedacht zu nehmen. Er hatte seit dem Anfange des J. 1823 zu Coimbra ein politisches Blatt: „Der Freund des Volkes", redigirt und darin mit Feuer und großer Gewandtheit die Principien der vorgeschrittenen Zeit, die die Revolution von 1820 hervorgerufen, vertheidigt. Daher kam es auch, daß er, als sich durch das ganze Land die Bürgergarde organisirte, von der zu Coimbra, welche aus der Blüte der dasigen Jugend bestand, sofort zum Offizier ernannt wurde. Als im Jun. 1823 zu Coimbra der Absolutismus proclamirt wurde und aufgestellte Regimenter ihr „Viva el rei absoluto" riefen, wagte P. an der Spitze seines kleinen Corps den Truppen gegenüber den Ruf „Freiheit, Constitution oder Tod!" Gewiß würde dies für ihn sehr üble Folgen gehabt haben, wenn man ihn nicht für krank und geistesabwesend erklärt und auf diese Weise sein Verfahren entschuldigt hätte. Demungeachtet zur Flucht genöthigt, ging er nach Porto, wo er sich eine Zeit lang verborgen hielt; das Gouvernement aber begnügte sich, ihn aus den Listen der Universität zu streichen. In Porto prakticirte er dann als Advocat bis zum J. 1826. Als um diese Zeit die constitutionnelle Charte Dom Pedro's verkündet wurde, interessirte sich P. ebenso für diese, wie er es früher für die Constitution gethan hatte. Nach der Usurpation Dom Miguel's im J. 1828 mußte er gleich dem größten Theile der Liberalen im Auslande eine Freistatt suchen. Er ging zunächst nach England, dann nach Frankreich, wo er sich besonders an Saldanha anschloß. In Paris ließ er einige Broschüren erscheinen, in denen er Dom Pedro keinesweges schonte, wie er denn überhaupt mit dessen Thun und Treiben nicht durchgehend einverstanden war. Während der Belagerung von Porto kehrte er zwar dorthin zurück, doch auch hier verfolgte er seinen eigenen Weg. Er schloß sich den verschiedenen geheimen Gesellschaften an, und bald stand er an der Spitze einer bedeutenden Opposition, die darin übereinstimmte, die Charte Dom Pedro's Schritt vor Schritt zu untergraben. Sein Einfluß, namentlich auch mittels seiner Theilnahme an der Freimaurerei und dem Carbonarismus, stieg von Tag zu Tage. Als er es vollends dahin gebracht, Mitglied der Municipalkammer zu werden, war es ihm ein Leichtes, die Wahlen in Porto zu den Cortes ganz nach seinem Sinne zu leiten, daher es denn auch kam, daß er selbst 1834 zum Deputirten gewählt wurde. In der Kammer wendete er sich der äußersten linken Seite zu und wurde sehr bald, da er eine große Gewandtheit der Sprache entwickelte und stets die exaltirtesten Ansichten vertheidigte, das Haupt derselben. Er sprach über Alles nicht ohne Verstand und mit vieler Belesenheit; doch erlaubte er sich zuweilen in seinen Reden zu große Abschweifungen. Einer der kühnsten Anträge, die von ihm ausgingen, war der,

den Priestern die Ehe zu erlauben. Von neuem als Deputirter zu den Cortes von 1836 erwählt, arbeitete er jetzt, wo er seine Pläne der Ausführung nahe sah, diesen vor in der Kammer, wie durch die Presse und die geheimen Verbindungen, die durchaus unter seinem Einflusse standen, bis am 9. Sept. 1836 die Revolution zum Ausbruche kam. Die Ehre, sie hervorgerufen zu haben, gebührt P. und Leonel Favares (s. d.). Am 10. Sept. von der Königin zum Minister der Finanzen und des Innern ernannt, überließ er das erstere Portefeuille seinem Bruder Joseph mit dem Titel eines Unterstaatssecretairs. In Folge dieser Revolution war die Charte vernichtet und die Constitution von 1822 proclamirt, aber mit Modificationen, die man noch nicht einmal kannte. P. fand eine Dictatur für nöthig. Zum Dictator des Reichs ernannt, entwickelte er eine grenzenlose Thätigkeit; Reformen folgten auf Reformen, und Gesetze über die heterogensten Gegenstände entflossen seiner Feder in solchem Maße, daß, als sie nachgehends den Cortes vorgelegt wurden, man sich zu dem Beschlusse genöthigt sah, sie ohne Prüfung anzunehmen, weil blos das Vorlesen eine Zeit von Jahr und Tag in Anspruch genommen haben würde. So wurden denn alle von P. in der Zeit von drei Monaten erlassenen Gesetze ohne Weiteres sanctionirt. Mit dem Zusammentreten der außerordentlichen Cortes im J. 1837 hatte seine Dictatur ihre Endschaft erreicht. Seine Thätigkeit dagegen steigerte sich immer mehr, denn alle Ministerien waren zuletzt zwischen ihm und Sa da Bandeira (s. d.) getheilt. Er war Minister der Finanzen, der Justiz und des Innern zu gleicher Zeit; er saß in den Cortes als Minister und als Deputirter, und zwar gewiß höchst selten als müßiger Zuschauer; er hielt Vorträge und legte Rechenschaft ab; er hatte der Königin zu berichten und zugleich die Staatssecretarien zu besorgen; zudem lebte er sehr ausschweifend. Dies Alles zusammengenommen überstieg seine physischen Kräfte, zumal da er von schwächlicher Constitution war. Nach mannichfaltigen Mishelligkeiten in den Kammern, die ihm vielen Verdruß erregten, nachdem auch viele seiner Anhänger von ihm abgefallen und er selbst, weil er sich mehr und mehr zur Hofpartie hinneigte, in Miscredit gerathen war, sah er sich genöthigt, seine Entlassung als Minister nachzusuchen, die ihm auch am 1. Jan. 1837 gewährt wurde. Bald darauf unterlag er einer sehr langwierigen Krankheit. Wieder genesen, gewann er in der Kammer von neuem großen Einfluß und trug nicht wenig dazu bei, daß dieselbe im Febr. 1840 vom Ministerium aufgelöst wurde. Die neuen Wahlen nach seiner Ansicht zu leiten, bot er Alles auf; doch das Ansehen seiner Partei, wie sein eigenes, waren bereits zu sehr gesunken. Mag auch P. bei der Unerfahrenheit in der Praxis des Regierens gar viele Misgriffe gethan haben, so ist er doch jedenfalls eine außerordentliche Erscheinung, und die Thätigkeit, die er entwickelte, mag wol in Portugal etwas sehr Seltenes sein. In seiner Familie ist er ein Muster häuslicher Tugend; in socialer Beziehung ein treuer Freund und zuvorkommender College; doch kennt ganz Portugal auch die Unbesonnenheit, die sich so oft in seinen Handlungen zu Tage legt. (88)

Passy (Hippolyte), Minister der Finanzen vom Mai 1839 bis Febr. 1840, einer der berühmten Männer in dem Frankreich der Julirevolution, die schwerlich zu irgend einer frühern Periode aus der bescheidenen Dunkelheit ihres Privatlebens hervorgetreten wären, geboren 1793, stammt von einer angesehenen Familie aus dem Departement der Eure. Vor der Julirevolution, obschon er an der Redaction einiger Oppositionsjournale Theil nahm, ziemlich unbeachtet, gewann er in den ersten Jahren nach derselben, nachdem er im Oct. 1830 auf Dupont's de l'Eure Empfehlung zum Abgeordneten der kleinen Stadt Louviers gewählt worden war, eine gewisse Bedeutung durch den Fleiß, mit dem er sich auf das den Wenigsten zugängliche Studium der finanziellen Angelegenheiten des Landes legte. Die ausgebreiteten Kenntnisse, die er bei den Berathungen über das Budget entwickelte, fanden in einer Versammlung, in der diese nicht allzu häufig waren, um so bereitwilligere Anerkennung, und er erhielt auf diese Weise den Ruf einer Specialität,

wie die Franzosen die vorzügliche Befähigung für irgend ein besonderes Fach nennen. Bald war er ein nothwendiges Mitglied der Commissionen, die von der Abgeordnetenkammer zur Prüfung der Voranschläge des Staatshaushaltes niedergesetzt wurden. Er hatte, nachdem er kurze Zeit sich zu den Doctrinairen gehalten, deren fest abgeschlossenes System zwar nicht seinen mehr liberalen Neigungen, aber die Bestimmtheit seines Charakters zusagte, sich dem Tiersparti angeschlossen, die den wetterwendischen, pedantischen und geistreichen, streng liberalen und gesinnungslosen Dupin als seinen Vordermann anerkannte, und es befremdete daher nicht allzu sehr, als er im Nov. 1834, bei der Bildung des dreitägigen Cabinets des Herzogs von Bassano, welches unter Dupin's Vermittelung zu Stande kam, zum Finanzminister ernannt wurde. P. begriff zuerst die Unhaltbarkeit der neuen Verwaltung, der durch den persönlichen Willen des Königs in Allem, was sie zu thun beabsichtigte, die Hände gebunden waren; er sah, daß der Justizminister Persil, der das vorhergegangene Ministerium durch seine Doppelzüngigkeit gestürzt hatte, auch jetzt ein ähnliches Spiel trieb, und trat daher lieber sogleich freiwillig zurück, als daß er gewartet hätte, bis er dazu durch die Unmöglichkeit, seine Ansichten mit jenen des Hofes in Übereinstimmung zu bringen, gezwungen worden wäre. Die Festigkeit, die er bei dieser Gelegenheit zeigte, stellte ihn so hoch in der allgemeinen Achtung, wie dies eine Jahre lange Leitung des Finanzwesens schwerlich vermocht hätte. Mit einem Male wurde er jetzt den parlamentarischen Notabilitäten des ersten Ranges beigezählt, zu denen er früher nur aus weiter Ferne emporsah. Die liberale Partei, die ihn gern zu den Ihrigen gezählt hätte, mußte diese Hoffnung zwar aufgeben, da er in der Aufregung, welche die Schreckensthat des Fieschi erweckte, für die Septembergesetze stimmte, die von den Liberalen vielleicht nicht ganz mit Unrecht für eine offenbare Verletzung der Charte und für einen Versuch zur Unterdrückung aller politischen Freiheit in Frankreich erklärt wurden. Der Derbheit und Rauheit seines äußern Benehmens, die man als einen Beweis der Geradheit seines Charakters gelten ließ, verdankte er es, daß auch jetzt seine Unabhängigkeit von keiner Seite in Zweifel gezogen wurde. Die gemäßigten Liberalen glaubten daher immer noch viel gewonnen zu haben, als nach dem Sturze der doctrinairen Verwaltung im J. 1836 Thiers an die Spitze eines Cabinets trat, in dem P. die Stelle eines Handelsministers einnahm, während seinen gleichgesinnten Freunden Sauzet und Pelet die Siegel und der öffentliche Unterricht zugetheilt wurden. Ungeachtet der Gewandtheit ihres Hauptes bestand die neue Verwaltung doch nur wenige Monate, da die persönliche Meinung des Königs ihren Grundsätzen ebenso schroff entgegentrat, wie jener der Verwaltung des Herzogs von Bassano; ihr Fall hatte jedoch ungleich bedeutendere Folgen, da derselbe das erste Zeichen zu jener Vereinigung aller Schattirungen der liberalen Partei gab, welche durch den Beitritt der Doctrinairs im J. 1837 verstärkt, zugleich zu einem Bunde aller vorragenden politischen Talente wurde, und nach drittehalb Jahren eines beinahe unausgesetzten Kampfes endlich im März 1839 den Sturz der Hofpartei bewirkte, die kein höheres Gesetz kannte, als das Gebot des Königs. Wenn P. wirklich der gerade, charakterfeste Mann war, für den ihn die Menge hielt, so würde er jetzt die Gelegenheit gefunden haben, sich einen dauernden Einfluß auf die politische Entwickelung seines Vaterlandes zu sichern. Mit Thiers auf das engste verbunden, der durch die öffentliche Meinung mit unwiderstehlicher Macht zu der Gewalt emporgehoben wurde, durfte er nur der Fahne treu bleiben, um, wenn nicht die erste und vornehmste Rolle, doch eine bedeutende, seinen Talenten vollkommen angemessene zu spielen. Aber obwol man ihm eigentliche Grundsatzlosigkeit nicht vorwerfen kann, so war er doch zu schwach, um der Versuchung zu widerstehen, als man ihm sagte, daß er keines fremden Schutzes bedürfe, um seine Einsicht und seine Talente als Staatsmann geltend zu machen. Er trennte sich von Thiers, dem anerkannten Haupte der Coalition, im entscheiden-

den Augenblicke und setzte die Hofpartei in den Stand, den Kampf, der bereits für sie verloren war, noch einmal wieder aufzunehmen. Das interimistische Ministerium vom 1. Apr. 1839 wurde gebildet; P. führte zu der alten bereits gesprengten Majorität seine persönlichen Freunde, einen schwachen Theil des Tiersparti, hinüber und verschaffte dieser dadurch bei der Präsidentenwahl in der Abgeordnetenkammer den Sieg. Odilon-Barrot, den Thiers vorangestellt hatte, erhielt nur 193, P., als Candidat der Hofpartei, 223 Stimmen. In der Rede, welche er hielt, als er den Präsidentensitz einnahm, kündigte er an, daß es ihm vielleicht nicht lange gestattet sein würde, das Amt zu bekleiden, welches das Vertrauen der Kammer ihm verliehen. Er glaubte, da er die Mehrheit auf seiner Seite sah, daß es ihm nicht schwer fallen würde, das Werk zu vollenden, welches er begonnen, und den Plan, den Thiers entworfen hatte, ohne diesen zur Ausführung zu bringen. Er fand jedoch größere Schwierigkeiten, als er erwartet hatte. Die Männer, auf deren Mitwirkung er rechnete, waren nicht so leicht zu vermögen, den Verpflichtungen, die sie gegen Thiers eingegangen waren, untreu zu werden, und es ist sehr zu bezweifeln, ob das Ministerium, an dessen Bildung er arbeitete, jemals zu Stande gekommen wäre, wenn ihn nicht ein Zufall unterstützt hätte, der ihm das große Werkzeug aller der verschiedenen Verwaltungen seit der Julirevolution, die Furcht, zum Verbündeten gab. Der republikanische Aufruhr vom 12. Mai 1839 beseitigte die Bedenklichkeiten, welche Teste, Villemain und Dufaure, drei der angesehensten Wortführer des Tiersparti, gegen einen Schritt hegten, der, wie sie selbst sich nicht verbergen konnten, ein offener Abfall von der Partei war, in deren Reihen sie bisher gekämpft hatten. P. nahm in dem neuen Cabinet, dem der Marschall Soult seinen Namen lieh, die Stelle eines Finanzministers ein, für die er am besten befähigt war; aber seine Stimme, da dieselbe durch seine Collegen aus dem Tiersparti unterstützt wurde, und da sein Austritt das ganze mühsam zusammengefügte Gebäude der neuen Majorität in der Kammer und der neuen Verwaltung über den Haufen gestürzt hätte, gab bei den wichtigsten Berathungen den Ausschlag, und er hatte den Triumph, seinen politischen Grundsätzen in der That eine gewisse Herrschaft zu verschaffen, und seinen Widersachern, die ihn als einen Abtrünnigen behandelten, entgegnen zu können, daß er sich nur von einer Person, die ihm übertriebene Ansprüche zu machen schien, nicht aber von der Sache losgesagt habe, der er seine Dienste gewidmet hätte. Die halb liberale Richtung des Cabinets machte es den gemäßigten Liberalen, von denen allein ein erfolgreicher Angriff gegen dasselbe hätte ausgehen können, schwer, eine bestimmte Anklage zu erheben, und die Verwaltung hielt sich daher, obwol sie, durch ihren Ursprung gedrückt, weder innerhalb noch außerhalb der Kammern wahre Achtung genoß, bis sie im Vertrauen auf die feste Unterstützung ihrer Majorität, deren sie sicher zu sein glaubte, einen Fehler beging, welcher die Charakterschwäche P.'s in ihrer ganzen Blöße zeigte. Noch im J. 1837 hatte P. sich mit Kraft gegen den Vorschlag erklärt, dem Herzoge von Nemours eine Apanage auszusetzen; im Jan. 1840 willigte er ein, daß das Cabinet, dessen Mitglied er war, den Vorschlag mache, dem Herzoge eine Dotation auszusetzen, die sich von einer Apanage nur durch den Namen unterschied. Am 27. Febr., als der Gesetzentwurf, welcher der Abgeordnetenkammer vorgelegt war, zur Abstimmung kam, wurde derselbe ohne alle vorausgegangene Berathung mit einer Mehrheit von 226 Stimmen gegen 200 verworfen. Noch an demselben Abende nahm P. mit seinen Collegen seine Entlassung, und hiermit war der Traum seiner eingebildeten Größe, in dem er sich sowohlgefallen hatte, wahrscheinlich für immer vernichtet. — Sein Bruder, Antoine P., war vor der Julirevolution Referendar beim Rechnungshofe und wurde in Folge derselben zum Präfect in dem Departement der Eure ernannt. Er bekleidete diese Stelle bis 1837, wo er unter dem Ministerium Molé-Montalivet seine Entlas-

fang erhielt. Noch in demselben Jahre wurde er an der Stelle des zum Pair ernannten Bignon in die Deputirtenkammer gewählt. (26)

Patente oder Gewerbsprivilegien (**brevets, patent letters**) nennt man vom Staate an Privatleute gegebene Zusicherungen, sie innerhalb einer bestimmten Zeit in der alleinigen Benutzung gewisser von ihnen gemachter neuer technischer Erfindungen zu schützen. Wäre der Grundsatz, daß eine jede Erfindung natürliches und rechtmäßiges Eigenthum des Erfinders, letzterer also, sofern er nur dieses alleinige Eigenthum, d. h. die, wenigstens für den in Rede stehenden Staat, absolute Neuheit der Erfindung beweisen kann, vom Staate unbedingt in seinem Rechte zu schützen sei, allgemein anerkannt, so würde es gar keiner Patente, sondern höchstens einer controlirenden Aufzeichnung bedürfen. Das Patent ist also der gerade Gegensatz des Monopols, welches den Handel mit und den Gebrauch von Gegenständen, die der Natur der Sache nach eigentlich **publici juris** sind, in die Hände eines Einzigen gibt. Sie stehen sich einander gegenüber wie Recht und Unrecht, und es ist ein sehr grobes Misverstehen der Natur des Patentes an sich, wenn sich die Wuth der Privilegienstürmer der Neuzeit hier und da auch gegen Patente gekehrt hat. Es kann allerdings zugegeben werden, daß nicht in allen Staaten die Einrichtung der Patente aus einem Anerkenntniß des obigen Satzes geflossen ist, ja daß man oft weiter nichts darin sieht, als eine Quelle der Bereicherung für Staatskassen, wie dieses die hier und da sehr zweckwidrigen gesetzlichen Bestimmungen über Patente beweisen. Um aber einen richtigen Standpunkt für die Beurtheilung dieser Gesetze zu gewinnen, müssen wir annehmen, die Patenteinrichtung sei nichts als eine policeiliche Maßregel zum Schutze der Erfinder in ihrem natürlichen Rechte. Es würden demnach hier ganz analoge Grundsätze Anwendung finden können, wie über den Nachdruck der Bücher u. s. w. Die dem Staate obliegende Sorge für die materiellen Interessen und die damit in Verbindung stehende Verpflichtung des Einzelnen, sein Eigenthum gegen Entschädigung für Staatszwecke herzugeben, sowie andererseits die Betrachtung, daß eine jede Erfindung nur in einer Beziehung dem Individuum, in der andern aber der Zeit, deren Entwickelungsproduct sie ist, angehört, also angenommen werden kann, daß sie innerhalb eines gewissen Zeitraumes sicher auch von einem Andern gemacht worden wäre, — diese Umstände modificiren nothwendig die aus jenem einfachen Grundsatze abzuleitenden Bestimmungen. Sie haben die in allen Staaten eingeführte Beschränkung der Patentdauer auf bestimmte Jahre nöthig gemacht, sie bedingen aber ebenso consequent die leider nicht überall erfoderte öffentliche Bekanntmachung der patentirten Erfindungen; denn die Idee ist, einmal geäußert, allgemeines Eigenthum, wie in der Literatur, nur ihre Erscheinung unter einer bestimmten Form ist Gegenstand des Eigenthumsrechts Einzelner.

Nach diesen Voraussetzungen würde sich die Theorie der Patente folgendermaßen gestalten: Jede Erfindung ist natürliches Eigenthum des Erfinders; bei der Schwierigkeit jedoch, die wirkliche Neuheit jeder Erfindung richtig zu beurtheilen, und bei der ungeheuern Anzahl der Erfindungen und der Erfinder bedarf es Seiten der letztern einer besondern Maßregel, wenn sie in der That den Schutz der Gesetze gegen Nachbildungen genießen wollen. Diese Maßregel besteht in einer einfachen Anzeige, daß er die Erfindung gemacht, und der Versicherung, daß sie wirklich neu sei und genau der beiliegenden Specification entspreche. Auf diese Anzeige ertheilt ihm der Staat die Zusicherung, daß er jeden Nachahmer, welcher nicht beweisen könne, daß die Erfindung bereits früher von ihm oder Andern gemacht, überhaupt nicht das Eigenthum des Patentträgers sei, bestrafen und zu Schadenersatz anhalten wolle. Da aber die berührten allgemeinen Rücksichten stattfänden, sei es billig, daß der Erfinder sich einerseits mit dem Alleingenusse auf eine gewisse Zeit begnüge, nach deren Ablauf die Erfindung **publici juris** werde, andererseits aber die öffentliche Bekanntmachung der Erfindung gestatte, um andere vor vergeblicher Arbeit zu wahren und den geschehenen Fortschritt zum Gemeingute zu ma-

chen. Als Hauptzüge eines guten Patentgesetzes wären also hervorzuheben: 1) Unbedingte Ertheilung von Patenten für jede Erfindung, sobald nur die gehörige Anzeige und Specification eingereicht worden ist — Untersuchung der Nützlichkeit der Erfindung, wie sie in den meisten deutschen Gesetzgebungen gegenwärtig erfodert wird, ist völlig unnöthig, da die Welt an einer schlechten Erfindung nichts verliert, und auch ganz falsch, da der Erfinder ein Recht hat, ein Patent zu fodern. 2) Entrichtung keiner weitern Kosten als der Expeditionskosten und Verläge; denn Taxen widersprechen der Idee der Patente; die Taxe ist der einzige Fehler des englischen Patentgesetzes, die Taxfreiheit fast die einzige Tugend des preußischen. 3) Jede Patentbeschreibung wird kurze Zeit nach ihrer Einreichung bekannt gemacht; gegenwärtig hat nur das englische Gesetz diese Bestimmung, andere Staaten machen die Patente erst nach dem Erlöschen bekannt, z. B. Frankreich, Östreich und Baiern; noch andere gar nicht. 4) Jedes Patent wird nur auf eine gewisse Zeit ertheilt, welche hinreichend scheint, dem Erfinder einen guten Vortheil zu gewähren; übrigens ist die Dauer für alle Patente gleich. 5) Jedes Patent erlischt von der Zeit an, wo bewiesen wird, daß die Erfindung zu jener Zeit nicht mehr neu war, als das Patent gelöst wurde, oder daß die Erfindung selbst der eingereichten Specification nicht entspreche. 6) Jedes Patent erlischt, wenn die Erfindung innerhalb einer gewissen Zeit nicht zur Ausführung gekommen ist; denn dann muß angenommen werden, der Erfinder habe sich seines Rechtes begeben. 7) Nur etwas Materielles kann patentirt werden, also eine bestimmte Vorrichtung oder Verbesserung einer Vorrichtung, ein völlig neues Product, eine neue Anwendungsart bekannter Stoffe, oder eine neue Methode zur Production an sich schon bekannter Dinge u. s. w., nie aber neue Principien ohne bestimmte Anwendung auf die Praxis. 8) In jedem Staate können auch Erfindungen des Auslandes patentirt werden (Einführungspatente, brevets d'importation), vorausgesetzt, daß sie im Inlande noch nicht ausgeführt, auch noch nicht durch Bekanntmachung in irgend einer Druckschrift publici juris geworden sind. Vom Einführer der Erfindung gilt dann Dasselbe, wie von einem Erfinder. 9) Für eine patentirte Erfindung hat der Erfinder nie Anspruch auf eine Gratification von Seiten des Staats u. s. w., denn diese liegt eben im Patente selbst.

Es ist unbedingt nicht einzusehen, wie eine Patenteinrichtung der obigen Art der Entwickelung der Gewerbe hinderlich sein oder als eine Bevorzugung Einzelner angesehen werden könne, was doch so oft behauptet worden ist. Auch ist ja der praktische Beweis des Gegentheils durch England geführt worden, wo seit 1624 Patente zum größten Nutzen der Gewerbe bestehen, wo man Beschränkungen der natürlichen Freiheit über Alles haßt, aber bei Gelegenheit der Berathung über Brougham's Patent laws amendments bill (1835) nicht daran dachte, Patente für nachtheilig, ja überhaupt nur für entbehrlich zu halten. Englands Patentgesetz entspricht aber auch den obigen Grundsätzen fast ganz. Nur das gewöhnlich einseitige Urtheilen der Regierungen über Nützlichkeit, das ausschließende Patentiren solcher officiell nützlichen Gegenstände und dergleichen mehr, macht das Patentwesen zu einem schädlichen Institute der Bevorzugung. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Idee des Patentes, wie sie oben aufgestellt wurde, nur in einem größern Staate, welcher einen hinlänglichen Markt darbietet, vollständig realisirt werden kann. In kleinen Staaten ist der Vortheil, welchen der Erfinder durch die Bekanntmachung der Erfindung verliert, weit größer als der Gewinn, den ihm der Besitz des Patentes während seiner Dauer verschaffen kann. Es ist daher ein allen deutschen Gewerbtreibenden sehr nahe liegender, durch eine im Art. 2 des 1829 zwischen Baiern, Würtemberg, Hessen und Preußen abgeschlossenen Handelsvertrages enthaltene vorläufige Andeutung genährter Wunsch, an dessen Realisirung von den vernünftigen Gewerbvereinen gearbeitet wird, es möge eine für den gesammten deutschen Bund gültige Patenteinrichtung zu Stande kommen.

Auf die Patentgesetzgebung der einzelnen Staaten speciell einzugehen, kann natürlich nicht unsere Absicht sein; doch werden folgende Notizen nicht unwillkommen sein. Englands vorzügliches Patentgesetz beruht auf dem Statut James I. vom 2. Nov. 1624, und auf der 1835 von Brougham eingebrachten und dann zum Gesetz erhobenen **Patent laws amendment bill** (21 **James I. c.** 3, 5 **and** 6 **William IV. c.** 83); außerdem auf Aussprüchen mehrer Hauptauctoritäten unter den Lords des **High court of chancery**, als z. B. Lord Tenterdon, Lord Keynon u. s. w. Seine Bestimmungen kommen im Allgemeinen mit dem Obigen überein; für England, Schottland und Irland müssen besondere Patente gegen Erlegung einer Taxe von 100—125 Pf. St. gelöst werden. Die Patente dauern 14 Jahre; Verlängerungen können nur ertheilt werden, wenn Niemand erhebliche Einsprüche dagegen erhebt. Auch kann man für eine Erfindung, ohne sie sich gleich patentiren zu lassen, ein sogenanntes **Caveat** lösen, wodurch man die Zusicherung erhält, daß Niemand Andern auf denselben Gegenstand ein Patent gegeben wird, wenn sich nicht Beide vereinigen. Wer ein Patent haben will, reicht ein an die Majestät gerichtetes Gesuch beim **Attorney general** ein, welches die kurze, aber prägnante Angabe der Erfindung (**title** genannt) und die Versicherung (**affidavit**) der Neuheit enthält, sowie das Versprechen, innerhalb zwei Monaten eine ausführliche Specification der Erfindung beim **High court of chancery (Patent office)** einzureichen Auf Verlangen des Attorney general wird dann das Patent ertheilt (**granted**), später aber die Specification in die Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen (**enroled**), auch in den Patentjournalen publicirt. Title und Specification dürfen durchaus nicht mehr und nicht weniger enthalten als die Erfindung wirklich leistet, und müssen ganz bestimmt und verständlich sein, weil sonst das Patent auf einen Antrag eines Dritten (**scirefacias to repeal a letters patent**) für ungültig (void) erklärt, oder auch, im Falle es von einem Andern beeinträchtigt (**infringed**) worden wäre, schwer aufrecht erhalten werden könnte. Aus den Bekanntmachungen der wichtigern Patentprocesse in England geht übrigens hervor, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit von der einen und mit welchem Scharfsinne von der andern Seite solche Angelegenheiten behandelt werden, sodaß in der Praxis die Vortheile dieses vernünftigen Patentgesetzes für alle Theile doppelt scharf hervortreten. In England werden jetzt jährlich gegen 200 Patente ertheilt. Frankreich hat über seine **Brevets** die Decrete vom 7. Jan. und 25. Mai 1791 und Nachträge vom 20. Sept. 1792, 27. Sept. 1800, 25. Nov. 1806, 25. Jan. 1807, 13. Aug. 1810. Auch dort ist die Ertheilung eines Patentes von keinen andern Bedingungen als in England abhängig; man ertheilt Patente auf fünf Jahre für 500, auf zehn Jahre für 1000, funfzehn Jahre für 1500 Francs; Verlängerungen kosten 600 Francs, Zusätze 24 Francs. Den Gründen des vorzeitigen Erlöschens sind hier noch zugefügt, wenn die Erfindung in zwei Jahren nicht ausgeführt ist und wenn der Patentträger sich im Auslande ein Patent löst. Die Bekanntmachung der Patentbeschreibungen erfolgt erst nach dem Erlöschen durch die Regierung in den „**Descriptions des machines et procédés specifiés dans les brevets d'invention**". Frankreich ertheilt jährlich ungefähr 130 Patente. Nordamerika hat dieselben Einrichtungen wie England durch die Gesetze vom 21. Febr. 1793 und 17. Apr. 1800. Die Taxe ist 30 Dollars; die Dauer des Patentes 14 Jahre; die Bekanntmachung blos facultativ, jedoch fast allgemein. Die Niederlande haben seit 20. Jan. 1817, Spanien seit 1826, Neapel unter König Murat seit 1810, fast ohne Abänderung die französischen Bestimmungen angenommen, nur sind die Taxen anders und es gibt die Regierung keine Beschreibungen heraus. In Belgien geschieht Letzteres seit 1840 auf ganz ähnliche Art, wie in Frankreich. In Rußland werden nur officiell als nützlich erkannte neue Erfindungen auf drei Jahre für 300, auf fünf Jahre für 500, auf zehn Jahre für 3000 Rubel Silber vom Ministerium des Innern patentirt. Die Beschreibungen wer-

den in der Zeitung des dirigirenden Senats bekannt gemacht. Östreich hat unterm 31. März 1832 ein ziemlich genügendes Patentgesetz erhalten. Die Behörden urtheilen nicht über Nützlichkeit, sondern nur über etwaige Policeiwidrigkeit des Patentes; man kann Patente auf 5—15 Jahre erhalten; 5 Jahre kosten 50, 15 Jahre 425 Gulden. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt zum Theil nach dem Erlöschen in den wiener Zeitungen. Gesuche werden nebst Specificationen, Zeichnungen, Modellen u. s. w. bei den Bezirksämtern angebracht, die Patente aber von der Provinziallandesstelle ertheilt; Recurs nimmt man bei der Hofkammer. Östreich ertheilt jährlich ungefähr 150 Patente. Preußen ertheilt zufolge des Publicandums vom 14. Oct. 1815 Patente von ½—15 Jahren taxfrei, nur an Staatsbürger, für als nützlich erkannte Erfindungen mit sechs Monaten Ausführungstermin. Behörden für Patentsachen sind die Provinzialregierungen, Recurs findet beim Ministerium des Handels und der Gewerbe statt; die von letzterm abhängige technische Deputation ist die Prüfungsbehörde. In Preußen werden jetzt nicht viel über 30 Patente jährlich gelöst. Baiern hat nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 fast dieselben Bestimmungen, wie Östreich; nach drei Jahren sollen die Beschreibungen veröffentlicht werden; es geschieht dies jedoch meist erst später im „Kunst- und Gewerbeblatt für Baiern". Würtemberg hat in der Gewerbeordnung vom 22. Apr. 1828 ähnliche Bestimmungen wie obige; die höchste Patentdauer ist zehn Jahre; die Taxe beträgt 50—200 Gulden. Kurhessen, das Großherzogthum Hessen, Hanover, Baden und Sachsen ertheilen ebenfalls Patente auf Zeit, doch gibt es darüber keine besondern Gesetze. In Sachsen scheint man nur besonders wichtige Erfindungen des Inlandes mit bestimmtem Ausführungstermin zu patentiren. (31)

Patrimonialgerichtsbarkeit. In keinem Lande Europas hat sich die Rechtspflege so eigenthümlich gestaltet als in Deutschland. Ein sehr bedeutender Theil der Gerichtsbarkeit ist erbliches Eigenthum von Privatleuten und Corporationen, haftet aber bei erstern nicht an der Person, sondern lediglich an dem von ihnen besessenen Grund und Boden, mit welchem es allein vererbt und veräußert werden kann. Bei letztern hat die Erwerbungsart bedeutenden Einfluß auf die Fortdauer; denn sie ist oftmals erkauft, und das so erworbene Recht hat mehr Schutz gefunden, als das auf dem einfachen Wege der Belehnung entstandene. Der Güteradel oder die Besitzer von Standesherrschaften und Rittergütern also sind Inhaber des Rechts, durch der Gesetze kundige Personen, unter Oberaufsicht des Staats, im Bereiche ihres Grundbesitzes Recht sprechen zu lassen, oder es haben Städte die Befugniß, innerhalb ihres Weichbildes das Recht unter gleichen Bedingungen zu pflegen. Diese Befugniß erstreckt sich bald auf das bürgerliche Recht allein, bald auch auf das peinliche, bald wieder auf streitige, bald nur auf freiwillige Rechtspflege, oft ist sie beschränkt, oft unbeschränkt, und je nachdem die adeligen Güter geschlossene oder ungeschlossene sind, können es auch die Gerichte sein, d. h. sie haben das Vorrecht, daß in allen Hoheitssachen und landschaftlichen Angelegenheiten die Befehle und Schreiben unmittelbar aus den Landescollegien an die Gerichtsherren ergehen und die landesherrlichen Beamten der Gerichte erster Instanz von aller Concurrenz ausgeschlossen sind, oder sie haben dieses Vorrecht nicht. In diesem Sinne sind besonders die sogenannten standesherrlichen Güter und Gerichte als geschlossene zu betrachten. Diese haben auch oft das Recht, eine zweite Instanz zu bilden, und es wird ihnen dann das Prädicat der außerordentlichen oder privilegirten, der höhern Erb- und Obergerichtsbarkeit beigelegt im Gegensatz von der ordentlichen, gemeinen, niedern und der blos freiwilligen Erbgerichtsbarkeit. Die ordentliche kann sich auch blos auf gewisse Häuser, Gehöfte und Gärten erstrecken, in welchem Falle sie den Namen Zaungerichtsbarkeit trägt, oder sie kann gar nur sogenannte Pfahlgerichtsbarkeit sein, die blos auf Ein Haus, Ein Gehöfte und die darin wohnenden Personen beschränkt ist. Abgesehen von der Ausübung des Rechts zerfällt die Berech-

tigung zur Ausübung in die dingliche und persönliche, sofern sie einem Landgute oder einer, wenn auch moralischen Person übertragen ist. Dies möchten die bekanntesten und am häufigsten vorkommenden Merkmale dieser Gerichtsbarkeit sein, die, da sie in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sich ebenso verschieden als das deutsche Recht selbst gebildet hat, mancherlei Modalitäten unterworfen ist. Unter den neuern organischen und wol jetzt allgemeinen Verordnungen hinsichtlich der Verwaltung der Erbgerichte zeichnet sich die der Besetzung der Gerichtsbank durch den Patrimonialrichter und einen verpflichteten Actuar aus, der indessen in manchen Fällen auch noch durch verpflichtete Schöffen ersetzt werden kann.

Über die Entstehung dieser Befugniß des Grundadels und der Städte, über die im Bereiche eines Lehnguts oder Weichbildes wohnenden Personen Gericht zu halten, ist die Geschichte nach der Meinung Derer, welche sie für einen Raub an den Oberhoheitsrechten der Landesherren halten, dunkel; dagegen haben Die, welche sie für eine aus dem Umfange der alten Volksfreiheit entsprungene natürliche Eigenthümlichkeit der Verfassung des deutschen Volks hielten und zwischen landesherrlicher Hoheit und landesherrlichem Eigenthume zu unterscheiden suchten, wol etwas Licht in diese Sache gebracht. Zu jenen gehören und gehörten Diejenigen, nach welchen die Gewalt der Fürsten unmittelbar von Gott herzuleiten ist, die sogenannten Absolutisten, deren hauptsächlichste Quelle des Staatsrechts die hierarchischen und theokratischen Ansichten der Juden und des Alten Testaments sind; zu diesen Diejenigen, welche sie vom Volke, als einer in sich nach socialer Einheit, Ordnung und Haltung strebenden stamm-, sprach- und rechtsverwandten, naturgemäßen und unwillkürlichen Vergesellschaftung ausgehend betrachten und den Staat gleichsam mit einer Maschine vergleichen, in welcher der Fürst als Maschinenmeister des Volks regiere. Jene Ansicht hat besonders seit Ludwig XIV. in Frankreich, aber auch in Deutschland viel Glück gemacht und dem Staatsrechte des vorigen Jahrhunderts ein besonderes Gepräge gegeben; sie kann als die ultramontane, pontificale, jesuitische bezeichnet werden, gilt aber jetzt beim Volke mehr und mehr für veraltet; diese dagegen ist seit einer gründlichern Durchforschung deutscher Geschichte und deutschen Rechts das Banner der neuern Zeit geworden und scheint von den Absolutisten je mehr und mehr als revolutionnaire Tendenz betrachtet zu werden, weil sie allerdings droht, das Staatsrecht von Grund aus umzugestalten, denn sie ist dem die Freiheit der Person wie des Eigenthums der großen Massen vernichtenden, freilich sehr ausgearteten Lehnwesen und dem landesherrlichen Obereigenthumsrecht über Unterthanen und deren Besitz gleich feind. Übrigens lag im Lehnwesen wie in der deutschen Sitte und Gewohnheit überhaupt die Ursache zur Unterdrückung der Volksfreiheit. Wehr, Ehre, Heer, Herr (herus) u. s. w. sind so verwandte Begriffe bei den Deutschen, daß sie fast aus denselben Buchstaben bestehen. Der Verfasser des „Sachsenspiegel" drückt die Vorstellung der Zeit vom lehenrechtlichen Staatsschutze so aus: „Gott hinterließ zwei Schwerter, zu beschirmen die Christenheit: das geistliche und das weltliche." Somit war Alles dem Schwerte anvertraut, d. h. der Macht und Gewalt. Es hatte sich die Vorstellung gebildet, daß, wer ein Schwert führen dürfe, Die, welche es nicht führen könnten, weil sie von ihrer Hände Arbeit leben müßten, schützen müsse. Besonders dadurch entwickelten sich die verschiedenen Classen der Freiheit und Unfreiheit im Fortgange der im Faustrechte völlig ausartenden Autonomie der Freien. Auch Petrus' Nachfolger bewaffneten sich mit Petrus' Schwert. Beide Schwerter kämpften miteinander um die Herrschaft über die Christenheit, nicht um die Freiheit derselben. Ursprünglich war das Richterschwert zugleich das Ritter- und Rächerschwert. Der Freie schützte sich zunächst selbst und richtete in seinen peinlichen Sachen auch selbst; rächen und richten war hier gleichbedeutend. In Sachen des Eigenthums richtete der Freie zunächst über seines Gleichen und dann über Die, welche in seinem Schutze standen und weniger frei waren als er oder gar sein Eigen.

Die in frühester Zeit sehr geringe Anzahl der Eigenleute war nach den ursprünglich verschiedenen fränkischen, sächsischen und slawischen Rechtsbegriffen mehr oder weniger dem Staate gegenüber rechtlos und nur durch den Herrn mit dem Staate verbunden. Da die Kirche das Lehnwesen adoptirte und zu ihrem Vortheil ausbeutete, so maßte sie sich allmälig auch über ihre Dienstmannen und Eigenleute das weltliche Schwert an, d. h. den Rechtsschutz und die Befugniß, Recht zu sprechen; allein sie folgte dabei andern Grundsätzen und schlug ein anderes Proceßverfahren ein, aus welchem allmälig, als die Intelligenz der Geistlichkeit in der katholischen Christenheit obsiegte, das gegenwärtige Verfahren im Civil- und Criminalproceß hervorgegangen ist. Der Einfluß spanischer Rechts- und Staatsweisheit wird hieran sehr sichtbar und gewinnt besonders mit Karl V. einen entschiedenen Einfluß. Der Theil des Volkes, welcher weder einzelnen Freien zu Eigen gehörte noch der Kirche unterthan war, ward von den deutschen Kaisern und Königen durch Grafen und Voigte gerichtet. Die Grundsätze, nach welchen diese Recht gaben, blieben lange denen gleich, nach welchen die Freien über ihre Eigenleute Recht sprachen. Es wurden vom Grafen oder Voigt (advocatus), welcher im Namen des Kaisers Gericht hielt, Schöffen aufgefodert, die Klagefälle zu beurtheilen, und in wichtigen Fällen gab das versammelte Volk auf Befragen Dessen, der das Gericht zu halten befugt war, laut seine Zustimmung zu dem gefundenen Urtheile. Die Kaiser verlangten nach und nach, daß von den Sprüchen der Gerichte der kleinen Freien an des Kaisers Grafen und Voigte appellirt werden könne; als sich die Herzöge, Grafen und Voigte vom Kaiser im Laufe der Zeit unabhängig machten, die Reichslehen, in denen sie des Kaisers Richter waren, erbliches Eigenthum ihrer Familien wurden, erwarben sie, nach Territorialhoheit strebend, sogar das Recht, daß an sie und ihre Gerichte, denen sie zum Theil noch lange selbst vorsaßen, appellirt werden mußte, und nur in peinlichen Sachen durfte ein auswärtiger Schöffenspruch, gewöhnlich in den Reichsstädten, eingeholt werden. Die Städte aber erhielten zu ihrem Schutze und oft für ihr gutes Geld das Recht, innerhalb ihres Weichbildes sich selbst zu richten, und man darf daher behaupten, daß die Meinung von der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Eigenthumsgerichte eine selbst von den Staatsoberhäuptern adoptirte gewesen sei, durch die sie ihrer Gewalt nicht nur nichts vergaben, sondern sie und den öffentlichen Frieden vermehrten.

Aus Allem aber ergibt sich, daß die Gerichte überhaupt aus der ursprünglichen Befugniß jedes Freien, über seine Mannen oder Eigenleute öffentlich Gericht mit ihnen selbst zu halten und sie und ihren Besitz zu schützen, nicht aber aus einer Usurpation von Hoheitsrechten hervorgegangen sind, und daß der Kaiser in seinem Domanium und unmittelbaren Reichslande nichts Anderes that als jeder kleinere Freie in seinem Eigenthume. Als der freie Mann seine Selbständigkeit durch das Lehenwesen mehr und mehr verlor, ohne es zu merken und ohne zu ahnen, wie abhängig er ward, als er seine freien Aloden den größern und mächtigern Freien aufdrang, um sie als Feoden, als Lehen aus Gnaden, zurückzuerhalten, und anfing, größern Werth darin zu finden, seiner Fürsten, Bischöfe und Äbte Hoflager und Gefolge zu vermehren als sich beim Heerbann der Nation einzufinden, ging eine Veränderung des Besitzes vor, nach welcher er zwar sein Gut behielt, aber für den Schutz des Schwertes seines Lehnherrn Leistungen gegen ihn übernehmen mußte, die er früher als Verringerung der Freiheit verabscheut hatte. In gleicher Weise waren die noch kleinern Freien, die Bauern, genöthigt, von den Rittern ihr Eigenthum, des Schutzes wegen, zu Lehn zu nehmen, und die frühern Dienstmannen dieser Ritter wurden in das Verhältniß ihrer Leibeigenen herabgedrückt. So nun ist wol kein Zweifel, daß die Patrimonialgerichte aus der dem Volke und den Freiesten, den Wehr- und Schutzhaftigsten darin zuständigen Befugniß, über die in ihrem Schutze Lebenden Gericht zu halten, hervorgegangen sind, und daß von einer Anmaßung von Hoheitsrechten eigentlich nur dann die Rede sein könnte, wenn

man Das für Unrecht halten wollte, was sich historisch von selbst machte und gestaltete und wenigstens für seine Zeit als Rechtsnorm galt. Die oberrichterliche Gewalt der Landesherren und selbst der Kaiser hat ein sehr spätes geschichtliches, von jeher bestrittenes Fundament und möchte in der Ausartung des Fehde- und Faustrechts der Freien und in der allmäligen Veränderung des deutschen Rechts selbst durch das Eindringen des römischen seine Hauptquelle haben, denn einestheils mußte der Landfriede erhalten und hergestellt werden, anderntheils die Erbrichter bei ihrer Unkenntniß des fremden Rechts unselbständig und der Vormünder bedürftig werden. Dieser Übergang und Zusatz kann aber der ursprünglichen Befugniß der ritterlichen Grundbesitzer, Gericht zu halten, keinen Abbruch thun, denn auch die Territorialherren konnten nun nicht mehr selbst zu Gericht sitzen. Sie überließen dieses Geschäft ihren Richtern und kraft ihrer oberlehnsherrlichen Befugniß und ihres eigenen, wohlverstandenen Interesse machten sie es sich zur Pflicht, immer mehr dafür zu sorgen, daß auch von den kleinen Lehenträgern das Recht wirklich und nach allgemein gültigen Grundsätzen gepflogen werde.

Von einer oberrichterlichen Gewalt der Landesherren dürfte in der altdeutschen Volks- und Rechtsverfassung keine Spur zu finden sein, denn daß der Kaiser über die versammelten Reichsmannen einst selbst Gericht hielt, schließt die vom Kaiser ganz unabhängige Gerichthaltung seiner Mannen und Vasallen über ihre Eigenleute nicht aus. Der Begriff dieser Gewalt steht im Widerspruche mit der Bildung des gemeinen deutschen Rechts, das durchgängig vom Volke ausging. Alle Gesetzgebung war Ermittelung des gewohnheitlich gebildeten Rechts oder Verbesserung der Rechtsgewohnheit durch der Schöffen Urtheil; selbst die alten Gesetzbücher der deutschen Volksstämme enthalten keine Willküren der Fürsten, sondern Gewohnheitsrecht oder Volkswillküren. Dem Kaiser und allen Mächtigen stand nur der Schutz des Rechts zu; damit die Kläger und Beklagten ihren Streit ohne Gewaltthat schlichten konnten, schützten die Mächtigen die Gerichte. Sie sprachen nicht selbst das Urtheil, sondern die Schöffen. Dies muß man wohl unterscheiden. Weder der Kaiser noch ein Territorialfürst war Souverain, sondern Oberlehnsherr, Suzérain. Auch gegenwärtig ist es noch anerkannt, daß die Gesetze, d. i. das Recht, von den die Volksversammlungen ersetzenden Landtagen, die Rechtssprüche aber ohne allen Einfluß der Landesherren, sondern nur unter deren Schutz von selbständigen Richtern gegeben werden sollen. Die oberrichterliche Gewalt ist daher eine fictive, vom Begriffe eines imaginairen Eigenthumsrechtes über Land und Leute hergenommene, und geht mit dem Bestreben, in den Staatsbürgern nur Unterthanen zu sehen, Hand in Hand. Daß im Laufe der Zeit die Leibeigenschaft fast durchgehend abgeschafft worden ist, ändert auch nichts an der Sache, denn dadurch ist nur die Masse der ursprünglich freien Bauern wieder frei geworden; das Gericht hielt auch vor ihrer Leibeigenschaft der Grundherr über sie. Sonach ließe sich nur die Garantie, daß die Rechtssprüche in Kraft gesetzt und überhaupt, daß Jeder bei den geordneten Richtern Recht finden könne, als Inbegriff der oberrichterlichen Gewalt bezeichnen. Nur wenn sich erweisen ließe, daß jeder Staatsunterthan jemals directes Eigenthum des Staatsoberhauptes sowol mit seiner Person als mit seinem beweglichen als unbeweglichen Besitz gewesen wäre, ließe sich nach deutschen Begriffen eine oberrichterliche Gewalt und die Prärogative des Landesherrn, nur durch von ihm geordnete Richter allen Classen der Staatsunterthanen Recht zu sprechen, gedenken, ein Beweis, der sich nicht führen läßt. Alle Prärogativen müssen, wie in England und Frankreich, der Krone förmlich zugestanden werden, wenn sie dieselben nicht ihrer Natur nach schon besitzt und besitzen muß. Man hat zwar angeführt, daß Englands Könige schon seit dem 13. und 14. Jahrh. unbestritten die oberrichterliche Gewalt besitzen; man hat aber vergessen, daß die großen Lehenträger in England noch lange nach der Einführung der Friedensrichter des Königs Patrimonialgerichtsbarkeit besaßen, und daß diese, die sogenannten Courts

of the manor, erst allmälig mit der Ausdehnung des Wirkungskreises der Friedensrichter (**justices of the peace**) antiquirt, niemals aber ungesetzlich wurden, und endlich, daß erst durch Parlamentsbeschlüsse in den J. 1327 und 1328 dem Könige die alleinige Auswahl der Friedensrichter und die Befugniß, durch sie den Frieden nicht nur nach dem Gewohnheitsrechte, sondern auch nach dem geschriebenen aufrecht halten zu lassen, übertragen wurde. Die Normannen fanden in England das gelindere Recht der Sachsen und trugen das härtere Recht der salischen Franken hinüber. In Frankreich zerstörten die großen Lehnsträger frühzeitig, ja schon beim Leben Karl's des Großen, die Freiheit der kleinen Freien, und während sich hier die Mannengerichte als Provinzialparlamente zu einer furchtbaren, höchst corrumpirten Macht fortbildeten und nur der Franke daran einen Antheil behielt, der gallische Ureinwohner aber völlig leibeigen wurde, hielten die Sachsen in England die persönliche Freiheit den Normannen gegenüber und bald auch im Einverständnisse mit den Königen aufrecht; denn die letztern hatten Ansehen und Macht ganz verloren und gewannen sie nicht durch die normannischen Lehenträger, sondern durch die Masse des Volkes, welche aus Sachsen bestand, wieder. Mit der Revolution erst wurde in Frankreich auf volksgesetzgeberischem Wege die oberrichterliche Gewalt des Souverains und eine Art friedensrichterliches Institut hergestellt, das zwar noch immer sehr vortrefflich ist, aber mit den englischen **justices of the peace** nicht wetteifern kann. Ein Institut aber wie diese letztern, scharf controlirt vom Volke, kann noch weniger mit den gegenwärtigen deutschen Gerichten verglichen werden, in welchen der Richter meist auch als Policei-, Steuer-, ja sogar als Rentbeamter fungiren muß. Die Trennung der Justiz von der Policei und Verwaltung, die Scheidung der peinlichen und bürgerlichen Rechtspflege kann die Freiheit und Unabhängigkeit des Richters von der Regierungsgewalt nicht herbeiführen, denn der übrige Regierungseinfluß wirkt zu stark auf menschliche Schwachheit, als daß sich im Allgemeinen der Richterstand darüber hinwegsetzen und erheben könnte. Wenn nun auch die Patrimonialgerichte in ihrem dermaligen Zustande kein Palladium der Freiheit des Volkes mehr sind, so verspricht doch auch das Abtreten der Erbgerichtsbarkeit an den Staat keine größere Freiheit, sondern es würde in der That eine moralische Gewalt, welche zu Zeiten sehr gemisbraucht werden könnte, dem Staatsoberhaupte als Prärogative förmlich und gesetzlich anvertraut. Zudem ist die Idee, nach welcher die Justiz gegenwärtig verwaltet wird, dem Volksgeiste so fremd, daß Niemand aufrichtig zu wünschen scheint, diesem bereits culminirenden Systeme einen noch ausgedehntern Spielraum gewährt zu sehen. In absolutmonarchischen Staaten tritt dieses, sowie die Abhängigkeit der Richter vom Monarchen noch viel deutlicher hervor, weil dieser allein, ohne Concurrenz des Volkes, zu befehlen hat, was Recht und Gesetz sein soll. Schon versucht das in mehren guten Einrichtungen Deutschland vorangehende Preußen durch Nachahmung der in Dänemark und Norwegen bereits seit längerer Zeit bestehenden Sühne- und Schiedsgerichte die Rechtspflege in Fällen des täglichen Verkehrs dem Volke zurückzugeben und die Strenge des monarchischen Princips dadurch zu mildern; schon hat es die alten deutschen Schöffengerichte durch eine Collegialverfassung aller seiner Gerichte nachzubilden gesucht; überall dringt es auf Vereinfachung und selbst auf Mündlichkeit des Verfahrens. Andere deutsche Staaten folgen darin löblich nach und beginnen selbst zur Öffentlichkeit überzugehen; allein dennoch bemerkt man keine größere Theilnahme des Volkes an den Rechtspflegeinstituten, weil Pflege und Recht selbst nicht aus ihm herausgebildet sind, und vor Allem, weil die Rechte der Person auf Kosten des Privatrechts in ganz Deutschland factisch vernachlässigt werden; denn die persönliche Freiheit ist nirgend vor Ausnahmen und Übergriffen gesichert. Gerade darin aber bestand das Recht des Freien, welcher das Richter- und Ritterschwert zu führen befugt war, daß er sich durch Selbsthülfe gegen jede Willkür, womit seine Person bedroht war, zu schützen suchen konnte. Der Vasalleneid selbst

sicherte in solchen Fällen die Treue gegen den Lehensherrn nicht, wie die Geschichte lehrt. Ein Landfriede, Gerichte, eine Rechtsverfassung, welche dem Volke sein autonomisches Recht nicht durch völlig äquivalente Mittel, die besonders in der Controle der Richter durch das Volk zu suchen sind, ersetzt, kann das Volk nie befriedigen und folgeweise die Inhaber der Patrimonialgerichte nicht mit der Justiz des Staats aussöhnen.

Man kann es daher dem Grundadel und den Standesherren nicht verdenken, wenn sie von jeher gegen Aufhebung der Erbgerichtsbarkeit sich erklärt haben. Nicht allein die damit verbundene Policeigewalt, sondern die eximirte Stellung im Volke, welche die Befugniß zum Rechtsschutz verleiht, und die damit eintretende höhere Sicherheit der eigenen Person gegen Ausnahmegesetze und Willkür müssen der Befugniß zur Erbgerichtspflege in ihren Augen einen Werth beilegen. In allen germanischen oder zum Germanenthum sich hinneigenden europäischen Ländern hat die Autonomie des Volkes bestanden und ist von den stärksten Bestandtheilen der Völker standhaft behauptet worden, weil das Germanenthum absolute Monarchien nicht kannte. Oder soll der Weg zur Aufhebung aller Bevorrechtungen und Privilegien mit Ernst betreten werden? Gut; dann aber würde es auch nicht consequent sein, die Privilegien der Krone zu mehren. Der Grundsatz, daß die Gerichtsgewalt vom Staate oder, wie die französische Charte es ausdrückt, vom Souverain ausgehe, hat mit der Patrimonialgerichtsbarkeit an sich nichts zu thun, wenn man unter jener Gewalt die Pflicht des Souverains versteht, dafür Sorge zu tragen, daß überhaupt alle Rechtspflege in gehöriger Ordnung vor sich gehen könne und die Gelegenheit dazu nirgend fehle. Überhaupt aber hat jener Grundsatz der französischen Charte einen andern historischen Grund und Sinn. Die Neigung zu centralisiren ist dem französischen Staatsrechte seit Jahrhunderten eigen, während sie in Deutschland, so lange mächtige Fürsten das Reichsoberhaupt wählten, nicht viel Vorschub fand. Mit der durch den Rheinbund entstehenden Souverainetät jener Fürsten regt sich auch deren Neigung zu centralisiren. Aber in Frankreich ist der Souverain nicht der König allein, sondern mit ihm das Volk. Es hat daher bis jetzt das deutsche Staatsrecht, obwol wesentlich vom Grundadel und von den Standesherren als fürstlichen Ministern und Räthen bestimmt, noch keinen unbestrittenen Rechtsgrund ausfindig machen können, die Patrimonialgerichtsbarkeit völlig einzuziehen, und die in einigen deutschen Ländern gemachten Versuche sind als misglückt zu betrachten. Östreich hat vielleicht unter allen deutschen Staaten seine Hoheitsrechte von jeher am wenigsten durch Ritterschaft und Standesherren beeinträchtigen lassen; allein es hat doch nicht für gut befunden, weiter zu gehen, als daß es in seinen bedeutendsten deutschen Provinzen die Patrimonialgerichtsbarkeit für eine auf Widerruf von dem Regenten an den Besitz gewisser Güter geknüpfte Gerechtsame erklärt hat. Zum Muster kann dieses jedoch nicht dienen, weil Östreich sehr oft nur die Form eines Rechts und einer Befugniß in seinen staatlichen Einrichtungen noch erhält, während der Inhalt völlig verschwunden ist. Übrigens ist durch die besondere Einrichtung der östreichischen Patrimonialgerichtsbarkeit der Unterthan möglichst gegen den Grundherrn geschützt und ein für allemal der Grundsatz festgestellt, daß ein Gutsherr niemals bei seinen eigenen Gerichten mit seinem Unterthan rechten darf; als Kläger oder Beklagter steht er dann vor dem kaiserlichen Landrechte oder Landgericht. Vgl. von Heintl, „Kurze Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Östreich" (Wien 1819) und von Barth-Barthenheim, „Über die politischen Verhältnisse der verschiedenen Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstande im Erzherzogthume Östreich unter der Ens" (Wien 1820). Preußen hat durch den Grundsatz, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit mit dem Eigenthume der Grundstücke übergehe, das Recht darauf gesetzlich anerkannt und es nur durch mehre Anordnungen gehörig geregelt und in seine natürlichen Schranken eingewiesen. Den Standesherren, welche während der deutschen Reichsverbindung die Rechtspflege

auch in zweiter Instanz ausübten, ist sie auch gegenwärtig zugestanden. Übrigens strebt man in Preußen die Auflösung der Patrimonialgerichte herbeizuführen und den Grundsatz der oberhoheitlichen Gerichtsgewalt zur Herstellung einer völlig ausgeglichenen Rechtspflege geltend zu machen. Baiern hat in der neuesten Geschichte der grundherrlichen Rechtsverhältnisse eine gewisse Berühmtheit erlangt, da die dortige Verordnung vom J. 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königlichen Souverainetät unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend, nach den Beschlüssen des wiener Congresses in allen deutschen Staaten zur Basis und Norm für die Feststellung der verschiedenen Vorrechte der Standes- und Grundherren dienen soll. Nach den bairischen Vorschriften sind die Standes- und Grundherren nicht mehr Herren der Gerichtsbarkeit und Ortspolicei, sondern nur die geborenen Verwalter derselben innerhalb der Vorschriften des Staats. Ihr Verhältniß ist mithin ein dem Staate verantwortliches, und sie müssen mit ihrem Vermögen für jeden Nachtheil ihrer Verwaltung einstehen. Die Vorschriften über die verschiedenen Classen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit sind in dem organischen Edicte vom 16. Aug. 1812, welches allein als Gesetz über die gutsherrlichen Verhältnisse gilt, zusammengestellt worden. Durch Tit. V, §. 4, der Verfassungsurkunde und nach dem Edict vom 26. Mai 1818 ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit definitiv geordnet.

Nach Maßgabe des 14. Art. der deutschen Bundesacte ist hiernach in mehren Bundesstaaten durch besondere Edicte die den Standesherren und dem Grundadel zuständige bürgerliche und peinliche Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzungen groß genug waren, in zweiter Instanz, ferner die Ausübung der Ortspolicei und Aufsicht der Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen nach Vorschrift der Landesgesetze geordnet worden, und einige Staaten sind hierbei den bairischen, andere den preußischen Einrichtungen gefolgt, indem sie mehr oder weniger die Staatsgewalt und höhern Regierungsrechte ausgedehnt haben. Unter dem 3. März 1821 verbesserte ein Gesetz die Verfassung der Patrimonialgerichte in den alten Provinzen des Königreichs Hanover. Besonders wurde dabei die Zersplitterung und Mischung der Bezirke der ungeschlossenen Gerichte ins Auge gefaßt. Die unter der westfälischen Herrschaft aufgehobene Patrimonialgerichtsbarkeit wurde deren frühern Besitzern zurückgegeben; jedoch wurden von diesem Gesetz die von Preußen an Hanover abgetretenen Provinzen und die Städte ausgenommen, wobei es bis jetzt sein Bewenden gehabt hat. In Würtemberg hatte König Friedrich I. schon 1809 die Patrimonialgerichtsbarkeit kraft seiner durch die Rheinbundesacte erlangten Souverainetät aufgehoben und alle richterliche Hoheit als integrirenden Theil der alleinigen Staatshoheit für die Krone vindicirt. Durch die obenerwähnten Congreßbeschlüsse sahen sich mehre Standesherren zu Beschwerden bei der Bundesversammlung wegen Erfüllung des 14. Art. der Bundesacte bewogen, und der Nachfolger gab unter dem 21. Oct. 1821 eine Verordnung, nach welcher die bürgerliche Rechtspflege in erster Instanz, die Ortspolicei und Forstgerichtsbarkeit den Grundherren zurückgegeben, ja ihnen sogar die Befugniß wieder eingeräumt wurde, ihre liquiden Gefälle executorisch selbst beizutreiben. Auch der souveraine Großherzog von Baden setzte am 14. Mai 1813 die Patrimonialgerichte völlig außer Kraft, fügte sich aber später dem 14. Art. der Bundesacte. Das desfallsige Edict vom 23. Apr. 1818 wurde jedoch von dem Landtage und von den Standesherren, obwol aus ganz entgegengesetzten Gründen, nicht angenommen. Ein Edict vom 19. Apr. 1819, welches den Standesherren noch willfähriger war, griffen die Landstände noch stärker an und der Großherzog verhandelte nun mit Standesherren und Rittern abgesondert über eine Vereinbarung, die auch mehrfach gelungen ist, ohne daß diese Angelegenheit bis jetzt gesetzlich geordnet wäre. Im Großherzogthume Hessen ist die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits 1807 und 1808 so geordnet worden, daß die deutsche Bundesacte schon im voraus voll-

ständig erfüllt war; die getroffenen Anordnungen sind jedoch von der Art, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit auf eine für den Staatszweck wirksame Weise ausgeübt werden muß. In Kurhessen, wo mit der westfälischen Gesetzgebung alle Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, 1816 aber die standesherrliche umgestaltet, nach dem Vorbilde der preußischen hergestellt, die ritterschaftliche dagegen nicht hergestellt worden war, ist auch durch die Verfassung von 1831 die definitive Organisation dieser Angelegenheit auf eine zukünftige specielle Gesetzgebung verwiesen. Dagegen hat sich in Nassau und in andern deutschen Ländern in den Verhältnissen der Patrimonialgerichtsbarkeit wesentlich nichts geändert. Allerdings hat man hier und da Versuche gemacht, so z. B. im Königreiche Sachsen, wo ein derartiger Versuch sogar durch die Verfassung selbst angekündigt ist, die Inhaber der Erbgerichtsbarkeit zu deren Abtretung an den Staat zu bewegen, allein meist nur die Criminaljustiz ist von den Erbgerichtsherren aufgegeben worden. Aber auch hier haben die größern Grundherren sich oftmals nicht angeschlossen und sich von ihr ebenso wenig als von der Civiljustiz und Policeiverwaltung trennen mögen. Sollten auch Standesvorurtheile hierbei wesentlich gewirkt haben, so ist doch gewiß, daß, wenn einmal ein Geburtsadel, wie in Deutschland, rechtliche und politische Anerkennung und Bedeutung im Staate haben soll und der sehr verwerfliche Druck des Lehnwesens, welcher überhaupt auf allem Grundeigenthume haftet, nicht durchgängig aufgehoben werden soll, ein Adel ohne Prärogativen, ohne eine gewisse beschränkte Theilnahme an gewissen Rechten der Souverainetät und ohne folgereiche Schwächung des absolut-monarchischen Princips gar nicht denkbar ist. Sobald aber der Adel aufgehoben sein wird, muß und wird das ganze Volk, von dem ehemaligen Adel getrieben, die Rechte auf Unverletzbarkeit der Person gegen den Absolutismus und überhaupt alle die Beschränkungen des letztern verlangen, welche Intelligenz und Civilisation zu fodern scheinen. Man wird die Frage von den Rechten der Krone auf Gewalt anders auffassen und die so verächtlich gemachte, aber dennoch tiefbegründete souveraine Gewalt des Volkes da suchen, wo sie zu finden ist, nämlich in dem natürlichen Geschick und Takt, das ihm bequeme, die socialen Verhältnisse sichernde Recht selbst zu bilden. Lauscht man aber auf diese Stimme, so findet man, daß sich bei der jetzigen Justizverfassung in Deutschland eigentlich Niemand ganz befriedigt und wohl befindet, und daß besonders daran die Aufhebung der Patrimonialjustiz in den Städten Sachsens gescheitert ist und gewiß so lange scheitern wird, als die Staatsregierung etwas Besseres zu bieten nicht im Stande ist, als das zeither beobachtete System der geheimen und herrschsüchtigen Justizverwaltung der Ämter. **Hinc illae lacrymae!** Dieser Übelstand bildet sich durch die Beamtenaristokratie in allen Ländern ziemlich gleichmäßig durch und wirkt übler auf die Stimmung des Volkes, als man sich sagen mag. Die Patrimonialgerichte haben in weit geringerm Grade zu diesem Unbehagen beigetragen, weil sie in einer Art Opposition zu den landesherrlichen Ämtern und Beamten stehen. Besonders gilt Letzteres von denjenigen Ländern, wo dem Advocatenstande die Verwaltung der Patrimonialgerichte gesetzlich zusteht. Die Wichtigkeit dieses Standes für die Rechte des Volkes springt auch hieran in die Augen und es wird begreiflich, weshalb gegen dessen Einfluß in mehren Staaten in neuerer Zeit so empfindliche Maßregeln ergriffen worden sind. Zur Literatur über die Patrimonialgerichtsbarkeit gehören außer den sächsischen Landtagsverhandlungen von 1833—34 und 1836—37 besonders Kopp's „Ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in fürstlich hessen-kasselschen Landen" (2 Bde., Kassel 1769—71, 4.); Anton's „Geschichte der deutschen Landwirthschaft" (Görlitz 1802); Holler, „Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern" (Landsh. 1804); Pfeiffer, „Über die Grenzen der Civil-Patrimonialjurisdiction" (Götting. 1806); Liebe, „Die Patrimonialgerichtsbarkeit aus dem Gesichtspunkte des all-

gemeinen Staatsrechts" (Neust. a. d. O. 1834), und das absolutistische Werk von Alex. Müller, „Die letzten Gründe wider alle Eigenthumsgerichte" (Neust. a. d. O. 1826). (125)

Paul Friedrich, Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, geboren am 15. Sept. 1800, ist der Sohn des am 29. Nov. 1819 verstorbenen Erbgroßherzogs Friedrich Ludwig, der sich 1818 in dritter Ehe mit der Prinzessin Auguste von Hessen-Homburg, geboren 1776, vermählte, die noch gegenwärtig als Witwe lebt. Seine Mutter, die erste Gemahlin seines Vaters, Helene Paulowna, Großfürstin von Rußland, die Tochter Kaiser Paul's, verlor er noch als Kind, am 24. Sept. 1803. Als wenige Jahre nachher Mecklenburg von den Franzosen besetzt wurde, mußte er seinem Vater in die Verbannung von der Heimat folgen, mit dem er dahin zurückkehrte, als sein Großvater nothgedrungen dem Rheinbunde beigetreten. Nach dem Tode seines Vaters ging auf ihn der Titel als Erbgroßherzog über, worauf er sich am 25. Mai 1822 mit der Prinzessin Alexandrine, geboren am am 23. Febr. 1803, einer Tochter des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, vermählte. Ihre Ehe war mit drei Kindern gesegnet, dem jetzigen Erbgroßherzog, **Friedrich Franz**, geboren am 28. Febr. 1823, dem Prinzen **Wilhelm** Friedrich Nikolaus, geboren 1827, die seit 1838 in Dresden Unterricht und Erziehung genießen und zu den schönsten Hoffnungen berechtigen, und die Prinzessin **Luise** Marie Helene, geboren 1824. Als nach fast 52jähriger Regierung sein Großvater Friedrich Franz am 1. Febr. 1837 verschied, folgte er demselben in der Regierung des Landes. Es fanden gerade damals die Verhandlungen statt wegen der Verheirathung seiner Halbschwester **Helene**, geboren 1814, der Tochter der zweiten Gemahlin seines Vaters, der 1816 verstorbenen Prinzessin Karoline Luise von Sachsen-Weimar, um deren Hand der Herzog von Orleans sich beworben hatte. Sie hatten bei der persönlichen Abneigung des Großherzogs Friedrich Franz gegen die neue Dynastie in Frankreich und bei den steten Einflüsterungen des Herzogs **Karl von Mecklenburg** (s. d.), der in einer derartigen Vermählung einer mecklenburgischen Prinzessin eine Schmach zu erkennen glaubte, die das Gesammthaus nicht über sich ergehen lassen könne, keinen gedeihlichen Fortgang nehmen können. Obschon nun auch der neue Großherzog diese Verbindung nicht billigen mochte, weniger wol aus kleinlichen und engherzigen Ansichten als aus rein brüderlicher Absicht, so gab er doch bald nachher, wie es scheint, vorzüglich in Folge der Vermittelung seines Schwiegervaters, des Königs von Preußen, der sich lebhaft für diese Verbindung interessirte, seine Einwilligung. Bei der Abreise seiner Schwester richtete er an dieselbe die merkwürdigen Worte: „So lange es dir wohl geht, bedarfst du meiner nicht — sollte jedoch dein Schicksal einen Wechsel erfahren und es wünschenswerth machen, so sind meine brüderlichen Arme dir und deinem Gemahle, sowie mein Land Allen, die dir folgen wollen, stets geöffnet." Daß unter solchen Umständen für den ersten Augenblick eine gewisse Spannung zwischen dem französischen und mecklenburgischen Hofe eintrat und auch nach der Vermählung sich erhielt, ja sogar so weit steigerte, daß die mecklenburgische Resident in Paris vom französischen Hofe sich zurückzog, ist leicht erklärlich; doch löste sich dieselbe mehr und mehr, nachdem der Großherzog in einem eigenhändigen Schreiben an den König der Franzosen bei der Rückkehr des Herzogs von Nemours seinen Glückwunsch ausgesprochen, und die Herzogin von Orleans am 25. Aug. 1838 von einem Sohne entbunden worden war. In der kurzen Zeit seiner Regierung hat der Großherzog schon Manches zur Verbesserung der Lage seines Landes gethan; doch viel ist ihm freilich noch vorbehalten. (S. **Mecklenburg-Schwerin**.) Das Bad zu Dobberan verdankt ihm wesentliche Verbesserungen und auf die Verschönerung der Residenz hat er große Summen verwendet. Des Großherzogs Schwester, **Marie**, geboren 1803, ist mit dem Prinzen Georg von Sachsen-Altenburg vermählt. Seines Vaters Bruder, **Gustav Wilhelm**, geboren 1781, ist Dom-

capitular zu Magdeburg; die Schwester desselben, Charlotte Friederike, geboren 1784, vermählte sich 1806 mit dem gegenwärtigen Könige von Dänemark, Christian VIII., von dem sie 1814 geschieden wurde.

Paul Wilhelm (Friedrich), Herzog von Würtemberg, berühmt durch seine großen wissenschaftlichen Reisen, ist zu Karlsruhe in Schlesien am 25. Jun. 1797 geboren. Sein Vater, ein Bruder des verstorbenen Königs Friedrich, war der Herzog Eugen von Würtemberg, der bis 1806 in preußischen Militairdiensten stand und 1822 in Meiningen verstarb; seine Mutter, eine geborene Prinzessin von Stolberg-Gedern, lebte nach des Gatten Tode bei ihrem ältesten Sohne, dem Herzoge Eugen, geboren 1788, der russischer General der Infanterie ist, zu Karlsruhe, wo sie am 24. Mai 1834 starb. Der Herzog wurde in Stuttgart am Hofe seines Oheims erzogen, wo er insbesondere eine militairische Erziehung genoß. In seiner Jugend zeigte er nicht gerade hervorragende Talente, die zu großen Hoffnungen berechtigt hätten; bis zu seinen Reisen bietet sein Leben keine interessanten Momente. Bereits im J. 1806 wurde er Hauptmann der Garde zu Fuß; in gleichem Range trat er 1815 in preußische Dienste. In seinem 26. Lebensjahre, am 17. Oct. 1822, trat er von Hamburg aus seine erste Reise nach Amerika an, von der er nach vielen Fährlichkeiten zu Wasser und zu Lande und unsaglichen Anstrengungen, nachdem er zuletzt noch Schiffbruch erlitten, zu Anfange d. J. 1824 in Havre de Grace wieder eintraf. Nach seiner Rückkehr nahm er seine Entlassung aus preußischen Diensten. Er hielt sich jetzt theils in Würtemberg, theils in Schlesien auf und vermählte sich im Apr. 1827 mit der Prinzessin Sophie von Thurn und Taxis, worauf er im Dec. 1827 die ehemalige Residenz des Hoch- und Deutschmeisters zu Mergentheim zu seinem bleibenden Aufenthalte sich erwählte. Doch sehr bald trennten sich die Gatten wieder; seine Gemahlin wendete sich nach dem Schlosse Taxis, wo sie ihm am 3. Sept. 1828 einen Sohn, den Herzog Karl Wilhelm Ferdinand Alexander, gebar, und später erfolgte die gerichtliche Scheidung. In jener Zeit machte der Herzog wiederholte Reisen in Europa, namentlich durchreiste er ganz Italien und Sicilien und zuletzt auch Spanien. Am 24. Jun. 1829 schiffte er sich zu Bordeaux zu einer zweiten Reise nach Amerika ein, auf der er, namentlich zu Lande, noch ungleich größere Gefahren zu bestehen hatte, und von der er in der Mitte des J. 1830 zurückkehrte. Auf seinen Reisen brachte er eine vortreffliche naturhistorische Sammlung zusammen, die auf dem Schlosse zu Mergentheim, wo der Herzog gegenwärtig seine Residenz hat, aufgestellt ist und mit großer Liberalität gezeigt wird. Im J. 1839 unternahm er eine Reise nach Ägypten, wo er in seinen Planen, bis zum 9. oder 8. Breitengrad vorzudringen, von dem Vicekönige auf das wohlwollendste unterstützt wird.

Pauperismus. Eine vielbesprochene Erscheinung, die man in neuerer Zeit in den Ländern des mittlern und nördlichen Europas, und zwar vorzugsweise in den fabrik- und handeltreibenden Ländern bemerken will, ist der Pauperismus oder die Massenarmuth. Armuth hat es allerdings von der frühesten Zeit an gegeben, und Viele glauben, daß sie niemals gänzlich von der Erde zu verdrängen sein werde, was dahingestellt bleiben mag, da wir die Entwickelungsphasen der Zukunft für unübersehbar halten. Aber die Armuth, die man für ein unzertrennbares Gefolge der menschlichen Gesellschaft hält, beschränkt sich darauf, daß sich immer unter den Ständen, denen kein zu ihrem Auskommen hinlänglicher Capitalbesitz zu Gebote steht, Einzelne finden, die durch Krankheit oder Altersschwäche, oder durch Unglücksfälle, die ihnen den zum Betriebe des erlernten Geschäfts erfoderlichen Besitz raubten, oder durch Liederlichkeit, Ungeschick und Trägheit verhindert sind, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Hätte man es nur mit diesen Individuen, den natürlichen Armen, zu thun, so würde die christliche Mildthätigkeit, sowie den Liederlichen und Arbeitsscheuen gegenüber einige obrigkeitliche Zucht

vollkommen ausreichen, die Gesellschaft vor allen Übeln, die aus jener Erscheinung hervorzugehen drohen, zu bewahren, und selbst die Armen würden nur vergleichungsweise dürftig sein. In Mecklenburg ist die Zeit noch in Menschengedenken, wo es keine Armenkassen und keine Armenanstalten gab, und die wenigen Armen, über das Land vertheilt, sich nicht zur Plage und der Gesellschaft immer noch zu einigem Nutzen lebten. Aber anders gestaltet sich die Sache, wenn von Massenarmuth, von dem Zustande ganzer Classen und ihrer steigenden Verarmung die Rede ist. Wo dieser Zustand stattfindet, ist eine ganze und sehr zahlreiche Classe des Volkes von Jugend auf, mit Ausnahme sehr weniger Individuen, denen ein besonderer Glücksstern lächelt, in der Lage, von der Hand in den Mund zu leben und aller Aussicht auf eine wirksame Verbesserung ihres Schicksals entsagen zu müssen. Unter Mangel und Entbehrung und in rohen, unfreundlichen Verhältnissen geboren, gehen ihnen alle bildenden Einflüsse ab. Sie genießen einen kümmerlichen Schulunterricht, vielleicht nur, weil ein wohlthätiger Zwang des Gesetzes es gebietet; Viele müssen auch ihn noch mit früher Fabrikarbeit theilen; bei den Meisten trägt er wenig Früchte, weil das Haus der Schule nicht zu Hülfe kommt und das Leben, nach bald vollendeter Schulzeit, die schwachen Keime wieder austilgt. Wo nicht die Moralität der Ältern und die Strenge der Policei es verhütet, werden die Kinder zum Theil frühzeitig schon Bettler und Verbrecher. Vor Roheit und mancherlei groben Lastern sind sie kaum zu bewahren. Sie treten ins Leben und werden Werkzeuge von Unternehmern, zwischen denen und ihnen der Geldlohn das einzige Band ist. Verrichten sie ihre Arbeit geschickt und fleißig und hüten sie sich, mit Justiz und Policei in Conflict zu kommen; verfallen sie nicht in Krankheit, womit sie um so mehr bedroht sind, je öfter sie den Keim des Siechthums schon mit auf die Welt brachten und durch Vernachlässigung, Mangel und ungesunde Arbeit genährt haben; tritt keine Theuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse ein, ereignen sich keine Reibungen und Erschütterungen in Gewerbe und Handel: so mögen sie die Jahre der Kraft hindurch mit angestrengter Arbeit ihr Leben fristen. Für ihr Leben haben sie auch dann noch die trübsten Aussichten. Unter diesen Umständen ist es sehr natürlich, daß Roheit und Genußsucht charakteristische Eigenschaften dieser Classen werden und Erscheinungen hervorrufen, welche immer verstärkte Übel gebären und die Wirksamkeit der an sich nur kärglichen Mittel zur Abhülfe noch um Vieles schmälern. Frühes Siechthum entwickelt sich in den ungesunden Wohnungen und bei der naturwidrigen Lebensweise dieser Menschen, und eine physisch depravirte Generation erzeugt noch entartetere Sprößlinge. Der reichliche Verdienst, der zeitweise eintritt, wird rasch vergeudet; es werden frühzeitige eheliche oder uneheliche Verbindungen geschlossen; im Unglück betäubt sich dieses Geschlecht mit Branntwein oder verfällt in trotzige Verzweiflung. Wer möchte sich wundern, wenn sie nicht vorsichtig, nicht sparsam, nicht wißbegierig sind, wo sie voraussehen können, daß sie mit allen diesen Eigenschaften sich nicht über die gemeine Lage ihres Standes erheben, sich nicht vor dem herbsten Schicksale wahrhaft sichern können? Wer könnte ihnen zürnen, wenn sie undankbar, trotzig und frech erscheinen, wo ihnen überall mit einem an sich gleichfalls sehr natürlichen Mistrauen begegnet und auch die Wohlthat nicht in Liebe gegeben wird, sondern die Form policeilicher Klugheit annimmt; wo kein näheres Band sie mit einzelnen Höherstehenden und durch diese mit der Gesellschaft verbindet? Roheit und Leichtsinn bürgern sich unter ihnen ein und die erstere gibt ihren Lastern eine doppelt häßliche Farbe. Das Gesetz wird mehr und mehr eine Wache gegen sie, und nicht sie sind es, die es als einen Vortheil begreifen können. Sie machen sich kein großes Bedenken, es zu übertreten; wer dessen überführt wird, gegen den führt die Gesellschaft mit den gewaltigen Waffen des Criminalwesens ihren Proceß. Ja die Existenz der Classe der Proletarier bestimmt die Gesellschaft selbst zu Verschärfung der Criminaljustiz oder doch der policeilichen Maßregeln, und schon Möser hat darauf aufmerksam gemacht, wie

unsere Vorfahren mit einem so milden Strafwesen, daß es bei uns den Namen eines solchen gar nicht haben würde, und ohne besondere policeiliche Anstalten bestehen konnten, so lange sie es nur mit landsässigen Vollbürgern zu thun hatten, wie aber die Strenge anhob, sobald allmälig die Gesellschaft gemischter wurde. Auch sonst empfinden sie vielfach die Nachtheile des öffentlichen Zustandes, ohne die Vortheile in gleichem Grade mit zu genießen. Eine Handelsstockung, z. B. eine Theuerung, kann ihr Elend auf den äußersten Gipfel steigern, während die glücklichste Conjunctur, die wohlfeilsten Zeiten, ihre Lage vielleicht nur um Weniges, ja wenn gleichzeitig die Masse der Arbeitsuchenden sich mehrt, vielleicht gar nicht verbessern. Das Schlimmste bleibt immer der große Contrast, der in Bezug auf Bildung, Gesittung und materielles Wohlsein zwischen dieser Classe der Gesellschaft und allen übrigen stattfindet, und eine geheime Feindschaft, ein unausrottbares Mistrauen und einen Widerwillen von der einen, Neid, Trotz und Haß von der andern Seite erzeugt, die jetzt vielleicht nirgend, oder doch nur in Frankreich und England zu einem unvollkommenen Bewußtsein gekommen sind, aber an vielen Orten im Keime verborgen liegen, mancherlei bedrohlichen Strebungen zum Werkzeug dienen und unter Umständen unser ganze sociale Ordnung mit einem Umsturz bedrohen können. Auch in Italien, Spanien, Portugal besteht Armuth genug, und die Reisenden können nicht genug die schamlose Bettelei und den verwahrlosten Zustand der niedern Volksclassen in diesen Ländern schildern. Namentlich hat neuerlich F. v. Raumer in seinen „Briefen aus Italien" (Leipz. 1840) ebenso lehrreich als besonnen über das Bettelwesen in Italien berichtet. Es ist auch keine Frage, daß die dortige Armuth und mehr noch, daß ihre Ursachen auf den Zustand jener Staaten einen viel ungünstigern Einfluß äußern, als z. B. die Armuth in England und Frankreich gegenwärtig thut. Aber eine andere Frage ist es, ob die dortige Armuth für Diejenigen, welche sie trifft, ein so großes Unglück ist, wie die nördliche Armuth, und ob sie der Zukunft gleich große Gefahren bereitet. Es ist leicht zu ermessen, daß dort die Abhülfe wesentlich in dem Willen der Menschen, in Mitteln liegt, die sie kennen sollten und in Anwendung bringen könnten. Daß sie es nicht thun, das kommt daher, daß ihnen nicht als ein Unglück erscheint, was uns unerträglich sein würde. Jenen Völkern dünkt ein arbeitsames, Tag für Tag mit mühevoller Anstrengung und kleinem Gewinn sich abmarterndes Leben ein größeres Unglück als Armuth, ja als Alles, was man sich nur Schlimmes denken kann. Sie kennen den Arbeitstrieb ihrer nördlichen Brüder nicht, der zwar auch, sich meist nur um den Erwerb bewegend, kein sehr edles Ziel hat, aber doch in seinem Zusammenwirken das Ganze fördert und in seiner Übung den Volksgeist hebt. Jenen gibt die Natur mit freigebiger Hand so Vieles, und ihre Bedürfnisse sind überaus mäßig. Um ein Mehres zu erwerben, womit vorhandene oder noch anzunehmende Bedürfnisse bestritten, der Zukunft eine Bürgschaft, dem Weiterstreben eine Grundlage gegeben werden könnte, wollen sie wenigstens keine Anstrengung anwenden, es sei denn die der Unverschämtheit im Betteln, oder der Schlauheit im Betrügen. Die richtige Mitte wäre gefunden, wenn sich die Thätigkeit der nördlichern Völker auf Edleres als bloßen Erwerb richtete, ihn wenigstens nicht zum hauptsächlichsten Zwecke des Lebens und Wirkens, nicht zum Selbstzwecke machte und wenn edle Bestrebungen die glückliche Muße des Südländers ausfüllten, wie dies theilweise in vergangenen großen Zeiten geschehen ist.

Aber ist denn wirklich ein Grund, von einem Zustande des Pauperismus in gewissen Ländern Europas und gerade in solchen Ländern zu reden, die man wegen ihres Reichthums, ihrer Thätigkeit, ihrer industriellen Vorschritte besonders preist? Nach Dem, was, vieler einzelnen Abhandlungen und Berichte nicht zu gedenken, namentlich de Morogues in dem Werke „De paupérisme et de la mendicité" (Par. 1834) und Villeneuve-Bargemont in der „Économie politique chrétienne" (3 Bde., Par. 1834) darüber berichten, deren wichtigste Angaben Friedrich

Schmidt in einem größern, zum Theil gegen sie gerichteten Werke benutzt und auszugsweise mitgetheilt hat („Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenseitigen Zusammenhange", Leipz. 1836), kann darüber für Frankreich, England, die Niederlande kaum ein Zweifel sein. In Deutschland wurde die Frage vor einigen Jahren von der Akademie zu Erfurt zum Gegenstand einer Preisaufgabe gemacht, und es sind mehre der versuchten Lösungen später in den Druck gekommen. Sie alle, mit Ausnahme der gekrönten, die noch das freundlichste Gemälde entwarf, bestätigten, daß die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit auch in Deutschland gegründet sei. Für das nördliche Deutschland wenigstens sprechen so manche statistische Notizen über Armenwesen und Criminalpflege, so manche Klagen der Behörden und Gemeinden, so manche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung dafür, und wenn auch nicht in Zahlen, doch in ergreifenden, aus dem Leben geschöpften Zügen hat namentlich Du Bois-Reymond in dem Werke „Staatswesen und Menschenbildung" (4 Bde., Berl. 1837) ein grauenvoll erschütterndes Gemälde davon entworfen. Man berechnet in ganz Europa die Zahl der Armen, unter denen aber nur die wirklich der öffentlichen Unterstützung anheimgefallenen, also keineswegs die sämmtlichen Proletarier verstanden werden, zu $^1/_{21}$ der Bevölkerung. Aber wie groß ist die Differenz unter den einzelnen Staaten. In Rußland steht das Verhältniß wie 1 : 100; in England, wo freilich am meisten gethan wird und die Unterstützung schon in Fällen eintritt, wo man in andern Ländern noch von Wohlstand redet, wie 1 : 6. Villeneuve berechnet die Armenzahl in den drei Reichen Großbritanniens zu 3,900,000 Menschen. Er bemerkt dabei, daß sich daselbst die ackerbautreibende Bevölkerung zu der industriellen wie 2 : 3 verhält. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, daß dafür England in Betreff des eigentlichen Bettelwesens unter allen Ländern am günstigsten steht. Denn hier dürfen wir nicht die Bettler der Bevölkerung, sondern wir müssen sie den Armen gegenüberstellen. In England bettelt zwar der 117., in Rußland nur der 1000. Mensch. Aber in England bettelt nur einer von 19, in Rußland schon einer von 9 Armen. Es ist dies ein deutlicher Beweis, daß in England viel mehr zu den Armen gerechnet werden als in Rußland, und daß die Armen dort frühzeitiger unterstützt werden; hierzu kommt noch die große Strenge gegen das Bettelwesen in England. In Frankreich wird die Zahl der Armen zu $^1/_{20}$ der Bevölkerung berechnet, während die Landbauer sich zu den Gewerbtreibenden wie 4 : 1 verhalten. Von der ganzen Volkszahl bettelt der 166., aber von den Armen schon der 8. In Deutschland nimmt man, während das Verhältniß der Landbauer zu den Industriellen wie 3 : 1 steht, das der Armen zu der Bevölkerung wie 1 : 20, das der Bettler wie 1 : 200, das der Bettler zu den Armen wie 1 : 10 an. In Östreich, wo die landbautreibende Bevölkerung zu der gewerbtreibenden wie 4 : 1 steht, rechnet man nur den 25. Menschen zu den Armen, aber unter den Armen bettelt schon der 8. In Preußen nimmt Villeneuve das Verhältniß der Landbauer zu den Industriellen wie 5 : 1 an. Hoffmann in seinem Werke „Die Bevölkerung des preußischen Staats" (Berl. 1839, 4.) hält eine genaue Angabe dieses Verhältnisses noch nicht für möglich. Da die Zahl der städtischen Einwohner in Preußen etwas über ein Viertheil der Gesammtzahl ausmacht, der Gewerbsbetrieb auf dem Lande aber wol den Ackerbau der Städte aufwiegen dürfte, so möchten wir jenes Verhältniß auch nur wie 4 : 1 annehmen. Wenn ferner Villeneuve nur den 30. Menschen in Preußen für arm hält, so hat er wol diesem Staate zu sehr geschmeichelt; daß aber unter den vorhandenen Armen schon der 7. betteln soll (Villeneuve sagt zwar der 10., aber aus den von ihm angeführten Zahlen ergibt sich das andere Verhältniß), ist bei der kräftigen preußischen Policei kaum zu glauben. In Dänemark treibt von 4 Einwohnern einer Gewerbe, von 25 gehört einer zu den Armen, von 250 Einwohnern und 10 Armen bettelt einer. In Schweden nimmt man ungefähr ein gleiches Verhältniß an, doch sind dabei schwer-

lich die daselbst öfter eintretenden Zeiten der Theuerung in Anschlag gebracht. In den Niederlanden, wo, wie in England, die landbautreibende Bevölkerung zu der industriellen wie 2 : 3 steht, ist schon der 7. Mensch ein Armer, sodaß sie also hierin England am nächsten kommen; aber sie kommen ihm auch in dem günstigern Umstande am nächsten, daß unter 15 Armen erst einer bettelt. Ein ganz gleiches Verhältniß findet in der Schweiz statt, während in ihr, wo die Landbauer zu den Gewerbtreibenden wie 2 : 1 stehen, sich unter 10 Menschen ein Armer findet, sodaß sie hierin in der Reihe der europäischen Staaten der dritte ist. Nach allen Nachrichten nun, die sich, unter Vergleichung der zunächstliegenden und einer fernern Vergangenheit auffinden lassen, ist die Zahl auch dieser der öffentlichen Unterstützung anheimfallenden Armen im Durchschnitt mehr im Zu- als im Abnehmen. Ebenso ist das der Fall in Betreff der weit größern, ja der sehr großen Anzahl der Proletarier, die den Stamm bilden, aus welchem sich jene Armenzahl recrutirt, weil sie aus lauter Individuen bestehen, die bei der mindesten, den Einzelnen oder das Ganze treffenden Calamität in die Armenzahl einrücken. Aber auch in den unmittelbar darüberstehenden Classen wird, wie viele Zeichen, wie namentlich der schlechte Stand des persönlichen Credits, die Sucht der schwindlerischen Unternehmungen, die Masse der Schuld- und Concursprocesse, die Ankündigungen nothwendiger Subhastationen, wovon alle Zeitungen voll sind, die Proceßtabellen und Hypothekenbücher angeben, die Lage vielfach gespannter, und die Fälle sind ungleich häufiger, daß der kleine Bürger und Bauer zum Proletarier herabsinkt, als daß er sich auf eine höhere Stufe emporhebt. Es ist wie ein dämonischer Zug, der die trefflichsten Maßregeln nur dem großen Orte zum Nachtheile der kleinen, den großen Reichthum zum Nachtheil des kleinen Wohlstandes nützen läßt. Dabei behauptet kein Unterrichteter, daß der Nationalwohlstand in denselben Ländern im Allgemeinen im Sinken sei; vielmehr übertragen die Länder, in denen verhältnißmäßig die meisten Armen sind, gleichwol (nur die Schweiz ausgenommen) in ihrem Reichthume alle andern, und dieser Reichthum ist im Steigen, nicht im Sinken begriffen. Das ist aber für den Zustand der Verarmung eher verschlimmernd, indem es grelle Contraste darstellt.

Die Erscheinung selbst hat nun zu den verschiedensten Urtheilen und Meinungen Anlaß gegeben, und zwar stehen sich hier ganz andere Parteien gegenüber, als in dem Politischen. Die reactionnaire Partei allerdings ist es auch hier und findet den Grund der Erscheinung hauptsächlich in den Maßregeln, welche auf Vertheilung des Grundeigenthums (s. d.) und Ablösung des gutsherrlichen Verhältnisses hingeführt haben, ferner in der Gewerbefreiheit (s. d.), in der Handelsfreiheit, in Allem, was für freie Bewegung im Güterleben und für Vermehrung der Concurrenz geschehen ist. Bald schroffer, bald milder und für Viele um so eindringlicher, als sie allerdings manche volle und manche sehr scheinbare Wahrheit für sich anführen können, dringen sie auf die Zurückführung jenes allgemeinen Schutzsystems, was sich am Ausgange des Mittelalters bildete, was die darauf folgende landesherrliche Periode durchlebte und darauf hinausging, den einzelnen Gewerbtreibenden in seinem Nahrungsstande zu schützen, ohne den Aufschwung der Gewerbszweige selbst zum directen Ziel seiner Bestrebungen zu machen. Hierher gehören aus neuerer Zeit der oben angeführte Du Bois-Reymond, den wir im Übrigen so wenig wie alle Andere zu den eigentlichen Reactionnairen rechnen wollen, dessen Meinungen hierin aber die Letztern theilen; K. Fr. v. Rumohr in mehreren Schriften; v. Harthausen, „Über die Agrarverfassung Norddeutschlands" (Berl. 1829), v. Lavergne-Peguilhen, „Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft" (Königsb. 1839), Funke, „Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile" (Hamb. 1839), Grävell, „Der Baron und der Bauer" (Leipz. 1840) und Andere. Zum Theil ist es ihnen um die Milderung des Pauperismus zu thun, und sie hegen nur die von ihnen empfohlenen Vorschläge

mit doppelter Vorliebe, weil sie ihrer allgemeinen Richtung entsprechen. Andern ist mehr an den Mitteln gelegen und sie benutzen deren vermeintlichen Bezug zu dem Pauperismus nur als adminiculirenden Grund. Am weitesten geht Villeneuve, der geradezu, außer der Industrie, den Protestantismus als die Ursache der Massenarmuth bezeichnet, während freilich die entgegengesetzte Seite von dem Katholicismus behauptet, daß er die Bettelei in den südlichen Ländern nähre. Die Behauptungen der oben genannten Männer haben mehrfachen Anklang gefunden, auch bei Solchen, die vielleicht in andern Beziehungen einer ganz andern Richtung folgten. Einzelnen Regierungen waren Vorschläge sehr genehm, die an die Stelle der Bewegung eine größere Festigkeit zu setzen versprachen. Der Gewerbtreibende hörte gern die Zünfte, der Fabrikant die Schutzzölle, der große Grundherr die Frohnen und Patronatsrechte vertheidigen. Aber auch sonst war nicht zu verkennen, daß der Zustand einer Zersplitterung des Bodens in partes minimas und eine Auflösung des Handwerkerstandes in lauter von einzelnen großen Unternehmern abhängige Arbeiter ein sehr bedenklicher sein müsse, und man müßte an den neuern nationalökonomischen Theorien irre werden, wenn sie wirklich auf solche Zustände, und zwar als auf ihr Endziel hinführten. Auch ist die Thatsache nicht zu leugnen, daß die Armenzahl in den Ländern geringer ist, wo der Landbau vorwiegt, und überhaupt auf dem Lande geringer, als in den Städten. Das fließt allerdings zum Theil mit aus dem Umstande, daß nach den in den meisten Ländern auf dem Lande bestehenden Verhältnissen der Proletarier hier viel weniger eine Stätte findet. Aber — und das ist es, was man nicht immer gehörig würdigt — ebendeshalb drängt er sich in die Städte und zum Gewerbswesen. Weniger Eindruck haben die Vorschläge der entgegengesetzten Schulen gemacht (s. Fourier, Owen und ihre socialen Systeme), die man als revolutionnaire bezeichnen muß, weil sie mehr oder weniger gewisse Hauptbestandtheile unsers socialen Lebens, von deren Fortbestehen alle übrigen streitenden Meinungen einmüthig ausgehen, entfernt wissen wollen; z. B. das Eigenthum, das Erbrecht, die Ehe, die väterliche Gewalt. Es spricht für Klugheit und Gesinnung des Liberalismus, daß er sich gehütet hat, irgend eine Sympathie für diese gefährlichen Meinungen zu zeigen. Überhaupt hat er sich mit den Fragen des Güterlebens mit geringerm Eifer beschäftigt, als mit den Rechtsfragen. Doch finden die Ideen einer Emancipation des Landbaues, einer Freiheit des Gewerbes und des Handels bei ihm stets eine freudige Unterstützung. Noch muß man als eine dritte Partei Diejenigen bezeichnen, die in Bezug auf die Industrie und Armenfrage unverrückt an dem Industriesysteme festhalten, eine allgemeinere und consequentere Ausführung desselben verlangen, die Armuth aber für ein unvermeidliches Übel erklären, das man sich gefallen lassen und durch policeiliche Mittel möglichst ordnen müsse, das sie aber in einem weniger grellen Lichte darzustellen suchen.

Gewiß ist die reactionnaire Schule sehr im Irrthume, wenn sie die vollständige Ausführung ihrer Vorschläge für möglich hält, und ebenso, wenn sie von derselben eine Hebung des gefürchteten Unheils erwartet. In vielen Rücksichten würde es nur verschlimmert werden. Es führt stets zu Täuschungen, wenn man einzelne Verhältnisse isolirt betrachtet, und wie der Weltmarkt und das Güterleben sich gegenwärtig gestaltet haben, wird auch der einzelne Staat durch die Vorgänge in andern auf eine Bahn gerissen, der er vielleicht nur mit Widerstreben folgt, der er aber nicht ausweichen kann. Seit das Grundeigenthum nicht mehr in dem Grade den hauptsächlichen Reichthum der Nationen bildet, daß es alle übrigen Verhältnisse beherrschte, seit vielmehr Industrie und Handel sich gleich berechtigt an seine Seite stellen, hier und da selbst mit größerer Bedeutung auftretend, an vielen Orten selbst wirksamern und raschern Einfluß entfaltend, würde der Landbau nur benachtheiligt werden, wenn nicht möglichste Freiheit in der Bewegung und Benutzung des Grund und Bodens gesichert würde. Jede Beschränkung würde nur dazu

beitragen, Kräfte und Capitalien noch mehr, als schon geschieht, von ihm abzuleiten, den Werth des Bodens herabzudrücken. In Betreff des Gewerbslebens ist ein Streit über den Werth oder Unwerth des ältern Systems schon deshalb müßig, weil die Staaten es nicht mehr aufrecht erhalten können, sobald es einmal von andern verlassen wurde. Ein Staat, der bei Einrichtungen beharren wollte, welche den größtmöglichen Aufschwung der Industrie mehr lähmen als fördern, würde die Concurrenz des Auslandes nicht bestehen können, und ein System, das in einer Zeit, wo es allgemein war, seinen Nutzen bringen mochte, würde jetzt nur eine verderbliche Wirkung äußern. Wir sehen wohl, wen die Maschinen brotlos machen; aber viel Mehre würden brotlos werden, wenn wir ohne Maschinen den Kampf mit den Maschinenländern bestehen wollten. Deshalb soll keineswegs verkannt werden, daß nicht alle Tröstungen, mit denen die unbedingten Anhänger des Industriesystems sich und Andere beruhigen wollten, sich bewährt haben, und ebenso wenig, daß alle aus demselben abgeleiteten Folgerungen richtig waren. Genauere Erwägung hat manche scheinbare Ausnahme von seinen Grundregeln als Bestätigung und nähere Bestimmung derselben erkennen lassen; in allen Staatshandlungen wird die Verschiedenheit der Elemente und Einflüsse, mit denen man es zu thun hat, jederzeit sorglich zu beachten sein. Aber die Grundregeln des Systems sind wahr, beruhen auf ewigen Gesetzen der Natur der Dinge, und eben deshalb mußten die Verhältnisse selbst das Streben nach ihrer Verwirklichung beflügeln. Wo sie sich nicht zu bewähren scheinen, da waren sie entweder nicht richtig aufgefaßt oder nicht umsichtig ausgeführt worden. Wo sie von schlimmen Schattenseiten begleitet sind, da liegt die Ursache der Übel nicht in ihnen, sondern in den Umständen und Bedingungen, unter denen sie ins Leben geführt wurden, und nicht sie selbst wird man aufgeben müssen und können, sondern die anderweiten Verhältnisse müssen sich ändern, und bis das geschehen ist, wird man sich in die Beschwerden fügen müssen, die jederzeit mit einer Übergangsperiode verbunden sind.

Allerdings mannichfache Umstände haben zusammengewirkt, die Erscheinung des Pauperismus hervorzurufen. Der steigende Reichthum, die zunehmende Cultur der neuern Zeiten lassen ihre Gegensätze trauriger erscheinen und bitterer empfunden werden, weil der Contrast viel sichtbarer ist. Sollen wir deshalb ein allgemeines Sinken des Wohlstandes und der Cultur wünschen? Aus andern Gründen sind manche Institute untergegangen, die zur Organisirung der Massen beitrugen. Das grundherrliche Verhältniß, das Zunftwesen, die Gemeinde, die Corporation, die Ausdehnung des Familienbandes auch über die entferntesten Verwandten, diese und ähnliche Verhältnisse dienten zugleich zu stützenden Bindemitteln und zu einer Zuflucht in mancher Bedrängniß. Das Alles ist gegenwärtig lockerer geworden und zum Theil ganz aufgelöst. Aber es mußte so kommen, weil jene Institute meist einen Charakter angenommen hatten, bei denen ihre Hauptwirkung und ihr Hauptzweck der Vortheil Weniger auf Kosten Vieler war und solche Nachtheile aus ihnen hervorgingen, die von den erwähnten, bei dem Verfall des sittlichen Geistes der Institute ohnedies schwächer werdenden Vortheilen durchaus nicht aufgewogen werden konnten. Wir müssen vertrauen, daß aus dem Leben selbst sich neue, wohlthätigere und edlere Kräfte entwickeln, das noch Lebensfähige mit neuem, frischerm Geiste durchhauchen, an die Stelle des rettungslos Absterbenden neue Gestalten erwecken werden. Die Bedürfnisse der Menschen sind gestiegen und Vieles ist jetzt allgemeines Bedürfniß, was ehedem kaum dem Luxus der Reichsten zugänglich war. Damit ist aber auch über das Leben von Millionen eine größere Annehmlichkeit verbreitet, und wenn man auch diesen Luxus bekämpfen wollte, so würde kaum ein Gelingen für möglich zu halten sein, der Kampf selbst aber neue Armuth erzeugen, da so unermeßliche Interessen auf diese gesteigerten Bedürfnisse gestützt sind. Auch hier müssen wir hoffen, daß mehr und mehr die

Mittel zur Bestreitung dieser Bedürfnisse sich sicherer verbreiten und sie selbst einen edlern, sittlichern Charakter annehmen werden. Die Hauptursache des Pauperismus liegt allerdings in der Übermacht, welche das Capital erlangt hat und im natürlichen Laufe der Dinge erlangen mußte. Das Capital hat Unternehmungen hervorgerufen, neben denen die kleine Industrie, die ehedem die Nebenbeschäftigung des Landvolkes ganzer Provinzen bildete, nicht mehr bestehen konnte. Die Industrie, die jetzt noch mit dem Landbau sich nützlich verbinden läßt, ist meist von der Art, daß sie Capital voraussetzt, wie es höchstens der große Grundherr besitzt. Selbst manche Verbesserungen der Landwirthschaft können nicht ohne Capital ausgeführt werden, um die erste Anlage zu bestreiten, oder die Jahre des Fehlschlagens aushalten zu können. In der Industrie muß das Capital, was es möglich macht, die Geschäfte auf den größten Fuß zu setzen, kostbare Maschinen anzuwenden, zur günstigsten Zeit zu kaufen und zu verkaufen, den Sieg über jede Concurrenz geringerer Kräfte verbürgen. Gleiches geschieht im Handel, und so zieht die Großmacht des Reichthums, wie der Magnetberg das Eisen aus den Schiffen der Seefahrer, von allen Seiten den besten Theil der allgemeinen Gewinne an sich und genießt von jedem Vorschritt den besten Vortheil. Darüber vermindert sich die Zahl und das Glück der kleinen selbständigen Geschäfte, und die Anzahl Derer nimmt zu, die als Lohnarbeiter im Dienste Anderer stehen. Das Maschinenwesen trägt dazu bei, daß diese Lohnarbeit mehr und mehr einen Charakter annimmt, der nur einige leicht zu erlangende körperliche Fertigkeit voraussetzt. Folglich wird die Concurrenz für diese Arbeiten immer größer und ebendeshalb die Lage der Arbeiter immer unsicherer und gespannter. Aber ist es möglich, das zu ändern, es sei denn durch Maßregeln, die sehr bald aller Industrie, aber gewiß nicht der Armuth ein Ende machen würden? Wir müssen erwarten, daß sich allmälig neue Phasen des Güterlebens bilden, bei denen auch die kleine Capitalkraft durch Vereinigung zur Bedeutung kommt und der Werth einer von geistiger und sittlicher Kraft geleiteten Arbeit erkannt wird. Die Form, in der es geschehen mag, ist nicht vorauszusehen, und von oben herab läßt sich so etwas nicht einrichten. Die Lage der Proletarier und ihrer Grenznachbarn ist selbst durch manche Veränderungen unsers Staatslebens, die man allgemein als Vorschritte betrachtet, bedrängter geworden. Das Gesetz ist an die Stelle der Willkür getreten; aber das Gesetz, auch ohne zu gedenken, daß man ihm zuweilen die Einflüsse anmerkt, die bei seiner Bildung gewirkt haben, ist auf Classen von Fällen berechnet und muß zuweilen zur Härte werden. Aber wollen wir deshalb die alte Willkür zurückrufen und nicht lieber eine weitere Entwickelung hoffen, bei welcher des Formalismus weniger sein und der Geist über den Buchstaben siegen wird? Drängt sich der Reichthum mehr und mehr in wenigern Händen zusammen, so ist, auch das edelste Herz bei seinen Inhabern angenommen, doch ungleich weniger für die Milderung der Armuth zu erwarten, als wenn sich Viele im mäßigen behaglichen Wohlstande befinden. Ist der kleine Bürger und Bauer selbst in gedrückten Verhältnissen, so wird er hart gegen die unter ihm Stehenden. Was aber ihm hilft, das ist auch diesen nützlich. Eine halbe Aufklärung hat bei Vielen den religiösen Sinn geschwächt, und darüber werden die Armen roher und leichtsinniger und die Reichern gleichgültiger und härter. Aber dürfen wir nicht hoffen, daß wahre Bildung eine reinere Wärme des Christenthums zurückführt?

Mancherlei Vorschläge sind zu Tage gefördert worden, die auf Milderung des Pauperismus abzielten; doch keiner, von dem sich etwas Wirksames hoffen ließe. Viele, die an eine Übervölkerung glauben, wollen bald Erschwerung der Ehen, bald systematische Auswanderungen anrathen. Das Erstere wäre eine schreiende Härte, würde dem Leben der Proletarier fast den letzten sittlichen Halt rauben und, wenn man nicht Weinhold's Infibulation in Anwendung bringen wollte, doch nicht zum Ziele führen. Die Auswanderung ist ein Palliativmittel

und mag zur Milderung der Übergangsleiden ihren Werth haben, sowie es gewiß ist, daß sie, planmäßig und in der Weise der alten Colonisationen ausgeführt, noch am ersten wohlthätige Resultate versprechen würde. Aber wenige Staaten sind in der Lage, sie mit der Leichtigkeit und dem gegenseitigen Vortheile für Mutterland und Colonie bewerkstelligen zu können, wie England. Und wenn man heute die ganze Armenbevölkerung eines Landes wegschaffen könnte, wenige Jahre würden die Zurückbleibenden etwas freier aufathmen, aber bei einem Fortwirken derselben Ursachen würde nach nicht zu langer Zeit die Armenzahl im Lande so groß sein, wie sie nur je gewesen. Daß man ferner die Noth der Armen nicht mindern kann, wenn man ihnen mehr und mehr die Gelegenheiten, sich durch rechtliche Arbeit zu nähren, verschließt, ist einleuchtend. Vielmehr muß man ihnen solche eröffnen, und wenn auch nicht in Sprüngen, sondern in allmäligen Übergängen, immer freiere Bewegung schaffen. In Ermangelung eigener Kraft und anderweiter Vertretung dieser Stände ist der Staat zur Beschützung der Armen und der Schwachen berufen und mag dieser Aufgabe genügen, indem er, ohne sich wider die Gesetze des Güterlebens aufzulehnen, doch eine ungerechte Bedrückung und Bevortheilung der Proletarier verhindert, sowie solchen Vorgängen entgegenwirkt, die mit einem Schlage den Nahrungsstand von Tausenden erschüttern würden. Dabei mag er sich wol berechtigt halten, auch der Gesammtheit zu diesem Zwecke Opfer aufzulegen. Er wird ferner für Verbreitung nützlicher Kenntnisse oder für Befestigung frommer, einfacher Sittlichkeit und Ansammlung kleiner Ersparnisse unter den Proletariern, sowie für Gelegenheiten zur nützlichen Anwendung derselben wenigstens thun, was er kann. Er wird sich das Vertrauen dieser Stände erhalten, und indem er selbst das Beispiel einer weisen und festen, aber liebevollen und aufmunternden Behandlung derselben gibt, den gleichen Geist auch in weitere Kreise verbreiten. Er wird Verhältnisse schonen, achten und schützen, die ordnend, vereinigend und beglückend auf die Individuen einwirken. Ausreichen kann das Alles nicht, und wir werden das Glück und den Glanz, dessen unsere Zeit sich erfreut, so lange mit Übeln erkaufen müssen, von denen Niemand voraussagen kann, ob sie nicht trotz dem Allen zunehmen werden, bis Veränderungen vorgegangen sind, die keine menschliche Weisheit voraussehen, kein menschlicher Wille verfügen kann.

So wird noch lange, nicht blos die Behandlung der Proletarier, sondern auch die der zunehmenden Classe solcher Armen, denen eine öffentliche Unterstützung nicht versagt werden kann, weil sie außerdem geradezu verhungern oder von wilder Verzweiflung zu den schlimmsten Thaten getrieben werden würden, eine sehr schwierige Aufgabe der Staatsverwaltung bleiben. Es ist sehr natürlich, daß in Betreff der eigentlichen Armenpflege sowol die Versuche der Praxis als die Vorschläge der Theorie sehr zahlreich geworden sind. Die umfangreiche neuere Literatur über Pauperismus und Armenpflege ist ziemlich vollständig aufgezählt in einem Aufsatze vom Professor Bülau in der „Deutschen Vierteljahrschrift" (1838, Heft 1). Im Ganzen aber dreht sich doch Alles noch um die Maßregeln, die schon im vorigen Jahrhunderte bekannt und besprochen waren. Einzelne hat man als geradezu schädlich erkannt; von allen muß man behaupten, daß sie nicht als ausreichend betrachtet werden können. Es fehlt auch unserer Zeit nicht an Wohlthätigkeitssinn, und er wird vielfach von besserer Einsicht geleitet, als früher der Fall war. Im Allgemeinen aber hat die Armenpflege mehr den Charakter policeilicher Noth- und Klugheitsmaßregeln angenommen, und eben deshalb hält sie mehr das Übel im Zaum, als daß sie es minderte. Es ist auch Mode geworden, über die nachtheiligen Folgen philanthrophischer Weichheit zu klagen, weil zuweilen die Menschenliebe, die nicht von Einsicht und Erfahrung geleitet wurde, zu Misgriffen geführt hat. Aber die Klage selbst thut gewiß nicht Noth; vielmehr wäre ein Höherer wohl berechtigt, über uns Alle ein strenges Urtheil versäumter Christenpflicht auszusprechen, und ein Weiserer würde durchschauen können, wie viel Nachtheil wir uns selbst durch diese

Kälte bereitet haben. Wol macht es das viele Geben nicht, aber daß in Liebe gegeben und wahrhaft beigestanden, geführt und gehalten wird. Wol ist auch Strenge nöthig, aber nur die Strenge ist bessernd und segensreich, die aus Liebe fließt. Der Mensch aber gewöhnt sich nur zu leicht an Härte, am leichtesten, wenn er sie mit dem Scheine der Klugheit und Pflicht verbrämen kann! Die Härte ist nicht blos für die durch sie Bedrückten, sondern sie ist für die Drückenden selbst ein Fluch. Wären wir Christen im vollen Sinne des Wortes, wäre unser ganzes Wesen nur Liebe zu Gott und Menschen, nur Geduld und Freudigkeit und Vertrauen, wirkten wir unablässig bildend, hebend und veredelnd auf Alle, die uns umgeben, suchten wir jede Gelegenheit auf, wo wir Menschenwohl fördern, Schwache stützen, Leidende trösten, Irrende auf den rechten Weg leiten, Gefallene wieder aufrichten, Zurückbleibende wecken, Verzagende aufmuntern könnten; thäten wir das und mehr noch, was uns Allen bekannt ist und vorgeschrieben, thäten wir es, die wir die Fähigkeit haben, unsere Pflicht zu erkennen und den Genuß, der aus ihrer Erfüllung hervorgeht, zu würdigen, es stände um uns und um Alle gut. Aber wir predigen es wol und handeln nicht danach, und die Zeit geht in Sorgen und Streiten um Dinge hin, die der Mühe nicht werth sind.

Wie die Armenpflege gegenwärtig steht, wird sie in den meisten Staaten als Gemeindesache behandelt, wiewol man wenigstens zugibt, daß dem Staate ein bestimmter Einfluß darauf zu sichern ist. Wohlthätig hat sich an vielen Orten eine Mitwirkung freier Vereine dafür gezeigt. Je größer freilich die Gemeinde und die Armenzahl ist, desto weniger ist ein gewisser Mechanismus zu vermeiden, der das Nothdürftige ohne besondere Prüfung und Unterschied thut. Alle Armenpflege aber, wenn sie sich die Opfer erleichtern und den Armen das Möglichste nützen will, muß individuell sein; sie muß die Ursache des Nothstandes erforschen und wegzuräumen suchen; wo das nicht geht, den Armen wenigstens in Gemäßheit zu den Gründen seiner Noth und zu seinem Wesen und zu seinen Verhältnissen behandeln. Durch umsichtige Behandlung der Waisen und Armenkinder, durch zeitige Hülfe bei Erkrankung armer Familienväter, durch strenges Anhalten der Familien zur Vorsorge für ihre verarmten Mitglieder, was zugleich vorbeugend wirkt, durch Beistand, der dem auf den ersten Stadien der Verarmung Stehenden geleistet wird, durch Beschäftigung der in den Anstalten und Arbeitshäusern des Staates Detinirten mit solchen Arbeiten, bei denen nicht der mercantilische Vortheil der Anstalten, sondern das Schicksal der der Freiheit zurückgegebenen Armen die oberste Richtschnur ist, durch Eröffnung von Gelegenheit zu freier und nützlicher Arbeit, durch bessernde Zucht Gesunkener und moralische Aufmunterung der sich Bessernden, durch das und Ähnliches wirkt die Armenpflege für ihr großes Endziel: ihre eigene Nothwendigkeit zu vermindern. Unzeitige Sparsamkeit ist hier oft eine große Verschwendung. Das Wichtigste aber bleibt immer die Milderung menschlicher Leiden, an denen die Gesellschaft niemals ohne alle Schuld ist, sondern die immer in irgend einer Unvollkommenheit der Gesellschaft, einer Härte, oder einer Unterlassung, eine mitwirkende Ursache haben. Wäre das aber auch nicht, so wäre es doch die heiligste Pflicht des edlern Menschen, die Thränen seiner Brüder zu trocknen, und der Staat soll ein Vorbild des edlern Menschen sein, soll im Geiste des Edelsten handeln. Unsern einfachen Vorfahren war die Armuth etwas Heiliges und manchen von uns mit Stolz übersehenen Völkern ist sie es noch. Verachtung der Armuth, Verachtung der Schwachen und Kranken, der Waisen und des Alters, der Bedrückten und Nothleidenden findet über kurz oder lang gewiß ihren Rächer, und es müßte die Gesellschaft zu Grunde gehen, wenn es einer verblendeten Selbstsucht gelänge, die letzten Funken der Liebe zu ersticken. (11)

Peerlkamp (Hofman Peter), Professor der Geschichte an der Universität zu Leyden, einer der ausgezeichnetsten Philologen des neuern Hollands, ist zu Gröningen im J. 1786 geboren. Nachdem er in seiner Vaterstadt eine tüchtige

grammatische Ausbildung erhalten hatte, setzte er dieselbe unter den Professoren J. Ruard und Jac. de Rhoer zu Leyden fort und widmete sich hier der altclassischen Literatur und Geschichte mit einer so vorherrschenden Neigung, daß die frühere Absicht, sich für den geistlichen Stand vorzubereiten, gänzlich zurücktrat. Als die Vorsteher des Taubstummeninstituts in dieser Stadt einen Mann suchten, der einst an die Stelle des alternden Vorstehers Guiot treten könnte, so fiel ihre Wahl auf P., der sich diesem Unterrichte mit Eifer hingab und auch im J. 1806 eine Abhandlung „De surdorum mutorumque institutione" verfaßte. Indeß stellte sich seine Befähigung zu höhern Lehrämtern mehr und mehr heraus; im J. 1803 erhielt er eine Lehrstelle am Gymnasium zu Haarlem und im J. 1804 ward er Rector des Gymnasiums zu Dockum in Friesland. Von dort kehrte er 1816 nach Haarlem zurück und stand dem dosigen Gymnasium bis zum J. 1822 als Rector vor, wo er an die Universität zu Leyden gerufen ward, um dort an E. A. Borger's Stelle die Professur der Geschichte zu übernehmen. Nächstdem hält er auch Vorlesungen über lateinische Literatur und zwar abwechselnd mit seinem gelehrten Collegen Bake. Als Lehrer der Geschichte ist P. durch ein reiches Material an Kenntnissen ausgezeichnet. Er ist ein frommer, seinem Könige und dem Vaterlande auf das innigste ergebener Mann, dessen Vorlesungen von den Zuhörern wegen der Heiterkeit des Vortrages und der reinen geläufigen Latinität hochgeschätzt werden. In seinen Erklärungen lateinischer Schriftsteller bewährt sich überall ausgebreitete Gelehrsamkeit und reger Scharfsinn. Als die Frucht eines zwanzigjährigen Studiums und einer umfassenden Kenntniß der römischen Literatur und Sprache hat P. im J. 1834 den Horaz herausgegeben, ein Buch, das zu den bedeutendsten Erscheinungen nicht blos der holländischen, sondern überhaupt der neuern Philologie und Kritik gehört. Seine Ansicht, daß Horaz nicht selbst die einzelnen Bücher seiner Gedichte zur Sammlung habe verbinden können, sondern daß seine Freunde alles Analoge unter bequeme Schemata classificirt und daß die Abschreiber willkürlich verfahren, daß zuletzt untergeschobene Dichtungen und Verse hinzugekommen seien, da die wachsende Vorliebe für den Dichter sich gern auf jede Weise habe befriedigen wollen, hat freilich fast überall Gegner gefunden. Ebenso war, selbst da, wo man geneigt ist, die Stärke der Beweisführung im Commentar zu erkennen, es Vielen anstößig, eine gute Anzahl langer und kurzer Gedichte, Strophen und Zeilen, worin man fast eingewohnt war, durch den Druck als unecht bezeichnet zu sehen, und eine rücksichtslose Consequenz sowie eine durchaus zerstörende Polemik, allen handschriftlichen Autoritäten zum Trotz, wahrzunehmen. Daher mußte P. eine scharfe Kritik von Seiten Bernhardy's in den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" (1835, Nr. 91—93) und Eichstädt's in den „Paradoxis Horatianis" (P. VI und VII) über sich ergehen lassen. Beide Gelehrte aber sind bei allem Tadel über P.'s zu kühnes Verfahren gerecht genug, sein reifes Urtheil, seine tiefe Kenntniß der Latinität überhaupt und besonders der poetischen Sprache, seinen Geschmack, selbst da, wo er auf sonderbaren Wegen ist, die Gewandtheit und Lebhaftigkeit seiner Darstellung mit vielem Lobe anzuerkennen, wie denn gar nicht abzuleugnen ist, daß seine kühne Skepsis einen Gährungsstoff in die Horazische Kritik geworfen und eine hergebrachte, schönthuende Bequemlichkeit erschüttert hat. Jetzt arbeitet P. an der zweiten Ausgabe des Horaz. Seine durchaus redliche Gesinnung zeigt auch der mit echter Humanität an seinen Gegner Eichstädt geschriebene und von diesem in den „Paradoxis Horatianis" (P. X) veröffentlichte Brief. Unter P.'s frühern literarischen Arbeiten hat ihn außerhalb Holland besonders seine Ausgabe des Xenophon von Ephesus (1818) und des Taciteischen „Agricola" (1827) bekannt gemacht. Nach Stoff und Inhalt ausgezeichnet sind seine akademischen Reden, wie die im J. 1840 gehaltene Rede „De perpetua, quae academiae leydensi cum gente Arausianae intercessit, necessitudine", mit reichen historischen Erläuterungen; ferner seine Arbeiten zur Literargeschichte Hollands,

z. B. „**Vitae excellentium Batavorum**" (1806), „**Epistolae excellentium Batavorum**" (1808) und die von der Akademie zu Brüssel im J. 1818 gekrönte Abhandlung „**De poetis latinis nederlandicis**" (2. Aufl., 1838). Endlich hat sich P. auch als lateinischer Dichter auf das ehrenvollste bewährt, sowol in den Elegien auf das Unglück der Stadt Leyden im J. 1807, als in den vaterländischen Gesängen bei der Befreiung Hollands von dem französischen Joche (1813) und bei dem Abfalle Belgiens (1831). An der „**Bibliotheca critica nova**" war P. ein fleißiger und sehr geschätzter Mitarbeiter. Die gelehrten Gesellschaften Hollands haben sämmtlich P. zu ihrem Mitgliede aufgenommen und König Wilhelm, der ihn in den J. 1835—37 mit dem Unterrichte seiner Enkel, der Prinzen Wilhelm und Alexander von Oranien, in der Geschichte beauftragt hatte, bewies ihm durch die Verleihung des niederländischen Löwenordens seine vorzügliche Werthschätzung. (71)

Pelet (Jean Jacques Germain), Pair von Frankreich, Generallieutenant, Director des Kriegsdepots, ist der Sohn eines Goldschmiedes zu Toulouse, wo er im J. 1779 geboren wurde. Ein geschickter Zeichner und da er Neigung zum Feldmessen hatte, wurde er in das Corps der sogenannten Ingenieursgeographen aufgenommen, welches dazu bestimmt war, den Generalstab der Armee in seinen Arbeiten zu unterstützen. Er zeigte so viel Fleiß und Talent, daß er bereits im J. 1802 zum Secondelieutenant und zwei Jahre darauf zum Lieutenant vorrückte. Im J. 1805 wählte der Marschall Masséna ihn zu seinem Adjutanten, und die guten Dienste, die er dem Marschall in dieser Stellung leistete, wurden im folgenden Jahre durch das Capitainspatent belohnt. Während des Feldzuges von 1809 erhielt er zuerst Gelegenheit, durch Scharfblick, Besonnenheit und Tapferkeit die Aufmerksamkeit Napoleon's auf sich zu ziehen. In der Schlacht bei Eckmühl zeichnete er sich so aus, daß er unmittelbar darauf zum Bataillonschef ernannt wurde. Den ruhmwürdigsten Antheil aber nahm er an den Gefechten, die der entscheidenden Schlacht von Wagram vorausgingen. Am 2. Jun. erstürmte er mit 600 Voltigeurs die Mühleninsel, die der Schlüssel der feindlichen Stellung war; zum Zeichen der Anerkennung wurde ihm für diese Waffenthat das Offizierkreuz der Ehrenlegion verliehen. Als nach dem wiener Frieden der Oberbefehl des Heers, welches Portugal erobern sollte, Masséna übertragen wurde, begleitete P. den Marschall, der eine so große persönliche Zuneigung zu ihm gewonnen hatte, daß er ihn seinen Waffensohn (**fils d'armes**) nannte und ihm vor vielen ältern Offizieren seines Gefolges sein unbedingtes Vertrauen schenkte. Dieses Vertrauen wurde selbst dadurch nicht erschüttert, daß nach dem unglücklichen Treffen bei Busaco die Gegner P.'s ihm vorwarfen, er habe die Niederlage des Heers verschuldet, weil er es versäumt, die Stellungen der Engländer seinem Auftrage gemäß zu recognosciren. Nachdem Masséna seinen Rückzug aus Portugal bewerkstelligt, sandte er P. mit wichtigen Depeschen nach Paris. Hier verlangte Napoleon einen umständlichen Bericht von ihm, und die Denkschrift, die P. ausarbeitete, fand den Beifall des Kaisers in so hohem Grade, daß er ihn nach Durchlesung desselben sogleich zum Obersten ernannte. Bei der Eröffnung des russischen Feldzuges wurde P. einer Division der jungen Garde als Chef des Generalstabes zugetheilt; nach der Schlacht an der Moskwa erhielt er jedoch den Befehl über das 48. Linienregiment. Dieses Regiment wurde auf dem Rückzuge beinahe ganz aufgerieben, doch gelang es P., den Adler zu retten, den er nach dem Depot zurückbrachte. Im Apr. 1813 wurde er zum Brigadegeneral ernannt; nach der Schlacht von Lützen war er eine Zeit lang Commandant von Dresden; während des Waffenstillstandes übertrug Napoleon ihm den Befehl über eine Brigade der jungen Garde, deren Trümmer er nach den Schlachten bei Leipzig und Hanau nach Frankreich zurückführte. Im März 1814 erhielt er den Befehl über das zweite Jägerregiment zu Fuß der alten Garde, an dessen Spitze er in dem siegreichen Treffen bei Craonne kämpfte, und dessen Commando er auch nach der ersten Restauration und während der hundert Tage behielt.

Nach der zweiten Rückkehr der Bourbons entlassen, blieb er zwei Jahre lang außer Thätigkeit; im J. 1818 wurde er jedoch Maréchal de camp im Generalstabe und zum Mitgliede der Commission ernannt, der die Fürsorge für die Anstalten zur Vertheidigung des Landes übertragen war. Er hatte sich ganz der Regierung angeschlossen und ging so sehr in die Richtung der Restauration ein, daß er noch wenige Wochen vor der Julirevolution sich die Erlaubniß erbat, seinen ursprünglichen Namen Pelé in Pelet mit Beifügung des aristokratischen de zu verwandeln. Nach der Julirevolution wurde er zuerst zum Vorstande der **Ecole d'application** des Generalstabes, aber schon am 19. Sept. 1830 zum Generallieutenant und Director des Kriegsdepots ernannt. In dieser Stellung, die er noch jetzt einnimmt, scheint er ganz an seinem Platze zu sein; eine Menge verdienstlicher Arbeiten sind durch ihn veranlaßt worden, und besonders ist für die Topographie von Frankreich auf seine Veranlassung viel geschehen. Er selbst ist Verfasser mehrer geschätzter militairischer Werke. Von allgemeinerm Interesse sind seine „**Mémoires sur la guerre de 1809 en Allemagne**" (4 Bde., Par. 1826; deutsch vom General Theobald, Stuttg. 1824—25), an denen man nur seine allzu große Vorliebe für Napoleon und Masséna getadelt hat, die ihn Manches unter einem schiefen Gesichtspunkte erscheinen ließ. In der militairischen Zeitschrift „**Spectateur militaire**" befinden sich mehre wichtige Aufsätze über den Feldzug von 1813 aus seiner Feder. Nach der Julirevolution schloß er sich als Mitglied der Abgeordnetenkammer der liberalen Opposition an; seit seiner Erhebung zur Pairswürde, die ihm am 4. Oct. 1837 verliehen wurde, hat er jedoch an den politischen Angelegenheiten wenig thätigen Antheil genommen. (26)

Pelet de la Lozère (Baron), Pair von Frankreich, Minister der Finanzen seit März 1840, gehört einer angesehenen protestantischen Familie aus Languedoc an. Von Napoleon zum Präfecten des Lozèredepartements ernannt, wußte er sich zugleich die Liebe seiner Untergebenen und die Achtung des Kaisers zu erwerben, der ihm den Titel eines Barons verlieh. Unter der Restauration trat er in das Privatleben zurück, wurde aber von dem Departement, welches er früher verwaltet hatte, in die Abgeordnetenkammer gewählt, in welcher er seinen Sitz in den Reihen der gemäßigten liberalen Opposition einnahm. Nach der Julirevolution blieb er seinen Grundsätzen treu; er schloß sich jener Abtheilung der Kammer an, die, ohne dem Systeme der Regierung gerade feindlich entgegenzutreten, dieselbe doch von den Rückschritten abzuhalten suchte, zu denen die Besorgniß vor dem Treiben der republikanischen Partei verleitete. Im Febr. 1835, als das Ministerium des Marschalls Mortier in Folge innerer Uneinigkeit sich auflöste und von der Bildung einer neuen freisinnigern Verwaltung die Rede war, wurde ihm in dieser neben seinen Freunden Calmon und Charles Dupin eine Stelle angeboten; die damals beabsichtigte Combination scheiterte jedoch an dem Widerstande, den der persönliche Wille des Königs jeder Veränderung in den bisher befolgten Grundsätzen entgegensetzte. Erst im folgenden Jahre, als in der Abgeordnetenkammer die nur durch die Furcht unterdrückte liberale Richtung immer unzweideutiger hervortrat, kam unter Thiers' Vorsitze ein Cabinet in ähnlichem Sinne zu Stande, in dem P. das Ministerium des öffentlichen Unterrichts zugeheilt wurde, welches ihm bereits im J. 1835 angetragen war, weil man dieses als das am wenigsten bedeutende betrachtete, und weil er sich am wenigsten zudrängte. Thiers behauptete seine Stellung nur sechs Monate, und mit ihm zog sich, gleich seinen übrigen Collegen, auch P. zurück. Die Bescheidenheit, die einen Grundzug seines durchaus ehrenwerthen Charakters bildet, ließ es nicht zu, daß er in der Opposition gegen die neue Verwaltung eine vorragende Rolle spielte, und im Oct. 1837, als Graf Molé den Versuch machte, die gemäßigtste Schattirung der liberalen Partei für das System der Regierung zu gewinnen, war P. in die Pairsernennungen einbegriffen, durch welche das Cabinet seine Parteilosigkeit an den Tag legen wollte, indem es

gemäßigte Liberale, gemäßigte Legitimisten und unbedingte Anhänger des unveränderlichen Gedankens friedlich nebeneinander reihte. In der Pairskammer verstärkte P. das schwache Häuflein der Liberalen, dessen Wortführer die beiden Gelehrten Cousin und Villemain waren. Er fand selten eine Gelegenheit, hervorzutreten; im Apr. des J. 1839, während der langen ministeriellen Krisis, die auf den Sturz der Verwaltung des Grafen Molé folgte, war er jedoch der Erste, der eine Erörterung über die Ursachen hervorrief, welche das Land so lange ohne eine feste verfassungsmäßige Leitung seiner Angelegenheiten ließen. Daß diese Erörterung in der Versammlung, in welcher dieselbe stattfand, ohne Ergebniß bleiben mußte, lag in Verhältnissen, die das ausgezeichnetste Talent so wenig, als die entschiedenste Willenskraft zu beherrschen vermocht hätte. Als am 1. März 1840 Thiers an die Spitze der Verwaltung trat, erhielt P. das Ministerium der Finanzen, welches er noch gegenwärtig bekleidet. (26)

Pelt (Anton Friedrich Ludwig August), ordentlicher Professor der Theologie zu Kiel, wurde am 28. Jun. 1799 zu Regensburg geboren, wo damals sein Vater, der als kameralistischer Schriftsteller in Dänemark nicht unbekannte Christian Ludwig P., als dänischer Legationsrath und Legationssecretair angestellt war. Mit ihm kam P. bald darauf nach Dresden, dann nach Kopenhagen, zuletzt nach Altona, wo der Vater am 3. Nov. 1805 starb. Von nun an wurde P.'s Erziehung besonders von einer trefflichen Mutter, Sophie geborene Kruckenberg, geleitet, während er zugleich die öffentlichen Schulen zu Regensburg, Bückeburg und Altona, wo sie sich aufhielten, besuchte. Wohl vorgebildet in Sprachen, Naturwissenschaften und Mathematik, auch schon durch einen Besuch in Kiel für philosophische Studien interessirt, kam er im Herbst 1819 nach Jena, wo damals kurz nach dem karlsbader Congresse noch ein sehr reges wissenschaftliches und akademisches Leben unverkümmert herrschte, und wo die Vorlesungen von Fries und Oken, und als der Erstere vertrieben war, die des an seine Stelle berufenen jüngern Reinhold ihn mehr und mehr für die Philosophie gewannen, während ihm in der Theologie vorzüglich Baumgarten-Crusius Führer ward. Erst nachdem er zu Ostern 1820 nach Kiel gegangen war, wurde er durch Harms' Predigten und Umgang wie durch Twesten's Vorträge ganz für das theologische Studium und für eine entschiedene kirchliche Richtung gewonnen; doch begeisterte ihn daneben des ältern Reinhold und Berger's Wirken zugleich für die Philosophie, wie er denn auch als Mitglied des philologischen Seminars das Studium der Alten eifrig fortsetzte. Nachdem er die theologischen Prüfungen bestanden und eine Zeit lang als Candidat in Altona gelebt hatte, ging er im Sommer 1826 nach Berlin, wo er sich als Privatdocent der Theologie habilitirte. Im J. 1828 veranlaßt, nach Greifswald zu gehen, wurde er dort 1829 außerordentlicher Professor, 1830 Doctor der Theologie und zu Ostern 1835 nach Twesten's Abgange nach Berlin nach Kiel berufen. P. gehört zu den Theologen, welche sich von den ältern theologischen Schulen schon durch die Grundansicht entfernen, daß sie das Christenthum nicht blos und nicht einmal vorzugsweise für eine Lehre, und Christus nicht blos für einen Lehrer der Wahrheit halten, und welche gerade dadurch das Gebiet der Philosophie und der Schule von dem der Kirche und des religiösen Volkslebens zu sondern, und beiden ihre eigenthümliche Freiheit zu sichern wissen. Vielmehr überzeugt, daß eine bloße Lehre, auch wenn sie wahr ist, darum noch nicht zugleich die Lust und die Kraft geben kann zu ihrer Befolgung im Leben und daß doch auf diese erneute Lust und Kraft mehr noch, als auf die Wahrheit, die Sehnsucht der Heilsbedürftigen aller Zeiten gerichtet war, betrachtet er das Christenthum als eine von dem Geiste Christi ausgegangene göttliche Macht, als ein neues Leben, welches in einer Überlieferung, worin die heilige Schrift den Mittelpunkt ausmacht, ein Geschlecht nach dem andern ergreifen und vereinigen und schon dadurch kräftigen und heilen kann und soll. So erhält der Begriff der Tradition und noch mehr die

Lehre vom heiligen Geiste ähnlich wie bei Schleiermacher für sein theologisches System eine eigenthümliche Bedeutung. Über die Tradition hat er sich bereits näher ausgesprochen im ersten Heft der im J. 1838 von ihm angefangenen „Theologischen Mitarbeiten", einer Zeitschrift, zu welcher seit 1840 auch seine Collegen Dorner, Rau und Franke mit ihm vereinigt sind; eine Monographie über das Dogma vom heiligen Geiste, welche er vorbereitet, wird seine theologische Gesammtansicht noch umfassender darlegen. Beiträge dazu geben seine unter dem Titel „Horn des Heils" (Greifsw. 1834) herausgegebenen Predigten, seine auf Veranlassung von Strauß' „Leben Jesu" erschienene Schrift „Der Kampf aus dem Glauben" (Kiel 1837) und seine dem Angriffe des Archidiakonus Wolff in Kiel entgegengesetzten Vorlesungen über „Protestantismus, Rationalismus, Supernaturalismus und speculative Theologie" (Kiel 1839). Außerdem hat er werthvolle Beiträge zur exegetischen („Commentarius in epistolas Pauli ad Thessalonicenses", Greifsw. 1829) und zur historischen Theologie („Homiliarium patristicum", herausgegeben von P. und Rheinwald; auch deutsch, 2 Hefte, Berl. 1829) geliefert. In den großen Kreis seiner Vorlesungen gehören nicht blos theologische Wissenschaften, Dogmatik, Moral und Kirchengeschichte, theologische Encyklopädie und Einleitungswissenschaft, biblische Theologie und Symbolik, sondern wie bei seinem Vorgänger Twesten sind auch philosophische Vorträge, namentlich über philosophische Anthropologie, nicht davon ausgeschlossen. (49)

Pepoli (Carlo, Graf), eines der einflußreichsten Häupter der Insurrection zu Bologna im J. 1831, Mitglied der provisorischen Regierung, wurde in Bologna 1801 geboren. Sein Vater war Graf Ricciardo P., seine Mutter eine geborene Gräfin Cavalla. Kurze Zeit nach dem frühzeitigen Tode seines Vaters raubte ihn der Tod auch noch seinen ersten Lehrer, den Karthäusermönch Romualdo, der seit der Aufhebung seines Klosters durch Napoleon bei P.'s Vater Aufnahme gefunden hatte. Zunächst wendeten sich P.'s Studien der Theologie zu, und namentlich studirte er mit vielem Fleiße die lateinische Sprache, die ihm bald so geläufig wie die italienische wurde. Mit dem Studium der Geschichte verband er sodann das der Mathematik und Philosophie. Im Hause seiner Schwester, der Gräfin Anna Zampieri, der geistreichen Verfasserin mehrer Werke, um die sich alle literarische Notabilitäten Italiens sammelten, lernte er den Marquis Giordani, Paolo Costa, Giuglio Perticari und Monti kennen. Aufgemuntert durch solchen Umgang und erhoben durch ein zartes Verhältniß zu einer ausgezeichneten Dame, die das feurige Gemüth des 18jährigen Jünglings von den Verlockungen seines Standes und Reichthums ab zu den edlern Beschäftigungen des Geistes und Gemüths hinleitete, kam P. früh zu der Überzeugung, daß eine Nation, die, wie die italienische, durch fremden Einfluß auseinander gehalten ward, sich am ersten durch das Studium der Nationalliteratur heben lasse, und daß zunächst diese so viel als möglich von allen fremden Bestandtheilen gereinigt werden müsse. Unablässig war nun sein Augenmerk auf diesen Punkt gerichtet. Zunächst erregte er in der Akademie der freien Künste allgemeine Aufmerksamkeit. Wohl wissend, daß man, um auf die große Menge zu wirken, auf deren Neigungen eingehen und ihnen nicht entgegentreten müsse, fing er an, mit Musik und Malerei sich zu beschäftigen, denen er sehr bald ihre philosophische und praktische Bedeutung abgewann. Durch seine Mitbürger ward er zu einem der Conservatoren des berühmten Lycaeum philarmonicum und von der Universität zum Doctor collegiatus in der philosophischen Facultät ernannt. Nebenbei versäumte er auch nicht seine körperliche Ausbildung. Er war der gewandteste Fechter und geschickteste Reiter. Ernster waren die Geschäfte, denen er sich als Magistrat und als Präsident der Congregazione de la carita zu unterziehen hatte. In letzterer Beziehung waren mehr als 3000 Unglückliche seiner Leitung anvertraut, und weit entfernt, durch den täglichen Umgang mit Verbrechern aller Art verhärtet zu werden, athmen alle seine Anträge, die

er während der Zeit seiner Verwaltung über die bessere Einrichtung der Anstalt machte, den Geist der reinsten Menschenliebe. So floß das Leben P.'s unter heilsamen Bestrebungen für das Wohl seiner Mitbürger ruhig hin, als die Julirevolution in Frankreich die Hoffnung aller Derer in Italien erregte, die in der bestehenden Ordnung der Dinge das größte Hinderniß der freien Entwickelung einer mehr geregelten Nationalität sahen. P. hatte weniger sanguinische Hoffnungen über den Erfolg einer Revolution als die große Zahl Derer, die dabei auf Frankreich bauten. Gegen Ende des Febr. 1831 war der Ausbruch der Revolution in den verschiedenen Staaten Italiens festgesetzt. Menotti's verdachtlosem Vertrauen gegen den Herzog von Modena war der unglückliche Vorfall in Modena am 2. Febr. 1831 zuzuschreiben. (S. Franz, Herzog von Modena.) Als die Nachricht davon in Bologna anlangte, beschlossen die Häupter der liberalen Partei, loszuschlagen, da bereits schon zu viel von den Planen derselben bekannt geworden war. P. nahm den thätigsten Antheil an der Insurrection und war eines der umsichtigsten Mitglieder der neuen provisorischen Regierung. (S. Italien.) Bei der Popularität, die er genoß, mußte es von der Gegenpartei sehr klug angefangen werden, um ihn aus Bologna zu entfernen. Beauftragt, eine Person von hoher Wichtigkeit gefangen zu nehmen, erhielt er Nachts 11 Uhr den Befehl, nach Fano abzugehen. P. gehorchte dem Befehle; doch statt nach Bologna wieder zurückzukehren, wurde er in Fano beordert, als Oberst im Generalstabe den Vorposten sich anzuschließen. Hier war es auch, wo er auf Befehl der Regierung die Prinzen Napoleon und Ludwig Bonaparte, um einen Conflict mit der französischen Regierung zu vermeiden, in seinem Wagen über die italienische Grenze geleitete. Bald darauf wurde er, um ihn ganz von Bologna zu entfernen, zum Präfecten der vereinigten Provinzen von Pesaro und Urbino ernannt. Hier erstickte er die Contrerevolution im Entstehen; aber an einer kräftigen Organisation der Revolution hinderten ihn die furchtsamen Maßregeln der Centralregierung. Durch den Grafen Rasponi, den Gemahl der Prinzessin Murat, einer Schwester der Prinzessin Lätitia Murat, die an einen Cousin P.'s, den Marquis Guido P., verheirathet ist, erhielt P. die erste Nachricht, daß Frankreich Italien Preis gegeben habe, daß östreichische Heere einzurücken bereit seien und daß die Sache der Revolution verloren sei. Nach dem Gefechte bei Rimini begab er sich auf Anrathen des Generals Zucchi nach Ancona, wo ihn die Königin Hortensia, die ihn schon früher ihre Hülfe bei Unterstützung seiner Flucht ins Ausland angeboten hatte, von neuem das Anerbieten machte, in ihrem Wagen an der durch den Tod ihres Sohnes Napoleon leer gewordenen Stelle in das Ausland zu flüchten; doch auch jetzt noch konnte sich P. nicht entschließen, sein Geschick von dem seiner Freunde zu trennen. Obschon nun in der mit der Regierung abgeschlossenen Capitulation ausdrücklich bestimmt war, daß Jeder, der bei der Insurrection compromittirt sei, bleiben oder das Land ungehindert verlassen könne, so wurde doch die Brigg Isola unter Capitain Lazarini, auf welcher sich nebst P. andere 68 bei der Insurrection Betheiligte eingeschifft hatten, ungeachtet sie mit Pässen der päpstlichen Regierung versehen waren und die Brigg die päpstliche Flagge führte, nach zwei Tagen, innerhalb welcher der Capitain so manoeuvrirt hatte, daß er sich nicht weit von der Küste entfernt, der östreichischen Flotille unter Commando des Commodore Bandiera übergeben. Unter Mangel selbst an den nöthigsten Lebensmitteln kamen die Flüchtlinge im Hafen von Ancona an, im Augenblicke, wo an allen Ecken der Stadt das Amnestiedecret angeschlagen war. Kaum hatte sich die Nachricht von dem Verfahren der Regierung gegen die Flüchtlinge in der Stadt verbreitet, als hier die größte Aufregung entstand, die nur durch die Erklärung des östreichischen Consuls, daß er sofort eine Estafette nach Rom absenden werde, um Alles wieder gut zu machen, beschwichtigt werden konnte. Die Brigg aber verließ sofort den Hafen und die Flüchtlinge wurden nun als Gefangene nach S.-Andrea in Lido bei Venedig gebracht. Nach drei Monaten, in denen sie

bei der ungesunden Lage der Festung, neben der geistigen Niedergeschlagenheit körperlich ungemein viel zu leiden hatten, wurden sie in das Gefängniß von S.-Savero in Venedig abgeführt, wo man eine Untersuchung gegen sie einleitete, die hauptsächlich darauf gerichtet war, etwaigen Verbindungen in der Lombardei auf die Spur zu kommen; doch P., sowie seine Gefährten protestirten gegen ein solches Verfahren. Mitten in der Nacht wurden sie hierauf nach Marseille eingeschifft; da man aber hier wegen der Aufregung der Bevölkerung nicht zu landen wagte, so ging das Fahrzeug in Toulon vor Anker, wo P. und seine Freunde dem Generalstabe des Fahrzeuges ein Banquet gaben für das persönlich freundliche Betragen während der beschwerlichen Reise. Sodann in Marseille angelangt, befanden sich die Flüchtlinge in größter Verlegenheit, da man ihnen alle ihre Papiere vorenthalten hatte. Auch erfuhren sie hier, daß sie aus allen italienischen Staaten exilirt seien. Für P. kam neben dem Schmerze über das Vaterland noch das Leid hinzu, daß die Dame, die er in Bologna so hoch verehrt, die Erste gewesen, die dem östreichischen General ihr Haus geöffnet, sodaß er es für eine Pflicht hielt, jedes Verhältniß zu ihr aufzugeben. Einer Einladung Lafayette's folgte er nach Paris, wo er sehr bald mit allen Celebritäten Frankreichs in die freundschaftlichste Beziehung kam. Eine Ausgabe seiner sämmtlichen Werke zu beaufsichtigen, begab er sich später nach Genf und dann aufs Land nach Carouge, wo er in stiller Zurückgezogenheit fast zwei Jahre zubrachte. Als alle Flüchtlinge genöthigt wurden, die Schweiz zu verlassen, machte man mit P. eine Ausnahme, der sich bald nachher wegen Augenkrankheit genöthigt sah, nach Paris zu gehen, wo er durch einen deutschen Arzt, nachdem man ihm bereits völliges Erblinden als unvermeidlich angekündet, geheilt wurde. In Paris lernte er Bellini kennen, der ihn auffoderte, etwas für die Bühne zu schreiben. P. willigte ein unter der Bedingung, daß sich der Componist ganz seinen Planen unterordnen wolle. So erschienen die „Puritaner", die Paris in die höchste Ekstase versetzten. Die nächste Oper, die Bellini, zwischen dem und P. sich indessen das zarteste Freundschaftsverhältniß ausgebildet hatte, ganz dem Geschmacke des Dichters unterordnen wollte, sollte „Cola di Rienzi" sein; doch der Tod Bellini's vereitelte die Hoffnungen P.'s, die italienische Oper zum Werkzeuge eines mächtigen segensreichen Einflusses auf sein Vaterland zu machen. Nach Bellini's Tode ging P. nach England, wo er zunächst in Brighton öffentliche Vorlesungen über die Geschichte der Musik hielt. Als er sich darauf um die Stelle eines Professors der italienischen Literatur an der londoner Universität bewarb, unterstützte eine Menge der gefeiertsten Gelehrten Frankreichs und Italiens sein Gesuch, dem auch gewillfahrt wurde. Im J. 1839 vermählte er sich mit Elisabeth Fergus, der Schwester des schottischen Parlamentsmitglieds. Eine Sammlung seiner Werke ist noch nicht erschienen; wir besitzen von ihm etwa acht Bändchen lyrischer Dichtungen. Außerdem hat er Mehres in englischer und französischer Sprache geschrieben. Gegenwärtig beschäftigt er sich mit einem größern geschichtlichen Werke über Italien. (126)

Pernice (Ludwig Wilhelm Anton), geheimer Justizrath und ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft zu Halle, ist am 11. Jun. 1799 zu Halle geboren, wo sein aus Nesso am Lago di Como stammender Vater, ein wohlhabender Kaufmann, sich niedergelassen hatte. Nachdem er bis 1817 auf dem Pädagogium seiner Vaterstadt erzogen worden, studirte er anfangs alte Sprachen und Geschichte, später ausschließend die Rechtswissenschaft auf den Universitäten zu Halle, Berlin und Göttingen, auf welcher letztern er im J. 1821 die juristische Doctorwürde empfing. Noch in demselben Jahre habilitirte er sich in der juristischen Facultät zu Halle mit so glücklichem Erfolge, daß er schon im J. 1822, als er einen Ruf nach Dorpat ausgeschlagen hatte, zum außerordentlichen Professor und Mitgliede des Spruchcollegiums ernannt wurde. Drei Jahre später rückte er in eine

ordentliche Professur ein, mit der er im J. 1833 das Viceordinariat des Spruchcollegiums verband. Zuletzt ist er im J. 1838 auf Veranlassung eines an ihn von Göttingen aus an Albrecht's Stelle ergangenen Rufes zum geheimen Justizrathe ernannt worden. Seine Lehrfächer sind Staatsrecht, Völkerrecht, Lehenrecht, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und Institutionen und Geschichte des römischen Rechts. Dem Gebiete des letztern gehören auch seine ersten schriftstellerischen Leistungen an: seine „Disp. de furum nomine, quod vulgo directariorum nomine circumfertur" (Gött. 1821), Sextus Pomponius „De origine juris fragmenta cum varietate lectionis et notitia literaria" (Gött. 1822), und „Geschichte der Alterthümer und Institutionen des römischen Rechts im Grundrisse" (Halle 1821; 2. Aufl. 1823). Später hat er jedoch vorzugsweise dem Gebiete des Staatsrechts sich zugewendet, in welchem er auch praktisch in mannichfachen Angelegenheiten erlauchter Häuser, z. B. in den dem Receß vom 9. Oct. 1835 vorangegangenen Verhandlungen des Gesammthauses Schönburg mit der Krone Sachsen, thätig gewesen ist („Observationes de principum comitumque imperii germanici inde ab a. 1806 subjectorum juris de privati mutata ratione", Halle 1827; „Quaestiones de jure publico germanico", Halle 1828—35; „Commentatio, qua de jure quaeritur, quo principes Hohenloenses tanquam comites Gleichenses duci Saxoniae Coburgensi et Gothano subjecti sint", Halle 1835). In diesen Schriften schließt sich P. unmittelbar der Juristenschule an, welche zur Zeit des deutschen Reichs die öffentlichen Verhältnisse desselben nach allen Seiten und Richtungen hin pflegte und bildete. Darum hat man ihn zuweilen als Absolutisten oder Aristokraten bezeichnet; die Wahrheit aber ist, daß P. immer perhorrescirt hat, an die Stelle des historischen Rechts das Interesse des Tages treten zu lassen und gründliches Wissen durch leeres Raisonnement zu ersetzen. Diese Gesinnung ist es auch, welche ihm das ungetheilte Vertrauen der Corporation gewonnen hat, der er angehört. Seit dem J. 1832 ward er im J. 1839 zum dritten Male Protector der Universität. (5)

Persien.*) Ein indisches Sprüchwort sagt: Herr von Hindostan mag Keiner werden, der nicht zuvor Herr von **Kabul** war. Es ist, wie man sieht, von einer solchen Macht die Rede, die vom Westen oder Norden her in die Thäler des Indus und Ganges niederzusteigen sich anschickt. England verfährt im Sinne dieses Sprüchworts, wenn es gegenwärtig durch einen Zug nach Kabul die Grenze seiner indischen Besitzungen sicherzustellen sucht gegen die aus Nordwesten fernher drohende Gefahr. Von drei Maßregeln, welche England ergreifen konnte, um diesen Zweck zu erreichen, ist dieses die letzte, und in der Ausführung die schwierigste. Die festeste, die in ihrer Art einzige Vormauer gegen Rußlands Einfluß auf Südasien wäre der Kaukasus. (S. **Circassien.**) Die Anerkennung der factisch von den Gebirgsvölkern des Kaukasus behaupteten Unabhängigkeit, von Seiten des britischen Cabinets, würde schwerlich einen europäischen Krieg entzündet, desto gewisser aber die Verträge von Turkmantschai, von Adrianopel und Unkiar Skelessi neutralisirt und eine mächtige, elektrische Wirkung auf die mohammedanischen Bevölkerungen vom Euphrat bis zum Indus hervorgebracht haben. Diese Gelegenheit ist verscherzt; die Position ist aufgegeben. Die englische Politik hatte einen verstohlenen Anlauf genommen, um sie zu gewinnen; Lord Palmerston aber, mit einem verlegenen Bückling, wie Einer, der urplötzlich gewahr wird, daß ein Höherer das Auge auf den Gegenstand gerichtet hält, nach welchem er soeben die Hand ausgestreckt, hat sie dem russischen Hofe zu Füßen gelegt. Die zweite Position war Persien. Der Oberstlieutenant Chesney, dessen Vertrautheit mit den politischen und militairischen Verhältnissen jener Länder anerkannt ist, erklärte noch im J.

*) Der nahe Zusammenhang der Artikel **Kabul** und **Persien** veranlaßt uns, den erstern, da wir ihn früher nicht zu geben vermochten, hier dem Artikel **Persien** vorauszuschicken, zu dessen Verständniß er wesentlich beiträgt. D. Red.

1833, er halte es für ein Leichtes, Persien ohne nennenswerthe Opfer dem russischen Einfluß zu entziehen, während die Errichtung einer genügenden Grenzwehr im Lande der Afghanen, wovon das heutige Kabul einen Theil ausmacht, vergleichungsweise mit ungeheuren Anstrengungen und Kosten verknüpft sein würde. Die englische Diplomatie fing erst an sich ernstlich mit dieser Aufgabe zu beschäftigen, als es bereits zu spät war. (S. unten.) Der Feldzug an den Indus enthält das Geständniß, daß auch die Demonstration im persischen Meerbusen nicht ausreichend erschien, daß man sich genöthigt hielt, zum dritten und letzten Mittel zu schreiten. Dieser Entschluß rührt nicht von dem Ministerium des Auswärtigen in London her, sondern von der britischen Verwaltung in Ostindien. Nicht auf Lord Palmerston's, sondern auf Lord Auckland's Haupt ruht Beides, die Verantwortlichkeit und das Verdienst, auf diese Weise zum Schutze der britisch-indischen Interessen eingeschritten zu sein. Denn lediglich in diesem Lichte ist es zu betrachten, wenn der vor 30 Jahren aus Kabul verjagte Herrscher daselbst wieder eingesetzt, wenn, im Einverständniß mit dem nächsten Grenzwächter, dem Fürsten von Lahore, für die übrigen zersprengten Reste des Afghanenreiches eine Centralgewalt wieder aufgerichtet werden sollte. Will man die Idee eines neuen Alexanderzuges, einer russischen Invasion von der Landseite her, ohne Weiteres zu den Chimären zählen, so wird dadurch der Gesichtspunkt keineswegs verändert, noch die beschlossene Maßregel überflüssig. Niemand behauptet, daß ein Handstreich die größte oder die drohendste Gefahr sei für Ostindien. Es handelt sich um den allmälig wurzelnden moralischen und politischen Einfluß, der die mitten inne liegenden Länder in Abhängigkeit von einem fernen und schon durch die Entfernung unendlich mächtig scheinenden Verbündeten oder Schutzherrn versetzt, um einen Einfluß, der die großen Handelsstraßen dem britischen Interesse verschließen, den russischen offenhalten, und in kriegerischen Grenzvölkern den alten Eroberungsgeist wecken, oder doch sie zu unausgesetzten Neckereien reizen könnte. Nimmt man hinzu, daß die Eröffnung der Indusschiffahrt durch dieselbe Unternehmung erzielt werden soll, so hat man die wesentlichen Momente beisammen, welche die Beziehungen Kabuls zu den wichtigsten Fragen der Gegenwart ins Licht stellen.

Das Land und Volk der Afghanen ist keiner der großen politischen Entwickelungen im südwestlichen Asien fremdgeblieben. Mehrmals und auf längere Dauer hat es benachbarten Reichen Könige gegeben; nur einmal, und nicht ein volles Jahrhundert hindurch, hat ein unabhängiges Afghanenreich als politische Einheit bestanden. Diese Erscheinung erklärt sich aus der Lage des Landes und der Eigenthümlichkeit seiner Bewohner. Ein Blick auf die Karte (und wie viel ist nicht für die Veranschaulichung, in einfacher und gefälliger Darstellung, durch Sydow's Wandkarte gewonnen!) versinnlicht die von der Geschichte laut verkündigte Lehre, daß wir hier ein Land des Durchzuges vor uns haben. An das Riesengebirge des Himâlaya, die nördliche Schutzmauer des britischen Indiens, reiht sich die immer noch gewaltige Schneekette des Hindu Khu, deren Fortsetzung weiter westlich als Paropamisus allmälig bis zum kaspischen Meere niedersteigt, während unter einem rechten Winkel etwa vom Zuge des Hindu Khu', westlich vom Indusstrom, das Brahugebirge nach dem arabischen Meere herunterläuft. Nun vermittelt der Lauf des Kabulflusses die Verbindung mit dem Industhale, und ein Paß oberhalb Kabul (der Hindu Kusch) die mit dem Oxusgebiete. So führt denn westlich über Peshawer, Kabul, Gazna, Kandahar und Herat die große „Königstraße" nach Persien, oder nördlich über Kabul, Balkh, Bokhara und Khiwa nach dem kaspischen Meere Dieses sind zwar sämmtlich bekannte Namen, aber auch nur Namen, wenn man nicht den Lauf der Flüsse und der Gebirge sich möglichst zur Anschauung bringt, um einzusehen, mit wie großem Rechte von Alters her Kabul die Pforte von Turan, Kandahar die Pforte von Iran, und wie namentlich Kabul beim Strabo schon der

große Kreuzweg (wörtlich der Dreiweg — nach Westen, Norden und Osten) heißen konnte. Der Charakter eines Zwischenreiches ist denn auch dem Lande und Volke in unverkennbaren Zügen aufgeprägt. Mit tiefer Wahrheit sagt Ritter von diesen Gegenden: „Die luftigen Grenzhöhen von Kabul sind die indifferenten Zuglinien für die Völker, die nicht fesseln, auf denen die Idee des Vaterlandes und der Heimat keine Gewalt über den Menschen ausübte, fast kein Monument eine locale Dauer von Bürger-, Staats- und Culturverhältnissen verkündete. Nicht fern von hier beginnt der allgemeine Zug des Interesses der Menschen und Völker nach dem Westen, dem Occident, der in Indien nie zur Sprache kam, ein Wechsel der Dinge, eine Unruhe, ein Suchen nach einem unbekannten Gleichgewichte, nach einer Ausgleichung des Mangels und des Überflusses"; ja, im Gegensatze zu der in sich abgeschlossenen Ruhe Indiens, möchte Ritter die westlich von der Landscheide Kabul gelegenen Gebiete das europäische Asien nennen, indem, der Physik und Geschichte nach, Asien aus zwei Erdtheilen bestehe. Aber das eigentliche Land der Bewegung bleibt immer das Zwischenreich selbst, das man unter dem allgemeinen Namen Kabul zusammenzufassen gewohnt ist, und von dessen Bevölkerung wiederum Ritter treffend sagt: „Zusammenfluß fremder und Spaltung einheimischer Völker hat hier von den Zarangern Herodot's bis auf den heutigen Tag ein Völkergewühl, eine Beweglichkeit, Auswanderungen, Colonisationen, Wechsel aller Art bewirkt, wogegen der tiefe Friede und das Festgewurzelte des Völkerlebens in den Ländern des benachbarten Hindostan im höchsten Contraste steht." Der Sultan Baber zählt elf Sprachen auf, die zu seiner Zeit (in der ersten Hälfte des 16. Jahrh.) in Kabul geredet wurden, und es scheint nicht, daß seitdem die Zahl derselben sich vermindert hat. Unter den Stämmen kann man im Allgemeinen die östlichen und die westlichen unterscheiden, indem jene von Indien, diese von Persien her ihre Civilisation erhalten haben, ohne doch durch Umgestaltung ihres ursprünglichen Charakters, oder durch ein Anschließen an fremde Sitten einem fortdauernden Einfluß jener Länder sich hinzugeben. Große Verschiedenheiten sind bemerkbar bei den Bewohnern der Städte und umliegenden Dörfer, bei denen der weiten Ebenen, und endlich bei den Gebirgsvölkern. Die Städte, die man als Oasen betrachten kann und von denen mehre 50—100,000 Einwohner zählen, sind nicht von dem herrschenden Afghanenstamme bewohnt; die daselbst heimischen Gewerbe werden von untergeordneten Stämmen betrieben. Die Herren des Bodens sind in ihren Rechten und Pflichten durch eine Art militairischen Lehnsystems zusammengehalten. Bei einigen der östlichen Stämme findet eine alljährlich oder sonst wiederkehrende Verloosung der Ländereien statt, die jeder Einzelne zum Anbau erhält. Einige Stämme, namentlich die beiden bedeutendsten, die Ghildschis und Durahnis, stehen sich in historisch begründeter Eifersucht und bitterm Haß feindselig gegenüber. Ein Ghildschi sagte zu Elphinstone: „Wir lassen nie einen Durahni mit dem Leben davonkommen; wenn ich Einen hier hätte, ich würde ihm nicht Zeit lassen, seinen Durst zu löschen: sind wir nicht Feinde?" Auf die Frage, was für Leute die Durahnis seien, erwiderte er: „Gute Leute. Sie kleiden sich gut, sie sind gastlich, sie sind nicht Verräther. Dennoch, wenn wir unter ihnen sind, dienen wir ihnen, essen ihr Salz, und stecken nachher ihre Häuser in Brand; unsere Herzen brennen, weil wir das Reich verloren, wir wünschen die Durahnis so arm zu sehen, wie wir selbst sind. Sie sagen: kommt, laßt uns einig sein. Was? Ihr habt uns das Reich genommen, unsere Brüder getödtet, unsere Weiber weggeführt, und wir sollen einig sein mit Euch?" Auch in religiöser Beziehung sind die Bewohner dieses Zwischenreichs nicht zur Einheit gelangt. Der Islam nahm frühe schon Besitz von dem ebenen Lande; in den Gebirgen gewann er nur nach und nach Zutritt. Auf den Höhen an der Ostgrenze werden noch jetzt die Kafirs, d. h. Ungläubige, ein Volk räthselhaften Ursprungs, von den kriegerischen Yusoffis befehdet, und die Sikhs des Pendschab sind von religiösen Anfeindungen erst entle-

digt, seitdem Rundschit Singh sie von der Afghanenherrschaft losgerissen und seine Herrschaft befestigt hat. Die Afghanen blicken herab auf die zahlreich unter ihnen wohnenden Hindus, aber ohne sie zu verfolgen. Die Abgabe, welche die Hindus entrichten, und von welcher die Mohammedaner frei sind, ist leicht; sie wird theils durch den Umstand, daß die Hindus für eine untergeordnete Race gelten, theils durch die meist gewinnreichen Gewerbe gerechtfertigt, welche von Hindus vorzugsweise betrieben werden. Die Afghanen sind Sunniten; aber der Haß gegen die Schiiten scheint sich auf die dieser Sekte zugethanen Perser zu beschränken. Nach Elphinstone kommen selbst gemischte Ehen zwischen Sunniten und Schiiten vor. Er erwähnt nicht, ob der Staat sich darum kümmert, in welcher Confession die Kinder erzogen werden. Doch hat überhaupt nur ausnahmsweise ein König (es war der entthronte Schah Mahmud) durch fanatische Mollahs zur Unduldsamkeit sich hinreißen lassen. Dieselbe Mannichfaltigkeit wie die Abstammung, und Sprache und Sitte der Bewohner, bietet endlich auch das Klima des Landes dar. Der Wechsel der Temperatur im Sommer und Winter, ebenso bei Tag und bei Nacht, ist, nach englischen Beobachtern, viel bedeutender als in England sowol wie in Indien. Der Sultan Baber kam von Samarkand. Hören wir den Eindruck, den Kabul ihm gab, wie er in seinen Memoiren ihn schildert. „Die kalten und die heißen Länder grenzen hier sehr nahe aneinander. Eine Tagereise von Kabul findet ihr eine Stelle, wo kein Schnee jemals fällt; zwei Stunden weiter eine andere, wo der Schnee niemals schmilzt. Die Luft ist köstlich. Im Sommer kann man Nachts ohne einen Mantel von Schaffell nicht schlafen; aber im Winter, so viel Schnee auch fällt, ist die Kälte nicht übermäßig. Ich glaube nicht, daß es einen zweiten Ort wie Kabul gibt in der Welt. Samarkand und Tauris sind wegen ihres Klima berühmt; sie sind mit Kabul nicht zu vergleichen. Die Früchte der kühlern Zone sind hier im Überfluß: Trauben, Pomeranzen, Aprikosen, Äpfel, Quitten, Pfirsichen, Birnen, Pflaumen, Mandeln und Wallnüsse. Ich pflanzte einen Kirschbaum in Kabul; er war im besten Gedeihen, als ich die Stadt verließ. Orangen und Citronen kommen in Menge von Lagman. Ich ließ Zuckerrohr in Kabul pflanzen u. s. w." Und weiterhin, wie er an die Pforte Indiens gelangt: „Nie hatte ich ein heißes Klima, nie das indische Land gesehen. Als ich den Paß erreichte, sah ich eine andere Welt. Das Gras, die Bäume, die Vögel, die Thiere, der Menschenschlag, Alles war neu, Alles überraschend!" Als Contrast zu der köstlichen Luft Kabuls mag ein Sprüchwort hier stehen über Siwi, das mitten im Lande zwischen den Brahu- und Solimangebirgen liegt: „O Gott, nachdem du Siwi geschaffen, wozu dann noch die Hölle?"

Kehren wir zu den Bewohnern zurück. Elphinstone, dessen Beschreibung von Kabul selbst nach den neuern Untersuchungen von Sir Alexander Burnes noch immer das Hauptwerk bleibt und auch 1839 wieder neu aufgelegt worden ist, bekennt, daß es ihm schwer falle, bei der großen Verschiedenheit diejenigen Züge auszuwählen, welche Allen gemein sind, und welche den Nationalcharakter der Afghanen bilden. Sie sind alle kriegerisch, auch die Hirtenstämme sind es; dabei nüchtern, tüchtig und von gutem natürlichen Verstande. Wenn ihr Interesse ins Spiel kommt, so nehmen sie keinen Anstand, durch Angaben und Versprechungen zu täuschen; aber sie haben nicht die Gleichgültigkeit für die Wahrheit, nicht die Gewohnheit, die Unwahrheit zu sagen ohne weitern Zweck, die einem Europäer bei Indern und Persern so sehr auffällt; ein Inder scheint ganz unfähig, eine Sache richtig zu beobachten, ein Perser, sie richtig zu beschreiben; der Afghane ist im Durchschnitt beiweitem zuverlässiger. Sie behandeln ihre Sklaven menschlich und halten die Lehre des Islam, die ihnen verbietet, einen Gläubigen zum Sklaven zu machen. Der unterscheidende, der unfehlbare Charakterzug aller Afghanen ist die Liebe zur Unabhängigkeit und zur Unabhängigkeit um jeden Preis. Das Ideal ihres geselligen Zustandes fassen sie in zwei Sprüchen: „Jeder ißt, was

sein Feld ihm trägt", und „Keiner hat um seinen Nachbar sich zu kümmern". Eine freie Gauverfassung trägt unverkennbare Spuren hohen Alterthums. Ihre Übereinstimmung mit den Einrichtungen der alten Perser und der alten Deutschen hat Elphinstone angedeutet, und Wilken bis zu den überraschendsten Einzelnheiten nachgewiesen. Die Vergleichung mit den Clans von Hochschottland liegt sehr nahe, aber sie ist nicht ganz richtig, denn, wenn in der Anhänglichkeit an das Stammoberhaupt auch ein patriarchalisches Element liegt, so ist doch der Begriff vorherrschend, daß das Oberhaupt nur mit Gewalt ausgerüstet sei, um für das Gesammtwohl zu sorgen. So findet man nicht leicht, daß dem Oberhaupte das Recht über Leben und Tod, wie in den Hochlanden, zusteht, oder daß der persönliche Einfluß des Khan hinreichte, um in seinem besondern Interesse den Stamm zu einem verderblichen Schritte zu bewegen. Dazu kommt, daß die hohen Würden zwar in den Familien erblich sind, doch nicht auf den Erstgeborenen nothwendig übergehen, indem den Familienhäuptern des Stammes ein Wahlrecht bleibt. So lange es Afghanenkönige gab, war dieser Grundsatz in der Ausübung auch auf die Thronfolge im Reiche, nach der Weise der alten Franken, übergegangen. Da ist es denn freilich sehr komisch, wenn man deutsche Begriffe von Legitimität ins ferne Asien verpflanzt und ganz ernsthaft darthut, ein Prinz Kyser, von dem man nichts weiß, als daß er der Sohn eines ältern Bruders ist, habe ein näheres Recht auf den Afghanenthron, als Schah Schudschah. Der Sinn für Unabhängigkeit, in der Richtung, die er bei dem ganzen Volke genommen hat, tritt mehr als jedes andere Element einer Vereinigung hemmend entgegen. Charakteristisch für das ganze Afghanenthum ist der Segen und der Fluch, den ein heiliger Mann unter den Yusoffis seinen Stammgenossen zurückgelassen: „Sie würden immer frei sein, und niemals einig!" Elphinstone bemühte sich, einen Mann von vorgerücktem Alter und guter Einsicht, aus dem Miankhailstamme, von der Vortrefflichkeit einer wohlgeordneten und gesetzlich begrenzten Einherrschaft zu überzeugen. Die Antwort war: „Wir wollen gern die Zwietracht haben, gern die Unruhe, gern das Blutvergießen; aber wir wollen keinen Herrn!" Elphinstone bescheidet sich, daß es nur ein schöner Traum sei, auf der Grundlage der Gauverfassung das Gebäude einer das ganze Volk zur gesetzlichen Freiheit verbindenden Constitution aufführen zu wollen; es steht dahin, ob den Engländern ihr neuestes Experiment gelingen, ob es den Unglauben dieses kritischen Beobachters und die Prophezeiung des Sehers der Yusoffi beschämen wird. Dann freilich wäre das Wort von guter Vorbedeutung erfüllt, das im Hafiz steht, und das auf den ersten Regierungsantritt des Schah Schudschah (Schudschah heißt brav) vor 36 Jahren schon durch irgend einen Freund des „Hereinragens der Geisterwelt" in Lahore angewandt worden ist:

„Im Frühroth kam aus der oberen Welt mir Kunde, die Kunde war gut:
Es beginnt, so sprach sie, Schah Schudschah's Reich, des Braven; trink Wein, fasse Muth!"

Kein Wunder ist es übrigens, wenn auch im ordentlichen Laufe der Dinge der Zustand des Landes einem Fremden als regellose Anarchie erscheinen mochte. Indessen ist eine Bemerkung hier anzuführen, die auch Elphinstone macht, und die uns einen Blick in das sittliche Verhältniß morgenländischer Zustände werfen läßt. Je weniger Garantien die Justiz und Policei, überhaupt der Staat und das Gesetz für die individuelle Sicherheit darbietet, desto mehr ist durch Gewohnheit und Sitte, durch eine Art stillschweigender Übereinkunft dafür gesorgt, daß Einer dem Andern behülflich sei, daß im täglichen Verkehr und zumal in den äußersten Fällen ein Band vorhanden sei, das die Beobachtung der Menschenpflicht verbürgt, in allen Abstufungen, von den kleinen Dienstleistungen bis zu den seltnern Verhältnissen, wo es sich um Erbarmen und Schonung handelt, oder um Beistand und Rettung in der höchsten Noth. Das Gastrecht ist der allgemeine Begriff, an welchen diese Leistungen sich zu reihen pflegen. In den Aufmerksamkeiten und Artig-

keiten des geselligen Umgangs überbietet im Allgemeinen der Asiate den Europäer. Bei den Afghanen insbesondere gehört die Pflicht der Gastfreundschaft im weitesten Umfange zu denen, die Keiner ungestraft und ohne als Barbar betrachtet zu werden, außer Augen setzen dürfte. Aber die wirkliche oder scheinbare Gesetzlosigkeit des Landes hat dem Schwächern auch noch gewisse Mittel an die Hand gegeben, um den Zorn des Stärkern zu entwaffnen, oder dessen Beistand zu erlangen. Der Schutzflehende kommt ins Haus oder ins Zelt des Mannes, an den er sich wenden will, und verweigert, auf dessen Teppich sich niederzusetzen, oder Speise zu sich zu nehmen, bis seine Bitte gewährt wird. Dadurch wird die Ehre des Wirthes ins Spiel gezogen; um es an der Pflicht der Gastfreundschaft nicht fehlen zu lassen, darf er das Gesuch nicht abschlagen. Diese Art der Bitte heißt Nunnawati. Elphinstone vergleicht sie mit der Scene in der „Odyssee", wo Odysseus am Gastmahle der Circe theilzunehmen sich weigert, bis sie seine verwandelten Freunde entzaubert haben wird. Jeder ist sicher unter dem Dache seines Todfeindes, wenn er zu dieser Art der Bitte sich entschließen kann. Flüchtlinge, selbst Verbrecher, werden ihren Verfolgern entzogen. Entführungen sollen ebendarum so häufig sein; denn so schwer die Kränkung, so bitter die Rache, so gewiß ist auch der Schutz. Es gibt eine Weise der Beschwörung, die bei den Muselmännern überhaupt nicht leicht vergebens angewendet wird: „Ein Eid beim Koran, wenn Ihr wiedersagt, was ich Euch anvertraut." Auch ohne die Zustimmung des Andern gilt diese Beschwörung für bindend, und wird auch oft misbräuchlich als Entschuldigungsgrund genannt, wenn Einer durch den Andern sich zum Unrecht hat bestimmen lassen. Das stärkste aber und das unfehlbarste Mittel der Bitte ist, wenn ein Weib einem Manne ihren Schleier zusendet. Timur's Witwe hat durch dieses Mittel den Vezier Schirafraz Khan vermocht, den Schah Siman auf den Thron zu erheben. Als die britische Gesandtschaft im J. 1809 in Peshawer sich befand, war Schah Schudschah in großen Nöthen, insbesondere in dringender Geldverlegenheit. Alle Künste der Überredung wurden erschöpft, um die Engländer zum Beistand zu bewegen, und Elphinstone leugnet nicht, daß der Gedanke ihn geängstet, der erste Minister möchte Nunnawati zu ihm kommen, oder gar die Königin ihm ihren Schleier senden.

Blicken wir in die Geschichte zurück, so rechtfertigt sie im vollen Maße das Sprüchwort, das wir an die Spitze dieses Artikels gestellt haben. Jede Invasion Indiens hat diesen Weg genommen seit dem Siegeszug Alexander's des Großen. Dreizehnhundert Jahre nach ihm führte Sultan Mahmud der Große von Ghazna das erste mohammedanische Heer (Kabul war seit dem 44. Jahre der Hedschra zum Islam bekehrt) über den Indus. Sein Gelübde, jedes Jahr einen heiligen Krieg gegen Indien zu führen, hat er in zwölf Feldzügen, 1001—25 nach Chr., eingelöst. Nachdem sein Reich zerfallen war, das vom Tigris bis zum Ganges, vom Jaxartes bis zum persischen Meerbusen reichte, stiegen nacheinander im Laufe eines halben Jahrtausend fünf Dynastien, darunter drei vom Afghanenstamme, über die Höhen von Kabul ins Industhal herab. Zweimal während desselben Zeitraums nahm eine Überflutung mongolischer Völker, unter den Dschingiskhaniden (seit 1241) und unter Timur (1398 fg.) diesen Weg. Nun kam wieder ein Gewaltiger, der Sultan Baber, ein Mann, der zu jeder Zeit und unter jedem Volke ein großer und einsichtsvoller Herrscher geworden wäre. Im J. 1504 eroberte er Kabul, von da zog er mit 15,000 Mann im J. 1519 über den Indus; im J. 1526 war sein indisches Reich gegründet und auf dem Gipfel seines Ruhmes erklärte der Held: „Das Glück meines Sieges verdanke ich nicht mir, sondern dem Allmächtigen, der gnädig meinen geringen Anstrengungen aufhalf." Kabul war sein Lieblingssitz; oft hat er es in gebundener und ungebundener Rede gefeiert, zumal die herrliche Lage der Burgfeste, von wo sein Auge auf dem See und den Matten verweilte, so oft nicht das ferne Delhi oder eine Verschwörung der ungern ge-

horchenden Afghanenhäuptlinge seine Sorge oder sein Schwert in Anspruch nahmen:

„Trink Wein, trink Wein in der Kabulburg, laß den Becher kreisen ohn' Ende;
Denn es ist ein Berg, und es ist ein See, und zugleich eine Stadt und Wiesenflur!"

In Kabul liegt er auch begraben mit seinen Frauen und Kindern. Zwei einfache weiße Marmorplatten zeigen die Inschrift: An der Himmelspforte forschte Ruzvan nach der Zeit und Stunde seines Todes; ihm ward die Antwort: „im Himmel sei die ewige Wohnung Baber Padischah's". Ein klarer Bach tränkt die Blumen am Fuße des Grabes, wohin noch jetzt die Bewohner Kabuls am liebsten lustwandeln; vor dem Grabe steht eine kleine Marmor-Moschee, „damit arme Muselmänner hier ihr Gebet darbringen mögen". Aus Kabul zog Baber jährlich über 33,000 Pf. St. Einkünfte. Seinen Nachfolgern diente es insbesondere nach Ferishta's Ausdruck als eiserne Mauer gegen äußere Feinde. Noch war kein Jahrhundert verflossen, so kämpften die Perserkönige mit den moguliſchen Herrschern von Delhi um den Besitz des Afghanenreviers. Während dieser Kämpfe und in Folge derselben machten die Afghanen sich gänzlich unabhängig von Beiden. Das Ziel ihrer Raubzüge ward Persien, und in Persien herrschten seit 1722, nacheinander, aber nur kurze Zeit, drei Afghanen vom Ghildschi-Stamme. Persien war damals bedroht durch einen Theilungsvertrag, den Rußland mit der Pforte abgeschlossen. Rußland hatte zuvor durch Verrath des persischen Gesandten einen Vertrag mit dem letzten Sofi-Fürsten erlangt, der aber von diesem verleugnet ward, weil er die Abtretung wichtiger Provinzen stipulirte. Als Gegenleistung war von russischer Seite Beistand gegen die Afghanen zugesagt. Da dieser Weg fehlschlug, so unterhandelte Rußland nun mit den Afghanen, und suchte von ihnen, als Preis der Anerkennung ihrer Herrschaft, die früher begehrten Provinzen oder doch einen Theil derselben zu erhalten. Aber es trat Einer auf, der die fremde Dynastie stürzte und die Integrität Persiens rettete, Nadir Schah, ein Freibeuter aus Khorasan, der mit dem Schwerte in der Hand auf den persischen Thron sich schwang. Eine kundige Hand hat sein Bild entworfen: „Kühn aber besonnen, heftig aber schlau; mit eiserner Körperstärke, die jeder Anstrengung, mit einer Geisteskraft, die jedem Wechselfall gewachsen war; der furchtbarste Krieger im ganzen Lager und, wenngleich er keine Ziffer kannte, der beste Rechner im ganzen Reiche; sein Gemüth rücksichtslos, sein Verstand gewaltig, sein Ehrgeiz unbegrenzt, so trat er in die Zeit, die für einen solchen Mann gemacht war, und fühlte sich zu Hause und benahm sich sofort als Herr." In fünf Schlachten schlug er die Afghanen. Mehre ihrer Führer schlossen sich ihm an und dienten mit Ruhm gegen die Türken. Die Auszeichnung, mit der er sie behandelte, soll die Eifersucht der Einheimischen geweckt und im J. 1747 seine Ermordung veranlaßt haben. Was diese Darstellung bekräftigt, ist der Umstand, daß seine Überreste von Meschded, wo sie bis 1796 in der sichern Hut der Afghanen geruht, durch Perser entweiht, nach Teheran geschleppt und in der Schwelle des Palastes eingesenkt sind, „um ewig mit Füßen getreten zu werden".

Vom J. 1747 datirt das Afghanenreich. Ahmed Schah, einst Kriegsgefangener, dann von Nadir freigelassen und mit einer Befehlshaberstelle bei seinem eigenen Stamme betraut, hatte kaum erfahren, daß Nadir nicht mehr sei, als er beschloß, sein Volk sollte den Persern nicht länger dienen, sondern ihm selbst als einheimischem Führer und König folgen. An der Spitze von ein Paar tausend Reitern schlug er sich durch Khorasan und ließ in Kandahar im Oct. 1747 sich krönen. Es war seine Stellung als Haupt des angesehensten Geschlechtes (der Suddosis) im mächtigsten Afghanenstamm, die ihm, dem noch wenig erprobten Jünglinge von 23 Jahren, Gehorsam und zugleich die Verfügung über einen reichen Schatz aus Indien verschaffte, der, für Nadir bestimmt, den Durahnis in die Hände gefallen war. Ahmed Schah hatte nicht minder als Nadir den Instinct der Gründung einer Herrschaft. Aber wie verschieden die Verhältnisse, unter denen sie auftraten, die

Mittel, auf welche sie angewiesen waren! Die Perser waren an das Regiment eines Einzigen gewöhnt; Nadir brauchte nur die ledigen Zügel mit fester Hand zu fassen. Die Afghanen hatten nie einen Herrn gekannt, es sei denn ein Fremder gewesen, ein Feind; auf unendliche Eifersucht mußte der Einheimische gefaßt sein, der über die Häupter aller Andern sich zu erheben wagte. So bestätigte Ahmed denn vor Allem den Durahnis ihre Besitzungen, verlangte von ihnen nichts weiter als ihre Tapferkeit in Kriegszügen, und vertheilte unter ihnen alle die großen Staatsämter. Die alten Vorrechte der Suddosis, auf welche sein eigener Anspruch sich stützte, umgab er mit allem Ansehen herkömmlicher Gesetzlichkeit; er bestrafte selbst die Kränkung, die, wenngleich im Eifer für sein, des Königs, Interesse, einem Suddosi zugefügt worden, der ihm persönlich abgeneigt war. Aber mit allen diesen Vorkehrungen konnte es nicht gelingen, wenn er nicht sein Volk von Sieg zu Sieg führte. So sehen wir ihn denn 1748 bereits, mit nicht mehr als 12,000 Mann, die Statthalter des Mogul aus Kabul und Peshawer vor sich hertreiben, über den Indus gehen und das Pendschab sich zinsbar machen. In den beiden folgenden Jahren wendet er sich mit stärkerer Heeresmacht nach Westen, nimmt Herat und dringt vor bis Nischapur, mitten in Khorasan. Sechs Jahre darauf wirbt er als Sieger in Delhi für sich und für seinen Sohn Timur um die Hand indischer Fürstentöchter. Nach fernern fünf Jahren schlägt er bei Panniput die Mahratten und vernichtet ihre Macht. Es waren nicht allein Aufstände, die er ohne viele Mühe dämpfte, sondern es war das richtige Bewußtsein, daß er Hindostan nicht zu behaupten vermochte, was ihn nach wiederholten Triumphen immer nach dem westlichen Indusufer zurückrief. Wie weit übrigens sein politischer Blick reichte, beweist eine Gesandtschaft, die er ums J. 1762 nach China sandte. Bei seinem Tode im Jun. 1773 erstreckte sich sein Reich von Khorasan bis Sirhind, vom Oxus bis ans Weltmeer; und neben solchen Zügen fand er in den funfzig Jahren seines Lebens noch Gelegenheit, einer Ambition genug zu thun, die in seiner Dynastie erblich scheint — nämlich als Schriftgelehrter sich einen Namen zu machen.

Sein Herrschertalent hat kein Nachfolger von ihm geerbt. Von seinem Sohne Timur sind keine glänzenden Kriegsthaten zu berichten. Er hatte Mühe, das Reich auf allen Punkten zu decken. In Bokhara ward er, nicht im offenen Kampfe, aber durch List und Gewandtheit überflügelt. Das Gehässige der Alleinherrschaft ward nicht mehr wie in seines Vaters Tagen durch den Volksruhm überstrahlt; er verstand nicht, es durch sein Benehmen zu mildern. Mistrauen ohne Energie bezeichnet sein Verfahren im Innern. Den Vezier, der einem andern Prinzen, seinem Schwiegersohn, den Thron verschaffen wollte, ließ er hinrichten; doch nicht deshalb, sondern wegen der Beschuldigung einer Mordthat. Dem Übelwollen der Durahnis suchte er zu entgehen, indem er die Residenz von Kandahar nach Kabul verlegte; ihren Einfluß hoffte er zu brechen, indem er nicht ihre Ämter ihnen nahm, aber neue Würden mit neuer Vollmacht schuf und diese seinen Creaturen übertrug. In den Provinzen beförderte er mittelmäßige Köpfe zu Statthaltern, weil er auf diese Weise von unruhigem Ehrgeiz am wenigsten zu fürchten hatte. Wirklich ist es auch den Misvergnügten nicht gelungen, irgend einen der theilweisen, nicht eben seltenen Aufstände in eine allgemeine Rebellion zu verwandeln. Nach Timur's Tode im J. 1793 wußte seine Witwe auf die oben bezeichnete Weise den Vezier Schirafras Khan für den Prinzen Siman zu gewinnen. Ihn beherrschte der Gedanke, sich zum Herrn von ganz Indien zu machen. Sein Unternehmungsgeist ertrug es schwer, daß ein Jahr nach dem andern unruhige Bewegungen oder feindliche Angriffe ihn nach andern Punkten hinriefen. Sein Plan war kein Geheimniß; die mohammedanischen Bevölkerungen auf der indischen Halbinsel blickten erwartungsvoll dem Kämpfer des Islam entgegen. Seine Mollahs freilich waren unzufrieden, daß er die ungläubigen Sikhs durch Versprechungen anzulocken nicht verschmähte. Von britischer Seite ward eine Heeresmacht an den Grenzen aufge-

stellt und Sir John Malcolm nach Persien entsandt, um für den Fall der Noth durch ein persisches Bündniß die Afghanen im Rücken zu beunruhigen. Aber mehr noch als durch diese Vorkehrungen ward die Ausführung seiner indischen Entwürfe durch Unruhen im Innern gehemmt. Zum Vezier hatte er einen Suddosi gewählt, und dieses galt nach Malcolm's Bericht allgemein für einen politischen Fehler. Nach afghanischer Sitte darf kein Suddosi getödtet werden. Wenn nun außer der Unverletzlichkeit des Königs auch der erste Minister, er mag thun was er will, der Strenge des Gesetzes entzogen ist, so wird jede seiner Handlungen um so mistrauischer betrachtet werden. Man braucht dabei gar nicht an die bekannte constitutionelle Fiction des Abendlandes, an die Verantwortlichkeit der Minister zu denken; ein Beamter, den das Strafgesetz nicht erreichen kann, ist überall ein Unding. Zudem gehörte die Würde des Veziers einem andern Geschlechte an (dem der Bomisis) und Ahmed's Ordnung war verletzt. Wieder Andere tadelten die Erhöhung eines Suddosi, weil ein Vezier aus dem Königsgeschlecht leicht auf die Idee verfallen könnte, noch höher zu steigen. Unglücklich war die Wahl in jeder Hinsicht, und durch eine zufällige Verkettung der Umstände führte sie zum Sturze des Reichs. Wuffadar Khan, der neue Vezier, war geldgierig und herrschsüchtig. Sein hochfahrendes Wesen entfremdete die Durahnis dem Throne mehr und mehr; seine Erpressungen drückten auf das Volk. Mahmud, der Bruder des Königs, machte einen verunglückten Versuch, sich zum Herrn von Herat und demnächst zum Herrn des Landes aufzuwerfen; er mußte flüchten und ward von den Persern wohl aufgenommen. Ernstlicher war eine Durahnis-Verschwörung gegen den König und den Vezier zu Gunsten des Prinzen Schudschah, der nun zum ersten Male, als Werkzeug von Andern, wie er es bis zur Stunde geblieben ist, die Bühne betritt. Der Plan ward entdeckt und die Verschwörer wurden hingerichtet. Unter diesen befand sich Schirafras Khan, der Mann, dem Siman die Krone verdankte, das Haupt des Geschlechts der Baruksis. Von diesem Augenblicke an hatte der älteste Sohn des Hingerichteten (der Bruder von Dost Mohammed), Fatteh Khan mit Namen, ein ungewöhnliches Maß erfinderischen Scharfsinns aufgeboten, und nicht geruht noch gerastet, um die Dynastie der Suddosis zu verderben. Das Erste war, daß er den Statthalter von Kandahar bewog, dem Rebellen Mahmud die Stadt zu öffnen; das Zweite, daß er einen Feldherrn durch Androhung der äußersten Grausamkeit gegen dessen Bruder, der doch bereits zu Mahmud's Partei gehörte, zu derselben Partei überzutreten bestimmte. Siman beging einen zweiten großen Fehler: aus gänzlichem Mistrauen gegen die Durahnis warf er sich den Ghildschis in die Arme. Der Abfall ward allgemein. Den König schützte das Gastrecht nicht, das jedem seiner Unterthanen Sicherheit gewährt hätte; er ward ausgeliefert, geblendet und eingesperrt. Auch Wuffadar Khan mußte büßen; er ward hingerichtet; der Zauber persönlicher Unverletzlichkeit, der bis dahin die Suddosis umgab, war gebrochen.

Mahmud war als König charakterlos, unthätig und furchtsam. Fatteh Khan, dessen Ehrgeiz aber bald gereizt war, als er seine Gewalt mit einem Andern theilen sollte, hielt eine Weile die Parteien im Zaume. Schudscha machte wiederholte Versuche der Rebellion; die Mittel gab ihm die Plünderung einer Karavane, deren Führer er zu entschädigen versprach, wenn er König sein würde. Zweimal erhoben sich die Ghildschis für einen Prätendenten ihres Stammes, dessen Ahnen in Persien regiert hatten; in Kabul ward aus ihren Schädeln eine Pyramide errichtet. Die Perser nahmen die innere Zerwürfniß wahr und eroberten vollends Khorasan. Mahmud war von einer persischen Leibwache umgeben; seine Vorliebe für diese Ketzer (Schiiten — dazu noch Feinde des Reichs) machte das Maß seiner Sünden voll. Mokhtar-u-Dowlah, der Sohn von Wuffadar Khan, hatte, wie Fatteh Khan, den grausamen Tod des Vaters zu rächen. Ihm kam zu statten der Ruf der Heiligkeit, den er, ein strenger Sunite, auf seinen Pilgerfahrten erworben hatte. Aus der Wüste führte er den Prinzen Schudschah mit sich und rief ihn zum König

aus, indem er das Feldgeschrei der Suniten mit dem Jubelrufe des Volkes vermengte. Schudschah, welcher gesinnt als sein Bruder Mahmud, blendete diesen nicht, und den unglücklichen Siman setzte er in Freiheit. Aber wie sollte er den Ansprüchen allen genügen, die seine vielen Gönner an seine Dankbarkeit machten? Gleich den mächtigsten unter ihnen, seinen Vezier Mokhtar, betrachtete er mit Eifersucht; als es zum Bruch kam, fand Mahmud Mittel zu entspringen; der Vezier aber stand seinem Herrn im Felde gegenüber und fiel, für einen Rebellen kämpfend, mit den Waffen in der Hand. Inzwischen hatte Fatteh Khan sich unterworfen; Schudschah versäumte es ihn zu gewinnen; auf eine wahrhaft fabelhafte Weise wanderte Fatteh Khan von einem Prinzen zu dem andern, dem er die Krone verhieß, schlang ein Netz des Verraths nach dem andern, um Schudschah zu verderben. Nicht in der Hauptstadt, sondern nur in Peshawer konnte der König die britische Gesandtschaft empfangen, die in den ersten Monaten des J. 1809 bei ihm eintraf, um durch die Freundschaft der Afghanen der persischen Macht entgegenzuwirken, welche Napoleon durch seinen Gesandten in Teheran, General Gardanne, gegen das britische Indien zu bewaffnen suchte. Der Gedanke, Kabul gegen Persien zu gebrauchen, wie früher zu Siman's Zeit Persien gegen Kabul, war sehr richtig; nur der Augenblick war so ungünstig als möglich gewählt. Elphinstone sah davon unzweideutige Beweise, als die Nachricht eintraf, daß ein Sohn des gefallenen Veziers, der noch im Besitze von Kaschmir war, die Truppen des Königs zurückgeschlagen habe. Die Gesandtschaft war auf der Rückreise begriffen, als fernere Unglücksposten einliefen, und die Schlacht von Nimla, in welcher die 15,000 Mann des Königs den 2000 Mann des Fatteh Khan das Feld räumten, machte im Jun. 1809 der Herrschaft Schudschah's ein Ende. Mahmud ward wieder als König ausgerufen; Fatteh Khan war sein Vezier. Dieser strebte vor allen Dingen, den Rebellen, der einem ihm verhaßten Geschlechte angehörte, aus Kaschmir zu vertreiben. Seine Rücksichtslosigkeit wählte ein Mittel, das zunächst wol zum Zweck, in der Folge aber zu großem Unheil führte. Er wandte sich an die Sikhs. Der Widerwille der Seinigen, die vielmehr dazu riethen, den Herrn des Pendschab, Rundschit Singh, aus dem Wege zu räumen, hielt ihn nicht ab, diesem Häuptling neun Lack Rupien für seinen Beistand zu verheißen. Zehntausend Sikhs stießen zu ihm; aber als Kaschmir im J. 1811 gefallen war, hatte Fatteh Khan nicht Lust, sein Versprechen zu halten. Der getäuschte Rundschit Singh bemächtigte sich durch Verrath der Festung Attock, durch List und Gewalt der übrigen afghanischen Plätze am östlichen Indusufer, ausgenommen Kaschmir, woselbst Fatteh's Bruder, Asim Khan, als Gouverneur blieb. Der Anfang zur Auflösung des Reiches auf dieser Seite war gegeben. Im Westen verlangte der Perser Tribut wegen Herat; der Gouverneur, ein Bruder Mahmud's, verweigerte ihn zwar, aber Fatteh Khan erklärte dessen Treue für verdächtig und scheute sich nicht, ihn zu verhaften, worauf er selbst ein Heer gegen die Perser führte. Die Statthalterschaften vertheilte er nach Willkür an seine Brüder. Vielen mochte es scheinen, der Vezier sei für einen Unterthanen zu mächtig geworden. Keiner fühlte dies lebhafter als des Königs Sohn, der Prinz Kamran. Dieser ließ den Vezier in Herat greifen, ihn blenden und einige Monate später, nicht ohne Mitwissen des Königs, mit scheußlicher Grausamkeit zu Tode martern. Das Geschäft der Rache blieb seinen Brüdern und dem ganzen, schwer gekränkten Geschlechte der Baruktis. Schudschah ward durch Asim Khan aus der Verbannung zurückgerufen; er wäre wieder König geworden, hätte er nicht die Thorheit begangen, einen Freund Asim's sich zum Feinde zu machen. Inzwischen war Mahmud aus der Hauptstadt nach Herat geflüchtet, wo er bis 1829 lebte, und wo sein Sohn Kamran als Herrscher, freilich nicht von Kabul, aber doch von Herat ihm folgte. Die Baruksis aber machten einen andern Bruder Schudschah's zum König, Eidschub (Hiob) mit Namen, der wohl fühlte, daß er zum Regieren nicht gemacht sei, der sie aber flehentlich „um Brot und um den Königstitel — nur den

Titel" gebeten hatte. Asim Khan herrschte allgewaltig als Vezier. Die Intriguen niederzuschlagen, durch welche Schudschah sich entwürdigte, fiel ihm nicht schwer. Aber Rundschit Singh benutzte die innere Verwirrung, nahm Kaschmir, ging 1823 über den Indus und machte Peschawer zinsbar. Asim Khan wollte als der Kämpe des Islam den Ungläubigen die Spitze bieten; er ward geschlagen und starb vor Scham. Die Auflösung von Ahmed's Monarchie war vollendet; ob sie auch nach dem Verluste von Kaschmir hätte bestehen können, ist die Frage; denn die Einkünfte der andern Provinzen wurden durch die Verwaltung aufgezehrt, die Macht des Reichs und der Glanz der Krone war nur aufrecht gehalten durch den Überschuß von Kaschmir. Asim Khan hatte im Sterben seinem Sohne seine Juwelen, einen Schatz von 3 Mill. Pf. St. und die Verpflichtung hinterlassen, die Schmach von des Vaters Andenken und vom Namen des Reichs abzuwaschen; aber der Jüngling ward durch die Oheime ausgeplündert; offener Streit brach aus unter den Häuptern der Baruksis, und in der Verwirrung verlor auch der Schattenkönig Eidschub den Thron.

So war die Würde der Suddosis durch ihre Schwäche in den Staub gesunken, die Macht der Baruksis durch Bruderzwist gebrochen, die Einheit des Reichs verschwunden. Was aber ward aus den einzelnen Theilen des Afghanenstaates? Nehmen wir die Dinge, wie Burnes, bei seinem ersten Besuch im J. 1832, sie vorfand. Gehen wir von Osten nach Westen, so sind die Eroberungen von Rundschit Singh bereits erwähnt; seine Beute war die reichste, seine Nachbarschaft blieb die gefährlichste. Die Emirs von Sinde, einst den Afghanen zinsbar, haben sich losgerissen, indem sie der Festung Bukkur am östlichen und der Provinz Schikarpur am westlichen Indusufer sich bemächtigten. In Peschawer regierte einer der Brüder von Fatteh Khan, Serdar Sultan Mohammed Khan, der die Landeseinkünfte (nicht ganz 9 Lack Rupien oder 90,000 Pf. Sterl.) mit zwei Brüdern theilte. An seinem Hofe hatte er die angesehensten der Durahnis versammelt; auch manche Söhne berühmter Väter, zum Theil noch im Knabenalter, blickten dort einer freudelosen, nur durch des Serdars Freigebigkeit gemilderten Zukunft entgegen. Er stand in höchst unwillkommener Abhängigkeit von Rundschit Singh, der den Jahrestribut (60 Pferde und eine Quantität Reis) scharf eintrieb und willkürlich erhöhte. Seine regelmäßigen Streitkräfte beliefen sich auf 3000 Mann, darunter 2000 Reiter und 6 Stück Geschütz. Die Bevölkerung der Stadt, im J. 1809 noch 100,000 Menschen, mochte 1830 kaum noch die Hälfte betragen. In Kabul, dem bedeutendsten der Fürstenthümer, herrschte ein anderer Bruder, der mächtigste der Baruksis, Dost Mohammed Khan; die Herrschaft Gasni hatte er wieder einem andern Bruder anvertraut. Unter Dost Mohammed ist Kabul so blühend und reich geworden, als eine Provinz es sein kann, die früher den Mittelpunkt des Reiches bildete. Die Einkünfte beliefen sich auf 18 Lack Rupien; die Einnahme vom Handelszoll, der nicht mehr als $2^1/_2$ Proc. vom Werth betrug, war fortwährend im Steigen; Alles deutete darauf hin, daß Dost Mohammed den Werth der großen Handelsstraße recht wohl begriff, deren Schlüssel in seine Hand gegeben war. Dabei stützte sich seine Streitmacht auf 9000 Mann Cavalerie, 2000 Mann Fußvolk (außer der Landmiliz) und 14 wohlbediente Kanonen. Seine Gerechtigkeit, seine unermüdete Sorgfalt in Erfüllung der Regierungspflichten wurden vom Volke gerühmt; ein Mäßigkeitsverein, den er durch Zwangsmaßregeln, vielleicht nicht eben zum Vergnügen der Unterthanen, über das ganze Land und Volk ausgedehnt, und in welchem er selbst, im Contrast zu seiner frühern Lebensweise, mit strengem Beispiel voranging, war wenigstens eine Bürgschaft seiner orthodoxen Erfüllung der Religionsvorschriften. Das südlicher gelegene Kandahar fiel bei der Auflösung des Reiches in die Hände eines andern Baruksi, Schere Dil Khan, dem einige Jahre später sein Bruder Kohen Dil Khan folgte. Die Einkünfte des Landes, 8 Lack Rupien, theilt auch dieser mit zwei fernern Brüdern. Es

waren, so lang Fatteh Khan noch lebte, nicht weniger als 19 Barukfi-Brüder gewesen; seitdem hat der Tod ihre Reihen gelichtet. Wie in Peshawer die Durahnis, so fanden in Kandahar die Ghildschis eine Freistätte. Neuntausend Reiter (dazu 6 Stück Geschütz) bildeten die stehende Heeresmacht, die aber durch ein Aufgebot bedeutend verstärkt werden konnte. Indessen war die Regierung nicht beliebt; der Handel nicht wie in Kabul gepflegt, sondern bedrückt. In der westlichen Provinz Herat endlich hielt sich nicht ohne Mühe der Prinz Kamran, der einzige Suddosi, dem noch ein Theil des Afghanengebietes verblieben war. Durch die Nachbarschaft Persiens sah er sich nicht allein in Abhängigkeit, sondern, noch schlimmer, in beständige Sorge versetzt, auch den letzten Rest einer politischen Existenz zu verlieren. Demnach konnten von den vier Fürstenthümern eigentlich nur zwei unabhängig heißen, Kabul und Kandahar. Aber die Barukfis in Kandahar und Peshawer waren dem Bruder in Kabul verfeindet; die größere Macht war der kleinern beneidet und verhaßt; höchstens nur gemeinsame, augenblickliche Gefahr konnte ein Band der Einheit herstellen. Als Burnes das erste Mal in Kabul war, kam eine Gesandtschaft von Kandahar, und klagte über Drohungen, die vom persischen Lager ausergangen seien. Dost Mohammed's Antwort lautete: Wenn die Perser kommen, so laßt es mich wissen; bin ich jetzt euer Feind, so will ich dann euer Freund sein.

Wenn nun das Jahr darauf (1833) die Häuptlinge von Kabul und Kandahar sich zur Erlegung eines Tributs an Persien (50,000 Tomons jährlich) verstehen, wie erklärt sich diese plötzliche Unterwürfigkeit? Dadurch, daß der vertriebene Schudschah den Versuch machte, sich wieder auf den Thron der Suddosis zu schwingen; daß es ihm gelungen war, Rundschit Singh für sein Unternehmen zu interessiren, und daß man glaubte, er werde von den Engländern begünstigt. Diese Verhandlung hat mehr als eine merkwürdige Seite. Auf seiner frühern Flucht hatte Schudschah sich, gegen den Rath seiner scharfblickenden und entschlossenen Gemahlin (der Tochter von Wuffadar Khan), in die Gewalt von Rundschit Singh begeben. Dieser misbrauchte aufs schnödeste das Vertrauen des Kurzsichtigen. Durch Drohungen, durch Mishandlungen und durch Hungerqual zwang er den entthronten König zur Auslieferung des Kohinor — jenes einziggroßen, im ganzen Morgenlande berühmten Diamants, der noch von Nadir Schah's indischer Beute herrührte. Erst später gelang es der List der Königin, welche in der Verkleidung eines Hindu entkommen war, auch den ausgeplünderten Gemahl zu befreien. Schudschah kroch mit ein paar treuen Dienern durch den Cloak der Stadt Lahore und gelangte nach Lodiana, wo die ostindische Compagnie ihm eine Pension (von 4000 Rupien oder 400 Pf. St. monatlich) anwies, wie sie auch bereits seinem geblendeten Bruder, dem Ex-König Siman, einen Jahrgehalt gegeben hatte. Wir brauchen die Gesinnung nicht näher zu bezeichnen, welche nach solchen Erfahrungen Rundschit Singh zum Patron zu wählen nicht verschmähte. Die Bedingungen waren des Entschlusses würdig. Schon im Spätjahr 1831 hatte Schudschah dem Rundschit Singh Eröffnungen machen lassen; am 12. März 1833 ward der definitive Vertrag abgeschlossen, worin Schudschah dem Herrscher von Lahore nicht nur alle seine Eroberungen im Afghanengebiet, sondern auch alle seine Ansprüche, namentlich auf Peshawer, ausdrücklich bestätigte, und dafür die Erlaubniß erhielt, die übrigen Provinzen seines vormaligen Reiches wieder zu erobern. Directer Beistand von Rundschit Singh ward ihm nicht zu Theil. Die Emirs von Sinde ließen ihn über den Indus gehen, aber seine Hoffnung, durch sie mit Geld versehen zu werden, schlug fehl, und als er anfing, Contributionen auszuschreiben und Vorräthe wegzunehmen, stand das Volk in Waffen. Indessen schlug er die Sindianer aus dem Felde und zwang sie zu den begehrten Leistungen. Mit einer Verstärkung, die zu ihm gestoßen war, marschirte er auf Kandahar und nahm die Stadt, nicht aber die Citadelle. Diese ward durch Dost Mohammed entsetzt, und Schudschah gänzlich aufs Haupt geschlagen. Er selbst

entkam mit 200 Reitern nach Indien und fand in Sodiana wieder eine Freistätte. Rundschit Singh aber hat bei dieser Gelegenheit Peshawer sich vollends unterworfen: er war der Einzige, der aus dem Vertrage Vortheil zog. Es entsteht nun die Frage, ob die britische Regierung dies Unternehmen von Schudschah wirklich begünstigt hat. Der Secretair der ostindischen Regierung erklärte im März 1833 die britischen Interessen für identisch mit denen von Rundschit Singh. Doch scheint es nicht, daß auf Schah Schudschah die directe Gunst der Compagnie sich weiter ausgedehnt hat, als daß er den viermonatlichen Betrag seiner Pension vorausbezahlt erhielt. Die ostindische Regierung wies ihre Agenten an, jede Theilnahme an Schudschah's Entwürfen und jeden Wunsch für deren Erfolg zu verleugnen. In demselben Sinn ward an Rundschit Singh geschrieben. Was die Wahrscheinlichkeit des Gelingens, die Fähigkeit der handelnden Personen und die Stimmung des Volkes betrifft, so lassen wir Zeugen reden, deren Beobachtungen an Ort und Stelle gemacht sind. Burnes erklärt, ehe der Versuch stattfand, die Restauration Schudschahs für höchst unwahrscheinlich, und bezweifelt, nachdem er seine persönliche Bekanntschaft gemacht und aus seiner Hand die Geschichte seiner Abenteuer erhalten, daß er jemals zum Souverain tüchtig gewesen. Feine Sitten und einnehmendes Wesen rühmt er an ihm, wie auch Elphinstone ihn als vollendeten Gentleman anerkannte; seine Urtheilskraft aber erhebe sich nicht über das Mittelmäßige. Mit der Dynastie der Suddosis, sagt Burnes ferner, sei es vorbei, sofern sie nicht durch fremde Hülfe emporgehoben und aufrechtgehalten werden sollte, und es würde unmöglich sein, ohne fortwährenden fremden Beistand die abgerissenen Provinzen wieder zu behaupten. Dagegen empfiehlt er aufs bestimmteste die Berücksichtigung von Dost Mohammed, der die wichtigste Stellung in Asien, mit Bezug auf das britische Indien, inne habe, und dessen Bündniß weit geringere Opfer heischen und größere Sicherheit gewähren würde, als die persische Allianz. Capitain Wade, der früher sich sehr günstig für Schudschah ausgesprochen hatte, schreibt nach dem Mislingen des Versuchs von 1834: „Man darf jetzt annehmen, daß Dost Mohammed in der That sein Recht auf den Thron von Kabul dargethan hat; das Volk erkennt ihn als seinen Führer an." Und Capt. Macnaghten schreibt noch unter dem 10. Apr. 1837: „Der Umstand, daß die britische Regierung sich gegen jede Begünstigung irgend eines fernern Versuchs von Schah Schudschah auf Kabul oder Kandahar entschieden hat, wird wol auf die Erreichung unsrer Zwecke fördernd einwirken." Man traut seinen Augen kaum, wenn man sieht, daß der britische Einfluß aufgeboten wird, um denselben Mann wieder auf den Thron zu setzen; daß derselbe Theilungsvertrag zwischen Rundschit Singh und Schah Schudschah der britischen Unternehmung zu Grunde liegt; daß dieselben Männer — Burnes und Macnaghten — am Hofe des wiedereingesetzten Schah Schudschah accreditirt sind. Wohl aber begreift man, daß Dost Mohammed sich nach Persien wandte; Rundschit Singh war der nächste, der gefährlichste Feind. Einem Suddosi, der ohne ihn gar Nichts war, verlieh er das Gewicht seines Namens, hob ihn auf seinem leuchtenden Schild empor und bedrohte die Barukfis. Kamran in Herat (wenn Persien wirklich auf Herat Absichten hatte) war nicht ein Barukfi, sondern ein Suddosi. Auch andere Umstände zeigten nach Persien. Dost Mohammed's Mutter war eine Perserin. In Kabul, einer Stadt von 60,000 Seelen, wohnen 12,000 persische Familien — zum Theil schon durch Nadir Schah als Militair-Colonie, zum Theil später dahin verpflanzt. Sie bewohnen ein eigenes Stadtviertel. Ihre Sitten, ihren Glauben haben sie beibehalten. Inmitten der Afghanen sind sie Perser, inmitten der Sunis sind sie Schiahs geblieben. Ihre Intelligenz, ihr Einfluß im Krieg und Frieden ist bedeutend. Beim Sturz der einheimischen Dynastie waren sie eine Hauptstütze der Barukfis. Dasselbe gilt von den, wenngleich weniger zahlreichen, persischen Ansiedlern in Kandahar. Wie sehr sie bemüht sein mußten, eine Annäherung an Persien zu fördern, wie ihr Ansehen, das dieselbe gefördert, eben-

dadurch steigen mußte, läßt sich denken. Und wenn irgend etwas die Abneigung gegen die Schiahs unter der sunitischen Bevölkerung überwinden konnte, so war es die Gefahr von den Sikhs, den Feinden des gesammten Islam. Dennoch hat man Grund zu glauben, daß Dost Mohammed die Annäherung an Persien nur als ein nothwendiges Übel — als das geringere Übel von zweien — betrachtete. Sobald er zwischen Teheran und Lahore wählen mußte, blieb keine Wahl. Aber Teheran und Lahore sind nur vorgerückte Posten von Petersburg und Kalkutta. Der Gegensatz von Rußland und Großbritannien ist sprüchwörtlich in ganz Asien. Zwei Flaggen, sagte vor wenigen Jahren ein bedächtiger Mollah zu einem Reisenden, zwei Flaggen sind in der Welt, die russische und die britische; nur zu einer kann man sich halten, und zu einer muß man sich halten. Wie in Teheran der russische Einfluß die Oberhand gewann, wird weiter unten berichtet werden. Die Thatsache konnte den Nachbarn nicht verborgen bleiben. Es kann uns nicht überraschen, daß Dost Mohammed im J. 1835 beglaubigte Agenten nicht allein nach Teheran sandte, sondern auch nach Petersburg. Er schrieb an den russischen Kaiser, sprach von seinen Zerwürfnissen mit den Suddosis, von seinen Kämpfen mit den Sikhs, von den Engländern, welche keine für ihn (Dost Mohammed) günstige Meinung an den Tag gelegt, und schließt: „Ich hoffe, Eure kaiserliche Majestät wird mir die Gunst erzeigen, mich, wie die Perser, unter den Schutz der Regierung Eurer Majestät treten zu lassen; ich kann mit meinen Afghanen verschiedne gute Dienste thun." Dies Schreiben war eine natürliche Folge der Verbindung mit Persien. Auch außerdem fehlte es nicht an positiven Gründen zum Mistrauen gegen die Engländer. Dies wird anerkannt in einem Artikel des „Quarterly review" (Nr. 127), den wir mit Zuversicht der Feder von Sir John M'Neill zuschreiben dürfen und der eigens verfaßt scheint, um zu beweisen, daß selbst die Partei, welche die Maßregeln der englischen Regierung im Allgemeinen bekämpft, die Nothwendigkeit des Zuges gegen Kabul nicht verkennt. In der That, wie konnte Dost Mohammed anders, als den Engländern mistrauen? Der Theilungsvertrag zwischen Rundschit Singh und Schudschah war bei der Flucht des Letztern in Dost Mohammed's Hände gefallen. Konnte er die britische Regierung diesem Einverständniß fremd glauben? Schudschah und Siman (dieser nachdem er selbst Ostindien bedroht) waren Pensionnaire der ostindischen Compagnie; in ihrem Gebiet lebte Schudschah vor und nach seinem verunglückten Versuch. Rundschit Singh war Englands Verbündeter. Als Burnes nach Kabul kam, ergriff Dost Mohammed die erste Gelegenheit, einen „gründlichen Haß" gegen Rundschit an den Tag zu legen. Das Verhältniß konnte ihm nicht unbekannt sein; dennoch stellte er die absichtvolle Frage, ob wol die Compagnie seine Dienste annehmen würde, um Rundschit Singh zu vernichten? Burnes konnte nicht anders, als antworten: Rundschit Singh ist unser Freund. So hatte er denn (und das war wohl Alles, was er wollte) dies aus dem Munde eines Engländers vernommen, über dessen halbofficielle Stellung er sich schwerlich täuschte. Und das war, ehe Schudschah angezogen kam, ehe Dost Mohammed Tribut nach Teheran und das Gesuch um Protection nach Petersburg entsandte.

Inzwischen war Lord Auckland nach Ostindien als Gouverneur gekommen. Dost Mohammed schrieb an ihn unterm 31. März 1836; es war ja doch möglich, daß er eine andere Politik befolgen würde, als sein Vorgänger. Dost Mohammed beklagte sich über die Sikhs, hoffte, Lord Auckland würde ihn häufig mit Briefen beehren, und war bereit, dem Rath und den Anweisungen Lord Auckland's hinsichtlich der Ordnung der afghanischen Angelegenheiten nachzukommen. Dasselbe und noch mehr hatte er unlängst nach Petersburg geschrieben. Zog er wirklich die englische Allianz vor? Gewiß, wenn die Engländer die Sikhs fallen ließen; es kam auf den Versuch an. Lord Auckland erwiderte unterm 22. Aug. 1836: „Ich höre mit Leidwesen, daß Zwist obwaltet zwischen Euch und dem Maharadscha Rundschit Singh; Ihr wißt, mein Freund, daß es nicht die Art der britischen Regierung ist,

in die Affairen anderer, unabhängiger Staaten sich einzumischen; auch kann ich im Augenblick wirklich nicht absehen, wie die Dazwischenkunft meiner Regierung zu Eurem Vortheil stattfinden könnte; indessen wird es mich freuen, zu vernehmen, auf welche Weise Ihr glaubt, daß ich etwas für Euch thun kann, und ich kann einstweilen nur hoffen, daß Ihr im Stande sein werdet, auf eine oder die andere Weise Euch mit den Sikhs zu vertragen; es wird dies zu Eurem eigenen und zum Besten der benachbarten Länder gereichen." Also die zweite Bestätigung, daß von den Engländern kein Beistand zu hoffen ist; dies Mal officiell, und direct vom Haupt der ostindischen Regierung. Doch entschloß Lord Auckland sich, Capt. Burnes nach Kabul zu schicken. Seine Instructionen sind vom 5. Sept. 1836 datirt; aber er mußte erst mit den Emirs von Sinde unterhandeln; auch waren neue Feindseligkeiten zwischen den Sikhs und den Afghanen ausgebrochen; und so kam er erst im September 1837 in Kabul an.

Indessen war man auf der andern Seite nicht müßig gewesen. Ein persischer Abgesandter erschien in Kandahar. Kohendil's Ehrgeiz und die Eifersucht auf seinen Bruder in Kabul ließen ihn in dieser Unterhandlung das Mittel zur eigenen Vergrößerung sehen. Wenn Herat fiele, so sollte er die Regierung von Herat und Kandahar führen, unter persischem Schutz und unter russischer Gewährleistung. Dagegen sollte sein Sohn bei der Belagerung von Herat mitwirken, und zugleich als Geisel dienen, um die Treue des Vaters zu verbürgen. Darüber ist im Lauf des Winters 1837—38 ein Vertrag aufgesetzt, und von Kohendil unterzeichnet worden; der russische Gesandte in Teheran, Graf Simonitsch, hat demselben seine Garantie beigefügt. Doch die Verhandlungen in Kabul selbst sind ungleich wichtiger. Als Capt. Burnes eintraf, hatte Dost Mohammed bereits einen Brief voll Freundschaftsbezeigungen und Diensterbietungen von dem Grafen Simonitsch empfangen, und zugleich ein Schreiben seines Agenten, Hadschi Ibrahim in Teheran. Dieser berichtet, der Schah von Persien werde Rundschit Singh mit einem Angriff von Seiten der persischen Armee bedrohen lassen, wenn er die Afghanenprovinzen nicht herausgebe; nach dem Fall von Herat werde der Schah Geld und Truppen senden. Ferner heißt es in dem Schreiben von Hadschi Ibrahim: „Der russische Gesandte, der immer mit dem Schah zusammen ist, hat Euch einen Brief geschrieben, den ich einschließe. Eine mündliche Botschaft von ihm habe ich Euch zu bestellen, des Inhalts: wenn der Schah thut, was Ihr begehrt, desto besser; wenn nicht, so wird die russische Regierung Euch mit Allem versehen, was Ihr braucht. Der Zweck des russischen Eldschi (Gesandten) bei dieser Botschaft ist, eine Straße nach den Engländern zu haben, und darum ist es ihnen gar sehr zu thun." Burnes war noch keine sechs Wochen in Kabul, als ein russischer Agent daselbst von Kandahar eintraf. Er brachte ein Schreiben vom Kaiser von Rußland, vom Grafen Nesselrode und vom Grafen Simonitsch. Der Letztere stellte den Agenten als den „ehrenwerthen P. Witkewitsch" vor, foderte Dost Mohammed auf, demselben sein Vertrauen zu schenken, und legte eine Liste von „russischen Raritäten" bei, welche mit ehester Gelegenheit als Geschenk nachfolgen sollten. Der Agent hatte am 20. Dec. 1837 seine erste Audienz bei Dost Mohammed, und Tags darauf eine zweite. Er versicherte Dost Mohammed, die russische Regierung werde mit Vergnügen ihm gegen Rundschit Singh beistehen, sie werde zu diesem Zweck (in Erwartung billiger Gegendienste) ihm jährlich eine Summe Geldes senden, die er in Bokhara abholen lassen könne. Er habe auch noch andere Dinge zu besprechen; er hoffe eine baldige Antwort nach Petersburg mitnehmen, oder, wenn es Dost Mohammed gefalle, ihn länger bei sich in Kabul zu sehen, dorthin senden zu können. Capt. Burnes war so wohl bedient, daß er sich im Stande sah, schon am 23. Dec. dies Alles an Lord Auckland zu berichten, und den Brief des Grafen Simonitsch in Abschrift beizulegen. Dost Mohammed hatte ihn gefragt, wie er den russischen Agenten empfangen solle. Seiner Eitelkeit mußte es schmeicheln, daß zwei große

Mächte um seine Freundschaft (so erschien es ihm) zu gleicher Zeit sich bemühten. Charakteristisch in dieser Hinsicht ist, was bei der ersten Audienz vorging. Witkewitsch hatte unter Anderm auch etwas vom Schah von Persien zu übergeben. Es war in der Form eines Ruckum (einer Ordre) stylisirt. Dost Mohammed ließ seinem Unwillen freien Lauf: der Kaiser von Rußland habe ihm einen Brief geschrieben, und der Schah von Persien, des Erstern gehorsamer Diener, wolle ihm einen Ruckum schicken! Zudem war es offenbar in seinem Interesse, aus der russischen Mission kein Geheimniß zu machen. Ihn darüber aufzuklären, bedurfte es wol kaum des Winkes, den Mollah Reschid ihm von Kandahar aus ertheilte, indem er die nahe Ankunft von Witkewitsch meldete: „Ihr habt nun Beide, den englischen und den russischen Gesandten an Eurem Hof; wenn der russische Eldschi anlangt, behandelt ihn achtungsvoll, und es wird Alexander Burnes aufmerksam machen; es wird ihm ein Stachel sein, damit auch er nicht länger säume, die Geschäfte zu födern."

Am 20. Jan. 1838 ließ Lord Auckland dem Capitain Burnes erwidern: er lege wenig Werth auf die russische Sendung unmittelbar; man habe längst gewußt, daß die russische Regierung wenigstens den Einfluß ihres Namens bis an die indische Grenze vorzuschieben strebe. Es sei ganz gut, daß Burnes den Rath ertheilt habe, den Agenten höflich aufzunehmen. Er möge nun dafür sorgen, daß er auch höflich mit einem Danksagungsschreiben an den Kaiser für dessen Güte gegen die Kaufleute von Kabul entlassen werde; denn man müsse annehmen, daß seine Sendung lediglich commercielle Zwecke habe, ohne von seinen weitern angeblichen Aufträgen Notiz zu nehmen. Sollte aber Dost Mohammed den Russen bei sich behalten und sich in politischen Verkehr mit ihm einlassen wollen, so möge Capitain Burnes erklären, daß er sich zurückziehen, daß die angebotene Vermittelung (zwischen Kabul und den Sikhs) aufhören, und daß die Handlung (der weitere Verkehr mit dem Russen) als ein directer Bruch der Freundschaft mit der britischen Regierung betrachtet werden müsse. Überhaupt sei ihm (Capitain Burnes) schon wiederholt angezeigt worden, daß die Fortsetzung des Vermittelungsgeschäftes davon abhänge, daß der Emir (Dost Mohammed) jedem Bündniß mit irgend einer westlich gelegenen Macht entsage.

Wir haben gesehen, was die Russen verhießen. Beleuchten wir nun das Anerbieten der Engländer. Sie wollen den Streit von Dost Mohammed mit Rundschit Singh vermitteln. Die Vermittelung besteht darin, daß Rundschit Singh behalten soll, was er genommen hat und was er haben will, namentlich Peshawer. Unterm 21. Jan. 1838 schreibt Lord Auckland selbst an Dost Mohammed: „Mit Bezug auf Peshawer bin ich es der Wahrheit schuldig, entschieden darauf zu dringen, daß Ihr die Idee ganz aufgebt, die Regierung dieses Gebiets zu erlangen. Aus natürlichem Edelmuth und aus Rücksicht für das alte Bündniß mit der britischen Regierung hat der Maharadscha Rundschit Singh sich meinem Wunsche dahin gefügt, daß der Kampf aufhören und die Ruhe gefördert werden soll, falls Ihr Euch weniger vorurtheilsvoll (in a less mistaken manner) gegen ihn benehmen werdet. Es ist Eure Sache, ernstlich auf die Mittel zu denken, wie Ihr Euch mit diesem mächtigen Herrscher versöhnen könnt, dem mein Volk durch directe Freundschaftsbande verbunden ist, und Hoffnungen zu entsagen, welche nicht erfüllt werden können." Man sieht, dies ist Nichts, oder weniger als Nichts. Dost Mohammed soll allem Widerstand entsagen, dann wird Rundschit Singh edelmüthig genug sein, in Zukunft Ruhe zu halten. Rundschit Singh's Edelmuth! Fünf Tage nach dem Datum von Lord Auckland's Depesche, am 26. Jan. 1838, schreibt Capitain Burnes an Lord Auckland, Dost Mohammed habe ihn auf neue Einrichtungen in Peshawer aufmerksam gemacht, welche üble Absichten Rundschit Singhs und das Bestreben zu verrathen scheinen, unvermerkt die britische Regierung darein zu ver-

wickeln. Und an jenes Weniger als Nichts, was die Briten Vermittelung nennen, knüpfen sie noch die Bedingung, Dost Mohammed soll von Persien und Rußland sich lossagen. Die Russen, die Perser hatten ihm Beistand verheißen; die Engländer verlangen, er soll wehrlos auf seines Feindes, ihres Freundes, Edelmuth vertrauen. Capitain Burnes spricht selbst die Überzeugung aus, eine Aussöhnung der Afghanen mit den Sikhs erscheine ihm, nachdem er sechs Monate unter den erstern gelebt, als eine Unmöglichkeit. Hätte es noch eines Umstandes bedurft, um den Barukſis die russische Allianz annehmlicher zu machen, so gab die Belagerung von Herat diesen Umstand her. Daß sie von dem russischen Gesandten gefördert und gegen den Wunsch der Engländer unternommen war, lag offenkundig vor. Rußland mußte nothwendig als die einflußreichere Macht erscheinen; auch diese Betrachtung mußte im Rath der Afghanenhäuptlinge ihr Gewicht in die Wagschale Rußlands werfen. Bei dieser Lage der Dinge war der Erfolg des englischen Ultimatums in Kabul vorauszusehen. Capitain Leach in Kandahar war nicht glücklicher als Capitain Burnes in Kabul. Witkewitsch war ins Lager vor Herat gegangen; von dort kehrte er mit beträchtlichen Summen Geldes nach den Afghanenstädten zurück. Die englische Unterhandlung war ganz fruchtlos; der Vertrag Persiens mit Kandahar kam unter russischer Garantie ins Reine, mit Kabul ward ein ähnlicher eingeleitet. Man hat den Barukſis Doppelzüngigkeit vorgeworfen. Sie ließen sich durch die Umstände leiten; sie wollten, Alles erwogen, lieber eine nach ihren Begriffen vortheilhafte Allianz, als eine nachtheilige. England will das auch; ist's ein Verbrechen, das zu wollen? Erst geschieht von englischer Seite Alles, was die Barukſis bestimmen kann, sich den Persern und Russen in die Arme zu werfen; dann sollen sie (wie sich bald ergeben wird) dafür gezüchtigt werden, daß sie gethan, was sie nicht lassen konnten.

Bis jetzt war über Afghanistan nur unter den Auspicien von Lord Auckland verhandelt worden. Nun tritt Lord Palmerston auf den Schauplatz. Wieder und wieder hatte der englische Gesandte berichtet, am Hofe in Teheran und im Lager vor Herat werde laut davon gesprochen, die Siegesbahn von Nadir Schah zu erneuern, das ganze Afghanenland zu unterwerfen und bis Delhi vorzudringen. Endlich fand Lord Palmerston Zeit, M'Neill mit den nöthigen Instructionen zu versehen (im Mai und Jul. 1838) und dem Schah anzeigen zu lassen, die britische Regierung könne seine Eroberungspläne auf Afghanistan nicht gleichgültig ansehen, sondern werde dieselben als eine feindliche Demonstration gegen Ostindien und als vertragswidrig betrachten. Endlich faßt Lord Palmerston sogar ein Herz (im Oct. 1838), sich von der russischen Regierung Erläuterungen auszubitten über das Benehmen des Grafen Simonitsch vor Herat und des Agenten Witkewitsch in Kabul. Wie, wenn der Graf Nesselrode seinerseits sich Erläuterungen ausgebeten hätte über das Begehren des Capitain Burnes, daß Dost Mohammed kein Bündniß mit irgend einer westlichen Macht eingehen solle, ohne die Einwilligung der britischen Regierung? Kabul ist keine englische Provinz; ein russischer Agent ist ebenso berechtigt dort aufzutreten, wie ein englischer; Dost Mohammed kann seine Alliirten wählen, wie er für gut findet. Aber der Graf Nesselrode stellt keine unwillkommene Gegenfrage. Er kommt sogar, wie das Datum der Depeschen beweiset, den Wünschen des Lord Palmerston zuvor; er gibt die Erläuterungen, noch ehe sie begehrt sind. Wir werden auf diese merkwürdige Correspondenz weiter unten zurückkommen. Hierher gehört nur, daß den Erklärungen des Grafen Nesselrode zufolge, die Sendung von Witkewitsch lediglich durch die Sendung eines Agenten veranlaßt worden, welchen Dost Mohammed im J. 1837 nach Petersburg geschickt, um Handelsbeziehungen mit Rußland anzuknüpfen. „Die Sendung des Herrn Witkewitsch", heißt es ferner, „hatte weder einen Handelsvertrag zum Zweck, noch irgend eine politische Combination, die eine dritte Macht beleidigen oder ihr zur Klage Anlaß geben könnte. Sie beabsichtigte nur ein einziges Resultat, das auch erreicht worden ist, nämlich ein

Land kennen zu lernen, welches von unserer Grenze durch so große Strecken getrennt ist, die unsere Regierung verpflichten, ihre Vorsichtsmaßregeln zu erhöhen, damit nicht die Thätigkeit unsers Handels Gefahr laufe, sich in verderbliche Unternehmungen einzulassen." Später (5. März 1839) wird nachträglich von Seiten des Grafen Nesselrode bemerkt, der Kaiser habe die Garantie des Vertrags zwischen Persien und Kandahar, welche der (seitdem zurückberufene) Graf Simonitsch übernommen, nicht ratificirt; auch wird erwähnt, der Nachfolger des Grafen Simonitsch, Oberst Duhamel, habe gefunden, daß sein Vorgänger allerdings den Lieutenant Witkewitsch „dem Anschein nach mit einem diplomatischen Auftrage" nach Kandahar geschickt; der Oberst Duhamel habe denselben sofort, ohne weitere Instruction darüber nachzusuchen, aus Kandahar zurückgerufen. Der Lieutenant Witkewitsch wird die Aufträge schwerlich ausplaudern, die er im Afghanenlande zu bestellen hatte. Bald nach seiner Rückkunft ging das Gerücht, er habe sich das Leben genommen. Das wollen wir nicht verbürgen; besser beglaubigt scheint die Erzählung seiner frühern Schicksale, die wir in Berghaus' „Almanach für 1840" antreffen. Witkewitsch stammte aus einer reichen polnischen Familie; er war 15 oder 16 Jahre alt, als er wegen unvorsichtiger Äußerungen in Ketten geschmiedet, nach Orenburg geschickt und daselbst als Gemeiner unter ein Regiment gesteckt wurde. Als Humboldt im J. 1829 vom Altai her nach Orenburg kam, brachte man ihm den dritten Band seines „**Essai politique sur la nouvelle Espagne**". Auf seine Frage wies man ihm den Besitzer nach; es war ein gemeiner Soldat, ein junger Mann mit ausdrucksvollen, von Gram gefurchten Zügen, der den Reisenden um seine Verwendung in Petersburg ersuchte und sie erhielt. Witkewitsch ward im Dienst befördert. Durch die Vertrautheit mit morgenländischen Sprachen und Sitten, die er in Orenburg sich erworben, war er vorzugsweise zu der Mission befähigt, bei welcher er, auf eine oder die andere Weise, das Opfer seines Diensteifers geworden zu sein scheint.

Lord Auckland fand sich nicht gemüßigt, zu warten, bis Lord Palmerston von Rußland Erläuterrngen sich erbitten, noch weniger, bis er von dorther solche erhalten würde, sondern er faßte den Entschluß, die Allianz mit Rundschit Singh noch enger zu schließen, um mit dessen Mitwirkung die Baruksis zu vertreiben und Schudschah wieder auf den Thron zu setzen. Osborne's Tagebuch („**The court and camp of Rundschit Singh**", mit 16 Abbild., Lond. 1840), so sehr es das Ansehen eines bloßen Bilderbuchs mit splendid gedrucktem, unterhaltendem Text hat, wirft doch einiges Licht auf den Ursprung der zu jenem Zweck geschlossenen Tripelallianz. Lord Auckland befand sich im Mai 1838 in Simla, unweit Lodiana. Dort empfing er eine Ehrengesandtschaft von Rundschit Singh, der ihm sagen ließ, „daß die Blumen im Garten der Freundschaft schöner geblüht, die Nachtigallen im Liebeshain schöner gesungen, seitdem die beiden Mächte (er selbst und der Gouverneur) sich näher gekommen". Aber der Gouverneur wollte etwas mehr haben als Phrasen. So schickte er denn seine beiden Secretaire, Macnaghten und Osborne, an den Hof von Lahore. In feierlicher Audienz am 31. Mai ward dem Maharadscha ein Schreiben vorgelesen, worin Lord Auckland seinen Plan und seine Zuversicht auf die Mitwirkung seines Alliirten andeutete. Doch ward ihm freigestellt, ob er die Restauration Schudschah's allein und ausschließlich mittels seiner eigenen Militairmacht oder in Verbindung mit einer britischen Armee übernehmen wolle. Beim letztern Vorschlag legte Dion Singh, sein Vertrauter, der sich durch Kälte und Mistrauen gegen alle Europäer auszeichnet, Zeichen des Misfallens an den Tag; Rundschit Singh schien ernstlich und eifrig auf die Idee einzugehen. Doch fürchtete Osborne zur Zeit, daß Rundschit Singh irgend ein namhaftes Äquivalent für die Erlaubniß des Durchmarsches britischer Truppen durch sein Gebiet sich ausbedingen oder, bei allem Anscheine von Bereitwilligkeit, dem endlichen Abschlusse des Vertrags Hindernisse in den Weg legen werde. Diese Besorgniß war

nicht ganz ungegründet; bekanntlich haben die britischen Truppen einen weiten und beschwerlichen Umweg nehmen müssen, um Rundschit Singh's Gebiet zu vermeiden. Wenn indessen seine Räthe ohne Ausnahme sich gegen die Zulassung eines britischen Hülfscorps aussprachen, so erklärte er kurzweg, dazu habe er sich einmal entschlossen und er wolle nichts weiter dawider hören. Bald darauf kam Burnes von Kabul an und ergötzte seine Landsleute mit dem neuesten Dictum von Dost Mohammed Khan über Rundschit Singh: „Ich kann dem Thiere (that brute) kein groß Leid anthun; aber quälen will ich ihn tüchtig, ehe ich von ihm ablasse." Wirklich vernahm man auch nach einigen Wochen, daß Dost Mohammed ein bedeutendes Corps Sikhs bei Peshawer angegriffen und geschlagen habe; worauf Rundschit Singh mit vieler Ruhe bemerkte, eine kleine Niederlage von Zeit zu Zeit könne nicht schaden; sie mache die Leute vorsichtig. Osborne klagt eine Weile über absichtliche Zögerung von Seiten des Maharadscha. Am 27. Jun. sagt das Gerücht, 12,000 Mann Russen seien im Anmarsch, um Herat zu nehmen; am 28. unterhält Rundschit Singh sich angelegentlich über die Streitkräfte und Absichten der Russen; am 29. ist er bereit, seinen Namen unter den Vertrag zu setzen. Darauf wird Macnaghten nach Lodiana gesandt und nun erst wird Schah Schudschah mit dem Glückswechsel bekannt gemacht, der ihm bevorsteht, und der Vertrag wird ihm zur Mitunterzeichnung vorgelegt. Am 13. Sept. wird er in Lodiana zum König von Kabul ausgerufen. Man sieht, die Idee geht von Lord Auckland aus; Rundschit Singh wird dafür gewonnen; Schudschah ist nichts weiter als Maschine. Am 1. Oct. 1838 erschien, unterzeichnet von Macnaghten, im Namen des Generalgouverneurs ein Manifest, um die Zusammenziehung einer britischen Heeresmacht zum Dienst jenseit des Indus zu rechtfertigen. Die darin enthaltenen Gründe sind zu merkwürdig, um hier nicht in aller Kürze beleuchtet zu werden. Die Barukſis werden die de facto Beherrscher von Afghanistan genannt; es heißt, sie haben Schudschah's Reich usurpirt. Was hat das mit der Sache zu thun? Lord Auckland begibt sich ja nicht auf die Wildgansjagd, er will ja nicht eine Lanze einlegen für die Legitimität. „Man hat sie anerkannt und respectirt, so lange sie nichts unternahmen, was unser Interesse und unsere Sicherheit gefährden konnte." Was haben sie Derartiges vorgenommen? „Dost Mohammed hat plötzlich und ohne dazu gereizt zu sein, die Truppen unsers alten Verbündeten, des Maharadscha Singh, angegriffen." Wo hat er sie angegriffen? Etwa im Pendschab, in Rundschit Singh's Lande, durch plötzlichen Überfall? Nein, sondern im Afghanenlande, zwischen Peshawer und Kabul, im kyber Paß, den Dost Mohammed nicht preisgeben konnte, ohne seine Residenz bloßzustellen, den nie ein Herrscher von Kabul von einem Feinde besetzt sah, ohne zugleich die Herrschaft einzubüßen. Zum Offensivkrieg verbündet sind der Gouverneur und der Maharadscha erst seit drei Monaten; die Action, von der die Rede ist, hat vor zwei Jahren stattgefunden. „Dost Mohammed wollte sich nicht mit Rundschit Singh aussöhnen lassen." Aber vor zwei Jahren hat Lord Auckland selbst an Dost Mohammed geschrieben: Mein Freund, Ihr wißt, daß es nicht die Gewohnheit der britischen Regierung ist, in die Affairen unabhängiger Staaten sich einzumischen. Und wenn man sagen will, Dost Mohammed habe die Vermittelung der Engländer nachgesucht, wenn man ignoriren will, daß die Vorschläge der Engländer die allernachtheiligsten waren, so ist es doch etwas ganz Neues im Völkerrechte, daß das Fehlschlagen einer Vermittelung von der vermittelnden Partei als ein Grund zum Kriege bezeichnet wird. „Dost Mohammed bekannte sich zu ehrgeizigen Vergrößerungsplänen." Er wollte nicht die afghanische Herrschaft Peshawer ganz und gar in die Hände des Eroberers Rundschit Singh fallen lassen. „Es stand zu befürchten, daß, wenn einmal die Kriegsflamme in jenen Gegenden angefacht sein würde, wohin wir unsern Handel auszudehnen eben im Begriff standen, die friedlichen und heilsamen Absichten der britischen Regierung gänzlich vereitelt würden." Das heißt, ein Krieg in der In-

dusgegend könnte die Indusschiffahrt stören, zu welcher, wohlbemerkt, die ersten Einleitungen durch Verträge getroffen werden sollen. Wie viel mehr müßten die Neutralen gegen jede Blockade, gegen jeden Seekrieg protestiren, und England protestirt nicht einmal gegen die französischen Blockaden noch gegen die Ausschließung seiner Schiffe von der circassischen Küste während des Krieges. „Die Häuptlinge der Afghanen sind einer feindlichen Macht dienstbar geworden." Die feindliche Macht muß wol Persien sein; denn das Manifest ist voll von Klagen über die feindseligen Absichten und Entwürfe, über das beleidigende Benehmen Persiens, und es heißt auch speciell: „Die Häuptlinge von Kandahar haben sich der persischen Politik angeschlossen, wenngleich sie vollkommen wußten, daß dieselbe gegen die Rechte und Interessen der britischen Nation in Indien gerichtet ist." Laßt uns doch sehen, inwiefern Persien zur Zeit als eine feindliche Macht zu betrachten war, inwiefern es von England als feindliche Macht behandelt wurde. Am 12. Apr. meldet Hr. M'Neill, der Vertrag mit Kandahar sei von Kohendil Khan unterzeichnet. Am 25. Jun. meldet er, daß er den officiellen Verkehr mit der persischen Regierung abgebrochen habe, offenbar das erste Zeichen, woraus eine dritte Macht abnehmen konnte, daß Persien und England nicht mehr in freundschaftlichem Verhältniß stehen. Am 10. Jul. schickt er den Oberst Stoddart ins Lager und läßt dem Schah anzeigen, die britische Regierung betrachte das Unternehmen gegen Herat als Beweis einer feindseligen Gesinnung gegen Indien; sie würde die Occupation von Herat als eine feindselige Demonstration gegen England betrachten; sie verlange auch Genugthuung für die gewaltthätige Behandlung eines Boten der Gesandtschaft; von der Entschließung des Schah werden die fernern Bewegungen des Geschwaders von fünf britischen Kriegsschiffen abhängen, welches die Insel Karek im persischen Meerbusen besetzt habe. Das „Quarterly review" sagt ausdrücklich, **vor** der Bestellung dieser Botschaft sei der Vertrag mit Kandahar abgeschlossen und vom russischen Gesandten garantirt worden. Liegt nicht schon in dieser Garantie die Rechtfertigung des Fürsten von Kandahar? Ist es nicht weltkundig, daß Rußland und England in tiefem Frieden leben? Hat nicht England ausgesprochen, daß es mit Rußland in Asien die gleichen Interessen habe? Wie kann Kohendil voraussetzen, daß der russische Gesandte einen gegen England feindseligen Tractat garantiren, wie soll er errathen (was erst am 5. März 1839 von Petersburg aus den Engländern kund ward), daß der Kaiser von Rußland diese Garantie nicht ratificiren würde? Gewiß, keine officielle Erklärung, keine Handlung der britischen Regierung lag vor, aus welcher die Barukſis in Kandahar entnehmen konnten, daß Persien der Feind Englands sei, während sie mit Persien sich verbündeten. Aber wenn sie nun im Bunde mit Persien beharrten? Nun, am 14. Aug. erklärte der Schah, die Belagerung von Herat aufgeben zu wollen. Die Kunde der Tripelallianz mag dazu mitgewirkt haben; sehr möglich, aber gleichviel; am 9. Sept. ward die Belagerung wirklich aufgehoben. Die außerdem verlangte Genugthuung freilich wird nicht gegeben; aber hat denn England es der Mühe werth gehalten, Persien darum feindlich zu überziehen? Seltsames Völkerrecht wiederum! Man züchtigt die Barukſis, behandelt sie als Feinde, weil sie einer dritten Macht sich verbünden, mit der man doch selbst nicht im Kriege lebt. „Die Barukſis eignen sich schlecht, dem britischen Gouvernement nützliche Verbündete zu sein und bei Vertheidigungsmaßregeln Beistand zu leisten." Diese Anklage kann jeder große Staat gegen jeden kleinen erheben. „Die Wohlfahrt unserer Besitzungen im Orient erfodert es, daß wir an unserer westlichen Grenze einen Alliirten haben, der ein Interesse darin findet, Angriffe zurückzuweisen." Das heißt, in Afghanistan muß eine britische Creatur regieren. „Ist die Unabhängigkeit und Integrität von Afghanistan befestigt, dann wird das britische Heer zurückgezogen werden." Für Unabhängigkeit lies: Abhängigkeit; und was die Integrität anlangt, so ist es eine solche, daß erstens Rundschit Singh behält, was er mit Gewalt genommen hat;

daß zweitens den Emirs von Sinde ihre Unabhängigkeit von ihrem frühern Herrn gewährleistet werden soll; daß drittens die Provinz Herat unter Kamran's Herrschaft verbleibt!

Wenn man keine bessern Gründe darzulegen hatte, so war gar kein Manifest viel besser als dieses. Warum aber sind die angeführten Gründe alle so überaus nichtssagend? Darum, weil man den wirklichen, den einzigen Grund verschweigt — weil man verschweigt, daß man Krieg führt gegen den Einfluß Rußlands — daß man den britischen Einfluß mit Waffengewalt an die Stelle des russischen setzen will. Und man schweigt davon, weil man es nicht auszusprechen wagt. Wie hätte auch anständigerweise Lord Auckland von dergleichen reden können, da Lord Palmerston das Vergnügen sich nicht nehmen ließ, unterm 20. Dec. 1838 zu erklären, daß die russische Mittheilung in ihrem allgemeinen Resultat höchst zufriedenstellend erscheine, und unterm 4. Apr. 1839 seine Genugthuung über die erneuten russischen Versicherungen auszudrücken. Was die Wahl der Mittel anlangt, deren man zu jenem so treulich verschwiegenen Zweck sich bedient, so waren diese Mittel freilich nicht zu verdecken. Das erste ist ein enger Bund mit den Sikhs, den Feinden des Islam und den speciellen Feinden der Afghanen; mit den Sikhs, deren Bedrohung schon hingereicht hatte, um persischen und russischen Einfluß unter den Afghanen zu gründen. Das zweite Mittel ist Intervention in innern Angelegenheiten. Im J. 1809 hatte man es den Engländern zum Verdienst angerechnet, daß sie der innern Zerwürfnisse sich nicht bedienen wollten, um Vortheil für ihre Interessen daraus zu ziehen; jetzt geschieht dies unverhüllt. Rußland dagegen, nachdem es genugsam bethätigt, daß es könnte, wenn es wollte, weist absichtlich und in die Augen fallend auch den Anschein einer Intervention zurück; es verleugnet seine Agenten, verleugnet die von denselben gewährleisteten Verträge. Der Zug der Briten nach Afghanistan ist im besten Falle eine Maßregel der Nothwehr. Und gemeiniglich ist es nicht der Stärkere, sondern der Schwächere, der sich zur Nothwehr gezwungen sieht.

Man sieht, der diplomatische Sieg ist vollständig auf Seiten Rußlands. Aber den britischen Herren ist der Geist der Unentschiedenheit, des Schwankens und der Unmacht fremd, der seit Jahren die britische Diplomatie bezeichnet. Während wir kein Motiv haben konnten, die Blößen der letztern zu verschleiern, wollen wir uns ebenso wenig versagen, den Leistungen der erstern unsere Bewunderung zu zollen. Wir reden nicht von ihren Siegen; die Überlegenheit europäischer Heerscharen (wenngleich der Widerstand, wo sie auf solchen stießen, weit bedeutender war als man erwarten mochte) ist uns geläufig; es ist das Wunder ihrer Erscheinung in jenen Gegenden, auf ungeprüfter Bahn, nach unerhörten Mühen, von der Möglichkeit befreundeten Beistandes im Falle eines Misgeschicks durch solche Strecken getrennt, es ist das Welthistorische in dem Heereszuge nach Kabul, was auch den fernen und unbetheiligten Zuschauer mit Staunen erfüllt. Lassen wir immerhin einen Engländer (den übrigens die englische Diplomatie nicht mehr als uns befriedigt) dies Welthistorische mit Stolz entwickeln; lassen wir Sir John Cam Hobhouse den Triumph, die Stelle aus einem Tory-Journal („Blackwood's magazine") anzuführen, um auch den Zuruf der Tories zu gewinnen, als er den Dank des Parlaments für die „Armee des Indus" beantragte: „Zum ersten Male seit den Tagen Alexander's des Großen haben europäische Waffen die mächtige Schranke der Wüsten und der Gebirge überschritten, welche Persien von Hindostan trennt, und vor den staunenden Augen der Welt hat es sich zugetragen, daß ein fern liegendes Eiland in den europäischen Gewässern den gewaltigen Arm weithin dehnt ins Herz von Asien und seine siegenden Banner auf den Bollwerken des mohammedanischen Glaubens, auf der Wiege des Mogulreichs aufpflanzt. Weder die verschlungenen Ströme des Pendschab, noch die reißende Woge des Indus, noch die dürstenden Gebirge von Afghanistan, noch die weltberühmten Mauern von Gasni

vermochten unsern Lauf zu hemmen; denn zum ersten Male, so lang die Geschichte dauert, ist die Flut der Eroberung aufwärts geströmt von Hindostan nach Mittelasien hinein, und indem sie den Lauf Timur's und Alexander's umwandten, sind die dunkeln Bataillone vom Ganges als Eroberer an der Grenze Persiens, am Saume der Steppen von Samarkand erschienen."

Folgen wir dem Gange der Ereignisse, so weit sie bis jetzt beglaubigt vorliegen. Die britische Macht bestand aus zwei Abtheilungen, der bengalischen und der von Bombay. Jene unter Sir Willoughby Cotton ward bei Firuspor am Sutledschflusse zusammengezogen. Am 3. Dec. 1838 hielt Lord Auckland in Anwesenheit von Rundschit Singh eine große Musterung. Das Corps sollte eigentlich 16,000 Mann stark sein; nachdem aber die Belagerung von Herat aufgehoben war, beschloß Lord Auckland, eine Brigade Infanterie sollte mit einiger Artillerie als Reserve zurückbleiben. Dazu kamen aber 6000 Mann, die besonders als Schah Schudschah's Contingent aufgeführt wurden. Man hatte nämlich gewisse Armeecorps bezeichnet, in deren Mitte der Schah für sein Contingent werben durfte; europäische Offiziere, den Oberst Simpson an der Spitze, führten das Corps; die britische Regierung lieferte Kanonen, Musketen, Munition und auch den Sold. Schudschah marschirte am 14. Nov. von Lodiana; am 17. Jan. setzte er mittels Fähren, nicht ohne Verlust an Pferden und Kameelen, unfern Bukker über den Indus. Die bengalische Division folgte am 10. Dec. von Firuspor, cantonnirte am 29. in Bahawulpore und zog am 29. Jan. in die Inselfestung Bukker ein, die ohne Schwertstreich geöffnet ward. Während dieser Theil des Heers eine südliche Richtung am östlichen Indusufer eingeschlagen, zog das Bombaycorps (6000 Mann, unter Sir John Keane), das bereits am 30. Nov. nach siebentägiger Fahrt von Bombay am westlichen Ufer der Indusmündungen gelandet war, in nördlicher Richtung aufwärts. Inzwischen hatten die Emirs von Sinde, uneingedenk ihrer frühern Zusagen, für die Verpflegung des Heers nichts gethan, vielmehr suchten sie dessen Vorrücken Hindernisse in den Weg zu legen. Beide Heeresabtheilungen wendeten sich gegen Hydrabad, die Hauptstadt von Sinde; die Emirs wurden gezwungen, eine Contribution von 27 Lack Rupien zu bezahlen, 4000 Mann zu stellen, und es ward ihnen ein jährlicher Tribut auferlegt, sodaß die ihnen zugedachte Unabhängigkeit durch ihren Widerstand verscherzt und das mittelbar britische Gebiet um eine Provinz erweitert ist. Ein Reservecorps von Bombay (4000 Mann), das Sir John Keane für nöthig hielt, um sie im Zaume zu halten, landete bereits am 3. Febr., und er hatte sich nicht getäuscht; unzufrieden mit den vorgeschriebenen Bedingungen, hatte das Volk in Masse sich erhoben und beunruhigte das Heer, das zugleich durch Wassermangel und durch den Wechsel der Temperatur (bei Sonnenaufgang 3 Grad, Mittagshitze über 30 Grad R., im Schatten der Zelte) sehr empfindlich litt. Erst nachdem der Aufstand gedämpft war, ging die bengalische Division, am 16. und 17. Febr. 1839, über den Indus. Capitain Thompson hatte an einer Stelle, wo der Strom 400 Faden breit ist, eine Schiffbrücke geschlagen, über welche nicht allein die Menschen, sondern auch Elefanten, Pferde, Artillerietrain und 16,000 Kameele ohne irgend einen Unfall passirten. Sir John Keane, dem der Oberbefehl der ganzen Expedition zugetheilt war, rückte langsamer vor und erreichte am 9. März Lackhana. In drei Heerhaufen zog man nun weiter; voran Schah Schudschah, dann die bengalische Division, endlich das Corps von Bombay. Um aus den westlichen Niederungen des Indus auf das Plateau von Khorasan zu steigen, gibt es, wenigstens für Artillerie, nur einen Weg, und dieser eine ist nicht viel besser als gar keiner. Es ist der Bolanpaß. Conolly, der 1833 diese Straße von Kandahar her auf einem Vierohrigen (d. i. einem Bokhara-Klepper mit doppelt geschlitzten Ohren) zurücklegte, sagt, das Défilé, das einem Seeufer mit Sand und losen Steinen bedeckt, zwischen scharfen Felsklippen gleiche, würde durch ein tapferes Regiment gegen ein großes Kriegsheer leicht zu vertheidi-

gen sein. Am 15. März hatte die Vorhut ihn erreicht. Die Ingenieurs mußten Wege schaffen über steile Höhen, denen auch der Gedanke an ein Fuhrwerk niemals nahe gekommen war. Dabei war ein Wassermangel, der bis zur Verzweiflung ging. „Solche Anstrengungen", schreibt ein Offizier, „habe ich noch nie erlebt, ich hoffe, sie nie wieder bestehen zu müssen. Die Leiden der Leute waren über alle Maßen groß. Kein Tropfen Wasser war zu haben; Mancher bot eine Rupie für einen Schluck." Menschen und Thiere verschmachteten, das Lastvieh stürzte zur Erde und versperrte den engen Pfad. Diesen Zug verdankten die Engländer theils der Eifersucht ihres alten Alliirten Rundschit Singh, der ihnen den geraden Weg durch sein Gebiet nicht gönnte, theils der historischen Erinnerung, daß Ahmed Schah in Kandahar gekrönt worden, woraus folgt, daß Schudschah dort auch zuerst die Krone sich aufs Haupt setzen mußte; theils auch wol der richtigen Berechnung, daß man dort auf den geringsten Widerstand stoßen werde. Die Ausdauer der Truppen ward von den Führern anerkannt. Am 23. März erstieg das Hauptquartier den letzten Paß, und vor dem Heere ausgebreitet lag die Hochebene von Schal mit reizendem Überfluß. Von Kwetta aus wurden nun die Operationen auf Kandahar geleitet. In geringer Entfernung von Kandahar hatten die dortigen Baruksis 12,000 Mann aufgestellt, als aber die Engländer bis auf Schußweite nahe gekommen waren, ergriffen die Afghanen die Flucht; die Stadt war geöffnet, die Citadelle selbst ward übergeben. Das war in den ersten Tagen des Mai. Am 8. ward Schah Schudschah gekrönt. Die Beschreibung des Volksjubels über die Rückkehr des rechtmäßigen Königs wird man uns erlassen; diese Dinge haben eine ermüdende Ähnlichkeit unter allen Längen- und Breitengraden. Die Baruksis waren nach ihrem Stammschlosse Shirischk geflüchtet; auch dies ward am 15. Mai genommen.

Das nächste Ziel, und ein schwierigeres, war die Festung Gasni, die alte Siegesstadt der Gasnaviden, die Residenz des Eroberers Mahmud. Diese Stadt hat seit G. Forster (1784) kein neuerer Reisender beschrieben. Man wußte, daß sie im Verfall liege und zur Winterzeit unzugänglich sei; zweimal, sagt die Landessage, sei sie durch Schneefall untergegangen, die Gegend ringsum ist nackt und dürr; Sultan Baber begriff nicht, wie die Sultane von Khorasan sie zur Residenz haben wählen können. Ohne Zweifel war es, um von dem festen Punkte aus die Afghanen zu bändigen. Man hatte gehört, daß in letzter Zeit die Festungswerke hergestellt seien; aber man war nicht vorbereitet, ein so wohlgerüstetes Bollwerk anzutreffen. Ein Sohn von Dost Mohammed commandirte darin 3500 Afghanen; Proviant und Schießbedarf war für eine lange Belagerung vorgesorgt. Am 21. Jul. stand das vereinigte Heer unter Sir John Keane zwölf deutsche Meilen von Gasni entfernt. Große Scharen feindlicher Reiter umschwärmten den Zug. Um Mittag traf die Vorhut unter den Mauern der Festung ein und ward mit einem mörderischen Feuer empfangen. Dies wurde, zum Zeichen, daß man des Grußes nicht unwerth sei, mit Granaten und glühenden Kugeln erwidert, und darauf ein Lager geschlagen. Indessen zog von Kabul her der älteste Sohn von Dost Mohammed, Mohammed Ubsul Khan, mit einem bedeutenden Heerhaufen; am 22. Jul., als Sir John Keane mit Recognosciren sich beschäftigte, ward nach und nach das britische Heer von Feinden rings umschlossen. In dieser Lage hatte ein langes Stillsitzen, um in aller Form Bresche zu schießen, sein Bedenkliches. Man beschloß das Kabulthor der Festung zu sprengen. Wie wenn das Pulver versagt hätte, meint „Blackwood's magazine". Es war vielleicht der kritische Augenblick für die ganze Expedition. Aber die Sprengung gelang; um Mitternacht, mit dem Beginn des 23. Jul., ward der Sturm ausschließlich durch europäische Truppen eröffnet. Die Tapferkeit der Vertheidiger war groß und der Kampf wüthend. Aber in 2½ Stunde war der Platz genommen und Dost Mohammed's Sohn Gefangener. Der Letztere ist beim Rückmarsch des Heers mit nach Indien geführt wor-

den. Sir John Keane erklärte die Erstürmung Gasnis für eine der glänzendsten Waffenthaten, deren Zeuge zu sein während 48jähriger Dienste in allen vier Welttheilen ihm beschieden gewesen. Die Wirkung war unbeschreiblich. Dost Mohammed hatte den Weg nach Kabul mit 13,000 Mann unter seinem persönlichen Oberbefehl verlegt. Plötzlich lief die Nachricht ein, seine Vasallen seien ihm untreu geworden, sein Heer habe sich aufgelöst, sein grobes Geschütz sei zurückgeblieben, er selbst mit 200 Reitern in der Richtung von Bawian entflohen. Schah Schudschah zog am 7. Aug. ohne weiteres Hinderniß in Kabul ein.

Man fragt, was diese Flucht der Barukſis und ihrer Truppen vor Kabul wie vor Kandahar bedeute. Unkriegerisch, feige haben die Afghanen sich niemals erwiesen. Gasni war der einzige Punkt, wo sie hoffen konnten, den Engländern ansehnlichen Schaden zuzufügen. Dort haben sie das Ihrige gethan; Gasnis Fall war den Engländern nicht minder ein Wunder als den Afghanen. Dost Mohammed hatte noch im Frühjahre 1838 zu Burnes gesagt, er sei sich bewußt, daß er gegen eine englische Macht keinen Monat sich halten könne. Aber daß die Engländer mit ihrer Armee nicht ewig im Lande bleiben werden, liegt auf der Hand. Wie, wenn er, anstatt in fruchtlosem Widerstand seine Scharen aufzureiben, es vorzieht, seine Kräfte für bessere Zeiten aufzusparen? Was immer die Flucht auch bedeuten mag, eine ruhige Regierung für Schah Schudschah bedeutet sie schwerlich. Schwieriger möchte die Frage zu beantworten sein, was aus Dost Mohammed geworden sei. Nur so viel scheint ausgemacht, daß er über den Hindu Kusch entkommen ist. Einige nennen Kondus, Andere Kulum (Beides auf dem Wege nach Balkh) als seinen ersten Zufluchtsort. Mit den Khans von beiden Plätzen ist er verschwägert; von dem von Kondus erzählt Burnes, daß er die Engländer über Alles fürchte. Nun heißt es, Dr. Lord (der früher schon den Hindu Kusch geologisch untersucht und dem Zuge sich angeschlossen) sei nach Kondus unterwegs gewesen, um zwischen dem dortigen Fürsten und Schah Schudschah ein Freundschaftsverhältniß zu vermitteln; er sei aber umgekehrt, weil Dost Mohammed's Sohn, Akbar Khan, bei Guhrbune (einem Paß 12 deutsche Meilen oberhalb Kabul) das Volk revolutionirt, woselbst die Beamten Schudschah's erschlagen worden u. s. w. Auch hieß es, eine Brigade sollte in Kulum Winterquartiere beziehen, um dem Einfluß Dost Mohammed's unter jenen Stämmen entgegenzuwirken. Selbst in der Nähe von Gasni läßt man ihn augenblicklich wieder erscheinen. Andere lassen ihn von Kulum sich nach Persien wenden, zunächst nach Meschhed; wieder Andere behaupten, er sei nach Bokhara gegangen. Auf einem bloßen Misverständniß aber scheint die Nachricht zu beruhen, der Fürst von Bokhara habe sich zur Auslieferung Dost Mohammed's erboten, wenn man ihm dafür Beistand gegen die Russen leisten wolle. Nach allen Anzeichen ist Bokhara viel eher den Russen günstig als den Engländern. Dafür spricht auch die Behandlung des Obersten Stoddart. Dieser war in Bokhara Tage lang an einen Pfahl gebunden, um von aller Welt angespuckt zu werden. Seine Freiheit sollte er nur haben, wenn er eine Abtheilung Artillerie einüben, oder wenn er, wie Lord Palmerston neuerlich im Parlamente sagte, in persische Dienste treten wolle.

Ist nun der ostensible Zweck der Expedition erreicht? Die Thronrede der Königin spricht vom „vollkommensten Erfolg". Sir John Cam Hobhouse hat dem Parlamente die Zahl der Meilen vorgerechnet, welche die verschiedenen Heerhaufen marschirt sind, um Schudschah wieder auf den Thron zu setzen. Die bengalische Division hat 1350 englische Meilen zurückgelegt, die von Bombay 1000, das kleine Corps unter Major Wade 680 (dieses scheint sich also früher nördlich gewendet zu haben; er hat den Kyber-Paß forcirt). Ein englisches Blatt gesteht, das Experiment sei nicht minder gewagt gewesen, hätte nicht weniger verhängnißvoll ausschlagen können, als Napoleon's Zug nach Moskau. Also das Resultat: Ist denn Schudschah auf dem Throne befestigt? Wird er regieren, sich halten können

ohne die Engländer? Die Maßregeln der Engländer mögen darthun, was sie selbst davon glauben. Ein Theil der Heeresmacht hat (Mitte Oct. 1839) unter Sir John Keane den Rückzug angetreten, ein anderer Theil ist zurückgeblieben. In Schal, in Kandahar und Kabul sind englische Besatzungen; Gasni ist mit Schudschah's Truppen besetzt; englische Offiziere organisiren sein Heer. Schudschah hat einen Durahni-Orden gestiftet und die englischen Führer damit beehrt. Aber von der Unzufriedenheit des Volkes, von partiellen Aufständen sprechen die meisten Berichte. Daß Dost Mohammed auf die Hoffnung eines Umschwunges der Dinge verzichtet habe, daß er müßig bleiben werde, scheint Niemand zu glauben.

Sir John Keane nahm den geraden Weg nach Ostindien zurück. Im Kyber-Paß war er durch einen kleinen Haufen Eingeborener ernstlich angegriffen worden. Am 13. Nov. war er in Peshawer und erhielt dort die Kunde von der russischen Expedition nach Khiwa. Französische Blätter behaupteten, in Folge dieser Nachricht habe er einen Theil der zur Heimkehr bestimmten Truppen zurückgelassen; officielle Berichte bestätigen dies nicht. Am 26. Nov. war er in Attock, in der letzten Woche des Decembers in Lahore, wo er sich unwohl befand, während der neue Herrscher Kurruk Singh es an Aufmerksamkeit nicht fehlen ließ; am 2. Jan. 1840 traf er wieder in Firuspor ein. In Ostindien hatten während der Abwesenheit der Truppen ernstliche Aufstände stattgefunden, waren aber sofort gedämpft worden.

Der Zug der Russen gegen Khiwa, den man gegen Herat bestimmt glaubte, hat in Afghanistan keine geringe Sensation gemacht. Der kleine Fürst von Kuna (oberhalb Dschellalabad) hatte sich zuerst dem Schah Schudschah unterworfen; als er vom Zuge der Russen hörte, schrieb er einen insolenten Brief. Sir Willoughby Cotton, der die zurückgebliebenen Streitkräfte befehligte, beorderte den Obersten Orchard nach der Hauptstadt des Fürsten, Peschut, die nächst dem Fort Katke nicht ohne Mühe am 19. Jan. 1840 genommen ward. Die Khiwaner sollen sich einen Gesandten von Lord Auckland ausgebeten, dieser soll einen Courrier an Major Todd geschickt und denselben beordert haben, sofort nach Khiwa abzugehen. Wir wissen nicht, ob diese Nachricht in dieselbe Reihe zu stellen ist mit den deutschen Berichten aus London, welche uns glauben machen wollen, Lord Palmerston habe dem Herrn von Brunnow gedroht mit der Besetzung der gesammten Oxusländer. Gleichzeitig war viel die Rede von einem russischen Plane, alle unabhängigen Khanate Mittelasiens in einen großen, geschmeidigen Körper unter russischer Leitung zusammenzuschmelzen. Diese Vermuthung hat das Verdienst der Neuheit. Doch wird Rußland, sollte man denken, sich nicht beeilen, sondern eher den Erfolg des englischen Versuchs abwarten; da wird sich zeigen, ob der neuorganisirte große Körper in Wahrheit so geschmeidig sein wird, um sich ohne Mühe lenken zu lassen; ob er nicht vielleicht gar so geschmeidig und weich sein wird, daß er wieder auseinanderfällt.

Ganz im Unklaren sind wir über den Stand der Dinge in Herat. Es scheint, daß Kamran sich gänzlich von seinem Vezier Yar Mahmud leiten läßt, der mit Kamran's Söhnen zerfallen ist und die Engländer nicht lieben soll. Mißtrauen gegen die Engländer ist erklärlich; Kamran ist ein Suddosi, so gut wie sein Oheim Schudschah; warum soll der Client Englands, der Nichts gethan hat, über ganz Afghanistan herrschen und Kamran mit seinem Herat sich begnügen, das er heldenmüthig vertheidigt hat? Major Todd hatte die Festungswerke wieder hergestellt und Artillerie mit Vorräthen herbeigeschafft; es heißt aber, er habe Herat wieder mit allen Engländern verlassen müssen. Steht auch Schudschah's Thron nicht unerschütterlich, so scheint doch die Unterwerfung des Emirs von Sinde vollendet. Sir John Keane hatte den Major Willshire beordert, den Rückzug über den Bolanpaß zu nehmen und den Emir von Kelat zu züchtigen, der beim ersten Marsch die Gelegenheit genommen hatte, den Engländern in den Rücken zu fallen. Der Major nahm am 13. Nov. 1839 Kelat mit Sturm. Der Widerstand war sehr hartnä-

dig, der Verlust auf beiden Seiten bedeutend; der Emir fiel mit dem Säbel in der Hand. Der Fall von Kelat ist ein wichtiges Ereigniß; er ist entscheidend für das Schicksal von Beludschistan, an der Seeküste, westlich vom Indus. Sind beide Ufer am untern Laufe des Indus von den Engländern abhängig, so wird der Indusschiffahrt nichts mehr im Wege stehen. Man hat auch Steinkohlenlager dort aufgefunden; also verspricht sie eine Dampfschiffahrt zu werden. Dadurch wird das Handelsgebiet von Afghanistan dem englischen Verkehr unendlich viel näher gerückt. Jetzt schon, auf dem Landwege, gehen jährlich englische Waaren zum Belauf von 800,000 Pf. St. durch Kabul. Doch ist dies nicht allein eine commercielle Frage. Seit Jahren ist davon gesprochen worden, das britische Ostindien könne nur gesichert dastehen, wenn die Grenze bis an den Indus vorgerückt werde. Die Unterwerfung von Sinde ist der eine Schritt dazu. Aber zwischen der britischen Grenze und dem Indus liegt auch Lahore. Der Sohn Rundschit Singh's (s. d.), Kurruk, ist bereits wieder entthront. Leicht könnte bei diesen Unruhen, wie bei den Zwisten der Baruksis, der Generalgouverneur es wieder für Ostindiens Wohlfahrt erfoderlich halten, „daß an der westlichen Grenze ein Alliirter stehe, der ein Interesse darin finde, Angriffe zurückzuweisen". So reifte denn vielleicht in der Nähe eine Frucht des nur fernhin deutenden Zuges nach der andern; so hätte vielleicht jenes Manifest, das nur bestimmt schien, Lord Auckland's Gedanken zu verbergen, doch einen und den andern Gedanken verrathen! (3)

Die neueste Geschichte Persiens hat ein europäisches Interesse, wie die des ganzen Orients, durch den Streit zwischen russischem und britischem Einfluß. Man ist es schon gewohnt, den erstern überall triumphiren zu sehen. Aber die Erscheinungen in Persien gehören zu den außerordentlichsten in den Jahrbüchern des diplomatischen Völkerverkehrs. Daß schon Peter der Große sein Auge auf das kaspische nicht minder als auf das schwarze Meer gerichtet hielt, ist bekannt. Nachdem ein früherer Versuch gegen Khiwa im J. 1717 schmählich verunglückt war, beschloß er, die innern Zerwürfnisse Persiens, durch welche schon afghanische Eroberer herangelockt waren, zu seiner Vergrößerung auszubeuten. Minder bekannt scheint ein Theilungsvertrag zu sein, den er am 14. Jun. 1724 mit der Pforte abschloß. M'Neill in seiner Schrift über Rußlands Fortschritte im Osten erwähnt zwar dieses Vertrages, aber offenbar ohne ihn vollständig zu kennen; Schöll in seinen „Histoire des traités" (Bd. 14, S. 302) hat denselben zum ersten Male aus einer Handschrift der Bibliothek zu Berlin herausgegeben. Das Document ist allerdings, wie Hammer sagt, „Vorgänger und Muster der Theilung Polens". Rußland nimmt das persische Gebiet am kaspischen Meere, von Derbent bis Astrabad, die Küstenprovinzen Ghilan und Masanderan mit eingeschlossen; die Pforte soll durch Vermittelung Rußlands, oder durch die vereinten Streitkräfte beider contrahirenden Parteien, andere Theile des nordwestlichen Persiens erhalten. Fügt der Shah Tamasp sich in diese Abtretungen, so werden beide Mächte ihn anerkennen und gegen den afghanischen Usurpator unterstützen; weigert er sich, so werden beide vor allen Dingen nehmen was ihnen gebührt, und, nachdem sie „Persien den Frieden gegeben", einem geborenen Perser, den sie für würdig erachten, die unumschränkte Regierung übertragen. Im folgenden Jahre starb Peter der Große, und die Grenzberichtigung kam erst am 12. Dec. 1727 zu Stande. Aber keine der beiden contrahirenden Parteien sollte von diesem Handel Vortheil haben. Das Schwert des Nadir Shah zerhieb den diplomatischen Knoten. Er verschaffte sich nicht allein Anerkennung als Herrscher des ungetheilten Perserreiches, sondern Rußland verzichtete 1732 und die Pforte 1736 ausdrücklich auf die theils besetzten, theils in Anspruch genommenen Provinzen. Unter seinem Nachfolger Kerrim Khan (1749—79) war das Reich wieder durch Factionen zerrissen und die Grenzen fremder

Einwirkung vielfach ausgesetzt; er selbst schien es kaum zu bemerken, als der Fürst von Georgien 1752 bei den Russen Schutz suchte gegen die Raubzüge der Lesghis. Rußland dagegen war höchst eifersüchtig auf den Versuch eines Gouverneurs von Ghilan, das kaspische Meer mit drei neuerbauten Schiffen zu befahren; es verbot sofort im J. 1773 die Ausfuhr von Material zum Schiffbau nach Persien. Nicht geringer war das Mistrauen des neuen Schah Aga Mohammed gegen Alles, was die Russen an der Grenze vornahmen. Er vereitelte den Versuch, eine russische Festung bei Astrabad anzulegen, und unterwarf einen Rebellen in Ghilan, der auf Rußlands Beistand zählte. Aber Aga Mohammed hatte Mühe, die neue Dynastie, deren Reihe er eröffnet, die der Kadscharen, auf dem Thron zu befestigen; der Augenblick schien gekommen, wo Katharina II. die Entwürfe Peter's des Großen auch in dieser Richtung wieder aufnehmen konnte. Der Fürst Heraclius von Georgien schloß am 24. Jul. 1783 einen Vertrag mit dem Fürsten Potemkin, zufolge dessen er aufhörte, persischer Vasall zu sein, und sein Fürstenthum, das ihm und seiner Familie „zu ewigen Tagen bis ans Ende der Jahrhunderte" garantirt ward, von Rußland zu Lehen nahm. Auch andere Gegenden, zur Zeit noch in den Händen der Türken, Perser oder Lesghis, wurden als integrirende Theile Georgiens bezeichnet, deren Eroberung verabredet und eine Krone angefertigt, welche Heraclius aus der Hand Potemkin's empfing. Durch diesen Vertrag von Tiflis sollte die neue Heerstraße über den Kaukasus gesichert werden. Erst nachdem er den mächtigsten seiner Nebenbuhler, Lutf Ali Khan, in den südlichen Provinzen bezwungen, fand Aga Mohammed Zeit, seine Aufmerksamkeit wieder dem Norden seines Reichs zuzuwenden und seinen abtrünnigen Vasallen in Georgien zu züchtigen. Tiflis ward zum abschreckenden Beispiel der Plünderung preisgegeben. Darauf erklärte Rußland an Persien den Krieg; Zuboff nahm einen festen Platz nach dem andern; aber eine der unerklärlichen Launen des inzwischen zur Regierung gelangten Kaisers Paul rief ihn plötzlich zurück. Aga Mohammed, der rasch herbeigeeilt war, fand Georgien von Russen fast geräumt, fand aber durch die Hand eines Sklaven den Tod. Sein Nachfolger und Neffe, Feth Ali Schah, hatte wieder vor Allem die Aufgabe, im Innern seine Regierung festzustellen. So ward mit dem Fürsten Georg, dem Sohne des Heraclius, ein zweiter Vertrag zu Tiflis geschlossen, am 23. Nov. 1799, vermöge dessen der Kaiser von Rußland selbst den Titel eines Zar von Georgien annahm, und ein Ukas verkündete im J. 1800, Georgien sei dem russischen Reiche einverleibt. So kurz war die der Familie des Heraclius garantirte Ewigkeit des Besitzes. Und in der ganzen Familie war nur Ein widerstrebender Geist, ein Weib, die Witwe des abgesetzten Fürsten. Die Fürstin Maria zog den Dolch und tödtete den russischen General Lasareff, der sie mit ihren Kindern nach Petersburg führen sollte. Sie hat die That in einem Kloster gebüßt.

Im selben Jahre, da Georgien vollends verloren ging, erschien Sir John Malcolm in Teheran als britischer Bevollmächtigter, um das Bündniß der Perser zu suchen. Im Vertrage von 1801 machte Persien sich anheischig, die Afghanen zu bekriegen, falls sie Ostindien angreifen sollten, und die Franzosen vom persischen Meerbusen auszuschließen. Jene Vorsichtsmaßregel ward überflüssig durch den Sturz des Schah Siman; mit dem Lichte seines Auges erlosch der Ehrgeiz seiner Monarchie. Dagegen fand Persien sich bald in der Lage, seinerseits der Hülfe zu bedürfen gegen fremde Vergrößerungspläne. Feth Ali Schah hatte zu der Einverleibung Georgiens geschwiegen. Als aber Rußland 1804 im tiefen Frieden für einen andern rebellischen Vasallen Persiens, der die Übergabe von Eriwan verhieß, die Waffen ergriff, da machte er sich auf und entsetzte das von den Russen belagerte Eriwan; dem Rebellen, der dem Geschlechte der Kadscharen angehörte, nahm er seine Statthalterschaft, begnadigte ihn aber mit einer Pension. Daß er gegen eine so gefährliche Nachbarschaft um ein fremdes Bündniß sich bemühte, war sehr natürlich; im Nothfalle hätte er diese Politik den Engländern ablernen können. Der

Ruhm von Napoleon's Namen war längst bis ins ferne Asien gedrungen. Feth Ali Schah schrieb im J. 1805 an den Kaiser der Franzosen. Uns wird es nicht befremden, daß Feth Ali's Name in Paris weniger bekannt war, als Napoleon's Name in Teheran, daß man erst nöthig fand, Jaubert nach Persien zu schicken, um zu erkunden, ob der Briefsteller auch wirklich der rechte Mann sei. Inzwischen ward Mohammed Nebbi Khan an die Engländer in Ostindien abgesandt, um als Gegendienst auch ihren Beistand gegen Rußland zu suchen. Er fand kein Gehör. Was blieb dem Perser übrig, als sich Frankreich in die Arme zu werfen? In Warschau empfing Napoleon mit dem türkischen zugleich einen persischen Gesandten. Am 28. Jan. 1807 sagte er in einem öffentlichen Actenstücke: „Der Kaiser von Persien, durch die Politik von Petersburg im Innern seiner Staaten gepeinigt, wie Polen es 60 Jahre lang war, wie die Türkei seit 20 Jahren es ist, wird von derselben Gesinnung belebt wie die Pforte; er hat dieselben Entschließungen gefaßt und marschirt in Person nach dem Kaukasus, um seine Grenze zu vertheidigen. Unsere Beziehungen zu Persien sind von der Art, daß wir an den Indus ziehen könnten. Was sonst chimärisch war, ist es heute nicht mehr. Ich empfange häufige Briefe von den Sultanen, alle voll Furcht vor der russischen Macht." In Elbing, am 17. Mai 1807, hatte der persische Gesandte seine Abschiedsaudienz; auf dem Schlosse Finkenstein ward der Offensiv- und Defensivvertrag bestätigt. Zum Gesandten in Teheran war erst Lucian Bonaparte bestimmt; der General Gardanne ward wirklich dahin gesandt, von tüchtigen Offizieren begleitet, um, sagt Bignon, die Perser über den rechten Gebrauch ihrer Streitkräfte aufzuklären. Inzwischen hatte, was in Tilsit vorging, jenen Worten Napoleon's den Stachel gegen Rußland genommen. Aber England? Es sah seinen Fehler ein. Sir John Malcolm erschien in Bushire, erhielt aber nicht die Erlaubniß, nach Teheran zu kommen; mit dem Vicekönige in Schiras sollte er unterhandeln; das wollte er nicht und schiffte sich wieder ein nach Kalkutta. Größere Vorkehrungen waren nun nöthig. Elphinstone schloß ein Vertheidigungsbündniß gegen die Perser mit den Afghanen; aber Schah Schudschah war nach wenigen Monaten entthront und flüchtig; welche Sicherheit konnte seine Allianz gewähren? Um so wichtiger war die Sendung des Sir Harford Jones, der direct von der britischen Krone bevollmächtigt war. Seinen einsichtsvollen Bemühungen gelang es nicht nur, Teheran zu erreichen, sondern selbst den Einfluß des Generals Gardanne zu verdrängen und am 12. März 1809 eine vorläufige Verständigung abzuschließen. Wer sieht nicht, daß seinen Bewerbungen das Bündniß Napoleon's mit Rußland und Rußlands Feindschaft gegen England zu statten kam, aber auch, daß von diesem Augenblicke an Persien in den Kreis der europäischen Diplomatie gezogen war? Englische Offiziere ersetzten die französischen, durch welche die neue Befestigungskunst in Persien eingeführt war; ein persischer Gesandter — der erste seit fast 200 Jahren — erschien in London, und Sir Gore Ouseley schloß in Teheran einen Definitivvertrag, der mit einigen spätern Änderungen 1814 (unterzeichnet von Morier und Ellis) ratificirt wurde.

In der Zwischenzeit hatte der Krieg mit Rußland mit wechselndem Glücke fortgedauert. Doch war er von Rußland nicht sehr ernstlich geführt; die Haupteroberungen waren Scheki (1805), Karabaugh (1805), Schirwan (1806) und Leukeran in der Provinz Talisch (1812). England war jetzt mit Rußland gegen Napoleon verbündet; es wünschte zwischen Rußland und Persien den Streit beizulegen. Die förmliche Vermittelung Englands ward von russischer Seite abgelehnt; die „guten Dienste" des englischen Gesandten wurden nicht verschmäht. Der Friede von Gulistan im J. 1814 ward auf der Basis des gegenseitigen Besitzstandes unterhandelt. Die Perser wollten dies nur unter der Bedingung zugeben, daß die Provinz Talisch, südlich vom Arrasfluß, an der Grenze von Ghilan, ganz in den Händen Persiens verbleibe. Der russische Bevollmächtigte, General Rite-

scheff, versicherte, die Perser könnten die Abtretung von Talisch (wie es darauf bestehen müsse) ruhig unterzeichnen; er werde vom persönlichen Wohlwollen des Kaisers die Räumung von ganz Talisch zu Gunsten der Perser auswirken. Auch der englische Gesandte redete den Persern zu, in die Abtretung — nur der Form wegen wie sie ja nur verlangt werde — zu willigen; die englische Regierung, verhieß er werde gleichfalls beim Kaiser für die Verzichtleistung auf Talisch, und für noch fernere Erleichterungen, welche Riteschesf gleichfalls in Aussicht gestellt hatte, verwenden. Lord Cathcart ließ es auch, im Auftrage des englischen Cabinets, in Petersburg an dringenden Vorstellungen nicht fehlen; aber sie fruchteten nichts; der abgetretene Theil von Talisch war und blieb russisch. Persien sah sich getäuscht, doppelt schmerzlich getäuscht, indem zum zweiten Male eine Hoffnung, die man auf britischen Einfluß gestützt hatte, fehlgeschlagen war.

So war die russische Herrschaft jenseit des Kaukasus befestigt. Aber es waren noch Grenzberichtigungen vorzunehmen. Nach zehn Jahren ging man ernstlich an dies Geschäft, aber ohne Erfolg. Ein russischer Agent hatte ein Übereinkommen zu Stande gebracht; er ward vom Kaiser verleugnet, weil er seine Instruction überschritten; ebenso verweigerte Feth Ali Schah einer Stipulation, die ein Agent des Thronfolgers, Abbas Mirza (s. d.), vereinbart, seine Bestätigung. Nun besetzte der General Yermoloff mit Gewalt den Landstrich Gokdscheh, der seit dem Frieden in unbestrittenem Besitz Persiens gewesen war. Ein persischer Abgesandter durfte nicht nach Petersburg kommen; wol aber erbot Yermoloff sich, Gokdscheh zu räumen, wenn die Provinz Kapan sofort von den Persern geräumt würde. Nun war aber Kapan auf amtlichen russischen Karten als persisches Gebiet bezeichnet. Der Tod des Kaisers Alexander unterbrach die Verhandlungen. Bald nachher erschien in Persien der Fürst Menzikoff, aber ohne Vollmacht zu günstigern Vorschlägen. Feth Ali Schah hatte den Priestern und Männern des Gesetzes, welche, nicht ohne Hinweisung auf das Schicksal der abgetretenen Provinzen, für den Islam fürchteten, das feierliche Versprechen gegeben, er wolle Rußland den Krieg erklären, wenn es auf Lokdscheh bestehen würde. Ein undenkbarer Wechselfall, wie er damals meinte; und als er sich doch zutrug, wäre Feth Ali Schah, dem Krieg abgeneigt, seines Versprechens gern ledig gewesen. Aber die Männer des Gesetzes ließen ihn nicht los; die Stimme des Volkes sprach zu laut. Der Krieg war den persischen Waffen nicht günstig. Rußland aber wünschte mit Persien Frieden zu haben, bevor es der Türkei den Krieg erklärte. Das Ergebniß war der Friede von Turkmantschai im Febr. 1828. Persien mußte die Kriegskosten bezahlen und die Provinzen Erivan und Nuktschivan abtreten. Selbst der Arras durfte die Grenze nicht bilden; Rußland behielt Talisch jenseit des Stromes, das es 1814 genommen hatte. Der Festung Abbasabad gegenüber, auf dem jenseitigen Ufer, sollte ein Brückenkopf angelegt und ein Stück Landes daselbst besetzt gehalten werden, bis Persien die Kriegsschuld abgetragen haben würde. Durch diesen vorgerückten Posten beherrschte Rußland die einzige Heer- und Handelsstraße zwischen Persien und der Türkei (zugleich die Straße für Englands persischen Handel). Im türkischen Kriege war Rußland dadurch in den Stand gesetzt, die Türkei desto besser zu isoliren; erst nach Entrichtung der Schuld ward die Position aufgegeben. Die Ausschließung der persischen Flagge vom kaspischen Meere — Rußlands ausschließliches Recht, eine Marine auf diesen Gewässern zu unterhalten — ward als ein altherkömmliches Recht bestätigt, wenngleich vor 1814 nie in einem Staatsvertrage davon die Rede gewesen war. Was aber that England? Es suchte und erlangte während des Krieges von Persien eine Abänderung seines Vertrages von 1814, dahin gehend, daß England nicht verpflichtet sein sollte, dem persischen Reiche im Kriege mit einer europäischen Macht den versprochenen Beistand zu leisten. Es hatte den Anschein, sagt ein Engländer, als wollte man eines fallenden Verbündeten sich entledigen.

Es kann nicht schwer sein, den Eindruck zu ermessen, den solche Erfahrungen in Persien hervorbringen mußten. Was die Stimmung gegen die Russen anlangt, so war die Erbitterung über den Frieden von Turkmantschai unbeschreiblich. Der russische Gesandte in Teheran, Staatsrath von Gribojedow, fiel am 12. Febr. 1829 als ein Opfer der von Priestern geleiteten Volkswuth. Der Schah ließ 1500 Personen in Teheran für den Frevel büßen; der Oberpriester ward verbannt; Abbas Mirza mußte dem Kaiser in Petersburg das Bedauern seines Vaters über die Verletzung des Völkerrechts persönlich ausdrücken. Russische Zeugnisse bewähren, daß auch nach dieser Katastrophe die Russen beim Volke verhaßt, die Engländer beliebt waren. Aber den denkenden Köpfen mußte ein fernerer Gedanke sich aufdringen. Von Rußland war Alles zu fürchten; darüber konnte kein Zweifel sein. Von England war direct nichts zu fürchten, aber auch nicht viel zu hoffen, wenigstens nicht viel gegen Rußland. Zweimal hatten die Besorgnisse der Engländer für ihr östliches Reich sie zur persischen Allianz geführt; das erste Mal die Besorgniß vor den Afghanen, das zweite Mal vor den Franzosen. Dreimal hatte es sich gezeigt, daß England den Persern gegen Rußland nicht beistehen wollte oder nicht beistehen konnte. Der gute Wille ward nicht in Zweifel gezogen; auch daß die Engländer nicht Rußlands Freunde seien, lag klar am Tage. Sie konnten also nicht; sie fürchten Rußland, fürchten wiederum für ihr indisches Reich. Der Mindermächtige fürchtet den Mächtigen; muß nicht Rußland also von beiden der Mächtigere sein?

Dieser Schluß scheint unausbleiblich. Er hat auf die Ereignisse vor Herat wesentlich eingewirkt, indem er durch Englands ferneres Benehmen bestätigt zu werden schien. Suchen wir, eben mit Bezug auf dies Herat, das eine so große Rolle spielt, uns näher zu orientiren. Herat gehörte ursprünglich zu der Provinz Khorasan. Nach dem Sturze von Nadir Schah gönnte der Gründer des Afghanenreichs in dieser Provinz, die er sich unterwarf, den Nachkommen seines vormaligen Herrn eine Freistätte und eine Hofhaltung zu Mesched. Die Perser kümmerten sich nicht um diese Provinz, bis die Dynastie der Kadscharen ans Ruder kam. Bei dieser war es nicht allein Eroberung, sondern alte Rache, wenn sie Nadir's Nachkommen befehdete; denn Nadir hatte das Haupt der Kadscharen, den Großvater von Aga Mohammed Schah, tödten lassen. Zu den Neuerungen dieser Dynastie gehörte auch, daß sie von dem südlichern Isfahan die Residenz nach dem nördlichen Teheran verlegte, in die Nachbarschaft der Provinz Masenderan, des Stammlandes der Kadscharen. So war die Regierung, selbst im Raume, den Höhen Khorasans näher gerückt, und Nadir hatte diese Höhen (seine Heimat) das Schwert Persiens genannt, wer es schwinge, sei Herr von Turan und Iran. Aga Mohammed machte den Anfang, Feth Ali Schah setzte das Geschäft der Unterwerfung und Organisation der Provinz fort, dem Prinzen Abbas Mirza gelang in den J. 1831 und 1832 die Bezwingung der Häuptlinge. Aber die Unterwerfung von Khorasan war unvollständig ohne die Einverleibung von Herat. Khorasan ist die Muschel der Welt, sagt das persische Sprüchwort, und Herat die Perle. Herat ist die alte Königsstadt Artakoana zur Zeit Alexander's des Großen. In Herat war ein Feuertempel, zu Mohammed's Zeit einer der heiligsten, lange nachher der einzige weit und breit; unfern davon erhob sich eine christliche Kirche. Die Hyperbel eines persischen Geographen leiht der Stadt 144,000 Häuser. Diese alte Pracht sank in den Staub bei der Plünderung durch Dschingis Khan im J. 1221 und wieder bei der Zerstörung durch Timur im J. 1381. Zum zweiten Male entstand Herat aus der Asche. Der Sultan Baber, sonst so malerisch mittheilend, ist kurzsylbig über Herat; er nahm die unangenehme Erinnerung mit, daß er sich dort zum Weinrausch hatte verführen lassen, wenngleich das Wasser von Herat weltberühmt ist. Auch Herats spätere Schicksale sind wechselvoll. Der Begründer der Sofidynastie eroberte es für Persien 1508; die Afghanen nahmen es 1715; Na-

dir eroberte es für Persien zurück 1731; Ahmed Schah machte es wieder zur afghanischen Provinz 1749. Seitdem ist es nicht wieder in persischem Besitz gewesen. Seit der Auflösung der afghanischen Monarchie wird Herat vom Fürsten Kamran beherrscht, dem einzigen aus dem Königsgeschlechte, der einen Theil des Reichs zu behaupten verstand. Conolly schätzt die Einwohnerzahl der Stadt auf 40,000. Die Stadt ist nicht arm an schönen Gebäuden. Sehr schmuzig ist sie, doch das schadet nicht, denn wenn Schmuz tödtete, wie sollte der Afghane leben? Herat ist die Stadt der 100,000 Gärten. Ringsum, so weit die Oase reicht, ist herrliche Obstcultur; im Steppenlande gedeiht Asa foetida, eine Delicatesse für das Landvolk, und nebst den vorzüglichsten Pferden ein Hauptartikel der Ausfuhr. Hier ist auch die eigentliche Heimat der Bergcypresse, des Obelisks der Pflanzenwelt. Die Minen (Eisen und Blei) sind schlecht bewirthschaftet. Die Provinz zählt 446 Dörfer. Der Handelszoll beträgt 2½ Procent vom Werth, und Herat ist ein wichtiger Markt. Sehr drückend ist die Accise; Alles muß gestempelt werden, selbst das Fleisch; überhaupt ist die Verwaltung lästig und willkürlich und nach allen Zeugnissen wenig beliebt beim Volke. Trotz allem Steuerzwange und allen Monopolen (auf das Einfangen von Dieben, auf den Verkauf von Schuhsocken, auf das Absetzen von Holzkohlen u. dgl.) betragen die Einkünfte nicht mehr als 90,000 Pf. St., wozu die Stadt etwa 20,000 steuert. Feth Ali Schah hat die Eroberung von Herat niemals gewünscht. Die Prinzen, denen die Statthalterschaft von Khorasan anvertraut war, haben zu verschiedenen Zeiten Heere gegen Herat geführt; ihr Zweck war aber gemeiniglich nur Gelderpressung. Der Prinz Hassan Ali Mirza hatte einen tiefern Plan; er verschwägerte sich mit Kamran und dachte bei dieser Gelegenheit, mit Hülfe eines zahlreichen bewaffneten Gefolges sich der Stadt zu bemeistern. Feth Ali Schah, anstatt auf den Plan einzugehen, ertheilte ihm bestimmten Befehl, davon abzustehen; die Eroberung von Herat liege nicht in seinem politischen System. Als Abbas Mirza im J. 1832 gegen Herat marschiren wollte, war nicht allein M'Neill (damals englischer Gesandtschaftssecretair) bemüht, ihn abzumahnen, während ein russischer Ingenieur, Baron Ache, ihn auf alle Weise dazu ermunterte, sondern sein Vater, der König, war entschieden gegen die Unternehmung. Selbst im Falle des Gelingens hielt er den Gewinn für zweifelhaft. Er fühlte die Schwierigkeit, unter einer feindlichen Nation (den Afghanen) und einer feindlichen Sekte (die Mehrzahl der Stadtbewohner sind zwar Schiahs, das Landgebiet ist mit Sunis bevölkert) einen dauernden Einfluß zu behaupten. Er fürchtete die unmittelbare Berührung mit gesetzlosen Stämmen, die jetzt durch das dazwischen liegende Herat von der Grenze ferngehalten waren und für deren Benehmen selbst Herat, als eine befreundete Macht, verantwortlich gemacht werden konnte, ohne daß Persien zu ihrer Bändigung fortwährend das Schwert gezuckt zu haben brauchte. Die Behauptung Herats endlich, glaubte er, würde mit mehr Kosten verknüpft sein, als der Besitz Gewinn bringen könnte.

Dennoch setzte Abbas Mirza im folgenden Jahre (1833) seinen Willen durch. Er schickte seinen Sohn Mohammed Mirza (den jetzigen Schah, geboren ums J. 1806) gegen Herat. Die Belagerung hatte schon mehre Wochen gedauert, ohne irgend einen Erfolg, als die Nachricht eintraf, Abbas Mirza sei an einer Epidemie in Mesched gestorben. Die Perser schlossen ein Abkommen mit Kamran, ehe die Nachricht in der Festung bekannt ward; sie nahmen ungefährdet den Rückzug. Der Tod des Thronfolgers war ein kritischer Augenblick für das Reich. Bei der Unzahl von Prinzen waren Intriguen aller Art vorauszusehen. Im Vertrage von Gulistan hatte Rußland die Thronfolge demjenigen Prinzen garantirt, den der Schah dazu ernennen würde. Abbas Mirza hatte kaum das Auge geschlossen, als der Secretair der russischen Gesandtschaft mit einem Condolenzschreiben erschien, welches dem alten Schah zugleich Glück wünschte zu den vielversprechenden Eigenschaften, die der Erbe von Abbas Mirza an den Tag gelegt habe. Rußland werde bereit

sein, hieß es ferner, 40,000 Mann marschiren zu lassen, um dem Erben von Abbas Mirza die Thronfolge zu sichern. Mit England war deshalb keine Art von Rücksprache genommen. Der alte Schah war sehr erschüttert; man fürchtete für seine Tage. Doch raffte er sich auf und ernannte den jungen Prinzen zum Thronfolger. Mohammed Mirza folgte seinem Vater auch in der Statthalterschaft von Aserbidschan, der Provinz, die zunächst an das russische Gebiet grenzt, unter russischem Einflusse steht und in deren Hauptstadt Tebris (Tauris) selbst eine eigene russische Mission besteht. Dagegen war der älteste seiner Oheime (der im gewöhnlichen Laufe der Dinge der Krone am nächsten zu stehen schien) Gouverneur einer südlichen Provinz und zeichnete sich durch Haß gegen die Russen, wie durch Vertrauen zu den Engländern aus. Indessen England erklärte sich mit der Wahl einverstanden. Eine Depesche von Lord Palmerston sagte (16. Jun. 1834): „England und Rußland haben beide ein zu tief eingreifendes Interesse bei der Erhaltung der innern Ruhe von Persien, als daß eine der beiden Mächte gleichgültig sein könnte beim Anblick von Verwickelungen, welche einen Zustand der Verwirrung und des Bürgerkrieges herbeiführen möchten; und da die verschiedenen Bewerber sich an jede der beiden Mächte wenden würden, so würde es ein glücklicher Umstand sein, wenn die Wünsche und guten Dienste der beiden zur Unterstützung eines und desselben Candidaten sich einigen könnten." Da dieser eine und derselbe zugleich der russische Candidat war, so hatte die Sache keine Schwierigkeit. Die schönste Eintracht waltet zwischen beiden Cabineten in dieser persischen Frage. Der Graf Nesselrode wünscht, daß England und Rußland im Geiste der Einigkeit und des Friedens handeln mögen; Lord Palmerston fügt hinzu: und im Sinne der Integrität und Unabhängigkeit Persiens. Auch das hat keinen Anstand. Der russischen und der englischen Mission in Persien sollen „correspondirende Instructionen" zugehen.

Und die Zeit des Handelns sollte sehr bald eintreten. Im Spätjahre 1834 ging Feth Ali Schah aus der Welt. Die englische Gesandtschaft unterließ nichts, um dem Prinzen Mohammed Mirza den Thron zu sichern. Er konnte seine Soldaten in Tebris nicht mobil machen, bis englisches Geld anlangte und englische Offiziere das Commando und die Bürgschaft für die Erfüllung seiner Zusagen übernahmen. Der Gouverneur von Teheran, ein Onkel von Mohammed Mirza, hatte den königlichen Titel und den königlichen Schatz für sich in Beschlag genommen; der Einfluß der englischen Gesandtschaft und des englischen Goldes entfremdete ihm seine Anhänger und zwang ihn, Verzicht zu leisten. Der Gouverneur von Schiras stand noch mit seinem Anspruche im Wege; britische Befehlshaber führten das Heer auf Eilmärschen nach Ispahan und Schiras; der Prinz ward gefangen, nach Teheran gebracht und, wie man sagt, mit dem Tode bestraft. Die ganze Sache scheint gewaltig viel Geld gekostet zu haben. Der russische Gesandte verhielt sich als ruhiger Zuschauer und gab sein Wohlgefallen bei dem willkommenen Schauspiel und seine Anerkennung der britischen Anstrengungen kund. Man hat es auffallend finden wollen, daß in den voluminösen Papieren, welche dem Parlamente vorgelegt sind, kein Wort über die Thronbesteigung von Mohammed Mirza enthalten ist. Weit auffallender aber als dieses Schweigen ist Dasjenige, was man zur öffentlichen Kunde gebracht hat.

Im J. 1835 kam Herr Ellis als außerordentlicher Gesandter nach Persien, um dem neuen Schah zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen. Er fand den russischen Einfluß am persischen Hofe allgewaltig. Ist es zu verwundern? Früher, wenn es galt, gegen Rußland aufzutreten, hatte England nichts gethan. Jetzt hatte England gehandelt, im Einverständniß mit Rußland, das ist, sowie Rußland es wünschte. Dem Schah mußte einleuchten, daß seine Erhebung das Werk der russischen Macht sei, welche zu diesem Zwecke der englischen sich bedient hatte. Will

man ihm Undank gegen die Engländer vorwerfen? Aber Englands Interessen waren ja „identisch mit den russischen"; das mußte man in Teheran wissen, wußte man es doch seit Jahr und Tag in Petersburg; wie konnte England Anstoß daran nehmen, wenn der Schah sich von Rußland leiten ließ? Die Idee einer Expedition gegen Herat ward wieder aufgenommen; es war Mohammed Mirza's erste Waffenthat gewesen; sie war durch seines Vaters Tod unterbrochen und, die Wahrheit zu sagen, misglückt. Seitdem war er zwei Jahre älter geworden, aber doch jung genug, um sein Königsschwert mit Lust nach derselben Richtung hin blitzen zu lassen. Zudem, nach so vielen Verlusten im Westen, war es ein Trost und ein Stolz, daß im Osten die Aussicht auf Vergrößerung sich aufthat. Freilich, die Männer des Gesetzes hatten in einer eigenen Staatsschrift die Gründe dargelegt, warum die Freundschaft der Engländer der russischen vorzuziehen sei. Aber war denn wirklich Gefahr, die Freundschaft der Engländer zu verscherzen durch einen Zug nach Herat? Es mußte sich bald zeigen, ob der englische Gesandte etwas dagegen einzuwenden hatte, und was.

Seine Instruction mußte darüber entscheiden; hören wir diese. „Sie werden insbesondere die persische Regierung warnen, daß sie sich nicht dazu drängen lasse, die Afghanen zu bekriegen. Ob diese Kriege mit Erfolg geführt werden oder nicht, Persiens Hülfsquellen werden dabei verschwendet, seine Vertheidigungsmittel für die Zukunft dadurch verringert werden." Diese kurze Instruction ist eine Merkwürdigkeit von Anfang bis zu Ende. Es scheint, daß von irgend einer Seite her Persien zum Kriege gedrängt wird (pushed on). Von wem? Es kann nur Rußland gemeint sein. Die Vorgänge vor Abbas Mirza's Zeit ließen es erwarten und Lord Palmerston's Voraussicht ist durch den fernern Verlauf bestätigt. Oder hätte er nicht Rußland gemeint? So nenne man irgend eine andere Macht, im Osten oder im Westen, im Süden oder im Norden, durch welche möglicherweise Persien zum Kriege gegen die Afghanen gedrängt werden konnte. Gegen dies Drängen soll der englische Gesandte warnen. Er soll also Persien gegen Rußland warnen. Aber Englands Interessen sind ja mit den russischen identisch. Noch mehr, correspondirende Instructionen sollen den Gesandten beider Mächte in Persien ertheilt werden. Ist diese Instruction dem Cabinete von Petersburg seiner Zeit mitgetheilt? Hat dies Cabinet sie erst aus den gedruckten Parlamentspapieren kennen gelernt? Ist das Erstere, so begreift man nicht ganz gut, wie Rußland sie gutheißen, wie es seinen Gesandten in Teheran in demselben Sinne instruiren konnte. Er konnte doch nicht wohl warnen vor seinen eigenen Rathschlägen. Ist das Letztere, wo bleibt dann die Einigkeit der beiden Cabinete, wo die Einstimmung der Instructionen? Lord Palmerston ist also wol von Anfang an ganz unter der Hand Rußlands Feind gewesen. Eine unangenehme Entdeckung für das Cabinet von Petersburg; doch scheint es nicht im mindesten unangenehm dadurch berührt zu sein. Vielleicht war auch Lord Palmerston's Feindschaft so böse nicht gemeint. Vielleicht läßt die Instruction selbst es errathen. „Ich bin der Löwe", heißt es im „Sommernachtstraum"; „ich bin aber kein rechter Löwe." Warnen soll der Gesandte. Man warnt Denjenigen, der im Begriffe ist, sich selbst in eine Gefahr zu begeben, die er nicht erkennt. Wir möchten nicht dafür einstehen, daß „warnen" ganz genau dem Style angepaßt ist, welchen unabhängige Mächte im diplomatischen Verkehr gegeneinander zu führen pflegen. Indessen Lord Palmerston hat eine zwanzigjährige Praxis; er muß es wohl wissen. Persien soll gewarnt werden, lediglich in seinem eigenen Interesse. Es soll sich nicht wehe thun, seine Mittel nicht verschwenden. Feth Ali Schah war auch der Meinung, daß Persien von der Eroberung Herats mehr Nachtheil als Vortheil haben würde. Indessen, streng genommen war es doch die Sache Persiens, darüber zu entscheiden. Es konnte den guten Rath des Gesandten befolgen oder nicht. Es konnte der Meinung sein, daß der Besitz von Herat nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft sein werde. Der russische Gesandte schien der letztern

Ansicht zu sein. Und wie, wenn der persische Hof auf die Idee verfiel, daß seine Vergrößerung nach Osten hin vielmehr eigentlich den Engländern nachtheilig scheinen, daß die Vernichtung einer Zwischenmacht ihnen wieder Besorgnisse für ihr indisches Reich einflößen mochte. Mag immerhin der persische Hof dies Motiv geahnet haben, in der Instruction war kein Wörtchen davon enthalten; der Gesandte durfte sich desselben nicht bedienen; es konnte von persischer Seite vollständig ignorirt werden. Er mochte schmollen, wenn seine wohlgemeinte Warnung nicht beachtet ward; über die Hintansetzung oder Gefährdung britischer Interessen durfte er sich nicht beklagen; denn nicht von britischen, sondern lediglich nur von persischen Interessen ist in seiner Instruction die Rede.

Sehen wir nun, was unter die Wahrnehmung des Gesandten gefallen und wie er seinen Instructionen nachgekommen ist. Bereits am 13. Nov. 1835 schrieb er: „Unerfreulich ist es, zu wissen, daß der Schah sehr ausgedehnte Eroberungspläne in der Richtung von Afghanistan hat, und daß er, wie auch seine Unterthanen, der Ansicht ist, das Hoheitsrecht über Herat und Kandahar sei noch jetzt so vollständig gültig, wie zur Zeit der Sofi-Dynastie. Dieser Anspruch hat keine geringe Stütze in dem Erfolg der Züge seines Vaters Abbas Mirza gegen Khorasan und in den Einflüsterungen des Obersten Borowski." Sechs Wochen später dringt er den persischen Minister zur Erklärung und erfährt von ihm, der persische Anspruch erstrecke sich bis Gasni. An Lord Palmerston schreibt er, wenn auch der Angriff auf Herat zu rechtfertigen sei, so wage er doch vorauszusetzen, daß die britische Regierung nicht gleichgültig dem Versuche zusehen könne, Kandahar und Gasni, in Folge eines Anspruchs von Nadir Schah's Zeit her (der mit demselben Rechte bis Delhi ausgedehnt werden könnte), dem persischen Reiche einzuverleiben. Ferner am 8. Jan. 1836: „Ich erfuhr gestern aus zuverlässiger Quelle, daß der russische Minister an diesem Hofe in sehr starker Sprache sich dahin ausgesprochen, es sei zweckmäßig, daß der Schah ohne Zeitverlust an die Unternehmung gegen Herat gehe; sein Grund für die unmittelbare Dringlichkeit war, daß die englische Regierung vermuthlich den Versuch zu hintertreiben suchen werde, in Folge ihres bekannten Wunsches, die afghanische Monarchie wiederhergestellt zu sehen." Damit wäre also ein geheimer Grund der englischen Abmahnung vorausgesetzt. Einen andern geheimen Grund enthält die nächste Depesche des englischen Gesandten (15. Jan.): „Ich bin fest überzeugt, daß die englische Regierung eine Ausdehnung der persischen Herrschaft in der Richtung von Afghanistan nicht zugeben kann, ohne die Rücksicht auf die innere Ruhe Ostindiens außer Augen zu lassen; jene Ausdehnung würde mit einem Male russischen Einfluß bis an die Schwelle unsers Reichs führen; und da Persien in ein Verhältniß enger Verbindung mit Großbritannien zu treten nicht wünscht oder nicht wagt, so muß unsere Politik Persien nicht länger als erstes Bollwerk für die Vertheidigung Indiens, sondern als die erste Position betrachten, von welcher aus der Angriff begonnen oder doch angedroht werden kann." Nichts natürlicher, als daß er eine geheime Absicht Rußlands bei jenen Ermunterungen voraussetzt; ist er doch sich selbst einer geheimen Absicht bei seiner Abmahnung bewußt. Hier zum ersten Male überkommt ihn recht drückend der Zwang, den seine Instruction ihm auflegt. Er fährt fort: „Bis jetzt hatte ich mich auf den einfachen Ausdruck der Empfehlung des Friedens von Seiten der englischen Regierung beschränkt. Aber als ich fand, daß der russische Gesandte eine entgegengesetzte Sprache zu führen im Begriff stand (!) oder sie wirklich geführt hatte, beschloß ich, gegen die persischen Minister mich bestimmter auszulassen; ich wagte dies auf die individuelle Kenntniß hin, die ich von den allgemeinen Ansichten der Behörden in England hinsichtlich Persiens und Afghanistans hatte. Demnach hatte ich gestern eine Zusammenkunft mit Hadschi Mirza Agasi und dem Minister des Auswärtigen. Ich rief ihnen ins Gedächtniß zurück, wie sie mir erklärt hatten, die Hoheitsrechte

8*

des Schah erstrecken sich in Afghanistan bis Gasni; ich that ihnen zu wissen, die amtliche Stellung, die ich beim ostindischen Bureau früher eingenommen, setzte mich in den Stand, ihnen mit Zuversicht zu sagen, daß die englische Regierung mit großer Unzufriedenheit die Verfolgung irgend eines ausgedehnten Eroberungsplanes in Afghanistan bemerken würde." Dadurch macht er die Sache noch viel schlimmer. Indem er seine zufällige und persönliche Kunde von der Ansicht britischer Behörden geltend macht, legt er nur um so auffallender an den Tag, daß er durchaus nicht bevollmächtigt ist, als Gesandter im Namen Englands gegen die afghanische Expedition zu protestiren. Es kommt doch in der That nicht darauf an, was Herr Ellis für seine Person weiß oder zu wissen glaubt, sondern was seine Regierung ihn angewiesen hat zu erklären. Selbst wenn die Perser so weit nicht gedacht hätten, so war ein Wink des russischen Gesandten genügend, ihnen die Augen zu öffnen und sie über die Bedeutung jener Äußerung zu beruhigen. Der englische Gesandte erbietet sich nun zur Vermittelung zwischen Persien und Herat; das heißt, er schreibt dem Fürsten Kamran und räth ihm, sich zu unterwerfen. Dies ist wieder ein Schritt, den er lediglich auf eigene Verantwortlichkeit hin thut, und die Perser lassen ihn fühlen, daß sie nur den guten Willen eines Privatmannes in dem Anerbieten erblicken. Er will am 4. Febr. einen englischen Offizier mit dem Briefe nach Herat senden; dazu kann er die Zustimmung der persischen Regierung nicht erlangen; der Brief soll nicht anders abgehen, als durch die Hände persischer Behörden! Inzwischen fährt der Gesandte fort, seine Regierung mit der Darlegung seiner Besorgnisse zu bestürmen. Am 25. Febr.: „Ich bin überzeugt, der Schah wird nichts unterlassen, um Besitz von Herat zu erlangen und seine Herrschaft nach Afghanistan hin zu erweitern; jede Gelegenheit wird ergriffen werden, um zu diesem Zwecke Verbindungen mit dem Oberhaupte von Kabul und dessen Brüdern anzuknüpfen. Ich kann mich nicht enthalten, sehr ernstlich die Aufmerksamkeit der Regierung und der ostindischen Compagnie auf die Gefahr zu lenken, daß der Schah, sei es durch directe Eroberung oder durch Anerkennung seiner Oberhoheit, der indischen Grenze näher rücken wird; ich kann mir kein Ereigniß denken, das mehr geeignet wäre, die nordwestlichen Provinzen aufzuregen und die Ruhe unsers östlichen Reiches zu stören." Diese Besorgnisse treiben ihn wieder und wieder zu vergeblichen Schritten. Am 16. Apr. 1836: „Gestern besuchte ich Hadschi Mirza Agassi und Mirza Mastud, Jeden für sich, da ich in Erfahrung gebracht, daß der russische Gesandte Tages zuvor in Gegenwart beider Minister eine lange Audienz beim Schah gehabt. Der Gegenstand der Erwägung war der Zug nach Herat gewesen; der russische Minister hatte angerathen, dies Jahr bei der Sache zu bleiben, aus dem Grunde, weil, was dies Jahr noch mit 10,000 Mann ausführbar sei, nächstes Jahr durch eine viel stärkere Streitmacht nicht zu erreichen sein würde. Hadschi Mirza Agassi sagte, der Schah würde lieber die Unterwerfung Kamran's und Sicherheit gegen räuberische Einfälle, als sich selbst in die Nothwendigkeit versetzt sehen, Herat mit Gewalt zu nehmen. Mirza Mastud führte dieselbe Sprache. So viele Schwierigkeiten treten dies Jahr der Expedition in den Weg, daß man sagen kann, es ist kein Grund, an die Ausführung in diesem Jahre zu glauben. In die Wagschale der Schwierigkeiten habe ich die Gefahr zu legen gesucht, die man läuft, die britische Regierung ernstlich zu beunruhigen; dem Schah und seinen Ministern kann es nicht entgehen, daß dies die Folge sein muß, wenn der Rath oder die Mitwirkung irgend einer andern europäischen Nation mit dem Entwurfe in Verbindung gesetzt wird. Da ich vernommen, daß der russische Minister in den Schah ernstlich gedrungen, auf dem Zuge gegen Herat zu beharren, und daß er bereit sein würde, falls es nöthig, dem Schah bei der Ausführung mit seinem Rath als Militair zur Hand zu sein, suchte ich heute den Grafen Simonitsch auf, und ich habe nun den Inhalt unserer Correspondenz zu berichten. Ich begann mit der Entwickelung, daß Afghanistan als Grenze unsers indischen Reiches zu be-

trachten sei, daß kein europäischer Staat in politischen oder Handelsbeziehungen zu diesem Lande stehe; daß ich deshalb nicht denken könne, die britische Regierung würde anders als mit Eifersucht irgend eine Einmischung, direct oder indirect, in den Angelegenheiten Afghanistans ansehen. Ich hoffte, in der Auseinandersetzung dieses Grundsatzes Entschuldigung für die Frage zu finden, die ich an den russischen Minister stellte, nämlich, ob die Nachricht gegründet sei, daß die russische Regierung dem Schah angeboten habe, ihn mit einem Truppencorps oder sonst auf andere Weise bei dem Zuge nach Herat zu unterstützen. Der Graf meinte zuerst, unsere beiderseitigen Minister in London und Petersburg würden am besten im Stande sein, die Frage zu beantworten; nachher aber erklärte er ausdrücklich, der Gegenstand sei niemals zwischen ihm und den persischen Ministern zur Sprache gekommen. Indessen mußte der Graf aus einigen meiner fernern Äußerungen abnehmen, daß ich von der Erwägung in Bezug auf Herat, in Gegenwart des Schah, unterrichtet sei; er äußerte daher, in Bezug auf die beabsichtigte Expedition, wie auf alle übrigen Gegenstände, habe er dem Schah den Rath ertheilt, den er für dessen Interesse am zuträglichsten erachtet. Meine Erwiderung war, daß nach meiner Ansicht die Ordnung der innern Verwaltung die Aufmerksamkeit des Schah am dringlichsten in Anspruch nehmen müsse, daß ich indessen das Recht des Grafen Simonitsch, dem Schah solchen Rath zu ertheilen, wie er für gut finde, in Abrede zu stellen, mir nicht herausnehmen wolle." Kann nun irgend etwas entschiedener sein, als die Überlegenheit des russischen Diplomaten in dieser Verhandlung? Mit vollem Rechte bezieht er sich auf „die beiderseitigen Minister in London und Petersburg"; diese sind ja einig; wozu die Einstimmung der Cabinete durch zudringliche Fragen stören? Und die Frage erscheint nicht nur zudringlich, sie ist durchaus vergeblich. Daß der englische Gesandte wieder umsonst einen Anlauf genommen, und, weil er keine Vollmacht hatte, weiter zu gehen, wieder auf halbem Wege stehen geblieben war, konnte den persischen Ministern nicht verborgen bleiben. Dennoch versuchte er es noch einmal. Er schreibt am 29. Apr.: „Ich nahm Gelegenheit, der öffentlichen Erklärung des Gesandten von Kandahar, Usis Khan, Erwähnung zu thun, daß der Schah mit dem Beistande der Barukfis seine Eroberungen bis Delhi ausdehnen würde; ich bemerkte, wenn ein mohammedanischer Herrscher wie früher in Delhi regierte, so würde solche Sprache und solche Zurüstungen nothwendig Unruhe und Besorgniß erregen. Ich berief mich auf Mirza Mastud, der anwesend war, und fragte, ob nicht unter europäischen Nationen eine Waffenrüstung stets mit Eifersucht betrachtet werde und zu sehr ernstlichen und dringenden Anfragen Anlaß gebe. Es war nicht anders möglich, die persischen Minister mußten einsehen, wohin meine Bemerkungen zielten; ich bin überzeugt, sie und der Schah sind nicht ohne Unruhe hinsichtlich des möglichen Eindrucks, den ihr Lieblingsplan einer Einverleibung von Herat und Kandahar bei der britischen Regierung hervorbringen kann. Die Wahrscheinlichkeit des Zuges nimmt übrigens zu; die Regimenter von Aserbidschan haben sechsmonatliche Löhnung erhalten und treffen hier ein; die Beruhigung der südwestlichen Grenze (nach der Türkei hin) läßt allerdings dem Schah Raum für anderweitige Unternehmungen." Wir glauben auch, daß die Perser recht wohl absahen, wohin die Bemerkungen des Gesandten zielten; sie hätten blind sein müssen, wenn sie nicht begriffen hätten, daß er gern die Expedition hintertrieben hätte, daß ihm aber durchaus kein Mittel zu Gebote stehe, daß er weder Auftrag noch Vollmacht habe, sich derselben entschieden zu widersetzen. Unter diesen Umständen ward natürlich sehr wenig Rücksicht auf ihn genommen. Ebenso gleichgültig scheint Lord Palmerston gegen seine Vorstellungen zu sein. Die einzige Notiz, die er endlich von ihm nimmt, ist — daß er ihn abruft.

Im Laufe des Sommers 1836, nachdem Ellis den Hof schon verlassen hatte, brach der Schah von Teheran auf. Es wird hier der Ort sein, ein Wort über die

Veranlassungen des Zuges gegen Herat zu sagen. Wir haben gesehen, daß Herr Ellis den Angriff für gerechtfertigt hält; nur die weitere Ausdehnung von Eroberungen in Afghanistan hält er für unzulässig. Diese Unterscheidung ist wohlbegründet; aber sie sagt nicht Alles. Es ist ein großer Unterschied zwischen Krieg gegen Herat und der Einverleibung von Herat. Die ostensible Veranlassung des Krieges entwickelte der Schah dem englischen Gesandten im Apr. 1836. Kamran habe gegen den Schah unterschiedliche Verbindlichkeiten eingegangen und sie nicht erfüllt. Er habe zugesagt, die Festung Gorian, an der Grenze von Persien, zu schleifen, persische Familien, die er in Herat gefangen halte, freizulassen und 10,000 Tomans zu entrichten. Nichts von dem Allen sei geschehen. Dagegen seien Kamran's Afghanen in das persische Khorasan eingefallen, haben 12,000 Menschen weggeführt und als Sklaven verkauft (wie es scheint nach Khiwa oder Bokhara); Kamran verlange Tribut und Unterwerfung von einigen Städten der Provinz Khorasan. Wenn auch nur ein Theil dieser Angaben begründet war (und die von dem Menschenraub scheint es allerdings zu sein), so lag ohne Frage genügender Grund zum Kriege gegen Herat vor. Von diesem Gesichtspunkte schien auch der russische Gesandte auszugehen; die Unterdrückung des abscheulichen Sklavenhandels, den die Turkmanen und andere Stämme treiben, würde durch die Expedition erreicht werden. So war am Ende der Krieg gegen Herat nicht nur gerechtfertigt, sondern dazu noch ein verdienstliches Werk. Aber auch die Einverleibung Herats? England hat Differenzen mit Portugal wegen des Sklavenhandels. Die einfachste Art, der Sache ein Ende zu machen, wäre ohne Zweifel, daß man Portugal eroberte und zur englischen Provinz machte. Oder ist die Begünstigung des Sklavenhandels bei einer asiatischen Macht so viel strafbarer (wenn sie sich erweisen ließe) als bei einer europäischen? Wenn England die Einverleibung Herats nicht dulden wollte, so mußte es sich erklären. Nichts ist gewöhnlicher, als daß eine Macht der andern zu erkennen gibt, eine Vergrößerung auf Kosten einer dritten nicht dulden zu wollen, ohne darum das Recht, diese dritte Macht mit Krieg zu überziehen, an und für sich in Abrede zu stellen. Sind die Umstände von der Art, daß ein Krieg nicht ohne Eroberungspläne im Hintergrunde abzusehen ist, so muß man durch Vermittelung dem Einen sein Recht zu verschaffen, dem Andern seine Existenz zu gewährleisten suchen. Die Vermittelung einer großen, zur Abwendung des Äußersten entschlossenen Macht wird nicht leicht ohne Resultat bleiben. Aber freilich muß sie mit Ernst betrieben werden. Die Vermittelung des Herrn Ellis, wie er selbst fühlen mußte, war gar keine. Er sollte vom Kriege abmahnen, und hielt den Krieg doch für gerechtfertigt. Von Eroberungsplänen stand kein Wort in seiner Instruction; davon durfte er nicht reden. Hätte er Vollmacht gehabt, die Vergrößerung Persiens in Afghanistan als einen Plan zu bezeichnen, den England als feindselig gegen seine Interessen betrachte, es wäre Alles anders geworden. Herr Ellis äußert sehr bestimmt: „Der Schah wird von seinem Projecte nicht abstehen, wenn er nicht durch den erklärten Widerspruch der englischen Regierung dazu gezwungen wird." In diesem Sinne hat Herr Ellis zehn Monate lang an Lord Palmerston geschrieben, ohne Antwort zu erhalten. Und doch war nichts leichter zu beseitigen, als der persische Anspruch von Nadir Schah's Zeit her. Mit demselben Rechte könnte Frankreich im Andenken der Napoleonischen Zeit das ganze linke Rheinufer nehmen wollen, und das Königreich Westfalen und die Niederelbe. Wenn ein Unterschied stattfindet, so liegt er darin, daß die Baruksis in Kabul und Kandahar bereit waren, die persische Oberhoheit als Lehnsträger anzuerkennen. Daß dies die Folge der britischen Politik und des Bundes mit den Sikhs war, ist in dem Artikel Kabul nachgewiesen. Aber Herat protestirte gegen jene Oberhoheit. Übrigens misglückte im J. 1836 die Expedition. In Khorasan brach die Cholera aus; der Schah wandte sich zuerst gegen die Turkmanen, die ihn sonst im Rücken anfechten konnten. Die Turkmanen waren sehr hartnäckig; die Zufuhr blieb aus, das Heer litt

großen Mangel und war der Auflösung nahe. Da war kein Mittel, als nach Teheran heimzukehren und die Soldaten für dieses Mal nach Hause gehen zu lassen.

Inzwischen war John M'Neill zum Gesandten in Persien ernannt. Er kannte das Land sehr genau von seinem frühern Aufenthalt her, stand bei vielen ausgezeichneten Persern in bedeutendem persönlichen Ansehen und hatte während der letzten Zeit von Feth Ali Schah's Regierung den Posten eines Gesandtschaftssecretairs in Teheran bekleidet. Seit Ende 1834 lebte er in England, und war bemüht, seine Landsleute über die Bedeutung von Rußlands östlicher Politik aufzuklären. Aus seiner Feder war unter Anderm die Schrift „Progress and present position of Russia in the East" (Lond. 1836), die gleich dem Portfolio (s. d.) zu europäischer Berühmtheit gelangt ist. Seine Ernennung, wie die von David Urquhart (s. d.) nach Konstantinopel, war ein Ereigniß. Es war das Werk der persönlichen Überzeugungen Königs Wilhelm IV.; man erfuhr nachher, daß Lord Palmerston's fortdauernde Amtsführung durch sein Eingehen auf diese Ansichten bedingt war. In jener Schrift findet man neben vielen andern besonders die folgenden bezeichnenden Stellen: — „Persien schätzt das englische Bündniß, sofern es Schutz gewährt gegen Rußland. Gewährt es diesen nicht, so hat es keinen politischen Werth mehr für Persien. Die ganze mohammedanische Bevölkerung Mittelasiens fürchtet die russische Macht und hofft einen Anhalt in England zu finden. Es ist bekannt, daß unser Zweck Vertheidigung ist, nicht Angriff; Erhaltung, nicht Umsturz; aber wenn Persien dahin ist, so wird aller Geist des Widerstandes gegen Rußland unterdrückt sein; die Mittel Persiens in der Hand Rußlands würden ausreichen zur Unterjochung Mittelasiens, vom kaspischen Meer bis zum Oxus und Indus. Wenn Rußland in Herat steht, wird einer Invasion von Ostindien kein unübersteigliches Hinderniß mehr im Wege liegen; selbst zur Friedenszeit und abgesehen von einem directen Angriff, würde Rußlands Einfluß die Ruhe und Sicherheit der britischen Verwaltung Ostindiens gefährden." Ähnliche Ansichten hatte allerdings auch Ellis schon geäußert und von der „Desorganisation" gesprochen, welcher, nach dem Fall von Herat, Ostindien durch Rußlands „Intriguen" preisgegeben sein würde. Aber M'Neill's Werk ging zur Presse in dem Augenblick, da er nach seinem Gesandtschaftsposten abreiste; seine Autorschaft war kein Geheimniß; man deutete mit Fingern auf den halbofficiellen Charakter der Schrift. Wie die Ernennung eines Mannes von solcher Überzeugung mit der behaupteten Identität der russischen und britischen Interessen sich vertrug, darüber mochte Lord Palmerston in Petersburg sich ausweisen. Gewiß aber war die Erwartung gerechtfertigt, daß die britische Politik in Persien von nun an eine andere sein werde.

M'Neill verließ England im Jun. 1836. Seine Instruction (datirt vom 2. Jun.) lautet, wie folgt: „Es wird Ihre Pflicht sein, bei jeder Gelegenheit allen ehrgeizigen Entwürfen fremder Eroberung abseiten des Schah durch Vorstellungen entgegenzuwirken (discourage) und ihm das Bewußtsein des Vortheils einzuprägen, der für Persien aus der Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu den Nachbarstaaten hervorgehen muß. Mit Bezug auf das Verhältniß zwischen der persischen Regierung und Afghanistan wird es nöthig sein, daß Sie sich stets desjenigen Artikels im Vertrag von 1814 erinnern, welcher auf jenes Verhältniß anzuwenden ist, so lange die Beziehungen zwischen Großbritannien und Persien auf jenem Vertrage beruhen. Aber, da die britische Regierung einen Angriff Persiens auf Afghanistan mit Bedauern sehen würde, so sind Sie bevollmächtigt, dem Schah die guten Dienste der britischen Mission anzubieten, zur Ausgleichung irgend eines Punkten, über welchen Differenzen zwischen den beiden Nationen entspringen mögen." Nehmen wir zuerst den zweiten Theil dieser Instruction. Was ist Afghanistan? Wo ist Afghanistan? Als der Vertrag von 1814 geschlossen wird, gab es eine Monarchie, die man etwa so hätte bezeichnen können; sie hat aber niemals Afghanistan geheißen, sondern Kabul. Auch die Engländer nannten sie nicht an-

ders; Elphinstone's Werk heißt „Nachrichten von dem Königreich Kabul". Nun aber bestand seit 1823 dieses Königreich nicht mehr. Große Stücke waren unter fremde Botmäßigkeit gefallen; das Übrige bestand aus drei voneinander unabhängigen und gegen einander feindseligen Herrschaften: Herat, Kabul und Kandahar. Portugal war auch einmal mit Spanien unter einer Herrschaft; damals aber hieß das Ganze nicht die pyrenäische Halbinsel. Will man diesen Umstand und die Geschichte seit 1640 ignoriren, so kann man mit demselben Recht heute von der pyrenäischen Halbinsel, als von einem Reich reden, wie Lord Palmerston von Afghanistan im J. 1836. Was aber besagt der erwähnte 9. Art. des Vertrags von 1814? „Sollte zwischen den Afghanen und den Persern der Krieg erklärt werden, so soll die englische Regierung bei keiner der beiden Parteien interveniren (shall not interfere with either party), es sei denn, daß ihre Vermittelung von beiden Parteien gesucht werde, um den Frieden zu bewirken." Sehen wir nun zu, ob dieser Artikel eine Anwendung und welche er unter den obwaltenden Umständen finden konnte. Kabul und Kandahar standen nicht im Krieg mit Persien; vielmehr waren beide im Begriff (weil sie vor Rundschit Singh und vor der Zudringlichkeit seiner Verbündeten, der Engländer, sich nicht zu bergen wußten), aus freien Stücken sich der persischen Hoheit zu unterwerfen. Mit Herat war es ein Anderes. Wenn der Krieg ausbrach (ihn abzuwenden war, wie wir gesehen haben, so viel als nichts geschehen), so war durch den 9. Art. des Vertrags, falls er überhaupt anwendbar sein sollte, die Vermittelung Englands und jede Dazwischenkunft ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht von beiden Theilen gesucht würde. Der Gesandte ward darum autorisirt, nicht seine Vermittelung, sondern nur seine guten Dienste dem Schah anzubieten, aber auch diese nur, um Differenzen auszugleichen, welche entspringen möchten. Aber Differenzen mit Herat sollten nicht erst entspringen, sie waren längst da, sie mußten, wie man in London aus den Gesandtschaftsberichten wußte, zum Kriege führen. Eine Hauptdifferenz war, daß der Schah die Souverainetät von Herat haben und daß Kamran nicht darauf verzichten wollte. Kann Lord Palmerston Herat meinen, wenn er künftige Differenzen andeutet? Wenn nicht Herat, so kann er gar Nichts meinen. Ist aber von Herat die Rede (ungeachtet er es nirgend nennt), was soll der Gesandte thun? Er soll dem Schah seine guten Dienste anbieten. Aber wenn der Schah sie ablehnt, oder wenn sie fruchtlos bleiben? Dann ist man gerade so weit wie zuvor. Wollte man den Schah von seinen Entwürfen zurückhalten und wollte man zugleich auf den Vertrag von 1814 Rücksicht nehmen, so mußte man den ersten Artikel des Vertrags geltend machen. Darin verspricht Persien, wenn eine europäische Macht einen Einfall in Ostindien beabsichtige, so wolle Persien durch Androhung von Waffengewalt oder durch versöhnende Maßregeln die dazwischenliegenden Staaten bewegen, jenem Einfall sich zu widersetzen. Man mußte sagen, Rußland ist jene Macht; eure Waffen gegen Herat, eure Unterhandlungen in Kabul und Kandahar fördern Rußlands Entwürfe; ihr wollt dem Geist des Vertrags entgegenhandeln und wir werden es nicht dulden. Freilich, wenn man so reden wollte, so konnte man nicht wohl die Einstimmung mit Rußland länger zur Schau tragen. Und eben, weil man mit der Sprache nicht gerade herausgehen wollte, daher jene traurige Halbheit, die den ersten Theil der Instruction bezeichnet. Nicht von Englands Interessen, nur von Persiens Interessen durfte der Gesandte reden. Er sollte dem Schah den Vortheil einprägen, der für Persien aus einem freundschaftlichen Verhältniß zu den Nachbarstaaten hervorgehen würde. Wie, wenn der Schah antwortete: „Mit Kabul und Kandahar bin ich im freundschaftlichsten Verhältniß von der Welt; sie sind im Begriff, freiwillig meine Oberhoheit anzuerkennen; was Herat anlangt, so bin ich der Meinung, daß Herats Unterwerfung mir mehr Vortheil bringen wird, als der jetzige Zustand, indem Kamran meine Unterthanen als Sklaven verkauft und meine Städte zum Tribut zwingt." Und wie, wenn der Schah fortfuhr: „Ihr sprecht von ehrgeizigen

Eroberungsplänen; könnt ihr meinen Zug gegen Herat ehrgeizig nennen? Müßt ihr nicht selbst anerkennen, daß ich gerechten Grund habe zum Krieg? Auch bin ich kein Eroberer; ich nehme nur wieder, was dem persischen Reich einst mit Gewalt entrissen ist. Mein in Gott ruhender Vorfahr, Nadir Schah (er war der Erbfeind meines Geschlechts, aber doch mein Vorfahr auf dem Thron), hat bis Herat geherrscht, bis Kabul, bis Kandahar, bis Peshawer, ja, wie ihr selbst am besten wißt, bis Delhi." Wenn der Schah so sprach, so konnte der Gesandte, seiner Instruction gemäß, allerhöchstens dies nur „bedauern". Man begreift nun, daß Rußland weder damals noch später gegen die Ernennung von M'Neill das Mindeste einzuwenden hatte. Man muß nämlich voraussetzen, daß diese Instruction, der Verabredung gemäß, dem russischen Cabinet mitgetheilt worden sei. Was auch die persönliche Überzeugung, wie groß die persönliche Tüchtigkeit des Gesandten sein mochte, eine solche Instruction mußte ihn entwaffnen. Wenn das russische Cabinet jemals die Entwürfe gehabt haben sollte, die man von englischer Seite ihm zuschrieb, so mußten diese Entwürfe durch das Mislingen aller Versuche des englischen Gesandten, so lange er an jene Instruction sich hielt, stracks gefördert werden. Eilf Tage nach M'Neill's Abreise (am 13. Jun. 1836) gibt Lord Palmerston einen Nachtrag zu der Instruction. Der vorige Gesandte melde in einer Depesche vom 4. Febr., er habe dem Schah zur Unterdrückung der Raubzüge und des Menschenverkaufs den Rath ertheilt, lieber in Bokhara zu unterhandeln, als seine Waffen gegen Khiwa zu richten. Diesen Rath, den zu befolgen der Schah nicht abgeneigt scheine, möge M'Neill sich aneignen. Wenn nun die angeführte Depesche vom 4. Febr., so wie sie abgedruckt vorliegt, von ganz andern Dingen handelt, so mag Lord Palmerston sich darüber mit Herrn Ellis verständigen. Aber merkwürdig ist es doch, daß diese Instruction von Khiwa und Bokhara spricht und der Hauptsache, des Zuges gegen Herat (wovon, beiläufig gesagt, in der Depesche vom 4. Febr. die Rede ist) so wenig als die frühere mit einem Wort erwähnt. Übrigens war der Rath sehr unschuldig und kam viel zu spät.

Im Sept. 1836 kommt M'Neill in Persien an. Das Erste, was ihn empfängt, ist ein Brief des Obersten Stoddart (15. Sept.) aus dem Lager des Schah, mit der Kunde, daß der vorläufige Zug gegen die Turkmanen, wie wir bereits gemeldet haben, verunglückt sei, und mit dem Zusatz: „Kein Wort verlautet, daß man noch nach Herat wolle. Daß das Lager von Mesched nach Kuchan aufgebrochen ist, scheint zu beweisen, daß man jetzt nicht an dergleichen denkt. Auf der andern Seite hat der russische Gesandte beim Schah amtliche Klage darüber geführt, daß er nicht mehr nach Herat will. Sein Rath ist sehr kalt aufgenommen worden." Am 3. Nov. beschreibt M'Neill die traurige Lage der persischen Armee, die damals in der Nähe von Astrabad stand, und fügt hinzu: „Und doch hat, bei diesem Stand der Dinge, noch am 23. Oct. der russische Gesandte nicht abgelassen, in den Schah zu bringen, daß er einen Winterfeldzug gegen Herat unternehme, ein Entschluß, der selbst beim besten moralischen und materiellen Zustande der Armee äußerst gewagt sein würde."

Über dies Benehmen des russischen Gesandten findet Lord Palmerston sich veranlaßt, eine Mittheilung durch Lord Durham an das russische Cabinet zu richten. Lord Durham's Antwort (Petersburg, am 24. Febr. 1837) lautet, wie folgt: „In Gemäßheit der mir gewordenen Instruction habe ich mit dem Grafen Nesselrode über das Benehmen des russischen Gesandten in Persien geredet. Seine Excellenz sagte, wenn Graf Simonitsch so gehandelt habe, wie Herr M'Neill angebe, so habe er etwas gethan, was mit seinen Instructionen im geraden Gegensatz stehe. Der Graf sei ausdrücklich angewiesen, dem Schah von der Verfolgung des gegenwärtigen Krieges jederzeit und unter allen Umständen abzurathen. Graf Nesselrode sagte, er sei überzeugt, daß unser Gesandter übel berichtet sei und daß der Graf Simonitsch niemals dem Schah solchen Rath ertheilt habe, wie man ihm zuschreibe.

Graf Nesselrode äußerte ferner, er stimme ganz und gar mit der englischen Regierung überein, was die Thorheit und das Unpolitische (the folly and impolicy) des von dem persischen Monarchen eingeschlagenen Verfahrens anlange." Die Intentionen des russischen Cabinets wären somit klar ausgesprochen. Wir werden sehen, auf welche Weise der Graf Simonitsch während der folgenden 18 Monate denselben nachgekommen ist.

Der englische Gesandte fühlte nur zu gut, wie durch seine Instruction ihm die Hände gebunden waren. Am 24. Febr. 1837 schreibt er: „Ich habe bis jetzt noch immer mich enthalten, die Beziehungen Persiens zu Herat zur Discussion zu bringen." Er war nicht angewiesen, es direct zu thun; that er es doch, so lief er Gefahr, schnöde abgewiesen zu werden; dann blieb ihm nur übrig, sein „Bedauern" auszudrücken. War es unter diesen Umständen nicht besser, zu schweigen? Aber die ostindische Regierung (näher der Gefahr und minder sanguinisch als Lord Palmerston) wies ihn an, den Schah in Kenntniß zu setzen, jeder Versuch einer Vergrößerung in Afghanistan müsse die Herzlichkeit (cordiality) vermindern, welche bis jetzt zwischen England und Persien bestanden habe. Der Gesandte entwickelt die Gründe, die ihn nicht glauben lassen, daß eine solche Mittheilung (die nicht direct von England, sondern nur von der ostindischen Provinzialregierung käme) zum Ziel führen könne. Der Schah glaube gerechten Grund zum Krieg gegen Herat zu haben. Wenn der Krieg nicht Eroberungskrieg sein solle und abgesehen von der Souverainetätsfrage, sei der Krieg auch gerecht. „Dieses Raubsystem (Menschenraub u. s. w., in Verbindung mit den Turkmanen und Hasarehs) haben die Afghanen von Herat ohne Unterbrechung betrieben und Persien hat diese Eingriffe nie durch eine feindliche Maßregel wieder vergolten. Unter diesen Umständen kann, meiner Meinung nach, kein Zweifel darüber obwalten, daß der Schah in seinem vollen Recht ist, wenn er den Fürsten Kamran mit Krieg überzieht; und wenngleich die Einnahme von Herat durch die Perser für die britischen Interessen gewiß ein großes Übel sein würde, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn der Schah unsere Gegenvorstellungen unbeachtet läßt und sein Recht behauptet, einen Feind zu befehden, der ihn aufs ärgste gereizt hat, und dessen Züchtigung, ja selbst Vertilgung, er als eine Pflicht gegen seine Unterthanen betrachten mag." So viel leuchtet ein, man konnte billigerweise nicht erwarten, daß der Schah vom Krieg zurücktrete, solange man ihm nicht die vollste Genugthuung von Herat verschaffte. Eine Mittheilung aber, wie die erwähnte, hätte nur die Entfremdung steigern können, ohne ihn wirklich zurückzuhalten, „wenn nicht England bereit war, auch zu handeln und nicht allein zu drohen". Konnte der Gesandte überzeugender das Ungenügende seiner Instructionen ins Licht setzen? Das war am 24. Febr. 1837; und ein volles Jahr verstreicht, ehe Lord Palmerston ihn in den Stand setzt, kräftiger aufzutreten.

Nicht so die ostindische Regierung. Von dieser wird M'Neill angewiesen, dem Schah den Krieg gegen Herat abzurathen. Die Zeit drängte; mit Kabul und Kandahar war die Unterhandlung im vollen Gange; gegen Herat ward gerüstet. Noch mehr; ein Abgesandter von Herat erschien in Teheran, um die Differenzen auszugleichen; er wendete sich unmittelbar an M'Neill, und auch von persischer Seite wird M'Neill eingeladen, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Also Vermittelung, und zwar eine durchaus unverfängliche, weil sie von beiden Parteien gesucht wird. Glückliche Combination! Aber die Vermittelung mislingt. Wodurch? M'Neill's Depesche vom 30. Jun. 1837 detaillirt die Sache. Er erklärte dem Abgesandten von Herat, wenn Herat die Souverainetät Persiens anerkenne, so könne er, M'Neill, an den Verhandlungen keinen Antheil nehmen. Der Abgesandte legte die Sache ganz in M'Neill's Hände. Von Seiten Herats wurden Bedingungen vorgeschlagen, mit welchen der Schah durchaus zufrieden sein konnte; Bedingungen von der Art, daß sie den Persern größere Sicherheit gewährten, als selbst die Eroberung Herats gewähren könnte. Von dem Augenblick an wäre, nach M'Neill's An-

sicht, der Krieg nicht mehr ein gerechter, sondern ein bloßer Eroberungskrieg. Er empfiehlt dem persischen Cabinet die Annahme dieser Bedingungen und fügt hinzu, wenn sie verworfen werden, so befürchte er, die britische Regierung werde argwöhnen, daß Persien bei der Verfolgung des Krieges von andern als den eingestandenen Motiven geleitet werde. Als Antwort verweiset der persische Minister ihn auf die „vollkommene Einigkeit zwischen den beiden Nationen". Der englische Gesandte bemerkt in seiner Erwiderung, der von der gegenwärtigen Regierung eingeschlagene Weg sei wenig geeignet, ein so vollkommenes Vertrauen zu erzeugen oder zu befestigen. „Ich suchte", fügt er hinzu, „dem persischen Minister bemerklich zu machen, daß, wenn Persien durch Furcht vor Andern (!) sich abhalten läßt, billigen Erwartungen Englands zu genügen und seine Freundschaft für England zu bethätigen, daß ein solcher Stand der Dinge alles Vertrauen zu der persischen Politik zerstören müsse, besonders da die zunehmende Auflösung der Ordnung (disorganisation) und Schwäche der Regierung das Übel noch vermehre." Aber der persische Minister läßt sich nichts bemerklich machen; er antwortet ziemlich schnöde, er will die Souverainetät von Herat haben, nichts Geringeres, und M'Neill sieht „bei der Stimmung des Schah für jetzt wenig Hoffnung, daß eine Ausgleichung zu Stande komme". Kann man sich darüber wundern? Der englische Gesandte kann ja nicht im Namen seiner Regierung reden; nur seine individuellen Ansichten und Besorgnisse darf er andeuten; wenn er den Krieg mit Herat insbesondere widerräth, so kann er nur auf die Autorität des Generalgouverneurs in Kalkutta sich stützen; und, wenn nicht Mirza Mastud, so wußte desto gewisser der Graf Simonitsch, daß nicht Lord Auckland, sondern Lord Palmerston Minister des Auswärtigen sei. Man wundert sich kaum noch, wenn auf eine spätere, noch schnödere Note des persischen Ministers vom 11. Jul. M'Neill am 13. augenblickliche Erklärung begehrt, und — keine erhält. Eher ist es zu verwundern, daß Lord Palmerston diesen Vorgang ebenso großartig zu ignoriren scheint, wie der persische Minister thut. Am 4. Jul. schreibt M'Neill an Lord Auckland: „Ich sehe keinen Grund, weshalb wir vor Persien ein Geheimniß daraus machen sollten, daß die Sorge für unsere eigene Sicherheit uns zwingt, von Persien zu verlangen, daß es davon ablasse, unsere Vertheidigungsmittel anzutasten und unsere Position zu gefährden." Ohne Zweifel, es wäre ehrenvoller, auf geradem Wege das Ziel zu erreichen, als auf Umwegen — es zu verfehlen.

Am 23. Jul. 1837 marschirte der Schah von Teheran, und am 23. Jul. 1837 schrieb der russische Gesandte dem Grafen Nesselrode, er habe vergebens dem Schah vom Kriege abgerathen; er sei gewiß, wenn der Schah nur bis zum Herbst hätte warten wollen, so hätte der Streit mit Kamran durch Unterhandlung sich ausgleichen lassen; und er fügt hinzu: „Wenn der Schah mich von der Nothwendigkeit des Angriffs auf Kamran nicht überzeugen konnte, so lieferte er wenigstens den Beweis, daß er selbst von seinem Entschluß nicht abzubringen sei." Diese Depesche ward am 8. Sept. dem britischen Geschäftsträger in Petersburg mitgetheilt. Sie hat wenigstens den Werth, daß der russische Gesandte darin die Überzeugung ausspricht, der Krieg gegen Herat sei nicht nothwendig, also auch nicht gerecht. Um so mehr muß man beklagen, daß es weder seinen Bemühungen, noch denen des englischen Gesandten gelingen wollte, den Schah von einer offenbaren Ungerechtigkeit zurückzuhalten.

Mit den kriegerischen Bewegungen ging es zuerst nicht sehr rasch. Am 14. Oct. stand das Heer bei Nischapur, nicht viel mehr als halbwegs zur Grenze. Um diese Zeit passirte der nach Kabul bestimmte russische Agent Witkewitsch das Lager und verbreitete die Nachricht, in Astrabad stehe eine bedeutende russische Streitmacht, die dem Schah gegen Herat beistehen sollte. M'Neill meldet, der russische Gesandte habe von diesem Agenten so wenig als von dem ganzen Verkehr zwischen Rußland und Kabul jemals etwas gegen ihn erwähnt. Die Grenzfestung Shorian, die man für stärker als Herat selbst gehalten, capitulirte nach 10tägiger Belagerung.

Unterm 16. Dec. berichtet M'Neill: in Teheran glaube man allgemein, der russische Gesandte habe die Absicht seiner Regierung angekündigt, im Fall der Einnahme Herats den Persern den Rest der Kriegsschuld zu erlassen; derselbe habe einstweilen dem Schah 50,000 Tomans geliehen, um die nächsten Ausgaben zu bestreiten; auch habe der russische Gesandte gegen einen Perser geäußert, der Fall von Herat werde gewiß Unruhen unter den Mohammedanern im britischen Indien zur Folge haben. Am 23. Febr. 1838 berichtet M'Neill ferner über die Belagerung von Herat, die um diese Zeit bereits drei Monate gedauert hatte: Herat halte sich über alle Erwartung tapfer und fest. Für ein so starkes Bollwerk gegen feindlichen Angriff habe er Herat nie gehalten; um so viel größer würde das Übel sein, wenn es fiele. Die Thatsache, daß der Schah länger als zwei Monate schon 40,000 Mann im Lager erhalte, sei ein Beweis, wie leicht eine feindliche Macht durch dies Gebiet nach entferntern Zielen sich bewegen könnte. Um so größer das Unglück, wenn Herat in Feindeshand geriethe. Sollte der Schah es nehmen, so würde England Ursache haben, zu bereuen, daß es nicht intervenirt, um dies zu verhindern. Der Besitz Herats würde den Augenblick beschleunigen, wo Persien offene Feindschaft gegen England an den Tag legen könne; es werde dann um so viel mehr im Stande sein, England wehe zu thun. „Ich bin daher der Meinung, daß wir unsere Allianz mit Persien viel länger behaupten können, wenn die Regierung sich entschließt, die Unabhängigkeit Herats zu erhalten und den Schah zu zwingen, daß er billige Bedingungen annehme, als wenn wir aus der Ferne zusehen, wie er Herat unterwirft. Dieser eine Act der Dazwischenkunft würde wol einige augenblickliche Aufregung verursachen, aber doch viel weniger, als wenn wir nach dem Fall von Herat zu Gunsten Kandahars interveniren müssen." Wenn der Schah einen Theil des Afghanengebiets unterjocht habe, so werde er schwerlich durch die Besorgniß eines Bruchs mit England von weiterm Übergreifen sich zurückschrecken lassen, fährt der Gesandte fort; und er (der Gesandte) könne den 9. Art. des Vertrags von 1814 nicht mehr für bindend erachten, wenn der Schah offenbar den Einfluß derjenigen Macht fördere, deren Ausschließung aus jenen Gegenden der Hauptzweck der britischen Allianz mit Persien sei. Noch stärker sagt er in einer spätern Depesche: „Unsere Verbindung mit Persien hat ursprünglich zum wirklichen und eingestandenen Zweck, uns größere Sicherheit für Indien zu gewähren; sie ist aufrechtgehalten worden, um uns gegen Entwürfe der einzigen Macht zu schützen, welche in jener Richtung uns zu beunruhigen drohte; aber wenn Persiens Maßregeln, im Einverständniß mit jener Macht, dahin abzielen, jene Sicherheit zu zerstören, wenn sie offenbar die Entwürfe fördern, welchen die Allianz entgegenwirken sollte; dann, ich gestehe es, kann ich nicht glauben, daß uns der Buchstabe eines Vertrags noch bindet, dessen Geist so schreiend verletzt ist."

Inzwischen war ein Bote der englischen Gesandtschaft von den Persern angehalten, beraubt und ins Lager geschleppt worden. M'Neill verlangte Genugthuung und konnte keine erhalten. Unter diesen Umständen war jeder diplomatische Verkehr mit dem Hofe doppelt erschwert. Dennoch ergreift er die erste von fernher sich darbietende Gelegenheit, um die Verhandlung über die Hauptsache, über Herat, wieder aufzunehmen, ehe es zu spät sein würde. Der General-Gouverneur von Ostindien hat ihn nämlich angewiesen, noch einmal eine Vermittelung zwischen dem Schah und Kamran zu versuchen. Diese Instruction ist noch nicht in seinen Händen; er hat nur durch einen Dritten (den Obersten Stoddart) zuverlässig erfahren, daß sie unterwegs ist; sogleich entschließt er sich, ins Lager abzugehen, weil jeder Tag, den er verliert, unersetzlich verloren ist; denn wer weiß, wie lange Herat sich halten wird? Der russische Gesandte that Alles, um mittels der persischen Behörden seiner Abreise nach Herat Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Diese werden beseitigt; am 6. Apr. 1838 trifft er im Lager vor Herat ein. Er findet die persische Armee durch Entbehrungen leidend und der Schah schien nicht ganz abgeneigt,

einem Vergleich Gehör zu geben; er ward endlich ermächtigt, in die Stadt zu gehen und im Namen der persischen Regierung mit Kamran abzuschließen. Ein allgemeiner Sturm war verschoben, um das Resultat zu erwarten. M'Neill erhält Kamran's Zustimmung zu Bedingungen, wie Persien sie nur wünschen konnte. Frühmorgens kehrt er ins Lager zurück; er hat allen Grund zu hoffen, daß Alles im Reinen ist. Aber siehe da, in der Nacht ist der russische Gesandte im Lager eingetroffen und Alles wird abgebrochen. Die Arbeiten der Belagerung werden wieder aufgenommen, der russische Gesandte erscheint öffentlich als militairischer Rathgeber des Schah, ein russischer Stabsoffizier, der der Gesandtschaft angehört, leitet das Aufwerfen der Batterien. Nach zehn Tagen findet der Schah, daß die Dinge nicht rasch genug von statten gehen; er läßt M'Neill wieder rufen und nimmt den Vertrag mit unbedeutenden Veränderungen an, unter der Bedingung, daß Großbritannien die Gewährleistung übernehme. Dies übersteigt M'Neill's Vollmacht; dennoch nimmt er die Verantwortlichkeit auf sich; zum zweiten Mal scheint Alles im Reinen. Aber der Schah mag den Unterschied zwischen einer Instruction aus London und einer aus Kalkutta begriffen haben; darauf hin deutet wol die Frage, die er an M'Neill richtet: ob er Vollmacht habe, zu erklären, daß England ihn, den Schah, angreifen werde, wenn er die Belagerung nicht aufhebe? Was sollte der Gesandte erwidern? Er kann nur seinem Vorgesetzten melden: „Gern hätte ich, wenn ich es wagen dürfte, Herat gerettet und mit Herat das ganze Afghanenland!" Alles zerschlägt sich zum zweiten Male und der Schah baut eine neue Zuversicht für den Erfolg auf den soeben völlig abgeschlossenen, vom russischen Gesandten garantirten Vertrag mit Kandahar.

Inzwischen erhält M'Neill eine Depesche von Lord Palmerston vom 12. Febr. Sie bezieht sich auf seine Reclamationen wegen des insultirten Gesandtschaftsboten und lautet: „Ich habe die Genugthuung, Ihnen anzuzeigen, daß die Regierung Ihrer Majestät den Weg, den Sie eingeschlagen, und das Benehmen, das Sie befolgt in allen den Gegenständen, auf welche Ihre Depeschen sich beziehen, vollkommen billigt. Ich verschiebe es, Ihnen weitere Instructionen mit Bezug auf die vorliegenden Angelegenheiten zu senden, bis ich erfahre, was die persische Regierung auf Ihr sehr wohlbegründetes Begehren geantwortet hat." Von Herat kein Wort. Was blieb übrig, als die Affaire des Gesandtschaftsboten — das Einzige, wobei er kräftig auftreten durfte, zur Hauptsache zu machen? Die persische Regierung verweigerte die verlangte Genugthuung; ihr Benehmen ward immer maßloser; der Gesandte verließ das Lager am 7. Jun. und sah sich in die Nothwendigkeit versetzt, allen directen und amtlichen Verkehr mit der Regierung abzubrechen. Aber nicht mit Bezug auf Herat war er dazu ermächtigt, nur mit Bezug auf den Gesandtschaftsboten. Lord Palmerston hatte den Fall eines diplomatischen Bruchs in Folge dieser Sache als denkbar vorausgesetzt, und für diesen Fall den Gesandten angewiesen (10. März 1838), nach Gutdünken die britischen Offiziere (Sir Henry Bethune, Oberst Stoddart und Andere) aus dem persischen Dienste abzurufen, oder provisorisch sie noch daselbst zurückzulassen; so lange er selbst aber das persische Gebiet nicht verlassen habe, würde es nicht rathsam sein, von irgend einem derselben zu verlangen, daß er aus dem persischen Dienst trete. Diese Anweisung war in jeder Hinsicht überflüssig. Vor Jahr und Tag schon hatte die ostindische Regierung diesen Offizieren verboten, dem Zuge nach Herat sich anzuschließen (schon Ellis hatte dasselbe Verbot ertheilt; nach seiner Abreise scheint irgend ein Einfluß sie zurückgeführt zu haben); in Folge dessen wurden sie vom Schah in sichtbarer Ungnade entlassen. Die Belagerung von Herat dauerte fort. Die Vertheidigung (durch Kamran's Vezier Yar Mahmud und den englischen Lieutenant Pollinger) war heldenmüthig. Ein Aufsatz im „Quarterly review" (Nr. 127), den man Grund hat, der Feder von Sir John M'Neill zuzuschreiben, sagt darüber. „Die Afghanen entwickelten Eigenschaften, die dem Heldenmuthe der alten

Griechen und Römer mehr gleichen, als dem militairischen Charakter moderner Asiaten; auch die Perser zeigten einen bedeutenden Grad von Muth, Ausdauer und Intelligenz." Der Sturm am 23. Jun. war vom Grafen Simonitsch angerathen, entworfen und persönlich geleitet; doch beklagte er sich, seine Befehle seien nicht durchgängig beachtet worden. Die Perser griffen tapfer an, die Afghanen warfen sie zurück und verfolgten sie mit dem Schwerte in der Faust bis über den Festungsgraben.

Unterdessen hatte endlich selbst Lord Palmerston sich abgemüßigt, den Angelegenheiten von Herat seine Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Depesche vom 21. Mai 1838 billigte den Entschluß des Gesandten (den er unterm 3. März gemeldet), sich ins Lager von Herat zu verfügen. Wenn es ihm gelinge, den Schah nach einem Vergleich mit Kamran, oder ohne solchen, von Herat zu entfernen, so werde er einen Gegenstand von großer Wichtigkeit für die britischen Interessen im Osten erreicht haben. Diese Überzeugung hatten seit länger als zwei Jahren zwei Gesandte nacheinander in jeder und jeder Mittheilung ausgesprochen; einzig nur Lord Palmerston hatte bis jetzt gegen diese Einsicht sich hermetisch verschlossen, oder doch ganz und gar keine Notiz davon genommen. Die Depesche fährt fort: sollte der Zweck nicht erreicht worden sein, sollte der Schah Herat noch belagern oder es genommen haben, oder, nachdem es gefallen, bereits weiter vorgedrungen sein, so soll der Gesandte sofort sich zu dem Schah verfügen und ihm ausdrücklich erklären, die britische Regierung könne seinen Eroberungsplan von Afghanistan nicht gleichgültig ansehen; sie betrachte diese Unternehmung als hervorgehend aus einem gegen das britische Indien feindseligen Geist, und als völlig unverträglich mit dem Geist und der Tendenz des Bündnisses zwischen Persien und Großbritannien; werde jener Plan weiter verfolgt, so müssen nothwendigerweise die freundlichen Beziehungen aufhören, die bis jetzt so glücklich zwischen beiden Staaten bestanden, und Großbritannien müsse solche Schritte thun, die es am besten geeignet halte, um für die Sicherheit der Besitzungen der britischen Krone Sorge zu tragen. Zwei Gesandte haben seit mehr als zwei Jahren Lord Palmerston unablässig bestürmt, diese Sprache zu führen; warum denn entschließt er sich erst jetzt? Die Bedeutung Herats war im J. 1836 so leicht zu begreifen wie im J. 1838. Aber damals war es noch nicht belagert. Gerade darum hätte man sprechen sollen, damit es nicht belagert werde, weil in Teheran von nichts Anderm die Rede war. Damals wäre man gewiß zu rechter Zeit gekommen; schnöde Behandlung und die Schmach einer zweimal vergebens versuchten Vermittelung wäre der britischen Gesandtschaft erspart worden. Doch das Letztere wußte man in London noch nicht. Aber Das wußte man in London, daß eine Depesche vom 21. Mai die größte Gefahr lief, für den Zweck der Rettung Herats zu spät zu kommen.

Daß sie nicht zu spät kam, ist nicht das Verdienst des Ministers des Auswärtigen. Was aber inzwischen versäumt worden, ist seine Schuld — die Schuld seines Zögerns mit Instructionen wegen Herats, noch im Februar, als er vom Marsch des Schah in Kenntniß gesetzt war und nur an den Gesandtschaftsboten dachte. Sobald M'Neill im Besitze der Depesche vom 21. Mai war, entsendete er den Obersten Stoddart (10. Jul.) mit einer energischen Botschaft an den Schah. Gleichzeitig hatte Lord Auckland fünf Kriegsschiffe mit 2200 Mann Truppen nach dem persischen Meerbusen geschickt, um die Insel Karek (nachher auch die Hafenstadt Buschir) zu besetzen. Während die britische Regierung drohte, handelte bereits die Provinzialbehörde. M'Neill's Botschaft verbindet mit der Drohung der einen die Hinweisung auf die militairische Maßregel der andern; nun endlich kann er Beides zum Zeugniß anführen, daß seine frühern Vorstellungen — der Ausdruck seiner individuellen Überzeugung — nicht aus der Luft gegriffen gewesen, und er schließt mit den Worten: „Daß Gott Eure Majestät zu einem weisen Entschluß leiten, daß er Denen vergeben möge, deren übler Rath zu solchem Stand der Dinge geführt

hat, das ist das ernstliche Gebet eines alten und treuen Dieners, der es immer mit dem Schah und der persischen Regierung wohlgemeint hat." Zu gleicher Zeit mußte im Lager auch die Kunde der Tripel-Allianz von Lahore (zur bewaffneten Wiederherstellung von Schah Schudschah in Kabul) anlangen. Den Schah traf dies Alles wie ein Donnerschlag. Am nächsten mußte ihm die Antwort liegen: warum habt Ihr mir dies nicht früher gesagt? Etwas Ähnliches hat er auch gegen den Obersten Stoddart geäußert: „Hätten wir gewußt, daß wir durch unsern Zug hierher die Freundschaft der britischen Regierung verscherzen könnten, wir hätten gewiß diesen Zug niemals unternommen." Und in der That, wie hätte er es wissen sollen? Der russische Gesandte hatte den Zug angerathen und nach Kräften gefördert; der russische Gesandte konnte mit großer Wahrheit auf die „vollkommene Einstimmung der Cabinete" hinweisen; der englische konnte nicht widersprechen und drohen durfte er nicht. Am 14. Aug. erklärte der dem Obersten Stoddart, daß er, dem Verlangen der britischen Regierung gemäß, sein Heer nach Persien zurückführen werde; am 9. Sept. ward die Belagerung von Herat wirklich aufgehoben, und zwar ohne daß die Unterhandlung mit Kamran erneuert wäre. Die Depesche vom 21. Mai hatte von der afghanischen Frage die Sache des Gesandtschaftsboten als einen besondern Gegenstand der Unterhandlung getrennt. Der Gesandte verlangte wiederholt Genugthuung, und da er durchaus kein Gehör fand, so blieb ihm nichts übrig, als im Dec. 1839, um dieselbe Zeit, da der Graf Simonitsch endlich durch den Obersten Duhamel ersetzt ward, Teheran zu verlassen. Er reiste durch die Türkei über Petersburg und Hamburg nach England. Bald nach seiner Rückkehr ward er zum Ritter geschlagen und mit dem Bathorden beehrt.

Auf die Depesche vom 21. Mai war eine zweite, noch stärkere vom 27. Jul. gefolgt. Diese konnte natürlich erst eintreffen, nachdem Alles vorüber war. Beachtenswerth ist aber darin die unverhüllte Hindeutung auf Persiens Verhältniß zu Rußland, in der Sprache der Beschwerde, der Anklage. Der Schah, heißt es, habe bei den Operationen gegen die Afghanenstaaten sich offen verbunden mit einer europäischen Macht, zu Zwecken, welche eingestandenermaßen unfreundlich, wenn nicht unbedingt feindselig seien gegen britische Interessen; Großbritannien werde daher seinerseits ohne Rücksicht auf den Vertrag, dessen Geist und Tendenz von Persien zuwidergehandelt sei, Maßregeln ergreifen, wie die Beachtung seiner eigenen Interessen und die Sicherheit seiner Besitzungen sie an die Hand gebe.

Wenn Persiens Verbindung mit Rußland, dem Alliirten Englands, als vertragswidrig bezeichnet wird, so fragt man, was ist denn aus der Einstimmung der russischen und der englischen Interessen geworden? Mindestens ist klar, daß der Knoten dieses Dramas (damit wir es nicht eine Komödie nennen) durch Erörterungen zwischen den Cabineten von St.-James und Petersburg sich wird lösen müssen. So ist es denn auch gekommen. Unterm 9. Nov. 1838 richtete der Marquis von Clanricarde (Canning's Schwiegersohn, englischer Botschafter in Petersburg) eine Note an den Grafen Nesselrode. Die britische Regierung verlangt Erklärungen von der russischen hinsichtlich gewisser Vorfälle, die mit den Ereignissen in Persien und Afghanistan in Verbindung stehen. Rußlands Interesse sei, daß Persien sich aller Angriffe nach außen enthalte, und ausschließlich mit innern Verbesserungen, mit den Fortschritten des Friedens sich beschäftige. „Großbritannien", heißt es ferner, „hat Persien als Sicherheitsschranke des britischen Indiens gegen den Angriff irgend einer europäischen Macht betrachtet. In dieser Abwehr bezweckenden Absicht hat Großbritannien ein Bündniß mit Persien geschlossen, und der Zweck dieses Bündnisses war, Persien freundschaftlich gesinnt gegen Großbritannien, unabhängig von ausländischer Beaufsichtigung und im Frieden mit seinen Nachbarn zu erhalten." Welche europäische Macht kann hier gemeint sein, welche ausländische Beaufsichtigung, wenn nicht die russische? Ohne um diese Frage sich zu kümmern, fährt in fröhlicher Unbefangenheit die Note fort: „Die Interessen Großbri-

tanniens und Rußlands sind deshalb in Bezug auf Persien nicht allein vereinbar, sondern beinahe dieselben." Dies „beinahe" macht einen komischen Eindruck, wenn die Note, nach Aufzählung der gemeinsamen Maßregeln in Bezug auf Mohammed Mirza's Thronbesteigung, auf das fortgesetzte Benehmen des Grafen Simonitsch übergeht, das wir bereits kennen. Den Versicherungen des russischen Cabinets, hinsichtlich der demselben ertheilten Instructionen, wird sein offenkundiges Auftreten in Teheran und vor Herat, der Äußerung des Grafen Nesselrode (am 1. Mai 1837) gegen Lord Durham, „daß Graf Simonitsch nicht lange in Persien bleiben würde", wird sein fortwährendes Verharren auf dem Gesandtschaftsposten entgegengestellt. Die Sendung von Witkewitsch nach Kabul und der durch den russischen Gesandten garantirte Vertrag mit Kandahar wird ferner erwähnt. Während Rußland unveränderlich von übereinstimmenden Maßregeln gesprochen, seien russische Agenten in Persien und Afghanistan mit Dingen beschäftigt gewesen, die sie sorgfältig vor der britischen Regierung verborgen, und die in einem feindlichen Geist wie zu beeinträchtigenden Zwecken entworfen worden. Die britische Regierung gestehe gern zu, daß Rußland das Recht habe, die Bahn einzuschlagen, die es seinen Interessen zuträglich erachte; aber sie könne erwarten, daß ein so völliger Wechsel der russischen Politik sammt den bewegenden Gründen zur Kenntniß der britischen Regierung gebracht werde; sie sei berechtigt, zu fragen, ob die Absichten und die Politik Rußlands gegen Persien und Großbritannien aus den Erklärungen des Grafen Nesselrode und des Herrn Rodofinikin zu entnehmen seien, oder aus den Handlungen des Grafen Simonitsch und des Herrn Witkewitsch?

Aber der Graf Nesselrode hat alle diese Anfragen bereits im voraus beantwortet. Schon unterm 1. Nov. hat er an den russischen Gesandten in London, Grafen Pozzo di Borgo, eine Depesche gerichtet, des Inhalts: Aus den Unterredungen des Lord Palmerston mit dem Grafen Pozzo di Borgo gehe hervor, daß die öffentliche Meinung in England dem russischen Cabinete in Bezug auf die Ereignisse in Persien einen entscheidenden Antheil, und in Bezug auf die britischen Besitzungen in Asien gefährliche Absichten beimesse. Das russische Cabinet stehe keinen Augenblick an, mit dem englischen in eine freimüthige und freiwillige Auseinandersetzung zu treten. Die Idee eines Angriffes auf die Sicherheit und Ruhe des Besitzstandes von Großbritannien in Indien habe sich niemals dem Gedanken des Kaisers dargeboten, es werde dies auch nimmermehr geschehen. Der Kaiser begehre allein, was gerecht und was möglich sei. Das Eingehen einer Verbindung gegen die britische Macht in Indien würde nicht gerecht sein, weil nichts dazu Anlaß gegeben, noch möglich, in Betracht der unermeßlichen Entfernung. Dasselbe habe der Kaiser dem Marquis von Clanricarde persönlich ausgesprochen in dessen erster Audienz am 28. Oct. Was Herat anlangt, so entwickelt die Depesche, die persische Regierung sei vollkommen in ihrem Rechte gewesen, wenn sie ihre Waffen gegen Herat gerichtet, was sie zu ihrer Selbstvertheidigung gethan; sie habe dadurch keiner dritten Macht Anlaß zu Klagen gegeben; noch weniger habe sie erwarten können, die britische Regierung zu beleidigen, welche durch Verträge ausdrücklich verpflichtet war, im Kriege zwischen Persien und den Afghanen nicht einzuschreiten. Wenngleich der Krieg im Principe vollkommen gerechtfertigt erschiene, so habe das russische Cabinet doch niemals angestanden, „jede militairische Expedition, welche die persische Regierung in dem Zustande der Schwäche und Erschöpfung, worin sie sich befinde, unternehmen möchte, für ebenso unzeitig als gefährlich zu betrachten". Demgemäß habe Rußland „Alles gethan, sie davon abzubringen". Am 4. Mai 1837 habe der Graf Simonitsch die Instruction erhalten, allen seinen Credit aufzubieten, um den Schah zum förmlichen Vergleich mit Kamran zu vermögen. „Wenn unsere Rathschläge unglückseligerweise ohne Wirkung geblieben, so sind wir uns nichtsdestoweniger bewußt, alle Sorgfalt angewendet zu haben, um der Erneuerung eines Krie-

ges vorzubeugen, dessen beklagenswerthen Ausweg wir lange vorausgesehen. Sicherlich nicht auf das russische Cabinet kann der Vorwurf fallen, zu dieser verderblichen Unternehmung angetrieben oder ermuthigt zu haben." Wenn es nöthig erschiene, heißt es ferner, Beweise von der Aufrichtigkeit des russischen Cabinets zu geben, so würde die einzige Thatsache hinreichen, daß der Kaiser den Schah aufgefodert, das aus russischen Überläufern gebildete Bataillon aufzulösen und zwar in demselben Augenblicke, wo jenes Bataillon (wie dies dem Kaiser nicht unbekannt gewesen) die hauptsächlichste Stärke der vor Herat versammelten Truppen ausgemacht. Hauptsächlich, um auf diese Foderung zu dringen, habe der russische Gesandte um die Ermächtigung nachgesucht und erhalten, dem Schah sich anzuschließen. Seltsam, daß das „Quarterly review" versichern kann, das Regiment russischer Überläufer sei zwar, in Folge der soeben erwähnten Auffoderung, dem russischen Gesandten förmlich übergeben worden, habe aber doch bei dem Schah bis zuletzt ausgehalten, und selbst nachdem es nicht mehr in seinen Diensten gestanden, an dem Sturme auf Herat mit Theil genommen. Die russische Note fährt fort: „Bei seiner Ankunft im Lager war Graf Simonitsch Zeuge des Elends, worin sich die persische Armee befand, und glaubte nicht, daß er dem Schah seinen Beistand verweigern dürfe, als dieser Souverain ihn ernstlich bat, die Belagerungswerke zu prüfen. Gewiß werden wir die Theilnahme nicht ableugnen, welche Graf Simonitsch an diesen Werken nahm. Jeder englische Offizier würde unter gleichen Umständen ohne Zweifel auf dieselbe Weise gehandelt haben, um einem befreundeten Souverain den Beistand zu leisten, um welchen er in einer so kritischen Lage gebeten hatte." Die Spitze dieser Worte, ihr Stachel, liegt in dem Umstande, daß nicht Lord Palmerston, sondern der Generalgouverneur von Ostindien die englischen Offiziere aus dem Lager des Schah entfernt hatte. Graf Nesselrode hätte noch weiter gehen, er hätte anführen können, daß ein englischer Offizier (Lieutenant Pottinger) die Vertheidigung Herats leitete. Doch mag es gerathener gewesen sein, die Thatsache nicht anzuführen, sondern es bei der Voraussetzung bewenden zu lassen; es möchte sonst der Umstand hervorgetreten sein, daß ein Diplomat, der zugleich Militair ist, immer noch andere Rücksichten zu nehmen hat, als ein Militair, der nicht Diplomat ist. Es wird ferner der Vertrag mit Kandahar erwähnt — zum Zeichen, daß Herat nicht unmittelbar persisch werden, sondern daß Kohen Dil, der Barukssi, es zusammen mit Kandahar regieren sollte. Das nennt die Note: „die Unabhängigkeit Afghanistans", als Grundlage des Vergleichs, „wenn er wirklich stattgefunden hätte". Die Note gesteht sodann freimüthig ein, daß ein russischer Agent nach Kabul ging — aber nur, um „commercielle Erkundigungen einzuziehen". Nicht der mindeste feindliche Plan gegen Englands Interessen oder gegen die Ruhe Ostindiens sei mit den Instructionen des Herrn Witkewitsch verbunden gewesen. Das russische Cabinet hat keine große Mühe, sich sofort gegen das britische in Vortheil zu setzen. „Wenn es eine Macht gibt, welche Besorgnisse zu hegen oder Klagen vorzubringen hätte, so wäre es Rußland, welchem die von englischen Reisenden entwickelte unermüdliche Thätigkeit nicht unbekannt ist, Unruhe unter den Völkern Mittelasiens auszusäen, und Aufregung in das Herz der an unsere Grenzen stoßenden Länder zu bringen. Während wir unsererseits nichts verlangen, als in freier Concurrenz zu den Handelsvortheilen Asiens zugelassen zu werden, will die englische Industrie ausschließend uns völlig der Wohlthaten berauben, deren Ernte sie für sich allein anspricht." Über diese Stelle geht die englische Kritik wie über glühende Kohlen weg. Was hätte sie auch erwidern sollen? Das Bitterste aber folgt noch. „Wir betrachten das britische Cabinet als völlig fremd den Bestrebungen, worauf wir soeben angespielt haben." Mit der „conservativen und uneigennützigen Politik des Kaisers" wird sodann „die drohende Stellung" contrastirt, die England kürzlich gegen den Hof von Teheran angenommen. Es ist die Rede von der Besitzergreifung der Insel Karek und den im

Auslande verbreiteten Nachrichten hinsichtlich des bevorstehenden Wiedererscheinens des Zil-Sultan und der persischen Prinzen, die sich unter englischen Schutz gestellt haben sollen. Auf verdeckte Weise werden also der englischen Regierung selbst Intriguen untergelegt gegen die Regierung des Schah, der mit englischem Gelde auf den Thron gesetzt worden. Um so eher wird wol die Erinnerung an die Einstimmung beider Cabinete im J. 1834 Eingang finden, und die Überzeugung, daß die englische Regierung nicht zögern dürfe, durch die Räumung von Karek Alles in den alten Stand zu setzen. Der Schah habe die Verwendung des Kaisers nachgesucht; der Kaiser stehe nicht an, die Billigkeit des englischen Cabinets anzurufen, damit es von seiner gegen Persien feindlichen Haltung abstehe. „Unsere Haltung wird sich nothwendig nach dem definitiven Entschlusse bestimmen, welchen die britische Regierung zu fassen für geeignet achten wird." Oberst Duhamel, seit sechs Monaten zum Nachfolger des Grafen Simonitsch bestimmt, sei zwar unausweichlich eine Zeit lang aufgehalten worden, müsse aber im Augenblicke bereits auf seinem Posten in Teheran eingetroffen sein. Die Note rühmt die „Mäßigung seines Charakters". Liegt vielleicht darin ein Zugeständniß hinsichtlich des Grafen Simonitsch? Man kann sich kaum enthalten, zu denken, wie tröstlich es dem Schah sein muß, daß wiederum ein Militair zu ihm gesendet wird, der seitdem General geworden ist, und der im Falle der Noth nicht anstehen wird, einem „befreundeten Souverain" mit Rath und That an die Hand zu gehen. Zum Schlusse wird der Graf Pozzo di Borgo angewiesen, dem Lord Palmerston eine Abschrift dieser Depesche mitzutheilen. Eine andere Abschrift sendet der Graf Nesselrode dem Marquis von Clanricarde zu, am 11. Nov. 1838; das Original muß inmitten der Ostsee den Mittheilungen begegnet sein, welche die Grundlage der (dadurch im voraus beantworteten) Note vom 9. Nov. bildeten. Am 20. Nov. berichtet der englische Gesandte: der Graf Nesselrode habe mündlich wiederholt, daß Rußland durchaus keine feindseligen Absichten hege, zugleich aber anerkannt, „daß Graf Simonitsch gewiß in einer Weise gehandelt, worüber England ein Recht habe, sich zu beklagen, und daß deshalb dieser Agent zurückgerufen worden sei". Dies ist weit mehr, als was die Note vom 1. Nov. andeutet.

Unterm 20. Dec. 1838 ist Lord Palmerston erfreut, erklären zu können, daß die Mittheilung vom 1. Nov. in ihrem allgemeinen Resultate der britischen Regierung höchst zufriedenstellend erschienen ist. Das Verfahren des russischen Agenten freilich sei seit beträchtlicher Zeit von der anerkannten Politik der russischen Regierung sehr verschieden gewesen. Indessen, da die beiden Cabinete hinsichtlich der Zukunft vollkommen einverstanden sind, so hält die britische Regierung dafür, daß aus irgend einer erörternden Controvers hinsichtlich der Vergangenheit nichts Ersprießliches hervorgehen könne; und obwol manche Stelle in Graf Nesselrode's Mittheilung sich findet, worauf zu antworten unter andern Umständen die britische Regierung für ihre Pflicht gehalten hätte, so zieht sie doch vor (sowie die Dinge jetzt stehen), jene Stellen, als auf Erörterungen sich beziehend, die glücklicherweise jetzt geschlossen sind, hingehen zu lassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die britische Regierung wünscht, ihr Schweigen möge nicht als ein Zugeben der Beweisführung der Ansichten, oder der Behauptungen in einigen Stellen der Depesche betrachtet oder ausgelegt werden. Was die unglückliche Veränderung in den Beziehungen zwischen Großbritannien und Persien betreffe, heißt es ferner, so sei dieselbe der britischen Regierung aufgedrungen durch die Handlungsweise des Schah und durch jene schlimmen Rathgeber, die, wie er selbst eingestanden, ihren Einfluß auf ihn geltend gemacht. Es stehe beim Schah, sich zu entschließen, wann und wie bald die freundschaftlichen Beziehungen wiederhergestellt werden sollen; die letzten Nachrichten aus Persien lassen hoffen, daß dies im Augenblicke bereits bewerkstelligt sein möge. Eine Note des Grafen Nesselrode vom 29. Jan. 1839 folgt dem von Lord Palmerston gegebenen Beispiel. Keine Erörterungen über solche Behauptungen der engli-

schen Note vom 9. Nov., die man von russischer Seite nicht unterschreiben kann; kein Zurückkommen auf Das, was vergangen ist; die Erörterung ist geschlossen. Versicherungen sind gegenseitig ausgetauscht, die den Charakter billiger Reciprocität tragen und unzertrennlich voneinander erscheinen. Rußlands Politik ist dieselbe, wie im J. 1834, als vollkommenes Einverständniß zwischen den Cabineten herrschte; um so eher darf Rußland erwarten, den Beweis der völligen Erfüllung der Versicherungen Englands (durch Räumung des persischen Meerbusens) zu erwarten.

Von russischer Seite folgt noch eine wichtige Note vom 5. März 1839. Sie ist nicht für das englische Cabinet, sondern für die englische Nation geschrieben. Der Kaiser beauftragt den Grafen Nesselrode, zu erklären, daß er durchaus nichts Unangemessenes sieht in der Veröffentlichung der ausgewechselten Mittheilungen, von welchen Lord Palmerston angezeigt hat, daß sie wol einen Gegenstand ernster Erörterungen im britischen Parlamente bilden werden. „Die Politik unsers erhabenen Herrn fürchtet das Licht nicht; vielmehr wird es Se. Majestät erfreuen, zu sehen, daß die Erklärungen allgemein bekannt werden, welche er England freiwillig angeboten." Rußlands Benehmen wird nun noch einmal summarisch zum Überblick gebracht. Zuerst England gegenüber. Mit beruhigenden Erklärungen ist Rußland der britischen Regierung entgegengekommen. „Wir waren die Ersten gewesen, die Zweifel zu verscheuchen, die sie zu hegen schien." Sodann Persien gegenüber. General Duhamel sollte die Aufhebung der Unternehmung gegen Herat dringend anrathen; er fand sie schon aufgegeben. Der Schah hat Rußlands Verwendung gewünscht; er ist bereit, in Übereinstimmung mit (versöhnlichen) Rathschlägen zu handeln. Auch die Versicherungen Englands mit Bezug auf Persien waren versöhnlich; die Erfüllung dieser Zusagen ist Herrn M'Neill bei seiner Durchreise in Petersburg ins Gedächtniß gerufen worden; er hat erklärt, es handle sich vornehmlich um die Genugthuung, welche Persien wegen der Verhaftung des Gesandtschaftsboten noch schuldig sei; diese Verpflichtung Persiens war schon längst durch die russische Regierung anerkannt, General Duhamel ist angewiesen, dem Hofe von Teheran anzurathen, daß er damit nicht länger säume. Endlich, Rußlands Maßregeln mit Bezug auf Afghanistan. Hier werden zum ersten Male in einer schriftlichen Mittheilung die russischen Agenten verleugnet. Der Kaiser hatte am 26. Apr. 1838 dem Grafen Simonitsch untersagt, den Vertrag zwischen Persien und Kandahar zu garantiren. Ehe der Graf diesen Befehl erhielt, war es bereits geschehen; der Kaiser verweigerte dem bereits garantirten Vertrage seine Sanction. General Duhamel ist angewiesen, den Afghanen zu erklären, die Absicht des Kaisers sei nie eine andere gewesen, als nur commercielle Verbindungen mit ihnen zu unterhalten; seine Wünsche seien übel ausgedrückt oder übel verstanden worden, wenn man irgend eine politische Absicht denselben beigelegt habe; Rußland werde durchaus keinen Theil nehmen an den Kriegen oder Familienfehden der afghanischen Häuptlinge. General Duhamel habe gefunden, daß sein Vorgänger den Lieutenant Witkewitsch „dem Anscheine nach mit einem diplomatischen Auftrage" nach Kandahar geschickt. Ohne Instructionen abzuwarten, habe er sogleich den Lieutenant Witkewitsch aus Kandaher zurückgerufen. Von der Sendung nach Kabul dies Mal kein Wort. Auch wird die Neugier nicht befriedigt, die in dieser Note etwa einen Aufschluß suchen könnte, was aus dem Grafen Simonitsch geworden; ein unverbürgtes Gerücht läßt ihn übrigens in persische Dienste getreten sein. Zum Schluß nochmalige Erinnerung an die Wünsche des russischen Cabinets: „schleunig die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen den Höfen von London und Teheran wiederherzustellen; den feindlichen Maßregeln im persischen Meerbusen ein Ende zu machen; sich zu enthalten, die Ruhe der Völker Mittelasiens zu stören, indem man ihren gegenseitigen Haß nährt; sich mit der Concurrenz der Industrie

in jenen ungeheuren Länderstrichen zu begnügen und sich dort in keinen Kampf für politischen Einfluß einzulassen; die Unabhängigkeit der Zwischenländer, welche uns trennen, zu achten; dies ist, wir wiederholen es, das System, welches unwandelbar zu befolgen England und Rußland ein gemeinschaftliches Interesse haben, um die Möglichkeit eines Zusammentreffens zwischen den beiden großen Mächten zu verhüten, welche, damit sie fortfahren mögen, Freunde zu sein, nothwendigerweise jede in ihren eigenen Schranken bleiben müssen, und nicht gegen einander in Mittelasien vordringen dürfen." Auf so viele treffliche politische Lehren hat Lord Palmerston die Freude, am 4. Apr. 1839 dem Grafen Pozzo di Borgo die Genugthuung ausdrücken zu können, welche die in der Depesche vom 5. März enthaltenen erneueten Versicherungen der britischen Regierung gewährt haben. Was die Beziehungen Englands zu Persien betrifft, so wird wiederholt, es stehe bei dem Schah und nicht bei der britischen Regierung, die nothwendigen Schritte zu thun, die Alles wieder auf den alten Fuß stellen könnten.

Fragt man nun, wie das Verhältniß zwischen Persien und England seitdem sich gestaltet habe, so sind wir auf gelegentliche parlamentarische Mittheilungen, als auf eine zwar spärliche, aber doch zuverlässige Quelle beschränkt. Am 21. Jun. 1839 ergab sich, in Folge einer Anfrage von Herrn Mackinnon, daß durch die Insultirung des seitdem verstorbenen Admiral Maitland bei Buschir ein neuer Differenzpunkt entstanden. Indessen erklärte Lord Palmerston, Sir John M'Neill habe bisher seine Eigenschaft als Gesandter beibehalten und befinde sich nur auf Urlaub in England. Am 14. Mai 1840 erklärte Lord Palmerston auf eine Anfrage von Sir Stratford Canning, daß in dem Verhältnisse zu Persien im Laufe des letzten Jahres keine Veränderung eingetreten sei. Auf die im vorigen Sommer von einem außerordentlichen persischen Gesandten gemachten sehr ungenügenden Anträge sei eine Antwort abgesendet worden, welche erst spät im März in Teheran angekommen sein werde. Die Rückantwort werde jetzt erwartet, und es lasse sich hoffen, daß dieselbe zufriedenstellend ausfalle, da jene ungenügenden Anträge ihren Grund in einem Misverstehen der englischen Foderungen gehabt zu haben scheinen. Übrigens befinde sich noch immer ein Consul in Tauris zum Schutze des britischen Handels.

Bei der Gleichgültigkeit, mit welcher das britische Parlament neuerdings die auswärtige Politik behandelt oder vielmehr ihren Weg gehen läßt, wäre es eine müßige Speculation, wollte man untersuchen, inwiefern die russischen Erklärungen nach Form und Inhalt geeignet wären, die Befriedigung zu geben, die Lord Palmerston darüber an den Tag legte. Ward doch im Februar d. J. das einzige Mitglied, das bei der großen fünftägigen Debatte über das System der Minister auch Persien zur Sprache brachte, durch ein Geräusch unterbrochen, das seine Bemerkungen übertäubte. Dem, der es selbst so und nicht anders haben will, geschieht kein Unrecht. Freilich, das „Quarterly review" macht auf die seltene Erscheinung aufmerksam, daß diplomatische Agenten den Instructionen ihrer Regierung Trotz geboten haben, nicht etwa bei einer freien Verfassung, wo eine Partei der Volksvertretung ein System unterstützt haben könnte, das die andere verworfen hätte, sondern unter einer unumschränkten Einherrschaft; auch nicht unter einer schwachen, sondern unter einer Regierung, die durch kräftige Willenseinheit anerkanntermaßen jede andere übertrifft. Aber das eigentliche Wunder liegt nicht im Benehmen der russischen Agenten, sondern in dem Verfahren des englischen Ministers. Es ist nicht an uns, die Beschuldigungen zu wiederholen, die eine schonungslose britische Kritik gegen Lord Palmerston ausgesprochen hat. Wir verweisen besonders auf eine Analyse dieser Verhandlungen, die von Urquhart in einer Reihe von Artikeln vorläufig im „Glasgow Herald", der Auffoderung vieler angesehenen Handelshäuser gemäß, erschienen ist, und aus welcher wir in diesem, wie in dem Artikel Kabul manche Gesichtspunkte entnommen haben. Der unbekan-

gene Leser mag entscheiden, wenn Lord Palmerston in Worten das britische, in der That aber das russische Interesse hätte vertreten wollen, hätte er unter einer so unnatürlichen Voraussetzung leicht anders handeln können, als er wirklich gehandelt hat? (3)

Persil (Jean Charles), Pair von Frankreich, ist am 13. Oct. 1785 zu Condom im Departement Gers geboren, wo seine Ältern in einem gewissen Wohlstande gelebt haben müssen, da sie die Mittel besaßen, ihn studiren zu lassen. In seinem 19. Jahre kam er nach Paris, wo er den Grad als Doctor erlangte. Im J. 1807 ließ er die erste Ausgabe seines „Régime hypothécaire" erscheinen, der bald darauf die „Questions sur les hypothèques" (2 Bde.) folgten. Nachdem er sich vergebens um eine Professur zu Grenoble, und zugleich mit Dupin dem Ältern um eine solche in Paris beworben hatte, wendete er sich der Praxis zu, die durch seinen Fleiß und sein Talent sehr bald bedeutend wurde. Im Jun. 1830 wählte ihn der Bezirk von Condom in die Abgeordnetenkammer. Er befand sich während der Julitage in Paris und war unter den 62 Abgeordneten, welche am 28. Jul. 1830 die Protestation gegen die Ordonnanzen unterzeichneten. Schon im Aug. fand die neue Regierung es nothwendig, gegen die zügellosen Ausschweifungen eines Theiles der Presse, sowie gegen das wilde Treiben der republikanischen Clubs die Strenge der Gesetze anzurufen. Der Generalprocurator Bernard von Rennes, der sich weigerte, den ihm deshalb ertheilten Befehlen Folge zu leisten, erhielt seine Entlassung, und auf die Empfehlung Dupin's des Ältern, der Mitglied des Ministerraths ohne Portefeuille war, wurde P. zu seinem Nachfolger ernannt. Als Generalprocurator zeichnete er sich durch einen unermüdlichen Eifer in der Bekämpfung der Journale und der Parteien aus, die eine der Regierung feindliche Richtung verfolgten. In den Tuilerien erwarb er sich dadurch so hohe Gunst, daß unter der liberalen Verwaltung Laffitte's der Siegelbewahrer Mérilhou (s. d.) seinen Abschied nehmen mußte, weil er bei einem Streite, in den P. durch seine ungemessene Wuth mit dem Procurator Comte gerieth, der Billigkeit gemäß sich für diesen erklärte. Die meisten Anklagen, die P. erhob, blieben ohne Erfolg, weil die Geschworenen von mildern Ansichten ausgingen, als der Generalprocurator, und die Angeklagten daher oft freisprachen, wenn ihre Schuld nach dem Buchstaben des Gesetzes auch unzweifelhaft war. P. ließ sich dadurch nicht irre machen; er schloß aus dem Fehlschlagen seiner Anklagen nicht, daß er sich durch leidenschaftliche Überspannung zu weit hatte hinreißen lassen, sondern daß die Geschworenen von den verderblichen Grundsätzen der Revolutionnaire angesteckt oder durch ihre Drohungen eingeschüchtert wären. In der Abgeordnetenkammer war er der wüthendste Gegner der Liberalen, denen er doch vor der Julirevolution angehört hatte; keine Maßregel zur Unterdrückung des Parteigeistes war ihm streng genug, und es lag nicht an ihm, wenn nicht jede freie Regung in Frankreich unterdrückt wurde. In der Aufregung, welche der Parteikampf während der ersten Jahre nach der Julirevolution auf beiden Seiten hervorrief, mußte ein so entschiedener Parteimann nothwendig zu dem höchsten Ansehen gelangen. Als der Siegelbewahrer Barthe im Apr. 1834 sich zurückzog, wußte man daher keinen geeignetern Nachfolger für ihn zu finden, als den treuen P., der sich denn auch in diesem wichtigen Amte unter den mannichfaltigsten Schwankungen der Verwaltung bis in den Febr. 1836 behauptete, wo Thiers zuerst den Versuch machte, der Politik der Juliregierung eine liberalere Richtung zu geben. Bei dem Sturze des Verwegenen, der seine Ansichten gegen jene des Königs geltend zu machen wagte, im Sept. 1836, nahm P. seine Stelle wieder ein, mußte dieselbe aber im Apr. 1837 bei der Auflösung der ersten Verwaltung des Grafen Molé dem in seinen Ansichten durchaus mit ihm übereinstimmenden, nur weniger leidenschaftlichen Barthe überlassen, weil man einzusehen anfing, daß das bisher befolgte System der Unterdrückung und Rückschritte ganz Frankreich der Regierung entfremdete. Die guten Dienste, welche P. geleistet hatte,

blieben nicht unbelohnt; er wurde zum Präsidenten der Münzcommission ernannt, einem Amte, womit ein sehr ansehnlicher Gehalt verbunden war, und welches allenfalls auch ein Mann versehen konnte, der von dem Münzwesen nicht das Geringste verstand. Er betrachtete diese Verleihung einer einträglichen Sinecure jedoch als eine unverdiente Zurücksetzung und trat in seinem Grolle der Coalition bei, die Thiers gegen die Verwaltung des Grafen Molé organisirt hatte. Lange schonte ihn die Regierung, eingedenk seiner frühern Verdienste; als er aber in dem entscheidenden Kampfe zu Anfange des J. 1839 offen gegen die Regierung Partei nahm, beschloß man, ein Beispiel zu statuiren, und setzte ihn ohne Umstände ab. Anfangs wurde seine Erbitterung dadurch nur höher gesteigert; als Graf Molé jedoch gestürzt war und das interimistische Ministerium vom 1. Apr. die Unbeugsamkeit der **pensée immuable** zeigte, kehrte P. zur Besinnung zurück, und sagte sich durch eine feierliche Erklärung im „**Journal des débats**" vom 25. Apr. von der Coalition los. „**La majorité est acquise au système conservateur**" heißt es in diesem merkwürdigen Actenstücke, „**à celui-là qui n'a pas cessé de repousser, quant à présent, toute réforme, et de conserver intacte notre législation politique.**" Dem reuigen Sünder wurde die Vergebung nicht versagt; eine andere Sinecure tröstete ihn für den Verlust seiner Stelle als Präsident der Münzcommission, und um ihm dem Terrain in der Abgeordnetenkammer zu entziehen, welches ihm zu schlüpfrig geworden war, wurde er am 7. Nov. 1839 zum Pair ernannt. In der Vertretung des Bezirkes von Condom folgte ihm sein Sohn, der dem Vater jedoch nicht gleich zu kommen scheint, da er bis jetzt in der Abgeordnetenkammer nur eine stumme Rolle gespielt hat. (26)

Pertz (Georg Heinrich), königlicher Archivrath zu Hanover, wurde daselbst am 28. März 1795 geboren und studirte 1813—16 zu Göttingen, wo er auch Doctor der Philosophie wurde. Durch seine „Geschichte der merowingischen Hausmeier" (Hanov. 1819), die durch Th. Derome ins Französische übersetzt wurde, erregte er die Aufmerksamkeit des Ministers Freiherrn von Stein, der damals den Plan hegte, die deutschen Geschichtschreiber des Mittelalters gesammelt herauszugeben. P. ward sogleich zum Mitgliede der zu diesem Zwecke errichteten Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde ernannt, übernahm die Bearbeitung der Karolingischen Geschichtschreiber und trat zu Ostern 1820 eine wissenschaftliche Reise an, welche ihn im Laufe von viertehalb Jahren über Nassau, Frankfurt, Heidelberg, Stuttgart, München und Salzburg nach Wien, von da durch die östreichischen Abteien nach Steiermark und Kärnten, nach Ungarn, Triest, Venedig, Florenz und Rom, von dort nach Montecassino, Neapel, Sicilien und wieder nach Rom, und im Herbste 1823 über Mailand, Turin, Bern und St.-Gallen nach Hanover zurückführte, wo er indessen zum Secretair am königlichen Archive ernannt war. Während seines längern Aufenthaltes in Wien und Rom waren ihm durch den Fürsten Metternich und den Cardinal Consalvi die Archive geöffnet. Nach seiner Rückkehr übertrug ihm der Minister von Stein die ganze Leitung des von ihm gestifteten Unternehmens, welches nun auf alle wichtigen Quellen der deutschen Geschichte des Mittelalters, die Geschichtschreiber, Gesetze, Kaiserurkunden, Briefe und kleinern Denkmäler verschiedenen Inhalts ausgedehnt und zur Ausführung nach einem sehr einfachen Plane vorbereitet ward. Im Winter 1823—24 reiste P. zu diesem Zwecke nach Braunschweig, Wolfenbüttel, Lüneburg, Celle, dann nach Kassel, Frankfurt und Bonn, legte im J. 1824 in dem fünften Bande des „Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" die Erfolge seiner „Italienischen Reise" vor, besuchte 1825 Halle, Leipzig und Dresden, und begann dann die Herausgabe der „**Monumenta Germaniae historica**" (Bd. 1—5, Hanov. 1826—39, Fol.). Nach der Vollendung des ersten Bandes unternahm er eine Reise an den Rhein, durch Belgien, nach Paris, ging von dort im Frühjahre 1827 nach London, Cambridge, Orford, und ward von Georg IV. zum königlichen Bibliothekar

zu Hanover und zum Archivrath, später von Hanover und Braunschweig gemeinschaftlich zum Historiographen des hochfürstlichen Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg ernannt. Während jener Reise verheirathete sich P. mit der dritten Tochter des als praktischer Mathematiker und als Astronom in England und den Vereinigten Staaten gleich geachteten John Garnett und kehrte im Nov. 1827 nach Hanover zurück. Zwei Jahre nachher ward er Mitglied des neu errichteten Oberschulcollegiums zu Hanover. Im Sept. 1830 sandte ihn die Regierung nach Braunschweig, um das bei dem Schloßbrande zerstreute Gesammtarchiv des Hauses Braunschweig-Lüneburg wieder zu sammeln; doch kaum die Hälfte der Urkunden soll sich wiedergefunden haben. Vom Jan. 1832 bis in den Sommer 1837 redigirte er die neubegründete „Hanoversche Zeitung", die in jener Zeit entschieden und beharrlich für die Kraft und Einheit Deutschlands nach außen und für die Verbesserung der innern Zustände durch ruhige Verständigung und daraus hervorgehende Fortbildung des Rechts gewirkt hat. Im Mai 1832 von der Stadt Hameln zum Deputirten für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung erwählt, wohnte er den zehnmonatlichen Berathungen über die Ablösungsordnung und das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 bei, sprach einigemal bei Hauptfragen, über die Domainen und die künftige Einrichtung der Provinzialstände, und wirkte durch möglichst schleunige und genaue Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen mit großem Erfolg auf Herstellung und Befestigung des durch die Ereignisse des J. 1831 getrübten Vertrauens zwischen der Regierung und dem Lande. Als die Arbeiten der Versammlung beendigt waren, wendete P. sich wieder zur Fortsetzung seiner geschichtlichen Arbeiten und bereiste im Sommer 1833 die Bibliotheken und Archive von Fulda, Würzburg, Bamberg, Nürnberg und München. Im Sommer 1835 besuchte er die wissenschaftlichen Sammlungen in Brüssel, Brügge, Haag, Leyden, Utrecht und unternahm gegen Ende des J. 1837 eine wissenschaftliche Reise nach der Schweiz und Savoyen. Im J. 1838 vollendete er die Ausgabe des schon 1830 begonnenen sechsten Bandes des „Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde", welchem 1839 der siebente Band mit den Berichten über seine Reisen folgte. Gleichzeitig bereitete P. die Fortsetzung der „Monumenta", welche noch eine beträchtliche Bändereihe ausfüllen werden, im Oct. und Nov. 1839 durch einen zweiten Besuch in Paris vor. Aus den „Monumentis" sind Einhard's „Vita Karoli magni", Nithard, Liudprand, Widukind und Richerus unter dem gemeinschaftlichen Titel: „Scriptores rerum germanicorum in usum scholarum" besonders abgedruckt. (113)

Petersen (N. M.), einer der tüchtigsten dänischen Sprach- und Alterthumsforscher der Gegenwart, ist in der Nähe von Odense 1791 geboren und in der dortigen lateinischen Schule seit 1801 gebildet. Schon auf der Schule knüpfte sich ein enges Freundschaftsband zwischen ihm und dem nachher europäisch berühmten Rask. Letzterer sammelte einen kleinen Kreis um sich, der unter seiner Leitung Isländisch trieb, und so hatte P. noch auf der Schule die „Heimskringla" und die wichtigsten der damals herausgekommenen Sagen gelesen. Auf der Universität, die er 1808 bezog, wurden ihm die Facultätsstudien verleidet; doch auch der Trieb zur Poesie, der frühe in ihm erwacht war, fand keine bestimmte Nahrung. Im J. 1815 wurde er Lehrer am Seminar zu Brahetrolleborg in Fühnen, wo neben den Berufsgeschäften, welchen er sich mit Eifer widmete, nordische Geschichte nebst poetischen Studien seine Muße ausfüllten. Hier entwarf er unter Anderm eine Skizze zur ältesten Geschichte Dänemarks. Der 1825 durch Rask angeregte Streit über dänische Rechtschreibung veranlaßte P. zu mehren darauf bezüglichen speciellen Untersuchungen (1826), in welchen er die Rask'schen Principien durchführt und vertheidigte. Er hatte damals eine vollständige dänische Grammatik ausgearbeitet; als Probe davon erschien: „Dänische Wortbildungslehre" (1826), worin er die Grundsätze der vergleichenden Sprachforschung mit Glück angewendet hat. Im J.

1826 bei der Aufhebung des erwähnten Seminars, wurde er quiescirt und lebte seitdem in Kopenhagen, oft sich kümmerlich behelfend, den Wissenschaften, bis er 1830 als Registrator beim geheimen Archiv angestellt ward. Eine Preisaufgabe der Gesellschaft zur Förderung der dänischen Literatur veranlaßte ihn zu den tiefsten und allseitigsten Sprachforschungen, deren Resultate er in der vortrefflichen Schrift: „Geschichte der dänischen, norwegischen und schwedischen Sprache und ihrer Entwickelung aus der Stammsprache" (2 Bde., Kopenh. 1829—30), niederlegte. Im J. 1830 übersetzte er Depping's Schrift von den Seezügen der Normannen ins Dänische, die durch seine Behandlung bedeutend gewonnen hat. Gleichzeitig erschien von ihm eine „Dänische Sprachlehre für Deutsche", nach Rask's grammatikalischem Systeme gearbeitet. Einem Jugendfreunde, Kreidal, einem genialen Mathematiker, setzte er einen Denkstein durch die Herausgabe der „Pananalysis" und des Lebens desselben (1833); auch lieferte er Rask's Leben vor Rask's „Gesammelten Abhandlungen" (Bd. 4, 1834). Als Mitgliede der nordischen Gesellschaft für Alterthumskunde verdanken wir ihm die dänische Übersetzung des 4.—10. Theils des „Fornmanna-Sögur", nicht minder die geographischen Erläuterungen im 12. Theile dieser Übersetzung sind von seiner Hand. Hierher gehört auch sein „Handbuch der altnordischen Geographie" (Bd. 1, 1834), eine durch genaue Zusammenstellung und Prüfung der Data höchst verdienstvolle Arbeit, wovon indeß die Fortsetzung bis jetzt nicht erschienen ist. Ebenso hat er als dänischer Archäolog Verdienstliches geleistet und nahm an dem Umschwunge dieses Studiums in Dänemark seit den letzten Jahrzehnden durch eine Reihe Abhandlungen in der „Nordischen Zeitschrift für Alterthumswissenschaft" Theil. Unter allen diesen Arbeiten verlor er die große Aufgabe, die ihn schon in der ersten Jugend begeistert hatte, nicht aus den Augen, und arbeitete mit treuem Fleiß an den einzelnen Partieen der ältesten dänischen Geschichte. Sie erschien unter dem Titel „Dänemarks Geschichte in der ältesten Zeit" (3 Bde., 1834 fg.) und ist ein Werk, ausgezeichnet sowol durch Quellenforschung, als durch ansprechende, einfache Darstellung. Die Sagen hat er nicht, wie Suhm, in ein künstliches System gebracht, dessen Grundlage nur in der Ansicht des Verfassers ruht, sondern sie treu nach den besten Quellen dargestellt, und dann historisch ihre wahrscheinliche Entstehung und ihren Zusammenhang geprüft. Die Behandlung der zur lebendigen Erläuterung aufgenommenen alten Gedichte ist geschmackvoll. Vor Allem zeichnen sich die Untersuchungen im dritten Theile über den politischen, religiösen und häuslichen Zustand des dänischen Volkes in der ältesten Zeit aus, wobei der Verfasser den Zweck festgehalten hat, der Gegenwart einen Spiegel darzubieten, in welchem die Vorzeit sich reflectirt. (77)

Petitionsrecht. Es ist neuerlich hier und da in verschiedenen Beziehungen viel darüber verhandelt worden, inwiefern die Unterthanen, einzeln und in Corporationen, das Recht hätten, allgemeine Wünsche und Bitten bei den höhern Staatsautoritäten anzubringen, inwiefern Ständeversammlungen dergleichen an die Regierung gelangen lassen könnten, ohne an einen gewissen Kreis von Angelegenheiten gebunden zu sein, und welche Rechte in dieser Hinsicht den einzelnen Mitgliedern der Stände zustehen könnten. Namentlich ist in beiden Kammern der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen darüber discutirt worden, ob ein Mitglied der einen Kammer eine Petition bei der andern Kammer einzureichen berechtigt sei und ob diese dadurch zu weitern Verhandlungen und Anträgen veranlaßt werden könne. Der Gegenstand ist also wol werth, ihn aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte etwas genauer zu beleuchten, zumal da eine schärfere Sonderung der Begriffe vielleicht die Sache vereinfacht. In dem Worte Petition liegt schon nach dem grammatischen Verstande, daß in der Erklärung, welche den nächsten allgemeinern Begriff bildet, ein Begehren, ein Verlangen ausgesprochen werde, wodurch sie sich von der bloßen Adresse, die nur Grundsätze oder Empfindungen, Dank, Lob oder Tadel aussprechen soll, unterscheidet. Es ist ein Begehren an ei-

nen Höhern, welcher auch das Recht hat, es zu verweigern, und daher wird Niemand eine Klage, die er dem Richter übergibt, eine Petition nennen, weil der Richter das rechtlich begründete Gesuch nicht abschlagen kann, sondern darauf einzugehen schuldig ist. Auch eine Beschwerde über das ungesetzliche Verfahren einer Behörde, welche an die vorgesetzten Stellen gerichtet ist und zuletzt bei dem Fürsten selbst angebracht wird, nennt man keine Petition, denn auch hier liegt die Vorstellung zum Grunde, daß gegründeten Beschwerden abgeholfen werden soll und der Reclamant darauf ein Recht hat. Degegen geht es schon in die Petition über, wenn dergleichen Beschwerden an die Ständeversammlungen gebracht werden, um darauf eine allgemeine Landesbeschwerde zu gründen, indem der Misbrauch, über welchen der Einzelne klagt, nicht ihn allein, sondern sämmtliche Unterthanen oder ganze Classen derselben trifft und die Stände also veranlaßt, auch durch die übergebenen Beweise in den Stand gesetzt werden sollen, bei der Regierung gehörig begründete Anträge auf Abhülfe (wie es sonst hieß, Erledigung der Landesgebrechen) zu machen. Soll nicht über Gesetzwidrigkeiten und Misbräuche in der Staatsverwaltung geklagt werden, sondern um Abänderung oder Ergänzung der Gesetze, um Errichtung gemeinnützlicher Anstalten gebeten oder irgend ein allgemeiner Wunsch an die Staatsregierung gebracht werden, so gehört das zwar eigentlich nicht zu den Beschwerden der Stände, allein es wurde doch der Form nach gewöhnlich in der Schrift der Stände, worin sie, nachdem die landesherrlichen Propositionen und Postulate (Anträge auf Geldverwilligungen) ihnen mitgetheilt waren, auch ihrerseits ihre Wünsche, Bitten und Beschwerden vortrugen (dem libellus gravaminum ac desideriorum), mit jenen zusammengefaßt. Da jetzt dergleichen Zusammenstellungen in einer Schrift nicht mehr üblich und der Sache angemessen sind, sondern die Gegenstände einzeln zur Berathung kommen und dann auch die Anträge der Stände in einzelnen Schriften an die Regierung gebracht werden, so kann man diese allenfalls Petitionen der Stände nennen, es bedarf aber dafür keiner besondern Bezeichnung, da der allgemeinere Name: ständische Erklärungsschrift, vollkommen genügt. Dagegen kann der Antrag, welchen ein Mitglied eines Collegiums in dieser Eigenschaft an das Collegium bringt, doch nur sehr uneigentlich eine Petition genannt werden. Es liegt in dem Wesen einer Collegialverfassung, daß ein jedes stimmführende Mitglied derselben berechtigt ist, nicht blos über die zur Verhandlung gebrachten Gegenstände seine mitzählende Stimme (votum decisivum, im Gegensatze der blos gutachtlichen: votum consultativum) abzugeben, sondern auch Alles zur Sprache zu bringen, was er aus einem allgemeinen Gesichtspunkte für nothwendig oder wünschenswerth erkennt. Der Ausübung beider Befugnisse muß sich aber der Einzelne enthalten, sobald nicht ein allgemeines Interesse, sondern ein von ihm als Individuum behauptetes Recht oder Interesse in Frage ist, weil er weder in seiner eigenen Sache entscheiden noch vermöge seines Eides auf etwas Anderes als das gemeinsame Beste des Vaterlandes seine landständische Wirksamkeit richten kann. Will er in dieser Beziehung die Theilnahme der Kammern in Anspruch nehmen, so steht ihm dies ebenso gut und unter denselben Bedingungen frei, wie jedem andern einzelnen Betheiligten; er handelt dann aber nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied der Ständeversammlung, sondern als einzelner Staatsbürger, und steht ihnen hierin vollkommen gleich, nur daß er von selbst auf seine Stellung als Mitglied der Stände die von den Umständen gebotene Rücksicht nehmen wird, die auch der Staatsbeamte, der Geistliche in Beziehung auf seinen Stand immer beobachten wird. Anträge aber, die er als Mitglied der Ständeversammlung an diese richtet, sind nicht Petitionen, sondern wenn man dafür einen besondern technischen Ausdruck verlangt, so ist es herkömmlich, sie nach dem Gebrauche des englischen Parlaments eine Motion zu nennen. In Frankreich ist die allgemeine Bezeichnung: Proposition gesetzlich. Im Deutschen würde das Wort: Antrag das entsprechendste sein, obgleich nicht so ausschließend

die Sache bezeichnend wie das englische Motion. Wenn wir nun die verschiedenen Begriffe der Beschwerde, des Vorschlags, des Gesuchs, der Bitte und des Antrags, welche unter dem Petitionsrechte enthalten sein können, gehörig voneinander sondern, so wird es auch leicht sein, sich über die dabei eintretenden Rechtsgrundsätze zu verständigen.

1) Petitionsrecht der Unterthanen. a) Das Recht der Beschwerde, wenn man durch irgend eine Amtshandlung eines öffentlichen Beamten in seinem Rechte verletzt zu sein glaubt, bei der vorgesetzten, und wenn diese keine Abhülfe leistet, bei der höchsten Behörde, liegt so in der Natur der Sache, daß es einer constitutionnellen Anerkennung nicht einmal bedarf. Es kann dabei nur verlangt werden, daß die Ordnung der Behörden beobachtet, keine Instanz übergangen und keine Unwahrheit vorgebracht werde; auch können gewisse andere Förmlichkeiten vorgeschrieben werden; sonst aber wäre es in sich selbst widersprechend, wenn den Unterthanen verwehrt sein sollte, gegen Misgriffe oder übeln Willen der untern Beamten bei den vorgesetzten Stellen und endlich bei dem Souverain selbst Hülfe zu suchen. Obgleich sich dieses Recht also von selbst versteht, so wird es doch in mehren neuen Verfassungsurkunden deutscher Staaten noch ausdrücklich anerkannt, so in der würtembergischen (§. 36 und 37), kurhessischen (§. 35), sächsischen (§. 36) und sachsen-altenburgischen (§. 65). Wenn aber der Recursweg, d. h. die Beschwerde bei den höhern Behörden bis zur höchsten des Landesherrn, erschöpft ist, so geben auch b) fast alle neue Verfassungsgesetze dem Betheiligten, sowol Einzelnen als Corporationen, das Recht, sich an die Stände zu wenden und diese um ihre Mitwirkung zu ersuchen. Nach dem sachsen-altenburgischen Grundgesetze (§. 216) ist die Landschaft verpflichtet, Beschwerden einzelner Staatsangehöriger, Orte und Corporationen an den Landesherrn zu bringen. Die bairische Verfassung (Tit. VII, §. 21) gibt Einzelnen und Gemeinden das Recht, Beschwerden über Verletzung constitutionneller Rechte an jede der beiden Kammern zu bringen; ebenso die badische Verfassungsurkunde (§. 67), die sächsische (§. 36), die würtembergische (§. 38), die des Großherzogthums Hessen (Art. 81), Kurhessens (§. 73 und 99), Sachsen-Koburgs (§. 37 und 79), Sachsen-Meiningens (Art. 93), die braunschweigische Landschaftsordnung von 1832 (§. 103 und 107) und in Nassau das Edict vom 2. Sept. 1814 (§. 2, Nr. 4). Diese Vorstellungen müssen nach den meisten dieser Gesetze schriftlich eingereicht, an die Landstände selbst oder deren Vorstand gerichtet und mit dem Nachweis versehen sein, daß der Recursweg durch alle Instanzen der Regierungsbehörden erschöpft ist. Nur die sachsen-weimarische Verfassung (§. 67) gibt auch dem einzelnen Deputirten das Recht und selbst die Pflicht, Vorstellungen und Bitten aus seinem Kreise oder sonst an die Landstände zu bringen, unbeschadet seiner eigenen Meinung und Abstimmung über dieselben. In Sachsen-Meiningen müssen dergleichen Vorstellungen von einem Mitgliede der Stände unterstützt werden, sonst kommen sie gar nicht zur Berathung. Braunschweig (Landschaftsordnung §. 114) beschränkt das Recht, sich an die Landstände zu wenden, blos auf den Fall, daß Parteien sich durch landesherrliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte beeinträchtigt finden. c) Eigentliche Petitionen, d. h. Auseinandersetzung allgemeiner Wünsche für das Land, Darstellung der Unvollkommenheiten in der Gesetzgebung und Organisation und Vorschläge zur Verbesserung sind, wenn sie in anständiger Form vorgetragen werden, Keinem verwehrt, und es können dieselben sowol in gedruckten Schriften als in handschriftlichen Vorstellungen übergeben werden. An und für sich läßt sich nicht absehen, warum Einzelne, welche meinen, etwas Nützliches zur Sprache zu bringen, nicht ebenso gut dergleichen Bemerkungen und Vorschläge den Ständeversammlungen und einzelnen Mitgliedern derselben übergeben könnten, wie sie dieselben den Staatsbehörden, den Ministerien und der höchsten Person des Landesherrn (sächsische Verfassungsurkunde §. 36) überreichen dürfen. Es hängt ja

immer von Demjenigen ab, in dessen Hände sie gelegt werden, in welcher Weise er darauf Rücksicht nehmen will; die Ständeversammlung kann über sie hinweggehen, ohne sie zur Berathung zu bringen; das einzelne Ständemitglied kann sie zurückgeben, wenn es Gründe zu haben glaubt, weiter keinen Gebrauch davon zu machen. Daher wird auch dieses Petitionsrecht der einzelnen und der im Staate bestehenden Corporationen in mehren Verfassungen ausdrücklich anerkannt. So in der kurhessischen Verfassung (§. 35): „Einzelne Unterthanen, Gemeinden und Körperschaften können ihre Wünsche und Bitten in gesetzlichem Wege berathen und vorbringen"; in dem sachsen-weimarischen Grundgesetz (§. 67): „Jeder Staatsbürger ist berechtigt, Gebrechen und Wünsche zum gemeinen Besten des Landes dem Landtage oder dem Vorstande vorzulegen"; in dem sachsen-meiningischen Grundgesetze (Art. 93 c.); in dem sachsen-altenburgischen (§. 66): „Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile desselben können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gebracht werden." Wenn dagegen andere deutsche Staaten hierin Beschränkungen aufgestellt haben, so ist dieses, wie es scheint, nur durch die Sorge veranlaßt worden, daß theils solche Vorstellungen sich zu sehr häufen möchten, und daß sie durch Form und Inhalt die Stände in Verlegenheit setzen könnten, theils ist wol vornehmlich die zu jener Zeit (von 1818 an) überhandnehmende Sitte, Unterschriften zu gemeinschaftlichen Eingaben an Regierungen und Ständeversammlungen zu sammeln, die nächste Veranlassung zu jenen Verboten geworden. So sagt die großherzoglich hessische Verfassungsurkunde (Art. 81): „Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar." Dieses ist aufgenommen in die sachsen-koburgische Verfassungsurkunde (§.79), wo nicht blos das Zusammentreten zu einer solchen Petition, sondern schon die Anträge Einzelner und ganzer Corporationen für unzulässig und strafbar erklärt werden. Da es indessen nicht strafbar ist, einen an sich nicht unerlaubten Wunsch in anständiger Form öffentlich auszusprechen und mit Gründen zu rechtfertigen, und eine bestimmte Strafe nicht angedroht ist, so würde es auch schwerlich bestraft werden, wenn Jemand einen patriotischen und des Beifalls würdigen Antrag an die Stände gelangen ließe. Die braunschweigische Landschaftsordnung (§. 114) untersagt nur den Ständen, dergleichen Bittschriften und Eingaben anzunehmen, was um so unbedenklicher ist, als der Zweck durch die Anträge einzelner Ständemitglieder auch erreicht werden kann. Überhaupt ist man wol von der Sorge, daß durch dergleichen Petitionen gefährliche Bewegungen entstehen könnten, ziemlich zurückgekommen.

2) Anträge (Motionen) der Ständemitglieder bei den Ständen. Wie schon bemerkt, liegt es in der Collegialverfassung der Ständeversammlungen, daß ein jedes einzelne Mitglied alle Anträge stellen kann, welche es in dem Wirkungskreise der Stände für das Land heilsam erachtet. Ob ein Antrag dieser Art über die Competenz der Stände hinausgeht, hat zunächst die Versammlung selbst zu entscheiden. Nach der bairischen Geschäftsordnung für die Ständeversammlung vom 28. Febr. 1825 (§. 65 und 80 — 83) genügt es schon, wenn der Ausschuß, welchem jeder Antrag zur vorläufigen Prüfung zu übergeben ist, denselben für ungeeignet erklärt. Diese Anträge müssen nach den meisten Verfassungsurkunden schriftlich übergeben werden. (Bairische Geschäftsordnung, §. 80; sachsen-meiningisches Grundgesetz, Art. 93 b; sachsen-altenburgisches Grundgesetz, §. 239, und braunschweigische Landschaftsordnung, §. 138.) In der französischen Kammer der Abgeordneten muß ein Mitglied, welches einen Antrag machen will, solchen mit seiner Namensunterschrift auf den Secretariatstisch legen, dann wird er den neun

Ausschüssen (bureaux) der Kammern mitgetheilt, und wenn drei derselben für weitere Verhandlung stimmen, in der allgemeinen Sitzung verlesen. Hierauf bestimmt der Antragende den Tag, wo er darüber Vortrag zu halten wünscht, und wenn der Antrag unterstützt wird, entscheidet die Kammer selbst durch Stimmenmehrheit, ob sie ihn in weitere Berathung ziehen will. Der Antrag wird sodann gedruckt, vertheilt und durch eine Commission begutachtet, worauf die eigentliche Discussion in der Kammer selbst beginnt. Wenn man die Basis festhält, worauf das Recht der Ständemitglieder beruht, Anträge zu machen, nämlich die Collegialverfassung, so scheint es, könne gar keine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, daß jedes Mitglied die Befugniß, Anträge zu machen, nur in der Kammer, welcher es selbst angehört, ausüben könne. Jede Kammer ist ein für sich bestehendes Collegium, und es gehört zu den allgemein anerkannten Grundsätzen, daß kein Mitglied der einen fähig ist, in der andern Collegialrechte auszuüben. Die Mitglieder der einen Kammer sind im Verhältnisse zu der andern völlig als fremde, nicht zur Kammer gehörige zu betrachten, und wenn sie etwas bei derselben zu suchen oder anzubringen haben, können sie nicht mehr, aber auch nicht weniger Rechte haben als jeder Einzelne. So weit der Einzelne Petitionen an die Kammer bringen kann, sind sie ebenfalls dazu befugt, werden aber selbst sich Dessen in den Gegenständen enthalten, worüber sie Motionen in ihrer Kammer zu machen berechtigt sind. Denn entweder geht diese auf ihre Anträge ein, so ist das Petitioniren bei der andern Kammer unnöthig und der Stellung der Kammern und ihrer Mitglieder nicht ganz angemessen, indem das von einer Kammer an die andere gelangende Gesammtvotum jedenfalls von größerm Gewicht ist als die Motion des einzelnen Mitglieds, oder sie verwirft es, und dann dürfte es sich wol geziemen, daß das einzelne Mitglied in seiner ständischen Wirksamkeit seine individuelle Ansicht der Entscheidung der Kammer unterordne. Es mag in andern Verhältnissen, z. B. in Druckschriften, seine Ansichten weiter zu rechtfertigen suchen, und es bleibt ihm frei, den Antrag bei künftigen Zusammenkünften der Stände zu wiederholen, wie der edle Wilberforce nicht müde wurde und sich durch keinen Hohn seiner Gegner abhalten ließ, den Sklavenhandel in jeder Parlamentssitzung von neuem anzugreifen; allein für die laufende Sitzung muß ihm der Collegialbeschluß mehr gelten als seine individuelle Überzeugung. Alle deutsche Verfassungsurkunden geben daher den Ständemitgliedern kein anderes Recht als das, in ihrer Kammer, in der Kammer, welcher sie angehören, Anträge zu machen. So in Baiern (Verfassungsurkunde, Tit. VII, §. 20), im Großherzogthume Hessen (Verfassungsurkunde Art. 90): „Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen", und in Sachsen (Verfassungsurkunde §. 10): „Ebenso ist jedes einzelne Mitglied befugt, seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer anzubringen." Das „nur", auf dessen Fehlen bei den Verhandlungen in der Kammer von 1839 auf 1840 ein solches Gewicht gelegt wurde, versteht sich in dem ganzen Zusammenhange des landständischen Organismus wol von selbst.

3) Petitionsrecht der Stände. Die neuern Verfassungen haben häufig den Kreis, in welchem die Ständeversammlungen thätig sein dürfen, sehr bestimmt zu bezeichnen und zwar so eng als möglich zu ziehen versucht. Sie haben aber doch nicht vermeiden können, ihnen im Allgemeinen das Recht einzuräumen, ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge an den Souverain zu bringen, wie denn auch das Recht der Bitte den alten deutschen Ständen uneingeschränkt zustand und tief im Wesen der ständischen Verfassung gegründet ist. Sowie die Staatsgewalt sich auf Alles erstreckt, was für das Wohl der Unterthanen von Einfluß ist, so muß auch das Recht der Vorstellung sich über Alles verbreiten, was von einem allgemeinen Interesse ist. Wenn die Stände wirklich dabei die Grenze überschreiten, welche sich von selbst darin findet, daß sie bei dem Gegenstande ihrer Bitte ein we-

sentliches Interesse haben müssen, so ist die Regierung hinlänglich durch die Befugniß gesichert, solche Bitten abzulehnen; aber offenbar würde es zu weit gehen, wenn ihnen auch schon die Berathung über einen an die Regierung zu bringenden Antrag verwehrt werden sollte. Zur Befestigung des Vertrauens und der Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen trägt es mehr bei, wenn der Discussion der Stände etwas mehr Freiheit gegönnt, als wenn eine eng und scharf gezogene Grenze zu ängstlich bewacht wird. Obgleich also den Worten nach die meisten Verfassungen das Recht der Stände zu bitten und zu wünschen auf die innern Verhältnisse, Gesetzgebung und Verwaltung, beschränken (Baiern, Tit. VII, §. 2—19; Sachsen, §. 78, 79, 85, 96 und 109; Würtemberg, §. 124 und 172; Braunschweig, §. 103, 105 und 106), so werden sie doch nach und nach in den Besitz kommen, Alles, was die Regierung zu thun berechtigt ist, auch von ihr erbitten zu dürfen. Darin ist die natürlichste und durchgreifendste Grenzbestimmung gegeben, unter Anderm auch für die föderativen Verhältnisse Deutschlands und für die Beziehungen zu andern Staaten; denn in Allem, was in der Macht der Regierung steht, kann sie auch die Wünsche der verfassungsmäßigen Repräsentation anhören, und wenn in dem einen Falle daraus einige Verlegenheit für sie entstehen kann, so wird sie in andern Fällen eine sehr zweckmäßige Unterstützung ihrer eigenen Absichten darin finden können. Sehr zweckmäßig scheint daher die allgemein gehaltene Bestimmung des ständischen Petitionsrechts in der großherzoglich hessischen Verfassungsurkunde (Art. 79): „Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles Dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden." Daß nun da, wo die Stände in zwei Kammern getheilt sind, das Petitionsrecht nur von beiden zusammen durch einen gemeinschaftlichen Beschluß ausgeübt werden kann, liegt in der Natur der Sache, so weit nämlich die Petition einen Gegenstand betrifft, bei welchem die Zustimmung der Stände nöthig ist. Es würde dann nur verlorene Mühe sein, in Etwas einzugehen, was am Ende doch von der andern Kammer abgelehnt würde. Daher stellen mehre Verfassungen die Bestimmung auf, daß alle Anträge, selbst wenn sie Beschwerden über die Verwaltung oder Rechtspflege betreffen, nur in Übereinstimmung beider Kammern an den Souverain gebracht werden können (Baiern Tit. VII, §. 19, 20 und 21; Baden, §. 67; Würtemberg, §. 182; Nassau, §. 2). In Sachsen ist die Übereinstimmung beider Kammern nur bei eigentlichen Petitionen nothwendig (Verfassungsurkunde §. 109); hingegen können Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und gegen die Vorstände der Ministerialdepartements auch von einer Kammer, wenn die andere nicht beitritt, angebracht werden. Dieses scheint auch ganz folgerecht zu sein, da die Abstellung gegründeter Beschwerden von der Regierung ohne Mitwirkung der Stände verfügt werden kann und es also nur auf die Kenntniß und Prüfung derselben ankommt, wobei die Übereinstimmung beider Kammern etwas ganz Außerwesentliches ist. Die großherzoglich hessische Verfassungsurkunde (Art. 82) gestattet sowol bei Petitionen als Beschwerden jeder Kammer die Mittheilung an die Regierung, wenn auch die andere Kammer nicht beigestimmt hat; nur müssen sie derselben mitgetheilt worden sein. (9)

Peucer (Heinrich Karl Friedrich), sachsen-weimarischer Oberconsistorialpräsident, wurde zu Buttstädt bei Weimar, wo sein Vater Hofadvocat und Stadtschreiber war, am 26. Sept. 1779 geboren und ist ein Sprößling jenes Peucer'schen Geschlechts, dessen bekanntester und merkwürdigster Ahn der in den kryptocalvinistischen Streitigkeiten bald nach Luther's Tode berühmt gewordene Eidam Melanchthon's, der kurfürstliche Leibarzt Kaspar P. ist. Enge Jugendfreundschaft verband P. frühzeitig mit dem damaligen Professor der Theologie in Basel, de Wette, dem Sohne eines in der Nähe von Buttstädt lebenden Landpredigers; mit ihm

kam er 1796 auf das unter Böttiger's Leitung blühende Gymnasium in Weimar, wo ihrem Bunde als der Dritte der noch lebende Bibliothekar Hase in Paris sich anschloß. Ein Liebling Böttiger's bezog P. 1799 die Universität zu Göttingen, um seine Studien zwischen Philologie und Jurisprudenz zu theilen, und gewann namentlich als Mitglied des philologischen Seminars und der humanistischen Gesellschaft die Aufmerksamkeit Heyne's, sodaß dieser ihm die Ausarbeitung des geographisch-historischen Index zu der neuen Ausgabe seines Virgils übertrug, nahm aber auch dadurch, sowie zugleich von den Vorlesungen des berühmten Hugo angeregt, eine entschiedene Richtung nach der sogenannten eleganten Jurisprudenz hin. Von Ostern 1801—3 vollendete er in Jena sein juristisches Studium, wurde nach glänzend bestandenem Candidatenexamen 1805 sofort „als Ausnahme von der Regel" Hofadvocat, sah sich aber schon im Nov. 1806 nach der Schlacht bei Jena veranlaßt, zuerst in Weimar und dann in Buttstädt Kriegscommissariatsgeschäfte zu übernehmen. Das Jahr 1807 führte ihn als Secretair einer außerordentlichen Gesandtschaft nach Paris. Von da nach Weimar, verheirathet mit einer Pariserin, zurückgekehrt, stieg er nun mit ungemeiner Schnelligkeit im Staatsdienste von einer Stufe zur andern. Im J. 1809 wurde er geheimer Secretair beim Großherzoge Karl August; 1810 Assessor mit Stimmrecht bei der Landesregierung; 1811 Regierungsrath mit dem Beisitz im Oberconsistorium; 1815 geheimer Regierungsrath und Oberconsistorialdirector; 1837, wo die beiden Oberconsistorien zu Weimar und Eisenach in ein geistliches Gesammtcollegium für das ganze Großherzogthum vereinigt wurden, Oberconsistorialpräsident für Weimar und Eisenach. P.'s aufblühendes Wirken fiel in jene Periode der weimarischen Zustände, die mit vollem Rechte der Glanzpunkt derselben genannt werden muß, und nicht nur rege, lebendige Empfänglichkeit für das Dargebotene, sondern zugleich sehr glückliche eigene geistige Productivität ließen ihn, wie sehr auch das Geschäftsleben seine Zeit in Anspruch nahm, einen sehr entschiedenen Antheil an den großartigen Bestrebungen eines gesteigerten geistigen Lebens seiner Umgebungen nehmen. Manches erfreuliche Opfer legte er auf dem Altare der Dichtkunst, für die ihm die Natur offenbar sehr glückliche Gaben verliehen hatte, nieder. Mit besonderer Neigung wendete er sich dem Drama und der theatralischen Darstellung desselben zu. Sein Aufenthalt in Paris 1807—9 und später 1825 hatte ihn ganz besonders auf die französische Theaterpoesie aufmerksam gemacht, und so huldigte er nicht nur dem frühern Classicismus derselben durch die Herausgabe seines „Classischen Theaters der Franzosen" (4 Bde., Leipz. 1819—23), sondern begrüßte auch den Romanticismus des neuesten Frankreichs, indem er „Hernani oder castilische Ehre" von Victor Hugo für die deutsche Bühne bearbeitete (Leipz. 1834) und dann in seinem „Ein Theaterabend" (Leipz. 1835) drei neue französische Bühnenstücke nach Deutschland übersiedelte. Das Wichtigste seiner sonstigen Productionen auf dem Gebiete der Literatur hat P. in den „Weimarischen Blättern" niedergelegt und in ihnen ist überhaupt eine Art musivisches Tableau aufgestellt. Anderes ist von ihm, zum Theil unter dem angenommenen Namen Edmund Ost, in Wieland's „Merkur", Falk's „Elysium und Tartarus", in der „Zeitung für die elegante Welt", im „Journal für Luxus und Mode", das er nach Bertuch's Tode anfangs allein, dann in Verbindung mit Stephan Schütz, diesem zuletzt das Ganze überlassend, redigirte, und in dem von ihm unter dem Titel „Sonntagsblatt" in den J. 1816 und 1817 herausgegebenen Landsturmblatt veröffentlicht worden. Für einen engern Kreis von Eingeweihten sind die „Mosaiksteine" (Weim. 1836). Außerdem wurde seine Mitwirkung noch für eine ziemliche Anzahl politischer und literarischer Blätter vielfach in Anspruch genommen. Nur einer ausgezeichneten geistigen Kraft konnte es möglich werden, diese literarischen und Kunstproductionen als eine Art geistiger Erfrischung und Erholung im Drange vielfacher Berufsgeschäfte zu betrachten, und wirklich ist daneben das Wirken P.'s in dem einflußreichen amtlichen Kreise, welchem er nun fast 25

Jahre als Chef angehört, anerkannt ebenso ausgezeichnet als erfolgreich. Das weimarische Kirchen- und Schulwesen darf in keiner Weise sich scheuen, in Concurrenz mit den protestantischen Nachbarstaaten zu treten. Die Verbesserung der Pfarr- und Schulbesoldungen geht vorwärts; die Lage der Geistlichen und Schullehrer wird erleichtert; für ihre Witwen und Waisen ist durch den allgemeinen Pfarr- und den allgemeinen Schullehrer-Witwenfiscus entsprechender gesorgt worden; die Gymnasien zu Weimar und Eisenach haben im J. 1839 eine zeitgemäßere Organisation erhalten; eine lebendige, frische Circulation des geistigen Lebens verbindet durchgängig die kirchlichen Oberbehörden mit den Mittelinstanzen und den einzelnen Lehrern in Kirchen und Schulen. Wer aber Gelegenheit gehabt hat, das eigentliche bewegende und erhaltende Princip in diesen Momenten allen kennen zu lernen, der weiß es auch, daß in der ebenso geistreichen und anregenden als frischen und rastlosen Einwirkung P. als der eigentliche Anfangspunkt gesucht werden müsse. Vor einigen Jahren schien eine bedenkliche Augenschwäche die Thätigkeit dieses ausgezeichneten Staatsdieners ernstlich zu bedrohen; die spätere Zeit hat jedoch die deshalb gehegte Besorgniß seiner Freunde zerstreut und ein längerer Aufenthalt im benachbarten Jena im Frühlinge des J. 1838, sowie der Besuch des Badeorts Berka haben so wohlthätig auf P.'s Gesundheit eingewirkt, daß auf sein längeres kraftvolles Wirken mit Zuversicht gehofft werden kann. (131)

Peyron (Amedeo), Professor der orientalischer Sprache am Athenäum zu Turin, Secretair der dasigen Akademie, geb. am 17. Jul. 1789 zu Turin, ist einer der ausgezeichnetsten Sprachforscher der neuern Zeit sowol als aller Zeiten und um so ausgezeichneter, als ihm, bei dem Umfange seiner Sprachkenntnisse (er ist gleichmäßig Meister der indogermanischen und der semitischen Sprachen), nicht leicht Jemand an die Seite gesetzt werden kann. An tiefer, redlicher, besonnener Forschung steht er Grimm, Graff, Bopp, Lassen, Pott und andern Zergliederern und Constructoren der verschiedensten Sprachgattungen und Spracharten gleich; aber er steht in manchen Beziehungen auch noch höher als sie. Er ist Alterthumsforscher wie Wenige, insofern unter Alterthumswissenschaft nur griechische und römische Philologie im engern Sinne des Wortes verstanden wird; er ist einer der feinsten Kenner und Beurtheiler der Antiken, mit dem sich nur Gerhard, Panofka und wenige Andere messen können; er ist Orientalist, den selbst Gesenius tief verehrt, und überdies einer der anspruchslosesten, liebenswürdigsten und zur Hülfe bei jedem wissenschaftlichen Streben bereitwilligsten Männer. Er lebt in glücklichen häuslichen Verhältnissen das seltene und beneidenswerthe, durch tiefe Gemüthlichkeit erheiterte Loos eines sorgenfreien Gelehrten. Sein Meisterwerk, die Frucht zehnjährigen Fleißes, ist das „Lexicon linguae copticae" (Turin 1835, 4.). Seine übrigen Arbeiten über griechisch-ägyptische Papyrusrollen u. s. w. bilden sämmtlich integrirende Bestandtheile der „Memorie della accademia di Torino" (S. **Hieroglyphen und Papyrusrollen.**) (87)

Pfaff (Christian Heinrich), Etatsrath und ordentlicher Professor der Chemie und Physik zu Kiel, geboren zu Stuttgart 1773, erhielt seine Bildung auf dem dortigen Gymnasium und später in der Karlsakademie, wo er sich an Cuvier und den spätern nassauischen Minister von Marschall anschloß und mit diesen eine naturhistorische Gesellschaft gründete. Unter den Lehrern der medicinischen Facultät zog ihn insbesondere Kielmeyer an; Groß erweckte sein Interesse für die Lehre von der Elektricität, welches er bald durch die enthusiastische Verkündigung der Entdeckung Galvani's in seiner Dissertation „De electricitate sic dicta animali" bethätigte. Im J. 1793 ging er nach Göttingen, wo er namentlich über Galvanismus arbeitete; die Frucht dieser Arbeiten war seine Schrift „Über thierische Elektricität und Reizbarkeit" (Leipz. 1795). Im J. 1794—95 war er in Kopenhagen besonders mit der praktischen Medicin und dem Studium des Brownianismus beschäftigt; er übersetzte Brown's Werk und beleuchtete es kritisch. In den

J. 1795—97 machte er mit einer gräflichen Familie eine Reise durch Italien, lebte dann kurze Zeit als praktischer Arzt in Heidenheim und ging 1800 als außerordentlicher Professor nach Kiel. Im J. 1801 ließ ihn die Regierung nach Paris reisen, wo er die Bekanntschaft mit Cuvier fortsetzte und die für ihn so wichtige mit Volta anknüpfte. Auf der Rückreise experimentirte er in Haarlem mit van Maanen. Zurückgekehrt erhielt er die ordentliche Professur der Chemie. Als Mitglied des Sanitätscollegiums mußte er sich jetzt vorzüglich der Pharmacie widmen, wodurch sein „System der materia medica" (7 Bde., Leipz. 1818—24) entstand. Von da an hat er nur Chemisches und Physikalisches geschrieben; wir erwähnen sein „Handbuch der analytischen Chemie" (2 Bde., Altona 1825). Im J. 1832 bearbeitete er im Auftrage der Regierung die neue „Pharmacopoea slesvico-holsatica". Die Angriffe, welche in der neuern Zeit die Volta'sche Theorie der Berührungselektricität, deren eifrigster Anhänger er nebst Ohm und Fechner stets gewesen ist, durch de la Rive, Faraday, Pohl und Andere erfahren mußte, veranlaßten ihn, eine Kritik der Arbeiten dieser Letztern unter dem Namen „Revision der Lehre vom Galvano-Voltaismus" (Altona 1837) herauszugeben, auch in Poggendorf's „Annalen" einige gegen Pohl's Theorie der sogenannten Ladungssäule gerichtete Aufsätze abdrucken zu lassen. Sein wackerer, der Wissenschaft uneigennützig und treu ergebener Sinn spricht sich auf eine wahrhaft rührende Weise in der Vorrede zu der zuletzt genannten Schrift aus, die er selbst für seinen Schwanengesang hält. (31)

Pfeiffer (Burkhard Wilhelm), Doctor der Rechte und kurhessischer Oberappellationsgerichtsrath, als praktischer Rechtsgelehrter und juristischer Schriftsteller längst schon ausgezeichnet, hat sich in der neuesten Zeit auch als Staatsmann um sein Vaterland verdient gemacht. Geboren am 7. Mai 1777 zu Kassel, erhielt er seine wissenschaftliche Bildung in den Lehranstalten zu Marburg, wohin sein Vater, Johann Jakob P., 1779 als Professor der Theologie versetzt wurde. Auch er widmete sich anfänglich dem theologischen Studium, ging aber bald zu der Rechtswissenschaft über und erhielt bereits in seinem 21. Jahre die juristische Doctorwürde. Während er im Staatsdienste alle Stufen durchlief, nahm auch seine wissenschaftliche Thätigkeit gewöhnlich die Richtung, welche sein amtlicher Beruf ihm vorzeichnete. Er wurde zuerst 1799 als Archivar bei der Regierung zu Kassel angestellt, darauf 1803 Staatsanwalt und 1808 erster Substitut des Generalprocurators bei dem Appellationsgericht zu Kassel. Schon früher hatte er sich durch zwei Schriften: „Vermischte Aufsätze über Gegenstände des römischen und deutschen Rechts" (Marb. 1802) und „Über die Grenzen der Civilpatrimonialjurisdiction" (Gött. 1806) bekannt gemacht; seit der Einführung der französischen Gesetzgebung aber war diese in ihrer Anwendung auf deutsche Rechtsverhältnisse hauptsächlich der Gegenstand seiner schriftstellerischen Thätigkeit. In Verbindung mit seinem jüngern Bruder gab er „Napoleon's Gesetzbuch nach seinen Abweichungen von Deutschlands gemeinem Recht" (2 Bde., Gött. 1808) heraus. Seine „Rechtsfälle, entschieden nach dem Gesetzbuche Napoleon's" (2 Bde., Hanov. 1811—13) und „Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichtsverfassung und Proceßordnung Westfalens" (Bd. 1, Hanov. 1812) waren von großem praktischen Werthe. Nach der Rückkehr des Kurfürsten von Hessen wurde P. 1814 Regierungsrath und 1817 Appellationsgerichtsrath zu Kassel. In der Zeit der neuen Gestaltung Deutschlands gab er in seinen „Ideen zu einer neuen Gesetzgebung für deutsche Staaten" (Gött. 1816) fruchtbare Winke. Bald nach seiner Anstellung bei dem Appellationsgerichte kam die Rechtsfrage zur Sprache, ob die von dem Könige von Westfalen auf verfassungsmäßigem Wege vorgenommene Veräußerung von Staatscapitalien nach den Landesgesetzen gültig sei. Der Gerichtshof entschied 1818 diese Frage bejahend; doch bald nachher erschien eine Verordnung des Kurfürsten, welche alle Verfügungen über die früher von kurhessischen Kassen ausge-

liehenen Capitalien für den rechtmäßigen Landesfürsten und dessen Nachkommen unverbindlich erklärte, und in einer halbofficiellen Schrift wurde der Ausspruch des Appellationsgerichts angegriffen. P. schrieb dagegen: „Inwiefern sind die Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich?" (Hanov. 1819), und vertheidigte freimüthig die Grundsätze, nach welchen er als Richter geurtheilt hatte. Diese Schrift setzte ihn in Verhältnisse, die ihn veranlaßten, 1820 die Stelle eines Mitglieds des Appellationsgerichts zu Lübeck anzunehmen, nachdem er früher einen ehrenvollen Ruf an den Cassationshof zu Berlin abgelehnt hatte. Nach dem Tode des Kurfürsten trat er jedoch wieder in sein Amt zu Kassel, das er noch gegenwärtig bekleidet. Hier lieferte er außer der Fortsetzung der Entscheidungen des hessischen Appellationsgerichts auch ein ähnliches Werk aus dem Schatze seiner eigenen amtlichen Erfahrungen: „Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft" (5 Bde., Hanov. 1825 — 38). Eine unerledigte vaterländische Angelegenheit erörterte noch einmal die Schrift: „Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien" (Kassel 1825), während er in zwei andern Schriften: „Die Grundzüge der rechtlichen Entscheidung des sachsen-gothaischen Successionsfalles" (Kassel 1826) und „Über die Ordnung der Regierungsnachfolge in deutschen Staaten überhaupt und in dem herzoglichen Gesammthause Gotha insbesondere" (2 Bde., Kassel 1826), eine gründliche Stimme über eine wichtige staatsrechtliche Frage abgab.

P. war stets eifrig bemüht, seinen amtlichen und literarischen Wirkungskreis zu fruchtbarem Einwirken auf die öffentlichen Verhältnisse seines Vaterlandes zu benutzen, und von der Hoffnung gehoben, eine bessere Gestaltung derselben zu sehen, lehnte er auch manchen vortheilhaften Ruf in das Ausland ab. Als endlich 1830 ein neuer Tag anbrach, schrieb P. mit Rücksicht auf die frühern Zerwürfnisse zwischen der Regierung und den Ständen „Einige Worte über den Entwurf einer Verfassungsurkunde für Kurhessen vom 1. Oct. 1830" (Kassel 1830), worin er zwar jenen sehr unvollkommenen Entwurf im Allgemeinen als annehmbar empfahl, jedoch die Hauptpunkte, die eine Verbesserung foderten, ausdrücklich bezeichnete. Er hielt es für nöthig, den versöhnenden Ton dieser Schrift zu rechtfertigen, da er früher nachdrücklicher gesprochen. „Aber eine andere Zeit war es", sagte er, „in der es galt, die Schärfe des durch lange Gewohnheit abgestumpften Gefühls durch kräftige Rede wieder zu erfrischen und den fast sterbenden Muth durch belebende Worte zu stärken; eine andere ist es, in der es vielmehr Noth thut, die hoch emporlodernde Flamme des Enthusiasmus nicht noch mehr zu nähren, damit sie nicht, wiewol unbeabsichtigt, zur verzehrenden Feuersbrunst werde." Als die Landstände dem mangelhaften Entwurfe eine ganz andere Gestalt gaben, war P.'s Wirksamkeit, wiewol er nicht unmittelbaren Antheil an der Bearbeitung nahm, doch von wesentlichem Einflusse, wie denn der Abschnitt von der Rechtspflege mit vorzüglicher Sorgfalt ausgearbeitet ist. Zum Abgeordneten für den neuen Landtag erwählt, ward er zum Präsidenten ernannt; doch ging der wirkliche Vorsitz auf einen Andern über, weil seine Wahl wegen eines unbedeutenden Mangels in der Form angefochten wurde. Als die Schwierigkeit durch eine neue Wahl erledigt war, widmete er sich mit Eifer den Ausschußarbeiten und gewann einen bedeutenden Einfluß in der Versammlung, welchen er mit gleichem Eifer zur Unterstützung der die Landeswohlfahrt bezweckenden Anträge der Staatsregierung, wie zur Beförderung der wichtigsten Interessen der Unterthanen verwendete. Seiner thätigen Mitwirkung ist es vorzugsweise zuzuschreiben, daß sowol das Ablösungsgesetz nach einem mittlern, die Ansprüche der beiderseits Betheiligten billig ausgleichenden Maßstabe, als auch der Anschluß an den damals noch isolirt stehenden preußisch-darmstädtischen Zollverband, welchem nicht wenige und nicht unbedeutende Stimmen in der Ständeversammlung bis zum letzten Augenblicke entgegen waren, glücklich zu Stande

kamen. „Aber", schreibt er selbst in edelm Unmuthe*), „unendlich vieles Andere, wozu ich mit dem reinsten, redlichsten Willen den Samen ausgestreut, dessen sorgsamer Pflege ich mit der äußersten Kraftanstrengung bereitwillig mein ganzes Sein gewidmet hatte, was ich schon frisch aufkeimen und kräftig emporwachsen sah; es hat in Folge der Auflösung der damaligen Ständeversammlung und der nachgefolgten Ereignisse — keine Früchte getragen!" Nach dieser Auflösung im J. 1832 (s. Kurhessen) war P. Mitglied und Vorstand des bleibenden Ausschusses und stimmte für die von diesem erhobene erste Anklage gegen den Minister Hassenpflug (s. d.). In der Zwischenzeit bis zur nächsten Ständeversammlung war er mit der Ausarbeitung einer „Darstellung der Lage der landständischen Geschäftsverhältnisse bei der Auflösung der Ständeversammlung am 26. Jul. 1832" beschäftigt, welche treffliche, zur Orientirung für die neugewählten Abgeordneten bestimmte Schrift von dem scharfen und umfassenden Blicke zeugt, mit welchem P. alle Richtungen der ständischen Wirksamkeit verfolgt hatte. Bei den neuen Wahlen wurde er gleichzeitig von mehren Wahlcollegien gewählt, doch verweigerte ihm der Minister Hassenpflug die Genehmigung zum Eintritt in die Ständeversammlung, weil er bei dem Oberappellationsgerichte, wo er damals als ältester Rath die Präsidentenstelle zu versehen hatte, unentbehrlich sei. Kaum war sodann Hassenpflug von jener Anklage losgesprochen, als die beiden Staatsdiener, welche an derselben als Mitglieder jenes Ausschusses Theil genommen hatten, die Folgen hiervon erfahren mußten, indem mit Übergehung P.'s die Präsidentenstelle im Oberappellationsgerichte einem seiner jüngern Collegen übertragen und der Oberappellationsrath von Baumbach, der Präsident der Ständeversammlung von 1840, als Obergerichtsdirector nach Rinteln versetzt wurde. Seinen rastlosen Eifer für die Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Freiheiten seines Vaterlandes bethätigte er nun durch die von Maurenbrecher in seinem „Staatsrecht" wol nur aus Unkunde geschmähte Schrift: „Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen, ein Beitrag zur Würdigung der neuern deutschen Verfassungen überhaupt, aus authentischen Quellen mitgetheilt" (Kassel 1834), worin er auf das bündigste nachweist, daß die kurhessische Verfassung von 1831 in ihren wesentlichen Grundzügen keineswegs, wie vielfach behauptet worden, von neuerungssüchtiger Speculation erfunden, sondern aus wahrhaft geschichtlichem Boden erwachsen ist. Seitdem widmete sich P. ausschließend seinem amtlichen Berufe und der diesem nahe verwandten Fortsetzung der „Praktischen Ausführungen", deren fünfter Band insbesondere für das kurhessische Staatsrecht von hoher Wichtigkeit ist. Als nach Hassenpflug's Abgange der Obergerichtsdirector von Baumbach wieder zum Landstande gewählt worden war und von dem dermaligen Vorstande des Justizministeriums die desfallsige Genehmigung erhalten hatte, sprach sich von mehren Seiten die Hoffnung aus, daß auch wol P. wieder Theil an dem bevorstehenden Landtage nehmen werde; nachdem er jedoch dazu von der Wahlversammlung der Residenz beinahe einstimmig gewählt worden, auch vorläufig sich zur Annahme bereit erklärt hatte, sah er sich dennoch mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zum Rücktritt veranlaßt. (41)

Pfeil (Wilhelm), preußischer Oberforstrath, Doctor und Professor, Director der höhern Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde, ward am 28. März 1783 zu Rammelburg geboren, wo sein Vater, der sich seiner Zeit als populairer Schriftsteller bekannt machte, Justizamtmann war. Seine Mutter war die Schwester des Dichters Göckingk. Er hatte seine Gymnasialstudien in Aschersleben beendigt, als sein Vater starb, wodurch er die Aussicht verlor, die juristische Laufbahn, für welche er bestimmt war, zu betreten. Mit großer Aufopferung nahm sich Göckingk der zehn Waisen seiner Schwester an und ihm hatte es auch P. zu

*) In den „Praktischen Ausführungen" (Bd. 4, Vorrede S. 6).

danken, daß er seiner längst gehegten Neigung folgen und sich dem Forstfache auf eine Art widmen konnte, die es ihm möglich machte, sich aus einer ganz untergeordneten Stellung emporzuarbeiten. Nachdem er im Harze die gewöhnlichen Lehrjahre überstanden und mit dem Oberforstmeister Hünerbein eine Reise nach Neufchatel zur Abschätzung der dortigen Forsten gemacht hatte, wurde er durch Vermittelung Göckingk's, welcher Vormund der minderjährigen Prinzessinnen von Kurland war, 1804 auf den Gütern der jüngsten derselben in Niederschlesien an der Grenze des damaligen Südpreußens angestellt. Zuerst als Forstassistent, dann als Förster und später als Oberförster, erhielt er die Verwaltung eines ansehnlichen Reviers, das ihn aber nicht abhielt, fleißig fortzustudiren. Eine weise Sparsamkeit machte es ihm bei seiner beschränkten finanziellen Lage möglich, sich die nöthigen Bücher verschaffen zu können. Zugleich erlaubte die sehr liberale Administration der kurländischen Güter ihm alle möglichen Culturversuche zu machen, wobei es indessen an Misgriffen nicht fehlte. Im J. 1813 wurde er von der Landwehrcommission des grünberger Kreises zum Compagnieführer gewählt und wohnte den Feldzügen von 1813 und 1814 bei. Nach dem ersten Frieden von Paris in seine Civilverhältnisse zurückgekehrt, erhielt er 1816 von dem Fürsten von Carolath die selbständige Verwaltung der zum Fürstenthum gehörigen Forsten. Hier hatte er Gelegenheit, die vielfachen Beziehungen, in welchen die Forstwirthschaft zur Landwirthschaft steht, und die mannichfaltigsten Servitutverhältnisse kennen zu lernen und eine bedeutende Administration ganz unabhängig nach seinen Ansichten zu führen, und nicht leicht hätte ein Verhältniß günstiger für seine Ausbildung sein können. Nur ungern verließ er diese in jeder Hinsicht vortheilhafte Stellung, als ihm 1821 das Lehramt der Forstwissenschaft an der neu errichteten Forstakademie in Berlin angetragen wurde, womit zugleich eine Professur an der Universität verbunden war. Hier öffnete sich ihm ein ganz neues Feld für seine Thätigkeit, indem er von nun an der Theorie leben sollte, nachdem er 20 Jahre nur praktisch gewirkt hatte. Seine Stellung an der Universität war zwar sehr angenehm, aber im Walde groß und beinahe alt geworden, fühlte er, daß nur da seine Heimat sei, und freudig ergriff er die Idee, als der Finanzminister von Motz dem Mangel an praktischer Bildung der Forstcandidaten durch Errichtung einer mehr praktischen Lehranstalt abzuhelfen suchte. Es wurde ihm die Auswahl des Orts überlassen, und er wählte das außerordentlich günstig gelegene Neustadt-Eberswalde, entwarf den Lehrplan und gab die Idee zur Organisation der Anstalt an, welche auch ganz nach seinen Vorschlägen eingerichtet wurde. Unter seinen zahlreichen Werken sind besonders zu erwähnen: „Anleitung zur Behandlung, Benutzung und Schätzung der Forsten" (2 Bde., Züllich. 1816, umgearbeitet unter dem Titel: „Neue vollständige Anleitung &c.", 5 Abtheilungen, Berl. 1830—33); „Grundsätze der Forstwissenschaft" (2 Bde., Züllich. 1822—23) und „Die Befreiung der Wälder von Servituten" (Züllich. 1822); „Die Forstgeschichte Preußens bis zum J. 1806" (Leipz. 1839); „Die Forstwirthschaft nach rein praktischer Ansicht" (2. Aufl., Leipz. 1839). Seine Schriften haben ihn in mannichfache Streitigkeiten mit Hundeshagen, Hoßfeld, Krutzsch und Andern verwickelt; es sind jedoch dadurch, daß er den breitgetretenen Weg der frühern Lehrbücher verließ, neue Ideen angeregt worden, deren Erörterung nur günstig auf die Fortbildung der Forstwissenschaft einwirken konnte. In Verbindung mit andern Gelehrten gibt er seit 1820 die „Kritischen Blätter für Forst- und Jagdwissenschaft" heraus, die bis zum 13. Bande (Leipz. 1839) gediehen sind.

Pfizer (Gustav), ein bekannter lyrischer Dichter, Übersetzer und Kritiker, ist am 29. Jul. 1809 zu Stuttgart geboren, wo sein Vater, **Karl von P.**, ein durch gründliche Schriften bekannter Rechtsgelehrter, damals die Stelle eines Amtsschreibers bekleidete und noch jetzt als ehemaliger Director des Obertribunals im Ruhestande lebt. Auf dem Gymnasium ebendaselbst und im Semi-

nar von Blaubeuren gebildet, studirte er von 1825—30 Philologie, Philosophie und Theologie auf dem Seminar zu Tübingen, wo er auch längere Zeit als Repetent fungirte. Sein Leben ist im Ganzen an hervortretenden Momenten arm und hat sich bis jetzt in dem sanften Flusse einer stillen Thätigkeit und einer ebenso redlichen als anspruchslosen Wirksamkeit hingezogen. P. erwarb sich den Beifall der Kritik und desjenigen Theils des deutschen Lesepublicums, welcher sich den Interessen der vaterländischen Lyrik inniger zuwendet, zuerst durch seine „Gedichte" (Stuttg. 1831). Im J. 1834 machte er eine Reise nach Italien und ließ hierauf eine zweite Sammlung seiner Gedichte erscheinen („Gedichte; neue Sammlung", Stuttg. 1834). Sodann beschäftigte er sich mit einer Biographie Luther's, die unter dem Titel „Martin Luther's Leben" (Stuttg. 1836) erschien, und später mit Übersetzungen aus dem Englischen. Besonders ist seine Übertragung der Byron'schen Dichtungen zu nennen, wovon bis jetzt vier Bände erschienen sind, welche die kleinern Erzählungen, mit Ausnahme „Beppo's", sämmtliche Dramen und Mysterien und eine Auswahl aus den übrigen Gedichten enthalten. Auch übersetzte er für die stuttgarter Ausgabe der Bulwer'schen Werke dessen Romane „Pelham" und „Paul Clifford", endlich noch Bulwer's „Athen". Seit 1836 übernahm er die Leitung der als Beiblatt zum „Ausland" erscheinenden „Blätter zur Kunde der Literatur des Auslandes", die er in trefflicher Weise bis jetzt fortgeführt hat, und seit 1838 die Redaction des zum „Morgenblatt" gehörigen lyrischen Bestandtheils. Gedichte von ihm brachten das „Morgenblatt" (z. B. die „Faust'schen Scenen"), der „Deutsche Musenalmanach" und Lenau's „Frühlingsalmanach", der von ihm „Salomon's Nächte" enthielt. Ein Theil derselben erschien gesammelt und mit neuen, namentlich dem größern Gedichte „Die Tatarenschlacht" vermehrt, in seinen „Dichtungen epischer und episch-lyrischer Gattung". Als Kritiker erregte P. Aufsehen durch seine Schrift: „Uhland und Rückert, ein kritischer Versuch" (Stuttg. 1837) und durch seine Beurtheilung von Heine's Schriften und Tendenz, welche in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" nebst andern Aufsätzen P.'s mitgetheilt ist. Obgleich der schwäbisch-lyrischen Schule zugezählt, unterscheidet sich P. doch wesentlich von den übrigen Vertretern der schwäbisch-lyrischen Richtung durch den vorwaltend reflectirenden Charakter seiner Poesien, die durch Ton und Haltung an Schiller's Reflectionsmanier bald mehr, bald weniger erinnern. Wenn aber P. weniger gedankenreich als Schiller erscheint, so ist er dafür reicher an rein lyrischen Elementen, zarter und süßer, nicht so plastisch, aber musikalischer. Mit Schiller hat P. zugleich die symbolisirende Auffassung des mythologischen Vorraths gemein und mit Hölderlin die warme Begeisterung für das sonnige, kunstheitere Leben des alten Griechenlands. Sein Vers ist vom höchsten Wohllaut, der Ausdruck dem Gedanken immer entsprechend, doch oft zu breit und zu behaglich in der Äußerlichkeit der Form schwelgend. Wenn es aber höchster Zweck der Poesie ist, nicht das Gemüth aufzustürmen, zu verletzen und mit wilder und wüster Ironie die heiligsten Stätten des Lebens zu entheiligen, vielmehr zu versöhnen, harmonisch zu stimmen und alle Mislaute des Daseins in Wohllaut aufzulösen, so ist dieser Zweck in P.'s Dichtungen vollkommen erreicht. Auch P. hat sich den Foderungen, Schmerzen und Hoffnungen der Gegenwart hingegeben, wovon besonders die zweite Sammlung seiner Gedichte, die auch viele Polenlieder enthält, ein erfreuliches Zeugniß ablegt, aber nirgend gestattet er sich schneidende Dissonanzen, ungezügelte Ausbrüche des Grimms und Verletzungen der ästhetischen Schönheit, vielmehr ist die reizende, durchgebildete Form überall, vielleicht oft in zu starkem Maße, darauf berechnet, den Kunstgenuß zu erhalten und mit dem Schmerzlichen des Inhalts durch die Reinheit und Milde des Ausdrucks möglichst zu versöhnen. Als Prosaiker zeichnet sich P. weniger durch Glanz der Sprache und geistreiche Auffassung des Gegenstandes aus, als durch natürlich einfache Darstellung, Treue und Ehrlichkeit der Gesinnung, echt deutsche Freimü-

thigkeit und sittliche Grundlage. Aus diesen Elementen ist sowol seine Biographie Luther's als seine berühmt gewordene, wenn auch oft angefeindete Polemik gegen Heine hervorgegangen. Seine Biographie Luther's hält zwischen philosophischer Auffassung und populairer Darstellung die Mitte und ist somit ein Buch für den Kreis der sogenannten Gebildeten, die aber der Lecture so ernst gemeinter und so wenig pikanter Schriften im Ganzen nicht zugethan sind. P. hat in diesem Buche dem großen Reformator ein würdiges Denkmal gesetzt, das aber nur von Wenigen beachtet und in seinem Werthe verstanden werden dürfte. Seine ehrlich gemeinte, aus streng sittlicher Überzeugung hervorgegangene Kritik der Heine'schen Dichtungen veranlaßte Heine zu seinem berüchtigten „Schwabenspiegel", worin er mit beißenden Witzen und unbegründeten Anschuldigungen gegen die gesammte schwäbische Richtung in der Poesie zu Felde zieht, ohne seinen Gegner entwaffnen und widerlegen zu können. Seine Schrift, „Uhland und Rückert, ein kritischer Versuch" enthält manches Verdienstliche, jedoch schon in der Parallelisirung zweier so diametral verschiedener Dichter, wie Uhland und Rückert, etwas Misstelliges, welches zu einer durchweg motivirten Durchführung es nicht kommen läßt. (79)

Pfizer (Paul Achatius), der ältere Bruder des Vorigen, einer der ausgezeichnetsten Redner in den würtembergischen Ständeversammlungen von 1833—38, ward am 12. Sept. 1801 zu Stuttgart geboren. P. besuchte das dortige Gymnasium, auf welchem er sich frühzeitig eine classische Bildung erwarb. Diese Studien setzte er in Tübingen, wohin er 1819 abgegangen, fort und verband damit das eifrigste Studium der Philosophie. Die Rechtswissenschaften, sein Berufstudium, schien er nur aus Pflichtgefühl zu treiben, warf sich aber im letzten Jahre seines akademischen Lebens mit solchem Eifer darauf, daß er am Schlusse seines Studienlaufes, zu Ostern 1823, die glänzendste Prüfung bestand und nach vollbrachter Probezeit als Secretair beim Justizministerium angestellt wurde. Er arbeitete hier unter dem Minister von Maucler drei Jahre lang, bis er im Frühling 1827 zum Oberjustizassessor bei dem Gerichtshofe in Tübingen ernannt wurde. So war er ins 30. Lebensjahr getreten, ohne daß Jemand in ihm den künftigen Schriftsteller und den Mann, der zu einer öffentlichen Wirksamkeit berufen war, ahnete. Aber in der deutschen Seele P.'s war das Nationalgefühl fast von Kindheit an wach gewesen; die karlsbader Beschlüsse hatten auf den heranreifenden Jüngling einen tiefen Eindruck gemacht, und obgleich er während seiner Universitätsjahre von allen geheimen Verbindungen und dem politischen Treiben sich fern gehalten hatte, so war doch das Vaterland mit seiner Würde und seinen Rechten der beseelende Gedanke aller seiner Studien, seines ganzen geistigen Dichtens und Trachtens. Endlich trat er mit seinem „Briefwechsel zweier Deutschen" (Stuttg. 1831; 2. Aufl. 1832) hervor, der die Ergebnisse vieljährigen Nachdenkens über Philosophie, schöne Literatur und Politik der Deutschen nebst einem Anhange ausgezeichneter Gedichte enthält. Lauterkeit der Gesinnung, Vielseitigkeit und Tiefe des Geistes, dessen Spiegel diese Schrift ist, und eine wahrhaft classische Darstellung erwarben dem Buche schnelle Anerkennung in der Heimat des Verfassers wie im ganzen deutschen Vaterlande. P. hatte in seiner Schrift den Muth gehabt, die französirenden Ansichten der Süddeutschen anzugreifen und im Widerspruche mit den meisten seiner Landsleute auf Preußen, als die einzige Hoffnung deutscher Nationalität, hinzuweisen; aber er wagte es zugleich, den deutschen Fürsten eine Unterordnung unter Kaiser und Reich und eine Beschränkung ihres Hofhalts und Regierungsaufwandes anzumuthen und vor den Gefahren zu warnen, welche von Seiten des schwer belasteten deutschen Bauernstandes, wofern ihm die ersehnte Erleichterung nicht zu Theil würde, der öffentlichen Ordnung und der Wohlfahrt der Staaten drohten. Wegen des Inhalts und der Tendenz seines Buchs zur Rede gestellt, bat P. um seine Entlassung aus dem Staatsdienste und erhielt dieselbe im Frühjahre 1831. Dieser Schritt, mit welchem er seine Überzeugungen besiegelte,

erregte auch unter dem Volke große Aufmerksamkeit, und bei den neuen ständischen Wahlen für den nächsten Landtag wurde er von den Wählern der Stadt Tübingen im Dec. 1831 beinahe einstimmig zum Abgeordneten dieser Stadt in die zweite Kammer gewählt, wo er im Jan. 1833 Platz nahm. Wie er als Schriftsteller überrascht hatte, so überraschte er auch als Redner. Diese Gabe wenigstens hatte man, zu so vielen andern, von dem stillen, im Umgange so einsylbigen und bis zur Schüchternheit bescheidenen jungen Manne nicht erwartet. Zwar besitzt P. schwerlich das Talent der Improvisation, und seine kürzesten wie seine längern Vorträge in der Kammer waren wol sorgfältig vorbereitet; aber die Ruhe und Leichtigkeit, mit welcher er sprach, der ungekünstelte und doch stets treffende Ausdruck seiner Gedanken gaben seiner Rede den Schein der Improvisation. Sein Vortrag war so leidenschaftlos, daß auch die härtesten Worte in seinem Munde einen Anstrich von Milde erhielten und selbst die Gegner erst dann erbitterten, wenn sie dieselben im Drucke lasen. P. bildete im Verein mit Uhland und einigen andern ausgezeichneten Männern die Seele der immer schärfer hervortretenden Opposition. Seine Motion, die Bundesbeschlüsse betreffend, verschlang, nachdem sie am 13. Febr. in öffentlicher Sitzung verlesen und der Druck derselben durch Stimmenmehrheit beschlossen worden war, alle andern Landtagsinteressen. Sie erschien auch Solchen, die an ihrem Inhalte Mancherlei auszusetzen fanden, als ein Werk gewissenhafter Forschung und würdiger Gesinnung. Der zweiten Kammer ward indeß im Febr. ein Geheimrathsrescript mitgetheilt, welches die Erwartung aussprach, daß die Kammer P.'s Antrag mit „verdientem" Unwillen verwerfen werde. Nach Verlesung dieses Rescripts vertheidigte sich P. vorläufig mit wenigen Worten und sprach mit großer Seelenruhe: „Ich bereue nichts, und nehme nichts zurück." In der verhängnißvollen Sitzung vom 11. März, wo die von Uhland im Namen der mit Begutachtung des Rescripts beauftragten staatsrechtlichen Commission redigirte Adresse debattirt wurde, vertheidigte er sich in einer ausführlichen Rede und sprach sich zugleich dabei über seine politischen Grundsätze aus. Als hierauf die Adresse, durch welche die Kammer den Antrag, P.'s Motion mit Unwillen zu verwerfen, mit Bestimmtheit ablehnte, mit geringen Modificationen von 53 gegen 31 Stimmen angenommen wurde, erfolgte die Auflösung der Kammer, in der P. Mitglied der staatsrechtlichen und Gesetzgebungscommission war. Die neuen Wahlen brachten P. wieder als Abgeordneten von Tübingen in die zweite Ständeversammlung des J. 1833, deren wichtigster Berathungsgegenstand der deutsche Zollverein war. Obschon in dieser Kammer die meisten der an Zahl schon ziemlich geringen entschiedenen Oppositionsmitglieder von den wichtigern Commissionen ausgeschlossen blieben, so ward P. doch Mitglied und Vorstand der Handelscommission. So wünschenswerth ihm nun nach seiner individuellen Ansicht und Gesinnung der ungesäumte Anschluß Würtembergs erscheinen mochte, so trug er doch auch hier Bedenken, eine Ausnahme von den Grundsätzen zu machen, die ihn in seinem ständischen Beruf geleitet haben. Da er nämlich vom Werthe und von der Wirksamkeit der isolirten ständischen Bestrebungen in den verschiedenen deutschen Ländern von Anfang an nicht ganz dieselben Vorstellungen hatte, wie ein großer und sehr ehrenwerther Theil seiner Landsleute, so glaubte er als Abgeordneter nur um so mehr Alles vermeiden zu müssen, wodurch er den Vorwurf einer Preisgebung constitutionneller Rechte und Rechtsformen oder einer Gleichgültigkeit gegen wohlbegründete Ansprüche seines Landes hätte auf sich laden können. Auch als Mitglied der ständischen Zoll- und Handelscommission hielt er daher für seine Pflicht, auf Modification derjenigen Bestimmungen, in welchen der Entwurf des Zollvereinigungsvertrags keine vollständige Rechtsgleichheit oder Gegenseitigkeit anbot, zu dringen, auf das Bedenkliche definitiver Zustimmung zu einem noch so unvollendeten Ganzen, als der vorgelegte Entwurf in wesentlichen Punkten sich darstellte, aufmerksam zu machen, und vor allen Dingen auf Beseitigung des Hindernisses,

welches die Bestimmungen der würtembergischen Verfassung über die periodische Verwilligung der Steuern dem Beitritte entgegensetzten, im verfassungsmäßigen Wege anzutragen. Da jedoch die Mehrheit der Kammer hierauf nicht einging, weil die Regierung ohne die Stände bereits abgeschlossen hatte und auf unbedingter Zustimmung bestand, so stimmte P. mit einem Theile der Opposition gegen die definitive und unveränderte Annahme eines Vertrags, mit dessen Eingehung die ganze verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände in Zoll-, Münz-, Handels- und verwandten Angelegenheiten thatsächlich aufhören mußte und dessen materielle Vortheile bei dem damals unwahrscheinlichen Anschlusse Badens noch sehr zweifelhaft erschienen. In dem ganzen Verlaufe des Landtags aber, sowie der nachgefolgten zwei Landtage in den J. 1836 und 1838, auf welchen P. wiederholte, jedoch stets vergebliche Versuche machte, den Zustand des nach seiner Meinung schwer gefährdeten deutschen Verfassungswesens zur öffentlichen Discussion zu bringen, glaubte er sich selbst und Andere genügend überzeugt zu haben, daß von dem deutschen Ständewesen bei der wachsenden Ausdehnung der Bundesgewalt weder für eine nationalere Gesammtverfassung Deutschlands etwas zu hoffen, noch für das Wohl der einzelnen deutschen Länder Erhebliches zu erwarten sei, und daß bei dem Mangel an Preßfreiheit in Verbindung mit andern Hemmnissen des öffentlichen Lebens alle Anstrengungen einzelner Oppositionsparteien, statt zur Belebung der deutschen Particularverfassungen nur dahin führen müßten, den Liberalismus in ein schiefes oder gehässiges Licht zu stellen, durch die fruchtlose und immer schwächere Fortsetzung des parlamentarischen Kampfes Menschen und Ideen zum Nachtheil der Sache abzunutzen und den Glauben an die Repräsentativverfassung überhaupt zu untergraben. In dieser Überzeugung schloß sich P. denjenigen Abgeordneten, welche bei dem Ablauf ihrer Wahlperiode entschlossen waren, auf den Wiedereintritt in die Kammer unter allen Umständen zu verzichten, um so lieber an, als er die Annahme der Wahl zum Abgeordneten in den J. 1831 und 1832 nur als Ehrenpflicht unter den damaligen Zeitverhältnissen betrachtet hatte und ihm nunmehr die Möglichkeit gegeben war, zu einer wissenschaftlichen Beschäftigung zurückzukehren. Als auf dem Landtage von 1838 durch den Tribunalrath von Feuerlein die hanoversche Verfassungsfrage zur Sprache gebracht wurde, schloß sich P. dem zu Gunsten der hanoverschen Verfassung gemachten Antrage zwar an, äußerte aber, daß er davon nicht viel hoffe und daß er diesen Eifer um Aufrechthaltung einer fremden Constitution nicht gut begreifen könne. Unter seinen schriftstellerischen Arbeiten haben wir noch zu erwähnen: „Gedanken über das Ziel und die Aufgaben des deutschen Liberalismus" (Tüb. 1832); „Über das staatsrechtliche Verhältniß Würtembergs zum deutschen Bunde" (Strasb. 1832); „Über die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Deutschland durch eine Verfassung des Bundes" (Stuttg. 1835), eine scharfe Kritik der Verfassung und der Bestrebungen des deutschen Bundes, die sofort confiscirt wurde und den Verfasser in einen Criminalproceß verwickelte, und „Das Recht der Steuerverwilligung" (Stuttg. 1836), worin er die von der Opposition bei Berathung des Budgets geltend gemachten, von der Regierung bestrittenen und von der Majorität fast durchgängig verworfenen Grundsätze ausführlich entwickelte und im Zusammenhange begründete.

Philipp (August Friedrich), regierender souverainer Landgraf von Hessen-Homburg, geboren am 11. März 1779 zu Homburg vor der Höhe, ist ein jüngerer Bruder des letztregierenden Landgrafen Ludwig Wilhelm Friedrich (s. d.). Er trat im J. 1794 als Hauptmann in holländische Dienste und machte die Schlacht bei Tournay mit. In Schleuß belagert, kam er, nach der Übergabe dieser Festung, als Kriegsgefangener nach Amiens, später nach Paris, und erst im Jun. 1795 erfolgte seine Freilassung. Den Feldzug von 1796 in Baiern und am Oberrhein machte er als Freiwilliger in der östreichischen Armee mit. Im J. 1797 trat er förmlich als Hauptmann im Linien-Infanterie-Regimente Stain in östreichische

Dienste, schlug 1799 die Schlachten bei Zürich und Manheim mit, wurde Major, focht 1800 bei Engen, Mößkirch, wo er verwundet wurde, und Hohenlinden, avancirte 1805 zum Obristlieutenant im Linien-Infanterie-Regimente Erzherzog Ferdinand Nr. 2, und wurde bald darauf Obrist dieses Regiments. Im J. 1805 wohnte er der Schlacht bei Caldiero, dem Gefecht bei Citadella und am Tagliamento bei. Von 1806—9 war er in Wien; im J. 1809 hatte er Theil an den Schlachten bei Landshut, Regensburg, Aspern und Wagram; bei Aspern ward er zum Generalmajor befördert, bei Wagram schwer verwundet. Vom zweiten wiener Frieden an bis 1812 befand er sich als Brigadier in Wien. Im J. 1812 war er in den Gefechten bei Podubine und Slonym. Im nämlichen Jahr zum Oberst-Inhaber des 19. Linien-Infanterie-Regiments und 1813 zum Feldmarschalllieutenant ernannt, focht er in den Schlachten bei Dresden, Kulm, Leipzig und im Gefecht bei Hochheim mit. Im Nov. 1813 wurde er Gouverneur von Frankfurt am Main, hatte im Feldzuge von 1814 das Commando des sechsten Armeecorps der Verbündeten und kam mit diesem Corps bis Lyon. Nach der Rückkehr Napoleon's von Elba war er 1815 als Divisionnair bei dem Rheinübergange bei Germersheim und thätig in den Gefechten bei Strasburg. Von 1815—20 befand er sich als Divisionnair regelmäßig in Wien; doch erhielt er mehre wichtige diplomatische Sendungen, so 1818 nach Rußland und 1820 nach England. Die politischen Ereignisse in Neapel führten ihn 1821 an der Spitze eines östreichischen Armeecorps dorthin, wo er bis 1825 Gouverneur war. In diesem Jahre erfolgte seine Ernennung zum commandirenden General in Illyrien, Inner-Östreich und Tirol, mit dem Wohnsitze zu Grätz, und 1827 seine Versetzung in gleicher Eigenschaft nach Galizien, mit dem Wohnsitze in Lemberg, wo er bis Ende 1829 blieb. Hierauf kehrte er in derselben Dienststellung wieder nach Grätz zurück. Im J. 1826 hatte er inzwischen eine diplomatische Sendung nach Rußland, zur Krönung des Kaisers Nikolaus, vollführt und die Zeit von 1828—29, während des russisch-türkischen Feldzuges, in Aufträgen seines Hofes im russischen Hauptquartiere zugebracht. Eine weitere diplomatische Sendung führte ihn 1829 und 1830 nach Warschau. Im J. 1832 ward er Generalfeldzeugmeister. Noch befand er sich an dem ihm liebgewordenen Wohnsitze zu Grätz, als ihm durch den am 19. Jan. 1839 erfolgten Tod seines Bruders Ludwig Wilhelm Friedrich die Regierung der Landgrafschaft Hessen-Homburg zufiel. Er nahm auch dieselbe durch ein von Grätz aus datirtes Patent (vom 25. Febr. 1839) an, ermächtigte aber für die Zeit seiner Abwesenheit seinen jüngern Bruder, den Prinzen Gustav, zur interimistischen Führung der Regierung. (S. Hessen-Homburg.) Dabei blieb er in den Diensten des Kaiserhauses Östreich und in seiner bisherigen Dienststellung. Im Jul. 1839 begab er sich jedoch in seine Landgrafschaft, zog dort zum ersten Male als Regent ein und wurde von den Bewohnern mit vieler Freude aufgenommen. Der Gouvernementswechsel der Bundesfestung Mainz von Preußen an Östreich für die nächsten fünf Jahre veranlaßte im Aug. 1839 die Ernennung des Landgrafen zum Gouverneur jener Festung, welche Stelle er auch am 29. Oct. 1839 activ antrat. Sein bisheriger Aufenthalt war seit dem Jul. 1839 regelmäßig Homburg vor der Höhe, doch dürfte dieser nun wol bisweilen mit Mainz wechseln. Regierungssystem und Geschäftsbehandlung der Regierungssachen sind im Wesentlichen wie früher geblieben. Dabei nahm es die öffentliche Meinung aufs günstigste auf, daß der Landgraf zu Ende des J. 1839 die Untersuchung gegen den politischen Flüchtling Breidenstein von Homburg vor der Höhe niederschlug. Der allgemeinen Stimme zufolge ist der Landgraf als Militair mit der dem Hause Hessen-Homburg eigenthümlichen, ausgezeichneten Tapferkeit, Entschlossenheit, Kaltblütigkeit, ausgebreiteten militairischen Kenntnissen und Feldherrnblick geschmückt. Die ihm übertragenen wichtigen diplomatischen Sendungen beweisen, daß man nicht nur den Feldherrn, sondern auch den Staatsmann Seitens der kaiserlichen Regierung in ihm zu schätzen wußte. Der

Landgraf, welcher bis 1838 unvermählt geblieben war, ist seit dem 8. Jan. 1838 mit der verwitweten Freifrau von Schimmelpfennig, einer Bürgerlichen, welche vom Könige von Preußen zur Gräfin von Naumburg erhoben wurde, in morganatischer Ehe vermählt. — Muthmaßlicher Regierungsnachfolger des Landgrafen ist sein Bruder Gustav Adolf Friedrich, östreichischer Feldmarschalllieutenant, geboren am 17. Febr. 1781, vermählt seit 1818 mit der Prinzessin Luise Friederike von Anhalt-Dessau, geboren am 1. März 1798, aus welcher Ehe zwei Prinzessinnen und ein Prinz, Friedrich Ludwig Heinrich Gustav, geboren am 6. Apr. 1830, am Leben sind. Der jüngste Bruder des Landgrafen, Ferdinand Heinrich Friedrich, geboren am 26. Apr. 1783, ist östreichischer General-Feldmarschalllieutenant. Seine Schwester, die Prinzessin Amalie, geboren 1783, ist dem Prinzen Wilhelm von Preußen vermählt. Die Witwe des 1839 verstorbenen regierenden Landgrafen Friedrich Joseph, Elisabeth, geborene Prinzessin von England, starb am 10. Jan. 1840.

Philipsborn (Johann Karl Heinrich), geheimer Legationsrath und vortragender Rath im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin, ist 1784 zu Stettin geboren, wo sich seine Mutter zufällig zum Besuche befand. Seine Ältern, damals noch Mosaischer Religion, wohnten in Schwedt an der Oder, wo sein Vater Inspector der markgräflichen Tabacksregie war und späterhin, als der geistreiche Prinz Louis Ferdinand in Schwedt residirte, zum Commissionsrath desselben ernannt wurde. P. erhielt in seiner Jugend eine nach damaligen Begriffen streng religiöse Erziehung, indem er zuerst mit der hebräischen Sprache und demnächst mit dem Talmud bekannt gemacht wurde. Durch das damit verbundene Auswendiglernen der Psalmen und anderer Bibelstellen hatte sich sein Gedächtniß schon frühzeitig so geschärft, daß ihm die grammatische Erlernung anderer Sprachen sehr erleichtert wurde. Diese eignete er sich zunächst in Dessau an, wo er unter die Leitung eines Bruders seiner Stiefmutter, des geachteten Arztes Dr. Hartog, kam. Im J. 1797 trat sein Vater mit der ganzen Familie zur christlichen Religion über. Wenige Monate nach seiner Einsegnung kam P. auf das Lyceum zu Königsberg in der Neumark, von wo er Ostern 1803 nach der Universität zu Halle abging, wo er sich juristischen, philosophischen und philologischen Studien widmete. Im J. 1806 bei der damals noch von der markgräflichen Zeit her in Schwedt bestehenden Justizkammer angestellt, kam es ihm behufs seiner praktischen und administrativen Ausbildung ungemein zu statten, daß mit jenem Gericht eine sogenannte Domainenkammer verbunden war. In Folge der damals über Preußen hereinbrechenden unglückschwangern Kriegsperiode ohne Aussicht auf weitere Anstellung und ohne Vermögen, nahm er, als sich ihm 1808 eine Gelegenheit darbot, durch Geschäftsverbindungen seiner Familie eine anderweitige Thätigkeit zu erhalten, diese wahr und machte zunächst eine Reise nach dem Holsteinischen und nach Hanover, wo er durch ein glückliches Zusammentreffen mit der freiherrlichen Familie von Hardenberg und später auch mit dem nachherigen Staatsminister von Hardenberg, der damals von den Staatsgeschäften sich zurückgezogen hatte, bekannt wurde. Letzterer lernte den lebhaften und mit vielen Kenntnissen ausgestatteten jungen Mann bald schätzen, und als er im nächsten Jahre in den preußischen Staatsdienst wieder eintrat, stellte er P., der sich unterdessen in Berlin für das Verwaltungsfach noch mehr vorbereitet hatte, 1810 als Journalist des damals organisirten Bureaus des Staatskanzlers an. Die ganze Verwaltung der sich damals verjüngenden preußischen Monarchie hatte ihren Mittelpunkt in dem Staatskanzleramte, und die Gelegenheit, sich mit den Geschäften jedes Zweiges der Staatsverwaltung auf das innigste vertraut zu machen, bot sich ganz besonders in dem speciellen Wirkungskreise P.'s auch mit dadurch dar, daß ihm das Glück zu Theil wurde, von dem großen Staatsmanne vielfach persönlich beschäftigt zu werden. Diese Auszeichnung wußte aber P. auch mit Eifer wahrzunehmen, indem er bei allen Anstrengungen im Dienst ein fleißiges

Selbststudium, um sich für den höhern Staatsdienst auszubilden, nicht versäumte. Im Jan. 1813 gehörte er zu den wenigen Beamten des Staatskanzlers, die den Auftrag erhielten, diesem nach Breslau zu folgen, wo damals das große Werk des Befreiungskampfes eingeleitet wurde. In der Umgebung des Staatskanzlers machte P. den Feldzug der J. 1813 und 1814 mit; er begleitete denselben nach dem ersten pariser Frieden nach London, so wie bald darauf zum Congresse nach Wien. Hier an den diplomatischen Verhandlungen thätigen Theil nehmend, wurde P.'s Wunsch, künftig dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen zu werden, erfüllt, indem ihn der König zum Legationsrath ernannte. Als solcher begleitete er den Staatskanzler zum zweiten Male nach Paris, und als zu Ende des J. 1815 die Reorganisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vor sich ging, wurde P. diesem Departement, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung überwiesen, daß er daneben auch ferner an den unmittelbaren Geschäften im Staatskanzleramte Theil nehme. Im J. 1816 wurde er vortragender Rath in jenem Departement und nachdem der Graf von Bernstorff die specielle Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, im Febr. 1820 zum geheimen Legationsrath ernannt. Die Geschäftsthätigkeit P.'s blieb seit jener Zeit beiden Ministern, sowol dem Fürsten-Staatskanzler als dem Grafen von Bernstorff gewidmet, indem Beide ihn mit ihrem Vertrauen ehrten und namentlich der Erstere ihm schon einige Jahre vorher diejenigen Geschäfte zugetheilt hatte, welche bis dahin der wirkliche geheime Oberregierungsrath Hoffmann (s. d.) im Bureau des Staatskanzlers bearbeitet hatte. Im J. 1822 begleitete P. den Grafen Bernstorff zum Congresse nach Verona, wo er zum letzten Male auch in der Nähe des Fürsten von Hardenberg war, der bald darauf in Genua starb. P. konnte fortan seine Thätigkeit dem Ministerium, welchem er als Rath angehörte, ausschließend widmen. Es dienten ihm dabei die Kenntnisse der innern Verwaltung, die er sich in seiner frühern Stellung erworben, zur Empfehlung; denn nach dem Auslande hin hat das auswärtige Departement fast alle Zweige des innern Geschäftsganges, die dabei in mannichfaltige Berührung kommen, zu vertreten. Seit mehren Jahren ist P. zugleich als Curator an die Spitze der Legationskasse gestellt. Als im J. 1828 das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sich veranlaßt sah, die Redaction der Preußischen Staatszeitung, welche letztere einige Jahre im Verlage der Maurer'schen Buchhandlung sich befunden hatte, wieder unter ihre specielle Obhut zu ziehen, nahm sich P. des Instituts an und wußte dasselbe mit wunderbarer Energie und Schnelligkeit zu einer Blüte zu bringen, wie sie bis dahin noch keine officielle Zeitung in Europa erlebt hatte. Es kamen dabei freilich auch so merkwürdige Ereignisse, wie die der J. 1830 und 1831 zu statten; doch hätten diese allein die Zeitung unstreitig nicht so gehoben, wenn sich die letztere nicht auch durch strenge Wahrheitsliebe und durch eine würdige Haltung, selbst mitten unter dem Drängen von Parteiinteressen, ausgezeichnet hätte. Als später durch mancherlei Verhältnisse der Wirkungskreis des Blattes etwas eingeschränkt wurde, zog sich P. von dem bisherigen Curatorium über die Redaction zurück, und nur auf kurze Zeit versuchte er es im J. 1837 wieder, für das Institut zu wirken. In demselben Jahre ist auch seine Thätigkeit bei dem trefflichen Gesetze gegen den Nachdruck, das sich Preußen gegeben hat, bekannt worden. Da in Preußen die Gesetzgebung über den Nachdruck mit der des Bundestages und der übrigen deutschen Staaten nothwendig collidirt, so hatte natürlich auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen bedeutenden Antheil an der Ausarbeitung des betreffenden Gesetzes, der hauptsächlich P. anvertraut war, welcher dabei vielfach mit Rechtskundigen, sowie mit Buchhändlern und Literaten sich berieth. Möge dem wahrhaft humanen und vielseitig gebildeten Manne daher auch der Dank zu Theil werden, den er zwar bescheiden von sich ablehnt, den er aber gleichwol um die Feststellung des geistigen und namentlich des literarischen Eigenthums Deutschlands verdient hat. (83)

Phillips (Georg), ordentlicher Professor der Rechte an der Universität und Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München, wurde ums J. 1803 in der Umgegend Danzigs von protestantischen Ältern geboren, deren Vorfahren aus England stammten. Wie es scheint, nicht ohne Einfluß dieses Umstandes, erwachte in ihm schon frühzeitig die Liebe zur englischen Sprache und Geschichte, der wir zwei seiner geschätzten Werke verdanken. Schon 1825 gab er zu Göttingen, wo er seine Studien gemacht hatte, seinen „Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechts" heraus, und die Aufmerksamkeit, welche diese Schrift erregte, ermunterte ihn, seine Forschungen im Gebiete der englischen Rechtsgeschichte fortzusetzen. Bei einem mehrmonatlichen Aufenthalte in London wurde es ihm auch vergönnt, das Britische Museum zu besuchen und dessen reichhaltige Bibliothek zu seinem Zwecke zu benutzen. So ward er allmälig in seinem Vorhaben bestärkt, die „Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen" herauszugeben, deren erster Band (Berl. 1827) die nach den Quellen bearbeitete politische Geschichte Englands von Wilhelm I. bis auf Heinrich II. begreift. Das Verdienst P.'s um die Kritik dieser bisher fast unberücksichtigt gebliebenen Quellen ist ebenso bedeutend, als die in dem Buche enthaltene Ableitung der Rechtsverhältnisse und der politischen Bewegungen der Zeit durch Klarheit und tiefe Durchdringung des Sachlichen ausgezeichnet. Unterdessen hatte sich P. an der Universität zu Berlin habilitirt und war daselbst nicht ohne Beifall als historischer Rechtslehrer aufgetreten. Bald nach ihm kam auch sein Freund und Landsmann Jarcke (s. d.), mit dessen Lebensschicksalen, Gemüthsrichtungen und Studien er sich vielfach verflochten sah, nach Berlin, und besonders scheint es dem Einflusse dieses Mannes zugeschrieben werden zu müssen, wenn P. mit ihm zur katholischen Confession übertrat. Später knüpfte ein verwandtschaftliches Band das Verhältniß beider Freunde, welche Schwestern zu Frauen hatten, noch fester. Rein aus individuellem Bedürfniß hervorgegangen, blieb der Confessionswechsel auf P.'s wissenschaftliche Bestrebungen und Leistungen lange Zeit ohne eigentlich störenden Einfluß. Was indeß seine äußern Lebensverhältnisse betraf, so war in Preußen bei dem Mistrauen, mit welchem man damals Convertiten zu behandeln pflegte, für ihn nicht sobald eine Beförderung zu erwarten, obgleich er sich stets eines zahlreichen Auditoriums zu erfreuen hatte. Dennoch verließ er nur höchst ungern zu Ostern 1833 seine bisherige Stellung, um einem Rufe nach München zu folgen, wo er die Vergünstigung erhielt, im Wintersemester an der dortigen Hochschule den Lehrstuhl zu besteigen. Noch in Berlin hatte er seine „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, mit Einschluß des Lehnrechts" (2 Bde., 1820; 2. Aufl., Berl. 1838—39) herausgegeben, worin er von der Ansicht ausgeht, daß das gesammte deutsche Recht in seiner ursprünglichen Gestalt sich in allen seinen Institutionen auf das Princip der Wehrhaftigkeit zurückführen lasse und sich auf dreifache Weise, als Vertheidigung der Person (Freiheit), als Vertheidigung anderer Personen (Vormundschaft) und als Vertheidigung von Sachen (Gewere), äußere. Auch von seiner „Deutschen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Religion, Recht und Staatsverfassung" erschien der erste Band noch zu Berlin (1832), ein Buch, in welchem er die Verehrung der dunkelsten Jahrhunderte des deutschen Mittelalters und die Vertheidigung aller Anmaßungen der Kirche beinahe weiter als die meisten seiner Vorgänger getrieben hat, und in welchem es sich recht deutlich zeigte, wie eine beschränkte confessionnelle Ansicht den klaren wissenschaftlichen Blick in der Auffassung der Geschichte trüben kann. P.'s Vorlesungen auf der Universität zu München umfassen außer der Geschichte des deutschen Reichs und Rechtes, zumal des deutschen Privat-, Lehen-, Handels- und Wechselrechtes, auch die Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Seine schriftstellerische Wirksamkeit im Gebiete der Rechtswissenschaft und ihrer Geschichte sollte in Folge seiner Übersiedelung nach München bald eine mehr praktische, auf das Leben der Gegenwart gerichtete

Anwendung finden. Durch die neuesten Vorgänge im Gebiete des kirchlich-politischen Lebens fühlte er sich berufen und veranlaßt, als Vertheidiger seines neuen Glaubens und der in ihm beruhenden staatsrechtlichen Grundsätze, gegenüber allen naturgemäß fortschreitenden oder despotischen Bestrebungen, aufzutreten und, wie es in der Ankündigung heißt, im Kampf gegen das immer mehr überhand nehmende Sekten- und Parteiwesen, dem katholischen Deutschland Mittel und Gelegenheit in die Hände zu geben, von dem Standpunkt des Katholicismus aus die Begebenheiten und literarischen Erscheinungen des Tages zu beurtheilen. So entstanden die „Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland", die er in Verbindung mit Görres seit dem Anfange des J. 1838 erscheinen läßt, eine Zeitschrift, die ihrer Tendenz nach mit fast allen in Geltung stehenden staatsrechtlichen Theorien und Verhältnissen in Widerstreit gerathen mußte, da sie sich zum letzten Endzweck gestellt hat, die Obergewalt der Kirche über den als eine bloße Policeianstalt betrachteten Staat historisch und praktisch zu begründen und auf diese Weise die kirchlich-politische Ordnung der Dinge im Sinne des römisch-katholischen Mittelalters wiederherzustellen, wobei es natürlicherweise nicht zu vermeiden war, daß P., als literarischer Vertreter einer in ausschließlicher Einseitigkeit verharrenden Partei, mit der ausgesprochenen, auf Vernichtung des trennenden Parteiwesens ausgehenden Richtung seines Journals in Widerspruch gerieth. In subjectiver Hinsicht dürfen wir aber wol, ohne zu irren, das Entstehen dieser Zeitschrift hauptsächlich dem Verlangen seines Begründers zuschreiben, durch ein öffentliches Bekenntniß von der Aufrichtigkeit seiner Überzeugungen auch seinerseits eine vielleicht schon lange gefühlte Schuld gegen seine neuen Glaubensgenossen abzutragen. Auch sonst ist P. während der jüngsten religiösen Wirren, in Verbindung mit den beiden Görres, Vater und Sohn, mit Döllinger, Windischmann, Moy und Ringseis, vielfach im Interesse des katholischen Princips und dessen erneuerter Verwirklichung im staatsbürgerlichen Leben thätig und wirksam gewesen. Von einer schweren Krankheit glücklich genesen, hat P., zur völligen Wiederherstellung seiner gestörten Gesundheit, wie zu rechtswissenschaftlichen und anderweitigen Zwecken, im Frühjahre 1840 eine Reise nach England unternommen und ist von dort im Jun. wieder nach München zurückgekehrt.

Philologie oder Sprachwissenschaft, auch gelehrtes Sprachstudium heißt diejenige wissenschaftliche und kunstgemäße Kenntniß oder Betreibung der Sprachen, nach welcher man eine oder mehre derselben nach ihren Gesetzen wissenschaftlich erlernt hat, und sie allseitig und kunstgerecht zu deuten und für wissenschaftliche Zwecke zu gebrauchen weiß. Die Philologie beschäftigt sich gewöhnlich nur mit dem Studium fremder Sprachen, weil die durch den alltäglichen Gebrauch erlernte Muttersprache spät erst, oder nie das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Behandlung erregt. Auch unterscheidet sie sich von dem gewöhnlichen Erlernen fremder Sprachen zum bloßen Gebrauche für das Sprechen und die Conversation, weil diesem gewöhnlich die wissenschaftliche Form und Begründung abgeht. Der Zweck der Philologie ist ein doppelter und entweder darauf gerichtet, die erworbene Kenntniß der Gesetze und Gestaltung einer Sprache auf das Verständniß und die Deutung der in derselben vorhandenen Schriftwerke und Literatur anzuwenden und daraus die Wissenschaften und Künste eines fremden Volkes oder einer frühern (fremden) Zeit zu erlernen (niedere Philologie), oder darauf, die Gesetze der Sprache um ihrer selbst willen zu erkennen und in allen ihren Formen, Gestaltungen, Verzweigungen, Abstufungen und Ursachen zu erforschen, um dadurch zur Erkenntniß der Gesetze des Anschauens, Erkennens, Denkens, Urtheilens und Fühlens im menschlichen Geiste und zum Begreifen der geistigen Thätigkeit inmitten ihrer Kräfte und Richtungen zu gelangen (höhere Philologie).

Die **niedere Philologie** ist gewöhnlich auf das wissenschaftliche Betreiben der Sprachen solcher Völker gerichtet, deren Bildung und Literatur kennen zu lernen

man für nöthig hält, entweder weil man für die vaterlandische Literatur und Bildung noch bedeutende Bereicherung daraus zu erstreben hofft, oder weil dieselbe in ihrer Entstehung und Fortbildung aus jenen hervorgegangen und vervollkommnet worden ist, und darum auch nur durch Zuziehung jener in ihren Richtungen und Eigenschaften vollständig erkannt werden kann. In letzterer Beziehung kann diese Philologie auch auf die eigene Muttersprache gerichtet sein, sobald in derselben aus früherer Zeit eine Literatur vorhanden ist, welche nach Inhalt und Form der Gegenwart fremd geworden und darum einer besondern wissenschaftlichen Erörterung bedarf. (S. Deutsche Philologie.) Sie heißt aber nach beiden Beziehungen ganz eigentlich gelehrtes Sprachstudium, weil man dadurch fremdes Wissen oder Gelehrsamkeit sich aneignen will, und dieser Gelehrsamkeit auch wieder bedarf, um die fremde Literatur zu deuten. Da die Philologie übrigens es nur mit der Sprache zu thun hat, so geht sie nicht darauf aus, die in den Schriften einer fremden Literatur enthaltenen Wissenschaften und Künste, soweit sie ihrem Stoffe nach und als theoretische Systeme unbekannt sind, zu lehren und vorzutragen, sondern sie will nur die unbekannte Form der Rede erklären und die darin enthaltenen Ideen und Gedanken soweit deuten, als sie in der sprachlichen Ausprägung unverständlich sind. Weil aber für das Verstehen einer Sprache Form und Bedeutung der Rede sich nie scheiden lassen, und die Erklärung einer Schrift auch sprachlich nicht stattfinden kann, ohne daß man zugleich den materiellen Stoff ihres Inhaltes hinlänglich versteht, so umfaßt die Philologie neben dem sprachlichen oder formalen Wissen auch denjenigen Inbegriff positiver oder realer Kenntnisse, welche zum genügenden Verständniß des materiellen Inhaltes der zu behandelnden Schriften nöthig sind. Sie wird daher in formale und reale Philologie zertheilt und behandelt in ersterer Beziehung die gesammte logische und ästhetische Form und Bildung der Sprache, in letzterer den sachlichen Inhalt ihrer Literatur. Formal hat demnach der Philolog nicht nur das genaue und richtige logische Verständniß der Worte und Sätze zu deuten und die Richtigkeit seiner Deutung aus der Bedeutung der Worte und aus den Gesetzen ihrer Bildung und Zusammensetzung zu erweisen, sondern er muß auch die mehr oder minder kunstvolle und ästhetisch-schöne Ausprägung der Rede, oder die Verschiedenartigkeit und Abhängigkeit ihrer Form und Gestaltung von den verschiedenen Redegattungen und von den verschiedenen Stimmungen, Gefühlen und Neigungen des Schriftstellers und seiner Zeit klar und deutlich machen. Denkt man den Inbegriff der dazu nöthigen Kenntnisse in besondere Disciplinen und wissenschaftliche Systeme zertheilt, so zerfällt die formale Philologie nach der erstern Beziehung in Grammatik und Lexikographie, verbunden mit Etymologie und Synonymik, nach der letztern in Rhetorik, Stylistik, Prosodik und Metrik.

Für die reale Erklärung aber muß der Philolog nicht nur von allen den Wissenschaften und Künsten, welche in der Literatur eines Volkes behandelt sind, diejenige historische Kenntniß besitzen, daß er die im Volke vorhandene wissenschaftliche Ausbildung derselben und ihren Zustand zur Zeit der Abfassung des zu erklärenden Buchs vollständig übersieht, sondern auch mit den geographischen, historischen und politischen Zuständen, mit den Sitten, Einrichtungen und Gebräuchen, mit der Verfassung und Religion, mit dem bürgerlichen und öffentlichen Leben, kurz mit allen Verhältnissen des Volkes und des Schriftstellers bekannt sein, von denen der Zustand und die Entwickelung seines geistigen Lebens, seine Denk- und Anschauungsweise, sein Geschmack und seine Kunst, sowie die gesammte Beschaffenheit seiner Ideen und Wissenschaften bedingt ist. Die reale Philologie nimmt daher nicht nur ihren Stoff aus vielen einzelnen, ja aus fast allen historischen und positiven Wissenschaften, sondern sie läßt sich auch, wenn man die daher entnommenen Kenntnisse wieder in Systeme vereinigt, in viele Disciplinen, z. B. in Geographie, Geschichte, Chronologie, historische Kritik, Staatskunde, Religionskunde, Sitten-, Kunst- und Literaturgeschichte, sowie in eine theologische, juridische, medici-

nische, mathematische, naturhistorische, philosophische Philologie auflösen. In der praktischen Anwendung auf die Erklärung und Deutung von Schriften müssen natürlich die formale und reale Philologie vereinigt gebraucht, und aus jeder ihrer Disciplinen ein gewisser Inbegriff von Gesetzen und Kenntnissen verwendet werden. Wie viel davon für jeden einzelnen Fall und wie es zur richtigen und vollkommenen Erklärung zu gebrauchen sei, das lehrt die Hermeneutik oder das System von Regeln und Gesetzen, durch welche die philologische Auslegungskunst erlangt wird. Weil übrigens die Auslegung oft auch Schriften trifft, die aus alter und längst vergangener Zeit herstammen und nicht in unverdorbenem Zustande auf uns gekommen sind, so gehört zur niedern Philologie endlich auch noch die philologische Kritik oder die Wissenschaft, durch welche man die Unverderbtheit und Echtheit einer Schrift entweder beweist oder wiederherstellt, wenn sie nicht vorhanden sein sollte. Sie wird niedere Kritik oder Wortkritik genannt, sobald sie sich nur mit der Richtigkeit der Worte und der äußern Rede oder des Textes der Schriften beschäftigt, und wird höhere oder ästhetische Kritik, sobald sie untersucht, ob eine Schrift im Einzelnen oder Ganzen wirklich dem angenommenen Zeitalter und Schriftsteller angehört und durch ihre Merkmale die Individualität beider beweist. Obgleich nun diese gesammte Philologie nur die niedere genannt wird, so ist sie doch in ihrer Anwendung und in ihren Folgen höchst wichtig, weil sie das Mittel gewährt, alles durch die Schrift Mitgetheilte und überhaupt die ganze in der Literatur abgespiegelte Geisteskraft zu erkennen und zu verstehen, und weil sie dadurch die Erhalterin, Pflegerin und Trägerin der Civilisation wird, welche von der Vorzeit oder entfernten Völkern errungen und in die Gegenwart verpflanzt ist.

Die höhere Philologie ist frei von dem materiellen Zwecke, die Literatur eines Volkes zur Bereicherung der positiven Kenntnisse ausbeuten zu wollen, und beschäftigt sich mit der Sprache als solcher, um aus ihren Erscheinungen und Bildungen das Wesen und die Eigenschaften der geistigen Kräfte des Menschen und die Art und Weise ihrer Thätigkeit zu erkennen. Für sie ist also die Sprache nur das Product der geistigen Thätigkeit und sie sucht, da das geistige Wirken des Menschen nicht unmittelbar erkannt werden kann, von den verschiedenen Ausprägungen der Sprache auf die geistigen Kräfte, durch welche dieselben hervorgebracht sind, zurückzuschließen und aus der Ähnlichkeit und Verschiedenheit der einzelnen Spracherscheinungen die verschiedenartige Thätigkeit jener Kräfte zu erforschen. Indem sie nämlich die einzelnen Begriffe, Formen und Gesetze der Sprache genau prüft und sichtet, und bei jedem auf die Ursache ihres Entstehens und auf die Gründe, warum sie gerade so und nicht anders geformt sind, zurückgeht, und indem sie dabei das dem Menschen inwohnende Bewußtsein von der Existenz und der Thätigkeit seiner geistigen Kräfte zu Hülfe nimmt, so gelangt sie dahin, das Sein und Wesen dieser Kräfte und die Vielfachheit ihres Wirkens im Einzelnen und Ganzen nicht nur zu bemerken, sondern auch in seinen Abstufungen und Verschiedenheiten zu unterscheiden. Sie braucht dazu alle die einzelnen Disciplinen, aus denen die niedere formale Philologie besteht, benutzt sie aber so, daß sie z. B. aus dem vorhandenen Wortvorrathe auf die im Geiste vorhandenen Vorstellungen und Ideen und auf die Art und Weise ihrer Bildung, sowie überhaupt auf den Zustand des Anschauungs-, Erkenntniß-, Denk-, Urtheils- und Gefühlsvermögens zurückschließt, daß sie durch die Grammatik die Thätigkeit des Verstandes und Urtheils, durch die Rhetorik und Poetik die Bildungen der Phantasie, der Gefühle und des Geschmacks nebst deren Einwirken auf die Producte des Verstandes und der Vernunft anschaut, daß sie aus der Stylistik die abgestufte und verhältnißmäßige Thätigkeit der geistigen Kräfte für jeden einzelnen Fall, aus der Vergleichung aller Disciplinen die gegenseitige Wechselwirkung der gesammten geistigen Kräfte herausfindet, und so zur Erkenntniß des gesammten geistigen Lebens im Menschen sich erhebt. Von den realen Disciplinen der Philologie braucht und benutzt sie blos diejenigen, durch welche man die Einflüsse erkennt,

die auf die geistige Entwickelung des Volkes und auf die Individualität seiner Denk- und Sinnesweise einwirken. Sie ist daher ein philosophisches Forschen über die Sprache, welches aber von der reinen und speculativen Philosophie darin sich unterscheidet, daß es von der Empirie der Spracherscheinungen ausgeht und analytisch oder a posteriori zur Erkenntniß der schaffenden Kräfte aufsteigt, während jene aprioristisch von dem Sein und Wesen der geistigen Kräfte aus auf deren Wirkungen schließt. Obschon also beide in dem Object der Forschung zusammentreffen können, so sucht doch jede auf anderm Wege und mit andern Erkenntnißmitteln ihre Resultate zu finden.

Zum Gegenstande ihrer Forschung kann die höhere Philologie jede menschliche Sprache machen, weil eine jede die Ausprägung der geistigen Thätigkeit des Menschen ist. Allein weil die schaffende Thätigkeit, sobald sie aus ihrem Product erkannt werden soll, sich nur aus der genauesten Erkenntniß der wesentlichen und außerwesentlichen Eigenthümlichkeiten des Products abstrahiren läßt, und die genaue Erkenntniß nur durch die Vergleichung vieler Producte Einer Gattung gewonnen wird; weil ferner die Entwickelung der geistigen Kraft und Thätigkeit bei jedem Volke verschieden und bei keinem ganz rein und unverfälscht ausgeprägt ist, und darum auch keine Sprache die Erzeugnisse des geistigen Lebens ganz rein und vollkommen darstellt, und weil endlich die einzelnen Spracherscheinungen, obschon sie voneinander verschieden sein müssen, doch wegen ihrer Verwandtschaft miteinander in den einzelnen Sprachen oft ineinander fließen, darum bedarf die höhere Philologie des Studiums mehrer Sprachen, um dadurch die gleichartigen Spracherscheinungen in möglichst vielen Abstufungen zu vergleichen und anzuschauen, und aus dem Übereinstimmen und Abweichen der Merkmale die wesentlichen Eigenthümlichkeiten derselben und das reine Wesen der schaffenden geistigen Kräfte zu erkennen. Natürlich kann auch diese Vergleichung nur mit Sicherheit angestellt werden, wenn in jeder Sprache die zu vergleichenden Erscheinungen für sich erst genau erforscht, gesichtet und von allem Fremdartigen befreit sind. Das höchste Ziel dieser Sprachforschung ist darauf gerichtet, aus jeder einzelnen Sprache die gesammte Anschauungs-, Denk- und Sinnesweise des Volkes und sein gesammtes geistiges Leben und Wirken zu erkennen und dann durch die Vergleichung vieler auf solche Weise erforschten Sprachen zur Einsicht in die allgemeinsten Gesetze aller menschlichen Rede (zur allgemeinen Grammatik und Sprachkunde) und zum vollkommenen Verstehen der rein menschlichen Kräfte und Thätigkeiten des Geistes aufzusteigen. Diese höchste Vollendung würde nur erreichbar sein, wenn die Philologie alle Sprachen der Erde in der angegebenen Weise erforschen könnte; so lange aber dies unmöglich ist, muß sie sich begnügen, für ihren Gebrauch diejenigen Sprachen auszuwählen, in denen anscheinlich die höchste und reinste Entwickelung der geistigen Kräfte des Menschen sich offenbart. So weit nun bis jetzt die Sprachforschung gediehen ist, so hat man allerdings in mehren asiatischen (orientalischen) und europäischen Sprachen alter und neuer Zeit eine sehr reiche und allseitige Entwickelung des Menschengeistes erkannt, aber dessen reinste und naturgemäßeste Entwickelung nur in zwei Sprachen, der altgriechischen und der altrömischen, gefunden. In beiden nämlich erscheinen die einzelnen Sprachgesetze und Sprachbildungen am meisten abgeschlossen und bestimmt abgegrenzt, aus der schärfsten und reinsten Anschauung und sinnlichen Erkenntniß hervorgegangen, in ihrer Bildung und Gestaltung am entschiedensten von den hierhergehörigen beiden Hauptkräften des Geistes, von dem Verstande und der Vernunft, geschaffen und unter dem naturgemäßesten Mitwirken der Phantasie und des Gemüthes entwickelt, am wenigsten durch das Einwirken schädlicher Eindrücke auf den Geist getrübt, und am wenigsten durch einen übermäßigen Einfluß der geistigen Nebenkräfte verändert. Dagegen tritt z. B. in den Sprachen des Orients außer andern Abirrungen vom Natürlichen besonders ein übermächtiger Einfluß der Phantasie auf die Ideenbildung hervor, und von den

neueuropäischen Sprachen haben zwar mehre, besonders die deutsche, eine weit umfassendere Ausbildung erlangt, weil die Kräfte des Menschengeistes in ihrer Thätigkeit einen weit größern Wirkungskreis errungen und namentlich für die Auffassung und Ausprägung abstracter Ideen, und zur höhern Erkenntniß des übersinnlichen und rein geistigen Lebens sich erhoben haben; allein gerade diese Richtung auf das Abstracte und Übersinnliche, die dadurch hervorgerufene große Herrschaft des Gemüthslebens und der starke Einfluß des Gemüths und der Gefühle auf die Bildungen des Verstandes und der Vernunft, sowie das verwickeltere Zusammenwirken der geistigen Kräfte überhaupt, ferner der Mangel an vollkommenerer Abgeschlossenheit der noch immer weiter sich entwickelnden Sprachbildungen, und endlich der Umstand, daß alle neueuropäischen Sprachen unter dem Einflusse der römischen und griechischen Sprache sich ausgebildet und von ihrer naturgemäßen Entwickelung unwillkürlich sich entfernt haben, — alle diese Umstände machen die Forschung der höhern Philologie in ihnen wenigstens für die erste Begründung schwieriger und verwickelter, und lassen sie nicht so zur klaren Anschauung der reinen und einfachen Thätigkeit gelangen, oder den Umfang des Wirkens der einzelnen geistigen Kräfte in gleich strenger Abgeschlossenheit erkennen. Aus diesem Grunde sind auch die griechische und lateinische Sprache mit dem Namen der auserwählten oder classischen Sprachen benannt worden, sowie das philologische Betreiben derselben classische Philologie heißt, und weil sie wiederum die Entwickelung und Thätigkeit des Geistes in der reinsten menschlichen Gestaltung zu offenbaren scheinen, darum wird die Beschäftigung mit denselben mit dem Namen der Humanitätsstudien belegt, durch welche die echte Humanitätsbildung erstrebt werde. Die specielle Anwendung aller Philologie nämlich ist auf die Fortbildung des Menschen und auf seine höhere Entwickelung gerichtet. Sowie nun die niedere Philologie dahin führt, durch das Erforschen der Literaturen fremder Völker die wissenschaftlichen Kenntnisse und die einheimische Gelehrsamkeit zu vermehren, und neue Begriffe und Ideen in das Volk, neue Worte und Satzbildungen in die Sprache zu bringen, so werden durch die höhere Philologie die geistigen Anschauungs-, Erkenntniß-, Denk-, Urtheils- und Gefühlsformen erweitert, vervielfältigt und geläutert, und überhaupt die immer klarere Erkenntniß erweckt, wie vielseitig, wie weit und in welchen Abstufungen der Gebrauch der geistigen Kräfte möglich ist. Man hat darum auch schon seit Jahrhunderten die Philologie als das wesentlichste Mittel zur geistigen Ausbildung des Menschen erkannt und vornehmlich für die höhere Bildung der Jugend benutzt. Weil nämlich alle Bildung in ihren Anfängen und ihrer Entwickelung zunächst nichts Anderes ist, als das treue Nachahmen der an Andern für irgend einen Zweck bemerkbaren Thätigkeit, und weil die geistige Thätigkeit des Menschen, welche zur Erreichung eigener geistiger Bildung nachgeahmt werden soll, unmittelbar nicht erkannt werden kann, so lehrt man sie aus ihren Wirkungen kennen und beschäftigt den jugendlichen Geist stufenweise mit allen Erscheinungen der Sprache, um dadurch seine geistigen Kräfte zu entwickeln, zu stärken und zu möglichst vielseitiger Thätigkeit und Fertigkeit auszubilden. (S. Gymnasium.)

Das Bedürfniß des Betreibens der Philologie und die Anwendung, welche man in den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern von ihr gemacht hat, ist sehr vielartig und mannichfach, und darum erscheint sie auch historisch in sehr verschiedener Ausbildung und sehr verschiedenem Umfange. Vgl. G. J. Vossius, „De philologia" (Amst. 1650), Chr. Dan. Beck, „Institutionis philologiae monogrammata" (Leipz. 1787), Fr. Ast, „Grundriß der Philologie" (Landsh. 1808) und G. Bernhardy, „Grundlinien zur Encyklopädie der Philologie" (Halle 1832). Die ersten Spuren philologischer Thätigkeit finden wir bei den Griechen zu Solon's und Pisistratus' Zeit in der Sammlung und Sichtung der Homerischen Gedichte und bei den Juden nach der Rückkehr aus dem babylonischen Exil, als sie in ähnlicher Weise die Reste ihrer frühern Literatur in ein heiliges Religionsbuch zusam-

menstellten. Die Erhebung dieser Thätigkeit zu geregelter Methodik und zu den Anfängen wissenschaftlicher Philologie beginnt mit dem 3. Jahrh. v. Chr. in Alexandria und Pergamus, als die um die dasigen Bibliotheken versammelten Grammatiker und Sprachforscher eine kritische und exegetische Behandlung der altgriechischen Schriftsteller, überhaupt eine wissenschaftliche Betreibung der durch die Verpflanzung ins Morgenland fremdartig gewordenen altgriechischen Literatur einführten und dieselbe für die Zwecke der neugeschaffenen orientalisch-griechischen Literatur auszubeuten versuchten. Noch etwas weiter entwickelte sich diese neue Philologie in Rom, wo das Studium der ganz fremden griechischen Sprache und Literatur ebenso zur Ausbildung der römischen Literatur wie zur Vervollkommnung der lateinischen Sprache gebraucht, ja selbst schon in schwachen Anfängen für die Jugendbildung benutzt wurde. Indeß sind alle diese philologischen Bestrebungen nicht sehr über ein mechanisches und einseitiges Ausbeuten des formalen und realen Sprachstoffes hinausgekommen und konnten sich nicht zur rechten philologischen Wissenschaft erheben, weil das grammatische Betreiben der Sprache entweder nur bei dem mechanischen und empirischen Sammeln eines gewissen Sprachmaterials stehen blieb oder durch die griechischen Philosophen und Rhetoren in ein aprioristisch-speculatives Philosophiren über die Sprachgesetze und deren Ursprung aus den Urgesetzen des menschlichen Denkens und Empfindens umgebildet wurde, in beiden Fällen aber zu keiner klaren Einsicht in das positive Wesen der Sprache gelangte. Darum offenbart sich selbst in den Schriften der besten alten Grammatiker nur eine sehr beschränkte Sprachkunde und die methodische Ausbildung der Sprachwissenschaften für den Unterricht in dem „Satiricon" des Marcianus Capella ist nicht allein vorherrschend ein leerer und einseitiger Formalismus, sondern noch dazu weit mehr auf philosophische Theoreme als auf analytische Spracherörterung gebaut. Was aber auch etwa durch die Griechen und Römer für die Ausbildung der Sprachstudien geschehen war, das ging durch das christliche Mittelalter wieder verloren. Obschon nämlich durch das Christenthum das Studium des Lateinischen und theilweise auch des Griechischen und Hebräischen zu den germanischen Völkern Europas kam, so wurde es hier doch nur ein Besitzthum der Geistlichen, nicht des ganzen Volkes, war im Wesentlichen nur auf das mechanische Erlernen des Lateinischen für den Kirchendienst gerichtet, bildete sich nur bei wenigen geistreichern Individuen zu einer relativ-vollkommenern Kenntniß der lateinischen Sprache aus und konnte weder durch die etwas höhern, freilich aber für das Abendland großentheils verschlossenen Sprachstudien der Araber, noch durch die im 12. Jahrh. auf den juridischen und medicinischen Facultätsschulen Italiens und Frankreichs eingeführte Erklärung der römischen Rechtsbücher und der griechisch-römischen Ärzte zur wissenschaftlichen Entwickelung erhoben werden. Demnach beginnt auch die Philologie des modernen christlichen Europas und ihre allmälige Entwickelung zur Wissenschaft erst mit dem 15. Jahrh., d. h. in der Zeit, wo in Italien Petrarca und Boccaccio unter ihren Landsleuten ein neues und regeres Studium der altrömischen Schriftsteller erweckt und angeregt und die aus Konstantinopel gekommenen Griechen ebendaselbst das Studium der griechischen Sprache und Literatur neu eingeführt hatten, kurz als das Zeitalter eintrat, welches man mit dem Namen der Wiedererweckung der Wissenschaften benannt hat, und welches in seinen Anfängen eine Erweckung der griechischen und lateinischen Sprachstudien war und dadurch zur neuen Gestaltung der Wissenschaften führte. Es ist hinlänglich bekannt, wie schnell sich damals diese neuen Sprachstudien in Italien ausbreiteten und auf den Universitäten festsetzten, und wie sie von da ebenso schnell nach Frankreich, Deutschland und den Niederlanden, bald auch nach Großbritannien, Dänemark, Spanien und Portugal hinüberkamen und überall von dem entstehenden und durch die Universitäten hervorgerufenen Gelehrtenstande begierig aufgenommen, sowie durch

die neuerfundene Buchdruckerkunst in ihrer Verbreitung außerordentlich unterstützt wurden.

Diese neuen Studien der classischen Sprachen und ihrer Literatur waren allerdings nicht sogleich eine Erhebung zur vollständigen Philologie, aber sie trugen alle Keime zu derselben in sich, weil sie, im Gegensatze zur mechanischen Erlernung des Lateinischen im Mittelalter, mit einer wissenschaftlichern und grammatikalischern Erlernung begannen und das entschiedene Ziel hatten, den wissenschaftlichen Stoff bei den Sprachen für gelehrte und wissenschaftliche Zwecke ausbeuten zu wollen. Ihr erstes und nächstes Ziel fanden sie in der großen Verwunderung und Verehrung, womit man die in den alten Classikern erkannte Vortrefflichkeit des Inhalts und die Schönheit und Kunstvollendung ihrer Darstellungsform anstaunte, und diese Verehrung bildete sich zunächst in das Streben aus, sich in den Besitz dieser Vorzüge zu setzen und sie durch eigene Productionen in analoger Weise stylistisch nachzuahmen und nachzubilden. Man wählte dazu nur die lateinische Sprache, deren Erlernung auf dem Grunde der aus dem Mittelalter herübergekommenen Kenntniß am schnellsten sich verbreitete, und versuchte sich in der Nachahmung des Cicero und einiger anderer ausgezeichneter Prosaiker und Dichter des Augusteischen Zeitalters. Die große Reihe vorzüglicher Latinisten, welche als lateinische Prosaiker und Dichter vom 15. bis 17. Jahrh. vorzüglich in Italien, nächstdem in Deutschland und den Niederlanden, und einzeln auch in andern Ländern auftraten und nicht wenige Nachfolger noch im 18. und 19. Jahrh. fanden, geben Zeugniß, wie sehr und wie glücklich die lateinische Nachbildung zum höchsten Ziel der Sprachstudien geworden war. Allerdings sind diese Nachbildungen nicht Producte einer streng wissenschaftlichen Erkenntniß und freien Benutzung der Sprache, sondern sie zeugen mehr für eine durch fleißiges Lesen erworbene mechanische Fertigkeit, für Aneignung eines lateinischen Taktes und Gefühls und für ein künstliches Hinübertreten in den Ideenkreis des Alterthums, welches daher auch nicht selten in scharfen Gegensatz zur Denk- und Anschauungsweise der Gegenwart tritt; aber sie wirkten am wesentlichsten für die Erhaltung und Sicherstellung der lateinischen Sprachstudien und hatten selbst den vielleicht nicht ganz zu billigenden, wenigstens mehrfach ins Extrem getriebenen Erfolg, daß man die lateinische Sprache als die geeignetste Darstellungsform für alle höhere Wissenschaft und Gelehrsamkeit ansah, daß ihre Verehrung namentlich bei den deutschen Philologen lange Zeit die Verachtung und Vernachlässigung der Muttersprache nach sich zog und daß bis auf die Gegenwart die stylistische Fertigkeit im Lateinischschreiben noch bei Vielen für die höchste Frucht der classischen Sprachstudien gilt. Mit dieser aus reiner Verehrung der Sprache hervorgegangenen Nachahmung verband man aber auch schnell den praktischen Zweck, die alten Schriftsteller nach ihrem materiellen Inhalte und realen Stoffe zur Bereicherung der einheimischen Gelehrsamkeit, und namentlich zur theoretischen Entwickelung und Fortbildung der Universitätswissenschaften, der Jurisprudenz, Medicin und Theologie, später auch der Mathematik, Geschichte und Philosophie, zu benutzen. Das gewährte für die classischen Sprachstudien den Vortheil, daß für sie auf den Universitäten stehende Lehrstühle eröffnet und sie zum Hauptbildungsmittel der zur Universität vorbereitenden Gymnasien gemacht wurden. Bei der Medicin und Jurisprudenz wurde die Nothwendigkeit, sie auf ihre in der griechischen und lateinischen Literatur enthaltenen Urquellen zu begründen, am allgemeinsten gefühlt, und je mehr man für den Anfang eine materielle (stoffliche) Bereicherung dieser Wissenschaften aus ihren Quellen erstrebte, um so mehr gaben sie auch die nächste Veranlassung zur Erweckung und Begründung der realen Philologie. Freilich hat auch die entschieden praktische Richtung dieser beiden Wissenschaften und die große Bereicherung derselben aus den jedesmaligen Erfahrungen der Gegenwart zur Folge gehabt, daß ihre historisch-theoretische Ausbildung in mehren Ländern nicht sonderlich betrieben und dar-

um auch das Quellenstudium derselben schnell wieder aufgegeben wurde. Einseitiger war die Anwendung der classischen Sprachstudien auf die Theologie, deren Quellen nicht so unmittelbar in der lateinischen und griechischen Literatur enthalten waren, und blieb namentlich in den katholischen Ländern, wenn man den Gebrauch der lateinischen Sprache für die Geistlichkeit abrechnet, lange zurück, weil die theologischen Studien fast ausschließend in den Händen der Geistlichen blieben und für gewöhnlich gar nicht auf den Universitäten, sondern in besondern Seminarien betrieben wurden, und weil die dogmatisch-traditionellen Lehren der katholischen Theologie und der festgehaltene Autoritätsglaube überhaupt keine große Anregung zum wissenschaftlichen Quellenstudium gab und geben durfte. Nur in Deutschland versuchten zu Anfange des 16. Jahrh. einige in den Werth der classischen Studien eingeweihte Männer, wie Agricola, Celtes, Reuchlin, Erasmus, den durch das Studium der Alten geweckten Geist der freien Forschung auf die wissenschaftliche Erhebung der Theologie, die Erklärung der Bibel und die Verbesserung der kirchlichen Religionslehre anzuwenden. Vgl. Erhard, „Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornehmlich in Deutschland bis zum Anfange der Reformation" (Magd. 1827—32). Was sie beabsichtigten, das vollendete die eintretende Kirchenreformation, welche, hervorgegangen aus der durch die wissenschaftlichen Sprachstudien errungenen geistigen Freiheit und höhern Wissenschaftlichkeit, auch in Erhaltung und Verbreitung derselben im Volke die mächtigste Stütze für die neue Lehre suchte und fand, und darum die classischen Sprachstudien zur unerlaßlichen Vorbildung für alle Universitätsstudien, und ganz besonders für die theologischen Studien machte. Und weil dieselbe überdem zur Hauptaufgabe hatte, das durch die Kirchenväter und das Papstthum groß gewordene kirchliche Lehrsystem zu sichten, auf den Inhalt der reinen Bibel- und Christuslehre zurückzuführen und von menschlichen Satzungen freizuhalten, darum bedurfte sie auch einer strengsprachlichen Erforschung der schriftlichen Religionsquellen und nahm nicht nur neben der griechischen Sprache auch die hebräische in den Kreis der theologisch-philologischen Studien auf, sondern hielt vor Allem die grammatische Interpretation der Quellen, und somit das streng grammatische Betreiben der Sprachstudien fest. In den protestantischen Ländern also hat sich die Anwendung der Philologie auf die Theologie am vollkommensten ausgebildet. Eine andere Anwendung, als auf die Facultätswissenschaften, erlangte das Studium der classischen Literaturen auf die formale und reale Ausbildung der Nationalliteratur, zumal da dieselbe damals in fast allen Ländern noch in sehr rohem Zustande war. Allein so unverkennbar auch die aus den Alten gewonnene Ideen- und Geschmacksbildung vom 15. Jahrh. an auf die Entwickelung der neueuropäischen Literaturen eingewirkt hat, so blieb doch ihr Einfluß während des 15. und 16. Jahrh. ein unwillkürlicher und absichtsloser, und erst mit dem 17. Jahrh. begann in einzelnen und langsamen Anfängen eine bewußte, geregelte und kunstgemäße Nachbildung und Verwendung des Antiken für die schöne Literatur der neuen Zeit.

Die allmälige Entwickelung der Philologie zur Wissenschaft begann im 16. Jahrh. neben der schon erwähnten stylistischen Nachbildung des Lateinischen mit der empirisch-grammatischen Erforschung der Sprache, oder mit dem Streben, grammatisch und lexikalisch den Sprachstoff zu sammeln und zu ordnen, sich so in den Besitz des sprachlichen Materials zur Erklärung der Schriftsteller zu setzen und dasselbe dann wieder praktisch zum Commentiren der letztern zu gebrauchen. Es traten daher überall eine Anzahl Grammatiker, Lexikographen und Commentatoren auf, die nicht blos für das nächste Bedürfniß, sondern selbst in so großartigem Umfange den Sprachstoff sammelten, daß ihre Schriften, trotz des rein empirischen Zusammenbringens des Materials, zum Theil noch für die Gegenwart von hohem Werthe sind. Dieser grammatischen Forschung folgte im 16. und 17. Jahrh.

die Periode des Realismus, oder das Sammeln des in den alten Schriftstellern enthaltenen sachlichen und gelehrten Stoffes. Auch hierin wurde das Sammeln der historischen, geographischen, mythologischen und antiquarischen Kenntnisse des Alterthums in so großartigem Umfange betrieben, daß es bald in das Erstreben einer massenhaften Polyhistorie überging, welche durch übermäßige Ausdehnung von selbst nöthigte, die reale Forschung auf einzelne Specialrichtungen einzuschränken, und dadurch die später eintretende Vertheilung und Verarbeitung des realen Materials in einzelne Disciplinen und Systeme der Antiquitäten, Mythologie, Geschichte u. s. w. vorzubereiten. Indessen war weder eine klar erkannte Zertheilung der Philologie in formale und reale vorhanden, noch überhaupt den gesammten Sprachstudien ein besonderer wissenschaftlicher Standpunkt angewiesen, sondern sie waren nur das Mittel der für die Lecture der Alten erfoderlichen Kunstfertigkeit. Die mit dem Schluß des 17. Jahrh. eintretende grammatisch-kritische Periode endlich begann den formalen und realen Stoff zu sichten, schärfer zu prüfen und genauer zu sondern. Auch hier wurde wieder der Anfang mit der Grammatik und formalen Erklärung und Bearbeitung der Schriftsteller, namentlich auch mit der Einführung einer tiefern und geschmackvollern Wortkritik in niederer und höherer Anwendung, gemacht, und erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. diese kritische Richtung auch auf die Realien ausgedehnt, dadurch aber ebenso die Zertheilung der Realphilologie in eine Menge Specialdisciplinen, wie die strenge Scheidung der formalen und realen Philologie bewirkt, überhaupt die Gestaltung der philologischen Wissenschaften herbeigeführt, welche sich im 19. Jahrh. vornehmlich in Deutschland ausgebildet, aber auch durch das Übergehen in andere Länder zu einer neueuropäischen Philologie erhoben hat.

Dem hier beschriebenen Entwickelungsgange sind die philologischen Studien in Spanien und Portugal nur bis zur ersten oder empirisch-grammatischen Periode gefolgt, und haben sich überhaupt nur über die lateinische Sprache erstreckt, da das geringe Betreiben des Griechischen kaum erwähnenswerth ist. Dort traten nämlich im 16. Jahrh. Vives, Achilles Statius, Ciacconius, Augustinus, Sanctius und einige Andere als berühmte Latinisten, Commentatoren und Grammatiker hervor, und halfen in Folge der ersten Erregung die jungen Sprachwissenschaften getreulich fördern. Allein nach ihnen versanken sofort diese Studien, und seit dem 17. Jahrh. vegetirt die Philologie daselbst nur in der Form der todten Sprachgelehrsamkeit des Mittelalters, als armseliges Besitzthum der Geistlichkeit und als dürftiges Mittel der gelehrten Universitätsstudien. Auch in Italien sind die classischen Sprachstudien im Wesentlichen nicht über die erste Periode hinausgekommen, und seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrh., wo mit Aldus das Studium des Griechischen aufhörte, blos bei dem Betreiben der lateinischen Sprache stehen geblieben; nur hat sich die grammatisch-lexikalische Thätigkeit länger erhalten, weil die Bewunderung der formalen Außenseite des Lateinischen und die stylistische Nachbildung seiner schönen Form lange lebendig blieb und erst im 18. Jahrh. mit dem letzten italienischen Latinisten Facciolati erstarb. Auch sind die grammatischen Studien, in Folge des Vorherrschens der bloßen Nachbildung, nie zu einer tiefern und allseitigern Begründung der Sprachgesetze oder zu einer geregelten Technik und Anwendung derselben gelangt, und immer mehr auf das Aufsuchen der Spracheleganzen für stylistischen Gebrauch und auf das eifrigere Erforschen einiger weniger Classiker beschränkt gewesen. Nur die Lexikographie, welche Nizolius zuerst für jene stylistische Richtung pflegte, hat in Facciolati und Forcellini ausgezeichnete Bearbeiter gefunden. Für die Herausgabe uud Bearbeitung der Schriftsteller wurde besonders vom Anfange an Vieles gethan, jedoch blieben Kritik und Auslegekunst nur bei dem Nothwendigsten stehen, und die erste starb seit Aldus ganz ab, bis sie in der neuesten Zeit durch Lagomarsini, Garatoni, Fea und Mai wieder etwas gehoben wurde. Die berühmtesten Commentatoren des 16. Jahrh., wie Al-

dus und Paulus Manutius, P. Victorius, F. Ursinus, Gyraldi und Muretus, strebten bei der Erklärung der Schriftsteller weit mehr nach eleganter Darstellungsform als nach tiefer Erörterung, und schon im 17. Jahrh. beginnt das Verflachen und Seichtwerden der grammatischen Studien. Vor Allem aber ist die Realforschung sehr einseitig und zerrissen geblieben und hat sich wol zu einzelnen antiquarischen Erörterungen nach individueller Ansicht, nie aber zur eigentlichen Realphilologie erhoben. Obschon nämlich im 16. Jahrh. C. Sigonius, Fr. Robortellus und Andere mit gutem, Machiavelli selbst mit ausgezeichnetem Erfolge der antiquarischen Sachforschung sich zugewendet hatten, und vom 17. Jahrh. an von Fabretti, Maffei, Corsini, Marini, Visconti, Ferrari, Morelli, Fea, Nibby und Andern einzelne engere Untersuchungen über Alterthümer und Kunst in vorzüglicher Weise angestellt worden sind, so tragen doch alle diese Erzeugnisse den Charakter des Zufälligen an sich, mehr von besondern kirchlichen und nationalen Einflüssen, als von dem Fortgange der philologischen Bildung und von einem reinwissenschaftlichen, antiquarischen Sinne hervorgerufen.

Eine schnelle und glänzende Ausbildung der Philologie trat zuerst in Frankreich hervor, wo im 16. Jahrh. die Lehrer an den Universitäten (Facultäten) in Gemeinschaft mit gelehrten Typographen, Juristen, Staatsmännern und Geistlichen, den grammatisch-sprachlichen Stoff und den realen Inhalt der alten Classiker mit bewunderungswürdigem Eifer ausbeuteten, und eine philologische Gelehrsamkeit und Polyhistorie in Linguistik und Sachkenntniß erstrebten, welche die philologischen Fortschritte der Nachbarländer weit überragt. Männer wie Budäus und die Stephani sammelten in großartigem Umfange das grammatische und lexikalische Material, Turnebus, Brodäus, Lambinus und Andere verarbeiteten es in gelehrte Commentare, und die beiden Scaliger, Casaubonus und Salmasius erhoben sich durch massenhaftes Zusammenbringen des antiquarisch-realen Stoffes zu Meistern im universellen Wissen. Zu gleicher Zeit beeiferten sich Staatsmänner, wie de Thou, Cujacius, Hotoman und Pithou, dieses gelehrte Wissen auf die allgemeinen Wissenschaften, namentlich auf die Jurisprudenz, anzuwenden, und führten dadurch die praktischere Richtung der Philologie und ihr Zertheilen in mehre Arten der Fachgelehrsamkeit ein, welche sich im 17. und 18. Jahrh. in den Leistungen von Petav und Sirmond, Gassendi, Menage, Bochart, Valesius, Dufresne, S. Petit, Anna Dacier, Huet, Hardouin, Montfaucon, Caylus, Fréret, Danville, Barthélémy, de Ste-Croix, Villoison und Andern, ja selbst in den Bestrebungen der Académie des inscriptions et de belles lettres ausgeprägt hat. Besonders ist es die geschichtliche Forschung nach allen Richtungen hin, welche durch diese gelehrten Arbeiter hervortritt, und für Chronologie, Geschichte, Geographie, Theologie, Diplomatik, Antiquitäten, Archäologie, Architektur u. s. w. reiche Ausbeute gewährt, und ihr zur Seite geht die freie Paraphrase der alten Schriftsteller und ein eifriges Fördern der diplomatischen Kritik. Die formale oder grammatische, rhetorische und ästhetische Philologie aber wurde nur so lange gepflegt und fortgesetzt, bis man die Kunstform der beiden alten Sprachen und ihrer Redegattungen so weit ausgebeutet zu haben meinte, daß das goldene Zeitalter ihrer Nationalliteratur herbeigeführt und die Kunstregeln geschaffen waren, nach denen man namentlich die Kunstanlage und den ästhetischen Werth der Schriftwerke beurtheilen zu müssen glaubt. Darum ist seit dem 18. Jahrh. zugleich mit dem Schulwesen das grammatisch-formale Sprachstudium in Frankreich verfallen, und hat dadurch den philologischen Bestrebungen ihre feste Grundlage entzogen, ganz besonders aber bewirkt, daß man daselbst bis zur Ahnung der höhern Philologie nie gelangt, sondern immer nur bei der niedern stehen geblieben ist. Deswegen hat auch die französische Philologie an Tiefe und wissenschaftlicher Strenge, und in ihrer vorherrschend realen Richtung an antiquarischem Ernste verloren, und überhaupt vom Leben und von der Volksgelehrsamkeit so weit sich entfremdet, daß sie fast nur noch ein Besitzthum Einzelner ist,

die, meist in der Hauptstadt vereinigt, nach subjectiver Weise und Wahl, mit vereinzelten philologischen Arbeiten sich beschäftigen.

In Deutschland erhielt die classische Philologie gleich bei ihrer Einführung neben der aus Italien empfangenen Verehrung und Nachahmung des Lateinischen durch eigene Productionen in dieser Sprache und neben der bald versuchten Anwendung auf die Theologie, noch die eigenthümliche Richtung, daß sie schnell in den Schulen einen erfolgreichen Eingang fand, und von hier aus im Anfange fast noch mehr gefördert wurde, als von Seiten der Universitäten. Aus den lateinischen Schulen in Deventer und Schletstadt gingen eine größere Anzahl berühmter Sprachgelehrten hervor, als von der Universität zu Heidelberg, wo zuerst durch Rud. Agricola das neue Licht der Sprachwissenschaften aufgesteckt wurde, und die Gymnasien mehrer Reichsstädte im Süden und Norden Deutschlands strahlten längst einen philologischen Glanz aus, als Melanchthon und Camerarius auf den Universitäten zu Wittenberg und Leipzig die bleibenden Pflanzstätten eines gediegenen Sprachstudiums zu begründen suchten. (S. Gymnasium.) Luther und Melanchthon befestigten diese Stellung der Sprachwissenschaften noch entschiedener, weil sie dieselben nicht blos den Gymnasien und Universitäten zuwiesen, sondern überhaupt in den Städten lateinische Schulen begründeten, welche die höchste Stufe der allgemeinen Volksschulen sein sollten, und dadurch den lateinischen Sprachunterricht nicht nur unmittelbar an das Volksschulwesen anlehnten, sondern ihn selbst zum vorzüglichsten allgemeinen Lehrmittel und eigentlichen Schlußstein der höhern Volksbildung machten. Es war ihnen also die Ahnung von dem hohen allgemeinen Bildungswerthe der classischen Sprachen bereits aufgegangen, und wenn sich diese Ahnung auch nicht zum klaren Bewußtsein erhoben hat, so liegt doch in dieser Gestaltung des höhern Schulwesens der hauptsächliche Keim zu der im 19. Jahrh. begonnenen höchsten Ausbildung der Philologie und ihres Freiwerdens von der niedrigen Richtung, nur als Mittel für die materielle Ausbeutung der alten Literaturen dienen zu sollen. Der nächste Erfolg von dieser Einrichtung war, daß in Deutschland während des 16. Jahrh. nicht blos, wie in andern Ländern, das grammatisch-empirische Studium der classischen Sprachen und die Erforschung des Gehalts und classischen Ausdrucks der alten Schriftsteller sich ausbildete, sondern daß auch bereits der Anfang zur methodischen Entwickelung des Sprachunterrichts und seiner erfolgreichen Verwendung für die Jugendbildung gemacht wurde. Deshalb traten außer den lateinischen Stylisten, besonders im protestantischen Deutschland, nicht nur eine Anzahl berühmter Kritiker und Commentatoren, wie Melanchthon, Camerarius, G. Fabricius, J. Caselius, Xylander, Hier. Wolf, Rhodomann, Sylburg, Rittershus und Andere, sondern auch ebenso vorzügliche Lehrer der alten Sprachen hervor, welche, aus Melanchthon's, Joh. Sturm's und Camerarius' Schule hervorgegangen, an den zahlreichen neuerstandenen Gymnasien als Jugendbildner glänzten, und ebenso die nähere Anpassung der grammatischen Forschung an das Schulbedürfniß bewirkten, wie den der deutschen Philologie eigenthümlichen tiefen Ernst der Sprachforschung begründeten, eine strenge Methodik einführten und auf das Lesen der Alten, deren eifrige Nachahmung und ein möglichst tiefes Eindringen in die Form und den Inhalt ihrer Schriften die Hauptgrundlage der Jugendbildung aufbauten. Der am meisten sichtbare Glanzpunkt der deutschen Philologie in jener Zeit aber ist die Benutzung der classischen Sprachstudien für die Ausbildung der protestantischen Theologie, und vornehmlich für die Begründung eines philologischen Bibelstudiums. Leider wurde nur auch diese theologische Richtung zur baldigen Veranlassung, daß die Entwickelung der Philologie hinter der schnellen Entwickelung, welche sie in Frankreich gefunden hatte, zurückblieb und mit dem Ende des 16. Jahrh. überhaupt ins Stocken gerieth. Natürlich war die junge Philologie noch nicht so weit als Wissenschaft entwickelt, daß sich ein besonderer Stand der Philologen gebildet hätte; vielmehr war sie ein Nebengeschäft

der Theologen, und blieb dies bis ins 19. Jahrh. herab. Obgleich nun Melanchthon und Camerarius mit besonderm Eifer sich befleißigt hatten, jungen befähigten Theologen eine höhere philologische Bildung beizubringen und sie speciell für das Lehramt in den Gelehrtenschulen auszubilden, so kam doch nach ihrem Tode diese Richtung um so schneller in Verfall, da die Unterordnung der Schulen unter die Kirche das Lehramt an denselben nur zu einem Vorläufer für ein geistliches Amt ansehen ließ, und da die jungen Theologen, welche ihre Amtslaufbahn mit einem Lehramte begannen, die Philologie nur als ein Nebengeschäft und als Mittel für das höhere theologische Wirken ansahen. Sie bildeten daher auch die Sprachgelehrsamkeit der Schulen und Universitäten schnell in ein handwerksmäßiges und der Scholastik des Mittelalters sich näherndes Erlernen um, oder machten sie zum dienstbaren Instrumente für die sich erhebende starre Dogmatik und spitzfindige Polemik der Kirche. Allerdings hatte das philologische Studium bereits so tiefe Wurzel geschlagen, daß es auch im 17. Jahrh. nicht an Philologen von Gelehrsamkeit und Bedeutung fehlte, welche als berühmte Kritiker, Grammatiker, Antiquarier und Latinisten auftraten. Taubmann, Borrichius, Gruter, Lindenbrog, C. Barth, Freinsheim, Gudius, Scheffer, Spanheim, Reinesius, Cellarius, Weller, Vorst, Buchner, Balde sind die bedeutendsten derselben. Dennoch aber führte jene theologische Richtung und das Einbrechen des dreißigjährigen Krieges nicht blos ein Stillstehen oder doch nur geringes Vorwärtsgehen der Philologie, sondern theilweise selbst bedeutende Rückschritte herbei. Die einzelnen Philologen, welche den classischen Studien etwa noch höhern Eifer widmeten, wirkten zu vereinzelt, wurden von der in dieser Zeit selbst verarmten theologischen Gelehrsamkeit zu wenig unterstützt und verloren die bestimmte Richtung und den festen Vereinigungspunkt ihrer Thätigkeit, zumal da auch die schöne Nationalliteratur, welche im 16. Jahrh. an der Begeisterung der philologisch-theologischen Bestrebungen emporgewachsen war, sich wieder mehr von der begonnenen Annäherung an die classischen Alterthumsstudien entfernte, und in der Nachahmung der modernen Literaturen Frankreichs, Italiens und Englands ihre Bereicherung suchte. Der Zustand der deutschen Philologie war daher im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. ein sehr beschränkter und gedrückter, und wurde von den Nachbarstaaten so weit überflügelt, daß sogar die befähigtern deutschen Philologen, wie G. J. Vossius, Grävius und Andere, dahin auswanderten.

In den Niederlanden hatte die Entwickelung der Philologie während des 16. Jahrh. so ziemlich einen gleichen Gang mit der deutschen genommen, war nur aber nicht zu der tiefen Innerlichkeit und Anwendung auf die Volksbildung wie im protestantischen Deutschland gelangt, sondern vielmehr bei der allgemeinen Richtung der Zeit, und namentlich bei dem Streben nach Fülle der Erudition und nach Massen äußerer Gelehrsamkeit stehen geblieben. Darum zog sie sich bald aus den Schulen auf die Universitäten zurück, verlor dadurch den Keim zur methodischen und praktisch-elementaren Entwickelung und bildete sich in eine Fachgelehrsamkeit um. Als nun gegen das Ende des 16. J. Scaliger die französische Polyhistorie nach Leyden verpflanzte, und Dousa, Merula, Vulcanius, Grotius, Meursius und Andere durch ihn zu einem ähnlichen Sammeln von kritischem, sprachlichem und antiquarischem Stoffe verleitet wurden, da entwickelte sich der unermüdliche Sammlerfleiß, welcher in einer fortwährenden Erweiterung und Abrundung des formalen und realen philologischen Stoffes das höchste Ziel der Philologie fand, aber nie zum wissenschaftlichen Durchdringen und Beherrschen des Ganzen gelangte, und welcher während des 17. Jahrh. in der mächtig aufblühenden Republik Holland zu der gekünstelten Abgeschlossenheit sich vervollkommnete, die unter dem Namen der holländischen Manier bekannt ist. Das eigenthümliche Wesen derselben besteht in dem entschiedenen materialistischen Sammeln des formalen Stoffes der Grammatik, Kritik und gewisser antiquarischer Vorräthe an dem Faden der Lexikologie,

der Phrasensammlung und der parallelen Citate, ohne methodische Gesetze, ohne geistiges Beleben des Stoffes und ohne Verarbeitung desselben zu einem lebendigen und organischen Wissen. Vielmehr brauchte man diese Sammlungen nur zur Bearbeitung der classischen Schriftsteller, wie sie Nic. Heinsius, Fr. Gronov, Grävius, Cuper, Almeloveen und Andere ausgeprägt haben, zu einer in ähnlicher Manier gehaltenen philologischen Bearbeitung der römischen Rechtsquellen und der Schriften des Neuen Testaments, wie sie bei Dan. Heinsius und Andern sich findet, zu grammatischen und antibarbaristischen Zusammenstellungen nach der Weise von G. J. Vossius und seinen Söhnen, Scioppius und Lambert Bos, und zu polyhistorischen Realforschungen nach dem Beispiele von Lipsius, Perizonius und Andern. Die wesentlichste positive Frucht dieser philologischen Bestrebungen war das Erringen einer gewissen Eleganz im Lateinisch-Schreiben, wodurch die holländischen Latinisten den italienischen sich nähern, und namentlich eine große Gewandtheit im Verfertigen eleganter lateinischer Gedichte, welche selbst auf kurze Zeit die Muster für die Ausbildung der holländischen Nationalpoesie wurden. In allem Übrigen war diese Philologie von dem Einfluß auf die Außenwelt und die Volksentwickelung entfremdet, ja selbst so sehr als besondere Kastengelehrsamkeit im Volke abgeschlossen, daß sie sogar hemmend der Entwickelung der Landessprache und Landesliteratur entgegentrat. Bei dieser starren Abgeschlossenheit auf sich selbst, ohne Richtung auf ein praktisches Ziel, ohne innere Lebendigkeit und ohne wahre Wissenschaft, hat dieselbe doch eine so bewundernswerthe Gleichförmigkeit der Haltung, d. h. eine so feste Technik der Behandlungsweise, daß ganz dieselbe Form und Farbe des Sammelns und Verarbeitens, welche im 17. Jahrh. erstand, auch im 18. und im Anfange des 19. Jahrh. sich erhielt, und daß die holländischen Philologen auf der einmal vorgezeichneten Bahn unverwandten Blickes und unbekümmert um die philologischen Richtungen des Auslandes fortwandelten, in einer langen Reihe von Meistern und Schülern das erworbene Material fortpflanzten und vererbten, und zwar in seiner Masse mühsam vermehrten, aber in der gangbaren Manier des gleichmäßigen Materialismus nicht veränderten. Ebenso wie die philologischen Meister des 17. Jahrh. wirkten die Meister und Schüler des 18., Pet. Burmann I., Drakenborch, Duker, Dorville, Oudendorp, Wesseling, Clericus u. s. w., und wenn auch Heringa, Schrader, Abresch, Burmann II., Santen, Saxe und Andere eine etwas besondere Richtung haben, so bleibt es doch dieselbe Manier. Ja selbst als Hemsterhuis den für Holland wahrhaft großen Fortschritt versuchte, daß er die fast ganz auf das Lateinische verengten philologischen Studien wieder auf die griechische Literatur ausdehnte, und überdem die in England errungenen Fortschritte in der kritischen Behandlung der Schriftsteller der holländischen Manier anzupassen suchte, so entstand doch keine neue Behandlungsform, sondern er und seine Anhänger, von Valckenaer, Ruhnken, Lennep, Pierson, Koen und Luzac bis auf Wyttenbach, Sluiter, Dav. van Lennep, Boschka und Bake herab, haben in der alten Manier fortgearbeitet. Die holländische Philologie ist demnach in dem Material ihres Forschungskreises allerdings bis auf die neueste Zeit immer fortgewachsen, und die Schriften der dortigen Philologen sind und bleiben reiche Fundgruben des empirischen philologischen Wissens, und haben dadurch, wie durch die Stetigkeit und Abgeschlossenheit der Form, lange und vielfach die Bewunderung und Nachahmung der deutschen Philologen angeregt; aber sie hat für die wahre Entwickelung der Sprachwissenschaften und ihre Erhebung zur geistigen Lebendigkeit wenig oder nichts gethan, vielmehr das zwecklose Prunken mit todter philologischer Gelehrsamkeit, das unfruchtbare Grübeln im äußern Stoff, ohne Bewußtsein bestimmter und zweckmäßiger Verwendung, und den kleinlichen Pedantismus, von dem die Philologie des 18. Jahrh. so vielfach durchzogen ist, ganz besonders befördert und hauptsächlich hervorgerufen. Zu bemerken ist übrigens noch, daß die holländische Philologie, obgleich sie die reale Phi-

lologie neben der formalen übte, doch die erstere immer nur als Mittel zur Beförderung der letztern und zur Erklärung der Schriftstellen ansah, und daher die Erhebung der Realphilologie zu gesonderten antiquarischen Studien nie sehr gepflegt und auch nicht weit gebracht hat. Einzelne antiquarische Leistungen der neuesten Zeit sind daher nicht sowol für ein Product der holländischen Philologie an sich, als für ein Erzeugniß der neueuropäischen Philologie des 19. Jahrh. anzusehen.

Die Philologie in Großbritannien und vornehmlich in England ging im 16. und 17. Jahrh. den gewöhnlichen Entwickelungsgang der Zeit, trat aber im 18. Jahrh. plötzlich in eigenthümlicher Richtung und in solcher Herrlichkeit hervor, daß sie dadurch dem allgemeinen Bildungsgange voranleuchtete und der Anfang zur vollkommenern Gestaltung der gesammten niedern Philologie wurde. Der Grund dazu war in der eigenthümlichen Gestaltung gelegt, welche die Sprachstudien bei ihrer neuen Einführung im 16. Jahrh. erhalten hatten. Sie wurden nämlich auch dort in die Schulen und Universitäten gebracht und zur Grundlage der gelehrten Universitätsbildung gemacht, auch in besonderer Anwendung auf die Theologie vornehmlich den Theologen zur Bearbeitung und zum Lehren in den Schulen überlassen. Aber man gab ihnen nicht, wie in Deutschland, eine tiefe Unterordnung unter die Theologie, sondern machte sie zu einer selbständigen und abgeschlossenen Unterrichtswissenschaft, die ihre Stellung wenigstens neben, ja zum Theil selbst über den Facultätswissenschaften erhielt. Das System des Sprachunterrichts in den Grammar schools oder Gymnasien und auf den Universitäten war und ist jetzt noch ein in sich eng verbundenes und nach außen hin so scharf abgeschlossenes, daß weder ihre Sprachschulen an die übrige Volksbildung oder an das niedere Volksschulwesen sich anlehnen, noch auch ihre Universitäten die Überführung der studirenden Jugend ins praktische Leben sehr beachten. In den Sprachschulen ist aller Unterricht in dem Lesen der Alten und dem Betreiben der classischen Sprachen concentrirt, wird darin in strenggeordneter Methodik und Stufenfolg fortgeführt, und so entschieden daran festgehalten, daß keine Rücksichtnahme auf die Richtungen des Zeitgeschmacks und eine strenge Absonderung der Jugend von der Außenwelt stattfindet, und dieselbe nur in die Denk- und Anschauungsweise der alten Welt eingeführt wird. Ebenso ist die Universitätsbildung weniger ein Überführen in die Facultätswissenschaften, als vielmehr ein fortgesetztes classisches Studium und eine Erweiterung des Sprachunterrichts zur festen und bestimmten Ausbildung einer allgemein menschlichen Denk- und Erkenntnißweise, mit sehr beschränkter Rücksichtnahme auf die specielle Berufsbildung, welche vielmehr erst nach Beendigung der Universitätsjahre im praktischen Leben selbst erstrebt wird. Dieses starre Festhalten am Alterthume, aus welchem man überdem nur einen sehr mäßigen Unterrichtsstoff ausgewählt hat, führt nicht nur tief in das Wesen desselben ein und gewährt eine große Klarheit und Bestimmtheit der Erkenntniß, sondern bringt auch eben dadurch eine feste Reife des Verstandes und Schärfe des Urtheils, und gibt eine Abgeschlossenheit der geistigen Entwickelung, aus welcher selbständiges und freies Urtheil und Energie des Willens und Charakters fast nothwendig hervorgehen. Weil überdem der Sprachunterricht vorherrschend ein empirisches Auffassen und Einüben der Sprachgesetze und ein genaues und scharfes Anwenden auf die Erklärung der Schriftsteller bleibt und sich nicht zum speculativen Zurückführen der Sprachgesetze auf die allgemeinen menschlichen Denkgesetze erhebt, so behält auch die errungene Bildung eine entschieden praktische Richtung, die sich durch praktische Festigkeit im Leben ausprägt. Die materielle Frucht dieser Sprachstudien ferner ist nicht blos eine feste und sichere Kenntniß der alten Sprachen, sondern auch ein Vorrath gesunder Maximen, welche aus dem frühzeitigen und anhaltenden Umgange mit den Alten geschöpft werden, und eine warme Schätzung aller Gelehrsamkeit, fern vom zünftigen Interesse. Die Abgeschlossenheit dieser Bildung von der Außenwelt mag allerdings die Starrheit und Schroffheit im

Leben, welche den Engländern eigenthümlich ist, wo nicht hervorgebracht, doch sehr befördert haben. Indeß obschon diese Gelehrtenschulen und Universitäten bis auf die neueste Zeit die einzigen Unterrichtsanstalten zur höhern geistigen Ausbildung gewesen sind, und eine andere höhere Nationalbildung nicht vorhanden ist, so sind doch jene gelehrten Studien nicht so schroff, als man erwarten sollte, mit dem Volksleben in Widerstreit getreten, sondern vielmehr selbst das Element der höhern Volksbildung geworden, welche sich um so leichter als Nationaltypus ausgeprägt hat, da die aus ihnen errungene Klarheit, Reife und Festigkeit der geistigen Bildung an sich schon zum leichten Zurechtfinden im praktischen Leben befähigt. Von dieser Ausbildung des höhern Unterrichtswesens nun hängt auch der Charakter der Philologie ab. Sie begann im 16. Jahrh. durch Männer, wie Crocyn, Linacre, Buchanan, mit dem gewöhnlichen Streben stylistischer Nachahmung des Lateinischen und mit empirisch-grammatischer Sprachforschung, und ging im 17. Jahrh. durch Selden, Usher, Pearson, Gataker, Stanley, Dodwell, Barnes, Gale, Hudson, Ruddiman und Andere in antiquarische und grammatische Polyhistorie über, welche aber bereits eine merkliche Schärfe und Bestimmtheit der Forschung, strenge Kritik, genaue Beobachtung des Einzelnen, gesundes Urtheil und ein gewisses praktisches Ziel der Anwendung verräth. Im 18. Jahrh. sonderte sich das real-philologische Forschen von der formalen Philologie in systematisch-historische und antiquarische Specialstudien ab, die das Gepräge abgeschlossener wissenschaflicher Abhandlungen annehmen. Middleton, Wood, Chandler, Chishull haben sie zuerst ausgebildet, und Gibbon, Gillies, Mitford, Clinton, Leake, Gell, Dodwell, Rennell und Andere sie aus dem Felde der Philologie auf das Gebiet der Geschichte und Geographie hinübergebracht. Die Sprachforschung aber bildete sich entschieden in die grammatisch-kritische Richtung um, welche durch scharfe und tiefe empirische Erforschung und Sichtung der grammatischen, stylistischen und metrischen Sprachgesetze und der Wortbedeutungen, und durch gleich sorgfältige Beobachtung des speciellen Sprachgebrauchs der einzelnen Schriftsteller ein festeres und gründlicheres System der Grammatik und Lexikologie ausbildete, und die gefundenen Gesetze und Resultate mit solcher Strenge und Entschiedenheit auf die Erklärung und Textesverbesserung der alten Schriftsteller anwendete, daß sie darüber die Realerklärung, und selbst die Benutzung von Realkenntnissen zur Erklärung fast ganz bei Seite legte, und ebenso in der Kritik das treue Festhalten an den Handschriften überall verwarf, sobald deren Lesarten zu den gemachten grammatischen und lexikalischen Gesetzen und dem dadurch gefundenen Inhalte der Stelle nicht paßten, dafür aber eine weit ausgedehnte Conjecturalkritik einführte, welche der Conjecturalkritik der Holländer an Willkürlichkeit nicht nachsteht und nur auf schärfere und tiefere Erörterung des allgemeinen und speciellen Sprachgebrauchs gegründet ist. Sie bildet den Anfang der grammatisch-kritischen Periode der Philologie, und hat für die wissenschaftlichere Ausbildung der Grammatik und Lexikographie, sowie für genaues Verständniß des Wort- und Satzsinnes der Schriftsteller sehr reiche Früchte getragen, aber die Entwickelung der Realphilologie bedeutend gehemmt, die handschriftliche und diplomatische Kritik fast in ihren Grundfesten erschüttert, und selbst die grammatisch-lexikalische Sprachforschung vielfach in engherzige Grenzen eingezwängt, besonders weil gewöhnlich jeder der hierher gehörigen Sprachforscher die gemachten und als unumstößlich wahr hingestellten Sprachgesetze nur auf seine Beobachtungen und auf den Sprachgebrauch des Schriftstellers begründete, den er gerade bearbeitete. Der Schöpfer und zugleich der genialste und bewundernswürdigste Begründer dieser Richtung ist Rich. Bentley, und ihm folgten, wenn auch nicht im gleichen Geiste, doch mit gleichem Streben Davies, Wasse, Taylor, Markland, Dawes, Toup, Tyrwhitt, Wakefield und Andere. Durch ihr Bemühen aber erhob sich diese grammatisch-kritische Philologie zu einer solchen Höhe der Ausbildung, daß sie nicht nur für die inzwischen in Deutschland neuerwachende bessere Sprachphilologie zum Muster wurde, sondern

daß auch die Philologen Englands im 19. Jahrh. derselben fast ausschließend treu geblieben sind, obschon sich inzwischen bei den Deutschen noch mehre andere Richtungen der Philologie entwickelt hatten. Porson vornehmlich bildete diese empirisch-grammatische Forschung und ihre Verwendung für Erklärung und Kritik noch weiter und bestimmter aus, und führte sie von der lateinischen Sprache und der griechischen Prosa zur Behandlung der griechischen Dramatiker. Ihm sind Elmsley, Dobree, Gaisford und Blomfield gefolgt und haben in seinem Geiste fortgearbeitet.

In Deutschland hatte die Philologie durch die Ruhe im 17. Jahrh. mehre neue Momente zu neuer kräftigerer Entwickelung gewonnen, und war namentlich, obschon sie noch immer als bloßes Hülfsmittel für andere Studien angesehen wurde, etwas freier von der drückenden Knechtschaft der Theologie geworden, weil diese selbst sich wieder zu höherer Wissenschaftlichkeit erhob, und weil die theologische Philologie sich von der classischen mehr und mehr zu unterscheiden anfing. Sie hatte übrigens die der ganzen deutschen Literatur anklebende Sucht der Nachahmung des Ausländischen angenommen, und namentlich zur holländischen Philologie sich hingewendet, aus welcher selbst die von Minelli eingeführte geist- und marklose Erklärungsform der alten Classiker in Deutschland nicht wenige Nachahmer fand. Indeß begann zu Anfange des 18. Jahrh. auch diese holländische Manier unter dem Einflusse des deutschen Ernstes und Fleißes sich zu veredeln, und wurde, während der Polyhistor J. A. Fabricius vornehmlich die Literargeschichte anbaute, durch C. G. Schwarz, G. Korte und die Heusinger zu einem umfassendern und zweckvollern Erforschen der Grammatik und des Sprachgebrauchs hingeführt. Seit der Mitte des 18. Jahrh. aber traten ganz neue Bestrebungen ein, indem namentlich in Sachsen das grammatisch-kritische Sprachstudium erwachte und sich an die englische Richtung anlehnte, andererseits aber von der neuen Universität zu Göttingen eine ausgedehnte Realphilologie, und namentlich ein tieferes antiquarisches und historisches Forschen geweckt wurde, welches nach dem Muster der in Frankreich und England veredelten antiquarischen Studien von dem bloßen Sammeln des antiquarischen Stoffes zur systematischern Behandlung desselben sich hinwendete. Bevor aber beide Richtungen zur Ausbildung kamen, hatte bereits die fortschreitende Nationalliteratur ein drittes Element der Sprachforschung herbeigeführt, welches, so sehr auch jene von den Bestrebungen der classischen Philologie sich abgesondert zu haben schien, doch auf deren Ausbildung den entschiedensten Einfluß übte. Das fortgesetzte Streben der deutschen Dichter, die vaterländische Poesie aus den Erzeugnissen des Auslandes zu bereichern, hatte ebenso die fleißige Nachahmung der schönen Literatur Frankreichs, Italiens, Englands und Hollands bewirkt, wie auch einzelne Männer von höherer classischer Bildung zu Versuchen geführt, den materiellen Inhalt und die Kunstformen der classischen Literaturen für die deutsche Literatur zu benutzen. Namentlich hatte Opitz und seine Schule von den Alten eine strengere Metrik und größere Correctheit des Styls abstrahirt, und der Palmenorden durch zahlreiche Übersetzungen lateinischer, griechischer, orientalischer und neueuropäischer Schriften eine erweiterte Bekanntschaft mit den schriftstellerischen Richtungen vieler Völker gebracht. So wenig nun auch diese Nachbildungen mit philologischer Wissenschaftlichkeit betrieben wurden, so erweiterten sie doch die geistige Anschauung und den Geschmack des Volkes und bildeten auszugleichende Gegensätze zu den engern Richtungen der reinen gelehrten Philologie, welche noch dadurch sich vergrößerten, daß die neuentstehenden Grammatiken der deutschen Sprache und die zum Gebrauch der Dichter entworfenen Poetiken andere grammatische und ästhetische Gesetze aufstellten, als man in der lateinisch-griechischen Grammatik und Rhetorik der Schulen zu lehren pflegte. Das Verworrene und Zerrissene dieser Bestrebungen gelangte zu größerer Einheit und wissenschaftlicherer Klarheit, als mit dem Anfange des 18. Jahrh. Leibnitz und Wolf das Studium der Philoso-

phie erweckten und förderten, Thomasius den Gebrauch der deutschen Sprache auf die Universitäten brachte, Baumgarten die Ästhetik zum System ausbildete und überhaupt ein systematischerer und wissenschaftlicherer Geist unter die deutschen Gelehrten kam. Gewaltig und großartig aber wurden die Einflüsse der fortschreitenden Nationalliteratur, als Gottsched und seine Anhänger die aus einseitiger Beobachtung des Alterthums entnommenen, aber doch zum strengen System ausgebildeten Kunstgesetze der französischen Rhetorik und Poetik nach Deutschland verpflanzten, Bodmer und die Schweizer dagegen den Kunstgeschmack der Engländer geltend machten und die Wiederbelebung der deutschen Minnepoesie des Mittelalters in Anregung brachten, Lange und Pyra zum Antiken sich wendeten und reimlose Nachbildung antiker Metra versuchten, Klopstock durch freiere und großartigere Nachbildung der antiken Metrik, durch geistreiche Anwendung des Geschmacks und der Darstellungskunst der Alten auf die Poesie, und durch den wenn auch mislungenen, doch genialen Versuch, die in der Mythologie des Alterthums enthaltene bilderreiche Dichtersprache mittels Einführung einer deutschen Mythologie neu zu schaffen, die bewußtvolle und philologisch begründete Annäherung der deutschen Poesie an das Alterthum entschied Ramler die Möglichkeit einer strengern Nachbildung der alten Dichter ohne Verletzung der vaterländischen Sprache bewies, und Lessing endlich die ästhetische und literarische Kunstkritik aus den reinen Geschmacksgesetzen des Alterthums und ihrer scharfsinnigen und klaren Anwendung auf den veränderten geistigen Zustand der neuen Welt herausfand und aufbaute. Die aus diesen Bestrebungen hervorgegangene classische Ausbildung der deutschen Poesie und ihr Eindringen in alle Kunstformen der alten und neuen Zeit, das sich nicht nur in den an das Classisch-Antike sich anlehnenden Dichtungen Herder's, Wieland's, Schiller's, und in der freiesten und höchsten Nachbildung des antiken Genius durch Goethe, sondern auch in den romantischen Poesien, namentlich der beiden Schlegel und der neuen schwäbischen Dichter, sowie in der fast vollendeten Übersetzungs- und Nachbildungskunst des Ausländischen durch Voß, Solger, Platen, Schlegel, Rückert, Gries und Andere offenbart, beweisen klar und deutlich, wie hoch die geistige Entwickelung und Auffassungskraft aller Sprachausprägungen gestiegen ist, daß man die fremden Literaturen formal und real so weit hat ausbeuten und die Kunstgesetze des Schönen so allseitig und so tief abstrahiren und so frei und lebendig in Anwendung bringen können. Je tieferes Eindringen in die Sprachwissenschaften dazu nöthig gewesen ist, um so größer ist auch die Rückwirkung auf die Ausbildung der Philologie geworden. Diese Philologie gewann überdem noch äußerlich ein größeres Feld dadurch, daß Alb. Schultens in Leyden vor der Mitte des 18. Jahrh. das Studium der hebräischen Sprache auf den gesammten semitisch-orientalischen Sprachstamm erweiterte und diese Richtung durch Michaelis schnell nach Deutschland herüberkam, und daß der öffentliche Unterricht in der französischen und andern neuen Sprachen sich erst einen Platz auf den Universitäten, später auch auf den Gelehrtenschulen erzwang. Die classische Philologie beginnt ihre neue Entwickelung in zwei, ja selbst drei sehr verschiedenen Richtungen, welche, obgleich sie in ihrem Fortgange sich vielfach berühren, durchkreuzen und gegenseitig fördern, doch eine wesentlich verschiedene Tendenz behalten und mehrfach im strengen Gegensatze zueinander auftreten. Zuerst entstand nämlich der durch die holländische Philologie verbreitete und in England zur vollkommenen Ausbildung gebrachte grammatisch-kritische Weg der Sprachforschung und Schrifterklärung, von J. A. Ernesti in Deutschland eingeführt, welcher diese Richtung namentlich an Cicero ausprägte, indem er aus ihm ein streng abgegrenztes grammatisch-stylistisches Sprachsystem entwickelte, dasselbe zum Gesetz des Lateinischschreiben und zur Erklärung und Textesverbesserung des Schriftstellers (mit willkürlicher Conjecturalkritik) benutzte und die Realerklärung großentheils bei Seite liegen ließ. Einseitig und beschränkt wurde diese Methode von Reiske und Morus fortgesetzt, tiefer von Reiz begründet und endlich von Gottfr. Hermann

zur höchsten Ausbildung gebracht. Sie ist in ihrer äußern Gestaltung fast ganz der englischen Richtung gleichgeblieben, indem auch hier die Ergründung des Sprachgebrauchs in grammatischer, lexikalischer und stylistischer Hinsicht, die Abgrenzung desselben nach der Individualität der einzelnen Schriftsteller oder Schriftstellergattungen, die strengste Anwendung der so gefundenen Sprachgesetze auf die fast ausschließend formale Erklärung der Schriftsteller und die Anwendung einer rein subjectiven Kritik, die durch die Strenge des grammatischen Gesetzes bedingt ist, den wesentlichen Kreis der philologischen Bestrebungen ausmachen. Überdem hat Hermann sowol durch subjective Geistesverwandtschaft, in welcher er hinsichtlich der Genialität und der Schärfe des Urtheils mit Bentley steht, wie durch die Concentrirung seiner Forschungen in der Sprache der griechischen Epiker und der griechischen und lateinischen Dramatiker, welche letztere auch der Studienkreis der Porson'schen Schule sind, diese Ähnlichkeit noch größer gemacht. Allein sie unterscheidet sich außer durch großartigere Intensivität und Tiefe der Forschung ganz entschieden dadurch, daß Hermann die blos empirische Ergründung der Sprache, welche in England stattfindet, zu einer rationalen gemacht und überall die Sprachgesetze auf ihren logischen Grund und auf die innersten Denkformen des menschlichen Geistes überhaupt, wie der griechischen Denk- und Gefühlsweise insbesondere zurückgeführt, dadurch aber den Weg eröffnet hat, auf welchen die Sprachforschung allein zur reinen und klaren Erkenntniß des geistigen Lebens der Völker und zur Erkenntniß der geistigen Thätigkeit im Menschen, überhaupt zum höchsten Ziele der Philologie gelangen kann. Da er nun überdem nicht blos den Weg zu dieser Forschung gezeigt, sondern selbst auf bewundernswürdige Weise in die Tiefen der grammatischen und metrischen Gesetze eingedrungen ist, und dieselben mit ebenso großer Schärfe auf die Erklärung der Schriftsteller angewendet, wie in feste und klargeordnete Systeme vereinigt, oder doch Umfang, Richtung, Verzweigung und Anordnung der griechischen Grammatik und Metrik nach der strengen Forschungs- und Anordnungsform der Kant'schen Philosophie vorgezeichnet, und aus der reinsten Anschauung der gesammten Sprech- und Denkweise der Griechen entwickelt, desgleichen die Anwendung einer gleichen Forschung aufs Lateinische nachgewiesen und alles Dies durch Rede und Schrift verbreitet und durch klare Entwickelung der Principien zur lebendigen Anschauung gebracht hat, so ist der von ihm eingeschlagene Weg nicht nur das Vorbild der Sprachbehandlung für die grammatisch-kritischen Philologen aller Länder geworden, sondern es haben auch die Anhänger seines Systems, und besonders seine Schüler, wie Buttmann, Schäfer, Lobeck, Thiersch, Passow, Seidler, Reisig, Meineke und Andere, durch nähere und fernere Anschließung an dessen Forschungskreis, sowie durch Erweiterung und selbst theilweise Abänderung desselben (besonders durch Lobeck und seine Schule) die griechische und lateinische Sprachforschung so vielseitig und mit so gutem Erfolge fortgebildet und gefördert, daß zur reinwissenschaftlichen Grammatik und Lexikographie des Griechischen und Lateinischen in niederer und höherer Anwendung nicht blos ein fester Grund gelegt, sondern dieselbe auch schon vielfach ausgebaut, sowie ihr Festhalten am rationalen Forschen und ihre immer vollkommenere Anwendung auf die Schrifterklärung gesichert, und daß diese Art der Sprachbehandlung bereits auch anderweit versucht und namentlich auf die deutsche Grammatik, auf die hebräische und neutestamentlich griechische Sprache, sowie in leisen Anfängen auf das Französische angewendet worden ist.

Das Einseitige und Mangelhafte dieser Methode, nämlich die subjective Texteskritik mit übertriebener Hinneigung zur Conjecturalkritik und das Zurückdrängen oder doch vorherrschend negative Behandeln der Realforschung hat durch den zweiten Entwickelungsweg, d. i. durch die reale Richtung der Philologie, seine Erledigung gefunden. Der Anfang dieser realen Richtung ist in dem von J. M. Gesner in den „Primae lineae isagoges in erudit. universalem" (Gött. 1757) ge-

machten Versuche, den gesammten philologischen und namentlich den realen Stoff zu classificiren, und in den von J. F. Christ angestellten archäologischen Forschungen zu suchen; die wesentlichsten Förderungsmittel derselben aber sind offenbar die in Frankreich und England gesteigerten historischen und antiquarischen Untersuchungen auf dem Felde der Realphilologie, die in Deutschland eingetretene schärfere Gliederung und historische Begründung der Facultätswissenschaften, das gehobene Studium der Geschichte und Geographie, die von Baumgarten zum System erhobene Ästhetik, die kritisch-ästhetischen Bestrebungen der deutschen Kunstrichter von Conrad Mencken bis auf Lessing und Nicolai herab, die von Winckelmann begründete Erforschung und Darstellung der antiken Kunstwelt und Anderes mehr. Ausgebildet wurde sie durch Heyne, welcher zuerst den zerrissenen Realstoff, d. i. den aus den Alten gewonnenen und gewinnbaren Vorrath mythologischer, historischer, literarischer, kunstgeschichtlicher Kenntnisse in zusammenhängendere Massen zu vereinigen und für die Erklärung der Schriftsteller allseitig zu verwenden versuchte. Obgleich er dabei nur bis zum Sammeln von Aggregaten und zu ihrer Verpflanzung in die Commentare, ohne scharfe Verarbeitung und grammatische Erforschung und Sichtung des Stoffes gelangte, so zeigte er doch die Auffindung und Anwendung dieses Stoffes, lenkte die Aufmerksamkeit auf diese Quellen des Schönen, und erweckte überhaupt das Bewußtsein für den Gebrauch und Werth dieser Alterthumsstudien. Meiners, Tiedemann, Heeren, Schneider, Beckmann, Böttiger, Mitscherlich, Manso und Andere sorgten für weitere Ausbildung und Veredelung dieser Richtung, brachten tiefere Forschung, schärfere Sichtung und freieres Urtheil in die Benutzung des Stoffes, verwendeten ihn umfassender zur Schriftstellererklärung und zu antiquarischen Untersuchungen aller Art und bildeten dessen Gliederung mehr und mehr aus. J. H. Voß führte die Erforschung und Verfolgung dieses realen Stoffes nach streng chronologischer Abstufung der Zeitalter und der Schriftsteller ein, und Fr. Jacobs zeigte seine Verarbeitung zu großartigen Gemälden der politischen, sittlichen, religiösen und anderer Zustände des antiken Lebens und der gesammten griechisch-römischen Weltanschauung. Die so immer mehr sich trennende formale und reale Philologie suchte F. A. Wolf wieder zu vereinigen und die verschiedenen Aggregate beider Richtungen in einen solchen Zusammenhang und Stufengang zu bringen, daß jedes Fach sein Recht und sein Gesetz erhielte. Er theilte nämlich in seinen „Vorlesungen über die Encyklopädie der Philologie" und in der „Darstellung der Alterthumswissenschaft" (im „Museum der Alterthumswissenschaften", Heft 1, Berl. 1807) den gesammten Stoff und die gesammten damals bekannten philologischen Richtungen in 6 formale und 18 reale Disciplinen, ordnete sie zu einem Ganzen, benannte sie mit dem Namen der Alterthumskunde und setzte ihnen das Ziel, daß sie durch allseitiges und gründliches Einführen in die Erkenntniß der alten Welt und in die Ausbeutung ihrer Literatur nach Inhalt und Form uns zur Kenntniß des ethischen Menschen im Alterthume, zur Anschauung seiner gesammten geistigen, sittlichen und bürgerlichen Ausbildung und Thätigkeit, überhaupt zum Erfassen der griechischen und römischen Nationalität verhelfen, und so das Mittel gewähren sollten, an dieser Erkenntniß unsere Seelenkräfte zu erwecken, zu erziehen und für die edelsten Bestrebungen zu verfeinern. So großartig nun auch dieses der Philologie gesteckte Ziel war, und so eifrig Wolf selbst in seinen frühern Jahren an dessen Verwirklichung arbeitete, und namentlich für die Begründung einer bessern formal-realen Interpretation der Schriftsteller und für die Einführung einer festern niedern und höhern Kritik auf historisch-diplomatischem Wege thätig war, auch die letztere durch seine Forschungen über Homer trefflich begründete, so viele edle Keime er überhaupt für die Fortbildung der Philologie ausgestreut hat, so ist er doch nur zur Erkenntniß des Wesens der niedern Philologie gelangt und hat darum die formalen Disciplinen derselben, obschon er ihren Werth sehr hoch anschlägt, doch nur zur Grundlage und zum Fundament für die Erhebung der Philologie zur Wis-

senschaft gemacht, die Realphilologie aber auf die höchste Stufe des Systems gestellt und in ihr das eigentliche Mittel zur Erreichung des höchsten Zweckes gefunden, auch vielleicht die Verwendung dieser Philologie zu scharf aufs Griechische eingeschränkt, weil er in der griechischen Nationalität die höchste Ausbildung der Völker der alten Welt erkannt hatte.

Wie sehr übrigens Wolf, obschon er die formale Philologie nicht aus der Empirie herausgebracht und noch weniger in der Höhe analytischer Sprachphilosophie aufgefaßt hat, doch auch für deren Vervollkommnung gewirkt habe, das haben Heindorf, Spalding und andere seiner Schüler, vornehmlich aber Imm. Bekker gezeigt, welcher außer andern Verdiensten um griechische Grammatik und Sprache vornehmlich das hohe Verdienst hat, die sogenannte diplomatische Textes kritik in den alten Schriftstellern zur reinern und vollkommenern Ausbildung angeregt, d. h. dasjenige kritische Streben hervorgerufen zu haben, nach welchem man zur gewissenhaften und treuen Gestaltung und Verbesserung der Texte die genaueste und allseitigste Vergleichung aller vorhandenen Handschriften und deren Sichtung und Zurückführung auf einzelne Urhandschriften, oder auf Handschriftenfamilien für die Grundlage der Wortkritik ansieht, und das Abweichen von den Lesarten der Urhandschriften nur zulässig findet, wenn Grammatik, Logik oder entschiedener Sprachgebrauch dasselbe gebieten, dagegen aber der bloßen Gefühls- und Geschmackskritik den hohen Einfluß verweigert, welchen ihr die holländischen und englichen Kritiker, sowie die Hermann'sche Schule eingeräumt haben. Spohn, Lehrs und Andere haben für diese diplomatische Kritik neben den Handschriften noch die sorgfältigste und umfassendste Beachtung der Grammatiker und Scholiasten für unumgänglich nöthig erachtet, Orelli, Lachmann und Andere aber derselben die einseitigere Richtung gegeben, daß sie sich die Auffindung der Urhandschriften etwas zu leicht machen und dadurch zum vorschnellen Verwerfen der übrigen diplomatischen Quellen verleiten. Auch hat Lachmann überdem der in den Handschriften der deutschen und französischen Literatur des Mittelalters häufig vorkommenden Erscheinung, daß die jüngern Handschriften gewöhnlich eine bedeutende Umänderung der Sprachformen älterer Gedichte darbieten und durch diese Umänderung das Verständniß derselben für ihr Zeitalter erstreben, zu viel Einfluß auf die Beurtheilung der griechischen und lateinischen Handschriften eingeräumt. Trotz dieser Abirrungen indeß, welche bei der noch nicht abgeschlossenen Ausbildung nothwendig eintreten und erst die allseitige Begründung derselben möglich machen, scheint doch durch diese diplomatische Richtung der wahre Weg zur vollkommenen Ausbildung der philologischen Kritik gebahnt zu sein. Weit entschiedener und umfassender aber, als auf die Ausbildung der formalen Philologie, hat Wolf's System auf die Entwickelung der Realphilologie durch die hohe Stellung, welche er ihr anwies, eingewirkt. Gleichzeitig mit Wolf hatte schon Fr. Creuzer, welcher unabhängig von jener Schule doch nach ähnlicher Weise Wesen, Umfang und Zweck der Alterthumsstudien auffaßte, umfassende antiquarische und vornehmlich mythologisch-symbolische Forschungen über die Religionen der alten Völker begonnen, und durch sein symbolisches Princip und durch die dem Neuplatonismus sich annähernde Mythendeutung eine neue Anschauungsform in die Alterthumskunde gebracht, wie durch das Benutzen der mythologischen Nachrichten und religiösen Ansichten aus allen Zeitaltern und von verschiedenen Völkern zur Ausbildung und Erreichung seines Systems, den Gegensatz zu den Forschungen von J. H. Voß ausgebildet; bald nachher aber trat unmittelbar aus Wolf's Schule und in dessen Geiste Aug. Böckh auf und führte, noch besonders veranlaßt durch die von Niebuhr eingeführte historische Kritik, ein großartiges historisches Forschen über die griechische Alterthumskunde ein, welches von ihm und seinen Schülern allseitig und gründlich fortgeführt, ebenso eine ungeahnete tiefe und klare Erkenntniß des Alterthums hervorgebracht, wie von dem griechischen Alterthum auf das römische sich ausgedehnt und in eine Menge einzelner

Richtungen und Realdisciplinen, z. B. der alten Geschichte und Geographie in ihren verschiedenen Verzweigungen, des Staatshaushalts und der Staatsverfassung, des Gerichtswesens, des Privatlebens, der Mythologie, der Archäologie, der Epigraphik, der Numismatik, sich zerfällt, überhaupt zu einer großartigen systematischen Ausbildung der Alterthumskunde sich erhoben hat, welche eine wesentliche und entschiedene Grundlage zur gegenwärtigen Vollkommenheit der Philologie geworden ist. Weil sie aber trotz der bewunderungswürdigsten Fortbildung doch immer noch und ebenso, wie die grammatisch-formale Philologie, in der Entwickelung begriffen ist, so ist sie auch theilweise in allerlei Extreme und falsche Richtungen verfallen, und hat nicht nur einen schroffen und streitvollen Gegensatz zwischen der formalen und realen Philologie, sondern auch eine solche Überschätzung der letztern hervorgerufen, daß eine gefährliche Vernachlässigung der erstern einzubrechen droht, ja theilweise schon eingebrochen ist, und daß deshalb in der Gegenwart eine ziemliche Anzahl Realphilologen aus Mangel an zureichender grammatischer Kenntniß der Sprachen angefangen hat, die Erkenntniß des Alterthums nicht auf der Grundlage grammatisch-rationaler Sprachforschung und analytisch-empirischer Aufsuchung und Sichtung des vorhandenen Stoffes, sondern vielmehr durch eine aus der Hegel'schen Philosophie entnommene aprioristisch-philosophische Combination erstreben zu wollen.

Die schroffe Zerspaltung der formalen und realen Philologie aber und der auch in die Gymnasien eingedrungene Kampf beider Richtungen hat in der neuesten Zeit noch eine dritte Richtung hervorgerufen, welche man die pädagogisch-didaktische nennen kann. Schon der im 18. Jahrh. ausgeprägte Gegensatz der deutschen Gymnasien nämlich, daß die Einen nur durch streng grammatisches Betreiben der Sprachstudien, die Andern aber durch Zuziehung einer großen Anzahl von Realwissenschaften die Bildung der Jugend erstrebten, und noch mehr der am Schluß des 18. Jahrh. einbrechende Philanthropinismus, welcher bei jedem Unterrichtsmittel der Jugend die unmittelbare und materielle Brauchbarkeit desselben fürs praktische Leben ins Auge faßte, hatte zu dem Vereinigungsversuche hingeführt, daß man neben der lateinischen und griechischen Sprache nicht nur das theoretische Betreiben der Muttersprache und das Erlernen einer oder mehrer neuern Sprachen, sondern auch eine Anzahl von Wissenschaften, wie Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, in den Lehrplan der Gymnasien aufnahm. (S. Gymnasium.) Als man nun aber darüber in Streit gerieth, ob die formale oder reale Richtung der Philologie das wahre Ziel der Sprachstudien sei, und als jene in die Schulen gekommenen Wissenschaften ebenso wie die Sprachstudien zu immer größern wissenschaftlichen Systemen sich entwickelten, da wurden die Gymnasien über den Vorrang der formalen oder der realen Bildungsmittel uneinig, und brachten dabei eine so unverhältnißmäßige Erweiterung beider Arten der Bildungsmittel in die Schulen, daß das Überfüllen des jugendlichen Geistes mit Massen von Stoff und das Übertreiben der Jugendkraft zu gefahrdrohender Höhe sich zu erheben anfing. (S. Lorinser.) Allein es hat auch dieser Kampf den wohlthätigen Erfolg gehabt, daß die methodische Behandlung der Sprach- und Realwissenschaften und die Benutzung beider für die Jugendbildung zu außerordentlicher Vervollkommnung gediehen ist, daß man das Vielerlei beider Arten der Bildungsmittel zur harmonischen Einheit zu bringen und dadurch den entstandenen Riß der formalen und realen Philologie wenigstens in den Schulen zu beseitigen sucht, und daß man endlich in die Erkenntniß des eigentlichen Bildungswerthes der formalen Sprachstudien und der realen Wissenschaften immer tiefer eingedrungen ist, und so nicht nur den Einfluß der einzelnen Lehrgegenstände auf die geistige Entwickelung, sondern auch die Abstufung der Sprachstudien untereinander und das Verhältniß der einzelnen Sprachen hinsichtlich ihres Bildungswerthes zueinander immer deutlicher erkannt, und dadurch das Erheben der Philologie zu ihrer höchsten Stufe, zur reinen analytischen

Sprachphilosophie, eingeleitet und vorbereitet hat. Die Früchte dieser Bestrebungen sind nicht blos für das Lateinische und Griechische in einer Reihe vorzüglicher methodischer Grammatiken, Hülfsbücher und Schulausgaben der Classiker hervorgetreten, sondern sie haben einen fast noch größern Einfluß auf die wissenschaftliche Behandlung der Muttersprache und auf das Erheben des Studiums der neuern Sprachen vom mechanischen Erlernen zu philologischer Betreibung ausgeübt. In der Muttersprache namentlich ist die Gymnasialpraxis die entschiedene und einflußreiche Vermittlerin zwischen den empirisch-historischen Forschungen der beiden Grimm (s. d.), Lachmann's (s. d.), Graff's (s. d.) und Anderer, und der philosophischen Spracherörterung von Schmitthenner (s. d.), Becker (s. d.) u. s. w. geworden, und hat überdem zunächst die Früchte der neuerwachten Philologie der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters zu benutzen und für die Unterrichtszwecke anzuwenden versucht.

Alle drei Richtungen der Sprachforschung aber, die formale, reale und pädagogische, haben in Deutschland eine so allseitige Ausbildung der Philologie und eine solche Specialvervollkommnung in allen ihren Theilen hervorgebracht, daß die deutsche Philologie das allgemeine Musterbild der philologischen Studien in allen Ländern geworden ist, und daß ihr nur die Vereinigung der verschiedenen Richtungen zum Ganzen fehlt, um eine, wenn auch nicht vollendete und abgeschlossene, doch sehr vollkommene und hochentwickelte, jedenfalls überall bis zu den Anfängen der höchsten Entwickelung gelangte Wissenschaft zu sein. Die Vereinigung selbst aber scheint in der Gegenwart noch um so ferner zu liegen, als vielmehr noch ein viertes Moment entstanden ist, welches den Widerstreit der einzelnen Richtungen noch längere Zeit lebendig erhalten dürfte. Es hat sich nämlich etwa seit der Mitte des 18. Jahrh. unter dem Namen der orientalischen Philologie in London, Paris, Petersburg, Wien und Leyden ein sehr umfassendes Studium der Sprachen des Orients aufgethan und wenigstens theilweise zu einer bedeutenden philologischen Ausbildung entwickelt. (S. Orientalische Literatur.) Das Verpflanzen dieser Studien nach Deutschland, wie es namentlich seit Michaelis mit den semitischen und durch A. W. von Schlegel mit dem Sanskrit stattgefunden hat, ist hier nicht nur die Veranlassung zur tiefern grammatischen Erforschung dieser Sprachen geworden, sondern hat sich auch seit Adelung und Vater vornehmlich durch Wilh. von Humboldt, Bopp und Pott zu einem großartigen System der Sprachvergleichung ausgedehnt, durch welches man nicht nur die Verwandtschaft der einzelnen Sprachen untereinander aufzufinden, sondern diese Verwandtschaft auch wiederum zur Begründung ausgedehnter etymologischer Sprachforschungen zu verwenden angefangen hat. Die erste Richtung ist schon ziemlich weit ausgebildet und hat die Überzeugung hervorgerufen, daß die Sanskritsprache mit allen ihren Dialekten in naher Verwandtschaft mit dem Griechischen und Römischen, wie mit den germanischen Sprachen, vielleicht auch mit den slawischen und celtischen steht und daß also ganz Asien und Europa von einem großen Sprachstamme, dem indogermanischen, durchzogen ist. Die etymologischen Studien aber, welche man vornehmlich mit Hülfe des Sanskrit und der germanischen Sprachen zur tiefern grammatischen und lexikalischen Erforschung des Griechischen und Lateinischen zu machen begonnen hat, entbehren noch des festen Princips und darum des sichern Resultats, sowol darum, weil die meisten der verglichenen Sprachen in ihrem Sprachmaterial noch nicht so weit erforscht und gesichtet sind, daß eine sichere und zuverlässige Vergleichung stattfinden könnte, als auch weil man sich über die Principien der Sprachvergleichung noch nicht vereinigt hat, auch zu dieser Vereinigung nicht gelangen wird, so lange man selbst über das nöthige Maß der grammatischen Forschung im Lateinischen und Griechischen noch verschiedene Ansichten hegt. Jedenfalls ist aber doch diese Sprachvergleichung der Anfang zu der allgemeinen höhern Philologie,

welche aus den Sprachformen aller einzelnen Sprachen die geistigen Kräfte und Thätigkeiten des Menschen in ihrer ausgedehntesten Wirksamkeit erkennen und aus ihnen das vollkommenste Mittel zur Ausbildung der geistigen Kräfte im Menschen gewinnen soll. Gegenwärtig freilich befindet sich diese Entwickelung noch großentheils in ihrem Gährungsproceß, und darum ist es auch noch nicht an der Zeit, auf eine specielle Würdigung der vielen deutschen Philologen, denen zum Theil in diesem Werke besondere Artikel gewidmet sind, auszugehen, welche mit hervorstechendem Eifer und Erfolge für die Fortbildung der verschiedenen philologischen Richtungen thätig sind. (102)

Philosophie in ihrem neuesten Zustande. Es liegt ganz einfach in dem Begriffe der geistigen Bildung überhaupt, daß der Versuch, den bestimmten Bildungszustand eines Volkes oder Zeitalters auch nur in seinen allgemeinsten Grundzügen aufzufassen, sich der Rücksicht auf den jedesmaligen Zustand der Philosophie und die von ihr ausgehenden Einflüsse nicht entschlagen darf. Weil die Philosophie als allgemeine Wissenschaft ihrer Natur nach in der Mitte aller übrigen geistigen Bestrebungen und wissenschaftlichen Aufgaben steht, durchdringt sie wie eine geheime Gewalt, bewußt oder unbewußt, wenn auch möglicherweise in sehr verschieden abgestuften Graden, Alles, was im menschlichen Leben Gegenstand der Meinung, der Überzeugung und des bewußtvollen Handelns ist oder werden kann. Demungeachtet ist der Schluß von der nur in dem seltensten Falle von rein wissenschaftlichen Interessen bestimmten Theilnahme oder Nichttheilnahme des größern Publicums an der Philosophie kein sicherer Maßstab für die Beurtheilung wissenschaftlicher Wahrheit, noch weniger kann der Anspruch auf Gültigkeit, welchen die einzelnen herrschenden Systeme und Lehrmeinungen machen, blos nach dem Beifall und der Geltung geschätzt werden, deren sie sich gerade in der Gegenwart erfreuen. Vielmehr würde es kaum für etwas Anderes als für das Zeichen des Verfalls angesehen werden können, wenn man von der Philosophie nichts Höheres verlangte, als der Interpret der Meinungen einer bestimmten Zeit zu sein. Denn so wenig sich die Wissenschaft den Einflüssen ihrer Umgebung gänzlich entziehen kann, so kann sie doch auch ihre höhere Bedeutung nur dadurch erhalten, daß sie ihre wesentliche Aufgabe, die der denkenden Erkenntniß, unabhängig von dem Spiele individuell bedingter und darum wechselnder Meinungen und Ansichten fest im Auge behält. In diesem Sinne hat die Philosophie den menschlichen Geist Jahrtausende beschäftigt, und deshalb muß sich eine kurze Übersicht über die philosophischen Bestrebungen der gegenwärtigen Zeit mit dem Versuche begnügen, das Verhältniß der Philosophie zu den übrigen Richtungen des Zeitalters im Allgemeinen und die Stellung der philosophischen Parteien untereinander vorzugsweise vom historischen Standpunkte aus aufzufassen.

Sieht man dabei zunächst, noch ohne besondere Rücksicht auf die Richtung der einzelnen philosophischen Systeme, auf das Verhältniß des großen Publicums zur Philosophie überhaupt und auf den directen Einfluß, welchen die letztere auf die Bestrebungen des Zeitalters ausübt, so kann man sich der Bemerkung nicht entziehen, daß die Zeitgenossen nur wenig Theilnahme an philosophischen Untersuchungen an den Tag legen, sobald nämlich darunter ein gründliches, aus eigenem, innerm Bedürfniß entspringendes Eingehen in die Sache, und nicht blos jene zwischen Neugierde und Wißbegierde in einer sehr zweifelhaften Mitte schwebende Oberflächlichkeit verstanden wird, welche sich nur für den Schein der höhern Bildung interessirt. Zwar nimmt die Philosophie, schon wegen der Vielseitigkeit ihrer Aufgaben, mehr als jede andere Wissenschaft den ganzen Menschen in Anspruch, und zu allen Zeiten sind es nur Wenige gewesen, die sich um sie in ihrem ganzen Umfange ernsthaft bekümmert haben; auch ist das Interesse an der Philosophie in Deutschland, gegen das in andern Ländern gehalten, unleugbar auch gegenwärtig noch weiter verbreitet und ernsthafter, als etwa in England und Frankreich; aber

jedenfalls ist es auch unvergleichbar geringer, als in der Periode der Kant'schen Philosophie, und regt sich in höherm Grade nur da, wo die Philosophie selbst für oder wider bestimmte Tendenzen und Interessen der Gegenwart Partei ergreift und als Anwalt, Ankläger oder Vermittler die Aufmerksamkeit der Parteien zu fesseln weiß. Der Ursachen davon gibt es mehr als eine, und schwerlich sind sie durchgängig von der Art, daß etwa die Philosophie selbst ihre Nachweisung zu fürchten hätte. Zwar läßt sich nicht verkennen, daß in der Art, wie sich die Philosophie seit Kant entwickelt hat, Veranlassungen liegen, an der Stelle eines unbedingten Vertrauens auf ihre Aussprüche erst eine Art scheuer Beobachtung aus der Ferne, dann ein gewisses Mistrauen, endlich bei Vielen entschiedene Gleichgültigkeit zu erzeugen. Der rasche, oft wiederholte Wechsel der Systeme, die unverhehlte Verachtung gegen den sogenannten „gesunden Menschenverstand", welche seit Fichte die Philosophie großentheils als Merkmal der höhern wissenschaftlichen Weihe an den Tag legte, ohne sich besondere Mühe zu geben, das gemeine Denken zu dem wissenschaftlichen heraufzuerziehen, das oft mehr als leichtfertige Hinauseilen über das Gebiet der Erfahrung, die Prätension eines absoluten, alles Einzelne aus dem Allgemeinen mit einem Schlage begreifenden, in der Region speculativer Constructionen sich willkürlich bewegenden Wissens, zusammengehalten mit der immer größer werdenden Uneinigkeit der Systeme untereinander, die jene Prätension fortwährend factisch Lügen zu strafen schien, alles Dieses hat dazu beigetragen, die innige Verbindung der Philosophie mit den historischen und empirischen Wissenschaften zu erschüttern, auf welcher ein nicht geringer Theil ihres Einflusses beruht, und beinahe in demselben Verhältnisse, in welchem die Philosophie sich rühmte über alle diese untergeordneten Gebiete den Sieg errungen zu haben, suchten sich diese ihrem Einflusse zu entziehen und unabhängig von ihr ihren eigenen Weg zu gehen. Den deutlichsten Beleg davon geben die gesammten Naturwissenschaften, also gerade derjenige Theil der Forschung, in welchem menschlicher Fleiß und Scharfsinn seit Baco von Verulam und Galileo Galilei mit Hülfe der Beobachtung und Rechnung die größten und in ihrem Besitze am wenigsten angefochtenen Eroberungen gemacht hat. Es sucht dieses Gebiet in der ganzen Art der Forschung, durch welche es sich nach allen Seiten hin mit reißender Schnelligkeit entwickelt, von den Einflüssen der Speculation sich so gut wie ganz frei zu erhalten. Weder die Schelling'sche, noch die Hegel'sche, noch die Herbart'sche Naturphilosophie hat zur Zeit einen dauerhaften und durchgreifenden Einfluß auf die Überzeugungen der Naturforscher und die Gestaltung der sogenannten exacten Wissenschaften erlangt; lieber leistet man ganz Verzicht auf den Versuch, nicht blos die Gesetze, sondern auch die Ursachen der Erscheinungen bis in die Tiefe der letzten Principien zu verfolgen, als daß man sich in eigentlich speculative Untersuchungen einließe. Ebensowenig wenden sich im Allgemeinen die Bestrebungen, die praktischen Probleme des socialen und politischen Lebens zu lösen, an die Philosophie in der Absicht, diesem oder jenem besondern Systeme bestimmte Weisungen abzugewinnen; während man in dieser Beziehung auf der einen Seite die Philosophie, auch wo sie Geschenke bringt, zu fürchten scheint, sucht sich auf der andern das Bedürfniß, die bestehende Ordnung umzugestalten oder weiter zu bilden, wenigstens von dem systematischen Gefüge philosophischer Begriffsreihen unabhängig zu erhalten. Überhaupt bietet die Gesammtheit aller der sich vielfältig durchkreuzenden Bestrebungen, deren Triebwerk in Dem liegt, was man in den Begriff der Materiellen Interessen (s. d.) zusammenzufassen pflegt, für ein tieferes philosophisches Forschen keinen günstigen Boden dar, und es darf deshalb nicht Wunder nehmen, wenn sich eine genauere Verbindung der Philosophie mit Dem, was auf eine unmittelbare positive Bedeutung im Leben Anspruch macht, hauptsächlich nur in einem Gebiete forterhält, welches seiner Natur nach der sinnlich gegenwärtigen

Erfahrung ebenso wie den äußern Bedürfnissen und Interessen fern liegt, nämlich mit der Theologie, vorzüglich weil, auch noch abgesehen von besondern Zeitverhältnissen, die von der ältern Identitätsphilosophie ausgegangene, weit verbreitete Richtung der Philosophie sich vorzugsweise mit religiösen Fragen beschäftigte und der positiven Dogmatik mit der Verheißung entgegenkam, ihrem historisch überlieferten Inhalte die speculative Begründung geben zu können.

Wenn es nun demnach scheinen könnte, daß diese zwar vorherrschende, aber von Seiten des religiösen Glaubens, wie der Wissenschaft, keineswegs unangefochtene Verbindung der Theologie und der Philosophie ausgenommen, die letztere ihre natürliche Stellung in dem weiten Gebiete der übrigen Wissenschaften zu verlieren in Gefahr und, von allen Seiten auf sich selbst zurückgedrängt, ihr eigenes Geschäft, so gut es gehen will, fortzutreiben genöthigt sei, so würde darin doch nur ein einseitiges Urtheil liegen. Jene Emancipation der positiven und exacten Wissenschaften von der Philosophie ist nämlich zum großen Theile selbst nur scheinbar. Wie sehr auch jene auf die Auffassung und Behandlung des Nächsten, unmittelbar und thatsächlich Vorliegenden sich beschränken mögen, es ist geradezu unmöglich, die Beziehung des Besondern auf das Allgemeine, der Erscheinung auf das Wesen, des Einzelnen auf einen größern, weitergreifenden Zusammenhang, des Gegebenen auf ein ihm zu Grunde liegendes Nichtgegebene, nur in Begriffen zu Bestimmende ganz bei Seite zu setzen; und wenn es in diesem Sinne niemals einen Empirismus gegeben hat, der sich aller Speculation, niemals eine Praxis, die sich aller Theorie hat entschlagen können, so wird diese nothwendige Durchdringung scheinbar entgegengesetzter Richtungen in einem Zeitalter nicht ganz verschwunden sein können, in welchem sich die wissenschaftliche Bildung einer Vergangenheit fortsetzt, die, wie kaum eine andere Zeit vor ihr, den größten Reichthum tiefeingreifender philosophischer Untersuchungen entwickelt und einen noch lange nicht ganz verarbeiteten Gedankenstoff zu Tage gefördert hat. Die Physik, die Chemie, die Biologie der Gegenwart, ebenso wie ihre Politik, ihre Gesetzgebung, ihre Volkswirthschaftslehre schmeicheln sich zum großen Theile nur deshalb, von der Philosophie und der eigentlichen Speculation unabhängig zu sein, weil sie eine Masse wesentlich philosophischer Bestimmungen in sich aufgenommen haben, weil sie fortwährend eine Menge Begriffe anwenden, deren Wurzeln im Gebiete der Speculation liegen, und ohne es genau zu wissen und zu wollen, entweder von philosophischen Ansichten und Voraussetzungen, gleichviel ob sie haltbar oder unhaltbar sind, durchdrungen sind, oder wenigstens unwillkürlich das Bedürfniß irgend welcher Haltpunkte, die nicht unmittelbar im Gebiete des Gegebenen liegen, verrathen. Nur das Bewußtsein davon, das Streben, sich von dieser unvermeidlichen Berührung mit der Philosophie Rechenschaft zu geben, die Lust, an der Erzeugung und Bestimmung der Begriffe als solcher selbstthätigen Antheil zu nehmen, fehlt ihnen nicht selten, und eigentlich nur in diesem Sinne, welchen die Philosophie ihrerseits geltend zu machen berechtigt ist, ist jene Gleichgültigkeit gegen die Systeme eine historische Thatsache, eine Thatsache, die sich übrigens mehr oder weniger wiederholen wird, bis die Philosophie selbst ihre eigenthümlichen Aufgaben mit allgemeinem Einverständniß zu einem nachhaltigern Abschlusse gebracht, als es bisher der Fall gewesen. Denn der Streit der philosophischen Systeme, der trotz der Ansprüche, welche jedes einzelne von jeher für sich gemacht hat, fortdauert, ist ebenfalls eine Thatsache, welche man je nach der besondern Beschaffenheit des eigenen verschiedenartig deuten, aber nicht wegleugnen kann, und welche der Philosophie nicht nur die Erlaubniß, sondern sogar die Verpflichtung auferlegt, sich von den übrigen Wissenschaften scheinbar zurückzuziehen, um vorerst mit sich selbst ins Reine zu kommen.

Geht man von diesen allgemeinern Verhältnissen zu den neuesten Erscheinungen in dem Gebiete der Philosophie im Einzelnen über, so findet man sich dabei

zum größten Theile auf Deutschland beschränkt. Die übrigen Länder Europas haben in dieser Hinsicht entweder gar keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung. Die meisten Elemente philosophischer Regsamkeit finden sich noch in Frankreich, dessen vielfach aufgeregter, in einer immer noch fortdauernden Oscillation befindlicher gesellschaftlicher und politischer Zustand sich auch in seinen philosophischen Bestrebungen spiegelt. In Frankreich herrschte lange Zeit der Locke'sche Sensualismus, wie er durch Condillac ausgebildet worden und unter den Händen der Encyklopädisten zum Materialismus und Atheismus ausgeartet war. In einer mildern Form trat er im 19. Jahrh. in Destutt de Tracy's Ideologie auf, die man die Metaphysik dieser Schule genannt hat. Diesen Sensualismus verdrängten mit Hülfe der schottischen und einiger Anwendung der deutschen Philosophie Royer-Collard und Cousin; ihm gegenüber erhob sich außerdem eine supernaturalistisch-theologische, wesentlich katholisirende Richtung, repräsentirt durch de Maistre (1753—1821), de Lamennais (geboren 1780), de Bonald (geboren 1762), den Baron von Eckstein (geboren 1785), die nach der Restauration unter den Bourbons Terrain gewann, später zwar zurückgedrängt wurde, aber auch jetzt noch von L. E. Bautain (s. d.) in der „**Philosophie du Christianisme**" und „**Philosophie, psychologie expérimentale**" (Bd. 1, Strasb. 1839), Abbé Gerbet, Bonald in den „**Recherches philosophiques sur les premiers objets de connaissances morales**" (3. Aufl., 2 Bde., Par. 1838) und Andern repräsentirt wird. Vgl. P. J. B. Buchez, „**Essai d'un traité complet de philosophie au point de vue de catholicisme et du progrès**" (3 Bde., Par. 1840). Daß Lamennais den früher vertheidigten Ultramontanismus aufgegeben hat und dadurch ebenso wie Bautain in Conflict mit der päpstlichen Curie gerathen ist, hat für die Entwickelung der Wissenschaft als solcher keine Bedeutung; im Wesentlichen steht diese gesammte sogenannte katholische Schule der Philosophie in Frankreich nicht auf dem Boden der freien wissenschaftlichen Untersuchung. Eine größere Beachtung verdient daher die sogenannte eklektische Schule, eine Bezeichnung, die in Frankreich nicht, wie in Deutschland, einen Tadel, sondern ein Lob einschließt. Sie hat nach deutschen Begriffen eine kritische Tendenz, sucht sich durch Beobachtung und Induction der Kräfte, Gesetze und Grenzen der Erkenntniß zu bemächtigen und von einer so begründeten Psychologie aus, sich mehr der deutschen als der schottischen Philosophie anschließend, sich zur Ontologie, Religionsphilosophie und Ethik auszubilden. Diese Schule, welche schon Dégerando in seiner vom Gesichtspunkte des Kantianismus aus gearbeiteten „**Histoire comparée des systèmes de la philosophie**" (2. Aufl., 4 Bde., Par. 1822) vorbereitet hatte, begründeten und vertraten dann vornehmlich Laromiguière (gestorben 1837), Royer-Collard, Jouffroy, vor Allen Cousin, Royer-Collard's Schüler, dessen Stellung gegenwärtig für die philosophischen Studien in Frankreich doppelt wichtig ist, da er seit dem 1. März 1840 das Ministerium des Cultus übernommen. Unter seinen neuesten Schriften sind außer der Übersetzung des Plato zu nennen: „**Fragments philosophiques**" (3. Aufl., Par. 1838), „**Cours de philosophie**" (3 Bde., Par. 1836), und „**Cours de l'histoire de la philosophie morale au 18ième siècle**, herausgegeben von E. Vacherot (Bd. 1, Par. 1839). Vgl. außerdem Cousin, „Über französische und deutsche Philosophie", deutsch von Beckers (Stuttg. 1834). Überhaupt geben sich die Franzosen Mühe, in die Methoden, Principien und Resultate deutscher Philosophie einzudringen; davon zeugen nicht nur Michelet's (s. d.), Ballanche's (s. d.) und Edgar Quinet's (s. d.) Arbeiten über Philosophie der Geschichte, Lerminier's (s. d.) und Anderer Schriften über Rechtsphilosophie, die wenn auch noch spärlichen Übersetzungen einzelner Abhandlungen von Kant, Schleiermacher, Fichte ins Französische (s. Französische Literatur), endlich Werke, wie Barchou de Penhoen's „**Histoire de philosophie allemande depuis Leibnitz jusqu'à Hegel**" (2 Bde., Par. 1836), Willm's „**Essai sur la philoso-**

phie de Hegel" (Bd 1., Strasb. 1836), sondern auch die von der Akademie vor einigen Jahren gegebene, aber zur Zeit noch nicht zu ihrer Zufriedenheit beantwortete große Preisaufgabe, welche eine kritische Untersuchung über den Entwickelungsgang der deutschen Philosophie seit Kant verlangte. Ob es indessen den Franzosen gelingen wird, die deutschen Systeme nicht nur in ihrer Eigenthümlichkeit in sich aufzunehmen, sondern mit selbständigem Urtheile zu verarbeiten und unter ihnen nach innern Gründen zu wählen, läßt sich nach der Art, wie auch in der jüngsten Zeit noch französische Berichterstatter, z. B. Edgar Quinet, X. Marmier (s. d.) und Lerminier, sich über deutsche Bildung und Wissenschaft äußern, billig bezweifeln. Wo die Franzosen in neuerer Zeit selbständig philosophirt haben, verwickeln sie sich immer sogleich in sociale Tendenzen; Belege dazu liefern neben dem Saint-Simonismus der Fourierismus (s. Fourier, Owen und ihre socialen Systeme); auch die Art, wie P. Leroux (s. d.) in der „Encyclopédie nouvelle" und der „Réfutation de l'eclecticisme" (Par. 1840) den Eklekticismus bekämpft, scheint wenig Keime einer gründlichen und regelmäßigen wissenschaftlichen Entwickelung zu enthalten, obgleich man ihn bereits selbst in Deutschland den Restaurator und Reformator der französischen Philosophie genannt hat. Vgl. Damiron, „Essai sur l'histoire de philosophie en France au 19ième siècle" (2 Bde., 2. Aufl., Par. 1828) und Carové, „Religion und Philosophie in Frankreich" (Gött. 1827).

In England sind philosophische Untersuchungen noch beiweitem mehr vereinzelt und beschäftigen sich nach Vorgang der ältern schottischen Schule hauptsächlich mit der Theorie der Erkenntniß, Psychologie und Moral. Dugald Stewart's und Thomas Brown's Schriften gehören einer ältern Periode an; aus neuerer Zeit sind etwa zu erwähnen J. Ballantyne, J. Abercrombie, Th. Hope, J. Mill („Analysis of human mind", 2 Bde. Lond. 1829), J. Young („Lectures on intellectual philosophy", herausgegeben von Will. Cairns, Glasg. 1835), W. Jam. Douglas („On the philosophy of the mind", Edinb. 1839). Die Engländer stehen noch an der Pforte des Studiums der Kant'schen Philosophie und es ist schon als ein Fortschritt zu betrachten, daß Kant's „Kritik der reinen Vernunft" in den letzten Jahren ins Englische übersetzt, und durch Thomas Solly („A syllabus of logic", Cambr. 1839) und J. W. Semple („The metaphysic of ethics", Edinb. 1836) ein Anfang gemacht worden ist, ihre Landsleute auf die Eigenthümlichkeiten der Kant'schen Transscendentalphilosophie und Moral aufmerksam zu machen.

Reichhaltiger als die englische Literatur ist in der Philosophie sogar die italienische. Die vorzüglichsten Repräsentanten derselben sind in Italien der Baron Pasquale Galluppi („Lettere filosofiche su le vicende della filosofia relativamente a' principi delle conoscenze humane da Cartesio sino al Kant", Messina 1827; 2. Aufl., Bologna 1838; „Elementi di filosofia", 5 Bde., Messina 1821—27; 2. Aufl., Bologna 1838; „Saggio filosofico sulla critica della conoscenza", 5 Bde., Neapel 1819—31) und Melch. Gioja („Ideologia", 2 Bde., Mail. 1823; und „Elementi di filosofia", 2 Bde., 3. Aufl., Mail. 1822). Beide schließen sich an den schon früher durch Sacchi's Übersetzungen den Italienern bekannt gewordenen Kant'schen Kriticismus auf eine durch die französische Ideologie mit bestimmte Weise an. Neben ihnen sind zu nennen der Abbate A. Rosmini-Serbati, ein sehr fleißiger und fruchtbarer philosophischer Schriftsteller („Nuovo saggio sull' origine delle idee", 3 Bde., Mail. 1836—38; „Il rinnovamento della filosofia in Italia", Mail. 1836—37; „Ideologia e logica", 4 Bde., Mail. 1838; „Antropologia in servigio della scienza morale", Mail. 1839); A. Genovesi („Logica e metaphysica", Mail. 1836), der Marchese Muti Bussi („La filosofia rettificata", Flor. 1836), der durch seine „Genesis des Strafrechts" (deutsch von H. Luden, 2 Bde., Jena 1833)

auch in Deutschland bekannt gewordene Romagnosi (s. d.). Vgl. über den Zustand der Philosophie in Italien die Artikel des Grafen Terenzio Mamiani della Rovere in der „Europe littéraire" (1833), ins Deutsche übersetzt in Carové's „Der Messianismus u. s. w. in Frankreich" (Leipz. 1834). — Welchen Erfolg endlich die Bemühungen des Dänen J. L. Heiberg (s. d.) und des Schweden C. J. Lenström, das Hegel'sche System ihren Landsleuten bekannt und zugänglich zu machen, gehabt haben, läßt sich aus der Ferne nicht mit Sicherheit beurtheilen; die Art aber, wie in Holland der classisch gebildete Ph. W. van Heusde (gestorben 1839) die Wissenschaft auf das Maß Sokratischer Bescheidenheit und Platonischer Anmuth zurückzuführen bemüht gewesen ist, bewegt sich in zu beschränkten Grenzen, als daß sie namentlich für Deutschland ein besonderes Interesse darböte. Vgl. van Heusde, „Die Sokratische Schule oder Philosophie für das 19. Jahrh." (deutsch von J. Leutbecher, Erlang. 1838) und Desselben „Philosophie, Versuch philosophischer Forschungen in den Sprachen" (Utrecht 1838).

Wenden wir uns nun vom Auslande, welches zur Zeit noch die Aufgabe eines gründlichen historischen Studiums der deutschen Philosophie zu lösen hat, nach Deutschland selbst, so begegnet uns hier zunächst ein reges und vielseitiges Interesse an der Geschichte der Philosophie. Dieses Interesse, den Zusammenhang der Gegenwart mit der Vergangenheit sich lebendig gegenwärtig zu erhalten, beurkundet sich schon in der Sammlung erneueter Ausgaben von Werken älterer sowol als neuerer Denker, und es sind hier zu erwähnen der Wiederabdruck der lateinischen Schriften des Jordanus Brunus, Cartesius, Spinoza, Baco von Verulam in dem von A. Fr. Gfrörer besorgten „Corpus philosophorum", die von G. E. Guhrauer besorgte Sammlung von Leibnitz's „Deutschen Schriften" (2 Bde., Berl. 1838—40), die von J. E. Erdmann besorgte Gesammtausgabe der „Philosophischen Schriften" Leibnitz's (Berl. 1839), beide manches bisher noch Unbekannte enthaltend, die gleichzeitigen Ausgaben der „Sämmtlichen Werke" J. Kant's von G. Hartenstein (10 Bde., Leipz. 1839—40) und von Rosenkranz und Schubert (12 Bde., Leipz. 1839—40); die Veröffentlichung des „Nachlasses" von J. G. Fichte (durch dessen Sohn H. Fichte, 3 Bde., Bonn 1834—35), von Fr. Schlegel (durch Windischmann, 2 Bde., Bonn 1836), von K. Chr. Fr. Krause (gestorben 1832, durch einen Verein seiner Freunde und Schüler, Dresden u. Götting. 1834 fg.); die Sammlung und Herausgabe der „Sämmtlichen Werke" Fr. Schleiermacher's (gestorben am 12. Febr. 1834), durch welche dessen Vorlesungen über philosophische Sittenlehre (1835), über Dialektik (1839) und Geschichte der Philosophie bekannt worden sind, sowie die von Marheinecke und Dittenberger begonnene der „Philosophischen und theologischen Vorlesungen C. Daub's" (Berl. 1838), von welchen bis jetzt die über „Anthropologie" und „Moral" erschienen sind; endlich die nunmehr vollendete Sammlung der „Werke" Hegel's. Aber auch die Darstellung der Geschichte der Philosophie oder einzelner bedeutender Theile derselben ist vielfältig bereichert worden. Die von Seiten der Hegel'schen Schule herrührenden, hierher gehörigen Schriften sind in dem Art. Hegel'sche Philosophie (s. d.) schon genannt worden; unabhängig von dem bestimmten Standpunkte dieser oder einer andern Schule ist H. Ritter's „Geschichte der Philosophie", welche bis zum vierten Bande (1835) fortgeführt, eine zweite Auflage (Hamb. 1836—38) erlebt hat und ins Französische und Englische übersetzt worden ist. Windischmann's „Philosophie im Fortgange der Weltgeschichte" (Bd. 1, Abth. 1—4, Bonn 1827—34), die ohnedies auf dem dunkeln Boden des Orients mit allzu großer Vorliebe verweilte, ist durch den Tod ihres Verfassers unterbrochen worden; in der auf das sorgsamste Quellenstudium gegründeten Zusammenfassung aller Resultate der bisherigen Untersuchungen für die Geschichte der ältern Philosophie hat Ch. A. Brandis („Handbuch der Geschichte der griechischen und römischen Philosophie", Bd. 1, Berl. 1835) den Anfang gemacht,

ebenso J. Fr. Fries („Die Geschichte der Philosophie", Bd. 1, Halle 1837) mit der Darstellung der Geschichte der gesammten Philosophie. Außerdem sind zu nennen: H. Ritter und L. Preller, „Historia philosophiae graeco-romanae ex fontium locis contexta" (Hamb. 1838), E. Reinhold, „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie" (Jena 1837; 2. Aufl., 1839), H. M. Chalybäus, „Historische Entwickelung der speculativen Philosophie von Kant bis Hegel" (Dresd. 1837; 2. Aufl. 1839). Ferner sind aber auch noch eine Reihe, zum Theil werthvoller und umfassender Monographien über einzelne wichtige Denker erschienen; so über Plato von C. Fr. Hermann („Geschichte und System der Platonischen Philosophie", Bd. 1, Heidelb. 1839) und Zeller („Platonische Studien", Tübing. 1839); über Aristoteles, außer der Fortsetzung der unter den Auspicien der berliner Akademie von J. Bekker und Chr. A. Brandis geleiteten Ausgabe der Werke des Aristoteles und außer den Arbeiten Ad. Stahr's, C. L. Michelet's und des Franzosen Ravaisson, von Fr. Biese („Die Philosophie des Aristoteles", Bd. 1, Berl. 1835); über Spinoza: von C. B. Schlüter („Die Lehre des Spinoza", Münster 1836) und von H. C. W. Sigwart („Der Spinozismus historisch und philosophisch erläutert", Tüb. 1839). In dieselbe Classe gehören noch die Schriften von J. Kuhn („J. H. Jacobi und die Philosophie seiner Zeit", Mainz 1834), Fr. A. Staudenmaier („Joh. Scotus Erigena und die Wissenschaft seiner Zeit", Bd. 1, Frkf. 1834), M. B. Lessing („Paracelsus, sein Leben und Denken", Berl. 1839), Dav. Fr. Strauß („Über Schleiermacher und Daub in ihrer Bedeutung für die Theologie unserer Zeit", in den „Charakteristiken und Kritiken", Leipz. 1839), von Alex. Kapp („Platon's Erziehungslehre", Minden 1833, und „Aristoteles' Staatspädagogik", Hamm 1837), A. Ackermann („Das Christliche im Plato und in der Platonischen Philosophie", Hamb. 1835) und F. Chr. Baur („Das Christliche im Platonismus", Tüb. 1837). Einen fast ausschließlich historischen Charakter haben ferner die Schriften von Sengler, „Über das Wesen und die Bedeutung der speculativen Philosophie und Theologie in der gegenwärtigen Zeit" (Heidelb. 1837) und Fr. Chr. Baur, „Die christliche Gnosis in ihrer geschichtlichen Entwickelung" (Tüb. 1835). Als eine unfreiwillige Parodie auf den Begriff einer Entwickelung der Wissenschaft mag noch A. Th. Rixner's „Geschichte der Philosophie in Altbaiern" (Münch. 1835) erwähnt werden; Machwerke eines blinden Obscurantismus, wie der von Buchfelner wieder aufgewärmte, dem ehemaligen des Kryptokatholicismus verdächtigen darmstädtischen Oberhofprediger Stark als Verfasser beigelegte „Triumph der Philosophie im 18. Jahrh." (Landsh. 1834), verdienen keine Beachtung.

Dieses Interesse an der Geschichte der Philosophie, welches sich auch äußerlich in der Zahl der ohne Berücksichtigung des ganz Speciellen angeführten Schriften verräth, wurzelt keineswegs blos in dem kritischen Sammlerfleiße, welcher ausschließend gelehrte Zwecke verfolgt, oder in der Bereitwilligkeit, den philosophischen Bedürfnissen des gelehrten Publicums durch geschichtliche Darstellungen auf die bequemste Weise entgegenzukommen, sondern es liegt dabei ebenso sehr das Streben zu Grunde, den historischen Verlauf der Philosophie als den Ausdruck eines großen, die verschiedenen Bildungsstufen der Menschheit begleitenden und theilweis bedingenden Gedankenprocesses sich zum Bewußtsein zu bringen und die Masse des historischen Stoffes selbst zum Gegenstande der wissenschaftlichen Einsicht zu erheben. Daß in dieser höhern Auffassung der Geschichte der Philosophie große Differenzen obwalten, daß, während z. B. die Hegel'sche Schule in ihr einen ununterbrochenen Fortschritt des sich selbst zum Bewußtsein bringenden absoluten Geistes nachweisen zu können glaubt, Andere in ihr ein unsicheres Schwanken zwischen Fortschritten und Rückschritten und eine Reihe Versuche blos des menschlichen Geistes erblicken, daß, während jene in der jedesmaligen Herrschaft einer philosophischen Richtung das Maß ihrer Berechtigung findet, Andere den Maßstab der wissen-

schaftlichen Wahrheit von dem historischen Verlaufe unabhängig erhalten wissen wollen, daß jene die Kritik ohne Rückhalt in die Hand der Geschichte legen, während Andere eine Kritik über die Geschichte sich vorbehalten, — Das und vieles Ähnliche ist unmittelbar durch die wissenschaftlichen Gegensätze der verschiedenen Systeme bedingt. Vgl. H. C. W. Sigwart, „Die Propädeutik der Geschichte der Philosophie" (Tüb. 1840). Es führt von selbst auf die Frage nach den verschiedenen Richtungen, in welche die philosophischen Bestrebungen der Gegenwart zerfallen. Hierbei würden eigentlich diejenigen Elemente keine besondere Berücksichtigung verdienen, welche sich nicht diesem oder jenem Systeme, sondern der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung überhaupt widersetzen, wenn nicht gerade in unserer Zeit verschiedene Ursachen zusammenwirkten, einer solchen Opposition gegen die Philosophie zum Theil innerhalb der Philosophie selbst mehr Einfluß zu verschaffen, als dies früher der Fall war. Zu dieser Opposition gehört eigentlich Alles, was dem subjectiven Bedürfnisse, dem Gefühle, der Phantasie oder der äußern Autorität die unbefangene, der innern Nothwendigkeit des Gedankens sich hingebende, von jeder andern fremdartigen Rücksicht und Absicht freie Forschung zu unterjochen die Absicht hat. Daß sich eine solche Sinnesweise zu allen Zeiten vornehmlich in die Arme des religiösen Glaubens geflüchtet, daß sie sich hier entweder als starre Orthodoxie oder in den Formen des Pietismus und des Mysticismus ausgebildet und der Vernunft den Krieg erklärt hat, ist bekannt, und, obwol es scheinen könnte, daß der Name des philosophischen Jahrhunderts und zwar in würdigem Sinne von dem 18. Jahrh. auf das 19. ohne Streit übergehen könne, so ist doch jener alte Kampf auch jetzt noch so wenig entschieden, daß es sorglose Sicherheit sein würde, zu verkennen, wie die Bewegungen auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete dem Kleinode wissenschaftlicher Denkfreiheit wenn auch aus einer scheinbaren Entfernung, die sich aber schnell genug in eine unerwartete Nähe verwandeln könnte, immer neue Gefahr drohen. Wie viel oder wie wenig Antheil daran diejenigen Richtungen der Philosophie selbst gehabt haben, die, sich einer mehr als mystischen Anschauung des Unendlichen rühmend, mit Triumph in eine unklare Tiefe stürzten, das nüchterne Licht des Verstandes, die Aufklärung, den Rationalismus, die schlichte, einfache und ehrliche Moral des Alltagslebens verhöhnten und dadurch der subjectiven Willkür, den Prätensionen des Gefühls, den Verführungen der geistigen und geistlichen Herrschsucht Gelegenheit gaben, sich mitten in der Philosophie selbst anzubauen, kann hier nicht erörtert werden; die Folgen solcher Verirrungen konnten ebenso wenig ausbleiben, als eine Reaction gegen dieselben, und wenn z. B. innerhalb der Hegel'schen Schule die eine Partei mit den schärfsten Waffen für die Autonomie des wissenschaftlichen Denkens kämpft, so liegt darin eine Emancipation von den Einflüssen einer Atmosphäre, aus welcher die Hegel'sche Philosophie selbst früher ihren Nahrungsstoff entlehnte. Diese Gegensätze beruhen eigentlich auf der Verschiedenheit der Denkart, die man weniger durch die Philosophie gewinnt, als zur Philosophie mitbringen muß; es ist hier kein Kampf um den Inhalt der Wissenschaft, sondern um die Möglichkeit ihres Seins oder Nichtseins, der als solcher nur den Grenzbestimmungen gegen Das, was nicht Wissenschaft sein will oder kann, gilt, und in welchem Partei für die ungeschmälerte Selbständigkeit der wissenschaftlichen Untersuchung zu nehmen nicht als besonderes Merkmal einer bestimmten Schule sollte betrachtet werden müssen, da alle Richtungen, die von dem wahren Geiste der Wissenschaft beseelt sind, sich nothwendig hier auf einer Seite begegnen.

Innerhalb dieses eigentlich wissenschaftlichen Gebiets lehrt nun ein vergleichender Blick auf die literarischen Erscheinungen der letzten Jahre, daß unter ihnen sich keine findet, welche als eine zugleich neue und Epoche machende betrachtet werden könnte. Die Entwickelung und weitere Fortbildung der beiden wichtigsten Systeme der Gegenwart, des Hegel'schen und des Herbart'schen, sind ebensowol

Fortsetzung des in seinem Ursprunge einer frühern Periode Angehörigen, als die verschiedenen Formen, in welchen die alte Anhänglichkeit an die kritische und erkenntniß-theoretische Richtung der Kant'schen Philosophie, der Empirismus und selbst der Skepticismus fortdauert. (S. Hegel'sche Philosophie und Herbart'sche Philosophie.) Der fortdauernde Einfluß der Kant'schen Lehre, welche die Basis der gesammten neuern Philosophie bildet, verräth sich nicht nur durch neue Auflagen der ältern Schriften von Fries und Krug, sowie in der weiten Verbreitung, welche der Hermesianismus (s. d.) in der katholischen Kirche gefunden hat, sondern auch in den Schriften von E. Reinhold, welche, obwol Reinhold (s. d.) die von Kant behauptete Unmöglichkeit einer speculativen Kosmologie und Theologie für unbegründet hält, doch die Metaphysik durch „ein tieferes Eindringen in die Organisation des Erkenntnißvermögens" zu begründen und ihren Inhalt als von den Ergebnissen einer solchen Theorie der Erkenntniß unmittelbar bedingt darzustellen bemüht sind. Wesentlich dem Standpunkte der Lehre von Fries gehören an Heinr. Schmid (s. d.) und Fr. Francke („Das selbständige und reine Leben des Gefühls", Lpz. 1838). In einer entfernten Verwandtschaft mit dieser kritischen Richtung stehen selbst des jüngern Fichte (s. d.) Bestrebungen, durch erkenntniß-theoretische Untersuchungen den Übergang zu der höhern Speculation zu begründen, was nicht ganz mit Unrecht zu der Bemerkung Veranlassung gegeben hat, daß die Scheu, die Rückkehr zu dem Standpunkte Kant's einzugestehen, ihren Grund bisweilen nur in dem Vorurtheile der Eitelkeit für den Ruhm speculativer Größe habe; wiewol andererseits für eine Parallele dieser Richtung mit der ursprünglichen Kant's bei der durchgängigen Verschiedenheit der Methode und der Resultate sich schwerlich ein anderer Vergleichungspunkt darbieten möchte, als der höchst allgemeine, daß die Philosophie von dem Bewußtsein des denkenden Subjects selbst auszugehen habe. Während daher die kritische Richtung von dieser Seite auf eine Verschmelzung mit dem Geiste der Identitätsphilosophie ausgeht, zieht sie sich andererseits desto entschiedener von dieser zurück und gestaltet sich zu einer allgemeinen Opposition gegen alle und jede Speculation. Bei dem allgemeinen Mistrauen gegen alle Speculation bleibt dann natürlich kaum etwas Anderes übrig, als die bloße Auffassung des in der innern Erfahrung Gegebenen; der psychologisirende Kriticismus nimmt dadurch fast unwillkürlich einen empirischen Charakter an, und diesen Empirismus, der in letzter Instanz auf empirische Psychologie sich beruft, haben in neuerer Zeit vorzüglich Fr. Gruppe („Wendepunkt der Philosophie im 19. Jahrh.", Berl. 1834) und Fr. E. Beneke (s. d.) zu vertreten fortgefahren, dessen neueste Schrift („System der Metaphysik und der Religionsphilosophie aus den natürlichen Grundverhältnissen des menschlichen Geistes abgeleitet", Berl. 1840) diese Richtung zum Theil schon durch ihren Titel verräth. Das Urtheil über den möglichen Erfolg dieser Maxime der Untersuchung hängt natürlich mit allgemeinern Untersuchungen zusammen, namentlich mit der Beantwortung der Frage, ob der der innern Beobachtung sich darbietende Inhalt des Bewußtseins als der unmittelbare Ausdruck des wahren Wissens betrachtet werden dürfe, eine Frage, die dieser Empirismus selbst schwerlich würde bejahen können, wenn er, seiner eigenen Maxime treu, sich streng und genau innerhalb der Grenzen Desjenigen hielte, was der innern Erfahrung wirklich als Thatsache vorliegt. Überschreitet er die Grenzen dieser Enthaltsamkeit, so wird das Verdienst dessen er den Verirrungen der Speculation gegenüber fähig ist, dadurch geschmälert daß er sich selbst speculativer Bestimmungen bedienen muß, obgleich er die eigentlichen Motive des speculativen Denkens nicht anerkennen will.

In der Bestreitung des speculativen Wissens ein Bundesgenosse dieses Empirismus, übrigens aber ihm geradezu entgegengesetzt, ist der Skepticismus, wenn nämlich eine in den letzten Jahren von Ed. Schmidt („Über das Absolute und Bedingte, mit besonderer Beziehung auf den Pantheismus", Parchim 1833; „Über

Begriff und Möglichkeit der Philosophie", Parchim 1835; „Umrisse zur Geschichte der Philosophie", Berl. 1839) weiter entwickelte Ansicht mit diesem Namen bezeichnet werden kann. Um nämlich die absolute Unmöglichkeit des philosophischen Erkennens nachzuweisen, adoptirt dieser Skepticismus die von der sich selbst die „absolute" nennenden Philosophie aufgestellten Foderungen an dieses Erkennen und hält sich demgemäß an den Begriff desselben, vermöge dessen es nur dann diesen Namen verdiene, wenn das Wissen in einem absoluten, unbegrenzten, durchaus unabhängigen, in sich geschlossenen, von allen empirischen Zusätzen reinen Denken zu Stande komme. Indem er nun nachzuweisen sucht, daß in einem solchen Denken ein Erkennen überhaupt nicht enthalten sein könne, gleichwol aber dieses von aller Beziehung auf das Gegebene, Wirkliche losgelöste, absolut erkenntnißlose Denken für das wahrhaft philosophische erklärt, erwartet und fodert er, daß die Philosophie endlich ihren Anfang dadurch gewinnen solle, daß sie von etwas Wirklichem überhaupt nichts wissen und nur ein rein formales Gedankennetz ohne allen Inhalt und Zweck sein wolle. Eine solche Ansicht, die den logischen Enthusiasmus, den man schon der Lehre Fichte's vorwarf, und selbst die Verehrung der bloßen Dialektik als solchen, die der Hegel'schen Lehre eigenthümlich ist, noch überbietet, muß natürlich ziemlich isolirt bleiben; dennoch lassen sich für dieses Aufgeben eines seinem Inhalte nach bestimmten philosophischen Wissens in der neuesten Zeit noch andere Analoga nachweisen, die wieder rückwärts in einem nahen Zusammenhange mit dem unwillkürlichen Einflusse der Hegel'schen Philosophie stehen. Ist man nämlich erst darüber einverstanden, daß für die Philosophie nichts feststehe als die dialektische Methode, daß überhaupt kein Begriff, kein Resultat als etwas Ausgemachtes und Fertiges angesehen werden dürfe, sondern daß das wahre Wesen der Speculation darin bestehe, sich dem niemals ruhenden, in sich selbst sich unaufhörlich umgestaltenden Flusse aller Begriffsbestimmungen zu überlassen, so liegt die von Hegel selbst allerdings nicht ausgesprochene Consequenz nicht mehr fern, den großen Irrthum aller bisherigen Philosophie darin zu suchen, daß sie festen Besitz an Wahrheit, ausgemachte Resultate, bestimmte Lehrsätze habe erreichen wollen, während sie doch vielmehr wesentlich ohne alle Beziehung auf ein bestimmtes Ziel blos in dem Streben als solchem, in dem Fortschreiten von einem zum andern und in der damit verbundenen stetigen Negation jedes Positiven und Abgeschlossenen sich zu bethätigen habe. Ob eine solche Ansicht von der Philosophie im Allgemeinen, wie sie in Biedermann's „Fundamentalphilosophie" (Lpz. 1838) ausgesprochen ist, in den einzelnen Momenten jener end- und zwecklosen Entwickelung mit dem Verlaufe des dialektischen Processes bei Hegel zusammentrifft oder nicht, darauf kommt weniger an, als auf jenen innern Zusammenhang solcher oder ähnlicher Ansichten mit derjenigen weitverbreiteten philosophischen Richtung des Zeitalters, die den Begriff eines absoluten Werdens hinter die besser klingenden des Lebens, der Entwickelung, des organischen Fortschrittes u. s. w. verbirgt und den nüchternen, auf bestimmte Resultate hinarbeitenden Untersuchungsgeist durch die Berufung auf den unendlichen Reichthum der Standpunkte, der Tendenzen, der Beziehungen, die das wahrhaft lebendige Leben aus sich erzeuge, in die Rumpelkammer pedantischer Engherzigkeit verweisen will. Wer mit der philosophischen Literatur der neuesten Zeit bekannt ist, dem wird es nicht an Belegen zu der Bemerkung fehlen, daß die wissenschaftliche Sorglosigkeit beinahe in directem Verhältnisse mit der prätendirten Erhabenheit über alle bestimmte Systeme und Lehrsätze zunimmt, und daß eine zum großen Theile auf Geringschätzung einer strengen Disciplin des „verständigen und reflectirenden" Denkens gegründete Toleranz trotz der bombastischen Begeisterung für das „absolute, sich aus sich selbst in unendlicher Freiheit immer neu gestaltende Wissen" Hand in Hand mit dem gedankenlosesten Indifferentismus gegen alle genaue und gründliche Forschung geht. Diese Denkart ist eine zwar nicht nothwendige, aber begreifliche Folge des Auflösungsprocesses,

in welchen die Hegel'sche Dialektik den geschlossenen Zusammenhang der philosophischen Speculation versetzt; daher sie auch hauptsächlich in solchen Schriften hervortritt, welche im Allgemeinen von dem Geiste der absoluten Philosophie durchdrungen und die „Errungenschaft" desselben sich aneignend, in der Behandlung des Einzelnen den bestimmten Formalismus ihrer Methode mehr oder weniger fallen lassen. Inwiefern auf Schriften, wie von K. Bayer, „Zu Fichte's Gedächtniß" (Ansb. 1835), Desselben „Die Idee der Freiheit und der Begriff des Gedankens" (Nürnb. 1837), Desselben „Betrachtungen über den Begriff des sittlichen Geistes" (Bd. 1, Erlang. 1839), von G. Gärtner, „Die Philosophie des Lebens" (Bd. 1, Bonn 1839), von C. Th. Bayrhoffer, „Grundprobleme der Metaphysik als Versuch ihrer Lösung" (Marb. 1835), Desselben „Die Idee des Christenthums" (Marb. 1836), von Hinkel, „Die speculative Analysis des Begriffs des Geistes" (Rinteln 1840) und Andern das Gesagte eine Anwendung finde, muß der eigenen Beurtheilung des Lesers überlassen bleiben.

Wie man jedoch darüber im Einzelnen denke, auf keinen Fall kann verkannt werden, daß ein großer Theil auch der ernstern philosophischen Bestrebungen sich in der Gegenwart zunächst an die Hegel'sche Philosophie anschließt und daß in Beziehung auf die historische Bedeutsamkeit, — da sich die bis jetzt noch für die Zukunft prophezeite Enthüllung von Schelling's umgebildeter Lehre nicht als historisch gegebenes Moment mitrechnen läßt, — neben ihr nur noch die Herbart'sche Philosophie die höhere wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen berechtigt ist. Der Gegensatz zwischen ihnen ist tief begründet, und jeder Versuch, ihn zu vermitteln, würde nur auf Kosten der speculativen Eigenthümlichkeit der einen oder der andern ausgeführt werden können. Er zeigt sich ganz allgemein in der Zerlegung und Feststellung der einzelnen Probleme für verschiedene Reihen der Untersuchung, dern nach Herbart jede innerhalb ihrer eigenen Grenzen vollendet sein muß, ehe von einer Zusammenfassung derselben zu Gesammtresultaten sowol, als von weiteren Anwendungen dieser Resultate die Rede sein kann, im Gegensatze zu der Construction der Philosophie von einem einzigen Punkte aus durch eine einzige Reihe einander in ihrer Bedeutung und ihren Resultaten immer wieder aufhebender Bestimmungen. Er zeigt sich ferner in der Anknüpfung aller theoretischen Speculation an das erfahrungsmäßig Gegebene, durch welche Herbart die regelmäßige Aufstellung der Probleme und die Beziehungspunkte ihrer Lösung zu sichern bemüht ist, während Hegel eine absolute Voraussetzungslosigkeit der Philosophie in dem Sinne in Anspruch nimmt, daß sie keinen andern Anfang habe, als den reinen Begriff des Seins, der in dieser Reinheit gleich Nichts ist. Er zeigt sich noch bestimmter durch die ganz entgegengesetzte Methode der Behandlung der in den gegebenen Erfahrungsbegriffen von beiden erkannten Widersprüche, indem Herbart an dem Satze der Identität und des Widerspruchs und der dadurch bedingten logischen Gesetzmäßigkeit des Denkens festhält, aber ihr zugleich die für die Auflösung der metaphysischen Probleme nöthige weitere Ausbildung zu geben bemüht ist, Hegel dagegen die Principien der Logik umwirft, um auf den Grundsatz der Einheit des Entgegengesetzten seine Dialektik zu gründen. Parallel damit geht die sorgfältige Unterscheidung des Seienden und der Veränderung untereinander und von dem Denken bei Herbart, die Identificirung des Seins mit dem Werden und beider mit dem Denken bei Hegel. Dabei bezeichnet die Untersuchungen Herbart's eine sorgfältige Beachtung des Geistes und der Resultate der exacten Wissenschaften, wodurch seiner Philosophie ein Charakter aufgeprägt wird, in welchem man Veranlassung gefunden hat, ihr den Namen der „exacten" zu geben, während die Hegel'sche, welche eine größere Befriedigung findet, dem zeitlichen Verlaufe und den Entwickelungen der Geschichte nachzugehen, den Namen der „absoluten" in Anspruch nimmt. Nicht geringer ist aber auch der Gegensatz in den Resultaten, in dem monadologischen Realismus Herbart's gegenüber dem monistischen Idealismus Hegel's, wel-

cher letztere ebenso sehr die Spitze des modernen Idealismus ist, als jener erstere trotz der natürlichen Erweiterung seines Gesichtskreises sich mehr dem Geiste der antiken Philosophie anschließt. Durch die realistische Grundlage bedingt ist bei Herbart die Opposition gegen jede Form des Pantheismus, und, obgleich das strenge Wissen an die Erscheinungswelt gebunden ist, die Vertheidigung eines den moralischen Theismus zu seinem wesentlichen Inhalte habenden religiösen Glaubens, im Gegensatze zu der Auflösung des Pantheismus in den Begriff des sich in der Welt darstellenden und in ihr zum Bewußtsein kommenden absoluten Geistes und der Verwandlung des Glaubens in das Wissen bei Hegel. Endlich würde bei einer genauern Bestimmung der beiderseitigen Differenzen die absolute Geltung der ethischen Ideen bei Herbart und die damit gegebene Möglichkeit, die kleinsten wie die größten Erscheinungen des Lebens und der Geschichte neben der theoretischen Ergründung auch einer sittlichen Beurtheilung zu unterwerfen, gegenüber der Identificirung des Werthes und der Ursachen oder Folgen jener Erscheinungen und der Abhängigkeit des ethischen Urtheils von ihrer Größe und Nothwendigkeit bei Hegel, nicht übersehen werden dürfen.

Wenn nun das Nebeneinanderbestehen aller dieser verschiedenen Richtungen als ein Zeugniß für die auch jetzt noch in Deutschland vorhandene philosophische Regsamkeit angesehen werden mag, so bietet doch diese Regsamkeit jetzt so wenig, wie sonst das Schauspiel einer festgeschlossenen, in demselben Sinne an dem gemeinschaftlichen Werke zusammenarbeitenden Vereinigung dar. Daher ist es auch nicht zu verwundern, wenn außer den schon genannten solche Schriften, die den Begriff und die Aufgabe der Philosophie im Allgemeinen zu bestimmen die Absicht haben, zum Theil noch von andern Gesichtspunkten ausgehen, die zwar mit den bezeichneten Hauptrichtungen in mannichfaltiger Beziehung stehen, auf deren specielle Eigenthümlichkeit aber hier nicht eingegangen werden kann. Hierher dürften zu rechnen sein: Troxler's „Vorlesungen über Philosophie" (Bern 1835), W. Beneke's „Grundzüge der Wahrheit" (Berl. 1838), Fr. N. Biunde's „Fundamentalphilosophie" (Trier 1838), Al. Kreuzhage, „Über die Erkenntniß der Wahrheit" (Münst. 1838), J. Salat, „Die Hauptgebrechen der deutschen Philosophie als Wissenschaft" (Stuttg. 1834) und Desselben „Beitrag zur Emancipation der Philosophie" (Stuttg. 1835). Noch andere Schriften endlich scheinen zu sehr der Ausdruck ganz individueller Bestrebungen zu sein, die sich zum Theil in subjective Idiosynkrasien verlieren, als daß sie eine allgemeinere Beachtung hätten finden können, wie z. B. von G. Andr. Lautier, „Die Philosophie des absoluten Widerspruchs" (Berl. 1837), von G. Mally, „Andeutungen über Mathematik und Philosophie" (Grätz 1834), von Ferd. Trentowski, „Die Grundlage der universellen Philosophie" (Freiburg 1837), von Fr. von Stechow, „Die objective Erkenntniß der Offenbarung Gottes" (Bresl. 1838), von F. Dorguth, „Kritik des Idealismus" (Magdeb. 1837), von Mich. Petöcz, „Ansicht der Welt" (Lpz. 1838), von J. M. Wenner „Beiträge zur mathematischen Philosophie (2 Abtheil., Bonn 1838—39) und von K. M. Kahle, „Zeit und Raum" (Berl. 1839).

Es ist noch übrig, auf die Behandlung der einzelnen philosophischen Disciplinen einen kurzen Blick zu werfen. Denn wie sehr auch in der Periode nach Kant die Ansicht vorherrscht, daß alle einzelne Aufgaben der Wissenschaft, deren disparater Grundcharakter ursprünglich die Veranlassung darbot, verschiedene Theile der Philosophie zu sondern, aus einem einzigen Principe abgeleitet werden können und sollen, so macht sich doch das Bedürfniß einer abgesonderten Ausführung der verschiedenen Untersuchungsreihen immer wieder fühlbar. So ist gleich die Logik, der elementarste Theil der Wissenschaft, deren althergebrachter Besitzstand in neuerer Zeit ebensowol von Seiten der Speculation als des Empirismus vielfach angegriffen worden ist, keineswegs aus der Reihe der philosophischen Disciplinen verdrängt worden, wie außer den wiederholten Auflagen der ältern Werke von Krug

und Fries und abgesehen davon, daß sie in den propädeutischen Schriften von Herbart, Reinhold und Andern ihre alte Stelle behauptet, die neuen Bearbeitungen derselben von Twesten („Grundzüge der analytischen Logik", Kiel 1834), M. W. Drobisch („Neue Darstellung der Logik", Lpz. 1836), Chr. Fr. Krause („Vorlesungen über die analytische Logik", Gött. 1836), J. Denzinger („Die Logik als Wissenschaft der Denkkunst", Bamb. 1836), Fr. Fischer („Lehrbuch der Logik", Stuttg. 1836), B. Bolzano („Wissenschaftslehre", 4 Bde., Sulzbach 1837) und Andern beweisen, obgleich sich diese Darstellungen weder alle gleichmäßig innerhalb der Grenzen der rein analytischen Entwickelung bewegen, noch auch durchgehend den legislatorischen Charakter der Logik aufrecht zu erhalten die Absicht haben. Nicht weniger verräth sich jenes Bedürfniß in Beziehung auf die Metaphysik. Denn obgleich durch und nach Kant sogar der Name derselben, dessen sich weder Fichte, noch Schelling, noch Hegel bedienten, aus der philosophischen Literatur verschwinden zu wollen schien, so ist doch, weil die Sache selbst nicht verschwinden kann, in neuester Zeit auch der Name wieder hervorgesucht worden, und die letzten Jahre haben eine verhältnißmäßig große Anzahl Schriften unter diesem Titel hervorgebracht, von Chr. A. Braniß (s. d.), E. Reinhold (s. d.), C. Phil. Fischer („Die Wissenschaft der Metaphysik im Grundrisse", Stuttg. 1834), Chr. H. Weisse (s. d.), G. Hartenstein („Die Probleme und Grundlehren der allgemeinen Metaphysik", Lpz. 1836), Th. A. Suabedissen („Die Grundzüge der Metaphysik", Marb. 1836), A. Nüßlein („Grundzüge der Metaphysik", Augsb. 1836), und E. Beneke („System der Metaphysik", Berl. 1840). Natürlich spiegelt sich aber gerade hier die Verschiedenheit der Principien, Methoden und Resultate in ihrem ganzen Umfange ab, und ohne auf die gesammte Geschichte der Philosophie zurückzugehen, würde sich nicht begreifen lassen, wie das scheinbar ganz Heterogene mit demselben gemeinschaftlichen Namen bezeichnet werden könne. Deshalb laufen auch von diesem Centralgebiete, auf welchem sich die Parteien nothwendig berühren müssen, in divergirenden Richtungen eine Menge untergeordneter Betrachtungen aus, die sich auf Religions- und Naturphilosophie, auf Psychologie, Philosophie der Geschichte bis herab auf einzelne Fragen nach der Freiheit des Willens, die Unsterblichkeit der Seele u. s. w. beziehen. Es muß genügen, einige der wichtigern Werke hier wenigstens dem Namen nach anzuführen. Zur Philosophie der Religion gehören G. F. Billroth's (s. d.) „Vorlesungen über Religionsphilosophie" (herausgegeben von Erdmann, Lpz. 1837), H. Ritter (s. d.), „Die Erkenntniß Gottes" (Hamb. 1836), H. Steffens, „Die christliche Religionsphilosophie" (2 Bde., Bresl. 1839), Fr. A. Staudenmaier (s. d.), „Die Philosophie des Christenthums oder Metaphysik der heiligen Schrift" (Bd. 1, Gieß. 1839), C. Ph. Fischer, „Die Idee der Gottheit, ein Versuch, den Theismus speculativ zu begründen" (Stuttg. 1839), Fr. Baader (s. d.), „Revision der Philosopheme der Hegel'schen Schule, bezüglich auf das Christenthum" (Stuttg. 1839) und J. Müller, „Die christliche Lehre von der Sünde" (Bd. 1, Bresl. 1838). Wenn diese Schriften über die Fragen der Religionsphilosophie vorzugsweise auf speculativem Wege eine Entscheidung suchen, so spricht sich das Bedürfniß, dem religiösen Glauben in der teleologischen Auffassung der uns umgebenden Natur mit Hülfe der erweiterten Naturkenntniß eine leichter zugängliche Grundlage zu geben, in dem Beifalle aus, mit welchem z. B. Brougham's „Gott und Unsterblichkeit" (Lpz. 1839), Paley's „Natürliche Theologie" (mit Bemerkungen von Brougham und Bell, deutsch von Hauff, Stuttg. 1837), vor Allem aber die sogenannten Bridgewaterbücher (s. Bridgewater), auch in Deutschland aufgenommen worden sind. Zur Philosophie der Natur und der Geschichte sind unter Andern noch zu nennen H. Steffens, „Polemische Blätter zur Beförderung der speculativen Physik" (2 Hfte., Berl. 1835), C. G. Neumann, „Die lebendige Natur" (Berl. 1835), Molitor, „Die Philosophie der Geschichte" (2 Bde., Münst. 1834), K. Th. Bayrhoffer, „Beiträge zur Naturphilosophie" (1. und 2. Beitr., Lpz.

1839—40) und H. F. Link's „Propyläen zur Naturkunde" (Bd. 1, Berl. 1836). Über die neuesten Bearbeitungen der Psychologie s. d. Art. Die Frage nach der Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens, welche von manchen Gegnern der Hegel'schen Philosophie mit Erweiterung der Frage auf die Freiheit des göttlichen Willens in neuester Zeit als Wendepunkt der gesammten philosophischen Weltanschauung aufgefaßt worden ist, und welche, auch abgesehen davon, die Metaphysik, Psychologie, Ethik und Rechtslehre nicht blos äußerlich berührt, ist fortwährend ein Gegenstand besonderer Untersuchungen und Anwendungen geblieben, von welchen außer den Schriften von Daub, Herbart und Andern noch K. G. W. Matthias, „Die Idee der Freiheit im Individuum, im Staate und in der Kirche" (Marb. 1834), J. Ph. Romang, „Über Willensfreiheit und Determinismus" (Bern 1835) und H. C. W. Sigwart, „Das Problem von der Freiheit und der Unfreiheit des menschlichen Willens" (Tübing. 1839) erwähnt werden mögen.

Was endlich die praktische Philosophie, die Ethik, im Sinne der Alten mit allen ihren weiten Verzweigungen betrifft, so läßt sich sehr bezweifeln, ob die großen Umwälzungen auf dem Gebiete der Philosophie ihr mehr genutzt oder geschadet haben. Kant hatte die Ethik von dem Verderben des Eudämonismus erlöst; er hatte die sittliche Überzeugung in letzter Instanz zum Schiedsrichter über die wichtigsten Fragen der Philosophie erhoben, und unter dem unverkennbaren Einflusse dieses Primats der praktischen Vernunft entwickelte sich die ältere Lehre Fichte's. Schelling's intellectuelle Anschauung verdrängte die praktische Vernunft oder, einfacher gesagt, das absolute sittliche Urtheil von dieser Stellung, welche freilich in dem von Kant gefoderten Umfange nicht haltbar war; aber mit der Beschränkun dieses Umfanges begann zugleich eine Zurücksetzung des Ethischen, begünstigt durch den Anspruch auf die unmittelbare Versenkung in das Absolute, welche die Religiosität des Pantheismus erst in mystischer, dann in dialektischer Form an die Stelle der Moralität setzte. Metaphysik und Ethik, theoretische und praktische Untersuchungen sollten aus einem einzigen Principe abgeleitet werden; aber die theoretische Speculation gewann das Übergewicht und der Gedanke einer selbständigen Untersuchung der eigenthümlichen Principien der Ethik ging verloren. Hierin kann nicht im Geringsten eine Verdächtigung des persönlichen Interesses an dem Sittlichen liegen sollen; auf dem Gebiete der Wissenschaft handelt es sich um die Angemessenheit der Form an den Inhalt der Sache, und da darf die Frage erhoben werden, ob es ein der Bedeutung des Ethischen adäquater Ausdruck ist, wenn die sittlichen oder unsittlichen Thaten des Einzelnen, wie der sittliche Gesammtzustand der Massen nur als ein bestimmter Entwickelungspunkt in der Reihe der Evolutionen des Absoluten, und der Versuch, für den Werth der That unabhängig von ihrer historischen Umgebung an sich selbst einen Maßstab aufzustellen, als beschränkte Engherzigkeit betrachtet werden. Indessen die Wurzeln der ethischen Beurtheilung sind nicht nur ebenso unvertilgbar, wie die Antriebe der theoretischen Speculation, sondern die Kämpfe des Lebens rufen das sittliche Bedürfniß noch nachdrücklicher wach, als das metaphysische, und es würde eine eigene Untersuchung verlangen, um den geheimen und versteckten Einfluß nachzuweisen, den trotz des Axioms von der absoluten Einheit der gesammten Philosophie und trotz der Ablehnung einer selbständigen Behandlung des Ethischen die ethischen Ideen unbewußt auf die Gestaltung der Systeme gehabt haben. Zugleich ist aber doch durch die neuern Systeme in mehren allgemein bedeutenden Punkten eine Umbildung der Ethik vorbereitet worden, welche auch bei wesentlich verschiedenen Ansichten über die Stellung des Ethischen zu den übrigen Aufgaben der Wissenschaft würden beachtet werden müssen. Dahin gehört vornehmlich zweierlei: erstlich die Einsicht, daß eine bestimmte Pflichtformel, ein kategorischer Imperativ in der Art, wie er noch bei Kant ausschließend die ganze Ethik beherrscht, weder der erste noch der alleinige Grundbegriff der Ethik ist, sondern daß diese, ohne Gefahr für ihre Reinheit und Strenge, einen freiern Spielraum für sich in An-

spruch nehmen dürfe, ohne welchen ihre wissenschaftliche Form niemals diejenige Biegsamkeit und Elasticität erlangen kann, durch welche sie das sittliche Leben in allen seinen Erscheinungen zu umfassen fähig wird; sodann die damit zusammenhängende Erkenntniß, daß die Beschränkung derselben auf die individuellen Verhältnisse des Einzelnen als solchen, auf den engen Kreis des Privatlebens zu einem sittlichen Atomismus führt, welcher für den sittlichen Gehalt der größern gesellschaftlichen und geschichtlichen Phänomene kein Auge hat. Jene ältere Form der Lehrbücher der Moral, welche fast sämmtlich durch diese Beschränkungen charakterisirt sind und sich größtentheils in einer diesem Typus angemessenen Systematik bewegen, hat daher, obgleich sie in den immer erneuerten Darstellungen der theologischen und christlichen Moral auch jetzt noch die herrschende ist, ihre Bedeutung für die Entwickelung der Wissenschaft verloren; dagegen ist die Lehre vom Recht und vom Staate im Begriff, ihr richtiges Verhältniß zur Ethik wieder zu gewinnen, und wenn auch Schriften, wie z. B. von E. Reinhold („Die Wissenschaft der praktischen Philosophie im Grundrisse", Jena 1837) und von Fr. E. Beneke („Grundlegung des natürlichen Systems der praktischen Philosophie", 3 Bde., Berl. 1837—38) die Grundbegriffe der Moral und der Rechtsphilosophie zum Theil in gewohnter Weise entwickeln und wenigstens der Letztere einem gewissen ethischen Synkretismus Raum zu geben scheint, indem er die Principien Kant's und Bentham's, (dessen „Deontologie" auch in einer deutschen Übersetzung, Lpz. 1834, erschienen ist) zu vereinigen strebt, so zeigt sich doch schon darin, daß sie die praktische Philosophie nicht blos als Moral oder, um den gewöhnlichen Ausdruck beizubehalten, blos als Naturrecht behandeln, das Bedürfniß, die socialen und politischen Verhältnisse mit in den Zusammenhang ethischer Untersuchungen aufzunehmen. Aber indem dies geschieht, muß auch die theoretische Forschung über die natürlichen Elemente und Grundlagen der Gesellschaft, über die Gesetze ihrer Gestaltung, über die Bedingungen ihres Fortschrittes und Rückschrittes bereit sein, der praktischen Philosophie die Hand zu bieten, und fast scheint es, als sei, ganz abgesehen von dem unklaren Eifer politischer Parteien, der Mangel an deutlichem Bewußtsein, in welcher Art und aus welchen Gründen die Untersuchung über die Idee des Staates von der über die Natur des Staates gesondert, aber auch zur Erreichung befriedigender Gesammtresultate vereinigt werden müsse, eine der wichtigsten Ursachen, aus welcher bei der angestrengten und höchst fruchtbaren Thätigkeit auf dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften ebenso ein unnöthiges Mistrauen gegen die Einmischung der Philosophie von Seiten der Praktiker, als ein unsicheres Schwanken auch von Seiten Derjenigen bemerkbar ist, die im Allgemeinen der Philosophie ein Recht, über diese Dinge mitzusprechen, zugestanden wissen wollen. Beides würde verschwinden, wenn man die Abhängigkeit dieses ganzen Gebietes von ethischen Grundgedanken einerseits, andererseits die Nothwendigkeit, jedes gegebene Verhältniß sorgfältig zu beachten, nicht sowol stillschweigend und ohne genaue Grenzbestimmungen anerkennen, sondern vielmehr mit wissenschaftlicher Genauigkeit zum Zwecke einer mehr als fragmentarischen Durcharbeitung als Leitfaden für die ganze Anlage der Untersuchung benutzen wollte. Vielleicht ist es gerade hier, wo sich die Gesinnungen Derer, die das Gute ernsthaft wollen, unwillkürlich begegnen, leichter als anderwärts, eine gemeinsame Verständigung herbeizuführen; wenigstens scheint der Streit zwischen der sogenannten „historischen" und „philosophischen Rechtsschule", der freilich eine tiefere Beziehung, als blos auf die Exegese der römischen Rechtsbücher hat und noch vor kurzem die Parteien heftig erregte, zum großen Theile auf Misverständnissen zu beruhen, welche aber auch ohne gründliches Eingehen auf die Principien schwerlich aufgeklärt werden können. Auf einzelne Schriften, wie Warnkönig's (s. d.) „Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts" (Freiburg 1839), welche wenigstens den Tadel nicht rechtfertigt, welchen die Philosophen von Seiten der Juristen hinsichtlich der Behandlung der Rechts-

philosophie oftmals erlitten haben; Fr. J. Stahl's (s. d.) „Philosophie des Rechtes nach geschichtlicher Ansicht" (2 Bde., Heidelb. 1830—37), welcher die Präsumtion, daß die Grundgedanken derselben der neuen Schelling'schen Philosophie (s. d.) entlehnt seien, vielseitige Aufmerksamkeit verschafft hat; von H. Ritter, „Über die Principien der Rechtsphilosophie oder Politik" (Kiel 1839); von Fr. H. Abegg, „Die verschiedenen Strafrechtstheorien" (Neust. 1835) und Andere kann hier nicht besonders eingegangen werden, noch weniger auf die zahlreiche Literatur der Staatswissenschaften im engern Sinne, die sich in Deutschland zum Theil durch Übersetzungen französischer und englischer Schriftsteller äußerlich und innerlich bereichert. Die allmälige, aber tief eingreifende Umbildung, die die gesammten Ansichten von Recht und Staat seit Rousseau's und Kant's Zeiten fast mehr unter dem Einflusse des Lebens als im Lichte des wissenschaftlichen Bewußtseins erfahren haben, ist unverkennbar. Das alte „Naturrecht" ist verschwunden; die „angeborenen Rechte des Menschen" sind nicht mehr das Schwert, mit welchem man die tausendfältigen Verwickelungen des Staatslebens zerhauen zu dürfen meint; aber dennoch wird vielleicht noch eine lange Zeit vergehen müssen, ehe es gelingt, sich den Begriff eines „Organismus des Staatslebens" dergestalt zu zerlegen und zu verdeutlichen, daß nicht mehr blos die Bequemlichkeit einer Phrase, sondern die Einsicht in die Bedeutung der ganzen wissenschaftlichen Articulation, deren er bedürftig ist, ihm seine Anwendung vollständig sichert. Was die aus der ältern Identitätsphilosophie hervorgegangenen Systeme in dieser Beziehung haben leisten können, scheint doch nach und nach so ziemlich ausgebeutet zu sein; welcher Entwickelung und Ausbildung die in der Herbart'schen Philosophie liegenden Keime fähig sind, muß die Zukunft lehren; gewiß aber wird man hier so wenig wie anderwärts zu einem Abschlusse gelangen oder überhaupt ins Reine kommen können, ohne sich vorher über die Principien vereinigt zu haben.

Ebenso scheint ein Gesammturtheil über das hier, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen, Berührte zu fällen, mehr der Zukunft als der Gegenwart zu gebühren. Für die Entwickelung einer Wissenschaft wie die Philosophie bieten die Erscheinungen, welche in dem Raume weniger Jahre liegen, keinen sichern Maßstab dar. Was sich der Gegenwart als wichtig ankündigt, kann ein paar Jahrhunderte später für die allgemeine historische Auffassung beinahe ganz in den Hintergrund treten. Dieses Schicksal hat wahrscheinlich die Gegenwart bei der Zukunft nicht zu fürchten; dazu steht sie noch zu sehr unter dem Einflusse der großartigen Bewegung, welche am Ende des 18. Jahrh. die Philosophie über ihre bisherige Bahn hinaustrieb. Ob aber die Philosophie, selbst in Deutschland, nicht einer Periode des Stillstandes entgegengeht, ob nicht nach so vielen gewaltsamen Anstrengungen das Bedürfniß der Erholung und des Ausruhens eintreten wird, oder ob Fleiß, Besonnenheit und Scharfsinn auch dem größern Publicum wieder eine regere Theilnahme an dieser Wissenschaft ablocken werden, darüber läßt sich schwerlich jetzt schon mit Bestimmtheit entscheiden; der Hoffnung aber darf man sich mit Zuversicht hingeben, daß deutscher Ernst, deutsche Wahrheitsliebe und Überzeugungstreue niemals auf lange Zeit dem Geiste gründlichen Denkens und freien Forschens wird entsagen können, dem Geiste, welchem es den besten Theil seiner Bildung, seiner sittlichen und religiösen Freiheit verdankt und welcher allein die Güter, die er erzeugte, zu bewahren im Stande ist. (40)

Philosophie der Geschichte. Seit dem vorigen Jahrhundert hat sich mit immer größerer Entschiedenheit eine eigenthümliche Wissenschaft gebildet, die Philosophie der Geschichte. Bald aus der empirischen Geschichtschreibung, bald aus der reinen Speculation hat sie sich erhoben, sodaß gegenwärtig weder der Philosoph noch der Historiker sie ignoriren kann, ja eine Bekanntschaft mit dem Wesen dieser Wissenschaft bei jedem Gebildeten schon stillschweigend vorausgesetzt wird.

Wir wollen versuchen, die hauptsächlichsten Bestimmungen, welche dabei vorkommen, übersichtlich zusammenzustellen.

Zuvörderst ist zu bemerken, daß der Geist, insofern er der menschliche ist, nur als sich entwickelnder zu denken ist, weil er Das, was er an sich ist, die Freiheit, auch für sich zu erzeugen hat. Die Entwickelung des Geistes ist die Geschichte. Die Natur hat, als ohne Freiheit, auch keine wirkliche Geschichte. Nur uneigentlich kann bei ihr von einer solchen die Rede sein, weil sie in ihren Hervorbringungen ihrem Begriff unmittelbar entspricht. Was sie sein soll, ist sie auch. Ein Krystall ist im Anschießen fertig. Eine Pflanze geht wol von der Knospe zur Blüte, von der Blüte zur Frucht fort; aber diese Succession der Momente kann bei ihr nicht auch anders sein. Wachsthum, sich Ausleben ist nicht geschichtliche, d. h. in der Veränderung bei sich bleibende, in sich zurückkehrende Entfaltung. Ebenso das Thier. Auch die Erdoberfläche gibt in ihren Straten nur das todte Zeugniß ihrer Bildung, ohne das Nebeneinander derselben zur Einheit zusammenzufassen. Die Geschichte dagegen ist ohne Erinnerung, ohne die ideelle Synthese derselben, nicht denkbar. Gegen eine Philosophie der Geschichte könnte nun von Seiten der Geschichte eingewendet werden, daß es unmöglich sei, die Totalität aller von der Empirie constatirten Facta als nothwendig zu begreifen, da vermöge der Freiheit, als des Princips der Geschichte, der Zufall darin wesentlich sei. Allein diese Unmöglichkeit ist nur ein Schein, weil die Philosophie auch gar nicht alles Einzelne begreifen will, weil sie selbst die Grenze ihrer Nothwendigkeit kennt. Sie nimmt von der empirischen Geschichtforschung die Resultate ebenso auf, wie die Naturphilosophie die der naturwissenschaftlichen Empirie. Sie sucht in den zweifellosen allgemeinen Thatsachen den Gehalt der Vernunft und Freiheit zu entdecken und ist deshalb nichts weniger als eine Schmarotzerpflanze, wofür die Quellenforschung der Historie sie oft ansieht. Viel triftiger wäre der Einwand, daß die Philosophie sich zwar mit der Formseite der Geschichte, mit den allgemeinen Begriffen von Freiheit, Recht, Schicksal u. s. w. zu beschäftigen, hingegen die concrete Gestaltung derselben in der bunten Mannichfaltigkeit des Wirklichen der Historie zu überlassen habe. Wenn aber die Philosophie den Begriff der Geschichte überhaupt zu entwickeln hat, so liegt darin von selbst der Übergang zur Erforschung der Gesetzmäßigkeit derselben; denn die Geschichte ist die wesentliche Form der Existenz nur des menschlichen Geistes. Gott hat keine Geschichte und kann keine haben, weil in ihm, aber selbstbewußter, nicht wie in der Natur unbewußter Weise, Idee und Existenz einander unmittelbar entsprechen. Er ist vollkommen, während der Mensch nur dadurch Mensch, Geist, Freier ist, daß er vollkommen zu werden sucht.

Dem wesentlichen Inhalte nach ist allerdings auch die Geschichte des Menschen immer dieselbe. Es ist in ihr immer um das Göttliche, um Vernunft und Freiheit zu thun. Auch sind die pathologischen Formen des Geistes, Trieb, Neigung, Leidenschaft, sowie das Formelle der Moral, gutes und böses Gewissen u. s. w. in aller Geschichte dieselben. Aber diese Einheit schließt den Fortschritt des Geistes von Stufe zu Stufe, die Perfectibilität, nicht aus. Das alte Salomonische Wort, daß nichts Neues unter der Sonne geschieht, bestätigt sich alle Tage in der Geschichte von Seiten des Inhalts, insofern Vernunft und Freiheit überall in ihr sich geltend zu machen streben, als es sich auch überall und immer widerlegt, insofern der Inhalt in immer höherer Vollendung zur Existenz kommt. Ein Ende ist daher in einem äußerlichen Sinne für die Geschichte nicht zu denken. In der Freiheit ist kein Grund, ihre Selbstgestaltung als sich selbst abschneidend, sich selbst abbrechend zu denken. Alle chiliastischen Auffassungen der Geschichte sind ein Irrthum. Man meint mit dem Ende in Wahrheit auch etwas Anderes, die Absolutheit des Geistes. Zu dieser soll er gelangen. Seine Wanderung soll auch ein Ziel haben, aber dies Ziel soll und kann ihm in jedem Augenblick gegenwärtig sein. Es ist Gott, es ist die Versöhnung mit ihm, durch welche der Geist über die äußerliche Veränderung

mitten in dem Geschehen hinausgeht. Die Ruhe der Religion hebt aber den Fortgang an sich nicht auf. Der Schluß, daß die Geschichte doch auch einmal aufhören müsse, weil sie doch angefangen habe, ist ganz falsch; dann müßte es auch wahr sein, vom einzelnen Menschen zu behaupten, er sei, weil er geboren worden, nicht unsterblich.

Als menschlicher muß der Geist aus der Natürlichkeit der Existenz, mit welcher er anfängt, sich losarbeiten. Er hat daher ein Verhältniß zur Natur, welches die philosophische Geschichte zu begreifen hat. Das Terrain, als der Boden der Geschichte, als ihre natürliche Vorzeichnung, ist allerdings nur eine Bedingung, über welche der Geist an und für sich hinaus ist, aber für seine Geschichte formell höchst wichtig. Die Fortentwickelung des Geistes erscheint immer auch als der Fortschritt zu einem neuen Terrain. Als Asien bevölkert ist, wandern die Kaukasier in Europa ein; als dies bevölkert ist, wird Amerika entdeckt und gibt Raum zu ungeheuern Colonisationen. Als die neue Welt sich zu füllen beginnt, wird Oceanien entdeckt. Und wenn dieses einst mit der Übervölkerung kämpft, so sehen wir in Chinas schwimmenden Stromdörfern bereits das Vorbild zu einer noch ganz andern Besitznahme des Meeres. Ein Progreß ins Unendliche hin ist auf der Erde, da sie eine Kugel ist, nicht möglich, aber in sich selbst kann sie sich vertiefen und noch immer neue Eroberungen durch Urbarmachung, Trockenlegung von Sümpfen u. s. w. machen.

Afrika ist derjenige Welttheil, in welchem die Natur den Geist sich unterordnet. Die Nordküste, sowol die durch den Atlas als die durch die Alpen von Habesch begrenzte, das ganze Nilthal, muß von Afrika geographisch-historisch ausgeschlossen werden. Sie ist abwechselnd für die asiatische und europäische Geschichte der Schauplatz gewesen. Wie die Natur keine Geschichte im eigentlichen Sinne hat, so ist auch der naturbefangene Geist der Neger in Afrika geschichtlos. An Menschen fehlt es nicht, an Ansätzen zur Cultur auch nicht; allein es kommt zu keinem stetigen Zusammenhange. Die Völker zerstören sich schnell durch Kriege, wenn sie nicht gar die Beute der Hungersnoth, des Wassermangels werden oder der Flugsand der Wüste sie begräbt. Im Entstehen gehen sie schon wieder unter.

Afrika ist das Land der größten Einförmigkeit und Thatlosigkeit; **Asien** hingegen das Land der Contraste. Es ist derjenige Welttheil, in welchem der Geist sich der Natur coordinirt. Wenn Afrika, wie Ritter sagt, ein Stamm ohne Glieder ist, so zerlegt sich Asien in eine Menge relativer Individuen. Jedes Glied hat seine eigenthümliche Natur und der Geist theilt dieselbe, ohne in ihr unterzugehen, aber auch ohne sie entschieden zu überwinden. Das vom Altai ab sich zum Eismeer abdachende Land ist das völlig geschichtlose Glied Asiens, die hierin der afrikanischen Äquatorialzone parallele Polarzone. Auf den Plateaus zwischen dem Altai und dem Himâlaja leben die Reitervölker, welche, ohne für sich selbst eine Geschichte zu haben, doch nicht so in sich abgeschlossen sind, wie die sibirischen Stämme. Die Mongolen haben sich bald ostwärts, bald westwärts ergossen, seltener in der Richtung nach dem Pendschab zu. Doch kennen sie nur die mechanische Bewegung eines gedankenlosen Wanderns und Eroberns. Von Osten dagegen, von China an, sehen wir durch den südlichen Ländergürtel den Geist nach Westen hin immer weiter fortschreiten. In China ist mehr Veränderung, als wir uns bei oberflächlicher Auffassung oft vorstellen. Es hat zu diesem Reiche, zu diesem Koloß erst werden müssen und besitzt daher auch eine früh organisirte Geschichtschreibung. Nun geschieht freilich wenig mehr, als schon geschehen ist. Wenn in Afrika der Mensch nur erst als Individuum, als ein Ding behandelt wird, so ist China der erste wirkliche Staat, weil er die abstracte Vereinzelung, das Zerfallen der Menschen, durch das Princip des Familienlebens aufhebt, in welchem freilich die natürliche, rohe Auffassung des Menschen sich dadurch als Moment forterhält, daß die

Kinder gegen die Ältern rechtlos sind. Von hier aus sucht der Staat nach immer allgemeinern Bestimmungen, welche zugleich dem Einzelnen immer größere Freiheit und Selbständigkeit gewähren, in Indien u. s. w. durch den Stand, die Kaste, in Griechenland durch die Bildung, in Rom durch das Recht der Person, im Christenthum durch das Menschsein als solches. Die indo-chinesischen Völker haben ihr Centrum in Tibet und sind eigentlich theils zu China, theils zu Vorderindien in einem colonialen Verhältniß. Siam und Pegu haben mehr einen chinesischen, das Reich der Birmanen mehr einen indischen Anstrich. Selbst von der insularen Bevölkerung sind Colonien nach Hinterindien, in Malakka, eingedrungen. Die Religion ist theils aus Vorderindien, theils durch nordwärts eingewanderte buddhistische Colonisationen gekommen und die Cultur niemals so hoch gestiegen, als sie z. B. in der brahmanischen Colonie Java war. Vorderindien ist eigentlich die wahrhafte Mitte der einzelnen sich abzweigenden Glieder, wie auch im indischen Kaukasus, in Kaschmir, der Altai, der Himâlaja und die taurische Bergkette sich verknoten. China ist durch Gebirge von seiner continentalen Seite, durch eine felsige Küste von seiner maritimen sehr in sich abgeschlossen. Vorderindien liegt darin günstiger und theilt sich von selbst in zwei entgegengesetzte Terrainformen: in das südlich vom Alpenlande des Himâlaja liegende Tiefland des Gangesstromes und in das Gebirgsland des von Norden nach Süden streichenden Höhenzuges von Dekan, mit mäßigen Plateaus, mit einem schroffern Abfall nach der Westseite und einem sanftern in zahlreiche Ramificationen nach der Ostseite auslaufenden. Das Dekan ist recht der Mittelpunkt des Brahmismus gewesen und ist noch voll von heiligen Architekturen und Sculpturen. Der Buddhismus wurde nach Nordwesten hinausgedrängt und wanderte über die Alpen ziemlich früh auch in China ein. Das Vindhyagebirge verbindet die beiden Dreiecke des Gangesthals und des Dekangebirges. Das reiche und weise Indien ist immer das Ziel, der Wundertraum anderer Völker gewesen. Nach allen Richtungen sind Handelsstraßen zu ihm gebahnt und wir sehen die neueste Geschichte des Orients an die Frage geknüpft, ob Rußland durch den Landweg, oder England durch den Seeweg Ostindien mit Europa vermitteln wird. Persien, Arabien, Ägypten, Kleinasien vollenden immer mehr die Vertiefung des Geistes in sich selbst, im Unterschiede von der Natur, bis am Saum des Mittelmeeres, am Fuße des Libanon, in Palästina, die Hebräer das Bewußtsein der Naturlosigkeit Gottes in einem Terrain festhalten, worin Hoch- und Tiefland, See und Fluß, Weide und Wald in schönem Maß vereinigt sind. Aber noch sieht man am Ceremonialgesetz der Juden, welche Schwierigkeiten ihnen die Natur macht. Es ist noch eine scrupulöse Ängstlichkeit da, sich durch sie zu verunreinigen, obwol die Natur als solche nicht gefürchtet wird, da man sie als das Werk Gottes weiß. Der Chinese hat eine Kaisergeschichte; der Inder Göttermythen; der Perser eine Heldenchronik; der Hebräer zuerst eine verständig gewußte, in sich fortschreitende Volksgeschichte.

In Asien grenzen Hoch- und Tiefland, Steppe und reiches Flußnetz, Kälte und Wärme, Reichthum und Armuth in Einseitigkeit aneinander und fesseln den Geist wieder, der sich der Natur entringt. Europa ist das Land der Vermittelung, nicht nur mit sich selbst, sondern auch der Vermittelung mit den übrigen Welttheilen und aller Welttheile miteinander. Die verticalen und horizontalen Projectionen gleichen sich in ihm aus. Es ist überall zerrissen und sein Küstensaum der relativ größte. Eine Gestalt hat es gar nicht so, wie Amerika aus zwei aneinandergeschobenen Dreiecken besteht, Afrika ein einziges Dreieck, Asien ein Trapez ist, und nur ungefähr läßt es sich in die Figur eines Dreiecks fassen. In Europa überwindet der Geist die Natur und es kommt zum Staat, der sich in seiner Freiheit selbst der Zweck ist. Der Geist weiß sich als den alleinigen, substantiellen Zweck, der sich die Natur zum Mittel unterwirft. Die Hellenen denken den Unterschied des Geistes von der Natur nicht blos abstract, wie die Juden, sondern versöhnen beide auch

durch die Kunst, während der Römer gegen die Selbständigkeit der privaten Person Alles zum gleichgültigen Dasein herabsetzt. Das Christenthum endlich ist zwar äußerlich im Orient entstanden, aber seine constitutive Energie hat es nach Abend und Norden hin in den germanischen Völkern entfaltet. Im Orient hat es in den Thomaschristen, Nestorianern u. s. w. nur eine sporadische, tolerirte, oft verkümmerte und entstellte Existenz. Zwischen das Christenthum und die mannichfachen Formen der Naturreligion in Asien und Afrika hat sich der Islam gestellt, als die zugleich theoretisch abstracteste und praktisch sinnlichste Religion. Welche Erscheinungen in Amerika, dem Welttheile der Zukunft, welche in Oceanien noch möglich sind, läßt sich nicht berechnen. Die Cultur fängt hier mit den Mitteln an, welche die reifsten Resultate europäischer Bildung sind: der Begriff der socialen, politischen und religiösen Freiheit, der Buchdruck, das Schießgewehr, die Dampfmaschine. Erfunden hat Amerika noch nichts. Amerika wird morschen und schiffbrüchigen Charakteren, faulen Zuständen, verzweifelten Situationen, genug „Europamüden" noch lange eine willkommene neue Heimat darbieten; aber Europa wird doch, seiner Structur wie seiner Lage nach, nicht aufhören, das Centrum der Geschichte zu sein, von welchem der Impuls der Bildung ausgeht, obwol dies nicht in exclusivem Sinn zu nehmen ist, denn das Banner der Freiheit und Bildung soll in allen Landen flattern, sei es, wo es sei. Man kann sich die Welttheile, in Analogie mit der Gestalt Amerikas, so vorstellen, daß jeder in eine nördliche und südliche Hälfte zerfällt. Australien wird dann zu Asien, Afrika mit Arabien und Kleinasien zu Europa gezogen. Asiens Nordhälfte ist dann die continentale, während seine Südhälfte in Halbinseln und Inseln ausgeht. Im zweiten Welttheile hat dann der Norden, Europa, das Maximum, der Süden, Afrika, das Minimum der Küstenentwickelung. In Amerika ist die obere Hälfte der untern in jeder Hinsicht gleichartiger, mit dem Vorherrschen der peninsularen Form in beiden. Der Archipelagus fällt, wie zwischen Europa und Afrika, in die Mitte. Vergleichen wir nun diese drei Erdtheile in historischer Hinsicht miteinander, so ist in Asien die Mitte zwischen dem einförmigen nördlichen Continent und dem zerrissenen Inselmeer des Südens die eigentlich geschichtbrütende Stätte. In Amerika hingegen stehen sich alle Punkte nördlich, südlich und in der Mitte an historischer Kraft ziemlich gleich. Entgegengesetzt der concentrischen Einzigkeit des orientalischen Despotismus breitet sich hier überall das Princip der Unabhängigkeit der Person und des Eigenthums, das Princip des Selbstregierens (self government) aus. Der mittlere Erdtheil zeigt uns dann in sich selbst den vollkommensten Gegensatz, nördlich in Europa den schnellsten Puls geschichtlicher Bildung, südlich aber, in Afrika, die Lethargie der Geschichtlosigkeit.

Die Natur bevorwortet übrigens den Gang der Geschichte nur ungefähr. Ihr eigentlicher Werkmeister, der darin sich selbst sein Dasein gibt, ist der Geist und das Gesetz desselben, die Natur des Bewußtseins. Dies ist der Schlüssel aller Geschichte. Es unterscheidet sich darnach jede Entwickelung in eine objective, subjective und in eine objectiv-subjective Periode. Der Geist ist wol an sich Subject, aber bevor er sich als Subject erfaßt, muß er sich zum Object machen. Es ist ein Unterschied, Subject zu sein und es zu wissen. Die Vernunft ist der allgemeine Inhalt des Selbstbewußtseins, aber es kommt zu diesem Bewußtsein nur durch die Vermittelung des Bewußtseins von Anderm. Der Geist macht sich zum Gegenstande. Darin erkennt er sich selbst, auch nach seiner wesentlichen Allgemeinheit, wieder. So z. B. erscheint der Wille zuerst objectiv in der Härte des unbedingten Befehls, dem der ebenso unbedingte Gehorsam gegenübersteht. Der Wille des Herrschers, sei er ein Gott, Despot, Feldherr, Priester oder Hausvater, ist das Gesetz, das nur Sklaven unter sich subsumirt. Dies ist die einseitig monarchische und aristokratische Anfangszeit aller Geschichte. In einer zweiten Periode kommt es darauf an, dem Wissen und Wollen der Einzelnen, d. h. dem Selbstbewußtsein,

Antheil an der Gesetzgebung und Regierung zu verschaffen. Das, was den Inhalt des Bewußtseins ausmacht, soll nun auch als das Wesen des Selbstes, als es selbst, als sein Eigenstes gewußt werden. In dieser demokratischen Periode der politischen Bildung tritt die Anarchie der Willkür, die formelle Befriedigung des Selbstwollens, Selbstwissens, der rücksichtslosen Tyrannei des Gesetzes oft mit derselben Schroffheit entgegen. In der dritten Periode der Staatenbildung kommt es daher darauf an, die objective Allgemeinheit des Inhalts mit der subjectiven Form des Selbstbewußtseins der Einzelnen zu vereinigen, was auf sehr verschiedene Weise und in sehr verschiedenen Graden geschehen kann. Diese letzte Periode kann man die organische nennen.

Es erledigt sich mit dieser Einsicht die Frage nach der Eintheilung der Weltgeschichte, d. h. sie kann gar nicht nach einem abstracten Princip eingetheilt werden, sondern es ist in ihr von Periode zu Periode unbefangen fortzuschreiten, nicht aber im voraus eine Abmarkung zu machen. So ist z. B. die Eintheilung der Weltgeschichte in alte, mittlere und neue ganz unzureichend, denn die Zeit des Mittelalters ist in der gewöhnlichen Bestimmung nur für die Gruppe der germanischen Staaten ein durchgreifender Wendepunkt. Manche Historiker wollen daher auch das Mittelalter jetzt erst mit der Revolution beschließen. Ebenso ist die Eintheilung in ein Kindheits-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter, die so beliebt gewesen, nur eine Metapher, keine begriffsmäßige Eintheilung. In der neuern Zeit hat man sogar nach den Momenten der Trinität eingetheilt, dem Vater den Orient, dem Sohne Europa, dem Geist Amerika zugewiesen. Solche Schematismen sind Ahnungen des Begriffs, sind poetisch, witzig, aber keine Philosophie. Ebenso wenig genügt es, das Logische zur abstracten Voraussetzung für die Geschichte zu machen, z. B. zu sagen, der Orient ist das Sein, die antike Welt das Wesen, die moderne der Begriff. Dergleichen ist nur ein Herumtasten nach der Wahrheit. Das logische Element fehlt allerdings der Geschichte nicht, allein es ist in ihr als ihr dialektischer Trieb aufgehoben. Der Geist ist schon die wirkliche Idee, sodaß bereits in seiner Unmittelbarkeit die Totalität ihrer Bestimmung an sich vorhanden ist. Das Logische in der Geschichte besteht darin, daß ihre Begebenheiten sich als Schlüsse entwickeln, in welchen die Conclusion wieder zur Prämisse eines neuen Schlusses wird. Die Geschichte windet sich in wurmförmigen Spiralen weiter.

Der systematische Begriff der Philosophie der Geschichte kann daher nur vom Begriff des Staats ausgehen, denn der Staat ist über den einzelnen Menschen zwar hinaus, aber dem Göttlichen ist er, als das Werk der menschlichen Freiheit, wieder untergeordnet. Nimmt man die Philosophie der Geschichte vom Standpunkte der Individualität aus, so erhält man nur eine sogenante Culturgeschichte, worin die Vermögen des Menschen und ihre Verfeinerung die Hauptrolle spielen. Geht man dagegen vom Begriff der absoluten Sphäre des Geistes, von der Religion, Kunst und Wissenschaft aus, so ist der Begriff zu weit und unbestimmt. Der Staat aber ist die bestimmte Organisation der Freiheit, welche einerseits ebenso sehr mit der Natur, als andererseits mit dem absoluten Begriff der Freiheit in der Religion verknüpft ist. Der einzelne Mensch hat seinen Grund und Boden im Geist seines Volkes, das Volk im Geist der Menschheit, die Menschheit im göttlichen Geist. Wie der Einzelne nicht in einem abstracten Kosmopolitismus, sondern in einer concreten Entschiedenheit seine Menschheit bewährt, so ist auch jedes Volk nur ein Organ im Organismus der Menschheit. Nur alle Völker zusammen sind die Menschheit. Ein Volk für sich ist daher einseitig. Es individualisirt die allgemeine Aufgabe. Je weniger es dies thut, um so bedeutungsloser ist es. Die Horden der Wilden, welche nördlich und südlich den Gürtel der welthistorischen Völker gespensterhaft umgeben, leiden daran, daß sie keine particulaire Welt aus ihrer Freiheit herausarbeiten, daß sie sich keine Aufgabe stellen. Sie sind sich daher auch ziemlich gleich; ihr Unterschied von einander ist mehr formeller Natur. In jedem historischen Volke

wird die Freiheit als Sitte und Recht zu einem lebendigen System geistiger Nothwendigkeit. Es strebt sein Geist, den Geist der Menschheit in sich darzustellen. Aber das Allgemeine verdichtet sich in ihm zu einem Besondern. Eine solche particulaire Aufgabe ist die Ehre der Völker; das sich daran Abarbeiten ihr Ruhm.

Die Weltgeschichte ist die Geschichte der menschlichen Gattung, nicht des Individuums. In gewissem Sinne muß allerdings jedes Volk von vorn anfangen, allein es muß auch eine Überlieferung der Errungenschaft stattfinden, damit das Bewußtsein ideeller Weise sich mit dem Reichthum des außer ihm schon Producirten ersättigen und so zu höhern Aufgaben fortschreiten könne. Ein Europäer z. B. trägt, ohne es in seinem Bewußtsein zu haben, Alles in sich, was die Weltgeschichte bis jetzt für den Begriff des Geistes, der Freiheit, Wesentliches erarbeitet hat. Empirisch kann der Fortgang von einer niedrigern Stufe zu einer höhern, wie sie in verschiedenen Völkern sich fixiren, in seiner Allmäligkeit nicht nachgewiesen werden. China z. B. hat das niedrigste, objective Princip, das Familienleben, zu seiner Grundlage. Von den unorganischen Völkermassen unterscheidet es sich qualitativ durch das strenge, consequente und bewußte Festhalten an demselben. Aber zugleich ist das Princip selbst noch mit der Natürlichkeit behaftet und zwingt das Volk zur abgeschnittensten Isolirung. Indien steht höher als China. Es hat die Theilung der Arbeit in den verschiedenen Ständen zur Grundlage; die Familie ist hier erst das secundaire Element. Aber die Stände sind wiederum zu natürlichen Differenzen gemacht; es sind Kasten, in die man hineingeboren wird. Wie ist nun die Menschheit in Indien zur höhern Stufe gekommen? Denn historisch ist China so wenig von Indien, als dies von China abhängig. Wo entschiedene Einwanderung stattgefunden hat, wie bei Hellas, das sowol von Süden über die Inseln als von Norden her bevölkert worden, ist man daher immer in Verlegenheit gewesen. Man hat zwischen einem unvermittelten autochthonischen Auftreten und der allmäligen Umbildung eines Gegebenen geschwankt. Bald sollte alles Griechische nur eine Tradition aus dem Morgenlande sein und bald entdeckte man bis in die ältesten Perioden der Geschichte hinauf doch schon das eigenthümlich Unterscheidende des griechischen Geistes. Diese Erkenntniß eines Zusammenhangs der Geschichte in sich selbst ist Das, was die Frömmigkeit als die That der Vorsehung Gottes erkennt, vor welchem alle Völker an sich gleich sind und, auch negativ oder indifferent, ohne den Glanz welthistorischer Thaten, ihren Beitrag zum Ganzen liefern. Der Collectivbegriff der Völker als der Menschheit hat deswegen seine Wahrheit im Begriff der innern Einheit des Geistes. Was diesen an und für sich zum Inhalt hat, macht das Gemeingut aller Völker aus und ragt über die historische Individualisirung als ein absolutes Werk der Kunst oder Wissenschaft hinaus. An diesen absoluten Productionen, an den ewigen Resultaten der Geschichte nehmen sich alle Völker ihren Antheil zum Genuß.

Die Literatur der Philosophie der Geschichte ist schon sehr umfangreich, wenn man eine vollständige Aufzählung aller sogenannten Geschichten der Menschheit und aller Culturgeschichten oder gar raisonnirenden Universalgeschichten, wie von Dippold, Dresch, Rotteck, Johannes Müller und Andern, darunter versteht. Eine allgemeine Darlegung der Entwickelung der Philosophie der Geschichte findet man in der Schrift von K. Rosenkranz, „Das Verdienst der Deutschen um die Philosophie der Geschichte" (Königsb. 1835). Der eigentlich Epoche machenden Werke aber sind auf diesem Gebiet, wie überall, nur wenige. G. B. Vico, ein Italiener, schrieb zuerst eine Wissenschaft der Geschichte, die er „Scienza nuova" nannte (1725). Sie hat neuerdings auch in Frankreich so viel Freunde gefunden, daß Michelet eine Übersetzung derselben unter dem Titel: „Principes de la philosophie de l'histoire" veranstaltete, und stimmt sehr gut zu der halb scholastischen, halb obsolet philologischen Manier, mit welcher die Franzosen selbst, wie Bonald, Ballanche und Andere, die Philosophie der Geschichte betreiben. Das halb ironische Auffassen und Darstellen

der Weltgeschichte, welches Voltaire liebte, womit er die Bossuet'sche gesalbte Betrachtungsweise verdrängte und welches bei Condorcet in dem „**Tableau historique des progrès du genre humain**" und Volney in den „**Ruines**" seinen letzten Nachhall hatte, ist bei den Franzosen einem ernstern Eindringen gewichen. Die vorzüglichste hierher gehörige neue Schrift bei den Franzosen ist Michelet's „**Introduction à l'histoire universelle**" (Par. 1831). Nach der Julirevolution ist allmälig auch die Bossuet'sche priesterstolze, scholastische, jesuitisirende, mystische und mystificirende Betrachtungsweise für die Weltgeschichte wieder aufgetreten, z. B. in Buchez's „**Introduction à la science de l'histoire ou science du développement de l'humanité**" (2 Bde., Par. 1834). Man sieht aus solchen Werken, welche das Factische mit der größten Willkür behandeln, recht deutlich, wie sehr die Franzosen jetzt daran leiden, daß sie halbe Katholiken und halbe Protestanten sind. Im Religiösen können sie sich von der Hierarchie, vom Papst noch nicht lossagen und schleppen noch ganze Massen des Mittelalters mit sich herum; im Politischen dagegen haben sie alle Autorität gestürzt und können die republikanische Atomistik nicht überwinden. Der Klerus sucht nun die Weltgeschichte immer so darzustellen, daß die Reformation sowol als die Revolution, mit geringen Ausnahmen, nicht nur als ein Unglück, sondern selbst als ein Werk des Frevels erscheint. Die Saint-Simonisten hingegen erkennen beide Momente der Weltgeschichte als nothwendig an, wollen aber von ihnen aus noch weiter gehen. Sie haben in die Philosophie der Geschichte den Unterschied von productiven und kritischen Epochen eingeführt, welche miteinander successiv alterniren. Lechevalier, Ch. Fourier, der Urheber des Systems der Phalangen, und Andere haben in diesem Sinn über die Geschichte philosophirt. Der eigentliche Standpunkt der Saint-Simonisten ist der der idealisirten Nationalökonomie.

In Deutschland ist die Philosophie der Geschichte mit großer Regsamkeit bearbeitet worden; anfangs, wie von dem Schweizer Iselin, freilich sehr dürftig. Lessing wendete den Gedanken der Perfectibilität auf die Erfassung der Religionsgeschichte in dem Aufsatze: „Erziehung des Menschengeschlechts", Kant auf die Erfassung des Staates an, in dem Aufsatze: „Ideen zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht" (1784). Herder faßte in seinen „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit" alle Elemente, das geographische, ethnographische, historische, culturhistorische und religiöse mit großer poetisch-speculativer Intuition zusammen und begründete damit die Philosophie der Geschichte für immer. Eine Unzahl Nachahmungen hing sich ihm an. Johannes Müller's „Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten der Menschheit" waren mehre Decennien hindurch beiweitem das wichtigste Werk, welches auf diesem Gebiet erschien und dem seichten Gerede, das gemach entstanden war, wieder einigen Inhalt zuführte. Das erste rein philosophische Werk seit Kant und Lessing war das Fichte'sche, „Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters" (Berl. 1806), in welchem eine apriorische Deduction der verschiedenen Weltalter von der Periode des unmittelbaren Instincts bis zu der Periode des durch die selbstbewußte Vernunft wiederhergestellten Instincts versucht ward. Schelling hat eine Philosophie der Geschichte unter dem Namen: „Die vier Weltalter" versprochen, bis jetzt aber noch nicht gegeben. Aus seiner Schule ist das beste hier zu nennende Werk, die mit vieler Sachkenntniß und recht gut geschriebene „Philosophie der Geschichte" von Stutzmann (Nürnb. 1808). Zusammenhängend mit der Schelling'schen Philosophie, jedoch mit eigenthümlicher Wendung ihres Princips, sind Steffens, Fr. von Schlegel und Görres. Der Erstere hat in seinem Werke: „Die gegenwärtige Zeit und wie sie geworden" (2 Bde., Berl. 1817), eine protestantische Entwickelung der Philosophie der Geschichte gegeben, ohne die Bedeutung des Katholicismus zu verkennen. Schlegel hat dagegen eine „Philosophie der Geschichte" (2 Bde., Wien 1829) geliefert, in welcher er die katholische Weltansicht, welche die Reformation und Revolution als eine diabolische Episode betrach-

tet, mit einem gewissen Anstande, mit relativer Anerkennung des kirchlichen und politischen Protestantismus durchführt. Görres in den zu München gehaltenen Vorlesungen „Über die Grundlage, Gliederung und Zeitenfolge der Weltgeschichte" (Bresl. 1830) stellt die klerokratische Auffassung, eingehüllt in einen Schwall metaphorischer Wendungen und Kraftredensarten, viel schärfer dar. Einen großen Lärm machte die Schrift von Wolfg. Menzel: „Geist der Geschichte" (Stuttg. 1835), deren Hauptgedanke, daß die Weltgeschichte mit einem allgemeinen Morden und Zerstören der Menschheit, mit der gräßlichsten Barbarei enden würde, in dem Buche von K. Gutzkow: „Zur Philosophie der Geschichte" (Hamb. 1835), seine Widerlegung fand. Hegel in seinen „Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte", herausgegeben von Ed. Gans (Bd. 9 der „Sämmtlichen Werke", Berl. 1837), theilt die Weltgeschichte in vier Zeitalter: das orientalische, griechische, römische und germanische. Mehre kleine excerpirende Arbeiten von Rebenstein und Andern schlossen sich daran an. Hervorgehoben zu werden verdienen die „Prolegomena zur Historiosophie" von Aug. von Cieszkowski (Berl. 1838), in denen die Weltgeschichte so eingetheilt wird, daß auf die erste Periode der Schönheit (Hellenen) bis jetzt eine zweite der Wissenschaft efolgt sei und nun eine dritte, des Guten und der That, folgen werde. Hegel's Auffassung der Weltgeschichte hat sich in eine Menge Bücher Eingang geschafft, besonders auf dem Gebiete der Kunst, der Religion und der Geschichte der Philosophie. Aus Hegel's Schule ist hier vorzüglich Kapp zu nennen, der in dem Buche „Christus und die Weltgeschichte" (Manh. 1824) viel neue Ideen niederlegte, während seine Schrift: „Das concrete Allgemeine der Weltgeschichte" (Erlang. 1826), ein ganz geschmackloses, flüchtig skizzirtes Buch ist. Aus dem Nachlasse des verstorbenen Philosophen Krause erwartet man eine „Philosophie der Geschichte", die gewiß manches Werthvolle bringen wird. (37)

Philpotts (Heinrich), Bischof von Exeter, geboren 1777 in Gloucester, erhielt seine erste Erziehung im dasigen Collegium und wurde 1791 als Zögling in das Corpus-Christi-Collegium zu Oxford aufgenommen. Im J. 1795 erhielt er den Grad eines bachelor of art und gleichzeitig den Preis für die englische Abhandlung „Über den Einfluß religiöser Gesinnungen". Einen Monat darauf ward er Mitglied des Magdalenen-Collegiums, und kurze Zeit nachher gewann er abermals den Preis, welchen die Asiatische Gesellschaft auf eine lateinische Lobrede des Sir William Jones gesetzt hatte. Einige Jahre später, als die Universität zu Oxford den Entschluß faßte, ein neues Reglement behufs der Examina einzuführen, wurde P. zu einem der Examinatoren ernannt. Im J. 1804 gab er zwar seine Stellung an der Universität auf und verheirathete sich, da ihn jedoch seine Sympathien zur Universität zogen, so nahm er mit Vergnügen das ihm durch die Empfehlung des Herzogs von Portland, des Kanzlers der Universität, gemachte Anerbieten des Directorats des Hartford-Collegium an. Bei näherer Betrachtung fand er indeß eine Menge Vorschriften und Bedingungen in dem Statut, die einem gewissenhaften Manne nicht gestatteten, den vorgeschriebenen Eid auf dasselbe zu leisten. Im J. 1806 ward er Kaplan des verstorbenen Bischofs Barington, und blieb in dieser Stellung bis zum Tode dieses Prälaten, zu dem er stets im freundschaftlichsten Verhältnisse stand. Auch trat er 1806 zuerst als Schriftsteller auf, und zwar zunächst in der Absicht, den Bischof Barington gegen einen heftigen Angriff Dr. Lingard's zu vertheidigen. Im J. 1809 ward er Präbendar von Durham und behielt dieses Amt in Verbindung mit der geistigen Seelensorge eines volkreichen Kirchspiels in der Stadt Durham fast elf Jahre, bis er zum Rectorat von Stanhope befördert wurde. Im J. 1825 hatte er eine theologische Controverse mit dem verstorbenen Charles Butler, in Betreff des Werkes des Letztern: „Das Buch der römisch-katholischen Kirche"; doch wurde der Streit durchaus ohne Persönlichkeit geführt. P. hatte bisher schon öfters seine Misbilligung über die bestehenden Disqualificationsgesetze ausgesprochen und die Nothwendigkeit Concessionen zu machen zugegeben; dagegen

aber praktische Garantien von Seiten der Katholiken verlangt. Dieses hatte er namentlich bei einer Versammlung der Geistlichkeit in der Diöcese Durham gethan, wo er sich einer vom Bischof Barington beantragten Petition widersetzte, und einige Amendements, die die Frage hinsichtlich der den Katholiken abzufodernden Garantien offen ließen, durchgesetzt. Als im J. 1827 die Emancipation der Katholiken die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog, veröffentlichte P. seinen Brief an Canning, in welchem er die Unzulänglichkeit der den Katholiken abgefoderten Garantien nachzuweisen suchte. Dieser Brief fand außerordentlichen Beifall unter den Tories, und Lord Lyndhurst, damals noch im Unterhause, benutzte die darin aufgestellten Argumente gegen Canning. Im J. 1829, als der Herzog von Wellington die Emancipation der Katholiken in Erwägung zu ziehen sich gedrungen fühlte, hatte er deshalb eine Unterredung mit P., der seitdem oft von seiner eigenen Partei den Vorwurf hören mußte, als habe er sich dem Herzog von Wellington gegenüber bei der Festsetzung der von Seiten der Katholiken zu gewährenden Garantien mit Dem begnügt, was ihm früher unter Canning durchaus unzulänglich erschien. P. schwieg zu diesen Beschuldigungen, da seine Besprechung mit dem Minister confidentieller Natur gewesen war und sich nicht zur Veröffentlichung eignete, doch erklärte der Herzog von Wellington im J. 1831, nach vorausgegangener Auffoderung von Seiten P.'s, die diesem gemachte Beschuldigung für ungegründet. Im J. 1830 bot der Herzog von Wellington P. einen Bischofssitz an, den dieser aber mit Berücksichtigung seiner zahlreichen Familie und der Ausgaben, denen er sich, um seinem neuen Range gemäß zu leben, unterziehen mußte, nur dann annehmen wollte, wenn ihm, wie es bereits dreien seiner Vorgänger gestattet worden war, die Revenue des Rectorats von Stanhope mit überlassen bleibe. Der Herzog von Wellington gab seine Zustimmung; Alles schien in Ordnung; die Ausfertigung befand sich bereits im Ministerium des Innern, um unterzeichnet zu werden, als das Ministerium Wellington gestürzt wurde, sodaß sich seine Ernennung zum Bischof verzögerte.

Im J. 1831 nahm P. als Bischof von Exeter seinen Sitz im Hause der Lords. Seine erste Rede hielt er 1832 bei Gelegenheit der Discussion über den Antrag des Grafen Wicklow, „daß das Haus der Lords den ihm vorgelegten Plan der Nationalerziehung für Irland, da in demselben die Bibel thatsächlich von den Schulen, die unter der Garantie der Minister errichtet worden wären, ausschließe, nicht billigen könne." P., der den Antrag unterstützte, sagte unter Anderm: „Ich bin nicht vorbereitet, zu behaupten, daß die Regierung die Pflicht hat, jedes Individuum zu zwingen, die Bibel zu lesen, aber so viel behaupte ich, daß es Pflicht der Regierung ist, keinen Erziehungsplan zu unterstützen, der die Bibel ausschließt; alle Personen sollten freien Zutritt zu ihr haben." In demselben Jahre widersetzte er sich der Reformbill, indem er auf die Gefahr hinwies, die der protestantischen Kirche in Irland daraus erstehen würde. Auch widersetzte er sich im J. 1833 der zweiten Lesung der irländischen Church temporalitie bill, in Opposition zum Herzog von Wellington, der dieselbe unterstützte. In gleicher Opposition zum Herzog von Wellington sprach er 1834 gegen die neuen Armengesetze. Seine politischen Parteifreunde haben ihm bei dieser Gelegenheit Worte in den Mund gelegt, die er niemals gesprochen. Indem dieselben von conservativen Zeitungen in pomphafter Weise wiederholt wurden, konnte es nicht fehlen, daß sie eine Menge Angriffe gegen P. veranlaßten, und zwar um so mehr, da derselbe durch seine energische Opposition gegen Reformen in Staat und Kirche längst den Unwillen der liberalen Partei erregt hatte. Am heftigsten widersetzte er sich bei der Discussion der Armengesetze der Bestimmung, die die Last der Erziehung unehelicher Kinder ausschließend der Mutter aufbürdet und den Vater von jeder Verpflichtung freispricht, der fortwährenden Einsperrung der Armen, so lange sie Unterstützung erhalten, und der grausamen Trennung der Eheleute, so lange sie sich im Arbeitshause befinden. Im J. 1833 veröffentlichte P. seine erste „Charge to the clergy"

in welcher er sich für eine praktische Reform erklärte, zugleich aber seine Abneigung gegen ohnmächtige und gefährliche Reformtheorien zu erkennen gab. In seiner spätern „Charge to the clergy" (1836) gab er seine Meinung über die Parlamentsacte, „die kirchlichen Einkünfte in Irland besser zu reguliren und zur Beförderung religiösen und moralischen Unterrichts in Irland Vorkehrungen zu treffen". Er schilderte die Acte als eine solche, die zum Zweck habe, sich der Kirchengüter in Irland zu bemächtigen und sie zu einem unerklärten Zwecke, Moral ohne Religion und Religion ohne Glauben zu lehren, zu bestimmen. Bei der Discussion über diese Bill im Oberhause klagte P. die katholischen Mitglieder des Unterhauses des Meineides an, da sie sich, wie er behauptete, zum Zwecke gemacht hätten, die protestantische Religion zu untergraben. Eine Controverse mit Lord Melbourne war die Folge dieser Behauptung. Später eröffnete sich eine Correspondenz zwischen ihm und Lord John Russell. P. antwortete Lord John Russell und beschuldigte wiederholt Sheil und O'Connell des Meineides. Er kam später im Oberhause auf denselben Punkt zurück, und zwar bei Gelegenheit einer Petition der Stadt Cork, „daß die Bewohner dieser Stadt zu ihrer großen Beunruhigung das Verfahren der katholischen Glieder der Gesetzgebung sähen, die dieselbe Hochkirche, die sie zu beschützen geschworen hätten, angriffen, und daß die besagten Bittsteller das Haus der Lords beschwören, Schritte gegen solches Verfahren zu ergreifen." In seiner umständlichen Rede, die hauptsächlich gegen den Grafen Shrewsbury als Haupt der katholischen Partei in England, gerichtet war, zeigte er, „daß seit 1757 die Katholiken in allen ihren Bittschriften die Sicherheit der protestantischen Kirche zur Hauptbedingung ihrer Zulassung zu politischen Rechten gemacht hätten, daß diese politischen Rechte nur gegen solche Bedingung und gegen einen Eid gestattet worden wären, und daß alle Katholiken des Unterhauses, O'Connell an ihrer Spitze, sich des Meineides schuldig gemacht hätten." Seine Argumente gegen die Unzulänglichkeit der Eide der Katholiken erschien einer Menge Tories im Oberhause so einleuchtend, daß selbst der Herzog von Wellington äußerte, wäre diese Rede 12 Jahre früher gehalten worden, so würde die Catholic relief bill nimmer durchs Oberhaus gegangen sein.

Als 1838 der Erzbischof von Canterbury eine Bill ins Oberhaus brachte, die eine Menge Veränderungen in dem Verfahren gegen solche Glieder des Klerus, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätten, beabsichtigte, widersetzte sich ihr P. mit aller Energie, da er die beabsichtigten Abänderungen für Eingriffe in die Verfassung der Kirche hielt. Nicht ahnend, daß noch irgend Geschäfte von Bedeutung würden vorgenommen werden, hatte er sich gegen Ende der Session auf seinen Landsitz begeben. Hier angekommen, war er nicht wenig erstaunt, in den Zeitungen die Nachricht zu finden, daß die besagte Bill nichtsdestoweniger zum zweiten Male verlesen werden sollte. Er reiste sofort wieder nach London, wo er gerade noch zur rechten Zeit anlangte, die Lords zu vermögen, wenigstens die Discussion zu verschieben. Als sodann im nächsten Jahre eine ähnliche Bill die Genehmigung des Oberhauses erhielt, legte er Protest dagegen ein und setzte es durch, daß, obschon die Majorität des Hauses sich zu ihren Gunsten erklärt hatte, dieselbe doch zurückgenommen wurde. In der Sitzung von 1840 zog er die Aufmerksamkeit des Oberhauses auf Robert Owen und die Socialisten und griff die Minister in einer heftigen Rede über die Lauheit an, die sie sich gegen Owen's Doctrinen, die er für antichristlich und gefährlich hielt, zu Schulden kommen ließen. Namentlich warf er Lord Melbourne vor, daß er Robert Owen aufgemuntert hätte, seine Pläne zu verfolgen. Auch widersetzte er sich der irländischen Municipalbill, in Opposition zu dem Herzog von Wellington und Lord Lyndhurst, indem er behauptete, daß die Einräumung ausgedehnter Municipalrechte an die irländischen Katholiken die protestantische Kirche in Irland gefährden würde. Die zunehmende Bedeutsamkeit des Bischofs von Exeter im Oberhause

ist in diesem Augenblicke nicht ohne tiefen Sinn für die große Frage, die England in Bewegung setzt. Es ist nicht der Ort hier, die Natur der englischen Hochkirche zu entwickeln und zu zeigen, inwiefern sie sich den Grundsätzen der primitiven Reformation anschließt, und inwiefern sie von denselben abgewichen ist; ihre Bestimmung in der englischen Verfassung scheint es zu sein, durch strenge Disciplin und starres Festhalten an den ursprünglichen Bestimmungen einen Haltpunkt gegen die Denkfreiheit der dissentirenden Sekten einerseits, und eine speculative Philosophie andererseits zu bilden. Die Incarnation dieser Idee sehen wir in dem Bischof von Exeter. Unbeugsam und starr auf den Principien und den Rechten der Kirche bestehend, muß sein consequentes Verfahren nothwendig nicht nur Denen gehässig erscheinen, die ihre eigenen Rechte in der Ausschließlichkeit der Hochkirche beeinträchtigt sehen, wie Katholiken und Dissenters, sondern auch Denen, die in dieser Kirche nicht das Mittel sehen, die Ausbildung des Individuums in humanerer Form und humanerm Geist zu beschleunigen. P. kennt die Mittel genau, die ihm zu Gebote stehen, nicht weniger die Gefahren, mit denen die englische Hochkirche zu kämpfen hat. Er hat sich zum Repräsentanten der Kirche aufgeworfen dadurch, daß er ihre Rechte mit Unbeugsamkeit vertheidigt, und man muß gestehen, daß nur Talent, Fleiß, Charakter, Beharrlichkeit und Kenntnisse, verbunden mit seiner hohen Stellung, zu solcher Repräsentation berechtigen. So ist der Bischof von Exeter ganz der Mann, diese Stelle auszufüllen. Es ist schwer, aus den Lobreden der hochkirchlichen Partei und den von ihrem Standpunkte aus zu rechtfertigenden Angriffen der Liberalen zu einem unbefangenen Urtheile über P. zu gelangen; doch können ihm die oben angeführten Eigenschaften von keiner Seite abgesprochen werden. Als Redner nimmt P. eine der ersten Stellen im Oberhause ein. Seine Reden sind gewandt, seine Argumente schlagend und seine Folgerungen überaus logisch. (126)

Phrenologie, Kranioskopie oder Schädellehre nennt man diejenige Lehre, welche die höhern und niedern geistigen Fähigkeiten des Menschen an gewisse Theile des Gehirns g.bunden annimmt, deren größere oder geringere Ausbildung aber nach der Form des Schädels beurtheilt. Sie wurde von Gall gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst ins Leben gerufen, dem sich im J. 1800 sein Schüler und späterer Freund Spurzheim anschloß, worauf Beide gemeinschaftlich an der Ausbildung der neuen Lehre arbeiteten. Im J. 1805 verließen sie Wien, ihren bisherigen Aufenthaltsort, und machten eine Reise durch Deutschland, wo sie in den meisten großen Städten Vorlesungen über Structur und Function des Gehirns hielten, jedoch nur vorübergehenden Beifall fanden. Hierauf gingen sie nach Paris, wo sie zwar anfangs mit Enthusiasmus aufgenommen wurden, jedoch damals noch keinen bleibenden Anhang finden konnten. Gall blieb daselbst bis zu seinem Tode im J. 1828, während Spurzheim im J. 1814 die neue Lehre nach England verpflanzte, wo sie, trotz mancher Hindernisse, die ihr in den Weg gelegt wurden, nicht nur sehr bald festen Fuß faßte, sondern auch immer größere Theilnahme gefunden hat. In Edinburg wurde 1820 die erste phrenologische Gesellschaft begründet, welche nach und nach eine sehr bedeutende Schädelsammlung zusammenbrachte und die Resultate ihrer Untersuchungen von Zeit zu Zeit in den „Transactions of the phrenological society" veröffentlichte. Auch wurde in Edinburg im J. 1823 unter der Redaction von G. Combe, einem der eifrigsten und zugleich tüchtigsten Vertreter der Phrenologie, Dr. A. Combe, der auch in Deutschland als populairer physiologischer Schriftsteller nicht unbekannt ist, und Simpson ein phrenologisches Journal als Vierteljahrschrift gegründet, das seit 1837 von H. C. Watson redigirt, in England einer bedeutenden Theilnahme sich zu erfreuen hat. Zu gleichen Zwecken trat im J. 1824 zu London eine Gesellschaft zusammen, und es sind seitdem in den meisten größern Städten Großbritanniens phrenologische Gesellschaften entstanden. Von England aus verbreitete sich die neue Lehre nach den Vereinigten

Staaten von Nordamerika, wo sie ebenfalls in kurzer Zeit viele Anhänger fand, sodaß Spurzheim sich veranlaßt fand, im J. 1832 eine Reise dahin zu unternehmen, von der er nicht wiederkehrte, indem er inmitten der eifrigsten Bemühungen, seine Wissenschaft zu verbreiten, am 10. Nov. 1832 zu Boston starb. Von seinen früher in England gedruckten Werken sind in Amerika besondere, meist vermehrte und verbesserte Auflagen erschienen; auch erschien dort eine Übersetzung von Gall's großem französischen Werke „Sur les fonctions du cerveau". Fast in allen bedeutenden Städten der Vereinigten Staaten bestehen phrenologische Gesellschaften, und besondere Zeitschriften dienen zur weitern Verbreitung dieser Wissenschaft. In Frankreich gewann die Phrenologie in neuerer Zeit einen nicht unbedeutenden Anhang, besonders seit Broussais, Vimont, Andral, Cloquet, Bouillaud, Sanson, Voisin, Falret und andere berühmte Ärzte sich zu ihr bekannten. In Deutschland hat sie zwar bis jetzt noch nicht den Anklang gefunden, wie in den erwähnten Ländern, doch wird sie auch hier wenigstens nicht mehr mit der Geringschätzung behandelt wie früher, ja es sprechen sich sogar schon einzelne und nicht ungewichtige Stimmen für die neue Lehre, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, doch in ihren Hauptzügen günstig aus.

Betrachten wir die Phrenologie vorurtheilsfrei, so müssen wir gestehen, daß es in der gesammten Physiologie nichts gibt, was derselben direct widerspräche, vielmehr weisen alle Thatsachen darauf hin, daß das Gehirn als das Organ des Geistes zu betrachten sei; denn nicht allein stoßen wir auf die ersten Spuren geistiger Thätigkeit bei den Thieren erst mit dem Auftreten des Gehirns, sondern sie werden auch um so mannichfaltiger, je mehr die Ausbildung desselben hervortritt, bis es endlich im Menschen eine so überwiegende Größe im Verhältniß zu den übrigen Theilen des Nervensystems erreicht, wie in keinem Thiere. Zugleich sehen wir auch, wie die Mehrzahl der Krankheiten im Allgemeinen, namentlich aber die des Gehirns, mit mehr oder minder bedeutenden Störungen der geistigen Thätigkeit verbunden sind, ja wie die gesammte Körperconstitution, insofern sie sich in dem Gehirnleben reflectirt, auch der geistigen Thätigkeit ihren Stempel aufdrückt. Ein ebenso sicherer Zeuge für den innigen Zusammenhang zwischen Geist und Gehirn ist der Umstand, daß nicht selten auf übermäßige Geistesanstrengung oder heftige psychische Eindrücke, wie Furcht, Schreck u. s. w., Krankheiten des Gehirns folgen. Müssen wir somit das Gehirn als Geistesorgan anerkennen, so drängt sich uns die Frage auf: Sind die mannichfachen Äußerungen des Geistes an einzelne Theile dieses Organs gebunden? Vergleichen wir, um diese Frage im Allgemeinen zu lösen, das Gehirn des Thieres mit dem des Menschen, so finden wir, daß letzteres sich durch die überwiegende Ausbildung der vordern, sowie der mittlern und obern Partien des großen Gehirns auszeichnet, und daß allein hierdurch die Größe dieses Organs bei dem Menschen im Verhältnisse zu dem übrigen Nervensystem begründet wird. Stellen wir hiermit zusammen, daß sich der Mensch durch seine moralischen und intellectuellen Geistesfähigkeiten über das Thier erhebt, so werden wir zu der Vermuthung veranlaßt, daß diese in einer besondern Beziehung zu den vordern und obern Gehirnpartien stehen. Diese Vermuthung wird aber noch bestätigt, wenn wir Menschen von verschiedenen geistigen Fähigkeiten hinsichtlich ihrer Kopfformation untereinander vergleichen. Betrachtet man den Kopf eines Idioten, der von seiner Geburt an blödsinnig, auch in spätern Jahren kaum Spuren der geistigen Thätigkeit zeigte, so wird man die vordern Partien stets so abgeflacht finden, daß der Schädel dem eines Affen nicht unähnlich wird. In weniger auffallendem Grade beobachten wir dieses oft bei Menschen von geringen geistigen Fähigkeiten, und selbst im Munde des Volkes werden solche als Flachköpfe bezeichnet. Stellen wir diesen nun Menschen von großen Geistesfähigkeiten, ausgezeichnet in den höhern Wissenschaften, entgegen, so wird man stets finden, daß sie sich durch eine hohe und breite Stirn auszeichnen, daher auch diese schon im Alterthume als das Symbol geistiger

Kraft galt. Ein gleiches Resultat gewinnt man aus der Vergleichung der Schädelformen der verschiedenen Menschenracen; während bei der kaukasischen im Allgemeinen die mehr breite als hohe Stirn von dem Überwiegen der vordern Gehirnpartie zeigt, so flacht sie sich bei den übrigen Racen immer mehr und mehr ab, bis sie endlich bei einigen afrikanischen Stämmen, amerikanischen Indianern und den Eingeborenen Neuhollands am meisten zurücktritt. Hiermit im Einklange steht die Thatsache, daß die kaukasische Race die höchste geistige Ausbildung erlangt hat und ihre Herrschaft über die übrigen Stämme mehr und mehr ausdehnt.

Diese Thatsachen zusammengenommen sprechen wol für die oben aufgestellte Vermuthung, daß die obern und vordern Gehirnpartien für die dem Menschen eigenthümlichen moralischen und intellectuellen Fähigkeiten bestimmt sind. Von diesen theilt nun der Phrenolog die erstern den mittlern und obern Gehirnpartien, die letztern aber den vordern zu, während die seitlichen und auf der Basis liegenden Partien für die Erhaltung des Individuums, und die im Hinterhaupte für die zur Erhaltung des Geschlechts nothwendigen Triebe bestimmt sind. Auf diese Weise erhält man drei große Abtheilungen des menschlichen Gehirns, nämlich: 1) die hintern und seitlichen für diejenigen Triebe, welche der Mensch mit dem Thiere gemein hat; 2) die mittlern und obern für die moralischen Gefühle, und 3) die vordern für die intellectuellen Fähigkeiten. In diesen drei Hauptregionen unterscheidet der Phrenolog wiederum verschiedene Theile, in welchen er den Sitz der besondern Geistesvermögen des Menschen sucht. Gall nahm deren 27, die Neuern aber, meist Spurzheim folgend, 35 an. Ohne hierbei in die specielle Eintheilung dieser Geistesvermögen einzugehen, von denen gewiß noch einige einer weitern Prüfung bedürfen, wollen wir hier nur noch einige Worte über die Möglichkeit einer solchen Localisation der einzelnen Geistesvermögen beifügen.

Beobachten wir die Menschen in ihrem Treiben und Handeln, so können wir nicht leugnen, daß die Geistesfähigkeiten quantitativ und qualitativ sehr verschieden ausgetheilt sind. Zugleich finden wir bei vorurtheilsfreier Beobachtung, daß es angeborene Anlagen gibt, denn nicht selten sieht man Menschen, trotz allen möglichen Hindernissen, in einzelnen Zweigen der Kunst und Wissenschaft das Höchste erlangen, während Andere bei den besten Hülfsmitteln es kaum bis zur Mittelmäßigkeit bringen. Sollen wir nun den Grund dieser verschiedenen Anlagen in dem Geiste selbst oder in seinem Organ, dem Gehirn, suchen? Es ist eine anerkannte Thatsache, daß wir bei anhaltender Beschäftigung mit einem und demselben Gegenstande ermüden, während wir sogleich neue Kräfte bei dem Wechsel des Gegenstandes unserer geistigen Thätigkeit gewinnen. Dieses läßt sich nicht leicht anders erklären, als daß bei verschiedenen geistigen Beschäftigungen auch verschiedene Partien des Gehirns in Anspruch genommen werden. Auch die Mehrzahl der Erscheinungen des Traumlebens lassen kaum eine andere Deutung zu, als daß ihr Entstehen dem einseitigen und willenlosen Wirken einzelner Gehirnpartien, bei gleichzeitigem Ruhen des größern Theils, zuzuschreiben sei. Noch reihen sich hieran einzelne Fälle psychischer Krankheiten, namentlich die sogenannten fixen Ideen und die Monomanie, die sich ebenfalls nicht füglich anders erklären lassen, als durch das Erkranken einzelner, besondern Zwecken bestimmter Gehirnpartien.

Sprechen nun die vorstehenden Thatsachen allerdings für die Möglichkeit, ja sogar für die Wahrscheinlichkeit einer Localisation der einzelnen Geisteskräfte, wie sie uns die Phrenologie darbietet, so können wir doch auch eines Umstandes nicht unerwähnt lassen, der ihr nicht selten zu widersprechen scheint. Dieses sind die Resultate, welche uns örtliche Krankheiten des Gehirns liefern. Hier finden wir zuweilen sehr bedeutende Übel längere Zeit bestehen, ohne daß der Kranke irgend eine Störung seiner geistigen Thätigkeit erleidet. Der Phrenolog sucht dieses so zu erklären, daß, da die Organe doppelt vorhanden sind, bei Zerstörung, Verletzung oder sonstiger Beeinträchtigung des einen, die andere Gehirnhemisphäre die Function des

erstern übernimmt. Er stützt sich hierbei zunächst auf die Analogie dieses Vorganges bei andern doppelten Organen des thierischen Körpers; sodann ist auch nicht zu leugnen, daß, wenn solche örtliche Krankheiten langsam entstehen, wie z. B. Geschwülste, sie wenigstens von Anfang an das Gehirn nicht so belästigen, daß es seinen Functionen nicht noch vorstehen könnte, vielmehr weicht letzteres dem langsam entstehenden Drucke aus und bleibt so noch lange in seiner Structur unverletzt. Da der Phrenolog aus der äußern Form des Schädels das Gehirn beurtheilt, so ist es von der größten Wichtigkeit, zu untersuchen, ob sich auch beide gegenseitig entsprechen. Man hat dieses vielfach bestritten, und nimmt man mit Gall an, daß die einzelnen Organe sich durch ziemlich scharf begrenzte Erhöhungen des Schädelgewölbes bemerkbar machen, so ist allerdings nicht zu leugnen, daß dieser keineswegs immer Eindrücke der innern Schädelfläche und Erhebungen des Gehirns entsprechen; beachtet man aber, wie die meisten neuern Phrenologen thun, die Formation des Schädels im Ganzen und seinen größern Partien, so kann man ebenso wenig bestreiten, daß diese, in der beiweitem größern Mehrzahl der Fälle, der Form des Gehirns entspricht.

Schließlich sei noch ein Umstand erwähnt, der namentlich in Deutschland der Ausbreitung der Phrenologie sehr hinderlich gewesen ist; man fürchtet nämlich, daß diese Lehre zu einem groben Materialismus führe, und somit alle geistige Freiheit der Menschen aufhebe. Kann man auch den Vorwurf des Materialismus nicht gänzlich von derselben abwenden, so läßt sich vor Allem darauf entgegnen, daß man die Sachen nehmen muß, wie sie in der Natur vorkommen. Nun findet man aber hier einen so innigen Zusammenhang zwischen Geist und Körper, daß man auch letztern seinen Einfluß auf erstern zugestehen muß; gibt man nun noch zu, was nicht leicht von Jemandem geleugnet werden wird, daß das Gehirn als das Organ des Geistes zu betrachten sei, und daß die Thätigkeitsäußerungen des letztern von dem Zustande des erstern abhängig sind, so tritt man schon hierdurch in den Kreis des Materialismus, und es ist nun in dieser Hinsicht völlig gleich, wenn man die einzelnen Geistesvermögen des Menschen an einzelne Theile des Gehirns gebunden annimmt. Übrigens verliert auch diese materialistische Ansicht bei näherer Betrachtung vollkommen das Abschreckende, das sie auf den ersten Blick hat; denn es stellt sich das Verhältniß zwischen Geist und Gehirn so heraus, daß das letztere den Umfang und die Richtung für die Thätigkeit des erstern bestimmt. Wollte man dieses nicht zugeben, so müßte man durchaus die verschiedenen Anlagen und Neigungen, die sich keineswegs immer äußern Einflüssen zuschreiben lassen, als in dem menschlichen Geiste selbst begründet annehmen, eine Lehre, die gewiß viel schlimmer als der ärgste Materialismus ist. Es steht in dieser Hinsicht die Phrenologie ganz auf gleichem Fuße mit der somatischen Theorie der Geisteskrankheiten, denn so wenig man ein Erkranken des unsterblichen Geistes selbst annehmen kann, ebenso wenig kann man demselben die uns angeborenen Anlagen und Neigungen, welche sich meist auf unsere irdischen Verhältnisse beziehen, aufbürden. Aus dem Vorstehenden geht nun wol so viel hervor, daß die Phrenologie, wenn sie auch in ihrer speciellen Ausführung manches Mangelhafte enthält, dennoch in ihren Grundzügen wahr ist und gewiß eine größere Beachtung verdient, als ihr bisher in Deutschland geworden ist. Außer den Werken von Gall und Spurzheim sind zu vergleichen: G. Combe's „System of phrenology" (4 Aufl., 2 Bde., Lond. 1836; deutsch von Hirschfeld, Braunschw. 1833); das phrenologische Prachtwerk von Vimont, „Phrénologie humaine et comparée" (Par. und Lond. 1835), und Broussais' „Cours de phrénologie" (Par. 1836). (132)

Physiologie. Die Physiologie, ebenso wichtig für die Heilkunst, wie ein bedeutungsvolles Glied der gesammten Naturwissenschaft, hat in den letzten Jahrzehnden ihre Aufgabe, die mannichfaltigen Erscheinungen und Gesetze des organischen Lebens mit besonderer Rücksicht auf die Natur des Menschen einer analyti-

schen Untersuchung zu unterwerfen und dann wieder unter allgemeine Gesichtspunkte zu vereinigen, sich immer deutlicher zum Bewußtsein gebracht. Nachdem die Physiologie im vorigen Jahrhundert mechanische, physikalische, chemische, dynamische Betrachtungsweisen in Anwendung gebracht und besonders vielerlei teleologische Erklärungen versucht hatte, nachdem sie in diesem Jahrhundert in den Schlingen der Naturphilosophie, der sie Vortheile wie Nachtheile verdankt, gelegen hatte, fing sie im zweiten Decennium des gegenwärtigen Jahrhunderts an, einen andern Weg einzuschlagen. Es war die in den frühern Jahren vorbereitete, aber erst von Döllinger (s. d.) und der von ihm gestifteten Schule neu ausgesprochene Idee, daß die Physiologie einen historischen Grund und Boden suchen müsse. So entstand die Entwickelungsgeschichte, einer der interessantesten Abschnitte der neuern Physiologie, ja deren eigentliches Fundament, von der man zu Haller's Zeiten noch sehr wenig wußte. Die Entwickelungsgeschichte übte einen großen materiellen wie formellen Einfluß auf die gesammte Physiologie aus. Die Beantwortung der Frage vom ersten Werden und von der mannichfaltigen Metamorphose lebender Wesen vom Keimpunkte an bis zum vollkommenen Dasein mußte — so ahneten die sinnvollsten Naturforscher aller Zeiten — nothwendig einen mächtigen Einfluß haben auf die Erkenntniß der zusammengesetzten Lebensprocesse, in denen sich die Organismen bewegen. Die Entwickelungsgeschichte lehrt uns kennen, wie die Organe, die Träger und Werkstätten der lebendigen Processe, in ihren Uranfängen entstehen und nach unabweichlichen Gesetzen vom Einfachen zum Zusammengesetzten fortschreiten; sie zerlegt uns die zusammengesetztesten Bildungen späterer Zeit in ihren einzelnen Factoren, aber nicht durch Analyse, in dem Sinne wie die Chemie, sondern indem sie uns das synthetische Wirken und Schaffen selbstthätiger Formelemente und Organcomplexe durch alle Phasen ihrer Erscheinung vor Augen legt. In formeller Hinsicht hat die Entwickelungsgeschichte den großen Vortheil für sich, fast ganz das Resultat ruhiger Beobachtungen zu sein; das seiner Natur nach kunstreichere, aber auch unruhige und mehr unsichere Experiment hat keinen Theil an ihr. Die Quelle aller Belehrung in der Entwickelungsgeschichte ist ein Gebilde, das schon Aristoteles nach seinem wahren Werthe erkannte, es ist das Hühnerei, das in der Geschichte der Kochkunst kaum eine wichtigere Rolle spielen kann als in der Geschichte der Physiologie. Freilich kann der Koch das Ei nur gebrauchen, wenn es frisch gelegt von der Henne kommt, während der Physiolog es dieser zur Bebrütung wieder unterlegt, oder sich die mütterlichen Dienste durch eine Brütmaschine ersetzen läßt. Im bebrüteten Hühnerei hat man ein leichtes und einfaches Mittel, alle einzelnen Momente zu verfolgen, in denen sich das Werden eines hochorganisirten Thiers bewegt. Um die wunderbaren Metamorphosen, denen die größten Forscher vergangener Jahrhunderte gelauscht, einer neuen Betrachtung und Darstellung zu unterwerfen, verband sich Döllinger zu Würzburg im J. 1817 mit einem talentvollen Schüler, Pander, und einem kunstgeübten Zeichner, D'Alton. Tausende von Eiern wurden durch ihn der Untersuchung geopfert. Zehn Jahre später nahm Baer (s. d.) in Königsberg denselben Gegenstand in noch größerer Ausdehnung vor, und gleichzeitig und später haben sich eine Anzahl Physiologen, vorzüglich Deutsche, mit der Entwickelungsgeschichte beschäftigt und den Menschen, sowie die übrigen Thierclassen in den Kreis ihrer Untersuchungen gezogen. Unter ihnen ist vor Allen Rathke zu nennen; außerdem haben Burdach (s. d.), Johannes Müller (s. d.), Purkinje (s. d.), Huschke, Carus, E. H. Weber, Valentin, Seiler, R. Wagner (s. d.) neue Entdeckungen auf diesem Gebiete gemacht; die Entwickelungsgeschichte ist ziemlich auf deutschem Boden geblieben; erst neuerlich haben Coste in Frankreich, dann Barry in England ihre Landsleute mit diesem Zweige der Physiologie bekannt gemacht und die Aufmerksamkeit auf die deutschen Arbeiten geleitet.

In Frankreich bildete sich dagegen eine neue Schule für Experimentalphysio-

logie unter Magendie (s. d.) aus. Das Bestreben, die Physiologie ganz nach Art der physikalischen Wissenschaften zu bearbeiten und mit derselben Sicherheit wie hier experimentiren zu können, hat eine Reihe Versuche hervorgerufen, die meist auf Vivisectionen beruhen. Für diese Richtung sind ebenso viele Bewunderer als Gegner aufgetreten. Es läßt sich nicht leugnen, daß durch Magendie und seine Schule eine Menge Thiere grausam und nutzlos geopfert wurden und daß öfters die große Roheit, mit welcher Experimente angestellt und Folgerungen daraus gezogen wurden, der wissenschaftlichen Anschauung der Physiologie geschadet haben. Auf der andern Seite läßt sich dagegen nicht verkennen, daß die mechanischen und physikalischen Seiten und Bedingungen vieler Processe näher erkannt worden sind. Besonders haben die neuern Arbeiten Magendie's vieles Interessante gebracht und die den Franzosen eigenthümliche praktische Richtung, hier auf die Medicin angewendet, hat den Vorlesungen des genannten Arztes, welche derselbe in den letzten Jahren am Collège de France hielt, eine große Theilnahme verschafft. Was die mechanischen und chemischen Momente in der Physiologie betrifft, so haben hier die großen Fortschritte in der Physik und Chemie eine weit exactere Behandlung dieser Abschnitte der Physiologie möglich gemacht, als man noch vor wenigen Jahren ahnen konnte. Die drei Gebrüder Weber haben die Mechanik der Gehwerkzeuge auf ganz neue Weise behandelt und durch die sinnreichsten Experimente die Gesetze der Bewegungen des menschlichen Körpers kennen gelehrt, sowie frühere Irrthümer aufgeklärt. Ähnliche Untersuchungen besitzen wir von Johannes Müller über die Stimmwerkzeuge. Die Kenntniß von der chemischen Constitution der Elementartheile der organischen Körper fängt durch die Verbindung mikroskopischer und chemischer Untersuchungen an, erst eine richtige Grundlage zu bekommen; die bisherigen Analysen der Chemiker sind großentheils unbrauchbar, da bei Experimenten im Großen die heterogensten organischen Theile nicht getrennt werden können. Wie sehr einzelne Vorgänge im Organismus rein auf chemische Principien gegründet sind, beweisen die neuern Untersuchungen über natürliche und künstliche Verdauung von Eberle, Schwann, Purkinje, Pappenheim und Andern, wo man eine Chymification der Speisen außerhalb des Organismus ebenso vollständig erlangt hat, als innerhalb des Magens.

Auch England hat ein eigenthümliches Verdienst in der Geschichte der neuern Physiologie. Die gründliche anatomische Forschung hat von jeher als die Basis der ganzen Physiologie gegolten und England hat hierfür seit Hunter vorzüglich viel geleistet. Die einflußreichsten Arbeiten neuerer Zeit sind von Charles Bell, dem berühmten Wundarzt, früher in London, jetzt in Edinburg, ausgegangen. Er hat zuerst, rein auf dem Wege anatomischer Untersuchung und dabei geleitet durch seine Erfahrung am Krankenbett, die Entdeckung gemacht, daß es bestimmte Nervenpartien gibt, welche die Bewegung, andere, welche die Empfindung vermitteln. Dadurch ist die Grundlage für die ganze neuere Nervenphysiologie gelegt worden, welche vorzüglich durch Johannes Müller in Deutschland einen hohen Grad der Ausbildung erlangt hat. Kein Abschnitt der Physiologie hat bis jetzt so fruchtbar auf die praktische Medicin gewirkt, als die neuern Lehren über die Functionen der Nerven, und die wichtigen Fortschritte der Chirurgie in der operativen Orthopädik, namentlich durch Stromeyer, dann durch Dieffenbach (s. d.), hat man lediglich der Anwendung physiologischer Grundsätze zu verdanken. Marshall Hall, Romberg und Andere bearbeiteten die Nervenpathologie mit besonderer Rücksicht auf diese neuen physiologischen Entdeckungen. Den größten Einfluß auf die glänzenden Fortschritte der Physiologie haben die mikroskopischen Untersuchungen gehabt; namentlich gehören hierher die Arbeiten von Purkinje und Valentin über die Flimmerbewegung, von Prevost und Dumas, R. Wagner, Siebold über die Samenthierchen und die Zeugungsphänomene, von Schwann, Henle, Valentin über den Bau

und die Entstehung der organischen Gewebe und deren Zusammensetzung aus Zellen. (S. Mikroskopische Entdeckungen.)

Es ist schwierig, die Literatur zu bezeichnen, welche, die gesammte Physiologie umfassend, ein Bild von dem gegenwärtigen Stande dieser Wissenschaft geben kann. Gerade diejenigen systematischen Werke, welche auf eigenen Forschungen beruhen oder einen selbständigen wissenschaftlichen Charakter behaupten, sind insgesammt unvollendet. Die größte Vollständigkeit bezwecken die Werke von Burdach: „Die Physiologie als Erfahrungswissenschaft", mit Beiträgen von Baer, Rathke, Meyer, Valentin, Siebold, Joh. Müller, R. Wagner, E. Burdach, Dieffenbach, Hayn und Moser (Bd. 1—6, Lpz. 1826—40), und von Friedr. Tiedemann: „Handbuch der Physiologie des Menschen" (Bd. 1 und 3, Darmst. 1830—36). Den größten Reichthum der eigenen Untersuchungen enthält das „Handbuch der Physiologie" von Johannes Müller (Bd. 1 und 2, Kobl. 1833—40; Bd. 1, 3. Aufl., 1838), das der Vollendung nahe ist und unstreitig den größten Einfluß auf die ganze Ausbildung der Physiologie in neuern Zeiten gehabt hat. Eine möglichst gedrängte Übersicht, und zunächst auf das Bedürfniß der Ärzte gerichtet, bezweckt das ebenfalls durchaus auf eigene Erfahrungen fußende „Lehrbuch der Physiologie" von Rud. Wagner (Abth. 1, Lpz. 1839). Einen mehr philosophischen Standpunkt sucht das „System der Physiologie" von Carus (Bd. 1 und 2, Dresd. 1838—39) festzuhalten. In leichtem, aber sehr anziehendem Tone sind Magendie's „Leçons sur les phénomènes physiques de la vie" (4 Bde.; deutsch, Köln 1837) geschrieben. Hand- und Lehrbücher, die vor vier und fünf Jahren erschienen, sind in vielen Theilen schon veraltet; unter ihnen ist noch immer Treviranus' „Biologie" (6 Bde., Gött. 1802—22) und sein kürzeres Werk: „Erscheinungen und Gesetze des organischen Lebens" (2 Bde., Bremen 1831—33; neue Aufl. 1836 fg.), welche auch dem größern gebildeten Publicum verständlich sind, auszuzeichnen. Unter den Zeitschriften nehmen Johannes Müller's „Archiv für Anatomie, Physiologie und wissenschaftliche Medicin", sowie Valentin's „Repertorium für Anatomie und Physiologie" die ersten Stellen ein. Beide geben jährlich eine Übersicht über die neuen Entdeckungen und Fortschritte in der Physiologie, nach Art der Jahresberichte von Berzelius über die Fortschritte der Physik und Chemie. (85)

Pietismus und Mysticismus sind zwei Ausdrücke der theologischen Krankheitslehre, mit denen man, so verschieden ihre Grundbedeutung ist, dennoch dieselbe Erscheinung der Gegenwart bezeichnet. Wenn schon solche Ungenauigkeit in der Terminologie erwarten läßt, daß man auch über die Sache selbst nicht recht im Klaren sein kann, so verstärkt sich dieser Verdacht noch durch die Bemerkung, daß die Erscheinung unserer Tage, die als Pietismus und Mysticismus bezeichnet wird, eigentlich keins von beiden, sondern eine theologische Richtung ist, die mit jenen beiden Krankheitsformen nicht selten schon im entschiedenen Kampfe gelegen hat, nämlich altkirchliche Orthodoxie. Es ist der schlagendste Beweis für die gewaltige Unklarheit, die bei der Klage über Pietismus und Mysticismus herrscht, daß dabei Benennungen zusammengeworfen werden, die etwas durchaus Widersprechendes enthalten. Man ist in der That gegenwärtig übereingekommen, jede religiöse Erscheinung, die sich über das Niveau des Gewöhnlichen und über die gewohnte Gleichgültigkeit gegen kirchliche Dinge erhebt, mit jenen Benennungen völlig willkürlich zu verunglimpfen. Nichts ist jetzt leichter, als in den Ruf eines Pietisten oder Mystikers zu kommen. Wer vielleicht die Kirche nur etwas regelmäßig besucht, etwa über dem Lesen der Bibel angetroffen wird, oder gar mit seinen Hausgenossen sich zu einer Erbauung versammelt, wie sie unsere Väter als nothwendige Stücke eines Familienkreises kannten, darf gewiß sein, als Pietist oder Mystiker, wo nicht gar schlimmer verschrieen zu werden, und doch braucht die Richtung, die er dadurch kund gibt, in der That keine andere als eine streng kirchliche zu sein. Ebenso wird

ein Theolog, der die Dogmen des evangelischen Bekenntnisses mit einiger Entschiedenheit vertritt, der die Leistungen aus der eigenen Kraft des Menschen für nicht so gänzlich verdienstvoll vor Gott anerkennen will, der in dem Christenthume etwas mehr erblickt, als sich der eigene Menschenverstand jeden Augenblick selbst aussinnen kann, als Pietist und Mystiker bezeichnet, selbst wenn seine theologische Denkart nicht anders heißen dürfte, als höchstens die protestantisch-orthodoxe.

Der Mysticismus in seinem eigentlichen Wesen ist als Erscheinung allen Religionsgebieten, also auch den nichtchristlichen, gemeinsam. Die Benennung weiset auf die Mysterien der Alten hin, in welchen man nicht sowol Anstalten von theoretischer Bedeutung, etwa zur Mittheilung esoterischer Sätze, sondern mehr praktische Anweisungen erblicken muß, in welchen durch Lustrationen, Symbole und geheimnißvolles Ceremoniell eine nähere Verbindung mit der Gottheit erstrebt ward. Das Wesentliche aller Mystik ist also eine Annäherung an die Gottheit auf einem der profanen Menge nicht zugänglichen Wege, ein Einswerden mit Gott auf unmittelbare Weise. Ein Mystiker wird deshalb Der sein, der sich auf dem Wege des Gefühls in unmittelbarer Verbindung mit Gott weiß. In diesem Sinne ist Mystik ein unentbehrlicher Bestandtheil aller Religion; mag man Religion definiren, wie man will, es muß daran ein Element anerkannt werden, das nicht in bloße Verstandesbegriffe aufgeht und wohin der logische Proceß des discursiven Denkens mit seinen Syllogismen und Definitionen nicht zu gelangen vermag. Nenne man es Bewußtsein Gottes, das unsern Herzen eingeschrieben ist, oder eine Idee Gottes, die unserer geistigen Natur inhärirt, oder Glauben an Gott, der eine Nöthigung uns auferlegt, oder ein Gefühl, das uns zur Anerkennung Gottes zwingt, es deuten alle diese Benennungen, wie sie besonders seit der Philosophie Jacobi's hervortraten, darauf hin, daß in dem religiösen Leben des Menschen noch andere Parteien ein Wort mitreden und zu ihrem Rechte kommen wollen, als gerade der logische Verstand allein. Von dieser Mystik ist der Orient angefüllt, sofern er für die Annäherung an die Gottheit andere Wege darbietet als den bloßen Begriff, sofern er durch Askese und Kasteiung, durch Vision und Contemplation, durch Symbol und Phantasie den Menschen über die Stufe der blos begrifflichen Anschauung zu erheben verheißt; von dieser Mystik ist besonders die Platonische Philosophie erfüllt, die jene Verbindung mit dem Göttlichen durch die angeborenen Ideen vermitteln wollte; dieselbe Mystik findet sich auch im Christenthume wieder, sofern es eine Offenbarung Gottes an uns lehrt, wie sie ebenfalls in Verstandesbegriffe nie aufgehen kann. In diesem Sinne ist alle Andacht nicht ohne mystischen Anklang, jedes Gebet beruhet auf Mystik; denn es ist ja doch nur unter der Voraussetzung möglich, daß die fromme Regung, mit oder ohne Worte, zu Gott gelange. Aller Cultus, der mehr sein will als Mittel der Belehrung, beruhet wesentlich auf mystischen Voraussetzungen; die eigenthümliche Erhebung, die uns beim Eintritt in eine christliche Kirche ergreift, das Schauerliche, das wir in den kühnen Wölbungen eines gothischen Doms empfinden, aus den gewaltigen Accorden der Orgel abnehmen, ist rein mystischer Natur. Ja im weitesten Sinne ist gewiß der Begriff nicht blos auf das religiöse Gebiet zu beschränken, sondern auf Alles anwendbar, was in unserm geistigen Leben als unmittelbar gilt, ohne in Verstandesbegriffe aufzugehen. So ist gewiß das Princip der Ehre bei den germanischen Völkern ein romantisch-mystisches und deshalb der classischen Welt durchaus unbekannt. Achilles und Agamemnon schimpfen einander wie Buben; daß a[illegible]urch das böswillige Wort des Gegners die Ehre verletzt werde und etwa nu[illegible]urch Blut hergestellt werden könne, davon haben sie durchaus keine Ahnung. Auch der dritte Zug im germanischen Charakter zu Andacht und Ehre, die romantische Liebe, wird auf ein gleichfalls mystisches Element zurückgeführt werden können. In dieser Beziehung ist also Mystik auch auf religiösem Boden etwas durchaus Gesundes und Unverfängliches. Hat darum die neueste Theo-

logie im Gegensatze zu dem Rationalismus und dessen blos verständigen Operationen wieder mystische Elemente reproducirt, so hat sie damit nur einem ewigen Gesetze des Geistes zur Geltung verholfen. Nicht die Mystik selbst, sondern nur ihre Entartung ist gefährlich, wenn nämlich jene Annäherung an Gott mehr enthalten soll, als das unmittelbar religiöse Bewußtsein aussagt. Wenn außer unserer Abhängigkeit von Gott darin noch speciellere Mittheilungen über theoretische Punkte gefunden werden, die einen Aufschluß über Gott oder die Natur enthalten sollen, dann beginnt das Anmaßen eines innern Lichts, einer innern Stimme, wobei alle Willkür und Subjectivität sich für göttliche Offenbarung ausgeben kann; dann beginnt theologische Träumerei, die allerdings nicht ohne Gefahr und Verwirrung bleibt und die im Gegensatze zu der reinen Mystik, als Krankheit, etwa Mysticismus heißen mag. War die bisher besprochene Erscheinung etwas allen Culturstufen und allen Religionsformen Gemeinsames, so ist die zweite Benennung, Pietismus, etwas dem christlichen Boden Eigenthümliches und zwar streng historisch nur aus der Gestaltung zu erfassen, welche die Spener'sche Schule des 17. Jahrh. ausbildete, auf die jene Benennung als ein Parteiname übertragen ist. Die Spener'sche Richtung läßt sich bezeichnen als einseitiges Geltendmachen solcher Dogmen, die allerdings als wesentlich im Christenthume anzuerkennen sind, nämlich der Sünde und der Gnade durch Christum. Das Krankhafte bei dem Spener'schen Pietismus liegt deshalb allein darin, daß diese Sätze, die jedenfalls von der größten Bedeutsamkeit im christlichen Systeme sind, durchaus einseitig ausgebildet, und andere, die auf völlig gleiche Geltung Anspruch haben, darüber zurückgesetzt wurden, wie namentlich der Satz von der sittlichen Freiheit des Menschen. Der Pietismus, um das Gewicht der Sünde recht hervorzuheben, verzichtete ganz auf die Spontaneität am Menschen, setzte denselben nur als receptiv und nur von außen durch Einwirkung der Gnade erregbar, woran sich dann eine trübselige Lebensansicht knüpfte die auch in den unschuldigsten Genüssen und Erholungen des Lebens schon etwas Sündhaftes erblickte.

Jetzt wird sich übersehen lassen, welcher Unterschied zwischen diesen beiden Erscheinungen und der kirchlichen Orthodoxie stattfinde. Die Orthodoxie, die vor Allem auf das Dogma hält, den Glauben in Worte und Formeln fassen will, ist gerade das Gegentheil von der Mystik, die ja umgekehrt den Begriff, das Dogma, die Formel verschmäht, um im unmittelbaren Fluge des Geistes an die Gottheit anzuknüpfen. Die Mystik ist wenigstens in ihrer reinern Gestalt etwas viel Ätherischeres, als sich in Wort und Formel auffangen läßt. Noch deutlicher erhellt aber der sogar feindliche Gegensatz zwischen Pietismus und Orthodoxie, wenn man nur jene entsetzliche Polemik beachtet, die gerade von den Orthodoxen des 17. Jahrh. gegen die Pietisten erhoben ward. Auch der Pietismus verschmäht Formel und Begriff als viel zu theoretischer Natur, ist gegen das Dogma gleichgültig und auf mehr praktisches Erfassen der Gnadenwirkungen bedacht. Es läßt sich dabei wohl denken, daß alle drei Formen auch ineinander übergehen können. Der Mystiker kann seine Erleuchtung und Vereinigung mit Gott als magisches Werk der göttlichen Gnade betrachten und sich dessen pietistisch für unwürdig erklären; ebenso kann der Pietist jene Gnade Gottes bis zu einer mystischen Vereinigung mit Gott steigern und derselben durch ein inneres Licht gewiß werden; Beide können für sich Sätze der alten Orthodoxie benutzen, deren Inhalt der Mystiker gerade durch innere Erleuchtung zu erfassen und im Fluge der Contemplation anzuschauen, wie der Pietist durch innere Aneignung der Gnadenwirkungen zu verstehen vermeint; allein das ursprünglich Verschiedene dieser Formen kann doch hiernach nicht zweifelhaft sein. Wollen wir demnach mit Sicherheit erfassen, was in der Gegenwart Pietismus und Mysticismus für eine Bedeutung haben, so ist vor allen Dingen von jenen Benennungen, die ja in ziemlich unangemessene Parteinamen ausgeartet sind, abzusehen und die Erscheinung selbst ihrem Wesen nach zu betrachten. Es

kann aber kein Zweifel darüber sein, daß die Sache, die man damit bezeichnen will, nichts Anderes ist, als jene Rückkehr zu dem kirchlichen System auf dem Boden der Bekenntnißschriften, wie sie seit mehren Decennien den Kampf mit dem Rationalismus (s. d.) begonnen hat. Es ist also wesentlich die Orthodoxie, die hier besprochen werden muß, und nur nachdem sie in ihrer Erscheinung in der Gegenwart historisch verstanden und gewürdigt ist, wird sich ausmachen lassen, ob ihr das Prädicat des Mystischen und Pietistischen mit Recht gebühre. Die nächste Frage bleibt also, wie sich die gewaltige Reaction der Orthodoxie gegen den Rationalismus erkläre, die zunächst jene Klagen über Hereinbrechen des Mysticismus und Pietismus hervorgerufen hat.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts datirt sich in der Kirche Deutschlands der große Abfall von dem altkirchlichen System, der so vollständig, als nur irgend möglich, erfolgt war. Auf Kathedern und Kanzeln, in Journalen und Compendien wie in Erbauungsbüchern ward die dem Christenthume seit bald zwei Jahrtausenden zugestandene Form einer supranaturalen Offenbarung bezweifelt, befehdet und größtentheils überwältigt. Daß gegen einen so gewaltigen Umschwung über kurz oder lang eine Reaction erfolgen werde, lag in der Natur der Sache und in den Gesetzen der Weltgeschichte; dennoch bedarf es hier einer Nachweisung der theologischen und anderweitigen Ereignisse, die einen solchen zweiten Umschwung herbeiführten und eine ungläubige Zeit wenigstens bis auf einen gewissen Punkt wieder gläubig machten. Man kann dahin schon rechnen, daß jene Umkehrung der theologischen Denkart durch den Rationalismus dennoch keine totale gewesen war, daß also mancherlei Fäden aus jener Zeit des noch gläubigen Zustandes in den wieder gläubigen hinüber reichten. Es ist leicht durch eine Reihe berühmter theologischer Namen nachzuweisen, daß es selbst unter dem Einsturze des alten Systems nie an Vertretern desselben gefehlt habe; so bildete sich gerade bei dem Andrang der Neuerung die Apologetik als eine eigene Wissenschaft unter den Händen eines Lilienthal, Leß, Seiler und Reinhard aus; die tübinger Schule ließ nie ab, einen besonnenen Supranaturalismus zu vertreten, der in einem Reuß, Storr und Flatt sehr ehrenvolle Beschützer fand, ja fast auf jeder Universität blieb doch ein theologisches Katheder dem alten Systeme gesichert; selbst die Kant'sche Philosophie, die, in den Strudel des Parteikampfes hineingezogen, dazu dienen mußte, dem beginnenden Rationalismus eine positive Füllung durch Dringen auf die moralische Seite des Christenthums zu geben, ward ebenso auch versuchsweise für das alte System benutzt. Dennoch darf auf den Erfolg dieser fortgesetzten Vertheidigung wenig gegeben werden, da der Supranaturalismus, den sie vertrat, kaum noch als das altkirchliche System, wie es die symbolischen Bücher enthalten, betrachtet werden konnte; es waren so manche Sätze als unhaltbare Punkte aufgegeben, so viele andere in eine neue Form gefaßt, wo sie für haltbar ausgegeben wurden, sodaß man beiweitem hier nicht mehr jenes orthodoxe kirchliche System erblicken kann, das Jahrhunderte sich hinter dem Bollwerke der symbolischen Bücher verschanzt gehalten hatte. Die Wirkung jenes fortgesetzten Supranaturalismus, als eines Vermächtnisses aus früherer Zeit, ist kaum höher anzuschlagen als der Erfolg mancher absichtlichen Einrichtungen, die berechnetermaßen als ein Hemmschuh am Rade der Zeit dienen sollten. Dahin ist das preußische Religionsedict von 1788 zu rechnen, das dem theologischen Zeitgeiste, der gerade in den preußischen Staaten seit Friedrich's II. allgemeiner Denkfreiheit sich so schonungslos in die Neologie hineingestürzt hatte, einen Damm entgegensetzen sollte. Dahin gehören die mancherlei Vereine und Gesellschaften, die durch das Aussetzen von Preisen für Lösung theologischer Aufgaben im Sinne der alten Orthodoxie dem kirchlichen System zu Hülfe kommen wollten. Der Erfolg davon ist gerade des Absichtlichen wegen nur gering anzuschlagen; denn ein Umschwung in der Denkart eines Volks läßt nie sich willkürlich durch äußere Mittel hervorrufen, sondern hängt mit ebenso großartigen Entwickelungen der Zeit

überhaupt zusammen. Will man die gewaltige Umkehr der deutschen Theologie zu einer mehr oder weniger dem kirchlichen System entsprechenden Form verstehen, so sind dabei die drei Richtungen zu beachten, in welchen das Gesammtleben unsers Volks seit Anfang dieses Jahrhunderts pulsirt hat, nämlich der politische, literarische und philosophische Zustand Deutschlands. Das Zusammentreffen aber dieser Wirkungen auf dem Boden der Theologie soll hier nachgewiesen werden.

Zunächst welchen Einfluß übte der politische Zustand Deutschlands? Gewiß ist auch hier nichts Absichtliches, Berechnetes aufzuzählen; alle etwaigen Zwangsmaßregeln der Regierungen zur Umformung der theologischen Denkart können höchstens Heuchelei, aber keine dauernde Umbildung hervorrufen; dagegen ist allein von Dem, was sich so von selbst macht, oder vielmehr das nothwendige Product der Zeitentwickelung ist, eine nachhaltige Wirkung zu erwarten. Dahin rechnen wir das Erheben des deutschen Volks gegen die Napoleonische Tyrannei. Deutschland war deshalb ein Raub seiner westlichen Nachbarn geworden, weil es ihm nicht blos an politischer Einheit, sondern, was viel entscheidender war, an aller moralischen Kraft fehlte, die wir als sittliche Motive dem begeisternden Reiz der Ehre der sogenannten großen Nation hätten entgegensetzen können; daß ohne solchen tiefern Anhalt in dem geistigen Leben auf blos physische Kraft vergeblich gebaut werde, davon hatte Preußen im J. 1806 eine sehr harte Probe erlebt. Allein gerade jene harte Prüfung diente zu heilsamer Lehre; noch unter dem Drucke erhob sich das Nationalgefühl, umsichtige Leitung von oben förderte eine heilsame Wiedergeburt des Volks, man erhob sich zunächst geistig, und nur daran hatten nachher die materiellen Kräfte einen sichern Haltpunkt. Als nothwendige Bedingung deutscher Gemüthstiefe mußte aber eine solche Einkehr bei ihnen sofort einen religiösen Charakter annehmen, wie es sich in der allgemeinen Begeisterung von 1813—15 aussprach. Wie sehr die verbündeten Fürsten anerkannten, daß sie nur dem neu erwachten religiösen Sinne der Völker den Sieg verdankten, sprachen sie selbst in der heiligen Allianz aus, die ja allein die Lehren des Evangeliums als künftige Grundlage ihrer Politik nehmen wollte. Religiöse Bewegungen so gewaltiger Art mußten aber eine gläubigere Zukunft herbeiführen und die bisherige Öde und Dürre sofort vernichten. Man lernte zu dem Gott der Väter zurückkehren, gab ihm allein die Ehre, fand den Grund der erkämpften Freiheit in seiner Fügung, die er auf den Eisfeldern Rußlands über die große Armee verhängt hatte. Auch die Jahre nach den Kriegen bewahrten der deutschen Jugend, so unbehaglich sie sich in mancher Hinsicht auch fühlen mochte, diese religiösen Eindrücke; ihre Verbindungen auf Universitäten, so viel Phantastisches sie auch enthalten mochten, waren mit religiösen Anklängen durchwebt, wie sie in Deutschland unerlaßlich sind, wenn sich ein gemeinsames Gefühl ausspricht. Die religiösen Anklänge in der Burschenschaft von 1817 lassen sich nicht allein darin beobachten, daß sie als ein Nachklang der Begeisterung aus den J. 1813 und 1814 zu betrachten sind, sondern noch mehr an der Wendung, die diese Richtung gerade auf dem theologischen Gebiete nahm. Die deutsche Jugend, die unter Jahn geturnt hatte und von Herstellung des deutschen Reichs in seinen zehn Kreisen träumte, warf sich jetzt, als bei allmäliger Rückkehr der Verhältnisse in die geordneten Formen des Staats ihre politische Rolle aus war, auf das theologische Gebiet und foderte auch hier eine Umkehr von den Pfaden des vorigen Jahrhunderts. War schon in jener Begeisterung zugleich etwas Phantastisches gewesen, so warf man sich jetzt mit derselben Glut der Begeisterung auf die kirchlichen Fragen, und eine gläubigere Generation ward dadurch herangebildet. Daß es dabei sofort auch nicht an Extremen fehlte, liegt in der menschlichen Natur begründet. Jetzt entstanden Conventikel und Tractätchen; jetzt begann man, nachdem Claus Harms in Kiel dazu das Signal gegeben, die Lästerung auf die Vernunft, klagte sie als Urheberin des allgemeinen Unglaubens an und fand damit bei den Regierungen Deutschlands ein besseres Gehör als kurz vorher mit den politischen Tendenzen.

Die Gründe, weshalb jetzt das Streben nach einem theologischen Umschwung von oben herunter so auffallend begünstigt ward, mögen ebenfalls mancherlei gewesen sein; bei den Fürsten selbst wirkte gewiß jene Begeisterung aus den Freiheitskriegen nach, die sie in der Rückkehr zum frommen Glauben hatte Kraft zu dem großen Kampfe finden lassen; doch darf nicht übersehen werden, daß wol manches staatskluge Auge solche theologische Umkehr auch aus mehr politischen Gründen gern sah; gab es doch kein besseres Mittel, die aus jenen Jahren stammende Aufregung der deutschen Jugend allmälig verklingen zu lassen, als wenn sich ihre Begeisterung von den Fragen der Politik auf das Gebiet der Theologie übertrug. Während sie hier den Rationalismus befehdete, die Wunder des Neuen Testaments herstellte und den Durchbruch der Gnade erwartete, kam sie von andern Entwürfen ab, wo gerade jetzt mehr die ruhige Überlegung und Besonnenheit als die ungestüme Kraft zur Heilung so mancher Wunden erfodert ward; während sie sich in Conventikel zusammenfand, vergaß sie darüber gefährliche Convente anderer Art. Auch auf anderm Wege kam die Staatsklugheit zu demselben Entschlusse, die Rückkehr zum altkirchlichen Systeme auf jede Art zu begünstigen. Indem man verkannte, wie jene politischen Tendenzen der aus dem Freiheitskriege heimgekehrten Jugend mit ihrer mehr gemüthlichen als verständigen Richtung zusammenhingen, suchte man die Gefahr, die etwa aus der Demagogie erwachsen konnte oder schon erwachsen war, bei einer Richtung, die daran in der That unschuldig war, nämlich bei dem theologischen Rationalismus. Man glaubte den Einflüsterungen von dem Bestehen einer Partei, die es ebenso auf den Sturz des Throns abgesehen, als sie schon den Altar untergraben habe; man maß die Gefahren davon dem Rationalismus bei, der in der That unschuldig daran war. Er hatte nie geschwärmt und nie geträumt von dem alten deutschen Reich mit dem Doppeladler, denn Schwärmen ist seine Sache nicht; am wenigsten hatte er auf Revolution gesonnen. Bei allen Bewegungen auf dem kirchlichen wie auf dem politischen Gebiete ist nie von ihm auch nur ein Wort laut geworden, das dem Staat hätte Besorgniß einflößen können; er ist schon aus Klugheit loyal; während gerade die ihn befehdende Gegenpartei mit ganz andern Plänen zu Umformungen umging, sodaß also der Staat, wenn er jeder Bewegung abhold war, an dieser Partei, der er jetzt unumwunden seine Gunst schenkte, eine wahrhafte Natter in seinem Busen ernährt hat; die schlesischen Ereignisse mögen dafür zeugen. Dennoch ist das Factum keineswegs zweifelhaft, daß man aus Staatsklugheit eine Rückkehr zum altkirchlichen Systeme begünstigt hat, in der Hoffnung, daß dadurch ein Talisman mehr gegen den Dämon der Revolution erworben werde.

Darf man als Mittelpunkt dieser politischen Beziehungen, wodurch unter dem Einfluß der Freiheitskriege jener Umschwung der theologischen Denkart durchgesetzt wurde, Berlin nennen, so dürfte für eine zweite Reihe Fäden, die zu demselben Ziele führten, Wien genannt werden, wir meinen den literarischen Zustand Deutschlands in Bezug auf die theologische Denkart. Es ist die sogenannte romantische Schule mit ihren mittelalterlichen Tendenzen, die hier einflußreich gewesen ist. Bis zu ihrem Auftreten war die Entwickelung der deutschen Literatur dem Rationalismus viel günstiger gewesen als dem kirchlichen Glauben. Die ersten Regungen der Literatur nach Abwerfen der Gottsched'schen Fesseln sprechen zwar für das Gegentheil, da Klopstock's „Messias" ganz die orthodoxe Christologie zur Basis hat und Gellert's geistliche Lieder denselben Charakter tragen; allein von den eigentlichen Koryphäen unserer Literatur gilt dies durchaus nicht. Wieland verfiel ja nach einer Erziehung im Sinne des halleschen Pietismus offenbar in Frivolität; Herder, selbst Theolog vom Fach, weiß zwar die gemüthliche Tiefe des religiösen Glaubens zu würdigen und poetisch zu erfassen, aber das Ideal der Humanität, das er vertrat, ist doch immer ein anderes als orthodoxer Protestantismus; vor Allen Goethe hob sich so weit über den kirchlichen Glauben hinweg, daß er, wie besonders der ganz neuerdings veröffentlichte Briefwechsel mit einer Jugendfreundin beweiset, sich

nicht einmal mit dem biblischen Christenthume befreunden konnte; Schiller war freilich zu sehr Repräsentant deutscher Nationalität, um nicht auch dem altkirchlichen Sinne die ergreifende Seite abzugewinnen; dennoch nährte sich seine Muse viel universeller an den gigantischen Gestalten der griechischen Tragödie und der Shakspeare'schen rein menschlichen Poesie, um an den Fesseln des Protestantismus mit seinem unpoetischen Spiritualismus Gefallen zu finden. Nur bei dem gemüthlichen wandsbecker Boten, dann bei dem genialen Hamann und ihnen verwandten Geistern erhielt sich der altkirchliche Glaube in fast kindlicher Einfalt, was aber dem siegreichen Zuge des Rationalismus gegenüber von geringer Bedeutung sein mußte. So war es erst die romantische Schule, die durch Heraufbeschwören mittelalterlicher Gestalten der gläubigen Zeit Bahn brach. Goethe hatte den Werth der mittelalterlichen Kunst wieder zur Anerkennung gebracht, und auf diesem Wege mußte man bald auch zur Andacht des Mittelalters, zu dessen gläubiger Innigkeit zurückkehren. Während man nun in den romantischen Schöpfungen Calderon's schwelgte, sich in das mystische Element versetzte, wie es jeder gothische Dom durch Spitzbögen und Rosette predigt, während man der Gemüthstiefe altdeutscher Poesie wieder zu ihrem Rechte verhalf, mußte nothwendig das nüchtern verständige Princip des Rationalismus zurücktreten. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß sich jene Schule eine äußerst einseitige Ansicht vom Mittelalter zusammensetzte. Während man daraus das weiche, poetische Ideal einer gemüth- und glaubensreichen Vorzeit schuf, wovon besonders die Fouqué'sche Manier ein noch übertriebenes Zerrbild entwarf, übersah man die dunkeln Seiten jenes Junker- und Pfaffenthums, die Roheit, ungezügelte Sinnlichkeit und den Fanatismus. Wie unklar und unfrei zugleich die religiösen Tendenzen der romantischen Schule sich ausbildeten, beweisen die zahlreichen Apostasien ihrer Häupter zum Katholicismus, soweit sie demselben nicht schon angehörten. Zacharias Werner, Friedrich von Schlegel und die Convertiten der neuern Zeit, Jarcke und Phillips, sind sprechende Beweise, wie zum Mitteallter auch ein Papst gehört und ein consequentes Schwelgen in den mittelalterlichen Idealen mit dem Lichte der Reformation unverträglich ist. Wo indeß der Rückschritt ins Mittelalter auch nicht so weit geschah, um ins 15. Jahrh. und die Vorzeit zurückzukommen, da mußte doch auch auf protestantischem Boden die Gegenwart als eine Entartung erscheinen und ein Rückschritt wenigstens in die Orthodoxie des 17. Jahrh. war unerläßlich. Ein Zusammenfluß dieses romantischen Princips mit jenem politischen läßt sich in den Conventikeln einer großen nordischen Hauptstadt beobachten, wo man in der Innigkeit des Mittelalters schwärmte, während man zugleich die Gefahren der leidigen Aufklärung beseufzte, die gerade auf demselben Terrain 50 Jahre früher ihre so gewaltigen Fortschritte errungen hatte.

Zu demselben Resultate führte endlich auch die Entwickelung der deutschen Philosophie, auf deren Gebiete seit Kant ein System über das andere Platz gegriffen hatte. Die nächsten Beziehungen zur Theologie hatte wol die Philosophie Jacobi's gehabt, der in religiösen Dingen gleichmäßig Kant, wie dessen Nachfolgern gegenüber das Recht des Gemüths gegen den speculirenden Verstand geltend gemacht hatte. Was Jacobi mit ziemlicher Unklarheit und einigem Schwanken in der Terminologie bald Glauben, bald Gefühl, bald Bewußtsein nannte, deutete, vielleicht angeregt durch Kant's Einkehr in die Subjectivität des Menschen, auf etwas Unmittelbares im menschlichen Geiste hin, das, durch keine Syllogistik hervorgerufen, aber auch durch keine zerstörbar, sich trefflich an das ebenfalls unmittelbar Gewisse des christlichen Supranaturalismus anschloß und die blos verständigen Operationen des Rationalismus verabscheuen mußte. Von den übrigen Heroen deutscher Philosophie kam Fichte kaum in andere Berührung mit der Theologie, als daß er 1799 seines Lehrstuhls in Jena als Atheist entsetzt ward; in der That konnte auch sein Idealismus, der das Ich zum Mittelpunkt der realen Welt setzt, sich ebenso wenig mit irgend einer Auffassung des Christenthums, als seine Ansicht von Gott, der

doch nichts Anderes ist als die sittliche Weltordnung, mit dem persönlichen Gotte des christlichen Theismus befreunden. Seine spätere Wirksamkeit in Berlin zur Erweckung der Energie im deutschen Volke fällt dagegen ganz mit der schon oben besprochenen Regeneration des preußischen Staats seit 1806 zusammen. Einflußreicher auf die deutsche Theologie waren die beiden andern philosophischen Heroen, Schelling und Hegel, sofern sie die Lösung der eigentlich metaphysischen Probleme, das Verhältniß des Endlichen zum Unendlichen, auf eine Art versuchten, die auch vielfach für die Dogmatik anregend sein mußte. Bei Schelling geschah dieses mehr auf gemüthliche Weise; wie er die Identität des Idealen und Realen nur durch eine intellectuelle Anschauung ermessen wollte, so begründete sich darauf auch eine Ansicht von den kirchlichen Dogmen, die ebenfalls deren Inhalt sich in unmittelbarer Gewißheit anzueignen suchte, wofür als Repräsentant Henrik Steffens gelten muß. Durch Schelling zur Naturphilosophie geführt, ergriff er das alte System mit ungemeiner Wärme und einer Phantasie, die sich bald durchaus einseitig in die allerorthodoxesten Unterscheidungslehren des Lutherthums wieder hineingearbeitet hatte. Hegel's Einfluß auf die Dogmatik durch dialektische Construction hätte sich gleich anfangs als ziemlich ungünstig für das altkirchliche System herausstellen können, wie es gegenwärtig bei seinen jüngsten Jüngern auch wirklich eingetroffen ist. Ein System, das durch die Macht des Begriffes und durch den Hebel der Dialektik sämmtliche Fragen der Dogmatik zu lösen versucht, ist wesentlich Rationalismus, es mag in seinen Resultaten sich gestalten, wie es will. Ist der religiöse Inhalt auf diesem Wege construirt, so ergibt sich doch nie und nimmer jener altkirchliche Offenbarungsglaube, der die Dogmen als supranatural gegeben und durch ein Wunder geschenkt anerkannte. Der Unterschied von dem vulgairen Rationalismus besteht blos in dem verschiedenen Handwerkszeuge, das beide benutzen; während Hegel dabei eine durchdringende scharfe Dialektik auf dem Boden eines großartigen Systems in Anwendung brachte, war dort nur der sogenannte gesunde Menschenverstand, höchstens mit einigen Reminiscenzen aus Kant's Zeit, wirksam; aber auf beiden Seiten ist es das Tribunal der Vernunft, das in höchster Instanz über die religiösen Wahrheiten entscheidet. Es muß dabei als unerheblich gelten, ob die Resultate dieses kritischen Verfahrens mit den Sätzen des alten Systems übereinkommen oder nicht; daß jenes bei den Dogmatikern aus der Hegel'schen Schule, dieses aber bei den alten Rationalisten der Fall ist, ändert doch an dem Grundsatze nichts, daß gerade die Vernunft hier zu Gericht sitze. Übrigens gestattet jene Harmonie mit dem orthodoxen System, dessen sich die Hegel'sche Dogmatik vor dem alten Rationalismus rühmt, noch mancherlei Betrachtungen. Jene Harmonie kann daher nicht entstanden sein, daß sich diese Dialektik der Offenbarung untergeordnet und deren Sätze gläubig angenommen hätte; das leidet schon ihr Selbstgefühl nicht, da sie Alles aprioristisch finden will. Es bliebe also nur übrig, daß in dem Zusammenstimmen der Orthodoxie und der Speculation gerade der glänzendste Beweis für die Richtigkeit der letztern gefunden würde, die gänzlich voraussetzungslos gerade bei denselben Punkten angelangt wäre, wie sie im Christenthume schon längst durch die Offenbarung als ewige Wahrheit feststanden. Indessen zu einer so schmeichelhaften Ansicht von dieser Philosophie wird schwerlich Jemand anders sich verstehen, als wer durchaus in ihrem Gewebe selbst befangen ist, und am wenigsten dann, wenn er beachtet, wie der angeblich mit Nothwendigkeit sich selbst entwickelnde Begriff doch nur durch die geschickte Manipulation des ihn Entwickelnden gerade zu dem Endpunkte hingetrieben wird, den derselbe zu erreichen beabsichtigt. Beachtet man ferner, daß die anscheinend so orthodox aussehenden Sätze der Hegel'schen Dogmatik im Grunde doch nur die Form der alten Dogmen haben, der Sache nach aber etwas ganz Anderes umschließen, so wird man schwerlich sich des Gedankens erwehren können, daß die absolute Philosophie in ihrer Beziehung auf die kirchlichen Dogmen doch schwerlich so ganz voraussetzungslos verfahren sei, daß sie vielmehr

darauf hinarbeitete, ihre Resultate den Dogmen conform zu gestalten, oder, gerade herausgesagt, daß sie von diesen nur die Hülle erborgt hat, in welche sie ihre Speculation einzwängte, was denn auf ein gut Stück Scholastik dabei geführt hat. Dennoch kann das Resultat, auf das uns hier Alles ankommt, keineswegs zweifelhaft sein, daß durch die Fortschritte der Hegel'schen Philosophie auch die Geltung der altkirchlichen Sätze wieder in Aufnahme kam, ja daß die Begünstigung, welche jene Philosophie in hochgestellten Kreisen gefunden hat, sich am sichersten aus dem Versprechen erklärt, womit sie sich zum Schutze des kirchlichen Systems wie der bestehenden Staatsverfassung aufzuwerfen wußte. In dem großen Processe der Umkehr vom Rationalismus muß ihr jedenfalls ein bedeutendes Moment eingeräumt werden, so wenig sie auch eigentlich es wagen durfte, auf den alten Rationalismus, mit dem sie im Grunde auf derselben Voraussetzung beruht, den Stein zu werfen. Deutlich stellt sich dies bei ihrer weitern Ausbildung nach dem Tode des Meisters heraus, wo die Schüler, wenigstens in einer Richtung hin, beiweitem nicht mehr die Vorliebe für das kirchliche System bewahren, ja in der Kritik der evangelischen Geschichte demselben weit tödtlichere Wunden geschlagen haben als der Rationalismus in seiner gefährlichsten Ausbildung. Das gute Vernehmen mit den Orthodoxen unserer Tage ist deshalb auch längst einer tiefen Erbitterung gewichen; die Vorliebe für das kirchliche System hat sich wieder mehr an Schelling in seiner verjüngten Gestalt angeschlossen, wobei doch wenigstens die Möglichkeit eines persönlichen Gottes, als erste Voraussetzung des Christenthums, gerettet erscheint.

Bei diesem Entwickelungsgange der Theologie durch die Philosophie ist nun aber noch der Einfluß eines Mannes, des Meisters auf beiden Gebieten, mit in Anschlag zu bringen, bei dessen Tode schon ein prophetisches Wort verheißen hat, daß die Zukunft von ihm eine neue Periode in der Geschichte der Kirche anheben werde, wir meinen Friedrich Schleiermacher. Er hatte das Verdienst und den Muth, mitten in der Zeit des allgemeinen Abfalls seine Stimme für das kirchliche System zu erheben in den „Reden über Religion an die Gebildeten unter ihren Verächtern" (1799); doch darf man kaum in ihm einen Vertheidiger des kirchlichen Systems, wenigstens in seiner orthodoxen Fassung erblicken. Dazu stimmt schon sein formales oder Erkenntnißprincip durchaus nicht. Schleiermacher findet den Quell für die Dogmen weder in der heiligen Schrift noch in den Symbolen, sondern in dem Geisteszustande des Christen, wie er durch Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft hervorgerufen wird. Also aus dem Eindruck, womit der Einzelne durch sein Leben innerhalb der Gemeinde erfüllt wird, nimmt er ab, was in diesem Kreise als Wahrheit gilt. Man kann versucht werden, diese Ansicht von den Erkenntnißquellen ihrer Subjectivität wegen mit dem Rationalismus, und zugleich wegen ihres Schöpfens aus dem Kreise der Kirche mit der katholischen Tradition zusammenzustellen, wenigstens würde man wol am wenigsten irren, wenn man sie für Tradition, ins Protestantische übersetzt, ausgäbe. Ebenso wenig kommt aber der materielle Inhalt seiner Glaubenslehre mit dem orthodoxen System in den wichtigsten Punkten überein. Daß seine Ansicht von Gott mehr Spinozistisch als theistisch, seine Lehre von Christo mehr Sabellianisch als Athanasianisch laute, daß sein Determinismus auf dem philosophischen Boden auch die Dogmen auf eine Weise gestaltet hat, wie sie der Kirchenlehre kaum näher stehen als manche Sätze des Rationalismus, stellen doch selbst seine erklärtesten Verehrer nicht in Abrede. Dennoch ist Schleiermacher's Verdienst um Herstellung des Kirchenglaubens unendlich groß. Er wagte es, manches dogmatische Material, das von dem Rationalismus längst antiquirt war, wieder hervorzuziehen und wissenschaftlich zu stützen, er wagte in den Dogmen mehr zu finden als bloße Hüllen für Moral und Vehikel für praktische Sätze; er gab dabei die ethische Bedeutung des Christenthums keineswegs auf, nur faßte er sie in einem großartigern weltumfassenden Sinne; er machte vor Allem das Begeisternde an dem Begriffe der christlichen Gemeinschaft geltend, weckte da-

durch factisch den kirchlichen Sinn, zog die Gemüther wieder zur Theilnahme an den kirchlichen Instituten heran. Wenn darum auch sein eigenes System nicht völlig mit dem alten Kirchenglauben stimmte, so hatte er diesem doch den unendlichen Dienst geleistet, daß er das Bedürfniß nach wirklich positivem Inhalt des Glaubens erweckte, wogegen die blos negativen Operationen des Rationalismus jetzt als unbefriedigend gelten mußten. In dem großen Processe des Umschwungs kirchlicher Denkart ist er gewiß als der bedeutsamste Factor zu betrachten. Als Gesammtresultat dieser auf so verschiedenen Punkten unserer socialen Zustände angeknüpften Fäden ergibt sich also die Rückkehr von den blos verneinenden Tendenzen der Aufklärung des vorigen Jahrhunderts und des jetzigen bis etwa zum J. 1817. Möchte aber jene Umkehr nur überall eine besonnene gewesen sein! Allein wie wenig ist es doch dem menschlichen Geiste vergönnt, überall eine gesunde Mitte zu halten! Eben jener Umschwung der Geister, der sich von dem Gefrierpunkt des Rationalismus wegbewegt hatte, ging sofort in die Glühhitze der Hyperorthodoxie über, und hier ist nun der Punkt, wo wir zu fragen haben, ob dieser Rückkehr zum kirchlichen System mit Recht der Vorwurf des Pietismus und Mysticismus gemacht werde.

Beachten wir zuerst die wissenschaftlichen Leistungen, wozu man jetzt in dem Jubel über den wiedergefundenen kirchlichen Glauben Hand ans Werk legte, so befolgte man dabei die allerdings richtige Taktik, nicht sofort an die Umstellung der Dogmatik selbst zu gehen, sondern zunächst sich wiederum auf die theologischen Hülfsdisciplinen zu werfen, aus deren Bearbeitung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Erwachsen des Rationalismus zu erklären ist. Wie der Kampf damals sich zunächst um die Bollwerke des kirchlichen Systems drehte, um Hermeneutik und besonders Kritik des Kanons, so mußten vor Allem die hier dem alten System beigebrachten Wunden wieder geheilt werden. Wie konnte man hoffen, dem Begriff der Inspiration auch nur eine erträgliche Haltbarkeit abzugewinnen, so lange die Resultate der Kritik aus Semler's und Eichhorn's Zeit feststanden, daß manche Bücher des Kanons in ihrer Authentie so äußerst zweifelhaft sind, daß ganze Stücke des Alten Testaments viele Jahrhunderte später liegen, als wo die angeblichen Verfasser lebten; was ließ sich für die Inspiration ganz unbekannter Männer sagen, deren Producte unter fremdem Titel auf uns gekommen sind? Darum concentrirte sich die Thätigkeit so bedeutend auf dem Gebiete alttestamentlicher Kritik, um nur erst den alten Begriff des Kanons wieder herzustellen. Daß eine solche Revision der Untersuchungen aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch manches Wohlthätige hatte, daß manche früher als haltbar angenommene Gründe jetzt doch bedeutende Lücken zu Tage legten, kann dabei nicht geleugnet werden; allein entrüsten mußte es doch jeden wissenschaftlichen Sinn, wenn dabei in den alttestamentlichen Untersuchungen Hengstenberg's (s. d.) der Kritik Zumuthungen gemacht werden, an die schwerlich ihr Vertheidiger selbst glauben kann; entrüsten mußte es, den Mann sich in einem Zirkel drehen zu sehen, indem er seine kritischen Operationen auf einer dogmatisirenden Basis errichtet, die höchstens erst als Folgerung zugestanden werden könnte. Hatte die bisherige Kritik so geschlossen: die letzten 26 Capitel des Jesaias sind deshalb nicht authentisch, weil sie Zustände aus dem Exil schildern, oder das Buch des Daniel kann deshalb nicht auf den alten Propheten dieses Namens zurückgeführt werden, weil es die Zeit der Syrerherrschaft vor Augen hat, so schloß Hengstenberg umgekehrt: der Prophet besaß die Inspiration, und deshalb konnte er so viel spätere Zustände als gegenwärtig schildern. War also die Taktik insofern richtig, als sie den Punkt traf, wo zunächst die Zurechtstellung versucht werden mußte, so hat sie doch vor der unbefangenen Wissenschaft dadurch ihr Spiel verloren, daß sie ihre Foderungen zu hoch spannte. Sie erweiset sich als eine praktische Durchführung des Vernunfthasses, der gleichzeitig von derselben Partei gepredigt ward, und man sieht nicht ein, wie sie ihren eigenen Forschungen und

Beweisen nur Vertrauen schenken kann, da sie gerade das Werkzeug, womit sie arbeitet, die Vernunft, so gänzlich verunglimpft hat.

Will man dieser ganzen theologischen Richtung den Vorwurf des Mysticismus machen, so muß hier die Rechtfertigung dafür liegen. War Mysticismus nach der obigen Zurechtstellung des Begriffs die Annäherung an das Göttliche durch unmittelbares Innewerden desselben, mit Zurücktreten des Vernunftgebrauchs, so wird jener Vorwurf diesem neuerlichen Verfahren nur nach der negativen Seite hin gemacht werden können, nämlich wegen des gemeinschaftlichen Schmähens auf die Vernunft; dagegen die positive Seite der Mystik, die Offenbarung an das Individuum auf unmittelbarem Wege, wird von jener Partei nicht auf gleiche Weise in Anspruch genommen; sie findet ja die absolute Wahrheit in dem altkirchlichen System, also objectiv gegeben, und wendet auf Stützung desselben ihre ganze Kraft. Schwerlich paßt darum auf sie eine andere Benennung als die der Hyperorthodoxie. Mit der Mystik hat sie nichts Anderes gemein als das Hohnsprechen auf die Vernunft. Von wirklicher Mystik darf also in unserer Zeit im Allgemeinen kaum die Rede sein, da die Offenbarung, wie sie der Vernunft gegenübergestellt wird, nicht als die subjective im Menschengeist, sondern als die objective im Systeme der Kirche vertreten wird. Einzelne schwärmerische Gestaltungen der Orthodoxie, wie sie vorgekommen sind, dürfen dagegen nicht als Instanz gelten. Dagegen mit größerm Rechte darf jener Richtung der Vorwurf des Pietismus in dem oben aufgestellten Sinne gemacht werden. Ist Pietismus das einseitige Festhalten an den bestimmten Dogmen von der Sünde und Gnade, sodaß darüber die andere ebenso wichtige Seite am Christenthum, die sittliche Freiheit, zurücktritt, so darf darin allerdings ein Charakter der neuesten Theologie gefunden werden. Gewiß ist christliche Denkart überhaupt nicht anders möglich, als daß dabei die Schwere der Sündenschuld und das Heil in Christo zur Anerkennung komme; aber in beiden Punkten hat sich diese Partei nicht frei von Übertreibung gehalten, indem sie die erstere als total setzte, was an Manichäische Schwärmerei erinnert, und indem sie das zweite als schlechthin miraculös darstellte, wofür also weder eine wissenschaftliche Verständigung noch eine selbständige Aneignung übrig bleibt. Man vergleiche die wissenschaftlichen, wie die populairen Arbeiten jener Partei, so wird darin nie die Spontaneität, die doch ebenfalls ein Factor unserer geistigen Natur ist, zu ihrem Rechte kommen. Die Conventikel, worin sich diese Partei zusammenfand, wiederhallten von Geseufz über die verderbte Menschennatur, die sich darin gerade am sichersten zeigte, daß man in gottloser Sicherheit des auserwählten Häufleins spotte. Die Tractätchen, die mit beispielloser Betriebsamkeit unter das Volk gebracht wurden, predigten einen lässigen Quietismus, der Alles von der göttlichen Gnade erwartet und darüber die Foderung des nächsten Augenblicks nicht selten übersieht. Wie der Mensch als total verderbt galt, so hielt man auch ein Großes auf das Princip der Verderbtheit in einer Person; ein Hauptunterscheidungsdogma dieser Partei war der Satz vom Teufel, dessen Annahme oder Leugnen fast als Parole der Parteien gelten konnte. Ja als einmal der Teufel wieder eingezogen war in die Dogmatik, den Semler zu seiner Zeit glücklich genug ausgetrieben hatte, fehlte es auch an dem bekannten Gefolge desselben, Dämonen und Gespenstern, nicht. In Würtemberg schien der Anfang zum Hereinragen der Geisterwelt gemacht werden zu sollen; Geister, schwarz und weiß, fuhren in Viehmägde, gaben sich für Mönche aus und wurden von Schneidern ausgetrieben. Der ganze Unfug des Aberglaubens, sogar mit seinen praktischen Verirrungen, war plötzlich wieder da; aus allen Gegenden erschollen Berichte, wie hier sich Jemand selbst entleibt aus Bangen wegen seines Seelenheils, wie dort Ältern ihre Kinder morden, um sie aus diesem Sündenpfuhle zu erretten, wie anderswo sogar der Fanatismus zur Kreuzigung anderer Personen fortschritt als Wiederholung des Opfers Christi und dergleichen. So viel muß man dem Pietismus lassen, daß er

in der kurzen Zeit seines Auftauchens in Deutschland sich hinreichend thätig gezeigt hat.

Übersehen wir jetzt die Mittel, die er in Bewegung gesetzt hat, so gehören dahin zunächst die Conventikel oder außerkirchlichen Zusammenkünfte. Manches in dieser Classe hatte sich wol noch aus früherer, Spener'scher Zeit erhalten, da selbst während der Alleinherrschaft des Rationalismus fast überall sich einzelne Personen zusammenhielten, die von den Übrigen als Fromme, Quäker, Herrnhuter, Stille im Lande, Separatisten bezeichnet wurden. Alle dergleichen Vereine erhielten jetzt ein vorher kaum gehofftes Leben und gaben sich besonders durch die allen solchen Zusammenkünften der Auserwählten eigenthümliche Lieblosigkeit und Verdammungssucht gegen die Weltkinder kund. Um indeß ein Organ zu haben, wodurch auch auf den großen Haufen einzuwirken stand, zog man Zwecke heran, die durch ihren Werth ansprechen mußten, namentlich das Missionswerk. Darüber wird wol schwerlich ein Zweifel obwalten, daß es bei den Missionsstunden und Missionsblättern weit mehr auf Bearbeitung der Gemüther in der Nähe als in der Ferne abgesehen war. Die Bibelgesellschaften paßten für diesen Zweck weniger. Sie waren zu einer Zeit unternommen, wo der Pietismus noch in seiner Kindheit und außer Stande war, sich sofort in diesem Institut festzusetzen; das Missionswerk dagegen erwuchs ganz unter seinem Einflusse; zu den Hauptdogmen, welche deshalb durch die Missionaire den Wilden gepredigt werden, gehörte sicher der Satz vom Teufel, und schwerlich wird man in Missionsstunden andere Sätze besprochen hören als die streng pietistischen. Ein weiteres Mittel, um besonders auf das Volk zu wirken, sind die Tractätchen, die in ansprechender Form einen Satz des Glaubens nach pietistischer Tendenz abhandeln. Schenkt man den Angaben über die Zahl der Exemplare Glauben, welche dieselben an der Stirn tragen, so sind die Geldmittel der Vereine zu ihrer Verbreitung allerdings sehr bedeutend, wenn auch die Mittel zur Austheilung nicht selten ebenso unwürdig, als die Wirkung beim Volke beklagenswerth ist. Alle diese Mittel zur Ausbreitung jener Grundsätze waren aber doch nur vereinzelt, solange es der Partei an einem eigentlichen Mittelpunkte fehlte, wie sie ihn im J. 1827 an der Hengstenberg'schen „Evangelischen Kirchenzeitung" erhielt. Man muß es ihr lassen, daß sie nicht ohne Geist ihre Sache verficht, und dazu Talente auch außerhalb des theologischen Kreises in Bewegung zu setzen wußte. Wie wenig indeß in diesem Institute der Geist christlicher Liebe herrschte, wie es sich zu dem gehässigen Geschäfte der Denunciation gebrauchen lasse, zeigte bald der zwar klug berechnete Angriff auf zwei rationalistische Lehrer in Halle, dessen Gelingen aber an der Gewalt der öffentlichen Meinung und so an dem Gerechtigkeitsgefühl der höchsten Personen scheiterte. Damit mußte das Ansehen eines Blattes freilich fallen, von dem sogar Männer, die dem Rationalismus so wenig hold waren, wie der ehrwürdige Neander, sich lossagten.

Doch waren die Zeiten von 1827—33 die günstigsten für den Pietismus, besonders als er nach der Juliusrevolution in Frankreich und den Anklängen, welche dieselbe hier und dort in Deutschland gefunden hatte, seinen alten Kunstgriff der politischen Verdächtigung seiner Gegner in hochgestellten Kreisen benutzen konnte und die Cholerabewegungen unter den Gemüthern hervorrief, wie sie leicht für religiöse Zwecke benutzt werden konnten. Gerade damals fehlte es auch nicht an allen Symptomen eines schonungslosen Parteikampfes; wo zwei Prediger an einem Orte zusammenstanden, war gewiß der jüngere, wenn er seine Bildung unter der Herrschaft des Pietismus erhalten hatte, in offenem Kampfe gegen den ältern Collegen, dessen Theologie aus der Zeit der rationalistischen Alleinherrschaft stammte. Da fehlte es nicht an allen Mitteln der Verketzerung, an Insinuationen, Verleumdungen; selbst der Kunstgriff aller Ketzermacher, den Streit, der durch Argumente nicht weiter gewonnen werden kann, unter das Volk zu spielen, ward wenigstens versucht. Wie oft ward den Gemeinden insinuirt, daß sie selbst das Recht

haben, ihre rationalistischen Prediger fortzujagen, sobald die Regierung hier kein Einsehen habe. Die alte Verwandtschaft dieser theologischen Richtung mit der Demagogie vom J. 1819 lag offen zu Tage, und nur an dem gesunden Sinne des deutschen Volkes sind solche Pläne gescheitert.

Etwa seit dem J. 1834 ist der Stern des Pietismus im Erbleichen begriffen, und zwar durch Übertreibung, die hier wie immer am meisten sich selbst schadet. Dahin sind zunächst die Umtriebe der Mucker (s. d.) in Königsberg zu rechnen. Wir wollen dabei völlig unparteiisch sein, wollen den Pietismus, wie er durch die Hengstenberg'sche „Kirchenzeitung" repräsentirt wird, von jedem Antheil an jenen Brutalitäten freisprechen, und dennoch darf die bedenkliche Niederlage nicht verkannt werden, die durch jene Enthüllungen dieser Partei erwuchs. Die Häupter der Muckerei hatten doch einmal die Form der gewöhnlichen Conventikel zum Aushängeschilde ihrer Tendenzen genommen und gewiß auch manche unschuldige Seele gerade durch diese Lockung an sich gezogen. Der große Hause ist nur zu geneigt, sei es aus alter Tradition oder aus neuerm Hasse, jedem Conventikel gerade dieselben Excesse zuzuschreiben, die nur in Königsberg zu Tage lagen. Die alte Beschuldigung, daß die Conventikel nicht sowol zur Bekämpfung als zur Erlustigung des Fleisches zusammentreten, erhielt dadurch eine sehr scheinbare Unterstützung; Pietismus konnte mit Muckerei schlechthin zusammengeworfen werden. Reichte aber dies noch nicht hin, um in den höhern Kreisen die ganze theologische Richtung zu verdächtigen, so mußte dahin der Conflict derselben mit der Regierung in der Angelegenheit der Altlutheraner führen. Bei der schwärmerischen Opposition gegen Union und Agende in einigen preußischen Provinzen war offenbar der Pietismus thätig gewesen, hatte das Feuer geschürt, da ihm ja nichts so sehr am Herzen liegen mußte als die symbolischen Lehren in ihrer möglichsten Einseitigkeit. Allein sobald die Sache eine ernste Wendung nahm, als Gemeinden aufstanden und der weltliche Arm gehandhabt ward, zog sich die Partei, welche das Ganze hervorgerufen hatte, klüglich zurück. Dieselbe „Evangelische Kirchenzeitung", welche früher von den symbolischen Lehren auch nicht ein Jota hatte aufgeben wollen, sprach jetzt von Übertreibung in den Unterscheidungslehren; Männer, die sich zu tief in das orthodoxe Lutherthum hineingearbeitet hatten, ließ man klüglich fallen; denn unmöglich konnte man es ihretwegen mit der Regierung verderben. Gemeinden, die in ehrlicher Treue dem Worte ihrer Führer anhingen und so Genossen ihrer Hyperorthodoxie geworden waren, zogen fern über das Meer; aber der Pietismus suchte sich auch hier des Vorwurfs, Unzufriedenheit im Volke zu verbreiten, gewandt dadurch zu entledigen, daß er die Schuld auf seinen alten Gegner, den Rationalismus, wälzte, der mit seiner Predigt den Gemeinden nicht hinreichend religiöse Nahrung dargeboten und sie so zur Auswanderung bestimmt habe. Wenn jene Züge irregeleiteter Gemeinden, die unter Gesang ihrer Kirchenlieder dem ungewissen Geschicke jenseit des Meeres entgegeneilten, Anklagen gegen den Rationalismus wären, warum ist denn solches Zeichen der Unzufriedenheit mit ihm nicht zur Zeit seiner Alleinherrschaft in Deutschland erfolgt, warum erst jetzt, nachdem der Pietismus den Leuten Bedenken für ihr Seelenheil auf dem alten Continente beigebracht hat, warum sind jene Erscheinungen nur in Gemeinden unter anerkannt pietistischen Predigern erfolgt, die ihnen jede lose Speise des Rationalismus vorenthalten konnten? Nach der leider zu spät für so manches Familienglück erfolgten Entlarvung des getreuen Knechts Martin Stephan (s. Stephanisten) als eines gemeinen Wollüstlings und Genossen der Muckerei, bedarf es in der That keiner weitern Nachweisung, was für Mittel in Bewegung gesetzt seien, um Hunderte treuer Unterthanen dem vaterländischen Boden zu entlocken. Auch hier mögen nur Entartungen und Auswüchse des eigentlichen Pietismus zu Tage liegen, aber der Fingerzeig nach der Wurzel ist deutlich genug gegeben.

Am empfindlichsten muß aber die Wunde sein, die durch die katholische Schild-

erhebung in Folge des Kölner Ereignisses (s. d.) jener Partei geschlagen ist. Es zeigt sich dabei unwidersprechlich, wohin das unbedachtsame Zurückeilen in mittelalterliche Ideen führe, wie trotz der gerühmten Aufklärung unsers Jahrhunderts der menschliche Geist mit seinen Leidenschaften und seinem Fanatismus stets derselbe geblieben ist, wie es also nur einer klugen Leitung und des Zusammentreffens begünstigender Umstände bedarf, um mit religiösen Motiven die allergefährlichsten Zwecke durchzusetzen. Aus solcher Verlegenheit, in die sichtbar der preußische Staat gebracht ist, muß ihm unwidersprechlich die Lehre erwachsen, wie er seine wahre Stütze in der Intelligenz habe, dagegen aller Obscurantismus über kurz oder lang sich an seinen eigenen Pflegern rächt. Der Kampf gegen die hierarchische Propaganda, die durchaus am Rhein festen Fuß fassen will, ist zwar vom Boden des alten Rationalismus nicht mit Erfolg zu führen, da derselbe bei seiner blos negativen Haltung der Zuversicht und Freudigkeit entbehrt, wie sie zur Ausdauer gegen die hierarchischen Anläufe unentbehrlich ist, aber ebenso wenig paßt dazu jene pietistische Richtung, die den Kapuzinaden eines Görres deshalb nicht zu antworten vermag, weil sie damit in vielen Stücken einverstanden ist, ihm gern die Hand reichen möchte, weil es gilt, gegen die Aufklärung der Gegenwart und für Herstellung mittelalterlicher Dumpfheit zu streiten. Gegen jene Gegner kann der Kampf nur von einer theologischen Stellung aus gelingen, die ebenso innig die Thatsachen des Christenthums auffassen, als dieselben mit den Waffen echter Wissenschaft und im vollen Lichte des Mittags zu vertreten versteht. Noch fehlt es gegenwärtig in Deutschland nicht an Theologen dieser Richtung; ihre Begründung kommt mehr oder weniger auf die Schleiermacher'sche Anregung hinaus und das siegreiche Fortschreiten derselben sichert ihnen eben sosehr den Erfolg gegen die Dürre des alten Rationalismus als gegen die krankhafte Überspanntheit des Pietismus. Freilich werden diese beiden Richtungen als Extreme sich noch lange Zeit zu halten wissen; doch gerade darin darf man eine Garantie für den sichern Fortschritt einer besonnenen Mitte erblicken; sie würde ja sofort ihre Bedeutung verlieren, wenn es an Einseitigkeiten fehlte, in deren Bekämpfung sie ihre Bestimmung findet.

Wie wenig die Zukunft ohne solchen Kampf der Extreme bleiben wird, dafür sind selbst die neuesten Ereignisse auf dem theologischen Gebiete hinreichende Bürgen. Wir rechnen dahin weniger die Vorfälle in Zürich im Sept. 1839, wo der Eifer für kirchliche Orthodoxie wol nur Aushängeschild war, um die Massen des Landvolks zunächst zum Geschrei über Strauß's (s. d.) Berufung an die Hochschule, eigentlich aber zur Herstellung des seit 1830 gestürzten Aristokratenregiments zu bewaffnen. Entschiedener und als selbständig kämpfend zeigte sich der Pietismus in seinen Denunciationen gegen die jüngste Fraction der Hegel'schen Philosophie oder deren linke Seite. Trügen hier nicht alle Symptome, so muß es ihm doch gelungen sein, in hochgestellten Kreisen ein nicht ungünstiges Gehör gefunden zu haben. Wird auch die angebliche gänzliche Unterdrückung der Hegel'schen Philosophie im preußischen Staate wol nur zu den piis desideriis der halleschen und berliner Pietisten gehören, so dürfte doch wenigstens der früher unbedingte Credit derselben einigermaßen erschüttert sein. Auch die Restitution eines unlängst wegen schwärmerischen Haltens an dem einseitigsten Lutherthume abgesetzten Lehrers der halleschen Universität kann nur mit einem temporairen Siege des pietistischen Extrems in Verbindung gebracht werden. Wäre auch ein solches Wiederumlenken von den frühern Gewaltschritten gegen die schlesischen Lutheraner eine durchaus billige Maßregel, so dürfte der Staat doch schwerlich von dem Rationalismus sich über das Bedenkliche einer Durchführung der Idee einer absoluten Staatskirche haben belehren lassen, sondern darüber wol nur dem Zureden einer Richtung Gehör geschenkt haben, die es sich am besten bewußt sein muß, wie weit sie selbst den eigensinnigen Trotz der Altlutheraner hervorgerufen hat. Daß aber auch der Rationalismus gerade gegenwärtig nicht müßig ist, sich wenn auch nicht als wissenschaftliches System, doch als

Denkart besonders unter den sogenannten gebildeten Ständen zu verstärken und Anhang für sehr entscheidende Fragen zu werben, dieses beweisen die neuesten Anstrengungen zur Beseitigung der symbolischen Bücher, wie sie gleichzeitig an vielen Punkten Deutschlands, in Kurhessen u. s. w., hervorgebrochen sind. Die Kräfte sind hiernach in beiden Lagern nicht unbedeutend, und es dürfte bei den Entwickelungen, wie die Zukunft sie unsern socialen Zuständen bringen mag, das theologische Element eine viel bedeutendere Stelle einnehmen, als man vor mehren Decennien zur Zeit der allgemeinen kirchlichen Indifferenz nur zu ahnen vermochte. Ähnliche Erscheinungen, wie wir unter dem Namen des Pietismus in Deutschland erblicken, sind auch in den Nachbarländern, namentlich in England, Frankreich und der französischen Schweiz (s. Momiers), nicht ausgeblieben; dort aber unter der bestimmten Form des Methodismus, wie sich denn auch die absichtliche Verbreitung durch methodistische Missionaire mit den reichen, ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmitteln englischer Unternehmungen beobachten läßt. Der englische Methodismus ist ein Stiefbruder des deutschen Pietismus und demselben insoweit ähnlich, als es überhaupt die Verschiedenheit der Nationen gestattet.

Wenn der deutsche Pietismus sich des Speculirens nicht enthalten kann, stets die Fragen über die Realität der supranaturalistischen Offenbarung mit aufnimmt, um sie gegen den Rationalismus zu vertreten, so ist die Tendenz des Methodismus durchaus nur praktisch auf den Durchbruch der Gnade, auf Wiedergeburt durch einen wahren Bußkrampf berechnet. Wie indeß jedes Product nicht allein dem Boden, aus dem es entspringt, homogen, sondern auch zuträglich ist, so verkenne man auch nicht, wie dem Protestantismus in jenen Ländern kaum ein anderes Lebenszeichen als dieses gestattet sein kann. Der Erstarrung der englischen Hochkirche gegenüber hat sich das religiöse Leben bei den Dissenters ein Asyl suchen müssen, und wie darf es auffallen, wenn es in der Form einer Sekte, ohne Zusammenhang mit dem Organismus des Staats, sich auch nur in so krankhafter Form hat ausbilden können. Dasselbe gilt von Südfrankreich, wo der Methodismus von Genf aus reichliche Pflege erhält; jene fast sporadische Gestaltung protestantischer Gemeinden ist nicht im Stande, eine gesundere Theologie zu produciren, als ihnen durch die Emissaire und Colporteurs der Methodisten dargeboten wird. Dagegen hat es das Elsaß seiner Verbindung mit Deutschland zu danken, wenn es an dem Blutumlauf theologischer Wissenschaft Theil nimmt und deshalb den Einwirkungen des Methodismus stärkern Widerstand entgegensetzen kann. Das ergiebigste Gebiet für methodistische Tendenzen bleibt Nordamerika, wo ja die eigentlichen Anglo-Amerikaner den Grund ihrer einstigen Einwanderung, die durch Druck im Vaterlande hervorgerufene religiöse Überspanntheit, noch jetzt nicht vergessen haben, sondern durch Rigorismus and theologisches Parteimachen die Erinnerung daran bewahren. Was sind doch die pietistischen Theecirkel einer norddeutschen Hauptstadt gegen jene camp-meetings, für die sofort der Speculationsgeist Eisenbahnen und Diligencen unternimmt; wie verschwinden doch die Rührungen unserer Missionsstunden und Conventikel gegen jene revivals, wo die Andächtigen bei Dutzenden in Krämpfe und Verzuckungen gerathen über die glühenden Schilderungen der Hölle und ihres Feuers! Allein auch hier ist Alles nur den Localitäten angemessen; dem gänzlich in materiellen Zwecken und Gelderwerb befangenen Sinne der Yankees muß schon auf eine so handgreifliche Art das Religiöse dargeboten werden, wenn es überhaupt Eingang finden soll; mit der gewöhnlichen Dosis unsers Pietismus wäre dort nichts zu bewirken. **(111)**

Pitschaft (Johann Baptist), Präsident des großherzoglichen Obergerichts zu Mainz, ist daselbst, wo sein Vater kurmainzischer Hof- und Kammerrath und Münzdirector war, am 3. März 1786 geboren. Nachdem er seine Gymnasialstudien vollendet, widmete er sich der Jurisprudenz, besuchte von 1803—7 die Universitäten von Aschaffenburg, Würzburg und Heidelberg, und weil damals,

um in Frankreich eine Anstellung erhalten zu können, der Besuch einer französischen Universität gesetzlich vorgeschrieben war, von 1807—10 die Rechtsschule zu Paris. Anfangs entschlossen, sich der Advocatur zu widmen, wurde er bei der Wiedervereinigung des linken Rheinufers mit Deutschland im Mai 1814 vom Generalgouvernement des Mittelrheins zum Substituten des Staatsprocurators beim Bezirksgerichte in Speier, und schon im Aug. 1815 zum Staatsprocurator beim Bezirksgerichte in Zweibrücken ernannt. P. nahm jedoch diese letztere ihm zugedachte Stelle, durch Rücksichten auf Familienverhältnisse bewogen, nicht an, und trat gegen Ende des Aug. 1815 als jüngster Richter bei dem großherzoglichen Kreisgerichte zu Mainz ein. Bei Errichtung des Obergerichts im J. 1816 wurde er zum Generaladvocaten an diesem damals höchsten Gerichtshofe für die Provinz Rheinhessen ernannt, in welcher Eigenschaft er die Installationsrede desselben hielt, im J. 1818 zum Rath, 1827 zum Vicepräsidenten und zu Anfange des J. 1840 zum ersten Präsidenten des Obergerichts und dadurch zum Chef der Magistratur in der Provinz Rheinhessen befördert. Außer dieser amtlichen Wirksamkeit (in welcher er als Rath und Vicepräsident des Obergerichts namentlich den Assisen mit großem Beifalle präsidirte), die allein schon eine mehr als gewöhnliche Intelligenz ganz in Anspruch genommen hätte, wurde er theils von der Staatsregierung, theils von seinen Mitbürgern mit vielfachen Aufträgen beehrt. Nach der Ernennung des Kreisgerichtspräsidenten Wernher zum Geheimen Staatsrathe in Darmstadt, wurde ihm im J. 1817 das Präsidium der Verwaltung des mainzer Universitätsfonds und im J. 1823 das Präsidium der Verwaltung des Stipendienfonds für die Provinz Rheinhessen übertragen. Die Stadt Mainz wählte ihn nach Einführung der neuen Gemeindeordnung zum Gemeinderathe; im J. 1822 kam er mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit unter die Candidaten zum Bürgermeisteramte, welche Stelle er jedoch ablehnte; im J. 1823 war er einer der Stifter des Vereins für Kunst und Literatur und bekleidete fünf Jahre lang die Stelle eines Präsidenten desselben; im J. 1822 wurde er einstimmig zum Präsidenten der Errichtungscommission des Gutenbergs-Monuments erwählt und führte diese Angelegenheit als Vorstand des Festcomité bei der endlichen Aufstellung des Standbildes im J. 1837 mit ebenso viel Geschick und Ausdauer als Glück zu Ende. Bereits im J. 1829 hatte ihn auch schon die Stadt Worms zu ihrem Abgeordneten zur Ständeversammlung ohne sein Vorwissen gewählt, nachdem er in Mainz diese Wahl stets von sich abzulehnen gewußt hatte. Das Vertrauen seines Fürsten, die Liebe seiner Collegen, welche in ihm den ausgezeichneten Juristen und humanen Vorgesetzten verehren, die Hochachtung des gesammten Publicums hat sich über P.'s amtliche Wirksamkeit auf das genügendste ausgesprochen. Seine außeramtliche Wirksamkeit anlangend, können wir nicht unbemerkt lassen, daß die Verwaltung der Universitäts- und Stipendienfonds vortrefflich regulirt ist und das Vermögen beider Stiftungen seit seiner Amtsführung sich um wenigstens 70,000 Fl. vermehrt hat. Als Gemeinderath rief er das Witweninstitut städtischer Diener ins Leben, fungirte bei den wichtigsten städtischen Angelegenheiten, wie z. B. bei dem neuen Theaterbau und bei der seit dem J. 1823 begonnenen Wiederherstellung des Domes, als Specialcommissair, sowie die wichtigsten, sowol für ein engeres Gremium als für die Allgemeinheit bestimmten schriftlichen Ausarbeitungen, von denen wir nur die eine Denkschrift für die Restitution des Schloß- und Lycealgebäudes an die Stadt besonders anführen wollen, aus seiner geistreichen Feder flossen. Auch erwarb er sich dadurch ein bleibendes Verdienst, daß er im J. 1827 als höchsten Orts besonders dazu ernannter Regierungscommissair, die seit länger als einem halben Jahrhundert in der größten Verwirrung befindlichen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde in religiös-politischer und finanzieller Beziehung in der Weise ordnete, daß die großherzogliche Regierung sich zu der Rückäußerung veranlaßt sah „daß sie mit Vergnügen aus den

Arten gesehen habe, daß die Finanzverhältnisse und der religiöse Haushalt der Judenschaft zu Mainz nun vollständig geordnet seien, und der Präsident Pitschaft sich dadurch ein bleibendes Verdienst erworben habe". Seine landständische Wirksamkeit war leider nur von kurzer Dauer, da ein damals bedeutendes Augenübel ihn bei den folgenden Landtagen zum Rücktritte nöthigte. Auch als Landtagsabgeordneter blieb er dem ihm zur andern Natur gewordenen Grundsatze unwandelbarer Gerechtigkeit gegen Jedermann getreu; er war Mitglied der Adressecommission, des Gesetzgebungsausschusses, und außer seiner Theilnahme an vielen andern minder wichtigen Gegenständen, Berichterstatter über die verbesserte Gemeindeordnung, die Abschaffung des Prangers in Rheinhessen und Einführung der Preßfreiheit. Früher schrieb er die „De condictione indebiti" und „Du contrat de société", und einzelne geschätzte Abhandlungen in juristischen Zeitschriften; in neuerer Zeit die classische „Sendschrift an die deutsche Bundesversammlung zur Wahrung der Rechte des mainzer Universitätsfonds auf einen großen Theil seines von den Bundestruppen occupirten Eigenthums" (Mainz 1836). Die juristische Facultät zu Gießen verlieh ihm darauf die Doctorwürde. Fassen wir die ganze Erscheinung P.'s in ein Bild zusammen, so finden wir in ihm, abgesehen von seiner hohen Stellung in der Magistratur, einen für alles Edle und Schöne begeisterten Mann, der die verschlungensten Verhältnisse mit ebenso durchdringendem Blick aufzufassen als würdig und taktvoll durchzuführen versteht. Mit einem ausgezeichneten Rednertalente begabt, jugendlich rüstig und von einnehmender Gestalt, waren alle öffentlichen Versammlungen, die er leitete, und besonders die drei Gutenbergstage im J. 1837 und was mit diesen zusammenhängt, Tage des Triumphs für ihn, und es ist um so mehr zu wünschen, daß dieser erste Vorkämpfer seiner Vaterstadt noch lange erhalten werde, als einerseits die leidige Centralisation jede selbständige Regung im Gemeindewesen zu unterdrücken sucht, und andererseits der herrschende Indifferentismus für blos städtische Angelegenheiten auch die edelsten Kräfte allmälig in seinen Bereich zu ziehen droht. (116)

* Platen=Hallermünde (August, Graf von). Mit dem Schlusse des J. 1840 ist es ein Lustrum, daß die Gebeine des lebensmüden Dichters in der sicilischen Erde ruhen. Aber in diesen fünf Jahren ist man in seinem Vaterlande noch nicht zur Verständigung über seinen Werth gekommen. Noch, mit schwärmerischem Eifer, möchten Einige ihn zum Heros deutscher Gesinnung und Dichterkraft erheben, und, den Lorberkranz der nationalen Anerkennung von Goethe's und Schiller's Scheiteln reißend, P. damit die Stirn schmücken, während er Andern nicht mehr dünkt als ein genialer Meister des Verses und der Sprache, der seine ganze Kraft in einer geistvollen Polemik gegen meteorische Größen ausgegeben, deren Glanz zum Theil schon erblichen war, als er gegen sie auftrat. In einem biographischen Werke, welches über die Potenzen der Gegenwart Bericht abstattet, ist nicht der Ort, diesen mit solcher Heftigkeit geführten Proceß zu entscheiden. Aber das Factum des Streites selbst spricht für des Dichters Bedeutung und daß dieser größer sei als die eines negirenden Verskünstlers. Ein solcher wäre fünf Jahre nach seinem Tode schon als literarhistorische Merkwürdigkeit bei Seite geschoben. P. muß mehr sein. Eine einflußreiche Gegnerschaft gegen ihn ließe sich aus seiner Polemik gegen die hundert kleinen literarischen Größen, welche die öffentliche Stimme machen, wol erklären; aber diese kleinen Größen sind zum Theil längst abgetreten vom Kampfplatze, die Edlern darunter haben, den Groll vergessend, schon wieder Blumen in sein Grab ihm nachgeworfen. Der Grund, warum die Nation ihm jenen Lorber als Anerkennung nicht aufsetzt, muß wo anders gesucht werden. P. hat keine Gegner mehr, er hat nur Fürsprecher. Aber Fürsprecher können höchstens den zeitlichen Ruhm begründen, den ewigen schaffen allein Werke, die für sich selbst sprechen. Seine Fürsprecher wollen uns beweisen, mehr oder minder geschickt und begeistert, daß er ein großer Dichter sei, aber das Volk will sich das

nicht beweisen lassen, es will es selbst fühlen. Diese Werke, die zum Volke sprechen, fehlen. P. ist dramatischer Dichter; doch seine Dramen haben auf den Theatern keinen Eingang gefunden; freilich kein Einwand gegen ihren Dichterwerth. Aber er ist lyrischer Dichter, und wie viele seiner Lieder werden gesungen, wie viele wurden componirt. Die Kreise, wo sie eindringen, sind beschränkt. Uhland, Lenau, Grün werden auch nicht vom Volke gesungen, wenn man Handwerksburschen, Soldaten und Bauern darunter versteht; aber alle Kreise der Bildung nehmen sie auf, P.'s Lieder bleiben, bewundert und verehrt, in den Schulen der Gelehrten. Seit seinem ersten Auftreten scharten sich um ihn Herolde von Gewicht. Gelehrte Autoritäten, Misvergnügte gleich ihm mit den zersplitterten, nach hohlen Phantomen jagenden Richtungen, die unsere Poesie nahm, besonders Philologen, stießen in die Trompete: Volk, hier geht dir ein Licht auf! Das Volk sah gläubig hin, es sah auch die Strahlen; aber das Licht wärmte nicht. Es drang nur in die räucherigen, dunstigen Winkel, aus denen allerhand Phantasmata aufgestiegen. Da säuberte P. es, ein flammendes Cherubschwert. Man vergab ihm, wenn er, zu weit ausholend, auch gesundes Fleisch traf. Man wartete auf die Verheißung: Laßt ihn nur erst das Unkraut ausrotten, dann sollt ihr den deutschen Baum sehen, der euch alle überschatten wird. Wir warteten gläubig auf die Eiche, die er unter italischem Himmel aufziehen wollte, bis sie über den Schnee der Alpen heraufwachse. Sie wuchs nicht. Irr und unstät schweifte der Dichter von Ort zu Ort, er kostete überall von der hesperischen Lebensblüte; er pflanzte hier und da, er wand wunderschöne Blumenkränze. Seine Begeisterung ergoß sich in glühenden Gesängen der Liebe für ein unterdrücktes, des Hasses gegen das unterdrückende sarmatische Volk. Das große deutsche Lebenswerk aber, was er versprochen, blieb nicht allein unvollendet, es war nicht einmal angefangen, als er starb. Nicht etwa, daß der Tod ihn überraschte, als er nun Raum und Freiheit gewonnen zum Schaffen. Der Mismuth war seiner Herr geworden, noch zückte das Dichterfeuer auf in seinen einzelnen Flammen, aber seine positive Kraft schien nur noch ernstern historischen Studien gewidmet. Wenn wir es der Zukunft vorbehalten, über den dichterischen Werth seiner Producte und deren Bedeutung zur deutschen Literatur das Endurtheil zu fällen, so liegt dagegen schon der Gegenwart die Verpflichtung ob, über den Menschen zu urtheilen, und hier sprechen seine Werke wie alle lebende Zeugen dafür, daß P. ein reiner und edler Charakter war. Dies mit den positivsten Worten auszusprechen, wird um so heiligere Pflicht, als in der Erhitzung der Parteigefechte auf ihn ein schmählicher Verdacht geworfen ist, der allen Grundes entbehrt. Sittlich makellos, war auch sein Geist rein und adelig. Was er wollte, wollte er mit ganzer Seele, ohne Nebenzwecke. Seine Gesinnung war lauter, seine Entrüstung keine gemachte; mit glühender Liebe für Wahrheit, Schönheit, Freiheit und sein deutsches Vaterland, kämpfte er für die Sache und irrte nur darin, daß er sich an den Repräsentanten des Schlechten und Verkehrten vergriff, wenn nicht der Irrthum der größere ist, daß der wahrhaft Berufene es nicht durch Worte, sondern durch die That bekämpfen soll. Ein Charakteristicum der deutschen ästhetischen Bildung sind die vielen Sturm- und Drangepochen, wo Reformatoren auftreten, welche die goldenen Kälber zerschlagen, die das Volk anbetete. Aber nicht jeder Reformator ist zugleich ein Moses, der die Gesetztafeln vom Sinai bringt. Sie zerschlagen, und wenn sie aufbauen wollen, ist ihre Kraft erschöpft. Sie rollen im Siegeswagen über die zertrümmerten Götzenbilder, aber wenn sie fort sind, ist Amasis wieder da und der Götzendienst wird nur größer. P.'s Erscheinung bezeichnet eine dieser Epochen. Er hat die Tische der Wechsler vor dem Tempel zertrümmert, aber der Opferdampf steigt nicht reiner auf. Er hat sie gegeißelt, die Kunst und Poesie in einen Begriff verknöchern wollen, die Waschweiber, die Fatalisten und Pietisten; was half es der deutschen Poesie? Erweckt man dadurch die Shakspeare, daß man

die Kotzebue todtschlägt? Hätte P. seine reine, volle Begeisterung von früher zu einem positiven deutschen Nationalwerke gesammelt, hätte er mit seiner ganzen Kraft Charaktere geschaffen, sei es wirkliche oder aus der deutschen Wahrheit componirte, so wären die Irrlichter, gegen die er einen so kostspieligen Kriegszug führte, von selbst davor versunken. Bei aller Anfeindung gegen historische Größen in jüngster Zeit ist doch niemals das Bedürfniß darnach gefühlter gewesen als jetzt, und der Deutsche zumal hat eine tief in seinem Wesen begründete Hochachtung vor jeder Kraft, auch wenn sie gegen ihn feindlich auftritt. P. selbst ist dafür ein Beleg. Die Kraft seiner Gesinnung ist es, welche ihm eine Anerkennung und Bedeutung verschaffte, weit hinaus über die Wirksamkeit seiner Dichtungen.

Geboren zu Anspach am 24. Oct. 1796, ward P. zum Militair erzogen. Er machte auch den Feldzug gegen Frankreich mit; aber weder seine Studien im Cadettenhause noch die Thätigkeit als Offizier genügten seinem nach Kenntnissen dürstenden Geiste. Unter der Form des Urlaubs studirte er in Würzburg und Erlangen, erfreute sich der Bekanntschaft und Theilnahme der ausgezeichnetsten Geister, wie Schelling, Rückert und Anderer, und erlernte unter angestrengtem Fleiße die lateinische, griechische, persische, arabische, französische, italienische, spanische, holländische und schwedische Sprache, sodaß er ihre Dichter lesen und genießen konnte. Vom Geiste des Orients ergriffen, dichtete er seine „Ghaselen" und „Der Spiegel des Hafiz", in welchen beiden er noch ganz versunken erscheint in Gedanken und Ausdrucksweise des Orients; dann seine „Neuen Ghaselen", wo nur in morgenländischen Formen Stimmen aus der Zeit erklingen. Nach mancherlei poetischen Versuchen in dramatischer Form, wie „Marat's Tod", „Der gläserne Pantoffel", „Der Schatz des Rhampsinit", „Treue um Treue", „Der Thurm mit sieben Pforten", wandte er seine ganze Aufmerksamkeit auf das deutsche Theater, und der Ekel am Ungeheuerlichen und an den hohlen Schatten des Schicksalsspuks feuerte ihn zu seinen Aristophanischen Lustspielen an, deren erstes, „Die verhängnißvolle Gabel", 1826 erschien und das größte Aufsehen erregte. Er selbst urtheilt darüber in einem Briefe an Schwab: „In dieser Komödie hoffe ich nach langen Pfuschereien mein Meisterstück abgelegt zu haben und in die Zunft der Unsterblichen einzugehen. Von diesen Lustspielen hat, außer in Griechenland, nie eins existirt. Die Aristophanische Komödie ist mir als die einzig wahre erschienen. — Ich habe nichts geschrieben als die reine Wahrheit, wie könnt' ich sonst schreiben, wie ich schreibe? — Die Ausfälle erscheinen gegen das Übrige als Kleinigkeiten, die selbst Diejenigen, die es trifft, hier und da verzeihen werden, durch die Anmuth der Form bestochen." Die Zustimmung im Vaterlande und der vertraute Umgang mit den edelsten Geistern, wie Schwab, Uhland und Andere, zügelten aber nicht mehr seine mächtige Sehnsucht nach Italien, und noch im selben Jahre ging er, nachdem er sich frei gemacht, dahin, um nur noch besuchsweise nach Deutschland zurückzukehren. Seine schönsten Oden, Eklogen und Hymnen fallen in diese ersten Entzückungsschauer; aber die Eindrücke der Natur und der Erinnerung waren zu mächtig, und sein schwächlicher Körper widerstand nicht den Einwirkungen des Klimas, die einen aufs äußerste reizbaren nervösen Zustand hervorbrachten. Abwechselnd in Rom, Neapel und Sorrent lebend, kämpfte P. mit Krankheit, pecuniairen Sorgen und der Misstimmung, die er aus Deutschland mitgebracht und welche die Nachrichten von daher nährten. Er haßte Berlin, preußische und norddeutsche Bildung, die er in seinem zweiten Aristophanischen Lustspiele: „Der romantische Ödipus" (1827) geißelte. Einige seiner Bewunderer stutzten; seine Gegner freuten sich, wenn dies das große positive Werk sein sollte, welches „Die Gabel" verheißen; die Unparteiischen bedauerten, daß sein Talent auf dieser polemischen Bahn verharre. Immermann und Heine, die am heftigsten Angegriffenen, traten pro aris et focis ins Feld. Das Publicum nahm keinen lebhaften Theil an dem ärgerlichen Kampfe,

dessen beste Wirkung die ist, daß Immermann's Kraft sich zu den positiven Schöpfungen stählte.

Nachdem P. mit Kopisch (s. d.) in Süditalien vertrauten Umgang gepflogen, auch von ihm zur Stärkung seiner Gesundheit schwimmen gelernt und 1828 Mitglied der münchener Akademie geworden, was ihm einen geringen jährlichen Gehalt verschaffte, durchreiste er ganz Italien und hielt sich in Florenz, Bergamo und Venedig auf. Er schrieb seine begeisterten Polenlieder, die zur Zeit noch in Deutschland nicht erscheinen dürfen, aber zu P.'s schönsten lyrischen Gedichten gehören, und seinen darauf bezüglichen Aufruf an einen mächtigen deutschen Herrscher, der wol schwerlich demselben zu Gesicht gekommen. Zugleich entstand auf diesen Reisen sein Gedicht „Die Abassiden", eine „reizend klare und durchsichtige Dichtung", wie seine Bewunderer mit Recht sagen; aber zu wenig, sagt sein Vaterland, wenn die Versificirung eines anmuthigen arabischen Märchens die einzige positive Frucht des deutschen Dichters ist, der mit „Der Gabel" und dem „Ödipus" auftrat. Daß er sich mit einem großen Gedichte aus der Geschichte der Hohenstaufen herumtrug, versichern seine Freunde; doch weiß man zur Zeit noch nichts von aufgefundenen Anfängen oder Entwürfen. Von nun an sich vorzugsweise zur Historie wendend („Geschichte des Königreichs Neapel"), kam er nach seines Vaters Tode (1832) nach Deutschland, wo er seine „Liga von Cambray" schrieb, um, darauf in Venedig lebend, zum letzten Male sein Vaterland und seinen Freund, den Grafen Fugger (1834), in Augsburg zu besuchen. Im J. 1835 in Neapel, floh er, als die Cholera sich näherte, vor dieser nach Sicilien, wie er in seinen Briefen sich ausdrückt, aus Furcht, wenn er in Neapel stürbe, vor der schmuzigen Lage des dortigen protestantischen Kirchhofs. Da es in Sicilien keine gibt, werde man ihn doch auf freiem Felde einscharren. Begleitet von den Todesgedanken, erreichte er Syrakus, wo er in ein hitziges Fieber verfiel. Sorgfältig gepflegt, verschlimmerte er doch selbst seinen Zustand, indem er im Wahne, daß sein Übel die Cholera sei, heimlich Mittel dagegen nahm, und starb am 5. Dec. 1835. Seine Leiche ward auf einem Landgute eines geachteten Siciliers, an einer Stelle, wo schon mehre Engländer ruhten, beigesetzt. Die zehn Hymnen aus Italien waren des Dichters Schwanengesang. Aus den mündlichen Mittheilungen eines bewährten Freundes des Verstorbenen entnehmen wir Folgendes zu seiner Charakteristik: P. als Mensch und Dichter war eine der wahrsten Naturen. Was er sprach und dichtete, war der Ausdruck der wahrhaftigsten Empfindung, aber immer zugleich der Erguß des Augenblicks und einer Stimmung, die selten von den Eindrücken der Gegenwart sich ungetrübt erhielt. Als Mensch einer der reinsten Charaktere, als Freund gemüthvoll, treu und aufrichtig über alle Maßen, wollte doch sein Schicksal, daß es selten gewürdigt werden konnte, weil es selten zur Erscheinung kam. Die Melancholie umschlich ihn auf Weg und Steg; reizbar aufs äußerste, konnte ihn ein Streit über ein Gemälde so außer sich bringen, daß er in Krämpfe verfiel. Mit einem Freunde konnte er um Misverständnisse und kleine Zweifel, wie sie nur der Argwohn des Hypochonders nährt, in bitterste Fehde gerathen und ergoß dann seinen Grimm in langen Briefen, wo jeder Satz ein Dolchstich ins Herz ist. Daß er diese Briefe aber an ihn selbst richtete und ihn zum Vertrauten seiner Kämpfe und Seelenleiden machte, beweist, wie er, nicht Menschenfeind, Vertrauen zum Menschen besaß und es seinem Geiste Bedürfniß war, sich gegen die einmal Gewürdigten ganz auszusprechen. Dagegen konnte er auch, in der schönsten Harmonie mit einem Freunde, Tage lang stündlich mit ihm zusammen sein, ohne ein Wort zu sprechen, ohne ihm anders als durch Kopfnicken zu antworten, und er versicherte nachher, er hätte sich köstlich mit ihm unterhalten. Solche Stimmungen mußten den Freundeskreis um ihn klein machen, und ihn in die grübelnde Einsamkeit immer mehr verstoßen, wo er in einer geistigen Selbstanatomie seine Schöpfungskräfte aufrieb und allen Genuß und alle Heiterkeit verscheuchte. Nie hat ein Dichter

sich psychologisch so zersetzt und, wenn man das so nennen kann, selbst kennen gelernt. Aller Illusionen über sich blank und bar, bleibt ihm nur das Bewußtsein seines Werthes, und er leugnete, daß der Stolz auf geistige Vorzüge ein Fehler der Begabten sei und man ihn, um des Geredes der Gemeinen willen, verleugnen müsse. So, verkannt und, es sein wollend, isolirt, im beständigen Ringen nach unsterblichen Werken, ohne sie auszuführen, voll aufrichtigen Ingrimms gegen das Schlechte und Verkehrte, den er äußern mußte im Gespräch wie im Gedicht, von kränklichem Körper, von Sorgen belästigt, lebte er unglücklich, und es war seine aufrichtigste Meinung, daß das Leben für ihn eine Bürde sei. Seine „Gesammelten Schriften" erschienen in einem Bande (Stuttg. 1838—39). (6)

Plater, die Familie, aus Westfalen stammend, im 13. Jahrh. mit den Schwertrittern nach Liefland und von da nach Polen gekommen, hat sich durch mehre ihrer Glieder in der letzten polnischen Revolution berühmt gemacht. Vor Allen ist in dieser Beziehung der Graf **Ludwig** P. zu nennen, ein Sohn Kasimir's, des Kastellans von Troki. P. verlebte seine Jugend in Warschau während der großen Epoche, wo die Polen ihren Staat durch eine bessere Constitution zu regeneriren versuchten. Beim Ausbruche des Unabhängigkeitskrieges von 1794 trat er, noch ganz jung, als Freiwilliger ins Nationalheer. Nicht unerwähnt darf es bleiben, daß er um diese Zeit seinem Vater das Leben rettete, indem er in einem der damaligen revolutionnairen Clubs, dem er angehörte und wo man damit umging, seinen Vater auf die Proscriptionsliste zu bringen, muthig auftrat und diesen so beredt vertheidigte, daß der revolutionnaire Verein einstimmig sein Urtheil zurücknahm. Bald wurde P. Adjutant des Generals Sierakowski. Später trat er als Offizier unter die reitende Garde; doch nur zu bald entschied die unglückliche Schlacht von Maciejowice das Schicksal Polens. Die nun folgende traurige Zeit hielt die meisten jungen Polen von allen öffentlichen Geschäften ausgeschlossen. P. finden wir während derselben auf seinen Gütern in Lithauen eifrig mit dem Landbau, insbesondere mit Forstcultur beschäftigt, unähnlich vielen andern jungen Leuten, die ihre patriotische Verzweiflung im Müßiggang durch Ausschweifungen aller Art zu ertödten suchten. Nach und nach gewöhnte man sich nothgedrungen auch an die russische Gewaltherrschaft, und endlich glaubten sogar Viele ihrem Vaterlande nützlicher zu sein, wenn sie sich nicht ganz von aller Theilnahme an der Staatsverwaltung zurückzögen. So nahm auch P. die Stelle eines Aufsehers der Forsten in den russisch-polnischen Provinzen an, indem er glaubte, die polnische Sprache in diesem Verwaltungszweige anwenden zu können und nur Polen zu Untergebenen zu haben, gab aber bald wieder dieses Amt auf, da er sich in seinen Erwartungen getäuscht sah. Dennoch finden wir ihn 1812 in dem lithauischen Comité wieder, das sich auf Anordnung des Kaisers Alexander bildete und beim Rückzuge der Russen vor den Franzosen, nebst andern angesehenen Lithauern, gleichsam als Geiseln und Unterpfand für die Treue der Lithauer, dem russischen Heere folgen mußte. So war P. gezwungen, im Innern Rußlands die Katastrophe des großen Dramas, das damals gespielt wurde, abzuwarten. Im J. 1815 nach Stiftung des neuen Königreichs Polen, ward P. in den Staatsrath, der unter dem Vorsitze des Vicekönigs Zajonczeck das Königreich verwalten sollte, berufen. Sein außerordentlicher Fleiß und seine administrative Fähigkeit wurde bald durch Übertragung mehrer Ämter in Anspruch genommen. Außer dem Rechnungswesen und der Verwaltung der Forsten ward ihm auch noch die der Domainen aufgetragen und er bei der Leitung des öffentlichen Unterrichts betheiligt. Einige Zeit lang war P. wie viele Andere des eiteln Wahns, als sei es dem Kaiser Alexander Ernst mit der Restauration des gesammten Polen. Doch sehr bald mußte es ihm einleuchten, daß man gar nicht daran denke, und daß nicht der Staatsrath, sondern der Großfürst Konstantin und Nowosilzoff die wahren Regenten Polens seien. Dabei ward seine rigoristische Gesetzlichkeit und seine Formenstrenge jeden Augenblick durch Verletzung der bestehenden

Formen und Umgehung des Rechts verletzt und mit der russischen Autorität, insbesondere dem Großfürsten und Nowosilzoff, in Opposition gebracht. Die Folge davon war, daß ihm die Theilnahme an der Leitung des öffentlichen Unterrichts und auch die Verwaltung der Domainen entzogen wurde; ja er wäre bestimmt ganz aus der Staatsverwaltung entfernt worden, wenn man seines eisernen Fleißes und seiner Sachkenntnisse nicht zur Gesetzgebung wie zur Verwaltung bedurft und wenn ihn nicht der Finanzminister Lubienski zu halten gesucht hätte. Nach der Revolution vom 29. Nov. 1830 wurde P. mit dem General Kniaziewicz (s. d.) nach Paris gesendet, um Polen bei der französischen Regierung zu repräsentiren. Entsprach daselbst der Erfolg seiner Thätigkeit den gehegten Erwartungen nicht, so ist die Schuld davon nicht ihm, sondern der polnischen Nationalregierung und der ganzen Politik der Polen zuzuschreiben. Seit dieser Zeit hat P. das Schicksal der polnischen Auswanderung, zu deren angesehensten Mitgliedern er gehört, getheilt. Er hat sich mit seiner Familie in Paris niedergelassen und ist daselbst Vicepräsident der polnischen literarischen Gesellschaft und das thätigste Mitglied des Raths der Studiengesellschaft, eines Vereins, der zum Zweck hat, den jungen Polen zu ihrer weitern Ausbildung behülflich zu sein; wie denn überhaupt sein Fleiß seine Geschäftserfahrung und seine eifrige Religiosität ihm einen großen Werth in den Augen seiner Landsleute verleihen. Unterdeß ward er in Wilna, als einer der Hauptbeförderer der letzten polnischen Revolution, zum Verluste seines bürgerlichen Ranges verurtheilt und über seine Patrimonialgüter die Confiscation ausgesprochen.

Die Gräfin Emilie P. und der Graf Cäsar P. müssen zusammen genannt werden, da nicht minder, als Verwandtschaft und Nachbarschaft, vereinte Bestrebungen und gemeinschaftliche Gefahren und Ruhm sie verbanden. Jene war eine Tochter des Grafen Xaver P. und der Gräfin Anna, geborenen von Mohl, und ward am 13. Nov. 1806 zu Wilna geboren; dieser, geboren 1810, ist der Sohn des Grafen Kasimir P., Starosten von Sambor, und der Apollinaria Zaba. Emilie ist die Johanna von Arc der polnischen Revolution, die keusche Heldin, welche sich dem Vaterlande zum Opfer brachte und bei deren Namen die Herzen aller Polen höher schlagen. Wir unterlassen es, die Gefechte aufzuzählen, an denen sie Theil nahm, da die Aufzählung des Materiellen ihrer Thaten nicht wesentlich zur Würdigung des Verdienstes eines Heldenmädchens so idealer Art beitragen kann. Auf die Nachricht vom Ausbruche der Revolution vom 29. Nov. 1830 verabredete sie mit Cäsar P. den Plan zu einem Aufstande, der auch wirklich in Dusiaty, einer Besitzung des Letztern unfern Dünaburg, zu Stande kam. Hier errichtete sie ihr so berühmt gewordenes Jägercorps, das sie als tüchtiger Soldat während des ganzen so wechselvollen und so wenig glänzenden Feldzuges in Lithauen ritterlich anführte. Als die Sache, die ohnedem bei einem Kampfe meist ungeregelt und halb bewaffneter Banden gegen einen disciplinirten und wohlgerüsteten Feind höchst schwierig war, noch durch den bösen Willen der polnischen Generale verschlimmert wurde, so war es den Russen leicht, die polnischen Truppen aus Lithauen zu werfen und zum Überschreiten der preußischen Grenze zu zwingen. Emilie P. und Cäsar P. konnten sich nicht entschließen, die polnische Sache, die noch auf andern Punkten vertheidigt wurde, schon aufzugeben; sie nahmen daher Bauerntracht und suchten in dieser Verkleidung zu Fuß nach Warschau zu kommen. Auf diesem gefahrvollen Wege, wo sie allein, ohne Führer, mitten durch die feindlichen Truppen hindurch mußten, gingen sie nur des Nachts und hielten sich am Tage im dichten Gebüsch oder in Morästen verborgen. Diese Strapazen schwächten die Gesundheit Emiliens, und bald überfiel sie eine solche Ermattung, daß Cäsar P., um das junge Mädchen nicht einem sichern Tode auszusetzen, genöthigt war, sie einigen treuen Leuten anzuvertrauen und den Weg nach Warschau allein fortzusetzen. Doch es war zu spät; die Strapazen hatten den Körper Emiliens so sehr angegriffen, daß sie einige Zeit darauf, am 23. Dec. 1831, starb. Cäsar P. war indeß barfuß und im

Bauerkittel nach Warschau gelangt, wo er vom Oberbefehlshaber das goldene Kreuz zur Belohnung seiner dem Vaterlande geleisteten Dienste erhielt. Später wurde er von Wilna zum Landboten ernannt und trat als solcher in den Reichstag. In dem Exil, in das er nach dem Falle Warschaus sich begab, gründete er die lithauisch-russinische Gesellschaft zu dem Behuf, um die Materialien zur Geschichte des letzten Aufstandes dieser Provinzen zu sammeln, und ward ihr Präsident. Als Mitglied der Studiengesellschaft hat er zur Ausführung der Zwecke dieses wohlthätigen Vereins einen Theil seines Vermögens hergegeben, das er so glücklich gewesen ist, aus dem Schiffbruch seiner Glücksgüter zu retten.

Graf Ladislaus P., der Bruder des Grafen Cäsar P., befand sich im Augenblicke des Ausbruchs der Revolution vom 29. Nov. 1830 in Paris, eilte aber auf die erste Nachricht davon nach Warschau, wo er eine Zeit lang Adjutant des Generals Rozycki während dessen Expedition nach Lithauen war. Nach der Rückkehr von diesem Zuge ward er zum Landboten des Districts von Wileika erwählt. In der Verbannung gründete er zu Paris das Journal „Der Pole", das drei Jahre lang erschien. Er veranlaßte die Adresse des englischen Volkes zu Gunsten Polens, die 1832 dem Parlamente überreicht wurde. Auch hat er Hoffmann's Werk: „Die große Woche der Polen", 1831 ins Französische übersetzt. — Graf Stanislaus P., der Bruder des zu Anfange dieses Artikels genannten Grafen Ludwig P., jetzt in Posen sich aufhaltend, ist als ausgezeichneter Gelehrter, fleißiger Historiker und forschender Freund polnischer Alterthümer auszuzeichnen. Von seinen Schriften erwähnen wir: „Geographie eines Theils des östlichen Europas, oder Beschreibung der Länder, die von slawischen Völkern bewohnt sind" (Bresl. 1825); „Historischer Atlas von Polen, begleitet von einem vergleichenden Tableau der Kriegszüge in diesem Lande während des 17., 18. und 19. Jahrh." (Posen 1827); „Pläne von Belagerungen und Schlachten, die während des 17. und 18. Jahrh. in Polen stattgefunden haben, nebst erklärendem Text" (Posen 1828); „Die Polen vor dem Tribunal von Europa" (Par. 1831). Eine Geschichte des polnischen Volks, die er bearbeitet, ist noch nicht im Druck erschienen. — Graf Michael P. ist besonders deswegen zu erwähnen, weil er als Zögling des Gymnasiums von Wilna durch die Worte: „Es lebe die Verfassung vom 3. Mai!", die er auf eine Tafel schrieb, Veranlassung zu allen den Verfolgungen gab, die so viele lithauische Familien in Trauer versetzten. Dieses geschah 1823. P. wurde, nachdem er ein Jahr lang eingekerkert gewesen, verurtheilt, sechs Jahre lang als gemeiner Soldat zu dienen, sodaß er erst 1830 nach einem peinlichen Dienste seine Freiheit wieder erhielt. (54)

Poggendorf (Johann Christian), außerordentlicher Professor und Akademiker zu Berlin, wurde am 29. Dec. 1796 zu Hamburg geboren. Sein Vater, ein wohlhabender Kaufmann, büßte 1813 und 1814 fast sein ganzes Vermögen ein. Der Sohn erhielt seine erste Bildung theils auf dem Johanneum, theils in einer von dem väterlichen Landsitze nicht weit gelegenen Erziehungsanstalt des Etatsrath Fiedler zu Schiffbeck. Die bei ihm erwachte Neigung für die Naturwissenschaften war die Ursache, daß er statt seiner ursprünglichen Bestimmung, des Kaufmannsstandes, die pharmaceutische Laufbahn wählte. Diese konnte die Liebe P.'s zu Chemie und Physik nur vermehren und steigerte den Hang zu rein wissenschaftlicher Beschäftigung damit so, daß P. 1820 die Pharmacie ganz aufgab und sich in Berlin als Student inscribiren ließ. Hier war ihm der Umgang vieler geistreicher junger Männer, unter denen auch der Geognost Fr. Hofmann sich befand, von ebenso vorzüglichem Nutzen als die Vorlesungen, die er besuchte. Im J. 1821 erschien in der „Isis" P.'s erste wissenschaftliche Abhandlung „Über den Magnetismus der Volta'schen Säule", besonders wichtig durch die erste Entwickelung der Principien des Multiplicators und seiner Anwendung, welche Entdeckung gleichzeitig auch Schweigger in Halle machte, ohne jedoch wesentlichen Nutzen daraus zu ziehen.

Im J. 1824 übernahm P. als Nachfolger Gilbert's die Redaction der „Annalen der Physik und Chemie", von welcher vorzüglichen Zeitschrift seitdem unter seinem Namen 49 Bände erschienen sind, die hinreichendes Zeugniß von P.'s Redactionstalent geben und in zahlreichen Aufsätzen von seiner Hand die Früchte seiner Thätigkeit enthalten. Die Thätigkeit bei den „Annalen" brachte P. mit allen chemischen und physikalischen Notabilitäten in nähere Berührung, wovon wol auch eine Folge ist, daß sich P. neuerdings mit Liebig (s. d.) zur Herausgabe eines „Wörterbuchs der Chemie" verband, von dem aber in drei Jahren nur drei Hefte, etwa zwei Drittheile des A enthaltend, erschienen sind; die darin enthaltenen Artikel „Absorption", „Alkoholometrie", „Areometer" sind von P.'s Hand und ausgezeichnet. P. wurde Ehrendoctor der philosophischen Facultät zu Berlin und 1838 zum Mitgliede der königlichen Akademie erwählt. (31)

Polen. Beinahe neun Jahre sind verflossen, seit der Ausgang des polnischen Befreiungskampfes die voreiligen Hoffnungen vereitelt hat, die sich an die Erhebungen eines Volkes knüpften, welches, einst der Schild des gebildeten Europa gegen den barbarischen Osten, darauf durch innere Zerrüttung seinen Untergang muthwillig herbeiführte. Während dieser Zeit hat das System, das die russische Regierung anwendet, um ihre Gewalt über das von neuem eroberte Land für die Dauer zu befestigen, sich hinreichend entwickeln können, um sich in seinem ganzen Umfange übersehen zu lassen. Die erste Maßregel, welche die russische Regierung ergriff, sobald die letzten Spuren des Aufstandes verwischt waren, ließ den Plan, der ohne Zweifel schon damals entworfen war, noch kaum errathen. Ein kaiserliches Manifest vom 14. Febr. (a. St.) 1832 kündigte den Bewohnern des Königreichs Polen an, daß die Verfassung, die Kaiser Alexander ihnen im J. 1815 verliehen, für immer aufgehoben sei und daß eine neue Ordnung der Dinge eingeführt werden sollte, „damit das Königreich Polen, bei einer seinen Bedürfnissen entsprechenden abgesonderten Verwaltung doch nicht aufhöre, einen integrirenden Bestandtheil des russischen Reiches zu bilden". Das „organische Statut", welches an die Stelle der alten Verfassung trat, vernichtete die letzten Reste von Freiheit und Selbständigkeit, die den Polen nach der letzten Theilung ihres Vaterlandes noch geblieben waren. Das Königreich Polen bestand zwar dem Namen nach fort, aber es verlor sein selbständiges Heer. Die Polen wurden, gleich allen übrigen Unterthanen des russischen Reiches, zum Dienste im russischen Heere verpflichtet, eine harte Bestimmung, da durch dieselbe die freien polnischen Bürger und Bauern den russischen Leibeigenen gleichgestellt wurden. Der Reichstag, der den wichtigsten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten geübt hatte, wurde nicht in seinen Befugnissen beschränkt, sondern aufgehoben und durch einen Staatsrath ersetzt, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt werden und nicht einmal geborene Polen zu sein brauchen. Die Steuern, die bisher von dem Reichstage bewilligt und ausschließend für die Bedürfnisse des Königreichs verwendet werden mußten, wurden nach dem für das ganze übrige Rußland geltenden Maßstabe geordnet und zu der Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse des Kaiserreichs bestimmt. Die oberste Leitung der Verwaltung, die bisher von Ministern ausging, welche dem Reichstage verantwortlich waren, wurde einem Administrationsrathe übertragen, dessen Mitglieder, die Oberdirectoren der verschiedenen Verwaltungszweige, ihre Sitzungen unter dem Vorsitze eines vom Kaiser ernannten Statthalters hatten. Ein besonderer Artikel des organischen Statuts verbürgte den Polen Freiheit der Religion, Freiheit der Personen und Sicherheit des Eigenthums nach den alten polnischen Gesetzen; doch wurde diese Bestimmung durch den Zusatz wesentlich beschränkt, daß das Verfahren gegen Staatsverbrecher durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollte, von dem zum voraus angekündigt ward, daß demselben die deshalb in Rußland geltenden Verordnungen zum Grunde liegen würden. Polen hatte, nach seiner alten Verfassung, so gut als England seine Habeas-corpus-Acte. Diese war für Po-

len das Gesetz: „Neminem captivabimus, nisi jure victum", welches auf dem Reichstage des J. 1442 zuerst zu einem Grundgesetze des Reichs erhoben und seitdem von jedem Könige bei seiner Thronbesteigung beschworen wurde. Ursprünglich kam dieses Gesetz nur dem Adel zu Gute und machte, verbunden mit den ausgedehntesten politischen Vorrechten, die Mitglieder dieses Standes zu den freiesten Bürgern der Erde. Auf dem Reichstage des J. 1791 wurde das Grundgesetz „Neminem captivabimus" auf den Bürgerstand ausgedehnt, und als im J. 1807 Napoleon dem Herzogthume Warschau eine Constitution gab, ward, wie der Bürger, so auch der Bauer zur Rechtsgleichheit mit dem Adel erhoben. In der Constitution, die Kaiser Alexander am 27. Nov. 1815 dem Königreiche Polen verlieh, wurde das alte Grundgesetz „Neminem captivabimus" ausdrücklich erneuert und auf alle Einwohner ohne Unterschied des Standes angewandt. Eine natürliche Folge der Einführung des russischen Verfahrens war die Einführung der Vermögensconfiscation, welche die polnische Gesetzgebung im Einklange mit den Rechtsgrundsätzen des westlichen Europa abgeschafft hatte, und die denn nun freilich eine ebenso starke Ausnahme in der Sicherheit des Eigenthums machte, als die Anwendung des russischen Criminalprocesses gegen Staatsverbrecher in der Sicherung der persönlichen Freiheit.

Der durchaus unbeschränkten Willkür gegenüber, welche die russischen Kriegsbehörden während der ersten Monate nach der Eroberung geübt hatten, erschien den Bewohnern des Königreichs Polen selbst das organische Statut mit all seinen Härten als eine Wohlthat. Eine Abordnung der vornehmsten Männer des Landes, den Fürsten Valentin Radziwill an der Spitze, begab sich nach Petersburg, um ihre Dankbarkeit auszusprechen und das Erbarmen des Kaisers für ihre unglücklichen Landsleute anzuflehen. Anderer Art war der Eindruck, den das Statut bei den Tausenden der Flüchtlinge hervorbrachte, die in Frankreich eine rettende Freistätte gefunden hatten. Der Nationalausschuß, an dessen Spitze der freisinnige Lelewel stand, erließ eine Protestation, welche von der Behauptung ausging, daß das Statut die Rechte verletze, die dem polnischen Volke auf dem wiener Congresse von den großen Mächten verbürgt worden wären. Es wurde daran erinnert, daß Polen sich nur deshalb gegen den Kaiser von Rußland erhoben, weil die russische Regierung zuerst alle von ihr feierlich anerkannten Verpflichtungen gebrochen habe; zugleich wurde kühn verkündet, daß der Tag kommen werde, wo Polen aus seiner gegenwärtigen Erniedrigung wieder erstehen und die stolze Haltung eines Volkes annehmen würde, das seine Würde und seine unveräußerlichen Rechte kenne. Aber die Stimme der Verbannten verhallte ungehört und vermochte so wenig das Schicksal ihres Vaterlandes zu ändern, als die Bitten der demüthig Unterworfenen die Leiden desselben zu mildern vermochten. Der Plan der russischen Regierung war, nicht blos die revolutionnairen Elemente, die in den politischen Einrichtungen des Königreichs Polen lagen, auszurotten, sondern die innerste Eigenthümlichkeit der polnischen Nation zu vernichten, weil man wohl erkannte, daß in dieser der Grund zu einem Hasse gegen die fremde Herrschaft lag, der, sobald sie selbst nicht zerstört war, bei der ersten günstigen Gelegenheit in neue Flammen ausbrechen mußte. Mit rücksichtsloser Strenge wurde jede Maßregel ergriffen und bis zu ihrer äußersten Grenze durchgeführt, die irgend zu der Förderung dieses Zweckes dienen konnte. So wurde im Mai 1832, wenige Wochen nach der Verleihung des organischen Statuts, eine Maßregel zur Ausführung gebracht, welche einen Schrei des Entsetzens und der Entrüstung hervorrief, der durch das ganze gebildete Europa ging. Ein Ukas des Kaisers vom 19. Febr., den der Fürst gewiß in der menschenfreundlichsten Absicht unterzeichnet, hatte verfügt, daß die Behörden in dem Königreiche Polen, sowie in den Provinzen Lithauen, Volhynien, Podolien und der Ukraine sich der älternlosen Knaben, denen es an einem Unterkommen mangele, annehmen und dieselben zu ihrer Erziehung in die Militaircolonien schicken sollten.

Die russischen Militairbehörden, denen die Ausführung übertragen wurde, deuteten diesen Befehl in dem Sinne, der ihren eigenen Ansichten am angemessensten war; darnach kam es nicht sowol darauf an, hülflose Waisen in den durch den Krieg verheerten Gegenden vor dem Verschmachten zu retten, als die Militaircolonien zu bevölkern und zugleich den jungen Nachwuchs von Rebellen, den sie in den Kindern aller Polen sahen, einer Bestimmung zuzuführen, die sie zu guten Unterthanen des russischen Kaiserreichs machte. Tausende von Knaben, vom 6. bis zum 17. Jahre, gleichviel ob sie ihre Ältern noch hatten oder nicht, wurden aufgegriffen und in das Innere Rußlands abgeführt. Am 18. Mai wurden zu Warschau alle Knaben eingefangen, die in den Straßen Sand, Blumen, Schwefelhölzer und ähnliche Gegenstände zum Verkaufe herumtrugen; am 19. wurden sämmtliche Knaben aus der Parochialschule, aus der Schule der Missionare, aus der Kreuzschule und aus den Bezirksschulen genommen; alle wurden in die Alexandercaserne gebracht und dort, nachdem ihnen die Häupter rasirt waren, auf Wagen geworfen, die bald unter dem Weinen und Wehklagen der Mütter der Weichselbrücke zurollten. Nur die wenigsten von den armen Kindern erreichten den Ort ihrer Bestimmung; drei Viertheile sollen unterweges durch Mangel an Pflege, schlechte Beköstigung, Angst und Verzweiflung umgekommen sein. Aber nicht die Kinder allein wurden in das Innere Rußlands abgeführt. Obwol ein großer Theil der männlichen Bevölkerung des Königreichs durch den Krieg aufgerieben war, wurde doch unmittelbar nach der Herstellung der neuen Ordnung eine allgemeine Recrutirung ausgeschrieben, bei der aber nicht nach dem in Rußland geltenden Maßstabe von je 500 männlichen Einwohnern zwei, sondern zwanzig ausgehoben wurden, die bei der langen Dauer der russischen Dienstzeit auf immer für ihr Vaterland verloren waren. In vielen Gegenden flüchteten sich die Bauern in die Wälder, um der Recrutirung zu entgehen. Dadurch wurde ihre Lage nicht gebessert; denn jetzt wurden Kosacken ausgeschickt, um die Widerspenstigen einzufangen, und wer es wagte, der Gewalt zu widerstehen, bezahlte die Schuld mit seinem Leben. Eine der ersten Maßregeln der neuen Regierung, die unmittelbar nach der Verkündigung des organischen Statuts eingesetzt wurde, war, daß sie alle Schulen im ganzen Umfange des Königreichs schließen ließ, weil man damit umging, das Unterrichtswesen zweckmäßig umzugestalten. Längere Zeit blieb Polen ohne allen öffentlichen Unterricht, und als der neue Schulplan im Sept. 1833 zur Ausführung kam, bekundete derselbe den Zweck, die Polen in Russen zu verwandeln, so offen, daß darüber auch der Kurzsichtigste nicht mehr in Zweifel sein konnte. (S. Polnische Literatur.)

Im Einklange mit diesen Maßregeln stand es, daß die Policei mit einer Strenge gehandhabt wurde, welche selbst unter der Verwaltung vor der Revolution unerhört war. Düsteres Schweigen mußte selbst in den vertrautesten Kreisen an die Stelle der Offenheit treten, mit welcher der Pole, seinem lebhaften halborientalischen Charakter gemäß, gewohnt ist, seine Gefühle und Gesinnungen auszusprechen; denn das geringste Wort, welches den Verdacht einer der russischen Regierung feindseligen Gesinnung erweckte, war hinreichend, dem Unvorsichtigen, dem dasselbe entschlüpft war, langwieriges Gefängniß und vielleicht noch Schlimmeres zuzuziehen. Alle Journale und Druckschriften, denen der Eingang in das Königreich gestattet war, wurden einer Censur unterworfen, vor der selbst die amtlichen Blätter befreundeter Regierungen nicht immer Gnade fanden. Die wenigen Journale, die im Innern des Königreichs erscheinen durften, waren natürlich nur dazu bestimmt, den russischen Interessen zu dienen. Die Grenzen des Königreichs wurden mit dreifachen Kosackenlinien umstellt, um den Verkehr mit dem Auslande zu beaufsichtigen und das Einschleichen verdächtiger Personen zu verhindern. Dennoch gelang es mehren der nach Frankreich ausgetretenen Flüchtlinge, in ihr Vaterland zurückzukehren und, unentdeckt von den russischen Behörden, ihre Ver-

wandten und Angehörigen zu besuchen. Einzelne Verwegene entwarfen im März 1833 sogar den tollkühnen Plan, einen neuen Aufstand gegen die russische Herrschaft hervorzurufen. Im Apr. wurde in der Wojewodschaft Krakau eine bewaffnete Bande auseinandergesprengt, die der ehemalige Lieutenant Dziewicki gebildet hatte; der Anführer, als er sah, daß kein Entkommen möglich sei, vergiftete sich; drei seiner Genossen, die den Russen in die Hände gefallen waren, wurden am 7. Mai vor der jerusalemer Barrière zu Warschau erschossen. Eine andere Bande, von Arthur Zawisza geführt, wurde erst nach einem hartnäckigen Gefechte, in welchem ein russischer Offizier und drei Gemeine blieben, in dem Walde von Krasniewice, zwischen Warschau und Kalisch, überwältigt. Zawisza wurde am 14. Nov. zu Warschau durch den Strang hingerichtet; drei seiner Genossen, Eduard Szpek, Gezold und Palmart, wurden an demselben Tage erschossen. Dasselbe Schicksal traf die Edelleute Binnicki und Dombkowski, die zu Kalisch, und Woytkiewicz, Zajonz und Moroz, die zu Lipno in der Wojewodschaft Plock hingerichtet wurden.

Nur hoffnungslose Verzweiflung konnte die Empörungsversuche veranlassen, die ein so trauriges Ende nahmen; denn das ganze Land war von russischen Truppen angefüllt und selbst an die Möglichkeit des Gelingens daher gar nicht zu denken. Die einzige Wirkung, die diese Bestrebungen hervorbrachten, war, daß sie die Wachsamkeit und die Strenge der russischen Behörden verdoppelten. Kaiser Nikolaus, von dessen persönlicher Meinung so Vieles abhing, wurde in der Abneigung, welche schon die Revolution in ihm erweckt, noch mehr bestärkt und äußerte seine Misstimmung bei wiederholten Gelegenheiten auf die unzweideutigste Weise. Im Sept. 1833, als er zuerst wieder nach Polen kam, besuchte er zwar die Werke der wenige Stunden von Warschau gelegenen Festung Modlin, die unter dem russischen Namen Nowo-Georgiewsk zu einem mächtigen Bollwerke der russischen Herrschaft umgeschaffen wurde, aber nicht die Hauptstadt. Eine Abordnung, von dieser an ihn abgeschickt, wurde nicht vorgelassen. Bei einer zweiten Reise im Nov. des J. 1834 kam er nach Warschau, sah aber nur die russischen Behörden; es war vielbedeutend, daß er, statt über die Brücke von Praga zu fahren, es vorzog, sich von dem Brückenkopfe, der auf dem rechten Ufer der Weichsel der neu erbauten Alexander-Citadelle gegenüber angelegt war, gerade nach dieser Feste übersetzen zu lassen, deren Bestimmung für Niemand ein Geheimniß war. Erst im Oct. 1835, als der Kaiser von der großen Heerschau bei Kalisch über Warschau nach Rußland zurückreiste, erhielt eine Abordnung des Stadtraths die Erlaubniß, dem Kaiser ihre Aufwartung zu machen. Sobald sie vorgetreten, hielt der Kaiser eine Anrede an sie, die seine Gesinnungen so offen und gerade aussprach, daß keinem Polen mehr der geringste Zweifel über das Geschick bleiben konnte, das seinem Vaterlande bevorstand. „Ich weiß, meine Herren", sagte er, „daß Sie vor mir haben sprechen wollen. Ich kenne den Inhalt Ihrer Rede; um Ihnen eine Lüge zu ersparen, wünsche ich, daß Sie diese Rede nicht halten. Ja, meine Herren, um Ihnen eine Lüge zu ersparen, denn ich weiß, daß Ihre Gesinnungen nicht der Art sind, wie Sie mich glauben lassen wollen. Wie könnte ich Ihnen Glauben schenken, da Sie dieselbe Sprache am Vorabende der Revolution geführt haben? Waren nicht Sie selbst es, die mir vor fünf Jahren, vor acht Jahren von Treue und Hingebung sprachen, und mir die schönsten Betheuerungen der Ergebenheit machten? Wenige Tage später haben Sie Ihre Eidschwüre gebrochen und abscheuliche Handlungen begangen. Der Kaiser Alexander, der mehr für Sie gethan hat, als ein Kaiser von Rußland hätte thun sollen, der Sie mit Wohlthaten überschüttet, der Sie mehr als seine russischen Unterthanen begünstigt und Sie zu der blühendsten und glücklichsten Nation gemacht hat, er ist mit dem schwärzesten Undanke belohnt worden. Selbst die vortheilhafteste Lage hat Ihnen niemals genügt, und Sie haben zuletzt Ihr Glück mit eigenen Händen zertrümmert. Ich sage Ihnen hier die Wahrheit, damit uns unsere gegenseitige Stellung klar werde,

und damit Sie wohl wissen, woran sie sich zu halten haben; denn ich sehe und spreche Sie zum ersten Male nach den Unruhen. Meine Herren, es bedarf der Handlungen und nicht der Worte; die Reue muß aus dem Herzen kommen. Ich rede, ohne mich zu erhitzen. Sie sehen, ich bin ruhig. Schon längst habe ich die gegen mich und meine Familie gerichteten Beleidigungen verziehen. Mein einziger Wunsch ist, das Böse durch das Gute zu vergelten und Sie wider Ihren Willen glücklich zu machen. Ich habe dies geschworen, und ich breche nicht meine Eidschwüre. Der Marschall, den Sie hier sehen, erfüllt meinen Willen, unterstützt mich in meinen Absichten und denkt gleichfalls an Ihr Wohl." Bei diesen Worten verneigten die Mitglieder der Abordnung sich gegen den Feldmarschall Paskewitsch, der zur Seite des Kaisers stand. „Ei was, meine Herren, was wollen solche Verbeugungen sagen? Man muß vor Allem seine Pflicht erfüllen und sich als Ehrenmann betragen. Sie, meine Herren, haben zwischen zwei Dingen zu wählen, entweder beharren Sie bei Ihren Täuschungen über ein unabhängiges Polen, oder Sie leben ruhig und als treue Unterthanen unter meiner Regierung. Wenn Sie aber auf Ihren Träumen von einem eigenen Volksthume, von einem unabhängigen Polen und von allen jenen Hirngespinsten bestehen, so können Sie nur großes Unglück bereiten. Ich habe hier eine Citadelle errichten lassen, und ich erkläre Ihnen hiermit, daß ich beim ersten Aufstande die Stadt Warschau in Grund schießen lassen und vernichten werde; und wahrlich nicht ich werde sie wieder aufbauen lassen. Es schmerzt mich, daß ich so zu Ihnen reden muß; es ist peinlich für einen Souverain, seine Unterthanen so zu behandeln; was ich Ihnen aber sage, geschieht zu Ihrem eigenen Besten. Bei Ihnen, meine Herren, steht es, das Vergangene in Vergessenheit zu bringen; nur durch Ihr gutes Betragen und durch Ihre Ergebenheit für meine Regierung können Sie dahin gelangen. Ich weiß, daß mit dem Auslande in Briefwechsel unterhalten wird, daß schlechte Druckschriften hierher geschickt weren und daß man die Gemüther zu verderben sucht. Die beste Policei von der Welt kann bei einer Grenze, wie die Ihrige, dergleichen Verbindungen nicht hindern. Sie selbst müssen die Policei üben, um das Übel zu verhüten. Wenn Sie Ihre Kinder wohl erziehen und ihnen die Grundsätze der Religion und der Treue gegen ihren Souverain einprägen, bleiben sie auf der guten Bahn. Mitten unter allen den Unruhen, die Europa bewegen, unter den Lehren, die das Gebäude der Gesellschaft erschüttern, ist Rußland allein stark und unversehrt geblieben. Glauben Sie mir, meine Herren, es ist ein wahres Glück, diesem Lande anzugehören und sich seines Schutzes zu erfreuen. Wenn Sie sich gut aufführen, wenn Sie alle Ihre Pflichten erfüllen, wird sich auch meine väterliche Sorge über Sie Alle erstrecken, und trotz Dem, was vorgefallen, wird meine Regierung stets auf Ihr Wohl bedacht sein. Vergessen Sie nicht, was ich Ihnen hier gesagt habe!"*)

Der Kaiser hatte mehrfach durch die That gezeigt, daß er persönlich den Polen keinen Groll nachtrage. Der Sohn des Generals Sowinski, der bei der Vertheidigung der Redoute von Wola gefallen war, wurde ebenso wie der Sohn des Generals Hauke, der bei dem Ausbruche des Aufstandes in Warschau erschlagen worden, auf kaiserliche Kosten in Petersburg erzogen, und der Kaiser stellte bei einem Feste, welches den Zöglingen der Militairschulen in Peterhof gegeben wurde, Beide gemeinschaftlich seiner Gemahlin vor. Im Febr. 1835 starb zu Paris der tapfere Oberst Slewicki, der in der Schlacht von Ostrolenka sich durch heldenmüthige Aufopferung ausgezeichnet hatte. In seiner Todesstunde beklagte er es schmerzlich, daß ihm nicht einmal die letzte Ruhe in vaterländischer Erde verstattet sei. Als der Kaiser von dieser Äußerung vernahm, befahl er die Leiche auf Kosten der Krone nach Polen zu führen und in dem Brückenkopf von Praga mit allen militairischen Ehren zu bestatten; außerdem ließ er alle Schulden des Verstorbenen bezahlen und setzte dessen Ältern, die in Dürftigkeit lebten, ansehnliche Pensionen

*) Treu übersetzt aus dem „Journal de St.-Petersbourg" vom 3. Dec. 1835.

aus. Aber die menschliche Milde, die der Kaiser bei solchen Gelegenheiten bewies, verhinderte nicht, daß das einmal angenommene System in seiner vollen Strenge zur Ausführung kam. Die vornehmsten Urheber und Häupter der Revolution waren von der Amnestie ausgenommen, die der großen Masse der geringern Theilnehmer ertheilt war. Allen, mit wenigen Ausnahmen, war es gelungen, durch die Flucht zu entkommen; die Todesstrafe, die das Gericht über 256 der am schwersten Angeklagten ausgesprochen, wurde durch einen Act der Gnade in ewige Verbannung verwandelt; aber die Güter, die in Folge des neuen Gesetzes eingezogen waren, blieben der Krone verfallen, und unmittelbar nach dem Besuche, den der Kaiser im Oct. 1835 in Warschau gemacht hatte, wurden ausgedehnte Besitzungen zu dem Werthe von vielen Millionen als Majorate an russische Generale und Große verliehen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie nur auf Nachkommen griechischer Religion vererbt werden dürften. Auf diese Weise wurde mitten in Polen eine echt russische Aristokratie begründet und zugleich der Anfang gemacht, der griechischen Religion, die mit dem russischen Staatswesen auf das innigste verbunden ist, in dem Königreiche Eingang zu verschaffen. Wenn die Leiden des einzelnen Menschen oder eines ganzen Volkes so groß werden, daß sich nirgend mehr ein Ausweg der Rettung zeigt, flüchtet das gedrückte Gefühl sich in den Schoos der Religion und schöpft in den Verheißungen des Glaubens neue Kraft, die Last des irdischen Lebens zu tragen. Deshalb sehen wir, daß immer in den Tagen großer öffentlicher Trübsal die Religiosität um so mächtiger erwacht. So auch in Polen nach der Unterdrückung des Aufstandes, durch den das polnische Volk seine alte Unabhängigkeit wieder zu erringen hoffte. Aber selbst der Trost der Religion sollte den Polen nicht ungetrübt bleiben. Die russische Regierung ging sichtlich darauf aus, wenn nicht das katholische Glaubensbekenntniß durch das griechische ganz zu verdrängen, doch jenes auf jede Weise gegen das letzte zurückzustellen. Ungeachtet der Bestimmung des organischen Statuts, welche dem Lande die Freiheit der Religion verbürgte, wurden die Gesetze des russischen Kaiserreichs in Kraft gesetzt, die bei jeder Verbindung zwischen „Orthodoxen" und Andersgläubigen es unter allen Umständen zur Pflicht machen, die Kinder in der griechischen Religion erziehen zu lassen. Der Bischof von Augustowo, der es wagte, den Geistlichen seiner Diöcese die Einsegnung jeder gemischten Ehe zu untersagen, weil sich nur auf diese Weise die Gebote der katholischen Kirche mit den russischen Gesetzen in Übereinstimmung bringen ließen, wurde verhaftet und von seinem Bischofssitze entfernt. Dasselbe Schicksal traf bald darauf den Bischof von Podlachien, weil er sich weigerte, dem Befehle Folge zu leisten, nach dem alle Verordnungen der Regierung von den Geistlichen in der Kirche ihren Gemeinden vorgelesen werden sollten. Der Bischof von Krakau war bereits im J. 1833 wegen seiner offenen Theilnahme an der Revolution des Landes verwiesen worden. Drei andere Diöcesen, die durch den Tod ihrer Bischöfe erledigt wurden, blieben verwaist, weil die Regierung der höhern Geistlichkeit, von der die Wiederbesetzung abhing, kein Vertrauen schenkte. So ist es dahin gekommen, daß in diesem Augenblicke von den acht Bisthümern des Königreichs Polen sechs ihrer Hirten entbehren und daß die ganze katholische Kirchenverwaltung in die traurigste Zerrüttung gesunken ist.

Das materielle Wohl des Landes suchte die Regierung ohne Zweifel, so viel in ihren Kräften stand, zu heben. Dies bewiesen die Unterstützungen, welche einzelnen Ortschaften ertheilt wurden, die am meisten durch den Krieg gelitten hatten, sowie die Erleichterungen in der Steuererhebung, die sie nach dem Miswachse im J. 1834 bewilligte. Unglücklicherweise wurde Alles, was in dieser Beziehung geschah, durch die nachtheiligen Folgen der Absperrung der Grenzen weit überwogen, die man aus politischen Gründen mit unerhörter Strenge durchführte. Der Handelsverkehr nicht allein mit dem Auslande, sondern auch mit dem Innern Rußlands wurde völlig vernichtet; selbst die Ausfuhr des Getreides, die früher die vor-

nehmste Quelle des polnischen Wohlstandes gewesen war, wurde Beschränkungen unterworfen, welche dieselbe beinahe auf nichts herabbrachten. Die einst blühenden Städte an der preußischen Grenze, welche die furchtbare Sperre am schwersten empfanden, verödeten; die fleißigen Fabrikanten, die früher durch die Hoffnung auf leichten Gewinn aus Deutschland nach Polen gezogen waren, wanderten nach Rußland aus; in dem ganzen Königreiche griff die Verarmung immer weiter um sich. Mit dem Wohlstande schwindet auch die Civilisation, die durch diesen hervorgerufen wird. So vereinigt sich Alles, um das unglückliche Polen aus der Reihe der Völker zu vertilgen. (26)

Polnische Literatur. Die polnische Literatur des letzten Jahrzehnds bietet die merkwürdigsten und interessantesten Erscheinungen dar; man kann in diesen letzten Jahren ebensowol einen Abschluß, eine Vollendung des ganzen bisherigen Kreislaufes dieser Literatur, wie den Anfangspunkt einer neuen herrlichen Ära entdecken. Neun Jahrhunderte lang gingen in Polen zwei besondere literarische Elemente nebeneinander hin, ohne aufeinander irgend einen Einfluß auszuüben, ja ohne nur voneinander zu wissen. Das erste derselben war ein echt slawisches, im nationalen Geiste und Leben selbst begründetes. Wie Sprüchwörter, Überreste von Volksliedern, Sagen u. s. w., die auf unsere Zeit gekommen sind, bekunden, fing dieses Element schon in der vorchristlichen Zeit an, seine selbständige Lebens- und Entwickelungsfähigkeit zu bethätigen. Bevor aber aus diesen Keimen, die wirklich auf polnischem Grund und Boden entsprossen waren, auf naturgemäßem Wege eine eigenthümliche Literatur aufwachsen konnte, wurde von außen her, zuerst durch Einführung des Christenthums im 10. Jahrh., ein anderer literarischer Sproß nach Polen verpflanzt, durch dessen üppigen Aufwuchs jene ursprünglichen Keime zwar nicht gänzlich erstickt, doch auf lange Zeit in weiterer Ausbildung aufgehalten wurden. Es waren „die lateinische Cultur des westlichen Christianismus, die Lehren des todten Roms, denen durch germanische Rechte und Gewohnheiten neuer Geist und neues Leben eingehaucht worden", welche unter dem Schutze der Kirche das slawische Element in Polen sich unterwarfen; ein lateinisches Element trat an die Stelle des slawischen, und nur auf jenem erstand für eine lange Zeit das wissenschaftliche und literarische Leben der Polen. Sei es, daß den Slawen wirklich, wie man neuerdings aus der Leichtigkeit, mit der dieselben fremde Sprachen und Literaturen sich aneignen, hat folgern wollen, eine größere Fähigkeit zur Aufnahme und Verarbeitung des Fremden als zum selbständigen Schaffen inwohnt, genug die Polen vermochten es neun Jahrhunderte lang nicht, die ihnen frühzeitig übergeworfenen Bande abzuschütteln, und auch das noch immer gepriesene goldene Jahrhundert der polnischen Literatur unter den Sigismunden, 1500—1650, erhob sich auf den Grundlagen des Latinismus. Zwar traten hin und wieder Einzelne auf, welche sich freimachten oder an den Fesseln rüttelten, aber sie vermochten nicht, die Massen mit sich fortzuziehen oder dem Ganzen eine andere Gestaltung zu geben. Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gelang es dem edlen Piaristen Stanislaw Konarski, diesen Scholasticismus, der damals die Oberhand errungen hatte, in seinen Grundfesten zu erschüttern und dessen spätern Umsturz vorzubereiten. Doch auch da war die polnische Literatur noch nicht so weit in sich selbst erstarkt, daß sie zu dem Ursprünglichen, Einheimischen zurückzukehren und aus sich selbst neu zu erstehen vermocht hätte; sie ließ sich vielmehr in neue Fesseln schlagen, und nur in dem Modegewande des Franzosenthums wagte sie sich an das Tageslicht hervor.

An dieser ganzen, Jahrhunderte hindurch andauernden literarischen Thätigkeit hatte das eigentliche polnische Volk keinen Theil, wie denn überhaupt die Massen des Volks mit dem Adel und den Gebildeten hier gleich wie im politischen Leben nie etwas gemein hatten. Nie gab es in Polen eine Literaturperiode, die, wie es etwa in Deutschland zur Zeit der Minnesänger oder während der Reformation ge-

schah, bis aufs Volk gedrungen wäre, oder von der dieses auch nur Kenntniß erhalten hätte. In der Masse des Volks, besonders unter dem Landvolke, hatte indessen das ursprüngliche slawische Bildungselement eine Zuflucht gefunden, in der Hütte des Landmannes hatte es sich in seiner Reinheit erhalten, hier war so manches Lied, so manche Sage aufgetaucht und wieder verschwunden; aber endlich erschien doch der Moment, da dieses Element sich an das Tageslicht hervorarbeiten konnte. Nachdem das Vaterland gefallen war, und auch der Befangenste einsehen mußte, daß es nur aus sich selbst werde zu erstehen vermögen, als das nationale Bewußtsein mit Gewalt aufgerüttelt ward, da wurde auch von dem Schriftsteller gefodert, daß er vor Allem ein Bürger seines Vaterlandes sei. Von nun an galten Belebung des volksthümlichen Geistes, Beförderung einer volksthümlichen Erziehung als die Hauptaufgabe der Zeit. Männer, wie der edle Tadäusz Czacki, Fürst Adam Czartoryiski, Julian Niemcewicz traten in den Vordergrund und unterzogen sich dem schweren und große Vorsicht erheischenden Geschäfte, in einem ganzen Geschlechte echten Bürgersinn zu wecken. Ein Bestreben, das sich aller Gemüther bemächtigt hatte, konnte auf den Zustand der Literatur nicht ohne Einfluß bleiben, und das nationale Element gewann in derselben immer mehr Raum. Die ersten geringen Spuren einer erwachenden neuen Periode zeigten sich auch bald in den wenngleich nur leicht hingeworfenen, doch aus dem echt polnischen Leben gegriffenen und daher mit allgemeinem Anklange aufgenommenen dramatischen Skizzen herumziehender Schauspieler, sowie in den Kriegsgesängen der polnischen Legionen, von denen sich das Lied: „Noch ist Polen nicht verloren", über ganz Europa verbreitet hat. Für eine Zeit lang blieb es zwar auch diesmal noch bei diesen und ähnlichen geringen Spuren eines neuen literarischen Lebensprincips da Napoleon's Kriegszüge ganz andere Interessen rege machten und Aller Sinne ganz anderswohin zogen als auf die Literatur. Aber um so mächtiger erwachte der nochmals niedergehaltene und verdrängte lebenskräftige Geist, sobald nach erlangtem Frieden die verscheuchten Musen wieder hervorzutreten wagten. Das nationale Element hatte bereits so viel Kraft in sich gewonnen und war sich dieser Kraft so sehr bewußt, daß es fast übermüthig alles Fremdländische, das in der polnischen Literatur sich breit machte, zu offenbarer Fehde vor die Schranken rief. Es entstand 1815 der oft geschilderte, bekannte Streit der romantischen und classischen Dichterschule, welcher, von Mickiewicz (s. Bd. 7) und dessen Anhängern in Wilna begonnen, mit vollständiger Unterdrückung des bald im römischen, bald im französischen Costüm einherstolzirenden Classicismus endigte und dem nationalen Elemente endlich zu seinem Rechte verhalf. Die zuerst auf dem Boden der Poesie sich offenbarende neue Richtung fing bald auch an, in andern Zweigen der Literatur sich wirksam zu zeigen. So ward Lelewel (s. Bd. 6) der erste eigentlich polnische Geschichtschreiber; er befaßte sich zuerst wieder mit der Geschichte des Volkes selbst und brachte durch seine fast mysteriösen Schriften, durch seine kurzen Andeutungen und Winke über die Vorzeit, die das Wichtigste nur errathen lassen, die größte Wirkung hervor. Hat das Decennium bis 1830 dennoch nicht die erwarteten Früchte getragen, so ist zu bedenken, daß der neuerwachte Geist von der Censur, welche minder streng im Königreiche, strenger in Lithauen gehandhabt und freilich oft genug durch die äußere Form der Schriften über deren eigentliche Tendenz getäuscht wurde, in engen Banden gehalten ward, und zugleich, daß sich damals gerade die tüchtigsten Geister von den Gefilden der Literatur den geheimen Verbindungen zuwandten.

Nach dem unglücklichen Ausgange der Revolution von 1830 sind die einzelnen Theile der ehemaligen Republik Polen mehr als je voneinander geschieden worden, und nach Maßgabe des gegenwärtigen politischen Zustandes derselben erscheint auch der Zustand der polnischen Literatur in dem russischen Polen von dem in Galizien und Posen, und noch mehr von dem unter den Emigrirten wesentlich verschieden. Wenn nun auch durch ein gemeinsames Streben alle polnischen Schrift-

steller der Gegenwart sich verbunden zeigen, wenn auch in den äußerlich Geschiedenen ein gleiches Ringen, endlich einmal eine nationale Literatur zu erzielen, sich kundgibt, so wird doch, wenn das Ganze des wissenschaftlichen Sinnes und des literarischen Stoffs der Polen überschaut werden soll, vorerst besondere Rücksicht auf die Scheidungen in der Literatur zu nehmen sein. Rußland fing nach dem Aufstande sogleich mit den Reformen an, die ihm zur vollständigen Bewältigung Polens nothwendig schienen. Es sprach von Anfang an vor aller Welt aus, daß von nun an sein Ziel sein würde, die polnische Nationalität in eine russische umzuwandeln. Es verfolgte sein Ziel mit Energie und Umsicht und fing damit an, sich das Terrain zu ebenen. Alle Unterrichtsanstalten und gelehrte Institute des Königreichs, die Universität zu Warschau, die Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften wurden auf einmal aufgehoben, die Bibliotheken und andere Sammlungen zum großen Theile nach Petersburg geschafft und jede Regung für Literatur und Wissenschaft fürs erste gänzlich gehemmt. Erst als die Literatur zwei Jahre lang geschwiegen und jeder geistige Verkehr in Stocken gerathen war, wurde zu einem neuen, gesetzmäßigern Aufbau durch die feierliche Eröffnung der Schulen im Aug. 1833 das Lösungswort gesprochen. Die Universität wurde nicht hergestellt, Warschau erhielt zwei Gymnasien und vier Kreisschulen, das eine, Gouvernementsgymnasium genannt, mit acht Classen, unter der Direction des alterschwachen berühmten Sprachforschers Linde (s. d.), dem 1838 Filipow als Director gefolgt ist. Außerdem wurden sieben Gouvernementsschulen in Kielce, Radom, Pietrkowo, Lublin, Lukow, Lomza und Plock und 18 Kreisschulen in den größern Städten eingerichtet. Alle diese Lehranstalten haben jetzt eine durchaus russische Verfassung erhalten und sind meist mit russischen Lehrern besetzt, ausdrücklich sind alle Fremde, namentlich Deutsche, von denselben ausgeschlossen. Mehrmals sind zu Gymnasialdirectoren Offiziere befördert worden, und es wird versichert, daß im vorigen Jahre ein Russe als Schuldirector angestellt worden ist, in dessen Anstellungspatente es hieß, daß er wegen begangener Unehrlichkeit aus dem Militairstande ausgestoßen, aber wegen seiner besondern Kenntnisse und Wissenschaftlichkeit dem höhern Lehrfach überwiesen worden. Alle frühern Lehrbücher wurden ebenfalls auf einmal außer Curs gesetzt und einer neuen Revision übergeben. Nach gehöriger zeitgemäßer Bearbeitung ließ man sie sämmtlich neu abdrucken, wozu von Seiten der Regierung allein in einem Jahre 50,000 Gulden hergegeben wurden. Auch die Privatlehranstalten gingen ein, und wo sie etwa noch ihr Dasein fristeten, wurden sie, sowie die Hauslehrer, unter die strengste Controle gestellt. Niemand darf gegenwärtig in Polen, auch wenn er die Lehrfähigkeit nachgewiesen hat, ohne besondere policeiliche Erlaubniß Privatunterricht ertheilen. Bei diesem ganzen Erziehungssystem galten natürlich als Haupttendenzen: die Jugend in der russischen Sprache auszubilden, sie zum Studium der russischen Geschichte hinzuführen und sie russische Verhältnisse lieben zu lehren. Diesem Streben der Lehrverwaltung kam man noch auf andere Weise zu Hülfe. Im J. 1833 erschien ein Ukas, welcher bestimmte, daß nach vier Jahren, wenn die neue Organisation der Lehranstalten im Königreiche vollzogen sein würde, Niemand ein öffentliches Amt erhalten sollte, der nicht eine hinlängliche Kenntniß der russischen Sprache bekundet hätte. Um diesem höchsten Willen zu genügen, wurden für alle Civilbeamte im Königreiche unentgeltliche Lehrcurse zum Studium der russischen Sprache in Warschau und in den andern Gouvernements- und Kreisstädten eingerichtet, und seit 1837 ist jener Ukas streng beobachtet worden. Zu den russischen Universitäten kann Niemand übergehen, ins Militair kann kein polnischer Edelmann eintreten, der des Russischen nicht vollkommen mächtig ist. Dazu sollte die strenge Grenzsperre mächtig mitwirken und überhaupt Aller Augen von dem Westen ab und nach Osten hinziehen; von dorther sollte Jedermann eine zeitgemäße Bildung und einen regelrechten Sinn sich aneignen. Das Lesen

verbotener Bücher, besonders der von den polnischen Emigranten ausgegangenen, wurde auf das strengste überwacht und hart gestraft. Dem Ziele, nach welchem auf so mannichfache Weise losgesteuert wurde, schien man sich zwar nach und nach zu nähern, aber es gab sich auch nur zu bald ein allgemeiner geistiger Rückschritt kund, und die Unterrichtsanstalten geriethen bei der dermaligen Besetzung und bei der vorherrschenden Tendenz, neben der andere höchst wichtige unbeachtet blieben, in gänzlichen Verfall. Dies konnte dem russischen Minister des Cultus und der Aufklärung, Uwarow, welcher im Nov. 1839 eine Inspectionsreise durch Polen machte und sämmtliche Lehranstalten in Warschau besuchte, nicht entgehen. Als ein Ergebniß seiner Reise betrachtet man den Ukas vom 2. Dec. 1839, durch welchen, „um der Jugend des Königreichs Polen die erfoderlichen Mittel zu ihrer geistigen und moralischen Bildung auf gleicher Stufe mit der Jugend der übrigen Theile des Kaiserthums zu verleihen und sie insbesondere zum Eintritt in die russischen Universitäten vorzubereiten", ein besonderer warschauer Lehrbezirk gebildet wurde, zu dem alle im Königreiche befindlichen Lehranstalten geschlagen und welcher unter die vereinte Aufsicht des Statthalters im Königreiche und des Ministers der Volksaufklärung gestellt wurde. Als Curator des Bezirks ist der Generalmajor Okounef (s. d.) eingesetzt. Ein juristischer Lehrcursus ist neuerdings durch den Ukas vom 5. Mai 1840 festgestellt worden. Nach demselben wird die Rechtswissenschaft zuvörderst in besondern Classen des warschauer Gouvernementsgymnasiums und dann auf den Universitäten zu Petersburg und Moskau gelehrt. Der Unterricht auf dem Gymnasium besteht in einer Erklärung des Gesetzbuchs des Kaiserreichs in russischer Sprache, in einem Abrisse der römischen Rechtsgeschichte in lateinischer oder russischer Sprache, und der polnischen Rechtsgeschichte, ferner wird hier das Civilrecht und das Strafrecht des Königreichs nebst dem civilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren u. s. w. gelehrt, überdies als juristische Hülfswissenschaften: die Geschichte und Statistik des russischen Reichs in russischer, die römische Literatur in polnischer und die russische Literatur in russischer Sprache. Wenn nun unter so schwierigen Verhältnissen im Königreiche auch während des letzten Decenniums literarische Producte von Bedeutung nicht gefehlt haben, wenn auch da ein Verlangen und Streben nach einer national-polnischen Literatur sich kundgegeben, so ist daraus wol am besten auf die Macht des Geistes zu schließen, der von den Jahren vor der Revolution auf dieses Decennium sich vererbt hat. Insbesondere fanden die alten Schätze der polnischen Literatur hier manchen treuen Pfleger, der sie vor dem Untergange rettete, und es ist höchst anerkennungswürdig, mit welcher Hingebung und welchem Eifer bei der Reaction ein Maciejowski (s. d.), Woycicki, Vincenz Bandtkie, Kucharski in die Vorzeit Polens sich vertieften. Im Laufe des J. 1833 gingen aus den warschauer Druckereien über 60 Schriften hervor, von denen freilich ein großer Theil in kleinen Broschüren oder leichten Unterhaltungsschriften bestand. Im J. 1837 erschienen im Königreiche 118 Bücher, davon 75 in polnischer und 32 in hebräischer Sprache. Ebenso viele haben ungefähr auch die letzten Jahre geliefert. Die Anzahl der in Warschau erscheinenden polnischen Journale beläuft sich auf 12—15. Der Buchhandel — Warschau zählt jetzt zwölf Buchhandlungen — leidet durch mancherlei Hemmungen und an Mängeln, die wegzuschaffen gegenwärtig sehr schwer sein möchte.

Noch erfolgreicher als in dem Königreiche waren die Maßregeln, welche die Regierung in den altpolnischen Provinzen in Lithauen, Podolien und Volhynien, zur Unterdrückung des polnischen Geistes und Lebens in Anwendung brachte. Hier trug die Aufhebung der Union mit der römischen Kirche zur Erweckung des russischen Lebens das Meiste bei. Die Resultate waren so augenfällig, daß die „Petersburger Zeitung" in einem Berichte über Lithauen sagen konnte: „Dort, wo ein russisches Leben dem Anscheine nach rettungslos dahinwelkte, dort belebt es sich plötzlich und ersteht von neuem, die alte Kirche erhebt ihr triumphirendes Haupt

zum Himmel, sie zieht wieder ein in ihre alten Tempel und sieht die Rückkehr ihrer Kinder in ihren Schoos, die fremde Sprache weicht der vaterländischen und das westliche Rußland spricht und denkt wieder russisch." Als der Minister Uwarow im J. 1839 auch den weißrussischen Lehrbezirk, das ehemalige Lithauen, besuchte, konnte er sich selbst davon überzeugen, nicht nur, wie fließend, geläufig und richtig, sondern auch, wie gern die Zöglinge der Unterrichtsanstalten im Russischen sich ausdrückten. Das ist um so überraschender, als man bisher immer nur gewußt hat, daß selbst in dem zu Altrußland gerechneten Gouvernement Kiew, um wieviel mehr in Lithauen, Volhynien und Podolien noch alle socialen Verhältnisse mehr polnisch als russisch wären, und der größte Theil der begüterten Landbewohner dem Adel polnischer Abkunft angehörte. Die obersten Anstalten in diesen Provinzen sind die Wladimiruniversität in Kiew und die römisch-katholische geistliche Akademie in Wilna, welche am 1. Jul. 1833, nach Auflösung der dortigen Universität, des Brennpunktes, von dem Lelewel und Mickiewicz die feurigsten Strahlen aussandten, gegründet wurde. Sie zählt jetzt gegen 110 Zöglinge. Von den niedern Anstalten hat neuerdings ein großer Theil die reichen Stiftungen aus polnischer Zeit, zusammen sechs Mill. Rubel, an die Regierung verloren. Ob es diesen Anzeichen nach wirklich schon gelungen ist, den polnischen Geist in diesen Provinzen gänzlich zu fesseln, muß aber doch so lange noch zweifelhaft bleiben, bis sichere Beweise vorliegen. Bis jetzt wenigstens hat, was zur polnischen Literatur in neuerer Zeit von dorther zu uns gelangt ist, namentlich die Schriften von Kraszewiski, Grabowski, Czeczot und Andern, ein durchaus polnisches Gepräge, und es gehören die Genannten zu den eifrigsten Aufbauern einer national-polnischen Literatur. Dagegen ist für die russische Literatur aus diesen Gegenden nur wenig ausgegangen. Ein polnisches Journal erscheint hier nicht.

Krakau ist während der letzten Jahre ein Tummelplatz von Conspirationen und politischen Wirren gewesen, und diese Umstände haben nicht verfehlt, auf die Literatur lähmend einzuwirken. Daher sind von den dortigen Gelehrten nur wenige, vor Allen die Professoren Wiszniewski und Trojanski und der rüstige Bibliothekar Muczkowski, zu nennen, welche, zurückgezogen von dem wirren Treiben, für die Fortbildung der polnischen Sprache und Literatur sorgten. Alle in dem kleinen Freistaate bestehenden wissenschaftlichen Anstalten erhielten in Folge der letzten politischen Ereignisse durch die drei Schutzmächte eine durchaus neue Organisation. Die Statuten der Jagellonischen Universität wurden denen der Universitäten in den Nachbarstaaten conformer, neu entworfen, auch die mit der Universität in Verbindung stehende Societät der Wissenschaften — jetzt die einzige gelehrte Gesellschaft, welche im Umkreise des ehemaligen Polens zu finden ist — hat gleichfalls ein neues Statut angenommen. Sie wird nun mit erneuter Kraft ins Leben treten und fernerhin nicht nur die Wissenschaft im Allgemeinen zu fördern sich bestreben, sondern ihre Thätigkeit auch auf Verbesserung der Volkserziehung und Abfassung von Lehrbüchern für die Volksschulen ausdehnen. Neben der Universität, die von etwa 300 Studirenden besucht wird, gibt es jetzt nur ein Gymnasium in der Stadt, mit ungefähr 400 Schülern, eine Real- und einige niedere Schulen. Die Bestimmungen wegen der Privatunterrichtsanstalten und Hauslehrer sind hier ebenso scharf wie in Rußland. In Galizien und im Großherzogthum Posen wird den Polen von deutschen Regierungen gewährt, was ihnen die stammverwandte verweigert, nämlich eine ruhige, freie Entwickelung ihrer Sprache und Literatur. Hier bestehen die Fesseln höchstens in der Abwehr aller Extravaganzen und in dem Verbote der offen revolutionnairen Schriften der Emigrirten. Hier kann der polnische Geist Zeugniß davon geben, ob ihm noch wirklich Kraft und Leben inwohnt, ob er noch aus sich selbst zu schaffen vermag. Dieses hat er auch während der letzten Jahre ganz besonders in Posen bekundet. Denn ohne Unterstützung der Regierung,

ohne mächtige Triebfedern von außen ist dort in der Gegenwart die Liebe zur Literatur und der Eifer für Fortbildung derselben so mächtig erwacht, daß die Provinz Polens, die bisher in der Literaturgeschichte kaum genannt wurde, mit allen andern um den Vorrang streitet. Vornehmlich ist hier Graf Eduard Raczynski (s. Bd. 9) thätig, theils selbst forschend und verborgene Schätze ans Licht ziehend, theils Andere anregend und unterstützend. Die polnische Emigrantenliteratur, die zwar auf fremdem Grund und Boden entstanden ist, aber das nationalste Gepräge hat, muß den merkwürdigsten Erscheinungen der Gegenwart zugezählt werden. Alles, was dereinst in Altpolen gebrauset hat, alle Leidenschaften, die ehemals dort geherrscht haben, alle Parteiungen, in die es getheilt gewesen, was fremde Gewalt Jahre lang niedergehalten und schon längst erstickt zu haben meinte, der Geist der alten Republik in allen seinen Nuancen, brach fessellos unter den polnischen Emigranten binnen wenigen Jahren hervor. Von allem Dem ist der Abdruck in den Schriften dieser Emigranten zu finden. Wie die Sinne der ganzen Emigration eine Zeit lang von maßlosen politischen Hoffnungen durchdrungen waren und in einer fieberhaften Aufregung erhalten wurden, so zeigten sich auch viele ihrer literarischen Producte auf die Spitze getrieben, gereizt, ohne Grundlage und Form, ohne alle Wahrheit. Als aber die Emigrirten ihre Lage mit mehr Ruhe überschauen lernten, konnten ihre Schriften nur gewinnen. Als sich kein Arm für die Wiederherstellung Polens erheben und kein Ereigniß eintreten wollte, aus dem eine nahe Erstehung Polens hätte geweissagt werden können, als alle Versuche, andere Völker zur Freiheit zu führen und so eine Wiederherstellung Polens vorzubereiten, mislangen, da sahen die Exilirten ihre Mission, die Repräsentanten eines eigentlichen und wahren Polens zu sein, mit ganz andern Augen an. Da sie die anfangs so nahe geglaubte Erstehung des Vaterlandes in eine ungewisse Form hinausgerückt sahen, erkannten sie es als ihre Hauptaufgabe, die polnische Nationalität so rein wie möglich in sich zu bewahren. Zur Erreichung dieses letzten Zweckes konnte man auf die Presse rechnen, als auf das wirksamste Mittel; ihr wendeten sich daher jetzt alle Kräfte zu. Auf diese Weise ist die Literatur der Emigranten die wichtigste Stütze geworden, der Born, aus dem sie Stärkung und Läuterung schöpfen, in den aber auch der gereifte Geist und das Genie seine besten Gaben versenkt. In rein patriotischer Absicht stifteten im J. 1835 Alexander Jelowicki (s. d.) und Eustachius Januszkiewicz in ihrem Hause zu Paris eine polnische Druckerei und Buchhandlung. Außerdem sind auch noch manche andere Druckereien für die Emigranten thätig. Neben der polnischen Druckerei wirkt die öffentliche Bibliothek zu Paris, welche durch die Bemühungen des Fürsten Czartoryiski und des greisen Niemcewicz am 25. März 1839 für die Emigrirten eröffnet wurde, auf das literarische Streben derselben hin. Diese Bibliothek ist theils aus Büchersammlungen verschiedener Vereine und freigebiger Personen, theils durch Geldsummen entstanden, die zum Besten der Emigrirten eingesandt worden sind. Außerdem existirt noch in Paris unter den Emigrirten ein Verein, welcher jungen Studirenden aus der Mitte derselben Unterstützung gewährt, und in London ist ein „Literarischer Verein der Freunde Polens" thätig.

Wir beginnen die Übersicht über die einzelnen Leistungen der Polen in neuester Zeit mit den dichterischen Erzeugnissen. Auch unter den schweren Verhältnissen und im Exil sind die Polen den Musen nicht abhold geworden, vielmehr hat die polnische Poesie auf dem Wege, auf den sie Mickiewicz durch sein Genie gehoben, in letzter Zeit alle ihre slawischen Schwestern weit überholt, und es möchte ihr nicht mehr viel Anstrengung kosten, sich einen Rang unter den Hauptliteraturen Europas zu erwerben. Nationalität der Gefühle und Gestalten, Natürlichkeit, Reinheit und Angemessenheit der Sprache, Schönheit der Form, das sind die Merkmale, die man an vielen polnischen Dichtungen der neuesten Zeit nicht vergebens suchen

wird. Mickiewicz (s. Bd. 7) selbst betrat, nachdem er längere Zeit geschwiegen, erst mehre Jahre nach der letzten Revolution von neuem seine Laufbahn. Ergriffen von der Fülle der Zeit ließ er den dritten Theil des dramatischen Werkes „Dziady“ („Die Todtenfeier“, Par. 1833) erscheinen. Wie er in den ersten Theilen die Jünglingsgedanken des Menschen in den Verhältnissen der Liebe tiefsinnig geschildert hatte, so stellte er hier das Mannesalter, die Pflichten und das gefahrvolle Wirken des Bürgers unter der Fremdherrschaft dar, welchen Gefahren, Aufopferungen, Entbehrungen und zuletzt die Märtyrkrone zufällt; doch hat dieser Theil nicht den Eindruck der frühern Theile dieses Gedichts gemacht. Einen viel höhern Standpunkt nimmt sein episches Gedicht „Pan Tadeusz“ („Herr Thaddeus“, 2 Bde., Par. 1834; in sehr schwerfälliges Deutsch übersetzt von Spazier, Leipz. 1836) ein. Es ist, wenngleich in Versen abgefaßt, der vorzüglichste polnische Roman und zeichnet das häusliche und bürgerliche Leben des polnischen Adels und der Russen in Lithauen im J. 1811 bei dem Nahen der bedeutendsten Ereignisse. Die treffliche und feine Charakteristik, die interessante Darstellung und die Fülle der Begebenheiten, die scheinbar harmlose Sprache, der echt polnische derbe Ton und der nie versiegende Humor werden dieses Gedicht einst zu einem Lieblingsbuche aller Gebildeten werden lassen. Auf dieses Gedicht hat Mickiewicz nur noch eine flüchtig gearbeitete Übersetzung des „Giaour“ von Byron (Par. 1834) und einige kleinere Gedichte, darunter die kraftvolle „Reduta Ordona“ („Die Redoute Ordon's“, Leipz. 1833), eine Episode aus dem letzten Kampfe der Polen, folgen lassen. Gegenwärtig schweigt er wieder seit mehren Jahren. Im J. 1839 wurde er als Professor der lateinischen Literatur an der Akademie zu Lausanne angestellt; doch soll, wie man vernimmt, der Lehrstuhl, der für die slawische Literatur in Paris gegründet wird, für ihn bestimmt sein. Von den ältern Genossen Mickiewicz's ist Brodzinski (s. d.) bereits verstorben, und noch immer sieht man vergebens einer Sammlung der Schriften desselben entgegen. Anton Eduard Odyniec, aus einer altlithauischen adeligen Familie, lebt jetzt in seinem Vaterlande und hat sich neuerdings nur mit Übersetzungen, z. B. der Walter Scott'schen „Jungfrau vom See“, der Byron'schen „Braut von Abydos“ und einer Thomas Moore'schen Erzählung (zusammen 2 Bde., Leipz. 1838), ferner mit Herausgabe eines Taschenbuchs und eines polnischen Conversations-Lexikon befaßt. Originalgedichte sind nur in geringer Anzahl von ihm bekannt geworden. Ebenso hat sich Julian Korsak nur mit Übersetzungen beschäftigt, doch arbeitet er jetzt an einem dramatischen Gedichte, dessen Held der Zauberer Twardowski ist.

Wie es unter die Verdienste des Mickiewicz und der Seinen zu zählen ist, die lithauische Volksthümlichkeit zu einem Gliede der polnischen Literatur erhoben zu haben, so ist in den letzten Jahren ein Dichterkreis in Polen aufgetreten, der die Ukraine mit allen Reizen der Natur, des Lebens und der Geschichte zur Basis seiner Schöpfungen gemacht hat. Es ist dadurch die bisher fast ganz unbekannte höchst interessante Eigenthümlichkeit des ukrainischen Volkes und die wundersame Gestaltung des Landes bis in die besondersten Züge enthüllt worden. Im Vordergrunde erscheint aus diesem Kreise Jozef Bohdan Zaleski, in der Ukraine geboren, in dessen Gedichten Naivetät, eine reiche Phantasie und die süßeste Sprache sich vereinigt finden. Sie sind in Lemberg 1838 gesammelt erschienen und schildern fast alle die ritterlichen Thaten seines Volkes; seine „Dumy“, ähnlich den Romanzen anderer Völker, sind bereits zu Volksliedern geworden. Wenn Zaleski sein Volk mehr von der anmuthigen Seite erfaßte, so haben ihm gegenüber Malczeski (s. d.) und Goszczynski (s. d.) in ihren Gedichten die schroffen Seiten des Kosackenlebens herausgekehrt. Ihnen gesellt sich Tomasz Padura, auch aus der Ukraine, bei, der Keinem an Darstellungstalent weicht. Seine Gedichte sind um so reizender, als er die schönklingende russniakische Sprache der ukrainischen Kosacken in denselben angewandt hat; sie sind dem Herzen des Volkes selbst abgelauscht und zeich-

zen sich durch Treue und Wahrheit aus, um so mehr ist zu bedauern, daß nur der gerin=gere Theil derselben allgemein bekannt, und daß der Dichter durch ein trübes Loos so bald hinweggenommen worden ist. Auch Michal Grabowski ist durch seine „Melodye ukrainskie" und später durch seinen unter dem Namen Edward Tarska herausgegebenen Roman „Koliszczyzna i Stepy" („Der Kosackenaufstand und die Steppen", Wilna 1838), der eine sehr anziehende Beschreibung des Aufstandes der ukrainischen Bauern vom J. 1768 enthält, den Genannten zuzuzählen. Ein sehr ausgezeichnetes Mitglied ist dem ukrainischen Dichterkreise in neuester Zeit durch Michal Czaykowski zugefallen. Ein junger Edelmann in Volhynien, eilte Czaykowski während des letzten Aufstandes dem Obersten Rozycki zu und als Emigrant lebt er jetzt in Paris. In der Verbannung, als der Geist der Polen sich überhaupt gern aus der trüben Gegenwart in eine schönere Vergangenheit versetzte, weilte Czaykowski mit besonderer Vorliebe bei dem freiheitsliebenden Volke in der Ukraine; seiner Phantasie kam so manche seiner Jugenderinnerungen zu Hülfe, er däuchte sich wol selbst ein Kosack zu sein und vertraute in den Stunden der Muße, die ihm reichlich zufielen, das in der Jugend Gesehene und Gehörte dem Papiere an. Diese Proben legte er gelegentlich dem Bohdan Zaleski vor, der unter der rauhen Oberfläche die Perlen zu finden verstand. So erschienen zuerst Czaykowski's „Powiesci Kozackie" („Kosackensagen", Par. 1837; deutsch von Minsberg, Glogau 1838), welche durch ihre Frische und Lebendigkeit, durch ihre gesunde Kraft und durch die klare, durchsichtige Zeichnung des Volkes und des Landes sich einen großen Beifall erwarben. Ihnen folgte der Roman „Wernyhora" (2 Bde., Par. 1838). Er geht in die Zeit des Aufstandes der Ukraine vom J. 1768 zurück; der Held ist ein alter ukrainischer Seher, der den Polen noch dereinstige Macht und Hoheit verheißen haben soll. Aber gerade diese Gestalt dürfte am schwächsten gezeichnet sein, viel mehr fesseln andere durch und durch polnische Charaktere, sowie die reiche Handlung und der durch das Ganze wehende Feuergeist. Ein zweiter Roman, „Kirdżali" (2 Bde., Par. 1838; französisch, Par. 1839; deutsch, Lissa 1840), dem der Dichter eine tiefsinnige Idee zum Grunde gelegt hat, bekundet gleichfalls das bedeutende Darstellungstalent Czaykowski's. Oft reichen ihm einige Pinselstriche zu einer ganzen Zeichnung aus, die aber nur um so deutlicher und bestimmter ist. Anstoß erregen kann die abgerissene, oft keck abspringende Sprache, aber gerade ein solcher Styl scheint zur Darstellung der verwilderten Personen und wirren Scenen zu passen. Czaykowski's neuestes Werk „Stefan Czarniecki" (2 Bde., Par. 1840) hat den Beifall der übrigen nicht errungen. Obgleich sich hier der Glanz der Erzählung mehr bemerkbar macht, so erscheint dagegen das Feuer der Erzählung gedämpft. Diesem Kreise schloß sich durch seine ersten poetischen Erzählungen auch Juliusz Slowacki, jetzt in Paris, an, dessen „Poezye" (3 Bde., Par. 1832) überhaupt zu den Erstlingen der Emigrantenliteratur gehörten. Später ist Slowacki, der die Ukraine überdies nicht durch eigene Anschauung kannte, mannichfachen andern Eindrücken gefolgt, oder hat in seinen Dichtungen: „Kordjan" (Par. 1834), „Anhelli" (Par. 1838) und zuletzt im Trauerspiele „Balladyna" (Par. 1839) tief ersonnene Vorstellungen auszuführen versucht. Aus allen diesen Werken leuchtet nun zwar ein poetisches Talent hervor, aber es ist doch noch so wenig in sich selbst klar geworden und enthält in sich noch so viel gährenden Stoff, daß von einem Genusse bei diesen Dichtungen nicht die Rede sein kann, zumal da der Dichter sich nicht die geringste Mühe gibt, das mystische Dunkel, in das er seine Gestalten und Ideen verhüllt, einigermaßen zu lüften. Unendlich mehr ist der Horizont der polnischen Poesie durch die beiden dramatischen Gedichte „Irydion" (Par. 1836) und „Nieboska komedja" („Die ungöttliche Komödie", 2. Aufl., Par. 1837) erweitert worden, als deren Verfasser wol nicht ohne Grund der Graf Krasinski bezeichnet wird. Es sind dies Dramen, die nicht in dem verständigen Sinne eines gereiften Mannes, sondern in dem vom tiefsten Schmerzen durchzuck-

ten stürmischen Gemüthe eines Jünglings ihren Ursprung erhalten haben. Die erstgenannte großartige Tragödie führt in die verderbtesten Zeiten Roms, zu dessen gänzlichem Umsturz der Hellene Irydion alle Gedanken, Leidenschaften und Kräfte in Bewegung setzt. Seine Erfolge sind glänzend, aber sie tragen nur zur Veredelung des im Hasse Verwilderten bei, und das morsche Werkzeug bricht vor der Zeit zusammen. Es treten die außerordentlichsten Charaktere auf, die harmonische Zusammensetzung fesselt und die Sprache erreicht eine unerhörte Kraft. So hatte man vorher noch nicht polnisch geschrieben, und doch fühlt man heraus, es ist dem Dichter natürlich, so zu reden. Das zweite Drama ist gleichfalls mit Kraft und Pracht ausgeführt; es ist die Darstellung eines Kampfes auf Leben und Tod zwischen den neuen Ideen und der alten Gesellschaft, das Resultat desselben kann aber den Leser nicht durchaus befriedigen. Ein älteres Werk desselben Verfassers ist der Roman „Agay-Han" (Bresl. 1835; deutsch von Brachvogel, Leipz. 1840), der sich gleichfalls durch eine treffliche Charakteristik auszeichnet. Stefan Garczynski, der aus einem Streiter fürs Vaterland ein Sänger wurde und mit Rybinski Polen verließ, ist am 19. Sept. 1833 in Avignon verstorben, ehe er die erregten Erwartungen erfüllen und sich von der Nachahmung des Fremden freimachen konnte. Unter seinen Gedichten („Poezye", 2 Bde., Par. 1833) befindet sich manches feurige Kriegslied. Antoni Gorecki in Paris hat schon unter Napoleon's Adlern im Felde gedient und sich besonders durch Fabeln voller Sarkasmen beliebt gemacht. Von ihm ist zu erwähnen „Bajki i poezje nowe" (Par. 1839).

Die letztgenannten Dichter gehören sämmtlich den Emigranten an. In dem eigentlichen Polen sind zwar auch viele Poeten aufgetreten, aber sie arbeiten fast nur für den Nothbehelf der Salons, und blos wenige sind hier zu nennen. Von Augustin Bielowski, in Galizien, rührt manches zarte Gedicht und eine vortreffliche Übersetzung von „Igor's Zug gegen die Polowzer" (Lemb. 1838) her; auch hat er sich durch die Herausgabe des Taschenbuchs „Ziewonia" (Lemb. 1834) und einige Zeitblätter um seine Provinz verdient gemacht. In Verbindung mit ihm wirkte Lucyan Siemienski, der als lyrischer und trefflicher Novellendichter, vorzüglich als Übersetzer der Königinhofer Handschrift (Krakau 1836) zu nennen ist. Gustav Ehrenberg's geistvolle Gedichte werden gegenwärtig in Posen gesammelt, nachdem der Verfasser in der neuesten Zeit als Haupt einer geheimen Verbindung von Warschau aus nach Sibirien gebracht worden ist. Unter den Romandichtern hat sich Graf Fryderyk Skarbek einen bedeutenden Leserkreis gewonnen, ebenso der noch sehr junge und talentvolle, aber wol zu flüchtig schreibende Jozef Kraszewski zu Omelno in Volhynien. Von dem Letzten rühren einige Bände Gedichte, Romane („Poeta i Swiat, d. i. Der Dichter und die Welt, Posen 1839) und viele andere Schriften her, die zwar gut unterhalten, aber doch den Wunsch rege machen, daß der Verfasser mehr mit seinem Talente haushalten möchte. Einen wegen seiner Tendenzen merkwürdigen, gutgeschriebenen, sogenannten „administrativen" Roman, dessen Endzweck die Ausrottung von mancherlei Vorurtheilen im Volke war, gab Massalski unter dem Titel „Pan Podstolic" („Der Sohn des Untertruchseß", 5 Bde., Wilna 1831) heraus. Über die Zahl der dramatischen Dichter, an denen es auch in Polen nicht fehlt, ragen der Professor der Universität zu Kiew, Korzeniowski, von dem mehre effectvolle und geistreiche Tragödien herrühren, und die beiden Grafen Fredro hervor. Jan Maximilian Graf Fredro ließ einen Band „Tragedye" (Leipz. 1837) drucken, denen aber vorgeworfen wurde, daß sie in der Rede zu prunkreich und in der Handlung zu arm wären. Vieles in denselben ist auf Polens Schicksale zu deuten. Graf Alexander Fredro darf als der beste polnische Lustspieldichter („Komedye", 2. Aufl., 5 Bde., Lemb. 1839) betrachtet werden. Die Zahl seiner Werke ist ziemlich bedeutend, und es ist ihnen eine heitere Laune, eine komische Kraft und ein rascher Fortschritt der Handlung nicht abzusprechen. Mehre Heroen des ausländischen Dramas haben sich die

Polen durch Übersetzungen anzueignen gesucht; so sind kürzlich von Kamienski in Lemberg mehre Schiller'sche Dramen trefflich übersetzt und von Holowinski in Wilna mehre Shakspear'sche erschienen. Eine Übersetzung des Goethe'schen „Faust" ist von einem der ersten polnischen Dichter zu erwarten. Noch gedenken wir hier der Sammler der polnischen Volkslieder und Volkssagen. Zuerst trat Waclaw aus Oleska mit einer verdienstvollen Sammlung galizischer Volkslieder auf: „Pieśni polskie i ruskie ludu galicyjskiego" (Lemb. 1833), mischte aber unter die alten Volkslieder auch neue Liederchen, die aus den höhern Ständen in die Hütten des Landvolkes gekommen waren, und nahm daher seiner Sammlung das einfache Volksgepräge. Mit mehr Umsicht und mehr Sorgfalt in Aufzeichnung, Sichtung und Vergleichung der Variationen mancher Lieder verfuhr Wojcicki in Warschau, dessen treffliche Sammlung „Pieśni ludu Biało-Chrobałów" (2 Bde., Warsch. 1836) allgemeine Anerkennung gefunden hat. Auch von Wojcicki haben wir eine sehr interessante Sammlung von Volkssagen, „Klechdy" (2 Bde., Warsch. 1837; deutsch von Levestam, Berl. 1839) erhalten. Das Interesse für diesen Zweig der Literatur ist jetzt so mächtig erwacht, daß bereits jede Provinz des ehemaligen Polens ihre Sammlung Volkslieder oder Volkssagen besitzt. Auszuzeichnen sind noch die vortrefflich angelegte Sammlung galizischer Lieder „Pieśni ludu polskiego w Galicyj" (Lemb. 1838) von Zegota Pauli, und die Sammlung lithauischer Lieder von Czeczot, „Piosnki wieśniacze z nad Niemna" (Wilna 1838), worunter Gesänge von besonderer Zartheit und Innigkeit sich finden. Zuletzt sind noch eine Sammlung der heitern krakauer Lieder „Pieśni ludu Krakowskiego" (Krak. 1840) und von Berwinski eine Sammlung großpolnischer Sagen „Powieści wielkopolskie" (Bresl. 1840) erschienen. Polnische Volkslieder in deutscher Übersetzung finden sich in der Schrift von Vincenz Poll: „Volkslieder der Polen" (Leipz. 1833).

Wenn wir nun zur Geschichtschreibung übergehen, so werden wir nur von Forschungen über die Vorzeit des polnischen und der ihm stammverwandten Völker zu berichten haben, denn mit der Geschichte anderer Völker haben sich die Polen fast gar nicht befaßt. In das Alterthum der Slawen hat sich vor Allen der Professor Maciejowski (s. d.) in Warschau vertieft. Sein neuestes gelehrtes Werk: „Pamiętniki o dziejach, piśmiennictwie i prawodawstwie Słowian" („Denkwürdigkeiten über die Begebnisse, das Schriftwesen und die Gesetzgebung der Slawen", 2 Bde., Petersb. 1839), enthält viele neue, wichtige und auf genaue kritische Untersuchung der Quellen gegründete Aufschlüsse und Belehrungen; es sind aber dieselben, wie in seiner „Rechtsgeschichte", noch zu aphoristisch, daher man auch dieses Werk nur als eine Vorarbeit zu einem großen Ganzen betrachten kann. Nach Maciejowski ist Professor Kucharski in Warschau zu nennen, der die ältesten slawischen Rechtsdenkmäler „Najdawniejsze pomniki praw słowiańskich" (Warsch. 1838) in den verschiedenen slawischen Ursprachen nebst Übersetzungen, als Ergänzungen zu der „Rechtsgeschichte" Maciejowski's, herausgegeben hat. In der vordersten Reihe der Pfleger der polnischen Historie ist Graf E. Raczynski anzutreffen. Um manche Lücke in Polens Geschichte aus den Archiven Italiens und den dortigen Gesandtschaftsberichten zu ergänzen, unternahm er im J. 1837 eine wissenschaftliche Reise dahin, die sehr ergiebig ausfiel. Darauf gab er seinen lange vorbereiteten prächtigen „Médailler de Pologne ou Gabinet medalów polskich" (2 Bde., Posen 1838, 4.) französisch und polnisch heraus, ein Werk, welches in dem edelsten und einfachsten historischen Style abgefaßt ist. Zugleich bereicherte er durch die Herausgabe von Memoiren die historische Literatur Polens. Nach und nach erschienen unter Andern die Memoiren des Otwinowski (Posen 1838), die in die Zeiten August's reichen, die des Fürsten Albrecht Radziwill (Posen 1839, 4.), welche die trübste Zeit Polens unter Wladyslaw IV. und Johann Kasimir beschreiben, und die für die neueste Zeit höchst wichtigen von Wybicki

(3 Bde., Posen 1840). Der „Codex diplomaticus Majoris Poloniae" (Posen 1840, 4.), das neueste von Raczynski herausgegebene Werk, enthält die wichtigsten Documente zur Geschichte von ganz Polen. In seiner Nähe wirkt der Bibliothekar der öffentlichen, von Raczinski selbst begründeten Bibliothek in Posen, Jozef Lukaszewicz, von dem die gänzlich vernachlässigte Reformationsgeschichte Polens einen neuen Aufbau erwartet. Seine von dem äußersten Fleiße zeugenden und mit seltener Unparteilichkeit abgefaßten Werke über die Dissidenten in Posen und „Okościołach braci czeskich w dawnéj Wielkié'polsce" („Über die böhmischen Brüdergemeinden in Großpolen", Posen 1835), sind überdies nebst der in englischer Sprache erschienenen Geschichte der Reformation Polens vom Grafen Valerian Krasinski (2 Bde., Lond. 1838) die einzigen neuern kirchenhistorischen Schriften der Polen. Noch ist von Lukaszewicz der für die innere Geschichte Polens sehr werthvollen Geschichte von Posen, „Obraz miasta poznania" (2 Bde., Posen 1838), zu erwähnen, der sich die wenn auch nicht gleich gründlich abgefaßte Geschichte von Wilna, „Historya miasta Wilna" (2 Bde., Wilna 1836), von M. Balinski anschließt. Von demselben Verfasser haben die Polen eine recht ansprechende Lebensbeschreibung der Königin Barbara Radziwill, „Pamiętniki o królowéj Barbarze" (2 Bde., Warschau 1837), nach den fürstlichen Archiven selbst erhalten. Die Geschichte von Lithauen von Teodor Narbutt, „Dzieje starozytne narodu litewskiego" (Bd. 1—3, Wilna 1837), entspricht den erregten Erwartungen nicht ganz, sie ist zwar sehr weitläufig, enthält aber nicht viele neue Aufschlüsse. Als einige treffliche Fortsetzungen der von Julian Niemcewicz mit größter Sorgfalt angelegten, unschätzbaren Sammlung von Denkschriften zur Geschichte Polens (5 Bde., neue Aufl., Lpz. 1839) erschienen die „Pomniki historyi i literatury" (Krak. 1837) von Wiszniewski, in welchen unter Anderm zum ersten Male der wahre historische Werth der alten polnischen Chroniken festgestellt wird, und Ambr. Grabowski's „Starożytonści historyczne polskie" („Historische Alterthümer Polens", 2 Bde., Krakau 1840), unter denen theils Tagebücher aus Feldzügen, theils Briefe merkwürdiger Polen, insbesondere des Cardinals Hosius, vorkommen. Die Emigranten haben besonders den letzten Aufstand selbst zum Gegenstande ihrer Geschichtschreibung gemacht, und es sind eine Anzahl Streitschriften unter den Theilnehmern mit gegenseitigen Anklagen gewechselt worden, die manche besondere Umstände des Aufstandes ans Licht gebracht haben und nun zu Actenstücken über denselben geworden sind. So sind Dembinski, Uminski, Rozycki genöthigt gewesen, ihre Kriegsthaten durch die Schrift in Schutz zu nehmen. Mochnacki's (s. d.) Geschichte des letzten Aufstandes, „Powstante narodu polskiego" (2 Bde., Par. 1834), ist unter den gewaltsamsten Einflüssen, daher in der glänzendsten und lebendigsten Sprache geschrieben, um so weniger kann aber auch in derselben manches gewagte Urtheil und manche übertriebene Darstellung auffallend sein. Wrotnowski hat in seiner Schrift über den Aufstand in Lithauen, besonders in der Geschichte des Aufstandes in Volhynien und den andern südlichen Provinzen, „Powstanie na Wołyniu" (2 Bde., Par. 1837), ein schönes historisches Talent entfaltet. Sein Styl ist wohlgebildet, auch strebt er nach richtiger Zeichnung der Personen und Zustände, wodurch seine Schriften zu den wichtigsten Beiträgen über die letzte Revolution gehören. Dagegen läßt sich auf Gnorowski's „Insurrection of Poland" (Lond. 1839) das Prädicat der Zuverlässigkeit nicht übertragen, da der Verfasser seine Geschichte aus dem streng aristokratischen Standpunkte abgefaßt hat. Lelewel (s. Bd. 6) hat in dem Exil mehre Schriften aus früherer Periode beinahe wörtlich so abdrucken lassen, wie sie früher unter russischer Censur erschienen sind, eine so starre Gestalt scheint seine Geschichtschreibung erhalten zu haben. Ein weiteres Zeugniß seiner tiefen Gelehrsamkeit ist allein in seiner „Numismatique du moyen-âge" (2 Bde., Par. 1835) zu finden gewesen. Noch erwähnen wir zum Schluß der Selbstbiographie Alexander Jelowicki's, „Moie wspomnienia" (2 Bde., Par. 1839), die

in einfacher gemüthlicher Erzählung uns viele Blicke in das häusliche Leben der Polen unsers Jahrhunderts thun läßt.

Die Literaturgeschichte Polens hat, nachdem sie lange Zeit in bloßer Biographie bestanden, endlich in Michal Wiszniewski, Professor an der Universität zu Krakau, einen Bearbeiter erhalten, der sowol in die Tiefe ganzer literarischer Perioden, wie auch in den Werth der einzelnen Erzeugnisse einzudringen vermag. Der erste Theil dieser Literaturgeschichte, „Historya literatury polskiéj“ (Krak. 1840), umfaßt die beiden ersten Perioden bis 1400, und hat besonders die älteste slawische Periode von ganz neuen Seiten betrachten gelehrt. Diesem Werke wird sich die vom Bibliothekar Muczkowski erwartete Geschichte der Universität Krakau anschließen, desjenigen Instituts, nach dessen Zustande in den verschiedenen Zeiten das wissenschaftliche Leben im gesammten Polen abgemessen werden kann. Eine specielle Geschichte der schon früh in Polen wohlgepflegten Philologie hat Mecherzynski in seiner Geschichte der lateinischen Sprache in Polen, „Historya języka łacinskiego w Polsce“ (Krak. 1833), mitgetheilt. Hier können wir auch Witwicki's „Wieczory pielgrzyma“ („Abendstunden eines Pilgrims“, Par. 1837) nicht unerwähnt lassen, einer Reihe Schriften, unter denen zwar manches mystisch Katholische sich findet, doch auch viele richtige Ansichten über Polens Culturzustände und die letzten Culturperioden nicht zu verkennen sind. In der Philosophie haben die Polen immer eine secundaire Stelle eingenommen. Neuerdings haben sie sich der Hegel'schen Philosophie angeschlossen, und in welcher Weise dies geschehen, davon haben schon die deutschen Schriften von Cieszkowski, „Prolegomena zur Historiosophie“ (Berl. 1838), und von Trentowski, „Grundlage der universellen Philosophie“ (Karlsr. 1837), Zeugniß abgelegt. Die philologischen Studien können unter den Polen natürlich keine selbständige Gestalt gewinnen, weil alle eigenthümlichen Lehranstalten fehlen, doch ward den Bestrebungen eines Wannowiski und Anderer selbst bei deutschen Philologen Anerkennung zu Theil. Für grammatische Begründung der polnischen Sprache sind Trojanski, der Herausgeber des besten polnisch-deutschen Wörterbuchs (Posen 1835), Poplinski, Muczkowski und Andere thätig. Noch muß als pädagogische Schriftstellerin Clementine Hoffmann (s. d.) mit Auszeichnung genannt werden. Von einem Fortschreiten der theologischen Wissenschaften in Polen kann bei dem streng katholischen Standpunkte nicht die Rede sein. Als Kanzelredner werden Trynkowski und Gawinski gelobt. Unter den Naturforschern hat Professor Jarocki in Warschau den meisten Ruf erlangt. Er hat unlängst sein großes Werk über Zoologie mit dem sechsten Bande beendigt.

Die Anzahl der während der letzten Jahre entstandenen polnischen Zeitschriften ist bedeutend genug, doch wurde vielen nur ein kurzes Leben gefristet. Am längsten halten sich die farblos politischen und die geradezu nützlichen Journale, wie ökonomische, polytechnische und dergleichen. Unter den wissenschaftlichen haben der krakauer „Pamiętnik“ und „Kwartalnik“ eine Art Vorrang sich zu erhalten gewußt. Jetzt dürften der posener „Tygodnik literacki“ und der in Lissa erscheinende „Przyjaciel ludu“, eine Art Pfennig-Magazin, das für Polen viel Interessantes enthält, die gelesensten Blätter sein. Interessant wegen seiner Nachrichten über slawische und polnische Literatur ist der schon seit mehren Jahren in Petersburg in polnischer Sprache erscheinende „Tygodnik petersburgski“. Unter den Emigrirten sind nach und nach über 50 Zeitschriften aufgetaucht; die meisten dienten den Zwistigkeiten der Parteien und nur wenige enthalten Nachrichten über die Emigration und deren Literatur. (46)

Polychromie. Durch die Ergebnisse eines besonnenern und gründlichern Studiums des Alterthums sind wir in der neuesten Zeit zu der Gewißheit gelangt, daß bei den alten Völkern und selbst bei den Griechen zur Zeit ihrer höchsten Kunstblüte der Gebrauch herrschte, die Werke ihrer Architektur und Sculptur ganz oder

theilweise mit mehrfarbigem Anstrich zu versehen und durch Verzierungen in reinen, ungebrochenen Farbentönen zu schmücken, ein Gebrauch, den man mit dem Namen Polychromie oder Lithochromie und, in engerer, auf die Bemalung von Statuen eingeschränkter Begrenzung gefaßt, auch Agalmatochromie benannt hat. Die Polychromie verdient aber hier nicht nur als ein beliebter Gegenstand der neuesten archäologisch-technischen Forschungen, sondern auch insofern einer nähern Erwähnung, als man sich gegenwärtig sogar angelegen sein läßt, dieselbe, wenn auch in einem beschränktern Maße, von neuem wiedereinzuführen. Noch vor wenigen Jahren indeß sprach kein archäologisches Compendium, ja kaum eine gelehrte Reisebeschreibung von diesem Gegenstande, und noch gegenwärtig ist es der durch hundertfältige Beweise genügend verbürgten historischen Gewißheit in dieser Hinsicht nicht völlig gelungen, sich bei den Gewohnheitsästhetikern allgemeinern Eingang zu verschaffen, indem man noch immer an dem Begriff der reinen plastischen Schönheit, die keine Färbung vertragen könne, wie derselbe in dem Winckelmann'schen Zeitalter der begeisterten Alterthumsbetrachtung aufgekommen war und durch die Bemühungen der weimarischen Kunstfreunde noch festere Wurzeln geschlagen hatte, beiweitem fester hält, als sich mit der historischen Wahrheit verträgt, deren Rechte in diesem Falle weder bestritten noch vernichtet werden können. Noch immer betrachten Viele das Bemalen der Marmorstatuen und Reliefs, sowie des Äußern der Tempel theils als ein Überbleibsel aus dem frühesten, unvollkommensten Wiegenalter der Kunst, theils als den fremdartigen Zusatz einer spätern, schon völlig ausgearteten Kunst, und halten namentlich den farbigen Anstrich von Statuen für ebenso unnatürlich und unschön, als die Vermischung plastischer Reliefarbeit mit der Flächenmalerei, wie sie etwa Crivelli in Venedig liebte, der einzelne Theile seiner Gemälde, besonders des Beiwerks, z. B. die Knöpfe, zuerst reliefartig anlegte und dann bemalte. Vergleiche dieser Art, wie man sie machen hört, beurkunden indeß gänzliche Unkenntniß des Gegenstandes, von dem hier die Rede ist, und ein gänzliches Verkennen des Standpunktes, von welchem aus derselbe betrachtet werden muß. Die Polychromie der alten Völker ging keineswegs aus der Verirrung hervor, das Malerische willkürlich mit dem Plastischen vermischen oder den Effect der Natur erreichen zu wollen, vielmehr war sie die Frucht jenes das ganze Alterthum durchdringenden, unter der Herrschaft der Religion stehenden und in dieser Stellung sich entwickelnden Kunstgesetzes, wonach die Künste niemals vereinzelt, sondern stets gemeinschaftlich miteinander in Wirksamkeit traten. Es galt, in der plastischen Kunst die Farbe mit der Form in Einklang, und die so vollendeten Werke der Sculptur mit den Werken der Architektur nicht blos in Verbindung, sondern gleichfalls, ihrer äußern Erscheinung nach, in Übereinstimmung zu bringen.

Die wissenschaftliche Kunde von der Polychromie der Alten gehört als ein sehr beachtenswerthes Eigenthum fast ausschließend der neuesten Zeit an. Gleichgültig oder blind war man bei den Spuren von Bemalung an den Denkmalen des Alterthums vorübergegangen, obgleich man die schriftlichen Nachrichten des Pausanias von bemalten Statuen und des Plinius und Vitruvius Angaben über diese Technik wohl kannte. Franz Junius gibt in seinem Werke „De pictura veterum libri tres" (Rotterd. 1694) in Betreff der Agalmatochromie nur wenige, hier und da zerstreute Andeutungen. Dagegen ging Caylus in dem seinen Abhandlungen zur Geschichte und zur Kunst beigegebenen Aufsatze über die Mittel, die Farben in den Marmor zu bringen, schon näher auf das Technische des Verfahrens ein. Doch wurde dieser Gegenstand, wie es scheint, vorzüglich in Folge der durch Winckelmann angeregten Kunstanschauungsweise, dem Interesse der Archäologen bald wieder mehr als billig entrückt, bis noch vor Ablauf des Jahrhunderts durch die an Ort und Stelle in Griechenland und später in Großgriechenland und Sicilien gemachten Entdeckungen und daran sich knüpfenden genauern Untersuchungen die Anwendung der Polychromie in der griechischen und demnächst auch in der römischen Kunst zur unwiderleg-

lichen und zugleich unverschweigbaren Thatsache erhoben wurde, die man in Bezug auf die ägyptische, indische, persische und chinesische Kunst schon längst nicht mehr in Zweifel gezogen hatte. Die Polychromie der Alten sollte bald zu einem stehenden Artikel im Bereich der Kunstliteratur werden.

Das von Choiseul-Gouffier nach Paris gebrachte Bruchstück vom Friese des Parthenon, das sogenannte „Basrelief von Athen", worüber Millin in seinen „Monuments inédits" (Bd. 2, S. 43 fg.) Bericht erstattete, erregte besonders dadurch eine nicht geringe Aufmerksamkeit, daß, ehe diese Marmortafel gereinigt wurde, sich Spuren von einer enkaustischen Farbe, ja von einer eigentlichen Malerei zeigten, womit einige Theile derselben bedeckt gewesen waren. Diese Nachricht ging in die „Denkschrift über Lord Elgin's Erwerbungen in Griechenland" (Lpz. 1817) über, deren Herausgeber, K. A. Böttiger, schon früher, 1811, in seinen „Ideen zur Archäologie der Malerei" den polychromischen Gebrauch der Alten berührt hatte. Epochemachend wurde jedoch das vielbesprochene Werk Quatremère de Quincy's „Le Jupiter olympien ou l'art de la sculpture antique" (Par. 1814), in welchem der Verfasser die plastische Polychromie mit gründlicher Gelehrsamkeit und in ausführlichen Erörterungen von vielen ganz neuen Seiten beleuchtete, was von Völkel in seiner Schrift über dieselbe Statue (Lpz. 1794 und „Archäologischer Nachlaß", herausgegeben von K. O. Müller, Gött. 1831) nicht in demselben Maße, sondern mehr nur andeutungsweise geschehen war. Unabhängig von der Arbeit Quatremère de Quincy's hatte aber bereits im J. 1816 Joh. Mart. Wagner seinen Bericht über die äginetischen Kunstwerke und den Tempel von Ägina verfaßt und darin die anregendsten und belehrendsten, durch Schelling kräftig unterstützten Worte über die historische und ästhetische Seite der griechischen Polychromie ausgesprochen.

Was die architektonische Lithochromie betrifft, so fand dieselbe wenige Jahre darauf einen ebenso warmen als einsichtsvollen Vertheidiger an Leo von Klenze, der in seinem „Versuch einer Wiederherstellung des toscanischen Tempels nach seiner historischen und technischen Analogie" (Münch. 1822), sowie fünf Jahre später in seiner Schrift „Über den Tempel des olympischen Jupiter zu Agrigent" (Stuttg. 1827) über diesen Gegenstand weiter sich verbreitete. Um dieselbe Zeit war auch der Architekt Hittorff darauf bedacht, in seiner „Architecture antique de la Sicile" (Par. 1827) alle die Winke und Andeutungen, welche das gelehrte Publicum seit mehren Jahren über die farbigen Verzierungen der alten Sculpturen und Bauwerke erhalten hatte, zu sammeln und mit seinen eigenen Entdeckungen, namentlich über die Tempel von Selinus in Sicilien in der Weise zu vereinigen, daß er es versuchen durfte, Proben eines solchen antiken Schmucksystems in seinen Tempelrestaurationen mitzutheilen, wodurch die Kenntniß der Sache um ein Bedeutendes gefördert wurde. In seinem Aufsatz „De l'architecture polychrôme chez les Grecs" in den „Annales del instituto di corresp. arch." (1830, Bd. 2, S. 263) suchte Hittorff diesen Gegenstand in zusammenhängender theoretisch-geschichtlicher Betrachtung der Erkenntniß noch näher zu bringen. Auch war es Hittorff, der um dieselbe Zeit über die nach den Monumenten der Akropolis zu Athen verfertigten polychromen Zeichnungen, die der Architekt Itar der freien Gesellschaft der schönen Künste zu Paris vorgelegt hatte, im „Kunstblatt" (1831) Bericht erstattete. Die Zeichnungen, welche damals auch der deutsche Architekt Heger der göttinger Gesellschaft der Wissenschaften vorlegte, gehörten größtentheils ebenfalls in dieses Gebiet. In weiterer oder engerer Ausdehnung zogen jetzt auch andere Architekten, wie Professor Metzger in einem Aufsatz „Über altgriechische Baukunst" (im „Kunstblatt", 1833) und Ferd. von Quast in seinen „Mittheilungen über Alt- und Neu-Athen" (Berl. 1834), sowie Schaubert und Professor Roß in mehren zerstreuten Aufsätzen über atheniche Bauwerke diesen Gegenstand in den Kreis ihrer Betrachtung, womit die in jüngerer Zeit in der „Allgemeinen Bauzeitung" veröffentlichten Be-

merkungen des bairischen Hofconducteurs Hermann über die antike Decorationsmalerei an den Tempeln zu Athen, sowie die von Mauch in seiner Fortsetzung des Normand'schen Werkes „Über die Säulenstellungen der Griechen" verglichen werden mögen, Bemerkungen, in welchen vorzugsweise eine praktische Tendenz vorwaltet. In das J. 1833 fällt auch die Mittheilung der nach bemalten Terracotta-Fragmenten aufgeführten Untersuchungen des Herzogs von Luynes über die Bemalung der alten Tempel in seinem trefflichen Werke über Metapontum in Großgriechenland („Metaponte par le duc de Luynes et F. J. Debacq", Par. 1833). Mit Begeisterung ergriff hierauf der Architekt Semper diesen Gegenstand, indem er seine Erfahrungen darüber in seinen das ganze Alterthum umfassenden „Vorläufigen Bemerkungen über bemalte Architektur und Plastik bei den Alten" (Altona 1834) in einer Weise aussprach, die ganz geeignet war, das Interesse des nichtwissenschaftlichen Publicums dafür zu gewinnen und die lebenden Architekten zur Anwendung der Polychromie bei ihren Bauführungen anzuregen. Doch fühlte sich schon ein Jahr später Dr. Fr. Kugler berufen, in seiner verdienstvollen Schrift „Über die Polychromie der griechischen Architektur und Sculptur" (Berl. 1835) die bisherigen Untersuchungen einer strengen Kritik zu unterwerfen und die Grenzen des Gebrauchs der Polychromie bei den alten Völkern nachzuweisen, wobei er jedoch, namentlich was den farbigen Anstrich der Statuen betrifft, hier und da zu weit ging. Bald sollte der Gegenstand vorzugsweise auch von seiner technischen Seite beleuchtet werden. In dem Buche „Die Malerei der Alten in ihrer Anwendung und Technik, insbesondere als Decorationsmalerei" (Hanov. 1836) handelte R. Wiegmann in einem besondern Abschnitte auch von der Polychromie der plastischen Werke bei den Alten und von der Bemalung der Außenseite ihrer Bauwerke, sowie von dem Gebrauch architektonischer Mauergemälde, für welche er die Anwendung eines eigenthümlichen Marmorstucks und die Frescomalerei empfiehlt, während Knirim in seinem drei Jahre später erschienenen Buche „Über die Harzmalerei der Alten" (Lpz. 1839) zwar den Marmorgrund für Mauergemälde und die übrigen Arten von farbigen Anstrichen beibehalten wissen will, aber als Bindemittel der Farben ein Balsamharz mit Wachs in Vorschlag bringt. Auch der bekannte Chemiker J. F. John in Berlin hat in seinem Werke „Über die Malerei der Alten" (Berl. 1836) sich weitläufiger über das Technische der antiken Wand- und Tafelmalerei ausgesprochen.

Die Untersuchungen über die Polychromie hatten indeß noch zu einer andern, damit in naher Beziehung stehenden Frage Veranlassung gegeben, in Folge einer Behauptung Hittorff's, daß die Griechen auch große historische Gemälde unmittelbar auf die Wand gemalt hätten. Dagegen trat im J. 1833 Raoul Rochette, angeregt durch einen unbegründeten Ausspruch Böttiger's über die Gemälde des Polygnot in der Poikile zu Athen, in einer Abhandlung „De la peinture sur mur chez les anciens" im „Journal des savants" auf, worin er zwar die Anwendung der Wandmalerei als Hülfsmittel der Verzierungen in der Architektur zugibt, aber auch so weit geht, die Mauermalerei in ihrer Anwendung für höhere Kunstzwecke, als Decoration, gänzlich zu leugnen, eine Ansicht, die zuerst von G. Hermann in seiner Schrift „De veterum Graecorum pictura parietum conjecturae" (Lpz. 1834) mit einem noch größern Aufwande archäologischer Gelehrsamkeit indeß und mit fast vollständiger Erschöpfung des Gegenstandes von Letronne bekämpft wurde in seinen „Lettres d'un antiquaire à un artiste sur l'emploi de peinture historique murale dans la décoration des temples et des autres édifices publics ou particuliers chez les Grecs et Romains" (Par. 1835), zu welchen der Verfasser im J. 1837 noch einen „Appendice" herausgab, während Raoul Rochette seine „Peintures antiques inédites, précédées de recherches sur l'emploi de la peinture dans la décoration des édifices sacrés et publics chez les Grecs et chez les Romains" (Par. 1836) hatte erscheinen lassen. Auf seiner im J. 1838 unter-

nommenen wissenschaftlichen Reise nach Griechenland und Kleinasien hat der zuletzt erwähnte Archäolog sein Augenmerk vorzugsweise mit auf die polychrome Baukunst der Alten gerichtet, aber noch ist bis jetzt nichts Genaueres über seine Forschungen in dieser Hinsicht veröffentlicht worden. Über die allgemeine Anwendung der historischen Mauermalerei bei den Alten, die Letronne ihrer ganzen Ausdehnung und Bedeutsamkeit nach zu beweisen gesucht hatte, sprach sich zuletzt Leo von Klenze in seinen „Aphoristischen Bemerkungen, gesammelt auf seiner Reise nach Griechenland" (Berl. 1838) dahin aus, daß in den ältesten Zeiten der griechischen Kunst die Wandmalerei (ihrem Inhalte nach die Gestaltenmalerei), in der Epoche der höchsten Kunstblüte dagegen die Malerei auf Holztafeln (ihrem Inhalte nach Gefühls- und Ausdrucksmalerei) vorzugsweise im Gebrauch gewesen sei. Was Klenze in dem genannten Buche über das gesammte Gebiet der Polychromie nach ihren historischen, intellectuellen und materiellen Beziehungen beigebracht hat, ist so ziemlich das Letzte, was in neuester Zeit mit einiger Vollständigkeit über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, der von jetzt an in keinem archäologischen Compendium und keinem Griechenland und seine Kunst betreffenden Werke mit Stillschweigen mehr übergangen werden darf; auch hat sich bereits, um Anderer nicht zu erwähnen, Bröndsted in seiner „Reise durch Griechenland", sowie in seinem gelehrten Werke „Über die Sculpturen des Parthenon" gründlicher mit den farbigen Tempelverzierungen der Griechen beschäftigt.

Was den eigentlichen Streitpunkt der Frage über die architektonische und plastische Polychromie der alten Völker betrifft, so hat Niemand einen Zweifel dagegen erhoben, wenn von bemalten indischen oder ägyptischen Sculpturen und Architekturwerken die Rede war. Auch ohne die eigene Anschauung derselben hätte man den orientalischen Völkern diese, wie man meinte, barbarische Sitte zugetraut, aber den kunstsinnigen, für die reine plastische Schönheit so empfänglichen Griechen glaubte man sie, trotz der augenscheinlichsten Beweise des Gegentheils, absprechen zu müssen, und wir wollen sehen, mit welchem Rechte. Der sinnliche Geist des Orientalen begnügte sich nicht mit der bloßen plastischen Form, weder in der Architektur noch in der Sculptur; er bemalte sie, indem er sich dabei im Einzelnen an die Nachahmung der Natur hielt, im Allgemeinen und Ganzen aber rein einem willkürlich angenommenen, conventionnellen Kunstgebrauch folgte. Gewiß war bei den altorientalischen Völkern kein Werk der Architektur und Sculptur ohne eine solche Färbung. Die architektonischen Glieder und Felsenreliefs der altbuddhistischen Tempelgrotten in Indien waren bemalt gleichwie die einzelnen Standbilder oer Gottheiten, deren jede ihre eigene Farbe hatte, wodurch sie sich nicht minder wie durch ihre Körperform, ihre Attribute und Kleidung unterschieden. Dasselbe läßt sich von den Götterbildern der ägyptischen Kunst sagen, die noch strenger als die indische den Gebrauch des farbigen Anstrichs von der Foderung sinnbildlicher und religiöser Bedeutsamkeit abhängig machte. Bei den Ägyptern waren ebenfalls nicht nur die Tempelgebäude, die Begräbnißkammern, die Mumienkästen und Mumiendecken mehr oder weniger mit Figuren und bloßen decorativen Linien und Zierden bemalt, sondern auch die Sculpturen an den Kanopen, die vertieften Reliefs der Grabstelen und Votivtafeln und die Statuen, wenn sie nicht aus farbigen Steinarten bestanden. In der Bemalung der nackten Theile liebte man die rothen und gelblichen, in den Gewändern die weiße, in den Beiwerken die blaue, rothe und schwarze Farbe; den Männern gab man eine röthliche, den Frauen eine gelblichere Färbung; die vierfüßigen Thiere malte man in der Regel roth, die Vögel meist grün und blau, ebenso auch das Wasser und aus dem Grunde auch den Ammon. Dieses Farbensystem ging von der Bemalung der Statuen und Reliefs auf die später sich ausbildende ägyptische Flachmalerei über, sowie es in einzelnen Stücken mit den Localfarben in der Natur zusammenstimmte. Von den Äthiopen zumal ist bekannt, daß bei ihnen die Vornehmen und Götter mit Minium bemalt wurden und ihre Krie-

ger halb mit Gyps, halb mit Minium sich färbten, wenn sie in die Schlacht zogen.

In der Kunst der Perser, Phönizier und Babylonier herrschte die auserlesenste Pracht. Die Paläste der Könige und die Tempel ihrer Gottheiten glänzten von Elfenbein, Gold, Silber, Edelsteinen und buntgewirkten Teppichen, wodurch die schlichtere Bemalung mit Farben auf ein engeres Feld begrenzt wurde. Die Statuen der persischen Herrscher waren, wie in der Wirklichkeit, mit goldenen Ketten und Zierden geschmückt, und die Babylonier fertigten ihre meist kolossalen Götterstatuen, indem sie über das hölzerne Bild derselben gehämmertes Metall, Gold oder Silber zogen und das Ganze mit köstlichen Gewändern behingen. Ein Gleiches thaten die Phönizier. Gewiß war bei dieser Art künstlicher Ausschmückung das Streben, die weltliche Pracht einheimischer Fürsten nachzuahmen, nicht ohne Einfluß; die Ausführung selbst indeß geschah auf rein conventionnelle Weise. Die in ungebrannten Backstein eingedrückten babylonischen Reliefarbeiten wurden mit einem buntfarbigen Firniß überstrichen.

Lassen sich nun, auf dem Grunde äußerer und innerer Zeugnisse, die Anfänge der griechischen Kunst auf die uralte Kunstweise der Ägypter und Phönizier und in weiterer Beziehung auch auf die übrigen orientalischen Völker zurückführen, so haben wir für die bemalten und bekleideten, aus Holz geschnitzten Götterbilder der ältern Griechen wie für ihre polychrome Architektur die historisch allein sichere und in ästhetischer Hinsicht vorzüglich wichtige Erklärung gefunden. Götterbilder bedingten und begründeten auch die altgriechische Kunst; der Kunstsinn der Griechen übte sich in seiner höhern Richtung gleich anfangs vorzugsweise in der Plastik, in der vereinzelten Darstellung des Götterbildes, in der Vermenschlichung des Göttlichen; und wie unvollkommen die technische und künstlerische Ausführung anfänglich auch sein mochte, so war damit in Folge der geistigen Beziehung des Darstellenden zu der dargestellten Gottheit sogleich eine ideale Richtung gegeben. So wurde es conventioneller, religiöser Kunstgebrauch, die hölzernen Götterbilder grell und bedeutsam zu bemalen, ja, wie bei dem amykläischen Apollon, die Gesichter zu vergolden und diese so gebildeten und ausgeschmückten Figuren noch mit allerlei kostbaren Gewändern und Putzsachen zu behängen. So und nicht anders waren die Anfänge der griechischen Plastik. Diese Götterbilder standen ihrer Gestaltung wie ihrer Färbung nach unter dem Gesetz der Religion und des Cultus und waren in dieser ihrer Erscheinung heilig und unverletzlich. Natürlich mußte das Tempelgebäude, das sich allmälig über den thronenden Götterbildern erhob, in demselben geschmückten Style sein; es mußte in seinem Äußern wie in seinem Innern jenen bemalten und geputzten Götterbildern entsprechen, die man anfangs, wie zu Dodona und Ephesos, nur in hohlen, aber ohne Zweifel nicht minder prächtig ausgeschmückten Bäumen aufgestellt hatte. Außer dem religiösen Interesse scheint indeß auch eine gewisse Vorliebe für das Bunte der Einbürgerung der Polychromie förderlich gewesen zu sein, wenn wir uns der Homerischen Beschreibung des Alkinooshauses, der bunten Agamemnonischen Rüstung und des Achilleischen Schildes erinnern, die uns zugleich einen Blick in das System dieser Kunstübung thun lassen. Des uralten, durch die Religion geweihten Gebrauchs, Götterstatuen und Tempelgebäude mit Farben bunt und mannichfaltig zu verzieren, bemächtigte sich später der nach selbständiger Entwickelung und Vollendung ringende Kunstgeist, indem er ihn seiner bisherigen Abhängigkeit von dem Gesetz religiöser Bedeutsamkeit allmälig mehr entzog und unter das Gesetz der Schönheit und höhern Charakteristik stellte. Die Zeit der blühendsten Entwickelung griechischer Kunst unter Perikles empfing die Polychromie als ein liebgewonnenes und heiliges, wenn auch schon mannichfach verändertes Erbtheil aus den Händen der frühern; aber noch mehr als sonst wurde dieselbe jetzt der Unmittelbarkeit und Sinnlichkeit ihrer frühern Erscheinung entkleidet, da gegenwärtig Alles darauf ankam, den Einklang zwischen der Nothwendigkeit und Schönheit der Form

und Sculptur am vollendetsten darzustellen. Bei der Wahl und Anwendung der Farben blieben natürlicherweise die Bedeutung des Gegenstandes und die äußere Umgebung des Kunstwerks nicht außer Acht. Je weiter aber die griechische Kunst von ihrem Ursprunge sich entfernte, desto mehr scheint auch das frühere strengere Gesetz der Polychromie in Vergessenheit gerathen zu sein, bis dieselbe in der römischen Zeit nur noch der Willkür eines veränderlichen, sinnlichen Modegeschmacks diente. So viel ist indeß durch Thatsachen bewiesen, daß die griechischen Baumeister und Bildhauer zu keiner Zeit weder Farben, noch Gold, noch Elfenbein und andere farbige Naturstoffe verschmähten, um die heitere Schönheit ihrer Werke zu erhöhen, die mit ihrem bunten Farbenschmuck unter sich wie mit der an Himmel und Erde blühenden und leuchtenden Naturumgebung im Einklang standen, und wir müssen, um über Erscheinungen dieser Art richtig urtheilen zu können, zuvor erst unsern einseitigen und so überaus nüchternen ästhetischen Standpunkt verlassen, der uns die verschiedenen Künste nur in ihrer Isolirung und in ihrer Abgerissenheit von dem öffentlichen Leben und der Natur zeigt, ein Standpunkt, der, so lange man ihn festhält, die Kunst niemals zu einer organischen Blüte im Verbande des modernen Lebens kommen lassen wird.

Was die architektonische Polychromie betrifft, so geben uns die erhaltenen Denkmäler und Überreste des Alterthums über das selbst in den besten Zeiten der griechischen Kunst dabei befolgte System, über die Wahl, die Art, die Vertheilung und Anordnung der Farben den genügendsten Aufschluß. So viel ist gewiß, daß die Bemalung nicht in allen Fällen umfassend, sondern sehr häufig nur theilweise angewendet wurde, und bestimmt wußten auch die Griechen den natürlichen Fettglanz des Marmors für ihre polychromen Zwecke zu benutzen. Individuelles Bedürfniß, Material, Klima, landschaftliche Umgebung, vor Allem aber die Foderungen höherer Kunstschönheit, schränkten den Gebrauch der Polychromie mehrfach ein. Zu keiner Zeit aber mochte der kunstgebildete Grieche neben der ernstern historischen Wandmalerei die heitere, ausgelassene Decorationsmalerei im Äußern wie im Innern der öffentlichen wie der Privatgebäude entbehren. Aus der ältesten Periode der griechischen Kunst, die, wie das frühere Alterthum überhaupt, die lebhaften und grellen Farben liebte und mit ihrer Hülfe wahrscheinlich auch die geradlinig gebildeten, streng geometrischen Formen des altdorischen Tempels zu beleben suchte, haben sich schwerlich polychrome Architekturüberreste erhalten, deren wir aus der folgenden Kunstperiode (580—460 v. Chr.) sichere und befriedigende Beispiele nachweisen können. Es sind der Minerventempel zu Ägina und die ältern Tempelgebäude von Selinus auf Sicilien. An jenem erscheinen sämmtliche Verzierungen, die sonst plastisch in Stein gebildet werden, blos farbig ausgeführt. Dieser Tempel sammt den Säulen war, bis auf Dach und Kranz, nicht aus Marmor, sondern aus einem gelblichen Sandstein erbaut. Alle Glieder des Gesimses, sowie das untere Gebälk waren bemalt, das Laubwerk des Architravs gelb und grün, die Triglyphen und die Leisten mit den Tropfen blau, das Band darüber roth; das Tympanum (die umschlossene Fläche des Giebelfeldes) war mit himmelblauer, die Cella mit zinnoberrother Farbe und die marmornen Dachziegel nach vorn mit einer Art Blume bemalt. Nicht minder läßt sich an den selinuntischen Tempeln nachweisen, daß nicht blos im Innern, sondern auch zur Ausschmückung der Säulen, des Architravs, der Metopen und Frontons, ja selbst der Dachziegel und des Fußbodens, farbige Verzierungen angewendet worden sind. Noch wichtiger indeß sind uns die aus der blühendsten Kunstperiode Griechenlands (460—336 v. Chr.) stammenden polychromen Überreste des Parthenon zu Athen, sowie die Tempel zu Olympia, Rhamnus und Phigalia. Am Parthenon, zur Zeit des Perikles, von dem Baumeister Iktinos unter Leitung des Phidias aufgeführt, erscheinen nicht blos die halberhabenen Sculpturarbeiten am Äußern der Cella, sondern auch die architektonischen Details und Verzierungen, die Palmetten, Ranken, Mäandern an dem

und dem heitern Schmuck der Farbe in den polychromen Werken der Architektur Gebälk und Gesimswerk farbig angestrichen, vielleicht auch vergoldet, um diese reizenden Zeichnungen mit ebenso viel Anmuth als Glanz mitten unter den großen Linien und schönen, ruhigen Massen lebendiger hervortreten zu lassen. Die Reliefsfiguren der Cella hoben sich auf einem Hintergrunde von himmelblauer Farbe ab. Auch die im Piräeus aufgefundenen Grabstelen tragen die deutlichsten Spuren farbiger Bemalung an sich, und von der Art ihrer Färbung läßt sich auf die Bemalungsweise der Tempel schließen, von welchen die Form der Grabsteine mit ihren Giebeln offenbar entlehnt ist. Auf die architektonische Gliedermalerei wurde wahrscheinlich ebenso wie auf die Bemalung der Sculpturwerke die enkaustische Pinselmalerei angewandt.

Auch in dem Zeitalter der Römer ist das polychromische System der Architektur herrschend gewesen. In den verschütteten Städten am Vesuv findet man Säulen und Außenwände der Gebäude mit farbigem Anstrich. Vor Allem aber darf hier die aus Cylindern weißen Marmors bestehende Trajanssäule als Beleg gelten, die, um sie mit der von Gold, Farben und buntem Gestein prangenden Umgebung des Forums in Übereinstimmung zu bringen, über und über mit der leuchtendsten Farbenpracht und auf ihrer Spitze mit der vergoldeten Erzstatue des Kaisers geschmückt war. Die umlaufenden Reliefsfiguren hoben sich golden auf azurblauem Grunde dergestalt hervor, daß selbst die obersten noch zu erkennen sein mußten. Als unter den Kaisern die Bemalung der Wände und insbesondere die Skenographie und das farbige Nachbilden architektonischer Glieder auf den Wandflächen überhandnahmen, waren ohne Zweifel auch die Façaden vieler Gebäude auf diese spielende und täuschende Weise bemalt, eine Art Polychromie, die von dem einfachen System der Griechen schon himmelweit verschieden war. An den öffentlichen und Prachtgebäuden der spätern Römer scheinen Goldschmuck und unbetünchte plastische Ornamente von weißem oder buntem Gestein statt der blos farbigen üblich gewesen zu sein.

Es ist natürlich, daß wir auch im Gebiete der plastischen Polychromie ein ähnliches Aufsteigen und Sinken des Geschmacks wahrnehmen, wie auf dem Gebiete der architektonischen, da die Architektur und Sculptur bei den Griechen in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander standen und zugleich mit der ihnen dienstbaren Lithochromie denselben höhern Bedingungen ihrer Entwickelung und Ausbildung unterworfen waren. Das Auge der Hellenen hatte sich allmälig daran gewöhnt, gleichwie die Tempel, so auch ihre Götter- und Heroenbilder in polychromer Ausstattung zu sehen, und nur in solcher Erscheinung galten sie ihnen als Gegenstände religiöser Verehrung. Gewohnheit und religiöse Bedeutsamkeit in Verbindung mit dem Einfluß des strebenden Kunstgeistes hatten in das System der Agalmatochromie Ordnung und Sicherheit gebracht. Der ältesten Periode gehören die bemalten und reichgeschmückten Götterbilder und Reliefs aus Thon und Holz an. Insofern die Flachmalerei bei den Griechen erst später sich entwickelte als die Reliefplastik, deren farbige Bemalung ihr zur Anregung wie zum Vorbilde diente, möchte es erlaubt sein, von den Wandmalereien in den Hypogeen des alten Vulci, bei Corneto, Montalto und Ponte della Badia, wohin diese Kunstübung wahrscheinlich durch korinthische Meister unter Demaratus gekommen war, auf die Art und Beschaffenheit der altgriechischen Bemalung der Statuen und Reliefs zu schließen, die hiernach rein conventionell, mit nichts weniger als naturgemäßer Benutzung der rothen, braunen, gelben, grünen, blauen und violetten Farben in reinen, ungebrochenen Tönen, gewesen wäre. Eine besondere Gattung solcher Sculpturarbeiten waren die Akrolithen: Statuen von bekleidetem oder vergoldetem Holz mit Köpfen, Armen und Füßen von Stein und Elfenbein. Grell war die Färbung, die man den ersten Marmorstatuen gab, und erst allmälig stimmte sich dieselbe zu

sanftern Tönen herab. In dieser Milderung herrschte das frühere polychrome System auch in der folgenden Periode. Die Metopenreliefs der Tempel zu Selinus, die die Kunst noch ganz in ihrer Kindheit zeigen, waren bemalt. Sie erheben sich auf rothem Grunde, weißlich ist das Nackte in den Figuren, die Augäpfel sind schwärzlich, Ägis, Schwertband und Säume roth, die Verzierungen der Gewänder schachbretartig und von blauer Farbe. Ebenso zeigen die berühmten äginetischen Giebelfiguren zwar nur schwache, dennoch aber deren ursprüngliche Bemalung unwiderleglich beweisende Farbenspuren an Waffen, Kleidern, Augäpfeln und Lippen. Überdies nimmt man mannichfache Spuren angefügter Bronzentheile und an dem Panzerhemd des troischen Bogenschützen ineinander geflochtene Rhomben von rothbrauner Farbe deutlich wahr. Aus der Bemalung der Augen und Lippen läßt sich mit Bestimmtheit schließen, daß auch das übrige Gesicht wenigstens einen entsprechenden Farbenton hatte, eine Bemerkung, die zugleich für alle ähnlich erhaltene Denkmale gilt, wie unter andern für den Apollo Musagetes in der münchener Glyptothek, dessen Augen von einem dunkeln Stein und dessen Wimpern aus dünnen Erzplättchen eingesetzt waren, die gewiß nicht vereinzelt auf dem weißen Marmor, sondern in Harmonie mit der Färbung der übrigen Theile standen. Eine im Museo borbonico zu Neapel befindliche, etwa zwei Fuß hohe Marmorstatue des Apollon in alterthümlichem Styl und von köstlicher Ausführung zeigt gelbes Haar und am Gewande unten rothe Streifen mit weißen Blümchen. In der Bemalung der Sculpturen des Parthenon, des Theseustempels und des Apollotempels zu Bassä, die der dritten Periode angehören, herrscht auf übereinstimmende Weise ein neues System. Die von Phidias und seiner Schule herrührenden Reliefs des Cellafrieses am Parthenon zeigen an Gewändern Spuren von grüner und rother Farbe sowie von Gold; auch die Haare waren vergoldet, die Zügel, Stäbe und anderes Nebenwerk von Metall, der Grund blau, Beweise genug, um uns zu überzeugen, daß die Kunst der plastischen Polychromie sich auf eine durchaus conventionnelle Weise und unabhängig von jedem natürlichen Vorbilde, nach ihren eigenen Gesetzen ausgebildet hatte.

Auch beabsichtigte man damals, zur Zeit der höchsten Entwickelung des plastischen Kunstsinnes bei den Griechen, mit der Polychromie keineswegs eine einseitig malerische Wirkung, die den plastischen Eindruck des bemalten Sculpturwerks zerstört haben würde, im Gegentheil suchte man ohne Zweifel den letztern noch zu erhöhen, indem man durch den farbigen Anstrich zugleich das deutliche Erkennen der plastischen Formen des Bildwerks von seinem hohen Standpunkt herab zu fördern suchte. Alle Erscheinungen der polychromen Sculptur werden jedoch für unsere verwöhnte Vorstellung alles Auffallende verlieren, wenn wir uns Statuen und Reliefs stets in ihrer Verbindung mit einer ähnlich behandelten Architektur und Umgebung denken und nicht vergessen, daß es dem Griechen vor Allem auf eine vollkommen harmonische, mit Benutzung der Elemente aller bildenden Künste erreichbare Durchbildung des Kunstwerks ankam. Vielfarbige Erze und gefärbtes Erz wurden damals vielfach zu Bildwerken verwendet und man hielt es der Würde der höchsten Gottheiten ebenso angemessen als für die plastische Wirkung vortheilhaft, die Kolossalstatuen der Pallas Parthenos zu Athen und des olympischen Zeus aus Gold und Elfenbein zusammenzusetzen. Auch Praxiteles verschmähte die Bemalung seiner Statuen nicht und er legte besonders auf diejenigen einen vorzüglichen Werth, die durch den Enkausten Nikias behandelt waren, welcher die an sich schon weiche und fettige Oberfläche des Marmors durch Einreibung mit geschmolzenem Wachs zu erhöhen und damit wahrscheinlich einen geeigneten, mehr oder weniger mannichfaltigen Farbenauftrag zu verbinden wußte. Aus dieser oder etwas späterer Zeit scheint eine Marmorstatue der Venus im Museo borbonico zu sein, deren Augen ausgehöhlt, deren Lippen und Nabel roth, deren Haar gelb und deren Gewänder ebenfalls roth gefärbt waren. Diese Farbenspuren lassen auf eine völlige Bemalung

der Statue schließen, die wahrscheinlich auch bei der Leukothea in der münchener Glyptothek stattfand, welche unverkennbare Spuren von Vergoldung der Haare und von grünem und rothem Anstrich der Xystis zeigt, mit der sie bekleidet ist. Von völlig bemalten Statuen haben sich aus dem Alterthume einige interessante Exemplare vollständig erhalten, wie unter andern die vom Freiherrn Haller von Hallerstein in Athen gefundenen und gegenwärtig im Besitz des Königs Ludwig von Baiern befindlichen Thonfigürchen, an welchen die nackten Körpertheile bald weißlich, bald roth, bald dunkelrosenroth, bald dunkelblau und die Gewänder in ebenso mannichfaltiger Färbung erscheinen, Alles jedoch von schöner, harmonischer Wirkung und ohne eine Spur von directer, auf Illusion ausgehender Naturnachahmung. Als Beispiel einer völligen Naturnachahmung theilt Bröndsted in seiner „Reise nach Griechenland" die Abbildung eines Frauengesichts von gefärbter Terracotta und Tyndarit mit. Die Terracotten zeigen sonst gewöhnlich nur einen blaßröthlichen, gleichförmigen Anstrich. Von einer gleichförmigen, theils dunkelrothen, theils hellrothen Färbung scheinen in der Regel auch die Statuen der Silene und Satyre gewesen zu sein. Andere vollständig erhaltene antike Figuren zeigen sich dagegen nur in einzelnen Theilen, zumal des Nebenwerks, gefärbt oder vergoldet, wie eine Artemis im **Museo borbonico**, an der das Nackte, wie v. Klenze sagt, von der Bekleidung durch sanfte Farbennuancen getrennt und das Gewand mit reichen Einfassungen und Verzierungen in den lebhaftesten Tönen geschmückt ist, „ein wahres Muster der Agalmatochromie". Bei der Sitte, die Haare der Statuen roth zu färben, wie sie namentlich bei Werken von gebrannter Erde häufig vorkommt, erinnern wir uns, daß diese Sitte auch im Leben noch gegenwärtig bei dem weiblichen Geschlechte in Griechenland herrschend ist. Auf die theilweise wie auf die völlige Bemalung der Statuen waren übrigens äußere Umstände, individueller Geschmack, architektonische oder landschaftliche Umgebung gewiß nicht ohne Einfluß; doch war in der Zeit der vollendetsten Kunstentwickelung das Gesetz der ästhetischen Harmonie und Schönheit ohne Zweifel allein entscheidend, und schwerlich möchten sich damals die bessern Künstler einen Widerspruch zwischen der Färbung und der Form ihrer Werke haben zu Schulden kommen lassen.

Aus der römischen Zeit lassen sich zwar noch manche anziehende Beispiele einer edlern Anwendung der Agalmatochromie nachweisen, unter ihnen die herrliche Büste des Antinous aus der Villa Mondragone (jetzt im Louvre), die vormals sanft bemalt war und aus Edelsteinen eingesetzte Augen hatte; auch möchten dahin mehre in Herculanum und Pompeji aufgefundene Sculpturwerke dieser Art gehören. Ebenso erhielten, nach Vitruvius, die unbekleideten Marmorstatuen damals einen Wachsüberzug, aber Plinius schon findet es wunderbar, daß die Römer zu seiner Zeit statt des frühern enkaustischen Harzüberzugs Gold zur Bekleidung der Statuen eingeführt hätten, obgleich wir aus dem Livius (XL, 34) wissen, daß schon im J. 180 v. Chr. Acilius Glabrio seinem Vater eine vergoldete Statue gesetzt habe, die erste dieser Art in Italien. Außer dem Golde suchte man damals die Bemalung besonders auch durch vielfarbige Steinarten zu ersetzen, wie man dies nicht blos an den Darstellungen ägyptischer Gottheiten und barbarischer Könige, sondern auch an den Bildnissen römischer Kaiser und Kaiserinnen wahrnimmt. Man suchte ein Verdienst in der möglichst feinen Bearbeitung der härtesten Steine. Namentlich liebte man eine Art Akrolith von schwarzem Marmor mit weißen Extremitäten. Ungeachtet der größten Vernachlässigung und Entartung der Agalmatochromie mag sich dennoch eine traditionnelle Kenntniß und Ausübung dieser Technik noch tief in das christliche Zeitalter hinein nicht blos bei den Byzantinern, sondern auch in Italien erhalten haben, wiewol Religion, Neigung und Umstände der Flachmalerei jetzt günstiger waren als der Ausübung der plastischen, die Polychromie in ihr Gebiet ziehenden Kunst. Diese Ansicht scheint sich zu bestätigen,

wenn wir finden, daß in Kirchengebäuden des byzantinischen Styls nicht blos die architektonischen Theile und Gliederungen, sondern auch die meist äußerst roh gearbeiteten Reliefverzierungen an Gesimsen und Capitälen mit rothen, blauen, grünen u. a. Farben bemalt gewesen sind, wie man, um ein Beispiel mehr aus dem Norden anzuführen, an der 936 gestifteten Kirche von Klostergröningen an der Nordseite des Harzes ersehen kann.

Nur vorübergehend erwähnen wir hier der arabischen Baukunst, die in der polychromen Ausschmückung der Gebäude ein eigenes System verfolgte, indem wir uns zu der altdeutschen Baukunst wenden, in deren Bereich es für die Anwendung und Entwickelung der Polychromie nicht ohne Nachtheil war, daß in ihr das plastische Element mit dem architektonischen aufs innigste verschmolzen und der Malerei ein fast nur untergeordnetes und außer der organischen Verbindung mit dem Ganzen liegendes Feld der Thätigkeit zugewiesen ist. Dürfen wir den polychromischen Farbenschmuck als die farbige Blüte betrachten, mit welcher sich die starre Masse des Steinwerks umkleidet und wodurch dasselbe in eine lebendige Harmonie mit dem Farbenglanz des Himmels und der umgebenden Pflanzenwelt tritt, so dürfen wir uns auch nicht wundern, in der altdeutschen Baukunst, wo die aufstrebende plastische Vegetation eine so umfassende und bedeutsame Rolle spielt, jene farbige Blüte der Architektur nur einen beschränkten Raum einnehmen zu sehen. Auch waren hier andere Vorbedingungen wirksam, da keine Götterfiguren, zumal keine bemalten, dieser plastischen Architektur zum Grunde lagen. So begnügte man sich im Äußern der gothischen Gebäude mit dem grauen Ansehen des Sandsteins, und nur an den Gebäuden äußerte sich eine Art Polychromie, an deren Façaden der röthlich gebrannte Ziegelstein oder eine Täfelung von verschiedenfarbigen Marmorarten in Anwendung kam. In Italien verwendete man schon vor dem J. 1300 in Blau, Grün, Gelb und Schwarz glasirte Terracotten in der Form von flachen Becken dazu, die Giebelfelder der Kirchthüren und die Friese derselben damit zu verzieren, wie man zu Rom, zu Perugia und andern Orten auch wol Scheiben von Porphyr oder farbigen Marmorarten zu gleichen Zwecken benutzte. Im Innern der gothischen Tempel scheint eine polychrome Ausschmückung nur in seltenen Fällen und mehr in der spätern als in der frühern Zeit beliebt worden zu sein. Einzelne Glieder, wie die Rippen der Spitzbogengewölbe, die Capitäle und dergleichen wurden bisweilen farbig angestrichen; den übrigen Theilen suchte man dann einen entsprechenden Ton zu geben. Ein wirklich durchgebildetes System architektonischer Polychromie ist jedoch niemals, wie es scheint, in der altdeutschen Baukunst aufgekommen. Etwas anders verhielt sich dies mit den Sculpturarbeiten im Innern der Gebäude. Steinbildnerei und Erzbildnerei gingen neben der Holzbildnerei her. Die bronzenen Werke waren an sich schon farbiger Art, und was die Werke in Stein und Holz betrifft, so lassen sich eine Menge Beispiele ihrer Bemalung nachweisen. Schelling erwähnt schon bei Gelegenheit der äginetischen Giebelbilder die in Stein gearbeiteten und theils bemalten, theils vergoldeten Apostelstatuen im Dom zu Köln und auf den Pfeilern in der Marienkapelle zu Würzburg. Auch hat man neuerdings gefunden, daß die um den Chor der Kirche Notre-dame zu Paris laufenden Basreliefs, Scenen aus den Evangelien darstellend, die aus dem 14. Jahrh. von Jean Leroux und Jean Bouteillier herrühren, nach ihrer Reinigung das lebhafteste Colorit eines alten ursprünglichen Farbenanstrichs aufweisen. Das durchgeführteste Beispiel einer nach architektonischen Gesetzen behandelten polychromen Sculptur in der neuern Kunst hat man jedoch in den Werken der della Robbia, welche sich vorzugsweise mit der Anfertigung jener oben erwähnten Terracottabecken beschäftigten, namentlich in den Marmorsculpturen des Agostino an der Façade von San-Bernardino zu Perugia finden wollen, welche sämmtlich mit dem durch die della Robbia eingeführten blauen Grunde versehen sind. Bemalte Holzbilder der Heiligen haben sich aus der frühern und spätern Zeit unserer

Baukunst viele erhalten. Bei ihnen foderte nicht blos die Rücksicht auf die farbenspielenden bemalten Fenster der gothischen Kirchen, sondern auch schon das natürliche Material eine Bemalung. Aber diese Bemalung geschah nicht sowol nach einem conventionnellen Gebrauch als in freier Übereinstimmung mit dem Gesammtcharakter der christlichen Kunst, welcher mehr auf die Nachahmung der Natur und des individuellen Lebens gerichtet war. Dies unterscheidet die christliche Polychromie im Gebiete der Sculptur wesentlich von der griechischen.

Sollten wir aus dem Bereiche der Architektur das Beispiel eines vollständig durchgeführten Systems der Polychromie in der Gegenwart anführen, so wäre es dasjenige, welches an den Gebäuden vieler deutschen und schweizerischen Alpendörfer zur Anwendung gekommen ist. Wir sehen diese hölzernen Hütten ganz im Einklange mit der grünenden und blühenden Naturumgebung und mit vielem Sinn für die Schönheit und Harmonie der Farben meist von oben bis unten, an allen architektonischen Theilen und Gliedern, an Wänden, Galerien, Architraven und Dachsparren über und über mit buntfarbigen Verzierungen bedeckt. Die Vorliebe für farbige Architektur ging niemals ganz verloren; sie erwachte gerade in der Zeit des Verfalls der Kunst, während des 17. und 18. Jahrh., in mehren Städten, wo die Polychromie schon früher vielfältig geübt worden war, von neuem, wie zu Augsburg, Nürnberg, München, auch Breslau und in den meisten Städten der Schweiz. Man malte nicht nur die architektonischen Glieder und Linien, sondern füllte auch die dazwischen liegenden leeren Felder mit großen historischen Darstellungen an. Hier und da ward die plastische Architektur allmälig ganz und gar von der gemalten, unorganischen verdrängt; ja man suchte das schlechtere Material durch gemalte Quadern zu maskiren. Dieser Gebrauch war ein ebenso schlechtes Surrogat für den Mangel einer echten polychromen Technik wie die gegenwärtig noch herrschende eintönige und meist sehr grelle Übertünchung der Häuser mit gelben, grünen und blauen Farben, die nur insofern einige Bedeutung hat, als sich darin das vorhandene Verlangen, die Architektur farbig geschmückt zu sehen, so deutlich ausspricht, daß es den Architekten zum Fingerzeig für Das, was zu thun Noth ist, hätte dienen können. Was auf diese Weise aber nicht geschah, geschah durch die Erweiterung des archäologischen Studiums und durch das lebendiger aufkeimende Streben, die griechische Architektur nach allen ihren Richtungen in die Gegenwart wieder einzuführen. Doch beschränkten sich die Versuche, der Polychromie der Griechen, wie sich dieselbe zur Zeit ihrer höchsten Ausbildung gestaltet hatte, auch bei uns Eingang zu verschaffen, bis jetzt fast ausschließlich nur auf Das, was in dieser Beziehung durch Klenze in München gethan worden ist. Dieser verdienstvolle Architekt hat die genannte Technik zuerst in dem Incunabelnsaal der Glyptothek und in dem Treppenhause der Pinakothek, hierauf an mehren ganzen Bauwerken, an dem ionischen Monopteros im englischen Garten zu München, an einigen auf dem dortigen Kirchhofe befindlichen Grabsteinen, ferner an der langen Säulenfaçade des neuen Postgebäudes und zuletzt in weitester und umfassendster Ausdehnung an dem königlichen Theatergebäude in Anwendung gebracht. An dem letztern Bauwerke sehen wir nicht nur die Giebelfelder mit figurenreichen Gemälden, sondern auch sämmtliche Gesimse, Gebälke, Säulen und Wandglieder mit gelben, grünen, rothen und blauen Einzeltönen und Verzierungen bemalt und jeder Unbefangene wird bekennen, daß es keinen heiterern und gefälligern Anblick gibt und daß die plastischen Formen der Architektur zu keiner Zeit kräftiger und deutlicher von dem Grunde sich abheben, als wenn über diesem polychromisch belebten Gebäude ein blaustrahlender, warmer Himmel sich wölbt, dessen glänzendes Licht auch den stechendsten Farben eine harmonische Milderung verleiht, während selbst der nordische graue Wolkenhimmel das durchdringende Licht dieser leuchtenden Farben nicht völlig zu dämpfen im Stande wäre. Wie man vernimmt, ist auch Heideloff in Nürnberg beflissen, die harmonische Polychromie öffentlich an den Gebäuden in Anwendung zu bringen. In dem

unter seiner Leitung restaurirten Dom zu Bamberg und in der Festung Koburg hat derselbe die ersten gelungenen Versuche gemacht und sich dabei der Milch als Farbenbindemittel zum Auftrage auf hydraulischem und anderm Kalk bedient, während Klenze mit geringem Erfolg versuchsweise die enkaustischen, mit größern aber die Ölfarben zum Bemalen der architektonischen Glieder und das Fresco zur Bemalung der Flächen anwendete. In Berlin liebt man gegenwärtig bei der Ausschmückung des Äußern der Häuser die pompejanische vielfarbige Schnörkelmalerei, wodurch jene allerdings einen anmuthigern und mannichfaltigern Anblick erhalten, als die frühern farblosen und leeren Flächen zu gewähren vermochten. Schon Vitruv tadelte diese leichte und spielende Architekturmalerei mit ihren gemalten Lauben, Geländern, Blumengehängen und tanzenden Figürchen, wodurch der constructive Ernst der Architektur zu Grunde gehen muß. Indessen ist schon viel gewonnen, daß wir die frühere Farbenscheu wenigstens theilweise bereits überwunden haben. Die Polychromie ließe sich übrigens nicht blos auf Gebäude in griechischem Styl, sondern auch auf jedes andere im Einklange mit dessen Bauart anwenden.

Was die farbige Plastik betrifft, so ist es wiederum München, das uns ein ziemlich befriedigendes Beispiel dafür gegenwärtig aufweisen kann. Wir meinen die in Holz geschnitzten Altäre sowie die hölzerne Kanzel in der neuen Auerkirche daselbst. Hier sehen wir die daran befindlichen Reliefsiguren in eine warme Holzfarbe gefaßt und zum Theil vergoldet, während die hochaufsteigende Kanzel mit blauen, rothen und grünen Farben, die ganz gut mit den gemalten Fenstern harmoniren, über und über angestrichen ist. Solche und andere Versuche verdienen wenigstens Nacheiferung. Noch haben aber die Bildhauer diese Technik auf Marmorarbeiten nicht in Anwendung gebracht. Hier steht noch ein verwöhnter Geschmack entgegen. Denn ist es am Ende nicht ein bloßes Vorurtheil, daß wir die reine plastische Form nur am ungefärbten, weißen Marmorsteine empfinden und genießen können, da wir doch an grauen und graugrünlichen Sandsteinfiguren, da wir an verschiedenfarbigen, ja sogar vergoldeten Erzbildern unser ästhetisches Wohlgefallen haben? Wir haben nicht Recht, zu sagen, daß nur die farblose Formenerscheinung der Sculptur uns befriedige und daß die Farbe ein wesentliches Hinderniß sei, die Schönheit derselben zu empfinden. Man lege muthig Hand ans Werk! Man schmücke nur zuerst unsere Gebäude nach einem angemessenen polychromen System, dann wird sich zeigen, ob unsere farblosen Statuen noch völlig passen würden zu ihrer in Farben blühenden Umgebung, zu der sie als nothwendige Glieder gehören. Man gebe unsern weißen Marmorstatuen einen durch Gegenstand, Zweck, architektonische und landschaftliche Umgebung gefoderten möglichst sanften Farbenton und schmücke sie, je nachdem es geeignet sein mag, mit einfach farbigen oder goldenen Verzierungen an Gewändern und Nebenwerken und sehe zu, ob die ruhige und stille Größe der Plastik dadurch Abbruch erleide. Geschähe dies, dann wäre es besser, die Polychromie in diesem Gebiete nicht aufkommen zu lassen. Aber zuerst übe und prüfe man unser Auge und unsern Sinn im Anschauen dieser neuen Herrlichkeit. (47)

Pongerville (Jean Baptiste Antoine Aimé Sanson de), Mitglied der französischen Akademie, ist am 3. März 1792 zu Abbeville geboren. Seine Jugendjahre verlebte er auf dem Landgute seines Vaters, eines ausgezeichneten Justizbeamten, der gründliche Gelehrsamkeit schätzte und seinen Sohn von guten Privatlehrern in den classischen Sprachen unterrichten ließ. Achtzehn Jahre alt, machte er sich mit dem Dichter Lucretius vertraut, der nun für lange Jahre seine ausschließliche Beschäftigung wurde. Einige Gesänge, die er in französischer Übersetzung an Raynouard sandte, gefielen diesem so wohl, daß er P. veranlaßte, nach Paris zu kommen und dort die Übersetzung zu vollenden. Sein „Lucrèce traduit en vers français" (2 Bde., Par. 1823), zugleich mit Text und Abdruck der zu Herculanum gefundenen Bruchstücke des Epikur, verdient als französische Übersetzung alles Lob. Im J. 1829 gab er eine zweite Übersetzung des Lucretius in Prosa heraus in der

Panckoucke'schen Sammlung, die er redigirt. Auf den Lucretius ließ P. die „Amours mythologiques“ (Par. 1826; 3. Aufl. 1827), Fragmente aus Ovid's Metamorphosen, folgen, später die „Oeuvres complètes d'Horace“, letztere wieder für Panckoucke's Sammlung. Als selbständiger Dichter scheint P. nicht viel leisten, sich vielmehr auf das Nachdichten beschränken zu wollen; einige Gelegenheitsgedichte, die er herausgegeben, z. B. die „Epître aux Belges“ (Par. 1831) und die „Epître au roi de Bavière“ (im „Livre des Cent-et-Un“) u. s. w. wollen nicht viel sagen. Letztere beruhte auf einem seltsamen Misverständnisse; P. tadelte den König wegen einiger Gedichte, kannte diese Gedichte aber nur in französischer Übersetzung. Was er für Übersetzung gehalten, waren Machwerke einiger Redactoren des „Figaro“. Noch hat P. einige Biographien, z. B. über Thurot, über Millevoye und Andere, geliefert. Die Akademie nahm ihn 1830 an Lally-Tolendal's Stelle auf und erhielt in ihm einen fleißigen Mitarbeiter an der neuen Auflage ihres „Dictionnaire“. P. ist ein vermögender Mann und lebt meist auf seinem Landgute zu Nanterre bei Paris. (10)

Poppe (Johann Heinrich Moritz von), ordentlicher Professor der Technologie zu Tübingen, wurde am 16. Jan. 1776 zu Göttingen geboren, wo sein Vater Mechanikus war. Bis zum 17. Jahre besuchte er, unter gleichzeitiger praktischer Ausbildung durch seinen Vater, das Gymnasium und dann von 1793 an die Universität seiner Vaterstadt. Schon frühzeitig entwickelte sich bei ihm das Talent zur Schriftstellerei und die Änderung der äußern Verhältnisse durch die französische Occupation Hanovers bestimmte ihn, ganz zum Lehrfache überzugehen, in welchem er erst als Privatdocent zu Göttingen, von 1804 an als Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Frankfurt, seit 1811 an dem von Dalberg errichteten Lyceum daselbst, seit 1814 wieder am Gymnasium und endlich, nachdem er einen Ruf an das polytechnische Institut zu Wien abgelehnt hatte, seit 1818 an der Universität zu Tübingen als Professor der Technologie unausgesetzt wirksam gewesen ist. Die Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste in Frankfurt am Main wurde durch P. gestiftet Die Zahl seiner Schriften ist außerordentlich bedeutend; sie sind theils populair physikalischen und mathematischen, theils, und zwar zum größten Theile, technologischen Inhalts. Dreimal hat P. durch Abhandlungen Preise erlangt, nämlich 1800 von der philosophischen Facultät in Göttingen durch die Abhandlung „Über den Gebrauch des Zirkels und der Curven in der Mechanik und Baukunst“, 1803 durch eine Abhandlung „Über Maschinen und Erfindungen zur Rettung des menschlichen Lebens aus verschiedenen Gefahren“, endlich 1805 von der Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig durch eine „Commentatio de incrementis et progressibus literarum mechanicarum“. Von seinen Schriften erwähnen wir als die wichtigsten: „Encyclopädie des gesammten Maschinenwesens“ (8 Bde., 2. Aufl., Lpz. 1820—26); „Handbuch der Technologie“ (4 Abth., Heidelb. 1806—10); „Geschichte der Technologie“ (3 Bde., Gött. 1807—11); „Physikalischer Jugendfreund“ (8 Bde., Frankf. 1811—16); „Technologisches Lexikon“ (5 Bde., Stuttg. 1815—20); „Technologisches Lehrbuch“ (Stuttg. 1819) „Ausführliche Anleitung zur allgemeinen Technologie“ (Stuttg. 1821); „Handbuch der Experimentalphysik“ (2. Aufl., Han. 1826); „Neueste Fabrik- und Handwerksschule“ (10 Bde., Tüb. 1826—33); „Geschichte der Mathematik“ (Tüb. 1828); „Populaires Handbuch der Mechanik“ (Tüb. 1829); „Geschichte der Erfindungen“ (4 Bdchn., Dresd. 1829); „Die Physik in Anwendung auf Künste und Manufacturen“ (Tüb. 1830); „Die Technologie in ihrem ganzen Umfange“ (Stuttg. 1829); „Volksnaturlehre“ (2 Bde.; 3. Aufl., Tüb. 1837—38); „Technologisches Universalhandbuch“ (2 Bde., Lpz. 1837—38) und „Lehrbuch der speciellen Technologie“ (2. Aufl., Stuttg. 1838). Nächstdem hat er eine Menge andere kleinere und größere populaire, zum Theil besonders für die Jugend bestimmte Schriften erscheinen lassen, sodaß die Gesammtmasse Dessen, das er bis jetzt hat drucken

lassen, gegen 100 Bände beträgt. P. zeichnet sich als Schriftsteller durch ein ungemeines Talent aus, Massen von Thatsachen aufzustapeln und in einer sehr angenehmen, leicht verständlichen Sprache in den verschiedensten Gewändern immer wieder zu geben. Er war also jedenfalls im Anfange seiner Laufbahn ganz der Mann, welcher Noth that, um überhaupt erst Sinn für Technologie und Physik im ganzen Volke zu erwecken. Der außerordentliche Beifall, den seine Schriften gefunden haben, bestätigt dieses. Den Nutzen, welchen P. auf diese Art gestiftet, hat er aber leider später selbst wieder zum größten Theile neutralisirt. Denn nachdem es einmal gelungen war, Sinn für Technologie überhaupt zu erwecken, war es an der Zeit, durch gründliche Behandlung des Gegenstandes auf reelle und nachhaltigere Weise einzuwirken, als dieses durch die spielende, anekdotensammelnde, stets auf der Oberfläche verweilende Manier seiner populairen Schriften möglich war. Aber P. hatte sich einmal an das Vielschreiben gewöhnt, darüber fortgesetzte gründliche Studien vernachlässigt, und so behielten seine Schriften den frühern Charakter angenehmer Compilationen bei, nur mit dem Unterschiede, daß unter dem Schreiben der Zustand der gesammten Industrie sich gänzlich veränderte und ungeheuere Fortschritte machte, ohne daß P. dies zu bemerken schien. Daher liefern P.'s neuere Schriften auf jeder Seite Beweise, daß er, abgesehen von der für die jetzige Zeit gar nicht mehr passenden Methode, auch in der That die Gewerbe, wie sie jetzt sind, gar nicht mehr genau kennt. Die Zeit ist ihm vorangeeilt und er ist ihr nur in der steigenden Volubilität seiner Feder, nicht aber im Wesentlichen gefolgt. Er ist deshalb neuerdings mit Recht von Männern, welche eine tüchtigere technologische Bildung einzuführen sich bestreben, vielfach getadelt, und die durch seine Schriften eingewurzelte Liebe zur Oberflächlichkeit in technologischen Dingen als Haupthinderniß jener Bestrebungen bezeichnet worden. P. scheint das Gewicht der ihm gemachten Vorwürfe in gewissem Grade selbst gefühlt zu haben, denn er hat durch „Reisebemerkungen" und durch eine „Darstellung der gegenwärtigen schwarzwälder Uhrenindustrie" in Dingler's „Polytechnischem Journal" kürzlich Beweise zu liefern gesucht, daß er auch die gegenwärtigen industriellen Zustände noch sehr wohl aufzufassen und gründlich zu durchdringen verstehe; die „Reisebemerkungen" scheinen aber diesen Beweis keineswegs zu führen, da sie ebenfalls sehr auf der Oberfläche weilen und meist lange Bekanntes als neu und merkwürdig mittheilen. (31)

Pöppig (Eduard Friedrich), außerordentlicher Professor der Zoologie und Vorsteher des naturhistorischen Cabinets bei der Universität zu Leipzig, bekannt durch seine Reisen in Amerika, wurde 1798 zu Leipzig geboren, wo sein Vater, den er aber schon in seinem ersten Lebensjahre verlor, Kaufmann war. Er besuchte die Thomasschule zu Leipzig, dann die Fürstenschule zu Grimma und widmete sich seit 1815 naturwissenschaftlichen und ärztlichen Studien auf der Universität seiner Vaterstadt. Schon als Student bereiste er, meist zu Fuß, die Ufer des Rheins, Östreich, das südliche Frankreich bis an die Pyrenäen, die Schweiz, Tirol und Kärnten. Den Glockner bestieg er in Begleitung des nachmals durch seine botanischen Reisen nach Norwegen bekannten Karl Schubert. Im Apr. 1822 ging er über Berlin nach Hamburg und schiffte sich hier nach Cuba ein, wo er am 1. Jul. anlangte und im Innern der Insel über zwei Jahre verweilte, indem er neben seinen naturwissenschaftlichen Studien zugleich mit ärztlicher Praxis sich beschäftigte. Hierauf schiffte er sich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein, wo er im Innern von Pennsylvanien seine Forschungen fortsetzte und zugleich in Philadelphia zu einer Reise nach der Südwestküste dieses Continents sich vorbereitete, die er am 27. Nov. 1826 von Baltimore aus antrat. Die Mittel zu derselben lieferte ein von Leipzig aus auf drei Jahre gebildeter Actienverein. Nach vielen glücklich bestandenen Fährlichkeiten traf er, nachdem es ihm gelungen, seine zoologischen Sammlungen in ausgezeichneter Weise zu bereichern, im Oct. 1832 in Antwerpen ein, von wo er nun seiner Vaterstadt wieder zueilte. Hier beschäftigte ihn zunächst die Anordnung und

Vertheilung seiner Sammlungen. Auch hielt er schon während des Winters 1832 sowol in der naturforschenden Gesellschaft zu Leipzig und einigen Privatcirkeln, wie in Dresden in der Gesellschaft Flora interessante Vorträge über seine Reise. Berichte über seine Reise gab er in Froriep's „Notizen für Natur- und Heilkunde" (1827—33). Im März 1833 erhielt er eine außerordentliche Professur bei der Universität und später die Aufsicht über das naturhistorische Museum, um dessen Vermehrung und Aufstellung er sich viele Verdienste erworben hat. Es kann die zoologische Sammlung, vorzüglich in ornithologischer Hinsicht, jetzt mit den meisten Sammlungen auf deutschen Universitäten sich messen, während früher dieses nothwendige Requisit einer Hochschule in Leipzig kaum dem Namen nach bestand. Einen ausführlichen Bericht über seine Reise hat P. unter dem Titel: „Reise in Chile, Peru und auf dem Amazonenstrom" (2 Bde., Lpz. 1835, 4., mit 16 Steintafeln in Fol.) erscheinen lassen, und es hat das Werk gebührende Anerkennung gefunden. Nächstdem hat er in Beziehung auf seine Reise in den Druck gegeben: „Nova genera ac species plantarum, quas in regno chilensi, peruviano et in terra amazonica annis 1827—32 legit et cum Stephano Endlicher descripsit" (2 Bde., Lpz. 1835—39, 4., mit Kupfert. in Fol.) und „Landschaftliche Ansichten und erläuternde Darstellungen aus dem Gebiete der Erdkunde" (Lpz. 1839 mit 18 Stahlstichen).

Poppo (Ernst Friedrich), Director des Friedrichsgymnasiums zu Frankfurt an der Oder, ein rühmlichst bekannter Philolog und Schulmann, ist am 13. Aug. 1794 zu Guben in der Niederlausitz geboren und der Sohn des dortigen Predigers Christian Friedrich P. Nachdem er vom Vater selbst den ersten Unterricht empfangen hatte, besuchte er seit 1805 das Gymnasium seiner Vaterstadt, bis er 1811 die Universität zu Leipzig bezog. Da er selbst zwischen Theologie und Philologie schwankte, so bestimmten ihn des Vaters Beruf und Wunsch, sich die erstere zum Hauptstudium zu erwählen, ohne jedoch die Philologie dabei nur im geringsten zu vernachlässigen. Die Theologie wurde ihm indessen besonders durch Keil's dogmatische Vorlesungen in einem solchen Grade verleidet, daß er sie nach zwei Jahren ganz aufgab und sich um so enger an Hermann anschloß, der ihn schon früher in seine Griechische Gesellschaft aufgenommen hatte. Auch ward P. Mitglied des königlichen philologischen Seminars. Einige Zeit hielt er sich in Berlin auf und nahm dort Theil an den Übungen des philologischen Seminars unter Böckh; auch trat er in freundschaftliche Beziehungen zu Zumpt. Nach seiner Rückkehr ward er 1815 in Leipzig Doctor der Philosophie und erwarb sich kurze Zeit darauf durch Vertheidigung der „Observationes criticae in Thucydidem" (1815) die Rechte eines Privatdocenten an der dasigen Universität. Sein unter den jüngern Philologen aus der Hermann'schen Schule bereits wohl begründeter Ruf verschaffte ihm im März 1816 die Berufung als Conrector an das Gymnasium seiner Vaterstadt. Kaum hatte er sich aber hier eingerichtet, als er im Oct. desselben Jahres zum Prorector am Friedrichsgymnasium zu Frankfurt an der Oder ernannt wurde. Als solcher ließ er 1816 die gründliche Abhandlung „De usu particulae ἄν apud Graecos", die mit vielen Zusätzen in Friedemann's und Seebode's „Miscellanea critica" (1822) aufgenommen ist, drucken. Nachdem er im J. 1818 Director des Gymnasiums geworden war, sprach er sich in dem Programme „Bemerkungen über die Art des Unterrichts in den verschiedenen Lehrgegenständen der Gymnasien" (1819) über die Grundsätze aus, welche seine Wirksamkeit leiten sollten, und hat an ihnen mit solchem Glücke festgehalten, daß die von ihm geführte Anstalt schon seit einer Reihe von Jahren durch gute Disciplin und Gründlichkeit in den Leistungen ihrer Schüler zu den blühendsten preußischen Gymnasien gerechnet wird. Eine verdiente Belohnung dafür war die im J. 1839 erfolgte Verleihung des rothen Adlerordens. Unter seinen Schulschriften sind besonders die „Bemerkungen über die Rhythmen und den Dialekt der griechischen Tragiker" (1821), die „Beiträge zur Kunde

der Insel Chios" (1822), die Abhandlungen „De Graecorum verbis mediis, passivis et deponentibus" (1827) und die „Emendanda et addenda in Matthiaei grammaticam graecam" (1832) zu nennen; seine letzte amtliche Schrift (1836) enthält den ersten Theil der Belagerungsgeschichte von Syrakus im peloponnesischen Kriege. In seinen Mußestunden hat sich P. die Kritik und Interpretation des Thucydides zum Lebensberuf gemacht. Seiner großen Ausgabe dieses Schriftstellers (11 Bde., Lpz. 1821—40) sichern der Reichthum des Apparats, der kritische Takt des Herausgebers, seine grammatische Erudition und die genaue Interpretation, welche sich auch über das Sachliche mit Ausführlichkeit verbreitet, einen Ehrenplatz unter den größern philologischen Arbeiten. Die ungerechten Urtheile, welche sich nach dem Erscheinen der ersten Bände vernehmen ließen, sind längst verstummt. Neben diesem umfassenden Werke hat sich P. auch durch eine mit gründlichen Anmerkungen ausgestattete Ausgabe von Xenophon's „Cyri disciplina" (Lpz. 1821) und Anderes verdient gemacht. Ein für den Schulunterricht sehr nützliches Buch ist seine Bearbeitung der Bremer'schen Ausgabe von Lucian's „Göttergesprächen" (Lpz. 1816; neue Aufl. 1823). Außerdem ist P. Mitarbeiter an mehren kritischen Zeitschriften. (71)

Portfolio. Schwerlich hat jemals eine Zeitschrift gleich beim ersten Erscheinen ein so weit verbreitetes Aufsehen erregt, wie das „Portfolio", dessen erste Nummer am 28. Nov. 1835 (die 45. und letzte am 27. Mai 1837) in London ausgegeben wurde. Eine Sammlung geheimer Staatsacten aus der neuesten Geschichte — schon Das war genug, um die Neugier zu reizen; dazu noch Staatsacten, die den russischen Archiven durch List oder Gewalt entnommen sein mußten — die vor Allem der englischen Regierung ein tiefes Geheimniß hätten bleiben müssen — und diese nun, auf das Geheiß der englischen Regierung (anders konnte oder wollte man es sich nicht denken) publicirt und mit feindseligem Commentar versehen! Man erinnerte sich jener geheimen Depeschen, die ein sächsischer Kanzelist einem preußischen Gesandten verrieth, die Friedrich der Große als Sieger aus dem dresdner Archiv hervorzog, um die Entwürfe der Höfe von Petersburg, Dresden und Wien zu enthüllen und die Gerechtigkeit seiner Sache darzuthun. Man wußte nicht, ob man ein Kriegsmanifest vor sich hatte oder nur den Vorläufer eines solchen. Wie groß war vollends das Erstaunen, als in Östreich und Preußen so wenig als in andern deutschen Bundesstaaten der Verbreitung des Werkes ein polizeiliches Hinderniß in den Weg zu treten schien, als eine in Paris gleichzeitig veranstaltete französische Ausgabe (vom englischen Original gingen außerdem gegen 1000 Exemplare nach dem Continent) bald auch in Deutschland (in Hamburg bei August Campe, gedruckt unter sächsischer Censur) ziemlich vollständig wiederholt wurde. Seltsam, wie der Beginn, war auch das Ende dieser Zeitschrift. Sie versiegte im Sande. Daß das Interesse des Publicums in der letzten Zeit abgenommen hatte, war wol bemerkbar; noch auffallender indessen war die Reaction, welche in der britischen Politik eingetreten. Mit einem Mal hieß es: das Portfolio kann in keiner Verbindung mit der englischen Regierung gestanden haben, es war eine Privatspeculation und, fügte man hinzu, eine verunglückte. Niemand wollte nun etwas Weiteres darin gesehen, Jeder wollte von Anfang an die Sache durchschaut haben. Um das Maß der Räthsel voll zu machen, erschien in Preußen ein Verbot, als das „Portfolio" auf dem Punkte stand, von selbst aufzuhören. Die klugen Leute zuckten die Achseln, eine Meinungsäußerung, bei der man sich verhältnißmäßig am wenigsten zu compromittiren pflegt. Das große Publicum in England war in Anspruch genommen durch die Thronbesteigung der „interessanten" jungen Königin und durch die Frage aller Fragen, ob die Whigpartei am Staatsruder bleiben werde. In Deutschland waren Aller Augen auf die Haupt- und Staats-Action in Hanover gerichtet. An das verschollene „Portfolio" erinnerte man sich höchstens nur bei dem Memoire über die Heirath der Prinzessin Helene und den Bemerkungen dazu; man

dachte, wie viel bequemer es doch sei, dergleichen mit einem Mal deutsch, mit leicht zu ergänzenden Censurlücken, in der „Augsburger Allgemeinen" zu lesen. Das war am Ende noch das Beste, daß jenes Werk das Beispiel einer Indiscretion gegeben, die bei uns Nachfolge zu finden schien. Die anscheinenden Widersprüche aber in den Schicksalen des „Portfolio" aufzuklären oder auszugleichen, das wäre zu viel verlangt; so unbillige Ansprüche stellt der deutsche Zeitungsleser nicht an den Journalisten, von dem er nur Unterhaltung begehrt; zu Weiterm dient die Politik doch nicht, wie er aus Erfahrung weiß. Indessen, da wir die Verpflichtung übernommen haben, die Erscheinungen der Gegenwart möglichst getreu aufzufassen und zu deuten, so dürfen wir uns auch im vorliegenden Falle dieser Aufgabe nicht entziehen. Vielleicht gelingt es uns, einiges Licht auf jene Verhältnisse zu werfen, wenn wir vorerst den Inhalt und die Tendenzen des „Portfolio" im Allgemeinen bezeichnet haben werden.

Das Wichtigste allerdings waren jene russischen Depeschen, welche das „Portfolio" brachte und durch deren Mittheilung es einen bleibenden, unschätzbaren Werth als Geschichtsquelle sich gesichert hat. Die meisten sind aus den J. 1826—29; freilich nur ein beschränkter Zeitraum; aber von welchen Verhandlungen und Ereignissen erfüllt! Die griechischen Angelegenheiten und der russisch-türkische Krieg waren vor Allem geeignet, Rußlands Entwürfe in ihrem wahren Lichte zu zeigen. Die Depeschen des Grafen Pozzo di Borgo insbesondere sind Meisterwerke nach Form und Inhalt; sie weisen der russischen Diplomatie ohne alle Frage, was Tiefe der Einsicht, was Scharfblick und umsichtigste Erwägung des geringsten Details in einem großartigen Ganzen betrifft, ihren Platz an der Spitze der gesammten europäischen Diplomatie an; sie werden Muster bleiben, des Studiums und der Bewunderung aller Zeiten werth. Keiner erkennt in ihrem Umfange die Gefahr, in der er schwebt, bevor er in seiner ganzen Furchtbarkeit den Gegner erkannt hat, der ihm gegenübersteht. Wie klein erscheinen nicht die größten Staatsmänner der westlichen Mächte, die, durch die Wirren der pyrenäischen Halbinsel vollauf beschäftigt, zugleich im Osten mitzuwirken und einzugreifen glauben, während sie doch keine Ahnung haben von Dem, was dort vorgeht. Canning, mit dem Enthusiasmus im brechenden Herzen und dem hochklingenden Freiheitswort auf der bebenden Lippe, Canning mit aller Fülle und Strebekraft seines Geistes muß ebenso als Werkzeug dienen, wie der nüchterne aber tüchtige, der langsamer auffassende aber fester bewahrende, der beschränktere aber auch schwerer zu blendende Wellington. Nur Einer ist unter allen europäischen Staatsmännern, in welchem das russische Cabinet einen ebenbürtigen und nie rastenden Gegner anerkennt, — der Fürst Metternich. Jede seiner Handlungen, jede seiner Äußerungen wird als eingegeben von der überlegtesten Feindseligkeit betrachtet. Auf allen Punkten und durch jedes Mittel glaubt Rußland dem Einfluß des Fürsten Metternich entgegentreten zu müssen. Die große Masse der Leser war durch diese Entdeckung über die Maßen betroffen. Wol war man nicht ganz unvorbereitet auf die Kunde von Misverständnissen zwischen Rußland und Östreich. Wol war die Tripelallianz von Östreich, England und Frankreich, geschlossen zu Wien am 3. Jan. 1815 und geschlossen, während die Monarchen von Rußland und Preußen noch als Gäste in der östreichischen Kaiserstadt sich befanden, kein vollständiges Geheimniß geblieben, auch ehe Klüber den ganzen Text der Öffentlichkeit übergab. Wol wußte man, daß schon einen Monat vor dieser Allianz der Fürst Metternich dem Fürsten Hardenberg gesagt hatte, „daß man Alles, was man gewollt, von Rußland hätte erhalten können, wenn Preußen ganz im Einverständniß mit Östreich und England gehandelt hätte; daß die Nachwelt den Mächten nie verzeihen würde, diese Gelegenheit, Rußland auf angemessene Grenzen zu beschränken, versäumt zu haben, indem man dabei ganz Europa für sich gehabt haben würde". Aber das Publicum hat ein kurzes Gedächtniß für solche Dinge und der Anschein sprach für eine ganz andere Combination. Man war gewohnt, in

dem Fürsten Metternich nur den unversöhnlichen Feind der liberalen Ideen zu erblicken, deren Triumph, wie die Sage ging, zum Sturze seines Systems und zur Auflösung der östreichischen Monarchie führen müßte. So war man nicht im mindesten vorbereitet, in ihm zugleich den einzigen Mann in ganz Europa zu sehen, der unablässig und mit unerschüttertem Ernste bemüht gewesen, die Unabhängigkeit Europas gegen die von Rußland her drohende Gefahr zu schützen. Erst die russischen Noten ließen ihn in diesem Lichte erscheinen, weil er durchaus nur in dieser Eigenschaft dort beurtheilt und bekämpft wird. Allen Denen, die da Augen haben zu sehen, fiel es wie Schuppen vom Auge. Sie begriffen, durch so thatsächliche Beweise überführt, daß die heilige Allianz — nichts bedeute, sobald es um Interessen sich handle, daß die Interessen etwas ganz Anderes seien als die Theorien, liberale oder legitimistische, und daß die Politik der großen Mächte nur Interessen kenne und nicht Grundsätze. Unter den Deutschen war es zuerst Ranke, der in seiner „Historisch-politischen Zeitschrift" dem „Portfolio" das Verdienst zuerkannte, diese Wahrheit hervorgehoben und damit ein allgemein verbreitetes Vorurtheil widerlegt zu haben. Aber das „Portfolio" machte nicht nur mit Bezug auf die Stellung der fremden Mächte diese Ansicht geltend, es ging einen Schritt weiter und bezeichnete die nationalen Interessen als Grundlage der auswärtigen Politik auch für England, ganz abgesehen von den Sympathien für irgend ein staatsrechtliches System, und vollends abgesehen von dem Gegensatze der innern Parteien. So einfach und einleuchtend auch diese Behauptung erscheint, so schwierig und gewagt war ihre Durchführung in einem Repräsentativstaate, der neben scharf gesonderten Standesinteressen den Stempel politischer Parteien jeder Abstimmung des Parlaments, jeder Discussion im Staatswesen so unabänderlich aufprägt. Das „Portfolio" hat in dieser Hinsicht einen seltenen Takt entwickelt. Aus keiner Äußerung, aus keinem gelegentlich verlorenen Worte wird man den Schluß ziehen können, welcher Partei die Herausgeber angehören. Jede Frage der innern Politik, jede Anspielung auf eine solche wird mit einer Umsicht vermieden, die in einem englischen Werke, wenn es auch der Politik unmittelbar nicht gewidmet wäre, ganz unerhört ist. Jeder Literat, jeder Reisende, der nur Unterhaltung sucht oder verheißt, verräth Euch, ohne daß Ihr ihn fragt, sein politisches Glaubensbekenntniß. Hier aber das strengste Schweigen, und zwar in einem Werke, das von Anfang bis zu Ende der Politik des Tages gewidmet ist. Man hat diese Eigenthümlichkeit viel zu wenig beachtet, oder man würde über die ausgezeichnete Persönlichkeit, die, einer echt nationalen Gesinnung zu Liebe, eines vorherrschenden Nationalzuges sich so gänzlich zu entäußern verstand, um so viel weniger im Zweifel geblieben sein. Wenn irgend ein Umstand dem „Portfolio" diese Taktik erleichterte, so war es der, daß mit überzeugendem Thaterweis dargethan werden konnte, wie bis jetzt keine der beiden Parteien, die das Staatsruder gelenkt, die östliche Frage durchschaut, wie keine das britische Interesse ungetheilt und durchgreifend vertreten, keine also der andern etwas vorzuwerfen oder sich selbst den Vorzug beizumessen habe. So ward ein Theil einer Depesche des Fürsten Lieven und des Grafen Matuszewitsch (aus London, 13. Jun. 1829) ausdrücklich zurückgehalten, damit nicht die darin vorkommenden Äußerungen über Wellington und Aberdeen vom Parteigeist zu Parteizwecken ausgebeutet werden möchten. Zugleich wird nachgewiesen, welchen Gebrauch Rußland seinerseits von den Parteiungen in England zu machen weiß und wie es (mit Bezug auf das Vorurtheil, das überall nur Sympathien oder Antipathien des Liberalismus erblickt) die Tories vorzugsweise als seine Freunde darzustellen versucht. Dagegen ist es eine Lieblingsidee des „Portfolio", die Macht Großbritanniens zu malen, wenn es einmal den Parteikämpfen Schweigen gebieten und, stark durch sein Recht und seine Einigkeit, für seine nationalen Interessen sich erheben wollte. Sobald Großbritannien jeder Überdrängung muthig entgegentreten und ohne in die innern Angelegenheiten anderer Staaten, auch der geringsten, sich einzumischen, dem Mächtigsten auf der Bahn

der rechtlosen Vergrößerung Einhalt thun wollte, so würde jede bedrohte Nationalität den britischen Namen segnen, die Schwachen würden ihre Kraft, die Verstummten ihre Sprache wiederfinden und das Netz der Gewaltherrschaft zerrissen sein. Kein abenteuerliches Beglückungssystem müsse verfolgt, keine lockende Devise der Popularität in seine Banner geschrieben, nicht die Aufregung dürfe in das Herz ehrwürdiger Monarchien getragen, aber der heilige Herd der Unabhängigkeit und des Volksthums soll in allen Landen vor fremder Gewalt bewahrt werden. So hatte Demosthenes zu den Athenern geredet, hatte sie beschworen, über dem Lärm der Factionen auf dem Markte nicht den Ruf des Gesammtwohls zu überhören, die Schwachen zu schützen gegen den fremden Machträuber, die wichtigsten Punkte zu retten, den Bosporus, die Propontis, jenes ewig einzige Byzanz; aber (trübe Ahnung!) seine Worte verhallten, Philipp blieb Sieger.

Beachtenswerth ist ferner die Aufmerksamkeit, welche das „Portfolio" den deutschen Zuständen widmete, und der Werth, den es auf den Stand der öffentlichen Meinung in Deutschland legte. „Wir haben von Anfang an geglaubt, daß unsere Mittheilungen auf dem Continente und namentlich in Deutschland besser als anderwärts würden verstanden werden." Die drei ersten Hefte beschäftigten sich ausschließend mit Deutschland. Voran ging die Denkschrift des Grafen Bernstorff vom 29. Jan. 1831; es folgte das seitdem mehrfach beleuchtete Memoire, in welchem den deutschen Höfen zweiten Ranges ein russisches Protectorat dringend anempfohlen wird. Auch die einstmals von der „Hanoverschen Zeitung", die damals zu den geachteten deutschen Blättern gehörte, besprochene Denkschrift „über die Politik Preußens in Bezug auf Deutschland", sowie die Erörterungen zwischen Östreich und Preußen über die Publicität der Bundesverhandlungen wurden mitgetheilt. Diese Actenstücke bilden gewissermaßen ein Ganzes, indem sie die Nuancirung in den Ansichten der beiden Großmächte darstellen und es erklären, wie man auf den Gedanken verfallen konnte, die schwankenden Bundesstaaten in Versuchung zu führen, sich einer dritten undeutschen Macht in die Arme zu werfen. Gerade diese Verhältnisse aber, und die politische Nullität Deutschlands, als solche, in allen europäischen Fragen, gehören zu den niederschlagendsten Erscheinungen, nicht allein für den Deutschen, der sich erinnert, was sein Vaterland einst war, sondern für Jeden, der das Geschick unsers Welttheils, der die geistige und sittliche Errungenschaft der germanischen und romanischen Stämme nicht gern der Willkür der großen nordischen Macht preisgegeben sehen möchte. Es galt den Versuch, ob die Völker und die Regierungen Deutschlands (denn die Interessen der letztern stehen wahrlich nicht weniger auf dem Spiele) dem warnenden Wort eine Stätte gönnen würden. Deutsche Urtheile über das „Portfolio" wurden sofort in dessen Spalten übergetragen. Nach und nach ließen auch Stimmen aus Deutschland sich vernehmen, die der Tendenz des Werkes nicht fremd waren und den nationalen Charakter nicht verleugneten. Schwierig in mancher Hinsicht war die Behandlung der preußischen Verhältnisse. Mit Hervorsuchung aller Anzeichen suchte man darzuthun, daß die preußische Politik nicht unabänderlich an Rußland gefesselt sein könne. Was die öffentliche Meinung in Preußen anlangt, so bedurfte es keines großen Scharfblicks, um zu errathen, wie wenig sie den russischen Tendenzen ergeben sei. Die Zollbeschwerden an der Grenze, die bereits in öffentlichen Blättern laut wurden, kamen hinzu. Daß die Erwartungen, welche auf diese und andere Erscheinungen gestützt wurden, zur Zeit nicht in Erfüllung gegangen sind, hat bald genug die Erfahrung gezeigt. Man hat mit dem zuversichtlichern Ausdruck jener Erwartungen das Verbot in Verbindung bringen wollen, das ziemlich gleichzeitig in Preußen gegen das „Portfolio" erlassen ward, und hat damit vielleicht jenen Artikeln zu viel Ehre angethan. Wenn in der Folge aus Deutschland auch Dinge aufgenommen wurden, die sich mehr auf den Conflict zwischen Regierungen und Ständen bezogen, so hat man nicht mit Unrecht dem „Portfolio" den Vorwurf gemacht, daß es, um die er-

kaltende Theilnahme des Publicums wieder anzuziehen, sich gelegentlich eine Abweichung von der Strenge seiner ursprünglichen Grundsätze erlaubt habe.

Was die Echtheit der zahlreichen, vom „Portfolio" zuerst veröffentlichten Documente betrifft, so darf man sagen, sie ist von Niemand im Ernst in Zweifel gezogen, es ist kein Grund, dem auch nur das mindeste kritische Gewicht zukommen könnte, dagegen vorgebracht worden. Das stillschweigende Zugeständniß Derjenigen, die am meisten dabei interessirt wären, sie zu leugnen, begegnet dem Ausdruck der so lebhaften als allgemeinen Überzeugung, daß diese Documente den Beweis der innern Wahrheit in sich selbst tragen. Es ist ganz undenkbar, daß die Enthüllung einer so unwillkommenen Thatsache, wie z. B. die feindselige Stellung der Cabinete von Petersburg und Wien, unwidersprochen geblieben sein sollte, wenn auch nur Übertreibungen in der allgemein verbreiteten und geglaubten Darstellung nachzuweisen waren. Sage man ja nicht, daß das russische Cabinet verschmähe, sich mit der öffentlichen Meinung in Europa zu beschäftigen. Man hat Beweise vom Gegentheil. Durch Worte aber, durch Argumente war der Eindruck nicht zu widerlegen, den das „Portfolio" begründet. So mußte denn gehandelt und durch die That gezeigt werden, daß Rußland die Enthüllung seiner Geheimnisse nicht zu scheuen brauche, daß es der englischen Macht, dem englischen Nationalstolz, der Flagge und der Überzeugung aller Welt gegenüber, seinen Willen doch zu behaupten wisse. Das ist die Bedeutung der Vixen-Geschichte. An dieser Geschichte sind die Bemühungen des „Portfolio" gescheitert, der Eindruck des „Portfolio" ist dadurch vernichtet und, die Wahrheit zu sagen, das „Portfolio" selbst ist daran gestorben.

Wenn Alles für die Echtheit der Documente spricht, Nichts gegen dieselbe, so ist es offenbar in politischer Hinsicht eine untergeordnete Frage, wie das „Portfolio" in den Besitz derselben gelangt sei. Darüber hat man in dem Werke selbst freilich keine Aufschlüsse zu erwarten. Doch braucht man es auch nicht als bloße Mystification zu nehmen, wenn in Nr. 11 erklärt ward, die bereits publicirten Stücke seien nicht aus einer, sondern aus vier verschiedenen Quellen entnommen. Diese Äußerung, auf die wir übrigens wenig Werth legen, dürfte sich leicht rechtfertigen lassen. Der Bericht des Grafen Bernstorff hatte bereits in den „Authentischen Actenstücken" gestanden; die Unabhängigkeitserklärung der Circassier war, wie im Parlamente gesagt und von keiner Seite her widersprochen worden, direct nach England gekommen; die sogenannte russische Denkschrift an die deutschen Höfe war so vorsichtig in der äußern Form gefaßt, so absichtlich außer aller officiellen Form gehalten, daß man sieht, der Fall war vorgesehen, daß sie leicht in unrechte Hände fallen könnte, dann war sie eine bloße Privatschrift „sans aveu"; die russischen geheimen Depeschen endlich — die müßigste Neugier möchte wol ihre Muße eher erschöpfen, als daß ihr eine Kunde darüber würde, die den Zeitungsgerüchten um ein Erkleckliches vorzuziehen wäre. „Wir haben keine Geschichten von Zauberschlüsseln und Zauberstäben zu erzählen, durch welche das Unnahbare sich aufgethan hätte. Rußland allein könnte ein Recht haben, sein Eigenthum zurückzufodern. Der Tag mag einmal kommen, wenn wir zur Rechenschaft gezogen werden; in der Zwischenzeit werden wir unserer Freiheit uns bedienen, so lange wir sie haben." Das ist Alles — es ist sehr wenig, aber ist es nicht genug? — was das „Portfolio" der Neugier zu erwidern für gut fand.

Sehr viel wichtiger ist die Frage nach der Verbindung des „Portfolio" mit der englischen Regierung. Hören wir darüber wiederum zuerst das Werk selbst. „Wohlunterrichtete Personen sind zu dem Schluß gekommen, daß, wenn auch das „Portfolio" nicht heute der Ausdruck der Ansichten der englischen Regierung ist, doch morgen die englische Politik der Ausdruck der Ansichten des „Portfolio" werden kann." „Wir können nicht umhin", heißt es weiter, „zu erklären, daß es falsch ist, daß die englische Regierung uns irgend eins der Documente mitgetheilt haben

sollte, die wir veröffentlichen. Die Regierung besitzt kein gesetzliches Zwangsmittel, uns von der Veröffentlichung derselben zurückzuhalten." „Es gibt", heißt es endlich, „nur ein Mittel, wodurch die Regierung unser Schweigen erkaufen könnte: das Einschlagen einer politischen Richtung, die nicht so unwürdig, nicht so verderblich wäre wie die bisher befolgte." Dies war der Ton in den ersten Bänden. Neben einer unabhängigen Gesinnung war hier offenbar die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung in demselben Sinne zu handeln geneigt sei, daß sie nur einer stärkern Stütze in der öffentlichen Meinung bedürfe, um ihrerseits entschiedener aufzutreten und den im Cabinet sich bestimmter gestaltenden Überzeugungen Folge zu geben, sobald die Nation vorbereitet sein würde, der neuen Richtung sich anzuschließen. Zwei Thatsachen lagen vor, die jedem nicht ganz Unkundigen als starke Demonstrationen erscheinen und diese Ansicht bestätigen mußten: die Entsendung David Urquhart's nach Konstantinopel und John M'Neill's nach Teheran. Jede noch stärkere, in Worten ausgesprochene Identificirung des Cabinets mit der Richtung des „Portfolio" wäre nicht eine Demonstration, sondern eine Kriegserklärung gegen Rußland gewesen; und das „Portfolio" wiederholte oft genug, daß im Frieden durch diplomatische Schritte, durch feste Haltung Alles zu erreichen stehe. So legte man sich Alles zurecht und ließ sich nicht irre machen, wenn gelegentliche Äußerungen eines oder des andern ministeriellen Redners dazwischenzukommen schienen, wenn z. B. Poulett Thompson das „Portfolio" für eine „ganz besonders absurde Schrift" erklärte. Man sah darin eine bequeme Art, unbequemen Fragen zuvorzukommen.

Nach und nach veränderte sich augenscheinlich die Stellung und die Sprache des „Portfolio" der Regierung gegenüber. Nach Allem, was seitdem bekannt geworden, ist um so unbedenklicher Urquhart's Abreise von London, im Sommer 1836, als der erste Wendepunkt zu bezeichnen. Die Zeit schien da, wo sich Erfolge erwarten ließen. Das „Portfolio" ließ eine wachsende Ungeduld blicken. Die griechischen Angelegenheiten, namentlich die finanziellen Beziehungen des Landes und der Einfluß der auswärtigen Mächte, wurden in einer Reihe von Artikeln beleuchtet, deren Ton sich zusehends verschärfte und die später bedeutend umgearbeitet und vervollständigt, mit dem Namen des Verfassers Henry Headley Parish, vormaligen Gesandtschaftssecretairs in Athen, unter dem Titel: „Diplomatic history of the monarchy of Greece" (Lond. 1838), besonders abgedruckt, das Hauptwerk über diesen Gegenstand bilden. Das Interesse des „Portfolio" concentrirte sich seit dem Anfange des J. 1837 in der Sache des Vixen. Die Unabhängigkeit der Circassier, die Unrechtmäßigkeit der russischen Ansprüche auf den Kaukasus, mit welchen das „Portfolio" sich von Anbeginn mit großem Eifer beschäftigt hatte, gaben nun den Stoff zu ausführlichen völkerrechtlichen Deductionen. Die Krisis war, wie Jedermann fühlte, zur Hand. Wenn die englische Regierung zu der Confiscation des Vixen stille schwieg, so war Alles in den Wind gesprochen. Sie schwieg nicht stille; sie that etwas Schlimmeres; sie verlangte Erläuterungen und begnügte sich mit solchen, die nur durch die gänzliche Aufopferung des britischen Nationalgefühls annehmlich werden konnten. Das „Portfolio" verstummte.

Was blieb auch Anderes übrig? Die Stellung war seit Monaten eine peinlich geschraubte. Der Protest gegen den Entschluß der Regierung, den man kommen sah (Urquhart's Abberufung war eins der Anzeichen), war in den schlagendsten Rechtserörterungen im voraus gegeben. Das „Portfolio" konnte nicht als Oppositionsjournal fortbestehen, ohne sich in den Strudel der innern Parteien zu begeben; die Lage der in England zurückgebliebenen Mitglieder der Redaction war eine über alle Beschreibung schwierige; unter den Umständen haben sie ohne Zweifel das Rechte gewählt, indem sie nun wenigstens ihre Arbeiten einstellten. Daß sie es früher hätten thun sollen, ist nun, nach dem Erfolg, leicht zu sagen. Aber dieser Erfolg selbst war wesentlich durch Verhältnisse bedingt, welche ganz und gar außer

dem gewöhnlichen Laufe der Begebenheiten liegen, und zugleich bedingt durch rein individuelle Beziehungen.

Um dies einigermaßen zur Anschauung zu bringen, müssen wir auf den Ursprung derjenigen Richtung im britischen Cabinet zurückgehen, der das „Portfolio" verwandt war, und auf welche es seine Erwartungen stützte. Es war die persönliche Überzeugung, ja die persönliche Neigung König Wilhelm's IV., in welcher jene Richtung wurzelte. Er hatte seinem Volke die Reformbill gegeben; aber seine Ambition ging weiter. Er war als Seemann aufgewachsen. Der Ruhm der britischen Flagge, die unbestrittene Seeherrschaft ging ihm über Alles. Daß die auswärtigen Verhältnisse nicht auf eine Englands würdige Weise wahrgenommen seien, sagte ihm mehr sein Gefühl als seine Einsicht. Urquhart's siegende Beredtsamkeit gab ihm die Überzeugung, daß ein anderes System ergriffen werden müsse, um russischen Entwürfen gegenüber die britische Macht in ihrer alten Hoheit zu behaupten. Die Ernennungen, von denen wir oben geredet haben, waren des Königs Werk. Lord Palmerston, mit der Gewandtheit, die ihm eigen ist, fügte sich dem Willen des Monarchen, begierig, wie es schien, aus Urquhart's Munde die Belehrung zu schöpfen, die eine langjährige, innige Vertrautheit mit dem Orient erwarten ließ. Alles schien anders werden zu sollen. Aber es ist nicht in der Natur der Dinge, daß auf diesem Wege in einer constitutionnellen Monarchie Großes und Nachhaltiges erstrebt wird. Wenn der Minister von dem Monarchen, die Nation von dem Minister den Anstoß empfangen soll, so setzt dies politische Einrichtungen und Gewohnheiten voraus, welche den englischen schnurstracks zuwiderlaufen. Das Naturgemäße ist vielmehr in Repräsentativstaaten, daß die Mehrzahl der Volksvertreter, das ist, die mächtigste Partei im Staate, die Richtung des Cabinets bestimmt. Ob dies an und für sich wünschenswerth sei, ist hier gleichgültig; genug, es ist so. Der Weg aber, der nun in der östlichen Frage eingeschlagen ward, war der gerade entgegengesetzte. Auch wenn der Minister mit voller Überzeugung auf die Ansicht des Monarchen einging, blieb der Erfolg höchst precair. Die öffentliche Meinung in England war mit nichten vorbereitet, die Politik des Cabinets zu würdigen. Man fühlte dies; daß man es fühlte, beweiset die Gründung des „Portfolio" und die einige Monate vorher von bemittelten Polenfreunden ausgegangene Gründung des „British and foreign review", des allerersten entschiedenen Organs derselben Tendenz. Wenn nun der Wechselfall eintrat — Nachgeben oder Kriegesdrohung? Wollte man den Vixen freigegeben und die Sache im britischen Interesse entschieden sehen, so mußte man zur Androhung von Feindseligkeiten bereit sein. Eine Kriegserklärung ist eine bedenkliche Sache für jedes Ministerium, so lange nicht die Nation fast einstimmig den Krieg verlangt. Sie ists schon durch den Zustand der Finanzen. Wir haben, sagte noch neulich ein Journal, eine Wette von 1000 Mill. Pf. St. eingegangen, daß wir Frieden halten wollen. Dazu kam: König Wilhelm's IV. Energie war durch Kränklichkeit und Schwäche gebrochen, als die Vixen-Sache im Gang war. Endlich ist es Lord Palmerston, allem Anschein nach, nie sonderlicher Ernst gewesen mit seinem Eingehen auf eine radical veränderte Ansicht der östlichen Frage. So lange das Parlament nicht eine durchaus veränderte Behandlung derselben verlangte, war an einen Ministerwechsel nicht zu denken. Ein Ministerwechsel, im Parlament angeregt, ist eine Parteisache oder muß dazu werden. Ein Toryministerium ist eine Unmöglichkeit, so lange Irland nicht beruhigt sein wird. Konnte es nun anders kommen, als es gekommen ist? Die Richtung, die wir der Kürze wegen die des „Portfolio" nennen wollen, war dem Cabinet durch einzelne Persönlichkeiten mitgetheilt, nicht von der Nationalstimme, nicht von der vorherrschenden Partei im Parlament. Einzelne Persönlichkeiten verlieren ihren Einfluß oder üben ihn in anderm Sinne (hierher gehört die in ihren Motiven bis jetzt unaufgehellte Entfremdung Lord Ponsonby's in Konstantinopel gegen Urquhart), und jene Richtung verschwindet spurlos aus den Maßregeln der Staatsgewalt. Noch mehr. Das

„Portfolio" hat allem Parteiwesen abgesagt, und wo seine Richtung später im Parlament auftaucht, wo die Presse mit besonderer Heftigkeit (wie eine Zeit lang i. den „Times") sich ihrer anzunehmen scheint, da ist es, um sie im Sinne der Torypartei gegen den Whigminister auszubeuten! Es liegt hier unstreitig eine der schwächsten Seiten eines Staatswesens, wie das englische. Jedermann ist sich bewußt, daß das Übel nicht unheilbar sein kann, aber auch, daß zur Zeit die Heilung noch nicht gefunden ist; daß es einen Punkt geben muß, aber auch, daß er noch nicht erreicht ist, auf welchem in dieser Sache die Parteien für den Augenblick dem großen, dem einen Nationalinteresse sich unterordnen werden.

Nach diesen Bemerkungen werden auch die fernern Aufschlüsse verständlich sein, über welche wir zu berichten haben. Am 23. Mai 1838, bei dem großen Festmahl in Glasgow, sprach Urquhart von einem Versuch, der, nicht ohne die Sanction der damaligen Regierung, gemacht worden sei, die europäischen Höfe zum Bewußtsein der ihnen allen gemeinsam drohenden Gefahr und zu einer Vereinigung zu bringen, durch welche die Türkei gerettet und Rußlands riesenhafte Entwürfe gehemmt werden könnten. Es war dies, so viel uns bekannt, die erste öffentliche Anspielung, durch die Urquhart anzudeuten sich erlaubte, daß er selbst, oder daß die Regierung irgendwie bei dem „Portfolio" betheiligt gewesen. Die Veranlassung, die er nahm, war in jeder Hinsicht bemerkenswerth. Nachdem die Hoffnung, die er auf die Regierung gesetzt, völlig fehlgeschlagen war, beschloß er, das Nationalgefühl aller Parteien derjenigen Regierung entgegenzustellen, die ihre Verpflichtungen gegen das Vaterland, seiner Überzeugung nach, außer Augen gesetzt hatte. Das Festmahl in Glasgow war der Ausgangspunkt einer Agitation, die sich zunächst an die mercantilischen und industriellen Classen wendete, um das Bewußtsein ihrer verletzten Interessen als Grundlage für eine nationale Politik zu gewinnen. Es gelang ihm, in Glasgow angesehene Kaufleute aller Parteien um sich zu versammeln, und jene Worte, die kaum einer Misdeutung fähig waren, wurden weit und breit betrachtet als ein Fehdehandschuh, den er dem Minister persönlich hingeworfen. Drei Wochen später brachte Sir Stratford Canning im Parlament einen Brief zur Sprache, den Urquhart bereits am 20. Sept. 1837 an Lord Palmerston geschrieben. Durch die Art und Weise, wie Lord Palmerston über den Inhalt desselben sich äußerte, sah Urquhart sich in die moralische Nothwendigkeit versetzt, den Brief selbst, der bis dahin ohne Antwort geblieben war, in den „Times" (am 21. Jun.) zu veröffentlichen. In diesem Briefe hieß es unter Anderm: „Die Unabhängigkeitserklärung der Circassier ist, nach reiflicher Überlegung und mehrwöchentlicher Correspondenz mit verschiedenen Regierungsbehörden, in einer Zeitschrift publicirt worden, welche mit dem auswärtigen Departement in Verbindung stand." In der sehr ernstlichen Debatte über den Vixen, an welcher Sir Stratford Canning, Sir Robert Peel und Lord Stanley besonders lebhaften Antheil nahmen, am 21. Jun. 1838, ward auf diesen Brief vielfach Bezug genommen. Ein Artikel eines deutschen Blattes, der das Festmahl in Glasgow als den Anfang einer neuen Anregung der östlichen Frage bezeichnete, welche leicht entscheidender werden könne als jeder bisherige Versuch, ward in den „Times" sofort (5. Jul.) wiederholt. Alles deutete darauf hin, daß eine Sache wiedererwacht sei, von welcher man geglaubt hatte, sie sei begraben und vergessen.

Gar Manchem mochte bei diesem sich erneuernden Spuk unbehaglich zu Muthe werden. Der Versuch ward gemacht, die Sache niederzuschlagen, indem man eine neue Waffe, die des Lächerlichen, zu Hülfe nahm. Es ist dies in der That mit großer Meisterschaft geschehen. In der dritten Woche des Jul. 1838 erschien bei Ridgway, dem ursprünglichen Verleger des „Portfolio", ein Pamphlet, betitelt: „Der gallische Bund"; angeblich ein Actenstück, im J. 1836 aus dem russischen Archiv entwendet, datirt vom 15. Jun. 1833, enthaltend einen russischen Entwurf zur

Theilung Frankreichs! Die Sache war über die Maßen abenteuerlich. Frankreich sollte in 18 Staaten zerfallen; einen sollte Karl X., einen zweiten der Herzog von Angoulême, einen dritten Heinrich V., einen vierten Ludwig Philipp haben (zum Lohn für die Reue, die er an den Tag gelegt); zwei Republiken, Paris und Lyon, wurden statuirt; auch Talleyrand ging nicht leer aus! Das Elsaß wurde deutsch; die 18 Provinzen hatten zusammen 79 Stimmen auf dem gallischen Bundestage, u. s. w., u. s. w. Die „Times", in einem unbewachten Augenblick, gingen in die Falle, brachen eine Lanze für die russische Physiognomie des Plans. Sie wurden mit wohlverdienter Lauge gewaschen. Man sagt, die letzte Spur dieser Parodie, oder richtiger Travestie, des „Portfolio" habe sich im Hotel des Grafen Pozzo di Borgo verloren.

Doch diese Angelegenheit nahm bald genug wieder eine ernsthafte Gestalt an. Lord Palmerston fand, nach neunmonatlichem Schweigen und nach unwillkommenen Mahnungen, sich gemüßigt, Urquhart's Brief zu beantworten. In der Erwiderung sagte er: „Das Journal, von welchem die Rede (das „Portfolio"), sei nicht, wie Jener behaupte, mit dem auswärtigen Departement in Verbindung gewesen; dies Departement habe keine Autorität irgend einer Art darüber besessen noch ausgeübt." Einer so unbedingten Ableugnung setzte Urquhart ein Schreiben an den Unterstaatssecretair Backhouse entgegen und berief sich auf dessen Zeugniß. In einem Augenblick, als die Entscheidung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Depesche dringend, Lord Palmerston aber von London abwesend gewesen, habe Urquhart sich an den Unterstaatssecretair gewendet; dieser habe ihn angewiesen, seiner Überzeugung gemäß zu handeln; er (U.) aber habe erklärt, er werde keinen Bogen zur Presse senden, ohne die Durchsicht und Sanction eines Mitgliedes der Regierung, weil die Verantwortlichkeit, selbst für die geringsten Details, so gewichtig sei. Durch den Unterstaatssecretair sei ihm (U.) auch am 22. Mai 1836 eine von Poulett Thompson gegen eine Äußerung im „Portfolio" erhobene Beschwerde zugegangen. Nach der mit eherner Stirn gewagten Verleugnung halte er sich berechtigt und sei er entschlossen, den Beweis zu führen, daß dem Lord Palmerston und dem auswärtigen Amte die Verantwortlichkeit für das „Portfolio" zukomme. Diese beiden Briefe stehen in den „Times" vom 26. Jul. 1838.

Backhouse schien diese Correspondenz peinlich zu finden. Er antwortete (aus dem Wildbad, 2. Aug. 1838): Er entsinne sich, daß Urquhart mehre Male angefangen, mit ihm von dem „Portfolio" zu reden; er habe immer absichtlich die Unterredung abgebrochen; ungeachtet ihm nicht unbekannt gewesen, daß das Gerücht Urquhart Antheil an der Redaction zugeschrieben, habe er doch geglaubt, Alles vermeiden zu müssen, wodurch der Schein der Verantwortlichkeit dafür auf das auswärtige Ministerium fallen könnte. Das eine Mal, auf welches Urquhart sich beziehe, habe er beständig erwidert, er habe keine Vollmacht, eine amtliche Meinung über den Gegenstand auszusprechen. Urquhart wiederholt nicht nur in seiner Antwort (vom 2. Sept. 1838) seine Behauptung, sondern fügt hinzu, es habe sich darum gehandelt, ob eine geheime Depesche einer dritten Macht im „Portfolio" abgedruckt oder dem englischen Gesandten an einem fremden Hofe zum Gebrauch übersandt werden sollte; der Unterstaatssecretair habe zwar die Entscheidung abgelehnt, aber die betreffenden Correcturbogen nachher durchgesehen und ihm zum Abdruck zugefertigt. In Abschrift legte er ferner zwei Beweisstücke bei, aus welchen die Verbindung zwischen dem „Portfolio" und dem auswärtigen Ministerium (eine Verbindung, der übrigens der Unterstaatssecretair persönlich abhold gewesen) hervorgehe, und erwähnte zum Schluß das Gutachten eines angesehenen Rechtsgelehrten, dahin gehend, daß Lord Palmerston den Verlegern des „Portfolio" für etwanige Geldansprüche, die sie des Journals halber erweisen könnten, persönlich verhaftet sei. Auch diese beiden Briefe erschienen in den „Times" (25. Jan. 1839). Nur die beiden Beweisstücke ließ er nicht mit abdrucken, indem er blos zu seiner Selbstver-

theidigung schreibe und nicht wünschen könne, Andere ohne Noth bloßzustellen. Backhouse fand indessen für gut, auch diese in den „Times" (30. Jan. 1839) zu veröffentlichen, und damit den von Urquhart angetretenen Beweis zu vervollständigen.

Ist nun das Benehmen des Lord Palmerston in dieser Verhandlung wirklich so unerklärlich, als es auf den ersten Blick scheinen mag? Es erhebt sich gegen ihn immer lauter die Anklage, daß er, aus großer Ergebenheit für Rußland, die britischen Interessen nicht gehörig vertreten habe. Den Sturm zu beschwören, der ihn von dieser Seite bedrohen kann, mag es ihm nicht ganz unlieb gewesen sein, seine frühere Verbindung mit dem „Portfolio" öffentlich dargethan zu sehen. Auf der andern Seite ist natürlich Rußland durch seine persönliche Verleugnung, in Verbindung mit seiner spätern Handlungsweise vollkommen zufriedengestellt. Der eine wie der andere Umstand ist nicht undienlich, ihm seinen Posten als Minister zu sichern. Doch diese persönlichen Beziehungen, welche die Öffentlichkeit der britischen Presse ans Licht gezogen hat, so seltsam, wie sie erscheinen, sind von untergeordneter Bedeutung. Eine viel wichtigere Frage ist, ob denn die warnende Stimme des „Portfolio" ohne alle Wirkung in den Lüften verhallt? Wir glauben es nicht. Wir glauben, daß selbst in Deutschland das Wiedererwachen der Nationalität, der tiefe Widerwille gegen undeutsche Vormundschaft und die entschlossene Zurückweisung fremder Eingriffe dadurch gefördert sind. Die mögen wol Recht gehabt haben, die eine nachhaltige Wirkung gerade für Deutschland voraussagten. Uns ist nur ein Werk bekannt, das, anscheinend in entgegengesetztem Sinne geschrieben, vielleicht ebenso viel beigetragen hat, über die Gefahr, die Deutschland droht, den Deutschen die Augen zu öffnen. Wir meinen natürlich die „Europäische Pentarchie". (3)

Portugal. Seit sieben Jahrhunderten ein selbständiges Reich genannt und doch fast die Hälfte dieser Zeit vom benachbarten Spanien oder von dem Auslande in seinen wichtigsten Interessen abhängig, konnte Portugal weder im Verhältnisse zu seinem Territorialbestande, zu seinen Colonien und zu seiner glücklichen Lage für den allgemeinen Handelsverkehr, noch nach seinem großen Naturreichthum auf eine entsprechende Weise sich entwickeln. Wir erkennen hier leider überall die erstickte großartige Naturkraft oder den Mangel aller Betriebsamkeit, indem man kaum die ersten Stufen des rohen Zustandes zu überwinden Kraft besaß. Unter den europäischen Staaten einen gewichtvollen Rang einzunehmen oder in irgend einer Beziehung andern Völkern voranzugehen, war für Portugal seit seiner Blütezeit, zu Anfange des 16. Jahrh., ein unbekanntes Verlangen. Dazu kam, daß sein Territorialbestand in Europa seit seiner Trennung von Spanien keiner wesentlichen Vergrößerung oder Verminderung unterworfen wurde. Erst die französische Occupation seit 1807 und die Greuel des Bürgerkrieges seit der Usurpation Dom Miguel's erhöhten das allgemeine Interesse für Portugal zu einem europäischen, während es früher nur innerhalb der pyrenäischen Halbinsel und des britischen Handelsverkehrs sich geltend machte. Aber die meisten statistischen Fragen, die man für die genauere Kenntnißnahme von einem europäischen Staate zu machen gewohnt ist, blieben für Portugal unbeantwortet, weil die isolirtere Stellung der Regierung zu ihren eigenen Unterthanen das Bedürfniß zur Lösung solcher Aufgaben meist selbst gar nicht gefühlt, mithin auch nicht für die Sammlung von Materialien zu ihrer Lösung gesorgt hatte. Balbi's „**Essai statistique sur Portugal etc.**" (2 Bde., Par. 1822) wurde mit dem größten Beifalle aufgenommen, da es mit Recht als ein Versuch zu einer statistischen Grundlage für Portugal gewürdigt werden konnte. Doch vermochte auch dieses Werk nur unverbundene Bruchstücke darzubieten, zum Theil selbst aus verschiedenen Zeiten. Fast zwanzig Jahre sind seitdem vergangen; noch sind wir nicht sehr viel weiter gerückt, noch gegenwärtig kann nur fragmentarisch über Portugals Statistik berichtet werden. Das Reich ist bis jetzt nicht zur innern Ruhe gekommen, und ohne diese und das von ihr abhängige öffent-

liche Vertrauen wird jeder Versuch, statistische Materialien zusammenzustellen, in mehr als zweideutigem Lichte erscheinen.

Das europäische Territorium dieses Reichs, 1722⅙ geogr. □M. groß, blieb bis zum J. 1835 in sechs Provinzen abgetheilt, die zum Theil nach Naturgrenzen benannt waren und von denen nur Algarvien noch nach der Errichtung des portugiesischen Staates ein für sich bestehendes Reich unter der arabischen Herrschaft gebildet hatte. Im J. 1835 bildete man aus der Provinz Beira zwei Provinzen, Ober- und Unter-Beira, und alle sieben Provinzen wurden sowol zur bessern Übersicht der Verwaltung als auch für die Corteswahlen in 17 Districte abgetheilt, welche wiederum in 780 Concelhos (Bezirke) zerfielen, nach der Verschiedenheit der relativen Bevölkerung 16—60 auf einen District. Die Gesammtzahl der Kirchspiele hat im Laufe dieses Jahrhunderts abgenommen und es mögen hierzu wol am meisten die Veränderungen bei den geistlichen Orden beigetragen haben; sie war 1801 auf 4262 gestiegen, 1822 auf 4086 und am Ende des J. 1836 auf 4034 heruntergegangen. Die Bevölkerungsangaben wurden in früherer Zeit mit der größten Willkür durchschnittlich nach vorausgegangener Zählung der Feuerstellen gemacht. Im J. 1801 betrug die Zahl derselben 760,402; in sehr geringer Zunahme hatte sie sich 1822 bis auf 765,210 vermehrt; dann vergrößerte sie sich weit rascher, sodaß sie 1835 auf 788,757 und am Ende des J. 1836 auf 791,492 angestiegen war. In dem zuletzt erwähnten Jahre ward die Bevölkerung auch kopfweise einer genauern Zählung unterworfen, die das Resultat von 3,061,684 Seelen gewährte, d. i. eine durchschnittlich relative Bevölkerung von 1778 S. auf 1 □M. Diese genauere Volkszählung bewies zugleich, daß die frühere gewöhnliche Annahme, die Zahl der Feuerstellen mit 4½ zu multipliciren, um auf die der Bewohner zu kommen, für Portugal zu stark gewesen ist. Der Multiplicator muß wenigstens auf 4 vermindert werden, um einem entsprechenden Resultate mit größerer Wahrscheinlichkeit sich zu nähern. Die bevölkertste Provinz ist Minho; sie hatte 1801 bereits 1441 Feuerstellen auf 1 □M. und 1835 sogar 1593, während in Alemtejo, der am schwächsten bevölkerten Provinz, 1801 nicht mehr als 157 und 1835 sogar nur 144 Feuerstellen auf 1 □M. gezählt wurden. Nächst Minho ist Beira am bevölkertsten (1801 mit 554 S. und 1835 mit 607 S. auf 1 □M.) und dann erst kommt Estremadura mit der Hauptstadt Lissabon (1801 mit 421 Feuerstellen und 1835 mit 422 auf 1 □M.). Demnach erscheinen die beiden zuletzt genannten Provinzen in einem dreimal schwächern numerischen Verhältnisse der Bevölkerung als die durch den britischen Handelsverkehr und den Weinbau besonders belebte Provinz Minho. Die absolute Bevölkerung der einzelnen Districte schwankt zwischen 77,593 S. (Evora) als Minimum und 438,106 S. (Lissabon) als Maximum; die Mehrzahl derselben steht zwischen 150,000 und 227,000 Seelen.

Unter den auswärtigen Besitzungen sind gegenwärtig die Inseln im atlantischen Meere den europäischen Besitzungen gleichgestellt und zufolge des Decrets der Königin Maria II. vom Jul. 1835 in die politische Verwaltung derselben mit hineingezogen, sodaß seitdem ihre Bewohner, welche der Mehrzahl nach mit den Portugiesen gleiche Abstammung theilen, in Rücksicht der politischen Rechte gleichmäßig bedacht sind. Sie bilden 4 Districte, zusammen 224⅓ □M. groß mit 87,000 Feuerstellen und etwa 348,000 Bewohnern. Der bevölkertste und wichtigste District besteht aus den Inseln Madeira und Porto Santo, nur 18¼ □M. groß mit 25,000 Feuerstellen (1376 Feuerstellen auf 1 □M.), d. i. eine Bevölkerung, die in Portugal nur durch die Provinz Minho übertroffen wird. Die Azoren bilden zwei Districte: der östliche District, der bevölkertste, mit zwei Inseln und 20,000 Feuerstellen auf 18 □M. (1111 Feuerstellen auf 1 □M.), der westliche mit sieben Inseln und 30,000 Feuerstellen auf 39 □M. (772 Feuerstellen auf 1 □M.). Der vierte District besteht aus den schwach bevölkerten Inseln des grünen Vorgebirges, 149 □M. groß mit zwölf bewohnten Inseln und 12,000

Feuerstellen (81 Feuerstellen auf 1 □M.). Zu demselben Districte gehören noch die senegambischen Besitzungen, die Stadt Cacheu, die Insel Bissao und die Colonien Farim, Zeguichor und Geba. Die übrigen außereuropäischen Besitzungen der Portugiesen, welche erst nach der Verfassung vom 21. März (4. Apr.) 1838 zur vollständigen Theilnahme an den politischen Rechten gelangt und im Senate durch fünf, in der Deputirtenkammer durch 14 Mitglieder vertreten sind, haben gegenwärtig, ungeachtet ihres großen Umfanges und ihrer vortheilhaften Lage, doch nur eine sehr geringfügige Bedeutung. Die Schuld davon trägt ebenso die Nachlässigkeit der portugiesischen Regierung und die Schlaffheit ihres Handelsstandes, wie das Übergewicht des britischen Handelsverkehrs in den dortigen Meeren. Es stehen diese Colonien unter sechs besondern Colonialverwaltungen, von denen drei noch in Afrika, die übrigen drei in Asien sind. In Amerika besitzt Portugal nach dem Verluste Brasiliens keine Colonien. Jene sechs Gouvernements umfassen: 1) das der Niederlassungen auf der Küste Guinea mit 19⅕ □M. und 20,000 Einw., 2) Angola mit 14,750 □M. und 376,000 Einw., 3) Mosambique mit 13,500 □M. und 286,700 Einw., 4) Goa mit 223 □M. und 417,000 Einw., 5) Dilli auf der Sundainsel Timor mit 85 □M. und 120,000 Einw., und 6) Macao mit 4⅕ □M. und 38,400 Einw., das gegenwärtig an Wichtigkeit außerordentlich gewinnt, weil es als Vermittler des chinesischen Handelsverkehrs mit der englisch-ostindischen Compagnie benutzt wird, so lange die feindliche Stimmung zwischen der chinesischen und britischen Regierung den directen Handel erschwert. Diese sechs Colonialgouvernements sind mit ihren 28,582 □M. und 1,259,000 Einw. dem Umfange nach zwar 15 Mal größer als der gesammte Länderbestand Portugals und der Inseldistricte, aber ihre Bevölkerung erreicht dennoch kaum ein Drittel der letztern, und in dieser 45 Mal schwächern relativen Bevölkerung dieser Colonien bei ihrem großen Territorialbestande liegt das bewährteste Urtheil über die Bedeutsamkeit ihrer Stellung zum Mutterlande eingeschlossen.

In Portugal selbst finden wir bei den Bevölkerungsverhältnissen noch hervorzuheben, daß es überhaupt nur zwei Concentrationspunkte in größern Städten mit mehr als 20,000 Einw. gibt, nämlich Lissabon mit 200,000 Einw. in den 40 Kirchspielen innerhalb der Stadt und mit 48,000 Einw. in den 32 Kirchspielen auf dem dazu gehörigen Stadtgebiete (Termo), und Porto, außer der Hauptstadt die einzige große Handelsstadt des Landes, mit 80,000 Einw. Außer sechs Städten zwischen 20,000 und 10,000 Einw. gibt es nur noch 18 Städte zwischen 10,000 und 3500 Einw.; in den übrigen 747 Villas oder Marktflecken, von denen keine das Recht einer Cidade besitzt, erhebt sich die Bevölkerung nirgend über 3500 Einw. Die Stammverschiedenheit der Bevölkerung erscheint in der Gegenwart für Portugal sehr unbedeutend, da nur in der Hauptstadt und in den übrigen Handelsplätzen Fremde, namentlich Engländer, sich angesiedelt haben und außerdem Galicier, Neger, Creolen vorzugsweise in der arbeitenden und dienenden Classe vorkommen, doch überhaupt etwa nur gegen 50,000 Köpfe oder 1⅔ Procent der Bevölkerung. Die Juden, in früherer Zeit in Portugal überaus ausgebreitet, als eine eigene portugiesische Race, im 16. Jahrh. mit der äußersten Härte verfolgt und bis zur französischen Besetzung des Landes von einem dauernden Aufenthalte daselbst ausgeschlossen, genießen seit dem J. 1820 wiederum die gesetzliche Anerkennung des Rechtes eines freien Aufenthaltes und einer freien Ausübung ihrer Religion. Dieses ist auch in den spätern Grundgesetzen des Staates durchgehend anerkannt worden, gleichwol haben die neuen Ansiedelungen der Juden nur sehr allmälig zugenommen, sodaß sie für den ganzen Staat noch nicht die Summe von 3000 Köpfen erreichen. Bei dieser geringen Einmischung von Individuen anderer Volksstämme in Portugal ergibt es sich als ganz natürlich, daß die kirchliche Verschiedenheit eine noch weit geringere ist und die römisch-katholische Kirche in allen Ortschaften als die alleinige Landeskirche vorherrscht.

Der **innere Verkehr** ist in keinem christlichen Staate Europas von der Regierung so vernachlässigt als gerade in Portugal. Was sich nicht von selbst gestaltet oder durch Privatvortheil von Corporationen und Gemeinden ausgeht, bleibt unberücksichtigt. Wo nicht die Communication längs den Küsten oder auf der kurzen Distanz der Schiffbarkeit der Flüsse vermittelt werden kann, muß fast überall zu dem unbeholfenen und kostbaren Mittel des Saumthiers oder gar der menschlichen Lastfähigkeit gegriffen werden. Der geringe Werth der rohen Producte in den von den Communicationswegen entferntern Ortschaften erstickt den Eifer zur Production und läßt den reichsten Boden und werthvolle Materialien unbenutzt, weil der Mangel an Absatz und die Kostbarkeit des Transports den Ersatz für Kosten und Arbeit zweifelhaft stellen. Die **physische Cultur** gewährt demnach im Allgemeinen nur die nothdürftige Befriedigung des jährlichen Bedarfs, verlangt inzwischen verhältnißmäßig dafür auch nur eine sehr geringe Anstrengung von Seiten der Bewohner, um zu diesem Zielpunkte zu gelangen. Nur der Weinbau in den Landschaften am Douro wird schwunghafter betrieben, seitdem hier eine eigene Handelsgesellschaft englischer Kaufleute nach dem Privilegium des Königs José Emanuel im J. 1756 sich an die Spitze des Geschäfts stellte. Zwar kam nur der Gewinn des Ertrags zur Hälfte den Anbauern zu gut; aber die Industrie erhielt für diesen Zweig eine größere Belebung und steht vermöge dieses Hülfsmittels auf kräftigern Füßen, nachdem Dom Pedro im Namen seiner Tochter Maria das Privilegium der Weincompagnie von Porto seit 1826 bedeutend beschränkte und am 30. Mai 1834 gänzlich aufhob. Dennoch hat die Ausfuhr an Wein — die Hauptbilanz Portugals für seinen großen Bedarf an Fabrikaten — seit dieser Zeit bereits abgenommen. Sie betrug in 20jährigem Durchschnitte (1801—20) jährlich 38,459 Pipen Wein, zu einem Durchschnittswerthe von 4,632,903,626 Reis (ungefähr 7,650,000 Thlr.); noch im ersten Jahre nach der Aufhebung des Monopols, im J. 1835, betrug sie 38,456 Pipen, darunter 32,536 Pipen nach Großbritannien, dem Hauptabnehmer des Portweins. Im J. 1836 war sie auf 33,285 Pipen, darunter 30,206 nach Großbritannien, im J. 1837 sogar auf 25,762 Pipen gefallen, darunter 21,110 Pipen nach Großbritannien und 268 nach Hamburg. Im J. 1838 war sie auf 37,967 Pipen gestiegen, davon 26,057 nach Großbritannien, 7181 nach Brasilien, 2628 nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 803 nach Hamburg gingen; aber 1839 wieder auf 33,165 Pipen gefallen, wovon 26,159 Pipen nach Großbritannien und 366 nach den britischen Colonien ausgeführt wurden. Nächst dem Weine nimmt bei der physischen Cultur dieses Reichs nur noch der leichte Salzgewinn in den vielen Seesalzgruben in der Umgegend von Lissabon und in Algarvien die Aufmerksamkeit in Anspruch, weil das portugiesische Seesalz unter allen Arten des europäischen Seesalzes am haltbarsten zum Einsalzen erachtet und ein jährliches bedeutendes Quantum (gegen 180,000 Moyos oder 2,655,000 berliner Scheffel) ins Ausland ausgeführt wird. Namentlich bezieht auch Großbritannien und Irland den größten Theil seines ausländischen Seesalzbedarfes aus Portugal (im J. 1836 für 162,872 Pf. St. oder 1,085,466 Thlr.), vorzugsweise über den Hafen Cork, der irische Butter für Seesalz austauscht. Setuval hält 200 kleinere Fahrzeuge, die besonders im Seesalzhandel beschäftigt sind und auch direct ihr Product ins Ausland selbst verführen, während der portugiesische Handelsstand in seiner Lässigkeit bei den meisten Artikeln gewohnt ist, diese durch den Ausländer selbst sich zuführen und in seinem Lande die eigenen Producte einkaufen zu sehen und auch so noch den Gewinn des Zwischenhandels dabei einzubüßen. Der jährliche Gewinn für das ausgeführte Salz erreicht den Betrag von 1,500,000 Cruzados (über 1,200,000 Thlr.) oder etwa ein Sechstheil des Werthes der Weinausfuhr.

Die **technische Cultur** steht auf einer noch niedrigern Stufe der Entwickelung, indem dafür die Fortschritte der neuern Zeit gänzlich unbenutzt geblieben

sind und die schlechten eigenen Fabrikate verhältnißmäßig zu sehr hohem Preise geliefert werden. Insbesondere ist der Portugiese von dem englischen Kunstfleiße abhängig geworden, und es erscheint als sehr erschöpfend für den karg zugemessenen Geldvorrath und Waarenaustausch Portugals, wenn allein aus Großbritannien jährlich für 1 Mill. Pf. St. Manufacturwaaren nach portugiesischen Häfen versandt werden; so im J. 1831 für 975,991 Pf. St., darunter die Hälfte für baumwollene Waaren und Garn; im J. 1836 für 1,085,934 Pf. St. nach Portugal, für 105,742 Pf. St. nach Madeira und den azorischen Inseln, zusammen also in diesem Jahre für mehr als 7,940,000 Thlr., oder den Gesammtbetrag der Weinausfuhr. Ebenso verhielt es sich im J. 1837; in Portugal selbst wurden für 1,079,815 Pf. St., in Madeira und die azorischen Inseln für 102,449 Pf. St. an britischen Manufacturwaaren eingeführt. Der Binnenhandel Portugals verdient kaum einen solchen Namen; er besteht größtentheils nur in Kleinkram, denn selbst die wichtigern Städte des Reiches stehen nur mittels der Küstenfahrt in ununterbrochener Handelsverbindung. Der Seehandel, dessen Mittelpunkt, die Hauptstadt des Landes selbst, noch am Ende des 18. Jahrh. durch 400 große Seeschiffe von 300 — 600 Tonnen Lastfähigkeit den Handel zwischen Südamerika, den Colonien und Europa betreiben ließ, befindet sich jetzt nach seinen gewichtvollsten Beziehungen in den Händen der Ausländer, vornehmlich der Engländer, mit welchen nur in den letzten 20 Jahren die Nordamerikaner und die Östreicher von Triest aus Nebenbuhlerschaft treiben, aber noch keineswegs bis zur Gleichstellung gelangt sind, jedes Volk durchschnittlich etwa erst mit 10 Procent bei der jährlichen Einfuhr betheiligt. Lissabon hatte am Anfange des gegenwärtigen Jahrh. gegen 1400 jährlich einlaufende Seeschiffe, davon $^2/_7$ einheimische, $^5/_7$ fremde; im J. 1820 zählte man nur noch 1200 eingelaufene Seeschiffe, davon $^1/_4$ einheimische und $^3/_4$ fremde; im J. 1829: 1202 eingelaufene Seeschiffe, davon $^1/_4$ einheimische, $^1/_4$ britische und die Hälfte andere fremde; im J. 1830: 1228 eingelaufene Seeschiffe, davon noch $^1/_5$ einheimische, $^1/_4$ britische und $^{11}/_{20}$ andere fremde; im J. 1831 nur 669 eingelaufene Seeschiffe, davon $^1/_5$ einheimische (131), $^7/_{20}$ britische und $^9/_{20}$ andere fremde Seeschiffe. Die Zahl der eigenen Seeschiffe ist gegenwärtig bis auf 50 gesunken. Der zweite Haupthafen, Porto, ist in seinen Handelsverhältnissen so bedeutenden Schwankungen nicht unterworfen gewesen. Zu Anfang des laufenden Jahrh. liefen in denselben jährlich 600 Seeschiffe ein, meist von geringerm Tonnengehalte als die für Lissabon bestimmten, davon die Hälfte aus einheimischen, die andere Hälfte aus fremden bestand, wobei jedoch die britischen oft $^3/_4$ der ausländischen Schiffe ausmachten. Diese Zahl ist mit sehr geringen Abweichungen, wenn nicht Kriegsereignisse eine erzwungene Einfuhr veranlaßten, bis zum J. 1824 verblieben, dann aber auf 500 gesunken, wobei die einheimischen mit $^2/_5$, die fremden mit $^3/_5$ betheiligt sind. Unter den übrigen Hafenplätzen, die fast ausschließlich auf den Küstenhandel des Inlandes, des benachbarten Spaniens und Nord-West-Afrikas gewiesen sind, ragt nur noch Setuval hervor, von dessen Salzhandel in eigenen Schiffen schon oben gehandelt wurde. Die Zahl der jährlich einlaufenden Seeschiffe schwankt zwischen 400 und 500, worunter jetzt $^3/_5$ einheimische und $^2/_5$ fremde durchschnittlich sich zu befinden pflegen.

Die Vertheidigungskräfte des Staates zu Lande und zur See liegen mehr in der vortheilhaften Situation des Reichs und in den politischen Verhältnissen seiner mächtigen Bundesgenossen als in den eigenen Rüstungen und Einrichtungen für diesen Zweck. Das stehende Heer besteht gegenwärtig aus 12 Linieninfanterieregimentern (15,720 M.), aus 4 Jägerregimentern zu Fuß (2936 M.), aus 6 Cavalerieregimentern (3600 M. und 3120 Pferde), aus 4 Artillerieregimentern (3392 M. und 2254 Pferde), aus einem Ingenieur- und Pioniercorps (472 M.), zusammen aus 26,320 Mann und 5374 Pferden. Dazu kommt das Offiziercorps und das Personale der übrigen Militairverwaltungsbeamten, zu-

sammen 2298 M. Aber selbst diese geringe Heeresmacht, die nur ³/₄ Procent der Bevölkerung bildet, ist bei dem großen Geldmangel kaum zur Hälfte unter den Waffen und selten regelmäßig besoldet. Nach einer neuen Anordnung vom 15. Dec. 1836 ist das Heer in zehn Militairdivisionen eingetheilt, wovon acht ihre Hauptquartiere in den Districtshauptstädten auf dem Festlande, und zwei ihre Hauptquartiere auf den Inseldistricten haben. Die Seemacht, vor drei Jahrhunderten der Stolz des Landes, ist seit 1835 auf 2 Linienschiffe von 74 Kanonen, 4 Fregatten von 46—36 Kanonen, 8 Schooner, Corvetten und Kutter von 20—14 Kanonen, auf 8 Kanonenböte und 2 bewaffnete Dampfböte, also überhaupt auf 24 Kriegsfahrzeuge herabgesunken, die zusammen ungefähr 500 Kanonen an Bord führen. Es kann daher nach den obschwebenden Verhältnissen Portugal seinen Schutz für Handel und Küsten nur bei einer befreundeten Macht suchen, findet sich aber bereits bis in die Mitte der Tejomündung durch den mächtigen Bundesgenossen überwacht.

Die finanziellen Zustände des Reichs schweben in trostloser Verwirrung, sind aber selbst bei den häufigen Berichtigungen der officiellen Äußerungen der betreffenden Ministerien in den Debatten der Kammer dem Auslande nur sehr wenig bekannt. Vielleicht ist die Wahrheit selbst der Mehrheit der Redner darüber verschleiert. Nach dem Berichte des Finanzministers vom 1. Jan. 1838 betrug die gesammte innere Staatsschuld Portugals 39,584 Contos (gegen 74,500,000 Thlr.). Dazu kommt die nur theilweise anerkannte auswärtige Schuld im Betrage von 70,000,000 Thlr., also zusammen 144,500,000 Thlr. Die Staatseinnahmen des J. 1838 waren auf 16,734,324 Thlr., die Staatsausgaben auf 17,389,934 Thlr. veranschlagt, also ein Deficit von 655,500 Thlr. eingestanden. Da aber die Staatseinnahmen regelmäßig seit 1828 zwei bis drei Mill. Thlr. unter der Veranschlagung bleiben, so kann das so beträchtlich gesteigerte Deficit nur durch schwebende Schuldscheine und durch Nichtbezahlung eingegangener Verpflichtungen des Staates auf eine traurige Weise von Jahr zu Jahr gefristet werden. (20)

Portugal, wie mehr oder minder alle romanische Staaten, ist in trüber Gährung, überreift für die Vergangenheit, aber nicht reif genug für einen Zustand, der in sich selbst die Bürgschaft der Dauer trägt. Eine haltlose und träge Masse, dahin oder dorthin schwankend, ist der Grund, auf dessen Oberfläche sich ein Parteienkampf bewegt, der den Staat zerreißt und in wechselnden Phasen doch nur den traurigen Wettstreit der Selbstsucht, Charakterlosigkeit und Unfähigkeit zeigt. In der monarchisch ständischen Verfassung von Lamego hatte sich Portugal die Idee der Freiheit im Geiste des Mittelalters zum Bewußtsein gebracht; es hatte sich durch Geist und Kraft zum größten Handelsreiche erhoben. Dies geschah in einer Zeit, da selbst kleine Staaten noch eine bedeutende Rolle spielen konnten. Später bedingte sich aber die Staatsmacht immer mehr nach der Volksmasse, weil die Massen selbst geistig belebter wurden. Darum werden fortan nur große Nationen ein großes Schicksal erfüllen. Auch die Geschichte Portugals bewährt dies. Schon nach Emanuel dem Großen (1495—1521) begann der Verfall. Er setzte sich fort nach Erhebung des Hauses Braganza (1640) und ward vor Allem in den höhern Ständen des Adels und der Geistlichkeit sichtbar. Um so leichter bildete sich der Absolutismus aus. Von Ende des 17. Jahrh. war keine Rede mehr von der Berufung der Cortes und die gleichmäßig unterworfene Masse der Unterthanen bildete das flache Feld, worauf sich ein Pombal (seit 1750) mit seinem ministeriellen Despotismus der Aufklärung versuchte. Endlich schienen die Schwingungen der französischen Revolution, die Umgriffe Napoleon's, das Volk aus langem Schlummer zu wecken. Da kam die Restauration mit ihren Täuschungen, und eine nicht

sehr zahlreiche, aber fast alle Intelligenz vereinigende Partei erhob sich unter günstigen Umständen zur demokratischen Revolution vom 24. Aug. 1820. Von Oporto, der wichtigsten Handelsstadt, war die Bewegung ausgegangen. Aus derselben Stadt, die einst Portugal den Namen gab, sollte später der Ruf der Befreiung erschallen. In dieser Gegend hatte der Gedanke der Freiheit die tiefsten Wurzeln. Sie ist weithin die cultivirteste des Königreichs, und so bewährt sich auch darin die wichtige Thatsache des Völkerlebens, daß Körper und Geist der Nationen, daß ihr Wohlstand und ihre Freiheit den gleichen Gesetzen des Wachsthums unterliegen. Aber hinter diesen nur partiellen Fortschritten blieb der größere Theil des Volkes zurück. Darum fiel es nach einigen Schwankungen unter den Absolutismus eines Dom Miguel und fühlte in den J. 1828—34 den Stachel einer unerhörten Tyrannei nicht tief genug, um durch eigenen Aufschwung das Joch zu brechen. Denn es war hauptsächlich die Hülfe der Fremden und eine günstige Verkettung äußerer Verhältnisse, was endlich, nach dem Treffen bei Thomar (am 15. Mai 1834), den Despoten stürzte. Dom Pedro, als Regent, führte jetzt seine am 23. Apr. 1826 erlassene Carta de ley ein. Auf je 25,000 Einw. ward ein Abgeordneter gewählt, im Ganzen 131 für Portugal, Madeira und die Azoren, wozu noch 10 aus den fernen Colonien Afrikas und Asiens kommen sollten. Wahlfähig war jeder Portugiese mit einem Jahreseinkommen von 530 Gulden. Neben den Deputirten bestand eine Pairskammer von nahe an 100 Mitgliedern. Diese Constitution war in Theilung und Abwägung der Gewalten der englischen nachgebildet und gewährleistete, wie diese, Gleichheit vor dem Gesetz, Freiheit der Person, des Gewissens und der Presse. Dom Pedro's früher Tod (am 24. Sept. 1834) war trotz mancher Fehlgriffe seiner Regierung ein Unglück für Portugal. In einem Alter, da man noch die Launen, Verwöhnungen und allen Trotz der Kindheit ohne die Erfahrungen des reifern Alters besitzt, bestieg die noch nicht sechzehnjährige Donna Maria II. da Gloria (s. Bd. 7) den Thron, von den Umtrieben der Parteien, den Ränken der Diplomatie und den Intriguen des Hofes umgeben. An letzterm spielte die Günstlingin der Königin, die alte Marquise Ficalho, später zur Herzogin ernannt, eine große Rolle, bis sie im Jun. 1837, wegen Verdachts, es mit der liberalen Partei gehalten zu haben, in Ungnade fiel. Auch die ehrgeizige Infantin Donna Anna (geboren am 23. Dec. 1806), Gemahlin des Marquis von Loulé, gewann großen Einfluß und wußte ihren unfähigen Gemahl wiederholt in die höchsten Ämter vorzuschieben. Ihr entgegen stand die ältere Tante der Königin, die frühere Regentin Donna Isabella (geboren am 4. Jul. 1801). Zugleich zeigte sich nach jedem politischen Parteisiege eine fortschreitende Zersetzung der herrschenden Partei. Unter Denen, die Dom Pedro zunächst gestanden, neigten sich Palmella und Terceira zum Aristokratismus, während Saldanha damals noch für liberal galt. Villareal trat schon mit schlecht verschleiertem Absolutismus hervor; auf der andern Seite bekannte Manoel Passos selbst öffentlich in der Kammer der Abgeordneten seine Vorliebe für die Republik. Auch im Volke, zumal in der Nationalgarde, verbreiteten sich durch die zahlreicher werdenden Clubs diese demokratischen Meinungen, zwischen deren Andrange und dem Einflusse der Camarilla die Königin rathlos schwankte. Vor Allem hatte ihre bevorstehende Vermählung alle Coterien und Fractionen in Bewegung gesetzt und der baldige Tod ihres ersten Gemahls, des vom Volke freudig begrüßten Herzogs August von Leuchtenberg (s. d.) (vermählt am 27. Jan. 1835, gestorben am 28. März), öffnete von neuem ein weites Feld der Intrigue. Die Opposition mit demokratischer Richtung, die sich schon in den Cortes gebildet, hatte damals in geheimer Berathung beschlossen, daß Donna Maria keinem Prinzen, dessen Familie der heiligen Allianz angehöre, keinem Gliede des französischen Königshauses und keinem Portugiesen ihre Hand reichen solle; für den Fall ihres unbeerbten

Todes ward die brasilische Infantin Januaria (geboren am 1. März 1821), die Schwester der Königin, 1836 als Thronerbin auserfehen.

Endlich war die Wahl auf den Prinzen Ferdinand August von Sachsen-Koburg (s. Fernando) gefallen. Er ward am 1. Jan. 1836 der Königin durch Procura vermählt und traf am 9. Apr., vom Volke kalt empfangen, im Tejo ein. Fast einstimmig verweigerte ihm die Deputirtenkammer die im Heirathspact zugesagte Oberbefehlshaberstelle und nahm Barjona's Antrag auf Abschaffung derselben mit großer Mehrheit an. Die erzürnte Königin schloß die Sitzung noch vor Bewilligung des Budgets und entließ das Ministerium, das jene Ernennung gleichfalls nicht gutgeheißen hatte. Am 29. Mai 1836 von neuem versammelt, beharrten die Cortes auf ihrer Weigerung und wurden nach blos fünftägiger Sitzung entlassen. So entfremdeten sich die Constitutionnellen der nach Unumschränktheit gelüstenden Königin. Dagegen erwachten die Hoffnungen der Miguelisten und spornten diese zu wiederholten Versuchen, während die drückende Finanznoth — neue Anleihen, erhöhte Steuern, nachtheilige Einschränkungen im Staatshaushalt — das allgemeine Misbehagen steigerte. Noch ein besonderer Vorfall, der Brand des Schatzgebäudes in Lissabon, wo die werthvollsten Papiere ein Raub der Flammen oder des Diebstahls wurden, regte das Volk auf. Zudem war aus Spanien die Kunde von der Revolution von La Granja gekommen und seit Jahren war Portugal gewöhnt, sein Schicksal an das des Nachbarlandes zu knüpfen. Den Zusammenstoß all dieser Umstände benutzend, ließen es die Häupter der Unzufriedenen, darunter der reiche Passo, an Geldspenden und Bestechungen nicht fehlen. Eine Krisis ward unvermeidlich. Sie kam Nachmittags am 9. Sept. 1836 zum Ausbruche, als die liberalen Abgeordneten des Nordens in Lissabon eintrafen und von Tausenden mit dem Rufe: „Es lebe die Constitution von 1820" empfangen wurden. Die Masse nahm eine drohendere Haltung. Die Minister suchten ihr durch Militairgewalt zu begegnen. Aber bei einbrechender Nacht gingen die meisten Truppen zum Volke über, das am 10., Morgens 2 Uhr, durch eine Deputation an die Königin die Annahme der Constitution und die Veränderung des Ministeriums begehrte. Letzteres geschah sogleich. Ernannt wurden Graf Lumiares, C. Vasconcellas, Manoel da Silva Passos, der Finanzen und Inneres vereinigte, Sa da Bandeira und Viceira de Castro. Passos (s. d.), der durch unermüdliche Hast den Mangel an Talent verdeckte, galt als die Seele. Mit ihm bildeten Sa da Bandeira (s. d.) und Castro ein Triumvirat, jedoch beschränkt in seiner Macht durch den Einfluß der Clubs, dem Passos oft nur vergebens zu widerstehen suchte. Die Königin hatte alsbald auf dem Stadthause die neue Verfassung beschworen, zugleich mit ihrem Gemahl, der jetzt als Befehlshaber und Oberst des fünften Jägerregiments (Cacadores) abdankte. Ein Decret vom 8. Oct. 1836 verordnete die Wahlen zu den allgemeinen außerordentlichen Cortes und ihre Versammlung am 18. Jan. 1837. Aber der Hof hatte nur gezwungen nachgegeben. Der Groll der Aristokratie gegen die neue Umwälzung that sich in der Eidesweigerung des Cardinal-Patriarchen kund und in der Protestation von 20 Pairs gegen die Aufhebung ihrer Vorrechte, Palmella an der Spitze. Man zögerte nicht mit den Anstalten zur Gegenrevolution. Dieser schlossen sich Palmella, Terceira, Saldanha, der frühere Finanzminister Silva Carvalho (s. d.), Villareal und Andere an. Der Gesandte Englands bot hülfreiche Hand. Selbst die verehrte Herzogin von Braganza, obgleich mit ihrer Stieftochter Donna Maria im gespannten Verhältnisse, begab sich in das Schloß Belem und schien durch ihre Gegenwart das Vorhaben zu billigen. Am Schlosse waren Truppen, welchen man vertrauen zu dürfen meinte, aufgestellt. Auch der Beistand der französischen und der nicht lange vorher verstärkten englischen Flotte im Tejo ward in Anspruch genommen. Der französische Admiral Hugon verhieß nur den der Königin etwa nöthigen Schutz; der britische aber, W. Gage, ließ einige hundert Seesoldaten landen und nahm mit den Schiffen eine

drohende Stellung. Diese Demonstration setzte das Volk in Wuth. Die aus Belem erlassene Proclamation der Königin, die zwar Amnestie ertheilte, allein das neue Ministerium entließ und die Herstellung der Charte Dom Pedro's anordnete, ward mit allgemeinem Unwillen zurückgewiesen. Die Nationalgarde griff zu den Waffen und stellte sich, 7000 Mann stark, auf dem Campo d'Ourique in Schlachtordnung. Einige der Exaltirtesten fielen über den als Absolutisten bekannten frühern Kriegsminister Joze Freire (s. d.) her, als er gerade nach Belem fuhr. Da er sich weigerte, der Constitution von 1820 ein Lebehoch zu bringen, ward er ermordet und seine Leiche mishandelt. Bald ließen sich bei den vor Belem versammelten, durch die Einmischung der Engländer erbitterten Linientruppen Zeichen des Abfalls gewahren. Unter diesen Umständen mußte der Hof nochmals, am 5. Nov., den Foderungen des Volkes nachgeben und die Beibehaltung der Cortesverfassung von 1820 *) „mit den von den Cortes für räthlich gehaltenen Abänderungen" verheißen. Zugleich ward das Ministerium in seinen frühern Häuptern Bandeira, Passos und de Castro erneuert. Am gleichen Tage kehrte die Königin nach ihrem Palaste Necessidades in der Hauptstadt zurück und erließ eine belobende, ja dankende Proclamation an die Nationalgarde von Lissabon, deren Loyalität und Anhänglichkeit an die Verfassung gepriesen ward. Die Stifter der Gegenrevolution flüchteten an Bord der englischen Schiffe und mehre, wie Palmella und Andere, suchten in England eine Zuflucht. Natürlich ließen solche Vorfälle bei einem großen Theile des Volkes eine tiefe Misstimmung gegen die Königin zurück und gegen ihren im Interesse der Reaction nicht unthätigen Gemahl. Durch die zur Vollziehung der Verheißungen erlassene, aber mit diesen nicht völlig übereinstimmende Verordnung vom 12. Nov. mußte das Mistrauen noch erhöht werden. Die im ersten Drange der Noth gegebene Erklärung hatte Alles dem „völlig freien Ermessen" der Cortes anheimgestellt. Jetzt aber war schon von einer speciellen Vollmacht die Rede, „zur Vornahme der ihnen nöthig scheinenden Änderungen in der Constitution von 1822 und der constitutionnellen Charte von 1826", für Herstellung eines Grundgesetzes, das, „die gesetzliche Freiheit der Nation und die Prärogative des constitutionnellen Thrones sichernd, mit den monarchischen Constitutionen Europas in Einklang stehe". Diese Clauseln wurden nicht ohne Grund dem Einflusse der Diplomatie zugeschrieben, und so erklärt es sich, daß die siegreiche Partei vom 4. Nov. in feindselig argwöhnischer Stellung gegen die Königin blieb. Diese hielt sich meist in ihrem Palaste zurück, der jetzt von Nationalgardisten, zum Theil aus den untern Classen, bewacht und wol auch mit Lärm und Unfug erfüllt ward. Zum Dienst in der Nationalgarde war Jeder verpflichtet, der ein Einkommen von 100 Milreis (250 Fl.) hatte oder den Bedarf einer bürgerlichen Familie bestreiten konnte. Aber noch über diese gesetzlichen Bestimmungen hinaus war Mancher aufgenommen und die Zahl der Bewaffneten auf 13,000 erhöht worden. Wie die Bürgergarde am 4. Nov. das Schicksal des Staats entschieden hatte, so blieb dieses auch später in ihren Händen. Sie selbst aber stand zum Theil unter dem Einflusse der Clubs. Namentlich erhielt das Arsenalbataillon seine Leitung vom Club des Arsenals, worin öfters der Umsturz der Monarchie und die Ausweisung der Königin verhandelt ward. Das wachsende Übergewicht des Bürgermilitairs weckte indeß beim stehenden Heere einige Eifersucht, die gar bald der revolutionnairen Partei zum Stützpunkte diente, worauf sie zum neuen Versuche der Gegenrevolution ihre Hebel ansetzte.

Zwischen die Ränke der Hofpartei und den offenen Trotz der Demokraten in die Mitte gestellt, versammelten sich die constituirenden Cortes am 18. Jan. 1837 zur vorläufigen Berathung und wurden am 26. feierlich eröffnet. Unter ihren Mitgliedern waren nur zwölf von Adel; doch zeigte die Mehrheit gemäßigtere Gesin-

*) Oder vielmehr von 1822, da erst in diesem Jahre das Verfassungswerk beendigt ward.

rungen, als man nach den Umständen ihrer Berufung erwarten mochte. Die Constitution von 1822, die nur Eine Kammer und für den König ein blos suspensives Veto festgesetzt hatte, war selbst demokratischer als die spanische Cortesverfassung. Auch jetzt drehte sich der Streit hauptsächlich um jene beiden Punkte. Wol zur Beschwichtigung der Diplomatie trug indeß die Commission, in ihrem schon am 6. März vollendeten Entwurf einer revidirten Verfassung, auf die Bildung von zwei Kammern an. Dieser Vorschlag erzeugte lebhaften Widerstand, besonders bei den Radicalen außerhalb der Kammer. Vor Allen erhob sich dagegen Mantas, Oberst des 15. Bataillons, Mörder Freire's am 4. Nov., sowie França (s. d.), Befehlshaber des Arsenalbataillons, mit bewaffnetem Einschreiten drohend. Auch gegen das unbedingte Veto petitionnirte ein Theil der Nationalgarde. Doch entwickelte sich ein ziemlich allgemeiner Widerstand zum Schutz der freien Discussion in der Mitte der Cortes, die nun wirklich am 6. Mai mit großer Mehrheit für das Zweikammersystem entschieden, unter Vorbehalt der über die Bildungsweise der ersten Kammer weiter zu treffenden Bestimmungen. Die Genehmigung eines absoluten Veto ließ sich gleichfalls voraussehen. Diese Annäherung an die Charte Dom Pedro's befriedigte jedoch keineswegs die reactionnaire Partei. Von ihren Führern bearbeitet, anfangs unter der Leitung des Barons Leiria, erhoben sich im Norden, zu Braga, Chaves u. s. w. mehre Truppenabtheilungen für die Charte Dom Pedro's. Coimbra, Lamego und andere Orte wurden genommen und weit und breit dehnte sich der Aufstand aus. An der Spitze stand der Marschall Saldanha und der unter Dom Pedro vom Lieutenant zum General beförderte und zum Baron von Setubal ernannte Deutsche, Schwalbach, ein tapferer Soldat, doch kein politischer Charakter. Jetzt suspendirten die Cortes in Lissabon für die Dauer der Gefahr die Rechte der persönlichen und der Preßfreiheit und ermächtigten das Ministerium zur Aufnahme von 2000 Mill. Reis (6 Mill. Gulden). Die ihnen treugebliebenen Truppen erhielten einige Verstärkung unter Bomfim und Sa da Bandeira. Letzterer begab sich zunächst nach Oporto, das einige Neigung für die Pedristen gezeigt hatte und unter das Kriegsgesetz gestellt ward. Doch nahm die Macht der Insurgenten zu. Auch der Marschall Herzog von Terceira, einige Pferde aus dem königlichen Marstall mit sich nehmend, ging mit seinem Adjutanten zu den Chartisten oder Chamorros über. Unmittelbar darauf folgten ihm die Garnisonen von Belem und San-Juliao. In gleicher Absicht war ein Adjutant des Prinzen Fernando entwichen, der Baron von Campagnao, den kurz vorher die Nationalgarde in Lissabon verhaftet hatte. Der Verdacht lag nahe, daß die Königin um diese Entweichungen wisse. Sie hatte einer gegen die Rebellen gerichteten strengen Proclamation die Unterschrift verweigert und eine andere in milden und zweideutigen Ausdrücken erlassen; während ihr Gemahl dem unter dem Einflusse der Clubisten gebildeten Ministerium geradezu erklärte, daß sich die Königin schon lange als Gefangene der revolutionnairen Partei ansehe. Als gewiß ward angenommen, daß der britische Gesandte in Lissabon, Sir Howard de Walden, der Bewegung der Chartisten nicht fremd war. Dies erzeugte in der Hauptstadt gegen die Engländer wiederholte Ausbrüche des Hasses, den besonders der „Nacional", das Organ der Clubs, zu schüren suchte. Die Pedristen, die Königin und ihren Gemahl als Gefangene erklärend, hatten inzwischen die Marschälle Terceira, Saldanha und Albuquerque an die Spitze einer förmlichen Regentschaft gestellt. Sie näherten sich Lissabon, das am 24. Aug. 1837 ihren Angriff erwartete. Aber Bandeira und Bomfim rückten heran und, im Rücken bedroht, verschwanden die Chartisten am 25. vor den Linien der Hauptstadt. Ein Treffen bei Campo de Feire am 26., in dem die Cavalerie beider Theile nicht gegeneinander fechten wollte, ward, kaum begonnen, auf Saldanha's Begehren abgebrochen. Bomfim, inzwischen verstärkt, kündigte aber schon am 31. Aug. den Waffenstillstand auf; die Marschälle zogen sich nach dem Norden. Um dieselbe Zeit kehrte die im Nov. 1835 den Christinos

zu Hülfe gezogene Division, unter dem Visconde das Antas, nach Portugal zurück. Die Pedristen zählten auf ihren Beistand, aber nur eine einzige Brigade ging zu ihnen über. Das Antas selbst schlug am 18. Sept. die ihm gegenüberstehenden Insurgenten bei Ruraes, worauf auch die Marschälle ihren Rückzug antraten und, durch den Abfall der Ihrigen entmuthigt, am 20. Sept. eine Capitulation abschlossen. Zufolge derselben mußten die höhern Anführer der Insurrection das Königreich verlassen; die untergeordneten Offiziers, darunter gegen 400, die unter Dom Pedro gedient, wurden aus der Liste der activen Armee gestrichen, behielten jedoch Rang und Pension. Die Königin empfing die Nachricht von der Niederlage der Pedristen mit kaum verhülltem Leid und weigerte sich, zur Vollziehung eines Decrets der Cortes, die Marschälle Terceira und Saldanha ihres Ranges zu entlassen. Daran knüpfte sich ein neuer Ministerwechsel. Die Festigkeit, die für diesmal die Königin zeigte, fand indeß Anerkennung, sodaß die Cortes das Absetzungsdecret mit der Erklärung fallen ließen, daß ein solcher Beschluß unnöthig sei. Ohnehin hatten die Ausschweifungen der Exaltirten schon eine Reaction des Moderantismus geweckt. Dazu kam am 16. Sept. 1837, kurz vor der Entscheidung der letzten Krisis, die Geburt eines Thronerben, genannt Dom Pedro Fernando d'Alcantara, Herzog von Oporto. *) Die Nachricht ward mit fast allgemeiner Freude aufgenommen, da fortan den Plänen ehrgeiziger Bewerber und den stets wiederkehrenden Cabalen ein Ende gekommen schien. Dies Alles trug dazu bei, daß die seither unterbrochenen Verhandlungen der Cortes mit größerer Ruhe fortgesetzt wurden. Einen großen Einfluß darauf hatte auch jetzt wieder das Beispiel Spaniens, wo nach der Revolution von La Granja doch nur eine Verfassung zu Stande gekommen war, die zwischen dem königlichen Statut und der Cortesverfassung von 1812 die Mitte hielt. Ähnliches geschah in Portugal, wo endlich am 19. März 1838 eine neue Constitution in 138 Artikeln beendigt, am 4. Apr. von der Königin beschworen und als letzte Verfassung der Monarchie publicirt wurde. Hierauf folgte die Auflösung der Cortes, die Anordnung neuer Wahlen, und am 6. Mai die Beeidigung aller Autoritäten und Würdeträger des Reichs. Nur die Herzogin von Braganza, die der Zerstörung des Werkes ihres Gemahls nicht beistimmen mochte, war am Tage zuvor nach Deutschland abgereist und kehrte erst am 7. Aug. 1839 nach Portugal zurück. Nach der Verfassung von 1838 besteht eine Deputirtenkammer von 114 durch directen Wahlmodus ernannten Mitgliedern. Kein Beamter, Bischof oder Pfarrer ist in seinem Districte, Diöcese oder Parochie wählbar. Auch die 52 Mitglieder der ersten Kammer werden vom Volke und nur auf bestimmte Zeit ernannt. Bedingungen der Wählbarkeit als Senator sind ein Alter von 35 Jahren und ein Einkommen von etwa 300 Pf. St. Dem Könige steht ein absolutes Veto zu und das Recht, die Cortes zu versammeln und aufzulösen; im letztern Falle müssen jedoch spätestens nach 30 Tagen neue Cortes berufen werden. Nach dem Aussterben der regierenden Dynastie haben die Cortes das Recht, eine neue zu wählen. Der König und die königlichen Prinzen wurden für unfähig zum Oberbefehl über die bewaffnete Macht erklärt.

Kurz vor der Vollendung der Verfassung, in der ersten Hälfte des März, hatten noch die Clubs der Exaltirten einen Aufstand veranlaßt. Eine Petition zur Veränderung des Ministeriums im reinen Sinne der Septemberrevolution ward eingegeben. Der Civilgouverneur in Lissabon, Soares Caldeira, ein Freund der Clubs, bestimmte einige Bataillone der Nationalgarde, namentlich das Arsenalbataillon und das von Montas befehligte, jene Eingabe am 4. März durch kriege-

*) Dem Ehecontract gemäß nahm jetzt sein Vater den Titel „König Dom Fernando" an. Nach der Geburt eines zweiten Prinzen, am 31. Oct. 1838, kam noch ein geheimer Artikel dieses Vertrags zur Sprache, betreffend die Apanagenerhöhung des Königs mit 500 Contos, für den Fall der Geburt eines Sohnes. Wirklich ward seitdem diese Summe ins Budget aufgenommen.

rische Demonstrationen zu unterstützen. Die Petition ward jedoch verworfen; der Civilgouverneur und França wurden abgesetzt und sein Bataillon aufgelöst. Nun erneuerte sich der Aufstand am 11. März. Die gefoderte Herstellung França's ward standhaft verweigert; es kam zum Kampfe und es floß Blut in den Straßen von Lissabon. Endlich blieb den Königlichen der Sieg und auf eine Proclamation der Königin vom 15. März stellte sich die Ruhe her. Keine Rache ward geübt und nach kurzer Haft wurden selbst die Häupter des Aufstandes begnadigt. Dagegen ward eine Sichtung der Nationalgarde und die Ausstoßung aller nicht den gesetzlichen Census Zahlenden angeordnet. Auch ward sogleich nach Annahme der Verfassung eine Änderung des Ministeriums im monarchischen Sinne vorgenommen und für alle politische Vergehen seit Sept. 1836 eine vollständige Amnestie erlassen, die also nicht blos den Radicalen, sondern zugleich den Chartisten zu gute kam. Bei den Wahlen zu den bevorstehenden ordentlichen Cortes hatten indeß die Demokraten hier und da, zumal in der Hauptstadt, einen Sieg über die Gemäßigten, oder die Anhänger des Hofes, aber freilich keine entschiedene Mehrheit gewonnen. Nicht zufrieden mit solchen Erfolgen, versuchten es die Exaltirten in Lissabon am 14. Jun. 1838 mit neuen Gewaltthätigkeiten. Carvalho und einige Hofherren wurden insultirt; lärmende Haufen stimmten die Nationalhymne von 1820 an. Doch der Tumult ward gestillt; einige Häupter wurden verhaftet und sechs Bataillone Nationalgarden, die pflichtwidrig gehandelt, aufgelöst. Fortan trat im Gange der Regierung eine entschieden monarchische Richtung schärfer hervor. Die Abtheilungen der vor kurzem noch allmächtigen Nationalgarde wurden streng überwacht und bei geringem Anlasse aufgelöst. Das stehende Heer ward dagegen verstärkt und um dessen Ergebenheit geworben. Erprobte Anhänger der Königin rückten in alle Verwaltungsstellen ein und bei feierlichen Gelegenheiten gewahrte man eine größere Schaustellung der Majestät. Unter solchen Umständen, die ihren Stempel den Verhandlungen der ersten ordentlichen Cortes aufprägen mußten, wurden diese am 9. Dec. feierlich eröffnet, unter Bedeckung von Linientruppen, statt der sonst dazu verwendeten Bürgergarden. Schon bei den Präsidentenwahlen zeigten sich in beiden Kammern die gemäßigten Gesinnungen der Mehrheit. Bald aber entspannen sich heftigere Discussionen, und den wiederholten Angriffen der Opposition konnte das im Apr. 1838 gebildete Ministerium nicht lange widerstehen. In der Frage über die von ihm beantragte Verstärkung der Armee blieb es in der Minderheit, worauf alle Minister ihre Entlassung gaben. Nach langer Krisis kam endlich ein neues Ministerium, unter der Präsidentschaft des Barons da Ribeira de Sabrosa, zu Stande. Die Mehrzahl seiner Glieder war aus den Reihen der Septembristen hervorgegangen und in diesem Sinne hatte es erklärt, daß die einzige Richtschnur seiner Politik in der Constitution von 1838 enthalten sei. Allein es zeigte sich so wenig wie seine Vorgänger den schwierigen Umständen gewachsen. Es ging der Sympathie seiner frühern Anhänger verlustig und stand zugleich den Pedristen im Wege, die in hohem Grade unzufrieden waren, daß sie noch immer nicht ans Ruder kamen. Nach kurzer Amtsdauer führten hauptsächlich die zunehmenden Verwickelungen mit England wegen des Sklavenhandels zu einem abermaligen Wechsel. Kurz nach Beendigung des Krieges gegen Napoleon hatte Portugal mit England einen Vertrag abgeschlossen, wodurch diesem, nördlich des Äquators, das Recht der Detention aller Sklavenschiffe unter portugiesischer Flagge eingeräumt ward. Ein weiterer Vertrag vom 11. Sept. 1817 dehnte, nach der von Großbritannien ihm gegebenen Auslegung, dasselbe Recht nach Verlauf von 15 Jahren auf die Sklavenschiffe südlich des Äquators aus. Nach der Interpretation des Ministeriums Sabrosa aber sollte es erst 15 Jahre nach der gänzlichen Abschaffung des Sklavenhandels im portugiesischen Gebiete in Wirksamkeit treten. Diese Abschaffung war erst am 10. Dec. 1836 von Donna Maria decretirt worden und Portugal schob also jenen Termin noch bis 1852 hinaus. Darum drohte Pal-

merston schon im März 1838 mit ernstern Maßregeln. Zwar hatte sich 1839 auch die portugiesische Kammer der Abgeordneten einstimmig für Abschaffung des Sklavenhandels erklärt; aber doch verweigerte die Regierung ihre Zustimmung zu dem vom britischen Gesandten unterhandelten Tractat, und namentlich zu dem Artikel, wonach der Sklavenhandel als Seeraub zu betrachten und mit Todesstrafe zu ahnden wäre. Ebenso wenig wollte England die Integrität der portugiesischen Colonien für den Fall gewährleisten, daß die Aufhebung des Sklavenhandels Aufstände hervorrufen sollte. Nach vergeblichem Versuche einer Verständigung hielt sich Palmerston berechtigt, einseitig gegen Portugal vorzuschreiten. Er legte am 18. Jul. dem Unterhause gegen den portugiesischen Sklavenhandel eine Bill vor, zu deren Unterstützung er auf die vielfachen Geldopfer verwies, die England zu diesem Zwecke gebracht, und auf das Interesse der englischen Colonien, wo die Emancipation der Sklaven durchgesetzt sei. Die Bill ward im Oberhause verworfen und die Nachricht davon erregte große Freude bei den Portugiesen aller Classen. Allein bald darauf wiederholte Palmerston seinen Antrag ohne wesentliche Abänderung. Die Bestimmung, daß fortan auch leere Sklavenschiffe, südlich des Äquators, weggenommen und confiscirt werden sollten, erhielt die Genehmigung beider Häuser, obgleich Wellington eine solche Maßregel gegen den „alten Verbündeten Englands" für eine Verletzung des Völkerrechts erklärte. Jetzt richtete die portugiesische Regierung am 4. Aug. 1839 „gegen das feindselige und unerhörte Verfahren der britischen Regierung" eine Note an alle Mächte, welche die wiener Congreßacte unterzeichnet hatten. In Portugal, das sich wie eine britische Colonie behandelt glaubte, stieg die Aufregung gegen England. Die öffentlichen Blätter der Hauptstadt, der „Procurador dos povos", „Nacional" und andere, kannten kein Maß in den Ausbrüchen ihrer Wuth, und die Erbitterung theilte sich sogar dem „Diario do governo" mit. Allein es war der ohnmächtige Zorn des Schwachen. Die Schwierigkeiten vermehrten sich, die Hoffnung auf eine Vermittelung durch Ludwig Philipp ward getäuscht. Man durfte nicht wagen, das Kriegsgeschrei der Zeitungen zur That zu machen, und eine friedliche Lösung war unter dem bestehenden Ministerium nicht möglich. Es erhielt daher zu Ende des J. 1839 seine Entlassung, und unter dem Präsidium des Kriegsministers, Grafen von Bomfim, übernahm jetzt der als besonders fähig geschilderte Rod. da Fonseca M a g a l h a e s (s. d.) das Innere, Ant. Bern. de Costa Cabral die Justiz, Graf Villareal die Marine, Flor. Rodrig. Pereira Ferraz die Finanzen, sowie, nach einigem Zögern, Visconde da Carreira die auswärtigen Angelegenheiten. Dieses Ministerium, obgleich unter Bomfim's Präsidentschaft, besteht doch zum größten Theil aus Pedristen, die sich zu mehr Nachgiebigkeit gegen England neigen. Es ward darum in englischen Blättern gelobt, während es in Portugal sowol von den demokratischen als miguelistischen Journalen heftige Angriffe zu erdulden hatte. England hatte inzwischen seine Ansprüche gehäuft, um der Erfüllung derjenigen, worauf es das meiste Gewicht legte, desto gewisser zu sein. Lord Howard war mit einer Foderung von etwa 2,300,000 Thalern für den Unterhalt der englischen Truppen im J. 1826, für Pensionen und Entschädigungen englischer Unterthanen hervorgetreten. Portugal erhob Gegenfoderungen, weil England zur Abtretung von Columbo auf Ceylon verpflichtet gewesen und der seit 1802 eingetretenen Verbindlichkeit nicht nachgekommen sei. Aber die britische Regierung ergriff auch jetzt wieder einseitig verletzende Maßregeln, um mehren und zum Theil höchst zweifelhaften Foderungen Befriedigung zu verschaffen. Als nun gar von Angola die Nachricht kam, daß ein britisches Kriegsschiff, unter Verletzung völkerrechtlicher Formen, mehre portugiesische Sklavenschiffe aufgebracht und in Grund gebohrt, ward die Entrüstung gegen England noch allgemeiner.

Unter dem Einflusse dieser Ereignisse waren die meisten Wahlen zu den am 2. Jan. 1840 eröffneten Cortes auf Septembristen gefallen. Es kam bald zu gereiz-

ten Debatten über die Stellung zu England und zu endlosen Parteidiscussionen, während die Verhandlungen über das Budget nicht von der Stelle rückten. Der Kriegsruf der Opposition ward lauter. So sah sich die Regierung am 25. Febr. 1840 veranlaßt, die Cortes in Mitte ihrer Discussionen über den Sklavenhandel plötzlich aufzulösen und auf den 25. Mai eine neue Versammlung zu berufen. Jetzt entspann sich ein lebhafter Wahlkampf zwischen den Parteien. Die Regierung, um sich eine Majorität in den Cortes zu sichern, nahm zahlreiche Veränderungen in der Besetzung der Ämter vor, während sich andererseits die Demokraten und Miguelisten zu gemeiner Taktik die Hand boten. Die letztern hatten zu Lissabon, doch zunächst nur für die Wahlzwecke eine Gesellschaft der „Freunde der alten Monarchie" gegründet, und sollen die von der Regierung ihnen gemachten Anträge zu einer Vereinigung mit den Pedristen zurückgewiesen haben. Aber an dem Gefühl der Ohnmacht, das endlich zum allgemeinern Bewußtsein kam, und an der Furcht vor einem ungleichen Kriege scheiterten die Bemühungen der äußersten Parteien, und trotz der Coalition der Septembristen und Miguelisten neigten sich die Cortes-wahlen zu Gunsten des Ministeriums. Die Kunde hiervon hatte in England die portugiesischen Bons etwas in die Höhe getrieben. Es ist nun zu vermuthen, daß die britische Regierung ihre wichtigsten Foderungen ohne Zwangsmaßregeln durchsetzen, daß aber Portugal nicht so bald über die vielfachen Schwierigkeiten seiner Lage hinausgehoben werde. Selbst die Gewährung der Ansprüche Englands in Beziehung auf den Sklavenhandel bedroht es mit neuen Verlusten, denn so kläglich ist die Stellung des Mutterlandes zu den afrikanischen Colonien, daß die Verwaltungskosten für diese hauptsächlich nur aus den Abfällen des unseligen Sklavenhandels bestritten werden können, und daß die vollständige Aufhebung desselben eine Losreißung der Colonien in nahe Aussicht stellt. Daraus erklärt sich die in Portugal ziemlich allgemeine und den Haß gegen England nährende Meinung, daß dieses, indem es die Aufhebung des Sklavenhandels eifrig betreibe, zugleich selbstsüchtige Absichten auf die portugiesischen Colonien verfolge.

Im Rückblicke auf die Geschichte Portugals während der letzten Jahrzehnde zeigt sich im Wechsel seiner Regenten, daß wol auch jetzt noch der schwache oder schlechte Monarch viel verderben mag; daß aber auch der bessere, da die Nationen selbst die Schmiede ihrer Schicksals geworden sind, einem gesunkenen und zerrissenen Volke schwerlich zum Heilande wird. Sodann zeigt sich im Kampfe der Parteien, wie leicht noch in Portugal eine träge und politisch einsichtslose Masse jedem Anstoße folgt; wie noch das leidende Volk in seinem Misbehagen bald auf die eine, bald auf die andere Seite sich wirft und sich zu heilen meint, wenn es nur sein Krankenlager verändert. Fassen wir nun die bedeutendsten Wechselfälle dieses Kampfes ins Auge, so gewahren wir eine wachsende Herrschaft der Demokraten, bis der Rückschlag des ersten ihnen ungünstigen Ereignisses, im März 1838, eine entgegengesetzte Bewegung erzeugt, die endlich wieder die Pedristen an die Spitze hob. Die fortdauernden Schwankungen und Zersetzungen der Elemente haben das innere Siechthum des Regentenstammes Braganza noch vermehrt und die Wurzeln, die es im Volke hatte, bis zur Fäulniß angegriffen. Aber gleichzeitig haben sich die Parteien und ihre Häupter gegenseitig zerrieben; die eine nach der andern hat die Hoffnungen getäuscht, und selbst die zumeist gefeierten Namen aus der schönsten Periode der neuesten Geschichte Portugals, aus dem Befreiungskriege gegen Dom Miguel, haben ihre Geltung verloren. Darum legt das Volk keinen Werth auf seine constitutionnellen und noch durch keine Erfahrung bewährten Rechte; darum bemerkte die Königin in ihrer Thronrede am 2. Jan. 1840, daß ihm die Ausübung seiner politischen Befugnisse äußerst lästig geworden sei. Da sie zugleich die Pflichten und die kurze Dauer des Wahlrechts als Grund jener Lässigkeit anführt, so scheint damit der Versuch einer neuen Änderung an den constitutionnellen Gesetzen in Aussicht gestellt. Den Streit der beiden Hauptparteien haben fort und

fort auch die Miguelisten in ihrer Weise zu benutzen gesucht. Von Zeit zu Zeit werden von Italien aus Proclamationen verbreitet und Dom Miguel ergreift jede Gelegenheit, um seine Ansprüche auf den Thron in Erinnerung zu bringen. Zahlreiche Auswürflinge der Gesellschaft, Räuber, Mörder und Andere, die mit der bürgerlichen Ordnung zerfallen sind, gaben sich in Portugal die politische Farbe der Miguelisten und spotteten im beständigen kleinen Kriege der unzureichenden Maßregeln einer schwachen Regierung; einige nördliche Gegenden, hauptsächlich aber Algarbien, waren die Hauptsitze der Banden. Nachdem der besonders berüchtigte Führer im Süden, Remechido, im J. 1838 gefangen und hingerichtet worden, traten dessen Sohn und mit ihm Rachado Almodovar und Andere an die Spitze. Nach den neuesten Nachrichten sind indeß die Guerrilhas ziemlich verschwunden. Dagegen scheinen sich in den Städten die Miguelisten fester zusammenzuschließen. Auch war im Frühjahre 1840 wieder von einer Conspiration die Rede, in deren Folge M'Donald, der kürzlich unter fremdem Namen nach Portugal zurückgekehrte Befehlshaber Dom Miguel's in den letzten Tagen der Herrschaft desselben, verhaftet wurde. Ein gleiches Schicksal hat den Bischof von Coimbra betroffen.

Unter solchen Zerwürfnissen hat sich kaum etwas Heilsames und Zukunft Verheißendes gestalten können. An hochfliegenden Plänen und glänzenden Versprechungen fehlte es nie, aber um so mehr an der Kraft und den Mitteln der Ausführung. Seit der französischen Invasion sind die Finanzen Portugals in heilloser Zerrüttung, welche durch die Losreißung Brasiliens noch vergrößert ward. Bei der fortwährenden finanziellen Verwirrung war selbst hinsichtlich der Zinsen an keine Befriedigung der auswärtigen Gläubiger zu denken; darum enthält auch die Thronrede vom 2. Jan. 1840 nur einige vage Äußerungen über Maßregeln zur Deckung. Zwar hätte der Verkauf der zu Nationalgut erklärten Kirchen- und Klostergüter, in sehr mäßigem Anschlage zu 5000 Contos (etwa 14 Mill. Gulden) geschätzt, zum Theil die Mittel der Tilgung darbieten können. Aber die Unsicherheit der innern Verhältnisse und die augenfällig unfreundliche Gesinnung mehrer auswärtiger Höfe, der Widerspruch der Pairskammer gegen den Verkauf im J. 1836, die von Dom Miguel dagegen erlassene Protestation und Nichtigkeitserklärung, sodann verkehrte finanzielle Anordnungen, wie das von Manoel Passos am 10. Dec. 1836 erlassene Decret — dies Alles ließ den Erfolg weit unter der Erwartung bleiben. Theils zur Füllung der Staatskasse, theils im misverstandenen Interesse der Industrie, oder aus Haß gegen England ließ man sich zu weitern, höchst nachtheiligen Maßregeln verleiten. Ein Decret vom 14. Jan. 1837 erhöhte die Zölle auf fremde, also besonders englische Fabrikate auf 2—300 Procent; die spätern Ermäßigungen der Zollsätze durch die Cortes waren unbedeutend. Aber damit ward nur der Schleichhandel begünstigt; der Staatsschatz blieb leer, der Handel sank und die Fabriken verloren. Auch ließ England, indem es die Einfuhrzölle und das Tonnengeld für portugiesische Waaren und Schiffe erhöhte, nicht lange auf Repressalien warten. In gleich falsche Stellung kam man zu Brasilien, da eine Erhöhung der Abgabe auf brasilischen Rum mit einer Steigerung der Zölle auf portugiesische Weine erwidert wurde, sodaß sich Portugal unlängst zur Absendung eines außerordentlichen Gesandten nach Rio Janeiro veranlaßt sah, um einen Handelsvertrag zu negociren und das Geschehene möglichst rückgängig zu machen. Wenn sich Portugal gleichwol den neuesten Bewegungen der Industrie und des Handels nicht völlig verschließen konnte, ist es doch im Verhältnisse zu den andern Staaten Europas weit zurückgeblieben, und selbst der geringen Fortschritte, die es gemacht, hat sich wenigstens die Regierung nicht zu rühmen. Der traurige Zustand der Finanzen wird besonders fühlbar im Heere und in der Marine. Am 1. Aug. 1839 war man bei Offizieren und Soldaten mit je 19 und 3 Monaten Sold im Rückstande. Immer mag es jedoch als ein Fortschritt gelten, daß die frühere Recrutirung

des Heers durch eigentliches Soldatenpressen aufgehoben, dagegen die Conscription und Entscheidung durch das Loos wenigstens dem Grundsatze nach anerkannt ist, obgleich doch dessen Anwendung auf vielfache Schwierigkeiten stößt. Nicht besser sieht es im Gebiete der Administration und Justiz aus, wo sich Unwissenheit, Feilheit und Parteileidenschaft fast ausschließend in die Rollen theilen. Zahlreiche Verbrechen bleiben straflos. Es fehlt häufig an Schiffen, um die Gefängnisse zu leeren und an den zur Deportation Verurtheilten die zuerkannte Strafe zu vollziehen; ja im J. 1837 erklärte gar der Minister des Innern, „man habe kein Geld zur Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten". Im Zweige der Volksbildung bleibt es zumeist bei philanthropischen Wünschen und Vorschlägen, und die zu ihrer Förderung erlassenen Gesetze kommen nur unvollständig zur Anwendung. Dieses Schicksal ist wol auch dem Gesetze vom Sept. 1839, über Errichtung von hundert neuen Schulstellen des Primairunterrichts und über Besetzung der alten, zu prophezeien. Noch hat es wenig gefruchtet, daß seit Oct. 1835 dem Ministerium des Innern die Oberaufsicht über das Schulwesen übertragen ist, die früher der Universität Coimbra zugestanden hatte. Selbst bis in diesen einzigen Sitz der höhern Wissenschaften in Portugal greift die Zwietracht störend ein; die Studirenden, als Pedristen, stehen ihren Professoren, als Anhängern der neuen Verfassung, feindselig entgegen, sodaß es selbst auf offener Straße schon zu Thätlichkeiten zwischen beiden Parteien gekommen ist. Dies Alles ist von desto schlimmerm Einflusse, da das Volk in einem meist unwissenden und rohen Klerus keinen sittlichen Anhalt findet. Auf der einen Seite herrscht Indifferenz, die sich bei Vielen zum Priesterhasse steigert und nicht selten in der Ermordung von Geistlichen äußert. Auf der andern Seite ist finsterer Aberglaube und Bigotismus, der die Alt- und Rechtgläubigen in einen „Glaubensbund" vereinigt und das politische Zerwürfniß zu einem kirchlichen Schisma zu erweitern droht. Leicht könnte diesem durch das Verfahren Roms ein weiterer Vorschub geschehen. Als Bedingung seiner Anerkennung Donna Maria's hat Rom (1839) das Begehren gestellt, daß alle Ehedispense nur vom Stuhle Petri ertheilt werden sollen; es fodert überdies die Einsetzung der entlassenen und selbst der unter Dom Miguel vorgeschlagenen Bischöfe und Priester, sowie die Herstellung der auf den Straßen von Lissabon auf Befehl der Municipalität entfernten oder zerstörten Kreuze und Heiligenbilder. Zum Versuche einer Ausgleichung der kirchlichen Differenzen befindet sich jetzt ein außerordentlicher Botschafter in Rom; doch sind die auf seine Mission gestellten Hoffnungen bisher nicht in Erfüllung gegangen. Was nun die weitern politischen Verhältnisse zum Auslande betrifft, so dauert noch die Spannung mit den absoluten Staaten. Mit Spanien hatte sich 1840 ein Zwist wegen eines kleinen Eilandes in der Mündung der Guadiana erhoben, der durch eine gemeinschaftliche Commission erledigt werden soll. Am wichtigsten ist die Stellung Portugals zu seinen beiden mächtigsten Verbündeten. Im Laufe der letzten Jahre hat sich deutlich gezeigt, daß England in Spanien die Anhänger der Cortesverfassung, Frankreich die des Estatuto real oder eines farblosen Justemilieu begünstigte; daß letzteres dagegen in Portugal der Partei der Bewegung wenigstens nicht feindlich entgegenstand, während England den ihm freundlicher gesinnten Pedristen jeden Vorschub that. Frankreich ist indeß nicht in der Lage, um größern Einfluß zu üben. Um so rücksichtsloser läßt Großbritannien das volle Gewicht seiner Übermacht auf Portugal fallen. In langer Abhängigkeit von England seit Cromwell's Tractat von 1654, durch die Verträge von Methven und vom 21. Jan. 1815, erhob sich Portugal im J. 1820 zugleich im Interesse der Freiheit und Unabhängigkeit, sodaß diese Revolution zum Theil dem Hasse gegen Beresford und die britische Herrschaft ihre ersten Erfolge verdankte. Aber damit änderte sich nur die Form des englischen Einflusses. Zwar suchte Dom Pedro das Land von der alten Tributpflichtigkeit zu befreien, namentlich durch Aufhebung der monopolistischen Weinhandlungsgesellschaft zu Oporto, eine den Engländern ver-

haßte, aber für die zahlreiche Classe der Winzer wohlthätige Maßregel. Dennoch sahen sich die Pedristen gar bald genöthigt, im britischen Cabinete ihre Stütze zu suchen. Diese schien ihnen im Nov. 1836 zum Verderben zu gereichen, denn es war von neuem der Haß gegen England, der den Sieg der Septembristen entscheiden half. Die Erbitterung dauerte fort und steigerte sich mehr und mehr im J. 1839. Gleichwol hatte die portugiesische Regierung schon im J. 1838 die erst aufgehobene Weinhandlungsgesellschaft zu Oporto auf 20 Jahre erneuert und im J. 1840 erblicken wir wieder ein Ministerium und selbst eine Kammer, die nicht lange zögern wird, sich den Foderungen Englands zu fügen. Portugal, das noch aus einer glänzenden Periode allen Stolz der Vergangenheit hat, empfindet um so bitterer seine Abhängigkeit; aber im Gefühle seines Siechthums wagt es nur zuweilen an der Kette zu schütteln, kehrt aber bald, auf jede ernstliche Drohung, zum alten Gehorsam zurück.

Fast das einzig Bedeutsame und Folgenreiche, was in der neuesten Zeit zu Stande gekommen, sind die Veränderungen in den Verhältnissen des Grundbesitzes: der Verkauf einer großen Masse von Staatsgütern und die Befreiung des Bodens von Feudallasten, wozu noch am Schlusse der Cortes von 1839 ein Gesetz über Ablösung der Grundrenten kam. Davon zeigen sich schon jetzt einige Wirkungen. Zwar herrscht noch bei den kleinern Besitzern, weniger bei den größern Eigenthümern und Pächtern, eine solche Indolenz, daß Portugal seither die meisten Kartoffeln aus dem Auslande bezog, und darum die Cortes von 1837, um die Anpflanzung zu fördern, jede Einfuhr verboten. Wenn jedoch im Jahre 1839, zum ersten Male seit Jahrhunderten, eine beträchtliche Getreideausfuhr aus Portugal statt hatte, so ist dies wol hauptsächlich jenen Veränderungen zuzuschreiben. Auch dürfte sich in weiterer Folge eine zahlreichere, thätigere und strebsamere Mittelclasse von Grundbesitzern bilden, neben dem immer noch übergroßen Grundeigenthum eines verwahrlosten Klerus und eines materiell und geistig herabgekommenen Adels. Hierin liegen wol hauptsächlich die Elemente für die Möglichkeit eines bessern socialen Zustandes. Ob sich nun im Ganzen eine ruhige Entwickelung mit allmäliger Anbildung der geeigneten Formen des öffentlichen Lebens gestalten werde, hängt auch in Portugal davon ab, ob die noch fortdauernden politischen Zerwürfnisse Europas nur die Nachwehen einer großen Umwälzung sind, oder ob das Drama dieser Revolution in seinem entscheidenden Acte noch unvollendet ist. Allein wenn auch zur Ruhe, wird doch Portugal nicht eher zu größerer Bedeutung gelangen, sondern in seinen innern Schicksalen von Spanien, in seinen äußern von England abhängig bleiben, bis es sich dem größern Ganzen anfügt, wozu es von Natur aus bestimmt scheint. Es gehört der demokratischen Partei der Halbinsel an, die Idee einer engern Verbindung Spaniens und Portugals in der Form einer iberischen Föderativrepublik erfaßt zu haben und dafür thätig zu sein. In diesem Sinne waren noch neuerdings Unterhandlungen zwischen den politischen Gesellschaften der beiden Staaten angeknüpft; aber freilich dürfte ein solches Ziel, wenn überhaupt erreichbar, noch in sehr weiter Ferne liegen. Vgl. K. von Rotteck, „Spanien und Portugal" (Karlsr. 1839). (36)

Portugiesische Literatur. Auf der portugiesischen Poesie lastet noch immer der Fluch, daß ihre volksthümliche Entwickelung schon im Keime erstickt ward; denn sie begann, womit die Dichtungen anderer Nationen im Mittelalter endeten: mit einer aus der Fremde stammenden Hofpoesie. Bevor noch aus einer naturkräftigen, eigenthümlich-frischen Volkspoesie eine echt nationelle Kunstpoesie sich bilden und dadurch für immer ein lebendiges Princip, eine feste, breite Basis gewinnen konnte, erhielten die Portugiesen aus dem südlichen Frankreich mit Heinrich von Burgund nicht nur ein Herrschergeschlecht und einen Hof, sondern auch eine fremde, fertige Hofpoesie, die der Troubadours. So glich die portugiesische Kunstpoesie von

Anfang an einer Treibhauspflanze, die trotz des herrlichen Südhimmels und der üppigen Erde im vaterländischen Boden nie recht Wurzel fassen und frei, selbständig und naturwüchsig gedeihen wollte; immer bedurfte sie des stützenden Stabes und des pflegenden Gärtners. So schloß sie sich zunächst an die italienische, mit der sie überhaupt viele Ähnlichkeit im Entwickelungsgange hat, und mit dieser an die altrömische Kunstpoesie (die Hofpoesie der Imperatoren), dann an die spanische und endlich an die französische und englische an; aber fast immer blieb sie nur schüchterne Nachtreterin auf der breiten Heerstraße des Herkömmlichen, schmiegte sich zahm, mit Verachtung oder doch Nichtbeachtung der angeborenen, volksthümlichen Formen, in fremde angelernte, und wurde daher nur selten mehr als Conversations- oder Schulpoesie. Daraus erklärt sich aber auch die Hinneigung der portugiesischen Poesie zur Unnatur; so z. B. cultivirte sie vorzugsweise die conventionnelle Schäferpoesie in altclassischen Formen, diese Ausgeburt blasirter Höflinge und eingepferchter Stubengelehrten, während sie es tief unter ihrer Würde gehalten hätte, die „Chacras", diese echten Volkslieder der heimischen Hirten und Landleute, in der altvolksmäßigen Form der „Redondilhas" so kunstmäßig-nationell auszubilden, wie die spanische mit den verwandten „Romances" gethan hat.

Nur in jener Epoche des höchsten Nationalruhms, dem verjüngenden Heldenalter der überseeischen Entdeckungen und Eroberungen, siegte auch in der portugiesischen Kunstpoesie die nationelle Lebenskraft über die Macht der conventionnellen Schranken und sie wurde in Gil Vicente und Camoës echt volksthümlich. Bald aber sank sie wieder in die farblose Nüchternheit, classische Starrheit und das pastorale Gewinsel zurück; man begnügte sich, von dem Nachruhm jener Heldenzeit zu zehren, und wenn man auch vorzugsweise vaterländische Großthaten zum Gegenstande wählte, so beurkundete sich in der Weise, wie man sie besang, in insipiden Epopöen, gloriosen Oden, interminablen Episteln und all dem rhetorischen Pomp nur um so mehr die Ohnmacht der Epigonen, und es zeigte sich nun in der kränklichen Überreiztheit eines erschöpften Alters, in dem lange dauernden Winterschlafe, daß selbst jene Verjüngung doch nur mehr eine künstliche, ein schnell verblühender Nachsommer war. Ist es demnach zu verwundern, daß unter so lähmenden Verhältnissen die portugiesische Poesie in der neuesten Zeit, wo noch überdies die schon tief genug gesunkene Nation in entnervenden Bürgerkriegen und kleinlich egoistischen Parteikämpfen verwilderte, fast in gänzliche Lethargie versank? Daher ist es gekommen, daß sie fast nur in Übersetzungen und Nachahmungen französischer und englischer Producte ein Lebenszeichen von sich gibt, wozu sie natürlich blos solche wählt, die ihr durch die classisch-rhetorische Küche geschwächter Magen vertragen kann, also ja nicht die gesunden, kräftigen Nationalspeisen eines Béranger oder Burns, sondern die Wassersuppen Pope's oder Chateaubriand's Ragouts. Daher ist es gekommen, daß die portugiesische Poesie die einzige des civilisirten Europas ist, zu der das Zauberwort der in Deutschland wiedererwachten Romantik noch nicht gedrungen, um sie aus den Banden des alten Schulzwanges zu erlösen und zu volksthümlichem Selbstbewußtsein aufzurütteln. Daher ist es gekommen, daß José Agostinho de Macedo*) es wagen durfte, mit Herostratischem Eifer den größten Dichter seines Volkes in den Staub herabzuziehen, indem er in der Vorrede zu seinem Epos „O Oriente"**) zu beweisen sich bemühte, daß Camoës nichts selbständig producirt, sondern Alles den Alten und frühern Italienern und Spaniern abgeborgt habe. Und dieser Mann***) galt in der That bei vielen Portugiesen für einen größern Dichter als Camoës, während Andere in den Frivolitäten des Barbosa

*) Ein gelehrter Abbe und eifrigster Vertheidiger Dom Miguel's, längere Zeit hindurch der Musaget des „Parnaso lusitano".

**) Es behandelt denselben Gegenstand wie die „Lusiaden" und ist übrigens ein so naturwidriges, mattherziges Product, wie nur irgend eine der gemachten Epopöen.

***) Sein bestes Gedicht ist „A meditaçao".

de Bocage, des Vaters des „**Elmanismo**" (d. i. des neu-portugiesischen Gongorismus), oder in den nüchternen Oden und süßlichen Eklogen des „**Filinto Elysio**"*) die höchste Blüte der lusitanischen Muse erkannten. Ja es ist vielmehr zu wundern, daß bei solchen Prämissen und so herabgesunkenem Nationalgefühle die Portugiesen doch in jüngster Zeit einige nennenswerthe Dichter aufzuweisen haben. Zu diesen verdienen gezählt zu werden: Luiz da Silva, Mouzinho de Albuquerque (s. d.), der im J. 1835 Minister des Innern war, ein sehr fruchtbarer Dichter, vorzüglich durch seine „**Georgicas portuguezas**" bekannt geworden; Manoel Gaetano Pimenta de Aguiar, Verfasser vieler Tragödien im französisch-classischen Geschmack, und nebst J. B. Gomez und Pedro Nolasco der einzige dramatische Dichter der Portugiesen im 19. Jahrh. von einiger Bedeutung; J. M. da Costa e Silva, Verfasser eines anmuthigen beschreibenden Gedichtes in Delille's Manier: „**O passeio**"; João Evangelista de Moraes Sarmento, Odendichter; B. M. Curvo Semedo („**Dythirambos**", „**Metamorphoses**", „**Quadras**", „**Apologos**", „**Lyras**" und „**Eglogas**"); J. B. Pimentel Maldonado („**Apologos**"), dessen Schwester Marianna, sowie die Damen Viscondessa de Balsamão, Dona Francisca de Paula Pozzolo da Costa, Dona Leonor d'Almeida und die Gräfin Deynhausen, sich in neuerer und neuester Zeit als Dichterinnen einen Namen erworben haben; J. G. de Magalhaens („**Suspiros poeticos e saudades**"); vorzüglich aber: Antonio Feliciano de Castilho (s. d.); Alexandre Herculano de Carvalho, ein junger Mann von vielseitigen Kenntnissen und ausgebreiteter Belesenheit, auch in der ausländischen Literatur, und namentlich in der deutschen, und endlich J. B. Leitão d'Almeida Garrett. Als enthusiastischer Anhänger des liberalen Systems mußte Carvalho, kaum 20 Jahre alt, unter Dom Miguel's Regierung nach Frankreich auswandern, wo er seine Studien fortsetzte. Erst während der Belagerung Portos kehrte er in sein Vaterland zurück, um unter Dom Pedro mitzukämpfen. Nach dem Siege des Letztern wurde er von ihm zum zweiten Bibliothekar an der in Porto neu errichteten öffentlichen Bibliothek ernannt, gab aber nach dem Umsturz der constitutionnellen Charte im J. 1836 seine Entlassung und ging nun nach Lissabon, wo er Mitarbeiter mehrer chartistischen Blätter und dann Redacteur des literarischen Journals „**Panorama**" wurde. Schon durch seine religiös-politischen Gedichte, die er unter dem Titel „**A voz de propheta**" herausgab und worin er in trüben Visionen und Träumen das künftige Schicksal seines Vaterlandes schildert, machte er Aufsehen; darauf erschienen seine poetischen Versuche, die er zum Theil in frühern Jahren schon entworfen, unter dem Titel „**A harpa do crente**" in vier Gesängen, ebenfalls religiös-politischen Inhalts, wie sich denn überhaupt Carvalho durch eine ernste, christlich-patriotische Gesinnung vor allen übrigen Dichtern des jetzigen Portugals auszeichnet, daher von ihm am ersten, wenn er damit durchdringt, eine heilsame Reform der portugiesischen Poesie zu erwarten wäre. So hat er sich in der That mit dem blinden Dichter Castilho vereinigt, um eine Reform des portugiesischen Theaters zu versuchen, sei es durch Übersetzungen deutscher Stücke, sei es durch eigene Compositionen, die durch eine sittliche Tendenz den Zucht- und Irrenhaus-Greuel des Alex. Dumas und Vict. Hugo verdrängen sollen. J. B. Leitão d'Almeida Garrett war im J. 1827 Bureauchef bei dem Ministerium des Innern, dann verhaftet und verbannt, lebte er in Frankreich und England bis zur Wiederherstellung der Constitution durch Dom Pedro, unter dessen Fahnen er mitkämpfte, und auch er ist Chartist geblieben. Von ihm sind die sehr mittelmäßigen Tragödien „**Caton em Utica**" und „**Merope**", die anmuthige lyrische Tändelei „**Retrato de Venus**", „**Camoës, poema em X cantos**", das er anonym im J. 1825 zu Paris herausgab und worin er das Leben und den Tod des größten Dichters seiner Nation

*) Francisco Manuel de Nascimento, der so weit in der sklavischen Nachahmung der Alten ging, daß er den Reim aus der portugiesischen Poesie verbannen wollte. Dafür erhielt er auch die Beinamen des portugiesischen Horaz und Pindar.

besungen hat; „Dona Branca ou a conquista do Algarve, obra posthuma de J. B.", ein episch-lyrisch-satirisches Gedicht in sieben Gesängen, und, wie das vorhergehende, in reimlosen, freien Stanzen und in Wieland'scher Manier, das er, da es viele satirische Stellen gegen die Mönche enthält, als eine „obra posthuma" eines Andern zu Paris erscheinen ließ. Am merkwürdigsten aber ist sein episch-lyrisches Gedicht „Adozinda, romance" in vier Gesängen (Lond. 1828), da es mehr im romantischen Geiste und nach vaterländischen Volksliedern (Chacras) verfaßt ist, von denen er, laut der Vorrede dazu, eine Sammlung herauszugeben gedenkt. Es ist von guter Vorbedeutung für den Dichter und die Poesie seines Vaterlandes, daß endlich er es gewagt hat, auf diese bis jetzt gänzlich vernachlässigte Quelle echt volksthümlicher Dichtung hinzuweisen, von der allein eine radicale Heilung und vitale Erneuung der portugiesischen Kunstpoesie zu hoffen steht. Auch ist er Verfasser der historisch-kritischen Einleitung zu dem „Parnaso lusitano" (Par. 1826), der später durch einen Supplementband unter dem Titel „Satyricos portuguezes; Colleção selecta de poemas heroi-comico-satyricos, illustrada com notas" (Par. 1834) bereichert wurde. Diese und das „Résumé de l'histoire littéraire du Portugal, suivi du résumé de l'histoire littéraire du Brésil" von Ferd. Denis (Par. 1826) sind zwar brauchbare Übersichten und können zur Ergänzung des Bouterwek'schen Werkes dienen, doch sind sie natürlich noch nach den Grundsätzen der frühern französischen Kritik und mit zu großer Vorliebe für die schwachen Erzeugnisse der portugiesischen Kunstpoesie geschrieben. Von portugiesisch schreibenden Dichtern, außerhalb Portugals geboren, verdienen genannt zu werden: Die Brasilier Antonio José Osorio de Pina Leitão, Verfasser eines zu Bahia erschienenen epischen Gedichtes „A Affonsiada" („Die Gründung der portugiesischen Monarchie"); José Bonifacio d'Andrada („Poesias avulsas de Americo Elysio", Bordeaux 1825); der Viscondе de Pedrabanca („Poesias offrecidas as senhoras brasileiras, por um Bahiano", Par. 1825) und der auf Madeira geborene Francisco de Paula Medina e Vasconcellos, Verfasser des epischen Gedichts „A Zargueida, ou descubrimento da ilha da Madeira por Zargo".

Nicht viel besser steht es in neuester Zeit mit der wissenschaftlichen Literatur in Portugal. Ja man kann wol sagen, daß auch diese mit König Joseph und dessen allmächtigem Minister Pombal stationnair geworden ist. Am meisten werden noch die kameralistischen und juridischen Wissenschaften im Lande selbst cultivirt; was in andern Zweigen von Portugiesen geleistet worden ist, haben sie meist im Auslande geschrieben und herausgegeben, da, außer den wenigen auf Kosten der Regierung und der Akademie gedruckten Werken, die Nation noch viel zu ungebildet ist und daher zu wenig Interesse an rein wissenschaftlichen Forschungen nimmt, um derlei Unternehmungen zu unterstützen und zu fördern. Von Philosophie kann natürlich in einem Lande, wie Portugal, gar nicht die Rede sein; aber auch mit der Philologie sieht es hier höchst jämmerlich aus. Zwar hat sich in neuester Zeit die Zahl der politischen und belletristischen Blätter und Blättleins nur zu sehr vermehrt*), aber Literaturzeitungen oder wissenschaftliche periodische Schriften gibt es mit Ausnahme des „Jornal de Coimbra", welches in den letzten Jahren ins Stocken gerieth, keine, die schon eine Reihe von Jahren sich erhalten hätte. Es kann daher hier nur von Instituten und Vereinen wissenschaftliches Leben hervorgerufen und unterhalten werden, unter welchen die Landesuniversität zu Coimbra, die einzige in Portugal, und die Akademie zu Lissabon obenanstehen, die auch beide eigene Druckereien besitzen. Die Universität genießt allerdings großer Prärogativen und es fehlt ihr nicht an einzelnen, durch Gelehrsamkeit und Scharfsinn ausgezeichneten Lehrern; doch steht auch dieses Institut noch auf demselben Standpunkte,

*) Eine rühmliche Erwähnung verdient jedoch das von der Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse herausgegebene und von Carvalho redigirte Journal „Panorama".

auf den es unter Pombal gelangte, theils weil es den Studirenden an einer tüchtigen Vorbildung in den Gymnasien gebricht, theils weil die Engherzigkeit der Regierung ihr noch nicht Lehr- und Hörfreiheit gestattet und sie zum Festhalten an vorgeschriebenen, längst veralteten Lehrbüchern gezwungen hat, theils weil bei der gesetzlichen langen Studienzeit in einem Lande, wo man früher reift und altert, ihr das Ferment der Jugend, junger Privatgelehrten oder Docenten gänzlich fehlt; so z. B. kommen die Pensionnaire der Universität, welche zur fernern Ausbildung fremde Universitäten besuchen dürfen, oft erst nach dem 45. Jahre in ein Amt. Die Akademie der Wissenschaften von Lissabon hat zwar stets unter ihren Mitgliedern tüchtige und fleißige Gelehrte aufzuweisen gehabt, und in den beiden von ihr herausgegebenen Sammlungen: „**Historia e memorias da academia real das sciencias de Lisboa**" und „**Memorias de litteratura portugueza**", finden sich viele schätzbare Abhandlungen, besonders über die Geschichte und ältere Statistik Portugals; ja sie ist durch den einsichtsvollen Eifer ihres gegenwärtigen Secretairs, des rühmlichst bekannten Dom Joaquim José da Costa de Macedo, auch mit dem Auslande in vielfache Verbindung und lebhaftern Verkehr gekommen; aber die der ganzen Nation so eigene Unverträglichkeit und das stete Hinarbeiten nach verschiedenen Zwecken haben auch in ihrem Schoose Intriguen und Zwistigkeiten erzeugt, die, nebst der großen Disparität der Mitglieder, ihr Ansehen und ihren Einfluß bei der ohnehin wenig empfänglichen Menge sehr geschwächt haben. Bei so geringen Aufmunterungen zu selbständiger geistiger Production wuchs um so mehr die Zahl der Übersetzungen, besonders aus dem Französischen und Englischen. Aber auch bei diesen hat man nicht immer gerade das wahre vaterländische Interesse im Auge; oft wählt man veraltete, in andern Fällen wieder solche Schriften, die, im Misverhältniß zu der übrigen Literatur des Faches, über derselben stehen. Da es bei dem mangelhaften Zustande des portugiesischen Buchhandels unmöglich ist, ein einigermaßen vollständiges und genaues Verzeichniß der dort erschienenen literarischen Producte zu erhalten und man sich meist mit dort und da zusammengelesenen Notizen begnügen muß, so sehen auch wir uns darauf beschränkt, einige der merkwürdigern, für das Ausland interessanten Werke, die in den beiden letzten Decennien in Portugal erschienen oder von Portugiesen verfaßt worden sind, hier zusammenzustellen, und zwar: Rechts- und Staatswissenschaften: „**Projecto de codigo politico para a naçao portug.**" von Silvestre Pinheiro-Ferreira (Par. 1839), J. L. Freire de Carvalho, „**Essai sur la constitution et le gouvernement de Portugal; trad. du Portug.**" (Par. 1830), „**Marasmo politico de Portugal e seus remedios radicaes**" (2 Bde., Lissab. 1835), „**Digesto portuguez ou tratado dos direitos e obrigaçoes civis etc.**" von J. H. Correa Telles (2 Bde., Coimbra 1835), „**Traité du consulat**" von Jose Ribeiro dos Santos und Jose Feliciano Castilho Barreto (2 Bde., Hamb. 1839); Medicin und Naturwissenschaften: „**Memorias para a historia da medicina lusitana**" von José Maria Soares (Lissab. 1825, 4.), „**Flora farmaceutica e alimentar portugueza**" von J. J. de Figueiredo (Lissab. 1825, 4.), „**Ensaio sobre as febres**" von Franc. de Mello Franco (Lissab. 1831, 4.), „**Codigo pharmaceutico lusitano**" von Dr. Agost. Albano da Silveira Pinto (Lissab. 1835), „**Economia rural e domestica**" von Visconde de Villarinha (2 Bde., Lissab. 1835, 4.), Desselben „**Tratado theorico e pratico de agricultura das vinhas etc.**" (Lissab. 1835, 4., mit Abbild.), „**Consideraçoẽs fysiologico-praticas sobre a medicina cutanea**" von Alexandre de Oliveira Soares (Lissab. 1836, 4.); Geographie und Geschichte: „**Tratado completo de cosmographia e geographia historica, physica e commercial, antiga e moderna**" von Joaquim Pedro Cardozo Casado Giraldes, Verfasser der „**Mappas estatistico-geographicos da Europa, Portugal, Madeira, etc.**" (Bd. 1—4, Par. 1825—28, 4.), Desselben „**Compendio de geographia historica, antiga e moderna, e chronologia**" (Par. 1826, 4.),

„Introducção da corografia brasilica, e a parte della que trata de Bahia", verfaßt von einem Presbitero secular do grã Priorado do Crato (Bahia 1826), „Memoria politica sobre a capitania de santa Catharina" von Paulo José Miguel de Brito (Lissab. 1829, 4.), „Memoria sobre as ilhas dos Azores e princip. Terceira" von Luiz Meirelles de Couto e Castro (Par. 1834, 4.), „Memorias acerca do estado actual dos estabelecimentos portug. a leste do Cabo de Boa Esperança" von Conselheiro Loureiro (Lissab. 1835, 4.), „Roteiro geral dos mares, costas, ilhas, e baixas no globo" von A. Lopez da Costa Almeida (Lissab. 1835, 4.), „Memoria sobre as colonias de Portugal, situadas na costa occidental d'Africa, mandada ao governão pelo antigo governador e capitão general do reino de Angola, Antonio de Saldanha da Gama, em 1814" (Par. 1839), „Noticia dos manuscriptos pertencentes ao direito publico externo diplomatico do Portugal, e á historia, e litteratura do mesmo paiz, que existem na bibliotheca reg. de Paris, e outras da mesma capital, e nos archivos de França, examinados, e colligidos" von Visconde de Santarem (Lissab. 1829, 4.), „Compendio da hist. portug. desde a mais remota antiguidade até aos nossos tempos, seguido de hum appendice da luta da usurpação com a legitimidade até a convenção de Evoramonte" von Tiburcio Antonio Craveiro (Lissab. 1835), „Historia do Brasil, desde o seu descobrimento por Pedro Alvarès Cabrel até a abdicação de imperador D. Pedro I." von Franc. Solano Constancio (2 Bde. Par. 1838), „Diccionario numismografico lusitano" (Lissab. 1835); Philologie und Nationalliteratur: „Arte China, constante de alphabeto e gramm. comprehendendo modelos das differentes composiçones" von J. A Gonçalves (Macao 1829, 4.), Desselben „Diccionario portug.-China no estilo vulgar, mandarim e classico geral" (Macao 1831, 4.), „Historia dos Soberanos Mohametanos das primeiras quatro dynastias, e de parte da quinta, que reinarão na Mauritania, escripta em Arabe por Abu-Mohammed Assaleh, filho de Abdel-halim, natural de Granada", übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Fr. José de Santo Antonio Moura (Lissab. 1830, 4.), „Vestigios da ling. arab. em portug." von João de Sousa (2. Aufl., Lissab. 1830, 4.), „Ensaio sobre alguns synonymos da ling. portug." von Fr. Francisco de Santo-Luiz (2 Bde., Lissab. 1824—28, 4.), Desselben „Glossario das palavras e frases da ling. francesa que se tem introduzido na locução portug. moderna" (Lissab. 1827, 4.), „Novo Diccionario crit. e etymolog. da ling. portug." von Franc. Solano Constancio (Par. 1836, 4.), Desselben „Grammatica portug." (Par. 1831), „Gramm. philosoph. da ling. portug." von Jeronymo Soares Barboza (2. Aufl., Lissab. 1830, 4.). die beste portugiesische Grammatik, „Prosas selectas, ou escolha dos melhores logares dos auctores portug. antiguos e modernos" von José da Fonseca (Par. 1837, 12.), „Fragmentos de hum cancioneiro inedito que se acha na livraria do real collegio dos nobres de Lisboa, impresso á custa de Carlos Stuart" (Par. 1823, 4.) in nur 25 Exemplaren, „Obras de Camoës", herausgegeben von J. V. Barreto Feio und J. G. Monteiro (3 Bde., Hamb. 1833), „Obras de Gil Vicente", herausgegeben von Denselben (3 Bde., Hamb. 1834), „Vida de D. João de Castro com e additamento e notas" von Franc. de Santo-Luiz (Lissab. 1835, 4.), „Cartas selectas do padre Antonio Vieira", herausgegeben von J. J. Roquete (Par. 1838, 12.), „D. Raimundo d'Aguiar, ou os frades portuguezes, historia original escrita por elle mesmo" (2 Bde., Par. 1838) und „Historia de D. Alfonso Braz, filho de Gil Braz de Santilhana" von José da Fonseca (2 Bde., Par. 1838, 12.).

Posener Angelegenheit. In der Frage der gemischten Ehen ist der seit langer Zeit im Stillen genährte und entwickelte Gegensatz der römischen Kirche zu dem Staate und den evangelischen Confessionen aufs neue hervorgetreten; sie ist der Mittelpunkt geworden, in welchem alle Elemente des Zwiespaltes zwischen dem

Romanismus auf der einen, und dem Rechte und der sittlichen Natur auf der andern Seite sich vereinigen. So finden wir sie in dem kölner, so in dem posener Streite, welchen zu beleuchten gegenwärtig unser Beruf ist; denn auch hier handelt es sich einfach nur darum, daß endlich einmal zum klaren Abschluß gebracht werde, ob die römische Kirche Recht habe, wenn sie Das, was sie geworden ist, als den unmittelbaren und ausschließlichen Ausdruck des göttlichen Willens betrachtet, oder ob neben ihr auch die evangelische Kirche als ein mit gleicher Berechtigung ausgestattetes Gemeinwesen ihre Kreise sammeln und ihre Bekenner dorthin führen könne, von wo alles Licht und aller Segen ausströmt; daß endlich die Frage entschieden werde, ob noch immer jene mittelalterliche Auffassung gelten solle, welche die Welt als die Sünde auffaßt und den Staat mit der Welt identificirt, oder ob der Staat auch an dem Berufe, für das Gottesreich zu erziehen, seinen selbständigen Antheil, im Kreise desselben seine Stimme habe. In allen diesen Beziehungen wird es eines umständlichern Eingehens hier nicht noch einmal bedürfen, da durch die in den Artikeln Ehen, gemischte, und Kölner Angelegenheit gewonnenen Resultate auch für den Angelpunkt des posener Streites die Entscheidung schon vorbereitet ist. Wol aber bleibt uns hier die Aufgabe, aus den in großer Anzahl veröffentlichten Urkunden und den unzähligen, bis zur Unglaublichkeit einander widersprechenden Nachrichten der Tagespresse das Wahre und Zuverlässige zu sammeln und so ein treues Bild zu gestalten, damit auch hier das Andenken an eine Reihe von Ereignissen erhalten werde, welche unmittelbar zu den Wehen gehören, in denen eine neue Zeit, ein neuer Abschnitt in der Geschichte der die Welt bewegenden Principien sich entwickelt. Als authentische Quellen benutzen wir insbesondere das von der preußischen Regierung durch die „Staatszeitung" vom 31. Dec. 1838 erlassene Manifest und die päpstliche „Esposizione di diritto e di fatto con autentici documenti in risposta alla dichiarazione e memoria del governo prussiano, pubblicata nella gazzetta di stato di Berolino il 31. Dec. 1838".

Bevor wir jedoch unsere Aufgabe lösen, haben wir die Pflicht, zuvörderst auf dem Boden des Streites uns selbst zurechtzufinden. Wie in der kölner Angelegenheit finden wir auch hier dem Streit ein politisches Ferment beigemischt, denn durch das öffentliche Leben tönt als Misklang die Erinnerung an die verlorene Nationalität und der Mangel an Vertrauen gegen das neue Mutterland, von dem sich die neugewonnenen Söhne durch Sprache und Sitte und das innerste Bewußtsein eines Misverhältnisses in der geistigen Entwickelung geschieden fühlen. Wie Vieles von der preußischen Regierung durch die Creditordnung vom 15. Dec. 1821, durch die Einführung der Provinziallandtage im J. 1824, durch die Kreisordnung vom 20. Dec. 1828, durch die Ablösung der Abgaben in den Mediatstädten in den Gesetzen vom 13. Mai 1833 und 29. Aug. 1838, durch die Aufhebung der Bannrechte mittels des Gesetzes vom 13. Mai 1833, durch die Einführung der revidirten Städteordnung, durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Sicherstellung der bäuerlichen Besitzer gegen die willkürliche Entfernung von den ihnen zur Cultur überlassenen Ländereien zufolge des Patents vom 9. Nov. 1816 und der Cabinetsordre vom 6. Mai 1819, endlich durch das Ablösungsgesetz vom 8. Apr. 1823, durch die Verbesserung des Unterrichtswesens und der Justizpflege gethan worden, ist unter Anderm in der Schrift „Die öffentlichen Zustände im Großherzogthume Posen" nachgewiesen. Alle diese Maßregeln haben jedoch nicht die Versöhnung zu vermitteln, nicht eine Bevölkerung zu schaffen vermocht, welche in gleichem Schritte den Absichten der Regierung sich anschlösse, denn während sie auf der einen Seite den materiellen Wohlstand mit Ernst zu befördern bestimmt waren, schienen sie doch auf der andern alle Individualität abstreifen zu wollen, und die Centralisation mit der Einheit des Staats zu verwechseln. So blieb denn immerhin ein allgemeines Motiv des Zerwürfnisses, in dessen Folge selbst die wohlgemeintesten Schritte mit Mistrauen empfangen, die

neu angelegten Schulen als die Pflanzstätten, die preußischen Beamten als die Träger des verhaßten Deutschthums betrachtet wurden. Neben diesen allgemeinen Ursachen finden wir dann aber auch nicht wenige besondere, in den Ständeverhältnissen selbst gelegene. Den polnischen Adel durchdringt die Erinnerung an die Zeit eines hohen Glanzes, einer ausschließlich berechtigten, fast souverainen Stellung. Diese ist verloren, und tiefe Verschuldung hindert nicht selten selbst das gewöhnlichste materielle Behagen, über welchem sie vergessen werden könnte. Die Ursache dieses Nothstandes ist der seit der russischen Grenzsperre immer mehr und mehr überhandnehmende Verkehrsmangel, in gleichem Maße aber auch der polnische Krieg, in welchem Viele Hab und Gut der vermeintlich anbrechenden polnischen Freiheit zum Opfer brachten. Die von Preußen in diesem Kampfe eingenommene Stellung hat nicht wenig beigetragen, diese Illusion zu zerstören. Um so kräftiger wandte sich der Haß des polnischen Adels gegen das heimische Gouvernement, dessen mildes Verfahren gegen die Theilnehmer an der polnischen Revolution ihn nicht ganz zu beugen vermocht hat. Rechnen wir hierzu nun noch die tiefgewurzelte Ansicht, daß die Befreiung der Bauern nur dem politischen Zwecke, den Adel zu vernichten, diene, endlich einen begriffslosen und deshalb fanatischen Katholicismus, so erklärt sich uns leicht das Zerwürfniß und die Erscheinung, daß der Adel von dem preußischen Beamtenstande, in den einzutreten ihn der innerste Widerwille abhält, also von dem Mittelpunkte des ganzen preußischen Staatslebens sich isolirt und sich in sich selbst abschließt. Auf der andern Seite haben die Schritte der Regierung einen geistig vorgeschrittenen Mittelstand nur in den wenigen größern Städten erzeugt, und auch in der Grundlage der Bevölkerung, dem Bauernstande, weiß die ererbte Indolenz sich in den Zustand der Freiheit nicht hineinzugewöhnen, während in vielen die dunkle Vorstellung: „Noch ist Polen nicht verloren", sich mit dem Widerwillen gegen das deutsche Element verschwistert. Einen Blick müssen wir zuletzt noch auf den Klerus werfen, um uns für die später darzustellenden Ereignisse die Erklärung zu vermitteln. Im Allgemeinen lassen sich in ihm die folgenden Schattirungen unterscheiden. Die Mehrzahl der ältern Geistlichen hat in den geistlichen Seminarien wenig Wissenschaft, aber desto mehr den Geist der Intoleranz empfangen. Dem Adel treu verbunden, sieht sie in der preußischen Regierung die Feindin des römischen Katholicismus wie der polnischen Nationalität, und wirkt diesem abholden Sinne entsprechend auf die Masse der Bevölkerung. Eine andere Richtung haben viele jüngere Geistliche, die in dem modernen Sinn katholisch, die Bedeutung des gegenwärtigen Zeitpunktes für die römische Kirche klar erkennen und die beabsichtigten Erfolge mit Bewußtsein, aber mit großer Ruhe und Zurückhaltung fördern. Die Minderzahl endlich, meist schlesischen Ursprungs, ist der Regierung treu verbunden und bewegt sich nicht ohne Schmerz und innerliches Widerstreben in der hierarchischen Strömung. Eine Fraction, wie sie in Rheinpreußen durch die Hermesianer (s. d.) als Schutzwehr gegen hierarchische Übergriffe hervorgerufen ist, findet sich in den östlichen Provinzen nicht, wenigstens ist unter den hervorstechenden Persönlichkeiten keine als zu ihr hinneigend bezeichnet worden. Diese, wie wir hoffen, dem Vorwurfe des Parteiinteresses in keiner ihrer Beziehungen ausgesetzte Darstellung bietet für die Vergleichung mit den Verhältnissen in Rheinpreußen reichhaltigen, auch für eine minder tiefe Betrachtung erkennbaren Stoff. Ausdrücklich aber müssen wir noch auf Ein Moment hindeuten, das für die Beurtheilung der Stellung Preußens von unmittelbarer Bedeutung ist. In dem kölner Streite konnte Preußen mit Recht auf den westfälischen Frieden und dem 16. Art. der Bundesacte sich berufen, um seine Verfügungen als den unmittelbaren nothwendigen Ausfluß eines in allen deutschen Ländern entwickelten Verfassungsgrundsatzes zu bezeichnen. In den posener Irren dagegen vertritt es das Princip der Rechtsgleichheit der Confessionen durch sich allein, sodaß hier mehr noch als in dem kölner Streite mit seinem Namen schon der Vorwurf des einseitigen protestantischen Interesse in dem

größern Theile der katholischen Bevölkerung sich verbindet. So erklärt es sich, weshalb wir so unendlich oft der offenen Anklage begegnen, daß Preußen durch seine Verfügungen über die gemischten Ehen den Katholicismus zu vernichten und die evangelische Kirche zur Herrschaft zu bringen beabsichtige.

Nach dieser Einleitung wenden wir uns unserer Aufgabe selbst zu, indem wir zuvörderst die Entwickelung der Gesetzgebung über die gemischten Ehen darstellen. Wir richten dabei unser Augenmerk auch auf die Diöcesen Ermland und Kulm, je mehr auch über diese die Reaction gegen eine die starren Ansprüche der römischen Kirche mit den Foderungen des Rechts und der sittlichen Natur verhöhnende Praxis sich verbreitet hat. Im Ermlande war die katholische Kirche vor dem Eindringen häretischer Elemente schon im J. 1526 durch die Landesordnung des Bischofs Moritz gesichert worden, welche den Akatholiken sich länger als ein Jahr in der Diöcese aufzuhalten untersagte. Schon hieraus läßt sich auf die rücksichtlich der gemischten Ehen damals entwickelte Disciplin mit Sicherheit schließen; sie ist durchaus die streng katholische, welche jede Berechtigung anderer Confessionen verneint, und deshalb von jeder Einsegnung einer gemischten Ehe die Abjuration des evangelischen Theiles fodert. So finden wir sie bezeugt in den Synodalstatuten vom J. 1575 und in den heilsberger Synoden von 1610 und 1726. Die letztere verordnet ausdrücklich, daß, wenn von zwei Ehegatten der eine katholisch sei und der andere sich binnen Jahresfrist nicht bekehre, alsdann der letztere des Landes verwiesen, jeder Vertrag über die Kindererziehung aber, namentlich die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte, mit den härtesten Strafen geahndet werden soll. In ähnlicher Weise finden wir das Verhältniß in der Diöcese Kulm gestaltet. Für diese bestimmt z. B. die im J. 1745 zu Löbau gehaltene Synode, daß in jedem Falle einer abzuschließenden gemischten Ehe die Verlobten an den Bischof oder dessen Generalvicar zu weisen seien, damit von dieser die nothwendige Untersuchung über die etwa vorhandene Gefahr für den Glauben des katholischen Theils und die katholische Kindererziehung angestellt werden könne. Zugleich werden die gemischten Ehen nur dann für zulässig erklärt, wenn der evangelische Ehegatte im Besitze hinlänglichen Vermögens sei, und dieses von der weltlichen Obrigkeit dafür zum Pfande einsetze, daß er weder den katholischen Theil von dem alleinseligmachenden Glauben abwenden, noch seine Kinder in einem andern als dem letztern erziehen lassen werde. In den Diöcesen Posen und Gnesen suchen wir nach ähnlichen Feststellungen vergebens, obschon auch für diese sich die Anwendung der aus dem Dogma der Kirche abgeleiteten strengen Folgerungen nicht bezweifeln läßt. Dagegen bietet für die Disciplin aller Diöcesen den gemeinsamen Mittelpunkt die an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe von Polen gerichtete Encyclica Benedict's XIV. „Magnae nobis administrationis" vom 29. Jun. 1748, welche in der Regel die Abjuration des evangelischen Theils fodert, dagegen erklärt, daß man nur in seltenen, dringenden Fällen, blos um des öffentlichen Wohls willen, bei Eingehung gemischter Ehen unter fürstlichen Personen von dieser Foderung abzusehen habe, wiewol niemals ohne die nöthigen Bedingungen und Cautelen. Seit der Erlassung dieses durch ein Breve vom 8. Aug. desselben Jahres noch weiter erläuterten Gesetzes wurde übereinstimmend sowol in den Diöcesen Kulm und Ermland als in der Erzdiöcese Posen und Gnesen die strengere Ansicht in der Praxis festgehalten, wie dies z. B. aus einem Bericht an die Congregatio concilii vom 30. Jan. 1764 hervorgeht, in welchem der Bischof Baier unter Berufung auf die kanonischen Vorschriften und die angeführte Encyclica Benedict's XIV. berichtet, daß er die gemischten Ehen überhaupt verboten habe, während dieselben nach einer frühern Praxis unter den bekannten Cautelen zugelassen worden seien. Wie aber die preußische Regierung schon früher rücksichtlich der altpreußischen Gebiete in einzelnen Fällen die Erziehung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet hatte, so trat sie auch jetzt der bezeichneten Richtung entgegen, indem sie in einer am 18. Dec. 1766 zu Königsberg erlassenen

Verordnung gestattete, daß unter bestimmten, das Abhandensein trennender Ehehindernisse betreffenden Voraussetzungen die Trauung ohne Proclamation durch die Pfarrer der preußischen Grenzorte erfolgen könne, sobald sie im polnischen Preußen versagt werde, um den evangelischen Theil zum Übertritte zu nöthigen. In Polen selbst reagirte gegen das unduldsame Verfahren der Katholiken der durch Vermittelung der Kaiserin von Rußland und der Könige von England, Preußen, Dänemark und Schweden und unter unmittelbarer Theilnahme des Primas von Polen abgeschlossene warschauer Tractat vom 13/24. Dec. 1768, dessen hierher gehöriger 10. Art. ausdrücklich die Freiheit der Ehen zwischen Katholiken auf der einen, und nicht unirten Griechen oder Protestanten auf der andern Seite anerkannte. Im Allgemeinen wurde die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte angeordnet, wiewol den Adeligen gestattet blieb, diese Regel durch vor der Trauung eingegangene Verträge zu modificiren. Die Trauung selbst wurde nach gemeiner Regel dem Pfarrer der Braut vorbehalten, sobald aber der katholische Geistliche dieselbe verweigern würde, sollte der Geistliche der dissidentischen Religion zur Copulation berechtigt sein. Endlich erklärte der Tractat alle dieser Bestimmung entgegenstehende, gleichviel von welcher Behörde erlassene Verfügungen für wirkungslos und nichtig. Diese, das bisherige Recht rücksichtlich der gemischten Ehen durchaus umgestaltende Verfügung wurde auch nach der Wiedervereinigung des polnischen Preußen mit den übrigen königlichen Landen als Landesgesetz anerkannt und durch die Instruction für die westpreußische Regierung vom 21. Sept. 1773, jedoch mit der Einschränkung bestätigt, daß alle gegen die Theilung der Kinder abgeschlossene Verträge für ungültig erklärt wurden. In der That entschloß sich damals auch der römische Hof zu einer Milderung der früher von ihm festgehaltenen Auffassung, denn als der Bischof Baier von Kulm der Congregation des Conciliums von Trient berichtet hatte, daß nunmehr die gemischten Ehen ohne die früher immer angewandten Beschränkungen eingegangen würden („nunc matrimonia diversae religionis personarum christianarum liberius fiunt, quam antehac practicari solebant"), weil die soeben erwähnte Verfügung des preußischen Hofes alle Verträge vor der Ehe verbiete, wurde ihm in einer Declaration vom 5. Mai 1774 eröffnet: „Es sei allerdings unstatthaft, daß der katholische Pfarrer bei der Abschließung einer gemischten Ehe mitwirke und dadurch seine Zustimmung zu einem so großen, kirchenschänderischen Verbrechen (sacrilegium connubium) beurkunde. Es bleibe also den Bischöfen und Seelsorgern nichts Anderes übrig, als zuvörderst den katholischen Theil unter Hinweisung auf die zu erwartende ewige Verdammniß von der Eheschließung abzumahnen und abzuschrecken. Wo jedoch der starre Sinn hierdurch nicht gebrochen, sondern die Ehe von dem akatholischen Theile eingegangen werden würde, solle jede Aufregung vermieden und der katholische Theil nicht mit kanonischen Strafen gedrängt, sondern die Ehe als zu Recht beständig angesehen werden („neque poenis canonicis eos urgeant, sed pro legitimis conjugibus habeant"), wiewol der Pfarrer mit der dem Diener Christi so wohlanständigen Milde und Sanftmuth nicht ablassen solle, den katholischen Theil zu ermahnen, daß er wegen des von ihm begangenen schweren Verbrechens Buße thue, und den von Benedict XIV. festgestellten Bedingungen genüge." Dieser Entscheidung entsprechend wurden dann die Geistlichen angewiesen, während die Regierung am 4. Mai 1776 in einem Rescript des geistlichen Departements an die westpreußische Regierung ihre frühere Verfügung schlechthin bestätigte.

Seit dieser Zeit vermittelten sich die widerstreitenden Ansichten immer mehr, gemischte Ehen wurden von den Pfarrern eingesegnet und der Seelsorge blieb es überlassen, auf den katholischen Theil im Sinne seiner Kirche zu wirken. Die früher immer erfoderte bischöfliche Dispensation nachzusuchen, wurde den in ihrem Gewissen Bedrängten nicht verwehrt; aber jede den Landesgesetzen entgegentretende Bedingung der Dispensation erklärte ein Rescript des Justizministeriums vom 17.

Jul. 1808 für kraftlos, weshalb allmälig die Dispensationen selbst außer Übung kamen. In ähnlicher Weise entwickelte sich das Verhältniß im Ermlande. In Folge zweier am 8. Jan. und 14. Oct. 1784 erlassenen Verordnungen, von denen die eine den katholischen Geistlichen die Proclamation unbedingt, die Copulation aber dann anbefiehlt, sobald sie von ihnen verlangt werden würde, während die andere es für zulässig erklärt, daß die Proclamation und Trauung allein von dem evangelischen Pfarrer geschehe, wenn die katholische Geistlichkeit der einen oder andern sich weigere, milderte der katholische Klerus sein Verfahren immer mehr, und selbst der Bischof bot die Hand zu freundlicher Vermittelung. In diesem Sinne wies er am 20. Febr. 1786 den Klerus an, wegen jeder Abschließung einer gemischten Ehe vorher zu berichten, damit, falls nicht wichtige kanonische Hindernisse vorlägen, von ihm die besondere Erlaubniß zur Copulation gegeben werden könne, während auf der andern Seite in gleicher vermittelnden Absicht die Regierung zu Marienwerder den evangelischen Geistlichen die Copulation eines evangelischen Bräutigams und einer katholischen Braut untersagte, bis die Verlobten nachgewiesen, daß sie auch bei dem katholischen Pfarrer die Proclamation und Copulation nachgesucht und entweder hierüber ein Attest von dem katholischen Geistlichen beigebracht oder dargethan hätten, daß dieser auch noch nach vier Wochen vom Tage des Aufgebots an sich geweigert, das Paar zu proclamiren und copuliren. Allmälig fiel aber jene besondere Anzeige an den Bischof hinweg, und auch hier wurde, wie z. B. von einem sicher nicht verdächtigen, vollkommen sachkundigen Zeugen, dem als Director des Seminariums zu Braunsberg verstorbenen Scheill, bezeugt wird, nunmehr die Proclamation und Copulation von den katholischen Geistlichen gewährt, die Einwirkung auf den katholischen Theil aber als Gegenstand der Pastoralpraxis betrachtet. In der Erzdiöcese Posen und Gnesen endlich war durch den warschauer Tractat nicht minder das frühere strengere Verfahren außer Wirksamkeit gesetzt, eine Thatsache, welche in der Einführung des preußischen Landrechts eine weitere gesetzliche Unterlage empfing. Wie sich diesfalls die Verhältnisse gestaltet hatten, zeigt eine in dem spätern Zwiespalt sehr bedeutungsvoll gewordene amtliche Erklärung (vom 20. Jan. 1830) des damaligen Capitularverwesers von Posen, von Dunin, welche in wortgetreuer Übersetzung folgendergestalt lautet: „Wir attestiren, daß in dieser posenschen Diöcese Gebrauch ist, diejenigen Ehebündnisse, welche von Personen verschiedener Religionen, nämlich einem Katholiken einer- und einem Akatholiken andererseits, geschlossen werden, von dem katholischen Pfarrer selbst dann, wenn die Braut katholischer Religion ist, in der katholischen Kirche jederzeit einzusegnen, niemals aber von solchen Personen zu erfodern, daß die aus der Ehe zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen." Eine ähnliche Erklärung war von dem Verwalter des Erzbisthums Gnesen, dem Weihbischof von Simienski, am 21. Jan. desselben Jahres abgelegt worden. Im Übrigen war in allen Diöcesen die landrechtliche Vorschrift, welche die Theilung der Kinder nach dem Geschlechte anordnet, durch die Declaration von 1803 dahin abgeändert worden, daß die Confession des Vaters entscheiden und kein Ehegatte den andern durch Verträge zu Abweichungen von dieser Regel zu verpflichten berechtigt sein solle. Dies waren die Verhältnisse, als der Capitelsverweser von Dunin (s. d.) im J. 1831 auf den erzbischöflichen Sitz erhoben wurde.

Der Erzbischof von Köln ist bekanntlich selbst durch die preußische Regierung beschuldigt worden, durch unmittelbare belgische Influenzen zu einem Verfahren bestimmt worden zu sein, in dessen unmittelbarem Gefolge der noch immer nicht vermittelte Zwiespalt hervorgetreten ist. Wie es sich aber auch mit dieser Anklage verhalten möge, für welche noch weitere Beweise zu fodern auch nach den Briefen von Michelis (s. d.) und dem „Livre noir" wir uns berechtigt halten; gegen den Erzbischof von Posen ist eine ähnliche Beschuldigung nicht erhoben worden. Zwar soll derselbe in einer der spätern Verhandlungen dem Oberpräsidenten Flottwell er-

klärt haben, daß er schon seit längerer Zeit mit dem Erzbischofe von Köln in geheimem Briefwechsel gestanden habe, ein Geständniß, in welchem man den Schlüssel für die spätern Schritte des Erzbischofs gefunden zu haben ohne Weiteres sich überredet hat. Die Pflicht der Unparteilichkeit fodert jedoch, daß wir über jene nirgend verbürgte Erklärung hinweggehen, deren wir zur Aufklärung um so weniger bedürfen, je offener diese in der ganzen neuern Entwickelung des Katholicismus vorliegt. Deshalb wollen wir, indem wir zugleich übergehen, was über den angeblich von der Schwester des Erzbischofs ausgeübten maßgebenden Einfluß Widersprechendes berichtet worden ist, es nicht bezweifeln, daß der Grund der ersten Schritte des Erzbischofs allein in seinem durch das Breve vom J. 1830 geweckten hierarchischen Bewußtsein gesucht werden müsse. So liegt er offen vor in der ersten hierher gehörenden Urkunde, einem Schreiben an das Ministerium (Jan. 1837), in welchem der Erzbischof, „angetrieben von seinem Gewissen und den sehr häufigen Anfragen seiner Geistlichkeit", bittet, das Breve Pius VIII. in seiner Diöcese publiciren, wenigstens den Klerus an die Beobachtung der darin enthaltenen Grundsätze erinnern zu dürfen, ein Verlangen, das er für vollkommen gerechtfertigt hält, „da es sich um einen und denselben Staat, um eine und dieselbe Kirche und einen und denselben Gegenstand handle". In der That war dies letztere Motiv der von einer großen Anzahl römischer Kanonisten gebilligten Ansicht über die Bedeutung der päpstlichen Breven völlig entgegen; die an die westpreußischen Bischöfe gerichtete Verfügung war durch die individuellen Verhältnisse der westlichen Provinzen hervorgerufen und begründete schlechthin nur eine Norm in diesem Kreise. Aber selbst wenn die Anwendbarkeit außerhalb des letztern möglich gewesen wäre, blieb immerhin die Frage zu beantworten, weshalb gerade diese Norm, nicht irgend eine mildere, nicht eine von den vielen gewählt worden sei, in denen die Päpste im Drange der Umstände über das angeblich göttliche Recht hinwegsahen, wie z. B. in den siebziger Jahren des 18. Jahrh. für Schlesien geschehen war. Mit dieser Frage ist das Wesen des römischen Katholicismus unmittelbar berührt; es ist gewiß, daß unter Umständen heute etwas kirchlich zulässig sein kann, was morgen nach veränderten Verhältnissen als eine Sünde gegen den heiligen Geist bezeichnet werden wird. In der That entschied auch das Ministerium auf jenes Gesuch durchaus abweisend. Der Erzbischof dagegen wiederholte seine Vorstellungen am 15. Apr. 1837, indem er zugleich ein ausführliches Gutachten überreichte, in welchem er ausführte, „daß die Katholiken der Diöcesen von Gnesen und Posen sich in Betreff der gemischten Ehen fortan gänzlich nach der Constitution Benedict's „Magnae nobis admirationis" richten müßten; daß, weil das Sacrament der Ehen bei allen Katholiken nur eines und dasselbe sei, die von dem obersten Lehrmeister der katholischen Kirche in dem päpstlichen Breve vom 25. Mai 1830 geschehene Entwickelung der katholischen Lehre über die gemischten Ehen, auch alle Katholiken der ganzen Welt angehe; daß es sich nicht um eine einfache Ceremonie oder um eine bloße Disciplinarsache handle, sondern um die Entscheidung, wenn, wie und wann ein Sacrament verwaltet werden solle; daß diese Frage von dem Oberhaupte der Kirche, welchem Jesus Christus das heilige und unverletzliche Pfand des Glaubens anvertraut habe, für die Zukunft entschieden sei; daß das Beispiel einiger katholischer Priester, welche mitunter die gemischten Ehen aus Irrthum ohne Bedingungen eingesegnet hätten, eine kanonische Praxis gegen die Disciplin der katholischen Kirche nicht habe begründen können; daß jetzt, nachdem dieser Irrthum aus der apostolischen Entscheidung erkannt worden, Jeder, der sich weigern wolle, die Erklärungen und Vorschriften des heiligen Stuhles zu befolgen, sich von der katholischen Kirche trennen würde; daß die Foderung der Bedingung katholischer Erziehung aller Kinder in gemischten Ehen durchaus keine Neuerung, vielmehr nur die in Diöcesen vom Klerus allgemein beobachtete Praxis sei; daß die Regierung die Katholiken zwingen würde, Neuerungen in Gewissensachen, und zwar in offenbarem Widerspruche gegen die ursprüngliche Lehre der Kirche

annehmen; daß endlich Jesus Christus die Ehe, indem er sie zu der Würde eines Sacraments erhoben, geheiligt habe. Die Einsegnung einer gemischten Ehe von einem katholischen Priester, ohne die Bedingungen zu verlangen, heiße daher ebenso viel, als die Entweihung eines Sacraments fodern und die vornehmsten Grundsätze des katholischen Glaubens vernichten." Auf diese Argumentation stützte sich dann der Antrag, entweder das erwähnte Breve publiciren, oder sich an den Papst um Belehrung wenden zu dürfen. Aber auch jetzt hatte seine Bestrebung nicht den ersehnten Erfolg; das Rückschreiben des königlichen Ministerii vom 3. Mai bestätigte die frühere Abweisung, indem es auf die von den Erzbischöfen von Gorzenski und von Wolicki mündlich ertheilte Bestätigung der in der Diöcese geltenden mildern Disciplin sich bezog und die urkundliche Nachweisung einer andern gleichlautenden Eröffnung in Aussicht stellte. Diese letztere erfolgte, als der Erzbischof jene Zeugnisse seiner Vorgänger in Zweifel stellte, in einem Schreiben des Ministers vom 10. Jul. 1837 durch ausdrückliche Erinnerung an die von ihm selbst im J. 1830 angestellte, oben von uns wiedergegebene Urkunde. Einen so schlagenden Gegenbeweis zu entkräften, ist später Alles versucht worden; namentlich hat die römische Staatsschrift geltend gemacht, daß es dem Aussteller um so mehr an vollständiger Information habe fehlen müssen, als er nur wenige Wochen nach seiner Erwählung zum Capitelsverweser (aber, wie wir hinzusetzen, nachdem er seit 20 Jahren, zuletzt als Mitglied des erzbischöflichen Consistorii, sich genaue Kunde erworben hatte) von der Regierung um ein Zeugniß angegangen worden sei, in welchem er, ohne den Werth der angeblichen Gewohnheit zu berühren, sich einzig und allein an das Factische gehalten habe, dessen Allgemeinheit in den der Regierung abgelegten Erklärungen von ihm selbst widersprochen worden sei. Auf der andern Seite wendet der Erzbischof in einer zuerst durch die „Münchener politische Zeitung" veröffentlichten Erklärung vom 5. Jan. 1839 ein, die von der Regierung immer wiederholte Bezugnahme auf jene angeblich von ihm bezeugte Praxis sei schon deshalb nicht zulässig, weil die Regierung selbst das Vorhandensein der letztern nicht angenommen zu haben scheine. Dieses ergebe sich unter Andern klar aus einem Erlasse des Landrathes von Schroda, welcher die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten durch Rescript vom 3. Mai 1837 erlassene Verfügung, daß „auch in den beiden Diöcesen Gnesen und Posen die gemischten Ehen ohne Foderung eines Versprechens und ohne Nachweisung eines Übereinkommens in Betreff der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben von der katholischen Geistlichkeit aufgeboten und kirchlich eingesegnet werden sollen", durch den Districtscommissair von Kostrzin zur Kenntniß der Geistlichen gebracht habe. Man kann zugeben, daß die oberflächliche Betrachtung diesen Einwurf als einen sehr glücklichen willkommen heißen dürfe, da, wenn es wahr ist, daß die Regierung erst im J. 1837 das bezeichnete Gebot erließ, für die frühere Zeit schlechthin auf ein anderes Verhältniß geschlossen werden muß; aber abgesehen von dem Umstande, daß er die solchergestalt in jenem Zeugnisse zurückbleibende Unwahrheit klüglich mit Stillschweigen übergeht, fällt er doch in sich durch die einfache Erwägung zusammen, daß die in Bezug genommene ministerielle Verfügung ja durch die von uns soeben berichteten reactionnairen Schritte des Erzbischofs erst hervorgerufen worden ist, mithin für die frühere Zeit durchaus nicht in Bezug genommen werden darf. Hierzu tritt unterstützend die sofort zu erwähnende Thatsache, daß der Erzbischof in seinem Hirtenbriefe vom Febr. 1838 ohne Weiteres zugestanden hat, daß die strengen Bestimmungen des päpstlichen Hofes von den meisten Seelsorgern nicht mehr befolgt worden seien. So ist er denn also nichts als ein jesuitischer Kunstgriff, wie wir deren im Verlaufe unserer Darstellung noch mehr nachzuweisen und zu rügen die Pflicht haben werden.

Nach dieser Verhandlung blieb dem Erzbischof nichts übrig, als an dem Throne selbst seine Beschwerden und Bitten niederzulegen. Dies geschah in einem Schreiben vom 26. Oct. 1837, welches zuerst durch die „Leipziger Allgemeine Zei-

tung" im März 1838 zu öffentlicher Kenntniß gebracht wurde. Außer den Klagen über die durch das Ministerium dem Erzbischof persönlich widerfahrene Verunglimpfung (welche, wie wir beiläufig bemerken, sich auf eine Stelle des ministeriellen Erlasses vom 3. Mai beziehen worin dem Verfasser des am 15. Apr. eingereichten Gutachtens „ein auffallender Mangel sowol an Kenntniß der die gemischten Ehen betreffenden Gesetze, als an Urtheilskraft" zur Last gelegt wird), stellt dasselbe nur die Berufung auf die uralte unabänderliche katholische Lehre dem Willen des Staats gegenüber, indem es auf die im J. 1815 von dem Könige erlassene Verheißung sich bezieht, daß die katholische Kirche in dem mit dem preußischen Staate wieder vereinigten Großherzogthume Posen in ihrer ursprünglichen Reinheit und in Ansehung ihrer Glaubenslehren und Disciplin unter ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, unverletzt stehen und beschirmt werden solle. Es müsse zugegeben werden, durch die Veränderung in den öffentlichen Verhältnissen, durch den Wechsel der Staatsgesetzgebung sei unter dem Klerus bei der Altersschwäche und dem Wechsel seiner Oberhirten ein schwankendes Verfahren herbeigeführt, ja sogar hin und wieder eine gemischte Ehe ohne alle Bedingung eingesegnet worden. Dieses sei aus Irrthum geschehen, der kein Recht erzeugen könne und der abgelegt werden müsse, sobald er nach der authentischen Erklärung des unfehlbaren katholischen Lehramtes sich als solcher erweise. In der That liege aber nicht nur in dem an die rheinischen Bischöfe erlassenen Breve, sondern auch in einem allgemeinen Schreiben Leo's XII. (der wegen des Jubeljahres erlassenen Encyclica vom 25. Dec. 1824), dessen Placetirung von Seiten des preußischen Staats nicht bezweifelt werden könne, eine solche Erklärung vor, sondern es ergebe sich aus einer päpstlichen Dispensation vom 7. März 1837, daß der römische Hof die fortdauernde Gültigkeit des Benedictinischen Breve vom J. 1748 auch für die Erzdiöcese Posen und Gnesen voraussetze. Deshalb und weil es sich hier nicht um die bürgerliche, außerhalb der kirchlichen Sphäre liegende Seite der Ehe, sondern um das Sacrament handle, dessen Bedingungen nach einem unerlaßlichen Glaubensartikel der katholischen Religion nur von den Lehrsätzen der Kirche und ihren anerkannten Oberhirten abhängig seien, lege er an den Stufen des Thrones die Bitte nieder, daß ihm gestattet sein möge, entweder nach wie vor die Benedictinische Constitution ohne Einmischung der weltlichen Behörden in Anwendung bringen zu lassen, oder die Angelegenheiten, wie sie sich nunmehr gestaltet, dem apostolischen Stuhle vorzulegen, damit die Gewissensunruhe, welche ihn und die ihm untergeordnete Geistlichkeit ängstige, auf eine der katholischen Kirche entsprechende Weise gehoben werden möge. Die hierauf erfolgte königliche Entschließung vom 30. Dec. 1837 lautet wörtlich: „Ich finde mich auf Ew. gegen die Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 10. Jul. d. J. unter dem 21. Oct. d. J. geführte Beschwerde nicht bewogen, zu genehmigen, daß Sie etwas unternehmen, was den in allen östlichen Ländern der Monarchie bestehenden Gebrauch, gemäß welchem sogenannte gemischte Ehen ohne besondere Bedingungen durch Aufgebot und Trauung kirchlich vollzogen werden, zu beeinträchtigen geeignet ist. Vielmehr erwarte ich von Ihnen, daß Sie als Erzbischof bemüht sein werden, die Ihnen untergebene Geistlichkeit auf dem längst befolgten Wege der bestehenden Ordnung zu erhalten, und zwar um so mehr, als Sie selbst in einer amtlichen, von Ihnen als Capitularverweser unter dem 20. Jan. 1830 ausgestellten Urkunde das Dasein jenes löblichen Gebrauchs, ohne Hinzufügung irgend eines Bedenkens, bezeugt haben. Ich kann daher nicht nachgeben, daß Sie die Verordnung Benedict's XIV. publiciren, oder sich um Belehrung an den römischen Stuhl wenden, indem in dieser längst geordneten Angelegenheit nichts mehr zu ordnen ist."

In diesem durchaus ungünstigen Resultate hatte sich die Verhandlung am Ende des Jahres 1837 abgeschlossen, und es war der Punkt erreicht, auf dem, wie der Erzbischof in der erwähnten Erklärung, auf einen Ministerialerlaß

an den Erzbischof von Köln vom 12. Febr. 1837 anspielend, selbst sagt, Autorität gegen Autorität, Gewalt gegen Gewalt stand. Aber schon während der dargestellten Verhandlungen begegnen wir dem Versuche, das Gesetz des Staates in sich selbst zu zerstören und den mit erneuter Kraft wieder hervorgetretenen Äußerungen des hierarchischen Bewußtseins den Eingang in das Leben zu verschaffen, den der Wille des Staats ihnen versagte. Er liegt vor in einem am 6. Sept. 1837 erlassenen, erst nach halbjähriger Frist zu allgemeiner Kunde gelangten Rundschreiben des erzbischöflichen Vicars Adalbert Brodziszewski (s. d.), welcher dem Curatklerus die von dem Erzbischof rücksichtlich der gemischten Ehen an die Regierung gestellten Foderungen mittheilt, und die Befolgung der in dem Breve Pius' VIII. ausgesprochenen Grundsätze als Gewissens- und Religionspflicht in Erinnerung bringt. „Bedenket", heißt es darin unter Anderm, „daß es sich hier um die Sache und den Sinn eines jener sieben Sacramente handelt, welche die vorzüglichsten Pfeiler Eures Glaubens und Eurer Kirche sind, daß, was auch Eure Kirche in der Materie Eures Glaubens lehrt, alle Argumente und Ausführungen gegen diese Lehre nichts bedeuten, und endlich, daß von Dem, was die katholische Kirche, der Glaube und die Religion Euch als unerlaßliche und unabwendbare Pflicht auferlegt, Euch keine Macht der Welt entbinden kann." Es scheint nicht, daß die Regierung von diesem Schritte eher Kenntniß genommen habe, als bis er, de dato Gnesen, 19. Febr. 1838, durch die „Leipziger Allgemeine Zeitung" veröffentlicht worden war. Wenn aber in einem damals für halbofficiell gehaltenen leitenden Artikel des „Frankfurter Journal" vom 23. März behauptet wurde, daß durch die Mittheilung sowol dieses Documents als der von uns oben erwähnten Immediateingabe des Erzbischofs den feindlichen Zwecken des Klerus habe gedient werden sollen, wenn endlich in demselben Journal und von demselben Verfasser unter dem 19. Apr. die Bekanntmachung als strafbar dargestellt wird, weil von irgend einer Seite das Amtsgeheimniß gebrochen und die erzbischöflichen Acten geplündert worden, um in eine abgethane Sache vorsätzlich den Keim neuer Irrungen zu legen, so wird wenigstens dem hier gegen ein Organ der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurfe widersprochen werden müssen, welches, stets den Interessen der Aufklärung zugethan und mit Aufopferung dienstbar, in jener Veröffentlichung eines im Orte seiner Entstehung in vielen Abschriften umlaufenden Documents nur einer seiner Aufgaben genügt hat, nach der es ein allgemeines Archiv für die Zeitgeschichte zu sein bestimmt ist. Wie es sich aber auch mit der Veröffentlichung jener Urkunden verhalten möchte, der Widerspruch, in welchen das von dem Vicar erlassene Rundschreiben sich gegen die Gesetze des Staates gestellt hatte, lag offen vor, und der Oberpräsident der Provinz, Flottwell, empfing demgemäß den Auftrag, mit dem Erzbischof darüber zu conferiren und die unverzügliche Entsetzung des Vicars zu veranlassen. Die Unterredung fand am 9. März statt, wiewol ohne den beabsichtigten Erfolg; denn obschon der Erzbischof erklärte, daß er dem Vicar seine Unzufriedenheit in einem Erlaß zu erkennen gegeben und den Curatklerus denselben bei Seite zu legen angewiesen habe, verweigerte er dennoch auf den alleinigen Antrag des Ministers die Absetzung eines Prälaten auszusprechen, der nur eine Gewissenspflicht zu erfüllen geglaubt habe. Deshalb werde er die Gnade des Königs für den Letztern anrufen, sich aber jedenfalls den Befehlen Sr. Majestät ehrfurchtsvoll unterwerfen und sie pünktlich befolgen. Zugleich erklärte er, „er habe außer dem am 10. Oct. gegebenen Suspensionsdecrete des Brodziszewski'schen Mandats keinerlei weitere Verfügung in dieser Angelegenheit an die Geistlichkeit ergehen lassen". So konnte denn wenigstens rücksichtlich seines eigenen Verhaltens beruhigende Hoffnung geschöpft werden. Aber Eins hatte er verleugnet, daß er selbst durch ein in polnischer Sprache erlassenes Mandat vom 30. Jan. 1838 und durch eine am 27. Febr. publicirte Instruction thatsächlich in den Conflict mit der Staatsgewalt getreten war und seinerseits Autorität gegen

Autorität, Gewalt gegen Gewalt gestellt hatte, denn die päpstliche Allocution vom 10. Dec. 1837, jener Schmerzensruf, durch welchen in die katholischen Gemüther das Leid über die dem Sohne der Kirche widerfahrene Unbill, aber auch Muth und Hoffnung gesenkt werden sollten, hatten auch ihn ergriffen und auf die von ihm freilich mit wechselnder Kraft durchlaufene Bahn getrieben. Der erste Erlaß setzte den Klerus von den fruchtlosen Verhandlungen mit dem Ministerium und dem Könige in Kenntniß und erklärte, der Erzbischof werde getreu in seinem Vorsatz verharren, da er weder sein heiliges bischöfliches Amt beflecken, noch sich der Treulosigkeit vor Gott schuldig machen, noch die Einheit mit dem Oberhaupte der Kirche zerreißen werde, welches jede im Königreiche Preußen gegen den unzweideutigen Sinn des Breve Pius VIII. auf unerlaubte Weise eingeführte Praxis verdammt habe. Deshalb sei es seine Pflicht, den Klerus zur Aufrechterhaltung der Grundsätze der katholischen Kirche nach Vorschrift der Benedictinischen Constitution und der einheimischen Provinzialsynoden zu mahnen, indem er nur dem Beispiele so vieler Bischöfe und namentlich des heiligen Stanislaus folge. „Mit diesem meinem Briefe", so schließt er, „als der Stimme des Hirten macht auch Eure Schäflein bekannt, ermuntert besonders die katholischen Mütter und Töchter, ebenso wie alle Gläubigen, mit eben dieser Treue und Anhänglichkeit in dem Glauben dieser heiligen Kirche zu beharren, jedes lebenslängliche Bündniß mit den Abtrünnigen derselben zu meiden, auch diese Grundsätze ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln zu überliefern." In der Instruction vom 27. Febr. wird dagegen unter Bezugnahme auf die Benedictinische Constitution vom J. 1748 und das Breve Pius' VIII. vom J. 1830 ausdrücklich erklärt, daß jede gemischte Ehe unzulässig sei, sobald nicht ein vollgültiges Angelöbniß darüber vorhanden, daß jedes Kind katholisch erzogen und der katholische Theil gegen alle Gefahr des Abfalls sichergestellt werde, endlich Hoffnung vorhanden sei, den akatholischen Theil in den Schoos der Kirche zurückzuführen. Da aber, wie eine traurige Erfahrung beweise, an vielen Orten die meisten Seelsorger dieses Gesetz vergessen hätten, so sei es die Pflicht des von dem heiligen Geiste zum Hüter über den Schatz Christi bestellten Oberhirten, der so viele kirchenschänderisch administrirte Sacramente der Ehe beweine, durch Strafen wenigstens für die Folgezeit von der kirchenschänderischen Ertheilung des Sacramentes an Unwürdige abzuschrecken. Deshalb bestimme er, daß sofort und ohne Proceß (ipso facto) jeder Geistliche von Weihe, Amt und Pfründe suspendirt sein solle, der gegen den Geist und den Wortlaut des angeführten Statuts der heiligen Kirche sich anmaßen werde, fortan gemischte Ehen nach katholischem Ritus zu verbinden, oder denselben auf irgend eine Weise seine Beistimmung zu geben, wenn nicht im voraus der katholische Theil mit aller Gewißheit angelobt haben werde, daß alle aus dieser Ehe erzeugten Kinder im katholischen Glauben erzogen werden sollten. Der nämlichen Strafe unterwerfe er auch diejenigen Priester, die sich nicht nach Kräften bestreben würden, ihren Pfarrkindern einzuprägen, daß solche Ehen gänzlich unstatthaft und von der Kirche streng verboten seien.

Beide Erlasse geben Stoff zu den verschiedenartigsten Betrachtungen. Zuvörderst tritt Eins klar hervor, der unheilige Geist der Unwahrheit, von welchem der von dem heiligen Geiste zum Wächter des Schatzes Christi bestellte Prälat durchdrungen ist, wenn er in der Conferenz vom 9. März versichert, keinerlei Schritte gegen das Gesetz des Staates gethan zu haben, während er doch die beiden soeben charakterisirten Erlasse zu jener Zeit schon durch vertraute Boten in die Hände des Curatklerus hatte befördern lassen. Zwar betheuert er in der angeführten Erklärung, wenigstens dies sei unwahr, was ihm in der preußischen Erklärung zur Last gelegt worden, daß die Bekanntmachung des polnischen Umlaufsschreibens und des lateinischen Hirtenbriefs zwei verschiedene Acte seien; denn beide, wiewol an verschiedenen Tagen unterzeichnet, seien dennoch an Einem Tage erlassen worden. Es muß jedoch

erlaubt sein, dies zu bezweifeln, da die verspätete Mittheilung des polnischen Rundschreibens neben dem im Princip gleichlautenden Hirtenbriefe doch gar zu sinnlos gewesen sein würde. Und, was er auch selbst in seiner berufenen Erklärung dagegen gesagt haben und wie ihn die päpstliche Staatsschrift entschuldigen möge, auch die in der preußischen Erklärung vom 31. Dec. ihm zur Last gelegte Absicht, in die Gewissen der Schäflein den Keim der Zwietracht zu pflanzen, kann nicht in Abrede gestellt werden. Daß für diesen Zweck eine Hindeutung auf den Märtyrer Stanislaus in dem polnischen Umlaufschreiben berechnet gewesen, wie in dem letztern Document behauptet wird, kann man vielleicht bezweifeln; aber klar zeugen die oben von uns wiedergegebenen Schlußworte, in denen sich der ganze confessionnelle Haß wie in einem Punkte concentrirt hat, jene Abmahnung von den Ehen mit den Abtrünnigen, mit den Gliedern derselben Confession, welcher das Haupt des Staates selbst sich zuzählt. Kann endlich eine Thatsache darüber klares Licht verbreiten, wie der Erzbischof den Widerstand gegen die ihm drohende Ahndung zu organisiren, die letztere als eine Verfolgung der Kirche selbst darzustellen sich bemüht habe, so ist es ein von ihm selbst veröffentlichtes Schreiben an das Domcapitel vom 16. März 1838, das Rückschreiben auf die von dem Domherrn Przyluski im angeblichen Auftrage des gnesener Capitels erklärte Beistimmung des letztern zu den von dem Erzbischof getroffenen Maßregeln. In diesem preist er sich glücklich, daß Gott seine Bemühungen gesegnet und seine Kräfte gestärkt habe, indem er ihm den nöthigen Starkmuth verliehen, die kirchliche Lehre hinsichtlich der gemischten Ehen öffentlich (d. i. in den von ihm selbst verheimlichten, im Geheimen durch anvertraute Boten beförderten Umlaufschreiben) zu vertreten. Ungeachtet des ausdrücklichen Verbotes des Monarchen, gestützt auf Gottes allmächtigen Arm, habe er gethan, was jeder um das Wohl seiner Heerde besorgte Hirt thun müsse. „Soll ich aber", schließt er, „nach höherm Rathschlusse Gottes durch Übermacht eingekerkert oder auf irgend eine Art in meinem Wirken gehemmt werden, überall und fortwährend wird mich diese starke, beglückende Überzeugung begleiten, daß Euer ehrwürdiger Senat, der Religion Eurer Väter getreu, das ärgerliche Beispiel des kölner Capitels nicht nachahmen wird, welches sich erfrechte, unrechtmäßig einen Administrator der Diöcese zu wählen und sogar seinen rechtmäßigen und in jeder Hinsicht verehrungswürdigen Hirten als Schuldigen vor dem Oberhaupte der Kirche anzuklagen! Gott wird mit Euch sein, denn Euer Hirt wird auch im Gefängnisse nicht aufhören, für Euch zu beten. Eurerseits aber unterlasset es nicht, das unblutige Opfer für Euren Euch mit Herz und Seele zugethanen Hirten darzubringen. Möge meine geliebte Heerde sich in Trauer hüllen und die freudige Musik und Glockenklang in den Kirchen verstummen, denn den verwaisten Kindern geziemt es, nach dem Verluste des Vaters nur Thränen zu vergießen, nicht aber zu frohlocken." Schon die einfache Ansicht dieses Schreibens bestätigt vollkommen, was über die Tendenz des Erzbischofs oben gesagt ist; es ist der absolute Widerspruch gegen das bürgerliche Gesetz, den zu rechtfertigen der göttliche Wille vorgewandt, den zu vertheidigen der Fanatismus in die Schranken gerufen wird. Wie hierzu die Segenswünsche für den König stimmen, auf welche der Erzbischof zu seiner Rechtfertigung sich bezieht, ist hier nicht erst zu sagen. Aber auch noch von andern Seiten her bietet der besprochene Hirtenbrief Anlaß zu gerechtem Bedenken. Die Benedictinische Constitution läßt, wie wir oben schon gesehen haben, nicht überhaupt die gemischten Ehen unter den von dem Erzbischof angeführten Bedingungen zu, sondern sie schließt dieselben in der Regel aus, indem sie von dem evangelischen Theile die Abjuration fodert. Nur in seltenen dringenden Fällen und wo politische Beweggründe obwalten, erklärt sie dieselben unter den geeigneten Cautelen für zulässig. Hieraus schon ergibt sich, daß es mit dieser Constitution, auf welche sich angeblich der uralte, in dem Hirtenbriefe erneuerte Gebrauch gründen soll, sich nicht ganz in der bezeichneten Weise verhalte,

da unmöglich die Nothwendigkeit des Versprechens der katholischen Kindererziehung an eine Verfügung sich anknüpfen läßt, welche von dem evangelischen Theile die Abschwörung seines Glaubens fodert. Aber auch die Begründung aus dem Breve Pius VIII. ist nicht sehr glücklich, da dieses, sein Sinn sei welcher er wolle, durch die von ihm gewährte passive Assistenz immerhin noch hinter den von dem Erzbischof im potenzirten hierarchischen Bewußtsein aufgestellten Foderungen zurückbleibt. Endlich müssen wir auch noch der den Pfarrern angedrohten Strafe kurz erwähnen. Sie ist, um den kanonischen Ausdruck zu brauchen, eine poena latae sententiae, eine Strafe, welche sofort mit der bedrohten That eintritt, ohne Untersuchung und richterliches Erkenntniß vorauszusetzen. In Wahrheit kann schon vom allgemeinen Standpunkte aus nach den gegenwärtig entwickelten Verhältnissen das Recht der katholischen Obern, Suspensionen dieser Art zu verhängen, bezweifelt werden, da sie mit allen jetzt üblich gewordenen Begriffen des Strafrechts in Widerspruch treten; für den concreten Fall aber entscheidet das Circular der westpreußischen Regierung an den Erzbischof von Gnesen ꝛc., wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit, vom 31. Oct. 1800, nach welchem bei Untersuchungen wegen grober, die Suspension oder Remotion nach sich ziehender Amtsvergehen die in der „Allgemeinen Gerichtsordnung" (Th. I, Tit. 40 und 65) vorgeschriebenen Proceßformen zur Anwendung gebracht werden sollen. Deshalb ist, so wenig sich auch das Recht des Erzbischofs, gegen die ihm untergebenen Geistlichen im Wege des Processes die Suspension zu verhängen, im Allgemeinen bezweifeln lassen würde (vgl. „Allgemeines Landrecht", II, 11, §. 530 fg.), wenigstens das von ihm gewählte Verfahren an sich und von seiner Veranlassung abgesehen durchaus aus dem Gesichtspunkte eines Übergriffes zu beurtheilen. Noch aber tritt von anderer Seite her ein in den spätern Verhandlungen sehr bedeutend gewordenes Bedenken entgegen, nämlich die Bekanntmachung des Hirtenbriefes ohne das Placet des Staates, die Verletzung der im „Allgemeinen Landrechte" (II, 11, 117) enthaltenen Bestimmung, „daß kein Bischof in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen zu machen oder dergleichen von fremden geistlichen Obern anzunehmen berechtigt sei". Zwar hat der Erzbischof Alles aufgeboten, diesen Vorwurf durch die Ausführung abzulehnen, daß der Hirtenbrief nicht unter den Begriff einer neuen Verordnung fallen könne, da er sich im Wesentlichen nur auf die bisher in den Erzdiöcesen immer befolgte Praxis gründe, und selbst die Anwendung allerhand jesuitischer Kunstgriffe ist von ihm, wie wir schon oben gesehen haben, für diesen Zweck nicht verschmäht worden. Hier stehen ihm jedoch, von allen andern Einwürfen abgesehen, als schlagende Gegenbeweise sein eigenes Zeugniß und dann der Hirtenbrief selbst entgegen, dessen Erscheinen ja dadurch gerechtfertigt werden soll, daß sich in den Erzdiöcesen eine abweichende, mit den neuern päpstlichen Erlassen nicht mehr verträgliche Praxis gebildet habe.

In der That schien auch der Erzbischof die Gefahren der von ihm gewählten Stellung wohl erkannt zu haben. Dies beurkundet die von ihm am 10. Mai 1838 an den König gerichtete Eingabe, welche, des Vicars Brodziszewski gar nicht gedenkend, wie dies ursprünglich ihr Zweck hatte sein sollen, das offene Bekenntniß ausspricht, daß ihm bei der so laut gewordenen Stimme des Oberhaupts der katholischen Kirche und bei dem warnenden Impulse seines eigenen Gewissens nichts Anderes übrig geblieben, als die seiner kirchlichen Leitung anvertraute Geistlichkeit auf die Grundsätze der heiligen Kirche zu verweisen und deren treue und genaue Befolgung auf das angelegentlichste an das Herz zu legen. Mit der Resignation eines Priesters, der über die Erfüllung seiner heiligen Pflicht mit sich im Reinen sei, sehe er seinem weitern Schicksale entgegen. Des Königs Majestät möge über sein Greisenhaupt verfügen, seine Gewissensruhe und sein Seelenfriede seien gerettet. Hiermit eröffnet sich in dem Kampfe selbst ein neuer Abschnitt; der Schleier des Geheimnisses ist gelüftet und es beginnt das Drama mit seinen zahllosen Verwickelun-

gen, die zu entwirren wir uns nicht ohne Resignation auf einen allseitig glücklichen Erfolg anschicken. Sofort nach dem Eintreffen des unumwundenen Bekenntnisses wurde der Oberpräsident der Provinz zu den Berathungen über die nunmehr zu treffenden Maßregeln in die Residenz berufen. Während diese erfolgten, säumten die Organe der ultramontanen Partei nicht, über die Verhältnisse des Großherzogthums die beunruhigendsten Nachrichten zu verbreiten; Brodziszewski sollte entsetzt, ein königlicher Commissar an die Spitze des Capitels gestellt, der Erzbischof gefangen und nach Graudenz abgeführt sein; des Adels wie des Bauernstandes sollte sich die höchste Unzufriedenheit bemächtigt, die Regierung sollte den Truppen die Weisung ertheilt haben, sich schlagfertig zu halten u. s. w. Der Zweck dieser Insinuationen liegt klar erkennbar vor; uns aber genügt es, zu sagen, daß von all den mit übel verhehlter Freude verbreiteten Nachrichten und Befürchtungen sich keine als wahr erwiesen hat und daß selbst die von der Regierung angeordnete Wegnahme des Hirtenbriefs ohne wesentliche Störung vollzogen worden ist, so sehr auch einzelne Pfarrer durch die Verkündigung desselben vor der versammelten Gemeinde den Widerstand bis in das Volk hinein zu verbreiten sich bemüht hatten. Am 19. Apr. kehrte der Oberpräsident aus Berlin zurück und schon am folgenden Tage erfolgte die Bekanntmachung eines Zurufs des Königs an seine katholischen Unterthanen im Großherzogthume Posen, welcher erklärte, daß der königliche Wille dahin gerichtet sei, wie bisher so auch fernerhin der katholischen Religion den in dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 verbürgten Schutz zu gewähren und daher nicht zu dulden, daß die durch die Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört und gehemmt werde. Waren die Gemüther des Volkes durch den Eifer zelotischer Priester vielleicht für den Augenblick irre gemacht worden, so kehrte nach dieser königlichen Zusicherung das Vertrauen wieder zurück und auch später ist dasselbe im Volke nicht verloren gegangen, als das Verfahren gegen den Erzbischof mit der Entfernung desselben aus der Diöcese endete. Dem Erzbischof selbst wurde der königliche Erlaß in einer am 19. Apr. abgehaltenen Conferenz zugleich mit zwei Cabinetsordres mitgetheilt, von denen die eine, an die Staatsminister von Altenstein, von Rochow und von Werther erlassene, gegen den Erzbischof, weil er die Staatsgesetze über das landesherrliche Placet übertreten und den durch Befehl vom 30. Dec. 1837 kundgegebenen Willen verletzt, endlich Haß und Erbitterung gegen die andern christlichen Confessionen zu erregen versucht habe, die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung anbefiehlt, bevor ihm wegen des von ihm gebrochenen Eides der Treue die königliche Bestätigung entzogen und sein ferneres Einwirken unmöglich gemacht werde. Die zweite ist an den Oberpräsidenten Flottwell gerichtet und beauftragt diesen, den soeben von uns erwähnten Erlaß persönlich und auf feierliche Weise in Gegenwart des Domcapitels und vor Zeugen dem Erzbischof bekannt zu machen, ihm die Strafbarkeit seines Vergehens vorzustellen und ihm dabei zu eröffnen, daß der König sein Vergehen noch als eine blos irrthümliche Verkennung seines Standpunktes betrachten wolle, wenn er seine Handlungsweise selbst als solche anzuerkennen und demgemäß unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichkeit erlassenen Verfügungen die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen bereit sei. Von unmittelbarer Bedeutung sind insbesondere die Schlußworte, weil auf sie der Erzbischof später sogar die Behauptung zu stützen versucht hat, daß den von ihm in dem Hirtenbriefe ausgesprochenen Ansichten die königliche Beistimmung zu Theil worden sei. Sie lauten wörtlich: „Sie haben dem Erzbischof dabei insbesondere bemerklich zu machen, daß jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Meiner katholischen Unterthanen in dieser sowie in jeder kirchlichen Angelegenheit Meinem Willen ganz entgegen ist und daß Ich keineswegs gesonnen bin, die durch die Landesgesetze jedem katholischen Pfarrer gestellte Wahl, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation des kirchlichen Obern versagt worden, durch Aufgebot und

Trauung zu vollziehen, oder sich gefallen zu lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile Meines Reiches zu beschränken, daß Ich aber, diesem Grundsatz getreu, ebenso wenig jemals dulden oder einem Bischof gestatten werde, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen durch kirchliche Einsegnung vollziehen, einzuführen und eine solche Überschreitung der ihm zustehenden Kirchenzucht bis zu der in dem Hirtenbriefe des Erzbischofs vom 27. Febr. d. J. sich gestalteten Anmaßung auszudehnen." Die königliche Cabinetsordre schließt mit dem Befehl, dem Erzbischof eine kurze Frist zur Erklärung zu bewilligen und über das Ergebniß des angeordneten Vorhalts an die Minister von Altenstein, von Rochow und von Werther zu berichten.

Über den Erfolg dieser Maßregeln sind die widersprechendsten Nachrichten verbreitet worden. Während auf der einen Seite als zuverlässig und auf den Grund einer durch Stafette nach Berlin gelangten officiellen Mittheilung des Oberpräsidenten verkündigt wurde, der Erzbischof habe erklärt, daß er sich nunmehr vollständig überzeugt, durch die von ihm erlassenen Verfügungen gefehlt zu haben, daß er Se. Majestät um Verzeihung bitte und bereit sei, die Aufrichtigkeit dieser Gesinnungen zu bethätigen, daß er jene Verfügungen widerrufen, der Geistlichkeit ein den Gesetzen gemäßes Verfahren bei Einsegnung gemischter Ehen vorschreiben und sofort den Official Brodziszewski abberufen und dessen Amt einem andern Domherrn übertragen werde, leugneten andere Stimmen, insbesondere die des posener Dompropstes von Miszewski in der augsburger „Allgemeinen Zeitung" vom 27. Mai, beharrlich jedwede nachgiebige Erklärung. Das preußische Manifest sagt im Allgemeinen nur: „Diese am 19. Apr. dem Erzbischof gemachte Mittheilung schien den beabsichtigten Erfolg nicht verfehlt zu haben; er versprach am folgenden Tage mittels Erlassung eines neuen Hirtenbriefes unter Aufhebung seiner Schreiben vom 20. Jan. und 27. Febr. der Diöcesangeistlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verfahren zu ertheilen." Der Erzbischof selbst hat dagegen mit der oft erwähnten Erklärung das von ihm dem Oberpräsidenten am 20. Apr. vorgelegte Schreiben veröffentlicht, an welches wir uns hier vorzugsweise zu halten haben werden. In diesem spricht er seinen Dank aus für die wegen der gemischten Ehen ertheilten Zusicherungen und die Hoffnung, daß auch die sonstigen in der Praxis sich ergebenden Bedenken mit gleicher Huld und Gnade würden gehoben werden. Diese Bedenken seien die folgenden: 1) Es müsse den katholischen Geistlichen freistehen, dem gemischten Brautpaare im Brautexamen die rücksichtlich der gemischten Ehen bestehenden Grundsätze vorzuhalten und ihnen die Pflichten in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder einzuschärfen. Nehme das Brautpaar Anstand, dieselben zu erfüllen, so finde nach der Allerhöchsten Erklärung die Verweigerung des Aufgebots und der Trauung statt; der katholische Theil aber werde, als den katholischen Grundsätzen untreu, nicht nur von den Sacramenten, sondern auch von allen kirchlichen Segnungen ausgeschlossen. 2) Damit die Katholiken unumschränkte Ausübung ihres Glaubens erlangen, sei die Aufhebung der Bestimmung erfoderlich, daß Taufen und Begräbnisse in den Fällen, wo der Vater evangelisch ist, erst dann in der katholischen Kirche beziehungsweise nach katholischem Ritus verrichtet werden dürfen, wenn dies der Oberpräsident der Provinz gestatte. 3) Da die Jurisdiction und Amtsthätigkeit der Geistlichen nur als Ausfluß der bischöflichen Gewalt betrachtet werden dürfe und sämmtliche Geistliche nur im Namen ihres Bischofs fungirten, so könne sich der Bischof des Aufsichtsrechts und des gegen unfolgsame Geistliche ihm zustehenden kanonischen Strafrechts nicht entäußern, weshalb auch der Erzbischof dieses Recht für sich in Anspruch nehmen müsse. Würden diese Bedenken beseitigt, so erbiete er sich, die nöthige, dem Obigen entsprechende Belehrung an die Geistlichkeit der Erzdiöcese ergehen zu lassen. Am Schlusse und nach der Versicherung, daß er durch seinen Hirtenbrief Aufregung zu bewirken

nie beabsichtigt habe, während das Aufsehen, mit welchem derselbe den Geistlichen durch die Civilbeamten abgenommen worden, allein die Gemüther in Unruhe zu setzen geeignet gewesen sei, bittet er den Oberpräsidenten, seine Erklärung dem König so vorzutragen, daß dieser dieselbe in Gnaden aufnehme und ihm seine Gewogenheit wieder zuwende. Selbst aus der oberflächlichen Betrachtung ergibt sich, daß in dieser Erklärung, wenn sie wirklich die einzige von dem Erzbischofe abgegebene ist, in der That nicht nur keine Hinneigung zu Versöhnung und Vermittelung, sondern nur das feste Beharren auf dem dem Staatsgesetze widersprechenden hierarchischen Willen gefunden werden kann. Diesem letztern soll dann selbst der königliche Erlaß durch eine jesuitische Deutung dienstbar gemacht werden, da in ihn der offenbar ganz unzulässige Sinn hineingetragen wird, daß er selbst die Verweigerung des Aufgebots und der Trauung anordne, sobald das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben sei, während doch nur für den letztern Fall den Geistlichen die Wahl zwischen der Einsegnung oder der Verweigerung derselben freigestellt wird. In der That ist es nicht leicht, in den geistigen Zustand sich hinein zu denken, aus welchem eine so widersprechende, so wenig redliche Erklärung hervorgegangen ist; noch aber sind wir nicht am Ende, denn in ununterbrochener Reihe kettet sich Widerspruch an Widerspruch, häuft sich der Stoff für die psychologische Betrachtung. In Folge jener Eingabe kam es zu weitern mündlichen Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidenten und dem Erzbischof. Wie ein augenscheinlich von wohlunterrichteter Hand abgefaßter Artikel der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" (1838, Nr. 59, Beilage) mittheilt, erklärte der Letztere von neuem sich bereit, sein Vergehen anzuerkennen, die königliche Verzeihung anzusprechen und außer einem am 21. Apr. an das Domcapitel gerichteten, einfach die königlichen Zusicherungen mittheilenden und an Gesetzlichkeit und Ordnung mahnenden Schreiben einen neuen Hirtenbrief zum Zwecke der Aufhebung der Mandate vom 30. Jan. und 27. Febr. erlassen zu wollen. Nur darüber war man noch verschiedener Ansicht, daß die in dem Hirtenbriefe gewählte Fassung die Deutung zuließ, als seien erst durch neue Concessionen die Besorgnisse über Beeinträchtigung der katholischen Religion bei dem Erzbischofe gehoben worden. Am 22. Apr. erbat der Letztere sich deshalb eine neue Frist bis zum andern Tage, indem er über die gewünschte Abänderung des Entwurfes zu dem Hirtenbriefe das Capitel hören wolle, und am folgenden Tage war auch das Letztere einverstanden und der Erzbischof wünschte nur noch in Betreff der frühern Erlasse sich des Wortes „Abänderung" statt „Aufhebung" bedienen zu dürfen, weil er sonst besorgen müsse, sich vor den Augen seiner Geistlichkeit herabzusetzen. Die Zustimmung des Oberpräsidenten wurde dem Erzbischof durch die Domherren Buslaw und Gajerowicz verkündet und es schien hiermit die Angelegenheit selbst geordnet, da der Erzbischof bestimmt erklärte, daß er sich dem Verlangen des Oberpräsidenten fügen und die Entwürfe im Concept vollziehen werde. Anstatt dessen aber wurde an demselben Tage dem um drei Uhr zur Entgegennahme erschienenen Domherrn Buslaw ein in polnischer Sprache abgefaßtes Schreiben zugestellt, in welchem der Erzbischof unwiderruflich erklärte, er werde sich von jetzt an mit dem Oberpräsidenten in keinerlei schriftliche Verhandlungen mehr einlassen, er bleibe vielmehr bei der am 20. schon abgelegten Erklärung stehen und werde seine Rechtfertigung dem Könige unmittelbar einreichen. Als Beweggrund für diesen abermaligen Wechsel seiner Gesinnung dient ihm die Überzeugung, daß er sowol durch Abänderung als durch den Widerruf seiner Ordination vom 27. Febr. der verdienten Verachtung des ganzen Publicums sich aussetzen würde, weil Das, was er als Bischof erlassen habe, mit der Lehre der Kirche übereinstimme, und daß ferner alle diejenigen Neben- und ungeraden Wege, die er theils selbst gewählt habe, um den Frieden der Provinz zu erhalten, und die ihm theils insinuirt worden, nicht die rechten und nicht sicher genug seien, um ihm gegen sein eigenes Gewissen Schutz zu gewähren.

An diese Erklärung knüpft sich eine rechtfertigende Immediateingabe vom 24. Apr. 1838. Mit der Berufung auf die uralte katholische Lehre über die gemischten Ehen, auf die von dem König selbst garantirte Gewissensfreiheit, auf die zu Recht beständig publicirte Benedictinische Constitution, endlich auf die neuern königlichen Zusicherungen, wird hier der Vorwurf, eine neue Verordnung über diesen Punkt ohne Wissen und Genehmigung der Behörde erlassen zu haben, zurückgewiesen und auch der Beschuldigung, durch den Hirtenbrief das Volk aufgeregt zu haben, wird mit dem Einwande widersprochen, daß der letztere nur den einzigen, den großen Haufen des Volkes gar nicht berührenden Gegenstand der gemischten Ehen betroffen habe und allein an die katholische Geistlichkeit gerichtet worden sei. Die Empfehlung, bei Gelegenheit die Parochianen mit den Grundsätzen der Kirche bekannt zu machen, könne keine Aufregung bewirken, Alles habe in Ruhe geschehen können und müssen. Wie öfter begegnen wir auch hier wieder einer Doppelzüngigkeit, für welche nur schwer ein Seitenstück zu finden sein dürfte. Der Hirtenbrief befiehlt den Pfarrern, nach Kräften ihren Parochianen die Grundsätze der Kirche einzuprägen, und setzt auf die Verletzung dieser Vorschrift eine dreijährige totale Suspension; hier dagegen ist nur von einer Empfehlung und von einer Bekanntmachung bei Gelegenheit die Rede. Aber noch lebendiger tritt der Widerspruch in dem letzten Theil der Eingabe hervor, der die Basis für ein künftiges Einverständniß zu liefern bestimmt sein soll. „Allerhöchstdero Zuruf an die katholischen Unterthanen des Großherzogthums Posen", heißt es darin, „und der huldvolle Befehl an den Oberpräsidenten Flottwell haben die Angelegenheit großmüthig erledigt, und ich wage es allerunterthänigst vorzustellen, meinen Hirtenlrief zu bestätigen; dieser enthält nichts weiter, als was jene von neuem allergnädigst zusichern." An diesen nicht ganz logischen Übergang, auf den wir dann zurückkommen, schließt der Erzbischof das Erbieten, seine Geistlichen und die katholischen Glaubensgenossen darüber zu belehren, daß die katholische Religion und Gewissensfreiheit unter dem segensreichen Scepter des Königs geschützt sei und daß die katholischen Geistlichen befugt und verpflichtet seien, dem gemischten Brautpaare die Foderungen der Kirche vorzuhalten und, im Falle dieselben zu genügen sich weigern, das Aufgebot und die Trauung und die Spendung anderer Sacramente zu versagen, mit dem Anheimgeben, sich deshalb, der landrechtlichen Vorschrift gemäß, anderweit vorzusehen oder die Entscheidung des Bischofs mit Ausschluß der Berufung an weltliche Behörden einzuholen. Nach dem Erbieten, die Geistlichen sammt den Gemeinden zum Dank gegen den königlichen Schutz und zur unverbrüchlichsten Pflichttreue zu ermahnen, folgt dann schließlich noch die Frage: „ob die Geistlichen zu bestrafen seien, welche gemischte Ehen einsegnen, ohne den kirchlichen Vorschriften genügt zu haben?" Diese wird unumwunden bejaht, da, wenn einmal die katholische Lehre anerkannt sei, auch die Nichtbeachtung unmöglich straflos bleiben könne; doch gelobt der Verfasser, in solchen Fällen so viel wie möglich milde nach den kanonischen Vorschriften zu verfahren. Die Widersprüche, welche zwischen der königlichen Cabinetsordre und den hier aus ihr gezogenen Folgerungen sich ergeben, liegen offen vor. Die erstere hatte den Geistlichen die Wahl, gemischte Ehen ohne Bedingungen einzusegnen oder die Benediction zu verweigern, nach eigenem Ermessen überlassen; hier dagegen wird die letztere nicht nur als völlig unstatthaft vorausgesetzt, sondern es werden auch die durch die evangelischen Pfarrer Eingesegneten mit der Excommunication bedroht. Die Cabinetsordre erklart die von dem Erzbischof den Geistlichen angedrohte Suspension für eine Überschreitung der Kirchenzucht, während sie in dem bischöflichen Schreiben unmittelbar aus der Cabinetsordre und dem königlichen Zuruf gefolgert wird. Wie hier die Auflösung zu finden, welche psychologische Erklärung hier möglich sei, ist, da an ein unfreiwilliges Misverstehen schlechthin nicht gedacht werden darf, schwer zu sagen, wenn anders nicht angenommen werden soll, worauf Alles hinweist, daß der Kampf in das

eigene Gebiet des Gegners habe hinübergedrängt, der königliche Wille durch sich selbst habe bekämpft werden sollen. Darauf führt denn auch der oben wörtlich wiedergegebene Übergang unmittelbar hin. Er würde, wie er dasteht, in der That nicht verwunderlich sein, insofern er nur die Bitte um Bestätigung des Hirtenbriefs, freilich in ungenauer Sprachweise, vortrüge; doch zeigt der ganze Zusammenhang sofort, daß an dieser Stelle, wo es sich um einen neuen Erlaß handelt, unmöglich die Bestätigung des von diesem zu ersetzenden Hirtenbriefs erbeten worden sein kann. Leidet diese Behauptung, wie wir hoffen, keine Einwendung, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, was schon früher behauptet, von der Gegenpartei aber nicht in Abrede gestellt worden ist, daß anstatt „zu bestätigen", vielmehr „bestätigt" gelesen werden müsse. Diese Vermuthung wird durch das von uns oben schon charakterisirte erzbischöfliche Schreiben vom 20. Apr. zur Gewißheit erhoben; es ist nicht zu bezweifeln, der Erzbischof behauptet, daß die königliche Cabinetsordre dem Hirtenbriefe, den sie selbst in nachdrücklichen Worten misbilligt, wegen dessen gleichzeitig die Eröffnung gerichtlicher Untersuchung anbefohlen worden, selbst die Sanction zu Theil werden lasse. Die päpstliche Staatsschrift schließt sich ihrerseits dieser Deutung wenigstens im Princip an und setzt dem preußischen Manifest, welches darin eine leere und nichtssagende Ausflucht erkannte, die Recrimination entgegen, daß die Regierung dadurch selbst verkünde, „der königliche Zuruf an seine katholischen Unterthanen sei selber leer und nichtsbedeutend".

Nach diesen Mittheilungen können wir dem Schlusse dieses zweiten Abschnittes der ganzen Angelegenheit schnell entgegeneilen. Auf die soeben ausführlicher charakterisirte Eingabe hatte der Präsident des Oberappellationsgerichts der Provinz den Auftrag zu weitern Verhandlungen empfangen, in dessen Folge am 5. Mai ein Versuch mündlicher Verständigung stattfand und der Erzbischof mit specieller Hindeutung auf die Landesgesetze, an welchen er seine Verschuldung ermessen könne, und auf die von dem König an die Staatsminister von Altenstein, von Rochow und von Werther am 2. Mai erlassenen Befehle zur Zurücknahme seiner Erlasse vom 30. Jan. und 27. Febr. aufgefodert wurde, mit dem Anheimstellen einer hierbei von ihm zu wählenden, seine Person und Würde berücksichtigenden Form und Fassung. Das Resultat war das von dem Erzbischof selbst publicirte, an den König gerichtete Schreiben von demselben Tage. Dasselbe enthält außer einer nochmaligen Berufung auf seine Überzeugung und außer der Anklage, daß frühere Weisungen vor dem Erlaß vom 12. Apr. die unbedingte Einsegnung jeder gemischten Ehe anbefohlen und die Verweigerung mit Strafen bedroht hätten, nur eine Wiederholung des schon in dem Schreiben vom 24. Apr. gegebenen Anerbietens und die Zusicherung, daß die Geistlichen, welche der Weisung des Erzbischofs zuwiderhandeln würden, mit möglichst milder Ahndung nach dem kanonischen Rechte belegt werden würden. In einer am folgenden Tage abgehaltenen weitern Conferenz verstand sich der Erzbischof, wie die päpstliche Staatsschrift meldet, zu der fernern Erklärung, daß die an die Geistlichen zu ertheilende Erinnerung an die Grundsätze der katholischen Kirche in Betreff der gemischten Ehen nur dem katholischen Theile, jedoch in Gegenwart des evangelischen, ertheilt werden und daß es hinlänglich sein solle, wenn der Geistliche an den erstern die einfache Frage richte, ob er die Pflicht der Kindererziehung auf sich nehmen wolle oder nicht, und dieselbe nur mit Ja oder Nein beantwortet werde; daß ferner jeder katholische Geistliche, welcher die Einsegnung verweigern zu müssen glaube, zur Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses verpflichtet sei, und endlich die an den Klerus zu erlassende Instruction mit der größten Sorgfalt abgefaßt und im Einverständniß mit der Staatsbehörde ausgeführt werden solle.

Während die Verhandlung über diese Punkte schwebte, in denen der Erzbischof schon Vieles nachgegeben zu haben sich anstellt, wenn er den evangelischen Theil von den Erinnerungen an die für ihn unverbindlichen Gesetze der katholischen Kirche

freispricht, erklärte der König in einer vom 22. Apr. 1838 datirten Antwort, daß die Eingabe des Erzbischofs seine Erwartungen nicht befriedigt, daß jedoch zuvörderst der Präsident von Frankenberg beauftragt worden sei, die Verhandlungen durch eine die definitive Erklärung des Erzbischofs enthaltende Urkunde zum Abschluß zu bringen. Die hierauf erfolgten Erklärungen und Gegenreden enthält die päpstliche Staatsschrift; es genügt für unsern Zweck, wenn wir sagen, daß die erstern durchaus die frühern Anfoderungen wiederholen, die letztern durchaus verneinen. In ähnlichem Sinne erklärte sich der Erzbischof in einem an den König gerichteten Schreiben vom 30. Mai. In diesem wiederholt er seine Berufung auf die Gebote der Kirche, indem er erklärt, daß er entweder diesen gehorchen oder aus der Kirche selbst sich ausscheiden müsse. In Angelegenheiten der Religion habe Christus nicht Könige, sondern Apostel und demnächst das Haupt der Kirche in der Person des Papstes eingesetzt, dessen Stimme in Religionssachen jeder Katholik gehorchen müsse, weil er sonst Katholik zu sein aufhöre. Deshalb also könne er nicht zu irgend einem Widerrufe sich verstehen, wol aber wolle er auf Befehl des Königs dem Volke den verheißenen Schirm und Schutz für seine Religion verkünden und dasselbe zur Treue und zum Gehorsam gegen den Thron ermuntern. Mit dieser letzten Erklärung schließen sich die Friedensverhandlungen ab und es eröffnet sich der dritte Abschnitt, dessen Mittelpunkt das gerichtliche Verfahren gegen den Erzbischof bildet. Er beginnt mit der Bekanntmachung eines Ministerialerlasses vom 25. Jun., der in etwas abweichender Form und von dem 14. Apr. datirt, schon früher von Berlin aus, sogar unter ausdrücklicher Erwähnung der erfolgten Publication, den Weg in die Tagesblätter gefunden hatte. Er enthält die Annullation des Hirtenbriefes vom 27. Febr. und die Zusicherung, daß jedem Geistlichen, der wegen der Überschreitung des entkräfteten erzbischöflichen Befehls in eine Censur oder Strafe verfallen werde, der kräftige Schutz der Regierung gegen diesen Misbrauch der geistlichen Amtsgewalt gewährt werden solle. An demselben Tage eröffnete ein Schreiben der Minister von Altenstein, von Rochow und von Werther dem Erzbischof, daß der König die von ihm am 30. Mai abgegebene Erklärung nicht zusagend gefunden habe, da er Angesichts aller Versicherungen von Unterwürfigkeit und Ergebenheit, in der Aufrechterhaltung der ohne königliche Bewilligung und mit Übertretung der landrechtlichen Vorschriften eingeführten Neuerung verharre. Durch eine irrige Vorstellung von seinen Verhältnissen zu der Regierung habe er die von landesherrlicher Milde eingegebenen landesväterlichen Gesinnungen vereitelt, weshalb von dem König die Eröffnung einer Criminaluntersuchung gegen ihn anbefohlen worden sei. In Gemäßheit dieses Erlasses wurde er von dem Präsidenten von Frankenberg am 7. Jul. von der bevorstehenden Eröffnung der Untersuchung in Kenntniß gesetzt, indem ihm zugleich der Oberlandesgerichtspräsident von Bielefeld als königlicher Commissar bezeichnet wurde. Die Entgegnung auf diese Eröffnungen ist in zwei Schreiben vom 9. Jul. an die Minister und den Präsidenten von Frankenberg enthalten. Beide enthalten die Einrede der Incompetenz des mit der Untersuchung beauftragten Gerichts, welche durch die geistliche Natur des in Frage stehenden Gegenstandes, durch die königliche Zusicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, endlich durch die in der Bulle „De salute animarum" enthaltene Bestätigung aller bischöflichen Rechte, Ehren, Vorzüge und Freiheiten gerechtfertigt wird, und die ausdrückliche Erklärung, daß der Erzbischof kein Actenstück unterzeichnen werde, weil er in Angelegenheiten der heiligen katholischen Religion das königliche Oberlandesgericht, eine weltliche Behörde, nicht für seinen Gerichtshof anerkenne oder anerkennen werde. Diesen zuvörderst nur den formalen Punkt berührenden Eingaben folgte eine dritte, ausschließlich auf den Streitpunkt selbst eingehende vom 10. Jul. Auch sie bietet nur, was wir aus den zahlreichen Erklärungen des Erzbischofs zur Genüge kennen gelernt haben; aber ausheben müssen wir die unumwundene Erklärung, daß das schon oft in Bezug genommene Zeugniß vom J. 1830 auf einem Irrthum

beruhe und durch den Mangel gehöriger Instruction seine Erklärung finde. Neunzehn beigelegte Auszüge aus den Kirchenbüchern sollten beweisen, daß bisher gemischte Ehen nie anders als mit dem Versprechen der katholischen Kindererziehung eingesegnet worden seien, und daß, wenn in einigen einzelnen Fällen man darüber hinweggesehen habe, dies nur auf einem Misbrauche beruhen könne. Auch hier wird es kaum einer Nachweisung der Widersprüche bedürfen, in welche der Erzbischof sich mit selbst sich verwickelt. In dem Hirtenbriefe hatte er behauptet, daß die Vorschriften der katholischen Kirche von den meisten Seelsorgern vergessen worden seien und daß ihn seine Gewissensangst treibe, diesem Misbrauche entgegenzutreten; hier sind es nur einige einzelne Fälle, welche die umfassende Verfügung des Erzbischofs und die ernste Warnung an die katholischen Gemeinden provocirt haben, während im Allgemeinen das jetzt von dem Erzbischof vorgezeichnete Verfahren immer befolgt worden sein soll. Vorerst sind es nur neunzehn Auszüge aus den Kirchenbüchern, durch welche dieser Beweis versucht wird, — sechs Monate später aber soll nach der Erklärung vom 5. Jan. diese geringe Anzahl schon bis auf 1000 gestiegen sein, was die päpstliche Staatsschrift nicht ohne Triumph wiederholt hat. Aber auch hier liegt eine Täuschung vor, denn es ist verschwiegen, daß jene Documente dem Zeitraume von 1723—68, also einer Zeit angehören, in welcher die evangelischen Glaubensgenossen als Dissidenten in Polen kaum geduldet wurden, die also hier, wo es sich um die nach dem Tractat von 1768 eingetretenen Gestaltungen handelt, gar nicht in Betracht kommen kann. Die weitern Verhandlungen, wie sie durch die päpstliche Staatsschrift zu öffentlicher Kunde gekommen, insbesondere ein Schreiben des Justizministers vom 5. Sept. und das erzbischöfliche Rückschreiben vom 11. desselben Monats, sowie eine mit dem letztern übereinstimmende Erklärung an das Oberlandesgericht deuten wir nur in der Kürze an, da sie die Competenzfrage ohne neue Momente behandeln. Dagegen müssen wir eines von dem römischen Hofe bekannt gemachten Privatschreibens des Ministers Mühler vom 22. Sept., eines Versuchs, den Erzbischof durch eine klare Auseinandersetzung des Sachverhältnisses zu verständigen, hier ausführlicher gedenken, weil es in der That eine offene Darlegung des von der preußischen Regierung eingenommenen Standpunktes enthält. Der Minister gesteht dem Erzbischof sowol zu, daß er als katholischer Christ in Religionsangelegenheiten dem weltlichen Richter nicht unterworfen, als daß die Ehe nach dem katholischen Dogma ohne Zweifel ein Sacrament sei. Die sacramentliche Seite der Ehe beziehe sich jedoch nur auf die Heiligkeit und Unauflöslichkeit des Bandes und die gegenseitigen Verhältnisse der Ehegatten in Ansehung der gegenseitig eingegangenen Pflichten, nicht auf das Verhältniß zwischen Ältern und Kindern, welches die Grundsätze der Religion und das Sacrament überhaupt nicht berühre, daher aber auch nicht der Gerichtsbarkeit der Kirche unterliege. Es sei vielmehr ein Recht des Staates, die Pflichten der Ältern rücksichtlich der sittlichen und religiösen Erziehung der Kinder unter seine Obhut zu nehmen, und wenn dennoch auch die Kirche in dieser Hinsicht Vorschriften zu erlassen für gut befunden habe, so könne diesen nur soweit Gültigkeit zugestanden werden, als die Staatsgesetze sich auf dieselben bezögen. Die preußische Gesetzgebung halte die Rechte der Ältern in Ehren und sichere dieselben durch das Verbot abändernder Verträge. Nach diesen das Sacrament nicht berührenden Bestimmungen müsse auch der Erzbischof sich richten, und wenn er dies nicht gethan habe, wenn er aus dem Gebiete der Kirche getreten und in jenes des Staats hinübergedrungen sei, so unterliege er deshalb der Censur der bürgerlichen Gewalt, welche nach fruchtlos angewandten Ermahnungen und Erinnerungen zuletzt entweder in der Entfernung aus der Diöcese, wie im Falle des Erzbischofs von Köln, oder im Wege der Criminaluntersuchung und richterlichen Erkenntnisses sich geltend mache. Die hierauf erfolgte Antwort vom 3. Oct. führt die Vertheidigung des Erzbischofs aus den eigenen Worten des Ministers, da, sobald einmal zugegeben worden, daß die Verwaltung des Ehesacra-

ments die Sache der Kirche sei, gegen den Hirtenbrief kein Vorwurf erhoben werden könne, dessen Zweck es nur gewesen sei, die Bedingungen aufzustellen, unter denen nach den uralten Anordnungen der katholischen Kirche im Falle der gemischten Ehen der Verwaltung des Sacraments Raum gegeben werden könne. Deshalb sei der Vorwurf einer Überschreitung der Jurisdiction unverdient, so eng auch die Grenzen der letztern von dem Minister gezogen worden seien. An diese Ausführung knüpft sich dann der, wie die päpstliche Staatsschrift sagt, mit Triumph gekrönte Beweis aus den Kirchenvätern, Concilien und päpstlichen Constitutionen, daß die Erziehung der Kinder in der geoffenbarten Religion Gebot Gottes, einer der Hauptzwecke der christlichen Ehe und der vornehmste, keinem Streit unterliegende Beruf der katholischen Kirche sei. Am Schluß endlich folgt noch einmal die Bezugnahme auf die in dem Erzbisthum bestehende Praxis, auf die Acte, durch welche der Monarch feierlich zum Schutz der katholischen Religion und zur Aufrechterhaltung der bischöflichen Rechte sich verpflichtet habe, die ausdrückliche Verwahrung gegen jedes dem bürgerlichen Rechte, gegenüber dem kanonischen, beizulegende Übergewicht und die Zurückweisung des Vorwurfes, „daß der Hirtenbrief Beleidigungen, Aufreizungen zum Ungehorsam oder andere Rechtsverletzungen gegen den Staat oder irgend einem Dritten (die evangelische Kirche?) enthalte".

Mit diesem Documente versiegt die authentische Quelle, aus welcher wir bisher geschöpft haben; über die spätern Verhandlungen ist keine weitere officielle Mittheilung gemacht worden. Eines jedoch ist durch alle Nachrichten verbürgt: die fortwährende Weigerung des Erzbischofs, vor dem weltlichen Gericht sich zu erklären, die immer wiederholte Berufung desselben auf den im kanonischen Rechte geordneten befreiten Gerichtsstand. Dagegen glaubte der Erzbischof der öffentlichen Meinung eine Antwort auf das von uns mehrfach benutzte Manifest der preußischen Regierung vom 31. Dec. nicht verweigern zu dürfen. Sie liegt vor in der oft angeführten und charakterisirten Erklärung vom 5. Jan. 1839, welche der Redaction der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" durch Beischluß und ohne Kennzeichen der Echtheit übersandt und daher zurückgewiesen, später durch die „Münchener politische Zeitung" der Öffentlichkeit überliefert wurde. Aber nicht allein von dieser Seite her, auch von den zum Zeugniß aufgerufenen Mitgliedern des gnesener Capitels, durch welche insbesondere die Existenz des die allgemeine Kirchentrauer für den Fall einer Verurtheilung des Oberhirten anordnenden Befehls dargethan werden sollte, wurde die Einrede der Incompetenz dem richterlichen Verfahren beharrlich entgegengesetzt. Gestützt auf die Vorschriften des preußischen Criminalprocesses ordnete deshalb nach dem Berichte des mit der Abhörung beauftragten Landgerichtsdirectors Stocphosius zu Trzemesno das Oberlandesgericht die gesetzlichen Zwangsmaßregeln an, deren gegen die Domherren Zienkiewicz und Lerski im Jan. erfolgte Anwendung jedoch, so viel wir wissen, völlig erfolglos geblieben ist. Ein anderer, der von uns schon einmal genannte Propst von Przyluski, von dessen Zeugniß öffentliche Blätter gemeldet hatten, verwahrt sich in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" vom 6. Febr. 1839 ausdrücklich. Dagegen ist gewiß, daß der Weihbischof von Gnesen, Cajetan von Kowalski, der Zeugnißpflicht genügt habe, wenn schon, wie er in einer der augsburger „Allgemeinen Zeitung" vom 26. Mai 1840 inserirten Erklärung selbst versichert, sein Zeugniß nur darin bestanden haben soll, „daß, falls ihm die Existenz des fraglichen Briefes bekannt wäre, er die gerichtliche Erklärung, als den kanonischen Rechten im vorliegenden Falle zuwider, jedenfalls zurückweisen würde; da er jedoch von jenem Briefe nichts wisse, da sogar in den Capitelsacten davon keine Spur zu finden und auch in den amtlichen Verhandlungen nie davon gesprochen worden sei, so könne er dies bezeugen und eidlich erhärten". Wir wissen nicht anzugeben, ob es sich wirklich so mit diesem nichtssagenden Zeugniß verhalte; wol aber will es uns bedünken, als ob dasselbe zu der freiwillig erfolgten Entfernung des (inzwischen verstorbenen) Weihbischofs aus der Diöcese nicht ganz in rechtem Ver-

hältniß stehe. Über das von dem Domherrn Grzeszkiewicz angeblich abgelegte, später widerrufene Zeugniß gebricht es an allen verlässigen Nachrichten. Während in dieser Weise die Thätigkeit der Untersuchungsbehörde erschwert wurde, bot sich auf der andern in den eigenen Erlassen des Erzbischofs dennoch ein genügendes Fundament für ein richterliches Erkenntniß. Dasselbe wurde am 23. Febr. gefällt und verurtheilte den Erzbischof zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe und zur Entsetzung auf den Grund der im „Allgemeinen Landrechte" über die Überschreitung der Amtsgewalt enthaltenen Bestimmungen. Daß zwischen diesem Erkenntnisse und dem Verfahren gegen den in gleicher Weise schuldigen Erzbischof von Köln eine wahrhafte Ungleichheit stattfinde, ist offenbar, ja es scheint angenommen werden zu dürfen, daß die Vollstreckung überhaupt nicht beabsichtigt, das Verfahren überhaupt nur eröffnet worden sei, um dem formalen Rechtspunkte zu genügen. In der That beurkundet den auch jetzt noch immer lebendigen Wunsch nach Vermittelung die, wie verlautet, nicht ohne Zustimmung des königlichen Willens erfolgte Reise des Erzbischofs nach Berlin im Anfang des Apr. 1839. Daß dort durch die Geheimräthe Duesberg und von Michalski die Verhandlungen wieder angeknüpft worden seien, wurde damals nicht ohne Hoffnung auf Erfolg, aber auch nicht ohne Mangel an Rücksicht auf die bisher schon gewonnenen Erfahrungen verkündet. Der Erzbischof war den Einflüssen entrückt, welche man nun schon als die alleinigen Motive seiner Handlungsweise zu betrachten sich gewöhnt hatte, und dennoch blieb er auch hier der verneinende, fort und fort verweigernde Theil. Erst als die Publication des Urtheils durch den Präsidenten des Kammergerichts erfolgt war, ergriff er, wie ein officieller Artikel der „Preußischen Staatszeitung" vom 11. Oct. berichtet, am 23. Apr. den Weg der Gnade, worauf das Urtheil durch Cabinetsschreiben vom 20. Mai dahin gemildert wurde, daß der erkannte Festungsarrest gänzlich erlassen, die Ausführung der ausgesprochenen Entsetzung von der Amtswirksamkeit aber so lange suspendirt bleiben solle, bis sich ergeben würde, ob sich ein Mittel finden ließe, die Ausübung der Amtsthätigkeit nach den Ansichten des Erzbischofs mit den in den königlichen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu vereinigen. Zugleich wurde dem Erzbischof eröffnet, daß, da ihm die Rückkehr in seine Diöcese nicht gestattet werden könne, er Berlin nicht ohne vorgängige höhere Erlaubniß verlassen dürfe, während es ihm jedoch unbenommen bleibe, seinen Aufenthalt nach genommener Rücksprache mit den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern anderswo in den königlichen Staaten zu wählen. An der Möglichkeit einer Vermittelung muß jedoch der Erzbischof selbst verzweifelt haben, denn, nachdem ein königliches Cabinetsschreiben seiner Bitte um Entlassung nach seiner Diöcese wiederholt die Gewährung verweigert hatte, verließ er am 3. Oct. 1839 unter dem Vorwande einer Eisenbahnfahrt nach Potsdam die Residenz und wandte sich nach Posen zurück, wo er am folgenden Tage eintraf. Auch über die Motive dieses der Regierung viel mehr als dem Erzbischof günstigen Schrittes, sind die verschiedensten Nachrichten verbreitet worden, namentlich wurde bestimmt versichert, daß nach des Erzbischofs eigenem Geständniß sein Verfahren dem römischen Hofe nicht nur nicht fremd, sondern sogar von diesem gebilligt worden sei. Dies glauben wir bezweifeln zu dürfen; weniger, daß von dem Erzbischof und dessen zu dem höhern polnischen Adel zählenden Vertrauten und Helfern ein gewaltiger Eindruck auf die katholische Bevölkerung habe erzeugt, die Anwendung von Zwangsmitteln von Seiten der Regierung, der Widerstand des aufgeregten Volkes habe provocirt werden sollen. War dies wirklich die Absicht, wie kaum gezweifelt werden darf (da der Wunsch, die gestörte Administration der Erzdiöcese zu ordnen, um so weniger mit einem bekannten apokryphen Schreiben des Erzbischofs an den König vom 4. Oct. 1839 als Motiv betrachtet werden darf, je mehr dem Erzbischof seinen Regierungspflichten von Berlin aus zu genügen immer gestattet worden ist), so ist sie wenigstens nicht erreicht worden, denn als nach zweitägigem Aufenthalt, nach kurzen Huldigungen von Sei-

ten der treuergebenen Partei am Frühmorgen des 6. Oct. die Verhaftung und Abführung des Erzbischofs durch den Policeidirector von Minutoli erfolgte, konnte gesagt werden, daß nur durch die entfalteten Sicherheitsmaßregeln die tiefste Ruhe der Stadt unterbrochen worden sei.

Seit dieser Zeit finden wir den Erzbischof in der Festung Kolberg wieder, welche durch königliche Cabinetsordre vom 5. Oct. 1839 ihm zum Aufenthaltsort angewiesen worden war. Dort befindet er sich noch gegenwärtig, ohne daß in die Verhältnisse irgend eine Änderung eingetreten ist. Die Gerüchte, welche bald den Domherrn von Przyluski, bald einen dem Erzbischof befreundeten Gutsbesitzer von Lipski als von der Regierung beauftragte Vermittler bezeichneten, haben sich sämmtlich als irrig erwiesen.

Nachdem wir solchergestalt den Gang der Ereignisse, soweit der Erzbischof ihren Mittelpunkt bildet, mit dem ernsten Bestreben nach historischer Treue und unter unzähligen widersprechenden Mittheilungen der Tagespresse ordnend und sichtend dargestellt haben, müssen wir noch die Stellung des römischen Stuhles und das Verhalten des Klerus wie der katholischen Bevölkerung der Provinz, endlich die Nachwirkungen in den Diöcesen Kulm und Ermland in kurzen Umrissen darstellen. Das Oberhaupt der Kirche hat, wie in dem kölner, so auch in diesem Streite seinen Schmerz, seine Hoffnungen und seine Mahnungen der katholischen Welt in feierlichen Ansprachen an das Consistorium der Cardinäle verkündet. Die erste, am 13. Sept. 1838 gehaltene, bringt die von dem Erzbischof wie von der Regierung gethanen Schritte zur Kunde der Großwürdenträger der Kirche und protestirt feierlich gegen die auf den Umsturz der Macht und des Wesens und der göttlichen Constitution der Kirche und auf die Lostrennung der Erzdiöcesen von dem Mittelpunkt der katholischen Einheit abzweckenden Pläne. „Daher erheben wir", so schließt sie, „wiederum für die Religion, für die Kirche, für ihre heiligen Gesetze, für die Rechte und das Ansehen dieses Stuhles des seligen Petrus, mit apostolischer Freiheit unsere Hirtenstimme und rufen heute Himmel und Erde zu Zeugen an, und beschweren uns heftigst wegen aller zu deren Nachtheil im Königreich Preußen verübten Unbillen. Bei so großer Bekümmerniß erfreut uns aber doch Eines, nämlich die unbesiegbare Seelenstärke, welche der Erzbischof von Posen und Gnesen, dem Glauben des kölner Würdenträgers nacheifernd, in der Vertheidigung der Lehre und Disciplin der Kirche hinsichtlich der gemischten Ehen an den Tag gelegt hat. Und wir glauben in der That nicht zweifeln zu müssen, daß alle die übrigen Bischöfe in den beiden Theilen des preußischen Reichs, eingedenk der Stellung, die sie einnehmen, der Würde, womit sie bekleidet sind, und des Eides, womit sie sich selbst bei ihrer feierlichen Einsetzung verbanden, Dasjenige bei Verrichtung ihres Amtes standhaft leisten werden, was mit den Regeln der väterlichen Kanonen und den apostolischen Einrichtungen übereinstimmt." Ein ähnliches Zeugniß ertheilt dem Erzbischof auch die päpstliche Staatsschrift, über welche es hier eines besondern Urtheils um so weniger bedürfen wird, je mehr wir hoffen dürfen, ihren allgemeinen, das Verhältniß der Kirche zum Staate darstellenden Theil in dem Artikel Kölner Angelegenheit (s. d.), den besondern, den posener Angelegenheiten gewidmeten Abschnitt aber in der obigen Darstellung schon genügend charakterisirt zu haben. In gleicher Weise endlich äußert sich die zweite Allocution vom 8. Jul. 1839; minder heftig als ihre beiden Vorgängerinnen und in dem augenscheinlichen Bestreben, durch Klagen und Dulden das Beileid der Gemüther zu wecken, läßt sie den der preußischen Regierung noch in der Staatsschrift gemachten Vorwurf einer planmäßigen Unterdrückung des Katholicismus fallen, aber im Princip hat sie den Standpunkt nicht gewechselt, denn sie fodert unbedingt die Wiedereinsetzung beider Erzbischöfe; sie leugnet schlechthin jede Competenz und jedes Majestätsrecht des Staates; sie wirft, wie die frühern, nur auf die preußische Regierung den Stein wegen ihrer Gesetzgebung über die gemischten Ehen, während sie die analoge Gestaltung

in andern deutschen Ländern durchaus verschweigt; sie erklärt endlich das Erkenntniß des weltlichen Gerichts für durchaus wirkungslos und nichtig und spendet dem Erzbischof wegen seines Religionseifers und der unbesiegten Standhaftigkeit seines Muthes das verdiente höchste Lob und wünscht ihm reichlich Glück, daß er für würdig gehalten worden, für den Namen Christi Schmach zu leiden; sie ermahnt „alle Söhne der Kirche im Königreich Preußen in Beziehung auf die Ehe und die daraus folgenden Verbindlichkeiten der Eheleute, sowie in Allem, was Glauben und Sitten betrifft und was durch die Disciplin der Kanonen bestimmt wird, der heiligen Kirche Gehorsam zu leisten und sich nicht durch Hoffnung auf irgend einen zeitlichen Vortheil, oder aus Furcht vor Schaden von ihrer Gemeinschaft und ihrem Gehorsam abbringen zu lassen". Unter solchen Verhältnissen ist denn auch der Widerstand des Klerus gegen die Anordnung der Regierung leicht erklärlich. Schon am 15. Jul. 1838 protestirte gegen den von uns oben angeführten Ministerialerlaß vom 25. Jun. die Geistlichkeit des Decanats Kozmin, indem sie, unter Berufung auf die von dem König zugesicherte Glaubens- und Gewissensfreiheit, „der Lehre der heiligen Kirche und der Stimme des Erzbischofs zu folgen, die von dem Letztern in dem Hirtenbriefe erlassenen Verordnungen treu erfüllen zu wollen" erklärte. Ihr folgte am 21. desselben Monats das Decanat Posen, dessen Protestation, auf die Streitfrage tiefer eingehend, die unwandelbare Lehre der Kirche und den dem Erzbischofe als dem Wächter in dem Weinberge des Herrn geleisteten Schwur, sowie die den ungehorsamen Geistlichen angedrohte Censur dem die Abtrünnigkeit zumuthenden Staatsgesetze gegenüberhält. In ähnlicher Weise lauten die Verwahrungen von zehn gnesenschen Decanaten und des Decanats von Krotoszyn vom 3. und Inowraclaw vom 14. Aug. Seit dieser Zeit finden wir das Verfahren im Gebiete der gemischten Ehen durchaus verändert, denn nicht nur foderte der Klerus unbedingt, daß jede Trauung, selbst wo die Braut der evangelischen Confession angehörte, in der katholischen Kirche geschehe, sondern auch der Abjuration begegnen wir unter den von ihm aufgestellten, bis auf die Spitze selbst von dem Erzbischof nicht getriebenen Bedingungen. In Folge dieses unduldsamen Verfahrens hat sich nunmehr das Verhältniß so entwickelt, daß die gemischten Ehen in der Regel unter den bestimmten, noch neuerdings durch Erlaß des evangelischen Consistoriums zu Posen vom 10. Mai 1840 wieder eingeschärften Bedingungen von den evangelischen Pfarrern eingesegnet werden (was nach zuverlässigen Nachrichten im J. 1839 in beinahe 400 Fällen geschehen ist) und daß dann, sobald dem katholischen Theil die Sacramente verweigert werden, oft der Übertritt zu der evangelischen Kirche stattfindet, oder daß in andern Fällen, wiewol seltener, der evangelische Theil der katholischen Kirche sich anschließt. Davon, daß die Regierung gegen die katholischen Geistlichen mit Zwangsmaßregeln eingeschritten sei, ist nur wenig zur öffentlichen Kunde gekommen; doch wurde unter Anderm berichtet, daß einer der unduldsamsten Pfarrer, der Propst Wonrowicz zu Starzkow, der von einem gemischten Brautpaare das eidliche, zu Protokoll abgelegte Versprechen der katholischen Kindererziehung gefodert hatte, zur Verantwortung gezogen worden sei.

Die erzbischöflichen Capitel ihrerseits scheinen von Anfang an mit geringer Ausnahme dem Erzbischof beigestimmt zu haben. Dies geht schon aus der von uns berichteten Zeugnißverweigerung zur Genüge hervor, noch mehr aber würde es aus einer von dem posener Consistorium am 28. Jul. 1838 angeblich eingereichten Protestation erhellen, in welcher, unter Bezugnahme auf das durch eine Synode vom J. 1720 gegen die gemischten Ehen erlassene Verbot, behauptet wird, daß, seit im J. 1748 die durch die spätern Reichstagsbeschlüsse in ihrer Wirkung durchaus nicht berührte Benedictinische Constitution die entsprechenden Bedingungen vorgeschrieben, gemischte Ehen nur gegen die vor der bischöflichen Behörde erfolgte eidliche Bestärkung der letztern eingesegnet worden seien. Noch im J. 1777 sei dieses eidliche Versprechen von den Pfarrern abgenommen worden, und in dieser Weise habe

man, wie aus den Kirchenbüchern hervorgehe, bis in die neueste Zeit verfahren. Es enthalte mithin der erzbischöfliche Hirtenbrief durchaus keine Neuerung, und die Mitglieder des Consistoriums, als Vertreter des Erzbischofs, würden deshalb zu einer Änderung in dieser kirchlichen Angelegenheit sich niemals entschließen. Die päpstliche Staatsschrift hat unter den zahlreichen, von ihr erwähnten Urkunden gerade dieses Documentes nicht gedacht, weshalb die Zuverlässigkeit der posener Correspondenz in der augsburger „Allgemeinen Zeitung" vom 7. Sept., der wir den wesentlichen Inhalt desselben entlehnen, vielleicht in Zweifel gestellt werden könnte; jedenfalls aber können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Protestation das wahre Sachverhältniß verunstalte, da, wenn wirklich die Benedictinische Constitution bis auf die neueste Zeit befolgt wurde, bis dahin auch die Abjuration gefodert worden sein müßte, die bekanntlich in jener als die Regel vorausgesetzt wird. Wie wir aber gesehen haben, hat sich erst in der neuern Zeit die Intoleranz bis zu diesem Höhepunkte wiederum verstiegen. Am sichtbarsten tritt die Bestimmung des posener Capitels hervor in den von ihm nach der Entfernung des Erzbischofs am 6. Oct. 1839 ergriffenen Maßregeln. Durch ein am 10. Oct. erlassenes, von dem Präses des Generalconsistoriums Kilinski unterzeichnetes Rundschreiben wurde der Klerus amtlich von der „Aufhebung" und Abführung des Erzbischofs benachrichtigt und ermahnt, „sich demuthsvoll in Gottes Fügung zu schicken und mit erneuerter Inbrunst zum Schöpfer Aller um Vergebung unserer Sünden und Abwendung der Strafe, wovon wir uns gegenwärtig so hart getroffen fühlen, zu flehen". „So sorgfältig daher", wird dann weiter gesagt, „auf der einen Seite die ehrwürdige Geistlichkeit in allen ihren Handlungen und Lehren alles Dasjenige meiden muß, was einen, sei es auch noch so entfernten Schein der Aufregung der Gemüther herbeiführen könnte, ebenso geziemt es ihr auf der andern, den Schmerz, wovon sie sich ergriffen fühlt, auch äußerlich wirken zu lassen. Wir veranlassen daher die ehrwürdige Geistlichkeit des Kirchenkreises hiermit, den öffentlichen Gottesdienst von nun an, bis auf weitere Verfügung, ohne Musik und Orgel abzuhalten und sich dabei blos auf Begleitung des Gesangs zu beschränken." Die Bedeutsamkeit dieser, wie wir unter Hinsicht auf das oben berührte erzbischöfliche Schreiben vom 16. Mai 1838 nicht bezweifeln dürfen, von dem Erzbischof selbst angeordneten Maßregel liegt offen vor; ihr Zweck ist kein anderer, als die Erinnerung an das der Kirche vermeintlich widerfahrene Unrecht lebendig zu erhalten und die Gemüther des ungebildeten Volkes der Regierung zu entfremden. Deshalb glaubten manche Geistliche ihrer Pflicht nicht genug zu thun, wenn sie die von dem Capitel ergangene Verordnung befolgten, sondern sie steigerten die gebotene Kirchentrauer bis auf eine Höhe, in welcher sie einem förmlichen Interdicte gleichkam. Die Bedenklichkeit dieses Zustandes, die nahe Verwandtschaft eines solchen Verfahrens mit dem Aufruhr muß das Consistorium selbst gefühlt haben, wie eine von ihm im Dec. 1839 erlassene Warnung beurkundet; aber auch die Regierung trat nach langer Nachsicht in einem Verbot der Zahlung der Meßzehnten an die Geistlichen dem lange dauernden Versuche zur Aufregung entgegen. Ein die Kirchentrauer betreffendes Circular des Oberpräsidenten sollte, wie verlautete, von vielen Seiten her mit Anmerkungen begleitet zurückgekommen sein; sind wir jedoch recht berichtet, so beschränkte sich die Widersetzlichkeit auf einzelne in unanständigem Tone abgefaßte Einwürfe, wegen deren allein der gnesener Decan Sucharski mit einem Verweise belegt worden ist. Seit dem Weihnachtsfeste 1839 ist allmälig die Kirchentrauer gemildert, endlich ganz aufgehoben worden. Minder hat sich dagegen in der Administration der Erzdiöcese das Verhältniß geordnet. Schon seit der Verurtheilung des Erzbischofs war der Gang der Verwaltung völlig gehemmt, das Prosynodalgericht war seit Miszewski's Tode so gut wie suspendirt, da es an den zur Herstellung einer Majorität erfoderlichen Stimmen fehlte, ja es verlautete, daß der Erzbischof selbst die Wirksamkeit der Behörden, namentlich in Beziehung auf die Verwaltung der Kir-

chengelder, beschränkt, daß er dem Weihbischof von Kowalski in einem vor seiner Abführung nach Kolberg erlassenen Schreiben wegen des von ihm vor der Staatsbehörde geleisteten Zeugeneides jede geistliche Function untersagt habe. Unter solchen Zerwürfnissen, denen durch die Wahl eines Capitelsverwesers abzuhelfen, einige im kanonischen Rechte nicht ganz bewanderte Stimmen den Capiteln anriethen, mußte es als ein Zeichen der Nachgiebigkeit betrachtet werden, daß der Erzbischof die am grünen Donnerstag stattfindende Consecration des heiligen Öls für seine Diöcesen vollziehen zu wollen sich bereit erklärte. Die Masse des Volkes ist durch all die verschiedenen Anregungen nicht wesentlich bewegt, und mit Ausnahme weniger ganz vereinzelter Fälle ist die öffentliche Ruhe nirgend gestört worden. Daß dagegen in den Kreisen des Adels dem Erzbischof eine treue Partei entstanden, welche nicht sowol um der Religion willen als wegen ihrer durch das Verfahren gegen den Erzbischof verletzten aristokratischen Gesinnungen der Regierung sich abwandte, ist verbürgt, und zwar mehr als die nicht selten mit großem Zutrauen wiederholte Nachricht, daß die in ihren Motiven oben schon nachgewiesene allgemeine Abneigung des Adels gegen das preußische Gouvernement in (unerwiesenen) revolutionnairen Bestrebungen sich manifestirt habe. Endlich haben wir noch der Verfügungen der übrigen Bischöfe zu gedenken, welche unmittelbar durch die Schritte des Erzbischofs hervorgerufen worden sind. Der von dem exemten Bischof von Ermland am 19. Apr. 1838 erlassene Hirtenbrief geht nicht minder von der Voraussetzung aus, daß eine gemischte Ehe nur dann eingesegnet werden dürfe, wenn die Erziehung der Kinder im katholischen Glauben gesichert und für die Religiosität des katholischen Glaubens keine Gefahr vorhanden sei; aber wo der Geistliche über diese Punkte die nöthige moralische Gewißheit sich nicht verschaffen kann, mithin die Einsegnung verweigert, gestattet er doch die Proclamation und die Ausstellung des Losscheines, ohne der Ahndung im Beichtstuhl zu gedenken. In ähnlicher Weise äußert sich ein Circular des Suffraganbischofs von Kulm vom 1. Sept. 1838. Die Freude belgischer Blätter über die Theilnahme beider Bischöfe war groß; unter Andern verkündeten das „Univers" und der „Nouvelliste de Verviers" mit großem Jubel, daß der Bischof von Ermland, Joseph Wilhelm Prinz von Hohenzollern, der aber bereits im J. 1836 verstorben war, die Einsegnung der gemischten Ehen untersagt habe und somit, ungeachtet seiner nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem preußischen Hause, eingedenk des Grundsatzes, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen, in die Reihe Derjenigen getreten sei, welche sich den Befehlen des Königs widersetzten. Indessen hat, so viel wir wissen, die Regierung weder gegen den einen noch gegen den andern dieser Erlasse einzuschreiten Veranlassung gefunden.

So liegen uns denn die Ereignisse in ihrem Ursprunge, ihrem Fortgange und ihrer Verkettung offen vor, aber noch können wir nicht schließen, denn es bleibt uns noch die Pflicht, die allgemeinen Gesichtspunkte für die Auffassung und Beurtheilung sowol der Foderungen des Erzbischofs wie des Verfahrens der Regierung festzustellen, wobei wir Alles, was die Individualität des Prälaten angeht, mit um so größerm Rechte zur Seite lassen, je mehr wir hoffen dürfen, ihn durch die eigenen Worte seiner Erlasse und die ihnen unmittelbar von uns angeschlossenen Bemerkungen zur Genüge charakterisirt zu haben. Schon im Eingange unserer Darstellung hatten wir darauf hingedeutet, wie es sich auch in diesem Streite nur darum handle, daß endlich einmal zum Abschluß gebracht werde, ob die katholische Kirche sich in Dem, was sie geworden, als den alleinigen und ausschließlichen Ausdruck des göttlichen Willens behaupten, oder ob neben ihr auch die evangelische Kirche mit gleichem Rechte stehen dürfe. Hiermit ist der eine Hauptpunkt des ganzen Streites schon angedeutet; es ist das Dogma von der alleinseligmachenden Kirche, auf welches zunächst die römischen Grundsätze rücksichtlich der gemischten Ehen zurückführen. Es ist hier nicht der Ort, in eine Widerlegung dieses Dogma,

welches Schleiermacher einst treffend als die furchtbarste Hemmkette der wahren und höchsten Menschenbeseligung bezeichnet hat, ausführlich einzugehen, nicht aber dürfen wir uns der Frage entziehen, wie es sich um die rechtlichen Folgerungen aus diesem Principe, dem Staate und den andern Confessionen gegenüber, verhalte. Die römische Kirche hat einen unerschöpflichen Reichthum an Bestimmungen gegen die Ketzerei, sie ahndet die selbstbewußte Abirrung von den kirchlichen Lehrsätzen mit allen ihr zu Gebote stehenden Strafen und ruft über sie ihren härtesten Fluch und ewiges Verdammniß. Diese Auffassung äußerte im Mittelalter auf die Lebensgestaltung überhaupt einen unermeßlichen Einfluß. Das Bekenntniß zu der Kirche war der Mittelpunkt, um den alles Leben sich bewegte, und wie der Staat selbst erst durch die Kirche zu seinem vollen Begriffe gelangte, so empfing auch das Individuum erst seine vollberechtigte Existenz in dem Staate durch das gläubige Dahingeben an die lehrbestimmende Autorität der Kirche. Daraus erklärt sich die bürgerliche Rechtlosigkeit der Ketzer, die Stellung der Ketzerei unter den bürgerlichen Verbrechen. In Folge der Reformation und der deutschen Friedensverträge haben jedoch diese Folgerungen aus dem Begriffe der alleinseligmachenden Kirche ihre Anwendbarkeit verloren und selbst der römische Stuhl hat, wenn schon nicht ohne ausdrücklichen Widerspruch, doch durch die That für jetzt und bis auf bessere Zeit darauf verzichtet; er hindert nicht mehr die Lebensgemeinschaft zwischen Katholiken und Protestanten; er behauptet nicht mehr die Ungültigkeit des einem Ketzer geleisteten Eides und nicht mehr wagt er, was Pius VII. noch im J. 1805 als santissima massima bezeichnete, die Rechtmäßigkeit des Ungehorsams gegen ketzerische Fürsten zu verkünden. Während aber diese durch zahlreiche Stellen des päpstlichen Rechts erweisbaren Consequenzen jenes Dogma im Drange der Noth als unanwendbar betrachtet wurden, hielt man doch auf der andern wie an einem Rettungsanker fest an den Bestimmungen des ältern Rechts über die Ehe zwischen Ketzern und den Gliedern der rechtgläubigen Kirche. Wo die katholische Kirche wie in Polen die herrschende geblieben war, verlangte man die Abschwörung der Ketzerei; wo sich die evangelische Kirche dagegen in gleichem Rechte und gleicher Freiheit entfaltet hatte, wurde wenigstens, um die Consequenz zu wahren, der päpstliche Dispens und das Versprechen der katholischen Kindererziehung erfodert. Später führten jedoch die individuellen Verhältnisse in vielen Ländern unter Vorwissen des römischen Stuhles, unter ausdrücklicher Connivenz der päpstlichen Behörden eine andere Gestaltung herbei, und es entwickelte sich der Zustand so, wie er in dem Art. Ehen, gemischte, und Kölner Angelegenheit, sowie im Eingange der gegenwärtigen Darstellung geschildert worden ist. Hieraus kann nun schon ermessen werden, wie es sich mit der Berufung auf das Dogma verhalte, der wir in den schriftlichen Erklärungen des Erzbischofs immer und immer wieder begegnen. Eine Verfügung, welche die Kirche bald so bald anders modificirt, in günstigen Verhältnissen mit Strenge geltend macht, in ungünstigen mildert, kann nicht in den Kreis der Sätze gehören, auf welche, als den unerschütterlichen Felsen, Christus der Herr die Kirche gebaut hat. Also die Berufung auf das Dogma der Kirche ist von dieser Seite nicht aufrecht zu erhalten, wenn nicht die das Wesen der Kirche zerstörende Möglichkeit einer Flexibilität der kirchlichen Lehrsätze behauptet werden soll. Daß diese ungünstige Alternative von dem römischen Stuhle selbst erkannt worden sei, wird freilich nur aus den Erklärungen erkenntlich, welche dem Irrthum zur Last legen, was zu seiner Zeit als unmittelbarer Ausdruck des praktischen Bedürfnisses erscheinen mußte. Dies ist jedoch nicht immer die Ansicht der päpstlichen Behörden gewesen, denn eine Decision der Rota vom J. 1696 erklärt ausdrücklich, „daß, wie auch im Abstracten die Kirche sich ausgesprochen haben möge, doch in den Ländern, in denen die Katholiken mit Ketzern in Gemeinschaft und Frieden leben, die Ehen zwischen beiden um des Friedens willen von der Kirche geduldet würden, kraft eines Gewohnheitsrechts, welches in die Natur des Gesetzes übergehe

und die Strenge der kirchlichen Canones mildere". Hier wird also die Möglichkeit eines Gewohnheitsrechts in diesem Gebiete schlechthin anerkannt, wodurch denn zugleich entschieden ist, daß es sich hier nicht um irgend einen Lehrsatz, sondern um eine disciplinare Verfügung handle. Ob aber nicht die Vorschriften der Kirche über das Sacrament der Ehe die Foderungen des Erzbischofs rechtfertigen? Es scheint nicht, denn die Kirche legt selbst den Ehen der Evangelischen die Sacramentsnatur bei und die von uns oben angeführte Decision der Rota, von der freilich das Sprüchwort sagt: „Saepe rotare rotam romanam", erklärt ausdrücklich, daß zur Existenz des Ehesacraments nur die Gleichheit der Taufe, nicht des Glaubens gehöre.

So muß uns denn schon das Hauptmoment, auf welches der Erzbischof seine Foderungen stützt, als wankend und unhaltbar erscheinen, denn es ist kein kirchliches Dogma vorhanden, welches ihm zur Seite stände; von dem Staate ist, indem er die Erziehung der Kinder in der Confession des Vaters anordnet, kein Theil des Wesens der Kirche verletzt, vielmehr nur sanctionirt worden, was die Rechtsgleichheit der in ihm aufgenommenen Confessionen, was seine Verpflichtung zu Gewährung des Rechtsschutzes fodert. In der That hat auch in allen deutschen, selbst katholischen Staaten das Rechtsbewußtsein analoge Verfügungen hervorgerufen und es ist eine lange Zeit und durch echt katholische Bischöfe zur Zeit des höchsten Glanzes der Kirche thatsächlich anerkannt worden, daß gegen ein Gesetz nicht angekämpft werden dürfe, welches aus dem Principe des Staates, aus seiner klar erkannten Aufgabe unmittelbar hervorgeht. Vertrug sich aber dies mit dem Wesen der katholischen Kirche, so muß es wol etwas Anderes sein als das Dogma, das jetzt, als gälte es dem Heil der in ihren Grundfesten erschütterten Kirche, sich geltend zu machen sucht. Dies ist, und hiermit treffen wir den andern Punkt des Streites, das durch eine neuere Entwickelung auf dem Boden der katholischen Dogmatik unterstützte und geförderte Streben, der Kirche wieder das ausschließliche Regiment anzueignen und den Staat in seinem eigenen Hause zu beherrschen. Die römische Kirche nimmt bekanntlich die höchste äußerliche Gewalt über alle Glieder der christlichen Gemeinde in Anspruch, eine Gewalt, welcher selbst die Regenten nicht nur in kirchlichen, sondern auch in weltlichen Dingen unterworfen sein sollen. So behauptet sie denn für ihre Anordnungen schlechthin die Gültigkeit auch auf dem bürgerlichen Gebiete, und die Staatsgewalt hat dabei keinerlei Recht, sondern nur die Pflicht, den weltlichen Arm zur Vollziehung darzuleihen. Insbesondere leugnet sie also consequent auch das Recht des Staates, irgendwie über die Nothwendigkeit des Inhalts irgend einer kirchlichen Verfügung zu urtheilen, da nur die mit dem Regiment betraute Hierarchie die Angemessenheit einer kirchlichen Lebensgestaltung und ihr Verhältniß zu der Lehre beurtheilen kann. Hieraus ergibt sich zugleich folgerichtig die Unstatthaftigkeit des landesherrlichen Placet, durch welches der Staat sich über die Frage zu entscheiden anmaßen würde, was in das Gebiet des kirchlichen Dogma oder in jenes der Disciplin hineingehöre. Endlich leugnet die Kirche aus demselben Grunde auch das Aufsichtsrecht des Staates, indem sie vielmehr selbst die Befugniß in Anspruch nimmt, über das Verhalten des Staates zu dem kirchlichen, d. i. dem göttlichen Gebote zu urtheilen. Wie verwerflich dieses System sei, da, wo es sich um die äußere rechtliche Geltung handelt, zuletzt doch die Macht des Staates entscheiden muß, ist hier nicht auszuführen (s. Staat und Kirche); uns genügt es, darauf hinzuweisen, daß für dasselbe die zweite päpstliche Staatsschrift in ihrer Ausführung über die Rechte der Kirche ein vollgültiges Zeugniß ablege.

Mit dieser Ausführung ist uns zugleich der Standpunkt für die Beurtheilung des von dem Erzbischof eingeschlagenen Verfahrens geöffnet. Es handelt sich auch bei ihm nicht darum, daß durch die gemischten Ehen der katholischen Kirche einige Bekenner mehr zugewandt werden, sondern um die Wiederaufrichtung der alten

Oberherrlichkeit der Kirche, welche zugleich die Vernichtung des Staates in seinem innersten Wesen ist, und in dieser Ansicht irren uns auch nicht die vielfachen von ihm so oft abgelegten Betheuerungen der Treue gegen den König, denn der Begriff „der weltlichen Dinge", in denen der Gehorsam verheißen, der „kirchlichen", in denen er verweigert wird, ist so unsicher und schwankend, daß er nicht zur Grundlage des gegenseitigen Verhaltens dienen kann, ohne daß sich der Staat ganz an die Kirche dahingibt. Die Richtigkeit dieser Auffassung beweisen auch die Schritte des Erzbischofs zur Genüge; die Erlassung seines Hirtenbriefs ohne das landesherrliche Placet ist der unmittelbare Ausfluß jenes Systems, und die so oft wiederholte Berufung auf die Religions- und Gewissensfreiheit ist nichts als die Berufung auf die mittelalterliche Auffassung der Begriffe des Staates und der Kirche. Ist es aber klar, daß die Geltendmachung des einen oder andern mit unserer ganzen Lebensentwickelung sich nicht vertrage, und geht der passive Widerstand, in welchem die Kirche nach dieser ihre Selbständigkeit suchen muß, in offene thätliche Reaction über, so ist das Recht des Staates, durch Zwangsmaßregeln sich auf seinem Standpunkte zu erhalten, nicht zu bezweifeln. So erscheint uns also das Einschreiten der preußischen Regierung als gerechtfertigt, und es handelt sich nunmehr nur um die Form, in welcher dasselbe geübt worden ist. Über diese hat das kanonische Recht freilich schon das Urtheil gesprochen und der Erzbischof hat von seinem Standpunkte aus mit Recht die Incompetenz des ihn verurtheilenden Gerichts behauptet. Der Staat aber, der diesen Standpunkt überhaupt leugnen muß, wenn er sich nicht selbst verleugnen will, hat nicht minder Recht, wenn er den Bruch der Unterthanenpflicht, welche sich soweit erstrecken muß, als die Grenzen der Kirchenhoheit reichen, nach seinem Gesetze ahndet. Freilich tritt in dieser Weise der unversöhnliche Widerspruch zwischen dem kanonischen Rechte und dem Staatsgesetze in vollem Umfange hervor und es ist zuletzt die Macht, welche entscheidet. Auf diese Spitze hat aber der Staat den Streit nicht getrieben; dies ist die Schuld der Partei, welche sich vor jeder nothwendigen Lebensentwickelung abschließt. Daß Rom nie zurückgehe, ist oft gesagt worden; daß aber die Zeit sich nach unabänderlichen Gesetzen fort und fort entwickle, ist eine ebenso große Wahrheit, welche miskannt zu haben man in Rom dann erst einsehen wird, wenn die Glieder der Kirche sie in ihrer Klarheit erkannt haben werden. Dann aber wird die Umkehr zu spät sein. (5)

Posgaru, s. Suckow (G. Fr. Wilh.).

Pott (David Julius), Oberconsistorialrath und Professor der Theologie zu Göttingen, gestorben am 18. Oct. 1838, war am 10. Oct. 1760 zu Nettelrede im Hanoverschen geboren, wo sein Vater, **Christian Ludwig P.**, Landprediger war. Den ersten Unterricht erhielt er Jahre lang im Hause eines zu Biesterfeld und dann zu Blomberg im Detmoldischen lebenden Verwandten, und vollendet wurde seine Schulbildung auf dem Pädagogium zu Ilfeld. Von da ging er zu Ostern 1779 nach Göttingen, wo er mit den theologischen humanistische und philosophische Studien verband. Insbesondere nahm sich seiner der Professor Koppe an, wählte ihn zum Erzieher seines Sohnes und machte es ihm möglich, nach Vollendung seiner Studienjahre noch in Göttingen zu bleiben, wo er 1783 als Repetent der Theologie angestellt wurde. Auch in seinen Studien hatte sich P. ganz an Koppe angeschlossen; sein lateinischer Commentar über den Brief Jacobi (3. Aufl., Gött. 1816) erschien zuerst im J. 1786 als Theil des Koppe'schen „Novum Testamentum", und ebenso wie die spätern Fortsetzungen über die Petrinischen Briefe (2.

*) Inmitten des Druckes dieses Artikels haben die posener Wirren insofern eine Lösung gefunden, daß der Erzbischof von Dunin mit Genehmigung der preußischen Regierung am 6. Aug. 1840 nach seinen Bischofssitz zurückgekehrt ist. Erst indeß die Zukunft wird lehren, welches die Erklärungen des Erzbischofs gewesen, die diese Änderung der Dinge herbeigeführt, worin die Garantien bestehen, die er für die Aufrechthaltung des kirchlichen Friedens gegeben, und ob auf diese Weise die Wirren in der That oder nur scheinbar beseitigt seien. D. Red.

Aufl., Gött. 1810) und über 1. Kor. 1—10 (Gött. 1826) mit den Vorzügen und Mängeln der Koppe'schen Exegese, nämlich in dem für jene Zeit noch seltenen und verdienstlichen Streben nach einer von der Dogmatik emancipirten freien historisch-grammatischen Schrifterklärung, aber nicht ohne Willkür im Hineinlegen eines im Einzelnen für einen modernen Ideenkreis annehmlichen Sinnes bei Mangel an lebendiger und zusammenhängender Reproduction des ganzen Sinnes der Schriftsteller. Zu Ostern 1787 ging er als außerordentlicher Professor der Theologie nach Helmstedt und wurde noch in demselben Jahre am ersten Jubelfeste der Universität Göttingen zum Doctor der Philosophie, im folgenden in Helmstedt zum ordentlichen Professor und Doctor der Theologie befördert. Schon in Helmstedt erwarb er sich bei seiner seltenen Geschäftsfähigkeit mehrfache Verdienste um die Universität, freilich nicht ohne Nachtheil für seine literarische Thätigkeit, welche er vornehmlich auf alttestamentliche Kritik zu richten anfing („Moses und David, keine Geologen, über Gen. 1 und Ps. 104", Berl. 1799); auch nahm er als Abt des Klosters Marienthal, wozu er im J. 1798 ernannt wurde, Antheil an den Versammlungen der braunschweigischen Landstände. Ähnlich blieb seine Wirksamkeit, nachdem er bei der Errichtung des Königreichs Westfalen und nach der dadurch herbeigeführten Aufhebung der Universität zu Helmstedt um Ostern 1810 nach Göttingen zurückversetzt war, sowie später, nachdem mit dem J. 1814 Göttingen wieder der hanoverschen Regierung unterworfen war. Außer den schon genannten Schriften und mehren akademischen Programmen hat er größere Schriften nicht herausgegeben; seine Lehrthätigkeit war vorzüglich seinem homiletischen Seminarium zugewandt, für welches er auch bis in sein höchstes Alter, nachdem er schon neben Ewald die exegetischen Vorlesungen über das Alte, und neben Lücke und Andern die über das Neue Testament eingestellt hatte, zu arbeiten fortfuhr. Bei der Leitung der Universitätsangelegenheiten war seine Umsicht und Erfahrung viele Jahre von großem Einflusse; viele andere gemeinnützige Anstalten, das Waisenhaus, die Bibelgesellschaft, das Armencollegium, haben durch seine Pflege höhere Stufen erreicht, welche zugleich seiner Gesinnung ein willkommener Lohn waren. Auch fehlte es seinem Alter nicht an äußern Auszeichnungen; schon im J. 1816 wurde er zum Consistorialrath ernannt, im J. 1821 ertheilte ihm König Georg IV. bei seiner Anwesenheit in Göttingen, welche in P.'s Prorectorat fiel, den Guelfenorden; seine Mitbürger gaben ihm für seine Verdienste um die Armen das Ehrenbürgerrecht, und im J. 1837, wo er das zweite Jubelfest der Universität, kurz nach seinem eigenen Jubelfeste als Professor, erlebte, wurde er zum Oberconsistorialrathe ernannt. Schon fast einsam, nachdem seine Frau, sein einziger Sohn, ein ausgezeichneter Arzt, und eine Tochter ihm längst vorangegangen waren, treu verpflegt von einer andern Tochter, bis zuletzt heiter und kraftvoll, starb er in Folge der Jahre. (49)

Pouqueville (François Charles Hugues Laurent), berühmt durch seine Werke über Griechenland, gestorben zu Paris am 20. Dec. 1838, war im Nov. 1770 zu Merlerault im Ornedepartement geboren. Er studirte Medicin, wurde Arzt und machte sich 1801 zuerst durch seine Dissertation über die orientalische Pest („De febre adeno-nervosa") bekannt, die er in Ägypten und Syrien beobachtet hatte. Nachdem er eine Zeit lang Mitglied der ägyptischen Commission gewesen war, dann eine Reise nach Konstantinopel und Griechenland gemacht hatte, sandte ihn Napoleon als Generalconsul zu Ali Pascha nach Janina, wo er bis 1812 blieb. Hierauf wurde er Generalconsul in Patras. Classisch und medicinisch gebildet, ein Freund historischer, geographischer und archäologischer Studien, durch seine Stellung begünstigt, dabei Zeitgenosse wichtiger Ereignisse, war P. wie Wenige im Stande, über Griechenland Auskunft zu geben; nur ist zu bedauern, daß er als Forscher und Schriftsteller an den meisten Fehlern leidet, welche man französischen

Autoren in Deutschland vorzurücken pflegt, und die sich alle auf das Wort Ungründlichkeit zurückführen lassen. Zuerst erschien seine „Voyage en Morée, à Constantinople, en Albanie etc." (3 Bde., Par. 1805), mit Karten von Barbié du Bocage; dann die „Voyage de la Grèce avec cartes, vues et figures" (5 Bde., Par. 1820—22; 2. Aufl., 6 Bde., 1826—27); zuletzt (für das „Univers pittoresque"): „La Grèce, histoire et description" (Par. 1835). Diese Länderbeschreibungen haben bei allen Mängeln und trotz der vielen Ungenauigkeiten dennoch großen Werth, und man muß zu P.'s Ehre sagen, daß die Partien seiner Bücher am besten sind, wo er eigene Anschauungen gibt, daß die Ungenauigkeit meist da fühlbar wird, wo er andern Autoren folgt. Auch die Einleitung zu Blount's „Peloponnese" (Par. 1834, Fol.) ist von P. Ein europäisches Lesepublicum erwarb er sich durch seine „Histoire de la régénération de la Grèce, 1740—1824" (4 Bde., Par. 1824). Dieses Werk leidet allerdings an vielen Gebrechen; die Erfolge der Griechen werden maßlos überschätzt; der Styl ist emphatisch und ohne Haltung, und die Composition insoweit fehlerhaft, als Ali Pascha von Janina hier eine Art Mittelpunkt abgibt. Bei allen diesen Mängeln aber wird dieses Buch noch lange ein Hauptwerk über Griechenland sein. Als Mitglied der Akademie der Inschriften — P. war auch Mitglied der medicinischen Akademie — hat er mehre Memoiren über Illyrien, die walachischen Colonien in Griechenland und ein höchst interessantes „Mémoire historique et diplomatique sur le commerce et les établissements français au Lévante depuis l'an 500 jusqu'à la fin du 17ième siècle" in den Memoiren der Akademie (Bd. 10, 1833) verfaßt. Auch gab er 1820 und 1822 ein „Mémoire" und eine „Notice" über Ali von Janina und dessen Tod. (10)

Prechtl (Johann Joseph), wirklicher Regierungsrath und Director des polytechnischen Instituts zu Wien, geboren am 16. Nov. 1778 zu Bischofsheim in Franken, wo sein Vater Commercienrath und Eisenhüttendirigent war, studirte ursprünglich die Rechte in Würzburg und kam 1801 nach Wien, um beim Reichshofrathe zu prakticiren. Bald ging er jedoch als Erzieher eines Grafen nach Brünn und wendete sich dort wieder ganz dem Gegenstande seiner ursprünglichen Neigung, den Naturwissenschaften, zu. Durch mehre Abhandlungen in Gilbert's „Annalen" und Gehler's „Journal", sowie durch eine von der haarlemer Gesellschaft der Wissenschaften 1805 gekrönte Schrift: „Die Physik des Feuers oder System der Brennsparkunst" machte er sich bekannt. Im J. 1809 wurde er beauftragt, die in Triest projectirte Real- und Navigationsakademie einzurichten; doch der Ausgang des Krieges vereitelte den ganzen Plan und P. ging nach Wien zurück, wo er mit Beibehaltung des Gehalts und Ranges interimistisch Physik und Chemie an der Realakademie lehrte. Im J. 1810 übergab er dem Hofkammerpräsidenten Odonnel den Plan zur Errichtung eines polytechnischen Instituts zu Wien, das jedoch, nach P.'s Plane organisirt, erst am 3. Nov. 1815 eröffnet wurde und dessen Vorzüglichkeit längst allgemein anerkannt ist. P. versah anfangs neben der Direction auch noch die Lehrerstelle der technischen Chemie an dem Institute, mußte letztere jedoch später wegen überhäufter Arbeiten abgeben. Als Director des Instituts gibt er seit 1819 die „Jahrbücher des polytechnischen Instituts" heraus, von denen bis jetzt 20 Bände erschienen sind. Am bekanntesten hat er sich gemacht durch die unter seiner Redaction erscheinende und jetzt ihrem Ende sich nahende „Technologische Encyklopädie" (Bd. 1—10, Stuttg. 1830—40), ein Werk, welches als eine Reihe vorzüglicher Monographien großen Werth hat, seinem Titel jedoch weder in der Vollständigkeit noch in der beliebten Behandlungsart der Artikel vollkommen entspricht. Außerdem hat er mehre Journalaufsätze und folgende selbständige Werke herausgegeben: „Grundlehren der Chemie in technischer Beziehung" (Wien 1813; 2. Aufl. 1817); „Anleitung zu zweckmäßiger Einrichtung der Apparate zur Be-

leuchtung mit Steinkohlengas" (Wien 1817) und „Praktische Dioptrik" (Wien 1828). (31)

Predigerseminarien, evangelische. Daß auch die evangelische Kirche, welche die Bildung ihrer Geistlichen bisher fast nur von den Universitäten erwartete, in den neuesten Zeiten noch andere geistliche Erziehungsanstalten, wie sie die katholische Kirche längst gehabt hat, zu fodern und rasch in großer Zahl sich zu schaffen angefangen hat, ist eine für diese Kirche sehr wichtige und folgenreiche, wie für ihren gegenwärtigen Zustand sehr bezeichnende Erscheinung. Nicht ganz ohne Grund hat man darin eine Annäherung an die katholische Kirche und katholisches Wesen finden wollen; man sieht wenigstens, wie diese Ansicht entstehen konnte. Von Anfang an hatte die evangelische Kirche starke Gründe, den Universitäten dankbar zu sein, und war insofern auch wol versucht, die Erziehung, welche durch sie die Geistlichen erhielten, für unübertrefflich und für vollkommen ausreichend zu halten; denn die Reformation war nicht von Bischöfen und Prälaten, sondern von den Universitäten ausgegangen. Wie die ältern, den Seminarien ähnlichen geistlichen Bildungsanstalten verödet und fast zu Grunde gegangen waren bei dem Aufkommen der Universitäten, welchen seit dem 12. Jahrh. Alles, die inländischen Schulen verlassend, zuströmte, so erhielt auch die geistige Macht, welche hier erwacht war und einmal belebt sich nicht so leicht wieder unterdrücken ließ, bald die stärkste Stimme in dem Chore Derer, welche immer lauter eine Reform der Kirche an Haupt und Gliedern foderten. So hatte sie sich schon damals, als man die Reform auf dem legitimen Wege der Verhandlung durchzusetzen suchte, auf den Synoden zu Pisa, Konstanz und Basel mit der Hierarchie gemessen; so geschah es auch im 16. Jahrh. fast überall, wo es geschah, unter ihrer Leitung, daß die Reformation eingeführt, die Kirchenleitung der ausländischen Hierarchie abgenommen und von den Landesregierungen übernommen wurde, denn die sachkundige Berathung, welcher diese bei Erfüllung dieser neuübernommenen Pflicht bedurften, suchten und fanden sie nun vornehmlich bei den Universitäten. Darum wurden auch in keinem Jahrhundert so viele Universitäten gestiftet als im 16., zum Theil mit Gütern, welche man der Kirche abnahm und welche hier ihrer ersten Bestimmung gemäßer verwendet zu werden schienen; darum erhielten die Universitäten vom 16. Jahrh. an bis gegen Ende des 17. eine den Höfen sehr nahe Stellung, wie die eines Staatsraths; darum glaubten die Regierungen für die ihnen näher gerückten evangelischen Geistlichen auch keiner andern und bessern Ausbildung, als welche sie hier erhalten könnten, zu bedürfen. Die katholische Kirche hingegen, dies erkennend und diesen akademischen Trieb zur Emancipation fürchtend, aber auch wirklich bemüht, die Erziehung der Geistlichen zu verbessern, lenkte im 16. Jahrh. zu geistlichen Bildungsanstalten mit durchgeführterer und strengerer kirchlicher Beaufsichtigung, zu Collegien und Seminarien, zurück; nicht blos der Stifter des Jesuiterordens kam hier dem Bedürfniß mit einem Eifer entgegen, wovon schon im J. 1552 die Gründung des Collegium germanicum in Rom die Folge war, auch Männer, wie der Cardinal Polus, erkannten in einer Regeneration der geistlichen Erziehungsanstalten einen Hauptgegenstand, bei welchem wirklich eine Reformation nöthig sei und höchst wirksam sein werde, und seine Gedanken waren es fast durchgängig, welche dann die tridentinische Synode zu Beschlüssen erhob. Von da an ist in der katholischen Kirche die Ausbildung der Geistlichen durch solche Seminaranstalten die vorherrschende geblieben; sie hat daneben oft die Benutzung der Universitäten ungern gesehen, oft hier aufgenommene Eindrücke, welche sie verwerflich fand, durch die strengere Seminarienzucht wieder zu verwischen gesucht und überall offen gegen die Universitäten sich erklärt, wo diese aufhörten, sich gegen sie unterwürfig zu zeigen.

So weit ist man nun freilich in der evangelischen Kirche nirgend gegangen. Fast überall, wo man evangelische Predigerseminarien gefodert und gestiftet hat, ist man

darüber einig, daß das akademische Studium der Theologie unverkürzt und unverkümmert dem Eintritte in das Seminar vorhergehen müsse. Allein man hat gefunden, daß Das, was die Universitäten und vor diesen die Schulen und selbst die Familien in ihrem jetzigen Zustande wirken, in der Regel nicht mehr genügend sei, junge Männer hinlänglich für den geistlichen Beruf vorzubereiten; daß es dabei noch auf Manches ankomme, was bei jenen allen weniger, bei den katholischen Seminarien aber, wenn auch nicht auf die rechte Weise, doch mehr berücksichtigt und befördert werde. Niemals werde mit einer blos gelehrten Ausbildung auch die praktische Geschicklichkeit für das Leben mitgegeben; wenn jene auch am besten auf den Universitäten erworben werde, so bedürfe es doch für diese, welche bei dem geistlichen Berufe das Wichtigste sei, noch einer besondern Bildungsanstalt, besonderer Übungen und Gelegenheiten, welche die Universität nicht hinreichend gewähren könne. Ferner sei zu allen Zeiten, und in der jetzigen mehr als jemals, ein großer Unterschied zu machen zwischen dem Inhalte theologischer Wissenschaften und Dem, was sich eigne, Inhalt des christlichen Volksunterrichts und der christlichen Predigt zu werden; es sei also, auch abgesehen von praktischen Geschicklichkeiten, eine durch pädagogische Rücksichten auf das Zeitalter geleitete Verständigung hierüber erfoderlich, welche angehende Prediger weniger von gelehrten Theologen als von erfahrenen praktischen Geistlichen erhalten könnten. Doch auch hiervon abgesehen, selbst für ihre ganze blos theoretische und gelehrte Ausbildung bedürfe es, erinnert man mit Recht, nach der Zeit des Aufnehmens von Kenntnissen und fremden Meinungen, besonders wenn etwa bei sehr geschärften Prüfungen die ganze Universitätszeit bis zum Übermaß diesen Charakter annimmt, einer Zeit des freiern Studirens, um das bisher Angelernte zu beleben und in Besitz zu nehmen, die jungen Geistlichen in ihrem eigenen Innern zu orientiren, ihre Selbstthätigkeit zu erregen, ihre Eigenthümlichkeit und die dazu passende Auffassung des Christenthums in ihnen zu entwickeln und ihnen so erst einen Gegenstand zu geben, für welchen sie mit wirklichem und nicht blos unklarem oder angenommenem Eifer wirken möchten. Ja, wie jetzt in der Regel das öffentliche, literarische, häusliche und selbst kirchliche Leben nicht mehr in dem Maße wie sonst von christlichem Geiste durchdrungen und somit geeignet sei, diesen auch unwillkürlich schon der Jugend wirksam mitzutheilen, so bedürfe es, sagt man, für die neue Generation der evangelischen Geistlichen, welche doch ohne eigene christliche Frömmigkeit Heuchler würden, noch einer eigenen Schule der Frömmigkeit, und als solche werde am gewissesten eine Anstalt wirken, worin die jungen Geistlichen nach den Zerstreuungen ihres bisherigen und zuletzt noch des akademischen Lebens und vor dem Eintritt ins Amt eine Zuflucht erhielten, in Einsamkeit, Ernst und Sammlung den bessern Sinn bei sich emporzubringen, und doch zugleich auch eine Gelegenheit fänden, in Gemeinschaft mit Altersgenossen und künftigen Amtsgenossen für die gemeinschaftliche Lebensaufgabe und das künftige Zusammenwirken für diese sich zu begeistern und sich schon dadurch zu dem Eintritt in dasselbe am besten vorzubereiten. So werde endlich auch der kirchliche Gemeinsinn, woran es der evangelischen Kirche so sehr fehle und ohne welchen sie der katholischen Kirche gegenüber so kraftlos sei, mit welchem aber alle ihre Vertreter einen so wichtigen Zuwachs an Selbstgefühl, Muth und Kraft erhalten würden, der evangelischen Geistlichkeit und durch sie auch dieser Kirche selbst am sichersten wiedergewonnen werden. Nicht, daß hier nun Alle einer Sprache und einem Bekenntniß unterworfen werden sollten, vielmehr „in solchen Anstalten", sagt Rothe in der Schrift: „Warum fühlt die deutsch-evangelische Kirche gerade in unsern Tagen das Bedürfniß von Predigerseminarien?" (Heidelb. 1838), „kommen, was sie sonst vermeiden, die disparaten Formen der christlichen Frömmigkeit in eine unmittelbare Berührung und legen schon deshalb so manches Vorurtheil ab, vermöge dessen sie sich gewöhnlich gegeneinander absperren; sie sind vielmehr veranlaßt, gemeinschaftlich an ein und dasselbe christliche Werk die Hand anzulegen,

und so lernen sie sich in Beziehung auf die Kraft der Frömmigkeit miteinander messen und beschämt voreinander beugen, ja sie werden inne, wie eine die andere gerade durch ihre Differenz bei jenem Werke fördert und wie das Gelingen desselben ohne ein solches relatives Auseinandergehen der Tendenzen ganz unerreichbar sein würde." So, meint er, könne es „kein wirksameres Correctiv geben gegen die Einseitigkeiten der Entwickelung der christlichen Frömmigkeit als eine solche Gemeinschaft und keine günstigere Wiege des Geistes eines liebevollen Vertrauens unter den Dienern der Kirche", und so könne sich „aus der unscheinbaren Quelle der bescheidenen Anstalt vielleicht über eine ganze Landeskirche ein wirklich kirchlicher und kirchlich in sich einiger, und dabei doch freier und in seinen Äußerungen vielgestaltiger Geist ergießen und, ohne die entfernteste Beeinträchtigung der freien individuellen Entwickelung, in einem bestimmten Kreise ein gemeinsamer Grundcharakter der religiösen und theologischen Richtung der Geistlichen und ihrer kirchlichen Wirksamkeit sich bilden". Hiergegen wird sich nun auch im Allgemeinen nicht viel erinnern lassen, und man sieht ebenso, daß die Besorgnisse, welche man andererseits gegen die Seminarbildung ausgesprochen hat, nur Misbräuche treffen, wie da, wo man etwa befürchtete, daß sie durch Unwissenschaftlichkeit hyperpraktische Kleinigkeitskrämerei und geistlose Handwerksmäßigkeit, durch hierarchischen Meinungszwang Stumpfsinn und Heuchelei, oder sonst durch zu strenge Aufsicht Pedanterie und Kriecherei befördern möchten. Ob aber und inwiefern jene möglichen Vortheile, mit welchen allerdings für Heranbildung der evangelischen Geistlichkeit und dadurch zur Herbeiführung eines bessern Zustandes in der evangelischen Kirche etwas sehr Bedeutendes gewonnen sein würde, erreicht, und ob diese und ähnliche Gefahren vermieden werden können, wird von den besondern Einrichtungen abhängen, welche man den evangelischen Predigerseminarien gibt. Schon sind deren so viele, daß man sehr verschiedene Classen derselben unterscheiden muß. Wir werden die hier erfoderliche Beschreibung der bedeutendsten jetzt in Deutschland bestehenden Predigerseminarien am besten nach solchen Classen derselben vertheilen können.

Zunächst hat man schon solche Anstalten Predigerseminarien genannt, welche, auf Universitäten bestehend, eigentlich und ursprünglich nur Vorlesungen mit praktischen Übungen einer dafür verbundenen Gesellschaft sind. Wo solche Gesellschaften bestimmten Statuten unterworfen werden, wo Feierlichkeiten und Verpflichtungen bei der Aufnahme, Stipendien für Mitglieder derselben, Preisvertheilungen, welche sich auf die Gesellschaft beschränken, und dergleichen eingeführt sind, da nähern sie sich allerdings immer mehr der Abgeschlossenheit der eigentlichen Predigerseminarien, wie denn auch durch solche Einrichtungen der praktischen Ausbildung eine höhere Bedeutung beigelegt wird, was nicht ohne Wirkung bleiben wird, da das Praktische sonst allerdings nach dem ganzen Geist und Zweck der Universitäten in Gefahr ist, auf denselben geringgeschätzt zu werden. Von Seminarien dieser Art sind besonders folgende bekannter geworden: 1) Das im J. 1815 von Professor Dr. Schott gestiftete „Homiletische Seminar" zu Jena, welches seit des Stifters Tode, jetzt zusammen mit dem früher von Danz geleiteten Katechetischen Seminar, von Schwarz dirigirt wird und über dessen Zustand alljährlich in einer besondern „Denkschrift" berichtet wird. 2) Das „Theologisch-praktische Institut" zu Greifswald, gestiftet und fortwährend geleitet von Finelius. Die Anstalt wurde im J. 1824 durch ein „Reglement" des Cultusministeriums organisirt; den Geist derselben erkennt man auch aus den von Finelius mitgetheilten Reden an die Mitglieder desselben („Der Kanzelberuf; Reden im Praktischen Institute u. s. w.", Greifsw. 1829). 3) Das „Homiletisch-katechetische Seminar" zu Bonn, geleitet von Nitzsch und Sack. Ähnliche Anstalten bestehen zu Göttingen unter Liebner, Redepenning und Trefurt, zu Berlin unter Strauß, zu Erlangen unter Engelhardt, Höfling und von Ammon, zu Halle, Kiel und anderwärts. Sie alle haben den Vorzug, daß ihre Mitglieder an dem Universitätsorte in ihren eigentlichen theolo-

gischen Studien schon unwillkürlich durch die ganze Umgebung besser, als an irgend einem andern Orte zu erwarten ist, bewahrt und gefördert werden, während sie sonst aller Eigenthümlichkeiten der Seminarien entbehren und schon bei ihrem Zusammenhange mit der Universität ihren Mitgliedern eine mehr als akademische, lebendigere und selbständigere theologische Ausbildung und eine stärkere christliche Erregung ihres ganzen Lebens zu geben sich kaum zur besondern Aufgabe machen können, und in dieser Hinsicht also ganz von den individuellen Vorzügen der Universität, wo sie bestehen, und ihrer Vorsteher abhängig sind.

Eine zweite Classe von Predigerseminarien sind solche, welche zwar nicht an einem Universitätsorte und nach Beendigung des akademischen Trienniums, aber doch auch nur als freiere Vereine so bestehen, daß die Candidaten, welche Mitglieder derselben sind, auch in anderweitigen Verhältnissen stehen können und als Seminaristen nur zur Theilnahme an einzelnen Zusammenkünften und Übungen verpflichtet sind. So besteht seit 1835 zu Gotha, unter der Leitung von Bretschneider und Jacobi, ein solcher Verein, welcher alle in Gotha lebenden Candidaten zur Theilnahme an einer wöchentlichen Zusammenkunft verpflichtet. Eine ähnliche Anstalt besteht für die Candidaten zu Altenburg, unter der Leitung der geistlichen Mitglieder des dortigen Consistoriums. Ebenso sind im J. 1835 im Königreiche Sachsen solche Seminarien als Candidatenvereine für jede Diöcese unter Leitung ihres Superintendenten den Predigervereinen zur Seite gesetzt. Ähnliches besteht an manchen andern Orten und verdiente besonders in allen großen Städten nachgeahmt zu werden, wo oft so viele Candidaten ohne gemeinschaftliche Studien und ohne gegenseitige Anregung, deren sie doch in den zerstreuenden Umgebungen so sehr bedürftig wären, zusammenleben. Auch diese Anstalten können erhaltend und anregend wirken, je nachdem die Persönlichkeiten der Vorsteher und der Mitglieder dazu geeignet sind; sie werden, wenn die Dirigenten zugleich Mitglieder der Consistorien sind, diesen den großen Vortheil gewähren, daß sie die jüngern Geistlichen genauer kennen lernen, wobei sie dann nur auf ihrer Hut sein müssen, daß sie nicht durch ihre eigene Auffassung des Christenthums Druck und Zwang ausüben gegen die Candidaten, welche ihre künftige äußere Lage von diesen Vorgesetzten abhängig wissen und in diesem Verhältnisse leicht zu Augendienerei und Heuchelei verführt werden könnten. Doch wie sie nur einen sehr geringen Theil des Lebens ihrer Mitglieder berühren und beherrschen, so werden sie auch nur unter besonders günstigen Umständen von großem Einfluß zur Förderung ihrer theologischen Ausbildung und ihres christlichen Lebens sein können.

Eigentliche Predigerseminarien im engern Sinne sind nur solche Anstalten, welche ihre Mitglieder nach beendigtem akademischen Studium noch weiter fortbilden wollen, und zwar nicht blos gelegentlich und nebenher, wie die zuletzt erwähnten, sondern so, daß die Mitglieder ihrer ganzen Stellung und ihren Pflichten nach nur Seminaristen sind und in ihrer ganzen Lebensweise von den Gesetzen der Anstalt beherrscht werden. Aber auch unter diesen Anstalten kann man wieder auf verschiedene Weise unterscheiden; nämlich Seminarien, durch welche so viel als möglich alle Candidaten eines Landes hindurchgehen müssen (wie zu Herborn, Wolfenbüttel, Heidelberg und Friedberg), von solchen, welche nur einer Auswahl besonders befähigter Candidaten eine höhere Bildung geben sollen (wie zu Wittenberg, Loccum und Hanover), oder Seminarien, welche unmittelbar nach der Universitätszeit, vielleicht sogar mit Abkürzung derselben und vor bestandener Candidatenprüfung, wie das zu Herborn, von solchen, welche erst später, nach den Prüfungen und unmittelbar vor dem Eintritt ins Predigtamt (wie das zu Wolfenbüttel) die Candidaten aufnehmen, u. s. w. Die bedeutendsten derartigen Seminarien in Deutschland sind: 1) Das „Hospitium" zu Loccum im Hanoverschen, die einzige ältere Anstalt unter den jetzt bestehenden. Zehn Candidaten wohnen hier mit einem Studiendirector (jetzt Dr. Leopold) im Kloster zusammen, erhalten freie

Wohnung, Kost, Feuerung und jährlich noch 120 Thlr.; und sind keineswegs blos zu praktischen Übungen, sondern nicht minder zu eigentlich theologischen Studien vereinigt. Eine Bibliothek von 10—12,000 Bänden, welche reichlich vermehrt wird, macht die Abgeschiedenheit des Ortes auch für wissenschaftliche Studien einigermaßen unschädlich. So kann hier freilich, wenn nur besonders fähige Candidaten aufgenommen werden und wenn sie mehre Jahre, wol in der Regel bis zu ihrer Anstellung, in der Anstalt bleiben dürfen, eine Auswahl von höher gebildeten jungen Geistlichen erzogen werden, welche durch das Verhältniß des Abtes von Loccum (jetzt Rupstein) zum Consistorium am sichersten in die wichtigern Stellen versetzt werden können, wie Loccum denn auch als eine Pflanzschule für die Stellen der Superintendenten, Consistorialräthe und Stadtprediger betrachtet wird; aber der große Aufwand, welcher hier für einen trefflichen Zweck gemacht wird, kommt unmittelbar allerdings nur Wenigen zu Gute. Ähnlich wie mit Loccum verhält es sich 2) mit dem Predigerseminar zu Hanover, welches 1824 vom Abte Salfeld gestiftet ist und jetzt unter Mitwirkung des Consistorialraths Leopold, des Inspectors des Schullehrerseminars Rettig und der Prediger Meyer und Petri, von denen der Letztere sich auch sonst um die Leitung und Anregung jüngerer Theologen sehr verdient macht, von dem Abte Rupstein geleitet wird. Drei ordentliche und sechs außerordentliche Mitglieder, die Erstern mit einem Gehalt von 220 Thlrn. und freier Wohnung, werden vorzüglich mit gelehrter Interpretation biblischer Bücher, dogmatischen und philosophischen Disputationen und Examinatorien, Ausarbeitung von Abhandlungen, Predigten und Katechisationen beschäftigt. Länger als zwei Jahre soll Niemand in der Anstalt bleiben und in der Regel vor Ablauf derselben angestellt sein; auch andere Candidaten haben das Recht, aber nicht die Verpflichtung, welche ihnen wol in den meisten Fällen auferlegt werden könnte, als Auscultanten an den Übungen Theil zu nehmen. 3) Das Predigerseminarium zu Wittenberg. An die Stelle der aufgehobenen Universität trat am Jubelfeste der Reformation im J. 1817 diese Anstalt, bestimmt, einer Auswahl von 25 Candidaten eine höhere, nicht blos praktische, sondern auch gelehrte Ausbildung zu geben. In den Gebäuden, zu welchen das Augustinerkloster gehört, also in der Mitte eines für die ganze evangelische Kirche mehr als irgend ein anderer classischen und an begeisternden Erinnerungen reichen Bodens, wohnen die Seminaristen zusammen; sie erhalten jährlich 180—230 Thlr. nebst freier Feuerung und Wohnung und müssen das erste Staatsexamen mit einer der höhern Censuren bestanden haben; außerordentliche Mitglieder wohnen in der Stadt und dürfen am Unterricht unentgeltlich Theil nehmen. Die Direction der Anstalt und die drei Professuren an derselben waren früher den beiden Nitzsch, Schleußner, Rothe, jetzt Heubner (s. d.), Schmieder, früher in Rom und dann in Pforte, und Lommatzsch übertragen; außerdem wirken andere Geistliche und Lehrer Wittenbergs bei der Anstalt mit. Die Vorlesungen, welche von diesen Allen gehalten werden, betreffen in einem zweijährigen Cursus praktische Erklärung der Bibel, Apologetik, Topik, Geschichte des christlichen Lebens, der Katechetik, Homiletik, Liturgik und Kirchenzucht, sowie Pädagogik und Methodik; dazu kommen eigene Übungen im Interpretiren und Disputiren, auch Examinatorien, endlich Katechisationen und Predigten, die letztern in der Schloßkirche, woran Luther seine Thesen anschlug und worin er jetzt neben Melanchthon, Friedrich dem Weisen und Johann dem Beständigen begraben liegt. Schon die Anhänglichkeit für diese Anstalt, wie sie sich nicht nur bei ihren Zöglingen ausspricht, sondern auch bei den Lehrern, ist das beste Zeugniß für die Anstalt; doch ist auch ihr Einfluß im Verhältniß zu der Größe der ganzen Landeskirche, auf welche sie wirken soll, ein sehr beschränkter. Dagegen sind für alle Predigtamtscandidaten ihrer Landeskirchen die vier folgenden neugegründeten Seminarien bestimmt. 4) Das nassauische Predigerseminar zu Herborn, gegründet 1818 und zuerst von Spieker und Heidenreich, jetzt von Otto dirigirt, neben wel-

chem noch Professor Rinck und Lector Bauer als Docenten thätig sind. Es muß ein Jahr lang von allen nassauischen Candidaten der Theologie besucht werden, welche hier nichts als freien Unterricht erhalten und vorher zwei Jahre auf einer Universität Theologie studirt haben müssen. Eigentlich theologische Vorträge und Studien sollen keineswegs ausgeschlossen sein; dazu kommen Collegia über Katechetik, Homiletik, Liturgik und Kirchenrecht, Erklärung griechischer und lateinischer Redner und Homileten u. s. w.; auch werden die Mitglieder nicht blos zu praktischen Übungen, sondern auch zu Bearbeitung theologischer Abhandlungen angehalten. Alles dies würde ohne Zweifel für die höhere Ausbildung der nassauischen Candidaten der Theologie sehr vortheilhaft wirken, wenn nicht jene Erlaubniß, nur zwei Jahre auf einer Universität zu studiren, daneben gegeben wäre; denn auch bei dem größten Eifer ihrer Lehrer kann ihnen durch ein in einer abgeschiedenen Stadt zugebrachtes Jahr, wenn sie auch im Praktischen gewinnen, ein verlorenes Universitätsjahr durchaus nicht ersetzt werden, und so hat jene Einrichtung vielleicht beigetragen zur Verminderung der Candidaten des Predigtamts im Nassauischen, oder, was Dasselbe ist, der Frequenz der Anstalt, welche nach den Angaben in den Denkschriften seit 1832 oft nur drei bis sechs Studirende hatte, mehrmals auch gar keine, wie in dem J. 1836 und im Sommer 1838, wo deshalb alle Vorlesungen und Übungen eingestellt werden mußten. Wenn hingegen die Candidaten, wie auf andern Predigerseminarien, nach bestandenem Triennium und Examen genöthigt oder auch durch eine Unterstützung in den Stand gesetzt würden, in Herborn noch ein Jahr für sich und unter Leitung der Professoren des Seminars fortzustudiren und sich im Praktischen auszubilden, so würde jener Schade verhütet werden und der Gewinn nicht gering sein. 5) Das braunschweigische Predigerseminarium zu Wolfenbüttel, gestiftet 1836 und geleitet von den beiden geistlichen Mitgliedern des Consistoriums, welche nebst den beiden Directoren des Schullehrerseminars Vorlesungen halten und die Arbeiten und praktischen Leistungen der Seminaristen beurtheilen. Alle Candidaten des braunschweigischen Landes sollen hier erst nach bestandenen Prüfungen, unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Predigtamt, nach den gewöhnlichen ungleichartigen und zerstreuenden Beschäftigungen der Zwischenzeit, z. B. im Hauslehrerleben, wieder gesammelt, für ernste theologische Studien interessirt und zugleich im Praktischen geübt werden, und es sollen jedesmal zwölf zu gleicher Zeit bis zu ihrer Anstellung, in der Regel zwei Jahre hindurch, mit einem jährlichen Gehalte von 150—300 Thlrn. im Seminar sein und zwar mindestens sechs bis acht in Wolfenbüttel, wo sie zugleich regelmäßige Unterrichtsstunden an den Schulen und gewisse Predigergeschäfte übernehmen müssen, die übrigen aber auch wol an andern Orten zu vorübergehender Unterstützung älterer Prediger, bei welchen sie ihren Gehalt vom Staate fortbeziehen und freie Station dazu erhalten. Die Vorträge der Directoren, bisher Dr. Bank und Dr. Henke, sowie die der beiden andern Docenten, Ludewig und Dr. Bollmann, betreffen nicht blos praktische Theologie, sondern erstrecken sich auch auf biblische Theologie, Erklärung neutestamentlicher Bücher und dogmatischer Fragen, ebenso die größern Abhandlungen, welche die Seminaristen regelmäßig zu liefern haben, und die Vorträge, zu welchen auch sie veranlaßt werden. An die ordentlichen Mitglieder schließen sich als Auscultanten jüngere in Wolfenbüttel lebende Candidaten an, welche unentgeltlich an den Vorlesungen und Übungen, sowie am Gebrauch der aus ältern Klosterbibliotheken vereinigten und durch Anschaffungen vermehrten Bibliothek Theil nehmen dürfen. 6) Das hessen-darmstädtische Predigerseminar zu Friedberg, gestiftet 1837, soll ebenfalls alle Predigtamtscandidaten des Landes, für welches es gegründet ist, ein Jahr lang aufnehmen, aber nicht eher, als nachdem sie drei Jahre auf einer Universität Theologie studirt und auf der Landesuniversität zu Gießen bei der theologischen Facultät das erste Examen bestanden haben. Die Seminaristen haben in der Regel nur den Unterricht frei, doch sind bedürftigen und

befähigten Inländern Stipendien verheißen und Allen Preisbewerbungen eröffnet. Professoren und zugleich Stadtpfarrer zu Friedberg sind Dr. Croßmann, früher Professor zu Gießen, Director des Seminars, Professor Fertsch und Professor Sell, welche praktisch-exegetische, homiletische und katechetische, kirchenrechtliche und andere Vorlesungen halten und die praktischen Leistungen der Seminaristen beurtheilen; außerdem erhalten diese in der Pädagogik, Methodik und verwandten Gegenständen von mehren andern Lehrern Friedbergs, von dem Seminardirector Dr. Roth und Andern Anweisung. Hält sich die Anstalt frei von zu einseitiger Berücksichtigung des Praktischen, dessen Überschätzung auch eine Verbildung und eine Verführung zur Oberflächlichkeit ist, und gelingt es ihr, in einer Landstadt, wie diese, bei ihren Zöglingen, denen freilich noch eine Prüfung bevorsteht, ausreichende wissenschaftliche Anstrengung und Arbeitsamkeit zu erhalten, so muß die hier gewonnene höhere Bildung und der hier im Zusammenleben geweckte Gemeingeist allmälig von sehr wohlthätigem Einflusse auf die Landesgeistlichkeit sein. 7) Das badische Predigerseminar zu Heidelberg, gestiftet 1838, ist, wie es scheint, für alle badischen Candidaten des Predigtamts bestimmt, auch kein Seminar der zuerst erwähnten Classe, sondern, obgleich in Verbindung mit der Universität, doch nicht ohne Selbständigkeit. Es soll Studirende, welche in mindestens dritthalbjährigem Studium auf einer Universität die theologischen Hauptcollegien, auch die über praktische Theologie, bereits gehört und eine Prüfung zur Aufnahme bestanden haben, in ihrer praktischen Ausbildung weiter fördern. Dazu dienen Vorlesungen, welche von den Vorstehern des Seminars, sowie von andern Mitgliedern der theologischen Facultät gehalten werden, namentlich über biblische Bücher, Geschichte der Homiletik, Kirchenrecht, Pastorallehre u. s. w., ferner „Besprechungen" über alle theologischen Hauptwissenschaften, von Docenten geleitet, endlich Übungen im Interpretiren des Alten und Neuen Testaments und praktische Arbeiten. Zum Director der Anstalt ist Dr. Rothe von Wittenberg nach Heidelberg berufen und zugleich als ordentlicher Professor und als erster Universitätsprediger angestellt; der zweite ordentliche Lehrer und Universitätsprediger ist Professor Dittenberger; außerdem wirken Abegg, Umbreit, Ullmann und Lewald, Jeder in seinem Fache, durch Vorlesungen oder Leitung der Besprechungen. Hier zeigen nun schon die Namen dieser Männer, daß eine Universitätsstadt als der Sitz auch eines solchen Predigerseminars unersetzliche Vorzüge hat, während es in einer andern Stadt niemals in gleichem Maße möglich ist, das höhere Interesse für geistige Dinge und für die eigene Ausbildung, ohne welches alles praktische Streben in Handwerksmäßigkeit und Trivialität versinkt, bei den Mitgliedern einer solchen für Alle bestimmten Landesanstalt lebendig zu erhalten. Auch ließe sich der Nachtheil einer zu engen Berührung derselben mit den Kreisen der Studenten durch die Vorschrift verhüten, daß der Eintritt erst nach einer längern Abwesenheit von Heidelberg, vielleicht auch schon nach bestandenen Prüfungen kurz vor dem Übergange in das Predigtamt, wo eine letzte bildende Anregung und Sammlung am nöthigsten wäre, erfolgen solle, wodurch die ganze Anstalt von selbst und ungezwungen am Universitätsorte die ihr nöthige Isolirtheit und Zurückgezogenheit erhalten würde, ohne den bildenden Einfluß der akademischen Umgebung zu verlieren.

Von allen diesen Seminarien verschieden, umfassender, reicher dotirt und wirksamer als alle sind die würtembergischen Stiftungen zur Ausbildung evangelischer Geistlichen, die vorbereitenden Klöster und das tübinger Stift. Mag auch Manches daran veraltet und verbesserlich sein, sie sind dennoch der Hauptgrund, weshalb die evangelische Geistlichkeit Würtembergs im Allgemeinen die gebildetste, angesehenste, würdigste und einflußreichste in der evangelischen Kirche ist. Doch sie sind nicht blos Predigerseminarien, sondern umfassen und beherrschen zugleich die ganze Universitätsbildung und den bedeutendsten Theil der Schulbildung der evangelischen Geistlichen.

Prescott (William Henry), amerikanischer Geschichtschreiber, ist zu Boston in Massachusetts am Schlusse des 18. Jahrh. geboren und der Sohn eines angesehenen Richters daselbst. Durch große Schwäche der Augen, gegen welche er in England, dem einzigen Theil Europas, den er jemals besucht hat, vergebens Hülfe suchte, war er bis vor wenigen Jahren, wo er in eine Augenkrankheit verfiel, fast ganz unfähig, sich derselben zu bedienen. Er widmete sich daher literarischen Arbeiten, und hat, obgleich er beim Lesen und Schreiben fremde Augen in Anspruch nehmen mußte, dennoch die auch ohne diese Erschwerung ihm zur höchsten Ehre gereichende beste vorhandene Geschichte Ferdinand's und Isabella's, unter deren Regierung Amerika entdeckt wurde, glücklich zu Stande gebracht. Besonders ausgezeichnet sind die in dieser Geschichte gelieferten Darstellungen des Bildungs- und literarischen Zustandes Spaniens in jener nicht genug gekannten Übergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit. Obgleich erst 1838 erschienen, hat dieses in England wie in Amerika, nach zehnjähriger Arbeit, gleichzeitig gedruckte Werk („History of the reign of Ferdinand and Isabella the Catholic of Spain", 3 Bde.), bei der allgemeinen Anerkennung, die es in beiden Ländern fand, in jenem drei, in diesem schon fünf Auflagen nacheinander erlebt. Jetzt beschäftigt sich der achtungswürdige Verfasser mit einer Geschichte der Eroberung Mexicos durch den heldenmüthigen Cortez und dessen Gefährten, wofür er von der spanischen Akademie der Geschichte, die ihn für sein erstes Werk zum Mitgliede ernannte, aufs freigebigste mit ungedruckten Quellen unterstützt wird, und von der sich, wenn P. den von ihm nicht allzu entfernten mexicanischen Boden besuchen sollte, gewiß ganz neue Aufschlüsse erwarten lassen. (76)

Preßfreiheit, s. am Ende des Buchstabens **P.**

Preuß (Johann David Erdmann) ein für preußische Geschichte und Vaterlandskunde unermüdet thätiger Gelehrter, ist am 1. Apr. 1785 zu Landsberg an der Warthe geboren. Nachdem er zuerst die lateinische Schule seiner Vaterstadt, dann das städtische Gymnasium zu Frankfurt an der Oder besucht hatte, widmete er sich seit 1806 auf der dortigen Universität dem Studium der Theologie. Indeß zogen ihn hier die allgemein wissenschaftlichen, namentlich die philologischen und mathematischen Vorlesungen weit mehr an als die theologischen, und Hüllmann's anregender historischer Vortrag weckte in ihm die ganz besondere Neigung zu geschichtlichen Studien. Nach Ablauf der akademischen Jahre folgte P., ohne fernere Rücksicht auf das Predigtamt, seinem innern Berufe nahm eine Hauslehrerstelle bei dem Banquier Benecke in Berlin an und benutzte die in aller Art günstige Gelegenheit zur eigenen weitern Ausbildung. In Berlin verlebte er eine Reihe sehr glücklicher Jahre und arbeitete auch verschiedene kleine und größere Schriften aus, von denen eine „Die schönen Redekünste in Deutschland" Veranlassung gab, daß er im Frühjahre 1816 als Lehrer der Geschichte und deutschen Literatur an das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut berufen wurde. Einige Zeit darauf erhielt er auch den Titel eines königlichen Professors der Geschichte. Eine solche Anstellung entsprach ganz seiner aus der bisherigen Thätigkeit erwachsenen Neigung für historische Gegenstände, namentlich für die vaterländische Geschichte. Abwechselnd lehrte er von jetzt an in einem halben Jahre allgemeine Cultur-, in dem andern vaterländische Geschichte, wobei er die letztere immer mehr als seinen eigentlichen Lebensberuf erkannte und mit treuem Fleiße und unverdrossener Sorgfalt die schätzbarsten Materialien zur Geschichte Friedrich's II. zusammenbrachte. Aus solchen Studien ging zuerst seine „Biographie Friedrich's des Großen" (4 Bde. Text und 5 Theile Urkunden, Berl. 1832—34), sodann die mehr für das größere Publicum berechnete Schrift „Die Lebensgeschichte des großen Königs von Preußen, Friedrich's II." (2 Bde., Berl. 1834; 2. Aufl. 1837) hervor. An diesen Werken ist zuvörderst die genaue Sorgfalt, welche bis in das kleinste Detail geht, die besonnene Kritik, die allseitige Belesenheit und Vereinigung vieler bisher unbekannter Züge aus dem Leben Friedrich's II., der reiche Schatz

bisher unbenutzter Urkunden und Cabinetsordres und der warme, echt patriotische Eifer des wackern Verfassers zu loben, nicht minder aber seine Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und seltene Anspruchlosigkeit. War nun hierin der Regent und der Feldherr in noch ungekannter Vollständigkeit geschildert, so wandte sich darauf der unermüdlich fleißige Mann zu der Betrachtung des Königs als Mensch und Schriftsteller, in seinen beiden Büchern „Friedrich der Große als Schriftsteller" (Berl. 1837, mit einem Ergänzungshefte 1838) und „Friedrich der Große mit seinen Verwandten und Freunden" (Berl. 1838). Die erste Schrift ist als die Vorarbeit zu einer echten, vollständigen Ausgabe der Werke Friedrich's zu betrachten und gibt eine höchst genaue Übersicht der gesammten Schriftthätigkeit des Königs. Die zweite Schrift führt die Leser in die Vertrautheit und Heimlichkeit Friedrich's II. auf das vollständigste ein und läßt sie in ihrer umfangreichen Darstellung eine allgemeine persönliche Anschauung seines Lebens gewinnen. Als die Schlußschrift dieses Cyclus nennen wir die Jubelschrift „Friedrich's des Großen Jugend und Thronbesteigung" (Berl. 1839), die ebensowol durch ihren reichen Inhalt wie durch die frische und anmuthige Darstellung wiederum das rühmlichste Zeugniß von der Wärme des Eifers, welche den Verfasser erfüllt hat, ablegt. Alle diese Werke haben sich verdienter Anerkennung zu erfreuen gehabt. Die philosophische Facultät der Universität zu Breslau ernannte P. im J. 1834 zum Doctor der Philosophie und sein König ehrte ihn 1837 durch die Verleihung des rothen Adlerordens. Außer diesen größern Schriften sind von P. im J. 1822 eine Festrede am fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläum Friedrich Wilhelm's III., 1834 eine biographische Skizze des Leibarztes von Wiebel und 1838 eine Erinnerungsschrift auf den Großkanzler von Beyme gedruckt worden, die sich alle durch eine edle, offene Gesinnung auszeichnen. P. ist fortwährend mit der Geschichte und den Werken Friedrich's II. beschäftigt und die Zeit dürfte nicht fern sein, wo er als der würdigste Herausgeber einer trefflich ausgestatteten Ausgabe der letztern aufzutreten bestimmt ist. (71)

Preußen. Als der preußische Staat nach den Abtretungen, die er durch die beiden pariser Friedensschlüsse und den dazwischen fallenden wiener Congreß zur Ergänzung seines frühern Territorialbestandes erlangte, 1816 seine Grenzen festgestellt sah, umschloß er außer dem abgesonderten Fürstenthume Valengin und Neufchatel einen Flächenraum von 5014[66] □M. Die erste amtliche Volkszählung dieses Staatsgebiets gewährte zu Ende des J. 1816 10,349,031 Einw., welche in 336 landräthliche Kreise, 28 Regierungs- und 10 Oberpräsidialbezirke vertheilt waren. Seit dieser Zeit traten keine wesentliche Gebietsvermehrungen hinzu; einzelne Ortschaften wurden seit 1817 durch Grenzberichtigungsverhandlungen mit den benachbarten Staaten umgetauscht, andere durch Geldentschädigungen gewonnen. Die größte Vermehrung des angegebenen Flächeninhalts entstand jedoch dadurch, daß die mangelhaften topographischen Aufnahmen des Landes durch genauere berichtigt wurden, was allein bei Schlesien eine Differenz von mehr als 5 □M. ergab. Diese friedlichste Vergrößerung des Staats brachte sein Territorium bis 1828 auf 5040[73] □M. und bis 1833 auf 5062[34] □M. Inzwischen waren zwei Oberpräsidien (1822 und 1824) eingezogen worden, indem die Rheinprovinzen (früher zwei), sowie Ostpreußen, Westpreußen und Lithauen jedes zu Einem Verwaltungsbezirke vereinigt wurden. Ebenso hatte sich die Zahl der Regierungsbezirke 1822 um drei verringert, da die Hauptstadt Berlin, bis dahin als solcher besonders verwaltet, dem potsdamer, der Regierungsbezirk Kleve dem düsseldorfer einverleibt und der reichenbacher in Schlesien theils an den zu Breslau, theils an den zu Oppeln vertheilt wurde. Im J. 1832 wurden außerdem noch vier landräthliche Kreise in Westfalen zu je zwei miteinander verbunden, Bünde mit Herford, Brakel mit Höxter im Regierungsbezirke Minden. Darauf erfolgte im J. 1834 eine wirkliche Gebietserweiterung, indem am 31. Mai zu Berlin ein Staatsvertrag mit dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha über die Abtretung

des Fürstenthums Lichtenberg (11^{28} □M.) abgeschlossen wurde, welches als eine Enclave in den preußischen Rheinprovinzen lag, die der Herzog zufolge einer besondern Übereinkunft mit Preußen nach den Bestimmungen des wiener Congresses am 9. Sept. 1816 ausgeliefert erhalten hatte. Die Abtretung wurde gegen eine jährliche Rente von 80,000 Thlrn. festgestellt, die Preußen theils durch Auslieferung von Domainen, theils durch Capitalien zum Ankauf von Gütern und sonstigen Besitzungen (also etwa zum Nominal-Capital von 2 Mill. Thlr.) auf sich nahm. Das Publicationspatent über die Besitznahme von preußischer Seite erfolgte am 15. Aug. 1834, worauf der Oberpräsident der Rheinprovinzen, Freiherr von Bodelschwingh-Velmede, am 22. Sept. die Erbhuldigung statt des Königs annahm, und aus diesem Fürstenthume ein eigener landräthlicher Kreis St.-Wendel mit 33,756 Einw. am 25. März 1835 gebildet wurde. Seit diesem Jahre haben für Preußens Territorialbestand nur noch einige sehr unbedeutende Ortschafts-Vertauschungen an der Grenze gegen Hanover und Braunschweig stattgefunden. Unter diesen tritt noch am meisten hervor der Vertrag vom 25. Nov. 1837 mit Hanover über die Berichtigung der streitigen Hoheitsgrenze auf dem rechten und linken Weserufer und über den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, wozu noch die Überweisung von Territorien mit 1654 Seelen gehörte, welche Hanover nach den frühern Verträgen von Preußen noch zu fodern hatte. Diese wurden jedoch, mit Ausnahme von 46 Seelen, nicht in natura überwiesen, sondern mit einer jährlichen Rente von 3½ Thlr. für den Kopf abgelöst, welche ebenmäßig durch Capitalisirung zu vier Procent mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage (140,700 Thlr.) auf einmal bezahlt werden konnte. Nach neuen Berichtigungen des Flächeninhalts umfaßte der preußische Staat zu Anfange des J. 1838 in seinen 25 Regierungsbezirken und 335 landräthlichen Kreisen 5077^{41} □M. mit 14,098,125 Bew., d. i. mit einer relativen Bevölkerung von 2776 S. auf 1 □M. Dazu kommt noch das Fürstenthum Neufchatel und Valengin mit 13^{95} □M. und 59,448 Bew., d. i. mit einer relativen Bevölkerung von 4236 S. auf 1 □M.

Die einzelnen Regierungsbezirke sind sowol an Flächeninhalt wie an Bevölkerung sehr verschieden.*) Jener steigt von 61^{74} □M. als Minimum im Regierungsbezirke Erfurt (nächstdem stehen noch unter 100 □M. die Regierungsbezirke Köln mit 72^{40}, Aachen mit 75^{65}, Stralsund mit 79^{02}, Minden mit 95^{68} und Düsseldorf mit 98^{32} □M.) bis zu 408^{13} □M. als dem Maximum im Regierungsbezirke Königsberg. Letzterm zunächst umfassen noch über 300 □M. die Regierungsbezirke Potsdam mit 382^{51}, Frankfurt mit 348^{43}, Posen mit 321^{08} und Marienwerder mit 319^{41} □M. Die Mehrzahl der Regierungsbezirke umfaßt gegen 250 □M., wie die drei schlesischen, die beiden altpommerschen, sodann bis auf 150 □M. herab, wie die beiden sächsischen, Magdeburg mit 210^{13} und Merseburg mit 188^{76} □M., Danzig mit 152^{28}, Arnsberg mit 140^{11} und Münster mit 132^{17} □M. Es erhebt sich demnach der Unterschied unter den einzelnen bis auf das Sechsfache. Fast ebenso groß erscheint der Unterschied bei der absoluten Bevölkerung. Die geringste finden wir mit 160,428 S. im Regierungsbezirke Stralsund; die nächstfolgende ist schon das Doppelte in dem an Flächeninhalte kleinern Regierungsbezirke Erfurt mit 312,615 S. Nicht viel größere Quanta gewähren die Regierungsbezirke Danzig mit 349,218, Köslin mit 365,417, Aachen mit 371,489 und Bromberg mit 381,128 S. Zwischen 400,000 und 600,000 S. besitzen die Regierungsbezirke Münster mit 405,275, Minden mit 417,276, Trier mit 446,796, Koblenz mit 461,907, Stettin mit 464,440, Marienwerder mit 499,001, Arnsberg mit 503,916, Gumbinnen mit 558,192 und Magdeburg mit 598,981 Seelen. Das größte Quantum der Volksmenge finden wir in den Regierungsbezirken Merseburg

*) Wir haben hier zur richtigsten Vergleichung für alle allgemeine Angaben meist die officiell bekannt gewordenen Data aus dem Schlusse des J. 1837 beibehalten.

mit 652,591 S., in Frankfurt mit 736,089, Königsberg mit 746,462, Düsseldorf mit 766,837, Posen mit 788,578, Oppeln mit 807,393 und Liegnitz mit 844,281 S.; über 1 Mill. Einw. zählen gegenwärtig Potsdam mit 1,005,322 und Breslau mit 1,027,799. Nicht ganz so groß ist die Verschiedenheit der relativen Bevölkerung, da in den letzten 20 Jahren gerade die am schwächsten bevölkerten Provinzen verhältnißmäßig die stärkste Propagation durch sich selbst gezeigt haben. Unter dem Durchschnittsverhältnisse von 2776 S. auf einer □M. stehen nur die 11 östlichen Regierungsbezirke der Provinzen Preußen, Pommern, Posen und Brandenburg. Selbst der Regierungsbezirk Potsdam mit Einschluß von Berlin hat durchschnittlich nur 2628 S. auf 1 □M. Am dünnsten bevölkert sind gegenwärtig die Regierungsbezirke Köslin mit 1413, Marienwerder mit 1562, Bromberg mit 1774, Königsberg mit 1829, Gumbinnen mit 1872 und Stettin mit 1960 S. auf 1 □M. Von den 14 Regierungsbezirken der westlichen Provinzen überschreiten das Doppelte des Durchschnittsverhältnisses die Regierungsbezirke Düsseldorf (als Maximum) mit 7799 und Köln mit 5894 S. auf 1 □M. Alle drei Regierungsbezirke Schlesiens zusammengenommen, kommen mit 3612 S., und die drei Regierungsbezirke Westfalens fast ebenso stark mit 3605 auf 1 □M.; die drei sächsischen gewähren durchschnittlich nur 3396 S., während die fünf Regierungsbezirke der Rheinprovinzen selbst im Durchschnitte bis auf 5078 S. auf 1 □M. steigen. Sondern wir die Provinzen des preußischen Staates nach ihrem Verhältnisse zum deutschen Bunde, so erhalten wir für die sechs Regierungsbezirke Preußens und des Großherzogthums Posen 1714^{44} □M. mit 3,322,579 Bew., d. i. mit 1937 S. auf 1 □M. Die 19 Regierungsbezirke der zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen haben dagegen 3362^{87} □M. mit 10,775,546 S., d. i. mit 3204 S. auf 1 □M. Stellen wir dagegen die zusammenhängende größere östliche Ländermasse des Staates, die meisten aus alten Provinzen besteht, gegen die kleinere westliche (die Rheinprovinzen und Westfalen) zur Vergleichung der gegenseitigen Kräfte zusammen, so erhalten wir für jene (fast $\frac{5}{6}$ des gesammten Territoriums) 4222^{31} □M. mit 10,298,035 S., d. i. 2439 S. auf 1 □M., für den westlichen Theil nur 855^{10} □M. mit 3,800,190 S., d. i. mit 4444 S. auf 1 □M., oder beinahe durchschnittlich einer doppelt so starken relativen Bevölkerung.

Was die Bevölkerungsverhältnisse nach ihrer jährlichen Zunahme durch den Überschuß der Geburten über die Todesfälle und der Einwanderungen über die Auswanderungen anbelangt, so werden diese jährlich sorgfältig von dem statistischen Bureau geprüft, das in seinem Director, dem Staatsrath Hoffmann (s. d.), einen ebenso durch Klarheit wie durch umfassende wissenschaftliche Kenntnisse ausgezeichneten Meister besitzt. Von 1816—22 wurden alljährlich durch den ganzen Staat officielle Volkszählungen veranstaltet; seitdem sind sie nur alle drei Jahre wiederholt worden, aber stets mit einer größern Sorgfalt, indem für die dazwischen liegenden Jahre bei der jährlichen Angabe des Zuwachses nur die bekannt gewordenen Vermehrungen durch die Geburten gegen die Todesfälle hinzugefügt werden. In dem J. 1820 betrug die policeiliche Volkszählung (ohne Neufchatel) 11,272,482 S.; es war also die Vermehrung in vier Jahren um 823,451 S. oder 205,863 S. im jährlichen Durchschnitte gestiegen, folglich fast um zwei Procent, wobei inzwischen wol $\frac{1}{2}$ Procent auf die Berichtigungen der bei den ersten Zählungen übersehenen Individuen fallen dürfte, da für die neuen Anordnungen nicht überall eine gewandte, umsichtige und bereitwillige Beamtenhülfe erwartet werden konnte. Siebzehn Jahre später gab die Volkszählung im Dec. 1837: 14,049,125 S., also seit 1820 einen Zuwachs von 2,825,643 S., oder im jährlichen Durchschnitte von 166,214 S., d. i. fast um $1\frac{1}{2}$ Procent. Es sind inzwischen in diesen 17 Jahren 8,752,309 S. geboren und 6,356,258 gestorben; es beträgt demnach der

Überschuß nur 2,396,051 S., woraus hervorgeht, daß 428,592 S. in diesen Jahren (25,211 im jährlichen Durchschnitte) in den preußischen Staat mehr eingewandert als aus demselben ausgewandert sein müssen. In den beiden nachfolgenden Jahren 1838 und 1839 sind 566,400 und 574,973 S. geboren und 392,990 und 430,098 S. gestorben. Es tritt demnach dadurch ein neuer Zuschuß von 318,285 S. zur Bevölkerung hinzu, sodaß wir mit Hinzufügung der Bevölkerung von Neufchatel, das im Dec. 1839: 61,884 S. zählte, für den Anfang des J. 1840 eine Gesammtbevölkerung des preußischen Staates von 14,478,294 S. erlangen, d. i. 2845 S. auf 1 □M.

Von dieser Bevölkerung wohnt etwas über ein Viertel in den Städten und gegen drei Viertel auf dem platten Lande. Nach der letzten allgemeinen Zählung von 1837 gab es 3,639,446 Einw. in den 972 Städten des Staates (mit Ausschluß von Neufchatel), von denen eine Stadt mehr als 250,000 Einw. besaß, 5 zwischen 50,000 und 100,000, 11 zwischen 20,000 und 50,000, 27 zwischen 10,000 und 20,000, 185 zwischen 3500 und 10,000, 475 zwischen 1500 und 3500, 239 zwischen 600 und 1500 E. besitzen und 24 Städte noch nicht einmal 600 erreicht haben. Es kommen überhaupt unter 1 Mill. Bewohnern des preuß. Staates 258,151 Städter, und zwar 65,278 in großen Städten, 54,915 in mittlern Städten und 137,955 in kleinen Städten vor. Durch rasches Fortschreiten der Bevölkerung zeichnen sich alle großen Städte über 20,000 Einw. aus, mit Ausnahme von Königsberg, Danzig und Köln. Berlin zählte im Dec. 1839: 298,010 Einw., darunter 18,670 zum Militairstande gehörende Personen; in den vorhergehenden 15 Jahren hat sich die Zahl der Civilbewohner allein um 83,242 K. vermehrt. Breslau, jetzt nach der Bevölkerung die zweite Stadt des Königreichs, hat im Laufe dieses Jahrhunderts um 30,000 Einw. zugenommen; sie zählte im Dec. 1837: 88,869 E. Dagegen hat Königsberg in demselben Zeitraume noch nicht einmal um 3500 K. sich vergrößert; es zählte 1837 64,200 Einw. Köln, fast seit einem Jahrhunderte in ziemlich gleicher Bevölkerung, hat seit 1825 etwas lebhafter zugenommen; es zählte im Dec. 1839: 67,621 E. Dieselbe Bemerkung müssen wir über Danzig hinzufügen: es besaß mit den Vorstädten im Dec. 1837 56,257 E. Magdeburg, durch Handel und Gewerbe seit 1815 in überraschender Weise aufblühend, erinnert mit jedem Jahre mehr an die frühere gewichtvolle Bedeutung dieses Haupthandelsplatzes für Norddeutschland, wie er in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters bis zum dreißigjährigen Kriege mächtig hervorragte. In den letzten 20 Jahren hat es um 15,000 K. sich vermehrt und zählte im Dec. 1839 mit Einschluß der Vorstädte Neustadt und Sudenburg 53,840 E. Durch Fabriken-Industrie haben im Laufe des Jahrhunderts ihre Bewohnerzahl mehr als verdoppelt: Elberfeld, im Dec. 1839 mit 36,117, Barmen im Dec. 1837 mit 28,975 und Krefeld mit 23,008 S. Ihnen zunächst stehen in der Schnelligkeit der Progression der Bevölkerung unter den großen Städten: Aachen mit 38,878, Stettin mit Damm im Dec. 1839 mit 34,352, Posen im J. 1835 mit 32,456, Erfurt mit 24,308 und Frankfurt mit 23,378 Einw. Langsamer nehmen zu: Halle mit 26,447, Potsdam mit 25,560, Düsseldorf mit 21,858 und Münster mit 19,763 Einw.

Die Zahl der vorhandenen Ehen betrug am Ende des J. 1837 überhaupt 2,362,445, sodaß etwa ein Drittheil aller Bewohner des preußischen Staates im ehelichen Verbande lebte. Ehelich geboren wurden im darauf folgenden Jahre 526,566 Kinder, außer der Ehe 39,733; es kamen demnach auf 100,000 stehende Ehen 22,289 Kinder oder etwa auf neun Ehen zwei Kinder, sowie auf 100 eheliche Kinder sieben uneheliche, d. i. fast genau 14 eheliche auf ein uneheliches. Diese Verhältnisse ergeben sich auch durchschnittlich für 18 Jahre (1820—37) mit unwesentlichen Differenzen für so allgemeine Verhältnißzahlen. Dasselbe findet statt bei nachstehenden Durchschnittsverhältnissen. Neue Ehen wurden im

J. 1838: 123,629, 1837: 128,022, 1836: 125,391, 1835: 123,953 geschlossen, d. i. durchschnittlich auf 100,000 Einw. 900 neue Ehen, wovon ³/₄ mit dem Manne unter 45 J. und der Frau unter 30 J., ¹/₅ verspätete Ehen mit dem Manne zwischen 45 und 60 J. und der Frau unter 45 J. und ¹/₂₀ ohne alle Aussicht auf Nachkommenschaft. Das Verhältniß der Geburten und Todesfälle zur gesammten Bevölkerung gestaltete sich für 1820—38 durchschnittlich so, daß im Jahre auf 25 Lebende eine Geburt und auf 34 Lebende ein Todesfall kam. Das Verhältniß der Geschlechter ergab sich nach der Zählung im Dec. 1837 auf 7,039,223 männliche und auf 7,058,902 weibliche Individuen, von denen bis zum 45. Lebensjahre das männliche Geschlecht mit 5,848,274 Individuen gegen 5,735,583 Individuen dem weiblichen vorangeht, dann aber in den höhern Altersstufen vom 45. Lebensjahre ab mit 1,189,949 Individuen durch das weibliche mit 1,323,319 Individuen um 11¹/₂ Procent übertroffen wird. Unter den Kindern vom Anfange des 6. Lebensjahres bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre befanden sich 1,430,141 Knaben und 1,400,187 Mädchen, also überhaupt 2,830,328 Kinder im schulpflichtigen Alter. Von den Neugeborenen kamen im funfzehnjährigen Durchschnitte (1823—37) ⁷/₁₀₀ oder fast ¹/₂₉ todt zur Welt, ⁷/₄₀ starben im ersten Lebensjahre, also nur ⁷⁹/₁₀₀ der jährlich Geborenen erreichten das zweite Lebensjahr; ¹⁴/₁₀₀ verstarben in den darauf folgenden sechs Lebensjahren, es kamen mithin ⁶⁵/₁₀₀ oder beinahe ²/₃ der jährlich Geborenen über das siebente Lebensjahr hinaus. Bei den Todesfällen machten sich in den 15 Jahren (1823—37) 75,739 Unglücksfälle oder unnatürliche Todesarten und 18,385 Selbstmorde bemerkbar; also von jenen im jährlichen Durchschnitte 5049 (oder auf 100,000 Todesfälle 1316), von den Selbstmördern jährlich 1225 (oder auf 100,000 Todesfälle 320). Zwillings- und Mehrgeburten werden im preußischen Staate erst seit 1826 mit größerer Zuverlässigkeit verzeichnet; auf die in den folgenden 12 Jahren (1826—37) getroffenen 6,144,215 Geburten trafen 70,902 Zwillingsgeburten (also unter 87 Geburten 1 Zwillingsgeburt), 874 Drillingsgeburten und 15 Vierlingsgeburten. Die Zahl der Taubstummen und Blinden steht sich für den preußischen Staat im Allgemeinen ziemlich gleich; im J. 1837 wurden 11,104 Taubstumme und 10,224 Blinde gezählt, unter letztern nur 915 Kinder unter 15 Jahren. Die beiden Classen dieser Unglücklichen liefern demnach zusammen jetzt 21,300 K. oder ¹/₁₀₀ der Gesammtbevölkerung. Von den 10,162 Taubstummen zu Ende Dec. 1834 befanden sich verhältnißmäßig mehr in den östlichen Provinzen als in den westlichen; 2939 standen im bildungsfähigen Alter, aber nur 390 derselben gelangten in den vorhandenen fünf Instituten und ihren Zweiganstalten zu dem ihrem Unglücke entsprechenden Unterrichte.

Die kirchliche Verschiedenheit der Bevölkerung, welche für den preußischen Staat bei seiner anerkannten Glaubensfreiheit und der daraus hervorgehenden innern Ruhe ein geringeres statistisches Interesse darbot, hat durch die kölner und posener Wirren die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Vor der Thronbesteigung Friedrich's des Großen hatte der preußische Staat fast ausschließlich nur Bekenner der evangelischen Kirche zu Unterthanen. Kaum ein Dreißigtheil der Bevölkerung lebte als römische Katholiken zerstreut in den verschiedenen Provinzen. Aber in dem darauf folgenden Jahrhunderte, das jetzt erst seinen Schluß erreicht hat, brachte der Erwerb von Schlesien (die Hälfte der Bevölkerung war katholisch), der polnischen Provinzen (fast ganz katholisch), der westfälischen und rheinischen Lande so viel Bekenner der katholischen Kirche hinzu, daß das numerische Verhältniß fast paritätisch wurde. Nach der letzten allgemeinen Zählung im Dec. 1837 gab es (mit Ausschluß von Neufchatel) 8,604,748 Evangelische oder etwas über drei Fünftheile der gesammten Bevölkerung, und 5,294,003 römische Katholiken oder wenig über drei Achttheile der Bevölkerung. Außerdem gab es noch 14,495 Mennoniten, 1300 griechische Katholiken und 183,579 Juden, d. i.

von den letzten ein Siebenundsiebenzigtheil der Bevölkerung. Die Evangelischen haben nach der Aufnahme von 1838 überhaupt 5118 Mutter- und 3032 Tochterkirchen, zusammen 8150, d. i. eine Kirche auf 1059 Menschen, und überdies noch 744 gottesdienstliche Versammlungsörter ohne Parochialrechte. Die Katholiken besitzen 3897 Mutter- und 1328 Tochterkirchen, zusammen 5225, d. i. eine Kirche auf 1018 Menschen, aber überdies noch 963 gottesdienstliche Versammlungsörter ohne Parochialrechte. Vergleichen wir in den einzelnen Provinzen die Bewohner nach der Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, so treten inzwischen die Sonderungsverhältnisse schroffer entgegen, wie dies größtentheils aus ihrem frühern politischen Verhältnisse sich nothwendig entwickeln mußte. In Ostpreußen und Lithauen (den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen), dem Stammlande des Staates, ist die Bevölkerung bis auf das aus der ersten Theilung Polens hinzugekommene Bisthum Ermland ganz evangelisch; im J. 1837 kamen auf 1,127,564 Evangelische 24,619 Katholiken, d. i. wie 46 zu 1; dagegen im Bisthum Ermland auf 11,278 Evangelische (fast nur seit 1772 hier angesiedelt) 134,006 Katholiken, d. i. wie 1 zu 12. In Westpreußen oder den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig ist in dem alten Antheil des Herzogthums Preußen, das schon vor 1772 dem Staate angehörte und in der deutschen Bevölkerung der größern Städte und der Niederungen das evangelische Glaubensbekenntniß vorherrschend, bei der polnisch sprechenden Volksmenge das katholische; es kamen 1837 auf 416,664 Evangelische 400,730 Katholiken, d. i. wie 26 zu 25, und es standen sich demnach beide kirchliche Parteien einander hier fast völlig gleich. Im Großherzogthume Posen überwiegt die katholische Kirche bedeutend, da erst seit den Theilungen Polens durch die Ansiedelung deutscher Colonisten und die Einwanderung deutscher Handwerker die evangelische Kirche sich rascher ausbreitet; dennoch kamen 1837 bereits 352,564 Evangelische auf 742,912 Katholiken, d. i. wie 9 zu 19. Die Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen, mit Ausschluß des Regierungsbezirkes Erfurt, also wiederum altes Besitzthum des Staates, gehören vorzugsweise der evangelischen Kirche zu, denn im J. 1837 wurden auf 3,919,831 Evangelische 41,924 Katholiken gezählt, d. i. ein Verhältniß wie 187 zu 2, wobei die beiden Residenzstädte Berlin und Potsdam mit Einschluß des Militairs und der vielen aus dem ganzen Staate hierher gezogenen Beamtenfamilien, 11,149 Katholiken enthielten. Der Regierungsbezirk Erfurt umfaßt auf den vormals sächsischen Antheile Evangelische und auf den vormals kurmainzischen Territorien (wie das Fürstenthum Eichsfeld) Katholiken; es gab in demselben 1837 auf 222,649 Evangelische 88,627 Katholiken, d. i. wie 5 zu 2. In Schlesien ist der nördliche Theil vorzugsweise evangelisch (4 zu 2), der südliche in einem noch höhern Grade, namentlich bei der slawischen Bevölkerung, katholisch (9 zu 1), wodurch aber die ganze Bevölkerung dieser Provinz in ein mehr paritätisches Verhältniß gesetzt wird; denn im J. 1837 zählte man gegen 1,412,886 Evangelische 1,241,999 Katholiken, d. i. beinahe wie 8 zu 7. In Westfalen und den Rheinprovinzen herrscht das katholische Glaubensbekenntniß weit stärker vor, da nur in den ältern Besitzungen Kleve, der Grafschaft Mark und dem Fürstenthume Minden die Evangelischen in überwiegender Zahl sind. Die gesammte Zahl der Evangelischen war hier 1837 nur 1,141,312 gegen 2,619,186 Katholiken, d. i. wie 7 zu 16; jenseit des Rheins steht das Verhältniß sogar wie 1 zu 8, und im Regierungsbezirke Münster (ohne den Kreis Tecklenburg) wie 1 zu 24. Von den 1300 griechischen Katholiken hatten die meisten (985) ihren Aufenthalt im Regierungsbezirk Gumbinnen, nur allein im Kreise Sensburg gab es 1837 838 Philipponen, nächstdem in den Regierungsbezirken Königsberg und Posen und in Berlin und Potsdam. Die Mennoniten leben vorzugsweise in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder und Königsberg mit 12,976 S. ($^7/_8$ der gesammten Zahl), die übrigen in den Rheinprovinzen (in der Stadt Krefeld allein 807) und in Westfalen. Die

Juden leben besonders in den vormals polnischen Provinzen des Staates, oder mindestens mit der slawischen Bevölkerung untermischt, und außerdem in den Hauptstädten für den Handelsverkehr. Denn von 183,579 K. befinden sich (⁵/₉) 101,152 in den Regierungsbezirken Posen, Bromberg, Marienwerder und Oppeln, worunter 6828 Juden in der Stadt Posen (⅐ sämmtlicher Bewohner), 3474 in Kempen (weit über die Hälfte der Bewohner), 3470 in Lissa (über ⅓ der Bewohner) u. s. w. wohnen. Außerdem zählt Berlin 5645, Breslau 5413, Danzig 2367, Königsberg 1454 und Glogau 1094 Juden; in den Rheinprovinzen und Westfalen leben 38,215 Juden (fast ²/₉ der Gesammtzahl), jedoch hier größtentheils zerstreut auf dem platten Lande. Die wenigsten Juden finden sich in Neupommern (im Regierungsbezirke Stralsund nur 184) und im Regierungsbezirke Merseburg (416).

Mit der kirchlichen Verschiedenheit hängt gemeinhin für Europa auch die Verschiedenheit der Abstammung der Volksmasse zusammen. Dies trifft auch im preußischen Staate mindestens für die slawische Abstammung zu, wenn wir auch die allgemeine der jüdischen Bevölkerung hier gar nicht in Anschlag bringen wollen. Denn bei jener ist mit sehr geringen Ausnahmen das katholische Kirchenbekenntniß so innig verknüpft, daß selbst wo slawische Individuen lange Zeit untermischt unter deutschen Evangelischen leben, sie die treue Anhänglichkeit an ihre Kirche streng bewahrt haben. Inzwischen ist die deutsche Abstammung gegenwärtig im preußischen Staate so vorherrschend, daß über fünf Sechstheile seiner Bewohner nur deutsch sprechen und der deutschen Lebensweise huldigen, wenn sie auch zum Theil ihrem Ursprunge nach von slawischer oder lithauischer Abstammung herrühren. Unter der deutschen Volksmasse haben sich erst in neuerer Zeit 300,000 K. im Regierungsbezirke Oppeln, 310,000 im Großherzogthume Posen und 200,000 in Westpreußen westwärts von der Weichsel als deutsche Anbauer allmälig angesiedelt. Die slawische Abstammung, welche sich noch rein erhalten hat und in mannichfachen Dialekten ihrer Nationalsprache treu geblieben ist, erscheint am stärksten mit 772,000 K. im Posen als Pole; in demselben Volksaste mit 134,000 K. in Westpreußen westwärts von der Weichsel; als Massovier mit 383,000 K. in Ost- und Westpreußen ostwärts von der Weichsel; als Kassube mit 4000 K. im Regierungsbezirke Köslin; als der sogenannte Wasserpole mit 500,000 K. im Regierungsbezirke Oppeln und mit 60,000 K. im Regierungsbezirke Breslau. Außerdem gibt es noch in der slawischen Abstammung 11,500 Mähren im Regierungsbezirke Oppeln, 11,000 Böhmen in Schlesien und als Colonisten in Berlin und Potsdam, und 76,000 Wenden in der Lausitz. Überhaupt sprechen gegenwärtig noch 2 Mill. Einwohner des preußischen Staates slawische Dialekte als ihre Muttersprache. Den altpreußischen und lithauischen Volksstamm haben in ihrer Sprache noch gegen 150,000 K. im Regierungsbezirke Gumbinnen erhalten, und gewähren demselben deshalb noch den historischen Namen Lithauen. Anderweitige außerdeutsche Sprachverhältnisse machen sich viel weniger geltend, wie die 10,000 Wallonen im Regierungsbezirke Aachen, eine gleiche Anzahl Franzosen zerstreut in den größern Städten der ganzen Monarchie und häufiger in den Rheinprovinzen. Dazu kommen noch die 61,000 französisch sprechenden Schweizer (Waadtländer) in dem Fürstenthume Neufchatel.

Die physische Cultur findet für ihre verschiedenen Zweige im Umfange des preußischen Staates eine so ausreichende Ausbeute, daß für die wesentlichsten Producte sowol zum Unterhalte der Menschen und des Nutzviehes, als auch zur Ausführung der wichtigsten Gewerbe durchschnittlich ein mehr als hinlänglicher Vorrath sich ergibt und nur mit seltener Ausnahme eine Einfuhr derselben nothwendig gemacht wird. Vielmehr gewährt meist ein beträchtlicher Überschuß derselben eine jährliche starke Ausfuhr, um mittels derselben für den Einkauf von Colonialwaaren, Fabrikaten, Fabrikstoffen und andern Gegenständen eines allgemein eingeschlichenen Luxus unausgesetzt die bereitesten Hülfsquellen zu erwerben. Es kann

hier jedoch nur der Ort sein, die wichtigsten Objecte hervorzuheben, welche namentlich in den letzten Jahren noch ansehnlicher emporgehoben wurden, und einen ganz besondern Einfluß auf den preußischen Nationalwohlstand erlangt haben. Von der gesammten Bodenfläche des Staates sind über $^{9}/_{21}$ in urbarem Zustande für den Ackerbau verwandt, über $^{4}/_{21}$ werden als Gartenland, Wiesen und Weideland benutzt, gegen $^{5}/_{21}$ der Bodenfläche sind mit Waldungen bedeckt, und $^{3}/_{21}$ kommen auf stehende Gewässer, Flüsse, Straßen, Bauplätze, unbenutzbares Land u. s. w. Der Ackerbau in seiner unausgesetzten Beziehung zur Volksmenge wird in stark bevölkerten Gegenden durch die Menschenanzahl und den gesteigerten Werth seiner Producte auch dem geringern Boden durch größere Kraftanstrengung so viel als möglich Früchte abzugewinnen wissen, und dennoch kaum zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ausreichen, daher nur in sehr guten Jahren einen Überfluß zur Ausfuhr erübrigen. Dieser Zustand findet bereits im Allgemeinen für die westlichen Provinzen und für die Mehrzahl der Kreise des Herzogthums Sachsens statt, sodaß nur die rechts von der Elbe gelegenen Länder insgemein als die Kornkammern des Staates betrachtet zu werden pflegen, weil sie durchschnittlich eine beträchtliche Zufuhr an Cerealien sowol dem Auslande als den bedürftigen Provinzen des eigenen Staates zu leisten fähig sind. Die sichtbarsten und erfreulichsten Fortschritte des Ackerbaues zeigen sich darin, daß die genannten Länder, ungeachtet ihrer jährlich stark sich vermehrenden Bevölkerung und der durch die gleichzeitig gestiegene Viehzucht gesteigerten Consumtion an Getreide, nicht nur diesen Vorrath zur Ausfuhr in vergrößertem Quantum jährlich liefern können, sondern auch ihren Getreidehandel mehr und mehr selbständig aus ihrem Boden ausschließlich beschaffen. In den besten Jahren des Handelsverkehrs für Danzig, Königsberg und Elbing am Ende des vorigen Jahrhunderts bestand über drei Viertel ihrer Getreideausfuhr in dem erkauften oder eingetauschten polnischen Getreide. Die werthvollste Getreideart, Weizen, der nach England und Holland verschifft wurde, war fast ausschließend aus Polen. Gegenwärtig geht aus Danzig und Königsberg durchschnittlich in der Getreideausfuhr kaum ein Siebentheil polnisches, und Elbing und die pommerschen Häfen versenden fast ohne Ausnahme nur im Inlande erzeugtes Getreide. Der beträchtliche Werth der Getreideausfuhr dieser Handelsplätze in den beiden letzten Jahren wirft das vortheilhafteste Licht auf den gegenwärtigen Standpunkt des Ackerbaues. Danzig verschiffte 1838: 43,661 Last Weizen, 78,274 Tonnen (à 196 Pf.) Mehl, 10,606 Centn. Schiffsbrot, 2980 Last Roggen, 952 Last Erbsen, 355 Last Gerste und Hafer und 1006 Last Ölsaaten; Königsberg: 13,570 Last Weizen, 6929 Last Roggen, 2298 Last Gerste und Hafer, 817 Last Erbsen, Bohnen und Wicken und 4382 Last Ölsaaten; Stettin: 8244 Last Weizen, 9228 Last Roggen, 4613 Last Gerste und Hafer, 741 Last Erbsen und 1201 Last Ölsaaten. Nach den Durchschnittspreisen des Jahres hatte diese Ausfuhr einen Werth von 13,945,000 Thlrn. (Danzig mit 7,712,380, Königsberg mit 3,644,750 und Stettin mit 2,588,050 Thlrn. dabei betheiligt), wozu noch für Memel, Elbing, Braunsberg, Stralsund, Greifswald und die kleinern pommerschen Hafenplätze die Summe von 3 Mill. Thlr. hinzutreten würde. Dies gewährt demnach nur für die Getreideausfuhr zur See in diesem Jahre gegen 17 Mill. Thlr. Im J. 1839 verschiffte Danzig: 39,910 Last Weizen, 45,251 Tonnen Mehl und 8719 Centn. Schiffsbrot, 12,786 Last Roggen, 7078 Last Gerste und Hafer, 4648 Last Erbsen und 1625 Last Ölsaaten; Königsberg: 10,923 Last Weizen, 19,965 Last Roggen, 9462 Last Gerste und Hafer, 4533 Last Erbsen, Bohnen und Wicken und 4075 Last Ölsaaten; Stettin: 13,972 Last Weizen, 3142 Last Roggen, 3607 Last Gerste und Hafer und 458 Last Erbsen. Die Durchschnittspreise des Seehandels im Jahre gewähren für diese Ausfuhr einen Gesammtwerth von 16,313,380 Thlr. (Danzig mit 8,612,440, Königsberg mit 5,095,200 und Stettin mit 2,605,740 Thlr.), wozu noch für die

übrigen Hafenplätze ein Gesammtbetrag von 3,450,000 Thlr. hinzugefügt werden müßte; also überhaupt für die Getreideausfuhr zur See im J. 1839 gegen 19,900,000 Thlr.

Was die einzelnen **Producte des Ackerbaues** anbelangt, so hat besonders der Anbau der Ölpflanzen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen, wenngleich die fünf östlichsten Regierungsbezirke, mit Ausnahme der Niederungen, aus klimatischen Rücksichten den Anbau des Raps wieder aufzugeben scheinen. Der Runkelrübenbau wird im Großen erst seit 1833 betrieben, vornehmlich in Schlesien, Sachsen und der Mark Brandenburg. Im J. 1838 waren bereits 84 Runkelrüben-Zuckerfabriken im Gange, doch ist seitdem dieses Geschäft mehr stehen geblieben, als mit dem gleichen Andrange der Jahre vorher fortgeschritten. Der Tabacksbau hat sich seit dem J. 1815 gerade um das Doppelte vergrößert, besonders in der Mark Brandenburg, Pommern, im Regierungsbezirke Breslau, in Posen und Sachsen. Im J. 1837 wurden bereits 36,300 Morgen bepflanzt, von denen $^2/_8$ zur ersten und zweiten Steuerclasse, $^5/_8$ zur dritten und $^1/_8$ zur vierten gehören und dem Staate jährlich 148,960 Thlr. Steuer einbrachten. Ihr durchschnittlicher Ertrag gewährte gegen 20 Mill. Pf., wodurch zwei Drittheile der gesammten inländischen Consumtion gedeckt wurden, nur daß das dritte Drittheil in dem eingeführten ausländischen Taback vorzüglich in den feinern Sorten besteht und an Werth fast das Doppelte jenes Quantums übersteigt. Der Weinbau gehört vorzugsweise den Rheinprovinzen an, und in diesen besonders den Regierungsbezirken Koblenz und Trier, wo seit der Vereinigung mit der preußischen Herrschaft gleichfalls fast der doppelte Betrag erreicht ist. Von den 63,000 gegenwärtig im Staate mit Weinreben bepflanzten Morgen liegen 47,011 oder über $^3/_4$ in den beiden Regierungsbezirken Koblenz und Trier, 3614 Morgen in den Regierungsbezirken Köln und Aachen. Nur jene liefern Wein, der zu den drei ersten Steuerclassen gezogen werden kann. Die Zahl der Weinbauer beträgt hier 48,800 und ihr Weinertrag war in dem guten J. 1834: 854,694 Eimer, mit dem ungefähren Werthe von 4,500,000 Thlrn. In Sachsen, namentlich im Regierungsbezirke Merseburg, (Naumburg, Freiburg an der Unstrut u. s. w.) waren 3582 Morgen, in Schlesien 5483 M. (bei Grüneberg, Beuthen u. s. w.), in der Mark Brandenburg 4098 M. (bei Krossen, Züllichau, Guben, Jüterbock, Brandenburg und Werder), in Posen 710 M. (bei Bomst, Karge und Meseritz) bebaut, jedoch erhebt sich das Gewächs dieser Provinzen selten zur dritten Steuerclasse, meist gehört es zur vierten bis sechsten.

Am entschiedensten hat in der physischen Cultur des preußischen Staates die **Viehzucht** seit der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens Fortschritte gemacht, die sich überdies noch weit mehr auf die Qualität als Quantität erstrecken. Die ältern Provinzen des Staats stehen hier voran, sowol durch locale Verhältnisse, namentlich großen Reichthum an Wiesen, begünstigt, als auch bei einer weniger großen relativen Bevölkerung nicht so sehr durch industrielle Zwecke eingeengt, oder mindestens nicht auf so bestimmte Bahnen hingewiesen. Die Schafzucht, wegen der vortheilhaftesten Veredelung und Zunahme hier zuerst genannt, hat sich in 20 Jahren (1817—37) *), von 8,241,426 Häuptern auf 15,011,452 gehoben. Damals waren darunter 698,236 Merinos und ganz veredelte Schafe (gegen $^1/_{12}$) und 2,505,697 halb veredelte Schafe (gegen $^7/_{24}$). Im J. 1837 zählte man dagegen 3,617,469 ganz veredelte ($^{24}/_{100}$), 7,165,088 halb veredelte ($^{48}/_{100}$) und nur noch 4,228,895 gemeine Landschafe ($^{28}/_{100}$), die letztern verhältnißmäßig noch am meisten in den Rheinprovinzen und Westfalen. Während demnach die Gesammtzahl der Schafe sich noch nicht ganz verdoppelt hat, ist die Zahl der ganz ed-

*) Viehstandstabellen werden gegenwärtig in Preußen, wie die Volkszählungen, alle drei Jahre vollständig aufgenommen; die letzte rührt aus dem Schlusse des J. 1837 her.

len um mehr als das Fünffache und die der halbveredelten beinahe um das Dreifache gestiegen. Am zahlreichsten ist der Schafstand im Regierungsbezirke Breslau mit 5264 Schafen auf 1 □M., Stralsund mit 5158 Merseburg mit 5060, Magdeburg mit 4624, Stettin mit 4398 und Posen mit 4231 Schafen auf 1 □M. Noch über 3406 Stück auf 1 □M. besitzen ganz Schlesien, Sachsen, die Mark Brandenburg, Pommern und das Großherzogthum Posen. Am schwächsten erscheinen hierin die Rheinprovinzen mit 1250 St., der Regierungsbezirk Düsseldorf sogar nur mit 867 St. und Westfalen mit 1495 St. auf 1 □M., während der gesammte Staat das Durchschnittsverhältniß von 2957 Stück auf 1 □M. darbietet. Noch seit 1825, wo der erste Antrieb der hohen Wollpreise mit dem gleichzeitigen Sinken der Getreidepreise bereits vollständig seine Wirkung erfüllt hatte, hat die Schafzucht im ganzen Staate um 28 Procent zugenommen, darunter aber in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen um mehr als 100 Procent, im Großherzogthume Posen um 56 Procent, in Pommern um 38, in Schlesien um 26, in Brandenburg um 16, in Sachsen nur um 7 Procent. Die Wollproduction stieg im J. 1837 bis auf 300,000 Centn., wovon 72,000 Centn. feine Wolle (⅘ ging davon ins Ausland), 144,096 Centn. mittelfeine (über ⅔ davon nach dem Auslande versandt) und 84,000 Centn. ordinaire Wolle. Der Gesammtwerth der Wolle betrug nach den damaligen Durchschnittspreisen 20,775,000 Thlr.; davon hatte das Ausland für 9,400,000 Thlr. eingekauft. Als die Hauptmärkte für die preußische Wolle haben sich jetzt die Junimärkte zu Breslau (50—65,000 Centn.), Berlin (35—45,000 Centn.), Stettin (25—30,000), Landsberg an der Warthe (15—18,000 Centn.), Posen (15,000 Centn.), Magdeburg (8—10,000 Centn.) und Königsberg (7—8000 Centn.) festgestellt. Die Pferdezucht hat ihren Hauptsitz in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, in dem ersten 417 Pferde auf 1 □M., in dem zweiten gar 500 auf 1 □M., während der Durchschnitt für den ganzen Staat nur 290 auf 1 □M. liefert. Der geringste Pferdestand findet sich in Pommern mit 232 St. (im Regierungsbezirke Köslin sogar nur mit 181 St.), Schlesien mit 244 St. (Regierungsbezirk Liegnitz mit 163 St.), Brandenburg mit 246 Posen mit 250 und im Regierungsbezirke Koblenz mit 137 St. auf 1 □M. Die Gesammtzahl der Pferde betrug 1837: 1,472,901 St. mit Einschluß von 277,455 Füllen; sie war in 20 Jahren seit 1817 nur um 200,388 Stück gewachsen und seit dem J. 1825 sogar nur um 4 Procent für den ganzen Staat, am meisten noch für Posen, um 30 Procent, und für die Rheinprovinzen um 12 Procent. Für die Veredelung der Zucht auf Kosten des Staats geschieht seit 1816 sehr viel. In den vier Hauptgestüten zu Trakehnen in Lithauen, Neustadt an der Dosse, Graditz bei Torgau und Vessra in der Grafschaft Henneberg, sowie in den sieben Landgestüten, dem lithauischen mit drei Marställen zu Insterburg, Trakehnen und Gudwallen, dem westpreußischen zu Marienwerder, dem brandenburgischen zu Lindenau, dem posenschen zu Zirke, dem schlesischen zu Leubus, dem sächsischen zu Repitz und dem rheinisch-westfälischen zu Wahrendorf werden über 1000 Beschäler gehalten, die stationsweise an größere Gutsbesitzer zur Deckung der Stuten geliehen werden. Die Regierungsbezirke Gumbinnen und Königsberg erhalten bei ihrer ausgedehnten Pferdezucht allein gegen ein Drittheil derselben, und hatten in den sechs Jahren 1832—37 durch diese Landbeschäler 37,205 Füllen gewonnen, indem etwa doppelt so viel Stuten gedeckt waren. Dadurch ist Preußen schon längst in Bezug auf seine Remonte für das Heer nicht nur selbständig geworden, sondern setzt auch alljährlich eine entsprechende Anzahl guter und kostbarer Pferde an das Ausland ab. Von den jährlich für die Remonte erkauften 3000—3250 Pferden liefern die genannten beiden östlichsten Regierungsbezirke stets über fünf Achttheile bis zwei Drittheile der gesammten Zahl, Pommern etwa ein Zehntheil, Westfalen gar nur ein Dreißigtheil. Die Rindviehzucht hat seit 1817—37 um 771,730 St. und seit 1825 noch um 10 Procent für den

ganzen Staat zugenommen (in Posen um 40, in Ost- und Westpreußen um 14, in Schlesien um 9 Procent), in Sachsen jedoch um 1 Procent abgenommen. Der gesammte Bestand beträgt 4,838,622 Rinder, darunter 742,558 Ochsen, 2,719,619 Kühe und 1,310,040 Stück Jungvieh; durchschnittlich 953 Stück auf 1 □M. Da inzwischen gerade das Rindvieh wegen der Milch und Fleischnahrung in dem genauesten Verhältnisse mit der stärkern oder geringern Bevölkerung eines Landes steht, so haben die dichtbevölkertsten Regierungsbezirke auch den stärksten Rindviehstand, und das Gegentheil findet bei der relativ schwächsten in der Bevölkerung statt; daher die Rheinprovinzen 1588, Westfalen 1394, Schlesien 1111 Stück auf 1 □M.; Pommern dagegen nur 699, Ost- und Westpreußen 739, Brandenburg 758 und Posen 888 Stück auf 1 □M. zählen. Ein sehr ähnliches Verhältniß findet bei der Schweinezucht statt und führt demnach zu demselben Ergebnisse. Bei dem Durchschnittsverhältnisse von 381 St. auf 1 □M. für den ganzen Staat hat der bevölkertste Regierungsbezirk Düsseldorf 760 St. auf 1 □M., die gesammten Rheinprovinzen haben 568, ganz Westfalen 620, Sachsen 507, der Regierungsbezirk Köslin dagegen nur 153 Stück auf 1 □M. Die Gesammtzahl war für 1837 auf 1,936,304 Stück angegeben; es hatte sich dieser Zweig der Viehzucht seit 1825 auf 23 Procent für den ganzen Staat, um 34 Procent für Schlesien, das bis dahin in der Schweinezucht am wenigsten leistete, und um 23 Procent für das Großherzogthum Posen gesteigert; in Brandenburg aber um 17 und in Pommern um 14 Procent vermindert. Die Ziegenzucht steht auf einer untergeordnetern Stufe, doch hat sie seit 1817 (154,728 Stück) um mehr als das Doppelte sich vergrößert, und selbst noch seit 1825 um 76 Procent für den ganzen Staat und für Brandenburg gar um 216 Procent. Die Gesammtzahl der Ziegen betrug im J. 1837: 327,525 Stück, d. i. etwa 65 Stück auf 1 □M.

Ein in der letzten Zeit in Preußen sehr vorgeschrittener Zweig der physischen Cultur ist der Bergbau. Die Hauptsitze desselben sind, außer Schlesien, die drei westlichen Provinzen des Staats, also meist neuere Besitzungen. Die allgemeinen Fortschritte der technischen Industrie, welche in den preußischen Manufacturen nicht minder lebhaft sich wahrnehmen ließen, haben auf das günstigste auf einen schwunghaftern Betrieb der Erzgruben, der Hammerwerke und der Steinkohlen- und Braunkohlengruben, als des gefeiertsten Beförderungsmittels der Fabrikenindustrie, eingewirkt. Von edlen Metallen wird nur Silber, in wenig schwankendem Quantum, etwas über 24,000 Mark, gewonnen. Die Eisenproduction, vorzüglich in Schlesien und den Rheinprovinzen, ist seit 1817 um das Doppelte gestiegen. Im J. 1837 wurden an Roheisen und Rohstahl über 1,943,982 Centn., an Gußwaaren 134,030 Centn., an Stabeisen, Blechen, Draht und Stahl 1,486,000 hervorgebracht. Der Ertrag des Bleis in denselben Provinzen ist auf gleiche Weise gestiegen, reicht jedoch immer noch nicht zur völligen Befriedigung des innern Bedarfs aus; im J. 1837 wurden 34,500 Centn. gewonnen. Kupfer liefern vorzugsweise die mansfelder Gruben im J. 1837: 35,595 Centn. Messing wird besonders in den Rheinprovinzen (im Regierungsbezirk Aachen) gewonnen, im J. 1837: 18,544 Centn.; Zink in Schlesien so reichlich, daß nur der Mangel an Absatz eine jährlich noch größere Ausbeute zurückhält. Sie betrug im J. 1837: 231,102 Centn., und es wurde vorzugsweise über Stettin und Danzig seewärts ausgeführt. Eisenvitriol und gemischten Vitriol liefern Schlesien und die Rheinprovinzen (1837: 37,404 Centn.), Kupfervitriol zumeist die mansfelder Gruben (1837: 3567 Centn.); Alaun besonders die Rheinprovinzen (1837: 40,877 Centn.). Der Werth dieser Bergbauproducte betrug nach den ungefähren Preisen bei den Hütten und Gruben gegen 6,250,000 Thlr. Dazu kamen 1837: 10,393,479 Tonnen Steinkohlen ($^5/_{10}$ aus Schlesien, $^4/_{10}$ aus Westfalen, $^1/_{10}$ aus den Rheinprovinzen) und 2,612,630 Tonnen Braunkohlen (nur in Sachsen und den Rheinprovinzen),

zusammen beide an Werth 3,800,000 Thlr. Endlich sind hier noch zu rechnen die Producte des Salinenbetriebes (im J. 1837 an weißem Salze 43,338 Lasten, darunter ⅞ aus Sachsen, über ⅑ aus Westfalen, und an schwarzem und Düngesalz 1671 Last), im Productionswerth nur gegen 1 Mill. Thlr., wozu der Staat bei dem Debit durch den Aufschlag der Salzsteuer nach dem gegenwärtigen Budget noch 5,610,000 Thlr. als reine Einnahme bezieht.

Die technische Cultur hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in den westlichen und mittlern Provinzen des Staates überraschende Fortschritte gemacht, zum Theil durch die Bedrängnisse des Napoleonischen Continentalsystems am Rhein und in Westfalen in der ersten schwunghaften Ausdehnung unterstützt, dann aber dieselben seit 1815 nicht nur glücklich behauptet, sondern auch noch so ansehnlich weiter geführt, daß in den meisten Manufacturartikeln die preußischen Fabrikate durch den äußern Reiz und innern Gehalt neben die ausgezeichnetsten ihrer Art sich stellen lassen. Die Leinenwaaren und Garngespinnste, nach ihrem bewährten Rufe die ältesten des Staats, behalten ihren Hauptsitz in Westfalen und Schlesien, befriedigen nicht nur vollständig den innern Bedarf, sondern gewähren einen höchst bedeutsamen Gegenstand der Ausfuhr, der sich nach seinem Geldwerthe bis zu dem siebenten Theile der Gesammtausfuhr erhebt. In Folge des deutschen Zollvereins ist dieser Zweig der Industrie durch einen sehr verstärkten Absatz nach Süddeutschland an Garngespinnsten und ungebleichter Leinwand noch mehr belebt. Die Zahl der gewerbsweise beschäftigten Webstühle betrug 1837: 35,877 (darunter Schlesien über ⅓, Westfalen über ¼, Brandenburg über ⅙, Preußen, Pommern und Posen zusammen noch nicht ⅙, eben soviel die Rheinprovinzen) und der als Nebenbeschäftigung gebrauchten: 246,294, wovon sich 232,482 in Flecken und Dörfern und 13,812 in Städten vorfanden; von diesen hatte die Provinz Preußen allein ⅖. Die jährliche Ausfuhr an gebleichter Leinwand hat in den letzten Jahren 75,000 Centn., zum Werthe von 7,500,000 Thlrn. überstiegen; hierzu kommt an roher, Packleinwand und Segeltuch 35,000 Centn. zum Werthe von 1,400,000 Thlr., an rohem und gebleichtem Garn gegen 40,000 Centn. zum Werthe von 1,200,000 Thlr., also zusammen aus diesem Zweige eine Ausfuhr von 10,100,000 Thlrn. Die Wollmanufacturen haben sich verhältnißmäßig noch rascher zu einer hohen Blüte emporgehoben, namentlich in den Rheinprovinzen, Sachsen, Schlesien und der Mark Brandenburg. Hat sich auch dem allgewohnten Absatz der Mitteltuche nach Rußland und über Rußland bis nach China hin seit 1824 ein sehr mächtiges Hinderniß in der Grenzsperre des Kaiserreichs entgegengestellt, so hat sich doch in einem noch höhern Grade der Absatz anderweitig vergrößert, wie wir das aus der Zahl der jährlich vermehrten gewerbsweise beschäftigten Webstühle in wollenen Waaren entnehmen können. Es haben sich dieselben in den J. 1834—37 von 15,075 bis auf 16,937 (über ¼ in Brandenburg, ¼ in den Rheinprovinzen, ⅐ in Schlesien, ⅐ in Sachsen, ⅙ zusammen in Preußen, Pommern und Posen, $^1/_{18}$ in Westfalen) vermehrt. Die Webstühle, als Nebenbeschäftigung gebraucht, stiegen von 3549 auf 4085, und überdies waren 1837 bereits 4143 Spinnmaschinen mit 401,210 Spindeln im Gange. Die Ausfuhr an wollenen Waaren betrug 1834: 35,097 Centn., 1835: 39,107 Centn. zum ungefähren Werthe von mindestens 5 Mill. Thlr. Die Einfuhr an wollenen Waaren beträgt gegenwärtig kaum $^1/_{18}$ des Gewichts und ⅙ des Werthes der Ausfuhr. Die Seidenmanufacturen, die hauptsächlich in den Rheinprovinzen blühen, haben gegenwärtig im preußischen Staate einen solchen Umfang erlangt, daß nach vollständiger Befriedigung des innern Bedarfs an seidenen und halbseidenen Waaren die Ausfuhr nicht nur die jährliche Einfuhr des rohen Products (jetzt gegen 6000 Centn. zu 750 Thlr. mit 4,500,000 Thlr.) deckt, sondern noch einen Überschuß von 9 Mill. für den darauf verwandten Kunstfleiß zurückläßt. Die Zahl der Webstühle für seidene und halbseidene Waaren betrug 1837: 14,111, darunter allein 11,591 in

den Rheinprovinzen (Elberfeld, Krefeld, Köln), 2315 in der Mark Brandenburg (in Berlin 1575) und 205 in Sachsen und Schlesien. Die Provinzen Westfalen, Pommern, Posen und Preußen haben keinen Webstuhl dieser Art. Die Zahl der Bandstühle, zugleich für Baumwolle und Wolle, stieg auf 4340 (2424 in den Rheinprovinzen, 821 in Westfalen, 731 in Sachsen, 223 in Schlesien, 119 in Brandenburg und nur 22 in Pommern, Preußen und Posen zusammen); die Zahl der Strumpfwebestühle, zugleich auch für Baumwolle, auf 2118 (892 in den Rheinprovinzen, 263 in Westfalen, 351 in Sachsen, 249 in Schlesien, 306 in Brandenburg und 57 in Pommern, Preußen und Posen). Die Mehrausfuhr, nach Abzug der Einfuhr, gewährte im J. 1835 an seidenen Waaren 5584 Centn. zum ungefähren Werth von 11,168,000 Thlr., an gesponnener und gefärbter Seide 180 Centn. zum Werthe von 200,000 Thlr. und an halbseidenen Waaren 2615 Centn. zum Werthe von 2,500,000 Thlr.; der Gesammtbetrag von 13,868,000 Thlr. läßt nach Abzug der Ausgabe von 4,500,000 für die angekaufte rohe Seide noch 9,368,000 Thlr. übrig. Auf ähnliche Weise ergiebig zeigt sich der Gewinn bei den Baumwollenmanufacturen, wo nach der durchschnittlichen jährlichen Ausgabe (seit 1834) für rohe Baumwolle und gesponnenes Garn (meist noch aus England eingeführt) im Betrage von 6 Mill. Thlr. für 165,000 Centn. (⅔ Garn, ⅓ roh) mindestens eine noch ebenso große Summe als Überschuß aus der Ausfuhr baumwollener Waaren zurückbleibt. Der Hauptsitz für diese Manufacturen befindet sich in den Rheinprovinzen und Schlesien, nächstdem in der Mark Brandenburg und Sachsen; die Zahl der gewerbsweise arbeitenden Webstühle betrug 1837: 39,324, während es 1825 nur 22,139 gab. Von diesen waren 17,739 in Schlesien, 9964 in den Rheinprovinzen, 4890 in Brandenburg, 3775 in Westfalen, 2847 in Sachsen und 101 in den drei östlichen Provinzen Pommern, Preußen und Posen zusammen. Außerdem wurde auf 5689 Webstühlen (darunter 2581 in Schlesien und 1325 in den Rheinprovinzen) als Nebenbeschäftigung gearbeitet, und 152 Spinnanstalten arbeiteten mit 125,972 Spindeln, darunter die größten in den Rheinprovinzen, denn 40 derselben hatten allein 98,347 Spindeln. Überhaupt sind aus dem preußischen Staate 1835 an baumwollenen Waaren 55,200 Centn. aus- und dagegen nur 9000 Centn. eingeführt worden. Wiewol bei der großen Verschiedenheit des Waarenwerthes in Baumwolle selbst eine ungefähre Schätzung schwer anzustellen ist, so werden wir sicher mindestens die Ausfuhr nicht überschätzen, wenn wir den Centn. Waaren zu 250 Thlr. durchschnittlich annehmen. Dies gewährt bei 46,200 Centn. Mehrausfuhr einen Betrag von 11,550,000 Thlr., und nach Abzug des Werthes für das eingeführte Material mindestens einen Überschuß von 5,550,000 Thlr. Die übrigen Manufacturen sorgen mehr für den innern Bedarf, als daß sie zugleich auch eine glänzende Stelle in der Ausfuhr des Staates einnehmen könnten, wenngleich die Metallwaaren in den Rheinprovinzen und Westfalen, namentlich in Messing aus der Umgegend von Aachen, in den kurzen Eisen- und Stahlwaaren der Grafschaft Mark, in Sensen aus dem enneper Thale für die jährliche Ausfuhr mit mehr als 3 Mill. Thlr. zu veranschlagen sind. Von den größern Gewerben, welche eine beträchtliche Masse des Nationalcapitals jährlich in Umlauf setzen, heben wir nur die Brauereien und Branntweinbrennereien heraus. Jene sind durch den Anschluß an den deutschen Zollverein, durch die Einführung und Nachahmung des bairischen Bieres sowol um etwas vermehrt, als auch zu einem schwunghaftern Betriebe gekommen, namentlich in den mittlern Provinzen des Staates, wogegen in den Rheinprovinzen der Wein eine natürliche Grenze steckt, und in den östlichen leider noch der Branntwein sich entgegenstellt. Die Mäßigkeitsvereine haben unzweifelhaft, wenn auch bis jetzt noch im geringen Grade, gleichzeitig darauf günstig eingewirkt. Die 12,894 gewerblichen Brauereien des Staats im J. 1831, nebst den 2679 nicht gewerblichen, haben überhaupt 1,980,360 Centn. Braumalz verarbeitet und

daraus ungefähr 3 Mill. Tonnen à 90 Quart Bier gewonnen, d. i. durchschnittlich ein Werthbetrag von 10 Mill. Thlrn. Im J. 1836 war die Zahl der Brauereien auf 15,839 und 1837 auf 16,153 gestiegen, und diese hatten 2,140,000 Centn. Braumalz verbraucht, woraus 3,210,000 Tonnen zu einem Werthe von 11 Mill. Thlr. erzielt werden konnten. Die Rückwirkung davon zeigt sich bereits bei den Branntweinbrennereien, was um so mehr bemerkt werden muß, als seit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in den Zollverein außerdem noch eine Ausfuhr von Branntwein aus Preußen dorthin stattfindet. In den J. 1826—28 wurden durchschnittlich an Maischsteuer jährlich 5,106,850 Thlr., in den J. 1829—31 5,345,258 Thlr. gezahlt; ungeachtet der jährlich sorgfältiger angestellten Controle und der noch gesteigerten Steuer wurden 1834 nur 5,033,292 Thlr., 1835: 5,045,675 Thlr., 1837: 4,965,300 Thlr. Maischsteuer eingenommen. Dies entspricht auch der Abnahme der Brennereien; die 1831 gezählten 12,788 Maischbrennereien waren 1836 auf 11,884 und 1837 auf 11,625 vermindert; ebenso hatten sich auch die im J. 1836 bestehenden 1789 Brennereien aus nicht mehligen Substanzen 1837 bis auf 1550 verringert. Die Masse des noch jährlich im Staate verfertigten Branntweins läßt sich nach der Steuer auf 150—160 Mill. Quart veranschlagen, wovon nicht viel über 1/30 ins Ausland übergeht, sodaß 145—150 Mill. Quart in Preußen selbst consumirt werden.

Der Handel ist in seinen wesentlichsten Beziehungen bereits oben beim Ackerbau, der Viehzucht und der technischen Cultur berührt worden. Hauptsächlich wurde derselbe befördert durch den beschleunigten Kunststraßenbau, durch die vermehrten Geldmittel für den Verkehr, durch die so vortheilhaft erweiterte und bequeme Postverbindung, durch neue Staatsverträge mit den benachbarten Staaten, sowie durch den Deutschen Zollverein (s. d.). Dem Binnenhandel gaben außer den Hauptstädten und großen Fabrikörtern der Provinzen die Messen zu Frankfurt an der Oder die meiste Belebung. Im Allgemeinen wird hier der Umsatz der Waaren, sowol an rohen Producten wie Fabrikaten, mit jedem Jahre lebhafter und bedeutender, namentlich seit der Errichtung des Zollvereins. Auf der Margarethenmesse im Jul. 1840 waren 72,120 Centn. aus dem Inlande und den zum Vereine gehörigen Staaten, und 12,081 Centn. aus dem Auslande zum Umsatz herbeigeführt. Auf dem Pferdemarkte waren außerdem 1200 größtentheils gute Pferde und auf dem Wollmarkte 7056 Centn. Wolle. Die Einrichtung der Messe zu Naumburg hat sich nicht behaupten können. Der Handelsverkehr auf und an dem Rheine hat seit 1829 durch die Dampfschiffahrt und die Regulirung der Rheinfahrt fast um das Dreifache zugenommen. Im J. 1838 betrug die Waarenzufuhr nach Koblenz 1,079,964, nach Köln 2,928,032, nach Düsseldorf 1,079,043 Centn.; und die Waarenabfuhr war in demselben Jahre aus Koblenz 649,238, aus Köln 1,132,172 und aus Düsseldorf 189,374 Centn. Überhaupt waren im J. 1838 an den preußischen Grenzzollämtern in Emmerich zu Berg 2,371,557 und zu Thal 6,096,657 und in Koblenz zu Berg 1,553,340 und zu Thal 2,849,101 Centn. eingegangen. Der Schiffsverkehr umfaßte in Düsseldorf 1839: 2419 eingehende beladene Schiffe, mit Einschluß von 1149 Dampfschiffen in den täglichen Fahrten. Sie brachten 1,070,738 Centn., davon 712,737 zu Berg und 358,001 zu Thal; die Ausfuhr betrug 1839 nur 192,028 Centn., und zwar 45,027 zu Berg und 147,001 zu Thal. Auf der Oder ist der lebhafteste Punkt des Binnenverkehrs Breslau. Im J. 1825 fuhren jedoch erst 873 Fahrzeuge mit 7876 Last durch die breslauer Schleusen; nach den Stromregulirungen seit dem J. 1831: 900 mit 18,699 Last, im J. 1837: 1175 Fahrzeuge mit 22,319 Last und 1839: 1450 Fahrzeuge und außerdem noch 1234 Holzfrachten. Der unmittelbare Seehandel, welcher von 20 Hafenplätzen an der Ostsee gegenwärtig betrieben wird, beschäftigte in denselben zu Anfange des J. 1839 eine eigene Handelsmarine von 624 Schiffen mit 79,264 5/6 Last Tragbarkeit, die durch star-

ten Schiffbau bis zu Anfange des J. 1840 auf 682 Schiffe von 90,071 Last Tragfähigkeit gestiegen waren, darunter Stettin ¼, Danzig ⅒, Memel 1/12, Königsberg mit Pillau und Elbing 1/20, Stralsund ⅑, Greifswald 1/15 und die übrigen kleinern pommerschen Häfen (vorzugsweise mit Rhederei beschäftigt) ⅓. In frühern Jahren, namentlich vor 1806, war die Zahl der eigenen Schiffe weit größer, z. B. im J. 1806: 1102; aber die Tragbarkeit der einzelnen nicht so bedeutend, wie denn jene 1102 nur 106,894 Lasten aufnehmen konnten. Ebenso machten die Schiffe eine geringere Anzahl Fahrten des Jahres als jetzt. Die Schiffe werden in den Hafenplätzen meist selbst gebaut; nicht selten werden überdies in Preußen erbaute Schiffe ins Ausland verkauft. In den J. 1829—34 wurden 345 Schiffe im ganzen Staate erbaut, darunter 148 zu Stettin, 30 zu Danzig, 25 zu Königsberg, 28 zu Barth, 24 zu Elbing, 21 zu Stralsund, 15 zu Greifswald u. s. w. Der Verkehr durch Dampfboote auf der Ostsee hat in den preußischen Häfen erst sehr spät angefangen, Stettin wurde seit 1833 in die Fahrten von Kopenhagen nach Petersburg aufgenommen; Greifswald bildete einige Jahre früher durch Dampfboote den Übergangspunkt nach Schweden, von Swinemünde nach Stettin vermittelte ein Dampfboot den raschern Transport und das Bugsiren der Schiffe. Danzig schaffte 1837 zu ähnlichem Zwecke ein Dampfboot; Königsberg folgte diesem Beispiele, und erst 1840 sind von dem dortigen Handelsstande vier Dampfboote erworben, um den Schiffsverkehr, Waaren- und Personentransport mit den benachbarten Seehäfen auf den beiden Häfen und den dort sich einmündenden Flüssen zu vermitteln, wie gleichzeitig auch Danzig mehre Dampfschiffe zur Beförderung des Verkehrs mit den benachbarten Häfen angekauft hat. Die Zahl sämmtlicher in den preußischen Häfen eingelaufenen und ausgelaufenen Schiffe betrug 1834: 6789, 1835: 6586, darunter 2626 ausländische und 3960 preußische, zusammen mit einer Tragbarkeit von 519,515 Last, worunter 4592 beladene Schiffe mit 346,746 Last. Im J. 1836 waren überhaupt 8598 Schiffe ein- und ausgelaufen, darunter 3969 ausländische und 4629 preußische, zusammen mit 669,591 Last Tragfähigkeit, darunter 5912 beladene Schiffe mit 443,052 Last, die übrigen 2688 Schiffe mit Ballast. Unter den 9870 Seeschiffen des J. 1838 waren 4831 eingelaufen (2033 beladen, 2798 mit Ballast) und 5039 ausgelaufen (4649 beladen und nur 390 mit Ballast). Den ersten Platz unter den preußischen Häfen nimmt nach dem Umfange des Verkehrs Danzig ein. In dem J. 1838 liefen 1107 Schiffe ein, darunter 288 beladen (100 mit Stückgütern, 60 mit Heringen, 29 mit Salz, 7 mit Wein, 3 mit Maschinen und 52 mit Steinkohlen, Kalk, Ziegeln, Kreide u. s. w.) und 819 mit Ballast. Die Schiffe waren nach der Nationalverschiedenheit: 420 preußische, 241 englische, 164 holländische, 93 schwedische und norwegische, 62 dänische, 117 norddeutsche, 5 französische, 2 belgische und 3 russische; aber nicht Ein außereuropäisches. Es liefen aus in demselben Jahre 1110, darunter 1085 mit Getreide, Mehl, Holz, Zink, Knochen, Öl, Borsten, Theer u. s. w. beladen, und nur 25 mit Ballast; von denselben waren bestimmt: 597 nach England, 187 nach Holland, 85 nach Schweden und Norwegen, 68 nach Frankreich, 35 nach Belgien, 19 nach Rußland, 4 nach Amerika, die übrigen nach norddeutschen oder preußischen Häfen. Im J. 1839 liefen in Danzig 1141 Schiffe ein und 1095 Schiffe aus, unter sehr ähnlichen Verhältnissen und Bestimmungen beladen. Pillau dient zugleich als Seehafen für Königsberg, Elbing, Braunsberg und Fischhausen, von denen der letzte kleine Ort erst seit wenigen Jahren unmittelbaren Antheil an dem Seehandel nimmt. In diesen Hafen liefen 1837: 776 Seeschiffe ein und 781 aus, 1838: 779 ein und 782 aus, und 1839: 1188 ein und 1202 aus. Daran hatten durchschnittlich Antheil Königsberg mit 11/14, Elbing mit 2/14 und Braunsberg, Fischhausen und Pillau zusammen mit 1/14. Verweilen wir nun bei den Angaben des letzten Jahres 1839, um die eigenthümlichen Beziehungen des Handels

dieser Plätze näher vorzuführen. Von den 1188 eingelaufenen Schiffen waren 372 beladen (130 mit Stückgütern, 91 mit Heringen, 37 mit Salz, 112 mit Steinkohlen, Schleifsteinen, Kalk, Dachziegeln, Eisen) und 816 mit Ballast; nach der Nationalverschiedenheit waren es: 225 preußische, 261 holländische, 170 englische, 192 schwedische und norwegische, 154 dänische, 181 norddeutsche, 2 amerikanische und 1 russisches. Unter den 1202 abgehenden waren nur 23 beballastet und 1179 befrachtet. Von diesen sandte Königsberg aus: 934 mit 51,296 Last, Elbing 166 mit 10,883 Last, Braunsberg 39 (vorzüglich mit Garn, Wolle, Flachs und Federn beladen) und Fischhausen und Pillau zusammen 56. Nach den verschiedenen Handelsgegenständen waren davon 1008 mit Getreide, 64 mit Lein- und Rapssaat, 41 mit Ölkuchen, Öl, Butter und Talg, 36 mit Flachs, Hanf und Heede, 4 mit Häuten, Borsten und Federn, 17 mit Knochen und nur 9 mit Holz beladen. Hauptsächlich wird aus Königsberg Flachs, Hanf, Ölsaaten, Borsten und unter den Getreidearten Roggen ausgeführt. Memel, der äußerste preußische Hafen, hat seit 1818 durchschnittlich in 20 Jahren gegen 700 ein- und auslaufende Schiffe gehabt. Sein Haupthandel ist Holz, das ihm aus Polen zugeführt wird, fast ⅚ der beladenen Schiffe beschäftigt und meist nach englischen Häfen geht. Im J. 1839 waren 738 Schiffe mit 100,276 Last eingelaufen, darunter nur 23 mit Stückgütern, 9 mit Salz, 37 mit Heringen, 52 mit Steinkohlen und Ziegeln beladen, 602 beballastet. Nach den Nationen befanden sich darunter 360 preußische, 223 englische, 39 holländische, 23 dänische, 46 schwedische, 39 norddeutsche und nur 7 russische von dem eine Meile weit entfernten Grenznachbar. Im J. 1839 liefen 745 Schiffe aus mit 102,442 Schiffslast, bis auf eins sämmtlich befrachtet. Darunter waren 540 mit Holz, 128 mit Getreide, 41 mit Ölsaaten, 24 mit Flachs, Hanf und Borsten, 10 mit Stückgütern, Knochen und Ölkuchen beladen. Unter den pommerschen Häfen behauptet beiweitem den Vorrang Stettin, das in Colonialwaaren, Wein und Taback für die Einfuhr, in Getreide, Holz, Zink, Branntwein und Wolle für die Ausfuhr den umfangreichsten Handel betreibt. Die Zahl der ein- und auslaufenden Schiffe beträgt seit 1830 zwischen 800—1000; im J. 1838 waren 963 ein- und 805 ausgelaufen; im J. 1839 liefen 1037 ein und 951 aus. Von den einlaufenden Schiffen waren durchschnittlich 13/15 beladen und 2/15 beballastet, von den auslaufenden waren 14/15 beladen und 1/15 beballastet. Nach der Nationalverschiedenheit waren die Hälfte der Schiffe preußische, ein Zehntheil englische, ebenso viel schwedische und norwegische, sowie dänische, ein Sechzehntheil holländische, einige wenige französische, sicilische, belgische und russische. Im J. 1839 ward der Gesammtwerth der Einfuhr in Stettin auf 8,500,000 Thlr., die Ausfuhr dagegen nur auf 6,200,000 Thlr. geschätzt, wie denn in diesem Hafen immer der Werth der Einfuhr den der Ausfuhr übersteigt, weil ein sehr großer Theil der überseeischen Waaren für alle mittlern Provinzen des Staates über Stettin bezogen wird. Unter der Einfuhr befanden sich 174,634 Centn. Zucker, d. i. gegen ein Sechstheil des gesammten Verbrauchs, 9286 Centn. Kaffee, 114,061 Centn. Farbehölzer, 21,478 Centn. Reis, 92,305 Centn. Wein, etwa die Hälfte des überhaupt eingeführten französischen und spanischen Weines, 97,863 Tonnen Heringe, 2426 Centn. Baumwolle, 66,652 Tonnen Leinsaat u. s. w. Bei der Ausfuhr ragten besonders hervor 27,067 Centn. Branntwein, 21,179 Last Getreide, 72,059 Centn. Zink, 12,266 Stück Bauholz, 10,238 Stück Schiffsholz u. s. w. Die vier Seehäfen des Regierungsbezirkes Stralsund, nämlich Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth, haben 1837—39 durchschnittlich zusammen 720—750 ein- und auslaufende Seeschiffe, wovon auf Stralsund ⅗, auf Wolgast ⅕, auf Greifswald und Barth ⅕ kommen. Sie versenden fast ausschließlich Getreide und Rapssaamen und beziehen Eisen, Theer, Hanf, Flachs, Steinkohlen, Thran, Wein und Colonialwaaren. In die drei Seehäfen des Regierungsbezirks Köslin, Kolbergermünde, Rügenwaldemünde und Stolpe-

münde, liefen in den J. 1837—39: 300—360 Schiffe ein und 300—380 aus, unter welchen 7/10 preußische, 1/8 dänische, 1/40 englische oder holländische sich befanden. Sie treiben vorzugsweise den Zwischenhandel zwischen den benachbarten größern Häfen und setzen jährlich in der Einfuhr 450,000 Thlr. und in der Ausfuhr 275,000 Thlr. durchschnittlich um.

Die intellectuelle Cultur des preußischen Staats wird am deutlichsten und sichersten in den gegenwärtigen Zuständen der deutschen Literatur erkannt und es kann ihr Einfluß auf dieselbe seit länger als einem Jahrhunderte nicht unbeachtet bleiben. Die höhern und niedern Unterrichtsanstalten, die Universitäten wie die Specialschulen für besondere wissenschaftliche und praktische Berufe, sind jedoch erst unter der Regierung Friedrich Wilhelm's III. in ein mit den Fortschritten der wissenschaftlichen Cultur übereinstimmendes angemessenes Verhältniß hinübergeführt, sodaß gegenwärtig Preußen nach der Zahl der Anstalten und ihrer innern Organisation unbestritten unter den großen Staaten Europas auf den ersten Platz sich gestellt hat, wie viel auch noch in einigen Landschaften namentlich für den Elementarunterricht zu wünschen übrig bleibt. Von den sechs Landesuniversitäten hat erst Friedrich Wilhelm III. die beiden wissenschaftlich am reichsten ausgestatteten zu Berlin und Bonn, jene 1810, diese 1818 gestiftet; zwei andere, Halle-Wittenberg und Breslau-Frankfurt, jene 1815, diese 1811, sind durch ihn theils durch Vereinigung, theils durch die großartigste Unterstützung fast wie neu begründet worden. Dasselbe muß von Königsberg in Bezug auf die Begründung vieler Institute, nicht minder auf die Erweiterung aller Lehrmittel gerühmt werden. Nur Greifswald erfuhr bei seiner selbständigen Stellung in Rücksicht seines Vermögens weniger unmittelbare Unterstützung, wie dies auch nicht bei der im J. 1834 erfolgten Stiftung der mit dieser Universität verbundenen landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena geschah. Für katholische Theologen und Schulmänner wurden die Akademie zu Münster und das Hosianum zu Braunsberg mit zwei Facultäten, einer philosophischen und theologischen, zeitgemäß umgestaltet. Auf diesen Hochschulen studirten 1820 überhaupt 3061 Jünglinge, darunter 693 Ausländer; dies gewährte, gegen die gesammte Bevölkerung gehalten, auf 4271 Menschen einen inländischen Studirenden. In den nächsten neun Jahren bis zum Winter 1828—29 vermehrte sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Studirenden bis auf 6154, darunter 1194 Ausländer, d. i. nach der damaligen Bevölkerung auf 2592 Menschen ein inländischer Studirender. In den darauf folgenden zehn Jahren verminderte sich wieder die Zahl und scheint ihr Minimum im Sommer 1838 mit 4480 erreicht zu haben. Darnach erhob sich die Zahl wieder ein wenig und steht gegenwärtig nach dem Durchschnitte von 1838—40 auf 4621, darunter 831 Ausländer, d. i. auf 3800 Menschen ein inländischer Studirender. Berücksichtigen wir noch die einzelnen Facultäten nach den Zahlen ihrer Studirenden auf sämmtlichen Universitäten (überhaupt 1838—40: 1204 evangelische Theologen, 445 katholische, 757 Philologen und Philosophen, 1287 Juristen und Kameralisten und 928 Mediciner), so kommt auf 8631 Menschen ein evangelischer, auf 13,104 ein katholischer Theolog, auf 23,902 ein Philolog, Mathematiker oder Philosoph, auf 16,645 ein Jurist oder Kameralist und auf 19,419 Menschen ein Mediciner. In Rücksicht auf die Gesammtzahl der Studirenden der einzelnen Universitäten kommen gegenwärtig auf Berlin 8/22 (1600—1660), auf Breslau, Halle und Bonn, jede ungefähr 3/22 (zwischen 616—670), auf Königsberg 2/22 (gegen 400), auf Greifswald 1/22 (gegen 200) und die Lehranstalten zu Münster und Braunsberg zusammen 2/22 (jene 320, diese 50). Die Gymnasien müssen im Allgemeinen gleiche Änderungen mit den Universitäten erfahren. Wenn hier jedoch nicht ein solches Zunehmen der Schüler von 1820—28 und dann wieder ein ähnliches Zurückgehen zu bemerken ist, so rührt dies davon her, daß 1820 die Gymnasien noch zu wenig von den höhern Bürgerschulen gesondert oder durch be-

ten neue Begründung erleichtert waren, also mit Schülern überfüllt wurden. Im J. 1822 wurden bereits in den 122 Gymnasien und Progymnasien durch 952 Lehrer 24,344 Schüler unterrichtet; am Schlusse des J. 1837 dagegen finden wir in den 113 Gymnasien durch 1404 Lehrer nur 23,371 unterrichtet. Seit dieser Zeit nahm unverkennbar die Zahl der Schüler in den Gymnasien ab, und zwar auf Kosten der rasch wachsenden höhern Bürgerschulen; sie zählten im Sommer 1838 22,270 Schüler bei 959 ordentlichen und 627 Hülfslehrern, und im Winter 1838—39 nur noch 21,984 Schüler bei 958 ordentlichen und 617 Hülfslehrern. Die Zahl der jährlich von den Gymnasien zur Universität entlassenen Schüler war in den J. 1830—39 von 1417 auf 942 herabgesunken und dadurch beinahe die für den preußischen Staat erfoderliche Anzahl von 900 erreicht, um den jährlichen Abgang der Beamten zu ersetzen, welche nach den Anordnungen des Staats durch Universitätsstudien für ihre Laufbahn vorbereitet werden sollen. Die Progymnasien, welche bis zur zweiten Classe eines Gymnasiums vorbereiten, 34 an der Zahl, hatten im Dec. 1837 bei 169 Lehrern 1896 Schüler. Die höhern Bürgerschulen, seit 1820 besonders vermehrt oder in ihrer frühern Einrichtung erweitert, zur Bildung des Militairs, des Handelsstandes, des höhern Gewerbe- und Künstlerstandes, der Post-, Forst- und Subalternenbeamten, sowie der Zöglinge für Landwirthschaft bestimmt, hatten am Schlusse 1837, 90 an der Zahl, bei 567 Lehrern 11,807 Schüler. Die Zahl der Mittelschulen war in demselben Zeitpunkte auf 644 gestiegen; dabei angestellt waren 2344 Lehrer, unterrichtet wurden 38,277 Knaben und 39,927 Mädchen. Die Elementarschulen endlich, seit der Wiederherstellung des Friedens im ganzen Umfange des Staats um mehr als 36 Procent, die der neuerworbenen Provinzen am Rheine und in Westfalen um 50, im Großherzogthume Posen seit 1817 noch um mehr als 100 Procent vermehrt, hatten im Dec. 1837 bereits die Zahl von 22,910 erreicht. In denselben unterrichteten 26,376 Lehrer 2,171,745 Schüler, darunter 1,109,353 Knaben und 1,062,392 Mädchen. Die für diese Schulen nöthigen Lehrer wurden in 45 Lehrerseminarien gebildet, welche 1837 2583 Zöglinge aufgenommen hatten und in denen 265 Lehrer und Hülfslehrer angestellt waren. Mithin betrug im Dec. 1837 die Gesammtzahl der Lehrer 31,125, d. i. gegen die ganze Volksmasse auf 453 Menschen ein Lehrer, die der Schüler 2,289,606, d. i. auf 37 Menschen 6 Schüler oder auf 6⅙ Menschen 1 Schüler. Gegen die oben angegebene Zahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder vom sechsten Lebensjahre, 2,830,328, fehlten nur noch 540,722, wobei jedoch nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß in den höhern Ständen selten vor dem achten Jahre, und auch bei den niedern nicht ungewöhnlich erst mit dem Anfange des siebenten Jahres die Kinder den Schulen übergeben werden, und daß die große Masse der Privatschulen in den Städten, der Privatlehrer und der von ihnen unterrichteten Kinder hier nicht mitgezählt sind.

Die Übersicht der Finanzkräfte, des gegenwärtigen Standes der Staatsschuld ist passender in dem folgenden historischen Artikel den dazu gehörenden Maßregeln der Verwaltung aus den letzten Jahren beigefügt. Die Heersmacht des preußischen Staats, für deren angemessene Ausbildung seit dem großen Kurfürsten vorzugsweise die finanziellen und physischen Staatskräfte in Anspruch genommen sind, bis zu 3 Procent der Bevölkerung und ⅙ sämmtlicher Staatsausgaben für den Friedensetat, scheint gegenwärtig nur in verhältnißmäßiger Stärke zu dem Umfange und der Bevölkerung des Reichs zu stehen. Der volle Friedensetat überschreitet nicht viel ein Procent der jetzigen Bevölkerung, die normalmäßige Stärke für alle Staaten des deutschen Bundes. Ungeachtet des vollständigsten Apparats der Kriegsmacht, wie Preußen ihn niemals vorher gehabt, ungeachtet der höchsten Besoldung der Offiziere und des Pensionsetats, wie ihn irgend ein Staat in Europa außer England für sein kleines Heer besitzt, der ver-

hältnißmäßig stärksten Anstrengungen für den Bau und die Erhaltung so vieler Festungen des ersten Ranges (Danzig, Magdeburg, Koblenz, Erfurt, Thorn, Posen u. s. w.) kostet der Militairetat gegenwärtig doch nur $^{3}/_{7}$ des Staatsaufwandes, nämlich 23,436,000 Thlr. bei 55,081,000 Thlr., allerdings noch das stärkste Verhältniß der Anfoderung an die übrigen Kräfte des Staats, die irgend ein Staat in Europa während der Friedens macht, jedoch gegen die frühern Zustände fast auf die Hälfte ermäßigt. Das gesammte Heer umfaßt im vollen Friedensetat (die Beurlaubung außerhalb der Einübung und Exercierzeit erstreckt sich bis auf $^{1}/_{2}$ und $^{2}/_{3}$ der Mannschaften) 155,909 Mann, darunter 20,000 Mann Garde (in 4 Infanterieregimentern zu 2160 M., 2 Reserveregimentern zu 1440 M., 2 Bataillons Jäger und Schützen zu 600 M., 4 Cavalerieregimentern und 2 Reserve-Cavalerieregimentern zu 600 M., 1 Artilleriebrigade und Pionirabtheilung, zusammen 2840 M., und 1 Garnisonbataillon zu 600 M.), 87,840 M. Infanterie (in 32 Regimentern von 3 Bataillons zu 2160 M. und 8 Reserveregimentern von 2 Bataillons zu 1440, 4 Jäger- und Schützenbataillons zu 600 M. und 8 Garnisonbataillons zu 600 M.), 10,200 M. Cavalerie (8 Regimenter Kuirassiere, 4 Regimenter Dragoner, 8 Regimenter Uhlanen und 12 Regimenter Husaren, jedes zu 600 Mann), 19,920 M. Artillerie und Pioniere (in 8 Brigaden Artillerie zu 2250 M., aus 12 Compagnien zu Fuß und 3 Escadrons reitender Artillerie und 8 Pionirabtheilungen zu 240 M.), 2500 M. Gendarmerie und 2500 M. Invaliden (9 Gendarmeriebrigaden, darunter 1 für die Garde, und 18 Invalidencompagnien, darunter 2 für die Garde). Dazu kommt das Offiziercorps, welches nach der Rangliste für das J. 1839 aus 6449 M. besteht, darunter 12 Generale der Infanterie oder Cavalerie, 34 Generallieutenants, 81 Generalmajors, 113 Obersten, 71 Oberstlieutenants, 550 Majors, 1456 Capitains oder Rittmeister, 1144 Premierlieutenants und 3106 Secondelieutenants. Von diesen gehörten 4246 dem Adel und 2203 dem bürgerlichen Stande zu. Für die eigenthümliche Bildung des Offiziercorps ist das Institut der Cadettencorps 1838 noch erweitert. Zu den bereits bestehenden drei Instituten zu Berlin, Potsdam und Kulm, von denen die beiden letztern nur als Vorbereitungsanstalten zu dem Eintritt in das berliner dienten, sind noch zwei neue, aber gleichfalls nur als Vorbereitungsschulen für die höhere Bildungsanstalt zu Berlin hinzugekommen, nämlich zu Wahlstadt in Schlesien und zu Bensberg am Rhein, von denen jedes zur Aufnahme der Offizierssöhne in zwei Armeecorps bestimmt wurde. Die weitere Ausbildung der Offiziere für den Generalstab, für topographische Aufnahmen, für besondere Truppentheile wird durch die Centralanstalten in Berlin vermittelt, welche in der allgemeinen Militairakademie, der Artillerie- und Ingenieurschule u. s. w. bestehen. Zur Hauptreserve der Heeresmacht gehört die Landwehr, wie sie nach der Landwehrordnung vom 21. Nov. 1815 ausgebildet ist. Sie zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste umfaßt die Mannschaften zwischen dem 26. und zurückgelegten 32. Lebensjahre und die aus dem stehenden Heere auch in früherm Alter nach abgeleistetem dreijährigen (oder für die Freiwilligen aus den gebildetern Ständen einjährigen) Militairdienste entlassenen Soldaten; das zweite Aufgebot wird durch die Männer zwischen dem 32. und zurückgelegtem 40. Lebensjahre, nach ihrem Austritte aus dem ersten Aufgebote gebildet. Seit der Verordnung vom 22. Dec. 1819 werden aus diesen Mannschaften für jedes Aufgebot besonders 32 Regimenter zu 3 Bataillons und 4 Regimenter zu 2 Bataillons und außerdem 4 Gardelandwehrregimenter zu 3 Bataillons gebildet. Jedes Bataillon ist zusammengesetzt aus vier Compagnien Infanterie, einer Escadron Reiterei und einer Compagnie Artillerie; die Cavalerie und Artillerie eines ganzen Regiments werden zusammen exercirt und bilden für sich besondere Abtheilungen. Jedes Aufgebot ist 118,320 M. stark, kann aber, da bei einem Aufgebote wegen der Überzahl nicht alle dazu verpflichtete

Männer eingestellt werden können, sehr leicht bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Übungen des ersten Aufgebots bestehen außer den sonntäglichen in einer jährlichen von vier Wochen; die des zweiten Aufgebots finden nur an bestimmten Sonntagen während der Sommerszeit statt. Die höhern Offiziere der Landwehr und die für jedes Bataillon bei dem Stamme stets verbleibenden drei Offiziere werden aus dem stehenden Heere entnommen; eigene Landwehroffiziere, die außer der Übungszeit ihrem amtlichen oder bürgerlichen Berufe leben, gab es nach der Rangliste für das J. 1839 3284, nämlich 178 Premier- und 2996 Secondelieutenants, dem Stande nach waren 837 adelig und 2447 bürgerlich. Das ganze Heer ist abgetheilt in neun Armeecorps, von denen eins die Garde bildet, die nur in den Residenzen Berlin, Potsdam und Charlottenburg ihre Stellung hat; die übrigen acht sind in den acht Provinzen aufgestellt, jedoch so, daß Schlesien und die Rheinprovinzen 1½ Armeecorps, das Großherzogthum Posen und Westfalen dagegen nur ein halbes Armeecorps, die übrigen, Preußen, Pommern, Brandenburg (außer den Garden) und Sachsen ein Armeecorps bei sich haben. Jedes Armeecorps zerfällt in zwei Divisionen, jede Division in drei Brigaden, wovon eine aus Infanterie, eine aus Cavalerie und eine aus Landwehr besteht. Jede Brigade umfaßt zwei Regimenter. Außerdem gehören noch zu jedem Armeecorps eine Artilleriebrigade, eine Pionierabtheilung, ein halbes Bataillon Jäger oder Schützen, ein Reserve-Infanterieregiment zu zwei Bataillons, ein Landwehrbataillon des Reserveregiments, ein Garnisonbataillon, eine Brigade Gendarmerie und zwei Compagnien Invaliden. Die gesammte Stärke des preußischen Heers beträgt demnach bei dem vollen Etat des stehenden Heers und der einfachen Stärke beider Aufgebote der Landwehr 392,545 Mann oder etwa 2⅔ Procent der Bevölkerung vom J. 1840.

Eine Übersicht der **politischen Zustände** Preußens in den letzten Jahren, die am 7. Jun. 1840 ihren Abschluß mit dem Tode Friedrich Wilhelm's III. erhielten, des letzten Königs aus dem 18. Jahrh., der 43 Jahre hindurch in den verschiedensten Entwickelungsstufen des Glücks und Unglücks seinen Staat geleitet hatte, — eine Übersicht dieser acht Jahre wird fast ausschließend der innern Politik gewidmet sein müssen. Des Königs fest ausgesprochener Wille für die Erhaltung des europäischen Friedens bewirkte, daß weder die französische Julirevolution, noch die Losreißung Belgiens von den Niederlanden, oder die mannichfachen Unruhen im Kirchenstaate und Norditalien, noch endlich der Aufstand im Königreiche Polen einen allgemeinen Krieg zwischen den westlichen und nordischen Mächten Europas entzündeten. Kräftig gerüstet, um an der östlichen wie an der westlichen Grenze des ausgedehnten Staates mit Nachdruck den Krieg führen zu können, mit mehr als verdoppelten Streitkräften gegen den gewöhnlichen Friedensetat war die preußische Kriegsmacht in den Provinzen Preußen und Posen und in den Rheinprovinzen aufgestellt, um den Frieden mit würdigem Erfolge zu behaupten oder zu vermitteln, jedoch keiner Macht zu verstatten, von dem Andrange der innern Bewegungen getrieben, eine erhöhte politische Autorität sich anzumaßen und darnach willkürlich ihren Besitzstand zu verändern oder ihren politischen Einfluß auszudehnen. Preußen blieb dabei die einzige Großmacht auf dem Continente, welche von der unmittelbaren Theilnahme an der Bekämpfung der revolutionnairen Ausbrüche sich fernhielt, wozu auch Östreich in Italien sich veranlaßt fand. Friedrich Wilhelm III erlangte bei den unbefangenen Franzosen den ehrenvoll ihm zuerkannten Beinamen „le grand pacificateur du Nord", und in der That muß jede genauere Würdigung der damaligen Zustände und der gebietenden Charaktere über dieselben in dieses Urtheil mit einstimmen. Unbezweifelt lag es in den Händen des preußischen Monarchen, wie rasch und wie weit ein gefährlicher Vernichtungskampf, durch Bürgerkrieg in vielen Ländern genährt, den allseitigen Wohlstand erschüttern

oder von neuem auf lange Zeit hin untergraben sollte. Dieselbe Mäßigung mit Ernst gepaart, bewährte Preußen in den Angelegenheiten der deutschen Bundesstaaten, indem es den erprobten Grundsatz des Völkerrechts nach seinem vollen Werthe anerkannte, daß jede unzeitige Einmischung eines fremden Staates in die innern Angelegenheiten eines andern eine dauerhafte Einigung und Ruhe niemals hervorbringen könne, und daß es die Selbständigkeit jedes Staates vernichten heiße, wenn nach vorausgegangenen Misverhältnissen zwischen Fürst und Volk die Einigung nicht durch Vertrag zwischen beiden zerfallenen Theilen, sondern durch die Gewalt einer oder mehrer benachbarten Mächte zu Gunsten des einen Theils erzwungen werden soll. Ein unverbrüchliches Festhalten an dieser Ansicht bestimmte die offen dargelegte und geheime preußische Politik in allen ihren Beziehungen zu den deutschen Staaten, die seit 1830 in den bezeichneten innern Conflict geriethen.

Die Festigkeit in der Bewahrung politischer Grundsätze, nach welchen eine Reihe Jahre hindurch die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten geleitet werden soll, läßt sich aus zu nahe liegenden Gründen mehr in nichtconstitutionnellen Staaten wahrnehmen, als bei einem häufigen Ministerwechsel, welcher durch das Steigen und Fallen politischer Factionen der innern Politik bedingt wird. Am stärksten wird sich indeß diese Beobachtung in einem Staate bemerkbar machen, wo in der Regel das natürliche Lebensziel erst das Ende der Ministerlaufbahn steckt, also die wichtigsten Zweige der Staatsverwaltung Jahrzehnde lang in einer und derselben Hand verbleiben. Hat der preußische Staat doch bereits erlebt, daß über ein halbes Jahrhundert derselbe Minister dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vorstand, wie Graf von Finkenstein, durch Friedrich II. 1749 ernannt und erst unter der dritten Regierung 1800 durch den Tod seiner Amtsthätigkeit entzogen. Auch in dieser Zeit erfolgte im preußischen Staate fast nur durch den Tod eine Veränderung bei den Centralbehörden. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verwaltete seit dem Congresse zu Aachen im J. 1818 der Graf von Bernstorff, dessen anhaltende Krankheit es nothwendig machte, bei dem rasch gesteigerten Andrange der diplomatischen Geschäfte im J. 1831 ihm den bisherigen Abtheilungsdirector seines Ministeriums von Ancillon als Staatssecretair zur Seite zu setzen. Dieser ausgezeichnete Staatsmann wurde das Jahr darauf zum definitiven Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, während dem noch immer nicht hergestellten Grafen von Bernstorff die besondere Leitung der Angelegenheiten des deutschen Bundes vorbehalten blieb, und diese auch erst nach Bernstorff's Tode, im J. 1835, unter Ancillon wie früher mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vereinigt wurde. Ancillon's geistvolle und umfassende Thätigkeit wurde durch einen unerwartet raschen Tod, am 19. Apr. 1837, gehemmt. An seine Stelle trat der Freiherr von Werther (s. d.), der in seiner dreißigjährigen diplomatischen Laufbahn bei den ersten Höfen Europas, zuletzt seit 1824 in Paris, die Moderationspolitik des preußischen Cabinets ausreichend vertreten hatte, um gleichmäßig die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten fortzuführen und in seinem noch rüstigen Alter mit seinem vielfach erprobten diplomatischen Takte viele Jahre zu leiten. Der diplomatische Verkehr ward in diesen Jahren wesentlich dadurch erweitert, daß an dem belgischen und griechischen Hofe seit 1833 zwei neue Gesandtschaften errichtet und von jenen Höfen diplomatische Agenten bei dem berliner Cabinete angenommen wurden. Der früher mit dem am bairischen Hofe, von 1835 an mit dem bei der Eidgenossenschaft vereinigte Gesandtschaftsposten am würtembergischen Hofe wurde im Dec. 1839 getrennt und es blieb der bisherige Gesandte in dieser Würde am würtembergischen Hofe, während für die Vertretung bei der Eidgenossenschaft ein neuer Gesandter in der Person des Geheimen Legationsraths Bunsen (s. d.) ernannt wurde, des vormaligen preußischen Gesandten am päpstlichen Hofe. Mit dem portugiesischen und spanischen Hofe sind die im J. 1834 abgebrochenen diplomatischen Verbindungen bisher noch nicht wie-

der angeknüpft. Ebenso wenig ist bis jetzt der 1838 abberufene Gesandte bei dem römischen Stuhle ersetzt worden; doch sind deshalb die Communicationen mit demselben keineswegs aufgehoben, nur werden sie mittels einfacher Agenten ohne höhern diplomatischen Charakter überreicht.

Das Staatsministerium, welchem während dieser ganzen Zeit der jetzt regierende König Friedrich Wilhelm IV. als Kronprinz vorstand, erfuhr in der Vertheilung der Geschäftskreise einige wesentliche Veränderungen, wodurch auch die Zahl der Staatsminister um zwei vermehrt, und außerdem den Chefs zweier Centralbehörden, die bis dahin keinem Fachministerium untergeordnet, sondern nur von dem gesammten Staatsministerium abhängig waren, die Würde eines Staatsministers nebst Sitz und Stimme im Staatsministerium ertheilt wurde. Bis zum J. 1831 bestanden folgende acht Ministerien: der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des königlichen Hauses, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Finanzen, des Schatzes und der Generalcontrole der Finanzen und des Krieges. Im J. 1831 wurde das Ministerium des Innern in zwei Fachministerien getheilt, von denen jedes drei besondere Abtheilungen erhielt. Das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten, unter der Leitung des Ministers Freiherrn von Schuckmann, bildete die Abtheilungen für Handel, Gewerbeangelegenheiten und Bausachen, für die landschaftlichen Creditinstitute und Landesculturangelegenheiten und für Bergbau, Hütten- und Salinenwesen. Das zweite Ministerium des Innern für die Policei erhielt die drei Abtheilungen für die Verwaltung der allgemeinen innern Angelegenheiten, für die ständischen Angelegenheiten und für die Policeiangelegenheiten. Dieses wurde der Leitung des damaligen Regierungspräsidenten zu Merseburg, Freiherrn von Brenn, anvertraut, der jedoch nach der durch Schuckmann's hohes Alter nothwendig gewordenen Pensionirung am 28. Apr. 1834 in dessen Stelle einrückte, und zu seinem Nachfolger den ihm schon als Regierungspräsidenten in Merseburg nachfolgenden Freiherrn von Rochow, den vormaligen ersten Kammerherrn des Kronprinzen, erhielt. Dieser energische Staatsmann, der noch nicht das vierzigste Lebensjahr erreicht hatte, als er in die Ministerstelle trat — ein für die preußische Staatsverwaltung immer seltener Fall, wiewol er sich bald darauf bei dem gegenwärtigen Finanzminister wiederholt hat — vereinigte bald darauf wieder das gesammte Ministerium des Innern unter seine Leitung. Der König hob durch die Cabinetsordre vom 13. Dec. 1837 das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbeangelegenheiten auf, indem er die noch vorhandenen Abtheilungen desselben am 11. Jan. 1838 dem übrig bleibenden Ministerium des Innern überwies. Vorher aber war schon seit dem 12. Jan. 1835 die Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bausachen zu einer besondern Centralbehörde eingerichtet und unter die Leitung des Chefs der Seehandlung und Staatsschulden gestellt worden. Die dritte Abtheilung für Bergwerks-, Hütten- und Salinenwesen war bereits am 28. Apr. 1834 abgetrennt und dem Finanzministerium überwiesen worden; dafür hatte jedoch das Ministerium des Innern die Lehns-, Stifts- und Hoheitsangelegenheiten im Apr. 1834 zu seinem Verwaltungsressort erhalten und von diesen am 11. Jan. 1838 nur die Thronlehne und Erbämter an das Ministerium des königlichen Hauses überlassen müssen. Das letztere hatte außerdem noch am 12. Jan. 1835 von dem Ministerium der Finanzen die Verwaltung der Domainen und Forsten als eine besondere Abtheilung erlangt, unter dem wirklichen Geheimen Rath von Ladenberg als Chef, dem zugleich mittels dieses Amtes Sitz und Stimme im Staatsministerium (den Titel und die Würde eines Staatsministers erhielt Ladenberg erst im Sept. 1836) eingeräumt war. Die oberste Leitung des Ministeriums des königlichen Hauses behielt der Fürst von Sayn-Wittgenstein, dem es gleich bei seiner ersten Errichtung im Jun. 1819, statt des damals aufgehobenen besondern Policeiministeriums, neben seiner Stellung als einziger Oberkammerherr des preußischen

Hofstaats übergeben worden war, und der es auch noch gegenwärtig leitet, auf die ausgezeichnetste Weise durch das Vertrauen des Königs Friedrich Wilhelm III. geehrt. Auf gleiche Weise verwaltet noch gegenwärtig seit seiner ersten Stiftung im J. 1818 das Ministerium des Schatzes der General der Infanterie Graf von Lottum, der zugleich der erste Chef der im J. 1826 begründeten Staatsbuchhalterei ist; der zweite Chef ist durch sein Amt der jedesmalige Finanzminister. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten befand sich ebenfalls seit seiner Trennung von dem Ministerium im J. 1817 in der Hand des wohlwollenden und gediegene wissenschaftliche Bildung wahrhaft befördernden Freiherrn Stein von Altenstein (gestorben am 14. Mai 1840), dessen dreiundzwanzigjähriger Leitung, neben der edlen Freigebigkeit und der hochgesinnten Denkungsweise Friedrich Wilhelm's III., Preußen vorzugsweise seine Stellung zur wissenschaftlichen Cultur und seine anerkannten Erfolge auf den meisten Feldern der Literatur wie in den bildenden Künsten verdankt. Das Justizministerium war nach dem Tode des Justizministers Grafen von Dankelmann im J. 1831 in zwei besondere Ministerien umgestaltet, von denen das eine mit der Gesetzrevision und der obersten Leitung der Rechtspflege beauftragt war, das andere die oberste Leitung der Rechtspflege in allen übrigen Provinzen führte und außerdem die Lehnssachen verwaltete, die letztern aber bereits 1834 an das Ministerium des Innern abtrat. Jenes ward dem Ministerialdirector von Kamptz, dieses dem Oberlandesgerichtspräsidenten Mühler (s. d.) zu Breslau übertragen. Ungeachtet diese Theilung in dem doppelten Gebiete des Preußischen Landrechts und des Code Napoleon begründet zu sein schien, so zeigten doch bald die Personalangelegenheiten, die Ernennungen und Versetzungen der Rechtsbeamten, sowie die nicht zu vermeidenden Einwirkungen auf die Rechtshöfe, wie höchst wünschenswerth es sei, daß die Leitung der Verwaltung der Rechtspflege in den Rheinprovinzen mit der der andern Provinzen wieder verbunden würde. Dieses geschah durch die Cabinetsordre vom 17. Dec. 1838, indem die Leitung der Verwaltung der gesammten Rechtspflege im Staate dem Minister Mühler verblieb, und nur die Gesetzrevision als ein besonderes Fach an den Minister von Kamptz überging. Das Finanzministerium verlor seinen geistvollen Leiter von Motz, den großartigen Begründer des deutschen Zollvereins, durch den Tod im J. 1830. Sein Nachfolger, Maaßen, früher Director desselben Ministeriums, hat mit dem regsten Eifer die trefflichsten Finanzpläne entworfen, mit großer Unparteilichkeit für die einzelnen Provinzen und Volksclassen durchgeführt und den von Motz glücklich ausgeführten Maßregeln eine angemessenere Erweiterung erworben. Für die von dem Ministerium des Innern am 28. Apr. 1834 erlangte Verwaltungsabtheilung für den Bergbau, das Hütten- und Salinenwesen, gab es die Chausseebauten, Chausseereparaturen und Brückenbauten an demselben Tage an das Departement der Seehandlung ab, sodaß mindestens der Chef der letztern in allen hierher gehörigen Beziehungen die letzte Verwaltungsinstanz darbot. Doch dauerte dieses Verhältniß für den Kunststraßenbau nur drei Jahre, und im Apr. 1837 kehrte dieser Verwaltungszweig wieder unter das Finanzministerium zurück, welches überdies noch im Jan. 1838 alle übrigen Bauangelegenheiten sammt der Aufsicht und Leitung des Handels- und Fabrikenwesens von dem Ministerium des Innern empfing und nur die reinen Gewerbeangelegenheiten an das Ministerium des Innern abgab. Unterdessen war der Minister Maaßen bei zu starker Überspannung seiner Arbeitskräfte am 2. Nov. 1834 verstorben, und Graf von Alvensleben (s. d.) hatte im Jan. 1835 provisorisch die Verwaltung dieses Ministeramtes und im Oct. 1836 die definitive Bestätigung in demselben erlangt. Das Kriegsministerium, welches seit dem Febr. 1825 in ein allgemeines Kriegsdepartement für die verschiedenen Truppentheile und in ein Militair-Ökonomie-Departement für das Etats- und Kassenwesen, für Verpflegung und Marschwesen, für Bekleidung und Trainwesen und für Servis- und Militair-Krankenwesen zerfiel, verwaltete außerdem unter der un-

mittelbaren Leitung des Kriegsministers die persönlichen Angelegenheiten bei dem Heere, die Militair-Witwen-Kassen-Angelegenheiten und Garnisonschulen, die Invalidenangelegenheiten und die Kriegskanzlei. Der General der Infanterie von Haacke hatte 13 Jahre lang, 1820—33, als Kriegsminister dieser umfassenden Verwaltung vorgestanden und sich durch sehr viele zweckmäßige Einrichtungen um dieselbe wahrhafte Verdienste erworben. Nur seine äußerst leidende Gesundheit, die einen Aufenthalt im südlichern Klima erheischte, und der er doch bereits im zweiten Jahre darauf in Neapel unterlag, entfernte ihn von der Geschäftsführung. Zuerst wurde die provisorische Leitung derselben 1833 dem Generaladjutanten und Generallieutenant von Witzleben übergeben, der bereits vorher 15 Jahre im Cabinete des Königs als vortragender Flügeladjutant und Militair-Cabinetsrath die persönlichen Angelegenheiten des Heers bearbeitet, und sich in diesem Dienste mit vollem Rechte ein sehr großes Vertrauen des Königs erworben hatte. Mit dem 28. Apr. 1834 definitiv zum Kriegsminister ernannt, ereilte ihn schon im vierten Jahre darauf der Tod; sein Nachfolger wurde der verdiente Chef des gesammten Ingenieurwesens, der General der Infanterie von Rauch. Bei den Centralbehörden des preußischen Staates, die neben den einzelnen Ministerien nur vom gesammten Staatsministerium abhängig sind, war die oberste Verwaltung der Staatsschulden bereits seit 1819 unter der umsichtigen Leitung des Präsidenten Rother, dem die Ehre gebührt, zur Befestigung des preußischen Staatscredits und zu seiner heutigen glänzenden Stellung unendlich viel beigetragen zu haben, mit der Verwaltung des Seehandlungsinstituts durch denselben Chef verbunden. Dazu war noch 1834 die oberste Leitung der Chausseebauten hinzugekommen, und als diese 1837 dem Finanzministerium zufiel, wurde auch noch die oberste Leitung der königlichen Bank (nach dem Tode des geheimen Staatsraths und Präsidenten Friese) mit ihrem Hauptcomptoir zu Berlin und ihren Zweigcomptoiren in den wichtigsten Haupt- und Handelsstädten der Provinzen, dem ausgezeichneten Talente Rother's für Geldwirthschaft anvertraut. So vereinigte Rother, welcher schon im Nov. 1836 zum Geheimen Staatsminister mit Sitz und Stimme im Staatsministerium ernannt worden war, alle Geldinstitute mit ihren bedeutenden Kräften in seiner Hand, und das In- und Ausland hat es anerkannt, mit welcher Einsicht er diese großen Mittel zur regern Belebung des gesammten innern Verkehrs benutzt. Die Generalpostverwaltung Preußens darf nur genannt werden, um sofort lebhaft an die großartigen Reformen ihres gefeierten Chefs, des Generalpostmeisters von N a g l e r (s. d.) erinnert zu werden, der bereits 1837 zum Staatsminister mit Sitz und Stimme im Staatsministerium erhoben wurde; denn diese Reformen wirkten auf Umfang und schnelle Beförderung des Postverkehrs nicht nur innerhalb der Grenzen des preußischen Staates, sondern sie zogen von Rußland bis nach Holland, Belgien und Frankreich, und von Schweden und Norwegen bis nach Östreich und Italien alle übrigen Staaten Europas in diese erfolgreichen Verbesserungen mit hinein. In Preußen hat sich der Postverkehr seit Nagler's Verwaltung für Beförderung der Personen um das Zehnfache (in einigen Provinzen bis auf das Zwanzigfache), für Versendung von Briefen und Packeten um das Drei- und Vierfache durchschnittlich vergrößert. Von den 1407 Postcursen des J. 1837, welche zusammen 2,050,680 Meilen umfaßten, waren 182 Schnell- und Personenposten mit 707,228 Meilen, 390 Fahrposten mit 730,833 Meilen, 236 Carriolposten mit 153,237 Meilen, 214 Reitposten mit 234,048 Meilen und 385 Botenposten mit 225,334 Meilen. Die Zahl der im J. 1837 versandten Briefe betrug 34 325,999, der mit den Posten reisenden Personen 622,212; die Summe des versandten Goldgeldes ergab 23,374,967 Thlr., des Silbergeldes 71,841,642 Thlr., des Papiergeldes 88,760,386 Thlr., der Geldwerth habenden Papiere 61.492,300 Thlr., zusammen 245,469,295 Thlr.; endlich die der Pakete 2,075,196 von 19,678,877 Pf. Gewicht. Nagler genießt gegenwärtig die Anerkennung, einem

so wichtigen Verwaltungszweige für die gemeinschaftliche Verbindung der Staaten auf einer höhern Stufe der Culturentwickelung eine neue Bahn bezeichnet zu haben.

Der Staatsrath, welcher nach seiner Einrichtung im J. 1817 verfassungsmäßig als berathende und begutachtende Behörde über alle Gesetze und Verwaltungsnormen, über Pläne in der Veränderung oder Umgestaltung einzelner Verwaltungszweige und allgemeine Verwaltungsmaßregeln, über Beschwerden und Bittschriften von Corporationen, Gemeinden, Landschaften, endlich über die Bestrafung der höhern und höchsten Beamten sein Urtheil abzugeben hat, äußert nur von Zeit zu Zeit eine größere Thätigkeit, die auch nach außen hin ihren Einfluß kundgibt. Gerade die letzten Jahre der Regierung Friedrich Wilhelm's III. haben dazu mehrfache Veranlassung dargeboten, am meisten in Bezug auf die Erweiterung des deutschen Zollvereins und die davon abhängigen Folgen, für den Handels- und Geldverkehr, für einzelne Zweige der Landesindustrie und für die Staatseinnahmen in ihrer Stellung untereinander und zu dem Gesammtresultat des Budgets für die Bilanz der Einnahmen gegen die Ausgaben. Nicht minder haben seit 1837 die Verhältnisse der römisch-katholischen Kirche im Staate, besonders die allgemeinen über die gemischten Ehen und das Disciplinarverhältniß zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden im Staate und dem katholischen Klerus in Preußen vielfache Berathungen des Staatsraths veranlaßt, sodaß die Schritte der preußischen Regierung in diesen Angelegenheiten auf den Ergebnissen dieser Berathungen begründet sind. Da nun außer sämmtlichen Staatsministern, den Chefs der Centralbehörden neben dem Staatsministerium, der Oberrechnungskammer, des geheimen Obertribunals, den beiden Geheimen Cabinetsräthen (Civil- und Militair-) und dem Staatssecretair, welche, durch ihr Amt berufen, so lange dies dauert, dem Staatsrathe beiwohnen, noch gegen 30 Mitglieder des Staatsraths durch das besondere Vertrauen des Königs für Lebensdauer ernannt werden, so kommt es sehr wesentlich darauf an, wie oft und aus welchen Männern die Besetzung der erledigten Stellen oder die Vermehrung und Verminderung der Mitglieder geschehen; denn an eine bestimmte Zahl der Stellen ist der Wille des Königs durch das Gesetz nicht gebunden. Bis zum Nov. 1833 waren mehre durch den Tod veranlaßte Lücken im Staatsrathe unbesetzt geblieben; seit dieser Zeit sind jedoch häufiger, namentlich im Oct. und Nov. 1837, Ernennungen aus den ehrenwerthesten Männern erfolgt, größtentheils höhern Beamten im Civil- und Militairstande, zum Theil aber auch aus Männern, die bereits den Staatsdienst verlassen haben oder ganz selbständig durch ihren Güterbesitz dastehen. Daher ist die Zahl der Staatsräthe nie so groß gewesen als im Jun. 1840, wo außer den 18 durch ihr Amt bestimmten noch 44 Mitglieder auf Lebensdauer gezählt wurden. Das Präsidium des Staatsraths hatte seit dem Tode des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, am 26. Nov. 1822, und dem schon wenige Wochen darauf erfolgten Tode des Ministers Freiherrn von Voß, am 30. Jan. 1823, der Schwager des Königs, der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (s. d.), 13 Jahre lang (1824 — Sept. 1837) geführt, weniger durch die nahe Verwandtschaft, als durch die ausgebreiteten Kenntnisse in den Staats- und Militairwissenschaften, durch die Festigkeit und Energie seines Charakters und ein sehr großes, Jahre lang erworbenes Vertrauen des Königs zu dieser ehrenvollen Stelle berufen. Nach seinem Tode wurde der General der Infanterie und Gouverneur von Berlin, Freiherr von Müffling, ebenso als Militair wie als Staatsmann (er vermittelte 1829 den Frieden zu Adrianopel zwischen Rußland und der Pforte) geehrt, im März 1838 mit dem Präsidium des Staatsraths beauftragt.

Die Provinzialstände blieben in ihrer Wirksamkeit auf Localinteressen zu sehr eingeengt, als daß das Interesse für ihre Verhandlungen in geschlossenen Sitzungen und für die Resultate derselben, wie sie sich in den darüber erlassenen

Landtagsabschieden kundgaben, sich hätte erhöhen sollen. Doch fiel es auf, daß die gewöhnliche Zwischenzeit von zwei bis drittehalb Jahren für die Versammlungen bereits für alle Provinzen verstrichen war, ohne daß eine neue Versammlung einberufen wurde. Indeß ist in dem Convocationspatente vom 17. Jul. 1840 zur Huldigung vom Könige zugesichert, daß wenige Monate nach der Huldigung der ordentliche siebente preußische Landtag versammelt werden soll. Die Landtagsabschiede, welche in der Regel erst in Jahresfrist nach dem Schlusse der Versammlung der Provinzialstände, in Folge vorausgegangener Verhandlungen mit den Oberpräsidenten der Provinzen als Landtagscommissarien und den verschiedenen betreffenden Ministerien, zu erfolgen pflegen, wurden für den sechsten Landtag der brandenburgischen, preußischen und pommerschen Stände im J. 1838 erlassen; die Versammlungen waren bereits 1837 gehalten worden; für den fünften schlesischen und sächsischen gleichfalls im J. 1838, nachdem auch hier die Versammlungen ein Jahr vorausgegangen waren (die ersten im J. 1826); für den vierten westfälichen und rheinischen im J. 1835 (die ersten Versammlungen der Provinzialstände zu Münster und Düsseldorf schon im J. 1826); für den vierten posenschen erst im J. 1837 (erste Versammlung im J. 1826). In Bezug auf die Wahlen hat in dieser Zeit keine wesentliche Veränderung stattgefunden. Nur für die Provinz Westfalen scheidet aus dem ersten Stande der Fürst von Kaunitz aus, weil er die Grafschaft Rietberg veräußert hat, die ihn zu einer Virilstimme berechtigte. Dafür tritt hier nach der Cabinetsordre vom 22. Jun. 1839 der Graf von Westphalen mit einer Virilstimme ein. In der Provinz Brandenburg und Niederlausitz nehmen seit dem 22. Jun. 1839 im ersten Stande der Graf von Hardenberg-Reventlow und der Graf Arnim auf Boitzenburg an einer gemeinschaftlichen Collectivstimme Theil, ebenso der Freiherr von Asseburg an einer Collectivstimme als Inhaber des Falkenstein-Melsdorf'schen Familien-Fideicommisses.

Die Staatsverträge mit auswärtigen Staaten haben in dieser Zeit fast ausschließlich das Interesse des Handels oder der gegenseitigen Beförderung des Personenverkehrs, oder mindestens der Sicherstellung des Eigenthums und der Person der Unterthanen in fremden Staaten zum Gegenstande gehabt. Die Zollvereinigungsverträge zwischen Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt einerseits, und Baiern und Würtemberg anderseits erfolgten am 22. März 1833, mit Sachsen am 30. März 1833. Zusatzartikel für alle Staaten wurden zu diesen Verträgen am 31. Oct. 1833 hinzugefügt. Mit den vier sächsischen Herzogthümern, mit den beiden Fürstenthümern Schwarzburg, mit den reußischen Fürstenthümern beider Linien wurden die Verträge am 10. Mai 1833 abgeschlossen. Der Abschluß eines Zollcartells zwischen diesen Staaten zur Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels am 30. Mai 1833 trat als die unmittelbare Folge ein. Diesem letztern Vertrage traten bei das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wegen der Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schöneberg, das Großherzogthum Oldenburg wegen des in den Rheinprovinzen enclavirten Fürstenthums Birkenfeld, die Fürstenthümer Waldeck und Lippe wegen der Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen, das Fürstenthum Hessen-Homburg wegen des Oberamtes Meisenheim. Das Großherzogthum Baden ward durch den Vertrag von 12. Mai 1835 mit Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten in diesen Handelsverein aufgenommen. Auf gleiche Weise erfolgte dies unter preußischer Vermittelung für das Herzogthum Nassau durch den Vertrag vom 10. Dec. 1835, für die freie Stadt Frankfurt am Main durch den Vertrag vom 2. Jan. 1836. Mit den Fürstenthümern Anhalt wurden von preußischer Seite am 26. Jan. 1836 die Verträge erneuert. Durch diese Verträge war zu Anfange des J. 1836 ein in sich geöffnetes, nur an den Grenzen gegen Frankreich, die Schweiz, die östreichischen Staaten, Rußland, die nicht beigetretenen norddeutschen Staaten, Holland und Belgien abgeschlossenes Handelsgebiet von 8089 □M. festgestellt, das schon damals von

25,148,662 Bewohnern bevölkert war und gegenwärtig 27 Mill. Seelen in sich einschließt. (S. Deutsche Zollvereine.) Eine richtige Perspective der Aussichten für den innern Verkehr der Staaten dieses Vereins ohne übertriebene Hoffnungen zeichnete zuerst der preußische Geheime Oberfinanzrath Kühne in einer lichtvollen Übersicht in Ranke's „Historisch-politischer Zeitschrift" (Jahrg. 2), die er in einem besondern Abdrucke mit einigen Bemerkungen und Zusätzen bereichert wiederholte (1835). Reiche Erfahrung und einen ausgezeichneten Stoffvorrath lieferte darauf der preußische Geheime Oberregierungsrath Dieterici in der „Statistischen Übersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preußischen Staate und im deutschen Zollverbande in dem Zeitraume von 1831—36" (Berl. 1838). Nach mehrjährigem Bestehen des Zollvereins erfolgten auf der Grundlage der praktischen Ausführung in der Grenzbewachung mehre Verträge mit den benachbarten, dem Vereine nicht beigetretenen Staaten. Dahin gehören acht Verträge vom 1. Nov. 1837, zu Hanover mit den Ratificationen am 18. Dec. 1837 ausgewechselt, welche Preußen in Vertretung sämmtlicher Zollvereinsstaaten mit Hanover, Braunschweig und Oldenburg abschloß wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, Unterdrückung des Schleichhandels, Anschlusses der hanoverschen Grafschaft Hohenstein und des Amtes Elbingerode, des braunschweigischen Fürstenthums Blankenburg, des Stiftes Walkenried und des Amtes Calvörde an das Zollsystem Preußens und der deutschen Vereinsstaaten. Dagegen trat Preußen mit den innerhalb der Zollgrenze des hanover-braunschweig-oldenburgischen Vereins gelegenen Ortschaften, namentlich mit dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, zu dem hanoverschen Steuersystem über. Mit den Vereinsstaaten selbst kam Preußen nach neuen Verhandlungen zu einem gemeinschaftlichen Zollgesetze vom 23. Jan. 1838 und einer demselben entsprechenden Zollordnung, und zu einem gemeinschaftlichen Gesetze wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, endlich zu einer allgemeinen Münzconvention am 30. Jul. 1838 (s. Münzwesen), welcher durch die Verordnung vom 31. Oct. 1839 die Einführung des gemeinschaftlichen Zollgewichts folgte. Mit dem Fürstenthume Waldeck, mit welchem Preußen schon am 16. Apr. 1831 einen Vertrag über ein übereinstimmendes Zollsystem mit den westlichen Provinzen abgeschlossen hatte, wurde nach Ablauf dieses Vertrages ein neuer für den Umfang des ganzen preußischen Staates am 9. Jan. 1838 errichtet, auf die Dauer von vier Jahren mit neunmonatlicher Aufkündigung. Erfolgt diese nicht, so wird dann der Vertrag auf zwölf Jahre ohne weitere Verabredung erneuert.

Allgemeine Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsverträge kamen in dieser Zeit mehre zu Stande. Der erste mit der Republik Mexico, zugleich die erste feste diplomatische Verbindung beider Staaten, am 8. Febr. 1831, jedoch erst am 6. Dec. 1834 zu London ratificirt und am 27. Febr. 1835 für den preußischen Staat bekannt gemacht. Mit dem Königreiche der Niederlande einigte sich Preußen am 3. Jun. 1837 über einen Schiffahrtsvertrag, zu Berlin am 27. Jun. und im Haag am 4. Jul. ratificirt. Die Schiffahrtsabgaben sind für die beiderseitigen Schiffe wie für die Nationalschiffe festgestellt, und in allen übrigen Verhältnissen begegnen sich beide Völker wie die in ihren Ländern begünstigtsten Nationen. Diese gegenseitige Erleichterung findet auch Anwendung auf die Flußschiffahrt (Rhein) und auf ein Entgegenkommen bei Anlagen von Chausseen und Eisenbahnen. Die Dauer des Vertrages ward bis zum Dec. 1841 festgesetzt, mit sechs Monaten Kündigungsfrist vor Ablauf; wird diese nicht wahrgenommen, so dauert der Vertrag ohne besondere Verlängerung immer auf ein Jahr weiter fort. Dieser Vertrag war inzwischen nur ein Vorläufer des Handelsvertrages zwischen Preußen und den Zollvereinsstaaten mit den Niederlanden vom 27. Jan. 1839, welcher vorläufig verbindliche Kraft bis Ende 1841 erhalten hat. Die Hauptbedingung in demselben ist von Seiten der Niederländer eine Ermäßigung der

Eingangsgebühren für Getreide um 10 Procent und von Seiten Preußens die Herabsetzung des bisherigen Tarifs für niederländischen Lumpenzucker auf die Hälfte des Betrages (5½ Thlr. pro Centn.). In gleichem Verhältnisse mit den Niederlanden standen in Bezug auf die Zuckereinfuhr in den preußischen Staat die beiden freien Städte Hamburg und Bremen. Gleiche Erleichterungen für diese wurden durch die Handelsverträge zwischen Preußen und Hamburg vom 31. Dec. 1839 und zwischen Preußen und Bremen am 6. Jul. 1840 erworben. Der Wein- und Zuckerhandel wird dem niederländischen gleichgestellt, und dies soll so lange währen, als der Vertrag mit den Niederlanden Gültigkeit behält. Die beiden hanseatischen Staaten verpflichten sich dagegen, einige näher bezeichnete rohe Producte aus den deutschen Vereinsstaaten mit keinem Eingangszoll zu belegen. Mit dem Königreiche Griechenland schloß Preußen am 12. Aug. 1839 einen Handels- und Schiffahrtsvertrag ab, obwol bis jetzt die gegenseitigen Handelsbeziehungen beider Staaten noch sehr unbedeutend sind. Eine gegenseitige Übereinkunft wegen gänzlicher Aufhebung des Abschosses und Abzugsgeldes der beiderseitigen Unterthanen begründete Preußen am 24. Jul. 1835 mit den östreichischen Staaten (wobei jedoch Ungarn und Siebenbürgen wegen der eigenthümlichen Privilegien dieser Länder ausgeschlossen sind). Erweitert wurde dieselbe durch die besondere Erklärung vom 8. Sept. 1835 hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung des Abschosses in Betreff des von den Militairpersonen hinterlassenen Vermögens, wobei selbst Ungarn und Siebenbürgen nicht ausgenommen wurden. Eine gleiche Erklärung erfolgte am 29. März 1839 über die mit der griechischen Regierung verabredete Freizügigkeit des Vermögens, und am 25. Apr. 1840 dieselbe Übereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt am Main in Bezug auf die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen des preußischen Staates. Preußen steht gegenwärtig bis auf die Staaten der pyrenäischen Halbinsel, Ungarn, Siebenbürgen und Belgien, mit allen christlichen Staaten Europas in dem gegenseitigen Verhältnisse der Freizügigkeit des Vermögens. Zur gegenseitigen Sicherstellung der Grenzen und zur Verhütung, daß Verbrecher durch Flucht über die Grenze sich der gerechten Strafe entziehen, ging Preußen mehre Verträge ein über Auslieferung der Verbrecher und wechselseitige Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, wenn sie ihrer Geburt nach dem Lande angehören; mit Belgien am 29. Jul. 1836, mit den beiden Fürstenthümern Schwarzburg und den reußischen Fürstenthümern am 4. und 6. Febr. 1839, mit Anhalt-Bernburg und Sachsen-Meiningen am 27. und 29. Sept., mit Braunschweig am 4. Oct. 1839, mit dem Großherzogthume Hessen am 19. Febr. 1840, mit Baiern am 16. März und mit Kurhessen am 26. Mai 1840. Was die politischen Vergehen insbesondere anbelangt, so hat Preußen den Bundestagsbeschluß über Bestrafung derselben und Auslieferung der politischen Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete am 28. Oct. 1836 als bindendes Gesetz für seine Staaten bekannt gemacht. In Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse trat die preußische Regierung mit dem Großherzogthume Oldenburg am 10. Mai 1837 in einen Staatsvertrag, um nach dem Anschlusse der katholischen Kirchen in Oldenburg an die preußische bischöfliche Diöcese Münster die daraus hervorgehenden staatsrechtlichen Beziehungen näher zu bestimmen.

Die Staatsgesetzgebung hat in diesem Zeitraume sehr thätig dafür gewirkt, daß in den verschiedenen Theilen des Staates älterer und neuerer Erwerbung, wo eine Ungleichheit des Rechtszustandes noch vorherrschte, dieselbe möglichst schleunig ausgeglichen werden mußte, und wo durch Verleihung von Berechtigungen durch die Staatsregierung eine genauere Gleichstellung erfolgen konnte, diese nicht länger aufgeschoben werden durfte. Dahin gehört die Verleihung und Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831, die in den J. 1832—40 durch viele einzelne Cabinetsordres besonders den Städten des Großherzogthums Posen und der Provinz Westfalen ertheilt worden ist; ferner die Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthume Posen, das den wesentlichsten

Theil der Rechte des Edicts vom 11. März 1812, der den Juden verliehenen preußischen Staatsbürgerschaft, auch auf die bis dahin davon ausgeschlossenen Juden dieses Landestheils ausdehnt. Die ritterbürtige Ritterschaft der Rheinprovinzen erhielt am 16. Jan. 1836 das Recht der Autonomie in Erbfällen und zur Errichtung von milden Stiftungen zum Besten ihres Standes. Darauf begründeten 30 adelige Geschlechter am 28. Febr. 1837 zu Düsseldorf eine Stiftung zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter, um dadurch erleichterte Mittel zur Begründung neuer Majorate zu gewinnen. Diese Stiftung erhielt die Bestätigung des Königs am 13. Mai 1837. Erst drei Jahre später folgte das allgemeine Gesetz vom 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familienfideicommissen, Familienstiftungen und Lehnen, und unter demselben Datum ein besonderes Gesetz über denselben Gegenstand für Schlesien und die Grafschaft Glatz, mit Berücksichtigung der in dieser Landschaft noch vorkommenden Particularitäten. Noch die letzte Verordnung aus der Regierungszeit des Königs Friedrich Wilhelm's III., die bereits der gegenwärtige Monarch als Kronprinz auf Befehl des Königs unterzeichnete, vom 29. Mai 1840, ertheilte dem Adel der ehemaligen Palatinate Marienburg, Pommerellen und Kulm in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder und des lauenburg-bütowischen Kreises das Recht, gleich dem übrigen Adel in der Provinz Preußen, über unbewegliche Güter von Todes wegen zu verfügen. Bis dahin war es nach dem hier noch geltenden Jus terrestre nobilitatis Prussiae dem Adel untersagt, über seine unbeweglichen Güter durch Testamente und Vermächtnisse Verfügungen treffen zu können. Unter den allgemeinen Gesetzen dieser Zeit nehmen eine größere Theilnahme für sich in Anspruch, sowol wegen des Gegenstandes der reichlich gewährten Rechtsmittel und des beschleunigten Rechtsganges bei der Verminderung der Kosten, als auch wegen des lautern und humanen Charakters der positiven Bestimmungen, die sich in denselben aussprechen: die Verordnung über den Mandats-, den summarischen und Bagatellproceß vom 1. Jun. 1833, die Verordnung vom 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, die Verordnungen über das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhr oder Tumult vom 7. Aug. 1835 und 30. Sept. 1836, das Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837 und das Gesetz vom 31. März 1837 über den sehr eingeengten Gebrauch der Waffen bei Forst- und Jagdbeamten, das Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, um den dabei vorgekommenen Misbräuchen und Betrügereien entgegenzuarbeiten, das unbedingte Verbot vom Jul. 1837 gegen alle Promessen auf Prämienscheine als Lottospiel, sowie die Verordnung vom 19. Jan. 1836 über den Verkehr mit spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Communalschuldpapieren (kein Kauf mehr auf Lieferung, sondern nur Zug um Zug), erneuert und erweitert in der Verordnung vom 13. Mai 1840 über den Verkehr mit ausländischen Papieren. Ein besonderes Interesse in den gebildeten Ländern Europas erregte das Gesetz vom 11. Jun. 1837 zum Schutz des Eigenthums (der Schriftsteller und Künstler) an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, noch vor dem Bundestagsbeschlusse vom 9. Nov. d. J. über den gleichen Gegenstand. Dieses Gesetz rief die Instruction vom 15. Mai 1838 hervor, nach welcher drei Vereine Sachverständiger in Berlin gebildet wurden, um über den Nachdruck und die Nachbildung der verschiedenartigen Werke der Wissenschaften und Künste zu urtheilen.

Die Verwaltung der Rechtspflege hat in dem frühern Geschäftsgange nur die Abänderung erfahren, daß durch die Cabinetsordre vom 25. Apr. 1835 das Kammergericht zu Berlin als der einzige Gerichtshof in der Monarchie aufgestellt wurde, um über alle und jede Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe sowol in den sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch in den übrigen Staaten des deutschen Bundes zu Gericht

zu sitzen. Außerdem wurde in der Provinz Preußen 1832 der Appellationssenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg als ein besonderes Tribunal und Appellationsgerichtsgericht für diese Provinz abgesondert, wie es schon vordem im 18. Jahrh. für Preußen bestanden hatte. Anfangs nur für die Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg und Insterburg bestimmt, wurde es in gleicher Eigenschaft auch auf den westpreußischen von Marienwerder ausgedehnt, und eine nähere Festsetzung der Competenzverhältnisse zwischen den genannten Obergerichten und dem Tribunal von Preußen in der Cabinetsordre vom 22. Dec. 1838 getroffen. Ebenso wurde durch eine gleichzeitige Cabinetsordre der Instanzenzug zwischen dem Oberappellationssenate des Kammergerichts zu Berlin und den übrigen Senaten desselben Gerichtshofes angeordnet. Die Gesammtzahl der Gerichtsbehörden war, mit Ausschluß der Rheinprovinzen, zu Anfange des J. 1837 nicht weniger als 8016. Darunter befanden sich das Geheime Obertribunal zu Berlin, 24 Landes-Justizcollegien und selbständige Obergerichte (unter diesen das Kammergericht zu Berlin, das Tribunal zu Königsberg, das Oberappellationsgericht zu Posen, das kurmärkische Pupillencollegium zu Berlin, das Hofgericht und Consistorium zu Greifswald und 19 Oberlandesgerichte der Provinzen), 1018 Untergerichte, darunter 41 Inquisitoriate, 138 Kreis-Justizcommissionen und Kreis-Justizräthe, 122 besondere Gerichte, Berggerichte, Universitätsgerichte, 583 Kreisuntergerichte, und 6134 Privatgerichte, darunter wiederum 128 Fürstenthums- und standesherrliche Gerichte, jedoch mehre von einem und demselben Richter verwaltet, indem mancher Richter mehr denn 10—12 verwaltet. Im Verwaltungsbezirke Münster gab es gar keine Patrimonialgerichte; die meisten in Schlesien. Überhaupt standen 1837 von der Bevölkerung des preußischen Staates, mit Ausschluß der Rheinprovinzen, 7,979,432 Menschen unter königlicher Jurisdiction und 3,717,795 unter Patrimonial-Jurisdiction. In Schlesien allein waren 971,670 Personen unter königlicher Jurisdiction, 1,543,881 unter Patrimonial-Jurisdiction. Der größte Bezirk eines Oberlandesgerichts nach der Bevölkerung ist der breslauer, im J. 1837 mit 1,160,421 Einw., der kleinste der zu Arnsberg mit nur 221,772 Einw. Die Gesammtzahl der bei den Gerichten angestellten Beamten war bis auf 13,760 gestiegen, darunter 2015 etatsmäßige richterliche Beamte und 4642 etatsmäßige Subalternbeamten, 2423 nicht etatsmäßige richterliche Beamten und Subalternen, 3017 nicht remunerirte Beamte (1385 Referendarien und 974 Auscultatoren), endlich 1140 Justizcommissarien und Notare. Die gesammten Kosten der Justizverwaltung in diesem Jahre erfoderten 5,039,895 Thlr., wovon die Gerichtssporteln 3,498,834 Thlr. aufbrachten (11/16) und 1,541,011 Thlr. (5/16) aus den königlichen Kassen hergegeben werden mußten. Die Untersuchungen gegen Beamte bei den Gerichtsbehörden hatten sich in dem einen Jahre bis auf 446 gehäuft; 60 Beamte wurden cassirt und 87 mit Geld- und Gefängnißstrafe belegt. Übersehen wir die Gesammtergebnisse der Geschäfte der preußischen Gerichte (ohne die Rheinprovinzen) für das J. 1836, so bemerken wir 644,035 überhaupt anhängig gemachte Civilprocesse, von denen 514,882 beendigt wurden und 129,153 unbeendigt blieben. Neu eingeleitet wurden in diesem Jahre 509,876, darunter 8473 Concurs- und Liquidationsprocesse und 18,948 Subhastationsprocesse. Untersuchungen waren überhaupt 244,823 anhängig, davon 207,998 beendet und 36,825 unbeendet. Ferner gab es darunter 38,675 Criminaluntersuchungen, von welchen 25,643 zu Ende geführt wurden. Die policeilichen Untersuchungen beliefen sich bis auf 14,619, die fiscalischen bis auf 22,943, die wegen Holzdiebstahl auf 128,008. In andern Contraventionen wurden 40,478 Untersuchungen durchgeführt. Die Nummern der Vormundschaften und Curatelen erreichten 736,002, die der Nachlaßregulirungen 37,417, die der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 245,076. Man hat sich sogar die wenig dankbare Mühe gemacht, die täglichen Vorträge zu verzeichnen und ihre Gesammtzahl für

1838 auf 13,058,812 berechnet. Heben wir bei den bestraften Verbrechen die von Kindern zwischen dem 10. und 16. Lebensjahre verübten hervor, so erhalten wir für die sechs Jahre (1831—36) im preußischen Staate 5238 gerichtliche Untersuchungen, bei denen 5188 junge Verbrecher betheiligt sind, darunter 636 erst im 10. Lebensjahre und noch jünger, 425 im 11., 842 im 12., 619 im 13., 1142 im 14., 854 im 15., 670 im 16. Jahre. Von den Untersuchungen selbst betrafen 4557 Diebstahl und Diebshehlerei, 157 Betrügerei, 157 Bettelei, 129 Injurien und 238 schwere Verbrechen (59 fleischliche Verbrechen, 141 Brandstiftungen, 8 fahrlässige Tödtungen, 12 Mord und 18 Raub). Verglichen mit der ganzen Masse der jungen Leute zwischen den genannten Jahren im preußischen Staate kam auf 2485 eine Untersuchung und auf 54,000 eine Untersuchung über ein schweres Verbrechen. Die Zahl der mit dem Tode bestraften Verbrecher nahm in den letzten 20 Jahren sehr ab. In 17 Jahren (1818—34) waren in dem ganzen Umfange des Staates überhaupt 123 Verbrecher hingerichtet, davon 106 männlichen und 15 weiblichen Geschlechts; es kommen also durchschnittlich auf ein Jahr 7, die meisten auf 1821 (14) und 1820 (13), die wenigsten auf die drei letzten Jahre 1832—34 (je 2). In demselben Zeitraume waren inzwischen 376 Todesurtheile gefällt (22 im jährlichen Durchschnitte), mithin wurden 253 (über ²/₃) oder im jährlichen Durchschnitte 15 begnadigt.

Zu den glänzendsten Partien der preußischen Staatsverwaltung hat fast ohne Unterbrechung die sorgfältige Pflege des Staatshaushalts gehört, die mit ebenso großem Ernste die gesammelten Einnahmen des Staates zur Erhebung seiner politischen Größe, zur Befestigung seines innern Wohlstandes, zur Belebung des innern Verkehrs und zur Unterstützung bei erlittenem Schaden zu verwenden versteht, wie sie eine umsichtige Schonung der Kräfte des Volks bei der Aufbringung der Auflagen sich zur Regel macht. Hatten die Hohenzollern doch bereits im 15. Jahrh. unter den deutschen Fürsten als musterhafte Staatswirthe gegolten, eines ähnlichen Rufs erfreute sich der große Kurfürst im 17. Jahrh. Im darauf folgenden stand neben Friedrich Wilhelm I. als gefeiertes Ehrenbeispiel in der Staatswirthschaft Friedrich der Große, der bei aller Ausstattung und Vergrößerung seiner Heeresmacht, bei der kräftigsten Durchführung seiner politischen Pläne, bei der stattlichsten Ausschmückung seiner Residenzen mit Prachtbauten, immer Geldkräfte bereit hielt, um kostbare Kanalbauten zu unternehmen, wenn sie nur einen hervorstechenden Nutzen darzubieten versprachen, um Sümpfe und Moore zu entwässern, neue Ackerflächen dem Boden abzuringen, Colonien anzulegen, neue Manufacturen und Fabriken großartig zu unterstützen, bei jedem Unglücke seiner Provinzen durch Hungersnoth, Feuer, Sturm, Überschwemmungen, verheerende Krankheiten für Menschen und Vieh, mit den bedeutenden Ersparnissen der Staatskasse zu Hülfe zu eilen. Diese belebende Bereitwilligkeit, als Landesvater zu helfen und zu fördern, erscheint auch als der ehrenwerthe Grundcharakter der dreiundvierzigjährigen Regierung Friedrich Wilhelm's III. Höchst einfach im Hofhalte, ununterbrochen bedacht, jeder eingegangenen Verpflichtung des Staats auf das entsprechendste nachzukommen, die durch seinen Vorgänger sehr verstärkte Schuldenlast baldigst abzulösen, blieb er unermüdlich in freigebig dargebotener Unterstützung, wo für Künste und Wissenschaften, für gemeinnützige Unternehmungen einer Corporation, Gemeinde oder Landschaft, für unverschuldetes Unglück, überhaupt für Förderungen einer guten Sache, für das gemeine Wohl seine Hülfe in Anspruch genommen wurde. Er fand bei seiner Thronbesteigung am 16. Nov. 1797 eine Schuldenlast des Staates *) von 48,054,903 Thlr., und die laufenden jährlichen Ausgaben wurden nicht regelmäßig und vollständig durch die Einnahmen des Jahres gedeckt. Dennoch waren bis zu Anfange des J. 1806 von den Schulden 22,743,007 Thlr.

*) Nach Rother's Bericht über die Verwaltung der preußischen Staatsschulden vom 14. Jul. 1834.

abgezahlt und ein entsprechendes Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Jahres hergestellt. Doch in Folge der Kriegsrüstungen bei der zweiten Coalition zwischen Rußland, Östreich und England gegen Napoleon im Herbste 1805 und für den unglücklichen Feldzug des J. 1806 gegen die überlegene Macht des französischen Kaisers und des Rheinbundes mußten neue Schulden contrahirt werden, sodaß der Generalbestand der Schuld des Staates am 1. Jan. 1807 auf 53,494,913 Thlr. gewachsen war. Der fortgesetzte Kampf gegen Frankreich und seine Bundesgenossen brachte über den Staat unsagliche Verluste. Die Kriegscontribution wurde erst nach vielfachen Verhandlungen bis auf 120 Mill. Francs ermäßigt, aber außerdem erlitt der Staat in diesem und den darauf folgenden vier Jahren an Revenuenausfall in den vom Feinde besetzten Landschaften, wegen Unterhalts der Besatzungen in den Oderfestungen, an Requisitionen mancherlei Art einen Schadenstand von 112,473,636 Thlr., ganz abgesehen von den besondern Verlusten der Bewohner an Einquartierungen, Naturallasten aller Art, eingebüßtem Zug- und Nutzvieh u. s. w., die auf nicht weniger als auf 230 Mill. Thlr. berechnet wurden. Dazu trat noch in den J. 1813—15 der auf mehr als das Doppelte erhöhte Staatsaufwand für den Befreiungskrieg, welcher außer den bedeutend erhöhten Auflagen und freiwilligen Beisteuern doch noch an außerordentlichen Ausgaben 61,605,135 Thlr. als Schulden zu decken hatte. Es waren mithin in den neun J. 1806—15 an außerordentlichen Staatsbedürfnissen 206,078,771 Thlr. zu decken gewesen. Nach der Wiederherstellung des Friedens waren die Länder erschöpft, die neuerworbenen zum Theil mit ansehnlichen Schulden belastet. Es mußten zu ihrer Abhülfe in den J. 1815—19 neue Anleihen im Gesammtbetrage von 50,065,670 Thlr aufgenommen werden, und endlich noch bei der Feststellung des Staatsschuldenetats vom 17. Jan. 1820 zur Deckung des vollständigen Staatsbedürfnisses eine neue Anleihe von 31,500,000 Thlr. gemacht werden. Dadurch waren zusammen die außerordentlichen Erfodernisse an die Staatskasse für die J. 1806—20, welche durch die Jahreseinnahmen nicht befriedigt werden konnten, überhaupt auf 287,644,389 Thlr. gestiegen. Dagegen waren seit 1812 anderweitig zur Abrechnung gekommen 50,269,528 Thlr. für gelieferte Kriegsbedürfnisse und Truppenverpflegung fremder Mächte, ferner 65,500,000 Thlr. an Kriegscontributionen und Revenuenbezügen aus feindlichen Ländern, sodann 25,318,325 Thlr. aus dem Verkaufe von Domainen und säcularisirten Gütern, sowie der Rest von 897,650 Thlr. von den zurückgezahlten oder auf jährliche Abgaben verrechneten Zwangsanleihen, deren Gesammtbetrag bis auf 17,608,715 Thlr. gekommen war. Es konnten demnach 165,527,289 Thlr. dadurch befriedigt werden, und es blieben nur noch 122,117,100 Thlr. anderweitig zu decken übrig. Von der frühern Landesschuld nach dem Bestande vom 1. Jan. 1807 waren 4,407,569 Thlr. abgegangen, die auf solchen Landschaften hafteten, die seit dem tilsiter Frieden (1807) aus dem preußischen Staatsverbande ausgetreten waren; es blieben demnach noch 49,087,445 Thlr. zu verzinsen und dereinst zu tilgen übrig. Durch die beiden pariser Friedensschlüsse und den wiener Congreß waren indeß neue Ländereien mit dem preußischen Staate vereinigt, auf welchen 79,876,985 Thlr. Schulden hafteten, von welchen zwar 12,003,439 Thlr. den Provinzen selbst zur Last fielen, aber 67,873,546 Thlr. zu den allgemeinen Staatsschulden übergingen. Demnach betrug der gesammte Schuldenbestand im Jan. 1820 eigentlich 239,077,992 Thlr., konnte indeß in Folge günstiger Operationen und Cessionen auf einen festen Etat vom 17. Jan. 1820 im Betrage von 217,845,558 Thlr. zurückgeführt werden. Diese Schulden bestanden: a) in Anleihen im Auslande zu 5 Procent mit 35,625,168 Thlr., b) Schuld im Lande (mit Ausnahme der fünfprocentigen Domainenpfandbriefe von 5,527,245 Thlr.) zu 4 Procent mit 148,353,925 Thlr., c) Provinzialschulden mit 22,624,119 Thlr., und d) unverzinsliche Schuld in Tresorscheinen (zuerst 1805 mit 5 Mill. Thlr.) und übernommenen sächsischen

Kassenscheinen mit 11,242,347 Thlr. Der Gesammtbetrag dieser Staatsschuld sollte nach der königlichen Versicherung in dem Begleitungspatente des Etats niemals überschritten werden, es sei denn, daß dies mit Genehmigung der versammelten Reichsstände geschehe. Und in der That ist ihr Betrag seitdem beträchtlich vermindert, indem der jährliche Etat des Tilgungsfonds, anfänglich auf 2,485,850 Thlr. bestimmt, fast ausschließlich nur dazu verwendet wurde, nach dem Tagescurse die au porteur ausgestellten Staatspapiere einzukaufen, bis das Edict vom 13. Mai 1824 verfügte, daß jährlich im März und Sept. nach dem Nennwerthe eine durch die Größe des Tilgungsfonds bestimmte Anzahl Staatspapiere ausgeloost und bezahlt werden sollte. Doch wurde diese Verordnung zweckmäßig am 25. Febr. 1826 dahin abgeändert, daß die Ausloosung und der Einkauf nach dem Nennwerthe nur dann geschehen sollte, wenn der Curs der Staatspapiere an der Börse höher als Pari stünde, wie dies auch wirklich seit dem Dec. 1829, nur mit der Unterbrechung vom Jul. 1830 bis Apr. 1834, stattgefunden hat, und bei 4 Procent Zinsen bis zu dem Jahre lang anhaltenden Curse von 103 und 104 Procent vorgeschritten ist.

Zwei Jahre nach der Bekanntmachung des Normal-Schuldenetats veröffentlichte Friedrich Wilhelm III. auch das Jahresbudget der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und ließ von dieser Zeit an regelmäßig alle drei Jahre, für welchen Zeitraum in Preußen das Budget stets festgestellt wird, das Budget durch die Gesetzsammlung dem Publicum übergeben. Zum ersten Male erfolgte es durch die Cabinetsordre vom 7. Jun. 1822 mit aufgehender Bilanz der Ausgaben und Einnahmen zum Höhenbetrage von 52,500,000 Thlr. Mithin machte die Staatsschuld etwa den vierfachen Betrag der Jahreseinnahme aus. Wenn wir dazu die Bevölkerung nach der Zählung des J. 1820 mit 11,272,482 K. zur Vergleichung stellen, so erhalten wir für die Einnahmen $4\frac{2}{3}$ Thlr. pro Kopf, und nach Abzug der Einnahmen aus den Domainen, Forsten und dem jährlichen Verkauf von Domainen-Parcellen und Gefällen mit 9,104,650 Thlr., nur $3\frac{6}{7}$ Thlr. pro Kopf aus der Besteuerung und dem Ertrage der Staatsmonopole; für die Staatsschulden $19\frac{1}{3}$ Thlr. pro Kopf. Bei den Einnahmen brachten überdies die Grund-, Classen- und Gewerbesteuer 17,247,850 Thlr., oder fast ein Drittheil des Gesammtbetrages, nicht ganz so viel die Zölle und Consumtionssteuern mit 15,280,000 Thlr., das Salzmonopol 3,800,000 Thlr. (noch nicht $\frac{1}{14}$), die Stempelgefälle mit 2,900,000 Thlr. ($\frac{1}{18}$), die Postgefälle mit 800,000 Thlr. ($\frac{1}{65}$) und die Lotteriegefälle mit 507,800 Thlr. ($\frac{1}{104}$). Bei den Ausgaben nahmen die auf die Kronfideicommiß-Domainen angewiesenen Etats für den Hofhalt, Apanagen und die dazu gehörenden Institute und Gebäude 2,500,000 Thlr., d. i. $\frac{1}{21}$ der gesammten Ausgaben, die Verzinsung der Schulden und der Tilgungsfonds 11,303,750 Thlr. (fast $\frac{2}{9}$ der Ausgaben), das Kriegsministerium 22,804,300 Thlr. (gegen $\frac{4}{9}$ der Ausgabe), das Ministerium des Innern und der Policei mit Einschluß der Regierungen, Consistorien und Medicinal-Collegien 4,800,300 Thlr. (etwas über $\frac{1}{11}$), das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten 2 Mill. (über $\frac{1}{26}$), das Ministerium der Justiz, mit Ausschluß der Gerichtssporteln, 1,720,000 Thlr. (über $\frac{1}{30}$), das Ministerium für Gewerbe und Handel nebst der Erhaltung der Kunststraßen und Kanäle 1,574,000 Thlr. ($\frac{1}{34}$), das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandtschaften 600,000 Thlr. ($\frac{1}{87}$), die Centralverwaltung des Finanzministeriums 272,100 Thlr., die Pensionen, Warte- und Competenzgelder 3,700,000 ($\frac{1}{19}$), zur Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen, außerordentlichen Zahlungen und zu Landesverbesserungen 1,766,000 Thlr. ($\frac{1}{29}$). Die Gesammtbeträge des Budgets verändern sich unwesentlich, und keineswegs in gleichem Maßstabe mit der zunehmenden Bevölkerung und dem fortschreitenden Wohlstande des Staates; aber innerhalb derselben werden diejenigen Ausgaben zum wahrhaften Vortheile des

Staatswohls verstärkt, durch welche eine höhere intellectuelle Cultur, ein regerer innerer Verkehr, ein angemessenes Fortschreiten der Industrie, ein mehr gesicherter Zustand des Volkes in Betreff der Person und des Eigenthums erzielt werden können. Die Bilanz zwischen den Ausgaben und Einnahmen bleibt in den Budgets, weil der Überschuß der letztern zur Vermehrung des Haupt-Reserve-Capitals oder Staatsschatzes verwandt wird. Nach dem Budget für 1829—31 betrugen die Einnahmen: 53,296,000 Thlr., nach dem Budget für 1832—34: 53,787,000 Thlr., nach dem Budget für 1835—37: 54,240,000, endlich nach dem gegenwärtigen für 1838—40: 55,181,000 Thlr., d. i. nach der Bevölkerung zu Ende des J. 1839 mit 14,478,294 K. etwa $3^{5}/_{6}$ Thlr. pro Kopf, und nach Abzug der Einnahmen aus den Domainen und Forsten mit 7,583,000 Thlr., nur $3^{2}/_{7}$ Thlr. pro Kopf aus der Besteuerung und dem Ertrage der Staatsmonopole. Dieses gewährt ein so günstiges Verhältniß, wie außer dem russischen Staate und den beiden Provinzen Ungarn und Siebenbürgen im östreichischen Kaiserthume kein einziger Staat Europas eine gleiche Erleichterung der Staatslasten für das Volk gewährt, wobei noch in Rechnung zu stellen bleibt, wieviel von diesen Einnahmen wieder unmittelbar zur Unterstützung der Industrie und des Handelsverkehrs zurückfließt. Betrachten wir das letzte Budget für 1838—40 mit sorgfältiger Vergleichung der vorhergehenden, so sind bei den Einnahmen, mit Festhaltung des auf die Kronfideicommiß-Domainen fixirten Betrages von 2,500,000 Thlr., die übrigen Einnahmen aus den Domainen, Forsten und Domainengefällen wie natürlich jährlich mehr gesunken, da noch budgetsmäßig zur raschern Tilgung der Staatsschulden alljährlich 1 Mill. Thlr. aus der Ablösung von Domainenzinsen und dem Verkaufe von Domainen eingenommen werden sollte. Die Differenz beträgt gegen das J. 1822 in der jährlichen Einnahme bereits über 1,521,000 Thlr., oder eine Abnahme von $16^{1}/_{2}$ Procent. Alle übrigen Einnahmen sind gestiegen, weil sie nach ihrer natürlichen Beschaffenheit an sich mit der Zunahme der Bevölkerung, dem größern Umfange der Industrie und des Handelsverkehrs, der stärkern Ausdehnung des Ackerbaues und der Viehzucht sich vermehren müssen. Dies ist selbst da eingetreten, wo, wie bei der Classensteuer, für die ältesten und ärmsten Besteuerten gänzlicher Erlaß der Steuer oder sehr bedeutende Ermäßigung eingetreten ist. Am stärksten zeigt sich die Vermehrung der Einnahme bei den Staatsmonopolen, bei der Lotterieverwaltung um 83 Procent (von 507,800 bis auf 928,000 Thlr. gestiegen); bei der Postverwaltung gerade um 50 Procent, da sie von den 800,000 Thlr. im J. 1822 bis auf 1,200,000 Thlr. für 1838—40 gestiegen ist. Nächstdem erscheint der stärkste Fortschritt bei der Salzregie, selbst noch stärker, als das Verhältniß der Vermehrung der Bevölkerung von 1822 verlangen sollte, da in demselben Zeitraume die vergrößerte Viehzucht, namentlich bei den veredelten Schafen, den Verbrauch an Salz überaus vermehrt hat. Die Einnahme ist um 1,820,000 Thlr. bis zu dem Ertrage von 5,620,000 Thlr. (d. i. über $^{1}/_{10}$ sämmtlicher Staatseinnahmen), mithin um 48 Procent in 16 Jahren gestiegen. Die Zoll- und Consumtionssteuern, mit Einschluß der Stempelgefälle und Chausseegelder, die gegenwärtig sämmtlich von einer Verwaltungsbehörde, den Directionen der indirecten Steuern, eingenommen werden, haben sich zusammen in diesen 16 Jahren nur um $8^{1}/_{5}$ Procent vermehrt; ihr Gesammtbetrag betrug damals 18,610,000 Thlr.; er ist durchschnittlich für 1838—40 auf 20,130,000 Thlr. oder $^{4}/_{11}$ sämmtlicher Staatseinnahmen veranschlagt. Die Grundsteuer hat sich in dieser Zeit nur um $5^{1}/_{2}$ Procent erhöht, von 9,326,000 Thlr. bis auf 9,847,000 Thlr. (1838—40), d. i. nicht sehr viel von $^{2}/_{11}$ der Staatseinnahme entfernt. Die Classen- und Gewerbesteuern haben sich etwas stärker um 8 Procent vergrößert; sie betrugen zusammen 1822: 7,921,850 Thlr., und für 1838—40: 8,556,000 Thlr. (gegen $^{3}/_{18}$ der Staatseinnahmen). Es gewährten mithin alle directen

Steuern für 1838—40 jährlich 18,403,000 Thlr., oder wiederum fast genau ein Drittheil der gesammten Staatseinnahmen.

Bei den Staatsausgaben für 1838 waren gegen die frühern Budgets die Etats für den Hofhalt, für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und für die Centralverwaltung der Finanzen unverändert geblieben. Die Verzinsung der Staatsschuld und ihre Tilgung verlangte bei der beträchtlich verringerten Schuldenmasse und dem theilweise herabgesetzten Zinsfuße eine um 27 Procent geringere jährliche Einnahme, 8,578,000 Thlr. (gegen 1822 um 2,724,750 Thlr. weniger), etwa $^2/_{13}$ der Staatseinnahmen, wovon 6,067,000 Thlr. auf die Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staatsschulden, 2,470,000 Thlr. zur Tilgung und 41,000 Thlr. zur Verzinsung und Tilgung übernommener provinzieller Schulden angewiesen waren. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, das unterdessen zwar die Dotation der Bisthümer in den westlichen Provinzen und die Besoldung der Beamten bei den Consistorien und Medicinalcollegien auf seinen Etat übernommen hatte (zusammen mit 150,000 Thlr.), war mit Berücksichtigung des letztern Verhältnisses in seinem Etat etwa um 33 Procent gestiegen, indem es für 1838—40 über 2,817,000 Thlr. (über $^1/_{20}$ der Staatseinnahmen) zu verfügen hatte: allerdings kaum noch ein angemessenes Verhältniß, wenn man auf die in derselben Zeit erweiterten Institute der Universitäten, auf die stark vermehrten Gymnasien, Mittelschulen und Elementarschulen, auf die vielfachen Kirchenbauten, Unterstützung der Gemeinden in der Erhaltung der Geistlichen, neu begründete medicinische Lehrinstitute und Anstalten sieht. Das Ministerium des Innern mit Einschluß der Oberpräsidien und Regierungen, jedoch nach Abtrennung der Consistorien und Medicinalcollegien, steht um 11 Procent in seinem Etat niedriger als 1822, zusammen mit 4,124,000 Thlr. Doch muß hierfür noch auf die Einziehung zweier Oberpräsidien und Regierungsbehörden Bezug genommen werden. Das Kriegsministerium war in seinem Etat bei dem vermehrten Festungsbau (Posen) nur um 632,300 Thlr. oder $^4/_9$ Procent gestiegen; der Gesammtbetrag verlangte für 1838—40 die Summe von 23,436,000 Thlr. (nicht mehr voll $^3/_7$ der Staatseinnahmen). Am ansehnlichsten waren inzwischen die Etats für allgemeine Landesverbesserungen erhöht, die fast das Dreifache des Höhenbetrags aus dem Budget für 1822 erreichten. Die Verwaltung für Handel und Fabriken, Land- und Wasserbauten, mit Ausschluß der Chausseen, erhielt jährlich 1,389,000 Thlr., und die Unterhaltung und der Neubau von Chausseen mit Einschluß der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der zur Beschleunigung des Chausseebaus aufgenommenen Capitalien erfoderte im Jahre 2,925,000 Thlr., zusammen 4,314,000 Thlr. (gegen $^1/_{13}$ sämmtlicher Staatsausgaben). Außerdem blieb aber noch der Titel zur Deckung der Einnahmeausfälle, außerordentlichen Ausgaben (mit Bezug auf Unglücksfälle des Landes durch Hungers- und Wassersnoth), Landverbesserungen und Vermehrung des Hauptreservecapitals mit 2,323,000 Thlr. (gegen $^1/_{24}$ der Staatsausgaben) im Budget erhalten.

Von der Staatsschuld waren unterdessen von dem J. 1820 bis zum 1. Jan. 1833 durch den Tilgungsfond 42,774,788 Thlr. zinsbare Capitalien im Durchschnittspreise zu $91^1/_7$ Procent erkauft. Davon wurden in dieser Zeit bereits 22,170,697 Thlr. durch Feuer vernichtet*) und 20,604,091 Thlr. vorläufig cassirt, auf dem Kammergerichte deponirt, um auf gleiche Weise allmälig vernichtet zu werden. Außerdem konnten bei dem hohen Curse der preußischen Staatspapiere

*) Überhaupt sind im preußischen Staate bis 31. Dec. 1832 5,500,000 Stück Documente im Werthbetrage von 310,358,177 Thlr. verbrannt, wobei freilich alle übrigen durch öffentliche Kassen eingezogenen Schuldscheine mit eingerechnet sind, wie königsberger, berliner, danziger Stadtobligationen u. s. w.

seit 1831 sämmtliche fünfprocentige Staatsschulden (londoner Anleihe bei Rothschild, kurmärkische Obligationen, holländische Anleihen, Domainen-Pfandbriefe, von Sachsen übernommene Central-Steuerobligationen) im Betrage von 34,995,554 Thlr. auf den Zinsfuß von vier Procent herabgesetzt oder durch Baarzahlung realisirt werden, wodurch der Staatskasse eine jährliche Ersparniß von 658,771 Thlr. bewirkt wurde. Der Gesammtbetrag der Staatsschulden war demnach laut dem Etate vom 1. Jan. 1833 die Summe von 174,868,830 Thlr., mit Einschluß von 1,046,801 Thlr. Gold, nur wenig mehr über den dreifachen Betrag der jährlichen Staatseinnahmen. Davon waren 11,242,347 unverzinsliche in Kassenanweisungen zu 50 Thlr., 5 Thlr., und 1 Thlr. Von den verzinslichen Staatsschulden im Betrage von 163,626,483 Thlr. waren noch 25,277,145 Thlr. Anleihen im Auslande, 114,970,625 Thlr. Staatsschuldscheine, 3,963,154 Thlr. kurmärkische Obligationen (mit Einschluß von 1,046,801 Thlr. Gold), 515,118 Thlr. neumärkische Obligationen, 1,077,725 Thlr. Domainen-Pfandbriefe und 17,822,717 Thlr. provinziale Staatsschulden. Zur Verzinsung und Tilgung war der Etat am 1. Jan. 1833 auf 8,766,072 Thlr. festgestellt. Davon dienten 5,873,113 Thlr. zur Verzinsung, wobei die Regierungshauptkassen einzelner Provinzen zur Deckung der auf ihren Etats stehenden Provinzialschulden 332,863 Thlr. zur Tilgung und mit 515,908 Thlr. zur Verzinsung beitrugen. Mit 2,739,989 Thlr. wurde jährlich zur Tilgung der allgemeinen Staatsschulden operirt, 20,000 Thlr. dienten zur Einlösung der untauglich gewordenen Kassenanweisungen und mit 132,970 Thlr. wurden die außerordentlichen Ausgaben und Verwaltungskosten bestritten. Zur Sicherstellung der jährlichen Mittel für Zinsen und Tilgung wurden die bereitesten Einnahmen aus den Salzgefällen und den Einkünften der Domainen und Forsten mit 8,433,209 Thlr. neben den Beiträgen der Provinzialregierungen angewiesen. Seit dieser Zeit*) wurden durch 12 halbjährliche (der 3. bis 14.) Auslosungen (zum 1. Jan. und 1. Jul. zahlbar) in den J. 1835 bis mit Jul. 1840: 9,755,100 Staatsschuldscheine bezahlt und aus dem Curse gezogen. Ferner sind die letzten Obligationen aus der Rothschild'schen Anleihe vom J. 1818 zu Anfange des J. 1837 bezahlt. Endlich sind durch die Cabinetsordre vom 9. Mai 1837: 3 Mill. Thlr. neue Kassenanweisungen zu 500 Thlr., 50 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. ausgegeben, um einen gleichen Betrag in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der englischen Anleihe von 1830 aus dem Umlaufe zu ziehen (1,501,000 Thlr. Staatsschuldscheine und 999,000 Obligationen der Anleihe von 1830 in 148,000 Pf. St. zu 6¾ Thlr. = 1 Pf. St. am 17. Jun. 1837 bei dem Kammergerichte deponirt); ebenso sind durch die Cabinetsordre vom 5. Dec. 1836 für 3 Mill. Thlr. (statt der eingezogenen Bankscheine) 2 Mill. Thlr. der Seehandlung neue Kassenanweisungen zu 500 Thlr. und 100 Thlr. und der pommerschen Ritterschaftsbank 500,000 Thlr. neue Kassenanweisungen zu 5 Thlr. übergeben und dafür von denselben im Gesammtbetrage von 5,500,000 Thlr. Staatsschuldscheine zum Depositum der Verwaltung der Staatsschulden genommen und außer Curs gesetzt. Es sind demnach die verzinslichen preußischen Staatsschulden in den J. 1835—40 um 18,255,100 Thlr. verringert (am 20. Mai 1840 wurden für 11,918,481 Thlr. Documente, darunter 7,100,250 Thlr. Staatsschuldscheine durch Feuer wieder vernichtet), dafür aber die unverzinslichen um 8,500,000 Thlr. vergrößert. Mithin würde gegenwärtig der Gesammtbestand der unverzinslichen Staatsschuld oder der Kassenanweisungen 19,742,000 Thlr. und der verzinslichen Staatsschuld nur noch 145,371,383

*) In den J. 1830 (Jul.) bis mit 1833 hatten die außerordentlichen Ausgaben des Staats zu den Rüstungen in den französisch-belgischen und polnischen Angelegenheiten, sowie für die Anstalten während der Choleraepidemie den Tilgungsfonds für sich in Anspruch genommen und außerdem den damals bereits vorhandenen Reservefonds von 12 Mill. Thlr. völlig ausgeleert.

Thlr. betragen (5,111,943 jährliche Zinsen für die Staatsschulden und 712,908 Thlr. Zinsen für die Provinzialschulden), also zusammen 165,113,383 Thlr. oder nicht mehr völlig den dreifachen Betrag der jährlichen Staatseinnahmen und mit der Bevölkerung zusammengestellt etwa 11½ Thlr. auf den Kopf. Die Gesammtsumme dürfte sich indeß etwa noch um 2,500,000 Thlr. ermäßigen, da die Provinzialschulden nach dem jährlichen Budget des Tilgungsfonds und nach den Coursen der einzelnen Obligationen mindestens um diese Summe verringert sein müssen; aber es sind bis jetzt nur Angaben über einige Verringerungen, nicht über alle öffentlich bekannt gemacht. Die wichtigsten darunter sind die des ehemaligen Freistaats Danzig, zu deren Tilgung jährlich der Staat ⅔, die Stadt Danzig ⅓ beitragen. Es sind überhaupt in den J. 1833 bis mit 1839 2,216,588 Thlr. aufgekauft worden, überhaupt bis zum 5. Mai 1840 6,951,965 Thlr. vernichtet; aber doch bleiben noch 5,328,877 Thlr. Schulden übrig, die als unverzinsliche nach dem gegenwärtigen Curse von 47½ Thlr. etwa einen Werth von 2,550,000 Thlr. haben. Die königsberger Stadtschuld (Stadtobligationen, aus der französischen Contribution im J. 1807 herrührend) war im J. 1821 auf 1,748,035 Thlr. festgestellt, von denen der Staat 650,000 Thlr. übernimmt und mit 2 Procent jährlich tilgt. Bis 1825 waren 128,425 Thlr. getilgt, darauf wurde die Amortisation auf drei Jahre vertagt und durch die Cabinetsordre vom 10. Aug. 1829 auf 8000 Thlr. jährlich bestimmt. Seitdem sind gegen 110,000 Thlr. von neuem amortisirt und der nunmehrige Betrag der königsberger Stadtobligationen ist auf nicht mehr als 1,510,000 Thlr. zu rechnen; ihr Zinsfuß ist gegenwärtig 4 Procent. Die elbinger Stadtobligationen, welche aus demselben Zeitraume ihren Ursprung haben, sind gegenwärtig noch 402,950 Thlr. stark; sie haben ihre Convertirung nach der Cabinetsordre vom 30. Mai 1839 vorgenommen und darnach vom 2. Jan. 1840 ab ihren Zinsfuß von 4½ auf 3½ Procent herabgesetzt. Die pommersche Ritterschaft erhielt nach der Cabinetsordre und den bestätigten Statuten vom 23. Jan. 1833 das Recht, eine Privatbank mit einem Fonds von 1 Mill. Thlr. in 2000 Actien zu 500 Thlr. für kaufmännische Geschäfte aller Art zu errichten. Zur Vermehrung des Geldumlaufs innerhalb der Provinz Pommern durfte sie gegen Deponirung von 500,000 Thlr. Staatsschuldscheinen bei der Generalstaatskasse, 500,000 Thlr. Bankscheine zu 5 Thlr. und 500,000 Thlr. zu 1 Thlr. in Umlauf setzen, aber diese wurden im Dec. 1836 außer Curs gesetzt und gegen neue Kassenanweisungen umgetauscht.

Auf welche Weise die preußische Regierung den günstigen Zustand ihres Staatshaushalts in den letzten 12 Jahren bei den vielfachen Geldverlegenheiten, die sich selbst in Staaten mit bewährtem Credite nicht selten zeigten, bei der würdigen Haltung aller ihrer Kräfte in den auswärtigen und innern Verhältnissen, dennoch mit schwunghafter Energie für das Gemeinwohl aller Provinzen zu benutzen wußte, tritt wahrhaft großartig bei dem Kunststraßenbau uns entgegen. Bis zum J. 1824 waren nur 720 Meilen Chausseen im gesammten Staate, fast ausschließlich in den westlichen und mittlern Provinzen bis zur Oder. Die Provinz Preußen hatte erst 11 Meilen, das Großherzogthum Posen und Pommern nicht die geringste Strecke. Vier Jahre später gab es schon 1063 Meilen, und die Hauptstadt war mit den wichtigsten Städten des Reichs verbunden. Nach dem Verlaufe von neuen drei Jahren waren im Dec. 1831 bereits 1281¼ Meilen gebaut, im jährlichen Durchschnitte von 80 Meilen und einem Kostenaufwande von 1,700,000 Thlr. für den Neubau und fast ebenso viel für die Unterhaltung. Einen Theil dieser Bauten in den östlichen Provinzen hatte zur raschern Beschleunigung das Staatsinstitut der Seehandlung seit 1824 ausgeführt; neue sollten von ihr unternommen werden. Dazu erhielt sie durch die Cabinetsordre vom 27. Jul. 1832 die Genehmigung, eine Anleihe von 12,600,000 Thlr. in 252,000 Prä-

mienscheinen zu 50 Thlr. unter Garantie des Staats, wie alle Geschäfte dieses Instituts, zu machen. Von diesen sollten jährlich 9000 — 11,200 Stück ausgeloost werden, indem dazu die jährlichen Einnahmen des Chausseebauetats verhältnißmäßig verwandt würden. Bis jetzt sind 68,800 Prämien im Nominalbetrage von 3,440,000 Thlr. bereits zurückgezahlt, und im Oct. 1840 erfolgt eine abermalige Zurückzahlnng von 10,800 Prämien im Nominalbetrage von 540,000 und mit Hinzuschlagung der Zinsen à 20 Thlr. im Gesammtbetrage von 756,000 Thlr. Die Thätigkeit des Chausseebaus ging nun mit verstärktem Eifer fort; bis zum Dec. 1834 waren 1536 Meilen fertig, wovon 1094 Meilen Staatschausseen und 442 Meilen Departemental- und Communalstraßen auf Actien. In den drei Jahren 1835—37 wurden auf Neubauten 4,723,172 Thlr., auf Unterhaltung der Chausseen 5,449,515 Thlr., zusammen 10,172,689 Thlr. verwandt. Man rückte nun bis auf 1740 Meilen fort, wovon 1255 Meilen dem Staate angehörten und deren Einnahmen von den Steuerbehörden verwaltet wurden. Die Provinz Preußen besaß nun 127 Meilen, Pommern 82 Meilen, Posen 46½ Meilen. Seit diesem Zeitpunkte waren die Hauptaufgaben gelöst; Posen und der südliche Theil der Provinz Preußen blieben noch am meisten zurück und erwarten in den nächsten Jahren eine um so ungetheiltere Aufmerksamkeit sich gewidmet zu sehen. Bei den Eisenbahnen (s. d.) konnte sich die Regierung nicht, wie dies in Belgien, Frankreich und Rußland geschehen, entschließen, die Anlage unmittelbar zu übernehmen, anfänglich schien das Postmonopol sogar hemmend einzuwirken. Doch seit der Eröffnung der Bahn zwischen Potsdam und Berlin am 29. Oct. 1838 hat ein neuer Geist die Behörden und die Capitalisten für solche Unternehmungen angeregt. Die rheinische Bahn von Köln bis zur belgischen Grenze mit einem Actiencapital von 3 Mill. Thlr. seit 1837, mit einer Seitenbahn nach Eupen seit 1838, die Bahn zwischen Düsseldorf und Elberfeld seit 1838 mit 1 Mill. Thlr. Actien, die Bahn zwischen Magdeburg, Köthen, Halle und Leipzig seit 13. Nov. 1837 mit 2,300,000 Thlr. Actien, die Bahn zwischen Berlin und Köthen seit 1839 werden mit dem größten Eifer ausgeführt und sind theilweise schon zur Benutzung eröffnet. Drei neue große Unternehmungen liegen jetzt vor, zwischen Berlin und Stettin, Berlin und Breslau und die Fortsetzung der Bahn von Halle über Kassel zum Rhein. Nur für die ersten beiden sind die Vereine schon ins Leben getreten, nachdem die Genehmigung erlangt ist; für die dritte bezeichnet das Gerücht das Postinstitut selbst mit Hülfe des Staats als Unternehmer. Friedrich Wilhelm III. selbst soll noch in seinem Testamente eine bedeutende Summe dieser Anlage verheißen und auch noch mit diesem ehrenden Andenken seine landesväterliche Fürsorge geziert haben. (20)

Preußische Pfandbriefe. Der siebenjährige Krieg hatte vorzugsweise seinen Kampfschauplatz in Schlesien aufgeschlagen, und als die natürlichste Folge der Verwüstung so großer Heeresmassen auf einem beschränkten Raume ergab sich ein stark erschöpfter Zustand der Rittergüter. Die ersten Jahre nach dem Frieden ließen durch die Retablirung die nachtheiligen Folgen des Krieges erst in ihrer ganzen Bitterkeit empfinden. Capitalien mußten zu hohen Zinsen aufgenommen werden, der Besitzer war dem Wucher preisgegeben und doch mangelte überall der Credit. Vorschüsse des Staates an einzelne Besitzer nicht selten und von Friedrich dem Großen mit Freigebigkeit gewährt, vermochten dem allgemeinen Übel nicht abzuhelfen. Nach mehrfachen Verhandlungen faßte man den glücklichen Gedanken auf, unter der Generalgarantie einer Societät auf Specialhypothek der einzelnen Grundbesitzungen der Mitglieder dieser Societät Documente au porteur eintragen zu lassen, di: ohne Beachtung der Reihenfolge alle ein gleiches Recht an dem verpfändeten Grundstücke erlangen und für einen etwaigen Ausfall noch der Entschädigung durch die Generalgarantie sich erfreuen sollten. Der Gedanke trat ins Leben, als Friedrich der Große mit einem Vorschußcapital unterstützte. Die Güter wurden von

den Vereinsmitgliedern abgeschätzt, von Andern in der Abschätzung geprüft; sie sollten höchstens bis auf drei Viertel des ermittelten Werths dem Vereine verpfändet werden. Der Verein nannte sich die Schlesische Landschaft, weil seine Mitglieder zu den schlesischen Landständen oder der Ritterschaft gehörten. Er war 1772 vollständig gebildet, seine Documente wurden Pfandbriefe genannt, ihr Zinsfuß anfänglich auf 5 Procent bestimmt, bald aber auf 4 Procent herabgesetzt, indem man das ersparte Procent zur allmäligen Tilgung der eingetragenen Schuld und zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu benutzen wünschte. Diese Veränderung konnte um so leichter geschehen, da das Creditinstitut allgemeinen Beifall fand, bald darauf die Zahl der Theilnehmer sich rasch vermehrte und auch die Pfandbriefe nach kurzer Zeit einen Vorzug vor jeder andern Hypothek in der allgemeinen Meinung erlangten. Schon 18 Jahre nach der Errichtung (1790) gab es 14 Mill. Thlr. und 1806 über 25 Mill. Thlr. Pfandbriefe der Provinz Schlesien. Die übrigen Provinzen hatten unterdessen unter ähnlichen Vergünstigungen des Staates die Bildung solcher Creditvereine nachgesucht; die Kurmark und Neumark Brandenburg erhielten sie bereits im J. 1777, bestimmten aber gleich von Anfang an den Zinsfuß nur zu 4 Procent. Ihre Pfandbriefe hatten sich bis zum J. 1806 auf einen Betrag von 6 Mill. Thlr. erhöht. Pommern bildete 1780 unter gleichmäßiger Unterstützung von Seiten des Staates einen Creditverein, hatte 1792 bereits 565 Güter mit 5,239,000 Thlr. Pfandbriefen belegt und diese Summe im J. 1806 etwas über 8 Mill. Thlr. gesteigert. Die ostpreußischen Stände wandten sich mit einem gleichen Gesuche an Friedrich den Großen, erhielten aber abschlägige Antwort und konnten erst unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. 1787 einen Creditverein begründen, worauf Westpreußen im folgenden Jahre einen gleichen erlangte. Beide zusammen hatten bis zum J. 1806 gegen 11 Mill. Thlr. Pfandbriefe ausgegeben.

Die belebende Wirkung dieser Pfandbriefe auf den innern Verkehr war außerordentlich. Da sie in sehr verschiedenen Points von 1000 Thlr. durch die einzelnen Hunderte bis zu 75, 50 und 25 Thlr. herab ausgestellt wurden, so besaß auch der Arme und der wenig wohlhabende Handwerksmann ein leichtes Mittel, ohne Hülfe eines Rechtsverständigen und ohne Kosten seine kleinen Ersparnisse auf eine sehr sichere Hypothek unterzubringen. Aber er konnte auch das Document zu jedem Augenblicke ohne Verlust und ohne Weitläufigkeit wieder in Geld umsetzen und bezog bis zur Stunde des Verkaufs seine Zinsen. Es hatte also dieses Document die Beweglichkeit des Geldes und brachte doch gleichzeitig durch seinen Besitz einen Nebengenuß in Zinsen, die gegen die Belegung auf der königlichen Bank und ihren Zweiginstituten (zu 2 Procent Zinsen für den Privatmann) den doppelten Ertrag darreichte. Das starke Begehren nach Pfandbriefen erleichterte die Ausgabe neuer und dadurch den Ankauf von Besitzungen, indem man sicher auf dargeliehene Capitalien gegen mäßigen Zins ohne Besorgniß einer unvermutheten Kündigung rechnen durfte. Es stieg dadurch ganz natürlich der Werth der Güter und die neuen zu landwirthschaftlichen Zwecken hinübergeführten Capitalien äußerten zugleich den wohlthätigsten Einfluß auf eine schwunghaftere Betreibung des Ackerbaues, Vermehrung der Viehzucht, Urbarmachung neuer Ländereien u. s. w. Aber auch die Gesammtmasse der vorhandenen Pfandbriefe (im J. 1806 gegen 50 Mill. Thlr.), von denen etwa $^3/_5$ in festen Händen kleiner Capitalisten, Gewerbsmänner und als Vermögen von Kirchen und milden Stiftungen lagen, wirkte mit den andern $^2/_5$ nach dem bezeichneten Charakter der leichten Umlaufsfähigkeit, also mindestens mit 20 Mill. Thlr., als eine glücklich vergrößerte Masse der baaren Geldmittel für den innern Verkehr. Dieses konnte jedoch nur so lange dauern, als die Sicherheit des Unterpfands nach richtigen, auf mehrjährige Erfahrung geprüften Grundsätzen der Abschätzung, für die eingetragenen Pfandbriefe vorhanden war. Wenn, wie für Ostpreußen und Westpreußen, die durch den Revolutionskampf

Digitized by Google

und die fortdauernden Seekriege der britischen Macht in die Höhe getriebenen Getreidepreise nicht als vorübergehend, sondern als fest dauernd für das Land angesehen und ohne langjährige Durchschnittsberechnung erhöhte Taxen aufgestellt wurden, wenn mehr die Güterpreise als der Güterwerth zur Grundlage für die Vermehrung der eingetragenen Pfandbriefe dienen sollten, so mußten traurige Folgen für solche Übereilungen eintreten. Die Zahlungsunfähigkeit vieler Besitzer in Betreff der Zinsen machte auch den Werth der Generalgarantie sinken; sobald noch dazu das herbe Unglück einer fürchterlichen Verwüstung des Landes durch den Feind eintrat, gleichzeitig mit der Continentalsperre und Erdrückung des Getreidehandels, bedurfte es kaum noch des Indults für die Gutsbesitzer Preußens, um das Vertrauen auf die Pfandbriefe zu erschüttern und ihren Werth weit unter den Nominalbetrag der Documente herabzudrücken. Doch geschah dies am nachtheiligsten nur für solche Landschaften, wo die Bepfandbriefung nicht im angemessenen Verhältnisse mit dem ermittelten wahren Werthe des Grundstücks geblieben war, und dadurch oft Leute ohne alles Vermögen bei dem Schwindelkauf der Güter durch gebotene hohe Preise sich in den Besitz derselben gesetzt hatten und leider nur zu bald gegen sich selbst, gegen ihre Verkäufer und die allgemeinen Gläubiger die Täuschung fahren lassen mußten.

Aber eine solche Erfahrung durfte nur einmal gemacht werden; sie galt auch nur in mehrfachen Beispielen für die Provinz Preußen, um dann nicht durch sich selbst gegen die beobachteten Misbräuche zu warnen und die erkannten Irrwege vermeiden zu lassen. Dies führte zu dem Grundsatze, statt ¾ des Werthes nur ⅔ und ½ der ermittelten Taxe in den einzelnen Provinzen für die Landschaft bei neuen Aufnahmen von Gütern verpfänden zu lassen. Daher kehrte nach der Wiederherstellung des allgemeinen Friedens und des davon abhängigen freiern Handelsverkehrs bald wieder das Vertrauen zu dem Werthe der Pfandbriefe zurück. Unter allen Papieren hoben sie sich zuerst zur Annäherung an den Pari-Curs, bald überschritten sie ihn und, obschon nur mit 4 Procent verzinset, erhoben sich die schlesischen, kurmärkischen und pommerschen bis auf 105 und 107—108 Procent. Durch die Solidität der neuen Taxen konnten auch die vermehrten neuen Aufnahmen von Gütern und nachträglichen Bepfandbriefungen keine Gefahr bringen. Die größere Vertrautheit mit Staatspapieren seit der Vermehrung ihrer Masse und der strengen Fürsorge für eine sichere und prompte Zinszahlung, wie dies seit 1820 namentlich bemerkt werden muß, erzeugte nur den lebhaftern Wunsch nach dem Besitze von Pfandbriefen, und deshalb blieb ihr Curs unter allen in Preußen vorkommenden vierprocentigen Papieren der höchste und den geringsten Schwankungen unterworfen. Die schlesische Landschaft, wie jede andere in mehre Bezirke zur leichtern Übersicht und Controle der Geschäftsführung abgetheilt, gab bis zum J. 1837 bis auf 34 Mill. Thlr. Pfandbriefe, die Kurmark mit der Neumark bis auf 14 Mill. Thlr., Pommern erreichte 10,500,000 Thlr., Ostpreußen 11,250,000 Thlr. und Westpreußen 6,500,000 Thlr. Das Großherzogthum Posen errichtete 1822 einen neuen Creditverein, welcher von den Schuldnern 5 Procent nahm und davon 4 Procent Zinsen und 1 Procent für den Amortisationsfonds zahlte. Derselbe hatte in den 16 Jahren des Bestehens bis zum Dec. 1837: 12,935,850 Thlr. Pfandbriefe ausgegeben, einen Amortisationsfonds von 1,658,200 Thlr. gesammelt und überdies einen eigenthümlichen Fonds zur Verwaltung von 335,533 Thlr. zusammengebracht. Auch die preußische Landschaft hatte außer den Verwaltungskosten seit 1832 ⅙ Procent für Ostpreußen und seit 1833 ⅙ Procent für Westpreußen Amortisationsfonds. Es machte also die Gesammtmasse aller Pfandbriefe des preußischen Staates im J. 1837 über 89 Mill. Thlr. aus und keine Gattung derselben stand unter 103 Procent, einige bis fünf Procent höher. Es war demnach der Zeitpunkt eingetreten, in welchem der Zinsfuß herabgesetzt werden konnte, wenn es Mittel gab, den gekündigten Pfandbriefen das Nominalcapital

in baarem Gelde wieder zu erstatten. Die markbrandenburgische Landschaft ging zuerst 1836 mit dem Beispiele voran, sie lockte durch Prämien von 3, 2½, 2 Procent und noch geringere zur Annahme der 3½ Procent statt 4 Procent Zinsen, indem der Besitzer des Pfandbriefs auf demselben die Convertirung vermerken ließ. Es gelang erst vollständig in vier verschiedenen Kündigungen in Frist von zwei Jahren; Baarzahlungen kamen fast gar nicht vor. Die pommersche Landschaft begann ihre Operation nach der Cabinetsordre vom 10. Nov. 1837 in drei Kündigungsterminen, mit verschiedenen Prämien, nach der raschern oder säumigern Anmeldung zur Annahme bestimmt. Die ostpreußische, dazu durch die Cabinetsordre vom 21. Dec. 1837 berechtigt, gebrauchte nur zwei Termine im J. 1838; ebenso die westpreußische seit dem 24. Febr. 1838. Beide Landschaften ließen den Zinsfuß von 4½ und 4¾ Procent für den Schuldner bestehen und wollen den Überschuß nach ½ und ¼ Procent Verwaltungskosten mit ⅔ und 1 Procent zur Tilgung verwenden. Endlich die schlesische Landschaft verwandelte auf einmal ihre ganze Summe nach der Cabinetsordre vom 20. Mai 1839 und gestattete, wie die pommersche, blos für die Pfandbriefe über 100 Thlr. 3½ Procent Zinsen, für die unter 100 Thlr. nur 3⅓ Procent. Die posensche Landschaft hat, durch ihre Verfassung gebunden, die Herabsetzung des Zinsfußes noch nicht vornehmen können. Wie sehr jedoch das Vertrauen auf die Pfandbriefe im ganzen Staate begründet steht, geht daraus wol am unbezweifeltsten hervor, daß bereits seit Jahresfrist alle 76 Mill. Thlr. 3½procentiger Pfandbriefe wieder 2½ Procent über Pari stehen, die brandenburgischen, pommerschen und schlesischen sogar 3½—4 Procent über Pari. Als eine sehr wohlthätige Folge dieser Operation darf es aber schon jetzt, neben der Aussicht auf eine dereinstige Tilgung dieser Schulden durch den vermehrten Tilgungsfonds, betrachtet werden, daß die Güter, namentlich in den östlichen Provinzen, beträchtlich im Werthe steigen und die in ihren Zinseinnahmen verkürzten Capitalisten um den Ankauf eigener Güter sich bemühen. (20)

Priesnitz (Vincenz), der berühmte Wasserarzt in Gräfenberg (s. d.), ist in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts in Gräfenberg geboren, wo sein Vater für einen bemittelten Bauer galt. Seine erste Lebenszeit und Erziehung wich in keinerlei Weise von der seiner Jugendgenossen ab, da die Entlegenheit und Abgeschiedenheit des Orts in einer rauhen Gebirgsgegend, außerhalb jedes Verkehrs mit größern Ortschaften, die Mittel zu einer weniger mangelhaften Erziehung versagte. Frühzeitig da sein Vater erblindete, fiel ihm die alleinige Bestellung der Wirthschaft anheim. So ist aus seiner frühesten Jugendzeit nichts bekannt, was auf besonders glückliche Anlagen und Ausbildung des Geistes, wodurch er seines Gleichen überragt hätte, zu schließen berechtigte. Über die Veranlassung, die zuerst seine Aufmerksamkeit der Anwendung des Wassers zuwandte, gibt es verschiedene Erzählungen, die außer ihrer Abweichung untereinander ihre Zuverlässigkeit noch dadurch verdächtigen, daß das Seltsame und Außerordentliche der zum Grunde liegenden Begebenheit immer mit des Erzählers Begeisterung und Enthusiasmus für P. gleichen Schritt hält. Dagegen wird von Männern, die die Lebensweise P.'s seit langen Jahren in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatten, erzählt, daß in dem Hause seiner Ältern von Zeit zu Zeit ein Mann aus dem benachbarten Orte Ludwigsthal eingekehrt sei, dessen gewohnte Beschäftigung mit Eisen und Drahtwaaren ihm öfters leichte Wunden an Händen und Fingern zuzogen. Er hatte dann stets nur zu dem einfachen Wasser seine Zuflucht genommen, nach dem Waschen den verletzten Theil mit einem in Wasser getauchten Lappen umwickelt und immer durch dieses einfache Verfahren baldiges Heilen der Verletzungen gefunden. Nichts war natürlicher, als daß er dadurch veranlaßt wurde, auch Andere bei kleinen Unfällen, wie sie durch die gewohnte Landarbeit herbeigeführt werden, auf die Anwendung des Wassers aufmerksam zu machen, und wol auch selbst das Waschen der kranken Theile vorzunehmen. So fanden sich schon frühzeitig in dem

Priesnitz'schen Hause, wo jener Mann oft übernachtete und zuweilen selbst mehre Tage verweilte, die Kranken aus der nächsten Umgegend ein, um sich den Gebrauch des Wassers anempfehlen zu lassen, noch ehe P. daran dachte, sich in der Anwendung desselben zu versuchen. Von P.'s Curen hörte man erst, seit jener Mann, durch Alter zurückgehalten, nicht mehr in dem Priesnitz'schen Hause einsprach, der Ruf jenes Hauses aber hinreichend begründet war, um Kranke herbeizuziehen. Die ganze Anwendung bestand damals in nicht viel mehr als einfachem Waschen, aus dem sich nur nach und nach durch Begünstigung und Zusammenwirken der verschiedenartigsten Momente die einzelnen Formen und Proceduren der Wasseranwendung entwickelten. Unter die'en Momenten gebührt wol der Aufmerksamkeit P.'s ein Theil des Verdienstes der Ausbildung, doch ist nicht zu verkennen, daß auch in der Verschiedenartigkeit der Leiden, die sich boten, je nach Natur, Form, Sitz und Ausbreitung derselben die Andeutung für die passendste und heilsamste Form gegeben war. So ward das einfache Waschen zum Bade, und je aus dem Sitz oder der Ausbreitung des Leidens ergab sich die Nothwendigkeit des örtlichen oder allgemeinen Bades. Das Umwickeln kleiner Körpertheile mit einem nassen Lappen bildete sich zum nassen Umschlag auf größere leidende Körperflächen und fand seine ausgebreitetste Anwendung in der Einwickelung des ganzen Körpers in nasse Leintücher. Es mag sich wol P. hier zuweilen von der Schlußfolge haben leiten lassen, daß glückliche Versuche im Kleinen eine Garantie der richtigen Anwendung im Großen seien; doch verdient auch bei einzelnen glücklichen Erfolgen gewiß nach der Ansicht Mancher die Anerkennung dafür einige Beschränkung, da bei dem Mangel jeder medicinischen Einsicht das Verdienst mehr einer verwerflichen Kühnheit als einem kräftigen Muth und einem tiefen Durchschauen anheimfällt, zumal da der Beweis noch zu liefern ist, ob durch die Vervielfältigung der Formen der Anwendung die Wasserheilkunde selbst einen so segensreichen Aufschwung genommen habe, da zu der Zeit der Begründung von P.'s Ruhm die Wassercur in ihren Formen sich einer wirklich erhabenen Einfachheit erfreute. Viele Jahre vergingen, und es blieb die Wasserheilkunde in einem Zustande der Kindheit und Roheit, der nicht entfernt den Begriff des Methodischen und Systematischen zuließ, das gegenwärtig das Wort Wasserheilkunde zu bergen scheint. P. bestellte seine Felder und nur in der Zeit, die ihm neben diesem seinem Berufe übrig blieb, ertheilte er den Kranken bei sich Rath, oder suchte sie in ihren Wohnungen auf, wo lange die Verordnung in nichts weiter bestand, als daß er die leidenden Theile mit einem runden Schwamme wusch, den er stets wohleingewickelt bei sich trug, und dem sehr bald in dem Glauben des Volks an die besondere Heilkraft P.'s auch sein Theil blinder Verehrung gezollt ward. So war P. damals unter der Benennung Schwammeldoctor mehr als unter seinem eigenen Namen bekannt. Von jener ersten Zeit der Begründung seines Ruhmes, wo noch die Mehrzahl der Hülfesuchenden aus Leuten niedern und ungebildeten Standes bestand, mag die Versicherung Mehrer gelten, daß P. in einzelnen Fällen nicht verabsäumt habe, gewisse mysteriöse Zeichen, wie sie bei den sogenannten sympathetischen Curen als wesentlich erachtet werden, in Anwendung zu bringen. In dem Verhältniß jedoch, als Gebildetere in Gräfenberg einzogen, bei denen weniger auf eine günstige Anerkennung jener Zeicheneinwirkung zu rechnen war, verlor sich die Anwendung derselben, und gegenwärtig ist kaum noch eine Spur davon übrig. So ward viele Jahre das Wasser gegen die verschiedenartigsten Leiden in Anwendung gebracht, auch manche Heilung durch seinen alleinigen Gebrauch bewerkstelligt, indem die Kranken sich von Zeit zu Zeit in Gräfenberg Raths erholten, oder P. sie in ihren Wohnungen aufsuchte; aber noch dachte Niemand daran, durch eine Übersiedelung in P.'s Wohnung den Grundstein zu dem heutigen Badeorte Gräfenberg zu legen. Nur erst etwa seit den J. 1826 und 1827 fingen einzelne Fremde an, anfangs nur einige Tage, dann Wochen lang sich mit dem dürftigen Obdach und der Verpflegung, die das Dorf Gräfenberg bot, zu begnügen, um schneller

sich Raths erholen zu können und sich der Vorzüge eines reinen Quellwassers und einer kräftigen Gebirgsnatur zu erfreuen, während P. noch immer der Bewirthschaftung seines Gutes seine Hauptthätigkeit widmete, und seine Kranken den größten Theil des Tages sich und ihrem eigenen willkürlichen Beginnen überließ. Wol darf man annehmen, daß ein guter Theil der Ausbildung der Wasserheilkunde dem Sinnen und Grübeln der Leidenden selbst gebührt, die theils durch die Qual oder Form ihrer Leiden, theils durch die müßige Zeit des gräfenberger Lebens, die einer Ausfüllung bedurfte, an den bestehenden Formen diese oder jene Änderung trafen, und manchen neuen Versuch der Anwendung auf eigene Gefahr wagten. So waren es Gäste, die sich zuerst eine Badewanne in Gräfenberg anfertigen ließen und im kalten Wasser zu baden wagten; es waren Gäste, die, durch die Kenntniß des Gebrauchs eines russischen Dampfbades ermuthigt, zuerst ihren schwitzenden Körper dem kalten Bade aussetzten; auch waren es Gäste, die zuerst bei ihrem Herumstreifen im Walde auf die Idee kamen, einzelne Bergquellen durch eine Rinne zu einem Wasserstrahl zu vereinen und sich seiner Einwirkung auszusetzen. Das Gelingen dieser Versuche war Ursache, daß seit 1828 das bisherige einfache Waschen fast ganz verlassen wurde, und P. seitdem alle seine Kranken schwitzen, kalt baden und douchen ließ. Von jetzt an ward man mehr der Ansicht, daß seinem Verfahren etwas Methodisches zum Grunde liege. Noch war es Niemandem eingefallen, daß auch der Winter für eine so beharrliche, eingreifende Anwendung des Wassers geeignet sein könne; zuerst im Winter 1831 hielten sich Einzelne in Gräfenberg auf, deren Zahl von Jahr zu Jahr sich gemehrt hat. Im J. 1827 baute P. die erste Brethütte, die außer einem Local für Wannen das nothdürftigste Obdach bot; erst im Laufe der folgenden Jahre führte er die steinernen Häuser auf. Alles jedoch, was die Anfoderungen der dringendsten Nothwendigkeit überstieg, wie z. B. Verbesserung der grundlosen Wege, Herstellung nothwendiger Spaziergänge, hölzerne Umkleidungen der Douchen im Walde, deren Einfachheit lange den Träumen eines zurückkehrenden Naturzustandes am meisten entsprach, verdankt seine Entstehung der Freigebigkeit der Gäste. Noch bis ins J. 1833 bestellte P. seine Felder selbst, obgleich die Zahl der jährlichen Badegäste schon die Zahl 200 überschritten hatte. Erst seit dieser Zeit widmete er den größten Theil des Tages den Besuchen der Kranken in den zerstreuten Wohnungen, da in den letzten Jahren die Zahl derselben sich wol über tausend belief, von denen ein großer Theil in dem eine halbe Stunde entfernten Städtchen Freiwalde wohnt. Die natürliche Einfachheit in Betreff auf den täglichen Genuß der Nahrungsmittel, die anfangs nur die Noth und der Mangel vorschrieb, ward später, da ein günstiger Einfluß derselben auch auf die Körper, die längst dieser natürlichen Genüsse entwöhnt waren, sich nicht verkennen ließ, zur Regel erhoben, und es wurden somit die Grundanfoderungen der Cur auch von dieser Seite sehr wesentlich durch die aus den Verhältnissen entspringende Nothwendigkeit erweitert und befestigt. So ging aus einem günstigen Zusammenwirken und Ineinandergreifen der verschiedenartigsten Momente die Wasserheilkunde (s. d.), wie sie gegenwärtig besteht, hervor. Jedoch durch eine der unbegreiflichen Launen des Geschicks, das sich zuweilen darinnen gefällt, Einen aus der Menge zu erheben und zu bevorzugen, erscheint noch gegenwärtig in den Augen eines großen Theils des Publicums, selbst eines gebildetern, das Hauptmoment eine seltene geistige Überlegenheit P.'s, welcher allein das Verdienst der verschiedenen glücklichen Curen, die aus einer consequenten Anwendung des Wassers im Vereine mit einer naturgemäßen Lebensweise hervorgehen, anheimfalle. So erfreut sich P. einer Berühmtheit und einer Verehrung, wie sie nur wenigen Sterblichen zu Theil wird, und der tägliche Beweis, daß Preis und Werthschätzung nur dem Wasser gebührt, indem es außerhalb des gräfenberger Gebiets ohne Vorschriften und Anweisung von dort nicht an staunenswerthen, glücklichen Resultaten einer besonnenen Wasseranwendung fehlt, hat dieser Art von Kurzsichtigkeit eines großen Publicums noch nicht zu

begegnen vermocht. Da aber ein unbefangener Überblick es gar bald in ein helles Licht stellt, daß die Größe jenes Moments mehr als im echten Verdienst, in dem verzeihlichen Enthusiasmus einzelner Geheilter und in einer eigenen Verblendung der Menge wurzelt, aber für die Wandelbarkeit der Gunst des Publicums die Geschichte Beispiele genug aufstellt, so ist wol auch hier der Ansicht Raum zu geben, daß der Ruhm P.'s die Feuerprobe der Zeit kaum bestehen werde, und es ist nur zu wünschen, daß dann nicht mit dem Glauben an den Werth der Person der Glaube an den unendlichen Quell des Heils und Segens, den die Natur in ihren lebendigen lautern Gebirgsquellen spendet, zugleich wankend werde, und diese wieder dem Loose ihrer frühern Geringschätzung anheimfallen. (133)

Privilegien. Es war eine Gewohnheit besonders der frühern Zeiten, Einzelnen oder ganzen Ständen auf die Weise einen Vortheil zu verschaffen, daß man ihnen eine Ausnahme von dem Gesetze, die Vornahme einer allen Andern verbotenen Handlung oder die Unterlassung einer allen Andern aufliegenden Verpflichtung gestattete. Zuweilen wurde die ehedem allgemeine Freiheit zum Vorrecht, indem, mit Recht oder Unrecht, Beschränkungen eingeführt wurden, von denen Einzelne dispensirt blieben. Manches wurde zur Anomalie, was mit dem frühern Rechtsstande im besten Einklange gewesen war. Zuweilen entstand aber auch das Gesetz erst zu Gunsten des Privilegiums, d. h. es wurde eine Handlung den Meisten verboten, damit ihre Ausübung durch Wenige diesen einen größern Vortheil gewähre. Dies ist namentlich bei den Monopolien der Fall, trat aber auch bei manchen Ehrenzeichen gewisser Stände ein. Die neuere Zeit ist dem Privilegium feindlich; sie steigert den Begriff der Gleichheit vor dem Gesetze, unter welchem ursprünglich weiter nichts verstanden wurde, als daß der Reiche und Mächtige nicht von dem Gesetze, oder von den Behörden trotz der Gesetze, begünstigt werden solle, zu dem einer Gleichheit der Gesetze; sie haßt die Ausnahmen und strebt nach Gleichförmigkeit. Dieses Streben verfällt nicht selten in Einseitigkeit und Unrecht, sofern es verkennt, daß Verschiedenheit des Verhältnisses auch verschiedene Behandlung bedingt und daß eine dies übersehende formelle Gleichheit der Gesetze eine materielle Ungleichheit der Rechtslage begründen würde. Doch geschieht es ganz mit Recht, wenn man fodert, daß nicht Einzelnen auf Kosten Anderer und ohne Nutzen für die Gesellschaft Vortheile durch den Staat gewährt werden, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch haben; daß nicht eine Ausnahme von einem Gesetze, dessen allgemeine Anwendung möglich und nützlich ist, blos deshalb verstattet werde, damit Einzelne in einer günstigern Lage seien, als sie zu fodern berechtigt sind. Zur Entfernung solcher Privilegien haben die neuern Zeiten Vieles gewirkt. Sind auch die für Andere unschädlichen Standesehren, welche die französische Revolution für immer abgeschafft zu haben glaubte, selbst in Frankreich wieder zurückgekehrt, so haben sich doch mehr und mehr die Vorrechte verloren, in denen man einen Nachtheil für Andere erblickte. Die privilegirten Gerichtsstände sind in den meisten Staaten, die dem Principe der Reform zugänglich waren, abgeschafft oder doch vermindert worden. Wo und wiefern sie beibehalten wurden, da suchte man doch den Gedanken zu verdrängen, als enthielten sie eine Zurücksetzung für Andere, und rechtfertigte sie durch Gründe des allgemeinen Vortheils. Die Steuerfreiheiten wurden theils in den Stürmen der Revolution vernichtet, theils verloren sie durch das Übergewicht, welches die indirecten Abgaben erlangten, vielfach in ihrer Bedeutung, theils wurden sie, wie im Königreiche Sachsen, auf dem Wege der Reform gegen Entschädigung aufgehoben. Hier betrachtete man sie nämlich nicht als eine von der Staatsgewalt gemachte Vergünstigung, sondern als ein ursprüngliches, im Eigenthume befindliches Recht, auf dessen ewige Dauer bei Erwerbung der Güter gerechnet worden sei, für dessen Wegfall daher Entschädigung gewährt werden müsse. In Frankreich, Preußen und den constitutionnellen Staaten Deutschlands sind alle Stände des Volks gemeinsam der Militairpflicht unterworfen; wenigstens bewirken Geburt und Standesverhält-

nisse keinen Unterschied. Dafür ist es den wohlhabendern Ständen möglich gemacht worden, gegen Geldopfer die wirkliche Ableistung des Dienstes abzukürzen oder ganz abzukaufen. In den meisten Staaten ist kein Staatsamt mehr an den Besitz bestimmter Geburtsrechte gebunden, wenigstens gibt die Geburt keinen rechtlichen Anspruch auf bestimmte Ämter. Überhaupt gewährt in den meisten Ländern der Adel an sich keine wesentlichen Vorrechte mehr und diejenigen Vorrechte, in deren Besitz sich viele Adelige befinden, sind nicht an den Adel, sondern an andere Umstände, z. B. das große Grundeigenthum, an gewisse Staatsämter und Anderes geknüpft, dem Bürgerstande gleichfalls zugänglich und einer Rechtfertigung fähig. Gewerbsmonopole sind mit Recht bei der neuern Staatsökonomie in Verruf, nur höchstens die Staaten selbst behaupten sie für sich als ein Mittel, Einnahmen zu erheben. Eine Ausnahme machen jedoch die allerdings als eine Art Privilegium zu betrachtenden Erfindungspatente, die in neuerer Zeit aus guten Gründen immer beliebter und in bessere Ordnung gebracht worden sind. (S. Patente.) Als Privilegien werden sie von zwei der wichtigsten sie betreffenden Gesetzgebungen betrachtet, von der englischen und östreichischen. Die französische, auf dem Gesetze vom 7. Jan. 1791 wurzelnd, ging zwar von der entgegengesetzten Ansicht eines Eigenthums der Idee aus und erklärte es für einen wesentlichen Angriff auf die Menschenrechte, wenn man eine industrielle Erfindung nicht als Eigenthum ihrer Urheber ansehen wollte. Aber bei dieser Voraussetzung war es die schreiendste Inconsequenz, daß dasselbe Gesetz dieses heilige Eigenthum auf 5, 10, höchstens 15 Jahre Dauer beschränkte. Es ist diese Sache keineswegs mit dem schriftstellerischen Eigenthum, dem Nachdrucke gegenüber, zu vergleichen. (S. Schriftstellereigenthum.) Bei der Erfindung ist nie zu behaupten, daß es für jeden Andern unmöglich sein würde, sie gleichfalls zu machen und es würde sich ein ewiger Schutz derselben praktisch nicht durchführen lassen, da Andere selbständig auf die Erfindung kommen können. Wol aber kann der Staat sich veranlaßt halten, den Erfinder durch eine besondere Vergünstigung zu bestimmen, seine Erfindung zum Gemeingut werden zu lassen. Der Erfinder hat, so lange das Geheimniß nicht entdeckt ist, ein factisches Monopol in Händen. Er kann aber vielleicht gar keinen Gebrauch davon machen, weil durch die Ausführung der Erfindung das Geheimniß sofort veröffentlicht würde, und wo das auch nicht der Fall ist, bleibt doch stets die Gefahr, daß die Speculation eines Andern ihm sein Monopol entreißt. Der Staat aber hat wieder zu besorgen, daß unter diesen Umständen der Erfindungsgeist erlahmt, oder nützliche Erfindungen verschwiegen bleiben, oder die Erfinder das Geheimniß einer schon in Wirksamkeit gesetzten Erfindung mit ins Grab nehmen. Hier ist es nun ein passender Ausweg, daß man dem Erfinder eine bestimmte Zeit lang ein rechtliches Monopol seiner Erfindung sichert, wogegen er dieselbe nach Ablauf dieser Zeit der freien Benutzung der Gesammtheit überläßt. Dieser Weg ist zugleich deshalb sehr zweckmäßig, weil er den Lohn der Erfindung in ein genaues Verhältniß zu ihrer Wichtigkeit setzt. Das Patentwesen, das zu vielen speciellen Streitfragen Anlaß gibt, hat in neuerer Zeit besonders die englische und östreichische Gesetzgebung beschäftigt und dort das Statut vom 10. Sept. 1835, zu dem namentlich Lord Brougham gewirkt hat, hier aber das Patent vom 31. März 1832 hervorgerufen. Die Politik der Erfindungspatente aber ist auf eine höchst gründliche Weise in einer interessanten Monographie von Anton Edler von Krauß behandelt worden in der Schrift: „Geist der östreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie" u. s. w. (Wien 1838). (11)

Prokesch (Anton), **Ritter von Osten**, Oberstlieutenant in der östreichischen Marine, bevollmächtigter Minister bei dem Könige von Griechenland, ist am 10. Dec. 1795 zu Grätz geboren. In dem schönen Steiermark, wo sein Vater Gutsbesitzer war, erwuchs er zum Jünglinge, durch körperliche Übungen erkräftigt, von der umgebenden herrlichen Natur zu poetischen Anschauungen gestimmt, später

durch seinen Stiefvater, den verstorbenen Professor Schneller zu Freiburg im Breisgau, in das Gebiet der Dichtkunst inniger eingeweiht. Im J. 1813 trat er in das Heer, um den Kampf fürs Vaterland mitzufechten, diente 1815 zu Mainz unter dem Erzherzog Karl von Östreich, wurde von dem Chef des mathematischen Bureau zu Wien, in Folge mehrer Arbeiten über verschiedene Formeln der höhern Mathematik, nach der Hauptstadt berufen und sodann zum Professor der Mathematik an der Cadettenschule zu Olmütz ernannt, wo er zwei Jahre lehrte. Im J. 1818 kam er als Adjutant zum Feldmarschall Fürsten von Schwarzenberg, bei welchem er bis zum Tode desselben verweilte. Zu derselben Zeit begann P. auch als Schriftsteller thätig zu sein; er beschrieb für die „Östreichische militairische Zeitschrift" die Schlachten von Quatre-Bras, Ligny und Waterloo, wodurch er den Ruhm eines gründlichen und geistreichen Schriftstellers erlangte. Gleichzeitig arbeitete er an einem größern Werke, welches zwar vollendet wurde, jedoch die Erlaubniß zum Drucke in Östreich nicht erhielt. Nach Schwarzenberg's Tode gab er die „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Feldmarschalls Fürsten Karl von Schwarzenberg" (Wien 1822) heraus. Als Oberlieutenant im Generalstabe vermaß er 1821, im Auftrage des Hofkriegsrathes, Theile von Oberungarn; 1823 trat er als Hauptmann in ein zu Triest garnisonirendes Regiment. Der Anblick der See ergriff ihn mächtig, und voll Eifer, den Stand der griechischen Sache in der Nähe zu beobachten, bat er um die Erlaubniß, in das Morgenland zu reisen, die er auch erhielt. Seitdem sind mit rühmlicher Beharrlichkeit seine Beobachtungen und Studien wie seine amtliche Thätigkeit vorzugsweise und nicht ohne bemerkenswerthe Erfolge dem Orient zugewandt gewesen. Er ging nach Griechenland, darauf nach Kleinasien und während des Winters 1824 nach Konstantinopel. Hierauf übertrug ihm die östreichische Regierung einen Theil der durch Östreichs ausgebreitete Levante-Schiffahrt veranlaßten Geschäfte. In Vollziehung derselben brachte P. das J. 1825 größtentheils wieder in Griechenland zu, bereiste die Inseln, lebte längere Zeit in Athen und Nauplia und kam hier mit allen Personen von Bedeutung und Einfluß in genauere Berührung. Auch in Kandien wurde er von den ägyptischen Offizieren freundlich aufgenommen und fand hier Gelegenheit, das ägyptische Heerwesen in seiner traurigsten Gestalt kennen zu lernen. Später drang er in die Geheimnisse der ägyptischen Verwaltung noch tiefer ein, als er, nach einem längern Aufenthalte in Konstantinopel und in der Gegend des alten Ilion, Ägypten und Nubien bis an die große Katarakte bereiste und in nähern Verkehr mit dem Vicekönige Mohammed Ali trat. Im Mai 1827 kehrte er, meist zu Lande, nach Smyrna zurück, indem er vom wiener Hofe zum Chef des Generalstabes der dem Grafen Dandolo anvertrauten östreichischen Flottille ernannt worden war. Eifrig auf die Ehre der kaiserlichen Flagge bedacht, trat er mit Zuversicht und Strenge gegen die Seeräuber auf, welche bereits eine Macht von mehr als 400 größern und kleinern Schiffen besaßen und gegen 40,000 Seeleute zählten, und hob das Misverständniß, welches Misgriffe der östreichischen Kriegsmanier und die Anmaßungen der Griechen zwischen beiden herbeigeführt hatten. Im J. 1828 besuchte er den Grafen Kapodistrias zu Paros und leitete die Auswechselung der arabischen und griechischen Gefangenen ein, wodurch er sich eine Anzahl der angesehensten Familien in Griechenland verband und die östreichische Flagge in den Augen aller Philanthropen ehrte. Im folgenden Jahre begab er sich nach Palästina, wo er mit dem Pascha von St.-Jean d'Acre, einem schwer zu behandelnden und gewaltthätigen Manne, eine Übereinkunft zu Gunsten der Christen in Palästina und Galiläa schloß. Als die griechische Unabhängigkeit entschieden war, wurde P. als Major in die östreichische Marine zurückberufen und erhielt im J. 1830 zur Belohnung den Leopoldorden und den Adelstand mit dem Namen Ritter von Osten. Sodann besuchte er auf einer Reise durch Deutschland und die Schweiz seine Schwester, welche mit dem Professor Schneller aus Östreich ausgewandert war, zu Freiburg im Breisgau, und schenkte der dortigen geschicht-

forschenden Gesellschaft hundert von ihm selbst copirte griechische Steinschriften. Im J. 1831 ging er als Chef des Generalstabes mit dem östreichischen Heere nach Bologna und begab sich 1832 zur Gesandtschaft nach Rom. Im folgenden Jahre schiffte er sich in Triest ein, um nach Ägypten zu gehen und zur Beilegung der Händel zwischen der Pforte und Ägypten mitzuwirken. Nach einer stürmischen Fahrt in Alexandrien angelangt, wurde er gut aufgenommen und seinen Vorstellungen, soweit sie nicht mit den Interessen Ägyptens in directem Widerspruche standen, Gehör geschenkt. Im Sommer 1834 ward er zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Östreichs bei dem Könige Otto von Griechenland ernannt. Zur Wiederherstellung seiner gestörten Gesundheit hielt er sich später längere Zeit in Wien auf, von wo er 1840 auf seinen Gesandtschaftsposten zurückkehrte.

P.'s Schriften über den Zustand des Orients zeichnen sich durch reiche Stoffhaltigkeit aus, eine edle Sentimentalität und einen für alles Große und Schöne erglühenden Sinn. Ob er den politischen Charakteren, mit denen er sich in seinen Schriften beschäftigt, immer ihr Recht widerfahren lasse, dürfte freilich zu bezweifeln sein; jedenfalls scheut er die Wahrheit um ihrer verletzenden Kraft willen nicht; vielmehr zeichnen sich seine Charakterschilderungen durch scharfe Auffassung und freimüthige Darstellung aus; er schmeichelt den Machthabern nicht, selbst wenn sie ihn mit Zuvorkommenheit aufgenommen hatten; die Wohlfahrt des Volkes ist ihm bei der Beurtheilung der politischen Dinge immer der oberste Maßstab. Wir erwähnen hier seine „Erinnerungen aus Ägypten und Kleinasien" (3 Bde., Wien 1829—31), mit eigenthümlichen Forschungen; „Das Land zwischen den Katarakten des Nils" (Wien 1832) mit zwei eigenhändig von ihm gezeichneten Karten, und die „Reise ins heilige Land" (Wien 1831), mit vielen antiquarischen Aufklärungen. Auch sammelte einer seiner Freunde eine Reihe seiner Dichtungen aus dem Morgenlande, von denen „Osten's Gebet" bereits durch drei Meister in Musik gesetzt ist. Nach dem Tode des Professors Schneller fand sich in dessen Nachlaß eine Reihe interessanter Briefe vor, die P. in den Jahren 1824 fg. an ihn gerichtet hatte. Dieselben waren zugleich mit allen übrigen Aufsätzen und Briefen, welche P. früher an verschiedenen Orten hatte drucken lassen, so vereinigt und chronologisch geordnet, daß sie zu einer gemeinsamen Ausgabe bestimmt zu sein schienen. Der belohnenden Mühwaltung für ihre Veröffentlichung unterzog sich E. Münch, und sämmtliche Briefe und Aufsätze erschienen nun unter dem Titel: „Denkwürdigkeiten und Erinnerungen aus dem Orient von Ritter Prokesch von Osten. Aus Julius Schneller's Nachlaß" (3 Bde., Stuttg. 1836—37). Besonders interessant ist, was P. mit vorwaltender energischer Freimüthigkeit, aber vielleicht auch mit einer unbewußten Neigung, Zustände und Personen in möglichst schwarzem Lichte zu erblicken, über den trostlosen Zustand Griechenlands unter Maurokordatos' Leitung sagt; er erklärt geradezu, daß die Griechen zur Freiheit und Selbstregierung durchaus nicht reif seien. Die Bemerkungen über die Person, den Charakter und die Stellung des Präsidenten Kapodistrias sind von Wichtigkeit. Auch enthält dieses Werk viele anspruchslose archäologische Untersuchungen. Hierunter dürfte das Interessanteste sein, wenn P., der „Ilias" Schritt für Schritt folgend, darthut, wie genau sie dem Boden von Troja angepaßt und wie in Homer's örtlichen Angaben nichts unwahr oder willkürlich sei. Noch erwähnen wir, daß die „Zwei Sendschreiben eines deutschen Publicisten an einen Diplomaten über die großen Fragen am wiener Congreß" (1839) an P. gerichtet sein und von Münch (s. d.) herrühren sollen. (79)

Propaganda (römisch-katholische). In der angeblichen Bevorzugung des Apostels Petrus hat das Papalsystem der Ultramontanen, dem Episcopalsysteme der katholischen Kirche gegenüber, seine historische Wurzel gesucht. Die wenigen Worte des Heilands, woraus jenes System nicht entsprossen ist, womit man es aber rechtfertigen wollte, nachdem es schon factisch, unter der Begünstigung äußerer und vorübergehender Umstände, bis zu einem gewissen Grade sich ausgebildet hatte, heben

prophetisch verheißend den Geist und die Glaubenskraft des Jüngers hervor. In ihrer nächsten Beziehung sind sie an ein Individuum gerichtet und auf ein Individuum beschränkt. In ihrer ewigen Wahrheit deuten sie auf eine sich fortpflanzende Reihe von Wirkungen, die aus diesem besondern Geiste und dieser bewährten Glaubenskraft für die Zukunft der christlichen Kirche entspringen werden, auf Wirkungen, deren die Bekenner des Christenthums theilhaftig sein werden, wie sich auch die zeitlichen Formen der Kirche so oder anders gestalten. Darin liegt das „Genetische und Wurzelhafte" der Worte des Heilands; nicht aber, wie Görres behauptet, in der Begründung eines äußerlich anzuerkennenden Primats der Glaubenslehre, in der angeblichen Fortpflanzung des angeblichen Primats von Individuum zu Individuum und einer daraus entspringenden, unabänderlich monarchischen Kirchenverfassung. Die römischen Bischöfe behaupteten, jedoch ohne allen historischen Grund, vom Apostel Petrus her die ununterbrochene und immer mehr anerkannte Übertragung eines höchsten Lehramts und einer höchsten kirchlichen Gewalt. Ihre Anmaßungen wurden unterstützt durch die Bedeutung der Stadt Rom im Abendlande, sowie durch die geringere Abhängigkeit der Päpste von der weltlichen Gewalt, mit der sie seltener als die Patriarchen des oströmischen Reichs in unmittelbare Berührung kamen. Sie selbst hatten sich in ihrem Ehrgeize nicht gescheut, immer neue Übergriffe auf eine Reihe von Täuschungen und Fälschungen zu stützen, bis unter den Karolingern die Decretalen des Pseudo-Isidorus zum Vorschein kamen, worin die von den Ultramontanen sogenannten „frommen Dichter" durch untergeschobene und verfälschte Urkunden einen theokratischen Universaldespotismus der Päpste als göttliche und altkirchliche Einsetzung zu beweisen suchten. Von Anfang an hatte sich dagegen ein nie ganz unterbrochener Kampf für die Freiheit der christlichen Gemeinde erhoben. Endlich führte die Selbstvergötterung der Päpste zur förmlichen Lossagung der griechischen Kirche und zur ersten großen Spaltung. Im Abendlande hatte jedoch die politische Zerrissenheit alles Völkerlebens die Ausdehnung der päpstlichen Herrschaft befördern müssen. Ein sichtbarer Einigungspunkt war nothwendig, welcher die bewegten Wogen als Leuchtthurm überragte, von dem herab, im Namen des Himmels und der Christusreligion, Ordnung in das Völkerchaos gerufen wurde. Wie sich jede Anarchie einen Despotismus erzeugt, so hatte die Feudalanarchie den der Päpste hervorgerufen.

In den scharf geprägten Formen einer eisernen Consequenz trat das Papalsystem, hauptsächlich von Gregor VII., Alexander III., Innocenz III. und IV. und Bonifacius VIII. ausgebildet, immer deutlicher als geschlossenes Ganze hervor. Noch jetzt, wie vor Jahrhunderten, greift es, wenn nicht mit der gleichen Kraft doch mit dem gleichen Trotze, in die Geschichte ein. Im Innern der Kirche ist hiernach der Papst der Statthalter Christi, der Gott auf Erden, mit der vollen kirchlichen Gewalt ausgerüstet. Er steht über allen Concilien und Synoden; die Bischöfe, die er einzusetzen die Befugniß hat, sind zu bloßen „Gehülfen bei der Kirchenregierung" herabgewürdigt. Als Inhaber dieser vollen Kirchengewalt kann er Kirchengesetze erlassen, davon dispensiren und selbst den Glauben bestimmen. Alle Bischöfe und mittelbar der ganze Klerus ist dem Papste durch einen von Gregor VII. ersonnenen eigentlichen Lehnseid verpflichtet, der selbst in der Form, wie er jetzt noch geleistet wird, die Kirche über den Staat, die geistlichen Pflichten über die staatsbürgerlichen erhebt und in Collisionsfällen wenigstens geeignet ist, „schwache Gewissen zu pflichtwidriger Nachgiebigkeit gegen übertriebene päpstliche Ansprüche zu vermögen". Auch kamen vorzüglich erst seit Gregor VII. diejenigen Abweichungen von der altkatholischen Lehre und Disciplin zur Geltung, worauf zumeist die Trennung der katholischen und evangelischen Kirche beruht, nämlich die Ausbildung einer Priesterkaste durch erzwungenen Cölibat, die Ohrenbeichte, der Ablaß und das ausgedehntere Mönchswesen. Auf diese Weise entstand eine Glaubenslehre und ein Cultus, wovon eine vom Papste Julius III. im J. 1553 niedergesetzte Commission

aufrichtig gestehen mußte: „Wenn Jemand fleißig erwäge, was in der römisch-katholischen Kirche geschehe, und dies einzeln betrachte, so werde er finden, daß sich ihre Lehre von der des Evangeliums sehr unterscheide, ja wol ihr gerade entgegengesetzt sei." Gleich verderblich wirkte die Ausbildung des ultramontanen Systems im Verhältnisse der Kirche zum Staate. Seit dem 11. Jahrh. war vom frühern Staatskirchenrechte keine Rede mehr. Die Päpste betrachteten sich als Obereigenthümer alles Kirchenguts. Sie erkannten auf Seiten des Staats nicht einmal das Recht der Mitwirkung und Mitaufsicht über Kirchengüter an und gaben kaum zu, daß außerordentlicher Weise Steuern davon erhoben wurden. In den Zeiten der Corruption machte Gratian den Anfang, dem auf die falschen Decretalen gegründeten kanonischen Rechte Eingang zu verschaffen und die nationalen Rechte zu verdrängen. Die Einführung des geheimen Proceßverfahrens und der Censur sind noch jetzt traurige Vermächtnisse aus der Glanzperiode der ultramontanen Gewalt. Zugleich kam der eximirte Gerichtsstand für Geistliche, wie für geistliche Sachen auf; der Begriff derselben wurde immer ungebührlicher erweitert und auf Alles ausgedehnt, was in das weite Gebiet der Sündlichkeit zu fallen schien. Selbst bei allen Civilstreitigkeiten, sogar nach gefälltem weltlichen Urtheile, suchte man eine Concurrenz der geistlichen mit den weltlichen Gerichten geltend zu machen; auch traten jene überall ein, wo es an einem weltlichen Richter fehlte, oder wo Klagen über diesen laut wurden. An der Spitze dieser Jurisdiction stand als höchste inappellable Instanz der „Papa Deus, qui potest omnia extra jus, supra jus, contra jus". So wurden die Päpste die Herren aller Fürstenthümer und Königreiche, die Richter aller Fürsten und Könige, und kamen in eine Stellung zum Staate, die Innocenz III. dem Verhältnisse der Sonne zum Monde verglich. Als Propaganda dieses Systems diente den Päpsten das zahllose Heer der Mönche. Damit sie ihnen um so besser dienen möchten, wurden überall die Klöster der bischöflichen Jurisdiction entzogen und zur römischen Curie in unmittelbare Abhängigkeit gesetzt. Als Anführer der allverbreiteten ultramontanen Miliz durfte man seit dem 11. Jahrh. die päpstlichen Nuntien und Legaten betrachten. Ihre Bestimmung war die Untergrabung der alten katholischen Kirchenordnung in den Nationalkirchen. Zu diesem Zwecke war ihre Gewalt höchst ausgedehnt. War doch unter Anderm dem Legaten Philouardo selbst die Erlaubniß ertheilt, zu wucherischen Darlehen zu ermächtigen.

Nur weil das nationale und politische Selbstgefühl und Selbstbewußtsein der Völker noch nicht entwickelt war, weil sie sich noch nicht von innen heraus in ihrer volksthümlichen Einheit ausgeprägt hatten, konnten sie sich in blinder Hingebung einer äußerlichen Einheit unterwerfen. Gleichwol zeigte sich fort und fort eine nationale Reaction gegen die päpstliche Allgewalt und wußte sich wenigstens zeitweise Erfolge zu erkämpfen. Dies geschah in Deutschland im 14. Jahrh. in den Streitigkeiten Ludwig's des Baiern. Es geschah in Frankreich fast um dieselbe Zeit unter Philipp dem Schönen durch die erste Begründung der Freiheiten der gallicanischen Kirche, die im J. 1438 durch die pragmatische Sanction von Bourges ihre nähere Bestimmung erhielten und auch in der Folge wenigstens grundsätzlich erhalten wurden. Auch die spanische Geistlichkeit vertheidigte muthvoll, trotz der Verfolgungen der Inquisition und der Verketzerung durch die Mönchsorden, das freiere Episcopalsystem, wonach die Gültigkeit der päpstlichen Anordnungen und selbst der Concilienschlüsse von der Anerkennung und Aufnahme durch die einzelnen Kirchengesellschaften abhängen sollte. Im Bereiche der katholischen Kirche gliederten sich also, unter Anerkennung eines päpstlichen Primats in engerm oder weiterm Umfange, immer wieder besondere Nationalkirchen mit größerer oder geringerer Selbständigkeit, sodaß sich eine päpstliche Universalherrschaft nur periodisch und factisch, nie aber einem allseitig anerkannten Rechte nach, geltend machen konnte. Die steigenden Misbräuche ließen endlich die ganze katholische Kirche in den Ruf einer Reform einstimmen. Die Concilien von Konstanz und Basel (1414 und 1431) wur-

den berufen. Sie verwarfen das Papalsystem, erklärten die Staatshoheit für selbständig und unabhängig, widersprachen im Innern der Kirche einer päpstlichen Oberherrschaft und beschränkten diese auf eine den Concilien untergeordnete, an die Kirchengesetze gebundene äußere Directorialgewalt. Aus ihren Bestimmungen ging die spätere Unterscheidung eines **primatus honoris** der Päpste und eines **primatus jurisdictionis** hervor. Nur der erstere wurde mit dem Episcopalsysteme verträglich erklärt. In der Feststellung dieses Systems gingen jedoch die Concilien, nach dem hierarchisch-aristokratischen Geiste, der noch allgemein die Kirche und den Staat beherrschte, keineswegs bis auf die freiern Grundprincipien des Evangeliums und die demokratische Kirchenverfassung der ersten Jahrhunderte zurück. Sie behaupteten nur die unmittelbar göttliche und gleiche Auctorität aller Bischöfe als Nachfolger der Apostel und die über dem Papste stehende höchste kirchliche Gewalt des Vereins der Bischöfe. Neben dieser Opposition der kirchlichen Aristokratie gegen den kirchlichen Absolutismus beseitigte noch das Concilium zu Basel manche besondere Misbräuche. In der Hauptsache blieb es jedoch bei einer blosen Theorie der bischöflichen Gewalt und bei einzelnen reformatorischen Versuchen, da die Päpste und ihre Anhänger die beabsichtigte Reform an Haupt und Gliedern in der Ausführung größtentheils zu vereiteln wußten. So sahen sich im Grunde die beiden kirchlichen Parteien getäuscht und da sie sich in entgegengesetzten Richtungen auf eine Spitze trieben, kam es zur Reformation und zum neuen Bruche in der Christenheit. Nur die meisten romanischen Völker wurden der römisch-katholischen Religion erhalten. Die meisten germanischen Nationen wendeten sich dagegen dem Protestantismus zu, gleichwie das griechische Kirchenthum hauptsächlich im slawischen Osten Wurzel gefaßt hatte. Schon diese dreifache Trennung des Kirchenwesens, die mit den drei Hauptgruppen der europäischen Völker nahe zusammenfällt, wies darauf hin, daß auch die Bildung der Glaubensansichten und kirchlichen Formen mit einem höhern und wahrhaft göttlichen Naturgesetze der Entwickelung des Völkerlebens zusammenhängt, daß die Idee Eines Hirten und Einer Heerde nicht äußerlich im Sinne einer uniformirenden und despotisch centralisirenden Kirchengewalt zu begreifen ist.

Der Abfall des Protestantismus war für das Papstthum eine Herausfoderung zum Kampfe um Sein oder Nichtsein. Auf dem politischen Gebiete, wo von vorn herein die Möglichkeit mannichfacher Gestaltungen anerkannt ist, mag es geschehen, daß sich verschiedenartige Bestandtheile, die zeitweise in äußerlicher Verbindung waren, voneinander absondern, und daß die Unabhängigkeit des einen und des andern bald auch dem Rechte nach anerkannt wird. Aber der das Papstthum beherrschende Gedanke ist gerade der einer universellen Glaubensherrschaft von einem Mittelpunkte aus. Das weite Feld des christlichen Völkerlebens soll nur einen Stamm tragen, mit der dreifachen Krone geschmückt, aus einer Wurzel hervorgetrieben. Als verderbliches Unkraut, als auszurottende Wucherpflanze wird es betrachtet, wenn der christliche Same, über alle Länder der Erde zerstreut, da und dort seine Wurzeln schlägt und sich in freier Selbständigkeit zum Lichte emporhebt. Darum hat das Papstthum, stets neuen Hader erzeugend, fort und fort das mechanische Kunststück Karl's V. wiederholt und in verderblichem Versuche sich abgemüht, nach der Uhr, die es zu Rom gerichtet, alle Herzen der Völker in einförmig gemessenem Takte zum Himmel aufschlagen zu lassen. Darum hat es in starrem Krampfe an der Idee seines allein seligmachenden Glaubens festgehalten und gegen Alles sich verwahrt, was sich neben ihm geltend zu machen suchte, vom westfälischen Frieden an bis auf die neueste Zeit. In seinem Einflusse auf einen engern Kreis beschränkt, aber durch den Verlust noch mehr erbittert, stellte sich Rom in seiner ganzen Schroffheit den andern Confessionen gegenüber. Es gelang ihm, das Concilium zu Trident völlig unter seinen Einfluß zu beugen und fast alle frühern Misbräuche sanctioniren zu lassen. Die meisten und zahlreichsten katholischen Nationen verwarfen großen Theils die tridentiner Beschlüsse; Rom suchte sie dennoch durchzusetzen. Zur Hülfe hatte

sich ihm der Jesuitismus als neuer Bundesgenosse angeschlossen. Am 27. Sept. 1540 hatte Paul III. dem Entwurfe zur Gesellschaft Jesu die Bestätigung ertheilt und schon bei dem Tode Loyola's, am 31. Jul. 1556, zählte sie gegen 1000 Mitglieder und war über alle Welttheile verbreitet. Auch hatte bald nach der Gründung Elisabeth Rosella einen ähnlichen Orden der Jesuitinnen gestiftet, der sich am Rhein, in Frankreich und Belgien verzweigte. Er wurde zwar von Urban VIII. im J. 1631 unterdrückt, soll aber noch jetzt in Frankreich, als Gesellschaft zum heiligen Herzen, fortbestehen. Beinahe um dieselbe Zeit kamen die ständigen päpstlichen Nuntiaturen auf. Endlich wurde im J. 1622, durch Gregor XV., die **Congregatio de propaganda fide** zu Rom gestiftet, bestehend aus 18 Cardinälen und einigen päpstlichen Ministern und Beamten, für Anordnung alles Dessen, was zur Förderung der katholischen Religion und zur Ausrottung der Ketzer dienlich sein möge. Einige Jahre später (1627) verband damit Urban VIII. ein **Collegium oder Seminarium de propaganda fide**, zum Unterricht für Missionare.*) Auch in protestantischen Ländern wurden später solche Missionsanstalten, zum Theil unter dem Namen Propaganda, errichtet; jedoch ausschließend für Verbreitung des Christenthums unter Heiden und Juden. Darauf beschränkte sich die römische Propaganda keineswegs. Sie ließ sich vielmehr den Kampf gegen den Protestantismus besonders angelegen sein. Damit hängt zusammen, daß der Unterricht für Missionare ziemlich dürftig ist und gegen die Leistungen vieler evangelischer Missionsanstalten weit zurücksteht, obgleich man nicht verfehlt, in zahlreichen Mundarten alljährlich zu Rom eine sogenannte Akademie der Sprachen zu halten. Die römische Propaganda, die über bedeutende Fonds gebietet, ist zugleich der Centralpunkt für zahlreiche, von ihr abhängige und in Einem Geiste geleitete Filialvereine. Diese Vereine, hauptsächlich thätig in paritätischen Ländern, bestimmen sich nach den besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten die Mittel ihrer Wirksamkeit. So sehen wir das Papstthum seit der Reformation mit einem ständigen wohlorganisirten Heere im Felde liegen, das seinen Kriegsrath in Rom, seine einzelnen Abtheilungen in den Scharen geistlicher oder weltlicher Ultramontanen, offener oder geheimer Jesuiten, und seine besondern Führer in den Nuntien hat.**) Zur Zeit der französischen Revolution nannte man Propaganda diejenigen geheimen Gesellschaften, die sich die Ausbreitung und Geltendmachung ihrer politischen Grundsätze angelegen sein ließen. Da man in vielfachen Wirkungen gar bald auch eine geheime Thätigkeit und einen festen Zusammenhang unter den Vertretern der hierarchischen Interessen gewahrte, so wurde der Name auf diese angewendet. Man begriff nun unter der römischen Propaganda die Summe aller Bestrebungen und aller Organe, die, im gleichen Gegensatze gegen den Protestantismus und den geläuterten Katholicismus, auf Erhaltung und Ausbreitung der Herrschaft des eigentlichen Papalsystems gerichtet sind.

Zu diesem Zwecke waren und blieben vor Allem die Jesuiten thätig. Das letzte Ziel des Jesuitismus ist die allgemeine und unbedingte Unterwerfung aller Völker unter die römische Hierarchie. Dafür ist ein blinder Glaube an die Lehren der römischen Kirche erfoderlich, ein Verzicht auf allen Vernunftgebrauch im weiten Gebiete des geistigen Lebens, worin sich der Ultramontanismus die ausschließliche Herrschaft anmaßt. Aber zur Erreichung seines Ziels hat sich der Orden der Jesuiten in

*) In neuerer Zeit, neun Jahre lang und bis zum J. 1836, war der Graf Karl von Reisach, später Bischof von Eichstädt, Rector der Propaganda zu Rom.

**) Nach der Schrift „über den neuesten Stand der kölner Wirren. Aus dem Portfolio eines pensionirten Hauptmannes der päpstlichen Schweizergarde" (Zür. 1839) gilt jetzt als Hauptleiter der europäisch-hierarchischen „Camarilla" der bekannte Pater Roothan, ein Holländer von Geburt, jedoch in der Schule des belgischen Katholicismus gebildet. Er ist ein Mann von kaltem, durchdringendem Verstande und verdient mit Recht den Namen eines zweiten Stifters des Jesuitenordens. Als diplomatischer Leiter steht der Cardinalstaatssecretair Lambruschini an der Spitze.

eine wesentlich unabhängige Stellung sogar von den Päpsten zu setzen gewußt. Er war sich selbst Zweck, indem er unter dem Schirm dieser Päpste den Plan der Welteroberung durch Unterjochung der Geister verfolgte. Von Anfang an und in der Folge mehr und mehr gewann er sich Privilegien und Freiheiten, wie kein anderer geistlicher Orden, sodaß er sich über alle kirchliche Institutionen wegsetzen durfte und von keiner geistlichen oder weltlichen Gewalt gehindert werden sollte. Darum hat man mit Recht die Jesuiten einem päpstlichen Freicorps verglichen, das auf eigene Hand thätig ist und im glücklichen Falle sich wol auch die Früchte des Siegs vorzugsweise aneignen mag. In sich selbst dagegen ist die vielgegliederte und eng verbundene Körperschaft eine Wahldespotie, worin alle Unterthanen (sui s. subditi) vom unumschränkten Willen ihres Generals (praepositus generalis) abhängig bleiben. Blos der Form nach ist dessen Willkürherrschaft durch eine Generalversammlung beschränkt, die in bestimmten Fällen, meist erst nach Berufung und unter Leitung des Generals, sich vereinigt. Dieser wird in den jesuitischen Institutionen und Schriften als Stellvertreter Christi und Gottes dargestellt. Darum ist der blinde Gehorsam gegen ihn und gegen die andern Obern die erste Tugend, die ganze Religion der Jesuiten.

Bei der Aussendung der Jesuiten galt es, die wankenden Geister wieder in den Kreis der katholischen Kirche zu bannen, die Abgefallenen dahin zurückzuführen. Darum kam es bald nur auf die äußere Tauglichkeit, nicht auf die innere Beschaffenheit der Werkzeuge an, wenn diese nur fügsam dem höchsten leitenden Willen der Gesellschaft sich hingaben. Darum ist es außer Zweifel, daß nicht blos Geistliche, sondern auch Weltleute aller Stände und selbst aller Religionen, besondern Abtheilungen der Gesellschaft angehören konnten. Religion, Politik und Moral haben sich, dazu hergeben müssen, allen Neigungen, Leidenschaften und Meinungen zu schmeicheln, der Selbstsucht in ihren tausendfachen Erscheinungen und Formen gefällig sich anzuschmiegen. So ist es erklärlich, daß im Schoose des Jesuitismus, der sich vom Zwange römischer Dogmen und christlicher Moral in gleicher Weise emancipirte, Glaubenslehren zum Vorschein kamen, wozu sich die römische Curie nie öffentlich zu bekennen gewagt hätte. Dahin gehört der sogenannte Molinismus oder die Prädestinationslehre. Für die Politik hat der Orden ebensowol eine Lehre zur Rechtfertigung der unumschränktesten Herrschergewalt von Gottes Gnaden bereit, wie wir schon in den Schriften eines Mariana das Princip der Volkssouverainetät in der spätern flachen Weise des 18. Jahrh. aufgefaßt und auf die äußerste Spitze der Consequenz getrieben sehen. Vor Allem hat sich der Orden aus der für seine Zwecke zubereiteten christlichen Sittenlehre ein zweischneidiges Schwert geschliffen, um seiner Herrschaft nach allen Seiten Bahn zu brechen. Er hat für die Kinder des Himmels, wie für die Kinder dieser Welt, zugleich eine rigoristische und eine laxe Moral geschaffen. Wahr ist, daß die Jesuiten anfangs, im Interesse der römisch-katholischen Religion, eine hingebende Thätigkeit und selbst eine übertriebene Sittenstrenge entwickelten. Loyola selbst war ohne Zweifel ein aufrichtiger Schwärmer. Aber schon unter seinem Zeitgenossen und Nachfolger Lainez, besonders aber vom Ende des 16. Jahrh. an, unter dem General Aquaviva, einem Neapolitaner, begann die Ausartung. Die weltlichen Rücksichten überwogen mehr und mehr. Darum vereinzelte sich die ganze Moral der Jesuiten und wurde zur Casuistik, zur blos klugen Abrechnung mit dem Gewissen, wie man im besondern Falle zu handeln habe. Auf diese Weise wirkte der Jesuitismus „vergiftend bis in das innerste Mark des christlichen Lebens".*) Er verlor sich durchaus in das Äußer-

*) Worte Möhler's, den seine Schriften über „Athanasius den Großen" und seine „Symbolik" als eine Säule der katholischen Kirche betrachten ließen, als einen der gelehrtesten, rechtgläubigsten und scharfsinnigsten Vertheidiger des Katholicismus gegen den Protestantismus und den selbst die Ultramontanen, obgleich mit Unrecht, zu den Ihrigen zählten.

liche, und es ist charakteristisch genug, daß aus der Mitte des Ordens, während seiner ganzen Dauer, selbst nicht der Versuch ausgegangen ist, durch eine Religionsphilosophie in die Tiefen des sittlichen und religiösen Lebens einzudringen. Auch erklärt sich aus dieser völlig einseitigen Richtung die nothwendige Entstehung eines Gegensatzes im Schoose des Katholicismus selbst, die Opposition des Jansenismus gegen den Jesuitismus. Indem jener mit seiner tiefern Mystik und seinem sittlichen Ernste das ausschließliche Gewicht nur auf die unmittelbar fromme und heilige Gesinnung legte, kam er in eine ähnliche Stellung zum Jesuitismus, wie in der protestantischen Kirche der Pietismus zum kalt verständigen Rationalismus.

Um sich Alle zu verbinden und geneigt zu machen, hat der Orden an die Spitze seiner Sittenlehre den Grundsatz gestellt, daß vor Gott nicht die äußere That gilt, sondern nur die auf das Unsittliche oder Verbrecherische gerichtete Absicht. Die jesuitischen Moralisten haben daraus alle beliebigen Folgerungen zu ziehen gewußt. So soll z. B. ihr Beichtling nicht einmal nöthig haben, Gewohnheitssünden abzulegen oder die nahe Gelegenheit zur Sünde zu vermeiden. Überdies wurde der Begriff dieser nahen Gelegenheit auf den engsten Kreis, auf die öftere und etwa die tägliche Benutzung derselben beschränkt. In andern Stellen heißt es, daß der Beichtiger dem Beichtkinde nicht aufgeben soll, seine Concubine aus dem Hause zu entfernen, wenn sie ihm in seinem Gewerbe oder als Köchin nützlich sei, oder daß er einer Frau nicht befehlen soll, sich von einem bei ihr wohnenden Manne zu trennen, sobald sie irgend einen Grund habe, ihn bei sich zu behalten. Aus demselben Princip ist die jesuitische Lehre vom Probabilismus geflossen, wonach jede Handlung sich dadurch rechtfertigen läßt, daß man irgend eine subjectiv wahrscheinliche Meinung, irgend eine Autorität für sich habe; sodann die Lehre von der Leitung der Absicht, vom innern Vorbehalte und den erlaubten Zweideutigkeiten, wonach man sich etwa bei einem gerichtlichen Zeugnisse über einen Franzosen einen Hahn (gallus) denken mag und dergleichen. Freilich gab es zu allen Zeiten unter den Jesuiten auch strengere Sittenlehrer, denen es mit ihrer Lehre Ernst war. Daraus erklären sich die günstigen Urtheile eines Voltaire und mancher Andern. Ebenso wahr ist es, daß auch außerhalb der Gesellschaft Jesu die widersprechendsten sittlichen Ansichten zum Vorschein gekommen sind. Aber dies waren blos individuelle Ansichten, wofür nur der Einzelne verantwortlich war. Bei der strengen Subordination, der allseitigen Aufsicht und der scharfen Censur des Ordens durfte dagegen kein Mitglied desselben eine Meinung bekennen, die nicht vom Orden selbst gebilligt gewesen wäre. So leuchtet wenigstens die Absicht durch, nach Willkür und Umständen mit doppeltem Maße zu messen. Wenngleich das Verderbniß der Sitten nicht das Ziel des Jesuitismus war, so hat doch überall, wo er sich geltend zu machen wußte, die Erhaltung und Ausbreitung einer laxen Moral seine Folge sein müssen.

Für seine Wirksamkeit nach außen gilt dem Orden als oberster Grundsatz, daß der Zweck das Mittel heiligt. Dieser Zweck ist die Erhöhung seines Einflusses und darum ist Alles „zur Ehre Gottes" erlaubt und geboten, was mittelbar oder unmittelbar der Gesellschaft dienen mag. Neben dieser einzigen Absicht kommt es nicht weiter auf die Gesinnung des Handelnden und die innere Beschaffenheit der Handlung an. So sind die einzelnen Glieder der Gesellschaft herzlose Instrumente in der Hand ihrer Obern. Nur Verstand, Klugheit und List sind ihnen geblieben, damit sie sich ihrer bedienen, wie sich im Bürgerkriege der blind gehorchende Trabant eines Tyrannen seiner Waffe bedient. Ja sie sind moralisch noch tiefer gestellt, da sie im persönlich gefahrlosen Kampfe des Muthes, der das Leben aufs Spiel setzt, nur selten oder niemals bedürfen. Zur Vergrößerung ihres Einflusses haben sie sich besonders angelegen sein lassen, bei den Mächtigen der Erde sich einzunisten, ihre Schwächen und Leidenschaften auszuforschen und unter dem Schein der Frei-

heit für ihre Absichten zu benutzen. Was sie in der Rolle von Gewissensräthen und Beichtigern bei Königen und Fürsten verderblich gewirkt, ist wenigstens theilweise im Buche der Geschichte verzeichnet, wenn auch darin noch gar manche Seite dunkel geblieben. Für diese Beichtväter bei den Gewalthabern hat die Gesellschaft ein ganzes System von Verhaltungsregeln ausgearbeitet, und klüglich gesorgt, daß jene unter steter Aufsicht der Obern bleiben. Auf die Massen suchen die Jesuiten hauptsächlich durch Predigten und geistliche Übungen, auf die Jugend durch Erziehung und Unterricht zu wirken. Ihre Predigten sind meist populair, da sie weniger sittliche Reinigung als sinnliche Anregung bezwecken, da sie hauptsächlich die Phantasie in Anspruch nehmen und eine Furcht vor der Strafe der Sünden zu wecken suchen, wovon man sich nur durch äußere geistliche Vermittelung soll befreien können. Als Prediger wissen sie sich um so größern Einfluß zu verschaffen, da sie gewöhnlich nur in außerordentlichen Fällen auftreten und darum durch den Reiz der Neuheit anziehen. Die berauschende Kraft ihrer öffentlichen Vorträge hat sich neuerdings in der Schweiz bewährt bei der mehrwöchigen Mission, welche sie in Schwyz zu Ende des J. 1839 veranstaltet hatten. Das gleiche Ziel verfolgen sie in den geistlichen Exercitien der Gläubigen, die sich ihrer besondern Führung überlassen. Es ist höchst merkwürdig, mit welcher psychologischen Kunst, berechnet auf eine geistig und sittlich unselbständige Menge, sie das Freieste im Menschen, die Phantasie, einem förmlichen Reglement zu unterwerfen, nach bestimmten Vorschriften in Bewegung zu setzen und Schritt vor Schritt auf einen Punkt zu leiten wissen, wo für den reuigen Sünder nur die Verzweiflung und die blinde Hingebung an den geistlichen Vormund übrig bleibt. Durch Erziehung und Unterricht sind sie besonders bemüht, die Jugend der höhern und einflußreichern Stände zu gewinnen. Die Anregung und innere Kräftigung des Geistes zu selbstthätiger Forschung und Schöpfung, die freie Entwickelung der Individualität ist nicht ihr Zweck; denn sie haben nur Einen außerhalb liegenden Zweck: die Ausbreitung ihrer eigenen Herrschaft durch die der römischen Kirche, wofür sie willfähriger Werkzeuge bedürfen. Darum beschränkt sich die Erziehung auf eine Disciplin, die das Herz erkältet und den Geist verknöchert, wenn er nicht, wie zuweilen geschieht, zur Reaction und Sprengung der Fesseln lebendig und stark genug ist. Für den Unterricht künden sich die Jesuiten mit der ihnen eigenen Charlatanerie als Lehrer aller Wissenschaften an. Allein wie sich ihre Wissenschaft den Absichten und Überlieferungen der römischen Kirche bequemen muß, wie sie darum selbst nur den Schein des Wissens empfangen haben, so können sie nur diesen auf Andere übertragen. Darum wird so wenig Werth auf das Wissen gelegt, daß nach den Institutionen der Gesellschaft ihre eigenen Untergebenen weder lesen noch schreiben lernen, daß diese, wenn sie Kenntnisse haben, nicht weiter unterrichtet werden sollen, und daß es Jedem untersagt ist, sie ohne Erlaubniß des Generals zu belehren. Alle Lehre und alles Lernen geschieht mechanisch; das ganze Studium ist Gedächtnißsache und äußerliche Abrichtung. So wird selbst der Verstand nicht weiter gebildet, als daß er im eng gezogenen Kreise mit den ein für alle Mal gegebenen Begriffen und feststehenden Überlieferungen künstlich dialektisch umzuspringen weiß. Namentlich wird Das, was eine vollere Einsicht in den Gang und die reiche Mannichfaltigkeit des Völkerlebens schaffen könnte, Geschichte, Staatskunde und Geographie, nach den jesuitischen Lehrbüchern nur spärlich betrieben. Um aber diese Dürftigkeit zu verbergen, sucht man den Unterricht als Geheimniß zu behandeln und ihn möglichst der Aufsicht des Staates wie der öffentlichen Beleuchtung und Prüfung zu entziehen. Endlich hat noch der Orden, um seine Usurpation im geistigen Gebiete zu unterstützen, nach allen gedenkbaren materiellen Hülfsmitteln sich umgethan. Er hatte sich an die Spitze ausgedehnter Handelsunternehmungen und Geldgeschäfte gestellt; er hat, obgleich institutionsmäßig nur an das Almosen verwiesen, solche Schätze angehäuft, daß er bei der Aufhebung ein zehnmal größeres Vermögen be-

faß als die päpstliche Kammer in den Zeiten ihres größten Reichthums. Während die Ultramontanen gegen alle Aufhebung und Beschränkung von Klöstern und ähnlichen Anstalten eifern, die im Laufe der Jahrhunderte die frühere Bedeutung oft völlig verloren haben, hat der Orden seinem Generale die Macht gegeben, den an Collegien oder Häuser der Jesuiten gemachten Vermächtnissen alsbald eine andere und der Absicht des Stifters sogar entgegengesetzte Bestimmung zu geben. Dabei ist ihm nur zur Pflicht gemacht, klug und vorsichtig zu verfahren, damit Diejenigen, welche die Vermächtnisse zu zahlen haben, kein Ärgerniß nehmen. So hatte der Jesuitismus, ein System der Lüge und Selbsttäuschung, der Berechnung und Schwärmerei, an Erde, Himmel und Hölle seine Fäden gleichmäßig angeknüpft und mit dem Instincte des Obscurantismus ein Gewebe gesponnen, das alle Völker umgarnen und in trüber Dämmerung vom freien Sonnenlichte abschließen sollte. Im Hinblicke auf dessen künstlichen und zähen Zusammenhang mögen sich nun sowol der echte Katholicismus wie der Protestantismus zum ausdauernden Kampfe und zur Vereinigung ihrer Kräfte aufgefodert fühlen.

Das römische Papstthum, mit seiner Idee einer geistlichen Einherrschaft, hatte nur Bedeutung im Gegensatze zu einer weltlichen Oberherrschaft, zum römisch-deutschen Kaiserthume. Dieses hatte sich im Kampfe gegen Rom zersplittert. Der dreißigjährige Krieg und der westfälische Friede hatten die Macht des Kaiserthums selbst im Innern des deutschen Reiches gebrochen. Aber eine stärkere Staatsgewalt bildete sich auf den Trümmern des Feudalwesens, zunächst als monarchischer Absolutismus. Die Vereinigung aller Macht in größern Staaten ließ den ultramontanen Anmaßungen leichter und wirksamer widerstehen. So schien der politische Absolutismus den kirchlichen zu tödten. In gleicher Richtung wirkten der erwachende Eifer für das Studium des classischen Alterthums, die Fortschritte der historischen Kritik, die das Papstthum von dem dunkeln Grunde, in den es sich eingesenkt, bis auf die Wurzel entblößten, die lebhafte Polemik der protestantischen und katholischen Theologen, die philosophische Begründung und Würdigung des Rechts und aller Rechtsverhältnisse, besonders die wissenschaftliche Herstellung des Staatsrechts, das Wachsthum und die von der Hierarchie unabhängiger gewordene Stellung der Universitäten. Während sich die Wissenschaft dem ausschließlichen Einflusse der Kirche entzog, waren seit der Reformation und schon früher auch die Künste weltlicher geworden, sie hatten die Verschönerung aller Kreise des Lebens als Beruf und Aufgabe erkannt. So flossen denn aus tausend Quellen die freier waltenden Kräfte in einen Strom, welcher, die Grundfesten der Hierarchie unterwühlend, gegen Ende des 18. Jahrh. seine größte Mächtigkeit erreichte. In der fortschreitenden Zerstörung, im allgemeinen Abfalle, hatte Benedict XIV. zu retten gesucht, was zu retten war. Aber der kecke Clemens XIII., ein Zögling der Jesuiten, führte den Durchbruch schneller herbei. Mehre katholische Staaten waren auf dem Punkte, von der römischen Curie sich loszureißen. Im ganzen Bereiche des Katholicismus schritt man zu wichtigen Reformen, zu bedeutenden Einschränkungen der hierarchischen Gewalt. Durch Verminderung des Einkommens wurde dem Klerus ein Hauptnerv seiner Wirksamkeit durchschnitten. Die Synode von Pistoja unter dem Bischofe Scipio Ricci, der emser Congreß der vier deutschen Erzbischöfe (1786), verkündeten wieder die Grundsätze eines freiern Kirchenthums. Pius VI. konnte noch verzögern, aber nicht hemmen. Vom Geiste ihres Jahrh. getragen, der zerstören mußte, um Neues zu erbauen, griffen Joseph II. und Kaunitz, Pombal und viele andere Fürsten und Minister selbst tiefer in das Gebiet der Kirche ein, als sich dauernd sollte behaupten lassen.

Auch der Jesuitismus, und dieser vor Allem, mußte den feindlich andringenden Elementen weichen. Unter dem vermessenen General Lorenz Ricci, der dem Papste die Entthronung des Königs von Spanien rieth, der den Beichtvätern Unzucht mit reichen Witwen erlaubte, steigerte sich der Haß gegen den Orden. End-

Digitized by Google

lich gab Clemens XIII. den allgemeinen Klagen und Drohungen nach und setzte zur Aufhebung auf den 3. Febr. 1769 ein geheimes Consistorium an. Allein er starb in der Nacht des 2. Febr. am — Schlagflusse. Nach kluger Zögerung löste sein Nachfolger Clemens XIV. (Ganganelli) den Orden auf. Dafür wurde er in jesuitischen Denkschriften ein Gotteslästerer und Ketzer, ein simonistisch eingedrungenes Kirchenoberhaupt, ein Betrüger, eine feile, elende Seele gescholten. Am 16. Aug. 1773 war die betreffende Bulle bekannt gemacht worden; am 22. Sept. 1774 starb Ganganelli, nach allen Umständen an Gift. Die Jesuiten protestirten gegen die Bulle, setzten ihre Verbindung heimlich fort und selbst die Staatsgewalt vollzog nicht allgemein die Auflösung. In Rußland hatte es einst Peter der Große für unbegreiflich erklärt, daß es noch Höfe in Europa gebe, die sich über das hinterlistige Betragen der Jesuiten zu täuschen vermöchten. Katharina II. aber verhinderte die Bekanntmachung der Aufhebungsbulle und gestattete dem Orden, nach seiner alten Einrichtung in Weißrußland fortzubestehen. Dahin begaben sich später auch die aus Schlesien vertriebenen Jesuiten.

Die französische Revolution brach aus, eine Vollstreckerin Dessen, was sich im Laufe von drei Jahrhunderten langsam vorbereitet und gegen Ende des 18. seine Reife erlangt hatte. Sie schien gleichzeitig dem römischen Papstthume und Kaiserthume, die sich gegenseitig gefodert und bedingt, den Todesstoß zu geben. Aber schon Napoleon, als er die müde und satte Hyder der Revolution für seinen Dienst zu zähmen gedachte, hatte sich nach der Zauberkraft der alten, im Getümmel des Kampfes fast verschollenen Formeln umgethan. Durch das Concordat von 1801 wurde der Romanismus zur Staatsreligion erhoben und alsbald erwachte wieder in Pius VII. und seinen Cardinälen der Gedanke an die geistliche Universalmonarchie. Foderte er doch bei der Kaiserkrönung (1804) sogar die Aufhebung der Freiheiten der gallicanischen Kirche. Als nun das Papstthum aus seiner nur sehr bedingt gemeinten Anerkennung durch Napoleon zu Ansprüchen Muth und Kraft geschöpft hatte, die längst veraltet geschienen hatten, trat es gegen das neufranzösische Kaiserthum, wie früher gegen das römisch-deutsche, in Opposition, worin es bis zu dessen Sturze verharrte. Aber auch aus der Revolution selbst wußte sich der Ultramontanismus und derselbe Pius VII. eine neue Waffe zu schmieden, der einst als Bischof von Imola die Worte gesprochen hatte: „Die ersten Christen, meine theuern Brüder, waren sämmtlich Demokraten. Die moralischen Tugenden sind die Grundlage jenes Geistes der Freiheit, ohne den keine Regierung glücklich sein kann. Ja, meine Brüder, seid gute Christen und Ihr werdet gute Demokraten sein. Gott begünstigte die Plane der alten Römer, denn sie waren echte Republikaner." In zahlreichen Schriften wurde die französische Umwälzung mit all ihren Ausschweifungen und Verbrechen als Strafgericht Gottes für den Abfall vom römischen Glauben geschildert und besonders als Strafe für die Aufhebung der Jesuiten. So knüpfte sich unvermerkt die Idee einer Herstellung der frühern Kirchengewalt an alle durch die Revolution verletzten Interessen; so schlich sich in den Gedanken an eine politische Restauration zugleich der an eine kirchliche ein. Kaum war jene erfolgt, so trat das geistlich-weltliche Oberhaupt des Kirchenstaates mit ungemessenen Foderungen auf, die nur allgemeines Staunen erregten, aber die nimmer verjährenden Plane der Hierarchie deutlich enthüllten. Der Cardinal Consalvi verlangte vom wiener Congresse nichts weniger als die Herstellung des römischen Reichs, die Restauration der geistlichen Fürstenthümer, die Herausgabe aller der Kirche entzogenen Güter und Einkünfte und dergleichen. Als die naive Foderung einer zweiten Revolution von oben herab mit allgemeiner Entrüstung zurückgewiesen wurde, blieb sich doch die römische Curie darin consequent, daß sie gegen den Art. 16 der Bundesacte, gegen die Rechtsgleichheit der christlichen Confessionen in Deutschland, förmlich protestirte. Was sie im Großen nicht erreichte, suchte sie nun durch Concordate zu gewinnen. Wie nachgiebig auch die vierzehn protestantischen Regie-

rungen Deutschlands sich bezeigten, so erklärten doch Organe des Ultramontanismus in Deutschland selbst den Verein dieser Regierungen für ein Schutz- und Trutzbündniß gegen die katholische Kirche mit der Absicht, den Katholiken lutherische Grundsätze aufzubringen. Es dauerte nicht lange, so wurde da und dort die Inquisition wieder eingeführt. Im Kirchenstaate begann sie mit der Verfolgung der Freimaurer. Im J. 1829 bestätigte Pius VIII. in seinem allgemeinen Inquisitionsdecret alle frühern blutdürstigen Decrete und Bullen gegen die Ketzer. Wenn noch Pius VI. das Bibellesen (1778) als heilsam empfohlen hatte, so trat Pius VII. in dem an den Erzbischof von Gnesen erlassenen Breve vom 20. Juni 1816 ganz offen gegen die Bibelübersetzungen in der Landessprache und gegen die Bibelgesellschaften auf. Sie wurden als eine arglistige Erfindung dargestellt, um die Grundpfeiler der Religion zu untergraben, als ein neues Unkraut, das der Feind gesäet, als ein Fallstrick, zum ewigen Verderben der Völker bereitet. So thaten auch alle andern Päpste, und Leo XII. erklärte sogar, daß man in den neuen und selbst von bischöflichen Behörden gebilligten Übersetzungen statt des Evangeliums Christi das Evangelium des Teufels finde. Auch die Lehre, daß außer der katholischen Kirche kein Heil sei, suchte man kecker und verletzender als lange zuvor wieder geltend zu machen. Wenn die neue Staatsschrift des römischen Stuhls zur Entgegnung auf die preußische Erklärung vom 31. Dec. 1838 unter Anderm sagt: „Nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Überdies hat die Kirche durch göttliche Einsetzung einen obersten Meister, ein gemeinsames Centrum, ein allgemeines Oberhaupt, das in der Fülle der Autorität sie lenkt und regiert", so tritt auch darin wieder der Gedanke hervor, daß der römische Katholicismus die alleinige Kirche Gottes sei. Von solchem Standpunkte aus ist zu erklären, daß von Heroen an Geist und Charakter auf eine Weise gesprochen wurde, die bei jedem sittlich Gebildeten, welchen Glaubens er sei, tiefen Ekel erregen mußte, daß selbst römische Staatsschriften einen Wiklef und Luther den „Auswurf des Menschengeschlechts" genannt haben.

Je weniger der Ultramontanismus bei dem wiener Congresse auf diplomatischem Wege gewann, um so mehr suchte er sich auf dem der Propaganda und durch meist geheime Umtriebe Geltung zu verschaffen. Dazu bot sich als nächstes Mittel die Herstellung des Jesuitenordens, der alsbald nach derjenigen des päpstlichen Stuhls seinen geheimen Krieg wieder begonnen hatte. Bei seinem festen Gefüge in allen Theilen, sodaß er, selbst äußerlich zertrümmert, noch innerlich zusammenhing und unsichtbar fortbestand, schien die Wiedererweckung des blos Entschlafenen wol an der Zeit, da sich während seiner Ruhe der lebhaftere Haß gegen ihn gelegt hatte und die warnende Lehre seiner Geschichte in Vergessenheit versunken war. Schon im J. 1801 ließ sich Pius VII. auf ein empfehlendes Schreiben des Kaisers Paul I. gern bewegen, die Gesellschaft Jesu für das russische Reich herzustellen. In Frankreich breiteten sich die Jesuiten schon im J. 1800 wieder aus, und erst im J. 1807 mußten sie sich auf Napoleon's Befehl trennen und ihre Häuser verlassen. Gleich nach dem Sturze des Kaisers beschloß aber Pius VII., durch die Bulle „Sollicitudo omnium" vom 7. Aug. 1814 für „alle Staaten und Besitzungen" die Herstellung der Jesuiten, der „kräftigen und erfahrenen Ruderer im Schiffe Petri, die sich anbieten, die brausenden Wetter zu durchbrechen, die Uns jeden Augenblick mit unvermeidlichem Verderben drohen". Die Worte der Bulle sollten glauben machen, daß die Herstellung nach den „einstimmigen Wünschen beinahe der ganzen Christenheit" geschehen sei. Wirklich hatte keine der Mächte, die früher die Auflösung dringend gefodert, gegen das sehr erklärliche Wunder der Auferstehung, wie es schon der Jesuitengeneral Borgia prophezeit, Widerspruch eingelegt. Fortan hatte die Propaganda wieder einen festen Stützpunkt, und ihre neuerwachende Thätigkeit sollte bald in ihren Folgen zum Vorschein kommen.

Es galt vor Allem, die im Geiste der Völker eingetretene Reaction, die Um-

kehr von der Glaubensleerheit und flachen Aufklärerei des 18. Jahrh. im vollen Maße zu benutzen. Die katholische Welt sollte wieder an das gedankenlos gläubige Hinnehmen alles Dessen gewöhnt werden, was ihr von den Vorfechtern des Ultramontanismus geboten würde. Wurde doch ein starker Glaube erfodert, um nach allem Vorhergegangenen weder die Göttlichkeit des Papstthums, noch die Heiligkeit und Reinheit der Gesellschaft Jesu in Zweifel zu ziehen. Darum wurde die fromme Einfalt sogleich mit der gröbsten Wunderkost gespeist, mit gebratenen Vögeln, die sich vom Spieße des Heiligen in die Lüfte schwangen. Der Fürst Alexander von Hohenlohe verbrauchte sich in Wundercuren, bis die heilende Kraft seiner Heiligkeit spurlos versiegte. Riegler und Windischmann ersannen sich ein förmliches System geistlicher Arzneimittel für physische Krankheiten. Ein französischer Abbé verkündete der Welt das Dasein der Nonne zu Dülmen in Westfalen, einer weiblichen Copie des Heilands mit blutenden Kreuzeswunden. Tausende wallfahrteten zu ihr. Clemens Brentano lebte Jahre lang in ihrer Nähe und wand der todten Gottesbraut den Myrtenkranz um die blutende Stirn; fanatische Niederländer entführten den Leichnam aus der Gruft. Ein Seitenstück dazu wurde das Fräulein Maria von Mörl in Tirol. Der Generalvicar Göldlin stellte einem Nik. Wolf in Luzern ein förmliches Patent zur Teufelsaustreibung aus. Besonders gute Geschäfte wurden mit dem Wunderpfennig oder Gnadenheller gemacht, dessen Verfertigung die Mutter Gottes einer Nonne im Traum gelehrt hatte, der von Erzbischöfen eingeweiht, von Bischöfen empfohlen und fast in allen katholischen Ländern als Universalmittel gegen alle Krankheiten des Leibes und der Seele gebraucht wurde. Die Gräfin von Stolberg hatte davon ein Depot angelegt und die Entstehungsgeschichte umständlich beschrieben. Im J. 1840 sahen wir in Paris einen Handel mit Kupferstücken treiben, die durch die Berührung mit dem Leichname des Erzbischofs von Quelen in baare Wundermünze umgeprägt waren. Am Himmel und auf Erden mußten Wunderkreuze erscheinen. Zu zahlreichen Processionen aller Art, bis auf die Springprocession bei Trier, wurden die Gläubigen in Masse versammelt; denn die streitende Kirche wollte ihre Anhänger zugleich zählen, ordnen und einüben. Gleichzeitig wurde aller Orten das Feldgeschrei gegen den Unglauben einer verderbten Zeit erhoben, und bei solchem Aufwande von Mitteln, nach so wohlvorbereiteten Rüstungen, durfte man wol auf Siege hoffen. Gewiß wird die Überzeugung vom Dasein eines lebendig persönlichen Gottes auch den Glauben immer wieder erzeugen, daß der die Welt tragende und lenkende Wille neben dem gesetzmäßigen Verlaufe der Erscheinungen zugleich auf außerordentliche Weise sich offenbaren könne. Und dieser Glaube an die Möglichkeit von Wundern, indem er Einzelnes und Besonderes ergreift, wird sich stets eine neue Welt von Wundern erschaffen. So läßt sich wol Manches in der neuern Zeit aus dem allgemeinen Bildungsgange des Völkergeistes, aus seinem nothwendigen Umschlagen in ein anderes Extrem erklären. Von solchem Standpunkte aus wird man über Geist und Herz der Wundergläubigen und selbst der neuen Wunderthäter nicht in gleicher Weise den Stab brechen mögen. Faßt man aber diese moderne Sorte der Mirakel des 19. Jahrh. schärfer ins Auge, so dringt sich die Überzeugung auf, daß hier nur allzu häufig der Unglaube den Aberglauben mit frevelhaftem Hohn zu seinem Werkzeuge macht, daß in der neuen Wunderküche mit Absicht ein berauschender Trank für schwache Köpfe bereitet wird, daß es auch für Wunderpfennige und Gnadenheller verbrecherische Falschmünzer gibt.

Den mächtigen Hebel der Presse für seine Erhebung benutzend, aber die Freiheit der Presse bekämpfend, wo nicht das größere Gewicht in seine Wagschale fällt, hat sich der Ultramontanismus in der periodischen Literatur zahlreiche Organe gegründet. Auf dem deutschen Sprachgebiete hat er sich besonders in Baiern und der Schweiz festgesetzt. Dort dienten und dienen seinen Interessen eine „Eos“ und „Athanasia“, eine „Aschaffenburger Kirchenzeitung“, der „Würzburger Religions-

und Kirchenfreund", die „Historisch-politischen Blätter" und andere. Hauptsächlich sind diese Zeitschriften gegen den Protestantismus gerichtet und gegen Verordnungen und Maßregeln evangelischer Regierungen, welche die katholische Kirche betreffen. Sehr häufig stehen Convertiten und Jesuiten als Redactoren an der Spitze. Die bairischen Blätter werden vom Niederrhein und aus der Schweiz, die gleichartigen schweizerischen aus Deutschland mit reichlichem Stoffe versehen. Zu den letztern gehört die Geiger'sche „Katholische Kirchenzeitung" in Luzern, die „Schildwache am Jura", das Schimpfblatt „Der waldstätter Bote" und dergleichen. Außerdem tauchen bei besondern Gelegenheiten, wie bei den kölner Vorfällen und der badener Conferenz, aufreizende Flugblätter und Broschüren in Menge hervor. Auch fehlte es nie an Wunder- und Heiligengeschichten, sowie an Tractaten aller Art, die in großen Massen unter das Volk vertheilt wurden und gewöhnlich Ausfälle gegen den Protestantismus enthielten, Kapuzinaden gegen Ketzer und Ungläubige, Exorcismen des Zeitgeistes, Verwünschungen und Hohn gegen alle Schöpfungen der Neuzeit. Dieser Theologie des Fluchs hatte sich besonders in Frankreich während der Restauration ein geräumiges Feld geöffnet. Auf der andern Seite sucht die römische Curie durch Bücherverbote jeder Art, durch eine Universalcensur über alle Völker der Christenheit, ihre Heerde vor jeder Ansicht und Aussicht zu bewahren, wodurch diese aus dem vorgeschriebenen Gleise, das zum Gipfel von Roms früherer Herrlichkeit führen soll, verlockt werden könnte. Kommt endlich im Bereiche des Protestantismus, namentlich der theologischen oder historischen Literatur, irgend eine den ultramontanen Tendenzen zusagende Meinung zum Vorschein, so verfehlt man nicht, die entgegenkommende Gesinnung im feindlichen Lager rühmend zu erheben und alle Mittel in Bewegung zu setzen, um den Abfall vollständig zu machen. Überhaupt ist die Proselytenmacherei der Römlinge vorzüglich auf literarische Potenzen und öffentliche Lehrer gerichtet, oder auf Staatsbeamte, hohen Adel und Regenten. Meist bekennen sich die Übergetretenen noch eine Zeit lang öffentlich zum Protestantismus. Vor Allem bezweckt die Thätigkeit der römisch-hierarchischen Propaganda, den Staat wieder unter die Botmäßigkeit der Kirche zurückzuführen. In dieser Richtung greift sie vielfach in die politischen Zustände und ihre Entwickelung ein. Besonders ist dies in katholischen Staaten der Fall, wo sich, wie in Frankreich, politische Parteien schroff gegenüberstehen, sowie in paritätischen, wo die Propaganda in einer mehr oder minder zahlreichen katholischen Bevölkerung den Stützpunkt findet, auf dem sie ihre Hebel gegen die Staatsgewalt kann spielen lassen. Nach den Umständen schlägt sie verschiedene Wege ein, die jedoch alle nach dem einen Ziele der Herstellung des Papalsystems und seiner unumschränkten Herrschaft auslaufen. So war sie in Frankreich im Namen des politischen Absolutismus, in Belgien im Namen der Freiheit zum Umsturze der Verfassungen in die Schranken getreten.

Die Mittel der römischen Propaganda sind zum Theil dieselben, die jede religiöse oder politische Partei für Erhaltung und Ausbreitung ihres Einflusses in Anwendung setzt. Auch beruht nicht Alles und wol das Wenigste, was sie thut, auf vorgängigen Verabredungen und eigens beschlossenen Plänen, sondern entspringt mit natürlicher Consequenz aus der Gemeinschaftlichkeit wohlerkannter Interessen. Selbst besondere Zusammenkünfte Gleichgesinnter, wie eine solche im J. 1839 in Tirol statt hatte, sind nicht gerade als Conspirationen zu bezeichnen. Die Ultramontanen bedürfen ihrer kaum, so günstig ist in den meisten Staaten ihre äußere Stellung. Gleichwol hat die Art ihrer Wirksamkeit manches Eigenthümliche. Den religiösen Parteien des Protestantismus gegenüber, die wol auch auf Bewahrung des Gewonnenen und auf Ausbreitung bedacht sind, zeichnet sich der Ultramontanismus durch Bitterkeit gegen die Andersgläubigen aus, durch rastlosern Eifer des Hasses, durch größern Zusammenhang seiner Bestrebungen. Fast in allen religiösen Streitigkeiten der neuern Zeit ist er der herausfodernde Theil gewesen. Dies erklärt sich aus seiner Stellung zur Reformation und aus seinem Dogma des

alleinseligmachenden Glaubens. Von solchem Standpunkte aus hat er gegen die Reformation einen Eingriff in seine Macht, eine fortschmerzende Niederlage zu rächen. Die Protestanten sind ihm Abtrünnige aus seinem Heereslager, gegen welche Kriegsrecht gilt und die man vernichten darf, wenn man sie nicht gewinnen kann. Darum ist er in der Wahl seiner Mittel minder bedenklich; darum ließ er seine Proselyten so häufig die Maske des Protestantismus tragen, sodaß man selbst heimliche Katholiken, wie den Oberhofprediger Stark, bis zu ihrem Tode die Functionen evangelischer Seelsorger verrichten sah. Dabei ist der Ultramontanismus consequenter in seiner Thätigkeit, weil er, rückwärts blickend, ein deutlich erkennbares Ziel verfolgt, eine Herrschaft und eine Stellung, die er geschichtlich schon eingenommen hatte. Er hat also eine bestimmte Vergangenheit, wie der Protestantismus eine weite Zukunft vor Augen. Im Vergleiche mit den geheimen politischen Verbindungen hat die hierarchische Propaganda für ihre Wirksamkeit voraus, daß sie in vielen Staaten an der weltlichen Macht eine Stütze findet, daß sie also gleichmäßig eine offene und geheime Thätigkeit zu entwickeln vermag, daß sie in Rom ihren Mittelpunkt und für zahlreiche Mitglieder einen öffentlich anerkannten gesellschaftlichen Organismus besitzt. Die Vertreibung der Jesuiten aus Spanien traf einst, außer den heimlich Zurückbleibenden, nicht weniger als 7000, die nach Italien auswanderten. Wer sich als Mitglied einer geheimen Verbindung einer politischen Propaganda hingibt, hat doch nebenbei eine bürgerliche Stellung zu wahren, was einen großen und den größten Theil seiner Kräfte in Anspruch nimmt. Für die Verbreiter und Verfechter der hierarchischen Ideen und Interessen ist aber diese Propaganda ihr Beruf selbst, von dessen Erfüllung Beförderung, äußerliche Ehre und Anerkennung abhängen. Darin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied. Darum ist die römische Propaganda eine selbständige Macht, während die geheimen politischen Verbindungen nicht viel mehr als ein Symptom sind, daß in einem Theile der Bevölkerung gewisse Meinungen und Ansichten Wurzel gefaßt haben. Darum mag sich jene ihren eigenen Weg bahnen, während diese höchstens die Rolle von Wegweisern spielen. Darum ist es in der Politik ebenso thöricht, die Wirksamkeit der geheimen politischen Verbindungen, als solcher, besonders hoch anzuschlagen, als es unweise ist, die der römischen Propaganda selbst da für gering zu achten, wo ihr die Schwäche der Gewalthaber oder besondere Umstände die Entwickelung ihres Systems gestatten.

Fassen wir nun in der neuesten Zeit und in den einzelnen Staaten diese Wirksamkeit, welche durch die Julirevolution nur theilweise in andere Richtungen gelenkt, aber nirgend unterbrochen worden ist, näher ins Auge, so hat man die rein katholischen Lande des südlichen Europas als die Operationsbasis zu betrachten, von der aus der Ultramontanismus zunächst in die Länder gemischter Bevölkerung einzugreifen strebt. Schon 1797 erhielt die „Gesellschaft des Glaubens Jesu", welche die Regel des heiligen Ignatius annahm, in Rom ihre Grundlage. Sie wurde durch den Tiroler Niccolo Paccarini, nach einer Anordnung Pius' VI., zugleich mit der von französischen Emigranten in Süddeutschland gestifteten „Gesellschaft des Herzens Jesu" bestätigt. In Neapel waren die Jesuiten schon durch die Königin Karoline 1804 wieder zugelassen und durch Pius VII. anerkannt worden; 1829 erhielten sie, außer dem Rechte des Unterrichts in Collegien für alle Bürgerkinder, zugleich die Befugniß der ausschließlichen Erziehung des jungen Adels in einem Lyceum. In Rom sammelten sie sich nach ihrer Herstellung unter ihrem frühern General in Rußland, Th. Borzozowsky. Ihre Zahl nahm so sehr zu, daß ihnen 1829 außer der Stadt ein Platz eingeräumt werden mußte. Wenn auch hier einige Eifersucht anderer Orden, namentlich der Dominikaner, gegen sie erwachte, so störte dies keineswegs ihren Einfluß. Im J. 1823 erhoben sie sich wieder in Sardinien. Zu Genua, Parma, Ferrara, Verona, Modena erhielten sie Erziehungshäuser. In der letztern Stadt muß sich unter den geistlichen Cen-

foren stets ein Jesuit befinden. An die unumschränkten Regierungen Italiens sich anschließend, sehen wir sie hier stets als die Vertreter des politischen Absolutismus, als Triebfedern einer blutdürstigen Reaction. Ferdinand VII. gab ihnen in Spanien im Mai 1815 die 1767 entzogenen Rechte und Güter zurück und ernannte den heiligen Ignatius zum Generalcapitain der spanischen Heere und zum Großkreuz des Ordens Karl's III. Im J. 1820 vertrieben, 1824 restaurirt, wurde ihre Gesellschaft 1835 von neuem aufgehoben, worauf die vorzüglichsten Mitglieder dem wandernden Hofe des Don Carlos sich anschlossen. In Portugal fanden sie unter Dom Miguel von neuem Eingang, doch wurden sie von Dom Pedro wieder vertrieben. Eine besonders wichtige Aufgabe sollten sie in Frankreich erfüllen, wo sie zunächst als Pères de la foi, in Verbindung mit dem höhern Klerus und den andern Regularen, den alten Kampf um die weltliche Herrschaft erneuerten. Sogleich nach dem Sturze Napoleon's offenbarte sich der nie verjährende Groll der Ultramontanen in den planmäßig organisirten Angriffen gegen die Protestanten des südlichen Frankreichs, besonders zu Nismes und Marseille. Seit 1823 hatten die Jesuiten den größten Einfluß auf die Bischofswahlen. Sie hatten zu Montrouge ihr Hauptquartier, in Ste.-Acheul, St.-Anne und an andern Orten ihre Secundairschulen. Hauptsächlich durch ihren Einfluß kam der wild stürmende und mit Abscheu zurückgewiesene Fanatismus als schleichende Scheinheiligkeit wieder zum Vorschein. Die Missionare durchzogen das Land zur neuen Heidenbekehrung und ließen für Unterdrückung der geistigen Selbständigkeit durch geistliche Autorität kein Mittel unversucht. Wunderthäter und Wunderthäterinnen traten auf; Prophezeiungen wurden in Umlauf gesetzt; eine Menge Klöster und Orden wurden gegründet; eine katholische Association des geheiligten Herzens ließ ihre erbauliche Chronik erscheinen. Darin wurde den Gläubigen die Organisation der in drei Corps getheilten, mit den Losungsworten: „Constitution, Charte" ausgezogenen satanischen Armee geschildert; bestehend aus Carbonari und Illuminaten, aus Calvinisten, Lutheranern und Anglikanern, aus Liberalen, Atheisten u. s. w. Ein Äußerstes erreichte dieses Streben mit der Sekte der Luisets in der Bretagne, die den Ruhm der Kirche auf ihre Intoleranz gründeten, von keinem Staatskirchenrechte wissen mochten und, selbst die Autorität des Papstes verwerfend, die aufgehobenen Kirchenfeste feierten, auch gegen alle Freiheiten der gallicanischen Kirche und gegen den die Religionsfreiheit sichernden Art. 9 der Charte sich erhoben. Ganz besonders erweiterte sich der Einfluß der Jesuiten mit Karl X. Sie und ihre Beschützer leiteten die am Hofe des constitutionnellen Königs gegründete und von ihm zuweilen förmlich präsidirte hierarchische Geheimregierung. So heftig aber der Angriff, so kräftig und kräftiger war der Widerstand. Montlosier trat mit seiner Anklage gegen die 15 gesetzwidrig bestehenden Jesuitenanstalten auf. Endlich wurden die Ordonnanzen vom 16. Jun. 1828 erzwungen, wodurch die Jesuiten von der Leitung der sogenannten kleinen Seminarien entfernt werden sollten. Aber schon damals protestirten die unter ihrem Einflusse gewählten Bischöfe gegen die Vollziehung, da die Ordonnanzen für sie unverbindlich und ihre Seminarien vom Staate unabhängig seien. Die Julirevolution zerstörte zwar die rein jesuitischen Institute, ohne jedoch, ungeachtet weiterer Vorschriften und Einschärfungen der weltlichen Gewalt, die unter den Bischöfen stehenden und größtentheils mit Jesuiten besetzten Seminarien zu erreichen. Dürfen gleich die Jesuiten als Körperschaft nicht offen auftreten, so sind sie doch im Geheimen desto thätiger. Bekannt ist, daß viele vornehme Familien ihre Söhne zu Freiburg erziehen lassen, daß auch Jesuitinnen, in Schwesterschaften zum heiligen Herzen vereinigt, für die Verbreitung des Jesuitismus wirken.

Hatte der ultramontane Klerus in Frankreich durch seine wachsenden Anmaßungen den Ausbruch der auch gegen ihn gerichteten Julirevolution beschleunigt, so wußte er dagegen in Belgien den gegebenen Anstoß alsbald in seinem Interesse

zu benutzen. Sogleich nach Gründung des Königreichs der Niederlande, am 8. Oct. 1814, hatten die Generalvicare des Bisthums Gent dem wiener Congresse jene berüchtigte Denkschrift überreicht, worin sie, neben andern ausschweifenden Ansprüchen, feste Garantien der „einzig wahren Religion" foderten und die protestantische Confession als blos tolerirt bezeichneten, für religiöse Körperschaften ein ungebundenes, vom Staate unabhängiges Associationsrecht begehrten, endlich die Jesuiten für den höhern Unterricht verlangten, als vorzüglichstes und vielleicht einziges Mittel für religiöse Jugendbildung. Die belgischen Bischöfe sprachen über den niederländischen Verfassungseid ihr öffentlich verdammendes Urtheil (jugement doctrinal) aus. Sie erklärten sich gegen die Freiheit und Rechtsgleichheit der religiösen Meinungen und Gesellschaften, wodurch die von jedem wahren Katholiken zu verdammenden Ketzer begünstigt würden. Sie verweigerten den Verfassungseid, versagten Denen die Absolution, die ihn geleistet, und sanctionirten im voraus den Aufruhr. Der Bischof von Gent, Herzog von Broglio, erklärte das Gebet für einen protestantischen Fürsten öffentlich als Sünde. In Anklagestand versetzt, entfloh er nach Frankreich und als Verurtheilter in contumaciam wurde er dem Pöbel als Märtyrer geschildert. Solche Opposition wurde bestärkt durch die dem niederländischen Gesandten zu Rom durch Consalvi übergebene Note vom 19. März 1816, worin es heißt, daß die Widersetzlichkeit der Bischöfe, wenn nicht die von ihnen gerügten Verfassungsartikel abgeändert würden, nicht getadelt werden könne. Genährt wurde die Widersetzlichkeit durch die Jesuiten, die als Pères de la foi aus Frankreich einwanderten und in Gent, Löwen und Brüssel Niederlassungen gründeten. In gleichem Geiste wurden zu Utrecht und Brüssel katholische Vereine errichtet. Vergebens hoffte die Regierung nach dem Concordat von 1827 auf ein gesichertes und friedliches Verhältniß. Ultramontane und Ultraliberale vereinigten sich. Die von Leo XII. begünstigte Opposition der Bischöfe beharrte in ihrer Weigerung, die Zöglinge des philosophischen Collegiums zu Löwen in die Seminare aufzunehmen. Selbst die Auflösung dieses Instituts konnte den Sturm nicht beschwören, der das diplomatisch verbundene Holland und Belgien auseinanderriß. Bekannt ist, wie jetzt im neuen Königreiche Belgien die römisch-katholische Partei überwiegenden Einfluß auf die Wahlen ausübt, wie unter dem Schutze des Associationsrechts der Jesuitismus neue Verzweigungen getrieben hat, unter dessen Einflusse am 4. Nov. 1834 die Universität zu Mecheln eröffnet wurde. Weitere Zeichen der ultramontanen Thätigkeit sind die Verfolgungen gegen die Freimaurer und die Befehle belgischer Bischöfe an ihre Geistlichkeit, denen zufolge Allen, die jener Verbindung nicht entsagen, die Absolution verweigert werden soll, die Aussendung von Missionaren, deren verletzende Anmaßung in Tilff und Lüttich Aufläufe hervorrief, und endlich die aufregende Theilnahme an der kirchlichen Bewegung der preußischen Rheinlande, wie denn namentlich das Verdammungsbreve gegen die Hermesische Lehre von Belgien aus nach Köln eingeschwärzt wurde.

Die politische Zerrissenheit der Schweiz, die gegenseitige Eifersucht der Cantone, die auch jede kirchliche Partei nicht leicht ohne politischen Stützpunkt läßt, die Mischung protestantischer und katholischer Bevölkerung, die Lage des Landes, worin deutsche, französische und italienische Elemente sich berühren — dies Alles hatte den Ultramontanismus eingeladen, sich hier eine Hauptfeste zu begründen, von wo aus er in die umgrenzenden Kirchengebiete seine Ausfälle machen und wo er, zurückgewiesen, einer sichern Zuflucht sich gewärtigen konnte. Die Schweiz hatte also auch für die streitende römische Kirche ihre große militairische Bedeutung. Die Römlinge fanden ihren Führer in der seit 1579 eingeführten ständigen Nuntiatur, an die sich hauptsächlich Jesuiten und Kapuziner anschlossen. Doch sicherte noch die Verbindung der schweizerischen Bisthümer mit großen deutschen und französischen Erzbisthümern eine gewisse Unabhängigkeit. Um die schweizerische Kirche unter den unmittelbaren Einfluß der Päpste zu beugen, strebte man nach Trennung, in-

dem man dem Volke mit der Idee der Nationalität schmeichelte. Schon 1804 und 1805, unter Pius VII., war die Rede von vier Nationalbisthümern und einem schweizerischen Erzbisthum, von dem man später nichts mehr wissen mochte. In der Restaurationszeit gelang wirklich die Losreißung der nordöstlichen katholischen Schweiz vom Bisthum Konstanz und die unkanonische Verwandlung der Bisthümer in Immediatbisthümer. Der päpstliche Nuntius trat gleich bei der ersten Tagsatzung nach dem Sturze Napoleon's (1814) mit der Foderung einer Gewährleistung des kanonischen Fortbestandes der Klöster und Capitel auf, auch verlangte er freies Verwaltungsrecht der Kirche über alle ihr zugehörigen Güter u. s. w. So kam der die Klöster garantirende Art. 12 in die schweizerische Bundesacte, der seitdem zu endlosen Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Zugleich traten wieder die Jesuiten offen hervor, die nach der Aufhebung ihres Ordens als Pères de la foi fortgewirkt hatten. Sie bezogen ihre alten Sitze in Freiburg (15. Sept. 1818), Stäfis, Sitten und Brieg. Besonders gediehen ihre Institute in Freiburg, wo Lehrer und Zöglinge fast aus allen katholischen Staaten Europas zusammenflossen und namentlich viele Belgier gebildet wurden. Keinen andern Zweck als die Herrschaft der römischen Kirche vor Augen, haben es die freiburger Jesuiten deutlich genug auf Entnationalisirung und auf Ausrottung des „vorgeblichen Patriotismus" abgesehen. Darum verbieten sie ihren Schülern jede Theilnahme an den schweizerischen Jugendvereinen, wie namentlich am zofinger Verein. Darum muß sich vor Allem die schweizerische Geschichte ihren Zwecken bequemen. Die Heroen derselben, ein Tell und Winkelried, sind von Jesuiten als Meuchelmörder und Räuberhauptmann bezeichnet worden. Ein französischer Jesuit, Bellefroid, hält gegenwärtig nach einem lithographirten Abrisse Vorträge über Schweizergeschichte, worin den frommen Stiftungen und Klöstern alle Cultur des Volks zugeschrieben, gegen Reformation, Reformatoren und protestantische Regierungen auf alle Weise geeifert wird. Ein Pater Loriquet ergießt sich in feurige Lobreden auf die Inquisition. Das politische Evangelium der Jesuiten ist Haller's „Restauration der Staatswissenschaft". Sie wissen alle misbeliebigen Bücher fern zu halten, da sie ihre Zöglinge mit ihrem Schulbedarf ausschließlich an die von ihnen abhängigen Buchhändler anweisen. Das Lesen von Goethe's und Schiller's Schriften ist den Schülern streng untersagt. Schon 1834 hatten die Jesuiten zu Freiburg etwa 400 Zöglinge. Diese Zahl ist seitdem gestiegen, obgleich in Schwyz ein neues Collegium gegründet wurde, das 1839 gleichfalls von nicht weniger als 229 Schülern besucht war. Um so größern Eintrag thun diese Jesuiteninstitute den vom Staate gegründeten höhern Bildungsanstalten für katholische Theologen. Wie in Belgien, so hatte sich in der Schweiz ein ultramontaner, halb öffentlicher und halb geheimer katholischer Verein zusammengethan, worin mehre Bischöfe und die reichen Klöster eine Hauptrolle spielten. Er schien eine Zeit lang zerfallen; aber in der neuesten Zeit der religiösen Aufregung suchte man das Band wieder fester zu ziehen. Dies geschah im Canton St.-Gallen im Frühling 1839. Überhaupt hat die ultramontane Partei mit wachsender Erbitterung gegen die Regierungen der neu constituirten Cantone gerade in den letzten Monaten eine größere Thätigkeit entwickelt durch Veranstaltung von Petitionen in Masse zu St.-Gallen und Luzern, durch Wühlereien im Aargau und bernisch katholischen Jura, durch hartnäckigen Kampf gegen die Verfassungsreform in Wallis, durch Bestechung und Aufhetzungen im Tessin, durch Verfolgung und Beseitigung misbeliebiger Lehrer in St.-Gallen, Luzern u. s. w. Dabei ist nicht zu leugnen, daß nicht selten durch Misgriffe der Regierungen, durch schonungsloses Antasten kirchlicher Verhältnisse, religiöser Meinungen oder Vorurtheile Manches verfehlt und der Einfluß der römischen Propaganda nur gesteigert worden ist.

Trat diese Propaganda in der Schweiz mit offenem Trotze auf, so mußte sie dagegen in Deutschland und den ihm verbundenen Staaten ein verdeckteres

Spiel spielen. Nach jeder großen politischen Bewegung werden sich die noch aufgeregten Geister um so lebhafter auf das religiöse Gebiet werfen und, zu zahlreichen Parteien gebildet, der einmal erwachten Kampfeslust im Streite der Meinungen zu genügen suchen. So geschah es in Deutschland sowol nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815, als nach den ersten und heftigsten Stößen der Julirevolution. Unter den kirchlichen Parteien trat die römisch-hierarchische durch Eifer und Einfluß besonders hervor. Und wie stets die Neigungen für politischen und kirchlichen Absolutismus sich suchen und anziehen, wenn der weltlichen und geistlichen Autoritätsherrschaft ein drittes Element der Freiheit und Selbständigkeit gleichmäßig entgegentritt, so glaubte man da und dort in Deutschland, wol nicht mit Unrecht, an eine besondere Begünstigung der ultramontanen Tendenzen durch weltliche Machthaber. Thatsache ist es, daß die Meinung von einer geheimen Auferstehung und Ausbreitung des Jesuitismus, sowie vom Dasein mächtiger Beschützer desselben, vielfach Eingang fand. Das Gerücht hatte namentlich einen ausgezeichneten Staatsmann als solchen bezeichnet. Voß, in seinen Streitschriften gegen Stolberg, sprach von einem ultramontanen Bunde in Münster und Holstein, der auch in Wien und Berlin thätig sei. Der sogenannte Jugendbund auf deutschen Universitäten war zum Theil in der Absicht gegründet, den geheimen jesuitischen Umtrieben entgegenzuwirken. Im Königreiche Sachsen trug man sich mit der Sage, daß die Aufnahme der Jesuiten beschlossen sei, und wenigstens zeigte sich in den Bewegungen des J. 1830, daß man den protestantischen Ansichten in mancher Weise zu nahe getreten war. Auch im preußischen Regierungsbezirke Koblenz wollte man schon 1829 Beweise für eine vollständig organisirte jesuitische Congregation aufgefunden haben. Freilich fehlte es nicht an Übertreibungen, an irrigen und falschen Beschuldigungen gegen Einzelne. Darum wurde von Andern das Gerede über jesuitische Verbindungen als leere Gespensterfurcht verlacht, und wirklich gab es Manche, die sich im Kampfe gegen Jesuitismus, als Ritter der Freiheit, wohlfeilen Kaufes die Sporen verdient. Im Hinblicke auf das Neueste, was in Deutschland und andern Ländern als augenfällige Thatsache zum Vorschein gekommen, kann man indessen nicht umhin, schon in frühern Besorgnissen das Vorgefühl nahender Gefahr zu erkennen. Gehen wir nun von diesem prophetisch Sagenhaften auf das historisch Beglaubigte über, so läßt sich bemerken, daß die hierarchische Propaganda auf das südliche Deutschland mehr direct, auf das nördliche mehr indirect, besonders von Belgien aus, zu wirken sucht. Trotz ihrer Anstrengungen wird zwar in Östreich die Josephinische Gesetzgebung mit Festigkeit gehandhabt. Dies hinderte jedoch nicht, daß, wie im östreichischen Italien, so in Galizien, den Jesuiten die Erlaubniß zur Errichtung von Collegien ertheilt und daß die Ordensprovinz Galizien durch Befreiung vom allgemeinen Amortisationsgesetze begünstigt worden ist. Im deutschen Bundesgebiete hatten 1820 die Redemptoristen oder Liguorianer, die gleichfalls die schlaffe Moral und den Probabilismus der Jesuiten predigten, Aufnahme gefunden. Darf man öffentlich gewordenen Versicherungen trauen, so hätten sie gerade in der neuesten Zeit auch ihren politischen Einfluß weiter ausgedehnt. Sie hatten schon vor der Julirevolution ihre Missionare nach Tirol geschickt, und 1839 übernahmen sie feierlich zu Innspruck die Leitung des Theresianums, einer Erziehungsanstalt für junge Adelige, sowie bald darauf die Hälfte des Gymnasiums und die Jesuitenkirche. Damit entstand wieder in Deutschland das erste öffentlich anerkannte Jesuiteninstitut. Dieser Vorgang mag es mit veranlaßt haben, daß am Schlusse des J. 1839 die ungarische Ständetafel mit besonderm Hinblicke auf die Gesellschaft Jesu gegen die weitere Aufnahme geistlicher Orden im Königreiche ernstliche Verwahrung eingelegt hat. Eine öffentliche Anerkennung ist der Gesellschaft in Baiern bis jetzt nicht geworden; doch ist bekannt, daß sich dafür eine einflußreiche Partei vielfach bemüht. Dagegen fehlte es nicht an der Herstellung zahlreicher Klöster und geistlicher Corporationen, welchen großer Einfluß auf den Jugendunterricht einge-

räumt ist. Baiern ist der Hauptsitz der heftigsten Organe der ultramontanen Partei in Deutschland; auch hörte man daselbst von manchen Angriffen und Schmähungen katholischer Geistlichen und Lehrer gegen die protestantische Kirche. Ähnliches vernahm man da und dort aus dem mittlern und nördlichen Deutschland. In Fulda wurde die Unterwerfung der Fürsten unter die Priester gepredigt, Tractate und Flugschriften, die zum Theil die protestantische Kirche in Schatten stellen sollten, wurden in Masse verbreitet, alle Mittel der Proselytenmacherei wurden nicht ohne Erfolg in Bewegung gesetzt, in einem Theile des Bisthums Trier wurden sogar Katholikinnen, die bei Protestanten Dienst nahmen, mit Excommunication und Interdicten verfolgt. Zwar ging im katholischen Rheinpreußen die schon früher laut gewordene Hoffnung auf eine Wiederherstellung der Jesuiten nicht in Erfüllung und im J. 1827 wurde vielmehr verboten, junge Leute zur Fortsetzung ihrer Studien auf auswärtige Jesuitenanstalten zu schicken. Die neuern Vorgänge, der Streit gegen die Hermesianer (s. d. am Ende des zweiten Bandes), die Vorfälle in Köln (s. Kölner Ereigniß am Ende des zweiten Bandes) und in Posen (s. Posener Angelegenheiten) haben jedoch ebenso deutlich die Absichten einer ultramontanen Partei hervortreten, als die Bedeutung ihres Einflusses erkennen lassen. Wer mag es in Abrede stellen, daß dadurch eine Wunde gerissen wurde, die, ob sie gleich allmälig zu vernarben scheint, doch bei jedem Anstoße von innen oder außen leicht wieder blutend aufbrechen könnte?

England und Nordamerika, die freieste Entwickelung und ein ausgedehntes Vereinsrecht gewährleistend, haben dieses Lebensprincip ihres politischen Daseins auch auf den Katholicismus angewendet. Da und dort ist von keiner Oberaufsicht des Staates über die Kirche in dem ausgedehnten Sinne, wie in den Staaten des europäischen Festlandes, die Rede. Namentlich ist die Publication der Erlasse der kirchlichen Gewalt, gleichwie in Belgien, nicht an das Placet des Staates gebunden und der Verkehr des Papstes mit dem katholischen Klerus keinem andern Maßstabe der Beurtheilung als der persönliche und geistige Verkehr überhaupt unterworfen. Auch ist irgend eine geistliche Gesellschaft, selbst die der Jesuiten, im voraus nicht verboten. Erst wenn die Publication einer geistlichen Behörde zu gesetzwidrigen Schritten auffodern oder eine geistliche Corporation eine wirklich verbrecherische Thätigkeit offenbaren sollte, mag der Staat mit seiner Strafgewalt einschreiten. In beiden Staaten, wie überall, wo die Entwickelung des öffentlichen Lebens auf die Selbstthätigkeit der Nation und ihrer Glieder gegründet ist, herrscht also das System der Repression über das der Prävention entschieden vor. Freilich hat der Ultramontanismus diese größere Freiheit hier ebensowol zu benutzen gewußt, wie er anderswo die präventiven Maßregeln der Regierungen in seinem Interesse auszubeuten suchte, indem er sie als Eingriffe in die Rechte der Kirche, als Attentate gegen den katholischen Glauben geschildert und dadurch nur allzu häufig im Fanatismus seiner Gläubigen einen mächtigen Bundesgenossen gefunden hat. In England haben die Jesuiten zu Stonyhurst ein Noviziat, Seminar und Convict, auch zu Hodder-House sind sie in Erziehungsanstalten thätig. In Irland wurden seit 1825 jesuitische Ordenshäuser und Schulen errichtet. Ein Gleiches geschah zu Georgetown in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, während im rein katholischen Centralamerika ihre Gesellschaft mit allen andern geistlichen Orden, außer dem der Bethlehemiten, seit 1830 aufgehoben ist. Der Katholicismus rühmt sich in Nordamerika und in den britischen Reichen zahlreicher Proselyten. Zu Ende des 18. Jahrh. lebten in Schottland 70,000 Katholiken, jetzt soll ihre Zahl das Doppelte betragen. Bei Edinburg entstand 1835 ein Kloster der barmherzigen Schwestern, gegenwärtig sind zugleich in der Stadt selbst zwei Kapellen errichtet. Noch häufiger sind in England die Conversionen. Indessen beruht die Vermehrung der Katholiken in Schottland, wie in den Vereinigten Staaten, hauptsächlich auf der Einwanderung von Irländern, und wenn man die starke Zunahme der Bevölke-

rung überhaupt, also auch des katholischen Theils, in den letzten Jahrzehnden berücksichtigt, so erscheint die Zahl der Proselyten lange nicht so hoch, als man gewöhnlich behauptet. Wahr ist jedoch, daß neuerdings in Großbritannien der Katholicismus mit seinen Processionen unter Vortragung des Kreuzes und fliegender Fahnen ein reicheres Schaugepränge entfaltet, und daß sich die Zahl seiner Kapellen, Schulen, Seminarien und Klöster vergrößert. Auch sahen wir einen O'Connell sich gegen das System der irischen Nationalerziehung erheben, weil es, wie Rom dies verlange, in den Schulen die Confessionen nicht trenne. Derselbe Agitator hat gegen Ende des J. 1839 ein Sendschreiben erlassen, worin er mit fanatischem Eifer den Protestantismus mit Invectiven überhäuft, mit höchster Übertreibung die Fortschritte des Katholicismus schildert und alle Protestanten zur Rückkehr in den Schoos der alleinseligmachenden Kirche auffodert. Er hat indeß dadurch nur die Bekenner der anglikanischen Kirche, wie alle Dissenters, aufgeregt, zahlreiche protestantische Vereine haben sich gebildet und donnernde Predigten sind gegen O'Connell's Rede erschollen. Die Ernennung einiger Katholiken zu wichtigen Staatsämtern steigerte den protestantischen Eifer und beide kirchliche Parteien sind wieder in feindselige Spannung gekommen. Ähnliche Spaltungen haben sich in Nordamerika bis jetzt nicht bemerken lassen. Dies erklärt sich nicht ausschließlich aus der verhältnißmäßig geringern Zahl der Katholiken daselbst. Ebenso wenig wird man in Großbritannien den Grund der neuern Zerwürfnisse in dem von der Regierung befolgten System der Nichteinmischung in die Angelegenheiten der Kirche suchen dürfen. Er wird vielmehr in der längern politischen Zurücksetzung der Katholiken zu erkennen sein, wodurch diese zugleich zu einer politischen Partei mit nachhaltendem Grolle geworden sind, in dem noch mangelhaften System der bürgerlichen Erziehung, sowie in der Verfassung der katholischen Kirche selbst, die hier, wie überall, die Gestaltung des kirchlichen Lebens ausschließlich von einer privilegirten geistlichen Kaste abhängig macht, welche mit tausend Banden weit mehr an das römisch-hierarchische, als an das nationale Interesse gefesselt ist.

Rußland, mit seiner unumschränkten Einherrschaft, steht zu Großbritannien und den Vereinigten Staaten politisch in schroffem Gegensatze und tritt auch auf dem kirchlichen Gebiete mit der keck eingreifenden Rücksichtslosigkeit des Absolutismus auf. Bekannt ist, daß nach russischen Gesetzen alle Kinder aus gemischter griechisch-katholischer Ehe nur im griechischen Glauben erzogen werden dürfen, daß der Verkehr des katholischen Klerus mit dem Papste in Rußland und Polen der strengsten Aufsicht des Staates und den größten Beschränkungen unterliegt. Hatte einst Peter der Große den Jesuiten die Aufnahme verweigert, so gewährte dagegen Katharina II., im Widerspruche gegen die päpstliche Auflösungsbulle, diesem Orden Aufnahme und Anerkennung. In gleicher Opposition gegen die päpstlichen Beschlüsse wurden die Jesuiten, da sie Söhne und Töchter vornehmer Häuser zur katholischen Religion zu bringen suchten, im J. 1816 aus Petersburg und Moskau und 1820 aus dem ganzen Umfange des Reichs für immer verwiesen. Es war dies eine wichtige Maßregel, die vielleicht die spätere Auflösung der Union der griechischen Katholiken mit der römischen Curie erst möglich gemacht hat. Überdies mag die Stellung des Papstes zur polnischen Revolution, welcher die Bedrückung der katholischen Bevölkerung durch die russisch-griechische Kirche mit zum Hebel gedient hatte, das päpstliche Verdammungsurtheil gegen die Erhebung des polnischen Volkes nach dessen Niederlage, dazu beigetragen haben, die römisch-katholischen Sympathien abzukühlen und jene Trennung der Union vorzubereiten.

Nach Betrachtung der Zunahme, Thätigkeit und theilweisen Erfolge der römischen Propaganda sind noch die geistig sittlichen Gegenströmungen gegen den Ultramontanismus ins Auge zu fassen. Im Bereiche der katholischen Kirche selbst sind, durch die Erschütterungen der letzten Jahrzehnde und die Reibungen eines lebhaftern geistigen Verkehrs, Meinungen und Lehren zu Geltung und Herrschaft

gelangt, welche denen der orthodoxen Kirche mannichfach entgegentreten. Im Ursitze des Katholicismus, in Italien, ist die Carbonaria entstanden, ein Verein, der Hunderttausende zählte und wenigstens vorübergehend im Stande war, die Massen fortzureißen. Diese Verbindung hatte noch mehr eine religiöse als politische Bedeutung und war immerhin ein merkwürdiges Symptom des rascher fortschreitenden Processes der Zerlegung, dem auch der Katholicismus unterliegt. War doch der Carbonarismus zugleich ein eigentlicher Protestantismus, der zwar die äußern Formen seines geheimen Cultus von der katholischen Kirche entlehnte, aber zugleich, im Widerspruche gegen ihr Dogma eines alleinseligmachenden Glaubens, als höchstes Recht jedes Mitglieds anerkannte, in seiner Weise die Gottheit zu verehren. Damit sind weitere Zeichen der Zeit in den südlichen, rein katholischen Landen in Verbindung zu bringen. Wie meist die Opposition gegen das Bestehende mit der bloßen Verneinung gegen das Eine und Andere beginnt, ehe man daran denken kann, ein neu Geschaffenes an dessen Stelle zu setzen, so machte sich vor Allem dieser negirende Geist bemerkbar. Nicht blos die Zahl der stillern Zweifler hat sich vermehrt, sondern bei Vielen hat sich die Stimmung zum entschiedenen Hasse gegen einzelne kirchliche Institute, bei Andern gar zum Hasse gegen jede positive Religion gesteigert. Tritt diese Stimmung hauptsächlich in den mittlern Classen hervor, so hat sie doch auch in die Masse sich verzweigt. In Italien, Spanien und Portugal sind wenigstens zum Theil die liberalen Kämpfe aus einer Feindschaft gegen das Pfaffenthum entsprungen, ja sie haben erst durch diese eine populaire Basis bei einem Theile des Volkes erhalten, wie darauf neuere Bewegungen in Spanien, die Erstürmung von Klöstern, die Ermordung von Mönchen, deutlich genug hinweisen. Wie sehr man auch darauf bedacht war, Allem abzuwehren, was den alten Glauben erschüttern könne, so haben doch die dem Bestehenden feindseligen Ansichten nicht blos im Gefolge der Revolution und der französischen Heere, sondern auch später Eingang gefunden. Bekanntlich war an der spanischen Grenze, selbst unter Ferdinand's VII. Regierung, ein förmlicher Schmuggel mit verbotenen Schriften organisirt. Nicht anders ist es in Italien. Kommen gleich solche Werke zunächst nur in die Hände der höhern und mittlern Classen, so breiten sich doch die dadurch geweckten und genährten Ansichten um so mehr auch im Volke aus, als schon durch die vorangegangenen erschütternden Ereignisse für die Aufnahme des Samens der Boden gelockert ist. Selbst in die neuen Staaten des ehemals spanischen und portugiesischen Amerika haben die dem römischen Katholicismus feindseligen Schriften des 18. Jahrh. zahlreich ihren Weg gefunden. Die Stimmung, die mit dadurch erzeugt wurde, in Verbindung mit dem erbitterten Widerstande vieler Klostergeistlichen gegen die Emancipation jener Staaten, hatte früher in Mexico, wie später in Spanien, zu einer Verfolgung der Mönche geführt. Auch hat wenigstens in manchen Theilen des südlichen Amerika das Princip der Duldsamkeit gegen andere Confessionen mehr Eingang gefunden. Vor Allem nimmt Frankreich, der Ausgangspunkt dieser neuern Bewegungen, die Beachtung in Anspruch. Wol ist hier der Indifferentismus im Verschwinden und, im Gegensatze zu der toll-revolutionnairen Vertilgungswuth gegen alles positiv Religiöse, ist schon im Geiste der Nation eine Reaction eingetreten, die keineswegs nur das Erzeugniß der Machtbefehle eines Napoleon und der Bemühungen der Restauration ist. Diese Umkehr, dieses noch unklar hervortretende religiöse Bedürfniß, zeigt sich selbst in den neuesten geheimen Verbindungen, die sich fast ausschließlich auf die untersten Classen des Volkes stützen. (S. Menschenrechte.) Immer ist jedoch auch in den religiösen Meinungen eine große Umwälzung mit nachhaltiger Wirkung eingetreten und man ist weit entfernt, nur zu frühern Ansichten und Zuständen zurückzukehren. Schon oben wurde auf die mächtige Opposition hingewiesen, die hauptsächlich durch die ultramontanen Tendenzen der Restauration erzeugt und genährt worden ist. In

tausend andern Erscheinungen ließ sich die wachsende Zahl Derjenigen erkennen, welchen das Dogma und der Cultus der römischen Kirche keine Befriedigung mehr gewährte. So hatte sich gerade während der Restauration in Paris eine Gesellschaft Uni Deo gebildet, die jede Offenbarung verwarf und ihre Stiftungsurkunde von dem Märtyrertode des Sokrates datirte. Um dieselbe Zeit verbreitete sich die anfangs beifällig aufgenommene Lehre der Saint-Simonisten, die das Christenthum nur als geschichtliche Erscheinung von vorübergehender Bedeutung auffaßten und mit eitlem Streben ihre eigene Doctrin an dessen Stelle setzen wollten. Damals und selbst jetzt noch ist es in den größern Städten Frankreichs nicht ganz selten, daß Einzelne in ihrem Hasse gegen die kirchlichen Satzungen so weit gehen, daß sie ihre Kinder nicht taufen lassen und sich von aller kirchlichen Gemeinschaft abschließen. Nach der Julirevolution entstand die neue französisch-katholische Kirche des Abbé Châtel, die eine nicht ganz unbeträchtliche Ausdehnung erlangt hat. (S. Französisch-katholische Kirchen.) Darf man die Lehre und den Cultus dieser Kirche als das Erzeugniß eines dürftigen poesieleeren Rationalismus bezeichnen, so ist in Lamennais und seiner Lehre ein katholisch-pietistisches Element zum Durchbruche gekommen. Es ist das Charakteristische des Pietismus, daß er mit vollem Glauben von einer religiösen Offenbarung und Überlieferung ausgeht, daß er sich aber aus der Quelle der Überlieferung wesentlich nur herausschöpft, was einer bestimmten subjectiven Neigung und Gefühlsstimmung entspricht, daß er hiernach diese eine und ausschließliche Richtung selbst bis zu einem Äußersten verfolgt. So hatte Lamennais erst in der Wiedergeburt einer hierarchischen Suprematie über alle weltliche Gewalt, ja in der völligen Intoleranz einer unabhängig waltenden Kirche und der ihr botmäßigen Regierungen das Heil des neuern Völkerlebens zu finden gemeint. Er ist aber im Streben einer Versöhnung des alten römischen Kirchenglaubens mit den neuen Ideen der Volksfreiheit endlich zu einem Punkte gelangt, wo er mit dem römischen Kirchenthume nothwendig zerfallen mußte. Wie sich also aus dem Schoose des Protestantismus, neben einer orthodoxen Lehre, stets ein pietistisches und rationalistisches Element in mannichfachen Formen erzeugen, so sehen wir ähnliche Erscheinungen im stets bewegten Frankreich, dem auch im Gebiete der katholischen Kirche die Initiative der Bewegung zugefallen ist. Überdies ist bekannt, daß den schweizerisch-evangelischen Missionaren im südlichen Frankreich manche Bekehrung zum protestantischen Glauben gelingt.*) Die Erschütterungen der Revolution haben also den Christen Bahnen gebrochen, die beiweitem nicht alle nach Rom zurückführen. Auch der weit überwiegende Charakter der neuern socialen Literatur Frankreichs, wie sehr diese übrigens ihre einseitig negirende Haltung mehr und mehr aufgeben mag, ist ein Zeichen, daß sowenig in der Kirche wie in der Politik von unbedingter Restauration früherer Zustände die Rede ist. Ähnliches zeigt sich in Belgien. Im Königreiche der vereinigten Niederlande waren durch die politisch-religiöse Opposition der katholischen Belgier gegen das protestantische Holland die innern Spaltungen des Katholicismus in den Hintergrund getreten. Kaum war aber die Trennung Belgiens erfolgt, so entstanden Reibungen zwischen altgläubigen Katholiken und katholischen Rationalisten, wie sie neuerdings in der Stiftung einer liberalen Lehranstalt zu Brüssel, gegenüber der römisch-katholischen Universität zu Löwen, zum Vorschein gekommen sind. Auch haben hier die Lehren eines Lamennais immer noch zahlreiche, wenn auch nicht mehr so offen als früher hervortretende Anhänger.

Den wechselnden Schwankungen eines lebhaftern Kampfes begegnen wir sodann in den gemischten Ländern der Mitte Europas, in Deutschland und der

*) Zum Gegengewicht gegen diese Wirksamkeit evangelischer Missionare ist kürzlich bei Genf, wo sich eine solche Missionsanstalt findet, unter besonderm päpstlichen Schutze ein Asyl für Solche gegründet worden, die von der reformirten zur katholischen Kirche übertreten wollen.

Schweiz. Im Ganzen neigt sich aber auch hier die Wage keineswegs zu Gunsten der Ultramontanen, obgleich diese geistvollere Kämpfer, als lange vorher, in ihrer Mitte zählen. Sogleich nach der Restauration erhob sich aus dem Schooße des deutschen Katholicismus, in Oberöstreich und Baiern, die pietistische Sekte der Pöschelianer, welche, in zahlreiche Ausschweifungen sich verirrend, nur mit Gewalt unterdrückt werden konnte. Unter katholischen Laien und Geistlichen trat eine zahlreiche Partei gegen besondere Institute ihrer Kirche auf, namentlich gegen den Cölibat, wie in Baden und Würtemberg, in den preußischen Rheinlanden und in Schlesien, wo sich ganze Gemeinden als Gegner desselben erklärten. Viele Begehren wurden laut um Reform der Liturgie, um Einführung der Muttersprache in der Kirche. Im J. 1830 hatte sich in Dresden eine nicht unbeträchtliche Zahl Katholiken (127) gegen verschiedene römisch-katholische Glaubenslehren offen erklärt. Während sich der Eifer der Ultramontanen nur einzelne Proselyten gewann, fielen ganze Gemeinden dem Protestantismus zu. Diese Übertritte fanden meist an der Grenze statt, wo sich die beiden Glaubensgebiete näher berührten; Katholiken wurden protestantische Pietisten, wie es meist protestantische Pietisten waren, die sich in die katholische Kirche aufnehmen ließen. So trat der katholische Pfarrer Henhöfer mit seiner ganzen Gemeinde, den Grundherrn an der Spitze, zum evangelischen Glauben über. So wanderten die protestantisch gewordenen Zillerthaler in Masse nach Schlesien aus. Bei noch größern Massen zeigte sich entschiedenes Misbehagen an den kirchlichen Zuständen. In Östreich traten die Bewohner von Gallneukirchen und andern Gemeinden als kirchliche Dissidenten auf; nicht ohne besondere Zwangsmaßregeln wurden sie im Schooße der katholischen Kirche zurückgehalten. An solchen Bewegungen nahm zugleich die katholische Schweiz lebhaften Antheil. Noch im J. 1839, in Verbindung mit katholischen Geistlichen und Laien des benachbarten südlichen Deutschlands und zur Reaction gegen die ultramontanen Bestrebungen, hat sich daselbst ein katholischer Verein gebildet, gegen den man freilich schon mit kirchlichen Verboten zu Felde gezogen ist. Endlich wurde gar im russischen Reiche mit einem Schlage die Union gelöst, die eine zahlreiche Bevölkerung mit dem päpstlichen Stuhle vereinigt hatte. Wol lassen neuere Aufklärungen über dieses merkwürdige Ereigniß vermuthen, daß man zum Theil gewaltthätige Mittel angewandt hat und daß man hie und da auf kräftigen Widerstand gestoßen ist. Allein selbst der unumschränkte Wille eines Alleinherrschers reißt nicht Millionen von ihrer Kirche los, solange diese noch ein innerlich kräftiges Leben durchdringt. Daß es geschehen konnte, ist vielleicht ein Beweis, daß in dem äußersten Gliede, womit der Romanismus in das nordöstliche Europa reicht, schon die Erstarrung des Todes eingetreten ist.

Auf der andern Seite hat der Protestantismus, vom alten Mutterstamme abgelöst, zahlreiche Zweige getrieben. Er ist nur dem Katholicismus gegenüber, was sein Name bezeichnet, da er Confessionen in sich faßt, die sich nach ihrem innern Wesen zum Theil noch mehr unter sich selbst als vom katholischen Glauben unterscheiden. Man hat hier und da von einer Auflösung des Protestantismus gesprochen; man hat ihm vorgeworfen, daß er in tausend und aber tausend Sekten zerfalle. Was man Auflösung hieß, ist Entfaltung; was man ein Symptom des Todes nannte, ist das Zeichen frischer Lebenskraft. Es sind gerade die kräftigsten, an der Spitze der andern Völker voranschreitenden Nationen, es sind Deutsche, Briten und Nordamerikaner, wo die angebliche Zersplitterung in zahlreichere Sekten am weitesten gediehen ist. Wie die Blumen sich der Sonne, welche die Rose anders als die Lilie färbt, so kehren Völker und Einzelne sich dem Glauben zu. Die Bürgschaft für die Wahrheit des Christenthums liegt gerade in seiner Universalität, wonach Freiheit und Mannichfaltigkeit in der äußern Erscheinung sein wesentlicher Charakter ist, wonach die Völker auf niedriger wie auf höherer Bildungsstufe für

seine Lehre empfänglich sind. Es hat sich erst in mannichfachere Formen ausprägen müssen, um sich den verschiedensten Nationalitäten und Individualitäten anfügen zu können. Dies ist zumeist in der Mitte des Protestantismus geschehen. Darum ist die Aufgabe der Ausbreitung des Christenthums hauptsächlich an die protestantischen Völker übergegangen. Darum hat auch der Protestantismus seine Propaganda, aber in anderm und weiterm Sinne als die römische Hierarchie. In der Hand der Ultramontanen ist der geistliche Hirtenstab zur Lanze geworden, die ihre Spitze gegen Brüder kehrt; in der Hand der evangelischen Glaubensgenossen ist er der Stab, der in jedem Himmelsstriche, in jeden Boden gesenkt, seine Wurzeln schlägt und seine Früchte bringt. Die Hierarchie stellt sich den andern christlichen Confessionen feindlich gegenüber und ihre heimlich hausenden Scharen mögen wol hie und da einen Gefangenen einbringen. Auf solche leichte Triumphe legt der echte Protestantismus wenig Werth. An keine ausschließende Form gebannt, gilt den Evangelischen unter ihren katholischen Mitchristen schon für gewonnen, wer die Zulässigkeit verschiedener Confessionen, die Möglichkeit eines dauernden und friedlichen Bestandes der einen neben der andern in der That und Wahrheit anerkennt, oder wer sein Dogma eines allein seligmachenden Glaubens wenigstens nicht zur Trutzwaffe gegen Andersgesinnte macht. Die Zahl dieser christlich evangelischen Proselyten ist mehr und mehr auch unter den Katholiken gewachsen. Zugleich ist der Protestantismus, den nichtchristlichen Völkern gegenüber, nach großem Maßstabe erobernd geworden. Mit dem materiellen und geistigen Weltverkehr, der hauptsächlich in die Hand protestantischer Völker gegeben ist, tragen diese auch ihren Glauben in alle Zonen und Welttheile. Die evangelischen Missionen sind zahlreicher, thätiger und wirksamer, zugleich mit reichern weltlichen Hülfsmitteln ausgerüstet, als die der römischen Kirche. (S. Missionswesen.) Oft sind es kleinere Sekten und unter diesen, wie leicht erklärlich, hauptsächlich die jüngern und jugendeifrigen, die eine besondere Thätigkeit entwickeln. Unterhalten doch allein die mährischen Brüder, obgleich die Zahl der in viele Länder zerstreuten Glaubensgenossen nur etwa 16,000 beträgt, nicht weniger als 127 Missionen. In England waren Dissidenten die eifrigsten Missionare, zumal Baptisten und Methodisten, bis ihr Eifer den der Episcopalen wieder erweckte. Die evangelischen Confessionen breiten sich im nördlichen Amerika in dem Maße aus, als durch das germanische Element das romanische zurückgedrängt wird. Nach allen Aussichten werden sie im größern Theile Polynesiens Wurzel fassen, wie sie zugleich an allen Grenzen und Küsten Asiens und Afrikas zahlreiche Stationen gegründet haben, von welchen sie voranschreitend gegen das Innere eindringen. Mag daran, wie immer, nicht blos der fromme Eifer Antheil haben, sondern auch der seinen Vortheil kalt berechnende Verstand und der speculative Handelsgeist, so liegt darin doch wenigstens das Zeichen einer Lebenskraft, die sich ein weites Ziel zu stecken getraut. So gewinnt sich der Protestantismus, die Fortschritte der römischen Hierarchie überflügelnd, weite Gebiete und eine reiche Zukunft, während die Ansprüche des Ultramontanismus auf allgemeine Geltung, da selbst räumlich seine Herrschaft in verhältnißmäßig stets enger werdender Grenze erscheint, um so gewisser als thöricht vermessene Anmaßung gelten müssen. Auf diese Weise schaffend und wirkend, mag es dem Protestantismus wenig verschlagen, ob der Ultramontanismus ihn für tödtlich krank, ob der sieche Greis den vollgesunden Mann für sterbend erklärt.

Im prüfenden Hinblicke auf die kirchlichen Verhältnisse muß man sich wohl überzeugen, daß keine Propaganda im Stande sein wird, die wachsende Reife des Völkerlebens und die Vollstreckung des allbeherrschenden Gesetzes der Entfaltung zu hindern, das eine reichere Mannichfaltigkeit der Formen und Gestaltungen auch im Bereiche des Christenthums zum Dasein ruft. Wol hatte die französische Revolution, da sie im ungemessenen Eifer ihr Ziel übersprang, die Schlange des Ultramontanismus nicht zertreten, und zischend erhebt diese von neuem das nur gebeugte

Haupt. Wol sieht man wieder die pfäffische Schlauheit im festern Bunde mit den Leidenschaften und der Unwissenheit des Pöbels, oder mit dem verbitterten Ehrgeize aristokratischer Geschlechter. Aber die Glieder dieses Bundes halten nur zusammen, wie der Schlamm gegen die höher steigende Sonne, die ihn mit ihren wärmern Strahlen zu Staub verwandelt. Immer bleibt jedoch der Einfluß der römisch-hierarchischen Propaganda groß genug, um eine friedliche Entwickelung wenigstens zeitweise hemmen und bedenkliche Zerwürfnisse hervorrufen zu können. Insbesondere gilt dies für Staaten mit gemischter Bevölkerung und unter protestantischer Regierungen, wo zugleich politische Misstimmung hinzutritt. Die Vertreter des Absolutismus der römischen Kirche, obgleich in natürlicher Wahlverwandtschaft zum politischen Absolutismus, haben doch nie Bedenken getragen, in reactionnairer Absicht für die Herstellung ihrer Suprematie sich unter besondern Umständen auch auf die demokratisch bewegten Massen zu stützen. So ist nun die Frage nach der angemessenen Stellung des Staats zur katholischen Kirche wieder lebhafter zur Sprache gekommen. Gar Manches, wodurch man diese Stellung zu sichern suchte, hat sich durch die Erfahrung selbst als trüglich erwiesen. Die neuern Concordate haben nicht geleistet, was man von ihnen erwartet; sie haben um so weniger leisten können, als darin höchstens nur für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des höhern Klerus gesorgt, aber das wahre Interesse der katholischen Glaubensgenossen übersehen wurde. Sehr richtig sagte schon Klüber in der Schrift „Die neueste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in Preußen", daß sich Concordate, oder besser Bullen nach vorgängiger Verabredung, auf die äußern kirchlichen Einrichtungen, auf Einsetzung rechtmäßiger Erzbischöfe und Bischöfe, auf angemessene Provinzial- und Diöcesaneintheilung und dergleichen beschränken, daß dagegen die Staatsrechte in Kirchensachen der Gesetzgebung der Staaten anheimfallen sollten. Auch die Beschränkung des Verkehrs der katholischen Geistlichkeit mit ihrem Kirchenoberhaupte hat zu manchen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Zwar würde der Verzicht auf das Placet in einem Staate ohne Preßfreiheit als Anomalie erscheinen; aber die präventive Beaufsichtigung und Controlirung des Verkehrs zwischen den Gliedern der katholischen Kirche hat auch nur die Wirkung der Censur; sie hilft am wenigsten, wenn die Hülfe am nöthigsten ist. Denn hat sich erst einige Aufregung unter der katholischen Bevölkerung verbreitet und ist die Erwartung auf eine Publication der obersten Kirchenbehörde gespannt, so finden sich stets auch, wie dies neuere Beispiele genugsam beweisen, die Mittel der Bekanntmachung. Überhaupt hat die römische Propaganda den Regierungen gegenüber nur dann Einfluß, wenn diese wirkliche Eingriffe in die Freiheit des Glaubens sich erlauben, oder doch den Schein solcher Eingriffe nicht klug zu vermeiden wissen. Darum ist Alles vom Übel, was das Ansehen hat, irgend einem Glaubenssatze entgegenzutreten. Dies gilt namentlich, hinsichtlich der gemischten Ehen (s. d.), von jedem Zwange gegen den Klerus zur Einsegnung derselben, oder selbst zur passiven Assistenz. Die bürgerliche Gesetzgebung sollte darin nichts Anderes thun wollen, als daß sie auch die kirchlich nicht eingesegneten Ehen als bürgerlich vollgültig anerkennt. Es gilt dies nicht weniger vom ganzen Verhältnisse der einzelnen Katholiken zum Papstthum mit allen davon abfließenden Folgen. Ist es doch auch Sache des Glaubens, wenn man annimmt, daß sich der heilige Geist, der das Christenthum geschaffen, vorzugsweise in der Reihe der Päpste fortgepflanzt hat. Aber wenn der Staat selbst die ultramontane Meinung gelten läßt, solange sie nicht nach außen in verletzende Handlung übergeht, so mag er aus der Mitte des Katholicismus heraus zugleich eine freie Entwickelung jeder andern Meinung zulassen. Er soll es möglich machen, daß sich überall, wie die utrechter katholische Kirche schon seit 1752 gethan, auch unabhängig vom Papstthume besondere kirchliche Gemeinwesen gründen können. Bei dieser größern Freiheit der Entwickelung wird schon von innen heraus der gesunde Kern eines in Erkenntniß wachsenden Volkes alles wirklich Hemmende und Lästige abstoßen. Das

Hemmende im System der Ultramontanen liegt wesentlich in der Entnationalisirung der katholischen Kirchen zu einer uniformen römischen Kirche, in der Losreißung des Klerus vom Volksleben, in der ausschließlichen Überwachung und Gestaltung des Dogma und Cultus durch eine privilegirte Kaste und eine Hierarchie, die in den äußersten Gliedern ihrer Kette an den starren Felsen Petri geschmiedet ist. Aber auch darin läßt sich nicht lösen, ohne daß man auf der andern Seite zu binden und zu verbinden wisse. Schwerlich wird sich in anderer Weise helfen lassen, als wenn man ein selbstthätiges religiöses Leben in der katholischen Bevölkerung jedes Staats zu wecken sucht, wenn man dieser in ihren einzelnen Kirchgemeinden und Diöcesen eine Theilnahme an der Bewahrung und Entwickelung des Lehrbegriffs und Cultus einräumt, sowie einen Einfluß auf die Ernennung ihrer Geistlichen, wenn das religiöse Bewußtsein und die religiösen Bedürfnisse des Volkes Organe erhalten, die aus dem Volke selbst hervorwachsen. Aber diese Einführung einer repräsentativen Verfassung der katholischen Kirche setzt eine repräsentative Staatsverfassung voraus, weil die Regierung, den Vertretern jeder besondern Confession gegenüber, sich auf ein volksthümliches Organ des Gesammtwillens muß stützen können. So ist das Eine durch das Andere und Beides ist durch eine Politik des Vertrauens bedingt, die das Schicksal der Nationen, nächst Gott, in die Hand der Nationen legt. Unter den neuesten Schriften sind, außer den bereits angeführten, zu vergleichen: Jordan, „Die Jesuiten und der Jesuitismus" (Altona 1839), L. Snell, „Die Bedeutung des Kampfes der liberalen katholischen Schweiz mit der römischen Curie" (Solothurn 1839), Ellendorf, „Der erste Triarier" (Essen 1839), „Deutsche Blätter für Protestanten und Katholiken" (Heidelb. 1839), „Das schwarze Buch" (aus dem Französischen von Rheinwald, Altenb. 1838), Leu, „Beitrag zur Würdigung des Jesuitenordens, nebst einer noch ungedruckten Geschichte und Beurtheilung der Jesuiten von Dr. J. A. Möhler" (Luzern u. Bern 1840). (36)

Protestantismus. Der Begriff Protestanten ist ursprünglich ein publicistischer, der Sprache des deutschen Reichs angehöriger. Der Name entstand bekanntlich auf dem Reichstage zu Speier im J. 1529, indem dort diejenigen Stände des Reichs, welche die Reformation angenommen und in ihren Gebieten eingeführt hatten, gegen den von den katholischen Ständen und von dem kaiserlichen Stellvertreter einseitig gemachten Reichstagsbeschluß feierlich protestirten. Jener Reichsabschied besagte: Kein Reichsstand solle ferner eine Veränderung in Sachen der Lehre oder der Kirche vornehmen, oder die Unterthanen anderer Stände bei sich aufnehmen, oder die Messe abstellen, vielmehr sollten die der Reformation anhängigen Stände die Wiederherstellung der Messe gestatten und ihren Predigern befehlen, von den streitigen Lehren und Gegenständen zu schweigen und die heilige Schrift nur nach der zeither in der Kirche gültigen Auslegung zu gebrauchen und auszulegen, also das Bestehende nicht aus der Schrift zu bestreiten, sondern die Schrift nur zum Beweis und zur Befestigung des Bestehenden zu gebrauchen. Die evangelischen Stände aber protestirten gegen diesen Reichsabschied feierlich, weil er einseitig von den katholischen Ständen gemacht sei und sie diesen und dem Papste kein Richteramt über sich zugestehen könnten, weil sie ihren verfolgten Glaubensgenossen den Schutz nicht versagen dürften, die Wiederherstellung der Messe nicht gestatten, ihren Predigern die Irrthümer aus Gottes Wort zu bestreiten nicht untersagen und noch weniger sie anweisen könnten, die Schrift nur nach der hergebrachten Kirchenlehre, welche menschlich und irrsam sei, auszulegen, vielmehr darauf dringen und darüber halten müßten, daß das Wort Gottes in der heiligen Schrift, welchem die höchste Autorität zukomme, rein und lauter gelehrt und gepredigt, die heilige Schrift aber nicht nach der herkömmlichen Kirchenlehre, als einer blos menschlichen, sondern aus sich selbst (nach Sprachgebrauch und Zusammenhang) ausgelegt werde, weil nichts gewisser sei als die Schrift selbst. Durch diese Protestation wurde das Wesen des Protestantismus festgestellt, nämlich daß er nicht eine Dogmatik oder ein for-

mulirtes Glaubensbekenntniß, sondern eine Denkart, ein System von Grundsätzen ist, nämlich diesen: 1) daß die katholische Religionspartei nicht der Richter der von ihr unabhängigen evangelischen Kirche sein könne, 2) daß die Autorität der Bibel die höchste sei und über der Autorität der Concilien und der Bischöfe stehe, und 3) daß die Bibel nicht nach der Tradition oder dem Herkommen auszulegen und zu gebrauchen sei, sondern aus sich selbst, aus ihrer Sprache und ihrem Zusammenhange erklärt werden müsse. Dieses ist Protestantismus in seiner ursprünglichen und wesentlichen Gestalt; diese Grundsätze enthalten ebenso das Fundament der Reformation als ihre Berechtigung; sie sind deshalb auch stets in der protestantischen Kirche festgehalten worden. Man trug daher, und mit Recht, den Namen Protestanten auf alle Die über, welche später, obgleich sie die speiersche Protestation nicht unterschrieben hatten, dieselben Grundsätze annahmen, und so bekam der Ausdruck Protestantismus seine feste Bedeutung für Alle, welche in der Schweiz, Frankreich, England, Schottland, Holland u. s. w. jenen Grundsätzen der Reformation huldigten. Der Erlaß der preußischen Regierung vom 30. Jun. 1817, nach welchem der Name Protestanten, als unpassend für unsere Zeit, beseitigt werden sollte, beruhte auf einer Verkennung des richtigen historischen Sprachgebrauchs und auf einem grundlosen Vorwurfe, der den Protestanten von jesuitischer Seite gemacht wurde und welchen die Methodisten unter ihnen nachbeteten, nämlich dem, daß der Protestantismus nichts sei als eine Verneinung, ein Protestiren gegen alles Positive und gegen alle historische Autorität. Der Protestantismus bejaht vielmehr mit dem Katholicismus, daß das Christenthum eine unmittelbar göttliche, im Laufe der Zeit an die menschliche Vernunft gekommene Offenbarung und daß diese Offenbarung in der heiligen Schrift niedergelegt sei, nur daß der Protestantismus sich diese Offenbarung als mit den Aposteln abgeschlossen denkt, der Katholicismus aber meint, theils daß sie in dem Bibelbuche nicht vollständig enthalten sei, sondern Vieles sich auch mündlich von den Aposteln her unter den Lehrern fortgepflanzt habe, theils daß der Gesammtkörper des Priesterthums, Papst und Bischöfe, sich fortgehender göttlicher Inspirationen zu erfreuen hätten und daß diese Inspirationen die alleingültige Dolmetscherin der biblischen Offenbarung seien, während der Protestantismus die Bibel aus sich selbst erklärt. Auch der Protestantismus hat daher ein Positives: die geschichtlichen Offenbarungen durch die Propheten, Christus und die Apostel, und eine Autorität: die der heiligen Schrift.

In der Festhaltung der Grundsätze, welche ganz allein das Wesen des Protestantismus ausmachen, beruht aber auch seine Einheit, keineswegs aber in dem Festhalten der in den Kirchenbekenntnissen formulirten Dogmatik. Darum sind Reformirte und Lutheraner, ob sie gleich sehr verschieden formulirte Glaubensbekenntnisse haben, auf gleiche Weise Protestanten, und die Reformirten der Schweiz, Hollands, Frankreichs, Englands und Schottlands, obwol sie verschiedene Bekenntnisse haben, nennen sich mit Recht Protestanten und sind als solche anerkannt, weil sie Alle jene drei Principien des Protestantismus, die sein Wesen ausmachen, auf gleiche Weise festhalten. Wenn daher auch die Protestanten einzelne Dogmen ihrer Bekenntnisse, z. B. von der Erbsünde, Trinität u. s. w., als der Schrift ungemäß fallen lassen wollten, so thäten sie dieses nur kraft ihres Princips und hörten damit nicht auf, Protestanten zu sein, und wenn sie einige in ihren Symbolen verworfene Dogmen, z. B. das von der letzten Ölung oder von der Messe, weil sie dieselben für schriftmäßig erkennten, annehmen wollten, so thäten sie auch dieses kraft ihres Princips und würden dadurch auf keine Weise Katholiken. Überhaupt schließt das protestantische Princip die Verbesserung des kirchlichen oder herkömmlichen Lehrbegriffs nicht aus, sondern schließt sie ganz wesentlich ein. Denn da das Schriftverständniß aus Sprachgebrauch und Zusammenhang der Schrift eines Wachsthums und einer Berichtigung fähig ist, so ist es auch der kirchliche Lehrbegriff, der ja allein vom Inhalt der Schrift bestimmt werden soll. Die Kir-

chenbekenntnisse der Protestanten hatten daher nicht den Zweck und konnten ihn gar nicht haben, Normen des Glaubens oder nur des Lehrens zu sein oder jemals zu werden, sondern sie sollten nur der Ausdruck desjenigen Schriftverständnisses sein, welches man damals für das richtige hielt. Wenn später die zu solchem Thun gar nicht berechtigten Magistrate die Kirchenbekenntnisse zu Lehrnormen erhoben und die Lehrer eidlich geloben ließen, nichts Anderes, als was die Bekenntnisse lehrten, vorzutragen, so war dieses der ärgste Misgriff, den die Protestanten gemacht haben, und eine Verzichtung auf den ersten Grundsatz ihrer Kirche, ja eine Vernichtung desselben und ein Rückgang zum katholischen Princip. Indem man nämlich das in den Bekenntnissen niedergelegte Schriftverständniß der Reformatoren zur Lehrnorm machte, so gebot man damit aller weitern Schriftforschung völligen Stillstand, setzte die Autorität der Reformatoren über die Autorität der Schrift und erschuf ein neues Herkommen, eine neue Tradition für Dogma und Schrifterklärung, die sich von der katholischen nur dadurch unterschied, daß sie erst mit Luther und Calvin und nicht mit den apostolischen Vätern begann. Die Verständigern unter den Protestanten erkannten den gemachten Fehler sehr bald, daher nicht lange nach Einführung des Religionseides die Streitfrage entstand, ob die symbolischen Bücher verpflichtend seien, weil (quia) sie mit der Schrift übereinstimmten, oder inwiefern (quatenus) sie die Schriftlehre enthielten. Die letztere Bestimmung behielt den Sieg und mußte ihn behalten, und daher kam es, daß man im vorigen Jahrhundert fast überall den Religionseid nur zu einem bedingten machte, nämlich dem kirchlichen Bekenntnisse zu folgen, inwieweit es biblisch sei. Viel wichtiger aber war es, daß man in manchen Ländern, wo sich Protestanten und Reformirte unirten, fortan gar nicht mehr auf die kirchlichen Bekenntnisse, sondern nur auf die heilige Schrift verpflichtete.

Statt dieses Rückschritts zum katholischen Princip hätte man vielmehr den protestantischen Grundsatz von der Göttlichkeit des Bibelbuchs näher bestimmen sollen, weil die Reformatoren diesen Satz aus der katholischen Theologie mit herübergenommen hatten, ohne ihn einer Prüfung und nähern Bestimmung zu unterwerfen, zu der es jedoch nun, da die Bibel nicht mehr nach der kirchlichen Tradition, sondern aus sich selbst erklärt werden sollte, unvermeidlich kommen müßte. Denn der herkömmlichen Vorstellung vom Bibelbuche, daß es nach Wort und Inhalt ein Werk der dritten Person der Gottheit, des heiligen Geistes, und daher jedes Wort desselben göttlich und jeder Satz derselben absolute Wahrheit sei, widersprach nichts so sehr als die Beschaffenheit des Bibelbuchs selbst, die bei dem täglichen Gebrauche, den die Protestanten davon machten, nicht unbemerkt bleiben konnte. Die protestantischen Theologen, nachdem die Bibel vielen grundlosen Spott von Freigeistern hatte ertragen müssen, begriffen endlich, daß das Bibelbuch selbst nicht die Offenbarung und nicht göttlich sei, sondern daß es das Göttliche, die Offenbarung und deren Geschichte enthalte und daß daher die höchste Autorität nicht der Bibel als Buch, sondern der in ihr enthaltenen Offenbarung, also dem Theile ihres Inhalts, welcher die göttliche Offenbarung an den menschlichen Geist enthalte, zukomme. Da nun das Bibelbuch auch sehr Vieles enthält, das nicht zur Religionslehre oder Offenbarung gehört, da seine Verfasser sich oft ausdrücken nach der mangelhaften Vorstellung ihrer Zeit von den Gegenständen der Welt und Natur, da endlich in der Bibel ein sichtbares Fortschreiten der religiösen Vorstellungen, ein Wachsen der Erkenntniß der Wahrheit von Abraham bis Christus vorhanden ist, so war die Nothwendigkeit gegeben, einen Beurtheilungsgrund zu suchen, um zu bestimmen, zuerst, was in der Bibel als zur Offenbarung gehörig anzusehen, und zweitens, was in dem Geoffenbarten für absolute, d. h. für alle Zeiten gültige, Wahrheit gehalten, und was dagegen nur für relative, d. h. nur für gewisse Personen und Zeiten gültige, Wahrheit erklärt werden müsse. Der Beurtheilungsgrund für das Erste konnten nur die vom Schöpfer selbst in die menschliche Vernunft nie-

dergelegten religiösen Ideen sein; der Beurtheilungsgrund aber für den Unterschied zwischen absoluter und relativer Wahrheit konnte nur theils in der Bibel selbst gesucht werden, wo nämlich diese selbst frühere religiöse Vorstellungen berichtigt, wie z. B. daß das Reich Gottes, nicht wie im Alten Testamente, Israel, sondern alle Völker sein sollen; theils konnte, wo die Bibel selbst keine Fingerzeige gab, der Beurtheilungsgrund für jene Unterscheidung nichts Anderes sein als die allererste Offenbarung Gottes selbst, die Uroffenbarung oder das Urwahre, das Gott durch die Gesetze und Construction, die er der menschlichen Vernunft und der Natur der Dinge und deren Entwickelung gegeben hat, ausgesprochen, gleichsam außer sich im Reiche der Schöpfung hingestellt hat, also die allgemeinen Wahrheiten der Vernunft und der Erfahrungswissenschaft. Die Anwendung dieses Beurtheilungsgrundes zur Unterscheidung Dessen, was in der Bibel zur Religion gehöre oder nicht gehöre und was in derselben absolute oder nur relative Wahrheit sei, ist der christliche Rationalismus, der von dem philosophischen Rationalismus oder Naturalismus, der jede an den menschlichen Geist im Laufe der Zeit gekommene Offenbarung Gottes leugnet, also auch keine solche in der Bibel anerkennt und alle Religionserkenntniß blos als Product des menschlichen Denkens betrachtet, wohl zu unterscheiden ist. Der Naturalismus ist weder christlich, noch katholisch oder protestantisch; der christliche Rationalismus aber ist christlich und katholisch, weil er eine unmittelbare göttliche Offenbarung, die in Christo ihre Vollendung erhalten habe, anerkennt, und protestantisch, weil er diese Offenbarung allein in der Bibel sucht und sie mit den Schriften der Apostel abschließt. Der Vorwurf, daß er das Göttliche mit einem menschlichen Maßstabe messen wolle, trifft ihn nicht, da das Urwahre nicht ein von Menschen gemachtes, sondern von Gott selbst, dem Urheber aller Wahrheit, festgestelltes ist, das im menschlichen Bewußtsein entwickelt und ausgebildet wird.

Die christlich-rationale Denkart ist in unserer Zeit die herrschende, besonders unter den Protestanten, und muß es sein, da sie der natürliche und nothwendige Fortschritt der Zeit in religiösen Dingen ist. (S. Rationalismus.) Neuerdings aber haben sich unter den Protestanten auch noch eine reactionnair-symbolische (s. Symbolstreit), eine evangelisch-pietistische (s. Pietismus und Mysticismus) und eine philosophisch-pantheistische (s. Philosophie) Fraction gebildet. Die reactionnair-symbolische Partei will den kirchlichen Symbolen das vollkommenste normative Ansehen aufs neue vindiciren, also die dogmatische Tradition der Reformatoren über die Bibel stellen, und ist daher nicht protestantisch, sondern katholisch, jedoch ohne die katholische Consequenz. Ihr Streben ist der Union der Lutheraner und Protestanten entgegen, welcher die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß das Wesen des Protestantismus nicht in der Dogmatik der Kirchenbekenntnisse beruht. Aus dem Schoose dieser Partei gingen daher die heftigsten Gegner der Union, die Altlutheraner, hervor, welche nicht die Zwingli'sche und Calvin'sche, sondern die protestantische Tradition allein gelten lassen wollen. Die evangelisch-pietistische oder die methodistische Partei, die besonders in der unirten protestantischen Kirche hervorgetreten ist, will gleichfalls die normative Geltung der kirchlichen Symbole, blos mit Ausschluß der Unterscheidungslehren, geltend gemacht wissen und setzt das Evangelium oder das Wesen des Protestantismus in die Dogmen vom Sündenfall, der gänzlichen Verderbniß der menschlichen Natur, der Genugthuung durch Christi Blut und der Rechtfertigung aus dem Glauben an Christi Blut, und zwar nach der Art, wie diese Dogmen in der protestantischen Tradition durch Luther und Calvin formulirt worden sind. Sie steht daher in Hinsicht auf die Principien des Protestantismus der reactionnair-symbolischen Partei ganz gleich und ist, wie jene, zu einem katholischen Princip zurückgegangen. Die philosophisch-pantheistische Fraction der Hegel'schen Schule ist dem Wesen des Protestantismus gänzlich fremd, auch nicht aus ihm hervorgegangen, sondern nur da-

durch mit ihm in Verbindung gekommen, daß sie in der Hauptstadt des deutschen Protestantismus, Berlin, entstand und dort politische Begünstigung fand, indem sie sich ganz an die evangelisch-pietistische Partei anzuschließen schien. Da sie aber den menschlichen Geist und Gott nicht scheidet und in ihr die Besonderheit des Menschengeistes und Gottes, mithin auch der Begriff einer von Gott an den Menschengeist, als das zu erlösende Object, gekommenen Offenbarung aufgehoben und die Gottesidee in dem menschlichen Geiste nach diesem System nichts Anderes ist als der Begriff, in welchem der bewußtlose Allgeist zum Bewußtsein seiner selbst gelangt, so ist diese Philosophie weder protestantisch noch katholisch. Indem sie aber die Kirchendogmen von der Trinität, dem Gottmenschen, der Erbsünde, der Genugthuung und Rechtfertigung für eine Vorahnung der Hegel'schen Philosopheme erklärt, welche der Allgeist früher (ehe er in Hegel zu dem deutlichen Bewußtsein Dessen, was er eigentlich thue, gekommen sei) instinctartig in der Bildung jener Kirchendogmen vorausgenommen habe, so tritt sie ganz vom protestantischen Princip ab und stellt die kirchliche Tradition über die Schrift, auf deren Aussprüche hierbei nichts ankommt.

Die kirchliche Verfassung des Protestantismus bildete sich gleich ursprünglich verschieden aus und konnte dies auch, da das Neue Testament darüber wenig enthält und es zweifelhaft ist, ob dieses Wenige auch als Norm für folgende Zeiten anzusehen sei. Darin aber stimmen alle Protestanten überein, daß die vollziehende Gewalt dem protestantischen Staatsoberhaupte zukomme, welches jedoch die gesetzgebende Gewalt nicht ohne Theilnahme und Zustimmung der Kirche üben könne. Wieweit aber diese Theilnahme der Kirche gehe, darüber sind Gesetz und Herkommen in den verschiedenen Ländern verschieden. Veränderungen in der Kirchenverfassung sind in Deutschland durch die Auflösung des vormaligen Reichs und durch die Einführung neuerer Constitutionen vorgekommen. Durch letztere ist die früher von den Consistorien collegialisch geführte Kirchenregierung in die Hände Eines, des juristischen Cultministers, übergegangen, was gerade kein Vortheil für die Kirche ist. Denn ein ganzes, aus mehren geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetztes Collegium folgte nicht so leicht einer einseitigen theologischen Richtung, nahm nicht so leicht übereilte Neuerungen vor und bewies nicht so viele Condescenz gegen fürstliche Vorurtheile als ein einzelner Mann, ein juristischer und der Absetzung stets unterworfener Cultminister. Der Versuch, Kirchensynoden da, wo sie fehlten, einzuführen, hat wenigen Erfolg, in Preußen gar keinen gehabt, und der hier und da betriebenen Wiedereinführung einer Kirchenzucht haben die Laien einen unüberwindlichen Widerstand entgegengesetzt. Der kirchliche Cultus der Protestanten ist im Wesentlichen unverändert geblieben und man hat nur Gesangbücher und Agenden nach den Fortschritten der Zeit verbessert. Die einzige wesentliche Veränderung ist, daß bei den Protestanten die Privatbeichte in sehr vielen Provinzen der allgemeinen Beichte gänzlich Platz gemacht hat. Unter den Agenden hat die neue preußische Agende für die unirten Kirchen das meiste Aufsehen erregt. Sie erzeugte nicht nur einen lebhaften Schriftwechsel über das liturgische Recht, sondern wurde auch lange, als dem jetzigen Zustande der Bildung unangemessen, zurückgewiesen und nur endlich unter bedeutenden Modificationen angenommen. Auch erzeugte sie den hartnäckigen Widerstand der Altlutheraner. (S. Hönigern.) Die mit ihr eng verbundene Sache der Union der protestantischen Kirchen, welche in vielen Theilen Preußens, in Nassau, Baden, Rheinbaiern u. s. w. zu Stande kam, war das wichtigste Ereigniß neuerer Zeit im Innern der Kirche. Nur da aber ist sie eine wahre, wo man mit Aufhebung der Autorität der Kirchensymbole auf die Autorität der Schrift allein, also zum protestantischen Princip, zurückging; da aber, wo man sie auf die Dogmen der Symbole gründen, diese als verbindliche Autorität beibehalten und nur in den Dogmen über das Abendmahl und die Prädestination von ihnen abgehen wollte, ist sie nur eine scheinbare, unprotestantische und un-

gründliche, indem sich die Kirchensymbole noch in viel mehr Punkten, als jenen zweien, widersprechen.

Auch die politische Stellung des Protestantismus ist nur in Frankreich und Deutschland verändert worden. In Frankreich blos darin, daß er gesetzliche Existenz in diesem Reiche gewonnen hat; in Deutschland aber durch den Untergang des Reichs und die Territorialveränderungen. In Deutschland war der Protestantismus früher durch den Religionsfrieden von 1555 und den westfälischen von 1648 und durch das Corpus Evangelicorum auf dem Reichstage gesetzlich geschützt, aber auch auf die Länder, wo er einmal herrschte, beschränkt. Er hatte jedoch den Nachtheil erlitten, daß die Pfalz an eine katholisch gewordene Linie kam und daß das sächsische Kurhaus, um Polens willen, zur römischen Kirche getreten war, wodurch zwei bedeutende protestantische Provinzen katholische Herren bekommen hatten. Durch den Untergang des Reichsverbandes und die Territorialveränderungen verschwanden die katholischen Priesterstände aus Deutschland völlig, viele protestantische Fürsten, wie Preußen, Würtemberg, Baden, die Häuser Hessen u. s. w., bekamen eine große Anzahl katholischer, Baiern dagegen einen Theil protestantischer Unterthanen. So entstanden die Staaten gemischter Confession, daher die deutsche Bundesacte die gleiche Berechtigung beider Confessionen in Deutschland aussprach. Obgleich dies aber im Ganzen zum Vortheil des Protestantismus war, indem mehr Katholiken protestantische Herren, als Protestanten katholische bekommen hatten und die Protestanten nun auch in ganz katholischen Provinzen gesetzliche Existenz erhalten, so wurden diese Vortheile doch dadurch sehr eingeschränkt, daß in den weiten Besitzungen Östreichs die Bundesacte nicht zur Vollziehung kam und die Protestanten nur nach dem Toleranzedicte des Kaisers Joseph, und in Tirol nicht einmal darnach, wie die Auswanderung der Zillerthaler (s. d.) lehrte, behandelt wurden, daß nun auch der sehr thätigen katholischen Proselytenmacherei die protestantischen Länder geöffnet wurden und daß man endlich dem Papste gestattete, gegen die Bundesacte zu protestiren und sie dadurch für die Gewissen der Katholiken für ungültig zu erklären, woraus die noch fortdauernden heftigen Conflicte protestantischer Regenten mit der römischen Hierarchie entstanden sind. Im Allgemeinen hat der Protestantismus keinen Grund gehabt, sich zu der französischen Revolution und der europäischen Reaction gegen dieselbe Glück zu wünschen. Das Papstthum (s. Römisch-katholische Kirche) ist dadurch nur mächtiger und beharrlicher als vorher, der Jesuitenorden (s. Propaganda) nur wiederhergestellt, der Protestantismus aber von der Hierarchie nur beschuldigt worden, als ob die Revolution nichts sei als eine Fortsetzung der kirchlichen Reformation. So günstig sich auch der Protestantismus stets dem monarchischen Princip erwiesen und die Macht der Fürsten überall, namentlich in Schweden, Dänemark, England und Deutschland, erweitert hat; so sehr es auch vorzugsweise die katholischen Länder (Frankreich, Spanien, Portugal, Piemont und Neapel) waren, wo sich der revolutionnaire Geist verbreitete, so nahm doch die Reaction des monarchischen Princips gegen die Revolution auch bald eine feindselige Richtung gegen den Protestantismus und die in ihm erblühte Aufklärung. Selbst die protestantische Aristokratie gab sich dem Wahne hin, als ob die Bedeutung der edeln Geschlechter im Staate mit der Macht des Priesterthums verbunden sei. Das Priesterthum weiß dieses zu benutzen, und die Emancipation der Kirche vom Staate predigen mit gleichem Eifer ein Lamennais und die jesuitischen Blätter Frankreichs und Belgiens, wie die neuesten Bullen des Papstes und die reactionnair-symbolische Partei im protestantischen Deutschlande. Es liegt dies in dem Wesen des Supernaturalismus, der überall seiner Natur nach die Kirche über den Staat zu stellen strebt.

Die Zukunft des Protestantismus ist aber durch dieses Alles nicht gefährdet. Er entstand als nothwendige Opposition gegen die Gebrechen des Papstthums. Da nun dieses, als infallibel, nichts verbessert, so wird er auch dauern, so lange

das Papstthum bleibt, ja jede neue drohende Bewegung der Hierarchie wird ihm neue Kraft geben, wie auch die Gegenwart zeigt. Das Aufhören des Katholicismus und Protestantismus kann nur ein gegenseitiges sein, nämlich wenn Protestantismus und Papstthum in ein Drittes übergehen, welches ihre Gegensätze (Autorität des Bibelbuchs und Autorität der Hierarchie und ihrer Traditionen) in einer höhern Einheit aufhebt. Da nur der Protestantismus, nicht aber die römische Hierarchie, eine Fortbewegung der Theologie gestattet, so kann nur der Protestantismus jene höhere Einheit aus sich gebären. Er scheint sie bereits in dem vorhin beschriebenen christlichen Rationalismus geboren zu haben. Dieser nämlich hält die Grundlage des protestantischen und katholischen Princips fest, daß das Christenthum eine besondere, in der Zeit an den Menschengeist gekommene Offenbarung Gottes sei, und bedient sich beider Principe zur Erkenntniß der Offenbarung, indem er sie versöhnt und das in ihnen sich Ausschließende aufhebt. Indem er nämlich die Offenbarung und ihre Geschichte in der Bibel sucht und aus derselben schöpft, folgt er dem protestantischen Princip; insofern er aber das Urwahre, d. i. die Uroffenbarung Gottes in der Vernunft und Erfahrung, zum Kriterium Dessen macht, was in der Schrift als absolute oder als relative Wahrheit anzusehen sei, so folgt er dem katholischen Princip von einer göttlichen Tradition, welche der Schrift als Dolmetscherin und Beurtheilerin zur Seite geht, nur daß er diese Tradition nicht in das herkömmliche Dogma, wie es das christliche Priesterthum aufgestellt hat, sondern in die Resultate der Vernunft- und Erfahrungswissenschaft der ganzen christlichen Welt setzt. In den religiösen Ideen selbst, die er als das Wesentliche aller Religion und Offenbarung betrachten muß, zeigt er den einzig möglichen künftigen Vereinigungspunkt aller christlichen Confessionen, wobei Dogma und Cultus, wie sie in der Zeit sich gebildet haben, nicht als das Wesen, sondern nur als veränderliche und der Fortbildung bedürftige Formen der Ideen erscheinen. So ist der christliche Rationalismus das nothwendige Ergebniß des dermaligen Weltzustandes und die einzig mögliche Versöhnung des alten Haders der Kirchenparteien, wie denn auch ohne ihn an eine Union zwischen Protestanten und Reformirten gar nicht zu denken gewesen wäre. Während das in den Kirchenbekenntnissen formulirte Dogma der Katholiken und Protestanten mit den mangelhaften Vorstellungen früherer Jahrhunderte belastet ist und mit dem stets fortschreitenden Wissen des Urwahren in immer größern Widerspruch kommen und dadurch die Kraft des Christenthums über die Gemüther immer mehr abschwächen muß, so befriedigt dagegen der christliche Rationalismus das Bedürfniß der Zeit, weil er mit ihr fortgeht und das Dogma mit dem Wissen des Urwahren in Harmonie setzt. Darum wird er auch bleiben, wie das Urwahre selbst. Ihm gehört die Zukunft, die sich schon längst in der Stille der Gemüther vorbereitet hat und die nicht säumen wird, sich öffentlich kund zu geben, sobald politische Verfolgungen dazu die Nöthigung bedingen würden. (64)

Provinzialrechte, deutsche. Wie die Gegenwart in alle Zweige des Wissens einen lebendigen Aufschwung gebracht hat, so wurden auch jene aus alter einfacher Rechtssitte und heimischer Gewohnheit ursprünglich erwachsenen, als Rechtsalterthümer nur noch in dunkeln Fragmenten erhaltenen, dann im Fortschritte deutscher Cultur und geselligen Zusammenlebens weiter ausgebildeten und vervollständigten Satzungen und Gewohnheiten des vaterländischen Rechts vom Forschungsgeiste der neuen Zeit berührt. Sie waren durch die Einführung der fremden Rechte von diesen überdeckt, gefährdet, verdunkelt worden und nur in kümmerlicher verwaister Gestalt neben ihnen stehen geblieben. Einst Bestandtheile eines allgemeinen deutschen Rechts, hatten sie sich in der Zersplitterung der Länder und Territorien ebenfalls vereinzelt und versplittert, hatten sich auf verschiedene Weise fortgebildet, waren auch durch die einzelnen Gesetzgebungen modificirt, begrenzt und abgeschlossen worden, behielten aber bis auf die Gegenwart, als Provinzial- und

Particularrechte, in den meisten deutschen Ländern auf ihren ursprünglichen Grundlagen noch Gültigkeit und Kraft. Bei allen ihren großen Varietäten ist ihnen eine gemeinsame Wurzel nicht abzusprechen, gleichwie sie auch eine gemeinsame Geschichte haben; denn ursprünglich war alles Recht Gewohnheitsrecht. Die Sammlungen, die uns das Mittelalter bewahrt hat, sind schätzbare und lehrreiche Denkmäler unserer Rechtsgeschichte. Ehe sich aber, bei fortschreitender Cultur einer neuen Zeit, die Wissenschaft dieser angehäuften und reichen Vorräthe bemächtigen und sie durchbilden konnte, errang das römische Recht den Sieg und es wurde mit ihm der ruhige Bildungsgang gänzlich unterbrochen. Das deutsche Recht blieb zwar neben dem fremden bestehen, aber es wurde doch mehr und mehr untergraben, verwirrt und verdunkelt. So wie nämlich das deutsche Reich durch die ausgebildete Territorialverfassung seine innere Einheit verloren hatte, so ging auch die Einheit des deutschen Rechts verloren. Wol gab es noch deutsche Rechtsinstitute und viele einzelne Rechtsnormen, die ihre Gültigkeit behielten und die fremden Rechte ausschlossen, aber der Zusammenhang mit dem Ganzen war aufgelöst; das Studium der Quellen, welches allein zum Verständnisse und zu einer richtigen Würdigung führen könnte, war vernachlässigt; daher überall ein verwirrter Zustand, kein Fortschreiten mit den Bedürfnissen der Zeit und nichts als Misverständnisse und Controversen, denen die Willkür mancher Gesetzgebung und das durchgreifende eigne Gutdünken der Praxis nur noch nachtheiliger entgegentrat. Aber das neu erwachte wissenschaftliche Streben, der geschärfte Forschungsgeist und die erhöhte Liebe zum Vaterlande führten auch mit frischem Eifer zu den Quellen des vaterländischen Rechts. Man erkannte, wie es unverdienterweise gegen das fremde Recht in so großem Nachtheile stehe. Man suchte seine Elemente und seine geschichtliche Entwickelung zu erforschen, seinen Werth, seine Gültigkeit, seinen Zusammenhang zu ergründen; und sowie man sich hier zunächst überall auf das Particulare verwiesen gesehen hatte, so entdeckte man doch in all diesem Vereinzelten einen gemeinschaftlichen Boden der Entstehung und Entwickelung; man suchte den großen Vorrath zu einem Ganzen zu verarbeiten und wies in den einzelnen Rechtsinstituten und in den Rechtsprincipien einen Zusammenhang nach, der zur Construction eines gemeinen deutschen Privatrechts führte. Diesem wurde das Aggregat particularer Rechte, da sie überall aus denselben Grundsätzen, aus den nämlichen Quellen flossen, untergeordnet. Andere waren dagegen der Meinung, daß es kein allgemeines deutsches Privatrecht gebe und wir uns bei dem als positives Recht noch bestehenden nur auf die Particularrechte hingewiesen sähen, denen freilich eine gemeinsame Quelle des Ursprungs und dieselbe Rechtsgeschichte zum Grunde liege. Diese Controverse, welche blos der Theorie angehört, ist jedoch nicht von so großen Folgen gewesen als eine andere, die wir hier auch berühren wollen. Als nämlich das frühere handwerksmäßige Studium abgelehnt wurde und der Trieb zur Verbesserung der Rechtszustände überall erwachte, so entwickelte sich aus den Resultaten der Quellenforschung mehr und mehr die allgemeine geschichtliche Prüfung der ererbten Rechte und ihrer Quellenvorräthe, und der kritische Geist umfaßte namentlich auch das römische Recht mit gleicher Schärfe und Gründlichkeit, indem man der Meinung war, man müsse das Vergangene vollständig erkennen und verstehen, um das Bessere sich anzueignen und die Mängel des gegenwärtig Bestehenden erst recht kennen zu lernen. Da dies nun aber nur auf geschichtlichem Wege möglich war, so gab man den Anhängern dieser Bestrebungen den Namen der historischen Schule. Ihnen gegenüber bildete sich die philosophische Rechtsschule, die, von der Höhe des Denkens die gegebenen Stoffe überschauend, sich allein die echtwissenschaftliche Behandlung der Jurisprudenz vindicirte, dabei aber oft nur zu verächtlich auf die Geschichte als bloße Beispielsammlung vorübergegangener Zustände herabsah und behauptete, daß die übertriebene Vorliebe für die Geschichte, dieses stete Rückwärtsblicken, für die Vervollkommnung des wissenschaftlichen Strebens ein Rückschritt sei. Möchte nun auch

hier und da ein Zeichen auf Rückschritt deuten, so lehnte doch die historische Schule mit Grund die ihr allgemein gemachten Vorwürfe ab, indem sie erwiderte, daß sie in der geschichtlichen Behandlung nur feste Grundlagen suche, um auf ihnen fortzustreben und die mechanisch gewordene Praxis wissenschaftlich zu beleben, daß sie das Gleichmäßige und den höhern wissenschaftlichen Zusammenhang alles gegebenen Rechtes wohl anerkenne und in dem Mannichfaltigen die Einheit zu suchen sich bemühe. Der Streit hat jedoch schon mehr und mehr die frühern Gesichtspunkte geändert und beruht im Ganzen auf Misverständnissen, die im besonnenen wissenschaftlichen Streben der Gegenwart untergehen werden. Es ist von der einen wie von der andern Seite oft zu weit gegangen worden; nicht leugnen kann man aber, daß die Bemühungen der neuen historischen Kritik und eines sorgfältigen Quellenstudiums für alle Theile der Rechtswissenschaft, besonders aber für die vaterländischen Rechte von außerordentlich wichtigen Folgen gewesen sind.

Neben jenen Bestrebungen der Wissenschaft waren auch die deutschen Gesetzgeber aufmerksam auf so wichtige Gegenstände und es sprach sich hier und da der thätige Wille aus, jene Verwirrungen, die die ungesichteten Vorräthe fremder Rechte und die Masse ererbter vaterländischer Statuten, Ordnungen und Gewohnheitsrechte, denen doch das gefundene gemeine deutsche Recht immer nur als Subsidiar-Codex dienen konnte, anrichteten, zu lösen und so verderbliche Conflicte zu schlichten. Die preußische Regierung ging vorzugsweise mit ihrer Thätigkeit voran und hat dadurch für so wichtige Fragen der Zeit großes Leben und muthige Bewegung hervorgerufen. Schon vor 60 Jahren faßte Preußen den Entschluß, das gemeine Recht im ganzen Staate durch einen allgemeinen, vollständigen und populairen Codex zu ersetzen, und es nahm jede Beihülfe, die ihm Sachkundige und intelligente Männer gewähren konnten, gern bei diesem großen Werke an. Jene Zeit aber, die noch so viel Autonomisches und Statutarisches der Gemeinden und Genossenschaften vorfand, erheischte auch noch Schonung für alles Bestehende, Ehrfurcht vor dem Althergebrachten und Wohlerworbenen, und so wollte man denn das allgemeine Gesetzbuch nur an die Stelle des gemeinen Rechts, in allen seinen Kategorien, setzen; jeder Provinz aber ihre eigene Verfassung, ihre hergebrachten Gewohnheiten und Statuten lassen und für dieselben eigene Gesetzbücher sammeln. Die Arbeiten für das allgemeine Gesetzbuch überflügelten jedoch die für letztere, und bei der Publication des Allgemeinen Landrechts im J. 1791 wurde noch einmal eine dreijährige Frist gesetzt, binnen der die Provinzialgesetze und Statuten sollten gesammelt, revidirt und geordnet werden. So war denn der Subsidiar-Codex geschaffen, die Monographien der Provinzial- und Statutarrechte blieben aber in Aussicht gestellt, und hier dauerte die ganze alte Verwirrung so vieler verdunkelter, schwer zugänglicher Landes- und Ortsrechte und Observanzen fort, und die Schwierigkeiten mehrten sich noch dadurch, daß die Rechtsinstitute deutschen Ursprungs nunmehr ihr Subsidiar-Gesetzbuch im neuen Landrechte fanden, dessen Principien oft ganz verschieden von denen waren, die man ehemals als gemeinrechtlich anerkannt hatte. Die Arbeiten wurden zwar mit großen Anstrengungen und redlichem Fleiße fortgesetzt; eine Prorogation folgte auf die andere; fortwährend erschienen Instructionen und geschärfte Verfügungen, und dennoch kamen die Provinzialrechte nicht ans Licht. Es war ein Glück, daß diese hölzernen Gliederpuppen, die man mit großen Anstrengungen aneinander gefügt hatte, nicht ins Leben traten. Es fehlte den meisten Mitarbeitern an allen rechtshistorischen Grundlagen, an der Kenntniß der Quellen der vaterländischen Rechte und der Landesgeschichte, so wie an der Einsicht, die sie das Werth- und Lebenvolle vom Untauglichen und Abgestorbenen sondern und sichten ließ. Endlich blieb die Sache bei den eingetretenen Kriegszeiten und politischen Stürmen ganz liegen.

Nach wiedergekehrter Ruhe und lang genossener Friedenszeit, wo so Vieles zu ordnen und herzustellen war, wandte man sich auch wieder zu dem Gesetzgebungs-

werke. Man sah ein, daß in den alten Gesetzbüchern Vieles nicht mehr zu den Fortschritten der Wissenschaft, zu den Bedürfnissen der Zeit und zu den geänderten Verfassungszuständen passe, daß viele der frühern Elemente ihren Halt, ihre Bedeutung verloren hatten, manche Institute des deutschen Rechts untergegangen waren, andere, welche stehen geblieben, große Reformen bedurften, ja zum Theil im Laufe der Begebenheiten solche schon erfahren hatten; kurz, daß ein regenerirender Geist dabei nöthig war. Das Revisionswerk der allgemeinen Gesetzbücher begann seit dem J. 1825 und man nahm auch gleichzeitig den Plan der Provinzial-Gesetzgebung wieder auf, wozu die Vorarbeiten seit 1827 mit Ernst angeordnet wurden. Doch nicht wie ehemals übertrug man dieselben den Justizcollegien der Provinzen, sondern man wählte einzelne mit den nöthigen Kenntnissen versehene erprobte Männer, welche den Auftrag erhielten, die Provinzialrechte vollständig zu sammeln, zu prüfen, zu ordnen, die Resultate in Gesetzesform zusammenzustellen und das Ganze mit gutachtlichen Berichten zu versehen. Was früher in so langen Jahren nicht hatte zu Stande gebracht werden können, erledigte sich jetzt in kurzer Zeit mit glänzendem Erfolge. Die reichsten Quellen wurden geöffnet, die Schwierigkeiten der Arbeit mit mustermäßigem Fleiße überwunden und bei größter Gründlichkeit documentirte sich zugleich der geschärfte Blick für das Zeitgemäße. Viele als Beiträge für die Wissenschaft zugleich im Druck erschienene Arbeiten bekunden es, wie viel günstiger der Zeitpunkt jetzt war, wo erwachtes Quellenstudium und wissenschaftlicher Sinn ordnend und sichtend eingriffen. Dem ganzen Verfahren kann man Vorsicht und Gründlichkeit nicht absprechen. Ob aber der Plan bis zum Schlußstein wird ausgeführt werden, oder ob, im Verfolg der prüfenden Arbeiten und Erwägungen, die Legislatur einen weitern Gesichtskreis gewinnen, vielleicht ein höheres Ziel sich stecken wird, muß erwartet werden. Das ist nicht zu leugnen, daß die bisherigen Bemühungen für die Provinzialrechte völlig zeitgemäß waren, daß sie unsere Kenntnisse von dem allgemeinen deutschen Rechte schon mannichfach bereichert, die Wissenschaft des vaterländischen Rechts gefördert und ebenso die Praxis geregelt und auf feste Principien geführt, folglich einem lange gefühlten Bedürfnisse schon jetzt abgeholfen haben. Inzwischen ist dann über deutsche Provinzialrechte gar viel gesprochen und geschrieben, und die Absichten der Regierung sind ebenso häufig verkannt und getadelt, als jene particularen Rechte selbst bitter angefeindet worden. Die entschiedensten Gegner der Provinzialgesetze sind die Justizbeamten, die, bei ganz geänderter Studienweise und amtlicher Stellung zum Ganzen, meist in Provinzen verschlagen werden, deren Provinzialrechte sie nicht kennen und welche zu finden und sich anzueignen ihnen ebenso schwer als unangenehm ist. Mit der Praxis vereinigt sich zumeist auch die Theorie und stellt nicht minder viele entschiedene Gegner der Redaction von Provinzialgesetzbüchern, welche, ihrer Ansicht nach nur, mittelalterliches Bestreben athmen könnten und die so nöthige Verschmelzung verschiedener Landestheile eines Staats ohne Nutzen hemmten, somit der deutschen Nationalität überhaupt Schaden brächten. Man glaube etwas Althergebrachtes erhalten und retten zu müssen, da es doch Frische und Leben längst verloren habe. Die Particularität habe keine Bedeutung mehr in der jetzigen Staatsverfassung; man müsse nach Einheit, sowie nach Popularisirung und Vereinfachung des bürgerlichen Rechts streben, nicht aber Das, was ehemals nur ein nothwendiges Übel gewesen sei, in seiner zersplitternden Gliederung wieder hervorrufen. Einige schlagen nun vor, die Provinzialrechte, wenn auch nicht mit Einem Schlag aufzuheben, doch ihre Abschaffung vorzubereiten, sie als Stoff, als Material zur Durchbildung eines deutschen Privatrechts zu gebrauchen, die deutschen Rechtsinstitute in den Provinzen zwar bestehen zu lassen, aber die Verschiedenheit der provinzialrechtlichen Normen aufzuheben und sie auf das allgemeine Recht (folglich das preußische Landrecht und das gemeine deutsche Privatrecht) zu reduciren. Andere betrachten die Sache mit mehr Ruhe und Mäßigung. Bei der Freude, die ihnen das wissenschaft-

liche Eindringen in die nationalen Rechtsinstitute gewährt, ehren sie auch das Individuelle und glauben, daß das Specielle und Particulare am sichersten zur Einsicht und Belehrung über deutsche Rechtszustände führe, daß durch diese Bestrebungen ein heilbringender Kampf zwischen deutschen und fremden Rechtsgrundsätzen erst recht hervorgerufen und so die Herstellung eines nationalen Rechts gefördert werde. Gewiß wird es an einer Vermittelung bei so wichtigen Fragen nicht fehlen. Was der innern Lebenskraft gebricht, oder dem die Bildungsstufe der Gegenwart widerstrebt, wird keine Gesetzgebung festhalten wollen. Zwei wissenschaftliche Richtungen aber, denen es gleichmäßig Ernst ist um das Gute, um Nutzen und Heil des Vaterlandes, werden sich nicht länger anfeinden und befehden, wie denn wirklich das beiderseitige Streben, welches anfangs so sehr auseinander lief, schon jetzt, bei wissenschaftlichem Ernst und gründlicher Forschung, verbunden mit vaterländischen Interessen, sich der richtigen Mitte, der vereinigenden Bahn, genähert hat. Die Fragen sind der Wissenschaft verfallen, und da die Gesetzgebung nur mit dieser Hand in Hand gehen kann, so wird auch sie überall einsichtsvoll den Rechtszustand prüfen und das Richtige und Zeitgemäße wählen. Die heterogenen Elemente des deutschen Rechtsgebiets werden sich ausgleichen und die Ansichten der historischen und philosophischen Schule, der Anhänger des fremden und des einheimischen Rechts, werden nach durchgefochtenem Kampfe sich versöhnen, und Alle werden für ein wahrhaft angemessenes und nationales Recht sich in schönem Einverständnisse gern die Hände reichen. (19)

Psychologie. Das besondere Interesse, welches neben den übrigen philosophischen Disciplinen vorzugsweise die Psychologie für sich in Anspruch nimmt, gründet sich für die Gegenwart nicht blos darauf, daß der Gegenstand derselben, der menschliche Geist in der ganzen Mannichfaltigkeit seiner Zustände, Entwickelungen und Thätigkeiten, dem Menschen unmittelbar nahe liegt, sondern auch auf den gesammten Bildungsgang der neuern, namentlich der deutschen Philosophie. Die Aufmerksamkeit auf die Thatsachen der innern Erfahrung, die Hoffnung, in ihnen feste Halt- und Anknüpfungspunkte für das philosophische Wissen zu finden, tritt seit Cartesius als ein allgemeines Merkmal der einflußreichsten und wichtigsten Systeme in die Geschichte der Philosophie ein, und wenn schon Locke in der Untersuchung über die Quellen unserer Begriffe und die Grenzen unserer Erkenntnisse den Leitfaden für die Kritik metaphysischer Lehrmeinungen gefunden zu haben glaubte, so erhob Kant diese psychologische Betrachtung zum Mittelpunkte der gesammten Philosophie. Kritik der verschiedenen Seelenvermögen wurde das Losungswort, um welches sich, wenn auch nur für kurze Zeit, alle Parteien versammelten, und selbst in diesem Augenblicke hat diese kritische Richtung, wenn auch nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt der Kant'schen Philosophie, noch ihre Anhänger. (S. Philosophie.) Durch diese Wendung, welche die Philosophie von Cartesius bis Kant genommen hatte, war allmälig eine Thatsache in den Vordergrund getreten, welche als bloße Thatsache zwar zu jeder Zeit gleich zugänglich gewesen ist, dennoch aber bis dahin noch nicht zum Gegenstand einer besondern und tiefer eindringenden Untersuchung gemacht worden war, die des Selbstbewußtseins, der Ichheit, und gerade auf diese Thatsache einer unmittelbar im Begriffe des reinen Ich liegenden Identität des Objects und Subjects stützte sich Fichte in der ersten frischesten Ausbildung seines Idealismus. Die einzelnen Seelenvermögen, deren Functionen bei Kant der wesentliche Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen waren, traten dadurch in den Hintergrund zurück, und was sich bei Kant als ein ursprünglich gegebener, einer weitern Untersuchung nicht zugänglicher Organismus einer Vielheit zusammenwirkender Vermögen dargestellt hatte, erschien bei Fichte als das Product des in absoluter Spontaneität sich selbst und das Nicht-Ich nach der ganzen Mannichfaltigkeit seiner Modificationen setzenden Ich. Schelling erweiterte diesen Idealismus zur Identitätsphilosophie, welche ursprünglich von der

Foderung ausging, daß es ebenso möglich und nothwendig sei, das Ich aus dem Nicht-Ich, als, wie Fichte gethan hatte, das Nicht-Ich aus dem Ich zu deduciren, und deshalb den Begriff eines die Identität beider in sich enthaltenden, über dem Subjecte und Objecte gleichmäßig schwebenden Absoluten beiden überordnete. War jedoch schon bei Fichte die Auffassung des in der innern Erfahrung thatsächlich Gegebenen der behaupteten absoluten Spontaneität des Ich zu Liebe vernachlässigt worden, so überschritt die Identitätsphilosophie noch viel weiter die verhältnißmäßig engen Schranken eigentlich psychologischer Untersuchungen, und als die Hegel'sche Philosophie die intellectuelle Anschauung des Absoluten in die Momente des dialektischen Processes zerlegte, in welchen es sich darstelle, schien jene bei Kant entscheidende Abhängigkeit der gesammten Speculation von der Psychologie in der allgemeinsten Bedeutung des Wortes ganz verschwunden zu sein. Dennoch liegen der fortschreitenden Bewegung dieser Systeme stillschweigend gewisse psychologische Voraussetzungen zu Grunde, deren Einfluß nicht gering angeschlagen werden darf. Die Frage nach der Möglichkeit und den Grenzen des Wissens hatten Kant zum Kritiker nicht dieses oder jenes Systems, sondern der Vernunft selbst gemacht; die behauptete Identität des Denkens und des Seins erschien bald als das einzige Mittel, diese Möglichkeit zu sichern und die engen Grenzen des Kriticismus niederzustürzen; aber alles Wissen ist in dem denkenden Subjecte, und die schaffende Einbildungskraft Fichte's, die intellectuelle Anschauung Schelling's, das vernünftige Denken Hegel's treten als thatsächliche Bestimmungen und Handlungen des Geistes, als psychologische Facta auf, welche in letzter Instanz der immer gesteigerten Behauptungen über das speculative Wissen die Unterlage darbieten mußten. An die Stelle der Kritik der Vernunft setzte Hegel die Phänomenologie des Geistes, d. h. die Nachweisung, wie das denkende Subject den Fortschritt von der gemeinsten sinnlichen Empirie bis zum höchsten Standpunkte der Speculation an sich selbst durchmache und erfahre, und obgleich die Phänomenologie von Hegel später in den dritten Haupttheil des Systems eingereiht wurde, so war sie doch ursprünglich als „des Systems erster Theil" aufgetreten, nicht als eine Kritik, sondern als eine Apodictik des Bewußtseins, welche der Logik den Weg bahnen sollte. Ganz allgemein verräth sich dieses Verhältniß der Psychologie zur Speculation durch den besondern Accent, den man trotz aller Protestationen gegen die Trennung einzelner Seelenvermögen seit Kant und Jacobi auf den Gegensatz zwischen Verstand und Vernunft legt, welchem, so schwankend auch diese Begriffe geblieben sind, doch die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß der Inhalt und die Tiefe der Erkenntniß von der bestimmten Beschaffenheit eines besondern Vermögens abhänge, und daß das eine Vermögen, wie etwa der Verstand, Das gar nicht fassen und einsehen könne, was einem andern seiner Natur nach sich von selbst erschließe. Die kritischen Schwierigkeiten, welche Kant gegen den objectiven Erkenntnißinhalt der „Vernunftbegriffe" wenigstens in theoretischer Hinsicht erhoben hatte, fielen dabei schon deshalb weg, weil der idealistische Geist dieser Systeme, von der vorausgesetzten Identität des Seins und des Denkens beherrscht, in der Identität des vernünftigen Denkens mit dem absoluten Geiste keinen Anstoß finden konnte. Zugleich führt dies noch auf eine andere Spur jener Abhängigkeit der Speculation von der Psychologie. Die genannten Systeme sammt den aus ihnen hervorgegangenen Nebenrichtungen charakterisirt die Behauptung eines absoluten, Gott und Welt gleichmäßig umfassenden und durchdringenden Wissens, und speculative Theologie ist dasjenige Gebiet, dessen sie sich vorzugsweise rühmen vollständig sich bemächtigen zu können. Während nun der allgemeinste Beziehungspunkt aller religiösen Bestimmungen, der Begriff Gottes, bei Fichte durch das Abstractum der Verhältnisse der moralischen Weltordnung, bei Schelling in dessen ältern Schriften ziemlich einfach durch den Begriff des Absoluten bezeichnet wurde, hat das unmittelbare religiöse Bedürfniß den Be-

griff des lebendigen Selbstbewußtseins, der Vorsehung u. s. w., mit einem Worte, den der individuellen Persönlichkeit Gottes gegen jene leeren Allgemeinbegriffe geltend gemacht und dadurch die speculative Philosophie genöthigt, diesen Begriff in das Bereich ihrer Constructionen hereinzuziehen. Dieser Begriff der Persönlichkeit wurzelt aber ganz und gar in Thatsachen der innern Erfahrung; er liegt recht eigentlich auf dem Gebiete der Psychologie, und die speculative Philosophie kann es nicht vermeiden, die Merkmale, durch welche Gott als persönlicher Geist bestimmt wird, stillschweigend der Analogie des menschlichen Selbstbewußtseins zu entlehnen, ohne jedoch zugeben zu wollen, daß die Übertragung dieser Merkmale auf den Begriff Gottes nur eine, zwar für das ethische Bedürfniß des religiösen Glaubens unerlaßliche, aber dennoch ein strenges theoretisches Wissen nicht darbietende Analogie ist.

Je weiter jedoch die Anwendung dieser Analogien das Gebiet einer, auf die Ergründung des geistigen Lebens, wie es als Thatsache der innern Erfahrung vorliegt, gerichteten Untersuchung überschreitet, desto weniger kann sie über die Ausbildung eigentlich psychologischer Theorien etwas entscheiden; vielmehr zeigt sich ebenso umgekehrt die Abhängigkeit der Psychologie von allgemeinern metaphysischen oder speculativen Untersuchungen fortwährend darin, daß die psychologischen Theorien mit der Umbildung der speculativen Systeme wechseln, und die letztern zu beherrschen keineswegs im Stande ist. Selbst die kritische Richtung Kant's ruhte offenbar auf einer psychologischen Grundansicht, die, in ihrem historischen Ursprunge aus der Aristotelischen Metaphysik entstanden, sich bis auf Wolf fortgepflanzt hatte und ihrem Grundgedanken nach von da abwärts eine weitverbreitete Geltung hat. Dieser Grundgedanke ist: daß der Seele eine größere oder kleinere Anzahl Vermögen und Kräfte, Verstand, Vernunft, Wille, Einbildungskraft, Gedächtniß u. s. w. beigelegt werden, deren jede ihre besondern Functionen hat und die bald vereinzelt, bald zusammen, in Verbindung oder im Gegensatze zueinander wirkend, den Grund der verschiedenen höchst mannichfaltigen Erscheinungen des geistigen Lebens enthalten sollen. Indem also hier der allgemeine Begriff der Kraft und der der Inhärenz gewisser Kräfte in einem Seienden auf einen besondern Fall, das geistige Leben, angewendet wird, hat diese psychologische Ansicht offenbar dieselbe Genealogie, wie die Annahme bestimmter Naturkräfte überhaupt, welche gleichartigen Naturerscheinungen als das die Möglichkeit des nachher wirklich Werdenden in sich Enthaltende vorausgesetzt werden. Nur welche und wie viele diese Kräfte sind, nach welchen Gesetzen sie jetzt ruhen, jetzt thätig sind, ob sie wirklich eine Vielheit getrennter Kräfte, oder wie sie in der Einheit der Seele als verbunden zu betrachten seien, darüber haben von Aristoteles bis auf die Gegenwart die verschiedenen Meinungen fortwährend geschwankt, und wo die neuesten Bearbeitungen der Psychologie sich in dem Gleise dieser Ansicht fortbewegen, wird sich ein ähnliches Schwanken immer wieder von neuem beobachten lassen. Solche Schriften können sich durch fleißiges Zusammenstellen eines mehr oder weniger reichen empirischen oder literarischen Materials und durch ein Streben nach einer leichtfaßlichen logischen Ordnung und äußern Systematik ein Verdienst erwerben; eine wesentliche Umbildung der ganzen Richtung der psychologischen Untersuchung kann von ihnen nicht wohl ausgehen. Indem nämlich jene angenommenen Seelenvermögen nicht bestimmten geistigen Zuständen, sondern ganzen Classen derselben, dem Denken, Wollen, Fühlen u. s. w. untergelegt werden, verrathen sie deutlich, daß man bloße logische Abstractionen, nämlich den allgemeinen Classenbegriff des Denkens u. s. w., in den Begriff einer allgemeinen Kraft verwandelt, während doch die Individualität der geistigen Erscheinungen nicht unbestimmt allgemeine, sondern einer vollständigen Individualisirung fähige Erklärungsgründe fodert; andererseits erzeugt die enge Verbindung des geistigen Lebens mit den Zuständen des Körpers und die obwol innerhalb sehr unbestimmter Grenzen schwankende wechselseitige Abhängigkeit beider

von einander die Verlegenheit, wie man sich die Wirkungsart jener geistigen Kräfte zu denken habe. In der letztern Beziehung hat man, zum Theil von dem gewiß richtigen Gedanken geleitet, daß ein gegebenes Gebiet der Erscheinungen nicht isolirt, sondern in seinem ganzen Zusammenhange aufgefaßt werden müsse, der Psychologie in neuerer Zeit vorzugsweise durch die Verbindung mit der Anthropologie und Physiologie zu helfen gesucht; aber sowie dieser Versuch mehrfach zu einer Identificirung des animalischen und des geistigen Lebens, der Seele und der sogenannten Lebenskraft zurückgeführt hat, die sich in frühern Zeiten meist als roher Materialismus darzustellen pflegte, so werden dadurch die Fragen nur um so verwickelter, besonders wenn man bei den geheimnißvollsten Thatsachen, den Geisteskrankheiten, den Erscheinungen des animalischen Magnetismus, dem Hellsehen und Ähnlichem, mit besonderer Liebe verweilt und von ihnen vorzugsweise Aufschlüsse erwartet. Die Art und Weise, wie man von diesen Standpunkten aus das geistige Leben nicht selten durch Anwendung über das gesammte Naturleben sich weitverbreitender Analogien auffaßt und zu erklären versucht, ist zum Theil zu sehr in allgemeinen naturphilosophischen Ansichten oder auch Phantasien begründet, als daß eine besondere Erörterung derselben hier am Orte sein könnte, und es muß genügen, einige der wichtigern neuern Werke über Psychologie und Anthropologie anzuführen, die zwar unter sich selbst sehr verschieden sind, die aber, wenn man sie untereinander vergleicht, gerade deshalb, weil sie sich nicht an ein bestimmtes scharf ausgeprägtes System anschließen, sondern zusammengenommen gewissermaßen eine Durchschnittsansicht der sich durchkreuzenden Richtungen darbieten, den schwankenden Zustand an den Tag legen, in welchem sich die Psychologie auch jetzt noch befindet. Fr. X. Biunde, „Versuch einer systematischen Behandlung der empirischen Psychologie" (2 Bde., Trier 1831—32); C. G. Carus, „Vorlesungen über Psychologie" (Leipz. 1831); C. H. Scheidler, „Handbuch der Psychologie" (Bd. 1, Darmst. 1833); Fr. E. Beneke, „Lehrbuch der Psychologie" (Berl. 1833); die neuen Auflagen von Schubert's „Geschichte der Seele"; Fr. Fischer, „Die Naturlehre der Seele" (Basel 1835); K. Al. v. Reichlin-Meldegg, „Psychologie des Menschen mit Einschluß der Anthropologie" (2 Bde., Heidelb. 1837—38); Fr. Bird, „Das Seelenleben in seiner Beziehung zum Körperleben" (Berl. 1837); L. F. Burdach, „Anthropologie für das gebildete Publicum" (Stuttg. 1837); J. B. Friedreich, „System der gerichtlichen Psychologie" (Leipz. 1835); Desselben „Magazin für die Seelenkunde" (Würzb. 1829—33) und „Archiv für Psychologie" (Heidelb. 1834 fg.). K. Rosenkranz, „Psychologie" (Königsb. 1837) gehört der Hegel'schen Philosophie (s. d.) an, für welche überhaupt auch in diesem Gebiete das Hervorheben des Genetischen, des Begriffs der immanenten Entwickelung des geistigen Lebens und die dadurch bedingte Opposition gegen die starre Sonderung der einzelnen Erscheinungen sowol, als der ihnen zu Grunde liegenden Kräfte charakteristisch ist, während sie auf der andern Seite durch die Unterscheidung ihrer dialektisch bestimmten Momente in der Gesammtthätigkeit des Geistes fast unvermeidlich in einen Formalismus verfällt, der, ganz abgesehen von der Haltbarkeit des Princips, für die Mannichfaltigkeit, den Wechsel und die feinen Abstufungen des geistigen Lebens beiweitem nicht die nöthige Geschmeidigkeit besitzt. Eine Vermittelung des Hegel'schen Monismus und der Leibnitz'schen Monadologie hat neuerdings in Beziehung auf die Genesis des Geistes J. Hillebrand versucht in der „Philosophie des Geistes oder Encyklopädie der gesammten Geisteslehre" (Bd. 1, Heidelb. 1835).

Wie jeder andere Theil der Naturwissenschaft, verlangt auch die Psychologie ebensowol eine genaue und treue, durch keinerlei Zusätze und Erschleichungen getrübte Auffassung des factisch Gegebenen, als eine Ergänzung desselben durch die Theorie. Die letztere kann nur dann für genügend erklärt werden, wenn sie die Erklä-

rungsgründe des Gegebenen in seiner individuellen Bestimmtheit darzubieten im Stande ist. Es kann also in zwiefacher Weise gefehlt werden, durch Fehler in dem rein empirischen, und in dem speculativen Theile der Gesammtaufgabe. Aus der strengen Sonderung dieser beiden Bestandtheile der Untersuchung, der sorgfältigsten Feststellung der Erfahrung und der vorsichtigen, durch die Beziehung auf das Gegebene geregelten Anwendung der Speculation, scheint nun eine Umgestaltung der Psychologie hervorgegangen zu sein, welche durch die Eigenthümlichkeit und Fruchtbarkeit ihrer Principien auf die weitere Ausbildung dieser Wissenschaft früher oder später Einfluß gewinnen muß. Es sind hiermit die psychologischen Untersuchungen J. F. Herbart's (s. Herbart'sche Philosophie) gemeint, die zwar vor der ausführlichen Darlegung derselben in Herbart's „Psychologie als Wissenschaft" ohne Erwähnung ihres Urhebers in halb populairer Form durch E. Stiedenroth („Psychologie", 2 Bde., Berl. 1824) einigermaßen bekannt gemacht wurden, und in dieser Gestalt noch Goethe's Interesse erregten, die aber aus Herbart's eigenen Werken zu studiren schon darum unerlaßlich ist, weil es bei der Neuheit der Sache an den sonderbarsten und mannichfaltigsten Misverständnissen nicht fehlen konnte und jetzt noch nicht fehlt. Die in dem genannten Hauptwerke nach ihren Principien und allgemeinsten Anwendungen dargelegte Lehre ist Herbart fortwährend beschäftigt weiter zu führen und die neuerdings von ihm herausgegebenen „Psychologischen Untersuchungen" (Heft 1, Götting. 1839) schließen sich an jenes größere Werk als unmittelbare Fortsetzung und Ergänzung an. Die unbefangene Auffassung des empirisch Gegebenen führt, wie schwierig und unsicher sie auch im Einzelnen sein mag, doch zu der Einsicht, daß wir in uns nicht ein Denken, Wollen, Fühlen im Allgemeinen, noch weniger ein Vermögen zu denken, zu wollen u. s. w. wahrnehmen, sondern überall bestimmte individuelle Gedanken, Begierden, Gefühle u. s. w.; sie zeigt also, daß die alte Aristotelische Theorie, wie sie sich auch immer gestalten möge, nicht eine Thatsache der innern Erfahrung, sondern eine wissenschaftliche Hypothese ist, die, falls sie nicht leistet, was sie leisten soll, sich gefallen lassen muß, aufgegeben zu werden. Die Gründe jedoch, aus welchen Herbart an die Stelle dieser Seelenvermögen sowol, als an die des allgemeinen und darum unbestimmten, auch durch die Aufzeigung bestimmter Momente beiweitem nicht individuell genug bestimmbaren Begriffs der Entwickelung den Satz stellt, daß die Zustände der Seele selbst, weil sie Zustände einer und derselben Seele sind, sich in Kräfte (Activitäten Strebungen) verwandeln und als solche wirken, und daß aus der Beschaffenheit und dem gegenseitigen Verhältniß dieser Kräfte eine Gesetzmäßigkeit des geistigen Lebens, ein Organismus seiner Bildung hervorgeht, der die zwar in jedem besondern Falle individuell bestimmte, aber dennoch möglicherweise durch allgemeine Formeln darstellbare Genesis des jedesmaligen geistigen Gesammtzustandes charakterisirt; die Gründe dieses allgemeinen Princips liegen wegen ihres genauen Zusammenhanges mit der gesammten Metaphysik ebenso sehr außer dem Kreise dieser Darstellung, als die weitere Entwickelung jener Grundsätze; indessen kann man diese bis auf einen gewissen Punkt sogar von der Metaphysik Herbart's loslösen, sie als bloße Hypothese betrachten und als solche prüfen, und jedenfalls wird man in der Anwendung derselben sehr bald eine größere Leichtigkeit in der Erklärung der am häufigsten vorkommenden und darum wichtigsten geistigen Erscheinungen bemerken, als dies bei andern Theorien der Fall ist. Deshalb ist es auch nicht zu verwundern, daß z. B. Fr. E. Beneke in seinen psychologischen Arbeiten sich wenigstens der Polemik Herbart's gegen die bisherige Psychologie anschließt; ebenso hat neuerdings Joh. Müller in seiner Physiologie der Herbart'schen Psychologie wenn auch nicht mit der hinreichenden wissenschaftlichen Schärfe einen merklichen Einfluß auf die Darstellung des Seelenlebens verstattet. Den meisten Anstoß erregt freilich auch jetzt noch die Behauptung Herbart's, daß eine exacte Psychologie ohne Anwendung der Mathematik ebenso unmöglich sei, als man dies von an-

dern Theilen der Naturwissenschaften schon längst zugegeben habe; aber so wenig auch eine Untersuchung über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit hierher gehört, so ist doch so viel deutlich, theils, daß für den Fall, daß Größenbegriffe der Stärke, der Zahl, der Geschwindigkeit, der Dauer u. s. f. thatsächlich als Merkmale unserer Vorstellungen, Begehrungen u. s. w. sich ankündigen, dann auch die Bestimmung dieser Größenverhältnisse wenigstens zu den Aufgaben der Wissenschaft gehört, theils daß dem Bedürfniß, für eine Mannichfaltigkeit gleichartiger, aber individuell verschiedener Erscheinungen ein allgemeines Gesetz zu finden, welches die individuelle Bestimmtheit in der Form der Allgemeinheit ausdrücke, nichts so genau entspricht, als eine mathematische Formel, die in dieser Beziehung das Musterbild aller wahrhaft wissenschaftlichen Formeln sind. Bis auf welchen Punkt die Resultate der mathematischen Psychologie durch die Vergleichung mit der Erfahrung sich bestätigen lassen, eine Bestätigung, welche allen Zweifel an der Möglichkeit der Sache mit einem Male abschneiden würde, muß dahingestellt bleiben; allein daß eine wenigstens annähernde Zusammenstimmung mit dem thatsächlich Gegebenen wirklich erreichbar ist, zeigen Herbart's neueste Untersuchungen über die Tonlehre (in den „Psychologischen Untersuchungen"), die überhaupt neben seinem kleinern „Lehrbuch der Psychologie" geeignet sein dürften, den Geist und die Richtung seiner Psychologie auch Solchen wenigstens an einem Beispiele zugänglich zu machen, welchen der streng systematische Gang des Ganzen zu beschwerlich ist. (40)

Puchelt (Friedrich August Benjamin), ordentlicher Professor der Therapie und Pathologie an der Universität zu Heidelberg und Director des medicinischen Klinicums daselbst, ist zu Bornsdorf in der Niederlausitz, wo sein Vater Prediger war, am 27. Apr. 1784 geboren. Er besuchte die Schulen zu Luckau und Lübben, bezog 1804 die Universität zu Leipzig und widmete sich, trotz einer sehr beschränkten Lage, der Medicin. In das praktische Leben trat er unter der Leitung des Dr. Sachse in Leipzig; erst 1811 habilitirte er sich als Privatdocent und wurde Doctor der Medicin und Chirurgie. Im J. 1812 errichtete er eine poliklinische Anstalt, welche er bis zu seinem Weggange von Leipzig leitete, auch verwaltete er den medicinischen Theil der Universitätsbibliothek. Er wurde 1814 außerordentlicher und 1819, nachdem er einen Ruf auf die Universität zu Halle abgelehnt, ordentlicher Professor der Medicin. Im J. 1824 folgte er dem Rufe in seine noch gegenwärtige Stellung nach Heidelberg, wo er neben dem Hospitalklinicum auch ein Poliklinicum zu Stande brachte. Unter seinen frühern Schriften erwähnen wir: „Das Venensystem in seinen krankhaften Verhältnissen" (Leipz. 1818), womit er seinen Ruf begründete, und die „Beiträge zur Medicin als Wissenschaft und Kunst" (Leipz. 1823), welche die Lehre von der individuellen Constitution behandeln. In Verbindung mit den Mitgliedern der badischen Sanitätscommission und seinen Collegen Chelius und Nägele gibt er die „Medicinischen Annalen" heraus, in welchen sich mehre Aufsätze von ihm befinden. P. wurde durch seine Verhältnisse genöthigt, den Kreis wissenschaftlicher Gegenstände, mit welchen er sich beschäftigte, zu beschränken, und überdies geneigt, seinen Gegenstand mehr in die Tiefe als in die Breite zu verfolgen, hat er seine Thätigkeit ausschließend der praktischen Medicin, der sogenannten innern Heilkunde gewidmet. Seine Ansichten, die bis jetzt eine allgemeinere Verbreitung nicht gefunden haben, hat er namentlich in seinem „System der Medicin" (2 Theile in 5 Bdn., Heidelb. 1826—32; Theil 1, 2. Aufl. 1835) durchzuführen gesucht. (22)

Puchta (Georg Friedrich), Hofrath und ordentlicher Professor der Rechte zu Leipzig, ist zu Cadolzburg in Franken am 31. Aug. 1798 geboren. Den ersten gelehrten Unterricht empfing er auf dem damals unter Hegel's Leitung stehenden Gymnasium zu Nürnberg. Von Hegel selbst in das Studium der Philosophie und des Naturrechts insbesondere eingeführt, bezog er im J. 1816 die Universität zu Erlangen, wo er, nachdem ihm auf den Grund seiner Abhandlung „De itinere, actu et

ria" die Doctorwürde zu Theil geworden war, im J. 1820 als Privatdocent auftrat. Zunächst war es das römische Recht, welchem er die Kraft eines regen, echtwissenschaftlichen Geistes zuwandte; doch hatte er nächst der Encyklopädie auch das Kirchenrecht schon in Erlangen in den Kreis seiner Vorlesungen gezogen. Die an der letztern Universität im J. 1823 ihm übertragene außerordentliche Professur vertauschte er im J. 1828 mit einem ordentlichen Lehramte in München, wo er namentlich mit Schelling in freundliche Berührung trat. Nachdem er hier für die Förderung tieferer Rechtsstudien acht Jahre lang mit großem, von der bairischen Regierung durch Ertheilung des Hofrathstitels anerkanntem Erfolge gewirkt hatte, wurde er im J. 1835 durch Hassenpflug der Universität zu Marburg, zunächst für die Fächer des römischen und Kirchenrechts, gewonnen. Doch wurde er hier kaum heimisch, denn schon 1837 folgte er mit dem Prädicate eines sächsischen Hofraths dem Rufe an die Universität zu Leipzig. P.'s Richtung kann recht eigentlich als die historische bezeichnet werden, wenn es erlaubt ist, eine Bezeichnung zu gebrauchen, mit welcher noch in der letzten Zeit bald der Unverstand, bald der böse Wille des Unfugs genug getrieben hat; denn, wie wenige unter den neuern Juristen verstehen es, das gegebene Recht bis in seinen innersten Gedanken zu verfolgen und seine Gestaltung zu einer geist- und lebensvollen Einheit aufzuzeigen. In diesem Sinne ist die historische Richtung bei ihm, wie überhaupt, selbst eine historische, und wenn ein neuerer Schriftsteller ihm zur Last legt, daß er seine auf dieser Grundlage gefundene Grundanschauung von der Entstehung des Rechts erst aus der Schelling'schen (wie wir sogleich zugestehen, P. nach seiner ganzen Anlage eignenden) Philosophie geschöpft und in die historische Schule hineingetragen habe, so zeigt dies, daß es noch Leute gibt, die den äußerlichen und darum unwahren Gegensatz einer historischen und philosophischen Schule nicht zu überwinden vermocht haben. Gegen solche und ähnliche Äußerungen eines unwissenschaftlichen Geistes ist P. oft genug in die Schranken getreten, nicht selten mit einer Schärfe, die nur als Nothwehr gegen die Zudringlichkeit einer sich selbst übertreffenden Flachheit erklärt und gerechtfertigt werden kann. Auf der andern Seite hat er aber auch gegen die philosophische Rechtsschule im prägnanten Sinne und gegen deren geistvollsten, nunmehr schon selbst historisch gewordenen Vertreter Gans (s. d.) das Recht der von ihm als wahr erkannten Richtung noch neuerlich zu vertheidigen sich veranlaßt gefunden. Eine andere, nicht minder seltene Eigenschaft P.'s ist der vollendete Ausdruck, welchen er dem Gedanken zu geben weiß; auch in dieser Beziehung kann er neben Savigny und Bethmann-Hollweg als Muster genannt werden. Als Schriften von ihm haben wir zu nennen: „Grundriß zu Vorlesungen über juristische Encyklopädie und Methodologie" (Erlang. 1822); „Civilistische Abhandlungen" (Berl. 1823); „Encyklopädie als Einleitung zu Institutionen-Vorlesungen" (Berl. 1825); „Das Gewohnheitsrecht" (2 Bde., Erlang. 1828—37); „Lehrbuch für Institutionen-Vorlesungen" (2 Abtheil., Münch. 1829); „System des gemeinen Civilrechts, zum Gebrauch bei Pandekten-Vorlesungen" (Münch. 1832); „Verisimilia" (P. I. et II., Leipz. 1837—39); „Lehrbuch der Pandekten" (Leipz. 1838) und „De civili possessione" (Leipz. 1839). Außerdem hat er zu Weiske's „Rechtslexikon", zu dem „Rheinischen Museum", welches er seit 1828 mit herausgab, zu Schunck's „Jahrbücher der juristischen Literatur", zu Richter's und Schneider's „Kritischen Jahrbüchern", zu der von Bickell herausgegebenen „Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen" und zu der „Zeitschrift für Civilrecht und Proceß" Beiträge geliefert. Irren wir nicht, so dürfen wir von ihm auch Abhandlungen über einzelne Theile des evangelischen Kirchenrechts erwarten. Dieser Stoff ist jetzt vor Allem einer tiefern Behandlung bedürftig, zu welcher P. auch durch eine schon aus dem zweiten Bande des „Gewohnheitsrechts" erkennbare tiefinnerliche Anschauung des Christenthums vorzugsweise befähigt ist. Wir dürfen also in jenen Abhandlungen ein würdiges

Seitenstück zu der neuesten Schrift Stahl's (s. d.) erwarten, mit welchem P. überhaupt in inniger geistiger Verwandtschaft steht.

Puchta (Wolfgang Heinrich), Dirigent des Landgerichts zu Erlangen, der Vater des Vorigen, einer der verdienstvollsten juristischen Praktiker, ist zu Mährendorf bei Erlangen am 3. Aug. 1769 geboren. Auf dem Gymnasium zu Ansbach und auf der Hochschule zu Erlangen vorgebildet, betrat er die praktische Laufbahn als Advocat in Ansbach, welche Stellung er bald darauf mit der eines Criminalrathes bei der dortigen preußischen Regierung vertauschte. Seit 1797 wirkte er als erster Justizbeamter und Justizrath, später nach dem Übergange der Provinz Ansbach an die Krone Baiern als Landrichter zu Cadolzburg. Im J. 1811 wurde er zum Dirigenten des Landgerichts zu Erlangen ernannt und in dieser Function ist er noch jetzt in ungestörter Kraft und als Muster eines mit der Wissenschaft wie mit dem Leben vertrauten Richters thätig. Aber nicht allein in dieser Weise hat P. seine Lebensaufgabe zu lösen gesucht; auch auf dem schriftstellerischen Gebiete ist er so eifrig, wie kaum einer seiner Zeitgenossen, um die Förderung einer klaren Anschauung des richterlichen Berufs nach seinen verschiedenen Richtungen und um die Bildung tüchtiger, ihrem Berufe mit Bewußtsein dienender Praktiker bemüht gewesen. Es ist zunächst weder die philosophische Schärfe, noch die Tiefe der Gelehrsamkeit, die seinen Schriften ihren besondern Werth verleihen, so wenig es ihnen an der einen oder andern gebricht, sondern eine aus der Tiefe des Lebens geschöpfte Erfahrung und eine ihres Zweckes sich klar bewußte Richtung, Eigenschaften, die seiner Stimme Achtung und Anerkennung verschafft haben, mochte sie über den sachwalterischen Beruf oder das richterliche Amt sich erheben, oder für zweckmäßige Änderung der Grundmängel des Proceßwesens, zumal mit tiefeingewurzelter Liebe für das preußische Untersuchungsprincip, laut werden. Schon im J. 1817 hatte die Juristenfacultät zu Erlangen ihre Zustimmung zu der von ihm eingeschlagenen Richtung durch die Ertheilung eines Ehrendiploms beurkundet, und noch zuletzt im J. 1838 ist ihm durch die Ertheilung des Verdienstordens vom h. Michael die gerechte Anerkennung unbestrittener Verdienste zu Theil geworden. Eine solche lag auch in seiner Ernennung zum Mitgliede der Commission, welche zur Ausarbeitung eines Civilproceßgesetzes im J. 1823 bestellt wurde. Von seinen Schriften erwähnen wir: „Anleitung zu vorsichtigem Creditiren auf unbewegliche Güter, nach den Grundsätzen der preußischen Hypothekenordnung" (Erlang. 1815); „Der Geschäftsmann in Gegenständen der öffentlichen und Privatrechts-Praxis" (Erlang. 1818); „Über die Grenzen des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen" (Nürnb. 1819); „Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit" (2 Bde., Nürnb. 1821; 2. umgearb. Aufl. 1831—32); „Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens" (Erlang. 1822); „Unterricht über die neue Hypothekenverfassung in Baiern" (Erlang. 1823); „Das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Processe betrachtet" (Erlang. 1823); „Unterricht über die Gemeindeverwaltung auf dem Lande im Königreich Baiern" (Nürnb. 1823); „Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit" (Erlang. 1824); „Über die bürgerliche Rechtspflege und Gerichtsverfassung Baierns" (Erlang. 1826); „Über den Concursproceß, besonders mit Rücksicht auf die Mittel seiner Abwendung und Abkürzung" (Erlang. 1827), als zweiter Theil der „Beiträge zur Gesetzgebung"; „Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter" (Erlang. 1829); „Über die gerichtlichen Klagen, besonders in Streitigkeiten der Landeigenthümer" (Gieß. 1833; 2. Aufl., 1840); „Die Landgerichte in Baiern und ihre Reform" (Erlang. 1834); „Das Proceßleitungsamt des deutschen Civilrichters" (Gieß. 1836); „Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Gutsabtretung" (Erlang. 1837) und „Anleitung zur Civilproceß-Praxis in Baiern" (Erlang. 1838). Außerdem hat P. auch zu dem „Archiv für

civilistische Praxis" und der „Zeitschrift für Civilrecht und Proceß" reichhaltige Beiträge geliefert.

* **Pückler-Muskau** (Hermann, Fürst von), geboren am 30. Oct. 1785 zu Muskau in der Lausitz, hat in neuester Zeit insbesondere durch seine Reisen so großes Aufsehen erregt, daß wir ihn hier nicht übergehen dürfen. Nach der Rückkehr von seiner großen Reise nach Algier, Bugia, Bona, Tunis und über Malta, deren schon in dem ihm gewidmeten Artikel in der 8. Aufl. des „Conversations-Lexikon" gedacht ist, erschien von ihm „Der Vorläufer" (Stuttg. 1838), eine Darstellung seiner Reise durch Griechenland, den Archipelagus und Kandia, worin sich, wie in P.'s Schriften überhaupt, bei vielen schiefen aber bestechenden Ansichten und Vorurtheilen, gegen die man um so mehr auf der Hut sein muß, da sie mit so vieler graziöser Bestimmtheit ausgesprochen sind, auch sehr interessante, für die Kenntniß des griechischen Landes und Volkes, wie der griechischen Verwaltung lehrreiche Partien enthalten sind. Er zeigt sich durchaus unzufrieden mit der griechischen Verwaltung, während er für die ägyptische Verwaltung auf Kandia schwärmt. Er fühlt den Unsegen und die Lüge der modernen europäischen Civilisation, er besitzt, trotz seiner aristokratischen Grundansichten, einen gewissen Sinn für natürliche und einfache Verhältnisse, selbst für Standesgleichheit, obgleich man allerdings nicht annehmen darf, daß er in seiner Heimat für deren Einführung je Sorge getragen hat, trägt oder je tragen wird. Dieser Vorliebe für natürliche und einfache Verhältnisse, mit welcher P. etwas zu ersichtlich coquettirt, genügt natürlich die ägyptische Verwaltung in Kandia mehr, als die bairische in Griechenland, welche, nach seiner Ansicht, zu sehr die Sucht vor sich her trägt, überall regieren und verwalten, die Hand im Spiele haben und dem Gemeingeist und Nationalsinn keinen Raum zu freierer Entwickelung lassen zu wollen. Hierzu kommt die den morgenländischen Administratoren eigene Diplomatie und Höflichkeit, welche sich auch P. gegenüber bethätigte und ihn für das ägyptische Interesse gewann. Ebenso auffallend ist es, wenn P. von der Insel Santorin, deren Einwohner ihn in Masse empfingen, mit den Glocken läuten ließen und ihn baten, ihrer in seinen Schriften zu gedenken, ein überaus freundliches Bild entwirft, während er sonst, oft wol nur nach oberflächlicher Umschau und nach bloßem Hörensagen, die griechischen Ortschaften und Inseln als im tiefsten Verfalle begriffen darstellt. In ähnlicher Weise hat wol auch die glänzende Aufnahme, die er, wenigstens anfangs, auf seiner berühmten Reise durch Ägypten im J. 1837 von Seiten Mohammed Ali's erfuhr, ihn in eine verzückte Stimmung versetzt, die ihm alles Ägyptische in einem rosenrothen Lichte erscheinen ließ. Der Pascha von Ägypten behandelte ihn, wie P. mit vielem Wohlgefallen erzählt, gewissermaßen wie seines Gleichen. „Das macht die Presse", sagten französische Journale. In Alexandrien angelangt, machte ihm sogleich ein Majorgeneral der ägyptischen Flotte die Aufwartung und stellte ihm Equipage, Reitpferde und eine Ehrenwache zur Disposition; doch lehnte er letztere ab. Bei dem Besuche der Flotte wurde er gleich artig, wie zu Malta und Kandia, mit 15 Kanonenschüssen begrüßt. Ebenso auszeichnend war der Empfang in Kairo, wo er eine denkwürdige Zusammenkunft mit Mohammed Ali hatte. Er solle Palast und Diener als sein Eigenthum ansehen, war des Letztern freundliches Erbieten. Von Kairo reiste P. weiter nach dem Süden, traf am 27. Apr. 1837 in Dongola, am 20. Jun. in Ouad Medina (Königreich Sennaar) ein und in Gardum mit Rußegger und Dr. Koch, dem ersten Arzte der ägyptischen Flotte, zusammen. Wir können ihn indeß hier nicht Schritt für Schritt auf seiner Reise begleiten, sondern erwähnen nur, daß er auch einen Abstecher nach Kleinasien machte und auch hier, z. B. in Aidan von Tahir Pascha, freundlich aufgenommen wurde. Dieser bestritt auch die Reisekosten des Fürsten bis Smyrna. Bei der ihm an Originalität und abenteuerlichem Sinne verwandten Königin der Wüste, Lady Stanhope, hielt er sich acht Tage lang auf, sie rief ihn sogar von ihrem Sterbelager noch

einen Gruß nach und vermachte ihm mehre Alterthümer, Merkwürdigkeiten und die berühmten Messiaspferde. Ähnliche Geschenke an todten und lebendigen Gegenständen hatte er schon von Mohammed Pascha erhalten und nach Muskau gesandt. Über Ungarn und Konstantinopel kehrte er nach Deutschland zurück und wußte auch hier die Neugier des wiener Publicums durch allerlei Absonderlichkeiten, durch seine abyssinische Sklavin u. s. w. rege zu erhalten. Am 15. Jan. 1840 wurde er dem Kaiser vorgestellt. Fast täglich befand er sich in den Salons des Fürsten Metternich, verschmähte jedoch nicht, auch bei bürgerlichen Bankiers zu Mittag zu speisen. Seitdem ist das Interesse des Publicums besonders darauf gespannt gewesen, was der Fürst nun weiter zu thun beabsichtige. Bald hieß es, er habe im Gebiete von Sparta ein Terrain zu einer weitläufigen Parkanlage angekauft und denke sich dorthin zurückzuziehen, bald, er werde sich in den östreichischen Landen ankaufen und dorthin übersiedeln, bald wurde ein reicher schlesischer Edelmann, Graf Renard, bald der Herzog von Koburg als Diejenigen genannt, welche des Fürsten Besitzthümer in der Lausitz käuflich an sich bringen wollten. Es liegt in der Natur oder Politik des Fürsten, über diese verschiedenen Gerüchte keine bestimmte Aufklärung zu geben; vielmehr beschäftigt er gern die Aufmerksamkeit des Publicums, mystificirt es und bereitet ihm schließlich die eine kleine Überraschung, auf die es nicht vorbereitet war. Besonders hat P. die Beilagen der augsburger „Allgemeinen Zeitung" zu dem Paradeplatze seiner Reiseberichte und eigenen Persönlichkeit ausgewählt und überhaupt, wie es scheint, Alles gethan, um in den Correspondenzen aus Alexandrien, Kairo, Syrien, Konstantinopel, Wien u. s. w. eine wenigstens auffallende Rolle zu spielen.

Wenn man über P. ein Urtheil erlangen will, so darf man seine Erscheinung als Individuum von seiner Erscheinung als Schriftsteller nicht trennen; denn es ist charakteristisch für ihn, daß die Art, wie er reist, denkt und seine Gedanken ausspricht, der unveränderte Abdruck seiner Individualität ist. Mundt nennt ihn ein Original, aber ein Original, welches sich seiner bewußt ist; Goethe nannte ihn in der etwas süßen Weise seines Alters ein „wohlgesinntes, in seiner Art frommes Weltkind"; P. selbst hat vielfach Gelegenheit genommen, dem Urtheile der Welt über ihn vor- oder unter die Arme zu greifen, wie er es überhaupt liebt, seine eigene Person in den Vordergrund zu stellen. Er sagt von sich: „Es besteht mein Genie in einer so zu sagen praktisch angewandten Phantasie"; ein andermal: „Es sei eine männliche und weibliche Seele in ihm", oder: „Man weiß, daß ich nur für Unterhaltung zu schreiben gesonnen bin und wenn einmal ein unterrichtender Brocken in meine olla potrida hineinfällt, dies nur Zufall ist"; seine Reisedarstellungen nennt er selbst „Reiseromane". In diesen Selbstbekenntnissen liegt ebenso viel Bescheidenheit als Selbstgefälligkeit, doch lassen sie ihn, wie er in seiner innersten Natur ist, als liebenswürdigen Ausschwätzer von Geheimnissen erscheinen. Nichts kann wahrer sein als die Bemerkung, daß er eine männliche und eine weibliche Seele besitze; letztere, durch das genauere Verhältniß mit geistreichen Frauen, seiner eigenen Gemahlin, Rahel, Bettina u. s. w. genährt, äußert sich in einer gewissen anmuthigen Medisance, im bald boshaften bald gutmüthig geschwätzigen, aber stets pikanten Anekdotenkrame, im Auffassen von bloßen Äußerlichkeiten, in einer um Gründlichkeit unbekümmerten Schnellfertigkeit des Urtheils, das aber gewissermaßen auf dem Wege des Instincts häufig das Wahre und Rechte trifft, in der Keckheit und Muthwilligkeit seiner ganzen literarischen Erscheinung, die aber etwas Reinliches und durchaus Graziöses, bei aller Lust zu necken und den Leuten Schnippchen zu schlagen, zu bewahren weiß. Neben diesem weiblichen Elemente der bloßen Gefühlsthätigkeit offenbart sich aber in P. zugleich ein männliches Element, eine gewisse praktische Verstandesrichtung, eine Art System, in das er sein Leben, Treiben und Denken eingeschachtelt, ein Sinn für das Auffassen historischer und politischer Zustände, ein Drang zum Handeln, der sich, weil ihm keine Gelegenheit geboten ist,

sich zu genügen, in ein fast abenteuerliches ruheloses Hin- und Herwandern auflöst. Man kann für gewiß annehmen, daß ein Individuum wie P. im dreißigjährigen Kriege eine Art Condottiere, etwa wie Christian von Braunschweig oder Graf Mansfeld, geworden wäre; in unsrer thatenlosen Zeit konnte er nichts als Tourist werden. Es liegt in der That etwas Ritterliches in P., und wie man den Kaiser Maximilian den letzten Ritter genannt hat, so könnte man P. füglich den letzten Adeligen nennen, denn das scheinbar Bürgerliche und Demokratische in ihm ist nur adelige Herablassung; sein Vorschlag, den Majoratsadel wieder einzuführen, beweist mehr als Alles für seine aristokratische Gesinnung. P. ist aber darum der letzte Adelige zu nennen, weil gerade in ihm die Überzeugung lebendig ist, daß ohne eine durchgreifende Reorganisation der Adel seiner Auflösung entgegengehe. „Laßt dem armen ausgedienten Adel", ruft er einmal aus, „seine Poesie, das Einzige, was ihm übrig bleibt!" Diese Poesie des Adels sucht P. in seinem eigenen Leben und Treiben festzuhalten und darzustellen, und eben darum nannten wir ihn den letzten Adeligen. Gewissermaßen vereinigt P. den fashionabeln und comfortabeln Gentlemanismus eines englischen, die geistreiche, graziöse und zuvorkommende Liebenswürdigkeit eines französischen und den abenteuerlichen, praktischen und zugleich poetischen Sinn eines deutschen Edelmanns. Wir können uns nicht enthalten, ihn einen Abenteurer im edlern Sinne des Worts zu nennen, auch in schriftstellerischer Hinsicht. Hieraus entspringen auch seine Schwächen. Ein abenteuerliches Gemüth will, koste es was es wolle, Aufsehen erregen und von sich sprechen machen. Dieses Bestreben ist offenbar bei P. vorwaltend, ein so ritterliches und originelles Gepräge es auch trägt. Er will, daß Alles, was er thut, zur Schau gestellt werde und ihn als Original bezeichne; sein früherer Einzelkampf mit dem französischen Obersten auf dem Schlachtfelde, acht Duelle, worunter das berühmte letzte mit dem schlesischen Edelmanne auf der belgischen Grenze, sein leiblich gelöstes und geistig doch so intimes Verhältniß zu seiner Gemahlin, seine Verhältnisse zu großen Männern und Frauen, die Unterhaltungen, die er mit ihnen geführt, die Bewirthung, die er von ihnen erfahren hat, seine arabischen Pferde, die er in der Reitbahn zu Wien vorreiten läßt, seine Angelegenheit mit seinem griechischen Diener daselbst, seine abyssinische Sklavin — Alles wird redlich benutzt, um die Zeitungen anzufüllen. Ehe er noch Schriftsteller war, suchte er wenigstens, wohin er kam, durch Bizarrerien aller Art die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen; da wurden Pferde zu todt, auf den Topfmärkten kleiner Städte die aufgehäuften Geschirre entzwei geritten u.s.w. Im Hôtel zu Tarbes schließt er sich sechs Wochen lang ein, geht des Morgens um sieben Uhr schlafen, steht des Nachmittags um zwei Uhr auf und schreibt nun ununterbrochen fort. Niemand würde davon sprechen, spräche nicht P. selber in seinen Schriften davon. Diese haben, wie billig, Aufmerksamkeit erregt. Ein deutscher Fürst, der so leichthin, oft so cordial schreibt, vornehm ist und doch oft so wenig vornehm thut, die hohe Aristokratie und seines Gleichen verspottet und bösen Leumund macht, im Verhältniß zu den orientalischen Zuständen, zu Jussuf, Ibrahim, Mohammed — obgleich die Verehrung für Letztern etwas Übertriebenes und der bloßen Schmeichelei Ähnliches hat — die europäischen Civilisirten eine „ausgemergelte, zehnmal ausgepreßte, bis auf den letzten Grad ausgesogene Race" nennt: ein solcher deutscher Fürst, der seinen Ruhm in der freien ungebundenen Autorschaft sucht, mußte Aufsehen erregen und erregte es nicht unverdient. Neben vielen ebenso kecken als unbegründeten Ansichten, denen es auch wol zuzuschreiben ist, daß P. in letzter Zeit mit Dr. Rüppell und mehren Correspondenten aus Ungarn in der augsburger „Allgemeinen Zeitung" eine Lanze zu brechen hatte, die er seinerseits mit halb launigem, halb ritterlich zierlichem Anstande brach, enthalten seine Reisebeschreibungen viel Interessantes und bilden zugleich durch die eingewebten Anekdoten, die lebendige Darstellung und den angenehmen Styl, der aber etwas Flüchtiges, Saloppes, Bequemes hat und bis zum Übermaß mit Fremd-

Worten ausgeputzt ist, eine frische und erquickende Lecture. Zugleich kam ihnen zu statten, daß sie in eine Zeit fielen, wo die blos referirende und memoirenartige Literatur in Deutschland sowol die streng wissenschaftliche wie die productiv dichterische Literatur in den Hintergrund zu verdrängen drohte. Daher und aus mannichfachen innern und äußern Gründen, namentlich aus der feinen vornehmen Manier des Fürsten, sich zum Bürgerthume herabzulassen, hier und da den Demokraten zu spielen und trotzdem die Aristokratie zu wollen, läßt es sich erklären, daß die Anhänger der jüngern kritischen Schule, nach dem Vorgange Varnhagen von Ense's, des Fürsten kritische Schild- und Waffenträger abgaben, unter ihnen namentlich Mundt, welcher im „Deutschen Taschenbuche" (Jahrgang 1838) eine längere Abhandlung über P. lieferte, worin er vieles Treffliche, aber auch manches Unhaltbare, was aus zu großer Verehrung der P.'schen Originalität entsprungen ist, niedergelegt hat. Je mehr sich P., seit seinen „Briefen eines Verstorbenen", gehen ließ, der Reiz der Neuheit verschwand und die Literatur wieder eine größere Tiefe zu gewinnen suchte oder doch wenigstens das Bedürfniß darnach fühlte, desto mehr büßten die Reisedarstellungen P.'s den Beifall des Publicums ein, an das er sich, wie er selbst mit aristokratischer wegwerfender Naivetät sich auszudrücken beliebt, gewöhnt hat wie an das Tabackschnupfen. Doch ist P. der Mann dazu, das Interesse für sich nie ganz einschlafen lassen, sondern durch irgend eine unerwartete Evolution in seiner vierfachen Eigenschaft als Fürst, Mensch, Tourist und Schriftsteller auf eine Zeit wieder anzuregen. (79)

Purkinje (Johannes Evangelista), ordentlicher Professor der Physiologie und Pathologie an der Universität zu Breslau, ein ausgezeichneter Forscher auf dem Gebiete des Lebens, ist am 17. Dec. 1787 in dem böhmischen Städtchen Libochowitz bei Leitmeritz geboren. Nachdem er zu Nikolsburg in Mähren unter der Leitung der Piaristen den Gymnasialunterricht genossen, trat er 1805 in den Orden der Piaristen, den er jedoch nach drei Jahren, binnen welcher er in Mähren und Böhmen als Lehrer fungirt hatte, noch ehe er die Gelübde abgelegt, aus Lust zu einer freiern Lebensbewegung verließ. Hierauf machte er auf der Universität zu Prag den vorgeschriebenen philosophischen Cursus und übernahm sodann eine Hauslehrerstelle, die er drei Jahre bekleidete. In seinen Mußestunden hatte er sich für das Studium der Medicin vorbereitet, das er nun auf der Universität zu Prag vollendete. Von besonderm Nutzen war es ihm, daß er drei Jahre als freiwilliger Praktikant im Hospitale beschäftigt war. Bei seiner Promotion als Doctor schrieb er die „Beiträge zur Kenntniß des Sehens in subjectiver Hinsicht" (Prag 1819), die seinen literarischen Ruf begründeten. Seit 1819 Assistent der Anatomie und Physiologie in Prag, folgte er 1823 dem Rufe in seine noch gegenwärtige Stellung nach Breslau. Seine Inauguraldissertation ließ er nebst Fortsetzung unter dem Titel: „Beobachtungen und Versuche zur Psychologie der Sinne" (Bd. 1, Prag 1823, Bd. 2, Bresl. 1825) erscheinen, und erregte dadurch namentlich auch Goethe's lebhafteste Aufmerksamkeit. So einflußreich indeß diese Schrift auf den Gang der Wissenschaft war, so wenig hat sie die verdiente allgemeine Anerkennung gefunden, die jedoch bei den Ärzten und Naturforschern nicht fehlte, welche Gelegenheit gehabt hatten, P.'s Talent zu subjectiven Forschungen zu bewundern. In Breslau wirkte P. vorzüglich anregend auf Zuhörer und jüngere Forscher, und eine Reihe ausgezeichneter Dissertationen und Aufsätze über die verschiedensten Theile der Anatomie und Physiologie verdanken wir seinem anregenden Einflusse. Er gehört zu jenen seltenen Männern, welche in der Stille und in ihrem nächsten Kreise die intensivste Thätigkeit entwickeln und so, ohne selbst viele Arbeiten bekannt zu machen, den wichtigsten Antheil an der Fortbildung der Wissenschaft haben. Vorzüglich wichtig ist seine Theilnahme an den frühern Arbeiten Valentin's, sowie an denen von Pappenheim gewesen. In der Anwendung des Mikroskops besitzt P. eine eminente Fertigkeit und Ausdauer; auch verdanken wir ihm mehre technische Vervollkommnun-

gen dieses Instruments, namentlich einen eigenen Quetschapparat. Unter P.'s selbständigen Werken haben wir noch anzuführen: „Symbolae ad ovi avium historiam ante incubationem" (Lpz. 1830, 4.), die Gratulationsschrift der breslauer medicinischen Facultät bei Blumenbach's funfzigjährigem Doctorjubiläum im J. 1825, und die Schrift: „De cellulis antherarum fibrosis" (Bresl. 1830), die aber von den Pflanzenphysiologen minder günstig aufgenommen wurde.

Putsche (Karl Wilhelm Ernst), ein bekannter landwirthschaftlicher Schriftsteller, gestorben als Pfarrer zu Wenigenjena bei Jena am 7. Sept. 1834, erlangte als Führer der Franzosen in der Schlacht bei Jena einen Namen auch in der politischen Welt. Geboren am 1. Mai 1765 zu Großkromsdorf bei Weimar, ein Sohn des im J. 1784 in Sulzbach bei Apolda verstorbenen Pfarrers Ernst P., besuchte er das Gymnasium zu Weimar und seit 1783 die Universität zu Jena, wo er Theologie studirte. Nach Vollendung seiner Studien war er sechs Jahre lang Hauslehrer in Bremen, dann in Jena bei dem Hofrath und Professor Loder, dessen Umgang einen bedeutenden Einfluß auf seine geistige Bildung äußerte. Durch ihn gewann er besonders Liebe zu den Naturwissenschaften, hörte naturhistorische Collegia und trieb Botanik. Im J. 1792 wurde ihm das Pfarramt zu Wenigenjena übertragen, das er bis zu seinem Tode bekleidete. Eigene Neigung und die Nähe der Universitätsstadt Jena bestimmten ihn, seine ländliche Muße der höhern Landwirthschaftskunde zu widmen und besonders der Baum- und Bienenzucht zuzuwenden. Die erste Frucht seiner literarischen Studien und praktischen Thätigkeit war das „Ökonomisch-technologische Handbuch" (2 Bde., Lpz. 1798—1800), welches ohne seinen Namen erschien.

Die Schlacht bei Jena gab ihm in der politischen Welt einen Namen und führte in seinem Leben einen Abschnitt herbei, der ihn stets mit tiefem Schmerz erfüllte. Schon am Tage vor der Schlacht, am 13. Oct. 1806, war sein Haus von den Franzosen ausgeplündert worden. Gegen Abend erschienen in seiner Wohnung zwei Offiziere, welche dem wilden Treiben und Plündern daselbst ein Ende machten. Bald darauf kamen noch zwei Offiziere und baten um ein Nachtlager für ihren Obersten, worauf das Haus mit Wache besetzt wurde. P. ließ sich mit dem einen der Offiziere, der sich später als der Generalchirurg im Corps des Marschalls Lannes zu erkennen gab, in ein Gespräch ein und erfuhr von ihm, daß er ein Elsasser sei, in Strasburg studirt habe und den Professor Batsch in Jena durch einen Freund kenne, nachdem ihm P. im Verlaufe des Gesprächs mitgetheilt hatte, daß er in Jena studirt und mit Batsch oft in der Umgegend, und namentlich in Kloswitz, botanisirt habe. Der Offizier versicherte ihm, daß eine Zerstörung, wie sie in seinem Hause stattgefunden habe, ihm auf allen seinen Feldzügen seit eilf Jahren nicht vorgekommen sei; auch theilte er ihm mit, daß die Preußen von allen Seiten schon umgangen und so gut wie geschlagen seien. Jetzt erschien der Oberst und bat um ein Abendbrot für sechs Mann. Während dieses aus der Stadt herbeigeschafft ward, wurde ein Pferd in seinen Stall gezogen. Der Generalchirurg war indessen weggegangen, kam aber nach kurzer Zeit mit einem andern Oberst zurück und theilte P. mit, daß er sich nicht habe enthalten können, dem Marschall Lannes die schrecklichen Mishandlungen zu berichten, die er erfahren habe. Indem kam der Oberst, der indessen mit dem andern Obersten in der Stube eine kurze Unterredung gehabt hatte, wieder zurück und nahm den Generalchirurg mit sich fort. Nach einer Viertelstunde kam aber der Oberst wieder, suchte P. mit einem Wachsstocke bei seiner Frau auf dem Dachboden auf und verlangte, daß er mit ihm zum Marschall gehen solle. Aller Gegenvorstellungen ungeachtet, unter dem Versprechen, daß er in fünf Minuten wieder zurück sei, nahm er ihn unter den Arm und führte ihn zum Marschall. Nach einigen ihn selbst betreffenden Fragen verlangte dieser von ihm einige sichere Leute, die der Wege kundig wären. Der Einwand, daß es schwer halten werde, solche aufzufinden, weil Alles geflüchtet sei,

wurde nicht angenommen. Gern hätte nun P. das Weite gesucht. Aber sollte er Frau und Kinder im Stiche lassen? Und sie mitzunehmen, war unmöglich, denn das Haus war mit Wache besetzt. Zwei Einwohner, die P. ansprach, bezeigten keine Lust, und ein Dritter war von den Franzosen so ausgezogen, daß er ohne alle Bekleidung nackt auf dem Stroh in seiner Scheune lag. Von diesem berichtete P. Der Marschall machte ein finsteres Gesicht und entließ ihn. Aber kaum nach Verlauf einer halben Stunde kam gedachter Oberst nochmals in seine Wohnung und verlangte, daß der Mann ohne Hemde zur Stelle gebracht werden solle. Jede Gegenvorstellung und Weigerung half nichts. Der Oberst nahm P. unter den Arm; er mußte ihn zu dem Manne hinführen, der zum Glück noch in seiner Scheune lag. Dieser mußte ein Hemde von seiner Tochter anziehen und mitgehen. Es mochte früh gegen vier Uhr sein. Auch fand man dort noch einen andern Einwohner aus Kamsdorf und zwei aus der Stadt vor. Nach Verlauf einer halben Stunde langte ein angesehener Offizier an. Sogleich erhob sich der Marschall mit den übrigen Generalen und foderte zunächst die beiden Männer aus der Stadt auf, sie durch das Rauhthal nach Kloswitz zu führen. Sie aber erklärten, daß sie der Gegend völlig unkundig wären, und wurden entlassen. Dasselbe thaten die beiden Einwohner aus Wenigenjena und Kamsdorf. „So muß ich Sie in Anspruch nehmen", wandte sich nun der Marschall zu P.; „Sie haben in Jena studirt, sind in Kloswitz gewesen und also des Weges dahin kundig." Alle Entschuldigungen, die P. vorbrachte, waren vergeblich. Der Marschall gab ihm die Versicherung, daß ihm Alles ersetzt werden solle; in seinem Stalle stehe ein Pferd für ihn. Als er das Pferd ausschlug, nahmen ihn zwei Generale unter den Arm und nun ging es unter den freundlichsten Zuredungen durch das Lager nach Kamsdorf zu. Sogleich brach das ganze Lager auf. In Kamsdorf vor der Brücke erklärte P. nochmals fest und entschlossen: Er könne und werde sie nicht führen, und suchte sich mit dem größten Ungestüm loszumachen. Darauf ließ ihn der eine General los und setzte sich zu Pferde, der andere führte ihn zum Marschall und theilte diesem P.'s Entschluß mit. „So können Sie gehen", sagte der Marschall und sogleich wollte P. davoneilen. Aber auf ein gegebenes Zeichen traten sofort einige Soldaten aus Reih und Glied, ergriffen ihn beim Arme, die Generalität bildete einen Halbkreis und drei Mann legten das Gewehr auf ihn an. Schrecken und Angst bewogen P. zu der Erklärung, er wolle den Marschall führen. Der General faßte ihn nun wieder beim Arme, führte ihn an die Spitze des Heerhaufens bis an die Brücke, setzte sich dann zu Pferd und ritt neben ihm her. Der Zug ging durch die Stadt zum Zwäzenthore hinaus. Beim Jakobshospital holten ihn der Marschall und die Generalität ein, die ihn nun beständig umgaben. Der Marschall reichte ihm mehrmals die Hand und sagte: „Sein Sie ruhig, fürchten Sie nichts; ich halte mein Versprechen." Schon hörte man Kanonendonner und Pelotonfeuer auf den Bergen, aber dichter Nebel ließ kaum zehn Schritte weit sehen. Bei den löbstedter Weinbergen stieß eine französische Colonne, die von Löbstedt herauf kam, zu ihrem Zuge, worüber der Marschall eine große Freude äußerte. Vor dem Holze gaben die Offiziere durch Händewinken das Zeichen zur größten Stille. Im Holze schlug der Marschall mit den Generalen den Weg links ein, übergab aber zuvor P. einem Capitain und empfahl ihm denselben aufs strengste. P. führte den Heerhaufen rechts bei dem bekannten Wasserfall im Rauhthale vorbei nach Röthchen zu. Auf der Höhe angelangt, erblickte er einige Preußen. Kaum hatte er den Capitain darauf aufmerksam gemacht, als sie auch mit einigen Schüssen begrüßt wurden. Schnell erwiderten sie die Franzosen und nach einem halbstündigen unordentlichen und hartnäckigen Kampfe trieben sie die Preußen zurück. P. bat nun den Capitain um seine Entlassung, da er hier weder Weg noch Steg wisse, aber umsonst. Der Marsch ging nun nach Kloswitz zu. Eine preußische Batterie auf der jenseitigen Anhöhe sendete Kugeln in Menge, einige Franzosen wurden verwundet; doch gingen die meisten Kugeln zu hoch. Kloswitz war indeß von den Franzo-

sen schon genommen. Sobald der Capitain sich davon überzeugt hatte, kehrte er wieder um; P. weigerte sich, mitzugehen, weil Closwitz das bestimmte Ziel sei; aber vergebens. Gefühllos folgte er dem Capitain; unweit des Dorfes stellte sich Alles in Reih und Glied und es bildete sich eine gerade Linie bis nach Cospeda. Der Nebel hob sich und die Preußen standen in schönster Ordnung ihnen gegenüber. Der Erdboden dröhnte vom Kanonendonner und die Kugeln der kleinen Gewehre schlugen hier und da an die Bäume an. Als P. in dieser mislichen Lage noch einige Zeit ausgeharrt hatte, kam General Gentilleur mit einigen Obersten von Closwitz herangesprengt, reichte ihm freundlich die Hand, dankte ihm für die Begleitung, ließ durch einen Fourier seinen Namen aufschreiben, wiederholte nochmals die Versicherungen des Marschalls und entließ ihn. Jetzt bemächtigte sich seiner eine wahre Todesangst, die ihn auch nicht eher verließ, als bis er den Wasserfall im Rauhthal erreicht hatte. Endlich langte er in seiner Wohnung an, die, war sie schon vorher zerstört gewesen, jetzt ein wahres Bild der Verwüstung bot, und wo neue Schrecknisse seiner harrten, da er weder Frau noch Kinder antraf, die er erst nach Stunden langem Suchen in Bergen und Schluchten in einer Bauernhütte auffand. Dieses Führen der Franzosen durch das Rauhthal ist P. oft arg verdacht und sehr bitter vorgeworfen worden; ja man hat ihn selbst Vaterlandsverräther genannt. Dieser Unwille vermehrte sich, als ihm ohne sein Zuthun durch eifriges Bemühen des katholischen Geistlichen Henry in Jena im J. 1808 bei Gelegenheit der Zusammenkunft Napoleon's mit dem Kaiser Alexander und andern Fürsten in Erfurt 2000 Thlr. zu Theil wurden. Viele nämlich, die in jener verhängnißvollen Nacht das Ihrige verloren, glaubten gleiche Ansprüche machen zu können. Da sie aber wenig oder nichts erhielten, verbreiteten sie die gehässigsten Gerüchte und Ansichten in Beziehung auf dieses Führen. Seine Noth stieg aber am höchsten, als im J. 1813 die Preußen Jena umschwärmten und mehrmals Versuche machten, ihn aufzuheben, bis endlich der Feldmarschall Blücher gebot, ihn in Ruhe zu lassen. Bedenkt man jedoch, daß Napoleon schon Tags zuvor die Höhe von Jena in Besitz genommen und auf der höchsten Spitze derselben, dem Windknollen, sein Bivouac aufgeschlagen hatte; bedenkt man ferner, daß die ganze Nacht hindurch gearbeitet worden war, um die Zugänge zu der Höhe zu öffnen, um Kanonen hinauf zu führen; bedenkt man endlich, daß, wenn sich P. auch hätte todtschießen lassen, diese Heeresabtheilung gewiß mit oder ohne Führer den Weg durch das Rauhthal auf die Höhe gefunden haben würde, so muß man sich sagen, daß von diesem Führen das Schicksal der Schlacht nicht abhing. Doch hat dieser Vorfall P. sehr das Leben verbittert und oft zu der Äußerung veranlaßt: „Ich wollte, ich hätte mich todtschießen lassen!"

Sobald die Folgen der Schlacht einigermaßen überstanden und die Wunden, die sie geschlagen, etwas vernarbt waren, arbeitete er in seinem Fache weiter. Nachdem er im J. 1815 von der Universität zu Jena das Ehrendiplom als Doctor der Philosophie erhalten hatte, disputirte er zwei Jahre darauf für das Recht, akademische Vorlesungen halten zu dürfen, und las nun über Landwirthschaftskunde, Bienenzucht und ähnliche Gegenstände. Sehr thätigen Antheil nahm er an dem landwirthschaftlichen Vereine in Jena und sah noch den bessern Aufschwung der Landwirthschaft. In Gemeinschaft mit dem Professor Sturm in Jena gab er die ökonomische Zeitschrift: „Der Landwirth in seinem ganzen Wirkungskreise" (5 Bde., Jena 1817—21) heraus, die er nach Sturm's Abgange nach Bonn unter dem Titel: „Neue Folge" (6 Bde., Altenb. 1822—27) fortsetzte. Ein classisches Werk in seiner Art ist sein „Versuch einer Monographie der Kartoffeln", herausgegeben von F. J. Bertuch (Weim. 1819, 4., mit illum. Kupfern). Später übersetzte er die Schriften von Payen und Chevallier: „Über die Cultur und mannichfaltige Anwendung der Kartoffeln" (Ilmenau 1827, mit Kupfern) und die von Dubief: „Bereitung des Stärkemehls aus Kartoffeln" (Ilmenau 1831, mit

Kupfern). Seine vielfache Thätigkeit in literarischer Hinsicht bewies er auch durch seine Beiträge zu Bertuch's „Gartenmagazin", für den „Erzgebirgischen Volksfreund" und das „Universalblatt der Landwirthschaft". Besonders verdient hat er sich um die Redaction der „Allgemeinen Encyklopädie der gesammten Land- und Hauswirthschaft der Deutschen" (13 Bde., Lpz. 1827—31, mit Kupfern) gemacht, die einen ehrenwerthen Platz in der ökonomischen Literatur einnimmt. Außerdem erwähnen wir noch seinen „Katechismus der Bienenzucht" (Lpz. 1829) und den „Katechismus der Taubenzucht" (Lpz. 1830). — Sein ältester Sohn ist Professor am Gymnasium zu Weimar. (134)

Preßfreiheit. Die Klage über den Zwang, unter welchem die freie Mittheilung der Gedanken und Thatsachen gehalten wird, ist so alt, als die Möglichkeit der Mittheilung vermöge der Schrift selbst. Schon die römischen Imperatoren erließen Bücherverbote; sie ließen Bücher verbrennen; es gab Zeiten, in welchen es lebensgefährlich war, sich mit der Abfassung gewisser Schriften, vornehmlich historischer, zu beschäftigen, ohne die besondere Erlaubniß des Herrschers dazu erlangt zu haben. „Selten sind die glücklichen Zeiten", sagt Tacitus, „wo, zu denken, wie man will, und auszusprechen, was man denkt, gestattet ist." Aber lauter sind die Klagen geworden, seitdem durch die Buchdruckerpresse die Mittheilung eine solche Leichtigkeit und einen so unermeßlichen Umfang erhalten hat; noch lebhafter sind sie geworden, seitdem der Verkehr der Völker in Ausdehnung und Schnelligkeit eine Stufe erreicht hat, von welcher die Jugend des ältern Theils der jetzt Lebenden noch keine Ahnung hatte, und mit der Möglichkeit der Befriedigung auch das Bedürfniß der Völker, ihren Gedankenkreis zu erweitern, erwacht ist und sich mit unwiderstehlicher Gewalt immer weiter verbreitet. Wenn Goethe noch vor einigen dreißig Jahren mit einigem Schein der Wahrheit spotten konnte, es habe mit dem Hange zum Bücherlesen keine Gefahr; die Töchter des Hauses seien durch die Beschäftigung in Küche, Waschhaus, Keller davon abzuhalten, und die übrigen läsen aus dem Buche doch nur sich selbst und was ihnen gefalle heraus, so hat jetzt dieser Spott auch den Schein der Wahrheit völlig verloren. Was an irgend einem Orte Bedeutendes, in welcher Sprache es sei, durch den Druck bekannt gemacht wird, hallt wieder durch die ganze Welt, und überall wird Schrift und Presse nicht allein als unentbehrliches Mittel des Unterrichts und des Fortschreitens in wahrer menschlicher Cultur erkannt, sondern auch als die Appellation an das höchste Tribunal der Menschheit, an die allgemeine Überzeugung von Recht und an die Scham vor dem Unrecht gefürchtet und geehrt. Die Öffentlichkeit ist zur Macht geworden, welche ohne alle eigentliche Gewalt doch Vieles zu Stande bringt und Vieles hindert; denn Viele, welche sich nicht scheuen, Unrecht zu thun, schämen sich doch, vor den Augen der Welt Unrecht zu haben. Während nun die Einen diese Macht der Öffentlichkeit dadurch zu vernichten meinen, daß sie derselben das Mittel, die freie Mittheilung, durch den Druck abschneiden, werden die Andern immer mehr auf die Unentbehrlichkeit dieses Mittels aufmerksam und das Verlangen darnach gesteigert, und so läßt es sich berechnen, daß in nicht sehr ferner Zeit die Presse für das ganze westliche Europa und die von ihm abhängigen Völker frei werden wird. Denn es treten in diese Bestrebung, welche gewiß nicht eine bloße Tendenz der Zeit, d. h. eines erst gewordenen und wieder vorübergehenden Zustandes, sondern eine Tendenz der Menschheit ist, zu dem Bedürfniß der Belehrung und dem Beistande, welchen sie der Erhaltung des Rechtszustandes leistet, noch andere mitwirkende Ursachen ein, welche sie zu einer wahren allgemeinen Foderung aller Völker und Zeiten machen werden, zu einer Foderung, welche zwar nur erst dann in dem einzelnen Volke erwacht, wenn es eine bestimmte Stufe seiner Entwickelung erlangt hat, welche aber, einmal erwacht, wol für einige Zeit zurückgedrängt, aber niemals wieder ganz unterdrückt werden kann. Unter diesen steht obenan der Werth und die

Heiligkeit der Wahrheit, in deren Erkenntniß einer der größten Vorzüge der menschlichen Natur besteht. Wahrhaftigkeit ist die Bedingung der Harmonie im Leben des Einzelnen, oder vielmehr diese Harmonie selbst, auf welcher die sittliche Würde des einzelnen Menschen, die Möglichkeit eines rechtlichen Verkehrs mit andern, wechselseitiges Vertrauen und Treue beruhen. Wenn die Wahrheit gar keinen Werth an sich selbst hätte, so würde man sie wegen des Nutzens, den ihr Dienst der menschlichen Gesellschaft bringt, durch das Gesetz zu einer allgemeinen unerklärlichen Pflicht erklären müssen, und wenn sie auch keinen Vortheil brächte, würde man sie um ihrer selbst willen verehren und heilig halten müssen. Es ist die unleidlichste Anmaßung, die größte Verletzung der Rechte eines erwachsenen Menschen, und zugleich die größte Thorheit, ein Maß von Wahrheit bestimmen zu wollen, das einer bürgerlichen Gesellschaft zuträglich ist, oder gar durch menschliche Gesetze festzusetzen, was Wahrheit sei und wobei der menschliche Geist stehen bleiben müsse. Wenn es wahr wäre, daß „ein Wahn, der uns beglückt", mehr werth sei, als „eine Wahrheit, die uns zu Boden drückt", so hätten die Menschen nichts Besseres zu thun, als die Welt in ein großes Haus für Verrückte und Solche, die sich durch Opium und Branntwein in den Zustand der Verrücktheit versetzen, zu verwandeln, denn sie könnten in diesem Zustande von Genüssen träumen, die ihnen die Wirklichkeit nicht zu bieten vermag. Es gibt kein demüthigenderes Gefühl, als die Wahrheit nicht sagen zu dürfen und einen Glauben an das Unwahre erheucheln zu müssen. Eine bescheidene anständige Form, in welcher die Wahrheit zu sagen ist, kann verlangt werden; aber sie selbst muß ihr wohlthätiges Licht über alle menschliche Verhältnisse und durch das ganze Reich des menschlichen Wissens verbreiten dürfen. Vor Allem ist es die Regierung der Staaten, welche der vollen Freiheit der Wahrheit bedarf und zu deren Würde es gehört, überall die ganze Wahrheit vertragen zu können; es ist ein Geständniß der Schwäche, von der Wahrheit irgend eine Gefahr zu erwarten, und ein Geständniß, welches eine wohlmeinende Regierung ohne alle Noth aus bloßem Misverständniß ablegt. Ohne freie Mittheilung der Wahrheit, d. i. ohne Preßfreiheit, kann die Entwickelung und Fortdauer der Völker in keiner ihrer drei wesentlichen Richtungen den wesentlichen Fortgang haben, nicht in der Erweiterung und Verbreitung des Wissens, nicht in der sittlichen Erhebung zu strenger Pflichtmäßigkeit und Ehre, denn wahre Ehre liegt nur in der Wahrheit und Festigkeit des Wortes, nicht in der staatsbürgerlichen Erziehung zur Gerechtigkeit und der Scheu vor dem Unrecht, worin die einzig dauerhaften Grundlagen aller äußern Ordnung und die stärksten Garantien der Verfassung zu suchen sind. Preßfreiheit ist also ein Zustand, welcher jedem Volke, sobald es eine gewisse Stufe seiner Entwickelung erreicht hat, und dahin kommen endlich alle, zu seinem weitern Fortgange unentbehrlich wird.

Wenn man dagegen anführt, daß die Mittheilung der Gedanken und Thatsachen eine Handlung sei, wodurch der Einzelne mit Andern in Wechselwirkung tritt und die Rechte derselben verletzen kann, daß daher derselben nothwendig Schranken gesetzt werden müßten, so trifft dies nicht die öffentliche Mittheilung durch die Presse allein, sondern ebenso gut auch die blos mündliche oder schriftliche, durch welche gerade ebenso große Rechtsverletzungen begangen werden können, als durch das gedruckte Wort. Gleichwol ist es noch Niemandem eingefallen, die mündliche und schriftliche Mittheilung dergestalt unter Aufsicht zu nehmen, daß man vorher, ehe man einem Andern irgend etwas mittheilt, einen Policeibeamten fragen müßte, ob er gegen Inhalt und Form nichts zu erinnern habe. Zwar wird darauf erwidert werden, daß die öffentliche Mittheilung, welche auch eine mündliche, durch öffentlich gehaltene Rede, oder eine schriftliche durch die Druckerpresse sein kann, eine ganz andere Wirkung hervorbringe, als die durch Gespräch und Briefe, und daß man dieser unzuberechnenden Wirkung wegen die Erfindung des Bücherdrucks mit solchem Jubel begrüße und preise. Es ist etwas Wahres in dieser Er-

widerung, aber nicht viel; denn wenn auch in der Verbreitung von Kenntnissen und Meinungen, in der öffentlichen Ausstellung der Thatsachen zu Ehre oder Schande die Druckerpresse allerdings von unendlich größerer und schnellerer Wirkung ist als das gesprochene oder geschriebene Wort, so ist doch die Summe von Rechtsverletzungen und von Nachtheilen, welche durch die letztern gestiftet werden können, unendlich größer als die, welche der Öffentlichkeit zur Last fallen. Gegen einen guten Namen, welcher bei der uneingeschränktesten Preßfreiheit durch diese vernichtet wird, gegen einen unsittlichen oder ungerechten Grundsatz, welcher durch die Druckerpresse in Gang gebracht, d. h. wirklich geltend wird, werden unzählige Vergehen derselben Art durch die mündliche und briefliche Mittheilung begangen. Wie oft ward der Keim des Guten, welchen Ältern und Lehrer in die Seele ihrer Zöglinge gepflanzt hatten, in einem Gespräche von wenigen Minuten für immer zerstört. Wie viele hohe und niedere Gesellschaften gibt es nicht, in welchen alles Heilige verspottet wird, in welchen aller Ernst des Lebens zur Thorheit gemacht wird und es ein Vergehen gegen die gute Sitte ist, von den wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit anders als mit Geringschätzung und leichtfertiger Frivolität zu sprechen. Wie viel edle Gemüther sind durch Schmeichelei verdorben und mit Vorstellungen erfüllt worden, welche für ganze Völker unheilbringend wurden. Für allen Schaden, welchen die Preßfreiheit anrichten kann, bietet sie auch das Gegenmittel dar — öffentliche Vertheidigung gegen einen Angriff, den man kennt, während die im Dunkeln schleichende Verläumdung meist ihr schändliches Werk vollbringt, ehe der Angegriffene nur etwas davon ahnet. Öffentlich verbreitete Irrthümer werden am wirksamsten mit ihren eigenen Waffen, öffentlicher Berichtigung, bekämpft. Wenn man die Grundsätze, welche für die präventive Censur angeführt werden, allgemein anwenden wollte, so würde daraus folgen, daß auch Niemand sich zu Tisch setzen dürfte, ohne daß die Speisen von einem Staatsaufseher chemisch geprüft wären, ob sie nicht vergiftet seien; denn auch bei dem Bereiten der Speise können öffentliche und Privatrechte verletzt, Verbrechen begangen und unersetzlicher Schade gestiftet werden. Dies zu verhüten, anders als durch Erziehung und durch Handhabung der Gerechtigkeit, ist aber gar nicht die Aufgabe des Staats, welcher die Menschen nicht in die Unmöglichkeit versetzen kann, ein Unrecht zu begehen, sondern das begangene wieder ausgleichen und die Volksentwickelung zu dem Ziele leiten soll, daß das Unrecht in der Mehrheit der Fälle von selbst unterlassen wird. Auch im Staate sollen die Menschen nicht zu willenlosen Maschinen abgerichtet, sondern zur wahren Freiheit erzogen und derselben würdig werden.

Ein anderer Einwurf, welchen man gleichfalls von dieser Seite her der Preßfreiheit macht, ist, daß dieselbe nur einem Volke nützlich sein könne, welches dazu reif sei; aber dabei kommt es zuvörderst darauf an, was man unter einer solchen Reife verstehe. Meint man damit eine solche Ausbildung des Volkes, daß ein Misbrauch gar nicht zu besorgen sei, so kann ein solcher idealer Zustand niemals eintreten; denn dem Irren und Fehlen bleiben die Menschen bis zum Ende ihrer Geschichte unterworfen. Aber allerdings läßt sich aus der Erfahrung wohl wahrnehmen, daß es Zustände der Völker gibt, in welchen sie von der Freiheit des geistigen Verkehrs keinen Begriff haben, und andere, in welchen die Gefahr der Preßfreiheit, wenigstens in gewissen Anwendungen derselben, so groß ist, daß sie im ersten Falle derselben nicht bedürfen, im zweiten aber sich Beschränkungen unterwerfen müssen, welche den besondern Umständen, durch welche sie nothwendig wurden, angemessen sein müssen, und welche daher doch auch ihrem wesentlichen Charakter nach, nur als Ausnahme von dem Normalzustande zu betrachten sind. Ein Volk ist für die Freiheit des Gedankenverkehrs reif, sobald es einestheils das Bedürfniß eines tiefer in die Massen eindringenden Unterrichts empfindet, und für die Belehrung durch

die Schrift empfänglich geworden ist, und sobald es anderntheils die Öffentlichkeit als Schutzmittel des Rechtszustandes erkannt hat; Beides aber sind Zustände, wohin ein jedes Volk vermöge der natürlichen Gesetze des menschlichen Geistes kommen muß und vermöge seiner moralischen Bestimmung kommen soll, die also durch Einschränkungen, z. B. daß nur die Kinder der Wohlhabenden lesen lernen dürfen, zurückzuhalten, ebenso über die Pflicht als über die Macht des Staates hinausgeht. Besonders in der politischen Beziehung geht die Reife des Volkes zu einer, wenn auch nicht völlig unbeschränkten, doch gesetzlich geregelten, der willkürlichen Beschränkung entnommenen Preßfreiheit mit dem constitutionnellen Staatsleben völlig Hand in Hand, sodaß Eins ohne das Andere nicht bestehen kann. Denn was schon Plato sagte, statt aller natürlichen Waffen habe die Gottheit den Menschen die Idee der Gerechtigkeit und die Scham gegeben, tritt auch bei dem constitutionnellen Staate ein. Es ist unmöglich, directe Mittel der Gewalt und des Zwanges gegen die oberste Autorität zu organisiren, weil dadurch nur der Sitz der höchsten Gewalt, nicht aber ihre Natur verändert werden würde, und diejenige Behörde, von welcher ein Urtheil und ein Zwang gegen die Regierung ausgehen sollte, nothwendigerweise selbst zur höchsten Autorität, zur Staatsregierung erhoben würde. Aber die Scheu vor der Öffentlichkeit, welche ein jedes Unrecht an das Licht zieht, ist durch die Beschämung, welche sie auf den Urheber desselben fallen läßt, vollkommen hinreichend, wenn auch nicht alle Abweichungen von den Gesetzen zu verhindern, doch das Unrechte nicht zum Princip werden zu lassen, und dieses ist vollkommen genügend, aber auch geradezu unentbehrlich.

Allerdings ist die Reife des Volkes nicht die einzige Bedingung der Preßfreiheit, sondern es sind noch mehre Umstände zu berücksichtigen, ohne welche dieselbe nicht bestehen kann. Vor Allem muß der Staat, welcher sie geben will, auch die Macht und den Willen haben, sie nöthigenfalls zu beschützen, weil sie sonst nur ein leeres Wort sein würde, welches vor jedem von den mächtigern Staaten gegebenen Winke wieder verstummen müßte, und dann nur schärfere Unterdrückung zur Folge haben würde. Insbesondere liegt es in den Verhältnissen eines in mehren Staaten von sehr ungleicher Größe getheilten Volkes, daß einer dieser Staaten, wenn er nicht zu den mächtigsten desselben gehört, für sich allein ein eigenthümliches System, welches den in den übrigen Ländern angenommenen Grundsätzen ganz entgegen wäre, nicht durchführen kann, ohne sich der Gefahr bedeutender Verwickelungen auszusetzen. Denn wenn er auch sich auf sein Recht der Selbständigkeit und völkerrechtlichen Freiheit in allen seinen innern Einrichtungen verlassen wollte, und die übrigen Staaten ihm dies nicht streitig zu machen gesonnen wären, so würden die letztern doch vermöge der ihnen nicht minder zustehenden Souverainetät solche Maßregeln ergreifen können, wodurch der literarische Verkehr gehemmt und die etwa gegebene Preßfreiheit erfolglos gemacht würde. Dieses wurde auch von den deutschen Fürsten bei dem Congresse zu Wien im J. 1815 wohl erkannt, und es ist eine sehr unrichtige Behauptung, welche neuerdings zuweilen vernommen worden ist, daß die deutsche Bundesacte eine Zusicherung der Preßfreiheit enthalte. Nur mit gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck soll sich nach Artikel 18 d. der Bundesacte die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft beschäftigen. Darin ist aber eine Verheißung, daß in allen deutschen Ländern eine allgemeine Preßfreiheit eingeführt werden solle, weder den Worten nach, noch nach den historischen Gründen der Congreßverhandlungen zu finden. Gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit sind nicht die Preßfreiheit selbst, und wenn man auch damals vielleicht im Sinne hatte, daß die strengen Censurvorschriften einiger Staaten gemildert werden sollten, so konnte man doch auch schon damals darüber nicht ungewiß sein, daß dies nur geschehen werde, wenn dagegen andere Staaten die Aufsicht über die Druckpresse zu verstärken geneigt seien. Die Bundesversamm-

lung zog auch diesen wichtigen Gegenstand bald in Berathung. Ein ausführlicher Vortrag über die damalige Gesetzgebung in England, Frankreich und den deutschen Bundesstaaten wurde am 12. Oct. 1818 von dem oldenburgischen Gesandten von Berg erstattet, und eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt, welche ein Gutachten darüber abgeben sollte: auf welche Art möglichst gleichförmige Grundsätze und Verfügungen wegen der Preßfreiheit in den deutschen Bundesstaaten einzuführen seien? Dieses Gutachten ist in der Weise, wie es verlangt wurde, zwar nicht vorgelegt worden; dagegen ist, veranlaßt durch die später eingetretenen Umstände, das Preßgesetz vom 20. Sept. 1820 einstimmig beschlossen worden. Vor dem J. 1819 war in den deutschen Staaten allgemeine Censur aller zum Druck bestimmten Schriften vor dem Druck die Regel, dann aber war der Debit der gedruckten Schriften, ohne besondere Aufsicht darüber, ob sie in dem Druckorte das Imprimatur erhalten haben oder nicht, durch die meisten Staaten freigelassen, wenn nicht in den einzelnen Staaten ein besonderes Verbot erfolgte. In Östreich fand jedoch dieser freie Verkauf der ohne inländische Censur gedruckten Schriften nicht statt, sondern diese waren, wie noch gegenwärtig, einer Prüfung unterworfen, welche entweder ein unbedingtes Verbot (damnatur), oder ein bedingtes Verbot, mit Zulassung des Verkaufs an einzelne Gelehrte und Geschäftsmänner auf besondere Erlaubniß (erga schedam), oder den Verkauf doch ohne Ankündigung in den Zeitungen (transeat), oder endlich den völlig freien Verkauf mit Ankündigung in den öffentlichen Blättern (admittitur) aussprach. Von jener Regel der vorläufigen Censur fanden jedoch auch verschiedene Ausnahmen statt, indem in einigen Staaten, wie im Großherzogthume Hessen, in Mecklenburg und in Holstein schon früher gar keine Censur stattfand, in Baiern die Censur durch die Verordnung vom J. 1803 aufgehoben, und dies in dem Edict vom 26. Mai 1818 bestätigt wurde, und dasselbe in Nassau durch eine Verordnung vom J. 1814, in Würtemberg durch ein Gesetz von 1815, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach durch das von der Bundesversammlung garantirte Grundgesetz vom 5. Mai 1816 geschah! In andern Staaten bestanden zahlreiche persönliche Befreiungen von der vorgängigen Censur, z. B. für die Professoren der Universität in Göttingen, dann aller preußischen Universitäten, der Akademie der Wissenschaften zu Berlin u. s. w., und in andern wurde sie, mit Ausnahme der Zeitungen, sehr milde gehandhabt, sodaß die Aufhebung derselben kaum eine Änderung hervorgebracht hätte, wenn sie nicht von einigen Schriftstellern beinahe als Auffoderung zu einer nicht zu billigenden Keckheit aufgenommen worden wäre.

Das Bundesgesetz vom 20. Sept. 1820, welches zuerst nur auf fünf Jahre angenommen war, aber durch den Beschluß vom 16. Aug. 1824 auf so lange in Kraft erhalten wurde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben werde, enthält als vorläufige allgemeine Bestimmungen folgende: 1) Alle periodische Schriften, mögen sie in Blättern oder Heften erscheinen, und alle Schriften von weniger als 20 Bogen müssen einer vorgängigen Censur unterworfen werden und die Bundesstaaten sind dafür einander gegenseitig und der Gesammtheit des Bundes verantwortlich. 2) Die Bundesversammlung ist berechtigt, auch aus eigner Bewegung dergleichen Schriften zu verbieten und der Redacteur einer unterdrückten Zeitung oder andern periodischen Schrift darf in den nächsten fünf Jahren bei der Redaction keiner andern ähnlichen Schrift zugelassen werden. 3) Klagen der Regierungen über Misbrauch der Presse in andern Staaten müssen von den Regierungen, in deren Lande die Schrift gedruckt ist, in gesetzlicher Form erledigt werden. 4) Wegen der Schriften von mehr als 20 Bogen ist Alles den einzelnen Regierungen überlassen, sodaß es von ihnen abhängt, ob sie darüber eine vorgängige Censur (Präventivmaßregeln) oder nur eine nachherige Policeiaufsicht und eine gerichtliche Verfolgung der darin etwa begangenen Vergehungen anordnen wollen. Nur das

ist 5) noch bundesgesetzlich vorgeschrieben, daß auch bei Druckschriften von mehr als 20 Bogen der Name des Verlegers und bei periodischen Schriften der Name des Redacteurs angegeben sein müsse und alle mit diesen Namen nicht versehene Druckschriften sogleich in Beschlag genommen und ihr Debit in keinem Bundesstaate gestattet werden soll. In Folge dieses Gesetzes sind eine ziemliche Anzahl Zeitungen und andere periodische Schriften unterdrückt worden. Später richtete die Bundesversammlung ihre Aufmerksamkeit auch auf größere Werke und auf die Bemühungen mancher Buchhandlungen in benachbarten Ländern, politische Schriften von leidenschaftlichem und strafbarem Inhalte nach Deutschland zu verbreiten. Die Regierungen wurden ersucht, diejenigen Schriften anzuzeigen, deren Unterdrückung und Verfolgung wegen ihres staatsgefährlichen Inhalts für nöthig erachtet werde; es wurden Verzeichnisse der in den einzelnen Staaten verbotenen Schriften übergeben und dergleichen Verbote nun auch von der Bundesversammlung selbst erlassen. Es kam dahin, daß nicht nur die sämmtlichen Verlagsartikel einiger Buchhandlungen, sondern auch die sämmtlichen noch gar nicht erschienenen Schriften einiger Schriftsteller verboten wurden. Das Bundesgesetz vom 5. Jul. 1832 enthielt jedoch nur das allgemeine Verbot aller außerhalb des deutschen Bundes, aber in deutscher Sprache erschienenen politischen Schriften, wenn nicht ausdrückliche Erlaubniß der Regierungen hinzukommt. Die Öffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und deren Bekanntmachung durch den Druck war schon in der Schlußacte von 1820 (Art. 59) ein Gegenstand der Vorsorge gewesen, und durch Beschluß vom 28. Jun. 1832 Nr. V machten sich die Bundesstaaten aufs neue verbindlich, bei den landständischen Verhandlungen und ihrer Bekanntmachung durch den Druck dafür, nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, zu sorgen, daß die Grenzen der freien Äußerung nicht überschritten und insbesondere Angriffe auf den Bund verhütet würden. Ein späterer Bundesbeschluß vom 28. Apr. 1836 verbietet, Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen in Zeitungen und periodischen Schriften aus andern als den zur Öffentlichkeit bestimmten amtlichen Quellen aufzunehmen. Daß aber mit dieser strengern Aufsicht auf die Presse, welche die Umstände nöthig machten, eine entgegengesetzte Richtung einzelner Staaten unvereinbar war, leuchtet von selbst ein. Schon im J. 1819 sah die großherzogliche sachsen-weimarische Regierung durch die Collisionen, in welche sie durch die Preßfreiheit und deren Gebrauch versetzt worden war, sich veranlaßt, bei dem deutschen Bunde selbst auf die verheißenen gleichförmigen Bestimmungen über die Preßfreiheit anzutragen, und später, als die großherzoglich badische Regierung in dem Preßgesetze vom 28. Dec. 1831 die Censur aufgehoben hatte (jedoch mit Beibehaltung derselben bei Zeitungen, periodischen und Schriften von weniger als 20 Bogen), erfolgte der Bundesbeschluß vom 5. Jul. 1832, „daß das am 1. März laufenden Jahres im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse nicht vereinbar sei und daher nicht bestehen dürfe", daher denn auch dasselbe durch die Verordnung vom 28. Jul. 1832 für unwirksam erklärt wurde. Eine jede Landesgesetzgebung muß sich in dieser Lage der Sache nothwendig der bestehenden Bundesgesetzgebung, an deren Aufstellung die Regierung den verfassungsmäßigen Antheil genommen hat, aufrichtig und vollständig anschließen und sie hat, wenn sie auch auf eine größere Freiheit des literarischen Verkehrs hinwirken will, nur die beiden Mittel: die Censur über die Werke von mehr als 20 Bogen entweder ganz aufzuheben oder zu erleichtern, wie sie denn auch den Censoren innerhalb des Kreises der Bundesgesetze mildere Instructionen ertheilen kann, und bei der Bundesgesetzgebung selbst die dahin abzweckenden Anträge zu machen.

Das zweite Erfoderniß, welches einer Freigebung der Druckpresse vorangehen muß, ist eine umfassende, bestimmte Gesetzgebung über die Bestrafung der Preßvergehungen. Es muß der Begriff des Unerlaubten und Strafbaren klar festgestellt

und das dabei zu beobachtende gerichtliche Verfahren bestimmt werden. Die Verweisung an die Gerichte möchte schon darum nöthig sein, um der Staatsregierung selbst die Verlegenheit zu ersparen, welche aus den Anträgen und Beschwerden anderer Regierungen entstehen kann, woneben freilich Beschlagnahme und Unterdrückung der Druckschriften im Wege der Administrationen noch gedenkbar bliebe. In Baiern hat nach den oben angeführten Gesetzen die Ortspolicei das Recht, eine Schrift in Beschlag zu nehmen, wenn sie darin etwas Gesetzwidriges, oder auch dieselbe der Moralität der Bürger schädlich findet; sie muß aber darüber sofort an die Kreisregierung berichten, und ebenso diese, wenn sie den Beschlag nicht aufhebt, an das Ministerium des Innern, welches über die Freigebung oder das Verbot (und Confiscation) definitiv entscheidet, doch mit Vorbehalt eines Recurses an das Plenum des Staatsraths. In dem badischen Gesetze von 1831 war den Policeibehörden nur das Recht der vorläufigen Beschlagnahme eingeräumt, die definitive Entscheidung aber den Gerichten zugewiesen. Eine gute Gesetzgebung über die Vergehungen der Presse scheint zu den schwierigsten Aufgaben der Legislation zu gehören; es sind viele Versuche gemacht worden, auch von berühmten Juristen, welche ihren Zweck nicht erreicht haben, und bei keinem Gegenstande hat ein solches Schwanken und eine solche Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen stattgefunden als bei diesem. Es fehlt fast bei allen hierher gehörigen Fällen an bestimmten äußern Momenten der Gesetzwidrigkeit, indem die Strafbarkeit in vielen Beziehungen ganz allein von der Absicht des Handelnden abhängt, in andern aber nur durch die Art zu denken und zu empfinden begründet wird, welche über manche Verhältnisse, Handlungen und Ausdrücke herrschend geworden ist. Eine und dieselbe Handlung läßt daher eine ganz verschiedene Beurtheilung zu, theils nach Verschiedenheit der Umstände, theils nach der individuellen Empfindungsweise des Urtheilenden. Es gibt nur ein einziges objectives und festes Merkmal, die factische Wahrheit oder Unwahrheit der vorgebrachten Thatsachen und die Richtigkeit der aufgestellten theoretischen Sätze. Wenn der Inhalt einer gedruckten Äußerung nicht angefochten werden kann, oder doch nicht an sich selbst strafbar ist, so möchte wol in den meisten Fällen nicht allzu viel Gewicht auf die Form gelegt werden können. Wenn Jemand in gerechtem Eifer für eine gute Sache nachdrückliche und starke Worte braucht, so ist er doch gewiß nicht strafbarer als Derjenige, welcher mit feinen und sanften Reden tiefe Wunden zu schlagen versteht. Die Grenze ist hier oft so schwer zu erkennen, daß dem Einen dieselbe Äußerung als strafbar, dem Andern als verdienstlich erscheinen kann. Es ist gewiß ein löbliches Unternehmen, die bestehenden Gesetze, wie sie unter verschiedenen Umständen nach und nach, meist nach Zufälligkeiten und stückweise entstanden sind, wissenschaftlich zu prüfen, ihre Mängel und zugleich die Art, wie diesen abzuhelfen sei, nachzuweisen; wer bestimmt aber im einzelnen Falle, was bescheidene Kritik sei und wo sie in unehrerbietigen, frechen Tadel übergehe, wo sich also Verdienst und Schuld voneinander scheide? Es ist erlaubt und löblich, seine religiösen Ansichten gegen Angriffe anderer Confessionen und die Rechte der Kirche gegen Bedrückungen der weltlichen Macht zu vertheidigen, aber es ist unrecht und strafbar, Haß und Zwietracht zu erregen und zum Ungehorsam anzuregen. Gleichwol wird eine und dieselbe Schrift hier als ein Ausbruch eines wilden Fanatismus und als Aufregung des Volkes gegen die Obrigkeit verboten werden, während sie dort ihrem Verfasser Beifall und glänzende Belohnungen, Adel und Orden einträgt. So kommt Alles auf subjective Ansichten zurück, welche sich darum nicht auf gleichförmige und feststehende Merkmale bringen lassen, so lange nicht die thatsächliche Wahrheit und bei Principienfragen die bloße Form, ruhige wissenschaftliche Entwickelung als das allein Entscheidende anerkannt werden. Man könnte daher wol sagen, die Völker werden eher reif zur Preßfreiheit als die Beamtenwelt, welche sich erst daran gewöhnen muß, eine freimüthige Discussion, Widerspruch in den Principien und volle Öffentlichkeit der Thatsachen zu ertragen, dann aber sich in ihrem

edlern Theile auch nur um so besser dabei befindet, wenn alles Faule und Abgestorbene an dem Lichte der Sonne von selbst verdorrt und abfällt. Dahin kommt es auch mit der Zeit überall. In England bestehen sehr strenge Gesetze gegen das Libell oder die Schmähschrift, wofür eine jede schriftliche Beleidigung, sie sei blos geschrieben mitgetheilt oder durch den Druck bekannt gemacht worden, gehalten wird. Denn das Wesentliche dabei besteht darin, daß durch eine solche Beleidigung der Landfrieden (durch ein Duell oder andere Gewaltthat) gestört werden könne, und dieses ist um so mehr zu befürchten, je schmerzlicher, also auch je gegründeter und wahrer die Kränkungen sind; es ist auch in dieser Hinsicht einerlei, ob die Kränkung öffentlich oder durch einen an den Beleidigten gerichteten Privatbrief zugefügt worden ist. Daher galt früher als Axiom, daß zwar bei der mündlichen, aber nicht bei der geschriebenen Ehrenkränkung die Einrede der Wahrheit gehört werden müsse. Allein nachdem durch die Parlamentsacte von 1792 (32. Georg III., c. 60) den Geschworenen das Recht zugestanden worden ist, nicht blos über die Thatsache der Publication, sondern auch darüber zu urtheilen, ob in der Schrift eine (rechtswidrige) Ehrenkränkung enthalten sei, so wird auch hier die Falschheit der Vorwürfe als das Hauptmerkmal der Strafbarkeit betrachtet und keine Anklage zugelassen, worin nicht die Beleidigung zugleich als Lüge bezeichnet wird. Wenn aber in den Ländern des deutschen Bundes wirklich eine gemeinschaftliche Gesetzgebung und ihre Grenze zu Stande gebracht werden sollte, so würden gleichförmige gesetzliche Bestimmungen über Das, was als strafbarer Misbrauch der Presse betrachtet werden soll, vorhergehen müssen, und zwar so präcise und klare Bestimmungen, daß auch in der Anwendung derselben wenigstens keine allzu große Differenz eintreten könnte.

Wenn man nun nach dem Vorausgeschickten die Censur im Allgemeinen betrachtet, so muß eine doppelte Form derselben unterschieden werden, die zwar einen sehr verschiedenen Charakter an sich trägt, aber doch auf einem und demselben Princip beruht. Das eine ist die Censur im engern Sinne, welche darin besteht, daß das Manuscript nicht eher gedruckt (d. h. in einigen Fällen zwar gesetzt und in den wenigen nöthigen Exemplaren abgezogen, aber nicht durch die Presse vervielfältigt) werden darf, bis ein vom Staate bestellter Aufseher, der Censor, es durchgesehen und den Druck erlaubt hat. Das zweite ist die Vorschrift, daß jede gedruckte Schrift zuvörderst den Staatsbehörden, auch entweder besondern Censoren, oder der Policei, vorgelegt werden muß und nicht eher ausgegeben (verkauft, an den Verleger abgeliefert) werden darf, bis dazu eine ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß gegeben worden ist, Letzteres dadurch, daß eine bestimmte Zeit abgewartet werden muß, binnen welcher die Policeibehörde den Verkauf untersagen muß. Recensur wird Das genannt, wenn auswärts gedruckte Schriften im Lande nicht eher zum Verkauf gebracht werden dürfen, als bis eine Prüfung derselben stattgefunden hat, also die erste, wenn am Druckorte keine Censur bestand, eine wiederholte oder Recensur, wenn die Schrift bereits am Orte des Drucks oder auch (im Manuscript) am Orte der Verlagshandlung oder dem Wohnorte des Verfassers, vielleicht auch in einem Lande, wo ein bedeutender Absatz erwartet wird, censirt worden ist, wie man neuerdings oft außerhalb Östreichs und Preußens mit östreichischer und preußischer Censur gedruckt hat. Gewöhnlich wird aber ohne Unterschied eine jede Censur auswärts gedruckter Schriften, auch wenn sie noch nirgend die Censur passirt haben, Recensur genannt. In dem Entwurfe eines Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels im Königreiche Sachsen vom 3. Jan. 1840 war ihr der neue Name Vertriebserlaubniß gegeben. Eine dritte Art Censur, facultative genannt, beruhet darauf, daß den Verfassern oder Verlegern das Recht eingeräumt wird, ein Werk, welches der Censur im engern Sinne nicht unterworfen wäre, doch den Censoren vorzulegen, um sich, wie es in dem bairischen Edicte von 1818 heißt, bei kostbaren Werken ihre bedeutenden Auslagen gegen ein nachfolgendes Verbot zu sichern, oder, wie es in dem sächsischen Entwurfe gesagt wurde, auf den Fall, daß in der

Folge die Vertriebserlaubniß versagt werden sollte, sich den Ersatz der Druckkosten aus der Staatskasse zu verschaffen. Es ist endlich auch darin eine Verschiedenheit der Gesetzgebung zu bemerken, daß in mehren Staaten, wie im Königreiche Sachsen, Preußen u. s. w., den Buchhändlern zur Pflicht gemacht ist, ihre Verlagswerke, wenn sie solche auswärts drucken lassen, der inländischen Censur zu unterwerfen, und es kommt auch wol vor, daß den Schriftstellern untersagt wird, etwas im Auslande ohne inländische Censur drucken zu lassen. Wenn nun die Censur in ihren verschiedenen Formen Das leistet und dabei stehen bleibt, was ihr in den darüber erlassenen Edicten zur Pflicht gemacht wird, z. B. „keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, den Schriftstellern keinen ungebührlichen Zwang aufzulegen, den freien Verkehr des Buchhandels nicht zu hemmen, wol aber Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen einzelner Religionsparteien, entgegen ist, zu unterdrücken, was Moral und gute Sitten beleidigt, was die Würde und Sicherheit des einzelnen Staats und der deutschen Bundesstaaten verletzt, u. s. w." (preußische Censurverordnung vom 18. Oct. 1819, §. 1.), so würde sich Niemand über eine Staatsanstalt beklagen können, welche nur den wirklichen Misbrauch hinderte, ohne die vernünftige Freiheit der Mittheilung durch den Druck und die verwandten Mittel der Verbreitung, Lithographie u. s. w., zu beschränken. Sie würde, zumal unter der Voraussetzung, daß die durch den Censor Namens des Staats gegebene Erlaubniß zum Druck alle weitere Verantwortung des Verfassers, Verlegers und Druckers beseitigte und eine weitere Erlaubniß zum Verkauf unnöthig machte, weit mehr wohlthätige als lästige Wirkungen hervorbringen und daher wenigstens unter den gegebenen Verhältnissen allen billig und gemäßigt Denkenden willkommen sein. Freilich muß man zugestehen, daß die Censur nicht alle Verantwortlichkeit aufheben kann, wenngleich in dem Bundesgesetze vom 20. Sept. 1819 (§. 7) ausdrücklich gesagt war: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter Censur gestellten Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei." Denn damit konnte unmöglich mehr gemeint sein, als daß, wenn die Censur ihre Zustimmung gegeben hatte, wegen bloßer Meinungen oder unkluger aber nicht böswilliger Äußerungen von den Bundesbehörden aus keine weitere Verantwortung stattfinden solle. Es konnte aber nicht den Sinn haben, daß durch die Pflichtwidrigkeit eines Censors, mochte diese in bloßer Nachlässigkeit oder wissentlicher und vorsätzlicher Theilnahme an einer strafbaren Handlung bestehen, irgend Jemand der sonst verdienten Bestrafung entzogen werden solle. Diese Ausnahme wurde auch sogleich in dem preußischen Edicte vom 18. Oct. 1819 (§. 13), wodurch das Bundesgesetz bekannt gemacht wurde, hinzugefügt; nur der Verleger und Drucker war der Verantwortlichkeit nach erlangter Censur entbunden, der Verfasser aber noch für verantwortlich erklärt, wenn er den Censor durch versteckte Anspielungen oder Zweideutigkeiten hintergangen oder durch unerlaubte Mittel die Druckerlaubniß zu erschleichen gewußt hatte, sowie auch Privatpersonen, welche sich durch eine Schrift beleidigt finden, ihre Rechte gegen Verfasser und Verleger vorbehalten wurden. Dieselben Grundsätze dürfte auch die Mehrheit der administrativen und gerichtlichen Behörden der deutschen Staaten befolgt haben. Der sächsische Entwurf (§. 14) enthielt die einfache und, wie uns scheint, vollkommen durchgreifende Bestimmung, daß Druckerlaubniß und Vertriebserlaubniß den Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker nur insoweit von der Verantwortlichkeit entbinde, als nicht der Inhalt nach einer Bestimmung des Criminalgesetzbuchs strafbar sei. In den Motiven wurde sehr richtig bemerkt, daß eine blos administrative Verfügung, wie die Erlaubniß zum Druck oder zum Vertrieb ist, der richterlichen Beurtheilung nicht vorgreifen könne. Dagegen ist in diesem Entwurfe den Druckern und Verlegern die unbedingte Verbindlichkeit auferlegt worden, ihre Mitwissenschaft um den Verfasser

auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Policeibehörde anzugeben. Dadurch wird nicht nur aller Schutz der Anonymität, welche doch auch zuweilen auf ganz vernünftigen und ehrenwerthen Gründen beruht, völlig aufgehoben — denn selbst durch Übernahme der Verantwortung kann sich der Verleger oder Redacteur nicht von der Pflicht, den Verfasser zu nennen, befreien —, sondern es wird auch in den Betrieb mancher Gewerbe auf eine sehr störende Weise eingegriffen. Eine Zeitungsredaction kann kaum bestehen, wenn sie auf jede Anfrage der Policei den Einsender der Nachrichten nennen muß, und dabei wird auch der Policei eine Macht eingeräumt, welche sie zu Erreichung ihres Zwecks gar nicht nöthig hat. Denn ihr muß es genügen, wenn sie durch Versagung der Druckerlaubniß mittels der Censur, oder der Vertriebserlaubniß die öffentliche Verbreitung des Anstößigen verhindert hat, aber die weitere Verfolgung des Verfassers und die gerichtliche Bestrafung desselben, wenn diese nöthig ist, gehört nicht zu ihrer Aufgabe. Diese muß vielmehr den Gerichten überlassen bleiben und daher würde es auch hier ausreichen, daß nur dann der Verfasser genannt werden müßte, wenn es bereits durch ein richterliches Urtheil fest stünde, daß eine strafbare Handlung vorliege. Es könnte daher auch hier nur auf das Criminalgesetzbuch und auf ein vorangehendes Strafverfahren verwiesen werden. Die sächsische Verordnung vom 13. Oct. 1836 über Verwaltung der Preßpolicei (§. 52) gibt freilich schon den Policeibehörden das Recht, die Herausgeber und Verleger einer Schrift durch das im Civilprocesse gewöhnliche Zwangsverfahren zu Angabe des Verfassers anzuhalten, wenn sie von dem vermeintlich Beleidigten darum angegangen werden und in den ausgehobenen Stellen eine Beleidigung oder einen Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung erkennen. Aber da die rechtliche Verfolgung selbst an die Gerichte gewiesen ist, so dürfte auch wol die Entscheidung darüber, ob der Herausgeber und Verleger schuldig sei, den Verfasser anzugeben, zur rechtlichen Beurtheilung gehören, da es sonst leicht kommen könnte, daß die Gerichte hinterdrein erklärten, es sei in der angefochtenen Äußerung weder eine Beleidigung noch sonst etwas Strafbares enthalten, also der Verfasser auch nicht zu nennen gewesen. Daher ist in der preußischen Censurverordnung von 1819 (§. 13) zwar der Verleger auch für verbunden erklärt, den Verfasser, wenn eine Verantwortlichkeit desselben eintritt, zu nennen; er wird aber durch kein weiteres Zwangsmittel dazu angehalten, als daß er, im Falle er ihn nicht angeben kann oder will, oder der Verfasser nicht preußischer Unterthan ist, selbst die Verantwortung übernehmen muß. Auch diese Bestimmung, daß schon im administrativen Wege der Name des Verfassers gefodert werden kann, setzt die Regierung offenbar in eine unrichtige Stellung mit auswärtigen Regierungen und legt ihr gegen diese gewissermaßen die Verbindlichkeit auf, auf Verlangen derselben allemal, wenn sie selbst auch nichts Strafbares in einer angefochtenen Äußerung findet, doch wenigstens durch die Ortsobrigkeit (die Policei) den Verfasser oder Einsender ausfindig zu machen. Denn wenn sich eine auswärtige Regierung durch die Presse verletzt findet, kann sie doch nicht wohl selbst dieses Urtheil für unrichtig erklären; sie kann aber auch ebenso wenig, ohne ihrer eigenen Selbständigkeit zu nahe zu treten, dasselbe unbedingt zu dem ihrigen machen und darnach verfahren. Daher wird sich die Pflicht gegen andere Bundesregierungen, die doch bundesmäßig nicht weiter geht, als Misbräuche der Presse gegen sie zu verhüten und nur auf Handhabung des bundesmäßigen Minimum der Censurgesetze sich erstreckt, mit ihrer eigenen Selbständigkeit kaum anders vereinbaren lassen, als auf die Weise, daß zwar die Censoren nach Inhalt der Bundesschlüsse bestellt und instruirt werden, auch streng auf die Befolgung der bundesgesetzlichen Vorschriften gesehen wird; daß aber die Bestrafung und die nur zu deren Zwecke nöthige Ausmittelung des Verfassers lediglich auf den gerichtlichen Weg gewiesen wird, wobei nur Das noch zu beobachten sein dürfte, daß die gerichtliche Verfolgung nicht der auswärtigen Regierung, die sich verletzt findet, blos überlassen, sondern daß sie durch die inländischen Staatsbehörden (Staatsanwälte, Fiscale)

und auf Kosten derselben geführt werde. Dadurch kann auch Das erreicht oder festgehalten werden, was man wol als das Wesentliche der vorliegenden bundesgesetzlichen Bestimmungen und gewissermaßen als völkerrechtliches Princip ansehen dürfte, nämlich daß die Regierungen sich gegenseitig Präventivmaßregeln nur in Ansehung der periodischen politischen Presse und der Flugschriften schuldig sind, da diese Präventivmaßregeln auf Werke von mehr als 20 Bogen sich nicht zu erstrecken brauchen; daß aber die Bestrafung der Preßvergehen überhaupt und in ihrem ganzen Umfange sich lediglich nach den Gesetzen eines jeden Staats richten muß und darauf von auswärtigen Regierungen keine unmittelbare und directe Einwirkung ausgeübt werden kann. Eine Sache der innern selbständigen Gesetzgebung jedes Bundesstaats sind auch die Anordnungen wegen der bloßen Vertriebserlaubniß, und die Befugnisse, welche sie dabei der Policei und der Justiz gegeneinander anweisen will.

Wenn man nun besonders die Verhältnisse der politischen Presse ins Auge faßt, so darf ein Umstand nicht übersehen werden, welcher nicht ohne Einfluß auf die allgemeinen Principien ist, nämlich, daß die periodische Presse nicht ein bloßes Geschehenlassen des Staats für sich verlangt, sondern daß sie auch dabei sich der Anstalten des Staats, insbesondere der Posten, bedienen will und selbst manche Begünstigungen dabei in Anspruch nimmt. Wenn man dies aus einem blos privatrechtlichen Gesichtspunkte betrachten wollte, so schiene es ganz einfach zu sein, daß die Regierung nichts zur Beförderung anzunehmen brauchte, was ihr nicht angenehm wäre, und auch daraus würde sich die Censur in dieser Hinsicht rechtfertigen lassen. Allein, daß das ganze Verhältniß nicht als etwas blos Privatrechtliches angesehen werden kann, ist von selbst einleuchtend und es ist überhaupt nicht von dergleichen Privatrechten die Rede, sondern von den höhern Aufgaben und Interessen der Regierung selbst, mit welchen die wahren Interessen und Freiheiten des Volkes stets in Eins zusammenfallen. Aber das ist nicht zu verkennen, daß die Buchdruckerpresse, vorzüglich die periodische, jetzt ganz zu dem Forum der Alten geworden ist; daß eine jede gedruckte Schrift, und besonders eine stark gelesene Zeitung, eine Rede an das Volk ist und daß es nur als etwas Zufälliges angesehen werden muß, wenn diese Rede in der Regel nicht von einem versammelten Volkshaufen, sondern nur von Einzelnen oder doch nur einer geringen Zahl (durch Vorlesen in öffentlichen Häusern) vernommen wird. An sich scheint dieser Unterschied bedeutend, denn wenn auch durch eine Schrift Viele zum Handeln aufgeregt werden sollten, so ist dies doch weniger gefährlich, wenn sie erst zusammenkommen müssen, als wenn sie gleich im ersten Aufwallen sich zusammenfinden und unmittelbar zum Handeln übergehen können. Allein es ist nur zufällig, weil es, zumal in großen Städten und in bewegter Zeit, gar nicht schwer ist, eine große Masse zusammenzubringen und dieser unmittelbar die gedruckte Rede bekannt zu machen. Es ist daher die periodische Presse ein wahres Verhandeln mit dem Volke (das agere cum populo) geworden, und es ist bekannt, welche große Vorsichtsmaßregeln Rom anwandte, um dasselbe in einer gewissen Aufsicht und Schranke zu halten durch das Recht der höhern Magistrate und der Auguren, die Vorträge der niedrigern an das Volk zu unterbrechen, und welche Folgen daraus entstanden, als die Gewalt der Tribunen in dieser Hinsicht eine unbeschränkte geworden war. Wenn es wahr ist, wie neuerdings auch Sismondi sehr gut auseinandergesetzt hat, daß die Massen des Volkes das untauglichste Organ der Einsicht und des Willens der Nation sind, so kann in der That Alles, wodurch die Massen zu einem unmittelbaren gemeinsamen politischen Beschließen und Handeln angeregt werden sollen, nur für unstatthaft gehalten werden. Dieselben Verbote und Beschränkungen, welchen man selbst in England die Versammlungen des Volkes dadurch unterwirft, daß die Erlaubniß und Gegenwart wenigstens zweier Friedensrichter dazu nöthig ist, daß sie durch die Obrigkeit jeden Augenblick unterbrochen und, wenn sie nicht gutwillig auseinandergehen, nach

Verlesung der Aufruhracte mit militairischer Gewalt auseinandergetrieben werden können, dürften analog auch auf diesen Fall anzuwenden sein. Dem Auflösen einer Versammlung stehet die Unterdrückung einer Zeitschrift, und der Beaufsichtigung durch Friedensrichter die Censur ziemlich gleich, und die natürliche Grenze zwischen Ordnung und Freiheit ist durch die auf beiden Seiten vorhandene Pflicht zu bestimmen: die Ruhe nicht stören zu lassen und doch auch der Wahrheit die Ehre zu geben, die ihr gebührt.

Wenn aber auch nach diesen Bemerkungen eine ihrem wahren Zwecke durchaus entsprechende Censur sich mit der echten Freiheit der Rede und Schrift vollkommen vereinigen ließe, so ist es doch eine unbestreitbare Erfahrung, daß diese Staatsanstalt niemals innerhalb jener Grenze stehen geblieben ist. Wenn man die Summe der Schriften in einem etwas größern Überblick betrachtet, welche einerseits ungeachtet der Censur erschienen sind, obgleich sie wegen ihres sittenlosen und selbst rechtswidrigen Inhalts bei einer solchen Aufsicht nicht hätten erscheinen sollen, und welche andererseits ohne hinreichenden Grund von der Censur unterdrückt worden sind, so wird man zu dem Resultat gelangen, daß die Censur zwar in vielen Fällen wohlthätig gewirkt und manches Schlechte zurückgewiesen, insbesondere zur Stillung der Aufregung in manchen Zeitabschnitten nützlich gewirkt hat, daß sie aber dagegen theils eine Menge Schriften zugelassen hat, welche auf Charakter und Sitten des Volkes den verderblichsten Einfluß gehabt haben, theils aber auch eine noch größere Zahl nützlicher Werke verhindert hat und der lebendigen geistigen Entwickelung des Volkes hemmend entgegengetreten ist. Es kommt also auf zweierlei an: daß die Censur den Schaden, welchen sie hat verhindern sollen, wirklich nicht verhindert hat, auch nicht zu verhindern im Stande ist, und daß sie dagegen das geistige Leben und den wissenschaftlichen Aufschwung der Nationen, sowie die Ausbildung eines tüchtigen Charakters bedeutend gehemmt hat. Denn das ist einer der größten Irrthümer, daß man die Natur des wirklich Schädlichen in der Literatur verkennt und meint, man könne das Gift in denselben so leicht ausscheiden. Wir wollen einmal nur bei Dem stehen bleiben, was man in der neuern Zeit für das allein Schädliche gehalten hat, der Verbreitung solcher Meinungen und Wünsche in den Massen des Volkes, welche mit den bestehenden Einrichtungen sich nicht vertragen und sowol Unzufriedenheit mit denselben erregen als auch den Glauben erwecken, daß die Völker berechtigt seien, das Bestehende umzuwerfen, um sich einen bessern Zustand zu verschaffen. Es ist gewiß ein gefährliches Übel, wenn das Volk anfängt, zu glauben, daß sein gegenwärtiger Zustand weder seinen Ansprüchen an äußeres Glück noch seinen Rechten gemäß sei, daß es in einer andern Verfassung eine größere Befriedigung finden werde und daß es Recht habe, sich mit Gewalt alles Dessen zu entledigen, was ihm als Hinderniß jener wünschenswerthen Verbesserung erscheint. Allein unrichtig ist es, daß der Wunsch nach Veränderungen und die Meinung, daß man das Recht dazu habe, durch solche Schriften erzeugt werde, welche dem Volke geradezu vorstellen, daß es Grund habe, unzufrieden zu sein, daß die Ursachen seines Unwohlseins in den äußern Verhältnissen lägen und daß es zu gewaltsamer Abstellung dieser Verhältnisse die Macht und das Recht habe. Das Erste wird man nie einem Volke einreden, wenn es nicht wirklich fühlt, daß ihm etwas fehle, wiewol es alsdann selten über die wahren Gründe zur klaren Einsicht kommt, weil diese meist tiefer und entfernter liegen, als es scheint, und daher auch darüber Vorurtheile und Täuschungen sehr leicht stattfinden. Wol aber werden dergleichen Vorstellungen und ein geregeltes Verlangen nach Verbesserungen der äußern Lage, das Streben nach Genuß und Wohlleben geweckt (außer andern Ursachen, welche nicht hierher gehören) durch eine Beschäftigung der Phantasie mit Bildern der Lüsternheit und einer rohen Kraft, welche sich über alle Verhältnisse zu erheben sucht und sie oft glücklich überwindet. Eine ganze Flut von Romanen, deren Hauptinhalt und Reiz in nichts Anderm besteht, als in Schilderung sinnlicher Genüsse

und des Kampfes gegen die bestehenden Verhältnisse, ist von der Bücherpolicei gar nicht gehindert worden und hat gewiß auf den Charakter eines großen Theils des Volkes einen weit nachtheiligern Einfluß ausgeübt als alle Schriften, in welchen die Rechte der Völker gegen ihre Regierung vielleicht etwas zu schroff dargestellt, manche bestehende Verhältnisse zu bitter getadelt oder Grundsätze, die man revolutionair findet, entwickelt werden. Diese kommen unmittelbar gar nicht unter das Volk, welches ohnehin ein gewisses natürliches Mistrauen gegen seine gelehrten angeblichen Freunde hegt; hingegen, wie ehemals die Robinsonaden zu Volksbüchern wurden, indem sie die Phantasie mit Bildern des Glücks erfüllten, welches in der bloßen Entfernung von allen Schranken der bürgerlichen Gesellschaft erlangt wurde (ein Reiz, der jetzt so großen Antheil an den Auswanderungen nach den westlichen Einöden Amerikas hat), so sind später die edeln und glücklichen Räuber und ähnliche Darstellungen an ihre Stelle getreten und haben noch jetzt als Lesebücher die Herrschaft in den untern Regionen der Gesellschaft. Aber man frage doch weiter nach, auf welchem Wege auch in andern Ständen die Genügsamkeit mit dem durch die Umstände gegebenen Loose und die Selbstbeherrschung gestört und ein Streben nach Dem, was durch die Verhältnisse versagt ist, erweckt werde; man wird gewahr werden, daß daran die Theorien über Zweck des Staats und Rechte des Volkes weit weniger Schuld haben, als das süße Gift, welches in den am meisten geehrten und als gänzlich unschuldig von der Bücherpolicei gar nicht angefochtenen Theile der Literatur geboten wird. Auch ist es nicht etwa unsere Meinung, gegen Schauspiele und Romane, gegen Oper und Ballet, welche uns beinahe dieselben Dienste thun, wie dem Türken und Chinesen sein Opium, nur auf eine etwas edlere und feinere Weise, die Censur herauszufodern, sondern wir wollen nur daran zeigen, wie unmöglich es sei, durch diese letztere zu verhindern, daß die Phantasie und die Meinung des Volkes nicht eine falsche Richtung bekomme. Dagegen gibt es nur ein Mittel: die Erziehung und echte Aufklärung des Volkes, und diese wird wiederum am meisten durch einen freien und lebendigen geistigen Verkehr gefördert. Der Charakter des Volkes wird aber vorzüglich dadurch zum Guten ausgebildet, daß in allen Beziehungen die Gerechtigkeit und Wahrheit als die Grundpfeiler des öffentlichen Lebens anerkannt werden, und die letztere einer vollkommnen Freiheit genießt. Es kann darüber in Beziehung auf die Verwaltung nichts Treffenderes gesagt werden, als in der Cabinetsordre König Friedrich Wilhelm's III. vom 20. Febr. 1804 gesagt wird: „Eine anständige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit oder den bösen Willen der untergeordneten Beamten und verdient auf alle Weise befördert und geschützt zu werden." Wenn man aber zuweilen gesagt hat, daß die Censur dem Fortschreiten der echten Wissenschaft nicht hinderlich gewesen sei, wie die Sache selbst beweise, da Deutschland gegen kein anderes Volk zurückstehe, so ist dagegen zu bedenken, wie viel vortreffliche Werke in Frankreich hätten ungedruckt bleiben müssen, wenn nicht Holland und Brüssel einen Ausweg dargeboten hätten, und wohin wir wol mit der deutschen Literatur gekommen wären, wenn ein einziges System der Bücherpolicei durch ganz Deutschland hätte durchgeführt werden können. Italien und Spanien, welche einst in Regsamkeit des wissenschaftlichen Lebens den Deutschen so weit voraus waren, mögen davon Zeugniß ablegen. Es ist also nicht die Bücherpolicei, sondern die Schwäche und Unzulänglichkeit derselben, welche uns das Fortschreiten noch möglich gemacht hat, und sie ist nur in dem Grade unschädlich gewesen, als sie nachsichtig und liberal geworden. Dieses wird sie aber nicht leicht durch sich selbst, sondern wenn einmal der Staat es auf sich nimmt, Allem zuvorzukommen, was den Beamten, eigenen und auswärtigen, unangenehm ist, so wird sich die Empfindlichkeit und die Geheimnißkrämerei immer mehr steigern und man wird sich bald auf dem Punkte sehen, daß gerade die Wahrheit am meisten kränkt und daher am schärfsten unterdrückt werden muß. Die Principien bleiben

noch am längsten im Besitz einer gewissen Freiheit, wenn sie nicht zur Parteisache gemacht werden, und die gegenseitigen Beschwerden der Presse und der Censur betreffen hauptsächlich die öffentliche Verwaltung. Darin aber kann die Preßfreiheit im Allgemeinen niemals schaden, weil die Verwaltung desto reiner wird und desto höher stehet, Vertrauen und Ehrfurcht desto sicherer erwirbt, je mehr sie ihre Handlungen der öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung überläßt. Jeden ungegründeten Angriff kann sie ohne Mühe niederschlagen, wenn sie die Wahrheit bekannt macht, und eine Verwaltung, welche dies nur eine Zeit lang gethan hat, wird Niemand mehr anzugreifen wagen, weil er sich nur Beschämung zuziehen könnte. Wenn man weiß, daß die Wahrheit allein gilt, so wird man sich auch von beiden Seiten scheuen, von ihr abzuweichen, und so muß nothwendiger Weise der ungegründete Tadel ebenso wie die unwahre Vertheidigung von selbst seltener werden und die Discussion muß sich immer mehr den realen und technischen Principien (der Frage über die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsmaßregeln) zuwenden, wobei nur die Wissenschaftlichkeit der Verwaltung selbst gewinnen kann. So heilt die Preßfreiheit die Wunden, welche sie schlägt, durch ihre eigene Kraft, aber die Übel, welche verborgen gehalten werden, greifen immer weiter um sich, bis sie unheilbar werden und den Organismus des Staats in seinen tiefsten Grundlagen untergraben. Eine Censur, welche ohne Noth eingerichtet wird, ist schon an sich eine Verschwendung menschlicher Kräfte, wie eine jede Arbeit, welche der Staat ohne hinreichenden Grund verrichten läßt, wie z. B. unnöthiges Tabellenwesen und jede andere entbehrliche Controle. Es ist aber nicht der Beamte allein, dessen Kräfte ohne Nutzen verloren gehen, sondern auch der Theil des Staatseinkommens, welcher zu seiner Unterhaltung erfoderlich ist, und da alles Staatseinkommen immer mehr auf die Steuern, d. i. die Arbeit der Unterthanen, zurückgeführt wird, so wird auch durch solche unnöthige Dienste der dazu nöthige Theil der Gesammtkraft der Nation nutzlos verzehrt. Dies ist schon im Ganzen kein unbedeutender Verlust, aber beträchtlicher ist der nationalwirthschaftliche Schade, welcher dadurch entsteht, daß jede entbehrliche Staatscontrole den Unterthanen Mühe und Zeitverlust zuzieht.

Wenn wir nun die Angelegenheiten der Presse mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Bundesstaaten betrachten, so zeigt sich zunächst kein Grund dafür, die Censur über größere Schriften (von mehr als 20 Bogen) da, wo sie zur Zeit nicht besteht, wieder einzuführen. Ob in den Staaten, wo sie noch beibehalten worden ist, Gründe für diese Fortdauer vorhanden sind, kann nur aus den innern Verhältnissen eines jeden Staats für sich beurtheilt werden. Die Bundesgesetzgebung schreibt hierin den einzelnen Staaten nichts vor und überläßt einem jeden von ihnen, welchen Grad von Freiheit er in diesem Punkte seinen Unterthanen gestatten will. In ihrem Geiste liegt es zwar nur, daß jede Regierung auch in Ansehung der Werke über 20 Bogen verpflichtet ist, den Verkauf derer nicht zu gestatten, in welchen die öffentliche Ordnung des gesammten Bundes und der einzelnen Bundesländer angegriffen wird, und alle deutsche Regierungen müssen gegen dergleichen Schriften von Amts wegen einschreiten. Da dieses aber auch ohne vorgängige Censur möglich ist, indem eine policeiliche Aufsicht über die Druckereien immer gehandhabt werden muß, so wird jene dadurch keineswegs nothwendig. Es kann, so lange die gegenwärtige Gesetzgebung besteht, keinem Bundesstaate zum Vorwurfe gemacht werden, wenn die Schriften von mehr als 20 Bogen frei dem Verkehr überlassen werden, sobald nur gegen jede derselben, welche eines strafbaren Inhalts beschuldigt wird, von Amts wegen verfahren wird. Daher ist auch die vorgängige Vertriebserlaubniß nur ein Gegenstand der Landesgesetzgebung und die Regierungen sind dazu nicht verbunden, und zwar um so weniger, als weder die Druckerlaubniß noch die Vertriebserlaubniß für andere Staaten die geringste Verbindlichkeit hat und sie nicht abhalten kann, Maßregeln gegen dergleichen Schriften zu ergreifen, welche unter einer auswärtigen Censur erschienen sind oder deren

Debit in andern Staaten erlaubt worden ist. Daher kann auch eine sogenannte facultative Censur den Verfasser und Verleger nicht gegen großen Schaden sicher stellen, und wird also, da sie auch die Verantwortlichkeit nur in sehr beschränkter Weise aufhebt, wenig benutzt werden. Besondere Wichtigkeit hat die Vertriebserlaubniß alsdann, wenn sie in ihren Wirkungen nicht das Inland allein trifft, sondern in einem Staate angeordnet wird, dessen literarisches Gewerbe sich weit über seine Grenzen erstreckt, theils durch die Schriften, welche für auswärtige Rechnung im Lande gedruckt werden, theils durch den inländischen Verlag, welcher aber hauptsächlich zum Absatz im Auslande bestimmt ist, theils endlich durch die Richtung des Buchhandels, welcher in diesem Lande einen Vereinigungspunkt gefunden hat, sodaß auch auswärtige Handlungen veranlaßt werden, an dem Orte desselben Handlungen zu etabliren oder mit daselbst bestehenden Handlungen in Gesellschaft zu treten. Denn wenn alsdann alle im Lande mit oder ohne Censur, sowie alle im Auslande oder wenigstens zum Theil auf Rechnung einer inländischen Handlung gedruckten Schriften erst einer (bezugsweise nochmaligen) Durchsicht unterworfen werden sollen, so übt der Staat nicht blos für sich selbst, sondern auch für andere eine Aufsicht aus, welche in der ersten Hinsicht freilich ganz für sich besteht und von dem eigenen für sich angenommenen Systeme des Staats abhängt, in der zweiten Hinsicht aber nicht nur ein Geschäft ist, welches die Regierung für andere Staaten ohne wahre Nothwendigkeit übernimmt, sondern auch ein gewissermaßen vergebliches. Denn da diese Vertriebserlaubniß in keinem andern Staate respectirt zu werden braucht, so bringt sie auch keine weitere Wirkungen zu Gunsten des geistigen Verkehrs hervor und belastet doch die Regierung und ihre Beamten mit großer Verantwortlichkeit, weil man doch den letztern Vorwürfe machen wird, wenn sie etwas durchgelassen haben, das in der Folge für strafbar angesehen wird. Man hat für diese Vertriebserlaubniß angeführt, daß doch nöthig sei, nachzusehen, ob die Anordnungen des Censors auch von den Druckereien befolgt worden seien. Allein eine solche Revision wird bei einem bedeutenden Druckereigewerbe wol schwerlich allgemein durchgeführt werden und dürfte alsdann nur auf die Änderungen des Censors gerichtet werden. Da die Buchdruckereien nachdrücklichen Strafen unterworfen sind, wenn sie dergleichen Änderungen unbefolgt lassen, so kann man wol annehmen, daß sie dies von selbst vermeiden werden, und es würde also in dieser Hinsicht genügen, wenn sie nur dem Censor und der Policeibehörde ein Exemplar übergeben müssen, ehe sie das gedruckte Werk an den Verleger abliefern oder sonst zum Verkauf bringen, wie das in Frankreich in dem Gesetze vom 21. Oct. 1814 (Art. 14) vorgeschrieben ist und ungeachtet der Aufhebung der Censur noch jetzt befolgt werden muß. Die Ablieferung geschieht in den Departements an die Präfectur, in Paris an das Bureau de la librairie im Ministerium des Innern. Etwas Ähnliches enthält das bairische Gesetz vom 26. Mai 1818, und es ist alsdann der Wachsamkeit der Policeibehörden überlassen, ob sie etwas Anstößiges bemerken und eine Beschlagnahme der Schrift verfügen wollen. Auch ist es gar nicht zu wünschen, daß die deutschen Bundesstaaten sich zu weitern gemeinschaftlichen Einrichtungen vereinigen, vermöge deren die Druck- und Vertriebserlaubniß des einen Staats für alle andern gültig werden könnte. Man darf nur die Verhältnisse unbefangen betrachten, so wird man sich überzeugen, daß eine solche Vereinigung durchaus unmöglich und unausführbar sein würde, und wenn sie versucht werden sollte, nur beiweitem größere Beschränkungen zur Folge haben müßte. Denn jeder Staat oder die verschiedenen Systeme, welche man in Beziehung auf die Preßfreiheit jetzt in den deutschen Staaten vorfindet, müßte den andern auch in Dem noch nachgeben, was er bisher in dem literarischen Verkehr noch für erlaubt gehalten hat, von andern aber als unerlaubt oder doch den bestehenden Verhältnissen unangemessen gefunden wird. Anstatt daß es jetzt noch in den meisten Ländern Einiges gibt, worüber eine freie Äußerung gestattet wird, während derselbe Gegen-

stand in andern Ländern zu den verbotenen gehört, oder während über denselben Gegenstand die eine Meinung in dem einen Staate, eine entgegengesetzte in einem andern öffentlich vorgetragen werden darf, beide aber Schriften der entgegengesetzten Ansicht verbieten, so würde das Grundgesetz der Vereinigung sein, daß Alles, was nur einem deutschen Bundesstaate unangenehm wäre, überall ungedruckt bleiben müßte. Die nächste Folge würde wahrscheinlich die sein, daß auch eine gemeinschaftliche Censur eingerichtet würde, und daß damit alle Freiheit der Presse aufhörte, versteht sich von selbst. Denn das ist die bedenkliche Seite der Censur, daß, da keine objectiv bestimmten Vorschriften über die Grenzen des Erlaubten gegeben werden können, sondern Alles auf subjectiven Eindrücken beruht, der Censor nie sicher sein kann, daß nicht etwas von ihm für unschuldig Gehaltenes doch von Andern anstößig gefunden wird, und er wieder Manches, was ihm nur nach dem subjectiven Eindrucke bedenklich erscheint, ohne Noth unterdrückt. Dieser Mangel an durchgreifender objectiver und fester Bestimmung hat die Folge, daß im Zweifel fast immer für die Unterdrückung entschieden werden muß und die Censur einem natürlichen Zuge folgt, wenn sie immer ängstlicher wird, und dies würde bei gemeinschaftlichen Anordnungen noch in verdoppeltem Grade eintreten.

Wenn nun die Censur für die periodische Presse und die kleinen Schriften als bundesgesetzliche Anstalt anerkannt ist und auch für größere Werke allgemein in vielen deutschen Ländern zur Zeit besteht, so bietet die Frage, wie ihre innere Organisation beschaffen sein müßte, um die beiden Rücksichten auf vernünftige Preßfreiheit und die Vermeidung aller Störung aller öffentlichen Ordnung und des guten Vernehmens der verbündeten Staaten zu befriedigen, noch eine Menge wichtiger Betrachtungen dar, welche zu erschöpfen hier schon der Raum verbietet, die daher nur mehr anzudeuten als zu ergründen sind. Die Censur ist, wie Jeder weiß, der nur einige Erfahrung damit gemacht hat, eins der undankbarsten, beschwerlichsten Geschäfte, wobei dem Einen immer zu wenig, dem Andern immer zu viel gethan wird. Um das Amt eines Censors vollkommen zu versehen, ist eine genaue Kenntniß der politischen Verhältnisse und scharfe und schnelle Beurtheilungskraft erfoderlich, und dennoch wird er die Klagen Derer, welchen er das Imprimatur versagt, ebenso wenig vermeiden, als die Verantwortung und Zurechtweisungen seiner vorgesetzten Behörden. Es ist schwer, an kleinen Orten tüchtige Männer zu einem Amte zu finden, welches eine so vielseitige Bildung erfodert, und wobei oft die eigene innere Überzeugung den äußern Umständen und der Amtspflicht weichen muß. Man hat daher Local- und Centralcensoren angeordnet, womit aber wieder so viel Zeitverlust und Mühe verbunden ist, daß auch dadurch die allgemeine Meinung nicht befriedigt worden ist. Der oben angeführte, den Ständen des Königreichs Sachsen vorgelegte (aber zurückgenommene) Gesetzentwurf hat als Versuch, diese wichtige Angelegenheit nach allen Seiten materiell und formell zu reguliren, große Aufmerksamkeit erregt, welche durch die von der ständischen Deputation dazu gemachten Bemerkungen nur noch gesteigert worden ist. Es kommt dabei vor Allem das Verhältniß zwischen der Regierung und dem rechtlichen Gehör der Betheiligten in Betrachtung, dürfte aber hier sich sehr einfach bestimmen lassen. Der Staatsregierung, zu deren Behörden die Censur unleugbar gehört, steht unstreitig die Befugniß zu, Alles zu entfernen, was der öffentlichen Ordnung und Ruhe unmittelbar oder mittelbar gefährlich werden kann. Darin liegt sowol das Versagen der Druckerlaubniß, das Wegstreichen einzelner Stellen, das Verbot des Vertriebes und selbst die Wegnahme einer Schrift (Confiscation), wenn diese wegen des für gefährlich erachteten Inhalts und nicht etwa zur Strafe wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften verfügt wird. Denn bei allen diesen Maßregeln wird davon ausgegangen, daß es für Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig sei, eine Schrift oder einzelne Stellen derselben nicht zur Öffentlichkeit kommen zu lassen, und wenn man auch theoretisch überzeugt wäre, daß diese Beschränkung der Preßfreiheit weder nöthig noch zweckmäßig sei, so kann

man doch nicht umhin, sowie einmal das Gesetz steht, dieses Urtheil über die polizeiliche Gefährlichkeit ganz ausschließlich der Regierung (Administration) zuzuweisen. Denn über diese Verhältnisse kann den Gerichten kein Urtheil zustehen, da es dabei nicht auf bloße formale Gesetzmäßigkeit, sondern auf die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Verfügung in Beziehung auf einen gewissen Zweck ankommt. Dagegen würde man nicht nur Alles, was die Natur einer Bestrafung an sich trägt, den Gerichten zuweisen müssen, sondern auch Denen, welche die gesetzlichen Vorschriften beobachtet haben, einen Regreß gegen die Staatskasse nicht abschneiden können, um von ihr Ersatz des Schadens (nicht des entgangenen Gewinnes) zu verlangen, welcher für den Drucker, Verleger und Verfasser aus dem Verbote einer Schrift, deren Inhalt den Gesetzen gemäß ist, entsteht, und wozu Druckkosten, andere Verlagskosten und das bedungene Honorar zu rechnen sein würden. Diejenigen, welche, ohne sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht zu haben, ihre Zeit und gemachte Auslagen verlieren sollen, damit das gute Vernehmen mit andern Staaten nicht gestört werde, oder gewisse Ansichten nicht weiter verbreitet werden, befinden sich ganz in dem Falle, dem gemeinen Wohl ein Opfer bringen zu sollen, und haben daher billig die nämliche Schadloshaltung dafür zu fodern, wie Diejenigen, welche zu einer öffentlichen Anlage etwa ein Grundstück hergeben werden. Den Censor dafür verantwortlich zu machen, wie in einigen Gesetzgebungen geschehen ist, erschwert die ohnehin schon peinliche Aufgabe desselben noch mehr, und konnte nur dahin führen, im Zweifel Alles zu versagen oder zu unterdrücken, würde auch den Betheiligten wenig nützen, weil doch eine besondere Fahrlässigkeit des Censors nur in den seltensten Fällen zu erweisen sein möchte. Diese Entschädigungsansprüche nun würden natürlich ebenfalls zur Competenz der Gerichte gezogen werden müssen, da nur davon die Rede sein könnte, ob sich der Verfasser, Verleger und Drucker durch irgend eine Gesetzwidrigkeit den erlittenen Schaden selbst zugezogen hätten. Dem Staate werden dergleichen Schadloshaltungen keine große Ausgabe machen können, da sie, wie sich aus der Natur der Verhältnisse von selbst ergibt, doch nur von inländischen Verlegern und Druckern wegen eines allgemeinen Verbots einer Schrift erhoben werden konnten, nicht aber gegen die Regierungen, welche einer auswärts gedruckten Schrift nur den Eingang in ihr Land versagen, worauf doch eigentlich Niemand ein Recht hat. Das muß ein jeder Schriftsteller und Verleger beurtheilen, ob er sich durch den Inhalt des Werkes den Unwillen irgend einer Regierung zuziehen werde, und darnach seine Einrichtung treffen.

Nächstdem ist es zur Sprache gekommen, welche Instanzen für die Censur aufgestellt werden sollen, womit die Frage in Verbindung steht, ob dafür eigene Behörden anzustellen sind, oder ob die Verwaltungsbehörden diesen Geschäftszweig besorgen sollen. Im letzten Falle liegt es eigentlich schon in der Natur des Geschäftsganges und des Staatsorganismus, daß Beschwerden gegen die Censoren als die eigentlich ausführenden Beamten bei den höhern Verwaltungsbehörden angebracht werden, und daß gegen die Entscheidungen der letzten der Weg des Recurses, der einfachen Beschwerde bis an die oberste Autorität im Staate gebracht werden kann. In dem ersten Falle, wenn etwa eigene Censurcollegien und für den ganzen Staat ein Obercensurcollegium angeordnet wird, hat man wol die gute Absicht gehabt, dieses letzte mit Männern zu besetzen, die sowol der Regierung durch erprobte Loyalität und politischen Takt als auch den Schriftstellern und Verlegern durch ihren wissenschaftlichen Sinn (als Gelehrte von anerkanntem Ruf) die Garantie gewähren, daß sie die schmale Bahn zwischen dem zu Verbietenden und zu Erlaubenden zu finden und zu behaupten fähig und Willens sind. Allein dem Erfolge steht Das entgegen, daß auch ein solches hochgestelltes Obercensurtribunal immer einem höhern Impuls unterworfen bleiben muß, weil das ganze Geschäft der Censur mit dem Geiste, von welchem das ganze System der Staatsregierung beseelt ist, in dem

engsten Zusammenhange steht und von ihm seine Leitung empfangen muß. Endlich ist neuerdings die Frage aufgeworfen worden, ob die Censoren und die ihnen vorgesetzten Censurbehörden Gründe ihres Verweigerns der Druckerlaubniß und des Streichens einzelner Stellen anzugeben schuldig sind, und es war ihnen dies in dem sächsischen Entwurfe zur Pflicht gemacht. Wenn damit nichts gemeint ist, als daß die Censoren die anstößigen Stellen, wegen deren sie die Druckerlaubniß versagen, genau angeben, oder im Allgemeinen den Charakter der Schrift als vermeintlich unerlaubt bezeichnen sollen, so ist das theils nothwendig, theils wenigstens in vielen Fällen ausführbar. Aber es würde offenbar einen ganz vergeblichen Federkrieg zwischen den Censoren und den Schriftstellern herbeiführen, wenn man weiter gehen und die Censoren verbindlich machen wollte, ihr Urtheil durch weitere Ausführungen der Gründe zu rechtfertigen. Dabei möchte kein Censor bestehen können, weil die Schreiberei unendlich sein würde. Es möchte auch diese Rechtfertigung ebenso unnöthig als vergeblich sein; unnöthig, weil die Sache in den meisten Fällen für sich selbst spricht und die obere Behörde von dem Censor nicht erst Auskunft darüber nöthig hat, ob seine Weigerung, den Druck zu gestatten, auf haltbaren Gründen beruhe, die seltenen Fälle ausgenommen, wo diese Gründe in Thatsachen bestehen, die der obern Behörde unbekannt sind, und die derselben also vorgelegt werden müssen. Zuweilen läßt sich der Grund des Verbots gar nicht angeben, weil er ein Geheimniß bleiben soll, wie nicht selten vorgekommen und sich zuweilen gar nicht vermeiden läßt, so lange überhaupt die Censur besteht. Der Verfasser weiß in der Regel auch recht gut, warum etwas, sei es mit Recht oder nicht, gestrichen wird, und bekommt in der Angabe der Gründe nur die Gelegenheit zu einem Schriftwechsel, welcher kein Resultat hat, als daß ein Jeder bei seiner Meinung bleibt. (S. Öffentlichkeit.) (9)

Q.

Quadrupelallianz. Der erste europäische Staat, der unmittelbar nach der Julirevolution die neue Ordnung der Dinge in Frankreich anerkannte, war England, obwol damals die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten noch in den Händen der Tories war. Dies konnte um so mehr befremden, als die britische Regierung nach der ersten französischen Revolution gerade als die erbittertste und unversöhnlichste Gegnerin des revolutionnairen Frankreichs aufgetreten war. Seitdem hatten sich aber die Verhältnisse freilich außerordentlich verändert. Die Gründe, die England zu der Zeit der ersten Revolution bestimmten, alle seine Kraft zu dem Kampfe gegen Frankreich aufzubieten, waren doppelter Art. Einmal sah die britische Aristokratie in dem Untergange des französischen Adels eine Vorbedeutung des Schicksals, welches ihr selbst bevorstand, sobald die politischen Grundsätze der Revolution weiter um sich griffen und am Ende wol auch in England die Oberhand gewannen. Sodann war zu fürchten, daß die Überlegenheit, welche die französische Republik und das aus derselben hervorgegangene Napoleonische Kaiserreich den alten Monarchien des Festlandes gegenüber besaß, zu einer Ausdehnung der französischen Herrschaft geführt hätte, der, wenn sie sich erst gründlich befestigte, zuletzt auch die Königin der Meere unterlegen wäre. Mit dem Sturze Napoleon's waren beide Gefahren beseitigt; dagegen zeigte sich jetzt im Osten eine neue Gefahr, die bald eine nicht weniger drohende Gestalt annahm als jene, die man im Westen siegreich bekämpft hatte. Während der französischen Kriege hatte das russische Riesenreich seine Grenzen beinahe nach allen Seiten ungeheuer erweitert. In Europa hatte Rußland das Großherzogthum Finnland, das Königreich Polen mit dem

Kreise Bialystok, und Bessarabien mit der östlichen Hälfte der Moldau gewonnen; in Asien hatten die Russen den Kaukasus überstiegen und jenseit desselben in Georgien ihre Herrschaft vom schwarzen Meere bis zum kaspischen ausgebreitet. Auf der einen Seite streckte das petersburger Cabinet seine Arme nach Konstantinopel, auf der andern nach Teheran aus. Es bedurfte keines außerordentlichen Scharfblicks, um zu begreifen, daß die ganze alte Welt den Geboten des Zars gehorchen müsse, sobald demselben das osmanische Reich und Iran unterworfen waren. Alle Sorge der britischen Staatsmänner war daher jetzt darauf gerichtet, dem weitern Umsichgreifen der russischen Macht und des russischen Einflusses zu steuern. Unter Canning's Verwaltung sagte England sich deshalb von der heiligen Allianz los, weil dieser geniale Staatsmann es wohl erkannte, wie sehr Rußlands Interessen gefördert wurden, wenn die europäischen Mächte, um die Dinge, die im Osten vorgingen, unbekümmert, ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Gährung der liberalen Ideen im Westen wandten. Der Herzog von Wellington, der Canning in der Leitung der Geschäfte folgte, ging zwar von ganz andern politischen Grundsätzen aus; bei aller Abneigung gegen die liberale Partei sah er jedoch ein, daß nicht von dieser, sondern von der großen absoluten Macht des Ostens der bestehenden Ordnung in Europa die dringendste Gefahr drohte. Deshalb verband er sich bei dem Ausbruche des russischen Krieges gegen die Türken im J. 1828 auf das engste mit dem östreichischen Cabinete, um nöthigenfalls mit bewaffneter Hand zur Rettung des osmanischen Reiches einzuschreiten. Auch Frankreich sollte in den Bund gezogen werden; das französische Cabinet neigte sich jedoch mehr zu Rußland, und als Fürst Polignac, der sich mit Träumen von einer Herstellung der Monarchie Ludwig's XIV. durch russische Hülfe trug, zu der Gewalt gelangte, verschwand jede Hoffnung auf eine Vereinigung. Deshalb fand Talleyrand, da er nach der Julirevolution die Sendung erhielt, ein nachbarliches Verhältniß mit dem britischen Hofe anzuknüpfen, eine zuvorkommendere Aufnahme, als ihm unter andern Umständen möchte zu Theil geworden sein. Wellington verzieh die Revolution, weil er sich unmöglich verbergen konnte, daß die Vertreibung der Bourbons in Englands und in Europas Interesse lag.

Talleyrand, mit dem Scharfblicke, der diesem alten Diplomaten eigen war, erkannte sogleich die Vortheile, die sich für Frankreich aus einer engern Verbindung mit England ziehen ließen. Nur durch diese Verbindung konnte Frankreich hoffen, ohne gewaltige Kämpfe in die große europäische Völkerfamilie aufgenommen zu werden, denn so viel ließ sich durch eine einfache Berechnung herausstellen, daß Frankreich und England vereint dem gesammten übrigen Europa gewachsen waren, da Frankreich den Kampf Jahre lang allein gegen das mit England verbündete Europa bestanden hatte. Talleyrand nahm deshalb keinen Anstand, die größten Opfer zu bringen, um die britische Regierung für Frankreich zu gewinnen. Es wird behauptet, daß er dem Herzoge von Wellington in vertraulicher Mittheilung die Zusage ertheilt habe, Algier zu räumen, sobald der Zustand der öffentlichen Meinung in Frankreich dies gestatte; auch soll er sich bereit erklärt haben, alle durch das französische Beispiel außerhalb Frankreich hervorgerufene Revolutionen zu opfern, sofern dieses das britische Interesse erheische. So willkommen diese Anerbietungen der englischen Regierung sein mußten, so ist es doch sehr zu bezweifeln, daß der schlaue Diplomat jemals seinen Zweck erreicht hätte, wenn die Tories mit ihrem blinden Hasse gegen allen Liberalismus am Ruder geblieben wären. Erst als die große Bewegung, welche der britischen Aristokratie die Parlamentsreform abkämpfte, die Verwaltung des Herzogs von Wellington gestürzt hatte, fand Talleyrand in England ein Feld, auf dem sich das ganze Übergewicht seines Talentes zeigen konnte. Lord Palmerston, der neue Minister des Auswärtigen, ging bereitwillig auf die großartigen Pläne ein, die der Altmeister der französischen Diploma-

tie ihm vorlegte. Frankreich und England vereint sollten den Westen Europas den liberalen Ideen unterwerfen, die in jenen beiden großen Staaten die Oberhand gewonnen hatten; durch den Beitritt der ganzen westlichen Hälfte des Welttheils verstärkt, hatte der Bund einen Einfluß geübt, dem auch der Osten sich schwerlich zu entziehen vermochte. Unverkennbar trat die Einigung, die zwischen England und Frankreich stattgefunden, zuerst in den Unterhandlungen hervor, die durch die belgische Revolution veranlaßt waren und welche die Begründung des neuen Königreichs Belgien zur Folge hatten; fühlbar wurde dieselbe jedoch bald auf allen Punkten, auf denen die Interessen der beiden großen Mächte des Westens jene der östlichen Mächte berührten. In welcher Richtung die Thätigkeit der Verbündeten sich hauptsächlich äußern würde, ließ sich vorhersehen, als eine französische Flotte die besten Schiffe des portugiesischen Usurpators Dom Miguel aus dem Hafen von Lissabon entführte, und als darauf Dom Pedro auf der Insel Terceira seine Expedition ausrüstete, mit der er an der portugiesischen Küste landete und die wichtige Stadt Oporto besetzte, ohne den geringsten Widerstand zu finden. Noch dauerte der Kampf in Portugal unentschieden fort, als es den vereinten Bemühungen der britischen und französischen Diplomatie gelang, auch in Spanien eine ähnliche Umwälzung vorzubereiten. An dem Tage, an welchem Ferdinand VII. die Cortes nach Madrid berief, um dieselben seiner unmündigen Tochter Isabelle, als seiner Nachfolgerin auf dem Throne, huldigen zu lassen, war der Sieg der constitutionnellen Partei auf der ganzen pyrenäischen Halbinsel entschieden, denn es ließ sich vorhersehen, daß der ältere unter den beiden Brüdern des Königs, Don Carlos, den Ansprüchen, die ihm das salische Gesetz auf den Thron gab, nicht ohne ernstlichen Kampf entsagen, und da demselben Alles, was in Spanien an den alten Sitten, Gewohnheiten und Einrichtungen der unbeschränkten Monarchie hing, mit unbedingter Ergebenheit zugethan war, so blieb der jungen Königin oder ihrer Mutter, der während ihrer Minderjährigkeit die Regentschaft zustand, nichts Anderes übrig, als sich in die Arme der Gegenpartei zu werfen, welche durch die französische Einmischung im J. 1823 nur gewaltsam unterdrückt die Mehrheit des Bürgerstandes in den großen Städten, und in dieser den Kern der Bevölkerung für sich hatte. Am 29. Sept. 1833 starb König Ferdinand VII., am 4. Oct. wurde zu Bilbao, der Hauptstadt der baskischen Herrschaft Biscaya, Don Carlos zum Könige von Spanien ausgerufen. Beinahe in allen Provinzen fanden ähnliche Erhebungen zu Gunsten des Infanten statt, die aber beinahe überall mit leichter Mühe unterdrückt wurden, weil das Heer der Königin-Regentin, die im Namen ihrer Tochter die Regierung übernommen, treu blieb, und weil es bei der Abwesenheit des Prätendenten, den König Ferdinand mit kluger Voraussicht wenige Monate vor seinem Tode aus Spanien entfernt hatte, dem Aufstande an einem sichtbaren Oberhaupte fehlte. Inzwischen hatte in Portugal Dom Pedro zwar bedeutende Vortheile errungen; in Folge des Sieges zur See, den der kühne Admiral Napier auf der Höhe von Cap St.-Vincent erfocht, war die Hauptstadt Lissabon in die Hände der Constitutionnellen gefallen, aber noch standen Dom Miguel alle Mittel zu Gebote, den Kampf in die Länge zu ziehen, und da an seinem Hofe Don Carlos eine Zuflucht gefunden hatte, so wurde von hier aus auch die neue Regierung in Spanien fortwährend ernstlich bedroht. Dies war die Lage der Dinge, als zu London am 22. Apr. 1834 von den Bevollmächtigten Englands, Frankreichs, Spaniens und Portugals der berühmte Vertrag der Quadrupelallianz unterzeichnet wurde, durch den die genannten vier Staaten die Verpflichtung übernahmen, mit gemeinschaftlichen Kräften zu der Vertreibung des Usurpators Dom Miguel und des Prätendenten Don Carlos von portugiesischem Boden mitzuwirken, und der als der Anfang zu der Verwirklichung des großen Planes Talleyrand's betrachtet werden kann.

Vier Wochen nach dem Abschlusse des Vertrages der Quadrupelallianz war der Bürgerkrieg in Portugal beendigt und die Constitution Dom Pedro's in dem

ganzen Reiche anerkannt. Dom Miguel schiffte sich am 1. Jun. 1834 am Bord einer britischen Fregatte nach Genua, Don Carlos an demselben Tage am Bord des Linienschiffes Donegal nach England ein. Die Meinung war allgemein, daß die politische Entwickelung auf der pyrenäischen Halbinsel jetzt ihren friedlichen Gang gehen würde, wie England und Frankreich dieselbe in ihrem gemeinschaftlichen Interesse zu ordnen für gut fanden. Zwar hatte in Spanien der Aufstand zu Gunsten des Prätendenten, den man nach der Unterwerfung von Bilbao bereits für so gut als beendigt hielt, sein Haupt von neuem mit einer Kraft erhoben, auf die man wenig gefaßt war. Bei der unverhältnißmäßigen Überlegenheit der Streitkräfte, welche die Regierung zu der Unterdrückung des Aufruhrs verwandte, durfte man jedoch voraussetzen, daß die Ruhe mit leichter Mühe wiederhergestellt werden würde, als Don Carlos den kühnen Entschluß faßte, sich persönlich an die Spitze seines Anhanges zu stellen. Seine Ankunft in Navarra, die mit Ausnahme der geringen Zahl seiner Vertrauten ganz Europa in Erstaunen setzte, gab den Dingen mit einem Male eine andere Gestalt. Das Baskenvolk in den drei baskischen Herrschaften und in Navarra, welches in der Sache des Prätendenten zugleich seine eigenen Rechte und Freiheiten vertheidigte, hatte sich in Masse erhoben; es hatte in Zumalacarreguy einen Feldherrn gefunden, der allen Generalen der Königin weit überlegen war; aber erst durch die Anwesenheit des Infanten wurde der Aufstand mit einem Scheine der Rechtmäßigkeit bekleidet, der demselben innere Einheit und eine feste Haltung lieh. Eine Regierung, eine geordnete Verwaltung trat jetzt in Spanien der andern gegenüber, und der Kampf, der bisher nur als ein Bauernaufruhr betrachtet worden war, nahm jetzt den Charakter eines Bürgerkrieges an. In Paris und London verbarg man sich die Gefahr so wenig als in Madrid und Lissabon. Am 10. Aug. 1834 wurde zu London von den Bevollmächtigten der verbündeten Staaten eine Reihe Zusatzartikel zu dem Vertrage der Quadrupelallianz unterzeichnet, durch welche dem Wortlaute nach Frankreich die Verpflichtung einging, die Pyrenäengrenze auf eine Weise zu besetzen, die es den Karlisten unmöglich machte, Waffen und Kriegsvorräthe von dieser Seite zu beziehen, während England versprach, die spanische Regierung durch die Lieferung von Kriegsvorräthen und nöthigenfalls durch die Aufstellung einer Kriegsmacht zur See zu unterstützen, und Portugal sich anheischig machte, derselben jeden in seinen Kräften stehenden Beistand zu leisten. Man setzte voraus, daß es von Seiten Englands und Frankreichs keiner andern Maßregeln bedürfen würde, um der Regierung zu Madrid das entschiedenste Übergewicht zu sichern und sie in den Stand zu setzen, die Empörung in kurzer Frist zu unterdrücken. Aber es war, wenn nicht ausdrücklich in dem Vertrage ausgesprochen, doch stillschweigend verstanden, daß beide Mächte sich zu fernern Hülfsleistungen verbindlich machten, sofern dieselben durch die Umstände erfodert würden, und dieser Fall, der in dem Vertrage nicht vorhergesehen war, trat zeitig genug ein. Der Aufstand, der ursprünglich auf einen geringen Flächenraum beschränkt war, griff immer weiter um sich, und schon im Frühjahre 1835 sah die spanische Regierung sich genöthigt, gegen ihre Verbündeten das Eingeständniß abzulegen, daß sie sich unvermögend fühle, ohne kräftige Hülfe der Empörung länger die Spitze zu bieten. Im Mai erging eine förmliche Auffoderung an den französischen und britischen Hof, mit bewaffneter Macht in Spanien einzuschreiten, weil man den portugiesischen Beistand, der in Gemäßheit des Vertrages vom 10. Aug. 1834 zugesagt war, nicht mehr für ausreichend hielt. Das Cabinet der Tuilerien, durch die Protestation der östlichen Mächte eingeschüchtert, wußte auf geschickte Weise die Auffoderung unmittelbarer Einmischung abzulehnen, indem es die Entscheidung dem britischen Ministerium zuschob, welches, wie man wohl wußte, sich in einer viel zu wenig sichern Stellung befand, um einen Theil des britischen Heers nach Spanien schicken zu können. Die Ablehnung von Seiten

Englands diente zum Vorwande, um die Weigerung Frankreichs zu rechtfertigen. Da aber Frankreich so wenig als England wünschen konnte, daß Don Carlos in Spanien siegte, so kam man überein, einen Mittelweg zwischen Einmischung und Nichteinmischung einzuschlagen, dem man den Namen der Cooperation beilegte. Am 28. Jun. 1835 schloß die französische Regierung mit der spanischen eine Übereinkunft, der zufolge die 5000 Mann starke Fremdenlegion aus französischen Diensten in spanische trat und von Algier nach der Küste von Catalonien eingeschifft wurde. Auch erließ der französische Kriegsminister eine Bekanntmachung, welche allen französischen Unterthanen den Eintritt in spanische Kriegsdienste gestattete, sofern sie die Erlaubniß der Regierung einholten. Eine ähnliche Bekanntmachung für England, aber ohne beschränkenden Zusatz, war bereits einige Tage früher von Seiten der britischen Regierung erlassen worden, und der Oberstlieutenant Lacy-Evans (s. d.), dem die spanische Regierung den Rang eines Generallieutenants verlieh, erhielt die Erlaubniß, in Großbritannien ein Truppencorps für Spanien anzuwerben, welches im Oct., als alle Abtheilungen desselben auf der spanischen Küste gelandet waren, einen Effectivbestand von 8000 Mann erreichte. Am längsten verzögerte sich die portugiesische Hülfsleistung, die nach den Bestimmungen des Vertrags vom 10. Aug. doch gerade zuerst zu erwarten gewesen wäre. Nachdem am 24. Sept. zu Lissabon noch eine besondere Übereinkunft zwischen Portugal und Spanien geschlossen war, wurden endlich die Vorbereitungen zu der Ausrüstung eines Hülfscorps getroffen, welches denn auch im Laufe des Nov. und Dec. in Spanien einrückte.

Wie dringend nothwendig diese directen Unterstützungen für die Aufrechthaltung des Thrones der „unschuldigen Isabelle waren", wurde durch hundert blutige Kämpfe außer Zweifel gesetzt. Alle Anstrengungen der fremden Hülfsvölker, die durch ihre Tapferkeit den spanischen Truppen das ruhmwürdigste Beispiel gaben, vermochten den Fortschritten der Karlisten kaum Schranken zu setzen, und im Sommer des J. 1836, als karlistische Parteigänger ganz Spanien nach allen Richtungen durchstreiften, sah die Regierung zu Madrid sich genöthigt, von neuem bei dem Cabinete der Tuilerien das Einschreiten eines französischen Heeres nachzusuchen. Abgesehen von der Verbindlichkeit, welche die französische Regierung durch den Vertrag der Quadrupelallianz übernommen, hatte sie bei wiederholten Gelegenheiten die bestimmte Zusicherung ertheilt, daß sie der Königin-Regentin nöthigenfalls den kräftigsten Beistand leisten wollte. Der Zweck dieser Versprechungen war kein anderer gewesen, als die spanische Regierung enger an die französische zu ketten, und die erste von allen zu weit gehenden Zugeständnissen an die liberale Partei abzuhalten, weil man besorgte, daß dadurch die revolutionnairen Leidenschaften entflammt werden könnten, die man in Frankreich mit nicht wenig Mühe unterdrückt hatte. Der Minister Thiers, der an der Spitze des französischen Cabinets stand, war bei seinen Zusagen vollkommen aufrichtig gewesen, und er schickte sich an, sein Wort zu erfüllen, indem er zu Pau ein Corps von 25,000 Mann aus Freiwilligen aller Regimenter sammelte, als in Spanien die Revolution von la Granja ausbrach. Auch jetzt, obwol die ultraliberale Partei durch dieses Ereigniß entschieden die Oberhand gewann, war Thiers der Meinung, daß Frankreichs Interesse es erfodere, die Regierung der Königin-Regentin um keinen Preis sinken zu lassen. Ludwig Philipp hatte jedoch eine viel größere Abneigung gegen die Revolution als gegen Don Carlos; er gab Thiers, der auf seine Ansichten nicht einging, seine Entlassung, und Graf Molé, der den Geschichtschreiber der französischen Revolution in der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs ersetzte, wurde angewiesen, gegen die Partei des Prätendenten in Spanien ein Verfahren zu beobachten, welches die Möglichkeit einer Versöhnung mit derselben zuließe, sofern sie, durch das Glück der Waffen begünstigt, die Oberhand gewönne. Damit war der Vertrag der Quadrupelallianz thatsächlich so gut als aufgelöst, obwol man franzö-

fischerseits sich fortwährend darauf berief, daß man sich streng an den Buchstaben derselben halte und nur nicht darüber hinausgehen wolle. Das britische Cabinet, welches das von Talleyrand aufgestellte System der Politik zu dem seinigen gemacht hatte, so weit dasselbe mit den britischen Interessen zu vereinigen war, wurde durch solche Entschuldigungen nicht getäuscht und suchte daher sogleich seine alten Verbindungen mit den östlichen Höfen wieder anzuknüpfen, um Frankreich zuvorzukommen, da vorherzusehen war, daß dieses in demselben Verhältnisse sich dem stabilen Osten nähern würde, indem es sich von England und von der Sache der Revolution entfernte. So verlor Frankreich den einzigen sichern Verbündeten, den es in Europa hatte. Die französische Nation mit dem Instincte, der bei den Massen die Stelle des klaren Bewußtseins vertritt, und der oft schärfer sieht als der hellste Blick des Staatsmannes, erkannte die Gefahr, welcher die verfehlte Politik ihrer Regierung sie aussetzte. Nach langen parlamentarischen Kämpfen wurde das Ministerium Molé gestürzt und durch ein liberaleres ersetzt, von dem zu erwarten war, daß es sich auf die Wege zurückwenden würde, die seit Thiers' Verabschiedung verlassen waren. Um England wieder zu gewinnen, war es zu spät, zumal da das britische Cabinet zu der schwankenden Verwaltung des Marschalls Soult unmöglich ein festes Vertrauen fassen konnte; aber von entschiedener Bedeutung war die Veränderung, die in der französischen Politik vor sich ging, für Spanien. Don Carlos hatte alle Vortheile, die er dem Heldenmuthe des Baskenvolkes und den innern Parteiungen in dem Lager seiner Gegner verdankte, durch seine eigene Verkehrtheit, die ihn zum Werkzeuge der albernsten und engherzigsten Fanatiker machte, wieder eingebüßt. Die Basken waren es müde geworden, für eine Sache zu kämpfen, die nicht mehr die ihrige war, seit die Umgebung des Prätendenten ihre alten Rechte ebenso schonungslos bei Seite setzte, als die Gegner dies irgend thun konnten. Maroto, der Oberbefehlshaber des karlistischen Heers, sah die Unmöglichkeit, die Fehler, die begangen waren, wieder gut zu machen. Da überdies die französische Regierung die strengsten Maßregeln traf, um den Karlisten die Zufuhr abzuschneiden, die sie bisher aus Frankreich erhalten hatten, so verlor er alle Hoffnung auf erfolgreiche Fortsetzung des Kampfes und ging den berühmten Vertrag von Bergara ein, welcher den Frieden im ganzen Norden Spaniens herstellte und Don Carlos zwang, eine Zuflucht auf französischem Gebiete zu suchen. Cabrera, der Befehlshaber der Karlisten in Aragonien, Valencia und Catalonien, vermochte der Übermacht, die sich jetzt gegen ihn wandte, auf die Dauer nicht zu widerstehen. Im Jul. 1840 traten die letzten karlistischen Banden aus Spanien auf das französische Gebiet über. (S. Spanien.) So wäre der nächste Zweck des Vertrages der Quadrupelallianz also vollkommen erreicht. Der Bund ist noch nicht aufgehoben, und erst in einer der letzten Sitzungen des Parlaments hat der Minister des Auswärtigen erklärt, daß die Verbindlichkeiten desselben fortdauerten und von neuem in Kraft treten würden, sobald die Umstände wiederkehrten, die dieses erheischten. Eine solche Äußerung muß jedoch gegenwärtig fast als Hohn erscheinen, da die britische Politik sich von der französischen völlig abgewandt hat, und derselben in der wichtigsten Frage des Augenblicks, in der orientalischen, sogar in drohender Feindseligkeit gegenüber getreten ist. (26)

Quatremère (Etienne Marc), Professor am Collège de France, wurde am 12. Jul. 1782 zu Paris geboren und machte daselbst seine Studien, die vorzüglich der Linguistik im umfassenden Sinne des Worts zugewandt waren, worauf er an der königlichen Bibliothek in der Abtheilung der Handschriften angestellt ward. Neben den orientalischen Sprachen hatte er sich vorzugsweise mit der griechischen beschäftigt, daher er auch 1809 die Professur dieser Literatur an der Facultät zu Rouen erhielt. Nachdem er schon früher Correspondent der königlichen Societät zu Göttingen und des Instituts der Niederlande geworden, ward er 1815 Mitglied der pariser Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften, und ihm

1819 die Professur der hebräischen, chaldäischen und syrischen Sprache am Collège de France übertragen. An der Asiatischen Gesellschaft nahm er erst seit 1828 thätigen Antheil. Ausgezeichnet durch umfassende und gründliche Kenntnisse, entschieden einer der belesensten Männer seines Fachs, gehört er jedoch hinsichtlich seines Charakters zu den minder liebenswürdigen Männern, weshalb auch seine Collegen, wenigstens die jüngern, obschon Alle ihn seiner Gelehrsamkeit wegen mit Recht hochachten, ihm sich zu nähern Bedenken tragen und ihn mehr zu fürchten als zu lieben scheinen. Zu steter Opposition geneigt, findet er an Allem, was von Andern ausgeht, doch gewiß irgend etwas zu tadeln. Eine Menge der vorzüglichsten orientalischen Handschriften der königlichen Bibliothek befinden sich fortwährend in seinen Händen, sodaß sie dem bescheidenen Fremden geradezu unzugänglich werden. Dagegen ist und bleibt er allerdings in wissenschaftlicher Hinsicht eine vorzügliche Zierde seines Vaterlandes, und würde eines beiweitem größern Rufs sich zu erfreuen haben, wenn er es über sich vermocht hätte, die projectirten Arbeiten weniger mit Gelehrsamkeit zu überladen und folglich schneller zu Stande zu bringen. Seine erste Schrift waren die „Recherches critiques et historiques sur la langue et littérature de l'Égypte" (Par. 1808), dieser folgten die „Mémoires géographiques et historiques sur l'Égypt, et sur quelques contrées voisines" (2 Bde., Par. 1811) und „Observations sur quelques points de la géographie de l'Égypte" (Par. 1812), nach handschriftlichen Quellen, in jeder Beziehung gediegene Arbeiten. Seine Ausgabe von Reschid-eddin's „Histoire des Mongoles" (Bd. 1, Par. 1837), die zugleich den ersten Band der mit großem Kostenaufwande veranstalteten „Collection orientale" bildet, ist leider bis jetzt Fragment geblieben. In neuester Zeit gab er auf Kosten des londoner Übersetzungsausschusses orientalischer Werke den ersten Theil der arabisch geschriebenen „Histoire des sultans Mamlouks de l'Égypte von Makrizi, in französischer Übersetzung (2. Abthl., Par. 1837—40, 4.) heraus, die durch die Masse der gelehrten Zuthat ein recht deutliches Beispiel liefert, daß R. die Schriftsteller mehr um der beizufügenden Anmerkungen als um ihrer selbst willen herauszugeben scheint. Außerdem hat er fortwährend größere und kleinere Abhandlungen in den „Notices et extraits" („Table des crues du Nil, depuis l'année 20 jusqu'a l'an 955 de l'hégire"), in den „Fundgruben des Orients", in den „Mémoires" der Akademie, in dem „Nouveau journal asiatique" und tüchtige Recensionen in dem „Journal des savans", dessen Mitarbeiter er ist, niedergelegt. Noch immer aber sieht man, mit Ausnahme einiger Fragmente, die nicht immer ohne Absicht bekannt gemacht wurden, nichts von den bedeutenden Werken, deren nahes Erscheinen er seit Jahren verkündet, wie das koptische Wörterbuch, das syrische Lexikon, die arabisch-persisch-türkische Triglotte, die Ausgabe des Meidani, die Prolegomena des Ibn Chaldun, die Geschichte der Könige Abyssiniens, die Geschichte der Abbasiden und Fatimiden u. s. w., indem der Verfasser sich fortdäuernd mit dem Mangel an Verlegern entschuldigte. (35)

Quetelet (Lambert Adolf), Director der Sternwarte zu Brüssel, ist am 22. Febr. 1796 zu Gent geboren und machte auf der Universität daselbst seine Studien. Durch Garnier, der sich damals in den Niederlanden aufhielt, ausgezeichnet und der Regierung empfohlen, erhielt er zuerst den Lehrstuhl der mathematischen und physikalischen Wissenschaften an dem Athenäum zu Gent; später wurde er an die neu errichtete Sternwarte zu Brüssel berufen, bei ihrer Organisation zu mehren wichtigen Geschäften und Aufträgen verwendet und dann zum Director derselben ernannt, eine Stellung, die ihm sein Verdienst und sein trefflicher Charakter unter allem politischen Wechsel bewahrt haben und in welcher er seinem Vaterlande und der Wissenschaft die wesentlichsten Dienste geleistet hat. Q.'s Hauptstudien wandten sich bald, nachdem er zuerst mit Mathematik sich beschäftigt hatte, der Physik und Astronomie zu. Arago sich zum Vorbild nehmend, suchte er die hauptsächlichsten

Resultate der neuen Untersuchungen und Forschungen in diesen beiden Wissenschaften durch populaire Fassung größern Leserkreisen zugänglich zu machen. Seine dahin gehörigen Schriften: „Astronomie populaire", „Astronomie élémentaire", „Résumé d'un cours de physique générale", „Physique populaire de la chaleur", „Instructions populaires sur le calcul des probabilités" und andere fanden großen Beifall und erlebten fast insgesamt mehre Auflagen. Die Ergebnisse seiner streng wissenschaftlichen Arbeiten legte er größtentheils in den „Mémoires" der brüsseler Akademie, deren beständiger Secretair er ist, nieder, und in der zuerst in Gemeinschaft mit Garnier, später von ihm allein herausgegebenen „Correspondance mathématique et physique". Seine Untersuchungen über die magnetische Intensität verschiedener Orte in Deutschland und den Niederlanden, der Schweiz und Italien, seine zahlreichen Arbeiten über wichtige Gegenstände der höhern Analysis haben ihm auch im Auslande einen geachteten Namen und vielfache Anerkennung und Auszeichnung von dort her verschafft. Im J. 1825 zum Secretair der damals errichteten statistischen Commission des Königreichs der Niederlande ernannt, fand er Veranlassung, sich mit statistischen Untersuchungen zu beschäftigen. Sein Fleiß, seine Genauigkeit, die ihm eigene wissenschaftliche Schärfe und vor Allem ein höchst eigenthümliches Combinationstalent gaben seinen zahlreichen und gediegenen Arbeiten auf diesem Gebiete einen Werth, der sie höchst vortheilhaft auszeichnet. Als Statistiker verfolgt Q. einen Weg, den er zum großen Theil sich selbst gebahnt hat; seine Hauptbestrebungen haben andere Zwecke als die Aufhäufung und Gruppirung von Zahlen, die ihm nur Mittel ist; er sucht die Gesetze, welche die physischen sowol wie die moralischen Erscheinungen des individuellen und socialen Lebens regeln. Von diesem Standpunkte aus sind seine „Recherches statistiques sur le royaume des Pays-bas", seine „Recherches sur la loi de croissances de l'homme aux différents ages", die merkwürdigen „Recherches sur le penchant au crime dans les différents ages", seine „Recherches sur la reproduction et la mortalité de l'homme aux différents ages" und vor Allem sein Hauptwerk „Sur l'homme et le développement de ses facultés ou essai de physique sociale" (2 Bde., Par. 1835; deutsch von Riecke, Stuttg. 1838) geschrieben. Letzteres gilt mit Recht für classisch; es eröffnet der Wissenschaft neue Bahnen und gewinnt ihr wichtige und folgenreiche Standpunkte. Auch besorgt Q. die Herausgabe des „Annuaire" und der „Annales de l'observatoire de Bruxelles". (53)

Quinet (Edgar), Professor der neuern Literaturen an der Universität zu Paris, einer der begabtesten und ideenreichsten Schriftsteller des heutigen Frankreich, ist 1803 zu Strasburg geboren, und machte hier, darauf in Genf und Paris, dann in Heidelberg, wo er sich vorzugsweise Creuzer und Daub anschloß, seine Studien. Diese sind sehr umfassend und gründlich gewesen und im Allgemeinen auf einen Complexus von Wissenschaften gerichtet, deren vereinigter Besitz den modernen Philologen macht. Als solcher, besonders als sinniger und tiefeindringender Beurtheiler literarischer Werke, hat Q. gegenwärtig in Frankreich Niemanden über und nur Fauriel, Magnin und Ampère neben sich; wollte man ihn als Philosophen oder als Dichter beurtheilen, so würde man ihm Unrecht thun, indem sich jetzt schon herausgestellt hat, daß Q.'s philosophische und poetische Arbeiten, sollte der Verfasser auch auf sie den höchsten Werth legen, nur Versuche eines Talentes gewesen sind, das seinen eigentlichen Beruf erst suchte. Noch als Student in Heidelberg, wo Q. eine tiefeindringende Kenntniß deutscher Literatur, Philosophie und Sitte sich erwarb und zugleich viele Mühe auf das Studium der Creuzer'schen Mythologie wandte, übersetzte er Herder's „Ideen" und begleitete seine Übersetzung (3 Bde., Strasb. 1826) mit einer ausführlichen Einleitung. Im J. 1826 erhielt er auf Cousin's und Degérando's Empfehlung vom Institut den Auftrag, als Archäolog an der wissenschaftlichen Reise nach Morea Theil zu nehmen. Q. nahm einen solchen Auftrag und das damit verbundene Jahrgeld der Regierung mit Freuden an

die Wahl des Instituts war indeß ein Misgriff. Q. ist für archäologische Studien nicht geschaffen; statt in Griechenland Ausgrabungen anzustellen, Inschriften zu sammeln u. s. w., durchstreifte er, zuweilen mit Lebensgefahr, das Land und beobachtete Menschen und Gegenden, die ihn mehr interessirten als Steine. Im J. 1830 kehrte er nach Paris zurück und ließ sein Buch „De la Grèce moderne et de ses rapports avec l'antiquité" (Par. 1830; 2. Aufl. 1832) erscheinen; doch hat er später viel mehr geleistet, als dieses Buch versprach. Von der Archäologie sich abwendend, warf er sich auf das Studium der mittelalterlichen Literaturen und beschäftigte sich zunächst mit den französischen Epen des 12. Jahrhunderts. Sein „Rapport à Mr. le ministre des travaux publics sur les épopées françaises du 12ième siècle restées jusqu'à ce jour en manuscrit dans les bibliothèques du roi" (Par. 1831) ist eine schätzbare Arbeit, aber mit Vorsicht zu benutzen. Q. überschätzt, ganz wie Michelet, das keltische Element im französischen Wesen; er möchte an diesem Etwas haben, das nicht germanischen und nicht römischen Ursprungs wäre, und dies soll das Keltische sein. So spricht er denn ohne Weiteres von einem großen keltischen Epos — er meint die Epen aus dem bretonischen Sagenkreise —, das in dieser absoluten Bedeutung nie existirt hat. Im Herbst 1832 ging er nach Italien, 1834 ließ er sich wieder in Heidelberg nieder, wo er mit seiner Gattin, einer Rheinländerin, bis Ende des J. 1838 meist lebte. Gegen Ostern 1839 ging er, von Salvandy berufen, nach Lyon, wo seine überaus geist- und gehaltvollen Vorträge zahlreiche Zuhörer fanden; doch schon 1840 erhielt er den ihm sehr erwünschten Ruf an die Universität der Hauptstadt.

Seit 1830 hat Q. drei poetische Werke: „Ahasvérus, mystère" (Par. 1833), „Napoléon, poème" (Par. 1836) und „Prométhée, tragédie" (Par. 1838), und eine lange Reihe kritischer, ästhetischer, cultur- und literarhistorischer Aufsätze in die „Revue des deux mondes" und andere Journale geliefert. Der größere Theil dieser Aufsätze ist gesammelt unter dem Titel „Allemagne et Italie" (2 Bde., Par. 1839). Diese Aufsätze, die in sprachlicher und stylistischer Hinsicht ganz ausgezeichnet sind, wie denn ihr Verfasser ein Sprachkünstler ist, erscheinen uns als Q.'s beste Arbeiten; wir machen nur auf den höchst wichtigen Aufsatz über Homer aufmerksam, dann auf die vortrefflichen Briefe aus Italien, die aber durch ihren revolutionnairen Geist verletzen. Dieser Geist läßt Q. auch in Deutschland manche Dinge anders ansehen, als sie sind. Wie schwer es selbst den begabtesten Franzosen ist, deutsche Philosophie und Religion zu fassen, davon liefert auch Q.'s Kritik „Über das Leben Jesu von Doctor Strauß" (deutsch von Kleine, Holzminden 1839) einen Beweis. Ganz ausgezeichnet sind die Mittheilungen aus Q.'s Vorlesungen, welche die „Revue des deux mondes" seit 1839 gemacht hat. Die poetischen Werke Q.'s sind nicht wohl in der Kürze zu beurtheilen. Wenn man sie im Ganzen verfehlt nennen muß, so hat man ihnen im Einzelnen viel Gutes nachzusagen. An einzelnen dichterischen Anschauungen, schönen und tiefen Gedanken, Pracht der Sprache und Bilder, geschickter technischer Behandlung und noch manchen andern Vorzügen fehlt es diesen Arbeiten nicht; aber sie sind keine wahrhaften Gedichte. Es wird in ihnen über alle Grenzen des poetisch Möglichen und ästhetisch Darstellbaren hinausgegangen, und so fällt Q. wieder in den rohen Anfang der Kunst, in den Symbolismus, nur daß bei ihm dieser Symbolismus Resultat sehr entwickelter wissenschaftlicher Cultur ist. Q. hat es versucht, Gedanken, welche gar nicht mehr im Elemente der Kunst darstellbar sind, gewaltsam zu poetisiren, und so sind höchst verworrene Werke entstanden, in denen es an Unsinn und Prosa nicht fehlt. Daß Q. nicht zum Dichter geboren ist, scheint uns am deutlichsten daraus hervorzugehen, daß seine Phantasie des Maßes entbehrt. Es ist in der Thätigkeit der Phantasie ein Punkt; diesseit und jenseit desselben liegt die Prosa. Q. kann sich auf diesem Punkte nicht halten und so dürfte man seine Gedichte wol als Capitel

einer etwas verworrenen poetischen Philosophie der Geschichte bezeichnen. Als Mensch verdient Q. hohe Achtung. (10)

Quintana (Manuel José), einer der ältesten und gefeiertsten unter den lebenden Dichtern Spaniens, wurde zu Madrid am 11. Apr. 1772 geboren. Nachdem er den ersten Unterricht in der Residenz erhalten, studirte er zu Cordoba und Salamanca, ließ sich an letzterm Orte zum Doctor der Rechte graduiren und trat nun in das Advocatencollegium der Residenz. Hier bekleidete er nacheinander die Stellen als Fiscalagent der Handelsjunta, als Theatercensor, als Generalsecretair der Centraljunta, als wirklicher Secretair des Königs und als Secretair im Departement der Auslegung fremder Sprachen. Zur Zeit der ersten Cortesregierung wurde er zum stimmführenden Mitgliede der oberstenCensurjunta und der Studien-Reformirungscommission erwählt. Überhaupt nahm er an dem Befreiungskriege lebhaften Antheil und wurde das officielle Organ der Insurgentenregierung, da er fast alle ihre Proclamationen und Manifeste schrieb und durch patriotische Lieder („Odas á España libre", 1808) zur Vertheidigung der Nationalunabhängigkeit begeisterte. Während dieser Zeit hatte er sich zugleich auch als Dichter und Literator ausgezeichnet. Er leitete als Redacteur die Zeitschrift „Variedades de ciencias, literatura y artes" und gründete mit einigen gleichgesinnten Freunden das „Semanario patriótico", eine Zeitschrift, die vorzüglich gegen die Napoleonische Herrschaft zu Felde zog. Nach der Restauration im J. 1814 wurde Q. auf eine Festung gebracht und erst nach dem Ausbruche der Revolution von 1820 wieder befreit, in seine frühern Stellen als Secretair im Departement der Auslegung fremder Sprachen und Mitglied der obersten Censurjunta wieder eingesetzt und 1821 zum Präsidenten der neuerrichteten Generaldirection der Studien ernannt. Doch als im J. 1823 die Cortesconstitution zum zweiten Male abgeschafft wurde, verlor auch Q. wieder alle seine Stellen und allen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten. Er zog sich daher nach dem Stammsitze seiner väterlichen Familie (Cubeza del buey) in Estremadura zurück und lebte dort in der Verborgenheit, bis er im Sept. 1828 die Erlaubniß erhielt, nach Madrid zurückkehren zu dürfen. Schon im folgenden Jahre wurde er hier zum stimmführenden Mitgliede der Junta des naturhistorischen Museums erwählt, im J. 1833 in seinen Posten als Secretair im Departement der Auslegung fremder Sprachen wieder eingesetzt, zum Procer des Reichs und zum Mitgliede des Staatsrathes ernannt. Nach der Umgestaltung der ersten Kammer zum Senator erwählt, bekleidete er mehrmals das Amt als Secretair in dieser Kammer. Q. ist einer der wenigen Schriftsteller des jetzigen Spaniens, die sich einen europäischen Ruf erworben haben; seine poetischen, kritischen und historischen Werke genießen nicht nur im Vaterlande der höchsten Achtung, sondern sind auch im Auslande geschätzt, ja nachgedruckt und in mehre Sprachen übersetzt worden. Schon im J. 1795 trat er als lyrischer Dichter auf und erregte vorzüglich durch seine so berühmt gewordene „Oda al mar" allgemeine Aufmerksamkeit. Im J. 1802 erschien zum ersten Male in der königlichen Druckerei die Sammlung seiner lyrischen Gedichte („Poesías"), die seitdem im In- und Auslande wiederholt aufgelegt wurde. Die beste und vollständigste Ausgabe der poetischen Werke Q.'s erschien unter dem Titel: „Poesías, inclusas las patrióticas y las tragedias: El Duque de Viseo y El Pelayo" (2 Bde., Madr. 1821). Die lyrischen Gedichte allein sind z. B. zu Bordeaux 1825 und zuletzt zu Paris 1837 erschienen; eine Auswahl derselben enthält F. J. Wolf's „Floresta de rimas modernas castellanas". Um die frühere Lyrik seines Vaterlandes machte sich Q. verdient durch seine mit historischen Einleitungen und mit biographischen und kritischen Erläuterungen versehene Auswahl: „Poesías selectas castellanas desde el tiempo de Juan de Mena hasta nuestros dias" (3 Bde., Madr. 1808; 4 Bde., Perpignan 1817, nachgedruckt; bedeutend vermehrt, 4 Bde., Madr. 1830), der er eine Auswahl aus den Epikern folgen ließ (2 Bde., Madr. 1833). Als Historiker hat sich Q. einen Namen ge-

macht durch seine: „Vidas de españoles célebres“ (Bd. 1, Madr. 1807; nachgedruckt zu Par., 2 Bde., 1827; Bd. 2 und 3, Madr. 1830—33), die in einem einfach edlen Style geschrieben sind. Q.'s Gedichte erheben sich schon durch die Wahl meist ernster, für die Menschheit oder das Vaterland hochwichtiger Gegenstände über das Gewöhnliche und zeichnen sich durch philosophische Tendenz, patriotische Gesinnung und eine männlich-kräftige Sprache aus, und wenn man auch sie, wie fast alle Poesien der neuern Spanier, von dem Vorwurfe des Mangels an Originalität, Tiefe und Farbenglut nicht ganz freisprechen kann, so übertreffen sie doch die meisten an Eigenthümlichkeit der Auffassung, Intensität des Gefühls und Lebendigkeit der Darstellung. Schade ist, daß er den Reiz des Reimes oder der Assonanz und der volksthümlichen Formen seiner Nation größtentheils verschmäht und sich, wiewol im Allgemeinen seinem Versbau weder Leichtigkeit noch Rhythmus abzusprechen ist, meist der Estancias libres oder medidas bedient hat. Trotzdem ist er einer der beliebtesten, ja populairsten Dichter der Spanier, die ihn mit Herrera verglichen und den Cantor filosófico genannt haben.

R.

Raczynski (Athanasius, Graf), geboren um 1785, stammt aus einem der ältesten großpolnischen Geschlechter, aus dem viele Mitglieder in Polen die höchsten Staatsämter verwaltet haben. Er ist der ältere Bruder des in der polnischen Literaturgeschichte als Historiker und Herausgeber wichtiger Geschichtswerke rühmlichst genannten Grafen Eduard R. (s. Bd. 9) und gegenwärtig Majoratsherr seines Geschlechts. Als die Landestheile Polens, in denen R.'s bedeutendste Güter liegen, das jetzige Großherzogthum Posen, unter preußische Oberhoheit gekommen waren, schlug R. in dem preußischen Staatsdienste die diplomatische Laufbahn ein, wurde später zum Gesandten in Kopenhagen ernannt und 1840 zum geheimen Legationsrath befördert. Wie sich Graf Eduard R. der Geschichte und Literatur Polens, so hat sich Athanasius R. vorzugsweise der Kunst zugewandt. Zahlreiche Reisen, die er durch Deutschland, Frankreich und Italien machte und während welcher er die Kunstwerke der ersten Galerien, sowie auch mancher, vielen Andern verschlossener vorzüglicher Privatsammlungen mit Muße studiren konnte, bildeten seinen Geschmack und seinen feinen Kennerblick aus. Mit vielen Kosten und durch unablässige Bemühungen brachte er selbst eine kostbare Gemäldesammlung zusammen, die er anfangs neben der öffentlichen Bibliothek seines Bruders in Posen aufstellen wollte, später aber nach Berlin brachte, wo sie noch gegenwärtig sich befindet und zu der durch die Gunst des Besitzers Jedem der Zutritt gestattet ist. Sie besteht zwar nur aus etwa 50 Nummern, enthält aber die werthvollsten Schätze. Die Hauptzierden sind eine Kreuzabnahme von Siciolante da Sermoneta, eine Madonna von Domenichino, eine heilige Familie von Bellino, Jupiter und Jo von Garofolo, die Wahl des Königs Stanislaw August von Canaleto mit vielen Portraits der Zeitgenossen, die Pilger in der Wüste von Stilke, die Schnitter von Leopold Robert, das letzte Bild des Künstlers, um dessen Auslieferung R. als der Besteller mit den Erben einen Proceß zu führen genöthigt war, und vor Allem die berühmte Hunnenschlacht von Kaulbach. Aber nicht nur durch diese Sammlung, sondern auch durch das prachtvolle Werk: „Histoire de l'art moderne en Allemagne“ (2 Bde., Par. 1836—40, 4.; deutsch von F. H. von der Hagen, Berl. 1836, 4.), deren erster Theil die künstlerischen Bestrebungen am Rheine, besonders die der düsseldorfer Schule, der zweite die im südlichen Deutschlande bespricht (ein dritter Theil wird Berlin und das nördliche Deutschland, sowie die deutschen Künst-

ler in Italien umfassen), hat sich R. als einen der gediegensten und geschmackvollsten Kunstkenner bewährt. Ein Atlas gibt Abbildungen der in dem Werke besprochenen Kunstwerke. Diese Kupfer, sowie die eingedruckten Holzschnitte sind von den ersten Künstlern Englands, Frankreichs und Deutschlands eigens für dieses Werk nach den Originalen angefertigt. Das Werk gehört also nicht nur zu den am prachtvollsten ausgestatteten der in neuerer Zeit erschienenen Kunstgeschichten, sondern es wird auch, selbst wenn gegen manche Ansichten Einwendungen gemacht werden können, zum Verständniß der gegenwärtigen Kunstperiode immer von der größten Bedeutung bleiben, ebenso wie ältere Werke, die über gleichzeitige Productionen berichten, ihre Bedeutung behalten haben, obgleich die Gegenwart von ihren Ansichten abzuweichen sich veranlaßt findet. (46)

Radicalismus und Republikanismus. Die europäische Staatengeschichte hatte schon vor der französischen Revolution ihre demokratischen Momente. Aber nur als flüchtiges Meteor, als drohender Schatten, aus dem Alterthume heraufbeschworen, ohne Leib und Leben, war der Republikanismus erschienen. Sein baldiges Verschwinden in Großbritannien, mit der Restauration der Stuarte, schien der Allgewalt monarchischer Ideen neue Gewähr zu verleihen. Nur auf beschränkten Räumen, in den Cantonen der Schweiz, einigen Theilen Italiens und mehren deutschen Städten, hatten andere als monarchische Formen Bestand und Dauer. Man ließ die Thatsache der Gegenwart als Gesetz der Zukunft gelten, und Montesquieu sprach den bis auf die jüngste Zeit als politisches Dogma geltenden Grundsatz aus, daß die Republik nur in kleinen Staaten möglich sei. Er hatte nur die absolute Demokratie vor Augen; denn die repräsentative Demokratie, die zu ihrem Gedeihen gerade eine breite Basis voraussetzt, dagegen im engen Bereiche verkümmern und verkrüppeln würde, ist erst eine spätere Entdeckung im Gebiete der Politik. Ihre Wiege ist Nordamerika, wo die Republik möglich ward, weil die Monarchie unmöglich geworden war. Der Bestand und das Gedeihen dieser Republik, die überredende Sprache der Thatsachen, ward ihre Propaganda auf dem Boden der neuen Welt, der sich weithin mit Freistaaten bedeckte. Jede neue Bewegung in dem noch monarchischen Theile Amerikas hat eine demokratische Tendenz, im Norden wie im Süden, in Brasilien wie in Canada, wo die Empörer, da sie 1838 die Fahne des Aufruhrs aufpflanzten, die Republik verkündeten. In Europa aber hatte die Monarchie tiefere Wurzeln. Der geistige Kampf, der im 18. Jahrh. den Königsthron Frankreichs untergrub, war doch nur eine verneinende Opposition, die nicht mit Bewußtsein auf das Ziel der Republik lossteuerte, und obgleich der Vorgang Nordamerikas nicht ohne Einfluß blieb, fanden sich doch in Mitte der constituirenden Versammlung kaum noch fertige Republikaner. Erst aus den Reibungen zwischen Volkspartei und Königspartei sprang der Funke hervor, aber freilich plötzlich entzündend und fast die ganze Nation in Einen Glutstrom verschmelzend. Ein weltgeschichtlich denkwürdiges Zeichen, daß Millionen vom Enthusiasmus der Freiheit ebenso schnell ergriffen werden mögen, als die Bedingungen und Fähigkeiten, wovon die Behauptung der Volksherrschaft abhängt, nur langsam reifen! Denn gar bald war die ermattete Revolution in die Hand des Kaiserthums gefallen. In dieser Zeit schien der Republikanismus fast erloschen und hatte kaum noch einzelne Vertreter. Erst die Fehler und Misgriffe der Restauration gaben ihm neue Nahrung; aber doch hatten die Charbonnerie und andere **Geheime politische Verbindungen** (s. d.) jener Periode noch keineswegs die ausschließlich demokratische Richtung der spätern Jahre. Durch ihren Aufschwung in den Julitagen hatte die französische Nation sich selbst überrascht, sodaß es auch jetzt wieder einiger Zeit für die schärfere Abgliederung der Parteien und neuer Reibungen bedurfte, um eine entschieden demokratische Meinung herauszubilden. Im Zusammenhange mit der Julirevolution waren in den meisten andern Ländern Europas aus ähnlichen Ursachen ähnliche Wirkungen entstanden. Wäh-

rend der eigentliche Republikanismus hauptsächlich in romanischen Staaten Eingang fand, stellte sich ihm in den germanischen Ländern, zumal in Großbritannien, der Radicalismus zur Seite, mit jenem nahe verwandt, aber zugleich verschieden, wie Romanismus und Germanismus selbst verschieden sind. Da und dort haben die Anhänger einer Volksherrschaft, woran selbst die untern Classen der Gesellschaft theilnehmen sollten, ihre Kräfte versucht und wiederholte Niederlagen erlitten. Aber noch hat die Geschichte ihr Endurtheil nicht gefällt und noch ist nicht entschieden, ob die schmerzlichen Zuckungen Europas in den letzten Jahren nur die Nachwehen einer unzeitigen Geburt waren. Wenigstens ist das Dasein einer durch alle Staaten reichenden, hier stärkern und dort schwächern demokratischen Partei eine unleugbare Thatsache. Wer erkennen mag, daß der innere Kampf der Parteien und Principien durch den der staatlichen Interessen vielleicht vertagt, aber nicht beendigt ist, wird die Geschichte der Entstehung und Bildung der demokratischen Meinungen in Europa nicht unbeachtet lassen. Zeigt doch gerade die nähere Betrachtung dieser Geschichte, daß jener Kampf um politische Grundsätze, den die Geister in den Lüften begonnen, als ein sehr materieller Streit der sich in den verschiedenen Classen der Gesellschaft entgegenstrebenden Interessen auf festem Boden fortgesetzt wird.

Unmittelbar nach der Julirevolution ließ sich wol hier und da im französischen Volke eine unklare demokratische Stimmung gewahren, aber weder eine geschlossene Partei, noch selbst eine bestimmt ausgeprägte republikanische Meinung. Diese fand ihre ersten Vertreter in einem Theile der jüngern Leute des Mittelstandes, sowie in den Reminiscenzen einiger ältern Männer aus den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Weniger war dies bei den untern Volksclassen der Fall; denn der Arbeiteraufstand zu Lyon im Nov. 1831 war wesentlich industrieller Natur, mit nur leichter politischer Färbung. Aber die Stockung in den Gewerben, die vermehrten Abgaben, der nicht sehr populaire Gang der Regierung in Sachen der auswärtigen Politik, endlich die Einflüsse einer neu entstandenen demokratischen Presse führten seit Ende des J. 1831 der republikanischen Partei zahlreiche Anhänger zu. In dem Aufstande bei Lamarque's Leichenbegängniß, am 6. Jun. 1832, spielten indeß hauptsächlich nur junge Männer aus den gebildeten Classen eine besonders thätige Rolle. Erst später, nach Auflösung des Clubs der Volksfreunde und seit Gründung der Gesellschaft der Menschenrechte, drangen allmälig die republikanischen Meinungen in die tiefern Schichten der Gesellschaft. Indem aber die Partei an Ausdehnung gewann, traten die in ihr selbst liegenden Gegensätze schärfer hervor. Die eine Fraction, die den geisteskräftigen und allgemein geachteten Armand Carrel (s. d.) an der Spitze und dessen „National" zum Organ hatte, nahm sich im Wesentlichen die Institutionen Nordamerikas zum Vorbild, ohne jedoch die Centralisation des Staats und der Gewalten, die Bedingung der Macht Frankreichs gegenüber dem Auslande, aufgeben zu wollen. Sie sprach viel von dem kriegerischen Ruhme der Nation, von der nothwendigen Herstellung der natürlichen Grenzen des Landes; indem sie aber in den Schwächen des eitlen und ehrgeizigen Volkes ihre Stärke suchte, fand sie doch mit ihrer innern Politik nur wenig Eingang. Ihre Anhänger waren hauptsächlich Literaten, Advocaten, Studenten und Polytechniker, junge Männer von Bildung, die wol in der Journalistik und in der Conversation der Cafés und Estaminets ihre Theorien zu verfechten wußten, aber kaum daran denken konnten, sie ins Leben zu übertragen. Beiweitem der stärkere Theil der republikanischen Partei, der sich zumeist aus den untern Volksclassen recrutirte, hatte eine andere Haltung und Richtung. Die Handwerker und Arbeiter, die sich für die ideale Münze der Hoffnung zu Republikanern werben ließen, konnten das Ideal ihres Freistaats nicht in der Ferne suchen. Sie hielten sich an das näher Liegende, was noch in der Erinnerung der Massen lebte, an die Republik der neunziger Jahre. Was sie an Theorie nöthig hatten, schöpften sie kurzweg aus den Reden eines Robespierre, noch mehr aus den zahlreich verbrei-

teten Schriften St.-Just's, des faßlichen Metaphysikers des Hungers und der Leidenschaften der Menge. Zahlreiche Flugblätter, auf offener Straße ausgerufen und verbreitet, stimmten den gleichen Ton an; für die Politik des Tages diente ihnen die „Tribune" unter der Redaction von Cavaignac (s. d.) und Armand Marrast (s. d.). Darin war auch wol von der Stellung Frankreichs zum Auslande, von den als schmachvoll geschilderten Verträgen von 1815, von dem nicht zu verschmerzenden Verluste der Rheingrenze die Rede, aber nur nebenbei, da sich alle Kraft der Partei in den Haß gegen die herrschende Dynastie zusammendrängte.

Bei diesen Republikanern der Faust, welchen es größere Mühe machte, sich eine Meinung zu bilden, als sie mit den Waffen in der Hand zu verfechten, galten die Republikaner des Wortes und der Phrasen nicht besonders hoch. Wie einst die fein gebildeten Girondisten von den Jakobinern, so wurden die Anhänger des „National" von denen der „Tribune" mit dem Spottnamen „Muscadins" der Menge bezeichnet. Je näher nun aber die Aussicht auf entscheidenden Kampf rückte, um so bestimmter sagten sich die Anhänger der Monarchie und die große Menge der Besitzenden aller politischen Schattirungen von der republikanischen Partei los. Dies geschah zu Anfange des J. 1833 von Odilon-Barrot im Namen der dynastischen Opposition auf eine Weise, daß sich fortan von dieser Seite selbst eine Vereinigung mit der Fraction des „National" nicht mehr erwarten ließ. Überhaupt waren die Republikaner, von 1830 bis auf die jüngste Zeit, in der Kammer nur sehr schwach und kaum anders, als durch Theoretiker des Republikanismus vertreten. Fast die einzigen Abgeordneten, die zu thätigen Unternehmungen gegen die Regierung die Hand boten, waren de Ludre und Cabet. Sie entzogen sich durch die Flucht der drohenden Strafe; der Letztere, noch ehe seine Partei im Apr. 1834 das Glück der Waffen versuchte. Der Sieg der Regierung in den Straßen von Lyon und Paris, sodann die strenge Vollziehung der Gesetze gegen die Straßenpresse und die politischen Associationen, sprengte den socialen Organismus der republikanischen Partei und zerstreute ihre Elemente. Die großen und öffentlichen Associationen zogen sich zu geheimen Gesellschaften enge zusammen (Société des familles, Société des quatre saisons etc.), die Emeuten vereinzelten sich zu Attentaten gegen die Person des Königs, die Massenaufstände zu planmäßig geordneten, aber in ihren Mitteln völlig unzulänglichen Angriffen besonderer politischer Verbindungen, endlich ward die noch offen bestehende republikanische Presse („National", „Charivari", „Revue du progrès") zu vorsichtiger Zurückhaltung genöthigt, während sich neben ihr eine cynisch-jakobinische Winkelpresse („Moniteur républicain", „L'homme libre") bildete. Viele sonst eifrige Republikaner verloren sich in der politisch gleichgültigen Masse; auch die in den letzten Jahren ertheilten Amnestien trugen zur Beschwichtigung bei. Indem aber die Meisten die Erwartung eines baldigen Erfolges aufgaben, hatte doch die Entwickelung einer republikanischen Meinung ihren Fortgang; ja ihre verschiedenen Schattirungen traten um so deutlicher hervor, je weniger fortan die Einzelnen durch die Aussicht auf gemeinsame That zu einer Masse verbunden waren. Noch jetzt läßt sich eine Fraction des „National" von blos politischem Charakter unterscheiden, die in die Verwandlung des Königthums in eine Präsidentschaft, in die Aufhebung der Pairskammer und Einführung einer auf allgemeinem Wahlrecht beruhenden Volksvertretung ihr Ziel setzt, ohne sich zunächst und unmittelbar eine verbesserte Lage der untern Classen zur Aufgabe zu machen. Dem Auslande gegenüber hätte diese Fraction wol Neigung zu einer Propaganda mit den Waffen in der Hand, aber ohne Schonung der fremden Nationalitäten und unter der Bedingung einer Vergrößerung Frankreichs. Viel zahlreicher, in mannichfachen Unterabtheilungen und Mischungen, sind die republikanischen Socialisten. Dahin gehören die Anhänger Lamennais', die einen regenerirten Katholicismus mit dem Princip der Volksherrschaft zu versöhnen und zu verschmelzen trachten, die von einem sittlich ökonomischen Vereine

aller Glieder der Gesellschaft, durchdrungen und getragen von der Idee der christlichen Liebe, viel zu reden wissen. Die republikanischen Anhänger Fourier's wollen dagegen die Religion nur als eine Sache des Individuums angesehen wissen; sie haben einen neuen Organismus des Völkerlebens durch Errichtung von Vereinen nach einförmigem Typus vor Augen. (S. Fourier, Owen und ihre socialen Systeme.) Zu bemerken ist indeß, daß die strengern Schüler Fourier's nicht sowol eine revolutionnaire, als eine reformatorische Partei zu bilden gedenken, daß ihnen der Sturz der Monarchie nicht als Bedingung für die Verwirklichung ihrer Lehren gilt. Am zahlreichsten sind die demokratischen Proletarier, die ihr politisches Glaubensbekenntniß und eine dürftige geistige Nahrung zumeist aus den Überlieferungen von 1792 und 1793 schöpfen. Damit mischen sich einige Bruchstücke der socialen Meinungen eines Babeuf, Saint-Simon und Fourier. Ihre Lieblingsträume sind die Theilung und Gemeinschaft der Güter und ihre Triebkraft ist der Haß gegen Reiche und Regierende. In der Presse hat diese Classe kein regelmäßiges Organ; wol aber hört man in den Werkstätten und Fabriken der größern Städte blutdürstig revolutionnaire Lieder, und Robespierre's, St.-Just's und Marat's Reden und Flugschriften, in neuen wohlfeilen Ausgaben, sind hier eine weit verbreitete Lecture. Dies hindert nicht, daß aus der Tiefe dieser trüb gährenden Masse, nachdem der Haß gegen Priester und überlieferten Glauben in den Hintergrund getreten, ein sittlich religiöses Bedürfniß wenigstens in dunkeln Ahnungen emportaucht. (S. Menschenrechte.) Wenn hier der Republikanismus weniger in durchgebildeter Meinung als in unklarer Stimmung zum Vorschein kommt, so hat er sich dagegen in jener kleinen Fraction, die früher vom „Réformateur" vertreten war, ein deutlich hervortretendes System ausgeprägt. Darin trat der Gedanke an eine Erleichterung der gedrückten Classen schärfer hervor als in den Doctrinen des „National". Man wollte alle Einzelnen, wie alle Völker, in ihrer Eigenthümlichkeit gelten lassen. Für die Verhältnisse im Staate foderte man die freie Entwickelung des Princips der Association, für diejenigen von Staat zu Staat eine auf gegenseitigem Interesse beruhende Verbrüderung der Nationen. Auch diese Fraction des „Réformateur" hatte etwas christlich-religiöse Farbe, ohne doch dem Gedanken an irgend eine herrschende und bevorrechtete Kirche Raum zu geben. Endlich ist in der neuesten Zeit noch die Annäherung einiger Republikaner an die Bonapartisten zu gewahren, nachdem beide Parteien erst auf eigene Hand ihr Glück versucht und ihre Schwäche empfunden hatten. Bei dieser Combination hat man sich bemüht, den von republikanischen Institutionen umgebenen kaiserlichen Thron durch etwas Saint-Simonismus und Fourierismus der Masse des Volks genehm zu machen. Nach Allem lassen sich nun die wesentlich bezeichnenden Momente in der Geschichte des Republikanismus seit 1830 etwa in Folgendem zusammenfassen: Ausbreitung einer republikanischen Partei; Spaltung derselben in eine mehr doctrinaire und eine stürmisch thätige Fraction; überwiegend politischer Charakter des Republikanismus, da es erst nur auf die Änderung der Formen der Regierung abgesehen war; fortschreitende Trennung der republikanischen Proletarier und der Republikaner aus den gebildeten Classen; schärferer Gegensatz zwischen Armen und Reichen, Arbeitern und Arbeitsherren, und damit im Zusammenhange eine Verknüpfung der politischen Ideen mit revolutionnairen Meinungen über die socialen Verhältnisse von Eigenthum, Erwerb und Recht des Genusses; hier und da Entstehung föderalistischer Ansichten neben den herkömmlichen Centralisationsideen; endlich in einzelnen Parteien der demokratischen Masse eine noch leichte religiöse Färbung.

In Belgien, obgleich Frankreich nahe verbunden, trat der Republikanismus nur flüchtig hervor. Selbst in der zahlreichen Classe der Fabrikarbeiter zeigte sich bisher mehr nur eine ökonomische als politische Opposition. Allein der Stoff zu dieser ist vorhanden; er kann unter Umständen, wie sich

schon in den halb demokratischen, halb oranischen Unruhen der genter Arbeiter im Oct. 1839 bemerken ließ, eine politische Richtung erhalten, und dies um so eher, da zwischen den arbeitenden Classen in Großbritannien, Frankreich und Belgien selbst einiger formeller Zusammenhang sich erkennen ließ. Der gleiche Stoff ist in den südlich-romanischen Staaten, wo die große Industrie noch wenig entwickelt ist, nicht in demselben Maße vorhanden. Zwar ist in Italien viel Demokratisches in den Sitten, weniger aber in den Meinungen, am wenigsten in Wort und That, die dem Zwange der äußern Verhältnisse unterliegen. Darum hat sich hier der Republikanismus nur auf geheime Gesellschaften und auf die gebildetern Classen beschränken müssen. Italien ist zu schwach, um an Übergriffe gegen das Ausland zu denken; schon aus diesem Grunde sind daselbst die Anhänger demokratischer Institutionen zur Anerkennung jeder fremden Nationalität geneigt. (S. Junges Europa.) Zum Theil sucht die republikanische Doctrin einiger Italiener, außer der Lehre von den Staatsformen, zugleich das weitere Gebiet der gesellschaftlichen Verhältnisse zu umfassen. Auf der pyrenäischen Halbinsel dagegen, unter den fortdauernden politischen Parteikämpfen, behielt noch der Demokratismus, wie er in den Clubs und geheimen Gesellschaften seinen Sitz hat, einen blos politischen Charakter. In der neuesten Zeit scheint namentlich die Herstellung einer iberischen Föderativrepublik der leitende Gedanke der demokratischen Vereine Spaniens und Portugals geworden zu sein.

Die südlich lebhaften romanischen Nationen bilden sich in der Politik gar bald einen fertigen Begriff, den sie vor Allem in seinen allgemeinsten Umrissen geltend zu machen suchen, um ihm dann erst das Besondere unterzuordnen. Dagegen lassen sich die germanischen Völker mehr von Ideen leiten, deren wesentliche Verwirklichung unter verschiedenen Formen möglich und zu keiner Zeit abgeschlossen ist. Jene haben eher das Ziel als den Weg zum Ziele vor Augen, bei diesen ist es umgekehrt. Wohnt also dem Germanismus zugleich ein praktisch-politischer Sinn bei, wie in Großbritannien, so wird er sich stets an ein Besonderes und zunächst Erreichbares halten. Darum reißt er sich nie ganz vom historischen Boden los, darum sucht er jeder Reform die Bedeutung einer Restauration zu geben, darum deutet schon der Name Radicalismus, unter dem sich die demokratischen Tendenzen Großbritanniens zusammenfassen lassen, auf keine ausschließliche Regierungsform hin. Der nordamerikanische Unabhängigkeitskampf war die Wiege des britischen Radicalismus; er weckte alle demokratischen Erinnerungen Britanniens auf. Als der Major Cartwright seine Theilnahme an diesem Kampfe verweigerte, weil die Nordamerikaner für die auch den Briten gebührenden Rechte in die Schranken getreten seien, als er diesen Gedanken in mehren Schriften entwickelte und schon damals auf eine Anwendung physischer Gewalt gegen die Regierenden hinwies, machten diese Erklärungen großes Aufsehen. Der Gedanke einer Parlamentsreform tauchte auf und fand unter den Eindrücken der französischen Revolution solchen Eingang, daß Pitt schon 1794 diese Reform prophezeite, jedoch als noch unzeitig bekämpfte. Sie ward anfangs fast ausschließend von der politischen Opposition der Whigs betrieben. Die mit der Ausbildung der großen Industrie gar bald entstandenen Arbeitsvereine hatten dagegen einzig ökonomische Interessen im Auge. Um aber zur Herrschaft zu gelangen, mußten sich die Whigs auf die Massen stützen. Man suchte sie zu gewinnen, indem man ihnen die Reform als das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage schilderte. So wurden die untern Classen in den Kreis einer noch friedlichen Agitation gezogen. Die blutigen Auftritte auf der Peterloohaide bei Manchester, wo das Volk nur eine leidende Rolle spielte, sodann die Verschwörung Thistlewood's und seiner Genossen, bildeten bloße Zwischenacte, die den sonst geordneten Verlauf in der Hauptsache nicht aufhoben. Wie in England alle Bewegung von etwas Speciellem ausgeht, so hatte es sich im letzten Parlamente Georg's IV. zunächst nur um Übertragung der Wahlstimme eines verrotteten

Fleckens (East Redfort) an eine nicht repräsentirte Stadt gehandelt. Erst der hartnäckige Widerstand der Tories selbst gegen jede einzelne Maßregel gab dem Gedanken der Reform größere Ausdehnung. Sie ward endlich durchgesetzt, nachdem sie im Laufe von 50 Jahren funfzehnmal war beantragt worden, nachdem sich im J. 1830 in Birmingham ein mächtiger Reformverein gebildet hatte, nachdem die Misbräuche in der Verfassung selbst dem letzten Fabrikarbeiter und Lastträger bekannt geworden waren, nachdem da und dort eine bewegte Masse zu Gewalt und Brandfackel gegriffen und die Errichtung der Unionen, sowie der Entschluß der Steuerverweigerung den letzten Widerstand des Oberhauses gebrochen hatte. Gegen die Reform erklärte sich damals außer den Tories nur der extremste Theil der Radicalen, ein Hunt, Cobbet und ihre nicht sehr zahlreichen Anhänger, die schon früher eine gegen Gesetz und Eigenthum gerichtete Lehre gepredigt hatten. Bald aber gewahrte die Masse der Arbeiter, daß die Reformbill ihre Lage unverändert gelassen. Die Bewegung begann von neuem und zahlreiche Vereine wurden gegründet, doch nur in Opposition gegen die Arbeitsherren. Auch jetzt trieb sich die Bewegung wieder auf eine Spitze, wo sie in Gesetzwidrigkeiten auslief. So waren 1834 einige Mitglieder einer ungesetzlichen Association in Dorchester zur Deportation verurtheilt worden; bald darauf kam eine größere Versammlung der Arbeiter als je zuvor zu Stande. (S. Associationen.) Ihr Gesuch um Begnadigung der Verurtheilten wurde zurückgewiesen; aber den Arbeitern, die sich in geordneter Masse überblickt, blieb das Gefühl ihrer Kraft. Zwar minderte sich die Aufregung, die 1834, etwa gleichzeitig als die republikanische Bewegung in Frankreich ihre größte Ausdehnung und Höhe erreicht hatte; aber die Vereine der Arbeiter in den einzelnen Städten vermehrten sich und schlossen sich enger zusammen. Zugleich verbitterten sich die untern Classen immer mehr gegen Reiche und Vornehme. Wie diese Stimmung und Ansichten in Frankreich durch St.-Simon und Fourier einen doctrinairen Ausdruck gefunden hatten, so in Großbritannien durch Owen und seine Schüler. Einzelne Associationen der Arbeiter, wie zu Glasgow, Dublin u. s. w., hatten sich bis 1838 zu Staaten im Staate ausgebildet, die einen geheimen Krieg gegen die Gesellschaft führten, Steuern erhoben, Mörder und Brandstifter besoldeten und eine Art Vehmgericht gründeten. Zugleich nahm der Radicalismus der untern Classen wieder eine politische Farbe an. Das reformirte Unterhaus galt für keinen Gewinn mehr, bei dem man sich beruhigen könne. Schickten doch immer noch zehn Burgflecken mit nur 2411 Wählern 20 Abgeordnete ins Parlament, ebenso viele als zehn andere Orte mit mehr als 86,000 Wählern. Ein erster und erfolgreicher Kampf galt dem Zeitungsstempel, der endlich bedeutend herabgesetzt ward. In der Opposition gegen das neue Armengesetz begegneten sich die Tories und ein Theil der Radicalen. Einmal wieder auf dem Felde der Politik, traten die untern Classen mit stets weiter reichenden Foderungen hervor. Neben Einführung des Wahlprincips für das Oberhaus, von O'Connell und Hume unterstützt, war im J. 1836 die Bewegung hauptsächlich auf weitere Reform des Unterhauses gerichtet. Eine Versammlung bei Birmingham, auf etwa 200,000 geschätzt, erklärte sich am 6. Aug. 1838 für die fünf Fundamentalartikel einer Volkscharte: allgemeines Stimmrecht, Ballotage, jährliche Parlamente, Besoldung der Unterhausmitglieder, Abschaffung jeder Vermögensqualification als Bedingung der Wählbarkeit. Neue zahlreiche Versammlungen der Chartisten folgten 1838 und 1839 fast in allen größern Städten, und die Gründung eines Nationalconvents gab der Bewegung eine Organisation. Endlich am 10. Jun. 1839 ward die große Nationalpetition, mit einigen Modificationen (allgemeines Stimmrecht für jeden Besteuerten, gemäß den alten Rechten Englands, dreijährige Parlamente), den zu Birmingham gefaßten Beschlüssen entsprechend, dem Unterhause eingereicht. Das Grundprincip der mit 1,280,000 Unterschriften versehenen Petition war in 500 öffentlichen Meetings, in 214 Städten, vielen Grafschaften

und Bezirken anerkannt worden. *) Sie ward gleichwol mit großer Majorität gegen nur 46 Stimmen verworfen. Bei der Versammlung zu Birmingham war es noch wesentlich auf friedliche Agitation abgesehen. „Wir wollen Krone und Lords", so sagte der Präsident der Versammlung, Attwood, „im Besitze ihrer eigenen schönen Rechte lassen, aber nicht dulden, daß sie sich die unserigen anmaßen." Selbst der ungestüme und oft unbedachte O'Connor (s. d.) erklärte sich für Erhaltung der erblichen Monarchie. Doch ward schon auf eine Maßregel des indirecten Zwanges hingewiesen, auf allgemeine Sistirung der Arbeit während einer „heiligen Woche" oder eines „heiligen Monats". Aber bald darauf trat die Scheidung der Chartisten in Physical- und in Moral-Force-Men schärfer hervor. Der Geistliche Stephens, später verhaftet und zum Gefängniß verurtheilt, sprach von einer „heiligen Volkserhebung, einer Umwälzung auf Christi Geheiß, vom Geiste Gottes angefacht und zu vollführen mit heiliger Männerhand". Auf den Fahnen der Chartisten las man häufig Zorn und Rache athmende, alttestamentliche Bibelsprüche. Der republikanisch-religiöse Fanatismus der Puritaner und Independenten schien wieder zu erwachen. Nächtliche, bewaffnete Versammlungen wurden gehalten. In Norfolk, Ashton, Birmingham und an andern Orten kam es 1838 und 1839 zu gewaltsamer Zerstörung der Maschinen, zu Brandstiftung und Plünderung. Das Ministerium foderte und erhielt eine Verstärkung des Heers um 5000 Mann. Die vermögenden und besitzenden Bürger, darunter manche Radicale, erhoben sich gegen die bedrohlichen Angriffe und bildeten bewaffnete Schutzvereine. Auch die in Gang gebrachte Agitation gegen die Korngesetze, der nur ein Theil der Chartisten zustimmte, sowie die protestantische Opposition, die sich gegen die von O'Connell im Namen der irischen Katholiken geleiteten Angriffe erhob, machten Diversion gegen den Chartismus. Er schien fast erloschen, als er in plötzlichem Ausbruche ein neues Zeugniß seines Daseins gab. Seit der Verhaftung des Chartistenführers Vincent zu Monmouth hatte sich unter den Bergbewohnern von Südwales eine Verschwörung angesponnen. Am 4. Nov. 1839 brachen etwa 8000, mit Piken und Feuergewehr bewaffnet, unter der Führung von J. Frost, Williams und John in die Stadt Newport ein. Die Behörden waren nicht ganz unvorbereitet. Einige Chargen einer halben Compagnie des 45. Linienregiments genügten nicht blos zur Abwehr des von den Aufrührern begonnenen Angriffs, sondern stürzten auch die ganze Masse, mit einem Verluste von etwa 22 Todten und 30—40 Verwundeten, in regellose Flucht. Die verhafteten Führer, von der Jury zum Tode verurtheilt, aber zugleich der königlichen Gnade empfohlen, traf die Strafe der Deportation. Noch folgten einige Chartistenversammlungen und gewaltsame Ruhestörungen zu Dewsbury in der Grafschaft York und zu Sheffield; in London selbst besorgte man am 15. Jan. 1840 eine allgemeine Erhebung zu Brand und Plünderung. Allein die Gefahr ging vorüber, die äußerliche Ruhe stellte sich her und nach wenigen Monaten war vom Chartismus und seinen Schrecken kaum noch die Rede. Indeß haben neuerdings die Chartisten wieder einige Versammlungen gehalten und beschlossen, sich eine neue centralisirende Organisation zu geben, mit einem leitenden Convent von zehn Abgeordneten an der Spitze. Während dieser Bewegungen im Volke hatte der Radicalismus im Unterhause bald mehr, bald weniger Vertreter, die meisten im J. 1833, wo ihre Zahl auf 75 gestiegen war. Die parlamentarische Fraction der englischen und schottischen Radicalen stand, je

*) Es ist bezeichnend für den Charakter der politischen Bewegung in Frankreich, im Gegensatze zu England, daß dort noch keine 200,000 Unterschriften für eine Petition um Wahlreform zusammengebracht werden konnten. Diese hat nur in einzelnen Departementen einige Popularität gewonnen. Auch das belobende, vom Marschall Lobau abweisend beantwortete Sendschreiben der politischen Union zu Birmingham an die pariser Nationalgarde, wegen ihres Entschlusses, eine Ausdehnung des Wahlrechts zu verlangen, steigerte kaum den reformatorischen Eifer.

nach den wechselnden Umständen, den Whigs und O'Connellisten bald zur Seite, bald gegenüber. (S. England und Irland.) Und wie sich in Frankreich Karlisten und äußerste Linke die Hand boten, so ging seit 1833 aus der Mitte der Tories eine fast demokratische, vom Marquis von Chandos (s. d.) repräsentirte Fraction hervor, die besonders für die niedern, Ackerbau treibenden Classen auf Herabsetzung der Abgaben drang. Selbst von den heftigsten Volksrednern der Chartisten hatten sich Einige früher zu toristischen Grundsätzen bekannt. Die eigentlichen Physical-Force-Men hatten jedoch im Parlamente keine Repräsentanten, so wenig als die Republikaner von 1793 in der jetzigen französischen Abgeordnetenkammer. Dagegen gründeten sie sich im J. 1839 in der Journalistik einige Organe, wie „The operative", „The democrat" und andere. Überhaupt hatte seit der Verminderung der Stempeltaxe die radicale Presse sehr an Umfang und Verbreitung gewonnen. Hauptsächlich aber dienten heimlich gedruckte, jedoch mitunter öffentlich verkaufte, oder unentgeltlich vertheilte Flugblätter zur Verbreitung revolutionnairer Meinungen. Am grellsten treten diese wol in dem zum Unterricht der arbeitenden Classen pseudonym erschienenen „Pamphlet von Marcus" hervor, das sich bis zu dem schauderhaften Rathe an alle arme Familien, von je vier Kindern eins zu tödten, verirrte, und aus der Lage der untern Classen Gründe schöpfte, um Vätern und Müttern den Mord ihrer Kinder selbst als einen Act der Menschlichkeit zu schildern. Die Unzufriedenheit dieser Classen hat sogar ihre poetische Apotheose gefunden, in dem ebenso genialen als wild energischen, Zorn und Rache athmenden Gedichte „Ernst, oder die sociale Wiedergeburt", das dem Dichter, Theologen und Republikaner Milton gewidmet ist. Die Helden des Gesanges sind Männer des Volkes; der Schauplatz ist ein Dorf, wo sich der Kern eines republikanischen Heers bildet. Das Gedicht schließt mit der Niedermetzelung der Grundherren und der Theilung des Bodens; es deutet über blutige und rauchende Trümmer auf eine Zukunft ohne den jetzigen Gegensatz von Arbeitern und Arbeitsherren, ohne ausschließendes Eigenthum, ohne Zehnten und herrschende Kirche; auf einen Staat, worin jede Gemeinde ihre geistlichen und weltlichen Häupter erwählt. Noch ein anderes Gedicht von Ruf, E. Elliott's „Cornlawrhymes", ist aus verwandter Gesinnung geflossen. Zwar ist das „republikanische Heer" zu Newport vor den ersten Schüssen einer hundertfach geringern Militairmacht zerstäubt, und es haben bei frühern Gelegenheiten die radicalen Massen nicht kühner sich gezeigt; allein schon hat man darauf aufmerksam gemacht, daß mehr die Brandfackel, als Gewehr und Pike, die Waffe der britischen Empörer sei. Wird das schußfeste Gebäude der altenglischen Verfassung dauernd selbst dem Feuer widerstehen? Wol sind die Institutionen Englands in hohem Grade elastisch und nachgiebig gegen jede die Gesellschaft tief durchdringende Meinung. Schon deuten die letzten Verhandlungen des Parlaments über die Korngesetze, sowie die seit 1833 stets wachsende Zahl der für das geheime Votum Stimmenden darauf hin, daß endlich die Conservativen zu einigen weitern und wol zeitweise beschwichtigenden Concessionen genöthigt sein werden. Wer aber die Geschichte des Radicalismus genauer verfolgt, wer erkennt, daß sich der Gegensatz zwischen Arm und Reich, Gering und Vornehm, stets schärfer aus Verhältnissen herausbildet, die sich durch keine theilweise Reform beseitigen lassen, wer nicht übersieht, wie der Radicalismus seine beinahe regelmäßigen Perioden der Ebbe und Flut hat, und wie diese bei jeder Wiederkehr drohender angeschwollen ist, der mag es wenigstens für möglich halten, daß bei allzu zögernder Nachgiebigkeit ein neuer Andrang die Bande der Ordnung sprengen könnte. Solche Besorgniß äußerte sich wenigstens in England selbst unter tief und scharf blickenden Männern. Namentlich prophezeite Carlyle, der Geschichtschreiber des Chartismus, als Philosoph und Gelehrter hochgeachtet, in Deutschland durch seine gründlichen Studien deutscher Sprache und Literatur bekannt, der keiner Partei angehört und

eine britische Republik auf die Dauer für unmöglich hält, eine gewaltsame Erhebung der arbeitenden Classen und die zeitweise Herrschaft einer anarchischen Menge.

In den germanischen Ländern der Mitte Europas haben sich Radicalismus und Republicanismus weder so weit entwickelt, noch in einzelnen Ausschweifungen so weit verirrt als in England und Frankreich. Die Schweiz ist so wenig materiell als geistig erobernd, und obgleich hier der Republicanismus eine legitime Stätte hat, ist er doch in so enge und beengende Schranken gewiesen, daß von da am wenigsten eine Propaganda demokratischer Ideen zu erwarten ist. (S. Schweiz.) Der Liberalismus in Deutschland, wie er in den Kammern Zulaß hatte, trat aus vorsichtiger Entfernung, mit zurückgehaltenem Schritte, in die Fußtapfen der englischen oder französischen dynastischen Opposition. Etwa nur bei einem kleinen Theile der Jugend trieb sich die bald bewältigte Aufregung von 1830 auf eine republikanische Spitze; wo man aber sonst noch den demokratischen Ansichten bei der Masse Eingang zu verschaffen suchte, ward der Anfang bald auch das Ende ihrer Verbreitung. Bezeichnend bleibt es indeß für den deutschen Republikanismus, daß er selbst da, wo er hochfliegend sich über die Sterne verlor, stets noch an einem historischen Ausgangspunkte, an einer in die tiefste Vergangenheit des Volkes reichenden Wurzel festzuhalten suchte, wie sich unter Anderm in Wirth's Vertheidigungsreden vor den Assisen zu Landau zeigte. Vom heimischen Boden vertrieben, hatte sich später ein Theil der deutschen Demokraten im Auslande und vom Auslande her unter deutschen Handwerkern zu recrutiren gesucht, doch ohne sonderlichen Erfolg. Einige altrepublikanische Erinnerungen mögen in Holland schlummern. Ob sie wieder erwachen, hängt vom Verlaufe des jüngst begonnenen Parteienkampfes, doch mehr noch vom Schicksale der größern Nachbarstaaten ab. Für den germanischen Norden bildet die Verfassung Norwegens, diese Monarchie mit republikanischen Institutionen, schon durch ihr Dasein und das dauernd sichtbare Gedeihen des Landes, eine Propaganda demokratischer Ansichten. In Dänemark handelt es sich indeß zur Zeit nur um die ersten einleitenden Schritte für eine constitutionnelle Laufbahn. In Schweden dagegen ist man schon bis an die Schwelle gelangt, die von der ständischen zur repräsentativen Verfassung führt, und mitunter offenbaren sich wol gar demokratische Meinungen und Gelüste, wie in dem 1838 erschienenen Pamphlet „Revolution und Republik". Endlich hat oder hatte der Republikanismus auf dem weiten slawischen Völkergebiete, selbst bis in die Hauptstadt des russischen Kaiserreichs, seine Vorposten, freilich nur als verlorene Posten, hinausgeschoben. Die nach des Kaiser Alexander Tode ausgebrochene Militairverschwörung war wenigstens ostensibel in Richtung und Ziel demokratisch, obgleich sie im Falle des Gelingens nur den monarchischen mit einem aristokratischen Absolutismus hätte vertauschen können. In Polen trat sehr bald nach der Revolution von 1830 die Spaltung zwischen aristokratischer und demokratischer Partei hervor, und selbst der unglückliche Ausgang des Kampfes hat der letztern, wenigstens in den Reihen der polnischen Emigration, zum Vorschub gedient.*) Bei den übrigen Slawenstämmen sind kaum noch die ersten Spuren eines zur Selbständigkeit erwachenden politischen Lebens zu entdecken. Selbst in Ungarn hat sich der die constitutionnellen Schranken bisher nicht überschreitende Kampf wesentlich nur auf magyarische und germanische Elemente beschränkt.

Könnte man die Stärke der demokratischen Partei nach der Zahl ihrer entschieden ausgesprochenen Anhänger bemessen, so würde sie in den meisten Ländern Europas nicht gar bedeutend erscheinen. Die Ereignisse haben indeß gelehrt, daß plötzlich entstandene politische Stürme den Samen demokratischer Meinungen und

*) Das 1838 erschienene Manifest der polnischen demokratischen Verbindung, gestiftet am 17. März 1832, bezeichnet 1216 Ausgewanderte als Mitglieder dieses Vereins.

Neigungen schnell und leicht über die Länder streuen. Schon hat die Monarchie zu wiederholten Malen ihre Schnitter in die Saat des Republikanismus ausgesendet und blutige Ernte gehalten. Ob sie ihn dauernd ausrotten werde? oder ob die Weltgeschichte in ihrem innersten Grunde und für alle Zukunft demokratisch geworden ist? auf diese Fragen kann hier, wo es nur eine kurze historische Skizze galt, nicht eingegangen werden. Zu ihrer Beantwortung bieten jedoch die Artikel Association, Bevölkerung, Cultur, Sociales Leben und andere einige Gesichtspunkte dar. Als Thatsache mag übrigens noch hervorgehoben werden, daß es in Frankreich nur als offenbares Geheimniß gilt, die republikanische, wie die Bonapartistische Partei erwarte einzig den Tod Ludwig Philipp's, um einen neuen und möglichst allgemeinen Versuch der Erhebung zu wagen. Wenigstens ein momentanes Gelingen ist nicht unmöglich, sollten sich im kritischen Momente die Umstände dahin vereinigen, daß sich Hunger und Fanatismus die Hand bieten können, und sollte zugleich ein übertragender Geist sich finden, der das ordnende und bindende Losungswort über die aufgährende Masse ruft. Der französische Republikanismus hat aber darin seine Schwäche, daß er die Macht der positiv-religiösen Ideen und Interessen Europas mehr von sich stößt als zum Bundesgenossen zu machen versteht, und daß er, von nationaler Eitelkeit verblendet, mit seinen Träumen von Frankreichs Größe und Freiheit nicht die Achtung fremder Nationalität und Selbständigkeit zu verbinden weiß. Noch einmal überwunden, dürfte wol die Republik auf lange vertagt sein, wenn auch damit nicht die Kraft eines in andern Formen vordringenden demokratischen Elements dauernd gebrochen wäre. (36)

Radius (Justus), Professor der Medicin an der Universität zu Leipzig, ist daselbst 1797, als der Sohn eines Kaufmanns und Fabrikbesitzers, geboren und erhielt auf der Thomasschule seine Vorbereitung zur Universität, die er zu Ostern 1816 bezog. Unter den medicinischen Hülfswissenschaften fesselte ihn besonders die Botanik, in welcher er auch („De Pyrola et Chineophila") 1821 zur Erlangung der Rechte als akademischer Docent zuerst als Schriftsteller auftrat. Im J. 1822 wurde er Doctor der Medicin und Chirurgie und besuchte dann, nach kurzem Aufenthalte in Wien und Berlin, ein Jahr lang die Vorträge der berühmtesten Lehrer und die Hospitäler zu Paris und London. Während dieser Reise bekam er vom preußischen Kriegsministerium den Auftrag, über den Zustand und die Behandlungsweise der ägyptischen Augenentzündung in England einen ausführlichen Bericht zu erstatten, für welchen er im J. 1823 vom Könige eine goldene Dose erhielt. Nach seiner Rückkehr nach Leipzig widmete er sich theils der Praxis, theils dem Lehrfache, erhielt 1825 eine außerordentliche Professur, 1828 vom Stadtrathe die Wundarztstelle am Georgenhospitale, welche er jedoch zurückgab, als ihm 1832 auch die Arztstelle übertragen wurde. Seit 1829 ist er durch jährlich erneute Wahl seiner Collegen Director der medicinischen Gesellschaft zu Leipzig. Seine akademischen Vorträge betreffen pharmaceutische Botanik, allgemeine Pathologie und Therapie, Heilmittellehre, Augenheilkunde und medicinische Klinik im Georgenhospitale. Außer zahlreichen Aufsätzen in Zeitschriften und Encyklopädien bearbeitete er die gesammte Augenheilkunde, sowie mehre größere pathologische Artikel in dem „Handwörterbuch für Chirurgie und Augenheilkunde", welches er mit dem Professor J. K. W. Walther in Leipzig allein herausgibt, nachdem der Professor M. Jäger in Erlangen verstorben. Außerdem erschienen von ihm zur leipziger Sammlung der „Scriptores classici" neue correcte Ausgaben von Morgagni's Schrift „De sede et causis morborum" und von Ramazzini's „Opera medica"; „Bemerkungen über Salzbrunn und Altwasser" (Lpz. 1830); zur Zeit der Choleraepidemie „Mittheilungen über die asiatische Cholera", welche eine große Verbreitung fanden, und die „Commentatio de influentia" (Leipz. 1833). Früher gab er einige Übersetzungen aus dem Englischen und Französischen, z. B. Blackal, „Über Wassersucht", Ollivier, „Über die Krankheiten des Rückenmarkes", Gendrin, „Anatomische Be-

schreibung der Entzündung" heraus, auch hierin eine schriftstellerische Thätigkeit bekundend, die sich zwar bis jetzt noch nirgend zu einem größern, dauerndern, auf selbständige Untersuchungen begründeten Werke erhoben, aber seinem Namen als fleißigem, gelehrtem, gründlichem, wissenschaftlich durchgebildetem Schriftsteller eine recht achtungswerthe Stellung angewiesen hat. (22)

Radziwill (Anton Heinrich, Fürst), geboren zu Klezk am 13. Jun. 1775, gestorben zu Berlin am 7. Apr. 1833, war einem alten berühmten polnischen Geschlechte entsprossen, dem bereits der Kaiser Maximilian I. 1515 die reichsfürstliche Würde verliehen hat und das die volle Standesgenossenschaft und Ebenbürtigkeit mit den deutschen Regentenfamilien besitzt. Schon in früher Jugend zeigte R. einen lebhaften Hang zur Kunst, eine seltene Erregbarkeit des Gemüths, und es machten diese Eigenschaften ihn zum Liebling seiner Mutter. Seine Fähigkeiten entwickelten sich rasch. Er ging nach Deutschland und besuchte auch eine Zeit lang die Universität zu Göttingen. Im J. 1796 kam er nach Berlin an den reichen, glänzenden Hof König Friedrich Wilhelm's II. Selten war ein junger Mann der höchsten Würde so mit allen Eigenschaften begabt, um sich jedes Herz, besonders aber die weiblichen, zu erwerben. Schön, geistvoll, talentreich, feurig, vom gewandtesten, ritterlichsten Betragen, halfen ihm diese Eigenschaften eine Verbindung begründen, welche, in innigster Neigung geschlossen, über nicht unerhebliche Einwendungen der Rangverhältnisse triumphirte. Er vermählte sich mit der Prinzessin Luise, der Tochter des Prinzen Ferdinand, Bruders Friedrich's des Großen. Diese Ehe war und blieb eine der glücklichsten, wie überhaupt der Fürst in allen seinen Familienbeziehungen die größte Innigkeit, Vertraulichkeit und Zwanglosigkeit entwickelte. Seine Muße widmete er in mehrfacher Weise der Kunst, indem er mit Eifer zeichnete und Musik trieb. Für die letztere hatte er jedoch beiweitem die entschiedenste Anlage. Da er einen gründlichen Unterricht früher nicht genossen hatte, so holte er das Versäumte in Berlin besonders unter der Leitung des später als Kapellmeister daselbst angestellten Georg Abraham Schneider und Zelter's nach. Er hatte eine angenehme Tenorstimme und sang mit hinreißendem Ausdruck. Auf mehren Instrumenten versuchte er sich zu vervollkommnen, doch wählte er vorzugsweise das Cello; der wackere Cellist der berliner Kapelle, Hausmann, und später Bernhard Romberg waren seine Lehrer. Trotz der Schwierigkeit des Instruments brachte er es in der That zu einer großen Virtuosität auf demselben. Diese große Liebe zur Kunst und das beglückende Gefühl, welches die der Meisterschaft so nahe stehende Ausführung derselben gewährt, mußte ihm zum Balsam für viele herbe Wunden dienen, die das Leben ihm schlug. Die eiserne Zeit der J. 1800—15 traf auch ihn mit rauhster Härte. Er war Pole, das Schicksal seines Vaterlandes mußte sein Herz tief erschüttern; er war zugleich Preuße, also zwischen widerstrebenden Empfindungen getheilt. Auf keiner Seite war Heil, besonders als das Jahr 1806 jene furchtbaren Verhängnisse über den preußischen Staat hereinführte. Mit dem Königshause begab er sich flüchtend nach Königsberg in Preußen. Auch hier lebte er der Kunst und vielen zarten, innigen Verbindungen der Freundschaft und Neigung. Die Zeit der allgemeinen Erhebung konnte für ihn keine reine Freude bringen, da sie seinem eigenen Vaterlande anfangs zweifelhafte, nachmals unselige Schicksale bereitete. In den schwierigen Verhältnissen der J. 1813—15 benahm er sich ebenso würdig als klug, da er nicht selten mit Mistrauen und Verdacht zu kämpfen hatte. Endlich gab der Weltfriede allen Stellungen wieder Festigkeit und Glück, und so suchte man auch für ihn eine Stellung, welche man geeignet erachtete, die Spaltungen seines Innern zu vermitteln. Er ward zum Statthalter des Großherzogthums Posen ernannt. Man hoffte, daß er, als geborener Pole, das Vertrauen der Nation gewinnen, die Liebe der Polen dem neuen Regentenhause zuwenden werde, und in der That war Preußen durch milde, versöhnliche Maßregeln, durch Wohlthaten aller Art bemüht, ihm seine Aufgabe zu erleichtern und

durch eine verbesserte materielle Landesverwaltung die Art und Weise vergessen zu machen, wie man in den Besitz dieser Rechte oder dieser Macht gelangt war. Es gelang wenigstens nur halb; der Fürst mußte viel Bitteres von seinen eigenen Landsleuten erdulden. Zu diesen aus seinen öffentlichen Beziehungen entstehenden Kränkungen fügten sich noch häusliche, in das tiefste Herz schneidende Unglücksfälle. Er verlor im Laufe seiner Ehe vier Kinder; die erste Tochter, Lulu, starb als Kind, die Prinzen Ferdinand und Wladislaw im Jünglingsalter. Am schmerzlichsten traf ihn der Tod der Fürstin Elise, einer Prinzessin, deren seltene Liebenswürdigkeit des Herzens und Geistes von Allen, die ihr näher standen, mit wahrer Begeisterung verehrt wurde. Noch kurz vor dem Schlusse seines Lebens erfuhr der Fürst eine gewaltige Erschütterung seines Innern durch die polnische Revolution des J. 1830, durch den Antheil, den sein Bruder Michael R., den seine nächsten Verwandten und Freunde daran hatten. Überhaupt bot sein Leben die wechselndsten Farben dar, indem es gewiß mit den höchsten Gaben des Glückes und Genusses ausgestattet, doch auch mit den bittersten Zusätzen steter innerer Spaltungen und Verwundungen des Gemüths feindselig gemischt war. Doch vielleicht ist ihm gerade daraus jener höhere innere Segen erblüht, welcher ihn zu einer Bedeutsamkeit für die Welt erhob, die er nicht durch seinen Stand, sondern demselben zum Trotz errang.

Zwar bahnen, selbst in der Kunst, glücklichere, höhere Lebensverhältnisse in gewisser Beziehung immer einen leichtern Weg zur Anerkennung; doch in einem andern Sinne entfernen sie auch die Erreichung des wahrhaften Ziels, weil sie zu leicht der Täuschung preisgeben, als stehe man schon auf dem Punkte, den man noch zu erringen hat. Um so verdienstlicher ist die wahrhafte Bedeutung, die sich ein in Lebensverhältnissen so hochgestellter Mann, wie Fürst R., in der keinen Stammbaum und kein Diplom anerkennenden Republik der Kunst errungen hat. Diese Stellung hat ihm seine Composition des Goethe'schen „Faust", oder richtiger ausgedrückt, haben ihm seine Compositionen zu diesem Gedicht erworben. Er hat der Welt, kleinere Arbeiten abgerechnet, die blos im vertrautern Kreise seiner geselligen Verbindungen sich bewegt haben, nur dies eine Werk hinterlassen; doch sichert ihm dieses Eine, wie gegründet manche Einwendung dagegen sein mag, einen dauernden Platz in der Kunstgeschichte. Das wesentlichste Verdienst dabei ist das, der Erste gewesen zu sein, der den Gedanken, den „Faust" im Ganzen mit Musik zu verbinden, zur Ausführung gebracht hat. Die ganze romantische Natur des wunderbaren Gedichts, selbst seine fragmentarische Behandlung, die uns Lücken empfinden läßt, nach deren Ausfüllung wir auf irgend eine Art trachten, drängte nach einem ungekannten, unbegriffenen Etwas hin, das zur Vollendung seines innersten geistigen Lebens nothwendig sei. Es fehlte dem Gebilde noch irgend ein letzter, göttlicher Anhauch, um die tiefsten Anregungen, mit denen es unsere Seele aufstürmend erschüttert, mit einem versöhnenden Element zu durchdringen. Jeder fühlte, daß der Dichter aus seinem Standpunkte uns die vollste Genüge leiste, und doch mangelte uns eine innere Genugthuung. Es war dies die geahnte, aber nicht mit Entschiedenheit erkannte, dringendste Verwandtschaft der Dichtung zur Musik. Diese Ahnung bekundete sich in den tausend einzelnen Compositionen der Lieder aus „Faust", in der Umwandlung des Stoffs zur Oper, die Spohr's unbedingt größtes Meisterwerk erzeugte. Doch wie man auch dies Bedürfniß einzelner Theile nach der Verklärung durch die Musik erkannte, so sah man zugleich die völlige Unverträglichkeit anderer damit ein, und dies erzeugte den Fehlschluß, daß nicht das Ganze einen Drang und innersten Zusammenhang mit dieser Kunst habe, sondern nur mehr zufällige, abtrennbare Einzelnheiten sich glücklich damit paaren ließen, jedoch erst dann, wenn sie von dem Gedicht gelöst, als gar nicht mehr dazu gehörend betrachtet würden. Der Fürst R. war der Colombo, der diese neue zweite, in einer höhern Sphäre liegende Welt für dasselbe entdeckte und die Vermittelung zwi-

schen beiden herstellte. Er führte, in einem andern Gleichnisse, dem suchenden Platonischen Halbkörper seine ursprünglich zur Bildung eines Ganzen ihm angeschaffene zweite Hälfte zu. Diese hier in der Kürze entwickelten Ansichten mußten sich dem Kunstkenner mit unmittelbarer Gewalt, in einem einzigen Moment, wie in plötzlich durchblitzender Erleuchtung, bei der ersten öffentlichen Aufführung des „Faust" durch die Singakademie in Berlin aufdrängen, die am 26. Oct. 1835 statt hatte. Es mußte dies geschehen durch die Art und Weise, wie die Musik in das Gedicht eingeführt wird. Denn, die Ouverture abgerechnet, die ein mehr herkömmliches Moment bildet, treten die ersten Töne bei den Worten in Faust's Monolog ein: „Ihr schwebt, ihr Geister, neben mir." Das Erklingen eines einzelnen, durch die gedämpften Violinen im leisesten Piano gehaltenen, allmälig sanft anschwellenden Tones in der Octavenverdoppelung brachte eine zauberische Wirkung auf alle Hörer hervor, die, überrascht lauschend, den Athem anhielten. Es war, als breche der erste leise Strahl des enthüllten Geisterreichs wie eine aufgehende Sonne des Jenseits herüber, und in einem Augenblicke war das ganze Geheimniß gelöst. Es ist die Geister- und Wunderwelt des Gedichts, die nur in dem ebenso wunderbaren Äther der Musik wahrhaft zu leben und zu athmen vermag. So erschien sie plötzlich vom echten verklärenden Licht der Romantik überschimmert, und nun erst entwickelte das dichterische Gemälde den tausendfältigen Reiz seiner Farben, wie Blumen, im Dunkel zurückgehalten, in den Sonnenstrahl geführt, erst die wahren Farbentöne annehmen und zu duften beginnen. Aus diesem einzigen Moment wird es klar, daß das unvergängliche Verdienst des Fürsten R., das ihm Niemand rauben kann, nicht darin besteht, wie er den „Faust" in Musik gesetzt, sondern daß er es gethan. Über das Wie ins Einzelne gehend zu rechten, ist hier nicht der Ort; doch muß es hier ausgesprochen werden, daß auch die Ausführung, an der vielleicht die musikalischen Freunde des Fürsten, G. A. Schneider, Zeller, Romberg u. s. w., einen rathgebenden, mehr die Technik betreffenden, doch unstreitig keinen schöpferischen Antheil hatten, ungemein viel Verdienstliches und Schönes enthält und stellenweis einen phantastischen Reiz, eine erfindende Eigenthümlichkeit entwickelt, um die selbst die ausgezeichnetsten Musiker der Gegenwart den fürstlichen Kunstgenossen gar wohl beneiden dürften. Zu dem Trefflichsten in dieser Beziehung gehört die schon erwähnte Einleitung, gleichsam die Eröffnung der Pforten des Geisterreichs; der melodramatische Theil überhaupt; die Geisterchöre, insbesondere die, welche Faust im Traume umgaukeln; die humoristischen Lieder in Auerbach's Keller; das Requiem während Gretchen's Angst und Ohnmacht in der Kirche; die Scene im Kerker, zumal die einleitende Volksromanze. Minder gelungen sind dem Componisten einige der sonst vielfach in Musik gesetzten Gesänge, als: „Der König von Thule", „Ach neige, du Schmerzensreiche", die Charakterzeichnung Gretchen's und einiges Andere. Mehre Musikstücke beziehen sich auf Erweiterungen des Textes, Zusätze zum Gedicht, die Goethe selbst, der das lebhafteste Interesse für die Unternehmung zeigte, hinzugefügt hat. Läßt sich nun auch allerdings gegen dasselbe Vieles sagen, namentlich daß es nicht immer die echt deutsche Auffassung trifft, daß das Verständniß überhaupt nicht immer in die tiefsten Tiefen des Gedichts eindringt, daß es in der Musik mehr Zeugniß genialer Anlagen gibt, denen einzelne Würfe glücken, als die Durchbildung des Meisters bekundet, so bleibt doch, alle glänzende Einzelheiten und selbst das Verdienst der Kühnheit des ganzen Gedankens abgerechnet, noch eins der Beharrlichkeit, des unermüdlichen Eifers übrig, welches Ansprüche auf die ehrendste Anerkennung machen darf. Erwägen wir vollends, daß sich bei dem Fürsten die Muse zuvor die steile, glatte Bahn zu irdischen Höhengipfeln hinanarbeiten mußte, so ist das Werk eine der außerordentlichsten Erscheinungen, die uns wahrhafte Ehrfurcht vor dem Schöpfer desselben einflößen muß; denn es bekundet eine künstlerische Weihe, der das Tiefste und Edelste zugänglich und vertraut geworden, die aber in den höhern Lebensregio-

nen, wo Alles auf die bequemste, verflachendste Genußsucht hinausläuft, sehr schwer zu erlangen ist. So werde ihm denn die vollste Anerkennung, die er schon von der ihn umgebenden Mitwelt genoß, auch von spätern Geschlechtern. Andere werden nach ihm das Werk, das ihn dazu berechtigt, erneuern, umschmelzen, vielleicht herrlicher gestalten — vielleicht auch nicht. Doch die Palme dieser geistigen Entdeckung kann ihm Niemand rauben, und sie sichert seinem Namen einen lange fortdauernden Glanz in den Jahrbüchern der Kunst. (12)

Rafn (Karl Christian), Professor an der Universität zu Kopenhagen, ein berühmter nordischer Kritiker und Archäolog, ist 1795 zu Brahesborg auf der Insel Fünen geboren. Auf dem Gymnasium zu Odense erwachte bereits in ihm der Geschmack für nordische Literatur; um die Heimskringla in der Grundsprache zu verstehen, hatte er schon damals das Studium des Isländischen angefangen. Im J. 1814 bezog er die Universität, vollendete hier den akademischen Cursus in den verschiedenen Disciplinen der Jurisprudenz, legte sich jedoch nachher ausschließlich auf das Studium der altnordischen Geschichte und Poesie. Seit 1821 als Unterbibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen angestellt, unternahm er eine Hauptrevision der dort aufbewahrten isländischen und altnordischen Handschriften, die zum Arna-Magnäanischen Legate gehören. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der altnordischen Literatur und die Menge der theils noch gar nicht, theils nicht mit der nöthigen Kritik herausgegebenen Handschriften in derselben, sowie in der Überzeugung, daß die nähere Bekanntschaft mit derselben für Volksbildung und Volksleben sehr ersprießliche Folgen haben würde, kam er 1824 auf den Gedanken, eine Gesellschaft zur Förderung dieser Zwecke zu gründen. Da die Sache vielfachen Anklang fand, konnte schon am 26. Jan. 1825 die erste constituirende Versammlung gehalten und der Entwurf der „Gesellschaft für nordische Alterthumskunde" vorgelegt werden, der auch von den Anwesenden in allen wesentlichen Punkten angenommen wurde. R. ward zum Secretair der Gesellschaft erwählt und hat als solcher die Redaction der von der Gesellschaft herausgegebenen alten Schriftdenkmäler (jetzt über 50 Bde.) besorgt. Sowie diese Gesellschaft ihm ihr Entstehen verdankt, so hat er auch einen wesentlichen Antheil an dem Emporblühen derselben. Schon seine frühern schriftstellerischen Arbeiten waren mit dem Zwecke der Gesellschaft innigst verwandt. So gab er eine dänische Bearbeitung der „Nordischen Heldengeschichten oder mythischen und romantischen Sagen" (3 Bde., Kopenh. 1821—26; 2. Aufl. 1829—30) heraus; ihr folgten die classische Ausgabe von Regner Lodbrog's „Todeslied" unter dem Titel: „Krákumál s. Epicedium Ragnaris Lodbroci, regis Daniae" (Kopenh. 1826), nach einer alten Handschrift mit dänisch-lateinischer Übersetzung und kritisch-philologischen Anmerkungen, und die Ausgabe der „Fornaldar-Sögur Nordrlanda, eptir gömlum handritum útgefnar" (Bd. 1—3, Kopenh. 1829—30), eine vollständige Sammlung der mythisch-historischen und romantischen Sagen des Nordens, wovon ein Theil zu dem großen Sagencyclus des Heldenbuchs und der Nibelungen gehört. Zu dieser Arbeit benutzte er etwa hundert verschiedene Handschriften, unter welchen viele bisher ganz unbekannte oder wenigstens noch nicht benutzte waren. Sodann gab er die „Faereyinga-Saga" (Kopenh. 1832), eine Geschichte der Bewohner der Färöer und der Einführung des Christenthums auf diesen Inseln, heraus, im isländischen Texte mit färöischer und dänischer Übersetzung und kritischem Apparat. Zu der großen Sammlung der historischen Sagen, die Begebenheiten außer Island darstellen, „Fornmanna-Sögur" (Bd. 1—12, Kopenh. 1828 fg.), hat R. größtentheils die Textbearbeitung nach Handschriften geliefert. Von der parallel laufenden dänischen Übersetzung dieser Sagen („Oldnordiske Sagaer") hat er die drei ersten und den elften Band geliefert. Schon längere Zeit hatte ihn das interessante Phänomen der Entdeckung Amerikas durch die Nordländer beschäftigt. Vor Allem that es Noth, die Quellenschriften zu sammeln, kritisch durchzugehen und die darin enthaltenen

geographischen, nautischen und andern Data zu fixiren und mit den Hülfsmitteln der neuern Zeit zu vergleichen. Dieses ist geschehen in dem großen, mit dem vollständigsten Apparat und einer großen Anzahl von Kupfern und Karten versehenen Werke: „Antiquitates americanae, s. scriptores septentrionales rerum Ante-Columbianarum in America" (Kopenh. 1837, 4.). Außer dem isländischen Grundtext mit Varianten findet man hier eine dänische und lateinische Übersetzung, sowie mehre erläuternde Abhandlungen und Anmerkungen. Es ist in Folge dieser Untersuchungen als ausgemacht hingestellt, daß die alten Skandinavier im 10. Jahrh. Amerika entdeckt, vom 11. bis zum 14. Jahrh. eine große Strecke des Küstenlandes Nordamerikas zu wiederholten Malen besucht und sich namentlich in Rhode-Island und Massachusetts niedergelassen haben, ein Resultat, das die gleichzeitigen topographischen Forschungen nordamerikanischer Gelehrten in mehren Punkten bestätigt haben. Eng an dieses Werk schließen sich die von R. in Verbindung mit Finn Magnusen herausgegebenen „Historischen Denkmäler Grönlands" (Bd. 1 und 2, Kopenh. 1838). Noch ist zu erwähnen, daß R. bereits im J. 1818 die Anlegung einer Stiftsbibliothek für Island in Reikevig vorschlug, um dem großen Triebe dieses merkwürdigen Volks zur Lesung historischer und anderer Schriften entgegenzukommen. Nachdem die ersten Schwierigkeiten überwunden waren, wurde die Einrichtung im J. 1824 sanctionnirt und der Bibliothek, die jetzt über 7000 Bände umfaßt, ein Local im Dom zu Reikevig angewiesen. Ebenso ward durch seine Mitwirkung 1827 eine öffentliche Amtsbibliothek für die Faröer in Thorshavn angelegt, die gegenwärtig 3000 Bände zählt. Auch legte er 1829 den Grund zu einer Bibliothek für Grönland in der Colonie Godthaab, welcher, wie der faröischen, jetzt feste Fonds überwiesen sind. (77)

Rahel, Bettina und **Charlotte Stieglitz.** Wir stellen diese drei Frauen zusammen, nicht nur, weil sie zuletzt dieselbe locale Sphäre, Berlin, gemeinschaftlich hatten, und in dem Cultus Goethe's eine gleiche Richtung der Bildung nahmen, sondern auch weil sie in der Bedeutung für unsere Culturphase überhaupt zu einer fortan unauflöslichen Verkettung zusammengetreten sind. So wenig sie im Leben gerade innig sich berührten, so schwesterlich sind sie literarisch vereint. Wird der Name der Einen genannt, so schwebt auch alsbald der der Andern auf der Zunge. Die Erwähnung der Einen erweckt den Gedanken an die Andere nicht zufällig, vielmehr durch Nothwendigkeit, weil sie einander in ihren großen Einseitigkeiten ergänzen. Es ist versucht worden, ihnen noch andere Namen, z. B. Julie **Bondeli**, anzureihen; allein es ist nicht gelungen, weil solche Anknüpfung nur eine gemachte, nicht, wie jenes Zusammen, eine gewordene Einheit war. Eine jede Der dieser Frauen hat eine zahlreiche Schar Verehrer und Verächter gefunden. apotheosirenden Hingebung hat sich der Haß, dem Segen der Fluch gegenübergestellt. Viele haben Bildung des Herzens und Geistes, Erhebung und Trost mit wärmstem Dank von ihnen empfangen; Andere haben sie mit satirischer Bitterkeit als Producte der unnatürlichsten Verrenkung und der heillosesten Verbildung verfolgt. In einer und derselben Familie konnte man die heftigsten Kämpfe dieser Frauen wegen beobachten, indem für Rahel gegen Bettina, für Bettina gegen Rahel, oder gegen Beide für die Stieglitz leidenschaftlich Partei genommen wurde. Dem Naturell nach unterscheiden sich diese merkwürdigen Frauen auf das entschiedenste. **Rahel** ist eine didaktische Natur; Alles eilt bei ihr der Reflexion entgegen; sie ist voll des tiefsten und vielseitigsten Gefühls, doch genügt ihr diese Form nicht; sie ringt darnach, ihres Wesens sich auch im Gedanken bewußt zu werden; mit ungewöhnlicher Schärfe und Klarheit versteht sie die Anatomie der Empfindungen, Charaktere und Verhältnisse vorzunehmen; sie steigt sogar von der Vertiefung in solche Besonderheiten bis zu den kühnsten metaphysischen Allgemeinheiten hinauf und besitzt eine wunderbare Gabe des treffendsten Ausdruckes für Alles. **Bettina** ist eine idyllische Natur; sie bezeichnet sich selbst als ein Kind; ihr Wesen ist die echtweib-

liche Empfindung, wie sie zwischen plastischer und musikalischer Form nach einer zusagenden Gestaltung ringt. Diese Zwischenstellung wird zu einem poetischen Niederschlag. Sie gibt uns die Anschauungen, in denen ihr Gefühl sich ersättigt, oder übersetzt uns ihr Gefühl in solche Anschauungen, in eine wahrhaft orientalische Bilderpracht. Bettina ist in dieser Gebrochenheit, in diesem Ringen nach Form romantisch, allein das Romantische ist bei ihr idyllisch. Das Naturleben in seiner Heimlichkeit, die Blumen, die Schmetterlinge und Bienen, der schaukelnde Kahn, das Hineinträumen in die Wolkenzüge, das Hängen an dem glitzernden Sonnenschein, das Glück in solchen Beziehungen u. s. w. ist idyllisch. Ihre wahre Productivität hatte daher auch ein Ende, als sie sich verheirathete. Selbst Mutter, kann das Kindliche nicht mehr in seiner frühern Weise hervortreten; es würde sonst kindisch erscheinen. Nur so lange sie Jungfrau war, durfte sie, auch über das Maß hinaus, sich in allen solchen Anwandlungen gehen lassen. Charlotte Stieglitz dagegen war Das, wofür Manche Bettina nehmen, sentimental. Bettina schwärmt wol, allein es ist in ihrer Sehnsucht zugleich so viel Energie, daß das eigentliche Sentimentale bei ihr nur ein Anflug bleibt. Sie weiß sogleich sich nach außen zu wenden; sie zeichnet, rudert, reitet, ficht, schießt, zieht Andere auf u. s. w.; aber sie ist gar keine in sich engelhaft verglimmende Mignon, wozu Manche sie haben verkehren wollen. Das Ekstatische bei ihr ist nicht mit dem rein Innerlichen der Sentimentalität zu verwechseln. Aber Charlotte Stieglitz war sentimental; mit dem lebhaftesten und ursprünglichsten Gefühl verband sie ein reges Denken und Dichten. Indem sie ohne alle Excentricität in holder Anmuth erschien, klaffte doch in ihrem Innersten ein ungeheurer Abgrund; indem sie verständig und sinnig in dem gewöhnlichen Gange des Lebens als eine zwar sehr anziehende, aber gar nicht mit scharfer Prägnanz hervorragende Erscheinung sich darbot, arbeitete sie im Geheimen sich zu jener Todtengestalt aus, welche plötzlich Alle erschüttern und ihr bisheriges Dasein zum Räthsel machen sollte.

Wie sich diese Frauen daher als Typen für ganz verschiedene Entwickelungen des weiblichen Gemüths ergänzen, so ist es auch merkwürdig, daß sie in religiöser Hinsicht uns ganz verschiedene und deshalb ineinander eingreifende Bildungen darstellen. Alle drei haben allerdings zu einer solchen Höhe wahrhafter Humanität sich erhoben, daß die gewöhnlichen Vorurtheile beschränkter Religionsansichten bei ihnen nicht gefunden werden. Nichtsdestoweniger klingt bei einer jeden die ihr ursprüngliche Religion vernehmlich genug durch. Rahel war von Hause aus Jüdin und sie kommt selbst in ihren Briefen zuweilen auf diesen Umstand zu sprechen. Von hier aus blieb ihr die Vorstellung Gottes als des erhabenen Greises, der es erlaubt, sich auf den Saum seines Mantels zu legen und dort zu ruhen. Von hier aus behielt sie gegen die pantheistischen und pietistischen Elemente, mit denen sie später sich so oft persönlich berührte, ein unmittelbares Gegengewicht. Von hier aus entwickelte sich bei ihr, wie bei Börne, der ritterliche Muth, die Rechte der Menschheit, abgesehen von aller bestimmten Religiosität, zu vertheidigen; von hier aus entspann sich sogar die kritische Stellung, welche sie zu den positiven Religionen annahm und welche, echt jüdisch, von den negativen Ergebnissen auch zum Postulat neuer Religionsgestalten fortgehen, eine neue Manifestation des religiösen Geistes prophezeihen und in manchen Phänomenen der Gegenwart bereits ihre Vorboten erblicken konnte. Bettina dagegen war von Hause aus Katholikin. In den stillen Mauern eines Klosters hat sie ihre erste halb unbewußte Jugend verbracht; hier hat sie die phantastische Symbolik, worin sie solche Meisterschaft erlangte, zuerst eingesogen; hier hat der plastische und musikalische Trieb seine erste Nahrung empfangen. Der Weihrauchduft des Meßopfers scheint oft selbst noch über den Landschaftgebilden zu schweben, welche Bettina später mit so entzückender Wahrheit von dem Rheinthal entwarf. Die katholische Kirche nennt sich die Mutter ihrer Gläubigen und dies vormundschaftliche Verhältniß paßt zu Bettina, dem Kinde, sehr gut. Kunst

In allen Gestalten ist dieser kirchlichen Mutter sehr willkommen, wenn sie ihre Verherrlichung bezwecken; Wissenschaft hingegen wird ihr leicht verdächtig und die letzte Wahrheit, die unverhüllte Tiefe sucht sie als den Schatz der lehrenden Kirche festzuhalten, weßhalb bei den Laien in solcher Beziehung eine gewisse leichte Unbekümmertheit eintritt. So sehen wir auch Bettina das Höchste mehr in einem Rausche der Begeisterung aussprechen, als sich in ein eigentliches Forschen, in ein Grübeln, wie Rahel, verlieren; worin sich aber das Katholisirende bei ihr vorzüglich verräth, das ist ihr Verhältniß zu Goethe. Die katholische Kirche hat einen Heiligendienst, und der Heilige, dem der Einzelne einen Cultus widmet, kann oft unvermerkt die ganze Göttlichkeit in sich absorbiren, sie seinem Lieblinge wieder entgegenzustrahlen. Der weltliche und protestantische Goethe wurde Bettina's Heiliger, und sie scheute sich nicht, ihn ihren Gott zu nennen. Wo dieser Heilige ihrem Ideal nicht entsprach, verwarf sie ihn; sein „Wilhelm Meister", seine „Wahlverwandtschaften" waren gar nicht nach ihrem Sinne und sie hatte es nicht hehl Es blieb doch noch genug Verdienst zu seiner Heiligsprechung. Ja es ward eigentlich die Weltbedeutung Goethe's ganz gleichgültig, wenn nur die persönliche blieb. Es war Bettina um den Bezug zu Goethe als diesem Menschen zu thun, über welchen sie von Jugend auf so wundersame Legenden vernommen, und gar gern hätte sie den geliebten Heiligen mit den erzkatholischen Tyrolern als einen Ritter gegen die Franzosen, den Stutzen in der Hand, kämpfend gesehen. Ganz consequent, insofern der Heiligendienst der katholischen Kirche eine Reproduction des antiken Polytheismus ist, hat sie für Goethe zuletzt ein Denkmal als eines olympischen Zeus projectirt. Bei der Charlotte Stieglitz ist der protestantische Ernst, die Spontaneität der Frömmigkeit bei allem Vertrauen zu Gott, die moralische Selbstergründung, die stille Resignation charakteristisch. Rahel schreiet, Bettina jubelt zu Gott auf, Charlotte seufzt zu ihm; Rahel kämpft mit den Dogmen, Bettina ignorirt sie, Charlotte glaubt sie und sucht sie im Misverstand durch eine blutige That zu bewähren.

Endlich ist hier noch die Verschiedenheit des Verhältnisses zu den Männern zu erwähnen, in welchem diese drei Frauen gestanden haben, insofern auch darin ein ganz eigenthümlicher Typus sich ausdrückt. Rahel steht über dem Manne, ohne daß dieser unter ihr steht; sie wird von ihm höher gestellt. Bettina steht neben dem Manne. Die Stieglitz steht über dem Manne, ohne daß er sich darunter, oder ohne daß sie sich über ihn stellte; es liegt vielmehr diese Stellung ganz einfach darin, daß sie die in sich abgerundete selbständige Persönlichkeit, er die gebrochene, nach Hülfe suchende ist. Rahel's und Charlottens Ehe war daher auch eine kinderlose. Rahel übte auf alle denkenden Männer einen unwiderstehlichen Zauber aus; sie riß durch ihre Kunst des Gesprächs und durch die naive Reflexion ihres Briefstyls alle an sich; sie war demüthig genug, das große Talent anzuerkennen und von ihm zu lernen, an ihm sich zu erfreuen, aber persönlich war sie jedem, auch dem bedeutendsten, Manne gewachsen. Sie war im höchsten Grade und im reinsten Sinne für die Männer interessant, ein weiblicher Mendelssohn, dessen kluge und klare Welterfassung stets von neuem reizte und auf immer fesselte. Bei Bettina zeigt sich dagegen im Verhältniß zu den Männern das Naturwüchsige, um es so zu nennen. Sie ist schalkhaft, neckisch, kindlich kokettirend, selbst, auf kindliche Weise, sinnlich, aber immer allerliebst. Ein Pedant freilich ist bei ihrer Munterkeit verloren, aber junge Leute, Studenten, Künstler, Offiziere und der lebenskundige Goethe, der denn auch wol einmal, wenn die sprudelnde Laune zu weit zu gehen droht, ein Halt dazwischenruft, behagen sich in solchen heitern Tändeleien eines ätherischen Kobolds. Charlotte endlich zog an, man wußte nicht, wie; es war in ihr das Ensemble, was eine so magische Kraft äußerte. Nicht in dialektischer Agitation, wie Rahel, nicht quecksilbern beweglich und romantisch tumultuarisch, wie Bettina, machte ihr sanftes und doch so lebendiges Wesen, ihre feine und doch nie chargirte Bildung

und Äußerungsweise, die liebliche Gefaßtheit ihres ganzen Daseins einen ebenso reinen als wohlthätigen und unvergeßlichen Eindruck. Rahel ward an einen Mann verheirathet, welcher ihr in alle Höhen und Tiefen ihrer so viel verzweigten combinatorischen Thätigkeit zu folgen die seltene Gewandtheit besitzt, an einen Mann, der, auf das Vielseitigste gebildet, ihrer Vielseitigkeit überall entgegenkommt; der ein ebenso universelles Interesse, wie sie, an allem Geschehenden nimmt; der, wie sie, für die Auffassung von Personen und Verhältnissen die durchdringendste Spürkraft und, wie sie, in ihrer Behandlung den glücklichsten Tact, die schönste Mäßigung, bei aller Schärfe sich zu eigen gemacht hat. Ihre Ehe mit Varnhagen von Ense (s. Bd. 11) war, bei aller Ungleichheit, eine sehr glückliche. Selten haben gewiß zwei Gatten sich so verstanden und so ineinander hineingelebt, wie diese. Bettina's Gatte war derselben Romantik, wie sie im Leben, in der Poesie ergeben. Das Idyllische nahm bei ihm die gröbere Gestalt der rationellen Landwirthschaft auf dem Gute Dahme in der Mark an. Allein es wäre Bettina, wenn wir sie einmal als Gattin denken, doch schwerlich von einem andern als von Arnim (s. Bd. 1) verstanden worden, sowie auch von ihm wol das Umgekehrte gilt. Dahin gehört auch, daß Arnim in gar manchen Punkten gegen Goethe sehr widerhaarig war und in seinem Patriotismus und Realismus selbst als Dichter gegen ihn polemisirte. Wenn in Bettina's Naturanschauung der Rheinstrom und seine rebenbepflanzten Berge mit ihren epheuumsponnenen Burgtrümmern die unverwüstliche Grundlage ausmachen, so bei Arnim die Haideflächen, die Landseen, die düstern Nadelwälder u. s. w. Charlottens Mann, wie Rahel, ursprünglich jüdischer Abkunft, ist ein dichterischer Philolog, den es aus allem Gegebenen, Festen immer in das Unbestimmte und Weite hinaustreibt. Wenn Charlotte selbst ein so schönes Maß zeigt, so herrscht bei Stieglitz (s. d.) eine Neigung zum Unmaß, welches er, der damit drohenden Gefahr sich bewußt werdend, selbst zu bekämpfen sucht. Wenn sie in sich unerschöpfliche Hülfsquellen des Duldens und Handelns fand, so war er gerade der wunderliche Mensch, in welchem, je gewaltiger das individuelle Streben war, die Abspannung, der Kleinmuth, ja die Verzweiflung momentan bis zur Auflösung herrschten. Man muß also auch hier gerade im Gegensatze eine Angemessenheit der Gatten zueinander finden.

Für Rahel's Lebensverlauf sind die Hauptquellen: „Rahel, ein Buch des Andenkens für ihre Freunde" (3 Bde., Berl. 1834), das ihr Gatte 1833 als Manuscript für Freunde hatte erscheinen lassen, und die ebenfalls von ihrem Gatten herausgegebene „Galerie von Bildnissen aus Rahel's Umgang und Briefwechsel" (2 Bde., Leipz. 1836). Beide Bücher werden stets für die innere Entwickelungsgeschichte des deutschen Geistes vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis zur Julirevolution höchst bedeutende Beiträge sein. Man zürnte anfangs von mancher Seite her mit dem Herausgeber, daß er hier so tiefe Blicke in das Privatleben einer Menge interessanter, zum Theil auch hochgestellter Menschen thun lasse; später aber hat man sich darein gefunden und sich allmälig sogar bis zum Danke dafür umgestimmt. — Rahel Antonie Friederike Varnhagen von Ense, geborene Rahel Levin, nachher unter dem Familiennamen Robert bekannt, wurde geboren zu Berlin am ersten Pfingstfeiertage 1771 und starb daselbst am 7. März 1833. Sie erschien als eine leichte, graziöse Gestalt, klein aber kräftig von Wuchs, von zarten und vollen Gliedern, Fuß und Hand auffallend klein; das Antlitz, von reichem schwarzen Haar umflossen, verkündigte geistiges Übergewicht. Die schnellen und doch festen dunkeln Blicke ließen zweifeln, ob sie mehr gäben oder aufnähmen, ein leidender Ausdruck lieh den klaren Gesichtszügen eine sanfte Anmuth. Sie bewegte sich in dunkler Kleidung fast schattenartig, aber frei und sicher, und ihre Begrüßung war so bequem als gütig. Am überraschendsten traf ihre klangvolle, weiche, aus der innersten Seele heraustönende Stimme und eine wunderbare Art zu sprechen. Mit leichten, anspruchslosen Äußerungen der eigenthümlichsten Geistesart und Laune verbanden sich

Naivetät und Witz, Schärfe und Lieblichkeit, und Allem war zugleich eine tiefe Weisheit wie von Eisen eingegossen, sodaß auch der Stärkste gleich fühlte, an dem von ihr Ausgesprochenen nicht so leicht etwas umbiegen oder abbrechen zu können. Eine wohlthätige Wärme menschlicher Güte und Theilnahme ließ hinwieder gern auch den Geringsten an dieser Gegenwart sich erfreuen. Obschon Rahel's Organisation von Natur kräftig und stark angelegt war, so war sie doch bei ihrer Geburt so klein und zart und schien so schwach, daß man sie, in Baumwolle gehüllt, eine Zeit lang in einer Schachtel aufbewahrte. Ihr Vater war Kaufmann, voller Witz und Schärfe; ihr Bruder der als dramatischer Schriftsteller, als Verfasser des Schauspiels „Die Macht der Verhältnisse", der Komödie „Cassius und Phantasus" u. s. w. bekannte Ludwig Robert. Früh entwickelte sich ihre, so zu sagen, philosophische Anlage im Kampfe mit vielerlei widerwärtigen Elementen. Das erschütterndste Liebesweh, welches ihr eine unendliche Resignation zumuthete, machte sie schon sehr jung einsam unter den Menschen. Früh trat sie in einen Kreis bedeutender Männer ein, welche, den verschiedensten Loosen und Ständen und Altern zugehörig, mit Eifer ihre Freundschaft suchten und aus dem unversieglichen Quelle ihres Gemüthes und Geistes Nahrung schöpften. Wenn aber ein glänzender Männerkreis sich in den bescheidenen Mansardzimmern in der Jägerstraße bei Rahel versammelte, oder mit welchem sie in Bädern, deren Besuch ihre öftere Kränklichkeit nothwendig machte, in Berührung kam, so soll damit nicht gesagt sein, daß sie nicht auch mit Frauen den mannichfachsten und ergiebigsten Umgang gehabt habe. Vielmehr sehen wir auch nach dieser Seite hin sich bei ihr eine außerordentliche sociale Kraft bewähren und selbst, wenn es sein muß, hartnäckige sittliche Kämpfe mit näher oder ferner stehenden Freundinnen führen. Sie umfaßte ja eigentlich jeden Menschen mit Innigkeit und nahm sich auch vorzüglich, von Jugend auf, der Kinder an. Nach einigen leidenschaftlichen Jugendverhältnissen sind wol das Verhältniß zum Prinzen Louis Ferdinand von Preußen, zu Alexander von der Marwitz und zu Varnhagen die für ihr persönliches Schicksal bedeutendsten geworden. In ihrer nächsten Umgebung stand sie allein; nicht verstanden, nicht anerkannt, nicht gehegt, nicht geliebt, wie sie es bedurfte und verdiente, sondern gleichgültig außer Acht gelassen, oder auch eigensüchtig benutzt und misbraucht, wenn die Gelegenheit sich anbot. Ihre außerordentlichen Gaben, sofern sie als Thatsachen auch äußerlich hervortraten, konnte man ihr nicht absprechen; eigenthümliche Denk- und Sinnesart, Gemüthskraft, Geist, Witz und Laune mußte man ihr zugestehen, aber leicht glaubten die Andern davon wenigstens ebenso viel zu haben, und noch dazu die größere Besonnenheit und Ruhe, wofür sie sich die nüchterne Selbstsucht und theilnahmslose Mattigkeit anrechneten. Mit Dem, was Rahel ihnen großmüthig lieh und als Almosen spendete, glaubten sie ihr überlegen zu sein. Von der Flamme edler Begeisterung, von dem Triebe menschlich reinen Mitgefühls, von dem heiligen Dienste der Wahrheit, welche Rahel's Inneres erfüllten, ihre Eigenschaften beseelten und bewegten, von diesem Wesen wußten die Meisten nichts. Sie selbst aber setzte Alles, was in ihr war, bei Allen voraus, nahm jeden Funken von Gabe und Willen mit höchster Anerkennung auf und konnte es nicht begreifen, wenn die weitern Äußerungen und Handlungen dann mit dem so günstig Gedeuteten nur allzu bald nicht mehr übereinstimmen wollten. Aus diesem Gegensatze und Irrthume entstanden natürlich viele Unrichtigkeiten und Nachtheile, deren Folgen sich später oft traurig genug darstellten. Als Ersatz für solche Noth mit den Nächsten eröffneten sich ihr die gehaltreichsten Beziehungen zu Fremden. Prinz Louis Ferdinand, der geniale, heldische Mensch, den sein hoher Standpunkt leider mehr für seine Fehler als für seine großen und schönen Eigenschaften begünstigte, nährte bei Rahel seine reinsten Empfindungen, sein innigstes Streben und Denken, seine edelsten Erhebungen im Genuß einer geistesregen, gemüthvollen Freundschaft, deren starkem Vertrauen ebenso sein politisches Sinnen wie seine verliebte Leidenschaft und jede Wendung des bedrängten

Geistes und Herzens sich erschließen durfte, des Antheils gewiß, wie sonst nur die mitergriffene Neigung ihn hervorzubringen pflegt. Männer, wie Gentz und Friedrich Schlegel und beide Humboldt, waren diesem Kreise zugethan. Graf Tilly, Gustav von Brinckmann, Hans Genelli, von Burgsdorf, Major von Gualtieri, Ludwig und Friedrich Tieck, Graf Casa-Valencia, Fürst Reuß, Navarro und so viele andere Diplomaten, Militairs, Gelehrte und Künstler hatten sich eingefunden und mit erhöhtem Sinne und erregtem Bedürfnisse geistigen Behagens sich angeschlossen und heimisch gemacht. Von ausgezeichneten Frauen wären Viele zu nennen, aus den verschiedensten Lebenssphären, doch sämmtlich darin gleich, daß kein scheinsamer und müssiger, sondern irgend ein echter und wahrer Bezug dem Verhältnisse zu Grunde lag.

Die Fülle und Kraft persönlicher Lebensentwickelung waren mit der Schönheit und Erhebung dichterischen und philosophischen Geisteslebens in engem Bündniß. Sie bewegten sich beiderseits in bezugvoller Übereinstimmung. Schon sehr früh, weit früher, als irgend eine literarische Meinung der Art sich gebildet hatte, war Rahel von Goethe's Außerordentlichkeit getroffen, von der Macht seines Genius bezaubert und eingenommen worden, hatte ihn über jede Vergleichung hinausgestellt, ihn für den höchsten, den einzigen Dichter erklärt, ihn als ihren Gewährsmann und Bestätiger in allen Einsichten und Urtheilen des Lebens enthusiastisch angepriesen. Jetzt erscheint das sehr leicht und natürlich. Niemand will Goethe's hohes Hervorragen verneinen, denn sogar im Bemühen, sie einzuschränken, gibt man die Bejahung zu; allein am Ende des vorigen Jahrhunderts, wo der künftige Heros noch in der Menge der Schriftsteller mitging und an Rang und Ruhm Andere weit vorausstanden, wo die Nation über den Gehalt und sogar über die Form der geistigen Erzeugnisse noch sehr im Trüben urtheilte und meist an kleinlichen Nebensachen und äußerlichen Übereinkommnissen hing, damals war es kein Geringes, mit gesundem Sinn und Herzen aus dem Gewirr von Täuschungen und Überschätzungen sogleich das Echte und Wahre herauszufühlen und mit freiem Muthe zu bekennen. Die Liebe und Verehrung für Goethe war durch Rahel im Kreise ihrer Freunde längst zu einer Art Cultus gediehen, nach allen Seiten sein leuchtendes, bekräftigendes Wort eingeschlagen, sein Name zur höchsten Beglaubigung geweiht, ehe die beiden Schlegel und ihre Anhänger, schon berührt und ergriffen von jenem Cultus, diese Richtung in der Literatur festzustellen unternahmen. Dabei verfuhr Rahel, obwol sie Goethe in Karlsbad persönlich kennen lernte, mit völliger Selbstvergessenheit. In der Musik waren ihre Lieblinge Gluck, Mozart und Rhigini. Die italienische Schule im Gesange und nebenher auch im Tanze galt ihr allem Andern voraus. Damit aber dem Schätzen und Lieben auch nicht der Gegensatz des Mißachtens und Verwerfens fehlte, so wurden von ihr ebenso früh und so entschieden, wie jene im Guten, die damals beliebten Bühnenherrscher Kotzebue und Iffland im Schlechten bemerkt, lange vorher, ehe noch die zum Bewußtsein erwachende literarische Kritik ihre muthigen Angriffe gegen diese Götzen der Menge gerichtet hatte.

Die Katastrophe von 1806 gestaltete alle Verhältnisse um. Rahel lebte, wie immer, an den verschiedensten Punkten, wo der Strom der Geschichte sich enger zusammendrängte. In allen Bädern Deutschlands, in Paris, in Frankfurt am Main, in Hamburg und in Prag war sie durch längere Aufenthalte einheimisch. Ihr persönlich innigstes Verhältniß bis 1813 war gewiß das zu dem herrlichen Alexander von der Marwitz, der in der Schlacht von Montmirail für immer verschwand. Hierauf vermählte sie sich am 27. Sept. 1814 mit Varnhagen von Ense, der ihr in den J. 1807 und 1808 schon so nahe getreten war. Während der Befreiungskriege hatte sie sich für die Pflege der Kranken und Verwundeten außerordentlich angestrengt, und als die Cholera nahte, zeigte sie eine ähnliche Unermüdlichkeit und Sorgfalt für Alle, mit denen sie irgend in Berührung kam. Ihr Tod, nach

einem schweren Krankenlager, in welchem ihre tiefe Frömmigkeit sich herrlicher als je beurkundete, erregte eine seltene Theilnahme in allen Classen; in den höchsten wie in den untersten Kreisen zeigte sich tiefes, herzliches Bedauern und würdigende Anerkennung. Die Bestattung erfolgte am 14. März in einem Grabgewölbe auf dem Kirchhofe vor dem halleschen Thore, wo Marheineke das Andenken der Entschlafenen durch eine würdige und inhaltvolle Rede feierte. Eine Frau, die nicht durch Stand und Namen, noch durch Schönheit und glänzende Verhältnisse die Blicke der Welt hat auf sich ziehen, noch durch schriftstellerische oder künstlerische Verdienste berühmt werden können, sondern einzig durch das unbefangene, gleichmäßige Walten einer in sich stets wahren und dabei gütigen und erweckenden Persönlichkeit, durch ihr einfaches tägliches Leben auf die Welt gewirkt und dabei gleichwol den Besten ihrer Zeit gleichgestanden, überall so tiefen und eigenthümlichen Eindruck gemacht und eine so beharrliche Aufmerksamkeit und zueignungsvolle Achtung, ja eine so allgemeine Wohlgesinnung erworben hat, eine solche Frau wird zu allen Zeiten als eine seltene und werthe Erscheinung gelten dürfen.

Die von ihr nachgelassenen, nur zum Theil herausgegebenen Briefe haben ihr edles Bild der Menschheit zu kräftigender Erinnerung aufbewahrt. Rahel's tiefste Eigenthümlichkeit, wodurch sie mehr als durch ihren Witz, mehr als durch die Elasticität ihres Geistes und unendliche Umgangsfähigkeit wirkte und noch gegenwärtig fortwirkt, war ihre unbedingte Liebe zur Wahrheit. Ja, die Art ihres Witzes, die Gewandtheit ihrer Intelligenz, das richtige, tiefe und schnelle Auffassen menschlicher Verhältnisse muß bei ihr hieraus als einfache Folge erklärt werden und selbst ihre zuerst als anstößig erscheinende Theorie von der Lüge beruht zuletzt wieder auf diesem Grunde. Diese Strenge gegen sich und Andere, sich nichts vorzuheucheln, sich in keine wirklichkeitslosen Illusionen hineinzuträumen und die an Inhalt ärmste Wahrheit der prächtigsten Täuschung vorzuziehen, weil sie Wahrheit und dadurch dem Ewigen verbunden ist, dieser unbestechliche Ernst gibt ihrer Erscheinung den größten Nachdruck. Selbst das Zutreffende ihres Styls fließt aus dieser Quelle. Man kann bei ihr oft ein Zögern im Schreiben beobachten, während dessen sie den Gegenstand erst noch schärfer ins Auge faßt, bevor sie den prägnanten, seine Ganzheit durchdringenden Ausdruck gefunden hat. Rahel besaß eine echtweibliche, rücksichtslose Ergebenheit in Gottes Willen, die ihr Muth auch für die herbsten Schmerzen verlieh, und eine ehrfurchtsvolle Vertrautheit mit ihm, welche nach außen hin sich bei manchen Veranlassungen theils als paradoxe Ausgelassenheit, als ein keckes Postuliren Gottes und seiner Hülfe, theils als ein prophetisches Hinblicken in die Zukunft äußerte. Die Vermittlung zwischen uns und Gott durch Christus trat bei ihr nicht gerade besonders hervor. Es war etwas Alttestamentarisches in der Kindlichkeit, mit der sie Gott gegenüberstand. Ihre Jugend fiel in Berlins philosophische Zeit der Aufklärung. Aus dieser rettete sie sich zunächst durch Lessing und Goethe. Lessing waffnete ihren Geist gegen die Seichtigkeit, Goethe enthüllte ihr die Wunder des Gemüths; jener bewahrte sie vor Sophistik, dieser vor Frivolität und Vergeudung der ihr ohnehin sehr verkümmerten Jugend. Humanität war damals der Kern ihrer Religiosität und die Briefe mit Dr. Veit in Hamburg spiegeln das Wesen dieser Epoche rührend ab. Als sie älter wurde, als Unglück in der Liebe, Sorge um manche Familienglieder, Kümmerniß um Deutschland sie grüblerisch machten, schloß sie sich an Schleiermacher und Fichte an und fand in dem Gedanken der Persönlichkeit (worein sie sich den Begriff des philosophischen Ich's übersetzte) die tiefsten Aufschlüsse über uns und über Gott. Mehr vermag Gott, der persönliche, nicht, als wiederum Personen zu schaffen. Person zu sein ist nach Rahel die höchste Stufe unsers Daseins. Als endlich der Kampf mit Frankreich, den sie mit so lebhaftem Antheil verfolgte, ausgefochten war, als die Völker mit den hoffnungsreichsten Erwartungen gleichsam ein neues Leben anfingen und der Friede am Ende doch nur erst recht offenbar machte, wie Vieles in unsern Verfassungen, in Staat und

Kirche und Schule noch mangelhaft ist, als Kränklichkeit sie immer öfter in sich und in das Ennuyirtsein zurückwarf, während doch das Leben in stark besuchten Badeörtern und die solchen Aufenthalten folgenden Correspondenzen eine fast ins Unendliche ausgedehnte Peripherie von Bekanntschaften in steigender Progression um sie her schuf, da flüchtete sie sich zur Beruhigung in das Jenseit. Im Leben der Völker lauschte sie, mit überraschend penetrirendem Sinnen, auf Alles, woraus sie eine glücklichere Gestaltung unserer Zustände auguriren zu können glaubte. Daß der Saint-Simonismus in einer solchen Stimmung sie sehr aufregen mußte, war natürlich. Sie verlor sich dabei in starke, jedoch verzeihliche Irrthümer, namentlich in Betreff der Ehe und des Cölibats. Ein wahrhaft erhabenes Schauspiel ist es aber, diese Frau zu sehen, wie sie, während ihr Körper von den gräßlichsten Schmerzen durchwühlt wurde und sie auch die leiseste Umstimmung des Wetters mit der aufgeregtesten Sympathie in sich nachempfand, immer tiefer in den Glauben an die schönere Zukunft unsers Daseins nach dem Tode sich versenkte. Angelus Silesius und Saint-Martin waren hierbei ihre Führer. Vgl. „Angelus Silesius und Saint-Martin. Auszüge, mit Bemerkungen von Rahel" (Berl. 1834, 12.). Die tiefsten Ahnungen über den Reichthum unserer künftigen Entwickelung, wie er in der Gegenwart sich bereits dem forschenden Blicke im Keime verräth, sind von Rahel ausgesprochen. Als aufgeklärte Jüdin begann, als mystische, aber doch nüchterne Christin endete sie. Vgl. „Über Rahel's Religiosität von einem ihrer ältern Freunde" (Leipz. 1836).

Die Hauptquelle für die Kenntniß **Bettina's** sind die Briefe, welche sie mit Goethe und seiner Mutter gepflogen und unter dem Titel: „Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde" (3 Bde., Berl. 1835) herausgegeben hat. Der dritte dieser Bände enthält ein Tagebuch, in welchem Bettina ihre frühere Geschichte aphoristisch erzählt. Der Briefwechsel mit Goethe's Mutter, der Frau Rath, der ganz unschätzbar ist, weil er uns von dieser herrlichen Frau ein so helles Bild gibt, beginnt am 1. März 1807, der mit Goethe am 15. März und dauert in seiner eigentlichen Blüte bis zum Ende des J. 1810. — Bettina ist eine geborene Brentano aus Frankfurt am Main und ihr Bruder der bekannte Romantiker Clemens Brentano. Ihre Kindheit verlebte sie theils in einem Kloster, theils bei Verwandten in Offenbach und Marburg, kam aber von solchen Aufenthalten immer wieder nach Frankfurt zurück. Sie hatte von Kindheit an eine Leidenschaft für die Natur. Sonne, Mond und Sterne, die Gräser, Blumen und Baumwipfel, die Wasser in ihren Quellen, ihrem Rieseln, Laufen und Stürzen, die wunderlichen Wolken, die Insekten, wie sie in bräutlicher Lust die Pflanzen umkosen, die Berge mit ihren gravitätischen Häuptern, jeder Lichtstrahl und jeder Luftzug waren ihr vertraut. Sie schwelgte in diesen Offenbarungen mit der Trunkenheit einer Seherin, der die Mysterien der Natur sich entschleiern. Aber in dieser Hingebung an die Natur suchte sie nicht etwas; sie wollte nichts damit; sie versetzte sich damit nicht in den Opiumrausch eines unbestimmten Entzückens, sondern ihr war ein solches Aufgehen in die Natur, eine solche Freundschaft mit Feld und Wald, Wassern und Felsen und allen Elementen natürlich. Daher versteht sie, die Natur, so zu sagen, abzuschreiben. Ihre Schilderungen der Natur sind classisch. Darum versteht sie auch Kunstwerke so gut zu fassen und zu beschreiben, sobald sie der Plastik oder der Musik angehören. Im Umgange mit der Natur hat sich ihr Auge für das Künstliche geschärft. Aber auch Menschen weiß sie trefflich zu schildern. Mit klarem Kinderauge erblickt ihr harmloser Sinn, was sich wirklich zeigt. Von der Staël, von Ringseis, von Rumohr, Jacobi, von der Günderode, von Herder, vor Allem aber von Goethe hat sie uns solche gegenständlichkeitsvolle Zeichnungen gegeben. Ihr träumerischer, aber gar nicht nebuloser Natursinn erreichte in dem Umgange mit dem Stiftsfräulein von Günderode seine höchste Steigerung. Vgl. „Die Günderode" (2 Bde., Grünberg und Lpz. 1840). Es trat eine magische Ekstase bei ihr ein; sie kletterte Nachts auf alte

Mauern und Thürme, irrte im Walde umher, schwang sich vogelhaft auf die Bäume und ward endlich wirklich krank. In dieser Krankheit erschien ihr das Universum in sinnigen, Jakob Böhme'schen Signaturen auf die seltsamste Weise. Die Günderode verliebte sich in den Philologen Creuzer und erstach sich, als der Verbindung mit ihm Hindernisse in den Weg traten, mit einem Dolche am Ufer des Rheins, was auf Bettina einen tiefen, trüb schmerzlichen Eindruck machte. Bald in nachlässiger, formloser Schwärmerei, bald in anmuthiger Soldatenkeckheit improvisirte sie eine Menge Idyllen, suchte aber gemach nach einem Mittelpunkte ihres ganzen Daseins und fand denselben in Goethe, von welchem in ihrer Familie so viele Traditionen umliefen, der zu ihrer Großmutter, der Laroche, ein so zärtliches Verhältniß gehabt und ihre Mutter über die Taufe gehalten hatte. Bei Goethe's Mutter in Frankfurt am Main nistete sie sich recht gemüthlich ein und saß auf einem Schemelchen zu den Füßen der Frau Rath, mit ihr vom Wolfgang zu schwatzen und sich mit ihr für ihn immer von neuem zu begeistern. So entspann sich der Briefwechsel, der denn auch dazu führte, Goethe persönlich zu sprechen. Von Frankfurt, Kassel, Marburg, München, Wien, Prag wendet sich ihr Herz immer nach Weimar. Sie kommt Goethe mit dem ganzen Ungestüm leidenschaftlicher Liebe entgegen. Daß der kraftvolle und schöne Mann nicht nur damals noch, sondern noch viel später der Liebe und zwar der tiefsten fähig war, wissen wir aus seinem Briefwechsel mit Zelter und seinem Gedicht „Trilogie der Leidenschaft". Allein hier liebte er nicht; sondern hier ward er geliebt. Seine Liebe bestand hier darin, solche Liebe zu dulden, ihre Excentricitäten zu mäßigen, ihre Gluten für die Entwickelung des holden Geschöpfs ungefährlich zu machen. Gar nicht darauf einzugehen, sie mit gänzlich kalter Abweisung zu behandeln, würde das liebesehnsüchtige Kind grausam zerschmettert haben. Diejenigen, welche Goethe in diesem Verhältnisse schelten, beweisen eigentlich, daß sie das Wesen der Sittlichkeit, die Goethe hier zeigt, verkennen. Er scherzte mit dem lieblichen, für ihn enthusiasmirten Kinde; er küßte sie und ließ sich küssen, er spielte mit ihr im süßesten Kosen, aber er hielt immer die Grenze, wo das heitere, harmlose Verhältniß in ein anderes, endlich doch unreines hätte umschlagen können. Bettina, als die Leidenschaftliche und Unerfahrene, konnte hier nicht die Initiative haben, nur er, der fast sechszigjährige Mann. Und so ist es denn von Goethe ein feiner Takt, wenn er zuweilen in den Briefen einen kühlen Ton annimmt oder, zu ihrem Ärger, wol gar durch seinen Secretair an sie schreiben läßt. Er erinnerte sie dadurch immer wieder an die bei aller Vertraulichkeit zwischen ihnen nothwendige Fremdheit. Bettina setzt sich dann auch wol hin, der Frau Geheimräthin Goethe einen Rock und dem Herrn Geheimenrath eine schöne Weste zum Geburtstage zu sticken. Wenn man Goethe aber den Vorwurf gemacht hat, daß er Bettina's naturfrische Romantik egoistisch zu poetischen Anregungen gemisbraucht habe, so ist diese Insinuation ganz abscheulich. Sollten ihn diese süßen Plaudereien, die noch jetzt jeden Empfänglichen entzücken, kalt lassen, sollte er nicht mehr davon zu lesen wünschen? sollte er sich nicht dadurch in seine eigene Jugend, in das wonnige Rheinthal zurückversetzen lassen? oder traut man ihm wirklich dichterische Impotenz zu? Er hat Briefe Bettina's in Sonettenform gebracht. Ja; dann konnte er ihr zarter sagen: auch du bist eine Dichterin? Der Briefwechsel Goethe's mit Bettina fällt gerade zwischen dem mit Schiller und Zelter in die Mitte, als er sich allmälig zur Aufzeichnung seines Lebens entschloß. Bettina war ihm zwischen sich und der Mutter und der ersten Jugend ein süßes Band. Als sich Bettina mit Achim von Arnim verheirathete, brach er den Briefwechsel mit ihr nicht sowol ab, es hörte derselbe vielmehr von selbst auf, was wiederum ganz in der Sittlichkeit und ihrer Ordnung begründet ist. Frau von Arnim lebt gegenwärtig, nach dem Tode ihres Mannes, dessen Werke sie mit Wilhelm Grimm herauszugeben angefangen hat, in Berlin. Was Goethe mit einigen Briefen Bettina's versucht hat, sie metrisch zu gestalten,

hat Professor Daumer in Nürnberg vollständig durchgeführt, und den jedes Mal unbewußt in einem Briefe vorhandenen Rhythmus herauszulauschen und diese Perlen chronologisch aufzureihen versucht. Vgl. „Bettina; Gedichte aus Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde. Nebst erläuternden und erklärenden Anmerkungen" (Nürnb. 1837). Daumer betrachtet Bettina als eine christlich-abendländische Reproduction des indischen Sonnendienstes, als eine mystische Tempeldienerin der Natur.

Rahel stellt uns, wie Schleiermacher beide Frauen charakterisirte, das Streben nach Concentration, Bettina nach Expansion dar. Rahel ist die Frau der Cultur, die daher auch zuletzt ein krankhaftes Zimmerleben führt, Bettina die Verehrerin der Natur, die sich in freier Luft auf Waldesgrund wie ein weiblicher Orpheus ausnimmt. Rahel hat nicht nur Eine Geschichte, sie hat tausend; Bettina hat eigentlich gar keine Geschichte, nur einen Wechsel von Zuständen, wie die Natur. Rahel ist weise, Bettina ist thöricht in ihrer Kinderweisheit, die doch am Ende der Philosophie nichts nachgibt. Bettina ist naiv, nur in der Entfernung von Goethe wird sie sentimental, bei ihm ist sie ganz Kind mit allem Muthwillen und artiger Schelmerei; Rahel ist bei aller Offenheit reservirt und naiv nur als Denkerin. Ganz anders als diese so heterogenen Naturen erscheint Charlotte Stieglitz. Die Hauptquelle über sie ist das von Mundt herausgegebene Buch: „Charlotte Stieglitz; ein Denkmal" (Berl. 1835, 4.). — Charlotte Sophie Willhöft wurde am 18. Jun. 1806 in Hamburg geboren; doch verlebte sie ihre Kindheit und erste Jugend in Leipzig, wohin der Vater, ein geachteter Kaufmann, der bald darauf starb, seinen Wohnsitz verlegt hatte. Die jüngste Tochter einer blühenden Familie wurde sie von Allen zärtlich gehegt und durch Gestaltung der Umstände in den Familienkreis einer ihrer ältern Schwestern aufgenommen, die an demselben Orte glücklich verheirathet war. Sie hatte einen Hang zur Einsamkeit, ihren Gedanken nachzuhängen oder ihre Schularbeiten zu machen. Ein Lehrer an der Bürgerschule hatte durch seinen Religionsunterricht in den jungen Gemüthern eine Stimmung erweckt, die pietistischer Schwärmerei ziemlich nahe kam, und wenn sie von diesem Manne auch aus einer durchaus wackern und edlen Gesinnung genährt ward, so bildete sich doch bei Charlotte dadurch eine trübe Phantastik, ein dunkles Sehnen nach dem Jenseits, ein Misverstehen der eigentlichen Aufgabe des Lebens aus. Als jener Lehrer, den sie so sehr liebte, bald darauf durch eine Anklage wegen seiner Lehre zur Niederlegung des Religionsunterrichts an der Bürgerschule genöthigt wurde, faßte sie mit einer Freundin den Entschluß, an die Spitze ihrer Mitschülerinnen zu treten und im Namen derselben ein Schreiben an die Direction der Anstalt zu verfassen, worin um Beibehaltung des geliebten Lehrers gebeten werden sollte. Der Plan des entschlossenen Mädchens kam jedoch nicht zur Ausführung. Um diese Zeit war sie fast anzusehen wie eine kleine Nonne. Glücklich begabt erwarb sie sich in allen Unterrichtsgegenständen eine tüchtige Bildung, machte aber vorzüglich mit ihrem seelenvollen Gesange, mit dem sie später manches Concert in der Thomaskirche verherrlichte, die Aufmerksamkeit auf sich rege. Im J. 1822 studirte Heinrich Stieglitz in Leipzig Philologie. Durch Charlottens Bruder wurde er bei der Sickmann'schen Schwesterfamilie, die damals ein Häuschen im Reichel'schen Garten bewohnte, eingeführt. Unvermerkt entspann sich ein näheres Verhältniß und Charlotte war von dem Gedanken erfüllt und begeistert, eine Dichterbraut zu sein. Als Stieglitz nach Berlin ging, ward sie in der Trennung von ihm wieder sehr ungesellschaftlich. Heimlich quälte sie der Gedanke, daß Stieglitz durch das Verhältniß zu ihr sich zu früh zu einem mechanischen Amte nöthigen lasse und dadurch Schaden nehmen könne an seiner eigensten freien Ausbildung, die ihr selbst als ein höchstes Ideal und als liebster Stern auch ihres Lebens vorschwebte. War er nur glücklich, was ging an ihr verloren! Sie faßte den Entschluß, wie Ottilie in den „Wahlverwandtschaften", keine Speise zu sich zu nehmen. Sie wollte im Bade bleiben. Aber da ergriff

sie eine heftige Krankheit, durch welche die natürlichen Anfoderungen des Lebenstriebes wieder aufgeweckt wurden, und die glückliche Genesung aus dieser Krisis ließ ihr in versöhnlicherm Lichte erscheinen, was sie bis dahin so tief getrübt hatte. Im Jul. 1828 vermählte sie sich mit Stieglitz und machte mit ihm eine ziemlich beschwerliche Reise nach den Rheingegenden. In Berlin begann der Jammer ihrer Ehe bald genug. Stieglitz, voll von dichterischen Plänen, maßlos in seinem Streben, hatte als Gymnasiallehrer und als Custos der königlichen Bibliothek eine Menge Pflichten zu erfüllen, die ihm widerstrebten. Er hätte solche amtliche Beschränkung als das größte Glück erkennen sollen, allein er fand darin nur eine feindselige Hemmung. Er glaubte, in solch an den Glockenschlag gebundener Stellung kein großer Mann, kein großer Dichter werden zu können. Charlotte sah ihn unsaglich leiden und litt noch mehr. Durch die Vermittelung eines Oheims, des Bankiers Stieglitz in Petersburg, ward Stieglitz seiner amtlichen Thätigkeit entbunden. Es wurden Reisen gemacht, nach Dobberan, nach Petersburg, Finnland und Moskau, nach Kissingen. Auch sie halfen nichts; die Seelenzerrüttung Heinrich's, das finster Dämonische, abgrundlos Brütende wuchs ziellos fort. Charlotte mußte mütterlich für ihn sorgen; ein unaufhörliches Sinnen, wie dem Unglücklichen zu helfen sei, zerquälte sie. Er war fast unmündig geworden; auf Reisen mußte sie Alles besorgen. Zu Haus theilte sie sein Dichterleben, vollendete manche Scene in seinen Trauerspielen, lauschte auf alle Grade seiner Stimmung. Bald schmeichelnd, bald ernst, bald durch das Beispiel Anderer, bald durch die Lehren der Religion suchte sie ihn dem andringenden Wahnsinne, der geistigen Stagnation und morschen, inhaltslosen Verzweiflung zu entreißen. Sie war mit ihrer weichen Seele, mit ihrem klugen Verstande, ihrem reinen Gemüthe, ihrer echten Weiblichkeit ganz dazu geschaffen, einen Mann zu beglücken; doch dieser ganze Blumenregen der zartesten, aufopferndsten Liebe fiel in einen See, der dumpf und moorig geworden war. Die Briefe Charlottens an Stieglitz und an seine Oheime in Petersburg und Hanover (den Medicinalrath Stieglitz), diese so geistreichen, vielseitigen Briefe kommen zuletzt doch immer auf den verzehrenden Drang zurück, wie dem Unglücklichen geholfen werden könne. Ihre Qual, weil sie ihn liebte, weil sie den Egoismus nicht kannte, muß oft grenzenlos gewesen sein. Aus misverstandener Religiosität, nicht aus Irreligiosität faßte sie den Entschluß, sich ihm zu opfern, um ihn durch eine ungeheure That zu erschüttern. Sie hatte ihm in frühern Jahren einmal einen Dolch geschenkt. Als der Aufenthalt im Bade zu Kissingen das dunkle und unheimlich wilde Toben in Heinrich's Blut immer noch nicht gedämpft hatte, wollte sie sich auf der Anatomie in Berlin die Stelle genau zeigen lassen, wo das Herz sitzt. Sein Pochen nach Ruhe ließ sie es ohne solchen Unterricht nicht verfehlen.

Am 29. Dec. 1834 ging der Vormittag zwischen den beiden Gatten in wehmüthiger Ruhe hin. Mittags machten sie einen Gang zusammen, auf welchem Charlotte Manches aus ihrer Vergangenheit erwähnte. Der Mittag war trübe. Heinrich vermochte vor geistiger Selbstquälerei nicht zu essen. Nach Tische kam eine Einladung zu den Ries'schen Quartetten für den Abend, die angenommen wurde. Von diesem Augenblicke an wurde Charlotte plötzlich ernst und still. Sie sagte ihm noch nicht, daß sie ihn auf den Abend nicht in das Concert begleiten werde. Gegen sechs Uhr Abends legte sie sich auf das Canapee und bat ihn, da sie der Ruhe bedürfe, allein zu gehen; er solle ruhig sein, nur Resignation könne ihm helfen; was denn aus ihm werden solle, da Alles geschehen, was ihm heilsam sein könne; man müsse erst Alles aufopfern, um den Frieden und die Erlösung zu gewinnen. Ob das nicht auch die Bedeutung vom Opfertode des Herrn sei? Ohne besondere Accentuation drückte sie ihm hierauf die Hand. Er küßte ihr die Stirn und ging, ohne etwas zu ahnen. Jetzt war sie allein. Draußen lag die öde Winternacht über dem einsamen Schiffbauerdamm. Es war ein unheimliches Wetter. Der Mond ging auf in

schneidender Klarheit über der einförmig ruhenden Spree. Nur das Dienstmädchen war in ihrer Nähe. Sie rief es noch einmal zu sich herein und ertheilte ihr mancherlei Aufträge, die sich auf die Bequemlichkeit des Rückkehrenden noch für diesen Abend bezogen. Sie hatte wol geglaubt, daß, wenn sie in ihrem Kämmerlein verschlossen läge, man am andern Morgen erst sie entdecken würde. Das Mädchen blieb in der angrenzenden Küche. Ihr war der besonders milde und wehmüthig freundliche Blick aufgefallen, mit dem die Herrin, die Lampe in der Hand haltend und vor ihr stehend, sie betrachtet und verabschiedet hatte. Nur zwei kurze Stunden waren Charlotten noch für die Ausführung des festen Entschlusses gegönnt. Beispiellos ist die Ruhe und klare Umsicht, mit der sie noch Manches, was die häuslichen Dinge anging, ordnete und einrichtete. Sie legte dem Manne das Geld heraus, das sie immer in Verwahrsam gehabt, und legte es, nebst einigen andern Effecten, oben auf in sein Pult. Dann wollte und mußte sie noch an ihn schreiben. Sie setzte sich nieder und nahm einen großen Bogen von starkem Papier, wie sie sonst nie schrieb. Ein kleinerer Zettel hätte nachher, im Gedränge der Verwirrung, unbeachtet bleiben können. Diese letzten Zeilen, die sie hinterlassen wollte, sind mit fester Hand und auffallend großen Buchstaben geschrieben. Einige Male muß sie heftig dabei geweint haben. Auf einigen Worten lagen Spuren starker Thränen. Diese Schrift that sie auch in das Pult, wohin sie das Geld gelegt hatte, dasselbe Pult, in welches sie ihm sonst schalkhaft gutmüthige Erinnerungszettel, poetische Aufgaben, neckende Notizen und Liebesworte gestreut, die er beim Nachhausekommen zu seiner Überraschung finden mußte. Nachdem sie jene Zeilen geschrieben, muß sie der Dämon ihrer That, der ihr dabei lauernd über die Schulter blickte, auf einmal hastig ergriffen haben, sodaß sie einen kleinen Pelzmantel, den sie trug, und die Boa geschwind von sich warf und an die Erde schleuderte, wo sie auf der Mitte des Fußbodens gefunden wurden. Dann nahm sie das Licht und eilte in die Schlafkammer. Vorher steckte sie den Dolch zu sich, denselben, den sie einst als Braut gekauft hatte. Die Kammer hatte zwei Thüren, von denen die eine nach der Küche, die andere nach den Vorderzimmern führte. Sie verschloß beide sorgfältig und ließ den Schlüssel von innen stecken. In dem kleinen Raume, den fast nur ihr friedliches weißes Bett ausfüllte, muß die Ruhe, der sie entgegenzugehen hoffte, sie wieder mit tröstlichem Hauche angewehet haben. In Allem, was sie nun unternahm, zeigt sich keine Spur von einem sich Übernehmen bei der schrecklichen Ausführung. Sie stellte das Licht auf den Waschtisch und begann sich zu entkleiden. Sie wusch sich erst, that ein reines, weißes Nachtkleid an und bedeckte den Kopf mit einem weißen Häubchen. Dann legte sie sich, wie sonst zum Schlummer, in ihr Bett und senkte hier mit einer furchtbar sichern Hand gerade mitten ins Herz hinein den treffenden Stahl. Den Dolch zog sie wieder heraus aus der Wunde und legte ihn neben sich hin ins Bett. Die rechte Hand hielt sie über die Wunde gedeckt, mit der linken zog sie sich das weiße Betttuch bis an den Hals hinauf und in dieser Lage, in der sie gefunden wurde, gab sie sich, das Haupt ruhig zurück in die Kissen drückend, leise an ihr Ende hin. Kein Schrei, kein absichtlicher Laut. Nur endlich konnte sie das unwillkürliche Stöhnen, das aus den röchelnden Lungen immer heftiger wurde, nicht länger mit der Kraft des Geistes überwinden. Das in der anstoßenden Küche befindliche Mädchen wurde aufmerksam. Man eilte von allen Seiten herbei. Ihr letzter Seufzer erscholl gerade, als die Wirthin eintrat. Wunderbar anzuschauen war ihr edles, züchtiges, in kräftiger Ordnung daliegendes Todesbild, das in solcher Ruhe und in einem so sichern Frieden der Haltung sich darstellte, daß die Wunde selbst von dem herbeigerufenen Arzte erst später entdeckt wurde. Stieglitz war im Concert heiter geworden und hatte neue Lebenspläne gemacht. Eine halbe Stunde nach der grausen Entdeckung kehrte er zurück. — Diese tragische Geschichte ist allerdings ein Product der überreizten Reflexion unserer Zeit und der feinsten Sophistik, die sich eines edeln Gemüths bemächtigen kann. Bei Stieglitz, wie bei seiner Frau

lag der Grundfehler darin, daß ihr Streben immer auf das Große, aber in ganz unbestimmter Weise, ging. Charlottens That ist auch formell groß, nichtsdestoweniger dem Inhalte nach das Resultat einer misverstandenen Frömmigkeit. Es ist schön, daß die Kirche ihren Irrthum versöhnend aufnahm; ein Geistlicher hielt an ihrem Grabe eine herzliche, erschütternde Rede. (37)

Raikem (Joseph), Generalprocurator bei dem Apellhofe zu Lüttich, früher Minister der Justiz, wurde in den achtziger Jahren des vorigen Jahrh. zu Lüttich geboren und begann seine Laufbahn als Advocat bei dem Gerichtshofe seiner Vaterstadt. Der Ruf, den ihm seltene Unbescholtenheit und umfassende Rechtskenntnisse verschafften, öffnete ihm schon unter der niederländischen Regierung einen bedeutenden und einflußreichen Wirkungskreis, zuerst in dem Stadtrathe zu Lüttich, dann als Mitglied der Provinzialstände und zuletzt als Mitglied der Generalstaaten. In dieser letztern Eigenschaft schloß er sich ohne Rückhalt, aber auch ohne Übertreibung, der Opposition an, in welcher er seine heimatlichen Provinzen gegen die Regierung begriffen sah. Ohne einen unmittelbar handelnden Antheil an der Revolution von 1830 zu nehmen, machte er doch die Sache derselben ganz und gar zu der seinigen und leistete ihr die wesentlichsten Dienste, indem er sein großes Ansehen und seinen Einfluß anwendete, um nach dem Sturz der Regierung das Land vor Anarchie zu bewahren. Lüttich besonders und die wichtigen und zahlreichen Interessen, welche dort ihren Mittelpunkt finden, verdanken ihm in dieser Beziehung unendlich viel. Von der Provinz in den Congreß gesandt, ernannte ihn diese Versammlung zu ihrem Vicepräsidenten, und als solcher entwickelte er eine in der That erstaunliche Thätigkeit. Die meisten der zahlreichen Berichte über die verschiedenen Artikel der Constitution sind von ihm abgefaßt, und der Werth dieser Arbeiten ist allgemein anerkannt. In streitigen oder zweifelhaften Fällen, die sich auf das durch die Constitution begründete innere Staatsrecht beziehen, werden sie fortwährend als Autorität angesehen und als solche angeführt. Als nach dem Regierungsantritt des Königs Leopold das erste Ministerium desselben gebildet wurde, erhielt R. am 24. Jul. 1831 das Portefeuille der Justiz. Er fand bei seinem Eintritte in die Verwaltung die schwierige Aufgabe vor, das ganze Departement definitiv zu organisiren, was die Unsicherheit und das Schwankende der bisherigen Verhältnisse nicht erlaubt hatte. Obgleich seiner eigenen Überzeugung nach strenger Katholik und den Interessen der katholischen Partei durchaus ergeben, löste er diese Aufgabe in Bezug auf die Besetzung der wichtigsten Stellen doch mit einer Unparteilichkeit, der selbst seine Gegner Gerechtigkeit widerfahren lassen mußten. Schon im Sept. 1832 trat er, als die Nothwendigkeit eines Wechsels des in den Verhandlungen mit der Conferenz befolgten Systems eine Änderung der Verwaltung herbeiführte, gleich seinen übrigen Collegen, aus dem Ministerium. Seine Vaterstadt Lüttich hatte ihn zum Abgeordneten gewählt, als die erste belgische Legislatur im J. 1831 zusammentrat. Nach dem Austritte aus dem Ministerium wählte ihn die Kammer zu ihrem Präsidenten und hat ihn seitdem fortwährend in dieser hohen Function erhalten, gleichwie auch die Wähler in Lüttich, obgleich deren Majorität entschieden liberal ist, ihn seit jener Zeit immer von neuem in die Kammer sandten. Als Präsident zeichnete er sich durch Unparteilichkeit, aber auch durch Energie und strenge Aufrechthaltung des Reglements aus. Der Höhepunkt seines Wirkens in dieser Beziehung war die Leitung der Discussion über die Annahme des Vertrags vom 19. Apr. 1839. Als dieselbe erfolgt war, trat er im Jun. 1839 wieder ins Ministerium und übernahm von neuem die Verwaltung der Justiz. Das Votum der Kammer in der Angelegenheit des Generals van der Smissen veranlaßte, zugleich mit de Theux, am 6. Apr. 1840 abermals seinen Rücktritt, worauf er wieder in seine frühern Functionen als Generalprocurator bei dem Apellhofe in Lüttich eintrat. (53)

Raimund (Ferdinand), Schauspieler und Lustspieldichter, gestorben am

6. Sept. 1836, war am 1. Jun. 1790 in Wien geboren. Sein Vater, dem Handwerksstande angehörig und in beschränkten Vermögensverhältnissen lebend, konnte auf die geistige Ausbildung des Sohnes nicht Rücksicht nehmen, und R. mußte sich nach dem im J. 1805 erfolgten Tode seines Vaters entschließen, bei einem Conditor in die Lehre zu treten. Nicht lange hielt es der feurige Jüngling, welchen ein innerer Trieb nach dem Theater hinzog, in einem Beruf aus, der ihm unerträglich war. Er entfloh demselben im J. 1808 und betrat zum ersten Male bei einer Schauspielergesellschaft in Presburg die Bühne, jedoch mit einem entschieden ungünstigen Erfolge, woran übrigens ein seine Aussprache störender organischer Fehler, dessen er später durch Eifer und Beharrlichkeit Meister ward, großen Antheil hatte. Durch dieses Misgeschick so wenig wie durch die traurigsten anderweitigen Verlegenheiten abgeschreckt, wanderte er von Presburg nach Stein am Anger, wo er bei einer reisenden Truppe Unterkunft und Beschäftigung erhielt. Nach Auflösung derselben kam er 1809 nach Ödenburg und Raab und bildete nun sein angeborenes Talent immer mehr aus, bis es ihm 1813 gelang, in Wien, und zwar im Theater in der Josephstadt, aufzutreten und dort für das Fach localkomischer Partien angestellt zu werden. Nachdem er 1815 im leopoldstädter Theater und 1817 in jenem an der Wien mit großem Beifall Gastrollen gegeben, gewann ihn 1817 das leopoldstädter Theater als ständiges Mitglied, und es eröffnete sich für ihn nun die eigentliche Laufbahn als Localkomiker. Er wurde die Seele der wiener Volksbühne, die sich übrigens auch durch andere in ihrer Art einzige Talente vollständig arrondirte. Ein humoristisches Dreigestirn von Localdichtern, Alois Gleich, Meisl und Bäuerle, war damals über dem leopoldstädter Theater aufgegangen und lockte die lebenslustigen Wiener mächtig nach den dunkeln engen Räumen desselben. In jener Blütenzeit der Volksbühne verheirathete sich R. mit der Tochter Gleich's, Luise Gleich, die in jener Zeit ein als Schauspielerin und Sängerin beliebtes Mitglied der Volksbühne war. Leider paßte sie jedoch durchaus nicht für ihren genialen Gatten, und so wurde diese Ehe sehr bald getrennt. Nachdem sich R. bereits eine Zeit lang in mehren seiner beliebtesten Rollen einzelne selbstverfaßte Scenen und Arien eingelegt hatte, trat er 1823 zuerst als Volksdichter auf; sein glücklicher innerer Trieb drängte ihn ins liebliche Reich des Märchens; unter Andern schrieb er das sogenannte Zauberspiel: „Der Barometermacher auf der Zauberinsel", welches zum ersten Male im leopoldstädter Theater aufgeführt und mit so allgemeinem Beifall aufgenommen wurde, daß sich R. ermuthigt fühlte, demselben schon im nächsten Jahre sein zweites Stück: „Der Diamant des Geisterkönigs", folgen zu lassen. Eine gefährliche Krankheit brachte 1825 in seiner künstlerischen Laufbahn eine Pause hervor und ließ den Keim einer fürchterlichen Hypochondrie zurück, welche ihm sein Leben mitten unter dem Zujauchzen des Volkes, wie im geselligen Kreise von Freunden, die ihn hochschätzen mußten, so oft verbitterte. Indessen war seine Productivität überaus thätig; 1826 überraschte er das wiener Publicum mit dem humoristisch-elegischen Märchen: „Der Bauer als Millionair", welches sowol durch Gemüthstiefe der Dichtung, als durch das vortrefflich abgerundete Zusammenspiel der bei der Aufführung beschäftigten Schauspieler beispiellosen Furore machte. Im folgenden Jahre erschien sein tragikomisches Märchen „Moisasur's Zauberfluch" im Theater an der Wien, und 1828 sein phantastisches Lustspiel „Die gefesselte Phantasie" im leopoldstädter Theater. Letzteres hatte er geschrieben, um die Verleumdung seiner Gegner zu entkräften, welche behaupteten, daß er aus Mangel an gründlicher Schulbildung kein Stück zu schreiben vermöchte und daß er sich bei den bisher erschienenen nur mit fremden Federn geschmückt habe. Im J. 1828 übernahm R. auch die technische Direction der Volksbühne, welche er jedoch schon nach zwei Jahren, zahlloser Unannehmlichkeiten müde, niederlegte. In demselben Jahre brachte er seinen berühmten „Alpenkönig und Menschenfeind" und 1829 das tragikomische Zauberspiel: „Die unheilbringende

Zauberkrone" im leopoldstädter Theater zur Aufführung. Nach Niederlegung der Direction ruhte seine Muse einige Zeit aus und sein schauspielerisches Talent trat dafür einzig in den Vorgrund. Er gab im Theater an der Wien einen großen Cyklus von Gastrollen und verließ im J. 1831 seine Vaterstadt, um in München, Hamburg und abermals in München, dann 1832 in Berlin und wieder in Hamburg seine originellen phantastischen Lustspiele in Scene zu setzen und in den Hauptrollen derselben, sowie in andern der beliebtesten wiener Localkomödien vor Zuschauern aufzutreten, welche nicht vertraut mit dem fremdartigen Dialekt, ja mit der ganzen Richtung der Stücke, keinen andern Maßstab zur Beurtheilung dieser seltenen und höchst eigenthümlichen Erscheinung hatten, als den Typus des Genies, welchen der anspruchslose Dichter und Schauspieler von der Donauinsel auf der ernsten, sinnigen Stirn trug. Der Erfolg, welchen er auf diesen Kunstreisen erzielte, war außerordentlich. Im J. 1832 nach Wien zurückgekehrt, wurde er für das josephstädter Theater gewonnen, für welches er sein letztes Stück: „Der Verschwender", schrieb, das im Febr. 1833 daselbst zum ersten Male und 42 Mal ununterbrochen hintereinander aufgeführt ward. Im J. 1834 kaufte er sich in einem romantischen Thale bei Gutenstein eine kleine Besitzung, und spielte sechs Monate lang wieder im leopoldstädter Theater. In den J. 1835 und 1836 gab er in München, Prag und Hamburg Gastrollen; dann lebte er einige Monate in seiner Heimat, die ihm als echtem Östreicher über Alles ging, einzig seiner Erholung, meist auf seinem traulichen Landgute bei Gutenstein. Im Aug. 1836 wurde er hier von seinem Haushund in die Hand gebissen; wiewol nun die Verletzung ganz leicht war, so spiegelte ihm doch seine Hypochondrie die Möglichkeit vor, daß der Hund toll sei. Um sich über diese Idee zu zerstreuen, machte er eine kleine Gebirgsreise und als er von derselben zurückkam, erfuhr er zu seinem Schrecken, daß der Hund als toll, was sich jedoch später nicht bestätigte, erschossen worden sei. Gräßlich übermannte ihn nun die Idee, daß er den Giftkeim der entsetzlichsten Krankheit in sich trage, und sofort verließ er sein Gut, um sich in Wien ärztlich behandeln zu lassen. Unterwegs überfiel ihn ein Gewitter, welches ihn nöthigte, in Pottenstein die Nacht zuzubringen. In dieser Nacht trieb ihn namenlose Angst und Verzweiflung zur allzu raschen That; um dem vermeintlichen schauderhaften Tode nach langen Leiden zuvorzukommen, suchte er sich mittels eines Terzerols den Tod zu geben. Doch nach langen Qualen fand er diesen erst am achten Tage nach der That, bewußt, voll Reue und von der Religion getröstet. Am 8. Sept. 1836 wurden seine irdischen Reste von seinen Freunden und zahlreichen Verehrern zur Ruhestätte auf den Kirchhof von Gutenstein gebracht. Ludwig Löwe, der gefeierte Mime, legte einen Lorberkranz auf R.'s Sarg, doch fand er tieferschüttert kaum Worte, dem Freunde den letzten Gruß hinabzurufen. Jetzt bezeichnet eine wohlgetroffene Büste (von Eisenguß) das Grab, in welchem der originelle Volksdichter schläft. Der bekannte Lyriker J. N. Vogl hat R.'s „Sämmtliche Werke" (4 Bde., Wien 1837) im Druck erscheinen lassen. Die Verdienste R.'s als Schauspieler sind mit seinen dichterischen identisch. Sein charakteristisches Hauptverdienst ist und bleibt, daß er statt der trockenen Komik den poetischen Humor auf den Thron der Volksgunst hob und dem Volke das Verständniß desselben eröffnete. Als Schauspieler verstand er meisterhaft zu charakterisiren, und obwol er, wenn der Ausdruck erlaubt ist, in der mimischen Frescomalerei keine eigentliche Force erreichte, so nuancirte er doch vortrefflich und erwirkte dadurch besonders die Wahrheit seiner aus dem Leben gegriffenen und doch meist auf einen phantastischen Boden versetzten Gestalten; dabei besaß er ein hinreißendes Feuer und eine merkwürdige Volubilität. Als Volksdichter hat er erreicht, was keiner vor ihm und auch bis jetzt noch keiner nach ihm erreichte, obwol seine phantastischen Lustspiele nicht ohne Mängel sind. Am meisten hat man es getadelt, daß er bestimmte Abstractionen personificirte, und es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die gehäufte Anwendung der Allegorie in seinen Stücken zuweilen erkältend

wirkt. Dagegen versöhnt uns wieder die liebenswürdige Naivetät, mit welcher sie auftreten und, wie vom Übermuth des Genies gespornt, sich selbst um ihre lustige Existenz necken und haranguiren. Alle durchleuchtet wohlthuend der landsmännische Grundzug einer tüchtigen, treuen Bonhommie, welche selbst die hier und da auftauchende hypochondrische Laune niederringt und eine heitere gesunde Weltansicht als Schlußtableau einleitet. Sein Witz ist immer sprung- und schlagfertig, doch ohne zu verwunden, zuweilen übermüthig, immer aus dem Volke gegriffen, aber nie gemein. Seine Couplets, zu deren meisten er auch die musikalischen Motive angab, vermitteln in der Regel eine Lehre oder Idee für die Begriffe des Volkes. Als seine gediegensten Stücke sind der „Alpenkönig" und der „Verschwender" zu betrachten, und es läßt sich aus ihnen ein Schluß ziehen, was R. bei größerer Schulbildung oder längerm Leben noch hätte leisten können. (122)

Ranke (Leopold), Professor an der Universität zu Berlin, geboren zu Wiehe in Thüringen am 21. Dec. 1795, nimmt unter den jetzt lebenden deutschen Historikern einen der ersten Plätze ein. Er hatte sich dem Schulfache bestimmt und bekleidete seit 1818 die Stelle eines Oberlehrers im Gymnasium zu Frankfurt an der Oder. Indeß füllte diese praktische Thätigkeit weder seine Zeit aus, noch genügte der errungene Standpunkt seinen lebendigen Bemühungen um die Wissenschaft der Geschichte, welcher er fortwährend seine ganze Muße, seine besten Kräfte widmete. Die erste Frucht seiner historischen Arbeiten war die „Geschichte der romanischen und germanischen Völkerschaften von 1494 — 1535" (Bd. 1, Berl. 1824), der er das Schriftchen: „Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber" (Berl. 1824), folgen ließ. Fehlte es auch nicht an übelwollender Kritik, welche namentlich die individuelle Haltung der Darstellung zum Ziel ihrer Angriffe machte, so fanden doch der unleugbar vortreffliche Kern jener Arbeiten, die neu gewonnenen Resultate auch bei den vorgesetzten Behörden solche Anerkennung, daß R. 1825 zu einer außerordentlichen Professur der Geschichte an der Universität zu Berlin berufen wurde. Wie wenige Forscher hat R., was ihm Ausgangspunkt und Ziel bei seiner ersten Arbeit gewesen war, für den Fortgang seiner Studien fest und unverrückt im Auge behalten. Die Geschichten des 15., 16. und 17. Jahrh. bilden den Brennpunkt seiner historischen Bemühungen; alle seine spätern Schriften beschäftigen sich mit dieser Periode, und noch auf lange Zeit hinaus ist er durch begonnene Werke an dieselbe gebunden. Durch diese strenge Concentration hat er sich vor verderblicher Zersplitterung seiner Kräfte bewahrt, und jenen Zeitraum vollkommen beherrschend, weiß er ihm immer neue Seiten und Beziehungen abzugewinnen. Dabei ist ihm die Gesammtentwickelung des Mittelalters und der neuern Zeit keineswegs fern geblieben, sofern es ihm um ein wahres und nöthiges Verständniß der angegebenen Jahrhunderte zu thun war; doch hat er zu keiner andern Periode sich productiv verhalten. Was das Wesen und die Natur der historischen Schriften R.'s anlangt, so gilt ihm die Kritik der Quellen als die unerlaßliche Grundlage jeder historischen Schöpfung. Glänzende Resultate seines Scharfsinnes und gelungener Combination enthalten in dieser Rücksicht außer der bereits angeführten Schrift seine Untersuchung über „Die Verschwörung gegen Venedig im J. 1618" (Berl. 1831) und die Beilagen zu seinem Werke „Die römischen Päpste". Wie er hier überall die ursprünglichen Nachrichten von allen spätern Beisätzen gereinigt herzustellen mit Erfolg bemüht ist, so will er andererseits das Factum in seiner ganzen politischen Configuration in allen seinen Beziehungen, Prämissen und Folgen scharf und genau hervorheben und den Lesern vor Augen stellen. Er überzeugte sich bald, daß die vorhandenen Quellen für diese Zwecke nicht ausreichten, daß für die Erforschung der politischen Verhältnisse und Tendenzen ein reicher, fast ganz ungenutzter Quellenschatz in den verschiedenen Archiven der europäischen Staaten vorhanden sei, und entschloß sich, vor allen Dingen hier eine möglichst umfassende Einsicht zu erlangen. Durch die Gunst der Behörden wurden ihm bald nach seiner Anstellung in Berlin die nöthigen Reisemittel ge-

währt, und so begab er sich, nachdem er nur wenige Vorlesungen gehalten, zunächst nach Wien, Venedig und Rom, da es vor Allem die italienischen Verhältnisse sind, welche den Angelpunkt der Politik des 16. Jahrh. bis auf dessen letzte Decennien hin bilden. Was R. hier, wie aus dem angestrengtesten Quellenstudium, gewonnen, legte er zuerst in den „Fürsten und Völkern von Südeuropa im 16. und 17. Jahrh." (Berl. 1827) nieder, in denen er die osmanischen und die spanischen Staatsverhältnisse von überraschend neuen Seiten vorführte. Noch bedeutendere Resultate zeigten dem historischen Publicum „Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. und 17. Jahrh." (3 Bde., Berl. 1834—36; 2. Aufl. 1837—39). Für die „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation", von der bis jetzt zwei Bände (Berl. 1839) erschienen sind, hat R., insbesondere in Betreff der reinen deutschen Geschichte, das Archiv zu Frankfurt am Main wie die zu Weimar und Dresden fleißig ausgebeutet und namentlich für die Geschichte der Reichstage unerwartete Aufschlüsse zu Tage gefördert. Schon das Bemühen, die jedesmaligen politischen Bestrebungen in ihrer vollen europäischen Combination zu überschauen und dieselben in der Vollständigkeit ihrer Motive, sowie in dem ganzen Umfang ihrer Tendenzen aufzufassen, kann R. nicht bei einer äußerlichen Betrachtung der Ereignisse und der Personen stehen bleiben lassen. Ebenso weit ist sein historischer Standpunkt aber auch davon entfernt, in sogenannter pragmatischer Weise an den geschehenen Dingen zu meistern oder ihren Ursprung auf kleinliche Motive subjectiver Leidenschaft zurückzuführen; doch fehlt ihm keineswegs das Talent und der Blick, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu sondern, die eigentlichen leitenden und treibenden Ideen herauszufühlen und in großen Zügen ans Licht zu stellen. Um endlich noch ein Wort über die besondere Form der Darstellung R.'s zu sagen, so sucht er jenes Wesenhafte, jenen angedeuteten Kern der Ereignisse und Personen nicht sowol auf dem Wege des Raisonnements, als der unmittelbaren Anführung charakteristischer Züge, d. h. solcher, in welchen das Wesen der Personen und Dinge reflectirt ist, dem Leser nahe zu bringen. Es ist das Factum, das Individuum in ihrer vollen Frische und Lebendigkeit, worauf es ihm ankommt. Insbesondere ist es dann auch dieses ästhetische Interesse, welches die Leser seiner Schriften anzieht und fesselt, wenn auch sein Styl selbst von einer gewissen Unruhe, einer gewissen subjectiven Beweglichkeit nicht freigesprochen werden kann. Auch ein anderer Umstand darf bei der Charakteristik der historischen Kunst R.'s kaum übergangen werden, nämlich daß er weit davon entfernt ist, eine erschöpfende Darstellung des ganzen vorhandenen Materials zu geben. Er begnügt sich, Das, was er Neues gefunden und erforscht, die Seiten, von denen er zuerst den Gegenstand aufgefaßt, hervorzuheben; das alte Bekannte wird häufig kaum angedeutet, noch häufiger ganz bei Seite gelassen, und es trägt dieses Verfahren nicht wenig dazu bei, den Eindruck und Reiz seiner Darstellungen zu vermehren. Außer den angeführten Werken, deren jedes einen bedeutenden Fortschritt für die Wissenschaft der Geschichte bildet, ist noch einer kleinen Schrift: „Die serbische Revolution" (Hamb. 1829), einer Frucht des Aufenthalts an Ort und Stelle, zu gedenken, und endlich der politischen Arbeiten R.'s Erwähnung zu thun, die ihm unverdiente Verketzerung zugezogen haben. Die große Bewegung des J. 1830 wandte auch seine Blicke entschiedener auf die Begebenheiten des Tages; äußere Anlässe traten hinzu und so entschloß er sich im J. 1831 an die Spitze eines Journals zu treten, das den Titel „Historisch-politische Zeitschrift" führte und in ausgeführtern Aufsätzen das politische Urtheil des Publicums zu berichtigen sich bemühte. Nicht als ob R. die liberalen Tendenzen als solche verhaßt gewesen wären; er fand nur, daß man sie den gegebenen Zuständen gegenüber zu abstract geltend mache; er glaubte durch langjährige Studien die Überzeugung gewonnen zu haben, daß nur organische stetige Fortbildungen der historischen Grundlagen Bestand und Dauer gewinnen könnten. So versuchte er es denn, seine Leser vor Allem auf den Entwickelungsgang der europäischen Staaten auf-

merksam zu machen, besonders in Beziehung auf deutsche Verhältnisse; einzelne kritische Aufsätze über die politische Tagesliteratur, sowie über Finanzen und Staatsökonomie wechselten damit ab. Aber einerseits stand R. in diesen Beziehungen allein, die Unterstützung anderer Gelehrten für dieses Unternehmen war die geringste; andererseits warf man seine Zeitschrift von der liberalen Partei her ohne Weiteres mit dem „Berliner politischen Wochenblatt" zusammen, mit jener historischen Politik, welche alle Historie negirt, indem sie sich historisch nennt, welche nichts ist als die reflectirte Rückkehr zur mittelalterlichen Unmittelbarkeit — Tendenzen, von denen R. stets sehr weit entfernt gewesen ist. So gab R. im J. 1836 seine Zeitschrift (Bd. 1, Hamb. 1832, Bd. 2, Berl. 1833—36) wieder auf, um sich seinen jedenfalls wichtigern historischen Arbeiten ohne Unterbrechung widmen zu können. Schließlich erwähnen wir noch seiner in der königlichen Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vorlesung: „Zur Geschichte der italienischen Poesie" (Berl. 1837) und der von ihm herausgegebenen „Jahrbücher des deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause" (Bd. 1—3, Abth. 1, Berl. 1837—40), in welchen er ausgezeichnete Leistungen jüngerer Geschichtforscher zu Tage fördert. (135)

Raoul-Rochette (Désiré), geboren am 9. März 1789 zu St.-Amand im Departement Cher, ist einer der französischen Gelehrten, deren Biographie für gewisse Mängel französischer Zustände charakteristisch ist, indem sie zeigt, wie gesellschaftliche Talente und geschicktes Eingehen in die Principien der herrschenden Parteien bei einigem Scheine wissenschaftlicher Thätigkeit weiter führen als wahres Wissen. Courier hat R. in wenigen Worten erschöpfend geschildert, wenn er sagt: „Er hätte wie ein Anderer etwas lernen können, wenn er hätte studiren mögen; er war aber klug genug, einzusehen, daß dies zu nichts führe, und er hat lieber zehn gelehrte Ämter haben, als sich in den Stand setzen wollen, ein einziges zu verdienen." Courier's Wort ist nicht zu hart; es findet in jedem der vielen Werke R.'s seine Bestätigung. R. ward 1811 Professor der Geschichte am kaiserlichen Lyceum, 1815 Guizot's Suppleant, 1816 Mitglied der Akademie der Inschriften und einer der Redacteure des „Journal des savants", 1818 Conservator des Antiken- und Medaillencabinets auf der königlichen Bibliothek, 1820 Censor, 1826 Professor der Archäologie und nach und nach Mitglied einer großen Zahl von Akademien. Dabei genoß er unter der Restauration, wo er für die Ideen der Congregation sich interessirte, außerordentliche Unterstützungen von dem Ministerium. Betrachten wir R.'s wissenschaftliche Arbeiten, welche außerordentlich zahlreich sind, so haben wir, mit Übergehung einer Menge kleiner Aufsätze und Broschüren, als seine hauptsächlichsten archäologischen Werke anzuführen: „Monuments inédits d'antiquités figurées grecques, étrusques et romaines" (Par. 1828 fg., Fol., mit Kupf.); „Peintures antiques inédites" (Par. 1836, 4., mit Kupf.); das mit dem Architekten Bouchet gemeinschaftlich herausgegebene „Pompéi, choix d'édifices inédits", und die „Antiquités grecques du Bosphore cimmérien" (Par. 1822, mit Kupf.). Das Mangelhafte des letztern Werkes, zu welchem zwei Russen die Materialien geliefert, hat der Archäolog Köhler in Petersburg in den „Remarques sur un ouvrage intitulé: Antiquités etc." (Petersb. 1823) dargethan. Auch Payne, Knight, Lord Aberdeen, Rose, Stackelberg und Bröndsted haben sich wiederholt und offen über die Unzulänglichkeit der archäologischen Kenntnisse R.'s ausgesprochen. Wenn R. aber kein sehr gelehrter Archäolog ist, so ist er doch geistreich und unterhaltend, wie sein stenographirter „Cours d'archéologie" (Par. 1828) und der „Cours de 1835" (Par. 1836) beweisen. Was er 1838, wo er Griechenland besuchte, in die „Revue des deux mondes" über dieses Land schrieb, dürfte nicht hoch anzuschlagen sein. Als Historiker hat R. zwei Werke geschrieben: „Histoire critique de l'établissement des colonies grecques" (4 Bde., Par. 1815), eine weitere Ausführung seiner 1813 vom Institut gekrönten Arbeit, und „Histoire de la révolution hel-

vétique de 1797 à 1803" (Par. 1823). Letzteres Werk, das in Monnard einen scharfen Kritiker gefunden, ist eine Parteischrift, wie denn auch R.'s „Lettres sur la Suisse, écrites en 1819, 1820 et 1821" (2 Bde.; 3. Aufl., Par. 1823, mit Kupf.), die Rilliet-Constant scharf beleuchtet hat, in einem höchst befangenen Geiste geschrieben, übrigens aber nicht ohne Interesse sind. Eine von ihm angekündigte allgemeine Geschichte von Spanien ist ebenso wenig herausgekommen, wie ein von ihm angekündigtes allgemeines Wörterbuch der französischen Sprache. Als Hellenist endlich hat er sich große Blößen gegeben. Unter Anderm veranstaltete er eine neue Ausgabe von des Paters Brumoy „Théâtre des Grecs" (16 Bde., Par. 1820—25), bei der er sehr wenig that; doch lieferte er unter Anderm eine Übersetzung einiger Fragmente des Menander. Bei dieser Gelegenheit schilt er den alten ehrlichen Clericus sehr ob seiner „so oft unverständlichen Übersetzung" dieser Fragmente, und er hatte allerdings gute Gründe, sie verständlich zu wünschen, da er nicht das Original, sondern die Übersetzung übersetzt hat, wobei ihm denn die spaßhaftesten Menschlichkeiten begegnet sind. R. hat jedenfalls vielfache Kenntnisse, Talente und Verdienste, dabei aber auch die üble Gewohnheit, die Verdienste anderer, besonders nicht französischer Gelehrten in seinen Schriften und Recensionen schonungslos herabzusetzen. (10)

Raspail (François Vincent), ein ausgezeichneter Naturforscher, nicht minder bekannt als entschiedener Anhänger der republikanischen Partei, wurde zu Carpentras in Vaucluse am 29. Jan. 1794 geboren. Von Jugend auf von lebhaftem Interesse für Botanik und Chemie beseelt, erwarb er sich frühzeitig tiefe Kenntnisse in beiden Wissenschaften; auch machte er bei seinen unausgesetzten Studien eine Menge interessanter Entdeckungen, die er in verschiedenen Zeitschriften mittheilte. Bekannter wurde indeß sein Name erst seit 1825, wo er als einer der Redactoren des naturhistorischen Theils von Férussac's „Bulletin des sciences" eintrat, in welchem er viele seiner gelehrten Beobachtungen niederlegte, bis die Streitigkeiten, in die er mit den andern Gelehrten verwickelt wurde, ihn veranlaßten, 1829 sich von dem „Bulletin" zu trennen, worauf er mit Saigey ein ganz unabhängiges Institut unter dem Titel: „Annales des sciences d'observation" gründete, das indeß, da beide Herausgeber nicht Vermögen genug besaßen, um das Werk erst in Aufnahme zu bringen, im folgenden Jahre wieder aufgegeben werden mußte. Außer den Arbeiten für diese beiden Journale, hatte R. gleichzeitig eine Menge trefflicher „Mémoires" für die „Annales des sciences naturelles" und für die „Mémoires du Muséum d'histoire naturelle" geliefert, deren mehre auch besonders abgedruckt wurden. Schon früher für die Freiheit entbrannt, wie dies sein Schriftchen „Sainte liberté! ton nom n'est pas blasphème" (Par. 1822) beweis, gab die Julirevolution seinem Geiste in dieser Beziehung eine entschiedene Richtung. Er nahm thätigen Antheil daran, focht in den Julitagen und ließ sich dann in die Artilleriebrigade der Nationalgarde einschreiben, welche die feurigsten und wissenschaftlich gebildetsten jungen Leute vereinigte. Mit der logischen Strenge, mit der er seine wissenschaftlichen Forschungen verfolgte, bildete er auch seine politischen Ideen aus, und da er von Rücksichten auf bestehende Verhältnisse nichts wissen wollte, sah er sich bald im schroffsten Gegensatze zu der neuen Ordnung. Er wurde einer der Begründer der Gesellschaft der Volksfreunde und schrieb mehre der leidenschaftlichsten Aufsätze gegen das System der Regierung in der „Tribune" und andern republikanischen Blättern. Deshalb vor Gericht gezogen und zu sechsmonatlicher Haft verurtheilt, erbitterte dies ihn nur noch mehr. Als nach den Junitagen 1832 die Gesellschaft der Volksfreunde, die in Masse an dem Kampfe Theil genommen hatte, genöthigt war, sich aufzulösen, trat R. der Gesellschaft der Menschenrechte bei, in der er großen Einfluß übte. Bei dem Ausbruche der Aprilunruhen im J. 1834, gleich den übrigen Häuptern der Gesellschaft der Menschenrechte, verhaftet, konnte ihm

jedoch keine Theilnahme nachgewiesen werden, weshalb er wieder in Freiheit gesetzt wurde. Hierauf ward er Hauptredacteur des republikanischen „Reformateur", der im Oct. 1834 seinen Anfang nahm, gegen das Ende des J. 1835 aber, in Folge der unaufhörlichen Anklagen gegen denselben, zu erscheinen aufhören mußte. Als dieses Blatt 1835 beschuldigt war, in einem Aufsatze über eine Schlägerei zwischen den Journalisten und einer Anzahl eifriger Anhänger des Juste millieu die Würde der gesetzgebenden Versammlung verletzt zu haben, zog R. durch die Vertheidigung desselben vor der Kammer der Abgeordneten, im Apr. 1835, die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Daneben arbeitete er mit großem Fleiße in seiner Wissenschaft fort, wie er denn überhaupt in dieser neuerdings mehr und mehr die Befriedigung fand, welche ihm die Politik nicht gewähren konnte. Unter seinen Schriften erwähnen wir „Cours élémentaire d'agriculture et d'économie rurale" (5 Bde., Par. 1831—32; neue Aufl. 1837), der besonders auf die Landleute berechnet war, um dieselben in faßlicher Weise mit den Fortschritten der Wissenschaft bekannt zu machen; „Système de chimie organique", (Par. 1833), das in Frankreich große Anerkennung gefunden hat, aber auch manches weniger günstige Urtheil erfuhr; „Système de physiologie végétale et de botanique" (2 Bde., Par. 1837, mit Kupf.) und „Cigarettes de camphre" (Par. 1839). Sein neuestes Werk sind die „Lettres sur les prisons de Paris" (2 Bde., Par. 1839), worin er die Straf- und Besserungsanstalten in ihrem Zusammenhange mit der peinlichen Gesetzgebung betrachtet. R. erkennt in den großen Mängeln der letztern die Quelle der Übelstände in den erstern, und trägt deshalb auf eine vollständige Revision des Strafgesetzbuches an. Als Gelehrter wird er stets eine ehrenvolle Stelle einnehmen; um so thörichter mußte es erscheinen, daß die Akademie der Wissenschaften, die ihm 1833 bei einer Preisbewerbung 6000 Francs zuzuerkennen die Absicht hatte, wieder davon abging, um der Regierung, bei welcher R. wegen seiner republikanischen Gesinnungen übel angesehen war, keinen Anstoß zu geben.

Rationalismus. Will man die Kämpfe bezeichnen, welche nun fast seit einem Jahrhunderte auf dem Boden deutscher Kirche und Theologie geführt sind, so enthält sie das eine Wort Rationalismus. Freilich ist die Benennung jünger, und etwa erst seit Anfang dieses Jahrhunderts im Gebrauch, wenigstens für die hier zu behandelnde theologische Erscheinung, denn ein philosophischer Rationalismus, der die letzten Gründe der Wahrheit nicht aus der Empirie durch die Sinne, sondern durch Vernunftideen zu erstreben sucht, ist fast so alt als die Philosophie selbst. Auf theologischem Gebiete ist also das Wort jung; dagegen zeigt sich die Sache schon ein halbes Jahrhundert früher, als die Bekämpfung des altkirchlichen Systems nach Aufhören der Wolf'schen Philosophie in Deutschland begann; aber auch nicht früher, denn nicht jeder Angriff auf das kirchliche System, noch weniger jede Umformung desselben darf Rationalismus genannt werden. Der Rationalismus will ja kein Feind des Christenthums selbst sein, und ist deshalb weder mit den Stürmen englischer Freidenker, noch mit den Invectiven französischer Atheisten, die schon früher anhoben, zu verwechseln. Die letztern Gestaltungen wurden von Haß gegen das Christenthum selbst bewegt, während der Rationalismus die Würde desselben zu bewahren strebt und es deshalb in einer Form auffaßt, wodurch dies gerade gelingen soll. Ebenso wenig darf der Rationalismus der deutschen Theologie mit frühern Häresien zusammengestellt werden, obgleich deren Resultate nicht selten in ihm sich wiederfinden. Sämmtliche sogenannte Ketzereien der Vorzeit stehen auf supernaturalistischem Boden und versuchen sich auf demselben in einer Kritik, die nur an einzelnen Dogmen des Kirchenglaubens Anstoß nahm. Dies gilt selbst von zwei dem Rationalismus verwandten Erscheinungen bald nach der Reformation, dem Socinianismus und Arminianismus, die doch nie den Ursprung des Christenthums einer absprechenden Kritik unterzogen.

Erst der deutsche Rationalismus hat eine allseitige Prüfung des gesammten Christenthums, die nicht bei einzelnen Dogmen stehen bleibt, die vielmehr den Ursprung und damit die letzte Stellung und Bedeutung des christlichen Instituts in Frage zieht, zur Folge gehabt.

Daß eine so bedeutende Erscheinung auf dem wissenschaftlichen und kirchlichen Gebiete nicht isolirt sei, sondern mit der Gesammtentwickelung der Zeit in Verbindung stehen müsse, begreift sich von selbst. Die Kämpfe, die das 18. Jahrh. für die Idee der Freiheit überhaupt begann, stehen gewiß in enger Wechselwirkung, und es ist das Zusammentreffen der Umwälzungen auf dem Gebiete des Staats und auf dem der Theologie schwerlich ein blos zufälliges gewesen. Dennoch ist die theologische Erscheinung keineswegs erst Folge der politischen. Als im J. 1789 die Umwälzung des französischen Staats begann, war der Kampf in Deutschland um Geltung des altkirchlichen Systems längst entbrannt, ja zum großen Theile schon entschieden. Gegen den Andrang der Neuerung ward ja gerade damals schon zu einem so verzweifelten Mittel gegriffen, wie das preußische Religionsedict von 1788 war, ein sicheres Zeichen, daß man der drohenden Gefahr auf dem kirchlichen Boden schon mit den gewöhnlichen Waffen nicht mehr begegnen zu können meinte. Es läßt sich hiernach eine der schlimmsten Invectiven gegen den Rationalismus, die darin nur ein Product der Revolution erblickt, leicht zurückweisen. Es ist unredlich geurtheilt, wenn man behauptet, daß das Princip der Auflösung nach dem Umsturze des Thrones sich auch an den Altar gewagt habe, und beide Erscheinungen erst auseinander abzuleiten seien. Faßt man indeß die Sache so, daß beide Erscheinungen aus demselben Keime erwachsen sind, aus dem Drange nach Zurechtstellung des historisch Gegebenen gemäß den Vernunftideen, so wird sich schwerlich diese Parallele abweisen lassen. Dabei erklärt sich dann auch, wie der Proceß der Umwälzung auf dem theologischen Gebiete um mehre Decennien früher anhob, als auf dem politischen. Der Grund dazu liegt in der weit ideellern Haltung der Kirche, als des Staats. Die Kirche bildet die zarter und reizbarer construirten Partien an dem Organismus unserer socialen Zustände, gleichsam das Nervenleben, worauf deshalb ein aufregendes Miasma so viel schneller seine Wirkung erstrecken mußte, als auf die mehr materiellen und dichtern Stoffe, wie sie in dem Gebäude des Staats zusammengehäuft sind. Mag also immerhin die Polemik gegen den Rationalismus daraus die gefährlichste Waffe zu schmieden verstehen, daß sie denselben mit der Revolution überhaupt zusammenstellt, leugnen läßt es sich nicht, daß in beiden Erscheinungen jener Drang des 18. Jahrh. sich herausstellte, der für das Bestehende nicht mehr den factischen Bestand als hinreichende Legitimation anerkennen, sondern dafür nur eine Übereinstimmung mit den Vernunftideen gelten lassen wollte. Es ist der Kampf des historischen Rechts mit dem Vernunftrechte, der sich auf die eine wie auf die andere Weise Bahn brach. Daß diese Erscheinung ihre gefährlichen Seiten hat, daß sie im Jubel des Umstürzens zu weit ging, daß sie an dem Gebäude, das sie zertrümmerte, auch wol gleich die Fundamente mit zerstört hat, auf denen allein der Wiederaufbau gelingen konnte, daß sie dabei manches völlig gesunde und unentbehrliche Material mit vernichtete, und dadurch den Wiederaufbau sehr erschwert hat, kann nicht in Abrede gestellt werden. Hier, wo es zunächst darauf ankommt, die Erscheinung in ihrer Bedeutsamkeit für die Gegenwart zu begreifen, läßt sich das Urtheil nicht anders hinstellen, als daß auch der Rationalismus als ein bedeutsamer Factor in dem großen Gährungsprocesse der Ideen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu betrachten ist.

Versuchen wir nun zunächst einen Begriff von dieser Erscheinung zu gewinnen, so ist aus dem bloßen Namen, Rationalismus, nichts Charakteristisches, am wenigsten aber etwas Nachtheiliges zu schließen. Vernunftgemäß denken zu wollen, ist doch wol auf keinem Punkte menschlicher Wissenschaft im geringsten für verfänglich zu erachten. Wenn demnach auf dem Gebiete der heutigen Theologie dem

Rationalismus ein übler Nebenbegriff anzukleben scheint, so ist dies ein sicherer Fingerzeig, daß etwas Anderes hinter jenem Worte zu suchen sei, als bloße Vernunftgemäßheit. Der Gegensatz des Rationalen, das schlechthin Irrationale, hat doch so völlig die Verdammung gleich in sich, daß selbst die erbittertsten Gegner des Rationalismus nie den Vorwurf der Irrationalität sich machen lassen wollen. In der That ist ja jeder Versuch, den Supranaturalismus zu stützen und wissenschaftlich zu verfechten, sofort auch ein Zugeständniß an die Vernunft, mit deren Hülfe allein jener Schutz versucht werden kann. Der Unterschied kann nun etwa darin zu liegen scheinen, daß der Rationalismus nicht blos einen formalen Vernunftgebrauch gestattet, also nicht allein, wie bei jeder andern wissenschaftlichen Frage, die Behandlung des Problems nach den Regeln der Logik und Dialektik fodert, sondern daß er dafür auch die materiale Anwendung der Vernunft anspricht, wonach, was sich als göttliche Offenbarung überhaupt und als christliche insbesondere ankündigt, als solche vor dem Richterstuhle der Vernunft sich rechtfertigen muß. Keineswegs würde also hiernach der Rationalismus jede Offenbarung von vorn herein für unmöglich erklären; dies wäre der Charakter des Naturalismus, welchen ohne Weiteres mit dem Rationalismus zu verwechseln, beide als gleichbedeutend hinzustellen, nur zu sehr Taktik der Gegner dieser Erscheinung gewesen ist. Blos die Foderung, daß die Vernunft als Richterin zu entscheiden habe, ob eine sich als solche ankündigende Offenbarung auch wirklich diesen Titel verdiene, würde Rationalismus sein. Allein auch damit haben wir das Wesen dieser theologischen Richtung noch nicht erfaßt, denn im Grunde läuft das Verfahren aller Apologetik hierauf hinaus Wer wissenschaftlich, d. h. mit Deduction der Gründe, den Charakter des Christenthums als Offenbarung beweisen will, befindet sich, wie bemerkt wurde, schon in der Anwendung eines materiellen Vernunftgebrauchs und setzt die Vernunft zur Richterin über die Offenbarung. Denn so weit er seinen Deductionen will Glauben beigemessen und den Offenbarungscharakter anerkannt sehen zufolge seiner Beweise, zieht er doch die Offenbarung vor den Richterstuhl der Vernunft. Daß aber solches Verfahren immer schon als rationalistisch gelten müsse, ungeachtet es sich mit dem Namen des Supranaturalismus zu umhüllen pflegt, hat am entschiedensten neuerdings die römische Curie bezeugt durch die Verdammung des Hermesischen Systems, das mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Charakter der Offenbarung für das Christenthum zu erhärten sucht, sich selbst der Offenbarung unterwirft, nachdem es sie bewiesen hat, und dafür den Titel des Supranaturalismus in Anspruch nimmt. (S. Hermesianer am Ende des 2. Bandes.) Auch die Mehrzahl der protestantischen Supranaturalisten, sofern sie sich für ihre Ansicht auf Beweise und Begründung einlassen, befinden sich in einem gleichen Falle des materiellen Vernunftgebrauchs. Solchen Vernunftgebrauch, obgleich er materiell ist, geradezu vom supranaturalen Gebiete ausschließen zu wollen, würde in die gefährliche Consequenz führen, daß man jeder Erscheinung, die sich für Offenbarung ausgibt, auch sofort Glauben schenken müßte, weil das einzige Werkzeug, womit die Echtheit jenes Vorgebens geprüft werden kann, die Vernunft, im voraus als dazu untauglich abgewiesen wäre. Damit aber wäre der Schwärmerei, dem Fanatismus sofort Thür und Thor geöffnet, und das Christenthum hätte kein anderes Zeugniß für sich, als das des factischen Bestandes.

Reicht hiernach auch die Anwendung des materiellen Vernunftgebrauchs durchaus nicht hin, um das Wesen des deutschen Rationalismus zu bezeichnen, da unter jenem Titel auch Vieles, das zugestandenermaßen als Supranaturalismus gilt, mit einbegriffen würde, so muß dessen eigentliches Wesen in den nähern Beziehungen gefunden werden, die er zwischen Vernunft und Offenbarung festsetzt. Der Rationalismus gesteht überhaupt keine Offenbarung zu, die etwas Anderes ist, als Vernunft selbst, oder aus Regionen herstammt, die der Vernunft unzugänglich sind. Er begnügt sich also nicht damit, eine sich als Offenbarung ankün-

dringende Religion nach ihren Beweismitteln zu fragen und dieselben zu prüfen; sondern er verneint geradezu, was als Charakter solcher Offenbarung angegeben zu werden pflegt, die Abstammung von göttlicher Revelation auf einem nicht in der Einrichtung des menschlichen Denkvermögens begründeten Wege, oder durch ein Wunder. Göttliche Einwirkung, Begabung, Mittheilung ist er gern geneigt, dem Christenthume einzuräumen, nur soll man darin nichts Anderes finden, als Fügungen der Vorsehung, die mit Benutzung der einmal in die menschliche Natur eingesenkten Kräfte dieses, wie andere Resultate der Weltgeschichte hervorgebracht habe. Der Wunderbegriff also, oder das aus dem einmal vorhandenen Naturverlaufe nicht Erklärbare ist es, das die beiden Systeme auseinander hält. Es ist hier nicht der Ort, zu prüfen, ob der Begriff des Mirakels wirklich so fest ist, um als diese Scheidewand zu dienen, ob nicht deshalb eine Auffassung möglich bleibt, wo die allein dadurch hervorgerufenen Gegensätze verschwinden müssen, genug, daß bei dem so lange und so erbittert geführten Kampfe in der deutschen Theologie lediglich dieser Begriff die Kämpfenden auseinander hielt. Die Einen hielten die Würde des Christenthums nur dann für hinreichend gesichert, wenn es durch eine übernatürliche Veranstaltung Gottes entsprungen ist, während die Andern solchen übernatürlichen Ursprung in Abrede stellten. Jetzt wird sich der materielle Vernunftgebrauch allerdings als Zeichen des Rationalismus, aber in einem andern Sinne herausstellen; der Rationalismus erkennt nur solchen Ursprung des Christenthums an, der mit den Vernunftideen selbst zusammenfällt, wobei der göttliche Einfluß, der daran zugegeben wird, nicht über die in der Natur des Menschen und der Welt einmal begründeten Bedingungen hinausschreiten wird. Was die Offenbarung darbietet, darf nicht über die der Vernunft zugänglichen Regionen hinausgehen, oder muß, sofern es dieselben zu überschreiten scheint, sofort auf jene Grenzen reducirt werden.

Daß diese theologische Denkart, wie sie in der Gegenwart zu einer bedeutenden Ausbreitung gelangt ist, als etwas wesentlich Neues und unserer Culturepoche Eigenthümliches gelten muß, ergibt sich leicht aus einem Vergleiche der frühern Theologie bis auf die Entwickelung des deutschen Rationalismus. Achtzehn Jahrhunderte lang wurde jener rein miraculöse Ursprung des Christenthums, wie ihn der Supranaturalismus zu verfechten übernommen hat, durchaus nicht in Zweifel gezogen. Selbst häretische Systeme, die in diesem oder jenem Punkte sich Umgestaltungen erlaubten, wollten damit keineswegs von dem genannten Boden abtreten. Auf einmal ist man indessen auch nicht dahin gekommen, Das, was viele Jahrhunderte hindurch heilig gewesen war, zu leugnen. Der Entwickelungsgang des heutigen Rationalismus ist durch den Gang der theologischen Ereignisse überhaupt seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts begründet. Bis zu jener Zeit war die durchaus supranaturalistische Ansicht des Christenthums noch durchaus unbestritten. Selbst Wolf mit seiner Demonstrirmethode beabsichtigte nur, jenen Charakter des Christenthums völlig sicher zu stellen. Seine Vertreibung von Halle war eine Machination der dortigen Pietisten, da er durch seine vollständig klare Demonstrirmethode dem Häuflein der Gläubigen merklich Abbruch that und den pietistischen Paroxysmus abkühlte. Unsern heutigen Rationalismus hätte bei ihm auch der erbittertste Gegner nicht aufspüren können. Es schadete der Wolf'schen Philosophie nicht sowol der Haß der Gegner, als ihre eigene Dürre; Wolf, der schon glaubte, alle Philosophie auf immer fertig gemacht zu haben, und die Nachwelt bedauerte, daß sie Nichts mehr zu speculiren haben werde, mußte es erfahren, noch bei Lebzeiten vergessen zu sein. Das jetzt eintretende Interregnum in der Philosophie, die Zeit des Eklekticismus, war aber gerade am geeignetsten für die nicht speculativen Untersuchungen, wodurch allein der Angriff auf das altkirchliche System gelingen konnte.

Um indessen den Boden zu überschauen, auf welchem der theologische Kampf

eröffnet werden sollte, ist noch der Einfluß einiger anderer Umstände mit in Anschlag zu bringen. Dahin gehört zunächst die Regeneration der deutschen Sprache und Literatur seit Bodmer und Klopstock, denn ohne dieselbe wäre ein so bedeutender wissenschaftlicher Umschwung unmöglich gewesen. In jenem elenden Jargon, halb aus lateinischen, halb aus französischen Brocken zusammengesetzt, der damals für deutsche Prosa galt, aber hinter Luther's kräftigem Deutsch unendlich weit zurückstand, konnte kein ergreifender Gedanke ausgedrückt werden; ja Leibnitz und Friedrich II. hielten sogar die Muttersprache für unfähig, literarisch benutzt zu werden. So lange nun die Theologie lateinisch sprechen mußte, konnte sie auch aus dem Tone der theologischen Bedenken und Responsa des 17. Jahrh. unmöglich herauskommen. Beim Beginn jener Regeneration der Literatur nach Abwerfung der Gottsched'schen Fesseln, war noch durchaus nichts Rationalistisches vorhanden; die deutsche Muse bei Klopstock und Gellert war noch altgläubig, aber sie athmete bald freiere Luft, und nicht lange mehr ließ sie sich den Zwang des alten Systems gefallen. Dahin wirkte besonders die Bekanntschaft mit der Literatur des Auslandes, und zwar nicht etwa blos die Schriften der Freidenker und Atheisten, wie sie jetzt über den Rhein und den Kanal eindrangen, sondern noch vielmehr die genialen Schöpfungen Shakspeare's, der die Geister in ganz andere Regionen versetzte, sie eine ganz andere Luft athmen ließ, als die der bisherigen Verdumpfung. Bald genug wirkte dann aber auch jener theologische Einfluß direct; doch waren die Angriffe der französischen Deisten und Encyklopädisten nur bloße Plänkereien im Vergleich zu dem schweren Geschütz, das die englischen Freidenker gegen das kirchliche System aufführten, und wovon der Nachhall in Deutschland nur zu gewaltig vernommen ward. Endlich gehörte hierher die theologische Denkfreiheit, die Friedrich II. in seinen Staaten gestattete, der eine Ehre darein setzte, jede Fessel abzustreifen, wodurch die theologische Untersuchung beengt werden könnte. Der Angriff, der nun auf das kirchliche System und dessen miraculöse Theorie gerichtet wurde, traf aber nicht sofort den Mittelpunkt des Systems, sondern bis etwa zum J. 1760 vorerst nur die Außenwerke, die Neben- und Hülfsdisciplinen, Geschichte, Kritik und Erklärung des Kanons. Die alte Herrscherin Dogmatik konnte hinter ihren Symbolen verschanzt noch sicher zu sein vermeinen, denn Zweifel an der miraculösen Offenbarung wurden jetzt noch als Naturalismus zurückgewiesen. J. D. Michaelis in Göttingen eröffnete den Orient zur Erklärung des Alten Testaments, wobei die verbesserte Realkunde schon manches Wunder strich; Ernesti in Leipzig stellte die Principien der Exegese fest, indem er die Resultate classischer Studien auf die heilige Schrift übertrug; dasselbe leistete Semler in Halle für die historischen Beziehungen; er lehrte das Gleichzeitige bei den Autoren beachten und kam in den Untersuchungen über den Kanon zu den überraschendsten Resultaten. Damit waren nun die Laufgräben gegen die Burg der alten Dogmatik selbst eröffnet. Von großer Bedeutung hierfür war zunächst der Kreis, den der Buchhändler Nicolai in Berlin durch die Begründung der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" im J. 1765 der theologischen Untersuchung eröffnete. Jener Kreis hatte die Idee der Aufklärung, wofür das Zeitalter schwärmte, äußerst einseitig erfaßt, verwechselte dieselbe mit dem Protestantismus überhaupt, und erklärte jede geistige Regung, die seiner Flachheit zu tief war, für Jesuitismus. Die „Allgemeine deutsche Bibliothek" ward nun der Tummelplatz, wo die gänzliche Denkfreiheit ihre Operationen beginnen konnte. Noch immer wollte man indeß kein neues System der Dogmatik aufstellen, sondern begnügte sich, an einzelnen Punkten die neuen Waffen zu prüfen. So waren es die Sätze der Trinität, Erbsünde, Satisfaction, der übernatürlichen Gnadenwirkungen, die man so lange drehte, bis ihnen eine erträgliche Seite abgewonnen war. Alles Unbegreifliche wegzuschaffen, lag noch nicht im Plane der Zeit; in der Lehre von Christo wollte man sich immer noch nicht zum Arius verstehen, sondern ging höchstens auf den Sabellius zurück. Dagegen mislang der Versuch des

Hauptpastors Göze in Hamburg, sich noch einmal auf das alte Bollwerk der Symbole zurückzuziehen, gänzlich; denn Propst Lüdke in Berlin an der Spitze der preußischen Theologen hatte längst jeden Respect vor denselben abwerfen können, und die Sache des kirchlichen Systems wurde dadurch viel mislicher als früher. Noch größern Nachtheil brachte es dem alten Systeme, als der geniale Lessing mit den „Wolfenbüttelschen Fragmenten" (1774—78) hervortrat. Nur fehlte es noch immer an einem Mittel, um consequent aus dem Neuen Testamente alle Sätze wegzuschaffen, wodurch man sich dogmatisch beengt fühlte; doch auch diese Waffe ward von Semler aufgefunden in seiner Accommodationsexegese. Er gelangte zu dieser Entdeckung durch seine exegetischen Untersuchungen über die Dämonischen des Neuen Testaments, worin er nur eine Anbequemung an die Volksideen damaliger Zeit erblickte. Hatte er auf diese Weise den Teufel aus der Dogmatik ausgetrieben, so konnte man sich jetzt auf dieselbe Art auch aller übrigen positiven Sätze entledigen, konnte in der göttlichen Natur Christi nur den altjüdischen Messiasbegriff, in der Satisfaction nur Anbequemung an die jüdische Opferidee, in der Inspiration nur eine Grille der Rabbinen finden. Die Wirkung davon zeigte sich besonders in der „Allgemeinen deutschen Bibliothek", in Jerusalem's „Betrachtungen" und Eckermann's „Beiträgen". Die Welt war längst an so kühne Operationen gewöhnt; die Exegese ward jetzt nach diesem Zuschnitt auf bestimmte Regeln gebracht, der Kanon darnach abgezirkelt, die Symbole wurden beseitigt, sodaß die Dogmatik sich wol fügen mußte. Wie sehr man sofort ins Extrem ging, zeigte das Unternehmen Karl Friedrich Bahrdt's, der durch seine Bibel im Volkston jene neuen Entdeckungen in die Adern des Volkes überzuleiten suchte, und die „Geschichte des großen Propheten von Nazareth", ein aus dem Leben Jesu zusammengesetzter Roman. Bei diesen Operationen fehlte es freilich nicht an Reactionen der alten Orthodoxie; vor Allem hielt die tübinger Universität einen besonnenen Supranaturalismus fest, und mancher Theolog suchte dem alten Systeme noch haltbare Seiten abzugewinnen; aber längst war alle Hoffnung verschwunden, dasselbe durchaus in seiner bisherigen Form stützen zu können. Ohne einen Wiederaufbau von den untersten Fundamenten aus war auf kein festes Gebäude zu rechnen. Daß am wenigsten durch äußere Gewalt sich dem zerstörenden Strome begegnen ließ, zeigte das preußische Religionsedict von 1788, das die Denkfreiheit in den preußischen Staaten, wo sie ihren festesten Sitz gehabt hatte, zerstören sollte, aber vergeblich dem Zuge der Zeit zu wehren suchte.

Dennoch waren die bisherigen Operationen nur etwas Vereinzeltes und blos Negatives; man hatte das Miraculöse am Christenthume nur auf den hervorragendsten Punkten befehdet, durch Kritik und Exegese sich desselben zu entledigen gesucht; dagegen war man über die Grundsätze des Verfahrens dabei, über Das, was man als eigentlichen Inhalt des Christenthums stehen lassen wollte, durchaus nicht einig. Dieses konnte allein vom philosophischen Boden aus gelingen, und Philosophie war seit Wolf in Deutschland erloschen. Eine neue Station im Erwachsen des Rationalismus brach deshalb an, als mit Kant wieder ein Stern erster Größe am philosophischen Himmel aufging. Es kann auffallend erscheinen, wie die Kant'sche Philosophie zu einer Entscheidung über die damals obschwebenden Fragen nach dem eigentlichen Charakter des Christenthums, wiefern es übernatürlich sei oder nicht, nur im geringsten brauchbar erscheinen konnte; denn Kant verzichtete gleich im voraus darauf, durch den Verstand zur Erfassung der transcendentalen Welt zu gelangen, und konnte also sich nicht darauf einlassen, ein Urtheil über das Natürliche oder Übernatürliche einer Thatsache abzugeben; der Weg, den er einschlug, um in die transcendentale Welt zu gelangen, von dem Boden des praktischen Bewußtseins aus, war so subjectiv, daß hier ein Urtheil über eine objective Thatsache völlig unmöglich erscheinen mußte. Wenn nun dennoch die kritische Philosophie in

den Gährungsproceß der Theologie aufgenommen wurde, und zwar ebenso rasch von den Anhängern des alten Systems zu dessen Vertheidigung, als von den Gegnern desselben zur Befehdung, so erklärt sich dies ganz allein aus dem so fühlbar gewordenen Bedürfniß nach Metaphysik überhaupt, sobald über eine so tief eingreifende Frage der Theologie abgeurtheilt werden sollte. Mit wahrer Begeisterung ward die kritische Philosophie durch alle Saugadern der theologischen Welt aufgenommen, und bis in die entlegensten Extremitäten des theologischen Organismus verbreitet; fing man doch an, nach Kant'schen Grundsätzen zu predigen und zu katechisiren. Daß die Dogmatik darnach zugeschnitten ward, war um so natürlicher, da Kant selbst schon eine Übertragung seiner Grundsätze auf den dogmatischen Boden begonnen, und Sätze, an denen man längst verzweifelt hatte, wie die Erbsünde, aufs neue, als das radicale Böse zu stützen unternahm. Bald indeß verrauchte der Paroxysmus, als man andere philosophische Systeme aus dem Kant'schen hervorgehen sah. Nur eine Wirkung war nachhaltig, und gerade sie diente jetzt dazu, dem unterdeß herangewachsenen Rationalismus eine bestimmte Füllung zu geben; es war das praktische Moment, oder die Bedeutung des Christenthums als die reinste Moral. Kant selbst hatte die praktische Partie des menschlichen Geistes so sehr hervorgehoben, daß er darauf sein ganzes System baute; die Begeisterung der letzten Hälfte des 18. Jahrh. mit ihren Weltverbesserungsplänen fand sich dadurch angesprochen; die Schwärmerei für Humanität und Kosmopolitanismus glaubte jetzt am Christenthume den eigentlichen Kern entdeckt zu haben, es war Moral, lauter Moral; jetzt konnten alle die früher mit den kirchlichen Dogmen vorgenommenen Operationen zu ihrer blos negativen Seite auch eine wirklich positive Bedeutung erhalten. Alle dogmatischen Sätze, wodurch man sich bisher so beengt gefühlt hatte, erschienen nun bloße Hüllen für moralische Ideen, bloße Vehikel, mit deren Hülfe der Stifter des Christenthums zweckmäßig seine Eröffnungen mitgetheilt hatte. Durch das Zusammentreffen jener frühern kritischen Arbeiten mit dieser Tendenz für das Praktische erhielt der Rationalismus, noch in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, seine Ausbildung, die er wesentlich bis auf die neueste Zeit behalten hat. Er konnte in dieser Gestaltung sich doch wieder für das Christenthum interessiren, dessen wohlthätige Absichten und Wirkungen preisen, konnte dem kirchlichen Institute sich anschließen. Einen Fortschritt seit jener Zeit hat derselbe in seiner Entwickelung nicht weiter gethan. Eine systematische Zusammenstellung des Durchkämpften und einzeln Besprochenen, die noch fehlte, wurde von Röhr in seinen „Briefen über den Rationalismus" (Aachen 1813) in allgemein faßlicher, und von Wegscheider in seinen „Institutiones theologiae christianae dogmaticae" (Halle 1815, 7. Aufl. 1833) in mehr systematischer Form geliefert. Nach diesen Schriften, wozu noch für das Exegetische Paulus' „Commentar über das Neue Testament" hinzugenommen werden muß, läßt sich der Rationalismus in seiner Blüte charakterisiren.

Zunächst die negative Seite des Rationalismus anlangend, so besteht dieselbe in dem Wegschaffen alles Miraculösen aus dem Christenthume; es soll das Auftreten seines Stifters als ein durchaus im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge begreifliches Ereigniß gelten; es soll darin nichts vorkommen, was für die Vernunft nicht erreichbar wäre; darum mußte zunächst die Exegese ihre Kräfte aufbieten, wie weit sich wol das Wunderbare aus dem Neuen Testamente wegschaffen lasse. Wenn es für ein Meisterstück der Hermeneutik gelten kann, einen Autor gerade das Gegentheil von Dem sagen zu lassen, was er eigentlich sagen will, so hat die rationalistische Exegese dieses geleistet. In Paulus' „Commentar" verschwinden die Wunder so völlig unter den kritischen und hermeneutischen Operationen, daß, wie sehr es der Evangelist auch darauf anlegt, einen Wunderbericht zu liefern, dennoch ihm das Wort beinahe unter der Feder weggenommen und anders gewandt wird, sodaß jedesmal etwas durchaus Gewöhnliches herauskommt. Röhr

in seinen „Briefen über Rationalismus" läßt die meisten Heilungen mittels der medicinischen Kenntnisse, deren Kunde Jesus aus Ägypten haben konnte, bewerkstelligt werden. Man muß es dieser rationalistischen Exegese lassen, daß sie alle Waffen zum Kampfe mit größtem Fleiße zusammengetragen. Nicht blos Grammatik und Lexikon, sondern namentlich Parallelen aus classischen Schriftstellern, aus jüdisch-rabbinischen Schriften, aus der Sitte des Morgenlandes werden aufgeboten, um jedes Wunder aus dem Neuen Testamente zu bannen. Wo dies Alles nicht ausreicht, muß das psychologische Verfahren helfen; es sind dann die äußern Ereignisse nur innere Vorgänge, Visionen gewesen, aber das Miraculöse wird glücklich genug überall ausgetrieben. Dieses Verfahren leistete für die historischen Partien am Christenthume Dasselbe, was die Accommodationsexegese für die doctrinellen geleistet hatte; es blieb am Christenthume auch nicht ein Stück übrig, das nicht in vollkommenen Einklang mit der Vernunft gebracht sein sollte.

Als positive Seite des Rationalismus muß dagegen dessen Dringen auf die moralische Bedeutung des Christenthums hervorgehoben werden. Es widersetzte sich der Rationalismus der alten Orthodoxie, die die christliche Religion zu einer Summe theoretischer Sätze und Notizen herabgedrückt hatte, deren Wissen und Fürwahrhalten als Bedingung der Seligkeit galt. Er deckte das Unerträgliche und Verletzende davon auf, wenn gewisse Dogmen oder Ansichten über Gott und dessen Verhältniß zur Welt in einer abgeschlossenen und möglichst zugespitzten Gestalt, gleichsam als privilegirter Besitz des Häufleins der Rechtgläubigen gelten, und diese für den Himmel befähigen sollen. Er hatte dabei auf die Unterstützung des sittlichen Gefühls zu rechnen, das unwidersprechlich dafür zeugt, wie der letzte Grund der Beurtheilung menschlichen Verhaltens nie in theoretischen Dogmen und Ansichten, sondern nur in sittlichen Leistungen, seien es äußere, wie Werke, oder innere, wie Gemüthszustände, zu finden sei; er hatte das Große für sich, an dem Christenthume die praktische Seite und in demselben die sittliche Anstalt aufgefaßt zu haben, und konnte dafür sich auf die moralischen Partien der heiligen Schrift berufen, die unwidersprechlich einen sehr hervorstechenden Theil derselben ausmachen. Der einzige Vorwurf, der ihn hier traf, war jenes Verfahren mit den positiven Sätzen des Christenthums und deren nicht hinreichend würdige Behandlung; denn davon mußte sich sowol Exegese als Geschichte überzeugen, daß in den Sätzen über Christi göttliche Natur, wie sie im Neuen Testamente vorliegen, in seinen Schicksalen und Thaten doch etwas mehr als bloße Hülle und Vehikel erblickt werden müsse. Selbst durch die künstlichsten Operationen der rationalistischen Exegese konnte man doch nicht überzeugt werden, daß jenes Alles nichts sei als Form und Ballast, daß ein solcher Apparat, wenn er nur der Moral zur Folie dienen sollte, durch seine Last dieselbe erdrücken mußte. Darum erschien die moralische Auffassung des Christenthums durch den Rationalismus durchaus als zu dürftig; er sah darin nicht die begeisternde Anstalt zur Realisirung des sittlichen Reiches Gottes auf Erden, sondern ein treffliches Moralsystem, und Christus betrachtete er im Grunde nur als einen weisen jüdischen Rabbinen, von dem er zu berichten wußte, was er für ein ausnehmend guter Mann gewesen sei, der mit andern geistigen Heroen, einem Sokrates, Confuzius und Zoroaster völlig in Parallele gestellt werden könne. Dieses Dürftige am Rationalismus trat besonders in seiner Anwendung auf die Seelsorge und die Predigten hervor, die zu blos moralischen Abhandlungen werden mußten. Die natürliche Folge davon war, daß die Kirchen immer leerer wurden, und sonderbar nahm es sich aus, wenn dieselben Prediger, die ihrer Gemeinde nichts darboten als eine dürre Moral, über Mangel an Kirchenbesuch, über gesunkene Frömmigkeit und verminderte Achtung des geistlichen Standes eiferten. In Frankreich, wo man leicht mit neuen Ideen schwärmt, hatte man versucht, in den Vereinen der sogenannten Theophilanthropen auf dieser Basis eine kirchliche Gemeinschaft zu

bilden, war aber zu der Erfahrung gekommen, daß Vereine der Art ohne wirklich religiöse Grundlage nicht von Bestand sein können. In dieser Form mit seiner negativen Richtung gegen das Miraculöse am Christenthum, und in seiner positiven Vertretung der blos moralischen Partien desselben ging der Rationalismus in das neue Jahrhundert über.

Die Zeit bis zum Reformationsjubelfeste im J. 1817 darf als die Zeit der höchsten Blüte des Rationalismus betrachtet werden. Gleich beim Beginne des Jahrhunderts zeigte die Reinhard'sche Reformationspredigt im J. 1800, welche Gewalt jene theologische Denkart in Deutschland erlangt hatte. Reinhard besprach darin einen Satz, der in dem kirchlichen Glauben seit anderthalbtausend Jahren feststand, die Bedeutung des Versöhnungstodes Christi, bei dem höchstens nur über die dogmatische Auffassung, nie über die Sache selbst die Systeme gewechselt hatten; er besprach darin einen Satz, den namentlich die Reformation als ihren Mittelpunkt anerkannt hatte, und wollte diesen Mittelpunkt des Protestantismus wieder ins Bewußtsein bringen. Aber was noch vor etwa 50 Jahren kaum Jemand zu bezweifeln gewagt hätte, erhielt jetzt durch eine wahre Sündflut von Flugschriften den heftigsten Widerspruch. Auch die politischen Umstände Deutschlands waren ganz dazu geeignet, die Religion auf die wenigen Sätze einschrumpfen zu lassen, die im Rationalismus etwa noch stehen geblieben waren. Eine Zeit der äußern Knechtschaft und Entwürdigung der Nation, eine Zeit der Frivolität und der materiellen Interessen war zu keiner höhern Erhebung des Gemüthes fähig; sie vermeinte in den zügellosen Operationen der theologischen Wissenschaft einen Ersatz für die vernichtete politische Freiheit zu finden. Bis zum J. 1817 beherrschte deshalb der Rationalismus unzweifelhaft das gesammte theologische Gebiet; er saß in allen theologischen Journalen kritisch zu Gericht, hatte sich des Katheders und der Kanzel bemächtigt, und fand für einzelne Disciplinen der Theologie scharfsinnige und thätige Vertreter. In der Exegese des Neuen Testaments waren Paulus und später Kühnöl, Letzterer jedoch gemäßigter, in der Kritik und Erklärung des Alten Testaments Eichhorn, in der Kirchengeschichte Schmidt und Henke, in der Dogmatik gegen Ende des genannten Zeitraums Röhr und Wegscheider entschiedene Repräsentanten dieser Richtung; auf dem praktischen Gebiete fand er aber fast ebenso viele Vertreter, als jüngere Theologen, in dieser Zeit gebildet, die Kanzeln bestiegen. Die Stimmen für das alte System wurden immer vereinzelter; wer auch an der negativen Seite des Rationalismus nicht Theil nahm, den Wundern der biblischen Geschichte nicht völlig den Krieg erklärte, den hatte doch wenigstens Kant so weit eingenommen, daß er Moral zum wichtigsten, wo nicht alleinigen Gegenstande der Predigt machte. Selbst die tübinger Hochschule, die noch am entschiedensten die Vertretung des alten Systems durchführte, wagte nicht, die alten Dogmen geradezu ihrem Inhalte nach zu vertheidigen, sondern gab ihnen meist die Kant'schen Resultate zur Unterlage. Der Repräsentant dieser Schule für Norddeutschland, Planck der Ältere, wagte den Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums nicht mehr auf dessen Entstehung, sondern höchstens auf seinen Inhalt auszudehnen, und denselben nicht anders zu führen, als auf historische Weise, durch Berufen auf den glaubwürdigen Charakter Christi, dessen Aussagen über sich selbst Glauben bei uns finden müßten. Ein Umstand, der die Rückkehr zum alten Systeme unmöglich zu machen schien, war noch der so gewaltige Fortschritt der Naturwissenschaften, und zwar sowol auf formelle als materielle Weise; Jenes durch die Art der Beweise und Demonstration, worin man jetzt allein Wahrheit fand.

War die Wissenschaft bemüht, nur durch Experimente, Analysen, kurz auf dem Wege der Erfahrung ihre Resultate festzustellen, wie hätte dabei noch irgend etwas als Wahrheit gelten können, das nicht auf diesem Wege zu erreichen stand, vielmehr demselben geradezu widersprach? War man übereingekommen, nur da Wahrheit anzuerkennen, wo sie das Messer des Anatomen, wie das Teleskop des

Astronomen, oder der Calcul des Arithmetikers nachweisen konnte, wie hätte noch die Rede sein können von Glauben an Autoritäten, an Wunder? Aber auch die materiellen Resultate der Erfahrungswissenschaften deckten in dem alten System zu viele Lücken auf. Längst war die Zeit vorüber, wo man der altchristlichen Hölle einen Platz im Innern der Erde anweisen konnte, dagegen legte die Geognosie entschieden Protest ein; für den christlichen Himmel über den Wolken gestattete die Astronomie längst keinen Platz mehr; eine Sündflut, die alle Gipfel der Berge auf der gesammten Erde bedeckt hätte, mußte als ein exegetischer Traum gelten, seitdem man berechnen konnte, daß die gesammte Masse des Wassers auf Erden dazu nicht hinreiche; von der Umdrehung der Sonne um die Erde, worauf eine alttestamentliche Stelle deutet, konnte gar nicht mehr die Rede sein, wie schon frühere Jahrhunderte dargethan hatten. Der Aufschwung der Erfahrungswissenschaften erschien bei jeder neuen Entdeckung als eine Bestätigung mehr für den Rationalismus, und die Rückkehr zum alten System als auf alle Zeiten abgeschnitten. Dennoch begann gerade mit dem J. 1817, wo Harms in Kiel mit seinen Thesen eine Brandfackel in die theologische Welt schleuderte, jene denkwürdige Umkehr. (S. Pietismus und Mysticismus.) Das seitdem erfolgte Sinken des Rationalismus läßt sich in zwei Stationen bezeichnen. Die erste reicht bis zur bekannten leipziger Disputation des Professor Hahn (s. d.) und der Stiftung der „Evangelischen Kirchenzeitung" durch Hengstenberg (s. d.) im J. 1827. So unbedeutend auch der Erfolg jener Disputation zur Bekämpfung des Rationalismus war, so bezeichnet sie doch den Punkt, von wo das entgegengesetzte System wieder in der Theologie zur Sprache kam und sich der Journale und Katheder bemächtigte, und so wenig auch der Hengstenberg'schen Stiftung eine Widerlegung des Rationalismus, wie sie dieselbe beabsichtigte, gelungen ist, so diente sie doch bald zum Beweise, daß die höhern Regionen des Staats sich demselben abhold zeigten.

Einer der größten Mängel, der sich an dem Rationalismus jetzt aufdeckte, war die gewonnene Überzeugung, daß derselbe den Fortschritten der Philosophie in Deutschland nicht zu folgen vermochte. Er war aus Kant'schem Boden erwachsen und hatte deshalb an der Philosophie nur so lange eine Stütze, als jenes System selbst Geltung behauptete. Aber sehr bald war dasselbe durch die nachfolgenden Philosophien verdrängt. Schon mit Fichte war kein Vertrag mehr möglich, weil bei diesem eine ganz andere Auffassung von Gott herauskam, als sie das Christenthum überhaupt, und so auch der Rationalismus brauchen konnte. Noch entschiedener trat dies bei Schelling und Hegel hervor, deren Einwirkungen auf die Theologie, wenn auch nicht supranaturalistische Ansichten im Sinne der ältern Dogmatik, doch wenigstens Theorien hervorriefen, die sich gern in die Hüllen der alten Dogmen versteckten, und so jedenfalls dem bloßen Negiren des Rationalismus entgegentreten mußten. Speculirt hatte eigentlich derselbe nie, und dies ist doch eine Bedingung, die das metaphysische Deutschland auf die Länge nicht leicht erläßt; die Vernunft, wornach er sich nannte, war doch eigentlich nur der sogenannte gesunde Menschenverstand, der aber am wenigsten in Deutschland den Kampf mit Systemen aushalten konnte, die theils mit ergreifender Phantasie, theils mit überwiegender Dialektik ausgerüstet gerade Dasjenige darboten, wornach der Deutsche sich sehnt. Die Waffen, die jetzt gegen den Rationalismus aufgeboten wurden, waren mancherlei, wenn auch nicht immer treffende oder ehrenvoll. Zu der ersten Classe gehörte, wenn Ernst Sartorius ihn als Hinneigung zum Katholicismus darstellte. Es klingt unerhört, ein System, das auf geistige Freiheit basirt sein will, mit der absoluten Unfreiheit in der theologischen Ansicht zusammengestellt zu sehen; auch konnte dafür nichts Anderes geltend gemacht werden, als die Verwandtschaft der blos moralischen Tendenz des Rationalismus mit dem Pelagianismus der katholischen Kirche. Eine solche Beschuldigung, die nur von dem allerfinstersten Standpunkte lutherischer Orthodoxie aus einen Sinn hatte, ging deshalb auch spurlos

vorüber, da die entschieden größere Verwandtschaft des Supranaturalismus mit dem Autoritätsglauben der katholischen Kirche so viel offener zu Tage lag. Viel gefährlicher war dagegen eine zwar minder ehrenvolle Waffe, die aber wirklich jener Richtung die gefährliche Wunde beigebracht hat, nämlich die Insinuationen politischer Gefahr, womit man den Rationalismus den Regierungen Deutschlands verdächtigte. Diese Machination konnte um so leichter gelingen, da seit dem Freiheitskriege eine entschiedene Rückkehr zum kirchlichen Glauben stattgehabt, ja jener Krieg selbst religiöse Motive entwickelt hatte. Von den Fürsten war in der heiligen Allianz das Evangelium als die Grundlage der Politik aufgestellt worden, die deutsche Jugend, die den Krieg gegen Frankreich als einen heiligen Krieg geführt hatte, brachte tiefere Anfoderungen an das religiöse Leben heim, als der Rationalismus zu befriedigen im Stande war. Schon dadurch war also seine Stellung zur deutschen Nation eine misliche geworden. Schlimmer war aber der Kunstgriff, womit man die mancherlei politischen Aufregungen, die bald nach dem Freiheitskriege anhuben und die Regierungen Deutschlands in Thätigkeit setzten, dem Rationalismus beizumessen wußte. Wie auch das Urtheil über geheime Verbindungen der studirenden Jugend seit dem J. 1817 sich herausstellen mag, so viel scheint doch gegenwärtig ausgemacht zu sein, daß das Phantastische dabei, das vom Kaiser und von den zehn Kreisen des deutschen Reichs träumte, einen viel überspanntern, unpraktischern, aber auch gemüthlichern Sinn anzeigte, als sich von dem Rationalismus erwarten ließ. Er ist zu verständig, um sich in Ideale zu verlieren, und viel zu klug, um sich den Gefahren zu unterziehen, die mit jenem Streben bald genug verbunden waren. Will man jenen Verirrungen der deutschen Jugend, aus denen das Verbrechen eines Sand hervorging, eine theologische Seite abgewinnen, so kann sie doch wol nur in der ganz entgegengesetzten Richtung gefunden werden; gerade die spätern Genossen der „Evangelischen Kirchenzeitung" sind es, die einst auf der Hasenhaide turnten, langes Haar trugen und Deutschlands Einheit beriethen; der Rationalismus dagegen ist stets loyal gewesen und hat aus bloßer Vernunft nur getreue Unterthanen gezogen. Gewiß ist es deshalb die bitterste Verleumdung, wenn man ihn einer Partei zuzählte, die es auf den Umsturz von Altar und Thron abgesehen hat. Wer Alles so vernünftig überlegt, wie der Rationalismus, Alles so nach dem praktischen Erfolge abmißt, wird schon der bloßen Gefahr wegen dergleichen tollkühne Phantasien fern halten, abgesehen auch davon, daß das wirklich moralische Streben desselben sich nie mit dem Verbrecherischen daran befreunden könnte. Kaum begreift man deshalb, wie eine Denkart, die über das Gebiet der Theologie gar nicht hinauszugreifen verlangt, in politischen Verdacht kommen konnte. Die Sache erklärt sich nur aus Insinuationen, die in der Aufklärung unserer Tage überhaupt Gefahr sahen, den deutschen Universitäten als den Trägern der Bildung gram waren, und ein mittelalterliches Dunkel zurückzuführen suchten. Daß manches hochgestellte Ohr sich ihnen eröffnete, begreift sich ebenfalls leicht, da jene Kreise unmöglich den Zusammenhang der theologischen Dinge übersehen konnten und nur zu leicht beistimmten, wenn eine theologische Denkart, die den frommen Glauben in den Gemüthern des Volkes untergrub, auch als Feindin der Unterthanentreue bezeichnet wurde. Wirklich thaten seitdem die deutschen Regierungen, mit wenigen Ausnahmen, das Ihrige, um den Rationalismus auszurotten. Zu einem neuen Religionsedicte verstand man sich zwar nicht; dies wäre auch ein Misgriff gewesen, der nur das Gegentheil von dem Beabsichtigten hätte herbeiführen müssen; aber was sonst im Wege der Verwaltung geschehen konnte, ward eifrig aufgeboten, um zunächst der studirenden Jugend, dann dem Predigerstande das rationalistische Gift unschädlich zu machen.

In der zweiten Station dieser Bekämpfung des Rationalismus, seit der leipziger Disputation und der Gründung der „Evangelischen Kirchenzeitung", erhiel-

ten diese Angriffe nach einem wohlberechneten Plane stets größere Ausdehnung. Der Disputation Hahn's kann dabei, so weit sie ein wissenschaftlicher Act war, freilich wenig beigemessen werden; seine beabsichtigte Nachweisung, daß der theologische Rationalismus eigentlich nichts Anderes sei als der alte Naturalismus, wurde durch die Disputation gewandter Gegner unschädlich gemacht; aber die Abneigung deutscher Regierungen gegen jene Denkart trat seitdem offener hervor. Im J. 1830 hielt die Gegenpartei Alles für reif, um einen Schlag gegen zwei akademische Lehrer zu führen, die als Häupter des Rationalismus auf einer vorzugsweise theologischen Universität galten. Wenn Wegscheider und Gesenius nicht, wie beabsichtigt ward, durch die Denunciation der „Evangelischen Kirchenzeitung" aus ihrer akademischen Wirksamkeit verdrängt werden konnten, so erklärt sich dies ganz allein aus dem Rechtsgefühle der preußischen Regierung, die der öffentlichen Meinung eine so entschiedene Wunde nicht beibringen wollte, keineswegs aber aus Begünstigung des Rationalismus, der auf jede andere, minder eclatante Weise den Angriffen der Gegner durchaus preisgegeben ward. Seitdem haben sich wiederum einige Umstände günstig, dagegen andere auch wieder desto gefährlicher für jene Denkart gestaltet. Zu den günstigen Chancen für den Rationalismus rechnen wir die groben Excesse, welche sich die Gegenpartei, zwar nur in ihrer äußersten Entartung, in der königsberger Muckerei (s. d.) hat zu Schulden kommen lassen, die aber doch nicht ohne Einfluß auf ihre ganze Stellung geblieben sind. Mag auch die Partei, die zunächst den Rationalismus bekämpft, an jenen brutalen Excessen, die in Deutschland nur einen Schrei des Entsetzens auspreßten, durchaus unschuldig sein, so fiel doch ein ungünstiges Licht von dort auf sie zurück; das Conventikelwesen mußte auch in Berlin sofort äußerst kleinlaut auftreten, da es wenigstens zur Decke jener Verirrungen gedient hatte, und gegen den selbst völlig ungerechten Verdacht ähnlicher Tendenzen sich nicht zu voller Evidenz vertheidigen konnte. Ebenso günstig für den Rationalismus waren die mancherlei bis zu bürgerlicher Widersetzlichkeit gesteigerten Bewegungen über altlutherische Orthodoxie im Kampfe mit der Union. (S. Hönigern.) Hier mußte es klar werden, daß, wenn vom theologischen Boden etwas Staatsgefährliches ausgehen konnte, dies nicht dem Rationalismus zur Last gelegt werden könne. Der Union und Agende im preußischen Staate hatte sich der Rationalismus nie widersetzt; zu Auswanderungen in die neue Welt hatte kein rationalistischer Prediger seine Gemeinden verleitet; so schwere Verantwortung konnte nur die Unbesonnenheit und der Starrsinn einer beschränkten Orthodoxie übernehmen. Ein Zusammenfließen jener königsberger Brutalitäten und dieser europamüden Schwärmerei traf selbst bei den dresdener Stephanisten zusammen, wo erst die neue Welt den Schleier von solchen Werken der Finsterniß zu ziehen vermochte. Wenn dennoch Ereignisse, wie die zahlreichen Auswanderungen friedlicher Unterthanen, die den deutschen Regierungen keineswegs gleichgültig sein können, neuerdings durch das Sachsen-Altenburgische Consistorial-Rescript (s. d.) dem Rationalismus Schuld gegeben wurden, der den Gemeinden nicht hinreichende religiöse Nahrung dargeboten habe, so kann man darin nur eine andere Wendung jener politischen Verdächtigungsversuche erblicken, und wird unwillkürlich an die Fabel erinnert, wo das Lamm jedenfalls das Wasser, wenn auch unterhalb, trübe gemacht haben soll. Noch günstiger für die Sache des Rationalismus sollten sich auch wol die Conflicte des Staats mit der katholischen Kirche herausstellen, in Folge des Kölner Ereignisses (s. d.). Wenigstens sollte man daraus abnehmen, wohin auch auf protestantischem Boden die absolute Reaction ins Mittelalter führt. Man hat so lange in mittelalterlichen Ideen geschwärmt, deren Innigkeit und Tiefsinn gerühmt, bis sich wirklich etwas Mittelalterliches herausgestaltet hat, bis der Trotz eines Prälaten gegen die weltliche Gewalt, bis Allocutionen, wie sie den Gregor und Innocenz Ehre machen würden, bis geistliche Umtriebe und Interdicte als Gespenster des Mittelalters

sich in das Mittagslicht des 19. Jahrh. gewagt haben. Sollte da der Staat nicht zur Einsicht kommen, auf welche theologische Richtung er sich am sichersten verlassen kann, ob auf Obscurantismus oder auf Rationalismus? Dennoch kann der Gewinn besonders des letztern Umstandes dem Rationalismus nicht völlig zu Gute kommen, weil er zum Kampfe gegen das katholische Princip sich wenig geeignet gezeigt hat.

Dieses führt uns auf die minder günstigen Chancen für den Rationalismus unter den gegenwärtigen Zeitbeziehungen. Dahin gehört zunächst seine wissenschaftliche Unthätigkeit und Unfruchtbarkeit in der neuesten Zeit. Zu weitern wissenschaftlichen Leistungen ist er auch wirklich kaum befähigt, da Alles, was er vorzubringen weiß, so ziemlich erschöpft ist. Von der Philosophie hat er nichts zu hoffen, da er aus allen ihren Gestaltungen keinen Vortheil zu ziehen vermag; in der Exegese hat er sich durch Paulus' „Commentar" ebenfalls erschöpft, da ihm nichts übrig bleibt, als die Wunder vielleicht nur auf andere Manier aus dem Neuen Testamente wegzudisputiren; eine Seite an der Exegese, die durch Fritsche (s. d.) in Rostock noch mehr herausgebildet ist, die sprachliche und grammatische, ist aber nicht geeignet, große theologische Bewegungen hervorzubringen. In der Dogmatik vollends, wo er fast nur im Negiren sich versucht, ist er durchaus nicht über Wegscheider's „Institutiones" hinausgekommen; namentlich dem Katholicismus gegenüber hat er viel zu wenig wirklichen Inhalt, um eine Polemik mit Erfolg durchführen zu können; gegen Möhler's (s. d.) Angriffe, die als Vorboten der katholischen Schilderhebung zu betrachten sind, hat kein namhafter Rationalist das Wort ergriffen. Vergleicht man mit dieser wissenschaftlichen Unthätigkeit jenes rege Treiben, das sich in den verschiedenen Nuancen der Gegenpartei beobachten läßt, so kann das Urtheil kein zweifelhaftes sein, daß sich der Rationalismus die theologischen Fäden hat aus der Hand winden lassen. Zwar behauptet er sich in Rücksicht der Journale noch in einigen namhaften Blättern, namentlich in den beiden Literaturzeitungen, der darmstädter „Allgemeinen Kirchenzeitung", die freilich auch der Gegenpartei das Wort nicht versagt, und dann in den von Röhr redigirten Journalen; dennoch ist auf diesem Gebiete das Übergewicht der Gegenpartei keineswegs zweifelhaft; mit ihren wissenschaftlichen Journalen, mit ihren populairen Blättern kann, wenigstens der Thätigkeit und Rührigkeit nach, jene rationalistische Tendenz sich nicht mehr messen. Noch bedenklicher für die Sache des vulgairen Rationalismus ist aber das Auftreten einer Richtung, die ihn dadurch antiquiren muß, daß sie ihn selbst überbietet; es ist dies die jüngste Fraction der Hegel'schen Philosophie, die an Strauß (s. d.) auf dem theologischen Gebiete ihren Vorkämpfer hat. Die negative Seite des Rationalismus wird hier beiweitem überboten, denn was sind Paulus' Manipulationen an den Wundern der biblischen Geschichte, die doch wenigstens die Facta stehen lassen, nur von jedem miraculösen Scheine entkleidet, was sind sie doch für zahme, für harmlose Behandlungen gegen den stürmischen Angriff eines Strauß, der auch die Facta nicht mehr anerkennt, sondern sie auflöst in bloße Efflorescenzen aus der mythenbildenden Sage während der ersten Decennien nach Christi Abscheiden? Schon daß die Polemik der Gegner jetzt nur Strauß als ebenbürtigen Feind anerkennt, mit ihm allein sich beschäftigt, bringt dem Rationalismus das sichere Geschick der Vergessenheit. Dasselbe gilt aber auch von seiner positiven Seite. Statt der bloßen Moral, die er darbot, hat jene Junghegel'sche Partei einen viel umfassendern Inhalt, wie ihn ein großartiges speculatives System zu verleihen weiß, in sich aufgenommen, und so weit es angeht, noch mit der Form alter Orthodoxie umkleidet, sodaß sie wenigstens auf die äußern Vortheile der kirchlichen Stellung Anspruch zu machen sucht. Erwägt man es genau, so ist diese Partei nichts Anderes als eine Verjüngung des Rationalismus, die aber in jeder Hinsicht weiter geht, als er; in der negativen gewiß, wie die Kritik des Lebens Jesu gezeigt hat, aber auch in der positiven, indem sie an die

Stelle der Kant'schen Moral, oder in der spätern Gestaltung, an die Stelle des gesunden Menschenverstandes nur ein anderes Gebäude der Vernunft setzt, dafür aber auch um so viel anmaßender auftritt. Die Proceduren beider Arten des Rationalismus sind durchaus dieselben, indem Christus und seine Apostel häufig nach Dem, was Hegel gesagt hat, sich corrigiren lassen müssen.

Versuchen wir jetzt, das wahrscheinliche Geschick des Rationalismus für die Zukunft zu errathen, so ist zu unterscheiden seine Stellung als theologisches System, und dann als Denkart überhaupt in den weitern Kreisen des Volkes. In jener ersten Beziehung, Rationalismus als theologisches System, ist zunächst ausgemacht, daß seine formelle Foderung, soweit sie auf Vernunftgebrauch in der Theologie dringt, gewiß immer mehr zur Geltung gelangen wird. Eine Verdumpfung, die schlechthin auf blinden Glauben dringt, mit ihrem Motto „Credo, quia absurdum" und „Certum, quia impossibile", wird nie und nimmer zur Herrschaft in Deutschland gelangen können; dazu ist der Sieg der Intelligenz auf alle Zeiten zu sicher entschieden. Mag auch der Rationalismus eine Herrschaft, die er bis zum J. 1817 unbestritten führte, nicht behauptet haben, jenes ewige Vernunftrecht bleibt als ein sicherstes Vermächtniß den spätern Zeiten gewiß. Dagegen wird das zufällige System, das er mittels seiner Vernunft, oder vielmehr mittels des auf Kant'schem Boden wirksamen gemeinen Menschenverstandes errichtet, und in welches er die Wahrheiten des Christenthums aufgelöst hatte, das Geschick aller Systeme haben; es wird veralten und eingereiht werden in die Annalen der Kirchengeschichte; die spätere Historie wird von einem rationalistischen Streite erzählen, wie wir etwa von einem Arianischen oder antinomistischen sprechen. Fällt aber auch der vulgaire Rationalismus, das Licht der Vernunft wird nie ausgelöscht werden können auf theologischem Gebiete. Weit günstiger für ihn, aber auch bedenklicher für die Bedeutung des positiven Christenthums sind die Aussichten, sobald man den Rationalismus nur als Denkart, als allgemeine Ansicht von religiösen Dingen überhaupt unter den verschiedenen Volksclassen betrachtet. Hat er auch in dem letzten Decennium als System, als Wissenschaft wenig Lebenszeichen von sich gegeben, ist er bei den wichtigsten theologischen und kirchlichen Fragen über Repräsentation der Kirche durch Presbyterien und Synoden, über Möhler und Görres, Strauß und die Junghegelianer stumm geblieben, so darf man von hier keineswegs auf die Denkart unter dem Volke, besonders unter den sogenannten Gebildeten, schließen; die Generation, die jetzt im reifern Mannesalter steht, ist durchaus von rationalistischer Denkart durchdrungen, wenn sie auch nicht gerade geneigt ist, der so betriebsamen Gegenpartei das so oft schon verfochtene Vernunftrecht stets aufs neue abzukämpfen. Gerade das Zuweitgehen dieser in ihren Restaurationsplänen, das Zumuthen eines dumpfen Glaubens, den die Intelligenz der Gegenwart nun einmal nicht erträgt, hat bei den sogenannten Gebildeten eine Erbitterung hervorgerufen, die unter der Asche glimmt, aber in offene Flammen ausbrechen kann, sobald nur ein günstiger Wind von außen sie anfacht. Die jüngsten Schritte zur Abschaffung der Symbole, die Kurhessen bewegt haben (s. Symbolstreit), liefern den klarsten Beweis, wie äußerst oberflächlich die Massen der mittlern Stände von einem gläubigern Princip angeregt sind, wie es nur der geringsten Begünstigung von oben bedurft hätte, um dem Rationalismus zum vollständigsten Siege zu verhelfen. Man denke sich unter den Fürsten Deutschlands etwa einen Friedrich II., oder nur einen solchen, der den Rationalismus nicht etwa offen begünstigte, sondern nur ungestört fortschreiten ließe, der Erfolg würde bald nicht zweifelhaft sein. Die Auftritte in Altenburg stimmen mit dieser Besorgniß überein; denn trotz aller Bemühungen der kirchlichen Oberbehörde und einzelner ihr zugethaner Personen, zeigt sich doch die Masse des Volkes so von rationalistischen Principien durchdrungen, daß die Unterdrückung dieser Denkart geradezu unausführbar erscheint. Es wird von Entwickelungen der deutschen Zustände im Allgemeinen abhängen, wie sich der

Kampf der Parteien auch hier gestalte. So viel ist aber als ausgemacht zu erachten, daß, wenn die Zukunft einmal ein Zusammentreffen der verschiedenen Elemente bringt, die unleugbar in der deutschen Nation gähren, dann dem Rationalismus als Denkart zur Bearbeitung der Massen vielleicht eine ebenso bedeutende Rolle zugetheilt werden könnte, wie in Zürich im Sept. 1839 gerade im Gegentheile seine Bekämpfung zum Deckmantel politischer Pläne genommen war. (111)

Rau (Karl Heinrich), Geheimer Hofrath und Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Heidelberg, wurde am 23. Nov. 1792 zu Erlangen geboren. Ausgezeichneter Privatunterricht, den er von Hildebrandt, Langsdorf und gemeinschaftlich mit den Söhnen der beiden genannten Gelehrten von seinem Vater genoß, setzte ihn in den Stand, schon 1808 auf die dortige Universität überzugehen, wo er sich hauptsächlich mit kameralistischen Studien beschäftigte und 1812 als Privatdocent auftrat. Im J. 1814 ertheilte ihm die Societät der Wissenschaften zu Göttingen einen Preis für Beantwortung der Frage: „Wie die Nachtheile der Aufhebung des Zunftwesens zu entfernen seien?" Sehr vermehrt ließ R. diese Preisschrift 1816 im Druck erscheinen; doch ist er neuerdings von den darin ausgesprochenen, dem Zunftwesen nicht ungünstigen Ansichten abgegangen. Auch erhielt er 1820 von der harlemer Gesellschaft der Wissenschaften einen silbernen Ehrenpreis für eine Abhandlung über die Ursachen der Armuth. Seine 1816 erschienene Dissertation: „Primae lineae historiae politices" bewies die Sicherheit, mit der er sich in dem Gesammtgebiete seiner Wissenschaften bewegte. Eine halbjährige wissenschaftliche Reise, die er 1817 durch Deutschland machte, brachte ihn in persönliche Verbindung mit vielen Männern vom Fach. Im J. 1818 ward er außerordentlicher Professor und noch in demselben Jahre ordentlicher Professor und Unterbibliothekar zu Erlangen. Aber schon 1822 ward er in seine gegenwärtige Stellung nach Heidelberg berufen, wo er nun seitdem als der bedeutendste Docent im kameralistischen Fache mit großem Rufe und Nutzen gewirkt hat. Auch an den ständischen Verhandlungen hat er 1833 als Deputirter der Universität und seit 1839 als vom Großherzog ernanntes Mitglied der ersten Kammer Theil genommen und namentlich über staatsökonomische Angelegenheiten, z. B. über den Beitritt zu dem Zollverein, wichtige Berichte erstattet. Außer den schon erwähnten Schriften und manchen Beiträgen zu Journalen hat er eine abgekürzte und mit Zusätzen versehene Übersetzung von Storch's „Cours d'économie politique" (3 Bde., Hamb. 1820) besorgt, und herausgegeben: „Ansichten der Staatswirthschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland" (Lpz. 1820), „Malthus und Say, über die Ursachen der jetzigen Handelsstockung" (Hamb. 1821), „Grundriß der Kameralwissenschaft" (Heidelb. 1823) und „Über die Kameralwissenschaft" (Heidelb. 1825). Sein bedeutendstes Werk aber ist sein „Lehrbuch der politischen Ökonomie" (3 Bde., Heidelb. 1826—37; Bd. 1, 3. Aufl., 1837; Bd. 2, 2. Aufl. 1839). Gründlichkeit, richtiges Urtheil und namentlich großer Fleiß und Geschick in Ansammlung und Benutzung statistischer Nachrichten zeichnen dasselbe aus. Seit 1834 redigirte R. in Verbindung mit Hermann, Lotz, Freih. von Malchus, Mohl, Nebenius und Regenauer das „Archiv der politischen Ökonomie und Policeiwissenschaft", das durch die anderweiten Arbeiten des Herausgebers eine Zeit lang unterbrochen ward, jetzt aber mit neuem Eifer fortgesetzt werden soll. Die Richtung R.'s geht hauptsächlich auf die Kameralwissenschaften im engern Sinne und unter den Staatswissenschaften auf politische Ökonomie, Policei- und Finanzwissenschaft. Genauigkeit, Umsicht und Mäßigung sind charakteristische Eigenschaften des verdienstvollen Gelehrten. (11)

*Raumer (Friedrich von), der Geschichtschreiber der „Hohenstaufen", ist jetzt aus der preußischen und deutschen eine europäische Notabilität geworden. Verbreiteter noch als seine Werke ist sein Name, und als reisender Geschicht- und Sittenforscher ist in letzter Zeit auch seine Persönlichkeit in Ländern bekannt und

gefeiert worden, wo bis dahin ein deutscher Gelehrter höchstens als eine Büchergröße bekannt war, die Zauber und Wirkung verliert, sobald sie aus dem Dunstkreise der Studirstube und des Auditoriums tritt. Beengt von den Grenzen, womit die Verhältnisse in dem Staate, dem er angehört, seinen thätigen Geist umstrickten, hat er, nothgedrungen, seine Wirksamkeit nach auswärts getragen. Seine Forschungen, seine Schriften, sein Wort und seine Lebenskraft haben hier eine ungewöhnliche Anerkennung und Einfluß, jedoch auch Verdächtigung und heftige Widersprüche gefunden. Sein Name, in Englands neuere politische Geschichte verknüpft, ist dort eine Autorität geworden, die Parteien haben sich seiner bemächtigt und citiren ihn; in Frankreich ist er geehrt und geachtet, und bei einem neuesten gelehrten Forscherzug durch Italien und Sicilien sind Gelehrsamkeit und Behörden dem berühmten Gelehrten auf gleiche Weise entgegengetreten, um ihm seine Forschungen zu erleichtern, oder aus Besorgniß zu erschweren. In unerschöpfter, frischer Manneskraft beutet er seine Erfahrungen aus, um, wenn er sie für das Publicum mit einer Leichtigkeit und Faßlichkeit, die, nur ihm eigen, zu den besondern Vorzügen dieses eigenthümlichen Mannes gehören, zum Druck bereitet hat, seine rastlose Thätigkeit wieder auf ein neues Feld zu richten. R.'s früheres Leben und Wirken ist so bekannt, daß wir es in einem der Gegenwart allein bestimmten Werke nur andeutungsweise zu berühren brauchen. Geboren 1781 im Dessauischen, trat er 1801 in preußische Dienste, wo er, bald seiner Fähigkeiten wegen hervorgezogen, in der nächsten Umgebung und als vortragender Rath des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg vielen Einfluß auf die Regeneration des preußischen Staatslebens ausübte. Allen Lockungen von Ehren und Vortheilen widerstehend, verließ er indeß diese Carriere wieder und übernahm die Professur der Geschichte zu Breslau. Von Breslau ward er 1819 als Professor der Staatswissenschaft nach Berlin berufen, eine Stellung, die er noch gegenwärtig bekleidet. Hier scheint seine öffentliche Thätigkeit mit dem Momente abgeschlossen, wo er sein Amt als Mitglied des Obercensurcollegiums niederlegte, weil er die ängstlichen Restrictivmaßregeln dieser Behörde mit seinem Gewissen unverträglich fand. Die ohne sein Zuthun erfolgte Publication seines Entlassungsgesuchs verwickelte ihn in Unannehmlichkeiten und zog ihm Misdeutungen zu, welche noch jetzt fortwirken, und veranlaßten, daß, nachdem er zweimal in Berlin (auch zweimal in Breslau) Rector gewesen, die mit großer Majorität erfolgte Wahl zum dritten Male nicht bestätigt ward. Nur in Reden bei öffentlichen Anlässen, zumal in der königlichen Akademie, deren Mitglied er geworden, tritt er noch als gelegentlicher scharfblickender Beobachter des preußischen Staatslebens auf, beachtet und gescheut, obwol die ihm feindlich Gesinnten seinen Einfluß und seine Autorität ableugnen möchten. Allen großsinnigen Unternehmungen, von wem sie auch ausgehen, zugewandt, trat er als unerschrockener Vertheidiger des preußischen Zollverbandes auf und hat in einer Zeit, wo aus allen nicht preußischen Ländern die heftigsten Stimmen sich dagegen erhoben und Viele in Preußen selbst den Ruin der einheimischen Industrie prophezeiten, durch sein Wort nicht wenig für das große Nationalwerk gewirkt, das, die Schranken zwischen den deutschen Staaten niederwerfend, jetzt von allen deutschen Zungen gepriesen wird.

Seine gelehrten Geschichtforschungen und Arbeiten, denen er durch die „Geschichte der Hohenstaufen" das Siegel aufgedrückt, als abgeschlossen und bekannt voraussetzend, verfolgen wir R.'s neuesten Wirkungskreis, den er sich eigenthümlich geschaffen hat und der noch keineswegs abgeschlossen ist. Schon als junger Mann begannen seine Studien zur Geschichte des italienischen Volkscharakters, die er in seiner „Herbstreise nach Venedig" mehr dilettantisch, aber voller Geist und tiefer Blicke zu Tage förderte, durch eine Reise nach Oberitalien. Darauf, erkennend, daß eine „Geschichte der Hohenstaufen" nur in dem Hauptlande ihrer Thätigkeit, in Italien, begriffen und in den Archiven des Vaticans studirt werden könne, verweilte er dort anderthalb Jahre, mit diplomatischer Anstrengung die

Schlüssel zu den ängstlich gehüteten Schätzen sich verschaffend und fast mit dem Opfer seiner Gesundheit diese Schätze ausbeutend. Nachdem dieses Werk vollendet war und seinen wissenschaftlichen Ruf begründet hatte, scheint die Überzeugung in ihm immer klarer geworden zu sein, daß ein Historiker die Nationen, deren Vergangenheit er schildern will, durch eigene Anschauung kennen lernen muß, und daß dazu die Staatsarchive und Bibliotheken nicht hinreichen. So ist R. seit 1830 fast jeden Sommer auf Reisen, und jede dieser Reisen liefert eine reiche Ausbeute, sowol an durchforschten Urkunden und diplomatischen Berichten, wie an lebenvollen Darstellungen der gegenwärtigen Zustände des besuchten Landes. Sein Ruf verschafft ihm überall die Schlüssel zu den ältern Staatspapieren, und seine Urkundenkenntniß und diplomatischen Studien machen ihm es möglich, in Monaten vergelbte Papierwüsteneien zu durchackern, wozu Andere Jahre brauchen, um die Körnlein für die Geschichte zwischen der Spreu der Gesandtschaftsberichte aufzufinden. Aber zugleich weiß der klare Scharfblick des gereiften Mannes, dessen unblasirter Sinn noch jugendlich empfänglich ist für alle heitern Genüsse der Kunst und des Lebens, diese lebendige Gegenwart so mitgenießend in sich aufzufassen und zu würdigen, daß das Resultat jeder Reise ein doppeltes ist. Ihm ist die seltene, ja fast einzige Gabe verliehen, das Aufgefaßte sofort in sich zu verarbeiten und mitten in den Studien der Archive und dem bewegten Treiben eines überall aufgenommenen und gefeierten Reisenden die Ruhe zu behalten, tagtäglich das Erlebte niederzuschreiben. Seine berichterstattenden Werke über die Gegenwart sind sämmtlich nicht, wie man glaubt, Ausarbeitungen, in der Heimat nach der Rückkehr vorgenommen, sondern es sind die fast buchstäblich, wie sie am Abend nach bewegten Tagen niedergeschrieben wurden, an seine Familie gerichteten Briefe. Auch die Résumés, die urtheilenden Betrachtungen, die staatswissenschaftlichen, historischen Abhandlungen, die Rückblicke auf die Vergangenheit, die Hinweisungen auf die Zukunft und die Vergleichungen der auswärtigen mit seinen vaterländischen Verhältnissen sind in der Unbehaglichkeit der Wirthshausstuben niedergeschrieben, oft nachdem schon das Felleisen gepackt ist und der Reisende auf das Posthorn zum Wiederaufbruch wartet. Eher, daß er zu Hause von den lebensvollen Ergüssen, von den kernigen Bemerkungen in seiner ihm eigenthümlichen Kraftsprache wegstreicht, als hinzusetzt. Diese Gabe des schnellen Fixirens von Erlebtem erscheint so völlig neu und überraschend bei einem deutschen Gelehrten, daß sie zu den mannichfaltigsten Anfechtungen und Misdeutungen Anlaß gegeben hat. Man hielt es der Würde eines Historikers nicht angemessen, so im Fluge zu kosten und im Fluge zu urtheilen. Wem nun aber dieser schnelle Blick gegeben ist und in wessen Geiste die Fächer durch lange Vorstudien so geordnet sind, daß er das Empfangene sofort an der rechten Stelle unterbringt und jeder Erscheinung ihren Platz und ihr Recht anweist, soll der diese Gabe verleugnen, weil ein altes Vorurtheil sagt, daß der deutsche Historiker so und so viel Jahre lang seine Studien im Kopfe und in der Studirstube hin und her wälzen muß, ehe er damit vor die Öffentlichkeit tritt? Vor Daguerre glaubte auch Niemand, daß ein Maler in wenigen Minuten das getreueste Abbild einer Landschaft entwerfen könne. An diese Daguerrotypischen Lichtbilder erinnern uns R.'s Darstellungen, indem er die flüchtigen Schatten der Gegenwart getreu und Jedes Sinne faßlich feststellt. Gleich wichtig für den künftigen Historiker ist seine Ausbeute aus den diplomatischen Urkunden. Die deutsche Gelehrsamkeit will ihm den Vorwurf machen, daß er die mühsam angesammelten Erze nicht immer in einen Guß bringt, sondern sie nur gesondert von den Schlacken aneinanderreiht, zur Prüfung eines Jeden. Wer durch ein Lebenswerk hinter sich, wie die „Geschichte der Hohenstaufen", die Fähigkeit dieser gediegenen Schmelzarbeit bewährt hat, soll der nicht das Recht haben, nun einen bequemern Weg zu gehen? Ist es nicht ein großes Verdienst, wenn R. mit der ihm eigenthümlichen Kraft und den Mitteln, die sich nur seiner Persönlichkeit eröffneten, aus vielen Reichen und Zeitaltern die Fundgruben zu

Tage fördert, welche für künftige Historiker ein unermeßliches Material beschaffen?

Sein seltenes Glück wollte, daß er 1830 in Paris der Prophet und getreueste Beobachter der Julirevolution wurde. Seine „Briefe aus Paris im J. 1830" (2 Bde., Lpz. 1831), Tag für Tag Berichte liefernd über die fortschreitende Gährung und den Hergang des endlichen Umschlags, werden für künftige Geschichtschreiber eins der wichtigsten Documente eines unbefangenen Augenzeugen bleiben. Als wissenschaftliches Resultat erschienen zugleich seine „Briefe aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des 16. und 17. Jahrh." (2 Bde., Lpz. 1831), die von Lord Egerton ins Englische übersetzt sind. Im J. 1831 schrieb er, angeregt von den polnischen Kämpfen, seine Geschichte von „Polens Untergang" (2. Aufl., Lpz. 1832), die so vieles Aufsehen erregte und nur bedauern läßt, daß R. nicht, wie in den westlichen Staaten, das sarmatische Volksleben an Ort und Stelle kennen lernte. Im J. 1834 unternahm er eine Reise nach Oberitalien und 1835 seine erste Reise nach England. Schon bei dieser ersten Anwesenheit trat er in London in die lebhafteste Berührung mit den vorragendsten Männern aller Parteien, wie Lord John Russell, Egerton, Spring-Rice, Peel, und schöpfte, in alle Kreise des öffentlichen Lebens, der Kunst und Industrie eingeführt, die Nachrichten, welche er in seinen Briefen „England im Jahre 1835" (2 Bde., Lpz. 1836) niedergelegt hat. Zugleich erwuchsen aus den diplomatischen Berichten des britischen Reichsarchivs, das ihm mit voller Liberalität eröffnet wurde, seine historischen Werke: „Die Königinnen Elisabeth und Maria Stuart" (Lpz. 1836) und „König Friedrich II. und seine Zeit" (Lpz. 1836). Jene Briefe waren bereits (von Mrs. Austin) ins Englische übersetzt und hatten ein europäisches Aufsehen erregt, als er 1836 seine zweite Reise dahin unternahm. Sein Empfang glich jetzt einem Triumphzuge. Der deutsche Professor wurde wie eine europäische Notabilität gefeiert und zu Rathe gezogen. Es gab keine feierliche Gesellschaft, kein politisches Mittagessen, zu dem er nicht geladen wurde, wo man nicht Reden von ihm erwartete. O'Connell gestand ihm, daß seine Briefe über Irlands unglückseligen Zustand, als die eines unparteiischen Fremden, mehr auf die Herzen der Engländer gewirkt hätten, als seine eindringlichsten Reden auf ihre Ohren. Eine besondere Ehre aber widerfuhr dem deutschen Gelehrten, als Lord Russell in einer Parlamentsdebatte R.'s als eines Fremden erwähnte, welcher, ausgezeichnet durch Kenntnisse, Wohlwollen und Unparteilichkeit, in seinen Briefen die Ruhe und Gemessenheit des Wahlparlaments gerühmt, und daß er hoffe, auch in der vorliegenden Angelegenheit werde das Parlament diesen Vorzug abermals bewähren. So viel Auszeichnungen mußten natürlicherweise, zumal in einem von streng geschiedenen Parteien beherrschten Lande, auch die heftigsten Anfeindungen gegen R. hervorrufen und das „Quarterly review" und andere High-Tory-Blätter schleuderten nun, wo er entschiedener den Meinungen der Whigs sich anschloß, ihre Geschosse gegen den fremden „lumpigen, hungrigen Tintensudler". Auch die radicale Presse erhob sich gegen ihn; ebenso trat die Kritik mit Bitterkeit gegen mehre seiner historischen Arbeiten ins Feld. Dies hinderte indessen nicht, daß ihm sowol die königliche Akademie zu London, wie die in Paris die Ehrenmitgliedschaft ertheilte. Das „New monthly magazine" urtheilte über ihn: „daß er der Liberalste aller Conservativen und der Bedächtigste aller Reformer sei", wofür auch R.'s dauernder Verkehr mit Robert Peel spricht, trotz des vertrauten Umgangs mit den Whigs. Seinen Studien im geheimen Archiv bei diesem zweiten Aufenthalte verdanken wir größtentheils sein Werk: „Europa am Ende des siebenjährigen bis zum Ende des amerikanischen Krieges, 1763—1783" (3 Bde., Lpz. 1838). Nächstdem erschien auch der sechste Band seiner „Geschichte Europas seit dem Ende des 15. Jahrh." (Lpz. 1838). Im J. 1837 unternahm er eine dritte Reise nach Paris, um die englischen Ausbeutungen mit den Nachrichten im französischen Archive zu vergleichen, wo Mignet mit der

bereitwilligsten Aufmerksamkeit ihm die Hand bot, sein angestrengter Fleiß ihn aber in eine lebensgefährliche Krankheit warf, die er jedoch glücklich überstand.

Sein gastfreies Haus in Berlin ist gegenwärtig der Sammelplatz aller reisenden ausgezeichneten Engländer, und sein vermittelnder Rath wird, wie über andere Dinge, auch über die neuesten Handelsfragen oft von dorther gesucht. Indessen zog ihn die Wißbegier im J. 1839 wieder nach Italien, das er schon einmal ganz (dreimal die Lombardei) durchreist hatte. Äußern Anstoß gab eine nöthig gewordene neue Ausgabe seiner „Hohenstaufen" (Lpz. 1840 fg.). Er wollte versuchen, ob die Quellen, welche früher aus Mangel an Zeit, Geld und Kraft nicht erschöpft werden konnten, sich jetzt ihm wieder öffnen würden. Aber trotz der höchsten und dringendsten Empfehlungen von Seiten Östreichs und des Kronprinzen von Baiern blieb ihm der Vatican verschlossen. Eine Aussicht, sich mit Geld die Schlüssel zu erkaufen, da das alte und neue Rom sich darin gleich sind, mußte er ohne anderweitige Unterstützung von der Hand weisen. Dagegen fand er, ausgerüstet mit gewichtigen Empfehlungen, namentlich von Seiten des Fürsten Metternich, mit dem er zuvor in Wien sich über seine Zwecke besprochen, in der Lombardei, in den sardinischen Staaten und in Toscana eine ehrenvolle Aufnahme, die seinem Rufe entsprach. Diesmal aber galt es das Studium des heutigen Italiens, über dessen politisch-staatswissenschaftliche Zustände auch die unzähligen Reisebeschreibungen ihm noch nicht genügende Auskunft zu geben schienen. In Venedig und Mailand ging man ihm bereitwillig zur Hand; in Sardinien eröffnete ihm sogar die persönliche Huld des Königs, dem er vorgestellt wurde, die Register und Bücher der Ministerien, und man beeiferte sich, dem deutschen Gelehrten die statistischen Notizen, die er mit Mühe hätte ausziehen müssen, in officiellem Wege zuzustellen. In ähnlicher Weise auch vom Großherzog von Toscana begünstigt, stieß er nur in Rom auf die angedeuteten Schwierigkeiten und setzte darauf, von den Gelehrten und Akademien auf alle mögliche Art unterstützt, seine Reise durch Neapel nach Sicilien fort. Die Früchte dieser Reise liegen jetzt dem Publicum in seinem „Italien, Beiträge zur Kenntniß dieses Landes" (2 Bde., Lpz. 1840) vor. R.'s Ansicht, die er oft gegen seine Freunde ausspricht, ist, daß man bei stetem Lehren derselben Sache nicht klüger, sondern abgestumpft wird und verdummt, daß der Mensch also gerade bei wachsendem Alter des Lernens und Auffrischens am meisten bedürfe. Diese Sehnsucht des Lernens erklärt er für unwiderstehlich in sich, und es ist zu erwarten, zu welchen Entdeckungsreisen sie den rüstigen Mann noch ferner treibt. (6)

Reboul (Jean), Bäckermeister und Dichter, wurde 1796 von wenig bemittelten Ältern in Nismes geboren, wo er selbst fortwährend wohnt und von seiner Hände Arbeit Frau und Kinder ernährt. Abends, wenn er des Tages Lasten getragen, geht er in sein stilles Kämmerlein, und dann beginnt sein Geistesleben, dann meditirt und dichtet er. Bis jetzt sind zwei Bücher von ihm erschienen, eine Sammlung „Poésies" (Par. 1836) mit einer Vorrede von A. Dumas und einem Briefe von Lamartine, und eine Art von lyrischem Epos: „Le dernier jour, poème en dix chants" (Par. 1839). R. hat in Frankreich großes Aufsehen gemacht, und sein Name ist auch nach Deutschland gedrungen. Alles wohl erwogen, ist er indeß mehr als sociales Phänomen denn als Dichter wichtig; in jener Eigenschaft gibt er aber zu denken, ja man könnte ihn um so mehr, als er nicht vereinzelt steht, für eine sociale Prophezeiung, für ein Vorbild der kommenden Dinge zu halten sich versucht fühlen. R., der durch Geburt und Erziehung ein Mann niedern Standes ist und keine Gelegenheit zu gelehrter Ausbildung gehabt hat, ist nämlich kein Natur- oder Volksdichter; er reiht sich den Kunstdichtern an, der Kreis seiner Anschauungen und Gefühle ist derjenige des höher Cultivirten, seine Dichtungen sind nur dem Gebildeten verständlich. Während wir uns nicht wundern, wenn ein poetisch begabtes Individuum aus niederm Stande für Gedanken und Gefühle, wie sie im Volke liegen, eine poetische Form findet, wie z. B. der Ettrickschäfer

(s. Hogg), Jasmin (s. d.) und Andere, erregt es bei unsrer socialen Ordnung, wo Handarbeit und höhere Bildung fast als unvereinbare Dinge erscheinen, unser Erstaunen, wenn wir einen schlichten Handwerksmann sich als Denker oder Dichter in einer Weise aussprechen hören, die wir als ausschließlichen Besitz der höher Cultivirten anzusehen gewöhnt sind. Indem aber R. in seinen Gedichten sich im Besitz derselben Ideen und Reflexionen zeigt, welche in diesem Augenblicke die Substanz der höhern französischen Bildung einer gewissen Farbe ausmachen, und neben ihm noch mehre andere Dichter, z. B. der verstorbene Drucker Hegesippe Moreau, und Denker, die dem Volke angehören, genannt werden können, so will es fast scheinen, als sei der französische Chartismus (la démocratie française) im Begriffe, in ein neues Lebensalter einzutreten und überhaupt lebenskräftiger, als die französische Bourgeoisie bisher angenommen hat. Wenn wir R. in eine Beziehung zum französischen Chartismus bringen, so meinen wir dies indeß nicht in dem Sinne, als ob R. selbst Demokrat wäre, allgemeines Stimmrecht verlangte u. s. w. Er ist vielmehr ein treuer Anhänger der vertriebenen Bourbonen, deren Fall er beklagt, dazu eifriger Katholik, überhaupt ganz derjenigen Weltanschauung hingegeben, welche man die romantische nennen kann. Er klagt über die verderbte, glaubenslose Welt, für die er Gott noch um eine Gnadenfrist bittet, damit sie sich vor dem allgemeinen Untergange bekehren kann; er ist mit dem ganzen mittelalterlich-jüdisch-katholischen und legitimistischen Aberglauben erfüllt; es scheint, daß er sich durch die Lecture der Lamartine'schen und Chateaubriand'schen Werke aus der Restaurationsperiode in diese Stimmung hineingearbeitet und sich darin fixirt hat, von der sich Lamartine und Chateaubriand selbst wieder längst befreit haben. Poetisch betrachtet, hat R. nichts eigentlich Originelles; er fühlt lebhaft und stark, findet auch den angemessenen Ausdruck dafür, wie er denn überhaupt sehr schöne Verse macht; Reflexion und Rhetorik herrschen aber bei ihm vor, Gedanke und Ausdruck haben mehr Schwung als die Phantasie, gestaltendes Vermögen fehlt sehr und reicht nur zu kleinen Naturschilderungen aus, deren seine Gedichte sehr schöne enthalten. Sein letztes Gedicht „Le dernier jour" ist ein Misgriff. Es gibt in diesen zehn Gesängen manchen schönen und kunstvollen Vers, Fragmente daraus lassen sich, als lyrische Gedichte betrachtet, mit Vergnügen lesen; das Ganze aber ist unerträglich. Der Dichter führt uns, indem er eine Vision erzählt, durch Himmel und Hölle und läßt uns allerlei Gespenster sehen, welche für Dante's Zeitgenossen Realität hatten, für einen Dichter der Gegenwart aber unbrauchbar sind. Auch hier herrscht die Reflexion vor, und nur Einzelnheiten sind poetisch, wenn er z. B. sagt: „Es gibt nur noch Franzosen, kein Frankreich mehr", oder wenn er die „abtrünnigen Priester" vom Teufel mit einer Peitsche treiben läßt, die aus den Eingeweiden des Verräthers Judas geflochten ist. Will man R. liebgewinnen, so muß man sich an seine kleinern Gedichte halten, besonders an diejenigen, welche er an seine Geliebte richtete, z. B. „Sie ist krank"; „Die Erscheinung" u. s. w. Auch die eigentlich religiösen Gedichte sind von einem wahrhaften Gefühl eingegeben und werden Leser, die in der katholischen oder pietistischen Anschauung stehen, erbauen und erfreuen; störend und unpoetisch ist darin das stete Rücksichtnehmen auf die frivole Welt, die nicht glaubt, und so will es fast scheinen, als ob ein durchaus unbefangener gläubiger Katholicismus in unsern Tagen nicht einmal mehr bei einem schlichten Bäcker in dem erzkatholischen Nismes möglich sei. (10)

Rechtswissenschaft. Der Charakter, welchen die Wissenschaft des Rechts in ihrer Entwickelung während der vier ersten Decennien des 19. Jahrh. angenommen hat, steht in einem bedeutenden und scharf ausgeprägten Gegensatze zu der Gestaltung derselben im vorigen Jahrhunderte; ein Gegensatz, der ebenso in den politischen Ereignissen der neuern Zeit und ihren Nachwirkungen, wie in den Einflüssen der Philosophie auf die wissenschaftliche Methode überhaupt und auf das Recht insbesondere seinen Grund hat. Während nämlich die rasche Pulsation des

geistigen und öffentlichen Lebens, die durch die philosophischen und politischen Stürme am Ende des vergangenen Jahrhunderts hervorgerufen worden war, bei allmälig dem Geiste neu geöffneten Bahnen und sicherern Grundlagen seiner Thätigkeit ruhiger und gemessener ward, gewann gerade die ins Ungewisse und Weite hinausstrebende Richtung, welche das Recht, namentlich die philosophische Seite desselben, vormals eingeschlagen hatte, nähere und praktischere Ziel- und Haltpunkte auf dem geebneten, obgleich noch keineswegs regelrecht gemessenen Boden des Staats in seiner neuen vielfach modificirten Gestaltung. Andererseits war aber der Geist der Weltgeschichte nahe genug an die Zeitgenossen herangetreten, um in seinem mächtigen Wesen von ihnen erkannt zu werden, und von dem schnellen, oft wider Wissen und Willen geschehenen Fortschreiten sehnte man sich nach einem Ruheplatz, der einen Rückblick auf die Vergangenheit, ferne wie nahe, und somit eine Vergleichung historischer Zustände darbot, zugleich aber auch durch die bekannte Kraft des Gegensatzes zu der Erforschung desselben Geschichtlichen führte, welches man kurz vorher sich nicht fern genug halten zu können glaubte. Somit befand sich das Studium des philosophischen wie des geschichtlichen Rechts vorläufig in Kreisen, die Raum wie Veranlassung für wissenschaftliche Thätigkeit in hinreichendem Maße gewährten, und es schien, daß auch das Dogma des Rechts sich es inmitten derselben wohl gefallen lassen könnte. Allein die Elemente der neuern Zeit waren noch wenig geeignet, eine Ruhe und Gleichmäßigkeit über die wissenschaftlichen Bestrebungen sich verbreiten zu lassen, wie sie vielleicht Mancher in Aussicht gestellt oder doch gewünscht hatte, und es schien, als ob die Momente der Bewegung aus dem öffentlichen Leben sich in die Gebiete der Wissenschaft gezogen hätten. Der eine und vielleicht hauptsächliche Anlaß zu den sehr durchgreifenden und starken Gegensätzen, welche sich seitdem in der Rechtswissenschaft, wenn auch zunächst nur in Deutschland, gezeigt haben, lag in einem Bedürfniß, das sich in dem Staate, oft auch nur in dem Volke, zunächst in Folge der mehrgedachten politischen Ereignisse geltend machte, in dem Bedürfnisse legislativer Reformen. Die Gesetzgebung, früher fast allein von der Seite des Könnens, nicht so von der Seite des Wissens aufgefaßt, war zwar schon von den Philosophen des 18. Jahrh. in den vielumfassenden Bereich ihrer Systeme und Studien gezogen worden; aber sie hatten neben dem tausendjährigen Koloß der Geschichte ein leichtes Luftschloß errichtet, das an den Himmel zu reichen schien und doch kaum die Erde berührte, und ihre positive Thätigkeit, die ins Ungemessene strebte, hatte keinen weitern Erfolg als den, welchen jedes scharfe Negiren hat; ihr Verdienst war, daß sie, wenn immer von den Flügeln der Zeit getragen, den Muth gezeigt hatten, die Schwäche des Bestehenden darzuthun. Die Gesetzgeber der neuen Zeit fanden des Losen, Wankenden, Ruinenhaften genug vor; aber die Geschichte der Wissenschaft gab nichts an die Hand, weder Kitt noch Riß, weder Reparatur- noch Neubaupläne, die nur einigermaßen tauglich gewesen wären. Sie wandten sich also von neuem an die Wissenschaft und ihre Vertreter, oder, wo sie es nicht selbst thaten, that es die Stimme des Volkes, und die Wissenschaft antwortete ihnen, aber mannichfach und verschieden. Zwei Stimmen ertönten vor Allen, und es klang beinahe, als wären sie Frage und Antwort; Ant. Friedr. Just. Thibaut (s. Bd. 11) schrieb: „Über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" (Heidelb. 1814), Friedr. Karl von Savigny (s. Bd. 9): „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (Heidelb. 1815; 3. Aufl. 1840). Es handelte sich aber hierbei weniger um den Inhalt als um die Form der Gesetzgebung. Nachdem mit verhältnißmäßig geringer Theilnahme der Wissenschaft nicht blos in einem zeitweiligen Haupt- und Musterstaate ein oder mehre Codes ins Leben gerufen und in den zwei bedeutendsten deutschen Staaten, Preußen und Östreich, Gesetzbücher publicirt worden waren, langte die Wissenschaft bei der Frage an, inwieweit die Zeit sich für die Codification eignen dürfe, und diese Frage wurde von dem Einen

der Genannten bejahend, von dem Andern verneinend entschieden. Damit mußte ein Zwiespalt offenkundig werden, dessen Keime zum Theil schon ziemlich entwickelt in der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts vorlagen. Denn es war keineswegs eine blos subjective, zufällige Ansicht jener beiden Stimmführer, die sie aussprachen, sondern diese Stimmen standen in dem reinsten Accord und den nothwendigsten innern Beziehungen zu der Harmonie der Systeme, als deren Schöpfer und Meister jene Beide galten. Den zweiten Anlaß, und zwar zu einer Schärfung des bereits ins Leben gerufenen Gegensatzes, gab ein wissenschaftlicher Streit, der über einen anscheinend kleinen Punkt aus der Doctrin des Civilrechts erhoben, sich auf eine ganz eigenthümliche Weise Jahre lang in frischer Bewegung forterhielt und erst noch im J. 1839 eine sehr lebhafte Gestalt annahm. Wir werden seiner weiter unten näher erwähnen; hier möge nur des Ergebnisses gedacht werden, das durch beide Anlässe, wo nicht hervorgerufen, doch vorzugsweise vermittelt und gezeitigt wurde, nämlich einer Spaltung der rechtswissenschaftlichen Bestrebungen in Deutschland nach zwei Seiten, deren eine Richtung sich selbst mit dem Namen der historischen, und die andere mit dem der nichthistorischen Schule bezeichnete.

An der Spitze dieser beiden Richtungen standen dieselben beiden Männer, die wir vorher genannt haben; nur daß neben Thibaut noch Gans (s. d.) zu nennen ist, dem die Wissenschaft die philosophische Vermittelung und Rechtfertigung dieser Anschauungsweise — wenn man eine solche einseitige Bezeichnung hier gebrauchen darf — verdankt, während der Erstere das Verdienst einer consequenten Durchforschung des Systems und der gelungensten Einführung der Theorie in die Praxis hat. In Lehrbüchern und von den Lehrstühlen herab, in Systemen und Monographien, in Recensionen und Vorreden wurde diese Spaltung fortgeführt; je mehr sich ihr Inhalt entfaltete und zum Bewußtsein gelangte, desto mehr desavouirte man, aber freilich nur einerseits auf den Grund philosophischer Überzeugung hin, die Bezeichnung als Schule; die Praxis in ihrer Beziehung zur Rechtsfortbildung hatte sich um so mehr von der einen Richtung losgesagt, je weniger diese den Bedürfnissen der Zeit im höhern Sinne des Wortes entsprach und je mehr sie die Theorie ebenso weit von der Praxis factisch trennte, als von jener die Vermittelung beider angestrebt und in ziemlichem Maße erlangt wurde. Nachdem nun diese entgegengesetzten Bestrebungen auf den Höhepunkten wissenschaftlicher Bildung lange Zeit sich geltend gemacht hatten, schien die Vertretung wie die Fortdauer des Gegensatzes auf der einen Seite gefährdet, als binnen kurzer Zeit Thibaut und Gans von dem Schauplatze durch den Tod abgerufen wurden, nachdem sie noch zwei kleine, doch bedeutsame Schriften als treffliche Repräsentanten ihrer polemischen Wirksamkeit nicht so lange vorher veröffentlicht hatten: Gans, „Über die Grundlage des Besitzes; eine Duplik" (Berl. 1839) und Thibaut, „Über die sogenannte historische und nichthistorische Rechtsschule" (Heidelb. 1838). War aber schon früher eine Übertragung der zunächst in den civilistischen Doctrinen geltend gemachten Grundsätze der sogenannten Nichthistoriker auf andere Zweige des juristischen Wissens, namentlich auf die Behandlung des Criminal- und des Staatsrechts, erfolgt, so war für die fortdauernde Vertretung des Princips um so weniger zu fürchten, als dieses Princip in der letzten Zeit auch auf eine Spaltung innerhalb der sogenannten historischen Schule selbst, die man füglich als die der historischen Romanisten und der historischen Germanisten bezeichnen kann, mittelbar von Einfluß gewesen war, und als endlich von Kiel aus durch zwei dortige Rechtslehrer Anfänge, wenn auch noch ungenügende, zur positiven Fortbildung desselben auch innerhalb der Dogmatik und Geschichte des Civilrechts gemacht worden sind. Zu gleicher Zeit hat die entgegengesetzte Schule eine Wendung eingeschlagen, die ein Resultat herbeiführen könnte, von dem es jedoch zweifelhaft ist, ob es in der Absicht derselben gelegen haben dürfte, da sie durch ihre bedeutendsten Vertreter neuerlich ihre Abneigung gegen die

Fortdauer jener blos durch zeitweilige Zustände hervorgerufenen Spaltung zu erkennen gegeben hat, und die Zeit, die jedes einseitige Verharren auf die Dauer misbilligt, wird also, wie sich mit Zuversicht hoffen läßt, in nicht zu ferner Zukunft die Anerkennung und Geltung desjenigen Princips herbeiführen, das ihren gerechten Anfoderungen Genüge zu leisten weiß, weil es auf dem geistigen Bewußtsein der Gegenwart fußt. Dies ist der Verlauf des Entwickelungsganges, welchen die Rechtswissenschaft im Allgemeinen, insbesondere die Wissenschaft des Civilrechts, in Deutschland genommen hat; die Beziehung zu der Legislation, welche wir als einen Hauptanlaß hierzu oben bezeichnet haben, hat aber später eine Wendung von dem Allgemeinen zu dem Besondern genommen. Die Discussion über ein allgemeines Gesetzbuch ist verstummt und die Codificationsfrage steht jetzt blos innerhalb der Territorialgesetzgebung als bedeutend da. Hier hat sie ihre factische Lösung namentlich im Gebiete des Criminalrechts durch das Promulgiren von Strafgesetzbüchern in vielen deutschen Bundesstaaten bereits gefunden, ja die deutsche Wissenschaft hat selbst eine Bedeutung außerhalb Deutschland in dieser Beziehung durch Entwürfe und Kritiken erlangt. Ihren nächsten Inhalt scheint das processualische Element in Abfassung und Beurtheilung von Entwürfen zu Civil- und Criminal-Proceß-Ordnungen zu bilden, und nur entfernter stehen Territorial-Civil-Gesetzbücher in Aussicht.

Indem wir uns jetzt der Betrachtung des Einzelnen zuwenden, beschränken wir uns auf die Erscheinungen der jüngsten Vergangenheit, und nur wo es das Ebenmaß der Übersicht erfodert, werden wir auf Früheres zurückgehen. Die einleitenden und allgemeinen rechtswissenschaftlichen Studien anlangend, finden wir im Bereiche der juristischen Literärgeschichte nur geringe Thätigkeit. Außer einem Grundriß dieser Wissenschaft, welchen der jüngere Martin (Heidelb. 1824) schrieb, beschränkt sich das Resultat der letzten beiden Decennien so ziemlich auf die Literaturübersichten, die Koppe in einer verbesserten Auflage des Ersch'schen „Handbuchs" (Leipz. 1823) und Enslin in seiner „Bibliotheca juridica" (Berl. 1824) gab, welches letztere Werk Engelmann unter dem Namen einer zweiten Auflage (Lpz. 1840) völlig umgestaltete. Ein umfassendes systematisch geordnetes „Handbuch der Literatur" hat neuerdings Schletter unternommen, wovon bis jetzt die erste Lieferung (Grimma 1840) erschienen ist; schon früher hatte die Göthe'sche Buchhandlung in Leipzig einen sehr reichhaltigen „Catalogus dissertationum juridicarum" (Lpz. 1836—38) unter Vogel's Leitung veröffentlicht. Eine sehr bemerkbare Lücke ward durch das „Repertorium über die in den J. 1802—34 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze" (2 Bde., Lpz. 1835), welches Sickel ausarbeitete, und durch Kappler's „Promtuarium" (Stuttg. 1835), das den Zeitraum von 1800 an umfaßt, ausgefüllt. Den kritischen Zeitschriften schien sich erst in der letzten Zeit ein günstigeres Prognostikon stellen zu lassen; die tübinger „Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft" unter der Redaction von Mohl, Scheurlen, Schrader, K. G. Wächter und K. Wächter, bestand nur vier Jahre lang (1826—29), und die Schunck'schen „Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur", die ebenfalls 1826 ins Leben getreten waren, hörten mit dem elften Jahrgange (1836) auf; die von E. von Meysenbug unter dem Titel: „Servius, Blätter für juristische Kritik" herausgegebenen erlebten blos ein Heft (Berl. 1834). Dagegen haben die seit dem J. 1837 unter der Redaction von Richter begonnenen, seit 1839 in Gemeinschaft mit Rob. Schneider fortgesetzten „Kritischen Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft" (Leipz.) einen sehr günstigen Fortgang. Auch möge hier gleich der von Mittermaier und Zachariä seit 1828 mit vielem Verdienst herausgegebenen „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes" (Heidelb.) gedacht werden. Die Encyklopädien und Methodologien des juristischen Studiums haben sich in ziemlich starkem Verhältniß vermehrt; wir finden unter den Bearbeitern derselben in

den beiden letzten Decennien sehr bedeutende Namen, wie die eines Wening, Puchta, Gaupp, Tittmann und Abegg; vor Allem aber ist zu nennen die „Juristische Encyklopädie" von Falck (4. Aufl., Kiel 1821). Eine Zeittendenz, die wir auch in andern Wissenschaften wieder erkennen, wirkte namentlich auf das Entstehen von Zeitschriften hin. Die „Zeitschrift für geschichtliche Praxis", unter Savigny's, Eichhorn's und Göschen's Redaction, besteht schon seit 1815, das „Archiv für civilistische Praxis", an dessen Leitung zum Theil nach = zum Theil nebeneinander Gensler, Mittermaier, Schweitzer, v. Löhr, Thibaut, Binder, Mühlenbruch, v. Wächter und Franke Theil nahmen, seit 1818, und mehre Bände des letztern haben zwei und drei Auflagen erlebt. Hatte dagegen von neuern Unternehmern weder Elvers, der erst die „Themis" (1827—30) und fast gleichzeitig, zum Theil im Vereine mit Bender, eine „Allgemeine juristische Zeitung" (1828—30), dann eine „Allgemeine Rechtszeitung; neue Folge" (1831) herausgab, und seit 1838 eine neue Folge der „Themis" begonnen hat, noch Roßhirt, der anfangs allein, später im Vereine mit Warnkönig eine „Zeitschrift für Civil= und Criminalrecht" (3 Bde., 1831—38) erscheinen ließ, sich eines glücklichen Fortganges ihrer redactionellen Thätigkeit zu erfreuen, und war es sogar sehr gut, daß eine Zeitschrift, wie die „Themis", welche Tannenberg gründete und E. Kind fortzusetzen begann (Lpz. 1834), einging, so gelang es dagegen gleichzeitig gegründeten Zeitschriften, sich zu einer bedeutenden Geltung zu erheben. Wir nennen vorzugsweise das „Rheinische Museum für Jurisprudenz", herausgegeben von Blume, Böcking, Hollweg, Puchta, Puggé und Unterholzner (Bonn 1827 fg.), und die „Zeitschrift für Civilrecht und Proceß", herausgegeben von Linde, Marezoll, von Wening=Ingenheim, statt des Letztern später von Schröter (Gießen 1828 fg.), von denen jene fast rein die historische Seite der Rechtswissenschaft festhält, diese sich mehr der praktischen zuneigt. Auch mögen von solchen Zeitschriften, die, obwol mehr particularrechtlich, doch, weil sie Staaten des gemeinen Rechts angehören, nicht ohne eine theilweise allgemeine Bedeutung sind, diejenigen genannt werden, welche Scholz III. zunächst für Braunschweig („Juristisches Magazin", 1830—32, dann dessen „Neue Folge, mit besonderer Rücksicht auf das Bauernrecht", unter Mitwirkung von Gans, Liebe und Zachariä, 1835 fg.), Freiherr von Zu=Rhein für Baiern (Münch. 1834 fg.) und ein Verein sächsischer Juristen („Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde", Lpz. 1836—37, seitdem unter dem Titel: „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen", 1838 fg.) unternahmen. Die Thätigkeit der Rechtslehrer bekundete sich aber nicht allein in dem gemeinschaftlichen Wirken, wie es sich in solchen Archiven der Zeit darlegt, sondern auch in gleich hohem Grade in Sammlungen einzelner Abhandlungen. Wir haben hier die „Opuscula academica" mehrer angesehener, namentlich sächsischer Juristen zu nennen, wie die Haubold's und Biener's, welche die Pietät der Zeitgenossen nach ihrem Ableben sammelte; von denen anderer noch lebender nennen wir nur beispielsweise die „Vermischten Aufsätze" von Reinhardt (Stuttg. 1822 fg.), die „Praktischen Ausführungen" von Pfeiffer (Hanov. 1825 fg.), Gesterding's „Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien" (Greifsw. 1826 fg.), Heise's und Kropp's „Juristische Abhandlungen" (Hamb. 1827 fg.) und als wenigstens zum Theil aus dem oben angeführten Grunde hierher gehörig von Langenn's und Kori's „Erörterungen praktischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprocesse" (Dresd. 1829 fg.; 2. Aufl. 1836—37).

Gehen wir nun zu dem Civilrecht über, so finden wir hier das Quellenstudium ganz vorzüglich bevorzugt und erkennen hierin eine Einwirkung der schon oben im Allgemeinen bezeichneten Verhältnisse, welche die rechtswissenschaftlichen Bestrebungen und Richtungen der neuern Zeit überhaupt charakterisiren. Nicht blos

die Rechtsantiquitäten überhaupt, denen namentlich Haubold einen großen Theil seiner Studien widmete, sondern die Geschichte des römischen Rechts im Ganzen wie in ihren einzelnen Theilen wurde in einer Weise gepflegt, welche der genauern Erforschung und Erklärung der Rechtsquellen nicht anders als vortheilhaft sein konnte. Wir brauchen hier nur auf die Verdienste Schweppe's und Zimmern's nach der Seite der umfassendern Darstellung hin, und auf die Dirksen's, Hänel's, Bethmann-Hollweg's, Biener's und Anderer beispielsweise nach der Seite einzelner Forschungen hin, aufmerksam zu machen, um eine Höhe des Standpunktes und eine Tiefe des Eindringens zu bezeichnen, wie sie in diesem Fache schwerlich eine frühere Zeit in gleicher Weise vereinigte. Insbesondere verdanken wir Dirksen eine sorgfältige kritische Durchforschung der Zwölftafelgesetze, Weyhe, Roßhirt und Rudorff Bearbeitungen des prätorischen und des Edictsrechts überhaupt, und sind auch die im vorigen Jahrhundert üblichen Untersuchungen über einzelne Constitutionen oder einzelne Juristen nicht in gleicher Zahl in neuerer Zeit fortgesetzt worden, so wendete sich dagegen das Studium vorzugsweise denjenigen der letztern zu, von denen uns noch Schriften erhalten sind. Hierzu gab in Beziehung auf Gajus die glückliche Entdeckung des veroneser Palimpsestes durch Ang. Mai besondere Veranlassung, deren Ergebnisse in Deutschland zuerst Göschen (Berl. 1821, und nach nochmaliger Vergleichung der Handschrift durch Blume, 1824) veröffentlichte; später gaben Klenze (s. d.) und Böcking den so restituirten Gajus (Berl. 1829) heraus, und Heffter (s. d.) bearbeitete, außerdem, daß er eine Handausgabe des Gajus besorgte (Bonn 1830), noch besonders den vierten Commentar desselben kritisch und exegetisch (Berl. 1827, 4.). Um den Paulus machte sich Arndts, um den Ulpian Dabelow und Böcking verdient, nachdem beide Schriftsteller seit der durch Hugo erfolgten Erneuerung ihres Andenkens nicht wieder herausgegeben worden waren; Einzelnes über Ulpian schrieben Ballhorn genannt Rosen, Schilling und Heimbach; mit Untersuchungen über andere Juristen beschäftigten sich namentlich Schneider, Böcking und Kriegel. Die Sammlungen der Constitutionen unter den spätern Kaisern gewannen durch Hänel's (s. d.) Verdienste sehr bedeutend in kritischer Feststellung des Textes. Letzterer gab den „Codex Gregorianus et Hermogenianus" in ihrer fragmentarischen Gestalt nach Vergleichung von 36 Handschriften (Bonn 1837, 4.) heraus und ist gegenwärtig mit der Herausgabe des „Codex Theodosianus", dessen in der turiner und der mailänder Bibliothek neuaufgefundene Bruchstücke Peyron und Clossius im J. 1824 veröffentlichten, Puggé 1825 neu einordnete und Wenck in demselben Jahre nochmals herausgab, nach Vergleichung von 54 Handschriften beschäftigt (Bonn 1837 fg., 4.). Dem thätigen Ang. Mai verdanken wir, außer dem schon erwähnten Gajus, theils andere Überreste der römischen Jurisprudenz (in den „Reliquiae juris civilis antejustinianei ex cod. Mss. bibl. Vatic.", Rom 1824), theils die sogenannten „Vaticana fragmenta", die in Paris 1823 zuerst veröffentlicht und darnach in Leipzig 1825 abgedruckt wurden, deren Originalausgabe aber zu Berlin 1824 erschienen ist; sie wurden später von von Buchholtz (Königsb. 1828) und von Bethmann-Hollweg (Bonn 1833) herausgegeben. Die sogenannte „Lex dei" gab Blume (Bonn 1833) und die „Lex romana Burgundionum" Barkow (Greifsw. 1826) heraus. Für das Justinianeische „Corpus juris" hatte Spangenberg durch seine Einleitung (Hanov. 1817) bereits früher gute Vorbereitung zu dessen Studium an die Hand gegeben, und es ist zu wünschen, daß die von Schneider begonnene, von Busse fortgesetzte neue Bearbeitung des „Index in corpus juris" ungestörten Fortgang finde. Für gründliche Erforschung und kritische Sichtung der einzelnen Theile desselben, namentlich in Beziehung auf ihren innern Organismus, waren Reimarus, K. Witte, Heimbach und Biener sehr thätig; aber auch die Textkritik des Gesammtwerkes machte sehr bedeutende Fortschritte, wozu Schrader's „Prodromus" und Beck's „Index" die Vorläufer bildeten. Ist auch den beiden

Beck'schen Ausgaben in diesem Betreff kein großer Werth beizulegen, so leistete doch schon die von den Brüdern Kriegel begonnene, von Herrmann und Osenbrüggen in Kiel fortgesetzte Ausgabe sehr Bedeutendes und nur zu bedauern war es, daß die von Schrader im Verein mit Clossius und Tafel, nachmals auch Mejer unternommene, sehr großartig und tüchtig vorbereitete Ausgabe nach dem Erscheinen der Institutionen ins Stocken gerieth. Eine deutsche Übersetzung des „Corpus juris" veranstalteten B. Schilling und Sintenis (7 Bde., Lpz. 1830—34; Bd. 1, 2. Aufl. 1839).

Aus dem nachjustinianeischen Rechte haben wir die Ausgabe des Brachylogus durch Böcking (1829) zu erwähnen und bei dieser Gelegenheit der Verdienste Hänel's, jetzt in Beziehung auf die Glossatoren („Dissensiones dominorum", Lpz. 1834), zu gedenken. Für die Kenntniß des fernern Verlaufs des Römerrechtsstudiums dient aber ganz vorzüglich eines der bedeutendsten civilistischen Werke, das überhaupt in diesem Zeitraume erschienen ist, nämlich Savigny's „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" (Heidelb. 1826 fg.). Für das byzantinische Recht zeigten sich namentlich Heimbach und der jüngere Zachariä thätig, wenngleich nicht verkannt werden mag, daß diese Seite rechtswissenschaftlicher Thätigkeit zu unbedingte Würdigung, namentlich in der letzten Zeit, erfahren hat. Ersterer gab mehre „Anecdota graeca" heraus und nahm Antheil an der von seinem Bruder veranstalteten Ausgabe der „Basilica" (Lpz. 1833 fg.), Letzterer ließ des Eustathius „Rhopae" und das „Prochiron" erscheinen, schrieb auch neuerdings eine „Historia juris graeco-romani". Wir haben die Leistungen der neuern Zeit auf dem beschriebenen Gebiete ausführlicher in Betracht gezogen, weil sie eine der am meisten charakteristischen Seiten der gegenwärtigen Rechtswissenschaft berühren; auch sind sie zumeist aus derjenigen Richtung hervorgegangen, welche wir oben als die der sogenannten historischen Schule kennen lernten. Es besteht aber eins der größten, wo nicht das größte Verdienst derselben in dieser Veranlassung zur Durchforschung und kritischen Berichtigung der römischen Rechtsquellen; ein Verdienst, das ihr jede Zeit und jede Partei, wenn überhaupt von einer solchen in der Wissenschaft die Rede sein mag, zuerkennen wird. Andererseits mag nicht verkannt werden, daß ebensowol dieses Streben nach Quellen und Quellengemäßheit sehr oft ein ungemessenes, in Particularitäten sich verirrendes, ja sich darin gefallendes war, wie auch die geschichtliche Forschung hierbei nicht immer den Glanzpunkt bildete, indem sie sehr oft des freiern Überblicks entbehrte, der von einem höhern Standpunkte aus den Geist der Geschichte zu würdigen und die Beziehungen des Details unter sich recht zu erkennen vermag. Hier ist es zu bedauern, daß ein Werk, welches bestimmt war und völlig geeignet gewesen wäre, in diesem entgegengesetzten Sinne Muster für rechtsgeschichtliche Auffassung und Darstellung zu werden, nämlich Gans' „Erbrecht in welthistorischer Entwickelung" (Stuttg. 1824 fg.), zu sehr der sichern Basis der genügenden Erkenntniß der Quellen entbehrt, um diesen Platz würdig auszufüllen. Die neuerlich erschienene „Römische Rechtsgeschichte" von Christiansen (Bd. 1, Altona 1838), eine in ähnlicher Art bedeutsame Erscheinung, leidet an sehr vielen materiellen und formellen Unvollkommenheiten. Im Gebiete der reinen Dogmatik des Civilrechts finden wir dagegen desto gelungenere Leistungen. Hier ist vor Allen Thibaut's treffliches „System des Pandektenrechts" zu nennen, das von 1803 — 34 sieben Auflagen unter des Verfassers Händen erlebte, eines der ersten Systeme nach freier Anordnung, die im Geiste der neuern Rechtswissenschaft geschrieben wurden. Unter den vielen Hand- und Lehrbüchern gleicher Art, die seitdem erschienen, sind als die vorzüglichsten von der allgemeinen Stimme anerkannt die von Schweppe (4. Aufl., fortgesetzt von Mejer, 1828 fg.), Mackeldey (11. Ausg. von Roßhirt 1838), von Wening-Ingenheim (5. Aufl. 1837), und Mühlenbruch (4. Aufl., lateinisch, 1838; 2. Aufl., deutsch, 1837); außerdem sind kürzere Lehrbücher in der jüngsten Zeit von Puchta (s. d.) und von Marezoll (s. d.) erschienen, und Schilling, der schon früher Anmerkungen zu Hugo's „Römischer

Rechtsgeschichte" geschrieben, gibt gegenwärtig ein „Lehrbuch der Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts" (Lpz. 1839 fg.) heraus. Unter den mehr commentirenden Werken ist vorzüglich des von Glück bereits 1793 begonnenen, seit 1832 von Mühlenbruch fortgesetzten und von Reinhardt wiederum mit fortlaufenden Ergänzungen begleiteten „Pandekten-Commentars" zu gedenken, der die Resultate einer großen Anzahl Einzelforschungen in sich vereinigt. Dabei wollen wir aber auch die hauptsächlich von Bucher besorgte neue Auflage der „Commentarii" des Donellus, die 1834 mit dem 16. Bande geschlossen wurde, rühmlich erwähnen. Civilistische Abhandlungen sind in sehr großer Anzahl in diesem Zeitraume erschienen; wir nennen nur beispielsweise die Namen Neustetel und Zimmern, Puchta, Thibaut, Schrader, von Bülow, Büchel, von Buchholtz, Kritz, Franke, Huschke und Dirksen, um zugleich die eigenthümliche Richtung der neuesten Rechtswissenschaft auf das Specielle zu bezeichnen. In ein noch größeres Namenlabyrinth würde uns die Erwähnung auch nur der bedeutendsten Monographien führen; wir enthalten uns daher derselben durchgängig und heben nur, von einem ganz andern Gesichtspunkte ausgehend, die wenigen Schriften heraus, die zunächst die Träger und Repräsentanten jener oben erwähnten Spaltung innerhalb der rechtswissenschaftlichen Bestrebungen waren. Savigny's „Abhandlung über das Recht des Besitzes" (1803; 6. Aufl. 1837), die mit Hasse's Schrift „Über das Güterrecht der Ehegatten" vielleicht zu exclusiv als Muster civilistischer Dogmatik hervorgehoben zu werden pflegt, gab Gans in seinem „System des römischen Civilrechts" (1827) Gelegenheit zu einigen Zweifeln an der Richtigkeit ihrer Grundlagen; Zweifel, die durch ihre tiefere philosophische Begründung allmälig jene Bedeutsamkeit des Gegensatzes hervorriefen, dessen Ausdehnung und Folgen wir bereits oben bezeichnet haben. Als Savigny in der sechsten Auflage seines Buches endlich eine Änderung einiger Sätze vorgenommen hatte, die auf eine theilweise Änderung seiner Ansicht schließen ließ, nachdem bis dahin die Vertheidigung derselben Gegenstand mehrfacher Expositionen Anderer gewesen war, schrieb Gans die bereits erwähnte „Duplik", zu deren Anfechtung Puchta in einer Recension (in den „Kritischen Jahrbüchern", 1839) darzuthun versuchte, wie Gans' Ansicht im Grunde von der von ihm (Puchta) bereits früher ausgesprochenen nicht abwiche. Eine Gegenschrift Schaaf's, eines Schülers von Savigny, eines Studenten, wurde selbst von den Gegnern als ungenügend erkannt, und so blieb die Frage stehen, um so mehr, als Gans' bald nachher erfolgter Tod die Vertretung des einen Gegensatzes vor der Hand aufhören ließ. Diese Controverse war weit höherer und geistigerer Natur als manche andere, die Anlaß zu einer größern Bewegung innerhalb des civilistischen Rechtsstudiums gaben, als wohin z. B. mehre Schriften gehören, die in Folge des Städel'schen Beerbungsfalles über die erbrechtliche Frage, die demselben zu Grunde lag, und andere dahin einschlagende Sätze in verschiedenem Sinne verfaßt wurden. Es ist hier eine Verzahnung in dem Baue des rechtswissenschaftlichen Gebäudes stehen geblieben, welche fortzuführen erst der Zukunft aufbehalten ist.

Auf dem Gebiete des deutschen Rechts sehen wir den oben im Allgemeinen angedeuteten Gegensatz sich anders entfalten. Die geschichtlichen Studien haben hier darum eine andere Bedeutung, weil die Grundlagen allerdings hier noch lange nicht in dem Maße durchforscht, ja selbst die Hauptquellen noch nicht so bekannt sind, daß nicht aus dem Ergebnisse derartiger Forschungen der bedeutendste Gewinn für die Kenntniß und Ergründung des Rechts selbst gezogen werden sollte. Es handelt sich hier weniger um kritische Sichtung und Behandlung des bereits Gekannten, sondern um Hervorziehung des Verborgenen und Ausbeutung des neu Veröffentlichten; es gilt hier zumeist, den dogmatischen Theil auf dem ihm eigenen Grund und Boden an- und auszubauen, nachdem die Nähe und Analogie des römischen Rechts in dieser Beziehung zu den mannichfachsten und zwar sehr inveterirten Ab-

irrungen Anlaß gegeben hatte. Die Quellenbehandlung, zu der Homeyer, außer trefflichen Vorbereitungen in seinem „Verzeichniß deutscher Rechtshandschriften", durch seine Ausgabe des „Sachsenspiegels" Muster und Grundlage gegeben hatte, dehnte sich sowol auf frühere Hülfsquellen (wir erwähnen namentlich Laspeyres' Ausgabe der „Lex salica", 1833), als auf spätere Sammlungen von Gewohnheitsrechten vortheilhaft aus, von welchen letztern wir nur Köhler's „Görlitzer Rechtsbuch", Leman's „Das alte kulmer Recht", Mühler's „Deutsche Rechtshandschriften", und aus der neuesten Zeit Grimm's „Weisthümer" namhaft machen wollen. Für die Geschichte des deutschen Rechts blieb Eichhorn's „Staats- und Rechtsgeschichte" (1808, 4. Aufl. 1834) immer das bedeutendste, wenn auch neuerlich andere tüchtige Leistungen, wie von Phillips, auf diesem Felde sich zeigten. Die antiquarischen und kritischen Forschungen, welche Dreyer und Grupen früher unternommen und von denen sie schon selbst Mehres veröffentlicht hatten, machte Spangenberg in seinen „Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters" (Halle 1822, 4.) und den „Beiträgen zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer" (Hanov. 1825, 4.) bekannt, und Grimm's „Deutsche Rechtsalterthümer" werden stets als classisch erkannt werden. Zu einer wenn auch nur äußerlichen Concentration specieller Forschungen in Zeitschriften war hier nicht so früh gelangt worden; zu den namhaftesten Versuchen dieser Art gehören von Dalwigk's und Falck's „Eranien", die aber mit dem dritten Hefte aufhörten (1825—28). Erst mit der Gründung der „Zeitschrift für deutsches Recht" von Reyscher und Wilda (Leipz. 1839 fg.) ist ein Organ erlangt worden, welches nicht blos im Allgemeinen als für diesen Zweck sehr geeignet erscheint, sondern auch durch die besondere Richtung, welche die Herausgeber ihren Bestrebungen geben und in der Zeitschrift selbst bestimmt an den Tag legen, in einer andern Art bedeutend für die ganze Wendung der deutschen Rechtswissenschaft zu werden verspricht. War nämlich das germanistische Studium früher mehr auf Antiquarisches beschränkt gewesen, oder doch wenigstens nur als Vorbereitungswissenschaft für gemeine oder particularrechtliche Untersuchungen angesehen worden, so hatte man in der neuern Zeit schon durch die tiefern und, gegen frühere Leistungen gehalten, viel mehr durchgeistigten Forschungen die Einsicht gewonnen, daß manches scheinbar Antiquirte in noch geltenden Rechtsinstituten als dunkler, aber noch fortwuchernder Keim erscheine und daß das Überwachsen des römischen Rechts die eigentliche Grundlage mancher Institutionen verdeckt und unkenntlich gemacht hatte. Dieses organische Leben des deutschen Rechts auch da zu ergründen, wo es bisher verkannt worden ist, und die fortbildende Kraft desselben an den Tag zu legen, lassen sich einige neuere Germanisten, unter denen die genannten Redactoren auszuzeichnen sind, besonders angelegen sein. Nächst ihnen ist Albrecht zu nennen, der durch seine Schrift, in welcher er die „Gewere" als die Grundlage des ältern deutschen Sachenrechts darstellt (Königsb. 1828), ein hohes Verdienst um die germanistische Rechtswissenschaft sich erworben hat. In ähnlicher Art verdienstlich ist die systematische Durchführung neuer Principien, wie sie Phillips in seinen „Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts" (Berl. 1829; 2. Aufl. 1838) unternahm. Von sonstiger Thätigkeit in Einzelforschungen wollen wir beispielsweise nur noch die Bemühungen Weiske's (namentlich um den „Sachsenspiegel"), Vollgraff, Gaupp (um die „Leges Saxonum" u. s. w., sowie das Schlesische Landrecht, das alte Magdeburger und Hallische Recht) und Wilda (Preisschrift „Über das Gildenwesen im Mittelalter") anführen. Unter den Lehrbüchern hat zwar das Runde'sche noch im J. 1828 die achte Auflage erlebt, allein die Werke von Eichhorn (1824; 4. Aufl. 1836) und Mittermaier (1821; 5. Aufl. 1837) haben neuerlich die bedeutendste und verdienteste Geltung erlangt. Die Beziehung, in welcher die deutsche Privatrechtswissenschaft zu den einzelnen Territorialrechten steht, ist bis auf neuere Zeit in verschiedenem Maße behauptet worden. Eine thatsächliche Vereinigung ist so wenig auf dem Wege der Wissenschaft, wie auf dem der Gesetz-

gebung zu erzielen gewesen, und selbst das äußere Band eines Gesammtüberblicks ist noch nicht mit Glück und Dauer geknüpft worden. Hier fände die von Alex. Müller herausgegebene Zeitschrift („Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten", Mainz 1832 fg., jetzt unter dem Titel „Der Telegraph" fortgesetzt, Heilbronn 1839 fg.) ein bedeutendes Feld erfreulicher Wirksamkeit, wenn sie nicht zu sehr auf der Oberfläche der Übersicht gesetzgeberischer Erscheinungen bliebe. (S. auch Provinzialrechte.)

In der Literatur des kanonischen und Kirchen-Rechts, welche für den Zeitraum von 1830—33 von Richter in der „Allgemeinen Literaturzeitung" (1834, Nr. 26—30), für den Zeitraum von 1834—37 von Jacobson (ebendaselbst 1838, Nr. 211—19) in Kürze gut charakterisirt ist, finden wir in der neuesten Zeit einen Gegensatz gegen die nächstvorhergehende hinsichtlich der Art und des Eifers der Behandlung, der, so erfreulich er an sich ist, doch durch seine Stärke auch einige Richtungen, um nicht zu sagen Strömungen, in der Literatur hervorrief, die der Wissenschaft nicht allenthalben förderlich sein konnten. Dieser Gegensatz hatte seine Entstehung hauptsächlich dem allgemeiner wieder erwachenden kirchlichen Leben und der Regeneration der kirchlichen Zustände nach der Beendigung der Freiheitskämpfe in Deutschland zu verdanken. Einer seiner wohlthätigsten Einflüsse ist der auf erneuertes und zwar in höherm Sinne erneuertes Quellenstudium. Für die Erforschung der Quellen des kanonischen Rechts waren vor Allem A. Theiner und Richter sehr thätig und es hat Letzterer durch seine kritische Ausgabe des „Corpus juris canonici" sich einen bleibenden Namen in der Rechtswissenschaft gesichert. Neuerlich hat auch Wasserschleben den vorgratianischen Kirchenrechtsquellen seine Aufmerksamkeit gewidmet, nicht ohne daß uns jedoch bei allem Werthe der Arbeit das Bedenken hier beigehen möchte, das wir in Betreff einer Bevorzugung und Überschätzung einseitig geschichtlich-alterthümlicher Studien schon bei andern Disciplinen auszusprechen uns gedrungen fühlten. Die Geschichte des kanonischen Rechts hat in der neuern Zeit keine bedeutende neue Behandlung erfahren; auch die Zeitschriften, welche, katholischer wie protestantischer Seits, unternommen wurden, sind fast sämmtlich wieder eingegangen. Münch's „Aletheia" erschien 1829—31, Lippert's „Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts" blos in vier Heften 1831—33, und eine der vorzüglichsten, Weiß' „Archiv der Kirchenrechtswissenschaft", ging mit dem fünften Bande (1836) wieder ein. Ebenso weit und nicht weiter gedieh Al. Müller's „Kanonischer Wächter" (1830—32). Von Ellendorf's „Historisch-kirchenrechtlichen Blättern für Deutschland" ist erst das erste Heft des ersten Bandes (1839) erschienen. Dagegen haben wir eine große Anzahl systematischer, zum Theil auch compendiarischer Bearbeitungen des Kirchenrechts. Aus älterer Zeit her erhielt sich Wiese's „Grundriß" noch eine Bedeutung, die sogar im J. 1826 noch die fünfte Auflage hervorrief; dagegen haben bei theilweise sehr entgegenstehenden Grundzügen der Auffassung und Behandlung die Werke von Eichhorn (1831) und Walter (1822; 7. Aufl. 1836) neuerlich wol die größte Wichtigkeit erlangt. Wie Letzterer von dem katholischen Standpunkte aus, namentlich seit der vierten Ausgabe, streng orthodox, ja curialistisch sich verhält, so steht auf demselben Standpunkte ihm Droste-Hülshoff, mehr philosophirend und zugleich dem Episcopalsystem sich zuwendend, gegenüber (1828; zum Theil 2. Aufl. 1832 fg.). Nächstdem ist als einer dieser Disciplin fast eigenthümlichen Erscheinung des „Lexikons des Kirchenrechts" von And. Müller zu gedenken (5 Bde. 1832; 2. Aufl. 1838). Auf das ungewöhnliche Anschwellen der Monographien und die in ihnen vorherrschende polemische Richtung waren vorzüglich von Einfluß die neuern Vorfälle in der katholischen und evangelischen Kirche und die dadurch hervorgerufenen Kämpfe, die anfangs blos Lehre, dann Verfassung der Kirche, endlich sogar das Verhältniß zwischen Kirche und Staat und zum Theil sehr tief berührten. Wir heben von diesen Erscheinungen nur die bedeutendsten hervor, ohne auf eine Nomenclatur der

Schriftsteller selbst eingehen zu können. Zuerst der Streit über die symbolischen Bücher, der sich bald an gewisse Thatsachen, wie in Preußen und neuerlich in Altenburg, knüpfte, bald auf den Standpunkt theologischer Überzeugung sich stellte und hier apologetisch, reformatorisch, oder sonst wie polemisch hervortrat; ferner der Streit für und wider Presbyterien und Synoden; sodann die Zweifel, welche in Betreff der Ehegesetzgebung, namentlich hinsichtlich der Ehescheidungsgründe und der zweiten Ehe Solcher, die aus einem nicht allgemeinen Grunde geschieden worden waren, erhoben wurden; endlich und vor Allem die legislativen, politischen und theologisch-juristischen Differenzen wegen der gemischten Ehen. Bei der letzten Frage trat das Bewegungselement in dem kirchlichen Leben von dem Gebiete des eigentlichen Kirchenrechts auf das des Kirchenstaatsrechts über, und es hat schwerlich irgend eine Zeit eine so große Anzahl wissenschaftlicher Abhandlungen über einen einzelnen Punkt einer Disciplin erscheinen sehen, als die jüngste Vergangenheit Schriften über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, ganz besonders aber über die kölner und posener Angelegenheit, hervorrief. So sehr aber auch die Kirchenrechtswissenschaft sich dieser engen Verwandtschaft mit dem kirchlichen Sinne und kirchlichen Leben der Zeit erfreuen mag, wie sie nicht leicht eine andere juristische Wissenschaft neuerlich aufzuweisen im Stande ist, so wenig kann man es verkennen, wie gering das Ergebniß für die echte Wissenschaft ist, das daraus resultirt, und es ist nur zu wünschen, daß es der nächsten Zukunft gelingen möge, dem Geiste über den Stoff, dem Gedanken über die vage Reflexion den Sieg hierin zu erkämpfen.

Das Criminalrecht in seiner neuern Gestaltung bildet eine der vorzüglichsten Phasen in der Geschichte der neuern Rechtswissenschaft. Einen bedeutenden Antheil an der Belebung dieser Doctrin hatte die schon oben bezeichnete Wendung der Gesetzgebung nach den politischen Stürmen im Anfange des 19. Jahrh., welcher die meisten deutschen Staaten Criminalgesetzbücher oder doch Entwürfe zu solchen, namentlich nach der größeren Geltendmachung des constitutionnellen Princips, verdanken. Hierdurch war insbesondere der Criminalpolitik ein weites Feld der Thätigkeit geöffnet und Mittermaier's und Abegg's (s. d.) Verdienste in der Kritik dieser Codes und Entwürfe bilden ein bedeutendes Moment dieser neuen Gestaltung. Insofern aber die Gesetzgebungspolitik vielmehr der Sphäre des philosophischen als des positiven Rechts angehört, können wir ihrer in diesem Zusammenhange nur beiläufig unter dem Gesichtspunkte ihrer Einwirkung auf das letztere selbst gedenken. Durch alle jene neuern Codificationen zieht sich als sehr wesentlicher Bestandtheil im Gegensatze zu frühern legislatorischen Principien die höhere Stellung, welche dem Richter in der Strafab- und Zumessung, in den sogenannten relativen Strafen (fälschlich richterliche Willkür genannt) eingeräumt worden ist, eine Stellung, die so allgemeine Billigung erfahren hat, daß ein principieller Gegensatz, wie er ganz neuerlich von Zachariä in den „Heidelberger Jahrbüchern" ausgesprochen worden ist, desto auffallender erscheint. Das Entstehen dieser neuen Particulargesetzgebungen vermochte jedoch keineswegs das Studium der alten Grundlagen und Quellen des gemeinen Criminalrechts zu entkräften, wie denn für dieses Abegg's Bemühungen zur Aufklärung des altrömischen Criminalrechts, Henke's und Biener's Thätigkeit für die Erforschung der altdeutschen Criminalrechtspflege, neben denen auch Roßhirt's „Geschichte des Strafrechts" genannt werden mag, Schmid's Ausgabe der „Carolina" und der von Abegg veranstaltete Abdruck der Übersetzungen letzterer von Gobler und Remus, namentlich zeugen. Das Interesse, welches dieses neu auftretende Studium des Criminalrechts hervorrief, kann auch namentlich an der „Literatur des Criminalrechts" von Kappler (Lief. 1—3, 1833 fg.) bemessen werden, wie es nicht minder in den Zeitschriften sich bethätigt, unter denen das von Mittermaier im Vereine mit Abegg, Birnbaum, Heffter und von Wächter herausgegebene „Archiv" („Neues Archiv des Criminalrechts" 1817—34, „Neue Folge" 1834 fg.) und in anderer Art die später von Demme und Klunge fortgesetzten Hitzig'schen

„Annalen für deutsche und ausländische Criminalrechtspflege" (Hitzig's „Annalen" 1827—34; „Fortgesetzte Annalen" 1834 fg.) besonders hervorzuheben sind. Auch die mehrfachen Sammlungen von Strafrechtsfällen, welche nach Feuerbach's musterhaftem Vorgange besonders Bauer, Bischoff, Graba und in neuester Zeit Scholz III. herausgaben, bekunden eine thätige Theilnahme der juristischen Praktiker an der Fortbildung dieser Wissenschaft. Unter den Lehrbüchern nimmt zwar neben dem Tittmann'schen das Feuerbach'sche, dessen 13. Ausgabe, die zweite von Mittermaier besorgte, 1840 erschienen ist, den ersten Rang ein; allein die Verdienste eines Abegg, Martin, Wächter, Henke, Roßhirt und Anderer mögen daneben um so weniger verkannt werden, als die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Standpunkte ihrer Verfasser von sehr wesentlichem Einflusse auf die Rechtstheorie selbst ist. Die criminalrechtlichen Monographien beziehen sich zum größern Theil auf die allgemeinen Lehren vom Versuche (Zachariä, Luden), vom Irrthume (Pfotenhauer), von der Zurechnungsfähigkeit (Mittermaier), von der Bestrafung im Auslande begangener Verbrechen (Abegg) u. s. w., oder sie schlagen mehr in das Gebiet der Criminalpolitik, wie die so viel besprochene Frage über die Todesstrafe (Grohmann, Samhaber, Holst und Andere), weniger auf die einzelnen Verbrechen, rücksichtlich deren entweder nur in Dissertationen oder einzelnen Aufsätzen in Zeitschriften (wohin z. B. Wächter's Revision der Lehre vom crimen vis, Cucumus' Arbeiten über Betrug und andere zu rechnen sind), oder in Beziehung auf Particularrechte (wie Funk's und Temme's Schriften über die Lehre vom Diebstahle nach preußischem Recht) die wissenschaftliche Thätigkeit sich an den Tag legte. Der Criminalproceß aber erfuhr eine sehr verschiedene systematische Behandlung; nachdem er früher nur mehr anhangsweise behandelt worden war, erlangte er von der praktischen Seite her zuerst eine selbständigere Bearbeitung, welcher später eine philosophische Betrachtungsweise folgte, bis neuerlich sowol das historisch-exegetische, als das legislativ-politische Moment in demselben zur gehörigen Geltung gelangte. Nächst den beiläufigen Darstellungen desselben ist Martin's „Lehrbuch" (4. Aufl. 1836) eines der bedeutendsten und kann als Muster praktischer Darstellung gelten; Bauer schrieb 1805 und wiederum 1835 ein Handbuch; neuerlich sind noch Grundrisse des Criminalprocesses von Klenze und von Zachariä erschienen. Unter den speciellen Theilen dieser Doctrin, für die übrigens sowol Mittermaier's classisches Werk „Über das Strafverfahren" (3. Aufl. 1840), als Stübel's in der Praxis sehr angesehenes „Criminalverfahren in den deutschen Gerichten" (5 Bde., 1815) von großer Bedeutung sind, ist neuerlich die Untersuchungskunde durch Jagemann's „Handbuch" (1838) ebenso sehr gefördert worden, als das Gefängnißwesen namentlich durch Julius' (s. d.) wackere Bemühungen eine höhere wissenschaftliche Wichtigkeit, die bereits nicht ohne Einfluß auf legislative Einrichtungen geblieben ist, erlangt hat. Schließlich ist hier noch einer im J. 1840 erst begonnenen „Zeitschrift für Strafverfahren", unter der Redaction von Jagemann und Nöllner, zu gedenken, die sehr Vorzügliches in einem verhältnißmäßig wenig angebauten Gebiete zu leisten verspricht.

Die Literatur des Civilprocesses hat in letzterer Zeit keine so entschiedene Richtung gezeigt, als sich in Folge äußerer Einwirkungen im Kirchen- und Criminalrechte an den Tag legte. Zwar wurden auch hier die neuesten legislativen Erscheinungen, die sich zumeist als Gesetze über die durch den erhöhten und beschleunigten Verkehr nothwendig gewordenen kürzern und strengern Proceßarten ankündigten, von dem Auge der Wissenschaft sorgfältig überwacht, wohin wir namentlich Mittermaier's im „Civilistischen Archiv" gegebene Übersichten rechnen; allein diese Richtung nahm keinen bedeutenden Theil der Literatur ein, und die Gesetzespolitik verbreitete sich vielmehr theils über die Justizverfassung überhaupt, namentlich das Verhältniß der Administration zur Justiz (Pfeiffer), theils über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, in welcher letztern Hinsicht die neueste Schrift

von Leue („Der mündliche öffentliche Anklageproceß und der geheime schriftliche Untersuchungsproceß in Deutschland", Aachen 1840) die größte Beherzigung verdient. Nächstdem wurden die allgemeinen Grundlagen des Processes (Almendingen's „Metaphysik") und die Principien und Maximen desselben (Albrecht, Benedict) ventilirt. Auch die geschichtlichen Studien fanden nicht wenig Pflege, wie schon Bethmann-Hollweg's und Zimmern's Untersuchungen über den römischen Civilproceß, Maurer's Schrift „Über das altgermanische öffentliche mündliche Gerichtsverfahren" und die Ausgaben alter Processualisten (so des Andreä „Processus" von Horn und neuerlich von Wunderlich, welcher Letztere auch andere Anecdota zu veröffentlichen vorbereitet) bezeugen. Eine Quellensammlung veranstaltete Bergmann in seinem „Corpus juris judiciarii civilis germanici" (Hanov. 1829). Unter den Lehrbüchern nehmen nächst den mehr mosaikartigen trefflichen Werken Gönner's und Mittermaier's unter den neuern die von Grolman, Heffter, Linde (1825; 5. Aufl. 1838) und Martin (12. Aufl. 1838) die ersten Stellen ein, zu welchem letztern wiederum mehre schätzbare Commentare, z. B. von Morstadt und Bayer erschienen sind. Die Einzelforschung erstreckte sich nach der historischen Seite auf römische (wie Sell: die recuperatio, Mayer und Keller: die litis contestatio) und deutsche Institutionen (wie Albrecht und Knappe: die Exceptionen), theils nach der mehr praktisch-dogmatischen auf Beweis (Weber: Beweislast; Leue, Göschel und Andere über Eid) oder besondere Proceßarten (Sartorius: die Widerklage). Abhandlungen speciellerer Art wurden theils in Sammelwerken (wie Brandis, Weber), theils in Zeitschriften niedergelegt, obwol für Proceß ausschließlich zur Zeit keine namhafte besteht, nachdem von den Zu Rhein'schen „Jahrbüchern" nur zwei Hefte erschienen waren (1829—30).

Das Staatsrecht und zwar das deutsche, da von dem philosophischen so wenig als von dem, der Geschichte vielmehr als der Jurisprudenz angehörigen römischen und griechischen hier die Rede sein kann, hat, wiewol die politischen Einwirkungen hier viel beträchtlicher als bei andern Theilen der Rechtswissenschaft waren, verhältnißmäßig nur wenig gründlichen dogmatischen An- und Ausbau gefunden. Es sind vorzugsweise nur die Werke von Klüber und Gönner zu nennen, denen sich Maurenbrecher in eigenthümlicher Weise an die Seite stellt. So Vieles sonst unter diesem und ähnlichen Titeln und zum Theil sehr Bedeutendes geschrieben worden ist, so fällt doch diese hohe literarische Thätigkeit entweder unter den Gesichtspunkt der Particularrechte (wie Mohl über würtembergisches, Milhauser über sächsisches Staatsrecht), oder sie bewegt sich auf dem Standpunkte der Philosophie und Gesetzespolitik, worin Männer, wie Rotteck, Welcker, Jordan, v. Aretin und Andere mit Ruhm und Auszeichnung zu nennen sind. Noch beiweitem Mehres, freilich von sehr verschiedenem Werthe, ist durch einzelne politische und staatsrechtliche Ereignisse der neuern Zeit, wohin besonders die hanoversche Frage zu rechnen ist, auf das Forum der Literatur gebracht worden und auch die alten Deductionsschriften finden analoge Nachfolger in Processen, die in Betreff mediatisirter Häuser neuerdings entstanden sind, wohin der Bentinck'sche Rechtsstreit mit Zachariä's auch sonst in diesem Fache sehr fruchtbarer Thätigkeit gehört. Es ist bei dieser Disciplin der Einfluß nicht zu verkennen, den die beschränkte Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen auf die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung derselben äußert, und es kann nicht fehlen, daß unter diesen und sonstigen Auspicien eine echt-dogmatische Begründung erst einer Zeit aufbehalten bleiben muß, die nicht, wie die gegenwärtige, in einem steten Widerstreite zwischen Factum und Raisonnement, zwischen historischer Erkenntniß und philosophischer Prüfung sich zu bewegen veranlaßt ist. (136)

Recurs, s. Staat und Kirche.

Reden (Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Freiherr von), Doctor der Rechte, ausgezeichnet als statistischer und gewerbwissenschaftlicher Schriftsteller, wurde im J. 1804 auf dem Gute seiner Familie, Wendlinghausen im Fürstenthume

Lippe-Detmold, geboren und erhielt daselbst von seiner Mutter, der einzigen Tochter des als Schriftsteller bekannten Freiherrn von Knigge, den ersten Unterricht. Später besuchte er die Schulen zu Detmold und Lemgo und bezog im 19. Jahre die Universität zu Göttingen, wo er nach dreijährigem Aufenthalte die Doctorwürde erlangte. Seit 1824 Auditeur im hanoverschen Staatsdienste, wurde er gegen Ende des J. 1827 zum ersten Beamten bei dem hoyaschen Amte Westen ernannt, und entwickelte in dieser Stellung eine durch viele musterhafte Einrichtungen ausgezeichnete, rastlose Thätigkeit, die ihm ein so großes Vertrauen erwarb, daß er im Apr. 1832 zum Vertreter der hoyaschen Provinziallandschaft in der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung gewählt wurde. Zu fast allen ständischen Commissionen berufen, nahm R. den thätigsten Antheil an den sämmtlichen Verhandlungen dieser durch Errichtung der wichtigsten Gesetze bedeutenden Sitzung, und befand sich immer in der Reihe Derjenigen, welche eine zeitgemäße Abänderung und Ausbildung der bestehenden Verhältnisse verfochten. In jener Zeit wurden durch R. und einige andere sachkundige Männer Maßregeln zur Förderung und Belebung der im Allgemeinen nicht auf hoher Stufe stehenden Gewerbthätigkeit im hanoverschen Lande beschlossen, und nachdem R. zu diesem Zwecke ganz Deutschland und die wegen ihrer Industrie ausgezeichneten Gegenden Frankreichs und der Schweiz bereist hatte, trat zu Anfange 1834 der Gewerbeverein für das Königreich Hanover (s. Karmarsch) unter dem Präsidium des Finanzministers von Schulte ins Leben, zu dessen Generalsecretair R. damals erwählt wurde. In dieser von ihm noch jetzt bekleideten Stellung erwarb er sich dauernde Verdienste um die Hebung des Gewerbewesens und der Gewerbthätigkeit in seinem Vaterlande, sowie er sich durch mehre darauf bezügliche Schriften, die zum Theil von auswärtigen Regierungen der Beachtung ihrer Unterbehörden anempfohlen wurden, auch im Auslande Anerkennung erwarb. Diese Anerkennung ist seinem neuesten umfassenden Werke: „Das Königreich Hanover, statistisch beschrieben" (Hanov. 1839), worin namentlich auch die Verhältnisse des Nordseehandels in eigenthümlicher, ungemein gründlicher Weise dargestellt sind, in höherm Grade zu Theil geworden und hat seinen Namen an die der bedeutendsten Statistiker Deutschlands gereiht. Nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes lehnte R. die Wiederannahme der General-Secretariatsgeschäfte in erster Kammer ab, da er seine Gesinnung mit den Ansichten der neuen Regierung nicht in Einklang bringen konnte. Schroffer mußte der Zwiespalt werden, als R. auch einen Antrag, zu der Einigung durch Annahme von Wahlen für die zweite Kammer beizutragen, zurückwies. Die Folge war, daß er sich veranlaßt sah, um die Mitte des J. 1839 seinen Abschied aus dem hanoverschen Staatsdienste zu fodern. Dieser ist ihm, aus öffentlich nicht bekannten Gründen, bis jetzt vorenthalten; doch dürfte die nächste Zukunft über seinen, wenn auch nur passiven Antheil an den politischen Angelegenheiten Hanovers folgereiche Aufklärung geben. (113)

Redern (Friedrich Wilhelm, Graf von), preußischer Kammerherr und Generalintendant der königlichen Schauspiele zu Berlin, wurde daselbst am 9. Dec. 1802 geboren. Der geistreiche und scharfsinnige Wilhelm Neumann war sein Lehrer, und nachdem er auf dem Gymnasium zum grauen Kloster sich zu den akademischen Studien vorbereitet, bezog er die Universität zu Berlin und später die zu Göttingen, um die Rechte zu studiren. Nach zurückgelegten Universitätsjahren trat er im J. 1823 in den Staatsdienst, verließ denselben aber 1825 und kam als Kammerherr an den Hof der Kronprinzessin. Wie nächst den wissenschaftlichen Studien die Beschäftigung mit den Künsten von Jugend an seinem Gemüthe die süßeste Erheiterung bot, so war es vorzugsweise die Musik, der er sich mit allem Ernste und aller Liebe hingab. Zelter war ihm freundlich mit seinem Rathe, und Bernh. Anselm Weber, der mächtige Förderer Gluck'scher Opern auf dem berliner Theater, belebte das aufkeimende Talent zur Composition. Mit unermüdetem Fleiße benutzte er den Unterricht Wilhelm Beyer's auf dem Fortepiano und erreichte einen so hohen

Grad der Virtuosität, daß mehr als einmal ihm die Anerkennung berühmter Meister darüber zu Theil geworden ist. Schon im J. 1822 kam R. im Gefolge des Königs nach Italien, Neapel und Sicilien, war während des Congresses in Verona, im J. 1825 in Rheims bei der Krönung Karl's X., im J. 1826 in Moskau bei der Krönung des Kaisers Nikolaus, und besuchte im J. 1828 England, Schottland und Irland. Nachdem er auf diese Weise den civilisirtesten Theil Europas kennen gelernt, die Höfe von Wien, London, Paris und Petersburg in dem Glanze der Feste gesehen, sich mit den Schätzen der Kunst, welche diese Länder in so reichem Maße bieten, vertraut gemacht, auch die in Wissenschaft und Kunst ausgezeichnetsten Männer kennen gelernt hatte, ward er, welt- und kunstgebildet, nach dem erfolgten Abgange des Grafen Brühl, 1828 zum General-Intendanten der königlichen Schauspiele berufen. Mit wahrer Pietät übernahm er die Leitung einer Anstalt, die unter Brühl sich in der Kunstgeschichte einen Namen gemacht, und die mit seinem Eintritte ihn sich auch für die Zeit seines Wirkens ehrend erhalten hat. Im J. 1829 war er in Weimar und sah Goethe, der ihn wohlwollend aufnahm und seinen Bestrebungen aufmunternden Antheil widmete. Zu den bedeutendsten Verbesserungen, welche das berliner Theater seiner Führung verdankt, zählen wir für das recitirende Schauspiel das Engagement Seydelmann's und des Fräulein von Hagn, für die Oper das der Sängerinnen von Faßmann und Sophie Löwe, wie für das Ballet des Solotänzers Paul Taglioni, des Bruders der Marie Taglioni. Als die bedeutendste Erscheinung im Gebiete des höhern Schauspiels in dieser Zeit nennen wir die Aufführung des Goethe'schen „Faust", wobei zum größten Theile die Musik des Fürsten Radziwill benutzt worden ist. Leider hatten beide Genien die Erde verlassen, als dieses wundernswürdige Gedicht, das zu mächtig für die Breter genannt worden ist, zur Aufführung kam. Nicht unberichtet wollen wir lassen, daß unter der Leitung R.'s das berliner Theater Raupach's sämmtliche, in dieser Zeit entstandene Werke zur Aufführung brachte. In diese Zeit fällt auch die Wirksamkeit der Prinzessin Amalie von Sachsen, der Verfasserin von „Lüge und Wahrheit", die mit den Erzeugnissen ihrer Muse das Repertoir beehrt und erfreut hat. Wie der menschliche Geist nicht ermüdet, zu arbeiten, zu sinnen, immer neue Bahnen zu erforschen, so sind auf dem Wege der scenischen Kunst in dem letzten Jahrzehend erstaunenswerthe Fortschritte gemacht worden. Namentlich ist durch Malerei und Optik so Bedeutendes geschehen, daß Darstellungen, wie die der „Stummen von Portici" (1829), „Robert der Teufel" (1832) und des Ballets „Undine" (1833) das Vollkommenste zeigen, was jemals gesehen worden ist. Immer noch gehört die Bühne zu Berlin, die sich wie alle Kunstanstalten der Huld des Königs Friedrich Wilhelm's III. in hohem Grade zu erfreuen hatte, zu den Theatern, welche wie kein anderes es sich zur heiligsten Pflicht macht, nächst der Förderung der neuesten Werke sowol in der Musik als im recitirenden Schauspiele — insofern sie nur darstellbar sind — sich selbst durch die Aufführung werthvoller ältern Werke von Gluck, Mozart und Beethoven zu ehren. Shakspeare, Goethe, Schiller und Lessing leuchten hier noch immer auf dem Repertoir als die Sterne, welche als Regulatoren dienen, die Bahn zu zeigen, welche das deutsche Theater niemals verlassen soll. Mit dem redlichsten Willen, der Kunst überall einen würdigen Altar zu bauen, hat R. die Leitung der königlichen Theater übernommen, mit lobenswerthem Fleiße seine Zeit diesem Interesse zugewendet, und um das Wesen der italienischen Musik an Ort und Stelle kennen zu lernen, im Sommer des J. 1837 abermals eine Reise nach Italien unternommen, von der er zu Ende des Jahres zurückkehrte. In gleicher Liebe umfaßt er die andern mit ihr verwandten Künste. Maler und Bildner finden in ihm einen gleich großmüthigen Beschützer und Förderer. Eine schätzenswerthe Kunstsammlung, die sich auf seiner jüngsten Reise im Lande der Kunst um ein Bedeutendes bereichert hat, und die in seinem zu den schönsten Denkmalen der Baukunst Berlins gezählten Palais aufgestellt ist, das

nach Schinkel's Plane geschaffen, an den florentinischen Palast Pitti erinnert, sprechen den Sinn für alles Große und Schöne in der Kunst ehrend aus. Als Besitzer großer Güter wendete R. sich mit glücklichem Erfolge den landwirthschaftlichen Studien und allen damit verzweigten Gegenständen zu, und während die Akademie der Künste zu Berlin und der heiligen Cäcilie zu Rom ihn zu ihrem Mitgliede zählen, sehen wir ihn zugleich als thätiges Mitglied vieler Gesellschaften zur Förderung industrieller Interessen. (83)

Reguengo (Jorge d'Avillez Zusarte de Sousa Tavares, Visconde de), Graf von Avillez, portugiesischer Generallieutenant und Gouverneur von Lissabon, Erpair des Reichs, Mitglied des Raths der Königin und des obersten Kriegstribunals, Senador bei den Cortes, wurde am 28. März 1785 in Portalegre in der Provinz Alemtejo geboren, als Erbe der Majoratsbesitzungen einer der edelsten Familien jener Provinz. Er war bestimmt, sich den Wissenschaften zu widmen, und erhielt seine Erziehung in dem Collegium dos Nobres in Lissabon. Nachdem er sich später auf seine Besitzungen begeben, wurde er 1806 zum Obersten der Miliz ernannt, und kam hierauf mit seinem selbst recrutirten Corps in die Festung Elvas. Im J. 1808 wurde er zum Obersten des Regiments von Portalegre ernannt, welches er ganz auf seine Kosten organisirte, armirte und equipirte, auch aus seinen Mitteln besoldete und mit Munition und Kriegsbedarf versah. Als im J. 1809 sein Freicorps in ein Jägercorps umgewandelt, zu Linienmilitair erhoben wurde, überkam er als Oberlieutenant das Commando desselben. Die großen Opfer, welche er gebracht, wurden durch Verleihung einer einträglichen Comthurei des Christusordens belohnt. Mit seinen Jägern nahm er Theil an den Schlachten von Cabeço Negro und Bussaco, an den Gefechten von Gandra de Mort-Agoa, Pombal, Redinha, Condexa, Foz d'Arouce, Ponte de Murçella, Sabugal, Alemquer e Fortalhos, an der Schlacht von Fuentes de Honor und an dem Sturme auf Ciudad Rodrigo. Im J. 1813 als Oberst zu dem zweiten Infanterieregimente versetzt, war er an dessen Spitze bei dem Sturme von Badajoz, in dem Treffen von Alba de Tormes und in der Schlacht von Vittoria, Pamplona, Nivelle und an den Pyrenäen, wo er schwer verwundet wurde. In den Schlachten von Sauveterre, d'Ortez, Tarbi und D'Aire commandirte er die Brigade von Algarbien. Nach der Schlacht von Toulouse, womit der Peninsularkrieg endigte, kehrte er nach Portugal zurück, wo ihm neben vielfachen Auszeichnungen verschiedene Commandos zu Theil wurden. Im Jul. 1815 wurde er zum Brigadegeneral ernannt und Commandant der ersten Brigade der Division, welche, an den Rio da Pratta bestimmt, im Febr. 1816 die Anker lichtete, dort aber wegen des Aufenthaltes in Rio Janeiro erst im J. 1817 anlangte. In demselben Jahre zum Marechal de Campo ernannt, erhielt er im Jan. 1818 das Militairgouvernement der Festung Montevideo. Er zeichnete sich auch hier in verschiedenen Gefechten aus, besonders in dem Treffen von Paco d'Arena am 25. Sept. 1819. Nachdem er im Sept. 1820 nach Rio Janeiro zurückgekehrt, wurde er hier Militaircommandant der Stadt und Provinz. Als solcher wußte er die Massen im Zaum zu erhalten, welche 1821 die Einschiffung der königlichen Familie nach Portugal hindern wollten, und wurde für diesen wichtigen Dienst zum Generallieutenant ernannt. Als er endlich nach der Abreise des Königs mit seiner geringen Macht dem Drange der Brasilier nach Unabhängigkeit von Portugal nicht länger zu widerstehen vermochte, schiffte er sich mit seinem Corps nach Portugal ein, protestirte aber zu gleicher Zeit gegen das Verfahren des brasilischen Ministeriums. Im Mai 1822 in Portugal angelangt, wurde er sowol vom Könige als von den Cortes wegen des längern Widerstandes, den er noch in Portugal geleistet, auffallend kalt empfangen, weshalb er sich sogleich nach seinen Besitzungen in Alemtejo begab, wo er bald darauf zum Deputirten der Cortes von 1822 ernannt wurde. Von dem Congresse zum Commandant en chef der Armee ernannt, wußte er während der Krisis der Revolution von 1823,

welche die Constitution vernichtete, die Ruhe in Lissabon aufrecht zu erhalten. Für diesen Dienst nachgehends aus Lissabon verbannt und wenige Wochen nachher verhaftet und erst nach dem Castell von San-Jorge, dann in den Thurm von San-Vincent de Belem gebracht, wurde er darauf wegen seines Betragens in Rio Janeiro vor ein Kriegsgericht gestellt, in welchem man ihn des Verraths und der Auflehnung gegen die gesetzmäßige Regierung anklagte und im Febr. 1824 zur Straf- und Festungsarbeit verurtheilte. Doch wurde dieses Urtheil einen Monat später, in Berücksichtigung seiner Dienste in Rio Janeiro, dahin gemildert, daß er zwar seines militairischen Ranges verlustig blieb, aber nur ein Jahr in dem Fort von Castel de Vide gefangen gehalten werden sollte. Nach dem Tode des Königs Dom Joao wurde von einem Special-Untersuchungsconseil das Urtheil gegen ihn im J. 1827 für null und nichtig erklärt. Im März 1828, nach der Ankunft Dom Miguel's, erhielt er die Erlaubniß, auf seine Besitzungen zu gehen, wo er sofort den Plan faßte, den Machinationen des Infanten auf alle Weise entgegenzuwirken. Als im Mai 1828 die Revolution ausbrach, wurde er zum Commandant en chef der Armee der sogenannten Rebellen ernannt, doch ein Beinbruch fesselte ihn an das Krankenlager. Auf Befehl Dom Miguel's wurde er bald nachher im Bette verhaftet, nach dem Fort Lippe, darauf nach dem Castel San-Jorge in Lissabon und später nach dem Thurme von San-Juliao gebracht, wo er die grausamste Behandlung erfuhr. Gleichzeitig wurden alle seine Güter confiscirt. Auch seine Gemahlin kam in den Kerker. Als die Befreiungsarmee Dom Pedro's die Unternehmung auf Algarbien ausführte, wurde R. in die Kerker von Braganza versetzt und schmachtete hier bis zum 28. Febr. 1834, wo er endlich die Gelegenheit fand, flüchtig zu werden, nachdem er sechs Jahre und acht Monate unter dem scheußlichsten Druck des Usurpators gefangen gesessen hatte. R. flüchtete nach Spanien, wo ihm in Alcanices alle Unterstützung zu Theil wurde bei seinem Unternehmen, die portugiesischen Emigrirten zu einem Bataillon Infanterie und einer Escadron Cavalerie zu formiren. Von spanischer Seite wurden drei Regimenter Infanterie unter sein Commando gestellt, und mit diesen vereinigten Truppen rückte er am 28. Apr. 1834 in Braganza ein. Im Mai von Dom Pedro nach Lissabon berufen, wurde er zum Gouverneur Lissabons und der Provinz Estremadura ernannt. Im Jun. erwählte man ihn zum Deputirten bei den Cortes und im Nov. erhielt er das Commando en chef der Truppen in der Provinz Tras os Montes. Im J. 1835 wurde er mit dem Titel eines Viscondo de Reguengo beehrt und kehrte bald darauf wieder als Gouverneur nach Lissabon zurück. In der Septemberrevolution von 1836 gab er ebenso viele Proben seiner Anhänglichkeit für den Thron, wie für die Freiheit des Volkes, und ebenso zeichnete er sich während der Reaction im Nov. desselben Jahres und bei den darauf folgenden Begebenheiten aus, indem er stets einen anarchischen Zustand in der Hauptstadt abzuwenden wußte. In gleicher Weise benahm er sich am 13. März 1838 gegen die rebellischen Nationalgarden und das Arsenalbataillon, welche verrätherischerweise das Feuer auf die von ihm commandirten Truppen eröffneten, wobei er selbst leicht verwundet wurde. In Betracht seiner bei diesem Anlaß geleisteten Dienste, erhob ihn die Königin in den Grafenstand und ertheilte ihm den Titel eines Conde von Avillez. Im J. 1839 hatte er große Hoffnung, das Ministerium des Krieges zu erhalten; doch wurde dasselbe interimistisch dem Minister Bomfim übertragen. R., unabhängig durch seine Wohlhabenheit, ist einer der schönsten Männer Portugals und ganz fürs Militair geboren, begabt mit großer Kaltblütigkeit und der ausgezeichnetsten Tapferkeit. (75)

Rehm (Friedrich), ordentlicher Professor der Geschichte zu Marburg, wurde am 27. Nov. 1792 in dem kurhessischen Dorfe Immichenhain geboren, wo sein auch als homiletischer Schriftsteller bekannter Vater, Johann Simon R., der schon 1794 als Metropolitan nach Waldkappel versetzt wurde und am 15. Oct. 1828 als Decan und Stadtpfarrer zu Weißenburg am Sand starb, damals Pfar-

rer war. Durch Privatunterricht zum Theil seines Vaters, theils auch seines Oheims, des nachmaligen Metropolitans Geiße in Homburg, vorbereitet, bezog er 1808 die Universität zu Marburg, wo er sich der Theologie, zugleich aber mit Vorliebe den historischen Studien widmete. Nachdem er 1811 die Prüfung in der theologischen Facultät bestanden und kurze Zeit Hauslehrer gewesen war, ging er 1812 nach Göttingen, um sich in den historischen Wissenschaften weiter auszubilden. Hier gewann er 1814 den von der theologischen Facultät ausgesetzten Preis durch seine Schrift: „**Historia precum biblica**" (Gött. 1814, 4.). Bald nachher ward er am Gymnasium zu Marburg angestellt, trat dort 1815 als Privatdocent auf, wurde 1818 außerordentlicher Professor der Philosophie und 1820 ordentlicher Professor der Geschichte. Insbesondere ist es die Geschichte des Mittelalters, der er sich unausgesetzt und mit vielem Erfolge widmete. Die Resultate seiner diesfallsigen Studien legte er nieder in dem „Handbuche der Geschichte des Mittelalters" (4 Bde., Marb., dann Kassel 1820—38), das eine umfassende synchronistisch-ethnographische Darstellung jenes Zeitraumes gibt und den gründlichen, besonnenen Forscher verräth; in dem „Lehrbuch der Geschichte des Mittelalters" (2 Bde., Marb. 1826), für welches das vorhererwähnte Werk vom dritten Bande an die Fortsetzung bildet, und in dem „Abriß der Geschichte des Mittelalters" (Kassel 1840), ein Lehrbuch zu Vorlesungen an Universitäten und obern Gymnasialclassen. Nächstdem haben wir noch zu erwähnen sein „Lehrbuch der historischen Propädeutik und Grundriß der allgemeinen Geschichte" (Marb. 1830), das zu den bessern übersichtlichen Darstellungen gehört, und die akademischen Schriften: „**De Chattorum origine, nomine, finibus ac rebus tempore florenti Romanorum imperii gestis**" (Marb. 1823, 4.) und „**Computationum chronologicarum ad historiam Abbasidarum spectantium specimen 1 et 2**" (Marb. 1828—35, 4.).

Reiche (Johann Georg), ordentlicher Professor der Theologie zu Göttingen, geboren 1794 zu Leese in der Grafschaft Hoya, wo sein Vater Prediger war, erhielt seine Schulbildung zuerst zu Nienburg, wohin sein Vater versetzt ward, dann seit 1809 zu Bremen, worauf er zu Michaelis 1812 nach Göttingen ging. Hier bearbeitete er auf Veranlassung einer Preisaufgabe vom J. 1814 die Schrift „**De baptismatis origine et necessitate, nec non de formula baptismali**", welche er, von der theologischen Facultät dazu aufgefodert, 1816 herausgab. Nach einer Abwesenheit von anderthalb Jahren, während welcher er zuerst Hauslehrer zu Lüne bei Lüneburg und dann Lehrer am Gymnasium zu Celle war, wurde er zu Michaelis 1818 als theologischer Repetent in Göttingen angestellt. Nachdem er 1821 Doctor der Philosophie geworden, brachte er als Begleiter eines jungen Mannes aus Bremen zwei Jahre auf Reisen durch Frankreich, Italien und die Schweiz zu, und ist dann seit 1824 in Göttingen geblieben, wo er 1827 außerordentlicher, 1835 ordentlicher Professor und 1837 durch die kieler Facultät zum Doctor der Theologie ernannt wurde. In der Philosophie an Jacobi und Bouterwek angeschlossen, wiewol seine Doctordissertation („**Rationis, qua F. H. Jacobi e libertatis notione dei existentiam evincit, expositio et censura**", Gött. 1821) eine Inconsequenz im Systeme des Erstern nachzuweisen sucht, in der Theologie „rationaler Supernaturalist", aber als solcher das Christenthum vornehmlich nur als eine Lehre, als eine der Enthüllung von Zeitideen bedürftige Offenbarung ewiger Ideen, weniger vielleicht als göttliche Lebensmittheilung betrachtend, hat er für keine der neuesten theologischen Schulen Partei genommen. In der Exegese stellt er sich die Aufgabe, den biblischen Schriftsteller ohne dogmatische und apologetische Nebenrücksichten nur grammatisch-historisch nach seinen Worten zu erklären, und dem Einzelnen seine Stelle im ganzen Gedankensysteme desselben anzuweisen; hält sich aber dabei für berechtigt und verpflichtet, zur Erläuterung Unterschiede herauszuheben zwischen vorzüglichen und weniger vorzüglichen, z. B.

weniger zusammenhängenden Stellen, wirklich Didaktischem, worin etwa ein Apostel „sein eigenes, inneres religiöses Bewußtsein ausspricht", und blos Methodischem, wenn er „von dem frühern Glauben der Leser, über welchen er selbst erhaben ist, Anwendungen macht, subjective Überzeugungsgründe davon hernimmt", und dergleichen. Nach diesen Grundsätzen hat R. eine Bearbeitung der Paulinischen Briefe angefangen, wovon jedoch bis jetzt erst die „Ausführliche Erklärung des Briefes an die Römer mit historischen Einleitungen" (2 Bde., Gött. 1833—34) erschienen ist, ein Commentar, welcher bei der großen Belesenheit des Verfassers selbst in ältern exegetischen Dissertationen und Monographien, wozu die göttinger Bibliothek vor andern die Mittel bot, zugleich als reiches Repertorium früherer Auslegungen werthvoll ist. Leider sind auch die ebenfalls verheißenen „Exegetisch-dogmatischen Excurse" über die Paulinischen Begriffe von Glauben, Gesetz und Gerechtigkeit, über seinen Gegensatz von Glaubensgerechtigkeit und Werkegerechtigkeit, und über Paulus' Darstellung vom Zwecke und Erfolge der Erscheinung Christi noch nicht nachgefolgt. In den letzten Zeiten haben ihn die politischen Verhältnisse seines Vaterlandes mit berührt. Er trat als Abgeordneter der Universität zu Göttingen im J. 1839 in die hanoversche Ständeversammlung, und gehörte hier zu der Partei, welche zwar die Berathung über eine neue Verfassung nicht für verwerflich hielt, aber zu einer legalen Einführung einer solchen die Zustimmung einer nach dem Staatsgrundgesetz von 1833 zusammengesetzten Ständeversammlung, welche dazu auch nachträglich noch berufen werden könne, unerläßlich fand. Später, nach Vertagung der Kammern, und nachdem bei zunehmenden Verwickelungen die Erledigung der Verfassungsfrage weitaussehender geworden war, resignirte er, um auch nicht länger in seiner akademischen Wirksamkeit gestört zu werden. Im J. 1840 aber, nachdem die Universität zu einer neuen Wahl aufgefodert und der Justizrath von Bothmer gewählt worden war, dieser aber die Wahl nicht angenommen hatte, wurde R. aufs neue gewählt. Von 30 ordentlichen Professoren waren mindestens zwei Drittheile zu einem wahlberechtigten Collegium nöthig, und da nur 13 zu wählen sich entschlossen, die übrigen aber durch Nichterscheinen oder durch weiße Wahlzettel von der Wahl sich lossagten, von den 13 aber nur 10 Stimmen für R. waren, so verweigerte dieser die Annahme der Wahl als einer Minoritätswahl. Nach einer neuen Abstimmung, woran 17 Theil nahmen und welche wieder sieben weiße Wahlzettel und zehn Stimmen für R. ergab, gab er nach kurzer Bedenkzeit dieselbe Erklärung, und schrieb diese auch nach Hanover. Aber schon am folgenden Tage erhielt er durch eine Estafette den Befehl, dort zu erscheinen, reiste nach zwei Tagen dahin ab und nahm nun Theil an den Verhandlungen der Kammer. (49)

Reiche-Eisenstuck (Karl Friedrich), Kammerrath und Vicepräsident der zweiten Kammer der sächsischen Ständeversammlung, wurde am 18. Febr. 1790 zu Annaberg geboren, wo sein Vater, Reiche, Postmeister war. Den zweiten Namen fügte er später, nach dem Wunsche seines Oheims und nachmaligen Adoptivvaters, des Bürgermeisters Joh. Christian Eisenstuck zu Annaberg, dem seinigen bei. Er besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und von 1807 an die Universität zu Wittenberg, wo er an dem Treiben der Studentenwelt mit aller Kraft seines frischen, gesunden Wesens Theil nahm, aber auch durch sein juristisches Studium sich die erste Censur erwarb. Den Weg zur Praxis führte ihn ein Oheim, der Obersteuerprocurator Eisenstuck (s. d.) in Dresden, worauf er sich in Annaberg als Advocat und Gerichtsdirector niederließ, 1813 aber seinem Vater als Postmeister folgte. Bei überaus regem Gemeinsinn wirkte er in dem beginnenden Aufschwunge des städtischen Gemeinwesens als Communrepräsentant, Stadtrichter und Bürgermeister, welcher letztern Function, die ihm auch nach Einführung der Städteordnung einstimmig wieder übertragen wurde, er 1835 entsagte.

Schon den frühern Landtagen von 1824, 1830 und 1831 wohnte er als Bürgermeister von Annaberg, welche Stadt den weiten Ausschuß der Städte dirigirte, bei und wirkte auch in der Zwischenzeit bei mehrfachen ständischen Deputationsarbeiten. Er gehörte zu Denen, die damals schon die Vorlegung eines Budgets und den Druck der Landtagsacten betrieben. Nach Einführung der Verfassung, an deren Berathung er Theil genommen, wurde der Bürgermeister in Annaberg vom Könige zum Mitgliede der ersten Kammer ernannt. Dieser Function entsagte R., indem er die Bürgermeisterstelle aufgab; allein die Wahl seines Bezirks berief ihn 1836 einstimmig als Abgeordneten zur zweiten Kammer, während er gleichzeitig von den erzgebirgischen Kreisständen zum Stellvertreter des Kreisvorsitzenden erwählt wurde. Die Kammer bezeichnete ihn als den ersten unter den drei Candidaten zur Präsidentenwürde, die ihm der König übertrug, und das Urtheil der Stände über seine Wirksamkeit bewies ein Ehrengeschenk, das sie ihm in der letzten Sitzung überreichten. Indeß veranlaßte ihn seine durch so viele Anstrengungen angegriffene Gesundheit, sich ganz aus dem Staatsdienste zurückzuziehen, worauf er das Prädicat als Kammerrath erhielt und auf seinem Rittergute Schönfeld bei Annaberg lebte. Auf dem Landtage von 1839 deprecirte er seiner Gesundheit halber die ihm abermals zugedachte Wahl der Kammer zur Präsidentenstelle, ward jedoch später Vicepräsident, als der zeitherige durch Krankheit sich behindert sah. R. ist ein Biedermann im echten Sinne des Wortes; kräftig, treu, klaren Blickes, praktischen Sinnes, wohlwollend und menschenfreundlich. Sein Leben bezeichnet eine lange und segensreiche Kette wohlthätiger und gemeinnütziger Handlungen. In seiner politischen Wirksamkeit gehört er zunächst zu Denen, welche die bessern Seiten der alten Zeit in die neue herübergerettet haben und dadurch gar nützliche Bindeglieder des Alten und Neuen werden. Seine Kenntniß der ältern Zustände bewährte er unter Anderm in dem Berichte über das neue Grundsteuersystem, der geschichtlich wichtig ist. Sonst aber spricht uns aus seinen Reden mehr der Ton des Lebens als der der Schule an; er kennt das Leben nicht blos aus den Acten, sondern ist oft ein treuer Ausdruck des echten Volkssinnes. Loyalität, wahre Liebe zu seinem Könige und dessen Hause sind ihm Herzens-, Freimuth und Rechtssinn Gewissenssache. Nichts würde ihm unmöglicher sein als systematische Opposition; er opponirt ungern, aber seine Opposition, die er überall geltend macht, wo seine Überzeugung es gebietet, wird deshalb nur kräftiger. Er begegnet sich oft mit den Liberalen, weil Geist und Herz bei ihm liberal sind; aber er trennt sich auch von ihnen, weil ihm alles Parteimäßige und jede Tendenz der Opposition fremd ist. Unabhängigkeit der Stellung und Gesinnung sind schöne Besitzthümer dieses würdigen Patrioten. (11)

Reichenbach (Heinrich Gottlieb Ludwig), Hofrath und Vorsteher des königlichen Naturaliencabinets, Professor der Naturgeschichte an der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, ist am 8. Jan. 1793 zu Leipzig geboren, wo sein Vater, Johann Friedrich Jakob R., der am 16. Oct. 1839 starb, und insbesondere durch das von ihm besorgte „Griechische Lexikon" sich einen Namen erworben hat, Conrector der Thomasschule war. Nach Vollendung seiner Vorbildung auf der Thomasschule bezog er 1810 die dasige Universität, um sich dem Studium der Medicin zu widmen. Während er mehre Jahre als praktischer Arzt in Leipzig wirkte, hörte er nicht auf, seine Neigung für Naturgeschichte, die früh durch seinen Vater geweckt worden war, zu pflegen. Nachdem er 1815 in der philosophischen Facultät promovirt, erwarb er sich 1816 durch Vertheidigung der Schrift: „Pselaphorum generis monographia", das Recht, Vorlesungen zu halten. Nach Vertheidigung seiner Schrift: „Florae lipsiensis pharmaceuticae specimen", welche später vervollständigt unter dem Titel „Flora lipsiensis pharmaceutica" (Leipz. 1817) erschien, erhielt er 1817 die medicinische Doctorwürde und bald nachher eine außerordentliche Professur der Medicin. In dieser

Zeit stiftete er im Vereine mit den jetzigen Professoren Kunze und Radius die leipziger naturforschende Gesellschaft. Im J. 1820 wurde er Inspector des Naturaliencabinets und Professor der Naturgeschichte an der chirurgisch-medicinischen Akademie in Dresden, wo er den botanischen Garten schuf, das zoologische Museum auf eine zeitgemäßere Weise umgestaltete und als Lehrer und Schriftsteller eine große Thätigkeit entwickelte, auch sich der besondern Gunst des verstorbenen Königs Friedrich August zu erfreuen hatte, wie nicht minder des jetzt regierenden, der ihm nach der Rückkehr von seiner Reise nach Dalmatien, auf welcher er sich der „Flora excursoria" von R. als eines treuen Begleiters bedient hatte, im J. 1838 den Civilverdienstorden verlieh. Im J. 1828 gründete er die Gesellschaft für Gartenbau und Botanik, welcher bald nach ihrer Stiftung ein Local im königlichen Palais des großen Gartens für ihre Versammlungen und Pflanzenausstellungen angewiesen wurde. Durch seine öffentlichen Vorlesungen über ausgewählte Gegenstände der Naturwissenschaften, sowie über Botanik, die namentlich seit 1832, wo ihm einer der schönsten Säle am naturhistorischen Museum im Zwinger als Auditorium eingeräumt wurde, außer den Studirenden, auch von vielen Personen anderer Stände besucht werden, hat er die Theilnahme für Naturgeschichte im Allgemeinen und besonders für Zoologie geweckt, und auf die Veredlung des Sinnes für die Botanik und für die Gartencultur großen Einfluß geübt. R. gehört unter diejenigen Naturforscher, welche die Empirie mit der Reflexion vereinen, die Forschungen im Speciellen durch glückliche Combinationen beleuchten. Sein Hauptwerk ist die „Iconographia botanica seu plantae criticae" (10 Bde., Leipz. 1823—32, mit Kupfern); eine Fortsetzung desselben bilden die „Icones florae germanicae" (Bd. 1—4, Leipz. 1833—40, mit Kupfern, 4.). R. hat sich als Ikonograph, vorzüglich wegen der Treue und guten Ausführung seiner Analysen und eigenhändigen Zeichnungen, ein unbestrittenes Verdienst erworben, das man selbst in England anerkennt. Sein reichhaltigstes und mühsamstes specielles Werk ist seine „Flora germanica" (Leipz. 1830), worin er die Grundsätze seines in dem „Conspectus regni vegetabilis" (Leipz. 1828) angedeuteten natürlichen Systems in klarer wissenschaftlicher Sprache entwickelte und eine Zusammenstellung sämmtlicher Pflanzenformen des mittlern Europas nach natürlichen Verwandtschaften versuchte. Später lieferte er dazu eine „Clavis synonymica" (Leipz. 1833). R.'s Ansichten für das Allgemeine der organischen Naturgeschichte sind vielleicht noch wichtiger als seine speciellen, empirisch fördernden Werke. Die Dignität der Classificationsstufen hat er als Basis der Classification festgesetzt. Die natürliche Methode beginnt ihm in der tiefsten Einfachheit der organischen Individualität und steigert sich durch Hinzutreten von Organen. Wie die Organe, so vermehren sich auch die Äußerungen des Lebens, und beide, vorher nur angedeutet und verschmolzen, sondern sich auf höherer Stufe, und erst, wo sie gänzlich frei geworden, ist ihr Typus vollendet. Der Classification muß aber die Rücksicht auf Beides zum Grunde liegen. Anatomische, physiologische und morphologische Gesetze müssen in innigen Einklang treten, um aus ihrer Übereinstimmung die methodischen Bestimmungen zu finden; jene gelten als Factoren für diese. Nur die Gradation in parallelen Progressionen, in allen Stufen wieder als Steigerung subsumirt, kann ein lebendiges Bild von der Natur zulassen. Diese Gradation ist analog der organischen Entwickelung eines Individuums der höchsten Stufen. Auf diese Weise bildet sich ein Kanon für die Aufstellung, eine nothwendige Bestimmung der Zahl der höhern Classificationsstufen, und alle entsprechen organischen Verhältnissen. Die Classen entfalten die Durchbildung der ganzen Organensysteme und parallelisiren sich; auch die Ordnungen und Familien folgen gewissen Bestimmungen und sind nicht willkürlich zu vermehren. Die gewöhnliche Aufstellung einer großen Menge Familien in beiden Reichen ist daher nur eine Vorbereitung

für eigentliche Systematik, und die Abwägung der quantitativen und qualitativen Dignitäten der Familien bildet eine neue Periode der Wissenschaft. Alle Stufen in der Natur entwickeln sich innerhalb ihrer Grenzen, mithin ebenso das Abbild von der Natur, die natürliche Methode. Alle von der Natur dargebotenen Classificationsstufen sind immer vom Niedern zum Höhern fortschreitend, immer durch zeitliche Entwickelungsmomente geleitet, nie durch räumliche zu umschreiben, und der wesentliche Unterschied des natürlichen Systems vom künstlichen besteht darin, daß jede einzelne Stufe als eine in ihrer Fortbildung begriffene betrachtet werden muß, nicht durch künstliche, d. h. beharrende Charaktere umschrieben werden kann. Was im künstlichen Systeme als Charakter auftritt, erscheint im natürlichen als Typus. Diese Principien verfolgt R. durch alle Classificationsstufen hindurch mit derselben Consequenz, und auf diesem Wege ist es ihm gelungen, die überraschendsten Combinationen in der Natur aufzufinden. Je umfassender ihm die höhern Classificationsstufen sind, sodaß er im Pflanzenreiche wie im Thierreiche nur acht Classen findet, desto mehr löst sich die Natur in ihren niedern Stufen als Gattung und Art in immer zartere und weniger divergirende Zweige, und da er diese Principien festhält, machen ihm zuweilen Empiriker, welche nicht das Ganze ins Auge fassen, den Vorwurf, er unterscheide zu viele Arten. Außer seinen bereits genannten Werken verdienen noch Erwähnung: „Monographia generis Aconiti“ (4 Hefte, Leipz. 1820—21, Fol.); „Illustratio generis Aconiti et Delphiniorum quorundam“ (12 Hefte, Leipz. 1823—27); „Icones plantarum cultarum et colendarum“ (16 Hefte, Leipz. 1821—26, 4.); „Iconographia botanica exotica s. hortus botanicus“ (25 Hefte, Leipz. 1824—30, 4.); „Botanik für Damen, Künstler und Pflanzenfreunde überhaupt“ (Leipz. 1828); „Flora exotica; die Prachtpflanzen des Auslandes“ (5 Bde., Leipz. 1830—35, Fol., mit 360 illum. Abbild.) und „Flora germanica exsiccata s. herbarium normale“ (Centurie 1—18, Leipz. 1830—40). In seinem „Handbuche des natürlichen Pflanzensystems nach allen seinen Classen, Ordnungen und Familien, nebst naturgemäßer Gruppirung der Gattungen“ (Dresd. und Leipz. 1837) entwickelt er eine vollständige Charakteristik und Ausführung der natürlichen Verwandtschaften der Pflanzen, in ihrer Richtung aus der Metamorphose und geographischen Verbreitung, wie die fortgebildete Zeit deren Anschauung fodert. Auch ist darin eine ausführliche Würdigung der Verdienste Goethe's um die Botanik enthalten.

Reichenbach (Karl, Freiherr von), Doctor der Philosophie, einer der gegenwärtig berühmtesten Männer in der technischen Welt, geboren am 12. Febr. 1788 zu Stuttgart, wo sein Vater als Hofbibliothekar angestellt war, erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog dann zu seiner weitern Ausbildung die Universität zu Tübingen. Obwol zum Juristen bestimmt und mit dem Studium dieses Faches auf der Universität beschäftigt, blieb doch die durch den Unterricht seines Vaters früh erweckte Neigung für die Naturwissenschaften bei ihm vorherrschend, denen er sich endlich ganz hingab, nachdem er früher neben Physik und Chemie auch die philosophischen Wissenschaften eifrig betrieben hatte. Die an R. schon früh hervortretenden ungewöhnlichen Geistesanlagen zeigten sich selbst im Schach-, Karten- und Billardspiel, worin er von seiner ganzen Umgebung als Matador anerkannt wurde. Auch ließ sich sehr bald die Neigung für großartige Conceptionen bei ihm bemerken. So z. B. entwarf er schon im 16. Jahre den Plan der Begründung einer deutschen Auswanderungsgesellschaft für die Südseeinseln, von der Idee ausgehend, daß dem Leben und den Einrichtungen des verknöcherten Europa wenig Verbesserung und auch dies Wenige nur durch Kampf und Gewalt abzugewinnen, daß es daher besser sei, das alte Leben wie ein morsch werdendes Haus zurückzulassen und unter einem schönern Himmel ein neues, frisches aufzubauen, frei von den ererbten alten Gewohnheiten und Vorurtheilen. Dieser idealisirten Construirung eines neuen Staates widmete er sich mit einer in

seinem Alter ungewöhnlichen Energie drei Jahre lang, und hatte dazu auf der Universität bereits insgeheim einen Bund von 30 Theilnehmern gebildet, als er der Napoleonischen Polizei denuncirt, nebst seinen Theilnehmern auf dem Schlosse zu Tübingen in Verhaft gebracht und einer Untersuchung unterzogen wurde, die damals großes Aufsehen erregte, sich aber bald als eine schwärmerische, von keiner Gesetzwidrigkeit begleitete Jugendunternehmung zeigte, weswegen nach einer mehrmonatlichen Procedur sämmtliche Angeschuldigte entlassen wurden, mit Ausnahme R.'s, der als Haupt eines geheimen Vereins einige Monate als Staatsgefangener auf der Festung Hohenasperg büßen mußte. Nach seiner Befreiung ausschließend den Naturwissenschaften und deren praktischer Anwendung auf die Industrie sich hingebend, war er fest entschlossen, nie ein Staatsamt zu suchen und sich in den Schöpfungen der Industrie eine freie Existenz zu begründen. Zwar nöthigten ihn die damaligen Militairaushebungen, sich gegen dieselben durch Verwendung bei Amtsgeschäften zu schützen und im Dienste der würtembergischen Regierung die Kameralverwaltung Freudenthal zu übernehmen, sobald jedoch die Gefahr vorüber war, wandte er sich für immer der Industrie und den dieselbe leitenden Naturwissenschaften zu. Wenn auch auf dem gesammten großen Gebiete der Technologie einheimisch, war es doch die Eisenhüttenkunde, der er sich mit besonderer Vorliebe und mit einem Erfolge zuwandte, wie er sonst bei andern Industriezweigen den Bemühungen des Einzelnen nur selten zu Theil wird. Nachdem er seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in diesem wichtigen Fache in nicht gewöhnlichem Umfange bereichert, und die Mehrzahl der größern Gewerke Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande bereist hatte, setzte er zuerst auf eigene Rechnung, dann später mit einer Gesellschaft zu Hausach in Baden mehre Eisenwerke in verbesserten Betrieb. Am letztgenannten Orte war es, wo er zuerst die Idee seiner großen Holzverkohlungsöfen in Ausführung brachte; ein im J. 1818 zu diesem Behufe erbauter Ofen von 18 Klafter Holzcapacität war die erste sogenannte Thermolampe, deren Durchführung gleich auf den ersten Wurf und im großen Maßstabe vollständig gelang. Die eigentliche Periode der Entfaltung seines großen Unternehmungsgeistes und seines ungewöhnlichen technischen und administrativen Talents begann jedoch erst im J. 1821, als ihm der in der technischen Welt rühmlichst bekannte Altgraf Hugo von Salm (gestorben 1836) zu Blansko in Mähren eine fortelle Verbindung und damit einen angemessenen Wirkungskreis anbot. Beide gleichgesinnte Männer verband bald eine innige Freundschaft, und ihre vereinte Kraft rief in rascher Folge zu Blansko ein östreichisches Seraing ins Leben, dem bald auch mehre andere großartige Schöpfungen und Leistungen folgten. Mit der Herstellung mehrer dem Altgrafen Salm früher misglückten, großen Thermolampen bis zu der enormen Holzcapacität von 80 Klaftern beginnend, verband er mit dieser großen Kohlenerzeugung die Gewinnung der Nebenproducte von Holzessig, Theer, reiner concentrirter Essigsäure und der Verarbeitung derselben zu einer Masse der verschiedenartigsten Producte und Präparate in einem bisher noch nirgend erlangten Umfange. Nach Vollendung der hierfür nothwendigen großartigen Schöpfungen, deren Gebäude ein ganzes Dorf bildeten, schritt er zur Ausdehnung und Umbildung der Eisenwerke; der schwache Grubenbau wurde durch Aufsuchung zahlreicher Eisensteinzechen gehoben, und von 1824—32 wurden Eisengießereien, Bahn- und Blechwalzwerke, Maschinenbau-Ateliers, Kupolöfen u. s. w. in so großartigem Umfange wie sonst nirgend in Östreich geschaffen, sodaß während dieser Zeit z. B. blos die Anzahl der Bergleute von 26 auf 200 und die des Förderpersonals von 30 auf 250 stieg. Nicht blos aber vergrößert, sondern auch veredelt wurde dieser Industriezweig durch R.'s Genialität, indem er seine langgehegte und durch frühern Umgang mit Dannecker und Rauch ausgebildete Vorliebe für die schönen Künste bei der Eisengießerei nach Überwindung mancherlei Schwierigkeiten in praktische Anwendung bringen ließ, den früher nur für Bijouterien und

kleine Büsten ausgeübten Eisenguß im Sande auf lebensgroße und kolossale Statuen übertrug und hierdurch der Skulptur im Eisengusse Das zu leisten begann, was die Kupferstechkunst der Malerei gewährt, nämlich eine präcise und wohlfeile Vervielfältigung ihrer edelsten Werke. Wie in Allem, was er unternahm, so auch hier, drang R. mit seinem schwierigen Beginnen durch und lieferte mit Hülfe tüchtiger Werkmeister eine Reihe äußerst zart vollendeter Abgüsse von Antiken zu sehr billigen Preisen, darunter den Apollo von Belvedere, die aus dem Bade steigende Venus, den fliehenden Faun, den Barberini'schen Löwen, Bacchus mit dem Faun, Polyhymnia u. s. w. Die neueste und umfassendste technische Unternehmung R.'s ist aber die seit einigen Jahren gemeinschaftlich mit dem Altgrafen von Salm in der Nähe von Blansko errichtete große Runkelrübenzuckerfabrik, wol die großartigste unter den gegenwärtig existirenden, die jährlich 3—400,000 Centner Runkeln verarbeitet. Neben der großen Thätigkeit, welche diese technischen und artistischen Leistungen, verbunden mit der Administration der Salm'schen Güter, erfoderten, wußte R. nichtsdestoweniger ein rüstiger Arbeiter auch auf dem Felde der Wissenschaft zu bleiben, und lieferte zu den von ihm besuchten meisten Versammlungen der deutschen Naturforscher die Ausbeute seiner mit seltener Ausdauer fortgesetzten verwickelten Untersuchungen über die innere Natur der empyreumatischen Substanzen, was ihm bei den Chemikern den Namen des großen Empyreumaten erwarb, da die von ihm entdeckten Bestandtheile bis dahin den Naturforschern gänzlich verborgen gewesen waren, und Berzelius in seinen „Jahresberichten" R. das Verdienst zuerkannte, auf eine ganz neue Seite der Chemie aufmerksam gemacht und dieser Wissenschaft ein neues Feld eröffnet zu haben. Diese seine Entdeckungen des Paraffins, Eupions, Kreosots, Pittakalls, des Cedrinet und Kapnamors, seine Untersuchungen über das Naphthalin, Choloestrin, Steinöl und den Essiggeist mit Beschreibung der chemischen und physikalischen Eigenschaften dieser Stoffe und ihrer wichtigen Anwendung in der Medicin und Industrie sind in einer Reihe Abhandlungen in Schweigger-Seidel's „Jahrbuch der Chemie und Physik" beschrieben. Auch die Geognosie wurde in seinen „Geologischen Mittheilungen aus Mähren" (Wien 1834) durch Erforschung und detaillirte Beschreibung der merkwürdigen Umgegend von Brünn bereichert. Eine eigene Stelle nimmt R. in der täglich wichtiger werdenden Geschichte der Meteorsteine ein, und seine mit eiserner Beharrlichkeit erfolgten Nachsuchungen bei Gelegenheit des Meteorfalles in Mähren am 23. Nov. 1833 wurden durch Auffindung von acht Meteorsteinen gekrönt.

Der große Wohlstand, den er durch diese vielseitige Thätigkeit erlangte, wurde zu anderweitigen nützlichen Schöpfungen benutzt. So verschönerte er die im J. 1835 erkaufte Besitzung Reisenberg nächst Wien, wo er sich den größten Theil des Jahres aufhält, und machte diese durch Ankauf und Vereinigung mit einem benachbarten Belustigungsorte zu einer der angenehmsten Umgebungen dieser Residenz; auf seinen bald darauf erkauften bedeutenden Besitzungen in Niederöstreich und Gallizien wurden sehr ausgebreitete Seidenzuchten mit großem Nachdrucke durchgeführt, und die Maulbeerpflanzungen durch Acclimatisirung des philippinischen Baumes veredelt; ebenso verdankt ihm Östreich die Einführung mehrer köstlichen Rebensorten aus dem Rheingau, nicht minder hat er für die Einführung des Reisbaus in Deutschland, sowie des Phormium tenax neue Methoden zur Besiegung der diesen entgegenstehenden Ungunst des Klimas mit Erfolg ausgemittelt. Diese vielseitigen großartigen Leistungen fanden die ehrenvollste Anerkennung im Auslande; während ihm seine Vaterstadt im J. 1836 das Ehrenbürgerrecht ertheilte, erhöhte der König von Würtemberg die ihm früher schon ertheilten mancherlei Auszeichnungen im J. 1839 durch Verleihung des Freiherrnstandes; als Großwürdenträger im Reiche der Wissenschaft hatten ihn schon früher sehr viele gelehrte Gesellschaften Deutschlands und des Auslandes durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anerkannt. Mit hervorragenden geistigen Eigenschaften verbindet R. einen in Be-

ziehung auf Gesinnung und Handlung gleich hochachtbaren Charakter. Zärtlich und liebevoll als Gatte und Vater, ist er zwar karg mit seiner Freundschaft; die Auserwählten aber, denen dieses Gut zu Theil wird, erkennen, daß es von zu hohem Werthe ist, als daß es zu Vielen zu Theil werden könnte. Ein großes Verdienst um die geistige Geselligkeit Wiens erwarb er sich dadurch, daß er, in die Fußstapfen des verstorbenen Barons Jacquin tretend, der bei diesem durch 46 Jahre Jeden Mittwoch sich versammelnden Gesellschaft einheimischer und auswärtiger Freunde der Naturwissenschaften in seinem Hause ein gastliches Asyl eröffnete, wo seit Jacquin's Tode diese Versammlung regelmäßig an denselben Tagen wie bei jenem stattfindet, gewürzt durch die liebenswürdige Persönlichkeit des Wirthes sowol, wie durch das hohe Interesse, welches seine wissenschaftlichen Schätze gewähren, worunter außer dem von R. angekauften reichen Herbarium, welches der berühmte Botaniker Sieber auf seinen Reisen durch Palästina, Ägypten, Westafrika, Amerika, Neuholland u. s. w. sammelte, sich auch noch eine Meteorsteinsammlung befindet, wol die größte und kostbarste Privatsammlung dieser Art, da sie gegenwärtig 74 verschiedene Meteorlocalitäten enthält und einen Schatz von ganz eigenem wissenschaftlichen Gehalt bildet. Neben R.'s großartigem Wohlthätigkeitssinne, welcher sich in den reichen Schenkungen an die milden Anstalten seiner Vaterstadt im Betrage von mehr denn 15,000 Gulden offenbarte, möge hier noch zur Würdigung seiner Charakterfestigkeit der vielbesprochene Vorfall bei der Vermählung seines — protestantischen — Sohnes mit der katholischen Tochter des Hofkammervicepräsidenten von Hauer erwähnt werden, der die katholische Geistlichkeit durch Abfoderung des Reverses, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen, so große Schwierigkeiten in den Weg legte; R. zeigte bei dieser Veranlassung, daß er nicht der Mann, der seine Gesinnungen, noch der Schwächling, der sie den Umständen und der Insinuation zum Opfer bringe, sondern daß er noch eine jener alten festen Naturen sei, die, an der gewonnenen Überzeugung festhaltend, keine Rückschritte thut, bis sie aus dem Kampfe mit den Verhältnissen siegreich hervorgeht.

Reichskammergerichtsarchiv. Dieser in dunkle, fast vergessene Tage der Vergangenheit reichende Gegenstand hat für die Gegenwart gleichwol noch eine wichtige Bedeutung, und es ist wol zweckmäßig, die Zeitgenossen daran zu erinnern, daß in Wetzlar, der einst im heiligen römisch-deutschen Reiche so viel genannten Stadt, wo der deutsche Areopag seinen Sitz hatte, noch ein gemeinsames Eigenthum der Nation bewahrt wird, jenes Archiv nämlich, in welchem für so viele wichtige Interessen des Besitzes und verdunkelter Eigenthumsrechte noch immer bedeutende Documente, für die Geschichte des Reichs aber, besonders seiner Verfassung, Bildung und Rechtsfortschritte die wichtigsten Nachrichten und Quellen sich vorfinden, welche die Beachtung deutscher Geschichtsforscher wohl verdienen. Nach der Idee des Mittelalters ging bekanntlich Recht und Gerichtsbarkeit im Reiche unmittelbar vom Kaiser aus und dieser übte selbst das oberste Richteramt durch seine Beamten in den Provinzen, welche die Hofgerichte besetzten. Von diesen berief man sich aber wieder unmittelbar an das Reichsoberhaupt, und wiewol die Kaiser nicht selten in Person zu Gericht saßen, so ernannte doch schon Friedrich II. im J. 1235 einen beständigen Hof- oder Kammerrichter, der im Namen des Kaisers präsidirte. Dieses Gericht hatte aber keine feste Einrichtung, keine ständigen Mitglieder und keinen fixirten Sitz, sondern es constituirte sich willkürlich und zufällig bei besondern Veranlassungen an den verschiedenen Orten, wo gerade der Kaiser mit seinem Gefolge sich aufhielt, oder wohin er die gerichtliche Verhandlung der Sache verwies. Gerade hierin bestand aber die größte Mangelhaftigkeit, und es war bei solcher vager Verfassung keine sichere und prompte Justiz zu erlangen, noch weniger aber die Vollstreckung der Urtheile zu erwirken. Nur die unerbittliche Strenge der für Recht und Ordnung in einem Bunde verschworenen Freischöffen der westfälischen Femgerichte vermochte einigermaßen der gerichtlichen Autorität Ansehen zu verschaffen; doch gaben auch

sie sehr oft durch Misbräuche und trotzige Anmaßung nicht minder Anlaß zu großen Beschwerden. Auf allen Reichstagen wiederholten sich die Klagen über den mangelhaften Zustand der Reichsjustiz; die Anträge wurden immer ernster, je mehr man bei fortschreitender Bildung zu besserer Einsicht gelangte und zugleich, der anarchischen Wirren müde, sich nach einem gesetzlichen und geordneten Zustande im Reiche sehnte. Ohne ein ordentliches, formell constituirtes Reichsgericht, das die Stände mit besetzten und dem ein fester Sitz für seine richterliche Thätigkeit angewiesen wurde, war aber an Handhabung des Landfriedens nicht zu denken. Nach vielen halben Maßregeln und mislungenen Versuchen gediehen die mit Ernst fortgesetzten Berathungen endlich zum Ziele und dem Kaiser Maximilian I. gelang es, im J. 1495 den ewigen Landfrieden zu proclamiren und das neue ständige Kammergericht zur Handhabung des Friedens und Rechts zu errichten. Ein besonderer kaiserlicher Rath blieb aber noch neben diesem höchsten Gerichtshofe, der sich in der Umgebung des Kaisers auch mit Rechtssachen befaßte und später zu einem ständischen Gerichte ausbildete. Freilich konnten nur allmälig und nach langen Kämpfen der alten und neuen Zeit, des alten und neuen Rechts, jene Institutionen mit der erwarteten Wirksamkeit ins Leben treten und sich befestigen. Am 4. Aug. 1495 hatte der Kaiser mit den zu Worms versammelten Reichsständen sich definitiv geeinigt und am 31. Oct. wurde das neue Gericht an dem zu Frankfurt gewählten Sitze eröffnet. Maximilian selbst nahm dem ersten Kammerrichter, Graf Eitel Friedrich von Zollern, und den Beisitzern den Eid ab und überreichte jenem als Symbol den Richterstab, der bis in die neueste Zeit noch im Archive verwahrt wurde und jetzt sich zu Wien befindet. Ein großer Übelstand und nachtheilig für die Wirksamkeit des Gerichts war es, daß sehr bald durch mancherlei Verhältnisse häufige Verlegungen desselben nöthig wurden. So wurde schon 1497 das Gericht nach Worms verlegt, 1501 nach Nürnberg, 1503 nach Regensburg, 1509 wieder nach Worms, 1513 nach Speier und 1514 abermals nach Worms, 1521 nach Nürnberg, 1524 nach Eßlingen und 1527 wieder nach Speier, welche Reichsstadt 1530 für den beständigen Sitz erklärt wurde, um den nachtheiligen Folgen und Unterbrechungen, welche solche Verlegungen immer bewirkten, endlich ein Ziel zu setzen. Dennoch wurde das Gericht noch einmal 1539 und 1540 nach Wimpfen, 1555 und 1556 nach Eßlingen verlegt; dann aber blieb es ohne Unterbrechung zu Speier bis zum J. 1688, wo die Stadt von den Franzosen eingenommen und am 20. Mai des folgenden Jahres planmäßig zerstört und niedergebrannt wurde. Der Feind hatte sich aller Gelder bemächtigt und auch eines großen Theils der Acten, welche nach Strasburg gebracht wurden, während ein anderer Theil derselben schon vor jenem Unglücke nach Frankfurt war geflüchtet worden. Der ganze Gerichtshof war gesprengt und es mußte ein anderer Sitz für denselben ausersehen werden. Die Wahl fiel, nach mannichfachen Schwierigkeiten, die zu beseitigen waren, durch Reichstagsschluß vom 22. Oct. 1689 auf Wetzlar. Die Wiedereröffnung konnte aber erst am 15. Mai 1693 geschehen. Zu Wetzlar blieb hierauf das Reichskammergericht bis zu seiner Auflösung im J. 1806.

Man hat über diesen denkwürdigen Gerichtshof, vor dem Hohe und Niedere, Stände des Reichs wie die geringsten Unterthanen von der Ostsee bis zum mittelländischen Meere, von der Düna bis zur Rhone Recht suchten, allzeit große Beschwerden geführt, aber auch nicht verkannt, daß er eine Hauptstütze für Freiheit und Recht im Reiche war und viel Großes und Erfolgreiches gewirkt hat. Die Hauptvorwürfe waren Langsamkeit, Weitschweifigkeit und Verschleppung der Processe. Man muß aber bedenken, daß die einmal gegebenen Formen des Verfahrens den Sachwaltern das Recht ließen, in ungemessenen Proceßschriften die Verhandlungen weitläufig und verwickelt zu machen, daß die Sachen sich stets vermehrten, die Richterzahl aber keineswegs hinreichend war, und daß die Stände in den Geldmitteln sich stets lässig und zurückhaltend bewiesen. Man mußte oft den Referenten

die Acten eines einzigen Processes auf einem Karren zuführten und der Vortrag einer solchen Sache mit den Abstimmungen nahm nicht selten Monate weg. Obgleich nun diesen höchsten Gerichtshof eine erhabene Würde umstrahlte und hochwichtige Sachen vor demselben verhandelt wurden, so gab ihm das heilige römisch-deutsche Reich doch nicht einmal ein angemessenes und würdiges Local. Selbst für die Acten fehlte es an einem Raume und an einem sichern Gebäude, weshalb die von Speier geretteten Acten theils in Frankfurt, theils in Aschaffenburg verwahrt blieben. Wenn bei einem Processe die Einsicht der ältern Acten nöthig wurde, so mußte ein Archivbeamter auf Kosten der streitenden Theile dorthin reisen und sie aufsuchen. Die nach Straßburg entführten Schriften wurden zwar nach dem ryswiker Frieden, jedoch keineswegs vollständig, zurückgegeben. Da nun auch in Wetzlar die Actenmasse anwuchs und nirgend zweckmäßig untergebracht werden konnte, so war endlich auf die wiederholten Anträge des Kammergerichts im J. 1782 der Bau eines geräumigen und massiven Archivgebäudes begonnen worden; dieser Bau verzögerte sich indeß bei den immer fehlenden Geldmitteln dergestalt, daß zur Zeit der Auflösung des Gerichtshofes nur die kahlen Mauern standen, welche erst unter der preußischen Regierung mit einem Dache versehen wurden, der Fenster aber und sonstigen nöthigen innern Einrichtungen eines Archivgebäudes noch gegenwärtig entbehren. Nach Auflösung des Gerichtshofs blieb der ganze nachgelassene Schriftenvorrath zu Wetzlar, wo er sich noch jetzt befindet. Manches ist freilich, besonders in den Verwirrungen der Kriegsjahre, abhanden gekommen; auch sind viele Acten im Laufe der Zeit an die verschiedenen Landesgerichte abgegeben worden. Der Großherzog von Frankfurt, Fürst Primas des Rheinbundes, schenkte dem Archive im Anfange große Aufmerksamkeit. Er ließ die zu Frankfurt und Aschaffenburg aufbewahrten Acten im J. 1807 nach Wetzlar bringen und durch das ehemalige Kanzleipersonal ein Repertorium anlegen, welches jedoch sehr oberflächlich und mangelhaft ausgefallen ist. Es umfaßt an 80,000 Acten; eine große Masse liegt aber noch ungeordnet. Nach der kammergerichtlichen Praxis unterschied man Judicial- und Extrajudicial-Proceßacten. Von den letztern sind nur wenige aus der jüngsten Periode vorhanden. Denn diese wurden bei der Decretur dem Anwalt zurückgegeben, und erst wenn Proceß erkannt und die Reproduction verfügt worden war, wurden Judicialacten angelegt. Außer diesen registrirten Acten enthält auch das Archiv noch viel Beachtenswerthes, namentlich viele, zum Theil bis in das 13. Jahrh. hinaufreichende Urkunden, Haus- und Familienverträge, Erbverbrüderungen, Fideicommisse, Testamente und andere auf Processe Bezug habende Documente; dann die Protokolle des reichskammergerichtlichen Plenum, welche vieles Wichtige über die Verwaltung der Justiz und über das Verhältniß des Gerichtshofes zum Reichstage darbieten; ferner die Reichs-Visitations-Abschiede (die Protokolle befinden sich im Archiv der deutschen Bundesversammlung); die Protokolle der Senate mit den Relationen und Deliberationen, welche viele gediegene und wichtige Arbeiten enthalten; die Protokolle der Extrajudicial-Eingaben nebst den erfolgten Decreten, und die Manualien der eröffneten reichskammergerichtlichen Urtheile. Die gegenwärtige Verwaltung dieses Archivs steht unter der hohen deutschen Bundesversammlung, welche durch Beschluß vom 25. Jan. 1821 eine zur Aufsicht, Aufbewahrung und erfoderlichen Auslieferung der Acten bestimmte Commission angeordnet hat. Die gegenwärtigen Mitglieder derselben sind der Hofrath Dr. Dietz und der Stadtgerichtsdirector Dr. Wigand; der Erstere ist von der deutschen Bundesversammlung, der Letztere von der preußischen Regierung, den desfalsigen Bestimmungen gemäß, ernannt worden. Diese Commission wurde zwar nur auf 20 Jahre bestellt; der Termin wird aber wahrscheinlich verlängert und dann erst ein definitiver Beschluß über die Bestimmung dieses Archivs gefaßt werden.

Werfen wir nun noch einen Blick auf den Inhalt jenes großen Schriftenvorraths, seine Bedeutung und seinen mehr als vorübergehenden Werth, so ist freilich nicht zu leugnen, daß bei der Schreibseligkeit der letzten Jahrhunderte viel über-

flüssiger Wust sich aufgehäuft hat; aber des Wichtigen und Denkwürdigen ist doch noch so Vieles hier vergraben, daß eine Trennung und Sichtung um so nothwendiger sein möchte, da sonst wol, wie es in großen Archiven nicht selten der Fall war, das Wichtige mit dem Werthlosen zugleich untergehen möchte. Das Bedeutende dieser Sammlung werden wir aber ermessen, wenn wir erwägen, daß nach jenen Zeiten der Anarchie, zügelloser Gewalt und eines gänzlich gesunkenen Rechtszustandes im ganzen Reiche, unter allen Ständen und Classen eine Menge der wichtigsten Verhältnisse auf dem Rechtswege zu reguliren waren. Es kamen die bedeutendsten Processe über Successionsfälle, Haus- und Familienverträge, Stiftungen, Besitzthümer und Gerechtsame aller Art zur Entscheidung dieses Gerichtshofes. Wie man ehemals das Schwert ergriffen hatte, um seine Rechte zu vertheidigen, so öffnete man jetzt die Archive und suchte die alten Pergamente hervor. Es gibt wenige Familien des hohen und niedern Adels, Städte und Corporationen, die nicht hier Recht gesucht und verworrene Rechtshändel dem höchsten Gerichte des Reichs zur Entscheidung gestellt haben. Privat- und öffentliche Verhältnisse verflochten sich leicht in den Beziehungen der Stände unter sich und zum Ganzen; viele der Geschichte anheimfallende Thatsachen, welche sowol ausgestorbene als fortblühende fürstliche, gräfliche und Dynasten-Familien betreffen, sind daher aus diesen Acten zu erläutern, die Urkunden der Familienarchive oft aus ihnen zu ergänzen. Außer der Größe und Wichtigkeit der Streitgegenstände, sowie der Bedeutsamkeit der handelnden Personen haben aber auch alle ältern Acten, besonders des 16. Jahrh., noch einen eigenthümlichen Werth, weil sie auf frühere Verfassungs- und Rechtszustände hinweisen, in dunkle Perioden zurückführen, mit veralteten Urkunden und Traditionen in die Gegenwart treten und so die Übergänge aus der alten in eine neue Verfassung vielfach erläutern. Wenn daher aus diesen Acten noch manche wichtige Belehrung für deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, für Rechtsalterthümer, untergegangene Institutionen und eigenthümliche Verhältnisse, Gerechtsame und Sitten der Vorzeit zu schöpfen ist, so verdient es gewiß Anerkennung und Dank, daß der zu Wetzlar gegründete Verein für Geschichte und Alterthumskunde es sich zur erfolgreichen Aufgabe gemacht hat, diese Vorräthe in rechtshistorischer Beziehung zu prüfen und zu benutzen. Vgl. „Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer", herausgegeben von Dr. P. Wigand (Bd. 1, Wetzl. 1840). Freilich gehören aber bedeutendere Kräfte und Mittel dazu, um das Ganze dergestalt zu entwirren und zu ordnen, daß sich ein Überblick von Dem gewinnen läßt, was dieser große Vorrath Bedeutendes und historisch Wichtiges zur Aufbewahrung darbietet. Schon oft ist daher der Wunsch ausgesprochen worden, daß die deutschen Regierungen sich dieses verwaisten Denkmals deutscher Vorzeit mit Ernst annehmen und eine würdige Aufstellung und Erhaltung anordnen möchten. (19)

Reiffenberg (Friedrich, Baron von), Oberbibliothekar der königlichen Bibliothek zu Brüssel, einer der thätigsten und talentvollsten Gelehrten und Schriftsteller Belgiens, wurde am 14. Nov. 1795 zu Mons geboren. Er widmete sich zuerst der militairischen Laufbahn, die er aber nach dem Frieden verließ, um sich ausschließend mit literarischen Studien zu beschäftigen. Als im J. 1818 die Universitäten im Königreiche der Niederlande reorganisirt wurden, erhielt R. eine Professur der Literatur in Löwen. Große Vielseitigkeit des Talents und der Bildung, verbunden mit einer Leichtigkeit des Schaffens und einer mit solchen Anlagen nicht immer gepaarten, in der That seltenen Beharrlichkeit im Arbeiten, verschafften ihm bald Erfolge und einen geachteten Namen in der Literatur, deren verschiedenste Fächer er durch schätzenswerthe Schriften bereicherte. Es gibt wenige Schriftsteller, die sich auf so mannichfachen Gebieten versuchten, wie R.; er ist als Dichter, Geschichtschreiber, Philosoph, Kritiker, Bibliograph aufgetreten, und wenn seine Schriften sich auch nicht immer durch gleiche Tiefe und Gehalt auszeichnen, so ist ihnen doch Eleganz und Correctheit der Form, sowie mehrfaches

Interesse nicht abzusprechen. Von seinen historischen Arbeiten haben mehre einen entschiedenen Werth. Die Poesien, größtentheils flüchtiger Art, übergehen wir als in der That zu unbedeutend; eben sowenig mag sein Versuch, ein System eklektischer Philosophie zu gründen, der ohnehin unvollendet geblieben ist, „Eclectisme, ou premiers principes de philosophie générale" (Brüssel 1827), sowie sein „System der Logik" (Brüss. 1833) erwähnt werden. Von seinen historischen Arbeiten, welche treffliche Leistungen enthalten, nennen wir: „Histoire de l'ordre de la toison d'or" (Brüss. 1830, 4.); „Histoire du commerce et de l'industrie des Pays-bas au XV. et XVI. siècle" (Brüss. 1822, 4.); seine Untersuchungen über die Geschichte der Universität zu Löwen während der zwei ersten Jahrhunderte ihres Bestehens; seine Schrift „De vita et scriptis Justi Lipsii" (Brüss. 1823, 4.) und sein „Résumé de l'histoire des Pays-bas" (Brüss. 1827). Außer sechs Bänden eines philologischen und historischen Archivs hat er noch eine Menge Memoiren und Abhandlungen verfaßt, welche für die niederländische Geschichte und für die Geschichte des Mittelalters im Allgemeinen von Interesse sind. Auch hat er mehre ältere und neuere historische Werke mit Einleitungen und Anmerkungen herausgegeben; dahin gehören das wichtige Werk von van der Vynkt, „Histoire des troubles des Pays-bas", die „Mémoires" von Jaques du Clercq, die „Historia Brabantiae diplomatica" von Petrus a Thymo (Brüss. 1830), sowie seine gehaltreiche Arbeit über die Chronik von Philipp Mouskes, die er als Einleitung dem Texte derselben hinzugefügt hat. Die französische Übersetzung von Heeren's „Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems" hat er durchgesehen und verbessert (3 Bde., Brüss. 1834), die „Histoire des ducs de Bourgogne" von Barante mit Anhängen und schätzbaren Noten versehen. Bei der Umgestaltung des Universitätswesens in Belgien im J. 1835 wurde R. zum Professor in Lüttich ernannt; bald darauf aber berief ihn die Regierung nach Brüssel, um ihn an die Spitze der neugegründeten königlichen Bibliothek daselbst zu stellen. Als Conservateur en chef dieses wichtigen Instituts hat R. die größten und wesentlichsten Dienste geleistet, und es hat diese an literarischen Schätzen so reiche Anstalt ihre treffliche Organisation größtentheils ihm zu danken. Seinem literarischen Rufe schien vor einiger Zeit die Entdeckung, daß er die Arbeit eines verstorbenen Gelehrten über die Herren von Diest, ohne den Verfasser zu nennen, unter seinem Namen herausgegeben habe, schaden zu wollen, doch stellte sich bei näherer Untersuchung heraus, daß ein absichtliches Plagiat ihm kaum zur Last gelegt werden könne. R. ist seit längerer Zeit schon mit einer allgemeinen Geschichte Belgiens und der Herausgabe einer belgischen historischen Bibliothek beschäftigt. Seine neueste Schrift ist die mit vielen bibliographischen, genealogischen und historischen Notizen versehene Beschreibung seiner Reise zur Feier der Errichtung der Statue Schiller's in Stuttgart, welche unter dem Titel: „Un pélérinage à l'honneur de Schiller" (Brüss. 1839) erschienen ist. R. ist wirkliches Mitglied der brüsseler und turiner Akademie, sowie des französischen Instituts, und correspondirendes oder Ehrenmitglied einer sehr großen Menge anderer gelehrten Gesellschaften. (53)

Reinbeck (Georg), würtembergischer Hofrath und Professor der deutschen Sprache, Literatur und Ästhetik am Gymnasium zu Stuttgart, ward am 11. Oct. 1766 zu Berlin geboren, wo sein Vater Archidiakonus und sein Großvater, Johann Gustav R., Propst war, und wo er auf dem Joachimsthaler Gymnasium unter Meierotto sich bildete und Engel's Unterricht genoß. Verhältnisse führten ihn zweimal nach Petersburg, wo er eine Zeit lang Hauslehrer war; 1794 Lehrer und später Oberlehrer der deutschen und englischen Sprache und Ästhetik an der deutschen Hauptschule zu St.-Petri und 1804 Lehrer der deutschen Sprache am Pageninstitut unter Klinger wurde. Aber schon im Mai 1805 kehrte er nach Deutschland zurück, wo er seine „Flüchtige Bemerkungen auf einer Reise von Petersburg über Moskau nach Deutschland" (Lpz. 1806) herausgab. Seit dem Sept.

1806 lebte er in Weimar, zog aber im Frühjahre 1807 nach Heidelberg, wo seine Fehde mit 18 heidelberger Professoren in jener Zeit Aufsehen machte, und im Herbst 1807 nach Manheim. Hierauf besorgte er mit Haug drei Jahre lang die Redaction des „Morgenblatts“ und trat nach einem dreimonatlichen Aufenthalte in Wien im Herbste 1811 das Lehramt in Stuttgart an, wo durch ihn der früher als Nebensache behandelte Unterricht in der deutschen Sprache und Literatur zuerst die demselben gebührende Ausdehnung erhielt, und wo er als Pädagog mit unermüdeter Thätigkeit noch gegenwärtig wirkt. Ein ganz besonderes Verdienst erwarb sich R. neuerdings als Präsident des Schillervereins durch seine ungemeine Thätigkeit für die Erreichung des Zwecks desselben. Seine schriftstellerischen Leistungen in diesem Fache sind die mehrfach aufgelegte, ursprünglich (1801) für die Schule in Petersburg geschriebene „Deutsche Sprachlehre“, das „Handbuch der Sprachwissenschaft“ (4 Bde., Essen 1819—28), die „Geschichte der Dichtkunst und ihrer Literatur“ (Essen 1824) und der „Abriß der Geschichte der deutschen Dichtkunst und ihrer Literatur“ (Essen 1829). Hierher gehört auch sein „Sendschreiben an die Lehrer der Muttersprache in deutschen Gelehrtenschulen“ (Stuttg. 1832), ein Beitrag zur Methodik, nebst mehren Beilagen, die deutsche Sprache und den Sprachunterricht betreffend. Seine Schulbücher haben in der pädagogischen Welt Eingang gefunden. Seine Laufbahn als dramatischer Dichter begann er mit Versuchen für ein deutsches Liebhabertheater in Petersburg; unter den für dasselbe, da es zur öffentlichen Bühne geworden, von ihm gedichteten Stücken gewann vorzüglich eines, „Die Kosacken in Berlin“, vielen Beifall. Sein „Herr von Hopfenkeim“ (nach Molière) ward der Stammvater der zahlreichen Familie Rochus Pumpernickel. Unter dem Titel: „Sämmtliche dramatische Werke“, gab er seine Theaterstücke, jedoch ohne die Opern, nebst einigen dramaturgischen Abhandlungen (6 Bde., Heidelb. und Koblenz 1817—22) heraus. Als Novellendichter trat er zuerst mit „Erzählungen“ (Lpz. 1809) auf; diesen folgten: die „Winterblüten“ (Lpz. 1810—11), dann „Abendunterhaltungen für gebildete weibliche Kreise“ (2 Bde., Essen 1822), und später „Lebensbilder“ (3 Bde., Essen 1829), enthaltend Novellen und Erzählungen. Neuerdings ließ er „Reiseplaudereien über Ausflüge nach Wien (1811), Salzburg (1834), Weimar (1806), in die würtembergische Alb (1824) und nach den Vorcantonen der Schweiz und dem Rigi (1818)“ (2 Bde., Stuttg. 1836) erscheinen. R.'s Gattin, geborene Hartmann und Nichte des berühmten Künstlers in Dresden, ist eine sehr ausgezeichnete Landschaftsmalerin, obgleich sie die Kunst nur als Liebhaberin übt.

Reinhold (Ernst), ordentlicher Professor der Philosophie zu Jena, der Sohn des bekannten Philosophen K. L. **Reinhold** (s. Bd. 9), wurde zu Jena im Oct. 1793 geboren, kurze Zeit vorher, ehe sein Vater, dem erhaltenen Rufe nach Kiel folgend, sich von Jena dahin übersiedelte. Nach Vollendung seiner ersten Jugendbildung und einer längern Abwesenheit von Kiel, kehrte er im J. 1820 dahin zurück und erhielt das Amt eines Lehrers an der dortigen Gelehrtenschule. Wahrscheinlich zunächst das Beispiel und der Umgang seines Vaters scheint schon frühzeitig die Liebe zu philosophischen Studien in ihm angeregt zu haben, und sowie er noch vor seiner Anstellung in Kiel eine kleine philosophische Schrift: „Versuch einer Begründung und neuen Darstellung der logischen Formen“ (Lpz. 1819), herausgegeben hatte, so begann er gleichzeitig mit seiner Wirksamkeit an dem Gymnasium zu Kiel an der dortigen Universität im Fache der Philosophie als Privatdocent Vorlesungen zu halten. Wenige Jahre darauf erhielt er einen Ruf als ordentlicher Professor der Logik und Metaphysik an die Universität seiner Vaterstadt Jena, welche Stelle er noch gegenwärtig bekleidet. Als philosophischer Schriftsteller ist R. sehr fruchtbar gewesen, und außer kleinern Abhandlungen, Recensionen u. s. w. sind folgende Schriften von ihm zu nennen: „Grundzüge eines Systems der Erkenntnißlehre und Denklehre“ (Schlesw. 1825), „K. L. Reinhold's Leben und literari-

sches Wirken nebst einer Auswahl von Briefen Kant's, Fichte's, Jacobi's u. s. w." (Jena 1825), „Beitrag zur Erläuterung der pythagoräischen Metaphysik, nebst einer Beurtheilung der Hauptpunkte in Ritter's Geschichte der pythagoräischen Philosophie" (Jena 1827), „Logik oder allgemeine Denkformenlehre" (Jena 1827), „Handbuch der allgemeinen Geschichte der Philosophie" (3 Bde., Gotha 1828—29), „Theorie des menschlichen Erkenntnißvermögens und Metaphysik" (2 Bde., Gotha und Erf. 1832—34), „Lehrbuch der philosophisch-propädeutischen Psychologie nebst den Grundzügen der formalen Logik" (Jena 1835; 2. Aufl. 1839), „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie" (Jena 1836; 2. Aufl. 1839), „Die Wissenschaften der praktischen Philosophie" in drei Abtheilungen: Rechtslehre, Sittenlehre und Religionslehre (Jena 1837). Die Schriften über Geschichte der Philosophie sind wegen der verständigen Auswahl des Stoffes und der klaren Darstellung für Diejenigen, welche nicht die Quellen selbst studiren können, sehr brauchbar, und namentlich ist die zweite Hälfte des zweiten Theils des „Handbuchs der Geschichte der Philosophie" bis jetzt immer noch die treueste, der ursprünglichen Gestalt der einzelnen Systeme am meisten sich anschließende, in der ganzen Art der Relation unbefangenste Darstellung der neuern Systeme nach Kant. Das Leben seines Vaters bildet ein Seitenstück zu der von dem jüngern Fichte (s. d.) herausgegebenen Biographie J. G. Fichte's, und enthält, wie diese, in den mitgetheilten Briefen viele für die innere Geschichte der Systeme lehrreiche Actenstücke. In seinen eigenen wissenschaftlichen Bestrebungen schließt sich R. der von Kant vorgezeichneten kritischen Richtung an, indem er in der Untersuchung des erkennenden Geistes und den durch die Theorie der Erkenntniß zu bestimmenden Grundbegriffen und Grundsätzen die Basis für die weitere Entwickelung und Gestaltung der Wissenschaft nachzuweisen sucht, ohne deshalb den Umfang des zu erreichenden Wissens auf die enggezogenen Schranken des eigentlichen Kantianismus zu beschränken. Das Werk, in welchem R. seine philosophische Richtung, wenigstens was den theoretischen Theil betrifft, am vollständigsten entwickelt hat, ist die erwähnte „Theorie des Erkenntnißvermögens und Metaphysik". (40)

Reissiger (Karl Gottlob), Kapellmeister an der königlichen Oper und katholischen Kirche zu Dresden, ist zu Belzig bei Wittenberg am 31. Jan. 1798 geboren. Den ersten musikalischen Unterricht erhielt er von seinem Vater, welcher Cantor zu Belzig war. Von 1811 an besuchte er als Alumnus die Thomasschule zu Leipzig und 1818 bezog er mit den ehrenvollsten Zeugnissen die dasige Universität. Er wollte Theologie studiren; doch Talent und Neigung für Musik zogen ihn davon ab. An dem verdienstvollen Schicht fand er einen trefflichen, ganz uneigennützigen Führer, der ihn auch bestimmte, von 1820 an sich ausschließend der Musik zu widmen. Zu seiner weitern Ausbildung in dieser Kunst unternahm er nun größere Reisen, 1821 nach Wien, 1822 nach München, wo er unter Winter's Leitung arbeitete, und 1824 nach Dresden und Berlin. In ersterer Stadt wurde 1824 seine Oper „Didone abandonata" nicht ohne Erfolg gegeben, nachdem er eine frühere Oper, „Das Rockenweibchen", nach Winter's Rath, zurückgelegt hatte, und in Berlin gewann er sich solche Anerkennung, daß er von der Regierung die Mittel zu einer Studienreise nach Paris und Italien empfing. Von derselben zurückgekehrt, erhielt er eine Anstellung als Lehrer bei dem dort neu errichteten, unter Zelter's obere Leitung gestellten musikalischen Bildungsinstitute. Doch nach kaum halbjähriger Wirksamkeit, im Nov. 1826, nahm er einen Ruf als Musikdirector nach Dresden an, wo er schon im folgenden Jahre Kapellmeister wurde und noch bis jetzt in dieser ehrenvollen, einen sehr reichen Wirkungskreis darbietenden Stellung verweilt. Seine innere künstlerische Geschichte hat er hauptsächlich in seinen Werken dargelegt. Sein Verhältniß zur Thomasschule und seinem Lehrer Schicht führte ihn zur Kirchenmusik; doch ist der übrige Zuschnitt und Sinn seines Lebens nicht der Art, um ihm diese Richtung der Kunst als vorherrschende zu-

zuweisen. Noch auf der Thomasschule hatte er eine Anzahl Motetten componirt. Später schrieb er, auch noch im Beginn seiner Laufbahn, eine Missa solemnis, und endlich hat sein Verhältniß zur katholischen Kirche in Dresden ihm Anlaß zu mehren ähnlichen Arbeiten gegeben, von welchen nur Einiges zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, das seine verdienstliche Thätigkeit in dieser Gattung der Musik erfreulich bekundet. Unter Andern schrieb er mehre Messen, Hymnen u. s. w. Doch gleichzeitig mit diesen vereinzelten Erzeugnissen im Kirchenstyl hat er stets und viel beharrlicher, auch mit mehr Glück und Beruf, für die weltliche Musik gearbeitet. Wenigstens hat er kein größeres Werk für die Kirche, kein Oratorium geschrieben, wozu doch in Deutschland mannichfaltige Auffoderung, und mehr als zur Oper, gewesen wäre, und die großen Musikfeste die trefflichste Gelegenheit darbieten, mit einem bedeutungsvollen Werke dieser Art zur öffentlichen Anerkennung zu gelangen, ohne die vielen Klippen und Dornen, durch welche die theatralische Laufbahn den deutschen Componisten fast überall hemmt. R.'s Thätigkeit für die weltliche Musik theilt sich in zwei Hauptrichtungen, die eine fürs Theater, die andere für die Salonmusik, wie man jetzt eine die sonst sogenannte Kammermusik mit umfassende Gattung am passendsten bezeichnen kann. In der erstern fürs Theater hat er folgende Hauptwerke, außer den zwei schon genannten, geliefert: „Der Ahnenschatz", Text von Döring, wegen der Verwandtschaft des Gedichts mit dem damals auf allen Theatern in allgemeinster Beliebtheit heimischen „Freischütz" nicht zur Aufführung gekommen; „Libella", ein der „Undine" verwandtes Gedicht, wie man sagt, von einer dresdner Hofdame, doch ohne allen dramatischen Zusammenhang, was die Musik betrifft, frei, natürlich, die romantischen Zustände oft recht glücklich charakterisirend; „Yelva", das bekannte französische Melodrama, hinsichtlich der Musik von großer theatralischer Wirksamkeit; „Die Felsenmühle von Estalières", bis jetzt die bedeutendste Leistung des Componisten. Der Stoff des Gedichts ist glücklich, doch die Behandlung läßt Vieles vermissen; die Musik, ohne sich zu einer selbstgültigen Bedeutsamkeit zu erheben, ist doch frisch und charakteristisch in der Erfindung und bietet manche sehr gelungene Nummern dar. Es ist diese Oper in Dresden, wo die Anwesenheit des Componisten ihr allerdings eine Stütze war, gern und häufig gehört, auch auf mehren andern Bühnen, so z. B. in Berlin, wenigstens mit einem Erfolg von Achtung gegeben worden. Das letzte theatralische Werk des Componisten ist „Turandot". Da diese Arbeiten einen Zeitraum von 16—18 Jahren umfassen, so kann man R. auf diesem Gebiete, gegen die Thätigkeit anderer, besonders ausländischer Componisten gehalten, nicht sehr fruchtbar nennen. Wir wollen ihm damit keinen Vorwurf machen; das deutsche Theater gibt Dem, der sich ihm widmet, einen zu spärlichen Lohn seiner Arbeit, als daß es die Talente zu einer ungewöhnlichen Anspannung ihrer Kräfte reizen könnte. Sehr fleißig war R. dagegen für den Salon, und hier ist auch sein glücklichstes Feld. Bei der Oper hat er Unglück oder nicht die richtige Einsicht bei der Wahl der Texte gehabt; viel einsichtsvoller wählte er für das Lied, worin er sich einen allgemein beliebten Namen erworben hat. Eine strengere Auswahl wäre seinem Ruhme vielleicht günstiger gewesen; sein Ruf ist aber offenbar durch die Menge des Gelieferten ausgebreiteter geworden. Diese ist aber auch ganz außerordentlich, und er steht darin als der reichste jetzt lebende Componist da, indem er bereits 38 Hefte Lieder, viele einzeln erschienene ungerechnet, herausgegeben hat. Unter diesen letztern ist sein „Vater Noah" (Gedicht von Kopisch) ein Meisterstück humoristischer Charakteristik. Selbst ein fertiger Clavierspieler, hat er für dieses Instrument nicht nur viele artige Kleinigkeiten, sondern auch mehre bedeutendere Arbeiten, Sonaten, Quartetten, Trios, von den letztern allein elf, geliefert. Bloße Streichquartette hat er nicht geschrieben; aber viele Ouverturen, oft in sehr glänzendem, prachtvoll effectuirendem Styl, und eine Symphonie, welche sehr ehrenvoll bei der großen wiener Preisbewerbung concurrirte, wo Lachner den Preis erhielt. So

sehen wir ihn denn fast nach allen Richtungen der Musik ungemein thätig; er hat gegen 140 Werke, und darunter recht ansehnliche, herausgegeben. Sein Styl ist kein scharf eigenthümlicher, doch ein durch edlen Geschmack gebildeter, der sich den allgemeinen Grundsätzen des Guten anschließt, was einer verzerrten Originalität beiweitem vorzuziehen ist. So hat er einen weitgenannten Namen der Gegenwart erworben; will er seine Kräfte recht concentriren, sie von jetzt an auf größere, reif erwogene Werke richten, so steht es in seiner Hand, sich auch einen Namen für die kommende Zeit zu gewinnen. (12)

Religiöses Leben der Gegenwart. Religiöses Leben ist das eigenthümliche Bestimmtsein des Lebens, welches durch religiöse Vorstellungen hervorgebracht wird. Alle religiöse Vorstellungen gehen auf die religiösen Ideen der Vernunft zurück, die das Wesentliche aller Religion ausmachen, und alle Ideen gehen zusammen in die Idee der Ideen, d. i. in den Begriff der höchsten Vollkommenheit, die Idee von Gott. Das religiöse Leben ist daher das Leben der Gottesidee in dem Menschen und umfaßt alle aus derselben hervorgehenden Lebenserscheinungen. Obgleich zunächst blos etwas Inneres, nämlich Glaube und Gefühl, so tritt doch das religiöse Leben auch als etwas Äußeres heraus, nämlich als Bekenntniß und als Cultus, und als religiöse Pflichterfüllung oder praktische Religiosität, welche von der bürgerlichen Rechtlichkeit sich wesentlich dadurch unterscheidet, daß sie aus religiösen Bewegungsgründen hervorgeht. Eine vollständige Darstellung der Religiosität der Gegenwart wird daher das Leben des religiösen Glaubens und der religiösen Gefühle in dem gegenwärtig lebenden Geschlechte und die Beschaffenheit des religiösen Cultus und der religiösen Pflichterfüllung umfassen müssen. Eine solche Darstellung besitzen wir bis jetzt noch nicht, sondern nur Anfänge dazu, besonders zu einer Statistik der Sitten. Sie ist auch schwer zu geben, da sich das innere religiöse Leben der Beobachtung entzieht, die äußern Erscheinungen aber leicht mißzudeuten sind und neben der Religion auch viele andere Elemente auf die Sitten Einfluß haben. Auch kommt hierbei Vieles auf den religiösen Standpunkt des Beurtheilers an, daher wir von dem Einen die religiöse Beschaffenheit der Zeit loben hören, von Andern aber über den Verfall der Religiosität laute Klagen erhoben werden. Wir müssen uns daher hier mit einigen allgemeinen Bemerkungen begnügen, welche dem Leser leitende Vorstellungen zur Beurtheilung einzelner Erscheinungen des religiösen Lebens darbieten können.

Ein religiöses Gesammtleben, das rein aus den religiösen Ideen der Vernunft geboren wäre, kommt bei uns nicht vor, indem unser religiöses Leben, selbst das der Philosophen, von dem Christenthum, als etwas Erfahrungsmäßigem oder Historischem, durchdrungen ist, daher hier nur von der christlichen Religiosität die Rede sein kann, wie sie sich als in dem jetzigen Geschlecht lebender Glaube, als Gefühl und Cultus und als religiöse Pflichterfüllung offenbart. Was zuerst den Glauben betrifft, so besteht er nicht nur in den religiösen Ideen, die das Wesentliche aller Religion sind, sondern auch in der Geschichte, dem Hervortreten der Bildung dieser Ideen von Moses bis zu den Aposteln, und in einer zeitlichen Form und besondern Gestaltung, welche die Ideen in der Bibel haben, z. B. die von Gottes Liebe, Gerechtigkeit, Heiligkeit, der Schöpfung, der Weltregierung, dem Reiche Gottes, dem göttlichen Leben, der Unsterblichkeit u. s. w. Hieraus folgt, daß der religiöse Charakter des Zeitalters in der Alternative sich zeigen wird: ob der Glaube des jetzigen Geschlechts sich mehr zum Historischen oder mehr zum Idealen des Christenthums hinneige? Unverkennbar ist das Letztere der Fall. Bis gegen das Zeitalter der Reformation waltete das Historische allein vor und wurde fort und fort vermehrt (Messe, Seelmesse, Anrufung der Heiligen, Statthalterschaft Christi, Priesterweihe u. s. w.) und weiter fortgebildet. Seine höchste Potenz fand das Historische in dem entscheidenden, göttlichen Ansehen, das man der Tradition, d. i. dem historischen Herkommen, beilegte. Die Reformation beschnitt nicht nur die wil-

den Ranken, welche das Historische getrieben hatte, und suchte zu der ursprünglichen biblischen Einfachheit des Historischen zurückzugehen, sondern die Folge derselben war auch, daß man sich überhaupt immer mehr und mehr dem Idealen zuwandte und dasselbe vom Bilde, vom Symbole, von der zeitlichen Form, von der Geschichte immer mehr unterscheiden lernte. Der Glaube daher, der in den öffentlichen Bekenntnißschriften der Protestanten (Lutheraner und Reformirten) zur Reformationszeit ausgesprochen wurde und der ganz historisch ist, lebt nicht mehr in seiner Vollständigkeit in dem gegenwärtigen Geschlecht. Obgleich wir jetzt eine Partei haben, welche für die unverrückte Festhaltung des symbolischen Kirchenglaubens eifert, so ist sie doch klein, so läßt sie doch selbst Vieles nach, so ist doch gewiß, daß ein großer Theil der frühern religiösen historischen Vorstellungen kein lebendiger Glaube mehr ist in dem gegenwärtigen Geschlecht, z. B. die Geschichte der ewigen Zeugung des Sohnes, des ewigen Ausgangs des Geistes, der Mosaischen Weltschöpfung, des ersten Menschenpaares und seines Falles nebst der Entstehung des Todes und der Erbsünde, das historische Verhältniß Gottes als Königs Israels, die Geschichte des Falles der Engel, der Entstehung der Sünde und dergleichen. Dagegen bemühte man sich, die historische Form mehr und mehr von der Idee selbst zu unterscheiden und das Ewige und Bleibende nicht in ersterer, sondern in der letztern zu suchen und aufzuzeigen. Nachdem nämlich die sogenannte Freigeisterei das Historische mit unwürdigen Waffen bekämpft und der Unglaube auch das Ideale zugleich weggeworfen hatte, die christlichen Apologeten aber nur mit schwachem Erfolge den alten historischen Glauben vertheidigt hätten, so erkannte man endlich die Nothwendigkeit, das Ideale im Christlichen mehr herauszustellen und als das Wesentliche zu bezeichnen. Man versuchte, das Christenthum auf Eine Idee zu reduciren, bald als Erziehung des Menschengeschlechts (Lessing), bald als Anweisung zur Glückseligkeit (Steinbart), bis endlich Kant in der „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ den ersten vollständigen Versuch machte, die sämmtlichen religiösen Ideen, welche im Historischen liegen, herauszustellen. Sein Unternehmen war nicht die Ursache des Übergewichts, das seitdem das Ideale über das Geschichtliche bekommen hat, sondern nur die erste Thatsache eines Bestrebens, das sich schon längst als Bedürfniß kund gethan hatte. Diesem Bedürfnisse widersetzt sich zwar jetzt mit aller Macht die altkirchlich-symbolische Partei, aber mit vergeblicher Anstrengung. Die Richtung auf das Ideale in der Religion und die Zurückbeziehung des Historischen im Christenthum auf das Ideale ist der nothwendige Charakter des Zeitalters. Das Glaubensbekenntniß des Rationalismus durch Röhr und das des Semirationalismus durch Hase, der Nachweis der historischen Fortbildung des Idealen in Bibel und Christenthum durch Bretschneider und von Ammon, und die Geltung, welche die Hegel'sche und Schleiermacher'sche Philosophie errungen haben, welche das Historische des christlichen Glaubens ganz als Bildungsproceß der idealen Begriffe im Bewußtsein auffassen, — dies Alles zeigt, daß die Hinneigung des Zeitalters zu dem Idealen in der Religion eine innere Nothwendigkeit ist. Dies belegt auch das „Leben Jesu“ von Strauß. Wäre dieses Extrem von Überkritik in die Zeit des noch ganz historischen Glaubens gefallen, so würde das Buch nebst seinem Verfasser als die Pest aller Religionen betrachtet worden sein. Unser Zeitalter hat Buch und Verfasser ertragen, weil das Historische im Christenthume, das den religiösen Ideen angehört, über allen Angriff erhaben ist und durch Strauß nicht hat erschüttert werden können. Selbst in der katholischen Kirche Deutschlands ist die allgemeine Hinneigung zum Idealen sichtbar und auch da hat der frühere blos historische Glaube nicht mehr volles Leben in der Gegenwart. Die Versuche, die Lehren vom Priesterthum, von dem Primat des Papstes, dem Meßopfer, den Sacramenten, von der Kirche selbst als Darstellungen religiöser Ideen nachzuweisen und zu vertheidigen, und der Versuch des Professors Hermes, den ganzen Katholicismus aus der Vernunft zu demonstriren, legen davon Zeugniß ab.

Was zweitens das Gefühl betrifft oder die Gemüthsstimmungen, so sind diese religiös, wenn sie aus religiösen Vorstellungen hervorgehen, die als eine Anschauung das Gemüth erfüllen und stimmen. Die Anschauungen können entweder historische, z. B. der leidende Christus, oder ideale sein, z. B. das Bild der Gottheit, der Tugend u. s. w., oder endlich gemischte, d. i. entweder das zur Idee erhobene Historische, z. B. die Auferstehung als Form der Idee der Unsterblichkeit, oder das versinnlichte Ideale, z. B. die durch Naturanschauung erweckte Idee der Weisheit und Güte Gottes. Die höchste Potenz des Gefühlslebens, das nicht von dem Idealen regulirt wird, ist Schwärmerei, Fanatismus; das vom Idealen regulirte Gefühlsleben aber heißt Begeisterung. In den frühern Jahrhunderten war die religiöse Anschauung der christlichen Welt blos historischer Natur, vermittelt durch Vergegenwärtigung des in der Bibel und christlichen Geschichte vorkommenden Historischen, daher das Gefühlsleben, weil es nicht leicht vom Vernünftig-Idealen regulirt wurde, so oft in Schwärmerei und Fanatismus ausartete und auch der Cultus ganz die Richtung auf das Historische nahm, indem er nur Thatsachen natürlicher oder übernatürlicher Geschichte darstellte. So noch jetzt in der katholischen Kirche. Wie aber mit der Reformation der Glaube die Richtung auf das Ideale nahm, so auch der Cultus. Nicht nur wurde Vieles, das auf keinem zureichenden historischen Grunde ruhte, abgeschafft, z. B. Seelenmessen, Umtragen des Sacraments, Ölung, Anrufung und Verehrung der Heiligen, sondern auch das Hauptstück des vorigen Cultus, das ganz historische Meßopfer, mußte dem Gebete, dem Gesange und der Predigt weichen, welche insgesammt den idealen Charakter an sich tragen. Da nun auch später die Kraft des Historischen durch die vorhin bemerkte Richtung des Glaubens auf das Ideale bei den Protestanten geschwächt wurde, so fand zwar bei ihnen der Cultus, inwiefern er sich blos auf das Historische bezog, auch eine verminderte Theilnahme, und das protestantische religiöse Gefühlsleben verlor an Ausdehnung und zum Theil an intensiver Stärke, aber es reinigte sich auch von Schwärmerei und veredelte sich zu einer Begeisterung für das Ideale, welche zwar weniger brennend und stürmisch, aber dafür auch reiner, andauernder und wohlthätiger in ihren Folgen auf die menschliche Gesellschaft ist. Denn ein Gefühlsleben, wie es sich vormals in den Kreuzzügen, dem Klosterleben, den Ketzerkriegen, den Geißlergesellschaften, der schwärmerischen Verehrung der Mutter Gottes, den geistlichen Schauspielen, dem Haß und Grimm gegen andere christliche Denkweisen u. s. w. darstellte, kann in der jetzigen protestantischen Welt, inwieweit bei ihr das Ideale vorherrscht, nicht vorkommen. Die methodistische oder pietistische Partei der Protestanten, welche ihr religiöses Gefühlsleben auf den historischen und dogmatischen Gottmenschen, dessen Sündopfer und dessen Hülfe in aller Noth basirt, rühmt sich zwar einer neuen Erregung des Gefühlslebens, mag aber auch nicht in Abrede stellen, daß sie zur Schwärmerei wird welche über den Heiland Gottes vergißt und unter krankhaft aufgeregtem Gefühl der Sündhaftigkeit die frische Kraft, zum sittlichen Ideal aufzustreben, erstickt.

Was drittens den Cultus insonderheit betrifft, so soll er Ausdruck und Träger der subjectiven religiösen Gefühle und Vorstellungen sein und daher auch nur subjective Wirkung haben. So bei den Aposteln, wo er in Lob Gottes, Dank und Gebet gegen ihn, in der Feier des Auferstehungstags Christi, der Feier des Todes Christi und der Taufe, als dem Sacrament der innern Wiedergeburt, bestand. Im Laufe der Zeit aber wurde er das Gegentheil, nämlich das Mittel objectiver übernatürlicher Wirkungen, wie der Cultus noch jetzt in der römischen Kirche basteht. Der höchste Grad der Verirrung von seinem Wesen war die katholische Behauptung, daß der Cultus schon an sich als vollbrachte äußere Handlung (ex opere operato), ohne Theilnahme des Gemüths, die objective Heilswirkung habe. Die Reformation ließ die objective Wirkung blos bei Taufe und Abendmahl stehen; die

Protestanten aber erkannten bald, daß auch das Abendmahl nur subjective, d. i. auf das Gemüth zurückgehende Wirkung habe. Indem dadurch der Cultus aufhörte, als Mittel der künftigen Himmelsseligkeit betrachtet zu werden, so wird er bei den Protestanten allerdings nicht mit der Strenge gefodert und mit der ängstlichen Gewissenhaftigkeit beobachtet, wie bei den Katholiken, wo er Mittel des Sündenerlasses und der Seligkeit ist; aber er ist auch dadurch bei den Protestanten Das geworden, was er sein soll, Sache des Gemüths, und es ist mancher dem praktischen Christenthume hinderlicher Aberglaube dadurch entfernt worden.

Was endlich die religiöse Pflichterfüllung betrifft oder den Einfluß der religiösen Vorstellungen und Handlungen auf die Sitten und die moralische Kraft, so ist es an sich klar, daß darin diejenigen Religionsformen, denen das Historische im Glauben das Höchste ist und welche den Zweck des Christenthums und des Cultus in die Abwendung der Sündenstrafen und die Erwirkung eines objectiven Heils für den Sünder setzen, das Wenigste leisten können, die Religionsformen aber, denen das Ideale die Hauptsache ist und die den Zweck des Christenthums und des Cultus in die Veredelung und sittliche Erhebung des innern Menschen setzen, das Meiste wirken werden. Die katholische Religionsform hat daher hierin das Wenigste zu leisten vermocht, so viel auch ihr Oberhaupt Selige und Heilige gemacht hat. Auch geht bei ihr der Religionsunterricht mehr auf den Glauben und den Cultus als auf die Moral; ihre Grundsätze und ihre Gesetzgebung über die Behandlung Andersgläubiger verletzen die christliche Moral tief; die in ihr hochgefeierten Jesuiten haben durch heillose Grundsätze die Moral vergiftet. Das Wichtigste aber ist, daß im Katholicismus die meisten gottesdienstlichen Handlungen (Messe, Seelenmesse, Ölung, Absolution, Wallfahrten u. s. w.) als die Schuld der Sünden tilgend angesehen werden und daß in der Hervorhebung der Mönchstugend (Ehelosigkeit, Selbstpeinigung, freiwillige Armuth und Weltverachtung) als einer besondern, die Erfüllung der menschlichen Pflichten weit übertreffenden Heiligkeit die Moral eine falsche Richtung bekommen hat. Bei Italienern, Spaniern, Portugiesen, Franzosen und Polen ist daher auch keine sittliche Erhebung des Volkscharakters bemerklich. Die Räuber in Italien, welche kürzlich einen Klosterprior zwangen, ihre Beichte zu hören und sie zu absolviren, dann aber ihn und seine Mönche knebelten und das Kloster beraubten; der Raubmörder in Spanien, der ein Priester war und den Unglücklichen, damit er nicht ohne Absolution stürbe, erst selbst priesterlich absolvirte und dann ihm den Dolch ins Herz stieß; die Karlisten in Spanien, die im Namen der allerheiligsten Religion ihre Gefangenen niedermetzelten — sind Erscheinungen, die von tiefster sittlicher Verwilderung zeugen. Ebenso fehlt es Frankreich noch jetzt in der auffallendsten Weise an sittlicher Haltung, welche auch der Katholicismus in diesem Lande wiederherzustellen außer Stande ist. Gerade die Tugenden, welche der Schmuck des Christen sein sollen, die Selbstbeherrschung, die Menschenliebe, die Gerechtigkeit, die Versöhnlichkeit, Großmuth und Liebe gegen Beleidiger und Gegner werden bei jenen Völkern ebenso vermißt, wie in den Bullen und Breven der Päpste alter und gegenwärtiger Zeit. Die Reformation verbesserte zwar Manches, aber doch blieb in ihr das Dogma anfangs vorherrschend und die Herabwürdigung der menschlichen Natur als einer zu allem Guten ganz unfähigen und dagegen auf alles Böse gänzlich versessenen, sowie das Rühmen der Rechtfertigung des Menschen allein durch den Glauben an Christi Blut, und die Verachtung der Gesetzeserfüllung als einer zur Seligkeit ganz unwirksamen, konnten auch hier nur erstickend auf die moralische Kraft wirken. Dieser Zustand würde verewigt worden sein, wenn die Protestanten einen Papst und eine Inquisition gehabt hätten. Doch die Richtung aufs Praktische, welche zuerst mit Spener und seiner Schule begann, wuchs mit Macht durch die neuere Theologie oder den Rationalismus, welcher nicht nur die Moral fleißig bearbeitete, sondern auch die der sittlichen Kraft hinderlichen Kirchendogmen neutralisirte, bis endlich Kant und seine Schule

die Moral zu ihrer vollen Würde erhoben. Wie viel dadurch für die praktische Religiosität gewonnen worden ist, das läßt sich freilich nicht im Einzelnen nachweisen, ergibt sich aber doch aus mehren allgemeinen Erscheinungen in Deutschland. Dahin gehört die so äußerst fleißige Bearbeitung, welche die Sittenlehre als Wissenschaft und im Volksunterrichte gefunden hat; die außerordentliche Summe der jährlich erscheinenden, für die praktische Religiosität geschriebenen Bücher und der große Beifall, den sie gefunden haben, z. B. die „Stunden der Andacht"; die merkwürdige und allgemeine Theilnahme und Unterstützung aller Anstalten der Wohlthätigkeit und des öffentlichen Nutzens, und die unermüdliche Menschenliebe für Unglückliche, welche bei den Protestanten nicht etwa aus dem Gedanken, damit Sünden zu tilgen, hervorgehen kann; endlich auch der große Unterschied der Volkssitte und Menschlichkeit, der sich in den revolutionnairen Bewegungen in Deutschland, in Vergleich zu den Volksbewegungen in Frankreich, Spanien und Italien, herausgestellt hat. Die Schlüsse aber, die man aus der wachsenden Zahl der unehelichen Geburten, der Selbstmörder und der bestraften Criminalfälle auf gestiegene Unsittlichkeit hat ziehen wollen, sind sehr unsicher. Alle diese Erscheinungen müssen sich durch das starke Anwachsen der Bevölkerung, durch den überhandnehmenden Pauperismus, durch die vermehrte Schwierigkeit, sich hinreichend zu nähren, von selbst vermehren. Auf die Vermehrung der unehelichen Geburten haben zuerst die stehenden Heere, dann die große Milderung der Strafgesetze und endlich die bürgerlichen Schwierigkeiten des Heirathens bedeutend eingewirkt. Die größere Zahl bestrafter Criminalfälle dürfte aber blos beweisen, daß die Policei jetzt viel wachsamer ist und mehr Vergehen gegen die Gesetze entdeckt und zur Bestrafung bringt als sonst. Dagegen kann der von der neuesten Philosophie verbreitete Pantheismus darum der sittlichen Kräftigung nicht förderlich sein, weil er die individuelle, und mithin auch die sittliche Selbständigkeit, sowie die individuelle Fortdauer nach dem Tode verneint und damit das ideale Ziel der sittlichen Vollendung für unerreichbar erklärt. Viel nachtheiliger aber ist der sittlichen Kraft der Methodismus und die pietistische Altkirchgläubigkeit, deren Herolde die Moral verachten, das Moralpredigen als etwas Nutzloses verschreien, die Untüchtigkeit des Menschen zu allem Guten laut verkündigen, die menschlichen Tugenden als thörichten Stolz bezeichnen und eine Verachtung der Welt und Verdammung natürlicher Triebe und Neigungen wieder aufnehmen, welche sich zwar aus den ersten Jahrhunderten herschreibt und in der kirchlichen Ascetik und dem Klosterleben zu ihrer höchsten Potenz kam, aber doch einem falschen Begriffe von Heiligkeit folgt und den Werth der Erfüllung der menschlichen und bürgerlichen Pflichten beeinträchtigt. Als Reaction dagegen ist die Rehabilitation des Fleisches anzusehen, d. i. die Befreiung der Befriedigung der sinnlichen Triebe, besonders des Geschlechtstriebes, von den Einschränkungen der Gesetze und der Sitten, welche die Saint-Simonisten in Frankreich und einige Glieder des Jungen Deutschlands versuchten. (S. Emancipation des Fleisches.) Als Strafe dieses widernatürlichen Pietismus aber hat man die Muckerei (s. d.) zu betrachten, welche die illegale Befriedigung des Geschlechtstriebes durch allerlei Subtilitäten pietistischen Wahnes von Ertödtung oder Heiligung des Fleisches, der Heiligkeit der Gläubigen und Dessen, was sie thun, und dergleichen, zu rechtfertigen versucht. Beide Erscheinungen, die überhaupt nur sporadisch und ephemerisch sind, hat der sittliche Geist des Zeitalters mit Ernst und Abscheu zurückgewiesen. (64)

Rellstab (Ludwig), Artillerieoffizier außer Dienst, zur Zeit in Berlin privatisirend, wo er die Vossische Zeitung redigirt, durch mannichfache literarische und publicistische Schriften als Kritiker, musikalischer Dramaturg, Romanen- und Theaterdichter bekannt, ist zu Berlin 1799 geboren. Sein Vater, als gründlicher Musiker und Kritiker geschätzt, wollte auch ihn durchaus zum Musiker bilden; doch

die poetischen Regungen waren bei ihm mächtiger und der bei einer streng systematischen Erziehung natürliche Oppositionsgeist wollte sein Recht behalten. Nach des Vaters Tode, angeregt durch die Zeitereignisse, fühlte er den Beruf zum Soldaten und verließ das Werdersche Gymnasium, wo er seine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, um als Volontair den Feldzug 1815 mitzumachen. Wegen Kurzsichtigkeit und noch unentwickelter Körperkraft zurückgewiesen, trat er, beharrlich an seinem Beruf zum Soldaten glaubend, in die Kriegsschule und wurde bald darauf Fähnrich und Offizier in der Artillerie. Hier schon zeigte es ihm sich bald, daß sein Geist bei der reinen militairischen Thätigkeit keine Befriedigung finden dürfe. Er arbeitete lieber als Lehrer der Mathematik und Geschichte in der Brigadeschule und verwandte seine Mußestunden auf Sprachstudien und dichterische Versuche. Er dichtete besonders Opern und Lieder für die 1819 mit Bernhard Klein und L. Berger gestiftete jüngere Liedertafel. Im J. 1821 verließ er endlich den Militairdienst, ging nach Frankfurt an der Oder und dichtete hier sein Trauerspiel „Karl der Kühne". Von da ging er nach Dresden, wo er mit Maria von Weber in engere, freundschaftliche Verbindung trat, und dann nach Heidelberg und Bonn, wo er seine Studien fortsetzte und „Griechenlieder" herausgab. Erst 1823 kehrte er nach Berlin zurück, als gerade Bernhard Klein's Oper „Dido", zu der er den Text geliefert, in Scene gesetzt wurde. Nachdem er sich hier sehr thätig als Schriftsteller gezeigt („Sagen und romantische Erzählungen", 3 Bde., Berl. 1825; „Gedichte"; Übersetzung der W. Scott'schen „Lebensgeschichten der englischen Novellisten"), erschien seine famose „Henriette, die schöne Sängerin" (Leipz. 1827), eine satirische Tagesgeschichte, die, vom Gerichte als Pasquill bezeichnet, ein Aufsehen erregte, welches ihr Verfasser nicht hatte ahnen können. Jetzt kann man kaum mehr begreifen, wie vor 13 Jahren eine halbe Stadt von einem Theaterfanatismus ergriffen sein und dieser eine solche Satire hervorrufen konnte, die aber, trotz der Carrikirung, doch wahr gewesen sein muß, da sie zu so furchtbaren Reclamationen und einer Art Stadtaufruhr Anlaß gab. R. büßte, was er etwa darin versündigt, durch mehre Monate Gefängniß in Spandau. Aber die Thatsache machte ihm einen Namen und förderte seinen Ruf. Denn was man damals in Berlin zum Verbrechen stempeln wollte, galt außer Berlin als verdienstlicher Heroismus. Auch wußte R. bald in Berlin selbst, wo er noch in dem nämlichen Jahre (1827) die Redaction der Vossischen Zeitung übernahm, durch gehaltvolle Aufsätze und Kritiken darin seinem Namen wieder Geltung zu verschaffen, und durch die leichte Art, wie er alle Tagesereignisse bespricht, stets mit seiner Unterschrift, das große Publicum für sich zu gewinnen. Was in der Industrie und der dahin gehörigen Kunst neu auftritt, sucht durch einige Zeilen von R.'s Feder eingeführt zu werden. Es ist ebenso der Charakter der Öffentlichkeit seiner Urtheile und Ansichten, wie sein schriftstellerisches Talent und seine strenge Unbestechlichkeit, welche ihm diesen seltenen Einfluß verschafft haben. Darauf bauend unternahm er auch eine eigene Zeitschrift: „Berlin" (1834), die zwar glücklichen Fortgang hatte, aber wo die Arbeit ihm über den Kopf wuchs. Weil Stoff und Laune zu 75 eng gedruckten Bogen jährlich nicht ausreichten und der einzige Mitarbeiter, den er hatte, der Censor, nicht zu beider Vermehrung beitrug, mußte er sie, sowie eine Fortsetzung derselben mit allgemeinern Tendenzen, unter dem Namen: „Berlin und Athen", wieder eingehen lassen. R.'s durch zwölf Jahre fast ununterbrochene Polemik gegen Spontini, in dessen musikalischer Oberleitung des berliner Theaters er das böse Princip sah, welches die vaterländische Musik nicht aufkommen lasse, hat zu mehrfachem Eclat geführt. Endlich wollte Spontini, durch ein persönliches hartes Zusammentreffen erbittert, alle Kritiken, die R. gegen ihn geschrieben, einsammelnd, zugleich 15 Injurienklagen gegen ihn anstellen. Das Kammergericht zog sie zu nur einem Processe zusammen, verurtheilte den Kritiker jedoch zu sechs Wochen Verhaftung. Wie sehr sich die öffentliche Stimmung seit der „Henriette" zu Gunsten des unbestechlichen Kritikers in Berlin geän-

dert, zeigte sich hier. Man wollte die Kosten dieses Spontiniprocesses für ihn durch Subscription decken, und als gleich nach seiner Freilassung sein Trauerspiel „Die Venetianer" zur Aufführung kam, galt der rauschende Beifall und der Vorruf des Verfassers mehr dem Märtyrer als dem Dichter. R. erklärt übrigens selbst, daß er „bei diesen redlichen Kämpfen für wahre Kunst und gutes Recht der deutschen Künstler sich der Schuld zeihen müsse, mit unvorsichtig gebrauchten Waffen und zu leidenschaftlich gefochten zu haben". Eine kleine musikalische Zeitschrift „Iris" schreibt R. allein. Im J. 1823 hatte er sein ganzes Vermögen zur Errichtung der Laue'schen Buchhandlung hergegeben, theils um dem Freunde eine selbständige Lebensstellung begründen zu helfen, theils um seine eigenen Jugendversuche schneller zur Öffentlichkeit zu bringen. Da diese Buchhandlung nicht reussirte (Laue, früher preußischer Artillerieoffizier, ging nachher in türkische Dienste und zeichnete sich als Commandeur der türkischen Artillerie bei Nisib aus), zwangen ihn pecuniaire Verlegenheiten zu der großen literarischen Thätigkeit, die er seitdem entwickelt und die es ihm möglich gemacht hat, auch andern Gläubigern der Handlung, die zu befriedigen seine Ehre verlangte, gerecht zu werden. Seinem Romane „Algier und Paris" (3 Bde., Berl. 1830) und den „Erzählungen, Gedichten und Skizzen" (Berl. 1833) folgte sein berühmter Roman „1812" (4 Bde., Leipz. 1834; 2. Aufl. 1836), der mit ungemeinem Beifall aufgenommen und in mehre Sprachen übersetzt wurde. Später ließ er erscheinen: „Ährenlese meines jüngsten Arbeitslustrums" (2 Bde., Leipz. 1836), „Empfindsame Reisen" (2 Bde., Leipz. 1837), „Neue empfindsame Reisen" (2 Bde., Lpz. 1838) und „Sommerfrüchte", eine Sammlung Novellen 2) Bde., Leipz. 1838). Im J. 1839 erschien auf der berliner Bühne sein Trauerspiel „Eugen Aram", das er im Gefängnisse entworfen. Auch auf andern Bühnen wurde es günstig aufgenommen. Gegenwärtig arbeitet er an einem umfassenden Werke, von dem er hofft, daß es die Hauptarbeit seines Lebens sein, und beweisen wird, daß seine Thätigkeit durch die Verfolgung der Zeitinteressen sich nicht zersplittert hat. Wenn auch seine Autorität noch angefochten wird, so steht er doch factisch unter den ersten Kunstrichtern im musikalischen Fache voran; seine Urtheile, wohl begründet und aus reinen Intentionen für die Heiligkeit der Kunst hervorgehend, obschon von zu großem subjectiven Eifer dictirt, oft in der Anwendung beleidigend, haben Gewicht, seine Empfehlungen Geltung. Seine novellistischen Dichtungen, wenn sie auch mehr Spuren der schnellen Feder an sich tragen und theils einer Sentimentalität, theils einem Humor und einem Streben nach Überraschung huldigen, haben doch das große Publicum für sich gewonnen und werden von der Lesewelt verschlungen und in fremde Sprachen übersetzt. Der unermüdliche Eifer, mit dem er die Sache der Eisenbahnen in Deutschland verfocht, sowol indem er durch geistreiche und lebensvolle Darstellungen das Publicum zuerst mit dem Institute bekannt machte, als noch mehr, indem er, da der erste Schwindel dafür in Lauheit und Zweifel überging, daran festhielt und die Vortheile und die praktische Ausführbarkeit mit schlagender Beredtsamkeit auseinandersetzte, hat für Förderung des großen Nationalwerks heilsam mitgewirkt. In Anerkennung seiner Thätigkeit für das Gedeihen der Eisenbahnen, namentlich der berlin-sächsischen, wurde er neuerdings von den Actionairs zum stellvertretenden Director gewählt. R. gehört zu den Charakteren, die durch eine zähe Kraft der Ausdauer sich Achtung für ihre Person und ihr Wirken ertrotzen. Wie im Allgemeinen für die Eisenbahnen, so hat er in Berlin, wo mannichfache Rücksichten ihm entgegenstanden und feindliche Gesinnungen, zum Theil durch übereilte Äußerungen und Schritte selbst verschuldet, ihm begegneten, sich durch Ausdauer in der Gesinnung und beharrlichen Fleiß Achtung für seine Person und Talente erkämpft. Zu erwähnen ist noch, daß er durch seinen Gesangunterricht mehre jetzt geachtete Sänger und Sängerinnen für das deutsche Theater gebildet hat und noch bildet. (6)

Rémusat (Charles de), französischer Minister des Innern seit dem 1. März

1840, gehört, gleich seinem Freunde und Collegen, dem Grafen Jaubert, jenem Kreise geistreicher junger Männer an, den Guizot in den letzten Jahren der Restauration um sich sammelte. Er wurde zu Paris 1797 geboren und ist der Sohn des Grafen Auguste Laurent de R., der Kammerherr Napoleon's und nach der Restauration Präfect war, ein Enkel Lafayette's und Neffe Casimir Périer's. Seine Mutter, Claire Elisabeth Jeanne, geborene Gravier de Vergenne, eine sehr geistreiche und gelehrte Frau, gestorben am 16. Dec. 1821, war Palastdame der Kaiserin Josephine und Verfasserin des berühmten „Essai de l'éducation des femmes", der von R. 1824 herausgegeben und 1825 von der Akademie mit dem Preise gekrönt wurde. Noch sehr jung nahm R. Theil an der Redaction mehrer literarischer und politischer Journale, namentlich am „Lycée de France" (1819--20) und seit 1820 an den „Tablettes universelles", von denen er sich jedoch 1824 öffentlich lossagte. Gleichzeitig ließ er die Schrift „De la procédure par jurés en matière criminelle" (Par. 1819) erscheinen. Hierauf ward er einer der Hauptredacteurs des „Courrier français", und in den letzten Jahren vor der Restauration übte er eine lebhafte Opposition gegen dieselbe namentlich im „Globe". Nach der Julirevolution durch den Einfluß Guizot's von dem Wahlbezirke der kleinen Stadt Muret im Departement der obern Garonne zum Abgeordneten gewählt, schloß er sich bei seinem Eintritte in die Kammer eng an die Partei der Doctrinaires und vertheidigte alle die Maßregeln zur Unterdrückung des revolutionnairen Geistes, die von diesen ausgingen. Sein Eifer wurde bei der Bildung der doctrinairen Verwaltung im Sept. 1836 dadurch belohnt, daß er die wichtige Stelle eines Unterstaatssecretairs im Ministerium des Innern erhielt, die er aber bereits im Apr. des folgenden Jahres bei dem Ausscheiden Guizot's wieder aufgab. Die Doctrinaires, bitter gekränkt durch die Leichtigkeit, mit der man sich ihrer Dienste begab, sobald man dieselben entbehren zu können glaubte, traten seitdem in eine anfangs mildere, bald aber immer heftigere Opposition gegen die Regierung, bis sie zuletzt mit Thiers und den Häuptern der gemäßigten Linken die berühmte Coalition bildeten, durch welche das Ministerium des Grafen Molé gesprengt wurde. R., weniger leidenschaftlich als Jaubert und der gleichgesinnte Duvergier (de l'Hauranne), spielte während dieses Kampfes in der Abgeordnetenkammer keine sehr hervorragende Rolle, obwol er von Zeit zu Zeit zur Vertheidigung der Ansichten seiner Freunde, die er zu den seinigen gemacht hatte, das Wort nahm. Um so einschneidender war die Wirkung der Aufsätze, welche er für die von Guizot begründete „Revue française" lieferte. Er zog sich dadurch den Haß der Hofpartei in so hohem Grade zu, daß diese bei der Auflösung der Kammer im Febr. 1839 Alles aufbot, obwol vergebens, um seine Wiedererwählung zu hintertreiben. Durch diese Feindseligkeit wurde sein Bruch mit den bisherigen Machthabern vollständig; und obwol Guizot nach dem Sturze des Grafen Molé sich mit der Regierung versöhnte, blieb R., wie Jaubert und Duvergier, der Coalition treu. Seine Ansichten hatten durch den langen Kampf gegen die persönliche Regierung manche Berichtigung erfahren, und als Thiers das Cabinet vom 1. März 1840 bildete, konnte dieser ihm daher das einflußreiche Ministerium des Innern zutheilen, ohne befürchten zu müssen, daß er mit seinen Grundsätzen in allzu schroffen Widerspruch käme. Durch R.'s Vermittelung gelang es, auch Guizot für das neue Cabinet zu gewinnen, der, wenn er sich von demselben losgesagt hätte, dessen gefährlichster Gegner geworden wäre, und Thiers hat daher in R. einen Bundesgenossen gefunden, der ihm die wichtigsten Dienste leistet. (26)

Rennenkampff (Alexander von), Viceoberhofmeister der Großherzogin von Oldenburg, auch als Schriftsteller rühmlich bekannt, stammt aus einem alten deutschen, nach Esthland ausgewanderten adeligen Geschlechte und wurde 1783 auf seinem väterlichen Gute in Liefland geboren und später in Berlin, unter Leitung

eines Hofmeisters, des nachmals berühmt gewordenen Feßler, erzogen. Nachdem er in Göttingen seine akademischen Studien gemacht, wurde er in Riga in der Ritterschaftskanzlei angestellt, und war sodann zwei Jahre lang Landgerichtsassessor. Da jedoch das Einförmige des Staatsdienstes seinem aufstrebenden Geiste nicht genügen wollte, ging er auf Reisen, besuchte die Schweiz, Italien, Frankreich, Dänemark, Schweden und die Hauptstädte Deutschlands, und kehrte erst nach etwa acht Jahren nach Rußland zurück. In Italien zogen ihn die Alterthümer und die Kunstgeschichte besonders an, doch wurden ihm die Studien beider durch das dortige Treiben dermaßen verleidet, daß er sich seitdem fast ausschließend den Naturwissenschaften zuwendete. Nach seiner Rückkehr nach Rußland interessirte er sich 1811 sehr lebhaft für die Gründung einer Anstalt, in der junge Männer nach vollendeten Universitätsstudien zum Eintritt in die Departements des Reichs vorbereitet werden sollten; doch kam die Anstalt nicht nach R.'s Plane in Ausführung und man begnügte sich, ein Knabenerziehungsinstitut der Krone zu begründen. Demungeachtet übernahm er, da es an einem Lehrer der Literargeschichte für dasselbe mangelte, diesen Unterricht, bis es ihm bei der lebhaften Theilnahme an den wichtigen Begebenheiten des J. 1812 unmöglich ward, diesen nur aus der Ferne zuzusehen. Er nahm Dienste in der Cavalerie der russisch-deutschen Legion, die der Graf Walmoden befehligte. Im J. 1814 ward er Adjutant des damaligen Erbprinzen, jetzt regierenden Großherzogs von Oldenburg, dem, als Civil- und Militairoberbefehlshaber in Esthland, der dortige Bauernstand die Begründung seiner Freiheit verdankt. Im J. 1816 folgte er dem Erbprinzen, in dessen Diensten er seitdem angestellt geblieben ist, nach Oldenburg, wo er es als eine Gunst der Fügung zu schätzen weiß, daß ihm das mit den Jahren sich steigernde Bedürfniß, mit den Regierungsgrundsätzen des Landes, dem man angehört, übereinzustimmen, glücklich befriedigt ward. R. ist ein sehr vielseitig gebildeter Mann. Abgesehen von einigen in französischer Sprache herausgegebenen Schriftchen und der Übersetzung von Machiavelli's „Geschichte des Castruccio Castrocano von Lucca" mit Anmerkungen (Wenden 1818), hat er sich in weitern Kreisen durch die „Umrisse aus meinem Skizzenbuche" (2 Bde., Hanov. 1827—28) einen geachteten Namen erworben. — Sein jüngerer Bruder, Gustav von R., der mit ihm gleichzeitig in Berlin seine Bildung erhielt, ist in der literarischen Welt durch seine „Bemerkungen über die Leibeigenschaft in Liefland und ihre Aufhebung" (Riga 1819) bekannt. — Ein zweiter Bruder, Paul von R., geboren 1793, erhielt seine Bildung in dem Pädagogium zu Halle und auf dem Gymnasium zu Gotha, wo er schon ausgezeichnete Anlagen für jede Art praktischer Thätigkeit an den Tag legte. Bereits im J. 1811 ward er beim Forstwesen in Rußland angestellt; doch nahm er hier 1812 seine Entlassung, um im russischen Generalstabe in die militairische Laufbahn einzutreten, die er seitdem nicht wieder verlassen hat. Hatte er schon während des Krieges gegen Napoleon Gelegenheit gefunden, seine Thätigkeit in mannichfacher Weise zu bewähren, so wurde dieselbe doch beiweitem mehr seit 1816 in Anspruch genommen, wo er den General Yermoloff nach Persien begleitete und nun 11 Jahre lang, mit geringen Unterbrechungen, an dem Kampfe gegen die räuberischen Völkerschaften im Kaukasus Theil nahm, während er gleichzeitig die Aufnahme neuer Grenzen und Länder besorgte und mehre Festungen unter seiner Leitung angelegt wurden. Auch führte er die Generalstabsgeschäfte des Armeecorps, bis er den General Paskewitsch zum Chef erhielt, unter dem er bei Eriwan, Kars, Erzerum und in mehren andern Schlachten sich rühmlichst auszeichnete. Später wurde er in die Suite des Kaisers versetzt und seitdem in mannichfaltigen militairischen Missionen verwendet. (39)

Rensselaer (Rensselaer van), der Anführer des aus englischen Canadiern und Bürgern der nordamerikanischen Union zusammengesetzten Insurgentenhaufens, welcher nach Unterdrückung des Aufstandes in Obercanada (s. Canada) von

der Navyinsel im Niagarastrome aus die Engländer noch zu beunruhigen suchte, gehört der in den Vereinigten Staaten wohlbekannten und angesehenen Familie van Rensselaer zu Albany im Staate Neuyork an. Dieselbe ist die reichbegütertste dieses Staates und es hat sich bei ihr in dem noch aus den Zeiten der holländischen Herrschaft herstammenden Titel „Patron von Albany", der dem jedesmaligen Haupte der Familie, gegenwärtig dem noch lebenden Vater van R.'s, zusteht, der letzte Rest europäischer Familienauszeichnung in Nordamerika erhalten. R. ist etwa ums J. 1800 geboren. Er erhielt eine militairische Erziehung in der Militairakademie zu Westpoint am Hudson und diente später als Offizier im Bundesheere. R. ist in Nordamerika bekannt als ein Freund kühner Abenteuer und verwegener Wagstücke. Leicht ließ er sich daher von Mackenzie (s. d.) bestimmen, die Anführung der 500 Mann zu übernehmen, mit welchen dieser am 15. Dec. 1837 die Navyinsel besetzt hatte. Wenngleich R. in diesem Verhältnisse keine bedeutende Rolle gespielt hat, indem ihm eine solche schon dadurch bald abgeschnitten wurde, daß der von der Navyinsel aus angelegte Plan für den Umsturz der britischen Herrschaft in Canada bald wieder aufgegeben werden mußte, so war ihm doch wenigstens eine wichtige Rolle zugedacht, und der ganze Hergang auf der Navyinsel ist wichtig für das Verhältniß zwischen England und den Vereinigten Staaten, weil er zeigt, welche tiefe Abneigung doch im Grunde in den letzten gegen das erste im Allgemeinen gewurzelt hat. Mit der unbeschränktesten Sympathie war der Aufstand in Canada in den Freistaaten aufgenommen worden, und auf der Navyinsel ging die Sympathie in ein thätiges Handeln über. R. setzte die militairisch vortheilhaft gelegene Insel in einen guten Vertheidigungszustand. Zu einem Einfalle in Canada war seine Mannschaft zu schwach, denn der Insel gegenüber war eine britische Streitkraft von 2000 obercanadischen Milizen und 200 Indianern unter dem Obersten Macnab erschienen. Indessen wagte auch Macnab nicht, die Insurgenten von der Insel zu vertreiben. Die Insel liegt noch innerhalb des britischen Territoriums, und die Theilnahme mehrer hundert Unionsbürger an dem Revolutionsversuche, der überdies von einer amerikanischen Militairperson geleitet wurde, gab England Ursache zu wohlbegründeten Beschwerden gegen die Bundesregierung. Diese schien anfänglich nicht den Willen oder die Macht zu haben, ihre Bürger zu einer neutralen Haltung zu vermögen. Unter diesen Umständen verfiel Sir Francis Head (s. d.), der Gouverneur von Obercanada, auf eines der verkehrten Auskunftsmittel, durch welche sich seine Verwaltung ausgezeichnet hat. Da Mackenzie doch die hauptsächliche Triebfeder des ganzen Treibens war, so verlangte er von dem Gouverneur Marcy des Staates Neuyork die Auslieferung desselben. Marcy antwortete ihm einfach, daß schon deswegen von einer Auslieferung nicht die Rede sein könne, weil die Navyinsel noch innerhalb der britischen Jurisdiction liege. Vierzehn Tage standen sich die beiden Streitkräfte einander gegenüber, indem sie von Zeit zu Zeit Kanonenschüsse gegen einander wechselten, als ein Ereigniß stattfand, welches eine Wendung in die Sache brachte. Das amerikanische Dampfschiff „Karoline" war in Buffalo aus dem Eise gehauen und dazu verwendet worden, um Mannschaft, Munition und Lebensmittel nach der Navyinsel hinüberzuführen. In der Nacht vom 29. auf den 30. Dec., während das Boot bei einem Fort auf der amerikanischen Seite vor Anker lag, wurde es auf Befehl Macnab's von den Engländern genommen, angezündet und die Fälle des Niagara hinunter dem Untergange zugesendet. Der Vorfall setzte in den Vereinigten Staaten Alles in die größte Aufregung und hätten nicht beide Regierungen ein zu großes Interesse gehabt, Frieden und gutes Vernehmen aufrecht zu erhalten, so hätte er wol ernstliche Folgen nach sich ziehen können. So wurde er aber gerade die Veranlassung für die Bundesregierung, durch ernstliche Maßregeln gegen die Theilnahme ihrer Bürger an Mackenzie's Unternehmen auf der Navyinsel einzuschreiten. R. ward dadurch veranlaßt, sich zurückzuziehen und die Insurgenten, die nunmehr auf das Bundesgebiet zurückgingen, um hier

entwaffnet zu werden, sich selbst zu überlassen. R. wurde in Untersuchung gezogen, von deren Ausgang indessen nichts Zuverlässiges vernommen worden ist. (70)

Rentenanstalten. Das Bedürfniß in den Zeiten ungestörter Kraft, wo die Lebensthätigkeit in größter Intensität wirksam ist, sich und den Angehörigen ein sorgenfreies Alter und eine gegen die Wechsel des Schicksals gesicherte Zukunft zu verschaffen, hat eine Anzahl Versorgungsanstalten ins Leben gerufen, welche größtentheils auf gegenseitiger Compensirung von Vortheilen und Nachtheilen beruhend, insoweit sie sachgemäß eingerichtet sind, als das nutzbringendste Product der Wahrscheinlichkeitsrechnung erscheinen. Um den vielgestaltigen Verhältnissen der in der menschlichen Gesellschaft stattfindenden Verbindungen zu entsprechen, sind sie auf verschiedene Principe gegründet und mit verschiedenen Formen zu Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes versehen. Die Theilnehmer derselben haben fast durchgehend bei ihrem Eintritte die Hoffnung, der größten Vortheile theilhaft zu werden, welche die Anstalt überhaupt zu gewähren vermag; sie müssen, um das Eintreten dieser Vortheile möglich zu machen, gewisse Summen einlegen, welche von einer Anzahl Theilnehmer zum Besten der übrigen geopfert werden und die gewissermaßen als der Kaufpreis der Hoffnung des größten Vortheils erscheinen. Wenn einestheils das Anschließen an die in der menschlichen Gesellschaft gegebenen Verhältnisse als Prüfstein für die Vorzüglichkeit der Einrichtung einer solchen Anstalt erscheint, so ist anderntheils auch nöthig, daß das Opfer, welches eine Anzahl der Theilnehmer bringt, mit dem Vortheile der andern in Verhältniß stehe, und je mehr eine Gleichheit in dieser letzten Beziehung erreicht wird, desto vollkommener ist von dem Standpunkte des Rechts und der Billigkeit aus das der Organisation zu Grunde gelegte Princip.

Eine große Classe Versorgungsanstalten, die von der hier anzustellenden Betrachtung ausgeschlossen sind, haben zum Zweck, die Angehörigen nach dem Tode des Versorgers sicher zu stellen, mag derselbe nun früh oder spät erfolgen; es sind dies die **Lebensversicherungsanstalten** (s. Bd. 6), die unter gewissen Verhältnissen als Pensionsanstalten auftreten, und wol auch als eine besondere Art Rentenanstalten betrachtet werden können, bei denen die Anstalt sich eine Lebensrente von jedem Eintretenden zahlen läßt und den Kaufpreis derselben nach dessen Tode hinauszahlt. Andere Anstalten sollen größere oder geringere Einlagen aufnehmen und den Einlegern für ihre Lebensdauer eine Rente auszahlen, durch welche ihre Existenz auch dann gesichert ist, wenn durch das eintretende Alter der Erwerb eines regelmäßigen Einkommens gemindert oder ganz unmöglich gemacht wird. Der einfachsten Einrichtung nach nehmen solche Rentenanstalten Einlagen an und zahlen für dieselben entweder sogleich oder von einem bestimmten Zeitpunkte an bis zum Tode des Einlegers eine vorher bestimmte, sich gleich bleibende Leibrente aus; da aber die Einrichtung der Natur ein allmäliges Ermatten der Thatkraft mit sich bringt, ohne daß im zunehmenden Alter die Bedürfnisse gerade merklich geringer werden, so entspricht die sich gleichbleibende Leibrente, welche doch immer mit einer verhältnißmäßig bedeutenden Einlage erkauft werden muß, nicht gerade den Anfoderungen, welche am häufigsten an Rentenanstalten gemacht werden, daher man verschiedene Änderungen mit dem Leibrentenprincipe vorgenommen hat, um den Anfoderungen zu entsprechen.

Unter diesen Einrichtungen war die früheste das von Lorenzo Tonti im 17. Jahrh. erfundene und nach ihm benannte **Tontinenprincip**, welches mit nicht geringen Verheißungen und Prätensionen im J. 1653 in Frankreich eingeführt wurde, aber jetzt wenigstens in seiner reinen Form gänzlich verlassen worden ist. Nach demselben treten eine Anzahl Tontinisten von ziemlich gleichem Alter zu einer Erbverbrüderung so zusammen, daß Jeder eine bestimmte Einlage macht und daß für die Gesammteinlage eine Leibrente gekauft wird, die so lange auszuzahlen ist, als noch einer von den ursprünglich eingetretenen Tontinisten lebt, und welche zu gleichen Theilen unter die in jedem Jahre noch lebenden nach Verhältniß ihrer Einlage

ausgetheilt wird, sodaß jeder noch lebende Tontinist im ersten Jahre den geringsten Betrag, in jedem folgenden einen mit der Anzahl der in der Zwischenzeit Gestorbenen wachsenden Rentengenuß bezieht. Am Ende erhalten Einige oder Einer, welche am längsten leben, für die Zeit ihrer Lebensdauer die gesammte Rente der ganzen Erbverbrüderung ausgezahlt. Es bedarf keines Beweises, daß bei dem anfänglich nur langsam statthabenden Steigen der Rente und dem außerordentlich hohen Rentenbezuge der am längsten Lebenden eine ziemlich ungleichförmige Vertheilung des Rentengenusses stattfindet und daß dieser zum Nachtheil Vieler auf einige Wenige so gehäuft wird, daß bei diesen eine mehr als überreiche Befriedigung ihres Bedürfnisses eintritt.

Eine zweite, theilweise auf dem Principe der Tontinen beruhende Einrichtung hat die im J. 1825 in Wien eröffnete Allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des östreichischen Kaiserstaates, mit welcher die in neuerer Zeit in Stuttgart, Karlsruhe, Berlin und München errichteten Rentenanstalten fast ganz übereinstimmen. Die wiener Anstalt nimmt volle Einlagen zu 200 Fl. Conventionsgeld in beliebiger Münze von einer Person für sich oder Andere an, vertheilt die in jedem Jahre zu einer Jahresgesellschaft eintretenden Mitglieder in sieben Altersclassen nach den Altersstufen 10—20—35—50—60—65, gestattet auch den Mitgliedern der ersten bis fünften Classe 35, 30, 25, 20, 15 theilweise Einlagen zu mindestens 10 Fl., denen der sechsten und siebenten aber, höchstens 10 und 5, theilweise Einlagen zu mindestens 50 und 100 Fl. und nimmt auf die unvollständigen Einlagen Nachzahlungen zu mindestens 2 Fl. an. Für jede volle Einlage wird anfangs in dem nach dem Eintrittsjahre folgenden Jahre nach den verschiedenen Altersclassen eine Dividende oder Rente von 8—8½—9—9½—11—12—13 Fl. ausgezahlt, auf jede theilweise dagegen der entsprechende Betrag zur Ergänzung derselben gut geschrieben, dann aber ebenfalls ausgezahlt, wenn die theilweise Einlage die Größe einer vollen erreicht hat, zu welcher Zeit die ergänzte theilweise Rente genau dieselben Vortheile darbietet, als die ursprünglich volle. Zur Ergänzung der theilweisen Einlagen werden manche Extraeinnahmen, die nicht mit berechneten Kreuzerbruchtheile und die Zinsen der über runde Summen hinausragenden theilweisen Einlagen verwendet und durchs Loos vertheilt. Wenn ein Mitglied stirbt, so beziehen die Erben desselben die für das Sterbejahr ausfallende Dividende oder Rente und die ursprüngliche Einlage nach Abzug der Summen, welche auf die Einlage von der Anstalt bereits früher ausgezahlt wurden; von dem nicht ausgezahlten Reste werden 10 Procent für die Administration in Abzug gebracht, 90 Procent dagegen so auf die übrigen Mitglieder der Altersclasse, welcher der Gestorbene angehörte, vererbt, daß dieselben die jährlich davon fallenden Zinsen genießen und die von ihnen gezogene Rente daher um so größer wird, je mehr Mitglieder aus der Altersclasse abgehen. Stirbt eine Altersclasse aus, so bezieht die Administration 10 Procent ihres Rentencapitals, 45 Procent werden der höchsten Altersclasse derselben Jahresgesellschaft und 45 Procent den übrigen Altersclassen desselben Eintrittsjahres zugeschrieben; stirbt aber eine ganze Jahresgesellschaft aus, so zieht die Administration ebenfalls 10 Procent des Rentencapitals und vertheilt den Rest als Rentencapital zu gleichen Theilen unter die ältesten Classen der gleichzeitig bestehenden Jahresgesellschaften. Durch diese verschiedenen Zuflüsse werden, anfangs langsamer, später mit größerer Geschwindigkeit, die Rentenbezüge vergrößert, bis sie das Maximum einer einzelnen Rente, nämlich 500 Fl., erreichen; sind alle Mitglieder einer Jahresgesellschaft im Besitze der größten Rente, so strömt das Rentencapital jedes Einzelnen bei seinem Tode ebenso auf die Administration und auf die benachbarten Altersclassen über, wie beim Aussterben einer Altersclasse. Aus dieser Einrichtung der wiener Rentenanstalt ergibt sich allerdings, daß dem zu großen Anwachsen der Rente, wie es bei den Tontinen stattfindet, vorgebeugt ist, daß allerdings ein allmäliges und in höhern Jahren wol ziemlich zweckentsprechendes Ver-

größern der Rente eintritt, daß aber, abgesehen von den ganz außerordentlichen Bezügen, welche der Administration durch wiederholtes Decimiren des herrenlos werdenden Capitals im Verlaufe einer längern Zeit zu Theil werden, die spätern Jahresgesellschaften im bedeutenden Vortheile gegen die frühern stehen, da sie einen bedeutenden Theil des von den frühern eingelegten Rentencapitals erben. Besteht eine solche Gesellschaft nur 50—100 Jahre, so ist ihr eine beiweitem regere Theilnahme als für die Gegenwart zu prophezeien, da sich in der Zwischenzeit trotz des Decimirens der Administration ein Capitalfonds angesammelt haben muß, welcher einer weit größern Anzahl von Mitgliedern die größte Rente und einer großen Anzahl anderer einen höhern Rentengenuß zusichert, als er den sich gegenwärtig bildenden Jahresgesellschaften zufallen kann. Bei der wiener Anstalt wurden in den 14 Jahren ihres Bestehens 91,418 Einlagen gemacht, und es betrugen in den verschiedenen Altersclassen die gegen die ursprünglichen allerdings gestiegenen Renten im sechsten Jahre 8 Fl. 57 Kr. — 9 Fl. 12 Kr. — 9 Fl. 28 Kr. — 9 Fl. 51 Kr. — 11 Fl. 51 Kr. — 13 Fl. 55 Kr. — 27 Fl. 20 Kr.; im elften Jahre 9 Fl. 14 Kr. — 9 Fl. 29 Kr. — 9 Fl. 38 Kr. — 10 Fl. 10 Kr. — 13 Fl. 10 Kr. — 18 Fl. 30 Kr. — 62 Fl. 21 Kr.

Die im J. 1833 errichtete **allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart** hat eine mit der vorhergehenden im Wesentlichen übereinstimmende Einrichtung; eine volle Einlage beträgt 100 Fl. im 24 Guldenfuße, theilweise Einlagen werden in der ersten und zweiten Altersclasse nur 10, in der dritten und vierten nur 8, in der fünften nur 6 angenommen, wovon jedesmal die Hälfte nicht unter 10 Fl., die andere Hälfte nicht unter 50 Fl. betragen darf; in der sechsten Altersclasse werden nur volle Einlagen angenommen; die sechs Altersclassen werden nach den Altersstufen 10—20—30—40—50 Jahre geschieden und in denselben eine ursprüngliche Rente von 3 Fl. 12 Kr.—3 Fl. 24 Kr.—3 Fl. 36 Kr.—3 Fl. 48 Kr. —4 Fl.—5 Fl. bewilligt. Das Ergänzen der unvollständigen Einlagen, die Rückgewähr an die Erben und das Überströmen des Rentencapitalüberschusses erfolgt wie vorher; aber die höchste Rente für eine Einlage ist auf 300 Fl. festgesetzt. Unter bestimmten Bedingungen ist ein Cediren voller Einlagen an ältere Personen gestattet. Übrigens findet auch hier das Decimiren der von gestorbenen Mitgliedern ererbten Rentencapitalien zum Vortheil der aus Privatpersonen bestehenden Direction statt, was hier auffallender ist, als bei der vorhergehenden Anstalt, wo die Verwaltung der allgemeinen Versorgungsanstalt nur als ein Zweiggeschäft der ersten östreichischen Sparkasse erscheint. Es hat daher auch diese Anstalt theils wegen dieses Decimirens und anderer nicht vollkommen klar zu übersehender Bezüge der Verwaltung, theils wegen der von ihr ausgegebenen Tabelle über das wahrscheinliche Steigen der Jahresrente ziemlich harte Angriffe erfahren müssen, da man dieser sehr vortheilhafte Resultate darlegenden Tabelle die Absicht der Täuschung unterlegte. Die Anstalt zählte am Schlusse des J. 1839: 7271 volle und 30,716 theilweise Einlagen mit einem Rentencapital von 1,018,776 Fl. 28 Kr., und die ausgeschriebene siebente Rente des ersten Jahresvereins beträgt nach den verschiedenen Altersclassen: 3 Fl. 28 Kr.—3 Fl. 37 Kr.—3 Fl. 47 Kr.—4 Fl. 4 Kr.—4 Fl. 25 Kr.— 5 Fl. 10 Kr.

Die **allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden** wurde 1835 für Baden allein eröffnet, dehnte aber seit 1838 ihren Geschäftskreis auch auf das Ausland aus. Die sechs Altersclassen einer Jahresgesellschaft sind nach den Altersstufen von 10—20—35—50—60 Jahren gebildet. Außer den unbeschränkten vollen Einlagen zu 200 Fl. können in denselben 21—18—15—12—9—6 theilweise von mindestens 10 (in den vier ersten) oder 50 Fl. (in den beiden letzten) gemacht werden. Während des Eintritts- und des darauf folgenden Jahres werden keine Renten ausgezahlt, aber dann mit einer ursprünglichen Rentenzahlung von 6 Fl. 24 Kr.—6 Fl. 48 Kr.—7 Fl. 12 Kr.—7 Fl. 36 Kr.—8 Fl.

48 Kr.—10 Fl. 24 Kr. begonnen. Jeder Altersclasse wird ein sich mit jedem Jahre änderndes Rentencapital zugeschrieben, welches mit 4 Procent verzinst die ursprünglich erfoderliche Rente abwerfen kann. Die Bruchkreuzer, welche die vorerwähnten Anstalten verlosen, sollen hier der ältesten Gesellschaft und zwar der ältesten Altersclasse als Rentencapital zugeschrieben werden. Das Vererben der an abgehende Mitglieder nicht zurückzugebenden Capitalüberschüsse, sowie das Überströmen des Rentencapitals ganzer Altersclassen, wenn alle Mitglieder die höchste Rente von 300 Fl. schon beziehen oder sämmtlich abgehen, erfolgt sowie bei den vorhergehenden Gesellschaften, nur ohne die Kürzung von 10 Procent für die Verwaltung; letztere wird durch ein Eintrittsgeld von 1 Fl. für jede Einlage, durch die im ersten Jahre fallenden Zinsen und durch die etwa über 4 Procent erfolgende Verzinsung des ganzen Rentencapitals gedeckt. Übrigens wird der Überschuß der Einlagen über das die ursprüngliche Rente gebende Rentencapital zu einem gemeinschaftlichen Reservefonds verwendet, welcher auch noch andere Zuflüsse hat und zur Ausgleichung der sich etwa ergebenden Schwankungen in den Leistungen der Anstalt dient. Die Rente muß hier natürlich schneller als bei den vorhergehenden Anstalten steigen, da zur Vermehrung derselben auch das bei jenen an die Verwaltung fallende Zehntheil der Vererbungen verwendet wird. Bis zum J. 1839 hatten sich fünf Jahresgesellschaften mit einem Gesammtvermögen von 1,862,395 Fl. 19 Kr., darunter 73,340 Fl. 54 Kr. Reservefonds, gebildet, und die nach drei Jahren ausgezahlte Rente betrug in den verschiedenen Altersclassen 3 Fl. 31 Kr. — 3 Fl. 38 Kr. — 3 Fl. 45 Kr. — 3 Fl. 52 Kr. — 6 Fl. 15 Kr. — 21 Fl. 49 Kr.

Die im J. 1839 eröffnete Preußische Rentenversicherungsanstalt zu Berlin, deren Geschäftskreis übrigens nicht auf Preußen beschränkt ist, nimmt volle Einlagen von 100 Thlr. unbeschränkt, theilweise in den fünf jüngsten Altersclassen in beschränkter Anzahl an. Sie benutzt für die Theilung der Altersclassen die Altersstufen von 12—24—35—45—55 Jahre und gewährt in denselben ein Jahr nach dem Eintrittsjahre eine ursprüngliche Rente von 3 Thlr.—3⅓ Thlr.—3⅔ Thlr.—4 Thlr.—4⅓ Thlr.—5⅙ Thlr. Der höchste Rentengenuß beträgt auf eine Einlage 150 Thlr., und die Vererbung der Capitalien findet im Allgemeinen in derselben Art statt, wie bei der vorhergehenden Anstalt. Die kleinen Summen, welche nicht mit ausgezahlt werden, werden dem Rentencapitale der entsprechenden Altersclassen zugeschrieben, und die Verwaltung der Anstalt wird durch ein Eintrittsgeld von einem Thaler und die bei der vorhergehenden Anstalt erwähnten Bezüge, nicht aber durch Decimirung der Capitalien, gedeckt; es trifft daher diese Anstalt, sowie die vorhergehende, kein anderer Vorwurf, als die ganz enorme Capitalsanhäufung, welche im Verlaufe der Zeit durch das immer fortgehende Vererben zum Vortheile der später Eintretenden stattfinden muß und von dessen Größe ein Schluß schon aus der Theilnahme, die das Institut bereits im ersten Jahre fand, gemacht werden kann, indem 1839 im Ganzen 5178 vollständige und 20,974 unvollständige Einlagen im Gesammtbetrage von 850,503 Thlr. gemacht wurden.

Die Einrichtung der Rentenanstalt der bairischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, welche mit dem 19. Sept. 1839 ins Leben trat und im J. 1839 von 261 Personen 33,725 Fl. anvertraut erhielt, ist mit der der früher beschriebenen Anstalten fast ganz conform und es ist auch hier das Princip des Decimirens zum Nutzen der verwaltenden Bank angenommen worden.

Der Allgemeinen wechselseitigen Renten- und Capitalienversicherungsanstalt, die in Wien 1839 ins Leben trat, ist eine Abtheilung einverleibt worden, welche die Zwecke einer wechselseitigen Versorgungsanstalt durch steigende Renten verfolgt. Es sind bei dieser Anstalt die theilweisen Einlagen gänzlich weggelassen und nur volle Einlagen zu 20 Fl. Conventionsmünze gestattet; eine Jahresgesellschaft muß mindestens 25,000 Einlagen enthalten und wird in fünf Altersclassen nach den Altersstufen 10—20—30—40 Jahre getheilt; die älteste

Classe zieht die erste Rente fünf Jahre nach dem Eintrittsjahre, jede folgende dann, wenn die Rente für jede Einlage 1 Fl. beträgt. Die gesammte Einlage einer Altersclasse bildet das Rentencapital derselben, welches zu 4 Procent verzinst wird. Der jährliche Zinsenbetrag wird an die Mitglieder als Rente vertheilt; die Erben eines Abgehenden erhalten als Rückgewähr die um die ausgezahlten Renten verminderte Einlage und das Rentencapital einer Altersclasse muß daher um die anfänglich aufgesparten Zinsen und die Vererbung des nicht mit auszuzahlenden Capitals abgegangener Mitglieder wachsen, folglich auch eine desto größere Rente gewähren, je mehr Mitglieder durch den Tod abgegangen sind. Über 50 Fl. hinaus kann die auf eine Einlage zu zahlende Rente nicht steigen und es findet dann ähnlich, wie bei den frühern Anstalten, ein Überströmen des Rentencapitals statt.

Wenn alle bisher geschilderte Rentenanstalten mehr oder weniger an den Unvollkommenheiten leiden, daß sie die später eintretenden Mitglieder durch Aufsammeln des Rentencapitals vor den frühern ganz besonders begünstigen und den Capitalstamm entweder zum Vortheil der Verwaltung bedeutend kürzen oder bei Auflösung der Anstalten zu wohlthätigen Zwecken bestimmen; daß sie ferner durch ihre Einrichtung ein anfangs nur langsames Steigen der Rente bewirken und daher die Hoffnungen Vieler, welche in den Jahren geschwächter Kraft auf Versorgung rechnen, nicht früh genug zu erfüllen im Stande sind; daß sie endlich den theilweisen Einlagen für den Zeitpunkt der Ergänzung dieselben Vortheile zugestehen, welche die schon lange vererbenden vollen Einlagen darbieten, und dadurch einer Speculation Raum geben, durch welche zum Theil die wohlthätigen Zwecke der Rentenanstalten vernichtet werden können, so wird eine Anstalt, welche durch das ihrer Einrichtung zum Grunde liegende Princip die angegebenen Klippen, so viel es möglich ist, vermeidet, ein wahres Bedürfniß, und eine solche Anstalt soll die nächstens zu eröffnende Sächsische Rentenanstalt werden. Es ist von dieser Anstalt zwar bisher noch wenig öffentlich bekannt gemacht worden; doch gerade dieses Wenige betrifft das der ganzen Einrichtung zum Grunde liegende Princip und rechtfertigt das im Vergleiche mit andern Anstalten ausgesprochene Urtheil. Die Anstalt behandelt ihre Mitglieder anfangs ähnlich wie in den übrigen Rentenanstalten; haben dieselben aber das 55. oder 60. Lebensjahr erreicht, so treten sie in eine besondere Erbclasse ein und für das ihnen zugehörende Rentencapital wird ihnen von diesem Zeitpunkte an eine Leibrente ausgezahlt. Die Einnahmen durch Vererbung u. s. w., welche die Erbclasse erhält, werden nach drei verschiedenen Maßstäben unter die in ihr befindlichen Mitglieder vertheilt und dadurch ein Steigen der ursprünglichen Leibrente eines jeden Mitgliedes bewirkt. Es sollen nämlich $^2/_3$ sämmtlicher Zugänge ebenfalls in eine Leibrente für jedes Mitglied verwandelt, $^1/_3$ wirklich unmittelbar vertheilt und $^1/_6$ auf ähnliche Art behandelt werden, wie die in den bisherigen Rentenanstalten auf einzelne Altersclassen fallenden Erbschaften. Die Vertheilung nach dem Leibrentenfuße läßt nun die Renten vom Eintrittsjahre in die Erbclasse an viel schneller und dabei doch anhaltend steigen, als die bisher gewöhnliche Zinsvertheilung; durch Vertheilung von $^1/_6$ nach dem Zinsrentenfuße wird der Anstalt ein ihr Bestehen sicherndes, nicht zu großes, aber doch manche Chancen ausgleichendes Capital erhalten, und die Capitalvertheilung, welche von Jahr zu Jahr allerdings schwankend sein kann, wird auch bedeutend zur Steigerung der Rente beitragen. Der höchste Rentengenuß soll 150 Thlr. betragen und wenn derselbe erreicht ist, findet ein Überströmen der zu vertheilenden Summen, ähnlich wie bei andern Anstalten, statt. Jeder in die Anstalt Eintretende kann sich daher der Hoffnung hingeben, vom 55. oder 60. Lebensjahre an, wenn er dasselbe erreicht, eine die Pension ersetzende Einnahme auf Lebenszeit zu erhalten, während die Seinigen nur die Zinsen des eingelegten Capitals verlieren, wenn er vor diesem Alter stirbt. (30)

Rettberg (Friedrich Wilhelm), ordentlicher Professor der Theologie zu Marburg, wurde am 21. Aug. 1805 zu Celle geboren. Früh verlor er seinen Va-

ter, welcher Bürgermeister in der Vorstadt war, und so war seine Erziehung von seinem siebenten Jahre an ganz allein der Mutter überlassen, welche durch eine Feuersbrunst auch noch ihrer Habe beraubt ward. Seiner nahm sich besonders der Superintendent Eggers zu Lüchow, der damals Prediger zu Celle war, an und bewirkte, nachdem er ihn früher selbst unterrichtet hatte, seine Aufnahme auf das Gymnasium zu Celle. In Göttingen, wohin R. zu Ostern 1824 abging, studirte er drei Jahre lang Philologie und Theologie, letztere fast nur unter Planck, der ihn vornehmlich für die Kirchengeschichte interessirte. Zweimal nacheinander erhielt er den theologischen Preis, im J. 1826 durch Bearbeitung der noch auf Veranlassung der Bretschneider'schen „Probabilia" gestellten Aufgabe „An Joannes in exhibenda Jesu natura reliquis canonicis scriptis vere repugnet?" (Götting. 1826), und im J. 1827 durch die Schrift „De parabolis Jesu Christi" (Götting. 1827). Dadurch erwarb er sich zugleich die Mittel, im Sommer 1827, zu seiner weitern speculativen Ausbildung unter Hegel und Schleiermacher, nach Berlin zu gehen; doch schon zu Michaelis 1827 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, um hier als Collaborator am Gymnasium einzutreten. Dabei verlor er das akademische Leben nicht aus den Augen, wußte vielmehr neben seinem Lehramte noch Muße zu gewinnen zur Bearbeitung der ihm von Planck empfohlenen Monographie über den „Cyprianus, dargestellt nach seinem Leben und Wirken" (Götting. 1831). Nach Göttingen kehrte er im J. 1830 als Repetent zurück, erhielt hier nach Ablauf der drei Repetentenjahre eine Pfarrcollaboratur an der Jakobikirche neben dem trefflichen Ruperti (s. d.), und überdies im J. 1834 eine außerordentliche Professur, welche er 1836 nach Ablehnung eines Rufes nach Zürich, an Rettig's Stelle, ohne jene Predigergeschäfte allein zu behalten in den Stand gesetzt wurde. Im Herbste 1838 folgte er dem Rufe als ordentlicher Professor nach Marburg, und wurde in demselben Jahre von der theologischen Facultät zu Göttingen zum Doctor der Theologie ernannt. Er hält Vorlesungen über das Ganze der Kirchen- und Dogmengeschichte, sowie über Dogmatik, Symbolik und Moral; seine Zuhörer schätzen ihn aber noch besonders wegen der hülfreichen und anregenden Einwirkung, welche er auf ihr Privatstudium durch seinen Rath auszuüben weiß. Seine Schriften betreffen größtentheils Gegenstände der historischen Theologie; außer den schon genannten, unter denen die Schrift über Cyprian an die pragmatische Darstellungsweise seines Lehrers Planck erinnert, gehören dahin die Fortsetzung der Schmidt'schen „Kirchengeschichte" (Bd. 7, Gieß. 1834), von welcher Dasselbe gilt; seine Abhandlungen „Über den Paschastreit der alten Kirche in seiner Bedeutung und seinem Verlaufe", „Über die Perioden einer Specialgeschichte der hanoverschen Landeskirche", beide in Illgen's „Zeitschrift für historische Theologie" (Bd. 2 und 5); seine Programme „Doctorum scholasticorum placita de gratia et merito" (Götting. 1836) und „Comparatio inter Magistri Bandini libellum et Petri Lombardi sententiarum libros" (Götting. 1834), sowie seine kirchenhistorischen Artikel in der Ersch- und Gruber'schen „Encyklopädie". Neuerdings ist er in seinen „Heilslehren des Christenthums nach den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche" (Lpz. 1838) auch mit einer zunächst gegen den Angriff Möhler's gerichteten apologetischen Auffassung und Darstellung des genannten Theiles der Kirchenlehre hervorgetreten, welche zugleich durch die freie, aber das Wesentliche festhaltende Behandlung dieses Lehrstoffes seine eigene theologische Richtung als ein Streben nach einem juste milieu zwischen den Extremen des Zeitalters erkennen läßt. (49)

Rettig (Heinrich Christian Michael), ordentlicher Professor der Theologie zu Zürich, gestorben am 24. März 1836, war am 30. Jul. 1799 zu Gießen von armen aber redlichen Ältern geboren. Früh zeichnete er sich auf den dortigen Schulen aus, aber früh mußte er auch mit Beschwerden kämpfen; von seinem 14. Jahre an hatte er täglich sechs und mehre Privatstunden zu geben, um nur bei der Armuth der Ältern sich selbst zu erhalten. Dieser Zustand dauerte auch fort während

seiner Studienzeit zu Gießen, wo er Theologie und daneben auch Philologie studirte. Nach beendigten akademischen Studien erhielt er sehr bald eine Lehrerstelle am Gymnasium seiner Vaterstadt, und diese machte es ihm möglich, sich zugleich bei der Universität zu habilitiren; er wurde Licentiat der Theologie und eröffnete Vorlesungen über Kirchengeschichte und über neutestamentliche Schriften; zugleich ward ihm eine Mitwirkung bei der Leitung des philologischen Seminars übertragen. Auf seine philologischen Studien und Geschäfte bezogen sich auch seine ersten Schriften, seine „Vita Ctesii Cnidii, cum appendice de libris, quos Ctesias composuisse fertur" (Hanov. 1827), seine „Quaestiones Platonicae" (Gieß. 1831), und seine „Beispiele zur Einübung der griechischen Formenlehre nach Jacobs' Elementarbuch" (Leipz. 1828; 2. Aufl. 1834). Als theologischer Schriftsteller erregte er großes Aufsehen durch seine Schrift „Die freie protestantische Kirche oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums" (Gieß. 1832); hier foderte er in der Überzeugung, daß unbeschränkte Freiheit des Gewissens und der Religionsübung ein unveräußerliches Recht jedes Bürgers in einem civilisirten Staate sei, für alle religiösen Gemeinschaften in allen innern Gesellschaftsangelegenheiten vom Staate eine unbedingte, und in allen äußern eine nur durch einen negativen und gleichsam defensiven Staatseinfluß bedingte Freiheit und Selbständigkeit, also völlige oder doch möglichste Trennung von Staat und Kirche, sodaß der Staat z. B. Schulen, Ehen, Eidschwüre, Ruhetage und dergleichen ohne Rücksicht auf Religiöses und Kirchliches leiten und regeln, die Kirche dagegen bei durchgängiger christlicher Gleichheit aller ihrer freiwillig ihr anhängenden, aber zum Beitritt nicht zu zwingenden Mitglieder sich durch Synoden und Presbyterien völlig selbst regieren sollte. Diese Gedanken waren hier mit Geist, Gelehrsamkeit, Freimüthigkeit und einem durch die demokratische Aufregung jener Jahre gesteigerten Enthusiasmus, doch mit wenig Rücksicht auf Erfahrung und Ausführbarkeit entwickelt und mit der ältern hessischen Kirchenverfassung und den neuern kirchlichen Zuständen Hessens verglichen, mußten aber durch das Extrem, bis zu welchem sie den Grundsatz von der unveräußerlichen Religionsfreiheit steigerten, Vielen nur als ein gewöhnliches revolutionnaires Product des Zeitalters erscheinen, so sehr auch die Gesinnung des Verfassers von demagogischem Egoismus fern und nur auf einen bessern kirchlichen Zustand, welchen er sich von dieser Emancipation versprach, bedacht war. Auch wandte sich R. allmälig in der Theologie von der rationalistischen Denkart, welcher er anfangs anhing, einer andern zu, welche seinem Gemüthe bei der Aussicht auf einen frühen Tod, den er sich nicht verbarg, mehr Befriedigung und Trost gewährte. Im J. 1833 ging er als ordentlicher Professor an die reorganisirte Universität zu Zürich, wo er nun neben seinen bisherigen Collegien auch über systematische Theologie Vorlesungen zu halten hatte. Seine Vorträge gewannen hier immer mehr Leben und Herzlichkeit. Daneben bereitete er eine kritische Ausgabe des Neuen Testaments und Commentare über dasselbe vor, wurde aber in deren Vollendung durch seinen erwarteten frühen Tod unterbrochen. So wenig sonst die Schweizer geneigt sein mögen, den deutschen Gelehrten mit Anerkennung und Theilnahme entgegenzukommen, R.'s Verlust wurde doch allgemein auf das schmerzlichste betrauert. Nur Proben seiner neutestamentlichen Studien, seine „Quaestiones Philippenses" (Gieß. 1831), seine Abhandlungen „Über das Zeugniß Justin's über die Apokalypse", seine „Exegetischen Analekten" sind theils früher, theils erst nach seinem Tode in den „Theologischen Studien und Kritiken" (1831—38) erschienen. Vollendet hat er blos eine größere kritische Arbeit nachgelassen, den St.-Galler Evangeliencodex, welcher unter seiner Leitung durchaus als Facsimile in Steindruck nachgebildet („Antiquissimus quatuor evangeliorum codex Sangallensis graeco-latinus interlinearis, nunquam adhuc collatus", Zür. 1836, 4.), mit seiner kritischen Einleitung erschienen ist. (49)

Rettungshäuser oder Erziehungshäuser für verwahrloste und verbre-

therische Kinder. Diese vortrefflichen, in Wohlthätigkeit ihrer Wirkungen selbst die besten Gefängnisse, welche sie entbehrlich machen, hinter sich zurücklassenden Gestifte haben in der neuesten Zeit zahlreiche und erfreuliche Fortschritte gemacht. Ungeachtet der frühern Gründung zweier noch fortbestehender ähnlicher Anstalten, in Rom im St.-Michaelspitale schon vor 1686 durch den Domherrn Thomas Odescalchi, Neffen des Papstes Innocenz XII., und in London seit 1788 durch Robert Young, kann man mit Recht behaupten, daß sie von Johannes Falk (s. Bd. 4), da diesem die Kenntniß jener ausländischen Einrichtungen zuverlässig abging, unter ganz andern äußern Umständen, geschaffen und gleichsam neu erfunden worden sind. Seitdem haben sie vorzugsweise in Deutschland, welches ihrer doch gerade minder als viele andere Länder bedürftig ist, Wurzel geschlagen und sich so vermehrt, daß drei Viertheile aller vorhandenen Anstalten dieser Art in Deutschland gefunden werden, weshalb sie denn wol auch nicht mit Unrecht den deutschen Erfindungen beigezählt werden dürfen. Daß aber gerade in Deutschland solche Anstalten vor allen Ländern gedeihen, möchte wol verschiedenen zusammenwirkenden Ursachen beizumessen sein. Theils sind sie daselbst um so naturgemäßer, weil sie nur einen Ast des anerkannt in Deutschland reicher als anderwärts belaubten und weit verzweigten Baumes der Erziehung und Menschenbildung abgeben. Theils können sie nur für eine der Stimmung und Bildung der Gegenwart entsprechende neue Verpuppung des Triebes und Geistes der Innung gelten, welche dem germanischen Volksstamme vorzugsweise eigenthümlich ist. Sowie dieser Geist sich im Mittelalter in zahllosen geistlichen und weltlichen Orden, Brüder- und Schwesterschaften, Zünften, Gilden, Körperschaften und Bünden kundgab, ebenso jetzt in den Vereinen, die wohl verstanden und geleitet dazu dienen können und sollen, der Regierung des Staates die von ihr zu lösenden Aufgaben zu erleichtern und zur Förderung dessen heiligster Zwecke selbst dorthin zu reichen, wohin auch seine feinsten Organe, Fäden und Ausmündungen nicht zu dringen vermögen.

Gemäß der ausgesprochenen Ansicht von der eigentlichen Bedeutung der Rettungshäuser, darf man als leitenden obersten Grundsatz derselben ansehen, daß sie dem Erziehungshause sich möglichst nähernd und für Unerwachsene bestimmt, dem Organe des sie stiftenden Vereines, dem Vorsteher, zunächst allein untergeordnet sind; ferner, daß der Verein, wie es die preußische Regierung seit 1825 genehmigt hat, als Stellvertreter derselben deren Gewalt über den Zögling, so lange er sich innerhalb der Grenzen der Anstalt befindet, völlig übertragen erhält, für deren Ausübung verantwortlich ist, aber auch in seinem Verfahren, die ungenügenden sachlichen Fesseln der Furcht und des Zwanges durch die fester bindenden der Liebe und des Gehorsams zu ersetzen, ungestört bleibt. Denn unter den zahlreichen in England, Amerika, Frankreich, Holland, der Schweiz, insbesondere aber in Deutschland in neuerer Zeit entstandenen Rettungshäusern sind beiweitem die meisten und gerade die besten, in ihren Wirkungen segenbringendsten nicht unmittelbar vom Staate ausgegangen und verwaltet, sondern dem Boden der freien christlichen Liebe entsprossen, jedoch weit davon entfernt, den Schutz und Schirm des Staates, in welchem sie sich befinden, zu verschmähen, da sie sich vielmehr demselben sowie dem noch schärfern Gerichte der öffentlichen Meinung freudig unterwerfen. „Alle bessernden Kräfte eines höhern Ursprunges sind", wie einer der Stifter des hamburgischen Rettungshauses, Sieveking, so wahr als schön aussprach, „in ihrer äußern Wirksamkeit weder von dem weltlichen Schutze des Rechts, noch von den irdischen Mitteln der Unterhalts ganz unabhängig. Die Trägerinnen solcher Kräfte, von der Rettungsanstalt des verlorenen Menschengeschlechts, der Kirche des Herrn, bis zu derjenigen, die sich einer kleinen Zahl verlorener Kinder annimmt, sehen zwar in der begeisterten Zuversicht des Ursprungs auch die Bürgschaft der Dauer. Sie würden Schutz und Unterhalt verschmähen müssen, wenn die daran geknüpften Bedingungen mit dem Kerne ihres Lebens in Widerspruch ständen. Ja, von dem

Maße ihrer Zuversicht würde die Möglichkeit einer Erneuerung in freiwilliger Acht und Armuth abhängen, wenn jene Bedingungen durch feindselige Beimischung ihr innerstes Wesen zu zerstören drohten. Dennoch aber erkennt die Rettungsanstalt des Rauhen Hauses mit ihren Schwestern das Bedürfniß der weltlichen Vogtei um so freudiger an, als sie derselben ihre Freiheit nicht zu opfern braucht."

Neben dieser nun seit einer Reihe von Jahren erprobten und als die nützlichste befundenen äußern Stellung der Rettungshäuser zum Staate und zum Volke, haben sich für deren innere Verfassung folgende Einrichtungen als Leitsterne bewährt. Für den nicht blos auf den Lehrstuhl gesetzten und mit der vollziehenden Gewalt bekleideten Vorsteher der Anstalt in seinem schweren und verantwortlichen, rastlose Thätigkeit erheischenden Amte, die Wahl eines durch höhern Beruf und Kräftigung ausgezeichneten Mannes, der im steten Kampfe gegen die um sich her entdeckten oder auflodernden sträflichen Neigungen, dennoch im Geiste der Liebe und Milde, wie sie der Glaube allein gibt, die verzerrten Lineamente der verwahrloseten oder gefallenen Creaturen zum reinen menschlichen Ebenbilde Gottes wieder zurückzubilden vermag; dann aber für die organische Gliederung und zweckdienliches Ebenmaß des wüsten Kinderhaufens, der meist aus Wesen besteht, welche entweder in Sünde erzeugt oder von klein auf älterlicher Liebe entbehrend, durch deren Misleitung verthiert, an Laster gewöhnt oder dazu verführt wurden, deren Eintheilung in die ihnen niemals kund gewordene segensreiche Urverbindung der menschlichen Gesellschaft, in Familien. In jeglicher dieser Familien, wie sie zuerst von dem trefflichen Vorsteher des hamburger Rettungshauses, Wichern, erdacht und seit sieben Jahren mit dem schönsten Erfolge durchgeführt worden sind, bilden etwa zwölf von ihm sorgfältig aus der Masse erlesene Kinder, Knaben oder Mädchen, einen kleinen Hausstand in besondern Räumen zum Schlafen, Essen und zum Unterrichte, wo dieser nicht der Gesammtheit der kleinen Gemeinde vom Vorsteher ertheilt wird. Es wechseln in diesem familienartigen Hauswesen alle Verrichtungen desselben wochenweise unter den einzelnen Kindern, welche täglich mit dem ihnen gegebenen Haupte zusammen essen, einmal in der Woche aber gemeinschaftlich bei dem Vorsteher. Familienhaupt ist aber immer ein aus reiner Liebe für dieses fromme Werk geworbener Lehrer oder älterer Bruder, meist selbst im Übergange vom Handwerksstande zum Schullehrer, für den er hier vom Vorsteher angeleitet und ausgebildet wird. Oft wird er das Organ von Mittheilungen an den Vorsteher, der als gemeinschaftlicher Hausvater für Alle dasteht und eine fast patriarchalische Stellung einnimmt, die wie ein beiebender Hauch das Ganze durchdringt, auf die Kinder höchst wohlthätig einwirkt, und die man in ihrer milden Wärme Alles durchströmen sehen muß, um ihre läuternde Kraft gehörig zu würdigen.

Bei der jetzt in Europa und Amerika die Zahl hundert schon überschreitenden Menge der Rettungshäuser aller Art, welche viele Tausend Kinder alljährlich vor dem sittlichen Verderben zu bergen bemüht sind, würde es von geringem Nutzen sein, sie hier sämmtlich der Reihe nach herzuzählen. Es genügt, zu bemerken, daß diese Anstalten ihrem schönen Zwecke desto vollkommener entsprechen, je mehr sie sich von dem Gefängnisse entfernen und dem Erziehungshause nähern, je weniger sie unmittelbar dem Staate und dagegen den sie stiftenden freien Vereinen der christlichen Liebe untergeben sind. So ist es in Amerika, wo die Wells'sche Schule bei Boston die durch die Regierungen der Staaten Massachusetts, Neuyork und Pennsylvanien unterstützten und bevormundeten Rettungshäuser weit hinter sich zurückläßt. So auch in Europa, wo in England Capitain Brenton, in Frankreich Demetz, Gründer der nach dem Muster des hamburgischen Rettungshauses errichteten ländlichen Kinderansiedelung in Mettray in der Touraine, sich besonders um diese Rettungsherbergen verdient gemacht haben; endlich in Deutschland, wo die zahlreichen würtembergischen Anstalten für verwahrlosete Kinder, sowie die unter

der Leitung von Reinthaler in Erfurt, Kopf in Berlin und Wichern bei Hamburg vor allen genannt und als Musterbilder für neue Stiftungen dieser Art empfohlen zu werden verdienen. Dazu haben sie denn auch schon mehrfach für ähnliche in Frankreich, der Schweiz, Schweden und Rußland begonnene Gestifte gedient, für welche dort, gleich der segenbringenden Beuggen'schen Pflanzschule für Volksschullehrer, besonders in den Gehülfen des hamburgischen Rettungshauses, künftige Lehrer vorgebildet und herangezogen werden. Zur ausführlichsten Belehrung über die Rettungshäuser verdienen noch besonders empfohlen zu werden die seit 1833 erscheinenden „Jahresberichte über das Rauhe Haus bei Hamburg", Kapff, „Die würtembergischen Brüdergemeinden Korntbal und Wilhelmsdorf" (Stuttg. 1839), „Fondation d'une colonie agricole de jeunes détenus à Mettray" (Par. 1839), Brenton, „The bible and spade" (Lond. 1837) und Julius, „Nordamerikas sittliche Zustände" (Leipz. 1839, Bd. 2, Abthl. 4). (76)

Reum (Johann Adam), Professor an der Forstakademie und landwirthschaftlichen Anstalt zu Tharand, gestorben am 26. Jul. 1839, war am 16. Mai 1780 zu Altenbreitungen in Sachsen-Meiningen geboren. Er studirte anfangs Philosophie und Theologie, später aber hauptsächlich Mathematik und Botanik. Nachdem er seine Universitätsstudien vollendet hatte, kam er als Lehrer an die von Heinrich Cotta zu Zillbach im Eisenachischen gegründete Forstlehranstalt und widmete sich seitdem auch dem Forstwesen und der Volkswirthschaft. Im J. 1811 ging er mit Cotta nach Tharand, und als die von demselben dahin verpflanzte Privatanstalt 1816 von der sächsischen Regierung zu einer Forstakademie erhoben und in ihrem Plane erweitert wurde, erhielt er die Professur der Mathematik und Botanik. Sein Streben war während seiner Lehrerthätigkeit darauf gerichtet, die einseitige Empirie oder die praktische Meinung und die darauf gebauten falschen Theorien durch wissenschaftliche Einsicht zu verdrängen, und sein lebendiger, geistiger Vortrag wirkte anregend auf seine Zöglinge. Er hat kräftig dazu mitgewirkt, die Akademie zu Tharant auf den wissenschaftlichen Standpunkt zu bringen, wodurch sie sich vor vielen ähnlichen Anstalten auszeichnet. Ein großes Verdienst erwarb er sich durch die Anlegung und Pflege des forstbotanischen Gartens zu Tharant, der seit der Gründung der landwirthschaftlichen Lehranstalt im J. 1830 auch in Hinsicht auf ökonomische Botanik erweitert wurde. Unter seinen Schriften erwähnen wir den „Grundriß der deutschen Forstbotanik" (Dresd. 1814), deren zweiter Theil unter dem Titel „Die deutschen Forstkräuter" (Dresd. 1819) erschien, worauf er das Ganze in der zweiten Ausgabe unter dem Titel „Forstbotanik" (Dresd. 1825; 3. Aufl. 1837) umarbeitete; „Grundlehren der Mathematik für angehende Forstmänner" (2 Bde., Dresd. 1823—24); „Ökonomische Botanik, oder Darstellung der haus- und landwirthschaftlichen Pflanzen" (Dresd. 1833), worin er bei gründlicher Beachtung der Pflanzenphysiologie ein vorzügliches Hülfsmittel zur Begründung rationeller Landwirthschaftskunde gegeben hat; „Planzenphysiologie oder das Leben, Wachsen und Verhalten der Pflanzen mit Rücksicht auf Zucht und Pflege" (Dresd. 1835) und die kleinern Schriften: „Übersicht der Benutzung der Waldproducte" (Dresd. 1827) und „Übersicht des Forstwesens" (Dresd. 1828).

Reumont (Alfred), Doctor der Philosophie und geheimer expedirender Secretair im preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ein sehr fruchtbarer Schriftsteller besonders im Fache der italienischen Geschichte, Landeskunde und Kunstgeschichte, wurde im J. 1808 zu Aachen geboren, wo sein Vater, als medicinischer Schriftsteller bekannt, Medicinalrath und Brunnenarzt war. Nachdem er auf den Universitäten zu Bonn und Heidelberg studirt, ging er 1829 nach Florenz als Secretair des preußischen Gesandten, Freiherrn von Martens, und verweilte in dieser Stadt beinahe drei Jahre, während deren er sich namentlich der toscanischen Geschichte und Kunstgeschichte, wie dem Studium der Statistik

widmete. Schon vor seiner Reise nach Italien hatte er an verschiedenen Zeitschriften Theil genommen, und eine Schrift über seine Vaterstadt: „Aachens Liederkranz und Sagenwelt, nebst einer Lebensbeschreibung Karl's des Großen" (Aachen 1829), herausgegeben; in Florenz lieferte er Übersetzungen von F. Salfi's „Versuch über das italienische Lustspiel" (Aachen 1830) und von Gråberg, „Das Kaiserthum Marokko" (Stuttg. 1833), neben einem Schriftchen über „Die toscanische Maremme" (1833), einer Charakterschilderung „Die Florentiner" und andern kleinern Arbeiten. Im Herbste 1832 begleitete er von Martens nach Konstantinopel, wohin derselbe als Gesandter ging, schiffte sich zu Livorno ein, verweilte auf Malta und an der messenischen Küste, blieb dann mehre Monate in Konstantinopel, besuchte Griechenland und die ionischen Inseln und kehrte im Herbste 1833 von Korfu aus nach Florenz zurück. Eine Sammlung von Skizzen über diese Wanderungen ist in dem Buche „Reiseschilderungen und Umrisse aus südlichen Gegenden" (Stuttg. 1835) enthalten. Während seines zweiten Aufenthaltes in Italien gab er ferner heraus: „Beitrag zum Leben Buonarotti's" (Stuttg. 1834), „Biographie des „Andrea del Sarto" (Leipz. 1835) und eine freie Übersetzung des geschichtlichen Romans von Rosini, „Luise Strozzi" (2 Bde., Leipz. 1835). Im J. 1835 kehrte er nach Deutschland zurück, blieb längere Zeit in Berlin, wo er im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt wurde, und drei kleinere Schriften, eine Übersetzung von Gråberg's „Theorie der Statistik" (Aachen 1835), „Geographisch-statistische Nachrichten von den russischen Häfen am schwarzen Meere" (Stuttg. 1836) und „Die toscanische Insel Pianosa und deren Colonisirung", nach A. Zuccagni-Orlandini (Leipz. 1836), drucken ließ. Der Gesandtschaft in Florenz attachirt, bereiste er Belgien und Frankreich und kehrte im Herbste 1836 nach Italien zurück, wo er seitdem abwechselnd in Florenz und Rom lebt. Während seines Aufenthalts in der Heimat entstanden seine „Rheinlands Sagen, Geschichten und Legenden" (Aachen 1837), welchen zwei Jahrgänge eines im Vereine mit Andern herausgegebenen Taschenbuchs „Italia" (Berl. 1838—40) folgten. Auch die neuerdings erschienenen „Römischen Briefe von einem Florentiner" (2 Bde., Leipz. 1840) werden ihm zugeschrieben. Neben zahlreichen Aufsätzen in deutschen Zeitschriften hat er auch zu italienischen Blättern Beiträge geliefert, und einen Abriß der florentinischen politischen Geschichte, mit der Literar- und Kunsthistorie, unter dem Titel „Tavole cronologiche e sincrone della storia fiorentina" (Flor. 1840) bearbeitet.

Reuß, Fürstenthümer. Die fürstlich reußischen Lande, ein Theil der Besitzungen der alten Vögte des deutschen Reichs, denen das Voigtland seinen Namen verdankt, umfassen gegenwärtig einen Flächenraum von $28\frac{1}{2}$ □M. und sind zwischen der ältern und jüngern Linie des jetzt fürstlichen Hauses Reuß getheilt. Die Bevölkerung derselben beläuft sich nach den neuesten Zählungen auf 103,000 Seelen, sodaß im Durchschnitt 3678 Einw. auf 1 □M. kommen. Mit Ausnahme von ungefähr 400 Herrnhutern und 300 Juden bekennen sie sich gleich dem Fürstenhause zur protestantischen Kirche. Die Theilung in die ältere und jüngere Linie gründet sich auf den Vertrag vom 27. Aug. 1616, der nach dem Aussterben der mittlern Linie, deren Besitzungen den vorgenannten zufielen, zu Stande kam. Sowol in der ältern wie in der jüngern Linie kamen auch später noch verschiedene Theilungen vor, bis endlich durch die Einführung der Primogenitur in den beiden Linien, zufolge des Haus- und Geschlechtsvertrags vom 3., 4. und 5. Sept. 1690, fernern Theilungen vorgebeugt wurde. Beide unter sich ganz unabhängige Linien haben sich gegenseitig die gesammte Hand und das Miteigenthum an ihren Landen vorbehalten und nach Aussterben der einen Linie fallen deren Lande der andern zu. Die Verhältnisse des Gesammthauses Reuß sind durch umfassende Familienverträge insbesondere in den J. 1668, 1681 und 1690, geregelt. Alle männlichen

Familienglieder führen vermöge Nebenrecesses vom 13. Nov. 1668 den Namen „Heinrich" und zählen ohne Unterschied, ob sie an der Regierung sind oder nicht, nach der Zeit der Geburt in jeder Linie für sich, jedoch so, daß die ältere Linie bis hundert (C) zählt und dann wieder mit I anfängt, die jüngere aber den Erstgeborenen in jedem neuen Jahrhunderte mit I bezeichnet und dann bis Ende des Jahrhunderts fortzählt. Für die beiden Linien gemeinschaftlichen Angelegenheiten besteht ein Seniorat, welches stets der älteste regierende Herr führt, während der älteste regierende Fürst der andern Linie ihm als Adjunct zur Seite steht und bei Behinderungsfällen ihn vertritt. Das zur Bundesarmee nöthige Contingent stellen beide Linien gemeinschaftlich und es besteht dasselbe in einem leichten Infanteriebataillon von 750 Mann. Auf dem Bundestage bildet das Haus Reuß im engern Rathe mit Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck die 16. Curiatstimme, während im weitern Rathe jede Linie eine besondere Stimme hat. Beide Linien haben an dem mit den großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern vermöge des Staatsvertrags vom 8. Oct. 1816 gestifteten gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Jena Theil, während sie sonst in der Justizverfassung ganz voneinander getrennt sind.

Die Verfassung der reußischen Lande ist eine monarchische mit landständischer Vertretung. Die Stände bilden die Besitzer der landtagsfähigen Rittergüter, welche Virilstimmen haben, und die beiden ersten Mitglieder der Stadträthe zu Gera, Schleiz und Lobenstein, Tanna und Saalburg. Die landständische Verfassung, welche sich in frühern Jahrhunderten ebenso wie in andern deutschen Reichslanden ausgebildet hatte, blieb nach eingetretener Souverainetät, zur Zeit des Rheinbundes, ungeschmälert fortbestehen und ist noch jetzt in anerkannter Wirksamkeit. Den Ständen steht ein Votum consultativum zu in allen Angelegenheiten der Gesetzgebung und das Bewilligungsrecht für auszuschreibende und zu erhebende Steuern. Sie bilden theils eine Gesammt-Ritter- und Landschaft, theils Special-Ritter- und Landschaften. Die erstere besteht aus den Ständen sämmtlicher Lande und gibt ihr Gutachten in allen gemeinschaftlichen, die sämmtlichen Lande umfassenden Gesetzen ab; die letztern bestehen aus den Ständen jedes einzelnen Fürstenthums und üben das Votum consultativum sowie das Bewilligungsrecht in Angelegenheiten der einzelnen Landestheile aus, denen sie angehören. Die Steuern werden nur für die eigentlichen Landesbedürfnisse erhoben und verwaltet; die Fürsten beziehen keine Civilliste, sondern den Ertrag der ursprünglich zum Haus- und Familiengute gehörigen Domainen. Der Staatshaushalt ist in beiden Beziehungen, sowol für die Domainenkassen als für die Landessteuerkassen gegenwärtig geordnet. Für die erstern besteht in jedem Fürstenthume eine Kameralbehörde, für die letztern eine besondere Steuerdirection, deren Ressort und Rechnungswesen voneinander ganz geschieden sind. Bei Verrechnung der Landessteuern, welche alljährlich zu gewissen, im voraus bestimmten Terminen geschehen muß, concurriren die Stände durch Deputirte und haben das Recht, Erinnerungen zu machen, erhalten auch ein Exemplar der Rechnungen zu ihrem Archiv. Feierliche Landtage haben seit langer Zeit nicht mehr stattgefunden, vielmehr werden die Anträge der Regierung den Ständen schriftlich mitgetheilt, welche sich von Zeit zu Zeit versammeln und unter Zuziehung ihres Consulenten, der aus den Steuerkassen besoldet wird, über die Vorlagen der Regierung berathen.

Die Lande der ältern Linie des Hauses Reuß, oder das Fürstenthum Reuß-Greiz, begreifen im Ganzen etwa 7 □M. mit ungefähr 32,600 Einw., darunter 100 Herrnhuter und 100 Juden. Es gehören dazu die Stadt Greiz mit 6500 Einw. und Zeulenrode, und die Ämter Obergreiz, Untergreiz, Burgk und Dölau. Das Bundescontingent beträgt 225 M.; die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 80,000 Thlr. Die Speciallandstände, die bis in die neuere Zeit

herab ziemlich regelmäßig berufen wurden, bestehen hier aus drei ritterschaftlichen und vier Deputirten der Städte. Der regierende Fürst ist Heinrich XX. (s. d.), und es steht diese Linie, beim Ableben desselben, für den männlichen Stamm gegenwärtig im Erlöschungsfalle.

Die jüngere Linie des Hauses Reuß ist im Besitze von 21½ □M. mit ungefähr 70,500 Einw., worunter 300 Herrnhuter und 200 Juden. Die größte und volkreichste Stadt ist Gera mit 9200 Einw. Zum Bundescontingent stellt diese Linie 525 M.; die Gesammteinkünfte betragen ungefähr 250,000 Thlr. Die Lande der jüngern Linie zerfallen in drei Theile: 1) das Fürstenthum Schleiz (6 □M.) mit den Städten Schleiz und Tanna und dem Flecken Hohenleuben; 2) das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf (7¾ □M.) mit den Städten Lobenstein und Hirschberg, und 3) das Fürstenthum Gera (7¾ □M.) mit den Städten Gera und Saalburg und dem Flecken Langenberg. Die beiden ersten Landestheile werden, so viel die eigentliche Landesverwaltung, besonders die Finanz-, Steuer- und Kammerangelegenheiten, betrifft, ganz unabhängig voneinander regiert. Für das Fürstenthum Schleiz besteht eine oberste Verwaltungsbehörde unter dem Namen Hof- und Kammercommission, für das Fürstenthum Ebersdorf unter dem Namen Landesdirection. Das Fürstenthum Gera ist zwar, so viel seine Verwaltung betrifft, ebenfalls von den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein ganz getrennt, gehört jedoch den beiden regierenden Fürsten zu Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf gemeinschaftlich. Es besteht für dasselbe eine eigene oberste Landesbehörde, die Landesadministration zu Gera, welche den sämmtlichen Verwaltungsstellen des Landes vorgesetzt und dem Landesherrn unmittelbar untergeordnet und verantwortlich ist. Dagegen besteht zur Ausübung der Justizaufsicht und zugleich als Justizcollegium für sämmtliche Landestheile der jüngern Linie die gemeinschaftliche Landesregierung zu Gera und für Ausübung der höchsten Episcopal-, sowie der geistlichen Gerichtsbarkeit das gemeinschaftliche Consistorium zu Gera. Die Landesregierung bildet den Lehnhof für die in sämmtlichen Landestheilen vorhandenen Ritterlehen und beleihet die Vasallen im Namen beider regierenden Herren und sämmtlicher Agnaten. Sie übt die Justizaufsicht über sämmtliche Unterbehörden, verfügt Justizrevisionen, leitet das Vormundschafts- und Hypothekenwesen und ist für die Schriftsassen das Gericht erster, für die übrigen Unterthanen das Gericht zweiter Instanz. Als Gerichte erster Instanz bestehen die landesherrlichen Justizämter, die Criminalgerichte, die Stadträthe, die Patrimonialgerichte, die Berg- und Forstämter. Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der letztern Behörden findet Appellation an die gemeinschaftliche Regierung, gegen die Entscheidungen dieser aber Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena statt, insoweit sie nicht durch die unterm 27. Jan. 1817 publicirte provisorische Oberappellationsgerichtsordnung ausgeschlossen ist. In Criminalsachen, die eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten und mehr nach sich ziehen, spricht die Regierung das erste, das Oberappellationsgericht das zweite Erkenntniß. Das Consistorium übt die Episkopal- und geistlichen Aufsichtsrechte. Alle Ehescheidungsangelegenheiten gehören vor dasselbe. Für das Fürstenthum Gera ist es zugleich das Gericht erster Instanz in allen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen streitigen Rechtssachen; für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf dagegen, wo für dergleichen Angelegenheiten geistliche Inspectionsämter in erster Instanz bestehen, das Gericht zweiter Instanz. Die Verfassung der zur jüngern Linie gehörigen Lande beruht vorzüglich auf der Landestheilungsurkunde vom 3. Dec. 1647 und der Landesinstruction vom 19. Jun. 1651, welche letztere als eigentliches Landesgrundgesetz zu betrachten ist. Die Special-Landstände bestehen im Fürstenthume Schleiz aus drei ritterschaftlichen und drei städtischen Abgeordneten; im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf hinsichtlich der Zahl und Zusammensetzung ganz in gleicher Weise; im Fürstenthume Gera und der Pflege

Saalburg aus sechs Deputirten der Ritterschaft und zwei Abgeordneten der Stadt Gera. Für die ritterschaftlichen Versammlungen ist in Gera neuerdings ein Landhaus erbaut worden, das hinsichtlich seines Umfanges und der Errichtung den Versammlungshäusern der Stände in andern deutschen Staaten sich würdig an die Seite stellt. Die Gesetzgebung für die reußischen Lande jüngerer Linie ist theils eine gemeinschaftliche, theils eine jedem einzelnen Fürstenthum eigene besondere. Für die erstere besteht die gemeinschaftliche Gesetzsammlung zu Gera; für die letztern bestehen die Specialgesetzsammlungen zu Schleiz und zu Ebersdorf, sowie das Amtsblatt zu Gera. Die Gesetzgebung ist in der neuern Zeit, sowol für die Gemeinschaft, als für die einzelnen Landestheile rasch vorgeschritten und schließt sich vorzugsweise der des Königreichs Sachsen an, indem namentlich die Rechtsgesetzgebung auf der Unterlage des gemeinen Sachsenrechts bis zu den Augustischen Constitutionen beruht und die ältere Proceßordnung von 1622 förmlich recipirt wurde. Um die letzten Spuren jener beklagenswerthen Auftritte in Gera in den J. 1830 und 1831 zu löschen, wurden die Theilnehmer an denselben, die, obgleich sie die ihnen zuerkannten Freiheitsstrafen gebüßt, zufolge gesetzlicher Bestimmungen das Meisterrecht in den erlernten Professionen nicht erlangen konnten, durch die Fürsten von Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf vollständig amnestirt und durch diesen Act viele Trübsale gehoben.

Regierender Fürst zu Schleiz ist Heinrich LXII (s. d.), des ganzen Stammes Ältester. Zahlreiche Agnaten dieser Linie umfaßt der paragirte Ast derselben zu Köstritz, der sich in den Primogenial-, mittlern und jüngsten Zweig theilt. Senior des Primogenialzweiges ist Fürst Heinrich LXIV., geb. 1787, östreichischer General-Feldmarschall-Lieutenant und Divisionnair in Böhmen. An der Spitze des mittlern Zweiges steht Fürst Heinrich LXIII., geboren 1786, Besitzer des Rittergutes Klipphausen bei Dresden und als solcher auf Lebenszeit ernanntes Mitglied der ersten Kammer der sächsischen Ständeversammlung. Im Seniorat des jüngsten Zweiges ist nach dem Ableben Heinrich's XLIX., geboren 1759, gestorben zu Ichtershausen bei Gotha am 29. Febr. 1840, dessen Bruder, Heinrich LII., gefolgt, geboren 1763, General der Infanterie in bairischen Diensten.

Regierender Fürst zu Lobenstein-Ebersdorf ist Heinrich LXXII. (s. d.), der beim Tode seiner Mutter, der verwitweten Fürstin von Reuß-Lobenstein-Ebersdorf, im J. 1832 die ehemals gräflich Hoym'schen mann- und weiberlehnbaren Herrschaften und Güter in der preußischen Provinz Sachsen, etwa 24 Dörfer umfassend, ererbte. Innig vertraut mit den Foderungen der Zeit und erkennend, wie wenig die derzeitige landständische Verfassung seines Fürstenthums dem constitutionellen Repräsentativsysteme entspräche, hatte der Fürst eine nach den freisinnigsten Grundsätzen bearbeitete, die gleichmäßige Vertretung aller politischen und materiellen Interessen bezweckende Constitution im Entwurfe den zur Zeit bestehenden Ständen zur Berathung mitgetheilt; diese aber hielten an dem bisherigen Wirkungskreise der Feudalstände fest, und so ist denn dieselbe Entwurf geblieben und nicht ins Leben getreten. Nichtsdestoweniger ist die Landesverwaltung des Fürstenthums auf dem Wege zeitgemäßer Reform neuerdings rüstig fortgeschritten. Die Ablösung der bäuerlichen Lasten wurde im Bereiche der landesherrlichen Domainen durchgeführt und es brachte dabei die Kammerkasse sehr bedeutende Opfer. Bereits im J. 1839 wurden die Städte Lobenstein und Hirschberg, welche letztere nach dem Brandunglücke am 13. Nov. 1835 nach einem zweckmäßig geregelten und durchgeführten Bauplane aus ihren Ruinen wieder neu entstanden war, mit umfassenden Gesetzen über die Gemeindevertretung bedacht, welche eine freie Bewegung des Communallebens sichern, aber noch der Berathung unterliegen. Da die in Folge des Anschlusses an den deutschen Gesammtzollverein eingeführten indirecten Auflagen in der kurzen Zeit des Bestehens dieser Vereinigung ein so günstiges Resultat hatten, daß beinahe die Hälfte der bei Einführung der indirecten Abgaben

vorhandenen Landesschulden abgetragen werden konnte, so wurde beim Ablauf des Zeitraums, auf welchen die alle Unterthanen ohne Rücksicht auf Grundbesitz gleichmäßig treffende Classensteuer zuletzt ausgeschrieben war, dieselbe zu Anfange des J. 1840 gänzlich aufgehoben. Sehr lebhaft interessirte sich der Fürst auch bei Begründung der Kaltwasser-Heilanstalt, welche 1840 in der Nähe von Lobenstein begründet wurde.

Reuterdahl (Henrik), Doctor der Theologie, Bibliothekar an der Universität, Adjunct der theologischen Facultät und Mitglied des Domcapitels zu Lund, wurde am 10. Sept. 1795 zu Malmö in Schonen geboren. Da seine Ältern sehr früh und in dürftigen Umständen starben, mußte fremde Wohlthätigkeit zur Erziehung des Knaben in Anspruch genommen werden. Seine Bildung erhielt er auf der Schule zu Malmö und bezog sodann die Universität zu Lund, die er aber nach kurzer Zeit wieder verlassen mußte, um durch Unterrichtgeben sich seinen Unterhalt zu verschaffen. Nach vier Jahren kehrte er 1815 zur Universität zurück, erhielt 1817 den philosophischen Lorber und begann in demselben Jahre an dem in Lund behufs der praktischen Ausbildung junger Theologen eingerichteten theologischen Seminar als Privatdocent Vorlesungen zu halten. R. wurde 1824 außerordentlicher Adjunct der theologischen Facultät, 1826 Präfect des Seminars und Pfarrer, 1827 Propst des Domcapitels und 1830 Doctor der Theologie. Nach der Aufhebung des Seminariums in Lund, sowie der übrigen im J. 1831, konnte er der theologischen Facultät seine ganze Thätigkeit widmen, wurde erster theologischer Adjunct, außerdem 1833 bei der Bibliothek angestellt und 1838 zum Bibliothekar ernannt. Als akademischer Lehrer hat R. hauptsächlich darnach gestrebt, daß die Predigtamtscandidaten der Universität sowol in allgemein humanistischer, als in speciell theologischer Bildung den Anfoderungen und Bedürfnissen der Zeit entsprechen möchten; doch die eigenthümlichen Verhältnisse Schwedens haben seine und seiner Collegen desfallsigen Bemühungen noch nicht vollständig gelingen lassen. Seine Ansichten in dieser Angelegenheit hat er in der kleinen Schrift „Das Studium der Theologie, mit besonderer Rücksicht auf Schweden" (Lund 1834) ausgesprochen. Auch als Schriftsteller war R. sehr thätig. Mit seinem Collegen, dem Professor **Thomander** (s. d.), gab er seit 1828 ein theologisches Journal „Theologisk Quartalskrift" heraus, das den Zweck hat, theils in Schweden die Kenntniß Dessen zu verbreiten, was in der Theologie vorgeht, theils und vornehmlich, um Studium und Kritik in die schwedische Theologie zu bringen und diese so zu einer mit anderm Wissen zusammenhängenden, lebendigen Wissenschaft zu machen. Seine theologischen Ansichten schlossen sich wenigstens in den Hauptpunkten den Schleiermacher'schen an. Insbesondere gilt es ihm, die Selbständigkeit der Theologie aufrecht zu erhalten, ohne dieselbe vom Leben, von Staat, Wissenschaft, Kunst und was sonst für den Menschen theuer und heilig sein muß, zu sondern. Eine vortreffliche Arbeit ist seine ziemlich ausführliche „Einleitung in die Theologie" (Lund 1837). In den letzten Jahren waren R.'s Studien vorzugsweise der historischen Seite der Theologie, wie er denn auch schon 1826 eine akademische Schrift „De fontibus historiae ecclesiasticae Eusebianae" herausgab, und besonders der Kirchengeschichte seines Vaterlandes zugewandt gewesen. Von seiner auf vier Bände berechneten „Geschichte der schwedischen Kirche" ist der erste Band (Lund 1838) erschienen, der bis zum J. 1164 geht, wo Schweden einen eigenen Erzbischof bekam, und so eine eigene kirchliche Provinz ward. Über die Art und Weise, wie er behufs dieser Arbeit die ältesten Quellen der nordischen und besonders der schwedischen Geschichte benutzt, sprach er sich aus in der Abhandlung „Über die Behandlung, welche die Geschichte des heidnischen Schwedens vor der Mitte des 17. Jahrh. erhalten", die von der Akademie zu Stockholm mit dem Preise gekrönt und in deren „Schriften" (Bd. 15) aufgenommen wurde. Gleichzeitig veranlaßte ihn die Beschäftigung mit den alten Sprachdenkmalen Schwedens, eine

„Sammlung schwedischer Sprüchwörter“ (Lund 1840) nach einer Handschrift in Upsala herauszugeben. Den von Magnus von Celse herausgegebenen „Apparatus ad historiam sueo-gothicam“ bereicherte R. mit einem neuen Theile, der die Statuten der schwedischen Concilien bis zur Reformation enthält. Wenn nun im Allgemeinen seine historischen Forschungen durch Gründlichkeit und umsichtliche Kritik sich auszeichnen, so muß man doch auch eingestehen, daß er zuweilen vom historischen Skepticismus sich etwas zu weit verleiten läßt. (137)

Reuvens (Kaspar Jakob Christian), ordentlicher Professor der römischen Alterthumskunde zu Leyden, gestorben am 28. Jul. 1837, war am 22. Febr. 1793 im Haag geboren, wo sein Vater **Janus Everard R.** als Sachwalter lebte. In seinem 12. Jahre kam er auf die Schule im Haag und 1808 auf das Athenäum zu Amsterdam, wo er sich namentlich des Unterrichts und Umgangs mit van Lennep zu erfreuen hatte. Nach zweijährigem Aufenthalte daselbst bezog er die Universität zu Leyden, und 1811, als sein Vater nach Einverleibung Hollands zum französischen Reiche als Mitglied des Cassationshofes nach Paris versetzt wurde, folgte er diesem dahin. In Paris war es vorzugsweise Boissonade, welcher ihn einer engern Freundschaft würdigte. Nicht ohne Abneigung widmete er sich nach dem Wunsche seines Vaters dem Studium der Rechtswissenschaften und wurde 1812 Licentiat der Rechte. Eifrig benutzte er in seinen Mußestunden die pariser Bibliothek und deren reiche Handschriftensammlung, insbesondere behufs einer Ausgabe der Fragmente der lateinischen Komiker. Im März 1814 kehrte er mit seinem Vater nach Amsterdam zurück, wo er sich als Advocat niederließ, während der Vater als Präsident des Obertribunals in holländische Dienste trat. Obwol als Sachwalter äußerst thätig und mit der Führung vieler Rechtshändel beauftragt, wußte er dennoch Zeit zur Herausgabe der „Collectanea literaria, sive Conjecturae in Attium, Diomedem, Lucilium, Lydum etc., passim manuscriptorum librorum ope factae, et maximam partem ad Romanorum rem scenicam pertinentes“ (Leyd. 1815) zu erübrigen, welche sich sofort des lebhaftesten Beifalls der gelehrten Alterthumsforscher in so hohem Grade erfreuten, daß er zum Professor der classischen Literatur und Geschichte am Athenäum zu Harderwijk ernannt wurde. Hier befand er sich endlich auf dem ersehnten Felde der Thätigkeit. Im J. 1817 hatte er den Verlust seines Vaters zu betrauern, der zu Brüssel starb, wohin er gesendet worden war, um den niederländischen Gesetzcodex den neuerworbenen belgischen Provinzen anzupassen. Nach Aufhebung des Athenäums zu Harderwijk wurde er 1818 als außerordentlicher Professor der Archäologie an die Universität zu Leyden versetzt. Hier suchte er das von Papenbroek gegründete, von Oudendorp und Water längere Zeit hindurch verwaltete, dann aber vernachlässigte Museum auf alle Weise zu bereichern und ein neues Interesse für dasselbe zu erregen. Im J. 1819 reiste er nach London und Paris, um die Schätze und Einrichtung der dortigen Museen näher kennen zu lernen. Eine Frucht dieser Reise war seine treffliche „Disputatio de simulacris quibusdam tympanorum Parthenonis“ in dem „Classical journal“ (1823), welche leider zu wenig bekannt geworden ist. Die von J. E. Humbert auf dem Boden des alten Karthago entdeckten Grabcippen, welche H. A. Hamaker zu erläutern versuchte, wurden auch für ihn, wie später für Gesenius, ein Gegenstand der Forschung in der Schrift: „Periculum animadversionum archaeologicarum ad cippos punicos musaei antiquarii“ (Leyd. 1822, 4.). Nach Tydemann's Tode übernahm er 1825 die ordentliche Professur der römischen Alterthumskunde und wurde Mitglied des königlichen niederländischen Instituts. Ein besonderes Verdienst erwarb sich R. auch durch seine Bemühungen um altrömische Alterthümer und deren Ausgrabung, die er namentlich zu Arentzburg (dem alten Forum Hadriani) selbst leitete und nach dem Ausbruche der belgischen Revolution sogar auf eigene Kosten betrieb. Hierher gehört seine Abhandlung: „Korte beschrijving en plan des romeinsche bouwvallen gevon-

den ter waarschijnlijker plaatse van het Forum Hadriani op de Hofstede Arentsburg onder Voorburg bij 's Gravenhage" (Haag und Amsterd. 1829, Fol.). Von ihm wurde ferner die reichhaltige Sammlung des schwedischen Generalconsuls Anastasy für das leydener Museum erworben, und diesem glücklichen Ankaufe verdanken die „Lettres à M. Letronne sur les papyrus bilingues et grecs, et sur quelques autres monuments gréco-egyptiens du musée d'antiquités de l'université de Leyde" (Leyd. 1830, 4., mit einem Atlas in Fol.) ihren Ursprung, welche für R. ein bleibendes Denkmal bleiben werden. Leider sind die von ihm in der Handschrift vollendete Beschreibung des Beilik von Tunis und der Reise Borgie's nach jenen Gegenden der gelehrten Welt ebenso wenig bekannt geworden, als sein Plan, eine Beschreibung der Denkmäler des niederländischen Museums zu liefern, jemals von ihm ausgeführt worden ist. Sein Schüler Konr. Leemans (s. Hieroglyphen) ist hier in R.'s Fußtapfen getreten. Der letzte Schritt seines Lebens war der Versuch, die Salt'sche Sammlung ägyptischer Alterthümer für das leydener Museum zu erwerben. Schon in London erkrankt, starb er zu Rotterdam, bald nachdem er den heimischen Boden wieder betreten. Ein schönes biographisches Denkmal hat ihm Leemans gesetzt in dem Vorworte zu der „Bibliotheca Reuvensiana" (Leyd. 1838). (87)

Rheinwald (Georg Friedrich Heinrich), Professor der Theologie an der Universität zu Bonn, wurde am 20. Mai 1802 zu Scharnhausen im Würtembergischen geboren, wo sein Vater Pfarrer war. Die erste Bildung erhielt er durch den sorgfältigen Unterricht, welchen sein Vater ihm und einem einzigen jüngern Bruder, jetzt Pfarrer zu Scharnhausen, ertheilte. Im 14. Jahre bezog er das Gymnasium zu Stuttgart, wo er nicht nur seine philologische Vorbildung, sondern auch eine weitere Richtung auf allgemeinere, besonders geschichtliche und literarische Studien erhielt. Von 1820—23 studirte er in Tübingen unter Flatt dem Ältern, Bengel und Steudel, war Mitglied des evangelischen Stifts daselbst; hörte aber auch die katholischen Docenten von Drey, Hirscher und Pfeilmoser. In den drei folgenden Jahren studirte er in Berlin, wo er am meisten an Neander sich anschloß. Hier habilitirte er sich im J. 1826 und wurde 1830 außerordentlicher Professor. Bald nachher ging er nach Bonn, wo er 1833 ordentlicher Professor wurde und 1834 von Tübingen aus die theologische Doctorwürde erhielt. Zugleich war er thätig als Schriftsteller im Gebiete der exegetischen und historischen Theologie; dem erstern gehören sein „Commentar über den Brief an die Philipper" (Berl. 1826) an, worin er der durch Tholuck angeregten Methode nachstrebte, dem letztern seine „Kirchliche Archäologie" (Berl. 1831), ein auf trefflich gewählte Quellenstellen begründetes Compendium, und sein mit Pelt und Vogt herausgegebenes „Homiliarium patristicum" (Berl. 1826). Im J. 1833 fing er das seitdem monatlich erscheinende „Allgemeine Repertorium für theologische Literatur und kirchliche Statistik" an, schon um der letztern Wissenschaft willen ein höchst nützliches Unternehmen, da die seit langer Zeit vermißte Bearbeitung derselben nur durch allmälige Ansammlung einzelner Materialien dafür vorbereitet werden kann. Zu diesem Geschäfte ist R. vor vielen Andern durch die öftern großen Reisen, welche er nicht blos zum Studium der ältern Geschichte der Kirche, sondern auch der kirchlichen Zustände der Gegenwart anstellte, durch seine ungewöhnliche Menschenkenntniß und Beobachtungsgabe und durch Mitarbeiter, welche er nur auf solchen Reisen in den verschiedensten Ländern und Confessionen gewinnen konnte, vorzüglich befähigt. Schweden, Dänemark und Norddeutschland hatte er schon früher durchreist; von 1834—36 führte ihn eine andere wissenschaftliche Reise durch Süddeutschland, Frankreich und Belgien; ein längerer Aufenthalt in München veranlaßte seine Arbeit für Abälard, dessen „Dialogus inter Judaeum, Christianum et philosophum" er schon früher (Berl. 1831) herausgegeben hatte, und dessen der „Introductio" Abälard's verwandte „Epitome theologiae christianae" er nun zuerst

aus einer münchener Handschrift (Berl. 1835) erscheinen ließ, während er sich leider von der vollständigen Bekanntmachung des berühmten Abälard'schen „Sic et non" aus einem andern Codex durch die Rücksicht auf Cousin zurückhalten ließ, dessen später erschienene Ausgabe (Par. 1836) das wichtige Werk zum Theil nur in Auszügen mittheilt. Auch nach Beendigung dieser Reise haben Privatverhältnisse R. veranlaßt, daß er in sein Lehramt zu Bonn noch nicht wieder zurückgekehrt ist. Desto ungetheilter hat er sich in Berlin, wo er sich seitdem aufhielt, und auf fernern Reisen dem Studium der kirchlichen Zustände der gegenwärtigen Zeit widmen und seine literarische Thätigkeit in Beziehung hierauf weiter ausdehnen können. Nur vorübergehend, obwol ebenfalls bildend für diese Studien, war hier für ihn die Redaction der „Preußischen Staatszeitung", welche er einige Monate lang besorgte. Neben der fortgesetzten Herausgabe seines „Repertorium" hat er zur Erhaltung der bedeutendsten Urkunden der neuesten Kirchengeschichte noch die „Acta historico-ecclesiastica" (3 Bde., Berl. 1837—40), welche die drei Jahre 1835—37 betreffen, und seit 1839, da die bisherigen Kirchenzeitungen mehr Sammlungen von Abhandlungen und selbst theologische Parteischriften geworden zu sein schienen, auch noch die „Berliner allgemeine Kirchenzeitung" angefangen, welche durchaus nur Zeitung sein, und blos über neueste kirchliche Begebenheiten berichten, dabei auch im Ganzen Berichterstatter aller Parteien und Confessionen zu Worte kommen lassen soll. So haben auch seine übrigen neuesten Schriften die Beschreibung und Charakteristik der kirchlichen Gegenwart zum Gegenstande; so seine „Wanderungen eines sächsischen Edelmanns zur Entdeckung der wahren Religion" (3 Bde., Berl. 1835—37), ein Seitenstück zu Moore's „Travels of an irish gentleman"; so seine „Evangelischgesinnten im Zillerthal" (4. Aufl., Berl. 1838; ins Englische übersetzt von Saunders, Lond. 1840); so auch seine deutsche Bearbeitung des „Schwarzen Buches" (Altenburg 1838), eine Gegenschrift gegen das „Rothe Buch" der belgischen Propaganda, zur Charakteristik derselben. Hoffentlich werden ihm diese mannichfaltigen Arbeiten auch noch Muße übrig lassen zur Vollendung einer vollständigen Ausgabe der Werke Abälard's, da hier von Cousin, welcher jetzt noch mehr als R. mit den kirchlichen Zuständen der Gegenwart zu thun hat, wol nichs mehr zu erwarten ist.

Rhenius (Karl Theophilus Ewald), Missionar, gestorben am 15. Jun. 1838, kann seiner Bildung, seinem Charakter, wie seiner Wirksamkeit nach den bedeutendsten Missionarien unsers Jahrhunderts an die Seite gestellt werden. Ein eingeborener Preuße, wurde er in dem Missionsseminar des verstorbenen Pastor Jänike in Berlin mit dem lebendigsten Eifer für die Ausbreitung des Evangeliums, mit der größten Hochachtung vor der Wissenschaft und mit der klarsten Einsicht in das Wesen echt protestantischer Freiheit erfüllt. Daneben zeichnete er sich durch Schnelligkeit und Entschlossenheit in Wort und That, wie durch eine seltene Festigkeit des Willens vor Vielen äußerst vortheilhaft aus, sodaß ihn Jänike, als die Kirchen-Missionsgesellschaft in England Missionarien für Ostindien verlangte, mit den schönsten Hoffnungen dahin entließ, und diese Hoffnungen hat er nicht getäuscht. Kein Missionar der Gegenwart hat so viel als R. in Ostindien gewirkt, keiner so viel alten Sauerteig ausgefegt, keiner in größerm Ansehen bei der christlichen, wie bei der heidnischen Bevölkerung gestanden. Nach einem kurzen Aufenthalte in dem Missionsinstitute zu Heddenham, wo er sich besonders durch Erlernung der englischen Sprache unmittelbar zu seinem schweren Berufe vorbereitete, reiste er am 21. Febr. 1814 nach Madras ab, kam hierselbst nach einer kurzen und glücklichen Fahrt schon am 4. Jul. desselben Jahres an, ging dann unverzüglich, aber nur auf kurze Zeit, nach Tranquebar, und wurde, von dort zurückgekehrt, in Madras selbst, seit dem Anfange des J. 1815, der Stifter einer neuen protestantischen Mission, in dem Theile der Stadt, der die schwarze Stadt (black town) heißt. Er entwickelte in dieser Stellung eine außerordentliche

Thätigkeit, sammelte in kurzem eine Gemeinde, gab derselben eine freie, protestantische Verfassung, gründete Schulen, ertheilte darin selbst Unterricht und zog sich gleichzeitig Lehrer heran, über die er später fortwährend eine sehr gewissenhafte Aufsicht führte; daneben hielt er regelmäßig wenigstens alle Woche Gottesdienst, einmal in englischer, einmal in tamulischer Sprache, revidirte die tamulische Übersetzung der Bibel, schrieb tamulische Tractätchen und gewann doch noch Zeit zu Missionsreisen außerhalb der Stadt, besonders seit 1817, wo ihm anfangs die Gebrüder Schmid, sodann nach der Abreise des ältern Bruders Deocar wenigstens Bernhard Schmid und Bärenbruck hülfreich zur Seite standen. Die Erfolge seiner ebenso umsichtigen und rastlosen Thätigkeit waren glänzend und wurden allgemein anerkannt, und doch hielt es das Comité der englischen Kirchen-Missionsgesellschaft zu Madras für zweckmäßig, ihn aus seinem Wirkungskreise herauszureißen und ihn im J. 1820 nach Palamcottah zu versetzen. Der Grund dieser Versetzung lag einestheils in dem aristokratisch-exclusiven Princip der englischen Episcopalkirche, und andererseits in den freien echt protestantischen Grundsätzen, die R. in Deutschland eingesogen hatte, und die er als ein ordinirter protestantischer Geistlicher jenem Principe gegenüber geltend zu machen kein Bedenken trug. Er stiftete, diesen Grundsätzen gemäß über allen kirchlichen Parteien stehend, in Verbindung mit den Independenten- und Wesley'schen Missionarien zu Madras eine tamulische Tractatgesellschaft, übernahm bei derselben das Amt eines Secretairs und ließ in dieser Function natürlich auch solche Tractätchen drucken und vertheilen, die keiner Censur von Seiten seiner Missionsgesellschaft unterlegen hatten. Dieses Verhältniß misfiel den englischen Episcopalen, sie suchten es auf verschiedene Weise zu stören und versetzten endlich, da R. nicht von dem Wege, den er einmal als den rechten erkannt, abzubringen war, diesen an einen Ort, wo die Independenten und Wesleyaner noch keine Verbindungen angeknüpft hatten, und wo es eben deshalb leichter schien, den freisinnigen Missionar an dem kirchlichen Gängelbande zu leiten. Aus demselben Grunde wurde auch Bernhard Schmid aus Madras entfernt. Er sollte anfangs eine besondere Missionsstation erhalten, indessen gestattete man ihm auf sein Ansuchen, sich gleichfalls nach Palamcottah zu wenden. So waren Beide wieder vereinigt und suchten den alten Missionsplatz, der früher von Tanjore aus unterhalten, sich bei ihrer Ankunft aber in dem Zustande des äußersten Verfalls befand, mit vereinten Kräften zu heben. Doch wurde der wackere Schmid leider oft und anhaltend durch Nervenleiden verhindert, so thätig an allen Arbeiten Theil zu nehmen, als er selbst wünschte, ja endlich trieb ihn die Sorge für seine Gesundheit von Palamcottah weg. Auf R. ruhete fast fortwährend die ganze Last der Geschäfte, aber er war auch der Mann dazu, sie zu tragen. Seiner rastlosen Thätigkeit ist die außerordentliche Blüte der Mission im Districte Tinnevelly zuzuschreiben. Die Arbeiten vermehrten sich dermaßen, daß das Comité der Kirchen-Missionsgesellschaft sich genöthigt sah, ihm die Missionarien Schaffter, Müller, Fuchs und Ipellstedt als Gehülfen beizuordnen. Am Ende des J. 1834 bestanden im Districte Tinnevelly mehr als 100 christliche Schulen, in denen gegen 4000 Kinder von 120 Katecheten und Gehülfen Unterricht erhielten; in 261 Dörfern waren christliche Gemeinden gegründet; gegen 12,000 Seelen hatten sich mehr oder weniger entschieden dem Evangelio zugewendet, und die heidnischen Vorurtheile, welche besonders nachtheilig auf die sittlich-religiöse Entwickelung der Tamulen einwirkten, namentlich ihr starres Festhalten an dem Kastenunterschiede, dem R. gleich beim Anfange seiner öffentlichen Wirksamkeit kräftig entgegengetreten war, schienen allmälig zu verschwinden, als sich der christliche Kastengeist geltend machte und das ganze herrlich gedeihende Missionswerk in Palamcottah auf eine wirklich betrübende Weise in die größte Noth und Gefahr brachte. Gleich anfangs hatten es die englischen Episkopalen übel vermerkt, daß R. einige Katecheten aus Tinnevelly entfernte, die nicht von dem Kastenunterschiede lassen wollten; später traten andere bedeutendere

Differenzen hinzu; namentlich wollte und konnte es R. nicht gutheißen, daß die Kirchen-Missionsgesellschaft von Jahr zu Jahr strenger auf die Einführung der in der englischen Kirche gebräuchlichen Liturgie drang, daß sie überhaupt immer mehr darauf ausging, die kirchliche Verfassung des Mutterlandes auch in Ostindien geltend zu machen, und daß sie in unbeschreiblicher Vorliebe für diese Verfassung den deutschen Missionarien sogar zumuthete, sich nochmals auf englische Weise ordiniren zu lassen. Solche Prätensionen führten zu Verhandlungen, die das gegenseitige Vertrauen vollends vernichteten. Es bedurfte nur noch eines schicklichen Vorwandes, um die Trennung, welche bereits im Innern eingetreten war, auch äußerlich werden zu lassen. Das Buch eines Kaplans in Madras, worin die Verfassung der englischen Kirche besprochen und als in der Bibel begründet dargestellt wurde, veranlaßte den deutschen Missionar, in einer eigenen Broschüre das Gegentheil nachzuweisen, und den Geist der Episcopalkirche, wie die meisten ihrer Einrichtungen als unbiblisch zu bezeichnen. Diese Schrift war es, welche die unmittelbare Veranlassung zur förmlichen Trennung der Kirchen-Missionsgesellschaft und der Missionarien in Palamcottah wurde. Das Comité hob im Mai 1835 alle Verbindung mit R. auf, der nun, um den Gemeinden seines Bezirks kein Ärgerniß zu geben und fernern Streit zu vermeiden, Palamcottah verließ; doch Schaffter, Müller und Lechner konnten nicht von ihm lassen; sie begleiteten ihn nach Madras und von da nach Arcot, 79 engl. Meilen südwestlich von Madras, um hier eine neue Missionsstation zu begründen. Indessen waren sie hier kaum eingerichtet, als ein Schreiben von 80 Katecheten und 15 Seminaristen aus Palamcottah eintraf, worin Alle, namentlich R., auf das dringendste ersucht wurden, zurückzukehren. R. gab anfangs wenig Hoffnung, aber da die Bitten immer stürmischer wurden und er sich überzeugte, daß die mit der größten Anstrengung gestifteten Gemeinden, sowie die Arbeiter, welche er für den Dienst des Evangeliums herangebildet, wirklich nicht in einer Pflege waren, die Gedeihen verhieß, so setzte er sich über alle Bedenklichkeiten hinweg und kehrte im Oct. 1835 nach Palamcottah gegen den Willen der Gesellschaft zurück, wo sofort 65 Katecheten-Stationen und 30 Schulen ihm zufielen. Schaffter, Müller und Lechner folgten seinem Beispiele und vereinigten sich wieder mit ihm zu der alten gewohnten Wirksamkeit; dazu fand er reiche Unterstützung theils in Ostindien selbst, theils auswärts, namentlich in England und Deutschland, sodaß es trotz der vielen Hindernisse, welche ihm der Missionar Pettit im Auftrage der Kirchen-Missionsgesellschaft in den Weg legte, doch den Anschein gewann, als ob die deutsch-protestantische Mission in dem Districte Tinnevelly bald ebenso wirksam und bedeutend werden sollte, als sie kurz zuvor unter dem mächtigen Einflusse der Engländer gewesen war. Um die Mitte des J. 1837 standen schon wieder 7262 Seelen in 214 Dörfern unter R., und bald darauf sprachen viele Gemeinden, die sich bisher zu der Mission in Tanjore gehalten, den Wunsch aus, mit ihm in Verbindung zu treten. So hatte sich seinem rastlosen Eifer ein großer Wirkungskreis geöffnet, als er plötzlich, in Folge zu großer Anstrengungen, starb. Mit ihm verlor die Reaction gegen die im todten Formalismus vornehm erstarrte Episcopalkirche in Ostindien ihre Hauptstütze und das freie Evangelium einen seiner bedeutendsten Vertreter. Die zuverlässigsten Nachrichten über seine Wirksamkeit überhaupt, wie über seine Streitigkeiten mit der englischen Kirchen-Missionsgesellschaft findet man in der „Neuern Geschichte der evangelischen Missionsanstalten zur Bekehrung der Heiden in Ostindien", herausgegeben von H. A. Niemeyer (Bd. 7 und 8). (101)

Ribeaupierre (Alexander von), russischer wirklicher Geheimrath, Mitglied des Reichsraths und Senator, ein ausgezeichneter Diplomat, ist am 10. (21.) Apr. 1783 geboren und stammt aus einem Geschlechte im Elsaß, das sich nach der Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich nach dem Waadtlande übersiedelte. Sein Vater, Johann Stephan von R., war Brigadegeneral in russischem Dienste und blieb 1789 bei der Belagerung von Ismail. R. ward durch

die besondere Begünstigung der Kaiserin Katharina II. schon in seinem vierten Lebensjahre zum Offizier bei der kaiserlichen Garde ernannt. Nach seinem Eintritt in die militairische Laufbahn erhob ihn Kaiser Paul zu seinem Adjutanten und nachher zum wirklichen Kammerherrn. Er diente eine Zeit lang bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, trat nachher in das der Finanzen über und bekleidete später einige Jahre lang das Amt eines Generaldirectors der Reichsbanken. Im Febr. 1822 wurde er Generalzahlmeister der Armee. Rußland unterhandelte damals mit der Pforte über die Erfüllung des bukareschter Friedensvertrages und insbesondere über die Räumung der Moldau und Walachei. Der Kaiser Alexander hatte, um seine friedliche Gesinnung zu beweisen, auf den Fall, daß die Räumung der Fürstenthümer erfolge, im voraus R. zu seinem Gesandten in Konstantinopel bestimmt. Doch erst am Ende des J. 1824 konnte er in dieser Eigenschaft auftreten. Nach dem Regierungsantritte des Kaisers Nikolaus wurde R. nach Wien gesendet, dieses dem östreichischen Hofe zu verkündigen. Nach Petersburg zurückgekehrt, unterhandelte er dann im Vereine mit General Graf von Woronzow den Frieden zu Akjerman, der am 26. Oct. 1826 zu Stande kam. Eine unmittelbare Folge davon war, daß R. sich nunmehr als russischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister nach Konstantinopel begab, insbesondere um an den Unterhandlungen in Betreff der Pacification Griechenlands Theil zu nehmen. Hier nun, in dieser höchst schwierigen Angelegenheit, entwickelte R. die ganze Fülle seines diplomatischen Talents. Fortwährend darauf bauend, daß die verbündeten Mächte unter sich nicht einig seien, verwarf die Pforte alle Vorschläge mit entschiedenem Trotz, bis die Seeschlacht von Navarin am 20. Oct. 1827 die türkisch-ägyptische Seemacht vernichtete und die Pforte von der Einigkeit der verbündeten Mächte überzeugte. Demungeachtet beharrte der Sultan bei seinem Systeme, von einer Intervention oder Pacification Griechenlands nichts wissen zu wollen, sodaß die Gesandten sich genöthigt sahen, am 27. Nov. 1827 ihre Pässe zu verlangen. R. wollte schon am 4. Dec. nach Odessa absegeln; allein widrige Winde hielten ihn im Bosporus zurück und er mußte in Bujukdere verweilen. Am 16. Dec. erst verließ er Bujukdere, statt aber nach Odessa zu segeln, nahm er, angeblich des fortwährenden Nordwinds wegen, den Weg durch die Dardanellen in den Archipel und begab sich zunächst nach Syra und Ägina, wo man die Ankunft des zum Präsidenten Griechenlands ernannten Grafen Kapodistrias erwartete; hierauf ging er nach Korfu, wo auch die Gesandten Englands und Frankreichs eingetroffen waren. Da indeß die Unterhandlung der griechischen Sache sich in die Länge zog, so erhielt R. 1828 die Erlaubniß, sich mit seiner Familie nach Florenz zu begeben, wo er den Erfolg des bald darauf zwischen Rußland und der Pforte ausgebrochenen Krieges abwartete. Sofort nach dem Friedensschlusse zu Adrianopel am 14. Sept. 1829 erhielt auch R. Befehl, sich wieder auf seinen Gesandtschaftsposten nach Konstantinopel zu begeben, wo er am 13. Jan. 1830 anlangte. Hier sollte er, in Gemeinschaft mit den Botschaftern von England und Frankreich, auf die Grundlagen, welche von der londoner Conferenz festgesetzt werden würden, die Unterhandlungen in Betreff des endlichen Schicksals Griechenlands zu Stande bringen. Die Audienz beim Großherrn fand erst im Febr. statt. R. war nun fortwährend mit den Botschaftern Frankreichs und Großbritanniens bemüht, die Angelegenheiten Griechenlands zu ordnen. Auch behandelte ihn der Großherr mit besonderer Auszeichnung, und die türkischen Minister beachteten seinen Rath. Selbst eine Art von Vertrauen in Rußlands Politik schien bei der Pforte zu entstehen, und der Einfluß des petersburger Cabinets auf den Divan ward immer sichtbarer. Auch die Feste, die R. zur Feier der Geburtstage des Kaisers und der Kaiserin am 13. Jul. 1830 gab, zu welchen mehre Mitglieder des türkischen Ministeriums eingeladen waren, erregten bei dem Sultan, der incognito Zuschauer der Illumination gewesen war, den Wunsch, ähnliche Feste zu geben und zu sehen. Europäische Vergnügungen und gesellige Kreise wurden überhaupt seit dem nähern

Verkehr der türkischen Großen mit den Gesandten der Höfe ein Mittel, die türkische Härte zu schmelzen. Solch eine Umwandlung war in dem Zeitraume entstanden, in welchem R. den Gesandtschaftsposten in Konstantinopel bekleidete. Nachdem er im Nov. 1830 Konstantinopel verlassen, begab er sich zunächst nach Neapel. Nach dem Tode des russischen Gesandten am preußischen Hofe, des Grafen von Alopäus, in Berlin am 13. Jun. 1831, öffnete sich für R. ein vorzüglicher Wirkungskreis erneuter diplomatischer Thätigkeit, indem ihm dieser bei der damaligen Lage Europas, hinsichtlich Frankreichs und Großbritanniens in Bezug auf Polen, Belgien und Portugal, da das petersburger Cabinet mit dem berliner in Übereinstimmung handelte, wichtige Posten übertragen wurde. Im J. 1839 als Mitglied des Reichsrathes und Senator nach Petersburg zurückberufen, erhielt er den bisherigen außerordentlichen Gesandten in Stuttgart, Baron von Meyendorff, einen literarisch und wissenschaftlich sehr gebildeten Mann, als Nachfolger.

Ribera (Juan Antonio de), spanischer Kammermaler, wurde zu Madrid am 27. Mai 1779 geboren. Da sein Vater, Don **Eusebio** R., große Neigung zum Zeichnen an ihm bemerkte, übergab er ihn der Leitung des Akademikers und Bildhauers Don José Piquer; der Knabe entschied sich jedoch bald für die Malerei und erhielt daher Don Francisco Bayen zum Meister. Bei diesem blieb er bis zu dessen Tode, und als er nicht lange darnach auch seinen Vater verlor, sah er sich, der Armuth preisgegeben, veranlaßt, durch Portraitiren in Klöstern seinen Unterhalt zu erwerben. Da er jedoch, nachdem er zwei Jahre in dieser Lage zugebracht hatte, sehr wohl einsah, daß er auf diese Weise in seiner Kunst keine Fortschritte machen könne, so entschloß er sich, das Haus seiner Mutter, mit der er immer seinen kleinen Erwerb redlich getheilt hatte, zu verlassen und begab sich zu seinem ältern Bruder, der häuslicher Uneinigkeiten wegen von seiner Familie getrennt lebte. Dieser nahm sich seiner väterlich an, und, sein bedeutendes Talent erkennend, ermunterte er ihn, sich an der Copie des berühmten Spasimo von Rafael zu versuchen und um den von der Akademie von San-Fernando darauf gesetzten Preis zu bewerben. R. that dies mit so gutem Erfolge, daß er den zweiten Preis erhielt, und als hierauf sein Bruder diese Copie dem Könige Karl IV. präsentirte, erhielt er für ihn eine Pension von 7000 Realen, um sich damit nach Paris begeben und unter David's Leitung vervollkommnen zu können. Hier lernte R. das Mangelhafte seiner bisherigen Studien und die verfehlte Manier seiner frühern Meister einsehen; sein Fleiß und sein Talent erwarben ihm bald die Zuneigung David's, und schon nach drei Jahren erklärte ihn dieser für den fähigsten seiner damaligen Schüler. In diese Epoche gehören sein Portrait des Rodriguez del Pino und sein Gemälde von Cincinnatus, durch welche er sich vorzüglich David's Zufriedenheit und Lob erwarb. Dieses und ein Staffeleigemälde, die heilige Familie darstellend, wurden als Probe seiner Fortschritte dem Könige Karl IV. nach Spanien übersandt, der seine Pension auf 12,000 Realen erhöhte, mit der Erlaubniß, noch ein Jahr in Paris zu bleiben und dann sich nach Rom zu begeben. R. genoß jedoch diese Gunst nur zwei Monate; denn durch die Occupation Spaniens durch die Franzosen sah er sich plötzlich wieder aller Unterstützung beraubt. Um sich vor Noth zu schützen, copirte er das große Gemälde von Domenichino, die Communion des heiligen Hieronymus, und wiewol diese Copie von allen Kennern trefflich befunden wurde, so mußte er sie doch für 2000 Fr. verkaufen (im J. 1823 wurde sie in Paris für 24,000 Fr. ausgeboten). So suchte er sich während seines fernern Aufenthalts in Paris seinen Unterhalt durch Copiren berühmter Gemälde von Rafael, Rubens, Rembrandt u. s. w. zu verdienen, und wenigstens hatte er das Glück, dieselben von Kunstfreunden aller Nationen gesucht und gekauft zu sehen. Im J. 1812 erhielt er von Karl IV. den Auftrag, ein Crucifix zu malen, welches sich gegenwärtig in der Sacristei der königlichen Kapelle zu Madrid befindet, und wurde zum Lehrer des Infanten Don Francisco und des Königs von Etrurien ernannt. Er begab sich daher nach Mar-

stellte, wo er ein Gemälde mit Figuren in Lebensgröße, die Dreifaltigkeit darstellend, und eine Copie Johannes des Evangelisten von Rafael malte, und verfügte sich dann nach Rom zu Karl IV. und Marie Luise. Das Erste, was er hier malte, waren die Tageszeiten, ebenfalls mit Figuren in Lebensgröße, die eine in Tempera, die andere in Öl. Dann verfertigte er hier die Copien des heiligen Michael von Guido und des „Besessenen" von Domenichino, neue Temperagemälde, alttestamentliche Geschichten darstellend, und zwei kleine Gemälde auf Kupfer, die Krönung und die Auferstehung Christi, die sich alle durch treffliche Zeichnung, einen Hauptvorzug R.'s, auszeichnen und wodurch er sich die Ehre erwarb, zum wirklichen Mitgliede der Akademie von San-Luca aufgenommen zu werden. Im J. 1817 ernannte ihn Ferdinand VII. zu seinem Kammermaler und ertheilte ihm den Auftrag, die Gemälde seines verstorbenen Vaters nach Spanien zu bringen. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland wurde er auch zum wirklichen Mitgliede der Akademie von San-Fernando und bald darnach zum Vicedirector der Zeichnenschule für Mädchen an dieser Akademie ernannt. Um diese Zeit malte er vier kleine Bilder für das Casino der Königin, welche die Tageszeiten und Dämmerungen in sehr zierlichen und luftigen Figuren darstellen; Wamba, wie er in seiner Zurückgezogenheit aufgesucht und gezwungen wird, das Scepter über die Gothen zu übernehmen, eine ebenso poetisch gedachte als trefflich ausgeführte Composition und nicht nur durch die äußere Form, sondern auch durch innern Werth ein würdiges Gegenstück zu seinem Cincinnatus, an dessen Seite es im königlichen Casino aufgestellt ist; und zwei Frescodeckengemälde, das eine, den spanischen Parnaß darstellend, für das Lustschloß Pardo, und das andere, die Apotheose des heiligen Ferdinand, für den königlichen Palast zu Madrid, und auch hierin zeigte er sich als einen würdigen Schüler der großen Italiener der goldenen Zeit. Im J. 1820 wurde er zum zweiten Director artístico des Real Museo de pinturas ernannt, und lehrte hier, wie man Gemälde restauriren müsse. Am 8. Mai 1827 erwählte ihn die Akademie von San-Fernando zu ihrem Vicedirector, und 1835 wurde er Director der königlichen Kunstschule in der Straße von Fuencarral. Er war es auch, der mit dem berühmten Bildhauer Alvarez abgesandt wurde, um auf den königlichen Besitzungen die für das Real Museo geeigneten Bilder auszuwählen. Im J. 1833 verfertigte er im Auftrage des Königs ein sehr schönes mythologisches Deckengemälde in dem königlichen Lustschlosse Vista Alegre. — Auch sein Sohn, Don Carlos Luis de R., ist bereits als würdiger Schüler seines Vaters, als einer der hoffnungsvollsten Historienmaler aufgetreten; so hat er z. B. in der Kunstausstellung von 1835 durch zwei Gemälde die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, wovon das eine den Stifter des Ordens der frommen Schulen, San Josef de Calasanz, dem, während er mit dem Unterricht der Kinder beschäftigt ist, die Mutter Gottes erscheint, darstellt; das andere den Erbprinzen, nachmaligen König von Castilien, Don Enrique III. el Doliente, nebst seiner Gemahlin Doña Catalina auf dem Throne sitzend, wie er, der Erste, von seinem Vater Don Juan I. mit dem Titel eines Prinzen von Asturien bekleidet wird. Beide Bilder verrathen ebenso glückliche Anlagen als gründliche Studien.

Richmond (Charles Lennox, Herzog von), geboren am 3. Aug. 1791, stammt aus einem alten schottischen Adelsgeschlechte, das in der Geschichte seines Vaterlandes hochberühmt ist und in drei Königreichen, Schottland, England und Frankreich, den Herzogstitel erlangt hat. In Schottland führt R. den Titel eines Herzogs von Lennox, in England eines Herzogs von Richmond, in Frankreich eines Herzogs von Aubigny. Als achtzehnjähriger Jüngling trat R., damals noch Marquis, in das Heer, in dem er nach britischem Herkommen zuerst eine Lieutenantsstelle und darauf eine Compagnie kaufte; er machte die Feldzüge auf der pyrenäischen Halbinsel als Adjutant des Herzogs von Wellington mit, focht in der Schlacht bei Waterloo und wurde als der Überbringer wichtiger Depeschen an den

Prinzen-Regenten zum Major und zum Oberstlieutenant befördert. Bei dem Tode seines Vaters, der früher Lordlieutenant von Irland gewesen war und im J. 1819 als Gouverneur von Canada zu Montreal starb, nahm er dessen Sitz im Hause der Lords ein und schloß sich hier den gemäßigtern Tories an, ohne eine besonders vorragende Rolle zu spielen, da er bei seinem Mangel an rednerischer Ausbildung nur selten das Wort nahm. Er stimmte gegen die Katholikenemancipation und unterzeichnete den Protest, der von mehren Lords gegen die damit verbundene Maßregel eingelegt wurde, welche die kleinen Pächter in Irland von der früher ihnen zustehenden Theilnahme an den Parlamentswahlen ausschloß. Im Herbst 1830, als sich die Unzufriedenheit des Landvolkes im östlichen England durch zahlreiche Brandstiftungen und andere drohende Zeichen kund gab, verlangte er dringend eine Untersuchung des Zustandes der arbeitenden Volksclassen, und sprach seine Überzeugung aus, daß die Ruhe im Lande nicht aufrecht gehalten werden könne, wenn man nicht Alles aufböte, um die Lage derselben zu verbessern. Als nach dem Rücktritte des Herzogs von Wellington Graf Grey mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragt wurde, nahm er mit dem Amte eines Generalpostmeisters in diesem eine Stelle an, wodurch er sich von Seiten seiner frühern politischen Meinungsgenossen vielfachen Tadel aussetzte, besonders als die Reformbill eingebracht wurde, deren Grundsätze freilich in ziemlich schroffem Widerspruche zu den Ansichten standen, die er bisher bekannt hatte. Im Mai 1834, als die liberale Partei im Hause der Gemeinen ihre Angriffe gegen das protestantische irische Kirchenwesen begann und die Mehrzahl der Mitglieder des Cabinets die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform desselben zugestand, nahm er nebst dem Grafen Ripon, Lord Stanley und Sir James Graham seine Entlassung und ist seitdem jeder thätigen Theilnahme an den Staatsgeschäften fremd geblieben. Der Verwaltung des Grafen Grey entzog er auch nach seinem Austritte seine Unterstützung nicht; als die Whigs durch ihre Verbindung mit O'Connell genöthigt wurden, der irischen Volkspartei immer weiter gehende Zugeständnisse zu machen, erklärte er sich bei wiederholten Gelegenheiten gegen das ministerielle System, welches er jedoch, wenn dasselbe seiner Überzeugung nach mit Unrecht angegriffen wurde, auch wieder in Schutz nahm. Diese Stellung, in der Mitte zwischen den Whigs und ihren Gegnern, hat er noch in der letzten Parlamentssession behauptet.

Riddervold (Hans), norwegischer Geistlicher und Storthingsmann, geboren am 7. Nov. 1795 zu Holmestrand, einem Städtchen am Christiania-Meerbusen, wo sein Vater als Schiffscapitain lebte, erhielt seine gelehrte Bildung in der lateinischen Schule, dann auf der Universität zu Christiania, wo er dem Studium der Theologie sich widmete. In frühern Jahren häufig kränkelnd, that dies jedoch seinen wissenschaftlichen Studien keinen Eintrag. Er wurde Lehrer an der Schule zu Christiania, und, nachdem er mehre Jahre lang diese Stelle bekleidet hatte, erhielt er 1827 eine Anstellung als Prediger und Schullehrer in Frederikstad. Die strenge Gewissenhaftigkeit, welche er durchgehend an den Tag legte, bestimmte die Bürgerschaft, ihn noch in demselben Jahre als Deputirten auf das Storthing zu schicken. Von jetzt an widmete er allen seinen Fleiß den Angelegenheiten seines Vaterlandes und machte sich nicht nur mit allen constitutionnellen Formen, sondern auch mit verschiedenen Theilen der Rechtswissenschaft so bekannt, daß er seinem Posten völlig gewachsen erschien. Bemerklich machte er sich zuerst auf dem außerordentlichen Storthing des J. 1828, als er Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit der Einberufung desselben erhob. Auch in den J. 1830 und 1833 wurde er gewählt, wie er denn theils von Frederikstad, theils von Friedrichshall, wo er seit 1837 als Pfarrer angestellt ist, unausgesetzt ein sehr thätiges Mitglied der Storthinge gewesen ist und verschiedentlich den Vorsitz im Odelsthing bekleidet hat. Im Anfange nicht ganz frei von dem Vorwurfe, als trachte er gar zu sehr nach Volksgunst, entfernte er später einen solchen Verdacht immer mehr und neigte sich merklich zu den

Ansichten der Regierung hinüber, wie er denn auch im J. 1836 bei der unerwarteten Auflösung des Storthings nicht für die schleunige Belangung des Staatsministers Löwenskiold vor ein Reichsgericht (s. Norwegen) stimmte. Seine ruhige, bedächtige Haltung, seine Vertrautheit mit allem Wesentlichen und Formellen der Geschäfte, ein richtiger Blick und gesundes Urtheil, verbunden mit der Rechtschaffenheit seiner Denk- und Handelsweise, und die Sorgfalt, welche er insonderheit der Behandlung kirchlicher Angelegenheiten schenkt, erwarben ihm eine solche Achtung insonderheit bei den Abgeordneten der Landgemeinden, daß diese in zweifelhaften Fällen unbedenklich ihre Stimmen nach der seinigen einrichten. Da er kein ausgezeichneter Redner ist, so ergibt sich, daß ein solches Talent nicht unumgänglich zu einem tüchtigen Vertreter des Volkes erfodert wird. Indessen herrscht Klarheit in seiner Darstellung und strenge Ordnung in seinen Begriffen. Der König schien während seines Aufenthalts in Christiania im Winter von 1838 auf 1839 große Gewogenheit gegen ihn an den Tag zu legen. Daher wurde er denn auch nach dem Schlusse des letzten Storthings zu einem derjenigen Commissarien ernannt, welche in Stockholm eine Vereinbarung im Betreff der unionnellen Angelegenheiten beider vereinigter Reiche, wo möglich, treffen sollen, doch hat bisher von der Thätigkeit dieser Commission etwas nicht verlautet. Als Geistlicher genießt R. die ungetheilte Achtung seiner Gemeinde, und sowol sein öffentliches als privates Leben ist rein und makellos. Er ist aufgeklärt und wohldenkend genug, jede schöne Form des Christenthums anzuerkennen, wiewol er der Schwärmerei immer mit Nachdruck begegnet ist. Fortwährend zeigte er sich als einen Vertheidiger der freien Presse und der aufgeklärten Journalistik. (1)

Riegg (Ignaz Albert von), Bischof zu Augsburg, gestorben am 15. Aug. 1836, war zu Landsberg in Oberbaiern am 6. Jul. 1767 geboren, als der Sohn eines Weißgerbers. Den ersten Unterricht erhielt er in der Schule seiner Vaterstadt, dann in der Klosterschule zu Polling, von wo er in das Knabenseminar nach München kam. Entschlossen, sich dem geistlichen Stande zu widmen, trat er am 15. Oct. 1785 in das Kloster regulirter Chorherren zu Polling, erhielt bei seiner Einkleidung den Ordensnamen Albert und wurde am 18. Sept. 1790 zum Priester geweiht. Im Kloster beschäftigte er sich mit physikalischen und mathematischen Studien und kam daher 1794 als Professor der Physik und Mathematik an das Lyceum zu Neuburg an der Donau, welches von Religiosen seines Ordens versehen wurde. Hier wurde ihm später das Rectorat des Lyceums und nach der Aufhebung desselben die Direction über die von dem Gymnasium getrennten Anstalten des adeligen Collegiums und das Seminar armer Knaben übergeben. In dieser Stellung ward er im J. 1797 mit dem fürstlichen Hause Öttingen-Spielberg bekannt, was auf seine nachmalige Laufbahn einen großen Einfluß hatte. Nach der Auflösung seines Klosters wurde er 1803 zum kurfürstlichen Oberschulcommissar der Provinz Neuburg ernannt, nachdem er kurze Zeit vorher die Pfarrei zu Allersberg erhalten hatte, statt welcher ihm jedoch schon 1804 zur Belohnung seiner Verdienste die einträglichere und seinem Aufenthaltsorte näher liegende Stadtpfarrei Monheim im Landgerichtsbezirke gleichen Namens verliehen wurde, die er durch einen Vicar versehen ließ und auf welche er sich erst 1807 bei dem Aufhören seiner Function zu Neuburg mit dem ihm verliehenen Titel und Range eines geistlichen Rathes zurückzog. Zu Monheim stand er in sehr freundschaftlichen Verhältnissen mit dem dortigen Landrichter Johann Adam Grafen von Reisach und dessen Bruder, dem nachmaligen Generalcommissar des Illerkreises zu Kempten, Karl Grafen von Reisach. Dieser Verbindung ist es zuzuschreiben, daß der Letztere sich nach dem Ausbruche der Insurrection in Tirol und im Vorarlbergischen im J. 1809 von der Staatsregierung R. als außerordentlichen Commissar für die geistlichen Angelegenheiten im Vorarlbergischen erbat. Nachdem er 14 Jahre die Pfarrei zu Monheim ver-

waltet, wurde er 1821 auf die Empfehlung des Fürsten von Wrede, des Schwiegervaters des jetzt regierenden Fürsten von Öttingen, an die Hauptkirche zu München und kurze Zeit darauf, mit Beibehaltung seiner Pfarrei, als Kanonikus in das erzbischöfliche Capitel München-Freising an dieser Kirche eingereiht. Schon im J. 1824 erfolgte seine Ernennung zum Bischof von Augsburg, wo er am 18. Jul. seinen feierlichen Einzug hielt. Der König hatte ihn zu gleicher Zeit mit dem Ritterkreuze des Civilverdienstordens der bairischen Krone geziert, womit der Adel des Königreichs verbunden ist. Als Reichsrath aus der Zahl der Bischöfe wurde er 1825 in die erste Kammer der Ständeversammlung berufen, und 1830 Commandeur des Civilverdienstordens. Während seiner Amtsführung zu Augsburg ließ er die kirchliche Disciplin über die untergebene Geistlichkeit streng handhaben, und da er heftigen Temperaments war und keinen Widerspruch ertragen konnte, so erfuhr Mancher eine rauhe Behandlung; doch soll nach der Angabe seines Biographen, des Kanonikus Baader zu Augsburg, ein offener, für Wahrheit empfänglicher Sinn bald wieder die Oberhand erhalten haben. Zur Verbesserung der Liturgie veranstaltete er eine neue Ausgabe des in Hinsicht auf deutsche Sprache längst veralteten Diöcesanrituals; für den Religionsunterricht ließ er durch den Kanonikus Schmid einen neuen Katechismus verfassen. Bei der 1834 angeordneten Commission zur Prüfung und Abfassung zweckmäßiger Lehrbücher für die Volksschulen in Baiern ernannte ihn der König zum Vorstand. Bei seinem äußern höfischen Benehmen anscheinend sehr tolerant gegen die Glieder der protestantischen Kirche, war er es jedoch, der die Errichtung eines eigenen Gymnasiums für die katholischen Schüler zu Augsburg und dadurch die Trennung und Spaltung des Gymnasialunterrichts nach den Confessionen veranlaßt und trotz der Gegenbemühungen des königlichen Generalcommissars Grafen von Drechsel durchgesetzt hat. Doch auch dies schien ihm noch nicht ausreichend; Benedictinermönchen sollte die ganze Lehranstalt übergeben werden. Zu diesem Ende beantragte er, daß in dem dieser Schulanstalt eingeräumten ehemaligen Klostergebäude zu St.-Stephan eine Benedictinerabtei errichtet werde, wodurch er den Beifall des Königs Ludwig, welcher für die Wiederherstellung und Errichtung der Klöster, besonders des Benedictinerordens, große Vorliebe zeigte, im hohen Grade erwarb. Zur Ausführung dieses Antrages wirkte R. selbst so thätig mit, daß er, als die bairischen Geistlichen keine Lust zeigten, in das neue Kloster einzutreten, im Mai 1835, versehen mit Empfehlungen des Königs von Baiern an den Kaiser von Östreich und die Kaiserin, mit dem ernannten Abte Barnabas Huber, einem Exmönche des ehemaligen Benedictinerstiftes Ottobeurn, eine Reise in die östreichischen Staaten zur Anwerbung von Ordensmitgliedern für Baiern machte, von der er im Jul. 1835 nach Augsburg zurückkehrte. Da aber die Zahl der in Östreich gewonnenen Religiosen nicht hinreichend schien, so ging er in gleicher Absicht auch noch in die Schweiz. Nach seiner Rückkehr erfolgte am 5. Nov. 1835 die feierliche Eröffnung der neuen Benedictinerabtei zu St.-Stephan, wobei der Minister Fürst von Öttingen-Wallerstein als königlicher Commissar zugegen war und nach einer der Handlung angemessenen Rede dem Stifte eine Schenkung von 64,000 Gulden aus des Königs Cabinetskasse zustellte und demselben die katholische Studienanstalt sammt dem Bezuge der aus den Fonds dieser Anstalt fließenden Renten und ein eigens dotirtes Knabenseminar übergab. Der Bischof konnte jedoch das Vergnügen über seine neue Schöpfung nicht lange mehr genießen; schon im folgenden Jahre erkrankte er an einem Unterleibsleiden, gegen welches er die Heilquelle in Gastein vergebens brauchte. Kurz vor seinem Lebensende gab er noch einen Beweis seines Hanges zur Prachtliebe, indem er mit einem ungeheuern Schaugepränge sich an einem Sonntage Nachmittags (7. Aug.) öffentlich die Sterbesacramente ertheilen ließ, was zuvor in allen Pfarrkirchen der Stadt verkündet worden war. Zur Ausschmückung seines Grabmals in der Domkirche an der Wand, der St.-

Gertruden-Kapelle gegenüber, vermachte er ein vortreffliches italienisches Gemälde, „Christus unter der Last des Kreuzes erliegend".

Rieß von Scheurnschloß (Georg Franz Hugo), Geheimrath und kurhessischer Bundestagsgesandter zu Frankfurt am Main, ist der Sohn des ehemaligen Geheimraths und Regierungsdirectors Franz Benjamin R. zu Marburg. Geboren am 19. Jul. 1781, erhielt er den Schulunterricht im älterlichen Hause theils durch Hauslehrer, theils durch Privatstunden bei den Professoren Suabedissen und Friedr. Creuzer, und studirte dann die Rechte. Im J. 1800 zum Assessor ohne Stimme bei der Regierung in Marburg ernannt und 1803 zum Assessor mit Stimme bei der Regierung und dem Hofgerichte zu Hanau befördert, widmete er im Dec. 1806, wo das Fürstenthum Hanau durch die Franzosen besetzt wurde, als Mitglied der Landeskriegscommission, der die obere Leitung aller Geschäfte in Beziehung auf Verpflegung der daselbst durchziehenden und cantonnirenden fremden Truppen übertragen war, diesem unerfreulichen und lästigen Geschäfte seine ganze Kraft und Thätigkeit. Als endlich 1810 das Fürstenthum Hanau dem neugebildeten Großherzogthume Frankfurt einverleibt wurde, vollzog R. im Auftrage des Fürsten Primas die Besitzergreifung mehrer hanauischen Ämter und ward hierauf zum Generalsecretair bei der Präfectur des großherzoglich frankfurter Departements Hanau ernannt. Bei dem Durchmarsche der großen Armee nach Rußland hatte er abermals die Dislocationen und die Verpflegung der Truppen im Etappenbezirke Schlüchtern als Civilcommissar zu leiten. Nach der Rückkehr des Kurfürsten von Hessen in seine Staaten ward R. im Febr. 1814 zum Regierungsrath und Policeidirector in Hanau ernannt und mit mehren besondern Aufträgen und diplomatischen Sendungen vielfach beschäftigt, die er alle auf eine Weise erfüllte, welche ihm das Vertrauen seines Landesherrn, sowie die hohe Achtung aller Derer erwarb, die mit ihm in Geschäftsverhältnisse traten. Nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Wilhelm II. eröffnete sich ihm ein höherer Wirkungskreis im Staatsministerium. Bei der damals beabsichtigten neuen Organisation (s. Kurhessen) wurden nämlich den bereits in vorgerücktem Alter stehenden Staatsministern jüngere Männer als Ministerialräthe beigegeben. So erhielt unter dem Minister von Schmerfeld der vormalige Oberappellationsgerichtsrath Krafft die Leitung der innern Angelegenheiten und R. den Vortrag in den Justizsachen; auch versahen dieselben seit 1823, wo Schmerfeld mit Tode abging, ein jeder in seinem Departement die Stelle des Chefs. Als später im Febr. 1826 Krafft abtrat, erhielt R., ebenfalls als Ministerialrath, den Vortrag im Departement des Innern und ward in der Justiz durch den damaligen Obergerichtsrath Engelhard ersetzt. Das Organisationsedict von 1821 ist zwar vorzugsweise von Krafft entworfen und ins Leben geführt, doch hat später auch R.'s thätige Mitwirkung wesentlich zu dessen Entwickelung beigetragen, und wenn die von Krafft ausgegangenen Maßregeln durch eine oft rücksichtslose Entschiedenheit und Strenge kenntlich waren, so zeichnet sich R. überall durch die in seinem ganzen Wesen hervortretende Milde und Humanität aus. Daß ungeachtet jener neuen, meist sehr wünschenswerthen Einrichtungen der Wohlstand des Landes mehr und mehr sank und ein drückendes Unbehagen sich über alle Stände verbreitete, das lag in besondern Verhältnissen, deren nachtheilige Wirkungen die Minister zwar nach Kräften zu mindern bemüht waren, die sie jedoch zufolge ihrer damaligen beschränktern Wirksamkeit zu ändern außer Stande waren. In derselben Stellung wirkte R. auch im J. 1830 bei den Berathungen über die neue Verfassung im Staatsministerium mit Eifer zur Förderung des Guten; doch am 4. Jan. 1831, am Tage vor Unterzeichnung der Verfassungsurkunde, wurde er ganz unerwartet zum Director der Regierung in Hanau ernannt. Gerade zu dieser Zeit erhielt R. einen ehrenvollen Ruf ins Ausland, indessen zog er vor, seine Dienste fortwährend dem Vaterlande zu widmen, und hatte die Genugthuung, schon am 18.

Jan., noch ehe er nach Hanau abgegangen war, an die Stelle des in Ruhestand versetzten Ministers von Schmincke zum Geheimerath und Vorstand des Ministeriums des Innern ernannt zu werden. Durch das neue Verfassungsgesetz war der ministerielle Wirkungskreis um Vieles wichtiger und bedeutender geworden und darum hätte R. durch eine etwas entschiedenere Haltung vielleicht mehr erreicht, als durch das seinem leutseligen Charakter entsprechende Bestreben, alle Interessen in Güte zu vereinigen. Die geringe Thatkraft, welche die Staatsregierung im J. 1831 entwickelte, kann aber dem Vorstande des Ministeriums des Innern, obwol dessen Geschäftskreis die wichtigsten der öffentlichen Angelegenheiten und insonderheit die landständischen Verhältnisse umfaßte, jedenfalls nur zum geringern Theile beigemessen werden, da alle Anordnungen von allgemeinerm Einfluß im Gesammtstaatsministerium, dessen Vorsitz der Justizminister Schenk von Schweinsberg führte, berathen wurden und auch die Abwesenheit des Kurfürsten nicht wenig zur Hemmung eines raschen Geschäftsganges beitrug. Überdies war R. während der Monate Jul. und Aug. wegen anderweitiger Geschäfte nicht einmal in Kassel anwesend. Er war nämlich bei den früher gepflogenen Unterhandlungen wegen des mitteldeutschen Handelsvereins thätig gewesen, hatte im Nov. 1829 die Ratification jenes Vertrages bei dem Herzoge Karl von Braunschweig erwirkt und wurde nun, im Jun. 1831, mit dem damaligen Finanzkammerrath Meisterlin nach Berlin geschickt, wo er den für ganz Deutschland so wichtig gewordenen Anschluß Kurhessens an den preußisch-hessischen Zollverein glücklich zu Stande brachte. Bald nach seiner Zurückkunft erhielt der an die Stelle Schenk's zum Justizminister ernannte Obergerichtsdirector Wiederhold (s. d.) den Vorsitz im Gesammtstaatsministerium, und im Jan. 1832 ward auch R., welcher wegen eines Anfalles von Podagra seit Anfang des Monats Dec. seine Stelle als Vorstand des Ministeriums des Innern nicht selbst hatte versehen können, durch den Regierungsrath Eggena (s. d.) ersetzt und zum Bundestagsgesandten, sowie zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Höfen zu Stuttgart und Darmstadt ernannt. In dieser Eigenschaft lebt er seitdem zu Frankfurt am Main. Außer den persönlichen Auszeichnungen, welche ihm bei den verschiedenen diplomatischen Sendungen durch Ordensverleihungen zu Theil geworden sind, wurde er 1832 nebst zweien seiner Brüder in Rücksicht der dem Kurhause geleisteten „treuen und ersprießlichen Dienste" unter dem Namen Rieß von Scheurnschloß in den Adelstand des Kurfürstenthums erhoben. (41)

Rigny (Alexandre de), französischer General, der bei Gelegenheit der ersten Expedition gegen Konstantine im J. 1836 die allgemeine Aufmerksamkeit nicht gerade auf die vortheilhafteste Weise auf sich lenkte, ist ein jüngerer Bruder des 1835 verstorbenen französischen Viceadmirals und Marineministers Henri de Rigny (s. Bd. 9). Frühzeitig zum Militairdienste bestimmt, erhielt er seine erste Bildung in der Kriegsschule zu Fontainebleau, machte seit 1807 die Feldzüge in Polen, Preußen und Östreich als Unterlieutenant der Infanterie mit, zeichnete sich bei mehren Gelegenheiten namhaft aus, ward bei Heilsberg, Eslingen und Wagram schwer verwundet und endlich zum Lohne von Suchet zum Adjutanten erwählt. Diesen begleitete er nach Spanien und wurde zu verschiedenen Malen wegen seines tapfern Benehmens genannt. Im J. 1813 zum Escadronschef befördert, ward er mit einer Sendung an Napoleon in Sachsen beauftragt, wohnte im Generalstabe des Fürsten von Neufchatel der Schlacht bei Leipzig bei, ward verwundet und fiel in die Gefangenschaft, in welcher er bis zum nächsten Jahre blieb. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich ward er zum Oberstlieutenant befördert, nahm als solcher im J. 1823 an dem Feldzuge in Spanien Theil, wo er zu Tudela 63 politische Gefangene von der constitutionnellen Partei aus den Händen des Pöbels rettete, und im J. 1830 stand er mit vor Antwerpen. Er commandirte als Marechal de Camp im J. 1836 das Departement du Nord, als er Befehl erhielt,

sich nach Afrika zu begeben, um an der Expedition gegen Konstantine Theil zu nehmen. Dort traf er am 20. Oct. ein, ward von Marschall Clauzel nicht gerade günstig aufgenommen und mußte das Commando der Avantgarde übernehmen. In dieser mislichen Stellung hatte er mit unsaglichen Schwierigkeiten zu kämpfen. (S. Konstantine.) Marschall Clauzel schien ihn zum Opfer seines Unmuths über das Mislingen einer Unternehmung erkoren zu haben, welches seinem eigenen Ruhme am meisten geschadet hat. Er klagte ihn an, bei dem Rückzuge verrätherischerweise das Zeichen zur Flucht gegeben und gegen ihn selbst in ungebührlichen Ausdrücken gesprochen zu haben. An sich konnte die Sache nie ganz aufgeklärt werden; da indessen Clauzel sich nicht scheute, in seinem Armeebefehl, in den Berichten an den Minister und in seinen öffentlich bekannt gemachten Rechtfertigungen davon zu sprechen, so mußte die Regierung einschreiten, um die Sache möglichst ins Klare zu bringen und nach Gebühr Recht ergehen zu lassen. Während daher von beiden Seiten eine gehässige Polemik fortgeführt wurde, durch welche Clauzel in den Augen des Publicums wenig gewann, ward R. vor ein zu Marseille versammeltes Kriegsgericht gestellt. Die Untersuchung war lang und nicht ohne allgemeines Interesse; eine Menge Zeugen wurden verhört und Philipp Dupin übernahm die Vertheidigung des Angeklagten, welche mit vollkommenem Erfolge gekrönt wurde. R. ward am 1. Jul. 1837 feierlich freigesprochen und aus dem Sitzungssaale des Gerichts im Triumphe nach seinem Hotel begleitet. Ungeachtet dieser öffentlichen Rechtfertigung blieb er einige Zeit in Disponibilität und hat erst vor kurzem wieder das Commando eines Departements erhalten. Vgl. „Expéditions du Maréchal Clauzel" (Par. 1837) und „Plaidoyer prononcé par Mr. Ph. Dupin pour la défense de M. le général de R. devant le conseil de guerre séant à Marseille le 1 juillet 1837." (4)

Ringseis (Johann Nepomuk von), Obermedicinalrath, Professor der Pathologie und Therapie und Director der medicinischen Klinik an der Universität zu München, geboren in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu Cham in der Oberpfalz, studirte zu Landshut Medicin und bildete sich in Würzburg, Wien und Paris als Arzt weiter aus. Später bekleidete er die Stelle als Medicinalrath für den Isarkreis in München und wurde bald nach dem Regierungsantritte des Königs Ludwig, den er früher auf seinen Reisen nach Italien begleitet hatte, nach vorgängiger Auflösung des (später wieder theilweise constituirten) Obermedicinalcollegiums zum alleinigen Obermedicinalrath und Chef des ganzen Civilsanitätswesens des Königreichs ernannt. Besonderes Aufsehen hat seine spätere Laufbahn als Rector der Universität im J. 1830, als Deputirter der münchner Hochschule beim Landtage von 1837, sowie seine Stellung zur streng römischen Partei erregt. R. ist einer von den Männern, welche wegen ihrer scharf markirten Persönlichkeit die verschiedenste Beurtheilung zu erfahren pflegen. Schon seine früheste Erscheinung in der Gesellschaft muß überall einen auffallenden Eindruck gemacht haben. So beschreibt Bettina von Arnim in ihrem Briefwechsel mit Goethe R. mit wenigen Zügen so, daß ihn Jeder noch in späterer Zeit für sehr richtig aufgefaßt halten muß. Bettina hatte R. in Savigny's Kreise zu Landshut in einer für die Entwickelung der jetzigen Zustände in Baiern vielen Aufschluß gebenden Zeit kennen lernen. „Mehre der geliebtesten Schüler Savigny's", so heißt es in einem Briefe vom 20. Mai 1810, „begleiteten uns bis Salzburg; der erste und älteste, Nepomuk Ringseis, ein treuer Hausfreund, hat ein Gesicht wie aus Stahl gegossen, alte Ritterphysiognomie, kleiner scharfer Mund, schwarzer Schnauzbart, Augen, aus denen Funken fahren, in seiner Brust hämmerts wie in einer Schmiede, will vor Begeisterung zerspringen, und da er ein feuriger Christ ist, so möchte er den Jupiter aus der Rumpelkammer der alten Gottheiten vorkriegen, um ihn zu taufen und zu bekehren." R. stand damals auch Röschlaub, dem Gründer des medicinischen Systems der Erregungstheorie, einem modificirten Brownianismus, beson-

ders nahe; er blieb im Wesentlichen seinen damals empfangenen Grundansichten treu und bewahrte seinem Lehrer bis zum Tode eine kindliche Pietät. Ein entschieden mystisches Element und eine ganz unpassende Übertragung religiöser Ideen auf die theoretische und praktische Medicin bezeichnen seine Richtung als lesender Arzt. Mit großer Freimüthigkeit hat er sich auch öffentlich in der Rede „Über die wissenschaftliche Seite der ärztlichen Kunst" (Münch. 1830) zu seinen vielfach angefochtenen Ansichten bekannt. In der Politik, mit der er sich gern beschäftigt, ist er ebenfalls offen und freimüthig gegen die Revolution, mag sie von Fürsten oder Völkern gegen zu Recht bestehende Verhältnisse ausgehen, aufgetreten. Er hat sich ebenso entschieden gegen Liberalismus wie gegen Servilismus erklärt. Als Mitglied der Ständeversammlung von 1837 sprach er in einer schönen, feurigen Rede mit großer Energie gegen das Lotto und überhaupt gegen eine Staatswirthschaft, welche solche Einrichtungen gestatte. In Bezug auf eine würdige und kräftige Vertretung der Universitäten hat er jedoch die Erwartung sehr getäuscht; dies, sowie einige die Protestanten der Kammer verletzende Äußerungen und seine mehr mit Theorien kämpfende Polemik sind wahrscheinlich der Grund gewesen, daß man ihn für den folgenden Landtag nicht wieder wählte. Obwol ein seiner Confession bis zum Fanatismus ergebener Mann und hier zur streng römischen Partei gehörend, ist er einer der Wenigen, welche alte Freundschaftsverhältnisse gegen Protestanten und die rechtlichen Ansprüche derselben nie verletzt haben. Uneigennützigkeit gesteht ihm Jedermann zu, und als Mensch ist R. durchaus zuverlässig und achtungswerth. Dies, sowie seine ausgezeichneten geselligen Talente — er ist ein meisterhafter Erzähler — haben ihm auch früher wol die hohe Gunst verschafft, von der er noch in neuern Zeiten in der Verleihung des Verdienstordens und des damit verknüpften persönlichen Adels Zeichen der Anerkennung erhalten hat. Vielerlei Kenntnisse und ein nur fast allzu lebhaftes Interesse an neuen Erscheinungen in der Medicin und im Gebiete der Wissenschaft und des Lebens überhaupt können R. nicht abgesprochen werden; aber es bewegen sich in ihm gar zu ungleichartige Elemente nebeneinander, und eine überreiche Phantasie macht eine ruhige und klare wissenschaftliche Durchdringung seiner eigentlichen Fächer bei ihm unmöglich. Neben der Medicin hat sich R. vorzüglich mit Mineralogie beschäftigt und besitzt eine ausgezeichnete Steinsammlung.

Rink (Johann Christian Heinrich), großherzoglich hessischer Hoforganist zu Darmstadt, gegenwärtig für Orgelspiel und Literatur unstreitig durch Alter, langjähriges Wirken, praktische und wissenschaftliche Tüchtigkeit der geachtetste Name, ist am 18. Febr. 1770 zu Elgersburg im Herzogthume Gotha, wo sein Vater Schullehrer war, geboren. Des Knaben entschiedener Beruf zur Musik bekundete sich schon frühzeitig, weshalb denn auch der Vater trotz seiner beschränkten Lage Alles anwandte, um die trefflichen Anlagen zur möglichsten Ausbildung zu fördern. Er erhielt vorbereitenden Unterricht in der Musik von verschiedenen tüchtigen Lehrern und bildete sich dadurch eine wackere Praxis in der Behandlung mehrer Instrumente. Doch sein Hauptlehrer, dem er seine ganze gründliche Richtung verdankt, ward der Organist Kittel zu Erfurt, der berühmte Schüler Sebastian Bach's, der ihm mithin traditionnell die Grundsätze jenes großen Mannes für Orgelcomposition und Spiel überliefern konnte. Im J. 1790 wollte R. nach Göttingen gehen, um dort Forkel's musikalische Vorlesungen zu hören; doch ein Ruf als Organist, den er nach Gießen erhielt, zog ihn hiervon ab. Diese Anstellung bot ihm indeß so geringe Mittel dar, daß er seinen Unterhalt hauptsächlich durch Privatstunden suchen mußte; diese ließen ihm denn für das tiefere Studium der Kunst nur die Nächte übrig. Sein Fleiß förderte ihn indessen auch in seiner amtlichen Laufbahn, und nachdem er mehre kleine Stufen nach und nach in derselben erstiegen, hatte sich sein Ruf so ausgebreitet, daß er im J. 1805 als Stadtorganist, Cantor und Musiklehrer nach Darmstadt berufen wurde. Im J. 1813 erhielt er die Stellung als

Hoforganist und wurde 1817 wirklicher Kammermusikus; in diesen ehrenvollen, seine Existenz angemessen sichernden Verhältnissen befindet er sich noch. R. zeichnet sich unter den Orgelcomponisten der neuern Zeit ebensowol durch die gründliche Gediegenheit wie durch die Einfachheit seines Styls aus. Dabei besitzt er eine ungemeine Fruchtbarkeit, indem er gegen 130 größere und kleinere Werke, worunter viele der strengen Formen halber sehr ernstlichen Fleiß erfoderten, herausgegeben hat. Noch gegenwärtig, im vorgerückten Alter, ist ihm an fruchtbarer Thätigkeit, mit Ausnahme des talentvollen breslauer Organisten Adolf Hesse, keiner der jüngern und ältern Componisten für die Orgel gleichgekommen. Er hat eine große Anzahl Fugen, Präludien, variirter Choräle, Übungsstücke u. s. w. geschrieben; auch einige werthvolle kirchliche Cantaten. Die vorzüglichsten seiner Werke sind seine „Orgelschule"; sein „Choralfreund oder Studien für das Choralspiel", ein praktisches Journal, welches sich schon durch acht Jahrgänge hindurchzieht; endlich seine verschiedenen Choralbücher. Als Spieler glänzt R. nicht sowol durch große Fertigkeit, wiewol er auch darin das Genügende leistet, als durch Klarheit, treffliche Registrirung, edle Behandlung des Instruments und feste Bewahrung der Eigenthümlichkeit und Würde desselben. Auch als Theoretiker ist er aufgetreten und hat namentlich der von Gottfried Weber herausgegebenen Zeitschrift „Cäcilia" manchen gehaltvollen Beitrag gewidmet. Endlich gebührt ihm Anerkennung für sein Verdienst als praktischer Lehrer des Orgelspiels, das durch zahlreiche wohlausgebildete Schüler bekundet wird, die durch seine Überlieferung der echten Kunst einen Damm gegen die auch auf diesem Instrumente überhandnehmenden Extravaganzen der neuern Zeit zu bilden berufen sind. (12)

Ritschl (Friedrich Wilhelm), Professor der classischen Philologie und der Beredtsamkeit zu Bonn, wie auch Director des philologischen Seminars daselbst, ein ausgezeichneter Philolog, ist der Sohn eines Predigers zu Großvargula in Thüringen und daselbst am 6. Apr. 1806 geboren. Er besuchte von 1818—24 das Gymnasium zu Erfurt, von da bis 1825 unter der persönlichen Leitung des Rectors Spitzner das zu Wittenberg und bezog hierauf die Universität zu Leipzig, um unter Hermann Philologie zu studiren. Von 1826—29 war er in Halle Reisig's eifriger und ergebener Schüler und wurde daselbst nach Vertheidigung seiner „Schedae criticae" im J. 1829 Doctor der Philosophie, dann Privatdocent. Die Lebendigkeit und Gründlichkeit seiner Vorlesungen erwarben ihm viele Zuhörer, und die in dieser Zeit herausgegebenen Schriften, wie die Bearbeitung des „Thomas Magister" (Halle 1832) mit sehr reichhaltigen Prolegomenen und die ohne seinen Namen besorgte Redaction des „Apparatus criticus et exegeticus in Aeschyli tragoedias" (2 Bde., Halle 1832), mit Reliquien aus Reisig's Vorlesungen, wurden mit Beifall aufgenommen. Demnach erfolgte 1832 seine Ernennung zum außerordentlichen Professor, 1833 seine Versetzung nach Breslau und zugleich die Ernennung zum Mitdirector des philologischen Seminars. Im J. 1834 ward R. Mitglied der wissenschaftlichen Prüfungscommission für Schlesien, trat in demselben Jahre als ordentlicher Professor in die philosophische Facultät, überkam 1835 das Directoriat des archäologischen Museums und erhielt von 1836 an den halben Antheil an den Obliegenheiten der Professur der Beredtsamkeit. Neben seiner amtlichen Thätigkeit verfolgte er unausgesetzt zwei literarische Hauptpläne, die er sich als Lebensaufgaben gestellt hat; einmal die Geschichte der griechischen Nationalgrammatiker, für welchen Zweck er das treffliche „Specimen de Oro et Orione" (Bresl. 1834) schrieb, welches die schönsten Hoffnungen für die Verwirklichung des genannten Planes erwecken mußte, und zweitens die Bearbeitung der römischen Komiker und der römischen Komödie. Die Beweise einer besonnenen und gelehrten Kritik gab er hierzu in seiner doppelten Ausgabe der „Bacchides" des Plautus (Halle 1835), in der „Disputatio I. de Plauti Bacchidibus" (Berl. 1836) und ganz besonders in dem lehrreichen Aufsatze „Über die Kritik des Plautus" im „Rhei-

nischen Museum für Philologie" (Jahrg. 4, Heft 2 und 4). Im Herbste **1836** unternahm er eine wissenschaftliche Reise nach Italien und kehrte zu Anfang des Winters 1837 mit reicher Ausbeute zurück. Von der dort erstrebten archäologischen Ausbildung gab er durch eine Vasenerklärung in den „**Annali dell' Instituto di corrispondenza archeologica**" (1837, Fasc. 2) und durch ein „**Specimen epigraphicum**" (Bresl. 1838) genügende Beweise. Die Resultate für seine Plautinischen Studien hat er zuerst in einem Sendschreiben an Hermann in der „Zeitschrift für Alterthumswissenschaft" (1837, Aug.) veröffentlicht, dann in mehren zu Breslau und Bonn geschriebenen Programmen und Dissertationen über Plautus und Terentius. Ein von ihm in Rom aufgefundenes Plautinisches Scholion gab zu der interessanten Schrift: „Die alexandrinischen Bibliotheken und die Sammlung der Homerischen Gedichte durch Pisistratus" (Berl. 1838), Veranlassung, wogegen Ritzsch neuerdings aufgetreten ist. Von seinen übrigen kleinen Schriften sind noch die Vorreden zu den Lectionskatalogen in Breslau hier anzuführen. Seine Versetzung nach Bonn erfolgte im J. 1839. Im Umgange ist R. ein Mann von vieler Liebenswürdigkeit, ein warmer Freund und durch ein schönes musikalisches Talent ausgezeichnet. (71)

Ritter (Heinrich), ordentlicher Professor der Philosophie an der Universität zu Göttingen, geboren zu Zerbst 1791, genoß eine sorgfältige Erziehung im Hause seiner Ältern und erhielt seine erste wissenschaftliche Bildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt. In den J. 1811—15 studirte er zu Halle, Göttingen und Berlin Theologie; doch hatte er schon früh angefangen, mit besonderer Neigung die philosophischen Wissenschaften zu treiben, indem er sich meist für sich mit dem Lesen der vorzüglichsten philosophischen Schriften aller Zeiten beschäftigte. Während er noch zu Berlin studirte, wurde er von seinem Vater, einem Rechtsgelehrten, der, mit nicht gewöhnlicher Kenntniß der Literatur ausgerüstet, den Studien seines Sohnes mit Aufmerksamkeit gefolgt war, zur Beantwortung einer Preisfrage über den Einfluß der Cartesianischen Philosophie auf die Lehre des Spinoza aufgefodert, welche die berliner Akademie der Wissenschaften zum zweiten Male aufgestellt hatte. Sein Versuch, diese Frage zu seiner eigenen Übung und Belehrung zu beantworten, wurde der Akademie vorgelegt. Inzwischen hatte ihn das Aufgebot der Freiwilligen bei den Truppen seines kleinen Vaterlandes Anhalt mit nach Frankreich geführt, wo ihn die Nachricht überraschte, daß seiner Arbeit der einfache Preis als Accessit zuerkannt worden sei. Dieser erste Versuch ermuthigte ihn, sich als Universitätslehrer ganz der Philosophie zu widmen. Er hielt es für nothwendig, um mit seiner Zeit und durch sie mit der Zukunft sich zu verständigen, den Standpunkt der gegenwärtigen Bildung so viel als möglich inne zu haben, und da er die Wissenschaft seiner Zeit als die Frucht der Vergangenheit ansah, so glaubte er, daß eine vollständige Kenntniß der Geschichte seiner Wissenschaft Demjenigen nothwendig sei, welcher die letztere mit besonnenem Bewußtsein weiterbringen wolle. Diese Ansicht setzte er in der Abhandlung „Über die Bildung des Philosophen durch die Geschichte der Philosophie" auseinander, welche zugleich mit der Schrift: „Welchen Einfluß hat die Philosophie des Cartesius auf die Ausbildung der des Spinoza gehabt und welche Berührungspunkte haben beide gemein?" (Lpz. und Altenb. 1817) gedruckt worden ist. Dieser Ansicht blieb er auch in seinem spätern literarischen Leben getreu, und durch sie ist die Stellung, die er unter den jetzt lebenden Philosophen einnimmt, wesentlich bedingt. Nachdem er zu Halle die philosophische Doctorwürde erlangt hatte, bildete er sich seit 1817 zu Berlin als Lehrer an der Universität aus. Obgleich er sich indessen durch mehre gründliche Arbeiten über einzelne Theile der griechischen Philosophie bald vortheilhaft bekannt machte, erhielt er doch erst 1824 eine außerordentliche Professur, wurde aber 1832 zum Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften erwählt. Die Herrschaft der Hegel'schen Philosophie ließ für ihn als Nichtanhänger derselben nur wenig Hoffnung übrig, in Berlin durch eine

Anstellung als ordentlicher Professor der Philosophie einen gesicherten Wirkungskreis zu gewinnen, und so nahm er im J. 1833 einen Ruf an die Universität zu Kiel an. Indessen wirkte er hier nur wenige Jahre, und schon 1837 vertauschte er Kiel mit Göttingen, wo er kurze Zeit vorher auftrat, ehe die bekannten traurigen Ereignisse einen so unmittelbar nachtheiligen Einfluß auf die Blüte der Universität hatten, Verhältnisse, in welchen R. seinen persönlichen Charakter auf eine ehrenwerthe Weise bewährt hat. Seinen literarischen Ruf verdankt er vorzugsweise seinen gründlichen Arbeiten über die Geschichte der Philosophie. Seiner Abhandlung über Cartesius und Spinoza folgte 1820 in F. A. Wolf's „Literarischen Analekten" (Bd. 4) die „Über die philosophische Lehre des Empedokles"; seine „Geschichte der ionischen Philosophie" (Berl. 1821), sowie die „Geschichte der pythagoräischen Philosophie" (Hamb. 1826) wurden ebenso, wie die „Bemerkungen über die Philosophie der megarischen Schule" in dem „Rheinischen Museum" (Jahrg. 2) als Zeugnisse einer durch das Beispiel Schleiermacher's gebildeten, gründlichen Art der Untersuchung anerkannt; deshalb kam auch seiner allgemeinen „Geschichte der Philosophie" (Bd. 1—4, Hamb. 1829—34; 2. Aufl. Bd. 1—3, 1836—38) ein auf jene Monographien gestütztes günstiges Vorurtheil entgegen, und es ist dieses Werk, trotz mancher Angriffe auf dasselbe im Einzelnen und im Ganzen, als ein sehr verdienstliches zu erachten. Während diese historischen Arbeiten und die zu ihrer Fortsetzung und Vollendung nöthigen Untersuchungen seine Thätigkeit früher vorzugsweise in Anspruch nahmen, hat er in neuerer Zeit mehrfache Gelegenheit genommen, seine eigenen Ansichten über verschiedene Theile der Philosophie zu entwickeln. Schon früher hatte er in seinen „Vorlesungen zur Einleitung in die Logik" (Berl. 1823) angedeutet, wie er der Logik durch Verbindung der formalen Logik mit der Metaphysik und der Theorie der Erkenntniß eine mit dem Ganzen der Philosophie mehr zusammenhängende Ausbildung zu geben gedenke, und nach diesem Plane ist auch sein „Abriß der philosophischen Logik" (Berl. 1824; 2. umgearbeitete Aufl. 1829), als Handbuch für seine Vorlesungen, gearbeitet. Polemisch griff in die Meinungen der Zeit über das Verhältniß der Welt zu Gott und die Auffassung des Pantheismus die Schrift ein: „Die Halbkantianer und der Pantheismus" (Berl. 1827). Seine Ansicht über die Stellung und Aufgabe der Philosophie überhaupt bezeichnet die Schrift „Über das Verhältniß der Philosophie zum wissenschaftlichen Leben überhaupt" (Berl. 1835). Dieser folgte das ausführliche Werk „Über die Erkenntniß Gottes in der Welt" (Hamb. 1836). Einem verwandten Gebiete gehört die Abhandlung „Über das Böse. In Beziehung auf Jul. Müller's Schrift: Vom Wesen und Grunde der Sünde" (Kiel 1839) an. Daran schließen sich noch seine „Kleinen philosophischen Schriften" (2 Bde., Kiel 1839—40), in welchen er über die Principien der Rechtslehre und Politik und über die der Ästhetik handelt. In allen diesen Schriften zeigt sich R. als unabhängig von den verschiedenen herrschenden oder um die Herrschaft streitenden Schulen; und sowie seine philosophische Bildung und Richtung aus der historischen Betrachtung und Vergleichung der einzelnen Systeme und ihres Entwickelungsganges erwachsen ist, so scheint auch seine wissenschaftliche Denkart, gleichweit entfernt von Eklekticismus und Synkretismus, wie von dem Streben nach streng systematischen Deductionen, der Ausdruck der Gesammtwirkung zu sein, welche die Auffassung Dessen, was die philosophischen Systeme bis jetzt erstrebt und erreicht haben, in ihm hervorgebracht hat, und seine Schriften erscheinen daher als eine nicht an die Fesseln eines bestimmten Systems gebundene, aber deshalb auch des scharfen Gepräges, welches nur die philosophische Systematik jedem einzelnen Satze geben kann, ermangelnde Darlegung der Ansichten, mit welchen eine dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Bildung angemessene „höhere Meinung" die entgegengesetzten Richtungen der Empirie und der Speculation zu vermitteln und auszugleichen bestrebt ist, ohne darüber die individuelle Freiheit ihrer Bewegung auf-

zuopfern. Wenn daher die Schriften R.'s, die in dem stetigen Flusse der Darstellung trotz der sparsamern Anwendung dialektischer Kunstmittel oft an Schleiermacher's Weise erinnern, auch keinen Anspruch darauf machen können, auf die Entwickelung der Philosophie einen positiv entscheidenden Einfluß auszuüben, zumal da sie sich von den Parteikämpfen der Zeit absichtlich entfernt zu halten scheinen, so sind sie doch durch die ruhige Besonnenheit des Urtheils und theilweise durch die Eigenthümlichkeit der Gesichtspunkte, die sie eröffnen, geeignet, vielfältigen Stoff zum Nachdenken zu geben.

Ritter (Joseph Ignaz), Doctor und Professor der katholischen Theologie an der Universität zu Breslau, Domcapitular zu St.-Johann daselbst und fürstbischöflicher Consistorialrath, ist in dem Dorfe Schweinitz bei Grünberg in Niederschlesien geboren, wo sein Vater das Amt eines Schullehrers und Gerichtsschreibers verwaltete. Nach vollendeter Gymnasialbildung auf dem Gymnasium zu Großglogau bezog er 1806 die Universität zu Breslau, um Philosophie und Theologie zu studiren, und nahm darauf 1811 die Priesterweihe. Eine übernommene Hofmeisterstelle vertauschte er aus Verlangen nach der Kanzel und Seelsorge 1813 mit der Kaplanstelle zu Grottkau, Hirschberg und Liegnitz, die ihm aber ein so geringes Einkommen gewährte, daß er sich fortwährend mit Privatunterricht befassen mußte. Unter diesen Umständen war ihm ein Ruf an die St.-Hedwigskirche in Berlin als Prediger und Kaplan, den er 1818 erhielt, um so erwünschter, weil sich ihm dort zugleich die trefflichste Gelegenheit zu seiner weitern Fortbildung darbot. Anfangs widmete er sich neben seinen Amtsgeschäften ausschließend der Philologie, besuchte die Vorlesungen Böckh's und Wolf's und trat mit den Philologen Wernicke und Zumpt in freundschaftliche Verhältnisse; später aber ging er ganz zur historischen und exegetischen Theologie über und hörte Schleiermacher und Neander. Im preußischen Staate war um diese Zeit empfindlicher Mangel an wissenschaftlichen katholischen Theologen, welche die Regierung bei ihren Plänen für Hebung des theologischen Studiums berücksichtigen konnte; so kostete es namentlich nicht geringe Schwierigkeiten, die neuerrichtete Universität zu Bonn mit katholischen Theologen so zu besetzen, wie das Bedürfniß der Rheinlande es foderte. Insbesondere war die erste Besetzung des Fachs der Kirchengeschichte durch einen bejahrten trierschen Geistlichen, Namens Schwarz, der zugleich das Kirchenrecht vortrug, keineswegs glücklich zu nennen; schon nach einem Jahre mußte er veranlaßt werden, nach Trier zurückzukehren. Bald wurde die Aufmerksamkeit des Ministeriums auf R. gewendet, der sich durch eine Übersetzung des Chrysostomus „De sacerdotio", mit Erläuterungen und historischen Excursen (Berl. 1821), bekannt gemacht hatte, zumal da die katholische Facultät zu Breslau ihm auf Einsendung dieses Werkes das Ehrendoctordiplom überschickte. Zu Ostern 1823 übertrug ihm das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten die ordentliche Professur der Kirchengeschichte zu Bonn. Diese Anstalt stand damals im größten Flor, besonders durch die Wirksamkeit des Professor Hermes, dessen Ruf Studirende aus allen Gegenden anzog und bald auch die jüngern akademischen Lehrer zu einem trefflichen Ineinandergreifen der Vorträge veranlaßte. Die ultramontane Partei war wie in den Rheinlanden überhaupt, so auch auf der Universität zu Bonn äußerst gering und zurückgezogen, weshalb auch R. nach seiner gründlichen philologisch-historischen Bildung der Hermesischen Schule sich anschloß und deren Dogmatismus sich aneignete, soweit es überhaupt seine Individualität gestattete. Auf diese Art griff er durch seine historischen, exegetischen und homiletischen Vorträge in den Umschwung katholischer Bildung sehr bedeutend ein; doch war er insofern glücklicher als seine ebenfalls mit Hermes verbundenen Collegen, daß er noch vor dessen Tode und vor dem über die Hermesische Schule hereinbrechenden Sturme Bonn, den eigentlichen Schauplatz dieser Händel, 1830 mit Breslau vertauschen konnte, wohin das geistliche Ministerium ihn in gleicher Eigenschaft versetzte und ihm außerdem die nach der Bulle De salute animarum für

einen Professor bestimmte, damals vacante Domherrnstelle zuwandte. Die Rheinlande, in denen er eine zweite Heimat gefunden hatte, verließ er nur sehr ungern, doch durfte er seine Kräfte seinem schlesischen Vaterlande nicht entziehen. Im J. 1831 ward er zum Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungscommission in Schlesien und Posen für katholische Theologie und 1836 zum Director dieser Commission ernannt. An dem Hermesischen Streite hat R. überhaupt nur soweit Theil genommen, als es die Pietät gegen seinen verewigten Freund und Collegen ihm zur Pflicht machte; doch ist er durchaus nicht als ein eigentliches Haupt der Hermesischen Schule zu betrachten. Unter seinen Schriften steht das „Handbuch der Kirchengeschichte" (3 Bde., Elberfeld, dann Bonn 1826—35; Bd. 1—2, 2. Aufl., Bonn 1836) oben an. Die von ihm besorgte Ausgabe des „**Catechismus romanus**" (Bresl. 1837) gilt für nicht durchaus correct. (111)

Rivas (Angel de Saavedra, Duque de), s. **Saavedra** (Angel de).

Rivelles y Helip (José), spanischer Kammermaler, gestorben am 16. März 1835, wurde am 20. Mai 1778 zu Valencia geboren. Sein Vater, Don José R., selbst ein Maler, lehrte ihn die Anfangsgründe dieser Kunst. Im J. 1799 begab er sich nach Madrid, wo er eines von der Akademie von San-Fernando ausgesetzten Preises theilhaftig wurde. Allmälig erwarb er sich in Madrid in seiner Kunst einen solchen Namen, daß er 1818 zum wirklichen Mitgliede der Akademie von San-Fernando und noch in demselben Jahre zum Vicedirector der akademischen Zeichnenschule für Mädchen ernannt wurde. Im J. 1819 ertheilte ihm der König den Titel als Kammermaler. R. hat sich mehr als Zeichner denn als Maler hervorgethan; zu den meisten neuern Kupfer- oder mit Kupfern gezierten Werken der spanischen Pressen lieferte er die Zeichnungen, die nicht nur wegen ihrer besondern Correctheit und Eleganz, sondern auch wegen der schönen Erfindung und Composition Anerkennung und Beifall fanden. Darunter sind vorzugsweise zu nennen die Zeichnungen, die er zu der letzten von der königlichen Akademie besorgten Ausgabe des „**Don Quijote**" (Madr. 1819) verfertigt hat, die Portraits zu Quintana's „**Vidas de Españoles celebres**" u. s. w. Seine äußerst anmuthig ausgeführten, mit Wasserfarben gemalten Provinzialtrachten Spaniens („**Trajes provinciales de España**") haben seinen Namen auch außerhalb Spaniens bekannt gemacht. Theils um seinen Unterhalt zu sichern, theils aus Freundschaft für Maiquez, den spanischen Talma, malte er viele Decorationen für die Theater **De los Caños del peral** und **Del principe**. Doch finden sich auch mehre Gemälde in Öl und **al fresco** von ihm in dem königlichen Palaste zu Madrid, in dem Lustschloß Vista-Alegre, in den Sälen der Akademie von San-Fernando und im **Real museo**, deren unbestreitbare Verdienste Goya's Ausspruch bestätigen, der an ihm alle zur Historienmalerei nöthigen Talente fand, und nur bedauerte, daß er sich nicht ausschließend ihr widmen konnte, um ein Künstler ersten Ranges zu werden. Noch kurz vor seinem Tode malte er mehre Bilder, darstellend Scenen aus dem „**Don Quijote**" und ein Genrestück in größerm Format, mehre Provincianos oder Einwohner von Guipuzcoa in einer Venta versammelt, die durch sinnreiche Composition und anmuthig leichten Styl den Beifall der Kenner erhielten.

Rizos (Jakowakis Nerulos), griechischer Staatsrath, stammt aus einer Familie, die um die Mitte des 17. Jahrh von Trapezunt nach Konstantinopel sich übersiedelte. Sein Vater, verschwägert mit den Ghikas, den Fürsten der Moldau und Walachei, gelangte in diesen Fürstenthümern zu hohen Ehrenstellen. Er starb im J. 1780 und hinterließ fünf Kinder unter der Vormundschaft seines Bruders, des Metropoliten Samuel von Ephesus. R. vermählte sich gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts in einem Alter von 20 Jahren mit der Tochter des Alex. Manos, Schwagers des Fürsten Alexander Ypsilantis, des Großvaters von Alexander und Demetrius Ypsilantis, den Chefs der griechischen Revolution. Als Staatssecretair des Innern in der Moldau förderte er nach Kräften die große natio-

nale Erhebung der Griechen. Bereits im J. 1816 wurde er in die Geheimnisse der Hetärie eingeweiht und arbeitete thätig für die Zwecke Alexander Ypsilantis', mit dem er eine geheime Correspondenz unterhielt. Beim Beginn der Revolution brachte er bedeutende Geldopfer und ließ seinen erstgeborenen Sohn, Alexander R., in die Reihen der Kämpfer fürs Vaterland eintreten. Als der Einfall der türkischen Truppen in die beiden Fürstenthümer ihn nöthigte, nach Bessarabien zu flüchten, machte er von der Großmuth des russischen Kaisers, der allen Flüchtlingen aus der Türkei Geldunterstützungen zufließen ließ, keinen Gebrauch, sondern verwendete vielmehr den Rest seines eigenen Vermögens zu Beisteuern für dürftige Landsleute. Seine Absicht, in den ersten Monaten des griechischen Freiheitskampfes nach Griechenland sich zu begeben, wurde theils durch die Militairbehörden in Bessarabien, theils durch eine schwere Krankheit seiner Gattin vereitelt. Im Nov. 1822 brachte er seine Söhne Alexander und Konstantin — der Erste war einer der wenigen Streiter der heiligen Schar, welche dem Tode entrannen — nach Genf, wo er, aufgemuntert durch seine Freunde, ein kleines Werk über neugriechische Literatur in französischer Sprache schrieb und darüber Vorträge hielt. Obwol bei Abfassung dieses Werkes aller wissenschaftlichen Hülfsmittel entbehrend, gewann er sich doch durch dasselbe viele Freunde in der gelehrten Welt. Man foderte ihn auf zur Abfassung einer Geschichte Griechenlands und zu Vorträgen darüber, und R. entsprach der Auffoderung. Sein Auditorium bestand aus einem sehr gewählten Publicum; er hatte Dumont, Sismond de Sismondi, Rossi, Humbert, Lutzer, Durand, Eynard, den Grafen Kapodistrias und die Blüte der genfer Frauenwelt als Zuhörer. Nach Vollendung seiner Geschichte Griechenlands verließ er im Apr. 1827 Genf, um sich nach Paris und London zu begeben. Bald nach seiner Ankunft in London traf dort der Graf Kapodistrias ein, der ihn auffoderte, ihn nach Griechenland zu begleiten. Hier wurde R. zum außerordentlichen Commissar der Cykladen und im Jahre darauf einstimmig zum ersten Secretair der Nationalversammlung in Argos ernannt. Nach Auflösung der Nationalversammlung ward er zum Staatssecretair des Äußern und der Marine befördert. Als die gegen den Präsidenten gebildete Opposition im J. 1830 einen immer heftigern und drohendern Charakter annahm, sah sich auch R. in vielfache Collisionen verwickelt. Ein gegen die Hydrioten gerichteter Antrag an den Rath, den er zu unterzeichnen sich weigerte, veranlaßte ihn endlich, seine Entlassung einzureichen, und als diese nicht angenommen wurde, seiner geschwächten Gesundheit halber Urlaub zu nehmen und sich nach Ägina zurückzuziehen. Bei seinem Abschiede von Kapodistrias richtete er an denselben wahrhaft patriotische Worte der Beruhigung und der Versöhnung. Wenige Tage nach seinem Abgange brach die Empörung aus, welche die Ermordung des Präsidenten zur Folge hatte. Im Mai des J. 1832 wurde R. von der aus sieben Mitgliedern bestehenden Verwaltungscommission zum Staatssecretair des Cultus und öffentlichen Unterrichts ernannt. Die königliche Regentschaft bestätigte ihn in dieser Stellung und beauftragte ihn im Febr. 1833, als königlicher Commissar die festen Plätze von Athen, Chalkis und Phthiotis zu übernehmen. Doch bald darauf verlor R., dem Gerüchte nach auf Betreiben des englischen Residenten Dawkins, seine Stelle als Staatssecretair und wurde zum Nomarchen der ägäischen Inseln ernannt. Im Anerkenntniß seiner bei der Auflehnung der Insel Tinos geleisteten Dienste erhielt er nachmals von der Regentschaft den Titel eines Staatsrathes im außerordentlichen Dienste. Im Mai 1834 wurde er zum Staatssecretair des königlichen Hauses und des Äußern und bald darauf auch des Cultus und Unterrichts ernannt, 1837 aber dieser Functionen wieder enthoben und ihm die Stelle eines Staatsrathes im ordentlichen Dienste ertheilt, die er gegenwärtig noch bekleidet. Obwol systematischer Verwaltungskenntnisse entbehrend, zeigte sich R. doch in allen von ihm bekleideten öffentlichen Ämtern als ein Mann von Takt, Umsicht und Geschäftsroutine, fern von Eigennutz und Parteizwecken. Als Staats-

secretair des öffentlichen Unterrichts rief er die Archäologische Gesellschaft ins Leben, die ihn bis jetzt alljährlich zu ihrem Präsidenten wieder erwählt hat. Was R.'s schriftstellerische Leistungen anbetrifft, so sind sowol seine „Histoire moderne de la Grèce" (deutsch von Essenbach, Lpz. 1830), wie der „Cours de la littérature grecque" (deutsch von Müller, Mainz 1827) nicht von vielfachen Mängeln freizusprechen; doch finden diese genügende Entschuldigung durch die Eile und durch die Umstände, unter denen sie abgefaßt wurden. Als poetischer Schriftsteller gehört R. zu den besten jetzt lebenden Dichtern Griechenlands. Im Druck sind von ihm erschienen zwei Tragödien, ein heroisch-komisches Gedicht und ein Lustspiel; zwei größere epische Gedichte fanden im Manuscript bei einer Feuersbrunst im J. 1819 den Untergang. Während seines Aufenthaltes in Paris und London verfaßte er ein Werk über türkische Regierungsmaximen, über Literatur, Sitten und Gebräuche der Türken u. s. w.; Auszüge daraus erschienen in der „Revue britannique" (1828), das Manuscript selbst übergab er seinem Freunde Dumont, dem Übersetzer Bentham's, der jedoch noch vor Veröffentlichung desselben starb. — R.'s älterer Bruder, Theodor R., Großlogothet des Patriarchen von Konstantinopel, ward in den ersten Jahren des griechischen Freiheitskampfes enthauptet und sein Vermögen confiscirt. (94)

Robinson (Edward), Professor der Theologie zu Neuyork, einer der gelehrtesten Amerikaner, wurde zu Southington, einem Dorfe in Connecticut, 1794 geboren, wo sein Vater 40 Jahre lang Prediger war. Er besuchte, wie die Kinder anderer Farmers, die Dorfschule während des Winters; im Sommer mußte er trotz der guten Vermögensumstände seines Vaters im Felde arbeiten. In seinem zehnten Jahre erwachte in ihm der Geschmack am Lesen, der bald zur Leidenschaft wurde, ohne daß sich irgend Jemand seiner Bildung annahm; dann kam er zu einem Landprediger in der Nachbarschaft, der eine kleine Schule hielt. Im J. 1810 ward er als Gehülfe zu einem Kaufmanne in die Lehre gethan, da der Vater des Sohnes Neigung zu studiren entschieden verwarf, bis diese nach einem Jahre siegte und R. das Hamilton College im Staate Neuyork besuchen durfte. Hier studirte er vier Jahre lang unter der Leitung seines mütterlichen Oheims, eines der Professoren, promovirte im J. 1816 und widmete sich darauf zu Hudson, in Neuyork, unter Führung eines Advocaten der Jurisprudenz. Allein noch in demselben Jahre folgte er einem Rufe als Lehrer (tutor) nach Hamilton College, wo er in der Mathematik und im Griechischen unterrichtete. Im J. 1818 heirathete er die Tochter des verstorbenen Missionars Kirkland, gab seine Stelle auf und bewirthschaftete die ländliche Besitzung seiner Gattin, wo er auch nach ihrem schon nach einem Jahre erfolgten Tode blieb und in dieser ländlichen Zurückgezogenheit hauptsächlich die altclassische Literatur zum Gegenstand seiner Studien machte. Im J. 1821 begab er sich nach Andower, einem theologischen Seminarium in Massachusetts, wo er, ohne regelmäßiges Mitglied desselben zu werden, Theologie studirte, worauf er 1823 selbst Lehrer am Seminar wurde. In dieser Eigenschaft übersetzte er Wahl's „Clavis Novi Testamenti" und gemeinschaftlich mit dem Professor Stuart Winer's „Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms". Sein Interesse für tieferes deutsches Wissen führte ihn im J. 1826 nach Europa, wo er zuerst in Paris, besonders aber in Halle und Berlin biblisch-orientalische Sprachen und Literatur studirte. In Halle verheirathete er sich im J. 1828 mit der jüngsten Tochter des Staatsraths von Jakob (s. den folgenden Art.) und kehrte nach vielfältigen Reisen in Deutschland, Frankreich, Italien, in der Schweiz und den nördlichen europäischen Ländern im J. 1830 nach seinem Vaterlande zurück, wo er in Andower als außerordentlicher Professor und Bibliothekar angestellt wurde. In Deutschland hatte er Buttmann's mittlere „Griechische Grammatik" übersetzt, die er nun herausgab. Von besonderer Wichtigkeit war die jetzt erfolgte Gründung der theologischen Zeitschrift „The biblical repository", für die er während der ersten vier Jahre die meisten Artikel selbst

schrieb und die noch jetzt den Rang der ersten theologischen Zeitschrift in der neuen Welt behauptet. Der Zustand seiner Gesundheit bestimmte ihn, im J. 1833 sein Amt niederzulegen und nach Boston zu gehen, wo er ohne irgend eine Anstellung blos literarischen Arbeiten lebte, hauptsächlich der Ausarbeitung eines neuen griechisch-englischen Wörterbuchs für das Neue Testament und die Übersetzung von Gesenius hebräisch-lateinischem Handlexikon, die beide im J. 1836 gedruckt wurden. Im J. 1837 nahm er den Ruf als Professor der biblischen Literatur an dem neuerrichteten Seminar in Neuyork, das schon jetzt eins der blühendsten des ganzen Landes ist, an, jedoch mit der Bedingung einer Reise nach Europa. Er ging nun mit seiner Familie über England und die Niederlande nach Deutschland und trat von da, einem seit 15 Jahren gehegten Plane zufolge, mit E. Smith, amerikanischem Missionar in Beirut, die Reise nach Ägypten und Palästina an, von wo er im Spätherbste 1838 zurückkehrte. Darauf hielt er sich bis zum Aug. 1840 in Berlin auf, um die reichen Resultate seiner Reisen in einem Werke niederzulegen, das gegenwärtig zugleich in England und Deutschland gedruckt wird. Dieses Werk, von dem R. einen kurzen, aber sehr interessanten Auszug in die „Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes" (Bd. 2, Heft 3) hat einrücken lassen, kann eins der bedeutendsten für biblische Geographie genannt werden; denn nach K. Ritter's Urtheile wird es „eine der wichtigsten Stellen für das geographisch-antiquarische Quellenstudium der heiligen Schrift einnehmen, wegen der dargelegten vielen neuen Entdeckungen und Erforschungen von dauerndem Werthe für die Kenntniß des Orients sein und Data zu einer gänzlichen Umgestaltung der so mangelhaften Kartographie von Palästina liefern". Im Sept. 1840 verließ er Deutschland, um über England nach Neuyork sich zurückzubegeben. (71)

Robinson (Therese Adolfine Luise), als Schriftstellerin unter dem Namen Talvj bekannt, die Gattin des Vorigen, eine der gelehrtesten und geistreichsten Frauen, ist am 26. Jan. 1797 zu Halle geboren, wo ihr Vater, L. H. Jakob, damals als Professor der Philosophie und Staatswissenschaften lehrte. Unter der Obhut zärtlicher Ältern verlebte sie eine glückliche, harmlose Jugend, bis die Kriegsstürme im J. 1806 über Halle hereinbrachen und die Losreißung dieser Stadt vom preußischen Staate ihren Vater veranlaßten, einen Ruf an die Universität Charkow anzunehmen. Die fremdartigen, halbasiatischen Zustände des südlichen Rußlands wirkten zeitigend auf ihren Geist und schon im elften Jahre begann sie, aber ganz heimlich, sich in Liedern zu ergießen, deren Hauptgegenstand die Sehnsucht nach dem Vaterlande war. Ihr Unterricht in Charkow war wegen Mangel an Lehrern sehr lückenhaft, auch fehlte es ihr fast gänzlich an Büchern. Als ihr Vater 1811 dem Rufe nach Petersburg folgte, hörte der Unterricht ganz auf, mit Ausnahme einiger kürzern Curse in neuern Sprachen; die lateinische erlernte sie erst im J. 1818. Obwol sie nun zu Petersburg mehr in der Welt lebte, blieb die innere Richtung doch durchaus ernst. Herrin ihrer Zeit, las sie viel, Romane, Reisen und mit besonderer Vorliebe historische Werke. Dabei dichtete sie unausgesetzt, meist Lyrisches, aber ohne je den Gedanken zu haben, etwas drucken zu lassen. Ihre heiße Sehnsucht nach dem Vaterlande ward erfüllt, als ihr Vater 1816 als Professor der Staatswissenschaften nach Halle zurückkehrte, doch ihre ideale Vorstellung von Deutschland nur wenig befriedigt. Indeß fand sie bald auch die Wirklichkeit ganz angenehm. Vielfachen Auffoderungen, ihre Productionen drucken zu lassen, widerstrebte sie lange. Indessen schrieb sie einige Erzählungen, die später (Halle 1825) unter dem Titel „Psyche" und unter ihrem Schriftstellernamen Talvj, d. i. T(herese) A(dolfine) L(uise) v(on) J(akob), erschienen und durch gebildete Sprache und psychologische Wahrheit sich vortheilhaft auszeichneten. Im J. 1822 ward sie veranlaßt, Scott's „Presbyterianer" und „Der schwarze Zwerg" unter dem Namen „Ernst Berthold" zu übersetzen; es geschah dies eigentlich mehr im Scherz, um sich ein kleines Taschengeld zu verschaffen. Gleichzeitig schrieb sie auf

den Wunsch des ihr und ihrem Vater befreundeten Buchhändlers Brockhaus in Leipzig für das „Literarische Conversationsblatt“ einige Recensionen, meist unter dem Titel „Briefe eines Frauenzimmers über mehre Erscheinungen der neuen Literatur“. War sie bisher nur in ihrer nähern Umgebung als geistreiche Dame bekannt gewesen, so brachte eine größere literarische Unternehmung ihr bald einen ausgedehntern Ruhm. Gegen den tiefen Gram, der seit dem Tode einer geliebten Schwester (1823) auf ihr lastete, konnte nur eine große Geistesanstrengung ihr heilsame Hülfe gewähren. Um diese Zeit fiel ihr Jak. Grimm's Recension einer Sammlung serbischer Volkslieder in die Hände und steigerte ihr Interesse für diese Literatur, auf die sie schon durch die Anwesenheit des Herausgebers jener Sammlung, Wuk Stephanowitsch, in Halle aufmerksam geworden war, dermaßen, daß sie, um jene Volkslieder zu verstehen, sich entschloß, Serbisch zu lernen. Die wachsende Lust besiegte alle Hindernisse; an den Druck einer Übersetzung wurde gar nicht gedacht, nur dem von ihr unaussprechlich verehrten Goethe wollte sie sich gefällig erzeigen. Wuk verstand sich gern zur Durchsicht des Manuscripts und so erschien, durch Unterstützung einiger serbischer Freunde gereinigt, die Übersetzung der „Volkslieder der Serben“ (2 Bde., Halle 1825—26; 2. Aufl., Lpz. 1835). Die bei einem Frauenzimmer so ganz ungewöhnliche Kenntniß einer bis dahin für barbarisch gehaltenen Literatur, die Sprachgewandtheit und der eigene, dichterische Geist der Übersetzerin erwarben schnell diesem Werke großen Beifall und viele Theilnahme. Nach solchen literarischen Studien schloß sie im J. 1828 ihre eheliche Verbindung mit dem Professor Edward **Robinson** (s. d.). Nachdem sie mit ihm ein Jahr lang Frankreich, die Schweiz und Italien bereist, folgte sie ihm 1830 nach Amerika, wo die heterogenen Zustände der Gesellschaft, besonders in religiöser Hinsicht, ihr gleichsam eine neue Welt erschlossen. Schwere Krankheiten ihres Gatten und schmerzhafte Verluste geliebter Kinder untergruben für einige Zeit ihr häusliches Glück und hinderten fernere literarische Beschäftigungen. Indessen konnte Mistreß R. doch nicht ganz ruhen und hatte sich einen Überblick über die indianischen Sprachen zu verschaffen gewußt, deren Resultat eine mit Anmerkungen begleitete Übersetzung der Schrift des Nordamerikaners Pickering „Über die indianischen Sprachen“ (Leipz. 1834) geworden ist. Zu ihrer Übung begann sie Englisch zu schreiben. So entstand die „Historical view of the slavic languages“ (1834; deutsch von K. von Olberg, Berl. 1837), eine umfassende und von sehr gründlichen literarischen Kenntnissen zeugende Arbeit. Außerdem verfaßte sie mehre Artikel über Volksliteratur für das „North american review“, eigentlich aber nur Auszüge aus einem beabsichtigten größern Werke über Volkspoesie. Die im J. 1837 mit ihrem Gatten und Kindern, denen sie die zärtlichste Mutter ist, angetretene Reise nach Europa bewog sie, mit dem Drucke dieses Werkes noch zu warten, mehre Materialien zu sammeln und dann erst zur Ausarbeitung zu schreiten. Dies hat sie nun durch eifriges Studium der sich stets reicher erschließenden Hülfsmittel und durch die Unterstützung der Bibliotheken in Berlin und Dresden bewerkstelligt, worauf denn der „Versuch einer geschichtlichen Charakteristik der Volkslieder germanischer Nationen mit einer Übersicht der Lieder außereuropäischer Völkerschaften“ (Leipz. 1840) erschienen ist. Es ergänzt dieses sehr umfangreiche Werk in der von Herder einst gebrochenen Bahn eine immer fühlbarer gewordene Lücke und zeichnet sich durch offenen Sinn, reines Gefühl und einen klaren und sichern Verstand aus, wobei die gelehrte Kenntniß, wenn gleich es nicht die Absicht war, ein Werk der Gelehrsamkeit zu liefern, fast auf jedem Blatte durch ihren Umfang und ihre Mannichfaltigkeit in Verwunderung setzt. Die Auswahl der Volkslieder hat überall das Ursprüngliche und Eigenthümliche der Volkspoesie berücksichtigt; aber da die Sammlung ein ansprechendes, deutschen Lesern erfreuliches Buch sein sollte, dem die geistige Treue mehr gilt als die buchstäbliche, so mußten die Lieder fremder Völker ins Deutsche, die deutschen Lieder aber aus ihren verschiedenen Mundarten in die jetzt verständliche Sprache übergetragen, wenigstens

derselben angenähert werden. Mistreß R. ist hier aber überall sehr schonend zu Werke gegangen; der Grundton und die sprachliche Eigenthümlichkeit des Ausdrucks sind gleich der darin herrschenden Denk- und Empfindungsart im Wesentlichen wohl bewahrt worden. Nach einer dem Werke vorausgeschickten allgemeinen Einleitung folgen zunächst die asiatischen Volkslieder, dann die der afrikanischen Stämme, der Ureinwohner von Amerika, der Indianer und Südamerikaner. Die zweite Abtheilung wendet sich zu den europäischen Völkerschaften, wo sich besonders der Abschnitt über die britischen und schottischen Stämme auszeichnet. Nach dieser Eintheilung und Anlage wird dem Buche ein zweiter, vielleicht auch ein dritter Theil nicht fehlen. Freilich werden diese und ähnliche literarische Unternehmungen durch die Rückkehr der Mistreß R. nach Amerika, die im Sept. 1840 erfolgt ist, wol einigen Aufenthalt erleiden. Doch bringt dieselbe ein so echt deutsches Herz mit nach Amerika und eine so unauslöschliche Liebe für deutsche Kunst und Bildung, daß man nicht zu befürchten braucht, es werde die deutsche Literatur auf die Leistungen einer ihrer begabtesten Schriftstellerinnen hinfort gänzlich verzichten müssen. Noch vor ihrer Abreise gab sie die kleine Schrift: „Untersuchungen über die Authenticität des Ossian" (Leipz. 1840) in den Druck. (71)

Rogberg (Karl Georg), Director des Seminars, Professor der Pastoraltheologie und Pfarrer zu Alt-Upsala, gestorben am 28. Jan. 1834, wurde am 6. Aug. 1789 zu Wexiö geboren, wo sein Vater damals als Lehrer, später aber als Pfarrer angestellt war. Nachdem er seine Studien in Upsala vollendet hatte, wurde er 1815 Doctor der Philosophie und Lehrer am dortigen Seminar, 1828 außerordentlicher Professor und Mitglied der Bibelcommission, 1830 Präfect des Seminars und Pfarrer an der Landkirche zu Upsala, 1830 Doctor der Theologie und 1831, nachdem er die Ernennung zum Bischof zu Hernösand abgelehnt hatte, zu den Würden befördert, die er bis zu seinem Tode bekleidete. Er zeichnete sich früh durch sein Predigertalent aus und wurde als Kanzelredner dem Bischof Wallin an die Seite gesetzt. Während seines Lebens hat er nur einzelne Predigten drucken lassen; nach seinem Tode erschien ein Jahrgang seiner hinterlassenen „Predigten", der zwei Auflagen erlebte, und eine Sammlung von „Beichtreden". Als akademischer Lehrer hat er wesentlich zur Förderung des theologischen Studiums beigetragen. Für die „Schwedische Literaturzeitung" und die „Svea" besorgte er seit ihrer Begründung und fast allein die Beurtheilung theologischer Werke, und 1825 begann er in Verbindung mit dem Professor Winbom eine ausschließend der Theologie gewidmete Zeitschrift: „Ecclesiastik Tidskrift", von welcher zehn Bände erschienen, die neben den Recensionen eine fortlaufende Übersicht der Fortschritte der protestantischen Theologie im Auslande und werthvolle Abhandlungen von R. enthalten. (15)

Rogier (Charles), belgischer Minister der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts, geboren gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu Lüttich, widmete sich zuerst dem Lehr-, dann dem Advocatenstande und beschäftigte sich in Lüttich bis zum J. 1830, ohne ein öffentliches Amt zu suchen, mit politischen und literarischen Arbeiten. Im J. 1827 gab er „Mémoires" des bekannten Don Juan van **Halen** (s. d.), die er unter den Augen des Letztern aufgesetzt hatte, heraus; sie erregten Aufsehen und sein Name wurde in Folge dieses zuerst in weitern Kreisen genannt. Bald darauf nahm er sehr lebhaften Antheil an der Opposition gegen die Regierung, indem er sich in seinen Meinungen und Tendenzen an die Chefs der damals sich bildenden doctrinairen Partei, Lebeau und Devaux, auf das engste anschloß. Als 1830 die Revolution ausbrach, sah sich R., wie man sagt wider seinen Willen, veranlaßt, in sehr entschiedener Weise aufzutreten. Auf die Nachricht von dem Kampfe in der Hauptstadt beschloß die aufgeregte Masse in Lüttich, den Brüsselern zu Hülfe zu ziehen. Es bildeten sich mehre Haufen bewaffneter Freiwilliger, welche R., als er, wie behauptet wird, mit ganz entgegengesetzten Absichten in ihrer Mitte erschien, zwangen, sich an die Spitze zu stellen und sie nach Brüssel zu führen. Der wilde

abenteuerliche Zug gelang über alles Erwarten; 300 Freiwillige mit Flinten aus den lütticher Waffenfabriken versehen (R. hatte den Eigenthümern dieser Gewehre Bons verabfolgen lassen, die im Namen des belgischen Volks ausgestellt waren) und zwei Kanonen mit sich führend, legten auf der großen Straße durch das offene Land, das noch von zahlreichen Detachements königlicher Truppen besetzt war, eine Strecke von 23 Stunden zurück, ohne im geringsten beunruhigt zu werden, und schlugen sich später mit ebenso viel Muth wie Erfolg in den Straßen von Brüssel. Ihr Führer, der gute Miene zum bösen Spiel gemacht und viel Energie entwickelt hatte, wurde zur Belohnung seines allerdings sehr gefährlichen Unternehmens zum Mitgliede der provisorischen Regierung ernannt und leitete als solches einen Theil der Regierungsangelegenheiten bis zum Febr. 1831, wo die Regentschaft des Baron Surlet de Chokier an die Stelle des einstweiligen Regierungscomité trat. Hier schon zeigte R. in sehr schwierigen Lagen die Verbindung von Einsicht und Energie, die ihn charakterisirt und die mit seinem großen administrativen Talent ihn unstreitig zu einem der ersten Staatsmänner Belgiens macht. Im Jun. 1831 wurde er zum Gouverneur der Stadt und Provinz Antwerpen ernannt und am 21. Oct. 1832 in dem zweiten Ministerium des Königs an die Spitze des Ministerium des Innern gestellt. Er blieb in der Verwaltung bis zum 4. Aug. 1834, wo die Doctrinaires von der Regierung abtreten mußten. Diese Zeit ist die Glanzperiode seines öffentlichen Wirkens. Als Minister des Innern strebte er vor Allem, Ordnung in der Verwaltung und das moralische und materielle Ansehen der Regierung, das durch die Ereignisse so sehr gelitten hatte, wiederherzustellen. Er legte den Grund zu den meisten jener großen und heilbringenden Institutionen, deren Belgien sich erfreut und die seinen Stolz und seine Kraft ausmachen. Ein würdiger Nachfolger seines Vorgängers de Theux (s. d.), dankt ihm das Land zum Theil wenigstens die Annahme des Eisenbahnsystems in der Kammer und eine Menge anderer trefflicher Einrichtungen. Seine Verdienste um die innere Organisation Belgiens sind ebenso groß, wie die seines Freundes und Collegen Lebeau (s. d.) um Belgiens äußere Constituirung. Nach dem Austritte aus dem Ministerium übernahm er wieder, im Sept. 1834, das Gouvernement von Antwerpen und verwaltete es zur großen Zufriedenheit, besonders der Stadt Antwerpen, um deren Handel zu heben er keine Anstrengung scheute, wie denn die factische Freiheit der Schelde, durch Übernahme des durch den Vertrag vom 19. Apr. 1830 zu Gunsten Hollands festgesetzten Scheldezolls auf den Staat, hauptsächlich seiner beredten und einflußreichen Thätigkeit in der Kammer zuzuschreiben ist. Die jüngste Ministerialkrisis rief ihn von neuem ans Ruder, indem er am 18. Apr. 1840 das Ministerium der öffentlichen Arbeiten und des Unterrichts übernahm. (53)

Rogniat (Joseph, Vicomte de), Generallieutenant beim Geniecorps und Pair von Frankreich, gestorben im Mai 1840, war zu Vienne 1776 geboren. Er erhielt seine erste Bildung in der Schule des Geniecorps zu Metz und kam noch zu Anfange der Revolution zum Heere, wo er sehr bald zum Hauptmann aufrückte. Im Feldzuge von 1800 gab er unter dem Befehle des Generals Moreau, namentlich in der Schlacht bei Neuburg, glänzende Beweise von Geistesgegenwart und Muth. Dann machte er die Feldzüge von 1805, 1806 und 1807 mit, zeichnete sich während der Belagerung von Danzig rühmlichst aus, und wurde in Folge dessen Bataillonschef. Nach beendigtem Feldzuge zum Obersten ernannt, ward er 1808 nach Spanien geschickt und befand sich unter den Offizieren vom Geniecorps, welche sich bei der Belagerung von Saragossa auszeichneten. Im Febr. 1809 ersetzte er dort den General Lacoste, der die Befestigungsarbeiten leitete, und auf Empfehlung des Herzogs von Montebello ward er zum Brigadegeneral befördert. Im Apr. desselben Jahres nach Deutschland berufen, kam er als Geniecommandant zum Corps des Marschalls Lannes. An den Ufern der Donau ward er zuerst Napoleon persön-

lich bekannt, der ihn zu Recognoscirungen und größern Arbeiten seines Fachs verwendete, und da er Alles zur großen Zufriedenheit desselben ausrichtete, ihn zum Baron ernannte und ihm eine Dotation aussetzte. Nach dem Frieden von Wien sendete ihn Napoleon wieder nach Spanien, wo er unter den Befehlen des Marschalls Suchet diente und 1810 thätigen Antheil an der Belagerung von Tortosa nahm. Alle Belagerungen, welche das aragonische Heer 1811 unternahm, geschahen unter R.'s Leitung. Die Geschicklichkeit, welche er insbesondere bei der Belagerung von Tarragona zeigte, wurde durch die Ernennung zum Divisionsgeneral belohnt. Nach der durch ihn geleiteten Belagerung von Valencia 1812 zog er sich auf einige Zeit nach Paris zurück, um sich von den erduldeten Beschwerden zu erholen; allein kaum war Napoleon aus Rußland zurückgekehrt, als er ihn in den ersten Tagen des J. 1813 zu dem Heere nach Deutschland schickte, um das Commando über das Geniecorps zu übernehmen. Auf seinen Befehl wurden im Laufe dieses Feldzugs die zahlreichen Arbeiten an der Saale und Elbe ausgeführt, und er war es, der die schönen Werke auf dem linken Ufer dieses Flusses zur Deckung von Dresden anlegte. Nach der Schlacht bei Leipzig wurde R. wegen Sprengung der Brücke am äußern ranstädter Thore in unangenehme Verhältnisse mit dem Kaiser verwickelt und legte das Commando des Geniecorps nieder. Da er auf seine Eingabe keine Antwort erhielt, so blieb er zu Metz, als das französische Heer die Mosel überschritt, um nach den Ebenen der Champagne zu rücken. Als Napoleon 1815 nach Frankreich zurückkehrte, vergaß R. den alten Groll und nahm das Commando des Geniecorps bei der großen Armee in Belgien an. Nach der zweiten Abdankung Napoleon's ward er 1816 von Ludwig XVIII. zum ersten Inspector des Geniewesens ernannt. Er war Vorsitzender des Kriegsgerichts, welches 1816 über den General Brayer das Todesurtheil sprach, und Mitglied desjenigen, das den Grafen Drouet für unschuldig erklärte. Im J. 1817 ward er Vicomte, 1829 Mitglied des Instituts und 1832 Pair. Von seinen Schriften haben neben der „Relation des sièges de Saragosse et de Tortose" (Par. 1814, 4.) die „Considérations sur l'art de la guerre" (Par. 1816), worin R. ein neues System der Militairorganisation vorschlug und mit mehr Bitterkeit als Talent Napoleon's Operationen beurtheilte, mehr Aufsehen erregt, als sie verdienten. R. wurde deshalb auch von Napoleon in seinen „Mémoires" mit Nachdruck zurechtgewiesen und von dem Obersten Marbot in den „Remarques critiques etc." (Par. 1820) ebenso geistreich als ritterlich bekämpft. Vergebens suchte er sich in seiner „Réponse aux notes critiques de Napoléon etc." (Par. 1823) zu vertheidigen. Von seinem Werke „Des gouvernements" (Par. 1819), das auf vier Bände berechnet war, ist blos ein Band erschienen. Sein „Mémoire sur l'emploi des petites armes dans la défence des places" (deutsch, Berl. 1832) ward nach seinen Ideen von dem Hauptmann Villeneuf redigirt; es enthält nichts Neues, wol aber manches Irrige. In der Flugschrift „Observations sur la forme de gouvernement" vertheidigt er die Sache der Aristokratie.

Romagnosi (Gian Domenico), einer der ausgezeichnetsten Philosophen und Rechtslehrer Italiens, gestorben zu Mailand am 8. Jun. 1835, wurde am 13. Dec. 1761 zu Salso maggiore, einem Orte im Gebiete von Piacenza, an der parmesanischen Grenze, geboren. Sein Vater, aus einer Familie, die zur Nobilità gezählt wurde, verwaltete verschiedene Ämter und starb zu Parma als Mitglied des obersten Finanzmagistrats und Cameraldelegat. Nach einer strengen und sorgsamen Erziehung im väterlichen Hause besuchte R. das Collegium San Donino in Borgo und hierauf das Collegium Alberoni zu Piacenza. Im J. 1781 bezog er die Universität zu Parma, auf welcher er 1785 zum Doctor beider Rechte creirt wurde. Durch äußere Umstände begünstigt, konnte er sich auch noch ferner den Studien ungestört hingeben. Als Mitglied der literarischen Gesellschaft von Piacenza trug er 1789 seine erste schriftstellerische Arbeit vor: „Sull' amore delle donne conside-

rato come motore precipuo della legislazione", die namentlich der Widerlegung der sophistischen Meinungen des Helvetius gewidmet war. Zu Anfang des J. 1791 erschien seine „Genesi del diritto penale", auch jetzt noch sein berühmtestes Werk, dessen dritte, ganz umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage (3 Bde., Mail. 1823) H. Luden seiner deutschen Bearbeitung: „Genesis des Strafrechts" (2 Bde., Jena 1833), zu Grunde legte. Der Zweck dieses Buches ist, der Lehre vieler Criminalisten, namentlich jener Zeit, widersprechend, zu zeigen, daß das Strafrecht nicht ein Recht individueller und physischer Abwehr ist, welche sich, wie im Zustande wilder Einsamkeit, darauf beschränkt, das gegenwärtige Übel zu entfernen, sondern ein collectives und moralisches Recht, das vermöge eines unmittelbaren Ausflusses der wirklichen und natürlichen Beziehungen der zu einer Gemeinschaft vereinigten Individuen entsteht, welches immer dem Gesammtwesen des socialen Aggregats angehörig und allein zuständig ist, und lediglich die Zukunft in Betracht zieht, während, wenn es gegen ein begangenes Verbrechen seine Wirksamkeit ausübt, dies geschieht, weil Straflosigkeit den Delinquenten auf dem Wege des Übelthuns beharren lassen und Andere verlocken würde. Der Ruf, welchen R. sich durch dieses Werk erwarb, war Veranlassung dazu, daß der Fürstbischof von Trient ihm noch in demselben Jahre die Stelle eines Prätors in seiner Hauptstadt übertrug. Als solcher erwarb er sich auch in der praktischen Justizverwaltung allgemeines Lob und wußte sich Alle, mit denen er in Berührung kam, so zu befreunden, daß er, nachdem im J. 1793 seine Amtsthätigkeit zu Ende gegangen, in Trient die Advocatur ausübte. Als 1796 in Folge des siegreichen Vordringens der Franzosen der Fürstbischof aus Trient geflüchtet, war R. einer von Denen, welche Vorbereitungen zum Widerstande und das Verbrennen der Etschbrücke veranlaßten, wodurch der Stadt eine ehrenvolle Capitulation zuwege gebracht ward. Auch nachmals, während der französischen Occupation, benahm er sich gleich wacker. Dennoch konnte er in dieser bewegten Zeit dem Verdachte nicht entgehen. Im J. 1799 wurde er, politischer Vergehungen angeklagt, nach Innsbruck geführt, aber gerechtfertigt entlassen. Er kehrte nach Trient zurück, wo er sich von neuem seinen Geschäften als Sachwalter und physikalischen Untersuchungen hingab. Ihm gehört die Ehre der ersten Entdeckung der Identität des elektrischen und magnetischen Fluidums, welche er im Aug. 1802 bekannt machte, eine Entdeckung, die mehre Jahre darauf lebhafte Einsprüche italienischer Gelehrten, namentlich der Professoren Configliacchi und Libri, veranlaßte, als man sie dem berühmten Örsted zuschrieb, der, unabhängig von R., zu denselben Resultaten gelangte. Zum Professor des öffentlichen Rechts an der Universität zu Parma ernannt, verließ er nur ungern das geliebte Tirol. Im J. 1805 machte er seine „Introduzione allo studio del diritto pubblico universale" bekannt, in der er sich bestrebte, die Politik mit dem strengsten Recht in Einklang zu bringen. Die Kunst, die innern wie äußern Staatsgeschäfte zu leiten, wird darin von ihm dem alleinigen Princip der Naturnothwendigkeit untergeordnet, sodaß die Nützlichkeit blos in der Gerechtigkeit zu finden sei und beide nur in einer gegebenen Combination der wirklichen Verhältnisse der Dinge, kraft deren es nicht möglich sei, sie zu verletzen, ohne die Macht der Staaten zu untergraben. Im J. 1806 zog die Regierung des damaligen Königreichs Italien ihn zu Rathe, als es sich darum handelte, einen neuen Strafcoder zu entwerfen, und bald darauf ward er veranlaßt, nach Mailand sich zu begeben, und mit der Entwerfung dieses Gesetzbuches förmlich beauftragt. Die von ihm bearbeitete Procedurordnung wurde demnächst eingeführt und erwies sich als äußerst praktisch. Unterdessen ward er 1807 zum Rathe im Justizministerium ernannt und bald nachher, da er die Beibehaltung eines Lehrstuhls wünschte, zum Professor des Civilrechts in dem benachbarten Pavia. Nach Mailand zurückberufen, hielt er dort von 1809 an Vorlesungen über die Wissenschaft der Gesetzgebung und behielt zugleich seine Stelle als Ministerialrath. Die Redaction des Strafcoder

welche er im Vereine mit den angesehensten Rechtsgelehrten des Landes besorgte, war im J. 1810 zu ihrem Ende gediehen, als Napoleon die Einführung des französischen Strafgesetzbuchs in Italien verordnete, sodaß die ganze Arbeit ohne praktischen Werth und Folgen blieb. Mitten unter diesen zahlreichen Beschäftigungen fand er noch Zeit, im Auftrage der Regierung eine Zeitschrift für die administrative und bürgerliche Rechtswissenschaft, wovon acht Bände erschienen, und mehre kleinere Schriften herauszugeben, denen im J. 1814 seine „**Principj fondamentali di diretto amministrativo**" folgten. Als mit Napoleon's Sturze die öffentlichen Verhältnisse in ganz Italien einer totalen Umwälzung entgegengingen und das Land noch zweifelhaft war über das Loos, welches ihm werden sollte, gab R. den ersten Theil eines Buches heraus: „**Constituzione d'una monarchia nazionale rappresentativa**" (mit dem Druckorte: Philadelphia 1815), welches später zu manchen gegen ihn gerichteten Beschuldigungen Veranlassung gab. Seine Vorlesungen über das Staatsrecht wurden unterdessen noch bis zum Sept. 1817 fortgesetzt, dann unterblieben sie, und R., von der lombardischen Regierung nicht ferner beschäftigt, trat ganz ins Privatleben zurück. Ohne Vermögen, sah er sich nun lediglich auf literarischen Erwerb hingewiesen. Er gab Privatunterricht und fuhr fort, seinen Lieblingsstudien sich zu widmen. Im J. 1820 erschien sein „**Assunto primo della scienza del diritto naturale**". Der Theilnahme an den revolutionnairen Bewegungen verdächtigt, welche in Piemont und Neapel zum Ausbruch kamen, wurde er nach Venedig gebracht, aber als unschuldig wieder in Freiheit gesetzt. Während seiner Gefangenschaft schrieb er „**Sull' insignamento primitivo delle matematiche**" (Mail. 1822). Sein juristischer Privatunterricht hörte 1822 auf und nun beschäftigte er sich mit der Ausarbeitung seines „**Trattato filosofico pratico sulla condotta delle acque**" (6 Bde., Mail. 1822—25; im Auszuge übersetzt von M. Niebuhr, Halle 1840), welches von größter Wichtigkeit für ein Land, in welchem die Hydraulik eine so oft und so trefflich bearbeitete Wissenschaft und von so großer praktischer Bedeutung ist, allgemeine Geltung erlangt hat und in streitigen Fällen selbst vor Gericht eine Autorität geworden ist. R. hat in diesem Buche versucht, die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über das System der Wasservertheilung und Wasserleitung, wie sie im östreichischen Italien und den übrigen Theilen der Halbinsel bestehen, auf ihre gemeinsamen Principien zurückzuführen. In seinen letzten Jahren unternahm er eine Umarbeitung desselben in seinem Tractat „**Della ragione civile delle acque nella rurale economia**", welcher leider unvollendet blieb.

Das zunehmende Alter R.'s und seine Kränklichkeit, welche ihn nöthigte, den größten Theil des Tages im Bette liegend zuzubringen, schwächten seine geistige Kraft und Thätigkeit ebensowenig, wie seine kümmerlichen äußern Verhältnisse nachtheilig darauf einwirkten. Im Gegentheil wurde diese Thätigkeit immer großartiger und er entwickelte immer neue Hülfsquellen und ging auf wissenschaftliche Gebiete über, die er bis dahin nur im Vorbeigehen berührt hatte. Nachdem ein Antrag des Gründers der ionischen Universität, des edeln Grafen von Guilford, die Direction der Rechtsstudien in Korfu zu übernehmen, ungern hatte abgelehnt werden müssen, widmete er sich lediglich dem schriftstellerischen Leben. Im J. 1827 erschienen seine Zusätze zu Robertson's „**Historical disquisition concerning the knowledge, which the ancients had of India**", worin er, der Ansicht dieses Gelehrten entgegen, zu beweisen sucht, daß die frühere Civilisation des asiatischen Continents eine überkommene, nicht eine ursprüngliche war. Zugleich gab er zwei Schriften heraus unter dem Titel: „**Che cosa è la mente sana?**" und: „**Della suprema economia dell' umano sapere in relazione alla mente sana.**" In diesen, welche mit seinen spätern „**Vedute fondamentali sull' arte logica**" ein Ganzes bilden, legte er seine philosophische Doctrin dar, welche ebensowol den Sensualismus wie den eigentlichen Spiritualismus, als die beiden Extreme, bekämpft. R.'s Doctrin wird

von einem seiner talentvollsten Schüler, Celso Marzucchi, ehemals Professor in Siena, auf folgende Weise charakterisirt: „Die von R. gelehrte Wissenschaft ist eine ganz operative und auf die natürlichen Bedürfnisse des Menschen gegründet; sie zieht das Wünschenswerthe in Betracht, aber sie lehrt das Erreichbare ins Werk setzen mittels der freien Handlungen des Menschen, welche der natürlichen Ordnung des Guten und des Bösen untergeordnet sind; sie behandelt Schatten nicht als feste Gestalten und stellt nicht als erreichbares Ziel der socialen Wissenschaft und Kunst einen Zustand hin, der erst dann zur Wahrheit werden könnte, wenn die Menschennatur von Grund aus umgewandelt wäre; sie weiset uns an, vielmehr am Ausführbaren festzuhalten, durch dessen Inswerksetzung allein offenbar werden kann, auf welche Weise der Charakter der Individuen und der Gesellschaft beim Fortschreiten auf der Bahn der Civilisation sich gestaltet." Vgl. Marzucchi, „Dei principj fondamentali di filosofia della vita sociale di G. Dom. Romagnosi", eine 1838 in der Akademie der Georgofili zu Florenz vorgelesene Abhandlung. Diese seine Ansichten entwickelte er nacheinander in mehren größern und kleinern Schriften, in seinen Erläuterungen zur Logik des Genovesi, in den Artikeln über moralische Freiheit, über geistige Erziehung, über die Entstehung der Ideen von Raum und Zeit, über die Entwickelung und Fortschritte der Metaphysik im 19. Jahrh., die er, nebst manchen andern, bis zum J. 1835 herausgab und denen sein Büchlein „L'antica morale filosofia", worin er die Lehren der Peripatetiker, der Stoiker und der Pythagoräer entwickelt, sich anschließt. Sein großes Werk: „Trattato della filosofia civile in relazione alla vita degli stati", ist unvollendet geblieben. Neben diesen eigentlich philosophischen Arbeiten beschäftigte er sich auch mit andern Wissenschaften. Dazu gehörte die Statistik. Erste Veranlassung dazu war die erbetene Theilnahme an den „Annali universali di statistica", einer im J. 1824 in Mailand gegründeten Zeitschrift. Mit regem Eifer widmete er sich dieser Wissenschaft und der mit ihr in Verbindung stehenden politischen Ökonomie, in welcher er sich als Anhänger Smith's bekannte und dessen Lehre zu entwickeln suchte. Hatte Smith gewissermaßen die Mechanik der politischen Ökonomie erläutert, so zeigte R., wie dieselbe den Charakter einer wahren Wissenschaft erlangen könne. Seine verschiedenen Aufsätze sind unter dem Titel „Articoli di statistica civile" (Flor. 1835) gesammelt erschienen. Eine Preisaufgabe des pariser Athenäums der Künste vom J. 1830 war die ursprüngliche Veranlassung zu einer seiner bedeutendsten Schriften: „Sull' indole e sui fattori dell' incivilimento", welche zuerst in den „Annali di statistica" (1832), zuletzt zu Florenz 1834 erschien. Er definirte darin den Begriff der Civilisation als jenen Zustand des Staatslebens, durch welchen die Bedingungen eines ruhigen und befriedigenden Zusammenlebens erreicht werden. Indem er sodann die Triebfedern der Civilisation analysirt, thut er dar, daß dieselbe nach dem Gesetze der Continuität von der Natur bereitet und angeregt, von der Religion auf ihre Bahn geleitet, vom Ackerbau genährt, von der Regierung beschützt, von der Concurrenz ausgedehnt und vervollkommnet, von der Meinung consolidirt, endlich wieder von der Natur erhalten und sanctionirt wird. Eine meisterhaft entworfene Schilderung des Wiederauflebens Italiens im Mittelalter macht den Beschluß. Auch über diesen Gegenstand wollte er ein ausführliches Werk schreiben. Seine Aufsätze über Micali's „Storia degli antichi popoli italiani" und über die Ausgrabungen des Fürsten von Canino, in der mailänder „Biblioteca italiana", enthalten einen Theil seiner Ansichten. Vielleicht ist es ihm mit diesen Arbeiten am wenigsten gelungen, in einer an positiver Detailkunde so reichen Zeit eine dauernde Wirkung zu machen, wie denn überhaupt Manches, was er geleistet, nur vorübergehend sein muß und zum Theil schon vorübergegangen ist, wenn es auch zur Bezeichnung des Standes der philosophischen Doctrin in Italien und der mit ihr in Verbindung stehenden Wissenschaften immer von Werth und Interesse bleiben wird. Schon im J. 1812 von apoplektischen Zufällen leidend, war R.'s Gesund-

heit in seinen letzten Jahren sehr zerrüttet und er des Gebrauchs seiner Füße beinahe völlig beraubt. Dennoch setzte er seine angestrengten Arbeiten fort. Zu Ende 1833 schien er dem Tode nahe, erholte sich aber im folgenden Sommer in der ländlichen Wohnung zu Carate im Mailändischen, wo ein treuer Freund, der viel zur Erleichterung seiner Verhältnisse beigetragen, ihn aufnahm. Eine Gesammtausgabe seiner Schriften, großentheils von Marzucchi besorgt, ist zu Florenz erschienen; sein Nachlaß wird von G. Ferrari in Mailand herausgegeben. Vgl. G. Ferrari, „**La mente di G. Dom. Romagnosi**" (Mail. 1835), G. Sacchi, „G. D. Romagnosi", in den „**Annali di statistica**" (Bd. 45) und C. Marzucchi, „G. D. Romagnosi", in der neapolitanischen Zeitschrift „Il progresso" (Bd. 9). (44)

Römisch-katholische Kirche. Indem wir die Darstellung der katholischen Zustände der Gegenwart in zwei Artikel zerfallen lassen, deren einer der römisch-katholischen Kirche, der andere dem **Romanismus** (s. unten) gewidmet ist, so haben wir damit für beide auch schon den eigentlichen Gesichtspunkt angegeben. Wir hegen zu viel Hochachtung vor dem Wesen der katholischen Kirche selbst, um mit ihr, wie freilich oft genug geschieht, jenes andere Princip zu verwechseln, das die Gegenwart mit so gewaltigen Stürmen bewegt und die Zukunft mit vielleicht ähnlichen bedrohet. Wir unterscheiden demnach hier zwischen der katholischen Kirche als einer bestimmten Auffassung und Gestaltung des christlichen Princips, die, wie jede echt religiöse Erscheinung, das Seelenheil ihrer Bekenner auf ihre Weise besorgt, und dann zwischen einer Umformung und Entstellung jenes Princips, die jene Aufgaben nur als Vorwand benutzt, um dabei ganz andere Zwecke zu verfolgen. Das Recht zu dieser Unterscheidung wird uns dabei freilich gerade von dem Standpunkte aus streitig gemacht werden, den wir von der katholischen Kirche selbst unterscheiden wollen. Es liegt in der Natur der Sache, daß, sowie die Partei des Romanismus nur dadurch ihre Pläne erreicht, daß sie geradezu sich für die katholische Kirche selbst ausgibt und so die Gemüther an sich fesselt, sie ebenso gegen unsere Unterscheidung auf das entschiedenste protestiren wird. Dennoch brauchen wir uns zur Rechtfertigung derselben nicht etwa blos auf unsern protestantischen Standpunkt der Betrachtung zu berufen, der nur auf diese Weise zur billigen und unparteiischen Darlegung Dessen gelangen kann, was als wahrhaft christlich an der katholischen Kirche hochgeschätzt werden muß; zur Begründung unserer Unterscheidung berufen wir uns vielmehr auf die Beistimmung aller der Katholiken, die sich selbst von dem Wesen und Treiben der römischen Curie hinreichend unterschieden wissen, ja überzeugt sind, gerade um so viel inniger am Katholicismus als einer Gestaltung des Christenthums festzuhalten, je mehr sie davon die Pläne und Tendenzen lostrennen, die von jener Partei des Romanismus unter dem Deckmantel der Religion angestrebt werden. Man bezeichnet eine Form des Katholicismus, die sich selbst von dem ultramontanen Treiben unterscheidet, mit dem Namen des Episkopalsystems im Gegensatze gegen das Curialsystem, sofern jene Form die Berechtigung aller Bischöfe zur Lösung der von Christo gesteckten Aufgabe für gleich erklärt und dem römischen Bischof dabei nur einen gewissen Ehrenvorrang unter ihnen einräumt, während dieses System die Fülle der Kirchengewalt nur in der Person des Papstes vorhanden sein läßt, von wo die Gesammtkirche und so auch die einzelnen Bischöfe erst ihre Berechtigung erhalten sollen. Es ist hier nicht der Ort, um auf den Streit selbst einzugehen, der sofort gegen die Basis des ganzen Papstthums, namentlich die falschen Decretalen, geführt werden müßte; es genügt vielmehr, hier im katholischen Bewußtsein selbst die Berechtigung nachgewiesen zu haben, wornach wir befugt sind, auf die angegebene Weise zwischen Romanismus und römisch-katholischer Kirche zu unterscheiden, um die Beziehungen beider zur Gegenwart klar zu machen.

Obschon die statistischen Angaben über den Bestand der katholischen Kirche, da sie nicht auf Zählung, sondern auf Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhen, viel

Unzuverlässiges behalten, so wollen wir dennoch aus Rheinwald's „Repertorium für theologische Literatur und kirchliche Statistik" (Bd. 9) eine Angabe mittheilen, die in mancher Hinsicht wol zu den glaubwürdigsten gehört. Wenn die Summe der gesammten Menschheit auf Erden zu 872 Mill. und die Zahl der christlichen Bevölkerung zu 267 Mill. angenommen wird, so beträgt die Anzahl der Katholiken etwa 142,145,000 Seelen, wovon auf Europa 114,500,000, auf Asien 3,100,000, auf Afrika 1,110,000, auf Amerika 23,420,000 und auf Australien 15,000 kommen würden. Nimmt man dabei die weitern Angaben zu Hülfe, daß die Zahl evangelischer Christen 64,785,000, griechischer Christen 57,110,000, und die der Armenier, Kopten und der übrigen Sekten 5,850,000 Seelen betrage, so ergibt sich das Resultat, daß über die Hälfte aller Verehrer Christi im katholischen Bekenntniß stehen. Dieses numerische Übergewicht des Katholicismus erklärt sich hinreichend dadurch, daß er als Fortsetzung der alten Kirchenform zu betrachten ist, also unmittelbar des Vortheils aller frühern Siege des Christenthums über die andern Religionen genießt, während das evangelische Princip erst auf diesem Boden selbst durch eigene Kraft sich hat Geltung verschaffen müssen und dabei keineswegs dieselben Mittel zu seiner Ausbreitung hat aufbieten wollen, womit der Katholicismus sich in seinem Gebiete erhalten oder dasselbe auch theilweise auf Kosten der andern vergrößert hat.

Fragt man nach dem eigentlichen Wesen der katholischen Kirche, der die große Aufgabe geworden ist, dem Bekenntniß der Hälfte der gesammten Christenheit die Form zu verleihen, so wird das charakteristische Zeichen und zugleich der Unterschied von dem evangelischen Princip in dem Satze von der alleinseligmachenden Gewalt der Kirche als eines äußern Instituts bestehen. Die katholische Kirche, als ein sichtbar organisirter Verein, übernimmt es, die Bestimmung des Christenthums zu sittlicher Durchbildung der Mitglieder in dieser und zur Beseligung in jener Welt dadurch zu lösen, daß sie ihnen dieses Ziel kraft einer von ihr in Anspruch genommenen Vollmacht unmittelbar garantirt. Wenn es darum Sache des Christenthums ist, seine Bekenner für das sittliche Reich Gottes zu bilden, wenn es diese Aufgabe dadurch löst, daß es die Einzelnen Theil haben läßt an der Erlösung durch Christum, so ist es einerseits evangelisches Princip, daß die Theilnahme am Gottesreiche nur so weit erfolge, als die Erlösung an den Einzelnen auch wirklich vollendet wird, wozu die Kirche mit ihren Gnadenmitteln als helfend und fördernd erscheint; dagegen bleibt es andererseits katholische Ansicht, jenen geistig sittlichen Entwickelungsgang des Individuums als identisch zu setzen mit der Theilnahme an dem äußern Institut der katholischen Kirche. Wer zu ihr gehört, d. h. ihrem Dogma glaubt, zu ihrem Cultus sich hält, ihrem Regiment gehorcht, wird selig, nicht weil er auf diese Weise jene sittlichen Bedingungen zum Eintritt ins Gottesreich erfüllt, sondern weil er katholischer Christ ist. Es ist damit also nicht ausgeschlossen, daß ein solcher nicht recht wohl in jener Stellung die geistigen Bedingungen erfüllen könne, an die das Christenthum den Eintritt in das Gottesreich knüpft, daß er also, obgleich Katholik, durchaus als Christ anzuerkennen sei; ja mehr noch, es ist damit nicht ausgeschlossen, daß jenes zuversichtliche Verheißen der Gnade Gottes, womit die katholische Kirche ihre Bekenner aufrichtet, nicht auch recht wohl dazu dienen könne, jenen sittlich geistigen Bildungsgang, statt dessen sie nur ein Verweilen innerhalb ihres Instituts fodert, nun auch wirklich hervorzurufen, sodaß ein solcher, *weil* er Katholik ist, dadurch zu Christum geführt wird, daß er nicht blos *innerhalb* des katholischen Princips, sondern auch wirklich *durch* dasselbe die Aufgabe löse, die als die eigentlich christliche gilt; vielmehr soll nur behauptet werden, daß die katholische Kirche als solche die Segnungen des Christenthums nie von der Lösung jener sittlichen Aufgabe, sondern nur von der Theilnahme an ihrem Institute abhängig macht. Dieses bezeichnen die Beschreibungen der Kirche bei den alten Vätern, wenn sie dieselbe mit der Arche Noahs vergleichen; nur innerhalb ihrer ist Ret-

tung bei dem allgemeinen Untergange; nur wer innerhalb derselben stehet, wird, abgesehen von seiner individuellen sittlichen Befähigung, dadurch gerettet, daß ihre schützenden Wände ihn decken. Dieselbe scharfe Unterscheidung der katholischen Kirche, als eines äußern Instituts, von allem Dem, was sie nicht ist, bezeichnet der berüchtigte Ausspruch Haller's: „Le monde est partagé entre des chrétiens unis au centre commun du siège de St.-Pierre d'un côté, et les impies ou les ligues antichrétiennes de l'autre." Dieser Satz von dem alleinseligmachenden Institute der Kirche, worin das ganze Wesen des Katholicismus zusammentrifft, hat deshalb nicht blos eine negative Seite nach außen hin, sodaß für Niemand die Erlangung der Seligkeit möglich wird, als wer innerhalb der katholischen Kirche steht, sondern ebenso sehr auch eine Negation nach innen, sodaß die Seligkeit durch nichts Anderes erlangt wird, als durch die der Kirche factisch von Gott verliehene Kraft, dieselbe ihren Mitgliedern zu spenden.

Wir haben dabei eingeräumt, daß die katholische Kirche bei ihren Bekennern die höchste Aufgabe des Christenthums durch die sichere Garantie, deren sie sich rühmt, nicht selten wirklich löse, denn das untrügliche Verheißen der göttlichen Gnade kann ebenso oft, als es wol die Gemüther mit trügerischer Sicherheit erfüllt, auch dazu dienen, sie für den sittlichen Entwickelungsgang des Christenthums zu gewinnen; wir gestehen ihr gern zu, daß der Schatz der Gnadenmittel, den sie aufbietet, dazu dienen könne, die Durchbildung der Ihrigen für die höchsten Zwecke des Christenthums wirklich zu vollziehen; allein streng genommen ist das eigentlich Wirksame, von wo der ganze Erfolg abgeleitet werden muß, doch nie in jener sittlichen Durchbildung von der katholischen Kirche beabsichtigt, weil dieses schon ein evangelisches Princip wäre, wornach die Kirche nur Vermittlerin, Dienerin bei dem Werke der sittlichen Wiedergeburt sein würde; sondern nach katholischer Ansicht ist die Kirche durchaus Besitzerin, Inhaberin der göttlichen Gnade, die sie nach ihrem Ermessen ausspenden kann. Hat sie dabei auch sittliche Bedingungen aufgestellt, durch deren Erfüllung erst die Einzelnen ihrer Gnade theilhaftig werden sollen, so erscheinen jene Bedingungen doch immer nur nach ihrem Ermessen vorgezeichnet, sodaß sie nach Befinden der Umstände auch wieder davon dispensiren kann. Der eigentlich sittliche Verlauf der Umwandelung bei dem Individuum ist keineswegs ein so nothwendiger, daß die katholische Kirche ohne denselben die Gnade Gottes nicht spenden könnte. Der sittliche Werth des Einzelnen ist nicht erst Bedingung, um zur Kirche zu gehören, sondern wenn er nach den äußern Anfoderungen zu ihr gehört, so ist damit schon alles Erfoderliche geleistet und die sittliche Berechtigung dadurch supplirt. Die katholische Kirche behauptet, die Gnade Gottes als einen factischen Besitz inne zu haben und ihn austheilen zu können, wie sie will.

Wenden wir die so gewonnene Einsicht in das Wesen der katholischen Kirche auf ihre einzelnen Anstalten an, so läßt sich nicht leugnen, daß manche derselben eine bedeutende und zwar ganz auf tiefe Kunde des menschlichen Herzens berechnete Gewalt auszuüben vermögen. Ihre Sacramente begleiten den Menschen durch alle Stadien des Lebens vom Taufsteine bis zur Gruft, und selbst, was ihr von den Gegnern gewöhnlich als Misbrauch und leeres Ceremoniell vorgeworfen wird, kann recht wohl noch viel auch geistig Wirksames in sich schließen. Wenn sie zur Tilgung mancher Sünden beschwerliche Bußwerke vorschreibt, so läßt sich dabei immer noch erwarten, daß der körperliche Schmerz nur als Stab und Stütze betrachtet werde zur Erhebung des innern Menschen, daß die specielle Beichte jeder Sünde nur als eine Selbstüberwindung und als ein Zeichen der Demuth gelten und darin ihren sittlichen Werth finden solle; wenigstens ist dieses die Art, wie die katholische Wissenschaft dergleichen Institute zu vertheidigen sucht und wie gewiß mancher redliche katholische Seelsorger daraus unleugbaren Gewinn bei seinen Beichtkindern zu gewinnen weiß. Allein schon der Umstand, daß ebenso gut alle jene Bedingungen erlassen

werden, daß bei Ablässen und Jubeljahren derselbe Erfolg an die unbedeutendsten und inhaltslosesten Leistungen geknüpft wird, beweist hinreichend das Princip, wornach die Kirche gar nicht auf einen wirklich geistigen Verlauf des Besserungswerks rechnet, sondern nur bemerkbar machen will, wie ihr freistehe, die Bedingungen, woran sie ihre Gnadenspendung knüpft, zu stellen, wie sie will. Dasselbe Princip liegt ihrer Praxis bei den Sacramenten zum Grunde, wenn sie dabei fast ganz außer Acht läßt, sittliche Foderungen an den Seelenzustand des Genießenden zu stellen oder davon die Wirkung des Sacraments abhängig zu machen; wenn sie sich darauf beschränkt, zu fodern, daß ein Solcher in dem Augenblicke des Genusses nur nicht in dem Zustande einer Todsünde sich befinde; wenn sie vielmehr die ganze Wirkung nur von der richtigen Vollziehung des einmal kirchlich verordneten Sacramentsacts abhängig macht. Die katholische Kirche hat hier ihre Befugniß, die göttliche Gnade zu spenden, in den Verlauf einer von ihr vollzogenen Handlung zusammengedrängt, von der sie ebenso unfehlbar den Erfolg erwartet, als sie selbst Inhaberin der göttlichen Gnade ist. Erst jetzt wird man den Satz von der alleinseligmachenden Kraft der katholischen Kirche in seiner eigentlichen Bedeutung verstehen können. Er heißt nicht etwa, sie allein hat die untrügliche Anweisung zum sittlichen und seligen Leben; ebenso wenig heißt er, sie allein weist die Menschen auf das Erlösungswerk Christi hin, und außerhalb ihrer wird Niemand selig, weil er mit dem Mittel der Seligkeit, der Erlösung, keine Gemeinschaft eingehen kann; sondern jener Satz heißt vielmehr, die katholische Kirche ist das von Christus auf Erden gestiftete Institut, dem er sein ganzes Werk zur Beseligung der Menschen überlassen hat, sodaß dieselbe dem Einzelnen nicht anders zu Theil werden kann, als sofern die Kirche ihm von der ihr zu Theil gewordenen Gnadenfülle etwas spenden will. Daß dies den außerhalb ihres Kreises Stehenden nicht zu Gute kommen kann, versteht sich von selbst; darum ist Jeder außerhalb ihrer schützenden Hürde auf ewig verloren.

Aus dem so aufgefaßten Satze von der alleinseligmachenden Gewalt der Kirche folgt ihre innere Organisation von selbst. Weil es sich hier um ein Ausspenden der Gnade an Bedürftige handelt, so ist dadurch die strenge Unterscheidung zwischen Habenden und Empfangenden, d. h. Klerus und Laien begründet. Jene sind die Inhaber und Verwalter des göttlichen Gnadenschatzes und ebenso scharf von diesen unterschieden, als der Schenkende höher steht wie der Empfangende, und der Geber vorzüglicher ist als der Nehmer. Ein Schritt weiter von hier, der zwar nicht durchaus nothwendig, aber doch zu natürlich ist, um zu unterbleiben, führt dann sofort schon in die eigentliche Hierarchie oder in den Satz von der geistlichen Herrschaft über die Laien. Sind die Priester Herren über die Seelen, denen sie nach eigenem Ermessen den Himmel auf- und zuschließen können, wie sollten sie nicht auch Herren über die leiblichen Güter sein, die doch so viel niedriger stehen, als die himmlischen? Es ist Grundsatz der Hierarchie aller Zeiten: Wenn dem Priester die Seelen anvertraut werden müssen, wie viel mehr das Geld, die Leiber u. s. w.? Hat die Kirche von Gott die hohe Aufgabe erhalten, die Seligkeit der Seelen auszuspenden, wie sollte ihr dabei nicht alles so viel niedriger Stehende, die Fürstengewalt, das weltliche Schwert, ebenfalls zur Verfügung gestellt sein? Aus jenem im katholischen Sinne aufgestellten Satze von der alleinseligmachenden Gewalt der katholischen Kirche entwickeln sich auch alle die Foderungen, die von derselben für sich selbst weiter in Anspruch genommen werden, namentlich der Satz von ihrer Untrüglichkeit. Der Schluß dafür ist sehr einfach dieser: Hat Christus die Kirche zu jener Anstalt bestimmt, die nach seinem Weggange von der Erde die Seligkeit auszutheilen hat, so muß er sie auch mit allen dazu nöthigen Eigenschaften ausgerüstet, namentlich vor allem Irrthum bewahrt haben. Die rein göttliche Autorität, womit das Institut der Kirche ausgerüstet sein soll, macht für sie eine solche ebenfalls göttliche Begabung unerlaßlich. Dies fällt zusammen mit dem Hauptmerkmale, wodurch

in formeller Hinsicht die katholische Glaubenslehre sich zugleich von der evangelischen unterscheidet, mit dem Satze von der Tradition. Man verstehe darunter nicht etwa blos das Factum der Überlieferung von Mund zu Mund, sodaß Sätze, auch ohne in der heiligen Schrift verzeichnet zu sein, auf diese Art von Christi und der Apostel Zeiten auf uns gelangten. Freilich ist dies die Auffassung der Tradition in den frühesten Zeiten und daher der ganze Begriff entstanden, allein bald genug merkte man das durchaus Unsichere einer solchen blos factischen Überlieferung von einer Generation zur andern, wobei die Kritik gar zu freien Spielraum hat in Nachweisung der stattgehabten Entstellungen. Deshalb mußte man, um wirkliche Untrüglichkeit zu erlangen, aus dem bloßen Factum bald eine Eigenschaft, eine Begabung der Kirche machen, wornach sie für ihren Zweck auf die nöthige Weise ausgerüstet, also als selbständige Trägerin der christlichen Wahrheit erscheint. Tradition ist hiernach das Selbstbewußtsein der Kirche, wornach dieselbe in ihrem Lehrstande, oder, nach einer andern Auffassung, auf den allgemeinen Concilien, oder, nach wieder einer andern Ansicht, in der Person des Papstes darüber zur Klarheit gelangt, was christliche Wahrheit ist. Die Kirche darf nur aus ihrem Bewußtsein schöpfen, dasselbe in Worte fassen, und das Dogma ist auf untrügliche Weise gewonnen.

So entwickeln sich also aus dem einen Grundsatze von der Gewalt der Kirche als eines alleinseligmachenden äußern Instituts alle weitere Folgerungen mit einer genauen Consequenz. Eine Prüfung dieses Grundsatzes selbst, mit dessen Richtigkeit das ganze Lehrgebäude der katholischen Kirche steht und fällt, ist nun nicht unsers Orts, da wir den Bestand derselben für die Gegenwart hier nur zu schildern und zu analysiren, nicht aber zu widerlegen haben. Doch wird so viel schon aus dem Bisherigen sich begreifen lassen, daß der einzige Zeuge für die Richtigkeit jener Behauptung wiederum niemand Anderes ist, als die Kirche selbst, die sich also den factischen Besitz allein selbst testirt und statt des Beweisens gewiß Alles aufzubieten trachtet, um sich in demselben zu erhalten. Selbst ein Berufen auf die heilige Schrift, wo sie nachweist, daß den Aposteln und so auch deren Nachfolgern, den Bischöfen, der Binde- und Löseschlüssel übergeben ist, oder daß auf den Petrus und so auch auf dessen Nachfolger, den römischen Papst, die Kirche gegründet sein soll, hilft immer noch nicht aus jenem Cirkelschlusse eines Zeugnisses in eigener Sache heraus, weil nach einem andern Grundsatze doch nur wieder die Kirche es ist, welche auch der heiligen Schrift die kanonische Autorität gewährt und sichert. Für die Praxis, und darauf kommt es der katholischen Kirche zuletzt allein an, hat sie deshalb das klügste Auskunftsmittel ergriffen, daß sie sich auf den Beweis für ihre Autorität gar nicht einläßt und Niemandem die Erlaubniß zur Prüfung derselben gestattet. Wer nur im geringsten darnach zu fragen, wol gar daran zu zweifeln wagt, gilt ihr sofort als der größte Frevler, als Abtrünniger und Ketzer; die steten Klagen, die Gregor XVI. ganz consequent mit seinen Vorgängern, in allen seinen Breven und Bullen über die gottlose Aufklärung der Gegenwart anhebt, über Philosophie, Preßfreiheit und Neuerungssucht, sind nur darauf berechnet, der Kirche den factischen Besitz ihrer Autorität zu sichern, im voraus auch jeden Versuch zur Prüfung derselben abzuschneiden. Mag diese Zumuthung noch so sehr gegen alle Fortschritte der Bildung und Wissenschaft ankämpfen, mag es noch so lächerlich klingen, wenn neuerdings der Bischof in Modena die Überschwemmung des Po als göttliche Strafen über die Zweifelsucht der Neuerer und Philosophen darstellt, dennoch reicht es für Erlangung des nächsten Zweckes hin, wenn nur die Gläubigen innerhalb der Kirche jeden Versuch der Prüfung als den größten Frevel verabscheuen lernen. Die katholische Kirche kann consequenterweise sich nicht auf Prüfung ihres Ansehens einlassen, kann dieselbe Niemandem gestatten, weil sie sich auf nichts Anderes stützt als auf den factischen Besitz. Wie psychologisch richtig aber dabei ihr Verfahren ist, beweist am besten der Erfolg, und zwar nicht allein bei ihren Glaubensgenossen,

die sie dadurch in steter geistiger Bevormundung erhält, sondern mehr noch bei so manchen Apostaten vom Protestantismus, denen sie durch nichts Anderes als durch jenes stete Berufen auf den factischen Besitz zu imponiren weiß. Auf dem religiösen Gebiete erträgt das menschliche Herz nichts so wenig als Ungewißheit und Schwanken; daher das unverkennbare Sehnen nach Offenbarung, um nur einen Grund zu finden, worin der Anker der Hoffnung und des Glaubens mit Zuversicht eingefügt werden könne. Der Mensch versteht sich gern dazu, in religiösen Dingen auf eigene Einsicht und Verständniß, auf das Selbstfinden zu verzichten, sich der Prüfung durch die Vernunft zu entschlagen, wenn er dafür nur einen Anhaltspunkt erhält, der ihm die so ersehnte Gewißheit über das Jenseit der Dinge zu verheißen verspricht. Gerade diese Gewißheit, wofür der Mensch so Vieles aufzuopfern bereit ist, wird aber nirgend mit größerm Selbstvertrauen dargeboten als in dem steten Berufen der katholischen Kirche auf ihre factische Untrüglichkeit, auf die Einheit und Unwandelbarkeit ihrer Lehre und Anstalten. Daß die Kritik tausendmal den Beweis vom Gegentheile geführt, der katholischen Kirche Widersprüche sowol in ihrer bisherigen Geschichte als in ihrer gegenwärtigen Haltung nachgewiesen hat, wird dabei gern von Denen übersehen, die nun einmal den Glauben an die Untrüglichkeit derselben um jeden Preis erkaufen wollen, um sich eines festen Ankergrundes rühmen zu können. Dieser Gewinn, den die katholische Kirche von ihrer gerühmten Untrüglichkeit zieht, erstreckt sich übrigens nicht blos auf das religiöse, sondern sogar auf das politische Gebiet. Auch bei den Schwankungen öffentlicher Zustände, in welchen die Gegenwart wie in den Geburtswehen einer neuen Zeit begriffen ist, hofft manche kleinmüthige Seele den festen Ankergrund an dem Stuhle Petri zu finden, weil derselbe wirklich im Mittelalter als Centralpunkt aller europäischen Zustände gelten konnte, und sich dabei eines festen Bestehens durch die Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung rühmt. Hiernach darf der als wahrscheinlich zu betrachtende Übertritt des schaffhausenschen Antistes Friedrich Hurter zur katholischen Kirche dem Beobachter nicht auffallend erscheinen, weil dieser gepriesene Historiker Innocenz' III., des größten aller Päpste, schon längst auf den Stuhl Petri als den Felsen hingeschaut hatte, der aus den Fluten der Zeiten unerschütterlich emporrage, und dabei unhistorisch genug die Revolutionnaire der Gegenwart, die Jakobiner, schon in den mittelalterlichen Ketzern fand, gegen die jener Papst das gottgefällige Institut der Dominikanerinquisition errichtet hat. Nach den Erfahrungen der neuesten Zeit wird aber die Hand des Papstes schwerlich dazu dienen, das Feuer bürgerlicher Zwietracht in der Schweiz zu dämpfen, da gerade sie es ist, die dasselbe so geflissentlich geschürt hat. (S. **Romanismus**.)

Suchen wir von der so gewonnenen Einsicht in das eigentliche Wesen des Katholicismus sein Verhältniß zur Gegenwart zu verstehen, so erhebt sich zunächst die allgemeine Frage: Ist der Fortschritt, den die neuere Zeit auf allen Gebieten menschlicher Dinge so unleugbar gemacht hat, auch von einigem Einfluß auf die katholische Kirche gewesen? hat sie im geringsten dem Genius der Zeit mit seinen gewaltigen Foderungen sich fügen gelernt? Schon aus dem Obigen ist klar, daß, wenn sie es gelernt hat, dieses nur auf Kosten ihrer Consequenz hätte geschehen können, was schwerlich von der katholischen Kirche zu erwarten ist. Sie kennt nach der Theorie ihrer Untrüglichkeit das Princip der Reform nicht, um Elemente ausstoßen zu können, selbst wenn sie nicht blos mit den Foderungen der Zeit, sondern sogar untereinander im Widerspruch erscheinen. Die katholische Kirche gleicht einem mächtigen Strome, der in seinem langen Laufe von allen Seiten her die verschiedensten Zuflüsse in sich aufgenommen hat, aber nicht im Stande ist, dieselben wieder auszustoßen. Sie hat aus Ägypten das Mönchsthum übernommen, das auf die Welt verzichtet; aus dem durchaus praktischen Rom die Hierarchie, die dieselbe Welt, welche jenes aufgibt, begierig erstrebt und beherrscht; nach der einen Richtung hin erklärt sie die Ehe für ein Sacrament, nach der andern legt sie dem Klerus den Cö-

libat auf. Es sind dies offenbar streitende Tendenzen; allein da jede derselben unter Begünstigung der Zeitumstände Eingang in die Kirche gefunden und sich als kirchlich geltend gemacht hat, so ist die Kirche vermöge ihres Princips gezwungen, sie auf immer, trotz des Widersprechenden, geltend zu erhalten, da ein Ausstoßen sofort das Princip der Reformation in sich schlösse. Ist sie aber diesem Grundsatze bisher mit solcher Consequenz gefolgt, so wird schwerlich auch die gewaltige Mahnung der Gegenwart sie von solchem Verfahren abzubringen vermögen.

Es gab noch vor wenigen Decennien eine Zeit, wo man dergleichen Hoffnungen hegte, sich mit dem Traumgebilde eines idealisirten Katholicismus schmeichelte, von demselben, wenn auch nicht Annäherung an den Protestantismus, Aussöhnung mit ihm erwartete, doch wenigstens auf Losreißung von Rom rechnete und an die Herstellung von Nationalkirchen, namentlich einer deutschen Landeskirche, dachte. Diese Zeiten sind nicht etwa blos die Josephinischen, wo die Mahnung eines Febronius die deutschen Erzbischöfe zu ihren Entwürfen im Bade Ems vereinigte, wiewol damals in der That nicht viel an Durchsetzung solcher Entwürfe fehlte; diese Zeiten liegen weit näher und reichen bei Manchem wol noch zum Theil in die unmittelbare Gegenwart herüber. Man denke sich einen Katholicismus, wie ihn der edle Wessenberg vertritt und, soweit sein Arm reichte, auch ausgeführt hat; man denke sich den Gottesdienst in der Muttersprache gehalten, alles überhäufte Ceremoniell entfernt, den Cölibat abgeschafft, kurz alle die Foderungen durchgesetzt, die vor wenigen Jahren in Schlesien so laut erschollen und in ganz Deutschland so gewaltigen Wiederhall fanden! Darf wol auf Gewährung so billiger Wünsche für die Zukunft gerechnet werden? Nach den neuesten Erfahrungen schwerlich. Es wäre ja ein Fortschritt des Katholicismus, der aber zugleich ein Aufgeben der oben nachgewiesenen Basis, also eine wirkliche Reformation in sich schlösse. Wie Wessenberg nach seiner ergreifenden Mystik den Katholicismus auffaßt, braucht er zwar nicht ein einziges der katholischen Institute aufzugeben; aber er mußte ihre Bedeutung in die dynamisch sittliche Einwirkung derselben auf die Gemüther setzen, wodurch die Kirche sofort nur als Dienerin und Vermittlerin der göttlichen Gnade erscheint, während sie doch nach dem Satze von dem alleinseligmachenden Institute deren Inhaberin sein will. Wie aber ist wol zu hoffen, daß die katholische Kirche, soweit sie durch ihre Behörden von der Curie herab bis in den Beichtstuhl ihrer Priester wirken kann, sich zu solchem Aufgeben ihres Princips verstehen wird? Beruht nach Möhler's Darstellung die Tradition in nichts Anderm als dem eigenthümlich christlichen Sinne, der frommen Denkart, die innerhalb der Gemeinde stets die Trägerin christlicher Wahrheit sein soll, so ist zwar protestantischer Seits dagegen schwerlich etwas einzuwenden, ja erleuchtete Dogmatiker unter uns, wie namentlich Schleiermacher, haben durch ihre Auffassung des evangelischen Erkenntnißprincips wol schon mehr zugestanden, als katholischer Seits für das Princip der Tradition gefodert wird. Allein ist jene Idealisirung des Dogmas auch wirklich katholische Lehre? Würde ein Dogmatiker, der auf diese Basis mit uns unterhandelte, sich der Zustimmung seiner kirchlichen Autoritäten, namentlich Roms, versichert halten dürfen? Kann die katholische Kirche, die in ihrer Tradition nichts Geringeres in Anspruch nimmt, als eine continuirliche Inspiration, die für ihr Lehramt geradezu göttlichen Respect fodert, sich so auf den eigenthümlich frommen Sinn reduciren lassen, wobei jede Garantie der Untrüglichkeit verschwindet? Man täusche sich deshalb nicht länger mit Erwartungen einer Perfectibilität der katholischen Kirche, ihres Eingehens in die lauten und dringenden Anfoderungen der Zeit. Das waren Nachklänge aus einer Periode der Humanität, aber auch wol, was nicht zu leugnen ist, des Indifferentismus, die Rom, so laut es nur immer vermag, als die entsetzlichste Bosheit und Neuerungssucht, als Eingebungen des Teufels verwirft. Daß sein Ruf durch Bullen und Allocutionen nicht verklungen ist, beweist die gewaltige Schilderhebung des Katholicismus in Deutschland, die

gerade jene Leiter und Träger der Idealisirungsideen ausstößt als Ketzer und Apostaten, um sich möglichst tief in die allerfinstersten Gestaltungen eines mittelalterlichen Katholicismus wieder hineinzustürzen. Ein Zeitalter, das einen Wessenberg fallen ließ, um auf die Mirakel eines Hohenlohe zu horchen, das über die Verdammung eines Hermes jubelt, um an den Lippen eines Görres zu hängen, ist wahrlich nicht geeignet, Pläne zur Idealisirung des Katholicismus und zur Ausbildung einer deutschen Nationalkirche zu fördern. Hat eine frühere Zeit hier Knospen und Blüten getrieben, so sind sie jetzt als taub erfunden; eine Generation, die sich wieder an Wundermedaillen erbaut und die Stigmatisationen der Nonne von Dülmen verehrt, ist schwerlich berufen, einer Reform des Katholicismus nach der Idee der Perfectibilität das Wort zu reden. Die gewaltigen Mahnungen der Zeit sind an ihr spurlos vorübergegangen; zu der ersten Bedingung dabei, dem Aufgeben jener Ansicht von dem alleinseligmachenden Institut der katholischen Kirche, das kraft eigener Vollmacht den Mitgliedern den Himmel aufschließt, wird sie sich schwerlich verstehen.

Treten wir jetzt der Frage, welche die Gegenwart bewegt, näher und untersuchen, ob der Zwiespalt, worein die katholische Kirche mit dem Staate gerathen ist, ein zufälliger und vorübergehender sei oder ob er seine Wurzeln tief in dem innersten Wesen der Kirche selbst habe, so wird die Lösung dafür wiederum in dem aufgefundenen Satze von dem alleinseligmachenden Institute liegen. Die Kirche will die ausschließlich von Gott geordnete Anstalt sein, die ihren Mitgliedern das Höchste gewährt, die göttliche Gnade, den Himmel. Wie sollte sie demnach sich einer andern Ordnung der Dinge fügen, die, wie der Staat, doch nur so untergeordnete Interessen, nämlich weltliche, vertritt? Das von den mittelalterlichen Päpsten so vielfach gebrauchte und misbrauchte Bild, das Papstthum als das größere Licht, die Sonne, dagegen die Fürstengewalt als das kleinere, den Mond, der von dort erst seinen Glanz erhält, darzustellen, ist nur Ausführung des einmal zu Grunde liegenden Princips selbst. Ein Einfluß des Staats auf die Kirche, etwa durch das königliche placet, durch Überwachung der bischöflichen Gewalt, oder auf irgend eine andere Weise, wie die Noth sie dem Staate, um sich gegen geistliche Umtriebe zu schützen, eingegeben hat, ist nach katholischem Grundsatze durchaus nichts Anderes als das seit Pseudo-Isidor so oft verdammte Princip, daß die Heerde sich gegen ihre Hirten, die Diener gegen ihre Herren erheben wollen. Die beiden Systeme, das der Souverainetät der Fürsten, wornach in ihren Landen die Fülle der Regierung in ihren Händen ruht, und das der katholischen Kirche, wornach sie selbst das von Gott eingerichtete Institut zur Realisirung der höchsten Zwecke der Menschheit sein will, sind nun einmal miteinander nicht zu vereinigen; der Streit stößt sofort auf die Fundamente, wo jede Verständigung aufhört. Am wenigsten lasse man sich durch das Vorgeben täuschen, daß die Kleriker in allen weltlichen Dingen dem Fürsten gehorsam sein wollen, denn welche bürgerliche Beziehung ließe sich etwa denken, die nicht kraft jener Superiorität der Kirche dennoch unter den geistlichen Gesichtspunkt zu bringen wäre? Was bliebe etwa übrig, als höchstens einige Folgsamkeit gegen seine Policeigesetze, da sich der klerikalische Übermuth ja sogar der Jurisdiction des Staats entziehen will und dafür aus dem reichen Schatze mittelalterlicher Anmaßung Beispiele genug zum Beweise der Rechtmäßigkeit ihrer Foderung aufstellen kann? Die Kirche hat ihre Zeit gehabt, wo sie ihr Princip durchzuführen vermochte; es war die Zeit des Papstthums auf seiner Höhe; hat sie damals das Recht des Staats zertreten, weil sie es vermochte, hat sie Fürsten, die ihr widerstrebten, bis zur Ausrottung des Stammes verfolgt, wohlan, so möge sie lernen, daß jene Zeit vorüber, daß der Staat mündig geworden ist und ebenso bestimmt auf seinem Rechte zu bestehen und dasselbe mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen weiß. Ein Fürst, gleichviel ob katholischen oder protestantischen Glaubens, der auswärtigen oder einheimischen Obern Erlasse nach Gut-

dünken gestattet, verzichtet damit sofort auf einen wichtigen Bestandtheil seiner Souverainetät und gibt seine Unterthanen einer anderweitigen Bevormundung Preis, deren Früchte die Geschichte gewürdigt hat. Vermehrt wird die Gefahr, wenn ein protestantischer Staat mit jenen Grundsätzen der katholischen Kirche in Conflict geräth. Will nämlich dieselbe dem Staate auch insofern eine Berechtigung zugestehen, als er seine Kräfte und Mittel ihren Zwecken dienstbar macht, so erscheint dies ja völlig unmöglich bei einem Staate, der, wenn er kirchliche Gestaltungen begünstigt, in den Verdacht geräth, damit sich zunächst seiner Confession zuzuwenden, die doch gerade durch jenen Grundsatz von dem alleinseligmachenden Institute in ihren Grundfesten negirt und bekämpft wird. Fügte sie sich deshalb auch wol dem katholischen Fürsten in der Erwartung, daß derselbe als Katholik unter ihrer Leitung und Einwirkung doch immer noch bei Ausübung seiner Fürstenmacht selbst ihren Mahnungen Gehör gibt, wie sollte sie dies bei einem akatholischen Fürsten über sich gewinnen, bei dem sie doch jene subjective Fügsamkeit nicht anzunehmen, wol gar das Gegentheil zu fürchten berechtigt ist? Bleibt ihr da nach ihrem Princip wol etwas Anderes übrig, als höchstens der Gewalt zu weichen, jedoch mit dem festen Entschlusse, wo und wie sie es vermag, jener Herrschergewalt, wodurch sie sich bedrückt fühlt, ihrerseits Abbruch zu thun, sei es offen oder durch heimliche Einwirkung auf die Gemüther der Ihrigen? Welche Stellung soll sie ferner zu den nichtkatholischen Mitbürgern einnehmen, mit denen sie zu einer Einheit des Staats verbunden ist? Der Katholik muß dieselben, da sie außerhalb des alleinseligmachenden Kreises stehen, als ewig verdammt betrachten und, so weit es in seiner Macht liegt, an ihrer Wiedergewinnung arbeiten; er muß also aus Grundsatz, soweit es angeht, Proselyten machen, soweit ihm aber etwa eine zwingende Einwirkung zustände, auch die Gewalt nicht scheuen, sich also zur Ausrottung der Ketzer, zu allen Greueln der Inquisition, des Religionskrieges gedrungen fühlen. Wie dabei aber eine Ordnung des Staats, wie ein Zusammenleben mit Protestanten nach dem Gesetze der Parität, worauf solcher Staat als erste Bedingung seines Bestehens dringt, nur möglich erscheinen soll, ist freilich nicht abzusehen.

So wäre es also unleugbare Wahrheit, daß mit jenem ersten Grundsatze des Katholicismus von dem alleinseligmachenden Institut weder eine Ordnung des Staats überhaupt, noch des protestantischen insbesondere, auch nur vereinbar ist. Ebenso weit, als der Katholik sich durch jenen Grundsatz bestimmt fühlt, muß er in seinem Gewissen sich zu jener Unduldsamkeit verpflichtet wissen, die der Staat nicht gestatten kann. Hat er dazu Mittel in Händen, ohne sie auszuüben, so wird er ebenso weit, als er dies versäumt, zum Verräther an der eigenen Kirche, indem er der göttlichen Ordnung seine Unterwerfung und Dienstleistung entzieht, das Seinige zu deren stets weiterer Verbreitung auf Erden nicht beiträgt und das Geistige nicht höher als jede weltliche Rücksicht stellt. Gerade hier muß aber sich der Punkt ergeben, von wo Lösung des Zwiespalts möglich ist; denn die Praxis des Lebens ist doch eine andere, als sie jenem Grundsatze zufolge sein müßte. Nach ihrer Theorie von dem alleinseligmachenden Institut müßte die katholische Kirche sich zu allen den Greueln verpflichtet halten, wodurch das Mittelalter jenen Satz durchgeführt hat; sie müßte Kriege gegen die Protestanten eröffnen, ihr Blut in Strömen fließen lassen, die Leiber verderben, damit die Seelen gerettet würden. Aber sie thut das Gegentheil; sie hat sich längst zu einem friedlichen Zusammenleben mit ihnen verstanden, hat sich in eine Einheit des Staats fügen lernen. Nach jenem Grundsatze ist die Superiorität des Geistlichen über das Weltliche so gewiß, daß in strenger Consequenz nur der Statthalter Christi auf Erden, als Haupt jenes Instituts die weltlichen Kronen vertheilen könnte. So haben es die ruhmvollen Päpste, die Gregor und Innocenz, stets gehalten; völlig consequent protestirte deshalb auch Clemens XI. gegen die Erhebung Preußens zum Königthume, ebenso Innocenz X.

gegen den westfälischen Frieden, der den Protestantismus als zu Recht bestehend anerkannte, und der Cardinal Consalvi gegen den wiener Frieden, weil dabei nicht alle Ansprüche der Curie befriedigt waren. Was aber soll man dazu sagen, wenn die katholische Kirche dennoch mit akatholischen Fürsten Concordate schließt, also Verträge als zu Recht bestehend mit ihnen eingeht, wenn sie dem ketzerischen Scepter Millionen katholischer Seelen überläßt, ohne Himmel und Hölle dagegen in Bewegung zu setzen, ohne die katholischen Fürsten, was sie doch müßte, zu einem Kreuzzuge gegen die Ketzer zu entflammen? Was liegt doch wol in den Eingangsformeln der Bullen, wodurch sie die Concordate mit deutsch-protestantischen Fürsten veröffentlicht, daß sich die Strenge der Kanones nicht überall durchführen lasse, daß man den veränderten Zeitumständen vielfach nachzugeben gezwungen sei? Ist solches Nachgeben nicht zugleich ein Abgehen von dem Satze, der als der Mittelpunkt des Katholicismus anerkannt ist? Hat das Haupt der katholischen Kirche nicht damit eingeräumt, daß dieser Satz eine unbillige Prätension sei und andere Rücksichten mit demselben Rechte ihren Einfluß auf die Gestaltung des Lebens geltend machen dürfen? Hat die Curie selbst, sie mag nun an der alten Kanzleisprache noch hängen, so viel sie will, und sich in ihren Formeln und Redensarten noch so sehr winden und drehen, hat sie nicht wenigstens factisch gezeigt, daß auch ein Abgehen von jenem Princip möglich, also eine Inconsequenz selbst mit der gerühmten Consequenz ihrer Sache recht wohl vereinbar sei? Sie selbst gesteht zwar ein, daß es nur aus Noth geschehe, wenn den Umständen nachgegeben werde; aber selbst dabei wird man gewiß zu viel Achtung vor der sittlichen Stellung der katholischen Kirche hegen müssen, um anzunehmen, daß sie hier blos aus Schwäche handele, sich rein passiv von ihrer religiösen Überzeugung wegdrängen lasse, weil damit zeitliche Verluste verbunden wären, daß sie das ruhmvolle Beispiel der Märtyrer, worauf sie sich ja stets beruft, so ganz außer Augen gesetzt habe, um Etwas einzuräumen, was sonst völlig ihren Grundsätzen widerspricht. Man wird zur Ehre der katholischen Kirche der Vermuthung Raum geben, daß ihre Praxis nicht durchaus blos von der Klugheit eingegeben und also auch in der Theorie eine Modification jenes schneidenden Grundsatzes recht wohl möglich ist, daß sie sich selbst zu einer Milderung jenes Princips versteht, ohne welche ihre ganze Stellung in der Gegenwart ein Verrath an der eigenen Sache, ein factischer Selbstmord sein würde. Ja wir wagen zur Ehre der katholischen Kirche noch einen Schritt weiter zu gehen mit der Behauptung, daß neben jenem Grundsatze, den wir allerdings als den eigentlich katholischen anerkennen mußten, doch nothwendig noch andere Elemente in ihr leben, die jene Abweichung von solchem Princip gestatten, wir meinen eine Reaction des allgemein christlichen Elements, dessen doch auch der Katholicismus in hohem Grade sich bewußt ist, gegen das specifisch katholische in ihm. Wir haben dem Katholicismus eingeräumt, daß auch ihm ein großer Schatz christlicher Wahrheit und Gesinnung unterliege und daraus, soweit er sich geltend mache, die trefflichsten Früchte erwachsen können. Auch die katholische Form weist doch zurück auf Christum als Erlöser der Menschheit und Stifter seiner Kirche; sie kann, soweit sie hieran hält, nicht absolut unchristlich auftreten. Mag also dort Vieles beigemischt sein, was nur als Entstellung und Entartung des eigentlich christlichen Princips betrachtet werden muß, immer übt doch die ursprünglich christliche Gestaltung auch dort ihre Macht aus und, soweit sie reicht, ist der Friede hergestellt. In dieser Anerkennung fodern wir keine Toleranz aus Indifferentismus, dessen Handlungen ohne alle sittliche Würde bleiben würden; wir fodern nur ein Anerkennen des protestantischen Princips als gleichfalls auf christlicher Basis stehend und damit zu gleicher Berechtigung befugt. Freilich bleibt dabei ausgemacht, daß gerade jener Grundgedanke, der die katholische Kirche nach göttlichem Rechte als das alleinseligmachende Institut hinstellt, sofort als das Unverträgliche und darum Unchristliche erscheint, durch dessen Zurücktreten allein die wahrhaft christlichen Elemente dort zur Geltung gelangen

können. Daß die Inconsequenz, die hierin etwa liegt, mit dem katholischen Leben recht wohl vereinbar ist, beweist die nachgewiesene Praxis der katholischen Kirche selbst; soll diese nicht eine Lüge sein, soll ihr ganzes Verfahren nicht als bloße Schwäche, als Verrath an dem Heiligsten betrachtet werden müssen, nun so möge sie sich zu dem Geständniß verstehen, daß auch für dieses ihr Verfahren eine Berechtigung in ihrem tiefern Bewußtsein vorhanden, daß die christliche Liebe bei ihr mächtiger ist als der einseitig katholische Haß.

Zwar wird hier immer uns entgegnet werden, es sei damit eine geradezu unmögliche Foderung an die katholische Kirche gestellt, sie solle einen Grundsatz aufgeben, der ihr innerstes Wesen selbst ausmacht, es werde von ihr die Abänderung eines Dogmas gefodert, das durchaus zu ihrem Bestehen selbst gehört, dessen Aufgeben ein Wühlen in den eigenen Eingeweiden sein würde. Es ist hier nicht der Ort zu einer dogmatischen Untersuchung über den Satz: „**Extra ecclesiam nulla salus**", noch zu einer Erörterung des so schwierigen Begriffs der Kirche, wieweit jene katholische Ansicht von dem äußern Institut die christlich begründete ist. Nur so viel liegt aus der bisherigen Betrachtung schon zu Tage, daß die katholische Kirche durch die angeführten Zugeständnisse ihr Princip selbst modificirt hat und also, wenn sie daran ein Dogma besitzt, dasselbe recht wohl als einer Beschränkung fähig anerkannt hat. Wollte sie also dasselbe nicht in aller Strenge bewahren, nun so möge sie auch von dem entehrenden Vorwande ablassen, daß sie sich nur aus äußern Rücksichten, aus Regeln der Klugheit gefügt habe, daß sie in bloßem Nachgeben an die zwingende Gewalt des Staats Rettung suche. Beharrt sie aber bei dieser sie selbst entwürdigenden Behauptung, will sie jenem Satze inhäriren, soweit ihr die Gewalt nicht ein Nachgeben abpreßt, nun wohlan, so hat ihr Princip selbst der Ordnung des Staats den Krieg erklärt, und sie darf sich dann darüber nicht beschweren, wenn ihr Gleiches mit Gleichem vergolten wird. Ist die Placetirung ihrer Bullen ein Eingriff in ihre Rechte, das Heranziehen ihrer Kleriker vor die ordentlichen Gerichte eine Verletzung ihrer göttlichen Privilegien, dann hat sie ihre absolute Unverträglichkeit mit den Formen selbst des katholischen Staats ausgesprochen, und sofort stehen Kirche und Staat nur auf dem Kriegsfuße gegeneinander.

Wenden wir jetzt die bisher gefundene Einsicht in das Wesen der katholischen Kirche auf die gerade die Gegenwart bewegenden Fragen in dem Conflict des Katholicismus mit dem preußischen Staate an, nämlich auf Hermesianismus und gemischte Ehen. Wegen des erstern (s. Hermesianer) ist der Grund seiner Verdammung in Rom augenblicklich klar, sobald man nur erwägt, daß dieses System jene Autorität der Kirche erst durch einen Beweis darthun will, während diese dieselbe als factisch gewiß, als keines Beweises bedürftig und durch keinen erreichbar hinstellt. Die katholische Autorität will gar keine Unterstützung durch die Philosophie, weil ihr Ansehen doch wenigstens so lange für zweifelhaft gelten könnte, bis jener Beweis gelingt, bis der Menschenvernunft gefällig ist, denselben für abgeschlossen und genügend zu erklären. Wie die Sonne ein Factum ist, das seine Segnungen spendet unabhängig von den Theorien der Astronomen, dessen Existenz ebenso wenig eines metaphysischen Beweises bedarf als es dadurch negirt werden könnte, so will auch die katholische Autorität sich nur als factisch bestehend anerkannt wissen, will ihre Berechtigung nur in der göttlichen Stiftung finden, unbekümmert darum, ob die Philosophie ihr das Recht dazu ertheilt oder abspricht; ja schon der bloße Versuch, es ihr zu garantiren, ist eine Arroganz der Vernunft, die innerhalb der katholischen Kirche nicht geduldet, wenigstens nicht für katholische Theologie ausgegeben werden soll. Wie einst Bonaparte bei einem Friedensschlusse mit Östreich den Artikel strich, wodurch dieses sich zur Anerkennung der französischen Republik bereit erklärte, mit dem Bemerken, dieselbe bedürfe solcher Anerkennung nicht, sie bestehe von selbst, ebenso durchaus consequent ist das römische Verfahren, wenn es von der Philosophie auch die Anerkennung und Begünstigung zu-

rückweiset. Rom müßte im umgekehrten Falle sich auch gefallen lassen, von diesem Tribunal, dessen Competenz es einmal anerkannt hätte, auch das umgekehrte Urtheil, die Nichtigkeitserklärung, hinzunehmen. Ebenso wird sich aus der bisher gewonnenen Einsicht in das innere Wesen der katholischen Kirche auch die Beurtheilung des zweiten anhängigen Streitpunkts über gemischte Ehen (s. d.) gewinnen lassen. Nach dem Satze von dem alleinseligmachenden Institut der Kirche wäre die natürliche Consequenz die, alle Ehen mit nichtkatholischen Gatten geradezu zu verbieten, denn wie kann Lebensgemeinschaft stattfinden zwischen Individuen, davon eines das andere als dem ewigen Verderben preisgegeben betrachten muß? Sicher würde die katholische Kirche auch zu dieser Consequenz sich verstehen, wenn ihr nicht die entscheidende Autorität des Apostels Paulus entgegenträte, der Ehen sogar mit heidnischen Gatten gestattet. Seine Andeutung, daß durch solche Verbindung es vielleicht gelingen könne, die der Kirche noch entfremdete Seele für dieselbe zu gewinnen, reichte dann hin, das sonst Unerträgliche doch als Mittel für den guten Zweck zu heiligen. War nun aber in gewisser Hinsicht der ursprüngliche Grundsatz auch schon aufgegeben, so wollte man denselben doch wenigstens auf einem äußersten Punkte noch festhalten und klammerte sich deshalb an die aus solchen Ehen zu erwartenden Kinder an. Die Foderung der katholischen Kirche läßt sich mit Berufen auf jenes aufgefundene Dogma allerdings sehr probabel machen. Ihr ist in Deutschland durch die Gesetze eine völlige Integrität der Lehre garantirt, damit also auch einem Dogma Sicherheit zugesprochen, das mit ihrem innersten Wesen so ganz verwachsen ist. Diese Foderung ihr absprechen, würde ihrer Behauptung nach heißen, sie in ihrem tiefsten Organismus verletzen, ihren Lebensnerv durchschneiden. Eine Beeinträchtigung des Protestantismus scheint darin gar nicht liegen zu können, weil dieser jenes Dogma gar nicht hat. Er macht das Seelenheil nicht abhängig von dem äußern Institut, gesteht ja auch im katholischen Bekenntniß die Möglichkeit der Seligkeit zu, fühlt sich also gar nicht gedrungen, seiner Form so viel Bekenner, wie nur irgend möglich, zuzuwenden. Warum will er sich also einer Vereinbarung widersetzen, die ihm kein Opfer kostet, an der aber die katholische Kirche mit ganzer Seele hängt? Was für ihn kein Verlust ist, darauf legt sie den unermeßlichsten Werth. Beide Argumente machen die Lebensfrage des anhängigen Streits aus.

Zunächst der Grundsatz, daß der Staat gehalten sei, der katholischen Kirche diese Foderung zu gewähren, weil er versprochen hat, ihr überhaupt freie Übung ihrer Lehre zu gestatten, muß doch nothwendig die Restriction erhalten, daß dabei das Bestehen des Staates selbst nicht gefährdet werden dürfe, was aber unzertrennlich ist von einer allseitigen Ausübung jenes Satzes vom alleinseligmachenden Institut. Dieser Grundsatz hat sich als weit genug erwiesen, um jede Foderung daraus ableiten, um die Placetirung der Bullen, das Heranziehen klerikalischer Personen vor die ordentlichen Gerichte als den größten Frevel gegen die göttlichen Rechte der Kirche darstellen zu können. Soll der Staat also gehalten sein, jede Consequenz zu bewilligen, welche daraus abzuspinnen der Kirche beliebt, so kehrt augenblicklich jene Unterordnung des Staates wieder und zwar nicht, wie im Mittelalter, abgeleitet aus dem göttlichen Rechte der Kirche an und für sich, sondern jetzt durch einen Contract, durch ein zu Recht bestehendes Versprechen, wodurch der Staat sich im voraus die Hände für Alles gebunden hätte, was der katholischen Kirche gefiele, als Consequenz aus ihrer Anerkennung in Anspruch zu nehmen. Schon die Selbsterhaltung verpflichtet den Staat, die Auslegung Dessen, was zum Bestehen der Kirche gehört, nicht allein von ihrem Belieben abhängig zu machen, demselben wenigstens da eine Grenze zu setzen, wo seine eigene Existenz dadurch gefährdet wird. Hat die Kirche dies bei so vielen Ausflüssen jenes Satzes vom alleinseligmachenden Institut anerkannt, warum nicht auch bei diesem? Daß es der katho-

lischen Kirche recht wohl möglich ist, wie bei dem placet, bei der forensischen Stellung ihrer Kleriker, sich wirklich des gefährdenden Eingriffs in die ersten Bedingungen des Staats zu enthalten, hat sie durch kluge Distinctionen von laxer und stricter Observanz, von Dogma und Disciplin hinreichend dargethan. Weigert sie sich hier zu einer Fügsamkeit, bei der ihr ganzer Organismus durchaus unbeschadet bleiben kann, so kehrt sie auf diesem letzten Punkte noch einmal das völlig Unverträgliche ihrer Principien mit der Ordnung des Staates hervor, treibt selbst die Frage ins Extreme und zwingt den Staat zur Nothwehr. Noch unhaltbarer erscheint der zweite Grund, daß dem Protestantismus kein Unrecht geschehe durch Ausübung eines Satzes, worauf er selbst kein Gewicht lege, daß er durch ein Überlassen der Kinder an das katholische Bekenntniß kein Opfer bringe, weil er sich selbst nicht für das alleinseligmachende Institut hält. Dieses würde doch so viel heißen, weil der Protestantismus nicht aufs Proselytenmachen ausgeht, so geschieht ihm kein Unrecht, wenn sie in seinem Gebiete gemacht werden; weil er die Bearbeitung der Gemüther durch fremdartige Mittel für Unrecht erklärt, so ist er gezwungen, solch Unrecht an sich zu leiden; weil er die Gesetze, die den Confessionen Parität zusichern, respectirt, so willigt er ein, daß dieselben zu seinem Nachtheil von Andern gebrochen werden. Der Protestantismus setzt dem katholischen Princip nicht blos das allgemeine Menschenrecht entgegen, das für die Individuen Gewissensfreiheit fodert, beruft sich dabei nicht blos auf seine Stellung als einer christlichen Confession, die mit allen übrigen christlichen Formen wenigstens auf gleiche Berechtigung Anspruch macht, sondern fodert nur, daß die deutschen Bundesgesetze, die den Confessionen jene Parität zusichern, auch als Wahrheit gelten sollen. Dabei sollte er also einwilligen, daß dieselbe gerade an seinen Kindern verletzt werde? Macht die katholische Kirche also auf diesem Punkte ihr Dogma geltend, das sie zwinge, dem Protestantismus als Ketzerei nach besten Kräften Abbruch zu thun, so liegt sofort ihr gänzlicher Widerspruch gegen die Ordnung des deutschen Bundes zu Tage, sie bringt den Zustand der Nothwehr herbei und mag es bei sich selbst verantworten, wenn der Staat zu seiner Selbsterhaltung Mittel ergreift, deren er so gern überhoben wäre.

Versuchen wir noch eine Übersicht der mehr äußern Lage des Katholicismus zu gewinnen, so drängt sich zunächst die Beobachtung, daß er vorzugsweise den Süden der christlichen Welt inne hat, so entschieden auf, daß ihm wirklich eine Verwandtschaft mit dem südlichen Charakter nicht abgesprochen werden darf. Er läßt sich bezeichnen als eine überwiegend sensuelle Auffassung des Christenthums, gegenüber der mehr spirituellen Aneignung desselben im Protestantismus. Eine Religionsform, die bei ihrem Cultus alle Sinne in Anspruch nimmt, durch Ton, Farbe und Duft dem Religiösen Eingang verschaffen will zum menschlichen Herzen, die durch Pracht der Gewänder und Geräthe, durch Kunstproduction überhaupt, auf die Sinne einwirkt, ist ganz auf die Erregbarkeit des südlichen Naturells berechnet. Selbst der Begriff Gott ist ihr viel zu geistig abstract, um eine unmittelbare Hingebung der Menschenseele daran zu fodern; deshalb umgibt sie ihn mit einem Kreise mehr concreter und persönlich ausgeprägter Wesen, an die das menschliche Herz, wie an seines Gleichen, weit eher einen Anschluß finden kann. Dieses sind die Heiligen, die als himmlischer Hofstaat gleichsam den abstracten Begriff Gottes umstehen und mit ihrer Vorsteherin, der heiligen Jungfrau, in die Weltregierung sich getheilt haben. Mag die katholische Dogmatik sich abmühen, dergleichen so sinnlich ausgeprägte Begriffe möglichst wieder in das Geistige hinüberzuarbeiten, der Volksglaube, wie er unter Leitung und mit Vorwissen der kirchlichen Obern ausgeprägt wird, die kirchliche Praxis hat daran fast nur einen neuen christlichen Olymp. So lange an katholischen Kirchthüren das Volk durch Anschläge belehrt wird, wie es sich bei kaltem Fieber an die heilige Petronella, bei Zahnschmerz an die heilige Apollonia zu wenden habe, wird man wol solche Formen als vorzugsweise dem südlichen Charakter zusagend betrachten dürfen. Selbst die Grundidee

der Messe, daß Gott selbst in der Hostie als gegenwärtig erfaßt, dieselbe kraft der priesterlichen Consecration in den Leib Gottes verwandelt und im Sanctissimum angebetet werde, wird wol auf ein südliches Bedürfniß zurückgeführt werden müssen, welches das Göttliche gleichsam zu Händen haben will. Im Südlande ist deshalb die Herrschaft des Katholicismus auch so gesichert, so mit dem eigentlichen Volksleben verwachsen, daß dieselbe sogar durch Spannung oder theilweise Lostrennung von Rom nicht gefährdet werden dürfte.

Dies gilt zunächst von Spanien und Portugal. Die politischen Ereignisse der letzten dreißig Jahre sind hier zwar an den religiösen Instituten nicht spurlos vorübergegangen, namentlich auf den Weltklerus ist durch Verbindung mit Frankreich während der mehrfachen Kriege, durch Verkehr mit England, besonders in den südlichen Handelsstädten, der Einfluß fremder Ideen groß genug gewesen, um denselben in nicht geringem Maße Rom zu entfremden; aber selbst die Aufhebung so vieler Klöster, die Vertreibung der Jesuiten, die unter Ferdinand VII. hergestellt waren, die Verwendung so vielen Kirchenguts für die Staatsbedürfnisse während des Bürgerkriegs, die ganze Zerrüttung, unter deren Geißel das Land blutet, werden dem Katholicismus in den Herzen des Volkes so wenig Eintrag gethan haben, daß es möglich bleibt, wenn einmal das große Trauerspiel in Spanien zu Ende geführt und aus den gegenwärtigen Geburtswehen eine neue Gestaltung der Dinge hervorgegangen sein wird, daß dann der finstere Ernst seines gothisch-maurischen Charakters, aufgezogen unter der blutigen Ruthe der Inquisition, gerade durch die Erinnerungen der durchlebten schweren Zeiten einen noch gesteigerten Ernst des Katholicismus hervortreten lassen kann. Sicher wird der Unterschied des spanischen Katholicismus von dem Italiens stets bemerkbar bleiben, indem letzterer ganz in das Bild eines sinnlich heitern Volkslebens aufgeht, dem die Religion mit ihren Wundern und Festen zum fröhlich theatralischen Gepränge wird. In Frankreich ist der Katholicismus aus den Stürmen zweier Revolutionen so weit hervorgegangen und sichergestellt, als überhaupt eine Religionsform für die Ordnung des Staats unentbehrlich ist; er gilt als Religion der Mehrzahl der Franzosen, hat aber seinen Einfluß auf Politik und, wenigstens in den nördlichen Strichen, auch auf Gestaltung des socialen Lebens durch die Misgriffe eingebüßt, wodurch die Restauration ihn zum Hebel weitverzweigter Pläne zu machen suchte. Zu fürchten hat er hier indessen zunächst nichts; eine Ausbreitung des Protestantismus ist nicht zu erwarten, weil dazu ein weit regeres religiöses Interesse im Volke gehört, als demselben jetzt und auch wol für die nächste Zukunft einwohnen wird. Umformungen des Katholicismus, die nach der Julirevolution versucht wurden, sind sämmtlich verunglückt. Der Saint-Simonismus erlebte das ärgste Geschick, das in Frankreich möglich ist, nämlich das des Lächerlichwerdens; die sogenannte neue französische Kirche des Abbé Chatel und Auzon hatte nur so lange Erfolg, als sie wirklich neu war. (S. Französisch-katholische Kirchen.) Gefährlich für die Zukunft kann nur eine Verbindung der Religion mit der Politik werden, etwa wie sie Lamennais in der Verknüpfung der Revolution mit dem allerstrictesten Ultramontanismus versucht hat, deren Gefahren für Frankreich mit den Träumen des Jungen Frankreich von einer Republik zusammenfallen. Jakobiner mit Crucifix und Brevier sind zwar lächerlich; allein bei der Beweglichkeit des französischen Charakters und bei dem Mangel einer sittlich kräftigen Basis der dortigen Zustände ist in der That noch nicht abzusehen, welche Gestaltungen die Zukunft verbergen mag. Gegenwärtig muß Belgien als die eigentliche Burg des Katholicismus in dieser extremsten Gestalt gelten, wo der Fanatismus des katholisch-wallonischen Volks, der die Reformpläne Joseph's II. stürzte und 50 Jahre später zum Abfall von dem protestantischen Holland aufgestachelt werden konnte, so fest in den Schlingen der Jesuiten gefangen erscheint, daß in solche Finsterniß schwerlich das Licht Eingang

finden wird. Dennoch sind wenigstens Symptome eines Auseinanderfallens der so unnatürlichen Combination zwischen Jakobinern und Jesuiten schon vorhanden. Wagte doch die Gemeinde zu Tilff, gestützt auf die Unabhängigkeit der Communalverwaltung, dem Eindringen der jesuitischen Mission in ihre Feldmark 1837 sich zu widersetzen; ebenso lassen die neuesten Bewegungen in der Kammer gegen das Ministerium de Theux auf ein Besinnen des Volks schließen, das sich seiner bisherigen geistlichen Bevormundung zu schämen anfängt. In Holland besteht das Schisma der Jansenistischen Katholiken gegen Rom fort und gibt der katholischen Welt das gefährliche Beispiel, wie man selbst bei der strictesten katholischen Orthodoxie sich doch ohne Papst recht wohl befinden könne. Wäre es vielleicht im Schooße der Zukunft vorbehalten, daß auch andere Nationalkirchen sich einmal zur Selbständigkeit und Losreißung von Rom ermannen würden, so dürfte ein solches Beispiel nicht durch aus verloren gehen. England behauptet seinen protestantischen Haß gegen das katholische Princip und hat bei den unerhörten Mishandlungen, die es während des Mittelalters von Rom erlitt, seinen Grundsatz, das no popery, schwerlich zu theuer erkauft. Selbst die Emancipation der Katholiken, wozu sich vor einem Decennium die hochtorystische Verwaltung genöthigt sah, beweiset nur, daß man katholische Personen in Staatsämtern dort nicht länger fürchtet. Dagegen ist in Irland, wie fast in keinem andern Lande, der Katholicismus so völlig mit der Nationalität verwachsen, um alle Mittel zur Tröstung eines in jeder Hinsicht beklagenswerthen Volks aufzubieten. Das volksfreundliche Element, das die Religion jedesmal da annimmt, wo ihre Priester gezwungen sind, gemeinsam mit dem Volke den Hunger zu ertragen, hat sich auch politisch so bedeutsam gezeigt, daß die Zehentleute des anglicanischen Klerus nicht ohne Zittern ihr misfälliges Geschäft verwalten. Noch jetzt erinnern sich unter dem ältern irischen Klerus Manche der Zeiten, wo sie hinter Hecken und in Scheunen dem Volke die Tröstungen der Religion spenden, sich verstohlen in die Häuser einschleichen mußten, um auf extemporirten Altären eine Messe zu feiern. Wie sehr auch noch ferner die englische Hochkirche im Vereine mit der Aristokratie sich sträuben mag, auf die blutigen Schweißtropfen eines ausgesogenen Volkes zu verzichten, nicht immer wird sie den Fortschritten der Reform und den Foderungen der Gerechtigkeit sich zu entziehen vermögen. In Schottland endlich wird zwar viel von den Fortschritten des Katholicismus gerühmt; indessen wird bei einem Volke, dem das protestantische Princip in seiner streng Calvinischen Form so gänzlich zusagt, schwerlich der Protestantismus Gefahr leiden.

Wenden wir uns zu den slawischen Nationalitäten, so wird sich hier die allgemeine Bemerkung bestätigt finden, daß dieselben jetzt für den Protestantismus so wenig Sinn zeigen, wie früher, wo das Princip der Reformation sich fast nur auf die germanischen Stämme beschränkte. Wo unter ihnen die griechische Form nicht Eingang gefunden hat, da steht die römisch-katholische im ausschließend sichern Besitz. Ein solches Hängen am Katholicismus hat Rom am wenigsten um Polen verdient, da es sich 1831 bestimmen ließ, dem Freiheitskampfe des Volks seinen väterlichen Fluch zu geben, und auch in seinen spätern Bullen an die polnischen Bischöfe statt des Trostes nichts Anderes vorbringt, als die gewohnten Klagen über die gottlose Aufklärung und Philosophie der Zeit. Dennoch findet das unglückliche Volk wenigstens in seinem katholischen Glauben den letzten Ausdruck der Nationalität gegen die griechische Form seiner Besieger, und entwickelt darin ein Gesammtgefühl, wovon die Sympathien auch nach dem stammverwandten Posen hinüberfliegen und der preußischen Regierung dort die Zähmung des Ultramontanismus so ausnehmend erschweren. Auch in den übrigen Provinzen Rußlands, Lithauen, Samogitien und den an Kurland grenzenden Kreisen mit etwa 2,500,000 katholischen Seelen, darf aus der Verödung vieler Klöster, die 1832 durch einen kaiserlichen Ukas aufgehoben wurden, noch kein Schluß auf Erkalten des Katholicismus

überhaupt gewagt werden; nur erscheint auch dort der Sinn für klösterliche Frömmigkeit als der Zeit minder zusagend. Wahrscheinlich werden die Maßregeln, wodurch die benachbarten, bisher unirten Griechen von Rom abgebracht und der griechischen Kirche zugeführt werden sollen, nur dazu dienen, bei den wirklichen Katholiken das Halten an ihrem Glauben und den Widerstand gegen Vordringen des griechischen Princips zu verstärken. Auch in den übrigen slawischen Ländern, die einst als Nebenländer des deutschen Reichs galten, ist der Katholicismus für jetzt ungefährdet. Auffallend bleibt es bei **Böhmen**, das, in seinen Hussitischen Kämpfen erschöpft und nachher von Östreich bezwungen, das seltsame Beispiel abgibt, wie eine selbst gewaltsam aufgedrungene Religionsform doch so tiefe Wurzeln schlagen kann, als ob sie stets mit der Nationalität verwachsen gewesen wäre. Nur in sehr schwachen Spuren ist neuerdings sowol bei diesen slawischen Stämmen als bei den Ungarn auf dem Gebiete der Sprache und Literatur ein Ringen nach Selbständigkeit erwacht, dessen schwachen Keimen man es unmöglich schon ansehen kann, wie weit sich hier vielleicht eine nationale Erhebung des Volks vorbereite und welche Erfolge auch für das religiöse Gebiet dort dereinst zu erwarten stehen.

Um uns Deutschland wegen seiner Bedeutung als geistigen Mittelpunkt bis zuletzt aufzubehalten, so erscheinen die Besitzungen des Katholicismus jenseit der Meere als zu einer Zeit erworben, wo katholische Staaten ausschließend im Besitze der Seemacht standen und den Colonien allein das katholische Bekenntniß zuführten. So erklärt es sich, daß **Amerika** mit Ausschluß des Bezirks zwischen Luisiana und Canada durchaus der katholischen Form angehört. Dennoch muß die Entfernung von dem Mittelpunkte des Katholicismus, Rom, nothwendig auch hierin mehrfache Modificationen herbeiführen. Abgesehen von den dogmatischen Durchführungen ist doch Rom nur dadurch Mittelpunkt der katholischen Welt geworden, daß es einst Hauptstadt der römischen Welt war und dabei die beliebte Metonymie des römischen Reichs als Weltreichs benutzen konnte. Schwerlich darf man es deshalb auffallend finden, wenn in der neuen Welt, der jene Erinnerungen durchaus fehlen, das Band mit Rom schon ziemlich locker erscheint. Zwar merkte schon Leo XII., wie es die höchste Zeit sei, den abgefallenen spanischen und portugiesischen Colonien in Amerika Bischöfe zu geben, ungeachtet er dafür den Groll der Mutterländer fürchten mußte. Allein obgleich auf diese Art ein Band mit Rom besteht und eine gewisse Conformität der Gebräuche und Dogmen dadurch gerettet ist, so dürfte doch eine ziemlich abweichende Ausbildung dort nicht ausbleiben, seitdem die Kleriker nicht mehr im Mutterlande streng römisch gebildet dort eingeführt werden. In **Brasilien** ist der Klerus wenigstens in den entlegenern Stationen schon jetzt vom Cölibat ziemlich abgewichen, treibt Schenkwirthschaft und Negerhandel und gewöhnt sich immer mehr an die einheimischen Zustände. In **Nordamerika**, wo gegenwärtig etwa 500,000 Katholiken unter dem Erzbischofe zu Boston und zehn Bischöfen stehen, kann ebenfalls so manches katholische Princip der alten Welt sich gegen den Andrang dortiger Nationalität auf die Länge nicht halten. Nach katholischem Kirchenrechte versteht es sich doch von selbst, daß das Kirchengut selbständig der Kirche gehöre, dem Bischofe zustehe und in dem Bischofe, abgesehen von seinem wirklichen oder angeblichen Verhältnisse zum Papste, die Quelle der Kirchengewalt innerhalb seines Sprengels erblickt werden müsse. Wie aber paßt dies zu den durchaus demokratischen Tendenzen eines Landes, wo die Kirche jedes Bekenntnisses nur so viel besitzt, als ihr der gute Wille der Gemeinde zukommen läßt, wo letztere auch nicht wohl davon abgeht, den Priester, den sie besoldet, auch als der Gemeinde Diener durch sie berufen und absetzbar zu betrachten? Schwerlich wird es deshalb dem dortigen katholischen Klerus gelingen, den weltlichen Kirchenvorstehern über das göttliche Recht der Kirche in Beziehung auf ihre Güter und Personen Ansichten beizubringen, die, so begründet sie auch im kanonischen Rechte der alten Welt sein mögen, doch durchaus dem demokratischen Lebensprincipe dortiger Zustände wider-

streiten. Die Gestaltungen des Katholicismus in den übrigen außereuropäischen Theilen entbehren einer eigenthümlichen Entwickelung und bedürfen deshalb hier auch keiner besondern Ausführung.

Kehren wir nach Deutschland zurück, wo, wenn auch nicht allein unter allen katholischen Ländern, doch gewiß am lebendigsten eine wissenschaftliche Bewegung des Katholicismus vorhanden ist, so konnte man noch vor wenigen Jahren bis zu dem Kölner Ereigniß (s. d.) etwa drei Parteien unter den gebildeten Katholiken unterscheiden. Auf der äußersten Rechten standen die Ultramontanen, wie sie Haller und Pfeilschifter, Windischmann, Walter und Binterim repräsentirten. Schon seit der Restauration trat die Partei mit aller der Keckheit auf, wie sie aus dem Bewußtsein einer weit verzweigten Verbindung, mächtiger Hülfsmittel und aus einem Factionstreiben selbst erwächst, das über seine Entwürfe und Pläne sich völlig klar geworden ist. Dennoch zog sie vor, eine gewisse Maske vorzubehalten und nicht sowol Herstellung der absoluten Papstmacht, als vielmehr Krieg gegen die gottlose Aufklärung und die Revolution in allen ihren Formen als Aushängeschild zu führen. Ihre Erwerbungen mußten sie deshalb auf das Habhaftwerden einzelner Seelen durch die Künste der Proselytenmacherei beschränken. Gegen die Ordnung des Staats wagte sie nicht, ihre Pfeile zu spitzen, weil sie selbst sich zur Vertretung der Legitimität, des göttlichen Rechts der Fürsten, aufgeworfen hatte. Durch diese ihre Stellung war aber auch schon der zweiten Partei auf der äußersten Linken, oder den freisinnigen Katholiken, ihr Ort in den Reihen des Liberalismus angewiesen, wie dafür ein Rotteck der Repräsentant ist. Mit ihnen flossen dann auch alle antirömischen Tendenzen aus älterer Zeit, aus Josephinischen Erinnerungen zusammen. Ältere katholische Geistliche, die ihre Bildung entweder unter dem Einflusse des Febronius oder doch während der Zeit der Revolution erhalten hatten, denen das Princip der Humanität, was freilich auch wol mit Indifferentismus zusammenfloß, höher stand als das der Religion, durften damals unbedingt für antirömisch gelten. Unter dem Zusammenflusse jener Tendenzen des 18. Jahrh. mit dem neuern Liberalismus entstanden die Bewegungen in Schlesien gegen Cölibat und Abhängigkeit von Rom, erhob sich in Würtemberg ein Verein zur Abschaffung jenes Misbrauchs, ward dieselbe Frage in der badischen Kammer verhandelt und konnten an vielen Punkten Deutschlands, wie in Dresden und im Sprengel von Trier, die drohendsten Bewegungen beobachtet werden.

Größere Hoffnungen knüpften sich indeß an eine dritte, zwischen diesen Extremen die Mitte haltende Partei, die gerade dadurch die Sympathien auf sich zog, weil sie eine wissenschaftliche Durchführung des Katholicismus versprach und dabei ebenso den Indifferentismus vermied, der mit echter Wissenschaft unverträglich, als jene Milde verhieß, die davon unzertrennlich ist. Man durfte hierin eine Frucht des Zusammenlebens beider Confessionen im deutschen Vaterlande erblicken, namentlich der gemeinsamen Studien, wozu die gemischten Universitäten so dringende Veranlassung darboten. Der Geist echter Wissenschaft, wie er unstreitig vom protestantischen Gebiete ausging, fand in den katholischen Facultäten süddeutscher Hochschulen so trefflichen Anklang und trug so erhebende Früchte, daß sich schon Erwartungen auf mehr als bloße Durchführung eines geläuterten Katholicismus daran knüpften. Von Seiten der Speculation wirkten hieher die verschiedenen Auffassungen, wie sie nach altkantischem Standpunkte von Hermes, nach den Foderungen der seitdem fortgeschrittenen Philosophie, von Franz Baader (s. d.), Günther (s. d.), Staudenmaier (s. d.) durchgeführt wurden. Ließen sich auch diese sämmtlichen Systeme von einem Festhalten am katholischen Fundament nicht abbringen, so war doch schon der Umstand, daß sie durch Speculation dahin gelangen wollten, entscheidend genug für Lossagung vom streng ultramontanen Princip, das schlechthin keine geistige Begründung will, sondern sich nur auf factischen Besitz und eigene Autorität beruft. Wichtiger als sie war aber noch der von Möhler (s. d.) eingenommene Standpunkt,

weil er seine Untersuchungen nicht in metaphysisches Dunkel hüllte, sondern ihnen ein historisch-kritisches Gewand mit anziehender Darstellung verlieh. Mag indeß Möhler einen früher freisinnigen Standpunkt, wie er ihn unstreitig noch bei seiner Schrift über die Einheit der Kirche besaß, allmälig aufgegeben und sich der ultramontanen Partei bedeutend genähert haben, so darf man darin nur eine nothwendige Consequenz des katholischen Princips selbst erblicken; wer die Vertheidigung desselben übernimmt und sich nicht unredlich zur Verflachung verstehen will, wird selbst gegen seinen Willen zu den Consequenzen des alleinseligmachenden Instituts fortgerissen. Wie wenig übrigens Möhler in seiner „Symbolik" selbst hierbei jene mittlere Stellung aufzugeben gedachte, folgt schon daraus, daß er nicht minder in der Darstellung des Katholicismus als in der Bekämpfung des Protestantismus sich Verdrehungen erlaubt und nicht selten geradezu evangelische Anklänge in erstern aufnimmt. Dieselbe mittlere Stellung, wie sie durch die wissenschaftlichen Bestrebungen noch vor wenig Jahren im Katholicismus unverkennbar war, reflectirte sich dann aber auch trefflich im Leben und in der kirchlichen Praxis. Aus allen Gegenden Deutschlands erweckten Berichte über das friedliche Beieinanderwohnen der getrennten Confessionen die freudige Hoffnung, daß hier jenes feindliche Element, wie es in dem stricten Katholicismus liegt, endlich durch den Geist christlicher Liebe überwältigt sei. Kirchenhäupter, wie der Erzbischof Graf Spiegel (s. d.) und ihm gleichgesinnte Prälaten, hatten ihre hohe Aufgabe erkannt, um den alten Geist des Unfriedens aus der Kirche Christi zu verbannen, und das Volk, dem der Hader nie einwohnt, wenn er ihm nicht von böswilliger Hand eingepflanzt wird, sah gern die Saat des Friedens ergrünen. Wenn nun diese Gestaltungen so urplötzlich durch das kölner Ereigniß umgestaltet sind, wenn wieder der Dämon des Religionshasses seine Fackel über Deutschland schwingt, so steht zwar fest, daß er dieselbe nicht allein in religiösen Interessen angezündet hat, daß hier auch andere Beziehungen, politische Verstimmtheit, miteinwirkte; dennoch wird die ganze Schilderhebung des Katholicismus nur dadurch erklärlich, daß jener feindselige Grundton, der als die Idee des ausschließend seligmachenden Instituts erkannt ist, oder das specifisch Katholische sich wiederum gegen das specifisch Christliche erhoben hat. Es wurde bei dem katholischen Volke aufs neue das Bewußtsein hervorgerufen, wie es selbst die auserwählte Kirche Gottes, die Protestanten aber die Ketzer und ewig Verdammten seien, um sofort jede Maßregel des Staats, die nur auf bürgerliche Ordnung berechnet war, als Gewaltthat gegen die göttlichen Rechte der Kirche darzustellen. Kam nun das Märtyrerthum einiger Kirchenhäupter mit seiner den Fanatismus so leicht entzündenden Glorie hinzu, regte sich die böswillige Geschäftigkeit der alten Feinde des Staats, die in dieser Form ihre destructiven Entwürfe beschönigen konnten, so mußte es ihrem Anblasen gelingen, Flammen hervorzurufen, die wir über den Frieden Deutschlands so drohend haben aufsteigen sehen.

Hiermit war nun aber auch die Stellung der Parteien, wie sie sich bis dahin erhalten hatte, völlig verändert; jene mittlere Partei trat, wo sie nicht überschrien ward, wie die Hermesianer, zu den Fanatikern über, weil es sich jetzt um praktische Durchführung jenes Princips handelte, dem sie bisher, wenn auch mit größerer Milde, ihre wissenschaftlichen Waffen dienstbar ergeben hatten. Selbst Möhler, hätte er diese Zeiten erlebt, würde sich schwerlich begnügt haben, den Protestantismus noch ferner blos als einen Fehler des Verstandes, nicht aber des Herzens darzustellen. Von einer andern Seite wurden die liberalen Katholiken in das Geschrei des Tages hineingezogen; der Kampf galt ja zugleich den Schritten einer Regierung, die noch nicht dem Ideal entsprach, wie es die moderne Staatskunst aufgefaßt hatte. Kaum ist doch wol ein größerer Gegensatz denkbar, als zwischen einem Görres und Rotteck; aber weil es den Kampf gegen Preußen galt, reichten sie einander die Hand. Stimmen aus der katholischen Kirche zur Vertheidigung des Staats sind dagegen so vereinzelt, daß man annehmen darf, jener Grundsatz von

dem ausschließend seligmachenden Institut, wogegen jede andere Berechtigung zurücktreten solle, habe beiweitem in dem katholischen Bewußtsein der Gegenwart das Übergewicht und biete Alles auf, das einseitig Katholische gegen das allgemein Christliche zum Siege zu führen.

Fragen wir endlich nach dem wahrscheinlichen Ausgange dieser Wirren und dem Geschicke des Katholicismus in der nächsten Zukunft, so sind zunächst alle Hoffnungen einer großen Aussöhnung mit den evangelischen Formen, wie sie wol frühere Decennien kühn zu hegen wagten, als leere Träume abzuweisen. Hatte hier auch die Wissenschaft so weit vorgearbeitet, daß wirklich manche Auffassungen evangelischer Dogmatiker den katholischen Sätzen durchaus nicht mehr so fern standen, hatte namentlich auf evangelischem Gebiete der Kampf gegen den Unglauben Formen angenommen, die sich im Streben nach einer streng positiven Basis der gerühmten Stabilität des katholischen Dogma gern verwandt wußten und lieber dem Papste als dem Rationalismus die Hand zu reichen entschlossen waren, ließen sich ebenso auf katholischem Gebiete, wohin die Wissenschaft zu reichen vermochte, Übergänge zum evangelischen Princip recht zahlreich nachweisen, so setzt doch die Möglichkeit des Vereinens zunächst den guten Willen, die billige Beurtheilung voraus, die auch dem Gegner eine gewisse Berechtigung einzuräumen geneigt ist. Allein gerade diese Billigkeit ist seit den letzten Ereignissen vom katholischen Boden gänzlich verschwunden und mit dem wieder geltend gemachten Grundsatze des ausschließend seligmachenden Instituts durchaus unvereinbar. Hier stehen also im katholischen Bewußtsein wiederum nur Rechtgläubige und Ketzer einander gegenüber; nur Solche, denen durch die Gnadenspendung der Kirche der Himmel gewiß, und Solche, die ewiger Verdammung preisgegeben sind; und es ist also katholischer Seits auch nicht einmal auf jenes Minimum von Nachgiebigkeit zu rechnen, ohne welches jeder Versuch zum Frieden vergeblich ist. Für die gegenwärtige Stellung wäre es schon ein bedeutender Gewinn, wenn dort überhaupt nur ein Geist des Besinnens erwachen wollte, eine Prüfung Dessen, was man dort Leidenschaftliches in neuester Zeit ausgesprochen und zu welcher Hitze des Parteikampfes man sich hinaufgeschroben hat. Vielleicht gelangt man dann noch einmal zu der Einsicht, wie der Katholicismus besser thun würde, die reichen Schätze für Gestaltung eines christlichen Sinnes und Lebens, die ihm einwohnen, nun auch wirklich zum Besten seiner Bekenner zu eröffnen, als sie durch das Vorgeben eines allein seligmachenden Instituts mit Haß gegen alle übrigen Auffassungen des christlichen Geistes zu erfüllen. (111)

Romanismus bezeichnet die Tendenzen einer Partei in der katholischen Kirche, die es auf Herstellung der absoluten Papstmacht abgesehen hat; gleichbedeutend damit ist Curialismus, sofern das Streben der päpstlichen Curie im Gegensatze zu den freisinnigern Tendenzen des Episkopalsystems auf denselben Punkt gerichtet ist; auch Jesuitismus wird ziemlich in demselben Sinne genommen, nicht als ob alle Schritte, die für jenen Zweck geschahen, allein von der Gesellschaft Jesu ausgegangen sind, sondern sofern diese Gesellschaft seit ihrem Bestehen jene Zwecke durchaus am consequentesten durchgeführt hat; endlich wird ganz gleichbedeutend damit auch Ultramontanismus verstanden, um den Sitz jener Tendenzen jenseit der Alpen zu bezeichnen. Für die Gegenwart hat diese Partei, die also dringend zu unterscheiden ist von der Römisch-katholischen Kirche (s. d.), eine um so unerhörtere Bedeutung gewonnen, weil sie, unterstützt von anderweitigen Fragen, welche die Zeit bewegen, zu Schritten von beispielloser Verwegenheit den Muth gefunden hat. Versteht man sich zu einer Ansicht von dem großen Principienkampfe der Gegenwart, die überall die europäische Menschheit in zwei große Lager zertheilt, deren eines für den Fortschritt, das andere für den Rückschritt kämpft, so wird in dem letztern dem Romanismus eine der bedeutendsten Positionen angewiesen werden müssen. Er hat dann mit den übrigen reactionnairen Formen, dem Pietismus in der protestantischen Kirche, den aristokratischen und despotischen Tendenzen auf

dem Gebiete der Politik dasselbe Interesse des Rückschreitens gemein; ihnen sämmtlich gilt die Gegenwart mit ihren Kämpfen zur Durchführung der Idee der Freiheit auf allen menschlichen Gebieten für abgefallen, und blos in der Rückkehr zu frühern Gestaltungen der Gebundenheit finden sie Befriedigung. Nur hat der Romanismus dabei den Vorzug, daß er am entschiedensten weiß, was er will, daß er für seine Bestrebungen am klarsten das Ideal in der Herrschaft des römischen Papstes aufstellen kann, wie dasselbe in der That für einige Jahrhunderte des Mittelalters einst durchgeführt war.

Eine Faction in diesem Sinne ist also durchaus nichts Neues, sondern so alt, als der Abfall der europäischen Menschheit von jenem Papstideale, wie derselbe am entschiedensten durch die Reformation des 16. Jahrh. bezeichnet wird. Sobald man sich auf dem römischen Gebiete der großen Wunde bewußt ward, die durch jenes Ereigniß dem dortigen Systeme geschlagen war, zweifelte man nicht einen Augenblick über die Mittel, die zu deren Heilung zu ergreifen seien, und so bezeichnet die Stiftung des Jesuiterordens 1534 sofort den Beginn eines Parteikampfes, der seitdem in den vielfachsten Wendungen die europäischen Zustände aufgewühlt hat. (S. Propaganda.) Um nun aber die Formen zu verstehen, in denen jener Kampf für die Gegenwart geführt wird, bedarf es eines Rückblicks auf die letzte große Epoche in der Geschichte des Pontificats, oder auf den Punkt, an welchen die Gegenwart zunächst sich anlehnt und wogegen sie zu reagiren strebt. Wir finden aber jene Epoche in dem großen Verfall des Papstthums, wie er am sichersten in dem Josephinischen Zeitalter und der sich daran knüpfenden Zeit der französischen Revolution nachgewiesen werden kann.

Der Kampf für politische und religiöse Freiheit, wie ihn die zweite Hälfte des vergangenen Jahrhunderts begann und sofort bis zur wahren Berauschung darin durchführte, mußte bald genug auch gegen das Schifflein Petri Stürme heraufführen, denen, um in der beliebten päpstlichen Allegorie zu reden, weder die Ruderer noch der Steuermann auf die Dauer gewachsen waren. Spannung mit Rom fehlte bald auch in den am meisten ergebenen Ländern der katholischen Welt nicht. Auf Frankreich war freilich schon seit den berühmten Propositionen der gallicanischen Kirchenfreiheit wenig zu rechnen; aber selbst die sonst treuergebenen Länder, Portugal, Spanien, Neapel und die kleinern italienischen Staaten, hatten unter dem Einfluß der Aufklärung und unter der Leitung kühner Minister alle Devotion gegen den heiligen Stuhl vergessen und dessen treue Schildträger, die Jesuiten, noch vor der officiellen Aufhebung des Ordens an der Küste des Kirchenstaats aussetzen lassen. In Deutschland kam dann noch die Waffe der Wissenschaft hinzu, seitdem Justus Febronius (der Weihbischof Hontheim von Trier) in seinem berühmten Buche den Beweis für die Haltlosigkeit der päpstlichen Monarchie und für die historisch wie kanonisch begründete Rechtmäßigkeit des Episkopalsystems geführt hatte, sodaß selbst ein dem sterbenden Greise abgepreßter Widerruf nur für einen geringen Ersatz gegen die der Welt nun einmal aufgedeckten Gründe und Beweise zu halten war. Gleichzeitig trat Kaiser Joseph mit seinen Reformen so rücksichtslos hervor, und bereitete eine Umstellung kirchlicher Verhältnisse, so weit er sie nicht augenblicklich erzwang, um so viel sicherer durch gegründete Bildungsanstalten für den künftigen Klerus vor. Solchen Plänen entgegenzuarbeiten war wol einer Reise des heiligen Vaters über die Alpen werth; doch nicht einmal durch Gunstbezeigungen, wie sie kaum je ein christlicher Fürst erfahren hatte, ließ sich der Kaiser von seinen Plänen abbringen, und noch weniger gelang es, seinen Berathern zu imponiren. Wie trefflichen Boden die Grundsätze eines Febronius in Deutschland gefunden hatten, zeigte sich bald in der emser Punctation der deutschen Erzbischöfe, die sofort Hand anlegten, um eine Gestaltung der deutschen Kirche herzustellen, wie sie nur durch den großen Betrug der falschen Decretalen vor tausend Jahren hatte verdrängt werden können. Unter diesen Bedrängnissen hatte der Stuhl Petri der treuen Unter-

stützung seiner zuverlässigsten Gehülfen entbehren müssen. Die Aufhebung des Jesuitenordens im J. 1773, durch die Gewalt der Umstände und die drohenden Noten der Cabinete erpreßt, war ein Schlag, der nicht allein die Hand, welche die Bulle dazu unterzeichnet hatte (Clemens XIV., Ganganelli), sondern den Glanz der Tiara selbst treffen mußte. So lag also die Mutterkirche mit allen ihren mündig gewordenen Söhnen im ärgsten Hader, und gerade das Mittel, wozu man sich gezwungen sah, das Nachgeben in deren Launen, war hier, wie immer, nur ein Beweis der Schwäche und diente dazu, die Foderungen nur noch zu steigern.

Schlimmer als diese geistigen Kämpfe, wobei Rom immer noch auf dem ihm gewohnten Boden stand und seine erprobte diplomatische Überlegenheit anwenden konnte, war die materielle Gewalt, als der französische Vulkan seinen Schlund öffnete und die Heere der Republik mit ihren atheistischen Grundsätzen über Italien ausspie. Selbst bei seinen weltlichen Unterthanen war damals die Sache des heiligen Vaters verloren, weil dieselben von jeher der Pfaffenherrschaft abhold sich begierig in den republikanischen Schwindel hineinstürzten. Zwei Päpste nach einander, Pius VI., 1798, und Pius VII., 1809, wurden durch französische Heere entführt, und das Erbtheil Petri wurde dem großen Reiche einverleibt. Auch im äußersten Elende gab der heilige Vater die Würde nicht auf; aber gegen den ehernen Fuß, der ihn zertrat, waren solche geistige Waffen machtlos. Hielt auch selbst Napoleon für rathsam, zur Bekämpfung des Jakobinerthums in Frankreich die Religion der Väter herzustellen, weil das gänzlich dekatholisirte Volk sich außerdem schwerlich in die neu beabsichtigten monarchischen Formen hätte zurückdrängen lassen, so lag ihm doch durchaus nichts an der Restitution des päpstlichen Stuhls. Selbst in den verschiedenen Concordaten, die er entweder wirklich abschloß oder doch unterhandelte, waren die günstigsten Bewilligungen doch nur ein Exil des Papstes in Frankreich, wogegen die einstige babylonische Gefangenschaft des 14. Jahrh. doch immer ein Paradies zu nennen war. So lange dieser Zustand der Dinge dauerte, war für das Schifflein Petri kein sicherer Port zu erspähen, und dauerte er nur lange genug, bis die katholische Welt eingesehen hatte, wie gut es sich auch ohne Papst leben lasse, so war selbst von dem glücklichsten Falle einer Restauration wenig mehr zu hoffen. Mußten nicht unter diesen so irreligiösen Einwirkungen gerade die Grundsätze erstarken, wodurch das vorige Jahrhundert unter viel ungünstigern Bedingungen den Kampf gegen den heiligen Stuhl eröffnet hatte?

Dennoch war es im Rathe der Vorsehung anders beschlossen. Der Sturz Napoleon's gab auch dem heiligen Vater die Freiheit zurück, und die Welt erlebte jetzt das seltsame Schauspiel, daß Östreicher, Russen und Engländer, also Rechtgläubige, Schismatiker und Ketzer sich vereinigten, um gegen Rechtgläubige die Herstellung des päpstlichen Stuhls zu erkämpfen. Auf dem wiener Congresse unterhandelte der Cardinal Consalvi so fein, daß dem Papste das Erbtheil Petri, nur um wenig geschmälert, wie es das Princip der Abrundung erfoderte, zurückgegeben und der Protestation gegen alle Beschlüsse des Congresses, wie freilich die päpstliche Consequenz sie erfoderte, nichts Anderes als ein mitleidiges diplomatisches Lächeln entgegengesetzt ward. Die Lage der Curie war insofern günstig, als ihr gerade dieselbe Stellung wie vor der allgemeinen Umwälzung zurückgegeben ward; der heilige Vater stand in seiner weltlichen Stellung wieder als Souverain des Kirchenstaats und nach seiner geistlichen als Haupt der katholischen Kirche da. Zu jenem verhalf ihm das Princip der Legitimität, das auf dem Congresse zu Wien eine Herstellung der Zustände vor dem Eingreifen der Revolution beabsichtigte und deshalb auch dem Papste zu Gute kommen mußte; zu der Stellung als Haupt der katholischen Kirche brauchte er nicht zurückzukehren, weil er sie nie aufgegeben hatte. Was aber ließ sich nun zur Durchführung dieser Stellung hoffen in einer Zeit, die der Religion so sehr entfremdet war, unter Völkern, die sich schwerlich

eine geistige Bevormundung gefallen lassen wollten, unter Fürsten, die über ihren Rechten um so eifriger wachen mußten, weil sie dieselben soeben nur mit den blutigsten Anstrengungen wieder errungen hatten?

Von hier an beginnen nun die Bestrebungen der Curie, möglichst Alles wieder auf den alten Fuß zurückzubringen, und von hier an reichen ihre Maßregeln auch in die Gegenwart herüber. In vieler Hinsicht war die Lage der Curie der Zeit kurz nach der Reformation zu vergleichen, wo die eine Hälfte der katholischen Welt dem Stuhle Petri abgefallen war und auch für die Treue der zweiten Hälfte sich lebhafte Besorgnisse fassen ließen. Allein ein Institut, das damals den heiligen Stuhl gerettet, sich im schonungslosen Kampfe gegen alles der Curie Widerstrebende bewährt hatte, sollte auch dieses Mal Rettung schaffen. Die Herstellung des Jesuiterordens durch die Bulle „Sollicitudo omnium" vom 7. Aug. 1814 darf als der erste öffentliche Schritt des restaurirten Papstthums betrachtet werden. Wenn nun aber die Restitutionsbulle erklärte, sie gebe dadurch nur den einstimmigen Wünschen fast der ganzen Christenheit nach, so war jetzt die hauptsächlichste Frage, wie sich die Cabinete dabei verhalten würden. Daß sie jetzt alle schwiegen, daß der heilige Vater von Seiten der Politik völlig freie Hand behielt, war ein sprechender Beweis der gewaltigen schon vorgegangenen Reaction gegen die Ideen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Zugleich lag aber darin auch der sicherste Fingerzeig für die der Curie anzurathende Taktik; sie hieß enges Anschließen an die Cabinete der Fürsten, Befreundung mit dem weltlichen Arm, um durch dessen Hülfe in den eigenen Zwecken gefördert zu werden. Der sicherste Weg hierzu war, wenn der Gewinn von einer solchen Combination geradezu als auf Seiten der Cabinete befindlich denselben glaublich gemacht, die Leistungen der Curie mit den Bemühungen des Jesuiterordens also nur als Mittel dargestellt werden konnten für einen Zweck, woran der Politik jetzt Alles gelegen war, nämlich den Dämon der Revolution auf immer zu bannen. Konnte die Partei des Romanismus für diesen Zweck sich als brauchbar erweisen, so war für die vorauszusehende Restauration in den christlichen Ländern ihr Glück gemacht, sie selbst hatte sich als unentbehrlich festgesetzt. Bei dem sichtbarem Übergewichte, das jetzt dem monarchischen Principe in Europa erwuchs, wäre jedes andere Verfahren, etwa ein Anschließen an die demokratischen Tendenzen aus der Revolutionszeit, ein Fehler gewesen, wie er von so gewandten Parteiführern nicht erwartet werden konnte. Wenn sich die Umstände änderten, wie es seit dem J. 1830 wirklich eintrat, blieb noch immer Zeit, es auch einmal mit der Gegenpartei zu versuchen. Um sich den Cabineten als unentbehrlich darzustellen, mußten dieselben mit Gefahren eingeschüchtert werden, die, je unbestimmter sie gehalten werden konnten, eine desto sicherere Wirkung versprachen. Daher jetzt die Klagen über den Zeitgeist, der geradezu eine Auflösung aller Ordnung und Unterthanentreue beabsichtige; man machte das Bestehen einer weitverzweigten Faction glaublich, die nur auf den Trümmern des Altars und Throns ihre blutige Jakobinermütze aufzupflanzen gedenke; man fand die Bestrebungen derselben in der leidigen Aufklärung, in der Philosophie, wol gar im Freimaurerbunde, weshalb die päpstlichen Bullen nicht ermangelten, gegen diese Feinde des göttlichen und menschlichen Rechts ihre Anklagen zu erheben. Der einzige Weg, um solchen Gefahren zu entgehen, sei Kampf gegen den Unglauben der Zeit und Rückkehr zum Gehorsam gegen die römische Kirche; erst wenn Gott gegeben werde, was Gottes ist, dürfe auch der weltliche Fürst auf Sicherung seiner Rechte hoffen.

Unter allen katholischen Staaten war F r a n k r e i c h das am meisten geeignete Land, wo mit Hülfe der ältern Bourbonischen Dynastie sich solche Pläne durchsetzen ließen. Dort war der Herd des Vulkans, dessen Lavaströme sich auf das übrige Europa gestürzt hatten; nur wenn es gelang, die Hyder der Revolution und die Aufklärung, was durchaus für identisch galt, dort zu ersticken, konnte für den ganzen Welttheil der beabsichtigte patriarchalische Friede vorbereitet werden. Man

ging deshalb sofort mit solcher Hast ans Werk, daß ein großer Theil des Mislingens gerade in der Übereiltheit und Plumpheit des Verfahrens gefunden werden muß. Die Königsfamilie in solche Pläne zu verstricken, konnte nicht schwer sein, weil sie denselben nie fremd gewesen war; wenn sie die Leiden erwog, welche ihr die Revolution während des 25jährigen Exils bereitet hatte, wie hätte sie nicht zum Kampfe auf Leben und Tod gegen dieselbe sich berufen fühlen müssen? Ergab sie sich dabei blindlings der Führung jener Partei, so war dies nur die Blindheit der Leidenschaft, der Rache, die sie befangen hielt. Unter Ludwig XVIII. waren die Schritte, die man dem Romanismus gestattete, noch immer gemäßigt, weil der König die Charte, durch deren Aufrichtung er das Glück Frankreichs beabsichtigt hatte, auch als Wahrheit gelten lassen wollte. Die Verfolgungen der Protestanten, wozu man 1815 in Südfrankreich schon den Muth hatte, dürfen deshalb wol nicht persönlich dem Könige zur Last gelegt werden, wenn ihnen auch sonst hochgestellte Personen nicht durchaus fremd sein mochten. Nur gegen das Ende seiner Regierung wurden die Schritte der Jesuitercongregation kühner. Als aber Karl X. den Thron bestieg, der wol manche Jugenderinnerung wegzubeten wünschte, als er, um nicht bei halben Maßregeln stehen zu bleiben, das Staatsruder dem Cabinete Polignac in die Hände gab, da schien der Triumph jener Partei gesichert, wenigstens so weit es durch Befreundung mit dem weltlichen Arme möglich war. Die Herrschaft der Jesuiten war entschieden, da selbst die Denunciation des Grafen Montlosier gegen sie, als eine aus Frankreich rechtlich vertriebene Verbindung, in der Kammer vergeblich verhallte. Um ja kein Mittel unbeachtet zu lassen, das zur Wiederbelebung des alten Katholicismus dienen konnte, mußte Chateaubriand die Künste seiner gewandten Feder aufbieten und versuchen, wie weit in den Herzen des Volks wiederum Saiten, die einst im Mittelalter in so gewaltige Schwingungen gesetzt waren, auch jetzt, nach den Disharmonien der Revolution, wieder erklingen wollten. Allerdings wohnt dem Katholicismus eine romantische Gewalt bei, um die Phantasie zu ergreifen und Erinnerungen der Vorzeit wieder auftauchen zu lassen. Der Plan war gar nicht übel angelegt, im Schatten des Kreuzes auch die Lilien erblühen zu lassen, durch die Kirche den allerchristlichen Königsthron zu befestigen, durch eine Salbung in Rheims, wozu sich auch die in der Revolution zertrümmerte heilige Ölflasche wieder auffinden ließ, den legitimen Königsstamm unter den Gnadensprüchen der Kirche zu kräftigen. Nur freilich gehörte dazu, daß alle Erinnerungen, und zwar nicht blos aus der blutigen Jakobiner-, sondern auch aus der glorreichen Kaiserzeit dem Volke entrückt wurden, und dieses Verfahren ließ sich nicht übereilen. Die Ungeduld, womit man die dazwischenliegenden Decennien mit einem Streiche vernichten wollte, die Hast, womit man Erinnerungen, an denen sich die Eitelkeit der Nation in so hohem Grade ergötzte, wegzutilgen gedachte aus der Geschichte, verdarb hier Alles. Der Congregation ward jedes Mittel gestattet, das sie zur Bearbeitung der Menge für geeignet hielt; der Unterricht kam in ihre Hände, und ihre Missionen durchzogen, von Gendarmen geschützt, das Land. Wäre es nun aber auch erträglich gewesen, die Priester der Mission überall ihr Kreuz in den Boden pflanzen zu lassen; die Foderung, daß man dasselbe auch, wie einst zu Konstantin's Zeit, als ein Mirakel am Himmel erblicken sollte, war offenbar zu viel für ein Volk, das mit den Ideen Voltaire's und Rousseau's angefüllt war und planmäßig von einer festgeschlossenen Opposition bearbeitet wurde, die möglichst die Erinnerungen aus der glorreichen jüngsten Vergangenheit zu nähren trachtete. Gerade die Plumpheit, womit der religiöse Hebel hier gebraucht ward für die Pläne der Hofpartei, gerade das Absichtliche dabei verdarb Alles. Wer vom Hofe Etwas wünschte, ein Amt, eine Begünstigung auf Kosten Anderer, durfte nur mit Brevier und Rosenkranz ausgerüstet erscheinen, um Alles zu erlangen. Selbst die letzte That der Restauration, die Eroberung Algiers, wurde diesem Charakter nicht untreu; schrieb man doch bei Hofe selbst das Gelingen der Expedition nicht sowol

Bourmont's Degen, als den wunderthätigen Gebeinen des heiligen Vincentius de Paula zu. Dies ertrug eine Nation nicht, die unter den atheistischen Grundsätzen des 18. Jahrh. und unter dem Vernunftdienste der Revolution jung geworden war. Die trügerische Stütze, welche der Romanismus dem Bourbonischen Königsthrone hatte unterlegen wollen, zertrümmerte die Julirevolution. Scenen der Zerstörung, wie sie wegen einer karlistischen Todtenfeier über die Kirche Saint-Germain l'Auxerrois und bald auch über den erzbischöflichen Palast in Paris hereinbrachen, bewiesen, daß jene Revolution nicht blos gegen die alte Königsdynastie als Verletzerin der Charte, sondern ebenso sehr auch gegen sie als Beschützerin der Jesuiten hereingebrochen war. Hier endet für Frankreich die Coalition der Curie mit der Krone; wie wenig von dem Julithrone auf ähnliche Devotion gerechnet werden könne, bewies der Handstreich gegen Ancona, auf dessen Wällen bald die dreifarbige Fahne dicht unter den Augen des heiligen Vaters wehete.

In Deutschland war für Bestrebungen, wie sie auf diese Art in Frankreich verunglückt waren, kaum zu einem bloßen Versuche der Boden geeignet. Hier gab es keine Revolution zu ersticken; die Völker hatten sich in den Freiheitskriegen um so inniger an ihre Fürsten angeschlossen, weil sie mit ihnen aus gemeinsamer Noth sich erhoben. Das Vorgeben der Curie, durch Feststellen des Altars auch dem Throne eine sichere Basis zu verleihen, war hier überflüssig, weil die Throne ein so viel zuverlässigeres Fundament in den Herzen der Völker hatten. Dieses bezeichnet die Stellung, die namentlich Östreich nach Herstellung seiner ganzen Monarchie seit Napoleon's Sturze eingenommen hat. Bei aller Anhänglichkeit an den Katholicismus dürfte doch kaum in irgend einem katholischen Staate der Einfluß der Curie so gering, und umgekehrt die Abhängigkeit derselben so groß sein, als gerade in Östreich. Mögen dessen Staatsformen auch nicht durchaus des Beifalls der modernen Theoretiker sich zu erfreuen haben, gewiß ist doch die Selbständigkeit des Staats, die Unabhängigkeit vom curialistischen Einflusse nirgend so groß als gerade hier. Hat Östreich auch die Tendenzen der Josephinischen Zeit mit der offenbaren Feindschaft gegen den Stuhl gänzlich abgestreift, weil es nicht nach irgendwie aufgefaßten Ideen, sondern nach dem Bedürfniß seiner Unterthanen verfährt, hat es darum auch nicht angestanden, dem heiligen Vater in dem Bedrängniß von 1831 Schutz zu verleihen, wo allein östreichische Bayonnete die Autorität des Stuhls gegen seine Unterthanen und eigenen Truppen aufrecht hielten, so wird doch darin gewiß Niemand Vorliebe für curialistische Tendenzen erblicken, sondern nur Aufrechthaltung des Princips der Legitimität, die dem Papste so gut wie jedem andern Souverain im deutschen Staatensysteme erhalten werden soll. Östreichs Staatskunst, in so vielen schwierigen Fragen erprobt, ist nicht so kurzsichtig, um sich fremden Interessen dienstbar zu machen und Tendenzen zu vertreten, deren Zeit vorüber ist. Dasselbe ließ sich wenigstens für die erste Hälfte dieses Zeitabschnitts auch von Baiern unter dem Scepter des Königs Max Joseph behaupten, dessen Regierungsform nicht gerade sich geneigt zeigte, ultramontanen Tendenzen den Einfluß zu gewähren, den sie sonst in München zu finden gewohnt waren. Wenn sich seitdem hierin Vieles geändert hat, so darf man darin nicht sowol eine Neuerung in der bairischen Politik, als vielmehr eine Rückkehr zu einer fast von jeher vertretenen Richtung erblicken, nämlich der Stellung an der Spitze des allerstrictesten Katholicismus. Rechnet man dazu den Aufschwung der Kunst unter der Protection des Königs Ludwig, sowie die dadurch bedingte enge Verbindung mit Italien, so wird es erklärlich werden, wie Baiern wiederum als die eigentliche Burg des Romanismus in Deutschland dastehen kann. Für das übrige Deutschland kann von der bisher nachgewiesenen Coalition des curialistischen und monarchischen Princips nicht die Rede sein, weil der Protestantismus jene Conföderation nur in einer gewissen Analogie gestattet. Der Pietismus hatte hier jene jesuitische Rolle übernommen, sich den deutschen Regierungen dadurch beliebt, ja unentbehrlich zu machen, daß er

vorgab, mit den Verwüstungen des Rationalismus auf dem kirchlich-theologischen Gebiete auch dessen politische Gefahren für das monarchische Princip zu bekämpfen. (S. **Pietismus und Mysticismus.**) Man braucht hier nicht an einen verabredeten Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen auf katholischem und protestantischem Boden zu denken, braucht nicht in dem Geseufz der Pietisten über die Aufklärung der Zeit ein Anstiften der Jesuiten wiederzufinden, und darf dabei doch der Vermuthung Raum geben, daß auch über Herrnhut ein Weg nach Rom führt. Im Großen und Ganzen sind sie einig; einen Rückschritt aus der Gegenwart, die sie als entartet und abgefallen betrachten, in frühere, ihnen als gesund geltende Zustände wollen sie Beide, und arbeiten deshalb einander auch tüchtig in die Hände, nur daß die Jesuiten durchaus über die Reformation zurück wollen, während die Pietisten sich begnügen, den dogmatischen Zustand etwa des 17. Jahrh. herzustellen. So fand also die Curie auch auf protestantischem Boden Alles hinreichend besorgt, und kaum hatten die Jesuiten in Freiburg und Lüttich treuere Verbündete, als die spätern Arbeiter am „Berliner politischen Wochenblatte". Der Umstand, daß Jarcke und Philipps noch den wirklichen Übertritt zum Katholicismus für angemessen hielten, beweist wenigstens, wie ihnen die Stellung als protestantische Pietisten immer noch nicht auszureichen schien. Der drohendste Umstand, die Gewinnung des Herzogs von Anhalt-Köthen, der auch als Katholik noch Bischof seiner protestantischen Landeskirche bleiben wollte, ward glücklich genug durch den Tod abgewandt.

Wie sehr während dieser ganzen Zeit das Interesse der Curie sie nur auf Seiten der Fürsten hinüberzog, wie sie dabei ihren Vortheil durch die Künste der Diplomatie wahrzunehmen suchte, beweisen die mehrfachen Concordate auch mit protestantischen Fürsten, durch die sie nicht allein das Seelenheil der katholischen Unterthanen, sondern auch ihr eigenes Interesse zu wahren wußte. Schon darin darf gewiß ein solcher Kunstgriff gefunden werden, daß sie sich wol hütete, mit dem deutschen Bunde zu verhandeln, wiewol dieses nicht blos die einfachste, sondern auch zur Sicherstellung sämmtlicher katholischer Landeskirchen die zuverlässigste Form gewesen wäre; sie hätte dann wenigstens nicht zu befürchten gehabt, durch Verfassungen einzelner Länder ihre Rechte beeinträchtigt zu sehen, wie sie namentlich bei dem jetzt für aufgehoben erklärten Staatsgrundgesetz für Hanover vom J. 1833 Grund zu Klagen zu haben meinte. Statt dessen war man des alten Grundsatzes der Papstpolitik eingedenk, Deutschland nicht irgendwie zur Einheit kommen zu lassen, und suchte deshalb nur durch Anschließen an die Territorialgewalten die Lage der katholischen Kirche zu ordnen. Wenn nun hier auf Seiten der deutschen Fürsten der Abschluß der Concordate allein aus dem redlichen Willen entsprang, den Gewissen ihrer katholischen Unterthanen jede Garantie zu gewähren, die nach katholischer Anschauung allein durch Festhalten an Rom, als Mittelpunkt der Kirche, gewonnen werden kann, so wäre es doch erwünscht gewesen, wenn bei Abfassung der Actenstücke selbst auch im Ausdruck etwas mehr Vorsicht gegen römische Arglist bewiesen wäre. In sämmtlichen Concordaten lassen sich Ausdrücke auffinden, die anscheinend unschädlich und bedeutungslos, doch zu sehr bedenklichen Betrachtungen berechtigen. Ist doch selbst in der Bulle des preußischen Concordats vom 16. Jul. 1821 „De salute animarum" das Bestehen des preußischen Staats ausdrücklich nur als ein factisches ausgesprochen: „Regiones, quae actu dominatui subsunt serenissimi principis etc." Man würde römische Auslegungskunst schlecht verstehen, wenn man hinter diesem Ausdrucke nicht eine geheime Bezugnahme auf die einstige Protestation gegen die Krone Preußen finden wollte. Wird doch jedesmal in dem Eingange solcher Bullen zu erwähnen nicht vergessen, daß man sich nur den Zeitumständen gefügt habe; so in der Bulle des hanoverschen Concordats vom 26. März 1824 „Impensa romani pontificis sollicitudo", wo es heißt: „Perspeximus quidem, a sacrorum canonum rigore

haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum ac personarum conditioni aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum." Hiernach sind alle diese Anordnungen nur Nothbehelf, und die Curie braucht sich dadurch nicht weiter binden zu lassen, wenn es ihr einmal unter Begünstigung der Zeitumstände gelänge, den normalen Zustand einer vollen Geltung ihrer Kanones herzustellen.

In der so nachgewiesenen Coalition der Curie mit der Fürstengewalt hatte erstere gewiß um diese Zeit ihre Stellung richtig erkannt, indem sie Sicherung ihrer Pläne und Entwürfe durch Anschließen an das monarchische Princip suchte, wie es seit dem Sturze Napoleon's aufgestellt, auch für den Papst die unleugbarsten Vortheile darbot. Ihre Annäherung selbst an protestantische Fürsten, das äußerst freundliche Benehmen mit dem preußischen Hofe, die einflußreiche Stellung, die gerade der preußische Geschäftsträger in Rom einnahm, schienen dafür zu bürgen, daß die Idee der Legitimität, wie sie das europäische Staatensystem durchdrang, mächtig genug sei, um auch in den Augen Roms die confessionellen Unterschiede dahinter zurücktreten zu lassen. Wie hat nun hier die Politik der Curie eine andere werden, wie hat sie statt der Coalition mit dem monarchischen Princip sich zu offenem Sympathisiren mit der Demokratie bestimmen lassen können? Die Ereignisse der letzten zehn Jahre liefern dafür den Beweis wie die Lösung. Im Allgemeinen schon, auch abgesehen von den politischen Conjuncturen der Gegenwart, kann man in dem Romanismus, als System der Despotie, dieselbe innere und nothwendige Verwandtschaft zur Demokratie beobachten, wie sie jedesmal zwischen Despotie und Ochlokratie besteht. Ist denn das ganze Papstthum, wenn wir auf seine Geschichte zurückblicken, anders zu Stande gekommen, als durch Anschließen an demokratische Elemente und durch Ausstoßen der aristokratischen? Wie einst zu Cäsar's und Augustus' Zeit die Kaiserdespotie nur dann erst möglich war, als die aristokratische Organisation der Republik, die Rechte des Senats beseitigt waren; wie ferner Napoleon seine Kaiserrechte unmittelbar aus den Urwahlen, also recht eigentlich aus der Volkssouverainetät herleitete, ebenso konnte auch die Errichtung des Papststuhles nicht anders gelingen, als durch Wegräumung der aristokratischen Mittelglieder, nach denen die Landeskirchen geordnet waren. Darum mußten die falschen Decretalen erst die Erzbischöfe ihrer Rechte berauben und den Bischöfen die ihrigen bedeutend beschränken, um daraus die päpstliche Allgewalt zusammenzusetzen. Darum hat der Papst nie treuere Hülfstruppen gehabt, als die dem organisirten Klerus so feindlichen Mönche, und unter diesen gerade die am meisten demokratische Form, die Bettelmönche, die nach ihrer engen Verbindung mit den untersten Classen des Volkes, denen sie an Sinnesart und Schmuz zunächst stehen, am besten zur Bearbeitung der Gemüther für vorgeschriebene Zwecke geeignet waren. Dasselbe wiederholte sich damals auch auf dem Gebiete weltlicher Gewalt, wo gerade die Fürsten ihres Einflusses auf die Landeskirchen beraubt werden mußten, um daraus die Papstgewalt zusammenzusetzen; den Fürstenkronen wurden jene Juwelen ausgebrochen, mit denen die päpstliche Tiare ausgeschmückt werden sollte. Alle Fürsten, die mit dem Stuhle Petri in Conflict geriethen, wurden mit denselben Waffen der Aufwiegelung ihrer Völker bekämpft. An dieser Klippe sahen Heinrich IV. wie die ruhmvollen Hohenstaufen ihre Entwürfe scheitern. Wenn dagegen Frankreich zu Anfange des 14. Jahrh. im Stande war, ähnlichem Beginnen einen so viel festern Damm entgegenzusetzen, so gelang dies nur durch die größere monarchische Einheit, wozu jener Staat schon damals sich herangebildet hatte. War nun Anschließen an die demokratischen Gewalten von jeher natürliche Maxime des römischen Stuhls, so ward dieselbe nur noch verstärkt und ausgebildet durch die Gesellschaft Jesu, die zuerst, sobald die Cabinete sich nicht fügsam zeigten, die Lehre von der Volkssouverainetät und dem Königsmorde aufgestellt hat. Die Jesuiten entdeckten das große Geheimniß, daß man die Staaten nie sicherer beherrscht, als wenn man die Ideen

der Massen gefangen nimmt. Diese Sympathie für demokratische Tendenzen ist so eng mit dem Romanismus verwebt, daß es unbegreiflich bliebe, wenn die Wiederaufnahme der alten Waffen nicht zu einer Zeit erfolgt wäre, die in den Predigten der Revolution so offen die Volkssouverainetät hat anpreisen hören. Am wichtigsten ließ sich die neue Waffe erproben in einem schon an und für sich republikanischen Lande, wie die Schweiz, die deshalb am härtesten unter den Versuchen, das Volk zu ultramontanisiren, gelitten hat; dann waren besonders solche katholische Länder ins Auge zu fassen, die, wie Belgien und die preußischen Rheinprovinzen, unter dem Scepter eines protestantischen Königs standen; aber auch Frankreich nach der Julirevolution war nicht zu verabsäumen, weil besonders die Denkart des Südens und Westens, die alten Erinnerungen der Vendée, hier auf Erfolg rechnen ließen.

Beginnen wir mit Frankreich, als dem Herde aller neuern Staatsbewegungen, so durfte das neue Princip der Hierarchie im Bunde mit der Demokratie hier wenig auf die alten Künste der Jesuiten rechnen, mit denen das Volk zu entschieden in der Julirevolution gebrochen hatte; es mußte hier auf eine ganz andere, anscheinend mit jenen Bestrebungen gar nicht zusammenhängende Weise angegriffen werden, und dieses bezeichnet die Stellung des Abbé Lamennais und seiner Schule. Man kann gegen diese Zusammenstellung einwenden, daß seine Identificirung mit dem Streben des jesuitischen Romanismus Unrecht gegen einen Mann sei, der uneigennützig seine Tendenzen verfolgt, und dabei von der Curie selbst mit seinen Anerbietungen zurückgewiesen und zum Widerruf bestimmt worden ist. Dieses Verfahren der Curie beweist indessen weiter nichts, als daß sie ein Eingehen in seine Pläne zur Zeit noch nicht für rathsam hielt, weil dieselben allerdings nicht geringe Gefahr in sich schlossen. Wer kann es ihr verdenken, wenn sie mit dem Julithron sich wenigstens nicht in offene Feindschaft einlassen wollte, zumal da der Erfolg des neuen Mittels bei einer religiös so zweifelhaften Nation, wie die französische, äußerst mislich blieb, und die Besetzung Anconas dem heiligen Vater die größte Vorsicht anempfehlen mußte? Wenn nun aber doch die Curie dieselben Grundsätze, die Lamennais und sein Organ, der „Avenir", in Frankreich predigte, sofort in Belgien, wo es mit geringerer Gefahr geschehen konnte, als die ihrigen adoptirte, wenn sie nicht anstand, auch im preußischen Rheinlande dieselben mit ihrer Sanction zu versehen, so darf man schwerlich zweifelhaft sein, ihre eigentliche Sinnesart zu treffen, wenn man die ostensible Abweisung der Anträge Lamennais' nur für jenes Fügen in die Zeitumstände erklärt, worin die Curie ihrem eigenen Zugeständnisse nach eine so große Virtuosität besitzt. Höchstens folgt daraus, daß man in Rom der Coalition zwischen Demokratie und Hierarchie hinreichend innere Gewalt zutraute, um sie auch ohne die offene Approbation des heiligen Stuhls ihre Kräfte erproben zu lassen. Muß man dagegen Lamennais' Lobrednern einräumen, daß er für sich völlig uneigennützig verfuhr, daß er es wirklich redlich gemeint hat mit der Classe der Proletarier, denen er auf dem Wege erneuter Hierarchie Abhülfe ihrer Leiden zu verschaffen gedachte, so ist der Unterschied nur der, daß er statt eines jesuitischen Intrigants ein Fanatiker ist, der dieselben Pläne auf eigene Hand verfolgt; daß er nicht sowol ein Anhänger und Schüler des Loyola, sondern vielmehr demselben ebenbürtig ist und zu gleich kühnem Unternehmen das Talent besitzt. Die Verwandtschaft in den Plänen und Entwürfen bleibt aber dieselbe; mögen sie auch des äußern Zusammenhanges entbehren, wenn nur die geheime Sympathie der Zwecke anerkannt wird. Die Grundsätze, wie sie Lamennais in seinen berüchtigten „Paroles d'un croyant" predigt, athmen durchaus das Gift, wie es nur der wüthendste Jakobinismus, versetzt mit der strictesten Hierarchie, auszubrüten vermag. Der Ton ist apokalyptisch bilderreich gehalten, ganz mit der Treuherzigkeit biblischer Rede angethan, wovon so leicht ein Eindruck auf die Gemüther des Volkes erwartet werden kann. Das Königthum erscheint als die erste Sünde, als der Abfall von dem göttlichen Rechte der Volkssouverainetät. Die Apologie des römischen

Priesterthums wendet sich hier nicht, wie bei Chateaubriand, an die Erinnerungen aus dem romantischen Mittelalter, sucht nicht den Geist der Ehre, der Chevalerie zu entflammen, wofür sonst das französische Volk in seinen höhern und mittlern Classen so leicht entzündbar ist; nein, Lamennais hat wirklich jene Arbeiter von Lyon vor Augen, mit deren Aufstande er auf seiner Reise nach Rom so sehr sympathisirte; er steigt deshalb höher hinauf über das Mittelalter hinaus zu den mehr ursprünglichen Gefühlen der Nationen, zu den patriarchalischen Zuständen, um dort für das Priesterthum eine feste Stütze zu gewinnen. Wenn aber dennoch seine Stimme in Frankreich bisher vergeblich erscholl, wenn sich sogar der ganze Kreis des „Avenir" auflösen mußte, so war dies schwerlich bloße Devotion gegen Rom, das auf seine Anerbietungen einzugehen sich weigerte, sondern dahin wirkte wol mehr der unempfindliche Zustand des französischen Volks gegen religiöse Bearbeitung jeder Art, selbst wenn sie in der sonst so beliebten republikanischen Form auftritt. Gerade die Combination, die hier gewählt war, Hierarchie auf demokratischer Basis, hatte zum Glück schon ihr Gegengift in sich; die jeune France, deren republikanischen Träumen jene auf Erregung der untersten Classen berechnete Predigt sonst wol hätte zusagen können, fürchtete doch zugleich den Jesuitenmantel daran, den sie seit der Restauration so sehr hatte hassen gelernt, während die legitime Partei, die wol nach früherer Weise das Kreuz mit den Lilien zu vereinigen strebte, die Cirkel der Vorstadt St.-Germain, die gern mit den übrigen Erinnerungen des legitimen Frankreichs auch die liebenswürdigen Abbés fortgesetzt hätten, doch unmöglich mit den Proletariern fraternisiren konnten. Haben auch ihre Wortführer, die legitimistischen Journale, insofern Übereinstimmung mit den Tendenzen Lamennais' ausgesprochen, als auch sie Rechte des Volks, ausgedehnte Wahlfreiheit, als Aushängeschild führten, so wußte doch der legitimistische Adel nur zu gut, daß dies ein blos parlamentarisches Fechterstück sei, und beabsichtigte in der That nicht, mit dem Schmuz der Demokraten sich familiair zu machen. Dem Julithrone ist hiernach die Aufgabe leicht genug gemacht, um durch Halten an dem Mittelstande auch den religiösen Factionen zu begegnen; denn die pariser Nationalgarde zu ultramontanisiren wird schwerlich weder den alten noch den neuen Jesuiten gelingen. Wie einst Napoleon einsah, daß, um allen jakobinischen Unrath aus Frankreich abzuthun, das beste Mittel ein mäßiges Verständniß mit Rom sei, ebenso bedarf auch Ludwig Philipp der Religion insofern, um einigermaßen Ordnung in dem öffentlichen und Familienleben zu erhalten, was ohne geordneten Cultus nicht angeht. So viel als der äußere Anstand erfodert, wird deshalb die gegenwärtige Regierung stets dem Katholicismus einräumen, dadurch aber dem Umsichgreifen des romantistischen Princips den sichersten Damm entgegensetzen.

Ganz anders waren für das Gelingen jesuitischer Pläne die Elemente in Belgien vorbereitet, wo dergleichen Umtriebe durch die Julisonne nicht erst hervorgerufen, sondern die schon vorhandenen nur gekräftigt zu werden brauchten. Belgien war durch den wiener Congreß mit dem Nachbarvolke der Holländer zu einer politischen Einheit zusammengefügt, die nach allen Rücksichten den Samen der Zwietracht in sich trug. In Belgien hatte die Sympathie für Frankreich, in Holland die schwerfälligere niederdeutsche Nationalität das Übergewicht; dort herrschte bigoter Katholicismus, hier Protestantismus in Calvinistischer Strenge. Wenn irgendwo, so waren deshalb hier glimmende Stoffe vorhanden, die durch jesuitisches Anblasen eine bedeutende Flamme verhießen. Darum wagte auch hier zum ersten Male die ultramontane Partei sich in die Gefahr zu stürzen, die allerdings mit dem offenen Aufgeben des monarchischen Princips verbunden war. Sie ging kühn die Coalition mit dem Princip der Revolution ein und wußte die Septembertage Brüssels ebenso sehr gegen das holländische, wie gegen das ketzerische Königsthum durchzuführen. Der Plan ist gelungen; die Jesuitenpartei hat ihren vollen

Triumph gefeiert und sich auch beinahe ein Decennium darin erhalten. Für die Zukunft freilich fehlt es nicht an Symptomen unter dem belgischen Volke, die den Überdruß solch jesuitischer Bevormundung bezeugen, und es darf das Auseinanderfallen jener unnatürlichen Coalition als zum Theil schon durchgesetzt betrachtet werden. Der größte Verlust, der dabei jener Faction selbst aus dem theilweisen Siege erwachsen ist, besteht darin, daß sie ihr Princip in seiner nackten Gestalt und ganzen Gefährlichkeit hat zeigen müssen. Es ist stets das Schicksal der jesuitischen Pläne, daß sie nur so lange Aussicht auf Gelingen haben, als sie sich in das ihnen eigenthümliche Element der Finsterniß zu hüllen wissen, daß aber sofort ihre Niederlage unvermeidlich wird, wenn sie ans Licht herantreten und ihren gefährlichen Geist zu Tage legen müssen. Durch den Triumph des Romanismus in Belgien wird seine Niederlage in den preußischen Rheinlanden am sichersten erklärt. Gerade das Jubelgeschrei, das dort erhoben ward, machte hier die Wächter desto achtsamer, um das herankriechende Gewürm gleich bei seinem Nahen zu zertreten.

Die preußischen Rheinlande boten allerdings sehr viel Ähnlichkeit mit en belgischen Zuständen dar; dieselben Bedingungen, die hier den Sieg des Romanismus herbeigeführt hatten, waren auch dort in so reichem Maße vorhanden, daß es sich der Mühe lohnte, wenigstens einen Versuch zur Durchführung desselben den Rhein aufwärts zu machen. Wie dort gegen Holland, bestand auch hier gegen das protestantische Preußen eine geheime politische Verstimmtheit, die selbst durch die offenbaren Wohlthaten einer intelligenten und kräftigen Regierung während der fast 25jährigen Vereinigung nicht so ganz verschwunden war, um nicht der arglistigen Anreizung wenigstens eine Basis zum Operiren darzubieten. Wie immer bei einem politischen Misbehagen war man sich wol am wenigsten über Das klar, was man eigentlich wünschte; Manchem mochte wol eine Vereinigung mit Frankreich als Wunsch aus der Zeit, wo das linke Rheinufer zum großen Reiche gehörte, vorschweben, wozu die Beibehaltung des französischen Rechts Vieles beitrug; bei Andern war wol gar eine Erinnerung an die Zeiten der geistlichen Herrschaft haften geblieben; doch gerade diese Unbestimmtheit Dessen, was man erstrebte, bei Übereinstimmung in dem unbehaglichen Gefühle der Gegenwart war der günstigste Boden für allerlei Aufhetzung, woran es früher schon der „Rheinische Merkur" eines Görres mit echt tabulistischer Gewandtheit nicht hatte fehlen lassen. Es darf indeß als ausgemacht gelten, daß aus allen diesen Elementen nie etwas Bedenkliches hätte gebildet werden können, zumal da der verführerische Reiz der Juli- und Septembertage fast spurlos an den Rheinprovinzen vorübergegangen war, wenn nicht die jesuitische Propaganda nach dem Tode des Erzbischofs Grafen Spiegel (s. d.) in dessen Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl, dem Freiherrn Droste-Vischering (s. d.), ein Organ gewonnen hätte, das schwach genug war, sich zum blinden Werkzeuge ihrer finstern Pläne herzugeben, und doch zugleich kräftig genug, um die ihm aufgedrungene Rolle selbst bis zum Märtyrerthume des Exils durchzuführen. Man hat wol vielfach behauptet, daß, weil die Zündstoffe dort einmal aufgehäuft waren, die Explosion erfolgt sein würde, wenn auch nicht gerade die Persönlichkeit des Erzbischofs den zündenden Funken hineingeworfen hätte; allein ebenso läßt sich erwidern, daß nur, weil die Persönlichkeit des Mannes so günstig war, die ganze Partei sich zu so unerhörter Keckheit erhob, die unter andern Umständen den innerlichen Groll in sich erstickt haben würde. Wenn darum von Seiten der preußischen Regierung bei dem ganzen Verfahren ein Misgriff geschehen ist, so wird derselbe nie in der Handlung der Kraft liegen, womit sie das Gewebe der Intrigue rasch zerriß, ehe der Staat davon noch tiefer umstrickt werden konnte, sondern wol nur in der Handlung der Schwäche, womit sie jenen Fanatiker auf einen so einflußreichen Posten erhob, ohne hinreichende Garantien gegen den so leicht zu

befürchtenden Schaden zu besitzen, zu dessen Anstifter er wenigstens lenkbar genug war.

Von welcher Seite man auch das vielfach besprochene Kölner Ereigniß (s. d.) betrachtet, so muß dem Unbefangenen wenigstens so viel klar sein, daß die dabei angelegten Fäden sämmtlich in der Hand einer Partei ruheten und von ihr nach Belieben angezogen wurden, die nicht anders als die jesuitisch-ultramontane bezeichnet werden kann. Sieht man auf den Herd der Umtriebe, so steht als solcher Belgien und in weiterer Entfernung Rom selbst da; man braucht nur das eigentliche Organ dafür, das lütticher „Journal historique et littéraire" (gestiftet 1834), zu beachten, um sich über den Ursprung der ganzen Händel zu orientiren, daß es nicht das religiöse Interesse des Katholicismus, sondern dessen Zerrbild, das ultramontane Streben, war, das auf Kosten des Friedens in Deutschland hier seine schwarzen Pläne verfolgte. Dafür sprechen ferner die Motive, die hier unterliegen, der wilde Haß gegen den Protestantismus, auf dessen Trümmern der hierarchische Thron errichtet werden sollte. Hat die Gesellschaft Jesu seit ihrem ersten Auftreten nur ein Ziel verfolgt, Bekämpfung der Reformation mit allen einer Menschenhand zu Gebote stehenden Mitteln, so wurde sie auch hier ihren Plänen nicht untreu. Der Katholicismus selbst hatte durch sein friedliches Zusammenleben mit dem Protestantismus in Deutschland bewiesen, daß neben seinen stricten, allerdings jedem Frieden abholden Element doch auch noch ein allgemein christliches Princip ihm inwohne, dem Duldung der andern Form gar nicht unmöglich ist; die Sitte, die doch stärker ist als alle Theorie, hatte längst die Wege ermittelt, wie auch bei getrennten Confessionen der Friede beibehalten werden kann. Wenn nun unter eine seit Jahrhunderten erblühete Saat des Friedens plötzlich von heimtückischer Hand das Unkraut gestreut wird, so muß es doch unverkennbar sein, daß hier zur Nachtzeit der Feind sein Spiel getrieben habe. Hier liegt deshalb das Treiben einer Partei vor, die mit dem Staate nur so lange Frieden halten will, als er selbst sich ihren Plänen fügsam zeigt; die aber entschlossen ist, denselben gerade in seinen Grundfesten, in dem Vertrauen und der Treue der Unterthanen, zu untergraben, wenn er seine Aufgabe auf eine ihr nicht gefällige Weise zu lösen gedenkt. Als Umtriebe einer jesuitisch-hierarchischen Propaganda stellt sich ferner der ganze Verlauf heraus, wenn man die Vorwände erwägt, an welche der Streit geknüpft ward. Der erste Punkt war vom wissenschaftlichen Gebiete entlehnt, in dem Streit mit den Hermesianern (s. d.). Wie auch das Urtheil über die wissenschaftlichen Verdienste des Hermesianismus sich herausstellen mag; wenigstens findet sich in ihm das redliche, in dem Sinne deutscher Wissenschaftlichkeit begründete Bedürfniß, sich über die Gründe seines Glaubens klar zu werden und seine Anhänglichkeit an die Kirche um so tiefer zu begründen, als ihr die Unterlage der Überzeugung gegeben wird. Hiermit war nun aber sofort auch ausgesprochen, wie sich ein solches System nie für fremdartige Pläne misbrauchen lasse, am wenigsten für die Entwürfe einer Partei, die der Wissenschaft jede Selbständigkeit abspricht und sie nur als Mittel zur Gefangennehmung der Gewissen benutzen will. Der zweite Punkt, woran jene Faction ihre Umtriebe knüpfte, die Frage wegen der gemischten Ehen (s. d.), war noch treffender gewählt, weil er offen das Selbstgefühl der katholischen Kirche anspricht, und bei seiner tiefen Beziehung zu dem Familienleben den Massen des Volkes viel glaubwürdiger gemacht werden kann, als es bei jener blos wissenschaftlichen Frage anging. Den Streitpunkt selbst zu erläutern, ist hier nicht der Ort; allein wie sehr man sich auch dabei katholischer Seits gegen alle Demonstration taub stellt, wenigstens kann doch der factische Umstand nicht geleugnet werden, daß man gemischte Ehen an und für sich dort erlauben kann, und es sich dabei nur um den numerairen Gewinn für die Kirche aus der Kindererziehung handelt. Schon hiernach kann darin nie eine Frage des Dogma vorliegen, woran zu ändern der katholischen

Kirche unmoglich wäre, sondern nur ein Punkt der Disciplin, die ganz dem Ermessen der Kirche selbst nach Maßgabe der Umstände freisteht. Wenn dabei gerade die Foderung als unerlaßlich hingestellt wird, die offen den Protestantismus verletzt, die Form der Parität vernichtet, wie sie nicht blos die Landesgesetze Preußens, sondern die deutsche Bundesacte in deutschen Landen feststellt, so ist es unverkennbar, daß die Partei, die solche Foderungen hinstellt, sich als geradezu unverträglich mit den Formen des geordneten Staats ausspricht. Daß dieses von dem Katholicismus in seinen religiösen Beziehungen nicht gesagt werden könne, hat er Jahrhunderte lang durch ein friedliches Zusammenleben hinlänglich dargethan; was bleibt also übrig, als hier das Spiel einer Partei aufzudecken, die selbstsüchtig ihre eigenen Zwecke verfolgt, und der ein Herrschen über den Staat Bedürfniß ist? Wer so, wie die Vertreter der erzbischöflichen Sache, nur darauf ausgeht, aus dem Abschluß gemischter Ehen einen numerischen Zuwachs zum katholischen Bekenntniß zu erlangen, also offen den Protestantismus zu beeinträchtigen, übt auf seine Weise die Intoleranz, die in dem Katholicismus nur dann hervorbricht, wenn er seinen wahrhaft christlichen Gehalt verleugnet, um an dessen Stelle den specifischen Ketzerhaß zu pflanzen, der blos darauf wartet, das Schwert in die Hand zu bekommen, um Ketzerblut in Strömen fließen zu lassen. Daß es die Umtriebe des Romanismus sind, die jene Bewegung heraufbeschworen haben, sieht man endlich noch an den Stimmführern der Partei; man darf nur den Namen eines Görres nennen, um die ganze Faction zu bezeichnen. Wer so oft wie er die Überzeugung wechseln kann, dem mußte die neue Form des revolutionnairen Anstiftens gegen den Staat, die Verbindung des Jesuitenbarrets und der Jakobinermütze, äußerst erwünscht aus der Zeit sein, wo er einst in Mainz unter Custine um den Freiheitsbaum die Carmagnole tanzte. Hätte man noch der Beweise bedurft, wie durchaus die zu Köln angelegte Mine, die einen Theil des preußischen Staats in die Luft sprengen sollte, nur von jesuitischer Hand gegraben und gefüllt sei, die rabulistische Vertretung des Projects durch Görres' „Athanasius" mußte darüber jeden Zweifel verscheuchen. Es braucht hier nicht der Verlauf des kölner und posener Streits wiederholt zu werden, um den Katholicismus selbst, als religiöse Auffassung des Christenthums, als Religionsform in dem Herzen des Volkes, streng von einer dabei thätigen Faction zu unterscheiden, die doch endlich einmal einsehen möchte, wie ihre Zeit aus ist, wie Allocutionen des Papstes im 19. Jahrh. kein Glück mehr machen, wie veranstaltete Kirchentrauer und Versuche zum Interdict wol Glocken und Orgel verstummen lassen können, aber dabei dem polnischen Bauer doch nimmer die Überzeugung rauben werden, daß er als Glied eines geordneten Staats, geschützt durch gleiche Gesetze, zu einem Wohlstande berufen ist, den er gegen die Tyrannei der Junker und Pfaffen nicht einzutauschen geneigt sein möchte. Der Sturm, den Preußen in dem Conflicte mit den Erzbischöfen und der Curie bestanden hat, muß nach den Gesetzen alles Streits dazu dienen, die Ordnung des Staats zu befestigen, weil dessen Wurzeln als hinlänglich in den Boden eingedrungen erscheinen, um dem Stamme Haltung, den Zweigen und Blüten Nahrung zu gewähren, dagegen jeden giftigen Wurm auszustoßen, der an der Wurzel zu nagen versuchen sollte.

Die schwere Lehre, welche der Romanismus im Zusammentreffen mit Preußen davongetragen hat, dürfte um so empfindlicher sein, weil auch die Beziehungen zu den übrigen, katholischen wie nichtkatholischen Ländern nicht gerade zu großer Ermuthigung für Rom dienen möchten. Der Verlust jener Millionen Seelen, die als unirte Griechen zur orthodoxen russischen Kirche haben zurückkehren müssen, trifft zunächst zwar Rom; aber fern sei es von uns, über eine so empfindliche, der Curie ertheilte Lehre zu frohlocken, weil es doch immer zugleich ein Verlust der lateinischen Gesammtkirche ist, wozu auch der Protestantismus, trotz aller confessionellen Verschiedenheit, sich unleugbar als ein Glied gehörig weiß, weil darin

ein Fortschritt des griechisch-slawischen Princips liegt, dessen Folgen für die Zukunft durchaus nicht abgesehen werden können. Der Fluch davon fällt deshalb auf eine Partei zurück, die, um scheinbare Vortheile in der Nähe zu erhaschen, das Geschick des Hundes in der Fabel erlebte, und nun hinterdrein die herbsten Verluste zu beklagen hat. Würde wol das russische Cabinet zu Schritten gekommen sein, die nur darauf berechnet sind, den römischen Einfluß in der Monarchie zu vernichten, wenn es nicht in dem jesuitischen Princip, dem die Curie so offen sich ergeben hat, die sichtbarsten Gefahren für den Staat überhaupt entdeckt hätte? Mag nun der heilige Vater im Consistorio sich in Seufzern über die Treulosigkeit der ruthenischen Bischöfe ausschütten; nicht sie, sondern eine Faction sollte er anklagen, die durch ihre staatsgefährlichen Umtriebe es den Regierungen unmöglich macht, mit Rom in gutem Vernehmen zu stehen, oder bei den Gefahren, die ihren Völkern drohen, stille zu sein. Möge darum diese so schmerzvolle Lehre hinreichen, um Rom endlich zu überzeugen, wie das Steuer des Schiffleins Petri von ihm nicht leicht unerfahrenern Händen hat anvertraut werden können, als den gegenwärtigen Berathern des heiligen Vaters.

Es bleibt nur noch ein Land übrig, das zur Durchführung ultramontaner Pläne so ganz geeignet ist, nämlich die Schweiz. Jene nachgewiesene Sympathie des Romanismus und der Demokratie hatte hier um so leichtern Sieg, weil bei der republikanischen Staatsform Alles gewonnen war, sobald nur die Gemüther des Volkes ultramontanisirt werden konnten. Die Schweiz, als Übergangsland nach Frankreich und Deutschland, ist ein Punkt, dessen Behauptung nicht blos nach militairischer, sondern auch nach hierarchischer Strategie viele Vortheile in sich schließt, weshalb das durchaus planmäßige Verfahren der jesuitischen Propaganda nirgend so zu Tage liegt als hier. Zunächst kam es nach alter Papstpolitik wiederum darauf an, die aristokratischen Mittelbehörden zu stürzen, jene Metropolitangewalt, die der dortigen Kirche eine gewisse Selbständigkeit, und besonders Schutz gegen alle romanistischen Eingriffe gewährte. Der größte Theil der Schweiz, die nördlichen und östlichen Cantone, stand unter dem Bisthum Konstanz, das von jeher ebenso einen geordneten Metropolitanverband mit Mainz, wie die westlichen Districte mit Besançon und die südlichen mit Mailand unterhalten hatten. Vernichtung der erzbischöflichen Rechte ist seit Pseudo-Isidor der sicherste Weg zur Hebung der päpstlichen; nach dieser Politik mußten vor Allem jene tausendjährigen Bande zerrissen, die Bisthümer isolirt und aufgehoben werden, um das Land zur willkürlichen Verfügung der Nuntiatur zu stellen. Dabei hatte man noch den erheblichen Vortheil, den so gefährlichen Einfluß des Erzbischofs von Regensburg, des freisinnigen Fürsten Primas Dalberg, als Bischof von Konstanz, und seines ebenso in Rom gefürchteten Generalvicars, des edlen Wessenberg, neutralisiren zu können. Der Köder, den man den Schweizercantonen hinwarf, war das Versprechen eines Nationalbisthums für die ganze Schweiz, wodurch es gelang, auch den Patriotismus solcher Männer zu gewinnen, die sonst wol scharfsichtig genug waren, die Gefahren dieses Geschenks zu ahnen. Auf Antrag der Cantone selbst, die vom Nuntius dazu hinreichend bearbeitet waren, löste man das Band mit Konstanz, und nun hatte die römische Arglist freies Spiel, die einzelnen Cantone mit dem Versprechen eines für sie zu errichtenden Bisthums zu locken; so entstand auf kurze Zeit das vereinigte Bisthum Chur-St.-Gallen, so Basel mit dem Sitz in Solothurn; dagegen mußte das paritätische Aarau, das sich ultramontanem Streben am längsten widersetzte, zuletzt noch froh sein, sich hieran für seine katholischen Cantonsgenossen anschließen zu dürfen. Gleichzeitig mit diesen Entwürfen wurde nun an einer gänzlichen Ultramontanisirung des Volks gearbeitet; zu diesem Zwecke wurden Scharen von Jesuiten in das Land geworfen, die durch ihre Niederlassungen, besonders zu Freiburg, auch zur Bearbeitung der Nachbarländer dienstlich waren. Hierher konnte der französische Adel seine Söhne

zu jesuitischer Erziehung senden, so lange Frankreich selbst ihren Schulen nicht geradezu geöffnet war. Fehlte es hierbei nun auch nicht an kräftigen Entgegnungen mancher Cantonregierung, die nicht gesonnen war, ihre Souverainetätsrechte auswärtigem Einflusse preiszugeben, wurde auch die politische Bewegung, wie sie seit der Julirevolution in der Schweiz widerhallte, mit ihren freisinnigen Ideen dem jesuitischen Treiben gefährlich, hat namentlich die bekannte badener Conferenz im Jan. 1834 unter Aaraus Leitung alle Rechte reclamirt, deren Abstellung die Jesuitenpartei schon als gelungen ansah, hat sie das placet regium streng festgehalten und ein Erzbisthum für die gesammte Schweiz gefodert, um dadurch dem Einflusse des Nuntius zu begegnen, so dürfte doch im Ganzen der Sieg einer Faction für gelungen gelten, der kein Mittel für ihre Pläne zu schwarz ist. Wenn gegenwärtig die schweizerischen Zustände in einer Gährung begriffen sind, die, wie die neuesten Ereignisse lehren, jeden Augenblick in Bürgerkrieg ausbrechen, so liegt der Hauptgrund dazu in der Gemischtheit sowol verschiedener Nationalitäten als bürgerlichen Interessen; allein dabei bleibt es gewiß, daß ein Haß, der dort ein Brudervolk zerfleischt, nie hätte zu so entsetzlicher Bitterkeit erwachsen können, wenn nicht die geistlichen Umtriebe einer Partei, die dort um jeden Preis herrschen will, die Säfte des Volkes verdorben, und ihm so viel böses Blut beigebracht hätte.

Übersieht man jetzt die Lage des Romanismus, so sind, selbst bei seinen theilweisen Siegen, die europäischen Zustände im Ganzen für ihn nicht sehr ermuthigend, und sein verzweifeltes Mittel, die Sympathie mit dem Principe der Revolution, dürfte ihm später die herbsten Früchte tragen. Auf der Halbinsel und in Italien ist dieser Kunstgriff für ihn völlig unbrauchbar; so weit dort die Ideen der Revolution Eingang gefunden haben, sind sie auch gegen alles Pfaffenregiment erbittert, und Rom ist hier gezwungen, sich nach früherer Praxis an Das zu halten, was ihm für Legitimität gilt, kommt aber damit in das allerärgste Gedränge. Die von ihm als legitime Könige von Spanien und Portugal anerkannten Prinzen sind außer Stande, und auch wol ohne Hoffnung, je solche Anhänglichkeit der Curie mit Dank vergelten zu können; dagegen haben die mit den liberalen Ideen verwachsenen Kronen der beiden Königinnen sich bereits so befestigt, daß sie geistlicher Stützen nicht weiter bedürfen, statt dessen aber wol in der nächsten Zukunft im Stande sein werden, die Misgunst, die sie von Rom aus erfahren, noch empfindlicher zu vergelten, als bisher geschehen ist. Zwar kann bei den vielfach gemischten Elementen auch wol einmal wieder eine Zeit kommen, die Rom günstiger ist; allein selbst wenn der gegenwärtige Zustand auch nur als eine Episode gelten sollte, so hat er doch sicher die nachtheilige Wirkung, daß das Volk unterdessen eine ganz andere Luft athmen lernt, als während des frühern Inquisitionsdruckes, daß namentlich der Weltklerus sich einer später vielleicht möglichen Reaction wird kräftig entgegensetzen können. Am meisten gilt dies von Frankreich, das als Provinz des Romanismus wol auf immer aufzugeben sein wird. Völlig entscheidend über das Geschick des Romanismus in Deutschland muß jedenfalls der Kampf sein, den er hier mit so unerhörter Kühnheit gegen Preußen eingegangen ist. Trügen hier nicht alle Zeichen der Zeit, so ist schon jetzt die Sache der Curie hier factisch verloren, weil ihr Hauptplan mislang, das katholische Volk zu einem ähnlichen Aufstande gegen das protestantische Preußen zu entflammen, wie es mit Belgien gegen Holland gelungen war, denn nur durch einen Sieg der Revolution würde die Curie einem Staate Zugeständnisse abdringen können, der sich seines guten Rechts bewußt und dasselbe in jeder Weise zu vertheidigen entschlossen ist. Dabei steht fest, daß nur, wenn der europäische Friede gebrochen, nur wenn Preußen genöthigt würde, seine Kräfte anderswohin zu verwenden, daß nur bei einer so hereinbrechenden allgemeinen Verwirrung der Romanismus für seine Pläne das Wasser hinreichend trübe finden würde. Dauert indeß der gegenwärtige Zustand auch nur lange genug, um den Geist des Besinnens, wie es doch schon bei manchem Exaltirten seit Ende

des J. 1837 beobachtet werden kann, immer mehr erwachen zu lassen, so wird sicher der Hoffnung Raum zu geben sein, daß die Gewalt deutscher Nationalität sich mächtiger entfalten, daß der Geist christlicher Liebe, dessen auch der Katholicismus nicht entbehrt, den Dämon des Fanatismus und der Intoleranz wird zu überwältigen wissen. Davon aber halte sich Rom überzeugt, daß sein Angriff auf Deutschlands Ruhe, den es gewagt hat, ihm alle die Nachtheile bereiten wird, die von einem abgeschlagenen und zurückgeworfenen Sturme jedesmal unzertrennlich sind. Ein Verhältniß des Vertrauens, wie es bei allen frühern Unterhandlungen von Preußen so sichtbar in das Oberhaupt der katholischen Kirche gesetzt war, weil man bei ihm den redlichen Wunsch nach dem Wohle der katholischen Unterthanen voraussetzte, ein solcher Zustand, woraus namentlich das Concordat hervorging, wird schwerlich wiederkehren. Sollte es einst noch, was freilich jetzt blos ein Traum der Zukunft ist, zur Wahrheit werden, daß der deutsche Katholicismus selbst sich ermannt aus ultramontanen Fesseln, so möge Rom bedenken, wie es selbst ein Wetter heraufbeschworen hat, dessen Strahl sich recht wohl auf St.-Peter's Kuppel zuerst entladen kann. (111)

Rommel (Dietrich Christoph von), hessischer Historiograph, Staatsarchivdirector und Director der Bibliothek zu Kassel, geboren daselbst am 17. Apr. 1781, besuchte seit 1790 die Gelehrtenschule seiner Vaterstadt und seit 1799 die Universität zu Marburg, wo er zunächst die Absicht hatte, sich der Theologie zu widmen. Auf der Universität zu Göttingen, die er 1800 bezog, führte ihn Eichhorn in die orientalische Literatur ein. Im J. 1802 gewann er den von der philosophischen Facultät ausgesetzten Preis durch seine Schrift: „Abulfedae Arabiae descriptio" (Gött. 1803, 4.). Durch diese Auszeichnung ermuntert, trieb er nun mit lebhaftem Eifer das Studium der Sprachen und der Völkerkunde. Seine Forschungen waren besonders auf den Kaukasus gerichtet, den Übergangspunkt der europäischen Menschheit. In Folge einer neuen Preisaufgabe der Universität entstand seine Schrift: „Caucasiarum regionum et gentium Straboniana descriptio" (Leipz. 1804), die den Nebenpreis erhielt. Im Begriff, in Göttingen als Privatlehrer aufzutreten, ward er 1804 zum außerordentlichen Professor in Marburg ernannt, wo er 1805 ordentlicher Professor der Beredtsamkeit und der griechischen Sprache wurde. Die politischen Umwandlungen in Hessen bewogen ihn jedoch 1810, einen Ruf an die Universität zu Charkow anzunehmen, wo er alte Literatur und Archäologie lehrte. Eine unglückliche Ehe mit einer Russin, von welcher er nach drei Jahren geschieden wurde, und seine Hoffnungen von Deutschlands Wiedergeburt nach Napoleon's Sturze bewogen ihn, seinen Abschied zu suchen. Nachdem er sich mehre Monate in Petersburg aufgehalten hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück und wurde 1815 als Professor der Geschichte in Marburg angestellt. Hierauf wurde er 1820 als Historiograph nach Kassel berufen, wo er zugleich die Aufsicht über das Hofarchiv mit dem Titel eines Staatsarchivdirectors erhielt, 1828 in den Adelstand erhoben und im folgenden Jahre zum Director der Bibliothek und des Museums ernannt wurde. Als jedoch bei der im J. 1831 stattgefundenen Scheidung des kurfürstlichen Hof- und Staatsvermögens das Archiv und die Bibliothek als kurfürstliche Staatsanstalten, das Museum aber als ein Theil des kurfürstlichen Fideicommisvermögens anerkannt wurde, ward R., wie es scheint in Folge dieser Trennung, von der Direction des Museums entbunden. Seine geographischen und ethnographischen Forschungen legte er in den „Geographischen Ephemeriden" und später in Ersch und Gruber's „Encyklopädie" nieder; eine umfassendere Darstellung widmete er den kaukasischen Stämmen in der Schrift: „Die Völker des Kaukasus, nach den Berichten der Reisebeschreiber" (Weim. 1808). Nach der Rückkehr in sein Vaterland wendete er seine Thätigkeit ausschließend der hessischen Geschichte zu. Der „Kurzen Geschichte der hessischen Kirchenverbesserung" (Kass. 1817) folgte die „Geschichte von Hessen" (Bd. 1—7, Kass. 1820—39), welche gegenwärtig bis

zu dem im J. 1632 erfolgten Tode des Landgrafen Moritz reicht. Durch dieses Werk hat sich R. ein großes Verdienst um die Geschichte seines Vaterlandes erworben, und wenn demselben in der äußern Form auch die Vollendung fehlt, welche bei einem solchen Reichthum des Materials wol nur durch eine abermalige Bearbeitung erreicht werden kann, so ist doch die Vollständigkeit, mit der fast jeder einzelne Punkt unter sorgfältiger Anführung unzähliger gedruckter und ungedruckter Quellen abgehandelt wird, sowie der namentlich in den Anmerkungen niedergelegte Schatz historischen Wissens gewiß noch von keinem Geschichtsforscher Deutschlands übertroffen worden. Sein neuestes Werk: „Correspondance inédite de Henri IV, roi de France, avec Maurice-le-Savant, Landgrave de Hesse, accompagnée de notes et éclaircissemens historiques" (Par. 1840), ist eine dankenswerthe Bereicherung der Quellen für die Zeitgeschichte und von allgemeinem historischen Interesse. (41)

Rosas (Don Juan Manoel de). Aus der Vermischung von Spaniern mit Indianerinnen und zum Theil mit Negerinnen entstand in den Pampas am Rio de la Plata das nomadisirende und halbwilde Hirten- und Reitervolk der Gauchos. Diesem Stamme, voll Stolz auf seine Freiheit und Gleichheit, schlau und hinterlistig, verwegen und rachsüchtig, an Entbehrungen gewöhnt, hart gegen sich selbst und grausam gegen Andere, gehört R. an, der jetzige fast unumschränkte Beherrscher des argentinischen Staatenbundes. Er trägt das scharfe Gepräge aller Eigenthümlichkeiten des Volkes und ist der Liebling der Gauchos. Seiner Kühnheit und Gewandtheit verdankt er die Ernennung zu ihrem Anführer. Die versammelten Kriegerscharen hatten wilde Pferde in ein Gehege (Corral) getrieben. Wer sich vom Balken über dem Eingange auf eines der freigelassenen Pferde schwinge, ohne Sattel und Zaum es reite und nach dem Corral zurückbringe, sollte Feldherr sein. R. that es und hielt fortan die wilde Schar um so sicherer in strenger Zucht, als er auch ihrem Sinne für Gleichheit stets zu genügen wußte. Zur Verhütung von Streit und Blutvergießen hatte er verordnet, daß Keiner am Sonntage ein Messer im Gürtel trage. Wer zuwiderhandle, solle nach dort gebräuchlicher Strafart mit Armen und Füßen schwebend an vier Pfählen aufgehängt werden. Eines Sonntags aber, da R. dem ihn besuchenden Statthalter von Buenos Ayres entgegeneilte, ließ er das Messer im Gürtel und unterwarf sich nun alsbald, den Gauchos zur großen Genugthuung, der von ihm verhängten Strafe. R. hat zwei Hofnarren in seinem Dienste, ist jedoch in der Unterhaltung stets ernst und lebhaft. Sein Lachen ist von schlimmer Vorbedeutung. „Wenn der General lacht", sagte einer seiner Lustigmacher, „schont er weder Narren noch Weise." Darin offenbart sich jene Wollust der Grausamkeit, wie sie vielen wilden und halbwilden Völkern eigen ist. Er hat zahlreiche Beweise einer unerbittlichen, zuweilen freilich durch die Umstände gebotenen oder entschuldbaren Härte gegeben. Ein Haufe Pampasindianer, die sich barbarischer Raubzüge und Plünderungen schuldig gemacht, ward gefangen nach Buenos Ayres gebracht, wo R. ihrer 80 zusammenschießen und ihre Leichname in eine große Grube werfen ließ. Im Kriege gegen Santa-Cruz, den Dictator von Peru, im J. 1837, hatte R. Conscription eingeführt, der sich die kriegsunlustigen Bewohner scharenweise zu entziehen suchten. Alle Feldflüchtigen, deren er habhaft werden konnte, an einem Tage nicht weniger als 21, wurden hingerichtet. Mit gleicher blutiger Strenge, obwol unter der Form eines gerichtlichen Verfahrens, verfolgte er nach der Ermordung seines Anhängers, des Generals Quiroga, am 16. Febr. 1835, alle der That Verdächtige. R. hat ungeheure Besitzungen, in einer Ausdehnung von 74 □M., die etwa 300,000 Stück Vieh nähren. Seine Landgüter, die als Muster guter Cultur gelten, sind besser verwaltet und von reicherm Ertrage als die der andern Grundeigenthümer. Die von ihm ertheilten landwirthschaftlichen Verwaltungsregeln, sodann die Abrichtung einiger hundert Gauchos, um die Angriffe der Indianer abzuwehren, haben ihm zuerst einen Ruf gegründet, den er im

langen Vertilgungskriege gegen Piecheira, den Häuptling eines wilden indianischen Reitervolkes, zu bewähren und zu erhöhen wußte. In die innern Angelegenheiten griff er zum ersten Male entscheidend ein, als sich Lavalleja, nach glücklich beendigtem Kriege gegen Brasilien, an der Spitze der heimkehrenden Truppen wider die bestehende Regierung empörte, sodaß der Präsident Don Manoel Dorrego für nöthig fand, sich unter den Schutz des Gauchogenerals und Commandanten de Campana zu begeben. Zwar ward R. von Lavalleja geschlagen und Dorrego gefangen und erschossen; bald aber verstärkte er sich im Innern und vertrieb nun seinen Gegner, der sich nach Montevideo zurückzog. Seit zwölf Jahren dauern nun fast ununterbrochen die Feindseligkeiten mit Lavalleja, der gleich R. ein kühner, unermüdlicher und oft glücklicher Reitergeneral ist, jedoch seinem Widersacher an staatsmännischem Blicke nachsteht. R. war fortan das Haupt der Partei der Föderalisten, oder der in Buenos Ayres sogenannten Apostolicos, gegenüber den Unitariern oder Schismatikern. Nach Vertreibung Lavalleja's ward er am 9. Dec. 1829 durch einen von seinen Anhängern besetzten Congreß mit außerordentlichen und höchst ausgedehnten Vollmachten zum Generalgouverneur von Buenos Ayres ernannt. Jetzt zerstörte er Alles, was der frühere Präsident Rivadavia, das ehemalige Haupt der Unionspartei, der sich im Unmuth über das Mislingen seiner Pläne nach Europa zurückgezogen, gegründet und geordnet hatte. Alle Verdächtigen, Einheimische und Fremde, wurden theils verwiesen, theils ins Innere verbannt und hier nicht selten heimlich bei Seite geschafft. Als im Dec. 1832 R.'s Präsidentschaft endete, war man wol geneigt, ihn nochmals zu wählen, nahm jedoch Anstand, die außerordentlich ertheilten Vollmachten zu erneuern. Auf R.'s Empfehlung ward also ein Geschöpf von ihm, General Balacré, ernannt, der ihn indeß täuschte oder verrieth, indem er Zwiespalt in die Reihen der Föderalisten brachte. Gegen diesen brach in Buenos Ayres eine Empörung aus. Man war hier in gespannter Erwartung, welche Partei R. ergreifen würde, der gerade an der Spitze eines Corps am Rio Colorado gegen die Patagonier im Felde stand. R. kehrte schnell nach Buenos Ayres zurück, vertrieb Balacré, schlug aber die ihm wiederholt angetragene Präsidentschaft aus. Der Congreß empfing ihn als „Beschützer der Verfassung", ließ ihm einen reich mit Diamanten verzierten Ehrensäbel überreichen und vergrößerte seine ausgedehnten Besitzungen durch ein sehr beträchtliches Geschenk an Grundeigenthum

Nach Quiroga's Tode, unter mannichfachen weitern Bedrängnissen, bot der Congreß R. von neuem die Präsidentenwürde mit fast dictatorischer Gewalt an. Schlau genug foderte dieser die Abstimmung der Bürger von Buenos Ayres, von denen sich 9316 für und nur 4 gegen die Wahl erklärten. Mit lautem Jubel empfing das Volk der Hauptstadt den auf fünf Jahre ernannten Dictator, spannte ihm beim Einzuge die Pferde aus und zog seinen Wagen. Im Apr. 1835 fand die Eidesleistung statt. R. gelang es im Anfange seiner Herrschaft, den Handel zu beleben und die Finanzen zu bessern. Später sollte aber eine strenge Zollordnung die Industrie heben, während noch der Ackerbau der nöthigen Hände entbehrte, und so zeigen uns die letzten Jahre wieder die Republik in sehr zerrüttetem finanziellen Zustande. R. ließ der Rache gegen seine politischen Gegner vollen Lauf. Die Farbe dieser Partei, das Blau, mußte überall dem Roth der Föderalisten weichen; ja er ging so weit in mitunter kleinlichen Maßregeln, daß er selbst die Bärte um das Kinn verbot, weil diese in Verbindung mit dem Backenbarte ein U, den Anfangsbuchstaben der „infamen Unitarier", bilden würden. Zahlreiche Verhaftungen und Hinrichtungen wurden vorgenommen. Namentlich richtete sich der Zorn des Gewalthabers, sowie des von den Pfaffen aufgehetzten Pöbels gegen die im Verdacht des Unitarismus stehenden Fremden, zumal gegen die zahlreich angesessenen Franzosen. Auf Betrieb des Klerus waren alle Bücher verboten worden, die irgend etwas gegen den Katholicismus zu enthalten schienen, und ein Franzose, der einige Exemplare von Rousseau's „Émile" verkauft hatte, ward eingekerkert. Später war ein unter

dem Schutze des französischen Consuls stehender Schweizer, Namens Bacle, als angeblicher Spion des peruanischen Präsidenten Santa-Cruz verhaftet worden und den Folgen der harten Behandlung unterlegen. Da überdies, im Widerspruche mit einer Convention, die Frankreich im J. 1829 mit der bald darauf gestürzten Regierung von Buenos Ayres geschlossen, eine Verordnung erschien, wonach jeder seit drei Jahren im Lande angesessene Fremde, mit Ausnahme der privilegirten Briten, zum Milizdienste verpflichtet sein solle, so machte die französische Regierung Remonstrationen und schritt, als diese vergeblich waren, am 1. Apr. 1838 zur Blockade der argentinischen Häfen. Im Oct. 1838 verwarf R. das ihm eingereichte Ultimatum. Es sind aber bis jetzt die wiederholten Prophezeiungen französischer Blätter vom baldigen Sturze des „blutdürstigen Tyrannen" zu nichte geworden und die nun zwei Jahre dauernde Blockade ist gänzlich erfolglos geblieben, obwol R. gleichzeitig durch Riveira (Montevideo) bekriegt wird und obgleich sein alter Gegner, Lavalleja, mit Hülfe französischen Geldes ein beträchtliches Truppencorps gegen ihn ausgerüstet hat. R. wird hauptsächlich durch sein Verhältniß zum Commandanten der Provinz Santa Fé gehalten, dem er jährlich 12,000 Dollars auszahlen läßt, um mit seinen Gauchos die Provinz Buenos Ayres gegen die Horden der berittenen Nordindianer jenseit des Gran Chaco zu schützen. Auf diese Weise sichert er sich die Anhänglichkeit der ganzen landwirthschaftlichen Bevölkerung, während er in der Stadt den Pöbel für sich hat und die ganze ultraapostolische Partei, namentlich die Jesuiten, welche durch ein Decret vom 26. Aug. 1836 hergestellt wurden und am 5. Jan. 1837, nach siebenzigjähriger Verbannung, das Fest ihrer Rückkehr begingen. Auf solche Elemente stützt R. eine blutige Schreckensherrschaft. Nach Ablauf seiner fünfjährigen Dictatur im J. 1840 ist diese auf weitere sechs Monate verlängert worden und nach nordamerikanischen Berichten soll er seine Söhne, Manoel und Joseph, zu Nachfolgern ausersehen haben. Den im Herbst 1839 in den südlichen Provinzen gegen ihn ausgebrochenen Aufruhr gelang es ihm, zu unterdrücken; dagegen sind zu Anfang des J. 1840 seine Truppen durch Riveira geschlagen worden. (S. Südamerika.) Die dem französischen Admiral Dupotet von R. gemachten Friedensvorschläge wurden von dessen Regierung verworfen und zur Verstärkung der Blockade von Buenos Ayres ist zu Anfang des Aug. 1840 die Flottille des Admirals Mackau von Cherbourg abgesegelt. So befindet sich denn R. mehr als je vorher in schwieriger Lage, wenn nicht etwa die zwischen Frankreich und Großbritannien eingetretene Spannung in irgend einer Weise ihm zum Vortheile ausschlägt. (36)

Rose (Justus Philipp), hanoverscher geheimer Cabinetsrath, gegenwärtig in Braunschweig lebend, wurde am 13. Dec. 1787 zu Stade geboren, wo sein Vater Landsyndikus und während der französischen Occupation bis zu seinem Tode im Febr. 1809 Subdelegirter der hanoverschen Gouvernementscommission für die Herzogthümer Bremen und Verden war. R. besuchte das Gymnasium zu Stade, dann die Domschule zu Bremen und ging zu Ostern 1805, um die Rechte zu studiren, nach Göttingen. Von dort zurückgekehrt, wurde er 1808 Auditor bei der Regierung zu Stade. Im folgenden Jahre beförderte man ihn unter dem damals üblichen Titel eines Regierungssecretairs zum Referenten und gab ihm, als im J. 1810 das hanoversche Gebiet dem Königreiche Westfalen einverleibt wurde, eine Anstellung als Bureauchef bei der stader Präfectur. Als im folgenden Jahre dieser Theil des Kurfürstenthums mit dem französischen Kaiserreiche verschmolzen wurde, ging R. mit dem vom französischen Gouvernement nach Lübeck versetzten Präfecten auf einige Monate nach Lübeck und von da nach Hamburg, wo er als Districtscontroleur bei den directen Steuern angestellt wurde. Nach der Wiederherstellung der hanoverschen Regierung im März 1813 nahm R. seinen Platz als Regierungssecretair wieder ein. Als jedoch einige Monate später die kaum constituirte Regierung schon wieder flüchten mußte, folgte ihr R. in das Holsteinische, wo er bis zum

Nov. 1813 von eignen Mitteln lebte. Nach definitiver Herstellung der hanoverschen Regierung trat er in seine frühere Stellung wieder ein, wurde als Hülfsarbeiter und Mitglied einer zur Regulirung der sehr verwickelten bremer Angelegenheiten niedergesetzten Commission in das Ministerium berufen und im Apr. desselben Jahres als Referent im Finanzministerium mit dem Titel eines Kanzleirathes angestellt. Im J. 1820 erfolgte seine Ernennung zum Hofrathe und im Frühjahre 1824 seine Beförderung zum geheimen Cabinetsrathe. Auf den Wunsch des Finanzministers von Bremer nahm R. im J. 1820 die Wahl zum Abgeordneten der Stadt Verden für die allgemeine Ständeversammlung an und hatte seitdem bis zum Jul. 1837, und zwar in den letzten vier Jahren als Vertreter der Universität, an den Verhandlungen der Stände sehr thätigen Antheil. Der wichtigste Abschnitt seiner ständischen Wirksamkeit begann mit dem Landtage im J. 1831. Wenn die Regierung sich bis dahin, die Aufhebung einiger Exemtionen abgerechnet, zu den strengsten Grundsätzen des Festhaltens am Alten, das sehr oft das Überlebte war, bekannt hatte, so wurde sie seit dem Herbste 1830 zu Concessionen an die Foderungen der Zeit veranlaßt, nicht durch die versuchte Anwendung physischer Gewalt, sondern durch den moralischen Zwang der öffentlichen Meinung, der stärker und von nachhaltigerer Wirkung war. R. war das Organ der Regierung in den Ständen. Ein großer Theil seiner Kraft beruhte in dem instinctartigen festen Zusammenhalten der Ministerialreferenten, die ihn willig als ihr Haupt anerkannten, in der Persönlichkeit der damaligen Minister und in dem Umstande, daß letztere nicht unmittelbar und mündlich, sondern nur durch die Mittelspersonen ihrer Referenten, die dem Lande nicht verantwortlich waren und überdies lediglich als Deputirte in der zweiten Kammer saßen, mit den Ständen verhandelten. R.'s Stellung, sein scharfer durchdringender Verstand, seine vielseitige Geschäftsbildung, vorzüglich seine gewiegte Vertrautheit mit allen hanoverschen Staats-, namentlich Finanzverhältnissen, und die Gabe, zu beruhigen und zu vertrösten, wo er nicht überzeugen konnte, weil er nicht aufklären durfte, verschafften und sicherten ihm einen so überaus großen Einfluß auf alle Verhandlungen, daß man die Geschichte des hanoverschen Staatslebens unter Wilhelm IV. als die Geschichte von R.'s öffentlicher Wirksamkeit betrachten kann. Seine Aussprüche galten für halbofficielle, und entstanden Zweifel darüber, ob man eine Ansicht des Ministeriums oder eine Privatansicht R.'s vernehme, so wußte er gewandt in ein Helldunkel zu schlüpfen, woraus ein Jeder Ja und Nein holen konnte. Den Erfolg seiner Entwürfe sicherte die Zahl der Abgeordneten, welche ihre Ansichten dem Eindrucke des Augenblicks verdankten. Die Regierung sah sich zu Concessionen gezwungen, allein dieser Zwang widerstrebte ihr. Der Graf Münster war abgetreten; seine Einflüsse wirkten noch im Hinterhalte. Den Ständen wurde der Entwurf einer neuen Verfassung und ein Entwurf eines Gesetzes zur Ablösung der Grundlasten vorgelegt; beide waren in freisinnigerer Weise gehalten als die später daraus entstandenen Gesetze. Harte Kämpfe hatte R. mit den Ständen, namentlich mit erster Kammer, über und für diese Entwürfe zu bestehen, seine ganze Kunst war erfoderlich, um den starren Widerstand der Majorität der ersten Kammer zu beseitigen und zugleich in der zweiten Kammer zu vertheidigen, was zu erlangen war. Hätte die zweite Kammer nicht eingesehen, daß, um Etwas zu erreichen, Vieles nachgegeben werden müsse, so wären die wichtigsten Gesetze jenes Landtags wahrscheinlich gar nicht zu Stande gekommen. Bei der Prüfung des Verfassungsentwurfes wurde der besorgliche Zustand der Kammerkasse, die an einem jährlichen Deficit von 250,000 Thlrn. litt, aufgedeckt. Diesem Übelstande war allein durch eine Vereinigung der königlichen und der ständischen Kassen abzuhelfen. Die Betreibung dieser Vereinigung (s. Hanover) war zum großen Theile R.'s Werk, und es gebührt ihm der Ruhm, durch die nun möglich gewordene Ordnung im Finanzwesen den Grund zu dem gegenwärtigen Flor der hanoverschen Finanzen und zu dem großen Credite des Staates gelegt zu haben.

Es war einigermaßen gewiß, daß der Herzog von Cumberland den Inhalt des Staatsgrundgesetzes und mehre Neuerungen jener Zeit nicht billigte; man darf sogar annehmen, daß die Regierung misbilligende Äußerungen des Herzogs über die Verfassung kannte. Wenn sie sich demungeachtet mit einer angeblichen mündlichen Erklärung des Einverständnisses des präsumtiven Thronerben begnügte (das Vorhandensein einer schriftlichen Zustimmung ist bekanntlich officiell in Abrede genommen, wiewol ein schriftlicher Protest niemals nachgewiesen ist), und R. auf die an ihn als Organ der Regierung bei den Ständen gerichtete Anfrage erwiderte, daß von dieser Seite nichts zu besorgen stehe, so war er entweder getäuscht oder täuschte sich selbst oder, was nicht glaublich ist, täuschte absichtlich. Auf seine Erklärung und Vertröstung gab man dem Antrage Lüntzel's (s. d.), den Thronerben zur Mitvollziehung des Grundgesetzes einzuladen, keine Folge. Nach der Thronbesteigung Ernst August's blieb R.'s Stellung zur Regierung äußerlich eine Zeit lang unverändert; seine eigentliche Thätigkeit aber mußte mit dem Augenblicke enden, wo die Verfassung, der er seine besten Kräfte gewidmet hatte, vernichtet war. Die neue Regierung konnte seine thätige Mitwirkung nicht in Anspruch nehmen, da sie ihn als den Urheber alles Dessen betrachtete, was ihr als ein Eingriff in ihre königlichen Rechte erschien. Er hingegen konnte sich der Reaction nicht anschließen, da er die Fortschritte nur aus Überzeugung unterstützt hatte. Als die betrübten Ereignisse zu Ende des J. 1837 eintraten, war R. mehre Male auf dem Punkte, seine Stellung aufzugeben; der Mangel äußerer Unabhängigkeit, Rücksichten, die er für eine zahlreiche Familie zu nehmen hatte, und der Glaube, daß sein Rücktritt nur einem ergebenern Anhänger des Cabinets die Bahn öffnen werde, hielten ihn auf seinem Platze fest. Im Jul. 1838 eröffnete ihm endlich der Departementsminister, daß sein Austritt aus dem hanoverschen Staatsdienste gewünscht werde. R. weigerte sich anfänglich, freiwillig zurückzutreten. Als ihm aber nichts übrig blieb als die Wahl, seinen Abschied zu nehmen oder zu empfangen, entschloß er sich für das Erste. In dem Entlassungsrescripte wurde ihm sein volles Einkommen als Pension bewilligt, ihm erlaubt, seinen Wohnsitz zu wählen, und ausbedungen, daß er keine etwa auf ihn fallende Wahl als Abgeordneter zur allgemeinen Ständeversammlung annehmen dürfe. Das Rescript enthielt die Worte: „Übrigens erwarten Wir, daß derselbe Uns ferner mit Treue und Ergebenheit zugethan bleibe"; der König strich eigenhändig das Wort „erwarten" und setzte dafür „verlangen". Seine Stelle als Generalsecretair des Finanzministeriums erhielt der Hofrath Hüpeden; R. aber wendete sich nach Braunschweig. Als die neue Finanzeinrichtung im Febr. 1839 angekündigt wurde und mit R. auch die übrigen Kundigen, die Schatzräthe, deren Berufung vor abgemachter Sache dem Cabinet bedenklich schien, schmerzlich vermißt wurden, verlautete es, die Regierung habe, von ihrer Bedingung ablassend, dem Verabschiedeten Vorschläge zur Annahme einer Wahl für die zweite Kammer gemacht und ihm den Wiedereintritt in den Staatsdienst angesonnen; es scheiterten jedoch diese Vorschläge an R.'s Festigkeit. — Sein ältester Sohn wurde im Nov. 1839 als Auditor bei einem hanoverschen Amte angestellt. (93)

Rosellini (Ippolito), Professor der orientalischen Sprachen und der Alterthumskunde zu Pisa, ist erst seit dem J. 1830 als literarische Notabilität ersten Ranges aus dem Dunkel plötzlich hervorgetreten, in welches bis dahin sein Name gehüllt war. Er begleitete 1829 nebst seinem Bruder Gaëtano R. die wissenschaftliche Expedition, welche auf Betrieb des Herzogs von Blacas Frankreich und Toscana zu näherer Erforschung der hieroglyphischen Denkmäler nach Ägypten sendeten, und als Champollion, zu früh den Wissenschaften entrissen, nach seiner Heimkehr schnell verstarb, erhielt er den ehrenvollen Auftrag, die Ergebnisse ihrer gemeinsamen Forschungen und Anstrengungen der Nachwelt zu überliefern. Noch ist das großartige, durch die Liberalität des Großherzogs von Toscana veröffentlichte Prachtwerk „I monumenti dell' Egitto e della Nubia disegnati della spedizione scien-

tifico-letteraria toscana in Egitto, distribuiti in ordine di materie, interpretati ed illustrati" (2 Bde. in 6 Theilen, Pisa 1832—38, Fol.) nicht geschlossen; aber schon jetzt liegt eine Reihe Abhandlungen vor, welche die wichtigsten Aufschlüsse über die Geschichte und die bürgerlichen Institutionen des alten Pharaonenreichs unter den einheimischen, griechischen und römischen Herrschern geliefert haben. So großartig die Ausstattung, so reich ist der Inhalt des Werkes; reich an völlig neuen eigenthümlichen, sprachlichen, historischen und kunstgeschichtlichen Forschungen aller Art, durch welche das alte Ägypten wahrhaft zum ersten Male aus dem frühern Dunkel hervorgetreten ist. Kaum zu erwähnen ist R.'s „Lettera filologico-critica al Prof. Amedeo Peyron" (Pisa 1831), da sie nur einen später in dem größern Werke mehrfach und genauer erörterten Punkt berührt; dagegen sind seine „Elementa linguae aegyptiacae, vulgo copticae" (Rom 1837, 4.) die erste wahrhaft brauchbare ägyptische Grammatik. R. ist eine der liebenswürdigsten Persönlichkeiten, wie sich namentlich in der kleinen Schrift: „Tributo di riconoscenza e d'amore reso alla onorata memoria di G. F Champollion il minore" (Pisa 1832, 4.), auf eine für ihn überaus vortheilhafte und wahrhaft rührende Weise ausspricht. (87)

Rosen (Friedrich August), ein Orientalist, dem das Studium der altindischen Literatur und Sprache unendlich viel verdankt, gestorben zu London am 12. Sept. 1837, wurde am 2. Sept. 1805 in Hanover geboren. Die erste Erziehung des talentvollen aber körperlich schwächlichen Knaben leitete sein Vater, der gegenwärtig in Detmold lebende Justizkanzlei-Director Dr. Ballhorn-Rosen, ein sehr vielseitig und gründlich gebildeter Mann; dann besuchte R. des Gymnasium zu Göttingen. Im J. 1822 bezog er die Universität zu Leipzig, wo er neben theologischen, nach des Vaters Wunsche, auch juristische Vorlesungen hörte, bald aber ganz dem bereits auf dem Gymnasium begonnenen Studium der biblisch-orientalischen Sprachen sich zuwendete. Zu Ostern 1824 kehrte er auf ein halbes Jahr zu seinem Vater nach Detmold zurück. Dieser Aufenthalt entschied über die specielle Richtung, welche seine Hauptstudien nehmen sollten. Sein Vater hatte, mehr aus Curiosität als in der Absicht, noch ein ernster Kenner des Sanskrit zu werden, sich das Wenige, was damals in Deutschland über jene Sprache erschienen war, angeschafft, und quälte sich damit, die wenigen Bücher doch etwas auszubeuten. Vereint wagten Beide sich daran, ohne jedoch bei dem Mangel ausreichender Hülfsmittel irgend Fortschritte zu machen. R. gewann indeß dabei eine entschiedene Vorliebe für diese Studien, und zog, um sie weiter und mit besserm Erfolge fortzusetzen, zu Michaelis 1824 nach Berlin, wo er unter Bopp's Leitung und im Vereine mit seinem Freunde Bohlen nun ernstlich dem Studium des Sanskrit oblag, auch zugleich das Studium des Persischen begann. Ganz vorzüglich ermunterte und unterstützte ihn in seinen Studien der geistvolle Wilhelm von Humboldt. Im J. 1826 promovirte R.; seine Doctordissertation: „Corporis radicum sanscritarum prolusio" (Berl. 1826) kündigte das Werk „Radices sanscritae" (Berl. 1827) an, und zeigte den Weg, den er bei dem größern Werke zu befolgen gedachte. Unstreitig bis jetzt noch immer die beste lexikalische Arbeit, die man im Gebiete der Sanskrit-Philologie besitzt, hat dieses Werk wesentlich zur Erleichterung dieses schwierigen Studiums beigetragen, abgesehen davon, daß es bei den sprachvergleichenden Studien den Forschern ein reiches und sicheres Material an die Hand gibt. Entspricht es auch jetzt nicht ganz mehr den gesteigerten Bedürfnissen, so ist doch damit der Grund gelegt zu einer lexikalischen Arbeit, die im Wesentlichen auf dem von R. betretenen Wege fortgeführt werden muß. Eine Aussicht, in Konstantinopel als Attaché bei der preußischen Gesandtschaft angestellt zu werden, zerschlug sich bald wieder, und R. reiste daher nach Paris, um sich in den orientalischen Sprachen unter Sacy und andern berühmten Lehrern zu vervollkommnen. Hier erhielt er von den Stiftern der neu begründeten londoner Universität den Ruf als Professor

der orientalischen Literatur an diesem Institute, dem er auch gern Folge leistete. In London begann er nun Vorlesungen über Arabisch, Persisch, Sanskrit und Hindostanisch; doch fand er nur wenige Schüler, da bei ihrer praktischen Richtung die Engländer das Erlernen dieser Sprachen meist in die Zeit hinausschieben, wo sie im Oriente selbst, im Umgange mit Eingeborenen dieselben sich leichter aneignen können, und die blos wissenschaftliche Seite der orientalischen Studien in England noch wenig Anklang findet. Dabei benutzte er seine Stellung, die ihm den Gebrauch aller öffentlichen Bibliotheken, wenngleich mit allen den Hindernissen, womit englische Pedanterie sie umstellt hat, eröffnete, um durch Herausgabe wichtiger orientalischer Texte sich nützlich zu machen. Ein Zweig der londoner Asiatischen Gesellschaft, der unter dem Namen „**Committee of the oriental translation fund**" damals gegründet ward, unterstützte ihn hierbei auf das glücklichste, und so begann er auf Colebrooke's Anrathen die Bearbeitung des ältesten der noch vorhandenen Lehrbücher der Algebra der Araber von Muhammed ben Musa, ein Werk, das für die Geschichte der Mathematik von großem Werthe ist, indem es den sichern Beweis liefert, daß die Araber die Wissenschaft der Algebra von den Indern erlernt haben. Das Buch erschien im arabischen Texte, mit englischer Übersetzung und trefflichen Erläuterungen unter dem Titel: „**The algebra of Muhammed ben Musa**" (Lond. 1831). Eine Bearbeitung des biographischen Lexikons von Ibn Challikan wurde von R. ebenfalls begonnen, aber nicht weiter fortgesetzt, sowie auch eine bereits begonnene Übersetzung eines ausführlichen Systems der indischen Jurisprudenz, das in Indien die höchste Autorität genießt, nicht vollendet ward. Unterdessen war R. ununterbrochen mit dem Studium der Sprache der Vedas beschäftigt, die dem Abendlande bekannt zu machen er sich zur Hauptaufgabe seines Lebens gesetzt hatte, indem er sehr richtig urtheilte, daß alle Forschungen über das geistige Leben der Inder der wahren Grundlage entbehren müßten, so lange nicht diese urältesten Denkmale des indischen Geistes zugänglich gemacht worden seien. Das Studium dieser Werke ist aber in Europa mit großen Schwierigkeiten verknüpft; ohne Scholien bleiben sie ein unauflösliches Räthsel selbst dem thätigsten und scharfsinnigsten Forscher, und diese Scholien zu verstehen, erfodert wieder sehr mühevolle und langwierige Vorarbeiten. Mit unermüdlichem Fleiße benutzte R. die in London aufbewahrten Manuscripte der Vedas, namentlich desjenigen Theils, der die Hymnen des Rig-Veda enthält. Er studirte die ältesten grammatikalischen Werke der Inder, und schrieb sich aus diesen und den Scholiasten einen reichen Apparat zusammen. Im J. 1830 erschien als erste Probe seiner Arbeit das „**Rig-Vedae specimen**", nur wenige Bogen, in denen sieben Hymnen erläutert wurden, die aber schon zur Genüge zeigten, welche reiche Ausbeute das ganze Werk darbieten würde. Langsam rückte die Arbeit vor, und die projectirte Herausgabe des ganzen ersten Buches dieser Hymnensammlung verzögerte sich sehr. R. hatte nämlich, in seinem Ehrgefühl sich gekränkt fühlend, seine Stellung als Professor an der londoner Universität aufgegeben und damit auch den Gehalt eingebüßt, der ihm ein sorgenloses Leben in London gestattete. Er sah sich genöthigt, auf Mittel des Erwerbs zu denken; er gab daher Privatunterricht, namentlich im Deutschen, und übernahm zu gleicher Zeit die Bearbeitung derjenigen Artikel in der „**Penny Cyclopedia**", die sich auf den Orient beziehen. So leicht diese Arbeit als solche ihm auch bei seiner genauen Bekanntschaft mit dem Morgenlande wurde, so raubte sie ihm, bei der unseligen Einrichtung der öffentlichen Bibliotheken in England, die Bücher nicht auszuleihen, doch sehr viel Zeit. Aus demselben Grunde unterzog er sich auch der Revision des sanskrit-bengalischen Wörterbuchs von Haughton „**A dictionary Bengali and Sanscrit explained in English**" (Lond. 1833, 4.), das wir wol als R.'s Arbeit in Anspruch nehmen dürfen, und unternahm es, gegen ein sehr unbedeutendes Honorar, den Katalog der syrischen Manuscripte, die in dem britischen Museum aufbewahrt werden, auszuarbeiten, ein Werk, das erst

nach seinem Tode erschien und die große Gründlichkeit und Gelehrsamkeit R.'s auch in diesem Gebiete beweist („Catalogus codicum manuscriptorum syriacorum et carshunicorum", Lond. 1839, Fol.). Ebenso nahm seine Stellung als Secretair der Asiatischen Gesellschaft, deren ganze ausländische Correspondenz er besorgte, seine Zeit sehr in Anspruch; auch hier wirkte R. sehr segensreich, indem er als der fast einzige streng-wissenschaftlich gebildete Gelehrte das Comité zur Herausgabe von Übersetzungen orientalischer Werke mit seinem Rathe unterstützte und es dahin bestimmte, manche bedeutende Werke zu veröffentlichen, die ohne sein eifriges Zureden wol nie gedruckt worden wären. Als Beweis der hohen Achtung, die er bei den englischen Gelehrten genoß, führen wir nur an, daß Colebrooke ihm die Sammlung und Herausgabe seiner zerstreuten Aufsätze („Miscellaneous essays", 2 Bde., Lond. 1837) übertrug. Hierzu kam noch, daß R.'s ausgedehnte Verbindungen mit vielen ausgezeichneten Personen und Familien, deren Liebe er sich erworben hatte, vielerlei Zerstreuungen mit sich führten, und eine fast beispiellose Dienstbarkeit, mit welcher er den wissenschaftlichen Verkehr deutscher und französischer Gelehrten mit den Bibliotheken und den literarischen Vereinen Englands beförderte. Alles dies zusammengenommen, und dabei noch das schmerzliche Gefühl, die Hauptaufgabe seines Lebens, die Herausgabe der Vedas, immer weiter sich entrückt zu sehen, untergrub seine Gesundheit. Endlich im J. 1836 begann der Druck der Hymnensammlung des Rig-Veda, dessen Text nebst lateinischer Übersetzung, sowie ein Theil des Commentars, und zwar bis zur 68. Seite gedruckt waren, als R. seine Kräfte erschöpft fühlte, und aus dem Bedürfniß nach Ruhe sich entschloß, die Seinigen in Deutschland zu besuchen, um dort sich zur weitern Arbeit zu stärken. Schon war der Tag der Abreise bestimmt, als ihn plötzlich ein Schmerz überfiel, der sich vom rechten Oberarm bis in die Brust erstreckte; es zeigte sich bald, daß derselbe von einem tief liegenden Geschwüre ausgehe. Die Krankheit wuchs trotz der sofort gesuchten Hülfe ausgezeichneter Ärzte schnell an. Er starb in den Armen deutscher Freunde, darunter Bohlen (s. d.), der, selbst schon den Keim des Todes in sich tragend, ihm am 5. Febr. 1840 in das Grab folgte. Nicht leicht ist der Tod eines jungen Gelehrten so allgemein beklagt worden als der seinige. Die londoner Asiatische Gesellschaft bezeugte dem trauernden Vater schriftlich ihr Beileid, und viele Freunde vereinigten sich, ihm eine Büste des Verstorbenen in Marmor zu übersenden; eine gleiche ist in der Bibliothek des britischen Museums aufgestellt worden. Seine englischen Freunde haben ihm auf dem Kirchhofe, wo er begraben liegt, ein marmornes Denkmal gesetzt. So weit als R. seine Bearbeitung der Vedas vollendet hatte, wurde sie von der Asiatischen Gesellschaft veröffentlicht unter dem Titel: „Rigveda - Sanhita, liber primus, sanscrite et latine" (Lond. 1838, 4.). Sein nachgelassenes Material ist den Händen des Professor Lassen anvertraut worden, der das Ganze vollenden wird. Haben wir hier das seltene gediegene literarische Treiben R.'s kurz vorgeführt, das ihm dauernd einen ehrenvollen Namen unter den gründlichsten Forschern in so schwierigen Gebieten sichern wird, und in ihm einen Gelehrten kennen gelernt, der schon in so früher Jugend Werke geliefert, wie sie oft nur die Früchte eines langen ruhig dahinfließenden Lebens sind, so müssen wir mit gleicher Anerkennung von seinem sittlichen Charakter sprechen. Rein wie ein ungetrübter Spiegel war seine Seele, rasch empfänglich und glühend für alles Edle und Große, es mochte sich im Gebiete der Kunst, der Poesie oder des politischen Lebens zeigen; dabei lebte in ihm eine lebendige Verehrung der Natur, und namentlich war es die stille Welt der Pflanzen und Blumen, die sein zartes Gemüth wie etwas ihm nahe Verwandtes anzog. Wie als Sohn und Bruder kindlich anhänglich, so umfaßte er seine Freunde mit inniger Wärme und treuer Liebe. (95)

Rosenkranz (Johann Karl Friedrich), ordentlicher Professor der Philosophie zu Königsberg, ist am 23. Apr. 1805 zu Magdeburg geboren, wo sein Vater

als Regierungsbeamter lebte, und studirte, nachdem er in den Gelehrtenschulen seiner Vaterstadt seine erste Bildung erhalten, seit 1824 auf den Universitäten zu Berlin, Halle und Heidelberg. Schon 1827 ließ er zu Magdeburg seine erste Schrift: „Ästhetische und poetische Mittheilungen", drucken, worin sich seine Richtung auf die Betrachtung der Religion und die Geschichte der Poesie ankündigte. Damit hatte er, gefördert und angeregt durch Hegel's Unterricht und persönliche Bekanntschaft, frühzeitig das Studium der Philosophie verbunden, und machte sich in dieser Beziehung bald als einen der eifrigsten Anhänger Hegel's bekannt. Im J. 1828 trat er als Privatdocent in Halle auf, bei welcher Gelegenheit er die Dissertation „De Spinozae philosophia" schrieb, und wurde sehr bald als außerordentlicher Professor daselbst angestellt, welches Amt er bis zu seiner Beförderung zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität zu Königsberg im J. 1833 bekleidete. Seine literarische Thätigkeit bekundet eine große Vielseitigkeit und Gewandtheit. Zunächst war sie der Poesie und der philosophischen Auffassung ihrer Geschichte zugewandt. Nachdem er zwei kleine Schriften über altdeutsche Poesie als Grundriß zu Vorlesungen hatte drucken lassen („Über den Titurel und Dante's Komödie", Halle 1829, und das „Heldenbuch und die Nibelungen", Halle 1829), ebenso eine Schrift „Über Calderon's Tragödie vom wunderthätigen Magus; ein Beitrag zum Verständniß der faustischen Fabel", gab er eine „Geschichte der deutschen Poesie im Mittelalter" (Halle 1830) heraus, die mit Übergehung des äußern literarischen Stoffes, z. B. der Handschriftenkunde, der Nachweisung der Ausgaben, die innere Geschichte derselben aus dem Standpunkte der Hegel'schen Philosophie darzustellen versuchte. Daran schließt sich das umfassendere Werk, „Handbuch einer allgemeinen Geschichte der Poesie" (3 Thle., Halle 1832—33). Außerdem hat er eine Reihe gelegentlicher Aufsätze und Kritiken, die größtentheils einzeln in Zeitschriften erschienen waren, unter dem Titel „Zur Geschichte der deutschen Literatur" (Königsb. 1836) gesammelt herausgegeben. Gleichzeitig war er bemüht, den Principien der Hegel'schen Philosophie, wie auf die Geschichte der Poesie, so auch auf die Theologie einen allgemeinern Einfluß zu verschaffen. In dieser Beziehung sind zwei in einem Jahre von ihm herausgegebene Schriften zu nennen, „Die Naturreligion" (Iserlohn 1831) und die „Encyklopädie der theologischen Wissenschaften" (Halle 1831), welche letztere das Gesammtgebiet der Theologie aus dem Gesichtspunkte der Hegel'schen Philosophie architektonisch zu entwickeln versucht. In demselben Jahre erschien noch eine kleine Schrift von ihm: „Geistlich Nachspiel ur Tragödie Faust", worin er eine Schilderung der religiösen Parteien in Deutschland geben wollte, und die er, da ihr von der preußischen Regierung die Druckerlaubniß verweigert wurde, in Leipzig drucken lassen mußte. In dieselbe Reihe philosophisch-theologischer Arbeiten gehört auch noch die ausführliche „Kritik der Schleiermacher'schen Glaubenslehre" (Königsb. 1836). Außerdem hat R. die Interessen der Hegel'schen Philosophie erläuternd, berichtigend, vertheidigend durch eine Menge einzelner mehr oder weniger ausführlicher Aufsätze, Recensionen und Kritiken vertreten, die zum Theil neuerdings in den „Studien" (Abthl. 1, „Reden und Abhandlungen zur Philosophie und Literatur", Berl. 1839) und den „Kritischen Erläuterungen des Hegel'schen Systems" (Königsb. 1840) gesammelt erschienen sind. Einen ganz speciell polemischen Zweck hatte die Schrift: „Hegel; ein Sendschreiben an Bachmann" (Königsb. 1834); eine nähere Entwickelung eines besondern Theils des Hegel'schen Systems ist die „Psychologie oder Wissenschaft vom subjectiven Geist" (Königsb. 1837). Allen diesen Bemühungen verdankte R. den Ruf eines der vorzüglichsten Vertreter der Hegel'schen Philosophie, bis ihm die innern Zerwürfnisse, welche die Hegel'sche Schule in neuerer Zeit in mehre Parteien trennten, wenigstens theilweise das Vertrauen und den Beifall der Schule entzogen haben, worüber er in der Vorrede zu den „Kritischen Erläuterungen des Hegel'schen Systems" seine Ansicht ausspricht. Noch können als kleinere gelegent-

lich herausgegebene Schriften erwähnt werden: „Erinnerung an K. Daub" (Berl. 1837), „Über den Zweikampf auf unsern Universitäten" (Königsb. 1838), „Das Verdienst der Deutschen um die Philosophie der Geschichte" (Königsb. 1835); ebenso, daß er in Vereinigung mit W. Schubert eine Ausgabe von Kant's „Werken" (12 Bde., Lpz. 1838—40) besorgt hat, deren letzter Band eine von ihm verfaßte „Geschichte der Kant'schen Philosophie" enthält. Als „Beitrag zur Beurtheilung" derselben ist neuerdings erschienen „Kant und Herbart, und Herr Professor Rosenkranz von Dr. K. Thomas" (Berl. 1840). Endlich hat R. den gegenwärtigen Gesammtzustand der aus der Schelling'schen und Hegel'schen Philosophie hervorgegangenen philosophischen Richtungen zum Gegenstande einer Komödie „Das Centrum der Speculation" (Königsb. 1840) gemacht, deren Gesammteindruck, die Abschätzung des poetischen Werthes dieser Komödie ganz bei Seite gesetzt, ohne die ausdrückliche Nennung des Verfassers auf dem Titel, eher auf die Vermuthung führen konnte, daß sie von einem Gegner, als daß sie von einem Anhänger dieser Richtung herrühre. Während seines Aufenthalts in Halle nahm er lebhaften Antheil an den Bestrebungen des Thüringisch-Sächsischen Alterthumsvereins, als dessen Secretair er „Neue Mittheilungen für die Geschichte der germanischen Völker" (Halle 1832), als Fortsetzung des Kruse'schen „Archivs", herausgab.

Rosini (Giovanni) ist am 24. Jun. 1776 zu Lucignano im toscanischen Chianathal geboren. Sehr jung kam er nach Livorno, wo er seine Studien begann, die er dann im Seminar zu Fiesole zu Florenz und später auf der Hochschule zu Pisa, wo er sich den Rechten widmete, fortsetzte. Seine ersten poetischen Versuche fallen in das J. 1794. Im J. 1803 wurde er Professor der italienischen Literatur an der Universität zu Pisa. Bei der Vermählung des Kaisers Napoleon mit der Erzherzogin Marie Luise schrieb er, dazu aufgefodert, den ersten Gesang seiner „Nozze di Giove et di Latona". Als sodann Napoleon, zum Theil auf Veranlassung seiner Schwester, der Großherzogin Elise von Toscana, und des Grafen Montalivet, einen jährlichen Preis von 10,000 Francs für ein Werk bestimmte, welches zur Bereicherung der italienischen Sprache beitrüge, die Richter aber, sechs Männer von anerkanntem literarischen Verdienste in Florenz, sich nicht einigen konnten, einem unter den 60 zur Bewerbung eingesandten Werken den ganzen Preis zuzuerkennen, so entschloß man sich zu einer Theilung, und es wurden R.'s zweiter, dritter und vierter Gesang seiner „Nozze di Giove etc.", Micali's „L'Italia avanti il dominio dei Romani" und Niccolini's Tragödie „Polyrena" mit dem Preise gekrönt. Dieses Urtheil fand viele Anfechtung, sodaß eine Revision desselben stattfand, die den ersten Ausspruch mit großer Stimmenmehrheit bestätigte. Eine Sammlung der Gedichte R.'s erschien 1819 in zwei Bänden, denen später zwei andere beigefügt wurden. In seinen „Briefen über die italienische Sprache" bekämpft er wiederholt die Ansichten Monti's in dessen gegen die Crusca gerichteter „Proposta". Schätzbare Beiträge zur Literatur und Kunstgeschichte enthalten seine Versuche über Guicciardini, von dessen „Storia d'Italia" er eine neue Ausgabe (10 Bde., Pisa 1819) besorgte, die der Ausgabe von Botta (Par. 1832) zu Grunde liegt, sowie der „Saggio sulla vita et sulle opere di Ant. Canova" (Pisa 1825). Bereits 1818 hatte R. den Plan eines historischen Romans entworfen, der unter dem Titel „Erasmus" erscheinen sollte. Aber erst die Erscheinung von Manzoni's „Promessi sposi" veranlaßte ihn, die vielen zu einem solchen Zwecke angestellten geschichtlichen Vorarbeiten zu einem ähnlichen Werke zu benutzen. Er wählte die Geschichte der „Monaca di Monza" (3 Bde., Pisa 1829; deutsch von Leßmann, 2 Bde., Berl. 1830). Es fand dieser Roman vielen Beifall, was schon die zahlreichen Auflagen, die er in Italien erlebt hat, und die Übersetzungen in mehre Sprachen beweisen. Der Umstand, daß darin eine meisterhafte Episode in Manzoni's Erzählung fortgesetzt wurde, mochte das Interesse dafür stei-

gern; aber die dadurch zugleich herbeigeführte Vergleichung mit einem der vollendetsten Werke der erzählenden Gattung konnte auf die Dauer R.'s Werke nur schaden. Zeit und Umgebung sind gut geschildert, aber der Erzählung selbst fehlt es an Mannichfaltigkeit und Interesse. Dennoch mag dieses Buch unter den vielen, welche den „Promessi sposi" auf dem Fuße gefolgt sind, eine der ersten Stellen einnehmen. Einen zweiten Versuch im Fache des historischen Romans machte R. mit der „**Luisa Strozzi, storia del secolo XVI**" (4 Bde., Pisa 1833; deutsch von Reumont, 2 Bde., Leipz. 1835). Die Epoche ist mit vielem Geschick gewählt; es ist die der Mediceischen Alleinherrschaft nach dem Untergange der Republik (1530) und der gewaltsamen, wenn auch allmäligen Umwandlung der Formen der Staatsverwaltung. Die vielen bedeutenden historischen Personen, welche in diesem Romane wie in der „**Monaca di Monza**" auftreten, die interessanten Episoden und die sehr genaue Kenntniß der Geschichte wie der Localität verleihen ihm nicht geringen Werth, obgleich auch hier wieder der Hauptfaden der Erzählung sich etwas lang hinzieht und das Interesse zu sehr zersplittert wird. Überdies ist der historische Apparat etwas schwerfällig und das Buch mehr für Solche berechnet, welche Florenz und die florentinischen Verhältnisse kennen. Die deutsche Bearbeitung hat Manches abgekürzt und gemildert, wie die Leßmann'sche bei der „Nonne von Monza". Ein neuer Roman: „Die Guelfen und Ghibellinen", der Pisa im 13. Jahrh. (die Geschichte des Grafen Ugolino della Gherardesca) schildern soll, wird noch erwartet.

Als Nachtrag zu der von ihm besorgten Ausgabe der „**Opere**" des Torq. Tasso (33 Bde., Pisa 1821—32) schrieb er den „**Saggio sugli amori di Torq. Tasso et sulle cause della sua prigione**" (Pisa 1832). Dieses Schriftchen gab zu vielen Entgegnungen Anlaß, und wie die Vorarbeiten zur kritischen Ausgabe der lyrischen Gedichte Tasso's ihn in einen Streit mit dem Bibliothekar des Herzogs von Modena, dem gelehrten Numismatiker Cavedoni, verwickelten, dessen Resultat die unerfreulichen „**Cavedoniane**" (4 Broschüren, Pisa 1834) waren, so gerieth er in Betreff Tasso's in einen neuen Streit mit dem Marquis Gaetano Capponi zu Florenz, welcher die Geschichte des Verhältnisses des Dichters zur Prinzessin Eleonore völlig wegleugnen wollte und dagegen eine Unterhandlung mit dem Hause der Medici als Grund des Jahre währenden Grolls des Herzogs von Ferrara annahm. Mehre kleine Schriften, für und gegen, wurden dabei gewechselt. Die in den Händen des Grafen Alberti zu Rom befindlichen Documente zur Geschichte Tasso's, von denen ein Theil bekannt geworden, beweisen indeß augenscheinlich die Richtigkeit von R.'s Annahme. Die Studien über Tasso veranlaßten R., ein historisches Schauspiel „**Torquato Tasso**" zu schreiben (Pisa 1832; deutsch von Karl Witte in Voth's „Bühnen-Repertoire"), welches in Rom und Pisa vielen Beifall fand, auf dem florentiner Theater aber ebenso wenig wie Nota's mattes Drama über denselben Gegenstand gefiel. Andere seitdem erschienene dramatische Werke, darunter ein Lustspiel: „Die Folgen eines Duells" u. s. w., haben wenig Sensation erregt. Neuerdings hat R. sich ganz der Kunstgeschichte gewidmet. Schon vor vielen Jahren hatte er einen Wegweiser durch das Campo santo von Pisa herausgegeben, welcher vier Auflagen erlebt hat, und auch in seinen Romanen kunsthistorische Verhältnisse sehr oft berührt. Endlich entschloß er sich, eine „**Storia della pittura italiana**" zu schreiben, von der bis jetzt die Einleitung und der erste Band (Pisa 1838—39) erschienen sind. Gewiß fehlt es R. nicht an vielfachen schönen Kenntnissen in diesem Zweige; ob aber durch sein Werk viel für die Bereicherung der Kunstgeschichte, namentlich der ältern, gewonnen werden wird, muß dahingestellt bleiben. Die Kupfertafeln sind sowol was die Auswahl, als was die Ausführung betrifft, sehr zu loben. Als im Oct. 1839 zu Pisa die erste Versammlung der italienischen Naturforscher und Ärzte stattfand, und die von dem jungen livorneser Bildhauer Demi gearbeitete Statue Galilei's eingeweiht wurde, hielt R. die Inaugurationsrede (Pisa 1839). Von seinen vermischten Schriften

erschien 1837 eine neue Ausgabe (6 Bde.); überdies wurden mehre Dichtungen einzeln gedruckt und in den „Nuove rime di un vecchio poeta" (Pisa 1835) gesammelt. Wenn auch keines von R.'s Werken sich durch solche Eigenthümlichkeiten auszeichnet, daß ihm ein bleibender und dauernder Einfluß vorhergesagt werden könnte, so ist er doch jedenfalls zu den bedeutendsten Schriftstellern der Gegenwart zu rechnen, und seine unermüdete Thätigkeit, seine lange Wirksamkeit als öffentlicher Lehrer und seine umfassenden literarischen und geschichtlichen Kenntnisse berechtigen ihn zu einer achtbaren Stelle in den Annalen der neuern italienischen Literatur. Die Gesinnung, die in seinen Werken sich ausspricht, verdient volle Anerkennung. Neben Dem, was er in seinen Originalschriften geleistet, muß auch seiner Bemühungen für die Kenntniß der Schriftsteller des 16. Jahrh. rühmend gedacht werden. Außer den schon genannten Ausgaben des Guicciardini und Tasso verdankt man ihm die Herausgabe mancher Inedita, wie Guicciardini's spanische Gesandtschaftsberichte, eine Sammlung der Schriften des Donato Giannotti, letzten Staatssecretairs der florentinischen Republik, und vieles Andere, was als wesentliche Bereicherung der Literatur betrachtet werden muß. (44)

Rossi (Pellegrino), Pair von Frankreich, Mitglied der Akademie der moralischen Wissenschaften, Professor der Nationalökonomie am Collége de France und des constitutionnellen Rechts an der pariser Facultät, ist 1787 zu Carrara geboren. Nachdem er zu Bologna die Doctorwürde erlangt hatte, wurde er 1806 als Substitut des Staatsprocurators beim Gerichtshofe zu Bologna angestellt; dann war er eine Zeit lang Advocat und 1809 ward er Professor der Rechte an der Universität zu Bologna. Seit 1814 war er auch als Organisateur von Tribunalen thätig und 1815 Civilcommissair in den von König Joachim besetzten drei Legationen. Nach Murat's Fall begab sich R., um Verfolgungen zu entgehen, nach Genf, wo er seit 1816 als Privatmann Vorlesungen über Geschichte und Gesetzgebung hielt, die so viel Beifall fanden, daß er 1819 zum Professor des Criminalrechts an der Akademie zu Genf ernannt wurde. Auch erhielt er das genfer Bürgerrecht und wurde in den großen Rath gewählt. Mannichfache Kenntnisse, glänzendes Rednertalent, ein höchst gewandter Geist, dazu freundschaftliche Verbindungen mit den angesehensten Genfern, machten R. in wenigen Jahren zu einem höchst einflußreichen Manne im genfer Staats- und Culturleben; besonders wohlthätig wirkte er dadurch, daß er sich mit Energie und Begeisterung der materialistischen und utilitarischen Geistesrichtung Decandolle's, der in der Akademie und im Unterrichtswesen lange Jahre einen verderblichen Einfluß gehabt hat, entgegenstellte. Während Decandolle durch ausschließliche Begünstigung der mathematischen und Naturstudien die genfer Akademie und das Collége sehr herabgedrückt und beigetragen hat, der studirenden Jugend alle Achtung vor literarischen und philosophischen Studien zu benehmen, verfocht R. in seinem Auditorium und im „Fédéral" mit großer Gewandtheit die Nothwendigkeit der ethischen Studien. Indem aber dieses Streben einen heftigen Widerstand bei vielen Professoren der genfer Akademie hervorrief, wurde R.'s Stellung in der Akademie, über die er es nebenbei an treffenden Epigrammen nicht fehlen ließ, immer unhaltbarer. Endlich wußte es die Decandolle-Delarive'sche Coterie dahin zu bringen, daß R., der sehr ungern Genf verließ, seine Verbindungen mit Broglie und Guizot benutzte, um in Paris eine Anstellung zu finden, was ihm auch gelang. In Paris hatte er im Anfange, besonders darum, weil er der Schützling der Doctrinaires war, große Schwierigkeiten zu überwinden; man ging sogar so weit, seine Vorlesungen zu stören und zu unterbrechen. Ein Jahr zuvor, ehe er Genf verließ, war er Tagsatzungsgesandter für diesen Stand gewesen, und hatte als solcher den Entwurf einer neuen schweizerischen Bundesverfassung ausgearbeitet, der so heftige Kritiken erfuhr. Im Nov. 1839 wurde er Pair von Frankreich; doch ist über seine Theilnahme an den Arbeiten der

Pairskammer bis jetzt nicht viel zu sagen; bei den Verhandlungen über den Unterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder hat er die Erwartungen seiner Freunde nicht ganz befriedigt. R. theilt fast ganz die Lebensanschauung und den wissenschaftlichen Standpunkt Guizot's und unterscheidet sich von diesem nur durch größere Anmuth und eine gewisse poetische Tournure und Richtung. Er ist ein eklektischer Philosoph — Philosophie in dem französischen Sinne genommen —, der mit einer sehr gebildeten Reflexion an die Rechts- und Staatswissenschaften geht. Sein „Traité du droit pénal" (3 Bde., Par. 1829) steht in Frankreich und Italien in großer Achtung; in der That hat dieses Buch, welches durch populaire, leichtfaßliche Darstellung jedem gebildeten Leser zugänglich ist, besonders dadurch Werth, daß der Verfasser das Ungenügende der verschiedenen abstracten und einseitigen Strafrechtstheorien aufzeigt, und in seiner théorie mixte, wenn diese auch philosophisch nicht befriedigt, wenigstens Etwas gibt, was dem gesunden Menschenverstande zusagt. Der „Cours d'économie politique" (Bd. 1, Par. 1839) ist vielleicht das am meisten elementarische Buch über diesen Gegenstand und schon dieser Eigenschaft wegen beachtenswerth. R. wendet eine reiche und immer gut gewählte Exemplification auf, um die einfachsten Principien der „Wissenschaft des Reichthums" an seine Leser zu bringen, und ist in diesem Bestreben sehr glücklich. Viele noch mächtige Vorurtheile sowol der mercantilischen als der liberalen Schule bekämpft er mit Erfolg. Der „Cours de droit constitutionnel" (Par. 1836) ist von Stenographen besorgt; R. hat an der Herausgabe keinen Antheil. Kleinere Aufsätze lieferte er seit 20 Jahren in den doctrinairen „Fédéral de Genève", in die „Bibliothèque universelle" und in die „Annales de législation et d'économie politique". (10)

Rost (Valentin Christian Friedrich), Professor am Gymnasium zu Gotha, ein um griechische Grammatik und Lexikographie hochverdienter Gelehrter, ist zu Friedrichsroda im Gothaischen am 16. Oct. 1790 geboren. Vom J. 1802 an besuchte er das Gymnasium zu Gotha und 1810 bezog er die Universität zu Jena, wo er drei Jahre lang Philologie und Theologie studirte und seine vorherrschende Neigung für Philologie immer mehr ausbildete. Unmittelbar darauf übernahm er eine Hauslehrerstelle in Mariengarten, einer hanoverschen Domaine unweit Göttingen, wo er aber nur ein Jahr verweilte. Im J. 1814 ward er, vorzüglich durch Döring's Wohlwollen, an das Gymnasium zu Gotha als Collaborator berufen, wo er allmälig in die vierte Professur einrückte. Indem er vom Anfange an den Unterricht im Griechischen durch alle Classen zu besorgen hatte, erwählte er sich für seine schriftstellerischen Leistungen das Fach der griechischen Grammatik und Lexikographie. Eine große Klarheit und Präcision in der Darstellung, verbunden mit einer reichen, aber gut ausgewählten Stellensammlung, ist der vorherrschende Charakter aller seiner Schriften. Unter diesen muß zuerst seine „Griechische Grammatik" (Götting. 1816) genannt werden, die durch lichtvolle Darstellung sich auszeichnet und in den spätern Auflagen (5. Aufl. 1836) in allen ihren Theilen, sowol in der Formenlehre als in der Syntax, die Beweise eines regen Fortarbeitens liefert, sodaß in ihr der griechische Sprachschatz weit klarer und übersichtlicher geordnet ist als in der Buttmann'schen Grammatik. Damit steht in Verbindung die von ihm und Wüstemann herausgegebene „Anleitung zum Übersetzen aus dem Deutschen in das Griechische" (2 Thle., 3. Aufl., Götting. 1836), die sich durch sehr methodischen Gang und zweckmäßige Beispiele auszeichnet, und die von ihm allein geordnete „Beispielsammlung zu Buttmann's und Rost's griechischen Grammatiken" (2 Thle., Götting. 1840). R.'s „Griechisch-deutsches Wörterbuch" (2 Bde., 3. Aufl., Gotha 1829) und das „Deutsch-griechische Wörterbuch" (2 Bde., 5. Aufl., Götting. 1837) haben sich seit einer Reihe von Jahren wohlbegründeten Beifall zu erhalten gewußt, namentlich das letztere, dem neuerdings Johann Franz seine Brauchbarkeit streitig zu machen suchte, wogegen R. aber bei der Beurtheilung

des Franz'schen Wörterbuchs in der „Zeitschrift für Alterthumswissenschaft" (1838) seine Grundsätze auf das einleuchtendste dargethan und seine Befähigung zur Abfassung eines solchen Wörterbuchs genügend bewiesen hat. In ähnlicher Weise sah sich R. durch seine tadelnden Recensionen der zweiten und dritten Ausgabe des Passow'schen „Wörterbuches" in der „Jenaischen Literaturzeitung" in Differenzen mit Passow verwickelt, der jedoch sich bald in einem solchen Grade von des Gegners Unparteilichkeit überzeugte, daß er mit „diesem wackern Mitarbeiter auf gleichem Felde" nicht blos in ein sehr freundliches Verhältniß trat, sondern sogar die Bitte an ihn stellte, sein Werk fortzusetzen. R. hat auch hierein gewilligt und arbeitet jetzt fleißig an der neuen Ausgabe des Passow'schen Wörterbuchs. Zugleich aber hat er eine selbständige Arbeit von größtem Umfange unternommen, das „Vollständige Wörterbuch der classischen Gräcität" (Heft 1, Leipz. 1840, 4.). Der Zweck desselben ist, die vage und in vielen Fällen ganz nichtige Tradition der Wörterbücher für immer zu beseitigen durch gründliche Ermittelung, die aus genauer Verfolgung des Gebrauchs eines Wortes durch alle Zeiten und in allen Gattungen der Schriftsteller gewonnen wird. Zu diesem Zwecke sollen alle Verbindungen eines Wortes in grammatischer und rhetorischer Hinsicht theils vollständig aufgeführt, theils nach sichern Normen bezeichnet werden und die Geschichte des Gebrauchs eines Wortes soll überall durch sichere und genaue Nachweisungen zu Tage liegen. Die Vollendung dieses großen Werkes, welches bei den trefflichen Beiträgen eines Fr. Jacobs und anderer Gelehrter und bei R.'s eigener Gelehrsamkeit und Gewandtheit Ausgezeichnetes verspricht, wird dereinst der deutschen Philologie zur großen Ehre gereichen. Schon früher hatte R. die neue Ausgabe von Duncan's „Novum lexicon graecum" (Leipz. 1836) bearbeitet, auch ein „Elementarwörterbuch der griechischen Sprache" (Gotha 1825) und das „Kleine deutsch-griechische Wörterbuch für den ersten Schulgebrauch" (Götting. 1829) herausgegeben. Endlich hat er sich seit 1825 mit Fr. Jacobs zur Redaction der gothaischen „Bibliotheca graeca" verbunden, die vorzugsweise für diejenige Classe von Lesern bestimmt ist, welche weniger durch eigentliche philologische Rücksichten als durch das Streben nach allgemeiner Bildung zu den Werken des Alterthums hingezogen werden. R. ist ein liebenswürdiger, geselliger Mann, den die ernsten grammatischen Studien ganz und gar nicht der Theilnahme an andern Richtungen des bürgerlichen Verkehrs oder an städtischen Angelegenheiten entfremdet haben. (71)

Roß (Ludwig), ordentlicher Professor der Archäologie an der Universität zu Athen, ein um die Kenntniß des jetzigen Griechenlands sehr verdienter Gelehrter, wurde auf dem Gute Horst in Holstein am 22. Jul. 1806 geboren, aus einer Familie von hochschottischer Abstammung, die sich im vorigen Jahrhunderte in Hamburg niedergelassen hatte. Er besuchte die gelehrte Schule zu Kiel und von 1822—25 die zu Plön, wo er sich, hauptsächlich aus Abneigung gegen alle Fachstudien, für die Philologie entschied, und studirte nun von 1825—29 zu Kiel. Nachdem er im Frühjahre 1829 den Doctorgrad erworben, hielt er sich zwei Jahre lang zu Kopenhagen in einer Privatstellung auf, bekam im J. 1831 von der dänischen Regierung ein Reisestipendium und begab sich nach Leipzig, wo er den Winter hindurch Hermann's Vorlesungen besuchte. Getrieben von dem lang gehegten Wunsche, Griechenland zu sehen, verzichtete er auf Paris und Rom und schiffte sich im Sommer 1832 nach Griechenland ein, wo sich damals Thiersch noch aufhielt. Als er im Sept. 1833, nachdem er einen großen Theil des Landes bereist hatte, nach Europa zurückkehren wollte, wurde ihm von der Regentschaft das Amt eines Unterconservators der Antiquitäten im Peloponnes angetragen. Unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Landesregierung (die auch bald erfolgte) nahm er dasselbe an und wurde im Sept. 1834 Oberconservator. In dieser günstigen Stellung hielt es R. für seine Pflicht, mit Unterordnung der eigenen schriftstellerischen Thätigkeit, vorzüglich durch Reisen und neue Entdeckungen nach Erweiterung des Ma-

terials der Wissenschaft zu streben. Eine Frucht dieser Bemühungen waren die „Inscriptiones ineditae" (Heft 1, Nauplia 1834, 4.), in denen R. bei der Behandlung epigraphischer Gegenstände die gute Schule deutscher Gründlichkeit und Gelehrsamkeit nicht verleugnet. Als R. über das Recht der freien, wissenschaftlichen Benutzung der Alterthümer mit dem Cultusministerium in Differenzen gerieth, nahm er im Sept. 1836 seine Entlassung und privatisirte bis zur Errichtung der Otto-Universität in Athen, an welcher ihm im Jun. 1837 die ordentliche Professur der Archäologie übertragen wurde. Seitdem ist R. eifrig bemüht, durch das lebendige Wort auf die Gemüther der jungen Griechen zu wirken, während seine zahlreichen Aufsätze und Abhandlungen in lateinischer, französischer, deutscher und neugriechischer Sprache dem Auslande Kunde von seinen Entdeckungen und wissenschaftlichen Forschungen und manchen interessanten Beitrag zur Kunde griechischer Sitten und Personen überliefern. Ein umfassenderes Werk über die Akropolis in Athen nach den neuesten Ausgrabungen hat R. seit 1839 mit zwei bairischen Architekten, Schaubert und Hansen, unternommen, wobei es denn sehr zu wünschen ist, daß er noch lange in seiner für die Alterthümer des alten Griechenlands so einflußreichen Stellung beiben möge. (71)

Roth (Karl Johann Friedrich von), bairischer Staatsrath und Präsident des protestantischen Oberconsistoriums in München, geboren am 23. Jan. 1780 zu Vaihingen in Würtemberg, studirte zu Tübingen die Rechte und wurde 1802 von dem Collegium der Genannten, einer den Magistrat überwachenden Behörde in der Reichsstadt Nürnberg, zum Sachwalter daselbst erwählt. In den J. 1803—5 ward er nach Paris, Wien und Berlin gesandt, um über die Fortdauer der Verfassung und Selbständigkeit Nürnbergs zu unterhandeln. Nachdem die Stadt 1806 an Baiern gekommen war, wurde er als Finanzrath in Nürnberg angestellt. Im J. 1810 kam er als Oberfinanzrath nach München, wo er 1817 als Ministerialrath im Ministerium der Finanzen und 1828, auf des damaligen Ministers von Schenk und Hormayr's Empfehlung, zum Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums befördert wurde, eine Beförderung, die man wol mit Recht seiner mehr gemachten als natürlichen Hinneigung zum Pietismus, sowie seiner geschäftlichen Gewandtheit zugeschrieben hat. In Folge seiner während des letzten Krieges unternommenen Speculationen ist er gegenwärtig im Besitze eines höchst bedeutenden Vermögens. In seiner amtlichen Eigenschaft zugleich Mitglied des Reichsraths, zeigte er sich den auftauchenden hierarchischen Bestrebungen keineswegs abgeneigt, daher er auch in der Ständeversammlung von 1834 gegen die vom Ministerium für die Schulen in Antrag gebrachte erhöhte Bewilligung sich erklärte und über die Gefahren der Volksaufklärung sprach. Seine am Namenstage des Königs von Baiern im J. 1830 gehaltene Rede „Von dem Einfluß der Geistlichkeit unter den Merovingern" (Nürnb. 1830, 4.) wurde von Lang mit der ätzenden Lauge seiner Satire übergossen. Hatte man bereits früher über R.'s Mitwirkung bei dem Entwurfe des wegen seiner rückgängigen Tendenz vielfach angefochtenen bairischen Schulplans sowie über den Einfluß seiner pietistischen Ansichten auf die Leitung und Verwaltung der protestantischen Kirche und Erziehungsanstalten sehr ungünstige Urtheile vernommen, so scheinen in der neuesten Zeit selbst Diejenigen, welche ihn damals noch vertheidigen zu können glaubten, sich von ihm zurückgezogen zu haben, da es während der in vieler Hinsicht merkwürdigen Ständeversammlung von 1840 mehr und mehr sich herausstellte, daß man es seiner Säumniß zuzuschreiben habe, wenn mehre protestantische Gemeinden Baierns bis auf den heutigen Tag ohne Kirche, ja ohne Seelsorger und Schulanstalten geblieben sind. Seine literarische Thätigkeit hat sich meist nur in den Vorträgen kundgegeben, die er in der Akademie der Wissenschaften zu München gehalten. Dahin gehören seine Abhandlungen: „Über Thucydides und Tacitus" (Münch. 1812, 4.); „Hermann und Marbod" (Stuttg. 1817) und einiges Andere dieser Art.

Seine erste Schrift „De re municipali Romanorum" scheint auch seine beste zu sein. Überdies gab er in Verbindung mit Köppen den sechsten Band von Friedrich Heinr. Jacobi's „Werken" (Leipz. 1824), sowie dessen „Briefwechsel" (2 Bde., Leipz. 1825—27) heraus und besorgte die Sammlung von „Hamann's Schriften" (7 Bde., Berl. 1821—25). In den letzten Jahren scheint er seine literarische Thätigkeit auf die Herausgabe der „Münchner Gelehrten Anzeigen" beschränken zu wollen.

Rottmann (Karl), in München, einer der bedeutendsten unter den jetzt lebenden Landschaftsmalern, wurde 1798 zu Handschuchsheim bei Heidelberg geboren und verdankt seine Neigung zur Kunst dem Einflusse und Vorbilde seines Vaters, der, ohne eigentlich Künstler zu sein, dennoch die Kunst mit vielem Geschicke betrieb, trefflich zu zeichnen und in Aquarell auszuführen verstand, und von den gediegensten Ansichten über Kunst erfüllt war. Sein erstes Bild, wodurch er die Aufmerksamkeit vieler Kunstfreunde auf sich zog, eine Ansicht des heidelberger Schlosses, durch dessen verödete Fenster das Gold der Abendsonne glänzt, war in Aquarell ausgeführt. Seine Studien in Öl begann er damit, daß er eine Landschaft von Memling in der Boisserée'schen Sammlung zu Stuttgart copirte. Dabei setzte er das Zeichnen nach der Natur, worauf er von jeher viel gehalten, mit Eifer fort, wozu ihm eine Reise den Rhein hinauf und in die Moselgegenden die reichste Gelegenheit darbot. Ein großes Ölbild, eine Ansicht der Burg Elz an der Mosel, war eine Frucht dieser Reise, die ihn mit einer bedeutenden Seite der deutschen Landschaft bekannt gemacht hatte. Im J. 1822 kam er nach München, angezogen von dem Rufe der dortigen Akademie. Er besuchte die Ateliers von Peter Heß, W. Kobell, Dorner und Andern, und sah, was und wie sie es machten. Als er sich endlich bei der Akademie meldete und in dem Componirsaal nur zwei Eleven und an der Wand unter mehren historischen Compositionen die großgriechische Landschaft von Joseph Koch hängen sah, bat er blos um die Erlaubniß, dies letztere Bild studiren und copiren zu dürfen, was ihm zugestanden wurde. An dem eigentlich akademischen Unterricht in der Landschaftsmalerei, den Wilh. Kobell leitete, nahm er niemals Theil, indem er es für gerathener hielt, selbständig den einmal eingeschlagenen Weg zu verfolgen und sich dabei streng an die Natur zu halten. Zu dem Zwecke unternahm er einen Ausflug in das bairische Gebirge und hielt sich längere Zeit, bis zum Jul. 1823, namentlich in dem romantischen Bergthale der Ramsau auf. Mächtig fühlte er sich von dem Eindrucke kolossaler Gebirgsformen angezogen, und wenn er früher auch den untergeordnetern Erscheinungen in der Natur, den einzelnen Gräsern, Bäumen und Steinen, in seinen Darstellungen ihr Recht hatte widerfahren lassen, so sehen wir von jetzt an in seinen Bildern mehr das Allgemeine, die Hauptformen der Landschaft, in ihrer Ganzheit und Massenhaftigkeit erfaßt, vorwalten. Nach Beendigung seiner Gebirgsreise führte R. eine Landschaft in Öl aus, deren Motiv aus der Ramsau entnommen war. Doch scheint er schon damals an der Darstellung der ernsten und geschlossenen deutschen Gebirgswelt kein rechtes Genüge gefunden zu haben; denn zu derselben Zeit gingen aus seinem Pinsel mehre Landschaften von einem mehr südländischen, offenen Charakter hervor, mit Aussichten auf die Meeresküste, die er noch niemals gesehen. Es war seine Sehnsucht nach Italien, die sich in diesen landschaftlichen Dichtungen aussprach. Auf der Kunstausstellung in München im J. 1823 fanden seine Bilder außerordentlichen Beifall; man spürte in ihnen das Wehen eines andern Geistes, als bis dahin in der von conventionneller Nachahmung befangenen Landschaftsmalerei geherrscht hatte; man sah, der Maler hatte sich unmittelbar an die Natur gewendet und doch zugleich wieder bei ihrer Auffassung aus der dichterischen Tiefe des eigenen Gefühls geschöpft. Seine Darstellungen trugen, selbst in der zumeist nur aus wenigen Figuren bestehenden Staffage, einen entschieden elegischen Charakter an sich; es war nicht die jugendlich blühende, in unerschöpflicher Fülle auf-

quellende Gegenwart des Naturlebens, sondern die unter dem Einfluß streitender Elemente leidende, im Verbleichen oder in der Zerstörung begriffene Natur, welche sie zur Anschauung brachten. Die einzelnen Naturgegenstände erschienen darin nirgend in dem vollen Werthe ihrer Farben und Formen; die natürliche Kraft und Mannichfaltigkeit des Pflanzenwuchses trat in den Hintergrund, und überhaupt ging die Ausführung mehr ins Breite, indem der Maler auf die individuelle Vollendung des Einzelnen verzichtet, die tiefern und kräftigern Farbentöne vermieden und durch die Hervorhebung der Massenverhältnisse in den Linien, Farben und Formen eine mehr allgemeine und ideelle Wirkung erstrebt hatte. So neu und anziehend diese Richtung auch war, so leicht konnte sie, ohne Unterschied und Abwechselung angewendet, zur Gewohnheit werden und zuletzt in eine todte, naturwidrige Manier ausarten. Dieser ihm drohenden Gefahr suchte der Künstler, so scheint es, durch eine Reise nach Italien im J. 1826 zu entgehen, die er bis auf Sicilien ausdehnte, um im Auftrage des Königs Ludwig von Baiern eine Ansicht von Palermo zu malen. Ausgestattet mit einer bedeutenden Gewandtheit des Pinsels, mit einer sichern Zeichnung und mit dem Sinn für eine großartige, dichterische Auffassung der landschaftlichen Natur, kam er nach Italien und sammelte hier, innerhalb eines Jahres, einen reichen Schatz der vortrefflichsten, größtentheils an Ort und Stelle in Aquarellfarben ausgeführten Studien. Auch dieses Land sah R. nur in dem Wiederscheine seiner eigenen, tiefelegischen Anschauungsweise, der die baumreichen, in üppiger Vegetation blühenden Gegenden natürlich weniger zusagen mußten, als so viele andere, die, wie der Apennin, gewaltsam durch die Unbill der Elemente zerrissene und trotzige Gebirgsmassen zeigen, oder wüste und verödet, wie die römische Campagna, als die wehmüthigen Zeugen einer belebtern und schönern Vergangenheit den sinnigen Wanderer begrüßen.

Den vortheilhaftesten Einfluß übte die italienische Reise auf die Art seiner malerischen Behandlung aus. Eine Ansicht der römischen Campagna und ein Blick auf das Colosseum in Rom, die bald nach seiner Zurückkunft entstanden, waren zwar noch ganz in der frühern, den allgemeinen Charakter der Landschaft darstellenden Weise gemalt, jedoch nahm man bald, zumal in der 1829 vollendeten Ansicht von Palermo das bestimmte und mit dem schönsten Erfolg gekrönte Streben wahr, durch eine genauere Ausführung der einzelnen landschaftlichen Details und durch mannichfaltiger belebte Vorgründe auch der individuellen und localen Naturwahrheit immer mehr zu genügen. Als der König Ludwig das reiche Portefeuille und die neuen Arbeiten des Meisters sah, beschloß er, die Arcaden des Hofgartens damit ausschmücken zu lassen. Zu dem Zwecke wurden 28 italienische Landschaften, nach einer gewissen geographischen Folge, von Trient über Verona, Florenz, Perugia, Rom und seine Umgebungen, Terracina, den Golf von Bajä und die Insel Ischia, Palermo, Selinunt, Girgenti, Syrakus und Messina bis Reggio in Calabrien und Cefalu auf der Insel Capri ausgewählt, die R. al buon fresco zu malen übernahm, eine Technik, in welcher er sich erst Bahn brechen mußte, da sie bis dahin kaum noch für landschaftliche Darstellungen in Anwendung gekommen war. Unter großen Schwierigkeiten und im fortwährenden Kampfe mit dem widerstrebenden und äußerst beschränkten Material, das sich dem feinen Pinsel und der zarten Farbenharmonie des Meisters nur unwillig fügte, brachte er die Arbeit in den Sommermonaten der J. 1830—33 zu Stande. In der Ausführung der einzelnen Landschaften ließ sich eine gewisse Ungleichheit nicht verkennen, und die später gemalten beurkunden offenbar einen augenscheinlichen Fortschritt in der malerischen Behandlung und wirksamen Benutzung der durch die Technik dargebotenen Lichttinten zur vollendeten Darstellung klar durchsichtiger Fernen und Lüfte, wie sie die Natur des südlichen Himmels erheischt. Bedeutsamer noch als diese höhere technische Vollendung griff in den Entwickelungsgang des Künstlers das Streben ein, die einzelne landschaftliche Erscheinung genauer durch Form und Farbe zu cha-

rakterisiren, und darum sind diejenigen Landschaften, in welchen sich dieses Streben am nachdrücklichsten kundgibt, wie Palermo, Reggio, Cefalu und Messina, als die Glanzpunkte jenes Bildercyklus anzusehen. Doch muß man auch diese Bilder, um sie ihrer ganzen Bedeutung nach übersehen und würdigen zu können, aus einer gewissen Entfernung betrachten, die ihnen den Schein einer sorgfältigen Ausführung und Belebung im Einzelnen bis zu den allerfernsten Gründen hin verleiht. Ohne Copist der Natur zu sein, gab er den Charakter der Landschaft jedesmal in wenigen, aber bezeichnenden Zügen in großer Treue und überraschender Wahrheit wieder, indem er für eine jede die für sie besonders passende Tages- und Jahreszeit und die derselben entsprechende Luft-, Licht- und Farbenstimmung zu wählen wußte, wodurch die Bilder zugleich ihr dichterisches Gepräge empfingen, das im Gefühl und Gedächtniß des Anschauenden einen tiefen Eindruck zurückläßt. Er führt uns durch alle Abstufungen und Schattirungen des Lichts und Farbenspiels, vom reinsten, kraftvollsten Sonnenlicht bis zu den düstern Schatten, die vorübertreibende Wetterstürme über Land und Meer breiten, und stellt die hierdurch hervorgerufene trübe und schwere Stimmung der Natur, die seiner Neigung zur elegischen Auffassungsweise historischer Landschaften vorzüglich zusagen mochte, mit derselben Wahrheit dar, wie die glühende und duftathmende Pracht und Heiterkeit des südlichen Himmels.

Nach Beendigung der landschaftlichen Fresken erhielt er vom Könige Ludwig von Baiern den Auftrag, Griechenland zu bereisen, um Entwürfe zu einer Reihe von etwa 40 griechischen Landschaften zu sammeln, die, wie man damals beabsichtigte, unter der nördlichen Fortsetzung der Arcaden ebenfalls al fresco ausgeführt werden sollten. Diese Reise kam in den J. 1834 und 1835 zu Stande. Nach seiner Heimkehr führte er, nach eigener Wahl, mehre seiner Entwürfe theils in Öl, theils in der neuen Fernbach'schen Enkaustik und, da diese ungeachtet ihrer Geschmeidigkeit zu der befriedigenden Darstellung der zartern Lüfte und Fernen, wie sie R. liebt, noch nicht ausreichte, mit Hülfe der Knirim'schen Balsammalerei auf Cementtafeln aus, welche bestimmt waren, in die Wände der nördlichen Arkaden eingefügt zu werden. Auch diese Versuche einer für landschaftliche Bilder ganz neuen Technik gelangen ihm aufs beste. Doch wird der Künstler, seitdem den auszuführenden Landschaften eine andere Bestimmung zugedacht worden, von nun an wahrscheinlich in Öl weiter malen. Die griechische Reise hat eine neue Epoche in seiner künstlerischen Entwickelung begründet. Seiner sinnigen, dichterischen Auffassungsweise treu bleibend, konnte er sich hier ungehindert seiner wehmüthig elegischen Stimmung überlassen, wie sie dem welthistorischen, erinnerungsreichen Charakter jener Gegenden vorzugsweise gebührt. Tiefer als früher sehen wir ihn jetzt in das Verhältniß der festen und beweglichen Erscheinungsformen der Natur und ihres gegenseitigen Verhältnisses eingedrungen, und mit größerer Sicherheit als sonst beherrschte er von nun an seine Palette, indem er nur selten noch in der Wahl der Farben irrte, die zur schärfern Charakterisirung der Localtinten, der Tonstimmung und harmonischen Haltung des Ganzen nothwendig sind. Seine Vordergründe erscheinen jetzt weniger breit und unbestimmt in der Ausführung als sonst, und in den landschaftlichen Einzelnheiten bemerken wir eine Kraft und Sättigung der Localfarben und selbst eine so durchdringende Wirkung des Lichts, wie wir sie an den meisten seiner frühern Bilder noch vermissen. Auch seine Zeichnung hat, zumal in den Linien der Mittel- und Hintergründe, wo möglich an Bestimmtheit und Vollendung noch zugenommen, sodaß sie Alles zu einem wohlgegliederten und harmonisch durch Licht und Farbe verbundenen Ganzen zusammenfügt. R. ist ein ursprünglicher Künstler, der sich streng an die Natur hält, ohne sich von den Zufälligkeiten der einzelnen Erscheinung beherrschen zu lassen, in Auffassung und Darstellung originell und daher nicht nachzuahmen, ohne die Gefahr, zur Manier zu verleiten. So steht er da als eine selbständige und vereinzelte Erscheinung, mit

den deutschen Landschaftsmalern in Rom durch das hauptsächlichste Glied dieser Kette, durch Joseph Koch, einigermaßen auch äußerlich zusammenhängend, aber völlig unabhängig von der erst später aufblühenden düsseldorfer Schule, mit deren Hauptrepräsentanten, Lessing, er sich durch seine poetisch-elegische Naturanschauung verwandt zeigt, während er sich von ihm durch eine weniger individuelle Behandlung des einzelnen landschaftlichen Details unterscheidet. — Auch Leopold R., ein jüngerer Bruder des Vorigen, geboren zu Heidelberg 1813, hat sich mit Erfolg der Landschaftsmalerei gewidmet. Die ersten Grundlagen zur Kunst legte er unter der Leitung des Professor Roux in Heidelberg, aus dessen Unterricht er schied, um sich 1830 auf die Akademie zu München zu begeben, wo er seine Übungen im Fache der Historienmalerei begann, aber später ausschließend im Fache der Landschaftsmalerei fortsetzte. Da jedoch auf der münchener Akademie in diesem Fache kein Unterricht ertheilt wird, so sah er sich genöthigt, auf eigene Hand seine Studien nach der Natur zu beginnen, zu welchem Zwecke er das bairische Hochgebirge, Tirol und das Salzkammergut bereiste. Seine erste Landschaft in Öl, eine Ansicht des Unterberges bei Salzburg, wurde auf der Kunstausstellung in Karlsruhe im J. 1834 angekauft. Außerdem besitzen wir von ihm eine Reihe zum Theil auch frei componirter landschaftlicher Ansichten, die nichts von der ideellen Auffassungs- und Darstellungsweise seines Bruders haben, indem sein Streben vorzugsweise dahin gerichtet ist, der individuellen und localen Wahrheit der Natur so nahe als möglich zu kommen. In der Behandlung der Mittel- und Hintergründe zeigt er jedoch mit seinem Bruder einige Ähnlichkeit. Seine Landschaften finden sich besonders in Karlsruhe, Manheim, Köln und München. Für das bei Cotta erscheinende „Tiroler Album" hat er eine Anzahl Blätter lithographirt. (47)

Roussin (Albin Reine, Baron von), französischer Admiral, gegenwärtig Minister des Seewesens, gehört zu den vielen wissenschaftlich gebildeten Marineoffizieren in Frankreich, die ihre Erziehung den großartigen Anstalten des Kaiserreichs verdanken. Fregattencapitain zur Zeit der Restauration war er im Auftrage der Regierung längere Zeit in der Levante mit der Aufnahme der damals nur noch sehr oberflächlich bekannten Küsten und Gewässer dieser Gegenden beschäftigt; die Schärfe seiner Beobachtungen empfahl ihn so sehr, daß er den Befehl über die aus der Fregatte la Bayadère und der Corvette le Levrier bestehende Expedition erhielt, die in den J. 1817 und 1818 zu ähnlichen Arbeiten an der Westküste von Afrika verwandt wurde. Im folgenden Jahre wurde er mit der Fregatte la Bayadère nach der Küste von Brasilien geschickt, um die Hydrographie derselben zu berichtigen. Hier bestimmte er zuerst genauer die Lage der in den Annalen der Schiffahrtskunde berüchtigten Klippenbank Manoel Luiz, gegenüber der Mündung des Maranhao, durch die früher eine Menge Schiffe ihren Untergang gefunden hatten. Das Ergebniß seiner Beobachtungen legte er in dem für den Seefahrer in diesen Gewässern wichtigen Werke „Le pilote du Brésil" nieder. Seine Seekarten, die das Marinedepot zu Paris herausgegeben hat, legen das günstigste Zeugniß für seinen Fleiß und seine Fähigkeit ab. Die Julirevolution fand ihn als Schiffscapitain; bei der ersten Promotion in der Marine, welche die neue Regierung vornahm, wurde er zum Viceadmiral ernannt. Im J. 1831 erhielt er den Befehl über die Flotte, welche nach dem Tejo gesandt wurde, um die usurpatorische Regieruug Dom Miguel's wegen der Gewaltthätigkeiten zur Verantwortung zu ziehen, die in Portugal gegen mehre französische Unterthanen verübt worden waren. Er nahm in dem Hafen von Lissabon die besten Fahrzeuge der portugiesischen Marine weg, ohne daß diese den geringsten Widerstand geleistet hätte, und führte dieselben, nachdem ihm die verlangte Genugthuung geworden war, zum Unterpfande für die ausbedungene Entschädigung nach Brest. Die Kraft und Gewandtheit, die er bei dieser Gelegenheit bewiesen, bestimmten die französische Regierung, ihm im Jan. 1833, während der bedenklichen Verwickelungen, welche der Kampf zwischen dem Pascha von

Ägypten und der Pforte im Oriente veranlaßte, die wichtige Stelle eines Botschafters zu Konstantinopel zu übertragen, die er bis in den Sommer 1839 bekleidete. Er hatte die ausgedehntesten Vollmachten, um dem russischen Einflusse, der die Pforte ausschließlich beherrschte, entgegen zu wirken; vor allen Dingen sollte er verhindern, daß der Sultan in dem Schrecken, den ihm das Vorrücken der Ägypter in Kleinasien einflößte, nicht den Schutz und die Hülfe der Russen anriefe. R. kam zu spät. Am 17. Febr. 1833 traf er zu Konstantinopel ein, und vier Tage nachher ging das russische Geschwader, dessen Beistand die Pforte nachgesucht hatte, im Bosporus vor Anker. Mit seiner seemännischen Derbheit und Entschlossenheit zeigte er der Pforte an, daß er sein Gepäck nicht ausladen lassen und auf der Stelle wieder abreisen werde, sofern sie nicht sogleich die Entfernung der fremden bewaffneten Macht bewirke, deren Beistand allerdings nicht mehr nothwendig war, da Mohammed Ali sich bereits dazu verstanden hatte, die Feindseligkeiten einzustellen. Zugleich schlug R. der Pforte einen Vertrag vor, nach dem der Vicekönig das südliche Syrien oder das Paschalik Acre nebst dem Sandschak Tripoli behalten und seine übrigen Eroberungen zurückgeben sollte. Der Sultan ging bereitwillig auf diesen Vorschlag ein, versprach auch, die Russen zu entfernen, wußte aber immer Vorwände zu finden, um ihr längeres Verweilen zu beschönigen, weil er wohl fühlte, daß er ohne ihren Schutz rettungslos verloren war, sobald die Ägypter die französische Vermittelung nicht annahmen und von neuem vordrangen. Der Ausgang zeigte, wie richtig er geurtheilt hatte, denn Mohammed Ali wies in der That die französischen Vergleichsvorschläge zurück, und da sein Heer die Hauptstadt des osmanischen Reichs bedrohte, während R. keinen andern Rath zu geben wußte, als daß man alle Foderungen des Paschas zugestehen möge, wozu der starre Sinn Sultan Mahmud's sich nicht entschließen konnte, so sah dieser sich genöthigt, Rußland nochmals um Hülfe anzugehen. Zwölftausend Russen landeten im Apr. auf dem asiatischen Ufer des Bosporus, ohne daß R. es zu verhindern vermocht hätte. Erst als das petersburger Cabinet sich außer Stand erklärte, für den Augenblick kräftigere Hülfe zu leisten, fanden R.'s Rathschläge Gehör, und es wurde der Vertrag von Kiutahia geschlossen, der Mohammed Ali ganz Syrien und einen beträchtlichen Theil des alten Karamaniens überließ. Der gerade Seemann ahnete nicht, daß er, während er scheinbar gewonnenes Spiel hatte, von der russischen Diplomatie überlistet worden war. Graf Orlow, der den Befehl über die russischen Truppen am Bosporus hatte, nahm, als er Konstantinopel verließ, den Vertrag von Hünkiar Skelessi mit, der die Dardanellen in Rußlands Hände gab und durch alle Protestationen nicht wieder umgestoßen wurde, die bei dem Bekanntwerden desselben von England wie von Frankreich erhoben wurden. Bei dem Austritte des Herzogs von Broglie aus dem Cabinete im J. 1834 wurde R. die Stelle eines Marineministers angetragen, für die er offenbar besser geeignet war als für jene eines Botschafters, dessen Aufgabe es war, die Anschläge und Entwürfe der verschlagensten Diplomaten zu bekämpfen; er zog es jedoch vor, auf seinem Posten in Konstantinopel zu bleiben, auf dem er sich auch unter allen den verschiedenen Verwaltungen behauptete, die in Frankreich aufeinander folgten, weil man keinen Überfluß an Männern hatte, die mit dem Oriente so genau bekannt waren wie er. So lange die Pforte sich zu schwach fühlte, um gegen den abtrünnigen Vasallen von Ägypten einen neuen Kampf zu bestehen, füllte R. seinen Platz vollkommen aus, weil der Einfluß, der dem Vertreter einer großen Macht gebührte, ihm von keiner Seite streitig gemacht wurde. Freilich hätte er vielleicht schon jetzt die geheimen Wege, auf denen russische Schlauheit die Entwickelung der Zukunft vorbereitete, aufspüren können, die unaufhörlichen Truppensendungen nach Asien, welche stattfanden, sowie das Reich von seiner Erschöpfung sich einigermaßen zu erholen anfing, und denen die Bekämpfung der Kurden nur zum Vorwande diente, hätten ihn früher über die Dinge, die im Werke waren, aufklären und bestimmen

können, die kräftigste Sprache zu führen, um ein neues Zusammenstoßen der feindlichen Kräfte im Oriente zu verhindern. Wir wissen aber nicht, wie viel von den Fehlgriffen, welche die französische Politik im Oriente begangen hat, ihm selbst, wie viel den Staatsmännern zur Last fällt, denen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Frankreich vertraut war und deren Anweisungen er zu befolgen hatte. Im Sommer 1839, nachdem der Kampf ausgebrochen und durch die Schlacht von Nisib entschieden war, hätte R. durch ein kräftigeres und entschiedeneres Auftreten aller Wahrscheinlichkeit nach eine friedliche Ausgleichung herbeigeführt, weil England, um das osmanische Reich nicht den Russen preiszugeben, es nicht wagen durfte, sich Frankreich zu widersetzen, sobald dieses an die Pforte im Ernste die Foderung gestellt hätte, daß sie sich mit dem Pascha von Ägypten vertrüge. Statt dessen ließ R. sich von dem britischen Bevollmächtigten, Lord Ponsonby, in das Schlepptau nehmen und unterzeichnete die Collectivnote vom 28. Jul., welche die Pforte unter die Vormundschaft der europäischen Mächte stellte und dadurch die Quelle aller der Verlegenheiten wurde, die aus den Wirren des Orients für Frankreich und für Europa hervorgegangen sind. Sei es, daß R. auf dem Wege, der ihm von seinem Cabinete vorgezeichnet war, wirklich zu weit gegangen war, oder daß dieses, durch die Abgeordnetenkammer gewarnt, den Irrthum zu spät erkannte, in den es selbst gefallen war, im Sept. 1839 wurde er von Konstantinopel abberufen und durch den gewandtern Grafen Pontois ersetzt, der aber die Dinge bereits zu weit gediehen fand, als daß er irgend etwas Wesentliches an denselben hätte bessern können. R. lebte, nach Frankreich zurückgekehrt, nur wenige Monate in der Zurückgezogenheit. Als in den letzten Tagen des Febr. 1840 das Cabinet vom 1. März zu Stande kam, erhielt R. die Stelle eines Marineministers, die er noch gegenwärtig bekleidet. (26)

Roy (Antoine, Graf), Pair von Frankreich, geboren am 15. März 1765 zu Savigny in der Champagne, wurde 1785 Advocat beim Parlamente zu Paris und zeichnete sich während der Revolution durch die Vertheidigung mehrer Angeklagten aus. Sonst nahm er keinen Antheil an den Staatsgeschäften, sondern beschäftigte sich mit der Verwaltung seiner bedeutenden Ländereien. Als Napoleon die beträchtlichen Waldungen, die ehemals zu dem Gute Navarre gehört hatten, jetzt aber R.'s Eigenthum geworden waren, wieder zu dem Gute schlagen wollte, vertheidigte R. sein Recht, jedoch vergebens, in mehren Schriften und erregte dadurch das Misfallen des Kaisers in so hohem Grade, daß dieser ihn während der Zeit seiner Herrschaft ganz unbeachtet ließ. Auch nach der ersten Rückkunft der Bourbons blieb R. entfernt vom Schauplatze der politischen Begebenheiten. Seine Thätigkeit und Mitwirkung an den Staatsgeschäften begann erst 1815 nach der Landung Napoleon's, wo er, vom Wahlcollegium des Seinedepartements zum Repräsentanten ernannt, in die Kammer der hundert Tage trat. Schon während der Wahl beurkundete er seine Opposition durch verschiedene Handlungen, unter Andern durch das Ausmerzen des gesetzwidrig eingeschriebenen Lucian Bonaparte's. In der Repräsentantenkammer selbst widersetzte er sich dem Vorschlage, Napoleon den Eid der Treue zu leisten, und machte sich dadurch, wie es scheint, den Bourbons bemerklich. Nach der zweiten Restauration wurde er zum Vorsitzer eines Wahlcollegiums ernannt und von diesem zum Deputirten gewählt. In der neuen gesetzgebenden Kammer widersetzte er sich mit Kraft den wüthenden Vorschlägen der Ultraroyalisten. Als Besitzer von Nationalgütern suchte er alle Vorschläge abzuwehren, die den Zweck hatten, diese Güter dem Staate oder der Kirche zurückzugeben. Als im Herbste 1816 die Kammer erneuert wurde, um in einem bessern Geiste zu wirken, wurde R. abermals gewählt, und gehörte nun zur Majorität. Im Jan. 1817 stattete er als Organ der Commission des Budgets einen Bericht über die Ausgaben ab und drang auf Ersparnisse. Bald darauf wurde er zum Mitgliede der Aufsichtscommission über die Tilgungskasse ernannt. Nach Auflösung der Kammer in dem-

selben Jahre, ward er abermals zum Deputirten ernannt und stattete im Dec. einen Bericht über den Bestand der Amortisationskasse ab, und im März 1818 einen Bericht über das Budget der öffentlichen Ausgaben. Hier erhob er wieder seine Stimme über die ungeheuern Lasten, die man der Nation auflegte, und über die Nothwendigkeit großer Ersparnisse und Einschränkungen. Auch schlug er wirklich eine Herabsetzung von 21 Mill. vor und verlangte, daß künftig die Rechnungen sogleich bei der Eröffnung der Kammern vorgelegt werden sollten. Im Dec. 1818 übertrug ihm der König das Finanzministerium; als aber schon einige Wochen später das gesammte Ministerium austrat, wollte auch er nicht bleiben, wiewol man ihm das Ministerium des Seewesens anbot. Dagegen blieb er fortwährend in der Kammer sehr thätig. In dem Berichte über das Budget für 1819 schlug er wiederum eine bedeutende Verminderung der Grundsteuer und der Auflage auf Thüren und Fenster vor, und setzte sie auch durch. Im Nov. 1819 berief ihn Ludwig XVIII. abermals zum Finanzminister. Als solcher setzte er auch Einiges ins Werk, was er als Deputirter gerathen hatte. Er vermehrte das Einkommen der Ehrenlegion, schaffte die Abzüge an den Gehalten der Beamten ab und verminderte die Grundsteuer um 29 Mill. Am Ende des J. 1822 trat er abermals aus dem Ministerium, überließ seine Stelle Villèle und kam nun mit dem Grafentitel in die Pairskammer. Hier setzte er die in der Deputirtenkammer bewiesene Thätigkeit fort und zeigte sich als einen strengen Richter der Finanzoperationen seines Nachfolgers, die er mehrmals mit vieler Schärfe rügte. Dies war seine glänzendste Epoche; er bekam eine hohe Popularität und die liberale Partei betrachtete ihn als einen ihrer umsichtsvollsten Redner und Geschäftsmänner, besonders im Finanzfache. Vorzügliche Aufmerksamkeit erregte seine Opposition wider die von Villèle vorgeschlagene Herabsetzung der fünfprocentigen Rente, und seinen Reden ist es zum Theil zuzuschreiben, daß diese damals höchst unpopulaire Maßregel nicht durchgesetzt werden konnte. Als unter der Regierung Karl's X. Villèle wieder abtrat, bekam R. in Martignac's Ministerium von neuem das Finanzdepartement, jedoch nicht auf lange Zeit; denn als Martignac von der Hofpartei gestürzt wurde und Polignac die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten bekam, zog sich R. mit den übrigen Ministern abermals zurück. An der Revolution im J. 1830 nahm er keinen Antheil und ist seitdem zu keinen Staatsgeschäften gebraucht worden; aber an den Arbeiten der Pairskammer wirkt er immer noch ziemlich thätig mit, besonders bei den Erörterungen über das Budget und die das Finanzwesen betreffenden Gesetze, und in neuester Zeit bei Verhandlung der Frage über Rentenconversion.

*Rückert (Friedrich), geboren zu Schweinfurt 1789, seit 1826 Professor der orientalischen Sprachen an der Universität zu Erlangen, ist ein zu berühmter Mann, als daß wir ihn, obschon er bereits eine Stelle in der 8. Auflage des Conversations-Lexikon gefunden, gänzlich übergehen dürften. R., früher, besonders als kräftiger patriotischer Lyriker und als Dichter der geharnischten Sonette, unter dem Dichternamen Freimund Raimar bekannt, ist als lyrischer Dichter eine der merkwürdigsten Erscheinungen, welche je dem Boden der Literatur entsprossen sind, und hat gegenwärtig an Vielseitigkeit der lyrischen Auffassungs- und Darstellungsweise, an Beweglichkeit der Phantasie und an Virtuosität in der Kunst, lyrische Empfindungen und ganze Gedankenreihen in die Form des Verses und in rhythmischen Fluß zu bringen, nicht seines Gleichen. Er weiß die deutsche Sprache nach jeder seiner dichterischen Launen zu biegen, oft leider auch zu brechen, und hat vor Allem gezeigt, welcher Geschmeidigkeit und Mannichfaltigkeit des Ausdrucks, des Klanges und der Formen die deutsche Sprache fähig sei. Er ließ aber diese Virtuosität nicht selten so sehr sich selbst überbieten, daß sie fehlerhaft wird und sich in ein bloßes Spiel, in eine sich Alles gestattende kokette Liebhaberei an äußerm Putz- und Schmuckwerk verliert. Dies sind jedoch nur Auswüchse einer reichen dichterischen Natur, die sich blos aus Bast und Rinde und keineswegs aus

einem in Wurzel und Stamm etwa vorhandenen Krankheitsstoffe gebildet haben. Wenn man viele seiner in der bloßen Form schwelgenden Gedichte liest, so möchte man meinen, daß es ihm an ursprünglichem Gefühl und Tiefe des Herzens fehle, aber zahllose andere, welche der Ausdruck des innigsten und echt deutschen Gemüths sind, überzeugen vom Gegentheil; man fühlt sich oft versucht, R. nach der Seite des Anmuthigen und Spielenden hin den Kranz zuzugestehen, und wird ebenso oft wunderbar durch Gedichte überrascht, welche die Verkörperung der reinsten lyrischen Erhabenheit sind; und wenn man, abgestoßen durch viele Poesien, die wie Schellen und höchstens wie chinesische Glöckchen klingen, versucht ist, ihn eines Mangels an Gedanken zu beschuldigen, so wird man durch eine weit größere Anzahl Gedichte genöthigt, ihn wesentlich als einen Gedankendichter zu bezeichnen. Aber auch die Reflexion, wenn wir seine mehr dem Gnomen- und Sinnspruchgenre angehörenden Poesien ausnehmen, liebt bei R. sich in ein phantastisches, mit Bildern und Gleichnissen geschmücktes Gewand zu hüllen. Zu einer unmittelbaren dramatischen Wirkung, die sich aus dialogischer Schnellkürze, aus charakteristischer Gestaltungskraft und aus frappanten Situationen ergibt, erhebt sich R. fast nirgend; seine Anschauungsweise ist wesentlich lyrisch, und selbst seine Gedichte epischer Gattung bleiben der Lyrik verfallen. Dem Geschmacke an orientalischer Phantasterei hat er hier und da zu stark geopfert; Alles an ihm ist sonnig, glühend, buntfarbig wie das Morgenland; diesem verdankt er zum Theil seinen Witz, die Form, worein sich seine Einbildungskraft zu hüllen liebt, die Tiefe seines sinnspruchartigen Gedankenreichthums. Das Helldunkel der europäischen Romantik geht ihm ab; Vieles erscheint an ihm wunderbar, gezackt und grotesk, wie die Pflanzengebilde des Orients; aber die heilige, kühlschattige, ahnungsreiche Mystik, die in den nordischen Eichenhainen weht und in den gothischen Domen zu Stein und Architektur geworden ist, fehlt ihm; er ist mehr ein Dichter der unendlichen, mit allerlei merkwürdigem Gewächs, edlem und buntfarbigem Gestein und vielfach verschnörkelten Kiosks und Moscheen bedeckten sonnigen Ebenen, als des Gebirges, wo in Schluchten und Höhlen die Melancholie, die Träumerei brütet, und die Contraste, fruchtbare Almen und schroffe Felswände, blühendes Leben und todte Eisfelder nahe aneinander grenzen. Doch ist ein gewisser elegischer Zug, der besonders in seinen frühern Dichtungen wahrzunehmen, sich aber nie in das Verzweifelte, Düstere, spitzig Ironische und Zerrissene der Neuern verliert, sondern immer in den Grenzen heiterer Schönheit verbleibt, bei R. nicht zu verkennen; auch die Ebene und die morgenländische Einöde haben ihren Schmerz und ihre Trauer. R. ist häufig seiner zu großen Reimbegierde wegen getadelt worden; aber bei näherer Betrachtung muß man doch gestehen, daß, im Allgemeinen wenigstens, Gedanke und Reim bei R. sich wesentlich einander bedingen, umschlingen und durchdringen, und daß der Reim fast bei keinem Dichter mehr schwere und organische, oder, wenn wir lieber wollen, subjective Nothwendigkeit hat als bei R. Hin und wieder hascht er freilich, ohne eigentlichen Grund, zu ersichtlich nach seltsamen Reimverschlingungen, während er sich in der jüngsten Zeit überhaupt einer allzu großen Bequemlichkeit überlassen hat, sodaß von R. in vielen seiner jüngsten Lieder nichts übrig geblieben ist als sein Rest, nämlich seine Manier, die dann nur noch ergötzen, aber nicht wesentlich mehr erbauen kann.

Die letzten fünf oder sechs Jahre stellen sich als die eigentlichen Sammeljahre R.'s heraus, wo er das geerntete Korn seiner Poesie in Büchern aufstapelte, und man muß wahrlich, wenn man die Menge der von R. seit der angegebenen Zeit herausgegebenen Poesien erwägt, über die luxuriöse Fruchtbarkeit erstaunen, welche der Dichter auf dem nicht weitläufigen Gebiete der lyrischen Dichtkunst bethätigt hat. Seine überall zerstreuten Gedichte erschienen unter dem Titel „Gesammelte Gedichte" (6 Bde., Erl. 1834—38; Bd. 1, 5. Aufl., 1839; Bd. 2, 3. Aufl., 1839). Nächstdem gab er heraus die indische Geschichte „Nal und Damajanti"

(Frankf. 1828; 2. Aufl., 1838), die neuerdings eine Illustration in Umrissen, gezeichnet von Joh. Jak. Jung, mit erläuterndem Text von C. F. Hietsch (Frankf. 1839) erhielt; ferner „Die Verwandlungen des Abu Seid von Serug oder die Makamen des Hariri in freier Nachbildung" (2 Bde., 2. Aufl., Stuttg. 1837); „Sieben Bücher morgenländischer Sagen und Geschichten" (2 Bde., Stuttg. 1837); „Erbauliches und Beschauliches aus dem Morgenlande" (2 Bde., Berl. 1837—38; Bd. 1, 2. Aufl., 1840); „Die Weisheit des Brahmanen" (6 Bdchn., Leipz. 1836—39; Bd. 1 u. 2, 2. Aufl., 1838), Spruchgedichte, oft von großer Gedankentiefe, doch monoton und ungleichen Werthes, da R. unter seinen Poesien kein strenger Richter und Wähler ist; endlich „Rostem und Suhrab" (Erlang. 1837), die meisterhafte, mit unendlicher Gewandtheit in Vers, Sprache und Reim durchgeführte und im Zarten und Kräftigen gleich ausgezeichnete Bearbeitung einer persischen Heldensage. Auch war R. Herausgeber des „Erlanger Musenalmanachs für das Jahr 1838", und wie es heißt, verschwiegener Redacteur des „Neuen deutschen Musenalmanachs für das Jahr 1840" (Leipz., bei Tauchnitz). Indeß hat sich R. bei beiden Redactionen gegen die Beiträge Anderer noch viel nachsichtiger gezeigt als gegen seine eigenen, die allerdings auch nicht zu seinen vorzüglichern Arbeiten gehören. Schließlich ist noch zu erwähnen sein „Leben Jesu" (Stuttg. 1839), eine Evangelien-Harmonie in gebundener Rede. Vgl. über ihr Gustav Pfizer's Schrift „Uhland und R." (Stuttg. 1837). (79)

Rudberg (Friederich), Professor der Physik zu Upsala, gestorben am 16. Jun. 1839, war zu Stockholm am 30. Aug. 1800 geboren. Von früher Jugend an fühlte er sich zum Studium der Naturwissenschaften angezogen und bereits in seinem 19. Jahre erhielt er von der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Stockholm einen Preis. Im J. 1821 wurde er Doctor der Philosophie und 1822 Docent der Mathematik zu Upsala. Im J. 1824 unternahm er auf eigene Kosten eine größere Reise nach dem Auslande; sie dauerte beinahe drei Jahre; die meiste Zeit brachte er in Paris zu. Nach seiner Rückkehr wurde er 1828 zum Professor der Physik zu Upsala ernannt. Sein erstes Bemühen war jetzt, das physikalische Cabinet der Universität durch Anschaffung neuer Instrumente zu bereichern, zu welchem Zwecke er eine Reise nach München und Paris unternahm. Auch besuchte er 1828 die Versammlung der Naturforscher in Berlin. Nachdem der neuerworbene Apparat angelangt, fing er seine Versuche an, die bald die Aufmerksamkeit des gelehrten Europas auf sich zogen. Zunächst beschäftigte er sich mit der Polarität des Lichts und der Farbenerscheinungen; noch größeres Aufsehen erregten seine Untersuchungen über die Dilation der Luft, wobei er die Entdeckung machte, daß die Angaben des berühmten Gay-Lussac nicht ganz richtig seien. In den letzten Jahren machte er vielfache Beobachtungen über die Temperatur der Erde mittels fünf in die Erde auf verschiedenen Tiefen eingesenkter Thermometer; doch war er noch zu keinem genügenden Resultate gelangt, als er in Folge der Anstrengungen, insbesondere aber durch Unmäßigkeit im Weintrinken im J. 1838 erkrankte und den Gebrauch seines Gesichts verlor, sodaß sein früher Tod als eine Wohlthat für ihn zu betrachten war. Seine Arbeiten finden sich zerstreut, zumeist in den „Verhandlungen der schwedischen Akademie der Wissenschaften" und in Poggendorf's „Annalen der Physik und Chemie". (15)

Rudelbach (Andreas Gottlob), Superintendent und fürstlich schönburgischer Consistorialrath zu Glauchau, wurde 1792 zu Kopenhagen geboren. Zuerst auf einem Handelsinstitute, wo er im Französischen und Englischen einen guten Grund legte, dann seit 1805 auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt gebildet, studirte er dort seit 1810 anfangs hauptsächlich Philologie. Schon aber wendete er sich neben fortgesetzten philologischen und philosophischen Studien, von welchen seine Doctordissertation „De ethices principiis hucusque vulgo traditis" (1822) eine Frucht war, immer mehr der Theologie und in ihr einer strengkirchlichen und

positiven Richtung zu, wie er denn auch schon in der erwähnten Abhandlung, von Schleiermacher's Kritik der Sittenlehre ausgehend, zu zeigen versucht hatte, daß alle formalen Principien der Ethik als bloße Abstraction unzulänglich seien und daß das von jeher postulirte lebendige Princip derselben nur im Christenthume zu finden sei. Auch auf einer Reise durch Deutschland, die Schweiz, Belgien und Frankreich beschäftigten ihn, besonders zu Paris, wo er im J. 1823 sechs Monate zubrachte, dogmengeschichtliche Studien, nachdem Thomas von Aquino ihn vorzüglich für die Scholastik interessirt hatte; nur eine Probe derselben erschien in seinen „Claudii Taurinensis ineditorum operum specimina" (1824). Seine literarische Thätigkeit beschränkte er auf Das, was ihm Bedürfniß des gegenwärtigen Zeitalters der Theologie und noch mehr der Kirche zu sein schien. Im J. 1825 bearbeitete er eine dänische Übersetzung der augsburgischen Confession und ihrer Apologie mit Einleitung und Anmerkungen; in den beiden folgenden Jahren gab er eine ins Dänische übertragene Auswahl patristischer Schriften heraus („Christelig Huus- og Reisefrat", 2 Bde.). Seine Tendenz, „die Neologie in allen Richtungen und bedeutenden Erscheinungen wissenschaftlich zu bekämpfen", sprach er aus in der mit Grundvig herausgegebenen „Theologisk Maanedsskrift" (13 Bde., 1825—28). Seit 1827 war er auch thätiger Mitarbeiter an der „Evangelischen Kirchenzeitung" und lieferte vornehmlich historische Beiträge, unter denen der Aufsatz „Das Christenthum und die Rationalisten in Dänemark seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts" der umfangreichste war. Im J. 1829 folgte er dem Rufe nach Sachsen und in seine gegenwärtige Stellung um so bereitwilliger, je gewisser er früher schon bei der Universität zu Kopenhagen wegen seiner theologischen Richtung zurückgesetzt zu sein überzeugt war. Seitdem hat er hier seine Wirksamkeit in ähnlicher Weise, nur noch mit dem Unterschiede fortgesetzt, daß er sich seit 1833 immer entschiedener an die strenglutherischen Gegner der Union angeschlossen, oder vielmehr als der gelehrteste und geistvollste derselben an ihre Spitze gestellt hat. Dies zeigt sich in der langen Reihe Schriften, welche er seitdem herausgegeben hat, am unmittelbarsten in seinen dogmatischen und polemischen Arbeiten; dahin gehören: „Die Sacramentsworte, historisch-kritisch dargestellt" (Leipz. 1837); „Reformation, Lutherthum und Union" (Lpz. 1839); dann seine Abhandlungen und Recensionen in der von ihm und Guericke herausgegebenen „Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche" (Heft 1 und 2, 1840); aus der frühern Zeit „Das Wesen des Rationalismus und das Verhältniß desselben zur christlichen Kirche und zum christlichen Staate" (Lpz. 1830), und bei einer spätern Veranlassung seine „Vierzehn Thesen über die vorgeschlagene Einrichtung von Presbyterien und Synoden im Königreiche Sachsen" (Lpz. 1832). Weniger tritt diese Richtung hervor in seinen historischen Arbeiten, unter denen die mit kraftvoller Leichtigkeit der Darstellung geschriebene Monographie über „Hieronymus Savonarola und seine Zeit" (Hamb. 1835) die bedeutendste ist. Desto stärker sprechen seine Predigten seine theologische Denkart aus; erschienen sind davon mehre Sammlungen: „Der Kampf mit der Welt und Friede in Christo" (Lpz. 1830), eine Postille „Der Herr kommt" (2 Bde., Lpz. 1833—34) und der kürzlich angefangene „Biblische Wegweiser" (Bd. 1, Lpz. 1840), welchem noch ein „Biblisches Passional" folgen soll, Predigten, welche frei gehalten, nachher aber, wie R. sagt, bearbeitet sind, „nicht sowol mit Rücksicht auf den Zustand der Gemeinde, zu deren Diener er berufen sei, als auf die ganze Kirche Deutschlands, zumal in ihrem gegenwärtigen Kampfe", und zwar so, „daß das kirchliche Bekenntniß, diese Tochter des Wortes des Herrn, überall nicht blos zum Grunde gelegt sei, sondern selbst lebendig redend und laut sich verantwortend auftrete". Dieser theologischen Richtung dient er in diesen Predigten, wie überall, mit einer fortreißenden Wärme und einer muthvollen Freimüthigkeit, mit einer unerbittlichen Entschiedenheit, welche sich nicht scheut, nicht nur den Gegnern, sondern auch den Freunden, und ob sie darüber verloren gehen, zu misfallen; aber

nicht mit der Unterwürfigkeit der Wahrhaftigkeit, welche, wie bei Neander, dem er deshalb seinen „Abfall von der ersten Liebe vorzuhalten" gewagt hat, auch gegen die unbequeme und unwillkommene Wahrheit, wenn sie sich aufdrängt, das Ohr nicht verschließt, sondern nur mit der Unterwürfigkeit der Liebe und Anhänglichkeit, welche jede Stimme, also auch jede Einrede der Wissenschaft, wenn sie den verehrten Gegenstand auch nur im Kleinsten anders darstellt, als ihn die Liebe denken will, ungehört nur für Verführung und Lästerung halten und nur als die verdächtige Selbstvertheidigung eines durch Schuld bestochenen und gelähmten Innern betrachten kann. (49)

Rudhart (Ignaz von), bairischer Staatsrath, gestorben am 11. Mai 1838, wurde am 11. März 1790 zu Weißmain in Oberfranken, einem zum ehemaligen Fürstenthume Bamberg gehörigen Städtchen, geboren, wo sein Vater, Franz Anton R., der nachmals nach Bamberg versetzt wurde, Policeicommissar war. Auf dem Gymnasium und Lyceum zu Bamberg erhielt er den ersten Unterricht und studirte dann zu Landshut die Rechte. Bereits im J. 1810 erhielt er die juristische Doctorwürde, worauf er seine Praxis bei dem Stadtgerichte zu Bamberg begann, doch schon 1811 folgte er dem Rufe des Großherzogs Ferdinand von Würzburg an die dortige Universität für die Lehrfächer der deutschen Geschichte, der Geschichte der Gesetzgebungen und des Völkerrechts. Zugleich ward er Mitglied des Spruchcollegiums der Juristenfacultät und nach und nach vielfach beschäftigt als Rechtsconsulent. Bei der Übernahme Würzburgs von Seiten Baierns kam er in freundliche Berührung mit dem damaligen bairischen Generalcommissar Freiherrn von Lerchenfeld, in dessen Hause er als angenehmer Vorleser sehr gern gesehen war. Durch seine zeitgemäße, wiewol ihren Gegenstand nicht erschöpfende Schrift: „Geschichte der Landstände in Baiern" (2 Bde., Heidelb. 1816; 2. Aufl., Münch. 1819), zog er die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich, welche damals mit der neuen Organisation der Staatsverwaltung beschäftigt war. In Folge einer Krankheit, die ihn dem Tode nahe brachte und ihn zum Lehramte unfähig zu machen schien, suchte und erhielt er eine Anstellung im praktischen Staatsdienste und wurde als Rath des Generalfiscalats zu München angestellt, wo er im Hause des indessen zum Finanzminister ernannten Freiherrn von Lerchenfeld die frühere freundliche Aufnahme fand. Nachdem er zwei Jahre in diesem Amte gearbeitet, erhielt er die Beförderung zum Ministerialrathe im Departement der Finanzen und sammelte während dieser Geschäftsführung Materialien zu seinem später erschienenen Werke: „Über den Zustand Baierns" (3 Bde., Erlang. 1826—27). Gleichzeitig ward er von der königlichen Akademie der Wissenschaften zum ordentlichen Mitgliede ernannt. Für Zeitschriften war er in jener Zeit sehr thätig durch mehre Aufsätze theils politischen, theils staatswirthschaftlichen und juridischen Inhalts. Im J. 1823 wurde er als Director der Finanzkammer bei der Regierung des Obermainkreises nach Baireuth versetzt und im J. 1826 kam er in gleicher Eigenschaft in die Regierung des Regenkreises nach Regensburg. Da er durch seinen Aufenthalt zu Baireuth seinen Landsleuten in Franken näher gerückt war, erwählten ihn die Städte jenes Kreises als Besitzer seines vom Vater ererbten Hauses zu Bamberg 1825 zum Abgeordneten in die Ständeversammlung. Wiederholt gewählt, wohnte er den Landtagen von 1825, 1828, 1831 und 1834 bei. Als Deputirter zeigte er eine mehr glänzende als tief eindringende Beredtsamkeit; insbesondere erregte er die Aufmerksamkeit als Redner aus dem Stegreife. Obwol sonst durchaus Anhänger des Regierungssystems, beharrte er doch fortwährend in der Opposition gegen den Grafen Armansperg, dem nach Lerchenfeld das Finanzministerium übertragen worden war. In der Ständeversammlung von 1831 trat er dem damals lebendig gewordenen freisinnigen Geiste der meisten Abgeordneten entschieden gegenüber und verpflichtete sich die Regierung durch mehre vortreffliche Reden in ihrem Interesse

namentlich über die Civilliste, zum Danke. Dieser wurde ihm auch am Neujahrstage 1832, wo der König Ludwig mit eigener Hand ihn mit dem Civilverdienstorden, der ihm zugleich den persönlichen Adel gewährte, schmückte, sowie durch die Ernennung zum Generalcommissar und Regierungspräsidenten in Passau. In letzterer Eigenschaft erwarb er sich die Achtung aller seiner Untergebenen im hohen Grade. Als sodann im J. 1836 während der Anwesenheit des Königs Otto von Griechenland in München der Entschluß reifte, den Grafen Armansperg (s. d.) aus Griechenland abzurufen und nach mehren andern Männern, welche man ihm zum Nachfolger bestimmte, auch der Freiherr von Lerchenfeld, der damals bairischer Gesandter am Hofe zu Wien war, diese beschwerliche und dornenreiche Würde abgelehnt hatte, wurde von Letzterm R. als der unter den damaligen Umständen fähigste Mann für diese Stelle in Vorschlag gebracht. Die bairische Regierung ging darauf ein; doch zog sich die Sache etwas in die Länge, weil R. zu hohe Foderungen stellte. Endlich aber fand doch eine Einigung statt, R. wurde zum bairischen Staatsrath ernannt und übernahm nun die wichtige Stelle als Minister des Innern und Präsident des Conseils des Königs von Griechenland, wohin er den König nach dessen Vermählung in Oldenburg, bei welcher er zugegen war, begleitete. In dieser neuen Stellung auf ganz fremdem Boden, nicht genugsam über das Treiben und die Pläne der Parteien unterrichtet, verwickelte er sich trotz des guten Willens mit der raschen Thätigkeit, die er entfalten wollte, bald in viele Unannehmlichkeiten, die insbesondere in Folge eines Streites mit dem englischen Gesandten in Athen sich mehrten, wobei es sich recht deutlich zeigte, daß R. die diplomatische Feinheit, die damals unbedingt nöthig war, viel zu gering achte. In seiner Wirksamkeit und in seinen Plänen gehemmt, machte er nun Misgriffe auf Misgriffe, was wieder auf seinen reizbaren Geist und Körper so störend einwirkte, daß er schon nach einem Jahre seine Entlassung foderte, die er auch erhielt. Seine tief angegriffene Gesundheit wiederherzustellen, machte er eine Reise nach dem Orient, und es schien dieselbe von recht wohlthätiger Wirkung für ihn; jedoch auf der Rückreise nach Baiern brach das Übel, während er in Triest die Quarantaine hielt, mit erneuter Heftigkeit aus und endete hier sein bewegtes Leben. Der Landrath von Niederbaiern, in welchem Kreise er während seines amtlichen Wirkens als Präsident der Regierung zur Aufnahme der Industrie und Cultur vielfach gewirkt hatte, beschloß, ihm ein Denkmal zu setzen, was von dem Könige genehmigt wurde. Außer den genannten Schriften und mehren einzeln gedruckten Reden, die er in der Kammer der Abgeordneten gehalten, erschienen von ihm mehre kleinere juridische Abhandlungen und einige Lehrbücher zum Behufe seiner Vorlesungen.

Ruge (Arnold) ist am 13. Sept. 1802 zu Bergen auf der Insel Rügen geboren, wo sein Vater Ökonomie-Inspector war. Den ersten Unterricht genoß er in einer Erziehungsanstalt zu Langenhanshagen bei Barth in Pommern, wo er nach altem Styl eigentlich nichts als Latein lernte. Als er auf das Gymnasium kam, war er bald der erste Lateiner; viele Noth dagegen machte ihm das Griechische, das er früher ganz vernachlässigt hatte; doch trieb er es um desto eifriger, je mehr er den Werth der griechischen Literatur erkennen lernte. Auf der Universität, wo er sich der Philologie widmete, überwand er immer mehr die ihm darin fühlbaren Schranken, richtete aber auch zu Jena und Halle zuerst sein Augenmerk auf den gährenden Geist der Gegenwart. Er wollte das Vaterland stark, eins und frei wissen und trat für diesen Zweck der Verbindung des Jünglingsbundes bei. Den Studenten war vorgespiegelt, Gneisenau, der König von Würtemberg und Andere seien mit ihrem Streben einverstanden; die Hauptsache sei im Stillen schon gethan. Der Bund that daher eigentlich nichts; R. selbst machte auf einem Burschentage zu Würzburg den Vorschlag zu seiner Auflösung, ohne damit in aller Form durchzubringen. Später in Folge Verraths in Untersuchung gezogen und wegen der Theilnahme am Burschentage zu Würzburg am härtesten gravirt, ward

er zu funfzehnjähriger Haft verurtheilt. Ein Jahr während der Untersuchung saß er zu Köpnik und fünf Jahre auf dem lauenburger Thor in Kolberg. Mit eiserner Consequenz las er hier zu festgesetzten Stunden die griechischen Dichter und Philosophen, vorzüglich den Homer und die Tragiker. Von den Lateinern widmete er nur dem Juvenal eine größere Anstrengung. Den Theokrit, den Äschylus und Sophokles übersetzte er metrisch; den „Ödipus auf Kolonos" bearbeitete er in freien Formen mit gereimten Chören und gab ihn später (Stralf. 1830) heraus. An das genaue Studium der Platonischen Philosophie schloß sich die Lecture Jean Paul's, namentlich seiner „Vorschule", und die der englischen Humoristen an. Die Sehnsucht nach andern Studien war auf der Festung nicht wohl zu befriedigen. Auch schrieb er hier das Trauerspiel „Schill und die Seinen" (Stralf. 1830), worin Einzelnes sehr gelungen ist, besonders die Schilderung des weltbewegenden Bewußtseins, welches in einer trüben patriotischen Begeisterung liegt. Im J. 1830 ward er frei. Etwas scheu, gleichsam fremd geworden, trat er wieder in die Welt ein, zunächst als Lehrer am Pädagogium zu Halle. Hierauf gab er die „Platonische Ästhetik" (Halle 1832) heraus, eine systematische aus den Quellen geschöpfte Entwickelung der Lehren Platon's vom Schönen und von der Kunst. Mit Niemeyer, Ritschl, Echtermeyer und Andern in freundschaftlich wissenschaftlichem Verkehre, verheirathete er sich höchst glücklich. Kränklichkeit seiner Frau nöthigte ihn, mit ihr nach Italien zu reisen. Als er 1832 im Herbste nach Halle zurückkehrte, begann er Hegel's Werke zu studiren und darin eine neue Welt des Geistes für sich zu entdecken. Bei der Universität habilitirt, las er zuerst, noch sehr Jean Paul und Solger anhangend, Ästhetik, dann zweimal Logik und arbeitete sich zu immer größerer philosophischer Freiheit empor. Hierauf erschien seine „Neue Vorschule der Ästhetik", mit dem Nebentitel: „Das Komische, mit einem komischen Anhange" (Halle 1837), worin er manchen glücklichen Griff that und besonders aus einer reichen Belesenheit und Anschauung das Beispielcapital der Ästhetik verjüngte und erweiterte, wenn auch bei der begrifflichen Auseinandersetzung selbst die rein logischen Kategorien und die phänomenologischen Bestimmungen bisweilen noch etwas kraus ineinanderliefen. Im J. 1837 faßte er den Entschluß, mit seinem Freunde Echtermeyer der deutschen Kunst und Wissenschaft ein neues Organ zu gründen und richtete dies auch mit Anfang des J. 1838 durch die „Halleschen Jahrbücher für deutsche Kunst und Wissenschaft", welche Popularität und Mannichfaltigkeit mit wissenschaftlicher Strenge und Nachhaltigkeit vereinen, rühmlichst ins Werk. Mit unendlichem Eifer, mit persönlicher Aufopferung, mit immer wachsendem Enthusiasmus und, was sehr wichtig, mit immer wachsender Bildung hat sich R. den „Jahrbüchern" gewidmet. Mit Leo zerfiel er der kölner Streitigkeiten wegen und sammelte die in dieser Beziehung glänzend geschriebenen Kritiken unter dem Titel: „Preußen und die Reaction" (Lpz. 1838). Seine eigene Bildungsgeschichte, namentlich seine Purification von politischer Verdächtigung, hat er selbst in einem komischen Roman „Der Novellist" (Lpz. 1839) erzählt. Als einer gerechten Erwartung, zur Professur befördert zu werden, nicht entsprochen ward, nahm er im Herbste 1839 seinen Austritt aus der philosophischen Facultät. Im Besitze eines nicht unbedeutenden Vermögens genießt R. das allgemeine Vertrauen der halleschen Bürgerschaft, ist Stadtverordneter und Sanitätscommissar, und unterzieht sich diesen Ämtern mit dem Behagen eines sittlich antiken Pathos. Wenn R. das Maßhalten, wofür er seit Beurtheilung des Buches über die „Pentarchie" ein so schönes Streben gezeigt hat, fortübt und eine gewisse Ungleichheit und Launenhaftigkeit, die oft sehr abstoßend und verletzend werden kann, mehr und mehr überwindet, so kann er eine der bedeutendsten Entwickelungen herbeiführen helfen. (37)

Rühle von Lilienstern (Johann Jakob Otto August), preußischer

Generallieutenant und Director der allgemeinen Kriegsschule zu Berlin, Chef des großen Generalstabes, ist am 16. Apr. 1780 geboren. Im Cadettencorps zu Berlin erzogen, trat er 1795 als Fähnrich bei der neuen Formation des Generalstabes in denselben, wurde 1805 Adjoint und 1806 Secondelieutenant unter Massenbach bei dem Corps des Fürsten Hohenlohe und im J. 1807, auf den Antrag des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar, mit Bewilligung des Königs von Preußen Major und Kammerherr dieses Prinzen. Die Muße und die vielfachen geistigen Anregungen, die er in Weimar fand, führten ihn zu einem eifrigen wissenschaftlichen Streben und einer umfassenden literarischen Thätigkeit. In seinem schätzbaren „Berichte eines Augenzeugen von dem Feldzuge im J. 1806“ (2 Bde., Tübing. 1807; 2. Aufl., 1809) gab er Aufschlüsse über die unseligen Ereignisse jenes verhängnißvollen Kampfes. Seit 1808 war er Herausgeber der für Staats- und Kriegskunst bestimmten Zeitschrift „Pallas“ (Tüb. 1808—9, und Weim. 1810), die aber mit dem dritten Jahrgange endigte. Auch erschien in dieser Zeit seine treffliche „Generalkarte von Sachsen“ (Dresd. 1808). Als der Prinz Bernhard 1809 mit dem sächsischen Armeecorps den Feldzug gegen Östreich machte, begleitete ihn R. und gab darauf in seiner „Reise mit der Armee im J. 1809“ (3 Bde., Rudolst. 1809—11) einen geistreichen Bericht über seine Erlebnisse und Beobachtungen. Einige Früchte seiner Forschungen lieferte er in den „Hieroglyphen, oder Blicke aus dem Gebiet der Wissenschaften in die Geschichte des Tages“ (Dresd. 1808, 4.). Sein Verhältniß zu dem Herzog Bernhard löste sich im Herbste des J. 1811, als der Prinz Italien und Frankreich bereisen sollte, Familienverhältnisse halber auf; R. trat mit dem Charakter als Oberst aus dem weimarischen Dienste und zog es wegen seiner größern Neigung zum wissenschaftlichen Leben vor, mehre vortheilhafte Aussichten auf eine Anstellung im östreichischen, russischen, sächsischen und französischen Kriegsdienste von der Hand zu weisen und sich einstweilen der Landwirthschaft auf seinem Bauerngute zu Laubegast bei Pillnitz in Sachsen zu widmen. Als Napoleon von Moskau zurückkehrte, begab sich R. nach Breslau, wo er am „Tage des Aufrufes der Freiwilligen“ eintraf, um als solcher beim Lützow'schen Corps einzutreten. Scharnhorst übertrug ihm die Geschäfte seines Bureauchefs und R. wurde daher dem Hauptquartiere der schlesischen Armee attachirt. Die Disposition zum Gefechte von Hainau rührte von ihm her. Während des Waffenstillstandes durch lebensgefährliche Krankheit in den böhmischen Bädern zurückgehalten, fand er sich unmittelbar nach seiner Wiederherstellung im Blücher'schen Hauptquartiere ein und nahm lebhaften Antheil an dem Übergange über die Elbe und dem Gefechte bei Wartenburg. Hierauf wurden ihm mehre wichtige Sendungen und Unterhandlungen übertragen; auch nahm er hauptsächlichen Antheil an der Convention in Breitenfeld. Wegen eines Rückfalls seiner Krankheit war er gezwungen, nach der Schlacht in Leipzig zu bleiben, wo er mit dem Minister von Stein in nähere Verbindung trat und darauf regen Antheil an den Militairconferenzen zu Frankfurt am Main nahm, in welchen der weitere Operationsplan berathen wurde. Im Namen der beiden Kaiserhöfe und Preußens wurde er im Dec. 1813 zum Generalcommissar der deutschen Bewaffnung unter Stein ernannt. Nach preußischem Vorbilde organisirte er die Contingente der sämmtlichen Rheinbundsstaaten mit Ausnahme Baierns und Würtembergs. Hierauf wurde er zu den Militairconferenzen gezogen, welche während des Congresses in Wien unter dem Vorsitz des Kronprinzen von Würtemberg dort zusammentraten. In dieser Zeit erschien seine wichtige Schrift: „Die deutsche Volksbewaffnung“ (Berl. 1815). Im J. 1815 erbat sich Blücher ihn zu seinem ersten Adjutanten; jedoch wurde R. zuvörderst als Chef des Generalstabes nach den Rheinprovinzen beordert, um bei der Organisation der rheinisch-westfälischen Landwehren mitzuwirken. Nach Beendigung des Kriegs wurde er im J. 1816 in Berlin als Oberst dem großen Generalstabe beigesellt, dessen Chef er 1822 wurde, nachdem er 1820 General-

major geworden. Nach Grolman's Austritt versah er ein Jahr lang interimistisch das zweite Departement des Kriegsministeriums. Seit 1816 war er zugleich Präses der Studiendirection der allgemeinen Kriegsschule, seit 1826 auch Director der allgemeinen Militair-Studien-Commission, und nach des Generals von Pirch Tode verwaltete er ein Jahr lang interimistisch die Geschäfte des Generalinspectors der Militair-Studien- und Erziehungsanstalten. Im J. 1835 wurde er Generallieutenant, schied 1837 aus dem Kriegsministerium und dem Generalstabe und wurde Director der allgemeinen Kriegsschule. R. hat sich vielfältige Verdienste um den preußischen Staat auch durch seine thätige Theilnahme an den mannichfachsten und schwierigsten Geschäften erworben; er war seit 1820 Mitglied der Militair-Gesetzgebungs-Commission, desgleichen Mitglied der Commission zur Beurtheilung der Berichte über die alljährlichen großen Manoeuvres, war beschäftigt bei Verbesserung des Pontonwesens, bei den Untersuchungen über die Congreve'schen Raketen, bei Einrichtung des so thätig wirkenden berliner lithographischen Instituts, bei den staatswirthschaftlich-policeilichen und financiellen sowol als commerciellen Untersuchungen über die Eisenbahnen und deren Herstellung; auch nahm er unter dem Minister von Klewitz Antheil an der Einrichtung des allgemeinen Schulwesens. Im J. 1831 wurde ihm, während Alex. von Humboldt nach Paris ging, eine Sendung an die süddeutschen Höfe zu Theil, wodurch ein näherer Anschluß jener an das preußische Vertheidigungssystem, eine engere Vereinigung des siebenten und achten Armeecorps erreicht wurde und die Versuche Frankreichs scheiterten, jene Höfe in die Kategorie der neutralen Staaten, in ähnlichem Verhältnisse wie Belgien und die Schweiz, hineinzuziehen. Von seinen Schriften haben wir noch zu erwähnen: „Handbuch für die Offiziere zur Belehrung im Frieden und zum Gebrauch im Kriege" (2 Bde., Berl. 1817); „Studien zur Orientirung über die Angelegenheiten der Presse" (Hamb. 1820); „Zur Geschichte der Pelasger und Etrurier" (Berl. 1831), in denen er die Geschichte der altitalischen und pelasgischen Völkerstämme graphisch zu erläutern suchte, wie in seinem „Universalhistorischen Atlas, oder anschauliche Darstellung der gesammten Weltgeschichte nach wissenschaftlicher Erörterung" (Bd. 1 und 2, Berl. 1827 fg.) die der westasiatischen und afrikanischen Urculturvölker; ferner die geistvolle Abhandlung: „Über Sein, Werden und Nichts; eine Excursion über vier Paragraphen in Hegel's Encyklopädie" (Berl. 1833); das „Historiogramm des preußischen Staates von 1820—30, im synchronistischen Verhältniß zu den Nachbarstaaten" (Berl. 1835); die „Historiographische Skizze des preußischen Staats, nebst Anleitung zum Schul- und Privatgebrauch des Historiogramms" (Berl. 1837); „Die Rudimente der Hydrognosie" (Berl. 1839) und die „Vaterländische Geschichte von der frühesten Zeit bis an das Ende des 13. Jahrh." (Bd. 1, Berl. 1840). (87)

Rumann (Rudolf Wilhelm Philipp), Stadtdirector der Residenzstadt Hanover, ist der Sohn des im J. 1827 zu Hanover verstorbenen Geheimeraths und Chefs im Justizdepartement Ernst August R., und am 13. Jul. 1784 zu Celle geboren. Die Ereignisse der sogenannten westfälischen Zeit trafen R. bereits als Hof- und Kanzleirath bei der Justizkanzlei zu Hanover, von wo er, zum Mitgliede des in Hamburg errichteten Tribunals ernannt, nach der Restauration aber als Regierungsrath bei den Landdrosteien zu Hanover und Aurich angestellt und endlich 1824, nach dem Abgange des gegenwärtigen Geheimen Cabinetsraths Hoppenstedt aus dem allgemeinen Magistrate, zu der erledigten Stelle eines Stadtdirectors der Residenz Hanover erwählt wurde. Noch ist anzuführen, daß R. Mitglied der zur Regulirung der Elbuferschiffahrt angeordneten Commission war und daß er zu Paris bei der dortigen Liquidationscommission die Interessen des Landes vertrat. Die magistratische Wirksamkeit R.'s und seine Präsidentschaft in der zweiten ständischen Kammer bilden diejenigen Perioden seines öffentlichen Lebens, welche das meiste Interesse in der neuern Zeit erwecken. Wie er in seinen frühern Verhält-

nissen dem Lande großen Nutzen verschafft hat, so sind seine Verdienste um die Residenz und deren Bewohner dauernd und hoher Anerkennung werth. Nur eine gewisse Unstätigkeit und Leidenschaftlichkeit des eifrigen, gewandten und begabten Mannes haben vielleicht Manches unerfüllt gelassen und ein besonders durch seine sich selbst geschaffene Stellung zur frühern Regierung genährtes Gefühl von Superiorität ihn mitunter zu einer Handlungsweise verleitet, die eigenmächtig und selbstsüchtig erscheint. Die Art und Weise, wie R. im Magistrate herrschte, ist ebenso landkundig, wie die Geschicklichkeit, mit welcher er jede unabhängige Ansicht, jeden bestimmten Widerspruch, jede Nichtfügung in seinen Willen durch Purificationen und ähnliche Maßregeln zu beseitigen wußte.

Der Regierungsantritt Ernst August's fand R. an der Spitze der zweiten Kammer der durch das Staatsgrundgesetz von 1833 hervorgerufenen Ständeversammlung. Ohne Zweifel war R. durch Stellung und frühere Verbindungen so gut wie irgend Jemand von dem Vorhandensein politischer Differenzen und Parteien im Lande unterrichtet und es muß deshalb um so mehr auffallen, im Laufe der Ereignisse, die ihn durchaus nicht überraschen durften, ihn so wenig selbständig zu sehen. Die Vertagung der Kammern durch den neuen Monarchen, am 29. Jun. 1837, vor Erlassung des Regierungs-Antrittspatents, von welchem der §. 13 des Staatsgrundgesetzes das Versprechen unverbrüchlicher Festhaltung an der Landesverfassung fodert, zog R., welcher die über die Rechtmäßigkeit dieser Regierungshandlung sich entspinnenden Erörterungen durch Aufhebung der Sitzung abschnitt, den bis in die neueste Zeit oft wiederholten Vorwurf zu, die damals noch vereinten Kräfte zu einem erfolgreichen Widerstande preisgegeben, dem Lande das einzig gültige und gesetzmäßige Organ genommen und den drohenden Umsturz des rechtlich Bestehenden dadurch befördert zu haben. Die Überzeugung, daß R. gefehlt habe, mußten selbst seine Vertheidiger theilen; die Stimmung gegen ihn war entschieden ungünstig und steigerte sich, je länger er, gegen den Willen seiner Corporation, anstand, den Fortschritten der reagirenden Partei entgegenzutreten. Die noch vor Einberufung des ersten Landtags nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 geschehene Ernennung R.'s zum Commandeur des Guelphenordens trug — wol ohne Grund — dazu bei, über die politischen Absichten des Magistratschefs Zweifel zu erwecken. Als thatsächlicher Beweis aber für das erschütterte Vertrauen der residenzstädtischen Corporation hat es gegolten, daß die Wahl eines Deputirten in die neue Kammer gegen ihn ausschlug. Hier reicht als Gegenbeweis die Versicherung nicht aus, daß R. im voraus sich gegen eine Wahl erklärt habe, ebenso wenig, daß er die Wahl mit einem Vorbehalte begleitet, zufolge dessen die vorgenommene Ernennung eines Deputirten keine Aufgabe der durch das Staatsgrundgesetz erworbenen Rechte involviren sollte. Wahrscheinlicher ist, daß nur die vorangegangenen Demonstrationen anderer bürgerlicher Corporationen und die immer deutlicher an den Tag tretende Sympathie für die verdrängte Verfassung ihn bestimmten, das Werk der Opposition zu beginnen. Als die Regierung die Wahlen mit Vorbehalt für ungültig erklärte, versah R. den Deputirten der Residenz mit einer energischen Protestation, zu der er sich indirect als Verfasser bekannt hat, und ebenso schnell, wie die Stimmung der Bürger für ihn sich wieder versöhnt zeigte, war auch der Bruch des Cabinets mit der städtischen Obrigkeit, besonders mit deren Chef, entschieden. Es ist eine Verkennung der oppositionnellen Kräfte und Talente des Landes, wenn man behauptet hat, ohne R. würde eine wirksame Opposition nicht zu Stande gekommen sein; sie bestand und wirkte, ehe R. nur ein Zeichen des Widerspruchs gegeben hatte; aber wahr ist, daß ein Beispiel der Residenz, früher gegeben, namentlich für die kleinern Städte und Körperschaften des Landes von entschiedener Bedeutung gewesen sein würde. Erst als die Regierung in der Anwendung ganz neuer und außerordentlicher Mittel zur Erreichung ihres Zweckes schon fast Alles erschöpft hatte und die Bürgervorsteher der Residenz den Magistrat nun ausdrücklich auffoderten,

den Schutz des deutschen Bundes anzurufen, entstand die erste Beschwerdeschrift des allgemeinen Magistrats vom 15. Jun. 1839, deren nächste Folgen jede andere Frage für den Augenblick in den Hintergrund drängte. Als unstatthaft in Form und Inhalt brevi manu von der Bundeskanzlei zurückgewiesen, veranlaßte diese Eingabe eine königliche Proclamation vom 16. Jul. 1839, welche, die Vorstellung des Magistrats veröffentlichend, dieselbe der peinlich zu strafenden Verbrechen der Majestätsbeleidigung und öffentlicher Calumnien und Injurien gegen die Regierung, die Minister und die Ständeversammlung schuldig erklärte und, unter Verweisung der Sache an die zuständige Gerichtsbehörde, den Stadtdirector R. von seinen Functionen suspendirte. R. erklärte, der Gewalt sich fügen zu müssen, aber die Bürgerschaft nahm seine Sache auf, nicht allein durch die Vorliebe für ihn, sondern auch durch den in der Ernennung eines königlichen Commissars zum interimistischen Magistratschef liegenden Eingriff in die städtische Verfassung getrieben. In Masse zogen die Bürger, nach einem auf dem Rathhause vorangegangenen tumultuarischen Auftritte, nach des Königs Wohnung, baten zwar vergebens um Wiederaufhebung der gegen R. verfügten Maßregel, erlangten aber die Zurücknahme der Ernennung des nicht von ihnen gewählten Chefs und die Übertragung der Stadtdirectorialgeschäfte auf den Syndicus, als verfassungsmäßigen Vertreter.

Nach diesem Vorgange kann es nicht auffallen, daß R. sich in hohem Grade die Theilnahme erwarb, welche ähnliche Umstände stets hervorrufen; sie gebührte ihm von Seiten des Magistrats und der Mehrzahl der Bürger, da er für deren Ansicht und Bestrebungen seine Persönlichkeit an ein gefährliches Spiel setzte. Zahlreiche Dankadressen an ihn und den Magistrat liefen aus allen Theilen des Landes ein, und der Glaube an die Legalität der Handlungsweise R.'s konnte nur gestärkt werden, als klar aus der Instruction der inzwischen begonnenen Untersuchung hervorging, daß die Gerichtsbehörde das Verbrechen der Majestätsbeleidigung in der Eingabe des Magistrats nicht erkannt habe. Ein Erkenntniß vom 11. Sept. 1839 sprach sogar aus, daß die Suspension R.'s gerichtsseitig für nothwendig nicht würde erachtet sein, dennoch wies das Cabinet das auf dieses Erkenntniß begründete abermalige Gesuch um Wiedereinsetzung R.'s zurück, weil nicht allein die Gründe zu dieser Administrativmaßregel nicht beseitigt, vielmehr durch eine zweite, von R. noch vor seiner Suspension unterzeichnete und abermals retradirte Eingabe an den Bund, die ebenfalls injuriöser Natur sei und zu einer zweiten Untersuchung Anlaß gegeben habe, nur verstärkt worden seien. Seitdem hat die Untersuchung gegen R. und die übrigen Magistratsmitglieder ihren Fortgang, wobei der von den Beklagten eingeschlagene Weg der Beweisführung wegen der damit verbundenen unendlichen Weitläufigkeit zu einer baldigen Erledigung wenig Aussicht gibt, zumal durch Cabinetsbefehl die Auslieferung der Wahlacten verweigert und damit ein Beweismittel vorenthalten ist. Wenn R. in den Augen der Anhänger des Staatsgrundgesetzes durch sein Benehmen am 29. Jun., das jedenfalls der Höhe des Augenblicks nicht entsprach, allerdings gesunken war, so hat er sich durch sein späteres kraftvolles und energisches Auftreten und durch das Opfer, das er gebracht, wieder auf den frühern Standpunkt gehoben. Glänzt daher R. schon durch seine Geistesgaben, zumal durch seine kraftvolle, eindringliche Rede und einen scharfen Witz, so hat er auch, seitdem er der anfänglichen Haltungslosigkeit Herr geworden, unleugbar Verdienste um die Sache der grundgesetzlichen Partei sich erworben. Diese Verdienste würden hier wie überhaupt größer sein, wenn bei R. die Kühnheit des Gedankens und die Kraft des Entschlusses, die er unter gewissen Umständen zeigt, stets von wägender Überlegung und einem selbständig beharrlichen Fortschreiten auf einem bestimmten Wege begleitet wären. (113)

Runde (Christian Ludwig), oldenburgischer Geheimerath und Oberappellationsgerichtspräsident, geboren zu Kassel am 26. Apr. 1773, ist der älteste Sohn des 1807 als Geheimer Justizrath und Professor der Rechte zu Göttingen verstor-

denen Dr. Justus Friedrich R. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Lyceum zu Kassel, wo sein Vater damals als Professor der Rechte und der Reichsgeschichte am Collegium Carolinum angestellt war, und seit 1784 auf dem Gymnasium zu Göttingen. Bereits 1787 als Student immatriculirt, um sich bei der Feier des 50jährigen Universitätsjubiläums dem Zuge der Studirenden anschließen zu können, besuchte er seit 1791 akademische Vorlesungen; im rechtswissenschaftlichen Studium förderte ihn besonders der Rath und das Muster seines Vaters. Nachdem er 1794 von der juristischen Facultät einen Preis erhalten, wurde er 1795 von derselben zum Doctor der Rechte promovirt. Seine Inauguraldissertation führte er weiter aus in dem Werke: „Abhandlung der Rechtslehre von der Interimswirthschaft auf deutschen Bauergütern nach gemeinen und besondern Rechten" (Gött. 1796; 2. Aufl., 1832). Im J. 1796 wurde er außerordentlicher stimmführender Beisitzer des juristischen Spruchcollegiums. Aus seinem Referate ist gedruckt: „Rechtliches Gutachten der göttinger Juristenfacultät über das Verfahren der Regierung und des Officialatgerichts zu Paderborn gegen den Rentmeister Göhausen zu Beverungen" (Gött. 1798). Gegen Ende des J. 1799 erhielt er die Bestallung als oldenburgischer Landesarchivar und 1801 wurde er, mit Beibehaltung des Archivariats, wirklicher Assessor bei der Regierungskanzlei und dem Consistorium. Im Jul. 1803 wirkte er mit als Commissar bei der Besitzergreifung der dem Herzoge von Oldenburg als Entschädigung für den Weserzoll zugewiesenen münsterschen Ämter, durch deren Zuwachs seine Geschäfte bedeutend sich mehrten. Um dieselbe Zeit erhielt er den Auftrag, den beiden Söhnen des Herzogs Peter, dem jetzt regierenden Großherzoge und dem 1812 in Rußland verstorbenen Prinzen Georg, eine Einleitung in die Rechtswissenschaft zu geben. Hierauf wurde er 1806 zum Kanzlei- und Regierungsrath ernannt. Die politischen Ereignisse, welche sodann Oldenburg berührten, brachten ihm manche außerordentliche, schwierige und unangenehme Geschäfte. Während der holländischen Occupation im J. 1806 war er Mitglied eines geheimen Comité, welches die Verbindung mit dem abwesenden Landesherrn unterhielt. Als 1811 Oldenburg dem Kaiserreiche einverleibt wurde, konnte sich R. nicht entschließen, in französische Dienste überzutreten. Erst ein Jahr darauf erhielt er vom Herzoge aus Petersburg die Weisung, der Regierungscommission des von der französischen Herrschaft noch frei gebliebenen Fürstenthums Lübeck zu Eutin beizutreten. Auf dem Wege dahin wurde er in Hamburg auf Befehl des Prinzen Eckmühl verhaftet, weil in Oldenburg, wiewol nach seiner Abreise, der Geburtstag des Herzogs gefeiert worden war; doch kam er durch die Verwendung eines Universitätsfreundes, Palm, der im Policeidepartement angestellt war, sehr bald wieder in Freiheit. In Eutin brachte er die J. 1812 und 1813 in den angenehmsten Verhältnissen zu, bis der Sturm auch über jene Gegend hereinbrach. Die Gewaltthätigkeiten der Franzosen und noch mehr der an seinem Freunde v. Berger in Bremen durch den General Vandamme verübte Justizmord brachten seinen Haß gegen das Franzosenthum aufs Äußerste. Auswärtige Dienstanträge, die er in dieser Zeit erhielt, an das Obergericht in Glückstadt und zum Lehrstuhl des deutschen Rechts auf der westfälischen Universität zu Göttingen, lehnte er ab. Mit dem Herzoge nach Oldenburg zurückgekehrt, wurde er bei der Reorganisation als Vicedirector der Justizkanzlei und des Consistoriums mit dem Titel eines Justizraths angestellt, auch Mitglied der Regierung, in welcher, als der Centraldienstbehörde, die Vorstände der obern Landescollegien sich unter dem Vorsitze des Herzogs vereinigten. Er übernahm wieder die Commission in den römisch-katholischen kirchlichen Angelegenheiten, die er schon früher gehabt hatte, und 1816 die Mitaufsicht über die öffentliche Bibliothek, die Redaction der Gesetzsammlung und des Staatskalenders. Einen vortheilhaften Dienstantrag nach Hanover als Oberjustizrath im Justizministerium lehnte er ab und erhielt 1817 die Bestallung als Geheimer Regierungsrath und Director der Justizkanzlei und des Consistoriums. Der jetzt regierende Großherzog

gab ihm am Ende d. J. 1829 den ersten Beweis der Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ausgezeichnet nützlichen Dienstleistungen durch die Ernennung zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit dem Titel eines Conferenzraths und übertrug ihm dabei den Vortrag im Cabinet über Dienstbesetzungen und Beförderungen bei den gerichtlichen Behörden des Großherzogthums, sowie über die nothwendigen Verbesserungen in der privat- und strafrechtlichen Gesetzgebung und im Gange des Justizdienstes. Zugleich wurde er Präsident der 1830 errichteten Prüfungscommission für die Candidaten des Civilstaatsdienstes. Dabei behielt er die Commission des landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche des oldenburger Bezirks vom Bisthum Münster, nachdem unter seiner Mitwirkung die Diöcesanverhältnisse durch einen Vertrag vom 5. Jan. 1830 und die landesherrlichen Jura circa sacra durch ein Normativ vom 5. Apr. 1831 regulirt waren. Im J. 1833 wurde er zum ersten Mitgliede einer Commission zur Untersuchung der Deichfreiheiten ernannt und 1837 ihm der Charakter als Geheimerath beigelegt. Bei so vielen und überhäuften Dienstgeschäften wußte er doch noch Muße zu finden zu literarischen Arbeiten. Wir gedenken hier seiner „Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altertheile auf deutschen Bauergütern" (2 Bde., Oldenb. 1805); „Rechtliche Grundsätze über Vertheilung der Einquartierungslast" (Oldenb. 1808); der mit seinem Freunde und Collegen von Halem herausgegebenen „Sammlung der wichtigsten Actenstücke zur neuesten Zeitgeschichte" (2 Bde., Oldenb. 1807); „Kurzgefaßte oldenburgische Chronik" (Oldenb. 1824; 2. Aufl., 1831); „Patriotischen Phantasien eines Juristen" (Oldenb. 1836) und der „Vorrede mit Abhandlung über das Güterrecht der Ehegatten auf deutschen Bauergütern während der Ehe" zu Scholz's III. Schrift: „Über die Intestatrechte der Ehegatten auf deutschen Bauergütern" (Braunschw. 1837). Auch besorgte er von der fünften Auflage an die Herausgabe von seines Vaters „Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts" (8. Aufl., Gött. 1832). Seit vielen Jahren ist er mit einer Bearbeitung des deutschen Güterrechts der Ehegatten beschäftigt. (39)

Rundschit Singh, Fürst von Lahore, gestorben am 27. Jun. 1839. Als Capitain Burnes das Gebiet dieses Herrschers zum ersten Male betrat, gedachte er vor Allem des Porus, der einst Alexander dem Großen jenseit des Indusstroms 30,000 Mann Fußvolk und 4000 Reiter, 200 Elefanten und 300 Streitwagen entgegenstellte. Man setze Kanonen für Streitwagen, und es ist damit genau die Streitmacht des R. angegeben. Auch Diesem, wie jenem alten Häuptling, war es gelungen, durch List und Gewalt, auf den Trümmern der Freiheit aller benachbarten Stämme, zur Alleinherrschaft sich emporzuschwingen. So wird in Asien überall der Beobachter des neuesten Zustandes zur Vergleichung des ältesten fast durch jeden Eindruck aufgefodert, und es ist diese Vergleichung immer lehrreich und zum Verständniß der Gegenwart nicht selten unentbehrlich. Fragen wir, was für ein Volk der macedonische Eroberer dort im Pendschab (dem Lande der fünf Ströme, zwischen dem Indus und Setledsch) antraf; sie heißen die Königlosen oder die Gesetzlosen. Den ersten Namen hatten sie im Gegensatze zu den westlichen Ländern Asiens, wo, wie in Persien, nach Herodot's Ausdruck, des Königs Wille Gesetz war und diese unumschränkte Herrschaft in einer Familie sich vererbte; Gesetzlose wurden sie genannt im Vergleiche mit der eigentlichen indischen Welt, wo das Gesetz die Speisen unterschied und streng die Kasten sonderte, während im Pendschab Jeder genoß, was ihm gefiel, und Jeder, selbst aus der Priesterkaste, zum Kriegeshandwerk leicht übertrat. Dieselben Züge finden wir in spätern Entwickelungen wieder. Zunächst den kriegerischen Geist dieser Stämme. Mahmud der Gasnevide besiegte den Porus seiner Zeit (1001 n. Chr.), den Maharadscha Dischipal von Lahore, einen Brahminen. Zweimal in offener Feldschlacht von Fremdlingen geschlagen, konnte Dieser nicht länger Fürst und Feldherr sein; er bestieg den Scheiterhaufen und verbrannte sich selbst. Als nun die Eroberer den Islam bis ins Herz Indiens getragen hatten,

entbrannte zwischen Mohammedanern und Hindus der Religionshaß, am heftigsten im Pendschab, wo Beide zuerst aufeinander gestoßen. Da ward im J. 1469 in der Gegend von Lahore ein Prophet geboren, Nanac mit Namen, der seine Lebensbestimmung darin fand, die beiden Religionen zu läutern und zu versöhnen. In der Grundlehre beider erkannte er viel Wahres; er pilgerte nach den heiligen Orten seiner Landsleute, der Hindus, und nach Mekka; er ehrte die heiligen Bücher beider und führte ihre Aussprüche an, wo sie ihm zusagten; aber den Hindus wollte er ihren vielfachen Irrwahn nehmen und den Mohammedanern ihren Fanatismus. Der Gottesglaube, so einfach wie er ihn auffaßte, mußte Beiden ein Ärgerniß werden. Ein Mollah traf ihn einst schlafend auf dem Felde, weckte ihn mit Schlägen und schalt ihn einen Ketzer, weil er die Füße nach dem Hause Gottes hingekehrt. „Bitte, wende sie mir, wenn du kannst, nach der Richtung hin, wo das Haus Gottes nicht ist." Daß er das Gewand des Fakir ablegte, war dagegen den Hindus ein Greuel, da er doch seine Lehre zu predigen fortfuhr. „Die Hindus hängen ihr Herz an den Ganga und an Benares, die Mohammedaner an Mekka und die Kaaba; die Einen rufen Ram (der Fleischgewordene), die Andern Rahim (der Barmherzige), ein Name, nur zwiefach ausgesprochen; sie gedenken aber der Vedas sowenig als des Koran." „Ohne echte Frömmigkeit sind beide Lehren irrig, sind weder Hindus noch Moslems angenehm vor Gott; denn das verbleichte Roth des Scharlach, das einmal dem Wasser gewichen ist, kehrt nicht wieder." „Ich bin gesandt, euren widerstreitenden Glauben zu versöhnen; ich beschwöre euch, die Schrift der Andern zu lesen so gut als eure eigene; aber Lesen thut es nicht, wenn nicht Gehorsam der Lehre folgt; denn Gott hat gesagt, Keiner soll selig werden, er habe denn gute Werke gethan. Der Allmächtige wird nicht fragen, zu welchem Stamme oder zu welchem Bekenntnisse Einer gehört. Er wird nur fragen, was hat er gethan?" „Hunderttausend Mohammeds, eine Million Brahmas und Vischnus und hunderttausend Ramas stehen vor der Pforte des Höchsten. Sie alle vergehen; er allein bleibet. Und Menschen, die im Lobe Gottes einig sind, schämen sich nicht, im Streit miteinander zu leben, daraus zu sehen ist, daß der böse Geist sie alle sich unterworfen hat. Der allein ist ein echter Hindu, dessen Herz rechtschaffen, der allein ist ein guter Mohammedaner, dessen Wandel rein ist."*) Er fand Gelegenheit, dem Kaiser Baber seine Lehre auseinanderzusetzen; verschmähte aber Lohn und Ehre, die der Kaiser ihm bot. Keinem seiner Söhne, sondern einem Fremden ertheilte er die Weihe und den Auftrag zur Verbreitung seiner Lehre. Auch sein Nachfolger vererbte die Würde nicht auf seine Familie, sondern auf seinen Diener; dieser wiederum wählte zum Schwiegersohne und weihte zum Propheten einen Unbekannten, den ein weissagender Zufall ihm zugeführt. So fern lag der Gedanke an die Gründung einer Dynastie, eines erblichen Kalifats. Diejenigen aber (und ihre Zahl mehrte sich rasch), welche die Lehre Nanac's annahmen, hießen Sikhs, das ist Schüler oder Jünger. Man sieht, es ist die Rede einer Religionssekte, nicht eines Volks, noch weniger eines neuen Staats. Daß diese Sekte ursprünglich eine friedliche gewesen, läßt sich nach Obigem errathen, kann aber auch ausdrücklich bestätigt werden. „Legt Waffen an", sprach Nanac, „die Keinen verletzen; euer Panzer sei die Vernunft, Feinde umzuwandeln zu Freunden. Kämpfet mit Macht, aber mit keiner Waffe, als mit dem Worte Gottes." Kriegerisch ward die Sekte durch Haß und Verfolgung der Mohammedaner. Har Govind hatte 1606 die Ermordung seines Vaters zu rächen; er war der erste Priester, der die Sikhs zu den Waffen rief. Die Umgestaltung ward vollendet durch Guru Govind, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Jeder Sikh ward zum Krieger; der Name Sikh ward vertauscht mit Singh, das ist Löwe. Die Vorbedingung zu diesem Schritte war die gänzliche Vernichtung der Kasten-

*) Malcolm, dem wir die erste Schilderung der Sikhs in den „Sketch of the Sikhs" (Lond. 1812) verdanken, hat die obigen Auszüge aus den heiligen Büchern derselben, dem „Granth", mitgetheilt.

eintheilung. Nanac hatte gelehrt, daß alle Menschen gleich seien, nämlich vor Gott. Guru Govind machte die Anwendung von diesem Satze und bewährte dabei den Scharfblick eines großen Gesetzgebers. Das indische Wesen konnte nur gedeihen, so lange kein Fremdling die Grenze der indischen Welt in Waffen überschritt. Das Gesetz, das nur eine Kaste zum Waffenhandwerke befähigt, machte das Land zur Beute jedes mächtigen Eroberers. Dieses Gesetz mußte durchbrochen werden, Jedem mußte verstattet, Jeder verpflichtet sein, die Waffen zu tragen. Guru Govind eröffnete seinem Volke die Aussicht, das Joch der Mohammedaner abzuwerfen, indem er Jedem, auch dem Geringsten, als Preis der Tapferkeit Ehre und Würde verhieß. Daher das Verhältniß der Sikhs zu den Hindus. Die untern Kasten der Hindus sind den Sikhs befreundet, die obern Kasten hassen sie. Natürlich genug, da durch den Grundsatz der Sikhs die Einen ihre Ansprüche begünstigt, die Andern ihre Vorrechte gefährdet sehen. Die Emancipation der Hindus, deren zahlreichste Kaste (das eigentliche Volk) zunächst ins Interesse gezogen wurde, war das ausgesprochene Ziel, auf welches Guru Govind hinarbeitete. An Aurengzeb schrieb er: „Ihr macht Hindus zu Mohammedanern und rechtfertigt es durch euer Gesetz; ich werde, und zwar dem Grundsatze der Selbsterhaltung folgend, der über alles Gesetz geht, Mohammedaner zu Hindus machen. Ihr mögt in erträumter Sicherheit beharren; aber hütet euch, ich will den Sperling lehren, den Adler zu Boden zu werfen." Die Feindseligkeit gegen die Lehre und Herrschaft der Fremden nicht minder als die Kluft, welche die Sikhs von den obern Hindukasten trennte, ward in manchen äußern Einrichtungen und Gewohnheiten an den Tag gelegt; wenn z. B. das Fleisch aller Thiere erlaubt ward, ausgenommen das Fleisch der von allen Hindus heilig gehaltenen Kuh, während Schweinefleisch, eine willkommene Nahrung der untern Hindus, den obern Kasten derselben, wie den Mohammedanern verboten ist. In dem Vertrage, den R. im März 1834 mit Schah Schudscha, angeblich zum Zweck gemeinsamer Anstrengungen für die Wiederherstellung des Letztern, schloß, bestimmt der Art. 10, daß keine Kühe im Lager geschlachtet werden sollen, wenn die Sikhs mit den Afghanen vereinigt sein würden. Die Macht des R. ist selbst ein Beweis, wie gänzlich der Kastenunterschied durch Guru Govind beseitigt worden, denn R. ist seiner Abstammung nach ein Dschat, aus einer der untersten Kasten. Guru Govind, der Zehnte in der Reihe seit Nanac, war das letzte geistliche Oberhaupt der Sikhs. Er schloß die heiligen Bücher des „Granth". Seine Zusätze haben in der Lehre selbst Nichts geändert. Auch er sagt: „Wer den Koran lieset und wer den Puran lieset, wird darum dem Tode nicht entgehen; Tugend allein kann Heil bringen fürs künftige Leben." Aber es springt in die Augen, daß er das Werk seines Vorgängers höchst wesentlich umgestaltete, indem er den kriegerischen Geist der Stämme des Pendschab weckte, den Kampf zur Aufgabe und den Stahl zum äußern Symbol der Sikhs aufstellte, wie dies bei den fanatischen Akalis, den „Unsterblichen", den mit zwei Schwertern Bewehrten, bis auf diesen Tag nur zu buchstäblich sich erhalten hat. Eine Spaltung konnte kaum ausbleiben. Die Nachkommen Nanac's, denen unter dem Namen der Kalsa Sikhs Andere sich anschlossen, hielten sich auch ferner zur friedlichen Lehre des Gründers der Sekte und verwarfen Guru Govind's Neuerungen. Selbst in unwesentlichen und äußern Dingen unterscheiden sie sich; sie rauchen z. B. Taback, den Guru Govind seinen Jüngern verbot, indem er den abscheulichen Satz aufstellte, im Innern eines Tabackrauchers sehe es genau so aus, wie im Innern seiner Pfeife. Übrigens überlassen die Sikhs insgesammt, und oft im Übermaße, sich dem Genusse berauschender Getränke.

Es war Guru Govind nicht gegeben, das Ziel der Befreiung zu erreichen. Das Waffenglück wich von ihm; er starb ruhmlos im J. 1708. Erlosch mit ihm die Prophetenwürde, so war doch nach ihm sein vertrauter Freund Banda mit der obersten Feldherrngewalt bekleidet. Als anerkanntes Oberhaupt führte er die Sikhs nicht sowol zu Kriegszügen, als vielmehr zu wilden Raubzügen, mit schonungsloser

Grausamkeit gegen die Mohammedaner. Er erlag der Übermacht und ward zum qualvollen Tode verurtheilt, dem er standhaft entgegenging. Nicht der Muth der Sikhs war gebrochen, aber die Einheit, die sie eine Zeit lang den fremden Herrschern furchtbar gemacht. Trotz aller Drohungen pilgerten sie nach ihrer heiligen Stadt, nach Amritsar; Mancher hat auf solchem Zuge die Märtyrerkrone gesucht und gefunden. Auch ihre Raubzüge dauerten fort; sie plünderten das Heer des Nadir Schah, der mit Beute beladen aus Indien heimkehrte; Achmed Schah, der Gründer des Afghanenreichs, hatte große Mühe, sie zu bändigen; aber innere Zwietracht war ihr schlimmster Feind. Wenn von einem Staatenbunde der Sikhs die Rede ist, so möge man nur nicht an eine geordnete Bundesverfassung denken. Zwölf Districte (Misuls), jeder unter einem eigenen Serdar, unterschieden sich im Pendschab, das wieder, wie zur macedonischen Zeit, das Land der Königlosen und der Gesetzlosen geworden war. Der Besitz einzelner Dörfer war zwischen den Serdars beständig bestritten. Das einzige Band der Einheit war die Versammlung des Guru Mata, eine Einrichtung Guru Govind's. Alle Häuptlinge traten hier zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, auch zur Wahl eines Führers im Kriege zusammen. Die Akalis pflegten die Versammlung zu berufen und mit der Erinnerung, die durch heilige Gebräuche verstärkt ward, zu eröffnen, daß jede innere Fehde jetzt ruhen müsse. Das letzte Guru Mata ward im J. 1805 gehalten, als Holkar, vor den Engländern flüchtig, Schutz und Beistand suchte, den die Häuptlinge der Sikhs aber verweigerten. Eine Quelle der Zwietracht lag in der Eifersucht, mit welcher selbst die vom Islam zur Lehre der Sikhs Bekehrten betrachtet wurden; man hat kein Beispiel, daß bedeutender Einfluß einem Sikh von mohammedanischer Abstammung zu Theil geworden wäre. Die Mohammedaner, die unter den Sikhs wohnten, waren unterdrückt; Viele von ihnen flüchteten ins englische Lager, wo der lange entbehrte, gedoppelte Luxus ihnen ward, laut beten und Rindfleisch essen zu dürfen. Der französische General Perron, der zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Truppen des Scindiah in Mittelindien befehligte, hatte mehre Serdars der Sikhs zinsbar gemacht und den Plan gefaßt, das ganze Pendschab zu unterwerfen. Malcolm zweifelt nicht, daß ihm dies gelungen sein würde, wäre er nicht zuvor den Engländern unterlegen. Foster hatte im J. 1783 vorausgesagt, daß ein ehrgeiziger Häuptling den Zustand der Verwirrung benutzen würde, sich zum Alleinherrn aufzuwerfen. Damals war der außerordentliche Mann gerade geboren, der dies Wort wahr machen sollte. Malcolm dagegen meinte noch 1805, daß der Glaube an eine unmittelbare Gottesherrschaft, den Guru Govind seinem Volke eingepflanzt, jedem Häuptlinge, der nach unumschränkter Alleinmacht strebe, ein sehr ernstes, wenn nicht unübersteigliches Hinderniß in den Weg legen werde. Diese Ansicht eines so scharfblickenden Beurtheilers mag uns den Maßstab geben, um die Fähigkeiten und die vollendete Rücksichtslosigkeit des Usurpators zu würdigen, dem das Schwierigste gelungen ist.

Rundschit Singh, d. h. der Siegerlöwe, geboren am 2. Nov. 1782, war der Sohn des Maha Singh, von dem er als zwölfjähriger Knabe die Herrschaft eines Misul (des zuletzt im Pendschab entstandenen), einen gewissen Einfluß in benachbarten Districten, den sein Vater erworben, und einen bedeutenden Schatz erbte, den dieser gesammelt. Im 17. Lebensjahre soll er, ihrer Vormundschaft müde, seine Mutter vergiftet haben. Zugleich entließ er die alten, vertrauten Räthe, um die Herrschaft allein zu führen. Die Kenntniß dreier Sprachen, die er sich aneignete, und ein treffliches Gedächtniß ersetzten ihm im Laufe seiner ganzen Regierung die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens, die er in seiner wilden, verwahrlosten Jugendzeit nicht erlernt. Eine beträchtliche Vergrößerung bezeichnete die ersten Jahre seiner Herrschaft. Auf dem Rückzuge von einer verunglückten Unternehmung jenseit des Indus hatte Schah Siman, der Afghane, zwölf Kanonen im Stich gelassen. R. erbot sich, sie auszuliefern, wenn Siman ihn dafür mit Lahore belehnen wolle,

das unter drei schwache Serdars vertheilt war. Die Bedingung ward angenommen; er erhielt im J. 1800 Lahore; acht Kanonen hat er auch abgeliefert, vier aber zurückbehalten, als Stamm seiner Artillerie. Mehre Serdars seines eigenen Volkes machte er sich zinsbar, und die Zerwürfnisse des Afghanenreichs reizten ihn, einige Plätze am westlichen Indusufer zu nehmen. Als die Engländer dem flüchtigen Holkar ins Pendschab folgten, setzte der Vertrag von Ludianah vom 5. Dec. 1805, erneuert in Amritsar unterm 25. Apr. 1809, den Settledsch als östliche Grenze der Sikhsherrschaft fest. Um so mehr war er auf Vergrößerung innerhalb des Pendschab und auf Abreißung benachbarter Theile des Afghanenreiches angewiesen. Was seine Macht und seine Aussichten anlangt, so äußert Malcolm im J. 1812, daß außer R. kein Häuptling der Sikhs im Stande sei, 4000 Mann ins Feld zu stellen; R.'s Heer, im J. 1805 nicht 8000 Mann stark, habe seitdem sich vergrößert, bestehe aber zum Theil aus dem Anhange von Serdars, die nur unwillig seiner Oberherrschaft sich fügen; die Materialien seiner Streitkräfte, durch kein natürliches Band zusammengehalten, würden bei dem ersten harten Stoße vermuthlich sich auflösen. R. aber verstand es, diese Schwierigkeiten zu besiegen. Unter der Anleitung britischer Ausreißer beschäftigte er sich mit der Bildung regelmäßiger Truppen, nach dem Muster der Seapoys, und war unablässig auf neue Erwerbungen bedacht. Im J. 1809 nahm er Amritsar und darauf die Feste Kangra, zu deren Entsatz er auf den Ruf des belagerten Radscha scheinbar willfährig herbeigeeilt war. In wenigen Jahren standen neben ihm nur noch drei einigermaßen unabhängige Misuls im Pendschab. Die Intriguen, die beständige Einmischung in fremde Fehden, die Einschüchterung und, sobald es nöthig war, die unverhüllte Gewalt, wodurch er einen selbständigen Häuptling nach dem andern mediatisirte, haben einem französischen Reisenden Gelegenheit gegeben, ihn mit Ludwig XI. zu vergleichen.

Zur Vermählung seines Sohnes Karrak Singh lud er 1812 den Obersten Ochterlony ein. Die Auszeichnung, mit der er diesem entgegenkam, bildete einen starken Contrast zu dem Mistrauen, das er bis dahin gegen die Engländer gezeigt und das ihm Niemand verdenken wird, wie denn auch bis ans Ende seines Lebens Spuren davon sich äußerten. Einen andern Gast sah er in Lahore im folgenden Jahre, den vertriebenen Schah Schudscha, gegen den er das Gastrecht auf eine Weise misbrauchte, die sein Andenken im ganzen Morgenlande schändet. Osborne, der am glimpflichsten darüber spricht, stellt die Sache folgendermaßen dar. R. war lüstern nach dem Besitze des weltberühmten Diamanten, genannt Kohi Nor, d. h. der Lichtberg, den Schudscha's großer Ahn Ahmed aus Nadir Schah's indischer Beute (vom Pfauenthron in Delhi her) sich angeeignet hatte. R. versuchte es erst mit der Entziehung aller Nahrungsmittel. Als dies nach zwei Tagen nichts fruchten wollte, wandte er andere Maßregeln der „Zudringlichkeit und Strenge" an, gerade hinreichend, um seinen Gast nach einer Quälerei von drei Monaten zur Auslieferung des Kohi Nor zu bewegen. Der 1. Jun. 1813 war der große Tag dieses Sieges. Schudscha wartete seinem Gastfreunde auf; schweigend saßen Beide eine halbe Stunde sich gegenüber, bis R. einige Ungeduld blicken ließ und auf einen Wink Schudscha's ein Diener auf den Teppich zwischen den beiden gekrönten Häuptern ein Päckchen niederlegte. R. öffnete es, ergriff den Diamant und zog sich augenblicklich damit zurück. Jetzt mußte der unglückliche Schudscha seine Freilassung noch mit 20,000 Rupien erkaufen. Auch nachdem er diese gezahlt, wurde er noch nicht freigelassen, weil sein Peiniger vernommen hatte, daß er noch mehre Juwelen besitze. Auch diese sollte er hergeben und hatte sie zum Theil schon hergegeben, als es ihm endlich gelang, auf ungebahnten und unwillkommenen Wegen ins Freie zu entkommen.

In demselben Jahre nahm R. die Festung Attock durch Verrath und 1818 Multan mit Sturm. Nach wiederholten vergeblichen Feldzügen fiel Kaschmir 1819 in seine Hände, die wichtigste Eroberung, wie er durch dreitägige Feste in Lahore

und dreimalige Erleuchtung der Stadt kundgab. Auch nahm er nun den Titel eines Maharadscha (obersten, souverainen Herrn) im Pendschab an. Das J. 1822 führte ihm eine Acquisition zu, die mehr werth war, als manche Eroberung, nämlich die beiden Offiziere Allard (s. d.) und Ventura. Jener übernahm die Bildung einer Cavalerie, dieser einer Infanterie nach europäischem Zuschnitt. Ein Umstand ist dabei nicht zu übersehen; R. nahm sie erst in seine Dienste, nachdem er durch sorgfältige Erkundigung sich überzeugt hatte, daß sie keine Engländer seien. Dieses Mistrauen wird man höchst natürlich finden. Er hätte mit Blindheit geschlagen sein müssen, wenn er nicht erkannt hätte, daß jedes unabhängige Gebiet durch die Nachbarschaft der britischen Macht bedroht sei. Bald kam die Reihe des Mistrauens an die Engländer. Während des Birmanenkrieges gelangten Spuren einer Verbindung zwischen Petersburg und Lahore zufällig zur Kunde der ostindischen Regierung. Auch wollte man wissen, R. habe geäußert, die Zeit für die Vertreibung der Engländer aus Ostindien sei jetzt gekommen. Jeder Unbefangene wird in dieser Ansicht, oder, wenn man will, in diesem Wunsche eine Betrachtung wahrnehmen, die einem Fürsten in seiner Lage in solchem Zeitpunkte sehr lebhaft sich aufdrängen mußte. Er hatte die Engländer nicht aufgesucht; sie waren gekommen, ihm Grenzen für seine Entwürfe nach Osten hin vorzuschreiben, und hatten ihm bei der Gelegenheit ihre Freundschaft angeboten. Er fürchtete keinen Feind und bedurfte dieser Freundschaft nur insofern, als die Feindschaft der Engländer ihm verderblich werden konnte. Die Engländer haben durchaus kein Recht, ihm solche Gedanken vorzuwerfen. R.'s Herrschaft war ganz und gar auf Eroberung basirt, auf Gewaltraub, also ganz und gar so legitim, wie die der Engländer in Ostindien. Während der Belagerung von Bhurtpor im J. 1826 hatte R. in Folge einer ungewöhnlichen Rüstung 50,000 Mann unter Waffen. Man war nicht ohne Besorgniß, daß er sich gegen die Engländer wenden würde. Er selbst hat später Osborne erzählt, der Radscha von Bhurtpor habe ihm 100,000 Rupien geboten für jeden Tagemarsch und 50,000 für jeden Tag, den er bei ihm zubringen würde, wenn er ihm mit 20,000 Mann zu Hülfe kommen wollte. Er machte sich also ein Verdienst daraus, daß er von den Engländern nicht abfiel. Doch hatte er darin ganz richtig gerechnet. Wenn der Versuch mislang, so war sein Verderben gewiß; wenn er aber Frieden hielt, so war die große Wahrscheinlichkeit, daß man ihn, wie Polyphem den Odysseus, aus Freundschaft zu allerletzt verspeisen, oder vielmehr, daß man erst nach seinem Tode an Land und Leuten sich vergreifen werde. Auf der andern Seite erwog die britische Regierung Ostindiens, daß eine selbständige Zwischenmacht auch nicht zu verachten sei, die, ohne daß man sie selber zu fürchten hätte, die Mühe und die Kosten der Grenzvertheidigung übernehmen könnte. In diesem Sinne fuhr man fort, ihm zu schmeicheln, was er sich wohlgefallen ließ, da man seine Vergrößerung im Westen des Indus, wo Peschawer seit 1829 ihm vollends zinsbar ward, begünstigte und nur im Süden, nach den Indusmündungen hin, durch den Vertrag mit den Emirs von Sinde im J. 1832 ihm wieder einen Damm vorschob.

Wir haben diese Verhältnisse und die nothwendigen, die unausbleiblichen Folgen dieser Politik, nämlich die gänzliche Entfremdung der Afghanen durch den Bund mit den verhaßten, ketzerischen, gierigen Sikhs, in dem Artikel Persien (s. d.) so ausführlich besprochen, daß uns hier nur wenige historische Notizen nachzutragen übrig bleiben. In den letzten acht Jahren seines Lebens ward R. nicht weniger als fünf Mal die Ehre zu Theil, mit Repräsentanten der britischen Macht persönlich zu verkehren. Im J. 1831 erschien Burnes, „die Nachtigall aus dem Garten der Beredtsamkeit", mit fünf Pferden, die er als Geschenk nach glücklich vollendeter Indusfahrt darbrachte; das Jahr darauf wiederholte er seinen Besuch, auf der Reise von Indien nach Bokhara; beide Male ward er mit großer Auszeichnung empfangen. Im Sommer 1838 wurden M'Naghten und Osborne nach Lahore entsandt, um die Tripelallianz zu unterhandeln. Nichts ward unterlassen, sie zu

ehren und den hohen Werth darzuthun, den R. auf die Freundschaft der Engländer lege; selbst in die Orgien des Palastes wurden sie eingeweiht; dennoch sind fast auf jedem Blatte von Osborne's Tagebuch deutliche Spuren, daß der Löwe des Pendschab den Engländern mistraute und daß sie selbst überrascht waren, als er die Schwierigkeiten fallen ließ, die er zuerst der Unterhandlung in den Weg gelegt. Zweimal hatte er persönliche Zusammenkünfte mit dem derzeitigen Generalgouverneur in Indien, mit Lord William Bentinck im Oct. 1831 und mit Lord Auckland im Nov. 1838 in Firuspor. Seine Kriegsunternehmungen in diesem Zeitraume beschränkten sich auf die Händel mit den Afghanen; selbst der Besitz von Peschawer war unsicher und Dost Mohammed von Kabul ein gefürchteter Gegner; die bedeutendste Schlacht fällt ins J. 1836 und in dieser wurden 15,000 Sikhs durch wenige Tausend Afghanen zurückgetrieben. Die Überzeugung war allgemein, der Löwe habe gealtert. Sein Lebensende, das Osborne ausführlich beschreibt, kam schnell heran.

Werfen wir noch einen Blick auf die Persönlichkeit dieses Fürsten. Die Pocken hatten ihn in früher Jugend eines Auges beraubt. Gegen körperliche Anstrengung war er ungemein abgehärtet, und in beständiger Thätigkeit; aber ein wildes Leben und unmäßiger Genuß hitziger Getränke scheinen seine starke Natur vor der Zeit untergraben zu haben. An Befragen von Ärzten ließ er es nicht fehlen; aber er pflegte eine seltsame Probe anzustellen, um die Zweckmäßigkeit ihrer Vorschriften zu erforschen; er ließ nämlich irgend einen Gesunden aus seiner Umgebung das vorgeschriebene Mittel nehmen und beobachtete die Wirkung. Zu seinem Hofstaate gehörte ein Regiment, wie er es nannte, von Tänzerinnen aus Kaschmir; „aber", setzte er lachend hinzu, „sie machen mir viel Sorge, ich kann keine Disciplin unter ihnen halten". Das wäre auch ein Wunder gewesen, zumal da er sie nicht selten trunken machte und sie ermunterte, sich gegenseitig braun und blau zu schlagen. Übrigens beschenkte er die Begünstigten reichlich, besonders indem er ihnen ganze Dörfer als Domainen anwies. Groß war seine Leidenschaft auch für Pferde. Um sich in den Besitz eines berühmten Pferdes zu setzen, hat er einen Krieg geführt, dabei über 30,000 Pf. St. aufgewendet und den Sohn des Eigenthümers, eines benachbarten Häuptlings, als Geisel zurückgehalten, bis das Roß, mit Namen Sili, seinem Marstalle einverleibt war. Mit solcher Verschwendung contrastirt gar übel der schmutzige Geiz, den er mit zunehmenden Jahren immer mehr bewies, wenn es sich um nothwendige Ausgaben, selbst für Erhaltung des Heers, handelte. Oft war der Sold 18 Monate und länger im Rückstand; wurde die Ungeduld der Soldaten laut, so handelte er mit ihnen, bis sie mit der Hälfte oder einem Drittheil des Verheißenen vorlieb nahmen. Seine fremden Generale bezahlte er ebenso unregelmäßig, und zum Theil in Shawls aus seiner Fabrik, die er ihnen zu enormen Preisen berechnete. Keiner dieser Fremden, so große Verdienste sie sich um sein Heer erworben, scheint sein volles Vertrauen besessen zu haben. Den meisten Einfluß unter den Einheimischen übten auf ihn ein Fakir, Usid-od-Din, und Dihan Singh, sein vertrauter Rath, der die Aufsicht über die Artillerie führte. Besonders der Sohn des Letztern durfte in knabenhafter Laune sich Alles gegen den gefürchteten Herrscher erlauben. Auch einige geistliche Rathgeber behandelte er mit Aufmerksamkeit, wie er sich denn überhaupt hütete, gegen den religiösen Glauben seines Volkes anzustoßen. Aus dem heiligen Buche ließ er sich fleißig vorlesen und hörte ehrerbietig zu, während der Priester mit dem geweihten Kuhschweife dem Buche die Berührung jegliches Unreinen abwedelte. Wenige Stunden vor seinem Tode schenkte er einem einheimischen Tempel den mehrfach genannten Diamant, dessen Werth zu drei Mill. Pf. St. angeschlagen wird. Von den fanatischen Akalis, die zu heillosen Räubern ausgeartet scheinen, ließ er sich selbst persönliche Beschimpfungen gefallen, ohne sie zu strafen. Wenn er überhaupt keinen seiner Unterthanen jemals zum Tode verurtheilt hat, so hat man dies als Milde und Schonung gerühmt. Man hat aber dabei

übersehen, daß er auch darin nur die Sitte seines Volkes beobachtete; denn bei den Sikhs bestand, wie man aus Malcolm's Bericht ersieht, so wenig als bei den alten Deutschen gesetzliche Todesstrafe, sondern der Mörder ward der Rache der Verwandten überlassen. R. entschädigte sich für die Schonung im einen Falle durch grausame Strafen, im andern namentlich durch das beliebte Abschneiden von Nase und Ohren und durch das Abhacken von Arm und Bein.

R.'s Macht erscheint in der That sehr bedeutend, wenn man die Verhältnisse seiner politischen Laufbahn erwägt. Die Fläche des ihm unterworfenen Pendschab, das Alpenland miteingeschlossen, beträgt etwa 5000 □M. Die Einwohnerzahl ist schwer zu schätzen; Burnes gibt, ohne dafür einstehen zu wollen, 3½ Mill. an, davon nur 500,000 eigentliche Singhs. Die Einkünfte schätzt Murray auf 2½ Mill. Pf. St. So viel brachte Lahore allein zu Aurengzeb's Zeit. Unter obiger Summe sind aber die Einkünfte von Kaschmir mit 31 Lac Rupien begriffen. Übrigens scheint Kaschmir seit mehren Jahren so gesunken zu sein, daß es fast werthlos geworden. Die Cholera und eine furchtbare Hungersnoth hatten die Volkszahl auf 200,000, ein Viertheil der frühern, vermindert. Im J. 1835 gönnte R. dem erschöpften Lande Ruhe und verlangte keine Steuern. Das Jahr darauf foderte er 23 Lac Rupien, und das war unerschwinglich. Viele der Manufacturen sind seitdem nach dem Pendschab verpflanzt, wo aber das gerühmte Wasser von Kaschmir bei der Fabrikation vermißt wird. Die Bereitung der Stoffe ist theils durch Zölle gedrückt, theils, wie die Ausbeutung der Salzwerke, Monopol. R. soll einen Schatz von 10 Mill. Pf. St. gesammelt haben. Am meisten Werth legte er auf seine Militairmacht. Murray gibt sie im Ganzen zu 82,000 Mann an, darunter 12,800 Mann Cavalerie, 14,900 disciplinirte Infanterie; dazu 376 Stück grobes Geschütz und 370 Stück leichtes auf Kameelen und Lavetten.

Die Frage lag auch früher schon sehr nahe, was nach R.'s Tode aus dieser Macht werden sollte. Wie selten überhaupt ist der Sohn eines Eroberers ein Erhalter. Wie selten vollends vererbt sich eine so außerordentliche Anlage, die unter solchen umgebenden Verhältnissen im Stande wäre, eine Selbständigkeit zu behaupten, die durch die britische Macht auf der einen Seite, auf der andern durch die gereizte nationale und religiöse Eigenthümlichkeit der Afghanen bedroht ist und die jeden Augenblick in den Strudel der europäischen Politik hereingezogen werden kann. Die Stellung des Generals Allard nach seiner Rückkehr aus Frankreich, der prächtige Küraß, den Ludwig Philipp dem Minister Dihan Singh verehrte, zeigen deutlich, daß die Macht des Maharadscha für mehr als ein europäisches Cabinet ein Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden. R.'s Sohn und Erbe, Karrak Singh, war nach allen Zeugnissen durchaus nicht befähigt, in seine Fußtapfen zu treten. Burnes sagt über ihn: „Mit den Gesichtszügen, welche jenen des Vaters in höchst auffallendem Grade ähnlich sind, hört alle Vergleichung zwischen Beiden auf. Er ist einfältig, unwissend und ohne Leben. Von wenigen Günstlingen oder Feinden umgeben, nimmt er keinen Antheil an den politischen Angelegenheiten und sucht keine Partei, welche in der Stunde der Gefahr ihm von Nutzen sein könnte, zu gewinnen." Auch Osborne meldet, Karrak sei ebenso wenig beliebt als geachtet; er gelte für ungeschickt und beinahe schwachsinnig. Am Hofe war außerdem Scher Singh, der allgemein R.'s Sohn hieß und von diesem auch ausgezeichnet ward, ungeachtet er ihn nicht anerkennen wollte. Scher Singh machte auf die Fremden einen günstigen Eindruck; seine Vorliebe für die Fremden soll hin und wieder das Misfallen seines Vaters erregt haben. Er berechtigt, sagt Burnes, unter allen Individuen im Pendschab unstreitig zu den glänzendsten Erwartungen. Zu einem Herrscherblicke und großartigen Sinne hat er bereits (er war 1831 etwa 26 Jahre alt) den Ruf eines tapfern und freimüthig auftretenden Kriegers hinzugefügt. Seine Schätze hat er in Prunk und Schwelgerei verschwendet; aber er hat die gute Meinung des Volkes und besonders der Soldaten für sich.

In seinen letzten Tagen übertrug R. die Regierung seinem Sohne Karrak und dem Minister Dihan Singh. Nach seinem Tode bestiegen seine vier Weiber den Scheiterhaufen, nach indischer Sitte; fünf Mädchen von Kaschmir gesellten sich ihnen zu, darunter die schönste, die Lotos genannt, der er einst sieben Dörfer geschenkt. Unter den Frauen ließ die angesehenste Karrak und Dihan zu sich rufen, legte Karrak's Hand in die starre Hand seines Vaters und ließ ihn schwören, daß er Dihan ehren und schützen wolle, wie sein Vater gethan; den Dihan aber ließ sie schwören, daß er dem Sohne so treu wie dem Vater dienen wolle. Dihan war nur mit Mühe von dem Versuche zurückzuhalten, mit seinem alten Herrn sich den Flammen zu übergeben. Karrak bestieg ohne Widerrede den Thron. Aber seine Herrschaft war von kurzer Dauer. Nicht volle sechs Monate, und er mußte seinem neunzehnjährigen Sohne, Nur Nihal Singh, die Stelle räumen. Über diese Revolution fehlt zur Zeit noch zuverlässige Kunde. Die Zeitungsgerüchte sind besonders darum ungenügend, weil sie uns im Unklaren lassen über die Rolle, welche Dihan dabei gespielt. Schwerlich aber wird des Maharadscha verwaisetes Reich seinem Schicksale entgehen. Die ostindische Regierung kann wol nur einen Gedanken haben, der sich in den Schriften ihrer Agenten auch ziemlich unverhüllt ausspricht. Burnes sagte 1832: „Wenn nicht Scher Singh sich die Obergewalt sichert, so wird dies Königreich wahrscheinlich in seinen frühern Zustand von Anarchie und kleinen Freistaaten zurückfallen, oder von irgend einer benachbarten Macht zur Unterwerfung gebracht werden." Noch deutlicher äußert sich 1838 Osborne: „So lange R. lebt, der, was auch seine wirkliche Gesinnung gegen uns sein mag, doch den Schein der Freundschaft durchaus bewahrt hat, würde ein Überfall und die Eroberung des Pendschab nicht zu rechtfertigen sein; aber bei seinem Tode wird die Sache sich ändern. Die Selbsterhaltung gebietet, dafür zu sorgen, daß die Regierung des Pendschab in Freundeshänden oder in unsern eigenen sei. Es würde Thorheit sein, Freundschaft von einem Lande zu erwarten, das durch Bürgerzwist und die Ansprüche zweier Bewerber um den Thron zerrissen sein wird, die nur in einem Gefühle, dem Hasse gegen die Briten, zusammentreffen. Betrachten wir unsere Lage mit Bezug auf Rußlands Politik und auf das künftige Wohl des Landes selbst, so bleibt uns bei R.'s Tode nur eine Wahl, die augenblickliche Besetzung des Pendschab durch eine überwiegende Waffenmacht und die Herstellung unserer Nordwestgrenze am Indusstrom. Die ostindische Compagnie hat zu viele Kameele verschluckt, um noch Umstände zu machen mit einer Fliege." Was dann weiter folgt, daß man für das Beste der Fliege väterlich sorgen und sie mit einer „milden Verfassung" umhegen wolle, das ist die bekannte Sprache jeder erobernden Macht. (3)

Runeberg (Johan Ludvig), ein finnischer Dichter, gegenwärtig Lehrer der Geschichte an dem Gymnasium zu Borgå. Früher als Docent an der Universität zu Helsingfors angestellt, redigirte er eine belletristische Zeitschrift und erregte damals schon durch die von ihm darin niedergelegten Dichtungen bedeutende Aufmerksamkeit, nicht nur in Finnland, sondern auch in Schweden. Noch größern Ruf erlangte er durch die Herausgabe seiner gesammelten Gedichte (Helsingfors 1830—33). R. malt darin finnische Natur, finnische Sitten und finnische Dürftigkeit mit großer Treue und der lebendigsten Farbenfrischheit, und auch hinsichtlich der Form auf eine ganz eigenthümliche Weise. Es haben diese Naturpoesien eine unverkennbare Ähnlichkeit mit den serbischen Volksliedern, sodaß man sogar eine Zeit lang der Meinung war, sie seien Übersetzungen oder localisirte Nachbildungen jener Lieder, was indeß durchaus nicht der Fall ist, obschon sich annehmen läßt, daß sie R. zuweilen, vielleicht unbewußt, als Vorbilder vorgeschwebt haben. Um jene Zeit bewarb sich R. um einen Preis bei der schwedischen Akademie; er erhielt blos den zweiten, und ward dadurch so erbittert, daß er sich in seiner Zeitschrift wiederholt auf die leidenschaftlichste Weise über die Akademie, die schwedischen Dichter, ja sogar

über die schwedische Literatur aussprach. Einige Jahre darauf rächte sich die Akademie auf eine edle Weise, indem sie ihm, ohne sein Ansuchen, ihre große Ehrenmedaille zuerkannte. Im J. 1832 ließ er sein episches Gedicht „Elgskyttarne“ („Die Elenthierschützen“), in neun Gesängen, erscheinen, das sich mit den trefflichsten Dichtungen dieser Art in der ganzen modernen Literatur vergleichen läßt. Weniger originell, aber doch des Dichters würdig, ist seine im J. 1836 erschienene „Hanna“, ein idyllisches Gedicht in drei Gesängen. Mit Voß' „Luise“ hat dasselbe Geschwisterähnlichkeit, ohne jedoch eine Nachahmung zu sein; übrigens ist es, bei ähnlicher Naivetät, Einfachheit und Naturtreue, mehr poetisch und bedeutungsvoll. Nachdem R. hierauf Anstellung zu Borgå erhalten, ward ihm auch 1838 vom Kaiser eine Pension zu Theil. (15)

Ruperti (Christian Friedrich), Universitätsprediger und Superintendent zu Göttingen, gestorben am 5. Jul. 1836, wurde am 25. Aug. 1765 in dem hanoverschen Dorfe Hoyershausen, wo sein Vater Prediger war, geboren. Früh des Vaters beraubt, wuchs er in sehr beschränkter Lage in Hanover auf, wohin seine Mutter sich um ihrer Kinder willen begeben hatte, und litt noch überdies vom 10. bis zum 12. Jahre an einem Augenübel bis zur Erblindung. Dann besuchte er das Lyceum, das damals in tiefem Verfall war, und von Ostern 1783 an die Universität zu Göttingen, wo er Theologie studirte. Nach kurzem Hauslehrerleben in Hanover wurde er auf Feder's Empfehlung Rector des Stadtgymnasiums in Stralsund und schien durch dieses Amt, in welchem er 17 Jahre blieb, desto gewisser für immer in das Lehrfach übergegangen zu sein, je mehr er sich darin auszeichnete. „Er war als Lehrer“, so äußert sich einer seiner berühmtesten Schüler, Arndt in Bonn, über ihn, „ernst und streng, sein Vortrag lebendig, rasch, klar und begeistert, er entzündete Leben und Eifer bei allen bessern Schülern, bahnte in einer Zeit großen Leichtsinns und lockerer Sittlichkeit allem Guten einen sichern Weg.“ Dennoch ließ er sich durch den Beruf zum Prediger, welchen er in sich fühlte, und durch die Seinigen in sein Vaterland zurückziehen, und wurde 1804 Prediger zu Wennigsen, einem Dorfe, welches zugleich der Sitz eines protestantischen adeligen Fräuleinklosters ist. Auch dieses Amt führte er, unverbildet durch so langes Leben in einer ansehnlichen Handelsstadt, und ungestört durch Sorgen irgend einer Art, mit einer Liebe, welche es ihm auch hier wieder unmöglich zu machen schien, den Ort jemals zu verlassen. So kam er erst spät, aber noch mit jener unentweihten Frische und Kraft seiner edelsten geistigen Anlagen, welche ihm bis an seinen Tod nicht verließ, 1820 in das Amt, wofür er eigentlich geboren schien und worin er so viel Segen gestiftet hat, nach Göttingen. Docent ist er dort niemals geworden, so oft es auch gewünscht wurde; aber zu einer Zeit, wo unter den sämmtlichen hochbejahrten theologischen Lehrern dieser Universität eigentlich keiner die Liebe für theologisches Studium und geistlichen Beruf, wo sie noch fehlte, zu wecken die Kraft hatte, hat R.'s Predigt allen Theologie Studirenden fortwährend an sich selbst und selbst an ihren frivolsten Commilitonen eine Erfahrung verschafft, was auch im 19. Jahrh. noch durch die Predigt zu wirken sei, und ihnen dadurch das Wichtigste auch für ihr Studium, nämlich Zuversicht und Lust und Liebe für ihren Beruf, mitgetheilt und erhalten. R. gehörte allerdings einer etwas veralteten theologischen Schule an, was indessen in dem damaligen Göttingen, wenigstens von den Studirenden, kaum bemerkt werden konnte. Was aber jedem Zeitalter angehört, wie selten es auch in jedem ist, war in seiner Predigt die Wechselwirkung zwischen der tiefsten Kenntniß des menschlichen Herzens und dem sehnsüchtigsten Verlangen, es bis in seine verstecktesten Falten durch das Christenthum zu beleben und zu heiligen; es war die erfinderische Kraft der Liebe, welche Alles, was sie hatte, Gedankenreichthum, Scharfsinn, Beredtsamkeit, stets ohne eine Anwandlung von Selbstgefälligkeit nur in den Dienst des Einen Zweckes zu stellen und darnach zu beschränken und zu gestalten vermochte, daß wo möglich gerade bei diesen ge-

gebenen Zuhörern gleiches Leben und gleiche Sehnsucht möge geweckt werden. Auch darin wußte er seine Predigten zu modificiren, daß er sie in der Universitätskirche durch die Wahl der Betrachtungen, durch größern Ideenreichthum und gedrängtere Ausdrucksweise auf die Bildungsstufe einer akademischen Gemeinde berechnete; in der Stadtkirche aber, wohin er diese nachzog, zwar auch für sie, aber zugleich, so weit es ihm möglich war, für seine Stadtgemeinde sorgte, hier und dort mit der Freimüthigkeit der Liebe, welche Alles sagen darf, und mit einer unantastbaren Sicherheit des Reinen, dem Alles rein ist, alle allgemeinen oder auch besondern Versuchungen beider Gemeinden vor den Richterstuhl des Christenthums stellend. Dies zeigen schon die wenigen Predigten, welche er selbst herauszugeben sich entschloß; dies zeigen noch mehr die nach seinem Tode vom Pastor Fraatz herausgegebenen „Predigten" (3 Bde., Gött. 1837—39) und „Die kirchlichen Vorlesungen des Neuen Testaments" (2 Bde., Gött. 1839). Von Göttingen ließ sich R. nicht wieder trennen, auch nicht durch die ihm 1831 angetragene Würde eines Abtes zu Loccum. Doctor der Theologie war er 1825 geworden; Ritter des Guelphenordens wurde er 1835. R. blieb stets unverheirathet, und selbst dies gehörte bei ihm zum Ganzen, schien ihm besonders diese Kindlichkeit und Frische neben so tiefer Erfahrung, diese Ungestörtheit und Poesie des innern Lebens neben so viel Liebe, nur für seinen Beruf zu wirken, bewahrt zu haben. Schon fast 40 Jahre alt, hatte er 1804 zuerst das damals 46jährige Stiftsfräulein von Hugo kennen gelernt; sie folgte ihm 16 Jahre später nach Göttingen nach und zog zuletzt in sein Haus; auch die leichtgläubigste Lästersucht hat nie einen ungünstigen Seitenblick auf dieses Verhältniß zu werfen gewagt. Im J. 1836 starb das Fräulein und setzte ihn und nach seinem Tode mehre fromme Anstalten zu Erben ein. R. vertiefte sich um der letztern willen in Rechnungen und Anordnungen; man sah ihn dazwischen ihr Grab besuchen; drei Monate darauf war er ihr in das Jenseit nachgefolgt. (49)

Ruppenthal (Karl Ferdinand Friedrich Julius), wirklicher geheimer Oberjustizrath zu Berlin, ist am 13. Jan. 1777 im Schlosse Wildenburg auf dem Hundsrücken geboren, wo sein Vater als fürstlich Salm'scher Justizamtmann angestellt war. Er bezog im J. 1793 die Universität zu Göttingen, um die Rechtswissenschaft zu studiren, und kehrte im J. 1796 in die Heimat zurück. In Folge der Plünderung der Franzosen, im Dec. 1795, fand er seine Ältern mit sechs jüngern Geschwistern in der tiefsten Armuth; der stets kränkelnde Vater hatte seine Stelle verloren, da man seiner Dienste in jener Zeit der Verwirrung nicht bedurfte. Dem heimgekehrten Sohne blieb daher nichts als eine sehr beschränkte Praxis, die aber doch hinreichte, seine Ältern und Geschwister nothdürftig zu ernähren. Mit der am 1. März 1797 eingetretenen Verwaltung des Generals Hoche erhielt der Vater seine frühere Stelle wieder, und es wurde ihm der Sohn als Actuar beigeordnet. In diesem Verhältnisse blieb R. bis zum 1. März 1798, wo die Verwaltung des linken Rheinufers auf den Generalcommissar Rudler überging. Da bei der nunmehr nach den Formen der französischen Constitution erfolgten Organisation der Behörden und bei den für die Wahl der Beamten angenommenen Grundsätzen weder für den Vater noch für den Sohn irgend eine Aussicht auf Anstellung war, so entschloß sich Letzterer, mit der ganzen Familie seinen Wohnsitz nach Trier zu verlegen, um bei dem dort niedergesetzten Gerichte für das Saardepartement als Sachwalter sein Brot zu verdienen. Hierauf wurde er 1803 Anwalt bei dem Appellhofe zu Trier. Eine reiche Praxis setzte ihn in den Stand, die Bildung seiner jüngern Brüder zu vollenden, von denen der einzige gegenwärtig noch lebende Oberappellationsrath in München ist. Bei dem Einrücken der verbündeten Heere im Jan. 1814 befand sich R. noch in dieser Stellung. Der Generalgouverneur von Gruner, als Verwalter des Mittelrheins, ernannte ihn bald darauf zum Generalsecretair der Verwaltung des Saardepartements und übertrug ihm diese zugleich selbständig, da der bisherige

Verwalter zu einem andern Amte berufen wurde. So wenig es auch in R.'s Absichten und Wünschen liegen konnte, seinen bisherigen Wirkungskreis, zumal unter so schwierigen und verantwortlichen Verhältnissen, mit der ihm unbekannten Administration zu vertauschen, so fühlte er sich doch gedrungen, die dargebotene Stelle anzunehmen und verwaltete dieselbe mit so glücklichem Erfolge, daß er, als nach Beendigung des Kriegs die Verwaltung des Departements dem nassauischen Geheimrath von Motz übertragen wurde, unter diesem als Generalsecretair in Thätigkeit blieb. Im Sept. 1814 zum Mitgliede der in Kreuznach gebildeten Liquidationscommission bestimmt und bei deren Zusammentritt zu ihrem Präsidenten erwählt, ging er in dieser Eigenschaft mit zwei andern Landesdeputirten im Dec. 1814 nach Wien, um dort eine Minderung der Kriegslasten und Einquartierung nachzusuchen, und kehrte, nachdem er solche erwirkt hatte, im März 1815 auf seinen Posten zurück, den er auch behielt, als Trier und Kreuznach 1815 unter preußische Hoheit kamen. Im Apr. 1816 wurde er zum Rath bei der Regierung zu Düsseldorf ernannt, zugleich aber als Mitglied der Generalliquidationscommission nach Aachen berufen, wo er sich einige Monate aufhielt. Hierauf wurde er im Mai 1819, so ungern man ihn bei der Verwaltung vermißte, seinem Wunsche gemäß, mit dem Charakter eines Geheimen Oberjustizraths zum Generaladvocaten bei dem in Berlin gebildeten Revisionshofe befördert. Hier war er seit 1821 zugleich Justitiarius im Finanzministerium. Außerdem wurde seine Thätigkeit für die verschiedensten legislativen Arbeiten in Anspruch genommen. Dabei kam insbesondere seine genaue Kenntniß der damals der preußischen Regierung noch fremden rheinischen Verhältnisse zu statten, sodaß man sich bei allen wichtigern, eine umfassendere Wissenschaft erheischenden Einrichtungen seines Raths bediente. Ungeachtet der das Maß gewöhnlicher Kräfte weit übersteigenden Last eigentlicher Berufsgeschäfte, war R. dennoch im Stande, die verschiedenartigsten Arbeiten und Aufträge, welche ihm die obersten Staatsbehörden in den schwierigsten Angelegenheiten übertrugen, auszuführen, und die Acten der letztern enthalten einen Schatz der gediegensten und scharfsinnigsten praktischen Untersuchungen, welche zwar ihrer Natur nach dem größern Publicum unzugänglich, doch in ihren Resultaten recht eigentlich dem Leben und der Geschichte angehören. Das gerechte Vertrauen, welches sich R. in dieser Beziehung erworben hatte, ging so weit, daß, als er zu Anfange des J. 1825 zum Generalprocurator bei dem Appellhofe zu Köln ernannt wurde, ihm noch, seiner veränderten Stellung und seines entfernten Aufenthalts ungeachtet, Arbeiten in besonders schwierigen Fällen aus seinem frühern Wirkungskreise zugetheilt und nachgesendet wurden. Die Verwaltung der Generalprocuratur bot ihm vorzugsweise Gelegenheit, seine stets unumwunden ausgesprochene Vorliebe für die rheinische Verfassung zu bethätigen, auch ließ er sich die strenge Aufrechterhaltung derselben, so viel es irgend in seinen Kräften stand, angelegen sein. Die Meinungsverschiedenheit, in die er deshalb mit seiner nächstvorgesetzten Behörde gerieth und die ihm seine Stellung verleidete, mag denn auch wol der Hauptgrund gewesen sein, weshalb er abermals, im Apr. 1834, als Regierungspräsident zu Köln zur Verwaltung überging. Als im Dec. 1838 der Justizminister von Kamptz wegen der Menge seiner übrigen Geschäfte die Entbindung von der Verwaltung des rheinischen Justizdepartements nachsuchte und erhielt, wurde R. mit dem Charakter eines Wirklichen Geheimen Oberjustizrathes als Director der mit dem Justizministerium für die alten Provinzen vereinigten rheinischen Abtheilung nach Berlin berufen. Wenn dem preußischen Beamtenstande schon überhaupt der nicht unverdiente Ruhm einer hohen und allgemeinen Bildung gebührt, so gehört, nach dem ungetheilten Ausspruche der Mitglieder dieses Standes selbst, R. zu den feingebildetsten und vielseitigsten preußischen Beamten. Was ihn aber mehr noch auszeichnet als seine seltenen intellectuellen Vorzüge, ist die Selbständigkeit, Ehrenhaftigkeit und unerschütterliche Geradheit seines Charakters. Streng gegen sich, herzlich wohlwollend und mild gegen Andere,

nicht unterwürfig nach oben und nicht stolz nach unten, nicht in verjährten Vorurtheilen oder in selbstgefälliger vornehmer Schlaffheit befangen, hat R. nie im Leben Das, was er für recht und gut erkannt hatte, verleugnet, auch wenn es mit den herrschenden Ansichten nicht im Einklange stand. Einer der schärfsten, gewandtesten und doch gründlichsten Köpfe, ausgebildet in der Schule eines vielfach bewegten praktischen Lebens und gleich entfernt von französischer Oberflächlichkeit wie von deutscher Schwerfälligkeit, Steifheit und Pedanterei, wohlbewandert auch in dem Geringern des Staatsdienstes, ohne an unfruchtbaren Details seine Kräfte zu verschwenden, ist er von den einfachsten Sitten und einer anspruchslosen Persönlichkeit, die nur durch wahre Überlegenheit des Geistes imponirt, nur durch natürliche Humanität und Liebenswürdigkeit fesselt. Ebenso wenig einer Partei angehörig als lauer Mittelmäßigkeit ergeben, ist R. jeder fremden Auffassungsweise zugänglich und weiß mit ruhiger Unbefangenheit in jede Meinungsverschiedenheit einzugehen, das Richtige und Gute in ihr zu schätzen, das Fehlerhafte mit gesundem Sinne auszuscheiden. Wie er sich stets der Achtung und Liebe seiner Untergebenen und Standesgenossen erfreut hat, so vereinigen sich die Stimmen aller Derer, denen ein vorurtheilsfreies Urtheil darüber zusteht, dahin, daß er durch seine hohen geistigen und moralischen Eigenschaften vor vielen Andern berufen ist, in einem aufgeklärten, kräftigen, seiner Bestimmung nach rasch fortschreitenden Staate, wie Preußen, den thätigsten Antheil an der Leitung der Geschäfte zu nehmen. (127)

Rußland. Rußland ist in jeder Beziehung am spätesten in den Culturkreis der christlich europäischen Völker eingetretrn. Es hat mehre Bildungsstufen rasch durchlaufen oder überspringen müssen, um sich den andern Staaten Europas zur Seite zu stellen. Aus den Reibungen slawischer, finnischer, germanischer und anderer Völkerstämme in den weiten Ebenen des östlichen Europa, aus dem Kampfe um Unterwerfung und Eroberung, traten wol mit dem Übergewichte der Anführer im Kriege (Bojaren) und der größern Landbesitzer (Knäsen) die Keime eines Ritterthums und Feudalwesens hervor; allein es fehlte an der Zeit und den Bedingungen einer weitern Ausbildung. So kam es nicht, wie bei den germanischen und romanischen Völkern, zu einer ständischen Gliederung, in der Art, daß sich drei oder vier Stände im politischen Gleichgewicht gehalten hätten. Noch jetzt hat Rußland einen verhältnißmäßig sehr schwachen Bürgerstand und steht in Ausbildung des städtischen Elements weit zurück. Darum konnte hier keine ständische Monarchie entstehen, die in den meisten andern Ländern Europas der absoluten Monarchie voranging, wie diese selbst den Übergang zur repräsentativen Verfassung vermittelte. Das Volk bestand vielmehr fast durchweg aus leibeigenen Sklaven, aus adeligen Grundherren und einem Autokraten, der mit ungemessener Macht über der weithin zerstreuten Masse thronte und dessen Gewalt von oben etwa nur durch die Ausbrüche einer rohen Gewalt von unten factisch und zeitweise gehemmt und beschränkt wurde. Der Staat hatte das Ansehen einer unkünstlerisch gestalteten Pyramide, die von breiter Grundlage aus, ohne gliedernde Abstufungen, im spitzesten Winkel nach ihrem Scheitelpunkte ausläuft. Er war der Grenzstein zwischen europäischen Monarchien und asiatischen Despotien, und wie in diesen, so reichten im russischen Reiche, unter der Herrschaft einer noch ungebändigten Willkür, die stets wiederkehrenden Palastrevolutionen und die Unsicherheit der Erbfolge bis in die jüngste Zeit. Ein bestimmtes Thronfolgegesetz, die Primogenitur und den Vorzug der männlichen vor der weiblichen Descendenz begründend, war erst von Paul I. 1797 gegeben worden, sodaß Rußland selbst in Aneignung dieses unterscheidenden Merkmals zwischen Monarchie und Despotie im Nachtrab der europäischen Bewegung erscheint. In fortdauernder Berührung mit dem der westlichen Cultur tiefer erschlossenen Polen, dann im Zusammenstoße mit Schweden, als Vertreter germanischen Volkslebens, hatte der mehr noch durch Genialität des Charakters als des

Geistes hervorragende Peter der Große das Übergewicht europäischer Civilisation empfunden und begriffen. Er wollte den zögernden Gang der Jahrhunderte beschleunigen und mit kräftiger Hand sein Volk dem Ziele entgegenführen. Aber die Durchbildung einer Nation geht stets langsam von statten. Er konnte ihr nur das äußerliche Gepräge der Civilisation geben und sie zu einem europäisch zubereiteten, brauchbaren Werkzeuge in der Hand des Alleinherrschers machen. Was diese Brauchbarkeit zu hindern schien, ward rasch beseitigt; so die meuterische Soldateska der Strelitzen, wie die rivalisirende Macht des Klerus. Durch Verschmelzung der kirchlichen Gewalt in die weltliche war der Altar dem Throne unbedingter, als in jedem andern christlich europäischen Staate, dienstbar geworden. So brachte Peter die Idee monarchischer Einheit und Unumschränktheit erst zum vollen Bewußtsein und zur strengsten Vollstreckung. Gleichzeitig mit Ludwig XIV. durfte er sagen: „Der Staat, das bin ich"; aber dennoch blieben Gehalt und Formen des Volkslebens wesentlich verschieden im Westen und Osten Europas. Um die schwerfällige Masse handhaben und bewältigen zu können, mußte sie ihre Abtheilungen haben. Peter's Classificationen waren aber nicht sowol eine organische Gliederung, als ein mechanisches Auseinanderlegen. Seine Beamtenhierarchie mit genau bestimmten Rangstufen, sodaß die höhern Stufen die Rechte persönlichen und erblichen Adels verliehen, war nur ein weiteres Mittel zur Steigerung der monarchischen Gewalt. Denn jede Rangerhöhung hing vom Willen des Autokraten ab, und der nach Selbständigkeit strebende Erbadel ward in doppelter Weise geschwächt, theils durch Absorption vieler seiner Mitglieder im Beamtenstande, theils durch Ausdehnung seiner Vorrechte auf zahlreiche unterthänige Staatsdiener, die in ihrer ganzen bürgerlichen Existenz nur die Geschöpfe des Monarchen sind. Nicht weniger geschah die Classificirung des Bürgerstandes in der Hauptsache nach einem zufälligen und blos äußerlichen Merkmale, nach dem des Vermögens. Der eigentliche Sinn dieser Institutionen trat aber deutlich genug in der Bezeichnung der Rangstufen nach militairischen Würden hervor. Wie China ein bürgerlicher Gelehrtenstaat ist, so ward Rußland ein militairisch-kirchlicher Mandarinenstaat. Die ganze Nation kann als ein großes lagerndes Heer gelten, in reglementsmäßig festgesetzte Abtheilungen zerfallend, einen Befehlshaber an der Spitze, dem sich die ganze Menge blind gehorsam unterordnet. Durch Ausdehnung des von Peter dem Großen gegründeten Systems der Rangclassen und der Creirung einer neuen Classe im Bürgerstande im J. 1832 hat Kaiser Nikolaus gezeigt, wie sehr er gesonnen ist, an der Idee einer soldatischen Monarchie festzuhalten. Indem aber Rußland durch solche Institutionen und durch sein griechisches Christenthum sowol gegen das westliche Europa als gegen Asien in Abgeschlossenheit blieb, war es doch seit Peter dem Großen ein leitender Gedanke der innern Politik, sich die Intelligenz des Auslandes zu leihen, um sie den verschiedenen Zweigen der Verwaltung einzuimpfen und die materiellen und intellectuellen Kräfte der Nation nutzbarer zu machen. Diese Vorliebe für einen aus Fremden bestehenden und um so abhängigern, höhern Beamtenstand, wogegen die zeitweisen Reactionen eines starren Russenthums nichts vermochten, reichte bis gegen das Ende der Regierung Alexander's. Aber schon im Zusammenstoße mit Frankreich war der russische Nationalgeist und Nationalstolz erwacht, und zwar in derselben Periode, da bei den andern in ihrer Eigenthümlichkeit tief verletzten Völkern Europas das Gefühl nationaler Selbständigkeit entschiedener wieder hervortrat. Dazu kamen für den unumschränkten Zar die Schwierigkeiten in der Regierung eines constitutionnellen Königreichs Polen und jener demokratische Geist, welcher, das absolute Monarchenthum gefährdend, die westlichen Staaten bewegte und seine äußersten Verzweigungen bis in die Mitte des russischen Reiches trieb. So ward die Politik des Kaisers auf die ausschließlichere Pflege des Russenthums und in eine uniformisirende Richtung zurückgeworfen. Selbst Polen ward russisch beherrscht; denn während der Kaiser die Reichsstände

zu Warschau einer übelwollenden Hartnäckigkeit bezüchtigte, beschwerten sich diese über Verletzungen der Verfassung. Nikolaus bestieg auf blutigen Stufen den Thron. Er mußte inmitten seiner Hauptstadt eine Empörung niederschlagen, die gegen ihn persönlich gerichtet war, die sich mit den Ideen des westlichen Europa genährt hatte und deren Führer, ohne dem alten Nationalhasse Gehör zu geben, mit polnischen Verschwörern in Verbindung standen. Er mußte in Polen eine zweite Revolution bekämpfen, die ihn in weitaussehenden Plänen plötzlich durchkreuzte und den Riesenkörper seines Reichs zu zerstücken drohte Durch solche Hindernisse verbittert, die ihm von seinem Standpunkte aus als vermessener Trotz erschienen, folgte er um so beharrlicher den schon durch Alexander gegebenen Impulsen. In der innern Politik zeigte sich dies in strengerer Abschließung gegen das Ausland, sowie im Streben, innerhalb der weiten Grenzen des Reichs alles der russischen Nationalität noch Fremdartige in diese aufgehen zu lassen. Jetzt verschwanden aus dem Heere immer mehr die deutschen Namen. Für die Handelsmarine ward festgesetzt, daß von 1840 an kein Ausländer mehr eine Offizierstelle bekleiden soll. Zwar ging die Pflege der Nationalität nicht bis zu solchem Hasse, um für die Entwickelung der materiellen und geistigen Volkskräfte alle fremde Hülfe und Intelligenz zu verschmähen; aber die Ausländer im Staatsdienste mußten sich fortan mehr als früher dem nationalen Princip unterwerfen, und den Verkehr mit dem Auslande beschränkte man wenigstens so weit, als es sich nicht um Erreichung eines augenfällig speciellen Nutzens handelte. Dafür zeugen die zum Theil erst in der neuesten Zeit erlassenen, zum Theil strenger gehandhabten Gesetze und Verbote. Hiernach wird zwar den Kaufleuten, sowie den Zöglingen der Akademien oder den Genieoffizieren, zur Vollendung ihrer Studien, der Aufenthalt im Auslande gern gestattet, auch wol die Einwanderung auswärtiger Industriellen, deren man nicht leicht entbehren kann, gefördert; dagegen ist die Aufnahme fremder Lehrer und Lehrerinnen sehr erschwert und dem Adel verboten, über fünf Jahre und ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers in der Fremde zu verweilen. Diese letztere Bestimmung zeugt von politischer Voraussicht; denn gewiß ist es nach den bisherigen Erfahrungen und nach seiner Stellung nur der Adel, bei dem sich die ersten Keime einer Opposition entwickeln könnten. Namentlich gilt dies von dem im Militair dienenden Adel, wo die unter glänzendem Schimmer verhüllte Unterwürfigkeit am schärfsten empfunden wird, während der kriegerische Beruf das Gefühl persönlicher Selbständigkeit weckt und im vertraulich kameradschaftlichen Kreise Ansichten und Absichten unumwundener hervortreten. Für diesen unruhigen Geist mag der russischen Politik der fortdauernde Tscherkessenkrieg als nützliches Ableitungsmittel erscheinen. Wie weit sonst die kaiserliche Obervormundschaft über die im Auslande verweilenden Russen geht, beweist eine neueste Verfügung von 1840, wodurch über die in Rom zur Ausbildung ihres Berufs sich aufhaltenden Künstler eine eigentliche Inspection in der Person eines Mitgliedes der dortigen Gesandtschaft angeordnet wird. Betrachten wir nun zunächst in der jüngsten innern Geschichte Rußlands die weitern und wichtigern Schritte der Politik auf einer streng bemessenen Bahn.

Mit Kaiser Nikolaus war ein kräftiger Wille, ein thätiger Geist an die Spitze des Staats getreten. Er ist, so viel möglich, Selbstherrscher des ungeheuern Reichs. Vom Bedürfnisse der eigenen Anschauung getrieben, bringt er einen großen Theil seiner Zeit auf Reisen und raschen Durchflügen durch die Provinzen zu. Darin liegt etwas Charakteristisches, nicht blos für seine Persönlichkeit, sondern auch für das Wesen der russischen Herrschaft, ein eigenthümlicher Gegensatz gegen die Ruhe, womit in der Regel die Monarchen constitutionneller Staaten am Sitze ihrer Regierung ausharren. Hier ist es der Wille und die Kraft eines in allen Gliedern vielseitig entwickelten Volksgeistes, der aus sich selbst die Regeln und die Richtschnur des öffentlichen Lebens schöpft; im russischen Reiche aber, wo nur die Person des Gebieters der Träger des Nationalwillens ist, braucht es dessen persönliche Er-

scheinung, um die geistig leblosen Glieder dem herrschenden Gedanken wenigstens in vorübergehenden Zuckungen zu unterwerfen. Denn freilich sind jene individuellen Anschauungen nur das dürftige Surrogat für die umsichtige Controle einer fessellosen Presse, für die Allgegenwart einer gebildeten öffentlichen Meinung. Darum fand der Kaiser auch auf seinen letzten Reisen nicht selten Anlaß, über das Verfahren der Beamten seine Unzufriedenheit zu äußern, zu rügen und zu strafen. Bei der Musterung zu Woßnesensk 1837 kamen bei der Armee von Bessarabien zahlreiche Gebrechen zum Vorschein, was große Personalveränderungen zur Folge hatte. Zwei Generalmajors, des Planes eines Aufruhrs verdächtig, selbst der Commandant und Adjutant des Kaisers, Generallieutenant Muraview, wurde entsetzt. In demselben Jahre überzeugte sich der Kaiser in Georgien und Grusien von vielfachen Unterschleifen und Bedrückungen; in Baku hatte das gereizte Volk die Steuern verweigert. Der Generalgouverneur von Rosen erhielt die Weisung, seine Entlassung zu nehmen; sein Schwiegersohn Dadianow, der sein Regiment versäumt und zu eigenem Vortheil misbraucht hatte, ward abgesetzt. Generallieutenant Golowin kam an Rosen's Stelle, und zur Beseitigung der Unordnungen in allen Theilen der Administration ward für die transkaukasischen Provinzen im J. 1838 ein temporairer Verwaltungsrath in Tiflis ernannt. Ähnliches zeigte sich früher und später an andern Orten. Mit dem Wechsel der Personen und admininistrativen Vorschriften hören aber nicht immer die Misstände auf, sodaß sich das russische Sprüchwort: „Gott ist zu hoch und der Zar zu fern", fort und fort bewährt. Denn auf der Stufe, worauf Rußland steht, ist noch, wie mehr oder minder in allen absoluten Staaten, die Willkür und Eigenmacht, die hochfahrende Überhebung und Bestechlichkeit der Beamten der fast unvermeidliche Charakter der Verwaltung. Insbesondere ist die Bestechlichkeit ein fast nothwendiges Übel in einem Staate, dessen weite Räume, eine dünne und dürftige Bevölkerung umfassend, einen verhältnißmäßig zahlreichen, aber darum schlecht besoldeten Beamtenstand erfodern. Die Gewohnheit des blinden Gehorsams, die Anhänglichkeit an Kaiser und Reich, selbst der russische Nationalstolz bannen nicht diesen Geist der Verwaltung, der schon manchmal zum bösen Genius Rußlands geworden ist und im entscheidenden Augenblicke seine Anstrengungen zu nichte gemacht hat.

Zum ersten Male nach Erhebung des polnischen Volkes erschien der Kaiser 1835 auf seiner Rückkehr von einem diplomatischen Congresse zu Teplitz dem gedemüthigten Warschau fast als drohendes Meteor, das auf keine heitere Zukunft hinwies. „Wenn ihr hartnäckig auf euern Träumen von besonderer Nationalität, von Unabhängigkeit Polens und dergleichen Chimairen beharrt", sagte Nikolaus am 16. Oct. zu den Abgeordneten der Stadt, „so könnt ihr euch nur Unglück bereiten. Ich habe hier die Citadelle*) bauen lassen und erkläre euch, daß ich die Stadt bei der geringsten Unruhe dem Boden gleich mache." Aus diesen Worten scheint der Zorn eines durch Antastung seiner Rechte tief verletzten Herrschers hervorzubrechen, und doch sind erst wenige Jahrzehnde seit der Theilung Polens verflossen. Mit denselben Worten war der Stab über die vom wiener Congreß gewährleistete Nationalität Polens gebrochen und zur Antwort auf die liberalen Floskeln der Redner Frankreichs und Englands auf den Mund der Kanonen gewiesen. Sogleich nach jener merkwürdigen, in ganz Europa commentirten, von Anfang an vielleicht absichtlich verbreiteten Rede (s. Polen) setzte der Kaiser seine Inspectionsreise nach den Militaircolonien fort. Zu Kiew hatte er den Abgesandten Englands, Lord Durham, freundlich empfangen und durch seine gewinnende Persönlichkeit so sehr eingenommen, daß der radicale Lord selbst nach der Rückkehr nach England in

*) In derselben Citadelle, für deren Erbauung ein gezwungenes polnisches Anlehen erhoben ward, ist am 1. Dec. 1839 der dem Andenken Alexander's errichtete gußeiserne Obelisk mit der Inschrift: „Alexander I., dem Besieger und Wohlthäter der Polen", enthüllt worden.

einem Meeting am 1. März 1838 erklärte, „er habe in der Seele des Kaisers Nikolaus nie eine Spur von Feindseligkeit gegen England entdecken können". Jedes der folgenden Jahre führte den Kaiser zur Musterung seiner Truppen und jeder Art öffentlicher Institute, theils in die innern, theils in die südlichen oder westlichen Provinzen des Reichs. Im Herbste 1837 war er zu Odessa, wo nicht gar lange nachher, am 2. Nov., die Pest ausbrach, jedoch durch strenge, obgleich nicht pünktlich vollzogene Maßregeln in ihrer Verbreitung beschränkt ward, sodaß die Stadt am 7. Jan. 1838 dem Verkehre wieder geöffnet werden konnte. Von Odessa setzte der Monarch seine Reise nach Sebastopol fort, auf die tscherkessische Küste und jenseit des Kaukasus in das Innere von Georgien und Grusien, nach Tiflis und Eriwan, wo er am 17. Oct. 1837 die Huldigungen einer persischen Gesandtschaft empfing. Das unglückliche Polen, im Frühjahre 1838 von verheerenden Überschwemmungen heimgesucht, die auch in mehren südlichen Provinzen großen Schaden verursacht, sah den Kaiser, auf dessen zweiter Reise nach Deutschland, zum zweiten Male in seiner Mitte. Am 29. Jun. 1838, um Mitternacht, fuhr er in das durch Lampen erhellte Warschau ein, nachdem die dienstbeflissene Behörde bei 30 Gulden Strafe die Beleuchtung jedes Fensters anbefohlen hatte. Er freute sich in einem Gouvernanteninstitut, wo er selbst die Prüfungen der Mädchen in russischer Sprache und Geschichte anordnete, der Fortschritte russischer Nationalität; er freute sich in Modlin der Vollendung der Festungswerke, die ihm eine russische Zukunft Polens zu verbürgen schienen. Seinen Truppen zur Übung ließ er einen Sturm auf die Citadelle von Warschau ausführen und gab den Bewohnern ein Bild der Zerstörung, die von da aus über ihre Stadt verhängt werden könne. Die Ausdehnung seiner Reisen über die Grenzen des Reichs hatte wol mit den Zweck, den Bemühungen der russischen Diplomatie zu Hülfe zu kommen, durch den Einfluß seiner Persönlichkeit, durch Pracht und Freigebigkeit die Zahl dankbarer Anhänger zu vergrößern, alte Freundschaften zu erneuern und neue zu knüpfen. Bei seinem zweifachen Aufenthalte in Deutschland, mit einem Theile der kaiserlichen Familie, sammelten sich um ihn, wie einst um Napoleon, zahlreiche Fürsten und Prinzen; er erwiderte ihr Zuvorkommen durch den Besuch mehrer deutschen Residenzen. Die Freundlichkeit, womit ihn Berlin und sein königlicher Schwiegervater aufgenommen, vergalt er durch das soldatische Geschenk einer von russischen Artilleristen geleiteten Batterie von Zwölfpfündern. An die ununterbrochene Reihe glänzender Hof- und Militairfeste knüpften sich diplomatische Besprechungen zu Teplitz, wo die Minister des Auswärtigen von Rußland, Östreich und Preußen, die russischen Gesandten in Wien, Paris und anderwärts zusammentrafen. Auf seiner ersten Rückreise von Berlin nach Petersburg hatte der Kaiser den alten König Johann von Schweden, den Sohn der französischen Revolution, mit einem Besuche in Stockholm überrascht. Damals sprach man von einer entschiedenern Hinneigung Schwedens zu Rußland, was sich durch die baldige Erneuerung eines Handelsvertrags zwischen beiden Staaten zu bestätigen schien. Im J. 1840 sah man den Kaiser am Sterbebette seines Schwiegervaters, des Königs von Preußen. In den schnellen Reisen des Kaisers wollten Viele sowol die Absicht gewahren, zu überraschen, als sich nicht überraschen zu lassen. Wenigstens gingen im J. 1837 Gerüchte über ein Complott von Königsmördern zu London und Paris; über Emissaire der polnischen Emigration, die sich zur Ausführung solcher Pläne nach Polen und Rußland einzuschleichen versucht. Schon früher, zur Zeit des Lagers bei Kalisch, waren ähnliche, unbestätigte Sagen in Umlauf. Dennoch wagte es Nikolaus in Warschau, wo er die Revolution blutig erstickt hatte, sich offener unter dem Volke zu zeigen, als Ludwig Philipp unter den Bewohnern einer Hauptstadt, deren Revolution er seinen Thron verdankte. Wenn aber die Geschichte nicht zu berichten hat, daß sich der Dolch oder die Kugel eines Fanatikers gegen das Leben des Kaisers gerichtet hätten, so setzte ihn öfters doch die stürmische Eile seiner Reisen

nahen Gefahren aus. Der Sturz seines Wagens bei Tschembar, in der Nacht vom 6. Sept. 1836, hatte ihm das Schlüsselbein gebrochen, seine Reisen durch die innern Provinzen abgekürzt und ihn zur baldigen Rückkehr nach Petersburg genöthigt. Eine ähnliche Gefahr, durch die Hingebung von zwei Gardeoffizieren abgewendet, bedrohte ihn und die Kaiserin am 23. Mai 1839 bei Petersburg. Auch noch in anderer Weise — in den Stürmen der Ostsee, die den Kaiser und seine Familie im Oct. 1838 zur Landung in Reval nöthigten, im Brand auf der Eisenbahn von Zarskoje-Selo, in dem des großen Dampfschiffes Nikolaus I., wodurch wichtige Papiere zerstört wurden — trat ihm das Schicksal mit neckender Mislaune entgegen. Aber mit bedeutungsvollerm Winke erhellte es den Abgrund, der neben jeder irdischen Größe sich öffnet, durch die Flammen, die am 29. Dec. 1837 in dreißigstündigem Brande das von 4000 Menschen bewohnte Winterpalais in Asche legten, das größte kaiserliche Prachtgebäude, das sich in Europa seit den Palästen der römischen Imperatoren erhoben hatte. Nach dem Berichte der zur Untersuchung niedergesetzten Commission war das Feuer durch ein Versäumniß im Apparat der Luftheizung entstanden, als sich gerade der Kaiser und seine Familie im Theater befanden. Der Schaden ward auf 13 Mill. Gulden geschätzt; 13 Menschen kamen um. Fast das ganze Mobiliar und alle Kunstwerke wurden jedoch gerettet, und der Zorn des Elements schien endlich nur die Macht des Zars in helleres Licht zu setzen. Kaum hatte sich die Kunde verbreitet, als Adel und Kaufleute der Residenz zum Wiederaufbau Millionen anboten. Aber der Kaiser bedurfte nicht der dankend zurückgewiesenen Gaben, und bald waren Tausende beschäftigt, auf den alten Grundmauern den neuen Palast zu errichten. Schon am 7. Apr. 1839 konnte er feierlich eingeweiht werden, damit sich in seinen Gemächern, prachtvoller und glänzender als die frühern, das alte Leben in herkömmlicher Form wiederhole. Über dieses Leben am Hofe hat Lord Londonderry in seinen „Recollections of a tour in the North of Europa" (Lond. 1836—37) fast naive Offenbarungen gegeben. Daraus geht hervor, wie man sich im engern Kreise der kaiserlichen Familie wol frei bewegt, aber bei jeder feierlichen Schaustellung der Majestät, in den Formen eines strengen Ceremoniells, eine orientalische Pracht zu entfalten liebt. Bei solchen Gelegenheiten, wie etwa bei der jährlichen Einweihung der Gewässer der Newa, sieht man wol den Kaiser selbst als unterwürfigen Diener der Etikette. Dies gilt von den Höfen aller unumschränkten Herrscher; denn wer durch die Macht des Herkommens herrschen will, muß sich selbst vor dieser Macht beugen. Übrigens hat sogar der russische Hof durch die Verbindung kirchlicher und weltlicher Gewalt und hiernach durch die häufigere Verbindung eines kirchlichen und weltlichen Ceremoniells einen eigenthümlich abgeschlossenen Charakter. In Allem aber läßt sich die Berechnung einer klugen Politik nicht verkennen, da einem rohen und armen Volke der sichtbar schroffe Gegensatz der Macht und des Reichthums Ehrfurcht einflößen mag, ohne es aufzureizen und zu erbittern. Der Kreis der kaiserlichen Familie erweiterte sich durch die Vermählung des Herzogs Maximilian von Leuchtenberg (s. d.) mit der Großfürstin Maria, der ältesten Tochter des Kaisers, am 14. Jul. 1839. Dieser stattete sie mit einer Mitgift von 1 Mill. und einem jährlichen Einkommen von 600,000 Rubel aus, einer größern Summe, als das Organisationsgesetz für die kaiserliche Familie festgesetzt hatte. Der Herzog erhielt den Titel „Kaiserliche Hoheit" und seinen bleibenden Wohnsitz in Rußland. Schon hatte das Gerücht auch dem Großfürst Thronfolger, Alexander, die eine oder die andere fürstliche Braut zugesprochen. Erst indeß am 16. Apr. 1840, bei seiner zweiten Anwesenheit in Deutschland, verlobte er sich mit der Prinzessin Marie von Hessen-Darmstadt, die er auf seiner ersten fünfmonatlichen Reise in Deutschland, Italien und England, 1838—39 hatte kennen lernen. Die Vermählung, der erst die herkömmliche Bekehrung der Braut zur griechischen Religion vorangehen muß, soll auf etwa ein Jahr hinausgeschoben sein. Die Aufnahme eines Bonaparte, eines Stiefenkels Napo-

leons und Schwagers des schwedischen Thronerben, in die russische Kaiserfamilie, mußte nothwendig großes Aufsehen machen. Nach französischen Blättern stellte Nikolaus in der alten Zarenstadt Moskau seinen Eidam mit den Worten vor: „Die Bonaparte und Romanoff mögen sich wol verbinden, da Beide stets nur den Ruhm und die Größe ihres Vaterlandes vor Augen hatten." In Frankreich glaubte man hier und da in dieser Verbindung eine Demonstration gegen den Julithron oder den Versuch zu erkennen, sich für künftige mögliche Verwickelungen einer Waffe zu versichern. Die Bonapartistische Partei knüpfte selbst leichtfertige Hoffnungen an ein Ereigniß, das schwerlich etwas Anderes bedeutet, als daß sich Rußland auf eigener Basis stolz und sicher fühlt, um den monarchischen Absolutismus zu behaupten, ohne sich zugleich an ein verrottetes Legitimitätsprincip ängstlich anklammern zu müssen.

Kaiser Nikolaus ist seit seiner Thronbesteigung ganz als Russe erschienen. Sein Wille ist durchgreifend genug, um keinen Kampf zwischen moskowitischen und deutschen Ansichten und Interessen aufkommen zu lassen, obgleich es drei Deutsche sind — Nesselrode, Cancrin und Benkendorff —, auf die er besonderes Vertrauen setzt. Von diesen ist der Letztere mit der Reichspolicei und Sorge für die persönliche Sicherheit des Monarchen beauftragt. Präsident aller höchsten Staatsbehörden, des in fünf Abtheilungen zerfallenden Reichsraths des dirigirenden Senats, der heiligen Synode und des Reichsministeriums, ist der Kaiser selbst. Unter seiner besondern Aufsicht ward in der neuesten Zeit noch eine Generalcontrole sowol des Senats als der Ministerien organisirt, sodaß unter Nikolaus mehr noch als früher dafür gesorgt ist, alle Fäden der Gewalt in die Hand des Monarchen zu legen. In Rußland, wo Alles vom Willen eines Einzigen und nichts von den Wechselfällen eines parlamentarischen Kampfes abhängt, ist in den höchsten Ämtern der Personenwechsel minder häufig, als in den meisten constitutionnellen Staaten. Der Tod Speransky's im Febr. 1839, des verdienstvollen Organisators von Sibirien und Präsident der Gesetzgebungscommission, der Rücktritt des Corsen Pozzo di Borgo, des beständigen Gegners Napoleon's, von seiner Botschafterstelle in London 1840, sowie die anderweitige Verwendung des Justizministers Bludoff, an dessen Stelle 1840 Graf Panin trat, hatten indeß in den letzten Jahren einige Veränderungen im Personale der höchsten administrativen und diplomatischen Behörden zur Folge. Im Anfange des J. 1838 zerfiel das Reichsministerium in die Departements des kaiserlichen Hauses (Fürst Wolchonsky), des Krieges (Graf Tschernitschew), der auswärtigen Angelegenheiten (Graf Nesselrode), der Marine (Fürst Mentschikoff), des Innern und des Cultus der tolerirten Religionen (damals Graf Bludoff), des Unterrichts und der Aufklärung (Geheimerath Uwaroff), der Finanzen (Graf Cancrin) und der Justiz (damals Geheimerath Daschkoff, mit dem Grafen Panin, als Adjunct). Außerdem hatten Sitz im Reichsrathe und Ministercomité: die Generaldirectoren des Postwesens, des Bauwesens, der Reichscontrolleur, sowie der Präsident des für die Centralverwaltung Sibiriens bestehenden Comité und der Chef der Gesetzgebungscommission. Die Letztere hatte schon Anfang 1833 den „Swod", die systematische Sammlung aller das bürgerliche Recht und die meisten Zweige des öffentlichen Rechts betreffenden Gesetze, vollendet. Nur eine Sammlung der Militairgesetze war noch zurück, welche gleichfalls, durch Manifest vom 31. Jan. 1837, angeordnet wurde. Auch dieser Militairswod, die seit Peter dem Großen bis zum 1. Mai 1838 publicirten und noch wirksamen Gesetze umfassend, ist jetzt beendigt und hat vom 1. Jan. 1840 an gesetzliche Kraft erhalten. Damit ist ein hochwichtiges Werk für die Culturgeschichte Rußlands zu Stande gekommen, wodurch eine feste Basis der Entwickelung und die Möglichkeit einer allgemeinern Kenntniß des Rechts gewonnen ist. Je mehr sich aber ein Volk seiner Rechte bewußt wird, um so mehr wird es jeden Eingriff in den Rechtszustand empfinden, die Vortheile und Nachtheile öffentlicher Maßregeln würdigen

lernen. So fördert wol die Errichtung des Swod den freilich nur langsam sich entfaltenden Keim einer öffentlichen Meinung, die unter Umständen selbst zur Schutz- und Trutzwaffe für die Behauptung oder den Erwerb einer politischen Freiheit werden könnte. Der Swod für die Civilgesetze war schon vom 1. Jan. 1835 an, so weit nicht besondere Provinzialrechte entgegenstehen, gültig erklärt worden. Gleichwol blieb die Gesetzescommission permanent, theils zur Entwerfung einiger Provinzialgesetzbücher, theils als höchste Behörde für authentische Interpretation in zweifelhaften Fällen, sowie für systematische Einverleibung der künftigen Ukasen. Dagegen ward schon vor dem Tode ihres Präsidenten, durch Ukas vom 21. Jan. 1838, das Centralcomité für Einführung und Befestigung der Organisation Sibiriens aufgehoben und die betreffenden Geschäfte dem Reichsrathe und Reichsministerium zugewiesen. Der Geschäftsorganismus im Ministerium des Innern ist 1835 durch Errichtung einer besondern statistischen Abtheilung verbessert worden. Eine wichtigere Veränderung im Organismus der höchsten Verwaltungsbehörde ist aber die durch Ukas vom 8. Jan. 1838 angeordnete Gründung eines besondern Ministeriums der Reichsdomainen, an dessen Spitze Kisselew trat. Der Zweck der Anordnung ist die Herstellung einer bessern Lage der nahe an 21/2 Mill. zählenden Kronbauern und ihre geordnetere Besteuerung.

Wie in Rußland mit seinem strengen Einheits- und Centralisationssysteme, alle wichtigen Impulse des öffentlichen Lebens von den höchsten Verwaltungsbehörden ausgehen, so läuft zugleich alles Wissen Dessen, was geschehen ist und was erreicht worden, bei ihnen zusammen. Man gewinnt also eher, als dies in andern Staaten möglich ist, ein Gesammtbild der innern Entwickelung, wenn man nach den jährlich publicirten amtlichen Berichten die Thätigkeit der einschlägigen Departements ins Auge faßt, dann aber die Resultate mit denen der civilisirtern Staaten vergleicht. Die russische Regierung hat sich wieder in den letzten Jahren die Hebung des materiellen Wohlstandes zu einer Hauptaufgabe gemacht. Wenn indeß officielle Schilderungen von einem großen Aufschwunge aller Zweige der Production reden, ist doch nicht zu übersehen, daß Landwirthschaft, Industrie und Handel vergleichungsweise noch auf niedriger Stufe stehen, und daß selbst ihre jüngsten verhältnißmäßigen Fortschritte nicht in jeder Beziehung dem Wachsthume der Production in den westlichen Staaten zur Seite zu stellen sind. Die Lage der Bauern blieb wesentlich unverändert. Auf fünf Universitäten des Reichs wurden zwar 1839 landwirthschaftliche Vorträge angeordnet, und schon 1836 Realschulen für Landwirthschaft und Handel errichtet. Damit beabsichtigt man jedoch keineswegs, die Intelligenz des größern Theils der ackerbautreibenden Bevölkerung ein gewisses Maß übersteigen zu lassen. Ein merkwürdiges Rescript vom 21. Mai 1837 schärft vielmehr die Beobachtung früherer Gesetze ein, wornach der Leibeigene auf den Unterricht in den mindern Kreis- und Pfarrschulen beschränkt bleiben, zu dem in der Realschule aber und in höhern Wissenschaften nicht zugelassen werden soll, weil dies nur eine schädliche Vermischung der Stände, einen Widerspruch zwischen bürgerlicher Stellung und intellectueller Bildung erzeugen würde.*) Zur Hebung landwirthschaftlicher Cultur und zur raschern Bevölkerung hatte die Regierung früher die Ansiedelung fremder Colonisten auf jede Weise zu fördern gesucht. Im südlichen Rußland, wohin die Einwanderungen hauptsächlich geleitet wurden, bestanden im J. 1836 nicht weniger als 418 deutsche, bulgarische, jüdische und griechische Colonien, mit etwa 263,000 Einw. Seit aber die Politik darauf ausgeht, das russische Element zum ausschließlichen zu machen, werden zwar den Einwanderern keine besondern Hindernisse in den Weg gelegt, aber gleich wenig besondere Vortheile geboten. Dagegen sucht man die nomadischen und halbnomadischen Stämme mehr und mehr an den Boden zu knüpfen, und die zahlreiche jüdische

*) Aus ähnlichen Gründen hat man wol auch beim Militair die unter Alexander gegründeten Regimentsschulen des wechselseitigen Unterrichts eingehen lassen.

Bevölkerung der westlichen Provinzen den landwirthschaftlichen Beschäftigungen zuzuwenden. So verheißt der Ukas vom 13. Apr. 1835 den Juden, die sich in den ihnen angewiesenen Gouvernements auf noch nicht ausgebauten Strecken dem Feldbaue widmen, wichtige Privilegien und Vortheile. Eine Verordnung vom Sept. 1839 enthält weitere theils begünstigende, theils beschränkende Bestimmungen über ihre bürgerliche Stellung, namentlich ihre Befähigung zu Gemeindeämtern. Für Entwickelung der Industrie kann man weniger, als für die meisten Zweige der Urproduction, der fremden Hülfe entbehren. Darum ward Cockerill, der schon früher ein bedeutendes Maschinendepot in Moskau hatte, nach Warschau berufen, um große industrielle Unternehmungen in Gang zu bringen; darum sucht man im J. 1840 deutsche Handwerker, namentlich Tuchmacher und Gerber, für Ansiedelungen an Wolga und Don in den Stanizen der Kosacken. Wie Rußland überhaupt sein Gepräge neuerer Cultur durch die Stempel der Regierung empfangen hat, so wurden auch die ersten Fabriken von der Krone gegründet. Sehr beachtenswerth ist nun aber die in neuester Zeit erwachte Lust des Adels für industrielle Unternehmungen, wodurch die eigentlich große Fabrikation mehr und mehr in seine Hände überzugehen scheint. Mit Hülfe dieser Fabrikation ist es schon vielen Adeligen gelungen, ihre großen Besitzungen schuldenfrei zu machen und eine von Regierung und Hof unabhängige ökonomische Stellung zu gewinnen. Die Leibeigenen sind zugleich Arbeiter und Maschinen in den Fabriken des Adels und dieser ist dadurch in eine Richtung gekommen, worin er sich gleichmäßig zu einer Aristokratie der Grundherrlichkeit und Fabrikherrlichkeit ausbilden mag. In den andern europäischen Staaten dagegen ist durch den ganzen Gang der Entwickelung der landwirthschaftliche und industrielle Besitz und Erwerb weit mehr auseinander gehalten und an verschiedene Classen von Producenten gewiesen. Sehen wir nun in Rußland auf der einen Seite einen Monarchen, als Besitzer unermeßlicher Kronländereien und an der Spitze von 21½ Mill. Kronbauern, auf der andern Seite aber an der Spitze von 23 Mill. Leibeigenen eine Classe adeliger Grundherren, die sich zugleich als industrielle Macht und als Geldmacht zu constituiren sucht, so weist dies auf einen ganz eigenthümlichen Dualismus, aus dem unter Umständen wol Kämpfe und Reibungen entspringen werden. Einige Zweige der Fabrikation hatten sich in den letzten Jahren so weit gehoben, daß 1837 eine geringe Ermäßigung oder Beseitigung mehrer Schutzzölle und Verbote beschlossen ward. Eine spätere Verordnung vom 18. März 1838 ließ einige Milderungen im Zolltarif eintreten. Zugleich wurden jedoch an der westlichen Grenze und an der Seeküste Kurlands strengere Maßregeln gegen den Schleichhandel ergriffen und die Bewachung der Grenze in einer Weise organisirt, daß der Schmuggel und die herkömmlichen Bestechungen der Zollbeamten wenigstens schwieriger und kostspieliger geworden sind. Viel geschah zur Verbesserung und Vermehrung der Verkehrsmittel. Eine vom J. 1840 an allgemein gültige Verordnung vom 13. Jul. 1839 sucht die Geldverhältnisse zu fixiren, indem sie den Silberrubel zur Hauptmünzeinheit nimmt und ihn im Werthe 3 Rubel 50 Kopeken Bankassignationen gleichsetzt. Große Wasserbauten wurden ausgeführt oder angeordnet, so die Schiffbarmachung des Seimaflusses auf eine Strecke von 200 Werste, die weitere Schiffbarmachung des Dniepr und mehre Kanalbauten zur Verbindung der Ostsee, des schwarzen und kaspischen Meeres. Auf diesen Meeren, sowie auf dem Dniepr bei Kiew ist die Dampfschiffahrt theils erweitert, theils gegründet worden. Die 1836 projectirte und 1837 vollendete Eisenbahn von Petersburg nach Zarskoje-Selo ward bis Pawlowsk fortgesetzt und auf dieser letztern Strecke im Jun. 1838 eröffnet. An der warschau-wiener Bahn wird gearbeitet; der Plan einer Eisenbahn von der am Znaflusse im Gouvernement Tambow liegenden wichtigen Handelsstadt Morschansk bis zur Mündung des Flusses, für leichtere Verbindung der Residenz mit dem Süden, hat gegen Ende des J. 1838 die Genehmigung erhalten. Zur Prüfung des Entwurfs einer

Eisenbahn zwischen Petersburg und Moskau ist in demselben Jahre eine Commission ernannt worden. Schon denkt man auch an Errichtung einer Bahn zwischen Nischnei-Nowgorod und Orenburg, für Erleichterung des in den letzten Jahren besonders wichtigen asiatischen Verkehrs, zu dessen Betrieb 1836 in jenen beiden Städten und in Tiflis eine ihre Unternehmungen bis in das südlichste Asien ausdehnende Handelscompagnie gegründet worden ist.

Fassen wir nun die jüngste Geschichte der Finanzen, des Militairwesens und der Marine, also die der Regierung unmittelbar zu Gebote stehenden materiellen Staatskräfte ins Auge, so sehen wir diese in ziemlich rascher Zunahme. Das Einkommen war 1837 auf 400 Mill. Rubel Papier gestiegen, aber selbst in diesem Betrage noch sehr gering im Vergleiche zu dem der westlichen Staaten. Es ist bezeichnend genug für das russische Finanzwesen, daß das Branntweinregal mit 116 Mill. Rubel der wichtigste Zweig des Einkommens ist, und daß durch dessen Verpachtung auf vier Jahre im J. 1838 die Einnahmen um jährlich 25 Mill. vermehrt wurden. In demselben Jahre ist eine neue Tabacksteuer beschlossen worden. Die noch sehr junge russische Staatsschuld, im J. 1786 etwa 6 Mill. Silberrubel, war bis 1. Jan. 1838 auf beinahe 941 Mill. Rubel Assignaten gestiegen, ward jedoch im gleichen Jahre um nahe 69 Mill. vermindert. Neben den Ausgaben für ihre Verzinsung und Tilgung (130 Mill.) nahmen Heer und Flotte mit je 200 und 40 Mill. den größten Aufwand in Anspruch. Dafür ist ihr Bestand nicht blos sehr zahlreich und ein großer Apparat für Land- und Seekrieg vorhanden, sondern auch die ganze äußere Erscheinung und Abrichtung des Heers und der Marine hat in neuester Zeit das Erstaunen und die Bewunderung ausländischer Sachkenner erregt, wie davon die Erklärungen des Generals von Bismark, des englischen Seecapitains Crawford und Anderer Zeugniß geben. Der Kaiser hat der Marine seine persönliche Aufmerksamkeit und Gunst zugewendet. Er ließ 1836 ein lange unterbrochenes Fest der Erinnerung an die Entstehung der russischen Seemacht feiern, durch feierliche Schaustellung des Boots Peters I., des sogenannten „Großvaters der russischen Marine". Im J. 1839 ward für alle Marineoffiziere eine Gehaltszulage decretirt und kein Aufwand zur Verbreitung einer tüchtigen seemännischen Bildung gescheut. Selbst unter der Masse der Matrosen soll ein Corpsgeist herrschend geworden sein, der sich wetteifernd von allen Nationen, zumal den Briten, das im Seedienste Förderliche anzueignen strebt; während zugleich ein äußerst hartes Strafsystem, wovon man in einem preußischen Ostseehafen ein empörendes Beispiel der Anwendung gesehen haben wollte, für strenge Mannszucht und pünktliche Unterwürfigkeit sorgt. Da jedoch die russischen Schiffe nicht lange genug in See bleiben, was zum Theil die Folge des ungünstigen Klimas in der Ostsee und der Stürme im schwarzen Meere ist, so fehlt es immer noch an einer ganz guten Matrosenschule. Auch für die Bildung der Armeeoffiziere vom Genie und der Artillerie wurden neue Anstalten gegründet; so namentlich 1837 eine Cadettenschule in Woronesch für 400 Zöglinge. Die ganze Masse der männlichen militairischen Bevölkerung wird in den neuesten officiellen Berichten auf mehr als 1,300,000 angeschlagen. Das Schreckenssystem schwerer körperlicher Züchtigungen ist nicht das einzige Triebrad der ungeheuern Maschine; man hat sich auch angelegen sein lassen, als weiteres Agens den russischen Soldatenstolz zu wecken, dem Riesenkörper eine Seele einzuhauchen, worin sich der Instinct des Gehorsams bis zur Leidenschaft steigern mag. Zu diesem Zwecke und um Europa durch den Anblick der russischen Macht zu imponiren, dienen die militairischen Schauspiele und die daran angeknüpften Militairfeste, die Rußland, mit äußerstem Aufwande, im großartigsten Maßstabe aufführen läßt. Die Reihe der soldatischen Prunkstücke begann 1835 zu Kalisch, wo neben den russischen Heerhaufen ein preußisches Truppencorps erschien. Es ist indeß glaublich, was Augenzeugen versichern, daß diese äußerliche Vereinigung den Abstand der Bildung und Nationalitäten nur schärfer empfinden

ließ, daß sich die Sympathien der Herrscher nicht auf ihre Truppen verpflanzten. Noch in demselben Jahre hielt der Kaiser Musterung bei Orel über 272 Schwadronen und 16 Batterien reitender Artillerie. Bei Woßnesensk, in dessen Nähe sich die Quartiere der meisten Liniencavalerieregimenter befinden, ward 1837 eine Masse von 40,000 M. Reiterei, in 350 Schwadronen und mit 164 Stück reitender Artillerie versammelt. Darunter waren 24 Escadrons und drei Batterien aus Knaben der Militaircolonien von 12—17 Jahren gebildet; an diese soldatische Jugend schlossen sich 28 Bataillone Veteranen von 20 und mehr Dienstjahren; 2000 Musiker und 5000 Sänger aus den Colonien führten Chöre auf. Viele Staaten Europas, doch weder Frankreich noch England, hatten ihre Repräsentanten im Lager. Noch merkwürdiger war das große militairisch-religiöse Erinnerungsfest an die Schlacht von Borodino, zu Ende Aug. und Anfang Sept. 1839. Bei den drei Hauptrevuen war ein Heer von 120,000 M. aufgestellt. Als am 7. Sept. das auf dem Schlachtfelde errichtete Denkmal eingeweiht ward, erscholl der Donner von 792 Geschützen. Aber selbst dem Spiele des Krieges fielen Opfer, denn nicht weniger als 140 Mann wurden bei den Manoeuvres verwundet oder getödtet. Neben diesen außerordentlichen Versammlungen wird regelmäßig im Mai jedes Jahres eine Heerschau über 40—60,000 Mann Garden auf dem Marsfelde von Petersburg gehalten. In so großem Maßstabe werden in Rußland die Kriegsübungen betrieben. Dies mag schwerlich geschehen, ohne die Kriegslust zu wecken, die sich endlich Befriedigung suchen wird. Zugleich ist durch bedeutende Festungsbauten zwischen Weichsel und Bug, theils für Zwingburgen gegen Polen, theils für bessere Vertheidigung der verwundbarsten Seite des Reichs gesorgt worden. Der Brückenkopf zu Dünaburg wird als ein Riesenbau geschildert, als ein einziges Gebäude, das an 20,000 Mann soll fassen können. Übrigens mußte schon bemerkt werden, daß der große Militairkörper nicht ohne innerliche und äußerliche Gebrechen ist. Auf die Beschaffenheit des Verpflegungswesens im Heere deutet ein im J. 1838 erlassenes kriegsgerichtliches Urtheil, wodurch mehre Generaloffiziere bei den am Bug angesiedelten Cavalerieregimentern wegen Erpressungen in den J. 1820—27 verurtheilt, jedoch begnadigt wurden, „weil sie damit nur den dringenden Bedürfnissen ihrer Truppen abgeholfen hätten". Selbst über eine neuentdeckte Militairverschwörung im Geismar'schen Armeecorps, wodurch die Entfernung des Befehlshabers aus dem Militairdienste veranlaßt worden sei, gingen wiederkehrende Gerüchte, die sich indeß nicht bestätigt haben. Nur Das scheint wahr zu sein, daß im Herbst 1839, bei der Untersuchung gegen den Polen Konarski (s. d.) und seine Mitverschworenen einige Offiziere zu Wilna eine übel aufgenommene Theilnahme mit dem Unglücklichen und eine befehlswidrige Nachsicht gegen die Verhafteten gezeigt haben. Davon sei die Verabschiedung des Commandanten und Platzmajors von Wilna die Folge gewesen, sowie die Verhaftung einiger Offiziere und ihre Versetzung zu den kaukasischen Linien. Später tauchte indeß wieder die Behauptung auf, daß politische Ideen im Militair der Pensionirung des Commandanten nicht fremd gewesen seien. Unter Anderm hieß es, daß viele jüngere Offiziere in Wilna die aus den Ketten Konarski's geschmiedeten Ringe als politisches Erkennungszeichen getragen hätten. Die russische Seemacht hat sich bis jetzt in der Ausführung nicht erproben können, und wenn man die oft zweifelhaften Erfolge der Anstrengungen Rußlands im vorletzten Feldzuge gegen die Türken und im Kampfe gegen Polen ermißt, mag man sich wol der Bemerkung des Fürsten Metternich gegen den französischen Gesandten von Mortemart, die das „Portfolio" mittheilt, erinnern: „Ihr Franzosen lasset euch verblenden; darin glaubt uns. Wir beobachten und kennen die Russen seit hundert Jahren, ihre Macht ist nur Schein und in diesem Augenblicke mehr als je." Indessen wurden die russischen Anstrengungen endlich mit Erfolg gekrönt, und der kriegerische Triumph, wie er auch errungen sei, erhöht gewöhnlich die Kräfte der Sieger. Überdies ist in den letzten Jahren so ungewöhnlich viel für die Steigerung der militairi-

schen Macht und für Stärkung des militairischen Geistes in Rußland geschehen, daß es sich sowol erklärt als rechtfertigt, wenn durch ganz Europa gegen die dort es bedrohenden Gefahren wiederholte Warnungen laut werden.

Über die Entwickelung der moralischen und geistigen Zustände geben die jüngsten Berichte der Minister der Justiz und des Unterrichts wichtige Aufschlüsse. Der Bericht des Erstern für 1834 hebt die verhältnißmäßig viel geringere Zahl der Verurtheilungen in Rußland als in Frankreich hervor. Bekanntlich sind aber die russischen Criminaltabellen nicht sehr übereinstimmend. Überdies kommen die meisten Delicte der zahlreichen Masse der Leibeigenen gar nicht zur öffentlichen Ahndung und es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß sich in den weiten Räumen des russischen Reichs wol auch das Verbrechen leichter, als anderswo, zu verstecken vermag. Mehr noch mindert sich der Glaube an besondere sittliche Vorzüge der Russen vor den westeuropäischen Völkern, wenn man erfährt, daß sich nach ungefährer Schätzung etwa 100,000 Verbrecher, darunter freilich manche politische Verurtheilte, in den vier Gouvernements von Sibirien befinden und daß nach dem Zeugnisse des sibirischen Gouverneurs, Grafen Stepanow, in den zehn Jahren von 1825 — 35 nicht weniger als 120,000 Individuen dahin verwiesen wurden. Im J. 1836 wurden in Sibirien Verbrechercolonien für den Ackerbau gegründet, worin schon 6000 Individuen angesiedelt sind. Bezeichnend für den Charakter der russischen Justiz ist der 1837 erlassene Befehl, daß die aus Mangel an Beweis von der Instanz Entlassenen, sobald sie unter Policeiaufsicht ihrer Gemeinde gestellt werden und zwei Drittheile derselben sie nicht länger bei sich haben wollen, nach Sibirien geschickt werden sollen. Als Mittel der Untersuchung wird nach den in öffentlichen Blättern mitgetheilten Berichten gewöhnlich noch die Folter in Anwendung gebracht. Eine vorzügliche Beachtung verdienen die officiellen Mittheilungen aus dem Geschäftsbereiche des Ministeriums des Unterrichts und der Aufklärung, das besonders seit 1832, da Uwaroff an die Spitze trat, eine ungemeine Thätigkeit offenbart. Im westlichen Europa hatte sich der Unterricht wesentlich unter der Pflege einer vom Volke ausgehenden Geistlichkeit entwickelt und darum das eigentliche Volksschulwesen schon früh größere Ausdehnung gewonnen. In Rußland dagegen ist er reine Staatssache und zunächst auf die Bedürfnisse des Staatsdienstes berechnet, und es hängt damit die unverhältnißmäßig größere Ausbildung des höhern Unterrichts vor dem niedern zusammen. Zwar gab es im Anfange dieses Jahrhunderts erst eine Universität und zwei höhere Lehranstalten zu Moskau, Wilna und Dorpat. Seitdem aber sind die Universitäten auf sechs vermehrt und überdies einige Akademien, sowie nicht wenige Lyceen, adelige Institute und Gymnasien gegründet worden. Im J. 1836 ward für die Akademie der Wissenschaften zu Petersburg ein neues Statut erlassen. In Kasan, das einst, nach dem Ausdrucke des Ministers, „die Völker zweier Welttheile geistig verbinden werde", ist ein umfassendes und politisch höchst wichtiges Institut für orientalische Sprachen errichtet. Auch auf mehren andern Universitäten, selbst auf mehren Gymnasien, sind zu gleichem Zwecke Lehrstühle gegründet und überhaupt die asiatischen Sprachstudien in jeder Weise befördert worden. Im Volksschulwesen dagegen, mit Ausnahme Polens, Finnlands und des Kaukasus, stellte sich 1838 das Verhältniß der Lernenden zu den Bewohnern nur wie 1:210, und wenn die Zahl der Schüler jährlich um höchstens 5000 steigt, so ist doch immer das Resultat nicht sehr glänzend. Zur weitern Förderung des Unterrichtswesens wurden die Lehrer an den mittlern und höhern Schulen in höhere Rangclassen des Civildienstes versetzt. Sodann ist ein allgemeiner Ökonomiefonds für die Civillehranstalt errichtet, dadurch die Centralisation des Schulwesens vollendet und eine noch höhere Gewalt, als ohnehin der Fall war, in die Hände des Ministers gelegt worden. Die höhern und mittlern Schulen, worin das von der Politik vorgeschriebene Maß des Unterrichts am ehesten überschritten werden könnte, wurden unter besonders scharfe

Aufsicht gestellt und die Schüler nicht blos strengern Prüfungen unterworfen, sondern auch möglichst in eigenen Pensionen und Convictorien untergebracht. Selbst die ganze Bewegung der Literatur und Wissenschaften ist in Rußland auf die unmittelbarste Weise von der Staatsgewalt abhängig. Die Censur, zumal gegen auswärtige Schriften, ist in den letzten Jahren nur geschärft, die Zahl der Censoren für die nach Petersburg kommenden auswärtigen Blätter von sechs auf sieben vermehrt und die Controle über die in Archangel eingebrachten Bücher in den J. 1838 und 1839 auf das genaueste geregelt worden. Gegen die nicht gar zahlreich zugelassenen Journale des Auslandes wird die Censur durch Überstreichen der anstößigen Stellen mit schwarzer Farbe geübt, eine Operation, die selbst gegen die „Preußische Staatszeitung" sehr häufig zur Anwendung kommt. Die wichtigsten inländischen Zeitschriften werden von den einzelnen Ministerien selbst herausgegeben, und die durch Privatunternehmungen gegründete sogenannte unabhängige Presse muß in den von oben angeschlagenen Ton einstimmen. Im J. 1837 dachte man auf Gründung einiger neuen Zeitschriften, aber die Regierung hielt ihre Vermehrung nicht für zweckmäßig und erklärte die schon vorhandenen für genügend. Später ward die Gründung einiger weitern, nicht politischen Journale zugelassen. Am freiesten hat sich noch die Poesie entwickeln dürfen, deren nationaler Aufschwung in den letzten Jahren mit der von der Politik eingeschlagenen Richtung zusammenstimmt. Ein kaiserliches Rescript im J. 1838 hat dem alten Fabeldichter Kryloff einen Orden verliehen, unter ausdrücklicher Anerkennung seines „wahrhaft russischen Gefühls". Man bemerkt jedoch, daß die schöngeistige Literatur gegen die überwiegende Prosa mehr und mehr zurücktritt und daß in Rußland, das zu Anfang dieses Jahrhunderts noch kein Originalwerk über vaterländische Geschichte und höhere Doctrinen besaß, historische und statistische Schriften, überhaupt ernste positive Werke, zahlreicher erscheinen. (S. Russische Literatur.) Für die Wissenschaften besteht in der Akademie, unter der Controle des Ministeriums, eine umfassendere Centralisation, als in irgend einem andern Staate Europas, sodaß die wissenschaftlichen Unternehmungen, hauptsächlich in das Gebiet der Naturforschung, der Länder- und Völkerkunde einschlagend und von der Regiernng mit großer Liberalität unterstützt, fast durchweg von der Akademie Antrieb und Richtung empfangen. Endlich sind die einzig bedeutenden Erscheinungen der Kunst, die in gigantischem Umfange ausgeführten Bauwerke, vom Staate ausgegangen. Vor Allen ragt die Isaakskirche hervor, deren Vollendung für das J. 1841 erwartet wird. Als ein Denkmal des zum Selbstgefühl gekommenen russisch-griechischen Christenthums, wird sie in großartigen Formen mit dem letzten gewaltigsten Monumente des Katholicismus, der Peterskirche in Rom, wetteifern können. So sehen wir in allen Richtungen die höchsten Staatsbehörden, als das wesentlich Active und Bewegende, gegenüber einer noch innerlich leblosen Masse, die sich höchstens in den dem Auge der Regierung fernliegenden untern Kreisen des besondern Standes und der Gemeinde mit einiger Freiheit bewegt, unter der Bedingung jedoch, die ihr zugemessene Sphäre nicht im geringsten zu überschreiten, wol aber jeden etwaigen Eingriff von oben schweigend zu dulden. Das herrschende Princip der innern Politik Rußlands, das der Nivellirung auf ein russisches Volksthum und griechisches Kirchenthum, offenbart sich besonders deutlich im Geschäftskreise des Ministeriums des Unterrichts, wo hauptsächlich die Mittel zur Verfolgung des Ziels liegen. Bei der so kolossalen Ausdehnung des Reichs, sagt Uwaroff in einem seiner neuesten Berichte, bei seinen so verschiedenartig gestalteten Theilen sei Einheit der Sprache wie der Verwaltungsformen, bei möglichster Berücksichtigung der einzelnen Localitäten und ihrer speciellen Verhältnisse, unumgänglich nothwendig, damit sie zum Ganzen harmoniren. Beachtet man überdies die Bekehrungsversuche der russischen Politik auf dem religiösen Gebiete, so zeigt sich aufs deutlichste, wie man die Macht-

und Zukunft des Reichs auf die drei Grundpfeiler eines absoluten Monarchenthums, einer russisch-slawischen Nationalität und einer orthodoxen griechischen Kirche zu stützen bemüht ist. Wenn nun Rußland zur Civilisation der Kalmücken 1836 Ukasen erließ, so mag dies als Fortschritt gelten. Zweifelhafter ist, ob die den donischen Kosacken ertheilte „Verfassung", wodurch ihre freiern socialen Verhältnisse auf großrussische Weise organisirt und sie selbst russisch classificirt werden, als Gewinn zu betrachten sei, ungeachtet der Versicherung, daß die Kosacken selbst mit ihren neuen Einrichtungen wohl zufrieden sein sollen. Gewiß ist aber, daß das System der Nivellirung, das auf der Seite gegen Asien als Erhebung wirken mag, auf der Grenze gegen Deutschland in seiner Anwendung auf gebildetere Völker als Herabsetzung erscheinen muß. Gegen die polnischen Provinzen, für deren Entnationalisirung das größte Interesse und am wenigsten Grund zur Schonung vorhanden war, offenbarte sich diese Politik in ihrer ganzen rücksichtslosen Schärfe. (S. Polen.) Aber nur die fernere Zukunft mag lehren, ob nicht die Eile, mit der man Polen zu entnationalisiren trachtet, in Übereilung ausschlägt, ob nicht nach einem höhern Willen ein Anderes, als sich die Politik zum Ziele gesetzt, erreicht werden mag.

Mit etwas vorsichtiger gemessenem Schritte sucht man dem Russenthum in den deutschen Ostseeprovinzen Eingang zu verschaffen, während Finnland noch weniger beachtet wird oder doch das System der Russificirung in dieser Provinz noch keine bemerkbare Gegenwirkung erzeugt hat. In Ingermanland und Karelien, die Peter der Große als zurückeroberte Provinzen betrachtete, ist das deutsche Element fast durchweg verschwunden; dagegen waren Liefland und Esthland durch die rigasche Capitulation und den Frieden von Nystadt (1710 und 1721) nur unter der vertragsmäßigen Bedingung der Erhaltung ihrer eigenthümlich germanischen Institutionen an Rußland übergegangen. Kurland endlich war zwar durch eine eigenmächtig vorschreitende Deputation des Adels der Herrschaft der Kaiserin Katharina II. unbedingt unterworfen worden; aber gleichwol behielt es in der Hauptsache seine frühern Einrichtungen und trat mit den beiden andern Provinzen auf gleiche Linie. Namentlich sollte diesen ihre lutherische Religion und die deutsche Sprache bleiben, die alten Verfassungen der Städte und des Adels, wonach dieser die meisten Gerichts- und Verwaltungsstellen aus seiner Mitte besetzt, sowie Freiheiten in Beziehung auf Rekrutenstellung, Abgaben und Zölle. Diese letztern Privilegien haben schon lange fast gänzlich aufgehört, und wenn die Justizverfassung deutsch blieb, so ward doch die Administration wesentlich russisch, wodurch zugleich der russischen Bestechlichkeit und den Ansprüchen der Russen auf Gleichstellung mit den Eingeborenen Vorschub gethan wurde. Die zeitweise Einführung der russischen Stadtordnung und Statthalterschaftsverfassung unter Katharina im J. 1783 schien die germanischen Institutionen mit Vernichtung zu bedrohen, bis diese durch Kaiser Paul im J. 1797 hergestellt wurden. Alexander und Nikolaus haben wiederholt ihre Erhaltung verheißen, aber gleichwol setzte die sogenannte national-russische Partei mit mehr oder minder Erfolg ihren kleinen Krieg zum Zwecke der Russificirung fort. Er hat gerade in der letzten Zeit eine bedenkliche Wendung gegen die Ostseeprovinzen genommen und tiefe Misstimmung erzeugt. Die Stellung derselben ist eine vertragsmäßig gesicherte und schon darum wesentlich verschieden von derjenigen des Elsasses zu Frankreich, wenn sich auch von dem sehr verschiedenen Abstande der französischen und der russischen von der deutschen Cultur völlig absehen ließe. Besonders mußte die Anordnung von Zwangsstudien zur Verbreitung der russischen Sprache um so verletzender erscheinen, da eine solche Anordnung durch die rechtlich bestehenden Verhältnisse unter Voraussetzung einer Fortdauer derselben keineswegs geboten ist und darum die Absicht einer gänzlichen Herabsetzung der Ostseeprovinzen auf den groß-russischen Culturzustand vermuthen ließ. Dieser Argwohn konnte durch die Erklärung des Ministers des Unterrichts nicht beseitigt werden,

Digitized by Google

„daß die Regierung in den Ostseegouvernements bemüht gewesen, die Kunde der russischen Sprache und Bildung heimisch zu machen, ohne im Übrigen die Entwickelung der Kenntnisse zu hindern, die nach der besondern Stellung dieser Gouvernements möglich würden". Es waren aber ziemlich drastische Mittel, wodurch man der russischen Sprache und Bildung eine weitere Heimat verschaffen wollte. Im Lehrbezirke Dorpat werden fortan alle in den Anfangsgründen der russischen Sprache nicht bewanderte Knaben vom Gymnasium und selbst von den Kreisschulen ausgeschlossen; auf der Universität zu Dorpat, der Stiftung Alexander's zur Begründung und Ausbreitung deutscher Wissenschaft und Bildung, soll von 1842 an kein Student mehr zugelassen werden, der nicht das Russische nach seinen Grundregeln erlernt hat; auf derselben Hochschule hat künftig der Minister des Unterrichts, unabhängig von der Wahl der Universität, die erledigten Professuren zu besetzen; endlich soll von 1840 an Keiner aus den Ostseeprovinzen eine Anstellung als Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt des „russischen Reichs" bekleiden, der seine Wissenschaft nicht in russischer Sprache vorzutragen weiß. Der russische „Swod" ward zwar nicht als Gesetzbuch in den Ostseeprovinzen publicirt, aber doch sollte ihr einheimisch altdeutsches Recht dem russischen Statutenrecht durch die zur Entwerfung der Provinzialgesetzbücher niedergesetzte Commission angepaßt werden. Als die Redaction der letztern im Sinne der höchsten Behörden nicht befriedigend ausfiel, hatte gar Speransky im J. 1838 erklärt, daß das Gesetzbuch durch Ordonnanz einzuführen sei, nicht erst nach Vorlegung an die Provinzialstände. Die Ritterschaften der drei Provinzen erhoben dagegen Beschwerde, die auch vom Kaiser berücksichtigt ward. Dennoch dürfte die Erklärung eines der Quelle der höchsten Gewalt so nahe gestandenen Staatsbeamten darauf hinweisen, daß die deutschen Rechte nur auf schwankendem Grunde ruhen. Als bezeichnend für den Geist der russischen Administration und die Art ihrer Vorsorge mag noch das Patent der Gouvernementsregierung vom J. 1838 angeführt werden, das die in Kurland gebildeten Mäßigkeitsvereine aufhebt und verbietet, da sie zwecklos seien und nur zur Unterhaltung eines Sektengeistes dienen könnten. Endlich ist auch in den Ostseeprovinzen die Bestimmung, daß Kinder gemischter Ehen in der griechischen Religion erzogen werden sollen, zur geschärften Anwendung gekommen und dieser Confession durch Ernennung eines russischen Bischofs eine Organisation gegeben worden, die sie zur strengern Ausübung einer Controle über die lutherische Kirche befähigt.

Die Unterwerfung der Religion unter die Interessen der Politik, mit Maßregeln im Gefolge, wie man sie in den westlichen Staaten Europas kaum noch für möglich hält, zeigt sich übrigens am grellsten in dem im Namen der griechisch-katholischen Kirche gegen die römisch-katholische begonnenen Eroberungskriege. Nach Unterdrückung der polnischen Revolution und bis auf die neueste Zeit war es die eifrige Sorge der russischen Regierung, den Katholicismus auf ein engeres Gebiet zurückzudrängen und, wo man ihn nicht vernichten konnte, doch die Bande mit Rom zu lockern und ihn unmittelbarer unter die Staatsgewalt zu beugen. Schon 1831 waren zwei Ukasen gegen Ausbau und Ausbesserung katholischer Kirchen erschienen und im folgenden Jahre wurden eine Menge Kirchen in Polen dem griechischen Cultus zugewiesen. Ein Gleiches geschah mit vielen Klöstern, welche zu nicht-kirchlichen Zwecken verwendet wurden oder — 13 an der Zahl — der griechischen Kirche zufielen. Mehre Bischofssitze in Polen wurden unbesetzt gelassen und die Maßregeln gegen Glaubensverführung von der griechischen zur katholischen Kirche 1839 von neuem in Erinnerung gebracht. Selbst am Hauptsitze des slawischen Katholicismus, in Warschau, ward durch kaiserlichen Befehl vom 23. Apr. 1840 eine Schule für die Geistlichkeit des griechischen Cultus, aus drei Lehrclassen bestehend und unter der Jurisdiction der petersburger Synode, organisirt. Aller directe Ver-

kehr des katholischen Klerus mit Rom soll künftig aufhören und einzig durch das Ministerium des Auswärtigen vermittelt werden. Als in den zu Rom über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen auf die hieraus entspringenden nachtheiligen Verzögerungen aufmerksam gemacht wurde, soll sich die russische Regierung, um sofort jede Einsprache zu beseitigen, bereit erklärt haben, einen oder mehre Bischöfe zur Vornahme der sonst unmittelbar vom heiligen Stuhle ausgegangenen Acte zu ermächtigen. Durch die Ernennung des Bischofs Paulowski zum Erzbischof von Mohilew und Metropoliten aller römisch-katholischen Kirchen im J. 1839 hat man vielleicht diesen ein Organ geben wollen, durch dessen Vermittelung eine weitere Trennung von Rom herbeigeführt werden könnte. Eine ähnliche Sorge zeigte die Regierung für die armenisch-katholische Kirche deren Geistliche künftig in Wilna gebildet werden sollen, um die seither von der römischen Propaganda geschickten zu ersetzen. Alle diese Maßregeln mußten endlich im Schoose des Katholicismus wenigstens hier und da einige Reaction hervorrufen. Die Vorgänge im preußischen Staate gaben den Anlaß, da sich der Kampf wegen der gemischten Ehen im russischen Reiche fortsetzte. Schon seit etwa zwei Jahren gingen oft widerrufene, aber stets sich erneuernde Gerüchte von der Widerspenstigkeit katholischer Geistlichen in Polen und ihrer harten Bestrafung. Endlich erfuhr man, daß sich der Bischof von Augustowo, Strawinski, an die Spitze einer kirchlichen Opposition gestellt und nach dem Vorgange des Erzbischofs von Gnesen ein Pastoralschreiben erlassen habe, worin er seinem Klerus die Einsegnung gemischter Ehen selbst im Falle des Versprechens katholischer Kindererziehung untersagt, da dieses den russischen Civilgesetzen zuwiderlaufe und er „das Sacrament mit den Landesgesetzen in keinen Widerspruch bringen wolle". Bald darauf wurden die acht Bischöfe des Königreichs Polen angewiesen, alle kaiserlichen Befehle, wessen Inhalts sie seien, in den Kirchen bekannt zu machen. Sieben dieser Bischöfe fügten sich. Nur der Bischof von Podlachien, Gutkorowski, setzte die Gründe auseinander, warum er den Gehorsam gegen diesen Befehl mit seinem Gewissen nicht vereinigen könne. Darauf erfolgte keine Antwort, aber nach einigen Wochen umringten plötzlich Dragoner in der Nacht die Wohnung des Bischofs und brachten ihn nach einem Kloster im Gouvernement Mohilew in engen Gewahrsam. Diesen Schritt hat die russische Regierung im Mai 1840 dem päpstlichen Stuhle officiell angezeigt. Die Vorgänge im preußischen Staate wiederholten sich also in Rußland auf russische Weise, und wenn hiernach Preußen, in seiner Stellung zur katholischen Kirche, einen „mächtigen Verbündeten" erhielt, so mußte die Nachricht von der Verhaftung des Bischofs von Podlachien in Rom um so größeres Aufsehen erregen. Diese vereinzelten Kämpfe erscheinen indeß nur als Vorpostengefechte ohne unmittelbar entscheidenden Erfolg neben dem wichtigsten Ereignisse der neuesten Geschichte Rußlands, der Auflösung der griechisch-römischen Union. Sie hat eine europäische Bedeutung, weil dadurch aller noch lebenskräftige Katholicismus in Opposition gegen Rußland gestellt ist, weil nun Östreich entschiedener zur Rolle eines Vertheidigers des katholischen Slawenthums bestimmt scheint, während doch der Bund des politischen Absolutismus mit der römischen Kirche einen neuen Riß erhalten hat und diese, im Interesse ihrer Selbsterhaltung, darauf angewiesen wird, sich auf eine populaire Basis zu stützen. Nachdem sich im lange schwankenden Kampfe der Russen und Polen die Herrschaft der letztern über die jetzigen westrussischen Provinzen und über Kleinrußland ausgedehnt, hatte man die Vereinigung der griechischen Glaubensgenossen mit der römischen Kirche in jeder Weise zu fördern gesucht. So kam es 1595 zur Union, wodurch unter Beibehaltung des griechischen Cultus die höchste kirchliche Gewalt des Papstes anerkannt ward. Später erfolgte dieselbe Vereinigung in Lithauen, wo man selbst durch Gewalt und Drohungen einige Ceremonien der römischen Kirche in die griechisch-unirte einführte. Die unirten Griechen Kleinrußlands waren indeß schon 1653, nach der Wiedervereinigung mit Großrußland, zur russischen Kirche zurückgetreten. Als nun durch

die Theilung Polens die östlichen Provinzen dieses Landes Rußland einverleibt worden, suchte die Kaiserin Katharina II. die Auflösung der Union durch ähnliche Maßregeln herbeizuführen, wie Polen ihre Herstellung bewirkt hatte. Es fehlte nicht an gewaltsamen Bekehrungen und wirklich traten mehre Gemeinden zur russischen Nationalkirche über. Um nun zugleich der griechisch-unirten Kirche jeden gedenkbaren Zuwachs abzuschneiden und ihr nur den Rückschritt zur russischen freizulassen, ward ein Verbot sowol gegen den Übertritt der Unirten zum lateinischen Ritus als der Römisch-katholischen zur unirten Kirche erlassen. *) Seit Nikolaus ward die Auflösung der Union weiter vorbereitet. Unter der Firma einer Gleichstellung der unirten griechischen mit der römisch-katholischen Confession suchte man beide mehr voneinander abzusondern, indem auch für erstere die Einsetzung eines besondern geistlichen Collegiums beschlossen wurde. Zwei neuerrichtete Seminarien und zwölf Kreis- und Kirchspielsanstalten mußten dazu dienen, um zumal bei den Weltgeistlichen die Hinneigung zur orientalischen Kirche zu wecken und zu fördern. Die Erziehungsinstitute der jungen Geistlichen von der Union wurden unter die Leitung der Commission für die orthodoxen geistlichen Schulen gestellt und bald darauf alle geistliche Angelegenheiten der griechisch Unirten dem Generalprocurator der heiligen Synode zu Petersburg untergeordnet. Nach diesen Anordnungen verhieß schon der amtliche Bericht des Ministers des Innern vom 7. Jul. 1837 die „schnelle und dauernde Wiederherstellung des Ritus und der Verfassung der griechisch-unirten Kirche in ihrer alten Reinheit und gemäß den Gebräuchen und Statuten der orientalischen Kirche". Schon früher (1834—37) war man darauf bedacht, überall den lateinischen durch den orientalischen Kirchenschmuck und Ritus zu ersetzen, und ging darin so weit, daß selbst die äußern Seitenaltäre zerstört wurden, sowie die hier und da vorhandenen Orgeln, weil diese durch die zum Unterricht in den kirchlichen Ceremonien und im Kirchengesange angelegten Schulen nutzlos geworden seien. So brachte man es dahin, daß erst mehre Bischöfe und die sich ihnen anschließenden Geistlichen im Namen ihrer Gemeinden um Aufnahme in den Schoos der rechtgläubigen griechischen Kirche nachsuchten. Endlich kam zu Polozk am 12. Febr. 1839 ein Concilium zu Stande, worin die Acte für Wiedervereinigung von 1305 griechisch-unirten Bischöfen und geistlichen Vorständen unterzeichnet ward. Später stieg die Zahl der Unterschriften auf 1607. Darüber ward auf kaiserlichen Befehl von der heiligen Synode ein Statut erlassen und am 4. Apr. vom Kaiser mit den eigenhändigen Worten sanctionnirt: „Ich danke Gott und genehmige dies." Ein Ukas vom 5. Jul. 1839 brachte die Aufnahme von 3—4 Mill. Unirter in die ostgriechische Kirche zur allgemeinen Kunde. Dieses Ereigniß nannte die päpstliche Allocution, unter Klagen über die abtrünnigen Bischöfe und Geistlichen, das „Herbste und Traurigste", das die katholische Kirche betroffen, während russische Blätter triumphirend verkündeten, „daß jetzt in Wahrheit, außer dem eigentlichen Lithauen und Samogitien, die ganze Grundbevölkerung der westlichen Provinzen des Reichs nicht blos russisch, sondern auch rechtgläubig sei". Wol hätte die Auflösung der Union bei entschiedener Antipathie gegen einen Rücktritt zur orientalischen Kirche schwerlich erfolgen können und man mag wol den halbamtlichen Ver-

*) Es ist allgemeiner Grundsatz für alle nicht-griechischen Confessionen in Rußland, daß nur ein Übertritt zur griechischen Kirche, nie aber ein Austritt aus dieser stattfinden kann. Selbst wer mit der letztern nur irgendwie in kirchliche Gemeinschaft gekommen, ist ihr für immer verfallen, wie Alle, die nach griechischem Ritus das Abendmahl genommen haben. Die Aufhebung des Gesetzes, das den zur griechischen Confession Übertretenden noch eine besondere Belohnung verhieß, erscheint zwar einigermaßen als Anomalie in dem so eifrig verfolgten Occupationssystem der orthodoxen Kirche. Jedes politische System hat indeß seine oft nur scheinbaren Inconsequenzen, und eine kluge Politik wird, gewaltsam durchbrechend, den geraden Weg zum Ziele erst einschlagen, wenn sie diesem nahe genug ist. Sonst aber versteht es wol die russische Staatskunst, „nach einem selbstgesteckten Ziele auf klugem Umwege hinzuschweifen".

sicherungen der „Nordischen Biene“ Glauben beimessen, daß die nationale und sprachliche Verwandtschaft zwischen großrussischer und kleinrussischer Bevölkerung einige Hinneigung der letztern zur „Mutterkirche“ und einiges Verlangen erzeugt hätte, das Wort Gottes in der Muttersprache zu hören. Allein diese Hinneigung war nicht allgemein und zur Beschleunigung der Bewegung sind wol noch andere Mittel als die der friedlichen Überredung angewandt worden. Schon die päpstliche Allocution sprach von „Bedrohung der den Übertritt verweigernden Geistlichen mit dem Verluste des Pfarramts und Belangung vor der obern Behörde“, sowie überhaupt „von der Bedrängniß, worin die katholische Kirche schon lange in den weiten Grenzen des russischen Reichs seufzte“. Später gab eine italienische, wol unter päpstlicher Autorität erschienene Broschüre zur Erklärung der Vorgänge in Rußland eine Reihe documentirter Thatsachen. Daraus ergibt sich, daß schon 1829 von unirten Gemeinden Bittschriften und Protestationen gegen bedrohende Bekehrungsversuche eingereicht worden, daß sich diese Versuche in den letzten Jahren des verflossenen Jahrzehnds mit größerm Nachdruck erneuerten und 1834 und 1835 von Seiten des Adels von Witepsk und vieler Gemeinden wiederholte Beschwerdeschriften hervorriefen, nach deren Inhalt die in der Union Beharrenden wol selbst mit Mishandlungen und Gefängniß verfolgt wurden. Endlich theilten französische Blätter („Univers“) gar eine Namensliste von 33 unirten Priestern mit, die wegen ihrer Anhänglichkeit an die katholische Kirche die Strafen der Entsetzung, Gefangenschaft, Deportation und körperlicher Züchtigung erlitten. Einer dieser Geistlichen, der durch eine eigene Schrift gegen diese „Union mit dem Schisma“ protestirt hatte, war zum Tode verurtheilt worden. Unter solchen Umständen war es erklärlich, daß man selbst ohne positive Beweisgründe eine Ausdehnung der russischen Bekehrungsversuche auf die unirten Griechen der benachbarten Staaten für möglich hielt, indem man namentlich auf die eigenthümliche Stellung von 4 Mill. nicht-unirter Östreicher hinwies, die schon jetzt den Zar als ihr kirchliches Oberhaupt verehren.

Der Charakter der innern und der auswärtigen Politik Rußlands ist wesentlich derselbe. Die eine ist durch die andere bedingt, wenngleich die russische Regierung bedächtigere Rücksichten in ihrer Stellung gegen das Ausland als gegen ihre unbedingt unterworfenen Unterthanen zu nehmen hat. Die kluge Diplomatie Rußlands ist in den letzten Jahrzehnden fast sprüchwörtlich geworden und wenigstens kann man ihr den Vorwurf nicht machen, daß sie je durch die Feder verloren hat, was mit dem Schwerte gewonnen war. Durch Ostsee und Eismeer, Ural, kaspisches Meer, Kaukasus, schwarzes Meer und Karpaten scheint die Natur selbst ein ungeheures Reich abgesteckt und es nur im Westen dem Schwerte und der Politik der Nationen überlassen zu haben, die Grenzen enger oder weiter zu ziehen. Denn das eigentliche Sibirien schließt sich zur Zeit an das Hauptgebäude des russischen Staates nur als weites und wüstes Gehöfte an. In seinen südlichen Theilen einer höhern Entwickelung fähig, wird jedoch Sibirien künftig in dem allgemeinen Eroberungskriege der europäischen Cultur als Operationsbasis dienen, um von da in das erstarrte, aber lebensfähige mittlere Asien vorzudringen. Die russische Macht, vor den von rauhen und freiheitsstolzen Gebirgsvölkern gesperrten Pforten des Kaukasus angelangt, mußte sich natürlich versucht fühlen, diese zugleich zu sprengen und zu umgehen. Nachdem sie aber einmal diese Naturgrenze überschritten, breitete sie sich im Süden des Gebirges immer weiter aus. Schon Katharina II. hatte jenseit des Kaukasus die Huldigung der Fürsten Georgiens empfangen; doch wurden erst 1802 und 1804 Grusien, Mingrelien und Imerethe völlig einverleibt. Dann gewann Alexander durch den Frieden von Gulistan im J. 1813 von den Persern Daghestan und Schirwan am kaspischen Meere und durch den Frieden von Turkmantschai am 22. Febr. 1828 die persischen Provinzen Eriwan und Nachitschewan, woran sich unmittelbar im letzten Türkenkriege Achalzik, Poti, Achalkalaka und

Anapa anschlossen. Die Bergfeste des Kaukasus, worin sich freie, naturkräftige Stämme gegen den Zwang der unter den Schutz eines „aufgeklärten Despotismus" gestellten Civilisation vertheidigen, war fortan von der russischen Macht fast gänzlich umringt und berührte nur westlich noch mit schmaler Flanke die Ufer des schwarzen Meeres. Darum will Rußland den Kampf gegen die Tscherkessen, in den Augen Europas von großer allgemeiner Bedeutung, nur als Frage der „innern Politik" betrachtet wissen. Seit vielen Jahren führt es diesen Kampf mit Eisen, Gold und allen Künsten einer verlockenden Politik. Wol gelingt ihm zuweilen die Bestechung eines Häuptlings, aber bald erkennt der Instinct der Freiheit die Verräther, um sie zu vernichten oder auszustoßen. Rußland sucht den Kaukasus mit russischen Elementen zu durchdringen und zu umgeben; es sucht neue Bedürfnisse zu wecken und einen Verkehr mit den Bergvölkern anzuknüpfen, in dem ihre Unabhängigkeit mit in den Kauf ginge. So ward am 22. Oct. 1837 das Reglement einer neuen Militaircolonisation für die Provinzen diesseit und jenseit des Kaukasus genehmigt, zum Zwecke der Ansiedelung „verdienter Krieger" in diesen Gegenden und einer Vermehrung der russischen Bevölkerung. Im folgenden Jahre ward verfügt, daß die jenseit des Kuban niedergelassenen herrschaftlichen Bauern ihren Herren von der Regierung sollten abgekauft werden. Zugleich sollten neue Maßregeln den Handel mit den Bergvölkern fördern. Schon Urquhart, der erste Engländer, der die Tscherkessen besuchte, die ihre Unabhängigkeit bedrohenden Gefahren erkennend, hatte sie indeß veranlaßt, einen Bundeseid zu schwören und allen Verkehr mit Rußland abzubrechen. (S. Circassien.) Dennoch traten Tscherkessen und Lesghier hier und da in commercielle Verbindungen, aber nur zeitweise und in beschränktem Umfange, da die nationale Partei immer wieder das Übergewicht errang. Es sind nur einige Stämme der Kaukasusbewohner, die mit Rußland den alljährlich sich erneuernden Krieg führen. Dennoch haben alle Anstrengungen der Russen keine dauernden Erfolge erreichen können. Auch gegenwärtig, im J. 1840, ist im Westen der Kuban wieder die Grenze der kriegführenden Völker, nachdem die Tscherkessen die jenseit bis an die Gebirge vorgeschobenen russischen Niedergelassenen und die ihnen zugefallenen Stämme vertrieben oder mit sich verbunden haben. Selbst die lange Dauer des Kampfes hat das kriegerische Feuer genährt; denn Christenthum und Knechtschaft galten endlich den bedrohten Stämmen als gleichbedeutend, sodaß die Tscherkessen zu begeisterten Streitern für den Koran wurden, obgleich ihre Religion nur ein Gemisch von Christenthum, Mohammedanismus und den Überlieferungen eines uralten Naturgottesdienstes ist. Wie der Krieg selbst, so sind alle Nachrichten darüber fort und fort äußerst schwankend und widersprechend. Im J. 1835 war in den Kriegsberichten der Russen, wie in jedem der folgenden Jahre, von manchen Siegen die Rede, aber doch drang zugleich die Nachricht von ihren Verlusten nach Europa herüber, namentlich von einem Treffen in der Mitte des Jahres, in dem sie viele Gefangene und zehn Kanonen verloren haben sollten. Später kam ein allgemeineres Schutz- und Trutzbündniß der Gebirgsbewohner zu Stande, großentheils durch die Bemühungen Bell's und anderer Engländer, welche die Sache der Tscherkessen durch Rathschläge, wie durch Zufuhren an Waffen und Munition vom schwarzen Meere her zu unterstützen suchten. Diesem Widerstande gegenüber bildeten sich aber auch die Russen einen veränderten Angriffsplan. Ohne geradezu in die Thäler und Schluchten des mächtigen Gebirges einzudringen, gingen ihre nächsten Bemühungen hauptsächlich dahin, die Tscherkessen durch eilig aufgeworfene Forts an der Küste des schwarzen Meeres, sowie durch eine strenge Blockade von allem Verkehre mit Europa möglichst abzuschließen. Dies gelang so weit, daß die Russen etwa acht kleine Festungen zu Stande brachten, die größte zu ungefähr 1500, die kleinste zu 800 M. Besatzung. Zu Anfang des J. 1837 schienen die Tscherkessen hart bedrängt. Sie beschwerten sich gegen die Briten in ihrer Mitte, daß seit der Abreise Urquhart's drei Jahre verflossen, daß

ße in ihren Hoffnungen auf England getäuscht seien, daß es an Pulver und Blei fehle. Darauf erboten sich die Engländer, als Geisel bei ihnen zu bleiben. Dies erhöhte den noch jetzt fortdauernden Einfluß derselben und es geschah auf Anrathen des englischen Gesandten in Konstantinopel, daß die Tscherkessen dem russischen General Weljaminow den Antrag auf Einstellung aller gegenseitigen feindlichen Einfälle machten. In seiner Antwort erklärte dieser alle Engländer unter den Tscherkessen für Betrüger. Er foderte unbedingte Unterwerfung mit den Worten: „Wißt Ihr nicht, daß, wenn der Himmel einzufallen drohte, Rußland ihn mit seinen Bayonneten stützen könnte?" In Wort und That vergalten die Tscherkessen Trotz mit Trotz. Am 29. Mai 1837 ward eine starke russische Abtheilung am Passe Verdavi zurückgeschlagen. Nicht minder hartnäckig waren die Kämpfe mit den Lesghiern nahe an den Ufern des kaspischen Meeres. Hier hatte der russische Generallieutenant Fäsi Vortheile errungen, ohne daß jedoch ein Vordringen in das Innere für räthlich gehalten wurde. Im J. 1838 starb Weljaminow; an seine Stelle trat Rajewski. Die Häuptlinge der Tscherkessen hatten einen Defensivkrieg beschlossen, worin sie, nach den Berichten Bell's und Longworth's, manche Vortheile und namentlich bei Schuschen im Febr. 1838 einen Sieg gewannen. Im Mai verloren sie jedoch gegen die Russen ein hartnäckiges Treffen an der Mündung des Flusses Tuabs, wo diese, wie schon früher am Vorgebirge Ardler, ein Fort anlegten. Später ward noch südlich des Tuabs gelandet und zum Bau einer Festung geschritten. Im Herbst erlitt die russische Marine durch Stürme großen Verlust. Endlich brachte im Oct. 1838 die Flotte von Sebastopol die russischen Truppen aus Tscherkessien in die Winterquartiere zurück und der Feldzug endete ohne anderes Resultat als die Anlage einiger Forts an der abasischen Küste. Der Krieg im J. 1839, dessen Beginn ein großer Congreß der tscherkessischen Häuptlinge vorangegangen war, hatte keine glänzendern Erfolge; obgleich die Russen mit einem verstärkten Corps von etwa 40,000 M. operirten. Noch deutlicher ward 1840, daß die Bergvölker im Kaukasus einen großen gemeinschaftlichen Plan verfolgten, an dessen Entwurf und Ausführung wol polnische Offiziere und Soldaten, die zum Theile aus dem russischen Heere übergegangen waren, großen Antheil hatten. Obgleich sich die allgemein verbreitete Sage nicht bestätigt, daß die ganze Festungslinie der Russen vor den Stürmen der Tscherkessen gefallen sei, obgleich die Forts Sudshuk-Kaleh noch in russischen Händen sein mögen, so ist doch gewiß, daß der Widerstand umfassender und hartnäckiger geworden als je zuvor, daß dadurch die Russen zu erhöhten Anstrengungen und wiederholten Truppensendungen genöthigt sind. Ihre stets sich erneuenden beträchtlichen Verluste lassen sich schon nach den Vortheilen bemessen, die man an den Kriegsdienst im Kaukasus knüpft. Eine Ukase vom 20. März 1838 verhieß den Offizieren, welche dort dienen wollen, einen Jahressold zum voraus, sodann während der Feldzüge doppelten Sold und die Vergütung der Reisekosten. Darauf sollen zahlreiche Gesuche eingelaufen sein. So ist dieser tscherkessische Krieg, der seit zwölf Jahren die besten russischen Generale und Regimenter aufreibt, eine in mancher Beziehung wol militairisch nützliche, aber zugleich höchst kostspielige Soldatenschule, worin, je lernbegieriger die Schüler, die Strafen desto härter sind. Zwar wird es der russischen Zähigkeit und den Hülfsmitteln der Civilisation endlich gelingen, die Naturkraft jener Bergvölker zu brechen und sie in den anschwellenden Strom des europäischen Völkerlebens zu reißen, dem sie jetzt noch, von allen Seiten umflutet, in stolzer Einsamkeit, wie die Felsengipfel ihrer Berge, sich entgegenstemmen. Aber zu erwarten ist, daß sich der Kampf noch lange hinausziehe, und ob dieser früher oder später ende, ist immer wichtig genug nicht blos für Asien, sondern auch für die Zukunft Polens und Europas.

In dem flachen Hügellande und den weiten Ebenen, die sich vom Ural westlich hinabsenken, mußte sich endlich in weitem Umfange eine politische Einheit bil-

den. Darum sehen wir im Verlaufe der russischen Geschichte nach jeder Trennung baldige Wiedervereinigung und eine hervortretende Tendenz zur Gründung eines großen Reichs. Auch zwischen den beiden größten Nationen, die auf dem weiten Schlachtfelde zusammenstießen, zwischen Russen und Polen, handelte es sich Jahrhunderte lang um Unterwerfung der einen durch die andere. Die letzten Wechselfälle des schwerlich schon beendigten Kampfes, der einen tief wurzelnden Nationalhaß zurückließ, haben gegen die Letztern entschieden, sodaß von dem zertrümmerten Polen unter dem Gnadentitel der Unabhängigkeit und Freiheit, sowie unter dem Schutze der drei Großmächte, die sich in die Beute getheilt, nur die alte Königsstadt Krakau (s. d.) mit ihrem kleinen Gebiete übrig blieb. Sie mußte sich eine zweimalige Occupation und im J. 1837 eine völlige Umgestaltung ihrer Constitution gefallen lassen. Da letztere unter die Garantie aller Mächte des wiener Congresses gestellt war, so erhoben England und Frankreich mehrfache Einwendungen gegen ein solches Verfahren, wurden aber wiederholt mit der Erklärung zurückgewiesen, daß „jene Anordnungen nur vorübergehend seien". Neuerdings berichteten französische Blätter, die britische Regierung habe von den drei occupirenden Staaten die wiederholte Versicherung der baldigen Räumung erhalten. Sodann ging das noch nicht ganz beglaubigte Gerücht, daß die einflußreichsten Bürger des Freistaats zu Ende des J. 1839 eine Bittschrift an die britische Regierung gerichtet, worin sie, unter manchen Klagen über Verfassungsverletzung, die Beiziehung englischer und französischer Commissarien begehren, zum Zwecke der Herstellung und Erhaltung ihrer Constitution auf die Grundlage des wiener Vertrags.

Hatte Rußland im Westen nationale Antipathien niederzuhalten und zu überwachen, so schienen ihm im Norden des osmanischen Reichs verwandtschaftlich nationale und religiöse Sympathien förderlich entgegenzukommen. Schon ist aus den sich ablösenden Gliedern der Türkei, aus Moldau und Walachei (s. d.), aus Serbien und Montenegro vom schwarzen bis zum adriatischen Meere eine Kette von Staaten unter russischem Schutze entstanden, wodurch Östreich von den Donaumündungen getrennt und, nebst dem meist von Türken bewohnten Bosnien, vom Hauptkörper des osmanischen Reichs geschieden wird. In diesen Halbstaaten unter türkischer Oberherrlichkeit sehen wir zwar den russischen Einfluß, im Kampfe mit einer ihm entgegenwirkenden Partei, bald steigend bald fallend, aber in fortdauernder Wirksamkeit. Entschieden überwiegend ist er in Moldau und Walachei, wo Rußland seit dem Frieden von Adrianopel das Bestätigungsrecht der von den Bojaren gewählten Hospodare mit der Pforte theilt und ein völkerrechtlich anerkanntes Schutzrecht ausübt. Schon während des letzten Kriegs gegen die Türken hatte sich aber bei einem Theile des Adels und Volks der beiden Fürstenthümer eine unverkennbare Abneigung gegen Rußland gezeigt. Als sich nun 1836 in der Moldau auf den Grund der neuen Verfassung eine Opposition gebildet, die hart anklagende Beschwerden gegen den Hospodar erhob, neigte sich Rußland auf dessen Seite und ließ Truppen einrücken, während russische und türkische Commissarien die Streitsache untersuchten und entschieden. Den russischen Einflüssen gegenüber mochte wol der in demselben Jahre für Jassy ernannte britische Handelsconsul dem politischen Zwiste nicht ganz fremd geblieben sein. Später warf sich jedoch die Opposition völlig in die Arme Rußlands. Daher erklärt sich, daß das Ministerium jetzt gerade aus den drei Männern gebildet ist, die früher an der Spitze der Beschwerdeführer gegen den Hospodar gestanden, und daß die jüngste Adresse der Generalversammlung an den Fürsten im J. 1840 durchaus loyal ausgefallen. Dagegen dauert in der Walachei die Spannung der Parteien noch fort. Der russische Generalconsul daselbst, Baron von Rückmann, war 1837 auf eine Opposition in der Generalversammlung zu Bucharest gestoßen, da er einen Zusatz zum organischen Statut des Fürstenthums durchzusetzen versucht, der selbst jeden Schein der Selbständigkeit im Interesse Rußlands vernichtet hätte. Auf seinen Antrieb hatte der Fürst die oppo-

mirende Generalversammlung mit den Waffen auseinanderjagen lassen. Ihre Verwahrung hatte zu Petersburg zwar im Herbste 1837 eine das Verfahren des Generalconsuls nicht durchaus billigende Entscheidung zur Folge, wonach die Verhandlungen der Generalversammlung fortgesetzt und die schon gefaßten Beschlüsse derselben als rechtsgültig erklärt wurden. Da es jedoch zu keiner völligen Vereinbarung kam, wirkte Rückmann in Konstantinopel einen großherrlichen Firman aus, der die Regierung zu Bukarescht anwies, die von Rußland vorgeschriebenen Veränderungen und Einschiebungen in das organische Statut ungesäumt sanctioniren zu lassen. Nach der Rückkehr des russischen Generalconsuls nach Bukarescht im J. 1838 hatte dieser einen weitern lebhaften Auftritt mit den Bojaren der Opposition und sprach sein Bedauern aus, „daß solche Unordnungen unter seiner Verwaltung vorgekommen seien". Dies veranlaßte erneuerte Beschwerden der Opposition und, nach den jüngsten Nachrichten, Remonstrationen zu Gunsten der Fürstenthümer von Seiten des englischen und französischen Gesandten zu Konstantinopel. Serbien (s. d.), obwol völkerrechtlich unabhängiger gestellt als die Moldau und Walachei, liegt doch nicht weniger im Bereiche der russischen Macht. Hauptsächlich durch ihren Einfluß war 1835 die vom Fürsten Milosch beabsichtigte Einführung einer repräsentativen Verfassung hintertrieben worden. Später bewirkte jedoch Rußland die Sanctionnirung eines neuen Entwurfs zur Constituirung des Landes. Fürst Dolgorucki brachte das Statut von Konstantinopel nach Serbien. Da aber die in den Senat bestimmten Knäsen fast ohne Ausnahme russisch gesinnt waren verweigerte der auf seine Selbständigkeit eifersüchtige Fürst die Annahme des Statuts, indem er sich dem Adel gegenüber auf das Volk stützte, dem „mehr ein besseres Schulwesen als eine solche Verfassung Noth thue". In seinem Widerstande gegen die russische Politik ward er von dem damaligen englischen Generalconsul in Serbien, Oberst Hodges, berathen und unterstützt, sodaß England, mehr dem Scheine als der Sache nach, als Beschützer absoluter Fürstengewalt, Rußland dagegen als Vertreter constitutionneller Grundsätze auftrat. Als nun das Übergewicht des letztern Staats die Einführung des Statuts durchgesetzt und ein misglückter Reactionsversuch dem Fürsten Milosch (s. d.) im J. 1839 den Thron gekostet hatte, ward dessen Sohn und Nachfolger Michael von einem durchaus unter russischem Einflusse stehenden Regentschaftsrathe umgeben. Dies erzeugte neue Unruhen und Bewegungen im Volke, welche die Entfernung der Räthe und die Absendung von Depeschen von Seiten des russischen Consuls an die Gesandtschaft in Konstantinopel zur nächsten Folge hatten. Selbst den Bewegungen in dem das östreichische Dalmatien berührenden Montenegro (s. Montenegriner) scheint die russische Politik nicht fern gestanden zu haben. Man hörte von wiederholten Geldsendungen aus Petersburg für den Vladika zur „Errichtung von Schulen und zur Besoldung einiger Beamten". Das Benehmen eines in Montenegro anwesenden russischen Offiziers, der weiter gegangen sein mag, als ihm seine Instructionen vorgeschrieben, veranlaßte Beschwerden. Er ward wegen unberufener Einmischung zur Verantwortung gezogen, kehrte mit friedlichen Aufträgen zurück und entleibte sich bald nachher, 1840, in Petersburg, wo er, so scheint es, für geleistete Dienste nicht den erwarteten Lohn fand. Nicht mit Stillschweigen ist zu übergehen, daß in einem Vertrage des Vladika von Montenegro mit den Statthaltern in Bosnien und Herzegowina vom 4. Nov. 1838 die Ratification der Höfe von Konstantinopel und Petersburg vorbehalten ist.

Der Politik Rußlands, das eine nahe Sorge der großen slawischen Völkerfamilie zuwendet, als deren Haupt es sich betrachtet, gilt ihre Einmischung in die genannten kleinen Staaten als blos häusliche Angelegenheit, wobei sie freilich den Einwirkungen anderer Großmächte nicht selten zu begegnen hat. Sonst hat man noch in einigen neuern literarischen Erscheinungen, die im russischen Interesse auf die nationale Erhebung der noch schlummernden Elemente des Slawenthums hin-

wirken, die Spuren eines weitaussehenden Planes zu finden gemeint. Dabei ist jedoch schwerlich an ein fertiges Project zu denken, sondern an eine sehr natürliche Tendenz, die sich bald versteckter, bald offener, je nach den besondern Umständen, kundgibt. Nicht weniger entspricht es der natürlichen Stellung Rußlands zu den unabhängigen Staaten des Westens, daß es im fortglimmenden und diese Staaten in sich entzweienden Principienstreite stets zu Gunsten des monarchischen Absolutismus aufgetreten ist. Nur so lange der Parteienkampf minder bedrohlich in den Hintergrund rückte, waren im Widerspiele der staatlichen Interessen mannichfach wechselnde Combinationen entstanden. Aus Spanien und Portugal, die in den Bereich der beiden westlichen Großmächte fallen, hat sich die russische Diplomatie zurückgezogen und sucht etwa nur mittelbar und aus der Ferne die Hoffnungen der absolutistischen Partei aufrecht zu halten. Gegen Frankreich besteht noch jetzt eine nicht völlig gehobene Spannung. Schon Pozzo di Borgo suchte indeß möglichst zu versöhnen und auszugleichen, wie denn die Herstellung eines Bündnisses zwischen beiden Staaten stets ein Lieblingsgedanke dieses Diplomaten war. In Frankreich selbst erhoben sich Stimmen dafür, die meisten wol in Opposition gegen die Dynastie Ludwig Philipp's, andere aber auch, wie A. Lefebvre in der „Revue des deux mondes", in ministeriellen Journalen. Die Einziehung des der französischen Gesandtschaft in Petersburg von der russischen Regierung überlassenen Hotels im J. 1838 und eine gegenseitige Maßregel in Paris waren als Symptom der Misstimmung zwischen beiden Cabinetten gedeutet worden; aber die russische Regierung beeilte sich, durch den glänzenden Empfang des neuen französischen Gesandten von Barant schon bei dessen Ankunft im südlichen Rußland jener Meinung zu begegnen. Die regelmäßig wiederkehrenden Erklärungen der französischen Kammern im Sinne der Erhaltung polnischer Nationalität haben ebenso regelmäßig der russischen Diplomatie zur Einreichung beschwerender Noten Anlaß gegeben. Eine schärfer gehaltene Erklärung der russischen Diplomatie veranlaßte neuerdings das Votum des französischen Ministers des öffentlichen Unterrichts zu Gunsten der polnischen Nationalität. Nicht weniger hatte die Aufnahme des Herzogs von Leuchtenberg in die russische Kaiserfamilie einiges Bedenken in den Tuilerien erregt und bei der Bonapartistischen Partei, die fortan eine gewisse Hinneigung zu Rußland zur Schau trug, Hoffnungen geweckt. Der später in Paris verhandelte Proceß gegen Crouy Chanel und Durand (s. Strasburger Ereigniß) brachte Gerüchte über eine geheime Einmischung Rußlands in die französischen Parteienkämpfe in Umlauf. Darum begehrte der russische Gesandte von Medem, zur Rechtfertigung seiner Regierung, die Veröffentlichung der bei Durand aufgefundenen Papiere. Immer ging jedoch aus den Erklärungen des Gesandten selbst hervor, daß Rußland in Frankreich, wie in Deutschland, Journale bezahlt, um darin „Berichtigungen" aufnehmen zu lassen.. Das ferne Italien liegt zu sehr in der Wirkungssphäre der östreichischen Macht, als daß sich Rußland versucht fühlen könnte, dort eine besonders thätige Rolle zu spielen. Ein näheres Interesse wendet dagegen die Thätigkeit der russischen Politik den Staaten des deutschen Bundes zu, dessen Grenze es berührt, da es die außerhalb des Bundes liegenden östreichischen und preußischen Gebiete keilförmig auseinander hält. Seit Rußlands Einmischung in die deutschen Angelegenheiten im J. 1803 ist sein unter Napoleon's Herrschaft nur unterbrochener Einfluß immer bemerkbarer geworden. Nach jeder politischen Aufregung in Deutschland, im J. 1819, wie nach der Julirevolution und ihren Nachzuckungen, waren viel Aufsehen machende Denkschriften erschienen, um den deutsch-russischen Sympathien auf halb officielle Weise ein wohlformulirtes Glaubensbekenntniß in den Mund zu legen, um durch die an monarchisch-aristokratische Vorurtheile leicht und leise angeknüpften Fäden die deutsch-dynastischen Interessen mit denen Rußlands zu verbinden. Als Kotzebue sein „Literarisches Wochenblatt" herausgab, als Stourdza seine „Denkschrift über die deutschen Universitäten" auf höchsten Befehl dachte und schrieb, war

Europa nach den sich bekämpfenden politischen Principien in zwei große Lager getheilt und es galt Rußland zunächst nur darum, im Geiste des monarchischen Princips einzugreifen. Später ward aber mehr und mehr offenbar, daß Östreich und Preußen eine selbständige Politik der staatlichen Interessen verfolgten, die mit derjenigen Rußlands nicht immer Hand in Hand ging. So erklärt es sich, daß das im „Portfolio" abgedruckte und in seiner Echtheit kaum noch bezweifelte russische „Mémoire" über die Gegenwart und Zukunft Deutschlands die kleinern deutschen Bundesstaaten sowol gegen Östreich als Preußen in Opposition zu stellen und ihnen auf diese Weise die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer russischen Allianz einzureden suchte. Nach der Bemerkung des „Portfolio" ist dieses „Mémoire" wahrscheinlich 1833 verfaßt und 1834 erschienen, unter Leitung eines russischen Ministers geschrieben und mehren deutschen Regierungen vertraulich mitgetheilt worden. Ganz dasselbe Ziel hat der Verfasser der „Europäischen Pentarchie" (Leipz. 1839) vor Augen. Wenn sich nicht ermessen läßt, wie weit solche Insinuationen am einen oder andern Hofe Eindruck gemacht, so ist doch gewiß, daß aller Aufwand von Feinheit und Geist, wie er zumal in der „Pentarchie" nicht gespart ist, das Urtheil des deutschen Volks keineswegs bestochen hat, daß vielmehr seitdem eine eifersüchtig abwehrende Stimmung gegen Rußland noch deutlicher hervorgetreten ist. Dieses befindet sich indeß überhaupt nicht in der Lage, unter den Nationen, sondern etwa nur an den Höfen Propaganda zu machen. Allein wie sehr es darauf bedacht ist, als Verfechter der dynastischen Rechte zu erscheinen, war es doch nie geneigt, den im Princip mit ihm übereinstimmenden Mächten irgend einen wahren oder scheinbaren Vortheil des eigenen Reichs zum Opfer zu bringen. Deutlich zeigt sich dies, trotz der verwandtschaftlichen Bande zwischen den Herrscherfamilien, in der von Rußland gegen Preußen, seinen alten Verbündeten, befolgten Handelspolitik. Dieser mag zum Theil die Absicht zu Grunde liegen, das Zarthum Polen zugleich gegen das Ausland und gegen Rußland abzusperren, um durch die hieraus entspringenden materiellen Nachtheile die Überzeugung zu wecken, „daß es ein Glück ist, Rußland ganz anzugehören". Schon der nach freisinnigen Grundsätzen zwischen Preußen und Rußland geschlossene Handelsvertrag vom 3. Mai 1815 war in der Ausführung auf Schwierigkeiten von Seiten des letztern Staats gestoßen. Ein auf neun Jahre gültiger Vertrag vom 11. März 1825, der große Beschränkungen einführte, war zwar 1834 nicht erneuert worden und so hätten, nach einer Bestimmung desselben, fortan wieder die Grundsätze des Vertrags vom 3. Mai zur Richtschnur dienen sollen. Aber gleichwol sind seitdem, zumal nach Beendigung der polnischen Revolution, neue Beschränkungen und Zollverschärfungen eingetreten und so die preußischen Ostprovinzen in zunehmend misliche Lage gekommen. Überdies scheint Rußland mit der Absicht umzugehen, die preußischen Häfen und Strommündungen von den polnischen und russischen Flußgebieten durch Anlage einer großen Verkehrsstraße von der südwestlichen Ecke Polens bis zur Ostsee möglichst abzuschneiden. Zunächst handelt es sich um den Bau einer Eisenbahn, wofür das Capital schon vorhanden und die Vorarbeit begonnen ist, welche von russisch Georgenburg aus, wo der Niemen das preußische Gebiet berührt, den Häfen von Windau und Libau alle Transporte zuführen soll, die sonst nach Tilsit und Memel, oder auf dem Pregel nach Königsberg gingen.

Von breiter Grundlage aus, den ganzen Norden Asiens, den Osten Europas umfassend, strebt Rußland nach Ausdehnung seines Einflusses, während Großbritannien mit seinen Inseln, seinen Colonien und Flotten im Westen und Süden die andere Hälfte der beiden Welttheile umspannt und peripherisch nach ihrer Mitte hinwirkt. Schon ist die größte Landmacht mit der größten Seemacht in allseitige Berührung und einen Conflict der Interessen gekommen, der durch den Widerspruch der Principien, welchen die eine und andere huldigt, noch geschärft wird. Er mag zwar theilweise und zeitweise beschwichtigt werden, kommt aber in örtlichen

und zeitlichen Zwischenräumen stets wieder zum Vorschein. Darum sehen wir bei den meisten Weltfragen die beiden Staaten in erster Linie, Frankreich und Östreich aber, mit Preußen im fernern Hintergrunde, meist nur in zweiter Linie betheiligt. Schon ward darauf hingewiesen, wie sich in Krakau und den europäisch-türkischen Vasallenstaaten der britische und russische Einfluß begegnen. Sie bekämpfen sich nicht minder in Stockholm und Athen, in Konstantinopel, in Alexandrien und Teheran. In Schweden gilt der einer Verfassungsreform abgeneigte Theil des Adels als russische Partei; dagegen glaubt man bei der Constituirung des gegenwärtigen Ministeriums (1840) die englische Diplomatie im Spiele. Rußland wirkt in Hellas gegen die Einführung jeder Constitution; Großbritannien wirkt dafür; Frankreich spricht sich weniger entschieden aus. Als zu Anfang des J. 1840 die angeblich zur Erhaltung der orthodox-griechischen Kirche angezettelte Verschwörung in Griechenland entdeckt ward, lag die Meinung nahe, daß die Theilnehmer, wenn nicht auf fördernde Unterstützung durch Rußland, doch auf dessen nachträglichen Schutz zählen mochten. Im nahen Zusammenhange mit diesem Unternehmen hatte der griechische Patriarch zu Konstantinopel mit Bewohnern der ionischen Inseln Verbindungen angeknüpft. Darum setzte Lord Ponsonby bei der Pforte dessen Absetzung durch, während Rußland in Konstantinopel, sowie durch den russischen Gesandten in London, von Brunnow, für seine Erhaltung im Amte Schritte that. Die Eifersucht Englands gegen Rußland erwachte erst im Laufe des russisch-persischen Kriegs von 1826—27 und noch mehr des russisch-türkischen von 1828—29. Damals suchte Fürst Metternich die Großmächte zu einem Einschreiten gegen Rußland zu bewegen. England war geneigt; da aber Frankreich und Preußen für Rußland gewonnen waren, so erzwang dieses den Frieden von Adrianopel, der das im Frieden von Kainardsche im J. 1774 Vorbereitete vollendete und die Pforte factisch in einen russischen Schutzstaat verwandelte. Die britischen Besorgnisse vor der russischen Vergrößerungssucht beschwichtigten sich indeß und als Burnes 1832 von seiner Reise durch Afghanistan, Bokhara und Persien zurückkehrte, galten dessen Ansichten über Rußlands Pläne im Orient dem britischen Ministerium als leere Träume. Selbst der Polenkrieg erregte in England keine sehr lebhafte Theilnahme und sogar der größere Theil der Radicalen hatte sich gegen jede Einmischung erklärt. Doch waren einzelne Verfechter der Polensache, Lacy-Evans und Andere, aufgetreten, und immer lagen in den Ereignissen, welche Polen stürzten, sowie in der frühen Verbindung Englands mit dem von Rußland bedrohten Julithrone die ersten Keime einer wachsenden Abneigung. Um jedoch die Spannung merkbarer zu machen, mußte erst das britische Interesse unmittelbarer berührt werden. Dies geschah in der orientalischen Frage, die seitdem für die Politik das Räthsel der Sphinx geworden ist, vor welcher Europa erwägend stille steht, in Furcht, zerrissen zu werden, falls nicht das entscheidende Wort zugleich das lösende wäre. An die Zerwürfnisse im türkischen Reiche hat sich zwischen Rußland und England eine Kette weiterer Zwistigkeiten angehängt, die tief in das innere Asien, vielleicht schon bis nach Peking reicht. Als zu Ende des J. 1831 Mohammed Ali in Syrien eingefallen war, gedachten England und Frankreich der Überlieferungen der seit Katharina II. consequent verfolgten russischen Politik und der Worte Alexander's im J. 1808, daß Rußland ohne den Besitz der Dardanellen den „Schlüssel zum eigenen Hause“ nicht habe. Jene beiden Staaten waren damals Mohammed geneigt und als Palmerston's Säumnisse die durch Ägypten bedrohte Pforte in die Arme des zu schneller Hülfe bereiten Rußlands geworfen, ergriffen sie Partei gegen die russische Einmischung. Jetzt nahm zwar die Pforte die Bedingungen des Vicekönigs an, aber doch hatte Rußland seine Hülfe nicht umsonst geleistet. Der anfangs geheimgehaltene, auf acht Jahre abgeschlossene Vertrag zu Hunkiar Skelessi vom 8. Jul. 1833 verschloß die Dardanellen bei jedem Kriege gegen Rußland allen Kriegsschiffen, außer denen Rußlands selbst, und gab diesem hierdurch unbedingte Herrschaft über das schwarze Meer. Dies erbitterte in Eng-

land und endlich erklärte Palmerston, daß er den Vertrag als nicht bestehend betrachte; doch geschahen keine entscheidende Schritte, da inzwischen der Friede mit Mohammed geschlossen und die russische Hülfsmacht zurückgegangen war. In den folgenden Jahren erhoben englische Kauffahrer wiederholte Klagen über Beschränkungen des Verkehrs auf dem schwarzen Meere von Seiten Rußlands. Einen drohenden Anschein gewann die Stellung beider Staaten in Folge der Ende des J. 1836 geschehenen Visitation und Beschlagnahme des englischen Schiffes Vixen durch russische Kreuzer an der abghasischen Küste. Gegen die Bestimmungen des Friedens von Bukareşcht hatte Rußland die früher von den Türken daselbst besessenen Plätze nicht zurückgegeben; doch war später, durch den Frieden von Adrianopel, die Abtretung erfolgt. Rußland hatte im Tscherkessenkriege seine Streitkräfte über den Kuban zurückgezogen, hielt jedoch an der Küste Anapa und Redut-Kaleh besetzt. Nur an diesen beiden Orten war der Verkehr unter Beobachtung der russischen Zollverordnungen und Quarantaine gestattet, sonst aber die Küste in Blockadestand erklärt. Dies war zwar dem englischen Gesandten in Konstantinopel, nicht aber dem Cabinet von St.-James angezeigt und in der englischen Hofzeitung nicht verkündigt worden. Unter solchen Umständen fragte Bell, der Eigner der Ladung des Vixen, bei Palmerston an, ob die russische Blockade anerkannt sei, und ward von diesem auf die Hofzeitung verwiesen. Darum erklärte Palmerston in der Folge (1838), er habe die Expedition des Vixen nicht sanctionnirt, während Bell auf jene Weisung das Schiff nach dem schwarzen Meere auslaufen ließ. Es ward von den Russen genommen und, weil es in russischem Gebiet mit verbotenen Waaren Schleichhandel getrieben, für gute Prise erklärt, die Mannschaft jedoch nach Konstantinopel entlassen. Ganz England kam in Aufregung; auch Palmerston deutete auf die Möglichkeit eines Krieges, fürchtete aber zugleich dessen Folgen und Wechselfälle. Man war also froh, daß die Frage nach der Gültigkeit der Blockade, da der Vixen nur wegen Schleichhandel verurtheilt war, umgangen werden konnte, und daß es sich nur noch darum handelte, ob Rußland, nach den von der Pforte geschehenen Abtretungen, im rechtlichen Besitze des betreffenden Küstenpunkts gewesen sei. Da nun dieser wirklich von den Türken früher besetzt war, so entschieden die britischen Kronrichter, das Schiff sei auf russischem Gebiete aufgebracht worden, womit zugleich die weitere Frage nach dem rechtsgültigen Besitze der ganzen Küste zwischen Anapa und Redut Kaleh umgangen war. Mit diesem Streite fiel eine andere Beschwerde über angebliche Beschränkungen des Verkehrs an den Donaumündungen, wobei außer England auch Östreich betheiligt war, nahe zusammen. Das Gebiet zwischen der nördlichsten russischen und der südlich türkischen Mündung sollte vertragsmäßig unbesetzt bleiben. Bald dehnte jedoch Rußland seine Sanitätsmaßregeln und Wachtposten über sämmtliche Ausflüsse aus, wogegen britische Kaufleute, mit Hinweisung auf die Wichtigkeit der Donau für den Verkehr Englands und Östreichs, Klage führten. Sie ward jedoch, schon vor der Beendigung des Streits über den Vixen, durch die Erklärung Rußlands beseitigt, daß es die Erhebung von Zöllen oder eine sonstige Belästigung des Handels keineswegs beabsichtige, wol aber nach dem Vertrage von Adrianopel zur Ergreifung von Sanitätsmaßregeln berechtigt sei. Immer blieb jedoch die aufmerksame Wachsamkeit Englands und Östreichs auf die Fahrstraße der Donau gerichtet, wie davon ein Artikel in dem zwischen beiden Staaten im Sept. 1838 abgeschlossenen Handelsvertrage Zeugniß gibt; sowie das zwischen Östreich, der Pforte und England zur Sprache gekommene Project einer Herstellung des alten versandeten Kanals des Trajan von Rassova bis Kostendsche, um die Donaufahrt abzukürzen und die von den Russen besetzte Sulinamündung zu vermeiden. Andererseits ging schon 1838 das Gerücht, Rußland wolle an der Sulina eine Stadt gründen, und wenigstens ist gewiß, daß es gegenwärtig mit einer Reform seiner Etablissements im Donaudelta umgeht.

Inzwischen dauerte seit 1832 die Spannung zwischen Ägypten und der Pforte,

sowie der diplomatische Kampf der Großmächte um überwiegenden Einfluß in Konstantinopel unter manchen Schwankungen fort. Als es endlich zu neuen Feindseligkeiten in Syrien zwischen Türken und Ägyptern kam, als 1839 die Schlacht von Nisib und der Tod des Sultans Mahmud das osmanische Reich mit dem Untergange bedrohten, vereinigte sich Rußland zur Hemmung der Fortschritte Mohammed Ali's und für die Integrität des türkischen Reichs mit den vier andern Großmächten. Ihre Collectivnote vom 27. Jul. 1839 richtete an die bedrohte Pforte die von dieser seither befolgte Auffoderung, nur unter Mitwirkung der Mächte mit dem Vicekönige zu unterhandeln. Aber nach der nothdürftigen Erhaltung eines Status quo begann von neuem der Wechsel politischer Combinationen, das endlose Spiel der Unterhandlungen und der Kampf diplomatischer Noten und Gegennoten. Wie sehr bei der Pforte in den ersten Jahren nach dem Vertrage von Hunkiar Skelessi der Einfluß Rußlands und der Schrecken vor seinen nahe drohenden Waffen überwog, geht schon aus der starken Befestigung der Dardanellen hervor, die nach dem Sinne jenes Vertrags und auf dringendes Verlangen der russischen Regierung bis in die neueste Zeit eifrig betrieben wurde. Auf die Wichtigkeit und Ausführbarkeit von Bollwerken zur Vertheidigung gegen russische Angriffe. auf die Befestigung des Bosporus und Konstantinopels von der Landseite war dagegen von britischen und selbst von preußischen Offizieren, wie 1836 von dem nach Konstantinopel gesendeten englischen Capitain Stevens, bis jetzt nur ver gebens aufmerksam gemacht worden. Zwar hatte sich 1838 der britische Einflußbedeutend gehoben, was der Handelsvertrag zwischen England und der Pforte, die gemeinschaftlichen britisch-türkischen Flottenübungen und dergleichen bewiesen. Schon zu Ende des J. 1838 hatte aber wieder der russische Gesandte in der Türkei, von Butenieff, gegen den englischen an Terrain gewonnen, wie man aus der Zurückweisung einiger englischen Seeoffiziere, die in türkische Dienste treten sollten, schließen durfte. Später schienen die Repräsentanten der beiden Staaten mehr im Einklang zu handeln. Dies war besonders der Fall, als sich Frankreich durch die Politik des Ministeriums Soult zugleich England und Rußland entfremdete und als letzteres die Gelegenheit zur Mission Brunnow's nach London und zur Annäherung an das Cabinet von St.-James benutzte. Seitdem hat die Bildung des Ministeriums Thiers in der politischen Stellung der Großmächte neue Modificationen und mannichfache Befürchtungen, jedoch noch keine wesentlichen Veränderungen herbeigeführt. Mit einer starken Flotte im schwarzen Meere und an den Küsten mit einer großen Truppenmacht, die sich nach den neuesten Nachrichten besonders zahlreich an den Donaumündungen versammelt, ist Rußland auf alle Wechselfälle gerüstet. Bei einem plötzlichen Umsturze des osmanischen Reiches würde es das volle Gewicht seiner Macht geltend machen wollen und müssen; aber selbst diese Nothwendigkeit würde ihm zahllose Schwierigkeiten bereiten. Wie jetzt noch die Lage der Umstände ist und so lange Tscherkessien und Polen offene Wunden am russischen Staatskörper sind, hat es ein größeres Interesse an der Erhaltung eines schwachen, gegen jeden ernsten Wink von seiner Seite gehorsamen Nachbarstaats, und darum ein Interesse an der möglichsten Fernhaltung einer selbständig aufstrebenden arabisch-ägyptischen Macht von den Küsten des schwarzen Meeres. Ebens o ist England, wenngleich aus andern Gründen, an der Erhaltung des Best ehenden betheiligt, denn die Fortdauer eines osmanischen Reichs hält Rußland vom Mittelmeere zurück, während die Schwäche Ägyptens den Briten gestatten würde, sich aus eigener Macht im Südwesten des osmanischen Reichs neue Handelswege nach Indien zu bahnen und sie dauernd zu behaupten. Östreich muß bei jedem Kriege besorgen, sich im Osten Europas von Rußland überflügelt zu sehen, und Preußen, ein defensiv militairischer Staat, hat bei einem Kampfe zu wenig Aussicht auf Gewinn, als daß es nicht bisher auf Bewahrung des Friedens bedacht gewesen wäre. Nur Frankreich wünscht ein stärkeres ägyptisches Reich, einen nicht ganz ohnmächtigen Bundesgenossen, der einzig in ihm, sowol gegen die dro-

hende Übermacht der Russen zu Lande als gegen die der Briten zur See, eine Stütze suchen müßte. So scheint es sich in der orientalischen Frage einzig um ein Mehr oder Weniger in der Ausdehnung Ägyptens zu handeln. Inzwischen aber hat Mohammed in alle Gänge des türkischen Staatsgebäudes seine Minen vorgeschoben. Er steht an der Pforte mit brennender Lunte und zögert nur, sie anzulegen, weil die fallenden Trümmer vielleicht noch gewisser ihn selbst verderben, als über Europa und Asien Zerstörung verbreiten würden. Unter solchen Umständen muß die europäische Diplomatie eine Verwandlung des Umsturzes des osmanischen Reichs in einen langsamern Zerfall als den einzig möglichen Erfolg betrachten.

Wie im westlichen, so im innern Asien hat sich die Eifersucht Rußlands und Englands bis jetzt nur auf gegenseitige Demonstrationen beschränkt, auf einen blos mittelbaren Krieg, den sie entweder selbst oder durch ihre Verbündeten gegen die Verbündeten ihres Gegners geführt. Dem Waffenkampfe liegt der Kampf der Unterhandlungen, der geheimen Einflüsterungen und Unterstützungen zur Seite, worin gelegentlich wol auch einer der vorgeschobenen und untergeordneten Agenten den höhern Rücksichten der Politik aufgeopfert ward. Nach dem Frieden von Turkmantschai hatte Rußland den designirten Thronerben Persiens, Abbas Mirza (s. d.), bestimmt, sich für seine Verluste durch einen Zug nach Khorasan im Osten zu entschädigen. Da Mirza vor seinem Vater, Schah Feth Ali, starb und England nach dem Tode des Letztern russische Eroberungspläne besorgte, hatte es schon bei dessen Lebzeiten mehre Offiziere aus Indien in persische Dienste treten lassen. Das Mislingen ihrer Disciplinirungsversuche im persischen Heere ward zum Theil dem russischen Einflusse zugeschrieben. Nach Feth Ali's Tode wirkten jedoch beide europäische Großmächte gemeinsam zur Erhebung seines Enkels Mohammed Mirza auf den persischen Thron; jede wol in der Absicht, sich in Persien einen Verfechter oder eine Vormauer zu gewinnen. Indem nun England durch seinen Gesandten Mac Neill den neuen Schah zu Maßregeln für Hebung des innern Wohlstandes zu bestimmen suchte, trieb ihn der russische Gesandte zu Teheran, Graf Simonitsch, zu Eroberungszügen erst gegen die Turkomannen, dann gegen den Schah Kamram von Herat, eine Stadt, welche, auf der alten Karavanen- und Heerstraße nach dem obern Indus gelegen, als Bollwerk der englisch-indischen Besitzungen zu betrachten ist. Auch zu Kabul, unter den Usbeken und in Bokhara that sich eine Bewegung kund, deren Richtung, nach der Ansicht britischer Staatsmänner, durch russischen Einfluß vorgezeichnet war. Russische Offiziere begleiteten Ende des J. 1837 den Schah von Iran zur Belagerung von Herat, dessen Vertheidigung durch Engländer geleitet wurde. Zugleich setzten sich die englisch-ostindischen Streitkräfte in Bewegung, theils um der bedrohten Stadt Hülfe zu leisten, theils zur Verdrängung des England feindlich gesinnten Dost Mohammed aus Kabul. Letzteres gelang und da überdies im Herbst 1838 der Schah von Iran die Belagerung von Herat aufheben mußte, so erscheint das britische Ostindien wieder in gesicherter Stellung. (S. Persien.) Diese Ereignisse haben indeß die wichtige Thatsache ans Licht gezogen, daß sich bis in das innerste Asien russische und englische Einflüsse durchkreuzen, daß sich nördlich und südlich eine Reihe asiatischer Volksstämme, Herrscher und Thronprätendenten, je nach wechselnden Umständen und wol auch nach wechselnder Despotenlaune, theils an Rußland, theils an das britische Ostindien anlehnt. Einige weitere Blicke in die asiatischen Verhältnisse gewährte die zu Ende des J. 1838 und zu Anfang des J. 1839 dem britischen Parlamente vorgelegte diplomatische Correspondenz zwischen Rußland und England. Auf die Beschwerden Englands über angebliche Umtriebe Rußlands in Iran und Afghanistan, namentlich in Kabul, versicherte der russische Minister, Graf Nesselrode, daß sein Herr den Gedanken einer Bedrohung Indiens als thörichten Traum betrachte, daß Rußland vielmehr England und Iran auszugleichen, als zu verfeinden gesucht, daß es in Mittelasien überhaupt nur eine inoffensive Politik verfolge und eine Concurrenz mit

England nur auf den Bahnen des Friedens und der Industrie erstrebe. Sodann sprach Rußland von der nothwendigen Unabhängigkeit der mittelasiatischen Staaten, „weil die beiden großen Mächte, damit sie Freunde bleiben, einander nicht nahe kommen und nicht im Mittelpunkte Asiens in Collision gerathen dürfen". Aus derselben Correspondenz geht übrigens hervor, daß Simonitsch den Schah von Iran in seinem Unternehmen gegen Herat mit Geld unterstützt und daß er mit den Afghanenstaaten förmliche Allianzen, deren Ratification jedoch der Kaiser verweigerte, abgeschlossen und selbst unterzeichnet hatte. Auch gestand Graf Nesselrode dem britischen Gesandten in Petersburg, Simonitsch habe so gehandelt, daß sich England über ihn zu beklagen habe. Dieser ward also in Teheran durch Obrist Duhamel ersetzt, und da überdies der in Kandahar befindliche russische Agent auf Begehren Englands zurückgerufen wurde, so sprach Palmerston in einer Note vom 4. Apr. 1839 seinen Dank dafür aus. Übrigens mochte dem russischen Unternehmen gegen Khiwa nicht blos der ostensible Zweck zu Grunde liegen, der Belästigung der Handelskaravanen zu steuern und die in der Gewalt des Khans befindlichen russischen Gefangenen zu befreien, sondern auch die Absicht, gegen das im siegreichen Zuge nach Kabul vermehrte britische Ansehen ein gleiches Gewicht in die Wagschale zu legen. Dabei ist nicht ganz zu übersehen, daß sich Khiwa dem Unternehmen der Perser gegen Herat ungünstig gezeigt hatte.*) Noch im J. 1838 hatte das „**Morning chronicle**" behauptet, Rußland kenne schon die Unmöglichkeit, eine Armee auch nur nach Khiwa zu schaffen, und denke um so weniger an Ostindien. Dennoch setzte sich am 29. Nov. 1839 ein russisches Corps, nach abweichenden Angaben 5—12,000 M. stark, unter Generallieutenant Perowsky von Orenburg aus gegen das 1500 Werst entfernte Khiwa in Marsch. Es sollte nach der Erklärung des Befehlshabers „den legitimen Einfluß befestigen, der Rußland in diesem Theile Asiens gebühre". Etwa 10—12,000 Kameele trugen Proviant und Gepäck der Truppen, die mit Allem reichlich versehen waren, was zum Schutz gegen den Frost der Wüste dienen mochte. Die Kälte stieg aber auf so hohen Grad, daß das Corps einen ganzen Monat brauchte, um einen Theil der Schneewüste zu durchbrechen und die 20 Meilen vom Gemba bis nach Akbulak zurückzulegen. Von da mußte es, um der völligen Vernichtung zu entgehen, in gleich mühseligem Marsche zu den Befestigungen am Gemba zurückkehren. Nach den neuesten Nachrichten hat es daselbst Halt gemacht und noch ist keine sichere Kunde über eine zweite Expedition gegen Khiwa eingelaufen. Nicht unwahrscheinlich ist die Sage, daß sich der Khan dieses Landes seitdem um Hülfe durch Rath und That an die britisch-indische Regierung gewendet habe. Dagegen könnte Rußland bei den Zerwürfnissen Englands mit China in den Fall kommen, selbst in Peking antibritische Einflüsse geltend zu machen. Die erste eigentlich diplomatische Verbindung zwischen Rußland und China, die sich auf eine Länge von 500 Meilen begrenzen, fällt in die Mitte des 17. Jahrh. Die Übergriffe der Russen ins Amurgebiet, der Widerstand der Chinesen, der Friede von Nertschinsk unter Peter dem Großen im J. 1689, wonach die Russen einen unbedeutenden Theil des Amurlandes behielten und die Freiheit des Handels festgesetzt, später aber auf die des Grenzhandels beschränkt ward, leiteten zwischen beiden Staaten ein ziemlich festes Verhältniß ein. Seitdem, so sagt eine 1804 vollendete officielle Beschreibung des chinesischen Reichs über dessen Stellung zu Rußland, erlitt das gute Vernehmen mit diesem „tributpflichtigen Reiche" keine Störung mehr. In derselben Zeit mag sich der Verkehr zwischen beiden Staaten wenigstens verzehnfacht haben. Vor allen andern Nationen haben die Russen ein ausschließendes Recht, in Peking selbst eine griechische Kirche und eine Anstalt für Sprachunterricht mit periodisch wechselnden Theilnehmern zu unterhalten. Im J. 1840 ist eine neue Mission dahin abgegangen und es steht zu erwarten, ob bei ihrer Be-

*) Dagegen hatte Bokhara damals eher eine feindselige Stellung gegen England.

setzung die beginnenden Zerwürfnisse zwischen Großbritannien und China schon beachtet sind, oder etwa in der Folge beachtet werden sollten.

Erst durch Peter den Großen war Rußland als selbstthätige Macht in das europäische Staatensystem eingeführt worden. Dieses System hat sich zu Ende des 18. Jahrh. zu einem europäisch-amerikanischen erweitert; es hat neben dem türkischen zugleich ein ägyptisches Reich in seine Combinationen aufnehmen müssen, und schon beginnt die lebendige Kette eng verbundener Völker selbst die Staaten des innern Asiens zwischen russischem und britischem Gebiete zu umfassen. Eine Zeit muß kommen, wo der innige Zusammenhang alles Völkerlebens noch entschiedener ins Dasein und Bewußtsein tritt, also daß die Willkür der Politik, ohne die ganze Staatenkette zu erschüttern, in keines ihrer besondern Glieder mehr einzugreifen vermag. Noch ist indeß für Innerasien dieser Zeitpunkt nicht erschienen. Hier mag die russisch-asiatische einer britisch-asiatischen Politik noch lange die Spitze bieten. Hier mögen noch die beiden Rivale, wie sie seither gethan, ihren indirecten Kampf fortführen und in wechselnden Schwankungen mag selbst der Gedanke an ein politisch-asiatisches Gleichgewichtssystem, neben einem europäisch-amerikanischen, Geltung erlangen, ohne daß die Bewegungen im fernern Osten ihre unmittelbare Rückwirkung auf den Occident äußern. Wie sich aber ein festeres Band zwischen Völkern und Reichen über größere Räume wachsend hinauszieht, so wird zugleich seinem innern Gehalte nach ein neues System des politischen Gleichgewichts, in dem einzig naturwahren Sinne einer organisch nationalen Gliederung der Staaten, an die Stelle eines blos mechanischen Gleichgewichts treten. In Ägypten und der asiatischen Türkei scheint das zeitweise zurückgedrängte arabische Element über das der Osmanen mehr und mehr Übergewicht zu gewinnen. Gleichwenig wird sich der Verfall der europäisch-türkischen Herrschaft auf die Dauer hindern lassen und früher oder später, entweder stückweise, wie schon in den letzten Jahrzehnden, oder in Folge einer größern Bewegung, werden die slawisch-griechischen Stämme des südöstlichen Europa zu einer nicht blos stummen Rolle auf die Weltbühne berufen werden. Dann muß es sich darum handeln, in welchem Maße man Rußland gestatten wird, durch die Wucht seiner Masse dem Osten unsers Welttheils sein einförmiges Gepräge aufzudrücken. Dann muß die Frage sein, ob sich dort von Anfang an eine freiere und reichere Mannichfaltigkeit der Culturen soll geltend machen können; ob im Osten den griechischen und russischen Elementen katholische und westslawische selbständig gegenübertreten sollen, ähnlich dem förderlichen Dualismus und Gegensatze, der im Westen zwischen einem wesentlich protestantischen Germanismus und katholischen Romanismus besteht? Darum wird die orientalische Frage in neuen Formen stets wieder zum Vorschein kommen. Wie lange es noch gelinge, zur Bewahrung eines kümmerlichen status quo das Schwert in der Scheide zu halten; wie sehr sich Rußland seiner Fortschritte in der Entnationalisirung Polens berühme, so ist es doch nach einem kaum abänderlichen Gange der Entwickelung nicht unwahrscheinlich, daß sich an die orientalische Frage endlich auch die polnische wieder anknüpfen wird. (36)

Rußland, dieses unermeßliche Reich, dessen Flächeninhalt mehr als das Doppelte des Erdtheils Europa überragt, ist der einzige unter den größern Staaten Europas, welcher nach dem wiener Congresse beträchtliche Territorialerweiterungen auf Kosten des persischen und türkischen Reichs durch die Friedensschlüsse zu Turkmantschai, am 22. Febr. 1828, und zu Adrianopel, am 14. Sept. 1829, gemacht hat. Eine genauere Angabe des Flächeninhalts kann inzwischen nur von dem europäischen Rußland geliefert werden, während bei den asiatischen und amerikanischen Besitzungen Differenzen von mehren tausend □M. auf zuverlässige Weise nicht beseitigt werden können. Der Flächeninhalt des europäischen Rußlands wird jetzt

auf 98,587 □M., oder etwa auf ein Viertel des ganzen Kaiserthums berechnet, nachdem die frühern Zarthümer Kasan und Astrachan mit ihren acht Gouvernements zum europäischen Großrußland gerechnet werden. Davon nehmen ein: die Ostseeprovinzen in fünf Gouvernements etwa ein Elftheil mit 9023 □M., Großrußland in 27 Gouvernements beinahe sieben Zehntel mit 67,765 □M., Kleinrußland (das jedoch nach einem kürzlich erschienenen Ukas seinen besondern Namen aufgeben und gleichfalls mit Großrußland zusammengezogen werden soll) in vier Gouvernements 3763 □M., Südrußland in drei Gouvernements mit Einschluß Bessarabiens und des Landes der donischen Kosacken 8208 □M., Westrußland in sieben Gouvernements und der Provinz Bialystok 7535 □M., endlich das Königreich Polen in acht Woiwodschaften 2267 □M., noch nicht ein Vierzigtheil des europäischen Rußlands. Das asiatische Rußland umfaßt nach Bulgarin 284,449 □M., nach Schubert 245,600 □M. Der Hauptunterschied begründet sich auf Sibirien, das nach dem Ukas vom 7. März 1822 in West- und Ostsibirien, und jedes wiederum in zwei Statthalterschaften getheilt, bei Bulgarin auf 250,018 □M., bei Schubert auf 208,600 □M. berechnet wird. Die wichtigsten unter den asiatischen Besitzungen sind nach dem Verhältnisse ihres Umfanges unbezweifelt die Kaukasusländer mit Einschluß Armeniens (gegenwärtig 6920 □M.), wie wenig auch hier die russische Autorität begründet ist, die erst in einer glücklichen Lösung der orientalischen Frage ihre gesicherte Befestigung zu erlangen vermag. Die Steppen der Kirgisen mit ihren 27,000 □M. zählen für das politische Gewicht des russischen Staates kaum noch mit; jedoch noch weniger die russisch-asiatischen Inseln mit 1600 □M. und die wüsten Besitzungen auf der nördlichen Ostküste Amerikas, über 54° 40′ nördlicher Breite hinausgelegen, etwa 17,500 □M. abgrenzend.

Die Bevölkerungsverhältnisse bestimmen bei so gewichtvollen Abstufungen der relativen Bevölkerung, wie sie im russischen Kaiserthume vorkommen, vorzugsweise den wahren Werth der Ländermassen. Dadurch tritt noch deutlicher hervor, daß das ganze Gewicht dieser Macht nur auf den europäischen Besitzungen beruht, und daß selbst von diesen die nördlichen Gouvernements sehr wenig die Schranken der Bedeutungslosigkeit überschreiten. Die bewährtesten Nachrichten für die gegenwärtige Bevölkerung dieses Staates, größtentheils aus Steuerlisten für das männliche Geschlecht und andern officiellen Berichten des J. 1838 entlehnt, hat Pet. von Köppen in dem „Bulletin scientifique de l'académie des sciences de Pétersbourg" (Bd. 7) zusammengestellt. Nach denselben befanden sich gegen Ende des J. 1838 in dem eigentlichen russischen Reiche, ohne das Heer und die Kaukasusländer, 53,977,000 S.; dazu das stehende Heer, die Flotte nebst den Colonisten und allen unmittelbar zur Kriegsmacht gehörenden Individuen und den Familien derselben, zusammen gegen 1,330,000 Seelen; ferner die Bergvölker des Kaukasus mit 1,500,000 S., Polen mit 4,300,000 S. (gegen Ende des J. 1838: 4,298,962 S., 1839: 4,358,509 S.) und endlich das Großfürstenthum Finnland mit 1,410,392 S. Die Gesammtbevölkerung betrug demnach 62,517,000 S., von welchen 56,256,000 in Europa, 6,200,000 in Asien und nur 61,100 in Amerika lebten. Die relative Bevölkerung gewährte mithin für das gesammte europäische Rußland doch nur 570 Einwohner auf 1 □M., aber in den Gouvernements Moskwa, Tula, Kursk und Podolien erreicht sie das Vierfache dieses Bevölkerungsverhältnisses oder doch nahe daran (zwischen 2435 und 2014 S. auf 1 □M.); noch das Dreifache, mindestens 1500 S. auf 1 □M., wird in den fünf Gouvernements Orel, Poltawa, Rjäsan, Kiew und Jaroslaw erreicht. In demselben Verhältnisse der relativen Bevölkerung befindet sich das ganze Königreich Polen, im J. 1839 mit 1923 S. auf 1 □M., und die bevölkertste Woiwodschaft Masovien mit Einschluß der Stadt Warschau zählt sogar über 2500 S. durchschnittlich auf 1 □M.

Die jährliche Zunahme des großen Staats durch Propagation läßt sich nur einigermaßen approximativ schätzen, da die Listen über die jährlich Geborenen und Verstorbenen blos von den kirchlichen Behörden geführt und eingeliefert und keiner allgemeinen administrativen Controle nach den Kreisen und Gouvernements unterworfen werden. Für das J. 1834 hatten 43 Eparchien der griechisch-katholischen Kirche ihre Listen eingesandt, Orenburg und Imeretien hatten es daran fehlen lassen. Der Gesammtbetrag aus denselben gewährte für die Geborenen 1,908,678 Köpfe, für die Verstorbenen 1,292,998, also einen Überschuß an Geborenen von 615,680 K. oder fast 47 Procent. Im J. 1839 schätzte eine officielle Zusammenstellung für den ganzen russischen Staat mit Berücksichtigung aller Glaubensbekenntnisse die im J. 1836 Geborenen auf 2,400,000 K. (darunter für Polen 210,000 K., für die römisch-katholische Kirche in Rußland 104,101 K., für die griechisch-unirte Kirche 72,896 K., für die evangelische Kirche 74,083 K.), die in diesem Jahre Verstorbenen auf 1,500,000 K. (darunter in Polen 137,000 K., für die römisch-katholische Kirche in Rußland 73,005 K., für die griechisch-unirte 60,058 K., für die evangelische 50,897 K.). Es wäre demnach der Überschuß der Geborenen über die Verstorbenen in einem Jahre auf 900,000 K. gestiegen, d. i. fast 1⅔ Procent der ganzen Bevölkerung. So viel dürfte indeß als zuverlässig angenommen werden, daß seit dem J. 1832, mit welchem die unmittelbaren Folgen der Cholera-Epidemie und der polnischen Revolution für die Bevölkerung ihr Ende erreichten, die Gesammtbevölkerung des russischen Staats im jährlichen Durchschnitte über ein volles Procent wächst, also gegenwärtig jährlich um 600,000 K. mindestens vermehrt wird.

Das Verhältniß der Bewohner auf dem platten Lande zur städtischen Bevölkerung ist im russischen Staate bei seiner noch so gering entfalteten technischen Cultur, wenn wir auch nur die große Masse des europäischen Rußlands betrachten, durchaus abnorm gegen alle andere europäische Staaten. Nicht mehr als ein Neuntheil lebt durchschnittlich in den Städten, und selbst im Königreiche Polen haben sich noch nicht zwei Neuntheile der Bevölkerung in den Städten angesiedelt. Ebenso gering erscheint das Verhältniß der großen Concentrationspunkte der Bevölkerung, denn es gibt nur sechs Städte in diesem unermeßlichen Reiche, die eine größere Bevölkerung als 50,000 S. haben. Petersburg, in dem ersten Jahrhunderte seines Bestehens bis auf 4200 Häuser und 235,000 Bewohner angewachsen, hat seit 1803 in Häusern und Einwohnern sich mehr als verdoppelt. Im Dec. 1839 zählte man 8665 Häuser, darunter freilich noch 5405 hölzerne. Die Seelenzahl war auf 476,386 gestiegen, aber nicht vorzugsweise als Ergebniß der technischen Cultur und des Handels, sondern vielmehr in Folge der überwiegenden slawischen Gewohnheit der Vielzahl der Dienerschaft und der massenweisen Aufhäufung der Soldaten in der Residenz. Denn es waren bei 338,512 männlichen Individuen nur 137,874 weibliche; überhaupt gehörten von der Bevölkerung (mit Einschluß der ihnen zugehörigen Familien) 67,011 Individuen zur Hofdienerschaft und Erbleuten, 126,313 zu den Kronbauern und Leibeigenen, und 70,927 zu den Soldaten. Moskau hat seine Bevölkerung vor dem Vernichtungsbrande im J. 1812 nicht nur wieder erreicht, sondern übertrifft sie bereits um 84,000 K. Dieser alte Hauptsitz des Zarthums zählte im Dec. 1839: 349,068 Einw., hier schon mehr eine Bevölkerung von industriellen Zwecken abhängig, indem die weibliche (140,906 K.) über zwei Fünftheile der gesammten ausmachte. Warschau, die dritte Stadt des Reichs, war zu Anfange des laufenden Jahrhunderts der Mittelpunkt des polnischen Gewerbfleißes und Handels geworden, und hatte sich rasch in seiner Bevölkerung, besonders seit der Unterstützung der Manufacturen durch Kaiser Alexander, verdoppelt; sie zählte vor dem Ausbruche der letzten Revolution 139 654 Einw. in 4968 Häusern. Die Ereignisse der J. 1829—31 kosteten ihr durch Tod, Auswanderung und Wegführung über 20.000 Bewohner; doch hat sie sich hinsichtlich der Zahl der

Bewohner wieder erholt. Bereits im Dec. 1839 zählte sie 139,671 Einw., darunter über ein Viertheil Juden, mit 36,390 K. Riga, die zweite Handelsstadt des ganzen Staats, hat besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts im Handelsverkehr und in der Bewohnerzahl überaus rasch zugenommen, sodaß sie seit 1810 von 30,000 Einw. in 28 Jahren bis auf 63,590 Einw. im J. 1838 stieg. Noch überraschendere Fortschritte machte Odessa, gegenwärtig bereits die dritte Seehandelsstadt des Reichs und mit Riga um den Vorrang wetteifernd; erst 1796 angelegt, war sie im Dec. 1837 schon eine Stadt von 69,023 Einw. in 4500 Häusern. Die letzte unter den großen russischen Städten ist Kasan, das seinen asiatischen Charakter der geringen Bewegungsfähigkeit auch in der beharrlichen Volkszahl von 50,000 K. behauptet. Nächstdem gibt es im gesammten russischen Staate nur noch fünf Städte mit einer Bevölkerung zwischen 50,000 und 30,000 Einwohner, nämlich Kiew, der Ursitz der politischen Entwickelung Rußlands, Kronstadt, Astrachan, Tula und Kaluga. Einzelne übermäßig große Dörfer finden sich im mittlern europäischen Rußland, wie in Ungarn; das Verhältniß derselben zur Grundherrschaft verhindert ihren Übergang zur städtischen Commun. Dahin gehört das Dorf Iwanowo in dem Gouvernement Moskwa, welches Eigenthum der Familie Scheremetjew ist und eine Bevölkerung von 48,000 K. zählt.

Die mannichfache Stammverschiedenheit der Völker, welche unter dem russischen Scepter leben, verliert dadurch, zum Vortheil der Staatsverwaltung, einen Theil ihrer politischen Bedeutsamkeit, daß über vier Fünftheile einem und demselben Volksstamme, dem slawischen (über 50 Mill. K.), angehören. Allerdings finden sich unter den Slawen selbst die erbittertsten Feinde, wie denn die Polen und Kleinrussen seit Jahrhunderten eine stark erbitterte Nationalfeindschaft gegen die Großrussen hegen. Aber diese bilden allein schon über die Hälfte der Gesammtbevölkerung des Staats (gegen 36 Mill. K.) und neutralisiren deshalb mit mehr als dreifacher Überlegenheit ihre stammverwandten Gegner, und dies in einem um so höhern Grade, als das Interesse der übrigen im russischen Staate lebenden Völkerschaften diese mehr durch gemeinschaftliche Bande mit der überwiegenden Majorität der Russen als mit den Polen und Kleinrussen verknüpft, wenngleich beide zusammen die an sich ansehnliche Masse von mehr als 12 Mill. K. umfassen. Unter den übrigen Stämmen zerfallen die meisten in so viele kleine unzusammenhängende Völkerschaften, daß sie darüber jedes eigenthümliche politische Gewicht einbüßen. Dies gilt von den Letten, wiewol alle ihre Zweige (zusammen gegen 2 Mill. K.) Jahrhunderte lang in politischer Verbindung mit den Polen gestanden und vielfach sich vermischt haben; noch mehr von den Finnen, die in zwölf Völkerschaften gegen 3 Mill. K. umfassen, von den mongolischen Völkerschaften, den Samojeden und andern asiatischen Nationen. Eine entschiedene Ausnahme davon machen blos die tatarischen und kaukasischen Völker, jene mehr in frühern Zeiten, diese in der Gegenwart durch hartnäckigen Widerstand und kühne Behauptung einiger Gebirgslandschaften, und doch zählen die letztern insgesammt nur 1,500,000 K. Der deutsche Volksstamm erscheint für die verschiedenen Zweige der Cultur allerdings von der größten Bedeutsamkeit, indem er auf dem heutigen Gebiete des russischen Staats schon seit sechs Jahrhunderten als Colonist, darauf für die gewerbliche Industrie, sodann in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, als Lehrer und Arzt seine Stammesgenossen helfend und anregend für die größere Volksmasse auftreten sieht. Aber die Zahl der Deutschen bleibt hier verhältnißmäßig immer nur gering; sie erreicht noch nicht $^{1}/_{120}$ der Gesammtbevölkerung, gegen 500,000 Köpfe, davon 112,000 in den deutschen Colonien im Gouvernement Saratow, 90,000 im südlichen Rußland als Colonisten, 160,000 in den Ostseeprovinzen mit Einschluß von Petersburg, die übrigen in kleinerer Anzahl zerstreut, vorzugsweise in Moskau und Warschau. In dreimal so starker Anzahl befinden sich die Juden im russischen Staate, obgleich sie außer Polen und den kaukasischen

Provinzen nur in 17 südlichen und westlichen Gouvernements (hauptsächlich im Umfange des vormaligen Königreichs Polen vor den Theilungen) das Recht der Ansiedelung besitzen. Der Ukas vom 13. (17.) Apr. 1835 regelt ihr ferneres Verhältniß im bürgerlichen Leben. Nach demselben bleibt den Juden für das eigentliche Rußland der beständige Aufenthalt nur verstattet in den Gouvernements Grodno, Wilna, Volhynien, Podolien, Minsk und Jekaterinoslaw, in den Provinzen Bessarabien und Bialystok, ferner in den Gouvernements Kiew, Cherson und Taurien mit Ausnahme der Städte Kiew, Nikolajew und Sewastopol, in den Gouvernements Mohilew und Witepsk nur in den Städten mit Ausschluß aller Dorfschaften, in den Gouvernements Tschernigow und Poltawa mit Ausnahme der Kron- und Kosackendörfer. In Kurland und Liefland wird nur den bereits angesessenen Familien der fernere Aufenthalt noch eingeräumt, jedoch dürfen hier ebenso wenig als in den weniger als 30 Werst (4 Meilen) von der Grenze entfernten Ortschaften der westlichen Gouvernements jüdische Familien aus andern Gouvernements, wo sie das Recht des Verbleibens bereits besitzen, sich ansiedeln. Jeder Jude muß seitdem einem gewissen bürgerlichen Gewerbe angehören, wenn er nicht als Landstreicher behandelt werden soll. Ihre bis dahin üblichen sehr frühen Verheirathungen sind so weit verhindert, daß der Jüngling nicht vor dem zurückgelegten 18., das Mädchen nicht vor dem 16. Lebensjahre zur Ehe schreiten darf. Zur Beförderung der den Juden mangelnden Neigung für den Ackerbau wird denselben, wenn sie sich dem Ackerbau widmen, auf 25 Jahre Befreiung von der Kopfsteuer gewährt. Bilden sie bei ihrer Ansiedelung größere Dorfschaften, so werden sie auf 50 Jahre, in kleinern Genossenschaften auf 25 Jahre von der Rekrutirung und auf 10 Jahre von allen Landabgaben befreit. Kaufleute, Handwerker und andere Bürger unter den Juden genießen gleiche Rechte mit den übrigen russischen Unterthanen; Fabrikanten werden bei dem Ankaufe von Fabrikgebäuden auf 10 Jahre von allen dabei zu entrichtenden Gebühren befreit. Den in Gymnasien und auf Universitäten gebildeten Juden steht es bei ausgezeichneten Leistungen frei, auf Vorschlag des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts im Lehr- oder Civilfache Dienste zu nehmen, jedoch nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Kaisers; in diesem Falle dürfen sie sich auch in den innern Gouvernements und in der Hauptstadt aufhalten. Drei Jahre nach diesem Ukas wurde ein Gutachten des Reichsraths über die Colonisirung der Juden in eigenen Colonien, wonach sie erst nach 20 Jahren fester Ansiedelung das Recht zum Handel erlangen sollen, vom Kaiser Nikolaus im Jan. 1838 bestätigt. Die Gesammtzahl der Juden betrug im Jan. 1839: 1,520,000 Köpfe, oder ein Vierzigtheil der Gesammtbevölkerung. Davon lebten 1,054,349 in den 17 südlichen und westlichen Gouvernements, im Verhältnisse eines Funfzehntheils zur Gesammtbevölkerung dieser Provinzen (16,238,600 K.); im Königreiche Polen 453,646, also schon ein Neuntheil der Gesammtbevölkerung dieses Landes; endlich in den kaukasischen Provinzen 10,482, ein Zweihunderttheil der dortigen Bevölkerung.

Bei den allgemeinen Ständeverhältnissen tritt als bemerkenswerthes Resultat von statistischem Interesse die rasche Vermehrung des Adels hervor, die auch für Polen, ungeachtet des hier schon so zahlreich verarmten Adels, durch das neue Adelsgesetz vom 25. Jun. (7. Jul.) 1836 noch gesteigert wird, weil nach demselben das in Rußland geltende Hauptprincip für die Erwerbung des Adels eingeführt ist, auf einen durch hervorragende Dienste in der militairischen oder bürgerlichen Laufbahn erworbenen Namen den Adel zu begründen. Der Adel zerfällt jetzt auch in Polen wie im übrigen Rußland in den erblichen und persönlichen. Nach den im russischen Finanzministerium gesammelten Nachrichten fand man in den russischen Gouvernements, wobei das asiatische Rußland aber nicht mitzählen kann, für das J. 1836 den Erbadel aus 538,160, den persönlichen Adel aus 153,195 Individuen gebildet; mithin zusammen 691,355 Individuen oder 1/70 der bezüg-

lichen Gesammtbevölkerung. In Polen gab es 1837: 283,420 Adelige oder über ein Vierzehntheil seiner Bevölkerung. Der Bürgerstand hebt sich nur sehr allmälig, denn die Bevölkerung der Städte (mit Ausschluß von Polen) betrug nach der letzten Revision für die mittlern und niedern Einwohnerclassen 4,175,869 Individuen, wovon nur 251,961 zu den Familien des Handelsstandes, 2,773,416 zu denen der Handwerker und Gewerbezünfte gehörten. Die Zahl sämmtlicher Bürger war 1834 nach dem Journal des Ministeriums des Innern: 835,071 Individuen. Fünf Jahre später (1839) bildeten die gesammte russische Kaufmannschaft 36,617 Individuen, wovon nur 889 in der ersten Gilde mit 44,450,000 Rub. declarirtem Handelscapital, 1874 in der zweiten Gilde mit 37,480,000 Rub. Capital, 33,808 in der dritten Gilde mit 270,464,000 Rub. Capital standen und außerdem noch 46 Ausländer mit 2,300,000 Rub. Capital sich angeschlossen hatten. Dazu kommen noch 5299 handeltreibende Bauern, die durch einen Handelsschein den Umfang ihres Geschäfts genau angewiesen erhalten; nur 22 gehörten zu den ersten beiden Classen, die übrigen 5277 waren zur dritten und vierten Classe hingewiesen. Zum Bauernstande gehörten die angesiedelten Soldaten nebst ihren Familien, die Kosacken, Kalmücken und Baschkiren; ihre Gesammtzahl wurde officiell für das J. 1836 auf 1,932,165 K. berechnet. Für dasselbe Jahr gaben die officiellen Berichte die zu dem Bauernstande gehörigen Individuen auf 44,826,288 K. an, wovon 21,463,993 Eigenthum der Krone waren, 23,362,595 K. auf herrschaftlichen Besitzungen eingewiesen waren.

Die kirchlichen Verhältnisse haben sich für die Verwaltung äußerst günstig gestellt, indem die griechisch-katholische Kirche, die in dem Kaiser ihr höchstes Oberhaupt verehrt, auf solche Weise die herrschende des eigentlichen Rußlands geworden ist, daß neun Eilftheile seiner Bevölkerung (gegen 45 Mill. Individuen) derselben angehören. Der letzte große Sieg wurde für sie im J. 1839 errungen, als die unirte griechische Kirche zur orthodoxen zurückkehrte. (S. Russische Kirchenunion.) Der Klerus der griechischen Kirche zählte 1836: 503,895 Individuen. Die römisch-katholische Kirche herrscht im Königreiche Polen und in Westrußland vor, so weit es aus Bestandtheilen des vormaligen Königreichs Polen besteht. Die Gesammtzahl ihrer Anhänger steigt aber gegenwärtig nicht über 6 Mill. K., wovon 3,500,000 in den acht Woiwodschaften Polens, 2,300,000 in Westrußland, 50,000 in Kurland, 150,000 zerstreut in kleinern Gemeinden leben. Die evangelische Kirche ist vorzugsweise auf die Ostseeprovinzen mit Einschluß des Großfürstenthums Finnland und auf die deutschen Colonisten im südlichen Rußland und an der Wolga angewiesen. Ihre Gesammtzahl umfaßt gegen 3 Mill. Individuen, wovon allein in Finnland 1838: 1,361,107 Bekenner der protestantischen Confession lebten. In Polen gibt es gegenwärtig nur 40 protestantische und 7 reformirte Gemeinden. Nicht sehr viel stärker ist das numerische Verhältniß der Mohammedaner, die in den der Pforte und Persien seit einem Jahrhunderte abgewonnenen Besitzungen ihrem alten Glauben treu bleiben und darin von der russischen Regierung nicht gestört werden. Ihre Gesammtzahl wird auf 3,500,000 K. geschätzt, hauptsächlich in den Gouvernements Orenburg, Saratow, Astrachan und in den kaukasischen Provinzen. Die Juden, deren Zahl bereits oben angegeben ist, besitzen in Rußland außer Polen 562 Synagogen, 2223 Betschulen und 3668 Schulen für den Unterricht kleiner Kinder; die Zahl ihrer Rabbinen betrug 1838 hier nur 894. Die jüdische Sekte der Karaïten, welche den Talmud verwirft, zählt im südlichen Rußland, namentlich in der Krim, gegen 4000 Seelen. Der Lamaismus, der Fetischmus und Schamanismus, nur bei den wenig zahlreichen und sehr rohen Völkerschaften des asiatischen und amerikanischen Rußlands als Religionsbekenntnisse vorkommend, umfassen gegenwärtig nicht mehr als 800,000 Anhänger, wovon ein Viertel (Kalmücken, Baschkiren und Kirgisen) dem Lamaismus, die übrigen den noch niedrigern Entwickelungsstufen der Vielgötterei angehören.

Für die intellectuelle Cultur und ihre allmälige Verbreitung bis in die schwach bevölkerten Gouvernements sorgt die russische Staatsverwaltung mit so strenger Beaufsichtigung, daß eine Veränderung des frühern Unterrichtssystems nothwendig herbeigeführt werden mußte. Der Einfluß der Ausländer und ihre weniger zu erwartende geistige Abhängigkeit werden allmälig entfernt; die Nationalisirung des geistigen Lebens und der höhern wissenschaftlichen Erziehung soll nur durch Inländer auf inländischen Lehranstalten erreicht werden. Wie weit dies alljährlich unter der Regierung des Kaisers Nikolaus fortschreitet, wird durch die jährlich erscheinenden Rechenschaftsberichte des Ministers des öffentlichen Unterrichts bekannt, die seit 1831 regelmäßig erscheinen. Ob allseitig eine höhere geistige Entwickelung dadurch bezweckt wird, lassen wir dahingestellt sein; doch gewiß wird eine größere Ausdehnung des Elementarunterrichts und einer bestimmt eingeengten popularisirten wissenschaftlichen Bildung rascher erreicht. Der Ukas vom 21. Mai 1837 theilte alle Schulen des russischen Staats in drei Classen ein, in höhere, mittlere und niedere; er bestimmte zugleich, daß die Leibeigenen nur in den niedern Kirchspiels- oder Elementarschulen unterrichtet werden sollten, „damit dieselben nicht über ihren Stand heraus aufgeregt werden". Doch hat man zur Aneignung einiger wissenschaftlichen Kenntnisse für Gewerbe seit dem J. 1836 in Dorpat, und seit 1838 und 1839 auch auf den übrigen russischen Universitäten für Handwerker und Gewerbsleute aus dem Gebiete der Mechanik, Chemie, Physik, Technologie und Metallurgie Vorlesungen gehalten, die mit entsprechendem Erfolge benutzt worden sein sollen. Die Zahl der Lehranstalten ist unter der Regierung des Kaisers Nikolaus beträchtlich vermehrt worden; in den zwölf Jahren 1826—37 wurden über 460 neue Schulen errichtet, immerhin bedeutend, wenn man die Schwierigkeiten erwägt, die durch den Mangel an geeigneten Lehrern und die Localverhältnisse herbeigeführt werden. Mit Ausschluß von Polen und Finnland hatte Rußland im J. 1839 sechs Universitäten (Dorpat, Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan und Kiew) mit 2307 Studirenden und 468 Lehrern, drei Lyceen (Moskau, Odessa und Kiew) mit 452 Schülern und 80 Lehrern, 68 Gymnasien mit 16,506 Schülern, 426 Districts- oder Kreisschulen, 884 Kirchspiels- oder Parochialschulen und 508 Privatpensionate. Die Zahl der Schüler wird zwar bereits für das J. 1837 im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung so günstig für Rußland angenommen, daß auf 45 Seelen Ein Lernender käme (freilich immer noch nicht einmal der siebente Theil des schulpflichtigen Alters in den deutschen Staaten); aber auch diese Annahme erscheint nur als eine Hypothese des Ministeriums, denn nach den auf kaiserlichen Befehl im J. 1839 bekannt gemachten Tabellen des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts beläuft sich die Zahl sämmtlicher Schüler und Studirenden (mit Ausschluß des Königreichs Polen und Finnlands) auf 244,993 Individuen. Vergleicht man damit die Einwohnerzahl derselben Provinzen, nach der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern mit 50,585,857 Köpfen, so erhalten wir das Verhältniß, daß Ein Schüler auf 210 Seelen kommt. Aber dabei sind für die Juden nicht mitgezählt 3668 hebräische Schulen, und für die Mohammedaner 398 Medressen. Demnach erscheint es mehr als problematisch, wenn die Zahl der des Schreibens und Lesens kundigen Leute in Rußland (in demselben beschränkten Umfange) überhaupt auf 4,167,995 Individuen officiell angegeben wird, weil dieses Verhältniß bereits Einen Leser auf 12 Seelen geben würde. Im Königreiche Polen betrug 1839 die Gesammtzahl der Schüler 70,000 in 1159 Lehranstalten, d. i. auf 62 Seelen der Gesammtbevölkerung Ein Schüler, ein Verhältniß, das bei dem gebildetern Zustande Polens und dem Verhältnisse des katholischen Klerus zur Bevölkerung der Wahrheit wol ziemlich genau entsprechen dürfte.

Bei der physischen Cultur des russischen Staates kann es in einer statistischen Übersicht, da diese Cultur vorzugsweise und fast ausschließend Gegenstände des Ausfuhrhandels liefert, nur darauf ankommen, näher zu ermitteln, ob die alten

im ausländischen Verkehre begehrten Handelsartikel auch fernerhin reichlichen Absatz finden und ob neue Gegenstände im Handelsverkehr mit namhaftem Vortheile sich bekannt gemacht haben. Es liegt zu sehr auf der Hand, daß bei diesem großen Reiche und seinen eigenthümlichen innern Verhältnissen auf Gesammtergebnisse über die Production noch nicht gerechnet werden kann, wenn nicht erträumte Zahlen zur Grundlage gewagter Schlüsse dienen sollen. Der Getreidehandel hat in den letzten sechs Jahren durch mehrfachen partialen oder totalen Miswachs in den getreidereichen Gouvernements so geringen Umsatz gehabt, daß im J. 1834 sogar mehr Getreide eingeführt als ausgeführt worden ist. Der Hanf- und Flachsbau bleibt noch immer von der größten Wichtigkeit für Rußland, sodaß bei dem starken Begehr im westlichen Europa nach Hanf, Flachs, Segeltuch und Tauwerk aus Rußland durchschnittlich über ⅓ des gesammten Ausfuhrwerthes der beiden Haupthäfen Petersburg und Riga darin besteht. Der Weinbau hebt sich bedeutend und vermindert bereits die Einfuhr des französischen und ungarischen Weins; sein Ertrag wurde für 1835 auf 1,661,209 Wedros (18,500,000 berl. Quart) angegeben. Bei der Viehzucht bleibt der Talgertrag ein besonders hervorzuhebender Gegenstand. Petersburg führt für 40—45 Mill. Rub. jährlich aus, d. i. ein Drittheil seiner Ausfuhr nach dem Werthe. Nächstdem heben sich jetzt die veredelten Schäfereien in den Ostseeprovinzen, in West- und Südrußland. Dies zeigt sich in der Wollausfuhr, obgleich die zwangsweise erhaltenen Wollmanufacturen auch ihr beträchtliches Quantum an feiner Wolle verbrauchen. Die Wollausfuhr war in den J. 1800—14 jährlich im Durchschnitte 19,813 Pud; 1814—24: 35,113 Pud; 1834—37: 306,347 Pud, und 1838: 360,706 Pud, geschätzt auf 12,690,330 Rub. Die Waldungen haben zwar durch übermäßigen Gebrauch sehr gelitten, einige sind ganz verschwunden, wie der muromsche, brjänskische Wald; doch wurden sie noch 1837 zu 180 Mill. Dessatinen angeschlagen, wovon 120 Mill. der Krone gehörten. Die drei Gouvernements Archangelsk, Olonetz und Wologda enthalten die Hälfte des ganzen Waldumfangs von Rußland und kaum 1/40 seiner Bevölkerung. Die Ausfuhr an Holz beträgt jährlich zwischen 8½—10 Mill. Rub., davon die Hälfte nach England; außerdem noch für 3 Mill. Rub. Pottasche (über ¼ nach Preußen). Die Fischerei und der Bergbau, so höchst bedeutend sie in der quantitativen Hervorbringung ihrer Producte erscheinen, werden doch vorzugsweise für die inländische Consumtion verbraucht. Die Ausbeute an edlen Metallen, sowie an Kupfer hat in den letzten zehn Jahren sich nicht wesentlich vermehrt; dagegen belief sich der jährliche Ertrag an Gußeisen und geschmiedetem Eisen über 12 Mill. Pud.

Die technische Cultur darf im Allgemeinen ihrer Fortschritte in dem letzten Jahrzehnd sich rühmen, aber sie kann noch keine selbständige genannt werden. Nur auf Kosten des innern Werthes und der Wohlfeilheit werden die meisten Waaren, die sonst von dem ausländischen Kunstfleiße begehrt wurden, jetzt im Lande, zum Theil unter der Aufsicht fremder Werkmeister, verfertigt. Wie lange diese Zeit des Überganges dauern wird, bis das Gleichgewicht zwischen den Waaren und ihrem Werthe von selbst sich herbeigeführt hat und die Zwangsmaßregeln als überflüssig darstellt, vermag jetzt noch nicht beurtheilt zu werden. Wie rasch die Zahl der neuen Manufacturanlagen steigt, geht daraus hervor, daß in ganz Rußland im J. 1801: 2270 Fabriken, 1812: 2332, 1820: 3724, im Dec. 1837 bereits 6450 Fabriken und Hüttenwerke mit 377,820 Meistern und Arbeitern, und im Dec. 1838 schon 6855 solcher Anlagen mit 412,931 Meistern und Arbeitern gezählt wurden. Unter den letzten waren 606 Manufacturen für Wollwaaren, 227 für seidene Waaren, 446 Seidewebereien, 1918 Ledergerbereien, 554 Talgsiedereien, 444 Lichtgießereien, 85 Wachsschmelzereien, 486 Fabriken für metallene Waaren, 131 Zuckersiedereien, 115 Salpetersiedereien, 184 Pottaschebrennereien, 109 chemische und Farbenfabriken, 142 Papier- und 117 Tabacksfabriken.

Der **Handel** Rußlands ist durch einige der vorangeschickten Thatsachen schon über bedeutende Objecte in seinem Umsatze dargestellt worden. Für den innern Verkehr bestehen und erweitern sich meist noch die geschäftsreichen Messen zu Nischni-Nowgorod (Werth der dahin gebrachten Waaren im J. 1838: 166 Mill. Rub., darunter 18,200,000 Rub. aus China), Korennaja im Gouvernement Kursk (1838: 18,429,235 Rub. an Waaren), Jrbit im Gouvernement Perm (1838: 21,384,859 Rub. an Waaren), Rostow (1833: 11,139,380 Rub. an Waaren), ferner zu Kretschensk, Romny im Gouvernement Poltawa, Jakutzk, auf jeder durchschnittlich für $1\frac{1}{2}$ — 3 Mill. Rub. Waaren. Jedes Gouvernement besitzt seine Creditbank, und ihre gesammten Geldgeschäfte betrugen im J. 1836 zusammen über 122 Mill. Rub., und 10 Mill. Rub. mehr als im vorhergehenden Jahre. Von 1835 bis zum 18. März 1838 bildeten sich 23 Handelsgesellschaften, die ein Capital von 32 Mill. Rub. in Umlauf brachten. Vergleichen wir nach den uns dargebotenen officiellen Listen über die Gesammteinfuhr und Ausfuhr die Bewegung im Handelsverkehre, so ist seit 1832 keine namhafte Veränderung zu bemerken, was auch um so natürlicher erscheint, da Rußlands Ausfuhr (bis auf $\frac{1}{10}$) in rohen Producten besteht und die Einfuhr seit dieser Zeit mit keinen wesentlichen neuen Erschwernissen belegt ist. Die amtlichen Berichte geben die Gesammteinfuhr des J. 1836 auf 237,251,204 Rub., 1837 auf 251,757,177 Rub., 1838 auf 247,715,492 Rub., davon aus dem Auslande 243,928,385 Rub., aus Finnland für 1,216,965 Rub., und aus dem Königreiche Polen für 2,570,142 Rub. Die Landeinfuhr lieferte $\frac{1}{12}$, die Seeeinfuhr $\frac{11}{12}$. In Bezug auf die Natur der Waaren waren $\frac{1}{4}$ Consumtibilien, $\frac{1}{2}$ zum Bedarf für Fabriken und Manufacturen und $\frac{1}{4}$ bereits verarbeitete Manufacturwaaren. Die Gesammtausfuhr betrug 1836: 283,748,233 Rub., 1837: 264,485,160 Rub., 1838: 313,525,687 Rub., darunter für 300,016,256 Rub. nach dem Auslande, für 3,915,854 Rub. nach Finnland und für 9,593,577 Rub. nach dem Königreiche Polen. Die Landausfuhr betrug durchschnittlich nur gegen $\frac{1}{16}$, die Seeausfuhr über $\frac{15}{16}$. Nach der Natur der Waaren gehörten über $\frac{1}{14}$ zu den Consumtibilien, $\frac{8}{10}$ zum Bedarf für die technische Cultur, und etwas über $\frac{1}{10}$ waren bereits verarbeitete Waaren. Von der Seeausfuhr ging die Hälfte des Werths über Petersburg, während bei der Seeeinfuhr dieser Hafen fast bis auf $\frac{3}{4}$ des Werths der gesammten Einfuhr betheiligt ist; Riga hatte 1839 eine Ausfuhr von 62,348,570 Rub., über $\frac{1}{5}$ des Werths der gesammten Ausfuhr, dagegen ist es bei der Einfuhr durchschnittlich nur mit $\frac{1}{15}$ der Gesammteinfuhr beschäftigt. Odessa hat $\frac{1}{10}$ der Gesammtausfuhr, Archangel, sowie Taganrog, etwa durchschnittlich in den J. 1833 —39 $\frac{1}{20}$ der Gesammtausfuhr. Dagegen haben Odessa und Taganrog fast ein gleiches Verhältniß für die Seeeinfuhr, während Archangels Einfuhr bedeutungslos ist (etwa $\frac{1}{240}$ der gesammten). Die übrigen russischen Ostseehäfen, namentlich Libau und Reval, haben zusammen $\frac{1}{30}$ der gesammten Ausfuhr, aber kaum $\frac{1}{100}$ der gesammten Einfuhr des Staates.

Die **Vertheidigungskräfte** des russischen Staats sind für das Landheer nach dem Ukas vom 9. Aug. 1835 neu organisirt. Bis zu diesem Zeitpunkte bestanden zwei große Armeen; sie wurden in eine active zusammengezogen und der Generalstab der ersten aufgelöst. Diese besteht aus sechs Armeecorps Infanterie, jedes Corps aus drei Divisionen, jede Division aus zwei Brigaden, jede Brigade aus zwei Regimentern und jedes Regiment aus sechs Bataillons zu 1000 Köpfen, von welchen vier Bataillons ins Feld rücken, zwei als Reserve zurückbleiben; mithin besteht jedes Regiment aus 4000 Mann und jedes Armeecorps aus 48,000 Mann. Jedem dieser sechs Corps wird eine Division leichter Reiterei aus zwei Brigaden (Husaren und Uhlanen) zu zwei Regimentern beigegeben. Jedes Regiment Reiterei besteht aus neun Escadrons zu 160 Pferden, von denen acht Escadrons ins Feld rücken, eine als Reserve zurückbleibt. Demnach besteht ein Regiment aus 1280 und eine Di-

vision aus 5120 Pferden. Endlich werden mit jedem Corps eine Division Artillerie verbunden aus drei Brigaden zu vier Batterien, jede zu acht Kanonen; ferner eine Brigade reitender Artillerie, eine Reservebatterie, eine Parkcolonne, drei Sappeurbataillons, zusammen 6000 Mann. Mithin umfaßt ein vollständiges Armeecorps 60,000 M. und 120 Stück Geschütze, und die ganze active Armee 360,000 M. und 720 Stück Geschütze. Dazu kommt nun das Gardecorps aus drei Divisionen Infanterie, drei Divisionen Reiterei, einer Division Artillerie mit 120 Stück Geschützen; ferner das Grenadiercorps von gleicher Stärke mit einem Infanteriecorps, beide zusammen 114,000 M. und 240 Stück Geschütz. Nächstdem bestehen für die Cavalerie zwei Reservecorps, aus zwei Divisionen (Uhlanen und Kürassiere), jede aus zwei Brigaden zu zwei Regimentern, mit zwei Brigaden reitender Artillerie, und ein Dragonercorps aus zwei Brigaden zu zwei Regimentern und einer Brigade reitender Artillerie; zusammen zählen diese Cavaleriecorps 30,000 M. und Pferde. Endlich bestehen noch ein abgesondertes kaukasisches und ein sibirisches Armeecorps, jenes von der Stärke eines ganzen, dieses eines halben Armeecorps. Dadurch wird die Gesammtstärke des stehenden regelmäßigen Heers bis auf 594,000 M. zur Friedenszeit gebracht, also gegenwärtig etwa ein Procent der Bevölkerung, da die asiatische Bevölkerung und namentlich diejenigen Völkerschaften, welche nur für die unregelmäßigen Truppen gebraucht werden, von dieser Verhältnißberechnung auszuschließen sind. Die Flotte besteht gegenwärtig aus 48 Linienschiffen (von 110—74 Kanonen), 39 Fregatten (von 60—44 Kanonen), 34 Corvetten und Briggs (von 28—10 Kanonen), 6 Kutters, 54 Schooners, 35 Goeletten und Luggers, 25 schwimmenden Batterien, 15 Kriegsdampfschiffen und 121 Kanonenböten, zusammen 367 größern und kleinern Kriegsschiffen mit mehr als 7500 Kanonen. Davon besaß die Flotte auf dem schwarzen Meere zu Anfang des J. 1839: 13 Linienschiffe, 8 Fregatten, 6 Corvetten, 10 Briggs, 5 Goeletten, 3 Luggers, 6 Kriegsdampfschiffe, 3 Jachten zu 10 Kanonen und 23 Transportschiffe.

Der Staatshaushalt Rußlands hat in den letzten acht Jahren, ungeachtet der neuen Anleihen, der fortwährenden Kriegsrüstungen am schwarzen Meere und der kostspieligen Operationen gegen die Tscherkessen, doch eine größere Ordnung in sich und bei pünktlicher Befriedigung seiner Verpflichtungen einen bewährtern Credit im Auslande erlangt. Seine gesammten Termin- und Rentenschulden betrugen nach dem letzten Rechenschaftsberichte im J. 1839: 940,867,257 Rub. Assignaten und 268,819,216 Rub. Silber (295,701,137 Thlr.), d. i. ungefähr $2^{1}/_{3}$ mal die jährlichen Einnahmen des Staates, ein so günstiges Verhältniß, als es in keinem größern Staate bis jetzt für die verzinsliche Staatsschuld erreicht worden ist. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben schweben für das Publicum sehr im Ungewissen, da nur durch Combinationen aus Angaben einzelner Jahre eine Gesammtsumme approximativ angesetzt werden kann. Danach würden, mit Ausschluß von Polen, die Einnahmen über 110 Mill. Rub. (gegen 121 Mill. Thlr.) steigen und die ordentlichen jährlichen Ausgaben zu decken im Stande sein, unter welchen wir nur im genauern Detail den Etat der Staatsschulden kennen, der für Verzinsung und Tilgung jährlich 19,500,000 Thlr. erfodert. (20)

Russische Kirchenunion. Zu den wichtigsten und folgereichsten Ereignissen der letzten Jahre gehört die Vereinigung der bisher mit der katholischen Kirche unirt gewesenen griechischen Christen in den westlichen Theilen des russischen Reichs mit der in Rußland herrschenden griechischen Kirche. Nach den historischen Zeugnissen war es das griechische Christenthum, welches in diesen Gegenden, in der Ukraine, in Podolien, Volhynien und Lithauen zuerst Eingang fand. Es geschah dies im 10. und 11. Jahrh. durch die russischen Fürsten, welche mit dem oströmischen Reiche mancherlei Verbindungen unterhielten, und im 13. Jahrh. durch den Großherzog von Lithauen Gjedymin, der den griechischen Cultus nach

dem eigentlichen Lithauen einzuführen gestattete. Doch schon gegen das Ende des 14. Jahrh. führte Wladyslaw Jagello, nachdem er zum Könige von Polen erhoben war, den römischen Katholicismus in Lithauen und den angrenzenden Provinzen ein, der von nun an hier herrschend wurde und für dessen weitere Verbreitung, besonders aus politischen Rücksichten, der große Vitold sich lebhaft interessirte. Seit der Zeit entspann sich in diesen Gegenden der Kampf der östlichen und westlichen Kirche. Durch Jahrhunderte andauernd hat er die tausendfachen Verwüstungen dieser schönen Provinzen veranlaßt und ihre Cultur immer von neuem aufgehalten. Den Absichten Jagello's und Vitold's bei Ausbreitung des Katholicismus widersetzte sich zuerst der Grieche Photius, nachdem er Metropolit von Reussen geworden war. Vitold entsetzte ihn dafür seines Amtes, und Wladyslaw Jagello erließ auf dem Reichstage zu Horodlo am Bug im J. 1413 zur Ausrottung des griechischen Cultus ein Gesetz, nach welchem alle Abtrünnige der katholischen Kirche von allen Ämtern, Würden und selbst von den Rechten des Adels ausgeschlossen bleiben sollten. Diese Verordnung erwarb der römischen Kirche um so mehr Anhänger in Lithauen, als die Griechen im oströmischen Reiche mit ihren innern Streitigkeiten beschäftigt waren und von den Türken bedrängt wurden, also wenig Lust verspüren mußten, ihren Glaubensgenossen in Reussen beizustehen und sich in die Angelegenheiten der fernen Kirche zu mischen. Um sich vor dem Joche der Türken zu wahren, wurden sie sogar selbst genöthigt, im Westen Hülfe zu suchen, welche ihnen aber nur unter der Bedingung verheißen wurde, daß sie sich mit der römischen Kirche vereinigten. Es begannen nun die Verhandlungen der oströmischen Kaiser mit den Päpsten durch Vermittelung der Venetianer. Der oströmische Kaiser Johannes Paläologus kam 1438 in Begleitung einiger griechischer Bischöfe selbst nach Venedig und dann nach Ferrara, wo sich damals der Papst Eugenius aufhielt. Man kam überein, daß die Verhandlungen behufs der Vereinigung beider Kirchen auf der Kirchenversammlung zu Basel stattfinden sollten. Das Concil wurde später nach Ferrara und von da nach Florenz verlegt, und hier kam im Jul. 1439 die Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche nach allen Lehren und Einrichtungen wirklich zu Stande. Dieser Union schloß sich der Metropolit von Kiew, Isidor, an; er führte sie in Lithauen und den reussischen Ländern ein, auch hielten mehre seiner Nachfolger standhaft an derselben fest. Aber bald erzeugten griechische Missionare, die aus der Türkei und aus Rußland kamen, neue Zerrüttungen, dazu war das Benehmen der katholischen Geistlichkeit gegen die Unirten zu unpolitisch, als daß das überhaupt nur mit Mühe aufrecht zu erhaltende Gebäude nicht bald hätte in sich zerfallen sollen. Trotz der eifrigsten Bemühungen des lithauischen Großfürsten Alexander, der Dominikaner und des Metropoliten von Kiew, Josephus II. Soltan, kehrte nicht nur der niedere Adel und die Geistlichkeit, sondern auch das Volk massenweise zu dem frühern Schisma zurück, und als Josephus starb, hatte sich beinahe seine ganze Diöcese von Rom wieder gelöst. Den Nachfolgern dieses Metropoliten lag die Union schon beiweitem weniger am Herzen, sie wurden daher sammt ihren Gläubigen um so leichter durch die mächtigen Intriguen gewonnen, die schon damals jenseit des Dnjepr angefangen hatten. Der damalige König von Polen, Sigismund August, welcher Dem, was auf Religion Bezug hatte, überhaupt nur geringe Sorgfalt zuwandte, betrachtete die Ausbreitung des östlichen Cultus in Lithauen und Reussen um so gleichgültiger, als auch ihm nicht unbekannt geblieben war, daß der Kniaz von Moskau mit dem Papste in Unterhandlungen getreten sei und versprochen habe, mit seinem ganzen Volke die Union mit der römischen Kirche zu erneuen, wenn ihm der Papst den Königstitel ertheilen wollte. Die katholische Geistlichkeit Polens aber hatte alle ihre Kräfte anzuwenden, um die sich immer weiter verbreitende Reformation abzuhalten, und fühlte sich außer Stande, auch noch mit der griechischen Kirche einen Kampf einzugehen.

In dieser Zeit erschienen die Jesuiten in Polen. Anfangs waren auch sie mit

der Bekehrung der Calvinisten, Lutheraner und Socinianer zu sehr beschäftigt, und es fehlte ihnen sowol an Gelegenheit wie auch an hinreichenden Mitteln, um an eine Vereinigung der westlichen und östlichen Kirche denken zu können. Anders wurde es, als sie in dem eigentlichen Polen erstarkt waren, und nachdem es ihnen hier gelungen war, die Kraft der Reformation zu brechen. Von da an erschien ihnen eine erneute Union mit den Kirchen als ihre Hauptaufgabe; dieser wandten sie bald alle ihre Kräfte zu. Den ersten Anlaß, sich in die Angelegenheiten der griechischen Kirche zu mischen, gab ihnen der großrussische Kniaz Iwan Wasiliewitsch selbst. Von dem polnischen Könige Stephan Bathori hart bedrängt, wußte er keinen andern Rath, als die Vermittelung Roms nachzusuchen, und erklärte sich bereit, sein Volk mit der westlichen Kirche zu vereinigen, wenn ihm der Papst zu einem Frieden mit dem Könige von Polen verhelfen könnte. Mit Eifer ergriff der Papst den lockenden Vorschlag und sandte den schlauen Jesuiten Johann Possevin nach Polen ab, welcher aus dem Lager des Königs Bathori direct zu dem russischen Großfürsten sich begab und die Sache so geschickt einzuleiten verstand, daß sich der große Monarch Polens zu dem minder vortheilhaften Tractat mit Moskau vom J. 1582 bewegen ließ. Aber kaum hatte der Großfürst seines Feindes sich entledigt, so wollte er von einer Union mit Rom nichts mehr wissen; er spottete über die Leichtgläubigkeit des Papstes und rühmte sich, daß er sogar einen Jesuiten hinters Licht zu führen verstanden habe. Inzwischen war durch diese Verhandlungen, wenn sie auch nicht zum Ziele führten, der Gedanke an eine Vereinigung der westlichen und östlichen Kirche wieder einmal angeregt worden und hatte für die Jesuiten so viel Lockendes, daß sie ihn nie wieder aus den Augen verloren. Sie trafen nach und nach mannichfache Vorbereitungen, in der Erwartung, daß schon eine gelegene Zeit kommen würde, in der sie ihr Vorhaben würden ausführen können. Sie begannen damit, die griechische Kirche durch Schrift und Wort anzugreifen, und Possevin selbst trat bei diesem Kampfe zuerst mit dem Werke: „**Capita, quibus Graeci et Rutheni a Latinis in rebus fidei dissenserunt**" (1585) in den Vordergrund. Bei dieser Polemik ließen es aber die Jesuiten nicht bewenden, sondern griffen noch nach manchen andern wirksamen Mitteln. Sie lockten die Jugend der Nichtunirten in ihre Schulen und suchten ihr, scheinbar fern von aller Bekehrungssucht, nur Neigung zur Union einzuflößen; dann wußten sie durch ihren Einfluß die schon halb Gewonnenen zu geistlichen Würden in der östlichen Kirche zu erheben, die fähigern und ihnen geneigten niedern Geistlichen der Nichtunirten empfahlen sie dem Könige Sigismund III. zur Beförderung; die Bischöfe gewannen sie durch die Hoffnung auf die Senatorenwürde und hohe kirchliche Ämter, u. s. w. Ihre mächtigen Intriguen blieben nicht ohne Erfolg. Als sie sahen, daß die Sache reif sei, berief einer ihrer frühern Schüler, der Metropolit von Kiew, Michael Rochosa, im J. 1590 eine Generalsynode der höhern griechischen Geistlichkeit in Brzesc in Lithauen zusammen. Er stellte vor, wie nothwendig für Polen eine Einheit der Kirche sei, und trug darauf an, daß die griechischen Christen in Polen die Union mit den römischen erneuern möchten. Ihm stimmten sechs der versammelten Bischöfe, darunter der Bischof von Luzk, Cyrill Terlezki, der Bischof von Brzesc, Adam Poziej, und der Bischof von Przemysl, Michael Kopystenski, bei; auch die übrige griechische Geistlichkeit zeigte sich der Vereinigung nicht abgeneigt. Da aber der nichtunirte Adel, der darüber aufgebracht war, daß die Geistlichkeit, ohne ihn zuzuziehen, verhandelt hatte, gegen jede Union mit Rom heftig auftrat, so kam sie diesmal noch nicht zu Stande.

Eine zweite Synode in Brzesc in Lithauen, die am 2. Dec. 1597 gehalten wurde, hatte einen bessern Erfolg. Die beiden Häupter des Schisma, der Wojewode von Nowogrodek, Theodor Skumin Tyszkiewicz, und der Fürst Konstantin von Ostrog waren, der Erste von dem Metropoliten Rochosa selbst, der Zweite von Hypati Poziej, Bischof von Wladimir, gewonnen worden, und nun erklärte sich

der Protestationen einiger Magnaten und Edelleute ungeachtet fast die ganze griechische Geistlichkeit einstimmig für Erneuerung der Union mit der römischen Kirche. Die beiden Bischöfe Pociej von Wladimir und Terlezki von Luzk wurden nun zuerst an Sigismund III. und später an den Papst geschickt, um Beide von dem Ergebnisse der Synode in Kenntniß zu setzen. Der König von Polen, den Jesuiten blind ergeben, hatte seit seiner Thronbesteigung sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet und alle ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen und ungesetzlichen Mittel angewendet, um die in ihren Glaubensbekenntnissen voneinander abweichenden Polen zur katholischen Kirche zurückzuführen, er war daher durch einen derartigen Erfolg seiner Bemühungen nicht wenig zufriedengestellt. Der Papst Clemens VIII., hocherfreut durch die Aussicht, Völker, deren fruchtbare Wohnsitze vom schwarzen Meere bis an den Dnjepr, Dnjestr und Bug reichen, sich unterwerfen zu können, nahm die Gesandten prächtig auf, wies ihnen eine herrliche Wohnung an und versammelte am 27. Dec. 1595 das Cardinalscollegium im Saale Konstantin's im Vatican, wo die beiden reussischen Bischöfe ihr Glaubensbekenntniß ablegten und im Namen ihrer Priesterschaft dem Papste Gehorsam versprachen. Diese Union ließ die griechischen Christen nicht nur bei allen ihren Ceremonien und Sacramenten, sondern auch bei ihrem Symbolum fidei, und nur in dem Artikel vom heiligen Geiste ward zugesetzt, daß geglaubt und gelehrt werden müsse, dieser gehe ebenso wol vom Vater wie vom Sohne aus, da die griechische Kirche nur das Erste lehrt. Den neuen Gliedern seiner Kirche ertheilte der Papst durch die beiden Gesandten den apostolischen Segen; auch ließ er die Auffoderung an sie ergehen, das begonnene Werk zu vollenden. Zu dem Ende wurde am 6. Oct. 1596 eine dritte Synode zu Brzesc in Lithauen gehalten, an welcher neben den ruthenischen Bischöfen als königliche Commissarien der Wojewode von Trozk, Fürst Michael Christoph Radziwill, der Kanzler von Lithauen, Leo Sapieha, und viele andere schismatische und katholische Magnaten und Delegirte des Papstes Theil nahmen. Die Mehrzahl der griechischen Geistlichkeit erklärte sich hier wieder für die Union; es fehlte aber auch jetzt nicht an Solchen, die derselben abgeneigt waren. Ihre Häupter und Leiter waren der Kanzler des Patriarchen von Konstantinopel, Nicephor, und der Fürst Konstantin von Ostroy, Wojewode von Kiew. Diese einzelnen Widersacher hinderten jedoch die Synode nicht, nun die Union der griechischen Kirche mit der römischen für ganz Polen auszusprechen. Die widerstrebenden Bischöfe wurden ihrer Stellen entsetzt und über ihre Anhänger mancherlei Verfolgungen verhängt; der König Sigismund aber erließ unterm 15. Dec. 1596 ein Universal, durch welches er sein Volk von dem glücklichen Erfolge der Synode zu Brzesc in Kenntniß setzte, und alle Anhänger des griechischen Cultus, die mit den entsetzten und gebannten Bischöfen in Verbindung treten würden, mit dem Verluste seiner königlichen Gnade bedrohte.

So war denn nach langjährigen Bemühungen endlich eine Einigung zu Stande gebracht, welche mehre Millionen Christen mit allen ihren Geistlichen und Kirchengütern dem römischen Papste in die Arme führte. Sie hätte können von den wohlthätigsten Folgen sein und zu einem Mittel werden, durch welches unter die noch in die tiefste geistige Dumpfheit versunkenen Völkerschaften das Licht des westlichen Europas verbreitet werden konnte. Da sie aber nicht aus der Gesinnung des Volkes selbst ausgegangen war, ihre Verbreitung vielmehr den Maßregeln der polnischen Regierung und den Intriguen der Jesuiten fast allein verdankte, so mußten, zumal bei den fortdauernden Gewaltthätigkeiten der Katholiken einerseits und den Anreizungen Rußlands andererseits, alle ersprießlichen Folgen im Keime erstickt werden. Es entstand unter Pawluk ein entsetzlicher Aufstand der Kosacken, der in den Landschaften der Unirten Alles mit Feuer und Schwert bereits verwüstet hatte, als dem berühmten Hetman Stanislaw Zolkjewski seine Unterdrückung gelang. Nachdem nun gar im J. 1624 einer der eifrigsten Verbreiter der Union, der Erzbischof von Polozk, Josaphat Kunzewicz, unter der aufgeregten Menge in Wi-

tepsk den Märtyrertod fand, da vermeinte König Sigismund III., den Schismatikern in Orscha, Polozk, Witepsk, Mohilew u. s. w. alle ihre Kirchen von Rechts wegen entreißen zu dürfen, und von neuem zogen die Jesuiten auf die gewaltsamste Weise viele tausend griechische Christen zur Union oder zum Katholicismus hinüber. Nach dem Tode Sigismund's III. versuchten die griechischen Christen in Verbindung mit den sogenannten Dissidenten auf den Reichstagen von 1632 wieder in den Besitz früherer Rechte zu kommen, und wirklich errangen sie unter dem verständigen und allem Fanatismus abholden Wladislaw IV. nicht nur die Rückgabe mehrer ihnen entrissener Kirchen, sondern es wurde auch die Metropole von Kiew ihnen wieder eingeräumt. Wie dieser König durch das Colloquium zu Thorn 1645 die Katholiken mit den Dissidenten zu vereinigen versuchte, so wandte er auch besondere Sorgfalt darauf hin, eine Verbindung der Unirten und Nichtunirten zu Stande zu bringen. Natürlich gelangen ihm seine wohlgemeinten Absichten hier so wenig wie dort, vielmehr mußte er noch am Ende seines Lebens aus religiösem Fanatismus den Aufstand der Kosacken unter Chmielnicki entstehen und die schönsten Theile seines Reichs verwüsten sehen. Aus einer polnischen nichtunirten adeligen Familie entsprossen, war Chmielnicki von dem übermüthigen polnischen Adel an Ehre und Eigenthum gekränkt worden, hatte, seine Rachepläne mit dem Eifer um den griechischen Glauben verdeckend, die vielen Bedrückungen ausgesetzten Kosacken aufgewiegelt und war der Republik Polen so drohend erschienen, daß diese ihm die Ukraine, Volhynien und Podolien zu einem besondern Kosackenreiche überließ, welche Länder nun vollständig von den Unirten gereinigt wurden. Abermals erhob sich aber wieder die Union in diesen Gegenden, als nach dem Tode Chmielnicki's dessen Reich zerfiel und ein Theil der Kosacken sich den Türken und Russen unterwarf. Ohne Furcht vor einem neuen Aufstande der Zaporoger konnten nun die Katholiken den Nichtunirten alle Kirchen und Stiftungen entreißen; durch ganz Lithauen, Podolien, Volhynien, die Ukraine und Rothreussen wurden Jesuitencollegien und Basilianerschulen gegründet, dagegen der Unterricht der Bevölkerung griechischen Glaubens auf eine unverantwortliche Weise vernachlässigt und auch die Geistlichkeit der Unirten in Unwissenheit und Armuth gelassen. Die Aufstände der Schismatiker hatten zur Folge, daß der Haß der Polen auch auf die Unirten sich richtete; ihnen anzugehören, galt für einen Schimpf, daher denn auch die Adeligen fast sämmtlich zur katholischen Kirche übertraten, und der Cultus der Unirten nicht anders als der Bauernglaube (chlopska wiara) genannt wurde. Die Kirchenversammlungen, auf denen die Union eingegangen worden war, hatten bestimmt, daß die Liturgie der Unirten nach alter Weise in russischer Sprache gehalten werden sollte, alle Lehren und Ceremonien unangetastet bleiben und an der Wahl und Weihe des Metropoliten und der Bischöfe der Papst keinen Antheil haben sollte; dennoch entfernten sich die Unirten in dem Gottesdienste, in den Ceremonien und in den Kirchenverzierungen jetzt mit jeder Generation mehr von der griechisch-russischen Kirche und verlangten endlich auch die päpstliche Bestätigung für ihre Bischöfe. Durch den unvortheilhaften Tractat mit Rußland, zu dem sich 1686 Johann III. Sobieski genöthigt sah, wurde den Bisthümern Przemysl, Lemberg Luzk und Weißrußland freie Ausübung des griechischen Glaubens zugesichert, aber schon nach 20 Jahren waren die beiden ersten mit Gewalt zur Union zurückgebracht und Dasselbe geschah mit Luzk im J. 1713. Darauf erfolgte eine neue Bestätigung der Union für ganz Polen auf der Generalsynode zu Zamosc im J. 1720, und der griechische Cultus war bereits so gesunken, daß ein Nichtunirter vom Adel in ganz Polen äußerst selten angetroffen wurde und auch aus dem Volke nur einige Hunderttausend an der russischen Grenze diesem Bekenntnisse anhingen.

In dieser Lage blieb die Union bis zu der Zeit, da mehre Provinzen Polens 1772 unter Katharina II. ein Besitzthum Rußlands wurden. Unter den Maßregeln, welche die Kaiserin als nothwendig erachtete, um die gewonnenen Landstriche

sogleich eng an Rußland anzuschließen, erschien als hauptsächlich wichtig, daß sie die in denselben wohnenden Unirten zur russischen Kirche zurückzubringen suchte. Ihren Lockungen folgte die größere Hälfte der Unirten, der übrige Theil zeigte sich unter dem Metropoliten Heraklius Lisowski zum Übertritt wenigstens geneigt, um so mehr, da die Kaiserin deutlich genug zu erkennen gab, daß sie eine größere Abneigung gegen die Unirten als gegen die Katholiken hatte, und die Lage jener der griechischen Kirche gegenüber nicht vortheilhafter war als früher unter der Herrschaft des Katholicismus. Über eine Million Einwohner dieser Gegenden trat daher zur griechischen Kirche zurück, als der Erzbischof von Minsk, Victor, im J. 1794 und der Bischof von Mohilew, Afanasi, im J. 1795 durch Rundschreiben das Volk an seinen alten Glauben mahnte. In den durch die zweite und dritte Theilung Polens erworbenen Ländereien machte die griechische Kirche jedoch nur langsame Fortschritte, in der Folgezeit schon deshalb, weil den Kaiser Alexander andere Interessen gefesselt hielten. Ganz anders wurde es unter Nikolaus I. „Das russische Reich und die russische Kirche sind Synonyme. Rußland ist mit und durch die griechische Kirche groß und stark geworden, wie Frankreich durch den Katholicismus, Preußen durch den Protestantismus. Die griechische Kirche hat die russischen Elemente belebt, verbunden, geheiligt. Sie gibt der russischen Nationalität jenen heiligen Sinn, welcher das ganze Leben der Russen durchdringt und weiht. In Rußland gibt es kein Sonderleben, weil es eine gemeinschaftliche Kirche gibt. Die Kirche ist die Nation, das Reich, Rußland." So begründet die „Europäische Pentarchie" die vorherrschende Tendenz der gegenwärtigen Regierung, das Reich, wie nach Gesinnung und Sprache, so auch nach der Religion allmälig zu einem Ganzen zu verschmelzen. Die Reformen in dem Zustande der Unirten begann der Kaiser nach russischen Berichten damit, daß er durch den Ukas vom 22. Apr. 1828 nach dem Vorbilde des geistlichen Collegiums, welches die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirchen in Rußland verwaltete, ein griechisch-unirtes geistliches Collegium unter dem Vorsitze des Metropoliten der unirten Kirche Rußlands, Josaphat Bulgak, einsetzte. Die Neuerungen, welche sich im Laufe der Zeit in die unirte Kirche eingeschlichen hatten, wurden nach und nach abgeschafft, statt der an verschiedenen Orten gedruckten „fehlerhaften" Kirchenbücher, in denen die alte slawische Kirchensprache verdorben war, wurden gleichförmige Bücher eingeführt und Ceremonien, die an die ursprüngliche russische Kirche mahnten, in Anwendung gebracht. Die junge Geistlichkeit der Unirten erhielt auf den neuerrichteten Seminarien eine entschiedene Richtung zur orientalischen Kirche und endlich wurde Niemand mehr zu einer geistlichen oder schuldienstlichen Stelle erhoben, der nicht vorher in strenger Prüfung genügende Kenntnisse der Gebräuche und Verordnungen der orientalischen Kirche bekundet hatte. Besonders rasch ging die Wandlung nach der letzten polnischen Revolution, da dies kräftigere Einschreiten der Regierung durch den in allen Russen erwachten Haß gegen Polen und den Katholicismus mächtig gefördert wurde. Bald erschien die gesammte griechische unirte Kirche „in lichtumgewandeltem Bild ihres alten Ursprungs würdig", so heißt es in den russischen Berichten; „bald wurde überall an den dem richtigen Ritus gemäß errichteten Altären der Gottesdienst von den Geistlichen in angemessenen Gewändern, nach berichtigten Büchern, mit Beobachtung der erhabenen Gebräuche, welche an die ursprüngliche Kirche erinnern, gehalten, und das Volk der Unirten horchte ihnen freudig, vernahm bereits das Wort Gottes in seiner Muttersprache und sah keinen Unterschied mehr zwischen seinen Kirchen und denen der rechtgläubigen Kirche, und wunderte sich dessen nicht, denn ungeachtet seines verhängnißvollen Schicksals hatte es doch auch früher nie sich entwöhnt, sich selbst und seinen Glauben russisch zu nennen".

So war die Vereinigung der Unirten mit der griechischen Kirche ohne auffallende Gewaltthätigkeiten überall vorbereitet, welche gewiß um so weniger angewendet zu werden brauchten, als die Folgen eines doch nur fruchtlosen Widerstrebens

Jedem klar vor Augen stehen mußten. Einzelne Fälle scheinen vorgekommen zu sein, daß unirte Geistliche geradezu außer Amtsthätigkeit gesetzt wurden und griechisch-russische Geistliche in ihre Functionen eintraten, wenigstens geht dies aus einer veröffentlichten Beschwerdeschrift hervor, welche die Einwohner von Lubowicz im Gouvernement Mohilew im J. 1829 an den Kaiser richteten. Zu einer vollständigen Rückkehr der Unirten fehlte nur noch eine förmliche solenne Aufnahme derselben in die griechische Kirche. Um eine solche herbeizuführen, versammelten die drei Bischöfe der griechisch-unirten Kirche in Rußland, der Bischof Joseph von Lithauen, Wasilij von Orscha, und Antonius von Brzesc, am 12. (24.) Febr. 1839 eine Synode der unirten Geistlichkeit in Polozk. Hier wurde eine Urkunde abgefaßt, in welcher es heißt: „Wir Unirte waren früher von der orientalischen Kirche nicht sowol im Geiste, als durch Abhängigkeit von Fremden und durch unangenehme Ereignisse getrennt, jetzt aber sind wir durch die Gnade des allgütigen Gottes ihr wiederum so sehr genähert, daß wir unsere Vereinigung mit ihr nicht sowol verordnen als blos aussprechen dürfen. Darum haben wir in warmen herzlichen Gebeten, nachdem wir den Segen Gottes des Herrn, unsers Heilandes Jesu Christi (der allein das wahre Haupt der alleinigen wahren Kirche ist) und den heiligen Alles vervollkommnenden Geist zum Beistand angerufen, fest und unveränderlich bestimmt: 1) von neuem die Einheit unserer Kirche mit der rechtgläubigen katholischen orientalischen Kirche anzuerkennen und darum von jetzt an zugleich mit den uns anvertrauten Heerden in Einheit mit den hochheiligen orientalischen rechtgläubigen Patriarchen und in Gehorsam gegen die heiligste regierende allgemeine russische Synode zu verharren; 2) den sehr frommen Herrn und Kaiser allerunterthänigst zu bitten, unsern gegenwärtigen Entschluß in seinen erhabenen Schutz zu nehmen und die Vollziehung desselben, zum Frieden und zum Heile der Seelen, durch seine allerhöchste Einsicht und seinen Herrscherwillen zu fördern." Diese Urkunde wurde von 1305 Geistlichen und Klosterbrüdern unterzeichnet; ihre Anzahl stieg später auf 1607, sodaß alle griechisch-unirten Pfarrer in Rußland an diesem Acte der Wiedervereinigung Theil nahmen. Darauf wurde von der Synode der lithauische Bischof Joseph mit der Urkunde nach Petersburg gesandt, um sie durch den mit den Angelegenheiten der Unirten beauftragten Oberprocurator der heiligen Synode, den Grafen Protasow, dem Kaiser vorzulegen. Dieser befahl, die Urkunde dem griechischen Synod zu übergeben, damit dieser in der Sache einen den Vorschriften der griechischen Kirche angemessenen Beschluß fasse. Es erfolgte am 23. März (7. Apr.) 1839 ein Synodalact, welcher bestimmte, „daß die Bischöfe, Geistlichen und Gemeinden der griechisch-unirten Kirche nach dem Beispiele und den Vorschriften der heiligen Väter in den ungetheilten Bund der oströmischen Kirche in Rußland aufzunehmen seien und daß die Geistlichkeit fortan den Gottesdienst und die damit verknüpften religiösen Handlungen in ihren Gemeinden nach Grundlage des göttlichen Wortes, der kirchlichen Regeln und übereinstimmend mit den Vorschriften der Synode zu administriren und die ihnen anvertrauten Gemeinden im orthodoxen Glauben zu befestigen habe, doch nicht ohne gegen die Abweichung einiger nicht die Dogmen und Sacramente betreffenden Localgebräuche apostolische Duldsamkeit zu beweisen, vielmehr solle sie diese mittels der freien Überzeugung mit Demuth und Langmuth zur alten Gleichförmigkeit zurückzuführen bemüht sein". Die Verwaltung der unirten Eparchien und der zu denselben gehörigen geistlichen Schulen wurde vorläufig in bisheriger Weise gelassen; das griechisch-unirte geistliche Collegium in Bezug auf den heiligen Synod in hierarchischer Ordnung auf gleiche Stufe mit dem moskauischen und grusinisch-imeretischen Comtoir des heiligen Synod gestellt und das weißrussisch-lithauische geistliche Collegium benannt. Zum Präsidenten desselben wurde der lithauische Bischof Joseph erhoben, der später auch die Würde eines Archimandriten des Klosters der heiligen Dreieinigkeit in Wilna erhielt. Diesen

Synodalact bestätigte der Kaiser mit den Worten: „Ich danke Gott und genehmige dies", worauf dem Bischof Joseph in voller Synodalversammlung eine schriftliche Urkunde an die unirten Bischöfe und die Geistlichkeit eingehändigt wurde, durch welche denselben förmlich ihre Aufnahme „in die vollkommene und gänzliche Gemeinschaft der heiligen rechtgläubigen katholischen Kirche und in den untheilbaren Bestand der Kirche aller Reussen" verkündigt ward. Zugleich legte derselbe Bischof unter Gebeten den Amtseid als Erzbischof nach der vorgeschriebenen Form ab. Hierauf erfolgte unter den größten Feierlichkeiten die wirkliche Vereinigung der bisherigen Unirten mit den griechisch-russischen Gemeinden zu Kiew, Polozk, Orscha, Minsk, Wilna u. s. w.; die beiderseitige Geistlichkeit war bei den gottesdienstlichen Handlungen thätig und überall bezeigte das Volk den lebhaftesten Antheil und seine ungetheilte Zustimmung.

In solcher Weise stellen die russischen Berichte diese wichtigen Ereignisse dar, und man hat keinen Grund, die Richtigkeit der wesentlichen Angaben in Zweifel zu ziehen. Der römische Hof blieb bei den Vorgängen, die ihm Millionen Gläubiger entrissen, nicht unthätig; aber alle seine diplomatischen Noten waren vergebens, und der Papst konnte zuletzt nichts weiter thun, als in einer Allocution vom 22. Nov. 1839 „aus tiefstem Grunde des Herzens bedauern und beseufzen, daß so viele Seelen, die Christus mit seinem Blute erlöset hat, in die Gefahr versetzt seien, ihr ewiges Heil zu verlieren". Die russischen Berichte wurden durch diese Allocution in ihren Hauptpunkten bestätigt. Indessen erging in Rußland, um auch einem etwaigen Übertritt Unirter zur katholischen Kirche zu wehren — die russische Kirche darf Niemand verlassen —, unterm 28. Dec. 1839 eine strenge kaiserliche Verfügung, nach welcher Geistliche, die sich Glaubensverführungen zur katholischen Kirche erlaubt haben unverzüglich nicht wie bisher dem Gerichte der römisch-katholischen Consistorien, sondern den russischen Criminalbehörden übergeben werden müssen. Ferner wurden vom Kaiser unterm 28. Oct. 1839 alle Untersuchungen, welche die Verführung und den Abfall von der griechischen Kirche zur bisherigen Union betrafen, niedergeschlagen, „weil in Rußland keine unirte Kirche mehr bestehe und die Beklagten sich bei der allgemeinen Wiedervereinigung der rechtgläubigen Kirche sich wieder zugewendet haben". Zugleich sollten alle Anmaßungen des Besitzstandes der russischen oder der unirten Kirche, deren Untersuchung den Gerichtshöfen vorlag, abgethan sein und die darüber verhandelten Acten in den örtlichen Consistorien niedergelegt werden. Inzwischen wurden mannichfache Anstalten getroffen, um auch im Äußern eine vollständige Einheit der Unirten mit der griechischen Kirche herbeizuführen. Die Orgeln in den ehemaligen unirten Kirchen wurden zerstört; die in denselben befindlichen Seitenaltäre abgetragen, sofern sie nicht als Kunstgegenstände erhalten zu werden verdienten, u. s. w. Hiermit hatte die unirte Kirche in Rußland zu existiren aufgehört, ein Ereigniß, das zur innern Kräftigung Rußlands ebensowol, wie zur Scheidung desselben von der Bildung des übrigen Europa bedeutend beitragen muß, den frühern Unirten aber den sichern Gewinn gebracht hat, daß sie aus einem 300 Jahre andauernden Schwanken zwischen zwei christlichen Bekenntnissen gelöset sind. (46)

Russische Literatur, s. Slawische Literatur.

S.

Saavedra (Angel de), Duque de **Rivas**, ein in der politischen wie in der literarischen Geschichte Spaniens und durch seine Schicksale ausgezeichneter Mann, wurde zu Cordova am 1. März 1791 geboren. Er besuchte das Seminarium der Adeligen zu Madrid und begann 1807 in der Leibgarde des Königs seine militairische Laufbahn. Als 1808 bei der Schwadron, in der er diente, ein franzö-

sischer Emissair den Versuch machte, sie für seine Partei zu gewinnen, brachte es S. durch seine feurige Anrede dahin, daß man allgemein des Emissairs Vorschläge verwarf. Von Madrid aus zog er nun gen Saragossa, und als er hier nicht mehr durchzukommen vermochte, nach Castilien, wo er zu einer andern Schwadron der königlichen Garde stieß. In der Schlacht von Ocaña erhielt er elf tödtliche Wunden. Mitten durch die größten Gefahren nach Cordova gebracht, flüchtete er, als die Feinde auch in Andalusien eindrangen, nach Malaga, wo ihn der General Sebastiani zum Gefangenen machte; doch gelang es ihm, bald darauf nach Gibraltar zu entkommen. Von hier begab er sich nach Cadiz, wo sich damals der Generalstab formirte, in dem S. zum Hauptmanne und in der Folge zum Oberstlieutenant ernannt wurde. Nachher wurde er Chef des Generalstabs bei einer Division der Reservearmee. Nach beendigtem Kriege nahm er mit dem Range als Oberst seinen Abschied und lebte nun in Sevilla. In dieser Zeit trat er zuerst als Dichter auf mit den „**Ensayos poéticos**" (1813; 2. Aufl., 2 Bde., Madr. 1820—21). Auch einige Tragödien von ihm kamen damals (1815—16) schon zur Aufführung. Beim Ausbruche der Revolution von 1820 war S. einer der eifrigsten Vertheidiger der Cortesverfassung von 1812. Im folgenden Jahre machte er eine Reise nach Paris, wurde aber bald wieder in sein Vaterland zurückgerufen, da die Provinz Cordova ihn zu ihrem Deputirten zu den Cortes erwählt hatte, die ihn zu ihrem Secretair ernannten. In Sevilla, wohin er sich in Folge der Contrerevolution begeben mußte, ließ er die Tragödie „**Lanuza**" aufführen, die als politisches Gelegenheitsstück viel Interesse hatte. Nach Auflösung der Cortes durch das französische Invasionsheer im J. 1823 mußte auch S. sein Vaterland verlassen und begab sich nun nach England. Während seines Aufenthaltes zu London begann er das epische Gedicht „**Florinda**", welches die Sage von dem Verluste Spaniens an die Mauren durch des letzten Gothenkönigs Roderich verbrecherische Liebe zur Tochter des Verräthers Grafen Julian zum Gegenstande hat. Im J. 1825 schiffte er sich mit seiner Familie nach Italien ein; doch erlaubten ihm die Regierungen von Florenz und Rom nicht, sich in ihren Gebieten niederzulassen. S. wendete sich sofort nach der Insel Malta, wo er gastliche Aufnahme fand. Unter Anleitung des Professor Hizler wendete er sich hier der Malerei wieder zu, die er schon früher mit vieler Liebe getrieben hatte. Besonders wichtig aber für seine dichterische Entwickelung war es, daß er auf Malta in dem Umgange mit gebildeten Engländern und durch das Studium ihrer großen Dichter von den engherzigen Ansichten der classisch-französischen Schule sich frei machte. Im März 1830 verließ er Malta und begab sich nach Marseille. Da ihm die Regierung Karl's X. nicht erlaubte, sich in Paris niederzulassen, so ging er nach Orleans, wo er eine Zeichnenschule errichtete, um für sich und seine Familie den Unterhalt zu erwerben. In Tours vollendete er seinen „**Moro expósito**" (2 Bde., Par. 1834), den er bereits auf Malta zu schreiben begonnen hatte und dem die Volkssage von den sieben Infanten von Lara und von dem Bastard Mudarra zu Grunde liegt. Es ist dieses Epos in der Auffassung und Färbung durchaus volksthümlich und naturgemäß, kurz so, wie es nur von einem Spanier gedichtet werden konnte. Auch ist die Vorrede zu diesem Gedichte sehr beachtenswerth, sowol durch die Klarheit und Eindringlichkeit, womit er die neugewonnenen Ansichten über das Wesen und Verhältniß des Classicismus und Romanticismus ausspricht, als durch die Unbefangenheit und Schärfe des Urtheils in der Anwendung derselben bei der Beurtheilung des Entwickelungsganges seiner vaterländischen Poesie; auch läßt er darin dem Einflusse der deutschen Kritik volle Gerechtigkeit widerfahren. Im J. 1834 erhielt S. die Erlaubniß, in sein Vaterland zurückkehren zu dürfen, wo er bald darauf, nach dem Tode seines ältern Bruders, die Titel und Güter des herzoglichen Hauses Rivas erbte und für die Classe der Granden zum Procer des Reichs ernannt wurde. Er gehörte zu den Häuptern der gemäßig-

ten Opposition und wurde zum Secretair der ersten Kammer gewählt. Doch erklärte er sich später ebenso freimüthig gegen die Maßregeln der Exaltados und ihren Führer, den damaligen Premierminister Mendizabal, und als nach dessen Rücktritte Isturiz im Mai 1836 ein neues Ministerium bildete, nahm S. darin die Stelle eines Ministers des Innern an. Nach dem Sturze dieses Ministeriums und nach der Revolution von la Granja im J. 1837, wo Isturiz und seine Anhänger von den Exaltados Alles zu fürchten hatten, mußte auch S. sich nochmals flüchten. Nach der Wiederherstellung eines gemäßigtern Systems und der Umgestaltung der ersten Kammer hat er jedoch seinen Sitz als Senator in derselben wieder eingenommen. Auch nach der Rückkehr in sein Vaterland und trotz seines thätigen Antheils an den politischen Ereignissen hat S. mehre poetische Werke bekannt gemacht; so 1834 das Originallustspiel „Tanto vales cuanto tienes", und 1835 die romantische Schicksalstragödie „Don Alvaro, ó la fuerza del sino" (Madr. 1835). Ersteres erhebt sich nicht viel über die Classe der gewöhnlichen Zeit- und Sittengemälde; dagegen machte das letztere durch die Kühnheit der Composition und Ausführung, die Nebeneinanderstellung des Niedrig-Komischen und Hoch-Tragischen und die Verschmelzung der altspanischen Romantik mit dem modernen, fast französischen Romanticismus viel Aufsehen und wird trotz aller seiner Mängel ein in der Geschichte des neuesten spanischen Theaters Epoche machendes Stück bleiben. Überhaupt hat S. in der poetischen Revolution seines Vaterlandes eine viel bedeutendere Rolle gespielt als in der politischen; denn wenn auch seine Gedichte aus der Jugendperiode, obwol schon durch Schönheit der Sprache und ungemeine Leichtigkeit und Harmonie des Versbaues ausgezeichnet, doch noch ganz nach dem zahmen, unselbständigen Geschmacke der damals noch herrschenden gallo-hispanischen Schule sind, so hat er durch seine seit 1830 verfaßten Werke, besonders durch seinen „Moro expósito" und seine epischen Romanzen den Namen des Wiederherstellers einer naturgemäß volksthümlichen Poesie in Spanien verdient, und sein Beispiel hat schon bedeutenden Einfluß geübt und wird noch erfolgreicher wirken. Eine Auswahl aus seinen lyrischen Gedichten und Romanzen enthält F. J. Wolf's „Floresta de rimas modernas castellanas".

Sachs (Ludwig Wilhelm), ordentlicher Professor der praktischen Medicin zu Königsberg, ist 1787 zu Großglogau geboren, in Königsberg aber, wohin sich seine Ältern bald nach seiner Geburt wendeten, erzogen. Zum Kaufmann bestimmt, kam er nach beendeter Schulzeit bei einem solchen in die Lehre; doch widerstrebte ihm fortwährend diese Beschäftigung, und als er, 17 Jahre alt, sich von derselben losgerissen hatte, faßte er den Entschluß, der Arzneikunde sich zu widmen. Nachdem er durch Privatunterricht sich die nöthigen Vorkenntnisse zu einem wissenschaftlichen Studium erworben, bezog er die Universität zu Königsberg, ging später nach Berlin und Göttingen und kehrte 1812 nach Königsberg zurück, um bei den daselbst errichteten Kriegsspitälern die Stelle eines Oberarztes zu übernehmen. In diesem für seine praktische Ausbildung förderlichen Wirkungskreise blieb er bis 1814, wo er sich der Privatpraxis zu widmen begann. Im J. 1816 trat er als Privatdocent auf, wurde 1818 außerordentlicher, 1826 ordentlicher Professor der Medicin und erhielt 1832 die Direction der Poliklinik. Den „Grundlinien zu einem natürlichen dynamischen System der praktischen Medicin" (Bd. 1, Berl. 1821), die er unvollendet ließ, folgte das „Handbuch des natürlichen Systems der praktischen Medicin" (2 Abth., Leipz. 1828—29), worin er seine Ansichten umständlicher entwickelte. In Verbindung mit dem Prof. Dulk gab er das „Handwörterbuch der praktischen Arzneimittellehre" (3 Bde., Königsb. 1831—34; neue Ausg. 1835—39) heraus. Er hatte bei diesem Werke den doppelten Zweck, erstens mehr, als es bisher geschehen, die Arzneiwirkungen den Krankheitserscheinungen, gegen welche die Heilmittel angewendet werden, gegenüberzustellen und dadurch die Heilung mittels der Arzneien zur Einsicht zu erheben; zweitens, ohne bei dieser Bearbeitung der Arzneimit-

tellehre ein eigenes pharmakologisches System aufzustellen oder ein anderes anzunehmen, thatsächlich darzuthun, wie sehr das von ihm aufgestellte natürliche System der Medicin sich wirklich als ein natürliches erweise, selbst wenn jeder äußere Zusammenhang vermieden, ja absichtlich aufgelöst ist. In der Schrift „Über Wissen und Gewissen" (Berl. 1826), welche wirklich gehaltene Vorlesungen mittheilt, suchte er theils die innige Verbindung und gegenseitige Unterstützung des ethischen und wissenschaftlichen Princips darzulegen, theils die fortlaufende wissenschaftliche Entwickelung der Medicin in den Hauptmomenten der Geschichte dieser Wissenschaft anschaulich zu machen. Als einen entschiedenen Noncontagionisten zeigte er sich durch die Schrift: „Die Cholera, nach eigenen Beobachtungen in der Epidemie zu Königsberg im Jahre 1831 nosologisch und therapeutisch dargestellt" (Königsb. 1832). Seinen pharmakologisch-therapeutischen Versuchen verdanken wir die Schriften: „Das Quecksilber" (Königsb. 1834), „Das Opium" (Königsb. 1836) und „Das Spießglanz" (Königsb. 1838). S. ist einer der wissenschaftlich durchgebildetsten, scharfsinnigsten und geistvollsten ärztlichen Schriftsteller. Seine sarkastische Schärfe, wie wenig dankbar als Geistesgabe im unmittelbaren Lebensverkehr sie sein mag, machte alle seine Schriften zu einer ebenso interessanten als lehrreichen Lecture. Nirgend tritt diese kaustische Lauge schlagender und vernichtender hervor, als in seinen Schriften über und gegen die Homöopathie („Versuch zu einem Schlußworte über Hahnemann's homöopathisches System", Leipz. 1826, und „Die Homöopathie und Herr Kopp", Leipz. 1834). Bei allen ihren Vorzügen haben sich indeß die S.'schen Schriften nicht die Geltung verschafft, die sie in so vielen Richtungen verdienen. Unstreitig ist daran eine gewisse zu stark hervortretende Selbstzufriedenheit ihres Verfassers, die unwillkürlich Opposition erweckt, und andererseits eine maßlose Breite Schuld, über die S., wie oft sie auch dem sonst so scharfsichtigen Manne, der Anderer Fehler so ungemein treffend aufzufassen weiß, vorgerückt worden ist, nicht Herr werden zu können scheint und die ohne Zweifel dem Einflusse seiner schriftstellerischen Arbeiten geschadet hat. (22)

Sachsen. Das Königreich Sachsen ist unter den größern deutschen Staaten der einzige, der in der neuesten Zeit statt einer Vergrößerung seines Territorialbestandes einen beträchtlichen Länderverlust erlitten hat, indem es von dem wiener Congresse noch nicht die Hälfte seines Flächeninhalts als Kurfürstenthum (616 □M.), nämlich nur 271^{66} □M., zurückerlangte. Es war bis zum 1. Jul. 1835 in vier Kreise (den meißner mit 78^{32} □M., leipziger mit 46^{74} □M., erzgebirgischen mit 83^{19} □M. und voigtländischen mit 25^{06} □M.) und in die Oberlausitz (38^{35} □M.) eingetheilt. Seitdem zerfällt es für die innere Verwaltung in vier Kreisdirectionsbezirke (Dresden, Leipzig, Zwickau und Bautzen), welche in Rücksicht des Flächeninhalts und der Bevölkerung einander möglichst gleichgestellt sind, und zugleich mit den vier Bezirken der Appellationsgerichte für die Verwaltung der Rechtspflege übereinstimmen. Die Gesammtbevölkerung Sachsens bestand nach der Volkszählung am 1. Dec. 1834 aus 1,595,668 S. und am 1. Dec. 1835 aus 1,618,495 S., darunter 787,331 männlichen und 831,164 weiblichen Geschlechts. Die Vermehrung der Bevölkerung betrug in diesem Jahre 22,827 S. oder fast 1½ Procent, eine außerordentlich starke Vergrößerung, wenn man erwägt, daß diese in einem Staate erfolgte, wo bereits 1834 durchschnittlich 5873 Menschen auf 1 □M. lebten. Bei der Zählung am 1. Dec. 1837 belief sich die Bevölkerung auf 1,652,114 Individuen, und zwar 804,002 männliche und 848,112 weibliche. Darunter waren 255,159 Kinder bis zum vollendeten sechsten Jahre, 285,769 Ehepaare und 512,742 männliche und 556,924 weibliche Individuen ledigen Standes; ferner 1179 Taubstumme und 426 Blindgeborene. Im Durchschnitt kamen 6081 Bewohner auf 1 □M. Nach der Verschiedenheit der Lebensweise wohnten (mit Ausschluß der zum Militairetat gehörigen 15,924 Personen, darunter 2298 weibliche) am 1. Dec. 1837: 533,303 in den 141 Städten, 1,102,887 in 3502

Dörfern, einzelnen Gütern und Gehöften auf dem platten Lande. Jene hatten 49,615, diese 163,242 Häuser. Die Städtebewohner verhalten sich zur Zahl der Landbewohner wie 1000 zu 2068, die männliche Bevölkerung zur weiblichen wie 1000 zu 1055. Unter den Städten gibt es zwei große mit mehr denn 40,000 Einw., nämlich Dresden, das im Dec. 1834: 66,133 Einw. und 1837: 69,523 Einw. in 3017 Häusern und 18,866 Haushaltungen hatte, und Leipzig, das im Dec. 1834: 44,802, 1837 aber bereits 47,514 in 1453 Häusern und 9190 Haushaltungen zählte. Nächstdem folgen in der Bevölkerung Chemnitz mit 22,265 und Freiberg mit 11,446 E., dann 29 Städte mit einer Bevölkerung zwischen 4000 und 10,000 Einw., und 108 Städte mit weniger als 4000 Einw. Die Religionsverschiedenheit gibt den evangelischen Christen ein entschiedenes Übergewicht. Von der Bevölkerung im Dec. 1837 gehörten 1,620,393 der protestantischen, 1803 der reformirten, 28,998 der katholischen, 72 der griechischen Kirche und 848 dem Mosaischen Glauben an. Von den Protestanten gehörten 15,506, von den Reformirten 27, von den Katholiken 391 zum Militairetat. Die Protestanten in den Erblanden bildeten 776 Parochien oder Pfarreien mit 233 Filialen in 37 Diöcesen; die Katholiken 31 Kirchspiele. Im J. 1837 wurden geboren 64,593 Kinder, und zwar 33,171 männliche und 31,422 weibliche, darunter 8967 uneheliche und 2980 todte. Gegen das vorhergehende Jahr zeigte sich eine Abnahme von 932. An Verstorbenen zählte das J. 1837: 51,064, nämlich 26,481 männliche und 24,583 weibliche Individuen. Verglichen mit dem J. 1836 waren 4071 mehr verstorben; ebenso waren 1836: 1953 mehr verstorben als im J. 1835, das gegen 1834 gehalten einen Überschuß von 5201 Individuen gewährte. Getraut wurden im J. 1837: 13,546 Paar, von denen sich 245 zur katholischen, 16 zur reformirten Kirche, 3 zum Mosaischen Glauben, die übrigen zur protestantischen Kirche bekannten.

Sachsen befindet sich in jedem Zweige der physischen und technischen Cultur auf einer ausgezeichneten Stufe vielseitiger Entwickelung. Die Viehzucht und jeder Zweig der landwirthschaftlichen Cultur wird mit regem Eifer und entsprechendem Erfolge betrieben, namentlich ist für die Veredelung der Schafzucht gerade von Sachsen aus (insbesondere von den königlichen Schäfereien zu Rennersdorf bei Stolpen, zu Hohnstein und Lohmen) für Mitteleuropa ein kräftiger Anstoß zur sorgfältigern Betriebsamkeit ausgegangen. Der Viehstand ist aber durch das natürliche Verhältniß und das Quantum der Bodenfläche eingeengt. Im J. 1837 betrug der gesammte Viehstand 80,925 Pferde, 544,042 Stück Rindvieh, 693,968 Schafe, 96,331 Schweine und 51,275 Ziegen. Die Bienenzucht ist ziemlich ansehnlich, und es zählte dieselbe im vorgenannten Jahre 51,869 Stöcke. Die Waldungen, fast den vierten Theil der Bodenfläche, zwischen 65 und 70 □M. für sich einnehmend, liefern einen sehr reichen Ertrag und wurden im Budget von 1840—42 mit 620,000 Thlr. in Einnahme und mit 506,000 Thlr. in reinem Ertrage angesetzt. Noch bedeutsamer und in einem eigenthümlichen Glanze für Sachsen zeigt sich der Bergbau, weil sächsische Bergleute vorzugsweise die Lehrmeister anderer Völker für diesen Zweig der physischen Cultur geworden sind. Im J. 1837 standen in den 6 Bergamtsrevieren 503 Gruben oder Zechen im Gange, wovon 26 für königliche Rechnung, 215 gewerkschaftlich und 262 als Eigenlöhnergruben bearbeitet wurden. Außerdem gab es 1 Amalgamirwerk mit Quicksalzsiederei, 3 Schmelzhütten zum Silber- und eine Saigerhütte zum Kupfer-Ausbringen, welche Staatseigenthum sind, 4 Blaufarbenwerke, darunter ein doppeltes, nebst Speise-Amalgamirwerk, dem Staate gehörig; 4 Vitriolwerke, 3 Arsenikwerke, 20 größere Eisenhüttenwerke nebst 1 Stahlwerke, zusammen mit 17 gangbaren Hohöfen, 74 zugehörigen Frisch-, Zain-, Blech- und Zeughämmern, 14 Gießereien, 3 Blechwalzwerken, 1 Puddlings- und Stabwalzwerk, 1 Drahtwalzwerk, 3 Drahtziehwer-

ken u. s. w., und demnächst eine größere Anzahl besonderer kleinerer Gießereien, Frisch-, Schmelz-, Zeug-, Zain- und Waffen-Hämmer. Überhaupt fanden durch das Berg- und Hüttenwesen, mit Einschluß der Familien und Personen, welche Hülfsarbeiten verrichten, über 50,000 K. ihren Unterhalt. Der gesammte Geldertrag für Metalle und metallische Salze gewährte im J. 1835: 1,767,176, im J. 1837: 1,881,412 Thlr., darunter 884,842 Thlr. für Silber; im Budget von 1840—42 ward die volle Einnahme aus den Berg- und Hüttennutzungen zu 362,256 Thlr. und der reine Ertrag zu 140,530 Thlr. veranschlagt. Außerdem gab der Steinkohlenbau, welcher, zu Anfange dieses Jahrhunderts im plauenschen Grunde betrieben, kaum 2—300,000 Scheffel lieferte, im J. 1837 hier, bei Zwickau, bei Hainichen, Lichtenwalde und Flöha 2,128,000 Scheffel Ausbeute. Die Nutzungen des königlichen Steinkohlenwerks wurden im Budget von 1840—42 zu 671,600 Scheffel angegeben.

Die technische Cultur hält in Sachsen in den Manufacturen gleichen Schritt zu einer mannichfachern und vortheilhaftern Entwickelung. Im Dec. 1837 zählte man 2899 Fabrikgeschäfte, darunter 229 Maschinenspinnereien mit 448,829 Feinspindeln, 1559 Webereien (108 für Wolle, 33 für Leinwand, 91 für Baumwolle, 278 für Strümpfe und 125 für Posamentierarbeiten), 7 Zuckerfabriken (2 auf Rohr- und 5 auf Runkelrübenzucker), 66 Papierfabriken, 39 Eisenhütten und Hammerwerke für feinere Arbeiten und 19 andere Metallfabriken. Die Zahl der Getreidemühlen beläuft sich auf 3400, die der übrigen Mahlwerke auf 100. Unter den Werkmeistern zählt man über 3300 Strumpfwirker, 1600 Tuchmacher und 10,000 Weber. Der Handel ist auf das glücklichste durch die Lage des Landes als Vermittler des Austausches der verschiedensten Völker Europas unterstützt. Dieser natürliche Handelsverkehr wird noch durch den Hauptfluß des Landes begünstigt, der dasselbe an seiner Ausmündung mit Hamburg verbindet. Auch die Regierung hat der Beförderung des Handelsverkehrs in neuerer Zeit eine unablässige Sorgfalt zugewandt, wovon besonders die zweckmäßig angelegten und gut erhaltenen Kunststraßen ein dankenswerthes Zeugniß ablegen. Im J. 1838 waren überhaupt 437,782 achtellige Ruthen chaussirt; mehre neue Chausseen sind und werden neuerdings unternommen. Die Eröffnung der leipzig-dresdener Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung erfolgte am 7. und 8. Apr. 1839; ihr schloß sich am 24. Aug. 1840 die magdeburg-köthen-halle-leipziger Bahn an; eine Eisenbahn von Leipzig nach der bairischen Grenze dürfte mit dem J. 1841 in Angriff genommen werden. Kaufmännische Geschäfte betrieben im J. 1837: 20,398 selbständige Handlungen. Als ein ganz eigenthümlicher Zweig des sächsischen Handels hat sich der Buchhandel herausgebildet, der von Leipzig aus, nicht blos durch seine jährlichen Messen, sondern durch den fortdauernden Zwischenhandel den ganzen deutschen Buchhandel repräsentirt und zum regsamsten gegenseitigen Verkehr antreibt. Leipzig hatte 1722: 19 Buchhandlungen und 17 Buchdruckereien, 80 Jahre später (1802) 52 Buchhandlungen und 20 Buchdruckereien; im J. 1840: 112 Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen und 24 Buchdruckereien. Das Unterrichtswesen, seit der Reformation mit vieler Liebe gepflegt, ist jetzt so vollständig eingerichtet, daß alle schulfähige Kinder in einer nicht zu entfernten Schule ihren Platz finden. In 2039 Elementarschulen (274 in den Städten und 1765 auf dem platten Lande) empfingen im Dec. 1833: 274,305 Schüler Unterricht, während überhaupt nur 273,535 Kinder zwischen 6 und 14 Jahren gezählt wurden. Es geht daraus hervor, daß also viele Kinder noch über 14 Jahre die Schule fortbesuchen, weil in der Zahl der obigen Schüler die Kinder nicht einmal mitbegriffen werden konnten, welche in Privatschulen oder in den Häusern ihrer Ältern den Elementarunterricht erhalten. Für die Bildung guter Volksschullehrer sorgen sieben Lehrerseminarien mit ungefähr 230 Zöglingen. Der Vorbereitung zum hö-

hern wissenschaftlichen Unterrichte sind die beiden königlichen Landesschulen zu Meißen und Grimma, zwölf Gymnasien und gelehrte Schulen gewidmet, welche zusammen von ungefähr 1900 Schülern besucht werden. Die Universität Leipzig zählte im Sommer 1837: 963, im Winter 1838: 890 und im Sommer 1840: 910 Studirende, darunter $^{7}/_{9}$ Inländer und $^{2}/_{9}$ Ausländer. Als Specialschulen wirken die Bergakademie zu Freiberg, die Forstakademie und die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Tharand, die medicinisch-chirurgische Akademie zu Dresden, die technische Bildungsanstalt zu Dresden und die mit der Akademie der bildenden Künste verbundenen Lehranstalten zu Dresden und Leipzig.

Die Militairmacht Sachsens zählt im vollen Etat 12,193 M., oder nicht viel über $^{3}/_{4}$ Procent der gegenwärtigen Bevölkerung. Als Contingent für den deutschen Bund hat es 12,000 M. zu stellen, die den Hauptbestandtheil des neunten Armeecorps von 23,263 M. im Bundesheere bilden, zu welchem außerdem noch das Kurfürstenthum Hessen 5679 M., das Großherzogthum Luxemburg 2556 M. und das Herzogthum Nassau 3028 M. zu senden haben. Die Finanzverhältnisse bieten gegenwärtig ein angemessenes Verhältniß zwischen der Staatsschuld und den laufenden Einnahmen und Ausgaben. Die der Staatsschuldenkasse zugewiesene verzinsliche Staatsschuld betrug am Ende des J. 1834: 11,402,241 Thaler, am Schlusse des J. 1837: 11,075,077 Thlr., und 1838: 10,926,456 Thlr. zu drei und zwei Procent; die unverzinsliche besteht in 3 Mill. Thlr. Kassenbillets. Das Einnahmebudget für die drei Jahre 1840—42 gewährt 5,500,297 Thlr., nämlich 2,114,622 Thlr. von dem Staatsvermögen und den Staatsanstalten überhaupt (die Domainen, Forsten, Jagden u. s. w. 830,964 Thlr., das Salzregal 320,000 Thlr., das Postregal 230,000 Thlr.) und 3,385,675 Thlr. an Steuern und Abgaben (Gewerbe- und Personalsteuer 395,000 Thlr., Zoll und Accise 1,656,210 Thlr.) Die wichtigsten Titel des Ausgabebudgets in gedachten Jahren sind die Civilliste des Königs und der Königin 542,667 Thlr., die Apanagen des königlichen Hauses 154,191 Thlr., das Militairdepartement mit 1,360,498 Thlr., für die Zinsen und Tilgung der Staatsschuld 484,663 Thlr., das Departement des Innern 499,116 Thlr., der Bauetat 651,200 Thlr., das Departement der Finanzen 449,673 Thlr., das Justizdepartement 235,904 Thlr., das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts 197,957 Thlr., das Departement der auswärtigen Angelegenheiten 114,290 Thlr. und der Etat der Pensionen 535,306 Thlr.. Treffliche Materiallen für die Statistik des Königreichs Sachsen enthalten die „Mittheilungen des statistischen Vereins in Dresden" (Lief. 1—14, Dresd. 1832—39, 4.).

Die Geschichte des Königreichs Sachsen, seit die Stürme, die seine Ruhe gestört hatten, in Folge der Annahme des Systems der zeitgemäßen Reform und dessen Verbürgung durch eine im Sinne der Zeit gebildete Verfassung beschworen waren, mag den Beweis geben, daß das Staatsleben auch eines nicht in den Strudel der großen Welthändel gezogenen und nicht von innern Parteiungen bewegten Landes ein inhaltsreiches sein kann und daß es nicht auf die Massen der Kräfte, sondern auf ihre Intensität, ihre freie Bewegung und ihre Hinleitung auf die rechten Punkte ankommt, um eine bedeutungsvolle Wirksamkeit zu begründen. Zugleich hat Sachsen den Beweis gegeben, daß die neuern Verfassungen keineswegs, wie ihre Gegner behaupten, ein unversieglicher Quell der Zwietracht und des Mistrauens seien, sondern daß sie, von beiden Seiten im rechten Geiste aufgefaßt, vielmehr zur Befestigung der Eintracht und des Vertrauens wohlthätig beitragen. In Beziehung auf die das Regentenhaus, welchem Sachsen zunächst diese fröhliche Entwickelung seiner politischen Zustände verdankt, speciell betreffenden Angelegenheiten (s. Anton, Friedrich August und Johann), mag hier

nur noch angeführt werden, daß durch ein Hausgesetz vom 30. Dec. 1837 die innern Rechtsverhältnisse desselben, so viel die pecuniairen Verhältnisse anlangt, zugleich unter Mitwirkung der Stände, festgestellt worden sind. Die bei dem Regierungswechsel neu zu verabschiedende Civilliste blieb unverändert auf das verfassungsmäßige Minimum beschränkt; nur bewilligte man 1837 einen jährlichen Zuschlag von 28,000 Thlr. als Chatoullengelder der Königin. Auch übernahm man 1840 die auf 260,000 Thlr. angeschlagenen Kosten des Aufbaues eines neuen Hoftheaters auf die Staatskassen. Ein Verhältniß, was die Witwe des Prinzen Maximilian, die Prinzessin Luise, die in Italien lebt, daselbst angeknüpft hatte, führte zu keinen Erörterungen hinsichtlich ihres Witthums, da die Stände von 1840, in Erinnerung der Verdienste, die sich die Prinzessin namentlich 1830 um Sachsen erworben, auf die Anträge der Regierung eingingen. Das Gesammtministerium hat einzelne Veränderungen erfahren, die aber nur die Personen, nicht das System betrafen, nur durch persönliche, nicht durch politische Ursachen bestimmt wurden. Der Staatsminister von Lindenau gab 1833 das Portefeuille des Innern ab, behielt aber das Präsidium des Gesammtministeriums, sowie die Aufsicht über die dresdner Kunstsammlungen und über die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten bei. Die Anerkennung seiner großen und uneigennützigen Verdienste um das Land wurde ihm von Seiten der Stände bei verschiedenen Gelegenheiten zu Theil. Von Landtag zu Landtag erneuerte sich der Dank, den ihm die Kammern für die Verzichtleistung auf den größten Theil seines etatsmäßigen Gehaltes erstatteten. Bei der Bewilligung der die seiner Fürsorge anvertrauten Anstalten betreffenden Sätze des Budgets sprach sich jedesmal die größte Befriedigung mit den Erfolgen seiner Bemühungen aus. Wenn ja zuweilen, in Folge vorübergehender Misverständnisse, die Befürchtung entstand, der Minister möge sich zurückziehen wollen, wie auf dem Landtage von 1833 auf 1834 in Folge eines heftigen Angriffs auf eine die Ziegelbedachung betreffende Verordnung, und auf dem von 1840 bei Gelegenheit einer nur das formelle Recht berührenden Meinungsverschiedenheit über das Petitionsrecht, da bewies die ängstliche Spannung, mit der der Ausgang erwartet wurde, und die Freude, mit der man die friedliche Lösung begrüßte, wie treu den Minister das Vertrauen der Freunde des constitutionellen Lebens begleitet. Das Portefeuille des Innern übernahm für ihn von Carlowitz (s. d.), der es aber, nach dem Tode des Staatsministers Dr. Müller (gestorben am 7. März 1836), mit dem des Cultus und öffentlichen Unterrichts vertauschte. An seine Stelle trat nun der zeitherige Departementsdirector im Finanzministerium, Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf, der Sohn des als Dichter bekannten, am 16. Oct. 1836 verstorbenen Conferenzministers. Carlowitz führte das Portefeuille des Cultus bis zum 18. März 1840, wo er starb, und an seine Stelle trat nach einigen Monaten von Wietersheim (s. d.). Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Minckwitz (s. d.), nahm 1835 den Gesandtschaftsposten in Berlin an, worauf der Finanzminister von Zeschau dieses Portefeuille mit dem seinigen vereinigte. Der Kriegsminister von Zezschwitz vertauschte, nach seiner Genesung von einer längern Krankheit, diesen geschäftsreichen Posten mit dem ruhigern eines Gouverneurs der Festung Königstein, worauf Gustav von Nostitz-Wallwitz das Kriegsministerium übernahm, der lange Zeit ein trefflicher Führer der Halbbrigade leichter Infanterie gewesen, jetzt aber seit einiger Zeit vom activen Dienste zurückgetreten war. So besteht das Gesammtministerium gegenwärtig aus den Staatsministern von Lindenau, von Könneritz (s. d.), von Zeschau (s. d.), Nostitz und Jänckendorf, von Nostitz-Wallwitz und von Wietersheim.

Drei ordentliche Landtage sind bis jetzt seit Ertheilung der Verfassungsurkunde gehalten worden. Die Regierung hat niemals daran gedacht, sich einen Einfluß auf die Wahlen zu verschaffen, und die Gewählten sind aus der freiesten Wahl ihrer Wähler hervorgegangen. Auch von ihrem bedingungsweisen Rechte, gewählten

Beamten und Geistlichen den Urlaub zu verweigern, hat sie keinen Gebrauch gemacht, sondern in allen Stücken mit vollster Loyalität gehandelt. Sie ist aber auch nicht zu jenen unwilligen Vertagungen, Auflösungen und plötzlichen, ungnädigen Verabschiedungen, wie sie in manchem andern Lande stattfanden, verschritten, und das ganze Verhältniß war ein vertrauensvolles und innig befreundetes. Der erste constitutionnelle Landtag, der zu so vielen und ausgedehnten, die beabsichtigte durchgreifende Reorganisation der Staatsverwaltung und die Erfüllung der in der Verfassungsurkunde gethanen Verheißungen bezweckenden Gesetzen zu wirken hatte, war von der längsten Dauer. Durch 21 Monate, vom 27. Jan. 1833 bis 30. Oct. 1834, blieb er in ununterbrochener Wirksamkeit. Dabei mußte noch ein besonderer Antrag auf Abkürzung des Landtags erhoben und es mußte eine Zeit lang über die größere oder geringere Dringlichkeit gewisser Vorlagen debattirt werden. In der That entschied sich die Regierung, mehre Gesetzentwürfe, die bereits vorlagen, mit denen sich aber die Stände noch nicht beschäftigt hatten, wieder zurückzunehmen, und einige davon sind nicht wieder zum Vorschein gekommen. Über die Landtagsordnung begann die zweite Kammer eifrig zu debattiren; da aber dieser Gegenstand den Ständen und dem Publicum ein etwas trockener Anfang scheinen mochte und da man hauptsächlich sich noch nicht auf Erfahrungen berufen konnte, so ließ man den Regierungsentwurf einstweilen fortbestehen, hat später nur kleine Abweichungen durch den Usus eintreten lassen, eine eigentliche gesetzliche Feststellung aber noch nicht versucht, wiewol sich nicht verkennen läßt, daß namentlich die Einrichtung der Deputationen großen Einwürfen ausgesetzt bleibt und den Mitgliedern derselben, die gleich im Beginne des Landtags für die ganze Dauer desselben gewählt werden, die meiste Geschäftslast, aber auch ein großes Übergewicht zutheilt. In Folge der Meinungsverschiedenheiten, die sich gleich im Beginne der Discussion der in der Deputation herausstellten, wurde ein Entwurf zu Begründung eines Actienvereins für gewerbliche Unternehmungen, bei dessen Herausgabe man wol noch nicht geahnet hatte, welche Summen zwei bis drei Jahre später von Zwecken in Anspruch genommen werden würden, denen man damals blos 50,000 Thlr. zu widmen gedachte, zurückgenommen. Ebendies hatte die Discussion in der zweiten Kammer in Betreff der Gewerbeordnung zur Folge, da sich hier ein Verlangen der Majorität nach einem größern Maße der Gewerbefreiheit offenbarte, als die Regierung, die in dieser Sache hauptsächlich die städtischen Deputirten auf ihrer Seite hatte, zur Zeit zu gewähren gesonnen war. Auch diese Gewerbeordnung ist nicht wieder zum Vorschein gekommen, wol aber brachte der dritte Landtag wenigstens eine Erleichterung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande. An der Discussion in der ersten Kammer scheiterte der Entwurf eines die Gelehrtenschulen betreffenden Gesetzes, weil man ihn, ohne rechten Grund, für zu realistisch ansah. Doch ist es bis hierher auch ohne ihn gegangen. Ebenso scheiterte die Reform der Untergerichte, für welche die Regierung einen doppelten Plan vorgelegt hatte, daran, daß die erste Kammer sich an den Plan hielt, der auf das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit, die zweite an den, der auf ihren Untergang berechnet war. Doch was sind diese wenigen Punkte gegen die Masse der Gesetzentwürfe, die auf diesem Landtage, der zugleich das erste Budget zu bearbeiten und darin die Normaletats festzusetzen hatte, durchgebracht wurden. Es wurden, manches minder Erheblichen nicht zu gedenken, 25 größere, zum Theil sehr große und umfangreiche Gesetzentwürfe, welche eine Umgestaltung der Staatsverhältnisse in allen Theilen bewirkten, zur Annahme in beiden Kammern gebracht. Die Berathung war gründlich, in mancher Hinsicht zu gründlich, indem die Stände sich wol zu sehr mit der eigentlichen Redaction der Gesetze beschäftigten und zu viel in kleinere Einzelheiten eingingen; auch ist es wol nicht zu leugnen, daß auf dem ersten Landtage die Ungeübtheit manche ungelenke Bewegung verschuldete, daß man zuweilen zu lange um Formen haderte und daß die Redseligkeit einzelner Mitglieder mehr

unnütze Worte brachte als in der Folgezeit. Im Materiellen verfuhr man mit großer Gewissenhaftigkeit und strebte redlich, die Gesetze so zweckmäßig und rechtsverbürgend zu machen, als sie auf der angenommenen Basis nur immer werden konnten. Der Regierung gelang es meist, die leitenden Grundgedanken der Gesetze siegreich durchzubringen, wenn sie es auch mit einer Nachgiebigkeit in Einzelheiten erkaufen mußte, bei denen sie nicht immer die Veränderung als eine Verbesserung ansehen konnte. Das Wichtigste, was die Stände erwirkt haben, betraf die Kirchenverfassung, wo, namentlich durch die erste Kammer, die von der Regierung nicht beabsichtigte Errichtung eines Landesconsistoriums, das aber meist nur berathende Behörde und auch dies nur in innern Kirchenangelegenheiten ist, und eine festere Bestimmung der Deputationen, welche bei den Kreisdirectionen die Kirchensachen hauptsächlich verhandeln, vermittelt wurde. Im Allgemeinen behauptete die Regierung, die durch ausgezeichnete Organe den meist noch ungeübten Ständen begegnete, ein auf Vertrauen, moralisches Ansehen, Intelligenz und Beredtsamkeit gestütztes Übergewicht. Auch schien es ein ernster, wenn auch stillschweigend und ohne Verabredung gefaßter Vorsatz der Stände zu sein, weder eine systematische Opposition zu unterstützen, noch irgend etwas vorzunehmen, was in den Kreis der damals im Verklingen begriffenen politischen Parteibewegungen gehören und an die Tendenzen erinnern möchte, welche die beschränkten Rechte deutscher Landstände zu den Attributen parlamentarischer Gewalten erweitern und den constitutionnellen Staat der Idee an die Stelle der concreten Verfassungsurkunden setzen wollten. Zudem hatte der einzige heftige Opponent (Diakonus Richter von Zwickau) ein ganz eigenthümliches, mehr auf die materiellen Interessen gerichtetes System, das zu dem politischen Liberalismus wenig Bezug hatte; er besaß keine Anhänger und hatte manche Feinde in der Kammer; die Bauern, auf die er anfangs Einfluß erstrebte, verließen ihn; er vertrat überhaupt nicht die einflußreichern Stände des Landes. Wenn es also weder systematische Opposition noch einen Liberalismus im Sinne der süddeutschen Bewegungen von 1831 und 1832 gab, so ist deshalb doch nicht im mindesten an Servilität zu denken. Die Stände, namentlich die Sprecher und Führer, billigten das allgemeine System der Regierung, hatten Vertrauen zu ihr, wünschten sie zu stützen und ihr das schwierige Werk zu erleichtern und theilten im Wesentlichen ihre politische Ansicht und Gesinnung. Aber der Freimuth und die Festigkeit, womit oft dieselben Männer, die nur eben die Regierung gegen einen Angriff, z. B. Richter's, mit größerer Heftigkeit als ihre eigenen Organe vertheidigt, oder einen Antrag, der auf ein gefährliches Feld zu führen drohte, im Keime erstickt hatten, doch auch ihre abweichende Meinung geltend machten, wo immer sie es ihrer Überzeugung schuldig zu sein glaubten, und die Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, mit denen sie Alles prüften, bewiesen, daß diese Stände, einer andern Regierung, andern Ministern, einem andern Systeme gegenüber, auch eine ganz andere Stellung behauptet haben würden.

Der erste Landtag bot wenig Gelegenheit, einen Kampf der geschiedenen Interessen im Innern der Stände selbst zu zeigen, da es sich mehr um Angelegenheiten handelte, welche die Stellung der Regierung zu Staat und Volk im Ganzen betrafen. Bei der Gewerbeordnung war er im Vorbrechen, bei der Landgemeindeordnung dürfte er auch erwacht sein, wenn sie zur speciellen Discussion gekommen wäre. Dadurch erklärt es sich auch, daß man in jener Zeit in Sachsen zwischen den beiden Kammern keinen großen Unterschied machte. Die erste Kammer in Sachsen hat den großen Vorzug vor ihren meisten Schwestern, daß sie öffentliche Sitzungen hält wie die zweite, und dadurch ein großer Grund zur Inpopularität entfernt wird. Es ist ferner ihre ganze Zusammensetzung darauf berechnet, eine große Mehrzahl von Mitgliedern zu vereinigen, die von der Regierung möglichst unabhängig sind, und überhaupt der Regierung sehr wenig Einfluß auf die Elemente der Kammer zu eröffnen. Endlich hat sie dadurch, daß ihr, außer den auch in andern ähnlichen Instituten vorkommenden

Bestandtheilen, die ersten Magistratspersonen aus acht Städten des Landes zugetheilt sind, ein populaires Element in sich, dessen Träger sich sehr nützlich gemacht haben. Sie haben die Bildung und Geschäftskenntniß des Staatsbeamten und doch setzt das Volk ein größeres Zutrauen in ihre Unabhängigkeit von der Regierung. Die Berathungen der ersten Kammer waren würdevoll, ruhig, etwas kürzer, vertraulicher als die der zweiten, und oft wurden hier sehr belehrende Erörterungen und Erfahrungen niedergelegt, wie denn namentlich in den Deputationsberichten beider Kammern höchst kostbare Beiträge zur Kenntniß des Landes und seiner Gesetze enthalten sind. Endlich ist es ein Verdienst der sächsischen ersten Kammer, daß sich in Humanitätsfragen in ihrer Mitte meist eine Majorität oder doch eine sehr starke Minorität für die mildeste Ansicht fand, während in der zweiten dieselbe Ansicht zuweilen nur bei der Mehrzahl der städtischen Deputirten Anklang fand. Dagegen kam es allerdings in der ersten Kammer öfter vor als in der zweiten, daß fast sämmtliche Sprecher von einiger Bedeutung sich für eine Ansicht aussprachen und dann doch die Abstimmung eine Mehrheit wider dieselbe ergab. Auch in der zweiten Kammer fand sich ohne Frage eine nicht unbeträchtliche Anzahl Männer, denen man, neben unbestechlicher Rechtlichkeit und Vaterlandsliebe, eine hohe Intelligenz, eine vielseitige Erfahrung und zum Theil auch parlamentarisches Talent nachrühmen muß. Es ist aber nicht zu verkennen, daß schon die ritterschaftliche Classe der zweiten Kammer, wiewol einige sehr glänzende Ausnahmen vorkommen, gleichwol weniger Intelligenz, weniger Unabhängigkeit und zuweilen einen kleinlichern Egoismus gezeigt hat, als ihre Standesgenossen in der ersten, sodaß sich hier der Unterschied zwischen der großen und kleinen Aristokratie zu bewähren schien und daß der Classe der bäuerlichen Abgeordneten ein Beruf zugetheilt ist, dem sie als Classe nicht gewachsen sein kann. Die ganze Zusammensetzung der zweiten Kammer ist nicht selten angegriffen worden; am heftigsten, als auf dem dritten Landtage sich die ständischen Berathungen in einen allgemeinen Zwist der vertretenen Stände gegeneinander aufzulösen drohten und wie nun Ritterschaft und Bauernstand gemeinschaftliche Sache machten, die Städte sich überstimmt sahen. Indeß so lange die Streitpunkte, welche Stadt und Land trennen, im wirklichen Leben noch bestehen, werden sie auch auf den Landtagen verhandelt werden müssen und ihre Vertreter finden, deren Zahl gerade dann, wenn das System der Vertretung lediglich der Vertheilung der Bevölkerung folgen sollte, immer auf Seiten des Landes überwiegend sein würde. Auch ist es hier Sache der Regierung, ihrerseits dem Theile zu Hülfe zu kommen, der wider Recht und Billigkeit behandelt werden sollte. Die Beschwerde der Städte würde sich ohne Beeinträchtigung des andern Theiles heben, wenn sie hoffen könnten, auch unter den Vertretern des Landes Viele zu finden, die nicht allzu sehr auf das besondere Interesse ihres Standes verwiesen wären. In dieser Beziehung ist das Wahlgesetz schwer in Schutz zu nehmen. Die Hauptaufgabe der Stände bleibt immer die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Einfluß auf den politischen Charakter des Staatslebens. Was das Erstere anlangt, so dürften die Gegenstände nicht häufig sein, wo die Mehrzahl der bäuerlichen Deputirten auch nur etwas zur Aufhellung des Sachverhältnisses beitragen kann; sehr häufig wird es ihr an tieferer Einsicht in den Gegenstand und an der Fähigkeit zu allen den Erwägungen gebrechen, die eigentlich der Gesetzgebung vorangehen sollen. Sie wird durch die Discussion manches Licht erhalten; aber nicht auf eine solche Aufklärung, wie hier häufig erfoderlich ist, kann die ständische Discussion berechnet sein, und gewiß bleibt hier dem Zufalle viel überlassen und es bleiben seltsame und folgenschwere Misverständnisse möglich. Jedenfalls, und das betrifft auch den zweiten Punkt, werden die bäuerlichen Deputirten geneigt sein, sich solchen Rednern anzuschließen, die gerade auf sie zu wirken verstehen, und werden für Alles empfänglich sein, was ihren Stand zu begünstigen verspricht. Wenn in politischer Hinsicht allerdings seine Richtung als eine conservative erkannt werden muß und wenn die Regierung bei

manchen Gelegenheiten, wie namentlich der erste Landtag bewies, sich dieses Bestandtheiles der Ständeversammlung wol zur Abwehr anderer Tendenzen bedienen kann, so dürfte sich doch darauf nicht in allen Fällen zu verlassen sein. Auf den Stand als solchen wird man rechnen können, aber die gerade von ihm Gewählten mögen sich unter Umständen wol von geschickten Collegen nach einer Seite hinführen lassen, deren ganze Consequenzen sie gar nicht zu beurtheilen vermögen. Bereits ist es öfters bemerkt worden, daß ein Paar gewandte Redner eine Majorität der Zahl und nicht des Gewichts mit sich fortrissen, während die Minorität aus Männern bestand, die Jenen wol gewachsen waren und sie mit triftigen Gründen bekämpft hatten. Dies, wie überhaupt das Vorkommen solcher geschlossenen Gruppen, die Alle für Einen Mann stehen, kann unter Umständen große Verlegenheiten bereiten. Auch wer der Meinung ist, daß man sich möglichst hüten müsse, an der Verfassung zu ändern, und wer ihren Grundcharakter möglichst erhalten wünscht, dürfte doch dem schon oftmals ausgesprochenen Wunsche beistimmen, daß wenigstens die Bestimmung des Wahlgesetzes in Wegfall gebracht werden möchte, wonach der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes als Hauptberuf zu der Qualification eines Abgeordneten des Bauernstandes zu der Ständeversammlung gehört. Auf dem ersten Landtage ist dieser Gegenstand übrigens nicht zur Sprache gekommen; auf dem zweiten wurde ein ihn mit umfassender, aber allerdings viel zu weit gehender Antrag gleich in der zweiten Kammer mit größter Majorität beseitigt; auf dem dritten war seine Erneuerung angekündigt und mochte sich in der zweiten Kammer etwas günstigere Erfolge versprechen, da inzwischen die städtischen Deputirten ihre Erfahrungen von ihrer Stellung dem vereinigten platten Lande gegenüber gemacht hatten; allein bei der Kürze dieses Landtags kam die Sache nicht zur Berathung. Noch enthält die zweite Kammer ein eigenthümliches Element an fünf Vertretern des Handels- und Fabrikwesens. Zu schwach an Zahl, eine eigene Fraction in der Kammer zu bilden, mögen diese Männer in Specialfragen eine nützliche Auskunft geben, die man auch auf anderm Wege erlangen könnte, und wenn zufällig ein politisches Talent unter ihnen ist, so wird dieses durch sich selbst wirken. Es bezeichnet aber das verdiente Vertrauen, das man der Regierung schenkt, daß ihr auf zwei Landtagen die Ernennung dieser Männer, in Ermangelung eines Wahlgesetzes für sie, übertragen wurde. Erst auf dem dritten Landtage sind sie, in Folge des inzwischen erlassenen Gesetzes, als Gewählte eingetreten.

Was nun die Persönlichkeiten anlangt, so war auf dem ersten Landtage der vom König in die erste Kammer berufene oberlausitzer Ritterstand von Gersdorf zum Präsidenten dieser Kammer und aus den drei von den Ständen vorgeschlagenen Candidaten der Bürgermeister von Leipzig, Dr. Deutrich, zu dessen Stellvertreter ernannt worden. Beide haben diese Functionen auch auf den folgenden Landtagen bekleidet, und in ihrer Verwaltung war es, wo den Dr. Deutrich ein allgemein beklagter, zu früher Tod am 23. Dec. 1839 seinem gemeinnützigen Wirken entriß. Der Geheimerath von Zedtwitz und Bürgermeister Hartz fungirten als Secretaire. Der Letztere ward später durch Übergang in den Staatsdienst der ständischen Wirksamkeit entzogen. Aus den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Candidaten ward der in Ruhestand versetzte Generallieutenant von Leyßer, der als Deputirter des Bauernstandes erschienen war, zum Präsidenten und Dr. Haase von Leipzig zu seinem Stellvertreter ernannt. Als Secretaire fungirten die Stadtrichter Bergmann von Zittau und Richter von Grimma. In der ersten Kammer wirkten mit der größten Thätigkeit der Prinz Johann, der Präsident von Gersdorf, der Fürst Schönburg, der Fürst Reuß, die Ritterstände von Carlowitz, Dr. Crusius, von Miltitz, Ziegler und Klipphausen, von Posern, von Pohlenz; die beiden Vertreter des protestantischen Klerus, Dr. von Ammon und Dr. Großmann, die Abgeordneten der Universität, für welche Krug, Schilling, Weber und Klien erschienen, die Bürgermeister Dr. Deutrich, Hübler von Dresden, Hartz von Budissin, Wehner von Chem-

nitz, Bernhardi von Freiberg, Ritterstädt von Pirna, Reiche-Eisenstuck von Annaberg und Gottschald von Plauen. Der Geist war ein innig verwandter. Das hohe Talent, die vielseitige Kenntniß und der unermüdete Eifer, welche der Prinz Johann (s. d.) bethätigte, mußten bei seiner Stellung die Aufmerksamkeit doppelt auf ihn ziehen. Vielen Einfluß übte, trotz seiner Jugend, durch Energie und Talent, von Carlowitz, der als der Führer der Mehrzahl der ritterschaftlichen Mitglieder betrachtet werden kann. Große und verdiente Autorität genoß in der ganzen Kammer fortwährend Dr. Deutrich. Reiche-Eisenstuck (s. d.) machte durch seine frisch aus dem Volksleben gegriffenen Ansichten und Bemerkungen Eindruck. Im Allgemeinen kann man die Mehrzahl der Kammer einem rechten und linken Centrum zutheilen, wobei die Ritterstände den Grundstamm des rechten, die Bürgermeister den des linken Centrums bilden. Eine äußerste Rechte ist nur zuweilen bei Abstimmungen oder allenfalls in einzelnen überheftigen Expectorationen von Posern's, doch nicht in starrer Consequenz, hervorgetreten. Eine äußerste Linke, vielmehr ein Schwimmen mit der Tagesmeinung der größten Menge bezeichnet den einzigen Ziegler und Klipphausen. Darin lag schon seine Inconsequenz bedingt und so fügte es sich z. B., besonders auf dem zweiten Landtage, daß in der Judenfrage von Posern liberal, und Ziegler und Klipphausen illiberal und inhuman auftrat. Sonst gehörten von der Ritterschaft dem linken Centrum besonders Dr. Crusius, von Miltitz und von Erdmannsdorf an. Etwas weiter links stellte sich und wirkte mit großem Beifalle Professor Weber. Unter den Bürgermeistern sprach sich der von Plauen auf dem ersten Landtage am öftersten im Sinne eines stürmischen Liberalismus aus, scheint aber später ruhiger geworden zu sein oder sich von der Fruchtlosigkeit seiner Bestrebungen an diesem Orte überzeugt zu haben. So scheint auch Dr. Großmann (s. d.), der sich damals sehr oft mit ungemeiner Kühnheit und Rücksichtslosigkeit aussprach, das Terrain nach und nach erkannt zu haben. In der zweiten Kammer war weniger Einheit und Gleichmäßigkeit der Vertheilung; auch lassen sich hier weniger bestimmte Fractionen unterscheiden, soweit nicht ein Standesinteresse bei gemischten Fragen die Mitglieder abtheilte. Wol aber sind hier einzelne Männer als besonders einflußreich und bedeutend hervorzuheben. So traten aus der Classe der Ritterschaft nur etwa drei oder vier mit Bedeutung, diese aber sogleich mit großer Bedeutung hervor. Darunter war wieder nur Einer, der im Wesentlichen in dem Sinne verfuhr, den man in dieser Classe präsumiren möchte. Von Friesen war öfters der Wortführer des speciellen ritterschaftlichen Interesses; doch geschah es in gemäßigter und der Gegenwart angemessener Weise. Von Thielau (s. d.) und von Mayer (s. d.) kann man zu keiner entschiedenen politischen Partei rechnen. Sie opponirten nicht selten mit großem Freimuthe; sie sprachen sich öfters im Sinne des Liberalismus aus und auf Mayer namentlich war in allen Humanitätsfragen zu rechnen; aber sie führten keine systematische Opposition und huldigten keinem Parteiliberalismus. Ja sie warfen sich mit Eifer jeder Tendenz entgegen, die auf eine andere Vertheilung der politischen Macht abzuzielen oder auch nur der Regierung Verlegenheiten gegen außen zu bereiten drohte. Ihre Stellung zu den übrigen Abtheilungen der Kammer anlangend, so standen sie mehrfach vermittelnd zwischen der Ritterschaft und den übrigen Ständen, wiewol Thielau in manchen Fällen sehr kräftig im Interesse der erstern gewirkt hat. Im Übrigen schloß sich Mayer mehr den städtischen Deputirten an und Thielau erwarb sich großen Einfluß auf die Bauern. Noch ist von Kiesenwetter zu erwähnen, der zwar wenig sprach, aber viel persönliches Ansehen in der Kammer genoß. Dr. Wiesand, auch ein oberlausitzer Ritterstand, führte zu viel Gelehrsamkeit ins Feld. Zuweilen machte sich auch Aus dem Winkel im Sinne eines wohlmeinenden Landedelmanns bemerklich. In gleichem Geiste, wie von Thielau und Mayer, wenngleich in ganz anderer Manier, verfuhr der alte wackere Eisenstuck (s. d.). Unter den übrigen städtischen Deputirten zeichneten sich durch Eifer, Kenntniß, Erfahrung vornehm-

lich Dr. Haase und Roux (Staatsdiener), Bergmann, Sachse, Atenstädt, die beiden Richter aus Grimma und Lengenfeld (sämmtlich städtische Beamte) aus und bewährten wol Unabhängigkeit der Ansicht und Gesinnung, aber auch den loyalsten Sinn und gänzliches Freisein von allem Parteiliberalismus. Doch gehörten die einzigen Mitglieder, die man als eine Linke der zweiten Kammer bezeichnen könnte, wiewol ihr Liberalismus sich wesentlich von dem französischen und süddeutschen unterschied, nämlich Richter von Zwickau, der Prediger Axt und der Stadtrichter Haußner von Plauen, der städtischen Classe an. Das Radicale des Ersten, das Unpraktische des Zweiten und die Formlosigkeit des Dritten behinderten sie an allem Einfluß in dieser Kammer. Von unstudirten Vertretern der Städte hatte nur Meisel von Dresden Einfluß. Unter den Deputirten des Bauernstandes befand sich, außer dem Präsidenten, noch Einer, der durch seinen Bildungs- und Lebensgang befähigt war, mit Bedeutung inmitten einer gesetzberathenden Versammlung zu wirken. Runde theilte die vorherrschende politische Stimmung der Kammer, wußte aber allerdings die Ansichten und Interessen des Bauernstandes auf geeignete Weise geltend zu machen und auf der andern Seite im Sinne der Regierung auf seine Collegen zu wirken. Noch machte sich Ziesche, der auch nicht blos dem Bauernstande angehörte, durch manchen Blitz gesunder Lebensansicht bemerklich, sowie Winkler viel persönlichen Einfluß unter den bäuerlichen Deputirten geübt haben soll; auch Scholz und Puttrich sprachen öfters. Die Deputirten des Handels- und Fabrikwesens bewährten sich meist nur als Specialitäten; eine Ausnahme machten Peter Clauß durch Talent und Vielseitigkeit seiner Kenntniß und Öhlschlägel auf dem Standpunkte eines gediegenen Staatsbeamten, der in seinem frühern Staatsdienste mannichfache Erfahrungen gemacht und mit Scharfsinn und Gewandtheit benutzt hatte.

So ging der erste Landtag einen thätigen, aber friedlichen Gang. In den ersten Wochen desselben hatte man eine rein formelle Bestimmung etwas zu scrupulös ausgelegt und verlangte, daß die Regierungscommissarien, als welche die sämmtlichen Minister und außerdem noch andere, theils im Allgemeinen, wie von Wietersheim, der dabei eine besondere Beredtsamkeit entfaltete, theils für specielle Angelegenheiten, wie der jetzige Kriegsminister von Nostitz, bestellte Commissarien fungirten, sich bei allen und jeden Abstimmungen entfernen sollten. Da sich nun die Minister der Theilnahme ganz enthielten und dies alle Verhandlungen hemmte, so gaben die Stände nach und man bezog jene Bestimmung nur auf die solenne Abstimmung durch Namensaufruf. Außerdem kam es niemals zu ernsterer Spannung zwischen Regierung und Ständen. Wie groß und vielseitig aber die Aufgaben waren, die beide in ihrem Zusammenwirken zu erledigen hatten, ergibt sich aus der Übersicht über die hauptsächlichen Resultate des Landtags, zu der wir nun verschreiten und die wir nach den Ministerien ordnen wollen. Aus dem Justizministerium kamen: das Staatsdienergesetz vom 7. März 1835. Bis dahin waren die Verhältnisse der Staatsbeamten mehr Sache der alten deutschen Rechtsgewohnheit und zum Theil der persönlichen Gunst und Gnade gewesen. Der Beamte, wenn er nicht wegen gemeiner Verbrechen durch Urthel und Recht verurtheilt ward, stand ziemlich unantastbar in dem einmal überkommenen Amte. Jetzt ward allerdings das unbedingte Recht der Regierung, die Beamten nach ihrem Ermessen auf andere Posten zu versetzen, ja sie der wirklichen Dienstleistung ganz zu überheben, anerkannt, es wurde eine strenge Dienstdisciplin begründet; es wurden aber auch die Ansprüche der Beamten auf Pension, Wartegeld, Witwenversorgung u. s. w. fest bemessen und als gesetzliche bezeichnet. Die richterlichen Beamten wurden um etwas fester gestellt als die Administrativbeamten. Der Beamtete hat, wenn er in Folge administrativen Ermessens ohne eigentliche Schuld der wirklichen Dienstleistung überhoben wird, einen nach der Länge seiner Dienstzeit bemessenen Anspruch auf einen Quiescenzgehalt; auch soll derselbe, wie die Stände durchsetzten, wenigstens nach

drei Jahren möglichst wieder verwendet werden. Die Justiz wurde in den höchsten und mittlern Instanzen noch entschiedener von der Verwaltung getrennt als dies schon geschehen war, während eine solche Trennung auf der untern Instanz nur in den (meisten) Städten stattfindet. Außer dem nur provisorisch eingerichteten Landesjustizcollegium wurden das zeitherige Appellationsgericht und das Oberhofgericht, letzteres allerdings ein mit der alten Schriftsässigkeit zusammenhängendes Institut und lediglich auf die Idee des privilegirten Gerichtsstandes begründet, aufgehoben; ebenso wurden von den beiden Spruchcollegien der Schöppenstuhl zu Leipzig ganz aufgehoben, die Juristenfacultät in ihrem Wirkungskreise beschränkt. Dafür errichtete man, zugleich der Vorschrift der Bundesgesetzgebung, wonach drei Instanzen bestehen sollen, nun auch formell genügend, ein Oberappellationsgericht und vier als Mittelbehörden dastehende Appellationsgerichte. Diese Behörden, die mit dem 1. Jul. 1835 in Kraft traten, vereinigen Civil- und Criminaljustiz, und die Appellationsgerichte dienen zugleich als Aufsichtsbehörden in ihren Sprengeln. Die privilegirten Gerichtsstände, sowol die persönlichen als die sachlichen, wurden durch ein besonderes Gesetz vom 28. März 1835 sehr wesentlich beschränkt. Die Ehesachen wurden den weltlichen Gerichten überwiesen, die Geistlichen nunmehr vollständig unter das bürgerliche Forum gestellt. Nur im Schönburgischen ist ein besonderes Ehegericht bestellt worden. Das Institut der Administrativjustiz war bis dahin in Sachsen unbekannt gewesen; denn obschon viele Verwaltungsbehörden eine Gerichtsbarkeit ausübten, so war doch der Verspruch im Wege der Appellation stets den Justizbehörden zu überlassen. Nunmehr wurde eine Administrativjustiz und ein Administrativverfahren eingerichtet (Gesetze vom 28. und 30. Jan. 1835). Noch kamen aus dem Justizministerium: ein milderes Militairstrafgesetzbuch vom 14. Febr. 1835, das aber schon auf dem nächsten Landtage, in Folge der veränderten allgemeinen Criminalgesetzgebung, wieder Abänderungen erleiden mußte; ein Gesetz über fleischliche Vergehen vom 8. Febr. 1834, das gleichfalls manche barbarische und nur durch die Praxis so ziemlich factisch abrogirte ältere Bestimmungen nunmehr auch gesetzlich mit mildern vertauschte, aber wegen der gänzlichen Aufhebung aller Strafe für das einfache Stuprum, wobei es allerdings in der Consequenz des herrschenden Strafrechtssystems handelte, von strengen Moralisten und namentlich den Theologen sehr getadelt worden ist. Dazu kam, daß gelegentlich durch eine Bestimmung des Gesetzes über die privilegirten Gerichtsstände auch die bindende Kraft der Eheverlöbnisse, die jedoch schon längst nicht mehr bis zur Erwirkung von Zwangsehen gesteigert worden war, aufgehoben wurde. Eine der constitutionnellen Gleichheit zuwiderlaufende, den Adel begünstigende Bestimmung des Injurienprocesses wurde durch das Gesetz vom 23. Oct. 1834 aufgehoben. Gleichfalls aus dem Justizministerium, als der obersten Lehnsbehörde, kam ein Gesetz vom 22. Febr. 1834, das die Allodificirung der Lehne auf sehr billige Bestimmungen gestattete. Ferner erließ es eine Gesindeordnung vom 10. Jan 1835. Auch ging es bereitwillig auf die von Dr. Haase hervorgerufenen ständischen Anträge auf Ausarbeitung von Gesetzbüchern für Criminal- und Civilrecht und Gerichtsverfahren ein.

Das Ministerium des Innern genügte zuvörderst einer Foderung der constitutionnellen Gleichheit, indem es unterm 15. Jun. 1833 den Dienstzwang der Bauernsöhne aufhob. Es vervollständigte die große Reihe der den Landbau aus den Banden, in die ihn die Vergangenheit geschlagen hatte, befreienden Maßregeln durch ein Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Jun. 1834. Die Gesetze, die zu dieser Befreiung des Landbaues gehören und von denen die übrigen bereits im J. 1832 erlassen wurden, haben, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt werden soll, in Sachsen die eifrigste Benutzung gefunden, und wahrhaft erfreulich ist die Betrachtung, wie einsichtsvoll das Volk ihren Werth zu erkennen wußte und wie segensvoll sie sich bewährt haben. Auch in der allgemeinen Verwal-

tung wurden Mittelbehörden eingeführt und unter Aufhebung der Landesdirection vier Kreisdirectionen errichtet, an welche zugleich die Verwaltung der äußern Kirchensachen, unter Zuziehung von Kirchenräthen, überging. Sie traten ebenfalls am 1. Jul. 1835 in Wirksamkeit. Im Anfange wurden sie mit manchem Mistrauen begrüßt; nach und nach jedoch hat man gewichtige Vorzüge dieser Mittelbehörden erkannt, sodaß der Gegenkampf gegen sie, der sich auf dem zweiten Landtage kund that, auf dem dritten gar sehr gestillt war. Von großer Wichtigkeit ist ferner das Heimatsgesetz vom 26. Nov. 1834, durch welches man den Grundsatz der Freizügigkeit durch das ganze Land verwirklichte, indem man zugleich die Pflicht zur Versorgung Verarmter in der Regel ihren Geburtsorten auflegte. Die seitdem eingetretene größere Strenge in Zurückweisung von Ausländern macht es doppelt bedauern, daß kein allgemeines deutsches Heimatsrecht besteht. Die bevorstehende Gründung einer Eisenbahn veranlaßte ein Expropriationsgesetz. (S. Expropriationsrecht.) Endlich gab man auch der öffentlichen Brandassecuranz eine neue Verfassung, wobei man der Anstalt den Charakter einer öffentlichen und einer Zwangsanstalt erhielt und hauptsächlich gegen den mit ihr getriebenen Misbrauch Vorkehrungen traf. Dieses Gesetz vom 14. Nov. 1835 hat viele Schwierigkeiten in der Ausführung gefunden, woran der Mangel an hinreichend gebildeten Baugewerken keinen kleinen Theil der Schuld trug, und ist erst am 1. Aug. 1839 vollständig in Kraft getreten. Die Beiträge haben aber seit der ersten provisorischen Annahme seiner Grundsätze sich constant vermindert.

Höchst bedeutend waren die Umgestaltungen, welche das Finanzministerium durchführte. Seine vortreffliche Verwaltung hatte schon bei der zeitherigen Einrichtung einen blühenden Stand der Finanzen vermittelt. Jetzt waren zunächst die bis dahin nach alter Verfassung getrennt gewesenen Staatskassen zu vereinigen, was unter Aufhebung des Obersteuercollegiums am 1. Jan. 1834 erfolgte. Zur Erhebung der directen Abgaben von den Bezirken, in deren einzelnen Ortschaften dieselbe auf die bisher gewöhnliche Weise auch ferner zu besorgen war, wurden 22 Bezirkssteuereinnahmen begründet, zwischen denen und dem Ministerium als Organe der letztern vier Kreissteuerräthe stehen. Ebenso wurden, in Folge der Verordnung vom 10. Dec. 1833, unter Aufhebung der Gleits- und Accisecommissariate und Accisinspectionen, für die Erhebung der indirecten Abgaben collegiale Unterbehörden in den (sechs) Hauptzollämtern und (neun) Hauptsteuerämtern gebildet, denen die Zoll- und Steuerdirection als Mittelbehörde vorgesetzt wurde. Die allgemeine Umgestaltung der Verfassung und Verwaltung erlaubte die Aufhebung der Fleischsteuer-Besoldungs- und Prämienkasse, die Auflösung der Kassenbillets-Commission und sonst noch so Manches, was zur Vereinfachung des Staatshaushalts diente. Hauptsächlich führte der nicht aus finanziellen, sondern aus nationalökonomischen Gründen beschlossene Beitritt zu dem größern deutschen Zollvereine (s. d.), für welchen sich die Stände, die darüber in geheimen Sitzungen, deren Protokolle aber später veröffentlicht worden sind, debattirten, sehr bereitwillig erklärt hatten, große Veränderungen nach sich. Die sämmtlichen Accisen, die leipziger Handelsabgabe, die Ausgangsabgaben, die Tranksteuern, das Amtsgleite und die Mahlsteuer wurden aufgehoben und dagegen durch das Gesetz vom 4. Dec. 1833 der Vereinszoll eingeführt, der mit dem 1. Jan. 1834 in Kraft trat. Eine weitere Folge war die Ermäßigung des Chausseegeldes durch das Gesetz vom 9. Nov. 1833, die Einführung einer der preußischen Einrichtung nachgebildeten Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabacksteuer durch das Gesetz vom 4. Dec. 1833, die Aufhebung einzelner localer (lausitzer und leipziger) Abgaben und Einrichtungen durch das Gesetz vom 23. Dec. 1833, das allgemeine Strafgesetz für Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Abgaben vom 21. Dec. 1833, das Gesetz über das Untersuchungsverfahren in solchen Fällen vom 27. Dec.

1833, und eine ziemliche Anzahl zur Ausführung des Erwähnten erfoderlicher Verordnungen. Auch wurde, an der Stelle der Fleischsteuer und mit veränderten Einrichtungen, eine Schlachtsteuer durch das Gesetz vom 4. Oct. 1834 eingeführt, die mit dem 1. Jan. 1835 ins Leben getreten ist und wobei die Stände, die auf die übrigen durch den Verein bedingten Gesetze keinen Einfluß hatten äußern können, die Fixirung der Sätze beim Hausschlachten und daß dabei die Gewichtsverschiedenheit außer Betracht gelassen werden solle, durchgesetzt hatten. Da die durch die Aufhebung der Accise erfolgte Erleichterung zunächst den Städten zu Gute kam, so suchte man eine Ausgleichung durch Einführung einer Gewerbe- und Personalsteuer durch das Gesetz vom 22. Nov. 1834 unter Aufhebung der ältern Personensteuer. Die Verfassung foderte gleiche Besteuerung; der Landmann sehnte sich nach Erleichterung und gleichmäßigerer Vertheilung seiner Grundsteuern. Die Erleichterung konnte ihm damals hauptsächlich nur durch Wegfall der Straßenbausurrogatgelder und des Mahlgroschenäquivalents gewährt werden. Doch betrug sie auf das J. 1834: 170,000, auf die J. 1835 und 1836 ungefähr 180,000 Thlr. Aber wol eröffnete man ihm eine Hoffnung auf die Zukunft, indem man sich über die Grundsätze eines neuen Grundsteuersystems vereinigte, dessen von der Vollendung der allgemeinen Vermessung und Bonitirung des Landes abhängige Ausführung eine gleiche Vertheilung der Grundsteuern und damit für Viele eine große Erleichterung vermitteln wird. Zur Leitung dieses Geschäfts wurde eine besondere Commission errichtet; die Geodäten mußten aber zum großen Theile erst gebildet werden, was in einer interimistisch eröffneten Anstalt geschah. Das Geschäft wird nun auf treffliche Weise geleitet und ausgeführt, sodaß selbst Rußland junge Leute hergesendet hat, um die Operation der Bonitirung kennen zu lernen. Mit Einführung der neuen Grundsteuer hören auch die zeitherigen Realbefreiungen auf, wofür aber von Seiten des Staats eine ausreichende Entschädigung zugesichert wurde. Über verschiedene Befreiungen von indirecten Abgaben verglich man sich dahin, daß die für dieselben schon zeither gewährten Äquivalente noch bis mit Ende des J. 1852 gereicht werden, dann aber in Wegfall kommen sollen. Der Credit des sächsischen Staats hatte sich schon seit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Friedrich Christian in guter Höhe erhalten. Die Regierung glaubte ihn und die sonstigen Zeitumstände zur Herabsetzung des Zinsfußes der Staatsschulden benutzen zu können, und wie sie zunächst nur eine Herabsetzung um ½ Procent beabsichtigte, so fand sie sich durch die Erklärungen der Stände ermuthigt, sofort von vier auf drei Procent überzugehen, welche Operation auch, ohne alle Dazwischenkunft von Bankiers, erfolgreich durchgeführt worden ist. Von 4,364,050 Thlrn. vierprocentiger Staatspapiere brauchten nur 322,400 Thlr. ausgezahlt zu werden (Ostern 1834); die Inhaber der übrigen ließen sich die Herabsetzung gefallen. Die zeither nach Kammer und Steuer getrennt gewesenen Staatsschulden wurden vereinigt und unter die Verwaltung des nach dem Gesetze vom 29. Sept. 1834 verfahrenden ständischen Ausschusses gestellt. Die unzinsbaren sogenannten Spitzscheine wurden zur sofortigen Einlösung offerirt, wovon auch die meisten Inhaber Gebrauch machten. In Betreff des Münzwesens verfügte man die Tarifirung der neueingeführten, in Folge des Zollvereins angenommenen Steuern nach dem preußischen Münzfuße und die Annahme dieser Steuern in preußischem Gelde. Eine Million der vorhandenen Kassenbillets wurde, durch Aufdrückung eines Stempels, dem preußischen Gelde, die Masse der übrigen (1¼ Mill. Thlr.) dem Conventionsgelde unter Wegfall des zeitherigen Aufgeldes gleichgestellt durch das Gesetz vom 30. Jul. 1834. Die aus einigen Bezirken des Landes in die Rentkassen fließenden Wolfsjagddienstgelder und Heckenhaferzinsen wurden für immer erlassen durch das Gesetz vom 3. Sept. 1833, und zugleich die schon 1831 erfolgte Suspension der Jagdfrohnen für die Dauer der Finanzperiode ausgesprochen und wegen deren gänzlicher Auflösung zu verfahren sich vorbehalten. Auch erschien ein Gesetz vom 31. Mai 1834 wegen des den Wein-

bergsbesitzern zu gewährenden Steuererlasses bei Wetterschäden. Das Budget, wie es sich nach der ständischen Discussion, welche keine bedeutende Veränderung der Postulate zu beantragen Veranlassung fand, stellte, betrug an Einnahmen für 1834 5,152,996 Thlr. 19 Gr. 8 Pf., für 1835 5,160,940 Thlr. 2 Gr. 1 Pf., für 1836 5,162,948 Thlr. 16 Gr. 8 Pf., wozu die Steuern circa 4/5, die Nutzungen des Staatsvermögens 1/5 liefern; und an Ausgaben auf 1834 5,097,887 Thlr. 18 Gr. 2 Pf., auf 1835 5,093,933 Thlr. 2 Gr. 2 Pf., auf 1836 5,074,513 Thlr. 2 Gr. 2 Pf.

In dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts erfolgte zunächst eine mit den übrigen Organisationen zusammenhängende Umgestaltung des Behördenwesens. Die äußern Kirchenangelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit gingen an die weltlichen Behörden über. Man hatte auch einen Plan, wonach, unter Aufhebung der Superintendenturen, eine weit größere Anzahl von Dekanien errichtet werden sollte; er ist aber nicht in Ausführung gebracht worden, wie andererseits die von den Geistlichen selbst gepflegte Idee einer Synodal- und Presbyterialverfassung auf dem Landtage gar nicht zur Sprache gebracht wurde. Aus demselben Ministerium kam ein Gesetz vom 31. Jan. 1835 über die gemischten Ehen, das allen Ansprüchen der Protestanten genügte, ohne daß Beschwerden der Katholiken darüber vernommen worden wären, wie denn überhaupt die Letztern in Sachsen zu sehr die Minorität bilden und als Gesammtheit zu sehr mit Mistrauen betrachtet werden, als daß sie, so lange die Krone ihre weise Unparteilichkeit behauptet, zu Ansprüchen verschreiten sollten, wie sie anderwärts erhoben worden sind. So hat auch später Sachsen keinen Beitrag zu den über die gegenseitige Stellung der Katholiken und Protestanten ausgebrochenen Wirren geliefert. Nur einige kleine Wort- und Schriftgefechte über die Beiträge des Staats zu den Kosten der katholischen Kirche sind vorgekommen, ohne besondere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Als die Regierung im J. 1839 zur Deckung eines Deficits in dem Budget dieser Kirche, dem Gesetze über Aufbringung der Parochialbedürfnisse gemäß, eine Kirchensteuer von den Katholiken ausschrieb, machte der apostolische Vicar die Ausführung dieser Maßregel unnöthig, indem er die erfoderliche Summe durch einen Vorschuß deckte. Endlich brachte das genannte Ministerium auch noch ein Volksschulengesetz vom 6. Jun. 1835, und wenn auch die Folgen dieses Gesetzes in Bezug auf die Stellung der Lehrer nicht immer den trefflichen Absichten der Gesetzgeber gemäß gewesen sein mögen, sodaß Manche gemeint haben, eine tüchtige Geldbewilligung würde mehr gefruchtet haben als das Gesetz, so sind doch jedenfalls manche Verbesserungen in Lehrplan und Lehrweise und große Anstrengungen für Erweiterung bestehender und Erbauung neuer Schulhäuser, Abschaffung der Reiheschulen und dergleichen die Folge gewesen. Allerdings schienen in Folge des Gesetzes zwar die schlechten Stellen verbessert, dagegen, wenn auch ganz wider die Absicht des Gesetzes, die guten Stellen nach und nach seltener zu werden, weshalb sich der Zudrang zu den Schulstellen minderte, während auf der andern Seite, durch Einführung neuer Stellen für Classen- und Hülfslehrer das Bedürfniß sich mehrte, und so wurde ein solcher Mangel an geeigneten Schulamtscandidaten, trotz der zu Plauen und (1839) zu Grimma errichteten neuen Seminarien, bemerklich, daß das Ministerium 1838 die überzahlreichen Candidaten der Theologie zur Annahme von Schulstellen auffoderte, worauf aber auch nur Wenige eingegangen sein sollen.

Aus dem Kriegsministerium kam ein neues Gesetz über die Militairpflicht vom 26. Oct. 1834, das diese, die zwar schon früher als eine allgemeine ausgesprochen war, von deren wirklicher Ausübung aber verschiedene Classen des Volks, z. B. die Studirenden, die Bergleute und Andere eximirt wurden, nunmehr, mit wenigen Ausnahmen, auf Alle ausdehnte, dagegen aber den bis dahin in Sachsen unbekannten Grundsatz der Stellvertretung in der Art einführte, daß es in Friedens-

zeiten Jedem möglich ist, sich durch Zahlung von 200 Thlrn., wofür das Kriegsministerium einen Einsteher schafft, von dem Dienste zu befreien, während in Kriegszeiten der Verpflichtete sich nur dann befreien kann, wenn er selbst einen tüchtigen Stellvertreter beischafft. Das Militair bekam übrigens größtentheils eine ganz neue Uniformirung und es war ein glänzender Beweis der guten Militairwirthschaft, daß die Kosten derselben gänzlich aus den ältern Überschüssen der Regimentskassen bestritten werden konnten. Noch erhielt auf dem ersten Landtage der durch den Staatsminister von Carlowitz mit den Ständen der Oberlausitz abgeschlossene Vertrag, wodurch die gänzliche Vereinigung dieser Provinz mit Verfassung und Verwaltung der alten Erblande in allen Punkten, welche die Gesammtheit berühren konnten, theils gleich jetzt, theils nach Einführung des neuen Grundsteuersystems, bewirkt wurde, auch die ständische Zustimmung. Die Ausführung dieser zahlreichen Maßregeln, die Einrichtung der neuen Behörden, die laufende Verwaltung und namentlich die thätige Unterstützung der Industrie durch Gründung technischer Bildungsanstalten und Förderung der beginnenden Actienunternehmungen, endlich die Vorbereitung neuer Vorlagen für den zweiten Landtag, beschäftigten die Regierung in der Zwischenzeit. Schon im Laufe derselben trat eine ständische Deputation zur Berathung des von Dr. Groß gefertigten Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs zusammen.

Auf dem zweiten Landtage, der am 13. Nov. 1836 eröffnet wurde und bis zum 3. Dec. 1837 dauerte, trug die erste Kammer, die ihrer Natur nach wenig veränderlich ist, ganz den frühern Charakter. Der Fürst von Schönburg wurde vermißt. Die Universität sendete mit besonderer Rücksicht auf die bevorstehende Berathung des Criminalgesetzbuches, den Ordinarius der Juristenfacultät, Domherrn Dr. **Günther** (s. d.), den nach Beendigung dieser Angelegenheit der Professor Erdmann ablöste. Statt Reiche-Eisenstuck trat der Bürgermeister Schill von Schneeberg ein. Von andern neueingetretenen Mitgliedern sind der Freiherr von Biedermann und von Metzsch zu erwähnen. Das Directorium der ersten Kammer war dasselbe wie auf den vorigen Landtage. In der zweiten Kammer dagegen überkam Reiche-Eisenstuck der jetzt in dieselbe eingetreten war, das Präsidium. Dr. Haase, wegen Eintritts in den Staatsdienst einer neuen Wahl unterworfen und wieder gewählt, fungirte wieder als Vicepräsident. Richter von Grimma war auch diesmal Secretair; statt des ausgetretenen Bergmann aber ward Püschel von Zittau sein College. Von Denen, die sich auf dem vorigen Landtage besonders bemerklich gemacht, kamen die beiden Richter aus Zwickau und Lengefeld, Art, Haußner, Runde, der in einen Wirkungskreis getreten war, der von der Kammer, nach längerm Streit, für ein Staatsdienstverhältniß erklärt wurde, und Öhlschlägel nicht wieder. Statt ihrer und anderer Ausgetretenen nennen wir unter den neuen Mitgliedern den Director Nostitz und Jänckendorf, den Stadtrath Schäffer, Beide von der Ritterschaft, den Stadtrichter Dr. Schröder, Amtmann Wieland, Actuar Cuno, Amtshauptmann von Welk von den Städten gewählt und im Sinne der meisten übrigen städtischen Deputirten handelnd, wobei sich Cuno durch jugendliches Feuer, Wieland durch besondern Eifer gegen Alles, was er katholisch-hierarchischen Bestrebungen günstig hielt, bemerklich machten. Unter den Vertretern des Handels zeichnete sich Junghanns aus. Hauptsächlich waren es zwei Deputirte voigtländischer Städte, von Dieskau und **Todt** (s. d.), welche diesem zweiten Landtage einen von dem des ersten abweichenden Charakter gaben, indem sie zuerst, wenigstens mit vielem Eifer, und Todt auch nicht ohne Gewandtheit, im Sinne des süddeutschen Liberalismus operirten, womit sie zwar in der Kammer nicht viel ausrichteten, aber mannichfache Sensation im Lande erregten, wie denn auch die Beweise des Beifalls, die ihnen hier und da, namentlich auch in Leipzig bei ihrer Rückkehr gebracht wurden, schwerlich ohne Einfluß auf einzelne jetzige und künftige Collegen geblieben sind.

Auch dieser Landtag hatte wichtige Resultate. Des Hausgesetzes ist schon oben gedacht worden. Das constitutionnelle Recht ward vervollständigt durch ein das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof betreffendes Gesetz (vom 3. Febr. 1838). Das neue Criminalgesetzbuch ging in verhältnißmäßig kurzer Zeit und ohne durchgreifende Änderungen durch die Kammern, worauf es rasch in Kraft gesetzt wurde (30. März 1838) und Beifall genug gefunden hat, um auch von dem Großherzogthume Sachsen-Weimar angenommen zu werden. Auch hier machte man die Erfahrung, daß die praktischen Juristen sich mehr den mildern, der Landadel, die Bürger und Bauern mehr den strengern Ansichten, besonders in Betreff der Eigenthumsvergehen, dem kürzesten Verfahren und den kräftigsten Mitteln zuneigten, ohne dabei immer die Foderungen der wahren Gerechtigkeit und der echten Humanität recht sorgsam abzuwägen. Mit dem veränderten Criminalgesetzbuche standen manche Veränderungen in den Forst-, Zoll-, Steuer- und Militairstrafgesetze, sowie überhaupt in Untersuchungssachen in Verbindung. Ein Gesetz über das Executionsverfahren und ein zweites über das Verfahren bei Streitigkeiten über ganz geringfügige Foderungen sollten vielbeklagten Übelständen ein Ende machen. Die Aufhebung der Patrimonialgerichte wurde diesmal von der Regierung, als unumgängliche Bedingung einer Reorganisation der Untergerichte, in Antrag gebracht und von der zweiten Kammer lebhaft unterstützt, von der ersten aber ebenso entschieden abgelehnt. Die Geschlechtsvormundschaft wurde aufgehoben (durch das Gesetz vom 8. Jan. 1835). Ein Gesetzentwurf, der das Actienwesen rechtlich regeln sollte, hatte das Schicksal, daß sich die Ansichten von allen Seiten in vielfach widersprechender Verschiedenheit kundthaten, und alle Hoffnung, eine Übereinstimmung zu erzielen, aufgegeben werden mußte. Da nun das ältere Recht bestehen blieb und die sich bildenden Actiengesellschaften, um ihres eigenen Interesses willen, die Bestätigung von Seiten der Regierung suchen mußten, so hatte letztere eine gute Gelegenheit, ihren Ansichten in die Statuten Eingang zu verschaffen, auch verbreitete sie zu diesem Ende einen Musterentwurf. Nach langen, zum Theil von dem Widerstreite der ländlichen und städtischen Interessen verlängerten Discussionen kam ein Gesetz (vom 27. März 1838) zu Stande, das die Bannrechte bei Brauerei- und Mühlwesen, unter einer Entschädigung der Betheiligten, zu welcher auch der Staat eine Beihülfe leistete, aufhob. Die Städteordnung war nur auf die meisten städtischen Gemeinden berechnet, während die übrigen Communen ihre alte, mehr durch Gewohnheit als durch Gesetz gebildete Verfassung fortbehielten. Jetzt wurde eine Landgemeindeordnung begründet, die, ohne den Wirkungskreis der Gemeinden zu erweitern, an die Stelle des zu manchen Misbräuchen Veranlassung gebenden rein demokratischen Charakters ihres Regiments eine repräsentative Einrichtung setzte und in der Ausführung geringere Schwierigkeiten gefunden hat, als man anfangs befürchtete. Schon der erste Landtag hatte sich zu Gunsten der Juden erklärt und die Regierung war wohlwollend entgegengekommen. Jetzt legte sie einen die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffenden Gesetzentwurf vor. Wenn aber schon dieser, bei dessen Abfassung die Regierung die herrschende Stimmung wohl berechnet hatte, nicht allen Erwartungen der Juden entsprach, so wurde er auch im Verfolge der ständischen Discussion, trotz des edlen Eifers, der von nicht wenigen Mitgliedern beider Kammern bethätigt wurde, doch in Folge des Eindrucks, welchen so viele vom Zunft- und Pfahlbürgergeist dictirte Petitionen machten, nicht weniger als erweiternd verändert. Immer brachte er (durch das Gesetz vom 16. Aug. 1838) den Juden mehrfache Erleichterung und die Hoffnung auf künftige noch größere Verbesserung ihrer Lage. Die Büchercensur war, wie schon 1831 angekündigt wurde, auf das Ministerium des Innern übergegangen, das sie 1837 übernahm. Eine Folge davon war eine Revision der darüber bestehenden Gesetze und Verordnungen und eine darauf gegründete, auch einzelnes, die praktische Ausführung verbürgendes Neue enthaltende Verordnung vom 13. Oct. 1836. Sie bewirkte allerdings eine strengere

Aufsicht auf Einhaltung aller Vorschriften und verhinderte manche zur Gewohnheit gewordene Umgehungen, die man hatte hingehen lassen, weil man sie für materiell unschädlich ansah. Die ungewohnte Strenge erregte großen Widerspruch. Einige meinten auch, die Regierung hätte nicht alle Bestimmungen ohne ständische Mitwirkung erlassen können. In einigen Punkten war auch wol das Interesse des Geschäftsbetriebs, aus Mangel an Detailsachkenntniß, nicht ausreichend beachtet worden, und die Regierung hatte sich beeilt, den dringendsten Beschwerden abzuhelfen. Auch auf dem Landtage kam es nur zu einer Erweiterung dieser Milderungen und zu dem erneuten Versprechen der baldigen Vorlage eines Preßgesetzes. Die Lotterie, auf deren gänzliche Abschaffung Eisenstuck schon 1833 angetragen, erhielt eine neue Einrichtung und alles Spielen in fremden Lotterien ward verboten. Doch lehnten die Stände eine Strafandrohung für das bloße Spielen ab, während sie in eine solche für das Colligiren willigten (Gesetz vom 4. Dec. 1837). Noch ward die Errichtung von auf Actien gegründeten Geldbanken beschlossen, worauf auch eine solche 1838 in Leipzig errichtet wurde, während sich zu der in Dresden projectirten nicht die erfoderlichen Capitalien fanden. Die leipziger Bank macht gute Geschäfte und ihre Actien halten sich im Curs; doch behauptet man auch von ihr, daß sie nur ein erweitertes Bankiergeschäft und nur dem leipziger Großhandel von Nutzen sei. Es kam auch auf dem dritten Landtage Manches zur Sprache, was ihren Wirkungskreis erweitern sollte, ohne daß etwas Durchgreifendes beschlossen worden wäre. Die untern Medicinalbehörden erhielten eine neue Organisation (durch das Gesetz vom 27. Aug. 1838). Aus dem Cultusministerium kam ein sehr wichtiges Gesetz über Aufbringung der Parochialbedürfnisse (vom 8. März 1838), was gleichfalls viele Discussionen in Folge des collidirenden ritterschaftlichen Interesses hervorrief, aber befriedigend zu Stande gebracht wurde. Allerdings sprach sich bei diesen Discussionen namentlich ein Mitglied der zweiten Kammer auf eine Weise über den geistlichen Stand aus, die um so größere Verstimmung bei demselben erregen mußte, je weniger entschieden der Widerspruch der Kammer war. Indeß ist diese Verstimmung durch das Verfahren des dritten Landtages wieder gehoben worden. Dasselbe Ministerium erwarb sich ein hohes Verdienst durch Errichtung einer Prediger-, Witwen- und Waisenkasse (durch das Gesetz vom 1. Dec. 1837), deren Stiftung auch die Stände bereitwillig entgegenkamen. Das Kriegsministerium brachte ein Militairpensionsgesetz (vom 17. Dec. 1837) durch, während dem Lande durch ein neues, die Militairlasten betreffendes Gesetz (vom 7. Dec. 1837) allerdings eine große Erleichterung zu Theil wurde. Es ist auf den Grundsatz basirt, daß alle Naturalleistungen aus der Kriegskasse vergütet werden sollen. Der Entwurf einer Kreistagsordnung, den die Regierung auf Antrag der Stände vorgelegt hatte, scheiterte an der Meinungsverschiedenheit beider Kammern. Noch vor dem Beginne dieses Landtags war auch mit dem Hause Schönburg ein Erläuterungsreceß abgeschlossen worden, der in den wesentlichsten Punkten eine Gleichstellung dieses Landestheiles mit den übrigen, unter Entschädigung der Betheiligten, bewirkte. Noch hatte auf dem Landtage besonders die zweite Kammer ein kräftiges Wort in der hanoverschen Sache gesprochen.

Der dritte Landtag ward am 10. Nov. 1839 eröffnet und am 22. Jun. 1840 beschlossen. In der ersten Kammer war das Präsidium auf dieselbe Weise, wie auf den vorhergehenden Landtagen besetzt. Da aber Dr. Deutrich im Laufe des Landtages starb, so trat von Carlowitz an seine Stelle als Vicepräsident. Zu Secretairen wurden Amtshauptmann von Biedermann und Bürgermeister Ritterstädt erwählt. Hartz war durch Übergang in den Staatsdienst aus der Kammer geschieden und an seine Stelle trat der Bürgermeister Starke von Budissin; Deutrich's Stelle nahm in der letzten Hälfte des Landtags der zum Bürgermeister von Leipzig erwählte Geheime Justizrath Dr. Groß ein, die Universität repräsentirte der Domherr Dr. Schilling. Noch machte sich unter den neuern Mitgliedern der zweiten Kammer

der Graf Hohenthal-Püchau bemerklich, dessen Ansichten die Zeit mehr geändert zu haben schien, als die seines ehemaligen Genossen von Watzdorf. In der zweiten Kammer ward, da Reiche-Eisenstuck das Präsidium beharrlich ablehnte, Dr. Haase Präsident, und mit welcher Verdienstlichkeit er diese Würde bekleidet hat, bewies die besondere Anerkennung, die ihm am Schlusse der Sitzungen von der Kammer zu Theil wurde. Als Vicepräsident trat von Kiesenwetter an seine Seite, für welchen jedoch später, da ihn Krankheit entfernte, Reiche-Eisenstuck eintrat. Zu Secretairen wurden der Stadtrichter Dr. Schröder und der Amtmann Hensel erwählt. Von den erwähnten Mitgliedern des vorigen Landtags fehlten hier Richter von Grimma und Cuno, die Beide im Staatsdienst befördert worden waren, Roux, von Nostitz und Jänckendorf, Dr. Wiesand, Junghanns und von Dieskau. Unter den neu Eintretenden machte sich aus der Ritterschaft wieder ein Oberlausitzer bemerklich: von Hartmann, der sich in der politischen Farbe etwa an Thielau anschloß; ferner ein Voigtländer, von Watzdorf, der bekannte freisinnige Landstand von 1830, der nun statt Dieskau's Todt zur Seite stand und mit ihm ziemlich eines Willens war, wiewol er nicht häufig gesprochen hat. Unter den neuen städtischen Deputirten nennen wir Advocat Braun von Plauen, der viel Gediegenheit des Willens und Bildung bewies und einem gemäßigten Liberalismus zugethan schien, und Klinger aus Dippoldiswalde. Außer dem Justizamtmann Hensel war auch der Kreisamtmann Rothe von Schwarzenberg gewählt worden. Unter den Vertretern des Handels traten Kahlenbeck und Poppe hervor, wie auch in der letzten Zeit der Stellvertreter des Letztgenannten, Coith, der sich zu der Farbe Todt's und Watzdorf's neigte, welcher sich vollständig ein städtischer Stellvertreter, der Advocat König von Mittweida, anschloß. Die Stimmung des Landtags war eine etwas bewegtere als auf den frühern; Manches trat deutlicher hervor, was sich auf dem ersten gar nicht, auf dem zweiten erst im Keime gezeigt hatte. Schon an sich war es natürlich, daß sich die Stände bei längerer Dauer der Verfassung auch mit größerer Sicherheit auf ihrem Gebiete bewegten, und bei regerm Antheil des Volkes an dem politischen Leben auch sich selbst durch die öffentliche Meinung mehr gekräftigt fühlten. Wie die zweite Kammer bewegter wurde, trat die erste in den Augen des Publicums etwas mehr in den Hintergrund, ohne deshalb einen geringern Einfluß auf die wirkliche Erledignng der Geschäfte zu üben. Während man auf dem ersten Landtage mit Ängstlichkeit Alles vermieden hatte, was der Regierung die mindeste Verlegenheit nach außen bereiten konnte, ward dieser dritte Landtag in der zweiten Kammer mit einem Antrage Eisenstuck's in Betreff der hanoverschen Angelegenheit eröffnet. Die deshalb niedergesetzte Deputation benutzte denselben zu verschiedenen, die Bundesverfassung betreffenden Vorschlägen und bei den Debatten darüber, die nicht sowol Debatten als besonders in der zweiten Kammer eine Reihe ein und dieselbe Gesinnung aussprechender Reden waren, erfolgten in beiden Kammern so lebhafte Äußerungen, daß bald der Präsident, bald die Minister Einsprache zu thun sich veranlaßt fanden. Übrigens äußerte sich der Landtagsabschied über die betreffenden Anträge dahin: „Wenn die getreuen Stände den Wunsch ausgesprochen haben, daß, um das Vertrauen im deutschen Volke zur Bundesversammlung zu erhöhen, die Verhandlungen derselben, wie früher, veröffentlicht und ein die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte vertretender Bundesstaatsgerichtshof errichtet werden möchte, welcher nach Art. 53 der wiener Schlußacte befugt wäre, nicht allein von Ständeversammlungen, sondern auch von Betheiligten, z. B. von Corporationen und selbst von einzelnen Unterthanen Beschwerden über Aufhebung der Landesverfassung anzunehmen und darüber rechtskräftig zu entscheiden; so wollen Wir zwar die wohlmeinende Absicht, welche diesem Anliegen zum Grunde liegt und von treuer Anhänglichkeit an die Institutionen des gemeinsamen deutschen Staatenbundes zeugt, nicht verkennen, mögen Uns jedoch von einer Verwendung um so weniger einen günstigen Erfolg versprechen, als die

Frage über Veröffentlichung der Verhandlungen lediglich zur innern Geschäftsordnung gehört; zu dem zweiten Antrage aber, im Hinblick auf die Verhältnisse Unserer Lande ohnedies eine Veranlassung nicht vorliegt, und nehmen daher Anstand, den gestellten Anträgen Folge zu geben." Im Allgemeinen hatte die Berathung der zweiten Kammer auf diesem Landtage mehrmals einen etwas stürmischern Charakter als auf frühern, und öfterer wurden die Hauptgrundsätze der Regierungsvorlagen bestritten. Hauptsächlich aber entbrannte bei verschiedenen Gelegenheiten ein innerer Kampf unter den einzelnen Abtheilungen der zweiten Kammer, namentlich zwischen Stadt und Land, wobei die Regierung und die erste Kammer vermittelnd einschreiten mußten. Auf der andern Seite war den Ständen nicht die frühere Zeit zu ihren Berathungen eingeräumt und die Verhandlungen drängten sich zum Schlusse des Landtags mächtig. Inzwischen bewährten auch auf diesem Landtage alle Theile die alte Loyalität; es trat kein ernstes Zerwürfniß ein und allseitig war die Anerkennung des trefflichen Sinnes und der großen Verdienste der Regierung, wie des redlichen Willens, des intelligenten Eifers und der treuen Vaterlandsliebe der Stände.

Die Berathungsgegenstände des dritten Landtags waren zahlreich, wenn auch meist nicht so umfangreich wie die der frühern. Noch war der Entwurf eines Civilgesetzbuches nicht zur Vollendung gediehen; der einer Criminalproceßordnung hätte vorgelegt werden können, die Regierung zog es aber, um die Dauer des Landtags nicht auszudehnen, vor, die Berathung derselben auf den folgenden zu verschieben, für welchen eine Zwischendeputation vorarbeiten soll. Zwei den Juden lästige Bestimmungen, das die Beschränkung des jüdischen Wuchers betreffende Mandat und das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren, wurden (durch Gesetze vom 12. Febr. und 30. Mai 1840) reformirt, und einem bei letzterer Gelegenheit bei den Ständen geäußerten Wunsche zufolge den Unterbehörden eine größere Feierlichkeit bei Eidesabnahmen eingeschärft. Die Anrüchigkeit der Abdecker wurde (durch Gesetz vom 13. Febr. 1840) aufgehoben. Ein Gesetz wegen des Liquidirens der Advocaten (vom 14. Mai 1840) fand manchen Widerspruch von Seiten der Letztern. Ein Gesetz vom 13. Jun. 1840 bestimmte die Form, unter welcher die sächsischen Consuln auf auswärtigen Plätzen Urkunden recognosciren sollen. Große Anerkennung fand bei beiden Kammern der Gesetzentwurf hinsichtlich der Behörde zu Entscheidung von Competenzzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, und man fand die darin versuchte Lösung einer sehr schwierigen Frage überaus geeignet, sodaß der Entwurf, ohne wesentliche Modificationen, am 13. Jun. 1840 zum Gesetz ward. Das Criminalgesetzbuch erhielt einige Erläuterungen (durch das Gesetz vom 16. Jun. 1840). Der für die Schriftsässigkeit von Manchen zu entrichtende jährliche Kanon ward bei der jetzigen Antiquirung dieses Instituts in Wegfall gebracht (durch das Gesetz vom 28. Mai 1840). Zu einer wegen Besetzung der Gerichtsbank bei Patrimonialgerichten auf dem Lande schon am 13. Dec. 1838 erlassenen Verordnung erlangte das Justizministerium die nachträgliche Zustimmung der Stände, mit dem durch Verordnung vom 15. Febr. 1840 auch gewährten Antrage auf Generalisirung dieser Verordnung. Wie auf dem vorigen Landtage, so wurden auch auf diesem einige zweifelhafte Rechtsfragen durch Decision erledigt. Ein Gesetz wegen des Registrirens der Notare und des richterlichen Amtes verschaffte den Beschwerden der durch eigene Überzahl bedrängten jüngern Rechtscandidaten einige Milderung (durch das Gesetz vom 3. Jul. 1840). Auch hinsichtlich des Wechselrechts wurden einige Bestimmungen getroffen. Ein wichtiges Gesetz betraf einige Mittel zur Vermehrung des Realcredits. Ein die Concurskosten betreffendes Gesetz von 25. Jun. 1840 hilft großen Beschwerden ab, da es von dem Grundsatze ausgeht, daß die zum Besten des ganzen Concurses aufgewendeten Kosten den Gläubigern nicht pro rata zu kürzen, sondern von der Masse vorwegzunehmen sind. Auch wurde, auf ständischen Antrag, Manches im Stempel- und Sportelwesen reformirt, oder zu weiterer Erwägung vorbehalten. In

Bezug auf die Brandkasse war es ein wichtiger Umstand, daß man nun die Versicherung nach dem vollen Zeitwerth zuließ und die Beiträge von drei zu drei Jahren fixirte. Einige Erläuterungen zu dem Heimatsgesetz riefen zuerst den Streit zwischen Stadt und Land hervor, da es sich nun einmal bei dieser traurigen Materie darum handelt, wem die Versorgungslast der Armen zufalle. Die Städte stimmten für Maßregeln, in denen sie eine Gleichstellung der Städte und des Landes erblickten, während das Land sich auf die ursprünglichen Principien des Gesetzes berief, von denen man sich nicht so bald so weit entfernen dürfe. Der Streit erneuerte sich heftiger bei dem Gesetzentwurf über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande, von dem die Städte behaupteten, daß er eher zu viel, das Land, daß er zu wenig gewähre. In der zweiten Kammer wurden die Städte natürlich überstimmt, wiewol die Regierung bei diesen Gesetzen, außer den Ministern auch durch den gediegenen Dr. Merbach vertreten, ihnen beistand. Die erste Kammer, deren hohe Aristokratie in diesen Fragen viel Unparteilichkeit bewies, mäßigte die Foderungen der Majorität der zweiten. Die Wirksamkeit der Landrentenbank war schon früher durch Übernehmung ihrer Kosten auf die Staatskassen so erweitert worden, daß man hoffen darf, im Laufe eines halben Jahrhunderts durch sie allein die gesammten Ablösungsrenten getilgt zu sehen. Auch jetzt wurde, zur Erleichterung des Geschäftsbetriebs, eine sofortige Ablösung des Capitals der kleinsten Renten aus der Staatskasse beschlossen. Ein Vorschlag wegen Einrichtung von Prüfungen für Bauhandwerker fand, wiewol sich der Mangel an tüchtiger Bildung der letztern sehr fühlbar gemacht hatte, großen Widerspruch und ward kaum in zureichender Weise genehmigt. Die Regierung beabsichtigte die Einführung eines neuen, auf rationelle Basis gestützten Maß- und Gewichtssystems. Dagegen erhob sich in der zweiten Kammer ein von Reiche-Eisenstuck geleiteter Widerspruch, der jedoch beseitigt wurde; indeß trug die erste Kammer, wegen Kürze der Zeit, darauf an, einstweilen nur mit dem Gewichtssystem den Anfang zu machen. Das Gesetz über die Communalgarden erhielt (15. Jun. 1840) eine hauptsächlich die Exemtionen und die Disciplin betreffende Erläuterung. Schon durch Verordnung vom 6. Dec. 1837 war die Dienstpflicht auf die Zeit bis zum erfüllten 45. Lebensjahre beschränkt worden. Ein Gesetzentwurf in Betreff der Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern hatte das eigene Schicksal, daß die eine Kammer die Todtenschau und die andere die Leichenkammern verwarf, obwol der ganze Entwurf durch Anträge des vorigen Landtags hervorgerufen worden war. Indeß vereinigte man sich zuletzt noch wenigstens in leidlicher Weise. Die Regierung ging die Stände um ihre Ansichten über eine Armenordnung an und legte ihnen, da sie ohne bestimmte Vorlage sich zu erklären Bedenken trugen, den noch im Laufe des Landtags gefertigten Entwurf einer solchen vor, der auch in den wichtigsten Punkten Anerkennung und Billigung fand. Regierung und Stände waren darüber einig, daß das Armenwesen Gemeindesache bleiben solle. Ein Punkt der im übrigen, wenn man den angeführten Grundsatz zugibt, sehr trefflichen Armenordnung erregte Bedenken, daß nämlich Personen, die Almosen genießen, sich während der Dauer dieser Perception und ein Jahr nachher nicht verheirathen dürfen. Es mag das in dem angegebenen Falle ganz billig scheinen und der Einwurf, daß zuweilen die Verheirathung ein Weg zur Verbesserung der ökonomischen Lage sein kann, wird dadurch beseitigt, daß unter Umständen die Obrigkeiten dispensiren können. Indeß bedenklicher ist es, daß überhaupt auf diese Weise der Anfang mit einem gesetzlichen Verbote der Armenehen gemacht wird. Charakteristisch war es, daß diese Bestimmung in der ersten Kammer, wo sich namentlich von Ammon höchst warm und trefflich dagegen erklärte, nur mit einer Stimme, in der zweiten dagegen mit sehr großer Mehrheit durchging. In Großhennersdorf ward ein Waisenhaus, mit Berücksichtigung einer Beschäftigung der Kinder mit ländlichen Arbeiten, angelegt. In Zwickau wird, in Folge großmüthiger Schenkungen von zwei Ungenannten,

im Belauf von 30,000 Thalern und unter Zuschüssen vom Staate, ein großes Krankenhaus für das Erzgebirge errichtet. Auch ein Preßgesetz war vorgelegt worden, indeß fand der Entwurf desselben wenig Anklang bei den zunächst Betheiligten; die Buchdrucker und Buchhändler sprachen sich in besondern Eingaben ungünstig darüber aus, der Deputationsbericht beantragte viele Veränderungen und die Regierung nahm, mit Bezug auf das späte Erscheinen dieses Berichts, den Entwurf zurück. Persönlich zeigten mehre Mitglieder der zweiten Kammer bei einigen Gelegenheiten große Empfindlichkeit über die Äußerungen der Presse, während sich einige Mitglieder der ersten mit einer gewissen Verachtung über öffentliche Urtheile aussprachen, die den Journalen zu manchen Glossen Veranlassung gab. Noch wurden den Ständen, ihrem Wunsche gemäß, die Regulative der in den Straf- und Arbeitshäusern eingeführten Disciplin mitgetheilt, und erhielten in ihren Grundzügen allseitige Billigung.

Das Finanzministerium konnte reich gefüllte Kassen aufweisen. Die meisten Einnahmen hatten die Voranschläge weit überstiegen, und besonders war dies bei den einzelnen Branchen des Staatsvermögens der Fall gewesen. Aber auch bei vielen Branchen des Ausgabebudgets waren Ersparungen eingetreten und die Überschüsse waren beträchtlich. Es war ganz richtig, daß man sich deshalb nicht sofort zur gänzlichen Abschaffung einer oder der andern Abgabe bestimmen ließ, denn dergleichen lassen sich leichter beibehalten als wieder einführen. Aber wol ließ man dem Volke eine große Erleichterung zu Theil werden, indem man zuvörderst bestimmte, daß, bei der bevorstehenden Annahme des 14-Thalerfußes im Münzwesen, wo die Zahlungen des Staats sich durch das Aufgeld erhöhen mußten, gleichwol die Abgaben ohne Aufgeld in dem neuen, niedrigern Fuße erhoben werden sollten und indem man sich anheischig machte, 1840 und 1841 einen Termin der Gewerbs- und Personalsteuer, also den halben Betrag dieser Abgabe, zu erlassen. Auch bei der Schlachtsteuer, den Cavalerieverpflegungs-, Portions- und Rationsgeldern wurden zeitweise Ermäßigung und Erlasse bewilligt. Man glaubte aber auch, bei so günstigem Stande der Finanzen, einige größere Ausgaben für außerordentliche, wenn auch nicht zu dem dringenden Bedürfnisse gehörende Zwecke vorschlagen zu können, und beantragte deshalb, daß die Stände die Kosten des von der Civilliste bereits begonnenen Baues eines neuen Hoftheaters auf die Staatskasse übernehmen, sowie die Kosten zur Errichtung eines großartigen Museums zu Aufbewahrung der dresdner Kunstschätze verwilligen möchten. Sie thaten das Erstere, trugen aber Bedenken, auf das Zweite zur Zeit einzugehen. Der günstige Zustand der Finanzen erlaubte ferner, die Auslösung der ganzen noch vorhandenen dreiprocentigen Kammercreditkassenschuld anzukündigen. Ein Gesetz vom 16. Apr. 1840 schrieb die Annahme breiter Räder bei dem die Chausseen befahrenden Frachtfuhrwerke vor. Große Debatten verursachten die Vorschläge in Betreff des Salzverkaufs und die Ansichten der zweiten Kammer stellten sich denselben in mehren Hauptpunkten schroff entgegen, bis die erste eine Vermittelung anbahnte (Gesetz vom 23. Mai 1840). Die wichtigste Finanzmaßregel war aber die beschlossene Annahme des 14-Thalerfußes im Münzwesen, womit man zugleich (nach Gesetz vom 20. Jul. 1840) eine ganz neue Münzverfassung und die entschiedenste Durchführung des Decimalsystems durch alle Stufen der Münzrechnung verband. Diese Änderung soll mit dem 1. Jan. 1841 eintreten. Das Gesetz wurde in geheimen Sitzungen berathen. Auch die Kassenbillets werden (nach Gesetz vom 16. Apr. 1840) auf den 14-Thalerfuß gestellt und um ½ Mill., also auf 3 Mill. erhöht. Ein wichtiges Nationalgewerbe, der sächsische Bergbau, gab gleichfalls zu einer Erwägung Anlaß. Der verstorbene Oberberghauptmann Freiherr von Herder (s. d.) hatte demselben ein unschätzbares Vermächtniß hinterlassen, indem er die letzte Kraft seines Lebens an die Abfassung eines längst vorbereiteten Werkes wendete, welches die großen Vortheile darstellte, die die Einbringung eines tiefen Stol-

lens in das freiberger Bergamtsrevier für die Sicherung des freiberger Silberbergbaues auf Jahrhunderte hinaus gewähren müsse. Das Werk erschien nach seinem Tode und die Stände wählten auf Antrag der Regierung eine Zwischendeputation, welche die betreffenden Pläne prüfen und dem nächsten Landtage ein Weiteres darüber berichten soll.

Das Cultusministerium trug die den Geistlichen bereits zugeflossene Wohlthat auch auf die Lehrer an den evangelischen Schulen über, indem auch für ihre Witwen und Waisen eine Pensionskasse gegründet wurde (durch das Gesetz vom 1. Jul. 1840). Den Geistlichen ward in einer andern Beziehung eine große Beruhigung zu Theil. Das Ablösungsgesetz war auch auf den geistlichen Decem angewendet worden. Nach einiger Zeit erwachte aber eine große Besorgniß, daß die Verwandlung der Naturallieferung in eine Geldrente, im Falle eines Sinkens der Geldpreise, das geistliche Einkommen sehr vermindern dürfte, und nach dem Erscheinen des Gesetzes über die Parochialbedürfnisse glaubte man auch sonst Gründe gefunden zu haben, jene Leistung für nicht ablöslich zu erklären. Es wurde viel darüber in Schriften verhandelt und es gelangten zahlreiche Petitionen an das Ministerium. Dieses ging auch auf die Ansicht der Geistlichen ein, nicht aber das Gesammtministerium. Daß aber die Gründe des letztern keineswegs in einem Verkennen der Billigkeit und Wichtigkeit des Wunsches der Geistlichkeit lagen, bewies man, indem man dem Landtage ein Gesetz vorschlug, das hauptsächlich unter Beiziehung der Staatskasse die streitenden Interessen versöhnen sollte. Die erste Kammer brachte einen andern Vorschlag, der, unter geringerer Belastung der Staatskasse, die Geistlichen gleichfalls schützte und doch auch die nachtheiligen nationalökonomischen Wirkungen der betreffenden Abgabe entfernte, und dieser Vorschlag ward zum Gesetz erhoben (vom 14. Jul. 1840).

In diesem kurzen Abrisse der Geschichte des sächsischen constitutionnellen Lebens ist auch die Geschichte seiner neuern Gesetzgebung enthalten. Der Charakter der Regierung und Verwaltung ergibt sich aus derselben Schilderung. Doch wäre, wenn es der Raum gestattete, noch viel von der umsichtigen und wohlwollenden Sorgsamkeit zu sagen und im Einzelnen nachzuweisen, mit der sie in allen Theilen ihres Bereichs auf Pflege und Verbesserung bedacht ist und zugleich das Volk zu eigener Thätigkeit aufmuntert. Dazu hat sich, bei zunehmender Energie, doch der milde und vertrauensvolle Sinn in der sächsischen Regierung erhalten und auch den politischen Bewegungen gegenüber sich bewährt. Die sächsische Regierung — davon gab noch auf dem verflossenen Landtage ein merkwürdiger Deputationsbericht der ersten Kammer über eine Beschwerdesache die sprechendsten Beweise — ist der Gelegenheit, politische Untersuchungen anzufangen, eher ausgewichen und wenn, wol mehr auf auswärtige Veranlassung, eine solche begonnen werden mußte, so machte der König von seinem Begnadigungsrechte einen großmüthigen und vollständigen Gebrauch. Die Bevölkerung ist im raschen Zunehmen. Die Rührigkeit des Volks in technischer Beziehung bleibt die alte, und es ist bereits erwähnt worden, wie eifrig der Landmann die Gelegenheiten zur Befreiung seines Bodens benutzt. Die Industrie ist hinter dem Landbau nicht zurückgeblieben. Wenn sie in neuerer Zeit zum Theil durch allgemeine Stockungen gedrückt worden ist, so kämpft sie doch rüstig und hoffnungsreich. Der Handel aber nimmt einen immer lebhaftern Aufschwung. Die Berichte, welche dem Landtage von 1840 über den Zustand des Armenwesens vorgelegt wurden, lauteten aus vielen Theilen des Landes durchaus nicht beunruhigend und ließen den Pauperismus nur hier und da und nur im Keime befürchten. Es ist an einer andern Stelle erwähnt worden, welchen regen Antheil man in Sachsen plötzlich an dem Actienwesen (s. d.) nahm; er bethätigte sich in den verschiedenartigsten Unternehmungen und brachte eine mächtige Capitalkraft ans Licht. Erfolgreich waren freilich nicht alle, war nicht die Mehrzahl dieser Unternehmungen, wie das auch nicht anders sein konnte, da man theil-

weise sich in dem Gegenstande vergriffen, oder sich mangelhafter Leitung ergeben, oder sich auf Unternehmungen gewendet hatte, die nur für Einzelne, nicht für Actiengesellschaften gemacht sind. Von der höchsten Bedeutung unter allen diesen Unternehmungen war die leipzig-dresdener Eisenbahn, zu welcher die ersten Unterzeichnungen zu Ostern 1835 erfolgten und allerdings zuerst jenen gehässigen Actienschwindel hervorriefen, welcher die Nachtseite dieses Treibens bildet. Wichtig wird es werden, welche Richtung nach und von Baiern zu nehmen sein wird, und es mag über diese Frage, mit Bezug zugleich auf den Wunsch des Erzgebirges, eine Eisenbahn zu besitzen, auf dem Landtage (in geheimen Sitzungen) viel debattirt worden sein. Entschieden ist es, daß von Leipzig nach Altenburg in kurzem eine Bahn geführt wird, auch ist eine Bahn von Dresden nach Prag in Aussicht gestellt.

Im geistigen Leben machte nur eine Bewegung größeres Aufsehen, nämlich die 1838 erfolgte und so unglücklich abgelaufene Auswanderung der Stephanisten (s. d.) nach Amerika. Erfreulichere Zeichen dagegen waren der Eifer und der Glanz, mit welchen im J. 1839 das Jubelfest der Einführung der Kirchenverbesserung in Sachsen und zu Johannis 1840 das der Erfindung der Buchdruckerkunst, namentlich in Leipzig, gefeiert wurde. (11)

Sachsen-Altenburg. Seit das Herzogthum Sachsen-Altenburg durch den am 12. Nov. 1826 geschlossenen Erbvertrag der ernestinisch-sächsischen Häuser gothaischen Stammes in die Reihe der selbständigen deutschen Bundesstaaten eingetreten, ist der junge Staat in der Neugestaltung und Fortentwickelung seines innern Organismus auf eine Weise vorgeschritten, die den klaren Blick und kräftigen Geist der Staatsregierung ebenso erfreulich beurkundet, wie sie den wesentlichsten Interessen des Landes zur Förderung gereicht. Noch während der Dauer des ersten, nach der Einführung des Landesgrundgesetzes vom 29. Apr. 1831 im J. 1832 eröffneten Landtages trat mit dem zur Nothwendigkeit gewordenen Anschlusse des Herzogthums an das von Preußen ausgegangene Handels- und Zollsystem die große Veränderung ein, welche seit dem 1. Jan. 1834 einen mächtigen Einfluß auf den Staatshaushalt und auf alle Landesverhältnisse geäußert hat. Altenburg wurde der Sitz eines Hauptzollamtes im Innern und eines Packhofes; in den Städten Ronneburg und Roda wurden Nebenzollämter erster Classe errichtet, überhaupt aber in Folge jenes Anschlusses das ganze Steuererhebungswesen im Lande durch Errichtung von Steuerämtern für sämmtliche directe und indirecte Landesabgaben neu geordnet, vereinfacht und für die Unterthanen erleichtert. Bei Erhebung der Nachsteuer wurde mit der höchsten Billigkeit und Schonung verfahren und außerdem jede anfangs beschwerliche Einrichtung, z. B. im Betreff der Salzvertheilung, ebenfalls möglichst leicht gemacht. Eine siebenjährige Erfahrung hat die anfänglichen Besorgnisse wegen Benachtheiligung des Handels, namentlich der Residenzstadt, deren Absatz von Materialwaaren, Taback u. s. w. in die angrenzenden königlich sächsischen Lande bei den früher bestandenen Abgabeverhältnissen sehr bedeutend war, gänzlich widerlegt und nachgewiesen, daß unter den übrigen thüringischen Vereinsstaaten der Zwischenhandel Altenburgs immer noch die bedeutendste Stelle einnimmt. Daneben ist der Markt für die allerdings nicht zahlreichen, aber den Städten Ronneburg, Schmölln u. s. w. die Hauptnahrung gebenden Fabriken in Wollenwaaren, sowie der Verkehr im Innern durch Ablösung und Beseitigung der städtischen Bannrechte und mancher sonstigen Schranken, welche bisher den Gewerbsbetrieb und die Landwirthschaft beengten, zu unverkennbarem Vortheil für das Ganze beträchtlich erweitert worden. Übrigens stellt sich bis jetzt der Antheil an den Zoll- und Steuereinkünften des Gesammtvereins für das Herzogthum Altenburg so günstig heraus, daß seit 1834 nach und nach mehr als 80,000 Thlr. jährlicher Landesabgaben in Wegfall kommen, eine namhafte Summe zur schnellern Tilgung der Landesschulden angewiesen und sehr bedeutende Summen zum Bau neuer Kunststraßen und für andere Landesbedürfnisse verwendet werden konnten.

Eine Frucht des Landtages von 1832 war das mit den Ständen berathene und 1835 landesherrlich erlassene Gesetz über die Militairpflicht. Es war nöthig, da die frühern auf Gotha und Altenburg zugleich berechneten Conscriptionspatente von 1820 und 1822 nicht mehr anwendbar waren. Das Eigenthümliche desselben besteht darin, daß es bei möglichster Milderung der Dienstpflicht eine genauere Bestimmung der Befreiungsgründe gibt und insonderheit die Befreiung der Studirenden ausschließend von ihrer sittlichen Erweisung und von ihren Talenten für das Studium der Wissenschaften abhängig macht. Später, im J. 1837, erließ der Herzog eine Reihe neuer umfänglicher Gesetze für das Landesmilitair und für die Militairjustiz; auch wurde ein Generalauditoriat, bestehend aus dem Landesjustizcollegium und einem nicht bei den activen Bundestruppen dienenden Stabsoffizier, errichtet. Mehre wichtige Aufgaben des Landtages, die längere Vorarbeiten erheischten, blieben vor der Hand unerledigt; so namentlich die neue Regulirung der Grundsteuer; doch wurden von besondern Commissarien zur Prüfung des von den Ständen vorgeschlagenen Systems in vier verschiedenen Dorffluren des Landes vorläufige Abschätzungen vorgenommen, deren Ergebniß aufs neue bewies, auf wie viele Schwierigkeiten die praktische Durchführung eines diesfallsigen Princips stößt und daß jedenfalls der Kostenaufwand für Herstellung der vorgeschlagenen Besteuerungsweise sich unverhältnißmäßig hoch belaufen wird.

Noch vor dem Schlusse des ersten Landtages, der nach wiederholten längern Unterbrechungen im Apr. 1835 erfolgte, starb der Herzog Friedrich am 29. Sept. 1834 auf dem Jagdschlosse Hummelshain bei Kahla und ihm folgte in der Regierung sein Sohn Joseph (s. d.). Für das von der eigentlichen Sachlage nicht unterrichtete Ausland mußte es allerdings eine befremdende Erscheinung sein, daß der Regierungsnachfolger mit seinen erbberechtigten Geschwistern die Antretung der unter Siegel gelegten väterlichen Privatverlassenschaft ablehnte und durch das Landesjustizcollegium den erbschaftlichen Liquidationsproceß mit öffentlicher Vorladung aller Anspruchsberechtigten eröffnen ließ. Diese Maßregel, welche auf dem Standpunkte des Rechts als unbedingt rathsam empfohlen und deren Anwendung in einem Rathe sämmtlicher Familienglieder, wenn auch mit widerstrebendem Gemüthe, einhellig zugestanden wurde, hatte ihren Grund in den Verhältnissen einer längst verflossenen, dem Regierungsantritte des verstorbenen Herzogs vorausgegangenen Zeit, wo die Finanzwirren des hildburghauser Landes von wucherlichen Händen benutzt worden waren, um leere Bogen mit herzoglichen Unterschriften zu erschleichen, welche sodann mit Schuldverschreibungen über Summen ausgefüllt wurden, von denen entweder gar nichts, oder doch ein nicht nennenswerther kleiner Theil wirklich gezahlt worden war. Nachdem die Inhaber derartiger Schuldverschreibungen oft gewechselt hatten, war ihr Werth um so zweifelhafter, als sogar der Reichshofrath gegen die Besitzer derselben Criminaluntersuchung angeordnet hatte. Was mindestens 50 Jahre früher, vor oder bei eingetretener Volljährigkeit des verstorbenen Herzogs hätte geschehen sollen, mußte jetzt nachgeholt werden, um ein für alle Mal ungeeigneten Ansprüchen und Urtheilen zu begegnen und das Publicum über den Unwerth jener Inhaberobligationen zu belehren. Auch bewies der Erfolg, daß das gewählte Mittel vollständig zum Zweck führte. Die ganze Angelegenheit wurde auf eine Weise beendigt, die ebenso den Rechtssinn als die zarteste Pietät des Regenten und der Regentenfamilie aufs neue bewährte.

Nach Ablauf der ersten Finanzperiode von 1832—36 eröffnete der Herzog Joseph am 7. Nov. 1836 den zweiten Landtag. Wegen gleichzeitiger Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen konnte der auch in seinem Vaterlande Altenburg hochverehrte Landschaftspräsident, der königlich sächsische Staatsminister von Lindenau (s. d.), auch diesmal nicht zugegen sein, weshalb der durch seine frühere umsichtige Thätigkeit und praktische Gewandtheit schon erprobte Regierungs-Vicepräsident und Kreishauptmann Freiherr von Seckendorf auf Meuselwitz aufs neue

zum Präsidialgehülfen gewählt und bestätigt wurde. In der verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit von fünf Monaten leistete der Landtag ungemein viel. Wichtige Vorlagen betrafen ebensowol die Rechtspflege als die Landesverwaltung. Ein Gesetzentwurf über Abwendung, Unterdrückung und Bestrafung von Störungen der öffentlichen Ruhe und gesetzlicher Ordnung, sowie über die Entschädigung der dabei Beschädigten gab zu lebhaften Erörterungen in Betreff des letzten Punktes Anlaß, wie weit nämlich die Ortsgemeinde, in welcher die Schadenstiftung verübt wird, im äußersten Falle (wie in England und Frankreich) den Ersatz leisten sollte. Das unterm 25. März 1837 erschienene Gesetz machte, nach den Urhebern und Theilnehmern des Verbrechens, ferner den vom Orte des Auflaufs sich nicht entfernenden Zuschauern, die Gemeinde nur dann ersatzpflichtig, wenn ihr selbst oder ihrer Behörde eine grobe Vernachlässigung zur Last fällt und auch dann mit Vorbehalt des Rückanspruchs an die Urheber und Theilnehmer. Andere Früchte des Landtages, welche Lücken im Justiz- oder Verwaltungswesen ausfüllten, waren ein Gesetz über Zulässigkeit, Bedingungen und Wirksamkeit des Anzeige- oder Indicienbeweises in Criminalsachen; ein Gesetz über die Befugniß zum Urtheilsprechen und über den Instanzenzug ebenfalls in Criminaljustizsachen, wodurch die früher beseitigte Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts in Jena wiederhergestellt wurde, da ein Bundesbeschluß vom J. 1835 in Criminalfällen die Versendung der Acten an Universitäten untersagt hatte; ferner ein Gesetz, das, nach ständischem Antrag vom vorigen Landtage, die Bestellung gerichtlich bestätigter Geschlechtsvormünder für volljährige Frauenspersonen aufhob. Auch erschien ein Gesetz über die Aufbringung kirchlicher Anlagen. Die bisher befreit gewesenen Kammer- und Rittergüter wurden nach dem billigen Grundsatze beigezogen, daß sie im Ganzen mehr Beiträge als das größte Bauerngut, aber nicht nach gleichem Maßstabe von dem Ganzen ihres Grundbesitzes entrichten, indem die Beitragshöhe von den einzelnen Äckern in dem Maße abnimmt, in welchem die Ackerzahl steigt, ein Grundsatz, der auf vielseitiger Erwägung aller hier einschlagenden Verhältnisse beruht und dem man auch auswärts das Lob eines nachahmungswerthen Auskunftsmittels ertheilt hat. Nach gleich zweckmäßigen Rücksichten auf Haus- und Grundstücksbesitz oder Hausmiethe sind die übrigen Kirchgemeindeglieder in den Städten und Dörfern angesetzt, die Militairs, Geistlichen und Schullehrer, sowie fromme Stiftungen befreit und die Civildiener vor willkürlichen Zumuthungen gesichert. Dieses Gesetz beugt den sonst häufig vorgekommenen kostspieligen Processen über die Beitragspflicht vor und hat in manchen Gemeinden schon einen günstigen Einfluß auf Hebung des zerrütteten Kirchenvermögens, sowie auf Beschleunigung nothwendiger Bauten geäußert. Die Eheordnung vom 12. Mai 1837 ergänzte den Mangel oder das Mangelhafte diesfallsiger gesetzlicher Vorschriften. Erleichtert wurde die Wiederauflösung der Eheverlöbnisse, aber nicht die der Ehen. Die Zahl der Dispensation erheischenden Eheverbote wegen Verwandtschaft wurde gemindert und die geschlossenen Zeiten wurden gekürzt, doch nicht so weit, wie in andern Staaten. Die zuständigen Behörden und Gerichte in Ehesachen blieben die geistlichen: Pfarramt, Ephorie und Consistorium, welches letztere in den meisten Fällen, zu großer Kostenersparniß, selbst erkennt. Auch hierin hat sich die Beibehaltung der Consistorialverfassung bewährt. Leichtsinnige Ehescheidungsgesuche führten seitdem seltener zum Ziele und der Ehetrennungen wurden weniger. So erfolgten z. B. im J. 1838 nur 16 Ehescheidungen bei einer Zahl von 20,800 Ehen. Das Wegebaugesetz vom 26. Mai 1837 hat hinsichtlich der Verbesserung der Verbindungsstraßen und Dorfwege schon Wirkungen hervorgebracht, die den Aufwand der Gemeinden reichlich vergüten und die man auch im Auslande rühmend anerkennt. Das Gesetz vom 23. Mai 1837 über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücksdienstbarkeiten (Spann- und Handfrohnen, Trift- und andere Lasten) ging hervor aus dem Entwurfe, welchen die Staatsregierung schon 1832 vorgelegt und darauf nochmals durch unbetheiligte

Sachverständige hatte prüfen lassen. Manche für die Berechtigten beschwerende Punkte wurden auf dem Landtage zu allgemeiner Zufriedenheit erledigt, dagegen aber auch bestimmt, daß, wo der Nahrungsstand der Frohnpflichtigen durch Ablösung ruinirt zu werden drohe, letztere bis zum J. 1844 ausgesetzt bleiben und die Sache alsdann nochmals erwogen werden solle. Die Ablösung wird bewirkt durch Loskaufung mittels Capitalzahlung, und diese wird erleichtert dadurch, daß der Ablösende jährlich an die Landesbank (hier Landrentenbank) außer den Zinsen des Capitals, welches er von ihr zur Befriedigung des Berechtigten entnimmt, noch ein Mehres zur Tilgung des Capitals zahlt, sodaß letzteres nach und nach abgetragen wird. Eine Generalcommission leitet als herzogliche Verwaltungs- und Justizmittelbehörde das möglichst vereinfachte und großentheils kostenfreie Ablösungsverfahren und ernennt auf die Zeitdauer der Ablösungsgeschäfte für jedes einzelne derselben eine Specialcommission, bestehend aus einem Rechtsgelehrten und einem Ökonomieverständigen. Provisorische Instructionen für letztere erschienen 1838. Seitdem sind aus verschiedenen Landestheilen Ablösungsanträge gestellt worden und die Verhandlungen darüber im Gange. Außerdem erschien auch ein Gesetz über die Ablösung gewisser Arten Lehngeld, namentlich des fünf Procent übersteigenden (hinsichtlich dieses Mehrbetrags), ferner des Gesammt- oder Sterbelehns und der sogenannten Erbegebühren. Auch hier tritt die Landrentenbank in obiger Art vermittelnd ein. Die Ablösung der geistlichen Zehnten nach Maßgabe des beim Landtage 1832 gemachten Antrags einer Verwandlung derselben in eine in Geld zu leistende jährliche Getreiderente wurde, als bedenklich für Verpflichtete und Berechtigte, ausgesetzt, einstweilen aber freiwillige Vereinigung wegen Ablösung des Zehntrechts unter Genehmigung des Consistoriums gestattet. Jene Bedenklichkeiten haben sich seitdem vollkommen gerechtfertigt durch die für die Pfarrdotationen so nachtheiligen Wirkungen der im Königreiche Sachsen bisher erfolgten Decemablösung, welche deshalb durch ein königliches Decret vom 15. Febr. 1840, unter Antrag auf Nachentschädigung der auffallend verkürzten Pfarreien, sistirt wurde.

Die Fürsorge des Herzogs für Kirchen- und Schulwesen, für wissenschaftliche und andere gemeinnützige Institute bewährte sich beim Landtage von 1836 in preiswürdiger Art, und die Stände kamen ihr aufs bereitwilligste entgegen. Schon vorher waren, gleich den Geistlichen, auch die sämmtlichen Schullehrer und Kirchendiener des Landes, für deren Witwen und Waisen bisher nur wenig gesorgt war, mit bedeutenden Opfern aus Landesmitteln in die allgemeine Staatsdienerwitwensocietät aufgenommen und die am geringsten besoldeten Stellen so weit erhöht worden, daß der Witwe nebst den minorennen Waisen mindestens eine jährliche Pension von 25 Thlrn. gesichert bleibt. Jetzt wurde auch zur Verbesserung der gering dotirten geistlichen Stellen des Landes unter der nähern Bestimmung, daß keine Pfarrstelle auf dem Lande künftig unter 300 Thlrn. Einkommen gewähre, die beschwerlichern und arbeitsvollen Ämter aber verhältnißmäßig mit größern Zulagen bedacht und nach Befinden auf 450 Thlr. erhöht werden sollten, eine Summe von jährlich 5000 Thlrn. bewilligt, die nach und nach durch heimfallende Militairpensionen zur Verwendung kommt. Die Vertheilung dieser Summe geschah, nach genauester Prüfung der Besoldungsanschläge, durch eine Commission, bestehend aus den Mitgliedern des Consistoriums, sechs Landtagsabgeordneten, den sämmtlichen Superintendenten und zwei Geistlichen der Ephorie Altenburg, unter dem Vorsitze des Geheimraths und Consistorialpräsidenten von Wüstemann. Mit gleicher Liberalität wurde das Landesgymnasium bedacht, das bisher mit der Knabenschule der Stadt Altenburg ein Gebäude inne hatte. Dieses Gebäude wurde der Kirchfahrt zur nothwendigen Erweiterung der Knabenschule überlassen und für den Neubau eines würdigen Locals des Gymnasiums, welches zugleich das Schullehrerseminarium und die Seminarschule mit aufnimmt, wurden die Kosten auf die Überschüsse der Landesbank angewiesen. Am Geburtstage der Herzogin Amalie, am 28. Jun.

1838, wurde in Gegenwart des Hofes zu dem jetzt seiner Vollendung entgegenreifenden Bau dieses Josephinums der Grundstein gelegt. Für den Zweck, die Zahl der Zöglinge des Schullehrerseminariums zu vermehren und so eine längere Bildungszeit derselben zu ermöglichen, fanden ebenfalls Verwilligungen statt. Zugleich wurde mit dem Seminar eine Unterrichtsanstalt für taubstumme Kinder verbunden. Dieselbe ist seit Anfang des J. 1838 mit dem besten Erfolge im Gange und eröffnet für das künftige Loos taubstummer Kinder eine um so erfreulichere Aussicht, da überdies 200 Thlr. jährlich als Prämien ausgesetzt worden sind, theils für Schullehrer, theils für Handwerker, welche fruchtbaren Einfluß auf die Bildung derselben üben. Bei genauer Zählung der inländischen Taubstummen im J. 1836 ergab sich eine Zahl von 103, worunter 44 im Alter der Schuljahre, sodaß im Durchschnitt auf je 1145 Landesbewohner 1 Taubstummer kommt. Zur Anstellung von Staatsärzten und Staatswundärzten und für das Impfwesen im Lande wurden vorläufige Verwilligungen gemacht. Die Strafanstalt auf der Leuchtenburg erfuhr wesentliche Verbesserungen, während eine Trennung der Irrenanstalt von derselben noch bevorsteht. Für Chaussee-Neubauten wurden auf die Finanzperiode 1836—40 84,000 Thlr. und eventuell noch 12,000 Thlr. angewiesen. Die Straße von Altenburg nach Zeitz und die von Ronneburg ebendahin sind gegenwärtig im Bau begriffen, und nach wenig Jahren werden selbst die wichtigern Verbindungsstraßen chaussirt sein. Im Finanzwesen zeigten sich befriedigende Resultate, wozu die Erträgnisse des Zoll- und Handelsvereins, die 1838 für das Herzogthum Altenburg auf beinahe 129,000 Thlr. sich beliefen, beitrugen. Das noch belastet gewesene Josephinische Fideicommiß (eine testamentarische Stiftung des 1787 verstorbenen kaiserlichen Generalfeldmarschalls, Prinzen Joseph von Hildburghausen, mit einem unantastbaren, zu lebenslänglicher Nutzung dem jedesmaligen regierenden Landesherrn zugewiesenen Stiftungscapital von 130,566 Thlrn.) wurde durch Vermittelung der Kammer frei gemacht, auch zur Tilgung der im Febr. 1837 zu 796,935 Thlrn. angeschlagenen Schulden der Hauptsteuer- und Landschaftskasse so viel ausgeworfen, daß nach dem festgestellten Tilgungsplane dieselben am Schlusse des J. 1840 bis auf 713,141 Thlr. getilgt sein werden.

Wir übergehen andere das öffentliche Interesse minder in Anspruch nehmende Resultate des folgenreichen Landtages von 1836, der unter dem erfreulichsten Einverständnisse zwischen Regierung und Ständen schwierige Aufgaben löste, und werfen noch einen Blick in das Innere des Landes und der Landesverwaltung. Der Geist der Gerechtigkeit, der Humanität, des sittlich-religiösen Ernstes und der gewissenhaftesten Thätigkeit, der von der Persönlichkeit des Herzogs ausgeht, belebt und regelt den Staatsorganismus. Die dermaligen Glieder des geheimen Ministeriums sind von Braun, von Wüstemann und Hermann. Dieselben führten bis zum Sept. 1840 zugleich das Präsidium der Kammer, des Consistoriums und der Landesregierung, wurden aber zu dieser Zeit desselben enthoben, sodaß Altenburg nun ein in allen Recursfällen ganz unbetheiligtes, verantwortliches Staatsministerium besitzt, wie es das Grundgesetz vorschreibt. Ohne Rücksicht auf Geburt, denn fast zwei Drittheile der Räthe in den Landescollegien sind Bürgerliche, werden die rechten Kräfte im rechten Wirkungskreise verwendet. Viel wird von dem Staatsdiener gefodert; dafür ist ihm aber auch ein gegen manche andere Staaten verhältnißmäßig sehr anständiges Diensteinkommen, im eintretenden Falle der Dienstunfähigkeit ein den Dienstjahren entsprechender Ruhegehalt und seiner Witwe nebst den unmündigen Waisen eine dem vierten Theile des Dienstgehalts gleichkommende Pension gesichert. Das von Herzog Ernst II. von Gotha-Altenburg errichtete Institut der Dienerwitwensocietät, um dessen Reorganisation und festere Begründung der ehemalige gothaische Geheimrath und Kanzler, Freiherr von Ziegesar, sich viele Verdienste erwarb und dessen Theilung zwischen beiden Herzogthümern der Minister von Lindenau noch vor dem Aussterben des gothaischen

Digitized by Google

Hauses bewerkstelligte, bietet hierzu die Mittel dar, wie sie wol schwerlich in einem andern Staate für diesen Zweck vorhanden sind und woran jetzt die Civildiener, die Geistlichen und Schullehrer und die Militairs höhern Ranges gleichmäßig Theil nehmen. Auch der später gebildete Pensionsfonds zu Gunsten dienstunfähig gewordener Civilbeamter wird bereits benutzt und ist im Wachsen begriffen. Für Vervollkommnung der Justizpflege ist viel geschehen; für Umwandlung der Patrimonialgerichtsstellen in Kreisgerichten, für Herstellung zweier Landescriminalgerichte und Annahme des königlich sächsischen Criminalgesetzbuchs unter den nöthig befundenen Modificationen sind bereits Einleitungen getroffen. Sehr heilsam und für den Geschäftsgang und die Geschäftspünktlichkeit der Beamten förderlich haben sich die in neuerer Zeit eingeführten Localvisitationen der untern Gerichtsbehörden gezeigt. Der Staatshaushalt ist streng geordnet. Die Finanzverwaltung theilt sich in die Domanial- und die Steuerverwaltung. Jene ist der Kammer, diese der Regierung als Obersteuerbehörde übertragen. Ohne kleinliches Markten werden alle Einnahmequellen des Landes umsichtig benutzt. Seit 1837 hat eine aus einem Mitgliede der herzoglichen Kammer und dem königlich sächsischen Forstmeister Cotta in Tharand bestehende Forsttaxationsdeputation sämmtliche herrschaftliche Waldungen des Herzogthums vermessen und abgeschätzt, und es wird jetzt an einem umfassenden Plane zu einer geregelten nachhaltigen Wirthschaftseinrichtung derselben gearbeitet. Die Münzwirren der letztern Jahre berührten das Herzogthum Altenburg nur mittelbar. Nachtheilige Folgen der von andern deutschen Regierungen ergriffenen Maßregeln wurden durch kräftige Verwendung der Regierung möglichst abgewendet und der nahe bevorstehende Übergang zu dem neuen Münzfuße aufs sorgfältigste vorbereitet. In den Städten des Landes ist unter der Oberaufsicht der Landesregierung der Communhaushalt fast überall gründlich geordnet, auch zur Einführung einer allgemeinen Dorfordnung manches Vorbereitende verfügt worden. Zur Erleichterung der für manche Gemeinden sehr drückenden Armenversorgung dient der ihnen überwiesene Ertrag der Hundesteuer und der auf ständischen Antrag 1837 eingeführten Abgabe vom Halten der Nachtigallen und anderer inländischer Singvögel. Beim Innungswesen sind bereits viele Mängel und Misbräuche abgestellt, ohne daß der Kern des alterthümlichen Instituts verletzt ward. Ein dem Zeitbedürfnisse freierer Bewegung entsprechendes Innungsgesetz steht bevor. Größere Fabrikanstalten besitzen: Ronneburg für Flanell, Merino, Tibet (mit einer Dampfmaschine zur Wollspinnerei); hiernächst Altenburg für Taback, bunte wollene Strickgarne, Handschuhe, Dosen von Papier maché, Siegellack; Meuselwitz für Merino und Berkan; Schmölln für Tuch; Kahla für Farbewaaren; Eisenberg für Beuteltuch und andere wollene Zeuche. Eine Fabrik chemischer Producte ward neuerlich im Dorfe Zeutsch und eine Tuch- und Winterzeugfabrik mit Maschinenwollspinnerei im Dorfe Freienorla (beide im Amte Kahla) errichtet und es verspricht letztere der Gegend große Vortheile. Porzellan und Steingut wird in Eisenberg und den Dörfern Roschütz, Beutelsdorf und Uhlstädt, Papier in vier Papiermühlen fabricirt. Außerdem bewegt sich die Industrie der Städte mit regsamer, von der Regierung allenthalben geförderter Thätigkeit in verschiedenen Zweigen. Altenburg liefert feine Porzellanmalereien, Bürsten, Malerpinsel und physikalische Instrumente; Eisenberg Baumwollenwatte, Leder und Schuhwerk; Roda leinene Waaren, Zuckerwaaren, feine Liqueurs, Seife; Kahla Leim. Die Dörfer in den Waldgegenden des westlichen Landestheils liefern in großer Menge Holzwaaren, die weit verfahren werden, Zulagen zu ganzen Gebäuden u. s. w. Die Branntweinfabrikation hat sich seit Eintritt der neuen Besteuerung mehr auf die größern Betriebsanstalten der Rittergüter beschränkt; dagegen hat sich die Bierbrauerei in den Städten unter thätigster Anregung der Regierung ungemein gehoben und die Bildung einer eigenen Brauerzunft im Lande zur Folge gehabt. Im östlichen Landestheile, nament-

sich in der Umgegend von Altenburg, hat der Ackerbau in Hinsicht auf Getreide, Futterkräuter und Ölfrüchte eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht. Um jedoch einer etwanigen Stagnation zu begegnen und Gelegenheit zur Anschauung anderer Bodennutzungsarten, Culturmethoden und Ackerbauwerkzeuge zu geben, ließ der Herzog im Frühjahre 1840 vier tüchtige Landwirthe, darunter den als Ökonom und Dichter gleich ausgezeichneten Bauer und dermaligen Landtagsabgeordneten Kresse aus Doberschütz bei Altenburg, eine Beobachtungsreise nach Baden und Würtemberg machen. Einem Berichte über den Gewinn dieser Reise für die heimische Bodencultur sieht man zunächst aus der Feder des vorgenannten Landmanns entgegen.

Für die höhere wissenschaftliche Bildung wird durch die bestehenden Unterrichtsanstalten ebenso kräftig gesorgt, als sie entschieden für jeden Zweig des unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienstes in den strenger gewordenen Prüfungen gefodert wird. An der Förderung der Interessen der gemeinschaftlichen ernestinisch-sächsischen Landesuniversität zu Jena nimmt der Herzog als Miterhalter regen Antheil. Er widmete derselben bei Gelegenheit der Versammlung deutscher Naturforscher daselbst im Sept. 1836 ein Capital zur Stiftung eines Preises von 40 Thlrn. an Studirende für die Lösung einer abwechselnd von der medicinischen und philosophischen Facultät zu stellenden naturwissenschaftlichen Preisaufgabe. Für die herzogliche öffentliche Bibliothek, deren wichtigste Schätze in älterer Zeit zum Theil nach Gotha gewandert waren, geschah unter der Regierung des vorigen und jetzigen Herzogs sehr viel. Das seinen alten Ruhm behauptende Gymnasium zu Altenburg und das vorbereitende Lyceum zu Eisenberg erhielten 1834 neue, dem wissenschaftlichen und Disciplinarbedürfnisse entsprechende Statuten und außerdem wesentliche Unterstützungen. Im blühendsten Zustande befindet sich gegenwärtig, unter der Leitung der Stiftspröpstin Freiin von Friesen, das adelige Magdalenenstift zu Altenburg, eine 1705 gegründete Erziehungsanstalt für adelige Fräuleins evangelischer Confession, zugleich auch Versorgungsanstalt für einige Capitularinnen. Ziemlich Dasselbe gilt von einer 1810 gestifteten öffentlichen Lehranstalt für Töchter der höhern bürgerlichen Stände in Altenburg, der Karolinenschule, in deren Namen das Verdienst der verwitweten Herzogin Karoline von Gotha-Altenburg um dieselbe fortlebt. Das Schulwesen in den Städten und auf dem Lande ist fortwährend verbessert und eine große Zahl neuer Schulstellen errichtet worden. Das in geräuschlosem Fortschreiten unter der Direction des geheimen Consistorialraths Dr. Große wirkende Seminar zeigt hier seinen anerkennungswerthen Einfluß. Sonstige wissenschaftliche Landesinstitute, welche ihren Sitz in der Hauptstadt haben, sind: 1) Die Pomologische Gesellschaft, gestiftet 1803, neuerlich ausgedehnt auf Gartenbau überhaupt und Blumenzucht. 2) Die 1817 gegründete Naturforschende Gesellschaft des Osterlandes mit einem im Wachsen begriffenen Naturaliencabinet. Sie erhält seit 1836 jährlich zur Unterstützung ihrer gemeinnützigen Zwecke 100 Thlr. aus landesherrlichen Mitteln und freies Local in dem schönen, 1830—32 ganz neu erbauten Landesbankgebäude. 3) Der Kunst- und Handwerksverein, gestiftet 1818, zur Beförderung und Vervollkommnung vaterländischer Industrie. Auch dieser erhält bedeutende Unterstützung aus Staatskassen. Ein Jahr ums andere veranstaltet derselbe eine öffentliche Ausstellung von Kunst-, Industrie- und Gewerbsgegenständen. Vorzügliche Leistungen und Erfindungen werden mit Geldprämien im Gesammtbetrag von 30 Louisdor, oder mit der Vereinsmedaille belohnt. Die wissenschaftlichen, gemeinnützigen Vorträge und die Jahresberichte der drei vorgenannten Institute werden in vierteljährig erscheinenden Mittheilungen veröffentlicht und haben bis jetzt auch in weitern Kreisen Aufmerksamkeit erregt. 4) Der Verein osterländischer Ärzte, gestiftet 1828, zum Austausche wissenschaftlicher Ansichten und praktischer Erfahrungen auf ärztlichem Gebiete. 5) Der Osterländische Verein für Geschichts- und Alterthumsforschung, gestiftet

1839, findet für seine Aufgabe ein weites Feld und tüchtige Arbeiter, z. B. an dem Regierungsrath von der Gabelentz (s. d.). Neuerliche, vom Herzoge selbst veranstaltete Ausgrabungen in der Leine, einer herrschaftlichen Waldung unweit Altenburg, haben interessante Gegenstände des heidnischen Alterthums zu Tage gefördert, die in dem mit der herzoglichen Rüstkammer verbundenen Antiquitätencabinet aufbewahrt werden. Aus dem Kunst- und Handwerksverein ging 1825 die mit den später gestifteten ähnlichen Schulen in den Städten Eisenberg, Kahla, Ronneburg, Roda, Lucka und Gößnitz in Verbindung stehende Kunst- und Handwerksschule zu Altenburg hervor, welche die kräftigste landesherrliche Unterstützung fand. Kleinkinderverwahranstalten wurden auf Veranlassung der Landesherrschaft in den Städten Altenburg und Kahla gegründet und bei ihrem vielfachen Nutzen neuerlich auch den Landgemeinden, besonders für die Sommerzeit, dringend empfohlen. Sehr wohlthätig für Familienwohlfahrt und häusliche Tugenden wirken die seit 1824 in den Städten Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Kahla, Roda und Lucka nach und nach entstandenen Sparkassen. Die Totalsumme der eingeliehenen Gelder beläuft sich jetzt auf mehr als 120,000 Thlr., sodaß im Durchschnitt auf jeden Landeseinwohner 1 Thlr., auf jede Familie 5 Thlr. gerechnet werden können. Das Institut der Kirche für die sittlich-religiöse Volksbildung immer wirksamer zu machen, ist sehr viel geschehen. Die Zeit der pfarramtlichen Vorbereitung auf die Confirmation der Katechumenen wurde verlängert, das Confirmationsalter der Knaben um ein halbes Jahr hinausgerückt; die kirchlichen Katechisationen mit den bereits confirmirten Jünglingen und Jungfrauen wurden da, wo sie eingegangen waren, wieder eingeführt, und die vom Herzoge Ernst dem Frommen angeordneten Generalvisitationen der Kirchen und Schulen durch Commissarien aus der Mitte des Consistoriums (wie in den weimarischen und gothaischen Landen) wiederhergestellt; die Specialvisitation durch die Superintendenten wurde zweckmäßiger eingerichtet, auf Vereinfachung des Begräbnißwesens im Lande und zugleich in gesundheitspoliceilicher Hinsicht auf Anlegung von Leichenhallen hingewirkt. Zum Behuf der Fortbildung und Vorbereitung der Candidaten auf das Predigt- und Seelsorgeramt trat in Altenburg 1835 ein theologisch-praktischer Verein ins Leben, dessen Übungen die geistlichen Consistorialräthe und Stadtprediger mit sichtbarem Erfolge leiten. Übrigens theilten sich die theologisch-kirchlichen Bewegungen, welche nicht von ungefähr durch alle evangelische Länder gleichsam mit elektrischen Schlägen gegangen sind, auch dem Herzogthume Altenburg mit. (S. Sachsen-Altenburger Consistorial-Rescript.) Dagegen zeigen auch manche erfreuliche Erscheinungen, daß es nicht an lebendigem Sinne für ein thätiges Christenthum und für die höhern Zwecke der Kirche fehlt. Schwerlich sind in einem andern Lande von gleicher Größe in den letzten Jahrzehnden aus Gemeindemitteln so viel Kirchen, Schulhäuser und Predigerwohnungen ganz neu erbaut oder restaurirt und Orgeln und Glocken angeschafft worden als im Herzogthume Altenburg. Nicht minder offenbart sich ein guter Geist in den vielen Stiftungen und Vermächtnissen für kirchliche Institute und milde Anstalten. Die Deutschland seuchenartig durchziehende Auswanderungssucht nach Amerika, Polen und Serbien, in der Meinung, dort ein besseres Lebensloos zu finden, hat sich seit mehren Jahren auch im Herzogthume Altenburg besonders der arbeitenden Classe in den untern Ständen bemächtigt, obwol die Zahl der Auswanderer und der materielle Verlust gegen andere deutsche Länder immer noch sehr unbedeutend zu nennen ist. Die Regierung hat davor gewarnt, namentlich vor Serbien, ohne mit Hinderungsmaßregeln weiter einzugreifen. Jedenfalls mehren die das Unterkommen selbst im Inlande erschwerenden neuern Heimatsgesetze die Auswanderungslust, denn von einer eigentlichen Übervölkerung dürfte wenigstens in dem gesegneten und viele Hülfsquellen darbietenden Herzogthume Altenburg noch nicht die Rede sein, wenn auch die Zahl der Landeseinwohner seit zehn Jahren sich

um 12,000 gemehrt hat. Sie beträgt gegenwärtig auf einem Areal von 24 □M. 122,400, sodaß auf 1 □M. 5100 kommen. Für die Hebung des Handels und Verkehrs öffnet sich gegenwärtig eine neue Aussicht durch Anlegung einer Eisenbahn, welche, über Altenburg gehend, das gewerbreiche sächsische Voigtland und Gebirge mit Leipzig und den dortigen Eisenbahnen in Verbindung bringen und an die sich hoffentlich eine weitere Bahn nach Baiern und in das Herz von Süddeutschland anschließen wird. Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand wurden schon seit 1836 gepflogen und auf dem Landtage vereinigte man sich bereits über ein Expropriationsgesetz, das die Grundeigenthümer nicht drücken und den Bau wesentlich beschleunigen wird. (138)

Sachsen-Altenburgisches Consistorialrescript. Vom benachbarten Schönburgischen aus hatten die Grundsätze des Predigers Stephan in Dresden (s. Stephanisten) auch im Sachsen-Altenburgischen Eingang gefunden, wo namentlich die Pfarrer Löber in Eichenberg (Ephorie Kahla) und Gruber in Reuß (Ephorie Ronneburg) der eifrigen Verbreitung derselben sich unterzogen. Als Stephan eine allgemeine Auswanderung nach Amerika angeregt, gingen auch seine Anhänger in Sachsen-Altenburg sehr bald darauf ein, und im Aug. 1838 hielten sie um Erlaubniß zur Auswanderung an. An der Spitze der Auswanderer standen die Pfarrer Löber und Gruber, von denen jedoch der Letztere sich noch halten ließ, während der Erstere, der fest an hierarchischen Principien hing, wie sich später in Amerika zeigte, die Wanderschaft antrat. In der Ephorie Ronneburg fanden sich durch Gruber's Bemühungen 37 Auswanderer, in den Ephorien Kahla und Altenburg 74. Da traf es sich, daß im Sept. 1838 der Generalsuperintendent Dr. Hesekiel (s. d.) zu Altenburg die Generalvisitation in der Ephorie Ronneburg zu halten hatte. Dieser, ein gemüthlicher Prediger, aber von beschränkten theologischen Kenntnissen und zur Theologie der berliner „Evangelischen Kirchenzeitung" stark sich hinneigend, ging nicht ohne theologisches Vorurtheil an die Visitation der Ephorie Ronneburg, welcher ein berühmter Altvater des Rationalismus, Dr. Jonathan Schuderoff, 33 Jahre lang vorgestanden hatte, der aber wegen Mangel an Gehör das Ephoralamt seit einiger Zeit abgegeben hatte und nur noch als Prediger fungirte. Hesekiel war vermöge seiner theologischen Richtung nur zu geneigt, der Vorspiegelung der Auswanderer, namentlich des Pfarrers Löber, zu glauben, daß sie Deutschland verließen, um dem Rationalismus zu entgehen. Er hielt sich daher zu einer amtlichen Gegenwirkung verpflichtet. Für diesen Zweck hatte er, wie er selbst in seinem Visitationsberichte sagt, nicht nur solche Texte zur Visitationspredigt gegeben, welche zur Ablegung eines Bekenntnisses von Christo auffoderten, sondern er hatte auch seine mündliche Ansprache an die Geistlichen darauf gerichtet, bei ihnen „eine entschiedene Verkündigung des ganzen Evangeliums (d. i. auch der Lehren von der Erbsünde und der Gerechtigkeit durch den Glauben) zu bewirken". „Denn", setzte er in seinem Visitationsberichte hinzu, „die Spuren einer dem Glauben (?) entfremdeten Zeit sind nicht überall ganz verschwunden, und die Nachahmung blendender Muster einer mehr geistreichen als tiefchristlichen Predigtmethode (Schuderoff's) hat nicht immer erfreuliche Frucht getragen." Der durch Gruber verbreitete Separatismus und der Gedanke der Auswanderung sei nämlich dadurch bei den Leuten zuerst geweckt worden, „daß man ihnen gewisse Hauptlehren des Christenthums, z. B. von dem sündlichen Verderben, der freien Gnade Gottes, dem Versöhnungstode Christi und der Gerechtigkeit durch den Glauben nicht oft und nicht energisch genug vorgetragen habe". Auch in dem von Hesekiel concipirten Berichte des Consistoriums an den Herzog sagt das Consistorium: „daß es mit den Pfarrern Löber und Gruber in dem gerechten Unwillen gegen die Verirrung der Zeit und ein Christenthum ohne Christus (?) übereinstimme", — eine Äußerung, welche die theologische Befangenheit des Concipienten mehr als Alles charakterisirt. Er glaubte daher etwas Ernstliches thun

zu müssen, und entwarf das verhängnißvolle Rescript vom 13. Nov. 1838, welches zunächst an die Geistlichen und Schullehrer der Ephorie Ronneburg gerichtet, aber abschriftlich auch allen Geistlichen und Schullehrern des Landes zugefertigt wurde. Nachdem in diesem Rescript das Consistorium erinnert hatte, daß der erste Grund des Separatismus und der Auswanderung darin liege, daß man dem Volke nicht mehr die alte lutherische Glaubens- und Heilslehre vorgetragen habe, so machte es den Geistlichen und Schullehrern zur Gewissenspflicht, fortan „in ihren amtlichen Vorträgen, ungebunden durch irgend einen Geist der Zeit und unbeherrscht durch irgend ein Ansehen der Person (als etwa Schuderoff's), das ganze, ungetheilte Evangelium zu predigen. Es handle sich nicht darum, daß im populairen Vortrage der Buchstabe (?) irgend einer menschlichen Dogmatik, oder jene dialektische Schärfe, mit welcher manche (welche?) theologische Bestimmungen und Begriffe in den Bekenntnißschriften unserer Kirche entwickelt seien, hervortrete, sondern es handle sich darum, daß unter den eigenthümlichen Grund- und Kernlehren des Christenthums neben jenen von den Eigenschaften Gottes, der Vorsehung, dem Beispiele Christi, der Unsterblichkeit und dem Wiedersehen nach dem Tode, oder von den einzelnen Pflichtgeboten, in den öffentlichen Vorträgen und in den Schulen auch jene von Vater, Sohn und Geist, von dem sündlichen Verderben des Menschen, von der freien Gnade Gottes in Christo, von Jesu göttlicher Natur und Wirksamkeit, von seinem Mittler- und Versöhnungstode, von der Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, von der Unzulänglichkeit unserer Werke zur Seligkeit, von der Auferstehung und dem jüngsten Gericht, von Himmel und Hölle nicht minder mit Nachdruck gelehrt und ans Herz gelegt würden. Das hier und da bemerkte Vage, Unbestimmte, Zerfließende in dem Ausdrucke der letztgenannten Hauptlehren (eine unverkennbare Frucht der im vorigen Jahrhunderte vorzugsweise begünstigten (?), in ihrer Wohlthätigkeit vom Consistorio nicht verkannten, aber im Übermaß (??) leicht zur Unkirchlichkeit führenden Verstandesbildung) müsse auf allen Kanzeln und Lehrstühlen einem festern Glauben, einer bewußtvollern Entschiedenheit, einer freudigern Begeisterung Raum geben, wenn nicht ähnliche Erscheinungen als die bemerkten sich zeigen und die Kirche zerrütten sollten."

Dieses Rescript war in jeder Beziehung ein mangelhaftes und verunglücktes Product. Die darin vorkommenden Seitenblicke auf den greisen Schuderoff waren eine Persönlichkeit, die hier, da er vom Ephoralamte längst abgetreten, ganz am unrechten Orte war. Der Mangel einer festen, zur Durchbildung gekommenen Theologie zeigt sich in den schwankenden Ausdrücken und der Halbheit der Zugeständnisse und der Foderungen, besonders aber in der sehr mangelhaften Aufzählung der Lehrgegenstände, wo man die Lehren von Gott, seinem Dasein, seiner Erkenntniß aus der Natur und Vernunft, von dem Wesen der Tugend und Sünde, von Freiheit und Nothwendigkeit, vom Übel und vom Bösen, von der Göttlichkeit und Natur des Christenthums, von der heiligen Schrift und deren Gebrauch, von der Berufung, Bekehrung, von der Kirche, den Sacramenten, von den Engeln und vom Teufel gänzlich vermißt. Dagegen war die Tendenz des Rescripts sehr klar, nämlich daß die Geistlichen in ihrer zeitherigen Predigtweise nicht fortfahren, sondern nun fleißig und eifrig diejenigen Lehren, welche eine gewisse Partei unserer Tage das Evangelium nennt, nämlich von der Erbsünde, Gottheit Christi, Genugthuung und Rechtfertigung, vortragen sollten, also das Evangelium, nach welchem sich die berliner Kirchenzeitung die „evangelische" nennt. Eben dieses aber war es, was in Altenburg so große Aufregung hervorbrachte. Man sah darin einen Anschluß des Consistoriums oder vielmehr des Dr. Hesekiel an die berliner evangelische Partei, die Folge eines von dorther erhaltenen Antriebs, und den ersten Schritt zu einer Art Religionsedict, dem leicht noch andere Maßregeln folgen könnten. Besondere Umstände, die hier nicht näher zu bezeichnen sind, bestärkten das Publicum in dieser Meinung, die ihm zur Gewißheit wurde,

als das Rescript gleich nach seinem Erscheinen von der Partei in Berlin mit Jubel begrüßt wurde. Professor Rheinwald eröffnete mit dem Abdruck des Rescripts das erste Stück seiner neuen Kirchenzeitung, und ließ ein Stück des Briefes des altenburgischen Einsenders mit abdrucken, wo es hieß: „das Rescript habe im Lande große Aufregung hervorgebracht und abermals gezeigt, daß die Kenntniß Dessen, was wahres Christenthum sei, im Altenburgischen vielfach verloren gegangen sei, und daß man nicht die Grund- und Kernlehren des Christenthums, sondern ganz andere Dinge gepredigt habe". Dies klang nun gerade, wie jene Stelle des von Hesekiel concipirten Consistorialberichts an den Herzog, daß man zeither ein Christenthum ohne Christus gepredigt habe, daher man sich der Vermuthung hingab, beide Äußerungen möchten wol aus derselben Feder geflossen sein. Die Geistlichen des Landes fühlten sich dadurch tief gekränkt und erbittert. Zuerst trat der Archidiakonus Klötzner in Altenburg auf, um den Vorwurf einer unchristlichen Predigtweise von sich und der Geistlichkeit abzulehnen, in der Schrift: „Beitrag zur Ehrenrettung einer verunglimpften christlichen Glaubens- und Predigtweise" (Leipz. 1839). Er setzte dabei voraus, das Consistorialrescript habe einen andern Sinn gehabt, als den ihm jener Einsender beigelegt, was freilich eine grundlose Voraussetzung war, durch die er aber den Schein gewinnen wollte, als ob er nicht gegen das Rescript selbst polemisire. Schuderoff dagegen, wie sich von seiner oft bewährten Freimüthigkeit nicht anders erwarten ließ, nahm die Sache, wie sie wirklich lag, betrachtete das Rescript als Hesekiel's Arbeit und als einen offenen Angriff, der ihm gelte, und ließ dagegen das Sendschreiben an Dr. Hesekiel „Über das an die gesammte Prediger- und Schullehrerschaft des Herzogthums Altenburg erlassene Consistorialrescript vom 13. Nov. 1838" (Leipz. 1839) erscheinen. Er beurtheilte hier das Rescript als Gelehrter gegen den Gelehrten, vertheidigte sich und die aufgeklärte Theologie, und bemerkte, daß man von der Geistlichkeit Altenburgs nimmermehr verlangen könne, sie solle sich aller in der Theologie seit hundert Jahren gemachten Fortschritte entäußern und „den alten dogmatischen Kram wieder hervorsuchen". Es erschienen noch eine ziemliche Anzahl Flugschriften in dieser Sache, die wir aber gleich dem sehr vorsichtig gehaltenen „Rechtlichen Gutachten" des Professors Richter in Marburg: „Das Kirchenregiment und die Symbole" (Leipz. 1839), übergehen. Schuderoff's Sendschreiben hatte den Erfolg, daß er vom Ministerio von seinem Amte suspendirt wurde, nicht wegen seiner theologischen Ansichten, sondern weil er gegen das Consistorium öffentlich geschrieben habe. Nun aber nahm das Publicum sehr lebhaft Partei gegen das Consistorium. Die Bürgerschaft Ronneburgs bat um Aufhebung der Amtssuspension Schuderoff's, mit der festen Erklärung, daß sie Beichte und Abendmahl sich nur von ihm und von keinem Andern werde administriren lassen. Die Einwohner der Stadt Altenburg ließen einen schönen silbernen Pokal mit der Umschrift: „Und Gott sprach, es werde Licht; und es ward Licht", als ein Ehrengeschenk für Schuderoff verfertigen und ihm denselben durch eine Deputation überreichen. Ein ebenso werthvolles Ehrengeschenk machte ihm die Bauerschaft der Ephorie Ronneburg.

Die Amtssuspension Schuderoff's wurde nach einiger Zeit wieder aufgehoben, zugleich aber hielt es das Ministerium für angemessen, über jenes Consistorialrescript das Gutachten theologischer Facultäten einzuholen, welche es dann, nebst Auszügen aus den Acten unter dem Titel „Bedenken der theologischen Facultäten der Landesuniversität Jena und der Universitäten zu Berlin, Göttingen und Heidelberg über das Rescript des herzoglichen Consistoriums zu Altenburg vom 13. Nov. 1838 und über zwei verwandte Fragen" (Altenb. 1839) veröffentlichte. Das Gutachten wurde über die drei Fragen verlangt: 1) Ob das gedachte Rescript mit Recht der Tadel treffe, daß seine Foderung dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete? 2) Ob die Tendenz des Rescripts dem Pflichtenkreise und der Stellung des Consistoriums angemessen sei? und 3) Was von der Schrift des Archidia-

konus Klötzner zu urtheilen sei? Auffallen konnte es, daß man das Gutachten der berliner Theologen foderte, da das Publicum, und nicht ohne Grund, der Meinung war, diese seien hier selbst Partei und richteten in eigener Sache. Dem widersprach auch der Inhalt des Gutachtens nicht, das eine unbedingte Lobpreisung des Rescripts und ein unbedingtes Verdammungsurtheil Klötzner's und Schuderoff's enthielt, und zwar aus den seichtesten Gründen und in dem misfälligen Tone der „Evangelischen Kirchenzeitung". Es besserte daher nichts in der Meinung des Publicums, sondern that dem Dr. Hesekiel nur Schaden. Die andern drei Gutachten erkannten zwar an, daß das Rescript dem Gewissen der Geistlichen nicht zu nahe trete, da es dieselben nur auf die Schrift und nicht auf die symbolischen Bücher verweise, und daß es auch in den Befugnissen des Consistoriums gelegen habe, sich über die bei der Visitation bemerkten religiösen Erscheinungen gegen die Geistlichen auszusprechen, und sie mit Anweisung zu einem angemessenen Verhalten gegen den Separatismus zu versehen, bemerkten aber auch, daß dieses nicht in Form eines Rescripts, und nicht an die Ephorie Ronneburg allein, sondern in der Form eines General- oder einer Pastoralanweisung an die gesammte Geistlichkeit hätte geschehen sollen. Was Klötzner betrifft, so wollte ihn die göttinger Facultät blos mit einem Verweise angesehen wissen, die jenaer und heidelberger aber sprachen ihn von aller Schuld frei. Endlich ließen die Gutachten von Jena und Göttingen nicht unbemerkt, daß ein Grund, den Separatismus und die Auswanderung der Stephanisten vom Rationalismus herzuleiten, nicht vorliege und daß Dr. Hesekiel hierbei von einer vorgefaßten Meinung ausgegangen sei. Hiermit waren auch wirklich zwei Hauptgebrechen des Rescripts bezeichnet, nämlich daß es von dem angeblichen Rationalismus der Ephorie Ronneburg ausging und dadurch eine kleinliche persönliche Tendenz gegen Schuderoff bekam, und dann, daß es die Nothwendigkeit, die veraltete Dogmatik auf allen Kanzeln zu predigen, durch das Bedürfniß einiger wenigen fanatischen Sektirer begründete, — ein Bedürfniß, das nicht einmal vorhanden war und dem auch das entgegenstehende Bedürfniß der geistig hoch cultivirten Einwohnerschaft des ganzen Landes doch nicht zum Opfer dargebracht werden konnte. Der Separatismus ist nie aus der Aufklärung hervorgegangen, sondern stets aus supranaturalistischem Überglauben. Er ist die Frucht fanatischer Köpfe, die bald getrieben werden von stolzer Rechthaberei, nach welcher sie sich für inspirirt oder doch für unfehlbar halten, und bald aus Ehrgeiz, um eine Rolle zu spielen, bald aus hochmüthigem Glaubensstolz als die einzig Auserwählten Gottes, bald aus krankhaftem Urtheil über die Sündlichkeit der Welt und der irdischen Dinge sich von den großen Gemeinden separiren. Immer sind es übernatürliche Dogmen, welche dem Separatismus zum Grunde liegen, niemals aber Vernunftwahrheiten, daher er auch nicht in den Zeiten vernünftiger Aufklärung, sondern in den Zeiten des supranaturalistischen Glaubenseifers zum Vorschein kommt, und deshalb aller Belehrung unfähig ist, weil er auf Gründe der Vernunft und Erfahrung nicht hören mag. Darum hatten die Reformatoren, wo es noch keinen Rationalismus gab, so viel mit Sektirern zu kämpfen; darum vermochte Luther gegen die Fanatiker in Orlamünde ebenso wenig als Dr. Hesekiel gegen die im Ronneburgischen; darum erzeugte das Zeitalter der starren lutherischen Orthodoxie den Pietismus und die Herrnhuther; darum sind auf dem Boden der neu repristinirten Kirchenorthodoxie die Altlutheraner und Stephanisten erwachsen.

Der letzte Act in dieser Sache war das Erscheinen einer nicht zu billigenden Schmähschrift gegen Hesekiel („Die 120,000 Seelen des Herzogthums Altenburg unter dem Consistorium von 1834—39, vom Freiherrn St. Acusto", Bern 1839), welche man in Altenburg überall ausstreute, und wegen welcher ein dortiger Rechtsgelehrter (Dr. Demme) in criminelle Untersuchung gerieth, die jedoch bis jetzt zu keinem Ergebnisse geführt hat. Der am 14. Apr. 1840 durch ein Nervenfieber erfolgte

Tod Hesekiel's dürfte wol eine Sache gänzlich zur Ruhe bringen, die mehr aus guten Absichten als aus gründlichen Einsichten hervorgegangen war, die aber immer ein zu beachtendes Zeichen der Zeit ist. Sie zeigt, welchen Erfolg Versuche haben dürften, die vernünftige Gottesgelahrtheit zu proscribiren und die vernünftigen Theologen zu verfolgen. Dieses Resultat ergab sich schon früher beim Erscheinen des Wöllner'schen Religionsedicts und bei der halleschen Denuntiationssache; Dasselbe ergibt sich aus diesem Streite über ein zurückschreitendes Consistorialrescript, und es legt sich in dem soeben in Magdeburg über die Anbetung Christi (s. Sintenis) entstandenen Streit aufs neue zu Tage. (64)

Sachsen-Koburg und Gotha. Die väterlichen Besitzungen, welche der jetzt regierende Herzog Ernst III. (s. d.) bei seinem Regierungsantritt vorfand, bestanden aus den Fürstenthümern Koburg und Saalfeld und der Herrschaft Themar. Im wiener Frieden bekam er einen Landstrich jenseit des Rheins an der Blies und Nahe mit dem Hauptorte St.-Wendel, dem er den Titel Fürstenthum Lichtenberg gab, das er aber durch einen am 31. Mai 1834 geschlossenen und am 22. Sept. vollzogenen Staatsvertrag an die Krone Preußen gegen die Summe von zwei Millionen Thalern abtrat, welche bestimmt wurden, andere Domanialbesitzungen für das Haus anzukaufen. Nach Aussterben des Hauses Sachsen-Gotha und Altenburg trat er Saalfeld und Themar an Meiningen ab und bekam dafür das Herzogthum Gotha (mit Ausnahme der Herrschaft Kranichfeld), von Meiningen die Domaine Kahlenberg und von Hildburghausen die Ämter Sonnenfeld und Königsberg, welche zum Fürstenthume Koburg gezogen wurden, das nun aus den Ämtern Koburg, Rodach, Neustadt, Sonnenfeld und Königsberg besteht. Der gegenwärtige Länderbestand des regierenden Hauses umfaßt: 1) Koburg, 9 □M. mit 41,000 Einw., wovon 9500 auf die Hauptstadt kommen, 2) Gotha, 28 □M. mit 98,000 Einw., davon 14,000 in der Hauptstadt; 3) die Domanialbesitzungen, nämlich: a) die Herrschaften Greienburg, Kreutzen, Zellhof und Ruttenstein in Oberöstreich unweit Linz, 8⅔ □M. mit 20,000 Einw. unter östreichischer, und b) die vormals gräflich Gleichischen Domainen unweit Gotha, Wandersleben, Mühlberg und Röhrensee unter preußischer Oberhoheit. Der zweite Sohn des regierenden Herzogs Ernst, Prinz Albert, ist seit dem Febr. 1840 Gemahl der Königin Victoria von England; der Herzogs Bruder, Prinz Ferdinand, Besitzer der reichen fürstlich Kohary'schen Güter in Ungarn (dessen Sohn Gemahl der Königin von Portugal, und dessen Tochter Gemahlin des Herzogs von Nemours), und sein jüngster Bruder, Leopold, ist König der Belgier.

Nachdem Herzog Ernst am 18. Nov. 1826 von Gotha Besitz ergriffen hatte, so war es sein erstes Geschäft, Koburg und Gotha, soweit es geschehen konnte, möglichst zu verbinden. Am 30. Nov. 1826 errichtete er daher ein für beide Länder gemeinschaftliches Ministerium, und durch Verordnung vom 30. Oct. 1828 wurden die obern Landesbehörden beider Länder aufgelöst und neu constituirt, und dabei die Justiz von der Verwaltung getrennt und die Ehe- und alle Rechtssachen den Justizcollegien überwiesen. Auch hörte aller Sportelbezug für die Mitglieder der Landescollegien auf, an deren Stelle fixe Besoldungen traten. Jedes Land bekam sein Justizcollegium, seine Regierung und sein Consistorium; für das Militairwesen wurde aber nur Eine Militairverwaltungskammer in Gotha errichtet, welche in Koburg blos einen Deputirten hat. Das Consistorium in Koburg wurde am 19. Aug. 1835 mit der Landesregierung daselbst, als dessen zweite Section, vereinigt, und für die dortigen Oberbehörden am 13. Aug. 1835 eine neue Sporteltax-Ordnung gegeben. Die Justizcollegien beider Länder bilden gegenseitig in Processen die Läuterungsinstanz, und die letzte Entscheidung hat das Oberappellationsgericht in Jena, nachdem unter dem 28. Nov. 1835 die Einholung auswärtiger Urtheile in Criminalsachen, einem Bundestagsbeschluß gemäß, aufgehoben worden war. Das Postwesen beider Länder wurde im J. 1827 dem Fürsten von

Thurn und Taxis als ein erbliches Thron-Mannlehn übergeben. An Militair hält der Herzog ein Regiment Linieninfanterie (vier Compagien für Gotha, zwei für Koburg) und eine Abtheilung Jäger zu Gotha, zusammen 1125 Mann, wozu noch eine Kriegsreserve von 562 Mann kommt. An Bürgermilitair bestehen in Gotha ein Bataillon, und in Waltershausen, Ohrdruff und Zella Compagnien. Durch den Vertrag vom 10. und 11. Mai 1833, der mit dem 1. Jan. 1834 zur Ausführung kam, trat der Herzog für beide Länder dem preußischen Zollvereine bei, ingleichen der als Folge des Vereins später geschlossenen Münzconvention. Der Ertrag der Zölle wurde den Landeskassen überwiesen und dafür ein Erlaß an andern Steuern bewilligt, auch am 23. Mai 1836 eine neue Steuerverwaltung eingeführt. Die den koburg-saalfeldischen Landen am 2. Aug. 1821 gegebene repräsentative Verfassung und die am 20. Aug. 1821 daselbst errichtete Dienerpragmatik, endlich auch die durch Rescript vom 8. Jul. 1825 begründete Steuercommission zur Mitverwaltung der Staatseinkünfte trug der Herzog auf Gotha nicht über, sondern ließ die daselbst vorgefundenen Feudalstände (aus Grafen, Ritterschaft und Städten bestehend) unverändert, gab aber im J. 1829 den nichtadeligen Rittergutsbesitzern das ihnen bis dahin verweigerte Stimmrecht auf Landtagen, und befahl auch, den Stand der Landschaftskasse zu veröffentlichen, welche im J. 1839: 227,499 Thlr. baare Einnahme und 198,769 Thlr. baare Ausgabe hatte. Im J. 1836 wurden die Schulden der gothaischen Landschaftskasse in ein geschlossenes Anlehen von 860,000 Thlr., zu 3½ Procent verzinslich, in Schuldscheinen auf den Inhaber, verwandelt, und jährlich 10,000 Thlr. zur Tilgung bestimmt. Gleiches geschah bald darauf mit den Schulden der gothaischen Kammer, 800,000 Thlr. betragend, zu deren Tilgung jährlich 8000 Thlr. bestimmt sind. Beide Papiere wurden schnell und meist im Lande selbst untergebracht. Ebenso wurde die koburgische gesammte Staatsschuld im J. 1838 zu einem Anlehen von 1,650,000 Fl. consolidirt, worunter auch der nöthige Reservefonds begriffen ist. Zur Verzinsung und Tilgung derselben sind jährlich 82,750 Fl., ungefähr 5 Procent der ganzen Schuld, bestimmt, wovon 3½ zur Verzinsung und 1½ zur Tilgung verwendet werden.

Auf die Organisation der Oberbehörden folgte in Gotha eine neue Geschäftsordnung für die Unterbehörden (am 21. Febr. 1828), eine neue mit der koburgischen übereinstimmende Organisation des Forstwesens (am 1. Mai 1829), eine neue Eintheilung der Justiz- und Rentämter (1830), und eine neue Organisation und Eintheilung der geistlichen Unterbehörden für das Kirchen- und Schulwesen (1839). Aus den vom Herzoge durch Kauf erworbenen bedeutenden Patrimonialgerichten zu Liebenstein und Thal wurden zwei neue Gerichtsämter, und aus den von der Familie von Wangenheim an den Herzog abgetretenen Patrimonialgerichten das Gerichtsamt Friedrichswerth gebildet, sodaß Gotha jetzt neun Ämter hat (Gotha, Tenneberg, Georgenthal, Ichtershausen, Tonna, Zella, Liebenstein, Thal und Friedrichswerth) und ein besonderes Criminalamt zu Gotha. Alle Unterbehörden wurden zugleich auf fixe Gehalte gesetzt und für die sämmtlichen Sporteln der Ober- und Unterbehörden eine Centralsportelkasse errichtet, welche unter der gothaischen Kammer steht. Ferner wurde in Gotha im J. 1833 die Verfassung der Städte und 1834 die der Landgemeinden nach den Grundsätzen der Stellvertretung und der Öffentlichkeit umgebildet, indem gewählte Stadtverordnete und Gemeindeverordnete die Wahl der Magistratspersonen und die Beaufsichtigung der Verwaltung der Gemeindegüter und Angelegenheiten überkamen. In Koburg wurde am 30. Aug. 1830 eine neue Patrimonialgerichtsordnung, am 1. März 1834 die Salzregie eingeführt und im J. 1837 eine bessere Eintheilung der Ämter angeordnet; am 22. Febr. 1838 wurden die zeither bestandenen Kirchencommissionen aufgehoben und geistliche Untergerichte nach der geographischen Ämterabtheilung errichtet, und am 10. Aug. 1835 ward eine umfassende Communalordnung für die

Dorfgemeinden erlassen. Für die Stadt Koburg steht die Einführung einer neuen Stadtverwaltung und für beide Länder die Einführung des neuen königlich sächsischen Criminalgesetzbuches baldigst bevor.

Beide Länder hat der Herzog Ernst durch schöne Bauwerke und Einrichtung reizender Naturanlagen sehr verschönert. In Koburg baute er das Residenzschloß um, das bis auf den südöstlichen Flügel vollendet ist, auch schuf er den angenehmen Sommeraufenthalt Rosenau; die alte Feste Koburg umgab er mit schönen Naturanlagen und läßt sie im Innern im Geschmack des Mittelalters unter Leitung des Architekten Heideloff in Nürnberg ausschmücken. Auch ließ er das alte Schloß Kahlenberg umbauen, von welchem man eine weite und reizende Aussicht auf die Umgegend hat. In Gotha baute er das drei Stunden vor der Stadt in einem romantischen Thale des thüringer Waldes gelegene alte Schloß Reinhardsbrunn auf eine ebenso geschmackvolle als prachtvolle Weise um und verschönerte die romantischen Umgebungen und die nahen Berge und Thäler durch Naturanlagen so, daß Reinhardsbrunn für Thüringen ein viel besuchter Ort des Vergnügens geworden ist. Der Umbau des Schlosses ist jedoch nur erst zu zwei Drittheilen vollendet. Zur Hebung des Bauwesens in Gotha stellte der Herzog einen Landbaumeister an, und errichtete ein besonderes Hofbauamt und eine Commission zur Verschönerung der Stadt. Zu den ausgezeichneten Bauten in beiden Ländern gehören auch die neuerbauten Theater. Nachdem nämlich der Herzog im Sept. 1827 aus der Eberwein'schen Schauspielergesellschaft eine Hofschauspielergesellschaft gebildet hatte, welche abwechselnd in Koburg und Gotha spielt und jetzt zu einer der vorzüglichsten gehört, so erbaute er in Gotha ein großes und schönes Theatergebäude, eine Zierde der Stadt, welches am 2. Jan. 1840 eingeweiht wurde und wozu die Landstände 25,000 Thlr. bewilligt hatten. Bald darauf begann auch der Bau eines neuen Schauspielhauses zu Koburg, das im Sept. 1840 eingeweiht wurde. Zu diesem Bau, der auf 100,000 Fl. veranschlagt wird, sind durch Subscription unter den Bewohnern Koburgs die Zinsen auf 40,000 Fl. aufgenommenes Anlehen für 20 Jahre als ein freiwilliger Beitrag gesichert worden. An Sammlungen für Kunst und Wissenschaft besitzt Koburg die herzogliche Bibliothek, ungefähr 50,000 Bände, und eine werthvolle Kupferstichsammlung von 24,000 Blättern. Bedeutender sind die Sammlungen in Gotha, namentlich 1): die von Herzog Ernst dem Frommen gestiftete, durch Ernst II. außerordentlich vermehrte und durch Herzog August mit vielen orientalischen Handschriften bereicherte Bibliothek, welche über 111,000 Bände zählt und regelmäßig vermehrt wird; 2) das ansehnliche Münzcabinet mit ungefähr 2500 Goldmünzen; 3) die Sammlung der Gemälde (830 Stück) und der Kupferstiche (200 Bände und über 700 Handzeichnungen); 4) das Museum, eine ausgezeichnete Sammlung von Kunst- und Naturgegenständen, darunter 17,400 Conchylien; 5) eine Sammlung von Abgüssen antiker Statuen, und 6) das chinesische Cabinet, von Herzog August gebildet. Alle diese Sammlungen, mit Ausschluß der beiden letztern, sind fortwährend theils aus besondern Fonds, theils durch Ankäufe und Geschenke vermehrt worden. An Unterrichtsanstalten für die Wissenschaften besitzt Koburg das Gymnasium Casimirianum mit drei Classen, die lateinische Rathsschule, ein Taubstummeninstitut, seit 1836, und ein im J. 1839 gegründetes Schullehrerseminar; Gotha aber das Gymnasium illustre, berühmt durch ausgezeichnete Lehrer und viele daselbst gebildete geschickte Schüler; das am 9. Mai 1836 eröffnete Gymnasium Ernestinum oder Realgymnasium (zum Unterricht in der Mathematik, Chemie, Physik, Geographie, Botanik, Geschichte, Feldmessen, Malen, Zeichnen, lateinische und neuere Sprachen u. s. w.), das acht Lehrer hat und in einem für 20,000 Thaler erbauten neuen Schulgebäude untergebracht ist; ferner seit 1834 ein homiletisches Seminar zur praktischen Fortbildung der Candidaten; ein Schullehrerseminar (das älteste in Deutschland); die vom Herzog Ernst II. erbaute Sternwarte Seeberg, welche immer

von berühmten Männern (von Zach, von Lindenau, Enke, jetzt Hansen) verwaltet worden ist, und ein am 2. Jan. 1839 von der Becker'schen Buchhandlung errichtetes Museum zum Lesen von Journalen und Zeitschriften. Auch die Volksschulen sind in beiden Ländern, besonders in Gotha, sehr gut eingerichtet und die Besoldungen der Lehrer in neuerer Zeit bedeutend verbessert worden. Der Buchhandel ist in Gotha bedeutend, und besonders zeichnen sich die Handlungen von Becker, Friedrich Perthes, Wilhelm Perthes durch literarische Unternehmungen aus, welche durch die hier zahlreich lebenden Schriftsteller (Jacobs, Kries, Schulze, Ukert, Rost, Möller, Müller, Bretschneider, Wüstemann, Storch und Andere) gefördert werden. Die von Stieler (gestorben 1837) gegründete Anstalt für Ausarbeitung vortrefflicher Landkarten ist von dem thätigen Verleger Wilh. Perthes erhalten und noch erweitert worden. Zur musikalischen Fortbildung besteht in Gotha seit langer Zeit der Sängerverein, zu dem im J. 1837 noch eine Liedertafel und eine Musikalienhandlung hinzugekommen sind. Auch in Koburg ist seit einigen Jahren ein Singverein errichtet worden.

Was den Ackerbau, die Gewerbe, die Industrie und den Handel betrifft, so hat Koburg unterm 16. Aug. 1835 eine gesetzliche Verordnung über die Ablösbarkeit der Feudallasten erhalten, und die Ablösungen schreiten unter einer besondern Commission rasch vorwärts. Auch wurde daselbst am 13. Mai 1821 eine Sonntagsschule für Handwerker, am 7. Dec. 1824 der Kunst- und Gewerbeverein, und im J. 1829 ein Gartenverein gestiftet. An Fabriken von Bedeutung besitzt Koburg Webereifabriken, türkische Färberei, Bleicherei und Bast- und Strohhutfabriken. Für Gotha wurden zur Förderung der Gewerbe am 28. März 1827 eine besondere Immediatcommission errichtet und die Monopolien, die man in Koburg schon 1817 abgeschafft hatte, aufgehoben. Der in Gotha sich jährlich versammelnde thüringische Gartenbauverein ward im J. 1830 bestätigt und am 2. Jan. 1832 die Vertheilung der Gemeinheiten und der ansehnlichen Gemeinderiethe, ingleichen die Ablösung der Huth- und Triftgerechtigkeiten verordnet. Die Linnen- und Baumwollenspinnereien wurden am 26. Jun. 1832 den Waldorten freigegeben, die lästigen Beschränkungen der Bierbrauerei und des Getreidehandels aufgehoben und der Stadt Gotha 1834 ein Wollmarkt verliehen. Ein neues Bergamt Liebenstein wurde errichtet, am 16. März 1837 eine besondere Verordnung über die Organisation des Bergwesens erlassen, durch den Bergrath Glenk die bedeutende Saline Ernsthalle bei Bufleben gegründet (während die Bohrversuche auf Salz in Koburg ohne Erfolg blieben) und endlich 1838 eine allgemeine Landes- und Flurvermessung begonnen. In den Städten wurden Gewerbvereine und in Städten und Dörfern Industrie- und Sonntagsschulen errichtet, welche sich sehr nützlich erweisen. Auch wurden nach allen Seiten neue Kunststraßen geführt, nämlich von Gotha nach Langensalza, nach Waltershausen, nach Reinhardsbrunn, Friedrichsrode und Kleinschmalkalden, nach Ohrdruff, Oberhof und Zella, und von Ohrdruff nach Gräfenrode und Liebenstein, von Gotha nach Tonna, nach Großfahnern, ingleichen eine von Erfurt über Ichtershausen nach Arnstadt. Dadurch wurde nicht nur der Verkehr im Innern sehr erleichtert, sondern auch das Übersteigen des sonst so unwegsamen thüringer Gebirges, über welches jetzt im Gothaischen die drei Kunststraßen bei Oberhof, Tambach und Friedrichsroda führen. Der Wohlstand von Gotha hat sich langsam, aber sicher auf vortrefflichem Ackerbau und auf Gewerbthätigkeit erhoben. Unter den Producten des Ackerbaues zeichnet sich der Krappbau aus, der einigen Fabriken das Dasein gegeben hat. Ansehnliche Geschäfte werden in der Hauptstadt mit Schuhwerk gemacht. Die Bleichereien in Friedrichsrode und Ohrdruff, Fabriken von Gewehren, Stahl- und Eisenwaaren in Zella, Mehlis und Kleinschmalkalden, die Fabrikation hölzerner Waaren in den Waldorten, die ruhlaer Fabriken, die Glashütten zu Gehlberg und Dietharz, die Porzellanfabrik zu Gotha, die Steingutfabrik zu Elgersburg, das Eisenwerk zu

Stutzhaus, die Ausführung von Bauholz, Bretern, Kohlen und Pech aus den Waldgegenden bestehen längst und sind von Bedeutung. Neuerlich sind hinzugekommen eine Porzellanfabrik zu Ohrdruff, eine Spiegelfabrik zu Tambach, eine Runkelrübenzuckerfabrik und eine Tapetenfabrik zu Gotha, eine sehr bedeutende Fabrik von Spielwaaren und eine von Würsten zu Waltershausen. Besonders hat sich die mercantilische Bedeutung der Stadt Gotha seit dem allgemeinen Frieden bedeutend gehoben. Die im Herbst 1817 von der Kaufmannschaft gegründete Innungshalle mit reichen und instructiven Sammlungen und einer wohleingerichteten und stark besuchten Handlungsschule blüht kräftig fort. Die 1819 auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit vom Rath Arnoldi (s. d.) gestiftete Feuerversicherungsbank für Deutschland genießt das größte Vertrauen. Ihr Versicherungscapital betrug im J. 1839 die Summe von 247,703,552 Thlr., und ihre Geschäfte haben sich so vermehrt, daß jetzt für sie ein ansehnliches Bankgebäude hat erbaut werden müssen. Nach gleichen Grundsätzen der Gegenseitigkeit wurde auf Betrieb des Raths Arnoldi am 1. Jan. 1829 eine Lebensversicherungsbank für Deutschland gegründet, die zu Anfange des J. 1840 ein Versicherungscapital von 16 Mill. Thlrn. hatte. Eine im J. 1833 zu Friedrichsroda gegründete Viehversicherungsanstalt hat sich sehr nützlich erwiesen, eine ähnliche Anstalt aber in Werningshausen nicht gleichen Fortgang gehabt. In Elgersburg ist am 4. Jun. 1837 eine viel besuchte Wasserheilanstalt eröffnet worden.

Die Wohlthätigkeitsanstalten Koburgs haben sich neuerlich vermehrt: 1) durch eine im J. 1819 gegründete Krankenversorgungsanstalt für Gesellen und Dienstboten; 2) durch den 1821 gegründeten Frauenverein zur Unterstützung armer Witwen und Waisen; 3) durch den Privathülfsverein, welcher Bürgern, die ohne ihr Verschulden in Vermögensverfall gerathen, durch Vorschüsse aufzuhelfen sucht; 4) durch das Augustenstift, am 19. Jan. 1832 begründet vom jetzigen Herzog Ernst zum Gedächtniß an seine Mutter, die verstorbene Herzogin Auguste, bestimmt, arme Mädchen zu unterrichten und zu unterstützen, sowie zur jährlichen Aussteuer Eines Mädchens und zur Unterbringung zweier armer Lehrlinge, mit einer Fundation von jährlich 400 Fl. aus der Kammerkasse zu Koburg; endlich 5) die Zitzmannische Gewerbswitwenanstalt zur Unterstützung der Witwen armer Handwerker. Das Waisenhaus wurde durch eine Verordnung vom 21. Jun. 1832 neu organisirt, und das Armenwesen bekam mächtige Mittel durch den am 5. Mai 1834 verstorbenen Kammeraccessisten Schmidt, welcher sein ganzes Vermögen, über 100,000 Fl., zu milden und gemeinnützigen Stiftungen bestimmte. Auch eine im Sept. 1821 errichtete und 1827 neu organisirte Sparkasse mit dermalen 467,000 Fl. eingelegten Geldern wirkt wohlthätig. In Gotha wurde im J. 1830 ebenfalls eine Sparkasse errichtet, welche sich des besten Fortgangs erfreut und durch errichtete Filialkassen in Waltershausen, Ohrdruff und Zella ihre Wirksamkeit aufs ganze Land erstreckt. Die früher schon vorhandenen bedeutenden Wohlthätigkeitsanstalten (das Waisenhaus, Hospital, Stadtkrankenhaus, Frankenberg'sche Krankenhaus, der Siechhof und die Freischule) wurden nicht nur verbessert und wirksamer gemacht, sondern es kamen auch neue hinzu, nämlich 1826 die Karolinenschule zur Weiterbildung armer confirmirter Mädchen, gestiftet von der Mildthätigkeit der verwitweten Herzogin Karoline von Sachsen-Gotha und Altenburg, 1830 eine Anstalt zur Erziehung verwilderter Knaben, 1833 eine Kleinkinder-Bewahranstalt, das im Oct. 1831 zu Langenhain eröffnetes Landarmenhaus, eine Krankenanstalt für Gesellen und Dienstboten und eine Suppenanstalt für Arme. Auch das vom Stadtrathe im J. 1836 gestiftete Leichenhaus befriedigte ein Bedürfniß der Zeit. (64)

Sachsen-Meiningen. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das seine neue politische Aera von dem Theilungsvertrag vom 15. Nov. 1826 datirt, bildet, mit Ausnahme der von Gotha angefallenen Herrschaft Kranichfeld, des

von Altenburg abgetretenen Kamburg und elf verschiedenen Enclaven, einen zusammenhängenden, gegen 18 Meilen langen, doch durchschnittlich nur $2\frac{1}{2}$ M. breiten, größtentheils gebirgigen und hügeligen Landstrich, dessen Grenzen Preußen, Baiern, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg und Gotha, Sachsen-Altenburg und die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß an den verschiedensten Punkten berühren. Das Gesammtareal des Landes wird auf $45\frac{3}{4}$ □M. angegeben. Von diesem Flächenraume kommt beinahe die Hälfte auf das thüringer Waldgebirge, das durch seine hohe Betriebsamkeit nicht minder anziehend erscheint, als durch seine mannichfachen Naturschönheiten. Dagegen erzeugt die natürliche Lage dieses Gebirges ein im Ganzen rauhes Klima und mindere Fruchtergiebigkeit, jedoch ohne daß deshalb Mangel an Bevölkerung fühlbar wäre. Letztere betrug nach der neuesten Zählung 148,078 Seelen. Es ist aber die Bevölkerung, wie fast überall, im Zunehmen und durch Auswanderungen minder geschwächt worden als in manchem Nachbarstaate. Die herrschende Kirche ist die protestantische, zu deren Lehre sich beiweitem die größte Zahl der Einwohner des Landes bekennt; außerdem zählt es gegen 1000 Katholiken, ungefähr 100 Mennoniten und über 1500 Juden.

Der bedeutendste Reichthum des Landes beruht in seinen Forsten, die nach genauen Vermessungen eine Grundfläche von 300,384 Acker oder $15\frac{81}{100}$ □M. einnehmen, welche theils Domainen-, theils Gemeinde-, theils Privatwaldungen sind. Es liefern allein die Forste des thüringer Waldgebietes durch den Handel mit Bau- und Langholz und den Schneidemühlenbetrieb, ohne den Scheitholzhandel in das Ausland und den mit Böttcherwaaren, Schachteln, Spielwaaren u. s. w., dem Staate und den Unterthanen jährlich einen durchschnittlichen Ertrag von 436,300 Gulden. Nächst der Forstwirthschaft bildet die Landwirthschaft, Ackerbau und Viehzucht eine nicht unansehnliche Quelle des Volkseinkommens. Die herrlichen Waldweiden und die vielen Wiesen der Flußthäler begünstigen die Viehzucht außerordentlich, und mehr als eine herrschaftliche Anstalt, wie das Gestüt in Altenstein, die Musterschäferei in Glücksbrunn u. s. w., wirken auf Veredelung und Verbesserung des Viehstandes hin, während durch Trockenlegung von Teichen und Morästen erhöhte Futtergewinnung neben andern Vortheilen erzielt wurde. Ist auch durch das Eingehen vieler Teiche die Fischzucht vermindert worden, so liefern die noch übrigen nebst einigen Seen, den Hauptflüssen und den Forellenbächen des Gebirges immer noch der zahmen und wilden Fischerei genugsamen Ertrag. Der Wildstand hat verloren und verliert immer mehr; indeß ist Mangel an Wildstand niemals Das, was den Landbewohner zur Klage veranlaßt. Wenn auch der Boden des Landes in den verschiedenen Districten in Bezug auf seine Ergiebigkeit sehr verschieden und im Ganzen minder fruchtbar ist als in Flachländern unter mildem Klima, daher den Bedarf nicht ganz deckend, so schließt er doch den Anbau keiner in Mitteldeutschland vorkommenden Feldfrucht und Getreideart aus. In den Waldgegenden dringt sich der Kartoffelbau gebieterisch auf, im Unterlande wird Flachs und Taback mit Vortheil und im Großen cultivirt. Die Torfstiche des Landes sind noch nicht zahlreich, doch in günstiger Aufnahme; das Mineralreich bietet in ausgedehnter Weise seine Nutzung dar. Kalk, Marmor, Gyps. Sand und Thon liefern dem häufigen Bedarf hinreichendes Material; Schiefer- und Griffelbrüche beschäftigen im Oberlande viele Hände; Basalt zeigt sich durch das ganze Land den musterhaften Chausseen äußerst förderlich. Eigentlicher Bergbau wird im Oberlande auf Eisen, Kupfer und Silber stark, im Unterlande auf Eisen und Kobalt mäßig betrieben. Ein ergiebiges Kohlenwerk (Neuhaus) erschloß die Gegenwart mit Hoffnung auf mehre. Den Salzbedarf für das Land, neben bedeutender Ausfuhr, liefern hauptsächlich die Salinen zu Salzungen und Neusulza, letztere mit chemischer Droguenproduction; doch sind auch noch einige kleinere Salinen im Gange. Mit ersterer ist seit einer Reihe von Jahren ein lebhaft besuchtes

Soolbad verbunden, und das Mineralbad Liebenstein (eisenhaltiger Säuerling) fängt an, sich wieder größerer Aufnahme zu erfreuen, nachdem es in den letzten Decennien ziemlich in Schatten getreten. Dort wurde neuerdings auch eine gut eingerichtete und gleich anfangs viel besuchte Kaltwasserheilanstalt begründet, deren Wasser, dem Granitschorfe des Gebirges entspringend, äußerst belebend und kräftigend wirkt, während die reizende Umgebung des Badeorts in Verbindung mit sehenswerthen Naturmerkwürdigkeiten, wie die liebensteiner Höhle, der ausgedehntesten in Deutschland, jedem Fremden den Aufenthalt in Liebenstein angenehm und anziehend macht, der noch verschönt wird durch das nahe Altenstein, den Sommerwohnsitz der herzoglichen Familie.

Außer der Urproduction fehlt es dem Lande keineswegs an schwunghaft betriebenen Industriequellen; dahin gehören im Unterlande Stahl- und Messerschmiedearbeiten, Zeuchwebereien, Tuchmanufacturen; fabrikmäßig und großartig, mit Dampfkraft betriebene Wollenspinnereien in Glücksbrunn und auf der Zwick; viele Papiermühlen, Gerbereien, Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, letztere in der Residenz als „Brauverein" thätig, aber nicht befriedigend, da dessen Biere den in frühern Jahren daselbst gebrauten an Gehalt und Schmackhaftigkeit weit nachstehen und zur häufigen Einfuhr fremder Biere nöthigen. Dagegen liefert das betriebsame Oberland vortreffliche Biere nach bairischer Art, die im Inlande und nach dem Auslande verführt werden. Der Hopfenbau findet Eingang; die Versuche aber mit dem Seidenbau führten nicht zu gewünschten Erfolgen. Eine Runkelrübenzuckerfabrik besteht in Salzungen. Während der Activ- oder Ausfuhrhandel des Unterlandes mit Ausnahme des Holz- und Brethandels nicht von Bedeutung ist, verbreitet der des Oberlandes seine mannichfachen Waarenproducte über die ganze bewohnte Erde. Hier sind Glas-, Spiegel-, Porzellan- und Spielwaarenfabriken aller Art in voller Thätigkeit neben den mancherlei Hüttengewerken, Hochöfen, Eisenhämmern und Gießereien, den Schneide-, Säge- und andern Mühlen; dabei beschäftigt und nährt das Transportwesen eine große Menge Menschen, hauptsächlich auf dem Walde und in den ihm zunächstliegenden Orten.

An nützlichen, wohlthätigen, wie an wissenschaftlichen Anstalten hat das Herzogthum keinen Mangel, wenn auch andere für das Wohl der Unterthanen segens- und hülfreiche Institute noch zu wünschen sind, wie z. B. eine Landescreditkasse, deren Errichtung vielleicht nicht mehr allzu fern ist. Das Armenwesen hat sich seit vielen Jahren zweckmäßiger, durch die Zeit gebotener Einrichtungen zu erfreuen gehabt. Schon 1703 gründete Herzog Bernhard I. ein Waisenhaus in der Residenz. Später suchte man auch im Lande der Bettelei zu steuern, errichtete 1719 ein Zucht- und Spinnhaus, das von einem Armencollegium überwacht wurde, traf von Zeit zu Zeit nöthige Verbesserungen und stellte das Armenwesen der Residenz 1829 unter die Fürsorge der Landesregierung und 1833 unter die der Residenz-Policeicommission. Es fehlt nicht an milden Stiftungen für Arme und Kranke, besonders reich sind dotirt die Stiftung des Grimmenthals, von der das 1547 errichtete Hospital einen Theil seiner Einkünfte bezieht, während der übrige Theil als Fonds für Kirchen und Schulen dient, und das Hospital St.-Johannis in Salzungen. Fast alle Stadtbezirke haben ansehnliche Stipendien und Legate für unbemittelte Studirende und auf den Universitäten zu Jena und Leipzig, wie auf den Gymnasien zu Meiningen, Hildburghausen und Schleusingen bestehen mehre Freitische und Freistellen. In Wasungen befindet sich ein Fräuleinstift. Waisen- und Mildenkassen sind zahlreich; Krankenhäuser haben Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld und Sonnenberg; eine Hebammenschule ist in der Residenz, eine Irrenanstalt in Hildburghausen, eine Straf- und Correctionsanstalt in Untermaßfeld. Auch der Witwenkassen sind viele; es gibt eine Staats- und eine Hofdiener-, eine Prediger- und eine Schullehrerwitwenkasse, zu denen auch die unverehelichten Angestellten beizutragen haben. Leichenkassen bestehen als Privatanstalten in einigen

Städten. Eine eigene Brandkasse hat das Herzogthum nicht; laut Vertrages der Regierung mit Kurhessen werden unter ihrer Garantie Versicherungen dort bewirkt, ohne daß ein Zwang dabei obwaltet.

In einer Zeit der Vereine aller Art, wie die gegenwärtige ist, kann es nicht fehlen, daß auch im Herzogthum Meiningen solche öffentlich und privatim mehrfach thätig sind, sich löblichen Zwecken hülfreich zu erweisen. Freimaurerlogen sind in Meiningen und Hildburghausen; Landesculturvereine gründete der Staat im ganzen Lande; Industrie=, Landwirthschafts= und Gewerbsvereine blühen erfolgreich in Hildburghausen, Saalfeld und Salzungen; außerdem besitzt die Residenz einen Brauverein, einen Obst= und Gartenbauverein, einen Torfbauverein und einen Kunstverein; wissenschaftlich anregend wirkt in seinem Kreise der Predigerverein. Der hennebergische alterthumsforschende Verein, begründet vom Bibliothekar Ludwig Bechstein (s. d.) zu Meiningen, am 14. Nov. 1831, steht mit den meisten deutschen Vereinen ähnlicher Tendenz in Verbindung, und hat, vom Staate einer kleinen Unterstützung sich erfreuend, mehre nützliche und wissenschaftliche Schriften veröffentlicht. Die früher hochgeachtete Societät der Forst= und Jagdkunde zu Dreißigacker scheint entschlafen. Die Unterrichts= und Bildungsanstalten des Herzogthums sind folgende: Die großherzogliche und herzoglich sächsische Gesammtuniversität zu Jena, gestiftet 1558, die Forstakademie zu Dreißigacker, errichtet 1801, die Landesgymnasien zu Meiningen und Hildburghausen, die Realschule und das Progymnasium zu Saalfeld, das gemeinschaftliche Gymnasium zu Schleusingen und das Landschullehrerseminar zu Hildburghausen; außerdem eine Real= und Handwerksschule zu Meiningen und mehre ansehnliche Privatinstitute. Vor der Landestheilung hatte jede der Städte Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld ein eigenes Landschullehrerseminar; im J. 1827 wurden sie zu einem einzigen zweckmäßig vereinigt. Im J. 1832 gab es, mit Ausnahme der Forstakademie zu Dreißigacker und der im Auslande befindlichen Bildungsanstalten zu Jena und Schleusingen, zu deren Erhaltung das Herzogthum Meiningen mit beiträgt, die Privatinstitute eingeschlossen, 302 Schulen, darunter zehn israelitische, mit 403 Lehrern und Lehrerinnen und 24,557 Schülern und Schülerinnen. Dem literarischen Bedürfnisse dienen: die herzogliche öffentliche Bibliothek zu Meiningen mit 30,000 Bänden; die nicht unansehnliche Gymnasialbibliothek daselbst; die Bibliothek der Forstakademie zu Dreißigacker; die Geschäftsbibliotheken für die höhern Staatsdiener zu Meiningen und Hildburghausen; in letzterer Stadt eine bändereiche und gut dotirte Gymnasialbibliothek; die Buch= und Kunsthandlungen zu Meiningen, Hildburghausen und Saalfeld. An Sammlungen befinden sich im Lande: das Naturalien= und Kunstcabinet, das Münzcabinet, die Gemäldegalerie und das Kupferstichcabinet, sowie die Alterthümersammlung des hennebergischen Vereins in der Residenz; ein physikalisches und ein Naturaliencabinet zu Dreißigacker; eine mit der Bibliothek des Gymnasiums verbundene Naturaliensammlung zu Hildburghausen und eine Productensammlung zu Saalfeld. Außerdem hat Meiningen Antheil an den den drei herzoglich sächsischen Häusern als Fideicommiß gehörenden höchst bedeutenden Sammlungen für Wissenschaft und Kunst zu Gotha, nämlich der Bildergalerie, dem chinesischen Cabinet, der Sammlung von Abgüssen antiker Statuen, der Bibliothek, dem Münzcabinet und der Kunst= und Naturalienkammer. Die periodische Presse umfaßt die Regierungs= und Intelligenzblätter der beiden Hauptstädte, die weitverbreitete „Dorfzeitung" nebst „Plauderstübchen" in Hildburghausen, das „Volksblatt" in Meiningen, die „Landwirthschaftliche Dorfzeitung" nebst „Gartenfreund" und den „Stadt= und Landboten" in Saalfeld. An einem mit Geist und tüchtiger Gesinnung redigirten, alles Kleinliche und Personelle ausschließenden Blatte für Vertretung und Verbreitung allgemeiner und vaterländischer Interessen fehlt es zur Zeit noch.

Der Hofstaat des Herzogs **Bernhard Erich Freund** (s. d.) und seiner Gemahlin Marie ist nicht zahlreich, doch dem Range des Fürsten angemessen. Die Angelegenheiten des Ceremoniells, der Etikette und Hofökonomie, des Dienstes in und außerhalb der Residenz leitet ein Hofmarschallamt, dem die Hofdiener niedern Ranges, die Schloßverwaltungen und die Hofkapelle untergeordnet sind. Das Marstallamt hat den Marstall, das Gestüte, die Wagenfabrik und die dahin einschlagende Dienerschaft, letztere in Gemeinschaft mit dem Hofmarschallamte, zu überwachen. Der herzogliche Hof unterhält an mehren Höfen mit den übrigen herzoglich sächsischen Häusern Gesandte und hat in der freien und Hansestadt Hamburg einen Consul. Mit Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg hat Sachsen-Meiningen gemeinschaftlich den Ernestinischen Hausorden von 1690 am 26. Dec. 1833 erneuert, dessen Häupter die drei Herzoge sind. Die Ordenskanzlei wechselt nach der Anciennetät (nach dem Lebensalter) des jedesmaligen vorsitzenden Ministers an einem der drei herzoglichen Höfe. Die Ordensgrade zerfallen in Großkreuze, Comthure erster und zweiter Classe, Ritter, Verdienstkreuze und Verdienstmedaillen. Die Landstände des Herzogthums werden durch 24 Abgeordnete der drei Classen: Rittergutsbesitzer, Bürger und Bauern (von jeder Classe in gleicher Zahl gewählt), nach dem Grundgesetze vom 23. Aug. 1829 gebildet, durch welches die früher in den verschiedenen Landestheilen bestandenen Verfassungsurkunden zu einem Ganzen vereinigt wurden. Während der Abwesenheit der Ständeversammlung, welche alle drei Jahre zusammentritt, besorgt ein landschaftlicher Vorstand, bestehend aus dem Landmarschall und zwei von den Ständen aus ihrer Mitte gewählten Vorstehern mit dem Syndicus die ihm gesetzlich zugewiesenen Geschäfte und unter Hinzutritt eines vom Landtage gewählten Ausschusses die nöthigen Arbeiten. Der Militairetat des Herzogthums wird gebildet aus der Adjutantur des Herzogs, dem Stabe des Bundescontingents, einigen Commandaturen, den Offizieren à la suite, der Curatel der Militairkasse und Ökonomieverwaltung, und dem kleinen Feldjägercorps, dem die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und zugleich die Versehung des Zoll- und Steueraufsichtdienstes obliegt. Das Bundescontingent besteht außer der Reserve aus einem 1150 Mann starken Bataillon leichter Infanterie, abgetheilt in eine Jäger- und vier Schützencompagnien, und bildet einen Bestandtheil der Reserve-Infanteriedivision des deutschen Bundes.

Die Centralverwaltung in ihrem ganzen Umfange umfaßt folgende obere Behörden: das Landesministerium, neben welchem noch ein Geheimes Rathscollegium, als blos berathende Behörde, doch nicht in permanenter Wirksamkeit besteht; das Oberappellationsgericht mit dem Sitz zu Jena, als gemeinschaftlichen obersten Justizhof der großherzoglichen und herzoglichen sächsischen Ernestinischen Häuser und der Fürsten Reuß beider Linien; den Schöppenstuhl zu Jena (als Spruchbehörde), das Oberlandesgericht zu Hildburghausen; ferner als Verwaltungs- und Finanzbehörden die Landesregierung zu Meiningen, deren Geschäftskreis sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung erstreckt, soweit diese nicht andern Behörden übertragen sind. Sie zerfällt in drei Abtheilungen, zu deren erster, der Verwaltungsabtheilung, die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, die Sicherheits-, Ordnungs-, Gewerbs- und Landwirthschaftspolicei, das Communal-, Corporations- und Institutenwesen, die Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten gehören; ferner das Berg-, Hütten-, Münz- und Bauwesen, die Militairsachen, wo eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet. Diese Abtheilung bildet zugleich das Obercensurcollegium. Zum Ressort der zweiten, der Finanzabtheilung, gehören alle Angelegenheiten, die sich auf das Domanial- und Landesvermögen beziehen, das gesammte Etatskassen- und Rechnungswesen und die Aufsicht über die Hauptkasse. Das Finanzwesen des Herzogthums erhielt durch mehre Gesetze im J. 1831 eine feste Gestaltung. Es wurde ausgesprochen, daß die Do-

mainen zwar zur Bestreitung des Bedarfs des herzoglichen Hauses und des Hofes bestimmt seien, den Überfluß ihrer Einnahme aber zur Verwendung für die Zwecke der Landesverwaltung abliefern sollten. Man stellte die gesammte Finanzverwaltung unter die obere Leitung einer Behörde, des Finanzsenats, und errichtete nur eine einzige allgemeine Staatskasse, die Hauptkasse, wodurch die bisher den Ständen noch zugestandene Verwaltung der vormaligen landschaftlichen Revenuen in einer besondern Kasse wegfiel und eine sehr wesentliche Vereinfachung und Verbesserung erzielt wurde. Nur die Controle über den Zustand und die Führung des Staatshaushaltes nach den vereinbarten Gesetzen und Etats behielten die Stände sich vor. Es bildet diese Abtheilung zugleich den Lehnhof. Die dritte Abtheilung, die Forstabtheilung, verwaltet das gesammte Forst= und Jagdwesen unter bezüglicher Mitwirkung der beiden vorgenannten Abtheilungen, mit denen sie zugleich die Forst= und Jagdpolicei handhabt. Sie leitet auch die Angelegenheiten der Forstakademie zu Dreißigacker. Da nicht alle Geschäfte sich zur Behandlung in voller Sitzung der Regierung und ihrer Hauptabtheilungen eignen, sondern manche bureaumäßig behandelt werden, so sind den verschiedenen Referenten noch andere Männer von speciellen Fächern beigegeben, und diese bilden dann besondere Deputationen, z. B. für die Domainenbewirthschaftung, für das Bauwesen, für Medicinalangelegenheiten u. s. w. Einer der wichtigsten Fortschritte im Staatshaushalte ist die seit 1831 eingeführte Centralisirung des ganzen Staatsrechnungswesens, eine Einrichtung, deren sich, außer Nassau, vielleicht kein deutscher Staat rühmen kann wie Sachsen=Meiningen. Der am 1. Jan. 1834 erfolgte Anschluß an den deutschen Zollverein hat sich namentlich für die Eisenwerke, Glas= und Porzellanfabriken, Griffelmacher und Spielwaarenfabriken sehr vortheilhaft erwiesen, sowie überhaupt für die sämmtlichen industriellen Gewerbe des Oberlandes und des Fürstenthums Saalfeld, welche durch ihn sichtbar an Erweiterung und an Verdienst gewonnen haben. Der General=Inspectoratssitz desselben ist Erfurt, und es umschließt dessen Geschäftskreis alle Landestheile des Herzogthums.

Die Kirchen= und Schulbehörden des Herzogthums sind in ein Consistorium, das seinen Sitz in Hildburghausen hat, vereinigt. Eine Rechnungskammer trägt Sorge, daß die Staatskasse=Rechnungen, sowie die Rechnungen der Städte und wichtigern Anstalten pünktlich geführt und abgeschlossen werden und wirkt mit bei Auf= und Feststellung des Etats und zur Aufrechthaltung gesetzmäßiger Ordnung im Staatshaushalt. Eine eigene Staatsschuldentilgungsanstalt mit einer besondern Behörde, der Schuldentilgungscommission, wurde unterm 9. Aug. 1832 errichtet, und es wählen zu derselben die Stände zwei Mitglieder. Die Schuldentilgungskasse ist unabhängig und abgesondert von der den laufenden Dienst beschäftigenden Hauptkasse und empfängt aus dieser die zur Verzinsung und Tilgung erfoderlichen Mittel. Diese Verzinsungs= und Tilgungsrente ist unabänderlich auf jährlich 270,080 Fl. festgesetzt. Die Amts= und Localverwaltung des Herzogthums umfaßt zunächst die Untergerichte, welche in Kreis=, Land= und Patrimonialgerichte zerfallen. Die Land= und Stadtgerichte bilden die allgemeinen Civilgerichte erster Instanz für alle Personen und Sachen, welche keinen befreiten Gerichtsstand genießen. Den Kreis= und Stadtgerichten ist außer der Function eines Landgerichts für den ihnen zugewiesenen landgerichtlichen Bezirk noch besonders übertragen: die Civilgerichtsbarkeit erster Instanz über die Eximirten, soweit diese nicht dem Oberlandesgerichte unterstellt sind, die Ehe= und Verlöbnißstreitigkeiten und die Criminalgerichtsbarkeit unter gewissen Modificationen. Wo Kreisgerichtsdeputationen bestehen, leiten und entscheiden diese bürgerliche Rechtssachen und Untersuchungssachen im Umfange der Landgerichte; auch verwalten sie die freie Gerichtsbarkeit, das Vormundschaft= und Hypothekenwesen. Vierzehn Amtseinnahmen erheben die sämmtlichen Abgaben, sowol die Domainen= als auch die privati-

ven Landes- und die gemeinschaftlichen Zolleinkünfte; auch sind sie zugleich die Agenten der Staatsschuldentilgungscommission. Ein wesentlicher Fortschritt zum Bessern ist das früher schon eingeführte, durch das Gesetz vom 21. Jun. 1835 wohlthätig erweiterte Institut der freien Gerichtstage und die Einführung der Friedensgerichte (seit 1835), behufs der Abkürzung und Verminderung der Processe. Hinsichtlich der Friedensgerichte wurde das Land in 11 Bezirke getheilt, und jeder Ort erhielt einen oder einige vom Volke selbst gewählte Männer, ohne Rücksicht auf deren Stand und Stellung als Friedensrichter. Sie erledigten im Jahre 1838 von 3550 angemeldeten Sachen 3318. In Bezug auf die Verwaltung ist das Land in 12 Ämter getheilt, die der Mehrzahl nach von einem Oberamtmann mit dem nöthigen Geschäftspersonal dirigirt werden. Die Ortsbehörden zerfallen in den meisten Städten in den Magistrat und den Gemeinderath, in andern sind beide im Stadtrathe vereinigt, oder es fungirt der Magistrat unter der Benennung eines Bürgermeisteramtes.

Von dem anerkennenswerthen Bestreben des Landesherrn und der Regierung, das Volk höherer Wohlfahrt entgegenzuführen und zeitgemäß zum Bessern fortzuschreiten, zeugen außer den bereits angeführten, sehr viele Gesetze und Verordnungen des letztvergangenen Decenniums, nachdem 1829 die neue Landesorganisation ins Leben getreten und das Grundgesetz publicirt war, von denen jedoch hier nur die vorzüglichsten aufgeführt werden können. Ein Gesetz über die Gewerb- und Nahrungssteuern erschien am 10. Jan. 1832, ein Gesetz über die Torfgräberei am 11. Aug. 1832, über die Besteuerung der Ritter- und Freigüter am 3. Aug. 1834, ein provisorisches Regulativ über die Gemeindeverfassung und Verwaltung der Residenz am 15. Jan. 1835 und über Aufhebung der Straßenbaudienste am 28. Apr. 1835. Das Diensteinkommen zu gering dotirter Pfarrer- und Schulstellen wurde verbessert; erstere sollen nicht unter 400, letztere nicht unter 200 Fl. Einkommen gewähren. Eine Verordnung vom 9. Nov. 1836 enthält sehr zweckmäßige medicinalpoliceiliche Vorkehrungen wider gemeinschädliche ansteckende Krankheiten der Menschen, und die Apothekerordnung vom 9. Mai 1837 half einem wesentlichen Bedürfnisse ab; die Verordnung vom 2. Jan. 1838, den Nachdruck betreffend, veröffentlicht nichts als den deutschen Bundesbeschluß; außerdem folgten rasch hintereinander in demselben Jahre ein Gesetz über Einführung einer allgemeinen Gesindeordnung, ein Rekrutirungsgesetz, das Gesetz hinsichtlich der Befreiung der Inländer vom Chausseegelde, das Gesetz in Betreff der Umwandlung der vierprocentigen Staatsschuldscheine in 3½ procentige, ein Gesetz über die Gebühren der Advocaten und am 15. Aug. 1840 die neue Landgemeindeordnung. Von großer Wichtigkeit war der im Sommer 1838 erfolgte Anschluß an den süddeutschen Münzverein, der dem größern Theile des Landes das Beibehalten des gewohnten (rheinischen) Münzfußes sicherte. Die Münzstätte des Herzogthums ist in Saalfeld. In der Residenz wurde in neuester Zeit eine Sparkasse errichtet; auch wurden durch die Erweiterung eines mit dem Residenzschloß zusammenhängenden Gebäudes alle obern Verwaltungsbehörden mit ihren Acten, Archiven und sonstigen Dependenzen zweckmäßig vereinigt. Überhaupt gestaltete sich die Stadt Meiningen durch mancherlei Neubauten und neue geschmackvolle Anlagen immer freundlicher, sodaß sie bei ihrer Lage in einem reizenden Thale dem nicht allzu hohe Ansprüche machenden Fremden manchen Genuß bietet. Der Geselligkeit öffnen die Locale des Casino, der Schützengesellschaft und der Liedertafel ihre Räume; im Winter finden glänzende Versammlungen in den Sälen des Theatergebäudes statt. Neben den scenischen Darstellungen der (nicht stehenden) Bühne erhöht die herzogliche Kapelle die Annehmlichkeiten des Lebens in der kleinen Residenz, in der ein human-socialer Geist ohne steife Förmlichkeiten heimisch ist. Auch in den übrigen Städten des Landes sieht sich der Fremde gern willkommen geheißen und findet in allen Geselligkeitskreisen freundliche Ansprache. Welche Umgestaltung der commerciellen und gesellschaftlichen Ver-

hältnisse die jetzt projectirte thüringische Eisenbahn herbeiführen wird, kann erst die Zukunft lehren. (59)

Sachsen-Weimar-Eisenach, das Großherzogthum, erfreut sich seit seiner Gebietserweiterung im J. 1815 eines ungestörten, wenn auch nicht immer gleich raschen Zuwachses der Bevölkerung, sowie es sich durch Förderung und Begünstigung der Bildung, Industrie und Landescultur unausgesetzt rühmlich hervorthut und das Wachsthum seines Wohlstandes in der erfreulichen Maße empfindet, daß der Zunahme seiner Menschenmenge gegenüber die Armuth verhältnißmäßig sich eher mindert als mehrt. Das Land zählte am Ende des J. 1839 auf 67 □M. Flächeninhalt 247,603 Einw., also ungefähr 3695 auf einer □M. Wie früher, so zeigt sich auch jetzt der großherzogliche Hof für die Fortschritte höherer Bildung empfänglich und thätig, und das gesammte Land findet volle Befriedigung höherer wissenschaftlicher Ansprüche in den beiden Gymnasien und in der Gesammtuniversität zu Jena, deren Blüte sich in weiser Berücksichtigung und zeitgemäßer Befriedigung aller steigenden Geistesbedürfnisse entfaltet und die Gelegenheit zu tüchtiger Ausbildung darbietet, so hoch und umfassend auch immer die Anfoderungen bei den Prüfungen gestellt werden mögen. Auch ist seit 1830 für bessere Bildung der Forstamtsbeflissenen gesorgt worden. Bibliotheken, Museen und Kunstsammlungen wirken neben der Hofbühne im Allgemeinen zur Bildung des Geschmacks, zur Verfeinerung der Sitten und zum edlern Lebensgenusse mit, während Gesangvereine und Singfeste insbesondere den Sinn für Musik befördern, erhalten und erwecken. Ein neues Gesetz schützt das Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst in größerm Umfange, als es die frühern Verfügungen vermochten. Nächstdem bilden die beiden Landschullehrerseminarien mit sichtbar gutem Erfolge junge Leute zu Bürger- und Landschullehrern heraus, welche, da sie sich auch zum Unterrichte der Blinden und Taubstummen vorbereiten müssen, einem gefühlten Bedürfnisse im Lande allenthalben abhelfen können, sobald eine zweite Anstalt für jene Unglücklichen zu Eisenach errichtet sein wird. Außerdem sind die Landschullehrer schon längst gehalten, Gemüsebau und Baumzucht zu befördern und den Schulkindern darin Unterricht zu ertheilen, während die Landgemeinden seit 1830 ernstlich angehalten werden, für Schulgärten da, wo sie fehlen, zu sorgen und auch Baumschulen, jedoch aus freiem Willen und aus Überzeugung von den Vortheilen derselben, nach dem Muster der Landescentralbaumschule bei Weimar, in ihren Orten anzulegen. Besondere Vereine für Blumenzucht und Gartenbau, die jährlich Ausstellungen veranstalten, finden ebenso viele Nacheiferung als die gemeinnützigen Vereine für Gewerbsthätigkeit und landwirthschaftliche Ausbildung, wiewol schon der Schuljugend durch das Institut der Frauenvereine, die mit löblicher Eifersucht ins Volksleben eingreifen und auf Verbesserung der Zustände segensreich mitwirken helfen, der Sinn für Industrie eingeprägt wird. Die freien Gewerkschulen, deren vorerst nur drei bestehen (zu Weimar, Eisenach und Kaltennordheim, neben denen die Versorgungs- und Bildungsanstalt zu Jena in ähnlicher Weise unabhängig zu wirken scheint), die aber um sechs Anstalten, landständischer Verwilligungen zufolge, vermehrt werden sollen, haben den Zweck, in derselben Art, wie die Bürgerschulen auf der Stufe der allgemeinen Vorbereitung, im Stande der Handwerker eine Menge Kenntnisse zu verbreiten, die sich an die Einrichtung und den Zweck der Zunft- und Innungsverhältnisse knüpfen. Sie werden durch ein Gesetz vom J. 1821 geleitet und getragen, das zwar 1839 einige Abänderungen erfuhr, aber fortwährend den Grundsatz festhält, daß die Gewerbe vorzugsweise den Städten zugewiesen werden müssen, um den Meistern eine genügende, den Zeitverhältnissen entsprechende Ausbildung und den technischen Gewerben selbst mehr Einfluß zu verschaffen, und daß die Handwerker auf dem Lande mehr und mehr zu beschränken seien. Maurer, Tüncher und Zimmerleute, die das Meisterrecht er-

langen wollen, müssen sich seit 1838 einer Prüfung durch Bevollmächtigte der Oberbaubehörde unterwerfen. Der Hauptlandwirthschaftsverein mit seinen untergeordneten Filialen wirkt gleichfalls vortheilhaft auf den Anbau des Landes und auf Veredelung der Viehzucht. Mit gutem Erfolge hat sich derselbe auch im Seidenbaue versucht. Von Zeit zu Zeit finden in Weimar öffentliche Ausstellungen der Erzeugnisse der Wirthschaft, des Kunst- und Gewerbfleißes nebst den dahin einschlagenden Werkzeugen und Geräthschaften, verbunden mit einer Viehschau, statt. Neben diesen Vereinen, welche sichtbar die Gewerbe und den Verkehr befördern, wirken auf letztere sehr wohlthätig der Anschluß des Großherzogthums an den großen deutschen Zoll- und Handelsverband, der zu Anfange des J. 1834 erfolgte, die Anlage von Postexpeditionen in den kleinern von den Hauptstraßen entfernten Städten, und die Verbesserung, Herstellung und Verlängerung der Kunststraßen, auf welche durch außerordentliche Zuschüsse in den letzten zehn Jahren 360,000 Thlr. verwendet und für welche neuerdings wieder 160,000 Thlr. verwilligt wurden. Durch den Ausbau des Residenzschlosses und den Neubau des abgebrannten alten Rathhauses zu Weimar werden einheimische Künstler vielfach unterstützt. Der Wollmarkt und die Getreidemärkte zu Weimar sind in steigender Aufnahme; die Wollfabrikation, Schuhmacher- und andere Arbeiten verschaffen Apolda, Bleichanstalten und eine Linnenfabrik Kaltennordheim, andere Zweige der Industrie Eisenach, Weida, Neustadt und Münchenbernsdorf einen guten Ruf. Es bestehen im Lande sechs Sparkassen; die Hülfsbedürftigen finden Unterstützung durch die Almosenkassen, und durch Suppenanstalten und außerordentliche Unterstützung wird die äußerste Noth gelindert. Die Hospitäler sind in gutem Zustande; ein am 1. Jul. 1840 errichtetes Landeshospital zu Blankenhain nimmt die unheilbaren Kranken auf. Die aus den Strafanstalten Entlassenen, deren Zahl 1837 auf 569 sich belief, sucht ein besonderer Verein zu versorgen und zu bessern. Für die armen Waisen und sittlich verwahrlosten Kinder sorgen beiden besonders gewidmete Anstalten. Zum Theil widmen ihnen wie andern unbemittelten Kindern und Erwachsenen weiblichen Geschlechts die sieben Centralfrauenvereine, die sich wieder in mehre Ortsvereine gliedern und an deren Spitze die Großherzogin steht, ihre Sorgfalt. Durch sie erhielten im J. 1838: 3866 Kinder Unterricht in den Industrieschulen; außerdem wurden 39 noch besonders in Waschanstalten unterwiesen; 72 fanden Aufsicht in den Kleinkinderschulen, 509 spannen und 65 Erwachsene bekamen andere Beschäftigungen. Andere wohlthätige Anstalten verwahren während der Dauer der Feldarbeiten die kleinen Kinder unbemittelter Landleute, und eine Verfügung vom 9. Apr. 1840 setzt die Erziehung unehelicher Kinder unter tüchtige Vormundschaft. Die Witwen der protestantischen Prediger und Schullehrer empfangen Unterstützung aus den ihnen eigens gewidmeten Kassen; ebenso die Witwen und Waisen der katholischen Schullehrer, neuerdings auch die Witwen der Mitglieder der Hofkapelle durch den von Hummel gegründeten Fonds, und seit 1834 die dürftigen unglücklichen Krieger und deren Hinterlassene durch milde Stiftungen in verschiedenem Umfange, während die Witwen und Waisen der Medicinalpersonen von 1841 an die wohlthuenden Wirkungen einer jüngst für sie errichteten Unterstützungsanstalt werden genießen können.

Rücksichtlich des Policeiwesens steht das Großherzogthum andern Staaten und der Nachbarschaft nicht nach; die Sanitätsanstalten werden nicht blos durch landständische Verwilligungen, sondern auch durch ansehnliche Beiträge der Großherzogin immer mehr verbessert; ein Gleiches geschieht fortwährend hinsichtlich der Maßregeln zur allgemeinen Sicherheit wie zur Abwendung der Feuersgefahren. Im J. 1837 wurden, je nachdem es die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile erheischten, gewisse Stationen für Militaircommandos gebildet und diese zu einem strengen Policeidienste verpflichtet. Durch die neue Stadtordnung der Residenz Weimar wurde 1838 die städtische Policeiverwaltung

Digitized by Google

dem Dirigenten des Stadtraths zugetheilt, wodurch die Geschäftsführung sich vielfach vereinfachte. Mit Baiern kam die Staatsregierung im J. 1838 wegen Gestattung der Nacheile gegen Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen überein; mit andern Nachbarstaaten, wo ähnliche Übereinkommen schon bestanden, wurden dieselben ergänzt; mit Schwarzburg-Rudolstadt vereinte man sich gleichzeitig dahin, daß dergleichen Personen nicht gegenseitig zugeschoben werden sollten, wenn dieselben weder Angehörige noch Heimatsrecht in beiden Staaten finden, oder wenn die Schieblinge nicht nothwendig ihren Weg in die Heimat durch die Gebiete derselben zu nehmen haben. Zu den Fortschritten der Policeiordnung gehören ferner die Einrichtung einer Controle über das Dienstbotenpersonal in allen Orten des Landes und die erneuerten Verfügungen gegen Wald- und Obstbaumfrevel, gegen Holz- und Wilddiebstahl. Im J. 1836 wurde mit den Nachbarstaaten Baiern, Kurhessen und Sachsen-Meiningen ein Abkommen getroffen, damit die Forst-, Jagd-, Feld-, Baum- und Fischereifrevel, welche durch die Unterthanen des einen Landes in dem Gebiete des andern begangen werden, nur nach den Gesetzen ihrer Wohnorte, d. h. ebenso wie in der Heimat bestraft werden sollen. Die Gemeinde-, Kirchen- und Privatwaldungen wurden, so viele deren bis 1838 noch nicht unter forstpoliceilicher Mitaufsicht der Behörden standen, denselben zugewiesen, und während sich der Wildstand verringert, zielen die neuesten Erläuterungen der frühern Gesetze zur Verhütung der Wildschäden blos auf Vorkehrung und Abwendung derselben durch die Besitzer der Grundstücke an den Wäldern.

Dasselbe Streben der Vervollkommnung gibt sich auch in der Rechtspflege und in der Gesetzgebung kund. Zunächst ist die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung fortwährend darauf gerichtet, in allen Theilen des Großherzogthums einerlei Rechtspflege zu verbreiten; die Patrimonialämter werden nach den Rechtsbedürfnissen der Zeit, sofern es nothwendig, unterstützt und verbessert; die Heimatsverhältnisse auf den Grund des vorhandenen neuen Gesetzes immer genauer ausgebildet. Da in einigen Theilen des Landes noch mangelhafte und sehr verschiedene Rechts- und Verwaltungszustände bestanden, so wurde eine neue Landgemeindeordnung der Dorfgemeinden geschaffen und am 1. Jul. 1840 in allen Gemeinden, denen das Stadtrecht nicht zusteht, zur rechtskräftigen Ausübung gebracht. Während man früher, um die Ungleichheit und Ungewißheit der in einzelnen Landestheilen des Großherzogthums bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen, daran dachte, das bairische Strafgesetzbuch einzuführen, wurden auf dem siebenten Landtage von 1835 auf 1836, wo man das dringende Bedürfniß verbesserter Strafgesetze abermals zur Sprache brachte, das königlich sächsische und das hanoversche Criminalgesetzbuch als die vorzüglichsten bezeichnet und der Staatsregierung die Wahl zwischen beiden überlassen. In Übereinstimmung der beiden Landesregierungen zu Weimar und Eisenach wurde hierauf nicht allein die Annahme des sächsischen Criminalgesetzbuches beschlossen, sondern dasselbe auch allen Ministerien der übrigen das Oberappellationsgericht zu Jena unterhaltenden fürstlichen Höfe zu gleichem Zwecke empfohlen. Sachsen-Altenburg und die reußischen Lande jüngerer Linie traten dem Vorschlage unbedenklich bei, ersteres jedoch mit Vorbehalt landständischer Zustimmung; Sachsen-Koburg-Gotha that späterhin ein Gleiches, während Sachsen-Meiningen und die reußischen Lande älterer Linie noch zögern. Inzwischen wurde gegen Ende des J. 1838 dem achten Landtage zu Weimar die Annahme jenes Gesetzbuches mit dem beschränkenden Zusatze empfohlen, sie „ohne alle wesentliche Abänderungen" zu beschließen. Sonach konnte die ständische Berathung fast nur auf Anträge und Wünsche des zu verändernden Gefängnißsystems und anderer dabei in Betracht kommender Einrichtungen, und somit auf die Finanzfrage eingehen. Hierauf wurde zu Ende Apr. 1839 das sächsische Criminalgesetz vollständig bis auf einige wenige Bestimmungen im Weimarischen eingeführt. Im Übrigen ließen in andern Zweigen der Gesetzgebung das rasche Vorschreiten der Bildung, die vielseitige Gestaltung ganz neuer

Verhältnisse des öffentlichen Lebens und überhaupt die wachsenden Bedürfnisse des Handels, der Gewerbe und des gesammten bürgerlichen Verkehrs in den letzten Jahrzehnden keinen Stillstand zu; daher es nicht auffallen darf, wenn im jüngsten achten Landtage 37 theils neue Gesetze, theils abändernde und erläuternde Nachträge zu vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen besprochen und verabschiedet wurden, und überdies noch zehn andere Gesetzentwürfe und Gesetzanträge zu künftiger Berathung zurückgelegt werden mußten, darunter eine Medicinalordnung, eine Medicinaltax- und eine Apothekertaxordnung, sowie die Gesetzentwürfe über die Angelegenheiten der protestantischen Kirche.

Die evangelische Kirche, gegenwärtig etwa aus 236,032 Protestanten und Reformirten bestehend, hat sich im Großherzogthume Weimar seit ihrem Ursprunge der sorgsamsten vernunftgemäßen Pflege und des besten Schutzes zu erfreuen gehabt. Auch ist für Verbesserung der Pfarr- und Schullehrerstellen mit bereiten Mitteln gesorgt worden. Die Glieder der katholischen Gemeinden, deren Zahl sich gegenwärtig etwa auf 10,178 Seelen beläuft, werden jetzt mit gebührender Aufmerksamkeit behandelt. Sie stehen unter einem Landdechanten und unter der Leitung einer Immediatcommission, welche in Weimar ihren Sitz hat, während sie bis 1813 keine vom Staate gesetzlich anerkannte, sondern blos eine geduldete Kirchengemeinde bildeten. Indem aber nachher und besonders durch Aufstellung des Gesetzes vom 7. Oct. 1823 die Staatsregierung durchweg das Princip ins Auge faßte und dasselbe mit Festigkeit in Kraft erhält, daß auch die katholische Kirche nicht neben, sondern unter dem Staate stehen müsse, so gerieth sie mehrmals in ein übles Geschrei durch anonyme Schriften, und mit dem Bischofe Dr. Leonhard Pfaff zu Fulda, dessen Generalvicariate die weimarischen katholischen Kirchengemeinden zugewiesen sind, in einen mehrjährigen Schriftenwechsel, durch welchen die Beschwerden desselben, die weniger das innere Wesen der Religion als das äußere Zufällige betrafen, zurückgewiesen wurden. Im Herbste 1835 wendete sich der Bischof Pfaff an den damals sich versammelnden Landtag mit der Bitte, „eine gerechte und billige Abänderung derjenigen Bestimmungen obigen Gesetzes zu bewirken, welche die katholische Geistlichkeit in ihren Remonstrationen als unvereinbar mit der Glaubenslehre, mit der allgemeinen Disciplin, mit den wesentlichen Rechten und mit der natürlichen gesetzmäßigen Freiheit der katholischen Kirche, oder doch als zu hart, bedenklich und einer beruhigenden Erklärung bedürfend bezeichnet hatte". Der Landtag fand die einzelnen Ausstellungen im Ganzen unbegründet, nahm im Sinne der obersten Staatsbehörde an, daß die katholische Geistlichkeit der Immediatcommission gehorsamen müsse, und war im Geiste des einheimischen Gesetzes der Meinung, daß die Kinder gemischter Ehen nach dem Ausspruche des Vaters und zwar nur in Einem Religionsbekenntnisse erzogen, besondere Ausnahmen aber einer höchsten Genehmigung unterworfen werden sollen, und daß das 18. Lebensjahr, in welchem der Staatsbürger zur Eidesmündigkeit gelangt, den freien Übertritt aus einer Confession zur andern zulassen könne. Alle übrige Beschwerden des Bischofs wurden keiner besondern Widerlegung unterworfen und ihm die feste Ansicht entgegengehalten, daß die Stellung der Kirche zum Staate nicht verrückt werden dürfe. Ebenso wurde derselbe mit seiner aus bloßen Misverständnissen hervorgegangenen neuesten Beschwerde über die vom Generalsuperintendent Dr. Röhr am Reformationsfeste 1838 in der Hofkirche zu Weimar gehaltene Predigt, die in Beziehung auf die neuesten kirchlichen Verwirrungen in Deutschland und andern Staaten eine scharfe Rüge der Versuche zur finstern und verderblichen Zurückführung der kirchlichen Zustände enthielt, so gründlich als ruhig ab- und auf das stets gepflegte gute, ja freundliche Verhältniß des berühmten protestantischen Kanzelredners zu den Katholiken des Großherzogthums hingewiesen. Die Judenschaft, welche dermalen zu 1393 Köpfen geschätzt wird, steht gleichfalls in einem festbestimmten erfreulichen Verhältnisse zu der übrigen Bevölkerung des Landes. Obschon Glieder eines frem-

Digitized by Google

den Volkes, werden die Juden doch gesetzlich in den Nationalverband aufgenommen, sobald sie nur die Mittel annehmen, die denselben möglich machen. Ihr Glaube wird nicht geschmälert, obschon sie die deutsche Sprache in ihren Gottesdienst haben aufnehmen müssen. Jedem ihrer Glaubensgenossen ist die wissenschaftliche Laufbahn geöffnet, und er darf auch, wie die Erfahrung bewiesen hat, mit Erfolg Ansprüche auf allerlei Unterstützung machen. Er findet ungestört Zugang zu Künsten und Gewerben, wenn er selbige gründlich erlernen will; doch bleiben ihm Bierbrauerei, Metzgerei, Schenk- und Gastwirthschaft verboten. Dagegen kann er Häuser und Feldgüter erwerben, sobald er letztere selbst bewirthschaften oder durch andere Israeliten bebauen lassen will. Man findet demnach Juden nicht blos in einigen armen Flecken und Dörfern, sondern auch in den Städten Weimar, Eisenach und Blankenhain bürgerlich einheimisch. Die Witwe und Kinder des Landrabbiners dürfen an den Vortheilen des Witwenpensionsgesetzes Theil nehmen, dafern derselbe seinen Beitrag geliefert.

Die Politik des Großherzogthums ist, fest am deutschen Bunde zu halten, dessen Beschlüsse und gemeinsame Maßregeln pünktlich zu vollziehen und die Pflichten gegen denselben gewissenhaft zu erfüllen. Mit den Nachbarstaaten und entlegenern Bundesgebieten strebt es stets nach freundschaftlichen Berührungen zur Erleichterung der mannichfachen Lebensbewegungen für seine Bewohner. Das Vertrauen zur höchsten Behörde und zum angestammten Fürstenhause blieb unerschüttert, wenn auch die mehrfach laut verlangte Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen am 4. Jan. 1833 von oben herab zurückgewiesen wurde. Steigende Wärme des kirchlichen Sinnes, kraftvolle Ausübung der Gesetze neben Zulassung jeglicher Freiheit, die sich mit Vernunft und Gesetzlichkeit vereinbart, dauernde Begünstigung aller Arten der Thätigkeit, der durch den Anschluß des Staates an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein eine unbeschränkte Entwickelung ihrer Kräfte dargeboten wurde — dies Alles drängt das politische Getriebe in den Hintergrund. Hierzu kommt die Zunahme der öffentlichen Sittlichkeit, Verminderung der Vagabunden und Abnahme der früher häufig gewesenen Concurse und Subhastationen; ja selbst die freiwilligen Verkäufe des Grundeigenthums sollen jetzt nicht mehr so häufig wie ehedem wiederkehren, wol aber fürchtet man eine übelberechnete Sucht nach Erwerbung von Grundstücken, deren schlimme Folgen sich zunächst in Steuer- und Zinsenerlaß anzukündigen pflegt. Der Wunsch zur Errichtung einer Landrentenbank, namentlich behufs der Grundrentenablösung, ist, ungeachtet wiederholter ständischer Anträge, bisher als ein dem Lande unangemessener stets abgelehnt worden. Das Finanzwesen des Staates befindet sich, trotz der steigenden Bedürfnisse und Ansprüche, in keiner unerfreulichen Lage. Der Bestand der Landesschuld wurde 1821 zu 1,936,426 Thlr. geschätzt, während die Kammerschuld 1 Mill. Thlr. beträgt. Allmälig traten die übernommenen Schulden der 1815 gewonnenen Gebietserweiterungen hinzu, welche verhältnißmäßig bedeutend größer waren als die der alten Lande, ja sie traten zum Theil erst viele Jahre später in ihrem ganzen Umfange klar hervor, während die Steuereinkünfte dieses Misverhältniß nicht ausglichen und dieser Finanzübelstand noch dadurch vermehrt wurde, daß der für die Verwaltung des neuen Großherzogthums frühzeitig entworfene Ausgabeetat auf größere Einkünfte und auf geringere Schuldentilgungsbedürfnisse berechnet worden war. Sonach war die Gesammtschuld des Landes nach und nach zur Summe von 4,431,393 Thlr. angewachsen, am 1. Jan. 1839 aber auf 3,620,921 Thlr. wieder zusammengeschmolzen; ja es würde die Tilgungskasse mehr noch geleistet haben, wenn sie nicht inzwischen auch mit Chausseebauschulden und mit den Nachwehen des Gebrauches bewilligter ständischer Creditvota zu kämpfen gehabt hätte. Ein wohlgeordneter Staatshaushalt und gewissenhafte Pünktlichkeit in Verwaltung des Landesschuldenwesens gestatteten nicht nur diese Operation; der gute Credit erlaubte auch seit dem 1. Oct. 1830 die Herabsetzung der Zinsen von fünf auf vier Procent, und

endlich am 1. Oct. 1836 die Umwandlung der unkündbaren, jedoch verlosbaren vierprocentigen Auporteurpapiere, welche 2,560,775 Thlr. der Staatsschuld verbürgten, in 3½ procentige Schuldbriefe. Der Theil der Landesschuld, welcher in unabtragbaren Rentenobligationen bestand, wurde 1836 auf Antrag des Landtags nur noch so lange für unabtragbar erklärt, als die unkündbaren Auporteurpapiere noch nicht völlig ausgelost sind. Die Stände bestimmten die Summe dieser Rentenobligationen nicht über 800,000 Thlr. hinaus und ersahen hierzu die Capitale der Kirchen, Schulen und öffentlichen Stiftungen des Landes, falls sie nicht durch Cessionen in Privathände gelangten. Hierdurch ermuthigt, beschloß der achte Landtag von 1838 auf 1839, mit Zustimmung der obersten Staatsbehörde, eine neue Maßregel zu ergreifen, um die 3½ procentigen verlosbaren Schuldbriefe nach und nach insgesammt durch dreiprocentige kleine, vorerst unverlosbare Auporteurpapiere verdrängen zu lassen. Man schuf also Obligationen zu 66⅔, 33⅓ und 16⅔ Thlr. zur Vermehrung eines bequemen inländischen Geldverkehrs mit Rücksicht des erwarteten neuen Münzfußes, machte mit 100,000 Thlrn. am 1. Jul. 1839 den Anfang und beschloß, in demselben Maße je nach Bedarf fortzuschreiten, bis die 3½ procentigen Auporteurs planmäßig ausgelost sein werden. Der daraus hervorgehende baare Gewinn soll, wenn nicht zur Befriedigung ausgestellter Creditvota, so gewiß doch zur Schuldentilgungskasse abgegeben werden, damit die Verlosung der mehrprocentigen Schuldbriefe desto rascher vorwärtsschreite. Diese glücklichen Finanzmaßregeln stehen in engster Verbindung mit der übrigen Wirksamkeit der ständischen Beschlüsse über den Finanzzustand des Landes überhaupt. Der Anschluß an den deutschen Handelsverein, der vermehrte Aufwand in der Verwaltung der zu erhebenden indirecten Steuern des thüringer Zollvereins *), die Erhöhung bisheriger Zuschüsse zur Chausseebaukasse und die verwilligten Credite zur Aufnahme ansehnlicher Capitale hatten den Ausgabebedarf von 1834 an um ein Bedeutendes nach und nach gesteigert, aber auch zugleich, allem Anscheine nach nur auf eine gewisse Zeit, die directen Abgaben um ein Merkliches gemindert, sodaß dieselben, trotz des gewachsenen Mehrbedarfs des landschaftlichen Aufwandes, bis jetzt in keiner Weise erhöht worden sind. Die jährlichen Ausgaben der Landschaft waren in der ständischen Verwilligungsperiode 1833—35 auf 587,943 Thlr. festgesetzt worden, im Laufe derselben aber mußte ein jährlicher Zuschuß von 39,352 Thlrn. nachverwilligt werden, während noch ein ansehnliches Creditvotum benutzt wurde. Das Finanzministerium sah ein, daß der Ausgabebedarf sich eher vermehren als vermindern würde, und suchte jene Zugeständnisse, selbst mit Erneuerung eines Creditvotums, auf die Dauer der drei folgenden Rechnungsjahre (1836—38) noch um 39,744 Thlr. alljährlich zu erhöhen. Da aber der Landtag dieses ohne Erhöhung der Grund- und Einkommensteuern nicht nachgeben zu können glaubte und auch diese nicht eingestehen wollte, so bestrebte er sich, den Ausgabebestand für gedachte Finanzperiode so ziemlich auf der Höhe zu lassen, wie er in der damals ablaufenden schon stand, und räumte nur für den äußersten Nothfall ein um die Hälfte geringer als früher gestelltes Creditvotum von 50,000 Thlrn. ein. Der jährliche Ausgabeetat ward demnach auf die Summe von 638,512 Thlrn. gestellt. Nun aber trat das Bedürfniß zur Vollendung angefangener Chausseebauten und zur Anlegung neuer Kunststraßen nebst dem Baue einer neuen Kaserne und der Anschaffung neuer Gewehre für das Bundescontingent hinzu; es steigerte sich ferner seit Jahren der Aufwand für innere Landesverwaltung und Anstalten immer rascher, und so verlangte die Staatsregierung für die Finanzperiode 1839—41 einen jährlichen Mehrbedarf der Ausgaben von 38,707 Thlrn. oder 89,276 Thlr. mehr, als von den Ständen sechs Jahre zuvor verwilligt worden war. Da sahen die Land-

*) Dieser Aufwand, lediglich durch den Zollanschluß entstanden, wurde durch eine ständische Berechnung zu Anfange 1839 auf etwa 63,000 Thlr. geschätzt.

stände entweder Vermehrung der Landesschuld oder Erhöhung der Abgaben*) voraus, und weil sie sich abermals zu keinem der beiden Auswege verstehen, noch den Credit schwächen, überhaupt aber sichere Hülfsmittel zu etwa unabwendbaren Calamitäten erhalten und mäßigen stabilen Abgaben den Vorzug geben wollten, so nahmen sie die Nachsicht des Landesherrn und die erneuerte Anstrengung einsichtsvoller Rathgeber desselben in Anspruch, um durch thunliche Ersparnisse allmälig einen Zeitpunkt herbeiführen zu lassen, wo für neue, gemeinnützige und wohlthätige Anstalten und Dotationen mit größerer Beruhigung mehr als gegenwärtig aus Staatsmitteln aufgewendet werden könne. Darum wurde die Mehrfoderung abgeschlagen und zu den Kosten der unvermeidlichen Anschaffung neuer Militairgewehre der Credit zur Aufnahme eines Capitals von 20,000 Thlrn. zugestanden. Der Großherzog nahm nur vorbehaltlich und bedingungsweise diese Anträge an und ließ nachher durch den Vortrag eines seiner Minister vor der ständischen Versammlung seinen verlangten Bedarf rechtfertigen und dieselbe nochmals zu genauer Prüfung und Erforschung der Einnahmequellen und des Ausgabebedarfs der landschaftlichen Kassen auffodern, was den Erfolg hatte, daß die ständische Erklärung vom 18. Apr. 1839 alljährlich 664,748 Thlr. für die laufende Periode, sammt einem Creditvotum von 50,000 Thlrn. für außerordentliche unvorhergesehene Fälle, ohne irgend eine Abgabenerhöhung verwilligte, den baaren Überschuß der jährlichen Einnahmeerträge der Kasse zuwies und den vorhandenen disponibeln Baarvorrath der Hauptlandschaftskasse, der von Bedeutung ist, rettete. Der Neubau einer Caserne unterblieb vorläufig, dagegen wurde der größte Theil der zurückgestellten Vorschläge von oben herab von den Landständen zugegeben und auf die Landesschuld eine Summe von 180,025 Thlrn. verwendet. Diese zweimalige Prüfung und Bestimmung der Finanzperiode veranlaßte den Landtag zu dem Antrage, sich künftig im Jan. und nicht erst zu Ende des Jahres zu versammeln, um hinlängliche Zeit zur Ermittelung der bevorstehenden Finanzperioden zu bekommen. Im Übrigen kam er dem Großherzoge mit der freiwilligen Versicherung zuvor, den Verlusten, welche dessen Kammer bei Einführung des neuen Vereinsmünzfußes in Folge der am 30. Jul. 1838 zu Dresden abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention der Zoll- und Handelsvereinsstaaten zu treffen drohen, alle billige, durch die Natur der Sache begründete Entschädigung gewähren zu wollen, sowie früher schon Ähnliches für das in Folge des Zollanschlusses aufgehobene Geleite gewährt worden war. Bisher hatte die großherzogliche Kammer über dem inländischen Münzwesen, das ihr nach besondern Rechten zusteht, sorgfältig gewacht und auch 1835 auf ihre Kosten eine Masse in Verfall gerathener Landesscheidemünze, über 200,000 Thlr. an Ausprägungswerthe, eingezogen und zur Einschmelzung in die Münzstätte abgeliefert. Verluste, welche die Landstandschaft tragen zu helfen abschlug, erlitt die Kammer ebenfalls, als der preußische Münzfuß in den enclavirten Ämtern Allstedt und Oldisleben eingeführt, die inländische Scheidemünze dort gänzlich außer Verkehr gesetzt und selbige überhaupt nach und nach auf den wirklichen innern Bedarf des Landes zurückgeführt werden mußte, während die in Umlauf gebliebene vertreten und sonst noch in der bedenklichen Münzverwirrung Deutschlands (von 1834 an) durch heilsame Verfügungen oder Vorgriffe gewissenhaft dafür gesorgt wurde, daß die Bewohner des Großherzogthums durch den wandelbaren Werth oder drohenden Fall ausländischer Münzsorten, die auch hier in Masse umliefen, keinen merklichen Schaden erlitten, was im Allgemeinen wie im Besondern dankbar anerkannt worden ist. (60)

Sack (Karl Heinrich), ordentlicher Professor der Theologie zu Bonn, ist am 17. Oct. 1790 zu Berlin geboren als der Sohn des dortigen ersten Hofpredigers und evangelischen Bischofs Friedrich Samuel Gottfried S. und als

*) Jeder Kopf steuert in Weimar nach einer Berechnung des jüngsten Landtags jährlich 2 Thlr. 21 Gr.

ein Enkel der bekannten Theologen August Friedrich Wilhelm S. und Joh. Joach. Spalding. Nach zurückgelegten Schuljahren auf dem joachimsthaler Gymnasium zu Berlin bezog er zu Ostern 1807 die Universität zu Göttingen, wo er anfangs die Rechte, dann Theologie studirte. Hierauf kehrte er 1810 nach Berlin in das älterliche Haus zurück, wo er nun in den nächsten drei Jahren noch auf der hier inzwischen errichteten Universität Vorlesungen hören konnte. Am meisten wirkte hier Schleiermacher auf ihn durch seine Vorlesungen, seinen nähern Umgang und vielleicht am meisten durch seine Predigt, welche damals nicht nur, wie immer, Frömmigkeit und Glaubensfreiheit, sondern zugleich auch preußische Vaterlandsliebe und deutsche Indignation über die äußere und geistige Abhängigkeit von einem glaubensleeren Volke zu wecken wußte. In demselben Sinne schrieb S. schon 1812 seine später erschienenen „Reden an deutsche Jünglinge über Werth und Reiz der Theologie und des geistlichen Standes" (Berl. 1814). In dieser Gesinnung konnte es ihn nur befestigen, daß er im J. 1813 als freiwilliger Jäger und im J. 1815 zusammen mit seinem Bruder, dem jetzigen Hof- und Domprediger Friedrich Ferdinand Adolf S., als Brigadeprediger beim dritten Armeecorps an den Feldzügen Theil nahm. Mit Letzterm trat er im J. 1816 eine theologisch-kirchliche Reise an, welche Beiden als Domcandidaten vorbehalten war. Die Reise führte sie nach Holland und England, in die Schweiz, nach Würtemberg, Baiern, Franken und Sachsen, worauf sie im Jun. 1817 nach Berlin zurückkehrten. Eine Frucht dieser Reise sind S.'s „Ansichten und Beobachtungen über Religion und Kirche in England" (Berl. 1818). Nachdem S. im Winter 1817 zu Berlin sich habilitirt, wurde er 1818 als außerordentlicher Professor nach Bonn versetzt, wo er 1821 zum Doctor und 1823 zum ordentlichen Professor der Theologie ernannt ward. Bis zum J. 1834 verwaltete er hier zugleich das Amt eines Pfarrers der evangelischen Gemeinde; gegenwärtig aber beschränkt er sich auf regelmäßig fortgesetztes Predigen, während er das Amt selbst niedergelegt hat; auch ist er Mitdirector des homiletischen und des theologischen Seminars und seit 1836 einer der von der rheinischen Provinzialsynode gewählten Examinatoren der Candidaten. Glücklich verheirathet ist er mit einer Enkelin von F. H. Jacobi und Matthias Claudius. S. schließt sich in seiner theologischen Richtung am meisten an Schleiermacher an; doch unterscheidet er sich von ihm durch ein viel strengeres Festhalten an der Autorität der Bibel, auch des Alten Testaments. Hier scheint seine Anhänglichkeit mit seinen Jugendeindrücken vom J. 1813 und 1814 zusammenzuhängen und ihn Abweichungen von dem alten heiligen Glauben des deutschen Volkes, auch solche, deren sich gewissenhafte Wahrheitsliebe nicht erwehren kann, als Abfall, und Eingenommenheit gegen die Kritik als eine Pflicht der Treue betrachten zu lassen. So ist er in seiner „Apologetik" ein Vertheidiger der Echtheit des Buches Daniel und streitet für Weissagungen und Vorbilder aller Art; so hat er in seiner Schrift „Vom Worte Gottes" (Bonn 1825) die Bibel durchgängig als „göttlichen und übergeschichtlichen Inhalt in freiwillig beschränkter menschlicher Form" enthaltend dargestellt; so vertheidigt sein Sendschreiben an Delbrück („Drei Sendschreiben von Sack, Nitzsch und Lücke u. s. w.", Bonn 1827) „die Nothwendigkeit, die Schrift als Gottes Wort und Zeugniß anzuerkennen"; so feiern auch die schönen Octaven seines Gedichts „Die Göttlichkeit der Bibel" (Elberf. 1832) die „Treugebliebenen" im Vaterlande wie in der Fremde. Auch in einzelnen Lehrpunkten, wie von der Gnade, schließt er sich, von Schleiermacher und der reformirten Prädestinationslehre abgehend, mehr den Bestimmungen der protestantischen Kirchenlehre und hier, wie in der Lehre vom göttlichen Worte, mehrfach dem von ihm hochverehrten Gottfr. Menken in Bremen an. Am umfassendsten ist seine theologische Denkart dargelegt in den beiden Schriften, durch welche er sich das Verdienst erworben hat, zwei lange vernachlässigte theologische Disciplinen zuerst wieder auf eine neue und eigenthümliche Weise angebaut zu haben, nämlich in seiner „Christlichen Apologetik"

(Hamb. 1829), welcher in ganz anderer Anordnung, aber in denselben Principien geschrieben, seine Schrift „Idee und Entwurf der christlichen Apologetik" (Bonn 1819) vorhergegangen war, und in seiner „Christlichen Polemik" (Hamb. 1838). Beide Schriften geben sich selbst aus für Ausführungen der in Schleiermacher's Darstellung des theologischen Studiums zuerst gegebenen Andeutungen zur rechten Bearbeitung einer „philosophischen Theologie" nach dem gegenwärtigen Bedürfniß. In der letztern hat er es versucht, alle in der Kirche möglichen Irrthümer, wie sie stets „aus dem Zusammenwirken der Verworrenheit des Ganzen mit der Vermessenheit Einzelner" entstehen, auf fünf Hauptarten zurückzuführen, welche er mit den Namen Indifferentismus, Literalismus, Spiritualismus, Separatismus und Theokratismus bezeichnet, und deren jeder er zwei Unterarten unterordnet, der ersten den Naturalismus und Mythologismus, der zweiten den Ergismus und Orthodoxismus, der dritten den Rationalismus und Gnosticismus, der vierten den Mysticismus und Pietismus, und der letzten den Hierarchismus und Cäsareopapismus. Auch hat er es nicht an eigenen polemischen Ausführungen fehlen lassen; so gegen Irrthümer der letzten Classe in einem anonymen „Sendschreiben an einen Diener des göttlichen Wortes über Kirchenverfassung und Liturgie" (Frankf. 1824); so in seinen Schriften für die evangelische Kirchenvereinigung, wohin, außer den ebenfalls anonym erschienenen „Briefen über die Union der beiden evangelischen Kirchen" (Essen 1823), auch schon eine Schrift „Wider die 21 letzten Sätze von Claus Harms" (Berl. 1817) und seine Abhandlungen gegen Rudelbach in der „Evangelischen Kirchenzeitung" (1840) gehören; so in seinen „Bemerkungen über Synodalverfassung" (Bonn 1832) und in seiner „Erinnerung über die sogenannten gemischten Ehen" (Bonn 1823). Als Prediger ist er durch die mit seinem Bruder Friedrich Ferdinand Adolf S. herausgegebene Auswahl ihrer „Predigten" (Bonn 1835), sowie durch mehre einzeln erschienene Predigten auch in einem größern Kreise vortheilhaft bekannt geworden. Schmuckloser, würdiger Ernst, gedankenreiche Kürze, Dringen auf demüthige und rückhaltlose Anschließung an die Schrift sind die hervorstechendsten Vorzüge an seinen Predigten. Auch von seinem sonstigen Wirken als Pfarrer gibt eine Reihe Lehrbücher Rechenschaft: „Katechismus der christlichen Lehre" (Bonn 1819; 2. Aufl. 1834), „Lehrsätze für Confirmanden" (Bonn 1832), „Kurzer Unterricht über die Gründe und Lehren der evangelischen Kirche" (Bonn 1833). Seltener hat er, stets bedacht, Wissenschaft und Leben in Verbindung zu erhalten, blos gelehrte Arbeiten geliefert, wie seine „Commentationes, quae ad theologiam historicam pertinent" (Bonn 1821). (49)

Sà da Bandeira (Bernardo de), portugiesischer Staatsminister, geboren am 26. Sept. 1796, der Sohn José Lopes Nogueira's, eines reichen Grundbesitzers in der Provinz Estremadura, zeigte früh gute Anlagen, für deren Ausbildung im älterlichen Hause gesorgt wurde. Im Apr. 1810 trat er als Cadet in das Heer und nahm nun den rühmlichsten Antheil an dem ganzen Kriege der Halbinsel gegen die Franzosen. Fast zu Ende desselben, in einem hitzigen Gefechte schwer verwundet, blieb er für todt auf dem Schlachtfelde liegen. Mehre Male setzte die bald vordringende, bald zurückweichende Cavalerie über ihn hinweg, und nach beendigtem Kampfe ward er, in der Voraussetzung, er sei todt, in eine Grube geworfen, in der er ohne Besinnung bis zum andern Tage lag. Dort fand ihn ein die Gefallenen plündernder französischer Soldat und machte ihn zum Gefangenen. Ein englischer Offizier theilte sein Loos, und Beide hatten viel Ungemach zu erdulden. Die Hiebe, welche S. in diesem Gefechte über den Kopf bekommen, zogen ihm eine Harthörigkeit zu. Nach Abschluß des Friedens kehrte er zu seinem Regimente und mit diesem nach Portugal zurück. Hierauf besuchte er die Militairakademie zu Lissabon, und 1818, nachdem er unterdeß zum Capitain ernannt worden war, die Universität zu Coimbra, wo er Mathematik und Philosophie studirte. Als 1820 die Revolution ausbrach, schloß er sich derselben an, wurde

aber in Folge dessen, daß sich sein Freund Barreto Feio (s. d.) wegen der Personen, in deren Händen damals die Regierung war, gegen dieselbe aussprach, verhaftet und gefangen nach Almeida geführt. Einige Monate nachher ging er mit Bewilligung der Regierung nach Paris, wo er Naturwissenschaften studirte, und 1823 kehrte er nach Portugal zurück. Als bald darauf die Gegenrevolution ausbrach und König Johann VI. von der absolutistischen Partei nach Villa-Franca gebracht wurde, blieb S. mit dem General Arillez in Lissabon, um die Constitution zu vertheidigen. Nach dem Siege des Absolutismus bat er um Erlaubniß, seine Studien außerhalb des Landes fortsetzen zu dürfen, und erhielt sie. Er ging nach Frankreich und studirte hier einige Zeit. Nachmals begab er sich nach England, wo er mehre den Wissenschaften und Künsten gewidmete Anstalten besuchte. Nachdem Dom Pedro seine constitutionnelle Charte dem Lande gegeben und eine absolutistische Partei sich dagegen erklärt hatte, zog S., der unterdeß nach Portugal zurückgekehrt und Ingenieur-Capitain geworden war, mit General Saldanha, damaligem Kriegsminister, gegen die Empörer nach Algarve, und nachher im Generalstabe des Grafen Villa flor (jetzigen Herzogs von Terceira) gegen die in Alemtejo. Im Treffen von Arronches zeichnete er sich durch Muth und Kaltblütigkeit aus; ebenso wacker benahm er sich im Gefechte von Coruche im Jan. 1827, sowie man größtentheils auch ihm den Sieg in den Treffen von Prado und Ponte da Barca verdankt. Im J. 1827 ward er Major, und 1828 verließ er Lissabon, um sich dem Heere anzuschließen, das sich der Usurpation Dom Miguel's widersetzte. Ganz gegen seine Meinung war es, daß die constitutionnellen Truppen dem Feinde das Feld räumten. Da er nach seiner Ankunft in England erfuhr, daß der Gouverneur von Madeira sich gegen Dom Miguel erklärt hatte und zur Vertheidigung der Insel einige Offiziere wünschte, so schiffte er sich auf einem englischen Paquetbote dorthin ein, setzte aber, weil die Miguelisten bereits im Besitz der Insel waren, als er dort anlangte, seine Reise mit demselben Fahrzeuge fort nach Rio Janeiro, wo er dem Kaiser die Nothwendigkeit vorstellte, kräftigere Maßregeln zu Gunsten der Rechte seiner Tochter zu treffen. Von Rio de Janeiro ging er nach England zurück, um sich von da nach dem constitutionnellen Terceira zu begeben; allein nahe bei dieser Insel ward das Kauffahrteischiff, auf welchem er sich nebst seinem Bruder José de S. befand, von einem Miguelistischen Kriegsschiffe genommen. Der Capitain des Kauffahrteischiffes verbarg seine Passagiere in einer Öffnung unter den Steinkohlen, die er geladen hatte, und hier blieben sie sieben Tage lang, sich nur von Schiffsbrot nährend. Das genommene Schiff wurde nach San-Miguel aufgebracht und hier entladen. Als fast die ganze Ladung heraus war, wickelte der Capitain die beiden Brüder in ein Segel und brachte sie, mit Hülfe des dortigen englischen Generalconsuls, in das Haus des Letztern, wo sie zwei Monate lang versteckt gehalten wurden, bis es ihnen gelang, nach England zu entkommen. Von hier aus schiffte sich S. von neuem nach Terceira ein, wohin er auch, der Miguelistischen Blockade ungeachtet, gelangte. Vom Kaiser zu seinem Feldadjutanten ernannt, erhielt er, als die Expedition von den Azoren an die Küste von Portugal gekommen war, den Auftrag, als Parlamentair den Befehlshaber der feindlichen Streitkräfte (Oberst Cardoso) aufzufodern, die Partei der Königin zu ergreifen. S. unterzog sich diesem gefährlichen Auftrage, wie er schon zweimal auf den Azoren gethan, wurde aber von Cardoso sehr übel empfangen und mit Erschießen bedroht. Nach erfolgter Landung zeichnete er sich im Treffen von Ponte-Ferreira aus. Er rieth dem Kaiser stets zu den kräftigsten Maßregeln bei der Vertheidigung von Oporto. Unter großen Schwierigkeiten und vielleicht gegen den Willen Dom Pedro's und der einflußreichsten Personen setzte er die Befestigung der Serra auf der Südseite des Douro durch, der man die Nichteinnahme von Oporto verdankt. Im gefährlichsten Augenblick ward er zum Gouverneur von Oporto ernannt, obgleich er erst Major war. Als am 8. Sept. 1832 die Miguelisten die Serra angriffen, führte er derselben eine Verstärkung zu, bei welcher Gelegenheit er

am rechten Arme durch einen Flintenschuß verwundet wurde. Dennoch brachte er die Truppen dorthin und führte andere von dort nach Oporto zurück, ohne der entsetzlichen Schmerzen zu achten, die ihm der gebrochene rechte Arm, den er mit der linken Hand hielt, verursachte. Erst nachdem er wieder über die Brücke und nach Oporto zurückgegangen, übergab er den Befehl über seine Truppen dem zunächst unter ihm stehenden Offizier. Der gebrochene Arm mußte abgenommen werden. Hierauf ward er im Nov. 1832 als Marineminister Mitglied des Cabinets und gleichzeitig zum Baron ernannt. Im März 1833 wurde er abermals schwer am Schenkel verwundet. Im Mai 1833 erfolgte seine Entlassung als Minister. Bald nach dem Herzog von Terceira ging er nach Algarve ab und von hier nach Lissabon, dessen Linien er am 5. Sept. 1833 gegen die Miguelisten vertheidigen half. Darnach zum Gouverneur von Peniche (12 Legoas im Norden von Lissabon) ernannt, machte er von hier aus mit den schwachen, zu seiner Verfügung stehenden Streitkräften mehre glückliche Ausfälle gegen die überlegenen Feinde. Nachdem die Miguelisten die Belagerung von Lissabon aufgehoben, befehligte er eine Division. Im Febr. 1834 ward er zum Gouverneur von Algarve ernannt, wo die Constitutionnellen nur die beiden Städte Faro und Lagos inne hatten und den täglichen Insulten der Miguelisten ausgesetzt waren. Ohne Truppen mit sich zu bringen, hatte er sich bald in den Besitz aller Küstenplätze gesetzt und die ganze Provinz von den Miguelisten gereinigt, wobei er mehre Male verwundet wurde. Nach beendigtem Kriege nach Lissabon zurückgekehrt, ward er von Dom Pedro zum Pair des Reichs ernannt und 1836 von der Königin beauftragt, mit dem Marquis von Ficalho ihren Bräutigam den Prinzen Dom Augusto nach Portugal zu geleiten. Im Nov. 1835 ward er abermals zum Marineminister ernannt, im Apr. 1836 aber wieder entlassen. An der Revolution vom 9. und 10. Sept. 1836 wollte er keinen Antheil nehmen. Am 10. Sept. Morgens von der Königin aufgefodert, ein Ministerium anzunehmen, ließ er sich nur nach vielem Bitten dazu bereit finden. An den folgenden Ereignissen, den Uneinigkeiten zwischen Cartisten und Constitutionnellen, hat S. einen mehr oder minder activen Theil genommen.

Sainte-Beuve (Charles Augustin), Kritiker und Dichter, ist am 23. Dec. 1803 zu Boulogne-sur-Mer geboren. Nachdem er auf dem Collége seiner Vaterstadt seine humanistischen Studien vollendet, kam er 1822 nach Paris, um Medicin zu studiren. Wie einst Herder, so war auch S. zu zart, zu empfindsam, um an der Medicin Geschmack zu finden, überdies widerte ihn der Materialismus der Professoren der medicinischen Facultät an, und so wendete er sich der Literaturwissenschaft und der Poesie zu. Er trat zuerst im „Globe“ auf und war 1824—29 einer der thätigsten Mitarbeiter dieses Journals. Als mit dem Abfall Chateaubriand's auch der beste Theil der poetischen royalistischen Jugend, namentlich Vict. Hugo, den exclusiven Royalismus verließ, ohne jedoch mit dem Liberalismus zusammenzugehen, wurde eine Vermittelung zwischen dem ursprünglich royalistischen und katholischen Romanticismus und den Doctrinaires möglich; S., der sich zu den Letztern hielt, aber vom Anfange an Sympathien für die neue Schule hatte, wurde jetzt als Dichter eigentliches Mitglied des neuromantischen Dichterbundes und ein Freund Vict. Hugo's. Im „Globe“ trat er nun als der Kritiker, der Gelehrte, der Philolog des Romanticismus auf. Vorzüglich war es zunächst die neue sprachliche und metrische Form der romantischen Gedichte, welche S. zu rechtfertigen versuchte; er that dies auf historischem Wege, indem er Studien über einige vorclassische Dichter des 16. Jahrh., namentlich Ronsard und Mathurin Regnier, bekannt machte. Aus diesen Artikeln, in denen so zu sagen eine neue Poetik liegt, entstand das „Tableau historique et critique de la poésie française et du théâtre français au seizième siècle“ (Par. 1828). Dieses werthvolle Werk bezeichnet die erste Epoche in S.'s literarischer Entwickelung als Kritiker. Ein halbes Jahr später erschien „La vie, poésies et pensées de Joseph Delorme“ (Par. 1829), und

dieses Büchlein bezeichnet die erste Epoche in S.'s literarischer Entwickelung als Dichter. Zwar ist auch in diesem angeblichen Nachlasse eines verstorbenen Studenten der Medicin das Formelle eine Hauptsache, und manchem der Gedichte sieht man es an, daß es gemacht ist, weil der Verfasser diese oder jene Form probiren wollte; doch zeigen diese Gedichte, in denen sich eine melancholische „zerrissene" Stimmung, Verzweiflung und Lebensüberdruß ausspricht, mehr, was S. seitdem als Dichter geworden ist, als der erste kritisch-literarhistorische Versuch zeigte, was S. als Kritiker werden würde. S. ist als Dichter mit Hölty, Salis und Tiedge, dazu mit Witschel und von Wessenberg verwandt zu nennen; sein Genre ist die häusliche, moralische Poesie, die Poesie des Stilllebens; wie er selbst sagt, braucht er keine Könige, Thürme, Gebirge, Meere, Ströme und große Leidenschaften; die Ebene, ein Bächlein, fruchtbare Felder und ein stiller Pfad genügen ihm. In den „Consolations" (Par. 1830) ist es der stille Gang des alltäglichen Lebens, der beschrieben wird; dann macht sich eine religiöse Wärme und Überzeugung geltend, die man nach deutschem Sprachgebrauche Pietismus nennen kann; endlich bemerkt man, daß Wordsworth, überhaupt die englische Lake school, auf den Dichter gewirkt hat. Hinsichtlich seines Romans „Volupté" (2 Bde., Par. 1834) muß man zugeben, daß S. die Klippe, einen ascetischen Tractat zu liefern, vermieden hat; aber ein echter Roman ist das Werk doch nicht geworden. Er enthält so viel sittliche und psychologische Elemente, daß die allerdings auch vorhandenen poetischen Elemente zu schwach sind, um sich aus der Region der Wirklichkeit in die Region der Poesie zu erheben. Im J. 1836 war S. so weit gekommen, daß er ein im „Magasin pittoresque" abgedrucktes Gedicht „Une pensée d'Août" ohne Weiteres „Poésie morale" nannte. Dieses Gedicht ist nebst einigen andern unter dem Titel „Pensées d'Août" (Par. 1837) erschienen; der Titel weist auf das Mannesalter hin, in das der Dichter getreten; die Gedichte selbst beweisen, daß S. in christlicher Erkenntniß fortgeschritten, aber als Dichter zurückgegangen ist. Das zweite kritische Stadium S.'s wird durch die 1830—32 in Revuen erschienenen und 1832 gesammelten „Critiques et portraits littéraires" bezeichnet. Nachdem in dem Buche über das 16. Jahrh. nachgewiesen war, daß der Romanticismus keine Usurpation und überrheinische Invasion, sondern eine Fortsetzung und Verjüngung der vorclassischen französischen Poesie sei, galt es, sich mit dem Publicum über die Natur und den Werth der Literatur der classischen Periode zu verständigen und Corneille, Racine, Molière, Boileau u. s. w. zu beurtheilen. Auf diese Weise entstand ein vortreffliches Buch, das zu dem Besten gehört, was man über den Gegenstand lesen kann. S. blieb diesmal nicht beim Formellen stehen, er ließ sich auf den Inhalt ein und suchte besonders sich in die Seele seiner Autoren zu versetzen. So wurde er der Gründer der in Frankreich sogenannten psychologischen Kritik. Diese hat er seitdem in der „Revue des deux mondes" und anderwärts fortgesetzt, und schon sind mehre Bände „Nouveaux portraits littéraires" gesammelt erschienen. Was man besonders an S. schätzen muß, das ist die Liebe, die er als Kritiker zeigt, das sichtbare Vergnügen, womit er fremde Vorzüge hervorhebt; auch ist seine subjective Wahrhaftigkeit und Redlichkeit zu loben; indeß hat die Kritik zeitgenössischer Werke so viel Schwieriges, dabei befleißigt sich S. so sehr jeder Art von Discretion, daß diese neuen Artikel nicht den objectiven Werth der ältern haben. Im J. 1837 war S. in Lausanne, wo er, auf Einladung des Unterrichtsrathes, eine Vorlesung in der Akademie hielt. Er las über die Geschichte von Port-Royal, und eine Erweiterung dieses Vortrags ist sein „Port-Royal" (Bd. 1, Par. 1840). Nach der Julirevolution zeigte S. für den katholicisirenden Demokratismus Sympathien, schrieb auch, jedoch nichts eigentlich Politisches, für den „National"; unter dem Ministerium Salvandy hat er indeß durch Annahme des Ordens der Ehrenlegion mit der Regierung Frieden geschlossen und im J. 1840 ist er zum Conservator der Mazarini'schen Bibliothek ernannt worden. Als Mensch steht S. in wohlverdienter hoher Achtung. (10)

Sainte-Elme (Ida de), die sogenannte Contemporaine, heißt mit ihrem wahren Namen Elselina Vanayl de Yongh und ist 1778 zu Valambrose im südlichen Frankreich geboren. Als Schriftstellerin machte sie sich zuerst durch Anekdoten aus dem 19. Jahrh. bekannt, die sie im „Mercure" mittheilte. Diese selbsterlebten Anekdoten mag sie dann erweitert, zu einem Ganzen verarbeitet und als ihre Memoiren dem Buchhändler Ladvocat angetragen haben. Ob nun der Buchhändler das Manuscript durch andere Schriftsteller hat umarbeiten lassen, ob er die Verfasserin selbst dazu veranlaßte, das läßt sich nicht ermitteln; so viel aber ist unleugbar, daß die „Mémoires d'une Contemporaine, ou souvenirs d'une femme sur les principaux personnages de la république, du consulat, de l'empire et de la restauration" (8 Bde., Par. 1827; neue Aufl. 1833) zu der zahlreichen Classe erdichteter Memoiren gehören. Nun können solche erdichtete Memoiren allerdings historische Wahrheit haben; aber auch diese vermißt man bei der Contemporaine, deren Buch ein Tropfen Wahrheit in einem Eimer Lüge ist. Wäre der Mangel an Wahrhaftigkeit nicht schon dadurch ersichtlich, daß bekannten Personen, deren Charakter und Gesinnung offen daliegt, Worte und Gesinnungen zugeschrieben werden, die ihnen nothwendig fremd sind, so würde er aus dem Umstande hervorgehen, daß die Contemporaine ein Jahr darauf „Fragments et épisodes contemporains" (Marseille 1828) herausgab, worin einige in ihren Memoiren erzählte Begebenheiten mit ganz verschiedenen Umständen vorkommen und sogar andern Personen beigelegt werden. Aus diesem Grunde ist es uns unmöglich, irgend etwas Positives über das Leben dieser Dame zu berichten; es ist sehr wohl möglich, daß, wie sie erzählt, ein ganzes Heer republikanischer Generale und Napoleonischer Marschälle und Prinzen ihre Anbeter gewesen sind; auch hat sie jedenfalls Gelegenheit gehabt, einige dieser Leute in nächster Nähe zu beobachten. In den J. 1829 und 1830 machte die Contemporaine eine Reise nach Ägypten, das sie bis zu den Katarakten bereiste, Algier und Smyrna. Hierauf erschien „La Contemporaine en Egypte" (6 Bde., Par. 1831; 3. Aufl. 1833). Auch dieses Buch liest sich so gut wie ihre Memoiren, und es ist viel Unterhaltendes darin. Sodann erschienen von ihr „Mes dernières indiscrétions" (2 Bde., Par. 1833), eine Ergänzung der „Mémoires"; später hat sie andere leichte Waare geschrieben, z. B. „Les soirées d'automne" (2 Bde) und „Mille et une causeries" (2 Bde.). (10)

Saintine (Xavier Boniface), einer der reinsten, liebenswürdigsten und talentvollsten und sehr productiven Dichter des zweiten Ranges, als Vaudevilledichter unter dem Namen Xavier bekannt, ist um 1790 zu Paris geboren. Seine erste Arbeit war ein von der Akademie veranlaßtes und gekröntes Lehrgedicht „Le bonheur que procure l'étude" (Par. 1817). In den nächsten Jahren krönte die Akademie noch einige andere Gedichte von ihm; gesammelt erschienen diese in den „Poëmes, odes, épitres" (Par. 1823). Doch mag S. eingesehen haben, daß er als Lyriker nicht groß ist, und so hat er sich, indem er zugleich fleißig für das Theater schreibt, seit 1827 dem Romane zugewandt und in diesem Fache so Achtbares als Erfreuliches geleistet. Seine „Contes philosophiques", die unter dem Titel: „Jonathan le visionnaire" (2 Bde., Par. 1827) erschienen, haben kein besonderes Interesse. Dagegen ist „Le mutilé" (Par. 1832; 4. Aufl. 1834) eine psychologische tour de force; doch hat freilich die Lecture dieses Romans etwas Peinliches, was dem ästhetischen Eindrucke schadet. Der Roman „Une maitresse sous Louis XIII" (2 Bde., Par. 1834) ist ein gelungenes Sittengemälde. In „Picciola" (Par. 1836; 6. Aufl. 1838), einem Romane, der von der Akademie als ein den Sitten nützliches Buch gekrönt wurde, schildert S. die Bekehrung eines Atheisten auf kosmotheologischem Wege. (10)

Salomon (Gotthold), Doctor der Philosophie und jüdischer Prediger zu Hamburg, ist am 1. Nov. 1784 zu Sandersleben in Anhalt-Dessau geboren. Seine Ältern gaben ihm eine streng religiöse Erziehung, ließen ihn aber auch auf

einer öffentlichen christlichen Schule unterrichten. Früh wurde er in das Studium des Talmud eingeführt durch den Rabbiner Meister, einen Mann, welcher von Einigen als jüdischer Zelot beschrieben ist, aber vielmehr selbst darauf gedrungen hatte, daß S. und sein eigener Sohn den Unterricht einer christlichen Schule genossen. Im J. 1798 wurde S. auf das sogenannte Gymnasium für Theologie studirende Israeliten nach Dessau geschickt. Hier erhielt er zwar auch in der classischen Literatur, sowie im Französischen einigen Privatunterricht; das Hauptstudium aber war, unter Leitung eines schriftgelehrten Polen, der Talmud; zugleich wurde S. mit den Werken der rationalistischen Juden des Mittelalters, Maimonides und Ebn Esra bekannt, durch welche er nun ebenfalls zu einer freiern Auffassung des Alten Testaments und aller jüdischen Institutionen geführt ward. Vielleicht bestärkte ihn dies damals in dem Wunsche, Medicin studiren zu können; da ihm aber dazu die Mittel fehlten, widmete er sich dem Lehrfache und erhielt 1801, wo er das Gymnasium verließ, zuerst eine Hauslehrerstelle, dann, durch fleißiges Selbststudium alter und neuer Sprachen fortgebildet, schon im J. 1802 eine Anstellung als Lehrer an der Haupt- und Freischule (jetzt Franzschule) zu Dessau. Funfzehn Jahre arbeitete er hier als Schulmann, in sehr befreundeten Verhältnissen mit den übrigen Geistlichen und Schulmännern. In mündlichen Vorträgen wie durch Schriften wirkte er für die rationalisirende Auffassung des Judenthums, welche seine Studien ihm aufgenöthigt hatten, und zugleich auf den Grund derselben apologetisch gegen die Gegner der Juden und des Judenthums. In diese Zeit gehören seine Schriften: „Die Propheten Haggai und Sacharia, übersetzt nebst Commentar" (Dessau 1805), „Die acht Abschnitte des Maimonides, eine psychologische Abhandlung, aus dem Rabbinischen ins Deutsche übersetzt mit Anmerkungen" (Dessau 1819), „Selima's Stunden der Weihe, eine moralisch-religiöse Schrift für die Gebildeten unter dem weiblichen Geschlechte" (Lpz. 1816); dann die Schrift zur Vertheidigung der Juden: „Der Charakter des Judenthums nebst Beleuchtung der unlängst gegen die Juden von Rühs und Fries erschienenen Schriften" (2. Aufl., Dessau 1817), „Lebensgeschichte des Moses Philippson, Lehrers an der Haupt- und Freischule zu Dessau" (Dessau 1814), außerdem viele Abhandlungen in den Zeitschriften „Sulamith" und „Jedidja". Vor Allem aber hatte er im J. 1813 seine reformatorischen Ideen vorgetragen in der Schrift „Licht und Wahrheit, oder über die Umbildung des israelitischen Cultus" (Lpz. 1813), und zu allgemeinerer Anschließung aufgefodert. Bald erhielt er auch selbst dafür einen größern Wirkungskreis. Schon im J. 1817 hatte man in Hamburg auf eine Umbildung des jüdischen Gottesdienstes gedacht, und so kam es zur Einrichtung des dortigen neuen israelitischen Tempels, an welchen S. im J. 1819 als Prediger berufen wurde. Wie er hier seit 21 Jahren gewirkt hat, zeigen seine „Predigten am neuen israelischen Tempel zu Hamburg gehalten" (3 Sammlungen, Hamb. 1820—25), „Sammlung der neuesten Predigten im neuen Tempel zu Hamburg" (3 Hefte, Hamb. 1826—27), „Festpredigten" (Hamb. 1829), „Biblische Lebensgemälde in Predigten" (3 Abtheilungen, Hamb. 1835—40); auch erscheint jetzt in Stuttgart von ihm und dem Kirchenrath Meyer daselbst ein „Magazin israelitischer Festpredigten und Casualreden". Andere Schriften aus dieser Zeit sind sein „Denkmal der Erinnerung an Moses Mendelssohn" (Hamb. 1829), „Briefe aus Helgoland" (Hamb. 1835). Vielleicht am verdientesten hat er sich aber um seine Volksgenossen gemacht durch seine „Deutsche Volks- und Schulbibel, neu aus dem masoretischen Texte übersetzt" (Altona 1837).

Sanchuniathon. Von dem aus Berytus in Phönizien gebürtigen Schriftsteller Sanchuniathon wußte man bis vor wenigen Jahren nur, daß derselbe um das J. 1250 v. Chr. aus Tempelannalen eine Geschichte Phöniziens und Ägyptens in phönizischer Sprache verfaßt habe, daß ferner von Philo aus Byblus dieses Werk in der ersten Hälfte des 2. Jahrh. vor Chr. ins Griechische übersetzt und daß

ein Stück aus dieser Übersetzung in den Schriften des Eusebius auf unsere Zeit gekommen sei. Bei der Wichtigkeit, welche aus den Schriften der Phönizier, die einen so weiten Verkehr nach Osten und Westen unterhalten und die asiatische Bildung zunächst nach Griechenland und weiter nach dem Abendlande getragen hatten, zu erwarten war, mußte die im Sommer 1836 durch die „Hanoversche Zeitung" gegebene Nachricht, daß nach einem ihr zugegangenen lateinischen Briefe des portugiesischen Obersten Pereira die vollständige Übersetzung des Philo in einem Kloster zu Porto aufgefunden sei, große Erwartungen erregen. Gleich darauf wurde verkündet, es besäße Friedr. Wagenfeld in Bremen diese Handschrift. Aus seinen spätern Mittheilungen erhellte, daß er durch den in Geschäftsangelegenheiten in Deutschland reisenden Neffen des portugiesischen Obersten Pereira in Erfahrung gebracht habe, es existire jenes Manuscript in dem Kloster Santa Maria de Merinhao in der Provinz Entre Douro e Minho. Da Wagenfeld sich den Besitz desselben gewünscht habe, so sei es von dem Obersten Pereira ihm durch einen ehemaligen portugiesischen Unteroffizier, Christopher Meyer, zugeschickt worden, mit dem Auftrage, dasselbe in Deutschland herauszugeben, weil in Portugal kein passender Verleger zu finden sei. Aus diesem Manuscripte der vollständigen Übersetzung Philo's machte nun Wagenfeld zuerst einen Auszug bekannt (Hanov. 1836), den G. F. Grotefend (s. d.) mit einem gelehrten antiquarisch-historischen Vorworte, Wagenfeld selbst mit einer Einleitung ausstattete, ohne daß jedoch der Letztere sich über jene Handschrift und ihre Beschaffenheit näher äußerte. Dieser Auszug enthält in den beiden ersten Büchern rein Mythisches, in den folgenden nimmt die Erzählung einen historischen Charakter an, obwol sagenhafte Beimischung noch nicht ausgeschlossen ist. Des Neuen war nun freilich viel darin; auch trugen einige Gedichte einen wahrhaft orientalischen Charakter. Indeß mußte der geheimnißvolle Nimbus, in den sich Wagenfeld zu hüllen wußte, allerdings Verdacht erregen, der sich noch vermehrte, als er gegen den durch Grotefend dazu veranlaßten Archivar Smidt in Bremen sich nicht zur Aufzeigung der Handschrift verstehen wollte, zuerst behauptete, sie nicht mehr zu haben, da sie in einer Proceßsache zwischen Pereira und den portugiesischen Klostergeistlichen nöthig geworden sei, dann aber, als er von Grotefend's öffentlich ausgesprochenen Zweifeln unterrichtet war, erklärte, daß er zwar die Handschrift noch besitze, sie aber nicht zeigen werde, da er dieselbe wolle abdrucken lassen. Auf die von Gesenius im Aug. 1836 an ihn öffentlich ergangene Auffoderung antwortete Wagenfeld gar nicht. Durch dieses sonderbare Verfahren und die mehrfachen Entstellungen der Wahrheit, die sich Wagenfeld hatte zu Schulden kommen lassen, sah sich Grotefend zur Veröffentlichung aller Documente, welche der Redaction der „Hanoverschen Zeitung", der Hahn'schen Buchhandlung und ihm selbst zu Gebote standen, veranlaßt und ließ dieselben durch seinen Sohn Karl Ludwig Grotefend in einer kleinen Schrift (Hanov. 1836) bekannt machen.

Aus diesen Papieren ergaben sich mehrfache Falschheiten, von denen die wichtigsten, die auch durch keine Angaben Wagenfeld's widerlegt werden konnten, folgende sind: 1) ein Kloster Santa Maria de Merinhao existirt weder in Porto noch in Portugal, und ebenso wenig ein Oberst Pereira, da der damalige Commandeur des tapfern 18. Regiments darunter nicht gemeint ist, auch sich nach glaubwürdigen Berichten in ganz Portugal kein Oberst oder ein anderer Offizier fand, der im Stande war, einen lateinischen Brief zu schreiben; 2) die Person des Unteroffiziers Chr. Meyer ist mehr als problematisch; 3) von einem Processe zwischen Pereira und den Mönchen des Klosters ist in keiner der angesehensten portugiesischen Zeitungen Erwähnung gethan worden, überdies ist der Proceß an und für sich sehr unwahrscheinlich; 4) Wagenfeld hat nicht unter seinem wahren Namen, sondern unter dem angenommenen Fr. Wilde die ersten Unterhandlungen mit der Hahn'schen Buchhandlung gepflogen; 5) die angeblich aus Portugal kommenden Briefe sind auf Papier

aus einer osnabrückischen Fabrik geschrieben und also der Unterschiebung sehr verdächtig; 6) über die Anfertigung des Facsimile bei dem Auszuge ist Wagenfeld mit sich selbst in Widerspruch gerathen, da er erst schreibt, es einem jungen Maler übertragen zu haben und dann sich selbst als den Verfasser angibt, hierbei also entschieden wenigstens einmal eine Unwahrheit gesagt hat. Wer also nach allen diesen Umständen noch an die Echtheit glauben konnte, wußte sich nicht anders als durch die Angabe zu helfen, daß der Herausgeber Gründe besonderer Art haben müsse, welche ihn nöthigten, die wahre Geschichte der Handschrift in ein mysteriöses Dunkel zu hüllen. In der That mußte Wagenfeld auf solche Freunde rechnen, denn er gab wirklich seinen Sanchuniathon in griechischer Sprache und mit einer lateinischen Übersetzung (Bremen 1837) heraus, worauf auch sogleich in demselben Jahre eine getreue und fließende Übersetzung des griechischen Textes folgte, deren Verfasser sich indeß nicht genannt hat. Waren nun aber schon die Präcedentien nicht geeignet, die Echtheit der Handschrift zu beweisen, so zeigte sich jetzt bei dem Abdrucke, daß die frühern Angaben Wagenfeld's nicht mit dem gedruckten Sanchuniathon übereinstimmten, indem derselbe an Umfang kaum die Hälfte des früher angegebenen Umfangs enthielt. Ferner wurde durch Ottfr. Müller in den „Göttinger gelehrten Anzeigen" (1837, Nr. 52) bewiesen, daß wenigstens das erste Buch des Wagenfeld'schen Philo oder Sanchuniathon nicht aus einem alten Manuscripte, sondern aus dem Eusebius und zwar gerade aus den daraus ausgezogenen und von Orelli im J. 1826 herausgegebenen Stücken abgeschrieben sei, eine Wahrnehmung, die für das Ganze nicht vortheilhaft ist. Endlich stimmt der griechische Ausdruck des Wagenfeld'schen Philo mit der Sprache, wie man sie etwa von dem hellenisirten Byblier des 2. Jahrh. vor Chr. erwarten kann, nicht überein und zeigt im Gebrauche der Tempora, Partikeln und dergleichen auffallende Unrichtigkeiten. Dagegen suchte freilich Classen, der eine Vorrede zur erwähnten Übersetzung geschrieben hat, zu beweisen, daß Wagenfeld gar nicht der Verfasser des griechischen Textes sein könne, weil es nicht glaublich sei, daß ein deutscher Gelehrter mit derjenigen Kenntniß des Griechischen, wie sie die Abfassung des Buches voraussetzen lasse, gerade von der grammatischen Seite, welche die heutige Gymnasialbildung am meisten zu berücksichtigen pflegt, so zahlreiche Blößen gegeben haben sollte. Aber wenn man auch aus Wagenfeld's eigenen Äußerungen weiß, daß er sich auf der Universität mit philologischen Studien abgegeben habe, so läßt sich daraus wol nicht ein Schluß auf seine Fertigkeit im Griechischschreiben machen. Derselbe Classen stellt noch die allerdings wichtige Frage auf, wie es zugehe, daß Eusebius, der doch den Philonischen Sanchuniathon in Händen gehabt zu haben versichert, über die Lebenszeit des Sanchuniathon im Dunkel geblieben sei und sie bis vor den trojanischen Krieg, ja bis zu Moses hinaufrücke, während man in dem Wagenfeld'schen Sanchuniathon mit leichter Mühe den unwiderleglichen Beweis finde, daß er in der Mitte des 6. Jahrh. vor Chr. gelebt habe.

Sieht man nun ab von diesen kritischen Bedenken, so verdient Wagenfeld's Buch weit größeres Lob, insofern es als schriftstellerische Leistung betrachtet wird. Die griechische Schreibart ist, abgesehen von manchen grammatischen Fehlern der bezeichneten Art, leicht, fließend und in Einem Charakter und Styl durchgeführt. Ebenso ist in der ganzen Art der Geschichtschreibung, welche Wagenfeld dem Philo geliehen hat, eine sehr ansprechende Haltung und dieselbe ganz im Charakter des alten Sanchuniathon, nicht aber in dem des Eusebischen Philo, durchgeführt. Die chronikenartige Grundlage wird durch die eingestreuten Wundermärchen und novellenartigen Geschichtchen angenehm belebt; es ist überall Geist, Phantasie, heitere Laune, und in die Schwänke der phönizischen Studenten in dem Paideuterion zu Sidon hat Wagenfeld geradezu eine Novelle aus Boccaccio eingemischt. Von diesen Vorzügen hat Smidt von Lübeck in seinem Schriftchen: „Der neuentdeckte Sanchuniathon" (Altona 1838), wenig zu rühmen gewußt und sich damit begnügt, den

neuen Sanchuniathon durch Aufdeckung mancher historischen Irrthümer zu verdächtigen, ohne aber gerade besonders wichtige Resultate herbeigeführt zu haben. Überschwänglich im Lobe und ohne alle Berücksichtigung der gegen die Unechtheit des Wagenfeld'schen Buches erhobenen Zweifel verfährt von Donop, der excentrische Verfasser des „Magusanischen Europa" im ersten Hefte seiner „Fragmente über älteste und alte Zeit" (Hanov. 1838). Hier sind die heterogensten Dinge vereinigt und mit einer bewundernswürdigen Geschmeidigkeit Eusebius und der irländische Chronist O'Connor, Herodot und Wagenfeld, Josephus und Annius von Viterbo, Justinus und das Alte Testament, ja selbst Ptolemäus und mexicanische Chronologie zusammengepaart, und die Übereinstimmung aller chronologischen Angaben des neuen Sanchuniathon mit andern Schriftstellern im Ganzen wie im Einzelnen bewiesen. Wagenfeld selbst hat nach der Herausgabe seines Buches weder auf das Lob noch auf den Tadel etwas erwidert; er scheint, wie Schlegel vom alten Voß sagte, „auf seinem Lager in fünf gezottelter Ziegenpelz-Einpolsterung zu ruhen". (71)

Sander (Adolf), badischer Hofgerichtsrath, geboren 1801 zu Karlsruhe, wo sein Vater Advocat war, nimmt in der Reihe derjenigen Männer, welche sich in der neuesten Zeit durch muthvolle Vertheidigung einer vernünftigen Freiheit und der Rechte des Volkes bleibende Verdienste erworben, eine der ersten Stellen ein. Nachdem er in den verschiedenen Bildungsanstalten seiner Vaterstadt seine Vorbereitungsstudien vollendet hatte, bezog er 1818 die Universität zu Heidelberg, um sich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Mit ausgezeichneten Talenten eine seltene juridische und sonstige vielseitige Bildung verbindend, zog er nach seinem Eintritte in das öffentliche Leben bald die Aufmerksamkeit auf sich, wurde 1830 zum Hofgerichtsassessor in Meersburg ernannt und schon im folgenden Jahre zum wirklichen Rathe am Hofgerichte zu Rastatt befördert. Hier erwarb ihm sein charakterfestes freisinniges Benehmen in jener vielbewegten Zeit das Vertrauen seiner Mitbürger in dem Grade, daß er 1833 von dem Wahlbezirke Gernsbach, Baden und Steinbach zum Abgeordneten in die zweite Kammer der Landstände gewählt wurde. Sein wirklicher Eintritt in die Kammer wurde indeß von der Regierung wegen einer politischen Untersuchung, in die er sich unmittelbar nach seiner Wahl verwickelt sah, beanstandet. S. selbst lehnte jede Theilnahme an den Verhandlungen der Stände entschieden ab bis zur gerichtlichen Entscheidung seiner Sache, obschon die zweite Kammer, nach Einsicht der Acten kein Hinderniß erblickend, nachdrücklichst seinen Eintritt foderte. Erst als er von den Gerichten gänzlich freigesprochen war, indem die ganze Anklage auf Misverständnissen beruhte, trat er als Deputirter seine politische Laufbahn an, die für ihn bald ebenso ehrenvoll als für die Entwickelung des Rechts und der Freiheit wichtig werden sollte. Auf sechs Landtagen nacheinander in jeder Hinsicht sich gleich bleibend, beurkundete er eine feste Unabhängigkeit seiner Meinungen und eine entschiedene volksthümliche Freisinnigkeit. An allen vorkommenden Fragen regen Antheil nehmend, entwickelte er eine Unbefangenheit und Vielseitigkeit der Bildung, ein tiefes Eindringen in das Wesen des fraglichen Gegenstandes, und einen sichern Takt, ihn nach seiner praktischen Seite ins rechte Licht zu stellen — Eigenschaften, wie sie selten in so hohem Grade vereint erscheinen. Ganz ausgezeichnet sind in beiderlei Hinsicht seine im J. 1833 gehaltene Rede und sein im J. 1837 erstatteter Commissionsbericht gegen die auch bei den badischen Ständen wiederholt zur Sprache gekommene Emancipation der Juden. Den Staat als einen Organismus erfassend, dessen tieferes Leben in allen Seiten des geistigen Seins, namentlich in der gemüthlichen und religiösen, wurzelt, gründete er seinen Widerspruch hauptsächlich auf den Widerstreit des Christenthums und des Judenthums und auf den daraus mit Nothwendigkeit erzeugten Gegensatz deutscher und jüdischer Nationalität. Gleichwie er diese wichtige Sache zu einer beruhigenden Entscheidung brachte, so erfocht er ebenfalls im J. 1837 einen seltenen

parlamentarischen Sieg, indem ein schon weit gediehener Gesetzvorschlag über wesentliche Abänderungen des durch die Verfassung garantirten Staatsdieneredicts, der bereits die Genehmigung der ersten Kammer und die Billigung der Commission der zweiten erhalten hatte, auf seine erste und alleinige ebenso ausführliche als geistreiche Gegenrede ohne weitere Discussion und Abstimmung sofort von der Regierung selbst zurückgezogen wurde. Auf dem außerordentlichen Landtage von 1838 widersetzte er sich, bei dem damaligen allgemeinen Enthusiasmus für Eisenbahnen fast allein stehend, der Übernahme des Baus der projectirten Eisenbahn von Manheim nach Basel auf Staatskosten, indem er, entfernt von jeder Selbsttäuschung, die Kräfte des kleinen Staats zu diesem großartigen Unternehmen für unzureichend erklärte und deshalb den Bau auf Actien vorzog. Auch hierin hat ihn die Erfahrung gerechtfertigt, denn nach den neuesten Erklärungen der Regierung kann die Eisenbahn nicht in der Art und Weise fortgesetzt werden, wie man es früher glaubte und wollte. Besonders glänzend erschien sein juridischer Scharfsinn auf dem Landtage von 1839. Bei der langwierigen und gründlichen Discussion über das von der Regierung nach langen Vorarbeiten endlich vorgelegte Strafgesetz war er beiweitem einer der Hauptredner und bekämpfte insbesondere mit unermüdlichem Eifer und mit scharfem Blicke alle jene Richtungen des Gesetzes, wo Standesunterschiede und aristokratische Vorrechte irgend einer Art, mehr oder minder versteckt, sich eine gesetzliche Geltung verschaffen wollten. Seine ausgezeichneten Verdienste in dieser Hinsicht hat sowol die zweite Kammer durch ihre meist erfolgte Zustimmung, als auch das badische Volk dankbar anerkannt. Auch die Kirche (er wurde im J. 1839 in seinem Wohnorte zum Kirchengemeinderath gewählt) besitzt in ihm, wie er bereits in vielen Reden und Anträgen in der Kammer, sowie durch im Druck erschienene Aufsätze bewiesen hat, einen ebenso einsichtsvollen und unterrichteten, als eifrigen und unbefangenen Kämpfer und Vertheidiget ihrer Rechte und Freiheiten. Überhaupt findet man ihn überall da in den vordersten Reihen, wo es gilt, mit männlichem Muthe Recht, Gesetz und vernünftige Freiheit zu vertheidigen und zu fördern. Als Redner stets besonnen, gedrängt, scharf angreifend, reich an Wendungen und Auskunftsmitteln, weniger die Phantasie bestechend, aber mit dem Lichte des Verstandes alle Verhältnisse beleuchtend und mit der ganzen Gewalt der hellen Wahrheit den Gegner zu Boden werfend, ist S. in der badischen zweiten Kammer neben Itzstein wol unstreitig der größte Sprecher im Sinne der Engländer. (80)

Sänger und Sängerinnen, s. Virtuosen.

Saphir (M. G.), ein bekannter Journalist, namentlich Calembourgist, gegenwärtig in Wien, ist 1794 zu Pesth geboren und jüdischer Abkunft. Er hatte bereits längere Zeit in Wien gelebt, als er 1825 von der Regierung die Weisung erhielt, Östreich zu verlassen, worauf er sich nach Berlin begab. Die Politik war damals flau, die deutsche Literatur mit wenigen Ausnahmen zur bloßen Unterhaltungsliteratur herabgesunken und das Theater fing an, alle andern Interessen zu verschlingen. Dies war der Boden, auf dem ein witziges und schonungsloses Talent wie S. gedeihen mochte. Er begann die Herausgabe der „Berliner Schnellpost für Literatur, Theater und Geselligkeit"; seine leicht beweglichen, oft pikanten Witz- und Wortspiele gefielen; die in Berlin damals noch ziemlich neue Manier, Persönlichkeiten in das Gebiet der Polemik zu ziehen, trug dazu bei, ihm ein großes Publicum zu verschaffen; S. war bald in Berlin eine von Vielen gefürchtete und gehaßte, immer aber gelesene schriftstellerische Notabilität. Der ehrbare norddeutsche Charakter läßt sich aber mit dem bloßen Witze auf die Dauer nicht zufriedenstellen; man merkte bald, daß es S.'s literarischen Unternehmungen an einem ernsten Hintergrunde, einem moralischen Halt fehlte; auch war auf seine übermäßige Anstrengung, witzig und pikant zu erscheinen, zuletzt Erschöpfung gefolgt. Seine industrielle Tendenz offenbarte sich schon darin, daß er neben der „Schnellpost" (1826—29) noch den „Berliner Courier" von ähnlicher Tendenz gründete, welcher von 1827—

29 bestand. Schonungslos, wie er verfuhr, meist nach persönlichen Beweggründen, hatte er allmälig alle Besseren, endlich selbst das große Publicum sich entfremdet; doch hielten eine Zeit lang seine Streitigkeiten mit zum Theil tüchtigen Schriftstellern Berlins, die unbesonnen genug waren, sich mit ihm in eine Fehde einzulassen, das Publicum in Spannung und ihn selbst aufrecht; er schien damals der Verfolgte und der allgemeinern Theilnahme würdig zu sein, da er es zugleich mit dreizehn Bühnendichtern und einem Taschenspieler, Habitt aus Moskau, zu thun hatte. Vgl. hierüber seine Vertheidigungsschrift: „Der getödtete und dennoch lebende Saphir" (Berl. 1828), seine Broschüre: „Kommt her! oder Liebes Publicum, schau, trau, wem?" (Berl. 1828) und die resumirende Broschüre: „Der lebende und dennoch maustodte Saphir" von J. Curtius (Berl. 1828). S.'s Gegner meinten es ehrlich und gut, aber sie fehlten in ihren Mitteln und Angriffswerkzeugen; seitdem man S. in Ruhe ließ, nutzte er sich selbst ab. Diese Überzeugung, die Unannehmlichkeiten, in die er sich durch sein rücksichts- und haltungsloses literarisches Verfahren verwickelt sah, veranlaßten ihn, Berlin zu verlassen. Während seines Aufenthalts in Berlin ließ er auch noch mehre andere Schriften erscheinen, deren Titel schon den nach pikanten und gesuchten Wendungen haschenden Schriftsteller verrathen. Von Berlin begab sich S. nach München, wo er abermals zwei Zeitschriften: „Der deutsche Horizont" (1831—33), später noch eine Zeit lang von Bacherer fortgesetzt, und „Bazar für München und Baiern" (1830—33) gründete, und den Titel eines Theater-Intendanturraths erhielt, ohne doch bei der Leitung der Bühne irgend einen Einfluß zu haben. Auch in München verwickelte er sich in allerlei Unannehmlichkeiten; bald nach einer scharfen Recension der Gedichte des Königs Ludwig mußte er die Stadt verlassen, kehrte zwar dann wieder zurück, aber nur, um München für die Dauer den Rücken zu wenden. In jener Zeit ließ er seine „Gesammelten Schriften" (4 Bde., Stuttg. 1832), „Neueste Schriften" (3 Bde., Münch. 1832) und „Dumme Briefe, Bilder und Chargen, Cypressen, Literatur- und Humoralbriefe" (Münch. 1834) erschienen. In Wien, wohin er sich nun wieder wendete, gibt er die Zeitschrift „Der Humorist" heraus, die, wie alle wiener Blätter, hinlänglich bunten Inhalts ist. Neuerdings erschien von ihm eine Sammlung vermischter Aufsätze, Novellen und Gedichte unter dem Titel: „Humoristische Damenbibliothek" (4 Bde., Wien 1838). S. ist ein bedeutendes humoristisches und satirisches, selbst sprachliches Talent, und man kann behaupten, daß die Kunst des bloßen Wortwitzes und Wortspiels von keinem deutschen Schriftsteller so gepflegt und durch Übung zur Virtuosität ausgebildet worden ist, wie von S. Aber er ist zugleich flach und, was das Schlimmste ist, unwahr und gesinnungslos. An größern Gegenständen erliegt sein Talent; Sinn hat er nur für das Äußerliche der Lebenserscheinungen; oft überrascht zwar eine zarte, gefühlvolle Partie, aber das Gefühl ist affectirt oder nur dazu da, einem grellen Witzschlage als Anhaltpunkt zu dienen. Der Geschmack der Lesewelt an ernster Lecture ist, wie man dreist behaupten kann, durch keinen Schriftsteller mehr herabgestimmt worden, als durch S. Er hat eine große Menge schlechter Nachfolger gehabt und es läßt sich annehmen, daß sogar Heine vieles Widerliche von ihm sich angeeignet. Es liegt in der Art dieser Classe von Schriftstellern, daß sie um jeden Preis Aufmerksamkeit erregen wollen und alle Ehrbarkeit und Ehrenhaftigkeit einer entweder glänzenden oder brutal witzigen Wendung opfern. Bei ihnen, wie bei S., geht meist Gesinnungslosigkeit mit Indiscretion und Arroganz Hand in Hand, doch hat letztere bei S. etwas Harmloses, wie denn überhaupt eine gewisse östreichische Gemüthlichkeit viele seiner Untugenden verdeckt, die an seinen Nachahmern offener hervortreten. An unbegründeten boshaften Ausfällen, an jenen schmuzigen Persönlichkeiten, die immer mehr in den niedern Kreisen der Literatur sich heimisch machen, ist allerdings auch bei S. kein Mangel. Am trefflichsten sind seine witzigen, oft recht schalkhaften Vorlesungen, die an Wortspielen erstaunlich reich sind, seine humoristischen Bilder und

Chargen. Merkwürdig ist S.'s Geschick, sich nach den Localitäten zu bequemen und sie abzunutzen, bis sie für seinen Witz nicht mehr zu brauchen sind. Selbst die Zeit der politischen Aufregung nach 1830 benutzte er, um sich in einen zeitgemäßen Enthusiasmus zu versetzen. Als Lyriker hat er sich ebenfalls viel versucht. Seine ernsten Gedichte, meist sentimentale Liebesfaseleien, wollen wenig bedeuten; sie sind entweder trivial, oder süßlich, oder geziert schwülstig, selbst in der Sprache unreif und reich an Verstößen gegen die Grammatik; dagegen hat er manche sehr nette und sehr belustigende komische Gedichte geliefert, die zum Theil für den öffentlichen Vortrag bestimmt und in dieser Hinsicht zu empfehlen sind. In der jüngsten Zeit scheint S. manche seiner schlimmern Untugenden abgelegt zu haben, wozu die Localität von Wien das Meiste beigetragen haben mag. (79)

Sardinien. Ursprünglich in deutschem Lehnsverbande, ward das Haus Savoyen durch Östreich, das in ihm eine Vormauer gegen Frankreich suchte, im 16. und 17. Jahrh. möglichst begünstigt. Derselben Politik, die auf dem wiener Congresse wieder zum Vorschein kam, hatte die sardinische Monarchie ihre Herstellung und durch Vernichtung und Einverleibung des alten genuesischen Freistaats ihre Vergrößerung zu verdanken. Auf einem Flächenraume von 1330 (nach andern Angaben 1363,[81]) □M., mit Einschluß des unter sardinischer Oberherrlichkeit stehenden Fürstenthums Monaco (2⅕ □M. mit 5000 Einw.), hat sie 4½ Mill. Einw. Davon kommen auf die mehr als 400 □M. enthaltende Insel Sardinien nicht mehr als 600,000. Ziemlich beträchtlich ist die städtische Bevölkerung; man zählt in Sardinien nicht weniger als 29 Städte mit mehr als 10,000 Einw. Turin hatte am Ende des J. 1837: 120,408 Einw., 188 weniger als im J. 1836. Das auf der Insel Sardinien geltende Idiom ist mit Catalonisch und Arabisch stark durchmischt. Auf dem Festlande herrscht die französische Sprache nicht blos bei 300,000 Savoyarden, sondern greift auch südlich und östlich in alle piemontesischen Mundarten, bis an die Grenze des Genuesischen und der sardinischen Lombardei, vielfach ein, während sie in den Städten die Conversationssprache der gebildetern Classen ist. Endlich finden sich im Norden Piemonts, in fünf südlich und südöstlich vom Monterosa auslaufenden Thälern, acht deutsch redende Gemeinden, die nach den Forschungen A. Schott's in der Schrift: „Die Deutschen am Monterosa" (Zür. 1840) mit ihren Sprachgenossen im Wallis- und Üchtlande in der Schweiz dem Stamme der Burgunder angehören. Neben der katholischen Bevölkerung leben etwa 22,000 Waldenser in einigen Alpenthälern Piemonts (Lucerna, Perusa und San-Martino), sowie 30,000 Juden auf dem Festlande zerstreut. Über die Zahl der Juden auf der Insel Sardinien fehlen nähere Angaben. Wie in politischer, so in religiöser Beziehung betrachtet sich die sardinische Regierung als Vorfechterin oder Vertheidigerin gegen die ketzerischen Meinungen, die sich von Frankreich oder der Schweiz aus über die Halbinsel zu verbreiten suchen. Sie zeigt darum eine besondere Vorliebe für die seit 1815 wieder eingeführten Jesuiten und stellt viel katholischen Eifer zur Schau. Es geschah auf dringende Verwendung des sardinischen Gesandten in Rom, daß der Papst 1838 die Seligsprechung des Grafen von Savoyen, Umberto III. (gestorben 1188), und des Erzbischofs von Canterbury, Bonifaz von Savoyen (gestorben 1270), beschloß. Erst in neuerer Zeit wurden die Waldenser, auf Vermittelung Preußens, einigen strengen Maßregeln von 1814 entzogen und den Protestanten in Turin gestattet, in einer mit dem Hôtel der preußischen Gesandtschaft in Verbindung stehenden Kapelle ihren Gottesdienst zu feiern. Doch ist ihnen jeder öffentliche Act untersagt, der die Aufmerksamkeit auf das Dasein ihres Cultus lenken könnte. Auch sind die Waldenser, die erst vor wenigen Jahren die Erlaubniß erhielten, in ihren Gemeinden Volksschulen zu errichten, in mancher Beziehung noch jetzt nach Einführung des neuen Albertinischen Gesetzbuchs zurückgesetzt. Sie dürfen selbst an ihren Wohnsitzen kein Verwaltungsamt oder gerichtliches Amt bekleiden, sind ausgeschlossen vom Advocatenstande, von höhern Stellen in der Ar-

mee und vom Lehramte und können außerhalb ihrer Thäler keine Ländereien erwerben. Uneheliche Kinder von Waldenserinnen sollen der Mutter entrissen und katholisch erzogen werden. Dagegen werden alle Bekehrungsversuche an Katholiken streng bestraft. Gleich den Protestanten sind die Juden manchen Beschränkungen unterworfen; sie müssen gelbe Zeichen tragen und dürfen Nachts nicht ausgehen. Schon früher konnten sie nur mit besonderer Ermächtigung und nur um große Kosten Grundeigenthum erwerben, und nach neuern Bestimmungen ist ihnen befohlen, sich wieder in die besondern Judenquartiere der Städte (Ghetto) zurückzuziehen.

Der Volksunterricht hat nach der Behauptung genauer Kenner der Culturgeschichte Italiens in Sardinien nur Rückschritte gemacht. Wenn von Raumer in seinem „Italien" Sardinien als einen „frischen und aufstrebenden Staat" bezeichnet, so gilt diese Bemerkung nur von den Maßregeln zur Hebung des materiellen Wohlstands und von solchen Zweigen der Gesetzgebung und Verwaltung, worin Reformen möglich sind, die nicht im mindesten den Absolutismus in Staat und Kirche zu berühren scheinen. Im Geiste dieser Politik hat zwar die sardinische Regierung die zweite Versammlung der italienischen Naturforscher zu Turin, am 10. Sept. 1840, gern gestattet, und zum gegenseitigen Schutze des literarischen Eigenthums einen lange verhandelten Vertrag mit Östreich am 30. Mai 1840 abgeschlossen, dagegen beharrt sie auf der andern Seite, ohne die geringste Milderung, auf einer äußerst strengen und vielfach hemmenden Censur. Erfreulicher sind auf dem Festlande die Fortschritte im Gebiete des Ackerbaues und noch mehr in dem der Industrie und des Handels. Die Fabriken nehmen zu; die Verbindungsmittel im Innern vervielfältigen sich. Letzteres gilt namentlich auch von Savoyen, wo bei Lacaille eine merkwürdige Drahtbrücke errichtet ward und die lyoner Dampfschiffe jetzt regelmäßig durch den Kanal aus der Rhone in den Bourgetsee fahren. Eine Eisenbahn von Turin nach Genua wird beabsichtigt. Das Einkommen aus den Transitozöllen war gestiegen und die mannichfachen Plackereien, welchen die Reisenden aus der Schweiz unterworfen waren, haben sich vermindert. Mit Frankreich ward gegen Ende des J. 1838 ein neuer Postvertrag abgeschlossen und 1840 sind mit demselben Staate Unterhandlungen über Erleichterung des Verkehrs angeknüpft worden. Schon im J. 1838 kam ein Handelsvertrag mit Nordamerika zu Stande und im Sommer 1839 ist Sardinien dem englisch-türkischen Handelsvertrage beigetreten. In ganz eigenthümlicher Stellung befand sich bisher und befindet sich noch jetzt die Insel Sardinien. Der Ackerbau, der mit höchst einfachen Werkzeugen betrieben wird, ist in rohem Zustande. Die Abgaben an Staat, Kirche und Gemeinde, noch viel mehr aber die theils als Kopfsteuern, theils als Zehnten erhobenen Feudallasten sind so drückend, daß nur die fruchtbarsten Felder bebaut, die übrigen aber beständig brach liegen und von zahlreichen Schafheerden beweidet werden. Beiweitem der größte Theil des Bodens gehört dem Klerus und dem Adel, und die meisten Mitglieder des letztern verzehren ihr Einkommen in Turin und Barcelona. Die Bauern dagegen sind meist nur Maier; ihre Pachthäuser stehen in großen Dörfern beisammen, oft fern von den Ländereien, die sie zu bebauen haben und wohin gewöhnlich nur grundlose Wege führen. Die Industrie beschränkt sich fast ausschließlich auf die Bereitung grober Tücher aus selbstgezogener Wolle und auf einige wenige Fabriken, die in Cagliari von Genuesern und mit genuesischem Gelde betrieben werden. Der Handel und die Korallenfischerei sind fast ganz in fremden Händen; selbst die Orte, wo die wichtige Thunfischerei betrieben wird, gehören meist dem Könige und einigen großen Familien, die sie an genuesische Häuser verpachten. Alle Versuche einer Reform zur Hebung des Wohlstandes seit Karl Emanuel sind seither des Mangels an Capitalien wegen gescheitert. Endlich ward die Regierung durch die günstige Lage der Finanzen 1836 in den Stand gesetzt, kräftig einzuschreiten und vor Allem durch Beseitigung der hemmenden Lehnsverhältnisse das Übel an der Wurzel zu fassen. Sie begann mit Niedersetzung einer Commission, um den

Reinertrag sämmtlicher den Feudalleistungen unterworfenen Ländereien erheben zu lassen. Ein Decret vom 11. Mai 1838 verfügte sodann, daß die Lehngüter in Sardinien von den bisher auf ihnen haftenden Lehnsabgaben befreit und daß diese durch billig und gleichmäßig vertheilte Leistungen ersetzt werden sollten. Der Zweck des Gesetzes ist die allmälige Consolidation des Eigenthums in den Händen von Privaten. Darum sollten die von der Krone eingelösten Lehen unter die Gemeinden vertheilt und den Besitzern, gegen Entrichtung einer Grundsteuer an die Regierung, zur freien Verfügung gestellt werden. Endlich setzte ein Edict vom 21. Aug. 1838 das Maß der Entschädigung für diejenigen Lehnsträger fest, die ihre Feudalrechte der Regierung abtreten wollen. Auf diese Vorschläge sind fast alle sardinische und spanische Lehnsträger eingegangen; andere stehen noch mit der Regierung in Unterhandlung. Der Geist des zähen Festhaltens am Bestehenden, wie er den meisten Insulanern eigen ist, legt indeß der Vollziehung dieser Anordnungen manche Hindernisse in den Weg. So kam es im Sommer 1839 zu unruhigen Auftritten im Salzdistricte von Oristano, wo die Werke vor Abschaffung des Feudalverbandes von den Gemeinden betrieben wurden, die gegen die geleisteten Frohndienste das zu ihrem Haushalte nöthige Salz umsonst erhielten. Da mit den Frohndiensten zugleich der freie Salzgenuß aufhörte, hatten sich die bewaffneten Bauern gewaltsam in den Besitz ihres Bedarfs gesetzt.

Seit 1770 hatte das Festland Sardiniens im „Corpus carolinum" ein eigenes Gesetzbuch für Civil- und Criminalrecht. Nach der Zwischenherrschaft der französischen Gesetzgebung ward das Neue theils festgehalten, theils den Gelüsten der Restauration nachgegeben. In diesem Sinne ist durch das Edict vom 20. Jun. 1837 ein neuer Civilcoder für das festländische Sardinien bekannt gemacht worden, dem der Code Napoleon, jedoch mit großen Abweichungen, zu Grunde liegt. Außer den Bestimmungen hinsichtlich der Protestanten, wodurch diese von vielen bürgerlichen Rechten streng ausgeschlossen bleiben, ist es bezeichnend für den Geist des Albertinischen Gesetzbuchs, daß, unter Ausschließung der Frauen von der gleichen Theilnahme an der väterlichen Erbschaft, den um Staat oder Krone verdienten Familien und Individuen wieder die Errichtung von Majoraten auf Grundbesitz gestattet worden ist, wenn dieser ein Einkommen von wenigstens 10,000 Lire gewährt. Zur Gültigkeit solcher Majorate ist die Bestätigung des Königs, nach Anhörung des Staatsraths, erfoderlich. Noch weit auffallender sind mehre strafrechtliche Bestimmungen im Gesetzbuche von 1838, namentlich über Anwendung der Tortur in solchen Fällen, wo auf Galeeren- oder Todesstrafe zu erkennen wäre, und über den Zweikampf, der immer, selbst wenn keine Verwundung erfolgt ist, die Todesstrafe nach sich ziehen soll. Auf der Insel Sardinien gilt noch seit 1828 ein besonderes Gesetzbuch. Für Civil- und Criminaljustiz bestehen auf dem Festlande, nach Errichtung eines königlichen Gerichtshofs zu Casal-Montferrat im Apr. 1838, fünf höchste Tribunale; 40 Tribunale zweiten Ranges und acht Handelsgerichte, endlich 412 Untergerichte mit Einzelrichtern. Die Insel Sardinien hatte zwei höchste Tribunale, zwölf Gerichte zweiten Ranges, zwei Handelstribunale und als Untergerichte, außer 26 königlichen Einzelrichtern für nicht privilegirte Personen, die jetzt sehr beschränkten Patrimonialgerichte für Hintersassen. Im J. 1838 erhielten aber Sardinien und Piemont eine neue Justizorganisation, die wesentlich vom Grundsatze der Rechtsgleichheit ausgeht und künftig auf Savoyen ausgedehnt werden soll. Nach dem Programm vom 1. Mai 1839 soll zu Alessandria eine Besserungsanstalt für 500 Sträflinge, nach dem mildern sogenannten auburn'schen Pönitentiarsystem, wie dieses auch in Genf angewandt wird, errichtet werden. Über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist am 6. Jul. 1838 ein Vertrag mit Östreich abgeschlossen worden. Die politisch-ökonomische, in ihren Mittelbehörden bureaukratische Verwaltung ist in den letzten Jahren wesentlich unverändert geblieben. Das Finanzwesen ist geordnet; die Einnahme wird auf 25 Mill., die Ausgabe auf

24,800,000 und die Staatsschuld zu 38 Mill. Guld. Conv.-Münze berechnet. Im J. 1834 konnte die Regierung eine vierprocentige Anleihe von 9 Mill. zu sehr vortheilhaften Bedingungen abschließen und für 1839 konnten die directen Steuern und Zusatzcentimen um 10 Procent vermindert werden. Die Landmacht hat auf dem Friedensfuße 35,000, auf dem Kriegsfuße 70,000 M. und läßt sich mit den Provinzialbataillonen, einer Art Reserve, auf etwas über 100,000 M. bringen. Das halb französische Piemont, wo sich noch mehr als im südlichen Italien aristokratisch-militairische Überlieferungen erhalten haben und wo die Individualität nicht so stark hervortritt, um einer festern Verbindung der Einzelnen zu einem geordneten und gegliederten Ganzen im Wege zu stehen, besaß von jeher vor den andern italienischen Staaten eine disciplinirte und muthige Armee. Der Bewohner der Insel Sardinien dagegen hat, gleich dem Sicilier, eine unüberwindliche Abneigung gegen den Militairdienst. Darum geschieht hier die Ergänzung de[illegible]s nur durch freiwillige Werbung, auf dem Festlande aber durch Conscription f[illegible] eine Dienstzeit von zwölf Jahren, nämlich acht Jahre in der Linie und v[illegible] in den Provinzialbataillonen. Das Verhältniß des Militairs zur Bevölkerung ist im Frieden wie 1 : 106, im Kriege wie 1 : 42. Die in den letzten Jahren erwarteten und gehofften Reductionen im kostspieligen Militairetat sind bis jetzt nicht eingetreten. Die Kriegsmarine zählt 31 Schiffe, worunter 6 Fregatten, 3 Corvetten und 6 Briggs.

Die gebirgige Beschaffenheit Savoyens und des größten Theils von Piemont, im Gegensatze zu den Ebenen der Lombardei, hatte in einer Zeit, wo noch die künstlichen Mittel des Verkehrs minder ausgebildet waren, der raschern Entwickelung desselben mannichfache Hindernisse in den Weg gelegt. Darum hat im obern Pothal der Handel und unmittelbar der Geldreichthum nicht dasselbe Übergewicht über die Landwirthschaft erringen können, wie in vielen andern Theilen Oberitaliens. Hiernach gibt es noch in Sardinien größeres Grundeigenthum, sowie einen unabhängigen, bevorrechteten und nach überwiegendem Einflusse strebenden Adel. An seiner Spitze und ihn gegen das andringende demokratische Element begünstigend, steht eine Dynastie, deren Geschichte mit derjenigen Savoyens und Piemonts verflochten und welche die einzige in Italien ist, die in einem Theile des Volks tiefere Wurzeln hat. Der Hof bewahrte stets den Charakter einer gewissen Einfachheit und erhielt sich die Anhänglichkeit der Bürger, da er sich durch kostspielige Pracht nicht allzu sehr überhob. Nach Raumer besteht jedoch gegenwärtig ein zahlreicher Hofstaat, besonders was das Jagdwesen und die Hofgeistlichkeit betrifft. Auf der andern Seite aber tritt in einem aufstrebenden Mittelstande den aristokratischen Anfoderungen eine sehr erklärliche Opposition entgegen. Öfters war dies auch im Militair der Fall, wo sich der Adel im Besitz aller höhern Stellen zu erhalten sucht. Aus diesem Geiste der Opposition und theilweise aus Eifersucht auf den überwiegenden Einfluß Östreichs war die Revolution von 1821 entsprungen. Zwar ward in jene demokratische Bewegung auch ein Theil des Adels hineingerissen, der jedoch weniger die Einführung und Erhaltung der spanischen Cortesverfassung im Auge gehabt zu haben scheint, als vielmehr eine Constitution, die nach Art der englischen dem aristokratischen Elemente einen bestimmten Wirkungskreis eingeräumt hätte. Savoyen war der Bewegung von 1821 fast ganz fremd geblieben und noch jetzt scheint daselbst keine sehr entschiedene Neigung für politische Umwandlungen vorhanden. In Genua dagegen ist die gezwungene Vereinigung mit Sardinien und der schwer erträgliche Gedanke, die abhängige „Provinz einer Provinz Italiens" geworden zu sein, ein fortwirkender Grund der Misstimmung. Damit ist es indeß nicht auf eine weitere staatliche Zersplitterung und auf die Herstellung einer besondern ligurischen Republik abgesehen; Genua hatte vielmehr die constitutionnelle Charte von 1821, als Unterpfand einer allgemeinern Vereinigung, gern angenommen. Endlich ist die auffallende Begünstigung der Jesuiten bei dem an Zahl, Reichthum und Bildung zunehmenden Mittelstande, selbst bei einem großen Theile des Klerus, ein weiteres

Element der Unzufriedenheit. Unter diesen Verhältnissen erklärt es sich, daß die demokratischen Tendenzen auch nach 1830 im sardinischen Festlande Anklang fanden, ohne gerade eine Massenbewegung zur Folge zu haben. Schon in der zweiten Hälfte des J. 1833 war in Piemont eine weit verbreitete Conspiration entdeckt worden. In Folge davon wurden zu Ende des J. 1833 und zu Anfang des J. 1834 nicht weniger als 14 Betheiligte hingerichtet, meist Subalternoffiziere und Unteroffiziere. Außerdem fanden zahlreiche Verurtheilungen statt. Um dieselbe Zeit ward die Universität zu Turin geschlossen und dieser Beschluß am 18. Aug. 1834 auf das Studienjahr 1835—36 ausgedehnt. Zugleich ward verfügt, daß das Studium der Theologie, des Rechts und der Medicin ein jedes in einer besondern Stadt betrieben werden soll. Nach diesen Bestimmungen ist jetzt nur zu Turin eine Hauptuniversität, neben welcher sieben Hülfsuniversitäten entweder allein für Medicin, oder zugleich für Rechtswissenschaft bestehen. Einige Glieder der verfolgten Partei glaubten Ursache zu haben, über das Verfahren der piemontesischen Behörden in öffentlichen Blättern bittere Klage zu führen. Nach ihrer Behauptung soll man sich im Laufe der Untersuchungen falscher Urkunden und anderer gesetzwidriger Mittel zur Erpressung von Geständnissen bedient haben; sodann soll die „Gazetta piemontese" fingirte Briefe publicirt haben, um dem Volke die Meinung beizubringen, daß sich die Mitglieder der geheimen Gesellschaften zu keiner Religion bekennen und daß sie sich für Erreichung ihrer Zwecke aller Mittel, bis zu Dolch, Gift und Brand, zu bedienen gedacht. Von den im J. 1833 Verhafteten und nach dreijähriger Haft nicht Überwiesenen sollen Mehre, nach Berichten des „National", im J. 1836 zwar freigelassen, aber zugleich ohne Urtheil verbannt oder in anderer Weise verfolgt worden sein.

Die Entdeckung der Verschwörung von 1833 war dem Savoyerzug (s. d.) kurz vorangegangen; um so weniger konnte dieses Unternehmen irgend Erfolg haben. Indessen nahm die sardinische Regierung fortan die strengsten Vorsichtsmaßregeln an der schweizerischen Grenze und ihre Wachsamkeit verdoppelte sich, als Bern im J. 1835 Vorort wurde. Im Innern wie gegen außen schien hiernach jedem revolutionnairen Versuche vorgebeugt; allein gleichwol hörte man von der Entdeckung einer neuen Conspiration im Herbste 1836 und von der Verhaftung von etwa 30 Ärzten, Advocaten, Kaufleuten und Geistlichen. Diese jüngsten Empörungspläne scheinen hauptsächlich von Genua ausgegangen zu sein und schon längere Zeit bestanden zu haben. Man durfte sie für die letzte Nachzuckung des durch die Ereignisse von 1830 wieder erweckten revolutionnairen Geistes halten. Nach dem Vorgange Östreichs und nachdem der König von Sardinien den Kaiser Ferdinand I., den Gemahl einer sardinischen Prinzessin, im J. 1838 zu Pavia besucht hatte, erwartete man um so mehr, daß ein System der Milde eintreten werde; allein die Hoffnung auf eine Amnestie ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Die Bewohner der Insel Sardinien lebten inzwischen politisch abgeschlossen und keine Spur wies darauf hin, daß sich die Conspirationen auf dem Festlande bis dahin verzweigt hätten. Gegen Ende des J. 1835 verbreitete sich jedoch das allgemeine Gerücht einer bevorstehenden Insurrection. Die sardinischen Stände (Stamenti) sollten die Fortzahlung einer Summe verweigert haben, die sie, nach Eroberung Piemonts durch die Franzosen, dem nach Cagliari geflüchteten Hofe als jährliches Don gratuit bewilligt, und als man hierauf in Genua den Zoll auf sardinische Waaren erhöht habe, sei der Unwille zum Ausbruche gekommen. Unterstützt ward das Gerücht durch die Nachricht von der Zurückweisung einer königlichen Fregatte aus dem Hafen von Cagliari, von eifrig betriebenen Seerüstungen und endlich vom Auslaufen der königlichen Flottille, die am 23. Dec. 1835, neun Segel stark, Genua verlassen hatte. Gar bald versicherte jedoch ein Artikel des „Östreichischen Beobachters", daß die angebliche Insurrection rein erdichtet sei; die Verzollung sardinischer Waaren wurde aus der commerciellen Trennung der Insel und des Festlandes,

und die Zurückweisung eines königlichen Schiffes aus Cagliari als Sicherungsmaßregel gegen die in Genua herrschende Cholera erklärt, die zu Ende Aug. 1835 täglich an 200 Menschen in Genua wegraffte, sich von da nach Nizza, Coni, Villafranca, Livorno und Turin verbreitete und im Herbste 1836 noch einmal auf drei Monate in Genua zum Vorschein kam. Mögen sich gleich einige Differenzen zwischen der Regierung zu Turin und den sardinischen Ständen erhoben haben, so bedurfte es wenigstens zu ihrer Beseitigung keines bewaffneten Einschreitens. Die königliche Flotte segelte nicht nach Sardinien, sondern nach Livorno und von da nach Neapel. Darauf hin entstand das weitere, aber gleichfalls unbestätigt gebliebene Gerücht, daß gemeinschaftlich mit Neapel ein Unternehmen gegen Spanien im Plane sei. Endlich zeigte sich, daß die sardinischen Rüstungen nur eine Demonstration in Folge der Zwistigkeiten mit Marokko waren, die zu Anfang des J. 1836 befriedigend beigelegt wurden.

Was sonst noch die auswärtigen Verhältnisse Sardiniens betrifft, so kam es, in Folge des seit 1821 beharrlich verfolgten politischen Systems, gegen den französischen Julithron für einige Zeit in gespannte Stellung. Um indeß mit Frankreich in nicht allzu gefährlichen Zwiespalt zu gerathen, hatte es sich schon 1835 zur Wegweisung einiger geflüchteten Anhänger der ältern Bourbonischen Linie verstanden. Ein diplomatischer Etikettestreit zu Turin im J. 1838 berührte zwar hauptsächlich den französischen Gesandten, von Rumigny, und nächst ihm den russischen, Geheimerath Obreskow, hatte aber keine nahe Beziehung auf die Stellung Sardiniens zum Auslande und ward später, theils durch neue Instructionen, theils durch Abberufung des einen und andern Geschäftsträgers beigelegt. Ernstlich waren die Zerwürfnisse mit Portugal und mehr noch mit Spanien. Über die Vermählung der Königin Donna Maria von Portugal mit dem Prinzen von Savoyen-Carignan war eine Art Unterhandlung im Gange. Der Plan scheiterte und nicht lange nachher befahl der König von Sardinien dem portugiesischen Gesandten, binnen 24 Stunden Turin und alsbald die sardinischen Staaten zu verlassen. Hierauf beschloß Portugal, durch Decret vom 31. Aug. 1835, die Abbrechung aller Handelsverhältnisse bis zu voller Genugthuung. Dieser Beschluß erzeugte in Genua einige Aufregung. Die Stadt sandte eine Deputation nach Turin und bald nachher las man in der „Gazetta piemontese" eine versöhnliche Erklärung. Unter Vermittelung Großbritanniens ward endlich der Zwist vollständig beigelegt durch ein am 9. Jan. 1836 zu London abgefaßtes Protokoll, worin sich beide Theile befriedigt erklärten und die frühere Herstellung der Handelsverbindungen, sowie die Absendung gegenseitig anzuerkennender Consuln beschlossen. In Gemeinschaft mit den andern Staaten Italiens hatte Sardinien die Regierung der Königin Christine von Spanien nicht anerkannt. Der turiner Hof hatte durch Verbindungen, die in Spanien unterhalten wurden, durch die Aufnahme der Prinzessin von Beira, die mit den Söhnen des Don Carlos nach Italien geflüchtet war und für welche Karl Albert das Schloß Stupinigi bei Turin einrichten ließ, sowie auf andere Weise seine lebhafte Sympathie mit der Sache der Carlistischen Partei an den Tag gelegt. Dies hatte indeß vorerst keine Störung der Handelsverbindungen zur Folge, bis ein besonderer Anlaß und das Einschreiten der sardinischen Behörden gegen den spanischen Consul in Genua weitere Zerwürfnisse herbeiführten. Spanien verweigerte nun seinerseits allen sardinischen Consuln gegen Ende des J. 1836 das Exequatur, und ein lebhafter Notenwechsel entspann sich. Zwar erklärte sich Karl Albert bereit, die Handelsverbindungen ungestört zu lassen und den spanischen Agenten die Ausübung ihres Amtes im Privatwege zu gestatten; allein die spanische Regierung wollte als blos geduldete nicht unterhandeln, und da überdies sardinische Schiffe beschuldigt wurden, Zufuhr und Hülfe für Don Carlos zu bringen, so verbot sie ihre Einlassung in spanische Häfen, worauf Sardinien Repressalien ergriff. Durch Vermittelung des englischen Gesandten Villiers in Spanien und nachdem der Zug des

Don Carlos gegen Madrid vereitelt war, ward im Spätjahre 1837 der Zwist zwar nicht völlig ausgeglichen, aber doch der Verkehr einigermaßen hergestellt. Bald kam es indeß zu neuen Streitigkeiten, worauf im Oct. 1838 sardinische Handelsschiffe aus spanischen Häfen zurückgewiesen wurden und der spanische Consul zu Genua im Jun. 1839 erklärte, daß er und alle andern Agenten seiner Regierung die sardinischen Staaten verlassen und daß fortan keine in Genua verladene Waaren irgendwo in spanischen Besitzungen zugelassen würden. Inzwischen scheinen jedoch die fortgesetzten Verhandlungen zu einem endlichen Vergleiche geführt zu haben, da am 9. Nov. 1839 in Genua die officielle Nachricht verbreitet ward, daß die Handelsverbindungen mit Spanien auf den frühern Fuß hergestellt seien. An der Schweizergrenze hatten die Revolutionen in den Cantonen Tessin und Wallis 1839 und 1840 nur vorübergehend eine Erschwerung des Grenzverkehrs zu Folge. Wenn sich darin eine Misstimmung der sardinischen Regierung wegen dieser Ereignisse kund that, so hatte dagegen der König Veranlassung, der Stadt Genf für die bereitwillige Hülfe, die sie den Bewohnern des durch Brand zerstörten savoyischen Städtchens Sallanches im J. 1840 geleistet, seinen Dank abzustatten. (36)

Sartorius (Ernst Wilhelm Christian), Doctor der Theologie, Oberhofprediger und Generalsuperintendent zu Königsberg in Ostpreußen, ist der älteste Sohn des 1829 verstorbenen Professors und Prorectors am Gymnasium zu Darmstadt, Ernst Ludwig S., und am 10. Mai 1797 daselbst geboren. Nach vollendetem Gymnasialbesuche in seiner Vaterstadt widmete er sich dem Studium der Theologie zu Göttingen, wurde 1820 daselbst Doctor der Philosophie und Repetent der theologischen Facultät, 1821 außerordentlicher und 1823 ordentlicher Professor der Theologie zu Marburg, 1824 russischer Hofrath und ordentlicher Professor der Dogmatik und Moral zu Dorpat, und im J. 1834 in seine noch gegenwärtige, einflußreiche und viele Thätigkeit erheischende Stellung berufen. S., welcher neben seinen Universitätsstudien auch den Freuden anständiger Geselligkeit mit der ihm eigenen Lebhaftigkeit und Jovialität gehuldigt hatte, wandte sich, wie es scheint, nicht ohne manche innere Kämpfe, die ihn auch wol für kurze Zeit zum entgegengesetzten Extrem geführt haben mochten, aber doch schon ziemlich frühe den strenggläubigen, altlutherischen und blos auf die symbolischen Bücher basirten Ansichten zu, welche sodann zum Thema seines literarischen und überhaupt praktischen Lebens geworden sind. Erst in diesem Sinne angreifend, ist ihm schon seit geraumer Zeit das Loos geworden, ebenso sehr deshalb angegriffen zu werden, wogegen er denn nun, wie früher Schleiermacher gegen ihn, die Rolle ruhigen Schweigens übernommen hat. „Drei Abhandlungen über wichtige Gegenstände der exegetischen und systematischen Theologie" (Gött. 1820) waren die erste Schrift, in in welcher S. seine antirationalistische Ansicht zu erkennen gab. Ihr folgten: „Die lutherische Lehre vom Unvermögen des freien Willens zur höhern Sittlichkeit, in Briefen, nebst einem Anhange gegen Schleiermacher's Abhandlung über die Lehre von der Erwählung" (Gött. 1821), und „Die Lehre der Protestanten von der heiligen Würde der weltlichen Obrigkeit, gegen die Beschuldigung revolutionnairer Principien" (Gött. 1822). In die eigentlich theologische Sphäre trat S. entschiedener wieder ein mit der Schrift: „Die Religion außerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, nach den Grundsätzen des wahren Protestantismus, gegen die eines falschen Rationalismus" (Gött. 1822). Hierauf ließ er die Zeitschrift: „Beiträge zur Vertheidigung der evangelischen Rechtgläubigkeit" (2 Lief., Heidelb. 1825—26) erscheinen, worin er sich zufolge der Vorrede die Aufgabe gestellt hatte, „den alten orthodoxen, biblisch-symbolischen Lehrbegriff der evangelischen Kirchen mit guten Gründen treulich und ernstlich zu vertheidigen, und die erneute Anerkennung seiner unumstößlichen Wahrheit und seines unschätzbaren praktischen Werthes nach Kräften zu befördern". „Sie (die Zeitschrift) wird dabei", heißt es ferner, „nicht vermeiden können, sich in den doppelten Gegensatz hineinzustellen, in den gleich von Anfang an

die evangelische Kirche gestellt war, nämlich gegen die römische Kirche einerseits und gegen die Schwärmgeister, wozu auch die Rationalisten gehören, andererseits. Aber sie wird, ihrer irenischen Tendenz eingedenk, besonders gern solche Dogmen abhandeln, worin die evangelische Kirche auch mit der römischen und mit der höchst ehrwürdigen griechischen Kirche im schönsten Einklange steht und den ganzen Schwarm der Rationalisten und Naturalisten, sammt allen ältern und neuern Häretikern, als gemeinschaftliche Gegner des allgemeinen, ökumenischen Christenglaubens zu bekämpfen hat, wie namentlich jene erhabenen Lehren von der Trinität, von der Person und den Naturen Christi." Seine im J. 1831 zum Besten der von dem Hülfsvereine in Dorpat unterstützten Armen vor einem gemischten Publicum gehaltenen Vorlesungen erschienen unter dem Titel: „Die Lehre von Christi Person und Werk" (Hamb. 1831; 2. Aufl. 1834). Nächstdem lieferte er Beiträge in verschiedene theologische Zeitschriften, namentlich in Zimmermann's „Monatsschrift für Predigerwissenschaften". S. ist ein Mann von Geist, Talent, Kenntnissen, tüchtigem Charakter, geselliger Tournure und Geschäftsgewandtheit. Über seine Eigenschaft als sehr eifriger und selbst als sehr heftiger Streiter für die von ihm bekannten Ansichten geben seine Schriften Zeugniß. Daß dieses aus reiner Überzeugung, aus Liebe für die Sache und nirgend aus Abneigung gegen eine Person geschehen, versicherte dabei S. mehrfältig, und man ist geneigt, es ihm zu glauben. Indessen läßt sich doch nicht verkennen, daß in jenem derben Eifer, den S. von Luther überkommen haben will, sowie in der nicht seltenen Süßlichkeit seines schriftlichen Ausdrucks schwerlich der rechte Zusammenhang gefunden werden kann, und daß aus beiden bisweilen ziemlich viel Selbstgefühl und Selbstgenügsamkeit, sowie Selbstgefälligkeit hervorleuchtet. Durch seine gegenwärtige Wirksamkeit, welche ihm namentlich mit Visitationen und Inspectionen seines großen Sprengels viel zu thun gibt, scheint er der literarischen Thätigkeit ziemlich abgewendet. Unter seinen neuern Gegnern ist mit besonderer Lebhaftigkeit, im Sinne des Fortschritts und freier Prüfung in Sachen der Religion, ein ehemaliger Schulgenosse desselben, der Pfarrer F. L. W. Wagner in Gräfenhausen bei Darmstadt, gegen ihn aufgetreten, wie dies des Letztern Schriften: „Der evangelische Papismus" (Darmst. 1837) und „Der religiöse Stabilismus" (Darmst. 1838) beweisen; doch hat S. demselben ein beharrliches Stillschweigen entgegengestellt.

Sauzet, Präsident der französischen Abgeordnetenkammer seit 1839, ist einer jener weichen schwankenden Charaktere, die mitten in den Kämpfen der Parteien ihren Weg zwischen Freund und Feind hindurch finden, ohne von irgend einer Seite angefochten zu werden, weil ein Jeder sie halb zu den Seinigen rechnet und Niemand daran denkt, sie als Gegner anzusehen. Unter der Restauration erwarb er sich als Advocat zu Lyon einen Ruf, der ihn — ein seltener Fall bei der ausschließenden Herrschaft, welche die Hauptstadt übt — durch ganz Frankreich bekannt machte. Man rechnete ihn zu den gemäßigten Legitimisten; doch fiel es nicht auf, daß er nach der Julirevolution sich der siegenden Partei anschloß. In der Abgeordnetenkammer, in die er von Lyon gewählt wurde, nahm er seinen Sitz neben dem berühmten Berryer, stimmte aber gewöhnlich mit dem sogenannten Tiers Parti, dessen Ansichten er sich so zu eigen machte, daß es allgemeine Überraschung erregte, als er im J. 1835, von der zu der Prüfung der Septembergesetze niedergesetzten Commission zu ihrem Berichterstatter ernannt, für die unbedingte Annahme der selbst von dem ernsten Royer-Collard mit Unwillen zurückgewiesenen ministeriellen Vorschläge sprach. Im Febr. 1836, als Thiers an die Spitze des Cabinets trat, wurde S. zum Siegelbewahrer ernannt, trat aber nach wenigen Monaten, bei der Auflösung der neuen Verwaltung, in das Privatleben zurück. Als Thiers den gewaltigen Sturm gegen das Ministerium Molé erregte, der zuletzt den Sturz desselben herbeiführte, schloß sich S. der Coalition an, in der er jedoch, ungeachtet seines ausgezeichneten rednerischen Talentes, eine wenig hervorragende Rolle spielte, da

die Milde seiner Gemüthsart und seiner Gesinnung ihm nur die schwächste Form der Misbilligung gestattete und jeden scharfen Angriff unmöglich machte. Bei den Unterhandlungen über die Bildung eines neuen Ministeriums, die auf den Sturz des Grafen Molé folgten, wurde sein Name mehrfach genannt. Thiers hatte ihn zu der Stelle eines Siegelbewahrers vorgeschlagen; seine Redlichkeit aber, die niemals in Zweifel gezogen worden ist, hielt ihn ab, sich in die Intriguen einzulassen, die von der Gegenpartei angestiftet wurden und an denen alle Anstrengungen des gewandten Thiers scheiterten. Als im Mai 1839 Thiers von seinen vertrautesten Freunden verlassen wurde und das halbliberale Ministerium des Marschalls Soult zu Stande kam, war S. schwach genug, wie gewöhnlich dem Strome zu folgen. Er ließ sich Thiers bei der Bewerbung um den Vorsitz in der Abgeordnetenkammer entgegenstellen und wurde am 14. Mai mit einer Mehrheit von 7 Stimmen zum Präsidenten gewählt. Er war bei der ersten Abstimmung unterlegen, erhielt aber, da diese keine genügende Mehrheit ergeben hatte, bei einer zweiten 213 Stimmen, während Thiers deren nur 206 zählte. (26)

Savoyerzug. Der bewaffnete Einfall in Savoyen, von einer Schar italienischer, polnischer und deutscher Flüchtlinge in der Absicht unternommen, um zunächst im Königreiche Sardinien eine Umwälzung zu Stande zu bringen, ist eine der letzten revolutionnairen Schwingungen, wozu die Julieereignisse den Anstoß gegeben hatten. Wer nur den kläglichen Ausgang des thatenlosen Unternehmens ins Auge faßt, dem mögen jetzt wol die Betheiligten als völlig verblendet erscheinen. Die Betrachtung der politischen Verhältnisse und Stellungen zu Anfang des J. 1834 läßt indeß erkennen, daß dieses Attentat ein kecker Wurf war, der zwar eine große Unwahrscheinlichkeit, aber nicht die völlige Unmöglichkeit eines vorübergehenden Gewinns gegen sich hatte. In der Schweiz, von wo das Unternehmen hauptsächlich ausging, war damals große Bewegung. Die Furcht der radicalen Parteiführer vor den Plänen der sogenannten sarner Cantone und vor möglicher Unterstützung derselben aus dem Auslande ließ jene um so lieber mit den politischen Flüchtlingen gemeinsame Sache machen und da und dort die Idee einer Propaganda, zumal im Canton Bern, ziemlich heimisch werden. In den südöstlichen Departements Frankreichs herrschte große Unzufriedenheit, die im Apr. 1834 zu Lyon und Grenoble in offenen Aufstand ausbrach. Bei irgend glücklichem Beginnen in Savoyen durfte man also aus der Nachbarschaft auf den Beistand französischer Demokraten hoffen. Auf der andern Seite war die Diplomatie Ludwig Philipp's, die erst nach dem lyoner Aufstande eine andere Sprache führte, noch keineswegs in der Art conservativ, um nicht gern den Radicalen der Schweiz die Hand zu bieten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Häupter dieser Partei in Bern, Schnell und Andere, in ihrer fast herausfodernden Stellung gegen das Ausland durch den französischen Gesandten von Rumigny bestärkt worden sind. Endlich waren zwar die Verbindungen der italienischen Ausgewanderten mit den Unzufriedenen in Piemont und Genua durch die gegen Ende des J. 1833 gemachte Entdeckung einer Conspiration (s. Junges Europa und Sardinien) theilweise abgebrochen worden; aber diese Entdeckung selbst war zugleich ein Beweis vom Dasein einer revolutionnairen Partei. Nur gerade in Savoyen, das sich schon in der piemontesischen Revolution von 1821 gleichgültig verhalten hatte, wo aber nach den localen Verhältnissen der erste Angriff erfolgen mußte, mögen die Leiter des Unternehmens wenigstens keine zahlreichen Einverständnisse gehabt haben. Die hieran Theil nehmenden italienischen Flüchtlinge, welche die erfoderlichen Geldmittel zusammenschossen, lebten meist in Waadt und Genf, sowie in den Departements der Isère und de l'Ain. Überdies hatte das Frankfurter Attentat (s. d.) eine Schar Polen und mehre Deutsche in die Schweiz, zumal in die Cantone Bern und Zürich, geführt. Zwischen einzelnen Verbannten der drei Nationen hatte sich ein lebhafter politischer Verkehr gebildet. Nachdem ein projectirtes

Unternehmen gegen Süddeutschland als unausführbar verworfen war, fing man an, für den Zug gegen Savoyen zu werben. Der Ausschuß der italienischen Exilirten zu Genf und der als Chef des Generalstabs bezeichnete ehemalige polnische General Roman Soltyk traten als Kriegsrath zusammen, woran zugleich der ehemalige französische General Damas und der spanische General Mendez Vigo Theil nahmen. Eine Menge Projecte kamen zum Vorschein, worüber die genauere Anordnung der einfachsten und nothwendigsten Vorbereitungen versäumt ward. Selbst die durch mehre Mäkler aufgekauften Waffen waren zum Theil unbrauchbar. Die militairische Oberleitung sollte Ramorino übernehmen, mit dem seit dem 27. Nov. 1833 unterhandelt worden war, und der, wie Mazzini (s. d.) später erklärte, dafür etwa 30—40,000 Francs erhielt. Die Ausführung des Plans, wovon die Betheiligten ihre schweizerischen politischen Freunde zeitig in Kenntniß gesetzt hatten, damit diese auf Beseitigung der etwa eintretenden Hindernisse bedacht seien, ward auf die Nacht vom 31. Jan. auf den 1. Febr. 1834 anberaumt. Aber schon etwa acht Tage vorher hörte man da und dort am Genfersee von einer baldigen revolutionnairen Bewegung in Savoyen, und namentlich hieß es am 28. Jan. in Lausanne, daß diese an demselben Tage beginnen solle. Der gerade in Genf anwesende sardinische Gesandte, de Vignet, setzte davon den Gouverneur von Chambery in Kenntniß und richtete zugleich eine Note an die Regierung zu Waadt, die ihm die Versicherung gab, daß sie Alles thun werde, um die Überschiffung verdächtiger Personen zu hindern. Inzwischen hatten sich die an der Expedition Theil nehmenden Polen auf zwei Wegen von Biel aus theils nach Genf und Carouge, theils nach Nyon begeben; Andere kamen von Bern. Die Behörden, außer den Präfecten von Rolle und Payerne im Waadtland und dem Milizcommandanten Gely, welcher Letztere vom Staatsrathe zur Deckung der südlichen Cantonsgrenze bestimmt war, legten dem Marsch der Polen keine Hindernisse in den Weg und das Volk des Waadtlandes bot ihnen bereitwillig die Hand. Namentlich nöthigte dieses den Präfecten zu Rolle, die von ihm arretirten elf Polen alsbald wieder frei zu lassen. Zu Nyon waren vier Tage lang 142 Polen in zwei großen, an der Straße gelegenen Gasthöfen versteckt. Etwa gleichzeitig, in der Nacht vom 27. zum 28. Jan., reisten die für das Unternehmen gewonnenen Deutschen von Zürich nach Bern. Als sie am folgenden Tage von da weiter fuhren, hatte sich eine beträchtliche Volksmasse um sie versammelt und es ward laut davon gesprochen, daß sie nach Savoyen gingen. Ihre Ankunft in Peterlingen erregte eine Art Aufruhr; der Präfect ließ die Miliz unter die Waffen treten, untersagte die weitere Fahrt, mußte aber bald nachgeben. Ähnliches geschah zu Moudon. In der Nähe von Lausanne wurden die Reisenden am 30. Jan. von Unbekannten in Empfang genommen und an drei verschiedenen Orten untergebracht. Die berner Regierung hatte indeß am 28. Jan. ein benachrichtigendes Schreiben an den Vorort erlassen, mit dem Beifügen, daß sie allen Theilnehmern an der Expedition den Wiedereintritt ins berner Gebiet verschlossen habe. Sodann gab Waadt am 30. Jan. von seinen Maßregeln dem Vorort Kunde, worauf dieser an die betreffenden Cantone die Auffoderung erließ, zur Vereitelung des Plans Alles anzuwenden und die Betheiligten nach ihren frühern Wohnsitzen zurückzubringen.

Dieser Plan bestand in der Hauptsache darin, daß die theils zu Carouge, theils am nördlichen Ufer des Genfersees Versammelten vereinigt in Savoyen eindringen, das sehr schwach besetzte Fort St.-Julien nehmen und dann in das die Straße von Chambery beherrschende Städtchen Annecy eindringen sollten, das nur eine Besatzung von höchstens 300 Mann hatte. Gleichzeitig sollte eine zweite Colonne über les Echelles gegen Chambery vorrücken, und beide Colonnen sollten sich in der Hauptstadt Savoyens vereinigen, um von da ihre Operationen gegen Piemont fortzusetzen. Erst am 29. Jan. war Ramorino über Genf in Lausanne ein-

getroffen und sogleich wieder von da nach Genf zurückgekehrt. In der Nacht vom 30. zum 31. Jan. erhielten die Deutschen und Polen in Lausanne den Befehl, sich nach St.-Sulpice zu begeben, um sich von hier nach Nyon schiffen zu lassen. Aber der Präfect von Lausanne ließ die dazu bestimmten Fahrzeuge wegnehmen. Der Marsch, dem übrigens keine ernstlichen Hindernisse in den Weg gelegt wurden, mußte also in derselben Nacht zu Fuß gemacht werden. So waren endlich in Nyon 160 Polen, 33 Deutsche, diese unter Rauschenplatt's Befehl, und 15 Italiener vereinigt; eine andere Schar von 113 Polen unter Stolzmann's Commando lag in Rolle. Nachdem man bis zur Nacht vom 31. Jan. auf 1. Febr. auf Befehl gewartet, kam endlich eine Weisung aus Genf, welche die Colonne von Nyon unter den Befehl des Polen Michael Grapski stellte, eines tapfern, aber dem Trunke ergebenen, völlig ortsunkundigen und selbst bei seinen Landsleuten nicht beliebten, alten Cavaleriecapitains. Er erhielt den ganz unbestimmten Befehl, seine Mannschaft nach Carouge zu führen und alle Collisionen mit Schweizerbehörden zu vermeiden. Der Aufbruch geschah Nachts um 1 Uhr. Nachdem in einem Wäldchen auf dem Wege nach Coppet Flinten, Bayonnete und Patronen vertheilt waren, besetzten die 208 Mann den Landungsplatz von Nyon, wo die Regierung alle Barken hatte saisiren lassen. Doch fand man ein großes und gerade zum Auslaufen bereites Frachtschiff, dessen Ladung über Bord geworfen ward, während eine zweite Abtheilung Schiffsvolk preßte. Um 6 Uhr war die Mannschaft eingeschifft, als die Lärmglocke ertönte und Gely mit 30 Milizen ankam. Auf seine dreimalige Auffoderung, auszuschiffen und die Waffen niederzulegen, hieb ein Pole die Taue entzwei. Als jetzt Gely Feuer commandirte, riefen die Milizen: „Vive la liberté! Vivent les Polonais, nos frères!" Ihr Commandant ging nach Hause und die Sturmglocke ertönte vergebens. Unter ähnlichen Umständen bewirkten die Polen zu Rolle ihre Einschiffung. Die beiden von da und von Nyon abgegangenen Fahrzeuge landeten nach eiskalter Fahrt, fast gleichzeitig in der Nähe von Hernance auf dem genfer Gebiet, wo jetzt 321 Mann versammelt waren. Die Waffen wurden auf dem einen Fahrzeuge zusammengebracht und die Mannschaft lagerte in einem Gehölze, etwa eine Viertelstunde vom Ufer, als nach einer halben Stunde eine Compagnie genfer Grenadiere und ein Regierungscommissair ankamen. Da Letzterer auf die Erklärung, daß die Angekommenen das Gebiet der Republik unbewaffnet betreten, das mit den Waffen beladene Schiff besteigen wollte, entstand ein Tumult, worin die zum Gewehr greifenden Grenadiere schnell umzingelt wurden. Bald stellte sich jedoch der Friede her und man zog gemeinschaftlich nach dem nahen Hernance, um ein Morgenbrot einzunehmen. Die mit den Waffen beladene Barke, blos von vier Deutschen besetzt, stieß inzwischen in den See, wo sie nach einer halben Stunde von einem genfer bewaffneten Schiffe genommen und nach Genf gebracht ward. Hier aber entriß sie der Pöbel der Behörde, lud die Waffen aus und brachte diese nebst den vier Deutschen nach Carouge. In Hernance dagegen ließen sich Grapski und Stolzmann, statt nach dem nur zwei Stunden entfernten Carouge zu marschiren, so lange in Unterhandlungen mit den genfer Behörden ein, bis das Dorf von zwei Bataillonen Milizen umschlossen war und sich nun die meist unbewaffneten oder höchstens mit einigen Pistolen und Dolchen versehenen Insurgenten der Auffoderung fügen mußten, den Boden der Republik zu verlassen und auf ein vor ihnen liegendes Fahrzeug zurückzukehren. Ihre Frage, ob dieses Fahrzeug wirklich dasselbe sei, das sie hierher gebracht, und ob man sie ungestört nach dem Orte ihrer Herkunft wolle zurückkehren lassen? bejahte der die Miliz commandirende Oberst. Die bereit gehaltenen Kähne brachten sie nun am Abend nach dem ziemlich weit im See liegenden Schiffe, das sie jedoch keineswegs als das ihrige erkannten und ohne Tauwerk, Segel und Anker in schlechtem Zustande fanden.

An demselben Abend, wo diese Schar vom genfer Gebiete und von der sa-

voyer Grenze entfernt ward, hatten sich in Carouge etwa 400 Italiener, Polen und einige Franzosen versammelt. Von Genf aus kamen viele Neugierige dahin, „um die Insurrection zu sehen". Um 6 Uhr traf Ramorino ein. Eine halbe Stunde von Carouge, auf der Straße von St.-Julien, sammelte sich die Schar und erhielt Waffen und Munition; das Gepäck ward auf fünf Wagen nachgeführt. In drei Haufen getheilt, von je 60 Mann (worunter die vier Deutschen), 200 und 140 Mann, kam die Schar bei Tagesanbruch an der savoyer Grenze an, bemächtigte sich eines Postens von sieben oder acht Douaniers, von denen einer leicht, ein anderer schwer blessirt ward, zerstörte das Zollhaus, vernichtete Bücher und Papiere, zog dann gemächlich weiter und stieß nach einer halben Stunde auf einen schwachen Posten Carabiniers, die sich nach einiger Gegenwehr ergaben und in den Ruf: „Es lebe die Freiheit und die Republik!" einstimmen mußten. Statt nun einen Handstreich gegen St.-Julien zu versuchen, ließ Ramorino sein Corps in einem kleinen Seitenthale lagern, unter dem Vorgeben, die Schar von Nyon zu erwarten, obgleich die Nachricht ihrer Gefangennehmung in ganz Genf verbreitet und ihm schwerlich unbekannt war. Nach zwei Stunden Rast zogen die Insurgenten aufwärts nach dem Dorfe Annemasse, wo Halt gemacht, die Zollkasse weggenommen, der Maire abgesetzt und im Namen der „provisorischen Regierung" eine von J. Mazzini, A. Melegari und J. Ruffini unterzeichnete, aus St.-Julien datirte Proclamation für die in Insurrection befindlichen Länder bekannt gemacht ward. Außerdem ward eine Proclamation an die Soldaten und eine andere an das Volk von Savoyen erlassen. Etwa dieselbe Scene wiederholte sich in einem kleinen, noch höher gelegenen Bergdorfe. Aber nur ein einziger Soldat schloß sich den Insurgenten an und nur sehr wenige junge Leute ergriffen für kurze Zeit die ihnen dargebotenen Waffen. Im Übrigen beschränkte sich die Bewegung des savoyer Volkes darauf, daß die Bewohner der Grenzdörfer die temporaire Sprengung der Mauthlinie eilends benutzten und sich aus dem Canton Genf zollfrei mit Waaren versahen. Nachdem noch Ramorino zunächst der Straße von St.-Julien eine Stellung genommen, befahl er auf die Nachricht, daß Reiterei im Anzuge sei, den Rückzug. Abends 6 Uhr ward noch einmal Halt gemacht. Ramorino entfernte sich unbemerkt vom Lagerplatze und eine halbe Stunde später erhielt die gegen ihn höchst aufgebrachte Schar seinen letzten schriftlichen Befehl, alsbald auseinander zu gehen. Ehe noch die Kunde von diesen Unfällen nach Frankreich gedrungen war, hatten sich im Departement Isère, bei Gyères und St.-Laurent, etwa 200 italienische Flüchtlinge versammelt, waren am 3. Febr. Nachmittags 4 Uhr über die Grenzbrücke bei les Echelles gedrungen und hatten die nur von einem Brigadier und zwei Gemeinen besetzte Caserne der Carabiniers genommen. Einer der letztern entkam jedoch nach Pont de Beauvoisin. Der Commandant dieses Orts setzte sich mit einem Lieutenant und 50 Mann in Marsch, überfiel die Eingedrungenen Nachts 11 Uhr in ihrem Bivouac zwischen les Echelles und la Grotte, trieb sie auf französisches Gebiet zurück und nahm ihre mit Waffenvorräthen beladenen Wagen. Vom sardinischen Militair war ein Carabinier niedergestochen und ein Corporal verwundet worden; die Eingedrungenen hatten zwei oder, nach andern Nachrichten, vier Todte und einige Verwundete; zwei oder drei, worunter ein junger Franzose, wurden gefangen nach Chambery gebracht, standrechtlich verurtheilt und erschossen.

Die von Ramorino etwa drei Stunden von der genfer Grenze verlassene Schar kehrte noch am Abend nach Carouge zurück. Ihre Wiederkehr erfüllte die Regierung von Genf mit Besorgnissen. Sie erließ am 5. Febr. den Befehl, daß sich die Theilnehmer an der savoyer Expedition am folgenden Morgen in die ihnen angewiesenen Casernen begeben sollten, um von da, mit den nöthigen Mitteln versehen, aus dem Canton gebracht zu werden. Dagegen reichte das Comité

der Flüchtlinge ein Gesuch um zeitweises Asyl ein, indem es zugleich in einer Adresse an das genfer Volk die Sympathie desselben in Anspruch nahm. Als die Regierung dem Gesuche nicht entsprach, erklärten die zumal von den Bewohnern von Carouge unterstützten Flüchtlinge, daß sie nicht gehorchen würden. Hierauf ward am 7. Febr. die ganze Miliz, gegen 8000 Mann, versammelt. Sie ward zwar an demselben Tage wieder entlassen, doch foderten auf diese Demonstration hin einige Flüchtlinge Pässe und die andern versprachen, den Canton in wenigen Tagen zu verlassen. Dies geschah, nachdem der Staatsrath mit Waadt und Bern die nöthige Verabredung wegen Fortbringung und Übernahme getroffen hatte. In ähnlicher Weise ward gegen die bei Hernance Eingeschifften verfahren. Über 300 Mann waren bei einbrechender Nacht auf die ziemlich baufällige Barke geladen worden und warteten, vom Frost gepeinigt, vergebens auf die versprochenen Schiffsleute. Erst gegen Morgen wurden sie von einem größern und stark mit Carabiniers besetzten genfer Schiffe ins Schlepptau genommen und nach Coppet im Waadt übergeführt. Hier mußten sie noch zwei Tage vor Anker liegen. Am dritten Tage, wo sie erst vom völligen Mislingen der Expedition Nachricht erhielten, wurden sie durch das Dampfschiff Winkelried nach dem Schlosse von Rolle gebracht, in dem sie fünf Tage eingeschlossen blieben. Die Absicht vieler Bürger und Milizen von Rolle und Morges, die Gefangenen zu befreien, ward zwar durch Requisition einer zahlreichen Gensdarmerie vereitelt; dagegen konnte der Plan, die Deutschen und Polen zu trennen und in kleinen Abtheilungen nach dem Norden zu führen, nicht vollzogen werden, da ihn die Miliz zu hindern suchte. Unter Escorte eines Bataillons wurden endlich die Gefangenen in drei Tagmärschen nach Peterlingen im Canton Freiburg abgeführt. Die Deutschen wurden zu Payerne von einer halben Compagnie Freiburger in Empfang genommen und nach dem berner Grenzorte Gümmenen geleitet. Für ihre Zulassung im Canton Bern bedurfte es nur der Anzeige ihrer Ankunft durch Rauschenplatt. Auf gleiche Weise kehrten nach wenigen Tagen die Polen dahin zurück, bis die diplomatischen Drohungen der Nachbarstaaten und spätere Ereignisse (s. Schweiz) die Ausweisung aller oder der meisten Theilnehmer am Savoyerzuge zur Folge hatten.

Sogleich nachdem Ramorino die Expedition aufgegeben, ward er von den andern Leitern des Unternehmens, sowie in den genfern Blättern der Bewegungspartei, des Verraths beschuldigt. Durch seine zweideutige Mission nach Spanien und den mit dem vertriebenen Herzoge Karl von Braunschweig verabredeten Plan einer Expedition nach Norddeutschland, bei welcher Gelegenheit er diesen um beträchtliche Summen brachte, hatte Ramorino den in Polen gewonnenen Ruf so weit in Schatten gestellt, daß man sich der Wahrheit des ihm gemachten Vorwurfs wol versehen durfte. Es ist indeß nicht ermittelt, ob und wie weit er dabei im Interesse und Auftrage der französischen Charbonnerie gehandelt hat. Gegen die von Mazzini gegen ihn gerichtete Beschuldigung (s. Junges Europa) hat er sich in einer zu Paris herausgegebenen Flugschrift zu rechtfertigen und namentlich auszuführen gesucht, daß er vom Ausschusse der italienischen Verbannten zu Genf über die zum Unternehmen angeblich disponiblen Mittel und Mannschaften vielfach getäuscht worden sei. In der That hatte dieser Ausschuß auf alle möglichen Angaben hin, ohne deren Zuverlässigkeit zu prüfen, einen vielversprechenden Plan angekündigt. Gewiß ist aber, daß Ramorino nicht zur bestimmten Zeit in Genf ankam, und so mochte er wol beabsichtigen, erst nach dem Aufbruche des Invasionscorps einzutreffen, um je nach dem günstigen oder ungünstigen ersten Erfolge seine Maßregeln zu nehmen. Die so entstandene Verzögerung mag dann wol die Folge gehabt haben, daß das Aufgebot in Waadt und Genf, das — so scheint es — nach einer ausdrücklichen Übereinkunft oder nach stillschweigender Connivenz erst später erfolgen sollte, der Expedition theilweise zuvorgekommen ist. Übrigens ist dies ebenso wenig als ausgemacht zu betrachten, wie die Vermuthung, daß einige Häupter der

radicalen Partei in der Schweiz es darauf abgesehen gehabt, die versammelten und bewaffneten Flüchtlinge für ihre eigenen Zwecke und insbesondere dazu zu benutzen, um im Canton Neuenburg den Anstoß einer Umwälzung zu geben. (36)

Scävola (Emerentius), ein durch Talente und Eigenthümlichkeit ausgezeichneter pseudonymer Schriftsteller, ist muthmaßlich der frühere Postmeister von Heyden zu Königsberg in der Neumark, der jetzt zur Herstellung seiner geschwächten Gesundheit sich in Süddeutschland aufhält. S. scheint, besonders in Bezug auf die Liebe und das weibliche Geschlecht überhaupt in seiner Jugend und in seinen nächsten Umgebungen sehr trübe Erfahrungen und Schicksale theils selbst erlebt, theils beobachtet zu haben. Diese Erfahrungen liegen ihm noch als dunkle Florbrille vor Augen und lassen ihm das weibliche Geschlecht, die gesammte Menschheit, das Leben selbst dunkler erscheinen als diese sind. Die vielen schwarzen Flecke, wodurch Menschheit und Leben gebrandmarkt sind, werden vor seinen Augen zu einem schauervollen Leichentuche, womit er alle Wesen und Gegenstände bekleidet. Seine „Briefe eines Flüchtlings" (4 Bde., Bunzlau 1838) geben über seine Lebenserfahrungen einige Aufschlüsse, die nur darum dunkel sind, weil der Verfasser überall die schwärzesten Tinten aufzutragen liebt, sodaß hinter allen diesen Übertreibungen und individuellen Selbsttäuschungen die nackte einfache Wahrheit schwer zu entdecken ist. Im Befreiungskriege gegen die Franzosen, den er mehr als einseitiger Preuße, weniger durch ein allgemein deutsches Nationalgefühl getrieben, mitmachte, wurde er schwer verwundet und ihm ein Arm für Lebenszeit unbrauchbar gemacht. An den Folgen dieser Verwundung leidet sein Körper noch und mit ihm das Gemüth. Er selbst erzählt in den erwähnten „Briefen eines Flüchtlings", daß er in der Nacht, unter den entsetzlichsten Schmerzen und vom wüthendsten Fieber geschüttelt, seine Romane auf das Papier gleichsam zur Erleichterung hinschleudere. Es fragt sich nur, ob die Kritik auf die Art und die Umstände, wie und unter welchen eine Production entstand, Rücksicht zu nehmen hat; sie wird vielleicht, wenn sie um die Entstehungsart weiß, entschuldigend verfahren, aber doch nie die Mängel und Untugenden derselben rechtfertigen dürfen. Wenn alle Kranken und geistig Verstimmten nicht blos schreiben, sondern auch das Geschriebene in ursprünglicher Gestalt, ohne es in bessern und heitern Stunden durchzusehen und zu mildern, veröffentlichen wollten, so erhielten wir eine Lazarethliteratur, welche nicht von den Gesunden, sondern nur von den Fieberkranken genossen und beurtheilt zu werden verdiente. S. namentlich geht von einem ganz falschen Standpunkte aus; er will das Leben in seiner furchtbaren Nacktheit, rein wie es ist, in seinen Romanen darstellen, nichts Entsetzliches davon ab- und nichts Milderndes hinzuthun, und so behauptet er denn auch, daß alle seine Romane wahre und wahrhafte Spiegelbilder des Lebens selbst seien. Einmal entsteht aber hier die Frage, ob es im Allgemeinen zulässig sei, daß das Leben ganz so wie es ist, in literarischen Kunstproducten dargestellt werde, und dann, ob namentlich S. in seiner verdüsterten Gemüthsstimmung die Kraft, die Machtvollkommenheit und die Fähigkeit habe, dem Leben nach allen Seiten hin gerecht zu werden. Beide Fragen werden aber verneint werden müssen. Was die erstere betrifft, so würde die Beantwortung derselben eine längere ästhetische und theoretische Abhandlung erfodern; die zweite erledigt sich durch die Selbstbekenntnisse S.'s, daß er in krankhafter und überreizter Stimmung seine Romane schreibe, und durch den übertriebenen Charakter dieser Romane, welche keineswegs überall den Eindruck des wahren Lebens und der Natur machen, von selbst. S. sieht überall nur das Schwarze und das Schwarze im schwärzesten Lichte. Er sagt selbst, daß auf seinem Copiren der Fluch einer verzweifelnden Treue ruhe; er könne nicht anders, er müsse sein Urbild mit allen seinen entstellenden Muttermälern und ungewaschenen Schmuzflecken wiedergeben. Dies aber ist gerade die größte Kunst eines Portraitmalers und zugleich seine nächste Aufgabe, daß er alle

Warzen und ekelhaften Hautflecke, wo diese vorhanden sind, auf seinen Portraits weglasse und trotzdem den möglichsten Grad der Ähnlichkeit und Naturwahrheit erziele; das erst macht den Portraitisten zum Künstler, zum wirklichen Maler. Bei S. aber werden die Warzen und Hautflecke sogar oft die Hauptsache, in ihnen sucht er die Lebens- und Naturwahrheit seiner Gebilde, und somit erweist sich, daß S. weder Maler noch Künstler ist. S. hat viele Anfeindungen erfahren; Menzel warf ihm sogar unmoralische Tendenzen vor und charakterisirte ihn durch einen Titel, den wir des Anstandes wegen hier nicht wiederholen wollen; auch ließ man nicht undeutlich erkennen, daß S. die unmoralische Richtung der Neufranzosen in seiner Weise nachahme und abschreibe. S. aber ist ganz deutsch, d. h. ehrlich; er glaubt an die Wahrheit seiner Figuren, er will nicht verführen, nicht reizen, nicht pikant sein, nicht erschlaffte Gemüther unterhalten und anstacheln; im Gegentheil, er hat eine durchaus ethische Richtung; seine Personen gehen oft auf die scheußlichste Weise unter, aber nur, wenn sie es durch Verbrechen und Lasterhaftigkeit verdient haben; er will ein Warn- und Schreckbild aufstellen, und dies, möchten wir behaupten, ist ihm in einem nur zu vollständigen Grade gelungen. Er stellt die Sünde, das Laster, die Wollust in absoluter Nacktheit hin, aber das moralisch Schlechte in seiner Blöße reizt nicht, sondern schreckt nur. Daher haben die französischen Romanschriftsteller, welche nicht denselben ethischen Zweck verfolgen, dem Laster hier und da einen Schleier umgeworfen, der die Häßlichkeiten verdeckt. Aber wie das Verfahren der Franzosen eine Sünde gegen die Moral, so ist S.'s Verfahren eine Sünde gegen die Ästhetik. Man hat seine Schriften, z. B. den „Adolar", in Berlin in den Leihbibliotheken verboten, weil man ihm unsittliche Tendenzen und Wirkungen unterschob; die Kritik weiß davon nichts, aber sie darf behaupten, daß S. den ästhetischen Sinn seiner Leser verderben helfe, und daß, wenn dieser zu Grunde gerichtet sei, zuletzt das Unsittliche um so leichter Zutritt gewinnen könne, weil die Sitte Mancher nur in einem Gefühle für ästhetischen Anstand und künstlerische Schönheit zu suchen ist. Diese allgemeine Charakteristik paßt fast auf alle Romane S.'s. Er begann seine literarische Laufbahn im „Freimüthigen" mit einigen kleinern Erzählungen, die zu seinen besten gehören, allerdings auch in der schwarzen Kunst S.'s gehalten, aber doch ziemlich gemäßigt und von großer psychologischer Wirkung sind und später unter dem Titel „Cameraobscura-Bilder" (Berl. 1832; neue Aufl. 1836) gesammelt herauskamen, und mit der Sammlung von Novellen „Genossen der Mitternacht" (2 Bde., Berl. 1832). Außer mehren Novellen in den Taschenbüchern „Urania" und „Helena" schlossen sich die größern Romane an: „Die Erbsünde" (2 Bde., Berl. 1832); „Adolar, der Weiberverächter" (2 Bde., Berl. 1833; 2. Aufl., Güstrow 1836); „Leonide" (4 Bde., Leipz. 1835); „Learosa, die Männerfeindin" (3 Bde., Leipz. 1835); „Die Kreolin und der Neger. Galerien romantischer Bildwerke" (6 Bde., Frankf. 1836); „Andronika" (3 Bde., Güstrow 1836; 2. Aufl. Leipz. 1840); „Der Veteran und sein Sohn" (2 Bde., Bunzlau 1837). S. hat in sehr kurzer Zeit eine erstaunliche Productivität entwickelt; überhaupt ist bei ihm die Erfindungskraft in dem von ihm einmal angebauten Gebiete des Furchtbaren, Entsittlichten, Krampfhaft-Fieberhaften, des körperlich und geistig, ästhetisch und moralisch Ungesunden und Abnormen, der Erbsünde, des Ehebruchs, des Verwandtenmords, selbst der Blutschande von erstaunlicher Mannichfaltigkeit und phantasiereicher Erregbarkeit, die Entwickelung oft echt dramatisch, das Psychologische nicht selten von erschütternder Wahrheit, aber auch ebenso oft craß, widerlich und übertrieben; die Durchführung spannend, aber breit; die Darstellung lebendig, aber ohne künstlerische Schönheit, ohne Zartheit, ohne Grazie; die Sprache gewandt, aber ohne Durchbildung, ohne feinere Nuancen und Schattirungen. S. ist ganz und gar literarischer Autodidakt und Naturalist. Die schon angeführten „Briefe eines Flüchtlings" sind als Beiträge zur Kenntniß dieses merkwürdigen

und absonderlichen schriftstellerischen Charakters von großem Interesse; aber eine wahrhafte Borussomanie, ein blinder Haß gegen alles Außerpreußische, eine gewissermaßen körperliche und darum krankhafte Antipathie gegen Alles, was constitutionnelle Staatsverfassung heißt oder darnach aussieht, tragen zu der Verstimmung des Lesers über den gänzlichen Mangel an sprachlicher Anmuth wesentlich bei. (79)

Schacht (Theodor), Oberstudien- und Oberschulrath, Director der höhern Gewerb- und Realschule zu Darmstadt, geboren zu Braunschweig am 7. Dec. 1786, empfing seine Bildung auf dem dortigen Gymnasium, studirte zu Helmstedt und Göttingen und ging nach einem ländlichen Aufenthalte im Halberstädtischen in die Schweiz, wo er drei Jahre in Pestalozzi's Anstalt zu Iferten arbeitete. Die allgemeine Bewegung bewog ihn, 1813 die Schweiz zu verlassen und als Freiwilliger nach Norddeutschland zu eilen. Durch eine schwere Fußverletzung am activen Felddienste gehindert, trat er, nach seiner Rückkehr aus Frankreich und nach kurzem Aufenthalte in Jena, als Lehrer der vaterländischen Geschichte in das Fellenberg'sche Institut zu Hofwyl. Im J. 1817 erfolgte seine Berufung als Professor der Geschichte an das Gymnasium zu Mainz. Der Umstand, daß S. als Protestant mit einem seiner katholischen Collegen, der ebenfalls geschichtliche Lehrvorträge hielt, in Zwiespalt gerieth, sowie seine anhaltende Kränklichkeit gaben Veranlassung, daß er 1832 in Ruhestand versetzt wurde. Von S. waren bis dahin erschienen seine Bearbeitung der ältesten deutschen großen Chronik unter dem Titel: „Aus und über Ottokar's von Horneck Reimchronik" (Mainz 1821), „Über Unsinn und Barbarei in der deutschen Literatur" (Mainz 1828) und das „Lehrbuch der Geographie alter und neuer Zeit mit besonderer Rücksicht auf politische und Culturgeschichte" (Mainz 1831). Der Ruf, den er sich durch freisinnige Darstellung der Geschichte, besonders einiger Hauptpartien der römischen, in der Provinz Rheinhessen erworben, gab Anlaß, daß bei den landständischen Wahlen im J. 1831 der Wahlbezirk Osthofen sein Augenmerk auf ihn richtete, und nachdem S. auf eine sehr freisinnige Anfrage über seine Gesinnungen eine ganz entsprechende Antwort gegeben hatte, ihn auch wirklich zum Abgeordneten wählte. Auf dem Landtage selbst aber trat S. alsbald als eifriger Sprecher für das Ministerium auf; so bei der Frage über die Preßfreiheit, das allgemeine Petitionsrecht, den Schloßbau u. s. w. Dies mußte aber um so mehr auffallen, weil S. dadurch auch mit einer Menge Äußerungen in seinem „Lehrbuch der Geographie" in schroffen Widerspruch sich setzte. Er wollte nichts von einem allgemeinen Petitionsrechte hinsichtlich politischer Angelegenheiten, nichts von Preßfreiheit für Druckschriften unter 20 Bogen, überhaupt nichts von unveräußerlichen Menschenrechten und nichts von gänzlicher Unabhängigkeit des Richteramtes wissen. Er sprach geringschätzig von der periodischen Literatur, von der öffentlichen Meinung, behauptete namentlich in Sachen der Presse die volle Macht des Bundes und warf die Pfeile des Hasses und der Verdächtigung nach allen Seiten, wo etwas Freisinniges, den Foderungen der Zeit Entsprechendes auftauchte. In diesem Sinne sprach er sich auch aus in der anonymen Schrift: „Der Liberalismus auf dem merkwürdigen Landtage zu Darmstadt 1833, freimüthig geschildert für Alle, denen es um Wahrheit und um Kenntniß des jetzigen deutschen Ständewesens zu thun ist" (Gieß. 1834), als deren Verfasser er sich bekannte, nachdem die gewesenen Abgeordneten Jaup (s. d.) und Elvert in den gelesensten Blättern Deutschlands gegen dieselbe sich erklärt hatten. Bald nach der Auflösung des Landtages im Nov. 1833 ward er wieder in den activen Staatsdienst berufen und zum Rath und Mitgliede des Oberstudienraths in Darmstadt ernannt. Im Jan. 1834 wurde er zugleich noch Mitglied und Rath des dasigen Oberschulraths und im Oct. 1834 mit Beibehaltung jener Ämter, Director der Realschule. In diesen Beziehungen hat sich S., obgleich als Director selbstthätig nicht sehr eingreifend, Verdienste erworben, welche als Fortsetzung eines

Theils seiner landständischen Arbeiten, z. B. seines Berichts über den Antrag wegen der Bildung von Realschulen und seines Antrags auf materielle Verbesserung des Schulwesens, gelten können. Seine parlamentarische Laufbahn scheint indeß geschlossen. Bei den Wahlen für den Landtag von 1834 fiel er durch, und die Bemühungen, welche 1839 stattfanden, ihn im Wahlbezirke Erbach an Eigenbrodt's Stelle wählen zu lassen, scheiterten an der Entschiedenheit der Wahlmänner. In der Vorrede zur zweiten Auflage seines „Lehrbuchs der Geographie" (Mainz 1836) bemerkte S., er habe „bei Durchsicht von Styl und Inhalt auch einzelne unpaßliche, von geachteten Pädagogen deshalb mit Grund gerügte, politische Angaben und Äußerungen weggestrichen". Dieses Wegstreichen bezog sich auf Stellen, welche den neuerdings von S. geäußerten politischen Ansichten nicht mehr entsprachen, und auf das Substituiren unbedenklicherer. So z. B. hatte es bei Braunschweig in der ersten Auflage geheißen: „Die Bürger der Stadt haben mehrmals und besonders neulich am 7. Sept. 1830 ihre Tüchtigkeit und Liebe zu gesetzlicher Freiheit bewährt, indem sie, da kein ander Mittel fruchtete, sich selbst Recht schafften." In der zweiten Auflage war diese Stelle weggeblieben und statt deren das Folgende gesetzt: „Der berühmte Astronom Gauß (Sohn eines Schlächters) und der Sprachforscher C. Lachmann sind aus Braunschweig, Campe, der Jugendschriftsteller, ward in der Nachbarschaft geboren und Jürgens erfand hier das Spinnrad (1530)." Seine „Kleine Schulgeographie" (Mainz 1838) wurde sämmtlichen Schulen des Großherzogthums zur Einführung empfohlen. Zuletzt wurde S.'s Name mehrfach in einem pädagogischen Streite genannt. Der Director des Gymnasiums, Oberstudienrath und Professor Dilthey zu Darmstadt, hatte nämlich auf ganz zufällige Veranlassung hin eine Schrift verfaßt: „Über das Verhältniß der Real- und Gewerbeschulen zu den Gymnasien, Universitäten und zum Staatsdienst, und seine fernere Gestaltung in den deutschen Staaten" (Darmst. 1839); S. schrieb hierauf die „Beleuchtung der Dilthey'schen Schrift über das Verhältniß u. s. w." (Darmst. 1839). Es war ein Streit der Real- und Gewerbeschulen, die von S. vertreten wurden, mit den Gymnasien, hauptsächlich hervorgerufen durch die im Großherzogthume Hessen geltende Bestimmung, wornach die Schüler der höhern Gewerbeschule und der Provinzialrealschulen bei ihrem Abgange auf die Universität vor der Prüfungscommission des Gymnasiums ihre Entlassungs- und Maturitätsprüfung zu bestehen haben. Der Professor Dr. Moritz Axt in Wetzlar in seiner Schrift: „Das Gymnasium und die Realschule; ein Gutachten, veranlaßt durch den Dilthey-Schacht'schen Streit" (Darmst. 1840), konnte nicht umhin, am Schlusse der Vorrede zu bemerken, daß S. es gewesen, „der die ganz allgemein gehaltene Schrift Dilthey's auf sich zu beziehen für angemessen befunden, dadurch den Streit zu einem persönlichen gemacht und der Welt das Ärgerniß gegeben hat, daß vor ihrem Forum ein Regierungsbeamter den andern, der mit ihm in einem und demselben Collegium sitzt, zum Theil in Beziehung auf Amtssachen, intellectueller und sittlicher Unzulänglichkeiten in gereizter und anzüglicher Sprache beschuldigt". Auch die Behörde selbst, der Oberstudienrath zu Darmstadt, dem die beiden Streitenden als Mitglieder angehören, empfand die Wirkungen jener Fehde nachtheilig genug, indem seitdem keine Sitzung desselben mehr zu Stande kam, zum Nachtheile der Geschäfte Alles nur schriftlich verhandelt wird, und so, wenn auch nicht dessen Existenz, doch seine Wirkung fortgesetzt problematisch bleibt. S. besitzt große und mannichfaltige Kenntnisse, Geist, Schärfe des Denkens und Geschmack. Als Landstand zeigte er auch gute Rednergaben, obgleich meist nur bei der ersten Entwickelung, nicht in der Replik. Den Anspruch auf Freisinnigkeit hat er noch nicht aufgegeben. Schon früh schulmäßig in der Dialektik geübt, besitzt er die Kunst, seine frühern und seine jetzigen Ansichten zu verbinden und ihre gleichzeitige Möglichkeit zu erklären. Man hat sich schon vielfach bemüht, die Motive zu S.'s veränderten politischen Ansichten zu erklären, doch nicht befriedigend. Übrigens erfuhren, wie seine

politischen und pädagogischen, so schon früher auch seine ästhetischen Ansichten mannichfache Anfechtungen. Noch verdient von S.'s landständischen Arbeiten sein Bericht über den Antrag wegen der homöopathischen Heillehre mit Auszeichnung hervorgehoben zu werden. (29)

Schaffarik (Paul Joseph), Doctor der Philosophie in Prag, früher Professor am Gymnasium der nicht-unirten griechischen Gemeinde zu Neusatz in Ungarn, bekannt durch mehre auch in Deutschland mit Beifall aufgenommene Werke im Fache der slawischen Literatur, wurde am 13. Mai 1795 zu Kobeljarowo, einem Dorfe im nördlichen Ungarn, geboren, wo sein Vater evangelischer Prediger war. Von seinem Vater vorbereitet, kam er 1805 auf das evangelische Gymnasium in Rosenau, 1808 auf das in dem benachbarten Marktflecken Tobschau und 1810 auf das Lyceum in Kesmark, wo er bis 1815 nach und nach Philosophie, Theologie und ungarische Rechte studirte. Sein Aufenthalt in Kesmark im Kreise gleichgesinnter, für Kunst und Wissenschaft begeisterter Jugendfreunde, in der Nähe des edeln J. Genersich, wirkte entscheidend auf sein künftiges Leben. Wiewol von Geburt ein Slawe und mitten unter Slawen aufgewachsen, kannte und achtete S. dennoch lange weder sein Volk noch seine Muttersprache, da die Schulerziehung und der Unterricht in Ungarn der slawischen Nationalität nicht günstig sind, bis ihm der Zufall eine böhmische Abhandlung über den Werth der Muttersprache und der Nationalbildung in die Hände führte, die auf ihn den tiefsten Eindruck machte. Seine Liebe zur Muttersprache und zu slawischem Volksthum erwachte nun um so ungestümer, und wurde selbst durch das verkehrte Benehmen mancher eifrigen Slawengegner nur noch mehr angefacht. Die erste Frucht dieser neuen Studien war eine Sammlung böhmischer Gedichte, die 1814 in Leutschau herauskam. Schon damals legte S. auch die Sammlung slowakischer Volkslieder an, welche von andern Freunden vermehrt und 1823 in Pesth gedruckt wurde. Von seinem Vater zur Theologie angehalten, bezog er im Sommer 1815 die Universität zu Jena, wo er bis 1817 neben der Theologie den philologischen, historischen, philosophischen und naturwissenschaftlichen Studien oblag und sich Schätze mannichfaltigen Wissens für die Zukunst sammelte. Auch fuhr er fort, den slawischen Musen zu huldigen; unter Anderm übersetzte er hier Aristophanes' „Wolken" und Schiller's „Maria Stuart" ins Böhmische. Nach der Rückkunft ins Vaterland ward er zunächst Hauslehrer eines jungen ungarischen Edelmanns in Presburg. Seine Mußestunden waren vorzugsweise slawischen Sprachstudien und nebenbei der Geschichte, Natur- und Erdkunde gewidmet. Doch beschäftigte er sich auch fort und fort mit böhmischer Literatur, und nicht ohne seine Mitwirkung kam in Böhmen eine bessere Prosodie auf die Bahn, begründet in den von ihm und seinem Freunde **Palacky** (s. d.) gemeinschaftlich herausgegebenen „Anfangsgründen der böhmischen Dichtkunst" (Presb. 1818). Im Herbste 1819 übernahm er die Professur der Humanioren zu Neusatz in Ungarn, mit welcher zugleich die Direction des Gymnasiums verbunden war. Die Direction legte er indeß bereits 1825 nieder, auf Veranlassung des ungarischen Statthaltereiraths, der es unpassend fand, daß ein Protestant einem griechischen Gymnasium vorstehe. Die Professur bekleidete er bis zu Anfange des J. 1833, in welchem er seine Entlassung vom Schulamte nahm und sich als Privatmann in Prag niederließ. Der drohende Verfall der von ihren nächsten Vorgesetzten sehr stiefväterlich behandelten und den zerstörendsten Einflüssen preisgegebenen Lehranstalt, das höchst ungesunde, sein und seiner Angehörigen Leben gefährdende Klima der morastigen Stadt und die geistige und sittliche Öde der Lebensverhältnisse veranlaßten ihn, seine dortige Stellung freiwillig aufzugeben und eine neue Heimat, des mehrmaligen Rufs ins Ausland ungeachtet, in demjenigen Lande zu suchen, dem sein Geist in stiller literarischer Thätigkeit schon lange zugewendet war. Seine amtliche Wirksamkeit und seine Verdienste als Lehrer werden die Serben dereinst wol zu würdigen wissen. Wich-

tiger jedoch und für das Allgemeine bedeutender sind die Verdienste, die er durch seine gründlichen und umfassenden Forschungen über die Geschichte, Sprache und Literatur der Slawen sich um den ganzen Volksstamm und um die Wissenschaften überhaupt erworben hat. Sein Handbuch der „Geschichte der slawischen Sprache und Literatur" (Ofen 1826) wurde, ungeachtet der Mängel, die es hat, im In- und Auslande mit ungetheiltem Beifall aufgenommen, und seine Untersuchungen „Über die Abkunft der Slawen" (Ofen 1828), als Kritik und Erweiterung eines ähnlichen Werkes von L. Surowiecki, sind eine höchst gehaltreiche Schrift, die neues Licht über das dunkelste Gebiet der europäischen Geschichte verbreitet. Später richtete er, veranlaßt durch seine Lage mitten unter Serbiern und in der Nähe der Bulgaren, Kroaten und anderer Südslawen, sein Augenmerk vorzüglich auf die südslawischen Dialekte, und suchte einerseits über ihr Alter und gegenseitiges Verhältniß genauere Aufschlüsse zu geben, andererseits aber ihre ältesten Sprachdenkmäler zu sammeln und die Geschichte ihrer Literatur vollständiger darzustellen. So entstanden seine „Serbischen Lesekörner, oder historisch-kritische Beleuchtung der serbischen Mundart" (Pesth 1833), ein wichtiger Beitrag zur slawischen Sprachkunde. Das Hauptwerk aber seiner literarischen Wirksamkeit und eines der wichtigsten Werke der gesammten slawischen Literatur sind seine im J. 1838 in böhmischer Sprache erschienenen und bald darauf auch zu Moskau ins Russische übersetzten „Slawischen Alterthümer", die ebenso durch eine seltene und das gesammte Gebiet der slawischen Geschichte im weitesten Sinne umfassende Gelehrsamkeit, wie durch Fleiß und scharfsinnige Forschung ausgezeichnet, ihm unter allen slawischen Völkern die einstimmige Anerkennung als ersten und vorzüglichsten Kenner ihrer Sprache und Alterthümer verschafften und sich eines so allgemeinen und weitverbreiteten Beifalls erfreuten, wie er nur selten einer literarischen Arbeit zu Theil werden mag. Im J. 1838 übernahm S. die Redaction der von Palacky begründeten „Zeitschrift des vaterländischen Museums in Prag", und in Gemeinschaft mit Palacky veröffentlichte er neuerdings die sehr interessanten „Ältesten Denkmäler der böhmischen Sprache" (Prag 1840, 4.). Fortwährend beschäftigen ihn die Sammlung serbischer und bulgarischer Sprachdenkmale aus dem 11.—15. Jahrh. und eine ausführliche Geschichte der slawischen Literatur nach ihren Mundarten, die er herauszugeben beabsichtigt. Das sprechendste Zeugniß für die rein wissenschaftliche Tendenz von S.'s Bestrebungen bildet übrigens der Umstand, daß er von der neuerlich gegen die slawischen Gelehrten so sehr mistrauisch gewordenen und deren Wirken ängstlich überwachenden östreichischen Regierung als Censor für die Schriften seines Faches bestellt wurde, welches schwierige Amt er in der That auch, die Extreme vermittelnd, auf eine Weise versieht, die ebenso befriedigend ist für billige Wünsche der Regierung wie für die Förderung und möglichste Erleichterung der lebhaften Regsamkeit, die seit einiger Zeit mit fruchtendem Erfolge unter den czechischen Schriftstellern hervortritt.

Schaumburg-Lippe. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist einer der kleinen deutschen Staaten, in welchen das Verhältniß der Unterthanen zum Landesfürsten die Übergangsschattirung vom eigentlichen Staatsbürgerthume zur völligen Patrimonialität bildet, eine Erscheinung, welche im ehemaligen deutschen Reiche, nach der Zahl der Territorien gerechnet, freilich die regelmäßige war, deren Unverträglichkeit mit den Ansichten, Bedürfnissen und Überzeugungen der Gegenwart jedoch immer mehr und mehr an das Licht tritt. Als der vormalige Reichsgraf, nachherige Fürst Georg Wilhelm (s. d.) durch die Verordnung vom 15. Jan. 1816 dem Lande eine neue Verfassung gab, kam es wol kaum noch auf eine Umänderung der bestehenden an, indem diese mit ihren wesentlichen Organen, den Landständen, in der That schon seit längerer Zeit factisch außer Thätigkeit gekommen war. Die neue Verfassung beruhete zunächst auf einer Landesvertretung durch die Ritterschaft, die Städte und die Bauern, welche dergestalt organisirt war, daß

die Besitzer der fünf adeligen Güter durch Geburt und Besitz zur Landstandschaft berechtigt waren, die Städte durch ihre Magistrate vier und die Landleute durch Wahlmänner sechs Abgeordnete wählten. Die den in einer Kammer versammelten Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte bestanden in der Bewilligung der erfoderlichen Steuern, in der Begutachtung der neu zu erlassenden Gesetze und in der Zustimmung zu solchen, welche einen wesentlichen Einfluß auf die Landesverfassung haben, in der Prüfung des Staatshaushaltes und in dem Rechte der Vorstellung und Beschwerde. Früher waren die ständischen „Privilegien" viel bedeutender und die Fürsten selbst bei Verheirathungen, Testamenten, Bestimmung des Regierungsnachfolgers u. s. w. von der Zustimmung der Stände abhängig gewesen. Der Hauptfehler, an welchem alle Verfassungen des nördlichen Deutschlands aus dieser und der spätern Zeit litten, nämlich eine genügende und zweckmäßig vermittelte Öffentlichkeit, durch welche die Verfassung selbst wahrhaft populair gemacht und segensreich werden konnte, ist der Grund, weshalb bis in die neueste Zeit auch in Schaumburg die Landesvertretung beiweitem nicht die praktische Wichtigkeit erlangt und die Früchte getragen hat, welche man sich sonst wol davon hätte versprechen dürfen, denn unter dem fördernden wie hindernden, auf jeden Fall veredelnden und kräftigenden Einflusse der Öffentlichkeit würden auch die andern Mängel der Verfassung, die man in der Beschränkung der freien Steuerbewilligung und der ständischen Theilnahme an der Gesetzgebung, sowie in manchen Nebenpunkten wol finden könnte, namentlich auch die für mögliche Fälle höchst bedenkliche Unvollständigkeit derselben minder fühlbar geworden sein.

Die Bestimmung der Verordnung, nach welcher jährlich ein Landtag gehalten werden sollte, blieb unerfüllt, indem vielmehr nur etwa aller drei bis vier Jahre Versammlungen stattfanden, welche übrigens im Ganzen wenig in die allgemeine Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse eingriffen. Wichtig war zunächst der Landtag von 1818, auf welchem das Finanz- und Steuerwesen regulirt wurde. Der Fürst übernahm die auf der Landeskasse ruhenden, allerdings auch wol größtentheils ohne Theilnahme der frühern Stände veranlaßten Schulden, im Betrage von 106,000 Thlrn., und erhielt dagegen die etwa gleich bedeutenden Foderungen dieser Kasse überwiesen, sodaß das Land auf solche Weise schuldenfrei wurde. In Ansehung der Steuern stand schon nach dem Landesvergleiche von 1791 fest, daß die zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen erfoderlichen Ausgaben, für welche freilich zunächst die Einkünfte vom Domanium und einige andere feststehende Einnahmen bestimmt blieben, durch eine auf dem Grundeigenthume haftende Contribution, zu welcher jedoch die sogenannten Freien, namentlich die adeligen Güter, nicht beitrugen, gedeckt werden mußten; jetzt wurde eine Vereinigung darüber getroffen, was zu den außerordentlichen Staatslasten zu rechnen und inwieweit das Land dazu beizutragen schuldig sei. Zu den außerordentlichen Staatslasten gehören demnach die zur Erfüllung der Bundespflichten, sowie die zur Landesvertheidigung im Kriege erfoderlichen Ausgaben und es trägt davon das Land neun Zehntheile, der Fürst aus der Kammerkasse aber ein Zehntheil. Die damals noch unerledigt gebliebene Frage über die Kosten des Contingents in Friedenszeiten ist später auf die Weise durch Übereinkunft beseitigt, daß die Unterhaltung der Garnisonen aus der Kammerkasse bestritten wird, die Kosten des übrigen Contingents aber auf die nämliche Weise und in dem nämlichen Verhältnisse, wie die außerordentlichen Landesausgaben vom Lande und dem Fürsten getragen werden. Die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landeslasten hatte in doppelter Hinsicht eine praktische Wichtigkeit, theils insofern, als es im gemeinsamen Interesse des ganzen Landes lag, von den überhaupt nothwendigen Ausgaben so viel als möglich für ordentliche Landeslasten erklärt zu sehen, weil für diese nach dem Landesvergleiche nicht mehr als zwölf Monatscontributionen im Jahre gefodert werden durften, und theils insofern, als zu den außerordentlichen Landeslasten auch die Eremten

nach dem übrigens für sie noch sehr billigen Maßstabe d r sogenannten Fräuleinsteuern beizutragen haben. Hätte man sich über eine Verb ndung der Kammerkasse mit der Landeskasse, sowie über ein dem Fürsten für sein eig nes Bedürfniß genügendes Firum aus der gemeinschaftlichen Kasse vereinigt, so würde es solcher Unterhandlungen und Unterscheidungen, welche bei veränderten Verhältnissen doch immer wiederkehren und dann leicht zu unangenehmen Dif erenzen führen können, nicht bedurft haben; aber freilich wäre in solchem Falle au der einen Seite die Beseitigung des so allgemeinen Vorurtheils, als ob durch ei e solche Einrichtung das fürstliche Ansehen geschmälert und der Fürst zu einem S aatspensionair herabgewürdigt werde, und auf der andern die Bereitwilligkeit der E emten, auf ihre Steuerfreiheit, welche dadurch auf jeden Fall vorbereitet wäre, zu verzichten, vorher erforderlich gewesen, und zu Beidem war die damalige Zeit noc nicht reif.

Von nun an trat eine Zeit der im Ganzen ziemlich t eilnahmlosen Ruhe ein, welche keine wesentliche Veränderungen und Verbesserunge i in der Staatseinrichtung hervorbrachte und auch in dem entscheidungsvollen Jahre 1830 nicht durch öffentliche Störungen, sondern nur durch eine auch in dem kleinen Lande erweckte Sympathie für die durch ganz Deutschland gehenden Bewegungen unterbrochen wurde. Auch hier regte sich allerdings das Bedürfniß zeitgemäßer Reformen, aber bei dem Mangel an politischer Bildung fehlte es an Klarheit in Dem, was man wollte, und vor Allem an richtigem Erkennen Desjenigen, was eigentlich der Grund des Übels war. Die allerdings vorhandene allgemeine Unbehaglichkeit zersplitterte sich in den verschiedenartigsten Foderungen von localem oder doch nur untergeordnetem Interesse und das Volk hatte vor allen Dingen nur die hohen Holzpreise, sowie die aus einer misrathenen Ernte zu besorgende Noth vor Augen. Wo der öffentliche Sinn von den höhern, namentlich den geistigen Interessen des gemeinen Wohls abgelenkt wird, da wendet er sich regelmäßig auf die ihm am nächsten liegenden Beschwerden, wobei es dann freilich oft nur eines äußern Anstoßes bedarf, um diese zu Losungsworten der allgemeinen Unzufriedenheit zu machen und in größern Kreisen der Volksbewegung eine um so gefährlichere Richtung zu geben, je weniger die bisherige Erziehung des Volks darauf berechnet gewesen ist, dasselbe mit seinem wahren Interesse bekannt zu machen. Die Ansicht, daß nur in Specialitäten nachzuhelfen sei, theilte auf dem Landtage von 1831 die Regierung mit der wiedereinberufenen Ständeversammlung; der letztern wurden von jener sieben, zum Theil auf Palliativmittel gerichtete Propositionen gemacht und in der Ständeversammlung nicht weniger als 53 Desiderien, in der Form von Anträgen, erhoben. Vieles wurde erledigt; Manches auf bessere Zeiten verschoben; im Wesentlichen nichts geändert. Auch in die Verhältnisse des erst im J. 1810 von der Leibeigenschaft befreiten Bauernstandes wagte man nicht mit entscheidender Hülfe einzugreifen; ein Antrag auf Ablösbarkeit der Grundlasten blieb ohne Erfolg. Nachher sank die nur vorübergehende Aufregung wieder mehr und mehr in die alte Theilnahmlosigkeit zurück, ohne daß indeß eigentliche Zufriedenheit und Anhänglichkeit an das Bestehende an ihre Stelle getreten wäre. Man ließ geschehen, was man nicht ändern konnte, und tröstete sich mit der Hoffnung, daß auch Dem, was für den Augenblick unerreichbar war, einst eine freundlichere Sonne leuchten werde. Der unglückliche Ausgang des Rechtsstreites mit Lippe-Detmold (s. Lippe-detmold- und Schaumburg-lippescher Rechtsstreit) berührte im Ganzen mehr das Interesse des Fürsten als des Landes, indem dadurch der Hauptsache nach nur die Hoheitsrechte über das Amt Blomberg verloren, übrigens auch die damit verbunden gewesenen Lasten, z. B. des Bundescontingents, verhältnißmäßig verringert wurden. Überhaupt ist in den kleinern deutschen Staaten nicht leicht zu erwarten, daß Territorialfragen große Theilnahme beim Volke finden werden, sobald nicht Principfragen dabei im Spiele sind. Der letzte Landtag von Bedeutung fand im J. 1837 statt, als der Anschluß an den hanover-braunschweig-oldenburgschen Zoll

Digitized by Google

und Steuerverband beschlossen werden sollte. Bei der Abstimmung in der Ständeversammlung waren die Stimmen gleich getheilt, was man für eine Annahme hielt, weil es sich um eine Regierungsproposition handle. Die Stände beruhigten sich dabei und der Vertrag wurde ausgeführt. Wegen des mit dem Ende des J. 1842 bevorstehenden Ablaufs des Vertrags wird gegen Ende des J. 1840 ein abermaliger Lundtag einberufen werden.

Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, zwischen Hanover, Preußen und dem kurhessischen Antheile an der ehemaligen Grafschaft Schaumburg liegend, enthält etwa 9 □M. mit 27,437 Einw., wovon 26,361 zum protestantischen, 565 zum reformirten, 86 zum katholischen und 355 zum jüdischen Cultus sich bekennen. Das Land ist von der Natur durch Fruchtbarkeit des Bodens, sowie durch Reichthum an Holz und Steinkohlen vortheilhaft ausgestattet; auch Mineralquellen fehlen nicht. Die oberste Leitung der Landesangelegenheiten steht unter der Regierung (gewissermaßen dem Ministerium), welche zugleich Lehnhof und Justizsenat ist. Unter ihr hat die Rentkammer die Verwaltung der Domainen. Diese ist zugleich Gutsherrin der meisten Bauern und hat außerdem die Finanzregalien, die Bergwerke, die Forsten und Gesundbrunnen unter Aufsicht. Ein Consistorium besorgt die protestantischen Kirchenangelegenheiten, wogegen die Reformirten zu dem Synodalverbande von Braunschweig und Hanover und die Katholiken zu der Diöcese des Bischofs zu Paderborn gehören, jedoch zugleich unter der obern Leitung der Regierung stehen. Das protestantische Consistorium ist seit dem schon vor fünf Jahren erfolgten Tode des Landessuperintendenten unvollständig und hat nur einen geistlichen Beisitzer; es wird geklagt, daß darunter die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten leide und namentlich den Prüfungen der theologischen Candidaten zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet werde. Die Wiederbesetzung vacant gewordener Predigerstellen wird oft finanziellen Rücksichten nachgestellt. Von kirchlichen Spaltungen, namentlich vom Pietismus kennt man bis jetzt nichts, obwol hin und wieder einzelne ältere Prediger der alten Orthodoxie des 17. Jahrh. sehr das Wort reden. Die fürstliche Familie selbst bekennt sich zur reformirten Kirche. Das höhere Schulwesen hebt sich seit einiger Zeit, nachdem es früher den Ansprüchen beiweitem nicht genügte; das Bürger- und Volksschulwesen ist im Ganzen in einem befriedigenden Zustande. In der Justizverfassung bestehen als erste Instanz für die Bewohner der Bürgerhäuser die Magistrate (zum Theil selbst mit Criminalgerichtsbarkeit), für die Dorfbewohner die Ämter und für fürstliche Diener und die Bewohner freier Häuser und adeliger Höfe die Justizkanzlei, welche außerdem für die nicht kanzleisässigen Unterthanen die zweite Instanz bildet. Der Instanzenzug geht dann weiter von der Justizkanzlei an den Justizsenat (die Regierung) und von da an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel. In Übereinstimmung mit der trotz den theilweise constitutionnellen Formen noch immer vorherrschenden und durch die Patrimonialität des meisten Grundbesitzes begünstigten Maxime des patriarchalischen Vielregierens findet sich ein überwiegender Einfluß der bevormundenden Policeigewalt in den meisten Zweigen der Administration, welcher freilich eine lebhafte Regung für höhere Verfassungsfragen ziemlich verhindert und erschwert, jedoch leicht auch die feste Anhänglichkeit an das Bestehende, in welcher die kleinen Staaten die sicherste Gewähr ihrer Existenz finden, in eine bedenkliche Gleichgültigkeit verwandeln könnte. Weniger thätig ist die Sicherheitspolicei und charakteristisch die häufige Klage über Diebsbanden. Der Fürst ist reich, Gutsherr der meisten Bauern, Eigenthümer der Forsten und Jagden und wenn auch die Forstwirthschaft gut ist, so hört man doch viele Klagen über Begünstigung des Jagdregals zum Nachtheile des Landbaues. Manche Gewerbe sind monopolisirt, so das Branntweinbrennen, weshalb auch der Fürst die nach der Zollvereinigung mit Hanover, Braunschweig und Oldenburg davon zu erlegende Brennsteuer, obgleich der Gewerbebetrieb Privatunternehmung ist, sich von den Steuereinkünf-

ten wiedererstatten läßt. Der Betrieb der sehr reichen Steinkohlengruben, der Ackerbau und die Verfertigung von Garn und Leinewand, wovon it bedeutend nach Holland gehandelt wird, sind die Haupterwerbsquellen des Landes. Der durch lebhafte Straßen beförderte Verkehr und der Ruf einiger Mineralquellen ziehen ebenfalls fortwährend Geld vom Auslande her. Das Ländchen könnte bei dem Reichthume seiner Hülfsmittel wohlhabend sein, ist es jedoch nur zum Theil, besonders deswegen, weil die Bodencultur und die Landwirthschaft der Bauern noch nicht von dem Drucke der bedeutenden Grundlasten befreit ist und weil es überhaupt an freier Geistesthätigkeit fehlt. Die Bewohner sind im Ganzen tüchtig und die Landleute halten, was man in der Regel als ein gutes Zeichen betrachten darf, noch sehr an ihrer altgewohnten, mitunter freilich wenig geschmackvollen Kleidertracht. Im engern Rathe der Bundesversammlung hat Schaumburg-Lippe eine mit den beiden Hohenzollern, Liechtenstein, den Fürstenthümern Reuß, Lippe und Waldeck gemeinschaftliche Curiatstimme. Zum Bundescontingente stellte es bisher 240 Mann, wovon jedoch nach dem Verluste des Amtes Blomberg der achte Theil auf Lippe übergegangen ist. (110)

Schauspieler und Schauspielerinnen. Wol nicht ungegründet ist die immer allgemeiner werdende Klage, daß die Schauspielkunst nicht blos und vornehmlich in Deutschland, sondern auch überhaupt gesunken und noch fortdauernd im Sinken sei. Um so mehr finden wir uns veranlaßt, die noch vorhandenen Kräfte auf diesem Gebiete, die entweder durch die Eigenthümlichkeit und Selbständigkeit ihrer Entwickelung, oder als letzte Reste einer größern Vergangenheit, oder als Hoffnung erweckende Signale einer bessern Zukunft Achtung verdienen, in einer Übersicht zusammenzustellen. Diese Aufgabe ist indeß eine sehr schwierige, weil das Material dazu sehr weit zerstreut auseinander liegt und weil es unmöglich ist, daß ein Einzelner alle mimischen Künstler, die in jüngster Zeit zu einem wahren oder falschen Rufe gediehen sind, auf der Stätte ihres lebendigen Wirkens, auf der Bühne, kennen gelernt haben sollte. Noch insbesondere erschweren den Versuch einer Revue der Schauspieler und Schauspielerinnen die Bestechlichkeit und Unredlichkeit vieler Correspondenten und Recensionenschreiber, die Leichtigkeit, womit ein selbst mittelmäßiger, aber durch geselligen Umgang anziehender Schauspieler — und wie viel mehr noch eine reizende Schauspielerin? — lobende Stimmen sich erwerben und zu einer Celebrität stempeln lassen kann, und endlich die exuberante Gewohnheitsmanier überschwenglicher und blumenreicher Lob- oder ebenso übertriebener Verdammungsphrasen, worein die Journalistik gerade in Bezug auf ausübende Künstler, Schauspieler und Virtuosen zu verfallen pflegt. Die besonders im Lobe ungebührlich ausschweifende Journalkritik hat der Schauspielkunst wesentlich geschadet, indem jüngere Bühnentalente diesen Spiegel, welcher ihre Vorzüge und Anlagen in unverhältnißmäßig vergrößertem Maßstabe wiedergab und ihre Fehler und Auswüchse verhüllte oder gar zu Schönheiten erhob, sich selbstgefällig vorhielten und, da sie meinten, daß sie bereits auf der Spitze der Vollendung ständen, ihre Ausbildung nicht eifrig genug beförderten. So wurden Selbstgenügsamkeit und Eitelkeit hinlänglich genährt und die Begriffe von der Menschendarstellung als einer Kunst gänzlich verwirrt und verschoben. Wenn es der Gegenwart überhaupt an echtem Ernste, gediegenem Streben, an Kunsteifer und Begeisterung fehlt, so wird dieser Mangel auf dem Gebiete der dramatischen Darstellungen doppelt fühlbar werden, weil die Schauspielkunst ihrer Natur nach leichter als jede andere zu dem falschen Glauben verleitet, daß blos äußerliche Mittel, ein blos körperliches Herumhandthieren und bloße augenblickliche Effecte hinreichend seien, um Beifall, Ruf und eine glückliche Existenz zu begründen. Jene große Zeit der Eckhof und Schröder, welche aus ihrer Kunst ein heiliges und ernstes Studium machten und deren Leistungen nicht vereinzelt standen, sondern aus einem an der Spitze ihres gesammten Strebens aufgestellten Princip hervorgingen, ist leider und viel-

Digitized by Google

leicht für immer vorbei. Eckhof und Schröder und viele andere Schauspieler der frühern Periode waren Charaktere, und es ist nothwendig, daß jeder Künstler, der etwas Großes in seinem Fache leisten will, zugleich auch ein tüchtiger und entschiedener Charakter sei; aber der eigentlichen Charaktere werden immer weniger; das moderne Leben geht immer mehr in die Breite, statt in die Höhe und Tiefe; das kritische Raisonnement, das feine Gesellschaftsleben, die sociale und politische Debatte bröckeln von unsern Talenten ein Stück nach dem andern ab. Indem aber das gesammte Leben und die Gesellschaft flacher, glatter und einförmiger sich gestalten, nehmen auch die charakteristischen Typen, die Musterbilder und Originale ab, welche der Künstler zu studiren und nachzubilden sich bewogen fände. Die auf wissenschaftlichem Wege gebildeten Schauspieler klagen, daß es ihren Collegen meist an tüchtiger Vor- und Schulbildung mangele, und diese hinwiederum klagen, daß jene sich überhöben und fehlendes Talent durch das Surrogat ihrer Bildung ersetzen zu können glaubten. Selbständige Denker gibt es unter den gegenwärtigen Schauspielern nicht viele mehr; es fehlt ihnen die naive und einfache Auffassung der frühern Zeit; ihr Denken schlägt zu leicht um in ein bloßes Deuteln, in ein kritisches Raffinement, womit man die Rollen seiner eigenen Individualität anpaßt und sich zurechtlegt. Hierher gehört auch die Sucht einiger Schauspieler, in historischen Stücken ihre Rolle, wie sie es nennen, „mit der Geschichte zu vermitteln". Der wahren Genialität ist die Gegenwart überall nicht günstig; aber auch das bloße Talent läßt sich bis zu einem hohen Gade der Ausbildung und Vollkommenheit schulen. Indeß ist es gerade die Schule, deren Mangel am schmerzlichsten bei den jetzigen Schauspielern wahrgenommen wird. Wir meinen hiermit keine Schauspielerakademien oder etwas ihnen Ähnliches, worin Viele das einzige Heil für die sinkende Schauspielerkunst zu finden scheinen, sondern eine Schule etwa im Sinne Iffland's, eine lebendige Wechselwirkung unter den Mitgliedern einer und derselben Bühne, eine geistige und moralische Einheit, einen tüchtigen Regisseur oder Bühnenvorstand, der selbst ein Meister in seiner Kunst ist, bei dem das junge Talent sich Raths erholen, aus dessen Gesinnung es immer neue Begeisterung für seine Kunst schöpfen kann, endlich die eifrigsten und unablässigsten Proben, Leseproben und Generalproben, welche unter der Leitung eines tüchtigen Künstlers und Kunstverständigen die eigentliche Schule eines Schauspielers und mehr werth sind als alle Schauspielerschulen und Akademien, die sich nur schwer ins Werk setzen lassen und ihre eifrigsten Gegner unter den Schauspielern selbst haben würden. Oben bezeichnete Stellung war die Iffland's und so gelang es ihm, seine Wirkungen noch weit in die Zeiten der untergehenden Genialität fortzusetzen. Doch diese Wechselwirkung, dieses unbedingte Anschließen an hervorragende Künstler fehlt; jedes junge Talent glaubt schon fertig zu sein, wo es erst anfängt, wahrhaft zu lernen, und das wahre Lernen ist auch eine Kunst und vielleicht die schwierigste, die es gibt. So finden wir nur selten noch ein tüchtiges Ensemble; Ausnahmen hiervon machen besonders das Hofburgtheater zu Wien im Conversationsstück und die dresdner Bühne im Allgemeinen, indem hier der Einfluß Tieck's auch die geringern Talente regulirt und zusammenhält. Für gewöhnlich sucht Jeder auf eigene Hand zu spielen, sich geltend zu machen und unabhängig von den Andern hervorzutreten. Somit ist die zügelloseste Willkür der Einzelnen eingerissen, oft auch die vollständigste Gedankenlosigkeit, nicht selten die verwerflichste Nachlässigkeit und Trägheit, die sich bis auf das mangelhafte Memoriren erstreckt. Mehr als die Männer halten es noch die Frauen für ehrenvoll, tüchtig zu memoriren, wodurch ihre Darstellungen, selbst bei geringem Talente und falscher Auffassung, eine gewisse Einheit, einen gewissen Fluß erhalten, sodaß man über die sonstigen Mängel gern hinwegsieht. Alle die gerügten Fehler haben ihren Grund darin, daß es den bei der Bühnenverwaltung Betheiligten selten heiliger Ernst um die Kunst selbst ist, daß man in der Regel die Schauspielkunst nur als ein Mittel zum Zweck und zwar zu

einem sehr untergeordneten materiellen Zweck betrachtet, als ein bloßes Geschäft, das man so bequem und so leichthin als möglich abthut. Die Schauspieldichter haben das Ihrige dazu beigetragen; aber sie sind dafür weniger verantwortlich, als Die, welche sie zwangen, sich zu bloßen Fabrikarbeitern herabzuwürdigen. Vielleicht könnte diese Ansicht der Dinge zu trübsinnig erscheinen; doch leider klagen mit uns viele andere stimmfähige Männer, wie Tieck, der verstorbene Franz Horn, Lewald, Z. Funck, Rellstab, der noch einen Abglanz der bessern Zeit sah, u. s. w., daß die wahre und echte Art dramatischer Darstellung, sowol was die idealistische Auffassung und Durchführung als was die getreue Copie der reinen und nackten Natur betrifft, jetzt verloren gegangen sei, und selbst verständige Schauspieler, wie Eduard Devrient, sind von den Schäden, die im Geheimen am Kerne der deutschen modernen Schauspielkunst nagen, vollkommen überzeugt.

Im Allgemeinen haben die großen Darsteller für das höhere Drama in Deutschland sehr abgenommen; dagegen ist die Posse, besonders die wiener Zauberposse, noch gut, und am besten das Conversationsstück besetzt. Dieser Zustand ist gewissermaßen immer noch zufriedenstellender als vor mehren Jahren die Überschwemmung mit Melodramen oder früher gar mit Ritter- und Räuberstücken. Manche Bühnen, wie die stuttgarter und dresdner, suchen wenigstens möglichst ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen dramatischen Dichtgattungen zu erzielen und Neues zu befördern, und nur zu tadeln wäre es, wenn sonst gut ausgestattete Bühnen, wie etwa die hamburger, fast geflissentlich das höhere Genre der dramatischen Poesie zurückzudrängen suchen. Die Bühnenkomik ist in der jüngsten Zeit fast zu einer bloßen Localkomik ausgeartet, und wenn die Staberlpoesie früher auf der leopoldstädter Bühne in Wien durch Raimund und die treffliche Krones, und auf der königsstädter in Berlin durch Schmelka wacker vertreten wurde, so hat sie sich nach dem Absterben dieser Drei gar zu fühlbar dem Unpoetischen und Rohen, in Berlin z. B. dem unheimlichen Eckensteherspaße, zugewendet. Je großartiger, wilder, erhabener und energischer die Rollen, desto geringer die Zahl der Darsteller, welche sie mit Glück ausfüllen könnten. Eher findet man noch genügende Darsteller für Reflexionsrollen, wie Hamlet, obgleich auch nur bis zu einem gewissen Grade der Trefflichkeit, oder für Intriguanten. Neue Trauerspiele höhern und historischen Styls werden nur wenige geschrieben und selten zur Aufführung gebracht; selbst Shakspeare und Schiller erscheinen nicht oft genug auf der Bühne, sodaß sich an ihnen eine junge Pflanzschule von Talenten für das Hochtragische heranbilden könnte. Es war ein Unglück für die Schauspielkunst, daß viele neuere Stücke, welche die Runde über alle deutschen Bühnen machten, zwischen Bast und Kern, zwischen Sein und Schein, zwischen Lüge und Wahrheit schwebten. In Müllner's „Schuld" und Grillparzer's „Ahnfrau" treten keine wirklichen Menschen auf, sondern unheimliche Schattenbilder, ohne Körper und Umriß, nur in nebelhafter Allgemeinheit gehalten. Raupach gewöhnt die Schauspieler an eine etwas hohle, Halm an eine glänzende, aber charakterlose Declamation. Hierzu kommt, daß in den neuern Dramen die Charaktere von vorn herein meist als fertig gegeben werden und sich nicht im und mit dem Verlaufe des Stückes entwickeln; die Folge davon ist, daß auch die darstellenden Künstler sich an die bequeme Manier gewöhnt haben, ihre Charaktere gleich anfangs als vollkommen abgeschlossene hinzustellen und ihnen weiterhin nur noch eine Ausdehnung in die Breite und Räumlichkeit, nicht in die psychologische Tiefe zu gestatten. Die deutschen Bühnen haben in dem letzten Decennium große Verluste erlitten. Berlin verlor in dieser Zeit den genialen Devrient, P. A. Wolff, den kunstgebildeten Jünger der weimarischen Schule, Lemm, einen ehrwürdigen, aus der Iffland'schen Richtung übriggebliebenen Rest, Rebenstein, Beschort (pensionirt) und andere minder Bedeutende. Wien verlor die vortreffliche Sophie Müller, die Krones, Costenoble, den Komiker Raimund; Dresden den talentvollen Weymar; München den tüchtigen Vespermann und den jugendlichen Liebhaber

Digitized by Google

Urban. Eßlair steht nur noch als eine herrliche Ruine da; die gewaltige Sophie Schröder und die hochkünstlerische Wolff in Berlin sind in weit vorgerückten Jahren, und auch die Crelinger-Stich wird ihre besten Rollen nicht lange mehr behaupten können. So groß indeß auch diese Verluste sein mögen, haben wir wenigstens in Hinsicht auf die Menge guter Kräfte, die auf mehren deutschen Bühnen wirksam sind, kein Recht, an der Zukunft zu verzweifeln; auch haben sich wirklich in jüngster Zeit mehre Bühnen thätiger zu regen und von alten Schlendriansvorurtheilen loszureißen begonnen. Der bequemern Übersicht wegen haben wir in der folgenden Darstellung der bedeutendsten Schauspieler und Schauspielerinnen die alphabetische Ordnung befolgt, in die wir auch die Künstler und Künstlerinnen, welche Krankheit oder Alters wegen pensionirt sind, aber noch bis in die jüngste Zeit von Zeit zu Zeit auftraten, einreihen wollen.

Abweser (Nino), in Stuttgart, geboren zu Wien 1804, ist geschätzt im Fache der Heldenmütter und in Anstandrollen, so als Frau Feldern in „Hermann und Dorothea", als Elisabeth in „Maria Stuart" u. s. w. — Anschütz (Heinrich Eduard), in Wien am Hofburgtheater seit 1821, geboren zu Luckau in der Niederlausitz 1787, machte auf Schule und Universität classische Studien durch und bildete sich als Schauspieler nach den Principien eines Iffland, Wolff, Eßlair u. s. w. Er ist wesentlich ein denkender Künstler, der geistreich aufzufassen weiß, und ein trefflicher Declamator, besonders in rührenden und ergreifenden Partien, zu denen ihn sein Organ vorzüglich befähigt. Sein Lear ist selbst von Tieck als Musterleistung anerkannt worden. Früher in Rollen heroischen Charakters, ist er jetzt, bei vorgerücktem Alter, mit gleichem Glücke im Fache der Heldenväter und Charakterrollen thätig. Wahrheit der Darstellung ist ihm, als einem Anhänger der ältern Schauspielerschule, oberstes Gesetz. — Anschütz (Auguste), geborene Butenop, in Wien am Hofburgtheater seit 1821, ist die zweite Gattin des Vorigen, mit dem sie auf einer Kunstreise im J. 1837 Anerkennung fand. — Anschütz (Auguste), die Tochter H. E. Anschütz's erster Ehe, ist ein aufkeimendes Talent und als junge Liebhaberin schon durch ihre Persönlichkeit vorzüglich geeignet. Sie trat zuerst in Wien, dann in Leipzig und Dresden auf.

Baison (Jean Baptiste), in Hamburg, geboren zu Mainz 1812, besuchte, für den geistlichen Stand bestimmt, das dortige Seminar, ging aber 1832 zum Theater über, anfangs ohne allen Erfolg, bis er durch ernsten Willen und Fleiß alle Hindernisse bewältigte. Er entwickelt als jugendlicher Liebhaber viel Feuer, wird durch manche körperliche Vorzüge begünstigt, zeigte aber, wenigstens noch vor kurzem, in seinen Bewegungen einige Gespreiztheit. — Baison (Caroline), geborene Sutorius, die Gattin des Vorigen, war früher in Berlin und Dresden lange Zeit im Fache der muntern und naiven Mädchen beliebt, später als erste Liebhaberin; sie ist von anziehender Persönlichkeit, trefflich in lyrisch-weichen Partien, hat sich jedoch seit einigen Jahren gänzlich von der Bühne zurückgezogen. — Ballmann (Max), in Leipzig, geboren zu Strasburg 1798, erzielt im niedrig komischen Fache durch eine nur etwas outrirte einförmige Derbheit, wodurch seine Rollen sich alle fast auf ein Haar ähnlich sehen, große Wirkung. — Baudius Karl Friedrich), in Leipzig, geboren 1796 zu Luckau in der Lausitz, ist im Fache der Intriguants und Charakterrollen nicht unbedeutend, leidet jedoch ebenfalls an Monotonie. — Bauer (Karoline), in Dresden, geboren zu Heidelberg 1808, ist die Tochter eines bei Aspern gebliebenen Rittmeisters. In Berlin, wo sie erst bei dem königsstädter, dann bei dem königlichen Theater engagirt war, machte sie ihre Bildungsschule durch, welche bald zu den glänzendsten Resultaten führte. Verhältnisse veranlaßten sie, 1829 das Theater zu verlassen, worauf sie zwei Jahre lang als Gräfin Montgomery in London, Paris und auf ihrem Landsitze in England lebte. Freiwillig zur Bühne zurückgekehrt, war sie hierauf bis 1833 in Petersburg engagirt und ihr allein ist es zuzuschreiben, wenn damals das

deutsche Theater in Petersburg auch von den Nationalrussen viel besucht wurde und allgemeinere Anerkennung fand. Gegenwärtig hat sie sich auch dem höhern Drama und tragischen Rollen zugewendet und darin bedeutende Fortschritte gemacht, obgleich ihr eigentliches Fach das höhere Lustspiel und das feine Conversationsstück ist, worin sie eine außerordentliche Naivetät, Keckheit und pikante Schalkhaftigkeit bekundet, deren Wirkung durch die reizende Persönlichkeit der Darstellerin noch erhöht wird. So anerkennenswerth ihre Leistungen in der höhern Tragödie sind, scheint es ihr doch auf diesem Gebiete an Schwung und tragischer Urkraft zu fehlen. — Baumeister (Wilhelm), in Hamburg, geboren 1810 zu Posen, ist als jugendlicher Held und Liebhaber, doch mehr im Lustspiele und Conversationsstücke, thätig und findet Beifall. — Bayer (Friedrich), in Prag seit 1804, hat hier nach Maßgabe des zunehmenden Alters alle Schauspielfächer durchgemacht und in jeder neuen Richtung sich die Liebe des Publicums zu bewahren gewußt. Er spielte erst jugendliche Helden und Liebhaber, sodann gesetzte Helden- und Charakterrollen und gegenwärtig, ebenfalls ausgezeichnet, das Rollenfach edler Väter. Bayer ist gewissermaßen der Stamm, der eigentliche Lebenspunkt der prager Bühne, der Einzige fast, welcher dem classischen Drama in Prag ein begeistertes Publicum lange Zeit zu erhalten wußte, gegenüber den Ansprüchen demoralisirter französischer Opern, dünner Conversationsstücke oder abgeschmackter wiener Farcen. Als Helden und Liebhaber kam ihm eine imposante Gestalt, ein markiges Organ und eine wahrhafte Noblesse des Anstandes zu Statten. Später war er ebenso groß als Wallenstein, Lear, Wilhelm Tell, Essex u. s. w. Dabei verfolgte er eine eigenthümliche Richtung, welcher z. B. auch sein Schüler Ludwig Löwe angehört, und ein durchaus edles, auf Größe und Würde gerichtetes Streben. — Bayer (Maria), seine Tochter, seit 1838 in Hanover, ist ein reich begabtes, junges Talent. Sie betrat zuerst im J. 1835 die Bühne zu Prag und ist in Hanover sehr beliebt. — Becker (Karl), seit 1831 in Frankfurt am Main, 1840 nach Darmstadt engagirt, ist zu Mainz 1798 geboren. Marschall Davoust interessirte sich für den Knaben, als er ihn, während der französischen Occupation Hamburgs, auf dem dortigen Apollotheater spielen sah. Von 1825—31 war er in Dresden, wo er die Leitung Tieck's genoß. Becker ist ein talentvoller, eleganter und sehr routinirter Schauspieler, der nur mit Vielen die schädliche Neigung theilt, die verschiedensten Fächer spielen zu wollen. — Beckmann (Friedrich), am königsstädter Theater in Berlin, ist zu Breslau 1803 geboren, genoß den Unterricht Schmelka's und kam sehr bald als Komiker nach Berlin, wo er besonders durch seine närrische Posse „Der Eckensteher Nante", in welcher er die Hauptrolle spielte, alle Classen der preußischen Hauptstadt, auch die höchsten, in Enthusiasmus versetzte. Beckmann's Grundstimmung ist der trockene Witz, den er auch trefflich zu improvisiren weiß; sein Gebiet ist das Niedrig-Komische, das er jedoch durch eine gewisse edle Gemüthlichkeit zu verklären weiß; aber jenen poetischen, halb phantastischen Anstrich des Barock-Komischen, wodurch sich sein Vorgänger Schmelka auszeichnete, wird man bei Beckmann vergebens suchen. — Beckmann, geborene Muzzarelli, ebenfalls am königsstädter Theater in Berlin, die Gattin des Vorigen, geboren um 1811 in Wien, tritt nicht ohne Wirkung in wiener Localpossen und in naiven und muntern Lustspielrollen auf. — Berg (Franziska), in Dresden, geboren 1815 zu Manheim, ist eine junge, sehr talentvolle Künstlerin, die in ihren Darstellungen eine schöne tragische Leidenschaft bekundet und daher bei der Besetzung hochtragischer Partien schon jetzt der Schauspielerin Bauer vorgezogen wird. — Berthold (Gottlob Leberecht), in Leipzig, geboren 1796 zu Brand im sächsischen Erzgebirge, eigentlich Baßbuffo, aber auch im niedrig-komischen recitirenden Drama, besonders in wiener Possen nicht ohne Glück thätig, charakterisirt sich durch eine gewisse derbe Gutmüthigkeit. — Beschort (Friedrich Jonas), der Veteran der berliner Bühne, ist zu Hanau 1767 geboren. Obschon pensionirt, trat er doch noch bis vor

Digitized by Google

kurzem in seinen Hauptrollen: Riccaut de la Marlinière, Perin, Polonius u. s. w. auf, worin er, was Wahrheit und Schönheit der Declamation und Auffassung betraf, Musterbild war. Am 12. Oct. 1836 feierte er sein 50jähriges Dienstjubiläum. — Beurmann (Maria Therese Pauline), geborene Böttiger, die Gemahlin des bekannten Schriftstellers Eduard Beurmann, ist recht wacker als muntere und naive Liebhaberin und trefflich als Gamin von Paris. — Binder, geborene Meyer, in Prag, die Gattin Sebastian Binder's, des bekannten Tenoristen, geboren 1805, war früher im Fache der naiven und sentimentalen Liebhaberinnen durch eine liebenswürdige und graziöse Natürlichkeit ausgezeichnet; doch scheint sie dieses Fach, wodurch sie der Liebling des prager Publicums wurde, allmälig für das Fach der sogenannten Anstandsrollen zu verlassen. — Birch-Pfeiffer (Charlotte), Directrice des Theaters in Zürich, die Gattin des Dr. Ch. Birch, ist zu Stuttgart 1800 geboren und hatte sich körperlich bereits im 13. Lebensjahre so entwickelt, daß sie einer erwachsenen Jungfrau glich und bedeutende Partien auf der münchener Hofbühne spielen konnte. Nach einer Kunstreise erhielt sie in München das Fach der tragischen Liebhaberinnen und jugendlichen Heldinnen und Anstandsdamen; unterbrach aber ihre Anstellung daselbst durch weit angelegte Kunstreisen, die sie bis nach Amsterdam auf der einen Seite und Petersburg auf der andern Seite ausdehnte. Später lebte sie in München, ohne dort Engagement zu haben. Das Theater zu Zürich leitet sie mit vieler Umsicht und männlicher Kraft. Diese männliche Energie spricht sich überhaupt in ihrem ganzen Wesen und Auftreten und doppelt fühlbar in ihren derb romanhaften dramatischen Productionen aus, welche jedenfalls Talent, Bühnenkenntniß und kecke Kraft bekunden, aber von aller künstlerischen Schönheit und Idealistik nur zu weit entfernt sind. Als Schauspielerin möchte sie ihre Blütenzeit hinter sich haben, obgleich ihr Feuer und Kraft in Rollen wie Katharina II., Elisabeth, Medea u. s. w. noch jetzt zu Gebote stehen. In zartern Rollen, wie auch wol überhaupt, ist ihr Embonpoint ihr hinderlich. Man kann den Standpunkt, worauf sie als Schauspielerin steht, als einen talentvollen Naturalismus bezeichnen. — Braunhofer (Karl), Schauspieler und Regisseur am Theater zu Manheim seit 1829, ist 1799 im Salzburgischen geboren. Man rühmt ihn als einen denkenden Künstler, der sich mit besonderer, fast zu vorwaltender Neigung dem Rhetorischen zugewendet und als Egmont, Hamlet u. s. w. wenigstens in Manheim immer befriedigt hat. — Brüning, in Hamburg, ist für Liebhaber und Bonvivants besonders durch feine Tournure geeignet. — Burmeister (Friedrich), in Dresden, geboren 1771 zu Schwerin, spielt ernste Väter und ist durch Einfachheit und Natürlichkeit des Spiels besonders in feinkomischen Rollen und in Iffland'schen Familiengemälden ausgezeichnet.

Crelinger (Auguste, verwitwete Stich, geborene Düring), am Hoftheater zu Berlin, ist zu Berlin 1795 geboren. Iffland erkannte das ausgezeichnete Talent der jungen Düring und ließ sich die Pflege desselben am Herzen liegen, noch mehr der Nachfolger Ifflands in der obersten Leitung der berliner Bühne, Graf Brühl. Im J. 1807 verheirathete sie sich mit dem in seinem Fache trefflichen Schauspieler Stich. Man kennt die tragische Katastrophe, die gefährliche Verwundung Stich's durch den Grafen Blücher, eine Katastrophe, welcher sie jedoch vorzüglich ihre tragische Weihe verdanken soll; sie schien bald über sich und ihr Talent hinausgewachsen zu sein und wußte nun mehr als je, daß sie zu heroischen und hochtragischen Rollen berufen sei. Später, nach ihres Gatten Tode, der nach ärztlichen Bescheinigungen nicht Folge der ihm beigebrachten Verwundung gewesen sein soll, heirathete sie den ältesten Sohn des Bankiers Crelinger in Berlin und hatte im J. 1834 die Freude, ihre beiden talentvollen Töchter die Bühne betreten zu sehen. In dem Enthusiasmus, womit das leicht erregbare Berlin diese Erscheinung begrüßte, zeigte sich, wie groß das Interesse war, welches seine Bewohner an der

Mutter der beiden jungen Künstlerinnen nahmen. Rellstab nimmt für die Künstlerin drei Epochen an; als Auguste Düring, sagt er, sei sie die angenehmste, als Stich die gefeiertste Künstlerin gewesen, als Crelinger sei sie die größte. Als Hauptrollen aus der ersten Epoche werden angeführt: Margarethe in den „Hagestolzen", die Jungfrau von Orleans, Thekla, Beatrice, Emilia Galotti, Julia, Ophelia; aus der zweiten: Maria Stuart, Adelheid im „Götz von Berlichingen", Gräfin Terzki, Elvire, Sappho, Gräfin Olga u. s. w.; aus der dritten: Lady Macbeth, Isabella in der „Braut von Messina", Lady Milford, besonders Iphigenia u. s. w. Madame Crelinger ist von der Natur überaus begünstigt durch eine heroische, doch in Anmuth sich bewegende Gestalt, ein vorzüglich metallreiches, jeden Ausdrucks, jeder Biegung fähiges Organ, das vom Lieblichen und Zarten bis zum Majestätischen und Erhabenen sich zu steigern die Kraft hat. Ihre Sicherheit in Auffassung und Durchführung, ihr natürlicher Takt, die verborgensten Schönheiten und Absichten aus der Dichtung herauszufühlen, sind bewundernswerth. Kein Schauspieler, wenigstens gegenwärtig, declamirt besser als die Crelinger; äußerst selten wird man ihr eine falsche Accentuation zum Vorwurf machen können. Im Vortrage von Versen ist sie Meisterin. Sie repräsentirt noch eine ältere Schule der Gesticulation und Recitation, aber mit der mehr naturalistischen Freiheit der Neuern. In der Bewegung der Leidenschaft und in der Anmuth der Ruhe ist sie gleich groß; sie erinnert durch das Plastische ihrer Bewegungen häufig an die Plastik antiker Götterbilder. Auf der andern Seite gelingt ihr nicht weniger der moderne Salonton, die leichte Erscheinung im feinkomischen Lustspiele. Doch übersteigt sie in der Darstellung von Leidenschaften nicht selten das richtige Maß, indem sie aus der anmuthigen Grundstimmung ihres Wesens herausfällt und damit in Widerspruch geräth; hierzu kommt im Lustspiele wie in der Tragödie eine gewisse coquettirende Absichtlichkeit, welche erkältet und sich nicht weiter definiren, aber unwillkürlich fühlen läßt in demselben Augenblicke, wo sie störend eintritt. Sie ist frei von Manieren, aber nicht von einer gewissen durchgehenden Principienmanier, welche ihre gesammten Leistungen bezeichnet und ihnen einen zu subjectiven Charakter ertheilt, der allerdings von Darstellerinnen überhaupt schwer vermieden wird. In diesem hauptsächlich auf das Ernste und Hochtragische gerichteten Streben ist auch jetzt noch Madame Crelinger, nach dem Tode Wolff's, Lemm's, Devrient's, die Hauptstütze des classischen Drama's zu Berlin. — Crüsemann (Gustav), am Hoftheater zu Berlin, geboren daselbst zu Anfange dieses Jahrh., ist als launiger Bonvivant nicht selten trefflich, aber zu unkünstlerisch und zu wenig gemessen. Gegenwärtig versucht er sich mit Glück auch in komischen Charakterrollen, hat aber dafür seine Rollen im ernsten Drama aufgegeben, die ihm immer misglückten.

Dahn (Friedrich), am Hoftheater in München, ist zu Berlin 1811 geboren, hat Theologie studirt und kam 1828 an die königsstädtische Bühne zu Berlin. In München als jugendlicher Held und Liebhaber angestellt, ist er im Lustspiel und ernsten Drama recht gut, für letzteres jedoch in höherm Grade befähigt und mit schönen Naturmitteln ausgestattet. — Dahn (Konstanze), geborene Le Gay, seit 1833 die Gattin des Vorigen, seit 1834 am Hoftheater zu München und Liebling des dortigen Publicums, ist zu Kassel 1814 geboren und war seit 1830 in Hamburg als jugendliche Liebhaberin angestellt. Sie ist eine anmuthige Erscheinung, gleich geeignet für naive Rollen im Lustspiele, wie für sentimental liebenswürdige im Trauerspiele. — Demmer (Eduard), in Karlsruhe, geboren zu Manheim 1791, spielt mit Scharfsinn und Anstand, aber auch mit einer Manier, an die man sich gewöhnen muß, Intriguants. — Denker (Maria), am Hofburgtheater in Wien, ist eine ausgezeichnete Darstellerin weicher und verschwimmender Charaktere; dagegen für Rollen, die physische Kraft erheischen, weniger geeignet. — Dessoir (Ludwig), in Karlsruhe, geboren zu Posen 1809, mit guten äußern Mitteln begabt, aber auch Gemüth in seinen Darstellungen offenbarend, ist für gehaltene

seelenvolle Rollen einer der besten Darsteller Deutschlands. — Dessoir (Therese), geborene Reimann, in Leipzig, die getrennte Gattin des Vorigen, geboren zu Berlin 1812, war vorher mehre Jahre in Hanover und Breslau engagirt und dort Liebling des Publicums. Sie gehört zu den Schauspielerinnen ersten Ranges und erinnert in ihren besten Momenten an die Crelinger, mit der sie auch fast dasselbe Repertoire gemein hat. An Wohllaut und Biegsamkeit des Organs erreicht sie die Crelinger vielleicht nicht, aber Ausdruck und Recitation sind immer vortrefflich, und wenn sie der Madame Rettich an leidenschaftlicher Kraft nachsteht, so übertrifft sie Beide durch Fülle und Tiefe echter Weiblichkeit, welche Grundzug ihrer Leistungen ist. Diese versöhnende weibliche Milde verläßt sie selbst in leidenschaftlichen Stellen nicht, daher sind Luise in „Kabale und Liebe" und Griseldis, noch mehr aber Gretchen im Goethe'schen „Faust", Darstellungen der Madame Dessoir, welche wenig zu wünschen übrig lassen Selbst Rollen wie Orsina, Lady Macbeth u. s. w. gelingen ihr, wie auch im Lustspiele nicht zu komisch gehaltene muntere oder sentimentale Frauen. — Über Devrient (Gustav Emil), der im J. 1840 einige Kunstreisen gemacht hat, auf denen ihm überall die seinem bedeutenden Talente gebührende Anerkennung gezollt wurde, und über dessen Bruder Eduard, der in jüngster Zeit „Briefe aus Paris" (Berl. 1840) herausgab, worin er seine schönen Kenntnisse und zugleich jenen klaren, sittlich gediegenen, aber auch etwas deutschbürgerlich beschränkten Hausverstand bewährte, s. den Art. Devrient (Gebrüder). — Die berühmte Sängerin Wilhelmine Schröder-Devrient (s. Bd. 9), in Dresden, Tochter der großen Sophie Schröder, könnte, wenn sie sich lediglich auf das recitirende Fach beschränken wollte, leicht die bedeutendste Schauspielerin sein. In der Plastik ihrer Stellungen und Bewegungen wetteifert sie mit der Crelinger an wirklicher Genialität, die sich besonders in feurigen und leidenschaftlichen, zuweilen zu einer fast zu stürmischen Kraft gesteigerten Momenten bekundet, dürfte sie dieselbe sogar übertreffen. — Döring (Theodor), in Stuttgart, geboren 1805 in Warschau, ist auf einem der berliner Gymnasien gebildet und durch den öftern Besuch des Hoftheaters zu Berlin, wo damals noch Wolff, Devrient, Lemm und Andere ein bewundernswerthes Ensemble bildeten und Jeder für sich die herrlichsten Leistungen schuf, sowie durch eigene Versuche auf dem Liebhabertheater Urania für das dramatische Fach geweckt worden. Dann war er eine Zeit lang bei herumziehenden Truppen thätig, bis er 1836 nach Hamburg, wo er Enthusiasmus erregte, und von da 1838 an Seydelmann's Stelle nach Stuttgart ging. Er ist einer der wenigen Künstler der Gegenwart, denen man das Prädicat der Genialität beilegen darf, und in vielen Eigenschaften, selbst in der Gesichtsbildung, mit Ludwig Devrient verwandt. Charakterrollen sind sein Hauptfach. Wenige zeigen größere Regsamkeit und ein eifrigeres Streben nach Ausbildung und künstlerischer Vollendung als Döring, und noch Wenigere wenden eine größere Menge immer neu gestaltender Phantasie in ihren Schöpfungen auf. Besonders versteht er es, sich zu verkappen und in jeder Rolle ein Neuer, ein Anderer zu sein, vermöge jener Objectivität, welche im Allgemeinen die männlichen Darsteller vor den Darstellerinnen voraus haben, und die sie, wie Döring und Seydelmann, um so strenger festzuhalten bemüht sein sollten. — Durand (August), in Weimar, geboren 1790 in Schlesien, ist ein Zögling Goethe's und seit 1812 an der weimarischen Bühne, die er auch längere Zeit glücklich in der Eigenschaft als Regisseur verwaltete. Classische, fast kühle Ruhe und Besonnenheit, feinste Nüancirung und inniges Eingehen in die verborgensten Tendenzen des Dichters charakterisiren ihn. Am meisten wird seine Darstellung des Tasso gerühmt. — Düringer (Philipp Jakob), Regisseur und Schauspieler am Stadttheater in Leipzig, geboren zu Mannheim 1809, studirte in Heidelberg, ging jedoch aus Neigung zum Theater über. Weiche und sentimentale, selbst leidende Charaktere sagen ihm am meisten zu, weshalb er mehr auf das

bürgerliche Drama und das Conversationsstück verwiesen ist, als auf das heroische und hochtragische Genre des Drama.

Ellmenreich (Friederike), geborene Brandel, in Frankfurt am Main, die Gattin des als Buffo ausgezeichneten Johann Baptist Ellmenreich, geboren 1775 zu Köthen, war in frühern Zeiten Sängerin, doch schon seit 1811 in Karlsruhe für Anstandsdamen und Charakterrollen engagirt. Im J. 1817 kam sie an das Apollotheater zu Hamburg, wo sie in heroischen und chargirten Rollen das Publicum hinriß. Ihre Stimme hatte keinen großen Umfang, aber sie beherrschte dieselbe auf eine Weise, daß der Mangel nicht fühlbar wurde; ihr Vortrag war durchaus richtig und durchdacht, und gleich vortrefflich Haltung und Costümirung. Ihre Hauptrolle war, außer Sappho, Lady Milford, Orsina u. s. w., die Rolle der Gisela in Uhland's „Ernst, Herzog von Schwaben". In Frankfurt gibt sie edle Mütter und hochkomische Rollen. Auch ist sie als Übersetzerin einer großen Menge Operntexte aus dem Italienischen und Französischen bekannt. — Enghaus (Christine), geboren in Braunschweig 1817, wurde unter Köchy's Leitung gebildet, war später in Hamburg und ist gegenwärtig in Wien am Hofburgtheater engagirt. Sie ist eine eine sehr talentvolle Schauspielerin, besonders für sentimentale Rollen, aber auch für das heroische und hochtragische Genre Hoffnung erweckend. — Erck (Hulda), an der Hofbühne zu Berlin, stellt Liebhaberinnen, besonders Zofen und Kammermädchen im Lustspiele, gewandt, aber nicht selten auch geziert dar, und versucht sich in Localrollen nicht ohne Glück. — Ferdinand Eßlair (s. Bd. 3), dieser würdige Veteran der deutschen Schauspielkunst, seit 1818 am Hoftheater zu München, jetzt aber pensionnirt, stammt aus dem adeligen Geschlechte von Khevenhüller und ist 1772 zu Essek in Slawonien geboren. Noch vor wenigen Jahren machte er eine Kunstreise durch Deutschland, und selbst die Trümmer seiner Kraft erweckten Ehrfurcht und ließen ahnen, was er in jüngern Jahren, was die deutsche Schauspielkunst mit ihm gewesen sei. In der Darstellung Iffland'scher Familiencharaktere war noch in der jüngsten Zeit Eßlair unübertroffen; wenn er sich aber an heroische Rollen, wie Wallenstein, wagt, so sprang bei zunehmendem Alter die hausväterliche Auffassung, welche bei Eßlair später an die Stelle des rhetorischen Pompes trat, immer erkenntlicher und nackter hervor. In seiner Jugend, wie auch Rahel in ihren „Briefen" bezeugt, war in Eßlair wirklich ein Funke von Genie, das er aber später auf dem Wege des Nachgrübelns und des Hin- und Herwendens der Rolle etwas zu sehr ermäßigt zu haben scheint. Er besaß, wie Fleck, einen richtigen Instinct, dem er nur zu folgen brauchte, um Großes zu leisten; „aber", sagt Lewald, „eine unerklärliche Manie, Das zu durchdringen, was ihm seiner ganzen Natur nach undurchdringlich bleiben mußte, führte sein Talent auf Abwege". In ähnlicher Weise spricht sich auch Z. Funck über Eßlair aus. Wer ihn noch vor kurzer Zeit als Nathan gesehen, wird zugestehen, daß ihm in der Kunst der Recitation keiner der Jüngern auch nur gleichkommt; in complicirtern Rollen, wie Wallenstein, dagegen künstelt er zu viel, sodaß die Declamation an allerlei Eigenheiten und Eigensinnigkeiten leidet. In heroischen Rollen erinnerte er früher an Talma. Tieck sagt, daß ihm Eßlair als Dallner noch einmal jene alte große Schule unsrer deutschen Schauspielkunst vor die Seele geführt und einzelne Momente geschaffen habe, welche zu den größten gehörten, die er nur je auf einem Theater erlebt habe. In solchen bürgerlichen Rollen ist Eßlair wahrhaft außerordentlich; man vergißt, daß alles Dies nur Spiel sei, so sehr weiß Eßlair, und zwar mit den einfachsten Mitteln, seine Zuhörer in Täuschung zu setzen.

Feistmantel, ein etwas stereotyper, aber origineller Komiker in Prag, geboren zu Brünn 1780, ist für die Posse im östreichischen Dialekt sehr brauchbar. — Fichtner (Karl), am Hofburgtheater zu Wien, geboren zu Koburg 1805, ist ausgezeichnet als Liebhaber und Bonvivant. Er weiß den Ton der feinen Welt und des

Salon vorzüglich zu treffen, und paßt daher besonders für das höhere Conversationsstück. — Fichtner (Betty), geborne Koberwein, geboren zu Wien 1815, wetteifert mit ihrem vorgenannten Gatten im Zusammenspiel und zwar in der Darstellung reizender und munterer Liebhaberinnen. — Fournier (Antoinette), gewöhnlich Kräser-Fournier genannt, am Hofburgtheater zu Wien, geboren zu Mainz 1809, erst in Dresden, dann in Berlin, ist höchst anerkennenswerth in gefühlvollen Rollen, die sie mit fast unvergleichlicher Milde und Sanftmuth spielt. — Fries, geborene Spitzeder, am Hoftheater zu München, die geschiedene Gattin des Bassisten Fries in München, geboren zu Bonn, gibt tragische Rollen ersten Ranges, eine Lady Milford, Gräfin Terzky, Königin Elisabeth in „Maria Stuart", Königin in „Hamlet" u. s. w. mit künstlerischer Besonnenheit, doch nicht ohne Kraft in den leidenschaftlichen Stellen. Besonders gerühmt wird ihre verständige Art, Monologe vorzutragen. — Frühauf (Auguste), in Frankfurt am Main, geboren zu Karlsruhe um 1810, ist eine höchst gediegene Schauspielerin für das sentimentale Fach im bürgerlichen Trauerspiel, vielleicht in diesem Genre gegenwärtig unter den deutschen Künstlerinnen die erste, und zugleich ausgezeichnet im graziös naiven Fache des Lustspiels. In den sentimental tragischen Partien steht ihr ein eigenthümlich schmerzhafter Gesichtsausdruck, im naiv komischen Fache ein schelmischer Zug um den Mund, viel Keckheit und echte Laune zu Gebote. Für das Hochtragische dürfte sie weniger geeignet sein.

Genast (Eduard), der Baritonist, in Weimar, geboren daselbst 1797, früher in Leipzig engagirt, ist als Schauspieler, insofern er sehr gemessen, verständig und ohne Übertreibung spielt, bedeutender denn als Sänger. Besonders rühmt man ihn als Cromwell. — Genast (Karoline Christine), geborene Böhler, Gattin des Vorigen, ist 1800 zu Kassel geboren. Eine angenehme Persönlichkeit unterstützt sie bei ihren Darstellungen, denen Wahrheit und Zartheit des Gefühls nicht abgesprochen werden kann. — Gern (Karl), an der Hofbühne zu Berlin, der Sohn des verstorbenen Bassisten Gern, ist ein bizarrer, dem Carrikiren ergebener, immer aber drolliger Komiker, der blos durch seine äußern Manieren in Haltung und Vortrag das Publicum zum Lachen zwingt, das höhere Kunstgefühl aber nirgend befriedigt und je länger je mehr nach der äußersten Seite des Niedrig-Komischen ausschweift. — Graff (J. J.), in Weimar, geboren zu Köln um 1770, einer der gefeiertsten Kunstveteranen aus der Goethe-Schiller'schen Schule, ist trefflicher Charakterdarsteller. Im J. 1839 feierte er sein 50jähriges Künstlerjubiläum. — Madame Grill, in Pesth, ist eine Liebhaberin voll Anmuth, Picanterie und reizender Natürlichkeit. — Grua (Friedrich Wilhelm), am Hoftheater zu Berlin, geboren 1799 zu Manheim, spielt jüngere Helden und Liebhaber mit vielem Feuer, oft übertriebener Sentimentalität und geringem kritischen Bewußtsein. Eine seiner besten Leistungen ist Don Carlos. — Grunert (Karl), Mitglied und Regisseur des Hoftheaters in Hanover, ist für chargirte und Charakterrollen ein ausgezeichneter Darsteller. Seine Gattin ist in Mütterrollen trefflich. — Günther (Karl), langjähriges Mitglied des Hoftheaters zu Braunschweig, gestorben im Sept. 1840, war für trocken komische Partien einer der ersten Schauspieler Deutschlands. — Günther (Friedrich), in Riga, der Sohn des Vorigen, ist ein guter Charakterdarsteller und Baritonist. — Günther (Karolina), am Stadttheater zu Leipzig, geboren zu Braunschweig 1817, ist eine sehr gewandte Soubrette.

Hagn (Charlotte von), am Hoftheater zu Berlin, geboren 1814, betrat zuerst 1828 die Bühne in München. Sie ist in coquetten Lustspielrollen vielleicht die beste, wenigstens bezauberndste Schauspielerin, welche Deutschland gegenwärtig besitzt. Überkeck erscheint sie zwar oft, doch immer anmuthig; die süddeutsche Naivetät und Gemüthlichkeit mildern das zu schwunghafte Wesen ihres Humors. Mit geringerm Glücke, aber mit merkwürdiger Vorliebe hat sich die

Künstlerin mehr und mehr dem Trauerspiele zugewendet, für das ihr doch im Ganzen die Tiefe des tragischen Ernstes fehlt, obgleich sie gemüthvolle Rollen, wie z. B. Gretchen im „Faust", Griseldis, Korona u. s. w., mit vieler natürlichen Grazie und Empfindung spielt. Unter allen norddeutschen Schauspielerinnen weiß sie die reizendste und glänzendste Toilette zu machen, worauf sonst die deutschen Schauspielerinnen, gegen die Französinnen gehalten, weniger zu geben scheinen. Ihrer geistigen Bildung und ihres natürlichen Witzes wegen, der sich in vielen scharfsinnigen Bonmots äußert, hat man sie die Bejazet von Berlin genannt. — Haizinger (Amalie), genannt Neumann-Haizinger, in Karlsruhe, ist noch immer einzig als Darstellerin fein komischer oder Charakterrollen im höhern Lustspiel, besonders der Salondamen oder herrschsüchtiger Hausfrauen, deren Art und Wesen sie bis in die feinsten Nüancirungen zu verfolgen weiß. Wahrhaft graciöser Anstand und treueste Natürlichkeit zeichnen sie aus. Sie hat die Kunst der frühern Schauspielschule inne, auf der Bühne wie zu Hause zu sein, die möglichste Täuschung zu erzielen und die Schauspielerin vollkommen vergessen zu machen. — Hartwig (Friederike Wilhelmine), Hofschauspielerin in Dresden, war schon als Kind bei der Schuch'schen Gesellschaft engagirt und dann Mitglied der Seconda'schen Truppe, welche zwischen Dresden und Leipzig wechselte. Früher eine sehr bedeutende Künstlerin, welche zuerst — und zwar in Leipzig — die Jungfrau von Orleans unter Schiller's Augen und zu dessen vollkommenster Zufriedenheit gab, ging sie später zu den komischen und Mütterrollen über. Sie ist nun bald 50 Jahre an derselben Bühne thätig. — Hausmann, in Manheim, eine ehrwürdige Ruine aus der alten Schule, ist trefflich in Väterrollen. — Heckscher, Hofschauspieler in Dresden, ist mit guten Mitteln ausgestattet, noch in der Entwickelung begriffen und zu heroischen Rollen schon durch sein Äußeres und sein Organ befähigt. — Hendrichs (Louis), am Hoftheater in Berlin, früher in Hanover, ist ein jugendlicher Liebhaber voll Feuer und Inspiration. — Henne (Henriette), in Kassel, geboren um 1810 in Berlin, spielt Anstandsdamen und Mütter mit Beifall. — Herbst (Nina), die Tochter einer polnischen Gräfin, die sich mit dem Schauspieler Herbst vermählt, ihn aber später verlassen hatte, ein Pflegling Ludwig Devrient's, kam durch den Grafen Clam-Gallas nach Prag, wo sie noch in Rollen wie Korona, Gretchen, Ophelia, Eulalia, Eboli u. s. w. gefällt. — Demoiselle Herold, am Hoftheater zu Dresden, ist eine treffliche Darstellerin gesetzter Liebhaberinnen und junger sentimentaler Frauen. — Herzfeld, am Hofburgtheater in Wien, ist in Chevaliers sehr gewandt und voll Anstand. — Höffert (Emilie), am Hoftheater in Schwerin, die einzige Tochter Ludwig Devrient's von dessen erster Frau, geboren zu Dessau 1808, gefällt besonders in chargirten Rollen. Sie führte ein vielbewegtes Wanderleben und verheirathete sich 1820 in Königsberg an den Schauspieler Höffert. — Holbein (Frau von), Gattin des Hoftheaterdirectors von Holbein in Hanover, früher eine der bedeutendsten Darstellerinnen im Fache naiver und sentimentaler Charaktere, deren seelenvoller Ton in den reizendsten Nüancirungen besonders bezaubernd wirkte, spielt jetzt junge Frauen und Anstandsdamen mit Einsicht und Verstand. — Hölken (Ludwig), Regisseur und Schauspieler am Hoftheater zu München, geboren zu Frankfurt am Main 1792, tritt in tragischen Partien auf, wobei ihm nur sein Organ etwas hinderlich ist. — Huray (Daniel), seit 1794 Regisseur, dann Director der Bühne zu Danzig, Elbing und Marienwerder, wackerer Schauspieler, noch im gesunden Kerne der frühern deutschen Schauspielkunst wurzelnd, spielt komische Alte, Chevaliers und Intriguants.

Jerrmann, Hofschauspieler zu Manheim, wußte einige Zeit Aufsehen zu erregen durch manche poltronartige Künste, indem er z. B. an einem und demselben Abende den Karl und Franz Moor zugleich spielte; auch trat er auf dem Théâtre français auf und nicht ohne Erfolg mit den ersten Darstellern dieser Bühne in die

Schranken. Sonst nicht ohne Talent im Fache der Heldenväter und Charakterrollen. — Jost, ein Münchener, ist einer der ersten Künstler für das Fach stark markirter Charakterrollen, Intriguants und Bösewichter, ein Meister in der feinen Nüancirung und in der Kunst, sich zu maskiren, besonders berühmt durch seine musterhafte Leistung als Ludwig XI., womit er bei seinen Kunstreisen überall Aufsehen erregte. — Madame Kalis, genannt Kalis-Padjera, in Pesth, ist als Heroine und tragische Liebhaberin vortrefflich und voll tiefen Gefühls. — Karl, Director des Theaters an der Wien in Wien, ist das Vorbild und Muster aller Staberledarsteller und überhaupt in niedrig-komischen Rollen und Dümmlingen hinreißend und drastisch. — Kawaczinski (Fr. W. von), beim Hoftheater in Koburg-Gotha, ist sehr beachtenswerth in Charakter- und Väterrollen und außerdem ein schätzbarer dramaturgischer und bühnenhistorischer Schriftsteller. — Kettel (Johann Georg), in Braunschweig, geboren um 1798 zu Brünn und wissenschaftlich ausgebildet in Wien, gab früher am Hofburgtheater Liebhaberrollen, besonders im Trauerspiele; bildete sich aber später für das feine Lustspiel aus, namentlich seit 1826 in Braunschweig. Seine Leistungen charakterisiren sich als fein, heiter, geistreich und humoristisch. — Kettel (Aloise), geborene Höpfner, Edle von Brandt, ebenfalls in Braunschweig, die Gattin des Vorigen, geboren 1803 zu Brünn, trat schon in ihrem 23. Jahre in Mütterrollen auf und bekleidet gegenwärtig dasselbe Fach und das der Charakterrollen. — Koberwein, ein würdiger Veteran am Hofburgtheater in Wien, war ehemals als Charakterdarsteller und in Väterrollen sehr bedeutend. — Korn, an derselben Bühne, ist einer der gewandtesten Chevaliers und Bonvivants, der jetzt allmälig zum Fache der ältern Charakterrollen übergeht. — Krüger (Georg Wilhelm), früher ein Liebling des berliner Publicums, jetzt aber bereits pensionnirt, ist zu Berlin 1794 geboren. Der Sohn eines Handwerkers, ward er für den Handwerkerstand bestimmt, aber von einer unbesiegbaren Theaterleidenschaft, die zu jener Zeit der Blüte des berliner Theaters Viele erfaßte, zur Bühne getrieben. Mit vorzüglichen Mitteln und namentlich einem trefflichen Organe ausgestattet, fand er in Berlin als jugendlicher Liebhaber und Held bald allgemeinen Beifall. Zu individualisiren war Krüger's Sache niemals; er hielt seine Rolle in der Schwebe der idealistischen Allgemeinheit, wirkte aber äußerst angenehm durch sein volles, klingendes Organ, durch die Plastik seiner Bewegungen und die Anmuth seiner nur allzubreiten Declamation. Goethe nannte ihn den „deutschen Orest". Zu große Anstrengungen, denen er sich 1833 und 1834 bei seinen Gastspielen in Petersburg unterzog, verbunden mit vielleicht in zu reichlichem Maaße gesteigerter oder befriedigter Künstlereitelkeit, wirkten auf seine geistige Gesundheit zerrüttend, sodaß er später in die furchtbarste Hypochondrie versank. Zurückgezogen lebt er jetzt in Weimar. — Kunst (Wilhelm), geboren 1798 zu Hamburg, ist ein ruheloser Abenteurer, der sich rühmen kann, auf 70 Bühnen Gastrollen gegeben zu haben oder engagirt gewesen zu sein. Er vermählte sich 1829 mit der berühmten Sophie Schröder, die er aber ebenso schnell wie jedes Theater, mit dem er in Berührung trat, im Stiche ließ. Gegenwärtig führt er ein wanderndes Gastrollenleben; kehrt aber immer als Gast an das Theater an der Wien zurück, dessen Publicum ihn noch am meisten zu würdigen weiß. Kunst ist ein schöner Mann, nicht ohne Feuer und Darstellungstalent, aber ohne allen kritischen und ästhetischen Sinn; seine Auffassung rein zufällig; sein Ziel die blos augenblickliche Wirkung. So reißt er allerdings das große unkritische Publicum hin, obgleich sich in seinen Darstellungen Fehler an Fehler reiht. Doch hat er Momente, wo er selbst den Kenner betäubt und irre leiten kann.

Lang (Johann Reinhold), genannt Kühne, seit langer Zeit am Stadttheater in Hamburg, geboren 1778 in Kurland, ist trefflich in Rollen, die sich im höhern Gesellschaftskreise bewegen, auch in bürgerlichen und hochkomischen Charakterrollen; namentlich stellt er komische polternde Alte ausgezeichnet dar. Für den

Ausdruck tragischer hoher Leidenschaftlichkeit ist ihm das Organ hinderlich. — Lange (Karoline), in Stuttgart, geboren 1802 zu Braunschweig, wird als Darstellerin tragischer Mütter, Anstandsdamen und chargirter Rollen gerühmt. Man lobt an ihr ein modulationsreiches Organ, vielen Anstand, Feuer und Fleiß. — Laroche, seit 1832 am Hofburgtheater in Wien, früher in Weimar, ist sehr tüchtig als Intriguant und Darsteller von Charakterrollen. — Lebrun, am Stadttheater in Hamburg, ist ein Mann von vielen Kenntnissen und tüchtiger Durchbildung, bekannt als gewandter Bearbeiter französischer Bühnenstücke und in komischen Charakterrollen durch einen gewissen trockenen Humor sehr wirksam. — Lindner (Karoline), in Frankfurt, besaß früher in allen naiven und sentimentalen Rollen, z. B. als Käthchen einen ausgezeichneten und verdienten Ruf und füllt auch noch jetzt ihre Rollen, selbst jugendliche, trotz ihres reichlichen Embonpoints den Umständen nach mit Glück aus. — Lortzing (Gustav Albert), am Stadttheater zu Leipzig, ist in feinlaunigen und bürgerlichen Rollen nicht unverdienstlich und sonst als Componist mehrer komischer Opern rühmlichst bekannt. — Lortzing (Karoline), am Hoftheater zu Weimar, ist eine anmuthige und begabte jugendliche Liebhaberin. — Über Ludwig Löwe, am Hofburgtheater zu Wien, seine Tochter Anna und seine Schwester Julia s. den Art. Löwe (Künstlerfamilie). — Lucas, am Hofburgtheater in Wien, ist durch körperliche Mittel und Talent gleich ausgezeichnet für das Fach jugendlicher Helden und Liebhaber.

Marr, am Hofburgtheater in Wien, ist tüchtig in Charakterrollen. — Maurer (August Wilhelm), geboren 1792 zu Manheim, ein Schüler Iffland's, der zugleich sein Pathe war, begann seine Künstlerlaufbahn in Berlin und spielte hier junge Helden und Liebhaber mit vorzüglichem Glück. Im J. 1819 ging er nach Stuttgart, verheirathete sich mit der Schauspielerin Albertine Schaffner, die besonders ein gutes Käthchen von Heilbronn war, und ist allmälig in das Fach der edeln Väter übergetreten. Rollen wie Odoardo, Oberförster in den „Jägern", Ruhberg im „Verbrechen aus Ehrsucht" u. s. w. gelingen ihm ausgezeichnet. Auch in der Darstellung launiger Charaktere ist er glücklich, besonders Betrunkene spielt er gut, eine Gabe, die er, wie er selbst gesteht, dem seligen Iffland abgelernt hat. Seine Frau zeichnet sich gegenwärtig in Rollen wie Claudia in „Emilia Galotti" und ähnlichen aus. — Meck, Mitdirector des Theaters in Frankfurt am Main, ist ein guter Darsteller in ältern chargirten und komischen Rollen. — Meißinger, bei derselben Buhne, ist ein äußerst lebendiger und humoristischer Komiker, besonders im Fache der Dümmlinge ausgezeichnet. — Moriz (Heinrich), Regisseur und Schauspieler am Hoftheater zu Stuttgart seit 1833, ist 1800 zu Leipzig geboren und heißt eigentlich Mürrenberg. Er studirte in Leipzig erst die Rechte, dann Medicin. Fast am Ende seiner Universitätsstudien ward er in ein Duell verwickelt, das einen so unglücklichen Ausgang hatte, daß sein rechter Arm für immer geschwächt und länger als ein Jahr ganz gelähmt blieb und namentlich zu allen anatomischen und chirurgischen Operationen untauglich wurde. Wolff's meisterhafte Darstellungen entschieden über Moriz's Zukunft. Nach einigen Monaten Vorbereitung betrat er die Bühne und schon im J. 1823 war er bereits ein beliebtes Mitglied des Hoftheaters zu München. Hierauf ging er nach Prag und dann nach Stuttgart, indem er einen gleichzeitigen Ruf nach Berlin opferte, um in Seidelmann's anregender Nähe leben zu können. Körperlich vortheilhaft ausgestattet und mit einem wohlklingenden Organe begabt, bewegt er sich besonders im Salon- und Conversationstone mit großem Glück, ist aber auch im höhern Drama, z. B. als Tasso, Fiesco, Hamlet, eine angenehme Erscheinung. Er gehört zu den Wenigen, die ihre Kunst wissenschaftlich betreiben; als Regisseur hat er in Stuttgart dem recitirenden Drama das Übergewicht über die Oper und mancher neuen Tragödie Eingang zu verschaffen gewußt; auch war er eine Zeit lang in Paris, um sich die Feinheiten des französischen Schauspiels anzueignen. — Müller (Karoline), seit 1830 am Hofburg-

theater zu Wien, spielt jugendliche Liebhaberinnen und Coquetten ausgezeichnet und ist als Toilettenkünstlerin berühmt. — Madame Müller, genannt Müller-Bachmann, in Dresden, war früher eine der bedeutendsten Darstellerinnen für Anstandsdamen und Charakterrollen; auch ist sie als komische Alte ausgezeichnet. — Nestroy, an dem Theater an der Wien in Wien, ist ein effectreicher Komiker, der aber wie in seinen Localpossen, so auch in seinen Darstellungen die Komik ein wenig in das Derbe herabzieht.

Pauli, Hofschauspieler in Dresden, ist anerkannt einer der vortrefflichsten, gewandtesten und scharfsinnigsten Darsteller von Intriguants, Charakter- und komischen Rollen. Namentlich ausgezeichnet ist dieser wahrhafte Meister- und Musterdarsteller als Kooke, Franz Moor, Ossip u. s. w. — Fräulein Peche, am Hofburgtheater zu Wien, geboren um 1810, führte früher, als Wilde verkleidet, Schlangen im Lande umher und kam zuerst ins Chor der kölner Schauspielergesellschaft unter der Direction Ringelhardts. Von Aug. Wilh. von Schlegel, der zuerst auf sie aufmerksam machte, weiter empfohlen, war sie 1826—28 am Hoftheater zu Darmstadt und seitdem am Hofburgtheater in Wien engagirt, wo sie rührende und gefühlvolle Rollen spielt. — Peters (Joseph Karl), am Hoftheater zu Schwerin, geboren 1805 zu Potsdam, ist ein trefflicher Komiker, mit einem köstlichen Improvisationstalent und Humor begabt. — Pezold, in Stuttgart, verdient als ein durch natürlichen Humor wirkender Komiker genannt zu werden. — Polawsky, am ständischen Theater zu Prag, ist ein ausgezeichneter Komiker, der das Leben gut und oft mit übersprudelndem Muthwillen zu copiren weiß, aber nicht selten zu stark aufträgt. Auch im ernsten Drama ist er für scharf gezeichnete Charaktere, z. B. Shylock, brauchbar. — Porth (Friedrich Wilhelm), in Dresden, geboren zu Stettin 1800, ein scharfdenkender Künstler, ist in allen komischen wie tragischen Intriguanten- und Charakterrollen, welche keine zu große physische Kraftanstrengung erfodern, sehr tüchtig. Er erlangt seine Resultate durch weise Ökonomie und geschicktes Calcul, die ihm um so nothwendiger sind, da ihm bedeutende körperliche Mittel nicht zu Gebote stehen und sein Organ namentlich etwas Stumpfes hat. Um so mehr gelingt es ihm, aufs genaueste zu motiviren und zu detailliren und in seinen Leistungen etwas Ganzes, Gerundetes und Naturwahres zu geben, dem es nur hier und da an kräftigem Nachdruck fehlt. Unter seinen komischen Charakteren ist namentlich Elias Krumm eine wirklich treffliche und sehr ergötzliche Leistung. — Quanter (Karl August Ludwig), geboren 1805 zu Berlin, widmete sich dem Baufach, ging jedoch 1825 zur Bühne über und bekleidet jetzt am Hoftheater zu Kassel das Repertoir Paulmann's und Seydelmann's Franz Moor, Ossip, Mephistopheles, Schewa u. s. w.

Räder, Hofschauspieler in Dresden, war bis 1839 ein beliebter Komiker in Hamburg. — Reger, Darsteller von Helden- und Charakterrollen am Stadttheater zu Leipzig, ist gar nicht ohne Anlage, Routine und Kraft; doch mangelt es ihm noch an künstlerischer Feinheit. — Rettich (Julie), geborene Gley, am Hofburgtheater in Wien, ist vielleicht im Hochtragischen und Heroischen die bedeutendste Schauspielerin, seitdem die Heroinen der frühern Kunstperiode, so gering deren Zahl auch ist, gealtert oder dem Alter nahe sind. Julie Gley bildete sich, und zwar anfangs im Lustspiele, unter Tieck's Leitung in Dresden aus, bis sie als Gretchen ihr vorzügliches tragisches Talent bekundete. Dann kam sie nach Wien, wo sie auf lebenslängliches Engagement die Stelle der abgegangenen Sophie Schröder ersetzte und sich 1833 mit dem Schauspieler Rettich verheirathete. Den Eifer für ihre Kunst bethätigte sie, als sie 1838 nach England reiste, um den Zustand der englischen Bühne kennen zu lernen. Sie ist für das heroische Genre vorzüglich befähigt, durch ihre Gestalt wie durch ihr Organ, welches sie vom mildesten Discant bis zum tiefen Alt in jeder Stimmlage vortrefflich zu beherrschen und zu brauchen weiß und dessen Dienste ihr für jede Nüancirung zu Gebote stehen. Voll Feuer und Leidenschaft-

lichkeit, bedient sich jedoch die Künstlerin dieses Organs zuweilen zu grellen Schlaglichtern, die mit dem Colorit des Ganzen in einigem Widerspruche stehen. Ihre Hauptleistungen sind Iphigenia, Maria Stuart, Johanna d'Arc, Julia, besonders Griseldis; als Donna Diana tritt sie in den leidenschaftlichern Momenten aus der Sphäre des Lustspiels heraus und in das Gebiet des Tragischen über. — Ringelhardt (Friedrich Sebald), Director des Stadttheaters zu Leipzig, war früher in Heldenrollen, zu denen er treffliche Mittel hatte, bekannt und beliebt; gegenwärtig, wo er nur selten auftritt, spielt er edle und komische Väter nach der Darstellungsart der alten Schule vortrefflich — Rott (Moritz), in Berlin, wo er erste Partien spielt, ist 1796 in Prag geboren. Viele materielle Mittel, ein zu heroischen Rollen gebildeter Körper, ein mächtiges Organ bilden bei ihm eine breite Grundlage für zum Theil imposante, zum Theil ganz verfehlte Effectschläge. Wo großer Aufwand physischer Mittel erfoderlich ist, die wol praktische Einsicht, aber kein bedeutendes Maß Poesie in Anspruch nehmen ferner in vielen Charakterrollen mittlerer Gattung, die nur an die höhere Tragödie anstreifen, ohne eine gewisse bürgerliche Sphäre zu überschreiten, z. B. in den Gebrüdern Forster, da ist Rott ganz an seiner Stelle. Selbst in hochpoetischen Rollen, wie Faust oder Lear, sogar in mehr jugendlichen, wie Hugo in der „Schuld", hat er immer einzelne überraschende und wahrhaft große Momente, die aber sehr oft aus dem Ganzen herausfallen und nicht selten von einer der Tendenz des Dichters durchaus widerstreitenden, aber für den Moment wirksamen Auffassung zeugen. Rott ist allerdings ein sehr regsamer und fleißiger, aber mehr noch unruhiger und auf momentanen Beifall bedachter Künstler, dem es wenig darum zu thun ist, die Lichter weise auszusparen und ein harmonisches, in allen Farbentönen gut vertriebenes Ganzes darzustellen; meist kein Ökonom mit seinen ebenso guten als reichlichen Mitteln; daher er auch selten einen recht wohlthuenden Eindruck erzielt, der sich, wenn das Ganze nur ein wahrhaftes Kunstwerk ist, auch mit tragischen Eindrücken gepaart denken läßt, wie bei der Gruppe des Laokoon. Das Zarte und Milde, das Weiche und Rührende liegt Rott fern, weshalb auch sein Lear zwar in den starken Wahnsinnesscenen erschütternd, aber in den letzten Acten durchaus verfehlt genannt werden muß. Sein Organ und eine gewisse polternde Vortragsmanier sind ihm für den Vortrag von Versen, besonders in Goethe's und Schiller's Tragödien, überaus hinderlich; dagegen ist seine Vielseitigkeit, mit der er nach den verschiedensten Enden hin zu sehr coquettirt, wahrhaft bewundernswerth; er spielt neben Wallenstein, Götz von Berlichingen, Lear auch Intriguants oder boshafte Charaktere, wie Richard III. oder Ossip, und neben diesen sogar den Hugo in der „Schuld", oder den Grafen Strahl im „Käthchen", der ihm natürlich mislingt, oder den Marquis Posa. In Charakterrollen, wie Ossip oder Heinrich VIII. in Raupach's Tragikomödie und andern dieses Genres ist er zum Theil meisterhaft und nicht leicht zu übertreffen. Selbst im Lustspiele, wie in „Mirandolina", hat er mit vielem Glück gespielt. Jedenfalls ist er eine merkwürdige Erscheinung, über die sich im Guten wie im Bösen Viel sagen läßt. — Rüthling, an der Hofbühne zu Berlin, ist ein Komiker, dem der trockene, lang gezogene Spaß trefflich gelingt, voll ergötzlichen Phlegmas, an das man sich jedoch gewöhnt haben muß, um es genießen zu können; am besten als Till in Raupach's Lustspielen und im Zusammenspiele mit Gern, seinem vollkommenen Gegensatze, wirksam.

Schenk, in München, früher in Düsseldorf, wo er Immermann's Unterricht genoß, später in Leipzig, ist ein mit Fleiß, Studium, bestem Willen und Streben und zugleich mit guten Mitteln begabter Schauspieler für erste tragische Partien; doch vermag er sich von einer gewissen Steifigkeit in Bewegung und Haltung noch nicht vollkommen frei zu machen. — Madame Schenk, die Gattin des Vorigen, ist recht brauchbar für naive und sentimentale Partien, die nur den Ausdruck der reinen Weiblichkeit bedürfen, um zu wirken. — Schmidt (Fried-

rich Ludwig), Director des Stadttheaters zu Hamburg, ist der tüchtigste Repräsentant des bürgerlichen Dramas der alten Schule; dabei ein sehr achtungswerther Dramaturg. — Schneider (Louis), Komiker und Tenor-Buffo am Hoftheater zu Berlin, ist ein sehr wissenschaftlich und auf Universitäten gebildeter Schauspieler, der Hauptsprachen Europas kundig und im Besitze einer vortrefflichen Sammlung von Portraits, Büchern, Documenten und Curiositäten, die in irgend einer Beziehung zum Schauspielwesen und zur Geschichte der Schauspielkunst stehen. Als Künstler pflegt er das Possenhafte und Derbe mit zu ersichtlicher Vorliebe; seine besten Momente sind noch diejenigen, in welchen er den französischen Schauspieler Francisque copirt, aber zugleich auch übertreibt. Schneider hat sich auch als Verfasser von Possen und andern ephemeren Stücken, als trefflicher Mitarbeiter an der genannten „Allgemeinen Theaterencyklopädie" und als Romanschriftsteller bekannt gemacht. — Scholz, am Theater an der Wien in Wien, ist ein trefflicher Localkomiker, ernsthaft barock, ein echter Repräsentant des aus treuherziger Einfalt und witziger Schlauheit gemischten wiener Volkshumors, im Improvisiren von Bonmots unerschöpflich und schon durch seine bloße Erscheinung das Publicum zur ergötzlichsten Laune hinreißend. — Sophie Schröder (s. Bd. 9) ging 1836 an das Hofburgtheater zu Wien, wurde 1839 pensionnirt und lebt seitdem in München. Gegenwärtig ist sie mit der Abfassung ihrer Memoiren beschäftigt, welche ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des deutschen Theater- und Schauspielerwesens werden dürften. — Schütz (Sophie), geborene Höffert, die Gattin des Hofschauspielers Johann Nikolaus Eduard Schütz in Braunschweig, der für Helden und jüngere Charakterrollen viele Anlagen hat, ist eine sehr liebenswürdige Künstlerin im sentimental-tragischen Fache. — Seidel, in Weimar, ist ein schätzenswerther Komiker, besonders in der niedern Sphäre der Komik. — Karl Seydelmann (s. d.). — Stawinski, am Hoftheater zu Berlin, ist in ältern Charakterrollen, biedern Vätern und Iffland'schen oder Kotzebue'schen Partien nicht ohne Verdienst. — Stich (Bertha), die ältere, und Klara Stich, die jüngere Tochter der Madame Crelinger-Stich, sind Beide am Hoftheater zu Berlin angestellt. Erstere ist nicht ohne einen gewissen Zuschnitt, den sie von ihrer Mutter erhalten, Letztere jedenfalls die Talentvollere, im naiv-komischen Fache eine fast kindliche, aber um so liebenswürdigere Keckheit bekundend. — Fräulein Stubenrauch, erste tragische Schauspielerin am Hoftheater zu Stuttgart, reiht sich in diesem Fache durch Kraft und Leidenschaftlichkeit den vorzüglichern Künstlerinnen Deutschlands an. Ihre tragische Leidenschaft, die besonders durch ihre Reinheit anspricht, bewegt sich in classischen und correcten und darum schön gemäßigten Formen.

Wallbach, Regisseur des Hoftheaters zu Stuttgart, ist für Helden und gesetzte Liebhaber mit reichen Mitteln begabt. — Wauer, an der Hofbühne zu Berlin, ist ein sehr wackerer Schauspieler, in biedern und gemüthlich komischen Rollen vielleicht einzig in seiner Art, und von einer Treuherzigkeit, wie sie ansprechender nicht gefunden werden kann. — Weidner, in Frankfurt am Main, im komischen Fache und in Väterrollen ein verdienstvoller und einsichtiger Künstler. — Weiß, am Hoftheater in Berlin, ist ein tüchtiger, nur etwas trockener Darsteller von Charakterrollen, dem auch ältere komische Rollen zum Theil sehr gut gelingen. — Weißenthurn (Johanna Franul von), am Hofburgtheater in Wien, spielte bis 1839, wo sie ihr 50jähriges Künstlerjubiläum feierte, Mütter und ältere Charakterrollen mit wahrhafter Meisterschaft; auch als dramatische Dichterin ist sie vortheilhaft bekannt. — Das Werdy'sche Ehepaar in Dresden, aus Iffland's trefflicher Schule, ist in ganz Deutschland rühmlichst bekannt. Beide feierten 1839 ihr 50jähriges Künstlerjubiläum. — Werner, geschiedene Unzelmann, geborne Franz, am Hoftheater zu Berlin, ist eine gut begabte und einsichtige Darstellerin tragischer, nicht zu leidenschaftlicher Partien, welche an einer Bühne niedern Grades als die berliner eine bedeutende Stellung einnehmen und vielleicht bei

mehr Beschäftigung zu größerer Vollendung überhaupt gediehen sein würde. — Madame Wolff, Witwe des verstorbenen Pius Alex. Wolff (s. Bd. 12), in Berlin, tritt nur noch selten auf und gehört leider zu den vortrefflichen Künstlerinnen, über welche die Acten bereits als geschlossen zu betrachten sind.

Wenn sich aus der gegebenen Übersicht der bedeutendsten deutschen Schauspieler und Schauspielerinnen ersehen läßt, daß es in Deutschland an schätzbaren Talenten für die dramatische Darstellung nicht fehle, so wird man doch daraus auch leicht das Resultat ziehen können, daß es zwar an Darstellern für die Posse, für Bonvivants, für Intriguants und für Conversationsrollen, und unter den Damen an Darstellerinnen für das Sentimentale, Coquette und Naive, unter beiden für ein gewisses mittleres Fach, nicht mangele, wol aber an Darstellern für das Hochtragische, an Darstellern und Darstellerinnen, welche von dem wahren Feuer der Poesie und von echter Genialität durchleuchtet wären, an selbstschaffenden ursprünglichen Künstlern, denen man die Kraft zutrauen möchte, daß sie eine Wiedergeburt der ältern trefflichen Schauspielkunst oder gar eine neue Richtung herbeizuführen im Stande wären.

Wenden wir uns nun nach den fremdländischen Bühnen, so tritt das französische Theater uns am vertrautesten entgegen. Seit langer Zeit rühmt sich Paris mit Recht, nicht blos die Hauptstadt Frankreichs, sondern auch in Musik, Malerei, Schauspielkunst, Kleidung, Conversation, Politik u. s. w. eine der vielen Hauptstädte Deutschlands zu sein, und vielleicht die einflußreichste unter allen. Wenn man daher von oben herab die Declamationen gegen französische Übergriffe befördert, so steht dies in einem merkwürdigen Widerspruche mit der Vorliebe für französische Ideen und Formen, welche sich ebenfalls in jener Sphäre geltend macht. Wir geben zu, daß das Franzosenthum nur ein äußeres Gewand sei, welches Deutschland um seine hartknochigen und im Marke unzerstörbaren Glieder wirft; aber ebenso wahr ist es, daß unsere nationale Entwickelung durch diesen fremden Überwurf doch ein wenig eingezwängt wird. Die nationale Richtung der französischen Schauspielkunst wird dadurch gefördert und erhalten, daß man fast nur nationale Erzeugnisse, so leicht und leichtfertig diese auch sein mögen, auf den Bühnen Frankreichs zur Aufführung bringt, die der deutschen Schauspielerkunst, und mit ihr die deutsche dramatische Poesie selbst, hauptsächlich dadurch beeinträchtigt, gestört, irre geführt und entnationalisirt, daß das Repertoire deutscher Bühnen fast die Hälfte seiner Waaren aus dem Kramladen der französischen Dramenmanufacturisten entnimmt. Der nationale Charakter, den die Darstellungen französischer Bühnen als Merk- und Wahrzeichen an sich tragen, ist deren vorzüglichste Tugend, welche den Fremden frappirt. Wie die Franzosen als Nation, wo es eine Gesammtthat gilt, ein tüchtigeres, einstimmiger in einander greifendes Ensemble bilden, als die Deutschen, so ist ihr Zusammenspiel auf der Bühne ebenfalls ein viel innigeres, einträchtigeres und lebendigeres, als das Ensemble deutscher Bühnen. Mag auch ein französisches Theater, wie z. B. das Théâtre de l'ambigu comique keine großen Talente aufweisen, so ist das Zusammenspiel doch immer wunderbar beredtsam und national, und läßt durch seine Vortrefflichkeit im Ganzen den Mangel an Talenten kaum sichtbar werden. In diesem Ensemble verliert aber Alles, was wirkliches Talent ist, durchaus seine Selbständigkeit nicht, im Gegentheil, diese wird erst recht geweckt und sicher gestellt wie überall, wo Kraft die Kraft unterstützt und sich gegenseitig zur höchsten und schönsten Blüte der Action steigert. Eigentliche Selbständigkeit des Einzelnen kann nur da stattfinden, wo die gesammte Nationalität den Einzelnen trägt. Dieses Zusammenspielen auf den französischen Bühnen wird durch die Sicherheit, den natürlichen Takt, das kecke Bewußtsein, das von der augenblicklichen Empfindung geschürte und lebendig gehaltene Feuer, wodurch sich die Franzosen überhaupt vortheilhaft auszeichnen, begünstigt, hauptsächlich aber durch die Menge der Proben bewirkt, welche jedem neuen Stücke vorhergehen. Diese

Proben sind die gemeinsamen Lehr- und Memorirstunden der französischen Künstler, während der Deutsche die Probe nur als eine zwängende Nothanstalt betrachtet, welcher er sich am liebsten ganz entziehen möchte. Die Neigung des Deutschen zu einem Stubengelehrten bewährt sich auch hier. In Deutschland liest in der Regel jedes Mitglied des zur Prüfung niedergesetzten Lesecomité's das eingereichte Manuscript innerhalb seiner vier Wände, die Feder oder den Rothstift in der Hand, in Frankreich liest der Verfasser sein Stück dem prüfenden Comité vor oder läßt es vorlesen, und der unmittelbare warme Eindruck entscheidet. In Frankreich spielt und memorirt man sich in lebendiger Gemeinschaft auf den Proben seine Rolle ein; in Deutschland sind die Proben viel mehr Nebensache, Hauptsache dagegen das Memoriren, Denken und Studiren zu Hause, sodaß der Erfolg einer Rolle mehr dem Fleiße, dem Eifer, der Auffassungsweise jedes Einzelnen überlassen bleibt. Ein Stubengelehrter hat aber immer eine Hinneigung zu einem einseitigen Stolze, sodaß er sich, wo er seine Resultate innerhalb einer Gemeinschaft zusammenwirkender Kräfte darthun soll, gern isolirt, vom Ganzen losreißt, sich selbständig geltend macht. Dies ist auch das Lieblingsverfahren deutscher Schauspieler, aber bei den französischen unmöglich, da ihre Leistung nur Das ist, wozu sie durch das Zusammenwirken und Zusammenarbeiten geworden ist; da ist ein Heraustreten weder räthlich, noch möglich. E. Devrient in seinen „Briefen aus Paris", die für die Kenntniß der modernen französischen Schauspielkunst eine Hauptquelle sind, erzählt, daß selbst der Aufführung kleiner Vaudevilles 16—20 Proben vorherzugehen pflegen, daß für die Vorbereitung der Dumas'schen Stücke 52 Proben nicht zu viel sind, und daß desselben Verfassers „Caligula" vor der Aufführung nicht weniger als 60 Proben erlebt hat. Auf diese Weise wird aber eine Darstellung auch bis in die feinsten Nüancen ausgemeißelt, bis in die verborgensten Fältchen studirt, und so weiß man bei den Darstellungen auf französischen Bühnen nicht, ob man mehr die Lebendigkeit und das rasche Feuer oder die Sicherheit und das Calcul, womit das Ganze hergestellt ist, bewundern soll. Dieses Verfahren hat natürlich auch manche Übelstände zur Seite. Ein wirklich genialer Schauspieler, wie Ludwig Devrient einer war, wird sich in Frankreich schwerer aus der Menge herausarbeiten als in Deutschland; hierzu kommt eine gewisse Monotonie, etwas gar zu Typisches und Conventionnelles, in der Recitation wie in der oft unschönen Haltung und Bewegung, zu der die deutsche Steifheit allerdings den vollkommenen Gegensatz bildet — Mängel, die namentlich in der Tragödie sichtlicher hervortreten und tiefer empfunden werden, als in den Vaudevilles, Lustspielen und dramatischen Lebensgemälden, an denen die französische Bühne so reich ist, und für die sich die französische Schauspielkunst so sehr eignet. Dieses Conventionnelle erstreckt sich sogar auf eine oft ganz falsche, wenn auch bequeme Accentuation, welche Nebenbegriffe für Hauptbegriffe hervorhebt und aus der Conversationssprache in den Vortrag auf der Bühne sich verirrt hat. Was aber namentlich den Franzosen abgeht, ist im höhern Drama die Humoristik; sie können höchstens vollendete Bösewichter oder melodramatische Ungeheuer darstellen, nicht jene helldunkeln, in die skeptische Tiefe der menschlichen Seele reichenden und gewissermaßen durch ihre Individualität fatalisirten und berechtigten Charaktere, wie vielleicht Franz Moor, oder Shylock, oder Richard III., oder solche, welche aus Ernst und Laune gemischt erscheinen, wie Mercutio u. s. w. Grazie, naive Schalkhaftigkeit, Coquetterie, Munterkeit, eine gewisse launige und nationale Gutmüthigkeit stellen sie meisterhaft dar, aber nicht jene aus der Tiefe geschöpfte Gutmüthigkeit, welche über das nationell Conventionnelle hinausreicht, nicht jene philosophisch und skeptisch reflectirenden Charaktere wie Hamlet und Faust, nicht jene von zarter Romantik überhauchten Gestalten (Thekla, Gretchen, Klärchen, Julia u. s. w.), wie man sie nur in den englischen oder deutschen Dramen höherer Gattung antrifft.

Wollen wir die Repräsentanten der französischen Schauspielkunst, wie sie sich

gegenwärtig darstellt, in möglichster Kürze charakterisiren, so dürfen wir uns nur an die pariser Bühnen halten, da die departementalen Bühnen, wie überhaupt fast alles Departementale in Frankreich, gegen die kolossalen Verhältnisse der Hauptstadt gehalten, nur wenig bedeuten wollen. Hätte Deutschland eine gemeinsame Hauptstadt, so würde diese alle darstellende Bühnenkräfte muthmaßlich an sich ziehen und sie durch Reibung, gegenseitiges Muster und Ensemble zu einer Vollkommenheit gedeihen lassen, daß keine fremde Bühne mit derselben wetteifern könnte. So aber vertheilen sich die Kräfte in Deutschland an die verschiedensten und entlegensten Punkte, sodaß wir von nationalen Normalbühnen, wie die pariser sind, in Deutschland gar nicht sprechen können. Und doch besitzen wir hier und da den Umständen nach sehr zufriedenstellende Bühneninstitute selbst für die Tragödie, während Frankreichs National- und Normalinstitut für tragische Darstellungen, wir meinen damit das **Théâtre français**, an Alterschwäche und vielleicht unheilbaren Übeln krankt. Es ist dies leicht erklärlich und eine natürliche Folge des Zustandes, in welchem sich die tragische Muse Frankreichs überhaupt befindet. Starr, systematisch trocken, in verfehlter Nachahmung der antiken Muster eingeschrumpft, durch Misverständniß der Aristotelischen dramaturgischen Principien irre geleitet, in Alexandrinern sich hinschleppend und mit pathetischen Phrasen die innere Hohlheit verdeckend, hat die sogenannte classische ältere Tragödie der Franzosen kein belebendes Verhältniß mehr zu einem Publicum der Gegenwart. Nur die beiden Koryphäen dieser classischen Tragödie, Corneille und Racine, gewähren einigen Genuß, wenn ein Meister wie Talma diese kalten Steinbilder beseelt, aber wie selten findet sich ein Genie wie Talma? und selbst wenn die Genies vorhanden wären, welch ein beschränktes Repertoir bieten Corneille und Racine, und wie leicht wird selbst ein Genie durch ein beschränktes Repertoir zur Monotonie und bloßer Manier verleitet. Von den französischen Dichtern der Gegenwart wird die Tragödie höhern Styls kaum noch angebaut oder ganz nach dem alten Muster, das keine tiefere psychologische Entwickelung gestattet, von dem sich aber die französische **art poétique** einmal nicht losmachen kann. In dieser Weise componirten Laharpe, Chenier, Arnault, Baour Lormian, Lemercier ihre Tragödien, was aber in Corneille und Racine, die noch wirkliche dramatische Genies waren, den Zuschauer wie Marmorkälte anstarrt, wird bei diesen Nachzüglern zur Eiseskälte. Die Producte der sogenannten romantischen Schule dagegen, welche jene engen Fesseln der ältern classischen Tragödie von sich schütteln, kranken wieder an einer Menge Gebrechen anderer Art, die der Ausbildung der echten Menschendarstellung hinderlich sind, und mußten zum Theil, wegen ihrer Demoralisation oder zu großer ästhetischer Zügellosigkeit, ihre Zuflucht zu andern pariser Bühnen nehmen. So sieht sich das **Théâtre français** bei seinen Musterdarstellungen immer wieder gezwungen, auf die Corneille-Racine'sche Monotonie zurückzukommen, und so wird diese Bühne von Jahr zu Jahr älter und gebrechlicher, besonders da der Ehrgeiz der bejahrten Mitglieder hervorstechende jüngere Talente nicht leicht in der classischen Sphäre dieser Musterbühne duldet. Namentlich befindet sich das männliche Personal dieses Theaters in dem Zustande ersichtlicher Auflösung, und insbesondere sind die Liebhaberrollen sehr mittelmäßig besetzt. Man spielt fast bis auf den kleinsten Zug nach den ältern Traditionen, die zu unverbrüchlichen Gesetzen geworden sind, declamirt in hohlem oder schreiendem Pathos und Überpathos und mit großer Vernachlässigung der körperlichen Plastik, die man zum Theil durch convulsivische Bewegungen zu ersetzen sucht.

Der bedeutendste Schauspieler am **Théâtre français** ist **Beauvalet**, zugleich Mitglied des Lesecomités, Secretair des Theaters und dramatischer Dichter. Feste, ruhige und geschichtliche Charaktere stellt er gut dar, sein Vortrag ist natürlicher als sonst bei Mitgliedern dieser Bühne Brauch ist, seine Stimme von kolossaler Kraft und besonders in leidenschaftlichen Momenten von gewaltiger Wirkung; aber man spürt bei ihm eine gewisse Hohlheit und Leerheit trotz seiner reichlichen Mittel und ihrer pomp-

haften Anwendung. Ligier hat zwar einen Namen, ist aber in der Declamation unendlich monoton, und an eigenthümliches Spiel ist bei ihm nicht zu denken. Unter solchen Umgebungen ist Demoiselle Rachel allerdings eine Heroine, wenn sie auch vor der höhern Kritik nicht Stich hält. Tochter eines jüdischen Handelsmannes, Clemens Felix, aus dem Elsaß, gab sie schon früh Zeichen ihres schönen Talents, kam in das Conservatoire, debutirte dann auf dem Gymnase dramatique, wo sie aber gar keinen Erfolg hatte, und nahm dann Unterricht bei Samson. Diesem ausgezeichneten Lehrer verdankt sie das Beste von Dem, was sie geworden ist; er hat ihrem Naturell diejenige Richtung gegeben, welche ihr am meisten zusagt. Als Demoiselle Rachel auf dem Théâtre français auftrat, war der Erfolg ungeheuer; Jules Janin mit seinem gemachten Enthusiasmus für Corneille und Racine pries sie als die Wiedererweckerin der ältern Darstellungskunst, als Organ der classischen Tragödie; das sonst so verödete Théâtre français füllte sich, wenn Rachel auftrat; sie bildete in Ermangelung anderer Interessen sogar eine Zeit lang den Mittelpunkt, um den sich die pariser Conversation herumschlang. Jetzt hat sie eine Rundreise durch die Departements gemacht und ist abermals bei ihrem Wiederauftreten in Paris mit Kränzen belohnt worden, welche diese Meisterin der Ironie, nach Jules Janin's Ausdruck, ohne Ironie entgegennahm. Aber das Feuer für sie ist im Erkalten; Jules Janin hat sich von ihr losgesagt und ist unverschämt genug gewesen, zu prahlen, er habe die Rachel gemacht, er werde sie auch fallen lassen. Was die Rachel auszeichnet, ist die mächtige, fast zauberhafte Gewalt ihrer schneidenden Ironie, die fast an schadenfrohe Grausamkeit grenzt, ihres Grimmes, ihres vernichtenden Sarkasmus. Demoiselle Rachel, sagt Jules Janin jetzt, hat das Geheimniß gefunden, mit einem vollkommenen Anstrich von Natur die übertriebensten, falschesten Empfindungen, die gewaltsamsten Redensarten der heroischen Tragödie lebendig darzustellen; es ist eine fortdauernde Ironie gegen die Schauspieler sowol wie gegen das Stück. Und Das, setzt er hinzu, nennt man die Tragödie wieder aufwecken. Wenn die Künstlerin ihren ironischen Stachel nur immer da ausdrückte, wo das Drama selbst es foderte, so wäre diese Manier noch zu ertragen, aber sie versetzt Alles, selbst das Gemäßigte, in diese ironische Sphäre, und sogar ihre Rührung, ihr Schmerz klingen fast wie Zorn, Unwille, Grimm. Besser ist es mit der zweiten Hälfte dieses Normalinstituts, mit der Comédie française, bestellt. Aber die Damen sind meist alt, und selbst die ewig junge Mars (s. Bd. 7) beginnt, ihre ewige Jugend zu verlieren. Dennoch frischte sie ihren Ruhm erst neuerdings wieder auf, als sie in der „Demoiselle de Belle-isle" ein junges Mädchen mit hinreißender und erschütternder Naturwahrheit spielte. Auch Demoiselle Mante, ein Zögling des Conservatoire, die überaus fein und witzig besonders die Eigenschaften des ancien régime, der Regentschaft, des galanten Zeitalters überhaupt darzustellen weiß, ist bereits alt und dazu corpulent. Ebenso sind die beiden trefflichen Schauspieler Firmin und Monrose bereits bejahrt.

Ein ausgezeichnetes Ensemble und vortreffliche Talente besitzt das Gymnase dramatique. Hier ist das Ensemble ein Ineinanderschmelzen und in leidenschaftlichern Stücken und Partien ein Ineinanderstürmen, wie man es sonst wol auf der Welt nicht wiederfindet. Das Gymnase repräsentirt, nach Devrient's Bezeichnung, den Ton der guten Gesellschaft von heute, die Komödie im Théâtre français den guten Ton des vorigen Jahrhunders. Hier ist Bouffé, geboren in Paris am Ende des vorigen Jahrhunderts und früher Bijoutier, ein echter Schauspieler, der sich außerhalb der Bühne mürrisch, unzufrieden, gedankenvoll befindet und erst auf der Bühne lebendig wird. Der anspruchsloseste, liebenswürdigste Humor zeichnet ihn aus; er spielt mit einer erstaunenswerthen, unerreichbaren Naturwirklichkeit und ist in Greisenrollen wie als gamin de Paris gleich vortrefflich. Als gamin de Paris stellt er die echte pariser Bengelei dar, aber mit jener graziösen Beweglichkeit und Noblesse, wie sie nur einem französischen Künstler möglich ist. Am

Gymnase dramatique sind ferner Demoiselle Habeneck, Numa, ein vortrefflicher Künstler, Paul, ein echt französischer Komiker, Demoiselle Sauvage, kindlich munter, anspruchslos naiv; Volnys, der mit einem herrlichen Organe begabt, für jedes Gefühl den genau entsprechenden Ausdruck zu finden weiß; Leontine Volnys, hinreißend im Ausdrucke der Leidenschaft, der zärtlichsten oder glühenden Liebe, hier und da, besonders in der Sentimentalität, zu starke Farben auftragend und zumal im Vortrage der Couplets, trotz ihrer nicht klangvollen Stimme, durch den bloßen Ausdruck bezaubernd. An dieser Bühne, leider nur wenig beschäftigt, ist gegenwärtig auch der berühmte Boccage, der früher die Gestalten der romantischen Schule ins Leben rief und der Talma der Porte-Saint-Martin genannt wurde. Man findet allgemein, daß er im Äußern viel Ähnlichkeit mit dem verstorbenen Ludwig Devrient besitze, mit dem er auch, in französischem Sinne, das Dämonische und romantisch Düstere theilt. Um ganz Devrient zu sein, müßte er ein Deutscher geboren sein; doch er stellt die nationellen Eigenschaften, welche den ernsten französischen Schauspielern eigenthümlich sind, auf dem höchsten Gipfel ihrer Entwickelung und Vollendung dar. Ungestüm, Gluth, Anmuth, Natürlichkeit, Weichheit der Empfindung stehen ihm im reichlichsten Maße zu Gebote, und hierbei unterstützen ihn seine Gestalt, sein dunkel brennendes Auge und ausdrucksvolles Gesicht. Jene berechneten, mit einem studirten Knalleffecte schließenden Abgänge, welche in Deutschland so gesucht, aber oft so unglücklich angebracht sind, findet man bei Boccage ebenso wenig als bei den französischen Schauspielern überhaupt. Der augenblickliche Beifall, der durch ein Losreißen vom Ganzen oft so leicht zu erringen ist, kümmert sie nicht; eine zwanglose und anspruchslose Ruhe herrscht im Allgemeinen vor. Endlich sind noch als Mitglieder dieser Bühne zu nennen: Charles Ferville, der sich durch eine ungemeine Sicherheit und pikante Laune auszeichnet und namentlich in der Darstellung von Militairs bewundernswerth ist, und Madame Dorval, geborene Allan, geboren um 1792, früher am Théâtre français, dann am Theater der Porte St.-Martin, eine der vortrefflichsten Schauspielerinnen, welche gegenwärtig Paris aufzuweisen hat.

Das Theater der Porte St.-Martin hat nach dem Verluste herrlicher Talente namhaft an Ruf und Besuch eingebüßt; dazu verlor es auch in jüngster Zeit noch die ehemals durch ihre Schönheit, ihr Verhältniß zu Napoleon und ihr gewaltiges Spiel berühmte Georges (geboren 1784). Geraume Zeit zog diese einst gepriesene Künstlerin in den Provinzen als Gast umher, jetzt hat sie im Süden Frankreichs eine Truppe gesammelt, mit der sie Vorstellungen in Malta und Smyrna gibt. — Am Theater de la renaissance zeichnen sich Lemaître, früher berühmt als Darsteller von Verbrecherrollen, Madame Albert, besonders durch Milde ihres Affects, und Guyon durch kraftvolle Ruhe und Klarheit des Vortrags aus. — Die derbe, oft zügellose und demoralisirte Posse vertritt das Vaudeville-Theater des Palais royal, an dem sich Toussez, ein berühmter Komiker, Vernet, ein genialer Darsteller des Burlesken, der sich selbst Stücke und Rollen dichtet, Levassor und Demoiselle Dejazet befinden. Dejazet (Virginie) ist geboren zu Paris um 1810, wie Beurmann sie nennt, die Grisette par excellence, die reizendste und liebenswürdigste Sünderin von Paris, voll Keckheit und Witz und einer unbeschreiblichen Schalkhaftigkeit, womit sie die größten Zweideutigkeiten zu sagen weiß, ohne Gehör und Sinn des Zuhörers zu verletzen. Ihr Gesicht ist nicht schön, aber interessant und pikant und verkürdet jene geistreiche Salondame, welche durch ihre witzigen und scharfsinnigen Bonmots ganz Paris zu entzücken weiß. — Ein echtes Volkstheater ist das Théâtre des variétés, Dasselbe für Paris, was, namentlich in seinen bessern Zeiten, das leopoldstädter Theater für Wien war. Hier findet das pariser Leben nach allen Richtungen hin seine wahrste und lebendigste Repräsentation, aber selbst die Gemeinheit tritt in

liebenswürdiger und edler Form auf; der natürliche Sinn der Pariser für Anstand hält hier alles Rohe fern, was man in der Regel von deutschen Volkstheatern, die sich, dem deutschen Charakter gemäß, leicht zum Gemein-Komischen neigen, nicht sagen kann. Doch wird Alles mit der größten und launigsten Keckheit und Frische dargestellt, selbst die exquisiteste Liederlichkeit, und in dieser Hinsicht sind die Herren Adrien, Brindau und Odry, sowol im Ensemble, wie Jeder für sich, unschätzbar. Odry hat eine ungemeine Ähnlichkeit mit Raimund, eine bewundernswerthe Mimik und erzielt oft die glänzendsten Effecte durch stummes Spiel. Übrigens ist er sehr flüchtig und wechselt fast monatlich unter den kleinen Theatern in Paris. — Eine vielleicht nur schwache und doch immer noch den meisten deutschen Bühnen als Muster zu empfehlende Copie eines echt französischen Ensembles besitzt Deutschland in der französischen Schauspielergesellschaft zu Berlin, obgleich sie, außer dem originellen Komiker Francisque und dem Charakter- und Väterrollen darstellenden Marius keine besonders hervorstechenden Talente zu ihren Mitgliedern zählt.

In England scheint die Schauspielkunst und die dramatische Poesie überhaupt sehr im Argen zu liegen. England hat seit Garrick, der für England war, was Eckhof für Deutschland, doch vielleicht in noch wunderbarerer Originalität der Auffassung und Darstellung als dieser, in Aston, Beard, Foote, Griffin, der Miß Clive und Miß Bellamy, Mrs. Siddons, Sterne der ersten Größe besessen. Später entzückten noch mit Recht John und Charles Kemble, der ältere Kean, der Komiker Matthews, die vortreffliche Mrs. O'Neil, für welche Shelley die jugendliche Hauptrolle in seinem Trauerspiel „Die Cenci" bestimmt hatte; gegenwärtig aber ist die englische Bühne in einem wirklich trostlosen Zustande. Die englische Farce geht ihren alten Weg der Roheit und des derben Volkshumors und die Vornehmen haben plötzlich eine große Vorliebe für die deutsche und italienische Oper gefaßt und fliehen das recitirende Schauspiel. Der sehr talentvolle und hoch gebildete Schauspieler Macready, den man jedoch seiner zu melodramatischen Manieren wegen tadelt, hat zwar, und sogar mit großen pecuniairen Aufopferungen, erhebliche Anstrengungen gemacht, das recitirende Schauspiel in Schwung zu bringen, aber nicht reussirt; Shakspeare's „Sturm" und „Heinrich V.", die er auf die Bühne brachte, hielten sich nur durch die Pracht ihrer Decorationen und Panoramen eine Zeit lang. Im Haymarkettheater werden die Komiker Power und Backstone mit großem und ungetheiltem Beifalle gesehen; Young ist nicht viel mehr als ein verspätetes Echo John Kemble's, und Charles Kean, der außerdem oft gegen die Regeln der Recitation verstößt, besitzt nicht Ruhe und Würde genug, um in hochtragischen Partien nachhaltig zu wirken. Den Vorzug haben die Engländer vor den Franzosen voraus, daß sie noch ihren Shakspeare, freilich oft grausam und jämmerlich verstümmelt, auf der Bühne dargestellt sehen, und namentlich wird Mrs. Warren, ausgezeichnet durch ihre schöne Gestalt, als Lady Macbeth gerühmt, ja behauptet, daß sie in dieser Rolle seit der Siddons unübertroffen sei. Die neuesten Nachrichten aus London lauten wieder ein wenig günstiger. Das Haymarkettheater fängt an, sich unter Webster's Leitung zu heben und besitzt, außer Power und Backstone, noch immer ein achtungswerthes Ensemble an Macready, Ward, Phelps, Ch. Kean, Miß Helene Faucit, Warner, Glover, Priscilla Horton; auch hat der Pachter dieses Theaters sehr treffliche Acquisitionen an James Wallack und Mrs. Stirling gemacht. Am Coventgarden-Theater, welches freilich 256,496 Pf. St. Schulden, also jährlich nahe an 12,000 Pf. St. Interessen zu bezahlen hat, sind Anderson, Miß Tree, welche für das Zarte sehr geeignet ist, aber für den Ausdruck starker Leidenschaften nicht genug physische Kraft besitzt, Mrs. Nisbett, Miß Rainfort und der sehr Hoffnungerweckende Moore, der sich besonders als Hamlet auszeichnet, tüchtige Mitglieder. James

Sheridan **Knowles** (s. d.) ist als Schauspieler nicht so anerkannt wie als Dichter, findet jedoch in Charakterrollen Beifall.

Aus den übrigen Ländern Europas klingen über Schauspieler und Schauspielerinnen, wenn sie nicht zugleich in der Kunst des Gesanges sich auszeichnen, so dürftige und dunkle Nachrichten nach Deutschland herüber, daß es gerathen scheint, diese halb mythischen Nachrichten, z. B. aus Holland über Andreas **Snock**, den man den holländischen Talma genannt hat, und Madame **Ziesenir**, die im Erhabenen und Furchtbaren groß gewesen sein soll, gänzlich zu verschweigen. Doch gedenken wir schließlich, seiner vielfachen, umfassenden und patriotischen Verdienste wegen, des Polen Ludwig Adam **Dmuschewski**. Geboren 1777 in Sokolke, war er als ausübender Künstler einst das Vorbild sämmtlicher jüngern polnischen Schauspieler, dann Regisseur, endlich Director der warschauer Bühne. Er ist ein Menschenfreund im edelsten Sinne des Worts und Mitglied aller wohlthätigen Institute in Warschau. Das warschauer Repertoir bereicherte er mit 144 Stücken Übersetzungen und Originalarbeiten, welche letztere echte Volksbilder sind. Seines Alters wegen tritt er gegenwärtig nicht mehr auf, doch hielt er 1836—38 vielbesuchte Vorlesungen über die dramatische Literatur aller Länder. Auch ist er Herausgeber des „Warschauer Courier", des fast einzigen polnischen Journals, welches noch bei dem Volke Ansehen und Vertrauen genießt. (79)

Schedius (Johann Ludwig von), Professor der Ästhetik und Philologie an der Universität zu Pesth, geboren am 20. Dec. 1768 zu Raab in Ungarn, aus einem ursprünglich deutschen Geschlechte, erhielt seine erste Bildung durch Hauslehrer, besuchte demnächst das evangelische Lyceum zu Presburg, hierauf das in Ödenburg, und bezog sodann, da er Theologie zu studiren beabsichtigte, 1788 die Universität zu Göttingen. Hier faßte er vorzügliche Neigung zu den philologischen, historischen und politischen Wissenschaften, wurde Mitglied des philologischen Seminars unter Heyne und benutzte mit vielem Eifer die Schätze der Bibliothek. Im J. 1790 gewann er den Preis in der theologischen Facultät durch seine Abhandlung: „Commentatio de sacris opertis veterum christianorum, sive de disciplina, quam vocant, arcani etc." (Gött. 1790, 4.). Bald nach seiner Rückkehr ins Vaterland wurde er im März 1792 zum Professor der Ästhetik und Philologie an der Universität zu Pesth ernannt. Hier nützte er vorzüglich durch Verbreitung eines gründlichen Studiums der Philologie, der alten classischen Literatur und eines geläuterten Geschmacks, und besonders der bis dahin sehr wenig betriebenen griechischen Sprache. In seinen freien Vorträgen berücksichtigte er stets die neuesten wissenschaftlichen Fortschritte der Zeit. Ein Zeugniß davon und von den Resultaten eigenen Nachdenkens gibt sein Handbuch: „Principia philocaliae seu doctrinae pulcri etc." (Pesth 1828), das aber im Auslande wenig bekannt geworden ist. Auch für die Förderung anderer Zweige der vaterländischen Literatur und Cultur war er sehr thätig; namentlich arbeitete er, abgesehen von mehren andern Zeitschriften, sehr fleißig für die „Zeitschrift von und für Ungarn" (1802—4), die ungemein vortheilhaft auf die Belebung der ungarischen Literatur eingewirkt hat. Ebenso war er stets auf die Verbesserung des häuslichen Erziehungswesens und des öffentlichen Unterrichts bedacht. Im J. 1810 wurde er Schulinspector der evangelischen Gemeinde augsburgischer Confession in Pesth, welche er hatte mit begründen helfen, und brachte sodann auch die Begründung der jetzt segensreich wirkenden Schule dieser Gemeinde zu Stande. Aufgefodert von den Vorstehern der evangelischen Gemeinde in Ungarn, arbeitete er den allgemeinen Plan für die protestantischen Schulen aus, welcher seit 1806 in den meisten Schulen als Grundlage angenommen ist. Unermüdet ließ er es sich angelegen sein, die gebildeten und besonders literarisch ausgezeichneten Männer des Landes mehr zu gemeinschaftlicher Wirksamkeit für die vaterländische Cultur zu verbinden. In Verbindung mit dem nachmaligen Obersten Johann von Lipszky und mit dem genialen Bogdanich, der aber nur zu bald starb,

unternahm er 1797 die Herausgabe der großen Karte von Ungarn, die dann in den J. 1806—8 zu Stande kam. Während dieser Zeit, sowie auch später unternahm er zum Behufe seiner weitern geographischen Arbeiten mehre Jahre hindurch größere Reisen nach allen Gegenden Ungarns, Kroatiens, Slawoniens und Siebenbürgens, und behufs seiner anderweiten Studien 1802 eine literarische Reise nach Deutschland und 1807 nach Italien. Nachdem er der Beförderung der Seidencultur in Ungarn 1800—10 eine eifrige Thätigkeit gewidmet, auch eine eigene Seidenzuchtanstalt errichtet hatte, erhielt er von der Regierung den Auftrag, einen Plan zur Beförderung dieses Zweiges der Staatswirthschaft in Ungarn auszuarbeiten, der mit Beifall aufgenommen wurde, jedoch äußerer Hindernisse wegen nicht zur Ausführung kam. Als bei der Theuerung und öffentlichen Noth im J. 1817 in Pesth der noch jetzt bestehende wohlthätige Frauenverein zur Unterstützung der nothleidenden Armuth errichtet ward, wurde S. zum Secretair dieses Vereins gewählt und führte diese Function bis zum J. 1833, wo eine besondere Wohlthätigkeitscommission, deren Mitglied auch S. ist, die Verwaltung übernahm. Ebenso ist er seit 1826 Mitglied der Commission, welche die Verwaltung des Blindeninstitutes in Pesth zu besorgen hat. Schon früher Gerichtstafelbeisitzer mehrer Comitate in Ungarn, wurde er 1831 zum königlichen Rath ernannt. Eine neuere „Vollständige General-, Post- und Straßenkarte von Ungarn mit Zubehör und von Siebenbürgen" in neun Folioblättern besorgte er in Gemeinschaft mit dem Ingenieur S. Blaschnek zu Pesth. Als einer der ersten Literatoren in Ungarn anerkannt, fährt er unermüdet fort, sowol in seinem Lehrberufe als auch für das Gemeinwohl seiner Glaubensgenossen und für literarische und gemeinnützige Zwecke aller Art eifrig zu wirken.

Scheffer (Ary), der berühmte in Paris lebende Maler, ist 1795 in Holland geboren. Nach dem Tode seines Vaters, der ebenfalls Maler war und frühzeitig starb, begab sich die Witwe, um ihren drei Söhnen eine vollkommnere Erziehung zu verschaffen, mit ihnen nach Paris. Ary S., der älteste, war damals 14 Jahre alt. Schon in seiner frühesten Kindheit hatte er entschiedene Beweise für seinen Kunstberuf gegeben. Als elfjähriger Knabe hatte er bereits ein historisches Gemälde in Naturgröße, Hannibal vorstellend, dem das Haupt seines Bruders Hasdrubal überreicht wird, geliefert und damit großes Aufsehen in Amsterdam erregt. In Paris wählte er Guérin zu seinem Meister, einen geistreichen und einsichtsvollen Mann, dessen Gemälde sich durch verständige Composition und vollkommene Kenntniß der Antike auszeichneten, deren Fehler aber ein conventionnelles Colorit und kalte Ausführung waren. Der Einfluß dieses Lehrers zeigt sich in den Gemälden S.'s aus seiner ersten Periode, die bei allen Vorzügen der Composition schwach in der Farbengebung sind. Dennoch zog er noch sehr jung die Aufmerksamkeit des Publicums durch den heiligen Ludwig, der an der Pest stirbt, und durch den heiligen Thomas, der das Steuerruder eines vom Sturme gepeitschten Schiffes ergreift, auf sich. Sein bedeutendstes Werk aus jener Zeit ist aber das Gemälde, welches er 1819 ausstellte, darstellend die sechs Bürger von Calais, die sich der Rache Eduard's III. zum Opfer anbieten. Composition und Ausdruck sind in diesem Gemälde tadellos und lassen den zu grauen und einförmigen Ton vergessen. Seit jener Zeit änderte Ary S. seine Manier und es zeigt sich in jedem seiner folgenden Werke ein neuer Fortschritt in Ausführung und Modellirung. Durch sein Portrait Lafayette's bewies er, daß er nicht allein die gewöhnliche Ähnlichkeit, sondern auch den historischen Charakter einer Person darzustellen verstehe. Seinen Ruf als Genremaler begründete er durch eine Reihe Staffeleibilder, die sich nicht allein durch die Farbengebung und Ausführung, sondern auch durch die in ihnen sich aussprechenden Gedanken und Empfindungen, sowie durch die Wahl des Gegenstandes auszeichnen. Als die vorzüglichsten aus der Reihe dieser Bilder heben wir folgende

hervor: Die Soldatenwitwe; junge Waisen am Grabe ihrer Ältern; die Taufe; der Tag nach der Feuersbrunst auf dem Lande; eine Scene aus dem Kriege von 1814; das Fischerdorf während eines Sturmes; und Bürger's Lenore, die Vorsehung anklagend. Ungeachtet des Erfolgs, den S. in dieser Gattung der Malerei errang, hat er doch aufgehört, thätig in ihr zu sein, denn da ihm die Vollkommenheit der Form immer mehr zum künstlerischen Bedürfnisse ward, so wendete er sich später vorzugsweise zu Werken in natürlicher Größe. In Betreff der historischen Gemälde, die S. für pariser Kirchen oder im Auftrage der Regierung gefertigt hat, läßt sich nur sagen, daß mehre eine sehr schöne Farbengebung und alle eine großartige Auffassung bewähren, daß sie aber an Nachlässigkeit in der Ausführung, oder vielmehr an Unvollendetheit leiden. Vorzüglich trifft dieser Tadel S.'s Gemälde im Museum von Versailles, mögen sie nun seiner frühern Zeit, wie Karl der Große, der die Capitularien dictirt, oder seinem gereiften Alter angehören, wie Karl der Große, welcher die Unterwerfung der Sachsen empfängt, und das Reiterbildniß des Königs Ludwig Philipp. Eine Ausnahme macht hier nur König Clodwig in der Schlacht bei Zülpich. Dagegen verdienen zwei seiner im luxemburgischen Palaste befindlichen Gemälde unbedingtes Lob. Das eine, 1827 ausgeführt, stellt Suliotinnen dar, die, um nicht in die Hände der Türken zu fallen, sich in einen Abgrund stürzen. Die Mannichfaltigkeit und Charakteristik im Ausdruck der Köpfe, die wahrhaft künstlerische Anordnung der Gruppe, sowie die vollendete und harmonische Farbengebung machen dieses Gemälde zu einem seiner vorzüglichsten Werke. Das andere stellt den Grafen Eberhard den Greiner, seinen Sohn beweinend, nach der bekannten Schiller'schen Ballade dar und ist sowol in Farbengebung als Ausdruck ein Meisterwerk; auch war der Erfolg, den es auf der Ausstellung hatte, sehr groß, obgleich es seinem Urheber den lächerlichen Vorwurf, er habe Rembrandt darin nachgeahmt, zuzog. Seit 1830 hat S. eine Reihe Gemälde ausgestellt, die sämmtlich durch einen gemeinsamen Zug, durch eine Grundidee, aus der sie hervorgegangen sind, verbunden werden. Der Künstler scheint nämlich in ihnen darauf ausgegangen zu sein, nicht einzelne Begebenheiten oder bestimmte Leidenschaften, sondern allgemeine, die Zeit bewegende Ideen und Stimmungen, Seelenzustände, Ergüsse des Gefühls, mit einem Worte die Erscheinungen der Gemüthswelt darzustellen, die sonst der Maler weniger in sein Bereich zu ziehen, sondern der Dichtkunst und Musik zu überlassen pflegt. Zu den Gemälden dieser so zu sagen lyrischen Gattung, welche S. lieferte, gehören seine beiden ersten Darstellungen des Gretchen am Spinnrocken und mit dem bösen Geist, der aber nicht persönlich dargestellt ist, in der Kirche, sowie die des Faust, der sich dem Bösen übergeben will, sämmtlich nach Situationen aus dem Goethe'schen Gedicht aufgefaßt; ferner zwei Gemälde, deren Gegenstand dem „Giaour" von Byron entlehnt ist; dann eine Scene, zu welcher die „Göttliche Komödie" den Künstler begeistert hat und welche die Schatten der Franzisca von Rimini und ihres Geliebten darstellt, wie sie vor Dante und Virgil vorbeiziehen. Es ist dies letztere eine der ausgezeichnetsten Schöpfungen des Künstlers in dieser Gattung, die er schon in seiner Jugend entworfen, aber erst in seinem reifern Alter ausgeführt hat. Indeß wird sie, was die Größe des Gegenstandes und die Erhabenheit des Gedankens betrifft, noch von seinem Christus, den er 1836 ausstellte, übertroffen. Es ist dies der Christus, zu dem nach den Worten des Evangelisten Lukas alle Betrübten und Leidenden, Alle, die gebrochenen Herzens sind, strömen, um Trost und Hülfe zu erlangen. Da sieht man die reuige Sünderin, die Mutter, die ihr Kind verloren hat, die alte Frau, die alle ihre Lieben überlebte, den sterbenden polnischen Krieger, den Neger, das Leid des Dichters unter den Zügen Tasso's u. s. w., die alle um den aus den Wolken auf die Erde herabsteigenden Christus Hülfe flehend gruppirt sind. Die hohe Sittlichkeit und die ernste, melancholische Poesie, die durch das ganze Werk walten, weisen ihm einen der ersten Plätze unter den Schöpfungen S.'s an. Hieher gehören

endlich noch die Gemälde, die S. 1838 ausstellte: ein Christus am Ölberg und vier Gemälde nach Goethe, nämlich wieder zwei Scenen nach dem „Faust“: Gretchen, die Kirche verlassend, wie sie von Faust zum ersten Male bemerkt wird, und der König von Thule, und zwei Mignons, die eine die Sehnsucht nach dem Vaterlande („Kennst du das Land u. s. w.“), die andere die Sehnsucht nach dem Himmel („So laßt mich scheinen, bis ich werde“) ausdrückend. Diese fünf Gemälde, in denen die größten Schwierigkeiten, welche die Malerkunst bieten kann, überwunden sind, fanden unermeßlichen Beifall und erhoben den Ruf ihres Urhebers auf den höchsten Punkt. Seit Kurzem ist S. mit der Ausmalung eines ganzen Saales im Schlosse von Versailles beauftragt worden; von den vier Gemälden, die derselbe enthalten wird, sind bereits zwei angefangen. Indeß ist er nicht ausschließend damit beschäftigt, da seine Eigenthümlichkeit ihn mehr zu Gegenständen hinzieht, die ins Reich der Phantasie gehören, als zu solchen, die ein bestimmtes Ereigniß darstellen. So hat er auch die Ausführung eines Kirchengemäldes übernommen, das das menschliche Geschlecht im Thale Josaphat darstellen soll. S. hat keine Schule gebildet. Sehr jung zum Lehrer der Kinder des Königs Ludwig Philipp in der Malerei berufen, beschäftigte er sich vorzüglich mit der verstorbenen Prinzessin Marie (s. d.), deren bedeutendes Talent ihm hauptsächlich seine Ausbildung verdankt. Sie ist der einzige Schüler, den er gebildet. Was das Portrait anbelangt, so hat S. seit zehn Jahren deren nur drei ausgestellt. Alle derartigen Aufträge pflegt er, was man ihm auch bieten möge, auszuschlagen und nur bei Personen, mit welchen ihn die Bande der Neigung und Hochachtung verbinden, macht er davon eine Ausnahme; dann sind aber die Portraits seiner auch würdig. In großer Unabhängigkeit lebend, gehört er, nur mit seiner Kunst beschäftigt, zu keiner Coterie oder Akademie. Bis jetzt hat sich noch kein Stillstand in seinem Kunststreben gezeigt; vielmehr ist er noch unaufhörlich im Fortschritt begriffen und wird sich ohne Zweifel eine der ersten Stellen unter den Künstlern der Gegenwart erringen.

Sein Bruder, Arnold S., als politischer und historischer Schriftsteller bekannt, wurde 1796 geboren. In den Grundsätzen der holländischen Patriotenpartei aufgezogen, ließ er sich nach der Umwandelung der batavischen Republik in eine Monarchie in Frankreich naturalisiren. Als Schriftsteller trat er zuerst auf mit dem „Tableau politique de l'Allemagne“ (Par. 1815), worin er den von den Deutschen in dem Befreiungskriege bewiesenen Enthusiasmus erhob, ihre Abneigung gegen den Napoleon'schen Despotismus rechtfertigte und zu zeigen suchte, daß Deutschland und Frankreich durch gemeinschaftliche Interessen zur Vertheidigung der europäischen Civilisation gegen die Eingriffe Rußlands verpflichtet seien. Ihm folgten im J. 1816 „Essai sur quatre questions politiques“, „De la libre communication des peuples“ und „La nation anglaise et le gouvernement britannique“, worin er den Nationalhaß als eine Leidenschaft, die nur von despotischen Regierungen unterhalten und ausgebeutet würde, bekämpfte. Diese Schriften zogen ihm Verfolgungen zu von Seiten der Diplomaten des damals in Paris Alles geltenden heiligen Bundes. So kam es, daß er 1817 wegen einer neuen Broschüre über die Angelegenheiten Frankreichs angeklagt und zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt wurde, besonders weil er seine Stimme gegen die Verfolgung der Protestanten im südlichen Frankreich erhoben und die Metzeleien in Nimes öffentlich gebrandmarkt hatte. S. entzog sich indeß diesem Urtheile und hielt sich eine Zeit lang verborgen. Als er sich 1818 freiwillig als Gefangener stellte, ließ der damalige Justizminister de Serre das Urtheil cassiren. Um diese Zeit gab er „Annales statistiques des États-Unis“ und eine französische Übersetzung von Görres' „Deutschland und die Revolution“ mit Betrachtungen über die wechselseitige Lage Deutschlands und Frankreichs heraus. Außerdem ward er Mitarbeiter an dem Oppositionsblatt: „La renommée“. Nach dem Triumphe der Ultraroyalisten und der Einführung der Censur und des doppelten Votums glaubte S. mit dem größten Theile der

französischen Jugend, daß man den Übergriffen der Legitimisten und des heiligen Bundes die Macht der geheimen Gesellschaften entgegensetzen müsse. Er entwickelte nun die größte Thätigkeit in Organisation des französischen Carbonarismus; doch nach der Niederlage des Liberalismus in Spanien im J. 1823 mußte er einsehen, daß er sich in seinen Erwartungen getäuscht, daß die öffentliche Meinung noch nicht reif genug zu einer Revolution sei. Er widmete sich wieder ganz den Studien und veröffentlichte 1823 mehre historische Resumés, unter denen sich ein Abriß der Geschichte der Vereinigten Staaten auszeichnet. Im J. 1827 gab er den ersten Theil einer Geschichte Deutschlands unter dem Kaiser Heinrich IV. heraus. Obwol er in der Einleitung dazu, welche über die Verhältnisse Deutschlands zu Rom handelt, manche neue Ansichten entwickelte, so ist das Übrige doch sehr leichtfertig geschrieben; auch hat der Verfasser später alle noch im Buchhandel befindlichen Exemplare aufgekauft und den zweiten Theil des Werkes nicht erscheinen lassen. Während der Julitage 1830 theilte S. die Gefahren seiner politischen Freunde und gehörte von nun an zur Bewegungspartei, ohne jedoch in einen Club einzutreten, da er sich ebenso wenig mit dem republikanischen Despotismus, dem Terrorismus, der offen in den Clubs gepredigt wurde, wie mit dem monarchischen befreunden konnte. Als vertrauter Freund Armand Carrel's (s. d.) ward er Mitarbeiter am „National", für den er auch mit dem Erstern als Gérant 1834 die Verantwortlichkeit übernahm. In dieser Eigenschaft wurde er noch in demselben Jahre zu zehnmonatlichem Gefängniß verurtheilt, weil er trotz eines gegen den „National" ergangenen Verbots einen Bericht über gerichtliche Verhandlungen gegeben und in einem andern Artikel geäußert hatte, der König stehe an der Spitze eines Bestechungssystems. Nachdem er die Strafe überstanden, setzte er seine Theilnahme an der Redaction des „National" fort, bis er nach dem Tode seines Freundes Carrel, der journalistischen Thätigkeit gänzlich entsagend, sich auf sein Landhaus bei Paris zurückzog, wo er mit historischen Studien über die französische Revolution beschäftigt ist.

Der jüngste Bruder der beiden Vorigen, Heinrich S., wurde 1799 geboren, widmete sich wie sein Bruder Ary der Malerei und hatte ebenfalls Guérin zum Meister, den er aber gleich von Anfang herein weder hinsichtlich des Colorits noch der Modellirung zum Vorbilde nahm. Neben seinem berühmten Bruder hatte er Mühe, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen; doch gelang ihm dies 1832 vollkommen durch seine Charlotte Corday, im Augenblicke dargestellt, wo sie Marat erdolcht hat, — ein Gemälde, das sich ebenso sehr durch Originalität der Auffassung, wie durch vollendete Ausführung und feste Modellirung auszeichnet. Im folgenden Jahre ward ihm nicht mindere Anerkennung für seine Johanna von Arc, die das Kreuz küßt, bevor sie den Scheiterhaufen besteigt, sowie für seine Hugenottenpredigt zur Zeit der Dragonaden und für seinen Bibellesenden zu Theil. Im Museum zu Versailles befindet sich ein großes Gemälde von S., die Niederlage der Flamänder vor Cassel darstellend, das ausgezeichnet in der Composition und dem Ausdrucke der Köpfe ist, jedoch den Beschauer etwas kalt läßt, vielleicht weil es im Detail nicht sorgfältig genug ausgeführt ist. Vorzüglich hat sich S. als Portraitmaler bewährt. Er liebt es, nach der Natur zu studiren, und man sieht, daß er gleich den alten holländischen Malern mit Liebe zur Sache an seine Portraits geht, auch hat er sich in diesem Fache einen unbestreitbaren Ruf erworben. Seine bedeutendsten Portraits sind die Armand Carrel's, Arago's und Augustin Thierry's. Die Stelle, welche S. in der Kunstwelt einnimmt, ist eine höchst achtungswerthe; wenn er auch keine so reiche und fruchtbare Phantasie wie sein Bruder besitzt, so zeichnen dagegen gewissenhafte Ausführung und Feinheit des Pinsels seine Werke aus.

Schele (Georg Victor Friedrich Dietrich, Freiherr von), Staats- und Cabinetsminister des Königs von Hanover, ist 1771 zu Schelenburg geboren. Seine Familie gehört zu den ältesten und begütertsten des vormaligen Bisthums Osna-

brück; sein Vater war Kammerherr und Titul-Landdrost in osnabrückschen Diensten, seine Mutter eine geborene von Münster; seine beiden Brüder waren preußische Regierungsräthe. Nachdem S. einige Jahre die lüneburger Ritterakademie besucht hatte, bezog er 1789 die Universität zu Göttingen. Die Revolution in Frankreich verfehlte nicht, einen seinem Charakter und seiner Erziehung gemäß freilich von dem gewöhnlichen abweichenden, mächtigen Eindruck auch auf seinen Geist zu üben, dessen Nachwirkungen ihn niemals verlassen haben. Im J. 1793 trat er als Auditor in die Rathsstube bei der Justizkanzlei zu Hanover und in dieser Carrière fand ihn die Zeit der Errichtung des Königreichs Westfalen. Von jetzt an wurde seine Thätigkeit und sein Dienstfortschreiten bemerkbarer; seiner Ernennung zum Kammerherrn folgte bald der Gesandtschaftsposten in München; ausgezeichnete, der französischen Politik geleistete Dienste beriefen ihn in den Staatsrath des Königs Hieronymus. Er stand bei diesem und dessen obersten Rathgebern in so gutem Credite, daß er vielleicht zwanzig Jahre früher Minister gewesen wäre, wenn nicht auch zu seinem Nachtheile das Jahr 1813 dem neuen Königreiche den Untergang gebracht hätte. Gleich andern durch ihre Leistungen während der Dauer des Königreichs Westfalen bekannt gewordenen Männern mußte nun auch S. in hanoverschem Dienste wieder tiefer herabsteigen und ohne die Nachhülfe seines Oheims, des Ministers Münster, wäre sein Fortschreiten schwerlich so rasch erfolgt, als es geschah. Unter dieser Ägide aber wurde er 1820 Präsident des Obersteuer- und Schatzcollegiums und erlangte damit zugleich die Berechtigung zur Theilnahme an den Verhandlungen der Ständeversammlung. Obgleich wegen seiner immer starker werdenden Opposition gegen das damalige hanoversche Ministerium von demselben nicht begünstigt, wurde er doch bei Errichtung des Geheimen-Rathscollegiums in dasselbe aufgenommen, konnte aber höher um so weniger steigen, als 1831 sein Oheim Graf Münster von der politischen Schaubühne abgetreten war. S. mußte die Kränkung erleben, die jüngern Geheimenräthe Schulte und von der Wisch zu Ministern erheben zu sehen und erst das Jahr 1837 krönte sein geduldiges Ausharren. Am 20. Jun. dieses Jahres war König Wilhelm IV. gestorben, am 28. Jun. traf dessen Nachfolger Ernst August in seiner neuen Residenz Hanover ein und hatte am Abend desselben Tages eine Conferenz mit S., in welcher die Umrisse zu dem bald darauf in Ausführung tretenden Unternehmen entworfen wurden. Am folgenden Tage gegen Mittag wurde S. zum Staats- und Cabinetsminister ernannt und als solcher beeidigt. Er wurde zu diesem Posten erhoben, ohne daß einer der bisherigen Minister das Ernennungspatent contrasignirt hätte, was nach §. 151 des Grundgesetzes nothwendig gewesen wäre, andrerseits aber nach demselben Paragraphen nicht möglich war, da diese Ernennung eine Verletzung des Grundgesetzes nämlich die ausdrückliche „Weglassung der Verpflichtung auf das Grundgesetz" enthielt.*) Eine Stunde später wurden die Stände bereits vertagt. Von hier ab ist zwar die gesammte neueste Geschichte Hanovers die treuste Biographie und Charakteristik S.'s, da Alles, was geschehen, nur eine Folge des von ihm mitvollzogenen Patents vom 5. Jul. 1837 war, sodaß wir mit einer einfachen Verweisung auf Hanover (s. d.) hier abbrechen könnten; allein es gibt in dieser Geschichte auch einige Momente, welche S. specieller berühren, und diese wollen wir kurz zusammenstellen.

Um die Mitte Jul. 1837 wurde eine Commission, bestehend aus Kanzleidirector Graf Wedel, Justizrath von Bothmer, Oberjustizrath Jacobi und Dr. von Reden als Secretair, zur Prüfung der Frage niedergesetzt, ob der König zur An-

*) §. 151: „Alle vom Könige oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerialdepartements. Jeder Minister oder Vorsteher eines Ministerialdepartements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder unterschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte."

erkennung des Grundgesetzes rechtlich verbunden sei, und S. zum Präsidenten derselben ernannt. Nach acht Tagen war die Frage mit drei Stimmen gegen die des Präsidenten bejaht. Darauf wurde Leist (s. d.) mit der Untersuchung beauftragt. Da auch nach dem von diesem gefundenen Resultate die Aufhebung des Grundgesetzes schwierig erschien, so machte das Organ S.'s, die „Hanoversche Zeitung" eine Erklärung bekannt, die, beruhigend und keiner Misdeutung fähig, verkündete, daß „man die vertagte Ständeversammlung wieder zusammenberufen werde", um mit derselben zu handeln, eine Erklärung, welche durch die Auflösung der Stände am 30. Oct., die Unterordnung der Minister am 31. Oct. und durch die Aufhebung des Grundgesetzes am 1. Nov. annullirt wurde. Die bisherigen Minister waren zu Departementsministern geworden und S. fortan der einzige Cabinetsminister. Diese seine Stellung wurde durch eine Cabinetsverordnung vom 14. Nov. näher bezeichnet. Es heißt darin: „S. sei der einzige Rath im Cabinet und halte über die zum Cabinet gehörigen Gegenstände die erfoderlichen Vorträge, davon seien nur die Militair- und Justizsachen ausgenommen; er wohne den Vorträgen der Departementsminister an den König bei, mit Ausnahme des Militair- und des Justizministers. Ihm würden die Angelegenheiten des königlichen Hauses und die Leitung der Verhandlungen mit den allgemeinen und den Provinzialständen sofort noch besonders übertragen werden; das Landesarchiv sei ihm untergeordnet. In der Folge sollten ihm noch die Angelegenheiten, welche die Verhältnisse zum deutschen Bunde betreffen, und die auswärtigen Angelegenheiten übertragen werden. An das Cabinet gehören alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine Verwaltungsmaßregeln; die Budgets der Departements; wichtige außerordentliche Finanzmaßregeln; Prüfung der jährlichen Verwaltungsdarstellungen der Departementsminister und der monatlichen Hauptcassenextracte des Finanzministers; die höhern Ernennungen und Titel; neue Besoldungen; lebenslängliche Pensionen; Gnadengeschenke; Dienstentlassungen im Disciplinarwege; Bestätigung von Todesurtheilen; Begnadigungen, Abolitionen; Übertragung der Zuständigkeit der Gerichte auf Gerichte; Stiftung von Fideicommissen und Majoraten; Standeserhöhungen; Ertheilung von Virilstimmen in erster Kammer; Veräußerung oder Belastung der Domainen; Entscheidung der unter den Ministerialdepartements obwaltenden Streitigkeiten über ihre Wirkungskreise; Beschwerden über angebliche Geschäftsverzögerung der Minister. Der Cabinetsminister sei dem Könige verantwortlich".

Wie S. seine Stellung benutzt habe, darüber geben die Gesetzsammlungen der letzten Jahre Auskunft. Die Leitung der auswärtigen und der Bundesangelegenheiten, die ihm unterm 11. Dec. 1837, nachdem Alten (s. d.) auf seinen „wiederholt ausgesprochenen Wunsch" dieses Portefeuilles enthoben war, gleichfalls, der Verordnung vom 14. Nov. conform, übertragen wurde, liegt zu sehr im Dunkeln, als daß hier eine Darlegung derselben zu geben möglich wäre. Dagegen ist die Leitung der innern Angelegenheiten klar und bekannt. Die erste Anwendung des Rechts der Dienstentlassung machte er gegen die sieben Professoren. Am 7. Jan. 1838 wurden Stände zusammenberufen, welche königliche Verfassungsanträge berathen und annehmen sollten; thäten sie es nicht, hieß es in einem Schreiben vom 18. Febr. 1838, so werde nach der Verfassung von 1819 regiert werden, übrigens mit Anwendung der für die Unterthanen vortheilhaften Grundsätze der neuen Verfassungsurkunde. Da im Lande Bedenken obwalteten, ob die Corporationen Deputirte in eine Versammlung schicken dürften, die nach einer außer Kraft getretenen Verfassung, wenigstens theilweise und nominell, componirt sei, so wurden diese Bedenken mit der Eröffnung niedergeschlagen, daß die Ständeversammlung die Corporation sei, in welcher Beschwerden und Wünsche auf verfassungsmäßigem Wege erledigt werden könnten. Viele Corporationen wählten in diesem Glauben, andere vorsichtigere fügten ihrer Wahl Vorbehalte auf das Grundgesetz hinzu. Die Deputirten der letztern wurden nicht zugelassen und als die der erstern die Competenz der

Stände in Zweifel zogen, erklärte S. am 9. März 1838 plötzlich in der ersten Kammer, wo er als königlicher Commissar fungirte: „Die Rechtsfrage sei eine todte Frage. Den Wahlcorporationen habe es freigestanden, den legalen Weg an die Bundesversammlung einzuschlagen; statt dessen hätten sie gewählt, ihre Deputirten hätten sich nach dem Patent von 1819 eingefunden, und nun erklärten sie sich für incompetent. Wolle die zweite Kammer von ihrem ständischen Rechte nicht Gebrauch machen, so werde der König gezwungen, ohne Stände oder doch ohne zweite Kammer zu regieren. Von der Verfassung von 1819 loszukommen, sei keine Möglichkeit für die Stände". Als Anträge bei den Ständen gestellt wurden, die auf ein Nachgeben in Einzelnem von Seiten der Regierung drangen, berief sich S. auf den „unabänderlichen Willen Sr. Majestät." Mußte er auch hören: „Man sei übel von den Wünschen des Landes unterrichtet, die Rathgeber des Königs hätten nicht den Muth, die Wahrheit zu sagen", so that er doch keine Schritte, diese Vorwürfe durch die That zu widerlegen. Die Stände, die sich am 25. Jun. 1838 für incompetent erklärten, wurden vertagt, aber nicht aufgelöst, und im J. 1839 wieder zusammenberufen. Daß die zweite Kammer nicht vollzählig wurde, daß am 27. Febr. 29 Deputirte gegen die Rechtsgültigkeit der damaligen Stände, ihre rechtliche Wirksamkeit und die Kraft derselben, verbindliche Beschlüsse zu fassen, protestirten und erklärten, aus diesen Gründen sich aller Theilnahme an den Verhandlungen enthalten zu wollen, ist so bekannt wie daß S. sie dieser Erklärung wegen ein für allemal der Fähigkeit entkleidete, Deputirte zu werden, daß die Corporationen mit Wahlen gequält und, als sie von dem Rechte Gebrauch machen wollten, das ihnen nach S.'s Rede vom 9. März zustand, für aufgelöst ausgegeben wurden. Als Deputirte in gesetzlicher Anzahl nicht anders gewonnen werden konnten, wurde die Theorie der Minoritätswahlen geschaffen, und als eine Vereinbarung über die Verfassungszwistigkeiten der Wunsch der Freunde S.'s war, legte er den gefügigen Ständen von 1840 eine neue Verfassungsurkunde zur „Berathung und Annahme" vor.

Die Verhandlungen mit den Provinzialständen sind nicht ganz so klar wie die mit den allgemeinen. Es ist jedoch gewiß, daß S. die osnabrückische Landschaft, trotz ihrer dringenden Vorstellungen, zu berufen verfassungswidrig unterließ. Die ostfriesische Landschaft wurde mit der Hoffnung hingehalten, daß diese Provinz die in der wiener Congreßacte garantirten Rechte und Privilegien wieder gewinnen könne, eine Hoffnung, die dadurch zunichte gemacht scheint, daß der Director der friesischen Landschaft das Zustimmungsrecht der Stände zu den Gesetzen preisgab, sowie daß die einer zu diesem Zwecke ernannten Commission gemachten Propositionen gegen die gehegten Erwartungen sehr zurückstehen sollen. Die bremische Landschaft hatte im Herbste 1838 eine Art Demonstration versucht, indem sie in einer Vorstellung vom 30. Nov. die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes „aufrichtig beklagte" und um „baldige Herstellung eines rechtsgültigen und dauernden Zustandes des öffentlichen Rechts" bat. Gegen diesen Versuch, der sogleich eine Abfertigung in dem officiellen Organe S.'s fand, wurde auf Veranlassung und Betrieb des Ministers am 10. Dec. 1839 ein Beschluß gefaßt, der im entgegengesetzten Sinne lautete. Nach einer öffentlichen Nachricht soll die Adelscurie der lüneburger Landschaft im Febr. 1839 sogar ein Danksagungsschreiben für die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes erlassen haben. Eine gemeinsame Deputation sämmtlicher Provinziallandschaften, mit Ausnahme der zweiten und dritten osnabrücker Curie, 46 Personen stark, kam auf Antrieb S.'s und ohne Auftrag ihrer Committenten, nach der Aufhebung des Grundgesetzes nach Hanover, wo sie am 16. Nov. 1837 an den Stufen des Thrones „die innigste Dankbarkeit" ausdrückte.

S. konnte es sich nicht verhehlen, daß die Aufhebung des Grundgesetzes eine sehr unpopulaire Maßregel war. Um nun das Volk auszusöhnen, befolgte er die Politik, jene Aufhebung als eine Formstreitigkeit dem Lande darzustellen und durch

Concession materieller Vortheile den Verlust der Verfassung verschmerzen zu machen. So wurden den untern Classen mehre Male hunderttausend Thaler an Personen- und Gewerbesteuer erlassen; dem Landvolke wurden Garantien der Ablösung guts- und grundherrlicher Lasten zugesichert und die Errichtung von Creditanstalten verheißen; auch Eisenbahnanlagen, die wenigstens damals schwerlich ernstlich beabsichtigt waren, wurden in Aussicht gestellt, da sie die fast allgemeine Stimme der Bevölkerung verlangte. Auf der andern Seite wurde den Mitgliedern der Opposition gedroht; der osnabrücker Magistrat wurde officiell „verbrecherischer Absichten, der Selbstsucht und eigennütziger Herrschgier" bezüchtigt; die Magistrate der opponirenden Städte überhaupt wurden als egoistisch und dem Wohle des Landes entgegenhandelnd bezeichnet; der Magistrat der Residenz, dem S. bereits im J. 1838 „strafbares Beginnen" vorgeworfen und befohlen hatte, die Gnade des Königs zu erflehen, wurde im Jul. des folgenden Jahres in Criminaluntersuchung gezogen, weil er in einer Vorstellung an den deutschen Bund sich „des Verbrechens der Verletzung der der Majestät schuldigen Ehrerbietung" schuldig gemacht, „Calumnien gegen die Regierung" ausgestoßen und „öffentliche Injurien gegen die Regierung im Allgemeinen, insbesondere gegen die Minister und Stände" vorgebracht habe. Die Inculpaten nahmen die Einrede der Wahrheit vor und verlangten zu ihrer Vertheidigung die Mittheilung der Wahlacten; das Cabinet aber verweigerte dieselbe. Auch einzelne Personen wurden in Criminaluntersuchung gebracht; andere wurden „von oberlandespoliceiwegen" auf ihren Wohnort „bezirkt". Nicht blos hanoversche Unterthanen, auch auswärtige wurden verfolgt, so Professor Martin in Jena, weil er in einem Briefe an Dahlmann sich billigend über die Herausgabe der drei Rechtsgutachten ausgesprochen hatte, und die Mitglieder der tübinger Spruchfacultät, wegen des von ihnen abgegebenen Gutachtens in Betreff der hanoverschen Steuerangelegenheit. Die Rechtsgutachten selbst wurden verboten und confiscirt und im März 1840 von „oberlandespoliceiwegen" verordnet, daß alle auf die hanoversche Verfassungsfrage bezüglichen Bücher nicht eher debitirt werden dürften, bis das Ministerium die Genehmigung ertheilt habe. Zeitungen wurden verboten („Der deutsche Courier", die „Bremer Zeitung", die „Leipziger Allgemeine Zeitung", die „Dorfzeitung"), oder, wie die hamburger Blätter, häufig mit Beschlag belegt; Verbote trafen selbst die „Blätter für literarische Unterhaltung" und wenigstens theilweise auch die „Hallischen Jahrbücher". Zur Vertheidigung der Cabinetsmaßregeln wurden junge Männer engagirt, die der Opposition in öffentlichen Blättern Hohn sprachen. Die Grundsätze der Haller'schen Schule verwirklichend, verwarf S. auch zu wiederholten Malen in öffentlichen Erlassen die Verantwortlichkeit der Minister. S. erfreute sich in hohem Grade der königlichen Gunst und hatte die Auszeichnung, als er von Anstrengungen erschöpft mehre Male das Krankenlager hüten mußte, den König öfter Stunden lang bei sich zu sehen. Der König erlaubte ihm unterm 23. Oct. 1838 auch den Titel Freiherr anzunehmen und die mehrfach öffentlich ausgesprochenen Gerüchte, daß S.'s Stern zu Ende gehe, haben sich nie bestätigt, vielmehr ist in vielen officiellen Publicationen das Gegentheil enthalten. Der am 7. Jun. 1840 verstorbene König von Preußen ertheilte S., in Folge der zwischen Hanover und Preußen unterm 1. Nov. 1837 abgeschlossenen Verträge zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, im März 1838 den rothen Adlerorden erster Classe.

In S.'s öffentlichem Leben muß man zwei Abschnitte genau trennen; der erste beginnt mit seinem Eintritt in den Staatsdienst des Königreichs Westfalen. Wenngleich aus der geheimen Geschichte des westfälischen Hofs zum Glück der Mitspielenden noch Vieles halb oder ganz verschleiert ist, so ist doch bekannt, daß man S. für einen der eifrigsten und treuesten Diener Sr. Majestät des Königs von Westfalen hielt. Er scheint namentlich auf seinem Gesandtschaftsposten in München und später als Staatsrath sich gänzlich dem Glauben ergeben zu haben, seine Lieblings-

ideen: Einheit Deutschlands und einflußreiche Stellung des Adels, seien in dem zerrissenen deutschen Reiche und bei dem gewaltigen Andrange neuer Ideen über den Adel lediglich durch das Einschreiten eines Napoleoniden zu verwirklichen. Sehr erklärlich ist diese Täuschung, wenn man erwägt, daß der Stifter des Rheinbundes die Zahl der deutschen Staaten schon merklich reducirt hatte, und wenn man den Glanz des neuen westfälischen Adels gesehen hat. Den Anfang des zweiten Abschnitts kann man in die Zeit setzen, wo S. Mitglied der Ständeversammlung wurde. Die Ansicht, welche S.'s neueste politische Wirksamkeit erweckt und die ihm fast nur Gegner und Feinde zugezogen hat, darf ihm dennoch die Anerkennung nicht rauben, daß er seit dem Beginne dieses zweiten Abschnitts sich selbst durchaus treu geblieben ist und Das, was er für recht hält, mit Beharrlichkeit verfolgt hat. Seine Gesinnungen sind immer stark aristokratisch gewesen und er hat dem Ministerium, welches seit 1825 einige, wenn auch nur langsam zunehmende, liberale Schattirungen erhielt, nicht selten verdrießliche Stunden dadurch bereitet, daß er dessen Gesetzentwürfe mit viel praktischem Talente des Regirens angriff; allein sein allerdings, namentlich seit 1831, ziemlich bedeutender Einfluß in der ersten Kammer hatte ungeachtet eines nicht zu beugenden Starrsinns und strengen Festhaltens an vorgefaßten Meinungen weniger Wirkung, weil S. für einen nicht sonderlichen Geschäftsmann galt, auch in der That mit selbständigen bestimmten Vorschlägen selten hervortrat, vielmehr es vorzog, sich in der Sphäre allgemeiner Theoreme zu bewegen. Sonst nahm fast Niemand eifriger an den ständischen Verhandlungen Theil, als S., und Wenige stritten so offen, wie er. Bei seinen Kämpfen für die Rechte des Adels hat er nie verkannt, was geschehen müsse, um dem Adel seine einflußreiche Stellung zu erhalten. Nachdem z. B. ungeachtet seines hartnäckigen Widerstrebens das Gesetz von 1831, welches die Grundsätze der Ablösbarkeit der Grundlasten enthält, durchgegangen war, hat er in der Sitzung von 1832—33 nicht, wie die meisten Mitglieder erster Kammer, gegen die Ablösungsordnung heftig gestritten; er war vielmehr der häufig ausgesprochenen Ansicht, daß der Adel, nachdem das Unvermeidliche einmal geschehen sei, sich so rasch als möglich von den Grundberechtigungen losmachen, das Andenken an diese Art der Abhängigkeit des Bauernstandes so schnell als thunlich zu verwischen suchen müsse, um sodann, seinem natürlichen Rechte als größter Grundbesitzer gemäß, auf andere Weise wieder an die Spitze der Landbewohner zu treten und den Bauer zu leiten. Fast liberale Ansichten suchte S. bei Berathung des Staatsgrundgesetzes von 1833 hinsichtlich der Verfassung der Landgemeinden geltend zu machen. So groß ist die Macht der Jugenderinnerungen, welche ihm stets die auf freiere Bewegung der Gemeinden berechnete Kirchspielsverfassung der Provinz Osnabrück als Muster vor Augen brachten. Eine bemerkenswerthe Anomalie in der politischen Meinung S.'s ist, daß er seit vielen Jahren an einem Grundpfeiler der deutschen Liberalen, der Idee der Einheit Deutschlands, festhielt. Er that dies zwar auf seine eigenthümliche Weise, aber er vertheidigte doch jede Maßregel, welche zur Verwirklichung dieser Idee beitragen konnte; sie war auch der Hauptbeweggrund seiner Bestrebungen für den Anschluß Hanovers an den großen Zollverband.

Wenn wir bereits angeführt haben und nochmals wiederholen, daß S. zur Zeit seiner Wirksamkeit als Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung stets offen die Grundsätze aussprach, welche er später in höherer Stellung zu verwirklichen begonnen hat, wenn wir ferner ein Wort über die Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit seines Charakters hinzufügen, so dürfen wir auch nicht verschweigen, daß er zweier schwerer Inconsequenzen sich schuldig gemacht hat. Diese sind: sein Eintritt in die Stände von 1833 als lebenslängliches von der Regierung ernanntes Mitglied und seine spätere Nichtbeachtung der von ihm bis zum J. 1837 häufig und bitter verlangten, freilich auch vorschriftmäßigen Prüfung der den Ständen vorzulegenden Gesetzentwürfe durch eine berathende, eigens dazu verordnete Behörde (das

Geheimerathscollegium). S. hatte das Staatsgrundgesetz von 1833 im Ganzen und in den meisten seiner Theile auf das Eifrigste bekämpft; er war einer von den Wenigen aus erster Kammer gewesen, welche gegen dasselbe gestimmt hatten; demungeachtet nahm er die ihm gebotene Stelle eines ministeriellen lebenslänglichen Mitgliedes erster Kammer an. Zwar kann man nicht sagen, daß er in dieser Stellung auch nur einmal die freisinnigern ministeriellen Ansichten vertheidigt hätte; aber er täuschte dadurch ein in ihn gesetztes Vertrauen; er hätte die Stelle ausschlagen sollen. Ferner war eine seiner heftigsten Beschwerden bei jeder nur irgend passenden Veranlassung, daß das damalige Ministerium das Geheimerathscollegium die demselben verordnungsmäßig beigelegten Rechte nicht ausüben lasse, und doch vergaß er dies später so gänzlich, daß er selbst als Cabinetsminister demselben noch bestehenden Geheimerathscollegium seine Gesetzentwürfe und sogar den wichtigsten, seinen Entwurf eines neuen Grundgesetzes, zur vorschriftsmäßigen Berathung nicht vorlegte. Ziemlich gewiß ist später geworden, was man schon mehre Jahre vor dem letzten Regierungswechsel vermuthete, daß nämlich S., indem er seine Ansichten gegen die Pläne des damaligen Ministerium in der Ständeversammlung verfocht, zugleich geheime Instructionen befolgte, welche ihm von einer dem Throne sehr nahe stehenden Person fortwährend schriftlich und mündlich ertheilt wurden. Er hat zwar niemals wie manche Andere dergleichen durchblicken lassen, nur mit geheimnißvollen Andeutungen um sich geworfen; allein es leidet keinen Zweifel, daß er seine jetzige hohe Stellung, neben großer Übereinstimmung der Ansichten über die wichtigsten politischen Fragen, dem Eifer und der Consequenz verdankt, mit welchem er den Plänen seines erhabenen Freundes diente.

Schelling'sche Philosophie. An den Namen Schelling (s. Bd. 9) knüpft sich für Jeden, der die Geschichte der Philosophie seit Kant auch nur oberflächlich kennt, die Erinnerung an eine gewaltige und weitgreifende Aufregung, die eine neue Epoche in der Entwickelung des von Fichte heraufbeschworenen absoluten, sich selbst erzeugenden Wissens bezeichnet. In einem Alter, wo Andere lange noch nicht ihre vorbereitenden Studien abgeschlossen haben, unternahm Schelling neben dem Idealismus Fichte's die Anschauungen der Identitätsphilosophie geltend zu machen, und indem er den Anspruch desselben, die allein wahre Philosophie zu sein, bestritt, setzte er ihn zu einer nur untergeordneten Seite der philosophischen Speculation herab, die ihre Ergänzung und tiefere Begründung in einem höhern Princips finden müsse. Durch eine Reihe zum Theil glänzender Darstellungen, welche in der fragmentarischen Gestalt, in welcher er sie dem Publicum mittheilte, die damals von der Hoffnung, sich des philosophischen Wissens wie mit einem Schlage bemächtigen zu können, fast leidenschaftlich aufgeregten Gemüther einen unendlich tiefen Zusammenhang ahnen ließen, gelang es ihm bald, sich als der Heros, der Kant und Fichte weit hinter sich lasse, an die Spitze der philosophischen Bewegung zu stellen. Auch war die Verschmelzung des Fichte'schen Idealismus und des durch Lessing und Jacobi zur Auferstehung hervorgerufenen Spinozismus ganz geeignet, ein Zeitalter in Staunen und Bewunderung zu setzen, welches vor Allem absolute Einheit des Princips verlangte und deshalb der Behauptung einer intellectuellen Anschauung ein dankbar aufmerksames Gehör lieh, in welcher alle Gegensätze des Realen und Idealen, des Endlichen und Unendlichen, des Besondern und Allgemeinen, des Seins und des Wissens in eine absolute Einheit zusammenfielen; ein Zeitalter überdies, welches zu der schöpferischen Kraft der speculativen Construction eine solche Zuversicht hatte, daß es die vollständige und systematische Ableitung aller irgendwie in den großen Gebieten der Natur und der Geschichte möglichen Phänomene aus der Einheit des in der Identität der Gegensätze innerlich unendlich reichen, in der Evolution derselben auf unendliche Weise sich selbst bejahenden und realisirenden Absoluten für vollkommen möglich hielt. Es würde überflüssig sein, speciell daran zu erinnern, wie sich die Aufgabe der Identitätsphilosophie von jenem Punkte

der absoluten Indifferenz aus zunächst als Philosophie der Natur und des Geistes gestaltete und wie namentlich die erstere, die „speculative Physik", das Gebiet wurde, dessen sich durch Constructionen a priori zu bemächtigen nicht nur Schelling selbst, sondern auch die bedeutendsten seiner Anhänger (Oken, Steffens und Andere) vorzugsweise bemüht waren. Abgesehen von den frühern Abhandlungen Schelling's, die mehr dem Fichte'schen Standpunkte angehören, fällt dabei seine schriftstellerische Thätigkeit, durch welche er Epoche machend in die Bestrebungen des Zeitalters eingriff, in den kurzen Zeitraum von neun bis zehn Jahren; von 1796—1806, wo er kaum das 30. Lebensjahr überschritten hatte, folgten seine Schriften rasch aufeinander; von dieser Zeit an tritt aber plötzlich ein Stillstand in seiner Productivität ein, der noch zweimal unterbrochen wurde, aber dann in ein tiefes Stillschweigen überging. Diese beiden Unterbrechungen sind durch die „Philosophischen Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit", die im ersten Bande seiner „Philosophischen Schriften" im J. 1809 erschienen, und durch das im J. 1812 herausgegebene „Denkmal der Schrift von den göttlichen Dingen" gegen F. H. Jacobi bezeichnet. Obwol nämlich Schelling in der Vorrede zu den „Philosophischen Schriften" Misverständnisse und Misdeutungen durch die bestimmte Erklärung zurückgewiesen hatte, daß er zur Zeit noch kein fertiges, abgeschlossenes System aufgestellt, sondern nur einzelne Seiten eines solchen, und auch diese oft nur in einzelnen, z. B. polemischen Beziehungen, gezeigt habe, so wurde doch die Erwartung, daß er ein System, in dessen Besitz er sein mußte, um auch nur dessen einzelne Seiten zeigen zu können, fertig und abgeschlossen vorzulegen nicht zögern würde, keineswegs erfüllt, sondern gerade von dieser Zeit an beobachtete Schelling, die Vertheidigung gegen Jacobi ausgenommen, ein vollkommenes Stillschweigen über die Angelegenheiten der Speculation. Von Zeit zu Zeit verbreitete sich zwar das Gerücht, daß er mit neuen Werken beschäftigt sei; eine Schrift zur Philosophie der Geschichte, „Die vier Weltalter", wurde mehrmals angekündigt, soll auch zum Theil schon gedruckt gewesen sein; allein weder diese, noch die ebenfalls angekündigte „Urmythologie" sind erschienen. Die nachfolgenden Jahrzehnde hatten somit Zeit, sich allmälig daran zu gewöhnen, die Identitätsphilosophie vollkommen von der Person ihres noch lebenden Urhebers loszulösen und als eine historische Thatsache zu betrachten, die der Vergangenheit angehöre. Überdies hatte sich allmälig die Hegel'sche Philosophie aus ihr entwickelt und auf die absolute Herrschaft im Gebiete der Philosophie Anspruch zu machen angefangen. Hegel war in der frühern Zeit, während seines Aufenthaltes in Jena, Schelling's Bundesgenosse gewesen und hatte mit ihm in Gemeinschaft in den J. 1802 und 1803 das „Kritische Journal der Philosophie" herausgegeben. Wenige Jahre darauf aber, in der „Phänomenologie des Geistes", sagte sich Hegel von der leichten und bequemen Methode, die Identität aller Phänomene der Natur und des Geistes in dem Absoluten zu behaupten, los und sprach seine Geringschätzung der Willkürlichkeit und Eintönigkeit dieser Manier, die „Naivetät dieser Leere an Erkenntniß" in seiner derben und handfesten Weise unumwunden aus. Hegel's „Phänomenologie" blieb aber damals ein wenig beachtetes Buch, und es verging eine lange Reihe von Jahren, ehe die Hegel'sche Philosophie eine solche Berühmtheit und einen solchen Einfluß gewann, daß Schelling als vollkommen überwunden und die ältere Identitätsphilosophie als eine bloße Vorbereitung auf die „absolute Philosophie" betrachtet wurde, welche durch die immanente Dialektik der letztern erst zum Bewußtsein über ihre Bedeutung habe gebracht werden müssen. So blieb das Verhältniß im Wesentlichen bis zu Hegel's Tode im Jan. 1832; Schelling, der unterdessen (seit 1827) wieder als Lehrer der Philosophie an der neugestifteten Universität zu München aufgetreten war, ließ die Hegel'sche Schule in ihrem Bewußtsein, die absolute Philosophie zu besitzen, gewähren, und sowie er mit Hegel in der letzten Zeit in keinem nähern persönlichen Verkehre gestanden zu haben scheint, so hatte er sich ebenso sehr eines öffentlichen Ur-

theils über das System desselben enthalten, als jede weitere Eröffnung und Darlegung seiner eigenen Ansichten fortwährend unterblieb. Unterdessen waren aber bei mehr als einem Anhänger derjenigen Richtung der Philosophie, deren letzte Spitze das Hegel'sche System ist, bei aller Anerkennung ihrer wissenschaftlichen Bedeutung, ja sogar trotz des Zugeständnisses, daß ihre Methode der mächtigste Hebel einer wahrhaft speculativen Begriffsbewegung sei, Bedenken und Einwürfe gegen ihre Resultate, namentlich in Beziehung auf die religiösen Ideen, rege geworden, die zum Theil noch als Hegel lebte als Kritik des ganzen Standpunktes seiner Philosophie hervorzutreten anfingen, und nach Hegel's Tode gewannen solche abweichende Bestrebungen der ihres Hauptes beraubten Schule gegenüber natürlich einen freiern Spielraum. Die Blicke Derer, die mit der durch Spinoza, Fichte, Schelling und Hegel repräsentirten Anschauungs- und Denkweise sich einverstanden fühlten, richteten sich dabei fast unwillkürlich auf Schelling, und wie wenig auch das Gerücht, Schelling werde München verlassen, um den Lehrstuhl Hegel's in Berlin einzunehmen, irgend eine factische Unterlage gehabt haben möge, so fing doch der Süden Deutschlands in dem Hinblicke auf den Besitz Schelling's an, sich in einer Art Gegensatz zu dem Norden zu fühlen, und mancherlei Andeutungen wurden laut, daß man sehr im Irrthum sei, zu glauben, die Philosophie habe mit Hegel ihren letzten Abschluß gefunden, vielmehr werde sich bald zeigen, daß ihr vielleicht nie ein größerer Fortschritt von ungeahneter Bedeutung bevorgestanden habe als jetzt.

Diese und ähnliche Andeutungen, die zugleich auf eine Umgestaltung der eigenen Denkart Schelling's hinwiesen und von der Darlegung seines neuen Systems schon im voraus eine neue Epoche in der Geschichte der Philosophie datirten, gaben aber über die Sache selbst, auf die es in Angelegenheiten der Wissenschaft allein ankommen kann, keinen bestimmtern Aufschluß; man erfuhr nur vorläufig, daß Schelling seine neue Philosophie die „positive", die „geschichtliche", das „System der Freiheit" nenne, und auch Die, welche, wie Fr. J. Stahl, K. Ph. Fischer, in ihren Schriften sich auf den Einfluß, den Schelling's Vorlesungen auf sie gehabt, beriefen, thaten dies nur mit Vorbehalt ihrer eigenen Selbständigkeit und ohne genauer anzugeben, was Schelling und was ihnen angehöre. Wenn nun diese Behutsamkeit und Zurückhaltung, die dem Meister in der Darlegung seiner Entdeckungen nicht vorgreifen will, durch die Natur des Verhältnisses vollkommen gerechtfertigt ist, so war es doch nach allen diesen Vorgängen nicht zu verwundern, daß, als Schelling nach mehr als zwanzigjährigem Stillschweigen endlich im J. 1834 selbst zu sprechen anfing, ihm die allgemeinste Aufmerksamkeit entgegenkam. Aber Das, was er sprach, war eigentlich nur die Anzeige, daß er sprechen wolle und könne, wenn er wolle; und die Vorrede zu der Becker'schen Übersetzung einer Vorrede von V. Cousin, die so großes Aufsehen erregt hat, würde, aus einer andern Feder hervorgegangen, vielleicht ganz und gar unbeachtet geblieben sein. Unter den obwaltenden Verhältnissen rief sie namentlich durch die Art, wie sie sich über Hegel und das Verhältniß seiner Philosophie zu der ältern Schelling'schen Lehre misbilligend und mit fast verächtlicher Zurücksetzung aussprach, mannichfaltige Discussionen hervor (s. Hegel'sche Philosophie); außerdem konnte es auffallen, daß Schelling Richtungen und Standpunkte, wie den psychologisirenden Cousin's, mit einer Humanität und milden Schonung zurückwies, die man nach seinen frühern Kämpfen mit dem Kriticismus, wo er jede Opposition gegen die Identitätsphilosophie mit dem bittersten Tone der Verachtung zu brandmarken schnell bereit war, kaum erwarten konnte; ja er machte sogar, der Hegel'schen Philosophie gegenüber, seinen frühern Gegnern Zugeständnisse, welche sich mit der Consequenz, in welcher Hegel die Grundbestimmungen der Identitätsphilosophie festgehalten und weiter ausgebildet hatte, nicht wohl vereinigen lassen. Der positive Inhalt jener Vorrede besteht nämlich in der Erklärung, daß das Hegel'sche System von neuem bewiesen, wie ganz unmöglich es sei, mit dem rein Rationalen, dem bloßen Begriffe und dem

Begriffe des Begriffes an die Wirklichkeit heranzukommen; „die ältere Identitätsphilosophie habe in ihrem unendlichen Subject-Object, d. h. in dem absoluten Subject, das seiner Natur nach sich objectivirt, aber aus jeder Objectivität (Endlichkeit) siegreich wieder hervor- und nur in eine höhere Potenz der Subjectivität zurücktritt, bis es, nach Erschöpfung der ganzen Möglichkeit (objectiv zu werden) als über Alles siegreiches Subject stehen bleibt, an diesem Subject habe jene Philosophie allerdings ein Princip nothwendigen Fortschreitens gehabt; aber dieses Subject, welches, auf diese Weise sich steigernd, von jeder Objectivität nur zu höherer Subjectivität fortschreite, sei nicht mehr das bloße, nicht nicht zu Denkende, rein Rationale, sondern diese Bestimmung sei eine durch lebendige Auffassung der Wirklichkeit der Philosophie aufgedrungene empirische gewesen. Alle jene Formen, die man als apriorische bezeichne, schlössen eigentlich nur das Negative in aller Erkenntniß (Das, ohne welches keine möglich ist), nicht aber das Positive (Das, durch welches sie entsteht) in sich; und sowie sich dadurch der Charakter der Allgemeinheit und Nothwendigkeit nur als ein negativer darstelle, so sei jenes absolute Prius, welches als das schlechthin Allgemeine und Nothwendige nur das Seiende selbst sein könnte, ebenfalls nur das negativ Allgemeine, Das, ohne welches Nichts ist, aber nicht Das, wodurch irgend Etwas ist. In diesem Sinne also stehe der Philosophie noch eine große, aber in der Hauptsache letzte Umänderung bevor, welche einerseits die positive Erklärung der Wirklichkeit geben werde, ohne daß andererseits der Vernunft das große Recht entzogen werde, im Besitz des absoluten Prius, selbst des der Gottheit zu sein." Auch diese eigenen Andeutungen Schelling's waren von der Art, daß immer noch sehr verschiedene Auslegungen derselben übrig blieben; aber obgleich sie die Erwartung erregten, daß Schelling, nachdem er einmal seine Geringschätzung der Hegel'schen Philosophie offen an den Tag gelegt, nicht länger mit seinem System, von welchem zu derselben Zeit z. B. Fischer in seiner „Metaphysik" als einem „demnächst erscheinenden" gesprochen hatte, zurückhalten werde, so ist doch auch jene Vorrede bis jetzt nur eine augenblickliche und isolirte Unterbrechung des geheimnißvollen Stillschweigens geblieben, welches Schelling so viele Jahre beobachtet hat. Die Gegner sowol als die Freunde haben sich daher hauptsächlich an jene Vorrede selbst, sowie an eine schwerlich ganz treue Darstellung von seiner „Philosophie der Mythologie", die vor einigen Jahren einer seiner Zuhörer, Koloff, in der „Revue du Nord" veröffentlicht hat, halten müssen, und so wenig die Ursachen, welche Schelling abhalten mögen, in öffentlicher Druckschrift systematische Entwickelungen vorzulegen, an sich ein Gegenstand öffentlicher Beurtheilung sind, so hat es doch nicht an Stimmen gefehlt, die, aus allgemeinen oder individuellen Motiven, gegen den Nimbus einer in das Geheimniß wie absichtlich sich einhüllenden Celebrität mistrauisch, über den ganzen Complex dieser Verhältnisse ein scharfes Urtheil nicht zurückgehalten haben. Speciell gehören hierher die „Entdeckungen über die Entdeckungen der neuesten Philosophen" von Paulus in Heidelberg (Bremen 1835) und J. Salat „Schelling in München, eine literarische und akademische Merkwürdigkeit" (Heft 1, Freib. im Breisg. 1837).

Das seltsame Verhältniß nun, daß ein philosophisches System seit mehren Jahren oft erwähnt und besprochen worden ist, welches in der Gestalt eines der objectiven Auffassung vorliegenden Ganzen noch gar nicht existirt, macht den Versuch, die Eigenthümlichkeit desselben näher zu bezeichnen, zu einer an sich nicht genau bestimmbaren Aufgabe. Indessen geht doch aus den Andeutungen Schelling's, zusammengenommen mit denen seiner Schüler (Stahl, Fischer, Beckers und Anderer), so viel hervor, daß, während Hegel die immanente Dialektik des Begriffs als das Gesetz betrachtet, nach welchem das Absolute in der Reihenfolge gewisser, nothwendigerweise so und nicht möglicherweise anders bestimmter Momente seinen Proceß durchlaufe, um sich am Ende als absoluter, in der ganzen Totalität seiner Momente sich selbst wissender und bethätigender Geist zusammenzufassen, Schelling

vielmehr mit Verwerfung der ganzen Methode der Hegel'schen Dialektik einen schöpferischen Willen, ein absolut thätiges, lebendiges und freies Subject, den persönlichen, sich selbst und die Welt freibestimmenden Gott als das Postulat der Philosophie an die Spitze des Systems stellen und von da aus abwärts zum Verständniß der Erscheinungen herabsteigen will. Seine Anhänger berufen sich dabei darauf, und die schon angeführten Äußerungen Schelling's bestätigen das Recht dieser Berufung, daß ein solches freies Princip schon den frühern Darstellungen Schelling's, namentlich den „Untersuchungen über das Wesen der menschlichen Freiheit" zu Grunde liege und schon damals die letzte Voraussetzung des ganzen Systems gewesen sei. Schon damals hat Schelling allerdings gesagt, es sei Zeit, daß statt des Gegensatzes von Natur und Geist (Object und Subject, Ideellem und Reellem) der höhere oder vielmehr der eigentliche Gegensatz hervortrete, der von Nothwendigkeit und Freiheit, und statt des zu beseitigenden Begriffs der Immanenz der Dinge in Gott, das Werden der Dinge aus Gott geltend gemacht werde. Jetzt nun scheint jene Voraussetzung in die Bestimmung übergehen zu sollen, das absolute Subject, Gott, sei nicht Das, was es sei, sondern Das, was es sein wolle; diese Freiheit Gottes, die wegen ihrer bestimmten Verbindung mit dem Wesen und dem Selbstbewußtsein Gottes, doch nicht Willkür oder Zufälligkeit sei, sei der tiefste Ausgangspunkt der Philosophie, und wahrhaft speculative und ebenso auch wahrhaft christliche Philosophie sei die, welche die Welt als freie That des persönlichen Gottes betrachte. Dadurch unterscheide sie sich von dem Rationalismus, der immer nur auf das nicht anders sein Könnende, das nicht nicht zu Denkende und Nothwendige ausgehe und darüber den lebendigen Zusammenhang aus dem Auge verloren habe; während vielmehr die Anschauung des auch anders sein Könnenden das wahrhaft Positive sei und dadurch die Bedingung einer höhern Vermittelung zwischen Empirismus und Rationalismus darbiete. Die Entwickelung der Welt aus Gott sei nicht ein bloßer Proceß, sondern eine Geschichte, und alle Wissenschaft müsse positiv, geschichtlich sein, die Philosophie nicht minder als die positiven Wissenschaften; nur müsse jene die ganze Reihenfolge zurückgehen bis zu den ersten Thatsachen, zu der Schöpfung und dem Zustande des Menschen, welcher dem jetzigen vorausging.

Läßt sich nun in dieser Grundbestimmung der neu-schelling'schen Philosophie, für alle Probleme in dem Begriffe der freien That die letzte Lösung zu suchen, einer der letzten Sprößlinge von Kant's transscendentaler Freiheit nicht verkennen, so gelten gegen sie auch alle die gegen den Begriff sowol, als gegen die Anschauung einer solchen Freiheit schon oft erhobenen Einwürfe und Schwierigkeiten, welche man durch den Namen Gottes wol zurückscheuchen, aber nicht widerlegen kann und welche auch dadurch nicht geringer werden, daß man statt des widersinnigen Begriffs eines schlechthin grundlosen Werdens den des Wollens und Thuns als Prädicat der Persönlichkeit aufstellte. Wenn der Satz: Gott ist, was er will, und thut, was er will, gegenüber dem Satze: Gott ist, was er ist, mit Consequenz festgehalten werden soll, so liegt die Verwechselung mit der bloßen Willkür Gottes so nahe, daß nur die klarsten und bestimmtesten Unterscheidungen der Willkür und der Freiheit jenem Satze eine wissenschaftliche Bedeutung erhalten können; aber diese Unterscheidung hat den Anhängern dieses Princips noch nicht gelingen wollen, und deshalb kommen vorzugsweise die Anhänger Hegel's in ihrer Polemik gegen den Neuschellingianismus immer wieder auf diesen Punkt zurück. Denn was nun die weitere Entwickelung jenes Princips, die Anwendung desselben auf bestimmte Erscheinungen der Natur, der Geschichte u. s. w. anlangt, so ist diese, wenigstens nach den bis jetzt vorgelegten Proben zu urtheilen, fast zu leicht, um die angestrengte Spannung des wissenschaftlichen Denkens befriedigen zu können. Denn für jedes specielle Problem steht denn doch zuletzt im Hintergrunde der allgemeine Satz, daß Gott die Welt und Alles in ihr zur Offenbarung seines Wesens gerade so aus sich entlassen, wie er gewollt; für diesen Willen und den Inhalt desselben läßt sich weiter kein

Grund angeben; womit also alle Untersuchungen über das Wesen und den Zusammenhang der Dinge wegfallen und alle Fragen in jener That Gottes ihre gemeinschaftliche Antwort finden, die, weil sie auf alle Fragen paßt, über keine einzige das wissenschaftliche Bedürfniß befriedigt. Daß Schelling selbst sich bei einer solchen Lösung aller Probleme beruhige, läßt sich jedoch deshalb bezweifeln, weil er der Vernunft ausdrücklich das Recht vindicirt, „im Besitze des absoluten Prius, selbst der Gottheit" zu sein; im Allgemeinen dürften aber die Befürchtungen nicht ganz grundlos sein, daß eine solche positive und geschichtliche Philosophie sehr leicht ein Ruhekissen der faulen Vernunft und den unfreien unprotestantischen Tendenzen jetzt noch ebenso eine bequeme Handhabe werden könne, wie früher die Identitätsphilosophie mit ihren Lobpreisungen der „krystallhellen Mystik des Mittelalters" und dergleichen den Verirrungen der Romantik Vorschub gethan hatte.

Die Schriften übrigens, bei welchen die Vermuthung gilt, daß Schelling's neuere Lehre auf ihren Inhalt von Einfluß gewesen ist, können insofern für ziemlich zahlreich erachtet werden, als die speculativen Bestrebungen, die sich z. B. unter den Katholiken Süddeutschlands zu zeigen angefangen haben, sich theilweise zu ähnlichen Principien hinneigen; dennoch ist das Urtheil darüber unsicher, weil bei dem Mangel einer authentischen Darlegung ein sicherer Vergleichungspunkt fehlt und auch Die, welche, wie K. Ph. Fischer in Tübingen, Hub. Beckers in Dillingen, Fr. J. Stahl, sich ausdrücklich auf den Einfluß Schelling's berufen, doch eine Anhängerschaft in dem Sinne, wie sie bisher jede Philosophie um sich gesammelt habe, ablehnen. Als das wissenschaftlich bedeutendste Werk, welches aus dieser Richtung hervorgegangen ist, darf wol Stahl's (s. d.) „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" hervorgehoben werden, nicht nur weil sie von Denen, die von der vollständigen Darlegung der neuschelling'schen Philosophie schon im voraus eine neue Ära der Philosophie datiren, als eine Schrift begrüßt wurde, welche in den noch verborgenen Reichthum derselben zuerst einen Blick zu thun verstattete, sondern auch, weil sie die geschichtliche Ansicht auf ein besonderes Gebiet anwendet und somit ein Urtheil über die wissenschaftliche Gestaltung derselben in Beziehung auf bestimmte Aufgaben möglich machte. Der erste Band jenes Werkes empfahl sich überdies durch eine klare und scharfe Kritik der bisher vorherrschenden Richtung der Rechtsphilosophie, vermöge deren die neuere Zeit bis auf Kant und Fichte herab, in einem fortwährenden Sonderungsproceß des Rechtlichen und des Sittlichen begriffen, die Basis des Rechts in gewissen angeborenen und unveräußerlichen Rechten suchte und demgemäß, mit Vernachlässigung des historisch Gegebenen, nicht sowol fragte, wie das Recht sich bilde und bilden solle, sondern was unmittelbar und allgemein Recht sei und als solches durchgesetzt werden müsse. Mußte diese Ansicht, sobald man in der Anwendung Ernst mit ihr machen wollte, sich als unbrauchbar erweisen, so war überdies von mehr als einer Seite längst nachgewiesen, daß sie auch falsch sei, und in dieser Beziehung führt die Stahl'sche Kritik nicht sowol zu einem neuen Resultate, sondern sie ist nur durch die Vollständigkeit und Sorgfalt, mit welchen sie allen Gestaltungen namentlich der modernen Rechtsphilosophie nachgeht, ausgezeichnet. Der letzte Grund der Verwerfung liegt aber dabei für Stahl darin, daß alle moderne Rechtsphilosophie von dem falschen Geiste Dessen, was er Rationalismus nennt, angesteckt sei, d. h. von dem Grundsatze, daß aus irgendwelchen abstract hingestellten Principien durch eine ununterbrochene Reihe von Schlußfolgen alle einzelne Bestimmungen abzuleiten seien. Er macht dabei dem Rationalismus das Zugeständniß, daß, wenn überhaupt das Rechtssystem rein a priori entwickelt werden solle, dann auch solche Verirrungen der Rechtsphilosophie, wie sie geschichtlich vorliegen, unvermeidlich seien; aber deshalb sei es nothwendig, mit Verwerfung des Princips des Rationalismus den Positivismus geltend zu machen und das Recht rein nach geschichtlicher Ansicht als

eine große Anstalt Gottes, welche dieser eingesetzt habe, in dem ganzen Zusammenhange aller Verhältnisse, in welche es eingreift, aufzufassen. Hält man diesen Gedanken in seiner einfachen Bedeutung consequent fest, so sieht man zunächst kaum die Möglichkeit eines andern Resultats ein, als welches auch schon in dem Hegel'schen Satze liegt: was wirklich ist, ist vernünftig. Denn wie nun gerade Gott die Welt und die Verhältnisse des Menschenlebens geordnet hat, weil er so wollte, so sind sie geordnet und die Philosophie hat sie nicht nur in ihrem Dasein, sondern auch in ihrem praktischen Gehalte gerade so anzuerkennen, wie sie geordnet sind. Dann ist aber auch Recht, was gilt, und der Grund, daß es gilt, liegt für Alles gleichmäßig in dem Willen Gottes. Diese Consequenz macht sich nun auch bei Stahl wirklich in einzelnen sehr wichtigen Fällen geltend und ein deutliches Beispiel ist die Art, wie er nach einer scharfsinnigen und treffenden Auseinandersetzung der Schwierigkeiten, an welchen die Lehre von der Heiligkeit der Verträge nach Kant'schen und Fichte'schen Principien scheitert, den Weg der Lösung andeutet. „Die Lösung dieser Dialektik", sagt er, „ist diese: der Widerspruch entsteht nur daraus, daß die Freiheit des Menschen auf einen Begriff gegründet wird. Ist sie durch den freien Willen Gottes eingesetzt, so weichen alle Schwierigkeiten: sie reicht, so weit er es wollte, sie hat ihre Grenze, inwieweit sie sich selbst veräußern darf, durch die Bestimmung, die er ihr gab; innerhalb dieser Grenze aber hat sie ihre wahrhaft freie Änderung wirkende Bewegung, weil Gott nicht wie die Vernunft nur Nothwendiges hervorbringen kann." In dieser Antwort liegen offenbar Fragen, welche schon als Fragen zeigen, daß das Princip des bloßen Willens Gottes für die Philosophie des Rechts nicht zureicht. Wie weit wollte denn Gott, daß der Mensch frei sei? wo hat die Freiheit des Menschen ihre Grenzen, über welche hinaus er sie nicht veräußern darf? welches ist denn die ihr von Gott gegebene Bestimmung? An der Beantwortung dieser Fragen hängt nun die Entscheidung, und um Gründe für eine solche Entscheidung, die doch wol wenigstens von Seiten des philosophirenden Subjects nicht blos willkürlich wird sein sollen, zu finden, wird man sich doch zuletzt ohne Berufung auf den Willen Gottes an die Idee des Rechts und die sittlichen Ideen überhaupt einerseits, an die gegebenen Verhältnisse, unter welchen diese Ideen realisirt werden können und sollen, andererseits wenden müssen. Je bestimmter überhaupt Stahl eine solche Auffassung der „geschichtlichen Ansicht" ablehnt, die in ihr nur jenen gedanken- und gesinnungslosen Positivismus suchen würde, der bei dem factisch Gegebenen ohne alle Frage nach dem Guten und Bessern stehen bleibt, sondern den „Kern derselben in die Ansicht über das Ethische, wie es entstehe, welchen Inhalt es erhalten soll", setzt, je mehr er die Darstellung des lebendigen Rechtsorganismus als eine Aufgabe hinstellt, an welcher der Mensch mitarbeiten könne und solle, desto mehr erinnert er unwillkürlich an die seit Kant so oft mit siegender Klarheit ausgeführte und von den verschiedensten Parteien gleichmäßig anerkannte Beweisführung, daß der Wille Gottes als bloßer Wille nicht das Erkenntnißprincip des Gerechten und Ungerechten, des Guten und Bösen sein könne, sondern daß es sich dabei wesentlich um Ideen, d. h. um einen von dem bloßen Wollen unabhängigen Maßstab der Beurtheilung und Entscheidung handle; eine Beweisführung, die sich zuletzt immer wieder in dem Ausspruche Kant's concentrirt: „selbst der Heilige des Evangelii muß zuvor mit unserm Ideal der sittlichen Vollkommenheit verglichen werden, ehe man ihn dafür erkennt". Das Festhalten an dieser nicht positiven, sondern idealen Grundlage der Ethik läßt immer noch sehr große Verschiedenheiten in der wissenschaftlichen Gestaltung ihres Gebietes übrig; es sichert sogar nicht vor Irrthümern, und vielleicht liegt in der falschen, oder wenigstens einseitigen Auffassung der ethischen Ideen, deren sich sehr berühmte Systeme schuldig gemacht haben, ebenso wie in der mangelhaften Verbindung der Ideen mit den Verhältnissen des wirklichen Lebens, mit dem empirisch und historisch Gegebenen, eine der wesentlichsten Veranlassungen, warum die einfache Be-

rufung auf den Willen Gottes allein ein sicherer Haltpunkt zu sein scheint; dennoch aber braucht man ein Werk, wie das von Stahl, nur aufmerksam zu verfolgen, um inne zu werden, daß es, obgleich es von der Freiheit Gottes, der Dreieinigkeit, der Welt, dem Menschengeschlecht, dem Sündenfall, der menschlichen Freiheit und der göttlichen Gnade beginnt, doch erst dann auf eine fruchtbare Quelle rechtlicher Bestimmungen trifft, wo es bestimmte Verhältnisse in ihrer Eigenthümlichkeit, ihrer eigenen Natur nach mit der Frage nach den Gründen und der Gestaltung der verschiedenen Rechtsinstitute in Verbindung setzt. Überhaupt kann eine philosophische Ansicht, die sich lediglich und ausschließend in dem Begriffe der Persönlichkeit und Freiheit Gottes concentrirt, niemals dem Interesse der Wissenschaft vollständig genügen; die Motive des menschlichen Denkens und Forschens liegen nun einmal nicht ausschließend auf dem religiösen Gebiete und es hat bis jetzt immer nur zu Einseitigkeiten und Schwärmereien geführt, wenn man sie gewaltsam auf dieses Gebiet hat beschränken wollen. Oder will man alles Ernstes die Mathematik, die Naturphilosophie in ihrem Zusammenhange mit der Mechanik, der Physik, der Chemie, der Physiologie, die Psychologie und ihre wissenschaftliche Begründung ausschließend darnach beurtheilen, ob sie einem solchen oder andern Dogma, einer solchen oder andern Voraussetzung des religiösen Glaubens angemessen sind? Überdies liegt es, trotz der Verunglimpfung des Nationalismus, in der Natur der Sache, daß die Wissenschaft nicht aufhören kann, nothwendigen Zusammenhang, Consequenz der Gedanken zu suchen, und alle prätendirten Anschauungen des Göttlichen und Gottes von den Neuplatonikern bis auf unsere Zeit herab haben zu nichts Anderm gedient als dazu, daß jeder sich auf seine Anschauungen beruft und dadurch die Möglichkeit, den Zwiespalt der Meinungen in dem willkürlosen Gange eines nothwendigen Denkens aufzulösen, im Principe aufhebt. Ob und inwieweit aber die neuschelling'sche Philosophie, falls sie ihr Urheber noch als wissenschaftlich abgerundetes Ganzes vorlegen sollte, dieses Urtheil bestätigen oder widerlegen wird, darüber muß die Entscheidung der Zukunft überlassen bleiben. (40)

Schepeler (Andreas Daniel Berthold von), bekannt durch seine historischen Werke besonders über Spanien, wurde 1780 in Göttingen geboren, wo er Mathematik, Geschichte und Kriegswissenschaften studirte. Er stammt aus einer sehr alten Familie; sein Großvater, Gerhard von S., war am Schlusse des dreißigjährigen Krieges Bürgermeister von Osnabrück und Beschützer des Friedenscongresses daselbst; der Großvater des Letztern hatte als Geuse zu Philipp's Zeiten aus den Niederlanden flüchten müssen. Im J. 1799 trat S. als Cadet in östreichische Dienste, avancirte bald und war bis 1805 bei dem Generalstabe und bei der Landesvermessung in Polen und Dalmatien, namentlich bei dem trigonometrischen und astronomischen Theile derselben beschäftigt. Nach dem Kriege wurde er mit ähnlichen Arbeiten in Oberöstreich beauftragt. Da dies aber seinem thätigen Geiste nicht genügte, so trat er 1808 in preußische Dienste und wirkte eifrig zuerst an der Entflammung der Gemüther gegen die verhaßte Fremdherrschaft und später an der Insurrection des Königreichs Westfalen, am Feldzuge des Herzogs von Braunschweig mit. Im Frühjahre 1810 trieb ihn sein Haß gegen Napoleon nach Spanien, dem einzigen Schauplatze, wo derselbe sich noch geltend machen konnte und wo S. den ganzen Krieg mit Auszeichnung durchkämpfen half. Im J. 1814 trat er wieder in preußische Dienste und wurde von Berlin in diplomatischen Angelegenheiten nach Madrid geschickt, wo er von 1817 an als Geschäftsträger fungirte, bis er im J. 1823, nachdem er mit den übrigen diplomatischen Agenten die kategorischen Noten übergeben, Spanien verließ. Seitdem wurde er von der preußischen Regierung nicht mehr activ verwendet und lebt fortan, mit dem Charakter eines Obersten, in Aachen nur der Kunst und schriftstellerischer Thätigkeit. Seine Gemäldegalerie

zählt die besten Meisterwerke der spanischen Künstler. Seine „Geschichte der spanischen Monarchie von 1810—23" (2 Bde., Aachen 1829—30) enthält einen überaus reichen Schatz der werthvollsten Daten für Jeden, der tiefer in die damaligen Verhältnisse zu dringen wünscht. Als Augenzeuge der meisten Begebenheiten und durch seine Stellung in den Stand gesetzt, sich den Besitz von Documenten zu verschaffen, die früher Jedermann unzugänglich waren, erhält man durch ihn eine schätzenswerthe Kenntniß der Sachen und Personen in Spanien, welche noch jetzt für Würdigung der neuesten Vorfälle in diesem Lande von großem Gewinne ist. Unter seinen übrigen historischen Schriften erwähnen wir seine „Geschichte der Revolutionen Spaniens und Portugals" (2 Bde., Berl. 1826—27); „Beiträge zur Geschichte Spaniens" (Aachen 1828); „Ansichten des politischen Zustandes von Europa, nebst einer Geschichte der belgischen Revolution" (3 Bde., Haag 1831—32) und „Geschichte der Revolutionen des spanischen Amerika von 1808—23" (2 Bde., Aachen 1833—34). (28)

Scherr (Thomas Ignaz), der sich durch die hauptsächlich von ihm begonnene, geleitete und vertheidigte Schulreform im Canton Zürich in dem verflossenen Jahrzehnd einen Namen erworben hat, ist am 15. Dec. 1801 in Hohenrechberg in Würtemberg geboren, wo sein Vater katholischer Schullehrer war. Nachdem er sich insbesondere unter Leitung seines Vaters für das Lehramt vorbereitet hatte, machte er sich seit 1818 in der Taubstummenanstalt zu Gmünd mit dem Taubstummenunterrichte bekannt, war dann ein halbes Jahr lang als Elementarlehrer an einer Dorfschule thätig und wurde 1821 Taubstummenlehrer in Gmünd, worauf er mit Unterstützung der Regierung eine Reise nach Baireuth unternahm, um die Graser'sche Methode genauer kennen zu lernen. Als später mit der Taubstummenanstalt in Gmünd ein Blindeninstitut verbunden wurde, versuchte er sich mit Glück auch im Blindenunterrichte und dies verschaffte ihm 1825 einen Ruf an das Blindeninstitut zu Zürich, dem er auch folgte. In Zürich trat er, angesprochen durch den einfachen Cultus und das Logische des kirchlichen Lehrbegriffs, nachmals zur reformirten Kirche über. In seiner neuen Stellung mit Eifer thätig, bewirkte er die Verbindung eines Taubstummeninstituts mit der Blindenanstalt. Durch Schriften und mündliche Belehrung suchte er die Verbesserung der Volksschulen im Canton Zürich zu befördern, ohne an den öffentlichen Angelegenheiten lebhaftern Antheil zu nehmen. Das Letztere that er erst, als am Ende des J. 1830 die Bewegung im radicalen Sinne eine neue Ordnung der Dinge begründete und er 1831 durch Ankauf und Verheirathung Bürger zu Stadel und Cantonsbürger geworden war. Seit dem J. 1831 sprach er öffentlich für eine durchgreifende Schulverbesserung und über andere Angelegenheiten des Cantons, wurde im Sommer 1831 vom großen Rathe in den Erziehungsrath gewählt und mit dem Entwurfe eines neuen Gesetzes zur Organisation der Volksschulen beauftragt. Von da an war er der hauptsächlichste Leiter und Beförderer der Volksschulreform, zumal als er 1832 zum Director des neuerrichteten Seminars in Küßnacht ernannt wurde, aber auch der Gegenstand vielfacher Angriffe. Durch seine Theilnahme an politischen Zeitungen, durch sein engeres Anschließen an die herrschende Partei der Radicalen und durch die seit 1835 besorgte Herausgabe des „Pädagogischen Beobachters", einer politisch-pädagogischen Wochenschrift, worin er auch die Universität angriff, gerieth er in zahlreiche Streitigkeiten, die er nicht ohne Geschick und mit großem Selbstvertrauen führte. Erneuerte Angriffe auf ihn und die Schulreform, der man besonders Vernachlässigung der religiösen und gemüthlichen Ausbildung und einseitige Beförderung der Verstandesrichtung zum Vorwurf machte, ferner die zwischen ihm und dem Bürgermeister Hirzel entstandenen Misverhältnisse, sowie die Beschränkungen, von denen er seine Wirksamkeit als Seminardirector durch projectirte Anstellung eines Cantonal-Schulinspectors bedroht sah, bewogen ihn, 1836 um seine Entlassung aus dem Erziehungsrathe und vom Seminare zu bitten; doch wurde sein

Gesuch vom großen Rathe abgelehnt. Neue Kränkungen, namentlich in Folge seines Streites mit dem Professor Bluntschli, veranlaßten ihn, im J. 1837 sein Gesuch um Entlassung zu wiederholen; auch wurde dasselbe nach heftiger Discussion vom Erziehungsrathe genehmigt, vom großen Rathe jedoch abermals verworfen, worauf eine Verständigung zwischen S. und der neuen Seminaraufsichtsbehörde erfolgte. Als durch die im Frühjahre 1839 beschlossene Berufung des Dr. Strauß nach Zürich, zu welcher S. aus Überzeugung mitwirkte, die lange im Stillen vorbereitete Reaction gegen die Herrschaft der Radicalen zum vollen Ausbruch kam, hatte S. während der nun folgenden Unruhen durch Verunglimpfungen, Schmähungen und Drohungen viel zu leiden. Zunehmende Kränklichkeit und insbesondere ein Besorgniß erregendes Gehörleiden nöthigten ihn, im Mai 1839 einen dreimonatlichen Urlaub zu nehmen. Er begab sich mit seiner Familie auf ein in der Nähe von Konstanz gelegenes, „Untere Hochstraße" genanntes Landgut. Als er sich mit Ablauf seines verlängerten Urlaubs anschickte, um die Mitte des Oct. nach Küßnacht zurückzukehren, erhielt er unterm 10. Oct. die officielle Nachricht, daß nach einem Beschlusse des Erziehungsraths sein Wiedereintritt als Seminardirector unter den obschwebenden Verhältnissen unmöglich und seine Stelle bereits provisorisch besetzt sei. Als Grund seiner wenige Tage nachher erfolgenden förmlichen Entlassung wurde vom Erziehungsrathe der entschiedene Widerspruch angeführt, in welchem seine Wirksamkeit mit der öffentlichen Meinung und mit den Ansichten der großen Mehrheit des züricherischen Volkes stehe. Da er sich durch diesen Beschluß des größten Theiles seines Gehaltes beraubt sah, so ergriff er dagegen Recurs an den Regierungsrath und behielt sich nöthigenfalls den Rechtsweg vor, weil man ihn, obgleich kein gegründeter Tadel gegen ihn vorliege, zwar seiner Amtsfunctionen entheben, nicht aber, da er lebenslänglich angestellt sei, seines Gehaltes berauben könne. Erst zu Anfange des Febr. 1840 erfolgte die Abweisung des Recurses unter dem Vorwande, daß zwar kein Vergehen, aber doch ein „moralisches Verschulden" von Seiten S.'s vorliege und die Stelle eines Schuldirectors nirgend als eine lebenslängliche bezeichnet sei. Hierauf schlug S. den Rechtsweg ein, und nach langer Discussion wurde ihm am 1. Oct. 1840 im großen Rathe eine Abfindungssumme von 4400 Francs zugesprochen, welche der Besoldung von zwei Jahren entspricht. Bereits im Mai 1840 hatte sich S. nach Sonnenberg bei Winterthur gewendet und nachher daselbst eine kleine Lehranstalt eröffnet.

S. ist unbestreitbar ausgezeichnet durch unermüdliche Thätigkeit, unerschrockenen Muth, Offenheit, Redlichkeit und sittlichen Charakter; dabei ist er aber nicht frei von Starrsinn und Hartnäckigkeit im Festhalten seiner Ansichten und Pläne von einem zuweilen in Anmaßung und Hochmuth ausgehenden Selbstgefühle, von einer gewissen Unduldsamkeit gegen Andersdenkende und von Streitsucht, die ihn oft leidenschaftlich und befangen macht. In Bezug auf die Universität und die Kirche maßte er sich ein Stimmrecht an, welches in seiner Bildung, seinen Kenntnissen und seinem Berufe nicht begründet war. Als Seminardirector hat er in mehr als einer Hinsicht ausgezeichnet gewirkt, obgleich seine pädagogische Bildung nicht immer die rechte Tiefe hat. Nach seiner religiösen Überzeugung gehört er zu den Ultrarationalisten, und von der Kirche und deren Dienern hat er mitunter eine zu geringe Meinung. Die Bedeutung des Positiven im Christenthume, sowie die der Kirche wußte er bisher nicht gehörig zu würdigen. Als Schulreformator hat er durch Entschiedenheit der Ansicht, Energie im Handeln, rastlosen Eifer und Zähigkeit in der Ausführung einmal gefaßter Pläne und durch die Kraft, seine Umgebungen zu beherrschen, sich ausgezeichnet und Ruf erworben, und er würde ohne den Mangel einer gründlichern Kenntniß der Pädagogik und einer tiefern Einsicht in die Lehren der Geschichte und in die Bildungsbedürfnisse des Volkes, sicher ein vollkommener Schulreformator gewesen sein. Sein Hauptbestreben bei der Schulreform ging dahin, die Volksschule zu einer von der Kirche völlig unabhängigen Anstalt im Staate,

die Lehrer zu einer auch politische Wichtigkeit erlangenden engverbundenen Corporation zu machen und den Unterricht nach den neuern methodischen Grundsätzen einzurichten, besonders aber den Religionsunterricht auf streng rationalistische Grundsätze zurückzuführen. Als pädagogischer Schriftsteller ist S. sehr thätig gewesen, ohne neue Ansichten zu entwickeln; er verstand es aber, die Ansichten Anderer für seine besondern Zwecke zu verarbeiten. Außer mehren Streitschriften und dem bereits erwähnten „Pädagogischen Beobachter" sind von S.'s Schriften besonders zu nennen: „Elementarsprachbildungslehre" (Zür. 1831), „Kurzgefaßte deutsche Schulgrammatik" (Zür. 1834), „Der Bildungsfreund, ein Lesebuch für den häuslichen Kreis und für höhere Volksschulen" (2. Aufl., Zür. 1838), und das „Handbuch der Pädagogik" (Bd. 1, Zür. 1839). Diese und seine übrigen Schriften zeugen von Bekanntschaft mit den bessern Leistungen deutscher Pädagogen, von Fleiß und praktischem Takte, aber auch vielfach von Oberflächlichkeit, Flüchtigkeit und Eigendünkel. Vgl. Gräfe, „S. und die züricherische Schulreform" in der „Allgemeinen Schulzeitung" (1840) und „Meine Beobachtungen, Bestrebungen und Schicksale während meines Aufenthaltes im Canton Zürich", von Scherr (4 Hefte, St.-Gallen 1840).

Schildener (Karl), ordentlicher Professor der Rechte zu Greifswald, einer der gründlichsten Forscher im Gebiete des germanischen Rechts, ist am 26. Aug. 1777 in Greifswald geboren. Erzogen in der strengen Ordnung seines väterlichen Hauses und vorbereitet in der Stadtschule seiner Vaterstadt, dem spätern Gymnasium, bezog er im Frühjahre 1793 die dasige Universität, auf der er namentlich an Hagemeister einen tüchtigen, von ihm dankbar verehrten Lehrer fand. Nach dreijährigem Aufenthalte in Greifswald, wo durch den Umgang mit dem Zeichnenlehrer Quistorp auch die Empfänglichkeit für ästhetische Anschauungen in ihm geweckt und genährt worden war, wandte er sich nach Jena, um dort das juristische Studium fortzusetzen, aber zugleich auch um an dem Brunnen der Fichte'schen Philosophie zu schöpfen, zu dem es ihn mit allen Regungen hinzog. Nach zwei Jahren redlichen Bemühens begegnen wir S. in Göttingen als Schüler von Sartorius, Blumenbach und Lichtenberg und namentlich von Heyne; aber schon im J. 1800 finden wir ihn in Upsala rüstig mit dem Studium des schwedischen Rechts beschäftigt. Noch war er nicht an die Quellen des nordischen Rechts hinangetreten; als er jedoch auf einer Reise in die nördlichen Provinzen durch Upland, Westmannland und Dalarne die unverfälschten Spuren germanischen Volkslebens gefunden, dieses Leben selbst lieben gelernt hatte, wandte er sich ihrer Erforschung mit dem lebendigsten Eifer zu, dem er nie wieder untreu geworden ist. Nach seiner im J. 1801 erfolgten Anstellung als Adjunct der Juristenfacultät zu Greifswald widmete er denn auch, wiewol seine Vorlesungen allmälig über die in Deutschland geltenden Rechtstheile sich verbreiteten, dem schwedischen Rechte zunächst seine akademische Thätigkeit. Hierin liegt die Veranlassung, daß auch er zur Mitwirkung berufen wurde, als Gustav IV. Adolf nach Auflösung des deutschen Reichs dem nunmehr zu einer schwedischen Provinz gewordenen Pommern das schwedische Recht zu verleihen beabsichtigte. So finden wir ihn im Frühjahre 1806 zu Lund als Mitglied des Comité, welches den Auftrag hatte, aus der Masse der königlichen, das Gesetzbuch ändernden oder erklärenden Verordnungen Auszüge zu machen und in ein besonderes Werk zusammenzustellen, später bis zum J. 1808 in Stockholm beschäftigt mit der schon in Lund begonnenen, aber nicht zur Publication gediehenen Übertragung des schwedischen Gesetzbuchs. Im J. 1809 kehrte S. nach Greifswald zurück, damals und bis zum J. 1813 der einzige Lehrer der Juristenfacultät, weshalb er fast über alle Fächer der Rechtswissenschaft Vorlesungen zu halten genöthigt war. Nach der Reorganisation der Universität, bei welcher er, mit dem Wasaorden bekleidet, schon von der schwedischen Regierung zum ordentlichen Professor ernannt worden war, hat er sich jedoch vorzugsweise dem deutschen Rechte

wieder zugewandt; insbesondere ist es die Zurückführung der altgermanischen Volksrechte auf ihre religiöse Grundlage, durch welche jenem Rechte eine nationale Beziehung zu geben er als seine Aufgabe betrachtete. Überhaupt ist der durch S.'s Wesen hindurchgehende Grundton ein tiefreligiöser, der in der Beschäftigung mit dem germanischen Rechte immer neue Kräftigung gefunden hat. Am schärfsten und selbständigsten ist derselbe wol in einer als Manuscript gedruckten Schrift: „Einiges aus meinem Leben zum Verständniß und Abschied" hervorgetreten, in der S., ausgehend von der Überzeugung, daß die wahre Kirche nur auf einem gemeinschaftlichen Sündenbekenntnisse beruhe, in seinem Namen ein Bekenntniß abgelegt hat, von dem er selbst hofft, daß es zur Wiederbelebung der kirchlichen Gemeinschaft beitragen werde. Ein solches „Opfern der eigenen Persönlichkeit" nach einem thätigen, fleckenlosen Leben fodert für sich Achtung, wenn es auch gewiß ist, daß die wahre Kirche nicht auf einem gemeinschaftlichen Sündenbekenntnisse beruhe, weil dieses ein äußerliches Werk ist; sondern daß sie ruhe auf dem Bewußtsein der Sündhaftigkeit der Menschennatur, aber auch der Allen eröffneten Gemeinschaft mit dem Princip der Erlösung. Von S.'s Schriften erwähnen wir folgende: „Versuche über die Grundsätze der Civilgesetzgebung" (Berl. 1804); „Über die schwedische Verfassung bei Gelegenheit der letzten Regierungsreform vom 6. Jun. 1809" (Berl. 1811); „Considérations sur la politique du gouvernement danois" (Berl. 1813); „Über die Beschäftigung mit Denkmälern unserer Vorzeit" (Greifsw. 1816); „Einige Ideen über ständische Volksvertretung in Neuvorpommern und Rügen" (Greifsw. 1818); „Bemerkungen zu Jak. Grimm's Abhandlungen, betitelt: Literatur der altnordischen Gesetze" (Greifsw. 1818); „Guta Lagh, d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch", übersetzt mit Anmerkungen (Greifsw. 1818); „Des schwedischen Bauern und Malers Hörberg Lebensbeschreibung", übersetzt mit Anmerkungen (Greifsw. 1819); „Beiträge zur Kenntniß des germanischen Rechts (2 Stücke, Greifsw. 1822—27), „Über die religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden" (Greifsw. 1833) und „Kleine Aufsätze aus bedrängter Zeit" (Rostock 1833). Auch ist S. der Urheber der leider nicht zu dauerndem Bestehen gekommenen „Greifswalder Zeitschrift" (2 Hefte, Greifsw. 1823). (5)

Schirmer (Johann Wilhelm), ein ausgezeichneter Landschaftsmaler zu Düsseldorf, geboren zu Jülich am 5. Sept. 1807, wurde 1825 Zögling der Akademie zu Düsseldorf. Er legte sich mit Eifer auf das von den Landschaftern so oft vernachlässigte Studium des menschlichen Körpers und der Gewandung, und wäre vielleicht zur Historienmalerei übergegangen, wenn nicht der Einfluß Lessing's, der mit dem Director Schadow nach Düsseldorf kam, ihn über seinen Beruf zur Landschaftsmalerei außer Zweifel gesetzt hätte. (S. Malerkunst.) Von nun an machte er in diesem Fache reißende Fortschritte und erwarb sich bald, besonders durch Darstellung einsamer Waldgegenden, einen Namen. Im J. 1830 wurde er Hülfslehrer und stand einer nun eigens eingerichteten Landschaftsclasse vor, aus welcher mehre ausgezeichnete Künstler hervorgegangen sind. Im J. 1839 erhielt er die definitive Anstellung als akademischer Professor. Im Herbst desselben Jahres trat er eine Studienreise nach Italien an, wo er sich noch gegenwärtig befindet. Der Styl in den Werken dieses Künstlers zeigt sich verschieden, je nachdem dieselben vor oder nach dem J. 1836 entstanden sind. Bis zu diesem Jahre hatte S. nämlich sich ziemlich eng der damals von Lessing eingeschlagenen realistischen Richtung angeschlossen und seine Vorwürfe meist aus den Rhein- und Eifelgegenden gewählt. In der Folge, nachdem er zweimal die großartige Natur der Schweiz besucht und die Küsten der Normandie gesehen hatte, vergrößerte sich sein Styl in Composition und Behandlung ungemein. Von den Bildern aus der frühern Periode, welche man vorzugsweise seine Waldperiode nennen könnte, weil er damals die Darstellung heimlich stiller Waldpartien besonders liebte, verdienen ein Waldsee (1832) und eine Landschaft Erwähnung. Ein größeres Bild, der Weg über die Alpen

(1836, im Schlosse zu Hanover), bezeichnet ziemlich genau den Übergang des Künstlers aus seiner Waldeinsamkeitspoesie zum idealen größern Styl. Aus der hiermit anhebenden Periode sind S.'s schönste Werke, insbesondere: das Wetterhorn (1838, im Besitz des Prinzen Friedrich von Preußen); die Jungfrau (1839, im Besitz des Königs von Belgien) und eine große Sommerlandschaft (1839, in der Galerie zu Darmstadt). In diesen drei Bildern ist bei aller Unterordnung der einzelnen Gegenstände unter die Schönheit und Wirkung des Ganzen dennoch so viel Charakteristik im Detail, als der Gedanke zu seiner klaren und vollendeten Erscheinung erheischt. (55)

Schläger (Franz Georg Ferdinand), Pfarrer zu Hameln, ein geachteter Kanzelredner und um die Verbesserung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens, vorzüglich in seinem Vaterlande, vielfach verdienter Mann, ist am 27. Jun. 1781 zu Quickborn im Hanoverschen geboren. Bis zum 14. Jahre nur die Dorfschule besuchend, von seinem Lehrer zu dessen Küsterdiensten und von den Ältern zu allen ländlichen Arbeiten gebraucht, gedieh der lebhafte Knabe in dem freien Landleben mehr an Körper als an Geist. Erst als S. im J. 1795 auf die Domschule zu Ratzeburg kam, erwachte in ihm der Trieb zum Lernen. Die Überlegenheit seiner viel jüngern Schulgenossen war ihm ein Sporn, das Werk seiner Ausbildung mit allem Ernste zu betreiben. Er arbeitete unter drückenden äußern Verhältnissen angestrengt, oft die ganzen Nächte hindurch. Durch wohlthätige Beschützer unterstützt, ging er 1802 nach Göttingen, wo er die theologischen Wissenschaften eifrig studirte. Nach Vollendung der Studienjahre nahm er eine Stelle als Hauslehrer im Mecklenburgischen an, wurde aber bald darauf zum Stadt- und Garnisonprediger in Minden erwählt, von wo er nach einer neunjährigen Wirksamkeit nach Lauterberg am Harze versetzt ward. Wiederholte Anträge vom In- und Auslande wies er aus Liebe zu seinem damaligen Wirkungskreise zurück, bis er endlich im J. 1822, zum Theil aus Rücksichten gegen seine durch die rauhe Gebirgsluft geschwächte Gesundheit, dem Rufe zur Primariatstelle in Hameln folgte. Im J. 1819 war er zum wirklichen correspondirenden Mitgliede der königlich hanoverschen Landwirthschaftsgesellschaft in Celle ernannt worden. Aus der großen Zahl seiner auf sittliche und religiöse Verbesserung hinzielenden Schriften treten die „Geistlichen Amtsreden" (Bd. 1—6, Weim. 1833—40) als die Individualität ihres Verfassers am eigenthümlichsten bezeichnend hervor. Diese Reden sind ausgezeichnet durch warme Begeisterung, Klarheit des Ausdrucks und echte Popularität. Die meisten seiner Schriften erschienen in vielen Auflagen; einige wurden selbst in fremde Sprachen übersetzt, wie z. B. der „Evangelische Hausspiegel" ins Holländische. Um das Gemeinwohl ist S. besonders durch die zuerst von ihm betriebene Begründung des Taubstummeninstituts in Hildesheim verdient geworden, dem er jetzt eine zweite vaterländische Anstalt, ein Blindeninstitut, anreihen wird, wozu durch seine thätige Verwendung schon ansehnliche Fonds eingegangen sind. Für die Darlegung seiner Ideen zur Verbesserung des Gemeinwesens in seinem Vaterlande schaffte S. sich ein Organ in den „Gemeinnützigen Blättern" (20 Bde., 1825—34), sowie er zur Belebung des Antheils an dem Schulwesen den „Hanoverschen Schulfreund" (9 Jahrgänge, 1828—36) begründete. Für die rastlose Thätigkeit, die ihm neben seinen vielen Berufsarbeiten und ernsten Beschäftigungen die Muße zur Gründung auch sittlich-geselliger Vereine nicht raubte, ist ihm in dem Gedeihen seiner Unternehmungen und in der liebenden Achtung seiner Mitlebenden schon jetzt reicher Lohn geworden. (113)

Schlayer (Johannes von), würtembergischer geheimer Rath und Minister des Departements des Innern, ist geboren am 11. März 1792 zu Tübingen, wo sein Vater ein wohlhabender Bäcker war und sein Bruder noch jetzt dieses Gewerbe betreibt. Seinen Jugendunterricht erhielt S. in dem dortigen Lyceum. Nach den Schuljahren trat er in die Universitäts-Kameralverwaltung, um die Schreiberei zu erlernen; auch hörte er nebenbei Vorlesungen. Auf Zureden des damaligen Curators

der Universität, des spätern Ministers von Wangenheim, gab es sein Vater später zu, daß er sich ganz dem Studium der Rechte widme, welchem er nun mit großem Eifer und Fleiß oblag. Nach beendigten Studien machte er sehr schnell seine Carrière. Einige untergeordnete Stellen rasch durchlaufend, war er im J. 1820 schon Kanzleidirector im Ministerium des Innern und einige Jahre später wirklicher Oberregierungsrath. Im J. 1826 wurde er von seiner Vaterstadt zu ihrem Repräsentanten in die zweite Kammer der Landstände gewählt und zeigte sich bald als einer der ausgezeichnetsten und unterrichtetsten Sprecher dieser Versammlung. Er galt als liberal, was freilich in der damaligen Zeit und unter den damaligen Umständen eine etwas andere, harmlosere Bedeutung hatte als später; für einen Freund der Preßfreiheit; erstattete unter Anderm einen ausgezeichneten Bericht über das Bürgerrechtsgesetz und sprach sich lebhaft für die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden aus, was ihm indeß von einem Theile seiner Mitbürger und Mandanten nicht gedankt wurde. Übrigens half er seinem Chef Schmidlin, der an der Spitze des Ministeriums des Innern stand, die Maßregel der Nichtausscheidung des Kirchenguts und die Interpretation des die Ausscheidung festsetzenden Paragraphen der Verfassung, sowie die auf die Universität bezüglichen Maßregeln vertheidigen. Damals hatte er mit manchen Männern Umgang, von welchen ihn seine spätere politische Stellung oder Ansicht ziemlich scharf trennte. Die Ereignisse von 1830 übten auch auf Würtemberg ihren Einfluß und veränderten manche Stellungen. Bei der Wahl der Repräsentanten im Winter 1831 wurde S. in Tübingen auch wieder in Vorschlag gebracht; aber den Wählern mochte die Aufgabe eines Volksvertreters nicht mehr ganz vereinbar scheinen mit der Stellung eines Ministerialraths, daher er nur wenige Stimmen gegen Paul Pfizer erhielt. Dagegen wurde seine Wahl im Oberamte Göppingen durchgesetzt; aber er trat nicht mehr als Repräsentant in die erst im Jan. 1833 zusammenberufene Kammer, denn im Sommer 1832 wurde er nach Weishaar's Rücktritt provisorisch mit dem Portefeuille des Innern beauftragt und erhielt den Titel als Staatsrath. In Folge hiervon gab er sein Mandat als Deputirter zurück. Man fand dies angemessen und billigte es; jedenfalls aber ist es charakteristisch für das Verhältniß zwischen Regierung und Ständen in Würtemberg; denn in Frankreich strebt jeder Minister, der nicht Pair ist, darnach, Deputirter zu sein, und in England ist das Parlament dem Minister, der nicht Mitglied ist, verschlossen. An eine Änderung des Systems, deren Ausdruck S. gewesen wäre, glaubte schon damals Niemand, und in der That war durch die Übernahme des Portefeuille unter den gegebenen Umständen dem Minister seine Aufgabe im Ganzen bestimmt vorgezeichnet. Diese bestand darin, neben Besorgung der laufenden Geschäfte die liberale Opposition zu bekämpfen, nach Maßgabe der allmälig vorrückenden Reaction, und dies hat S., unterstützt von seiner Stellung, seinen ausgebreiteten Kenntnissen, seiner unermüdlichen Streitlust, von einer der Regierung selten entstehenden Majorität, einer immer geschärften Censur, jederzeit, und zwar seit dem sogenannten „vergeblichen Landtage" im J. 1833 in der Regel mit Glück, gethan. Einer seiner ersten Kämpfe galt der Ausschließung der sogenannten „Demagogen" und des pensionnirten Ministers von Wangenheim aus der Kammer, des Letztern aus dem Grunde, weil er während der Wahl nicht im Königreiche anwesend gewesen. S. war der Hauptkämpfer gegen die Zulassung, obgleich die Ansicht geäußert wurde, daß die Legitimation der Kammermitglieder eigentlich ganz und ausschließend Sache der Kammer selbst sei. Auch bei den Berathungen der Adressen auf die Thronreden fand man die Anwesenheit und das Mitreden der Minister nicht gerade passend; dagegen hätte man bei den Berathungen über die Preßfreiheit und über die Aufhebung der hanoverschen Verfassung gern die Ansichten der Regierung aussprechen hören; aber hier blieb S. wie die übrigen Minister stumm. Im Betreff seiner Politik und Administration (s. Würtemberg) wollen wir hier nur an zwei Maßregeln erinnern, die ihm vie-

len Tadel zuzogen, nämlich die versuchte Einschüchterung der Stadt Tübingen vor der Wahl im J. 1833, indem man ihr mit dem Verluste der Universität drohte, sowie die Einquartierung von Soldaten daselbst, worin man eine Art Strafe finden wollte, und das Verbot der Universitäten zu Bern und Zürich. Die Verdienste S.'s wurden von der Regierung nach dem Landtage von 1836 durch die Ernennung zum Geheimenrath und im J. 1839 zum Minister belohnt. In der Kammer aber war und ist S. nicht beliebt; bei der liberalen Opposition nicht wegen seiner politischen Maßregeln, wohin besonders die weit getriebene Censur gehörte, welche 1833 Alles strich, was über Wahlen gedruckt werden sollte. Man glaubte darin einen starken Contrast gegen seine frühern Ansichten zu finden; wenn es indeß wahr ist, daß S. früher liberal gesinnt war, so hat er doch hiervon keine entschiedenen Proben abgelegt, die ihn jetzt in Verlegenheit setzen könnten. Bei dem Adel ist er nicht beliebt wegen des ihm Schuld gegebenen Strebens, im demokratischen Sinne zu nivelliren. Alle nehmen Anstoß an der oft barschen Art, womit er die wirkliche oder vermeintliche Überlegenheit seiner Stellung und Intelligenz glaubt geltend machen zu dürfen. Man rühmt an S. ausgebreitete Kenntnisse, Ordnungsliebe, große Thätigkeit und Energie, die sich jedoch vorzugsweise auf die Administration im engern Sinne und auf juridische Deductionen wirft, während man an ihm den Sinn und die lebendige Anschauung für das unmittelbar Praktische, dessen es doch in seinem Departement so viel gibt, vermißt; auch wirft man ihm vor, mitunter am unrechten Orte zu sparen. Andererseits fehlt ihm aber auch der Sinn für die höhern geistigen Interessen, sofern sie den Geschäftsmann nicht berühren. In der Kirche, bei der Universität und den Unterrichtsanstalten hält er auf strenge Ordnung und Normirung, auch ist er zu Unterstützungen für die letztern bereit; doch scheint er auf das Materielle und Wesentliche, seinen Neigungen nach, nicht tiefer eingehen zu wollen. S. ist kein Redner, aber ein sehr tüchtiger und gewandter Debater; um Jenes zu sein, dazu gehen ihm sowol die subjectiven als auch meist die objectiven Bedingungen ab. Es fehlt ihm ganz das loqui ore rotundo; es fehlt ihm Schwung, Wärme und Phantasie. Selten kommen in der Ständeversammlung Gegenstände vor, die ein höheres Interesse erregen könnten, wenn es aber geschieht, so hat S. seiner Stellung nach immer die verneinende Seite der Frage zu verfechten. Dieses thut er mit Geschick, mit Benutzung aller Hülfsmittel, mit geübter Dialektik, gelegentlich auch wol mit einiger Sophistik und manchmal mit Hitze. Als Minister hat er den Vortheil, allen Gegnern nach Belieben antworten zu können, während sie nicht allzu oft das Wort ergreifen dürfen; und wenn er von den vorgebrachten Behauptungen und Beweisen der Gegner manche unter sich selbst in Widerspruch bringt, die schwächern weitläufig widerlegt, die gewichtigern halb auffaßt, die stärksten umgeht oder überhört, so scheint er Manchem die Sache ganz erschöpft und Recht behalten zu haben. Er selbst ist ohnehin von der überlegenen Intelligenz der Regierung, der Kammer gegenüber, innigst durchdrungen. Arbeiten und Disputiren scheinen für ihn Athem und Lebensbrot zu sein; wie er selbst unermüdlich ist, so weiß er auch seine Arbeiter, zumal die ihm zunächststehenden, sehr gut zu wählen und tüchtig zu beschäftigen. In dem herkömmlichen Geschäftsstyle wurde unter seiner Verwaltung nichts geändert, und die Ausschreiben und Rescripte tragen noch immer den Charakter einer absichtlichen und sehr gelungenen Vermeidung aller Höflichkeit. Es ist an dem Minister, der aus dem Bürgerstande emporstieg, rühmend anzuerkennen, daß bei ihm in gewisser Beziehung kein Ansehen der Person gilt; aber es fällt unangenehm auf, wenn er in den Menschen gar keine Persönlichkeiten, sondern nur Ämter und abstracte Individuen sehen will, und Lob wie Tadel, Gewährung wie Verweigerung in einer hagebuchenen Sprache spendet. (139)

Schleiermacher (Andreas August Ernst), hessen-darmstädter Geheimrath, ein ausgezeichneter Sprachkenner und Sprachforscher, geboren zu Darmstadt am 6. Febr. 1787, ist der Sohn des dort noch lebenden wirklichen Geheimraths

und Directors der Museen, Ernst Christian Friedrich Adam S. (geboren am 18. Jan. 1754 in Darmstadt), eines Mannes, der, in 51jährigem Dienste beim verstorbenen Großherzoge Ludwig I. von Hessen als Geheimer Cabinetssecretair und mit seinem Fürsten wahrhaft befreundet, für das Zustandekommen und Bestehen der in Darmstadt vorhandenen öffentlichen Sammlungen (Hofbibliothek, Bildergalerie, Museum u. s. w.) höchst sinnreich, nachhaltig und mit der größten Uneigennützigkeit gewirkt hat, und dem man zugleich sehr Vieles von Demjenigen verdankt, was man an Ludwig's freisinnig liberalen zeitgemäßen Maßregeln rühmt. Der Sohn erhielt seine Jugendbildung auf dem Gymnasium zu Darmstadt und widmete sich von 1803—5 auf den Universitäten zu Gießen und Göttingen dem Studium der Theologie, und wissenschaftlichen Studien überhaupt während eines großen Theils des J. 1805 in Paris. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurde er sogleich bei der Hofbibliothek beschäftigt, 1808 fest bei ihr angestellt, 1811 zum Bibliothekar befördert und nebenbei 1821 zum wirklichen Rathe bei der in Darmstadt neuorganisirten Oberfinanzkammer ernannt. Eine der ersten Regierungshandlungen des jetzt regierenden Großherzogs von Hessen war die Berufung S.'s in seine Nähe als Geheimer Cabinetssecretair mit Befreiung vom Bibliothekariat, worauf er 1834 Geheimrath wurde, mit Beibehaltung seiner bisherigen Dienststellung. S., welcher in seinem Amte des Vertrauens seines Fürsten und der allgemeinsten Achtung des Publicums genießt, hat sich in der gelehrten Welt als Linguist einen ausgezeichneten Namen erworben. Nachdem bereits früher schon zwei seiner Schriften in Bezug auf die von dem Grafen von Volney gestifteten Preise von der Akademie der Inschriften in Paris gekrönt worden waren, nahm er auch mit einer dritten Schrift: „De l'influence de l'écriture sur le langage" im J. 1828 an einem solchen Preise Theil, die später, begleitet von einer durch S. ausgearbeiteten birmanischen und malaischen Grammatik, im Druck erschienen ist (Darmst. 1835). Dabei beschäftigten ihn auch die unmittelbaren Interessen der Gegenwart, wovon sein „Entwurf eines Lehrplans für Gymnasien und Realschulen" (Darmst. 1835) ein ehrenvolles Zeugniß gibt. Außer einigen Recensionen linguistischen Inhalts hat man noch von S. im ersten Jahrgange des „Rheinischen Taschenbuchs" eine „Geschichte Theoderich's des Großen, Königs der Ostgothen". Könnte S. mehr Muße gewinnen, so dürften wir aus dem reichen Schatze seines Wissens und seiner Sammlungen viel Treffliches erwarten.

Schleinitz (Wilhelm Johannes, Freiherr von), geboren am 4. Jun. 1794 in Blankenburg am Harze, wo sein Vater Präsident der dortigen vormaligen Regierung des Fürstenthums Blankenburg war. S., in welchem sich schon früh ein ungewöhnliches Talent entwickelte, bezog, nachdem er bis dahin das Gymnasium zu Blankenburg besucht hatte, im J. 1811 die Universität zu Göttingen, um die Rechtswissenschaften zu studiren. Der Befreiungskampf unterbrach jedoch im J. 1813 seine Studien und rief ihn unter die Waffen; er nahm freiwillig Dienste in dem neu errichteten braunschweigischen Corps und machte unter der Anführung des Herzogs Friedrich Wilhelm die Feldzüge von 1814 und 1815 mit. Nach wiederhergestelltem Frieden und der Rückkehr der Heere aus Frankreich begann auch er seine Studien in Göttingen aufs neue, beschäftigte sich jedoch von nun an weniger mit dem Besuche der Collegien, als vielmehr mit eifrigem und anhaltendem Studium der Quellen des Rechts, wodurch seine Bildung, welche schon immer eine streng wissenschaftliche Richtung gehabt hatte, nun auch eine wirklich gelehrte wurde. Die letzte Zeit seines Aufenthaltes in Göttingen hatte er hauptsächlich zur Bearbeitung der von der juristischen Facultät gestellten Preisaufgabe: „De actione, qua ad supplendam legitimam agitur" benutzt, und im Sommer 1818, nachdem er am Ostern bereits die Universität verlassen hatte, wurde seine Arbeit gemeinschaftlich mit der des Hamburgers Eden gekrönt. Ausgerüstet mit einer gediegenen vielseitigen Bildung trat er nun in den braunschweigischen Staatsdienst als Assessor bei

dem Landesgerichte zu Wolfenbüttel, wurde jedoch schon wenige Jahre darauf bei demselben Gerichtshofe zum wirklichen Rathe (Hofrathe) befördert. Wie wenig auch die Stellung in einem Collegium und noch dazu in einem obern Gerichtshofe der Regel nach geeignet ist, dem größern Publicum die Individualitäten bemerklich zu machen, so galt doch S. schon lange als einer der fähigsten Köpfe und der besten Juristen im Lande, sowie zugleich namentlich Diejenigen, welche ihm näher standen, ihn in jeder Beziehung als einen Mann vom ehrenhaftesten Charakter kannten. Da trat in Braunschweig die Katastrophe vom 7. Sept. 1830 ein. Bei der so zu schaffenden neuen Ordnung der Dinge kam es hauptsächlich darauf an, das Ministerium so zu organisiren, daß das Publicum Vertrauen dazu fassen konnte. So wurden S. und der damalige Kammerrath Schulz (s. d.) dem bald nach den Unruhen eingetroffenen Herzoge Wilhelm zu Ministerialräthen vorgeschlagen und später zu Geheimräthen (Ministern) erhoben. Seitdem hat S. mit dem Geheimrath Schulz und dem Geheimrath Grafen von Veltheim (s. d.) das braunschweigische Staatsministerium gebildet, und in diesem die Justiz sowie die eigentliche innere Verwaltung zu seinem Geschäftskreise gehabt.

Bei der Umänderung der Verfassungsverhältnisse des Landes öffnete sich für S. ein neues Feld der Wirksamkeit. Die Nothwendigkeit legislatorischer Reformen war durch die Ereignisse der letzten Zeit hier dringender geworden als in den meisten übrigen deutschen Staaten; die Ängstlichen auf der andern Seite fürchteten ein revolutionnaires Überstürzen des kleinen Ländchen, und es war gewiß keine geringe Aufgabe, unter den damaligen Umständen die vielen einander entgegenstehenden Erwartungen und Befürchtungen, das Vorwärtsstreben und den Widerstand zu versöhnen, und dabei noch die vielen von außen kommenden Besorgnisse, welche freilich größtentheils in einer mangelhaften Kenntniß der braunschweigischen Verhältnisse ihren Grund hatten, zu beschwichtigen. S. ging mit Kraft und redlichem Willen an diese Aufgabe und löste sie, unter wirksamer Mithülfe der talentvollsten Mitglieder aus der alten Ständeversammlung, so glücklich, als es die Umstände gestatteten. Den im Sept. 1831 versammelten Landständen wurde der Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung nebst der Entwickelung der hauptsächlichsten Motive vorgelegt, und hier erhielt auch das größere Publicum zuerst Gelegenheit, S. als Staatsmann kennen zu lernen. War auch jener Entwurf insofern noch einigermaßen mangelhaft, als derselbe selbst in der äußern Form sich noch zu genau an die ältere Landschaftsordnung von 1820 hielt und weniger, als man wünschte, die Gestalt eines wirklichen Landesgrundgesetzes annahm, so zeugte doch der ganze Geist, der in dem neuen Gesetze und besonders in den Motiven lebte, genügend davon, daß S. die Zeit in allen ihren Beziehungen richtig aufgefaßt hatte und ein „geregeltes Fortschreiten zum Bessern" ernstlich wollte. Fast ein Jahr lang währten die Arbeiten der von den Ständen niedergesetzten Prüfungscommission, welche sich mit der Regierung über die Modification verschiedener Bestimmungen, sowie über eine neue Redaction vereinigt hatte. Zugleich aber war auch während dieser Zeit und bei dieser Arbeit die Nothwendigkeit hervorgetreten, den ganzen, ohnehin in mancher Beziehung unzureichend gewordenen Staatsorganismus umzuändern und mit der neuen Verfassung in Einklang zu bringen, sodaß den im Aug. 1832 nach der Vertagung wieder versammelten Ständen neben dem umgearbeiteten Entwurfe eines Landesgrundgesetzes zugleich eine bedeutende Reihe Gesetzentwürfe über die Organisation der verschiedenen Landesbehörden vorgelegt werden mußte. Das Ganze kam nun ohne Schwierigkeit zu Stande und schon im Oct. 1832 trat die neue Verfassung mit ihren organischen Umgebungen ins Leben. Genügt dieselbe, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, auch noch nicht, alle Inconvenienzen im öffentlichen Leben zu beseitigen, so muß man doch gestehen, daß sie noch viel besser ist als der Gebrauch, den das Volk davon macht, und daß sie nach Form und Inhalt den besten deutschen Verfassungen an die Seite gesetzt werden kann.

In den folgenden Jahren bestand die wichtigste Aufgabe der Gesetzgebung darin, Manches, was nur als Grundsatz in der Verfassung ausgesprochen war, in Ausführung zu bringen. Als gelungene Lösung dieser Aufgabe erschien zunächst im J. 1834 eine Städteordnung, ohne Zweifel eins der segensreichsten Gesetze der neuesten Zeit, sodann die Ablösungsordnung und die Gemeinheits-Theilungsordnung, sämmtlich von S. entworfen. Im J. 1837 folgte, ebenfalls von ihm verfaßt, ein Gesetz über die Allodification der Lehen. Das neueste und glänzendste Werk von seiner Hand ist das kürzlich im gesetzlichen Wege mit der Ständeversammlung zu Stande gekommene neue Criminalgesetzbuch, welches mit außerordentlicher Schärfe des Geistes, Consequenz und Kenntniß der positiven Verhältnisse wie der Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur verfaßt ist und in technischer Hinsicht vielleicht nur an dem einzigen Fehler leidet, daß bei der Anwendung desselben ein höherer Grad von Fähigkeiten und Gewandtheit vorausgesetzt werden muß, als man wenigstens bei einem großen Theile der Beamten im Richterstande, sowie der Rechtsvertheidiger erwarten darf. Daß neben diesen Werken der Gesetzgebung S. die Förderung des Justizwesens nicht außer Augen gelassen habe, darf man von ihm, als dem ehemaligen Mitgliede des obern Gerichtshofes, erwarten. Er hat mit Eifer für die von der vorigen Regierung sehr vernachlässigte Besetzung der Richterstellen gesorgt, das System des Instanzenzuges verbessert und durch Einsetzung einer eigenen Examinationscommission größere Einheit und Zuverlässigkeit in die Prüfungen derjenigen Candidaten gebracht, welche sich dem Richterstande oder der Advocatur widmen wollen. Das, was S. hauptsächlich zum Staatsmanne befähigt, ist sein heller, reger und umfassender Geist, welcher auch die Kleinigkeiten berücksichtigt, ohne sich pedantisch daran festzuhalten, jeden Gegenstand aber sicher und rasch in seinem eigentlichen Mittelpunkte ergreift und dann mit Leichtigkeit unter die verschiedenen dargebotenen Gesichtspunkte stellt. Dieses natürliche Talent in Verbindung mit seiner hohen Wissenschaftlichkeit und seiner gelehrten Bildung gibt ihm besonders den Beruf zur Gesetzgebung. Alle unter seiner ministeriellen Verantwortlichkeit erschienenen Gesetze, besonders diejenigen, welche er selbstthätig redigirt hat, zeichnen sich durch Klarheit, systematische Anordnung, sowie durch Schärfe, Bestimmtheit und Kürze der Wortfassung vortheilhaft aus. In seiner Stellung zu Andern achtet er eine abweichende Überzeugung, ist vernünftigen Vorstellungen sehr zugänglich und überhaupt nichts weniger als eigensinnig; wo aber seine Überzeugung einmal feststeht, da bleibt sie auch unerschütterlich, selbst wenn sie ihm den Anschein von Härte oder übergroßer Strenge zuziehen sollte. (110)

Schleswig-Holstein. Diesen Namen führt der Theil der cimbrischen Halbinsel, der sich von der Königsau bis an die Elbe erstreckt. Er umfaßt ursprünglich die beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, bildet aber gemeinsamer Verfassung und Verwaltung wegen eine Einheit. Im südlichern Deutschland und in Dänemark ward bis auf die neueste Zeit herab diese Einheit gewöhnlich blos unter dem Namen Holstein befaßt und als Holsteiner galt der Schleswiger wie Holsteiner. Erst in allerneuester Zeit fingen besonders die Schleswiger an, Gewicht auf die Bezeichnung Schleswig-Holsteiner zu legen, weil man in Dänemark die Absicht durchblicken ließ, die Bande, welche Schleswig mit Holstein und den übrigen Landen deutscher Zunge verknüpfen, zu lösen, Schleswig zu danisiren und Dänemark zu incorporiren. Die durchschnittliche Länge dieses Landes von Süden nach Norden beträgt ungefähr 36 deutsche Meilen, wovon die Hälfte auf jedes Herzogthum fällt, und die durchschnittliche Breite von Osten nach Westen 14 Meilen. Es ist mehrentheils festes Land; Holstein ganz, zu Schleswig jedoch gehören drei nicht unbedeutende Inseln in der Ostsee, Alsen, Arröe und das an Holsteins Küste liegende Fehmern, und in der Nordsee (hier gewöhnlich Westsee genannt) die Inseln Föhr, Sylt, Pellworm, Nordstrand, sowie eine Menge Eilande, Halligen genannt, welche in frühern Jahrhunderten durch Sturmfluten von dem festen Lande

und zuletzt 1634 von der großen und fruchtbaren Insel Nordstrand getrennt wurden. Bis zum Frieden zu Kiel im J. 1814 gehörte auch die Insel Helgoland dazu. Dagegen befinden sich in Schleswig noch viele dänische Enclaven, zusammen mit einer Einwohnerzahl von 15,000 Menschen, an deren Einverleibung in das Herzogthum man früher dachte, die aber bei den gegenwärtigen Tendenzen wol unterbleiben dürfte. Holsteinische Enclave ist das Fürstenthum Lübeck oder Eutin. Die Schleswig-Holstein angehörende Einwohnerzahl beträgt nach der Zählung vom 1. Febr. 1835 zusammen 773,788, wovon 338,192 auf Schleswig und 435,596 auf Holstein kommen. Nach der dem vollständigen Resultate nach noch nicht bekannten Zählung vom 1. Febr. 1840 soll sie 800,000 betragen. Der Boden ist mehrentheils eben, nur ein erhöhter magerer Rücken durchzieht die Mitte des Landes; die Ostseite ist überaus hügelig, fruchtbar, waldig, die Westseite mehrentheils kahler, aber schwerer Marschboden. An der Westküste durchziehen schiffbare Flüsse und Ströme das Land, wie die Elbe, die Eider, durch den schleswig-holsteinischen Kanal mit der Ostsee verbunden und so zugleich die Grenze zwischen Schleswig und Holstein bildend, und die Hever; an der Ostküste schneiden Meerbusen mehr oder weniger tief hinein, wie bei Kiel, Eckernförde, Schleswig (die Schley), Apenrade und Hadersleben. Hier sind vortreffliche Häfen bei Kiel, Eckernförde und Apenrade; dort bei Glückstadt, Tönningen und Husum. So ist Schleswig-Holstein ein von der Natur gesegnetes Land; aber nur in Dem, was Ackerbau und Viehzucht betrifft, hat der menschliche Verstand bedeutend nachgeholfen. Die holsteinische (schleswig-holsteinische) Landwirthschaft, die holsteinischen Pferde, das holsteinische Rindvieh, die holsteinische Butter u. s. w. sind auswärts berühmt; in anderer Hinsicht fehlt es aber noch sehr. Fabriken sind erst im Entstehen; der Straßenbau ist noch weit zurück. Erst vor ungefähr zehn Jahren hat die Regierung die erste und bis jetzt einzige Kunststraße von Kiel nach Hamburg gebaut; doch werden jetzt Chausseen und auch Eisenbahnen eifrig projectirt. Die Regierung hat den Ständen einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge alle Haupt- und Nebenstraßen nach und nach in bestimmten Abtheilungen chaussirt werden sollen; Privatvereine projectiren Eisenbahnlinien von Kiel nach Altona, von Eckernförde nach Glückstadt und von Flensburg nach Husum und Tönningen. Im Ganzen ist Schleswig-Holstein gegen andere deutsche Staaten gehalten um einige Jahrzehnde zurück, besonders in Hinsicht der Verwaltung. Hat es dadurch schon im Allgemeinen große Verluste an productiver Kraft und an Gewinn erlitten, so hat es von dem aufgebrachten Gewinne noch immer das Königreich Dänemark zum Theil mit unterhalten müssen, und es ist daher völlig wahr und gilt bis auf die jetzige Zeit, was Preußens großer Friedrich einst sagte: „Holstein (Schleswig-Holstein) muß gar nicht zu ruiniren sein, sonst wäre es längst ruinirt", denn was den Wohlstand anbelangt, ist es noch immer ein glückliches Land zu nennen.

Schleswig-Holstein hat 27 Städte, wovon 13 auf Schleswig und 14 auf Holstein kommen, mit sehr verschiedenartigen städtischen Verfassungen und Rechten, und außerdem eine Menge Marktflecken, darunter viele ansehnliche, welche einen Theil der allgemeinen städtischen Gerechtsame genießen. Das Land ist eingetheilt in königliche Ämter und in Landschaften; jene nehmen hauptsächlich die Mitte des Landes ein, diese die Küsten; jene entbehren fast gänzlich einer Gemeindeverfassung und werden von königlichen Beamten regiert; diese haben eine patriarchalische oder eine freie Verfassung. Patriarchalisch nämlich kann man die in den adeligen Landschaften der Ostküste nennen, die sich besonderer Vorrechte erfreuen, wo aber der Gutsbesitzer in sich die Gemeindefreiheit der Untergehörigen trägt und davon nach Belieben über diese ausströmen läßt; frei die an der Westküste in den Marschen, wo kein Adel und kein Vorrecht gilt, wo alle Besitzer an den Gemeindeangelegenheiten Theil nehmen und die Gemeinde das Recht hat, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen. Eine bessere Landeseintheilung und eine allgemeine Gemeinde-

ordnung für Land und Stadt ist ein längst gefühltes Bedürfniß, dem aber so bald noch nicht abgeholfen werden wird. Den adeligen Landschaften schließen sich die reichen Gebiete der vier Klöster Preetz, Ütersen, Itzehoe und zu St.-Johannis in Schleswig an, indem in dieselben blos Töchter der schleswig-holsteinischen Ritterschaft aufgenommen, dafür hauptsächlich die Einkünfte verwandt und die männlichen Vorsteher, die sogenannten Prälaten, von den Conventualinnen aus der Ritterschaft gewählt werden.

Um die gegenwärtigen öffentlichen Zustände und Bewegungen in Schleswig-Holstein zu begreifen, müssen wir uns in kurzen Zügen seine Vergangenheit vergegenwärtigen. Zu Anfang der geschichtlichen Kunde wohnten Sachsen im Süden und Angeln im Norden, vielleicht über die jetzige Grenze Schleswigs hinaus, auch auf der Halbinsel Jütland. Als von ihnen 446 große Scharen nach Britannien schifften, dort die angelsächsischen Königreiche stifteten und in England ihren Namen ruhmvoll auf die Nachwelt brachten, nahmen Friesen die Westküste in Besitz und mit Sachsen vermischt entsproß aus ihnen das freie und tapfere Volk der Dithmarscher; rein aber bildeten sich weiter nördlich die nordfriesischen Gemeinden. Von Norden kam ein skandinavischer Stamm, die Jüten, nahmen im Norden Schleswigs das offene Land ein und vermengte sich südöstlich bis gegen die Schley mit den übrig gebliebenen Angeln, von welchen letztern noch jetzt die schöne Landschaft zwischen der Schley und dem flensburger Meerbusen den Namen führt. Dieser Theil Schleswigs, wo die Bevölkerung überwiegend dänisch oder jütisch war (von der Schley bis an die Königsau östlich und hier wieder westlich bis gegen die Widau zu den Nordfriesen), machte lange Zeit einen Theil Dänemarks aus und führte als solcher den Namen „Südjütland"; der südliche Theil Schleswigs zwischen Schley und Eider dagegen hatte sächsische Bevölkerung, gehörte lange Zeit zum deutschen Reiche und bildete die Markgrafschaft Schleswig. Wie Schleswig zum Theil skandinavische, so hatte Holstein in früherer Zeit zum Theil slawische Bevölkerung, nämlich die Wenden in Wagrien, von der kieler Bucht südlich über die Trave hinaus, bis sie von Heinrich dem Löwen und dem holsteiner Grafen Adolf II. unterjocht und germanisirt wurden. Jahrhunderte hindurch blieben diese Zustände; dann wurde Schleswig ein Lehnsherzogthum des dänischen Reichs, verliehen an dänische Königssöhne und ihre Nachkommen, denn es hatte dem Kaiser Konrad gefallen, die Markgrafschaft an Dänemark abzutreten; doch die Nordfriesen erhielten sich fortwährend in ihrer Unabhängigkeit. Der Name des Herzogthums blieb noch lange Südjütland; doch ging er allmälig in Schleswig über, benannt nach der Hauptstadt und Residenz des Herzogs. Deutsche Sprache und Sitten breiteten sich von Süden nach Norden immer mehr aus, besonders seit Knud Lavard. Holstein dagegen war deutsche Lehnsgrafschaft, regiert von den Nachkommen des schaumburgischen Stammes, aber in seinem Westen blieb Dithmarschen unabhängig und bildete sich als ein Freistaat tapferer Bauern aus. An Tüchtigkeit, besonders kriegerischer, ragte unter den holsteiner Grafen Gerhard der Große hervor, dessen Schwester mit dem Herzoge Erich von Schleswig vermählt war. Als Erich starb und der König Christoph II. als Lehnsherr die Verwaltung für dessen unmündigen Sohn Waldemar übernehmen wollte, erhob sich dagegen Gerhard, nahm Schleswig in Besitz, bezwang Christoph und brachte die dänischen Reichsstände dahin, daß sie den jungen Waldemar zu ihrem Könige erwählten, der als Waldemar III. einige Zeit unter Gerhard's Leitung herrschte. Seinen Oheim belehnte er 1326, unter Zustimmung des dänischen Reichsraths, erblich mit Schleswig und stellte eine besondere Urkunde aus, wornach Schleswig nie wieder mit Dänemark vereinigt werden sollte. Diese Urkunde, berühmt unter dem Titel constitutio Waldemariana, ist das Fundament des Staatsrechts des Herzogthums. Zwar gab Gerhard seinem Neffen 1330, als dieser das Königreich aufgeben mußte, das Herzogthum wieder zurück, allein er behielt sich und seinen Nachkommen doch

die Erbfolge vor für den Fall, daß Waldemar's Geschlecht ausstürbe. Dies ereignete sich 1375 und nach einigen Kämpfen errangen sich Gerhard's Söhne die erbliche Belehnung und die Erneuerung der constitutio Waldemariana. Von dieser Zeit an ist Schleswig immer aufs innigste mit Holstein verbunden gewesen.

Als in Dänemark auf Herzog Adolf's VIII. Vorstellung, der die ihm angebotene Krone ausschlug, Christian I. aus dem Hause Oldenburg zum König erwählt wurde, bestätigte dieser jenen Nexus und als derselbe auf freien Wunsch und Betrieb nach Adolf's VIII. Ableben auch von den schleswig-holsteinischen Ständen 1460 gewählt wurde, bekannte er in einer Urkunde, daß sie ihn nicht als einen König von Dänemark gewählt hätten, sondern als Herzog und Graf dieses Landes. In zwei besondern Urkunden, welche unter dem Namen „Die Privilegien der Lande" bekannt sind, stellte er die Rechte derselben fest, worunter besonders zu bemerken ist, daß Schleswig-Holstein ewig zusammenbleiben sollte und ungetheilt, und daß Landtage gehalten werden sollten zur Beschließung der Gesetze und zur Bewilligung der Steuern. Die Verbindung ward noch bedeutender, als Holstein 1474 vom Kaiser zum Herzogthum erhoben und als Schleswig 1658 von der dänischen Lehnsherrschaft freigesprochen ein souveraines Herzogthum wurde. Die Landesprivilegien haben ihrem wesentlichen Inhalte nach noch gegenwärtig rechtliche Gültigkeit und bilden staatsrechtlich, aber nicht in jeder Hinsicht factisch, noch jetzt die Verfassung Schleswig-Holsteins. Die Landtage wurden bald vereint gehalten; es erschienen dabei der Adel, die Geistlichkeit, der Bürgerstand und der freie Bauernstand; in Nordfriesland und Dithmarschen übten nach ihrer Einverleibung ganz ähnliche Rechte besondere Landes- und Gemeindeversammlungen. Von den allgemeinen Landtagen blieb aber der Bauernstand bald ganz weg; die Vertretung der Geistlichkeit hörte nach der Reformation auf und es blieb nur eine Erinnerung daran in den weltlichen Vorstehern der vier adeligen Jungfrauenklöster; demnach nahmen eigentlich nur Ritter und Bürger an den Ständeversammlungen Theil. Auf dem Landtage im J. 1712 wurden auch diese letztern nicht mehr berufen; doch legten sie Protest dagegen ein. Seitdem hat ein gänzlich verfassungsloser Zustand in Schleswig und Holstein bestanden; die Könige von Dänemark regierten hier factisch, wie in Dänemark seit 1660 rechtlich, als absolute Herrscher, schrieben einseitig Steuern aus und gaben Gesetze, so jedoch, daß sie den mächtigen Stand der Ritterschaft und überhaupt der Besitzer adeliger Güter möglichst schonten und verschonten, mehrentheils auch die Ritterschaft wegen zu erlassender dieselben mit betreffender Gesetze zuvor befragten. Für einen wichtigen Artikel der alten Verfassung jedoch ist bis auf die neueste Zeit gehalten, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein ewig zusammenbleiben sollten; ja es wurde diese Einheit, diese Vereinigung insofern noch weiter ausgebildet, als die zwar gegen das Grundgesetz, aber mehrentheils mit Zustimmung der Stände geschehene Theilung unter verschiedene Branchen des Fürstenhauses durch Aussterben oder Abfinden wieder aufhörte und die Gesetzgebung für ganz Schleswig-Holstein immermehr in Übereinstimmung gebracht wurde. Zwar ward 1800 nach Auflösung des deutschen Reichs Holstein dem dänischen Reiche incorporirt, zwar wurde seit Anfang dieses Jahrhunderts die deutsche Nationalität dieser Lande vielfach gekränkt und mancher Versuch gemacht, sie nach und nach ganz zu danisiren, allein dieser Plan scheiterte doch an den Zeitereignissen und dem Widerstreben der Einwohner. Auf dem wiener Congresse trat der König von Dänemark als Herzog von Holstein dem deutschen Bunde bei, lehnte aber die Auffoderung, dies auch für Schleswig zu thun, ab, wodurch dieses Herzogthum eine gewissermaßen isolirte Stellung bekam.

Die Kriegszeit und eine fehlerhafte Verwaltung brachten Schleswig-Holstein dem Staatsbankerott nahe, der wirklich nur durch einen Staatsstreich abgewendet werden konnte, dadurch nämlich, daß von allem geschätzten Eigenthum die Regierung willkürlich sechs Procent erhob, die Unterthanen zwang, schlechtes Geld für

gutes zu nehmen, und die dänische Reichsbank gründete. Dabei litt Schleswig-Holstein am mehrsten und wurde zugleich in seinen Rechten stark verletzt. Es war ihm verbrieft, daß es stets deutsche Münze haben sollte, Münze, wie sie in Hamburg und Lübeck, seinen Haupthandelsplätzen, gang und gebe, und nun sollte es fremde Münze haben, nach Umschrift, Benennung und Werthung, Münze, an der es stets verlor. Dies rief Noth und Unzufriedenheit hervor. Man sah ein, daß nur ein fester Rechtszustand, eine Repräsentativverfassung helfen und für die Zukunft sichern könne, und man theilte, wie die Begeisterung Deutschlands während und nach dem Freiheitskriege, so auch die constitutionnellen Bestrebungen, mit Berufung auf die alten Rechte des Landes und die deutsche Bundesacte. Hier war es die schleswig-holsteinische Ritterschaft, der sich die bürgerlichen Besitzer adeliger Güter anschlossen, welche das Wort nahm und Herstellung der alten Landesrechte mit zeitgemäßer Abänderung verlangte. Die Ritterschaft und Gutsbesitzer waren zuletzt von den Verhältnissen und Ereignissen, welche zum größten Theil aus dem rathlosen Zustande entsprangen, am fühlbarsten getroffen; sie bestanden noch als bedeutende Corporation und in ihren Händen waren die alten, von dem Landesherrn fortwährend bestätigten Documente. Daher lag es ihnen wol ob, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen; allein selbstgenügsam kümmerten sie sich wenig um die Beistimmung des Volks und dieses zeigte sich der Mehrzahl nach theilnahmlos, einmal, weil es zu wenig seinen eigenen Zustand begriff, dann auch, weil es dem Adel nicht traute. Nur einige Städte schickten Petitionen an den König. Als die Protestationen und der Schriftwechsel mit der Regierung keinen Erfolg hatten, wandte sich die holsteinische Ritterschaft an den deutschen Bund; die schleswigsche Abtheilung bedauerte, dies nicht zu können, weil Schleswig nicht Bundesland sei, trat aber sonst in Allem bei. Die Eingaben waren von Dahlmann (s. d.), dem damaligen Secretair der Ritterschaft, vortrefflich ausgearbeitet; das Resultat war, daß die Majorität der Bundesversammlung die Petenten zur Ruhe verwies, „weil die alte Verfassung nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehe", zugleich aber versicherte, über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte wachen zu wollen. Der König-Herzog aber versprach demnächst, eine Verfassung aufrichten zu wollen, und zwar nicht allein für Holstein, sondern auch für Schleswig. Jetzt schwieg die Ritterschaft, ja sie verfiel, während ihr Wohlstand sich wieder hob, in solche Lethargie, daß sie nicht einmal kein erinnerndes Wort fallen ließ, als wiederum ein Decennium dahin ging, ohne daß die Regierung ihr Versprechen gehalten. Da kam die Julirevolution von 1830 und fachte, wie überall, so auch in Schleswig-Holstein den Gedanken an Freiheit und Verfassung an. Hier war es ein königlicher Beamter, der den ersten Anlaß gab, nämlich der Landvogt und Kanzleirath Uwe Jens Lornsen (s. d.). Von seinem Erscheinen in Kiel im Oct. 1830 datirt sich Schleswig-Holsteins Gegenwart.

Lornsen's Vorschläge, die er in einer kleinen Broschüre darlegte, gingen auf ein Grundgesetz für Schleswig-Holstein, wornach Eine Kammer gewählter Volksvertreter das Steuerbewilligungsrecht ausüben und bei der Gesetzgebung eine entscheidende Stimme haben sollte; der Regierung aber sollte ein absolutes Veto zustehen. Lornsen berief sich in der Motivirung seines Vorschlages theils (in Beziehung auf Holstein allein) auf den 13. Artikel der Bundesacte, theils auf die alte, wenn auch nicht in praktischer Wirksamkeit, so doch in Form Rechtens bestehende schleswig-holsteinische Landesverfassung, und endlich noch auf die Bildung des Volks, sowie auf die durch die bisherige fehlerhafte Verwaltung herbeigeführte Nothwendigkeit einer freien Verfassung. Rücksichtlich der Verwaltung foderte er noch besonders Trennung der Administration von der Justiz, in Folge dessen die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und eines administrativen Collegiums nach Art der preußischen Provinzialregierungen, das in den Herzogthümern selbst seinen Sitz habe. Hätten Lornsen's Freunde dessen Energie getheilt, wären die

Männer des juste milieu nicht zur Mitwirkung gezogen worden, so würden Lornsen's wirklich zweckmäßige und gemäßigte Vorschläge bei dem Enthusiasmus, womit das Volk sie aufnahm, gewiß verwirklicht worden sein. Als aber die Bewegung in ein immer ruhigeres Gleis einlenkte, als man nach guter deutscher Weise vor Reden und Berathen nicht zum Handeln kommen konnte, da abstrahirte auch die Regierung vorerst vom Handeln, berieth und bedachte erst einige Zeit, fand dann, daß man mit viel Wenigerm auskommen könne. Man schickte den ersten Deputirten der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, Conferenzrath Höpp (s. d.), nach Kiel, Schleswig und Flensburg, um die Stimmung zu erkunden und die Männer der rechten Mitte wieder zu gewinnen. Man ließ den Kanzleirath Lornsen, der inzwischen in mehren Städten zu Petitionen an den König aufgefodert hatte, jetzt aber auf seiner Landvogtei zu Sylt sich befand, festnehmen und in der Festung Rendsburg vor eine Untersuchungscommission stellen. Auch wurde eine Art Proclamation erlassen, welche zur Ruhe ermahnte, drohte und zugleich in unbestimmten Ausdrücken verhieß. Ungefähr um dieselbige Zeit hielt die schleswig-holsteinische Ritterschaft nebst den übrigen Besitzern adeliger Güter eine Versammlung und beschloß eine ihren frühern Äußerungen und Bestrebungen ganz entgegengesetzte, sehr devote Adresse; nebenbei sprachen noch Einzelne ihrer Mitglieder in Rundschreiben von „verworfenen Subjecten der sogenannten gebildeten Mittelclassen", von Revolutionnairen und dergleichen. Eine Anzahl Broschüren, welche, theils von flachen Justemilieumännern ausgehend, die Lornsen'schen Gedanken verwässerten, theils von Beamten und Privilegirten herrührend, dieselben bekämpften und nebenbei den Gefangenen auf eine sehr unedle Weise angriffen und verdächtigten, verdienen kaum einer Erwähnung. Solches konnte einerseits nur dazu dienen, den Mann des Volks, der dasselbe aus dem langen Schlafe geweckt hatte, diesem theuer zu machen und die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen besser ins Licht zu setzen, andererseits aber erhielt die Regierung wieder einige Stützpunkte, um mit Concessionen zurückzuhalten und sie jeden Falls nur sehr spärlich hervortreten zu lassen. Dazu kam noch, daß die Dänen, die bis dahin in einer vollkommen politischen Blindheit lebten, Das, was in den deutschen Herzogthümern vorging, hochlich misbilligten, es als eine Auflehnung gegen die Regierung und ein gänzliches Losreißen von Dänemark ansahen. Unter diesen Umständen brauchte die Regierung Vieles gar nicht zu thun; das Wenige aber, was sie den Herzogthümern zugestehen mußte, auch dem Königreiche zu gewähren, konnte sie nicht wohl umhin, da es nicht fehlen konnte, daß man hier, wenn auch einstweilen noch zufrieden, doch bald dasselbe fodern würde. Hier aber ließ das zu Recht bestehende Königsgesetz gar nicht einmal eine wirkliche Verfassung zu. So kam denn endlich das allgemeine Gesetz vom 28. März 1831 heraus, worin der König versprach, daß „zuvörderst" berathende Provinzialstände sollten eingerichtet werden, für jedes Herzogthum gesondert und gleichfalls gesondert für die beiden Haupttheile des Königreichs, die Inseln und die Halbinsel Jütland. Es gehörte nicht viel Scharfsinn dazu, einzusehen, daß dies keine Constitution, sondern blos eine Institution sei, daß dabei die in den Herzogthümern factisch wider documentirtes Recht, im Königreiche aber zu Recht bestehende unumschränkte Monarchie nicht verändert werde. Die Presse, welche die Sehnsucht erregt und die Wunden erkennbar gemacht hatte, wurde dafür in schärfere Aufsicht genommen; man erfand hier das Verbot der Censurlücken, das man in andern Ländern gelehrig acceptirt hat, und ließ nichts passiren, was auf eine Änderung in der Verfassung abzielte. Unter solchen Umständen hat sich das einzige Blatt, das die öffentlichen Zustände in den Kreis seiner Besprechungen zog, das erst im Sommer 1830 mit Erlaubniß der Regierung entstandene „Kieler Correspondenzblatt", um die Belebung des Sinnes für Gemeinwohl große Verdienste erworben, indem es zähe aushielt und immer so weit ging, als es nur konnte. Bevor die berathenden Provinzialstände noch wirklich ins Leben treten konnten, sollten erst sogenannte

„erfahrene Männer“ sich versammeln, um ihren Rath zu geben über das Wahlgesetz, das Reglement u. s. w. Diese Männer wählte die Regierung selbst aus, und unglücklicher Weise, jedoch wol ohne Absicht, traf die Wahl mehrentheils Leute, welche wol Manches erlebt, auch in ihren Privatverhältnissen sich als gute Haushalter bewährt, sich aber zum größten Theil nicht gerade durch öffentliche Wirksamkeit ausgezeichnet hatten und nicht durch Geist, Urtheil und Patriotismus hervorragten. Sie wurden nach Kopenhagen berufen, statt daß die öffentliche Stimme ihre Versammlung in einer der bedeutendsten Städte Schleswig-Holsteins wünschte und hier zum Geheimhalten des Berathenen verpflichtet, was sie auch mit großer Gewissenhaftigkeit hielten. Nichtsdestoweniger vernahm man doch, daß die Mehrzahl gegen die Zulassung der Intelligenz ohne Besitz, gegen einen mäßigen Census gestimmt und nicht mit Entschiedenheit der Trennung in eine schleswigsche und eine holsteinische Versammlung entgegengewirkt habe. Nur eine geringe Minorität hatte für solche Fragen eine protestirende Erklärung abgegeben. Lange waren die erfahrenen Männer aber schon von Kopenhagen zurückgekehrt, als noch kein Resultat ihrer Wirksamkeit erfolgte und man schon an der Erfüllung des 1831 Verheißenen zweifelte. Endlich erschienen die Verordnungen vom 15. Mai 1834, wovon die erste und wichtigste die Regulirung der ständischen Verhältnisse Schleswig-Holsteins betraf, die zweite die Errichtung eines Oberappellationsgerichts für die drei Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, sowie eine Provinzialregierung für Schleswig-Holstein. Ersteres sollte seinen Sitz in Kiel, letzteres in Schleswig haben; öffentliches und mündliches Verfahren beim Oberappellationsgericht wurde, obgleich man das allgemein wünschte, nicht gewährt, ist auch noch nicht gewährt worden, obschon es in Aussicht gestellt ist und der hohe Gerichtshof sich gern den Schein gibt, als habe er nichts dagegen. Mit dieser Einrichtung trat zugleich die verheißene Trennung der Justiz von der Administration ein, jedoch nur in den höhern Instanzen und so, daß sehr Vieles der Administration überlassen wurde, was eigentlich der Justiz zukäme, womit denn die Administrativjustiz einen weiten Spielraum erhielt.

Die Bestimmungen rücksichtlich der provinzialständischen Institution waren nun in der ersten Verordnung der Hauptsache nach folgende: Es finden getrennte Berathungen statt; die Versammlung für Holstein enthält 48 Mitglieder, die für Schleswig 44; erstere versammelt sich in der Stadt Itzehoe, letztere in Schleswig; sie werden vom Könige in der Regel alle zwei Jahre, außerordentlich aber, so oft die Regierung es für nöthig erachtet, einberufen. Die Stände haben die Initiative gleich der Regierung; sie können Bitten und Beschwerden vortragen; das Volk hat das Petitionsrecht an die Stände; die mehrsten Mitglieder der Ständeversammlung werden gewählt; jedoch befindet sich in jedem Herzogthume eine erbliche Virilstimme; nächstdem ernennt die Regierung gewisse Mitglieder der Ritterschaft, in Holstein fünf, in Schleswig vier, sowie je zwei Geistliche und ein Mitglied für die Landesuniversität. Die Wahl, auch die Ernennung, gilt immer für sechs Jahre oder drei Versammlungen; sie ist nach drei Ständen geordnet, Besitzer großer Güter, kleinerer Landstellen und Städter. Von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Grundeintheilung abgesehen, ist die Zahl, welche jeder Stand zu wählen hat, gut bestimmt. Rücksichtlich der beiden letzten Stände ist der Wahlcensus aber ziemlich hoch normirt und für die Wählbarkeit noch einmal so hoch als für die Wahlberechtigung. Der Präsident wird zu Anfang jeder Diät von der Versammlung gewählt; eine königliche Bestätigung seiner Wahl ist nicht erfoderlich. Die Öffentlichkeit ist direct zwar nicht untersagt, jedoch indirect, indem bestimmt war, daß die Verhandlungen durch eine besondere Ständezeitung sollten zur Kunde des Volks gebracht werden. Daß dieses also gegründete Institut berathender Provinzialstände an sich selbst keine Gewähr trage für Freiheit, Recht und Wohlstand,

leuchtete jedem politisch Gebildeten ein; die Freude darüber war daher und selbst bei der großen Menge sehr gering. Jedoch glaubte man es möglichst gut benutzen zu müssen, da in Folge der den Ständen zustehenden Initiative dieselben sich selbst Bedeutung geben und dem Lande wirkliche Rechte erwerben könnten, wenn die Wahl nur auf tüchtige Männer fiele. Deshalb wurden die ersten Wahlen auch mit Eifer betrieben; allein bei dem bisherigen Mangel jedes öffentlichen Lebens fehlte es auch an öffentlichen Charakteren, und wenn auch so Viele aufzufinden gewesen wären, die Intelligenz mit Kraft vereinigten und zugleich das öffentliche Vertrauen gewinnen konnten, so fehlte ihnen der wählbar machende Besitz. Das Ergebniß der Wahlen war demnach der Art, daß man nicht auf eine erhebliche Wirksamkeit rechnen konnte. Inzwischen suchte die Presse doch das politische Leben etwas rege zu halten, auf die ständischen Verhandlungen vorzubereiten und die Vertreter des Volkes zu ernstem Handeln anzufeuern. Da die Presse in Holstein wegen der Bundesverhältnisse der Censur unterworfen war, so suchte man ihr in Schleswig etwas mehr Spielraum zu geben. Hier war nämlich die Censur nicht eingeführt, eine policeiliche Aufsicht zwar angeordnet, jedoch nicht bestimmt, daß die Aushändigung auf die Genehmigung der Policei warten solle. Bisher hatten indeß die Redacteure der hier herauskommenden Journale und Tagesblätter sich freiwillig der Censur unterworfen, von der sie auch wenig genirt wurden, weil der Inhalt der Blätter höchst gleichgültig war. Nun aber übernahm ein liberaler Advocat die Herausgabe einer schon lange bestandenen Monatsschrift unter dem neuen Titel: „Schleswig-Holsteinische Blätter" und ein anderer Publicist unterzog sich der Redaction des „Eckernförder Wochenblatts". Beide Redactionen kündigten die Censur, führten in ihren Blättern eine lebendige und freimüthige Sprache, stellten besonders die Einheit Schleswig-Holsteins und dessen Unabhängigkeit von Dänemark, sowie die Entwickelung der ständischen Institution zu einer Constitution nach altem Recht als die Hauptmomente hin, worüber sie eine freimüthige Discussion eröffneten. Die Regierung trat sofort hemmend ein, zuerst gegen das „Eckernförder Wochenblatt", das sie als Volksblatt für gefährlicher hielt. Es wurde Befehl gegeben, die Approbation der Policei abzuwarten; es folgte dann Beschlagnahme auf Beschlagnahme, wogegen der Recurs an die höhere Administration nichts half, ein gerichtliches Verfahren aber nicht zugestanden wurde. Man machte bei Gelegenheit der Beschlagnahme einer Flugschrift den Versuch, gegen die Policeimaßregel, den Beistand der höhern Gerichtshöfe anzurufen; allein das schleswigsche Obergericht erklärte sich incompetent, was man wol nicht anders erwartete, daß aber das Oberappellationsgericht sich gleichfalls incompetent erklärte, ohne die Incompetenz weiter nachzuweisen, erregte Verwunderung. Der hohe Gerichtshof hatte aber wol seine Gründe, jede Collision zu vermeiden. Die Administrationsmaßregeln wurden fortgesetzt und das „Eckernförder Wochenblatt" vorerst gezwungen, sich der Censur zu unterwerfen, wenn der Herausgeber nicht sein Privilegium, wovon leider auch in Schleswig-Holstein jedes Tageblatt abhängig ist, verlieren wollte.

So weit war es gekommen, als die schleswigschen Stände zum ersten Male zusammentraten, im Frühjahre 1836, nachdem die erste holsteinische Versammlung vorangegangen. Beide Versammlungen erregten, wenn auch große Neugierde von Seiten des Volks, doch keine großen Erwartungen, denn Öffentlichkeit fand nicht statt, da die Regierung die Verordnung im entgegengesetzten Sinne deutete. Die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe waren sehr unwichtig, die Propositionen der Stände bescheiden; vielleicht wären sie ganz unbedeutend gewesen, wenn nicht aus verschiedenen Wahldistricten Petitionen eingegangen wären. Die erheblichsten Gegenstände, welche zur Sprache gebracht wurden und wofür sich die öffentliche Meinung längst entschieden, waren: Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Ordnung des Finanzwesens, allgemeine Militairpflicht, Revision des Freifuhrwesens, Aufhebung der Berechnung nach Reichsbankgeld, Reform im

Steuerwesen, und in Schleswig noch besonders: Herstellung der Preßfreiheit, Jagdfreiheit und Vereinigung der schleswigschen mit der holsteinischen Ständeversammlung. Von diesen Gegenständen kamen zur Beschlußnahme und wurden bei der Regierung beantragt: die Öffentlichkeit, die Ordnung des Finanzwesens, die allgemeine Militairpflicht, die Aufhebung der Berechnung nach Reichsbankgeld, und in Schleswig auch die Preßfreiheit. Für die Preßfreiheit erklärte sich die schleswigsche Ständeversammlung fast einstimmig; die übrigen Anträge wurden alle mit bedeutender Majorität gemacht. Die mehrste Arbeit machte die Finanzfrage. Gleichzeitig mit der Zusammenkunft der holsteinischen Versammlung nämlich, zu Anfang des Oct. 1835, ward das Dunkel, welches bis dahin über dem Finanzwesen geruht hatte, von der Regierung etwas gelüftet. Es erschien ein freilich höchst unvollständiger Rechenschaftsbericht, nebst Calcul für die nächsten drei Jahre. Daraus ergab sich die Gewißheit, daß die ganze Schuldenmasse des dänischen Staats 128 Mill. Rbthlr. betrug, daß in dem nächsten Jahre ein Deficit zu erwarten stehe von 300,000 Rbthlr., daß die Einwohner der Herzogthümer höher steuerten als irgend ein Volk, daß das Militairwesen bei schlechter Einrichtung mehr koste als irgendwo, und daß der König-Herzog verhältnißmäßig eine größere Civilliste genieße als irgend ein Regent, nämlich fast ein Siebentheil der ganzen Staatseinnahme. Die Nachrechnungen der Stände fanden das Deficit noch bedeutend größer, nämlich zu 1½ Mill. jährlich. Sehr bescheiden beantragten sie eine Verbesserung in der Verwaltung der Finanzen und Ersparungen. Im Ganzen zeigte die schleswigsche Versammlung mehr Freisinnigkeit und mehr Energie als die holsteinische, wenn diese ihr auch an Intelligenz überlegen war. Bei ihrem Auseinandergehen ergab sich das Resultat, daß sich durch die Verhandlungen mehr Kunde über die öffentlichen Zustände unter das Volk verbreitete, so mangelhaft die Ständezeitung auch berichtete, daß aber damit Besorgniß und Unzufriedenheit vermehrt wurden und vermehrt werden mußten.

Die erste Zeit nach dem Schlusse der ständischen Versammlungen ging ohne ein Zeichen politischer oder irgend öffentlicher Regsamkeit dahin, denn man wartete auf die Handlungen der Regierung. In dieser Hinsicht war bei aller Ruhe die Spannung groß und wurde immer größer, als der 1. Oct. 1837 herannahte, zu welcher Zeit die Stände in Folge des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 wieder einberufen werden sollten, aber keine Einberufung erfolgte und keines der berathenen Gesetze zur Publication kam. Zu gleicher Zeit entstanden manche Gerüchte von neuen Anleihen und von vergrößerten Ausgaben der Finanzen. Jetzt brach daher die Unruhe und Besorgniß in Worte aus. Die Corporationen oder doch die Repräsentationen fast aller Städte und vieler Landcommunen, dazu auch eine Anzahl größerer Besitzer, Geschäftsleute und unabhängiger Gelehrter, richteten Vorstellungen unmittelbar an den Landesherrn, besonders um die Veröffentlichung eines detaillirten Finanzberichts und Budgets, sowie um die gesetzmäßige Einberufung der Stände bittend. In den darauf folgenden Antworten wurde die Competenz der Bittsteller in Frage gestellt und gesagt, daß ihre Äußerungen und Anträge misfällig vernommen worden seien; indeß erfolgte die Einberufung der schleswigschen Ständeversammlung, die diesmal der holsteinischen vorangehen sollte. Im Schleswigschen hatte sich schon früher weit mehr Theilnahme an politischen Ereignissen und Bestrebungen gezeigt. Das Volk hatte schon bei der ersten Versammlung der Stände weit mehr und entschiedenere Petitionen und Adressen eingegeben; jetzt traf man noch viel allgemeinere und entschiedenere Vorbereitungen. In fast allen Wahldistricten wurden Volksversammlungen gehalten, um sich wegen der zu beantragenden Angelegenheiten zu besprechen und Petitionen zu beschließen. Außer Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und Vereinigung der beiden getrennten Ständeversammlungen waren es besonders die Wiederbelebung des Steuerbewilligungsrechts und die Trennung der schleswig-holsteinischen Finanzverwaltung von der dänischen, welche allgemein zur Sprache kamen und allgemein verlangt wurden.

Es hatte sich nämlich die öffentliche Meinung jetzt völlig dahin entschieden, daß Schleswig-Holstein aus der gemeinsamen Verwaltung mit Dänemark nur Nachtheil erwachse, daß es das Königreich Dänemark zum Theil mit unterhalten müsse, daß die getrennten Ständeversammlungen keine Kraft hätten und daß eine vereinigte auch nicht viel nützen würde, wenn sie blos berathend bleiben sollte, wenn sie nicht wenigstens das Recht erhielte, das die alten Stände gehabt, nämlich die Steuern zu bewilligen und ihre Verwendung zu controliren. Aber die 1834 gewählten Volksvertreter hatten nicht gleichen Schritt gehalten in politischer Entwickelung mit dem Volke. Bei der vorläufigen Verhandlung, bei welcher es sich eigentlich nur um die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der Motion handelte, trat besonders der Herzog Christian Karl Friedrich August (s. d.) von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg wider alle Erwartung als Gegner des Steuerbewilligungsrechts auf und ihm folgten die Abgeordneten von Flensburg, die Adeligen und viele Andere, sodaß diese wichtige Sache mit einer Minorität von 13 Stimmen durchfiel. Dieser Ausgang erregte große Sensation. Von allen Seiten kamen Dankadressen an die Minorität, mehre Mitglieder der Majorität erhielten gleichfalls Adressen, allein sie ersahen daraus die Misbilligung ihrer Wähler und die Kluft, welche zwischen ihnen und diesen entstanden. Es schien fast, als wenn die Majorität den begangenen Fehler bereuete und wieder gut zu machen suchte, denn die nun folgenden Beschlüsse waren insgesammt liberal und energisch. So behauptete die Versammlung einstimmig das Recht einer entscheidenden Stimme in Communalangelegenheiten, welches ihnen §. 6 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 beilegte, aber jetzt von dem königlichen Commissarius bestritten ward, auch wies sie die angemuthete Berathung eines sehr illiberalen und mangelhaften Gesetzentwurfes zu einer Städteordnung fast einstimmig ab. Fast einstimmig beschloß sie einen Antrag auf Preßfreiheit, auf Öffentlichkeit, auf Vereinigung der beiden Ständeversammlungen, auf Trennung der Finanzverwaltung Schleswig-Holsteins von Dänemark und auf Ernennung eines verantwortlichen Finanzministers; auf Ordnung, Öffentlichkeit und möglichste Sparsamkeit in der Finanzverwaltung; auf Reduction beim Landmilitair und der Marine; auf bessere Dotirung der Universität u. s. w.

Vier Wochen nachdem die schleswigsche Versammlung ihre Arbeiten beendigt hatte, sollte die holsteinische die ihrigen beginnen. Es begannen auch alsbald die Volksversammlungen in den Wahldistricten zum Behuf von Petitionen, deren eine große Menge das Steuerbewilligungsrecht begehrte. Ungern sah die Regierung diese Versammlungen und die Äußerungen des Volksgeistes, aber es existirte kein behinderndes Gesetz. Das Associationsrecht war in diesen Landen stets anerkannt worden, auch kamen keine Unordnungen vor, welche Veranlassung zu Hemmungen hätten geben können. Als aber in den schleswigschen Städten eine Adresse an die holsteinischen Stände vorbereitet wurde, worin diese zu gemeinsamen constitutionnellen Bestrebungen ermuntert wurden, erhielt die Policei Befehl, auf selbige zu achten und sie, wo möglich, zu confisciren. Dies gelang zwar nicht, die Adresse durchwanderte vielmehr die Städte; weil sie ihre Wanderung aber nicht öffentlich nehmen konnte, erhielt sie auch nicht eine so große Zahl Unterschriften, als sie sonst würde erhalten haben. Die holsteinischen Stände zeigten gleich vom Anfange an, daß sie es ihrer Ehre gemäß achteten, nicht hinter den schleswigschen zurück zu bleiben. Schon die Adresse, die sie auf den wenig gewährenden Landtagsabschied an den König erließen, übertraf die schleswigsche weit an Würde und Freimuth. Man lehnte auch hier die Berathung der Städteordnung ab und bestand auf die entscheidende Stimme, beantragte wiederholt die Öffentlichkeit, die dort gewünschten Verbesserungen in der Finanzverwaltung u. s. w. Einen Schritt weiter ging man in der Verfassungsfrage, indem der Antrag auf Steuerbewilligungsrecht für die vereinte schleswig-holsteinische Ständeversammlung mit bedeutender Majorität an ein Comité von fünf Mitgliedern verwiesen wurde. Dieses Comité lieferte einen von dem Bürgermeister

Jensen in Kiel gearbeiteten ausführlichen Bericht, der aber eigentlich nur die Begründung des anrathenden Minoritätsvotums, von Jensen und dem Proponenten Senator Lorentzen, enthielt, denn die regirende Majorität, zwei Grafen und ein Etatsrath, bekannten mit naiver Offenheit, daß sie die allerdings tief gehenden Argumente der Minorität nicht zu beurtheilen vermöchten. Der Bericht wies aber mit Thatsachen und Zahlen nach: 1) Daß Schleswig-Holstein rücksichtlich der Besteuerung sehr im Nachtheil sei gegen das Königreich Dänemark. Zufolge eines unter dem Namen Union zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark im J. 1533 zuerst geschlossenen, 1623 erneuerten und nicht aufgehobenen Staatsvertrags sollte Schleswig-Holstein zu den gemeinsamen Staatslasten ein Drittheil steuern und Dänemark zwei Drittheile; nun aber sei das Verhältniß wie 70 zu 100; dazu schreibe Dänemark wol kaum 60 Procent seiner Steuern über den Grundbesitz aus, Schleswig-Holstein aber wol 85, daher sei Trennung des Finanzwesens und eine neue Ratenbestimmung erfoderlich. 2) Während das Steuerbewilligungsrecht in Schleswig-Holstein geruht, also seit 1712, sei das Finanzwesen immer schlechter geworden. Kräftiges, ernstes Handeln verlange des Landes Wohl in dieser Zeit. Ein Sporn sei nöthig und als ein guter Sporn habe sich allenthalben das Steuerbewilligungsrecht bewährt; für die Zukunft müsse man verfassungsmäßige Garantien wünschen und diese lägen wieder besonders im Steuerbewilligungsrecht. Aus Mangel an Zeit kam dieser Bericht nicht zur Verhandlung; doch wurde er durch die Ständezeitung und alle öffentlichen Blätter des Landes unter das Volk verbreitet, erlangte durch seine Gründlichkeit und die allgemein geachtete Persönlichkeit seines Verfassers großes Ansehen und verbreitete erst rechte Kunde über den öffentlichen Zustand und die wirklichen Interessen des Volks.

Bedenkt man den Zustand der Verwaltung, bedenkt man, daß das Land ein historisches Recht auf Verfassung hat und daß Holstein dazu die Verheißung des 13. Artikels der Bundesacte für sich anführen kann, so dürfte den Ständen unmöglich der Vorwurf gemacht werden, daß sie zu viel verlangt, wenn sie auf kleine Veränderungen in der provinzialständischen Institution und auf Reform in der Verwaltung drangen, wenn die Majorität verfassungsmäßige Garantien und besonders das Steuerbewilligungsrecht verlangte. Man konnte daher erwarten, daß die Anträge Berücksichtigung fänden, was indeß nicht geschehen. Was die gegenwärtigen Abgeordneten betrifft, so sind dieselben zu einer Zeit gewählt, wo noch keine öffentlichen Charaktere sich hervorgethan, wo das Volk selbst noch nicht zum Bewußtsein gekommen war; und auch jetzt sind die Verhältnisse noch so, daß troß dem, daß das Volk viel weiter fortgeschritten, schwerlich ein bedeutend entschiedenes Resultat der Wahlen sich ergeben dürfte. Bei mancher trefflichen Eigenschaft und mancher tüchtigen Persönlichkeit gebricht es beiden Versammlungen zur Zeit an politischer Bildung. Die Tendenz kann man in gemäßigt liberale, aristokratische und absolutistische theilen; die Liberalen wünschen eine Verfassung nach Art der kurhessischen; die Aristokraten eine Verfassung mit zwei Kammern oder doch mit einer bedeutenden Verstärkung des aristokratischen Elements; von den Absolutisten aber wünschen nur Wenige die reine Absolutherrschaft, die Mehrsten halten den status quo, die Zugabe der berathenden Stände zur absoluten Regierung für genügend. Unter den ersten ragte in Schleswig hervor Lorenzen (s. d.) von Hadersleben, Graf Moltke (s. d.) von Schleswig, Clausen für Apenrade. Die Aristokraten hatten hier keine bedeutende Persönlichkeit aufzuweisen, es gehören aber natürlich zu ihnen die Mitglieder der Ritterschaft. An der Spitze der Absolutisten stehen der Herzog und der Prinz von Augustenburg, der Pastor Lorentzen (s. d.) und der Senator Jensen von Flensburg. In Holstein sind Führer der Liberalen Löck (s. d.) von Itzehoe, Lorentzen und Jensen von Kiel, von Neergaard von Övelgrüne. Die Aristokraten folgen hier dem Grafen Reventlow-Criminil von Emkendorf, und an der Spitze der Absolutisten stehen von Prangen, Etatsrath Wiese von Kiel, Bürgermeister d'Au-

bert von Oldenburg und Advocat Kirchhof von Ütersen, jedoch nähern sich die ersten Drei sehr den Liberalen.

Die durch die ständischen Verhandlungen und die Verbreitung genauerer Kunde von öffentlichen Angelegenheiten hervorgerufene Aufregung glaubte die Regierung dämpfen zu müssen, und sie machte deshalb, noch während die holsteinischen Stände versammelt waren, einen Angriff auf das Associationsrecht, indem ein am 13. Dec. 1838 erlassenes Circular an die Policeibehörden diesen Befehl gab, die öffentlichen Versammlungen behufs etwaiger Änderungen in Verfassung und Verwaltung und das Circuliren derartiger Petitionen zu verhindern. Dies war offenbar verfassungswidrig, überschritt auch die Competenz der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, von der es ausgegangen war, denn es war eine Abänderung in der Gesetzgebung und diese konnte nur der Regent vornehmen, nachdem er die Stände vernommen. In der Ständeversammlung blieb das Circular fast unbeachtet; die Presse aber griff es lebhaft an, obgleich auch sie stärker gefesselt ward, und aus mehren Städten gingen Protestationen an den König. Weil aber wenig Veranlassung sich ergab und das Rescript somit nicht in Anwendung kam, behielt es fürs Erste damit sein Bewenden. Ziemlich bedeutungslos für das öffentliche Leben floß nun die Zeit hin, so lange noch Friedrich VI. lebte. Doch mit seinem Tode, am 3. Dec. 1839, und der Thronbesteigung Christian's VIII. erwachten neue Hoffnungen und neue Bestrebungen. Christian VIII. hatte die vortreffliche Verfassung gegeben oder doch wenigstens beschworen, welche Norwegen glücklich gemacht hat; Christian VIII. überragte an Einsicht und Bildung wenigstens seinen Vorgänger und er hatte als Erbprinz dem Liberalismus manche Huldigung gebracht. Der neue König erließ einen offenen Brief, gleichlautend für die Herzogthümer wie für das Königreich. Er versprach Verbesserungen in der Verwaltung, doch von Verfassung war nicht die Rede. Sofort wurden von Kopenhagen und vielen andern dänischen Städten und Districten Deputationen an den König abgesandt, um ihn zu beglückwünschen, zugleich aber an die norwegische Constitution und an Preßfreiheit zu erinnern. Schleswig-Holstein blieb nicht zurück. Die von hier kommenden Glückwunschadressen waren aber anderer Art, denn man sah ein, daß Holstein wegen seiner Bundesverhältnisse die schöne norwegische Constitution mit ihrem rein demokratischen Charakter nicht erlangen könne; Schleswig aber wollte lieber mit Holstein vereint bleiben, als sich auf die ungewisse Aussicht einer der norwegischen ähnlichen Constitution Dänemark einverleiben lassen. Deshalb richtete sich hier, freilich mit Hinweisung auf des Königs schönes Werk in Norwegen, die Bitte auf eine Verfassung, welche dem Volke das Steuerbewilligungsrecht und eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung einräume. Die Policeibehörden suchten zwar die öffentlichen Versammlungen zu diesem Zwecke zu verhindern, erlaubten sich jedoch gegen die dennoch abgehaltenen keine Gewaltmaßregeln; die königliche Antwort lautete, daß die Bittsteller den offenen Brief nicht richtig aufgefaßt hätten. Daraus ersah man, daß es bei der provinzialständischen Institution von 1831 sein Bewenden haben solle, was der König auch einigen dänischen Deputirten ausdrücklich erklärte, obschon jene Institution von ihrem Geber selbst nur als eine „vorläufige" angekündigt war. Da die Schleswig-Holsteiner übrigens von Anfang an nicht den Enthusiasmus und die sanguinischen Erwartungen der Dänen von dem Thronwechsel getheilt hatten, so entstand jetzt auch hier nicht so große Verstimmung wie dort. Was die versprochenen Verbesserungen in der Administration betraf, so wurden in Betreff der Finanzen, des Gratialwesens, des Militairs u. s. w. Commissionen zur Untersuchung und Prüfung der Sachen niedergesetzt; da man hier aber noch keine Erfahrung hat, daß solche Commissionen, so viele ihrer auch früher schon ernannt worden, eine Reform gefördert haben, so hatte man auch wenig Vertrauen zu dieser Maßregel. Andererseits erschienen bald die wichtigsten der mit den Ständen berathenen Gesetze, wie eine Feiertagsordnung, eine Gesindeordnung u. s. w.

Große und noch fortdauernde Aufregung erregte aber eine königliche Resolution, welche in Folge eines ständischen Antrags über den Gebrauch der dänischen Sprache bei officiellen Acten im nördlichen Schleswig entschied. Hier nämlich wird von den kleinern Landbesitzern und den geringern Classen in den Städten ein Idiom gesprochen, das ein Gemisch ist aus Dänisch und Plattdeutsch, wobei aber die Kirchen- und Schulsprache das gebildete Dänisch ist, insoweit sich die Prediger und Schullehrer nicht nach dem Volksdialekt bequemen. Die gebildeten Bewohner der Städte und die großen Landbesitzer, die mehrentheils aus Holstein und Südschleswig einwanderten, sind deutsch und gebrauchen die deutsche Sprache. Diese war bis dahin auch die officielle Sprache vor Gericht und in allen öffentlichen Acten, so jedoch, daß Denen, die die deutsche Sprache nicht verstanden, die Protokolle, Documente u. s. w. in ihrer Mundart verständlich gemacht wurden. Da die ganze Gesetzgebung Schleswigs deutsch und seit 600 Jahren deutsch gewesen ist, so schien sich dieser Gebrauch vollkommen zu rechtfertigen. Nun aber strebt in Dänemark eine nicht geringe Partei dahin, die dänische Sprache in Schleswig weiter auszubreiten und wo möglich Schleswig mit Dänemark enger zu verbinden und ganz zu danisiren; worin sie von einzelnen in Schleswig-Holstein angestellten Beamten unterstützt wird. So kam es dahin, daß bei den Ständen eine Petition einging, die dänische Sprache zur officiellen Sprache in den dänischen Districten Schleswigs zu erheben. Eine freilich nur geringe Majorität unterstützte dieselbe durch einen Antrag an den König, während die Minorität, mit den beiden augustenburgischen Fürsten an der Spitze, eine gut motivirte entschiedene Protestation beigehen ließ. Zugleich jedoch beantragte die ganze Ständeversammlung, daß in den dänischen Schulen Schleswigs die deutsche Sprache in drei öffentlichen Unterrichtsstunden Lehrgegenstand sein solle. Der König erhob nun jenen Antrag der Majorität zum Gesetz, modificirte diesen aber dahin, daß die Lehrer nur zu Privatstunden für den Unterricht im Deutschen verpflichtet werden, wenn Ältern oder Vormünder es wünschen. Man sah hierin eine Begünstigung der Danisirungsversuche, zumal da der König bei einer Gelegenheit erklärt hatte, er sei ganz Däne, und fürchtete für die deutsche Nationalität in Schleswig, ja auch in Holstein. So viel ist gewiß, die dänische Gerichtssprache nützt den Nordschleswigern nichts; sie wird auch unmöglich, wenn nicht zugleich die Gesetzgebung dänisch wird, soll aber diese dänisch werden, so muß der nördliche Theil Schleswigs Dänemark incorporirt werden. Gegen dies Alles sträubt sich besonders die deutsche Bevölkerung dieser Districte und begehrt im Gegentheil weitere Verbreitung des Deutschen, besonders durch Schulunterricht, wobei sie vielfach von den dänisch Redenden der Gegend selbst unterstützt wird, indem der Verkehr derselben hauptsächlich nach Süden geht und ihnen somit die deutsche Sprache Bedürfniß wird. Wahrscheinlich wird die Ständeversammlung in ihrer dritten Diät ihr früheres Votum wieder zurücknehmen, was denn allerdings neue Aufregung bei den Dänen veranlassen könnte. Überhaupt aber haben die Bestrebungen der Dänen und die Vorliebe des Königs für das Dänische das deutsche Nationalgefühl in den Herzogthümern sehr angeregt und gehoben, und es wird dieses von Publicisten, Corporationen und Ständen dem Könige bei passenden Gelegenheiten stets bemerklich gemacht. Daß man den König in allen öffentlichen Beziehungen zu den Herzogthümern als Herzog bezeichnet, ist schon seit der ersten Versammlung der Stände in Gebrauch und man will damit die Selbständigkeit der Herzogthümer und ihre von Dänemark verschiedene Stellung hervorheben.

Für das Zustandekommen einer wirklichen Verfassung ist es sehr nachtheilig, daß sich in neuerer Zeit verschiedene Ansichten hervorgethan haben. Bis vor zwei Jahren gingen alle Verfassungsfreunde den Weg, welchen Dahlmann 1815—23 in seinen publicistischen Schriften als Secretair der Ritterschaft vorgezeichnet und Lornsen 1830 näher bestimmt hatte. Diese Richtung nehmen auch noch jetzt die beiden Ständeversammlungen. Dagegen aber will eine dänisch-schleswigsche Partei nähere

Vereinigung mit Dänemark in Hoffnung auf die norwegische Verfassung, und eine deutsch-holsteinische die Verfassungsbestrebungen Holsteins von Schleswig und dem historischen Rechte getrennt und blos auf Holstein und die Bundesacte bezogen wissen, indem sie hofft, auf diese Weise schneller eine Verfassung für Holstein zu erlangen. Diese letztere Partei ist freilich für die Lösung des Bandes zwischen Schleswig und Holstein und für die Erlangung einer gemeinsamen Verfassung gefährlicher als jene, zumal da sie im kieler „Correspondenzblatte" ein Organ hat, indeß hat sie weder in der Ständeversammlung Vertreter, noch im Volke Wurzel. Es ist aber schwer zu sagen, wie sich die staatsrechtlichen Zustände in nächster Zukunft gestalten werden. Möglich ist es, daß, wenn Dänemark sich die norwegische Constitution erringen sollte, das nördliche Schleswig sich ihm anschließt; das südliche Schleswig wird es aber auch dann nicht thun, wird viel lieber in den deutschen Bund treten und zur Bewahrung seiner alten Verbindung mit Holstein und seiner Nationalität mit einer weniger freien Verfassung vorlieb nehmen. Die Regierung freilich möchte wol ganz Schleswig oder doch das nördliche zu Dänemark ziehen, auch bei der jetzigen Verfassung; da das aber unmöglich ist, wie sich deutlich geoffenbart hat, so will sie lieber den status quo. Doch dabei kann es nicht bleiben; bloße Administrativreformen können den Schaden nicht heilen, die Sehnsucht nicht stillen. Auch werden diese nicht von Bedeutung sein, denn die Minister sind insgesammt hochbejahrte Männer, die für großartige Verbesserungen weder Neigung noch Kraft haben. Die nothwendigen Reformen sind aber an Zahl und Bedeutung der Art, daß sie nur durch eine ganze Regeneration der Regierung und nur nach vorangegangener Grundreform herbeigeführt werden können. Wie bald nun diese Grundreform, eine wirkliche Verfassung, kommen werde, ist bedingt durch den Ausfall der bevorstehenden ständischen Wahlen oder durch große europäische Ereignisse. Treten erhebliche Conflicte ein zwischen der Freiheit und dem Despotismus und siegt jene im großen Kampfe, so wird sie auch hier im nördlichsten Winkel Deutschlands und in Dänemark eine Heimat finden; geht es aber fort, wie es jetzt geht, so kann freilich eine neue Composition der berathenden Provinzialstände, wenn sie eine große und entschiedene liberale Majorität erhält, auch eine Verfassung herbeiführen; allein zu einer solchen Composition scheint nur geringe Aussicht vorhanden, denn schon jetzt sucht die Regierung die Wahl entschieden liberaler Männer zu behindern; sie wird, wenn die Wahlen erst wirklich heranrücken, die Volksversammlungen, sowie die Discussion in den öffentlichen Blättern gleichfalls hindern. Dann aber wissen die Wähler sich nicht zu rathen und erscheinen zum größten Theil wol gar nicht. Übrigens ist auch keine große Auswahl politisch gebildeter Männer mit wählbar machendem Grundeigenthume vorhanden. Was die gegenwärtig versammelte holsteinische Ständeversammlung betrifft, die dritte der ersten Wahl, so steht sie im Ganzen hinter der zweiten zurück, was zum Theil schon daher rührt, daß mehre der ausgezeichnetsten Abgeordneten, wie Jensen und Lorentzen aus Kiel, Krankheits halber verhindert sind, einzutreten, und auch Neergaard aus demselben Grunde wieder hat abreisen müssen. Beantragt ist, von Neergaard, eine liberale schleswig-holsteinische Verfassung, von Löck die Öffentlichkeit und die Wiederherstellung des Associationsrechts, von d'Aubert die Vereinigung der schleswig-holsteinischen Ständeversammlungen. Davon bleibt wahrscheinlich nach Neergaard's Abreise die Verfassungsfrage unerledigt, die Öffentlichkeitsfrage aber hat man schon durchfallen lassen, nachdem die beiden frühern Versammlungen sich dafür erklärt; ebenso hat man die entscheidende Stimme bei Communalangelegenheiten wenigstens halb aufgegeben. Dagegen ist die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen mit großer Majorität beantragt. Der holsteinischen Versammlung folgte die schleswigsche, die am **14.** Oct. eröffnet wurde und der gleichfalls nur ein Zeitraum von zwei Monaten gegeben ist. Sie wird in die Fußtapfen der holsteinischen

treten, vielleicht kaum so liberal votiren, da das lebenvollste Mitglied, Lorenzen von Hadersleben, resignirt hat.

Zum Schluß noch einige Worte über Kirche und Schule. Staatsreligion ist die protestantische; die übrigen Glaubensbekenntnisse sind nur geduldet, ihre Mitglieder haben keine vollen staatsbürgerlichen Rechte. Ehen zwischen Protestanten und Katholiken können nur nach erlangter Dispensation stattfinden, zwischen Christen und Juden aber gar nicht. Für die Emancipation der Juden hat man sich in neuester Zeit sehr interessirt und es liegt auch den holsteinischen Ständen ein desfallsiger Gesetzentwurf vor; allein volle Rechte sollen die Juden auch darnach noch nicht erhalten, zu Repräsentanten in Staat und Communen sollen sie nicht gewählt werden können, ebenso wenig zu Ämtern, und selbst der Betrieb wird ihnen nicht ganz freigegeben. Man kann auch nicht leugnen, daß die Juden die Masse des Volks gegen sich haben. Ihre Zahl beträgt hier etwa 4000; so viel ungefähr mag auch die Zahl der nichtprotestantischen christlichen Religionsbekenner, der Katholiken, Reformirten, Mennoniten u. s. w., betragen. Die protestantische Kirche leidet an dem Territorialsystem, das sich hier nach und nach festgesetzt hat. Früher übten die schleswig-holsteinischen Landtage Einfluß auf die kirchliche Gesetzgebung, und nach ihrem Aufhören noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts bestanden hier kirchliche Synoden, freilich blos aus Geistlichen zusammengesetzt. Seitdem hat die weltliche Macht, der Landesherr als summus episcopus und die Kanzlei, allein das gesetzgebende Recht geübt, sowol in sacris als circa sacra. Gegenwärtig ist aber den Provinzialständen eine berathende Stimme circa sacra wenigstens ertheilt. Der Wunsch nach einer Presbyterial- und Synodalverfassung ist hie und da laut geworden, aber die Geistlichkeit scheint sich nicht dafür zu interessiren, weil die Synoden natürlich gemischt werden würden, und den Gemeinden, die mehrentheils ohne Vorsteher und Vertreter sind, ist die Sache nicht klar. Die Pfarrstellen stehen in den adeligen Districten unter dem Patronat der Gutsherren und die Prediger werden unter deren Einfluß allein oder mit einiger Zustimmung der Gemeinde gewählt. In Dithmarschen und Nordfriesland ist freie Wahl der Gemeinde, mehrentheils auch nach deren selbständiger Präsentation; in den Ämtern aber und den mehrsten Städten besetzt der König auf Vorschlag der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei die Pfarren. Wahres kirchliches Leben und kirchlicher Gemeingeist fehlen. Von den theologischen Systemen war unter der Geistlichkeit lange Zeit hindurch das rationalistische, nach dem Wolfianismus durchaus vorherrschend. Harms vermochte diesen Rationalismus 1817 nicht zu besiegen; nach und nach aber, besonders durch Twesten's Wirksamkeit an der Universität zu Kiel und überhaupt durch die Richtung der Zeit, hat der Supranaturalismus mehr Anhang gefunden. Die mehrsten der jüngern Geistlichen bekennen sich zu ihm und zwar in seiner einfachen kirchlichen Richtung ohne philosophische Begründung. Der ihm jetzt entgegenstehende Rationalismus ist aber der nach der Kant'schen Schule, besonders von Wegscheider und Röhr. Die philosophisch-theologischen Systeme von Schleiermacher, de Wette, Marheinecke und Andern, sowie der Kriticismus von Strauß zählen unter der Geistlichkeit wenige, vielleicht gar keine Anhänger. Ist auch der Rationalismus unter den Geistlichen in der Minorität, so hat er doch unter den gebildeten Laien und besonders unter den Schullehrern die Majorität für sich, wie es denn, nach Harms' Ausdruck, „in den Schulen gewaltig rumort". Diese Klage erhob Harms 1839 in einem vielgelesenen Volksblatte, als die schleswig-holsteinische patriotische Gesellschaft einem verdienten Schullehrer Dinter's „Schullehrerbibel" geschenkt hatte. Gegen Harms trat sein College, der Archidiakonus Wolf in Kiel, ein Schüler Wegscheider's, auf. Der Streit wurde eine Zeit lang von Andern fortgesponnen, bis man nach vielen Wiederholungen sich ausgeschrieben hatte und sich zur Ruhe begab, ohne daß die eine oder die andere Partei sich des Sieges rühmen konnte. Übrigens ist die Regierung jetzt den Orthodoxen weit mehr

als den Rationalisten gewogen, was wol daher kommen mag, daß auch Harms, sowol in kirchlicher wie in politischer Beziehung, ganz aus der Opposition geschieden ist und die früher von ihm erstrebten Reformen aufgibt. Ihm gilt jetzt nur die Reinheit und Einheit des Glaubens.

Für das Schulwesen ist mehr geschehen, aber eigentlich nur für das Volksschulwesen, für die Land- und niedern Bürgerschulen. Die Hochschule des Landes, die Universität zu Kiel, ist dagegen sehr vernachlässigt worden, sowol was tüchtige Lehrer betrifft als in Hinsicht der Anstalten und Lehrmittel. Man hat ihre nicht reichliche Dotation noch geschmälert, sodaß ihre Bedürfnisse nicht gehörig befriedigt werden konnten und die besten Lehrer wegen spärlicher Besoldung Kiel gar bald verließen. Auch herrschte in Besetzung der Professuren zu viel Engherzigkeit. Ob nun die der Universität auf Anfoderung der Stände gewordene bessere Dotation ausreicht, ob damit Alles geschehen ist, was zu ihrem Aufblühen fehlte, wird sich zeigen. Die Gelehrtenschulen sind noch ganz nach altem Zuschnitt. Ihre Zahl ist groß, Schleswig-Holstein zählt ihrer neun; aber die Zahl der Lehrer und der Classen ist zu gering und der Lehrplan zu einseitig auf römische und griechische Philologie berechnet. Würde die Zahl auf die Hälfte reducirt, gäbe es nur vier gute Gymnasien mit hinreichendem Lehrerpersonal, so wäre gewiß viel gewonnen. Höhere Bürgerschulen oder Realschulen fehlen gänzlich; der schleswig-holsteinischen Regierung war freilich schon 1834 in ihrer Instruction aufgegeben, für die Errichtung solcher Schulen Sorge zu tragen; von ihrer Wirksamkeit dafür hat man aber nichts gehört und von Erfolg ist sie wenigstens nicht gewesen. Inzwischen haben die Stände sich die Sache angelegen sein lassen und die Errichtung solcher Schulen gewünscht; allein es ist bisher noch nichts geschehen. Mit den Land- und niedern Bürgerschulen steht es allerdings besser. Besonders sind seit 1814, wo eine allgemeine Schulordnung erschien, viele neue Schulen eingerichtet und die bestehenden verbessert worden. Eine Lieblingssache des verstorbenen Königs war die Einführung der wechselseitigen Schuleinrichtung wegen ihres militairischen Charakters. Auch durch diese Einrichtung ist in Beziehung auf das Äußerliche mancher Fortschritt gemacht, indeß wahre Volksbildung nicht sehr gefördert worden, wie denn überhaupt in den Schulen Fertigkeiten und ein gedächtnißmäßiges Wissen vor einer lebendigen Entwickelung der Einsicht und humanen Bildung das Übergewicht haben. Obgleich das ganze Schulwesen als Staatssache angesehen wird, so legt die Regierung doch die Unterhaltung der Schulen, wie so manche andere Last den Communen auf, ohne daß diesen dabei eine mit entscheidende Stimme gewährt wird. Bisher mangelte es an tüchtigen Lehrern, da das einzige Seminar der drei Herzogthümer, zu Tondern, nicht so viele Zöglinge liefern konnte, weshalb manche junge Leute sich eine nothdürftige, aber zugleich antinationale Bildung auf dänischen Seminaren holten. Jetzt wird durch die Errichtung eines neuen Seminars zu Segeberg in Holstein auch dafür hinreichend gesorgt sein. Für körperliche Ausbildung geschieht wenig oder nichts; die allgemeine Schulordnung empfiehlt zwar das Turnen, aber öffentliche Turnanstalten sind noch nicht eingerichtet worden. (44)

Schlieben (Wilhelm Ernst August von), Kammerrath und Oberlandfeldmesser, Director der königlichen Kameralvermessung und lithographischen Anstalt zu Dresden, gestorben am 11. Sept. 1839, war zu Dresden am 24. Jul. 1780 geboren. Seine Bildung erhielt er im Hause des Vaters, der damals Appellationsrath war, durch Privatlehrer, und dann in dem adeligen Cadettenhause. Seit 1799 Offizier, ward er, nachdem er der Militairbildungsanstalt für Offiziere vorgestanden, unter dem Baron von Zach bei der thüringischen Gradmessung und Triangulirung mitgewirkt, mehre bedeutende geodätische Aufnahmen vollzogen und zuletzt als Adjutant im Bureau einer Infanteriebrigade gearbeitet hatte, im Herbste 1807 in den Civiletat versetzt und ihm die Stelle eines Oberlandfeldmessers übertragen, die aber 1814 unter dem russischen Gouvernement große Veränderungen

erlitt. Zum Director der Kameralvermessung ernannt, erhielt er die Oberaufsicht über die Civilplankammer, in welcher Stelle er bei der Rückkehr des Königs Friedrich August mit dem Charakter eines königlichen Kammerraths bestätigt wurde. Dieser Beruf ist S.'s eigenthümliches Element. Mit seltener Thätigkeit verband er den noch seltenern Blick der Erfahrung in den Organisationsverhältnissen des Staatslebens. Unter seiner Leitung hat die Kameralvermessung die vielseitigsten kameralistisch-mathematischen Arbeiten vollzogen und verschiedene Karten einzelner Landestheile verfertigt. Nachdem er sich 1824 auf einer wissenschaftlichen Reise durch fast ganz Deutschland mit den in den verschiedenen Ländern befolgten Vermessungsmethoden vertraut gemacht hatte, ward ihm von der Regierung die Leitung einer Probevermessung als Grundlage und Vorarbeit eines neuen Grundsteuersystems übertragen. Seit 1831 stand er an der Spitze des durch ihn begründeten statistischen Vereins (s. Sachsen), und leitete von Dresden aus die Arbeiten der Provinzialvereine. Das lebendige Interesse, welches er an der Erdkunde und Mathematik nahm, brachte ihn mit den ausgezeichnetsten Männern seines Fachs im In- und Auslande in Verbindung. Von seinen Schriften nennen wir: „Versuch einer Encyklopädie für die dem Infanterieoffizier nöthigen Wissenschaften" (2 Bde., Leipz. 1809—11); „Der selbstlehrende Feldmesser, in zwei Abtheilungen" (Leipz. 1811 und 1836); „Die Elemente der reinen Mathematik, erläutert durch Beispiele aus der Naturlehre, Statistik und Technologie" (2 Bde., Altenb. 1816—18); „Situationszeichnenschule für Kameralisten, Ökonomen und Förster" (Lpz. 1817; 2. Aufl., 1819); „Kriegsgeschichtliche Monographien aus der neuern Zeit" (2 Bde., Leipz. 1817); „Encyklopädisches Lexikon der Erd-, Land- und Feldmessung, nebst der Entwerfung der Karten u. s. w." (Leipz. 1821, 4.); „Lehrgebäude der Geographie" (3 Bde., Leipz. 1828—30); „Staatengeographie der Länder und Reiche von Europa" (Halle 1833); „Grundzüge einer allgemeinen Statistik aus dem Gesichtspunkte der Nationalökonomie" (Wien 1834); „Neues geographisch-statistisches Handlexikon aller Länder der Erde" (2 Bde., Wien 1835—36) und „Statistische Aphorismen in Beziehung auf Nationalökonomie und Staatenkunde" (Leipz. 1837). Zu Schütz's „Erdkunde" lieferte er „Neuestes Gemälde der preußischen Monarchie" (Wien 1830) und „Neuestes Gemälde der deutschen Bundesstaaten" (2 Thle., Wien 1831—32). Nächstdem gedenken wir noch seines „Atlas von Amerika" (Leipz. 1830) und des „Atlas von Europa" (Lpz. 1825—30). Auch hatte er Antheil an Ersch's und Gruber's „Allgemeiner Encyklopädie", in welcher die meisten geographischen Karten von ihm gezeichnet sind.

Schlyter (Karl Johann), Professor der Rechte an der Universität zu Lund, der Begründer des Studiums der schwedischen Rechtsgeschichte, ist am 29. Jan. 1795 in Karlskrona geboren, wo sein Vater ein Amt an der Admiralität bekleidete. Schon 1807 erhielt er zu Lund das akademische Bürgerrecht und 1813 ward er auf einer Reise durch das nördliche Deutschland zu Rostock Doctor der Philosophie. Seit 1816 Docent der Rechte zu Lund, ward er daselbst 1820 zum Doctor der Rechte promovirt. Ökonomische Verhältnisse nöthigten ihn indeß, die Universität zu verlassen und beim Svea-Hofgericht in Stockholm in die praktische Laufbahn einzutreten. Hier blieben seine gründlichen Kenntnisse wie sein wissenschaftlicher Eifer nicht unbemerkt. Durch die Gnade des Königs erhielt er Unterstützung vom Staate zur Herausgabe der alten schwedischen Landschaftsgesetzbücher, als der Quelle und Basis des heutigen schwedischen Rechts, bei welcher Arbeit ihn der nun verstorbene Adjunct an der Universität in Upsala, Dr. H. S. Collin, unterstützte. Bei der Herausgabe der Werke des Calonius war ihm die Redaction der Gutachten jenes gelehrten Juristen im Höchstengericht übertragen. Nachdem er von 1822 an Adjunct des einzigen Professors der Rechte zu Lund gewesen, erhielt er 1835 die Professur der Rechtsgeschichte zu Lund, vertauschte aber diesen Lehrstuhl, der vom Staate mit keinem Gehalte bedacht war, im Herbste 1838 mit der zu Lund

neu eingerichteten zweiten Professur der Rechte, wobei ihm das Civil- und Criminalrecht zufiel. Nichtsdestoweniger setzte er die Herausgabe der Landschaftsgesetzbücher mit unermüdlichem Eifer fort. Dem Gesetzbuche der Westgothen (Stockh. 1827) und dem für Ostgothland (Stockh. 1830) folgten das für Upland, das er nach Collin's Tode allein besorgte (Stockh. 1834), und das für Södermannland (Lund 1838). Gegenwärtig ist er mit dem für Dalekarlien beschäftigt. Von seinen kleinern Arbeiten, die meist der innern Rechtsgeschichte Schwedens angehören, nennen wir: „Über Schwedens älteste Eintheilung in Landschaften und den Ursprung der Gesetzbücher für dieselben" (Upsala 1835); „Über das Studium der Rechtsgeschichte und das Verhältniß derselben zu den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft" (Upsala 1835) und „Juridische Abhandlungen" (Heft 1, Upsala 1836). Einzelne Aufsätze von ihm finden sich auch in deutschen Zeitschriften. (137)

Schmeller (Johann Andreas), Custos an der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München, ein um Sprachforschung und Erläuterung alter Sprachdenkmale hochverdienter Mann, ist 1785 zu Tirschenreuth in der Oberpfalz geboren, vom zweiten Lebensjahre an aber zu Rimberg im bairischen Landgerichte Pfaffenhofen erzogen, wohin seine Ältern sich wendeten. Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er auf dem Lyceum zu München. Ohne Mittel, seine Studien fortsetzen zu können, faßte er, 18 Jahre alt, den Entschluß, in die Welt zu gehen. Das große Werk, das Pestalozzi in jenen Tagen mit Begeisterung begonnen hatte, rief ihn nach der Schweiz, wohin er im Jun. 1804 sich auf den Weg machte. Pestalozzi war gerade damals im Begriff, von Burgdorf nach Münchenbuchsee zu ziehen, und vertröstete ihn auf einen spätern Zeitpunkt. S. hielt dies für eine höfliche Abweisung und setzte seinen Wanderstab weiter. Als auch ein Versuch, in Bern ein Unterkommen zu finden, mislungen war, und in Basel die Hoffnung vereitelt wurde, von da zu Schiffe nach Holland und weiter nach Amerika zu reisen, nahm S. seinen Weg nach Solothurn. Auf der Heerstraße traf er den Agenten eines Schweizerregiments in spanischem Solde, der ihm die Möglichkeit zeigte, leichtern Kaufs über die Pyrenäen und, wenn er wollte, vollends über das Weltmeer zu gelangen. Er ließ sich anwerben und kam im Sept. nach Tarragona. Hier machte er mit einem der gebildetern Offiziere des Regiments, das meist aus solothurnischen Patriziersöhnen bestand, dem Hauptmann Voitel, nähere Bekanntschaft. Auf einer Urlaubsreise in die Heimat hatte Voitel Pestalozzi's Leistungen kennen gelernt, dessen Lehrmethode in der Schule des Regiments eingeführt und selbst in Madrid Verbindungen angeknüpft, um der neuen Unterrichtsweise in Spanien Eingang zu verschaffen. Einige aufgeklärte Spanier, besonders Juan Andujar, Lehrer im Hause des Herzogs von Frias, Don Francisco Zea und Andere unterstützten seine Bemühungen. Durch Vermittelung des dem Friedensfürsten nahe stehenden Oberbeamten des Kriegsministeriums, Don Francisco Amoros, wurde die Errichtung einer zunächst für Offiziersöhne bestimmten Probeschule nach Pestalozzi's Grundsätzen beschlossen und Voitel als Vorsteher derselben 1806 nach Madrid berufen. S. begleitete ihn und fand als Gehülfe der Lehranstalt Gelegenheit, seine frühern Ideen über Elementarunterricht anzuwenden und zu erproben. Als die Anstalt bald nach dem Ausbruche der Revolution ihr Ende fand, kehrte Voitel mit dem Range eines Oberstlieutenants zu seinem Regimente zurück, S. aber verließ Spanien und zog in Gesellschaft Studer's, seines Mitarbeiters an der Anstalt, nach der Schweiz. Nachdem er im Mai 1808 in Yverdun bei Pestalozzi angelangt, verband er sich mit Samuel Hopf zur Errichtung einer Privatanstalt in Basel, die bis 1813 bestand, wo S., als auch sein Vaterland gegen Frankreich aufstand, die Schweiz verließ und in die Reihen der bairischen Freiwilligen sich stellte. Die aus denselben gebildeten Jägerbataillons blieben während des J. 1814 dem Reserveheere zugetheilt, und das vereinte Bataillon des Iller- und Donaukreises, bei welchem S. stand, ward erst im Feldzuge des nächsten Jahres verwendet. Seine Muße im

J. 1814 benutzte er zur Ausarbeitung einer kleinen gegen den ausschließenden Gebrauch der französischen Sprache bei diplomatischen Verhandlungen gerichteten Schrift: „Soll es eine allgemeine europäische Verhandlungssprache geben?“ (Kempten 1815). Nach der Heimkehr zogen ihn nun insbesondere die Eigenschaften der Volkssprache in seinem Vaterlande an. Diese Richtung seiner Forschungen gelangte durch die Vermittelung des Oberbibliothekars Joseph Scherer zur Kenntniß des Kronprinzen von Baiern, der ihm den Auftrag und die Mittel gab, die Mundarten Baierns zum Gegenstande einer ausführlichen Arbeit zu machen. Seine Schrift: „Die Mundarten Baierns, grammatisch dargestellt“ (Münch. 1821), der eine Karte zur Übersicht der verschiedenen Mundarteigenheiten beigegeben ist, bildete die Grundlage des großen lexikalischen Werkes, welches unter dem Titel: „Bairisches Wörterbuch, mit urkundlichen Belegen, nach den Stammsylben etymologisch-alphabetisch geordnet“ (4 Bde., Stuttg. u. Tübing. 1827—36) erschienen ist und, zugleich Idiotikon der lebenden Volkssprache sowie Glossar der ältern Sprache des Landes, als ein in gleicher Vortrefflichkeit schwer zu erreichendes Muster für alle Arbeiten ähnlicher Art gelten darf. Bei der Verlegung der Universität von Landshut nach München erhielt S. die neuerrichtete Professur der ältern deutschen Literatur, und sprach bei dem Antritte seines Amtes in der Schrift „Über das Studium der altdeutschen Sprache und ihrer Denkmäler“ (Münch. 1828) seine Ansichten aus. Zur Benutzung bei seinen Vorträgen stellte er aus der in St.-Gallen befindlichen Handschrift der althochdeutschen Übersetzung der Evangelienharmonie des Tatianus, die er jetzt vollständig herauszugeben beabsichtigt, das Evangelium des Matthäus zusammen und gab es nebst den Überresten der gothischen Übersetzung heraus, unter dem Titel: „Evangelii secundum Matthaeum versio francica saeculi IX., nec non gothica saeculi IV. quoad superest“ (Stuttg. u. Tüb. 1828). Nachdem er 1829 an Docen's Stelle Custos der münchener Hof- und Staatsbibliothek geworden war, machte er die altsächsische alliterirende Evangelienharmonie aus den beiden in Bamberg und London befindlichen Handschriften, in welchen sie erhalten ist, bekannt; dem ersten Theile dieser Arbeit, der unter dem Titel: „Hêliand, poema saxonicum seculi IX.“ (Stuttg. u. Tüb. 1830) erschienen ist und den Text des Gedichts enthält, ist 1840 der zweite, ein Wörterbuch und eine grammatische Übersicht der altsächsischen Sprache enthaltende Theil nachgefolgt, unter dem Titel: „Glossarium saxonicum e poemate Hêliand inscripto et minoribus quibusdam priscae linguae monumentis collectum cum vocabulario latino-saxonico et synopsi grammatica“. Das von Docen entdeckte Bruchstück eines höchst merkwürdigen althochdeutschen alliterirenden Gedichts vom Ende der Welt „Muspilli“ machte er in Buchner's „Neuen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“ (Bd. 1) bekannt, woraus es auch besonders (Münch. 1832) abgedruckt worden ist. Einen Beitrag zur bairischen Geschichte lieferte er in der kleinen Schrift: „München unter der Vierherzog-Regierung 1397—1403, nach einer gleichzeitigen Denkschrift des Bürgermeister Jörg Katzmair“ (Münch. 1833). In den „Lateinischen Gedichten des 10. und 11. Jahrh.“ (Gött. 1838) hat er gemeinschaftlich mit Jak. Grimm die Fragmente des Ruodlieb, als dessen Dichter er den tegernseer Mönch Froumunt, zu Anfange des 11. Jahrh., bezeichnet, herausgegeben. Mehre Abhandlungen von ihm, darunter eine über Wolfram von Eschenbach's Leben, finden sich in den Schriften der münchener Akademie, deren Mitglied er ist; Recensionen hat er zu den „Münchener gelehrten Anzeigen“ geliefert. (63)

Schmid (Johann Heinrich Theodor), Professor der Philosophie zu Heidelberg, gestorben am 29. Jan. 1836, war zu Jena am 21. Jun. 1799 geboren und der Sohn des daselbst 1812 verstorbenen Professors der Theologie, Karl Christian Ehrhard S., der durch zahlreiche Schriften viel zur Verbreitung der Kant'schen Philosophie beigetragen hat. Seine erste Jugendbildung erhielt er

durch seinen Vater, welcher seit 1806 ein eigenes Erziehungsinstitut gegründet hatte, und nach dem Tode desselben unter der Leitung des Professors Gabler zu Jena. Im J. 1814 bezog er das Gymnasium zu Weimar; im J. 1817 die Universität zu Jena, wo er sich zunächst den philologischen und philosophischen Wissenschaften widmete und sich vorzugsweise an Fries und Luden anschloß. Später wendete er sich auch dem Studium der Theologie zu. Die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität fiel gerade in die Periode, wo sich namentlich in Jena die Burschenschaft bildete, und sowie das Wartburgsfest, welchem S. beigewohnt hatte, tiefe Eindrücke in ihm hinterließ, so wurde er auch ein eifriges Mitglied jener aus glühenden, wenn auch nicht ganz klaren patriotischen Bestrebungen hervorgegangenen Vereinigung. Dieser Umstand hatte später einen hemmenden Einfluß auf sein Leben. Nachdem er sich im J. 1821 dem theologischen Examen unterworfen, ging er zu seiner weitern theologischen Ausbildung nach Göttingen, und hatte dann die Absicht, sich als akademischer Lehrer zu habilitiren. Allein eine wegen seiner frühern Theilnahme an der Burschenschaft eingeleitete Untersuchung verhinderte ihn für mehre Jahre an der Ausführung dieses Planes. Die unfreiwillige Muße, welche ihm dadurch wurde, benutzte er zur Ausarbeitung der Schrift: „Geschichte des Mysticismus des Mittelalters in seiner Entstehungsperiode" (Jena 1824), durch welche er sich der gelehrten Welt vortheilhaft bekannt machte. Außer einigen größern kritischen Arbeiten beschäftigte ihn seit dem J. 1828 auch noch die Theilnahme an der Redaction der von Fries und Schröter gestifteten, von Schröter und Bretschneider fortgesetzten „Oppositionsschrift", deren Plan durch ihn auch auf das Gebiet der Philosophie erweitert wurde. Im J. 1829 erhielt er die Erlaubniß, in Jena als akademischer Docent aufzutreten, und schon ein Jahr darauf wurde er als außerordentlicher Lehrer der Philosophie mit dem besondern Auftrage, auch Religionsphilosophie zu lesen, nach Heidelberg berufen. Hatte er somit auch einen Wirkungskreis gefunden, in welchem er sein Talent und seinen Eifer bethätigen konnte, so gönnte ihm doch das Schicksal nur wenige Jahre, in demselben wirksam zu sein. Ein anfangs unbedeutendes Brustübel entwickelte sich sehr rasch, ein häufig wiederkehrender Bluthusten verrieth ein der ärztlichen Kunst trotzendes Lungenleiden, und so starb er in der Blüte der Jahre. Seine literarische Thätigkeit war in den letztern Jahren seines Lebens der Philosophie gewidmet; in seinen Überzeugungen hatte er sich an Fries angeschlossen; die beiden Werke, in welchen er seine Ansichten entwickelt hat, sind die „Metaphysik der innern Natur" (Lpz. 1834) und die nach seinem Tode herausgegebenen „Vorlesungen über das Wesen der Philosophie und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Leben" (Stuttg. 1836). Außerdem hat er eine Kritik von „Schleiermacher's Glaubenslehre, mit Beziehung auf die Reden über die Religion" (Lpz. 1835) herausgegeben. Vergl. „Das Leben Heinrich S.'s in kurzem Umrisse dargestellt" vom Freiherrn von Reichlin-Melbegg (Heidelb. 1836). (40)

Schmid (Ludwig Bernhard Ehregott), Missionar in Ostindien, seit 1837 zur Herstellung seiner Gesundheit in Jena, ist geboren am 20. März 1788 in Lobeda bei Jena, wo sein Vater, der später als Pfarrer nach Sulzbach bei Apolda versetzt wurde, damals Diakonus war. Von ihm und einer frommen Mutter sorgfältig erzogen, kam er, eilf Jahre alt, nach Jena, wo er in dem Institut seines Vetters, des 1812 verstorbenen Professors der Theologie, Karl Christian Eberhard S., unterrichtet wurde. Von 1803 an besuchte er mit seinem Bruder Deocar (geboren am 14. Nov. 1791, gestorben als Missionar in Ostindien und als geistlicher Vorsteher in dem Waisenhause für europäische Mädchen zu Kalkutta am 3. Dec. 1828) die unter der Leitung ihres Verwandten, des im J. 1820 als Generalsuperintendent zu Weimar verstorbenen Dompredigers Krause, die Domschule zu Naumburg. Trefflich vorbereitet bezog er zu Ostern 1807 die Hochschule zu Jena, um Theologie zu studiren; doch schon nach zwei Jahren sah er sich durch häusliche Verhältnisse genöthigt,

eine Hauslehrerstelle bei Aachen anzunehmen. Zwei Jahre später ward er Lehrer in dem Hause des Kirchenraths Breidenstein in Homburg. In seinen Mußestunden viel mit Sprachenkunde sich beschäftigend, entstand in ihm der Wunsch, nach Paris zu kommen, um dort das Sanskrit kennen zu lernen. In dieser Absicht wendete er sich an den Präsidenten des Consistoriums zu Köln, Jacobi, den er persönlich kannte, und durch ihn erhielt er zunächst eine Prediger- und Lehrerstelle zu Trarbach an der Mosel, und nach zwei Jahren, im Nov. 1814, eine Hauslehrerstelle beim Grafen Reinhard in Paris, wo er Muße und Gelegenheit fand, Arabisch und Armenisch zu lernen. Doch nur zu bald wurden seine Studien durch die Rückkehr Napoleon's von Elba, in Folge deren S. mit seinen Zöglingen nach Falkenlust bei Andernach am Rheine, einem Gute des Grafen, sich begeben mußte, unterbrochen. Noch während seines Aufenthalts daselbst erhielt er von seinem Bruder Deocar, der sich damals schon in London aufhielt, die Auffoderung, ebenfalls Missionar zu werden, der er auch nach einiger Überlegung im Sommer 1816 folgte. Nach einem in Gemeinschaft mit seinem Bruder sehr nützlich zugebrachten Aufenthalte von neun Monaten in London, trat er mit demselben und dessen Gattin, geborener Rönneberg aus Bremen (gestorben daselbst am 1. Apr. 1839), am 16. Apr. 1817 die Reise nach Madras an, wo sie am 4. Aug. anlangten. Ursprünglich waren sie nach Kidderpore bei Kalkutta bestimmt, um daselbst eine neue Mission zu gründen; doch mit Genehmigung der Church missionary society in London, von der sie angenommen worden waren, blieben sie zunächst in Madras, da hier für sie vollauf zu thun war. Auch nachdem der jüngere Bruder 1818 nach Kalkutta gegangen war, blieb S. noch zwei Jahre in Madras, arbeitete aber seit dem Oct. 1820 mit vielem Erfolge in Gemeinschaft mit dem nunmehr verstorbenen Missionar Rhenius (s. d.) aus Ostpreußen in Palamkottah im District Tinevelly. Gleichzeitig war S. auch in literarischer Hinsicht sehr thätig. Außer vielen kleinen Schriftchen zum Behuf des Schulunterrichts und der Erbauung gab er unter Anderm 1830 eine „Chronologie der allgemeinen Weltgeschichte" heraus. Das entnervende Klima, welches seine und seiner Gattin (einer geborenen Jackson aus Irland, aber in Kalkutta erzogen) Gesundheit mehr und mehr untergrub, dazu Misverhältnisse mit dem Commissar seiner Missionsgesellschaft in Madras, bewogen ihn, am 13. Dec. 1830 Palamkottah zu verlassen und auf die Blauen Berge (Neilgherries, Nilagiri) in der Nähe der Küste von Malabar zu ziehen. Am 7. Jan. 1831 kam er in Kotagherry (Kotagiri) an, verweilte daselbst vier Monate und zog im Mai nach Dotakamund (das Dorf Ottei), dem höchstgelegenen Orte auf den Blauen Bergen. Auch hier setzte er seine Missionsthätigkeit mit vielem Eifer fort. Nebenbei sammelte er für seinen Verwandten, den Professor Zenker in Jena, Pflanzen, die dieser unter dem Titel: „Plantae indicae, quas in montibus coimbaturicis coeraliis collegit B. Schmid" (Heft 1 und 2, Jena 1835. Fol.) herauszugeben begonnen hatte, als ihn der Tod ereilte. Auch der Freiherr von Hügel (s. d.), der 1832 die Blauen Berge erstieg, rühmt die Gefälligkeit, mit der S. ihm seine Sammlungen zur Benutzung überlassen. Die Excursionen, die mit dem Sammeln verbunden waren, und die stärkende Luft auf diesem Gebirge waren für S. von dem wohlthätigsten Einflusse, sodaß er, von neuem erstarkt, auch in literarischer Hinsicht thätig sein konnte. Seiner „English orthoepy or pronouncing spelling book for Tamulians" (Madras 1832) folgte die „Introduction to english grammar for Tamulians" (Madras 1835). In dem „Madras journal" erschienen von ihm „Observations on original and derived languages" (1836) und „An essay on the relationship of languages and nations" (1837), welche letztere Abhandlung er in Deutschland unter dem Titel: „Über Sprachen- und Völkerverwandtschaft" (Halle 1838) erscheinen ließ. Zum Druck bereitete er vor ein Wörterbuch der Todawersprache (welche die ursprünglichen Bewohner dieser Hügel sprachen, die sich

aber von da größtentheils weggewandt haben), als er von seiner Missionsgesellschaft zu Madras die Auffoderung erhielt, sich nach Majaburam, sechs Stunden von Trankebar, zu begeben, um die vom Dr. John errichteten Schulen zu übernehmen. Obgleich seine Gesundheit noch nicht völlig hergestellt war, so folgte er doch diesem Rufe und verließ, ohne seine Familie, am 5. Jul. 1834 die Blauen Berge, um in dieser heißen Gegend sein Werk zu treiben. Aber Gesundheitsumstände nöthigten ihn, nach Jahr und Tag wieder auf die Blauen Berge zu ziehen. Hier traf ihn der harte Schlag, binnen vier Monaten seine drei hoffnungsvollen Söhne durch den Tod zu verlieren. Um seine Gesundheit gründlicher wiederherzustellen, suchte er bei seiner Missionsgesellschaft um die Erlaubniß nach, nach Europa reisen zu dürfen, welche ihm auch gewährt wurde. So reiste er im Dec. 1836 von den Blauen Bergen ab, kam am 2. Mai 1837 in London und am 27. Jul. in Jena an, wo er mit seiner Familie einen festen Wohnsitz nahm. Für den Professor Zenker brachte er eine reiche Sammlung Naturalien, Pflanzen und Sämereien mit, für die Universitätsbibliothek zu Jena ein werthvolles Geschenk an Büchern. Im J. 1838 wohnte er der ersten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Nürnberg bei, wo er als der erste Redner mit einem Vortrage über die tamulische Sprache auftrat. Im folgenden Jahre nahm er an der zweiten Versammlung derselben in Manheim Theil und hielt später daselbst, sowie in Heidelberg, Basel, Bern, Darmstadt und in andern Städten Vorträge über das Missionswesen, welche vielen Beifall fanden. Seine „Bildungsgeschichte Indiens", von der der erste Abschnitt in Brzoska's „Centralbibliothek für Pädagogik" (1839) sich findet, wird nun als besondere Schrift erscheinen. Als Anerkenntniß seiner Verdienste ertheilte ihm bald nach seiner Ankunft in Jena die theologische Facultät daselbst die Doctorwürde. Sein fester Vorsatz ist es, nach wiederhergestellter Gesundheit nach Ostindien zurückzukehren, und namentlich auf den Blauen Bergen, wo er noch ein eigenes Haus besitzt, seine Wirksamkeit als Missionar fortzusetzen. (134)

Schmidt (Isaak Jakob), russischer Staatsrath und Mitglied der Akademie zu Petersburg, seit mehr denn 20 Jahren sehr thätig im Gebiete der orientalischen Literatur, hat insbesondere dadurch einen ausgebreiteten Ruf sich erworben, daß er die Sprachen und Literatur der Völkerstämme Mittelasiens, mit specieller Rücksicht auf die Mongolen und Tibetaner, ausdauernden Forschungen unterwarf und mancher neuen Ansicht Geltung verschaffte. Nachdem er anfangs rein geschichtliche Zwecke zu verfolgen schien, hat er später durch grammatische und lexikalische Arbeiten bedeutende Lücken ausgefüllt. Dabei aber scheint er seine Meinung über die Ansichten anderer Gelehrten zu stellen und nicht ohne Animosität dieselbe zu vertheidigen, wenn ihre Richtigkeit bestritten wird. Daher ist seine literarische Thätigkeit von der frühesten bis in die neueste Zeit durch mehrfache Streitschriften in Anspruch genommen worden, hauptsächlich gegen Klaproth und von Hammer-Purgstall. Klaproth hatte in seinen Abhandlungen über die Sprache und Schrift der Uiguren, in den „Fundgruben des Orients" (Bd. 2, Heft 2) und in seiner „Reise in den Kaukasus" (Bd. 2, Halle und Berl. 1814) zu beweisen gesucht, daß jener Volksstamm weder mit dem hunnischen Ugur, noch mit den Ugariern der Russen einerlei sein könnte, sondern türkischen Ursprungs sei und seit Christi Geburt in der Gegend von Turfan und Chami gewohnt habe, sowie daß das uigurische Alphabet, das seine Entstehung aus dem sabäischen und andern syrischen Alphabeten ableite, später das der Mongolen und Mandschu geworden sei. Gegen diese Behauptungen erhob sich S. acht Jahre später in den „Fundgruben" (Bd. 6, Heft 3), indem er die Uiguren zu einem tangutischen oder tibetischen Volksstamm machte und das mongolische Alphabet für völlig unabhängig von dem uigurischen erklärte. Klaproth schwieg; dagegen erklärte sich Rémusat in seinen „Recherches sur les langues tartares" (Par. 1820) und Adelung in seiner „Übersicht aller bekannten Sprachen" (1820) für ihn. Später fand Klaproth bei der Bekanntmachung der „Asia poly-

glotta" (Par. 1823) Gelegenheit, auf S.'s Einwürfe zurückzukommen, die er als leere Einfälle zurückwies. Dasselbe that er auch in einer besondern Abhandlung über die Uiguren und ihre Sprache (1823). Gegen diese und vorzüglich Rémusat's neue Einreden erklärte sich S. in seinen „Forschungen im Gebiete der Bildungsgeschichte der Völker Mittelasiens, vorzüglich der Mongolen und Tibeter" (Petersb. 1824), die, neben ausgezeichneten Kenntnissen im Mongolischen, doch auch eine Menge unhaltbarer Hypothesen zu Tage legten. Klaproth gab darauf in seiner „Beleuchtung und Widerlegung der „„Forschungen u. s. w."" (Par. 1824) seine letzte Erklärung ab, die S. in einer „Würdigung und Abfertigung der Klaproth'schen sogenannten Beleuchtung und Widerlegung" (Lpz. 1826) vergebens zurückzuweisen suchte, indem die meisten Gelehrten, unter ihnen auch Davids in seiner „Grammar of the turkish language" (Lond. 1832), sich für die Ansicht Klaproth's aussprachen und noch aussprechen. Der schickliche Ton war in diesem Streite vielfach, und zwar zuerst von S. verletzt worden, dessen literarische Kampflust in Hammer-Purgstall's „Geschichte der goldenen Horde in Kiptschak, d. i. der Mongolen in Rußland" (Pesth 1840), zufolge seines wenigstens parteiisch zu nennenden Gutachtens über diese Geschichte, die Hammer-Purgstall zur Lösung einer von der petersburger Akademie gestellten Preisfrage eingesandt hatte, wahrscheinlich einen neuen Tummelplatz sich nicht entgehen lassen wird. Gleichzeitig mit seinen „Forschungen u. s. w." ließ S. auch seine „Philologisch-kritische Zugabe zu den von Rémusat bekannt gemachten Originalbriefen" (Petersb. 1824) erscheinen, worin er die beiden von Rémusat in dem „Mémoire sur les rélations politiques des princes chrétiens avec les empereurs mongols" (Par. 1824) bekannt gemachten Facsimiles von Briefen, welche mongolische Khane von Persien an Philipp den Schönen von Frankreich geschickt hatten, als merkwürdige Proben alter mongolischer Sprache und Schrift übersetzte und erläuterte. Im Besitze des einzigen in Europa bekannten Exemplars der in mongolischer Sprache geschriebenen Geschichte der mongolischen Khane von Ssanang Ssetsen Chungtaidschi aus dem Geschlechte des Dschingis-Khan lieferte er davon eine Übersetzung unter dem Titel: „Geschichte der Ostmongolen und ihres Fürstenhauses" (Petersb. 1829). Mag auch das Werk, das im J. 1662 abgefaßt ist, Manches zu wünschen übrig lassen, indem es mit der ältesten Fabelgeschichte anfängt und sonst unvollständig ist, so hat es doch einen bedeutenden Werth nicht nur für einen Theil der ältern Geschichte von Tibet, sondern auch deshalb, weil es ein mongolisches Originalwerk ist. Ferner hat S. das Verdienst, die erste „Grammatik der mongolischen Sprache" (Petersb. 1830) herausgegeben zu haben. Auch lieferte er ein mongolisches Wörterbuch und eine deutsche Übersetzung der mongolischen Epopée „Khessen Khan" (Petersb. 1839) und überreichte 1839 der kaiserlichen Akademie sein Wörterbuch der tibetanischen Sprache, nachdem er gleichzeitig auf Kosten der Akademie zwei Ausgaben einer Grammatik derselben Sprache besorgt hatte. Außerdem hat S. eine Menge interessanter Abhandlungen in Bezug auf die politische und die Culturgeschichte der Völker Mittelasiens in den „Mémoires" der petersburger Akademie niedergelegt, und auch die ersten Bände des Journals der pariser Asiatischen Gesellschaft, deren Mitglied er 1824 durch Klaproth und Rémusat wurde, enthalten von ihm manche treffliche Bemerkung. (35)

Schmitthenner (Friedrich Jakob), Geheimer Regierungsrath und Professor der Staatswissenschaften zu Gießen, als Schriftsteller im Gebiete der deutschen Sprache, der Geschichte und der Staatswissenschaft rühmlichst bekannt, ist am 17. März 1796 in Oberdonis geboren, einem Dorfe des Fürstenthums Wied, wo sein Vater Prediger war. Er genoß den Unterricht seines Vaters und mehrer Privatlehrer, besuchte dann das Gymnasium in Idstein und bezog nach vollendetem Gymnasialcursus die Universität zu Marburg, um Medicin zu studiren. In den

Vorträgen Conradi's wurde er zuerst mit Schelling bekannt, und dies entschied vielleicht über den ganzen Gang seines Denkens und Lebens, indem das Studium der Philosophien Schelling's und Platon's ihn fast allein auf der Universität beschäftigte. Er verließ das Studium der Medicin, hörte einige theologische, sogar einige juristische Vorlesungen, und folgte endlich im Frühjahre 1815 in Gießen, welches er mit Marburg vertauschte, seiner Neigung für eine freiere wissenschaftliche Thätigkeit. Der Umstand, daß sein Geburtsland im Sommer 1815 preußisch wurde und er einem dreijährigen Militairdienste entgegensah, bestimmte ihn, das Studium der Theologie privatim wieder aufzunehmen, nach einigen Monaten ein theologisches Examen zu machen, worauf er, 19 Jahre alt, Pfarrer wurde. Indeß gab er diesen Beruf, der dem hauptsächlich durch Naturphilosophie gebildeten, der freiesten Forschung hingegebenen Jünglinge nicht zusagte, bald wieder auf, um seine Studien der Philosophie, Politik und Geschichte auf einer Universität fortzusetzen und sich zum akademischen Lehramte vorzubereiten. Später wurde er Prorector an dem Pädagogium zu Dillenburg und arbeitete hier mit gewissenhafter Treue, obgleich er nie für ein niederes Lehrfach sich bestimmt hatte. In diese Periode fallen seine ersten Studien und Schriften über deutsche Sprache, worüber aber Geschichte und Politik nicht vernachlässigt wurden. Im Sommer 1827 reifte in ihm der Entschluß, sein bisheriges Verhältniß wieder aufzuheben und auf eine Universität überzutreten. Er eröffnete seine Wünsche der Regierung seines Vaterlandes. Ehe noch eine Entschließung derselben eintraf, versetzte ihn die nassauische Regierung als Prorector an das Pädagogium in Wiesbaden, und trug ihm, da er diese ihm angewiesene Stellung gar nicht antrat, auf ehrende Weise die Direction des Schullehrerseminars in Idstein an. Kaum hatte er diese Stelle angetreten, als er nicht nur von Preußen, sondern auch von Hessen-Darmstadt zu einem akademischen Lehramte berufen wurde. Er bestimmte sich für den letztern Ruf und ging, nachdem er, um Störungen zu vermeiden, das Directorat des Seminars ein halbes Jahr lang geführt hatte, im Herbste 1828 als Professor der Staatswissenschaft und Geschichte nach Gießen, wo er mit vielem Glück und Segen wirkte. Im J. 1832 wurde er zur Mitwirkung bei der neuen Schulorganisation nach Darmstadt berufen, wo er in den unter dem Namen Oberstudien- und Oberschulrath neuerrichteten zwei Mittelbehörden die Stelle eines Raths erhielt. Da ihm jedoch eine praktische Wirksamkeit weniger zusagte und seine Stellung den gehofften Einfluß auf das Innere des Schulwesens ihm nicht sicherte, so kehrte er 1835 als Professor der Staatswissenschaften nach Gießen wieder zurück.

Der Titel seiner ersten Schrift: „Über das Schicksal und die Bestimmung der Geister" (Wiesbaden 1819) drückt das Ziel aus, auf das die Forschungen S.'s während seines ganzen bisherigen Lebens hingegangen sind; sie enthält die Reflexionen eines für wissenschaftliches Forschen begeisterten, aber noch nicht durchgebildeten Jünglings über den Menschen, die Gesellschaft und eine künftige Welt. Dieselben Gedanken sind auch in einem später erschienenen Gedichte: „Die Jahreszeiten" (Gieß. 1829) ausgesprochen. Der Wunsch, die damals vielgepriesene indische Weisheit kennen zu lernen, hatte S. zu dem Studium des Sanskrit hingeführt, was ihn denn weiter zu dem Versuche leitete, ein neues System der Sprachwissenschaft zu begründen, oder vielmehr zur Anerkennung zu bringen. Dieses System, wie es in seiner „Ursprachlehre" (Frankf. 1827), in der „Ausführlichen deutschen Sprachlehre oder Teutonia" (Frankf. 1828) und in der Einleitung zu dem „Kurzen deutschen Wörterbuche" (2. Aufl., Darmst. 1837) vorliegt, beruht auf dem eigentlich Platon eigenthümlichen, durch Schelling in neuerer Zeit wieder entwickelten Gedanken, daß auch die Erscheinungen der sittlichen Welt nicht auf Willkür beruhen, sondern auf objectiven Ideen, daß mithin ihre Entwickelung eine organische, folglich das wahre wissenschaftliche System ein natürliches, d. h. die objectiven Unterschiede der Sache selbst darstellendes sein muß. Dieselbe Idee bildet

nicht nur die Grundlage der historischen Schriften S.'s, der „Geschichte der Deutschen" (Herborn 1824; 2. Aufl. 1836) und des „Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften" (3 Bde., Gieß. 1830—32), in welchen die Geschichte als die Manifestation göttlicher Gedanken dargestellt wird, sondern auch seiner Schriften über Staatswissenschaft: „Über den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft" (Gieß. 1832) und „Zwölf Bücher vom Staate" (Bd. 1, Gieß. 1839). Der Staat ist ihm eine organische Erscheinung, mithin dürfen auch weder die Rechte des Regenten von dem Volke abgeleitet, noch die Rechte des Volkes vom Fürsten octroyirt werden; das System des Rechts beruht vielmehr auf einem objectiven göttlichen Grunde. Das von ihm aufgestellte System der Nationalökonomie, welches er als organisches dem Mercantil-, Industrie- und physiokratischen Systeme gegenüberstellt, hat bis jetzt noch keine genügende Prüfung gefunden. Die in den Reiseberichten von Thiersch gegen ihn gerichteten Angriffe hat er, vielleicht mit etwas zu viel Energie, zurückgewiesen in der Schrift: „Über das Cultur- und Schulwesen" (Bd. 1, Gieß. 1839). S. zeichnet sich als Schriftsteller aus durch philosophische Auffassung seines Gegenstandes, durch Reichthum der Ideen, Bestimmtheit der Ansicht, Adel der Gesinnung, Lebendigkeit der Darstellung und Correctheit des Styls. Außer den bereits genannten Schriften sind von ihm noch folgende zu erwähnen: „Anweisung zur Rechtschreibung der deutschen Sprache" (Herborn 1821; 2. Aufl., Kass. 1828), „Deutsche Grammatik für Schulen" (2. Aufl., Kass. 1837), „Elementarbuch der deutschen Sprache" (Hadamar 1823), „Die Lehre von der Satzzeichnung" (Frankf. 1824), die dritte Auflage von Roth's „Anfangsgründen der deutschen Sprachlehre" (Gieß. 1825), „Methodik des Sprachunterrichts" (Frankf. 1828) und „Die Main-Weser Eisenbahn" (Gieß. 1838). (103)

Schnaase (Karl), königlicher Oberprocurator an dem Landgerichte zu Düsseldorf, bekannt insbesondere durch seine „Niederländischen Briefe", ist am 7. Sept. 1798 zu Danzig geboren. Schon in früher Jugend begleitete er seinen Vater, einen wohlhabenden privatisirenden Rechtsgelehrten, auf den vielfachen Reisen desselben, die ihn besonders auf längere Zeit nach Paris führten. Im J. 1816 bezog er die Universität. In Heidelberg, wo er von Ostern 1817 bis Michaelis 1818 studirte, schien sein frühgeweckter Sinn für das Allgemeine und zwar in der speculativsten Gestalt des letztern die Oberhand behalten zu wollen. In diese Zeit fallen seine ersten Studien der Hegel'schen Philosophie. Er hörte Hegel selbst und wurde durch dessen Vorträge so angezogen, daß er sich entschloß, dem geliebten Lehrer nach Berlin zu folgen. Er glaubte in der Philosophie die eigentliche Heimat seines Geistes gefunden zu haben, bis eine Reise nach Dresden und der mehrmalige Besuch der dortigen Galerie ihm das Gebiet aufschloß, in dessen Betrachtung er die eigentliche Aufgabe seines Lebens gewinnen sollte. Doch blieb es vor der Hand bei einer dunkeln, nicht zum vollen Bewußtsein kommenden Ahnung, da der Aufenthalt in Dresden nur 14 Tage dauerte und das nach dem Ablaufe der Universitätszeit zu bestehende Examen drängte. Von Michaelis 1819 bis zum Sommer 1825 finden wir S. in verschiedenen praktischen Stellungen in Preußen, zu Danzig und Königsberg, thätig, und es scheint diese Zeit keine der hellsten und erfreulichsten seines Lebens gewesen zu sein. Nachdem er im J. 1824 das große Examen bestanden, war es ihm vergönnt, was er so lange sich ersehnt hatte, die Zeit vom Jul. 1825 bis zum Herbste 1826 auf eine Reise durch Deutschland und Italien zu verwenden, die den eigentlichen Wendepunkt seines Lebens bildet. Sein Interesse für Malerei kam hier zur Reife und verschwisterte sich durch den Anblick der großen Bauwerke des Mittelalters und Alterthums mit dem Interesse für die Kunstgeschichte, und wir können nur bedauern, daß es ihm nicht gestattet war, der Betrachtung dieser Kunst eine vollere Thätigkeit zu weihen, da schon die fragmentarischen Mittheilungen, die wir über sie in den später erschienenen „Niederländischen

Briefen" finden, vollkommen beweisen, daß in S. eine Tiefe des Verständnisses derselben, ein Eindringen in ihre geheimsten Mysterien vorhanden ist, wie wir es vergebens bei irgend einem andern Kunstschriftsteller suchen möchten. Nach seiner Rückkehr war er bis zum Sommer 1829 erst als Assessor in Königsberg, dann als Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder angestellt; hierauf wurde er als Procurator an das Landgericht zu Düsseldorf versetzt. Schon in Italien war der Gedanke in ihm aufgestiegen, sich ganz der Kunstgeschichte zu widmen. Nur Familienrücksichten hatten ihn davon abgehalten. Dieser Gedanke erneuerte sich in Düsseldorf im Umgange mit den dort gewonnenen Freunden, bei der Anschauung der großen Bauwerke des Mittelalters entlang des Rheins, besonders in dem überreichen Köln. Mancherlei Gründe traten indeß entgegen, vor Allem die Überzeugung, daß die leichtere amtliche Stellung gestatten werde, ohne Verletzung des Gewissens einen nicht unbeträchtlichen Theil der Zeit für das Studium der Kunst und ihrer Geschichte zu erübrigen, und daß die günstige Lage seines neuen Wohnortes auch bei kürzern Ausflügen eine reiche Ausbeute versprach. Hierzu kam, daß es ihm doch auch schwer wurde, sich ganz von der Jurisprudenz loszureißen, der er so viele Zeit und Mühe gewidmet und die von einer gewissen Seite her selbst seine Neigung an sich zu ketten gewußt hatte. Mit der gewandtesten Geübtheit weiß er den ihm gebotenen juristischen Stoff zu handhaben. Seine mündlichen Vorträge als öffentlicher Ankläger in den Assisen sind zum großen Theile höchst ausgezeichnet. Seine Stimme ist weder laut noch tönend, seine Rede nicht gerade fließend; aber an Gründlichkeit der Entwickelung, an Tiefe und Schärfe der psychologischen Bemerkungen sucht er seines Gleichen. Mit der ruhigsten Würde und selbst Milde, die sich nie zu einer ungeziemenden Heftigkeit gegen den Angeklagten oder gar zu rednerischen, in dieser Stellung ganz unerlaubten Kunstgriffen hinreißen läßt, weiß er die strengste Durchführung seiner Aufgabe, die oft überraschende Benutzung des kleinsten den Angeklagten beschuldigenden Umstandes zu vereinigen. Es kann nicht verwundern, daß eine mit so vielem Talente geübte Thätigkeit nicht so leicht von ihm aufgegeben wurde und er sich lieber darauf beschränkte, die Zeit der Ferien zu kleinern Ausflügen in die Umgegend zu benutzen und das Angeschaute dann, so weit es seine Verhältnisse gestatteten, zu verarbeiten. Einem dieser Ausflüge verdanken wir sein Hauptwerk, die bereits erwähnten „Niederländischen Briefe" (Stuttg. 1834), in denen sich ein gründliches Studium der Kunst mit dem feinsten historischen Sinne und die scharfsinnigste Beobachtung des Einzelnen mit dem Bedürfnisse und der Kraft, es philosophisch zu begründen und als Glied eines geistigen Ganzen zu begreifen, vereinigt. Einige Jahre später fand er sich durch die Bitten mehrer Damen veranlaßt, eine Reihe populairer Vorlesungen über Kunstgeschichte zu beginnen. Leider wurde er durch seine Gesundheit genöthigt, diese Vorlesungen abzubrechen, und auch der Vorsatz, dieselben zu öffentlicher Bekanntmachung zu vollenden, durch eine wichtige Veränderung in seinen amtlichen Verhältnissen verhindert. Er wurde nämlich zum Oberprocurator an dem Landgerichte zu Düsseldorf ernannt und seine amtlichen Geschäfte dadurch so gesteigert, daß es ihm bis jetzt nicht möglich gewesen ist, den in jenen Vorlesungen begonnenen Abriß einer Kunstgeschichte beträchtlich weiter zu führen. Nur zu ein Paar kleinern Aufsätzen für das „Kunstblatt" des „Morgenblatts" u. s. w. hat er Muße gefunden, und neuerdings die in Düsseldorf herausgegebenen Darstellungen des Basreliefs „Der Kreuzzug Friedrich's des Rothbarts" von Schwanthaler mit einer trefflichen Einleitung begleitet. (119)

Schneider (Karl Ernst Christoph), Professor der classischen Literatur und Director des philologischen Seminars auf der Universität zu Breslau, ein höchst gründlicher Philolog aus der Hermann'schen Schule, ist am 16. Nov. 1786 zu Wiehe im preußischen Herzogthume Sachsen geboren. Er besuchte von 1797 an die Klosterschule zu Roßleben und bezog 1803 die Universität zu Leipzig, wo er Theologie studirte, die englische und italienische Sprache erlernte und durch Privat-

unterricht sich seine Subsistenz sicherte. Nachdem er 1806 das Candidatenexamen bestanden und im Hause des Hofraths Rochlitz eine Hauslehrerstelle erhalten hatte, ward er durch Seidler näher mit Hermann bekannt und trat bald in dessen Griechische Gesellschaft. Seine besondern Studien waren schon damals dem Platon gewidmet. Im J. 1811 wurde er dritter Lehrer an der Nikolaischule zu Leipzig und gleichzeitig Doctor der Philosophie. Seiner Ausgabe der Fabeln des Phädrus (Lpz. 1810) folgte das „Griechische Lesebuch für Anfänger" (Lpz. 1813; 3. Aufl. 1828). Im J. 1817 erhielt er auf Hermann's Empfehlung den Ruf als außerordentlicher Professor der classischen Literatur und Mitdirector des philologischen Seminars in Breslau, und trat mit dem Winter 1816 in sein neues Amt. Im Sommer 1818 wurde er ordentlicher Professor und seit 1833 mit der Theilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Geschäften der Professur der Eloquenz beauftragt. In demselben Jahre war er auch Prorector der Universität. Seine Vorlesungen haben die Erklärungen griechischer und lateinischer Classiker, die Metrik, die griechische Grammatik und einen Theil der römischen Antiquitäten zum Gegenstande und zeichnen sich durch Gründlichkeit und Gelehrsamkeit aus. In der Leitung des philologischen Seminars, die er zuerst in durchaus collegialischer Gesinnung mit Passow, dann mit Ritschl, zuletzt mit Ambrosch, geführt hat, ist er sehr eifrig, wie denn überhaupt für die philologischen Studien in Breslau durch ihn und Passow und durch die Art, wie sich beide Männer gegenseitig ergänzten, eine neue, sehr glückliche Periode begonnen hat. S.'s literarische Arbeiten haben sich vorzugsweise auf Platon, Cäsar und Plautus bezogen. Nach äußerst fleißigen Vorstudien und mehrmaligen Vergleichungen Platonischer Handschriften, wobei ihn das Ministerium sehr freigebig unterstützte, sind drei Bände der Gesammtausgabe seines Platon (Lpz. 1830—33) an das Licht getreten, welche die Republik enthalten und den Herausgeber in die Reihe der um den Platon am meisten verdienten Philologen stellen. Dasselbe bezeugt auch seine gelungene Übersetzung derselben Schrift des Platon (Berl. 1839). Die Studien über Cäsar zeichnen sich durch eine seltene Vollständigkeit der Vorarbeiten, einen sehr reichen kritischen Apparat (besonders aus den in Wien 1823 und 1829 verglichenen Handschriften) und das genaueste Eindringen in die Sprache und Denkweise des Schriftstellers nach verschiedenen Seiten hin in einem solchen Grade aus, daß von der jetzt zu Halle im Druck begriffenen Ausgabe des Cäsar gewiß etwas sehr Vorzügliches erwartet werden kann. Hierher gehört auch neben mehren kleinern Schriften und Abhandlungen die von S. herausgegebene und mit einer kritischen Untersuchung versehene „**Historia Julii Caesaris**" von Petrarca (Leipz. 1827). Seine Arbeiten über Plautus zeichnen sich durch reichhaltige metrische und kritische Forschungen aus, so das Programm über die **editio princeps** des Plautus (1825), der Abdruck des Plautinischen „**Rudens**" nach der Reiz'schen Recension mit leipziger und wiener Varianten (Bresl. 1824) und des „**Truculentus**" nach einer heidelberger Handschrift (Bresl. 1834). S.'s kleinere akademische Schriften, sowol die Proömien zu den Lectionskatalogen als die Programme zur Feier des königlichen Geburtstages, sind zahlreich; sie enthalten theils hodegetische Andeutungen, theils mythologische Erörterungen, theils Abhandlungen über einzelne Stellen classischer Schriftsteller, endlich Varianten aus den von ihm verglichenen Handschriften Lucian's (1834 und 1835), Seneca's (1835) und Sueton's (1817). Alle tragen das Gepräge der Sorgfalt und des nie ruhenden philologischen Strebens. Mit Passow gemeinschaftlich gab S. im J. 1820 den ersten Theil des „**Museum criticum vratislaviense**" heraus, dessen Fortsetzung aber unterblieben ist. S. ist ein sehr gewandter akademischer Redner in classisch lateinischer Sprache. An der frühern leipziger „Literaturzeitung", an der jenaischen und an den „Wiener Jahrbüchern" ist er Mitarbeiter. (71)

Scholz (Johann Martin Augustin), ordentlicher Professor der katholischen Theologie zu Bonn, geboren am 8. Febr. 1794 zu Kapsdorf bei Breslau, erhielt

seine Schulbildung auf dem katholischen Gymnasium zu Breslau und begann 1812 auf der dortigen Universität das Studium der Theologie und Philologie. Schon im zweiten Jahre seiner akademischen Studien erwarb seine Schrift über die Parabel von den Arbeitern im Weinberge den von der katholisch-theologischen Facultät ausgesetzten Preis. Der damalige Mangel an gelehrten Theologen für die neuerblühenden katholischen Facultäten Preußens eröffnete ihm ermunternde Aussichten. Da er sich für Exegese der Bibel im weitesten Umfange entschieden hatte, begann er sofort die mühsamen Studien für Kritik des Textes. Seit 1815 benutzte er zu diesem Zwecke die Schätze der Bibliotheken und Sammlungen in Wien und seit 1816 besuchte er die Universität zu Freiburg, worauf er hier 1817 nach bestandener Prüfung mit der theologischen Doctorwürde bekleidet ward. Stets auf die Aufgabe seines Lebens, kritische Bearbeitung des neutestamentlichen Textes, bedacht, ging er nach Paris, wo ihn eine von der preußischen Regierung auf drei Jahre bewilligte Unterstützung in den Stand setzte, die dortigen Handschriften des Neuen Testaments für seine Zwecke zu benutzen und zugleich an Sacy's Unterricht im Arabischen und Persischen Theil zu nehmen. Einen zweimonatlichen Aufenthalt in London wendete er zu gleichem Zwecke an. Darauf verfolgte er 1819 dieselben Studien auf einer Reise durch die Schweiz und Italien, wo er die Bibliotheken von Genf, Turin, Mailand, Parma, Modena, Bologna, Florenz, Lucca, Rom, Neapel und Venedig für seine kritischen und antiquarischen Studien ein Jahr lang durchforschte. Schon im J. 1820 erhielt er den Ruf als außerordentlicher Professor der Theologie an der Universität zu Bonn, wo das Fach der alttestamentlichen Exegese bis dahin unbesetzt war; dennoch zog er es vor, sich der Gesellschaft anzuschließen, die unter der Führung des Generals von Minutoli die Erforschung Ägyptens und der benachbarten Gegenden beabsichtigte. Die Abreise von Triest geschah im Aug. 1820, die Ankunft in Alexandrien erfolgte am 3. Sept. Ungeachtet die Gesellschaft unter dem Schutze Mohammed Ali's dem besten Gelingen ihrer Unternehmung entgegensah und dazu am 5. Oct. nach Kyrene aufbrach, war doch das Mislingen des eigentlichen Planes entschieden, als eine Spaltung unter den Reisenden eintrat und der General Minutoli mit seinen Gehülfen sich nach Kairo zurückzog, während die übrige Gesellschaft bis an das tripolitanische Gebiet vordrang. Da letztere der Empfehlungsbriefe entbehrte, die auf das Haupt der Gesellschaft gelautet hatten, so war ihre Lage sehr peinlich; dennoch langte man am 18. Nov. in Siwa an, durchforschte einen Theil Mittelägyptens und traf am 9. Dec. in Alexandrien wieder ein. Da die Zersplitterung der Gesellschaft noch durch Krankheit und Tod einiger Glieder vollendet ward und deshalb die Erforschung Oberägyptens, Nubiens und Abyssiniens aufgegeben werden mußte, so hielt sich S. wenigstens dadurch schadlos, daß er von Kairo aus am 5. Jan. 1821 nach Palästina und Syrien aufbrach. Die Begleitung eines französischen Prälaten, der als katholischer Bischof nach Bagdad abging, bot ihm dazu die Gelegenheit. Vier Monate benutzte er darauf zur Durchforschung dieser Länder, fand aber an dem veränderten Geiste der türkischen Bewohner, in Folge des Aufstandes der Griechen, bald unüberwindliche Hindernisse, weil das Leben aller Franken dort in steter Gefahr schwebte. Auf einer östreichischen Polacre schiffte er sich von Jaffa nach Cypern ein, wurde nach Rhodos verschlagen und mußte endlich die noch immer gehegten Wünsche zur Rückkehr an die syrische Küste, wegen der steigenden Unsicherheit zufolge der Fortschritte der Griechen, aufgeben. Über die ionischen Inseln kehrte er nach Triest zurück und begab sich sofort nach Breslau, wo er im Oct. 1821 die Priesterweihe erhielt. Hierauf trat er das ihm längst übertragene Lehramt in Bonn an, wo er schon 1823 zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Als Beschreibung seiner Reise theilte er einen Auszug aus seinem Tagebuche mit: „Reise in die Gegend zwischen Alexandrien und Parätonium, die libysche Wüste, Siwa, Ägypten, Palästina und Syrien in den J. 1820 und 21" (Leipz. und Sorau 1822). Diese Schrift trägt ganz das Aphoristische eines Tagebuchs, ist aber

ebenso durch treue Anschaulichkeit des Erlebten wie durch sorgfältige Aufzeichnung vieles Denkwürdigen sehr anziehend. In Bonn kehrte S. mit aller Kraft zu seinen Lieblingsstudien, der kritischen Bearbeitung des Textes des Neuen Testaments, zurück. Die ersten Früchte seiner Studien auf diesem Gebiete hatte er bereits vor seiner Reise in den Orient mitgetheilt in den „Curae criticae in historiam textus evangeliorum" (Heidelb. 1820. 4.); die versprochene Fortsetzung dieser Untersuchungen lieferte er in der „Biblisch-kritischen Reise in Frankreich, der Schweiz, Italien, Palästina und im Archipel, in den J. 1818—21; nebst einer Geschichte des Textes des Neuen Testaments" (Leipz. und Sorau 1823). Als gereifte Frucht seiner langen Studien erschien endlich das „Novum Testamentum graece" (2 Bde., Lpz. 1830—35, 4.). Gleichzeitig beschäftigt er sich mit einer Fortsetzung und Vollendung der von Thaddäus Anton Dereser begonnenen Verdeutschung und Erklärung des Neuen Testaments, die unter dem Titel: „Die heilige Schrift des Neuen Testaments übersetzt, erklärt und in historisch-kritischen Einleitungen zu den einzelnen Büchern erläutert" (4 Bde., Frankf. 1828—30) erschien. Ebenso nahm er sich der von Brentano begonnenen und von Dereser fortgesetzten „Übersetzung und Erläuterung des Alten Testaments" an, wovon er mehre Bände lieferte, nachdem er vorher „Die heilige Schrift des Neuen Testaments übersetzt, erklärt und mit historisch-kritischen Einleitungen zu den einzelnen Büchern erläutert" (4 Bde., Frankf. 1828—30) hatte erscheinen lassen. Die Ausbeute seiner Studien für die Realkenntnisse zur Bibelerklärung legte er in dem „Handbuch der biblischen Archäologie" (Bonn 1834) nieder. Von seinen akademischen Gelegenheitsschriften ist seine Abhandlung: „De Golgathae et Jesu Christi sepulcri situ" (Bonn 1835) sehr geschätzt. Von seinen Reisen hat S. eine reiche Sammlung ägyptischer und anderer Alterthümer, geschnittener Steine, alter griechischer und orientalischer Münzen und Medaillen, arabischer Handschriften heimgebracht; auch besitzt er eine Sammlung erlesener Gemälde und Kupferstiche. Seine Vorlesungen erstrecken sich über das ganze Gebiet der Exegese des Alten und Neuen Testaments. An den Bewegungen der katholischen Facultät über den Hermesianismus nahm er wenig Antheil, da seine Studien dadurch zunächst nicht berührt wurden. Seit Hermes' Tode im J. 1831 ist S. Senior der katholischen Facultät. (111)

Schömann (Georg Friedrich), Professor der classischen Literatur zu Greifswald, ist am 28. Jun. 1793 zu Stralsund geboren. Seit 1800 wurde er bei seinen Großältern in Anclam erzogen, wo er die Schule besuchte, bis er 1809 auf der Universität zu Greifswald seine philologischen Studien begann. Im J. 1810 ging er nach Jena, sah sich jedoch 1811 aus Mangel an Subsistenzmitteln genöthigt, nach Greifswald zurückzukehren. In Jena hatten besonders Luden's Vorträge über Geschichte und Politik Einfluß auf seine wissenschaftliche Ausbildung, da sie ihm zuerst die Anregung gaben, neben den blos grammatischen Studien, welchen er früher sich ausschließend zugewendet, auch den historischen Theil der Alterthumswissenschaft ins Auge zu fassen. In Greifswald, wo es damals keinen Lehrstuhl für die Philologie gab, sah S. sich größtentheils auf sich selbst und auf Belehrung aus Büchern verwiesen. Im J. 1812 übernahm er eine Hauslehrerstelle zu Stralsund, wurde 1813 Conrector zu Anclam, kam 1814 in derselben Eigenschaft an das Gymnasium zu Greifswald und gewann, als er 1817 in die Stelle des Prorectors aufgerückt war, Muße zu literarischen Arbeiten. Durch die Schrift: „De comitiis Atheniensium" (Greifsw. 1819) machte er sich sehr vortheilhaft auch in einem weitern Kreise bekannt. Hierauf ward er bei der Universitätsbibliothek angestellt und habilitirte sich im folgenden Jahre als Privatdocent. Mit dem im J. 1829 von Halle nach Greifswald berufenen Professor Meier trat er in ein engeres, nicht blos durch gemeinschaftliche Studien herbeigeführtes freundschaftliches Verhältniß und theilte sich mit ihm in die Bearbeitung der von der königlichen Akademie der Wissenschaften gestellten Preisfrage über den attischen Proceß.

Ihre Arbeit, bei der S. die Einleitung und die Ausarbeitung des zweiten und vierten Buches, Meier die des ersten und dritten übernommen hatte, gewann den Preis und ward darauf mit vielen Zusätzen gedruckt (Halle 1824). Es ist dies eine sehr tüchtige, mit Klarheit und Gelehrsamkeit verfaßte Schrift, durch welche die Kunde des attischen Rechts ungemein gewonnen hat und wodurch sich beide Verfasser die Ernennung zu Correspondenten der Akademie, sowie die bald darauf ihnen ertheilte juristische Doctorwürde wol verdient hatten. Nach Meier's Abgange nach Halle im J. 1826 wurde S. zum außerordentlichen Professor ernannt und dadurch in den Stand gesetzt, sein Schulamt aufzugeben; im J. 1827 ward er ordentlicher Professor und zugleich mit den Geschäften der Professur der Eloquenz beauftragt. Seine Studien des attischen Rechts haben eine Verdeutschung des Isäus (Stuttg. 1830) und die sehr schätzbare und vollständige Ausgabe dieses Redners (Greifsw. 1831) veranlaßt. Aus derselben Quelle und aus den über griechische Alterthümer gehaltenen Vorlesungen ist sein Lehrbuch der letztern: „Antiquitates juris publici Graecorum" (Greifsw. 1838) hervorgegangen, dem neben großer Durchdringung des Gegenstandes auch die Klarheit der Darstellung und die Schönheit der Schreibart zur besondern Empfehlung gereichen. Seine neueste Leistung ist eine Ausgabe der Plutarchischen Biographien des Agis und Kleomenes (Greifsw. 1839), deren Prolegomena sich durch beredte Anempfehlung der Plutarchischen Biographien und übersichtliche Darstellung der Geschichte des Agis und Kleomenes auszeichnen. In kritischer Hinsicht sind alle vorhandenen Hülfsmittel zur bessern Constituirung des Textes mit Glück benutzt, öfters auch ist durch scharfsinnige und glückliche Conjecturen nachgeholfen worden. Der Commentar ist in sachlicher und sprachlicher Beziehung sehr reichhaltig. (71)

Schomburg (Karl), Oberbürgermeister zu Kassel, eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der kurhessischen Ständeversammlung, ist am 11. Oct. 1791 zu Grebenstein, einer kleinen Landstadt unweit Kassel, wo sein Vater Arzt war, geboren. Die erste Erziehung erhielt er zu Karlshafen; seine fernere Ausbildung verdankt er jedoch größtentheils dem Auslande, da er von seinem neunten Jahre an bei Verwandten in Saalfeld lebte, dann seine Vorbereitungsstudien in Koburg vollendete und 1808 die Universität zu Göttingen bezog, wo er sich bis 1811 den Rechtswissenschaften widmete. Sein Eintritt in das praktische Leben fiel in die letzte Periode der westfälischen Regierung in Kurhessen. Er wurde Anwalt, zuerst in Kassel, später in Höxter; doch sagten ihm diese Verhältnisse so wenig zu, daß er nach Göttingen zurückging, um sich dort ganz den Wissenschaften zu widmen. Die Wiederherstellung der vaterländischen Regierung im J. 1813 bewog S., in das Geschäftsleben zurückzutreten. Er ward Sachwalter in Karlshafen und 1816 Anwalt bei der Regierung zu Kassel. Bei der neuen Organisation im J. 1821 zum ersten Assessor des Landgerichts in Kassel ernannt, wählte ihn, noch ehe er dieses Amt angetreten hatte, die Stadt Kassel zu ihrem Bürgermeister. S. opferte die Aussicht auf eine sichere Laufbahn im Staatsdienste; und obgleich der Bürgermeister jährlich neu gewählt wurde — erst 1830 erhielt S. die lebenslängliche Bestätigung —, so entschied er sich dennoch für das Stadtamt und erwarb sich durch seine treffliche Anordnung der städtischen Verwaltung, namentlich durch die Regulirung des Schuldenwesens, die größten Verdienste. Diese Stellung war es denn auch, in welcher er nicht nur als der erste, sondern auch als der unermüdlichste und entschiedenste Kämpfer für die Aufrechthaltung der Freiheiten und Rechte seiner Mitbürger auftrat. Das Ministerium Kraft, das nach dem Regierungswechsel im J. 1821 gebildet wurde, hatte sich unstreitig das Wohl des Landes zum Ziel seines durch ein ausgezeichnetes Geschäftstalent unterstützten Strebens gesetzt, aber im allzu großen Eifer, dieses Ziel auf dem kürzesten Wege zu erreichen, suchte es zunächst alle der raschen Entwickelung seines Systems entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und somit auch alles Herkommen und alle wohlerworbenen Rechte zu vernichten, sobald sie ihm hem-

mend in den Weg traten. Als es jedoch auf diese Weise einem schrankenlosen Walten zuerst die Bahn gebrochen hatte, fiel es selbst, ein Opfer seines Irrthums, und bereitete so den Zustand vor, welcher die Veränderungen von 1830 herbeiführte. Der Bürgermeister zu Kassel, als Vertreter einer mit vielen Gerechtsamen begabten Stadt und als verfassungsmäßiges Mitglied der alten kurhessischen Landstände, welche in zwei beständigen Commissionen noch immer ein, wenn auch auf ganz besondere Gegenstände beschränktes Organ besaßen, mußte natürlich mit dem durch jenes Ministerium zuerst hervorgerufenen Regierungssysteme in den heftigsten Kampf gerathen. S. hatte diese Aufgabe vollkommen begriffen, und er hat sie zum Heil seines Vaterlandes zu lösen gewußt.

Als in dem verhängnißvollen Jahre 1830 auch in Kassel die bis dahin kaum verhaltenen Klagen laut wurden, schützte nur die allgemeine Achtung, womit S. und der damalige Policeidirector Pfeiffer in den Zeiten der Bedrängniß sich zu umgeben gewußt hatten, Stadt und Land vor den bei solchen Ereignissen gewöhnlichen wilden Ausbrüchen entfesselter Leidenschaften. S. war es, der den entscheidenden Schritt wagte, an der Spitze des Stadtraths (der begeisterte Küfermeister Herbold hatte sich ihnen angeschlossen) dem Fürsten die allgemeine Landesnoth vorzustellen und ihn um die Zusammenberufung der Stände zu bitten. Auf dem ersten constituirenden Landtage, wo das neue Jahrhundert den Sieg über seine grauen Ahnen davontrug, war er das vermittelnde Element; und auch auf den folgenden, wo er neben seinen übrigen Eigenschaften ein seltenes Talent der Beredtsamkeit entwickelte, hat er dieselbe Richtung verfolgt. Das weite Feld seiner Thätigkeit nicht nur in den öffentlichen Angelegenheiten Kurhessens, wo er seitdem, während der Landtage als Mitglied und Präsident der Ständeversammlung und in der Zwischenzeit als Mitglied und meist als Vorstand des permanenten landständischen Ausschusses, ununterbrochen wirksam war, sondern auch in seinem wichtigen Berufe als Oberbürgermeister der Residenz, läßt sich daraus ermessen, daß in den letzten zehn Jahren sowol die Staatsverwaltung als auch die Stadtverwaltung ganz umgebildet wurden und daß S. keiner wichtigen Frage, welche dabei zur Sprache gekommen, fremd geblieben ist, vielmehr meist entscheidend eingewirkt hat. Tiefe Einsicht in alle staatlichen Verhältnisse, ein scharfes Urtheil, besonders wenn es sich darum handelt, das Wesentliche einer jeden Frage von dem minder Wesentlichen zu unterscheiden, treues und rücksichtsloses Festhalten an Dem, was er als das Rechte erkannt hat, ohne jedoch damit die Vermittelung der Gegensätze, so weit es, unbeschadet der Hauptsache, zulässig ist, auszuschließen, Anspruchslosigkeit und Uneigennützigkeit bis zur Selbstverleugnung, verbunden mit der reinsten Herzensgüte und der schonendsten Nachsicht gegen Andere, das sind die Eigenschaften, welche in seltenem Vereine den sanften und liebenswürdigen, man möchte fast sagen den jungfräulichen Charakter des edlen Mannes bilden. Schwere häusliche Leiden, erzeugt durch den rasch auseinander folgenden schmerzlichen Verlust des Vaters, mehrer Geschwister und hoffnungsvoller Kinder, sowie die seiner ganzen Richtung und seinem innersten Gefühle keineswegs entsprechende Stellung eines fast immerwährenden nothgedrungenen Widerstandes und Ankämpfens gegen die Anfoderungen und die Maßregeln der Staatsregierung haben ihn jedoch schon seit längerer Zeit nicht mehr zu dem kräftigen Aufschwunge und zu der Freudigkeit des Geistes gelangen lassen, die das stille Bewußtsein eines solchen Wirkens außerdem selbst dann zu erzeugen pflegt, wenn es auch nicht, wie bei S., durch die unzweideutigste Anerkennung aller Derer, welche ihn kennen, gehoben und getragen wird.

Als Präsident der Ständeversammlung wirkte er besonders darauf hin, eine klare und gründliche Erörterung der Sachen zu veranlassen und Mäßigung und würdevolle Haltung bei den Discussionen der Mitglieder zu erzielen, sowol im Verhältniß zueinander als auch zu den Organen der Staatsregierung. Nicht minder wichtig und erfolgreich war sein Bestreben, den meist ebenso bedenklichen als un-

fruchtbaren Streit über Principien, da, wo es sich nur um Zweckmäßigkeit und Angemessenheit handelt, möglichst zu beseitigen und fern zu halten, und solche Differenzen, welche eine Ausgleichung zulassen, durch gegenseitige Zugeständnisse zu heben. S. bewährte diese letztere Eigenschaft vorzugsweise am Schlusse der ersten Landtagsperiode (1831—33), wo es der Ständeversammlung nur unter der größten Anstrengung gelang, den Landtagsabschied zu Stande zu bringen. Übrigens fanden S.'s Leistungen in der Ständeversammlung auch so allgemeine Anerkennung, daß er auf den nächstfolgenden Landtagen fast immer mit Stimmeneinhelligkeit zum Vorsitz berufen wurde; doch ist ihm seit 1838, wo er sich in Beziehung auf den verweigerten richterlichen Austrag der rotenburger Frage kräftig ausgesprochen hatte, die landesherrliche Bestätigung nicht wieder zu Theil geworden.

In beschränkterm Kreise sich bewegend, aber da noch einflußreicher, ist S.'s Walten in der städtischen Verwaltung. Die im J. 1834 erschienene neue Gemeindeordnung (s. Kurhessen) entsprach zwar von vorn herein nicht den Erwartungen, zu welchen die unzweideutigsten Ausdrücke der Verfassungsurkunde berechtigt hatten, indessen bot dieselbe doch für die überwiegende Mehrheit der Gemeinden so viele wesentliche Vortheile, daß die Stände endlich ihre Zustimmung ertheilt hatten, indem keine weitern Zugeständnisse von Seiten der Regierung zu erwarten waren, vielmehr jeder von derselben vorgelegte neue Entwurf sich mehr und mehr von den Grundlagen der Verfassung entfernte. Unter Andern hatte die Regierung in den letzten Entwürfen auch darauf bestanden, daß die Gemeindeordnung selbst keinen wesentlichen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden anerkenne und daß die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Gemeinden später durch besondere Statuten geordnet würden. Statt daß aber diese allgemeinen Bestimmungen nach Maßgabe der Umstände und der bisherigen Berechtigungen mancher Gemeinden zur Anwendung gebracht worden wären, erließ vielmehr das Ministerium des Innern plötzlich eine Verfügung, nach welcher sogar die von den Provinzialregierungen bereits ertheilten freisinnigern Auslegungen zurückgezogen und alle Bestimmungen auf eine die Gemeindefreiheiten möglichst beschränkende Weise in Anwendung gebracht werden sollten. Hiernach würde auch die Hauptstadt jede Selbständigkeit in Beziehung auf die Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten, ja sogar, als Ortsgemeinde, der Aufsichtsbehörde gegenüber das Recht der Selbstbesteuerung verloren haben, was doch allen stimmfähigen Bürgern, als Mitgliedern der Staatsgemeinde, sogar der obersten Staatsbehörde gegenüber unzweifelhaft zusteht, wenn nicht S., durch die Vergangenheit gewarnt, bereits im J. 1830, noch ehe die neue Verfassung zu Stande kam, in fast prophetischem Geiste Namens der Stadt Kassel einen besondern Vertrag mit der Staatsregierung abgeschlossen gehabt hätte, worin dieses Palladium der städtischen Freiheit gegen jede Auslegung sicher gestellt ist. Mit gleicher Umsicht und Kraft suchte er von den übrigen Rechten so viel nur immer möglich dadurch zu retten, daß er über die wahre Geltung der meisten streitigen Gesetzesstellen erst einen Ausspruch der Gerichte veranlaßte, bevor er eine so beschränkende Praxis ins Leben treten ließ. Auch erfolgten mehre der Gemeindefreiheit günstige Entscheidungen, aber Ein Ausspruch, wonach die durch die Verfassungsurkunde den Gemeinden zugesicherte „selbständige Verwaltung der örtlichen Einrichtungen" auf alle ortspoliceilichen Einrichtungen keine Anwendung findet, wird nun, mindestens vom Ministerium, so ausgelegt, als wären alle städtischen Anstalten nur nach Anweisung und Vorschrift der Staatsbehörden einzurichten und zu unterhalten, und so ist denn fast jede Selbstthätigkeit der Gemeinden, aus welcher sich erst allmälig das Bessere hätte entwickeln können, wieder von neuem gelähmt. Ähnliche stets sich erneuernde Schwierigkeiten traten auch der von S. mit besonderer Vorliebe betriebenen und höchst wünschenswerthen Verbesserung der städtischen Schulanstalten, sowie fast allen von Seiten der städtischen Behörden ausgehenden Unternehmungen und Plänen entgegen. Daher kann es denn auch nicht befremden, daß

S., nachdem sogar sein ältester Sohn, ungeachtet der besten akademischen Zeugnisse, so wenig als der Bruder des Abgeordneten Wippermann (s. d.), eine Anstellung in Hessen finden konnte und sich deshalb einen Wirkungskreis im Auslande bereiten mußte, in seiner amtlichen Stellung sich nicht mehr heimisch finden kann und die Neigung, sich von allen öffentlichen Geschäften zurückzuziehen, kaum zu verbergen vermag. Möge ihm jedoch das Bewußtsein Dessen, was er für sein Vaterland geleistet hat und fortwährend zu leisten so redlich bemüht ist, sowie die Anerkennung von Seiten seiner Mitbürger, wovon er noch kürzlich bei dem Schlusse der fünfjährigen Amtsperiode des Magistrats einen neuen Beweis erhalten, auch fernerhin Kraft und Muth geben, in dem allgemeinen Kampfe des Alten gegen das Neue auf der Stelle, welche ihm die Vorsehung anvertraut hat, treu auszuharren. (41)

Schönlein (Johann Lukas), preußischer geheimer Medicinalrath und ordentlicher Professor der Therapie und medicinischen Klinik an der Universität zu Berlin, wurde zu Bamberg am 30. Nov. 1793 geboren. Sein Vater war Seilermeister; seine Mutter ist eine gemüthliche, äußerst freundliche Matrone, und das Verhältniß des Sohnes, ihres einzigen Kindes, zu ihr rührend und Achtung gebietend. Der Wohlstand der Familie und des Knaben geistige Fähigkeiten entbanden ihn von dem Gewerbe des Vaters; er kam 1804 auf das bamberger Gymnasium, wo er mit solcher Leichtigkeit den Anfoderungen entsprach, daß ihm noch vollauf Zeit verblieb, mit Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie und Physik, sowie in der dasigen öffentlichen Bibliothek sich zu beschäftigen. Im Oct. 1811 bezog er die Universität zu Landshut und im März 1813 die zu Würzburg, wo er mit einem ausgedehnten und gründlichen Studium der gesammten Naturwissenschaften vorzüglich das der vergleichenden Physiologie und der Physiologie des Menschen verband. Im J. 1816 wurde er zu Würzburg zum Doctor der Medicin promovirt, zu welchem Behufe er die Abhandlung „Von der Hirnmetamorphose" (Würzb. 1816) schrieb. Hierauf besuchte er 1816—17 die Universitäten zu Göttingen und Jena, und bereitete sich nach seiner Rückkehr durch fortgesetztes Studium auf das medicinische Lehramt vor, welches er sich zum lebenslänglichen Beruf gewählt hatte. S. zeichnete sich schon damals durch die überaus schnelle, durchdringende Auffassung, Verarbeitung und Wiedergabe des schon Gesichteten oder Problematischen aus, und die rasche Ergründung nebst allzeit fertigem Urtheil, verbunden mit einem außerordentlichen Gedächtnisse machten es ihm möglich, bei verhältnißmäßig geringem und unterbrochenem Zeitaufwande doch die Früchte eines anhaltenden Fleißes zu ernten. Im J. 1819 trat er zu Würzburg als Privatdocent auf und 1820 wurde er außerordentlicher Professor. Er hielt Vorlesungen über syphilitische Krankheiten und pathologische Anatomie; gleichzeitig fungirte er für den Professor der Therapie und Klinik, Dr. Friedreich, und erst in dieser Zeit war es, wo er seine Thätigkeit der speciellen Pathologie und Therapie zuwandte. Als im Jan. 1824 Friedreich in Ruhestand kam, wurde S. dessen Nachfolger als ordentlicher Professor der Therapie und Klinik, und dirigirender Arzt des Julius-Spitals zu Würzburg. Das klinische Institut daselbst hatte sich schon lange in einem vortrefflichen Ruf erhalten, unter S. erlangte derselbe eine Höhe, die er vordem nicht hatte und schwerlich so bald wieder erreichen wird. Es war der Sammelplatz der talentvollsten jungen Mediciner, und außer den Inländern waren es vorzüglich Norddeutsche, Schwaben und Schweizer, selbst Engländer und Amerikaner, welche der Klinik zuströmten. Die Stadt ehrte S.'s Verdienste um die Universität und Stadt durch die Überreichung eines Ehrenbürgerdiploms, das jedoch, nachdem es zwischen S. und der bairischen Regierung zum Bruch gekommen, wieder zurückzuverlangen der Magistrat keinen Anstand nahm. Die Ursachen seines Zerwürfnisses mit der Regierung lagen keineswegs in Abnormitäten seines Charakters, sondern in einer abnormen Stellung, die ihn die Regierung sich gegenüber zu nehmen zwang, oder umgekehrt selbst ergreifen zu müssen glaubte, da man Grundsätze herrschen lassen wollte, denen

S.'s naturgemäßer Gang und gerades Einherschreiten sich nicht accommodiren wollte und konnte. Seine Stellung war mithin nicht die eines angreifenden Oppositionsmannes, sondern eine passive; er überließ sich mit Heiterkeit und Gleichmuth seinem klaren Genius ohne reactionnelle Bestrebungen, während seine Gegner mit Anstrengung die religiösen und politischen Bedingungen zur glänzenden Existenz im Staate auch mit einer medicinischen Dogmatik in Einklang zu bringen suchten. Diese historischen Gründe lagen indeß nicht so klar vor Aller Augen; daher es auch kam, daß man es sich nicht sogleich zu erklären vermochte, als S. zu Anfange des J. 1833, wo ihm die bairische Regierung die Stelle eines Kreismedicinalraths zu Passau übertrug, statt dessen dem ihm im Herbste 1832 vom Canton Zürich gewordenen Rufe als dirigirender Arzt und klinischer Professor an die Universität zu Zürich folgte. Mit seinem Austritte aus dem bairischen Staatsdienste trafen der Durchzug der Polen durch Würzburg, die Versetzung mehrer der geistreichsten Gelehrten der Universität, die mit S. in sehr freundschaftlichen Verhältnissen standen, die Adreßunternehmungen, die Verhaftung mehrer Bürger zusammen; dazu kamen noch einige übelverstandene Äußerungen und daraus folgende Denunciationen durch Solche, welche sich zu der in vielem Ansehen stehenden Gesellschaft bei Geist (einem Schenkwirthe in Würzburg) drängten, und alsbald war man geneigt, S. der Demagogie zu beschuldigen. Wie fern indeß S. einem solchen Treiben gestanden, widerlegt hinreichend sein ganzes Leben.

Sechs Jahre vor seinem Weggange von Würzburg hatte sich S. mit der geistvollen Tochter des Regierungsraths Häfner zu Würzburg verbunden, die mit einem strengen häuslichen Walten eine lebhafte Theilnahme für die Politik und nationale Bestrebungen verband. Beide fanden in der Schweiz, nachdem S. im Febr. 1833 die Professur in Zürich angetreten hatte, ein neues, ihnen vollkommen zusagendes Vaterland. War S. in Würzburg Bewunderung und Auszeichnung zu Theil geworden, so fand er in Zürich Liebe und nachhaltige Dankbarkeit. Als im Sommer 1839 seine Berufung nach Berlin erfolgt und er derselben zu folgen entschlossen war, zeigten die Züricher bei allen Bestrebungen, ihn für sich zu erhalten, wol Eifer, aber keinen Unmuth, und erduldeten den Verlust unter vielen Äußerungen der Verehrung und Dankbarkeit, wohin die Überreichung eines silbernen Pokals und die Prägung einer Ehrendenkmünze zu rechnen ist. Sein Wirken in Zürich war als Lehrer dasselbe gewesen, wie in Würzburg. Obschon von den meisten deutschen Staatsregierungen der Besuch der züricher Universität verboten war, so wurde doch S.'s Klinik stets von mehr als hundert Zuhörern aus allen Ländern Europas besucht. Sein Ruf als Arzt gewann hier sehr bedeutend. Abgesehen davon, daß er in der Schweiz und an deren Grenzen zu fast allen ärztlichen Consultationen gezogen wurde, ward er auch wiederholt nach Frankfurt und Neuwied gerufen; ja es wurden ihm die glänzendsten Bedingungen gestellt, wenn er sich entschließen wolle, Leibarzt des Königs von Belgien zu werden. Doch S. zog seinen Wirkungskreis als klinischer Lehrer jedem andern, insonderheit dem beengten eines Leibarztes vor. Sein Besuch in Brüssel bei der Niederkunft der Königin brachte ihm hohe Auszeichnung; doch nachdem er zuvor noch die wichtigsten Medicinalanstalten in London und Paris besucht, kehrte er wieder in seine schweizerische Heimat zurück. Die Vermuthung, daß der am 6. Sept. 1839 erfolgte Regierungswechsel in Zürich Einfluß auf seinen Entschluß gehabt habe, die Schweiz zu verlassen, widerlegen die Thatsachen, daß S. sich durchaus keinem Parteiwesen hingab, daß er dieselbe Achtung von der abgetretenen radicalen, wie von der siegreichen, an deren Stelle gerückten Regierung genoß, und daß von beiden Seiten Freundschaftsbezeigungen seinen Abschied bezeichneten. In Berlin rechnete man seine Berufung zu den freudigen Ereignissen, und da dieselbe unter sehr ehrenden Umständen, unter Zugeständnissen, welche vorher den klinischen Lehrern nicht zu Theil wurden, unter Verleihung des Titels eines geheimen Medicinalraths und dergleichen erfolgte, so vermochte man sein viermonatliches Zaudern und Nichterscheinen

durchaus nicht zu erklären; denn der einfache Grund, daß S. in seiner Vaterstadt durch zwei ihn nacheinander befallende Halsentzündungen, und in Würzburg durch das Erkranken seiner Kinder am Scharlach festgehalten und gezwungen wurde, seine Vorlesungen in Berlin erst mit dem Sommersemester 1840 zu beginnen, hielt die Schweizer nicht ab, immer noch auf seine Rückkehr zu hoffen, während die Gegner Preußens darin eine Abneigung gegen die neue Stellung, und seine eigenen Feinde eine nicht zu entschuldigende Lässigkeit zu sehen vermeinten. Erst am 6. Mai 1840 hielt er seine Antrittsvorlesung in Berlin, worin er einige Grundzüge seiner Lehren andeutete und seine Zuhörer bescheiden bat, ihre Erwartungen nicht allzu hoch zu spannen.

Obschon von S., außer seiner Inauguraldissertation, durchaus nichts im Druck erschienen ist, so sind dennoch seine Lehren für die Formen der Wissenschaft nicht unausgeprägt geblieben. Sein System kann man ein natürlich nosologisches, und ihn den Begründer einer physiologischen, oder vielmehr naturhistorisch-physiologischen Medicin nennen. Sein größtes Verdienst um die Heilwissenschaft besteht darin, daß er die naturhistorische Methode auf die Nosologie anwendete. Diese Methode gestattet keine Erfahrung ohne Theorie und keine Theorie ohne Erfahrung; sie fodert demnach von dem Arzte genaue Beachtung der Krankheitserscheinungen und sorgfältige Erforschung der entsprechenden anatomischen Veränderungen, und erlaubt nur solche rationelle Folgerungen, die unmittelbar aus den Thatsachen hervorgehen und mit keinen analogen Thatsachen im Widerspruche stehen. Bei einer solchen Methode ist der wissenschaftliche Gang in der Heilkunde ein ebenso sicherer wie in den andern Naturwissenschaften, und eine mittelbare Folge derselben ist, daß die Heilwissenschaft in das gehörige Verhältniß zu den andern Naturwissenschaften gestellt wird. So mußte denn S. auch bald zu der Aufstellung eines natürlichen Systems der Krankheiten kommen. Bringt man in Betracht, daß seine Lehren im strengsten Zusammenhange mit den Gesetzen und der Geschichte der Natur stehen, daß seine Krankheitslehre mit der Physiologie und pathologischen Anatomie stets gleichen Schritt hält, so wird man in ihnen ein organisches Ganze nicht verkennen, und die Ansicht, daß eine Eintheilung der Krankheiten, nach welcher ihnen die Objectivität der Naturgegenstände abgewonnen wurde, eine mangelhafte Berücksichtigung der ganzen Individualität des Menschen zur Folge habe, sowie den Vorwurf des zerstückelten Eklekticismus als einseitig betrachten müssen. Das Mangelhafte, welches man der ganzen physiologischen Tendenz der gegenwärtigen Medicin vorwirft, findet seinen Grund darin, daß der Physiologie ebenfalls noch Manches Noth thut; und die Besorgniß, es möge diese physiologische Richtung als Gegensatz der abstract-dynamischen, welche die nähern Grundlagen der Medicin überspringt, während jene emsig dabei verweilt und auf sie baut, durch dieses gegensätzliche Verhältniß in das entsprechende Extrem ausarten, ist hier nicht im höhern Grade am Orte, als bei allen andern wissenschaftlichen Bestrebungen, bei allen Lehren und Systemen. Die Folge eines großen Misverständnisses der S.'schen Lehre ist aber der Vorwurf, sie beschäftige sich so sehr mit der Naturkunde, daß die Heilkunde darunter leide, und es verleite die pathologisch-anatomische Richtung die Ärzte, sich fast mehr mit den Todten als mit den Kranken zu beschäftigen. Es trägt dieser Vorwurf den Widerspruch schon darum in sich, weil nur auf die Naturkunde und die pathologische Anatomie ein tüchtiges Heilverfahren gegründet werden kann, und je gründlicher und nachdrücklicher man bei erstern verweilt, desto gerechtfertigter wird das letztere sein. Wenn man ferner die Neuheit und Originalität der Lehre S.'s in Frage zu stellen suchte, so hat man in beiden Beziehungen Recht; sie ist eine geschaffene Theorie, und ihre Objecte sind so alt als unsere gegenwärtige Weltperiode; auch ist eine Lehre, welche die Verbindung der Medicin mit den Naturwissenschaften wiederherstellt, nicht in allen Theilen originell; aber mit großem Unrecht nennt man sie ein nochmaliges Wiederausholen von einer frühern Stufe

der Nosologie, oder eine Nachahmung der Lehren von Cullen und Autenrieth. Die Entdeckung einer physiologischen Wahrheit, die neue Zusammenfügung eines künstlichen Systems, der glückliche Gedanke einer plausiblen Doctrin sind Treffer, auf die man sich ein Patent verleihen lassen kann; aber die Gründung einer Schule, welche dem Misverhältniß zwischen den vorangeschrittenen Naturwissenschaften und der zurückgebliebenen Medicin durch Vereinigung beider Schranken setzt, ist nicht das Ergebniß eines glücklichen Gedankens, nicht die Arbeit eines einzigen Menschen. Deshalb kann es wol wahr sein, daß Autenrieth S. tüchtig vorgearbeitet hat; aber der Ruhm, daß er durch Gründung einer naturhistorisch physiologischen Medicin, durch stete Verbindung einer Theorie mit praktischer Auffassung einem in der Medicin verderblich einreißenden Systemenwesen ein Ziel gesetzt und seinen Schülern eine vortreffliche Bahn für ihre Meditationen vorgezeichnet hat, kann ihm nicht entrissen werden.

Um einen Blick in das Lehrgebäude und in die Lehrmethode S.'s zu werfen, lassen sich folgende Sätze als charakteristisch anführen: 1) Die Krankheit wird veranlaßt durch ein äußeres feindliches (das planetarische) Princip, welches, in den menschlichen Körper eingebracht, keimt, durch die reactionellen Bestrebungen des egoistischen Princips zur Reife gebracht und auf normalen Secretionswegen (wahre Krise) oder auf anomalen Wegen (Pseudokrise) ausgestoßen wird. 2) Die Krankheiten tragen in ihren Äußerungen bestimmte Charaktere, welche sie in Classen, Familien, Gruppen und Arten zu bringen gestatten. S. kam zuerst auf die originelle und geistreiche Idee, die Krankheiten in drei Classen zu theilen, nämlich a) Morphosen, Krankheiten des Thierstoffes; b) Haematosen, Krankheiten des Blutes, und c) Neurosen, Krankheiten der Nerven. 3) Das Wesen einer Krankheit läßt sich weder bis auf die letzte Grundursache verfolgen, noch durch die umfassendste Definition klar machen, sondern wir müssen uns begnügen mit einer Aufzählung aller sinnlich wahrnehmbaren Merkmale, mit einer erschöpfenden Description. Die Krankheit ist nur insofern für uns da, als sie in die Erscheinung tritt durch ihre Phänomene oder Symptome, und diese können daher auch nur die Basis eines natürlichen Systems werden. Daher geben die physiologischen, anatomischen, chemischen, physikalischen Charaktere, die Section, die historische Entwickelung und geographische Verbreitung der Krankheit, die Individualität des Kranken u. s. w. das Material zur Beurtheilung (Diagnose) und die Aufgabe für den Arzt (Therapie). Man muß den Misgriff, alle Symptome für gleich wichtig zu halten, vermeiden, und bei der Taxation des wahren Werthes desselben nach dem Princip der Unterordnung, wobei uns die Naturwissenschaften den Weg zeigen, verfahren. 4) Die speciellen Aufgaben für die Therapie bestehen in der Benutzung der von der Natur in ähnlichen oder gleichen Fällen eingeschlagenen Wege (Leitung der Krisen), in Anspornung der trägen oder überwältigten kritischen Naturbewegungen (torpor), in Herabstimmung der excessiven (synocha), in Erhaltung der normalen Reaction (erethismus). 5) Das Bekämpfen einzelner Symptome ist ohne vollständige Diagnose, ohne die Krankheit in ihrer Totalität zu betrachten, ein zweckloses und häufig schädliches Beginnen; z. B. das Fieber kömmt weniger in Betracht als die locale Affection oder der Zustand der Säfte, da das Fieber nur die örtliche Krankheit (des Organs) oder die allgemeine (Krankheit der Säfte) concomitirt. Nach vollendeter Diagnose können erst die Indicationen und therapeutischen Aufgaben beginnen. 6) Wie die Krankheit im Individuum in ihrer Totalität zu betrachten ist, so kann man sie auch nur glücklich behandeln, wenn man sie in ihrer totalen Beziehung zu allen Individuen, in ihrer welt- und zeitlich historischen auffaßt. Das historische Studium der Krankheiten macht eine vorzügliche Grundlage der S.'schen Lehre aus.

Es läßt sich aus diesen kurzen Andeutungen leicht folgern, daß S.'s Methode des klinischen Unterrichts vorzüglich darauf gerichtet ist, auf jede mögliche

Weise zu einer sichern Diagnose zu gelangen. Zu den Eigenthümlichkeiten und persönlichen Gewohnheiten seiner klinischen Vorträge gehört das scharfe, kurz zusammengedrängte Krankenexamen, die rasche und genaue Untersuchung des Körpers mit allen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln, der schnelle Überblick der vollständigen Sachlage und der im Moment gefaßte Situations- und Operationsplan. Die Ausdrucksweise ist bezeichnend und formschön. Jeder Vergleich, jedes Bild, wodurch der zu erörternde Gegenstand der Klarheit und Verständlichkeit am nächsten gerückt wird, sind ihm genehm; doch tragen seine Vergleiche und Bilder fast immer das Gepräge des guten Geschmacks an sich, weshalb man ihn auch wol zuweilen den „belletristischen Mediciner" genannt hat. In Fällen, wo ihm etwas Menschliches begegnet, benimmt er sich stets ehrlich; niemals läßt er einen die Schüler verwirrenden Schleier darüber fallen, sondern erklärt den eigenen Irrthum auf eine Weise, die für die Zuhörer nur höchst nützlich sein kann. Im Leben zeichnet er sich aus durch treffliche, mit Humor und Sarkasmen gewürzte Unterhaltungsgabe, durch eine gemüthvolle Bonhommie im Allgemeinen, und große Humanität in motivirten, speciellen Fällen, durch Liebe und Anhänglichkeit zu seinen Freunden und Verwandten und an seine Vaterstadt, durch große, stillwirkende Wohlthätigkeit. Seine Ausdrucksweise ist scharf und streng bezeichnend, niemals schwer verletzend; mischt sich hier und da Polemik ein, so leitet ihn nur die Offenheit seines Wesens, niemals Bitterkeit, denn die Grundlage ist rücksichtsvolle Gutmüthigkeit und Wohlwollen. (140)

Schoppe (Amalia Emma), geschätzte Verfasserin vieler Romane und Jugendschriften, ist am 9. Oct. 1791 auf der Insel Femern im baltischen Meere geboren, die Tochter des später in Holstein als Physikus angestellten Arztes Weise, den sie jedoch in früher Jugend durch den Tod verlor. Fremden Händen anvertraut, wurde sie bald zu nachsichtig, bald zu hart behandelt; namentlich lernte sie im Hause eines alten Verwandten die bösen Mächte und Schattenseiten des Lebens kennen, machte aber zugleich Erfahrungen, die ihr später für ihr schriftstellerisches Leben zu Gute kamen. Sie zeigte schon früh viel Anlage und regsame Phantasie, welche durch die Naturreize ihrer Heimat erweckt und durch die treffliche Erziehung ihres nur zu bald hingeschiedenen Vaters, den sie über Alles liebte, genährt wurden; sie machte bereits in ihrem zehnten Jahre Verse, und Bürger war damals ihr Lieblingsdichter. Durch die zweite Verheirathung ihrer Mutter mit einem sehr wohlhabenden Manne wurde sie der unleidlichen Lage bei dem alten Verwandten entrissen, kam nach Hamburg und genoß hier eine vortreffliche Erziehung, zeigte aber in vielen Stücken einen unbiegsamen Eigenwillen und zugleich einen fast unbändigen Trieb, Alles thun und lernen zu wollen. Bald wurde sie mit Shakspeare, Homer, Tasso und Calderon bekannt, in deren Schöpfungen ihr eine neue Welt von Anschauungen aufging. Unter den Wissenschaften sprachen sie Geschichte, Naturgeschichte und Physik am lebhaftesten an, während sie gegen die gewöhnlichen weiblichen Arbeiten eine große Abneigung verrieth. Auf diese Eigenschaften sich stützend, faßte ihr Stiefvater den Plan, sie Medicin und vorzüglich Accouchement studiren zu lassen, um für die Frauen eine neue Bahn zu brechen und den Männern einen Theil der medicinischen Praxis zu entreißen, die, wie er glaubte, sich schicklicher in den Händen der Frauen befände. Amalia ergriff diesen Plan mit der ihr angeborenen Hast und Heftigkeit, gelangte aber zu der Überzeugung, daß sie auf diesem Wege Gefahr laufe, ein Zwitterwesen zu werden, das weder Weib noch Mann sei, und erklärte sich endlich mit der ihr eigenen Festigkeit gegen die ihr zugewiesene Bestimmung. Später legte sie eine Erziehungsanstalt für Mädchen an, die unter ihrer Direction zu verdienter Auszeichnung gelangte, und verheirathete sich mit dem Doctor der Rechte, Schoppe in Hamburg. Seine glühende und heftige Liebe, die ihn sogar zu einem Selbstvergiftungsversuche trieb, wurde von ihr nicht

erwidert, da sie eine andere Liebe im Herzen trug, der sie jedoch niemals Raum gab und von der kein Ungeweihter etwas ahnete. Dieser Umstand machte ihre Ehe bei dem leidenschaftlichen Temperamente ihres Gatten höchst unglücklich, bis dessen früher Tod diesem höchst beklagenswerthen Verhältniß ein Ende machte. Amalia lebt seitdem von dem Geräusche der Welt gänzlich zurückgezogen, in einer reizenden Gegend bei Hamburg, in ihrem Hauswesen geregelt und in ihren Bedürfnissen so einfach als möglich. Auf ihre literarischen Bestrebungen hatte die nun verstorbene Rosa Maria, die Schwester Varnhagen's von Ense, später verehelichte Assing, einen großen Einfluß. Beide lebten damals als Erzieherinnen in Hamburg. Durch Rosa Maria wurde Amalia mit deren Bruder Karl August Varnhagen, mit Adalbert von Chamisso und Justinus Kerner bekannt. Diese Bekanntschaften, besonders die mit Kerner, verschafften ihr Gelegenheit, mehre ihrer Gedichte in Kerner's „Poetischem Almanach" und „Dichterwald", sowie im „Morgenblatt" mitzutheilen und bereits Aufmerksamkeit zu erregen. Später versuchte sie sich in prosaischen Arbeiten, wobei sie den nachtheiligen Einfluß einer zu lange fortgesetzten Chronikenlectüre zu überwinden hatte. Viele ihrer historischen Novellen erschienen in Journalen, andere als selbständige Bücher, hierunter: „Lebensbilder" (2 Bde., Leipz. 1824); „Antonie, oder Liebe und Entsagung" (Leipz. 1826); „Glück aus Leid" (Leipz. 1826); „Iwan, oder die Revolution von 1762 in Petersburg" (2 Bde., Leipz. 1827); „Schicksalswege" (2 Bde., Braunschw. 1828); „Tycho de Brahe" (2 Bde., Leipz. 1839); „Die Schlacht bei Hemmingstadt" (3 Bde., Leipz. 1840). Mehre ihrer Novellen erschienen gesammelt unter dem Titel „Gesammelte Erzählungen und Novellen" (3 Bde., Leipz. 1828—36). Beifälliger wurden noch ihre Schriften für die Jugend aufgenommen, der sie in späterer Zeit ihre literarische Thätigkeit hauptsächlich widmete. Eine der interessantesten Schriften sind ihre „Erinnerungen aus meinem Leben" (2 Bde., Altona 1838). Die Verfasserin gibt sich darin als eine tüchtige Beobachterin und glückliche Genremalerin kund; besonders in der Clementine, ihrer eigenen Lebensgeschichte, wie wir nicht zweifeln dürfen, erscheint sie als ein nicht gewöhnliches Weib, kerngesund, verständig mehr als leidenschaftlich, kräftig offenherzig, frisch und energisch, ohne Prüderie und ohne Sentimentalität. Zu bedauern ist, daß Amalia S. des Verdienstes wegen mehr geschrieben hat, als sie vor dem Richterstuhle der Kritik verantworten kann. Sie gesteht selbst, daß sie eine so große Menge Romane und Novellen geschrieben habe, wie keine andere Frau, und bestimmt die Zahl der von ihr innerhalb 13 Jahren gelieferten Bände auf 118. Diese Flüchtigkeit hat besonders vielen stylistischen Nachlässigkeiten ihre Entstehung gegeben. Gern schließt sie sich den erfrischenden, gegen Altes und Abgestandenes gerichteten Bestrebungen der Jugend an; sie schwärmte für die romantische Dichterschule zu einer Zeit, als diese in ihrer innern Wesenheit noch wenig erkannt wurde, und äußert in ihren „Erinnerungen" offen und bescheiden, daß sie von den neuern literarischen Bestrebungen, denen sie nach jeder Richtung hin gefolgt sei, große Resultate erwarte. — Einer ihrer Söhne, Julius S., hat sich als Übersetzer aus dem Französischen, besonders der Schriften Souvestre's, bekannt gemacht. (79)

Schorn (Johann Karl Ludwig von), Hofrath und Director des Kunstinstituts zu Weimar, ist am 9. Jun. 1793 zu Kastell in Franken geboren, der Sohn eines dortigen Beamten. Eine frühzeitige Neigung trieb ihn zur Zeichnenkunst; doch wählte er aus freien Stücken das Studium der Theologie, die er auch auf der Universität zu Erlangen absolvirte, obschon ihn seine Beschäftigung mit Zeichnen und Malen und andere ästhetische Studien häufig davon abhielten. Nachher wurde er Lehrer an einer Erziehungsanstalt in Kastell, widmete sich aber wiederum nebenbei der Malerei sowie dem Studium der Theorie und Geschichte der Kunst, und ging nach Aufhebung dieser Lehranstalt im J. 1816 nach München, um dort Vorarbeiten für sein erstes Werk: „Über die Studien der griechischen

Künstler" (Heidelb. 1818), zu machen. Vom Schönheitsprincip ausgehend, suchte er in diesem Werke auf theoretisch-geschichtlichem Wege die Überzeugung zu begründen, daß alle Kunstübung auf unmittelbarer Nachahmung der Natur beruhen müsse, eine Behauptung, deren Allgemeinheit, gegenüber der selbstschöpferischen Thätigkeit jedes wahren Künstlers, sowie durch die stillschweigend angenommene Voraussetzung, daß dabei nur von schönen, in der vollkommenen Entwickelung ihres natürlichen Charakters begriffenen Naturgestalten die Rede sein könne, nothwendig eine bedeutende Beschränkung erleidet. In einer fließenden und feingebildeten Sprache gewährt dieses Werk geistreiche Ansichten über die poetischen, wissenschaftlichen und technischen Elemente der höhern Kunstthätigkeit und eine Übersicht über den Entwickelungsgang der griechischen Kunst, die, fast ausschließend nur auf die Plastik beschränkt, keinen weitern Zweck für sich in Anspruch nimmt, als geschichtliche Belege für die ausgesprochene kunsttheoretische Überzeugung zu geben. Doch mußte dieses Buch gleich anfangs um so beifälliger aufgenommen werden, als es zu seiner Zeit das erste der Art war, worin, mit Benutzung der neuesten Entdeckungen und Forschungen, mit Scharfsinn und unbefangener Wahrheitsliebe die Geschichte der griechischen Kunst in zusammenhängender Darstellung vorgetragen wurde. Hervorgerufen durch den Wunsch, aus den Principien der alten Kunst die Grundlehren für die neuere herzustellen, hatte es für den Verfasser noch die besondere Veranlassung, in immer weiterer Ausdehnung sich mit der Archäologie der Kunst zu beschäftigen. Er ging deshalb 1819 nach Dresden, um die dortigen Sammlungen genauer zu durchforschen, und lernte daselbst Otfried Müller kennen. Noch in demselben Jahre begab er sich auf Veranlassung seines Freundes Sulpiz Boisserée nach Stuttgart, um die Herausgabe des „Kunstblattes" zu übernehmen, das er seit 1820 bis jetzt ununterbrochen fortgeführt hat. Der Zweck dieses Blattes, die aufblühende neue sowie die wieder aufgefundene alte Kunst dem größern Publicum bekannt zu machen, hat er, ausgerüstet mit gründlichen und vielseitigen Kenntnissen, und geleitet durch ein richtiges und stets mit Mäßigung und Unparteilichkeit ausgesprochenes Urtheil, zumal in dem ersten Decennium seiner Redaction, mit gesteigertem Erfolg zu erreichen gewußt. In den J. 1822—23 unternahm er eine Reise nach Italien und Frankreich, auf der er reiche Materialien zu einer allgemeinen Kunstgeschichte sammelte und viele Bekanntschaften unter Künstlern und Gelehrten machte, die die Wirksamkeit des „Kunstblattes" für die nächste Folgezeit bedeutend erweiterten. Einen kurzen Abschnitt seiner italienischen Reise (von Bologna über Ravenna nach Rom) hat er in Thiersch's „Reise nach Italien" (Bd. 1, Leipz. 1826) beschrieben. Außerdem erschienen in der Zwischenzeit von ihm die Fortsetzung des Tischbein'schen „Homer nach Antiken", welchen Heyne mit dem sechsten Hefte unbeendigt gelassen hatte, in drei Heften (Stuttg. 1821—24, Fol.); eine Übersetzung von „Medwin's Gesprächen mit Lord Byron" (Stuttg. 1824); ferner „Gruppen des Lebens", Arabeskenzeichnungen, mit poetischem Texte von seinem Freunde Engelhardt (Stuttg. 1825, 4.) und verschiedene Aufsätze in Böttiger's „Amalthea" und in den „Heidelberger Jahrbüchern". Im J. 1826 ward er vom König Ludwig von Baiern als Professor der Kunstgeschichte an die Akademie der bildenden Künste zu München berufen; doch unternahm er noch vor Antritt dieses Amtes eine Reise nach Holland, England und den Niederlanden, um seine Kunstanschauung zu vervollständigen. Nach seiner Rückkehr im Herbste ward ihm neben der Stelle an der Akademie, mit welcher die Function des Generalsecretairs verbunden wurde, auch der Lehrstuhl der Ästhetik an der neuerrichteten münchner Universität zuertheilt. Seitdem hielt er ununterbrochen und mit Beifall an der Universität sowol wie an der Akademie der Künste Vorlesungen theils über die Geschichte der alten und neuen Kunst, theils über Ästhetik und Mythologie. Auch der Königin, der Prinzessin Mathilde und dem Herzoge Maximilian in Baiern hielt er Vorlesungen über Kunst-

geschichte. Die Akademie der Wissenschaften zu München und das königlich niederländische Institut zu Amsterdam ernannten ihn zum Mitgliede. Im J. 1830 veranlaßte ihn die Eröffnung der Glyptothek zu der „Beschreibung der Glyptothek" (Münch. 1830), deren architektonischen Theil Leo von Klenze bearbeitete. Zwei Jahre darauf ließ er den ersten Theil der von ihm redigirten und mit trefflichen sowol erklärenden als berichtigenden Anmerkungen begleiteten Übersetzung von Vasari's „Leben der ausgezeichnetsten Maler, Bildhauer und Baumeister" (Stuttg. 1832) erscheinen, denen später der zweite und dritte Theil (Stuttg. 1837—39) folgten. Im J. 1833 folgte er dem Rufe nach Weimar an die Stelle des verstorbenen Heinrich Meyer. In dieser neuen Thätigkeit war sein Bemühen zuerst auf die Kunstschule gerichtet, und es gelang ihm, mit Hülfe geschickter und bereitwilliger Lehrer eine zweckmäßigere Methode beim Unterricht einzuführen und dem Institute neues Leben einzuflößen. Später nahm er eine neue Aufstellung der großherzoglichen Kunstsammlungen in einem größern und schönern Locale vor, wobei es sich zeigte, welchen bedeutenden Schatz diese Sammlung an Handzeichnungen besitzt. Außerdem hielt er öfter Vorlesungen über einzelne Gegenstände aus der Theorie und Geschichte der Kunst in den Privatzirkeln der Großherzogin, welche ihm auch die Leitung der Malerarbeiten in den zu Goethe's, Schiller's, Wieland's und Herder's Andenken bestimmten Gemächern des neuen Schloßflügels übertrug. Er trat zu diesem Zwecke in Verbindung mit Schinkel, welcher den Entwurf zu der Goethe-Galerie lieferte. Was seitdem von diesen Arbeiten durch Bernh. Neher, Preller, Simon, Kaiser, Facius und Andere vollendet worden ist, darüber erstattete er jezuweilen im „Kunstblatt" und in „Weimars Album 1840" Bericht. Das „Kunstblatt", auf dessen weitern Fortgang seine Entfernung von dem gegenwärtigen Mittelpunkte der deutschen Kunst damals nicht ohne Nachtheil eingewirkt zu haben scheint, erweiterte er durch eine Chronik, die das Wissenswürdigste der artistischen Tagesneuigkeiten von Zeit zu Zeit in kurzen Notizen beibringt. Außerdem erschien von ihm der „Umriß einer Theorie der bildenden Künste" (Stuttg. 1835); ferner der Text zu Amsler's Kupferwerk nach Thorwaldsen's Alexanderzug (Stuttg. 1835); der „Versuch einer vollständigen Erklärung der Bildwerke an dem römischen Denkmal in Igel" in den „Abhandlungen der philosophisch-philologischen Classe der bairischen Akademie der Wissenschaften" (1835) und eine Abhandlung über den Laokoon in den „Annali dell' instituto di correspondenza archeologica" (1838). Daneben beschäftigte er sich mit Untersuchungen über mittelalterliche Kunst, besonders über altdeutsche Sculptur, welche die Abhandlungen „Zur Geschichte der Bildschnitzerei in Deutschland" (im „Kunstblatt" 1836) und „Über altdeutsche Sculptur, mit besonderer Rücksicht auf die in Erfurt vorhandenen Bildwerke" (Erfurt 1839) veranlaßten. Der König von Würtemberg beehrte ihn mit dem Civilverdienstorden der würtembergischen Krone, der Großherzog von Weimar mit dem Falkenorden und dem Familienadel. (47)

Schouw (Joachim Friedrich), außerordentlicher Professor der Botanik an der Universität zu Kopenhagen, Mitglied der Provinzialständeversammlungen zu Roeskilde und Viborg und deren Präsident während der bisherigen drei Diäten, ist der Sohn eines Weinhändlers und geboren zu Kopenhagen am 7. Febr. 1789. Durch Privatunterricht vorbereitet, bezog er 1808 die Universität seiner Vaterstadt, studirte besonders die Rechte und erhielt im theoretischen wie im praktischen Examen die ersten Censuren. Neben dem Studium der Rechte beschäftigte er sich insbesondere mit den Naturwissenschaften und vorzugsweise mit Botanik; daher er auch 1812 in Gesellschaft des Botanikers Chr. Schmidt eine naturwissenschaftliche Reise durch Norwegen machte. Nach der Rückkehr wurde er als Unterkanzlist in der dänischen Kanzlei angestellt; doch ließ er sich dadurch seinen naturwissenschaftlichen Forschungen nicht entfremden. Im J. 1816 erlangte er für die Abhandlung „De sedibus plantarum originariis" den Doctorgrad in der philosophischen Facultät,

und unternahm hierauf noch in demselben Jahre, unterstützt vom Könige und dem geheimen Conferenzrathe von Bülow, eine wissenschaftliche Reise nach Deutschland, Italien und Frankreich, von der er erst 1820 zurückkehrte. Demnächst ließ er seine „Grundzüge zu einer allgemeinen Plantographie" (Kopenh. 1822) erscheinen, denen der „Plantographische Atlas" (Kopenh. 1824, Fol.) folgte. Nachdem er sich 1827 verheirathet hatte, machte er 1827 und 1828 abermals eine wissenschaftliche Reise durch Italien und Frankreich. Zwischen seinen Reisen hielt er naturwissenschaftliche Vorlesungen nicht blos bei der Universität, sondern auch in andern Kreisen, besonders über Botanik und physische Geographie, die er sehr interessant behandelte und wofür er auch großes Interesse erweckte. Überdies befähigte ihn seine vielseitige Bildung, auch in andern Angelegenheiten, so namentlich nach Einführung der provinzialständischen Institution, über verschiedene öffentliche Angelegenheiten eine gewichtige Stimme zu erheben. Daher war die öffentliche Meinung ganz damit einverstanden, als ihn der König 1835, nach dem Ableben des zuerst ernannten Professors der Staatswissenschaften, Dr. Schlegel, als Vertreter der Universität zum Mitgliede der beiden dänischen Ständeversammlungen während der ersten sechs Jahre ernannte. Fast einstimmig wurde er zuerst in Roeskilde, dann in Viborg, und wiederholt, so oft die Stände bis jetzt versammelt gewesen sind, zum Präsidenten erwählt. Schon die wiederholte Wahl spricht dafür, daß S. sein Amt auf eine ausgezeichnete Weise zu führen weiß. Der Präsident der dänischen Ständeversammlungen kann an den Debatten beliebig Theil nehmen und hat die Wahl, dies vom Präsidentenstuhl herab zu thun, oder indem er diesen dem Vicepräsidenten überläßt und seinen Platz in den Reihen der Mitglieder nimmt. S. macht nicht zu oft von dieser Freiheit Gebrauch; doch spricht er bei allen Hauptfragen seine Ansicht mit Wärme und nicht ohne Eindruck auf die Versammlung aus und weiß dann auch immer sehr passend zwischen dem Sitze des Präsidenten und dem Stuhle des Abgeordneten zu wählen. Ebenso geschickt weiß er die dem Präsidenten überlassene nicht geringe Administrativgewalt zu handhaben. S. ist liberalen Ansichten zugethan und spricht diese unverhohlen aus; allein er weiß sie immer so auszusprechen, daß sie bei den entschiedensten Absolutisten keine Opposition erregen, sondern vielmehr nachhaltige Wirkung hervorbringen. Hierbei kommt ihm seine feine, tiefe und vielseitige Bildung, die er sich nicht blos als Jurist und Naturforscher, sondern auch als Politiker, und nicht auf der Studirstube blos, sondern in der Natur und der Welt erworben hat, sehr zu statten. Er ist der mehrsten europäischen Sprachen mächtig und weiß sich seiner Muttersprache als Schriftsteller und Redner mit großer Gewandtheit zu bedienen. Seine besondere Theilnahme erregten die Verhandlungen, welche allgemein staatliche Reformen betrafen, so in der ersten Diät die Erhaltung der bestehenden Preßfreiheit, in der zweiten die Vereinigung der beiden Ständeversammlungen und die Erhaltung des Hausfriedens und Hausrechtes gegen Übergriffe der Policeigewalt, in der dritten roeskilder die Ausdehnung der Preßfreiheit und die Beantragung einer Verfassungsreform. „In den ruhigen Tagen müssen wir für die unruhigen sorgen, während das Schiff im Hafen liegt, müssen wir es dauerhaft machen für die Zeit der Stürme. Frei und ohne Rückhalt will ich deshalb aussprechen, daß ich innig wünsche, der Gedanke an eine Veränderung in der Staatsverfassung möchte recht klar und lebendig vor unserm Könige stehen, und daß er, der hier der einzige Bauherr ist, das Werk bald mit Kraft angreifen wollte. Damit meine Stimme mit den vielen andern Stimmen vor den König kommen könne, deshalb habe ich in dieser Sache geredet." Dies sind in dieser wichtigen Sache unter Anderm seine Worte, und nicht wenig haben sie dazu beigetragen, daß die betreffenden Anträge auf Veränderung im Wahlgesetze, Vereinigung der dänischen Provinzialstände und Empfehlung des Steuerbewilligungsrechts mit großer Majorität durchgingen. Obgleich S. auf diese Weise in Opposition gegen die Regierung steht und obschon man Solches bei seiner Ernennung wol nicht

von ihm erwartet hat, so sind ihm doch mehre Auszeichnungen geworden. Im J. 1836 ward er zum Ritter des Danebrogordens ernannt, 1840 mit dem Verdienstorden der Danebrogsmänner decorirt, und 1839 wurde ihm nicht allein Urlaub, sondern auch Unterstützung aus der Staatskasse zu einer abermaligen wissenschaftlichen Reise nach Italien. Daß er noch immer blos außerordentlicher Professor ist, dürfte wol lediglich daher rühren, daß keine Vacanz eingetreten. Als Schriftsteller ist S. sehr fruchtbar, besonders im Bereiche der Naturwissenschaften, aber auch auf dem Gebiete der Publicistik. Über die wichtigsten Fragen, welche jetzt in Dänemark verhandelt werden, äußert er sich freilich nicht immer mit Energie, aber stets in einer gefälligen Manier und so, daß man eine freie Gesinnung nicht verkennen kann. Von seinen wissenschaftlichen Arbeiten erwähnen wir noch, mit Übergehung der vielen Abhandlungen, welche er in dänischen Zeitschriften geliefert, als die wichtigsten: „Europa, eine leichtfaßliche Naturschilderung" (Kopenh. 1832, mit Atlas); „Europa, eine physisch-geographische Schilderung" (Kopenh. 1833, mit Atlas); „Naturschilderungen; eine Reihe allgemein verständlicher Vorlesungen" (2. Aufl., Kopenh. 1839), und „Über den Mittelstand des Barometers auf dem Meere" (Kopenh. 1834). Die mehrsten seiner Schriften sind in dänischer Sprache geschrieben und nachher ins Deutsche übersetzt worden; doch hat er auch Mehres in deutscher und selbst in französischer und italienischer Sprache geliefert. Ausgezeichnet ist die edle Popularität in allen seinen Schriften, womit er seinen Hauptzweck, nämlich Verallgemeinerung der Ergebnisse naturwissenschaftlicher Forschungen, glücklich erreicht. Als akademischer Lehrer ist er sehr beliebt, da er Geschmack in der Bearbeitung des Stoffes mit Begeisterung für die Sache verbindet und einen lebendigen, fließenden Vortrag hat. (45)

Schreiber (Aloys), badischer Hofrath und Historiograph, geboren am 12. Oct. 1763 in dem Thale Kappel unter Windeck in Baden, besuchte das Gymnasium zu Baden und die Universität zu Freiburg, und wurde bereits 1784 als Professor der Ästhetik an dem Gymnasium zu Baden angestellt. Im J. 1788 gab er jedoch diese Stelle auf, ging nach Mainz und wurde hier Hauslehrer bei dem Burggrafen von Westfalen. Als Schriftsteller bereits rühmlich bekannt, kam er durch mancherlei Verbindungen nach Rastadt, zur Zeit des dortigen Congresses, und nach Beendigung desselben im J. 1799 wiederum als Lehrer an das inzwischen in ein Lyceum umgewandelte Gymnasium in Baden. Im J. 1805 wurde er als Professor der Ästhetik an die Universität zu Heidelberg berufen, wo er in des alten Voß Hause die freundschaftlichste Aufnahme fand, mit dessen Sohne Heinrich ihn später die herzlichste Freundschaft verband. Der Unfug, der damals meist von jungen Leuten mit Poesie und Mystik getrieben wurde, gab natürlich in den Abendgesellschaften bei Voß häufig den Stoff zur Unterhaltung. Darum nannte der um jene Zeit in Heidelberg als Privatdocent lebende Professor Görres Voß's Haus gewöhnlich nur die Fuchshöhle. S. nahm hiervon Veranlassung zu seiner „Comoedia divina", die ohne Wissen seiner Freunde geschrieben, bei ihrem Erscheinen nicht wenig Sensation erregte und sogar confiscirt wurde. Als später Baggesen nach Heidelberg kam, der die Abende in Gesellschaft von Heinrich Voß, S. und Martens, der damals Professor am Lyceum zu Heidelberg war, stets bei Voß zubrachte, vertrieb man sich hier die Langeweile der Abendstunden mit Gedichten, die Baggesen, ohne Vorwissen der Übrigen, unter dem Titel: „Der Karfunkel oder Klingklingel-Almanach" (Tüb. 1810), herausgab. Dieser Almanach, der auf die Entwickelung der schönen Literatur Deutschlands großen Einfluß gehabt hat, erregte gleich beim Erscheinen ungemeines Aufsehen, und Goethe selbst schrieb darüber an Heinrich Voß: „Ihr seid tolle Kerls, ihr macht vortreffliche Sonette, um die Sonette todt zu schlagen." Unter den heidelberger Professoren wurde durch die Veröffentlichung dieses an und für sich harmlosen Zeitvertreibs der bereits vorhandene Riß nur vergrößert. Es blieb der Zwiespalt nicht auf das Gebiet der Literatur be-

schränkt; es mischten sich noch ganz andere Leidenschaften ein, und Intriguen und Denunciationen veranlaßten mehre der tüchtigsten Professoren, Heidelberg zu verlassen; insbesondere hatte auch S. viel zu dulden. An der Hochschule hatte sich indeß S. ein weiterer Wirkungskreis eröffnet. Da nach Saalfeld's Weggange Niemand über Naturrecht und natürliches Staatsrecht las, so übernahm es S., diese Lücken auszufüllen. In neue Unannehmlichkeiten sah er sich durch die „Lebensbeschreibung des Großherzogs Karl Friedrich von Baden" (Heidelb. 1811) verwickelt, indem er in derselben die Universität gehöhnt haben sollte. Müde der unaufhörlichen Quälereien und des akademischen Lebens überhaupt, entschloß er sich, um die seit Posselt's Tod offene Stelle eines badischen Historiographen in Karlsruhe anzuhalten, die ihm auch vom Großherzog Karl 1813 zu Theil wurde. Sein nächster Auftrag war hier, eine „Geschichte des Großherzogthums Baden für Schulen" zu schreiben, den er auch in musterhafter Vortrefflichkeit löste (Karlsr. 1815). Eine Geschichte der Herzoge von Zähringen sollte folgen; allein die Ausführung foderte zunächst eine Reise nach der Schweiz, um die dortigen Archive zu benutzen. Die Kosten waren ein Stein des Anstoßes, und S. mußte sich darauf beschränken, Materialien zu sammeln, wie sie ihm der Zufall darbot. Sie waren zwar sehr reichhaltig, doch nicht hinreichend, um nach den kritischen Anfoderungen der Zeit die Aufgabe würdig zu lösen. Indessen war S.'s Wirksamkeit in der Residenz für die gebildete Anzahl der Bewohner derselben höchst wichtig durch seine vielbesuchten wiederholten Vorlesungen über Geschichte, Ästhetik und Kunstgeschichte. Nach einem dreizehnjährigen Aufenthalte in Karlsruhe wurde er unerwartet plötzlich auf Befehl des Großherzogs Ludwig pensionnirt, und wählte nun das ihm schon in früher Jugend lieb gewordene Thal von Baden zum Aufenthaltsorte. In Baden fand er nach dem Regierungsantritte des Großherzogs Leopold Veranlassung, seine in Karlsruhe begonnenen Vorlesungen fortzusetzen, die zwar weniger von dortigen Einwohnern, desto häufiger aber von Fremden besucht wurden. S. ist einer der fruchtbarsten Schriftsteller der Gegenwart; mit noch ungeschwächter Kraft bringt sein reicher Geist noch jährlich liebliche Blüten. Von seinen Schriften, deren mehre ins Englische und Französische übersetzt sind, führen wir insbesondere aus der neuern Zeit nur noch folgende an: „Baden mit seinen Bädern und Umgebungen" (Karlsr. 1805; 6. Aufl. 1838); „Lehrbuch der Ästhetik" (Heidelb. 1809); „Geschichte und Beschreibung Heidelbergs und seiner Umgebungen" (Heidelb. 1811); „Anleitung den Rhein von Schaffhausen bis Holland, die Mosel von Koblenz bis Trier, die Bäder am Taunus, das Murgthal, Neckarthal und den Odenwald zu bereisen" (Heidelb. 1812; 4. Aufl. 1836), ein in dieser Gattung vortreffliches Werk; „Eichenblätter" (Heidelb. 1814); „Herbstrosen" (Karlsr. 1816); „Poetische Werke" (3 Bde., Tüb. 1817—18); „Deutschland und die Deutschen von den ältesten Zeiten bis zum Tode Karl's des Großen" (4 Hefte, Karlsr. 1824); „Sagen aus den Gegenden des Rheins und des Schwarzwaldes" (2. Aufl., Heidelb. 1829); „Sagen aus den Rheingegenden, dem Schwarzwalde und den Vogesen"; neue Sammlung (Heidelb. 1839); „Cactusblüten", „Erzählungen und Novellen" (2 Bde., Stuttg. 1833); „Novellen" (2 Bde., Karlsr. 1839). Zu mehren Kupferwerken lieferte S. den Text; das von ihm 1816 begründete Taschenbuch für deutsche Frauen, „Cornelia", hat er seitdem ununterbrochen fortgesetzt. (80)

Schreiber (Heinrich), badischer geistlicher Rath und Professor der historischen Hülfswissenschaften an der Universität zu Freiburg, wurde daselbst am 14. Jul. 1793 geboren. In seiner Vaterstadt gebildet, wurde er hier, nach Vollendung seiner theologischen und philologischen Studien, und nachdem er 1815 die Priesterweihe erhalten hatte, noch in demselben Jahre als Lehrer an dem Gymnasium angestellt, um das er sich seit 1822 als Director große Verdienste erwarb. Nur sehr ungern trennte er sich im Herbste 1826 von diesem ihm so liebgewordenen Wir-

kungskreise, um dem wiederholt an ihn ergangenen Rufe als Professor der Moraltheologie an der Universität zu Freiburg zu folgen. Auch ahnete er wol, daß er unter den dort gegebenen Umständen manche Kämpfe zu bestehen und viele Kränkungen zu erdulden haben werde. Durch keine Schwierigkeiten, die sich ihm sehr bald entgegenstellten, ließ er sich in seiner Wirksamkeit irre machen, und seine Vorlesungen über Moral und philosophische Religionslehre waren lange Zeit die besuchtesten und sehr beliebt. Die Resultate der Studien in seinem Lehrfache legte er in dem „Lehrbuche der Moraltheologie" (2 Thle., Freib. 1831—34) nieder, das von philosophischem Geiste, gründlicher Wissenschaftlichkeit und seltener Gewandtheit der Darstellung zeugt. Sehr bald erregte dasselbe in der katholischen Welt großes Aufsehen, und auf alle Weise verdächtigt, suchte man namentlich des Verfassers Orthodoxie in Frage zu stellen. Vor Allem war es der in Speier erscheinende „Katholik", der mit Schmähungen und Verketzerungen gegen S. zu Felde zog, seine Entfernung von dem theologischen Lehrstuhl verlangte, und die Regierung, als sie nicht sofort dem blinden Parteigeschrei nachzugeben bereit schien, der Parteilichkeit und Ungerechtigkeit gegen die katholische Kirche beschuldigte. Selbst von Freiburg aus geschahen unmittelbare Schritte in ähnlicher Tendenz in Karlsruhe. Namentlich war es die in dem Werke mit ebenso tiefer Gründlichkeit als männlichem Freimuthe vorgetragene Ansicht über die Unnatur und über das sittlich-religiöse Verderbniß des katholischen Cölibatgesetzes, das, als eine Hauptstütze der Hierarchie, diese überall, wo es gefährdet erscheint, zum erbittertsten Kampfe forttreibt. In unwiderleglicher Consequenz beurtheilt und würdigt der Verfasser jenes unheilvolle Gesetz — insofern es nicht mehr Sache der Freiheit und der Überzeugung, sondern eines kirchlichen Zwanges ist — in natürlicher, rechtlicher, sittlicher und religiöser, insbesondere christlicher Beziehung, und weiset nach, wie es mit allen natürlichen und göttlichen Rechten der Menschen, mit seinen heiligsten sittlich-religiösen Bedürfnissen im Widerspruch stehe, und darum das Grundübel des Verderbnisses der katholischen Kirche sei, dessen Aufhebung sowol im eigenen wohlverstandenen Interesse dieser Kirche als in dem des Staates liege. S. wurde in seinen Ansichten von allen wahren und verständigen Freunden der katholischen Kirche, wie von dem ehrwürdigen Hirscher, Wessenberg und Andern lebhaft unterstützt, wie dies auch die seitdem in Baden und den angrenzenden Ländern mit steigendem Interesse geschehenen Schritte gegen das Cölibatgesetz beweisen. Je mehr aber S.'s Wirksamkeit Anerkennung fand (der Großherzog ernannte ihn 1830 zum Geistlichen Rathe, und seine Schüler überreichten „dem freimüthigen Lehrer der Wahrheit" im J. 1834 einen Ehrenbecher), desto feindseliger und heftiger wurden die Angriffe der Ultramontanen, die endlich selbst den sonst ziemlich unbefangenen Erzbischof Boll von Freiburg in ihr Interesse zu ziehen wußten, sodaß von ihm Schritte bei der Regierung gegen S. geschahen. Der Erzbischof verlangte zunächst von S. das Versprechen, daß er sich in seinem Lehramte jeglichen Angriffes gegen die lebenslänglich bindenden Gelübde und besonders gegen das Cölibatgesetz, überhaupt gegen kirchliche Institutionen enthalten wolle. S. gab hierauf eine freimüthige offene Erklärung, worin er unter Anderm sagte: „Eine solche Anfoderung könne wol an einen Pfarrer, an einen Mann gemacht werden, der bei Übernahme seines Dienstes zugesagt habe, daß er nur nach positiven Gesetzen und Anordnungen seiner Kirche handeln und nur innerhalb ihrer Grenzen sein Lehr- und Seelsorgeramt versehen wolle. Von solchem könne man verlangen, daß, wenn er dieser Bedingung nicht mehr Genüge leisten könne oder wolle, er von seinem vertragsmäßig übernommenen Posten abzutreten habe. Aber diese Foderung könne man doch wol im Ernste nicht an den Professor der christlichen Moral machen. Er sei als solcher Priester der Wissenschaft, freies Forschen seine Pflicht, sein höchster Standpunkt die reinste Sittlichkeit, die Erhebung des Menschen zur Gottähnlichkeit. Die Gegenstände, rücksichtlich welcher man ihm zumuthen wolle, entweder für immer zu

schweigen oder seine Lehrstelle aufzugeben, berührten keineswegs einen wesentlichen Satz der katholischen Glaubenslehre; sondern sie beträfen nichts weiter als eine unwesentliche, der ältern christlichen Kirche unbekannte, und erst in den Zeiten bürgerlicher und geistiger Barbarei eingeführte Disciplinarsache. Diese habe aber durch den mit ihr getriebenen Misbrauch nicht nur seither die Diener der Kirche vom Staate losgerissen und sie demselben nicht selten feindlich gegenübergestellt, sondern sie sei auch noch heut zu Tage, wie allgemein anerkannt, die Hauptursache, warum der katholische Klerus nicht eine höhere intellectuelle, moralische und gesellschaftliche Stufe, als dies der Fall sei, einnehme; sie sei auch noch heutzutage die Mutter unzähliger geheimer Sünden und allgemein bekannter Verbrechen. Dieses Grundübel habe er offen bezeichnet, wie dies jeder moralisch denkende Lehrer der Moral thun könne und solle." Da man nach einer solchen Erklärung wohl einsah, daß von S. direct nichts zu erreichen sei, so stellte man in Folge erneuter Beschwerden des Erzbischofs und des erzbischöflichen Ordinariats das Begehren an ihn, er solle aus freien Stücken zur Beseitigung aller Mishelligkeiten entweder sein „Lehrbuch der Moraltheologie" bei seinen Vorlesungen über dieselbe nicht mehr gebrauchen, oder es von den incriminirten Lehrsätzen reinigen. S. setzte dieser neuen Ansinnung die männlichfeste Erklärung entgegen: „Würde ich mein „Lehrbuch" zum Scheine nicht gebrauchen, in der That aber die darin enthaltenen Grundsätze vortragen, so wäre dies feige Heuchelei; würde ich dagegen mit Beseitigung meines „Lehrbuches" — blos aus Furcht oder Interesse — auch die darin enthaltenen Grundsätze ablegen, die der unumwundene Ausdruck meiner lang geprüften Überzeugung sind, so wäre dies schamlose Schlechtigkeit. Während meines zwanzigjährigen treuen Staatsdienstes war mein unveränderter Wahlspruch: Wahrheit und Ehre; Beides habe ich seither heilig gehalten. Wenn ich mich hiermit bestimmt und deutlich ausgesprochen habe, daß ich mich aus freien Stücken nie selbst entehren werde, so trage ich auch zu der großherzoglichen Regierung das zuversichtliche Vertrauen, daß auch von daher nichts Entehrendes über mich verhängt werden wird. Sollte mein „Lehrbuch der Moraltheologie" irgend etwas enthalten, was der Censurordnung oder dem Preßgesetze verfallen, oder meiner Dienstinstruction entgegen wäre, so sehe ich darüber einer richterlichen Entscheidung ruhig entgegen; sollte jedoch der fernere Gebrauch dieses Lehrbuchs ohne eine solche Entscheidung, blos aus einem politischen Grunde unmöglich sein, so hoffe ich getrost nach dem Staatsdieneredicte behandelt zu werden." Nach dieser Erklärung wurde S. im J. 1836 durch Beschluß der großherzoglichen Regierung seiner bisherigen Lehrstelle an der theologischen Facultät enthoben und ihm die Professur der historischen Hülfswissenschaften übertragen. Wol nur zu große Friedliebe vermochte die sonst so freisinnige und selbständige badische Regierung zu jenem beklagenswerthen Schritte zu veranlassen. Von S.'s theologischen Werken haben wir nur noch seiner „Allgemeinen Religionslehre nach Vernunft und Offenbarung" (2 Bde., Freib. 1829) zu gedenken. Unter seinen geschichtlichen und anderweitigen Arbeiten erwähnen wir: „Geschichte und Beschreibung des Münsters zu Freiburg" (Freib. 1820; 2. Aufl. 1825); „Der Bundschuh zu Lesen im Breisgau und der arme Konrad zu Bühl, zwei Vorboten des deutschen Bauernkrieges" (Freib. 1824); „Freiburg im Breisgau mit seinen Umgebungen" (Freib. 1825; 3. Aufl., 1840); „Die neuentdeckten Hünengräber im Breisgau" (Freib. 1826); „Denkmale der deutschen Baukunst des Mittelalters am Oberrhein" (Freib. 1826; 2. Aufl. 1829); „De Germanorum vetustissima, quam Lambertus Clericus scripsit, Alexandreide" (Freib. 1828); „Urkundenbuch der Stadt Freiburg" (2 Bde., Freib. 1828—29); „Heinrich Loriti Glareanus, gekrönter Dichter, Philolog und Mathematiker aus dem 16. Jahrh." (Freib. 1837); „Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland" (2 Jahrgänge, Freib. 1839—40) und „Leistungen der Universität und Stadt Freiburg im Breisgau für Bücher- und Landkartendruck" (Freib. 1840).

Außerdem hat er viele, meist sehr interessante historische Aufsätze in einzelnen Zeitschriften geliefert, namentlich in den „Schriften der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg. (80)

Schriftstellereigenthum. Nach den letzten Acten der Gesetzgebung in den wichtigsten Staaten Europas ist es endlich als entschieden zu betrachten, daß man in der Thätigkeit des menschlichen Geistes, welcher einem gewissen Gedanken oder einer ganzen Reihe Gedanken eine äußere Form gibt, den Grund eines Rechts erkannt hat, welches mit dem Eigenthum wenigstens die nächste Verwandtschaft hat und vornehmlich darin besteht, daß der Vortheil, welcher aus der Mittheilung jener Form für Geld gezogen wird, zunächst dem Urheber jener Form gebührt und ohne seine Einwilligung, welche natürlicher und gewöhnlicher Weise ihm einen verhältnißmäßigen Antheil an jenen Vortheilen verschaffen wird, von keinem Andern gezogen werden kann. So, in dieser allgemeinen Grundlage, stehet nunmehr Das, was man das schriftstellerische und künstlerische Eigenthum zu nennen gewohnt ist und, weil doch ein jedes Ding seinen bestimmten Namen haben muß, welcher nicht pedantischer Schärfe, wol aber der Kürze, Bestimmtheit und allgemeiner Verständlichkeit bedarf, auch ganz zweckmäßig so bezeichnet wird, allenthalben fest, als Schriftsteller- (literarisches und artistisches) Eigenthum (wenn man nicht etwa die Benennung Verlagseigenthum vorziehen will, welche allerdings wol schärfer und umfassender sein dürfte), als droit d'auteur, propriété littéraire, copyright, lauter Benennungen, die nicht genauer und schärfer bezeichnend sind als der deutsche Name, insofern man dabei auf den grammatischen Sinn und den auszudrückenden Rechtsbegriff sieht, die aber ebenso wie dieser der bezeichneten Sache durch den Gebrauch einmal beigelegt sind. Denn auch von Rénouard in dem „Traité des droits d'auteurs" wird doch, obgleich er sich sehr gegen ein Eigenthumsrecht der Autoren erklärt, das Autorenrecht gerade darauf gegründet, woraus Schmid die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks zu beweisen suchte, nämlich auf die beiden unumstößlichen Sätze: 1) daß der Mensch ein Recht auf den ausschließlichen Gebrauch Dessen hat, was er durch seine (körperliche oder geistige) Kraftanstrengung hervorgebracht, daß also Derjenige seine Rechte verletzt, welcher ihm die Früchte (den Nutzen) entzieht, die er für sich von seiner Arbeit erwarten konnte; und 2) daß zu den Früchten eines Geistesproducts auch der Vortheil gehört, welcher durch die Vervielfältigung und den Verkauf desselben gewonnen werden kann, daß folglich eine Schmälerung dieses rechtmäßigen Gewinnes durch eine nicht vom Urheber ausgehende Vervielfältigung, d. i. durch Nachdruck (welcher Ausdruck auch grammatisch nicht vollkommen richtig ist, so wenig wie contrefaçon, aber doch durch den Gebrauch technisch bezeichnend und allgemein verständlich geworden ist, sodaß man jede unerlaubte Vervielfältigung darunter verstehen kann), auch als rechtswidrige Handlung betrachtet werden muß. Diese beiden Sätze sind die vernunftgemäße Grundlage auch des Eigenthums in einem strengern juristischen Sinne; sie werden allgemein von Denen anerkannt, welche sich gegen den Nachdruck erklärt haben, und selbst die Vertheidiger des Nachdrucks haben nicht sowol gegen sie als vielmehr dagegen gekämpft, daß man positive Rechtsbegriffe und gesetzliche Bestimmungen auf ein Verhältniß anwenden wollte, welches darunter historisch gar nicht begriffen war und erst einer positiven Anerkennung und Regulirung bedurfte. Der Mangel dieser letzten war die große Schutzmauer des Nachdrucks, gegen welche nichts auszurichten war, so lange die positive Gesetzgebung schwieg. Denn vergeblich ist es, zu zeigen, daß eine Handlung an sich unsittlich, schändlich, dem allgemeinen Rechte der Menschen zuwider und dem bürgerlichen Wohlstande nachtheilig sei, da, so lange es an einer positiven Bestimmung darüber fehlt, sie doch nicht bestraft und das durch sie beeinträchtigte Recht nicht in seinem ganzen Umfange geschützt werden kann. Jene Deductionen der Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks und der Verächtlichkeit seines Gewerbes im Allgemeinen waren also immer nur Auffoderungen an die Gesetzgebung, welche zuletzt wol den

Sieg davon tragen mußten, wie vieles Andere, was auf demselben Wege als Postulat der Vernunft endlich seinen Zweck erreicht; aber es war nicht an sich geltendes Recht, und die scharfsinnigsten Versuche, aus dem vorhandenen gemeinen Rechte Klagen gegen die Nachdrucker abzuleiten, mußten an der Fremdartigkeit des Verhältnisses, welches unter keinen technischen Begriff des römischen und bestehenden deutschen Rechts zu bringen war, nothwendig scheitern. Dies lieferte aber keine Rechtfertigung des Nachdrucks, sondern nur den Beweis von einer Lücke in der positiven Rechtsverfassung, welche ein so ungerechtes und verachtetes Gewerbe, wie der Nachdruck war, so lange duldete. Denn die Ungerechtigkeit konnte sich Niemand verbergen, welcher das einem jeden unverdorbenen Gefühle einleuchtende Verbot: Nicht zu ernten, wo man nicht gesäet hat, und Keinem die Früchte seiner Arbeit zu entziehen und sich anzueignen, nicht verleugnen wollte, und die Verachtung trifft in der allgemeinen Meinung alle Diejenigen, welche auf eine hinterlistige Weise einem Andern die Vortheile wegnehmen, die derselbe durch das Persönlichste, was der Mensch hat, durch Fleiß und Talent, sich erworben zu haben hoffte. Es war also gewiß sehr zweckmäßig, den Kampf gegen den Nachdruck aus dem Gebiete des bisherigen positiven Rechts, wo der Boden unsicher und die Waffen höchstens gleich waren, auf das Gebiet des natürlichen Rechts und der Moral zu verlegen, wo doch die freilich in der neuern Zeit etwas verkannten, aber in ihren Werth nach und nach wieder eintretenden Quellen auch der positiven Gesetzgebung zu suchen sind.

In gleicher Weise wird man allerdings sehr zweckmäßig zu Werke gehen, wenn man, wie Rénouard verlangt, die gewöhnliche Vorstellung eines Eigenthums an Geisteswerken fallen läßt, obschon das Recht des Urhebers an seinem literarischen oder künstlerischen Erzeugniß unleugbar auf demselben Grunde ruht, welcher den technischen Begriff des juristischen Eigenthums hervorgebracht hat, nämlich darauf, daß die Arbeit, der productive Wille des Menschen wirklich einen wesentlichen Theil seines irdischen Seins, einen Theil seines Lebens ausmacht, und daß ihn Derjenige, welcher ihm diesen Theil entzieht, sei es zur eigenen Benutzung oder nur in nutzloser Zerstörung, auf das tiefste in dem Rechte der Persönlichkeit verletzt. Aber zuvörderst hat der Ausdruck: Literarisches, künstlerisches Eigenthum, Eigenthum an Gedanken, Erfindungen, Kunstwerken und Thaten (denn jeder große und folgenreiche Gedanke ist eine That, und die wahre Größe der Thaten liegt in dem Gedanken, von welchem sie erzeugt wurden) eine doppelte, sehr verschiedene Bedeutung, davon man die eine die historische, die andere die juristische nennen könnte, oder wovon die eine blos die Thatsache betrifft, von welchem Individuum irgend ein Werk hervorgebracht worden sei, die andere aber das Recht des Urhebers, von dem Hervorgebrachten selbst einen gewissen Gebrauch zu machen und Andere von demselben auszuschließen. Das Eigenthum in der ersten Hinsicht ist oft sehr schwer auszumitteln und kommt rechtlich fast gar nicht in Betracht. Die Wirkung der Gedanken ist ebenso unendlich als in ihrer Verkettung geheim und unbemerkbar. Niemand kann sagen, wo der erste Anfang des Gedankens zu suchen ist, welcher ein neues und wohlthätiges Licht über die Welt verbreitete, wo der Künstler und Dichter den ersten Keim, den ersten Funken empfing, der ihm zu seinem Werke Stoff und Begeisterung gab. Man wird es unrecht finden, wenn dem Urheber einer großen That, einer Erfindung, eines Werkes seine Urheberschaft, sein Ruhm ohne hinreichenden Grund streitig gemacht wird; aber von einer Rechtsverletzung ist nicht zu reden, da es nur auf die historische Wahrheit der Thatsachen ankommt, bei welchen es kein erworbenes Recht, keine Rechtskraft des Urtheils gibt und die Prüfung immer von neuem beginnen darf. Hier hat nur der Lebende allenfalls und in einigen bestimmten Beziehungen ein der Verletzung und des Schutzes fähiges Recht, insofern etwa die Bestreitung seiner Urheberschaft zugleich mit einem Vorwurfe verbunden ist, wodurch sie in das Gebiet der bürgerlichen Ehrenkränkung übergeht.

Dieses historische Eigenthum eines Werkes ist mit Dem, was wir Schriftstellereigenthum nennen, allerdings in den meisten Fällen verbunden, aber doch nicht wesentlich, indem das letzte nicht immer durch die Urheberschaft, sondern auch durch die Thatsache der ersten Bekanntmachung (seit Erfindung der Buchdruckerkunst durch sie, aber auch auf andere Weise, durch die zeichnende und plastische Kunst, Kupferstich, Lithographie u. s. w.) für erworben angesehen wird. Wer die Handschrift eines Andern, wie Cardinal Mai seine neuaufgefundenen Fragmente der Alten, zuerst bekannt macht, verlangt auch, daß man sein Schriftstellereigenthum an derselben respectire, obschon es kein Autorenrecht ist. Es wird ihm auch in der herrschenden Meinung zugestanden, wenn gegen sein Recht an der Handschrift selbst und zu Bekanntmachung derselben nichts zu erinnern ist. Denn wenn er dabei eine Unrechtmäßigkeit begangen hat, so kann er keinen Schutz des Staates in Anspruch nehmen und insbesondere sind Die, welche ein besseres Recht zur Herausgabe haben, in keiner Weise durch seine frühere Bekanntmachung beschränkt. Aber die rechtmäßige Ausgabe eines Werkes gibt ihrem Urheber das Recht, jede nachherige Ausgabe als Nachdruck zu betrachten, und die Thatsache der ersten rechtmäßigen Bekanntmachung ist demzufolge schon an sich ein Erwerbungsgrund des literarischen (oder Verlags-) Eigenthums, welches gegen Nachdruck geschützt werden soll. Das Recht des Urhebers im engern Sinne bleibt aber immer ein hauptsächliches Moment, indem ohne seine Zustimmung gar keine rechtmäßige Bekanntmachung möglich ist, die Arbeit von ihm ausgeht, deren Früchte geschützt werden sollen, und er in der Regel und wenn die wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten in ihrer wahren Würde erscheinen sollen, auch als der Urheber des Gedankens, welcher dem Werke sein Dasein gegeben hat, betrachtet werden muß. Jedes echt wissenschaftliche oder künstlerische Werk muß ja aus einem innern Drange, aus wissenschaftlichem und künstlerischem Interesse, und nicht aus einer mercantilischen Speculation, erzeugt werden.

Das Eigenthum in dem juristisch technischen Sinne setzt nun immer einen äußern Gegenstand voraus, d. h. einen solchen, welcher eine für sich bestehende, in die Sinne fallende Existenz hat und woran die beiden vorzüglichsten Momente des Eigenthumsrechts: Verfügung über den Gegenstand selbst und Ausschließung Anderer von dem Gebrauche desselben, physisch möglich sind. Alles, was nicht auf diese Weise behandelt und mit dem Rechte eines einzelnen Menschen verknüpft werden kann, ist auch einer Besitzergreifung und Aneignung nicht unterworfen, daher an dem vorüberfließenden Wasser, an den Wogen des Meeres, an der Luft, an den Thieren, so lange sie nicht eingefangen oder getödtet sind, u. s. w. kein Eigenthum stattfindet. Dagegen ist es wol möglich, an einem Gegenstande, welcher des Eigenthums fähig ist, neben dem Eigenthümer ein Recht zu erwerben, welches sich auf irgend eine Benutzung, ein getheiltes, vorbehaltenes oder zukünftig eintretendes Eigenthum (Servituten, Pfand, Lehnherrlichkeit, agnatische Rechte, Belastungen und Beschränkungen und dergleichen) bezieht und dessen Besitz nicht in einer körperlichen Innehabung, sondern nur in der Ausübung des Rechts besteht, daher auch nur als ein dem Besitz analoges Verhältniß (Quasi-Besitz) behandelt wird. Aber immer liegt auch dabei das physische äußere Dasein eines sinnlich wahrnehmbaren Gegenstandes zum Grunde (oder eines geschlossenen Ganzen von Gegenständen), wobei wahres (volles oder getheiltes, beschränktes, bedingtes) Eigenthum, die beliebige Verfügung über die Sache und die Ausschließung aller Andern von dem Gebrauche derselben möglich sind. Bei dem Gedankeneigenthum, so wie man dasselbe aufzufassen gewohnt ist, fehlt aber alles Dieses. Über den einmal ausgesprochenen Gedanken ist man nicht mehr Herr; er ist ein Pfeil, abgeschossen und ins Unendliche fortfliegend und wirkend, welcher weder zurückgerufen noch gelenkt werden kann, sondern mit einer selbständigen Kraft andere Gedanken erzeugt, leuchtet und zündet. Es ist auch im Allgemeinen nicht die Absicht Dessen,

von welchem er ausging, irgend Jemand von dem Gebrauche desselben auszuschließen oder die Anwendung und weitere Ausbildung und Verbreitung desselben zu hindern, und es würde eine solche Hinderung weder in seiner noch eines Andern Macht stehen. Es gehört ein besonderes Versprechen dazu wenn die weitere Mittheilung untersagt werden soll, und diese wird alsdann, wenn sie gegen das Versprechen erfolgt, nicht vermöge eines Eigenthumsrechts an dem Gedanken selbst, sondern nur vermöge einer persönlichen Verbindlichkeit Dessen, dem der Gedanke mitgetheilt wurde, zur unrechtmäßigen Handlung. In diese Kategorie gehören die beschränkten Bekanntmachungen und Vervielfältigungen, welche neuerdings üblich geworden sind, durch den Druck als Handschrift (loco dictaturae), d. h. mit der Verpflichtung des Empfängers, sie nicht weiter zu verbreiten, oder in einer dem größern Publicum nicht verständlichen Sprache, daher in diesem Falle auch die Übersetzung ohne Genehmigung des Urhebers unerlaubt ist. (Vergl. Preuß. Ges. vom 11. Jun. 1837. §. 4. Was aber einmal öffentlich bekannt gemacht ist, wird dadurch, was den Gebrauch und die weitere Mittheilung an sich betrifft, ganz unstreitig zum Gemeingute (domaine public), und der Urheber hat sich aller Disposition darüber unwiderruflich begeben. Wenn ihn die Bekanntmachung auch etwa gereuen sollte, so ist er doch nicht berechtigt, von den Käufern seines Werkes als Schuldigkeit zu fodern, daß sie ihm das gekaufte Exemplar gegen Zurückgabe des Kaufgeldes wieder ausliefern, und nur durch freiwillige Übereinkunft kann er die ausgegebenen Exemplare zurückkaufen. Ob der Verleger schuldig ist, in einem solchen Falle dem Autor die noch nicht ausgegebenen Exemplare zurückzugeben, wenn ihm sein Schaden ersetzt wird, ist eine andere Frage, für deren bejahende Beantwortung sich allerdings überwiegende Gründe darin finden dürften, daß der Verfasser sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlen kann, eine bereits im Gange begriffene Bekanntmachung zurückzunehmen; doch davon unten mehr. Ist die Bekanntmachung geschehen, so fällt auch Niemand ein, es unrecht zu finden, wenn der Käufer eines Buches dasselbe Andern zum Gebrauche leihet, wenn er daraus vorliest (declamirt) oder den Inhalt sonst weiter verbreitet, die einzige Art der Vervielfältigung ausgenommen, welche der Verfasser selbst veranstaltet hatte, um davon, wenigstens in den meisten Fällen, einen Vortheil zu ziehen, nämlich den Druck und was demselben gleichzusetzen ist.

Auf diese allein also beschränkt sich das ganze sogenannte Eigenthum des Schriftstellers und Künstlers an seinem Werke, und es war nicht allein eine große Verwirrung der Begriffe, sondern es hat auch eine Menge Misverständnisse erzeugt und der guten Sache, dem wohlgegründeten Anspruche des Verfassers und seines Stellvertreters auf den Lohn seiner Arbeit und den Ertrag seiner Auslagen, großen Schaden gebracht, daß man von einem wahren Eigenthum dabei sprach. Denn dadurch kam es, daß Diejenigen, welche dem Nachdrucke aus irgend einem Grunde günstig waren, weil er ihnen die Bücher wohlfeil lieferte, oder ihnen der Gewinn der Schriftsteller und rechtmäßigen Verleger zu groß schien, oder sie nach einer einst so verbreiteten und noch nicht ganz verlassenen Ansicht meinten, man müsse das Geld im Lande behalten, ihre Sache gewonnen zu haben glaubten, sobald sie nur bewiesen hatten, daß ein Gedankeneigenthum in rechtlichem Sinne ein Unding sei. Denn auch damit ist nicht mehr auszurichten, daß man dieses Eigenthum blos auf die Form beziehen will, in welcher der Gedanke mitgetheilt wird. Gewiß ist diese individuelle Form ein Eigenthum ihres Urhebers, aber sie wird ihm durch keine Art der Vervielfältigung entzogen, weder durch eine rechtmäßige noch durch eine unrechtmäßige; auch im Nachdrucke bleibt „Don Carlos" das Werk Schiller's und die „Kritik der reinen Vernunft" das Werk Kant's, und je größer die Verbreitung wird, desto allgemeiner wird die Anerkennung dieser geistigen Art des Eigenthums, desto weniger wird es möglich, dem Urheber nur einen Theil seiner Autorschaft und seines Ruhmes zu entziehen oder ein Plagiat an ihm zu begehen. Von allen Diesem ist

auch gar die Frage nicht, sondern diese geht einfach dahin: Ist es billig, daß Derjenige, der ein Werk durch seine Kraftäußerung hervorgebracht hat, welches als ein nützliches, belehrendes und erfreuendes dadurch anerkannt wird, daß es Viele kaufen, von Denen, welche davon Gebrauch machen, eine Belohnung empfange? und da er diese nur von Käufern (nicht von Lesern) fodert und nur durch das ausschließliche Verkaufsrecht des Werks erhalten kann, ist er berechtigt, der Bekanntmachung seines Werkes diese Bedingung hinzuzufügen? endlich, ist es anständig, gerecht, ihm den Lohn seiner Anstrengung durch eigenmächtige Vervielfältigung zu entreißen?

Pütter und einige Andere versuchten nun, aus dieser einfachen Stellung der Fragen eine bürgerliche Klage des Schriftstellers und seiner Stellvertreter gegen den Nachdruck abzuleiten, indem sie voraussetzten, was an sich ganz wohl geschehen könnte, daß der Schriftsteller und Verleger kein Exemplar anders verkaufen konnten, als unter der Bedingung, dasselbe nicht nachzudrucken, auch nicht zum Nachdruck herzugeben. Sie glaubten, daß diese Bedingung gleichsam an dem Exemplare des Buches haften könne und mit ihm auf jeden künftigen Besitzer des Buches, wenn es auch durch noch so viele Hände gegangen wäre, übergehen müsse. Das war freilich nicht schwer zu widerlegen, da eine solche Verpflichtung nur Diejenigen binden konnte, welche sie für ihre Person eingegangen hatten, nicht aber Dritte und nicht Diejenigen, aus deren Händen das Exemplar ohne ihr Zuthun an Andere gekommen war; nach dem geltenden Rechte aber an einer beweglichen Sache keine auf jeden Besitzer übergehende Beschränkung (dingliches Recht) möglich ist. Der Verfasser und Verleger konnten daher aus einem solchen Contracte nur ein Klagrecht gegen die unmittelbaren Käufer ihres Verlagswerkes erlangen, und dieses konnte nur insoweit geltend gemacht werden, als ihnen erwiesen werden konnte, daß gerade ihr Exemplar und zwar durch ihre Schuld zu dem Nachdrucke gebraucht worden sei. Daß damit nichts auszurichten sei, leuchtet von selbst ein.

Der Verfasser macht freilich die Bedingung, daß man sein Werk nicht nachdrucke; sie liegt von selbst in der Natur des Buchhandels, welcher bei dem Nachdrucke nicht bestehen kann, und in der Stellung des Schriftstellers, welcher von seiner Thätigkeit ebensowol einigen Vortheil ziehen und seine Lebensbedürfnisse nach dem Maße seines Talents und Glücks gewinnen will, als der Kaufmann, der Beamte, der Arbeiter jedweden Standes. Aber er macht sie nicht dem Einzelnen, wo sie ihm nichts helfen kann; er macht sie dem Publicum, und da dieses keine Person ist, mit welcher man einen bürgerlichen Vertrag schließen kann, so verlangt er vom Staate, d. i. dem unter einer bürgerlichen Obrigkeit constituirten Publicum, daß dieser durch Gesetze die gemachte Bedingung auf sich nehme. Ohne Gesetze gibt es keinen wirksamen Schutz des Verlagsrechts, und da dieser Schutz eine gerechte und billige Foderung ist, ohne welche die geistige Entwickelung der Nation nicht vorwärtsschreiten kann, so ist auch der Staat, d. i. die Regierungen, verbunden, diesen Schutz durch Gesetze zu ertheilen.

Das ist denn jetzt allgemein in einer Weise geschehen, welche zwar hier und da noch Manches zu wünschen übrig läßt, aber doch eine feste und dauernde Grundlage für die weitere Ausbildung der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft über dieses wichtige Verhältniß abgibt. Es ist nunmehr für immer entschieden, daß dem Urheber eines literarischen oder künstlerischen Werkes das ausschließliche Verkaufsrecht (noch genauer, das ausschließliche Recht der Vervielfältigung, copyright) mit den daraus zu ziehenden Vortheilen gesichert werden soll, und wenn auch noch große Verschiedenheiten in Ansehung des Umfangs, der Dauer und der Schutzmittel stattfinden, so läßt sich doch mit großer Sicherheit vorhersehen, nicht nur, daß sich diese Verschiedenheiten immer mehr ausgleichen werden, sondern auch, daß sich die Lücken und das Schwankende, welches noch in den Gesetzen der verschiedenen Staaten angetroffen wird, nach und nach durch gründliche theoretische Untersuchungen

ergänzen und berichtigen werden. Man hat dabei glücklicherweise nicht zu fürchten, daß eine einseitige und übereilte Gesetzmacherei der Sache Nachtheil bringe, indem dieselbe einestheils nicht so dringend sein wird, um es an reiflicher Erwägung fehlen zu lassen, anderntheils aber auch die einzelnen Staaten durch die Natur der Sache genöthigt sein werden, mehr auf gemeinschaftliche als auf particulare rechtliche Bestimmungen hinzuwirken. Der theoretischen Entwickelung wird daher Zeit gelassen werden, und sie wird nicht anstehen, dieselbe zu benutzen, da der Gegenstand selbst als ein so wichtiger Zweig des bürgerlichen Verkehrs, wie der Buch- und Kunsthandel mit allen von ihm abhängigen Gewerben und für den immer bedeutender werdenden Stand der Literatoren und Künstler, ja für Alle, die an der geistigen Fortbildung der Völker Theil nehmen, ein so unermeßliches Interesse hat. Dabei bietet sich auch eine so große Mannichfaltigkeit des Stoffes dar, und es werden unfehlbar eine solche Menge Fragen aufgeworfen werden, welche den Scharfsinn der Gelehrten in Anspruch nehmen, daß es dem ehrwürdigen Hitzig (s. d.) auch von dieser Seite an Material für die „Allgemeine Preßzeitung", zu deren Herausgabe er als Rechtsgelehrter und als ehemaliger Buchhändler doppelten Beruf hatte, nicht wohl fehlen kann.

Eine ausführliche Darstellung des Ganges, welchen diese Angelegenheit historisch genommen hat, würde hier nicht am rechten Orte sein, doch können wir nicht umhin, einige dahin gehörige Punkte genauer zu beleuchten. Für Frankreich hat A. Ch. Rénouard, Cassationsgerichtsrath zu Paris, in seinem „Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux arts" (2 Bde., Par. 1838) eine sehr genaue und gründliche Darstellung geliefert, und im Ganzen hat die Sache fast überall ziemlich denselben Weg genommen. Schon vor der Buchdruckerkunst war der Buchhandel, namentlich zu Paris, sehr bedeutend; nach einer Steuerrolle von 1292 waren in Paris 24 Bücherabschreiber, 8 Buchhändler, 17 Buchbinder, 13 Maler und Bücherverzierer und eine Tintenfabrikantin. Allein darunter waren die Bücherabschreiber in den Klöstern nicht begriffen, wo in dieser Hinsicht viel mehr gearbeitet wurde als in den Werkstätten der Laien, besonders in den Abteien St.-Généviève, St.-Germain und St.-Victor, daher man die Zahl Derer, die zum Bücherabschreiben gebraucht wurden, wol zusammen in Paris auf 500 anschlagen kann. Der Bedarf stieg immer mehr, und als die Buchdruckerkunst erfunden wurde, sollen in den beiden Städten Paris und Orleans gegen 10,000 Schreiber gewesen sein. Alle mit dieser Arbeit Beschäftigten machten eine einzige Corporation aus, welche unter der Gerichtsbarkeit der Universität stand, große Rechte und Freiheiten hatte und der Kramerzunft, deren Vorsteher (prévot des marchands) der erste Beamte der Bürgerschaft war, im Range vorging. Die Universität hatte auch die Aufsicht über das Bücherwesen, sie regulirte die Preise, und Daunou hat berechnet, daß zu Ende des 13. Jahrh. ein mäßiger Folioband nach jetzigen Preisen, d. h. nicht blos nach dem Münzfuße, sondern im Vergleiche mit den Preisen anderer Dinge, ungefähr 4 — 500 Francs kostete. Die Universität, welche in der Mitte des 14. Jahrh. eine mächtige Corporation war, 18 Stifter und 10—12,000 Studirende hatte, war der Erfindung der Buchdruckerkunst sehr günstig; das Parlament hingegen suchte die Schreiber gegen die Beeinträchtigung ihres Gewerbes zu schützen und gestattete die Wegnahme der gedruckten Bücher. Ludwig XI., dessen Despotismus nur den Großen furchtbar war, ward der Beförderer der neuen Erfindung. Die erste Buchdruckerei zu Paris legte 1469 Ulrich Gering von Konstanz an, welchen zwei Doctoren der Sorbonne dahin berufen hatten; 1473 gründeten die Schüler Gering's, Peter Cäsaris und Joh. Stoll, gleichfalls Deutsche, die zweite, und bei Gering's Tode, 1510, waren schon über 50 Druckereien im Gange.

Die Censur entstand mit der Reformation. Schon vorher hatte man allerdings neue Schriften den Bischöfen zur Billigung vorgelegt; aber erst eine Bulle Leo's X. vom 4. Mai 1515 machte dies zur allgemeinen Vorschrift. Verordnungen

Kaiser Karl's V. vom 8. Mai 1521 und Franz's I. vom 13. Jun. 1521 wiederholten dieselbe für ihre Länder. In Frankreich blieb die Universität noch lange die Behörde, von welcher die Approbationen ertheilt wurden; das Parlament aber verfuhr nicht allein gerichtlich gegen aufrührerische und staatsgefährliche Schriften, sondern cassirte auch sowol die Druckverbote als die Approbationen der Universität. Im J. 1534 erschien eine Verordnung, welche auf den Druck neuer Bücher ohne Erlaubniß die Strafe der Erdrosselung (de la hart) setzte, was in mehren spätern Verordnungen wiederholt und erweitert und auch in mehren Fällen vollzogen wurde. Die eigentliche Staatscensur, die Anstalt der censeurs royaux in Frankreich, wurde durch das Edict von 1624 eingeführt. Es wurden vier Censoren und Examinatoren, die aus der Mitte der theologischen Facultät genommen werden sollten, bestellt, um unter der Autorität des Kanzlers von Frankreich die neu zu druckenden theologischen Schriften zu prüfen und ohne deren Approbation keine solche, bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 3000 Francs, gedruckt werden sollte. Diese Verordnung fand großen Widerspruch, vorzüglich von Seiten der Sorbonne; doch in der Verordnung vom 15. Jan. 1629, dem nach von ihrem Urheber, dem Siegelbewahrer Michel von Marillac, sogenannten Code Michau oder Marillac, welcher eine große Menge Gegenstände umfaßte, wurde sie erneuert. Nichts sollte gedruckt werden ohne Erlaubniß und Durchsicht des Manuscripts. Die Censoren waren aber nicht im voraus ernannt, sondern wurden in jedem einzelnen Falle vom Kanzler oder Siegelbewahrer erwählt, bis 1658 der Kanzler Seguier drei bleibende Lectoren anstellte. Im J. 1789 waren 188 königliche Censoren angestellt; 90 für schöne Wissenschaften und Geschichte, 34 für Jurisprudenz, 21 für Medicin, 14 für Theologie u. s. w. Unter ihnen waren die ausgezeichnetsten Gelehrten, denen häufig unter dieser Form ein Gehalt gegeben wurde. Die Censur hing insofern mit dem Schriftstellereigenthum zusammen, als ohne Approbation eigentlich gar nichts gedruckt werden durfte, also auch kein Schutz des Verlagsrechts stattfinden konnte; approbirten Büchern aber auch ohne Anstand Privilegien gegeben wurden.

So lange die Bücher abgeschrieben wurden, dachte man nicht an ein ausschließliches Recht der Verfasser und hielt sie so sehr für ein Gemeingut, daß die Buchhändler für verbunden gehalten und gezwungen wurden, ihre Bücher zum Abschreiben herzuleihen. Nur das Recht des Abschreibens und des Handels mit Büchern war ein ausschließliches der Corporation. Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst erwachten auch die Klagen über den Nachdruck, und man suchte sich dagegen durch Privilegien zu schützen, theils durch specielle für einzelne Werke, theils durch generelle, die den einzelnen Druckereien und Corporationen, zuweilen nur auf kurze Zeit, auf zwei, fünf oder zehn Jahre, gegeben wurden. Das Parlament war den Privilegien nicht günstig und sah sie als Monopolien und Eingriffe in die allgemeine Freiheit an. Auf Vortrag des berühmten B. Brisson, damaligen Generaladvocaten, wurde in einem Urtheile von 1579 angenommen, daß Privilegien nur für solche Werke gegeben werden könnten, welche zum ersten Male gedruckt würden. Aber schon einmal gedruckte Sachen durften, nach Ablauf des ersten Privilegiums, von einem Jeden wieder abgedruckt werden. Daher wurde auch die Erneuerung der Privilegien nicht als rechtmäßig anerkannt und von den Parlamenten cassirt, ungeachtet sie im Namen des Königs ertheilt waren. Die Erneuerung oder Verlängerung der Privilegien wurde untersagt, und in den Statuten für den pariser Buchhandel von 1618 wird diese Erneuerung der Privilegien nur in dem Falle für erlaubt erklärt, wenn eine Vermehrung des Buchs stattgefunden hat, was in den Verordnungen von 1777 näher dahin bestimmt wurde, daß die Vermehrung wenigstens ein Viertheil betragen müsse.

Der Buchhandel hatte seine ersten allgemeinen Statuten, zwar nur für die pariser Corporation, aber angewendet auf das ganze Land, von Ludwig XI. 1467 erhalten; sodann von Franz I. 1516, von Karl IX. 1571, von Ludwig XIII.

1618, von Ludwig XIV. 1649 und 1686, die neuesten und umfassendsten vor der Revolution waren vom 28. Febr. 1723 (Ludwig XV.), über deren fortdauernde Gültigkeit auch noch nach dem Decrete Napoleon's vom 5. Febr. 1810 gestritten wird. Darin war der Buchhandel von manchen Seiten begünstigt, indem vornehmlich aller Selbstverlag der Autoren streng verboten war, dagegen war ihnen aber auch bei nachdrücklicher Strafe untersagt, etwas im Auslande drucken zu lassen, und sowie die Zeit der Privilegien abgelaufen war, so fiel das Werk in die Kategorie des Gemeinguts, domaine public. Nach den Statuten von 1649 sollten aber auch Privilegien für neue Auflagen alter (d. i. vor der Erfindung der Buchdruckerkunst verstorbener) Schriftsteller gegeben werden. Darin und in dem Verbote, privilegirte Bücher im Auslande drucken zu lassen, fand die Universität eine große Bedrückung der Gelehrten, indem die Buchdrucker sich in Ansehung der guten im Auslande erscheinenden Bücher Privilegien geben und die auswärtigen Ausgaben verbieten lassen würden. Die Provinzialbuchhändler beschwerten sich, daß sie gegen die in Paris sehr zurückgesetzt seien, und so erhoben sich von allen Seiten Widersprüche gegen die bestehende Gesetzgebung. In einem Memoire für die pariser Buchhändler gegen die Provinzialbuchhändler stellte der Verfasser (der geschätzte Kirchenrechtslehrer Héricourt) die beiden Sätze auf: 1) daß das Verlagsrecht sich nicht auf das königliche Privilegium, sondern ganz allein auf die Erwerbung des Manuscripts von Seiten des Verfassers gründe; das Privilegium aber nichts Anderes sei als die Erklärung der Regierung, daß das Werk nichts Unerlaubtes enthalte; 2) daß der Verleger an dem vom Verfasser erkauften Manuscript ein ebenso festes Eigenthumsrecht habe als an einer andern Sache, woraus das ausschließliche Verlagsrecht von selbst zu folgen scheine. Allein die Praxis der Gerichte fing doch an, die Vortheile der Schriftsteller mehr als die Buchhändler zu begünstigen. Ein Staatsrathsbescheid von 1761 sprach den Enkelinnen Lafontaine's das Privilegium (Verlagsrecht) der Werke ihres Großvaters zu, obgleich dieser dasselbe an den Buchhändler Barbin verkauft und dieser es wieder an Andere abgetreten hatte. Ein anderer Bescheid von 1770 erklärte bei einem Streite zwischen der Familie Fénélon's und den Verlegern, daß ein abgelaufenes Privilegium dem Verleger nur mit Zustimmung der Erben des Verfassers erneuert werden dürfe, worin die Anerkennung eines immerwährenden und auf die Erben übergehenden Verlagsrechts des Verfassers lag. Der Marquis von Fénélon hatte im J. 1717 für das damals zuerst aufgefundene vollständige Manuscript des Télémaque ein Privilegium auf 15 Jahre erhalten und dieses einem Verleger abgetreten, welcher nach Ablauf des Privilegiums ohne Zustimmung der Familie eine Verlängerung desselben auf 20 Jahre und im J. 1752 auf 40 Jahre ausgewirkt hatte. Die Familie ihrerseits bekam 1753 ein Privilegium auf sämmtliche Werke Fénélon's und durch den erwähnten Staatsrathsbescheid von 1770 wurde das den ältern Verlegern ertheilte von 1752 cassirt. Dergleichen Streitigkeiten gab es mehr; Voltaire und Linguet schrieben für die Autoren, Diderot für die Verleger, und so wurden die sechs Staatsrathsbeschlüsse vom 30. Aug. 1777 herbeigeführt, welche im Wesentlichen noch jetzt in Frankreich in Ansehung des Rechts der Schriftsteller in vielen Punkten geltendes Recht sind. Ohne königliches Privilegium sollte überhaupt kein neues Werk gedruckt werden; die Privilegien sollten immer wenigstens auf zehn Jahre gegeben werden und auch nach Ablauf dieser Zeit noch so lange gelten, als der Verfasser lebte. Dagegen sollte eine Verlängerung des Privilegiums nur dann ertheilt werden, wenn das Werk wenigstens um ein Viertheil vermehrt ist, und auch in diesem Falle sollte Andern die Erlaubniß, das ursprüngliche Werk ohne die Vermehrungen aufzulegen, nicht versagt werden. Die Verfasser sollten Privilegien zum eigenen Verlag ihrer Werke erhalten können, die, so lange sie in ihren eigenen Händen blieben, ins Unendliche fortdauern, aber wenn sie das Verlagsrecht an einen Buchhändler abtreten wür-

den, mit dem Tode des Verfassers erlöschen sollten. Zum Druck solcher Werke, deren Privilegium erloschen, sollten bloße Erlaubnißscheine der Generaldirection des Buchhandels gegeben werden, die aber kein ausschließliches Verlagsrecht gaben, sondern so Vielen, als es verlangten, nebeneinander gegeben werden konnten. Ein zweiter Staatsrathsbeschluß vom 30. Aug. 1777 betraf den Nachdruck. Jedes Drucken eines Buchs, wofür ein Anderer ein noch laufendes Privilegium hatte oder dessen Verfasser noch lebte, und jeder Druck ohne Erlaubniß der Generaldirection sollte als Nachdruck bestraft werden. Die Strafe sollte bestehen das erste Mal in 6000 Francs Geldbuße sowol für den Verleger als den Drucker, bei dem Wiederholungsfalle in einer gleichen Geldbuße und dem Verluste der Gewerbsberechtigung. Die Exemplare des Nachdrucks sollten weggenommen und eingestampft werden. Daneben aber behielt der rechtmäßige Verleger seine Entschädigungsklage sowol gegen den Drucker und Verleger als gegen die Buchhändler, bei welchen Exemplare gefunden wurden. Dagegen wurden die schon vorhandenen Nachdrücke insoweit begünstigt, daß allen Denen die Strafe erlassen wurde, welche binnen zwei Monaten die nachgedruckten Werke vorlegen und auf der ersten Seite jedes Exemplars stempeln lassen würden.

Diese Verordnungen wurden sehr heftig angefochten, von den Schriftstellern wie von den Verlegern. Die Letzten waren besonders damit unzufrieden, daß sie durch die Verträge mit den Autoren kein ins Unendliche fortgehendes (ewiges) Verlagsrecht sollten erwerben können und daß die bereits vorhandenen Nachdrücke, die doch auch schon als unerlaubt zu betrachten waren, zum Nachtheil der rechtmäßigen Verleger geschützt werden sollten. Ein neuer Staatsrathsbeschluß vom 30. Jul. 1778 gab dem Kanzler (oder Siegelbewahrer) das Recht, wichtigen Werken auch längere Privilegien (ausschließliches Verlagsrecht) zu ertheilen, doch sollten keine unter zehn Jahren gegeben werden, und erklärte die Beschlüsse von 1777 dahin, daß die Autoren Andern ihre Werke in Verlag geben könnten, ohne daß dies für eine Cession ihres Privilegiums angesehen werden solle, welches also für sie und ihre Erben ins Unendliche fortdauern sollte. Mit dieser Modification wurden ungeachtet des heftigen Widerspruchs der Buchhändler und Schriftsteller (vorzüglich Linguet's) und selbst der Gerichte die Verordnungen vom Aug. 1777 aufrecht gehalten und blieben geltendes Recht bis zur Revolution, wo die Aufhebung der Privilegien nothwendigerweise eine große Veränderung hervorbringen mußte; denn die Basis des ganzen Systems war doch der Satz, daß, selbst ganz abgesehen von der Censur, welche unabhängig daneben stand, kein Verlagsrecht anders entstehen konnte als durch eine specielle Druckerlaubniß des Staats für jedes einzelne Werk. Der Verfasser konnte nur auf den Grund seines Privilegiums Schutz gegen Nachdruck erlangen und der Verleger nur durch ihn dazu gelangen, wenn er nicht gewissermaßen selbst der Verfasser war. Man sah das Recht des Verfassers als wahres, der Dauer nach unbeschränktes Eigenthum, das Recht der Verleger aber nur als ein vorübergehendes Verlagsrecht an, sodaß sie auch durch Cession des Verfassers kein ins Unendliche fortdauerndes Recht erwerben konnten. Das Verlagsrecht war also von dreierlei Beschaffenheit: 1) das ausschließliche und ins Unendliche fortdauernde, welches dem Verfasser zustand, wenn er einmal das Recht des Drucks erlangt hatte, so lange er oder seine Erben dasselbe nicht gänzlich veräußerten, wobei aber ein Verlagsvertrag an sich nicht für eine gänzliche Veräußerung gelten sollte; 2) das zwar auch ausschließliche, aber auf gewisse Jahre (nicht unter zehn) beschränkte des Verlegers, welches auch durch Vertrag mit dem Autor nicht zu einem ewigen werden konnte und nicht über das Leben des Verfassers hinausging; 3) das nicht ausschließliche Verlagsrecht, welches auf bloßen Permissionen der Regierung beruhte und weder diese hindern konnte, Andern gleiche Permissionen für dasselbe Werk zu ertheilen, noch auch den Permissionisten einen Anspruch gegen die Nachdrucker geben konnte, welcher nur den wirklich Privilegirten zustand. In diesem Systeme war

also auch das Verhältniß zwischen den Verfassern und Verlegern so geordnet, daß ein Verlagscontract der Regel nach nur auf die Jahre des dem Einen von ihnen ertheilten Privilegiums ging, wenn auch der Verfasser vor Ablauf derselben starb, und eine sich weiter erstreckende Abtretung dem Verleger nichts helfen konnte; wogegen der Staat das unendliche Recht des Verfassers anerkannte und gegen Beeinträchtigung beschützte, wenn er sich dessen nicht ausdrücklich begeben hatte.

Dieses System hatte aber in seinem Zusammenhange mit der Censur noch eine andere Seite, welche nicht ganz übergangen werden kann, weil sie auch für das Verhältniß zwischen Autor und Verleger, sowie überhaupt für den Buchhandel, von Wichtigkeit war. Eine förmliche Druckerlaubniß, sowol Privilegium als bloße Permission, setzte nothwendig die Approbation des Inhalts oder das Imprimatur der Censur voraus. Nun traten aber, nachdem man von der alten Strenge nachgelassen hatte, Fälle sehr verschiedener Art ein, in welchen man zwar keine ausdrückliche Erlaubniß zum Drucke geben, sie aber auch nicht versagen wollte und wol sogar wünschte, daß eine Schrift ohne Hinderniß verbreitet würde, z. B. Schriften für die weltliche Autorität gegen die kirchliche, oder Werke eines in Rom nicht gut angeschriebenen Mannes. Auf diese Weise wurde 1746 eine Ausgabe der Werke Fénélon's privilegirt, doch mußten einige Exemplare auf dem Titel mit einem auswärtigen Druckorte versehen werden. Besonders wurden viele obscöne Schriften auf diese Weise zugelassen; immer aber mußte das Manuscript vorher zur Durchsicht vorgelegt werden, damit nichts politisch Bedenkliches unterliefe. Auch die Bedingung wurde zuweilen gemacht, daß die Schrift nur an bekannte Leute oder gegen Empfangschein verkauft werde. Man versprach dem Buchhändler, ihm Nachricht zu geben, wenn etwa die Geistlichkeit oder das Parlament Beschwerden erheben und gerichtliche Maßregeln veranlassen würden, und so trat allerdings die Regierung in Widerspruch mit sich selbst, und weil sie zu schwach war, Alles, was sie vermeiden wollte, zu verhindern, so gestattete sie einen Theil, damit nicht in auswärtigen und Winkeldruckereien noch etwas Schlimmeres gedruckt würde. Von Schutz gegen Nachdruck konnte freilich bei diesem Verfahren nicht die Rede sein. Noch jetzt sind in der königlichen Bibliothek zu Paris die Register vorhanden, welche über diese in der Stille erlaubten Schriften geführt wurden; sie gehen vom Mai 1718 bis zum 3. Jul. 1789.

Die Revolution bewies sich in dieser Sache sehr inconsequent. Die ausschließlichen Verlagsrechte (Privilegien) wurden nicht förmlich aufgehoben, aber vom Jul. 1790 an keine mehr gegeben, und sie lagen nicht mehr im Charakter der Zeit. Für die dramatischen Autoren wurde zwar gesorgt, die übrigen Schriftsteller aber waren ohne Schutz. Am 19. Jul. 1793 hielt Lacanal einen kurzen Vortrag, in welchem er das Recht des Verfassers an seinem Werke für eins der unverletzlichsten erklärte, wobei es nur Erstaunen errege, daß es erst zu seiner Anerkennung eines positiven Gesetzes bedürfe und daß auch dieses Gesetz der Revolution bedurft habe. Das von ihm vorgeschlagene Gesetz ward auch sogleich angenommen, gab aber den Autoren viel weniger, als sie vorher gehabt hatten. Es stellte als obersten Grundsatz auf, daß die Verfasser und Urheber einer Schrift, einer musikalischen Composition, eines Gemäldes oder einer Zeichnung das ausschließliche Verlags- und Verkaufsrecht hätten, so lange sie lebten, und daß dasselbe auch für ihre Erben und Cessionarien noch zehn Jahre nach ihrem Tode fortdauern solle. Während dieser Zeil nachgedruckte Exemplare sollten zum Vortheil der Autoren, ihrer Erben und Cessionarien weggenommen werden und überdies der Nachdrucker dem Verlagseigenthümer den Preis von 3000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe, der Verkäufer des Nachdrucks aber den Betrag von 500 Exemplaren bezahlen. Um aber das ausschließliche Verlagsrecht geltend machen zu können, sollten zwei Exemplare an die Nationalbibliothek oder die Kupferstichsammlung abgeliefert werden. Diese Ablieferung oder die

Quittung darüber vertrat also die Stelle des ehemaligen Privilegiums, aber statt daß sonst das Verlagseigenthum der Autoren und ihrer Erben ins Unendliche fortdauerte, fand es sich nun auf das Leben und zehn Jahre nach dem Tode des Autors eingeschränkt. Die ersten Herausgeber nachgelassener Werke wurden durch ein kaiserliches Decret vom 22. März 1805 den Autoren selbst gleichgestellt und also auch ihnen das ausschließliche Verlagsrecht für ihr Leben und ihre Erben, ohne Unterschied, ob es Kinder, Seitenverwandte oder Testamentserben seien, auf zehn Jahre nach ihrem Tode zuerkannt. Wir übergehen hier die Rechte der dramatischen Schriftsteller und Compositeurs, welche in einer doppelten Beziehung zu betrachten sind, einmal in Beziehung auf den Druck und Nachstich ihrer Werke, d. i. auf ihr ausschließliches Verlagsrecht, und zweitens in Beziehung auf die Vergütung, welche ihnen von der Aufführung bezahlt werden muß. Das Letzte kann doch nur alsdann als allgemeine Verbindlichkeit mit Billigkeit verlangt werden, wenn die Aufführung einen Gewinn bringt, welcher die Kosten übersteigt, und da das in Deutschland nur bei wenigen Theatern der Fall sein dürfte, so würde bei gedruckten Stücken und Opern der Autorenantheil selten eintreten, weil man dabei doch auf das Ganze eines jährlichen Überschusses sehen müßte. Bei noch ungedruckten hingegen ist es anerkannt, daß die Aufführung ohne Willen des Verfassers nicht erlaubt ist, und über diese Punkte pflegen also Privatverträge geschlossen zu werden.

Napoleon suchte den Buchhandel wieder unter schärfere Aufsicht zu bringen, und es war sehr die Rede davon, die strengere Zunftverfassung mit Vorstehern und Aufsichtsausschüssen (chambres syndicales et de discipline) wiederherzustellen. Von diesen Absichten wurde nur ein Theil in dem noch geltenden Decret vom 5. Febr. 1810 ausgeführt. Dieses ist daher sehr interessant sowol in seiner definitiven Redaction, als auch in seinen Vorbereitungen im Staatsrathe (denn die Verhandlungen im gesetzgebenden Corps beschränkten sich damals auf magere Entwickelung ostensibler Gründe), von welchen Rénouard in dem „Traité des droits d'auteurs" (Bd. 1, S. 373) Einiges mitgetheilt hat. Das ganze Decret selbst findet sich, außer den legislativen Sammlungen, auch bei Pic in dem „Code des imprimeurs, libraires, écrivains et artistes" (2 Bde., Par. 1826). Es besteht aus 52 Artikeln in 8 Titeln. Im ersten Titel wird eine Generaldirection des Buchhandels unter dem Minister des Innern aufgestellt, bestehend aus einem Director und sechs Auditoren. Im zweiten Titel wird das Gewerbe der Buchdrucker wieder auf Concessionen (Privilegien) zurückgeführt. In Paris sollen nur 60 (später 80) Druckereien sein, deren Besitzer Anstellungsdecrete erhalten und schwören müssen, nichts zu drucken, was den Pflichten gegen den Staat und dessen Oberhaupt entgegen ist. Vor der Anstellung sollen sie in Hinsicht auf ihre Fähigkeit, ihren guten Ruf und ihre Anhänglichkeit an Vaterland und den Souverain geprüft werden. Der dritte Titel betrifft Policei des Bücherdrucks. Jeder Buchdrucker muß ein ganz vollständiges, vom Präfecten paragraphirtes Verzeichniß alles Dessen, was er drucken will, führen und auf Verlangen jederzeit vorlegen u. s. w. Zufolge des vierten Titels sollen auch die Buchhändler beeidigt und mit Anstellungsdecreten versehen werden. Nach dem fünften Titel sollen im Auslande gedruckte Bücher einen Eingangszoll entrichten. Der sechste Titel behandelt das Eigenthums- (ausschließliches Verlags-) Recht und dessen Schutz; der siebente die Vergehen der Presse; der achte endlich enthält allgemeine Bestimmungen. Von jedem gedruckten Werke müssen fünf Exemplare aus der Druckerei an die Präfectur abgeliefert werden, nämlich eins für die königliche Bibliothek, eins für den Minister des Innern, eins für die Bibliothek des Staatsraths, eins für die Generaldirection; das fünfte behält vermuthlich der Präfect.

Das Eigenthumsrecht der Schriftsteller wurde wieder etwas modificirt; es wurde völlig beibehalten in Ansehung des Verfassers auf seine Lebenszeit; auch wurde es der Witwe desselben gleichfalls auf ihre Lebenszeit, aber in Folge eines

erst bei der letzten Redaction gemachten Zusatzes nur unter der Voraussetzung gegeben, daß sie vermöge ihrer Eheverträge dazu berechtigt sei; den Kindern wurde es von zehn Jahren auf zwanzig verlängert. Den Seitenverwandten und Testamentserben ward es auf eine Bemerkung Napoleon's entzogen, daß es schwer sein werde, eine große Zahl zerstreut lebender Erben zu einem Beschlusse zu vereinigen, daß darüber eine Menge nützlicher Schriften aus dem Umlauf kommen könnten, und daß es fast unmöglich würde, ältere Werke mit Commentaren und Anmerkungen herauszugeben. Alle diese Bemerkungen trafen indeß den Fall nicht, von welchem die Rede war; denn in 20 Jahren vom Tode des Verfassers an würden die Erben sich nicht gerade mehr vermehrt und zerstreut haben als die Kinder und Enkel eines Gelehrten, und dann konnte das Publicum wol auch die 20 Jahre abwarten. Warum aber die Schwester, die Neffen und Nichten des Verfassers, die vielleicht Jahre lang bei ihm gelebt und ihn gepflegt haben, was bei dem halb geistlichen Stande so vieler ältern Gelehrten in Frankreich sehr häufig vorkam, ihm nicht auch in den Verlagsrechten nachfolgen könnten, davon sieht man keinen vernünftigen Grund. Die Jurisprudenz hat indessen nachgeholfen, indem sie angenommen, daß das Gesetz von 1793 durch das Decret von 1810 in seinen speciellen Bestimmungen nicht aufgehoben worden sei. Sie spricht also den Erben aller Art, auch Legataren und Testamentserben, das zehnjährige Privilegium zu. Die obenerwähnte Bestimmung über die Rechte der Witwen hat indeß eine große Menge streitiger Rechtsfragen rege gemacht, und man findet es im Ganzen unzweckmäßig, daß die Dauer des Privilegiums von den innern Familienverhältnissen abhängig gemacht ist. Den adoptirten Kindern wird das zwanzigjährige Verlagsrecht zugestanden, auch den unehelichen Kindern, insofern sie überhaupt ein Recht auf einen Theil oder das Ganze des älterlichen Nachlasses haben. Die beiden Gesetze vom 19. Jul. 1793 und 5. Febr. 1810 nebst den Buchhändlerstatuten von 1723 machen das noch geltende Recht. Im J. 1839 kam ein Gesetz in Vorschlag, welches die Rechte der Autoren etwas weiter ausdehnte, unbedingt auf die Zeit ihres Lebens und ohne Unterschied der Fälle auf 30 Jahre nach ihrem Tode, für die Witwe, die Kinder, die andern Erben und die Gläubiger. Der Staat sollte wegen der auf seinen Befehl und seine Kosten herausgegebenen Werke nur ein dreißigjähriges Privilegium haben, und ebenso die Akademien und andere literarische Corporationen, nach Ablauf welcher Frist auch diese Werke Gemeingut werden sollten. Unter diesen Werken, worauf der Staat selbst ein Privilegium haben sollte, waren aber wenigstens nach der unangefochtenen Praxis diejenigen nicht begriffen, welche ihrer Natur nach und gleich vom Anfange an als Gemeingut, welches ein Jeder abdrucken durfte, zu behandeln waren, wie die Gesetze, und dies gewiß mit Recht. Denn was kann der wissenschaftlichen Bearbeitung derselben wol ein größeres Hinderniß in den Weg legen, als wenn sie nicht mit den nöthigen Commentaren, Bemerkungen, Ergänzungen, historischen und wissenschaftlichen Einleitungen zugleich abgedruckt werden dürfen, sondern darauf der Staat ein Monopol ausübt, anstatt daß er die möglichste Verbreitung der Gesetzbücher, und also auch der Kenntniß des Rechts, befördern sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde am 6. Jan. 1839 von dem Minister Salvandy zuerst der Pairskammer vorgelegt. Den meisten Widerspruch erregte der 18. Art. des Entwurfs, in welchem der Schutz gegen Nachdruck oder das ausschließliche Verlagsrecht des Verfassers auch den ausländischen Schriftstellern und Verlegern zugesichert wurde, in deren Heimat die in Frankreich zuerst erschienenen Werke eines gleichen Schutzes genießen würden. Man bemerkte gegen diesen Vorschlag, ob er gleich eigentlich nichts Neues enthält, nicht ohne Grund, daß man auf diese Weise gerade gegen die Länder, in welchen das literarische Piratenrecht gälte und von welchen aus dem soliden Buchhandel am meisten Schaden zugefügt würde, den geringsten oder vielmehr gar keinen Schutz haben würde, weil diese (namentlich Belgien) fast gar keine originale Literatur und also von jener wechselseitigen Beschützung des

literarischen und künstlerischen Eigenthums keinen Vortheil zu hoffen hätten. Vorher hatten zehn der angesehensten pariser Buchhandlungen ein Schreiben an die bedeutendsten Häuser des ausländischen Buchhandels erlassen, worin sie sich gegen die Bedingung der Wechselseitigkeit erklärten und vielmehr ihren Wunsch aussprachen, daß der Nachdruck auch ausländischer Werke in Frankreich unbedingt verboten werden möge. Der Gesetzentwurf wurde von der Regierung zurückgenommen und seitdem ist in Frankreich nichts wieder in der Sache geschehen.

Dagegen hat England in dieser völkerrechtlichen Hinsicht einen großen Schritt gethan. Die Gesetzgebung zum Schutz des literarischen Eigenthums fing mit einer Parlamentsacte von 1710 (Parl.-Schlüsse aus dem 9. Regierungsjahre der Königin Anna, Cap. 9) an, in welcher für alle damals schon gedruckte Bücher ein ausschließliches Verlagsrecht (copyright) vom 10. Apr. 1710 an auf 21 Jahre und für die später zu druckenden auf 14 Jahre gesetzlich anerkannt wurde. Wenn aber bei dem Ablaufe dieser 14 Jahre der Verfasser noch am Leben wäre, so sollte ihm ein weiteres Privilegium auf abermals 14 Jahre gegeben werden. Diese Privilegien sollten in die Register der Buchhändler-Corporation (Stationers hall) zu London eingetragen und für den Staat (die königlichen Bibliotheken, die Universitäten und andere Staatsanstalten) neun Exemplare abgegeben werden. Diese neun Exemplare wurden 1814 auf elf vermehrt, aber durch eine Acte vom 20. Aug. 1836 (6 und 7. Wilhelm IV. Cap. 110) auf fünf herabgesetzt. Die Strafe des Nachdrucks sollte bestehen in der Wegnahme der vorhandenen Nachdrucksexemplare, welche sogleich vernichtet (zu Maculatur gemacht) werden sollten, und einem Penny für jedes Blatt aller vorräthigen und erweislich verkauften Exemplare, halb dem Könige, halb dem Kläger zu entrichten. Dieses Gesetz wurde 1801 auch auf Irland ausgedehnt und zugleich außer jener Strafe des Nachdrucks den Verfassern und Verlegern eine Klage auf volle Schadloshaltung (gehabten Verlust und entzogenen Gewinn) gegen die Nachdrucker zugestanden. Eine Acte vom 29. Jul. 1814 (54. Georg III. Cap. 156) verlängerte das ursprüngliche ausschließliche Verlagsrecht auf 28 Jahre und, wenn der Verfasser dann noch am Leben wäre, bis zu seinem Tode. Der Nachdruck, d. h. sowol der in den britischen Besitzungen gedruckte als der von dem Auslande eingeführte, sollte mit Wegnahme der Exemplare und deren Vernichtung und sodann mit einer Geldbuße von drei Pence für den Bogen der vorräthigen Nachdrucksexemplare, halb dem Könige, halb dem Kläger zufallend, bestraft werden und dem Verfasser und rechtmäßigen Verleger überdem eine Schädenklage auf einen durch eine Jury festzusetzenden Betrag mit doppeltem Kostenersatz zustehen. Durch die Acte vom 9. Sept. 1835 (5 und 6. Wilhelm IV. Cap. 65) wurde auch das Herausgeben mündlich gehaltener Vorlesungen ohne Zustimmung ihres Urhebers dem Nachdruck gleichgesetzt. Diese Gesetze haben dann noch verschiedene Bestimmungen erhalten, welche sich vornehmlich auf das gerichtliche Verfahren beziehen. Auch ist den dramatischen Autoren neben dem ausschließlichen Verlagsrechte durch die Acte vom 10. Jun. 1833 (3. Wilhelm IV. Cap. 15) das Recht zugestanden worden (auf 28 Jahre und sodann, wenn sie noch leben, bis zu ihrem Tode), daß ohne ihre Bewilligung und daher auch ohne eine gewisse Abgabe ihre Werke auf keinem Theater aufgeführt werden dürfen. Das Gesetz aber, wodurch England einen bedeutenden Schritt in der völkerrechtlichen Beziehung des geistigen Verkehrs gethan hat, ob ihm gleich Preußen in dem Gesetze vom 11. Jun. 1837 darin vorangegangen war, ist die Acte vom 31. Jul. 1838 (1 und 2. Victoria Cap. 59), betreffend den den Autoren in gewissen Fällen zuzusichernden Vortheil eines völkerrechtlichen Verlagsrechts (international copyright). Hierdurch wird die Regierung ermächtigt, auswärtigen Autoren für die auswärts gedruckten Werke auf eine bestimmte Zeit, welche den in Großbritannien gesetzlichen Zeitraum nicht überschreiten darf, durch besondere Geheimerathsbefehle den Schutz gegen Nachdruck zu verleihen. Dergleichen besondere Privilegien sollen aber nur gültig sein unter der Bedingung, daß in dem

Staate, wo das Werk gedruckt ist, englischen Autoren und Verlegern derselbe Schutz zu Theil wird. Es muß sodann der Titel des Buchs und der Name und Wohnort des Verfassers (bei anonymen Schriften des Verlegers) binnen einer bestimmten Zeit in die Register der Buchhändler-Corporation eingetragen und ein Exemplar abgeliefert werden. Die Strafe des Nachdrucks gegen die Drucker und Verkäufer ist die sonst gesetzliche (Vernichten der Exemplare, drei Pence vom Bogen Geldbuße, halb dem Könige, halb dem Kläger) und daneben Schadloshaltung nach Ausspruch einer Jury mit doppeltem Kostenersatz. Diese Klage verjährt aber schon in einem Jahre. An und für sich ist England in seiner allgemeinen Gesetzgebung über das Verlagsrecht, wie man sieht, nicht sonderlich liberal gegen die Autoren, indem es ihnen das Verlagsprivilegium nur auf ihre Lebenszeit und, wenn sie früher sterben, ehe seit Erscheinen des Buchs 28 Jahre abgelaufen sind, noch auf den Rest dieser 28 Jahre gibt. Es regt sich indessen auch hier ein besserer und gerechterer Geist und der Antrag, welchen Talfourd im Jan. 1838 in das Parlament brachte, dem Rechte des Verfassers eine Dauer von 60 Jahren zu geben, fand zwar großen Widerspruch, am meisten bei den Buchhändlern und der liberalen Opposition, aber doch auch viele Unterstützung. Derselbe wurde zwar nach der zweiten Vorlesung, die man am 25. Apr. 1838 mit 39 gegen 34 Stimmen beschloß, von seinem Urheber zurückgenommen, wird aber gewiß wiederholt werden und endlich den Sieg davon tragen.

Nordamerika ist in dem neuern, für den ganzen Staatenbund gültigen Gesetze vom 3. Febr. 1831 (21. Congreß der Vereinigten Staaten. Cap. 16) schon etwas weiter gegangen. Der Urheber eines schriftstellerischen Werkes, einer Land- oder Seekarte, Zeichnung, eines Kupferstichs oder eines lithographirten Bildes, einer musikalischen Composition hat das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und des Verkaufs 28 Jahre lang von dem Zeitpunkte an, wo er ein Exemplar seines Werkes bei dem Districtsgericht seines Wohnorts übergibt und einen Schein darüber löset. Ist er noch am Leben, wenn die 28 Jahre ablaufen, so kann er sich durch Beobachtung derselben Formalität eine Verlängerung auf weitere 14 Jahre verschaffen. Dasselbe wird in gleicher Weise seiner Witwe und seinen Kindern gewährt, die er hinterlassen. Auch die Strafe des Nachdrucks ist dieselbe wie in England, nur höher (½ Dollar vom Bogen); die Nachdrucksexemplare werden für den rechtmäßigen Eigenthümer des Werkes weggenommen und daneben muß der Nachdrucker und Verkäufer dem Eigenthümer allen durch eine Jury zu taxirenden Schaden und entgangenen Gewinn ersetzen. Aber dieses Verlagseigenthum kann nur von Denen in Anspruch genommen werden, welche Bürger der Vereinigten Staaten sind, oder doch darin wohnen. Dies hat die Folge, daß der Nachdruck in England und Nordamerika gegenseitig sehr lebhaft betrieben wird. Daher übergaben im J. 1837 35 englische Schriftsteller eine Bittschrift an den Congreß, um einen gleichen Schutz für ihre Werke in Amerika zu erlangen. Darauf hat Nicklin, Buchhändler in Philadelphia, mit Bemerkungen geantwortet, welche aber nur gegen den Vorschlag in der jetzigen Lage der Gesetzgebung gerichtet sind. Das Gesuch der englischen Schriftsteller war von dem Senate einer Commission übergeben und von dieser am 16. Febr. 1837 ein günstiges Gutachten erstattet worden, welches jedoch die beiden Bedingungen in Vorschlag brachte: 1) daß der Schutz nicht auf schon gedruckte Werke bezogen und 2) daß die amerikanische Ausgabe, für welche das Privilegium verlangt wird, gleichzeitig mit der englischen ausgegeben werde oder doch in Monatsfrist nach derselben. Aus Nicklin's Gegenbemerkungen ergab sich der große Umschwung und die Industrie des Nachdruckergeschäfts in Nordamerika, in welchem ein Capital von 30—50 Mill. Dollars umlaufen und 200,000 Menschen beschäftigt sein sollen. Für das erste Exemplar eines in England gedruckten Werkes würden oft sehr beträchtliche Summen bezahlt und oft sei ein solches schon in 48 Stunden nachgedruckt, weil man binnen anderweiten 48 Stunden schon eine zweite concurri-

rende Ausgabe zu erwarten habe. Der Absatz amerikanischer Werke in England sei stets sehr gering, wenn nicht etwa der Verfasser, wie Washington Irving, sich selbst nach England begebe, wogegen die Werke englischer Autoren zu vielen Tausenden in Amerika verkauft würden. Indem sich aber Nicklin gegen die Privilegien ausländischer Werke bei der jetzigen Lage der Dinge erklärt, dringt er selbst darauf, daß 1) das Autorenrecht für ein immerwährendes und ungeschmälertes erklärt und wenigstens auf eine viel längere Zeit, 60 Jahre, ausgedehnt werden müsse, und 2) daß die Regierung Commissaire an die Regierungen von Frankreich, England, Preußen u. s. w. abordnen solle, um sich über eine gleichförmige Gesetzgebung über Nachdruck und Buchhandel zu verständigen.

Holland und Belgien haben einerlei Gesetze über den Nachdruck, aber das Resultat ist freilich sehr verschieden, weil in Holland wenig nachgedruckt wird, Belgien hingegen kein französisches Werk von allgemeinerm Interesse aufkommen läßt, ohne davon einen Nachdruck oder auch wol mehre zu gleicher Zeit zu veranstalten. Es haben sich große Gesellschaften gebildet, deren ganzes Geschäft im Nachdruck französischer Schriften besteht und die im J. 1837 ungefähr für 3 Mill. Francs Bücher verkauften, welche in Frankreich freilich mehr als den doppelten Betrag im Kaufpreise ausgemacht haben würden. Dieselben Klagen, welche England über Nordamerika führt, erheben sich in Frankreich gegen Belgien und noch in viel größerer Bedeutung, weil die Concurrenz näher liegt und in den Absatz der französischen Buchhändler unmittelbarer eingreift. Die belgischen Nachdrucker bemerken zwar, daß die geringen Preise ihrer Ausgaben Käufer anlockten, welche die französischen Originalausgaben nicht gefunden haben würden, und zum Theil mag das richtig sein. Aber für die Sache selbst, für die Gerechtigkeit und Sittlichkeit des Nachdrucks ist das noch kein Beweis, und es wird doch jedenfalls den französischen Autoren und Verlegern der Gewinn entzogen, welchen sie durch Veranstaltung wohlfeiler Ausgaben selbst hätten machen können. Schon vor der Vereinigung Belgiens mit Frankreich waren daselbst und in Holland viele französische Werke, theilweise in vollständigen (mit Wiederherstellung der von der Censur gestrichenen Stellen verbesserten) Ausgaben, nachgedruckt worden; auch war der Nachdruck äußerlich von einer Originalausgabe nicht zu unterscheiden, weil, wie oben erwähnt ist, der Druckort: Haag oder Amsterdam, oft nur fingirt wurde. Daher mußten bei der Vereinigung Hollands mit Frankreich die schon vorhandenen Nachdrucke allerdings geduldet, es mußte ihr Verkauf (doch eigentlich nur in den alten Grenzen, d. i. in Holland selbst und außerhalb Frankreichs) gestattet werden; doch sollte dafür an die Autoren oder rechtmäßigen Verleger 1/10 von dem Betrage der noch vorräthigen Exemplare bezahlt werden, sobald solche verkauft seien, was durch halbjährige Revision des Lagers zu constatiren war. Vgl. Kaiserliches Decret vom 6. Jan. 1811. Durch die Vereinigung mit Frankreich waren die französischen Gesetze über Verlagseigenthum auch in Belgien und Holland geltend geworden, aber nach Herstellung der alten Regierung in Holland wurden dieselben durch eine Verordnung vom 24. Jan. 1814 abgeschafft und die alten holländischen Gesetze wieder in Kraft gesetzt, nach welchen das Verlagsrecht auf Privilegien von 5, 10, 15 und 20 Jahren gegründet war. Für Belgien aber ward eine neue Verordnung unterm 23. Sept. 1814 gegeben, in welcher das Verlagseigenthum dem Verfasser, seiner Witwe und seinen Erben auf Lebenszeit eingeräumt wurde. Mit dem Abgange der ersten Generation der Erben sollte das ausschließliche Verlagsrecht aufhören und der Druck allgemein erlaubt sein. Die Strafe des Nachdrucks bestand in Wegnahme der vorräthigen Exemplare und einer Geldbuße gleich dem Verkaufspreise von 300 Exemplaren, Beides zum Vortheil des Verlagseigenthümers; sie sollte Jeden treffen, welcher Nachdruck veranstaltete oder verkaufte, oder auch nur in mehr als einem Exemplare zum eigenen Gebrauche in das Land brächte. Selbst ein Manuscript sollte nicht ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Erben gedruckt und ebenso wenig eine Übersetzung

von einem Werke, woran ein Anderer noch das Verlagseigenthum hatte, herausgegeben werden. An nachgelassenen Werken sollten die Witwe und Erben das ausschließliche Verlagsrecht ebenfalls auf Lebenszeit haben. Ein neues, für das ganze Königreich der Niederlande geltendes Gesetz erschien unterm 25. Jan. 1817. Darin wird das Verlagseigenthum 1) den Verfassern, 2) ihren Cessionaren (Verlegern) und 3) den Übersetzern solcher Werke, welche ursprünglich im Auslande erschienen sind, bis zu ihrem Tode und noch 20 Jahre nach demselben ihren Cessionaren und Erben eingeräumt, aber nur unter den Voraussetzungen, a) daß das Werk in einer niederländischen Druckerei gedruckt, b) daß der Herausgeber (wenigstens einer von mehren) ein Einwohner des Landes und sein Name und Wohnort auf dem Titel oder an sonst einem passenden Orte genannt ist, und c) daß von jeder Ausgabe drei Exemplare an die Verwaltungsbehörden des Wohnorts des Herausgebers abgeliefert werden. Auch die Strafe des Nachdrucks wird anders bestimmt; es sind 1) die im Königreiche vorräthigen Exemplare für den Verlagseigenthümer verfallen, 2) soll der Nachdrucker demselben 2000 Exemplare nach dem Commissions- (Buchhändler-) Preise der rechtmäßigen Auflage bezahlen, 3) eine Geldbuße von 100—1000 Fl. an die Armenkasse des Orts entrichten und 4) nach den Umständen, besonders bei Wiederholung des Vergehens, sein Buchhändler- und Buchdruckerprivilegium verlieren. Dieselbe Strafe steht auch auf dem Verkaufen und Einbringen unrechtmäßiger Ausgaben. Man sieht also, es bedürfte weiter nichts, als daß der Schutz des Verlagsrechts auch den Ausländern und auswärts gedruckten Werken zugestanden würde, wenn sie nur ihr Recht durch Ablieferung der vorgeschriebenen Exemplare und andere etwa vorzuschreibende Formalitäten gehörig feststellen, um das belgische Gesetz mit denen anderer Staaten in Einklang zu bringen.

In Dänemark ist der Nachdruck durch eine königliche Verordnung vom 7. Jan. 1741 verboten und dieser Schutz durch eine Verordnung vom 7. Mai 1828 auch den Ausländern zugesichert, in deren Heimat die dänischen Unterthanen denselben genießen.

Im Sardinien ist das literarische Eigenthum in dem bürgerlichen Gesetzbuche, einer Nachbildung des französischen, anerkannt, übrigens wird eine sehr strenge Bücherpolicei gehandhabt. Im Königreiche beider Sicilien bestimmt ein Gesetz vom 5. Febr. 1828 die Rechte der Autoren, deren Verletzung im Strafgesetzbuche von 1819, außer dem Schadenersatze, mit Confiscation der Exemplare und einer Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht ist.

Sehr merkwürdige Bestimmungen für Rußland enthält das neue Gesetzbuch (Digesten oder die systematische Zusammenstellung der Gesetze), welches zufolge eines Ukas vom 31. Jan. 1833 seit dem 1. Jan. 1835 in Kraft getreten ist. Den Autoren werden besondere Ehrenrechte ertheilt. Wer ein anerkannt classisches Buch für den Unterricht verfaßt, ist zum Wladimirorden befähigt, und wer sich durch seine Schriften einen bedeutenden Namen in der gelehrten Welt erwirbt, ist, ohne akademische Prüfungen bestanden zu haben, zum Collegienrath und Staatsrath qualificirt. Der Verfasser (auch der Übersetzer) genießt auf Lebenszeit das Verlagseigenthum; seine Erben und Cessionarien haben es auch nach seinem Tode noch 25 Jahre, und wenn sie fünf Jahre vor Ablauf derselben eine neue Ausgabe veranstalten, so steht es ihnen noch zehn Jahre weiter zu. Die Gläubiger eines Verfassers können gegen seinen Willen und, wenn er verstorben ist, gegen den Willen seiner Erben kein von ihm verfaßtes Manuscript zum Verkauf bringen, um sich aus dem Erlös bezahlt zu machen. Der Verleger kann ohne Zustimmung des Verfassers keine zweite Ausgabe veranstalten; der Verfasser (Übersetzer, Herausgeber) dagegen ist nach Ablaufe von fünf Jahren, nachdem die Vertriebserlaubniß ertheilt worden ist, dazu berechtigt, wenn nicht besondere Verträge entgegenstehen. Kein Vertrag aber kann ihn an einer neuen Ausgabe hindern, wenn er das Werk umarbeitet oder so viele Zusätze macht, daß diese zwei Drittheile des ursprünglichen Werkes betragen. Der Verfas-

ser eines in eine periodische oder andere Sammlung aufgenommenen Aufsatzes hat, wenn keine Verträge entgegenstehen, das Recht, sie besonders herauszugeben. Briefe dürfen nicht herausgegeben werden, wenn nicht sowol der Schreiber als der Empfänger dazu einwilligt. Übersetzungen eines in Rußland gedruckten Buches in jede andere Sprache sind erlaubt, den Fall ausgenommen, wenn das Original specielle wissenschaftliche Nachforschungen erfoderte und der Verfasser seine Absicht, selbst eine Übersetzung davon herauszugeben, gleich bei dem Erscheinen des Originals bekannt macht und diese auch binnen zwei Jahren wirklich liefert. Gelehrte Gesellschaften genießen das ausschließliche Verlagsrecht 25 Jahre und wenn sie in den letzten fünf Jahren eine neue Ausgabe veranstaltet haben, noch auf weitere zehn Jahre. Wenn eine Gesellschaft sich auflöst, so hört das Verlagsrecht auf, und nur wenn sie selbst Zubehör einer Akademie oder Universität war, geht es auf die noch übrige Zeit an diese über. Diesen Schutz des Eigenthums genießen auch die Ausländer und für sie ist sogar die Klage wegen Nachdrucks, welche in zwei Jahren verjährt, auf vier Jahre verlängert. Streitigkeiten über das Verlagsrecht sollen durch Schiedsrichter entschieden werden und nur, wenn die Parteien oder eine davon die Wahl der Schiedsrichter verweigert, von den gewöhnlichen Gerichten. In verwickelten Fällen haben diese Gutachten von den Universitäten einzuholen.

Schon diese kurze Übersicht weiset darauf hin, daß der Begriff eines wahren und eigentlichen Eigenthums an Geisteswerken in dem technischen juristischen Sinne den Gesetzen der Staaten bis jetzt wenigstens fremd geblieben ist, daß sie aber ein ausschließliches Recht des Urhebers auf den aus der Veröffentlichung und dem Verkaufe seines Werkes zu ziehenden Nutzen, das ausschließliche Verlagsrecht oder das Verlagseigenthum, jedoch kein ins Unendliche fortdauerndes, anerkannt haben. Es ergibt sich ferner, daß die Sache gegenwärtig dahin gekommen ist, daß ohne eine gemeinschaftliche und zusammenstimmende Gesetzgebung der Staaten europäischer Cultur eine zweckmäßige Regulirung nicht mehr möglich ist, sondern sowie in Deutschland die Vereinbarung der Bundesstaaten zu einem Verbot des Nachdrucks durch ein Bundesgesetz der erste Schritt war, ohne welchen ein weiterer nicht geschehen konnte, so ist auch für den literarischen Verkehr der Völker untereinander und für die Aufrechthaltung eines für die Erziehung des Menschengeschlechts so wichtigen, selbst in das materielle Interesse der Staaten so tief eingreifenden Gewerbes, wie der Buchhandel ist, nunmehr blos durch gemeinschaftliche Maßregeln Etwas zu thun. Allgemeine Anerkennung und allgemeiner gegenseitiger und möglichst gleichmäßiger Schutz des den Autoren (in dem weiten Sinne, daß auch die Urheber und Erfinder künstlerischer Erzeugnisse aller Art darunter begriffen sind) zustehenden Verlagsrechts, welches man wegen der Ausschließlichkeit, die dabei wesentlich ist, Verlagseigenthum (schriftstellerisches, literarisches, artistisches Eigenthum) nennen mag, ist die nothwendige Grundlage des Ganzen, worauf alle Staaten hinzuwirken genöthigt sind und auf welcher alle andern Einrichtungen sich stützen müssen. Gegenwärtig kann die Literatur keines einzigen Volkes europäischer Cultur mehr für sich allein bestehen, sie bedarf der Nahrung und gegenseitiger Unterstützung aller andern.

Daß es nun endlich in Deutschland dahin gebracht worden ist, daß der Nachdruck in allen deutschen Bundesstaaten als etwas in seinem innersten Wesen Unrechtmäßiges und Unerlaubtes anerkannt wird, verdanken wir den unablässigen Bemühungen der preußischen Regierung, welche sich dadurch ein unvergängliches Verdienst um Deutschland und um Europa erworben hat. Auch hier brauchen wir an den historischen Verlauf der Sache nur mit kurzen Andeutungen zu erinnern. Auf dem wiener Congresse war glücklicherweise doch so viel erlangt worden, daß die Sicherstellung der Schriftstellerrechte gegen den Nachdruck selbst in das Grundgesetz des deutschen Bundes aufgenommen wurde. Die deutsche Bundesversammlung hat sich auch der Sache mit Eifer angenommen. Es sind

in derselben mehre interessante und gelehrte Vorträge darüber erstattet worden, vorzüglich einer von dem damaligen Bundestagsgesandten von Berg. Indessen fanden sich doch bald solche divergirende Ansichten, daß es schwerlich zu einem durchgreifenden Beschlusse gediehen wäre, wenn nicht Preußen den Weg eingeschlagen hätte, mit den einzelnen deutschen Staaten Unterhandlungen anzuknüpfen, deren Zweck war, den Nachdruck im Allgemeinen zu verbieten und dabei zwischen den beiderseitigen Unterthanen keinen Unterschied zu machen. Als es, Östreich, Luxemburg, Hessen-Homburg, Liechtenstein und die freie Stadt Frankfurt ausgenommen, mit allen übrigen 31 deutschen Staaten dergleichen Verträge geschlossen hatte, brachte es 1829 die Sache bei dem Bundestage wieder in Anregung, und so kam es am 6. Sept. 1832 vorerst zu dem Beschlusse, daß bei Anwendung der Landesgesetze gegen den Nachdruck die Unterthanen sämmtlicher deutschen Staaten den eigenen Landesunterthanen völlig gleichgestellt sein sollten, also allen deutschen Autoren und Verlegern derselbe Schutz zu Theil werden sollte, welcher den eigenen Landesunterthanen durch die Landesgesetze zugesichert war. Da sich nun fast alle Bundesstaaten bereits mit Preußen über das Verbot des Nachdrucks vereinigt hatten, so war auf diese Weise das allgemeine Verbot des Nachdrucks in Deutschland schon vorbereitet und erfolgte durch den Beschluß vom 2. Apr. 1835 dahin, daß der Nachdruck im ganzen Umfange des deutschen Bundes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu sichern sei. Endlich wurde am 9. Nov. 1837 der Bundesbeschluß gefaßt, welcher für alle deutsche Staaten doch das Princip des Verlagseigenthums anerkennt, wenn er ihm gleich nur die geringste Dauer gibt. Derselbe bestimmt Folgendes: 1) Literarische Erzeugnisse aller Art und Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, sollen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, an welchen derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. 2) Dieses Recht (Verlagseigenthum) soll in allen deutschen Landen mindestens auf zehn Jahre, vom Jahre des Erscheinens des Werkes an, anerkannt und geschützt werden; bei Werken von mehren Theilen ist diese Frist für das Ganze von der Herausgabe des letzten Bandes an zu rechnen, wenn nicht zwischen der Herausgabe der einzelnen Abtheilungen ein mehr als dreijähriger Zeitraum verstrichen ist. 3) Ausnahmsweise kann auch für große und mit bedeutenden Verlagskosten verbundene Werke ein länger dauerndes Verlagsrecht, doch nicht über 20 Jahre, von der Bundesversammlung bewilligt werden. Geben die Landesgesetze des Verlagseigenthümers nicht ohnehin ein solches Recht, so muß die Regierung selbst den Antrag zu dieser Verlängerung stellen oder doch darein willigen. 4) Wegnahme der Nachdrucksexemplare und bei Kunstwerken auch der dazu gebrauchten Platten, Formen u. s. w. soll in allen Fällen eintreten und dem Verlagseigenthümer eine Klage auf volle Entschädigung zustehen. 5) Auch der Verkauf der Nachdrücke, sie mögen in oder außerhalb Deutschland verfertigt sein, ist in allen Bundesstaaten untersagt, und die Nachdrucksexemplare sollen weggenommen werden; die weitere Bestrafung ist den Landesgesetzen vorbehalten. (Doch scheint dies Verbot bis jetzt nur auf den Nachdruck der Werke zu gehen, woran ein deutscher Autor oder Verleger Verlagseigenthum hat; der Verkauf der belgischen Nachdrücke ist wenigstens bis jetzt nicht gehindert worden.) Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, wie lange die jetzt vorhandenen Nachdrücke noch vertrieben werden dürfen. (Dies hindert aber andere Staaten nicht, den Verkauf solcher Nachdrücke in ihrem Lande zu verbieten.) 6) Der Bundesversammlung sollen die Landesgesetze mitgetheilt werden. 7) Mit Eintritt des J. 1842 soll in Berathung gezogen werden, ob nicht dem Verlagseigenthum für den ganzen deutschen Bund eine längere als die zehnjährige Dauer zu geben sei.

So wenig es auch ist, was die deutschen Autoren und Buchhändler hierdurch erlangt haben, wenn man es mit den Gesetzen anderer Staaten vergleicht, so wichtig ist es doch als Anerkennung des Princips und als Minimum, indem es doch keinem

deutschen Staate mehr freisteht, den Nachdruck völlig frei zu geben. Nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß der Nachdruck immer mehr eingeschränkt und der Schutz des den Autoren gebührenden Rechts immer mehr werde ausgedehnt werden, da die Regierungen unstreitig berechtigt sind, durch ihre Landesgesetzgebung dem schriftstellerischen Eigenthum immer größere Ausdehnung zu geben und sie gegen die dem Nachdruck günstigen Gesetze anderer Staaten aufrecht zu halten. Der Grund ist also gelegt; möge der Fortbau bestens gelingen!

Das kann man sich nicht verbergen, daß mit dem Privilegium auf zehn Jahre vom Jahre der Erscheinung eines neuen Werkes an (wenn man auch dabei das Jahr des Erscheinens nicht mitzählt, weil doch der Schutz zehn Jahre dauern soll, aber nur 9¼ Jahre dauern würde, wenn die zu Michaelis eines Jahres herauskommenden Werke nicht zehn Jahre von dem neuen Jahre an geschützt würden) für die Schriftsteller und die Sicherheit des literarisch-mercantilischen Erwerbs sehr wenig gesorgt ist. Man kann die Literatur überhaupt in dieser Hinsicht wie die Forsten in drei Classen theilen: 1) Buschholz, welches in wenig Jahren seine Bestimmung erreicht; 2) Stammholz, welches zu seinem Auswachsen etwas über ein Menschenalter braucht und dann überständig wird; 3) in Holz von einem durch Jahrhunderte reichenden Wachsthum und unvergänglicher Dauer. Für die erste Classe der ephemeren Literatur möchte der zehnjährige Zeitraum ausreichen, weil sie in zehn Jahren sich auslebt und überlebt; für die zweite aber schon gar nicht, da der Zeitraum von zehn Jahren in vielen Fällen kaum hinreicht, den Charakter und äußern Werth eines Werkes, d. h. den Eindruck, welchen es auf sein Zeitalter macht, und die Stelle, welche es in der Gegenwart einnehmen soll, zu bestimmen. Zu dieser Classe gehören vornehmlich die wissenschaftlichen Werke, Lehr- und Handbücher, deren Absatz gar sehr von der äußern Stellung ihres Verfassers bedingt wird, historische Werke, worauf die politischen Verhältnisse und die vorübergehende öffentliche Meinung großen Einfluß haben; dichterische Erzeugnisse, die Zeit brauchen, um ihr Publicum zu gewinnen. Das größere Ansehen dieser Werke ist meist auf die Lebenszeit ihres Verfassers, die Dauer seines persönlichen Einflusses, oder auf die jetzt lebende Generation beschränkt und mit ihr vorüber. Neue Werke verdrängen die ältern und die Nachfrage nach diesen nimmt nicht selten ein plötzliches Ende, während das Ansehen der Werke, die sich zur Unsterblichkeit erheben, erst in den spätern Generationen recht zunimmt und fruchtbar wird. Das Verlagseigenthum also nur für einen solchen Zeitraum anerkennen, heißt so viel, als es gestatten, so lange es nur einen dürftigen Ertrag gibt, und es wegnehmen, wenn es anfängt, einen materiellen Werth zu bekommen. Die ersten zehn Jahre sind nur die Zeit der Ungewißheit und Probe; Niemand kann es einem Werke bei seinem ersten Erscheinen ansehen, es müßte denn ganz schlecht sein oder sein Verfasser schon einen großen und festen Ruf erlangt haben, ob es die Probezeit aushält; über den Eintritt in die Reihe der Unvergänglichen entscheidet erst die Nachwelt. Daher ist die Lebenszeit des Verfassers unbedingt nothwendig, und wenn das Werk ihn wirklich überlebt und man den Seinigen einen Lohn für sein Talent und seine Arbeit gönnen will, so ist ihnen auch nach dem Tode des Verfassers ein längerer Zeitraum unentbehrlich.

Was wird die nothwendige Folge sein, wenn man der ernstern und bleibenden Literatur den Schutz versagt und ihn nur dem leichtern und ephemeren Theile derselben zuwendet? Die Schriftsteller werden sich veranlaßt und gedrungen fühlen, der ihnen gegebenen Richtung zu folgen. Sie werden ihre Kraft, ihre Anstrengung den Zweigen widmen, welche am meisten und schnellsten lohnen; sie werden die augenblickliche Stimmung zu benutzen, der herrschenden Meinung zu schmeicheln suchen und sich nach allen Seiten hin auf die äußerste Linie stellen müssen, um einen schnellen, wenn auch sehr vergänglichen Effect hervorzubringen. Klagt man nicht schon mit Recht darüber, daß die Tagesliteratur, die periodische Presse, die

Ereignisse der Zeit, die Phantasiebilder des Romans die besten Talente an sich ziehen und verbrauchen? Nach dieser Literatur greift auch der Buchhandel am liebsten, weil das Publicum darnach greift, und der Geschmack an flüchtiger Beschäftigung des Geistes, an der Erregung der Empfindung und Berauschung der Phantasie wird immer allgemeiner. Man träumt und schwatzt, anstatt zu handeln, und was das Opium für den Körper ist, dessen Kräfte es in nutzloser Aufregung verzehrt, das ist diese Nahrung in Übermaß genossen nicht selten für den Geist. Will man diese Tendenzen in das rechte Gleichgewicht bringen, so ist dahin zu arbeiten, daß die äußern Belohnungen, welche das irdische Streben anreizen und den Schwingen des Genius die materielle Kraft verleihen müssen, auch den ernstern Arbeiten der Wissenschaft, Dichtung und Kunst gesichert werden; dazu aber ist das längere Verlagsrecht eins der wirksamsten Mittel.

Auch darin ist **Preußen** in seinem Gesetze vom 11. Jun. 1837 (bekannt gemacht am 18. Dec., gleichzeitig mit dem deutschen Bundesbeschlusse vom 9. Nov. in einer ruhmwürdigen Weise vorangegangen. Dasselbe geht von dem Begriffe eines ausschließlichen Rechts der Veröffentlichung aus, welches dem Urheber eines Werks an sich zusteht, und bezieht dasselbe sowol auf die ursprüngliche erste Bekanntmachung ohne Zustimmung des Urhebers oder Deren, die hierin an seine Stelle getreten sind, als auch auf die später vorgenommene Vervielfältigung, welches Beides als Nachdruck betrachtet werden soll. Hierdurch ist die Frage, in wiefern Briefe bekannt gemacht werden dürfen, nach der einen Seite hin entschieden; denn da Alles von dem Rechte des Verfassers abgeleitet wird, so steht dadurch fest, daß die Einwilligung des Urhebers der Briefe und seiner Rechtsnachfolger nothwendig ist, wenn die Veröffentlichung eine rechtmäßige sein soll. Auch der rechtmäßige Besitz einer Handschrift, also nicht der Empfang eines Briefes, berechtigt zur Herausgabe. Aber darüber ist in dem Gesetze nichts bestimmt, wie weit der Besitz einer Handschrift das ausschließliche Recht auf Herausgabe, versteht sich, aus dieser Handschrift begründet sein soll, obwol man keinen Anstand nehmen wird, es für eine Verletzung des Rechts des Eigenthümers zu erklären (einen Diebstahl der Benutzung, furtum usus), wenn Jemand etwa davon sich eine Abschrift verschafft und diese herausgibt. Sind aber mehre Handschriften vorhanden, so wird die Herausgabe an sich nicht als Nachdruck betrachtet werden können, sondern es in diesem Falle nur darauf ankommen, ob in der Weise, wie eine Abschrift erlangt worden ist, ein Unrecht und ein Grund zu einem Anspruche enthalten ist. Der Druck nach einem mündlichen Vortrage ist nur in Ansehung der Predigten und Lehrvorträge für unerlaubt erklärt; allein es kommen auch andere Fälle vor, in welchen es zweifelhaft sein kann, ob bei ihnen ein Autorenrecht eintreten soll. Gerichtliche und parlamentarische Reden hat der Gebrauch in so weit für ein Gemeingut erklärt, daß es der periodischen Presse erlaubt ist, sie abzudrucken und ein Ganzes der Verhandlungen herauszugeben. Aber auch hier würde die Sammlung der Reden eines Mannes doch wenigstens bei seinem Leben von Vielen für unrecht gehalten werden, weil jener doch sicher das größte Interesse dabei hat, daß nur eine echte und richtige Redaction seiner Werke einen stehenden Platz in der Literatur einnehme. Wenn man auch Andern erlaubt, daß sie eine solche Sammlung ohne Zustimmung des Verfassers herausgeben, so kann man ihnen doch kein Autorenrecht daran zugestehen, wenigstens nicht gegen den Verfasser selbst; diesem aber wird man dasselbe für seine von ihm berichtigte Ausgabe nicht versagen können.

Dem Verlagsrechte des Verfassers kann man schwerlich ein eigentliches Recht des Publicums, welches nur durch den Staat repräsentirt werden kann, gegenüberstellen, ein Recht, das darauf ginge, daß das Werk im literarischen Verkehr erhalten und also nach dem Bedürfnisse dieses Verkehrs in neuen Auflagen auch gegen den Willen des Verfassers vervielfältigt würde. Dies führt unter Anderm auf die oben schon erwähnte Frage zurück: Ob es einem Verfasser nicht freistehe, wenn

ihn die Bekanntmachung eines Werkes, wegen des unsittlichen Inhalts oder der ungründlichen Behandlung des Gegenstandes, oder wahrheitswidriger Behauptungen, unrichtiger Darstellungen, Plagiate und literarischer Betrügereien gereut, solches aus dem Verkehr wieder zurückzuziehen, nach den Umständen mit Entschädigung des Verlegers? Sollte nicht eine solche Erklärung die Wirkung haben, daß nun eine weitere Vervielfältigung und Verbreitung ebenfalls als Nachdruck behandelt werden müßte, wenigstens auf so lange, als der Verfasser oder nahe Verwandte desselben leben? Dies führt denn auch von einer andern Seite wieder zu der Betrachtung, daß das Recht des Verfassers, über sein Werk nach Belieben und mit Ausschließung aller Andern zu verfügen, nicht nur so lange besteht, als es noch in seinen Händen und also diese Verfügung möglich ist, sondern daß davon auch nach der Veröffentlichung und nachdem er es einem Verleger übertragen hat, immer noch etwas übrig bleibt; daß es aber auch von dem zweiten Rechte, den Nutzen, welcher aus dem Verkaufe gezogen werden kann, ausschließlich als den Lohn seiner Arbeit zu beziehen, wesentlich verschieden ist. Wenn der Staat in seinem Gesetze sagt, daß das erste dieser Rechte nur mit der Person des Verfassers und seiner nächsten Nachkommen verknüpft sein soll und daß nach einem gewissen Zeitraume, z. B. 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers, dieses Interesse keine rechtliche Wirkung mehr haben soll, so ist das ganz etwas Anderes, als wenn das Gesetz darüber eine Bestimmung trifft, wie lange das Recht des ausschließlichen Verkaufsrechts dauern soll.

Dieses ausschließliche Verkaufsrecht ist nun auch in dem preußischen Gesetze günstiger für die Autoren, als in irgend einem andern Staate bestimmt. Es dauert, wenn sich der Verfasser genannt hat, unbedingt so lange derselbe lebt, bei anonymen oder pseudonymen Schriften für den Verleger zwar nur 15 Jahre; aber wenn sich der wahre Verfasser (oder dessen Erbe ihn) vor Ablauf dieser 15 Jahre nennt, so tritt er (und die Erben) in das volle Autorenrecht ein. Nach dem Tode des Verfassers haben die Erben das ausschließliche Verkaufsrecht oder Verlagseigenthum noch 30 Jahre, ohne Unterschied, ob während des Lebens des Verfassers schon ein Abdruck erschienen ist oder nicht. Da die 30 Jahre vom Todestage des Verfassers an zu rechnen sind und für die erste Ausgabe nachgelassener Werke auch kein längerer Schutz besteht, so scheint der Fall noch einer billigern Bestimmung zu bedürfen, daß nachgelassene Handschriften erst nach Ablauf einer längern Zeit bekannt gemacht werden können, wie nicht selten vorgekommen ist, daß Memoiren, Briefe und dergleichen nach einer Bestimmung des Verstorbenen erst 10, 20, 30 Jahre nach seinem Tode, oder wenn gewisse Personen sämmtlich verstorben sind, herausgegeben werden dürfen. Wenn man in diesen und ähnlichen Fällen dem ersten Herausgeber nicht das volle Autorenrecht (auf seine ganze Lebenszeit und 30 Jahre für seine Erben) zugestehen will, wie es das Decret Napoleon's vom 22. März 1805 thut, und was um so unbedenklicher sein dürfte, als es sehr häufig in der Macht des Herausgebers steht, sich dieses längere Verlagsrecht dadurch zu verschaffen, daß er einen Text liefert, zu welchem die nachgelassenen Memoiren, Briefe und dergleichen nur als Beilagen und Belege dienen, so wird man doch dergleichen Ausgaben den dreißigjährigen Schutz von ihrem Erscheinen berechnen müssen. Den Akademien, Universitäten und andern gelehrten Corporationen ist das Verlagseigenthum auf 30 Jahre, und zwar in Ansehung ganzer Werke, namentlich auch der lexikalischen, vom Zeitpunkte ihrer Vollendung an, ohne die kleinliche Bestimmung, daß zwischen dem Erscheinen einzelner Theile kein dreijähriger Zeitraum verflossen sein dürfe, gegeben. Die Verhältnisse zwischen Verfasser und Verleger sind in diesem Gesetze nicht berührt und es bleibt daher in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts (Thl. I., Tit. XI., §. 996—1036), obgleich diese nach dem heutigen Standpunkte der Sache wol einer Revision und Modification bedürfen möchten. Nur Das ist angedeutet, daß die Verfasser solcher einzelnen Abhandlungen, welche sich in den von gelehrten Gesellschaften herausgegebenen Sammlungen finden, da-

durch allein nicht gehindert sind, besondere Ausgaben ihrer Aufsätze und Abhandlungen zu veranstalten. Der Begriff des Nachdrucks ist auf das ausschließliche Recht des Verfassers und seiner Rechtsnachfolger gegründet und eine jede Vervielfältigung (auf mechanischem Wege), welche ohne Genehmigung des Verlagsberechtigten erfolgt, sowol die ursprüngliche, welche in dem widerrechtlichen ersten Abdrucke einer Handschrift, von welcher Art solche auch sei, und der noch nicht gedruckten Kanzelreden und Vorlesungen besteht, als auch der Wiederabdruck eines schon gedruckten Werkes, für Nachdruck erklärt. Des bloßen Gebrauchs eines gleichen Titels und des Plagiats ist nicht erwähnt, ebenso wenig anderer Mittel, wodurch das Interesse des Autors und Verlagseigenthümers zuweilen sehr beeinträchtigt werden kann. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen kann freilich nicht wohl verboten werden und die Compilationen aus andern Werken lassen sich ebenso wenig als eigentlicher Nachdruck betrachten, wenn sie gleich, moralisch und scientiv genommen, nicht besser sind. Es gibt aber auch dabei einen wahren Nachdruck, wie bei einer neuen Übersetzung der Werke Calderon's zur Sprache gekommen ist, wo der angebliche neue Übersetzer nur mit dem Abdruck aus mehren frühern Übersetzungen stellenweise gewechselt und hie und da einige Worte verändert hatte. Die Titel sind hauptsächlich bei periodischen Werken von Werth und darüber in der neuern Zeit in Frankreich einige Processe geführt worden, deren Resultat war, daß der Herausgeber des spätern Werkes durch Weglassen oder Zusetzen bezeichnender Worte allen Verwechselungen vorbeugen solle, wie sich einst die jüngere „Allgemeine Literaturzeitung" von ihrer ältern Schwester durch den Beisatz „Jenaische" unterscheiden mußte. Die in der Sache liegenden unvermeidlichen Unbestimmtheiten sind in dem preußischen Gesetze dadurch gehoben, daß stehende Vereine Sachverständiger gebildet werden sollen, welche über dergleichen Punkte mit ihrem Gutachten zu hören sind. Die Strafe des Nachdrucks ist: 1) Confiscation aller vorräthigen Exemplare, welche vernichtet oder dem Verlagseigenthümer auf sein Verlangen, aber mit Anrechnung auf seine Entschädigung, ausgeliefert werden müssen; 2) eine Geldbuße von 50—1000 Thlrn.; 3) Entschädigung des Verlagseigenthümers, welche bei dem Wiederabdruck dem Betrage von 50—1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe nach den Buchhändlerpreisen gleichkommen soll. Gleiche Strafe trifft auch Den, welcher widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält und zwar solidarisch mit dem eigentlichen Nachdrucker, was eigentlich dem Verbote des Nachdrucks seine rechte Stärke gibt. Denn so lange nicht dem Buchhändler und Antiquar, welcher sich mit dem Vertrieb des Nachdrucks befaßt, eine so nachdrückliche Bestrafung wie dem Nachdrucker selbst bevorsteht, wird der Verbreitung desselben niemals Einhalt gethan werden können. Der Schutz dieses Gesetzes soll auch allen bis jetzt schon gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Compositionen und vorhandenen Kunstwerken zu Gute kommen; auch soll es Denen, welche schon früher ein Privilegium erhalten haben, freistehen, ob sie von diesem Gebrauch machen oder den Schutz des Gesetzes anrufen wollen. Alle Privilegien werden also, insoweit sie weniger günstig sind als das Gesetz, bis zu den Bestimmungen desselben erweitert; in so weit sie aber größere Rechte verliehen, aufrecht gehalten. Den auswärts erschienenen Werken wird der Schutz des Gesetzes in dem Maße zugesichert, in welchem die Gesetze ihres Landes den in Preußen erschienenen Schriften denselben Schutz gewähren.

Diese Bestimmungen sind allerdings in einigen Beziehungen nicht so günstig als die in dem Allgemeinen Landrecht enthaltenen waren. Hier wurde das Rechtsverhältniß zwischen Verfasser und Verleger als die Hauptsache betrachtet und von diesem Punkte aus auch das Verlagsrecht regulirt. Das, worüber beide miteinander übereinkamen, war auch in Ansehung der Dauer des Verlagsrechts für das ganze Publicum entscheidend. Der Verleger, welcher an sich nicht berechtigt war

mehr Exemplare zu drucken, als er mit dem Verfasser verabredet, der daher auch im Fall einer solchen verabredeten bestimmten Zahl keinen unveränderten Abdruck (neue Auflage) veranstalten durfte, der ferner nicht berechtigt war, eine neue Ausgabe (mit Veränderungen im Inhalte oder auch nur im Formate) zu veranstalten, so lange der Verfasser lebte, konnte doch durch Verabredung mit dem Verfasser ein Verlagsrecht erlangen, welches an gar keine Zeit gebunden war und so lange dauerte, als noch eine Buchhandlung vorhanden war, welche dasselbe geltend zu machen vermochte. Ebenso konnte auch der Verfasser, dessen Recht, daß ohne seine Zustimmung keine neue Ausgabe veranstaltet werde, zwar an sich mit seinem Tode erlosch und auf die Erben nicht überging, sich in dem Verlagscontracte doch Rechte und Vortheile für seine Erben ausbedingen, und also seinen Theil an dem Verlagseigenthume für sie ebenfalls auf eine unbestimmte Zeit verlängern. Wenn aber keine Buchhandlung mehr vorhanden war, welche auf eine neue Ausgabe ein Verlagsrecht hatte (welches also eintrat, wenn nur eine bestimmte Zahl Exemplare gedruckt werden durfte, oder nur auf eine Ausgabe contrahirt war), so stand zwar nach des Verfassers Tode einem Jeden frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten; doch sollte er, wenn alsdann noch Kinder des Verfassers (des ersten Grades) vorhanden waren, sich mit diesen abfinden. Dieser Schutz kam auch auswärtigen Autoren und Verlegern zu Gute; denn nur als Retorsion und ausnahmsweise sollte gegen die Verleger auswärtiger Staaten, welche den Nachdruck zum Schaden preußischer Verleger gestatteten, in dem preußischen Staate ein Gleiches gestattet werden.

Das preußische Gesetz vom 11. Jun. 1837 ist in Sachsen-Weimar seinem ganzen Inhalte nach durch das Gesetz vom 11. Jan. 1839 angenommen worden, nur mit einer andern Fassung des §. 38, welcher allen in deutschen Staaten erscheinenden Werken den gleichen Schutz zusichert, obschon in denselben minder günstige Gesetze bestehen, und auch allen außer Deutschland erscheinenden Werken solchen in dem Maße gewährt, in welchem die Gesetze dieser Staaten den weimarischen Unterthanen gleichfalls die in diesem Gesetze festgestellten Rechte zu Theil werden lassen. Es ist also dieses Gesetz nicht auf die Staaten beschränkt, welche jetzt schon den preußischen und weimarischen Unterthanen einen gleichen Schutz angedeihen lassen, sondern tritt auch bei denen ein, welche erst später das Verlagseigenthum ausländischer Autoren und Verleger gesetzlich anerkennen. Es bedarf auch nicht erst eines Staatsvertrages, sondern die eintretende Übereinstimmung der Gesetze zieht ohne Weiteres dieses Resultat nach sich.

Was Baiern anlangt, so stimmt in den Grundsätzen das Gesetz vom 15. Apr. 1840 mit dem preußischen fast ganz überein. Auch in diesem Gesetze wird das Schriftstellereigenthum während des Lebens des Urhebers und während eines dreißigjährigen Zeitraums nach seinem Tode, vom Anfange des nächsten Jahres an zu rechnen, anerkannt. Nachgelassene Werke und Werke, die von Vereinen herausgegeben werden, genießen einen dreißigjährigen Schutz von ihrem Erscheinen an, d. h. ebenfalls ohne das Kalenderjahr mitzurechnen, in welchem das Werk erschienen ist. Die bairischen Verleger sind schuldig, von jedem herausgegebenen Werke zwei Exemplare an den Staat abzuliefern, und es soll keine Klage wegen Nachdrucks angenommen werden, welcher der Ablieferungsschein nicht beigelegt ist. Gegen die Nachdrucker und Diejenigen, welche mit Nachdruck handeln, finden dieselben Strafen (Confiscation und Geldbuße von 50—1000 Fl.) und Entschädigungsansprüche statt, wie nach dem preußischen Gesetze.

Damit contrastirt freilich sehr das Gesetz in Würtemberg vom 17. Oct. 1838, welches sich nur als ein provisorisches ankündigt, aber auch den Schutz gegen Nachdruck nur gerade auf das Minimum des Bundestagsbeschlusses vom 9. Nov. 1837 herabsetzt, und diesen noch dadurch beschränkt, daß neben den rechtmäßigen Ausgaben die vorhandenen Nachdrucke verkauft werden dürfen. Die seit dem

1. Jan. 1838 erschienenen und künftig erscheinenden Werke sollen eines zehnjährigen Schutzes von ihrem Erscheinen an genießen, so, als wenn sie in Gemäßheit des frühern Gesetzes vom 25. Febr. 1815 ein besonderes Privilegium erhalten hätten, und die vom 1. Jan. 1818—31. Dec. 1837 erschienenen bis zum 31. Dec. 1847 in gleicher Weise gegen Nachdrücke geschützt werden. Eine Verordnung vom 19. Oct. 1838 erklärte den Nachdruck für schon vorhanden, welcher bei dem Erscheinen des Gesetzes auch nur veranstaltet war, d. h. bei welchem der Drucksatz, oder bei Kunstsachen die Bearbeitung der Platte oder Form begonnen hatte, sodaß über die Vollziehung und die Wirkung dieses Gesetzes allerdings große Klagen laut geworden sind. Der Entwurf, welchen die Regierung den Ständen vorgelegt hatte, versprach doch einen zwanzigjährigen Schutz vom Erscheinen des Werkes an gerechnet, und das wäre immer noch ein großer Vortheil für die Autoren und Verleger gewesen, wenngleich durch die Begünstigung der blos veranstalteten Nachdrücke dieser Schutz wieder sehr geschmälert wurde. Denn obschon auch in dem Gesetze vom 17. Oct. 1838 die Exemplare des Nachdrucks noch verkauft werden durften, welche binnen 30 Tagen nach Publication des Gesetzes zur policeilichen Stempelung vorgelegt wurden, so hat doch die Ausdehnung auf blos veranstaltete Nachdrücke der Sache eine große Erweiterung gegeben. Übrigens enthielt dieser Entwurf Bestimmungen über das Verhältniß zwischen den Autoren und Verlegern, welche bei weiterer Ausbildung der Gesetzgebung wol überall nothwendig werden dürften. Denn bis jetzt konnte man nur daran denken, das Verlagseigenthum im Allgemeinen zu begründen, wenn aber dieses gelungen ist, so müssen auch die weitern Anwendungen nothwendig zur Sprache kommen.

Dieser erste große Schritt ist nun, wie die vorstehenden Angaben zeigen, für alle Länder europäischer Cultur unwiderruflich geschehen. Es ist allgemein anerkannt, daß der Schriftsteller, der Dichter, der Künstler ein unabweisliches Recht an dem Werke habe, welches er in bestimmter, feststehender und der Vervielfältigung fähiger Form aus seinem Geiste hervortreten ließ. Es ist von den sämmtlichen europäischen Staaten anerkannt, und es wird, wo dies etwa noch nicht in ausdrücklichen Gesetzen geschehen sein sollte, unfehlbar anerkannt werden, daß das Recht des Urhebers an seinem Werke nicht blos darin besteht, daß sich kein Anderer die Autorschaft desselben zuschreiben dürfe, sondern vornehmlich darin, daß er allein berechtigt ist, aus der Verbreitung des Werkes einen pecuniairen Nutzen zu ziehen, und daß der Andere, welcher, ohne von ihm die Befugniß erlangt zu haben, sich eine Vervielfältigung und Verbreitung anmaßt, ihm nicht nur den daraus entspringenden Schaden (entzogenen Gewinn) ersetzen muß, sondern auch wegen der Gesetzwidrigkeit seines Gewerbes eine Bestrafung verwirkt hat. Dieses Recht des Autors ist aber nicht ein Eigenthumsrecht an einer körperlichen Sache; nicht am Manuscript, welches davon ganz getrennt ist, denn der Autor, welcher seine Handschrift verschenkt oder sonst veräußert, überträgt damit an sich noch keineswegs das Recht zur Herausgabe, und der Eigenthümer einer Handschrift hat dadurch noch nicht das Verlagsrecht; auch nicht an den gedruckten Exemplaren, denn diese gehören dem Käufer zu jedem beliebigen Gebrauche, welcher nur für sich kein Verbrechen ist, wie wenn er damit z. B. ein Haus in Brand steckte; auch nicht an den Gedanken, denn diese sind eines Eigenthums nicht fähig. Es ist vielmehr eine allgemeine Verbindlichkeit aller Andern, ihm den Lohn seiner Arbeit zukommen zu lassen, sich mit fremder Arbeit nicht auf Kosten ihres Urhebers zu bereichern, seiner Selbständigkeit als Mensch nicht zu nahe zu treten, indem man sich der Früchte seiner Arbeit wider seinen Willen bemächtigt und ihn als Werkzeug für fremde Zwecke braucht. Diese Verbindlichkeit hat ihren Grund in der Natur der Sache und entspringt aus dem natürlichen Gesetze der Vernunft; aber um im Staate rechtlich wirksam zu sein, muß sie durch das Staatsgesetz ausgesprochen werden. Eine Be-

strafung des Nachdrucks ist nicht eher rechtlich möglich, bis das bürgerliche Gesetz denselben mit Strafe bedroht hat. Aber der Staat, welcher überall die Selbständigkeit und rechtliche Freiheit seiner Bürger beschützen und dahin wirken soll, daß nützliche Arbeit nicht unbelohnt bleibe, ist verpflichtet, ein solches Gesetz zu geben; es ist keine Gnade gegen die Autoren, wenn er es thut; es ist nur Gerechtigkeit und Sorge für sein eigenes Wohl und für seine Würde.

Dieses Autorenrecht ist nun mit der Persönlichkeit des Urhebers auf das innigste und in mehr als einer Beziehung verbunden, sodaß es gewiß, so lange er selbst am Leben ist, ihm wider seinen Willen nicht entzogen werden kann. Dahin neigt sich auch die große Mehrheit der Gesetzgebungen, und diejenigen, welche sich jetzt noch nicht dazu entschließen können, werden zuverlässig bald nachfolgen. Größere Verschiedenheit der Ansicht herrscht aber darüber, in wie weit das Autorenrecht, in seiner besondern Ausbildung als Verlagseigenthum, als rein privatrechtliches Vermögen auf die Erben übergehen müsse. Hier ist auch die Sache nicht so klar. Zuvörderst kann man nicht verkennen, daß das ganze Erbrecht eine positive Einrichtung der Staaten ist, und daß also nicht behauptet werden kann, daß es sich nothwendig auf alle Berechnungen und Vortheile erstrecken müsse, welche die Einzelnen während ihres Lebens zu genießen hatten. Die Persönlichkeit des Autors kommt nach seinem Tode nicht mehr in Betracht, und hier gibt es also kein so unbedingtes Postulat der Gerechtigkeit an den Staat. Wenn ein Verfasser seinen Erben eine Handschrift mit der Verpflichtung zurückläßt, daß sie solche gar nicht, oder erst nach einer gewissen Zeit bekannt machen sollen, und sie kehren sich nicht daran, so kann in den meisten Fällen darin etwas sehr zu Tadelndes liegen; aber wenn kein Anderer dabei ein rechtliches Interesse hat, so sind sie rechtlich daran nicht zu hindern. Fodert ein öffentliches Interesse neue Auflagen eines Werkes, wozu schon die Nachfrage einen Grund abgibt, so kann man nicht verlangen, daß der Eigensinn der Erben oder einer Verlagshandlung, oder etwa der noch vorhandene Vorrath einer vor vielen Jahren gedruckten schlechten Ausgabe die Veranstaltung einer neuen zeitgemäßen verhindern dürfte. Wenn aber auf der einen Seite hiervon Gründe gegen ein ins Unendliche fortgehendes erbliches Verlagsrecht hergenommen werden können, so ist es doch auf der andern auch der Gerechtigkeit zuwider, den Erben eines Verfassers gar keine Nachfolge in einem Rechte zuzugestehen, welches vielleicht das einzige ist, das er, nachdem er seine besten Kräfte an ein Werk gewendet und der Vollendung desselben große pecuniaire Opfer gebracht hatte, einer unversorgten Familie hinterlassen konnte.

Das gibt also zwei Punkte, zwischen welchen die Gesetzgebungen schwanken: a) unvergängliches Verlagseigenthum, ursprüngliches bei dem Verfasser und dessen Erben, abgeleitetes in der Hand des Verlegers und seiner Erben; und b) Erlöschen des ausschließlichen Verlagsrechts mit dem Tode des Verfassers. Diejenigen Staaten ausgenommen, welche eine noch kürzere Dauer des Verlagsrechts annehmen, was als eine ganz ungenügende Gewährung der Rechtsansprüche zu betrachten ist, haben in der neuern Zeit die meisten sich für einen Zeitraum von 30 Jahren erklärt, wohin die übrigen auch nach und nach kommen werden. Nur in einigen Staaten, vornehmlich im Königreiche Sachsen, gilt noch das Verlagsrecht mit unvergänglicher Dauer, oder das sogenannte ewige Verlagsrecht. Dabei muß aber bemerkt werden, daß dieses nur in seltenen Fällen den Familien der Autoren zu statten kommt, meist aber blos dem Verleger zum Vortheil gereicht, wenn nicht auch dieser Punkt durch bestimmtere Gesetze regulirt wird. Dieses liegt in der Natur der Sache. Der Ruhm eines Schriftstellers muß erst erworben werden; die ersten Versuche sind oft sehr unsicher, werden daher gering honorirt, und viele Werke bekommen erst durch nachfolgende Umarbeitungen und Erweiterungen den Werth, welcher ihnen eine bleibende Stelle in der Literatur sichert. Für das geringe Honorar einer ersten Ausgabe nun das Werk für immer dem Verfasser zu ent-

ziehen, oder darin für folgende Ausgaben einen Maßstab aufzustellen, welcher es dem Verfasser unmöglich macht, sein Werk zu vervollkommnen, wäre gewiß ebenso unbillig, als wenn man dem Urheber das Recht einräumen wollte, über ein einmal in Verlag gegebenes Werk willkürlich zum Nachtheile des ersten Verlegers zu verfügen. Übrigens kommen noch andere Fälle in Betracht, auf welche wir unten, wo überhaupt von dem Verhältnisse zwischen Verfasser und Verleger ausführlicher die Rede sein wird, zurückkommen werden. So ergibt sich denn, daß bei dem Verlagsrechte überhaupt mehre Beziehungen zu unterscheiden sind: 1) das Eigenthum der Handschrift; 2) das Verlagseigenthum des Verfassers und seiner Erben, so weit man ihnen ein solches zugesteht, und 3) das Verlagsrecht, welches der Verfasser einem Buchhändler überträgt, und dessen Ausdehnung durch den Verlagsvertrag bestimmt wird, daher es auch von viel geringerm Umfange sein kann, als das Verlagseigenthum des Urhebers. Ebenso ist das Verlagseigenthum der Erben, weil sie an dem oben entwickelten historischen Eigenthum der reinen Autorschaft gar keinen Antheil haben, immer weniger umfassend, als das dem Verfasser selbst zustehende Recht, besonders in Ansehung des Inhalts eines Werks. Dem Verfasser kann keine Veränderung darin aufgedrungen werden, etwa durch eine neue, von einem Andern besorgte Auflage; die Erben aber müssen sich dergleichen in der Regel gefallen lassen.

Diese verschiedenen Rücksichten haben den oben erwähnten Buchhändler Nicklin zu Philadelphia zu dem Vorschage veranlaßt, in gewissen Fällen das Recht der Autoren und ihrer Erben und Cessionarien (Verleger) darauf zu beschränken, daß es zwar einem jeden Andern erlaubt sei, das Werk, woran sie ein Verlagsrecht haben, zu drucken (freier Wiederdruck), aber nur gegen eine gesetzlich zu bestimmende, oder durch Vertrag festzustellende Abgabe an die Verlagsberechtigten, was er das beschränkte Verlagseigenthum nennt, und es wäre dieser Vorschlag wol einer weitern Erwägung werth. Die Abgabe brauchte nicht sehr groß zu sein (vielleicht zwischen 10 und 5 Procent von dem Verkaufswerthe des Wiederdrucks nach dem Buchhänderpreise und der Zahl der Exemplare) und würde doch bei großen Auflagen etwas Ansehnliches abwerfen. Die auf diese Weise freigegebene Concurrenz der Verleger würde nicht nur die möglichst wohlfeilen Bücherpreise zur Folge haben, sondern auch auf der andern Seite den Geschmack an eleganten und correcten Ausgaben befriedigen. Aus der Verbindung dieser beiden Verlagsrechte setzt Nicklin folgende Möglichkeiten oder Modalitäten zusammen, wie das Recht der Autoren gesetzlich construirt werden könnte: 1) Volles Verlagseigenthum von unendlicher Dauer für den Verfasser und seine Cessionarien; 2) beschränktes Autorenrecht, also Freiheit des Nachdruckes vom Anfange an, aber mit einer Abgabe von jeder Auflage an den Verfasser, dessen Erben und Rechtsnachfolger; 3) volles Eigenthum auf eine bestimmte Zeit (etwa die bundesgesetzlichen 10 Jahre, die englischen 28 Jahre, oder auf die Lebenszeit des Verfassers, seiner Witwe, seiner Nachkommen ersten Grades), aber so, daß mit Ablauf derselben alles Recht des Autors und seines Verlegers erlischt, und auch ein beschränktes Verlagsrecht nachher nicht eintritt; 4) beschränktes Verlagsrecht auf eine bestimmte Zeit; 5) volles Verlagseigenthum, zwar nur auf eine bestimmte Zeit, aber so, daß nach Ablauf derselben das beschränkte Recht des Verfassers und seiner Erben einträte, welches aber auch wieder entweder für immer, oder für eine bestimmte Reihe von Jahren gegeben werden könnte. Von diesen verschiedenen Constructionen des Verlagseigenthums ist nun wol die, welche eigentlich gar kein ausschließliches Verlagsrecht anerkennt, sondern auch den Nachdruck von Anfang an freigibt und dem Nachdrucker nur eine gewisse Abgabe an den Verfasser oder den ersten Herausgeber auferlegt, unbedingt verwerflich, weil sie dem Interesse des literarischen Verkehrs entgegen ist; die Abgabe müßte denn so hoch gesetzt werden, daß sie einem völligen Verbote gleich käme. Die erste, ein ewiges, vollständiges Verlagseigenthum, scheint von den Staaten nirgend mehr zugestanden zu werden und dürfte

dem literarischen Verkehr in der That zu große Fesseln anlegen. Daher sind die dritte und fünfte diejenigen, welche das Interesse aller Betheiligten, sowol der Autoren als des Buchhandels, und des Publicums am besten zu vereinigen, oder das allgemeine Interesse der geistigen Cultur am meisten zu fördern scheinen. Wünschenswerth wäre es demnach, daß als allgemeine Grundlage anerkannt werde: a) ein unbedingtes Verlagsrecht der Autoren auf ihre Lebenszeit; b) ein ebenso unbedingtes Verlagsrecht ihrer Erben auf einen Zeitraum von wenigstens 30 Jahren, aber auch nicht viel länger; c) ein im Nicklin'schen Sinne beschränktes Verlagsrecht, d. h. Freiheit des Wiederdrucks mit einer Abgabe, aber nur für die Witwe, Kinder und Enkel des Verfassers, wenn deren noch am Leben sind, nicht für Seitenverwandte und nicht für Verleger; oder doch nur auf einen weitern beschränkten Zeitraum.

Nach dem bisher Vorgetragenen lassen sich manche Verhältnisse, über welche bisher oft gestritten wurde, ziemlich einfach bestimmen. So die Herausgabe von Briefen. An ihnen tritt in der Regel ein doppeltes Eigenthum ein. Das materielle (körperliche) Eigenthum des Originalbriefs steht unstreitig dem Empfänger (Adressaten) zu, und er ist rechtlich nicht verbunden, wenn er sich nicht etwa dazu besonders anheischig gemacht, ihn dem Schreiber oder der Familie desselben, oder einem von ihr beauftragten Herausgeber einer Briefsammlung des Urhebers im Original auszuliefern, oder eine Abschrift zu diesem Behufe nehmen zu lassen. Es kann ihm ferner nicht verwehrt werden, die emfangenen Briefe zu vernichten. Dagegen ist er in der Regel nicht berechtigt, den Brief ohne die Einwilligung des Absenders drucken zu lassen, da ihm der Brief nur zu seiner Notiz geschrieben ist und nur eine persönliche Mittheilung bezweckte; obwol allerdings Umstände eintreten können, welche die Veröffentlichung auch gegen den Willen des Verfassers rechtfertigen. Doch dürfte er schwerlich ein Recht des Widerspruchs gegen die Herausgabe der in seinen Händen befindlichen Briefe haben, wenn eine andere Abschrift vorhanden ist, die etwa der Verfasser selbst zurückbehalten hat. Es läßt sich zwar denken, daß er aus andern Gründen, wenn er durch die Bekanntmachung an seiner Ehre gekränkt oder eine Pflicht der Geheimhaltung verletzt werden sollte, den Herausgeber in Klage nehmen könnte; allein dies würde kein Ausfluß des Eigenthums an den Briefen sein und überhaupt nicht in den Kreis gehören, mit welchem wir uns hier beschäftigen. Auf der andern Seite bleibt der Verfasser (Absender) des Briefes immer Urheber desselben und dessen geistiger idealer Eigenthümer. Ihm allein gebührt das Autorenrecht an den Briefen, und er ist berechtigt, solches auch durch die Herausgabe auszuüben, wenn nicht die Umstände so beschaffen sind, daß er sich dadurch einer Injurie gegen den Adressaten schuldig macht, und wenn er auf rechtlichem Wege eine Abschrift erlangt hat, ohne welche er freilich von seinem Autorenrechte keinen Gebrauch machen kann. Dieses Autorenrecht geht auch auf seine Familie über, welche über die in ihren Händen befindlichen Concepte oder Abschriften ebenso ungehindert verfügen kann, wie der Empfänger und seine Erben über die ihm zugekommenen Originalien, nur was letztere betrifft, mit Ausnahme der Herausgabe, welche lediglich dem Autor und seinen Erben zusteht. Darüber, daß die Familien die an einen Verstorbenen gerichteten Briefe Anderer, zumal noch lebender Personen, herausgegeben haben, sind schon, z. B. v. Fr. H. Jacobi bei der Gleim'schen Briefsammlung, gerechte Klagen geführt worden, und es wird sich die Anerkennung des Autorenrechts gewiß immer bestimmter auch auf diesen Gegenstand erstrecken. Nach dem preußischen Gesetze vom 11. Jun. 1837 sind Briefe unter den Manuscripten aller Art enthalten, deren Abdruck ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger als Nachdruck behandelt werden soll. Eine fernere Folge dieser Sätze ist endlich, daß das Honorar für die herausgegebenen Briefe an sich dem Verfasser gebühren würde, daß aber auch der Besitzer der Handschrift sich für die Auslieferung etwas bezahlen zu lassen berechtigt ist; daher es auch schon

vorerst vorgekommen ist, zumal wenn Mehre etwas zu einer Briefsammlung zu liefern hatten, daß das Honorar zwischen ihnen getheilt wurde.

Das Autorenrecht an Dichtungen und musikalischen Compositionen, welche zur öffentlichen Aufführung bestimmt sind, ist im Ganzen unbestritten von derselben Art, wie das literarische Eigenthum überhaupt, und auch in dieser Weise von den Gesetzen anerkannt. Das ausschließliche Verlagsrecht steht auch hier den Verfassern und ihren Erben zu, und ist bei Musikalien auch hinsichtlich der Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente und andere Bearbeitungen, welche nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, gesetzlich ausgesprochen. Aber etwas davon ganz Verschiedenes ist das Recht der Autoren dramatischer Werke und musikalischer Compositionen, daß ihre Werke nicht ohne ihre Einwilligung öffentlich aufgeführt werden dürfen, oder daß sie von der Einnahme bei jeder Aufführung einen gewissen Antheil erhalten müssen. Dieses Recht ist in Frankreich für beliebte Dramendichter und Compositeurs von großer Wichtigkeit; Scribe soll davon eine jährliche Einnahme von 200,000 Francs genießen, und es dauert auch bei den Stücken fort, welche bereits durch den Druck bekannt gemacht worden sind. In dem preußischen Gesetze von 1837 ist es aber blos auf diejenigen Werke eingeschränkt worden, welche noch nicht vom Verfasser herausgegeben worden sind, und die Verhältnisse des deutschen Theaterwesens sind auch von den französischen und englischen noch zu verschieden, als daß man jene Verordnungen unbedingt auf sie übertragen könnte.

Das Eigenthum an Werken der bildenden Künste hat in Frankreich Anlaß zu einer Menge Processe gegeben, und die Rechte der ersten Urheber sind in mehren Fällen sehr weit ausgedehnt worden. Jede Copie eines Werkes, wenn sie auch nicht zur Vervielfältigung im eigentlichen Sinne gebraucht wird, ist schon als unerlaubte Nachbildung (hier ist der französische Ausdruck Contrefaçon allerdings passender) angesprochen worden. So wurde ein Graf Mac Carthy wegen Contrefaçon belangt, weil er Verzierungen in Mosaik und Bronze an Möbeln, die er gekauft hatte, abgießen ließ, um die Abgüsse bei andern Möbeln, die von andern Arbeitern für ihn verfertigt wurden, anzubringen. Die Klage wurde zwar in erster Instanz abgewiesen, weil es zum Begriff der Contrefaçon gehöre, daß die Nachbildung zum Zweck des Verkaufs und Gewinnes gemacht worden sei; allein in der zweiten Instanz wurde dies blos aus dem Grunde bestätigt, weil der Graf Mac Carthy in gutem Glauben und ohne Absicht, den Klägern einen Nachtheil zuzufügen, gehandelt habe. Es hätte auch der Grundsatz dem Beklagten zu statten kommen müssen, daß es Niemand verwehrt ist, zu seinem eigenen Gebrauche eine Abschrift oder eine Nachbildung von einem Werke, welches ihm auf eine rechtmäßige Weise zu Gebote steht, zu machen oder machen zu lassen. Es zeigt sich auch hierbei, daß nur der pecuniaire Nutzen, welcher aus der Vervielfältigung eines Werkes gezogen werden kann, als der eigentliche Gegenstand des Autorenrechts betrachtet werden muß. Wo dieses Interesse des Urhebers hinwegfällt, wird auch das bloße Copiren und Nachbilden nicht für unerlaubt gehalten, wenn es nicht mit einem Eingriff in wahre Eigenthumsrechte verknüpft ist. Ein Bauwerk nachzuahmen, z. B. nach einem schon vorhandenen Gebäude ein anderes vollkommen gleiches aufzuführen, ist nicht verwehrt, aber wol ist die Erlaubniß des Eigenthümers nöthig, wenn zu diesem Zwecke der Eintritt in das Innere gesucht wird. Der Eigenthümer eines Kunstwerkes braucht nicht zu gestatten, daß Jemand eine Copie davon nehme (nicht einmal der Künstler wird von einem bestellten Bilde, zumal einem Portrait, eine Copie zurückbehalten und etwa an Andere verkaufen dürfen); aber wenn Jemand aus dem Gedächtnisse ein ähnliches Werk hervorbringen kann, so wird ihm das schwerlich verwehrt werden können. Das preußische Gesetz gibt daher den Künstlern nur ein Recht, der Nachbildung zu widersprechen, so lange das Original in ihrem Eigenthume ist, oder sie

sich bei dem Verkaufe desselben dieses Recht vorbehalten, oder dem Käufer ausdrücklich übertragen haben. Sie müssen aber vor der eigenen Vervielfältigung des Werkes in Nachbildungen dem obersten Curatorium der Künste von ihrem Vorhaben und von dem Willen, sich ein ausschließliches Recht der Vervielfältigung vorzubehalten, Anzeige machen. Dann erlangen sie das Recht auf zehn Jahre, nach dem bairischen Gesetz auf die Lebenszeit des Urhebers und 30 Jahre nach seinem Tode, auch bedarf es da keiner Anzeige bei einer Staatsbehörde. Hingegen fällt nach dem bairischen Gesetze das Recht des Urhebers hinweg, wenn die Nachbildung selbst ein neues Kunsterzeugniß ist, wodurch das Original zur eigenthümlichen Form verarbeitet worden ist. Auch das preußische Gesetz erkennt es nicht für verbotene Nachbildung, wenn ein Werk der zeichnenden Kunst durch die plastische, und umgekehrt, dargestellt wird, wiewol auch dabei die Rechte des Eigenthümers gewiß nicht bei Seite gesetzt werden dürfen. Auf den Maßstab kommt übrigens nicht viel an, und wenn die Nachbildung einmal eine unerlaubte ist, so bleibt sie dies auch, sie mag das Original verkleinert oder vergrößert wiedergeben. So erklärten die pariser Gerichte es für **Contrefaçons**, als die Carricaturen von Grandville, „**Les métamorphoses du jour**", von den Zuckerbäckern zu den Umschlägen für Bonbons nachgezeichnet worden waren. Dabei angebrachte Veränderungen schließen nur dann den Begriff des Verbotenen aus, wenn sie, wie das preuß. Gesetz sagt, so überwiegend sind, daß die Arbeit nicht als bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden kann. Es wird auch hieraus klar, daß das Eigenthum an dem Gedanken, welcher einem Kunstwerke zum Grunde liegt, nicht in Betracht kommt. Es wäre sehr wohl denkbar, daß ein Künstler einen vortrefflichen Gedanken sehr schlecht ausführte, eine geniale Composition durch fehlerhafte Zeichnung und sonst ungeschickte Behandlung verunstaltete; daß aber ein anderer sich dessen Gedankens bemächtigte und durch echt künstlerische Ausführung in seinem wahren Werthe darstellte. In der Literatur ist diese Erscheinung nicht selten vorgekommen; wie denn Musäus den Inhalt seiner Volksmärchen wirklich aus den im Volke umlaufenden Erzählungen schöpfte und Goethe manchem längst vorhandenen Stoffe erst die dichterische Weihe gegeben hat. In allen diesen Fällen kann nicht der erste Erfinder, sondern nur der letzte Bearbeiter als der wahre Urheber des Geisteswerkes angesehen werden; aber es ist auch nicht zu verkennen, wie manche Schwierigkeiten die rechtliche Beurtheilung solcher Fragen haben kann. Sicher hat auch darin das preußische Gesetz von 1837 den richtigsten Weg eingeschlagen, zu diesem Urtheile Vereine Sachverständiger zu errichten, und zwar, wie später angenommen worden ist, blos in Berlin, indem nur durch sie und durch die Centralisation in der Hauptstadt, die doch der Hauptsitz des literarisch-künstlerischen Lebens der Monarchie ist, eine sich gleichbleibende Praxis nach feststehenden Grundsätzen gebildet werden kann.

An die Fragen: welche Erzeugnisse des Geistes ihrem Urheber das ausschließliche Recht des Verkaufs, das Verlagseigenthum, geben sollen, welche Bedeutung, Dauer und Umfang diese haben, und was als Verletzung dieses Rechts, als Nachdruck und unerlaubte Nachbildung betrachtet werden soll, knüpft sich natürlich die weitere Betrachtung über die Übertragung des Autorenrechts, als des ursprünglichen, an einen Verleger und deren Wirkungen an, und je mehr sich der rechtliche Begriff des Verlagseigenthums an Geisteswerken nach und nach mehr ausbildet und allgemeinere Geltung erlangt, muß auch das Verhältniß des Schriftstellers zum Verleger wichtiger, aber auch in seinen einzelnen Momenten verwickelter werden. Wir haben schon oben erwähnt, daß die Begünstigung des Verlagsrechts in der Regel weniger dem Schriftsteller als dem Buchhändler zu Gute kommt, und freilich müssen diesem die Werke, welche Glück machen, den Ersatz für den Verlust gewähren, welchen er durch die misglückenden erleidet. Er kann diesem um so weniger entgehen, als auch hier das Glück oft entscheidet — **habent sua fata libelli** — und manches nütz-

liche Werk weniger Käufer findet, als es verdient. Das Verhältniß zwischen Verfasser und Verleger muß geistiger und edler aufgefaßt werden, als es häufig geschieht, wenn es der Würde und Wichtigkeit seines Zweckes entsprechen soll, und man darf dabei nicht vergessen, was beide dem Publicum, der Wissenschaft und geistigen Bildung des Volkes schuldig sind. Die Verpflichtungen, in welche beide Theile miteinander eintreten, sind zum Theil von einer solchen Beschaffenheit, daß sie nicht erzwungen werden können, und daß sie durch höhere Pflichten bedingt sind. Es ist nicht abzusehen, wie der Verleger gezwungen werden könnte, ein Buch fortzudrucken, wenn er sich von der Schlechtigkeit desselben in moralischer und wissenschaftlicher Hinsicht überzeugt, wenn er statt des ihm versprochenen Originalwerkes mit eigenen gründlichen Forschungen ein bloßes Flickwerk von Plagiaten, leere Declamationen und sittenverderbende Schilderungen erhält. Es ist nicht wahr, daß dem Verleger über den Gehalt des zu Druckenden kein Urtheil zustehe, wie zuweilen gesagt wird; es gibt gegenwärtig, wie in den ältern Zeiten der berühmten gelehrten Buchdrucker, Männer genug, welche, wenn sie auch nicht gerade Fachgelehrte sind, doch wissenschaftliche und geistige Bildung genug besitzen, um urtheilsfähig zu sein. Da sehr häufig über Werke contrahirt wird, welche erst geschrieben werden sollen, so kann man auch nicht sagen, daß der Verleger vor Abschluß des Vertrages das Werk prüfen müsse, weil auch eine dabei begangene Übereilung dem Verleger doch nicht eine Verbindlichkeit auflegen könnte, die der Sittlichkeit und Ehre zuwider wäre. Selbst in diesem Falle würde man ihn nur für schuldig erklären können, dem Schriftsteller sein Werk mit einer billigen Abfindung zurückzugeben. Umgekehrt ist auch die Arbeit des Verfassers keine so handwerksmäßige, daß man ihn unbedingt verpflichten könnte, eine Arbeit zu liefern, zu welcher er vielleicht Muth und Kraft verloren hat. Man erzählt zwar von einem längst verstorbenen, zu seiner Zeit gern gelesenen Philosophen, daß er sich nach Wechselrecht zu Ablieferung seiner Manuscripte verpflichtet, und sie auch wirklich nie eher ausgearbeitet habe, als im Wechselarrest. Aber in der Regel werden dabei die Verleger selbst die schlechtesten Geschäfte machen, und selbst die Entschädigungsklagen, welche die Gesetze in Preußen und Östreich den Verlegern gegen säumige Autoren zusprechen, werden selten gebraucht. Das Wichtigste aber ist die Frage, welche Rechte der Verfasser an dem Werke, dessen Verlag er einem Andern abgetreten hat, dennoch behält, in Beziehung auf die Verbesserung, Erweiterung oder Umarbeitung desselben, auf die Autorschaft überhaupt, auf die besondere Herausgabe einzelner Aufsätze, Abhandlungen, Erzählungen u. s. w., welche er in Journalen oder andern Sammlungen gegeben hatte, und was am meisten bestritten worden ist, die Aufnahme einzelner gedruckter Schriften in eine Ausgabe seiner sämmtlichen Werke.

Die französischen Gesetzbücher enthalten über den Verlagscontract keine besondern Bestimmungen; die Praxis behandelt ihn als eine Art Kauf, obgleich die Grundsätze eines Kaufs in den wenigsten Beziehungen zutreffen. Der Verleger bekommt nichts als den Gebrauch des dem Verfasser zustehenden ausschließlichen Rechts der Vervielfältigung und des Verkaufs der einzelnen Exemplare, aber nicht das Recht des vollen Eigenthums an dem gekauften Manuscript; er darf es nicht vernichten oder weiter darüber disponiren, es verkaufen oder verschenken; er ist verbunden, wenn ihn keine höhere Pflicht daran verhindert, es zu drucken, und kann sich davon auch nicht einmal durch die Zahlung des Honorars allein losmachen, wenn er nicht andere rechtmäßige Ursachen hat, den Druck zu unterlassen; er darf ohne Zustimmung des Verfassers nicht das Geringste ändern, weglassen oder zusetzen; kurz, der Gegenstand des Vertrags ist nur das Recht der Vervielfältigung und des Debits, und das Manuscript ist nur das Mittel zur Vollziehung des Vertrags, welcher in der That unter keinen Rechtsbegriff des römischen Rechts gebracht werden kann.

Das preußische Allgemeine Landrecht sucht die gegenseitigen Rechte und Ver-

bindlichkeiten beider Theile so genau als möglich festzusetzen, hat aber doch mehre wichtige Punkte unentschieden gelassen. Zuerst soll es auf die Verabredung der Parteien selbst ankommen, welche aber nur in einem schriftlichen Vertrage auf eine verbindliche Weise getroffen werden können; in Ermangelung derselben treten die gesetzlichen Bestimmungen ein. Es wird unterschieden zwischen neuen Auflagen, einem bloßen Wiederabdruck in dem vorigen Format, und neuen Ausgaben, einem Abdruck mit Veränderung des Formats oder des Inhalts. Darin liegt eine große Unbestimmtheit; denn gegenwärtig wird Niemand das Verlagsrecht von dem Format oder von einer unwesentlichen Veränderung des Inhalts abhängig machen. Zu neuen Auflagen ist der Verleger in Ermangelung besonderer Abreden, auch wenn die Zahl der zu druckenden Exemplare bestimmt war, immer berechtigt, doch muß er in diesem letztern Falle dem Verfasser neues Honorar zahlen (im Zweifel die Hälfte des vorigen); neue Ausgaben hingegen darf nur der Verfasser machen, doch muß er, wenn er sich nicht mit dem Verleger der ersten darüber vereinigt, diesem die vorräthigen Exemplare der frühern Auflagen zu dem Buchhändlerpreise abkaufen. Hiernach war es also auch entschieden, daß der Verfasser nur diese Obliegenheit hatte, wenn er eine Sammlung seiner Werke veranstalten wollte, die durch Veränderungen des Formats oder des Inhalts sehr leicht und in der Regel zu einer neuen Ausgabe gestaltet werden konnte. Das östreichische bürgerliche Gesetzbuch stellt im Ganzen dieselben Regeln auf, scheint aber doch den Schriftsteller mehr zu beschränken, indem es gleich den Satz an die Spitze stellt, daß sich der Verfasser durch den Verlagsvertrag des Rechts begebe, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen. Ob sich dies auch auf neue Auflagen beziehe, ist nicht klar. Das Recht des Schriftstellers, von neuen Auflagen neues Honorar zu ziehen und neue Ausgaben zu veranstalten, soll übrigens auf seine Erben nicht übergehen.

Wenn man auf das Interesse der Wissenschaft und geistigen Bildung sieht, so scheint es, daß das Recht des Schriftstellers in dieser Hinsicht nicht in so enge Grenzen eingeschlossen werden dürfe, und selbst wenn man nur die mercantile Seite des Verhältnisses betrachtet, möchte es wol für den Buchhandel im Ganzen das vortheilhafteste sein, neue Ausgaben, wenn sie wirklich vermehrte und verbesserte sind, zu begünstigen. Es liegt in der That eine Unbilligkeit gegen das Publicum darin, dergleichen Verbesserungen zu hindern, und das oben erwähnte russische Gesetz, daß dem Verfasser durch keinen Vertrag das Recht entzogen werden kann, neue Ausgaben und gänzliche Umarbeitungen seines Werkes zu veranstalten, wenn bei jenen dasselbe wenigstens um zwei Drittheile vermehrt wird, welches mit dem ältern französischen Rechte übereinstimmt, scheint der Gerechtigkeit ganz gemäß. Nur würde es, um das Gewerbsinteresse des ersten Verlegers auch nicht hintanzusetzen, wol zweckmäßiger sein, einen gewissen Zeitraum (z. B. 10 Jahre) festzusetzen, nach dessen Ablauf der Verfasser unbedingt berechtigt wäre, eine neue Ausgabe, wenn auch diese nur um ein Drittheil vermehrt wäre, und ohne Rücksicht auf den Absatz der ersten zu veranstalten, was ihm auch früher freistehen müßte, wenn die erste Ausgabe vergriffen, oder er bereit wäre, die noch vorräthigen Exemplare um den Buchhändlerpreis anzukaufen. Diese Freiheit, neue Ausgaben auszuarbeiten, dürfte dem Schriftsteller durch keinen Vertrag entzogen werden, weil dergleichen Abreden dem Interesse der Wissenschaft und des Publicums entgegen wären. Dagegen bestimmt das preußische Gesetz von 1837, daß das Autorenrecht ganz, für immer, auf Andere übertragen werden kann.

Über das Recht, welches die Herausgeber einer Sammlung, die aus Originalbeiträgen mehrer Verfasser besteht, an den einzelnen Beiträgen haben, sind keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden. Die Fälle können aber auch noch verschieden sein, je nachdem ganze für sich bestehende Werke, Erzählungen, Novellen und dramatische Dichtungen oder Bruchstücke eines größern Ganzen und Aufsätze, die sich auf andere Schriften beziehen, z. B. Kritiken, geliefert werden. Der Verfasser behält unstreitig

sein Autorenrecht, und der Herausgeber der Sammlung (des Journals, Taschenbuchs und dergleichen) hat dem ganzen Zwecke zufolge nur am Ganzen, nicht aber an den einzelnen Theilen das Verlagseigenthum. Das Ganze darf ihm daher nicht nachgedruckt werden; er selbst hat aber auch nicht das Recht, die Beiträge der einzelnen Verfasser besonders herauszugeben, wenn ihm dieses nicht von den Verfassern durch besondere Verträge überlassen worden ist. Der Verfasser hingegen darf seine Beiträge besonders herausgeben, nur nicht so frühe, daß er dadurch den Absatz der Sammlung beeinträchtigt. Darüber werden zwar öfters besondere Abreden getroffen; in deren Ermangelung aber fehlt es an einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, und es ist nur eine weit verbreitete Meinung, daß der Verfasser ein Jahr nach Erscheinen der Sammlung abwarten müsse, ehe er seine Beiträge wieder besonders herausgeben dürfe; in vielen Fällen möchte auch wol die einjährige Frist zu kurz, und etwa eine fünfjährige der Billigkeit angemessen sein.

Verwandt ist damit die Frage, ob der Verleger eines einzelnen Werkes den Verfasser hindern könne, eine Ausgabe seiner sämmtlichen Schriften in einem andern Verlage zu veranstalten. Diese Frage kam zuerst in lebhafte Anregung, als Wieland seine sämmtlichen Werke bei Göschen herausgab. Wenn man auf der einen Seite das Festhalten an dem strengen Recht nur loben kann, so ist auf der andern nicht zu verkennen, daß eine würdige Belohnung des Schriftstellers und eine Versorgung für seine Familie erst alsdann eintritt, wenn sein Ruf einer Gesammtausgabe seiner Werke einen so großen Absatz verspricht, daß bei wohlfeilen Preisen doch ein bedeutendes Capital als Honorar gegeben werden kann. Der erste Verleger der einzelnen Werke, zumal eines angehenden Schriftstellers, konnte, als er seinen Verlagsvertrag abschloß, einen solchen Erfolg nicht im Auge haben, da, wenngleich er das Talent richtig zu würdigen wußte, doch eine Menge zufälliger Umstände dazwischen lagen. Wenn man ihm also ein Recht einräumte, das Verlagseigenthum des einzelnen Werkes in der Weise an sich zu bringen, daß er damit die Gesammtausgabe auf die ganze Dauer des dem Verfasser und seinen Erben zustehenden Rechts verhindern könnte, so würde man in den ursprünglichen Vertrag viel mehr hineintragen, als woran damals beide Theile denken konnten. Es dürfte also der Gerechtigkeit vollkommen Genüge geschehen, wenn das Recht des frühern Verlegers in der Regel und gesetzlich auf eine Auflage beschränkt würde, sodaß es mit dem Verkaufe derselben (welcher dem Verfasser nicht verweigert werden könnte) völlig erlischt, und daß der Schriftsteller selbst durch Vertrag sich der Freiheit nicht begeben dürfte (wie in Rußland gesetzlich bestimmt ist), sowol verbesserte als auch Gesammtausgaben zu veranstalten. Allenfalls könnte die Wirksamkeit eines Vertrages, worin das Verlagsrecht ganz und für immer abgetreten werden sollte, gesetzlich auf bestimmte Jahre, z. B. zehn, eingeschränkt werden.

So wie sich oben herausgestellt hat, daß der Nachdruck nur durch eine völkerrechtliche Vereinbarung mit vollständigem Erfolge abgestellt werden könne, so kann auch die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Schriftstellers und Verlegers und über den literarischen Verkehr überhaupt nur durch Gemeinschaftlichkeit und Übereinstimmung, insbesondere der Staaten des deutschen Bundes, eine wahrhaft zeitgemäße und wohlthätige Gestaltung erhalten. Der deutsche Buchhandel ist der Reflex und zugleich die Basis der deutschen Literatur, welche nicht das Eigenthum eines einzelnen deutschen Staates, sondern des gesammten Deutschlands ist. Er ist ein Ganzes, welches nicht ohne die empfindlichsten Nachtheile durch abweichende und widersprechende Particulargesetze in besondere einander fremde Bruchstücke gespalten werden darf, sondern die Vereinigung zu einem großen lebendigen Organismus, welche er durch die innern Kräfte seiner Natur errungen hat, auch behalten muß. Zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Buchhandel, literarischen Verkehr und Verlagseigenthum ist aber erst dann die rechte Zeit, wenn die verheißene Revision der Grundlage derselben, des Gesetzes über das Autorenrecht und des-

sen Dauer vorangegangen sein wird, weil nur durch die angemessene Verlängerung der letztern, wenigstens bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers, allen andern Verhältnissen die nöthige Festigkeit gegeben werden kann. Daß diese Zeit bald kommen werde, wird durch mehre erfreuliche Erscheinungen verbürgt; vor Allem durch den Vertrag, welcher am 22. Mai 1840 zu Wien zwischen dem östreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Sardinien geschlossen worden ist. Dieser Vertrag ist nicht eine bloße Zusicherung des gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck, sondern eine wahre gemeinschaftliche Gesetzgebung über Schriftstellereigenthum nach den liberalsten Grundsätzen. An der Spitze steht der Satz: „Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten." Dieses Recht behalten auch die Erben, sowol gesetzliche als letztwillige, 30 Jahre, und bei solchen Werken, die erst nach dem Tode des Verfassers herauskommen oder beendigt werden, 40 Jahre vom Erscheinen des letzten Bandes an. Gelehrten Vereinen ist wegen der von ihnen herausgegebenen Werke eine Frist von 50 Jahren verwilligt. Alle Staaten Italiens und der schweizerische Canton Tessin sollen eingeladen werden, dieser Convention beizutreten. Dieselben Grundsätze wird die östreichische Regierung gewiß auch in dem deutschen Bunde vertreten und auf solche Weise ein großes und heilsames Werk vollbringen. (9)

Schröder (Johann Henrik), schwedischer Historiograph, einer der fleißigsten und gründlichsten Arbeiter und Forscher im Gebiete der Numismatik, Alterthumskunde und Bibliographie, ist zu Westerås am 18. Apr. 1791 geboren. Schon frühzeitig, noch als Zögling des Gymnasiums seiner Vaterstadt, machte er sich mit den Schätzen der dortigen Stiftsbibliothek vertraut. Nachdem er 1815 in Upsala promovirt hatte, trat er als Lehrer der Literaturgeschichte auf und ward an der Universitätsbibliothek angestellt. Bei dem, einige Jahre nachher, zur Herausgabe der Quellenschriftsteller des schwedischen Mittelalters niedergesetzten Ausschusse war er anfangs Secretair, später wurde er ordentliches Mitglied desselben. Dem ersten, größtentheils vom Professor Fant besorgten Theile dieses wichtigen Werkes (1818) ließ er 1825 den zweiten Theil folgen, an welchem wie an dem ersten auch Geijer Antheil hatte. Im J. 1820 wurde er Vorsteher des akademischen Münzcabinets zu Upsala und 1830 Oberbibliothekar und Professor der Naturgeschichte und Archäologie an der dasigen Universität. Nachdem er bereits 1834 die Anwartschaft erhalten, erfolgte 1836 seine Ernennung als ordentlicher Historiograph. Die angelsächsischen Münzen des Cabinets zu Upsala beschrieb er in der Schrift: „**Numismata anglo-saxonica in numophylaceo reg. acad. Upsal. adservata**" (2 Bde., Upsala 1825), die kufischen in dem „**Catalogus numorum cuficorum in numophylaceo reg. acad. Upsal.**" (Upsala 1827, 4.), und die ältesten schwedischen in seiner Antrittsrede, die in den Verhandlungen der Akademie der schwedischen Literatur und Geschichte (Bd. 13) abgedruckt ist. Man war früher hinsichtlich der Bestimmung des Alters der schwedischen Münzen höchst unkritisch zu Werke gegangen und hatte dieselben viel zu hoch hinaufgesetzt; S. bewies dagegen, daß die älteste schwedische Münze, die man kennt und vorher Odin oder doch Olof Trätelja zuschreiben wollte, nur in die Zeit Olof Skotkonung's um das J. 1000 hinaufreiche. Aus den handschriftlichen Schätzen der Universitätsbibliothek ließ er erscheinen die „**Monumenta diplomatica**" (9 Bde., Upsala 1822), „**Sylloge observationum in thesaurum linguae graecae Henr. Stephani**" (5 Bde.) (den Nachlaß L. Normann's, der um 1700 Professor in Upsala war) und „**In Titum Livium specimina variarum lectionum**", nach einem alten sehr schönen Pergamentcodex des Livius. Auch hat er eine Geschichte der Stiftsbibliothek zu Westerås geschrieben und einen Katalog der Handschriften und typographischen Seltenheiten der Bibliothek des Gra-

sen Brahe zu Skokloster herausgegeben. Nachdem er 1831 eine Reise nach Norwegen unternommen, schrieb er die Abhandlung „Numi aliquot in museo reg. societat. scient. Nidaroviensis". Außer der Bücherkunde und der Numismatik beschäftigte ihn besonders das Studium der vaterländischen Alterthümer. Die Ergebnisse seiner Forschungen in diesem Gebiete, sowie in der Literaturgeschichte, hat er meist in Zeitschriften niedergelegt, z. B. in der „Svea": „Über die Entdeckungen der Skandinavier in Amerika"; „Beiträge zur Geschichte der möso-gothischen Literatur" und „Über die Kunstsammlungen der Königin Christine in Rom"; in der „Iduna": „Über die in Schweden gefundenen Goldbracteaten", und „Über die Verbreitung der Eddamythologie im Norden". Die Verhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Upsala enthalten von ihm: „De luxu aulae regis magni Smek". Auch lieferte er eine Beschreibung der Domkirche zu Upsala und neuerdings ein Heft schwedischer Gedächtnißreden. S. ist seit 1835 Mitglied des niederländischen Instituts und seit 1840 Ritter des Polarsterns. In den J. 1836 und 1837 machte er eine wissenschaftliche Reise nach Deutschland, Frankreich und Italien und 1838 in Begleitung des Ministers Graf von Wetterstedt nach England. Im folgenden Jahre war er in Kopenhagen und Christiania, und 1840 erschien er als Deputirter der Universität beim Jubiläum der Universität zu Helsingfors. (15)

Schrödter (Adolf), ein ungemein geistreicher Genremaler zu Düsseldorf, ist zu Schwedt am 28. Jun. 1805 geboren. Schon in früher Jugend zeigte er Neigung und Anlage zur Kunst, welche durch seinen Vater, der selbst Maler und Graveur war, geweckt sein mochten. Einer Sammlung von Tabacksetiquetten verdankte er, wie er später sich selbst ausdrückte, „bald die Einsicht, daß die Kunst sehr herablassend sei" und zugleich die Anregung zu den ersten Versuchen mit dem Rothstift. Als er das 15. Jahr erreicht hatte, wurde er nach Berlin gebracht und zum Decorationsmaler bestimmt. Von Gropius abgewiesen, wollte er Bildhauer werden; doch auch diesem Wunsche stellten sich Hindernisse entgegen. Endlich kam er durch die Fürsprache des Directors Schadow zum Professor Buchhorn, von welchem er während sieben Jahre Anleitung zu der Kupferstechkunst erhielt. Zu gleicher Zeit besuchte er auch die Akademie und machte im Vereine der jüngern Künstler mit vielem Eifer die ersten Versuche in der Composition. Doch diese freiere Thätigkeit wirkte so nachtheilig auf die Kupferstechgeduld, daß er, da ihm ohnehin sein Lehrer wiederholt prophezeit hatte, daß aus ihm nie etwas Rechtes werden würde, den Grabstichel fortwarf und im Jun. 1829 nach Düsseldorf ging, wo er sich mit dem glänzendsten Erfolge der Malerei widmete. S. ist vorzugsweise der Maler des Humors und der Komik. Wer ihn mit der großen Masse der englischen und französischen Caricaturzeichner in Eine Classe stellt, der ist nicht in die ganze Tiefe seines Geistes, die ihn vor jenen auszeichnet, eingedrungen. In seinen Bildern ist es nicht bloße Übertreibung, sondern meist eine tiefpoetische Contrastirung von Handlung und Zweck, Charakter und Absicht, aus welcher das Komische, sofern dasselbe einen Platz in der schönen Kunst verdient, entspringt. In der Darstellung von Scenen solchen Inhalts weicht er nicht minder von den englischen und französischen Caricaturisten ab als in der Auffassung. Während diese ihre Gelegenheitswitze in einer ihrer ephemeren Bestimmung vollkommen angemessenen Weise skizziren, arbeitet S. seine mehr objectiven und allezeit Anwendung leidenden Satiren im Sinne wahrer Kunstwerke unter Beobachtung der feinsten Charakteristik und Wahrheit aus. Die malerische Wirkung in seinen Bildern ist mit derselben Gründlichkeit studirt, wie die Physiognomien und der Ausdruck. S. hat in sehr lebendigen und in jeder Hinsicht vortrefflichen Genrebildern ländliche Scenen und überhaupt solche dargestellt, deren Motive aus der Wirklichkeit genommen sind. Dahin gehören vornehmlich „Die Rheinweinprobe" (1832) und sein „Rheinisches Wirthshaus". Am bewundernswürdigsten aber und wahrhaft einzig ist er in der Darstellung grotesker Scenen aus dem „Don Quixote" und den Dramen Shak-

speare's. Ein vortreffliches Bild des Ritters von der traurigen Gestalt erregte auf der berliner Ausstellung 1834 ungemeines Aufsehen, und sein „Fallstaff und die Rekruten" noch größeres auf der Ausstellung im J. 1838. Außer mehren ausgezeichneten kleinern Bildern dieser Art hat er auch eine Farbenskizze „Münchhausen, der seinen Freunden seine wunderbaren Abenteuer erzählt", geliefert, welche reich an Charakteristik und Humor ist. Weniger glücklich ist S. in der Behandlung ernster Gegenstände, denen er nicht selten einen Anstrich süßlicher Sentimentalität verleiht. Dahin gehört ein Effectstück: „Der durch ein Fenster mit Glasmalereien in die Abendsonne schauende greise Ritter". Sein „Kranker Abt" dagegen, obgleich derselben Tendenz, ist voll wahrer und ungekünstelter Empfindung. Da S. seine künstlerische Laufbahn als Kupferstecher begann, so kann es nicht auffallen, daß er die Radirnadel mit großer Meisterschaft führt. Seine geätzten Blätter, und ganz besonders seine phantastischen Arabeskencompositionen, in denen er von keinem Künstler übertroffen wird, sind allgemein bekannt und geschätzt. Ein schöner plastischer Styl, unerschöpflicher Reichthum der Gedanken und sinnige Bedeutsamkeit f ist jeder Linie zeichnen diese geistreichen Schöpfungen aus. Die gelungensten unter denselben sind: „Der Geist der Flasche" und das Titelblatt zu dem ersten Bande von Raczynski's „Geschichte der neuern Malerei". In der neuesten Zeit hat er auch eine Folge Compositionen aus dem Eulenspiegel für den Holzschnitt begonnen, welche nicht allein von dem Reichthume seiner Phantasie und der Vielseitigkeit seines Humors neue Beweise sind, sondern auch zugleich als Muster des wahren Holzschnittstyls gelten können, welcher gegenwärtig fast gänzlich in jene geistreich sein sollende Skizzirmanier ausgeartet ist, die zu Gunsten einer mit diesem Material unvereinbaren effectreichen Gesammtwirkung gerade das Einzige vernachlässigt, was der Holzschnitt vollkommen geben kann, nämlich die Zeichnung in größter Strenge. (55)

Schubert (Friedrich Wilhelm), ordentlicher Professor der Geschichte, Geographie und Staatskunde zu Königsberg, geboren daselbst am 20. Mai 1799, wurde schon in seiner frühesten Jugend, obgleich er dieselbe bis zu seinem 12. Jahre fast zur Hälfte auf dem Krankenbette zubrachte, durch seines Vaters vollständige Sammlung vaterländischer Chroniken für die preußische Geschichte gewonnen. Bereits auf der Schule faßte er den Entschluß, sein Leben ausschließend den historischen Studien zu widmen. Zu Ostern 1815 bezog er die Universität seiner Vaterstadt; schloß sich aber noch vor dem Anfange seines akademischen Cursus den freiwilligen Jägern an, die bei der Wiedererneuerung des Kampfes noch einmal ins Feld gerufen wurden. Als Jäger des ersten ostpreußischen Infanterieregiments beim sechsten Armeecorps fand er, als dasselbe einen Monat nach dem Entscheidungskampfe bei Ligny und Waterloo in die Umgegend von Paris rückte, Gelegenheit, die herrlichen Denkmäler in dem Musée Napoleon, bevor der größte Theil derselben den frühern Besitzern zurückgegeben wurde, durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Nach Königsberg zurückgekehrt, setzte er seit 1816 als Mitglied des philologischen Seminars seine Studien fort; gleichzeitig wurde er durch Schütz, den damaligen Director des Ordensarchivs, mit den Urkundenschätzen desselben bekannt gemacht. Im Jun. 1820 habilitirte er sich als Privatdocent bei der Universität durch Vertheidigung seiner „Commentatio de gubernatoribus ordinis teutonici seculo decimo tertio" (Leipz. 1820), in welcher er die verworrene Chronologie der preußischen Geschichte im 13. Jahrh. aufzuklären und festzustellen versuchte. Seine nächsten Arbeiten im Gebiete der preußischen Geschichte waren einige Abhandlungen in den „Beiträgen zur Kunde Preußens" (Bd. 5 und 6) und die mit dem Professor Voigt gemeinschaftlich besorgte Ausgabe der bis dahin ungedruckten „Jahrbücher oder Chronik Johannis von der Pusilie" mit Anmerkungen und erläuternden Beilagen (Königsb. 1823). Bereits 1822 ward ihm eine außerordentliche Professur zu Bonn bestimmt; doch blieb er in gleicher Eigenschaft zu Königsberg, wo er im Jan. 1823

sein Amt antrat und seine Vorträge auf alle Theile der Geschichte und Staatskunde ausdehnte. Zu Ostern 1824 wurde er an die Universität zu Berlin berufen; kehrte aber bald wieder nach Königsberg zurück und beschäftigte sich einige Jahre vornehmlich mit Untersuchungen über die griechischen und römischen Magistrate für die innere Verwaltung. Einige akademische Gelegenheitsschriften waren die Vorarbeiten zu der umfassenden Schrift „De Romanorum aedilibus libri IV, quibus praemittuntur de similibus magistratibus apud populos antiquos dissertationes duae" (Königsb. 1828). Unterdessen erhielt er 1826 die ordentliche Professur, welche er noch gegenwärtig bekleidet, und fand sich in diesem erweiterten Wirkungskreise so befriedigt, daß er zwei ehrenvolle und vortheilhafte Berufungen in das Ausland ablehnte, um den beiden Hauptplänen seiner schriftstellerischen Thätigkeit, der Darstellung der Geschichte des Hauses Hohenzollern und des preußischen Staats und einer allgemeinen Entwickelung der Statistik der Staaten Europas, leben zu können. Mit diesen Aufgaben ununterbrochen beschäftigt, hat er auf mehren in den J. 1828—29, und auch schon 1824 unternommenen Reisen durch Süddeutschland, Norditalien, Frankreich, die Niederlande und den östreichischen Staat die trefflichsten Materialien gesammelt und viele nützliche literarische Verbindungen angeknüpft. Als Vorläufer seines Werkes sind einige Abhandlungen zu betrachten, die er als Mitglied der Königlichen deutschen Gesellschaft zu Königsberg, deren Director er seit 1825 ist, vorgetragen und theils besonders (z. B. „Preußens erstes politisches Auftreten unter dem großen Kurfürsten", Königsb. 1823), theils in den von ihm herausgegebenen „Historischen und literarischen Abhandlungen der königlichen deutschen Gesellschaft" (4 Bde., Königsb. 1830—37) bekannt gemacht hat. Nächstdem gab er heraus: „Beiträge zur Geschichte des deutschen Ordens" (Heft 1, Königsb. 1831); „Das Krönungsfest der preußischen Monarchie" (Königsb. 1832) und ein historisches und statistisches Gemälde von Ost- und Westpreußen in drei Abtheilungen, welches in den berliner „Historisch-genealogischen Kalender" (1834—36) aufgenommen ist. Darauf folgte die Ausarbeitung des „Handbuchs der allgemeinen Staatskunde von Europa" (Bd. 1, Theil 1—4, Königsb. 1835—39), in welcher das historische Element zu einer wissenschaftlichen Begründung dieser Wissenschaft einen umfassenden Raum gewonnen hat. Bis jetzt enthält dieses Werk, außer der allgemeinen Einleitung, den russischen Staat, Frankreich, Großbritannien, Spanien, Portugal und die italienischen Staaten. Der fünfte Theil, mit dem die zweite Abtheilung beginnt, enthält den östreichischen Staat und befindet sich unter der Presse. Mit dem Professor Rosenkranz (s. d.) besorgte S. die erste vollständige Ausgabe der „Sämmtlichen Werke Kant's" (12 Bde., Leipz. 1838—40), indem er dazu den durch ihn gesammelten Nachlaß desselben, welcher Eigenthum der königsberger Bibliothek geworden ist, bearbeitete. Schon früher hatte er in Raumer's „Historischem Taschenbuche" (1838) eine Abhandlung über Kant's Stellung zur Politik geliefert; in den beiden folgenden Jahrgängen dieses Taschenbuches befindet sich von ihm eine historische Darstellung der Verhältnisse Spaniens bei dem Übergange vom Hause Habsburg zum Hause Bourbon.

Schullehrerseminare. Obgleich schon früher einzelne Einrichtungen zur Vorbildung der Schullehrer an niedern Schulen bestanden, so wurde doch erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ernstlicher daran gedacht, durch besondere Anstalten, welche Schulmeisterseminare genannt wurden, die künftigen Volksschullehrer für ihren Beruf planmäßig vorzubereiten. Vorzüglich nach dem Vorgange und Muster der 1751 in Hanover errichteten entstanden nicht ohne Widerspruch von manchen Seiten nach und nach Anstalten dieser Art, unter Andern zu Wolfenbüttel (1753), Breslau (1765 und 1767), Würzburg (1770), Halberstadt (1778), Idstein (1779), Gotha (1780), Kiel (1780), Ludwigslust (1786), Dresden (1787), Weimar (1788), Salzburg (1790), Magdeburg (1790), Weißenfels (1794) Freiburg (1797), Jenkau (1798), Marburg

(1804), Bamberg (1805), Amberg (1807), Nürnberg (1808) und Eßlingen (1811). Alle diese und andere Schullehrerseminare hatten einen kleinen Anfang und beschränkten sich, gemäß den bis in den Anfang dieses Jahrhunderts geltenden Ansichten über die Volksschulen und deren Aufgabe, nur auf Aneignung der nothdürftigsten Kenntnisse und Fertigkeiten für künftige Volksschullehrer. Als aber hauptsächlich durch die Bestrebungen Pestalozzi's und anderer Pädagogen, sowie durch die für Deutschland so trüben politischen Ereignisse von 1806—13 die Nothwendigkeit einer auf breitern Grundlagen ruhenden Bildung des Volkes durch Schulen anerkannt werden war, konnten die nach allen Seiten hin beengten Schullehrerseminare nicht mehr genügen. Daher wurde gleich nach Beendigung der Freiheitskriege allen Ernstes an Erweiterung und den gesteigerten Ansprüchen an die Volksschulen angemessene Einrichtung der Seminare gedacht; denn man sah wohl ein, daß der gedeihliche Fortgang der bereits seit lange begonnenen Schulreform nur durch tüchtig gebildete Lehrer gesichert werden könne. Seit 1809, besonders aber seit 1816 wurden zunächst in Preußen, dann in fast allen andern deutschen Staaten, theils die bereits bestehenden Seminare reorganisirt und die eingegangenen wieder ins Leben gerufen, so z. B. zu Breslau (1813), St.-Mathias bei Trier (1816), Eisenach (1817), Weißenfels (1822), Halberstadt (1822), Karlsruhe (1823), Magdeburg (1824), Weimar (1825), Plauen (1826), Idstein (1827), Hildburghausen (1836), theils zahlreiche neue errichtet, z. B. zu Köslin (1816), Bunzlau (1816), Potsdam (1817), Graudenz (1817), Neuzelle (1817), Kaiserslautern (1817), Friedberg (1817), Neuwied (1818), Bromberg (1819), Bensheim (1819), Erfurt (1820), Mörs (1820, definitiv organisirt 1823), Schleiz (1821), Brühl (1823), Büren (1825), Gmünd (1825), Berlin (für Stadtschullehrer 1832), Paradies im Regierungsbezirke Posen (1832), Eichstädt (1835) und Heiligenstadt (1836).

In Preußen, das sich durch seine Fürsorge, wie um Bildung überhaupt, so besonders auch um die Bildung tüchtiger Volksschullehrer große Verdienste erworben hat, ging man bei Reorganisation schon bestehender und Gründung neuer Seminare in Bezug auf die äußern Verhältnisse dieser Anstalten von dem richtigen Grundsatze aus, daß ihnen eine selbständige Stellung gebühre. Während bis 1816 fast allgemein die Seminare in Deutschland mehr oder weniger mit andern Schulanstalten, namentlich mit Gymnasien verbunden waren, wurden sie seitdem abgeschlossen, indem sie eigene Locale, ein eigenes Lehrercollegium, eine eigene Direction und Verwaltung erhielten. In Bezug auf das Innere der Seminare hatte man den Grundsatz im Auge, daß die künftigen Lehrer der Volksjugend in Kenntnissen und Bildung bedeutend über die Mittelclassen des Volkes sich erheben müßten, wenn sie im Stande sein sollten, ihren wichtigen Beruf mit wahrem Segen zu treiben. Daher wurde ihre Aufgabe beträchtlich erweitert. Sie sollten den künftigen Lehrern nicht blos, wie früher, eine nothdürftige Bildung in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule, in der katechetischen Behandlung des Religionsunterrichts und im Orgelspiel verschaffen, sondern dieselben in sittlicher, intellectueller, pädagogischer und musikalischer Hinsicht wirklich durchbilden, so weit dies überhaupt nöthig und ohne eigentlich wissenschaftliche Vorkenntnisse möglich sein konnte. Der Kreis der Unterrichtsgegenstände wurde erweitert; es wurden nicht nur die deutsche Sprache, sondern auch Mathematik, Naturwissenschaften und andere sogenannte Realkenntnisse vorzüglich beachtet; die Haupttheile der Pädagogik, wenigstens die Methodik, aufgenommen; durch Verbindung der Seminare mit Elementar- und Volksschulen wurde für praktische Übung der Seminaristen besser gesorgt, und die Musik im größern Umfange und mit mehr Gründlichkeit betrieben. Wenn schon hierdurch die preußischen Seminare den Bedürfnissen der Zeit entgegenkamen, so geschah dies noch mehr durch ihr Bestreben, in den ihnen anvertrauten Zöglingen Sinn und Begeisterung für die heilige Sache der Jugendbildung und für ihren

Beruf zu erwecken und namentlich den religiösen Geist zu nähren und zu stärken, der unstreitig die beste Mitgabe für Lehrer ist. Dieses Bestreben ist wenigstens in dem Wirken der beiweitem meisten preußischen Seminare nicht zu verkennen, und nicht wenige haben, ungeachtet sie, wol nicht immer mit Recht, wegen ihrer mystischen und pietistischen Tendenz verschrieen wurden, ihre religiöse Richtung unverrückt beibehalten. Damit die Seminaristen in der Anstalt nicht blos unterrichtet, sondern wirklich erzogen werden könnten, wurden die preußischen Seminare fast überall zu geschlossenen Anstalten erhoben, sodaß die Zöglinge in ihnen Wohnung, Kost, Aufsicht und Pflege erhielten, und damit hierdurch der Aufenthalt in diesen Anstalten nicht zu sehr vertheuert würde, erhielten sie bedeutende Zuschüsse, auch wurden für ärmere Zöglinge zahlreiche ganze und halbe Freistellen gegründet. Wie die preußische Regierung bei Einrichtung der Seminare, von denen in jedem Regierungsbezirke sich wenigstens ein Hauptseminar findet, überhaupt mit größter Umsicht zu Werke ging, so vermied sie es namentlich, alle selbst in unwesentlichern Dingen über Einen Leisten zu schlagen, berücksichtigte vielmehr überall örtliche und andere besondere Verhältnisse, war vorsichtig in der Wahl der Seminardirectoren und Seminarlehrer, und beengte namentlich die Directoren nicht durch allzu specielle Vorschriften und Reglements, sondern ließ diesen einen angemessenen Spielraum, in der sehr richtigen Überzeugung, daß nur bei freier Wirksamkeit des Directors ein Seminar wahrhaft gedeihen kann. Damit sich derselbe mit ungetheilter Kraft seiner Anstalt widmen könne, wurde für ihn eine anständige Besoldung von 800—1100 Thlr. ausgeworfen. Auch die übrigen Hauptlehrer, deren gewöhnlich zwei bis vier an jedem Seminar sich befinden, von denen wenigstens einer wissenschaftlich gebildet ist, erhielten Besoldungen von 300—700 Thlr., und nicht minder wurde für die erfoderlichen Lehrapparate ausreichend, ja freigebig gesorgt. An jedem Hauptseminar sind regelmäßige Aufnahme- und Entlassungs-Prüfungen angeordnet und mit jedem ist eine Taubstummenschule verbunden.

Da die Volksschulen, für welche in den Seminaren Lehrer gebildet werden sollen, unter sich verschieden sind, je nachdem sie in Städten, größern Dörfern oder kleinern Ortschaften sich befinden und besser und schlechter dotirt sind, so liegt es sehr nahe, daß bei der Bildung der Lehrer diese Unterschiede berücksichtigt werden. Wollte man die Lehrer für Bürgerschulen, Elementarschulen, Dorfschulen, Armenschulen in gleichem Grade ausbilden, so würden daraus mancherlei Misverhältnisse entspringen. Man scheint dies in Preußen gefühlt zu haben. Denn außer dem Hauptseminare gibt es in jedem Regierungsbezirke noch sogenannte Nebenseminare, welche es sich besonders zur Aufgabe machen, für kleinere Schulen Lehrer zu bilden, und seit 1831 ist in Berlin ein Seminar zur Bildung der Lehrer für Bürgerschulen gegründet worden. Indeß ist selbst in Preußen die Idee, die Lehrer für die verschiedenen Arten der Volksschulen in verschiedenen Anstalten zu bilden, noch nicht bestimmt und vollständig durchgeführt worden. In andern deutschen Staaten hat man noch gar nicht daran gedacht. Außer diesem angedeuteten Mangel finden sich auch in dem preußischen Seminarwesen noch einige andere Unvollkommenheiten. In allen Seminaren ist seit einigen Jahren der Cursus auf zwei Jahre reducirt worden, weil es an Schulamtscandidaten fehlte. Das ist aber eine zu kurze Zeit, um den meist wenig vorgebildeten jungen Leuten die für ihren künftigen Lehrerberuf erfoderliche intellectuelle und pädagogische Vorbildung zu geben. Deshalb hat man auch angefangen, mit den meisten Hauptseminaren Vorbereitungsclassen unter dem Namen Präparandenanstalten in Verbindung zu bringen, damit die jungen Leute besser vorgebildet in das eigentliche Seminar eintreten können. Dieses Mittel wird indeß in naher Zukunft als nicht völlig genügend sich ausweisen, und man wird es namentlich zweckmäßig und nothwendig finden, von künftigen Bürgerschullehrern vor ihrem Eintritte in das Seminar eine Vorbildung in einer höhern Bürgerschule zu fodern, den Seminarcursus aber vorzugsweise einer erweiterten päda-

gogischen Bildung zu widmen, die jetzt noch zu beschränkt ist. Ein anderer Mangel der preußischen Seminare liegt darin, daß sie sich fast ohne Ausnahme in einen methodischen Formalismus hineingelebt haben, über welchem das tiefer liegende Moment des Unterrichts vergessen wird. Aus den preußischen Seminaren vorzüglich ist seit zwei Jahrzehnten die große Menge methodischer Anweisungen hervorgegangen, welche wesentlich dazu beigetragen hat, dem äußerlichsten Momente der Methode, dem Lehrgange, ein ungebührliches Übergewicht zu verschaffen. Ein anderer den preußischen Seminaren gemachter Vorwurf, daß zu Vielerlei in ihnen gelehrt wird, ist nur in sofern gegründet, als die Bildung von Lehrern für höhere, mittlere und niedere Volksschulen noch nicht genug geschieden ist und bei dem jetzigen Stande für viele künftige Volksschullehrer zu Vielerlei gelehrt wird. Dagegen ist es völlig wahr, daß trotz der Verbindung der Muster- und Übungsschulen mit jedem Hauptseminar für die praktische Ausbildung durch die preußischen Seminare zu wenig gesorgt ist und bei einem nur zweijährigen Cursus gesorgt werden kann. Das richtige Verhältniß für die Bildung der Lehrer an höhern und mittlern Volksschulen wäre unstreitig, daß der intellectuellen Ausbildung zwei Jahre, ebenso viel der theoretisch-pädagogischen und ein gleicher Zeitraum der praktisch-pädagogischen gewidmet würde. Wollte man das Seminar nicht zu sehr erweitern, so dürfte man demselben nur die theoretisch-pädagogische und die Anfänge der praktisch-pädagogischen Bildung zuweisen, die intellectuelle aber entweder der Präparandenanstalt oder der höhern Bürgerschule überlassen; für die Vollendung der praktischen Vorbildung müßte man aber dadurch sorgen, daß die Seminaristen verpflichtet würden, nach ihrem Austritte aus dem Seminar und vor Annahme eines selbständigen Lehramtes, unter Aufsicht eines tüchtigen Schullehrers als Gehülfen in einer Schule zu arbeiten. Auf diese Art brauchte der Cursus des Seminars nur auf drei Jahre gestellt zu werden.

Neuerdings ist es den Seminaren, und besonders den preußischen, zum Vorwurfe gemacht worden, daß sie nicht nur zu Vielerlei lehrten, sondern überhaupt ihren Zöglingen eine zu hohe, mit den Verhältnissen der Volksschulen und den Bedürfnissen des Volkes in Misverhältniß stehende Bildung gäben und diese dadurch zu Hochmuth, Dünkel, Vornehmthuerei und zu dem Wahne verführten, als müßten sie den Unterricht in den Volksschulen möglichst hoch hinaufschrauben. Deshalb wurde auch vorgeschlagen, den Seminarunterricht zu beschränken, die Religion als hauptsächlichstes Bildungsmittel hinzustellen, die Seminaristen fühlen zu lassen, wie wenig sie doch eigentlich wüßten, und dadurch, sowie durch Anhalten zu Handarbeiten, z. B. Graben und Hacken, durch Exercirübungen u. s. w. sie zur Bescheidenheit und Demuth zurückzuführen. Jene Anklagen sind nicht ganz ungegründet, wenn auch sehr übertrieben. Die Seminare mögen allerdings im Allgemeinen mitunter zu weit gehen und durch Überschätzung der äußern Methodik und Lehrgeschicklichkeit dem Dünkel und der Sentimentalität, die im Schullehrerstande sich allerdings häufig zeigt, einige Nahrung geben; aber das vorgeschlagene Mittel, den aufstrebenden Lehrerstand wieder niederzudrücken und denselben aus verabschiedeten Soldaten, Handwerkern u. s. w. zu rekrutiren, ist verkehrt und müßte nothwendig seinen Zweck verfehlen. Die fortschreitende Bildung in allen Classen, ein chrakteristisches Zeichen der Zeit, läßt sich nicht durch äußere Mittel aufhalten; eine weise Regierung wird es sich blos zur Aufgabe machen, dieselbe zum Guten hinzuleiten. Auch das im Volksschullehrerstande mächtig erwachte Streben nach fortschreitender Bildung, obgleich noch oft auf Abwege führend, läßt sich nicht wieder unterdrücken, nur leiten und regeln. Die entstandenen Misverhältnisse können nicht durch Beschränkung der Lehrerbildung im Allgemeinen, sondern nur durch Berücksichtigung der natürlichen Verschiedenheit der Bildungsbedürfnisse unter den Lehrern und dadurch beseitigt werden, daß die Religion und die Bildung zur Religion mehr Raum, Macht und Einfluß erlange. Die fortschreitende Cultur läßt sich nicht hemmen, aber die im Gefolge derselben befindlichen Übel müssen

durch tiefere und lebendigere religiöse Bildung bekämpft werden. Jedes andere Mittel ist nicht allein fruchtlos, sondern sogar schädlich. Von den mehr als 30 Hauptseminaren in Preußen sind vorzüglich zu nennen: die zu Berlin, Potsdam, Weißenfels, Erfurt, Breslau und Brühl. Für Lehrerinnen ist in neuester Zeit ein Seminar in Berlin errichtet worden, während das in Münster schon länger bestehende fortwirkt. Die wenigen Simultanseminare (für evangelische und katholische Lehrer zugleich), welche früher bestanden, sind in den letzten Jahren getrennt worden.

Mit dem preußischen Seminarwesen ist zugleich das der andern deutschen Staaten geschildert; denn Preußen diente diesen mehr oder weniger zum Muster, und die Verschiedenheiten betreffen meist nur die Dauer des Lehrcursus, der in manchen andern Seminaren drei und vier Jahre umfaßt, die Zahl der Lehrer und unwesentlichere Dinge. In den letzten Jahren haben Mecklenburg (das Seminare in Ludwigslust, Schwerin und Mirow hat) und Sachsen-Meiningen ihre Seminare ganz nach dem Muster der preußischen eingerichtet. Das Königreich Sachsen, obgleich seit 1831 auf der Bahn der Schulverbesserung fortschreitend, hat zu einer sehr nöthigen Reorganisation seines Seminarwesens noch nicht kommen können. Außer den in Dresden, Bautzen, Freiberg und Plauen bestehenden größern und kleinern Seminaren ist 1838 in Grimma ein neues errichtet worden, ein anderes beabsichtigt man für das Erzgebirge. Sachsen-Weimar besitzt zwei Seminare, von denen das in Eisenach Vieles zu wünschen übrig läßt, das in Weimar, obgleich auch nur dürftig dotirt, doch im Ganzen den bessern Anstalten dieser Art sich an die Seite stellen kann. Braunschweig hat die frühern Seminare in ein einziges, zu Wolfenbüttel, zusammengezogen, das manche Hoffnungen erregt. Würtemberg besitzt ein evangelisches Seminar in Eßlingen und ein katholisches in Gmünd, außerdem noch mehre Privatseminare, bedarf aber dringend eine Vermehrung und zeitgemäßere Einrichtung der Lehrerbildungsanstalten. Das Großherzogthum Hessen hat in Bensheim ein katholisches, in Friedberg ein evangelisches Seminar, die beide durch die Bemühungen tüchtiger Männer eine vorzügliche Stellung einnehmen. Das Seminar in Nassau zu Idstein stand früher mehr im Rufe als jetzt, gehört aber sicher noch zu den bessern. Kurhessen hat einige kleinere evangelische Seminare in ein einziges, zu Homburg, zusammengezogen, welches von einer mystischen Richtung in der Religion nicht ganz frei zu sein scheint; ein zweites evangelisches Seminar zu Schlüchtern und das katholische zu Fulda sind unbedeutend. In Baden befinden sich ein evangelisches Seminar zu Karlsruhe und ein katholisches zu Ettlingen; sie sind ziemlich gut eingerichtet, das Bedürfniß scheinen sie noch nicht vollkommen zu befriedigen. In Hanover ist zwar das Hauptseminar, vielleicht das älteste eigentliche Seminar in Deutschland, vor einigen Jahren zweckmäßig reorganisirt worden, auch bestehen noch einige Seminare, z. B. in Stade; im Ganzen ist aber für die Bildung der Lehrer noch nicht genügend gesorgt, und der Stand des Volksschulwesens niedrig. Baiern hat, wie im Schulwesen überhaupt, so auch im Seminarwesen am meisten Eigenthümlichkeit zu bewahren gestrebt. Dies beweisen deutlich die in den letzten Jahren erschienenen ausführlichen Verordnungen über die Vorbildung für die Seminare und über die Seminare selbst, die viel Richtiges und Zweckmäßiges enthalten, aber in manchen Punkten die Lehrerbildung zu sehr beschränken. Auch hier wie in Preußen ist man den Simultanseminaren nicht hold, weshalb in der neuesten Zeit von einer Aufhebung des für Evangelische und Katholiken bestimmten Seminars zu Kaiserslautern die Rede war. Außer diesem und dem evangelischen Seminare in Altdorf befinden sich katholische in Freisingen, Bamberg, Würzburg, Dillingen, Straubing und Eichstädt. Das Seminar im Herzogthum Holstein, bisher in Kiel, aber seit 1823 außer Thätigkeit gehalten, ist 1840 in Segeberg wieder eröffnet worden. Für Schleswig ist zu Tondern ein wohleingerichtetes Seminar. In den übrigen Staaten Deutschlands

findet sich noch eine große Menge Anstalten unter dem Namen Seminare; sie sehen aber preußischen oder gut eingerichteten Seminaren nicht sehr ähnlich, leisten für tüchtige Lehrerbildung nur Unbedeutendes und lassen dringend wünschen, daß sie vom Standpunkte früherer Zeiten auf den Standpunkt der gegenwärtigen erhoben werden. Die am besten eingerichteten darunter sind noch die zu Schleiz, Gotha und Oldenburg. Für die kleinen deutschen Staaten ist ein wohlorganisirtes Seminar freilich etwas zu kostspielig; warum treten aber nicht zwei oder mehre derselben zusammen, um auf gemeinschaftliche Kosten ein solches einzurichten? Das wäre sicher empfehlenswerther, als die Vernachlässigung, deren man zur Zeit in einigen sächsischen, in den anhaltischen Herzogthümern, in den reußischen und schwarzburgischen Fürstenthümern, in Beziehung auf Bildung der Volksschullehrer sich schuldig macht.

In Östreich vertreten die sogenannten Normal- und Musterhauptschulen, deren es in jeder Provinz, z. B. in Prag, Brünn und Lemberg, gibt, die Stelle der Schullehrerseminare; an ihnen müssen künftige Lehrer an Hauptschulen einen wenigstens sechs Monate dauernden pädagogischen Cursus machen. In der Schweiz ist besonders seit einem Jahrzehnd viel für Lehrerbildung gethan worden. Man findet dort nicht weniger als zehn Seminare, von denen freilich mehre nur unbedeutend sein mögen. Voran müssen wol gestellt werden die zu Küßnacht im Canton Zürich, zu Münchenbuchsee in Bern und zu Kreuzlingen im Canton Thurgau. (103)

Schulte (Kaspar Detlev), hanoverscher Staats- und Finanzminister, stammt aus einer der ältesten, früher ungemein reich begüterten adeligen Familie des Herzogthums Bremen, und ist im J. 1771 geboren. Eine sorgfältige häusliche Erziehung legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung, die er auf der Universität zu Göttingen, wo er sich vorzugsweise mit dem Lehnrechte eifrigst beschäftigte, vollendete. Schon frühzeitig, ums J. 1794, als Auditor in hanoversche Dienste tretend, wurde er 1798 als Justizrath nach Stade versetzt, und war bis zum Kammerrath gestiegen, als die Errichtung des Königreichs Westfalen einen gänzlichen Umsturz der Dinge herbeiführte. S. trat als Staatsrath in die Dienste der westfälischen Regierung, welcher er jede mögliche Ergebenheit bewies. Nach der Reorganisation des hanoverschen Staats blieb er, gleich mehren seiner damaligen Collegen, quiescirt, und trat erst nach längerer Zeit in seine frühern Verhältnisse zurück. Im J. 1818 wurde er zum geheimen Kammerrath ernannt und mit der Leitung des Land- und Wasserbaudepartements beauftragt; 1823 trat er als Beisitzer in das Geheime Rathscollegium ein, und 1824 wurde er zum Geheimrath, zugleich auch zum Kammer- und Wasserbaudirector befördert. Im J. 1831 erfolgte seine Erhebung zum Staats- und Cabinetsminister. Den Verhandlungen der Kammer der allgemeinen Ständeversammlung hatte S. als ritterschaftlicher Deputirter regelmäßig beigewohnt, auch daselbst seit 1819 längere Zeit die Geschäfte eines Generalsyndicus versehen. Durchdringender Verstand, scharfe und schnelle Auffassung und reiche Kenntnisse in seinem Fache hatten ihn schon in seinen frühern Verhältnissen ausgezeichnet; als Minister erwarb er vollends den Ruf der Unentbehrlichkeit im Finanzfache und in der Domanialverwaltung. Allein, wenn nicht zu leugnen ist, daß S. eine ungemeine Personal- und Localkunde besitzt, und auch der Geschäftskenntniß im Allgemeinen keineswegs entbehrt, so sind doch eine Hauptstütze seiner — übrigens durch manche bedeutende Einrichtungen ausgezeichneten — Verwaltung tüchtige Referenten und Hülfsarbeiter gewesen, und eines seiner größten Verdienste ist, daß er dazu Männer zu wählen verstand, deren Dienstleistungen ihm die Ehre der guten Erfolge zuwendeten. Die Verfassung von 1833, zu deren Errichtung er als Mitglied der Verfassungscommission von 1831 thätigst beitrug, verdankte ihm viel. Aber es war nicht S.'s politischer Glaube, aus welchem sein reges Streben für Verbesserungen in Verfassung und Verwaltung hervorging; es war die klare Einsicht, daß seine Rolle zu Ende sei, wenn er dem mächtigen Drange

der Ereignisse nicht folge. S. ist dieser Verfassung bis zum J. 1837 völlig treu geblieben, obschon die Partei, welche im Stillen dagegen operirte, ihn zu gewinnen hoffte, weil zwischen ihm und von Schele (s. d.) eine alte Spannung bestand. Das Jahr 1837 aber brachte S. in schlimme Bedrängniß. Nicht daß er auch nur einen Augenblick unentschlossen gewesen wäre, sich nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch Ernst August um jeden Preis in seiner Stellung zu erhalten; die neuen Machthaber wollten ihn eigentlich nicht, und deshalb bedurfte es eines so großen Aufwandes der Hingebung von seiner Seite, um sich im Ministerium zu erhalten. Und selbst damit würde er vielleicht seinen Zweck nicht erreicht haben, wenn auf der Stelle ein geeigneter Ersatz für ihn sich dargeboten hätte. Am 30. Oct. 1838 mußte er, seines Eides auf das Staatsgrundgesetz noch nicht entbunden, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Pflichten des neuen Monarchen im Widerspruch stehende Proclamation, wodurch die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aufgelöst wurde, contrasigniren und Tages darauf, am 31. Oct., von der Höhe eines Staats- und Cabinetsministers in die untergeordnete Stellung eines Departementalministers zurücktreten. Von jetzt an war S. eifrig bemüht, das Staatsgrundgesetz schnell vergessen zu machen, und suchte, wo er es vermochte, die zur Erhaltung desselben unternommenen Schritte zu vereiteln. Der bremer Provinziallandtag hatte 1838 den König in einer Adresse um Herstellung eines Rechtszustandes, indirect um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes dringend gebeten; im Jahre darauf war S. als Mitglied der bremer Ritterschaft mit dem ganzen dortigen Adel persönlich auf dem Landtage anwesend, nicht allein um eine Wiederholung des vorjährigen Antrages zu verhüten, sondern, wo möglich, auch einen bestimmten Widerruf desselben zu veranlassen. Der Übermacht der Adelspartei auf diesem Landtage gelang nur das Erstere, und auch dieses nur mit schwacher Majorität. Die neue, von den Ständen berathene Verfassung für das Königreich Hanover reservirt dem Finanzminister ausgedehnte Rechte; so stellt sie namentlich das vor 1833 bestandene, wieder einzurichtende Schatzcollegium (die Verwaltungsbehörde der Landeskasse), ganz unter dessen Einfluß, und es hat also S. bei ungeschwächter Geistes- und Körperkraft noch ein ziemlich weites Feld der Thätigkeit in Aussicht. Er besitzt alle gesellschaftlichen Talente in hohem Grade, und theilt diese Eigenschaft mit seiner Gemahlin, einer der geistreichsten Frauen der höhern Gesellschaft in Hanover, als solche schon am kasseler Hofe zur westfälischen Zeit bewundert, und der liberalsten Beschützerin der Künste. Seine Tochter, Auguste von S., ist eine anerkannt vortreffliche Dilettantin in der Malerei, in welcher Kunst sie mit einer ihrem Geschlechte seltenen Ausdauer die gründlichsten Studien gemacht hat. (113)

Schultz (Karl Heinrich), ordentlicher Professor der Medicin zu Berlin, geboren zu Alt-Ruppin am 8. Jun. 1798, erhielt seine Schulbildung auf dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Neu-Ruppin, und studirte von 1817—21 Medicin und Chirurgie im medicinisch-chirurgischen Friedrichs-Wilhelms-Institut zu Berlin. Nachdem er sich 1822 als Privatdocent bei der dasigen Universität habilitirt hatte, erhielt er als Militairarzt seinen Abschied, um die akademische Laufbahn verfolgen zu können, und wurde 1825 außerordentlicher und später ordentlicher Professor der Medicin. Für seine wissenschaftlichen Bestrebungen war ihm das persönliche Wohlwollen des Ministers von Altenstein sehr förderlich. Seine fleißigen mikroskopischen Beobachtungen hatten ihn beim Schöllkraut (Chelidonium majus) zu der Entdeckung der Säftebewegung in den höhern Pflanzengeschlechtern geführt, die er zuerst in der kleinen Schrift „Über den Kreislauf des Saftes im Schöllkraut und in mehren andern Pflanzen" (Berl. 1822) bekannt machte, der die erläuternden Bemerkungen „Über den Kreislauf des Saftes in den Pflanzen" (Berl. 1824) folgten. Seine Entdeckung weiter verfolgend, gelangte er zur

Erkenntniß der Existenz eines eigenthümlichen Gefäßsystems in den höhern Pflanzen, und damit auf die Feststellung dreier wesentlich verschiedener Systeme der innern Pflanzenorganisation, durch welche der Lebensproceß der Pflanzen, ähnlich dem der Thiere, vermittelt wird. Die durchgeführte Darstellung dieses auf die innere Organisation begründeten Lebensprocesses gab er in dem Werke: „Die Natur der lebendigen Pflanze" (2 Bde., Berl. 1823, und Stuttg. 1828). Die Schwierigkeiten der Beobachtung jener Säftebewegungen hatten indeß entschiedene Zweifel dagegen aufkommen lassen, und S. war daher bemüht, in den Versammlungen der deutschen Naturforscher zu München und zu Berlin die merkwürdigen Erscheinungen derselben zu zeigen. Zu demselben Zwecke ging er 1830 nach Paris, wo er der Akademie der Wissenschaften das Nähere seiner Entdeckungen durch Experimente mittheilte, welche durch eine Commission der Akademie geprüft und bestätigt wurden. In Folge dessen setzte die Akademie für das J. 1833 ihren großen naturwissenschaftlichen Preis von 3000 Francs auf eine fernere Erweiterung und Bestätigung jener Beobachtungen. S. selbst war unterdessen schon durch Verfolgung seiner Entdeckungen in den natürlichen Abtheilungen des Pflanzenreichs zu weitern Resultaten gelangt, indem er nach den wesentlichen Unterschieden der innern Organisation die natürlichen Classen näher und genauer in seinem: „Natürlichen System des Pflanzenreichs nach seiner innern Organisation" (Berl. 1832) bestimmte. Bei der Vertheilung des Preises im Nov. 1833 wurde die von S. eingesendete Denkschrift, die später unter dem Titel: „Sur la circulation et sur les vaisseaux laticifères dans les plantes" (Berl. 1839, 4., mit Abb.) erschienen ist, von der Akademie gekrönt, wobei dieselbe den Ausspruch that, daß zwar nicht alle von S. aufgestellten Ansichten durch die von ihm selbst beigebrachten Thatsachen hinlänglich erwiesen seien und Manches vermißt werde, was zuweilen die Kraft der Beweise verstärken könne; daß aber seine Arbeit sowol durch die große Anzahl guter Beobachtungen als durch die Wichtigkeit der Resultate in erster Reihe stehe mit dem Ausgezeichnetsten, das in neuerer Zeit über Pflanzenphysiologie erschienen. Dem Drucke seiner Preisschrift hatte S. das „System der Circulation, in seiner Entwickelung durch die Thierreiche und im Menschen, und mit Rücksicht auf die physiologischen Gesetze seiner krankhaften Abweichungen" (Stuttg. 1836, 4.) vorausgehen lassen. Demnächst war S. auch in andern Zweigen der Naturwissenschaften thätig. Unter Andern beobachtete er bei heller Beleuchtung durch das Mikroskop im Blute eine innere oscillatorische Bewegung, die jedoch wahrscheinlich schon de la Torre gekannt hat. Das Ergebniß seiner desfallsigen Beobachtungen findet sich in seiner Schrift: „Der Lebensproceß im Blute" (Berl. 1823). Bei Verfolgung dieser Beobachtungen unterwarf er die bisherige Lehre von den Blutkügelchen und von dem ganzen System der Blutbewegung einer nähern Prüfung in seiner Abhandlung: „Über die Blutbildung und Blutbewegung" (in Meckel's „Archiv für Physiologie", 1826); doch mußte er von berühmten Physiologen sehr begründete Anfechtungen dieser seiner Beobachtungen erdulden. Eine längere Beschäftigung mit den Werken des Paracelsus führte ihn auf das Resultat, daß bei diesem der wahre Keim der modernen Physiologie, dem Begriffe des Organismus gemäß, sich entwickelt hat, und daß Paracelsus hierauf seine den Grundsätzen der Alten entgegengesetzte Kurmethode gründete, die später ganz verkannt und von Hahnemann in verstümmelter Gestalt als Homöopathie wieder ins Leben gerufen wurde, sodaß hiermit eine wissenschaftliche Ansicht der letztern möglicher geworden ist, wie S. in seiner Schrift: „Die homöopathische Medicin des Theophrastus Paracelsus" (Berl. 1831), zu zeigen suchte. S. ist einer der Gründer des Vereins für wissenschaftliche Kritik in Berlin, dessen Secretair für die physikalische Classe und ein fleißiger Mitarbeiter an den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik". Als akademischer Lehrer hat er es nie zu einer eingreifenden Wirksamkeit bringen können. Er ist

ein lauter Anhänger der Hegel'schen Schule; seinen Standesgenossen gegenüber hat er dagegen eine isolirte Stellung. (22)

Schultz (Niels Stockfleth), norwegischer Prediger und Storthingsmann, gestorben am 30. Mai 1832, wurde am 14. März 1780 zu Aulberg im Kirchspiele Siedal geboren, wo sein Vater Hülfsprediger war. Er fühlte frühzeitig eine unwiderstehliche Neigung zum Studiren; aber die Verhältnisse seines Vaters, der eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte, waren nicht einmal von der Art, daß nur Etwas auf des Sohnes Erziehung hätte verwendet werden können. S. bildete sich indeß in dem stillen Thale seiner Heimat durch Beobachtung der Natur und des Menschenlebens, wie durch Lectüre und aufmerksames Anhören der Predigten dermaßen, daß er bald selbst anfing, Reden und Gedichte zu verfassen, durch die er sich, wie durch seinen männlichen und liebenswürdigen Charakter, der ganzen Gemeinde werth und theuer machte. Als er, nach dem frühen Tode der Mutter, im 16. Jahre auch den Vater verlor und ihm keine andere Aussicht sich darbot, als zur Fristung des Lebens das erste beste Handwerk zu erlernen, traten einige Landleute mit den Worten zu ihm: „Du sollst studiren, und wir wollen nach geringem Vermögen für dich sorgen." Er erhielt nun bei einem benachbarten Pfarrer den ersten wissenschaftlichen Unterricht, kam dann auf die Schule zu Christiania, deren Rector, der später als norwegischer Staatsrath verstorbene Treschow, sich seiner annahm und ihn insonderheit dem vielvermögenden Menschenfreunde Rosenkranz empfahl, der die wichtigsten Ämter in diesem Theile des Landes bekleidete. So konnte S. im J. 1800 die Universität zu Kopenhagen beziehen, wo er trotz einer Krankheit, die ihn befiel, schon nach zwei Jahren sich dem theologischen Examen unterwarf und dieses auf das rühmlichste bestand. Einen Besuch ins Vaterland abgerechnet, blieb er in Kopenhagen, wo er sich von Stundengeben, insonderheit in der englischen Sprache, ernährte. In letzterer hatte er sich eine solche Vollkommenheit erworben, daß er 1807 sogar veranlaßt wurde, eine englische Sprachlehre nach Ebert und Fick herauszugeben, welche großen Beifall fand. Als ein rüstiger, junger Mann konnte er nicht umhin, während des Krieges im J. 1807 als Freiwilliger in das Studentencorps einzutreten. Seine Unerschrockenheit und militairische Brauchbarkeit bewährte sich namentlich bei dem Bombardement Kopenhagens auf eine so entschiedene Weise, daß er nicht nur bis zum Capitain in diesem Corps aufrückte, sondern daß man ihn sogar höhern Ortes auffoderte, in den Militairstand überzugehen. Allein dasselbe Pflichtgefühl, das ihn unter die Waffen gerufen, bewog ihn auch, seinem ursprünglichen Berufe treu zu bleiben. Im J. 1809 verheirathete er sich mit einer Dänin, mit deren Familie er im J. 1804 eine Reise durch das nördliche Deutschland nach Berlin gemacht hatte. Gern hätte ihn Dänemark behalten; S. aber zog sein Vaterland vor, und übernahm sonach 1809 das Amt eines Hülfspredigers an der Frauenkirche zu Drontheim. Hier erwarb er sich bei seinem ersten Auftreten durch seine Persönlichkeit allgemeines Vertrauen. Wiewol nichts weniger als in glänzenden Umständen, nahm er sich nicht nur seiner Anverwandten und Angehörigen an, sondern auch manchem andern Dürftigen ließ er in der größten Verborgenheit Wohlthaten zufließen. Das Armenwesen verwaltete er in vortrefflicher Weise. Mit Vorliebe sorgte er für die seiner Oberaufsicht anvertrauten Schulen, in denen er oft selbst Unterricht ertheilte. Der Ausarbeitung seiner Predigten, die den reinsten, christlichen, aller Pietisterei entfremdeten Sinn athmen, widmete er die größte Sorgfalt. Sie fanden aber auch ungetheilten Beifall, und die Sammlung derselben, welche nach seinem Tode erschienen ist, findet sich im Hause jedes gebildeten Norwegers. Seiner Geschäftstüchtigkeit wegen ward er zum Vorsteher der Bibelgesellschaft in Drontheim erwählt; daß er aber auch erst Secretair, dann Vicepräsident, endlich Präsident der Gesellschaft der Wissenschaften in Drontheim wurde, muß der allgemeinen Überzeugung von seinem Werthe als Gelehrter zugeschrieben werden. Allein alle

diese Verdienste würden ihm noch nicht zu einem Platze unter den übrigen ausgezeichneten Männern unsers Zeitalters berechtigen, wenn er nicht zugleich ein sehr thätiges Mitglied der Storthinge gewesen. Wiewol er durch die zartesten Bande an Dänemark geknüpft war und die schönsten Lebensjahre in Kopenhagen verbracht hatte, so entschied er sich doch sofort, bei dem ersten Auftreten seiner Landsleute als ein unabhängiges freies Volk, für das Neue, welches seiner eigenthümlichen Bildung völlig zusagte. Gleich in der ersten Wahlversammlung in Drontheim wurde er zum Wahlmann, und vom Wahlausschuß zum Mitgliede des Storthings erwählt, und dies wiederholte sich, so lange er lebte. S. übersah als Storthingsmann mit schnellem Geistesblicke bald die Geschäfte, und war sich immerdar seiner Pflicht bewußt. In den bedeutendsten Comitéen arbeitete er redlich und unverdrossen; als Präsident beobachtete er alle Formen; als Redner für oder wider einen Antrag sprach er mit der möglichsten Kürze ohne allen rednerischen Schmuck, oft wol gar ein wenig nachlässig; nie trachtete er eine Partei zu gewinnen; nie suchte er sich der Regierung gefällig zu machen, was denn die Folge hatte, daß er Zeit Lebens Hülfsprediger in Drontheim blieb. S. war in der Katastrophe des J. 1824 ganz eigentlich der gute Geist, der dem etwas bedenklichen Staatsrath Krohg (gestorben 1829) zur Seite stand, als dieser die Gründe schriftlich entwickelte, weshalb das norwegische Volk und Storthing sämmtliche königliche Propositionen zur Abänderung des Grundgesetzes verwerfen mußte, wie denn solches auch geschah. In einer biographischen Übersicht darf man die Schattenseite eines Geschilderten nicht unerwähnt lassen; allein wie sehr man auch suchen mag, findet sich im Leben dieses Mannes kein einziger dunkler Flecken. Eine Augenschwäche veranlaßte ihn, in Christiania Hülfe zu suchen, wo ihn plötzlich ein sanfter Tod dahinraffte. Das siebente ordentliche Storthing Norwegens errichtete ihm auf eigene Kosten ein einfaches Denkmal auf dem Kirchhofe in Christiania. (1)

Schultze (Karl August Sigmund), ordentlicher Professor der Anatomie und Physiologie zu Greifswald, geboren 1795 in Halle, genoß den Schulunterricht im halleschen Pädagogium und bezog 1814 die dortige Universität, um Medicin zu studiren. Im Feldzuge von 1815, den er als freiwilliger Jäger mitmachte, wurde er, obgleich noch Anfänger in der Heilkunst, zu chirurgischen Diensten verwendet und im ostpreußischen Jägerbataillon als Chirurg für die Dauer des Feldzuges angestellt. Schon in seiner Inauguraldissertation: „Nonnulla de primordiis systematis ossium" (Halle 1817), bewies er seine Fähigkeit zu geistreicher Bearbeitung der Anatomie auf eine glänzende Weise; sie erregte durch Reichthum an Thatsachen und neuen Ansichten so allgemeines Interesse, daß eine deutsche Bearbeitung derselben (in Meckel's „Archiv für Physiologie", Bd. 4) ins Französische und Englische übersetzt und von Cuvier als eine der vorzüglichsten Leistungen in diesem Theile der vergleichenden Anatomie gerühmt wurde. Im J. 1818 erhielt er das Amt eines Prosectors in Halle, das er bis 1820 verwaltete. Im Frühjahre 1821 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor der Physiologie und höhern Anatomie nach Freiburg im Breisgau, wo das medicinische Studium durch ihn einen neuen Aufschwung erhielt, indem er Experimentalphysiologie, vergleichende Anatomie und pathologische Anatomie in eigenen Vorträgen lehrte, und ein Institut für Experimentalphysiologie, das erste in Deutschland, gründete. Noch im Sommer 1821 stiftete er im Vereine mit von Ittner, Ecker, Perleb, Beck und Andern die naturforschende Gesellschaft, die eine bleibende Quelle wissenschaftlicher Thätigkeit geworden ist und deren Geschäftsführer er bis zu seinem Abgange von Freiburg blieb. Das 1823 erbaute neue anatomische Theater stattete er sehr bald mit interessanten Präparaten aus, besonders aus der pathologischen Anatomie. Für vergleichende Anatomie unterhielt er eine Sammlung ganz aus eigenen Mitteln, da die akademischen Fonds nicht zureichten. In Anerkenntniß seiner ausgezeichneten und rastlosen wissenschaftlichen Thätigkeit von Seiten der Regierung erfolgte

1828 seine Ernennung zum Hofrath. Sein Vortrag über die Exstirpation der Milz, welchen er in der Naturforscherversammlung zu Berlin hielt, wurde die Veranlassung, daß ihn die preußische Regierung auffoderte, den Plan zur Errichtung einer physiologischen Experimentalanstalt in Berlin zu entwerfen. Der Ausführung dieses Plans traten indeß Schwierigkeiten entgegen; doch 1830 erhielt S. den Ruf nach Greifswald. Liebe zum Vaterlande scheint ihn hauptsächlich bestimmt zu haben, diesem Rufe, ungeachtet der ehrenvollsten Anträge von Seiten der badischen Regierung und der Universität zu Freiburg, zu folgen. Von seinen Schriften führen wir an: „Mikroskopische Untersuchungen über Brown's Entdeckung lebender, selbst im Feuer unzerstörbarer Theilchen in allen Körpern und über Erzeugung der Monaden" (Karlsr. 1828, 4.) und „Systematisches Lehrbuch der vergleichenden Anatomie" (Bd. 1, Berl. 1828). Seine Arbeiten über das Knochensystem, die Untersuchungen über die Formelemente und Gewebe der thierischen Organe, die bestimmte Nachweisung der Erzeugung von Monaden aus aufgelösten organischen Staubtheilchen, und die gründliche Aufklärung der Ursachen der Brown'schen Atomenbewegungen haben ihn als einen der geistreichsten und geschicktesten Anatomen und Physiologen in den schwierigsten Theilen seiner Wissenschaft bewährt. Zu bedauern ist, daß S. in seinen naturwissenschaftlichen Forschungen nicht die Befriedigung gefunden zu haben scheint, die mit den Hemmnissen des bürgerlichen Lebens versöhnt und in Beziehung auf sie milde stimmt. (22)

Schulwesen. Der öffentliche Unterricht hat in den letztverflossenen Jahrzehnden eine Ausdehnung und Bedeutung erhalten, die in der That staunenerregend ist. Noch bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war er fast nur auf die allerdings zahlreichen Gymnasien und lateinischen Stadtschulen eingeschränkt. Denn die damals in weit geringerer Zahl als jetzt vorhandenen Volksschulen waren der Willkür der einzelnen Gemeinden überlassen und standen in jeder Hinsicht so tief, daß sie ohne Bedeutung blieben und in den höhern Kreisen der Gesellschaft gar nicht beachtet wurden. Höhere allgemeine Schulen für Nichtstudirende und Specialschulen gab es zwar hier und da, aber sie waren so vereinzelt und hingen mit dem Ganzen des öffentlichen Unterrichts so wenig zusammen, daß man mit Recht zweifeln konnte, ob sie den Gymnasien gegenüber ein Recht zur Existenz hätten. Dies Alles hat sich im Laufe weniger Jahrzehnde geändert. Außer den Gymnasien, deren Gebiet nach außen überall beschränkt wurde (s. Gymnasium), hat sich ein wohlgeordnetes System der Unterrichtsanstalten organisirt, welches die Unterrichtsbedürfnisse aller Nichtstudirenden, von den untersten bis zu den höchsten Classen des Bürgerstandes, zu befriedigen im Stande ist und die Bildung im geeigneten Grade bis in die niedrigsten Hütten verbreitet. Man hat es begriffen, daß die Fortschritte der Industrie, die Sicherung der Moralität inmitten so großer aus den neuern bürgerlichen und staatlichen Verhältnissen hervorgehenden Gefahren, das glückliche Bestehen des Ganzen und Einzelnen, wenn auch nicht allein, doch in sehr bedeutendem Grade abhängig ist von angemessener geistiger und religiöser Bildung aller Glieder des Volks, und man hat sich daher von Seiten der Staaten wie der Privaten beeifert, durch Vermehrung der Schulen aller Art und bessere Einrichtung der bereits bestehenden die Erlangung dieser Bildung zu befördern und zu sichern. Der allgemeine Enthusiasmus für Hebung des Schulwesens ließ, wie es wol zu geschehen pflegt, anfangs zu hohe Erwartungen hegen und man schlug, im Eifer nur schnell vorwärts zu kommen, freilich oft falsche Wege ein, die vom Ziele mehr abführten; aber Irrthümer und Misgriffe in menschlichen Bestrebungen sind niemals und nirgend zu vermeiden und berichtigen sich durch die Erfahrung in der Regel jedes Mal noch zu rechter Zeit, während das Wahre, Rechte und Gute besteht und seine Früchte trägt. Wie in so vieler Hinsicht, so gebührt auch in der Schulverbesserung Preußen der Ruhm, in der Erweiterung, Verbreitung und Organisirung des öffentlichen Unterrichts vorangeschritten zu sein. Die Jahre des Unglücks

seit 1806 legten es ihm nahe, den durch einen übermüthigen Sieger an äußerer Macht erlittenen Verlust durch die Hebung der moralischen Kraft im Volke zu ersetzen. In diesem Sinne wurden viele veraltete Institute und Einrichtungen reformirt, und der öffentliche Unterricht war eins der ersten, an das die bessernde Hand angelegt wurde. Der Erfolg zeigte, wie richtig die Lenker des preußischen Staates gerechnet hatten, und Preußens Beispiel ging für die übrigen deutschen, sogar für fremde Staaten nicht verloren. Überall wurde seit der Befreiung Deutschlands vom französischen Joche an dem Werke der Schulverbesserung rüstig gebaut, und wenn dieses Werk auch nicht aller Orten in gleichem Maße gefördert wurde, so ist doch jetzt ein System des öffentlichen Unterrichts entstanden, das bei allen Lücken und Unvollkommenheiten, die es dem aufmerksamen Beobachter noch zeigt, im Ganzen Jeden befriedigen muß, der bei seiner Beurtheilung den frühern Zustand, die Beschränktheit der Mittel und die Unvollkommenheit alles Irdischen in Anschlag bringt.

Die Verwahr- oder Kleinkinderschulen verdanken ihr Bestehen zwar meist nur den milden Beiträgen von Menschenfreunden, werden aber von den öffentlichen Behörden sorgfältig beschützt und beaufsichtigt und sind deshalb und wegen ihres gemeinnützigen Zweckes mit Recht als zum öffentlichen Unterricht gehörig anzusehen. Vorzüglich in England ausgebildet, haben sie sich seit noch nicht drei Jahrzehnden von dort über alle gebildeten Länder verbreitet. Wenn auch einige Bedenken gegen die diesen Anstalten hier und da gegebene Einrichtung nicht ganz unterdrückt werden können, so ist es doch rührend, zu sehen, mit welcher Liebe und welchem Eifer sich zahlreiche Jugend- und Menschenfreunde der armen Kleinen, welche durch Schuld theils der Ältern, theils der Verhältnisse eine sorgsame häusliche Erziehung entbehren mußten, angenommen und dafür gesorgt haben, daß dieselben unter sorglicher Aufsicht bei kindlichem Spiele ihres Lebens sich freuen können und durch Weckung der Seelenkräfte, besonders der Aufmerksamkeit, für den eigentlichen Schulunterricht zweckmäßig vorbereitet werden. Besonders seit 1825 hat die Idee der Verwahrschulen in Deutschland Eingang und so schnelle Theilnahme und Verbreitung gefunden, daß im J. 1840 kaum eine bedeutende Stadt in Deutschland zu finden ist, in welcher nicht eine oder mehre Verwahrschulen für die Kinder der ärmern Volksclassen zu finden wären. Wirth, Oberleiter der drei Kleinkinderbewahranstalten zu Augsburg, einer der eifrigsten Freunde und Verbreiter dieser Anstalten, konnte in seiner Schrift „Mittheilungen über Kleinkinderbewahranstalten" (Augsb. 1840) bereits über mehr als hundert derselben Nachricht geben. Möge man nur niemals vergessen, daß die Nothwendigkeit der Verwahrschulen immer ein Übel bleibt und daß bei ihrer Einrichtung Alles vermieden werden muß, was die Ältern noch mehr von der Erfüllung ihrer heiligen Pflichten abziehen kann und wodurch der eigentlichen Schule vorgegriffen wird. Erwähnung verdienen noch die Bestrebungen Fröbel's, der nicht nur in einer ausgedehntern Kleinkinderschule zu Blankenburg am Thüringerwalde, sondern auch durch Vorträge, die er in Frankfurt am Main, Dresden, Leipzig und an andern Orten hielt, den Verwahrschulen neue Freunde zu erwecken, die Spiele und Beschäftigungen der Kleinen zu methodisiren und die Ausbildung von Lehrern und Gehülfinnen für Verwahrschulen und von Kindermädchen zu fördern bemüht ist. Wenn auch im Enthusiasmus für die gute Sache hierbei manche Übertreibung mit unterläuft und von mehren Seiten zu große Erwartungen gehegt werden, wenn von einer gesunden Pädagogik es auch namentlich nicht gebilligt werden kann, daß schon die Spiele und Vergnügungen der zarten Kleinen in die Fesseln der Methode eingezwängt werden, so wäre es doch Unrecht, das Verdienstliche in Fröbel's Bestrebungen zu verkennen. Außer England und Deutschland haben die Verwahranstalten in allen cultivirten Staaten Europas und Amerikas Anklang und Eingang gefunden. In Frankreich wurden schon seit 1779 durch Luise Scheppler, die edle Die-

nerin des ehrwürdigen Pfarrers Oberlin im Steinthale, und Andere einzelne Verwahrschulen (salles d'asile) begründet, und jetzt bestehen hauptsächlich auch durch die Sorgfalt und Unterstützung der Staatsregierung in 62 Departements über 330 solcher Anstalten mit 29,000 Kindern. In Italien, wo es schon früher Spielschulen gab, finden sich Verwahrschulen ziemlich häufig, besonders im lombardisch-venetianischen Königreiche. In Dänemark haben sich diese Anstalten namentlich unter dem Schutze der Königsfamilie sehr verbreitet. In Holland ist der Sinn dafür ungemein rege, ebenso wie in den nordamerikanischen Freistaaten. Selbst nach Neuseeland und andern uncivilisirten Ländern sind diese Institute durch Missionare verpflanzt worden.

Die Volksschulen, zum Unterrichte der Jugend beiderlei Geschlechts aus den untern Volksclassen bestimmt, haben sich seit 1816 im Innern und Äußern ungemein gehoben, und das Volksschulwesen hat in neuerer und neuester Zeit eine früher nie geahnete Bedeutung erlangt. Durch die Bemühungen edler Männer und weiser Regierungen wurde der früher allzu dürftige Unterricht erweitert und bildender gemacht; die Schullocale wurden verbessert, zu zahlreiche Schulen getrennt; wo es nöthig schien, wurden neue errichtet und für zeitgemäße Bildung und Besoldung der Volksschullehrer wurde gesorgt. Der Volksschullehrerstand, früher verlacht und verachtet, hat jetzt selbst in höhern Kreisen Würde und Achtung erlangt und zählt in seiner Mitte eine große Anzahl wahrhaft gebildeter Männer, die nicht nur durch ihr praktisches Wirken, sondern selbst durch schriftstellerische Leistungen im Gebiete des Schulunterrichts sich Verdienste erwerben. Damit soll aber nicht Alles gebilligt oder als genügend anerkannt werden, was in den Volksschulen und für dieselben geschehen ist. Für das anständige äußere Bestehen dieser Anstalten, für die zuträglichste Bildung und die anständige Besoldung ihrer Lehrer ist an den meisten Orten beiweitem noch nicht genug gethan worden. Noch gibt es Staaten, Gegenden und Orte genug, wo die Schullocale nicht in ausreichender Anzahl vorhanden oder unfreundlich sind; selbst aus vielen Schullehrerseminaren gehen noch fortwährend Lehrer hervor, die der rechten Lehrerbildung ermangeln, und noch zu häufig seufzt der tüchtige Arbeiter im Schulgarten bei unzureichender Besoldung unter Nahrungssorgen. Nicht minder bietet das Innere der Volksschule noch Schattenseiten dar. Der Unterricht ist durch Aufnahme neuer und Zertheilung anderer Lehrgegenstände zu sehr erweitert und zersplittert worden; die Richtung in die Breite überwiegt zu sehr die in die Tiefe; man hat zu eifrig der Vielwisserei und Aufklärerei Vorschub gethan, die Hauptsache dagegen, religiöse Bildung durch das positive Christenthum, mehr als verantwortet werden kann, vernachlässigt; man hat durch künstliche Methoden und durch das Bewegen in bloßen Worten und Formen den Schulunterricht vom schlichten Verstande des Volkes und den wahren Bedürfnissen des Lebens zu sehr entfernt. Darum haben auch die verbesserten Volksschulen nicht die Früchte getragen, die sie nach billigen und gerechten Foderungen wol hätten tragen können, und hieraus ist wiederum die Folge entstanden, daß man in dem vierten Jahrzehnd unsers Jahrhunderts hier und da angefangen hat, die gerühmte hohe Wichtigkeit der Volksschulen einigermaßen in Zweifel zu ziehen und in Bezug auf die Schulverbesserung selbst etwas lauer zu werden. Manche halten dies für ein Unglück; doch dies scheint es nicht zu sein. Es kann nur frommen, wenn man die übertriebenen Erwartungen von dem Einflusse der Volksschule auf die Hebung der Sittlichkeit und die Beglückung des Volkes etwas herabstimmt und mit Dem, was möglich ist, mehr in Einklang bringt, und wenn man nach raschem Fortschreiten auf der Bahn der Schulverbesserung ein wenig still steht und den bereits durchlaufenen und den noch zu durchlaufenden Weg ruhig überblickt, um sich zu vergewissern, ob er auch wirklich sicher zum Ziele führt.

Es ist nicht zu verkennen, denn zu viele Zeichen deuten darauf hin, daß seit dem J. 1830 ein neuer Geist auch durch die Volksschule hindurchzuwehen begonnen

hat. Ein neues Princip des Unterrichts sucht sich geltend zu machen. Man strebt darnach, den zu sehr zersplitterten und zersplitternden Unterricht mehr zu vereinfachen und zu concentriren, statt leerer formaler Übungen das Denken über die in den Kreis der Jugend fallenden Verhältnisse des Lebens zu befördern, an die Stelle künstlicher Methoden ein Unterrichtsverfahren zu setzen, das der schlichten Denkart und den einfachen Bedürfnissen des Volkes mehr entspricht, vor Allem aber aus den Schulen jene falsche Aufklärerei in religiösen Dingen, jene Verachtung des positiven Christenthums zu entfernen. Noch sind diese Bestrebungen nur im Beginnen, aber die Grundsätze, woraus sie hervorgehen, gewinnen von Tag zu Tag mehr Bekenner und bald wird der neu erwachte Geist Macht und Stärke zum Siege über das Princip der Flachheit, falscher Aufklärerei und verkehrter Methodensucht gewinnen. Eine bemerkenswerthe Erscheinung auf dem Gebiete des Volksschulwesens ist in den zwei letzten Jahrzehnden die wechselseitige Schuleinrichtung. Eine Tochter des durch Bell und Lancaster (gestorben am 24. Oct. 1838) ausgebildeten sogenannten gegenseitigen Unterrichts, unterscheidet sie sich von diesem doch wesentlich dadurch, daß sie den eigentlichen Unterricht ohne Ausnahme dem Lehrer, und nur die Übung in dem bereits zur Erkenntniß der Schüler Gekommenen den sogenannten Monitoren oder Gehülfen des Lehrers zuweist. In Dänemark, namentlich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgebildet und in eine bestimmte Form gebracht, hat diese Schuleinrichtung seit 1822, besonders aber seit 1831 auch in Deutschland viele Freunde und, wenigstens dem Wesentlichen nach, in viele Schulen Eingang gefunden, während in England, Frankreich, Italien, einem Theile der Schweiz und in den meisten amerikanischen Staaten der eigentliche gegenseitige Unterricht, wenn auch mit abnehmendem Eifer, gepflegt wurde. Durch die 1836 von Diesterweg (s. d.) erneuerten, jetzt, wie es scheint, vorläufig zu Ende geführten Streitigkeiten über diese Schuleinrichtung, in welchen besonders Zerrenner, Rönnenkamp, Peters, Gräfe und Sickel gegen Diesterweg das Wort nahmen, scheint sich herausgestellt zu haben, daß die Idee der wechselseitigen Schuleinrichtung richtig, daß es aber bei unserm Zustande des Unterrichts bedenklich ist, die bestimmten Formen, worein man in Eckernförde und anderwärts diese Idee gegossen hat, als allein heilbringend unverändert den Schulen und Lehrern aufzudringen.

Die würdige Stellung des Volksschullehrerstandes hat sich in den zwei letzten Jahrzehnden mehr und mehr befestigt. Hierzu hat namentlich das in ihm erwachte Streben nach Fortbildung, das in Lehrervereinen und Lehrerconferenzen Nahrung suchte, wesentlich beigetragen. Die letzten Jahre haben aber vielfache Klagen gebracht, daß dieses Streben an Regsamkeit nachgelassen habe und daß in den meisten Gegenden Deutschlands die früher so blühenden und so schöne Hoffnungen erregenden Lehrerconferenzen und Lehrervereine aufgehört haben oder doch nur kümmerlich ihr Dasein fristen, trotz der Anregung und Bemühung von Seiten der Schulbehörden. So wahr und betrübend diese Erscheinung ist, so natürlich ist sie doch. Jede übermäßige Anstrengung hat Erschlaffung zur Folge. Das in den Conferenzen erblühende rege Leben stand mit der Bildung, den Mitteln, den Verhältnissen und wol auch mit den Bedürfnissen der Volksschullehrer nicht im richtigen Verhältniß; der erwachte Enthusiasmus ließ die Kräfte überschätzen, und namentlich fehlte mit der tiefern religiösen Bildung Das, was allein jedem Streben den rechten Halt und die Ausdauer gibt. Ebendeshalb haben auch bis jetzt die auf Anregung des Gemeinsinnes unter den Volksschullehrern berechneten, hier und da eingerichteten Lehrerfeste noch keinen irgend bemerkenswerthen Erfolg gehabt. Nicht ganz ohne Einfluß auf die Wirklichkeit sind die über die äußere Stellung der Volksschule im letzten Jahrzehnd geführten Streitigkeiten geblieben. (S. Pädagogik.) Zwar ist von einer wirklichen Trennung der Schule von der Kirche, oder von einer sogenannten Emancipation der Schule jetzt weniger als je die Rede, da auch die theoretische Ansicht sich mehr und mehr zu Gunsten einer innigen Verbindung beider ausspricht;

aber die Verhältnisse des Lehrerstandes zu den Geistlichen haben sich würdiger gestaltet, und man ist überall zu der Ansicht gekommen, daß zur Verwaltung des Schulwesens auch solche Männer berufen werden müssen, welche dasselbe nicht blos nothdürftig durch Bücher, sondern durch ernstere pädagogische Studien und durch eigene Praxis und Erfahrung genauer nach seinen wahren Bedürfnissen kennen. Preußen war auch hierin schon früher mit seinem Beispiele vorangegangen und seit 1830 sind mehre andere deutsche Staaten, namentlich das Großherzogthum Hessen, das Königreich Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, gefolgt, und da, wo man die Schulverwaltung bis auf den heutigen Tag lediglich in den Händen solcher Männer gelassen hat, welche der Schule niemals wirklich nahe gestanden haben, liegt es in dem Mangel weniger der Einsicht als der Mittel.

Die einzelnen Staaten Deutschlands theilen sich in Bezug auf die Volksschulverbesserung in drei Classen. Die der ersten Classe hatten schon vor 1830 im Wesentlichen ihre Schulreform beendigt und sind seitdem langsamer vorgeschritten. Hierher gehört namentlich Preußen, Anhalt, Braunschweig, Nassau, Lippe-Detmold, Würtemberg, Baiern, das Großherzogthum Hessen (wo aber im J. 1833 eine verbesserte Schulordnung zu Stande kam, durch welche die Leitung des gesammten Schulwesens, die Gymnasien ausgenommen, einem Oberschulrathe übergeben wurde), Sachsen-Weimar und Holstein. Die in die zweite Classe gehörenden Staaten wurden vorzüglich durch die politischen Bewegungen des J. 1830 zu Schulverbesserungen veranlaßt und schritten seitdem raschen Schrittes vorwärts. Es sind hierher vorzüglich zu rechnen: das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen, Kurhessen, Baden und die beiden Hohenzollern, in welchen Staaten seit 1830 neue durchgreifende Schulordnungen zu Stande kamen, die freilich mit einem Male zu viel Neues brachten und nicht streng durchgeführt werden konnten. In den Staaten beider Classen ist der Unterricht in den Schulen geordnet, und die Lehrergehalte sind durch Zuschüsse aus Staatskassen fast durchgängig wenigstens auf 100 Thlr. gebracht worden. Die dritte Classe endlich machen die Staaten aus, in welchen bisher gar keine oder nur geringe zeitgemäße Bewegung im Schulwesen sichtbar geworden ist, namentlich Östreich, Hanover, Mecklenburg, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, die reußischen und die schwarzburgischen Fürstenthümer. Es fehlt hier meist entweder an der rechten Bildung, würdigen Stellung und anständigen Besoldung der Lehrer, an tüchtiger Schulverwaltung, geordnetem Unterrichte, oder an Allem zusammen. Indeß sind auch in manchen dieser Staaten Anfänge zur Verbesserung des Volksunterrichts gemacht worden. Was die außerdeutschen Staaten betrifft, so sind in Italien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen und England keine neuen bemerkenswerthen Fortschritte im letzten Jahrzehnd geschehen. In Italien zeichnet sich nur das lombardisch-venetianische Königreich aus, wo der Volksunterricht, wenigstens verhältnißmäßig, als sehr blühend geschildert wird; in den übrigen italienischen Staaten steht derselbe sehr tief, da man aus Grundsatz die Verbreitung der Bildung unter dem Volke hemmt. In Holland ist das Volksschulwesen schon lange wohlgeordnet. In England wird die Gründung und Erhaltung der auf den Unterricht der niedern Classen abzweckenden Unterrichtsanstalten dem menschenfreundlichen Sinne der Privaten überlassen, und die neuesten angestrengten Bemühungen Brougham's, Wyse's und Anderer, daß von Seiten der Regierung mehr für dieselben geschehe, haben im Vergleiche mit Dem, was nöthig ist, nur einen äußerst geringen Erfolg gehabt. In Belgien hat der Volksunterricht noch nicht recht gedeihen wollen; der Klerus hat sich desselben fast ganz bemächtigt. In Spanien und Portugal ist wegen der unglücklichen politischen Verhältnisse dieser Länder der öffentliche Unterricht mehr rückwärts gegangen. Dagegen sind in der Türkei und in Ägypten seit zehn Jahren einzelne Unterrichtsanstalten gegründet worden, die für die Zukunft wenigstens etwas hoffen lassen. Die größte Bewegung im Volksschulwesen hat in der Schweiz, in Frankreich, Ruß-

land und Nordamerika stattgefunden. Die politischen Bewegungen in der Schweiz seit 1830 sind nicht ohne Einfluß auf die Verbesserung des trotz Pestalozzi's Wirken sehr schlechten Zustandes des öffentlichen Unterrichts geblieben. Zürich bewirkte zuerst eine durchgreifende, rasch vorschreitende Reform in allen Zweigen des Schulwesens, namentlich auch in Bezug auf die niedern und höhern Volksschulen. Viel Gutes kam hier zu Stande, aber auch viele Misgriffe wurden gethan, und mit dem Sturze der radicalen Partei im J. 1839 ist der bisherige Gang der Schulverbesserung unterbrochen worden. Dem Beispiele Zürichs folgten mehr oder weniger die Cantone Bern, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Sanct-Gallen (katholischen Theils), Aargau, Genf, Thurgau und Waadt. In allen diesen Cantonen geschah für Bildung und bessern Gehalt der Lehrer, für zweckmäßigern Unterricht und Lehrhülfsmittel sehr viel. In den Cantonen Luzern, Freiburg, Schaffhausen, Neuenburg und Sanct-Gallen (evangelischen Theils) ist ein Anfang zur Schulverbesserung gemacht worden; in Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell, Graubündten, Tessin und Wallis hingegen ist das Schulwesen in seinem frühern traurigen Zustande verblieben. Vgl. Scherr's „Handbuch der Pädagogik" (Zür. 1839). In Frankreich hatte während der Restauration der Einfluß der Geistlichkeit sehr nachtheilig auf das Volksschulwesen und die Bestrebungen, dasselbe durch Einführung des gegenseitigen Unterrichts zu heben, eingewirkt. Mit der Julirevolution nahmen auch diese Reactionen ein Ende, und es ist seitdem, besonders seit 1833, durch beträchtliche Beiträge aus Staatskassen, durch Errichtung neuer Schulen und bessere Bildung der Lehrer ungemein viel für den Volksunterricht gethan worden. Der frühere Zustand war aber zu schlecht, als daß schon jetzt allen Mängeln abgeholfen sein könnte. Daher darf man sich nicht wundern, daß noch Tausende von Gemeinden gar keine öffentlichen Schulen haben, daß fast die Hälfte der schulfähigen Kinder gar keinen Unterricht genießt und namentlich für den Unterricht der Mädchen so gut wie noch gar nichts geschehen ist. Rußland hat rasche Fortschritte in der Hebung des öffentlichen Unterrichts gemacht, und obgleich dieselben mehr im höhern Schulwesen sichtbar sind, so ist doch der Volksunterricht nicht vergessen worden. Aber einer durchgreifenden Verbesserung der Volksschulen stehen in diesem Lande mächtige Hindernisse entgegen, durch die weite Ausdehnung des Reiches, die Verschiedenheit der Nationalitäten, die Verhältnisse der untern Stände zu dem Adel und die Grundsätze der Regierung. Sehr nachtheilig wirkt auf einzelne Theile des ungeheuern Reichs, z. B. auf die Ostseeprovinzen, das Streben der Regierung, durch Einführung der russischen Sprache in den Schulen alle andern Nationalitäten außer der russischen nach und nach zu unterdrücken. Übrigens ist selbst in den bestehenden Schulen an einen wahrhaft bildenden Unterricht noch gar nicht zu denken. Auf Nebendinge und äußern Schein wird der größte Werth gelegt, das Wesentliche aber als Nebensache behandelt oder ganz unbeachtet gelassen. Diese letztere Bemerkung gilt auch für die nordamerikanischen Freistaaten, über deren Schulwesen die entgegengesetztesten Urtheile ausgesprochen werden, weil sich darin auch wirklich auffallende Gegensätze finden. Es ist nicht zu leugnen, daß viele der zur Union gehörenden Staaten ein mit reichen Mitteln ausgestattetes und äußerlich wohleingerichtetes Schulwesen besitzen, während in andern der Unterricht der niedern Classen noch vernachlässigt wird. Das in Nordamerika überhaupt vorherrschende materielle Streben erfüllt natürlich auch die Schulen.

Nicht minder als die allgemeinen Volksschulen sind auch die besondern Zwecken dienenden niedern Unterrichtsanstalten in den letzten Jahren gefördert worden, namentlich die Armenschulen und die Erziehungsanstalten für verwahrlosete Kinder. Besondere Aufmerksamkeit hat man der Bildung der unglücklichen viersinnigen Kinder gewidmet, und auch hier steht Deutschland voran. Für Blinde sind seit 1825 in Freisingen, Weimar, Bruchsal, Braunschweig und Hamburg Bildungsanstalten entstanden, und Deutschland zählt jetzt über 14 Blindeninstitute mit

mehr als 300 Zöglingen. Außerhalb Deutschland sind seit dem genannten Jahre unter Anderm Blindenanstalten in Pesth, in Boston und Philadelphia errichtet worden. Noch mehr als der Blindenunterricht hat sich der Taubstummenunterricht verbreitet. In Deutschland wurden nicht nur seit 1825 zahlreiche Taubstummeninstitute gegründet, z. B. in Dresden, Brünn, Brixen, Salzburg, Ratibor, Halle, Stettin, Köln, Soest, Büren, Erfurt, Weißenfels, Halberstadt, Magdeburg, Koburg, Weimar, Frankfurt am Main u. s. w., sondern es wurden auch viele Volksschullehrer befähigt, außerhalb der geschlossenen Institute, in den gewöhnlichen Volksschulen Taubstumme zu unterrichten. Auch in außerdeutschen Staaten, namentlich in der Schweiz, Frankreich, Italien, Belgien, England und Nordamerika sind zahlreiche neue Bildungsanstalten für Taubstumme entstanden.

Die Real- und Bürgerschulen, ein ganz neues Glied im Organismus des öffentlichen Unterrichts, sind eine Frucht der letzten Jahrzehnde, obgleich ihr erster Ursprung sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück datirt. Die von Hecker 1748 in Berlin gegründete Realschule war allerdings das Signal zur Errichtung ähnlicher Anstalten; aber immer waren es vereinzelte Versuche zur Begründung eines geordneten Realunterrichts neben dem humanistischen Unterrichte in den Gymnasien, die im Ganzen und Großen noch keinen rechten Erfolg hatten, vorzüglich wol darum, weil sie von den bis dahin gültigen Ansichten über die Nothwendigkeit classischer Bildung durch die Sprachen Roms und Griechenlands sich nicht frei machen konnten, und weil das Bedürfniß realistischer Bildung zu ihrer Zeit noch nicht recht lebendig war. Basedow's und der Philanthropinisten schulreformatorische Bestrebungen waren allerdings auch auf Emporbringung der Realbildung gerichtet; aber irrthümlicher Weise sollten die Realien vorzugsweise in den Gymnasien und lateinischen Schulen an die Stelle der ganz in den Hintergrund zu stellenden humanistischen Studien treten. Die Gymnasien mußten natürlicher Weise ein für sie so fremdartiges Element zurückweisen und die auf classischem Grunde ruhende Bildung festhalten, ohne welche es um wissenschaftliche Bildung überhaupt geschehen sein würde. Am Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts traten nach dem Muster der 1804 in Leipzig gegründeten Bürgerschule ähnliche Schulen in vielen Städten entweder neu ins Leben oder an die Stelle der besonders in den sächsischen Ländern sehr zahlreichen lateinischen Stadtschulen; aber auch diese Bürgerschulen waren beiweitem noch nicht Das, was unsere gegenwärtigen Real- und höhern Bürgerschulen sind, da ihr Hauptzweck doch vorzugsweise nur darauf gerichtet war, die zahlreichen Privatschulen und die Pfarrschulen zu verdrängen und die elementarische Bildung des Bürgerstandes mehr zu sichern. Überhaupt suchte der Realismus, von den Gymnasien abgewiesen, in den Elementarschulen Raum zu gewinnen, und die Volksschulen wurden mit einer Menge Unterrichtsgegenstände dergestalt überfüllt, daß die wahre elementarische Bildung selbst darunter leiden mußte, und daß man zuletzt die Nothwendigkeit einer Vereinfachung des Unterrichts einsah. Man hätte denken sollen, daß diese verunglückten Versuche, einen ausgedehntern Unterricht in den Realien in die bestehenden Schulen einzuführen, den Realismus selbst hätten als unhaltbar und nichtig erweisen müssen. Dies war aber keineswegs der Fall; vielmehr fand derselbe nur desto entschiedenere Anhänger und Freunde, ein Beweis, daß er der Ausdruck eines nicht blos eingebildeten, sondern wirklich vorhandenen Bedürfnisses war und ist. Gegenwärtig hat endlich nach langen Untersuchungen, Besprechungen und Streitigkeiten der Realismus den Boden gefunden, auf dem er sich anbauen kann, ohne andere Bildungsinteressen, die ebenso tief im Leben begründet sind, zu verletzen. Denn es scheint jetzt entschieden zu sein, daß er in eigenen neu zu errichtenden Schulanstalten seinen Lehrstuhl aufschlagen muß, wenn er wirklich gedeihen und für die allgemeine Lebensbildung von ersprießlichen Folgen sein soll. So ist es mit der Idee der Realbildung gegangen, wie mit jeder neuen Idee, wenn sie zum ersten Male ausgesprochen wird. Sie war anfangs noch

nicht recht klar; sie trat mit zu vielen seit lange geltenden Ansichten in Widerspruch, und es bedurfte längerer Zeit, bis die Denker und das Volk sich mit ihr inniger befreundeten. Mehrfache Versuche, die Idee in die Wirklichkeit einzuführen, mislangen, bis man endlich das Rechte getroffen zu haben scheint.

Erst in den letzten zwei Jahrzehnden sind Realschulen, die mit höhern Bürgerschulen als völlig gleichbedeutend gedacht werden müssen, zahlreich, nach bestimmten Ideen und nach übereinstimmenderm Plane entstanden, und es ist vorauszusehen, daß in den nächsten Jahrzehnden das Realschulwesen einer vorzüglichern Berücksichtigung von Seiten sowol der Pädagogen als der Regierungen sich erfreuen wird, gerade so, wie in einer frühern Zeit die Gymnasien ausschließend die Aufmerksamkeit auf sich zogen und später die Elementarbildung des Volkes oder die Volksschulen vorzugsweise gepflegt wurden. Somit scheint endlich der seit mehr als einem halben Jahrhundert zwischen dem Humanismus und Realismus geführte Streit sein Ziel und seinen Ausgang gefunden zu haben. Denn obgleich auch jetzt noch von manchen Humanisten, z. B. von Thiersch und Dilthey, Einwendungen gegen die Begünstigung der Realschulen erhoben werden, so sind doch diese Anklagen und Einsprüche nur ein matter Nachhall der frühern Kämpfe; andere Humanisten fangen an, den Realschulen gleiche Berechtigung zur Existenz wie den Gymnasien einzuräumen, die allgemeine Stimme spricht sich für die neuen Institute aus und selbst die Gegner treten nicht als Gegner des Realismus überhaupt auf. Über den Begriff, die Sphäre, den Unterricht und die Stellung der Realschule ist man durchaus noch nicht einig. Man begegnet den verschiedenartigsten Ansichten über diese Dinge. Nur darüber scheint man nach und nach sich zu einigen, daß die Real- oder höhern Bürgerschulen allgemeine Unterrichtsanstalten sein sollen, in welchen Diejenigen, die sich einem höhern bürgerlichen Berufe oder niedern Staatsämtern zu widmen gedenken, zu welchen keine eigentlich wissenschaftliche und classische Vorbildung nöthig ist, eine ihren künftigen Verhältnissen angemessene höhere Lebensbildung erhalten sollen. Dagegen ist über die Lehrobjecte, über deren gegenseitiges Verhältniß, über die Grenze des Realunterrichts, über das Verhältniß der Realschulen zu den Gymnasien und Universitäten einerseits, zu den Volks-, niedern Bürger- und Gewerbeschulen andrerseits und über die innere Einrichtung derselben sobald noch keine Einigung zu erwarten. Der den Realschulen in neuester Zeit gemachte Vorwurf, daß sie hervorgegangen seien aus dem revolutionnairen Princip und folgerecht zu diesen hinführten, ist gänzlich ungegründet. Sie sind vorzugsweise hervorgegangen aus dem Emporblühen aller Zweige der Industrie, aus der Nothwendigkeit, bei den bestehenden Verhältnissen allen industriellen Bestrebungen eine wissenschaftliche Grundlage zu geben, aus der steigenden Cultur und der höhern Bedeutung des Bürgerstandes im Staate. Zur Revolution führt der Realismus aber sicher noch weniger als die ideale Richtung, welche den wesentlichen Charakter der Gymnasien und Universitäten ausmacht, da das Streben nach dem Realen, die gesteigerte Industrie eines friedlichen Bestehens der Staaten bedarf. Weniger ungegründet ist der Vorwurf, daß die Realschulen den Materialismus begünstigen; dieser Vorwurf trifft aber nur einzelne Anstalten dieser Art, welche, Realismus und Materialismus miteinander verwechselnd und der Mathematik wie den Naturwissenschaften ein zu großes Übergewicht einräumend, in die Sphäre der Gewerbschule hinübergreifen. Auch das ist nicht zu leugnen, daß die jetzt bestehenden Realschulen fast ohne Ausnahme die religiöse Bildung zu sehr zurücktreten lassen; aber die Vernachlässigung echt christlicher Bildung ist in der Idee der Realschule nicht begründet. (S. Gewerbswesen.) Wenn die Realschulen ihr schönes Ziel, allgemeine höhere Lebensbildung für die Nichtstudirenden, wirklich erreichen wollen, so dürfen sie weder die religiöse Bildung vernachlässigen, noch durch zu große Bevorzugung der mathematischen, naturwissenschaftlichen und technologischen Disciplinen die materialistische Richtung begünstigen; auch müssen sie sich vor dem

Dünkel bewahren, als könnten sie mit den Gymnasien in Bezug auf eigentliche wissenschaftliche, d. h. ideale Bildung, rivalisiren, oder als erfodere es ihre Ehre, durch maßlose Erweiterung ihres Gebietes in fremde Sphären, namentlich in die der höhern Gewerbschule und der Universität, hinüberzugreifen.

Das Realschulwesen hat sich zunächst in Deutschland zu bilden angefangen; denn in Frankreich ist es noch unbekannt, obgleich für höhere gewerbliche Bildung dort viel gethan wird, und auch andere Länder haben sich die neue Idee noch nicht angeeignet. Nur in einigen schweizerischen Cantonen finden sich Industrieschulen, welche mit den Realschulen übereinzukommen scheinen. In Deutschland ist es aber wiederum Preußen, welches die Idee des Realismus am eifrigsten zu verwirklichen strebt. Nicht nur sind in diesem Staate verhältnißmäßig wol die meisten Real- und höhern Bürgerschulen in neuester Zeit entstanden, sondern diese Anstalten haben auch durch die unter dem 8. März 1832 publicirte vorläufige Instruction zur Prüfung der Abiturienten der höhern Bürgerschulen ein bestimmtes Ziel und eine gesetzlich gesicherte Stellung erhalten. Aber auch andere deutsche Staaten zeichnen sich durch Begünstigung der neuen Richtung auf das Rühmlichste aus. Vor Allem ist das Großherzogthum Hessen zu nennen, welches überhaupt für Süddeutschland in Bezug auf öffentlichen Unterricht Das ist, was Preußen für Nord- und Gesammtdeutschland. In Würtemberg besitzen die größern Städte selbständige Realschulen, welche aber mehr den Gewerbschulen sich nähern; in den kleinern Städten sind mit den lateinischen Schulen Realclassen unter einem eigenen Reallehrer verbunden. In Baden ist durch ein Gesetz vom 15. Mai 1834 die Errichtung höherer Bürgerschulen angeordnet worden. In Baiern müssen die durch Verordnungen vom 16. Febr., 24. Apr. und 24. Jul. 1833 ins Leben gerufenen Gewerbschulen die Stelle der Realschulen vertreten. In den sächsischen Ländern, das Herzogthum Sachsen-Meiningen ausgenommen, ist von den Regierungen für das Realschulwesen noch wenig gethan worden; aber einzelne Städte und Privaten haben dafür Interesse gewonnen, und es ist zur Begründung der neuen Art von Schulen schon viel Erfreuliches geschehen. Das Königreich Hanover verdankt dem regen Sinne einzelner Städte mehre höhere Bürgerschulen. Von den Städten, in welchen Real- oder höhere Bürgerschulen bestehen, die den Anfoderungen in der bei Preußen erwähnten vorläufigen Instruction ganz oder meist entsprechen, mögen nur genannt werden: Berlin, Halle, Danzig, Frankfurt an der Oder, Königsberg, Pillau, Graudenz, Meseritz, Insterburg, Kulm, Breslau, Landshut, Treptow, Stolpe, Küstrin, Lübben, Warendorf, Siegen, Nordhausen und Erfurt, — Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Michelstadt und Bingen; — Hanover, Hameln, Nienburg, Hildesheim und Osnabrück; — Dresden, Leipzig, Chemnitz, Jena, Saalfeld, Meiningen und Gotha. (103)

Schulz (Friedrich), braunschweigischer Geheimrath, ist am 28. Febr. 1795 in Braunschweig geboren, wo sein Vater Consistorialrath war. Er erhielt eine sorgfältige Jugendbildung theils durch seinen sehr gebildeten Vater, theils auf dem Katharinengymnasium zu Braunschweig, studirte darauf die Rechts- und Kameralwissenschaften in Göttingen und trat sodann bei dem Amte Saldern als Actuar ein. Obgleich ein tüchtiger Jurist, wurde er doch von der kameralistischen Seite des Staatsdienstes mehr angezogen und deshalb auch bald darauf als Secretair in das Kammercollegium versetzt, später zum Assessor und dann zum Rathe befördert. In den J. 1828 und 1829 wollte der Herzog Karl ihn benutzen, um seine Angelegenheiten am Bundestage zu fördern, indem er dabei ebenso sehr auf seine Fügsamkeit als auf seine Tüchtigkeit glaubte rechnen zu können; allein es zeigte sich bald, daß S. zu ehrlich und rechtschaffen war, um sich zu einem Vertreter derjenigen Machinationen, zu denen dem verblendeten Fürsten seine Umgebungen gerathen hatten, zu eignen, weshalb er auch bald wieder von Frankfurt zurückberufen wurde. Die Umwälzung des J. 1830 machte vor allen Dingen eine gänzliche Erneuerung

des Staatsministeriums erfoderlich. Die verunglückte Mission nach Frankfurt hatte S. schon früher gerade das Vertrauen der Bessern im Lande zugewandt und in der Bewegung der damaligen Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn gelenkt; die Nachricht, daß er gemeinschaftlich mit dem damaligen Hofrathe von Schleinitz (s. d.) dem bald nach der Katastrophe eingetroffenen Herzoge Wilhelm zum Ministerialrathe vorgeschlagen und von diesem dazu ernannt worden sei, machte daher einen wohlthuenden Eindruck auf das Publicum. Der Form nach freilich noch in einer untergeordneten Stellung sich befindend, bildeten gleichwol schon damals diese Beiden die eigentliche Seele der Verwaltung, bis einige Zeit darauf durch ihre und des Grafen von Veltheim (s. d.) Erhebung zu Geheimräthen und die Ausscheidung der ältern stimmführenden Mitglieder das neue Ministerium vollständig constituirt wurde. Seit dieser Zeit hat S. in solcher Eigenschaft hauptsächlich das Domainenwesen, das Finanz- und Steuerwesen, sowie das Kirchen- und Schulwesen im Ministerium als vortragender und verantwortlicher Rath verwaltet, zugleich auch seit den letzten Jahren den Vorsitz im Consistorium geführt. Seine Wirksamkeit ist und wird im Ganzen verschieden beurtheilt. Während die Einen seine strenge Rechtlichkeit und seinen Ordnungssinn im Finanzwesen hervorheben und darauf hinweisen, daß seit seiner Ministerialverwaltung die Quellen des Staatseinkommens immer ergiebiger geworden sind, während sie seine Sorge für die Bildungsanstalten und das Industriewesen des Landes loben, wird ihm von andern Seiten eine zu große Sorglosigkeit in der Verwendung der öffentlichen Mittel, ein oft übereiltes Eingehen in die glänzenden Projecte Anderer, eine mit seiner ministeriellen Verantwortlichkeit nicht vereinbare Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Hofes, daneben auch wol anmaßliche Kälte und Geringschätzung im persönlichen Umgange vorgeworfen. S. hat seine Fehler wie Jeder; viele dieser Fehler sind aber so innig mit vorzüglichen Eigenschaften des Charakters verbunden, daß man sich jene nicht ohne diese hinwegdenken kann. Zu seiner unbeugsamen Rechtlichkeit und seiner natürlichen Gutmüthigkeit gesellt sich ein gewisser Mangel an Menschenkenntniß, welcher großentheils die Folge einer habituellen Gezwungenheit und Ungelenkigkeit seines äußern Wesens ist, bei ihm aber in Verbindung mit jenen Eigenschaften den Erfolg hervorgebracht hat, daß er zu großes Vertrauen in Andere setzt, welche nicht selten seine Gutmüthigkeit und sein gewiß aufrichtiges Streben für Beförderung des Menschenwohls zu ihren eigennützigen oder ehrgeizigen Zwecken misbrauchen, daß er sich zu wenig mit den Eigenthümlichkeiten und den Machinationen derjenigen Charaktere bekannt macht, die sich eifrig in das Gefolge der Machthaber drängen, geschmeibig und gefällig jeden aufsteigenden Gedanken derselben loben, daß er überhaupt mit eigenen Ohren und Augen zu wenig hört und sieht, und daß er in der Stellung, in welche er sich auf solche Weise versetzt sieht, am Ende zuweilen in sich selbst nicht die erfoderliche Kraft findet, allen den Zumuthungen zu widerstehen, mit welchen die Realisirung bald dieser, bald jener Lieblingsidee von ihm gefodert wird. Dazu wird auch der eifrigste Freund des Liberalismus anerkennen müssen, daß die politische Lage eines Ministers, zumal des Finanzministers in einem kleinen deutschen constitutionnellen Staate, eine ganz andere ist als in einem großen, und daß in diesen die ministerielle Verantwortlichkeit selten ausreicht, die Verwaltung in der erfoderlichen Selbständigkeit zu behaupten, geschweige denn „die Krone zu decken". Sein größter Fehler ist aber in den Augen einer nicht unbedeutenden Partei seine bürgerliche Herkunft, und zwar um so mehr, als er es dem Vernehmen nach abgelehnt haben soll, seine jetzigen Verhältnisse mit der ihm angebotenen Versetzung in den Adelstand zu vertauschen. So viel ist gewiß, daß seit der neuen Verfassung des Landes im J. 1832 kein Minister so viel constitutionnelle Opposition gerade von der Adelspartei erfahren hat als er, und daraus wie aus den übrigen Verschränkungen der Verhältnisse erklärt sich denn die sonst einigermaßen auffallende Erscheinung, daß gerade er bei verschiedenen Gelegenheiten von der liberalen Opposition, welche

keineswegs immer auf seiner Seite gestanden hat, wenigstens da, wo sie tiefer gehende Pläne zu bemerken glaubte, gegen die constitutionnellen Angriffe der Aristokratie in Schutz genommen ist. Bei seinem nicht gewöhnlichen Talente und seinem aufrichtigen Willen nur für das Gute ist es gar nicht zu bezweifeln, daß es ihm durch etwas mehr Entschiedenheit gelingen würde, sich auf einen freiern, unabhängigern Standpunkt zu stellen und dann unter der großen Masse eigennütziger, begehrlicher Insinuationen, welche jetzt von verschiedenen Seiten her auf ihn eindringen, um seinen Blick zu trüben und seinen Handlungen eine unfreiwillige Richtung zu geben, das wahre Wohl seines Fürsten wie des Landes mit freiem Blicke zu erkennen und festzuhalten. Seine Sorge für das Bildungswesen wird von allen Seiten anerkannt und auch darin hat er die Bedeutung der Zeit begriffen, daß er demjenigen Theile des Jugendunterrichts, welcher nicht als Vorschule für gelehrte Studien gelten soll, mehr Aufmerksamkeit widmete, als vorhin geschehen war, woneben jedoch auf der andern Seite die Besorgniß, daß im Unterrichtswesen überhaupt die reale Richtung überwiegend werden möge, vielleicht nicht ganz ungegründet ist. Im Privatleben ist S. ein schlichter, einfacher und anspruchsloser Mann, den nur eine gewisse körperliche Unbehendigkeit in den unverdienten Ruf der Kälte und der Anmaßung bringen konnte. (110)

Schulz (Wilhelm), in Zürich, politischer Schriftsteller, jüngster Sohn des in Darmstadt verstorbenen hessischen Archivraths, ist am 13. März 1797 in Darmstadt geboren. Des Schulzwanges auf dem Gymnasium müde, trat er 1811 als Cadet in das großherzogliche Leibgarderegiment, in welchem er am 1. Febr. 1813 zum Lieutenant avancirte, wohnte 1813 dem Feldzuge in Sachsen und 1814 und 1815 den Feldzügen in Frankreich bei. Seine kleine Schrift: „Frag- und Antwortbüchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Noth thut" (Deutschl. 1819), verwickelte ihn in eine militairgerichtliche Untersuchung, in deren Folge er nach längerer Haft freigesprochen wurde. Auf ein von ihm früher eingereichtes, aber nachher ausdrücklich zurückgenommenes Abschiedsgesuch im J. 1821 des Dienstes entlassen, bewilligte man ihm doch nachher, da er mit einer Civilklage drohte, die gesetzmäßige Pension, worauf er mehre Jahre in Gießen den Rechtswissenschaften oblag, aber nach bestandenem Facultätsexamen in Darmstadt die Eröffnung erhielt, daß ihm das Gesuch um den Acceß beim Provinzialhofgericht abgeschlagen werden würde. Er privatisirte sodann eine Zeit lang in seiner Vaterstadt, arbeitete an mehren Zeitschriften, namentlich an André's „Hesperus", ging im Herbst 1830 als Mitredacteur des „Auslandes" nach Augsburg und einige Monate später nach München, wo er in gleicher Eigenschaft am „Inlande" Theil nahm, bis dieses 1831 einging. Vom 1. Jan. 1832 an sollte S. die Redaction des „Hesperus" übernehmen; aber Mishelligkeiten zwischen ihm und dem Verleger, aus politischer Meinungsverschiedenheit geflossen, lösten das Verhältniß. Noch während der Verhandlungen zwischen beiden Theilen erhielt er von der Policei in Stuttgart, wohin er seit Oct. 1831 gezogen war, den Befehl, die Residenz und das Land zu verlassen, obgleich man ihm nicht das geringste Vergehen zum Vorwurfe machte. Da seine Reclamationen vergebens blieben, kehrte er in seine Vaterstadt zurück. Bis 1830 hatte S., außer dem erwähnten „Frag- und Antwortbüchlein", noch herausgegeben: „Irrthümer und Wahrheiten aus den ersten Jahren nach dem letzten Kriege gegen Napoleon und die Franzosen" (1825) und „Almanach für die Geschichte des Zeitgeistes" (Darmst. 1830). Die Ereignisse dieses letztern Jahres lenkten seine literarische Thätigkeit wieder ausschließend auf die Zustände des deutschen Vaterlandes. In einer wissenschaftlich gehaltenen, nur für die gebildetern Classen bestimmten Schrift: „Deutschlands Einheit durch Nationalrepräsentation" (Stuttg. 1832) suchte er darzuthun, daß das deutsche Volk eines aus seinem Vertrauen hervorgegangenen Organs bedarf, um alle Brüderstämme zur Gesammtheit

zu verbinden; daß Geschichte und öffentliche Meinung, im Interesse der Wohlfahrt, des innern Friedens und der Sicherstellung gegen das Ausland, für die Nothwendigkeit einer deutschen Nationalrepräsentation sprechen. Sodann nahm er Theil an einer populairen Zeitschrift: „Der deutsche Volksbote", und nach dem Verbote dieses Blattes gab er die hauptsächlich von ihm verfaßte Volksschrift „Das Testament des deutschen Volksboten" heraus. Diese Schrift, zumal aber sein Werk „Deutschlands Einheit u. s. w.", zog ihm im Herbst 1833 eine zweite Untersuchung zu. Ein lange verhandelter Streitpunkt über die Competenz der Civil- oder Militairgerichte ward durch eine in der zweiten Kammer der hessischen Stände in ihrer Verfassungsmäßigkeit angefochtene Verordnung dem großherzoglichen Staatsrathe zugewiesen, dessen Mehrheit sich für die Zuständigkeit der Militairgerichte aussprach. So fiel die Entscheidung über zum Theil höchst subtile Rechtsfragen den hierzu commandirten Offizieren anheim, nachdem S. seit dreizehn Jahren als dem bürgerlichen Stande angehörig betrachtet und behandelt worden war. Der die Untersuchung leitende Verhörrichter, sowie ein Gutachten der heidelberger Juristenfacultät, dessen öffentliche Bekanntmachung verhindert wurde, hatte die völlige Freisprechung des Angeklagten beantragt. Die Kriegsgerichte erster und zweiter Instanz verurtheilten ihn jedoch zu fünfjährigem strengen Festungsarrest und Verlust seiner Pension, mit besonderer Beziehung auf eine Stelle in „Deutschlands Einheit", worin er der wol auch jetzt noch verhandelten Streitfrage über den Umfang des landständischen Steuerverweigerungsrechts eine andere Auslegung gegeben hatte als die nach der Publication seines Werks erschienenen Bundesbeschlüsse vom 28. Jun. 1832. Zur Vollstreckung der über ihn verhängten Strafe ward S. im Aug. 1834 auf Schloß Babenhausen, vier Stunden von Darmstadt, abgeführt. Seine Untersuchung und Verhaftung war unter so eigenthümlichen Umständen erfolgt, daß es ihm eine Ehrenpflicht dünkte, an seine Selbstbefreiung Alles zu wagen. In gläubigem Vertrauen, durch die Hülfe seiner Gattin mit den erfoderlichen Mitteln ausgerüstet, gelang es ihm, in der Nacht vom 30. zum 31. Dec. 1834 die Eisenstangen seines Gefängnisses zu durchsägen, aus dem dritten Stockwerke sich herabzulassen, über Graben und Wallmauer zu entkommen und Frankreich zu erreichen. In so glückliche Erfüllung gingen alle Berechnungen des entworfenen Planes, daß er am verabredeten Orte des Elsasses, am bestimmten Tage und fast zur bestimmten Tagesstunde mit seiner Gattin zusammentraf, die ihm gern in die Verbannung gefolgt war. Erst nach seiner Flucht war S. in den fortdauernden politischen Untersuchungen in Deutschland als wahrscheinlicher Verfasser einer weitern populairen Flugschrift: „Das Recht des deutschen Volkes und die Beschlüsse des frankfurter Bundestags" bezeichnet worden. Durch sein ganzes Leben und in allen seinen Schriften, in der Heimat wie in der Verbannung, hat er seinem Vaterlande eine zu jedem Opfer bereite Treue bewahrt, die auf Kosten deutscher Ehre, Selbständigkeit und Integrität selbst die Erfüllung politischer Lieblingsideen verschmäht. Diese dauernd verbürgte, zur unabweichlichen Richtschnur seines Handelns gewordene Gesinnung haben selbst seine politischen Widersacher nie in Zweifel gezogen. Wenn also der gemäßigt und besonnen gehaltene Untersuchungsbericht der frankfurter Bundescentralbehörde (S. 30) auf jenes treue Halten am Vaterlande, mit freilich nicht ganz deutlichen Worten, einen Schatten zu werfen sucht, so muß entweder die genannte Flugschrift nicht von S. verfaßt sein, oder man muß einigen Worten derselben, die auf die Möglichkeit eines damals nicht ganz unwahrscheinlichen europäischen Principienkriegs hinwiesen, einen Sinn und eine Absicht untergelegt haben, die sich der Verfasser nicht von fern mag haben einfallen lassen. Nach einem Aufenthalte im Elsasse und in Nancy hat sich S. im J. 1836 in Zürich niedergelassen, wo er, vielfach mit wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der Culturgeschichte und Staatskunde beschäftigt, in stiller Zurückgezogenheit mit seiner Gattin lebt, der im J. 1839 die Erlaubniß zu Theil ward, ihre und ihres Mannes zahlreichen Verwandte und

Freunde wieder in der Heimat begrüßen zu dürfen. Als politischer Schriftsteller in die Tiefe eingehend und bisweilen vielleicht zu sehr entwickelnd, vereinigt S. Lebhaftigkeit, Frische, Schärfe des Gedankens, Großartigkeit der Behandlung und ein echtes kaustisches Salz, das er leicht und ungezwungen in seine gewichtvollen Berathungen einmischt. Seine kaustische Darstellung ist mit der größten Gutmüthigkeit und wohlwollendsten Herzlichkeit verbunden, Eigenschaften, die ihm, trotz mancher Verdächtigungen, an allen Orten, wo er sich noch aufhielt, echte Freunde erwarben.

Schulze (Friedrich Gottlob), Hofrath und ordentlicher Professor der Staatswirthschaft in Jena, wurde am 28. Jan. 1795 zu Obergävernitz bei Meißen geboren. Seine erste Bildung erhielt er durch häuslichen Unterricht, besuchte dann die lateinische Schule zu Großenhain, später die Fürstenschule Pforta, und machte seine Universitätsstudien in Leipzig und Jena. Schon als Knabe faßte er große Neigung zur Landwirthschaft. Praktischen Unterricht genoß er auf den Gütern und unter der Leitung seines Vaters zu Obergävernitz und Görisch bei Meißen. Nach Verlauf dieser Lehrjahre ward er Mitglied des landwirthschaftlichen Instituts zu Tieffurth bei Weimar und im J. 1817 Oberverwalter der Kammergüter Oberweimar, Tieffurth und Lützendorf. Je mehr er hier durch selbständige und vielverzweigte Thätigkeit den Kreis seiner Erfahrung erweitern und zu praktischer Sicherheit gelangen konnte, je mehr ihn ferner die eigene Ausübung auf die noch obwaltenden Mängel der landwirthschaftlichen Theorie und Praxis hinwies, um so entschiedener fühlte er sich in seinen Plänen hinsichtlich des erwählten Berufes befestigt. Nach dem Abgange des Professor Sturm nach Bonn habilitirte er sich an der Universität zu Jena als Docent, erhielt daselbst, in Folge der Ablehnung einer Professur in Greifswald, 1821 eine außerordentliche Professur, und wurde einige Jahre später zum ordentlichen Professor befördert. Den Kreis seiner Vorlesungen begann er mit Vorträgen über Landwirthschaft und Nationalökonomie. Um eine sichere und feste Begründung in beiden Wissenschaften zu gewinnen, widmete er in den ersten fünf Jahren seine Zeit vorzüglich philosophischen Studien und schloß sich dabei zunächst an Kant und dessen Nachfolger an, besonders aber an Fries, mit dem er stets in enger freundschaftlicher Verbindung lebte. So gewann er die Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Begründung der Nationalökonomie durch psychische und ethische Grundsätze. Es beschäftigt sich nämlich diese Wissenschaft nach S. mit der Entwickelung der Grundbedingungen des wirthschaftlichen Lebens, insofern sie in dem Wesen des Menschen, besonders des geistigen Menschen, liegen. Das wirthschaftliche Leben soll demnach einerseits ebenso wenig von den höchsten Zwecken des menschlichen Lebens überhaupt losgerissen und getrennt werden, als ja auf der andern Seite die eigentlich bewegenden Kräfte auch in ihm nur aus dem geistigen Wesen des Menschen hergeleitet werden müssen. Als Ziel der wirthschaftlichen Thätigkeit erscheint ihm der Wohlstand, d. h. ein Verhältniß des Menschen zur Natur, welches den Bedürfnissen der Bildung günstig ist. So wird das an sich nothwendige und vernünftige Streben nach Erwerb durch das Ziel des ganzen wirthschaftlichen Lebens, den Wohlstand und die dadurch mögliche Bildung, geregelt und geleitet, während es sonst blos den Einflüssen des Eigennutzes und unedler Leidenschaften dienen muß. So behandelt und so begründet ist die Nationalökonomie eine Lebenswissenschaft, welche ebensowol aus der Eigenthümlichkeit des deutschen Volkslebens emporwächst, wie sie auch der Entwickelung der deutschen Nationalität besonders förderlich ist. Zwar ist nun die Wissenschaft der Nationalökonomie (ökonomische Anthropologie, nach der Analogie von juridischer Anthropologie) die eigentliche Grundwissenschaft für die gesammten (rationalen) Kameralwissenschaften; keineswegs begründet sie aber dieselben allein. Diesem Zwecke, einerseits der Begründung der Gewerbslehren, dienen außerdem die wirthschaftlichen Naturlehren (ökonomische Chemie, ökonomi-

sche Physiologie), andererseits dient der Begründung der Staatswirthschaftslehre die philosophische Staatslehre. Die Landwirthschaft insbesondere zerfällt nach S. in zwei Theile: in die Lehre von Ackerbau und Viehzucht, eine Lehre, welche naturwissenschaftlich begründet wird (naturwissenschaftlicher oder specieller Theil) und in die Lehre von dem Wesen der landwirthschaftlichen Gewerbsmittel (Arbeit, Land, Capital), von deren Erwerbung, zweckmäßiger Anwendung und von ihrer schriftlichen Prüfung durch die Buchführung. Diesen zweiten nationalökonomischen Theil, von S. allgemeine Landwirthschaft genannt, hat er zuerst eigenthümlich auszubilden und dadurch einen fühlbaren Mangel in der Bearbeitung der Wissenschaft zu beseitigen gesucht. Vgl. „Über Wesen und Studium der Wirthschaftswissenschaften" (Jena 1826). Im Vertrauen auf seinen Bildungsgang in theoretischer und praktischer Beziehung und mit sich einig über Begründung, Form und Inhalt der Wissenschaften, welche dem rationellen Landwirthe und dem Beamten im administrativen Staatsdienste unentbehrlich sind, eröffnete er nun das Institut zur Ausbildung angehender Landwirthe und Kameralisten. Dasselbe sollte sich von andern Anstalten in Folgendem unterscheiden: 1) durch Verbindung der Landwirthschaft mit der Staatswirthschaft im Unterrichte; 2) durch philosophische Ausbildung der Theilnehmer, theils mittels gemeinfaßlicher philosophischer Vorträge, theils mittels kritischer Behandlung der auf Philosophie zu gründenden Doctrinen; 3) durch Vereinigung der Bildung des Charakters und des Wissens durch das Institut der akademischen Freiheit und ein wohlgeordnetes geselliges Leben, und 4) durch dennoch sorgfältige und beständige Rücksicht auf das Praktische, besonders in landwirthschaftlicher Hinsicht. Die Anstalt hatte einen erfreulichen Fortgang, und zählte in den letzten Jahren 12—16 Mitglieder. Auch suchte S. als Vorsteher des landwirthschaftlichen Vereins zu Zwätzen bei Jena in weitern Kreisen das Interesse an wissenschaftlicher Auffassung der Landwirthschaft zu fördern. Im Mai 1832 begannen mit ihm die Verhandlungen der preußischen Regierung wegen Übernahme der Einrichtung und Leitung einer kameralistisch-ökonomischen Lehranstalt zu Eldena bei Greifswald. Unter der Bedingung, daß diese neue Anstalt in Bezug auf Tendenz der Anstalt in Jena gleichen, der Wirkungskreis aber durch reichere Mittel zum praktischen Unterrichte erweitert werden solle, ging S., zumal da die spätern Verhandlungen eine Erfüllung dieser Bedingungen in sichere Aussicht stellten, auf den Antrag ein. Daß aber die erfoderlichen Geldmittel zur äußern Einrichtung der Anstalt allein aus den Fonds der Universität zu Greifswald, welche auch das bisher von ihr erpachtete Gut Eldena der neuen Anstalt abtreten mußte, entnommen werden sollten, diese Bestimmung ließ bald große Bedenklichkeiten fürchten. So ungünstig ihm ferner die Lage der Anstalt an der Grenze Deutschlands, so ungeeignet erschien ihm auch der entworfene Bauplan. Bei der Überzeugung von der nothwendigen Einheit in allen Maßregeln der Direction mußten ihm ferner die zur Leitung der Angelegenheiten im Jan. 1834 ernannten zwei Commissionen neue Befürchtungen wegen störender Collisionen erwecken. Durch die Lage der Dinge, bei welcher er ein freudiges Wirken nicht erwarten zu können glaubte, fühlte er sich veranlaßt, um Auflösung seiner Verhältnisse zur Universität Greifswald nachzusuchen. Er erhielt hierauf die Erlaubniß, die Zwischenzeit während des Baues auf landwirthschaftlichen Reisen zuzubringen, und es begannen nun im Sommer 1834 die Vorbereitungen zu dem Baue. Schon im Oct. 1834 wurde er indeß vom Ministerium ersucht, sofort die Geschäfte in Eldena zu übernehmen. S. opferte seine Privatinteressen und übernahm, trotz der zu befürchtenden Collisionen, die Leitung der Anstalt, die am 25. Mai 1835 eröffnet wurde, obschon es noch an allem Möglichen fehlte. Das Schlimmste aber war und blieb die Verbindung der Akademie mit der Universität. Bei Greifswald wurde das Institut hauptsächlich deshalb errichtet, um die Frequenz der dortigen Universität zu erhöhen, und doch waren beide Institute räumlich zu weit voneinander entfernt, um ganz verbunden zu werden.

Als im Herbste 1836 alle Akademiker nach Eldena zogen und dadurch eine Trennung der Akademie und Universität entstand, zog dies S. viele kränkende Vorwürfe zu, obschon die Natur der Sache diese Trennung herbeiführte. Was die äußern Einrichtungen der Akademie betrifft, so hatte S. statt des projectirten Baues eines großen Institutgebäudes ein weniger kostspieliges, den Bedürfnissen aber vollkommen entsprechendes Gebäude aufgeführt, und man würde nicht nöthig gehabt haben, einen abermaligen Vorschuß zu den Baulichkeiten von der Universität zu verlangen, wenn nicht im Aug. 1837 mehre Gebäude durch eine Feuersbrunst zerstört worden wären. Jedoch konnte die Akademie alle Darlehen der Universität mit den Einkünften der Gutswirthschaft verzinsen, da bei der außerordentlichen Frequenz der Anstalt alle ihre Bedürfnisse aus dem Honorar sich bestreiten ließen. Am erfreulichsten war für S. das Gedeihen des wissenschaftlichen und geselligen Lebens in Eldena, sowie das rege Interesse, welches so viele ausgezeichnete Landwirthe Pommerns und Mecklenburgs an seinen Ideen und Plänen nahmen. So war S. nach vier Jahren mühevoller und ununterbrochener Arbeit dahin gelangt, daß er sich mit Ruhe nur der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten und der Wiederaufnahme seiner wissenschaftlichen Studien hätte widmen können, da machten sich von anderer Seite her widerwärtige Verhältnisse in dem Grade geltend, daß er bestimmt wurde, freiwillig aus seiner Stellung zu scheiden. Nach vielfachen Anfeindungen, heimlichen Anklagen, indem man ihm die beabsichtigte Trennung der Akademie von der Universität zur Schuld legte, folgte er dem ihm sehr willkommenen Rufe nach Jena als Professor in der philosophischen Facultät, nachdem er im Apr. 1839 mit wohlwollender Anerkennung seiner Bestrebungen in Preußen seine Entlassung erhalten und noch die Genugthuung gefunden hatte, alle seine Einrichtungen gerechtfertigt und anerkannt zu sehen. In Jena eröffnete er im Mai 1839 die seit 1834 geschlossene Lehranstalt, besonders begünstigt durch den Umstand, daß ihm 26 seiner Schüler aus Eldena nachfolgten. Auf die Ausstattung und Vervollkommnung des Instituts wird fortwährend die größte Sorge gewandt und dem Zwecke des praktischen Unterrichts dient die Verbindung mit dem Kammergute Zwätzen in der Nähe von Jena. Die Zahl der Studirenden, welche die Anstalt besuchen, ist auf 55 gestiegen. Außer den landwirthschaftlichen Vorlesungen hält S. auch Vorlesungen über Staatswirthschaft und Nationalökonomie. (117)

Schulze (Gottlob Lebrecht), Doctor der Theologie und geheimer Kirchen- und Schulrath in Dresden, ein vielseitig wissenschaftlich gebildeter und um die bessere Gestaltung des Schulwesens in Sachsen höchst verdienter Mann, ist am 25. Apr. 1779 zu Hirschberg bei Kirchberg geboren, wo sein Vater damals Schullehrer war. Hier, später in Werdau und von 1792 an auf der Fürstenschule zu Grimma vorgebildet, bezog er 1797 die Universität zu Leipzig, wo er sich dem Studium der Theologie, nebenbei aber auch der Mathematik und insbesondere der Astronomie widmete. Im J. 1801 ward er Hülfslehrer an der Rathsfreischule zu Leipzig und im Dec. 1803 dritter Lehrer am Gymnasium zu Schneeberg. Die Vorlesungen, welche er hier 1808 über populaire Astronomie vor einem sehr ansehnlichen Auditorium beiderlei Geschlechts hielt, gaben die Veranlassung zu seinem ersten schriftstellerischen Versuche: „Kurze Darstellung des Planetensystems unserer Sonne" (Leipz. 1808; 2. Aufl. 1815). Im J. 1809 ward er Pfarrer zu Polenz bei Grimma, wo er nun, ungeachtet seines durch ein Filial erschwerten Amtes, fortfuhr als Schriftsteller sehr thätig zu sein. In dieser Zeit erschienen von ihm: „Darstellung des Weltsystems" (Lpz. 1811); „Das Sonnensystem, so wie es jetzt bekannt ist" (Lpz. 1811), welches in der zweiten Auflage, gänzlich umgestaltet, den Titel erhielt: „Lehrbuch der Astronomie für Schulen und zum Selbstgebrauch" (Lpz. 1821); „Neue astronomische Versinnlichungswerkzeuge und deren vielfältiger Gebrauch" (Lpz. 1823); ferner die „Legographologie" (Lpz. 1821; 2. Aufl. 1830) und ein nützliches „Erstes Übungsbuch für Leseschüler" (Lpz. 1821; 8. Aufl. 1829),

denen er später die „Wandtafeln zur Erleichterung der ersten Leseübungen" (2. Aufl. Lpz. 1838) folgen ließ. Sein reger Fleiß, seine schriftstellerische Thätigkeit und ein merkwürdiges Zusammentreffen der Umstände veranlaßten gegen Ende des J. 1823 seine Berufung als Kirchen- und Schulrath nach Bautzen, wo er mit Kraft und Energie die Leitung der Angelegenheiten seines neuen Wirkungskreises erfassend und mit Ausdauer die gründliche Verbesserung des gesammten Schulwesens verfolgend, für die Oberlausitz acht Jahre hindurch höchst segensreich wirkte. Über die von ihm damals beabsichtigten Reformen des Schulwesens sprach er sich in der Schrift aus: „Die vorzüglichsten Gegenstände des Landschulwesens und die Verbesserung derselben" (Bautzen 1826). Mit Wilh. Haan gab er das „Verzeichniß aller in Sachsen angestellten Geistlichen, Schullehrer u. s. w." (Dresd. 1828), mit von Zobel die „Vollständige Anweisung zu Einrichtung und Führung der von den Volksschullehrern einzureichenden Tabellen" (Lpz. 1830) heraus. Ein öffentliches Anerkenntniß seiner regen Bemühungen wurde ihm zunächst durch die Ernennung zum Doctor der Theologie von Seiten der theologischen Facultät zu Leipzig im J. 1830, bei welcher Gelegenheit er die Abhandlung „Astronomia per Nicolaum Copernicum instaurata religionis et pietatis per Martinum Lutherum ad scripturae sacrae normam repurgatae egregia adjutrix" (Bautzen 1830) im Druck erscheinen ließ. Allein eine beiweitem größere Würdigung seiner Verdienste um Kirche und Staat war der Ruf nach Dresden als geheimer Kirchen- und Schulrath ins Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den er 1831 erhielt. Wie früher in Bautzen, so ist auch hier seine Thätigkeit zu sehr in Anspruch genommen, als daß er zu größern Werken Muße fände; allein auch das Wenige, was er geschrieben, beurkundet den fleißigen und durchbildeten Mann. Einen Beleg für seine Thätigkeit im Cultusministerium gab er in der anonymen Schrift: „Das Volksschulwesen in den königlich sächsischen Landen, von seiner mangelhaftesten und hülfsbedürftigsten Seite dargestellt" (Lpz. 1833), welche auch der Ständeversammlung das Bedürfniß eingreifender Verbesserungen fühlbar machte und vorzüglich die Annahme des dem Landtage von 1836 auf 1837 vorgelegten Schulgesetzes, welches hauptsächlich unter seiner Mitwirkung entworfen und ausgeführt wurde, beförderte. Einem wahren Bedürfnisse wurde durch sein Schriftchen: „Das veranschaulichte Weltsystem oder die Grundlehren der Astronomie und deren leichte und sichere Veranschaulichung durch eigenthümliche Versinnlichungswerkzeuge" (Lpz. 1838) abgeholfen, welches sich wegen der Klarheit und Consequenz des Vortrages, wegen des mit den neuern Forschungen übereinstimmenden Lehrstoffes und des geringen Preises ganz vorzüglich dazu eignet, als Leitfaden für Vorträge über Astronomie an höhern Unterrichtsanstalten in die Hände der Schüler gegeben zu werden, und welches auf das ebenso bequem als sinnreich und zweckmäßig eingerichtete „Planetarium" des Verfassers (in Leipzig beim Mechanikus Wießner zu erhalten) überall Bezug nimmt. Um dem Lehrer die Vorbereitung für den Vortrag zu erleichtern und für das Selbststudium weitere Andeutungen zu geben, ist außer dieser ersten Schrift eine zweite, auch als Beigabe zu dem „Planetarium", unter dem Titel erschienen: „Erläuterungen zu der Schrift, das veranschaulichte Weltsystem, nebst genauer Beschreibung der Versinnlichungswerkzeuge und vollständiger Anweisung zu deren vielseitigem Gebrauche" (2. Aufl. Dresd. 1837). Um endlich auch noch die Klippe zu ebnen, an welcher der Lehrtrieb so Vieler scheitert, denen es an Kenntniß der wenigen Hülfssätze aus der Elementarmathematik fehlt, welche bei Ableitung und Begründung der Bewegungsgesetze erfoderlich sind, ließ S. die Schrift erscheinen: „Kleines mathematisches Hand- und Hülfsbuch zum Verständniß populairer astronomischer und physikalischer Vorträge; wie auch zu sonstiger Aus- und Nachhülfe zu gebrauchende Zusammenstellung und Erklärung der wichtigsten und gemeinanwendbarsten Elementarlehren der Zahlen- und Buchstabenrechnung, der Geometrie und Trigonometrie" (Lpz. 1839, mit Steintafel). Nächst-

dem haben wir noch zu erwähnen die von ihm herausgegebenen „Erläuterungen des Elementar-Volksschulgesetzes" (Dresd. 1835). (30)

Schütz (Hugo Freiherr von), nassauischer Hofrath und vormaliger Director des Taubstummeninstituts zu Kamberg, ist wol unter den jetzt lebenden Taubstummen derjenige, welchem sowol Geburt als Schicksale, Kenntnisse und Leistungen den vorzüglichsten Platz unter seinen Unglücksgenossen anweisen. Er wurde am 30. Jul. 1780 zu Kamberg geboren und ist der Sohn des Hauptmanns der unmittelbaren Reichsritterschaft am mittlern Rheinstrome, Geheimen Raths **Benedict von S.**, der mit Einer Frau 22 Kinder zeugte, von welchen vier taubstumm und vier harthörig waren, von denen allen aber gegenwärtig nur noch zwei Taubstumme und zwei Harthörige am Leben sind. Die erste Erziehung erhielt S. im älterlichen Hause, bis 1787 der Abbé Stork, der auf Befehl Joseph's II. bei dem Abbé de l'Epée in Paris den Unterricht der Taubstummen erlernt hatte, auf seiner Rückreise nach Wien ihn dorthin mitnahm. Hier erweckten seine adelige Abkunft, seine ungewöhnliche Schönheit und die Lebhaftigkeit seines Geistes das Interesse aller Besucher der damals blühenden Taubstummenschule, und Kaiser Joseph selbst, der jede Woche einmal das Institut besuchte, kannte und liebte ihn. Im J. 1796 kehrte S. in seine Heimat zurück; der Umgang mit seinen Brüdern, sein öfteres Verweilen zu Frankfurt, seine zahlreichen Bekanntschaften, vor Allem aber seine Wißbegierde erweiterten den Kreis seiner Erkenntniß. Nachdem er seinen jüngern, ebenfalls taubstummen Bruder **Damian von S.**, selbst unterrichtet, unternahm er mit demselben, ohne alle Begleitung, 1818 die merkwürdige, damals großes Aufsehen erregende Reise durch Baiern, Östreich, Steiermark, Ungarn, Böhmen und Sachsen. Dieses Jahr war es auch, mit welchem S.'s öffentliche Wirksamkeit begann. Nachdem es ihm gelungen war, sich und seinen taubstummen Bruder von den Fesseln der Vormundschaft zu befreien, verband er sich mit einer hörenden Gattin und stiftete dann, großentheils aus eigenen Mitteln, das Taubstummeninstitut zu Kamberg, wofür er von dem Herzoge von Nassau mit dem Titel eines Hofraths geehrt ward. Neun Jahre lang stand er mit unermüdlichem Eifer und inniger Liebe dieser Anstalt vor, bis seine durch rastlose Anstrengungen geschwächte Gesundheit ihn veranlaßte, die Anstalt den beiden von ihm selbst gebildeten Mitlehrern zu überlassen, unter deren Leitung dieselbe noch gegenwärtig fortbesteht. Hierauf ging er nach Wien, dem Orte seiner liebsten Erinnerungen, zurück, wo er als Privatmann wiederum neun Jahre lebte, bis 1837 die Sorge für die Erziehung seiner fünf hörenden und nicht mit dem geringsten organischen Fehler behafteten Kinder es ihm wünschenswerth machte, den Aufenthalt zu Wien mit dem zu Heidelberg zu vertauschen. Der Umgang mit seiner Familie, die herrlichen Umgebungen Heidelbergs und seine Lieblingswissenschaften, Geschichte und Völkerkunde, geben ihm Ersatz für so manche durch seine organischen Fehler bedingten Entbehrungen. Ein Lehrbuch des Taubstummenunterrichts dürfte von ihm noch zu erwarten sein.

Schütze (Johann Stephan), bekannt als Erzähler, Dichter und Schriftsteller über theoretisch-ästhetische Gegenstände, gestorben als Hofrath zu Weimar am 19. März 1839, war der Sohn eines Landmanns und am 1. Nov. 1771 zu Olvenstädt bei Magdeburg geboren. Unter Verhältnissen, welche die Entwickelung seiner Anlagen und Neigungen zu unterdrücken drohten, verlebte er seine Jugend, bis er im 13. Lebensjahre auf die Domschule zu Magdeburg kam, wo er bald rasche Fortschritte machte. Als jedoch ein unverheiratheter Oheim, welcher Kaufmann in Magdeburg war, sich erbot, ihn auf sein Comtoir zu nehmen, mußte er seiner Neigung entsagen, und nachdem er ein Jahr lang die Handelsschule in Magdeburg besucht hatte, sich den Comtoirgeschäften unterziehen. Gerade im Gegensatze zu dieser trockenen Beschäftigung erwachte die ihm inwohnende ursprüngliche Neigung zur Poesie um so heftiger. Da er wenig gesellschaftliche und körperliche Erholung hatte, so litt unter den Einflüssen dieses dumpfen Daseins auch die Entwickelung

seiner körperlichen Kräfte. Endlich wurde ihm seine Lage unerträglich, und durch eine schriftliche Vorstellung bewog er seinen Oheim, ihn den Studien zurückzugeben. In seinem 18. Jahre kam er nun in die Lehranstalt zu Kloster Bergen, wo Karl von Jariges, mit welchem er einen festen Freundschaftsbund schloß, durch Ermunterung sehr viel zu seiner Entwickelung beitrug. Mit ihm bezog er 1794 die Universität zu Erlangen, um Theologie zu studiren, und setzte seit 1795 seine Studien in Halle fort. Hier machte er seinen Erstlingsversuch: „Die Dorfruinen", bekannt; doch suchte er seine Neigung zur Dichtkunst zu unterdrücken, weil seine Verwandten Nachtheil für seine Berufsstudien davon befürchteten. Als sich ihm nach wohlbestandener Prüfung keine Aussicht zu einer Anstellung eröffnete, arbeitete er den erst später im Druck erschienenen „Versuch einer Theorie des Reims" (Magdeb. 1802). Hierauf kam er in das Haus des Consistorialraths Funk, um über dessen Zöglinge die Aufsicht zu führen, und lebte dann einige Jahre als Hofmeister zu Sommerschenburg bei Helmstedt und in Kloster Bergen. Aber die gewaltsam unterdrückte Neigung zur Poesie drängte sich immer mächtiger wieder hervor; er versuchte sich besonders in Balladen und Romanzen, und in Schauspielen, welche Iffland's Beifall erhielten, eine Anerkennung, die er bei seinem Oheim so trefflich geltend zu machen wußte, daß dieser ihm nicht blos völlige Freiheit zu einem literarischen Leben gestattete, sondern auch ein Jahrgehalt aussetzte. Mit seinem Freunde Jariges, später unter dem Schriftstellernamen Beauregard Pandin bekannt, ging er 1804 nach Dresden und von da nach Weimar, wo er seinen festen Wohnsitz nahm. Hier wurde er ein fleißiger Mitarbeiter an Becker's „Taschenbuch zum geselligen Vergnügen"; auch verfaßte er, durch Erlebnisse angeregt, erotische Gedichte und schrieb das Lustspiel: „Der Dichter und sein Vaterland, als Vorschlag zu einer Todtenfeier für alle Dichter, die gestorben sind und noch sterben werden" (Leipz. 1807). Die Herzogin Amalie, Goethe und Jean Paul gaben ihm für dieses Erzeugniß seiner Muse ihren Beifall zu erkennen; aber S. strebte schon damals nach dem momentanen Beifall des großen Lesepublicums und ließ sich an der Anerkennung weniger aber edler Geister nicht genügen. Das Publicum hatte sich gegen jenes Drama ausgesprochen; S. verließ daher das Gebiet des Märchenhaften und schrieb das Lustspiel „Die Journalisten" (Leipz. 1806), das auch hier und da nicht ohne Beifall gegeben wurde. Ein größeres Publicum verschaffte er sich durch seine Erzählungen, deren er eine große Menge zum Theil im „Taschenbuch der Liebe und Freundschaft", das er von 1814—36 redigirte, im „Wintergarten" (6 Bde., Frankf. 1816—22) und im „Frühlingsboten" (3 Bde., Frankf. 1823—25), zum Theil in seinen „Heitern Stunden" (3 Bde., Dresd. 1821—23; 2. Aufl. 1828) geliefert hat. Außerdem sind noch zu nennen: „Abenteuerliche Wanderung von Weimar nach Karlsbad", ein Taschenbuch (Leipz. 1810; 2. Aufl. 1825); „Der unsichtbare Prinz" (3 Bde., Leipz. 1812), ein Roman, worin er einen ausgesetzten Prinzen durch alle Stände wandern läßt; „Das Land der Wunder" (Hamb. 1812) und „Humoristische Reisen durch Mecklenburg, Holstein, Dänemark u. s. w., als Gegenstück zu Baggesen's Reisen" (Hamb. 1812). Im humoristischen und novellistischen Fache zeigte er eine sehr harmlose, gemüthliche, behagliche, oft ergötzliche, aber nicht minder breite, hausbackene und selbst platte Laune. Dieser Behaglichkeit entspricht auch die oft nachlässige stylistische Einkleidung. Zu denken geben seine Erzählungen wenig oder nichts; die Erfindung ist meist, ohne auf besondere Originalität Anspruch machen zu können, wenigstens ergötzlich, oft komisch; der derbe Spaß, nicht selten das Possenhafte waltet vor, wohin auch schon die Überschriften seiner Erzählungen, z. B. „Die Prügelsuppe", „Der verliebte Postmeister" u. s. w. zu deuten scheinen. Aber gerade diese Eigenschaften verschafften ihm den Beifall jenes großen Lesepublicums für allerlei Schnurren und hausbackenen Spaß, wie es in solchem Umfange wol nur in Deutschland besteht. S. wollte ergötzen und unterhalten, nicht literarische Kunst-

werke liefern; er gehört zu jener großen Reihe der Unterhaltungsschriftsteller, die in ihren Erzählungen gar keine höhere Tendenz hatten und deren bequeme, ganz auf das Äußerliche gehende Richtung durch S., Prätzel, Langbein, Clauren u. s. w. repräsentirt wurde. Damals reichte es hin, um für einen Humoristen zu gelten, auf dem Titel eines Buches zu bemerken, daß es ein humoristisches sei. Kenntniß des Lebens wie der Menschen und Lebendigkeit der Darstellung sind indeß S. ebenso wol wie vielen seiner Mitbewerber um die novellistisch humoristische Palme als verdienstliche Seiten seiner literarischen Wirksamkeit zuzugestehen. Für das dramatische Genre hatte S. weniger Talent; doch fuhr er fort, zu Zeiten eine dramatische Kleinigkeit in Kotzebue's „Almanach dramatischer Spiele" oder im „Jahrbuch deutscher Bühnenspiele" mitzutheilen; hierunter dürften die Lustspiele „Der König von Gestern" und „Was doch die Vorstellung thut!" die launigsten und besten sein. Seine kleinern Aufsätze, später zum Theil durch die Herausgabe des „Journals für Literatur, Kunst, Luxus und Mode" veranlaßt, das er eine Zeit lang mit Peucer, dann allein besorgte, ließ er größtentheils in den „Gedanken und Einfällen über Leben und Kunst" (Leipz. 1810) und in den „Muntern Unterhaltungen" (Leipz. 1829) wieder abdrucken. Seine Gedichte erschienen unter den Titeln „Gedichte" (Leipz. 1810) und „Gedichte ernsten und scherzhaften Inhalts" (Berl. 1830). Nicht ohne Werth ist sein „Versuch einer Theorie des Komischen" (Leipz. 1818), das Erzeugniß reifern Nachdenkens und Beobachtens. Einen Theil seines Lebens, besonders die Jugendjahre, schilderte er selbst in seiner „Lebensgeschichte" (2 Bde., Neuhaldensleben 1834). (79)

Schwalbach (Johann), Baron von Setubal, portugiesischer Brigadiergeneral, ist zu Trier am 22. März 1774 geboren. Im J. 1806 trat er in englische Militairdienste und landete im Aug. 1808 mit der Armee unter Wellesley an der Küste von Portugal. Sein gutes Benehmen und die Kenntniß der Landessprache waren die Veranlassung, daß er bald nachher zum Ordonnanzunteroffizier ernannt wurde. Nach der Convention von Cintra kam er in der gleichen Eigenschaft zum General Hill, der eine Division der Armee befehligte. Bei dem Übergange der englischen Armee über den Douro, im Angesichte der französischen Armee unter Soult, im März 1809, hielt er sich so brav, daß er als Fähnrich zur portugiesischen Armee versetzt wurde, wo er sehr bald zum Lieutenant avancirte. Besonders zeichnete er sich aus in der Schlacht von Bussaco im Sept. 1810 und in den Linien von Lissabon; bei der Schlacht von Fuentes Honor im J. 1811 wurde er zum Hauptmann befördert. Bei Vittoria schwer verwundet, indem er durch den Leib geschossen wurde, mußte er deswegen für einige Zeit die Armee verlassen. Kaum geheilt, eilte er zu seinen Waffenbrüdern zurück und wohnte der Schlacht von Toulouse bei. Im J. 1819 kam er als Major und Instructor zum Milizregiment von Tondella; 1820 wurde er als Major zu einem Linienregimente versetzt und bald darauf Commandeur des dritten Jägerbataillons. Bei dem Aufstande des Generals Silveira benahm er sich mit großer Umsicht und vielem Muthe. In dem Gefechte von Caruche zeichnete er sich dermaßen aus, daß er zum Oberstlieutenant befördert wurde; in dem Tagesbefehl der Armee hieß es damals, daß der glückliche Ausgang des Gefechtes allein dem braven S. zuzuschreiben wäre. Als im J. 1828 die Revolution gegen Dom Miguel ausgebrochen war, schlug er sich mit seinem sehr schwachen Bataillon nach Porto durch, wo er sich mit der kleinen Armee der Königin vereinigte. Hierauf marschirte er auf Coimbra und machte von dort aus einen sehr glücklichen Ausfall gegen Dom Miguel's Truppen. Nach dem unglücklichen Ausgange der Revolution von 1828 wanderte er nach England aus, das er jedoch bald wieder verließ, um sich nach Madeira zu begeben und Theil an der Vertheidigung dieser Insel zu nehmen. Bald nach seiner Ankunft auf Madeira erhielt er den Befehl über eine den Landungsplatz beherrschende Batterie. Doch bereits hatte Verrätherei unter den Bewohnern der Insel Eingang gefunden, die Batterie war unterminirt worden und

S. wurde mit seinen Leuten in die Luft gesprengt. S. gehörte zu den Wenigen, welche mit dem Leben davon kamen; doch war er 20 Tage des Gebrauchs der Augen gänzlich beraubt. Madeira kam unter Dom Miguel's Herrschaft und ein englisches Kriegsschiff brachte S. nach England zurück. Dort angekommen und kaum genesen, wurde er beauftragt, ein Truppencorps, welches in Bremen für den Dienst Dom Pedro's geworben war und damals in einem englischen Hafen sich befand, nach der Insel Terceira zu führen. Englische Kreuzer verhinderten ihn jedoch, dort zu landen, sodaß er sich genöthigt sah, nach Rio Janeiro zu segeln, wo er dem Kaiser Dom Pedro vorgestellt wurde. Im J. 1831 schiffte er sich von dort nach Terceira ein und verweilte nun hier, bis die Befreiungsarmee nach der Küste von Portugal abging. Als Commandeur der leichten Infanteriedivision der Befreiungsarmee unter dem Commando Dom Pedro's landete er am 8. Jul. 1832 bei Mindello im Norden von Portugal und war der Erste, welcher mit den Miguelistischen Truppen bei Leço de Ballio zusammentraf, worauf er auch als der Erste an der Spitze des zweiten Jägerbataillons in Oporto einmarschirte. Beim Recognosciren der Gegend von Souto=Redondo erhielt er eine schwere Contusion, verließ jedoch den Kampfplatz nicht eher, bis die Miguelisten zurückgetrieben waren. Als am 29. Sept. 1832 die Miguelisten einen unerwarteten Angriff auf die Linien von Oporto machten, fiel S. dem Feinde, ohne auf weitere Ordre zu warten, in die rechte Flanke und vollführte ein ausgezeichnet kühnes und mit Erfolg gekröntes Manoeuvre. Kurze Zeit darauf überfiel er vor Tagesanbruch mit 1100 Mann 7000 Miguelisten in ihrem Lager auf der Südseite des Douro; einen ähnlichen für ihn und die Truppen rühmlichen Ausfall machte er auf der Nordseite des Douro, auf der Straße von Oporto nach Valongo. Als am 24. März 1833 die Miguelisten einen Angriff auf die Verschanzung, Antas genannt, machten, fiel ihnen S. in den Rücken, griff sie mit gefälltem Bayonnett an, tödtete und verwundete Viele und zwang sie, das schon gewonnene Terrain zu verlassen, wobei er eine Menge Gefangener machte. Wegen dieser ausgezeichneten Waffenthat wurde er zum Brigadiergeneral ernannt. Freiwillig erbot er sich zu der höchst gewagten Unternehmung nach Algarvien, worauf der Kaiser ihn zum Commandeur der leichten Truppen dieser Expedition ernannte. Gleich bei dem ersten Zusammentreffen mit dem Feinde auf der Brücke von Almargens, nahe bei Tavira, bewies er seine bei der Armee sprüchwörtlich gewordene Bravour. Obgleich er, wegen der zeither gemachten großen Anstrengungen, sich in einem höchst geschwächten Gesundheitszustande befand, wollte er sich dennoch in einem so kritischen Augenblicke, wie es der damalige für die Sache der Königin war, nicht von der Armee entfernen und trug durch seine Gegenwart besonders zur Einnahme von Setubal bei. Der Kaiser, welcher so ausgezeichneten Dienstleistungen Gerechtigkeit widerfahren lassen wollte, ernannte ihn dafür zum Baron von Setubal, und es ist S. der Erste seiner Landsleute, welcher einen solchen Titel in Portugal sich erworben hat. Kurze Zeit nachher that er sich aufs neue bei dem Gefechte von Cassilhas in ausgezeichneter Weise hervor. Auch war er der Erste, welcher an der Spitze seiner Truppen in die Hauptstadt Portugals einzog. Darauf war er bei der Einnahme von Leiria, Torres Novas und bei dem Treffen bei Pernes. Nach dem Gefechte von Almoster begleitete er den Marschall Saldanha nach der Provinz Alemtejo und blieb daselbst bis zur Convention von Evoramonte, welche dem Bruderkriege ein Ende machte. S. hat sich stets der Zuneigung des Kaisers erfreut, welcher ihn wegen seiner Tapferkeit, Geistesgegenwart und Freimüthigkeit besonders schätzte. Nach geendigtem Feldzuge wurde er Gouverneur von Alemtejo, wo er sein erstes Geschäft sein ließ, die Provinz von einer Menge Guerrillas und Straßenräuber zu säubern, und bald allgemeine Achtung und Liebe gewann. Als jedoch im Sept. 1836 die Constitution, welche Dom Pedro dem Lande gegeben und für die S. so ruhmvoll mitgefochten, umgestoßen worden war, nahm man auch S. gleich vielen andern verdienten Männern, welche ihrem Eide treu geblieben waren, das

Commando. Gegenwärtig lebt er zurückgezogen in Oporto; doch ist es wol keinem Zweifel unterworfen, daß einem Manne wie S. wieder Gelegenheit sich bieten werde, eine angemessene Stellung zu finden. Er erfreut sich des Wohlwollens der Königin und des Königs und hat einen großen Anhang im Lande. (88)

Schwarz (Johann Karl Eduard), ordentlicher Professor der Theologie, Kirchenrath und Superintendent zu Jena, einer der vorzüglichsten jetzt lebenden evangelischen Prediger, wurde als der Sohn eines Fabrikanten zu Halle am 20. Jun. 1802 geboren. Sein Vater wünschte anfangs, sich aus ihm einen Gehülfen in seinem Geschäfte zu erziehen, und so wurde S. zuerst auf die Realschule zu Halle geschickt; dann aber ließ der Vater es geschehen, daß S. die lateinische Hauptschule des Waisenhauses besuchte, deren zwölf Classen er bis Michaelis 1821 schnell durchlief, worauf er drei Jahre in Halle theologischen und philologischen Studien sich widmete. Durch veränderte Umstände seines Vaters wurde S.'s Lage damals ziemlich schwer. Er war genöthigt, sich ziemlich allein durch Privatunterricht zu erhalten; doch ohne eine Spur irgend gedrückten Wesens zurückzulassen, ging diese Gefahr an seiner starken und frischen Kraft vorüber. Schon in dieser Zeit wurden seine ausgezeichneten Redegaben bemerkt, ebenso seine Kenntnisse. Zu Ostern 1825, nach bestandenem Candidatenexamen, und nachdem er durch Disputation Doctor der Philosophie geworden, erhielt er eine Lehrerstelle am Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg. Schon 1826, als für eine der Pfarren des Klosters ein Adjunct angestellt werden mußte und die übrigen Lehrer, unter denen zu wählen war, Schulmänner bleiben wollten, wurde S. vom Kloster auf die reich dotirte Pfarre zu Altenweddingen versetzt. Erst hier in der ungekannten Stille erster sorgenfreier Muße, im ersten Segen einer Ehe, worin er die lebendigste Theilnahme fand für alle seine heiligsten Bestrebungen, erhielten seine christlichen Überzeugungen und überhaupt sein ganzes inneres Leben durch fortgesetztes eifriges Studium der Bibel und daneben durch die Schriften Schleiermacher's und de Wette's, besonders durch die Predigten Schleiermacher's, eine höhere Entwickelung und Durchbildung. Noch mehr aber schaffte ihm diese sehr bald ein größerer und anregenderer Wirkungskreis. Schon von Halle aus bekannt und in seinem ländlichen Wirken beobachtet, wurde er 1829 als Superintendent und Stadtprediger nach Jena berufen, auch zugleich für die praktisch-theologischen Collegien und zur Unterstützung Schott's in der Leitung des homiletischen Seminars zum Professor ernannt. Damals fragte man in Jena, warum doch ein junger Landprediger, welcher nichts geschrieben habe, an Marezoll's Stelle gesetzt und zugleich zum Professor ernannt werde und zum Doctor der Theologie dazu, und sah ihn, der dieses Amt mit großem äußern Verlust annahm, fast mit Unwillen kommen; aber bald fragte man nicht mehr. S. hat in Jena bei allen Classen seiner Gemeinde eine neue Vorliebe und Anhänglichkeit für Kirche und Christenthum und dadurch ein neues Leben geweckt, welches um so gesunder und wohlthätiger ist, je weniger dabei die unreine Leidenschaftlichkeit exclusiver und separatistischer Bestrebungen mit aufgeregt ist, und je mehr es sich ohne Seitenblicke und Gefallsucht blos in den zunehmenden Erfahrungen der Betheiligten von dem Segen und Frieden in der Unterordnung ihres Lebens unter das Höchste, und in der Herstellung einer lebendigen Gemeinschaft mit der Kirche und ihrem Stifter bewegt. Dazu bedurfte es aber in Jena gerade eines Mannes wie S. Es bedurfte dieser über pfäffische Gravität und süßliche Freundlichkeit erhabenen Geradheit, Ehrlichkeit und Raschheit des ganzen Wesens, dieser unerbittlichen Indignation gegen Ungebühr, dazu dieser Ausstattung mit unerschöpflicher Kraft des Geistes und selbst des Körpers, welche jede Anstrengung nicht als Arbeit, sondern nur als Freude erscheinen läßt, endlich dieser fortreißenden Macht und Fülle seiner nicht künstlich, sondern unwillkürlich und durch den Geist der Schrift reichen und prachtvollen Rede, sollte eine in der Verehrung anderer Ideale großgezogene Gemeinde auf jene, welche ihr hier gezeigt

werden sollten, nur wieder achten und ihnen wieder nachgehen lernen. Nicht minder vortheilhaft wirkt seine Predigt auf die Studirenden, am meisten auf die Theologie Studirenden, welche hier von dem letzten Ziele aller ihrer Studien eine unentbehrliche, eigene Erfahrung machen können; aber auch auf die übrigen. Den erstern dienen auch seine Vorlesungen über christliche Moral, das Leben Jesu und praktische Theologie, sowie seine Thätigkeit als Director des homiletischen und jetzt auch des katechetischen Seminars. Solches Wirken konnte im Auslande nicht unbemerkt bleiben; aber von den zahlreichen ehrenvollen Berufungen, welche an ihn ergingen, glaubte er im J. 1833 nur einer, nämlich in die nachher von Böckel angenommene Stelle eines Generalsuperintendenten von Oldenburg, folgen zu müssen; doch wurde er zuerst durch häusliches Unglück und dann durch die lebhaftesten Beweise der Liebe seiner Gemeinde, sowie durch die ehrenvollsten Anerkennungen von Seiten der weimarischen Regierung in einer Umgebung zurückgehalten, mit welcher er durch diesen bevorstehenden und dann unterbliebenen Abschied noch viel inniger als vorher verbunden ist. Von S.'s Predigten sind zuerst viele einzeln (Jena 1831—36) oder in Röhr's und andern Zeitschriften herausgegeben, ebenso Confirmationsreden und Leichenreden, z. B. am Grabe Knebel's, Stark's, Wahl's und Anderer; später aber hat er angefangen, auserlesene „Predigten und kleinere geistliche Amtsreden" in Heften (6 Hefte, Jena 1837—39) herauszugeben. Über seine Leitung und den sonstigen Zustand des homiletischen und katechetischen Seminars hat er in den „Denkschriften" Nachricht gegeben, in welchen er seit 1836 die von seinem Vorgänger Schott seit 1815 fortgeführte Reihe dieser Mittheilungen fortsetzt und welche ebenfalls Predigten und Reden von ihm und den übrigen Mitgliedern der theologischen Facultät zu Jena enthalten. (49)

Schwarzburg-Rudolstadt. Das Fürstenhaus Schwarzburg gehört seiner Abstammung nach unter die ältesten und edelsten deutschen Geschlechter. Erst gegen die Mitte des 12. Jahrh. erhält jedoch die Abstammung Zusammenhang und Zuverlässigkeit, und es beginnen die Nachrichten aus jener Zeit mit Sizo III., Grafen von Schwarzburg und Kefernburg. Sein ältester Sohn Heinrich I. folgte ihm als Graf von Schwarzburg; der jüngere, Günther IV., als Graf von Kefernburg. Als aber Günther I. bei einem Reichstage im J. 1184 zu Erfurt den Tod fand, erbte Günther IV. auch Schwarzburg. Von des Letztern beiden Söhnen wurde Günther V. der Stammvater des 1305 erloschenen Hauses der Grafen von Kefernburg; Heinrich aber setzte die Stammlinie des gräflichen Hauses Schwarzburg fort. In der Reihe seiner Nachkommen treffen wir zu Anfange des 14. Jahrh. auf Heinrich XII., dessen jüngerer Sohn Günther, Graf zu Schwarzburg, 1349 zum deutschen König erwählt wurde, jedoch in demselben Jahre noch starb. Des Letztern Bruder, Heinrich, gestorben 1335, pflanzte den Stamm des Hauses fort. Sein Nachkomme in der siebenten Generation, Graf Günther von Schwarzburg und Arnstadt (gestorben 1552), der wegen seines Reichthums den Beinamen „Mit dem fetten Maule" hatte, wurde der nächste gemeinschaftliche Stammvater der beiden noch blühenden Linien des Hauses Schwarzburg. Seine vier Söhne, Günther XLI., Johann Günther, Albrecht und Wilhelm, errichteten 1571 einen Theilungsreceß. Nach dem Tode des Grafen Günther XLI. kam 1584 zwischen dessen Brüdern ein anderweiter Theilungsreceß zu Stande, und nachdem auch Graf Wilhelm verstorben war, wurde über dessen Verlassenschaft 1599 der ilmsche Hauptreceß abgeschlossen. So wurde nun Johann Günther Stifter der Linie zu Sondershausen, welche anfangs die Linie zu Arnstadt hieß, und Albert gründete die Linie zu Rudolstadt. In letzterer folgte auf Albert, gestorben 1605, dessen Sohn Karl Günther, und nach dessen kinderlosem Absterben 1630 sein Bruder Ludwig Günther, der 1681 starb und seinen Sohn Albert Anton zum Nachfolger hatte. Obschon Letzterer 1697 in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, so fing doch erst sein Sohn und Nachfolger Ludwig Friedrich (seit 1710) an, sich des

reichsfürstlichen Titels zu bedienen, und auch jetzt noch nicht ohne Widerspruch von Seiten Sachsens, der erst unter seinem Sohne und Nachfolger Friedrich Anton (seit 1731) geschlichtet wurde. Auf Friedrich Anton folgte 1744 dessen Sohn Johann Friedrich, der 1767 ohne männliche Descendenz verstarb und seinem Oheim Ludwig Günther die Regierung überließ. Dieser, dessen Nachkommen noch jetzt regieren, hatte 1790 seinen Sohn Friedrich Karl zum Nachfolger, der schon 1793 starb. Sein Nachfolger ward sein Sohn Ludwig Friedrich, gestorben 1807, dem unter der Vormundschaft seiner Mutter der jetzt regierende Fürst Friedrich Günther (s. d.) folgte, der, nachdem er 1814 majorenn geworden und 1815 dem deutschen Bunde beigetreten war, 1816 seinem Lande eine landständische Verfassung gab.

Das Fürstenthum, welches ungefähr 16 □M. Flächeninhalt hat, besteht aus zwei Drittheilen der obern und aus einem Drittheile der untern Herrschaft Schwarzburg. Von der erstern besitzt der Fürst von Schwarzburg=Rudolstadt die lange Zeit verbundenen, 1828 wieder getrennten Ämter Rudolstadt und Blankenburg, Ehrenstein und Paulinzelle (1803 miteinander vereinigt), Ilm, Königsee und Oberweißbach (sonst bisweilen unter dem gemeinschaftlichen Namen des Amtes Schwarzburg oder Königsee begriffen, 1832 zu zwei verschiedenen Ämtern gebildet), Leutenberg und Könitz, welche seit 1815 zusammen verwaltet werden; von der letztern die Ämter Frankenhausen, Sega oder Arnsberg und Strausberg nebst dem Gerichte oder der Voigtei Schlotheim. Jede Linie des fürstlichen Hauses mußte bei den in ältern Zeiten vorgenommenen Theilungen zu Behauptung ihrer Reichsstandschaft Besitzungen in beiden Herrschaften erhalten, weil sonst die blos auf die untere Herrschaft verwiesene dieses Rechtes verlustig geworden wäre. Schwarzburg=rudolstädtische unmittelbare Reichslehen in der obern Herrschaft waren mit völliger Landeshoheit ohne alle fremde Einmischung: Schloß und Amt Schwarzburg, die Ämter Blankenburg Leutenberg und Ehrenstein; schwarzburg=sondershäusische: das Amt Gehren; böhmische ebenfalls mit völliger Landeshoheit und bloßer Lehenserneuerung von Fällen zu Fällen ohne weitern lehensherrlichen Einfluß: Schloß, Stadt und Amt Rudolstadt und Amt Könitz; kur= oder später königlich sächsische: Frankenhausen und die sondershäusische Stadt Greußen, nebst den Ämtern Klingen und Ebeleben. In Heringen, Kelbra und Ebeleben stand dem Könige von Sachsen die Landeshoheit zu und die Fürsten übten vertragsmäßig gewisse einzelne Hoheitsrechte, z. B. die Steuererhebung, aus. In den übrigen sächsischen Lehnen besaßen diese der Regel nach die Landeshoheit; Sachsen aber einzelne Hoheitsrechte. Zu den ehemaligen kurmainzischen Lehen gehörten: Schloß, Stadt und Amt Sondershausen, Strausberg, Keula und einige Senioratlehen; Sachsen aber besaß darin die nämlichen einzelnen Hoheitsrechte, wie in Frankenhausen, und die Lehnsherrlichkeit war später zwischen diesem Staate und dem Fürsten Primas streitig. Als sachsen=gothaische Lehen erkannte Rudolstadt die Ämter Ilm, Paulinzelle und Seebergen; Sondershausen die sogenannte untere Grafschaft Gleichen oder die vier untergleichischen Dörfer; und endlich als sachsen=weimarische die aus den Ämtern Arnstadt und Kefernburg bestehende Herrschaft Arnstadt. Außerdem wurden einige minder bedeutende Lehen bei Fulda und Hessen=Kassel gesucht. In diesen Verhältnissen lag der Grund zu verschiedenen, außerdem vielleicht entbehrlichen Einrichtungen, wie z. B. zu der Anordnung zweier voneinander unabhängiger Regierungscollegien und Consistorien zu Rudolstadt und Frankenhausen, einer besondern ilmschen Expedition wegen der gothaischen Lehnstücke u. s. w. Die Auflösung des deutschen Reichs und der Beitritt zu dem rheinischen Bunde waren, obschon Schwarzburg dadurch die Souverainetät erlangte, nicht vermögend, Änderungen in jenen Beziehungen hervorzubringen, wenigstens hatten die deshalb angeknüpften und mit großer Umsicht geführten Verhandlungen nicht den erwarteten Erfolg und die Verhältnisse zu dem königlich sächsischen und zu dem sachsen=gothaischen Hause blieben dieselben wie vorher. Zur Befriedigung der Ansprüche Sachsen=Wei=

mars an Schwarzburg-Sondershausen überließ Schwarzburg = Rudolstadt im J. 1811 letzterm den dritten Theil von Dienstedt, das Dorf Breitenherda und das Rittergut Tännich gegen Oberschöblingen, Amselbach (einige Häuser bei Katzhütte) und die auf dem linken Ufer liegende Hälfte von Goldsthal. Schwarzburg-Sondershausen trat jene Orte wieder an Sachsen-Weimar ab, an dessen Gebiet sie grenzen.

Durch die wiener Congreßacte waren dem Könige von Preußen alle der Krone Sachsen gegen das Haus Schwarzburg und dessen Besitzungen bis dahin zustehenden Rechte verliehen worden. Um diese Verhältnisse einfacher und bestimmter zu ordnen, wurde am 19. Jun. 1816 zu Berlin ein Vertrag abgeschlossen, in welchem Schwarzburg-Rudolstadt auf alle lehnherrlichen Rechte und Einkünfte, die es bisher in dem Umfange des preußischen Staats besessen hatte, auf alle Ansprüche an die Salzquellen zu Artern und das Dorf Wolkramshausen; Preußen dagegen auf alle Oberherrlichkeits-, Lehns = und andere Gerechtsame und Einkünfte in den sogenannten Receßherrschaften, mit Ausnahme der Ämter Heringen und Kelbra, welche Gegenstand einer besondern Verhandlung werden sollten und 1819 gegen eine namhafte Geldsumme, welche man mit zum Ankaufe der Güter Seedorf und Hornstorf im Holsteinischen im J. 1820 verwendete, wirklich an Preußen abgetreten wurden, auf die Propstei Göllingen u. s. w. Verzicht. Auch mit Sachsen-Gotha wurden die in ältern Zeiten öfters eingeleiteten Unterhandlungen am 8. Dec. 1823 wieder aufgenommen, um eine Purification der beiderseitigen Länder, sowol wegen der für das Haus Schwarzburg-Rudolstadt in Ansehung gewisser Gebietstheile gegen Sachsen-Gotha stattfindenden vasallitischen und damit verbundenen übrigen Verhältnisse als auch einiger unter der Souverainetät des einen Hauses stehenden, aber in dem Umfange der Lande des andern eingeschlossenen Stücke zu bewirken. Von Seiten Sachsen-Gothas wurden nach dem deshalb am 19. Dec. 1824 abgeschlossenen Staatsvertrage an Schwarzburg-Rudolstadt überlassen: das Recht Gothas die Hälfte der Landsteuer in den Ämtern Ilm und Paulinzelle zu erheben, für welches vermöge des Specialrecesses vom 10. Apr. 1716 eine gewisse Aversionalsumme unter dem Namen Subsidiengelder jährlich von Schwarzburg gezahlt wurde; ferner die Landeshoheit und Lehnsherrlichkeit über die genannten Ämter; dann die Dörfer Pflanzwirbach, Milbiz und Mörla im Amte Kranichfeld; der freiherrlich von Stein'sche Patrimonialgerichtsort Geitersdorf; endlich die sachsen-gothaischen Lehn = und Zinsberechtigungen in den schwarzburg = rudolstädtischen Ortschaften Elchleben, Kirchhasel, Milbiz, Teuchel, Teichröde und Rudolstadt. Dagegen wurde von Sachsen-Rudolstadt an Sachsen-Gotha abgetreten: das größtentheils von dem gothaischen Gebiete umgebene Voigteiamt Seebergen, sowie mehre Zinsen, welche Schwarzburg = Rudolstadt im Gothaischen erhob. Die wirkliche Übergabe der vier gothaischen Dörfer fand am 6. Jul., die von Seebergen am 18. Jul. 1825 statt. Auch mit dem Hause Sachsen-Koburg ist neuerlich ein Staatsvertrag wegen mannichfacher gegenseitiger Berechtigungen abgeschlossen worden.

Nach der letzten Zählung vom J. 1839 hat das ganze Fürstenthum 65,605 Einwohner und 10,559 Häuser, wovon auf die obere Herrschaft 51,217 Einwohner und 8183 Häuser und auf die untere 14,388 Einwohner und 2376 Häuser kommen. Unter den Städten der obern Herrschaft ist der Hauptort die Residenz Rudolstadt mit 5376 Einw. in 699 Häusern; dann folgen Stadt-Ilm mit 2215, Königsee mit 2058, Blankenburg mit 1063 und Teuchel mit 445 Einw.; die größten und volkreichsten Dörfer sind. Oberweißbach mit 1702, Meuselbach mit 1479 und Böhlen mit 1169 Einw. In der untern Herrschaft gibt es überhaupt 16 Orte, darunter die Stadt Frankenhausen mit 4855 und das Städtchen Schlotheim mit 1439 Einw.; das bevölkertste Dorf ist Ringleben mit 1129 Einw. Die Einwohner bekennen sich fast sämmtlich zur protestantischen Kirche. Die wenigen Katholiken besitzen in der Residenz eine eigene Kapelle, worin jährlich einige Mal ein Geistlicher aus Erfurt Gottesdienst hält. Juden gibt es in dem

unterherrschaftlichen Dorfe Immenrode 119; die übrigen leben im Lande zerstreut. Der Fürst hat mit Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg und Anhalt in dem engern Rathe der deutschen Bundesversammlung eine gemeinschaftliche Stimme, in dem weitern eine eigene. Als deutsches Bundescontingent stellt es 539 Mann. Das Geheimerathscollegium zu Rudolstadt, dessen Sitzungen der Fürst regelmäßig mit beiwohnt und das jetzt aus drei Mitgliedern besteht, ist die höchste Landesbehörde. Die übrigen Collegien sind die Regierung daselbst, von welcher seit dem J. 1817 die Berufung an das mit den Fürsten zu Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Zerbst stattfindet, und mit welcher die zu Frankenhausen, nach Abtretung von Heringen und Kelbra, vereinigt worden ist. Sie besteht aus zwei Abtheilungen, für die Justiz und für die Administration, und neuerdings ist auch die obere Leitung der Policeiangelegenheiten und der Waisen- und Armenanstalten ihr übertragen worden. In Frankenhausen besteht für die Administration eine besondere Landeshauptmannschaft. Sowol das gemeinschaftliche Archiv beider Linien, wie das besondere der rudolstädtischen, wird im Schlosse zu Rudolstadt aufbewahrt; beide sind reich an alten, für die Geschichte Schwarzburgs und Thüringens wichtigen Urkunden. Das Consistorium zu Rudolstadt hat jetzt die sämmtlichen Mitglieder der Regierung und zwei Geistliche zu Beisitzern, und ist ebenfalls in zwei Abtheilungen gesondert. In Frankenhausen sind die Consistorialsachen mit der Landeshauptmannschaft verbunden, weswegen auch der dortige Superintendent den Sitzungen derselben beiwohnt. Das Steuerwesen wird durch das mit der Regierung in Verbindung stehende Steuercollegium verwaltet. Dagegen bildet die fürstliche Kammer mit einem Präsidenten und drei Räthen ein besonderes Collegium, welchem sämmtliche Rechnungs- und Forstbeamte der obern Herrschaft untergeben sind; in der untern besteht ein eigenes Rent- und Forstdepartement. Die Einnahmen der Landeskassen sind in dem Landtagsabschiede vom 6. Nov. 1839 für den Zeitraum von 1840—45 zu 146,807 Thlr. berechnet, darunter 29,515 Thlr. Grundsteuer und Accise, 14,262 Thlr. Sporteln, 45,850 Thlr. Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, 27,000 Thlr. Branntweinsteuer, und die Ausgaben zu 127,199 Thlr. 14 Gr., darunter 27,000 Thlr. für das Militair, 85,810 Thlr. für Justiz und Verwaltung und 2500 Thlr. für Zinsen der Staatsschuld. Die Landesschulden betrugen am Schlusse des J. 1838 noch 62,148 Thlr. 22 Gr., und hatten sich in den letzten sechs Jahren um die Summe von 59,495 Thlr. verringert. In dem deutschen Zollverein befindet sich Schwarzburg seit dem 1. Jan. 1834. Die Schulen auf dem Lande wie in den Städten sind zweckmäßig eingerichtet, und es ist neuerlich Manches zur Verbesserung derselben und der meist geringen Besoldung der Lehrer geschehen. An dem Gymnasium zu Rudolstadt, seit Aufhebung des Lyceums zu Frankenhausen dem einzigen des Fürstenthums, sind vier Professoren, von denen die beiden ersten das Directorium abwechselnd verwalten, und einige Hülfslehrer angestellt. Zu den vier Classen derselben ist 1840 noch eine Realclasse gekommen. Auch verdienen die Fröbel'schen Privat-Erziehungsinstitute zu Keilhau und Blankenburg Erwähnung. Zu Rudolstadt befindet sich ein Seminar für künftige Landschullehrer. Unter den andern Anstalten zu Förderung der Wissenschaften und Künste in der Residenz erwähnen wir die fürstliche, dem Gebrauche des Publicums geöffnete Bibliothek von mehr als 40,000 Bänden und das fürstliche Naturaliencabinet, in welchem vorzüglich die Conchyliensammlung bemerkenswerth ist. Zur Befriedigung der Bedürfnisse des gelehrten und leselustigen Publicums, sowie zur Belebung des literarischen Verkehrs tragen die Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei zu Rudolstadt bei, deren Besitzer neben dem „Wochenblatte" noch ein „Mittewochsblatt" und die kritische Zeitschrift „Helios" herausgibt.

Schwarzburg-Sondershausen. Dem Begründer der Linie Schwarzburg-Sondershausen, Johann Günther (s. Schwarzburg-Rudol-

stadt), folgten 1586 in der Regierung: Christian Günther I. und mit ihm gemeinschaftlich Günther XLII., gestorben 1643, Anton Heinrich, gestorben 1638, und Johann Günther II., gestorben 1631. Da die drei Letztern keine männlichen Erben hinterließen, so kamen Christian Günther's I. drei Söhne, Christian Günther II. zu Arnstadt, Anton Günther zu Sondershausen und Ludwig Günther II. zu Ebeleben zur Regierung. Der Erste und Dritte starben, jener 1666, dieser 1681, ebenfalls ohne männliche Nachkommenschaft, und die Grafschaft fiel nun 1666 an Anton Günther's Söhne, Christian Wilhelm zu Sondershausen und Anton Günther II. zu Arnstadt, der 1716 ohne Kinder verstarb, worauf sein Bruder ihn beerbte. Seitdem ist keine weitere Theilung erfolgt. Christian Wilhelm erhielt 1697 die reichsfürstliche Würde, wogegen Kursachsen und Sachsen-Weimar Widerspruch erhoben, und starb 1721. Ihm folgte sein Sohn Günther, unter welchem 1731 mit Schwarzburg-Rudolstadt ein Vertrag zu Stande kam, der die Unzertrennlichkeit des Landes und in der Erbfolge das Recht der Erstgeburt festsetzte. Auf Günther folgte 1740 dessen Bruder Heinrich, der 1754 in das Reichsfürstencollegium eingeführt wurde und 1758 ebenfalls ohne Nachkommenschaft verstarb, worauf des jüngern Bruders August Sohn, Christian Günther, zur Regierung gelangte, dem 1691 das große Comitiv verliehen ward, vermöge dessen er das Recht erhielt, in den Adelstand zu erheben, Notare und Doctoren zu creiren und uneheliche Kinder zu legitimiren. Sein Sohn und Nachfolger (seit 1794) war Günther Friedrich Karl I., der 1807 dem rheinischen und 1815 dem deutschen Bunde beitrat. Er gab 1831 seinem Lande eine ständische Verfassung, die aber niemals ins Leben getreten ist, weil die Stände der obern Herrschaft gegen sie Protest einlegten. Erst am Ende erregte seine Regierung ein allgemeineres Aufsehen in Deutschland. Als er im J. 1835 ernstlich erkrankte und, obschon er sich wieder einigermaßen erholte, keine Aussicht zu seiner völligen Genesung vorhanden war, so ward er, nachdem sich bereits der Wunsch, es möchte eine interimistische Regierung angeordnet werden, lebhaft ausgesprochen hatte, von einer Deputation der Bürgerschaft zu Sondershausen ersucht, dem Erbprinzen die Mitregentschaft zu übertragen. Einer gemeinschaftlichen Regierung abhold, zog er es jedoch vor, am 19. Aug. 1835 der Regierung zu entsagen, worauf er am 3. Sept. 1835 die Entsagungsacte unterzeichnete. Den Rest seines Lebens brachte er in stiller Zurückgezogenheit theils zu Ebeleben, theils auf dem Jagdschlosse Possen zu und starb am erstern Orte am 22. Apr. 1837.

Mit kräftiger Hand, mit edlem Willen und Eifer für alles Rechte und Gute und mit den preiswürdigsten Vorsätzen, sein Land zu beglücken, hatte der neue Regent Günther Friedrich Karl (s. d.) die Zügel der Regierung ergriffen. Sofort hatte er mehre den Umständen und dem dringenden Bedürfniß angemessene wichtige Veränderungen vorgenommen und es sich, nachdem er in dem von ihm neu constituirten Geheimenrathscollegium den Vorsitz übernommen, zur wichtigsten Aufgabe gemacht, die ihm bekannt gewordenen gerechten und billigen Wünsche der Unterthanen nach Möglichkeit zu berücksichtigen, zu welchem Zwecke er Tage und Stunden festsetzte, an denen jeder Unterthan Zutritt erlangen und sein Anliegen anbringen kann. Er versprach, dem Lande eine ständische Verfassung zu geben, und hat diese Zusage keineswegs aus dem Gesichte verloren, obgleich die Einführung derselben durch Umstände, die er nicht zu beseitigen vermochte, bis jetzt verzögert wurde, jedoch gewiß nicht mehr fern ist. Ungeachtet dieser Verzögerung erfreut sich Schwarzburg-Sondershausen schon jetzt der schönsten Erfolge des preiswürdigen Bestrebens seines Regenten. Als Grundlage zum allgemeinen Wohl sind bereits in dem öffentlichen Unterrichts- und Schulwesen die zweckmäßigsten und zeitgemäßesten Einrichtungen und Verbesserungen getroffen. Gewerbs- und Sonntagsschulen wurden errichtet und der früher in die fürstliche Kammerkasse geflossene Ertrag des Stempelgeldes wurde den Schulfonds überwiesen. Die persönliche

Theilnahme des Fürsten an den Schulprüfungen und seine diesem wichtigen Gegenstand unablässig geschenkte Aufmerksamkeit ward für Lehrer und Schüler der schönste Sporn und führte zu den erfreulichsten Resultaten. Durch persönliches Beispiel wie durch eindringliche Verordnungen und Beaufsichtigung wirkt der Fürst auf würdige Religionsübungen und auf fleißigen Besuch des Gottesdienstes; auch sind wirksame gesetzliche Maßregeln gegen die Entweihung der Sonn- und Festtage getroffen. Eine neu und zweckmäßig organisirte Policeibehörde überwacht die allgemeine Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit. Zur Tilgung der Kammerschulden ist eine Amortisationskasse begründet. In der obern und untern Herrschaft wurden Medicinalcollegien errichtet. Chausseen nach allen Hauptrichtungen hin werden erbaut; auch wurden zur Herstellung besserer Vicinalwege zur Verbindung mit der Hauptstraßen und der zwischen ihnen liegenden Ortschaften die zweckmäßigsten Verordnungen erlassen. Mehre wohldurchdachte Einrichtungen haben eine allgemeine Verbesserung der Rechtspflege und des Gerichtsganges zum Zweck. Zur Beförderung einer soliden und geschmackvollen Bauart wurden nicht nur gesetzliche Verordnungen erlassen, sondern auch geschickte Baubeamte angestellt, und bei Verschönerung der Residenzstadt und ihrer Umgebungen geht der Fürst mit dem schönsten Beispiele voran. Das Militair erfuhr eine zeitgemäße innere und äußere Verbesserung und Umgestaltung. Zur Verbreitung und Veredelung der Obstcultur auf dem Lande sind die wirksamsten Aufmunterungen gegeben. Der Verwaltung und Cultur der Forsten wird eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet. Handel, Künste und Gewerbe erfreuen sich der möglichsten Unterstützung und Beförderung. Selbst gegen die Thierquälerei sind gesetzliche Maßregeln ergriffen worden, welche die allgemeinste Anerkennung gefunden haben. Während den arbeitenden Classen durch die öffentlichen Bauten ein reichlicher Verdienst zufließt, wird zugleich für die Unterstützung der hülfsbedürftigen Armen nach Möglichkeit gesorgt. Eine neuere Verordnung sichert den Nothleidenden sogar von jedem Tanzvergnügen eine bestimmte Abgabe in die Armenkasse. In seiner Wohlthätigkeit steht dem Fürsten seine Gemahlin würdig zur Seite, indem sie nicht nur im Stillen und Verborgenen erfreut und Gutes thut, sondern auch den thätigen Frauenverein in Sondershausen mit besonderer Theilnahme unterstützt, außerdem aber noch eine eigene Anstalt zum Unterricht und zur Bildung armer Mädchen, unter dem Namen „Mathildenpflege", aus ihrer Privatchatoulle begründete, und dieses Institut, für welches bereits ein schönes Gebäude erstanden ist, mit Errichtung einer Kleinkinder-Bewahranstalt zu erweitern im Begriff steht. In der fürstlichen Hofhaltung ist eine weise Sparsamkeit eingeführt, bei welcher jedoch der dem Verhältnisse eines Fürstenhofes zukommende Anstand und selbst der erfoderliche Glanz beobachtet wird. Als ein Beweis, daß das Fürstenpaar jeden drückenden Aufwand mit Aufopferung eigener Bequemlichkeit und Lieblingswünsche vermeidet, muß der Umstand anerkannt werden, daß sich dasselbe mit einer für den Bedarf sehr beschränkten Wohnung in dem kleinern in der Stadt gelegenen Palais fortwährend begnügt, da die Restauration und Einrichtung des eigentlichen fürstlichen Schlosses einen jetzt noch zu fühlbaren Aufwand verursachen würde. Wie der Fürst zeither das Vertrauen seiner Unterthanen in ausgezeichneter Weise gerechtfertigt hat, so wird er es gewiß in beharrlicher Ausdauer auch für die Folge rechtfertigen.

Das Fürstenthum bildet aus den nämlichen Ursachen, wie Schwarzburg-Rudolstadt (s. d.), kein zusammenhängendes Ganzes. Die zwei Haupttheile desselben, die obere und untere Herrschaft, liegen wenigstens fünf Meilen voneinander und sind durch preußisches Gebiet getrennt. Der Flächeninhalt beider beträgt $16\frac{1}{2}$ □M., wovon $8\frac{1}{2}$ auf die untere und 8 auf die obere gerechnet werden; nach Andern nur $14\frac{1}{2}$ □M. Seit dem Beitritte zu dem Rheinbunde wurden auch hier mehre Verträge zu Erlangung einer völligen Selbständigkeit geschlossen. Der Ver-

trag mit Sachsen=Weimar im J. 1811 hob die Abhängigkeit, in welcher bisher Stadt und Amt Arnstadt nebst Kefernburg und Plaue gestanden hatte, und die Verpflichtung zu Auszahlung der jährlichen Receßsumme von 3500 Thlrn. auf, wogegen der Fürst die in einem Marktflecken bestehende Voigtei Haßleben an Sachsen=Weimar überließ. Nach erfolgtem Anschluß an den deutschen Bund trat Schwarzburg=Sondershausen im J. 1816 an Preußen das Amt Großbodungen (mit Ausnahme der Kammergüter und Forsten), die Gerichte Allersberg und Hainrode und die Ortschaften Utterode und Bruchstedt, sowie seine Rechte auf Bothenheiligen ab; dagegen entsagte Preußen allen Landeshoheits=, Oberherrlichkeits= und Lehnsrechten auf das Amt Ebeleben (mit Ausnahme des Dorfes Bothenheiligen) und auf die sogenannten Receßherrschaften (welche Rechte aus Thüringen im J. 1815 von Sachsen auf Preußen übergegangen waren) und cedirte die beiden Gerichtsdörfer Großfurra und Bendeleben an Schwarzburg=Sondershausen, welches 1818 auch seine Rechte in Untergleichen (bestehend aus den Dörfern Günthersleben, Ingersleben, Sülzenbrücken und Stedten) an Gotha abtrat, wogegen letzteres auf seine lehnsherrlichen Ansprüche an einigen sondershäusischen Besitzungen Verzicht leistete.

Die untere Herrschaft umfaßt gegenwärtig: 1) das Amt Sondershausen mit der Stadt gleiches Namens, die 1837 in 523 Häusern, ohne die zu dem fürstlichen Hofe und dem Militair gehörigen Personen, 4163 Einw., darunter 13 Katholiken und 147 Juden zählte, und 16 Dörfern, von denen mehre, wie Großfurra, Jechaburg, Bendeleben und Kirchengel, schon in den ältesten Zeiten vorkommen und geschichtlich merkwürdig sind. 2) Das Amt Klingen mit den Städten Greußen (2431 Einw.) und Großenehrich (970 Einw.), dem Marktflecken Klingen und neun Dörfern. 3) Das Amt Schernberg mit dem Marktflecken gleiches Namens und vier Dörfern. 4) Das Amt Ebeleben mit dem Marktflecken Ebeleben, wo sich ein fürstliches Schloß befindet, das der vorige Fürst häufig und nach Niederlegung der Regierung fortwährend bewohnte. Die dasige, aus dem Kloster Marksußra gebildete Stiftsschule, an der der bekannte schwarzburgische Geschichtschreiber Paul Götze oder Jovius von 1618—33 als Rector angestellt war, ist jetzt mit dem Lyceum zu Sondershausen vereinigt. Außerdem zählt es sechs Dörfer. 5) Das Amt Keula, wozu der Marktflecken Keula (wahrscheinlich im J. 966 ein Königshof) und sechs Dörfer gehören. Die Zahl der Einw. in der untern Herrschaft belief sich zu Ende des J. 1837 auf 31,179, von denen 30,996 zum protestantischen, 36 zum katholischen und 147 zum jüdischen Cultus sich bekannten. Die Zahl der Gebäude betrug 14,194, darunter 4976 Privatwohnungen, 53 Kirchen, Kapellen und Synagogen, 277 für andere Staats= und gemeinnützige Zwecke bestimmte Gebäude, 105 Fabriken, Mühlen und Magazine, und 5 Ziegelbrennereien. Die obere Herrschaft umfaßt: 1) das Amt Arnstadt und Kefernburg mit den Städten Arnstadt, der Hauptstadt dieses Landestheils und der größten des ganzen Fürstenthums (762 Häuser und 5403 Einw.), und Plaue (125 Häuser und 670 Einw.) nebst 25 Dörfern. Von der über Oberndorf am Hain ehemals gelegenen Kefernburg, dem Wohnsitze der längst ausgestorbenen Grafen dieses Namens, sieht man nur noch unbedeutende Reste. Ebenso ist auch die am Fuße des Berges von der Fürstin Augusta Dorothea, Gemahlin Anton Günther's, einer geborenen Prinzessin von Braunschweig, um's J. 1700 erbaute Augustenburg spurlos verschwunden, nachdem sie ungefähr 50 Jahre gestanden hatte. 2) Das Amt Gehren, darin die Marktflecken: Gehren mit einem ansehnlichen fürstlichen Schlosse, Langewiesen und Breitenbach nebst 14 Dörfern. Die Einwohnerzahl der ganzen obern Herrschaft beträgt 23,773, darunter 17 Katholiken und 47 Juden; die der Gebäude 8667, worunter 3797 Privathäuser, 46 Kirchen mit Einschluß der katholischen Kapelle zu Arnstadt, 238 andern Staats= oder gemeinnützigen Zwecken gewidmete Gebäude, 112 Fabriken, Mühlen und Magazine, 7 Ziegelbrennereien und 6 Eisenhütten und Eisenhämmer. Nach der Angabe bei dem Bundestage belief sich die Zahl der

Einwohner des ganzen Fürstenthums auf 45,117; die am Schlusse des J. 1824 angestellte Volkszählung ergab in der untern Herrschaft 26,168, in der obern 21,227, zusammen 47,395, und am Ende des J. 1825 in der untern Herrschaft 26,548 und in der obern 21,558, also überhaupt 48,106, sodaß im Durchschnitt auf 1 □ M. 2915 Menschen kamen.

Der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen hat als Mitglied des deutschen Bundes in der engern Bundesversammlung mit Schwarzburg-Rudolstadt, Oldenburg und den anhaltischen Herzogen eine Gesammtstimme, nämlich die funfzehnte, und in der weitern Versammlung eine eigene. Er besitzt seit den Verträgen mit Preußen, Weimar und Gotha in seinem ganzen Gebiete die völlige Landeshoheit. Die höchsten Landescollegien sind: das Geheimerathscollegium zu Sondershausen, welches neuerdings an die Stelle des ehemaligen geheimen Consiliums getreten ist und sich mit der obersten Aufsicht und Leitung der gesammten Staatsverwaltung beschäftigt und auch die auswärtigen Angelegenheiten besorgt; die Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt, als oberste Justiz- und Verwaltungscollegien; die Consistorien zu Sondershausen und Arnstadt, die, aus den Mitgliedern der Regierung nebst einigen geistlichen Beisitzern bestehend, die Kirchen-, Schul- und Ehesachen unter sich haben und die milden Stiftungen beaufsichtigen; die Rentkammer zu Sondershausen, welche die Domainen und alle fürstliche Einkünfte verwaltet und unter der die Kammer zu Arnstadt und die Kammerexpedition zu Gehren stehen, und die Forstcollegien zu Sondershausen und Gehren, an welchem letztern Orte auch ein Bergamt sich befindet. In Hinsicht der Justiz bilden die Ämter, die Stadträthe und Patrimonialgerichte die niedern Gerichte, von welchen die Berufung an die Regierungen und von diesen an das Oberappellationsgericht zu Zerbst geht. Die Kammereinkünfte werden jetzt über 200,000 Thlr. geschätzt. Zur Tilgung der Kammerschulden besteht ein eigener Fonds. Die Landeseinkünfte betragen gegen 100,000 Thlr.; die Landesschulden, welche 1816 die Summe von 269,000 Thlr. ausmachten, ungefähr 85,000 Thlr., mit Einschluß derjenigen, welche durch den Bau neuer Chausseen veranlaßt worden sind. Das Bundescontingent beträgt 451 Mann, die zur zweiten Division des neunten Armeecorps stoßen. Sonst unterhielt der Fürst auch eine Garde von etwa 50 Mann. Ferner besteht eine Gendarmerie zum Behuf der Policei. Die Conscription ist seit längerer Zeit eingeführt. Sämmtliche Pfarreien sind den Superintendenten zu Sondershausen und Arnstadt untergeordnet. An gelehrten Schulen sind vorhanden das Gymnasium zu Arnstadt und das Lyceum zu Sondershausen. Das erste zählte 1837 7 Lehrer und 77 Schüler, das zweite zu Ostern des J. 1840 in sechs Classen 8 ordentliche und 5 außerordentliche Lehrer und 93 Schüler. Die Bürgerschule zu Sondershausen umfaßt eine Knabenschule mit 3 Lehrern und ungefähr 300 Schülern, und eine Mädchenschule, welche in die höhere und niedere zerfällt, mit 6 Lehrern und ungefähr 270 Schülerinnen. Zu Ende des J. 1837 gab es in der untern Herrschaft 62 öffentliche Elementarschulen mit 65 Lehrern und 4446 Schülern, 6 Privat-Elementarschulen mit 9 Lehrern und 73 Schülern, 8 Bürger- oder Mittelschulen mit 18 Lehrern und 547 Schülern; in der obern Herrschaft 40 öffentliche Elementarschulen mit 42 Lehrern und 2331 Schülern, eine Privat-Elementarschule mit einem Lehrer und 10 Schülern, und 10 Bürger- oder Mittelschulen mit 11 Lehrern und 997 Schülern. Noch verdienen Erwähnung die Meinhardt'sche und Ohlenroth'sche Buchhandlung zu Arnstadt und die Eupel'sche zu Sondershausen, sowie die sowol hier als dort befindlichen Buchdruckereien. An öffentlichen Bibliotheken von einiger Bedeutung fehlt es bis jetzt; doch enthält die Kirchenbibliothek zu Arnstadt manche seltene und kostbare, besonders theologische, sowie die dasige Schulbibliothek brauchbare philologische Werke. Ein Naturaliencabinet mit dem bekannten, irrig für ein altdeutsches Götzenbild ausgegebenen Püstrich, mehren Kunstsachen und einer

Conchylienſammlung von ungefähr 3000 Stück und 2736 Nummern Mineralien wird im fürſtlichen Schloſſe zu Sondershauſen aufbewahrt.

Schwarze (Karl Friedrich Chriſtoph), ſächſiſcher Hofrath, homöopathiſcher Arzt in Dresden, wurde am 26. Jul. 1788 zu Gardelegen in der preußiſchen Altmark geboren, wo ſein Vater Organiſt war. Er beſuchte die dortige Lehranſtalt bis zu ſeinem 15. Jahre und wurde hierauf in die mediciniſch-chirurgiſche Pepinière in Berlin aufgenommen, wo er Medicin in weiteſtem Sinne des Wortes ſtudirte. Nach beendetem theoretiſchen Curſus wurde er als Unterarzt in die Charité verſetzt, und im Aug. 1809 erwarb er ſich in Frankfurt an der Oder die Doctorwürde durch ſeine Diſſertation: „De phthisis purulentae confirmatae incommodis levandis". Durch den tilſiter Frieden war er weſtfäliſcher Unterthan geworden; doch zog er es vor, in ſein früheres Vaterland zurückzukehren, und wählte einſtweilen Görlitz zu ſeinem Aufenthaltsorte, von wo aus er ſehr bald als praktiſcher Arzt ſich nach Löbau wendete. Hier ward in den J. 1812 und 1813 ſeine Thätigkeit ſehr in Anſpruch genommen, als durch die zurückkehrenden kranken Baiern das damals epidemiſch graſſirende Nervenfieber ſich auch in die daſige Gegend verpflanzte und der Stadtphyſikus und mehre Wundärzte demſelben unterlagen, ſodaß S. allein alle ärztliche Behandlung aufgebürdet war. Im Apr. 1813 wurde er zum Stadtphyſikus ernannt und ihm bald darauf die Oberleitung der in Löbau eingerichteten Lazarethe übertragen. In letzterer Beziehung ſollte er zwar von Militairärzten unterſtützt werden, doch da an dieſen fortwährend großer Mangel war, ſo blieb ihm und den wenigen von ihm requirirten Wundärzten ſeines Phyſikats allein die Sorge für die ſo zahlreichen Verwundeten. Für dieſe großen Verdienſte, die er ſich während dieſer Kriegsperiode durch treue und ſorgſame Leitung dieſer Spitäler erwarb, wurde ihm die Auszeichnung, im J. 1822 den Hofraths-Charakter zu erhalten und noch in demſelben Jahre vertauſchte er ſeinen zeitherigen Wohnort mit Dresden, wo er ſeitdem als praktiſcher Arzt hochgeachtet iſt. Bis zu dieſem Zeitpunkte war S. alloöpathiſcher Arzt geweſen; in Dresden widmete er ſich ausſchließend der homöopathiſchen Heilmethode, der er ſchon längere Zeit vorher ſeine Aufmerkſamkeit geſchenkt hatte und die er mit Eifer und Aufopferung und zu größter Zufriedenheit ſeiner Kranken mit vielem Glück ausübt. Neben mehren Aufſätzen für das Hufeland'ſche „Journal" bearbeitete er den mediciniſch-forenſiſchen Theil von Biſchoff's Werke: „P. A. Fonk und Chr. Hamacher, deren Richter und die Rieſen-Aſſiſen zu Trier" (Dresd. 1823) und ließ ſeine „Praktiſchen Beobachtungen und Erfahrungen aus der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe" (Dresd. 1827), ſowie neuerdings ſeine „Homöopathiſchen Heilungen" (Dresd. und Leipz. 1836) erſcheinen. (106)

Schwarzenberg (Johann Daniel Wilhelm Ludwig), Obergerichtsanwalt zu Kaſſel und ſeit 1833 Mitglied der kurheſſiſchen Ständeverſammlung, geboren am 27. Nov. 1787 zu Kaſſel, der Sohn des vormaligen Predigers an der Martinskirche daſelbſt, erhielt auf dem daſigen Lyceum ſeine erſte Ausbildung. Schon in ſeinem 16. Jahre bezog er die Univerſität zu Marburg, ging dann nach Göttingen und vollendete im J. 1806 ſeine Studien wieder auf der Landesuniverſität zu Marburg. Noch unter der proviſoriſchen Verwaltung des Generals Lagrange wurde er in ſeinem 19. Jahre als Regierungsprocurator und nach Conſtituirung des Königreichs Weſtfalen als Advocat beim Staatsrathe angeſtellt. Obwol in ſehr angenehmen Verhältniſſen lebend, war ihm doch die ſchmachvolle Unterdrückung ſeines Vaterlandes unerträglich. Daher nahm er auch keinen Augenblick Anſtand, im Apr. 1809 dem von General von Dörnberg geleiteten Unternehmen zur Befreiung des Vaterlandes von den franzöſiſchen Feſſeln ſich anzuſchließen. Begleitet von ſeinem Freunde Berner, gegenwärtig Hauptmann in braunſchweigiſchen Dienſten, unterzog er ſich dem Auftrage, in der Umgegend von Wolfhagen unter den Landleuten eine Hülfsſchar zu ſammeln und dieſe nach Kaſſel zu führen. Bei der überall vorherrſchenden feindlichen Geſinnung gegen die Franzoſen gelang es auch, binnen

24 Stunden eine Schar von mehr als tausend Bauern zusammenzubringen; die Bewegung wurde jedoch noch an demselben Tage verrathen und der rasche Angriff des von Kassel entsendeten französischen Regimentes zerstreute nach kurzem Widerstande die zwar brave, aber ungeübte und sehr schlecht bewaffnete Bauernschar. S. fand mit Berner glücklicherweise einen sichern Zufluchtsort bei Freunden in Wolfhagen. Nach vielen Fährlichkeiten entkamen Beide sodann glücklich durch Sachsen nach Prag, dem damaligen Aufenthaltsorte des Kurfürsten Wilhelm I. von Hessen, und traten hierauf als Volontairs in das vom Herzoge Friedrich Wilhelm von Braunschweig-Oels errichtete Corps. S. nahm nun an allen den zahlreichen Gefechten und Treffen Theil, welche diese Schar theils selbständig, theils mit einem östreichischen Hülfscorps, dem sie einverleibt wurde, unter der Leitung der östreichischen Heerführer von Ende und nachmals Radewojewitz überall siegreich bestand. Zum Lieutenant im Jägercorps ernannt, theilte S. auch alle fernern Schicksale dieses Corps, von seiner Einschiffung und seinem Eintritt in den englischen Dienst bis zur Belagerung von San-Sebastian im Aug. 1813. Am Vorabende der Schlacht von Salamanca, am 20. Jul. 1812, wurde S. bei der Erstürmung des Dorfes Val de Morisco durch den rechten Arm geschossen, was ihn für einige Zeit kampfunfähig machte. Dann nahm er an der zweimaligen Belagerung von Badajoz, an den Schlachten von Fuentes d'Onoro und Vittoria, sowie an der Belagerung von Burgos und San-Sebastian Theil. Bei dieser letzten Gelegenheit aber wurde er bei einem Ausfalle der Franzosen durch einen Kartätschenschuß an vier Stellen verwundet. Von den Seinigen getrennt, suchte er vergebens den vordringenden Feinden noch Widerstand zu leisten; eine Kugel hatte ihm die den rechten Fuß bewegende Sehne zerrissen und so fiel er nach tapferer Gegenwehr den Franzosen in die Hände. Der sorgsamen Pflege, welche er auf der französischen Citadelle im Hospitale fand, verdankte er seine Rettung; auch ward er durch die bald darauf erfolgte Übergabe der Festung an die Engländer aus der Gefangenschaft befreit; doch blieb ihm eine lebenslängliche Lähmung, welche ihn nöthigte, im J. 1814, als das Corps den englischen Dienst verlassen hatte und nach Braunschweig zurückgekehrt war, seinen Abschied zu nehmen. Unter den vom Herzoge zu Hauptleuten beförderten ältern Lieutenants befand sich auch S., über den sich sein vormaliger Regimentscommandeur, der verstorbene braunschweigische Generallieutenant von Herzberg, der ihm auch in späterer Zeit noch immer mit Liebe zugethan war, sehr charakteristisch in folgender Weise äußerte: „Ungeachtet des Muthes, der Kaltblütigkeit und Umsicht, die S. bei jeder Gelegenheit bewies, war er, wie wir Militairs sagen, kein Soldat. Er hielt wenig auf militairische Formen, widersprach gern, wenn er anderer Überzeugung war, und nahm sich in Folge eines höchstlebendigen Rechtsgefühls ohne Scheu der Mannschaft gegen die Offiziere an, was ihm bei jener große Liebe erwarb, bei diesen aber Unannehmlichkeiten bereitet haben würde, wenn nicht sein sonst so cameradschaftliches Benehmen und seine bekannte Bravheit und Biederkeit Jeden bestimmt hätte, ihm nichts übel zu nehmen." Es sind dies Grundzüge in seinem Charakter, die er auch in allen spätern Lebensverhältnissen nie verleugnet hat. Nach dem Scheiden aus dem Militairdienste entschloß sich S., zu seinem frühern Berufe zurückzukehren und im J. 1814 aufs neue als Anwalt bei den obern Gerichten zu Kassel einzutreten. Dennoch konnte er 1815, als die Rückkehr Napoleon's die verbündeten Mächte aufs neue zu den Waffen rief, der Versuchung nicht widerstehen, seine Dienste dem Herzoge nochmals anzubieten. Er reiste deshalb ausdrücklich nach Braunschweig, doch lehnte der Herzog das Anerbieten in den huldvollsten Ausdrücken ab und empfahl ihm, sich bei seinen kaum geheilten Wunden die durchaus nöthige Ruhe zu gönnen.

Das Vertrauen seiner Mitbürger berief ihn zu Anfang des J. 1833 nach Auflösung des ersten auf die Ertheilung der Verfassung folgenden Landtages in die Ständeversammlung, an der er seitdem ununterbrochen Theil genommen hat. Im

J. 1838 ward er zum Präsidenten derselben und bei der nachfolgenden Versammlung im J. 1839 zum Vicepräsidenten ernannt. Auch war er fast unausgesetzt Mitglied des permanenten landständischen Ausschusses. Liebe zum Recht und zur Wahrheit, ohne Menschenfurcht und ohne Nebenrücksicht, und treues Festhalten an Grundsätzen bezeichnen das Wirken desselben in diesem Beruf. S. nahm an den wichtigsten Streitfragen, welche auf den kurhessischen Landtagen verhandelt wurden, stets den lebendigsten Antheil; er war Berichterstatter über die von der Staatsregierung bestrittene freie Wahl der Landesuniversität, als diese im J. 1833 den Professor Jordan wieder gewählt hatte, und beantragte im Namen des Ausschusses die Zulassung desselben, welcher Beschluß dann die alsbaldige Auflösung der Ständeversammlung zur Folge hatte. Auch er glaubte in dem neuen Regierungssysteme des damaligen Ministers Hassenpflug unverkennbare reactionnaire Bestrebungen und insbesondere den Plan zu erblicken, die ständischen Rechte über die Grenzen der Verfassung hinaus zu beschränken und die Landstände zu einer untergeordneten Regierungsbehörde herabzudrücken. Er widersetzte sich daher diesem Systeme bei jeder Gelegenheit, wo sich eine Veranlassung darbot, namentlich bei den Verhandlungen über die von dem Ministerium in Frage gestellten amtlichen Befugnisse des permanenten Ausschusses und bei dem Streite über das Eigenthum des von den Landständen tauschweise erworbenen Ständehauses. Überhaupt verfolgt er eine von den seit dem Ministerium Hassenpflug sich kundgebenden Ansichten der Minister sehr abweichende Richtung, ohne daß man ihm jedoch den Vorwurf machen könnte, er lasse sich bei seiner Opposition durch andere, als aus reiner Überzeugung geschöpfte, sachliche Rücksichten leiten, oder er habe je seine bekannte politische Überzeugung verleugnet. So stimmte er denn auch für alle gegen verschiedene Minister gerichtete ständische Anklagen. Bei dem Streite über die Einkünfte der heimgefallenen sogenannten rotenburger Quart (s. Hessen-Rheinfels-Rotenburg) vertheidigte er stets und noch zuletzt in der am Schlusse des J. 1839 zusammengetretenen Ständeversammlung den in der kurhessischen Verfassung ausgesprochenen Satz, daß das fürstliche Hausvermögen von dem dem Staate zugewiesenen Vermögen gesondert sei, daß demnach alle Domainen, auch die in der rotenburger Quart, einem Theile des Staatsgebiets, befindlichen, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde unter die Verwaltung der Staatsbehörden gestellt werden müssen, und hielt eine Ausgleichung über diesen Gegenstand zwar für wünschenswerth, auch eine Vermehrung der für die Hofdotation bestimmten Summe nach dem Heimfall der Quart für angemessen; glaubte aber, daß einer solchen Vereinigung auch nothwendig die verfassungsgemäße Verwaltung der rotenburger Domainen durch Staatsbehörden statt der damals bestehenden Hofverwaltung zum Grunde gelegt werden müsse. Als Präsident der vorigen Ständeversammlung erklärte er in Beziehung auf dieselbe Angelegenheit die von der Ständeversammlung beschlossene Beschwerde an den Bundestag für zweckwidrig und ungeeignet; erklärte aber die Staatsregierung für moralisch verpflichtet, falls sie sich mit der Ständeversammlung über die Bedingungen eines Vergleichs nicht vereinigen könne, die Sache zu einem rechtlichen Austrag zu bringen, und hielt, wenn dies beharrlich verweigert werde, die Ständeversammlung nicht nur für befugt, sondern auch für verpflichtet, darauf zu bestehen, daß der von der Staatsregierung selbst angegebene Betrag der rotenburger Einkünfte den Einnahmen des Staatsgrundetats zugesetzt und nur unter dieser Voraussetzung dem Finanzgesetze die ständische Zustimmung gegeben werde. S. ist auch jetzt, während der vom 14. Aug. bis 13. Nov. 1840 eingetretenen Vertagung, Mitglied des permanenten ständigen Ausschusses. (41)

Schweden. Unter dem Könige seiner Wahl hat Schweden im Innern wie gegen Außen eines lange ungestörten Friedens, einer Periode steter und ruhiger Entwickelung genossen. Einzig im fernen Nordosten und durch unwirthbare Strecken mit dem europäischen Continent zusammenhängend, haben sich bis in dieses skan-

dinavische Reich nur die letzten und schwächsten Schwingungen der von Frankreich ausgegangenen jüngsten Erschütterung Europas ausgedehnt. Gleichwol ist es nicht völlig außer dem Bereiche der Bewegung geblieben, und wenn jener Gährungsproceß, der die ganze europäische Gesellschaft zersetzt und umbildet, dort langsamer und minder geräuschvoll von statten ging, so scheint doch Schweden gerade in den letzten Jahren, gleichzeitig mit andern Staaten des germanischen Nordens, einer wichtigen Krise nahe gerückt. Im Friedensstande von beinahe drei Jahrzehnden haben sich die materiellen und geistigen Kräfte der Nation rasch vermehrt. Die Thronrede Karl Johann's vor den Reichsständen des J. 1840 entwirft ein glänzendes Bild dieser Fortschritte. Die Bevölkerung des Landes hat sich vergrößert, sodaß sie jetzt beinahe ebenso stark ist als diejenige von Schweden und Finnland vor dem Verluste der letztern Provinz; die Industrie hat sich in mehren Hauptzweigen verdoppelt; der auswärtige und innere Verkehr sehr beträchtlich gehoben. Die schwedische Flagge erscheint jetzt an weitentfernten Küsten, wo sie früher selten oder nie zu sehen war. Im Interesse dieses überseeischen Verkehrs sind Unterhändler nach den südamerikanischen Staaten abgegangen, und auch in den letzten Jahren mit vielen Staaten nicht unvortheilhafte Handelsverträge abgeschlossen worden, wie mit Rußland am 8. Mai 1838 auf zehn Jahre, mit Griechenland (1838), mit dem Kirchenstaate (1839) u. s. w., nachdem mit Frankreich schon im Jul. 1836 eine Übereinkunft wegen Abschaffung des Sklavenhandels zu Stande gekommen war. Die schwedische Flagge wußte sich den Barbareskenstaaten gegenüber stets Achtung zu verschaffen; als sie 1840 durch Kaper bedroht war, wurden alsbald zum Schutz des Handels im Mittelmeere einige Kriegsschiffe ausgerüstet. Die größere Ausdehnung und Sicherheit des Handels hat zugleich die Zolleinnahme, ungeachtet der Herabsetzung der Ein- und Ausgangszölle, fast verdreifacht. Große und hochwichtige Werke zur Förderung des innern Verkehrs, Kanäle u. s. w., vorzügliche Landstraßen, Häfen und Dämme wurden erbaut. Bereits im Sept. 1831 ward nach 22 Jahren Arbeit und nach einem Aufwande von etwa 9 Mill. Thlrn. der Göthakanal eröffnet und auf demselben 1839 eine regelmäßige Dampfschiffahrt eingerichtet. Mit dem Ausbau des schon im J. 1800 ziemlich vollendeten Kanals von Trollhätta, wodurch eine Verbindung des baltischen Meeres mit dem Ocean und eine Wasserstraße von 82 deutschen Meilen gewonnen wird, sowie mit der Schiffbarmachung der Göthaelf ist man noch fortwährend beschäftigt, und es werden die 1838 wieder aufgenommenen Arbeiten, wozu ein Theil des Militairs verwendet wird, in vier bis fünf Jahren beendigt sein. Überdies wurden Telegraphenlinien zwischen Stockholm, Dalarö und Sandhamm, sowie Festungswerke, Magazine und Zeughäuser errichtet; auch wurde die Flotte durch neue Fregatten und Linienschiffe vermehrt. Überhaupt waren von 1810—37 für mehr als 15½ Mill. Rthlr. öffentliche Arbeiten ausgeführt worden. Zur Vertheidigung des Landes ist ein wohlgerüstetes Heer und eine Küstenflotte bereit. Die Staatsfinanzen sind im blühenden Zustande. Als König Johann nach Schweden kam, waren diese durch den finnländischen Krieg zerrüttet; eine große auswärtige und innere Staatsschuld war vorhanden und das Papiergeld tief im Werthe gefallen. Die auswärtige Schuld, wozu theilweise die von England zur Entschädigung von Guadeloupe gezahlte 1 Mill. Pf. St. verwendet ward, ist jetzt völlig und die einheimische zum größten Theile abgetragen. Besonders drückend war das Schwanken und die Entwerthung des Papiergeldes. Zur Abhülfe des Übels war schon am 1. März 1830 ein Münzbestimmungsgesetz erlassen, aber dessen Ausführung verzögert worden, bis endlich der zu diesem Zwecke hauptsächlich berufene außerordentliche Reichstag von 1834 die zur Feststellung einer unveränderlichen Valuta des Papiergeldes erfoderlichen Beschlüsse faßte, wodurch sich das Vertrauen des In- und Auslandes fester begründete und der Wechselcours günstiger als früher stellte. Auch das vermuthete Deficit der Tilgungskasse hatte sich in den letzten Jahren in einen beträchtlichen Überschuß verwandelt.

Gleichwol belief sich die sogenannte Bewilligung, oder die außerordentliche für jedes Reichstagsintervall festgesetzte jährliche Besteuerung im J. 1809 auf 2 Mill. Rthlr. Silber, nach dem Reichstage von 1834 dagegen auf nur 832,000.

Diese wichtigen und erfolgreichen Unternehmungen und Gründungen zur Erhöhung des materiellen Wohls, wie im Interesse der intellectuellen Cultur, die treue Bewahrung der Freiheiten der schwedischen Nation, die Vereinigung derselben mit dem norwegischen Volke, das seit den Uranfängen der Geschichte fast immer Schwedens Gegner gewesen sei *); dies Alles bezeichnete der mehr als 75jährige königliche Greis, der Veteran unter den Monarchen Europas, als seine Denkmale, die er der Zukunft hinterlasse. Die Thronrede vom 25. Jan. 1840 mag also wol als sein politisches Testament betrachtet werden. Zugleich sollte sie den immer drohender sich erhebenden Geist der Demokratie beschwichtigen und beschwören. Sie hat diesen Zweck nicht erreicht, und jetzt, wie früher, fallen die Schilderungen schwedischer Zustände von Seiten der fort und fort wachsenden Opposition weit ab von dem schmeichelnden Bilde, das ihr die Rede des Königs vorzuhalten bemüht war. Ohne die darin berührten Thatsachen in Abrede zu stellen, behauptet man doch ein Sinken des Wohlstandes bei einem großen Theile der Bevölkerung. Von der in Dalekarlien und Wärmeland herrschenden Noth, im grellen Gegensatze zu dem Wohlstande der benachbarten norwegischen Bezirke, wurde auf dem Reichstage von 1840 eine lebhafte Schilderung entworfen. Die Abnahme der Ehen scheint gleichfalls darauf hinzuweisen, daß sich bei Vielen die Mittel zur Ernährung einer Familie vermindert haben. Gleichmäßig hat die Zahl der Vergehen zugenommen. Diese Umstände leugnen auch die Anhänger des Bestehenden nicht; aber während die Opposition die Schuld zumeist auf die Regierung wirft, erklärte der Koryphäe der stabilen Partei, von Hartmansdorff (s. d.), „daß es der nahe zusammenhängende Misbrauch der Preßfreiheit und des Branntweins sei, der viele Schweden zu Bettlern und Verbrechern mache". Dagegen mag erinnert werden, daß in Lappland, wohin die Preßfreiheit ihre Wirkungen am wenigsten erstreckt, die Trunksucht am größten war, sodaß die Einfuhr des Branntweins gänzlich verboten ward, während in andern Theilen Schwedens die Mäßigkeitsvereine Fortschritte gemacht und das Eingehen nicht weniger Brennereien zur Folge gehabt haben. Zur weitern Bekämpfung der Trunksucht ist im Bauernstande von einem Mitgliede der Opposition eine höhere Besteuerung des Branntweins vorgeschlagen, und gerade dieser Antrag, der mit dem landwirthschaftlichen Interesse im Widerspruche stehen sollte, von der stabilen Partei zu benutzen versucht worden, um den Motionssteller mit seinen Standesgenossen in Zwiespalt zu bringen. Wenn ferner die Opposition den blühenden Zustand der Finanzen einräumt, so behauptet sie doch mit Recht, daß darin allein kein Beweis des wachsenden Wohlstandes liege. Auch lasse sich nicht leugnen, daß die Abgabenlast, im Verhältnisse zum Nationaleinkommen, noch immer sehr beträchtlich erscheine; die Verminderung der Steuern seit 1810 komme aber um so weniger in Betracht, da die Periode eines dauernden Friedensstandes mit dem des Krieges und der innern Zerwürfniß nicht zu vergleichen, und da gerade in den letzten Jahren die Ausgabe von Reichstag zu Reichstag gewachsen sei. In dem am 5. Febr. 1840 den Reichsständen übergebenen Budget ist zwar eine Herabsetzung der Steuern um 750,000 Bankthaler in Aussicht gestellt, aber ohne Änderungen der Disponibilität über die Überschüsse im Reichsschuldcomptoir. Da überdies die Gesammtausgabe um etwa ½ Mill. erhöht werden sollte, so glaubte der Führer der Opposition im Bauernstande, Hans Jansson, darin einen Wider-

*) Die immer wiederkehrenden Raufhändel zwischen den norwegischen und schwedischen Grenznachbarn deuten indeß ebensowol die jüngsten Beschlüsse des Storthings Norwegens (s. d.), zur Wahrung der Selbständigkeit auf eine fortdauernde nationale Eifersucht. Zur nähern Regulirung der Unionsverhältnisse wurde 1840 eine gemischte Commission versammelt.

spruch mit den Verheißungen der Thronrede zu entdecken. Hauptsächlich darauf gründete er den bisher ungewöhnlichen Vorschlag einer Antwortsadresse, der, obgleich von den übrigen Ständen verworfen, vom Bauernstande angenommen, aber vom Könige zurückgewiesen ward. Nicht weniger hört man lebhafte Klagen über die noch sehr ungleiche Vertheilung und über einzelne Arten der Abgaben. Hiernach ist im Ritterstande die Aufhebung der Kopfsteuer, im Bauernstande die Aufhebung aller Personalsteuern beantragt worden. Selbst mit der eigenthümlichen und vielgerühmten, jedoch immerhin sehr kostspieligen und lästigen Militairverfassung ist man keineswegs durchaus zufrieden. Hatten gleich die Stände nichts einzuwenden, daß 1834 der im gesunkenen Papiergelde bezahlte Sold der Offiziere erhöht, daß die früher gebräuchliche Bezahlung für Offizierstellen wenigstens theilweise beseitigt und die Militairpensionskasse besser ausgestattet worden ist, so haben sich doch im Bauernstande und Bürgerstande zahlreiche Stimmen für Verminderung des stehenden Heers und der sogenannten eingetheilten Truppen (Indelta) erhoben, während man sich einer Ausdehnung des Milizwesens und einer Verstärkung der Scheerenflotte geneigt zeigte. Wenn endlich in Schweden, wo unter tausend Bewohnern kaum einer ist, der nicht lesen und schreiben kann, das Volksschulwesen große Verbreitung gewonnen hat, so steht doch damit der höhere Unterricht auf den Universitäten zu Upsala und Lund in desto grellerem Widerspruche. Die beiden Hochschulen blieben fast nur auf diejenigen Mittel beschränkt, die sie seit Jahrhunderten als Privateigenthum besessen haben, und so war auch die Bewegung der Wissenschaft im Ganzen nur dürftig, ungeachtet des langen Friedensstandes und der seit 30 Jahren stets auf Reformen dringenden freien Presse. Abgesehen vom Militair, von Geistlichen, Ärzten und Schullehrern, erhalten die meisten Staatsbeamten, Juristen und Kameralisten keine genügende Fachbildung. Nur einzelne Theile des schwedischen Rechts, Kirchenrecht und Finanzrecht, sind bis jetzt wissenschaftlich bearbeitet, und erst auf wiederholtes Begehren der Reichsstände hatte sich die Regierung entschlossen, die Grundgesetze des Vaterlandes auf den Universitäten vortragen zu lassen. Blos im Bergwesen und in einigen Theilen der Naturwissenschaften behauptet die schwedische Doctrin ihren alten Ruhm. Dies gilt indeß nicht von der für Schweden so wichtigen Forstwirthschaft; ebenso wenig geschieht für das Studium der Landwirthschaft und Gewerbslehre. Gewöhnlich hat der Jurist in zwei Jahren, der Kameralist gar in einem Jahre, sein Universitätsstudium beendigt. Überdies fehlt es an zulänglichen Staatsprüfungen, weshalb unlängst im Bürgerstande zur Beseitigung dieses Mangels ein entsprechender Vorschlag gemacht wurde. Da hiernach die Zahl der wissenschaftlich durchgebildeten Beamten nicht gar zahlreich sein kann, so ist die Menge der einer blos herkömmlichen Routine folgenden um so größer, was denn in natürlicher Folge die Schreiberei und das Formenwesen der Verwaltung ins Ungebührliche ausgedehnt hat. Der Widerstand einer im Herkommen beharrenden Beamtenkaste, sowie eine Volksrepräsentation, die, nach dem treffenden Ausdrucke des Grafen Bjernstjerna (s. d.), „ihre Kraft in der Friction vergeudet", verlängert die Misbräuche und hindert oder verzögert die dringendsten Reformen, die sich bisher nur sehr vereinzelt, ohne bis auf die Wurzel des Übels zu dringen, Bahn zu brechen vermochten. Zu solchen partiellen Reformen gehört die Einführung der Öffentlichkeit in den Untergerichten, nach dem Beschluß der Stände (1835), jedoch unter Verweigerung der gleichfalls begehrten Öffentlichkeit der Verhandlungen der Policeikammern. Das Wichtigste aber, was außer der 1812 eingeführten Landwehrverfassung im neuern Staatsleben Schwedens zu Stande kam, ist die Vollendung der dem Reichstage von 1834 vorgelegten Entwürfe zu einer neuen Civil- und Criminalgesetzgebung. Auf das Begehren des Reichstags hatte sodann eine Commission eine gedrängte Darstellung des Plans und der Grundsätze der neuen Gesetzgebung ausgearbeitet, welche nun, zugleich mit dem Gutachten des Höchstengerichts über den Criminal-

codex, den Ständen von 1840 vorgelegt ist, um diesen zum Leitfaden weiterer Prüfung zu dienen. Schon vor beinahe 30 Jahren war zur Ausarbeitung jener Entwürfe eine Commission niedergesetzt worden, die das Civilgesetzbuch im J. 1826 und einige Jahre später das Criminalgesetzbuch beendigte, — eine Arbeit, die in Schweden geringere Schwierigkeiten als in andern Staaten Europas darzubieten schien, weil sich das schwedische Recht ziemlich selbständig aus dem altskandinavischen entwickelt hat und das römische nicht einmal zu einer subsidiarischen Gültigkeit gelangt ist. Sogar jetzt ist die Einführung der neuen Gesetzgebung noch ziemlich fern, indem die Regierung, welche selbst noch nicht die Entwürfe geprüft hat, einen das Ganze derselben betreffenden Vorschlag erst für den nächsten Reichstag in Aussicht stellt.

Beide politische Hauptparteien in Schweden stützen sich in ihren abweichenden Schilderungen der Zustände des Landes, zumal der materiellen Verhältnisse auf meist unbezweifelte Thatsachen. Indessen lösen sich die anscheinenden Widersprüche, sobald man nicht übersehen will, daß die Nationalkräfte und das Nationalvermögen gleichzeitig mit einer ungleichern Vertheilung desselben zunehmen können; daß sich auch in Schweden, wie in andern Ländern Europas, die Bedürfnisse und Gelüste in noch höherm Maße als die Mittel ihrer Befriedigung vermehrt haben; daß sich überhaupt im Völkerleben Alles nach Verhältnissen bemißt, und daß der Hinblick auf das noch viel raschere Gedeihen des benachbarten Norwegens, dieser Monarchie mit republikanischen Institutionen, der Opposition in Schweden Vorschub thun und dem demokratischen Geiste Nahrung geben mußte. Dazu kommt die wachsende Verbreitung der Intelligenz und hiernach das hellere Bewußtsein und das lebhaftere Empfinden aller Mängel der Verfassung und Verwaltung. Dieser Bildungsgang ward nicht gerade erzeugt, aber doch beschleunigt durch die Begründung der Preßfreiheit und der Jury für Preßvergehen im J. 1812 an der Stelle der noch unter Gustav IV. Adolf herrschenden Willkür der Censur und des Geisteszwanges. Erst seit etwa 15 Jahren sind jedoch in der periodischen Literatur die politischen Tendenzen durchweg vorherrschend geworden, sodaß jetzt die Journalistik eine Macht im Staate ist, die weitaus mit ihrem größern Gewichte in die Wagschale der Opposition fällt. In Folge davon hat sich nun freilich eine nicht selten als Zerrbild erscheinende politische Zeitungs- und Halbbildung selbst bis in den zahlreichen Bauernstand verbreitet. Man mag also den Dichter, Bischof Tegnér, entschuldigen, wenn er unlängst an der Spitze seiner Geistlichkeit eine fast allgemein sehr misfällig aufgenommene Erklärung gegen die Erweiterung des Volksunterrichts abgegeben hat, da nach seiner Meinung hierdurch nur jener Afterbildung Vorschub gethan werde. Der unbefangene Staatsmann dagegen, der die Nothwendigkeit und den Zusammenhang des Bildungsganges der Völker ins Auge faßt, wird auch auf dem Gebiete der Politik die aufsteigende Bewegung der untern Classen vielmehr zu beschleunigen als zu hemmen suchen, im festen Vertrauen auf jene höhere Ordnung der Dinge, die alle Classen der Gesellschaft erst in der allseitigen Übung und Prüfung ihrer Kräfte das rechte Maß derselben erkennen und finden läßt. Übrigens bedarf es nur eines Blicks auf die politischen Verhältnisse Schwedens, um das schnelle Wachsthum der Reformpartei, zumal in den letzten Jahren, sehr natürlich zu finden. Eine vom Adel ausgegangene und vom Volke gutgeheißene Revolution hatte Karl XIII. und dann König Johann zum Throne berufen. Aber diese Umwälzung ließ das schwerfällige constitutionnelle Gebäude des Vierstände-Systems wesentlich unangetastet. Noch jetzt kann jede beabsichtigte Veränderung des Grundgesetzes durch das Veto eines einzigen Standes vereitelt werden. Die vierfachen Verhandlungen des Reichstags, durch gemeinsame Ausschüsse vorbereitet, schleppen sich endlos hin, und die vierfache Gliederung vervielfältigt die Motionen und verwickelt die Geschäfte zu unauflöslichem Knäuel. Am Reichstage von 1840 sind wieder nicht weniger als 1200 Anträge in den vier Ständen zum Vorschein gekommen; am letzten Tage, da noch

den einzelnen Mitgliedern die Stellung von Anträgen gestattet war, sind ihrer im Ritterstande nicht weniger als 170, im Bauernstande 200 eingereicht worden. Die formelle Absonderung stellt zugleich die besondern Standesinteressen schroffer gegenüber; sie weckt und nährt eine gegenseitige Eifersucht der Stände. Über diese Vortheile und Vorurtheile des besondern Standes hinaus wird sich darum in Gedanke und That nicht leicht die eine oder andere dieser vier Kammern bis zur Idee des Gesammtwohls erheben. So geschah es, daß bis jetzt alle Anträge auf Herabsetzung der Schutzzölle und auf ausgedehntere Gewerbefreiheit vom Bauernstande lebhaft gewünscht und begehrt, vom Bürgerstande verworfen wurden, und zumal bei den Bewohnern der größern Städte auf lebhaften Widerstand gestoßen sind. Ein gleiches Schicksal läßt sich dem Antrage des Bewilligungsausschusses (im Jul. 1840) vorhersagen, wonach die Aufhebung aller Ein- und Ausfuhrverbote als Princip festgesetzt und dieses allmälig zur Anwendung gebracht werden soll, denn schon haben viele Städte gegen die Aufhebung der Zollverbote Bittschriften beim Könige eingereicht.

Als König Johann am 20. Oct. 1810 zuerst das schwedische Gestade betreten, hatte er eine dem Königthume willfährige und vielfach von ihm abhängige Geistlichkeit gefunden, sowie einen politisch noch ziemlich leblosen und passiv gehorsamen Bürger- und Bauernstand neben einem herrschenden und herrschsüchtigen, in alle wichtigsten Civil- und Militairämter eingedrungenen Adel. Daher erklärt sich, daß der Sohn der Revolution seine demokratischen Antecedentien möglichst vergessen zu machen strebte und zumeist in dem Stande, der hauptsächlich im Besitze der Macht war, seine eigene Stütze suchte. Es war dies unter den gegebenen Verhältnissen eine politische Nothwendigkeit, und der neue Regent mochte in solcher Richtung noch mehr bestärkt werden, als er in einem Mitgliede der ältesten Adelsfamilie Schwedens, dem Grafen Brahe, seinen Günstling gefunden hatte. Die Opposition bezeichnet das jetzige Verfahren und die jetzigen Tendenzen der Regierung als „Braheherrschaft" (Braheväldet), oder auch kurzweg mit dem den französischen Blättern entlehnten Ausdrucke „das System". Die Klagen über die theils noch gesetzliche, theils factische Begünstigung des Adels sind lebhafter als je. Aus seiner Mitte muß die Hälfte des Höchstengerichts besetzt werden und eine gewöhnlich ziemlich oberflächliche halb französische Bildung genügt, um ihm nicht blos im Militair, sondern auch in der Civilverwaltung die höchsten Stellen zu öffnen. Nur solche Beamtungen, die speciellere Fachkenntnisse erfodern, sind meist mit Bürgerlichen besetzt, wie es denn im geistlichen Stande nur drei oder vier Edelleute gibt und der Ingenieurs- und Artilleriestab beiweitem zum größten Theile aus Nichtadeligen besteht. Auch die meisten Ordensmitglieder, deren man unter dem glanzliebenden Gustav III. 1220, im J. 1839 aber 2301 zählte, gehören dem Adel an. Mit solchem Einflusse ausgerüstet, ist zugleich die Mehrzahl der Genossen dieses Standes äußerst hartnäckig in der Bewahrung desselben. Selbst der Antrag des Constitutionsausschusses, daß der Vorsitz in den Ausschüssen, sowie unter den Bevollmächtigten der Stände in der Reichsbank und im Reichsschuldcomptoir, nicht mehr unbedingt dem adeligen Mitgliede der ältesten Familie zustehen solle, ward mit 76 gegen 27 Stimmen vom Adel verworfen. Auf der andern Seite ward im Bürger- und Bauernstande öffentlich erklärt, „es sei Jedermann in Schweden überzeugt, daß in der politischen Stellung des Adels das hauptsächlichste Hinderniß für das Glück der Nation liege". Die Stimmung des Volkes gegen die Aristokratie ist um so erklärlicher, da sich seit einigen Jahrzehnden das gegenseitige Verhältniß der Stände wesentlich verändert hat und der etwa nur 1/300 der Gesammtbevölkerung bildende Adel in materieller und intellectueller Beziehung von den übrigen Classen vielfach überflügelt worden ist. Neben mehr als 2 Mill. Bauern zählt aber auch der Bürgerstand in Schweden nur etwa 67,000 Individuen und selbst die schwache städtische Bevölkerung ist zum großen Theile mit Landwirthschaft beschäftigt, sodaß sich bürgerliche

und bäuerliche Interessen nur in einzelnen Beziehungen widersprechen mögen. Um so eher konnte die große Mehrheit der Bevölkerung, mit wachsender Bildung und gesteigerten Ansprüchen, der Aristokratie als compacte Masse entgegentreten, und um so greller mußte ihr das Misverhältniß zwischen der natürlich socialen und der künstlich politischen Stellung des Adels erscheinen.

Im unabhängigen Bauernstande, der etwa 100 Mitglieder, eines auf jedem Härad, durch Wahlmänner in den Reichstag ernennt, hatte darum die Opposition, viele Jahre lang unter der Führung des nun verstorbenen A. Danielson, schon seit geraumer Zeit das Übergewicht. Als ihre Koryphäen auf dem jetzigen Reichstage gelten Jansson und Rutberg. Eine zeitweise Spaltung zwischen den beiden Häuptern dieses Standes hatte keine weitere Folge. Größern Einfluß besaß die Regierung, bei der häufigen Wahl der von ihr abhängigen Bürgermeister, in dem etwa 50 Bevollmächtigte abordnenden Bürgerstande, der längere Zeit um seiner Fügsamkeit willen mit dem Spottnamen „Bürgermeisterstand" bezeichnet ward. Auf dem Reichstage von 1840 aber sind die Gegner der Regierung, darunter Petré und Andere, in großer Mehrzahl erschienen. Im Priesterstande, außer den Bischöfen 50—60 gewählte Geistliche und die Abgeordneten der Universitäten und Akademie umfassend, halten sich, wie der Einfluß der Regierung und der Gemeinden, so auch die beiden politischen Parteien etwa das Gleichgewicht. Die Familien des Adels, beiläufig 1200 an der Zahl, werden gewöhnlich durch 4—500 Standesgenossen vertreten, zum großen Theile Beamte, Hofchargen, Gardeoffiziere u. s. w. Die Opposition in diesem Stande, darunter Freiherr Nordin, der als Stifter einer Art Coalition gegen die Regierung gilt; Anckarsvärd (s. d.), Sprengtporten und Andere, beträgt etwa ein Drittheil und besteht theils aus Männern von Überzeugung, theils aus zurückgesetztem Hofadel und gekränkten Ehrgeizigen. Bei solcher Zusammensetzung des Reichstages mußte die Opposition in den von allen Ständen gewählten Ausschüssen ein großes Übergewicht erhalten, während die wichtigsten Anträge derselben durch die Standesstimme des Adels, dem sich zuweilen die Mehrheit der Geistlichkeit anschloß, fort und fort beseitigt werden konnten. Aber um so augenfälliger stellte dieses gezwungene System des Stillstandes die Gebrechen der Verfassung ins Licht und um so rascher vermehrten sich außerhalb der privilegirten Stände die Anhänger einer durchgreifenden Reform. An dieser Bewegung nahmen auch die Vertreter der Wissenschaft Theil. Lange Zeit war die Universität zu Upsala der Hauptsitz ultraconservativer Grundsätze und die Pflanzstätte der Koryphäen des schwedischen Torismus. Dies galt für Professoren wie für Studirende. Der Name „Phosphoristen", die in der schönen Literatur den Kampf der romantischen Poesie gegen die sogenannten Classiker und gegen den Despotismus des französischen Geschmacks begonnen hatten, ward später zugleich ein politischer Parteiname. Er bezeichnet in Wissenschaft und Kunst die Anhänger der romantischen Schule, in der Politik die der ultraconservativen Grundsätze; doch gibt es auch ästhetische Phosphoristen, die es nicht in der Politik sind, und umgekehrt. Das Organ dieser Fraction war die jetzt eingegangene „Zeitung des Literaturvereins", im Geiste des berliner „Politischen Wochenblatts" geschrieben. Als eine Hauptstütze der politischen Phosphoristen galt der berühmte Geschichtsforscher, Professor Geijer. Aber er trennte sich später von dieser Partei und bekämpfte die von ihr und früher von ihm selbst verfochtenen politischen Ansichten in dem von ihm gegründeten „Literaturblatt", worin er sich zu den Grundsätzen einer gemäßigten Opposition bekannte. „Er sei", so soll er selbst geäußert haben, „durch historische Studien zum Abfall von der historischen Schule gekommen." Die Wahl Geijer's im J. 1839 zum Abgeordneten der Universität auf den Reichstag, sowie 1838 die anerkennende Aufnahme des in Ungnade gefallenen Gouverneurs von Stockholm, Baron Sprengtporten, von Seiten der Studirenden in Upsala, sind mit Andern ein Zeichen von der bei Lehrern und Schülern

eingetretenen politischen Umstimmung. Bei einem Theile des Volks aber haben sich die gegen das Bestehende gerichteten Meinungen selbst schon auf eine republikanische Spitze getrieben. Als Vertreter dieser äußersten Richtung kann der bekannte politische Schriftsteller, Capitain Lindeberg, gelten, der 1838 ein Pamphlet „Revolution und Republik" herausgab, das mit den Worten beginnt: „Jede Revolution, die nicht den Zweck hat, eine Republik zu errichten, ist eine Thorheit." Übrigens ist die der jetzigen Dynastie feindselige Partei zur Zeit sehr unbedeutend und noch weniger läßt sich eine besondere Sympathie mit dem gefallenen Herrscherhause gewahren. Die Nachricht von dem Tode des in der Schweiz zu Sanct-Gallen am 7. Febr. 1837 verstorbenen Königs Gustav IV. Adolf's ward mit großer Gleichgültigkeit aufgenommen. Auch die 1837 verbreiteten Gerüchte von wohlbegründeten Hoffnungen seines Sohnes Gustav, von Besorgnissen König Johann's und von angeblichen Unterhandlungen zwischen ihm und dem Sohne des vertriebenen Königs waren, wie es scheint, rein aus der Luft gegriffen. Darum ward die Wegweisung einiger schweizerischen Studenten, die 1837 aus Norwegen nach Stockholm gekommen waren und deren Einer für die Beerdigung Gustav's IV. Sorge getragen hatte, ziemlich allgemein als überflüssige Maßregel betrachtet, und wenn das Mitglied der ritterschaftlichen Opposition, Anckarswärd, seinen schon auf dem Reichstage von 1834 auf 1835 gestellten Antrag, auf Aufhebung des 1812 wider alle Gemeinschaft mit der vorigen Regentenfamilie erlassenen Verbots im J. 1840 wiederholt hat, so glaubte man darin wol einige Misstimmung gegen den jetzigen König, aber keineswegs den Ausdruck der Sympathie für die verbannte Familie zu erkennen. Es konnte nicht fehlen, daß die durch alles Volk reichende Spaltung der Ansichten selbst in der höchsten Verwaltungsbehörde, dem Staatsrathe, obgleich hier in minder grellem Gegensatze, zum Vorschein kam. Eine stabile Partei, allen Reformen und Concessionen entgegen und zumal die Preßfreiheit als das größte Übel betrachtend, stand hier bis in die neueste Zeit einer Art Justemilieu, den schüchternen Verfechtern einer allmäligen und partiellen Reform, entgegen.

Erst im J. 1838 sind die Gährungsstoffe in Schweden in bedrohliche Aufwallung gekommen und haben manches früher verborgene Übel zum Vorschein gebracht. Während des Reichstags von 1834 auf 1835 konnte noch auf die ununterbrochene Ruhe des Landes hingewiesen werden. Der im Jahre vorher entdeckte Hochverrathsversuch der Freiherren von Wegesack und von Düben war bedeutungslos, und dem Complotte der Festungsgefangenen in Varholm und ihrem nicht unblutigen Kampfe mit der Garnison lagen keine politischen Triebfedern zu Grunde. Bei Eröffnung vorerwähnten Reichstags hatte der König seinen Dank ausgesprochen, daß durch Gottes Gnade die nahe drohende Cholera abgewendet sei. Aber es dauerte nicht lange, so kam die Seuche aus Norwegen nach Gothenburg herüber, verbreitete sich über viele Bezirke und Städte Schwedens und richtete bis zum Oct. 1834, wo sie allmälig verschwand, große Verheerungen an. In Gothenburg wurden an einem einzigen Tage, am 15. Aug. 1834, 140 Leichen bestattet; in Stockholm waren vom Aug. an 3278 Opfer gefallen. Wie die Hoffnung, daß die Seuche Schweden verschonen werde, nicht in Erfüllung ging, so sollte später die oft gerühmte Ruhe im Innern des Landes auf bedenkliche Weise gestört werden. Schon 1834 kam es zu einem Vorspiele, das der Regierung wenigstens einige Verlegenheit bereitete und auf einen Misstand in der Gesetzgebung hinwies. Wegen mehrer Ausdrücke in einer Bittschrift an den König war Lindeberg der gesetzlichen Todesstrafe für Majestätsbeleidigung schuldig erkannt worden. Er ward zu dreijährigem Gefängnisse begnadigt, hatte aber gesetzmäßig die Wahl zwischen beiden Strafen und erklärte, sterben zu wollen. Um größern Anstoß zu vermeiden, wußte sich die Regierung nicht anders als durch Ertheilung einer allgemeinen politischen Amnestie zu helfen, die jedoch außer Lindeberg nur drei Betheiligten zu gut kam, nämlich dem schon vor einigen Jahrzehnden ausgewanderten Lieutenant Natt och Dag und den

Freiherren von Vegesack und von Düben, deren Festungsstrafe gleichfalls schon in Landesverweisung verwandelt war. Zugleich schlug die Regierung den Ständen die Abschaffung der Todesstrafe für Majestätsbeleidigung und dagegen Gefängnißstrafe von 2—10 Jahren vor. An demselben Reichstage zeigte die Opposition, wie sehr sie geneigt sei, jede leise Antastung verfassungsmäßiger Rechte mit Ernst zurückzuweisen. Eine königliche Proposition vom 4. Nov. 1834 hatte zur Unterstützung der Hypothekenvereine eine Anleihe von 2 Mill. Rthlr. beantragt und der im besondern Interesse des Bauernstandes gemachte Vorschlag war von diesem unterstützt worden. Gleichwol beschloß der Constitutionsausschuß mit zehn gegen acht Stimmen gegen den Staatsrath Skogman und die übrigen im Staatsrathe anwesenden Mitglieder, die den Vorschlag gutgeheißen, eine Versetzung in den Anklagestand, weil die Regierung schon im Beginne des Reichstages die gleiche Proposition gemacht und ihre Wiederholung, nach einmaliger Verwerfung, verfassungswidrig erfolgt sei. Skogman ward zwar, wie man erwartete, von der Mehrheit des mit absetzbaren Unterbeamten des Ministeriums besetzten Reichsgerichts freigesprochen, jedoch unter manchen Zeichen der Misbilligung von Seiten der Zuhörer. In den folgenden Jahren steigerten die ziemlich zahlreich gewordenen Preßprocesse die Misstimmung im Volke. Als nun im Jun. 1838 der politische Schriftsteller und Redacteur des „Vaterlands", Crusenstolpe (s. d.), durch Jury und Hofgericht zu dreijähriger Haft verurtheilt ward, gab es schon in der Gerichtssitzung bei Publication des Urtheils tumultuarische Scenen. Am 20. Jun. sammelte sich ein Volkshaufe vor dem Verhafthause, die Freilassung des Gefangenen begehrend. In der Nacht wurden in der Wohnung des Justizkanzlers die Fenster eingeworfen und Volksmassen, welche drohendes Geschrei ausstießen und in deren Mitte man mehre den höhern Classen Angehörige gewahren wollte, durchzogen die Straßen. Mehre Verhaftungen wurden vorgenommen. Fast um dieselbe Zeit waren zwei andere, aus der Druckerei des „Aftonblad" hervorgegangene Schriften für criminell erklärt und der flüchtig gewordene Verfasser, Berger, in einem vom Hofgerichte später cassirten Urtheile zu zwölf Jahren Gefängniß verurtheilt worden. Zu einem noch ernstlichern Tumulte kam es in der Nacht vom 19. zum 20. Jul., als die Abführung Crusenstolpe's nach Werholm angekündigt ward. Ein zahlreicher, wachsender Haufe sammelte sich vor dem Stadthause, wo Crusenstolpe gefangen saß. Alle Ermahnungen, auseinanderzugehen, blieben fruchtlos; die Fenster und Fensterstöcke wurden zertrümmert; eine Abtheilung Militair ward zurückgedrängt. Erst durch das Feuer der im Stadthause postirten Soldaten und als militairische Verstärkung ankam, ward der Haufe auseinandergetrieben, zwei Todte, mehre Verwundete und Gefangene zurücklassend. Am folgenden Tage ward Crusenstolpe nach Werholm abgeführt, vom „Lebe hoch!" einer zahlreichen Menge begleitet. Auch in den nächsten Tagen selbst nach der am 24. Jul. erlassenen Proclamation des Oberstatthalters, hatten Zusammenrottungen statt, und eine Abtheilung der berittenen Bürgergarde der Residenz vereinigte sich zu dem Gesuche für Entfernung des Justizkanzlers und Hofkanzlers, nahm jedoch dasselbe später zurück. Obgleich nun die Unruhen vorerst aufhörten, blieb doch die Stimmung bedenklich, zumal da mehre Blätter wegen ihrer Berichte über den Proceß gegen Crusenstolpe eingezogen wurden. Der ständische Justizbeamte sah sich veranlaßt, die Section des Sveahofgerichts, welche denselben verurtheilt hatte, vor dem Höchstengerichte zu belangen. Es dauerte nicht lange, so ward die Ruhe der Hauptstadt von neuem gestört. Eine Verordnung vom 30. Jun. hatte die Bestimmungen von 1782 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, deren Zahl sehr gering ist, wesentlich abgeändert und diese in der Hauptsache der christlichen Bevölkerung gleichgestellt. Die Bekanntmachung der Verordnung ward am 11. Sept. das Signal zu Tumulten, die sich zugleich gegen Skogman und die Juden richteten. Die gerade im Bau begriffene Synagoge ward zertrümmert. Auch die Ältesten der stockholmer Bürgerschaft reichten eine Verwahrung gegen die Auf-

nahme fremder Juden ein. Zwar war ein königlicher Erlaß vom 14. Sept. noch zurückweisend; später nahm jedoch Skogman als Staatssecretair des Finanzdepartements, sowie Hartmannsdorff als Hofkanzler, den Rücktritt, und bald darauf, am 21. Sept., erschien eine Ordonnanz, wodurch die den Juden gemachten Concessionen zum größten Theile widerrufen wurden. Obgleich diese Verfügung große Freude erregte, setzten sich doch die Excesse in Stockholm bis zu Anfang des Oct. fort, und noch im J. 1839 kamen Petitionen aus 30 Städten ein, von 14—1500 Bürgern unterzeichnet, welche die völlige Zurücknahme der Verordnung vom 30. Jun. 1838 begehrten, bis alle Städte Schwedens Gelegenheit gehabt, darüber ihre Meinung kund zu thun. In Mitte jener Unordnungen in der Hauptstadt, deren Hauptuntersuchung erst 1839 vor einem gemischten Civil- und Militairgerichte begann, die aber bis jetzt zu keinem Resultate geführt hat, hatte sich der nicht gar lange vorher von einer schweren Krankheit erstandene König durch einen Fall vom Pferde, am 6. Jul. 1838, die linke Schulter verrenkt. Er konnte indeß am 3. Sept. die Glückwünsche zu seiner Genesung empfangen und drei Monate später eine Reise nach Norwegen antreten, wo er bis Anfang des folgenden Jahres verweilte. Die Ernennung des Kronprinzen Oskar (s. d.) zum Regenten für die Dauer der Abwesenheit des Königs, mit sehr ausgedehnten Vollmachten, veranlaßte in den öffentlichen Blättern einen lebhaften Streit über die Verfassungsmäßigkeit des königlichen Beschlusses.

Alle diese Ereignisse und die Art und Weise, wie sie von der politischen Presse besprochen wurden, konnten ihren Einfluß auf den Reichstag von 1840 nicht verfehlen und ließen die Spannung der Parteien schärfer hervortreten. Mehre Beschlüsse gaben Zeugniß von der wachsenden Stärke und Entschiedenheit der Opposition. Es war ihr leicht erkennbarer Plan, einen völligen Wechsel in der Besetzung der höchsten Verwaltungsbehörden herbeizuführen, darum wiederholten sich fort und fort die Angriffe gegen die Mitglieder dieser Behörden in den einzelnen Ständen, in den Ausschüssen und in den öffentlichen Blättern der liberalen Partei. Der Opinionsnämed oder der außerordentliche Ausschuß, der über die Mitglieder des Höchstengerichts eine „Opinion" auszusprechen und ihrer drei sogar des Amtes zu entsetzen befugt ist, erklärte wirklich drei dieser Richter des Vertrauens der Nation unwerth, doch kam es nicht zur Amtsentsetzung, da sich dafür die erfoderliche Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen nicht vereinigte. Sodann hatte der Constitutionsausschuß gegen die Mitglieder des Staatsraths 31 Anklagepunkte aufgestellt, wegen willkürlicher Überschreitung der ständischen Bewilligungen in Ertheilung außerordentlicher Besoldungen und Gehaltserhöhungen, wegen der Judenverordnung u. s. w. Diese Anklagepunkte hätten vorschriftsmäßig dem reichsständischen Justizbevollmächtigten zur gerichtlichen Verfolgung der Betheiligten vor dem Reichsgerichte überwiesen werden müssen; da jedoch die letztern in Folge einer allgemeinen Umgestaltung des Organismus der höchsten Verwaltungsbehörde schon ihre Dimission gegeben hatten und vom Reichsgerichte keine höhere Strafe als die der Amtsentsetzung hätte ausgesprochen werden können, so blieb die Sache ohne Folge. Der an sich als zweckmäßig betrachtete Beschluß des Königs über Herabsetzung des Ausfuhrzolls von Stangeneisen rief gleichwol, da er ohne vorgängige Anhörung des Staatsraths gefaßt war, weitere Beschwerden hervor. Besonders heftige und langwierige Debatten erhoben sich theils bei den einzelnen Ständen, theils im Staatsausschusse über das Budget und damit zusammenhängende wichtige Principienfragen. So erklärte der Finanzausschuß am 10. März mit 19 gegen 15 Stimmen, daß die Reichsstände berechtigt seien, über alle Staatseinkünfte allein zu bestimmen. Diese Frage war durch die im Staatsausschusse befindlichen Bauern und die Mehrheit der Bürger entschieden worden, obwol selbst die gemäßigte Opposition des Adels, wie Graf Horn, der Minderheit beigestimmt hatte. Der Adel hatte auch, dem vorgelegten Ausgabenbudget entsprechend, eine Erhöhung der Civilliste in mehren

Punkten für nöthig gehalten. Die Bauern dagegen, in Folge einer von Anckarsvärd gemachten, vom Adel verworfenen, vom Bauernstande aber aufgenommenen Motion, begehrten eine Reduction um 100,000 Rthlr. Sodann beantragte der Finanzausschuß eine Verringerung der Ausgaben um 100,000 Rthlr. im Ministeretat, im Husarenregiment des Kronprinzen und durch Reduction der Leibgarde zu Pferde. Überdies bestanden die Bauern auf Abschaffung der Lotterie. Da über diese und andere Finanzfragen keine Vereinbarung der Stände erreicht ward, so mußte verfassungsmäßig der Staatsausschuß verstärkt werden, um nun definitiv über die finanziellen Fragen, worin zwei gegen zwei Stände gestimmt, entscheiden zu können. In diesem aus 120 Mitgliedern bestehenden, verstärkten Finanzausschusse erhielt die Opposition abermals das Übergewicht. Er verwarf die angesonnene Erhöhung der Ausgaben für Waffenfabrikation und Wassercommunicationen, sowie die vorgeschlagene Einräumung von Hotels oder Hauszinsvergütung für die berichterstattenden Staatsräthe. Zugleich wurden weitere Herabsetzungen der Ausgaben beantragt, und der Staats- und Ökonomieausschuß machte sogar den Vorschlag der Einziehung aller Bischofsbesoldungen nach dem Tode der jetzigen Inhaber. Dieser Vorschlag ward indeß vom Priesterstande ohne Abstimmung verworfen.

Was die Reformen der Verfassung selbst betrifft, so waren in den letzten Jahren mehre partielle Abänderungen zu Stande gekommen oder in Aussicht gestellt. Namentlich sind gegenwärtig die Sitzungen der Stände öffentlich, nachdem auch der Adel, seit dem Reichstage von 1834, die Zulassung einer freilich nur beschränkten Anzahl Zuhörer angeordnet hat. Einige weitere Bestimmungen betrafen nicht sehr bedeutende Modificationen des activen und passiven Wahlrechts. Die vom Reichstage von 1834 den Ständen von 1840 anheimgestellte Vermehrung des Priesterstandes durch 13 Erwählte der gesammten Schullehrer ist indeß von der Geistlichkeit mit 29 gegen 25 Stimmen verworfen worden, ein Beschluß, gegen den Geijer, Tegnér und Andere sich verwahren zu müssen glaubten. Die Berufung der Reichstage aller drei Jahre statt jedes fünfte Jahr, sowol vom Constitutionsausschusse als von der Regierung vorgeschlagen, erhielt 1840 die Genehmigung der vier Stände. Zugleich ward eine jährliche Staatsrevision der Rechnungen statt der früher alle zwei Jahre stattfindenden beschlossen; beide Beschlüsse ruhen indeß noch, da für Veränderungen im Grundgesetze die Übereinstimmung von zwei aufeinanderfolgenden Reichstagen erfoderlich ist. Im J. 1812 ward der Regierung die Befugniß zugestanden, durch den Hofkanzler, unter bloßem Vorbehalt nachfolgender königlicher Genehmigung, die ihr misbeliebigen periodischen Blätter einziehen zu lassen. Diese rein illusorische, schon lange lebhaft angegriffene Befugniß ist endlich 1840 der Regierung entzogen worden. Schon auf dem Reichstage von 1829 hatte sich der König bereit erklärt zur Entsagung auf das ihm zustehende seltsame Recht, im höchsten Reichsgerichte zwei Stimmen führen zu dürfen; allein die Stände hatten damals die Concession nicht angenommen, „weil jenes den Gebräuchen des Volkes gemäß sei". Die frühere Botschaft in dieser Beziehung ist den Ständen von 1840 wiederholt vorgelegt worden und die Annahme des Verzichts der Regierung dürfte jetzt ohne Anstand erfolgen. Die wichtigste am gegenwärtigen Reichstage zu Stande gebrachte Reform ist indeß der veränderte Organismus des Ministeriums und Staatsraths. Früher bestand keine eigentliche Ministerial-Departemental-Verwaltung. Die Administration lag in den Händen von Collegien, deren Präsidenten nicht Mitglieder des Staatsraths waren. Dieser letztere war aus Staatsräthen zusammengesetzt, die bei allen öffentlichen Angelegenheiten eine berathende Stimme führten, und aus Staatssecretairen, die über die Berathungen Bericht zu erstatten und die Beschlüsse zu contrasigniren hatten. Der König allein faßte die Beschlüsse, durfte dies jedoch nur im Staatsrathe thun. Handelte es sich nun um verfassungswidrige oder gesetzwidrige Resolutionen, so mußten alle anwesenden Staatsräthe protestiren, sowie die Staatssecretaire die Contrasignatur ver-

weigern und ihre Entlassung eingeben, widrigenfalls sie von den Ständen vor ihrem Tribunal belangt wurden. Zur Abänderung dieser Bestimmungen ward nun von der Regierung ein zum Theil schon vom Reichstage von 1834 gutgeheißener Vorschlag gemacht, wodurch der Geschäftsorganismus der in den meisten constitutionnellen Monarchien eingeführten reinen Departementalverwaltung angenähert werden sollte. Namentlich sollte der Justizminister nicht mehr, wie früher, Mitglied des Höchstengerichts sein, das Hofkanzleramt sollte eingehen, statt des Staatsministers des Auswärtigen und der vier frühern Staatssecretaire sollten künftig sieben berichterstattende Staatsräthe — für Justiz, Auswärtiges, Militair, Marine, Inneres, Finanzen und Cultus — mit Sitz im Conseil und unter näherer Bestimmung ihrer Geschäftszweige ernannt werden. Damit erklärten sich die vier Stände einverstanden und nachdem endlich auch die betreffende Besoldungsregulirung zu Stande gekommen war, erfolgte am 16. Mai die definitive Genehmigung des Königs.

Alle diese Vorschläge und Abänderungen betreffen nicht die Hauptfrage der Reformpartei: die durchgreifende Umgestaltung des Wahlsystems und den Übergang von der ständischen zur rein repräsentativen Verfassung. In dieser Beziehung hat die Regierung stets die Politik befolgt, keine Initiative zu ergreifen, sondern erst die schwer zu erreichende Übereinstimmung der vier Stände abzuwarten. Hiernach hatte der König am Schlusse des vorigen Reichstages, am 27. Mai 1835, erklärt, „es bedürfe der Verbesserungen und er werde sich ihnen nicht widersetzen, aber das Erfoderliche müsse nach den im Fundamentalgesetze vorgeschriebenen Regeln geschehen und nicht nach den Aufwallungen eines momentanen Enthusiasmus". In ähnlicher Weise erklärte er bei Eröffnung des Reichstages von 1840, „er werde die von den Reichsständen ihm vorzulegenden Vorschläge über Verfassungsreform prüfen, unter Beachtung der grundgesetzlich bestimmten Art und Weise, wie solche Veränderungen zu bewerkstelligen seien". Schon im Jun. 1834 waren 53 Bittschriften um Verfassungsänderung aus verschiedenen Gegenden, von mehr als 2000 Bürgern unterzeichnet, durch Anckarsvärd eingereicht worden. Auch wurden schon damals mehre betreffende Vorschläge von Reichstagsmitgliedern gemacht, und heftig wurde discutirt, z. B. über Einführung allgemeiner Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, über Vereinigung einer gleichen Zahl Mitglieder von jedem Stande zu Einer Kammer, welche dann aus ihrer Mitte ein Oberhaus wählen sollte u. s. w. Damals hatte indeß der Constitutionsausschuß die Motionen zur Änderung der Nationalrepräsentation als ungehörig oder unzeitig zurückgewiesen und nur einige unwesentliche Modificationen in Vorschlag gebracht. Auf dem Reichstage von 1840 dagegen zeigte sich derselbe Ausschuß einer Totalreform geneigt. Nach seinen noch nicht formell bekannt gewordenen Vorschlägen würde die Vertretung künftig durch Eine Kammer gebildet, die sich, wie in Norwegen, für gewisse Fälle in zwei Sectionen zu theilen hätte. Das Recht zu der mit verschlossenen Zetteln vorzunehmenden Wahl würde sich hauptsächlich nach der Größe des steuerpflichtigen Vermögens bemessen, die Wählbarkeit aber an keine besondere Bedingung geknüpft sein.*) Immer liegt darin ein neuer Beweis von dem Fortschreiten der Reformpartei und wie namentlich die Principien der erfahrungsmäßig bewährten norwegischen Verfassung bei den verwandten germanischen Nationen des Nordens mehr und mehr Eingang gewinnen.

Schon vor der neuen Organisation des Staatsraths hatte der König der Stimme des Volkes und der Stände durch eine theilweise Personalveränderung in der höchsten Behörde, die später vervollständigt wurde, nachgegeben. Namentlich trat Graf Posse als Justizminister an die Stelle des 82jährigen Grafen Rosenblad,

*) Der Constitutionsausschuß hatte auch im §. 4 der Verfassung, worin es heißt, „daß der König allein regieren solle", auf Weglassung des Wortes „allein" einen Antrag gestellt, der jedoch vom Priesterstande verworfen wurde.

worauf die weitern Ernennungen folgten. Dieses neue Ministerium ward täglich von den Blättern der alten Hofpartei angegriffen, da sie es anscheinend unbedeutenden, aber den König endlich aller Macht entkleidenden Reformen geneigt hielten. Insbesondere ward es von der „Minerva" als „englisches" Ministerium bezeichnet, weil man in ihm englischen Ursprung und anglicanische Zwecke erkennen wollte. Auf der andern Seite ward es zwar anfangs von den Oppositionsblättern vertheidigt, obwol diese in ihm nicht „den Anfang eines neuen Systems, sondern nur den Schluß des alten" erblickten; allein später traten auch das „Aftonblad" und andere als seine Gegner auf, zumal da auf der Wahlliste der Regierung zur Verstärkung des Staatsausschusses fast nur die Namen von Hof-, Civil- und Militairbeamten erschienen waren. Als nun dieser Ausschuß die angesonnenen Verwilligungen für Waffenfabrikation und Wasserverbindungen verworfen hatte, erklärten Posse und Stjerneld (der Letztere seit 1838 Minister des Auswärtigen), daß sie sich im erwarteten Vertrauen der Reichsstände getäuscht sähen. Sie reichten also ihre Entlassung ein, die auch vom Könige angenommen ward. Seitdem ist vom Könige die Ernennung eines geheimen Ausschusses, der verfassungsmäßig aus zwölf Mitgliedern besteht und blos rathschlagend ist, durch die Reichsstände begehrt und dieser, mit Ausnahme von zwei Mitgliedern, durchweg mit entschiedenen Anhängern der Opposition besetzt worden. Dieser Maßregel liegt, wie vermuthet wird, die Absicht des Monarchen zu Grunde, zur Beseitigung des immer tiefer einreißenden Zerwürfnisses wo möglich eine persönliche Verständigung mit den Häuptern der Opposition zu versuchen.

In der Stellung Schwedens zum Auslande ist in den letzten Jahren keine wesentliche Änderung eingetreten. Verwundbarer von der Seeseite als zu Lande, würde es bei einem Kriege zwischen Rußland und England eher von einem Bündnisse mit dieser letztern Macht einige Vortheile erwarten dürfen und in diesem Falle zugleich seiner eigenen Bevölkerung in Schweden wie in Norwegen gewisser sein. Dennoch wollte man eine Zeit lang eine größere Hinneigung zu Rußland gewahren. Die Seerüstungen, sowie die Verstärkungen der Festungswerke und Häfen von Karlsten, Christiansand und Frederiksvärn in den J. 1834—36, während gespannter Verhältnisse zwischen Rußland und Großbritannien, deutete man aus der Besorgniß vor einem etwa möglichen Handstreiche Englands gegen einen der Ostseehäfen. Dazu kamen öftere Anklagen gegen öffentliche Blätter, die in irgend einer Weise die Politik Rußlands angefochten hatten, und die wiederholten freundschaftlichen Besuche des russischen Kaisers und des Thronfolgers, sowie des Herzogs von Leuchtenberg, des Schwagers des Kronprinzen Oskar, von welchem Letztern das „Portfolio" behaupten zu dürfen glaubte, daß er durch die Aufmerksamkeit und das Zuvorkommen des Kaisers Nikolaus in hohem Grade den russischen Interessen gewonnen sei. Auf der andern Seite ist nicht zu übersehen, daß gerade dem Ministerium von 1838 ein englischer Ursprung zugeschrieben ward und daß der Minister des Auswärtigen, Stjerneld, früher Gesandter in London war. Überhaupt mag es nur ein Beweis des noch fortglimmenden Volkshasses der Schweden gegen die Russen sein, wenn bei der gleichfalls unbeliebten Partei des absolutistischen Hofadels auf eine positive Weise russische Sympathien vorausgesetzt werden, während etwa nur von einer allgemeinen Verwandtschaft politischer Principien die Rede sein kann. Aus dieser sehr natürlichen Eifersucht der Schweden gegen den übermächtigen Nachbarstaat erklärt sich auch die beifällige Aufnahme der kürzlich erschienenen Schrift: „Schwedens letzter Kampf; ein phantastisches Nachtstück" (von G. M. Mellin), die in drei Abschnitten die Eroberung Schwedens durch die Russen, die russische Herrschaft, und die Wiedererhebung des schwedischen Volkes schildert, mit zahlreichen Anspielungen und Ausfällen gegen mehre angebliche Russomanen. Eine wenig bedeutende Mishelligkeit mit dem französischen Cabinet entstand zu Ende des J. 1833. Die Aufführung eines Vaudeville zu Paris „Le camarade du lit", worin der

jetzige König von Schweden als ehemaliger Corporal und Republikaner auftrat, war vom schwedischen Gesandten, Grafen Löwenhjelm, als schwere Beleidigung geschildert und vom Könige gegen den französischen Gesandten in Stockholm, Marquis von St.-Simon, bitter gerügt worden. Durch die Abberufung des Einen und Andern dieser Geschäftsträger und durch anderweitige Ernennungen stellte sich indeß das frühere Verhältniß leicht wieder her. Um ein wichtigeres Interesse handelte es sich dagegen in der mit Dänemark wegen dessen eigenmächtiger Erhöhung des Sundzolles geführten Unterhandlung, für deren Ausgang sich auch England und Preußen betheiligt haben. Schon seit geraumer Zeit hatte der Handelsstand mehrer Städte Schwedens gegen die tractatenwidrige Steigerung der Zölle bis auf das Vier- und Fünf-, ja Sieben- und Achtfache Petitionen eingegeben und ein königlicher Befehl hatte den schwedisch-norwegischen Consul in Helsingör angewiesen, die Protestationen schwedischer Handelsleute und Schiffahrer durch seine Unterschrift zu bekräftigen. Sehr lebhafte Verhandlungen, einmüthig gegen die Eingriffe Dänemarks gerichtet und selbst bis zu Kriegsdrohungen sich steigernd, hatten am Reichstage, zumal beim Adel und im Bürgerstande, statt. Auf gutem Rechtsboden stehend und von mehren Seiten unterstützt, mag indeß Schweden einem günstigen Ausgange des Streits entgegensehen. Überhaupt sind es weniger die auswärtigen Verhältnisse als die innern Zustände, welche Besorgnisse wecken mögen. Der kluge Monarch an der Spitze des Staates steht der äußersten Grenze menschlichen Alters nahe. Könnte es ihm nicht mehr gelingen, die Initiative einer die große Mehrheit der Nation gewinnenden und befriedigenden Reform zu ergreifen, so dürfte sein Nachfolger eine schwierige Aufgabe zu lösen haben, selbst wenn die dynastische Frage dem Kampfe der Principien und Parteiinteressen völlig fremd bleiben würde. (36)

Der Flächeninhalt Schwedens beträgt 3868^{19} schwedische □ M. *), d. i. 8006^{77} geographische □ Meilen, und ist demnach beinahe um 3000 □ M. größer als der des preußischen Staates. Davon sind 88,920,170 schwedische Morgen **) trockenes Land und 7,992,851 Morgen von Seen, Flüssen und Morästen bedeckt. Aber das Verhältniß der Benutzung des Bodens zur Ernährung von Menschen und Vieh erscheint viel ungünstiger; denn die gesammte Ackerfläche beträgt nur 79^{29} schwedische □ M., und mit Einschluß der Wiesen und Koppeln mit 167^{51} schwedischen □ M., zusammen 246^{80} schwedische □ M. oder noch nicht ein Sechszehntheil des Flächeninhalts. Der Wener-, Wetter-, Mälar- und Hjelmarsee umfassen allein 81^{44} □ M., folglich mehr als die gesammte Oberfläche. Von den 24 Länen oder Statthalterschaften, in welche ganz Schweden eingetheilt ist, nehmen die sechs nördlichsten zwischen 59° 52′ und 69° 4′ nördlicher Breite über zwei Drittel des Flächeninhalts mit 2601^{38} schwedischen □ M. ein, von denen nur 11^{10} schwedische □ M. auf den Ackerboden (1/236) kommen; außerdem noch 37^{02} schwedische □ M. auf Wiesen und Koppeln (1/70). Den meisten urbaren Boden besitzt Malmö-Län; die übrigen südlichen und mittlern Läne haben an Ackerland, Wiesen und Koppeln zusammengenommen zwischen einem Fünftel und einem Zwölftheile des gesammten Flächeninhalts.

Diesem Verhältnisse der Benutzung des Bodens entspricht auch die geringe relative Bevölkerung des Landes. Die Volkszählungen wurden hier schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. mit einer solchen Genauigkeit vorgenommen und

*) Eine schwedische □ M. ist = 2^{07} geographischen □ M., oder 0^{4831} schwedische □ M. = 1. geographischen □ M.

**) Ein schwedischer Morgen enthält 1^{647} schwedische Tonnen Land oder 8^{19} preußische Morgen.

ihre Resultate in so übersichtlichen Tabellen zusammengestellt, daß sie andern Ländern zum Muster dienen konnten. Gehen wir auf die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück (1751) und berechnen nach den officiellen Tabellen nur die Bevölkerung der gegenwärtigen 24 Läne, so erhalten wir 1,785,727 Seelen, d. i. 223 S. auf eine geographische □ M., und in den sechs nördlichen Länen, bei einer Gesammtbevölkerung von 236,187 S., nur 43 S. auf eine geographische □ M. Im J. 1798 war die Gesammtbevölkerung auf 2,353,298 S. gestiegen; 1820 auf 2,584,690 und im J. 1825 auf 2,771,252 S., d. i. 348 S. auf eine □ M., und in den sechs nördlichen Länen, bei 423,018 S., 79 S. auf eine geographische □ M. Hat sich also die gesammte Bevölkerung in 74 Jahren um 55⅙ Procent oder im jährlichen Durchschnitte etwas über ⅐ Procent vermehrt, so ist verhältnißmäßig die Bevölkerung in den nördlichen Länen, namentlich durch die neu angesiedelten Colonien, rascher vorgeschritten, nämlich um 80 Procent in der ganzen Periode oder 1 1/11 Procent im jährlichen Durchschnitte. Von der Volkszahl im J. 1825 lebten 2,490,973 auf dem platten Lande und nur 280,279 in den Städten; demnach gehörte nicht viel über ein Zehntheil zur städtischen Bevölkerung. Vollständige Volkszählungen finden unter der gegenwärtigen Regierung alle fünf Jahre statt; sie gewährten für 1830: 2,888,082 S., darunter 1,390,921 männlichen und 1,497,161 weiblichen Geschlechts, und annäherungsweise nach den unmittelbar vorhergegangenen Progressionsverhältnissen hat Forsell für 1839 die Gesammtbevölkerung Schwedens auf 3,109,772 S. berechnet, d. i. 388 S. auf eine geographische □ M. Als größerer Concentrationspunkt der Bevölkerung kann für Schweden nur die einzige Hauptstadt gelten, und doch nahm Stockholms Bevölkerung bis 1820 noch langsamer als die des ganzen Reichs zu; es zählte im J. 1751 bereits 55,700 S., 1805: 72,652 und 1820: 75,569 S.; erst seit diesem Jahre stieg sie im jährlichen Durchschnitte um ⅘ Procent und betrug im J. 1830: 80,621 und 1839: 83,889 S. Unter den jährlichen Geburten war auf dem Lande nur die zwanzigste, in den Städten, außer der Residenz, die sechste Geburt eine uneheliche. In Stockholm sind bereits unter fünf zwei uneheliche Geburten. Bei den Todesfällen ergibt sich als jährlicher Durchschnitt, daß für das ganze Reich von 44 Individuen eines stirbt, jedoch mit solcher Verschiedenheit, daß in Stockholm bereits ein Todesfall auf 21, in den übrigen Städten auf 33, auf dem platten Lande dagegen erst auf 47 Bewohner trifft. In Bezug auf den Wohlstand stellte es sich heraus, daß unter 100 auf dem Lande wohnenden Familien acht im Wohlstande leben, 69 sich aus eigenen Mitteln nähren können und 23 fremder Unterstützung bedürfen. Von 280 Menschen lebt Einer in einem Armenhause, und unter 82 wird bereits ein arbeitsunfähiger Armer von Verwandten ernährt oder aus der Armenkasse unterstützt.

Die Stammverschiedenheit der Bevölkerung ist nur sehr gering, denn man zählt nicht mehr als 24,000 Köpfe im ganzen Reiche, die nicht der schwedischen Abstammung angehören, darunter 9000 Lappländer, 7500 Finnen, 900 Juden, 2500 Deutsche und 2200 Franzosen und andere europäische Fremde. Auch die kirchliche Verschiedenheit bietet sehr wenig Verhältnisse dar, die von Seiten der Regierungspolitik berücksichtigt werden müßten. Die evangelische Kirche mit Beibehaltung der Episkopalform ist die alleinherrschende. Sie zählt in Schweden 12 Stifter oder Bisthümer, von denen das zu Upsala den Titel eines Erzbisthums führt. Jedes Stift hat ein Domcapitel, das größtentheils aus Professoren der Theologie oder Lehrern der Gymnasien besetzt ist. Bei der Erledigung des bischöflichen Stuhls werden von den Capiteln drei Candidaten vorgeschlagen, aus denen der König nach seinem Gefallen den Bischof ernennt. Jedes Stift beaufsichtigt 8—26 Propsteien, nur Wisby hat, durch seine eigenthümliche Lage beschränkt, die geringere Zahl von drei Propsteien. Die Gesammtzahl der Propsteien beträgt 172; 26 stehen unter dem Erzbischofe von Upsala, 24 unter dem Bischofe

von Lund, 21 unter dem von Linköping. Jede Propstei leitet 6—12 Pastorats-kirchspiele und fast ebenso viele Filialkirchspiele. Die Gesammtzahl der Pastorate ist 1147, die der Filiale 1214. Die Zahl der Gemeindeglieder in den einzelnen Kirchspielen ist überaus verschieden; sie schwankt zwischen 300 und 10,000, und hängt nicht allein von der relativ schwachen Bevölkerung der einzelnen Läne ab, sondern ist durch frühere Verhältnisse bedingt, die meist noch dem Zeitalter der Reformation vorausgehen. So hat Gothland 94 Gemeinden, deren durchschnittliche Seelenzahl auf die einzelne nicht mehr als 428 S. gibt. Die mittlere Durchschnittszahl für alle schwedische Kirchspielsgemeinden gewährte im J. 1833: 1188 S. für jede einzelne.

Die physische Cultur hat für Schwedens größere Hälfte den harten Kampf des Klimas zu bestehen, welcher der Productionsfähigkeit enggesteckte und unübersteigliche Grenzen setzt. Dem frühern nicht minder bedeutenden Hindernisse eines sehr gehemmten oder für schweren Waarentransport ganz unmöglichen innern Verkehrs ist seit 40 Jahren durch die Sorgfalt der Regierung möglichst abgeholfen. und es hat die Erleichterungsmittel des innern Verkehrs in den letzten Jahren bereits sehr günstig auf die Belebung aller Zweige der physischen Cultur gewirkt. Bei dem Ackerbau hat es sich zur Genüge herausgestellt, daß Schweden in allen mittlern Jahren seinen völligen Getreidebedarf selbst hervorzubringen vermag, daß bei günstigen Ernten sogar eine für seine Kräfte bedeutende Ausfuhr stattfinden kann und doch noch ein ansehnlicher Überschuß in den Getreidevorrathshäusern zurückbleibt, und daß nur bei Misernten, die durchschnittlich in jedem vierten Jahre zu erwarten stehen, die Zufuhr des Auslandes nothwendig wird. In Bezug auf die Landwirthschaft zerfällt der urbare Boden Schwedens in Hemmans oder Hufen, die jedoch im Flächenmaße sehr verschieden sind, nicht nur nach der Güte des Bodens, sondern in Folge vielfacher Veranlassungen durch Verträge und Berechtigungen oder Befreiungen von Lasten und Abgaben. Hemman bezeichnet eigentlich einen kleinen Bezirk, auf dem eine Familie durch Ackerbau und Viehzucht ihren Unterhalt bestreiten kann. Man unterscheidet Königshemmans, Staats- oder Königsgüter, die gegenwärtig verpachtet sind, adelige Hemmans, die besonders in Bezug auf Abgaben und Lasten begünstigt sind*), Kirchenhemmans und Bauer- oder steuerpflichtige Hemmans. Im J. 1810 zählte man in ganz Schweden 65,066 solcher Hemmans; im J. 1837: 65,665, von denen etwa der sechste Theil 10,528 adelige Hemmans bildet. Nach einem Vortrage, den der Minister des Innern, Graf Rosenblad, im Apr. 1840 hielt, war das Grundbesitzthum des Adels mit 37 Procent des taxirten Werthes an Schulden, das der Bürger und Beamten mit 39 Procenten, das des Bauernstandes dagegen nur mit 11 Procenten des Werthes in Schulden belastet. Die Viehzucht ist in Schweden im Allgemeinen nur für das äußerste Bedürfniß ausreichend und kann bei dem vorhandenen Reichthum an Wiesen und Weide in Rücksicht des Ertrags noch beträchtlich erhöht werden, besonders was die Qualität der einzelnen Racen anbelangt, die hier sämmtlich von sehr geringer Beschaffenheit sind. Im J. 1828 zählte man, mit Ausschluß der Rennthierzucht, 380,538 Pferde, 261,347 Ochsen, 948,930 Kühe, 415,558 Stück Jungvieh, 1,464,870 Schafe, 177,470 Ziegen und 512,438 Schweine, d. i. über 4 Mill. größere Hausthiere. Bei der Jagd verdient nur die besonders starke Zahl der jährlich erlegten Raubthiere bemerkt zu werden, die am besten erweist, wieviel Boden noch dem culturfähigen Zustande hier entzogen bleibt. Im J. 1838 wurden 11,600 Stück Raubthiere erlegt, darunter 98 Bären, 325 Wölfe und 5796 Füchse. Der Bergbau zeigt sich für Schweden von der allergrößten Wichtigkeit, besonders noch dadurch, daß durch seine Producte die Mittel im Handelsverkehre dargeboten werden, andere werthvolle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des

*) Nach ihrem Werthe entrichten sie ungefähr 54 Procente der Abgaben der steuerpflichtigen Hemmans bei gleichem Werthe.

Lebens einzutauschen. In diesem Zweige selbst erscheint aber vor Allem die Eisenfabrikation als die bedeutendste, die über drei Viertel des gesammten jährlichen Werthes der Bergbauproduction für sich in Anspruch nimmt. In den J. 1800—10 war ihr jährlicher Ertrag durchschnittlich 353,524 Schiffspfund. Seitdem ist er um mehr als 40 Procent gestiegen und namentlich in den letzten Jahren durch die verstärkte Eisenausfuhr wieder sehr beträchtlich gewachsen. Im J. 1832 gab es 319 Schmelzöfen und Hütten, 707 Stangeneisenhämmer und 1167 Stangeneisenherde. Die Fabrikation betrug in den zehn Jahren 1828—37 durchschnittlich 502,440 Schiffspfund; doch in den folgenden Jahren überstieg die Ausfuhr allein die frühere durchschnittliche Fabrikation. Im J. 1838 wurden ausgeführt: an Stangeneisen und Eisenmanufacturwaaren 556,000 Schiffspfd., im J. 1839 sogar 570,000 Schiffspfd. zu einem Werthe von 10,456,000 Thlr. Banco (6,012,200 Thlr. preußisch). Nächst dem Eisen ist Kupfer die werthvollste Ausbeute des schwedischen Bergbaus, namentlich in den umfangsreichen Gruben von Fahlun. Der jährliche Durchschnittsertrag steigt über 6100 Schiffspfd. zum Werthe von 800,000 Thlr. Banco (460,000 Thlr.), wovon regelmäßig die Hälfte und darüber ausgeführt wird. Die Steinkohlenminen, in diesem kalten und metallreichen Lande von so großer Wichtigkeit, sind erst in neuerer Zeit zu Hoganaas mit einem bedeutendern Ertrag eröffnet worden; der jährliche Ertrag stieg bereits über 200,000 Schiffspfd. im Werthe von 200,000 Thlr. Banco.

Die technische Cultur erscheint auch jetzt noch in Schweden auf sehr niedrigen Stufen der Entwickelung, obgleich sich nicht verkennen läßt, daß gerade in den letzten 15 Jahren raschere Fortschritte gemacht sind. Im J. 1824 gab es in Schweden überhaupt 1177 Fabriken und 8156 Fabrikarbeiter, die in diesem Jahre für 7,281,182 Thlr. Banco an Waaren lieferten. Im J. 1837 zählte man bereits 2047 Fabriken und größere Werkstätten mit 13,948 Arbeitern, und 1838: 2104 Fabriken mit 14,211 Arbeitern, deren Fabrikate im letztgenannten Jahre einen Werth von 13,090,089 Thlr. Banco erreichten. Doch wurde dadurch der innere Bedarf nicht befriedigt, und während Schweden, außer in Eisen, fast gar keine Manufacturwaaren ausführt, gebraucht es deren noch immer in gewebten Stoffen aus Seide, Baumwolle, Leinen und Wolle. Schwedens Handel ist hauptsächlich Seehandel, da es nur mit seinem eigenen Nebenstaate Norwegen in einigen Verkehrsgegenständen zu Lande Handel treibt und selbst mit Finnland des nähern und wohlfeilern Transports wegen nur Seeverkehr betreibt. Schwedens Schiffahrt beschäftigte im J. 1824: 724 Fahrzeuge von 47,424 Schiffslast mit einer Bemannung von 5550 Seeleuten. Im J. 1838 gab es 1122 größere Schiffe von 57,285 Schiffslast, von welchen jedoch 414 nur zur innern Schiffahrt benutzt wurden; für die Kanäle waren außerdem noch 795 kleinere Fahrzeuge von 16,185 Schiffslast im Gange. Auch besaß es bereits 42 Dampfschiffe von 1580 Pferdekraft. Die Bewegung des Handels in seiner Zunahme ersieht man aus der Zusammenstellung zweier günstiger Jahre. Im J. 1828 kamen aus dem Auslande 3660 Schiffe von 155,979 Last in Schweden an, nach dem Auslande gingen ab: 3770 Schiffe von 156,859 Last. Im J. 1838 kamen dagegen 5005 Schiffe von 175,887 Last an und 4912 Schiffe von 182,920 Last gingen ab. In beiden Fällen bildeten die fremden Schiffe fast genau die Hälfte. Diesem Resultate entspricht die Gesammtübersicht der Ausfuhr und Einfuhr in den sieben Jahren von 1830—36, die in fortwährendem Steigen für beide Theile vorschreitet. Die Gesammtausfuhr begann 1830 mit einem Werthe von 13,370,000 Thlrn. Banco; sie stieg bis 1836 auf 18,883,000 Thlr. und umfaßte in allen sieben Jahren die Summe von 111,749,000 Thlrn. Banco, also im jährlichen Durchschnitte 15,964,143 Thlr. Banco. Die Gesammteinfuhr fing 1830 mit 11,150,000 Thlr. Banco an und erreichte 1836 die Summe von 15,536,000 Thlrn., überhaupt in den sieben Jahren 96,717,000 Thlrn. Banco, also im jährlichen Durchschnitte 13,816,714

Thlr. Banco. Mithin blieb aus allen sieben Jahren ein Vortheil für den schwedischen Handel von 15,032,000 Thlr. Banco. Die Zolleinnahme betrug im J. 1838: 3,987,174 Thlr. Banco; der Antheil Stockholms an der Einfuhr und Ausfuhr erreichte immer die Hälfte des gesammten Werthes und darüber. Unter der Einfuhr kamen auf Colonialwaaren, Taback, Wein und Südfrüchte, gegen drei Fünftheile des Werthes; zwischen ein Drittheil und ein Viertheil kam auf Manufacturwaaren.

Die intellectuelle Cultur läßt namentlich für den Elementarunterricht noch viel zu wünschen übrig; es treten aber auch derselben für die nördlichen Läne wegen der geringen Bevölkerung, wegen der Armuth der Bewohner und der natürlichen Verhältnisse des Landes überhaupt sehr große Schwierigkeiten entgegen. Nach der Rede des Königs im Jan. 1840 bestanden 1839 im Reiche überhaupt 1009 Pfarrschulen und außerdem zogen 377 Schullehrer umher und ertheilten periodischen Unterricht. Volle drei Viertel dieser Anstalten waren erst seit 1811 neu begründet. Der König selbst machte noch auf das Bedürfniß von 1200 Pfarrschulen aufmerksam, deren Dotation baldmöglichst aus öffentlichen Fonds bewerkstelligt werden sollte. An der Spitze des höhern Unterrichts stehen die beiden alten, in ihrem Rufe wohlbewährten Universitäten zu Upsala und Lund. Jene hat im Wintersemester zwischen 1300 und 1400 Studirende, im Sommer nur nur drei Fünftel dieser Anzahl, weil ein großer Theil der Studirenden, als Bauernsöhne und später zu gleichem Berufe bestimmt, zur Erfüllung landwirthschaftlicher Arbeiten abgeht. Von diesen studiren etwa 250—270 Theologie, 300 die Rechte, 150—170 Medicin; die Übrigen Philosophie, d. h. sie bemühen sich um allgemeine Bildung ohne bestimmtes Berufsfach. Lund hat 650—700 Studirende, darunter 100—120 Theologen, 120—140 Juristen, 50—60 Mediciner, 120 Philosophen u. s. w.; auch auf dieser Universität besteht der fünfte Theil der Studirenden aus Bauersöhnen. (S. Schwedische Literatur und Kunst.) Der Culturzustand des Landes läßt sich nach diesen wenigen Angaben mit der Hülfe der Criminalstatistik einigermaßen beurtheilen, wobei wir nur noch hinzufügen müssen, daß das Laster der Branntweinvöllerei jährlich noch zunimmt und auch das weibliche Geschlecht überaus stark ergriffen hat. Nach dem Berichte des Justizministers vom J. 1837 waren in Schweden überhaupt vor Gericht gestellt 24,145 Personen, darunter 3241 Weiber. Davon wurden verurtheilt 22,230. Auf dem Lande fanden sich 80 grobe Verbrechen vor, d. i. eins auf 34,192 Personen, und 1351 Verbrechen zweiter Classe. In den Städten wurden 9 grobe Verbrechen und 1239 Verbrechen zweiter Classe entdeckt. Geringere Verbrechen und bestrafte Policeivergehen gab es auf dem Lande 12,852, in den Städten 6197. In sämmtlichen Gefängnissen des Landes befanden sich 12,811 Verhaftete. In den Strafgefängnissen saßen 615 auf Lebensdauer, 645 auf längere Zeit verurtheilt. Die Zahl der jährlich Hingerichteten beläuft sich im Durchschnitt auf 17. In den Besserungsanstalten befanden sich 2257 Personen, darunter 301 Weiber. Die Anzahl der 1837 anhängig gemachten Civilprocesse stieg auf 73,744, darunter 43,563 Schuldfoderungen.

Die finanzielle Lage Schwedens hat sich in den letzten Jahren überaus gebessert. In der Periode des Reichstags 1834—36 hatte die allgemeine Schuldentilgungskasse 2,560,000 Thlr. Banco alte Schulden bezahlt und bis zum Nov. 1839 waren alle Schulden bis auf 160,000 Thlr. getilgt, wobei noch der genannten Kasse eine Summe von 1 Mill. Thlr. als Überschuß der von den Reichsständen angewiesenen Mittel zur weitern Verfügung steht. Der im Jan. 1840 bekannt gemachte regulirte Etat für 1838 wies an ordentlichen Einnahmen nach: 12,006,259 Thlr. Banco = 6,903,599 Thlr. preußisch, darunter an Grundsteuern, Zehnten und Einkünften aus den Eisenwerken 6,002,680, an Zöllen 3,605,605, an Accise 11,206, an Posteinkünften 584,512, an Stempelsteuer 421,894 und an Branntweinsteuer 739,764 Thlr. Banco. Außerordentliche Einnahmen bildeten

die von den Reichsständen genehmigten Beiträge zur Tilgungskasse und zu außerordentlichen Bauten mit 2,721,805 Thlr. Banco (1,565,032 Thlr. preußisch). Die gesammten Ausgaben dieses Jahres betrugen 13,327,233 Thlr. Banco oder 7,663,160 Thlr. preußisch, darunter 742,210 Thlr. Banco für die Hofhaltung des Königs und der königlichen Familie, 3,210,782 für das Civildepartement oder die innere Verwaltung, 4,564,294 für das Heer und die Vertheidigungsanstalten, 2,100,413 für die Flotte, 26,573 für die schönen Künste, 818,652 für die kirchlichen und Unterrichtsanstalten, 227,795 für Ackerbau, Handel und Gewerbe, 208,069 für Wohlthätigkeitsanstalten, 63,000 für Pensionen, 37,365 zur Entschädigung für eingezogene Ämter und 1,104,770 Thlr. Banco für verschiedene außerordentliche Ausgaben.

Die bewaffnete Macht ist nach der Verordnung vom 30. Jun. 1832 in sechs Militairdistricte vertheilt. Das stehende Heer besteht aus 33,114 Mann, also etwas mehr als 1 Procent der Bevölkerung. Es ist zusammengesetzt aus 25,409 M. Infanterie in zwei Garderegimentern, zwei Grenadierregimentern, 17 Linienregimentern, einem Grenadierbataillon und drei Feldjägerregimentern. Die Garde- und Linienregimenter bestehen aus 800—1200 M., die Feldjägerregimenter aus 600—900 M. Die Cavalerie besteht aus 4705 M. in acht Regimenter vertheilt, darunter ein Garderegiment, vier Husarenregimenter (das Regiment des Kronprinzen gehört zur Garde), zwei Dragonerregimenter und ein Jägerregiment. Die Artillerie bildet ein Corps von 2700 M. in zwei Regimentern Fußartillerie und einem Corps reitender Artillerie von 750 M. Das Pioniercorps besteht aus 300 M. Die gesammten Truppen zerfallen wieder in geworbene, die beständig unter der Fahne bleiben, und eingetheilte, die zum großen Theile in Friedenszeit entlassen und zu Kanal- und Straßenbauten gebraucht werden. Jene umfassen 6200 M. (sämmtliche Garden, die Artillerie und Pioniere); diese machen 26,914 M. aus. Bei Ausbruch eines Krieges werden zuvörderst die eingetheilten durch 3387 M. Extratruppen, den einzelnen Regimentern beigefügt, ergänzt. Außerdem tritt aber die gesammte Bewehrungsmannschaft zur Vertheidigung des Landes auf, die, nach den einzelnen Militairdistricten geordnet, für sich allein 102,916 M. aufstellt. Als neue Befestigungen unter dem gegenwärtigen Könige Karl Johann wurde Karlsberg als ein Centralwaffenplatz für 20,000 M., ferner wurden die Vertheidigungslinien der Hauptstadt zu Waxholm, Frederiksborg angelegt. Sodann wurden die Vertheidigungslinien zwischen dem Mälar- und dem Brunswicksee, die Vertheidigungslinien bei Karlskrona, darunter das wiederaufgebaute Fort Kungsholm, endlich die Vertheidigungslinien der Westküste mit den wiederhergestellten Festungen Karlstein und Elfsborg errichtet. Die Flotte besteht aus 10 Linienschiffen, 8 schweren Fregatten, 5 leichten Fregatten, 15 Kuttern, 28 Galeeren, 25 gedeckten Kanonenschaluppen, 200 offenen Kanonenschaluppen, 100 Kanonenjollen, 20 Haubitz- und Mörserschaluppen, 28 Karonadenbooten (die zuletzt aufgeführten 373 kleinern Kriegsfahrzeuge bilden die Scheerenflotte) und 107 leichtern Schiffen für Avisoschiffe, Kriegs- und Victualienvorräthe, Lazarethe u. s. w. Das Marinecorps besteht aus 8121 M., darunter 5694 eingetheilte (wie bei dem Landheere), 892 Stadtbootsleute und 1535 Extrabootsleute, gleich den Extratruppen. In Kriegszeiten tritt dazu noch die Seebewehrungsmannschaft von 11,500 M., sodaß dann das gesammte Marinecorps eine Stärke von 23,160 M. hat. Vgl. Karl af Forsell's „Statistik öfver Sverige" (Stockh. 1830; 3. Aufl. 1836; deutsch von Freese, Lübeck 1835). (20)

Schwedische Literatur und Kunst. Niemand wird leugnen mögen, daß die schwedische Regierung über das materielle Gedeihen des Staats im Ganzen mit lobenswerther Sorgfalt wacht. Ein Gleiches läßt sich jedoch nicht von ihr rühmen hinsichtlich der Theilnahme an den höhern Angelegenheiten der Menschheit und in Beziehung auf die Förderung der Wissenschaften und der geistigen Cultur. Die-

ser Vorwurf trifft jedoch weder den König noch den Kronprinzen, die Beide aus ihren eigenen Mitteln einzelne Gelehrte und mehre literarische Anstalten bedeutend unterstützen, sondern die Reichsstände als Verwalter und Vertheiler der Geldmittel des Landes. In dem neuesten Budget ist nur die geringe Summe von 26,573 Rthlr. für die schönen Künste ausgeworfen; die Wissenschaften haben unter den zehn Haupttiteln des Budgets noch keine Stelle gefunden. Zwar wurden im J. 1829 ein für alle Mal 60,000 Rthlr. zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse und zur Verbesserung der Gehalte der Lehrer an Schulen und Universitäten, und auf dem Reichstage von 1834 der Universität zu Upsala jährlich etwa 8000 Rthlr. und der zu Lund etwa 7000 Rthlr. bewilligt; doch wollte dies beiweitem nicht ausreichen. Als bei den Reichsständen von 1840 jede der Universitäten einen jährlichen Zuschuß von ungefähr 50,000 Rthlr. verlangte, setzte der König in seiner Proposition diese Foderung auf etwa 25,000 Rthlr. herab, und selbst diese wollte der Staatsausschuß kaum zum dritten Theile bewilligen. Weit mehr interessirt man sich für die Volksbildung und für die Errichtung einer Volksschule in jedem Kirchspiele, wo solche noch nicht vorhanden. Der Kronprinz selbst sprach in letzterer Beziehung seine Ansichten in einem Aufsatze öffentlich aus und es fand die Sache von allen Seiten die lebhafteste Theilnahme. Doch unterliegt die Ausführung noch vielen Schwierigkeiten, da man über den Umfang Dessen, was gelehrt werden soll, sich noch nicht geeinigt hat, und da jährlich eine Summe von wenigstens 250,000 Rthlr. erfodert wird, weshalb auch der Plan bei dem gegenwärtigen Reichstage durch die Bauern gescheitert ist. Auch die Reformen des gelehrten Unterrichtswesens waren häufig ein Gegenstand der Verhandlung, doch hat dieselbe bis jetzt wenig Resultate geliefert. Lediglich die Studentenexamina wurden seit 1832 geschärft und es hat dies gute Früchte getragen. Die in Stockholm nach modernen Grundsätzen gestiftete Elementarschule bewährt sich, während die nach ultraliberalen und zwar Hill'schen Principien errichtete Schule zu Barnängen nahe daran war, aus Mangel an Subordination völlig unterzugehen, und nur dadurch sich rettete, daß sie zum alten System zurückkehrte. Auch die Kriegsschule zu Karlberg will in Folge des zu vielen Experimentirens dabei wenig gedeihen. Alles Dies trägt natürlich nicht dazu bei, die öffentliche Meinung für die modernen Unterrichtstheorien zu stimmen. Unter der großen Anzahl Akademien und Gelehrtenvereine, von denen die meisten seit Gustav's III. Regierung gestiftet wurden, behauptet nur noch die Akademie der Wissenschaften ihren alten Ruf. Unter den in neuerer Zeit gestifteten Privatvereinen verdienen der Kunstverein und der 1833 gestiftete literarische Verein Auszeichnung, welcher letztere die Zeitschrift „Skandia", eine Literaturzeitung und 1839 die Monatsschrift „Mimer" herausgab, aber 1840 eingegangen ist. Besonders verdient macht sich die skandinavische Gesellschaft durch die Herausgabe alter skandischer Urkunden; auch der Gartenverein leistet viel für Verbreitung nützlicher Gewächse und Zierpflanzen.

Die bedeutendsten Erscheinungen auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft anlangend, tritt in Schweden, was zunächst die Theologie betrifft, selten, wenn wir etwa die homiletische Literatur ausnehmen, etwas Bemerkenswerthes hervor. Besonders beliebt sind die Predigten Wallin's (s. d.) und Rogberg's (s. d.); ihnen reihen sich an als Homiletiker Franzén, Hagberg, Åström und der fromme Schartau. In Upsala und Lund werden von den Professoren theologische Zeitschriften herausgegeben; auch beschäftigt sich der gründliche Reuterdahl (s. d.) mit einer ausführlichen „Schwedischen Kirchengeschichte". — Im Gebiete der Heilkunde ist eine große Leere zu bemerken; nur die „Anatomie" vom Professor Flormans zu Lund verdient rühmende Erwähnung. Unter den Ärzten ist der Professor Isr. Hvasser vielleicht der einzige eigentliche Denker. Die von ihm veranstaltete Sammlung seiner „Kleinern Schriften" (Bd. 1, 1839) verdient alle Beachtung. — Für die Rechtswissenschaftn ist die Herausgabe der altschwedischen Landschaftsgesetze wichtig, welche Schlyter (s. d.) jetzt allein besorgt, nach-

dem sein Mitarbeiter Collin gestorben. In Christianstad gibt der Assessor Schmidt eine juridische Zeitschrift heraus, die viel Lobenswerthes enthält. Vom Landeshauptmann Järta (s. d.) besitzen wir in den Verhandlungen der Akademie der Alterthümer eine sehr schätzbare „Historische Übersicht der schwedischen Rechtswissenschaft im 17. Jahrh." — Die Akademie der Wissenschaften hat die Pflege der Naturwissenschaften übernommen und die Verhandlungen derselben enthalten fast alles Bedeutende, das in der Physik und Astronomie geleistet wird. In seinem Fache steht Berzelius (s. Bd. 1), der noch immer mit jugendlichem Eifer thätig ist, fast allein. Der Professor der Physik Rudberg (s. d.) wurde 1839 durch den Tod abgerufen. Für die Geologie und Mineralogie haben der Professor Nils Gabriel Sefström, Director der Bergschule zu Fahlun, geboren zu Helsingland 1787, und der Bergwerksbesitzer Hisinger Vieles geleistet. Noch mehr wird die Naturgeschichte gepflegt; zwar hat Agardh (s. d.), seitdem er den Krummstab empfangen, der Flora sich abgewendet; auch hat Wahlenberg (s. Bd. 12) seit der zweiten Ausgabe seiner „Flora suecica" nichts weiter herausgegeben; dagegen haben Elias Fries (s. d., gestorben 1839), Nilsson (s. d.), Wahlberg (s. d.) und Wikström desto emsiger in diesem Felde gearbeitet, und eine Schar junger Männer, Agardh der Sohn, Lindblom, Areschoug, Arrhenius und Andere tritt mit Erfolg in ihre Fußtapfen. Mit der von der Akademie der Wissenschaften besorgten Ausgabe der schwedischen Botanik geht es jetzt sehr langsam. Sehr verdienstvoll ist die „Synonymia insectorum" (Th. 1—5, 1806—40) vom Commerzienrath Karl Johann Schönherr. — Die Vaterlandsgeschichte wird mit rühmlicher Thätigkeit gepflegt. Zwar ist die Herausgabe der „Scriptores rerum suecicarum" mit dem zweiten Theile ins Stocken gerathen; dagegen ist das sehr wichtige „Diplomatarium suecanum" auch nach dem Tode des Begründers, des Professors Liljengren, fortgesetzt worden. Bedeutend sind auch die Verhandlungen der Skandinavischen Gesellschaft (bis jetzt 23 Bde.), die vom Propst Wieselgren herausgegebenen „Mittheilungen aus dem de la Gardie'schen Archiv" (bis jetzt 12 Bde.) und die von Fryxell aus ausländischen Archiven mitgetheilten „Missionsberichte" (3 Bde.). In der eigentlichen Geschichtschreibung steht Geijer obenan. Von seiner „Reichsgeschichte" ist zwar bis jetzt keine Fortsetzung erschienen; aber seine „Geschichte des schwedischen Volkes" (Bd. 1—3) hat er in der schwedischen und deutschen Ausgabe bis auf die Zeit Karl's X. Gustav fortgeführt. Auch erschien von ihm eine „Geschichte Schwedens während der sogenannten Freiheitszeit 1719—72", eine gekrönte Preisschrift. In einem großen Maßstabe hat Strinnholm, der Geschichtschreiber Gustav Wasa's, seine „Schwedische Reichsgeschichte" angefangen, ein Werk, das von treuem Fleiße zeigt, in welchem man aber den tiefen Blick Geijer's vermißt. Durch lebendige Darstellung und, was die letztere Hälfte betrifft, auch durch Quellenstudium sind Fryxell's (s. d.) „Erzählungen aus der schwedischen Geschichte" ausgezeichnet. König Karl XIV. Johann hat 1839 eine Sammlung seiner „Ordres de mouvement, proclamations et bulletins", sowie eine andere Sammlung seiner „Lettres, proclamations et discours" herausgegeben, die nicht nur für Schweden, sondern überhaupt für die Geschichte des deutschen Freiheitskrieges von Wichtigkeit sind. Einzig in ihrer Art ist die vom Hofprediger A. A. Afzelius (s. d.) begonnene „Vaterlandsgeschichte" nach Volkssagen, Volksliedern und Überlieferungen. Der ehemalige Generalconsul Lundblad hat sich durch seinen „Schwedischen Plutarch" und einzelne Biographien verdienten Ruhm erworben; auch die neuerdings in deutscher und schwedischer Sprache erschienene „Geschichte Karl's XII." soll von ihm sein, wiewol sie den Namen seines Bruders trägt. Der akademische Adjunct Cronholm hat eine „Geschichte der Wikinger" (nordischen Seeräuber) und eine „Geschichte der Huguenotten" geliefert. Dem verstorbenen Professor Liljengren verdanken wir eine „Runenlehre", und der Professor Schröder und der Reichsarchivar Hildebrand haben sich vieles Verdienst um die Münzkunde, besonders die altnor-

dische, angelsächsische und kufische, erworben. Das „Biographische Lexikon denkwürdiger schwedischer Männer" ist bis zum siebenten Bande (K) fortgeschritten. Die ästhetische Literatur bereicherten Hammarsköld (gestorben 1832), dessen „Literaturgeschichte" in der zweiten Auflage von Sondén vielfach berichtigt wurde, der Propst Wieselgren und der Docent Lenström. Eine politische Literatur ist erst in den letzten Jahren erstanden, enthält aber schon viel Beachtenswerthes; namentlich mußte die conservative Partei zu Flugschriften ihre Zuflucht nehmen, weil nur die Oppositionszeitungen eine größere Verbreitung haben. — Die allgemeine Erdkunde hat in Palmblad (s. d.) einen thätigen Bearbeiter gefunden; doch ist durch seine Beförderung zum Professor der griechischen Literatur sein in großem Maßstabe entworfenes und auf umsichtige Forschung begründetes Werk mit dem fünften Bande in Stockung gerathen. Der Oberst Forsell (s. d.) hat eine sehr brauchbare, in mehre Sprachen übersetzte „Statistik Schwedens" und Palmblad in der Zeitschrift „Skandia" eine „Geschichtliche Statistik Schwedens bis zum J. 1772" geliefert. Äußerst wichtig für die Kenntniß der innern Fortschritte Schwedens ist die von der Regierung im J. 1839 veröffentlichte „Übersicht der hauptsächlichsten Maßregeln in allen Zweigen der Verwaltung von 1809—39". Unter den Landkarten Schwedens ist vor Allem des jüngst verstorbenen Admirals Klint „Seeatlas" hervorzuheben. Der Flottenhauptmann Gosselman hat die Erdkunde durch mehre Reisen in Nord- und Südamerika und Westindien bereichert, die ebenso anziehend als belehrend sind; schätzbar sind auch die Reisen des Generalconsuls Arfvedsson in den nordamerikanischen Freistaaten und die Bladh's in Montevideo und Chile. Die Reise des Hauptmanns Carlsund in England enthält äußerst wichtige Aufschlüsse über die neuesten Fortschritte in Schiffsbau, Kanalwesen und Allem, was zur praktischen Technologie gehört. Sehr unterhaltend und naturfrisch sind die Schilderungen Lapplands vom Prediger Læstadius; in staatsökonomischer Hinsicht wurde Lappland von Engström und in naturgeschichtlicher vom Professor Zetterstedt erforscht. Die Reisen des Hauptmanns Unge gehören weniger der Erdkunde als der schönen Literatur an; der Verfasser besitzt viel Witz, der aber oft verwundet. — Die classische Literatur ist ein wenig angebautes Feld. Aus Mangel an Handschriften und großen Bibliotheken muß sich die Thätigkeit der Philologen fast lediglich auf Schulausgaben beschränken. Zu erwähnen ist die Übersetzung des Sophokles von Palmblad und die selbständige Bearbeitung der Ramshorn'schen „Lateinischen Synonymik" von dem kenntnißreichen, leider aber 1838 verstorbenen Professor Törneros. Einige arabische Werke nach pariser Collationen hat der Docent Tornberg herausgegeben. Auch erschienen Agrell's „Supplementa syntaxeos syriacae" und „Supplementa ad lexica syriaca" im Drucke, letztere durch Professor Lindgren, jedoch noch nicht vollständig. — Die Philosophie ward in neuerer Zeit von den Professoren Höijer, gestorben 1812, und Biberg, gestorben 1827, besonders gepflegt. Ihre Nachfolger Grubbe (s. d.) und Atterbom (s. Bd. 1) stehen in verdientem Ansehen; Beide haben angefangen, ihre philosophischen Schriften herauszugeben, doch da Atterbom jetzt Professor der Ästhetik ist, so wird er kaum noch etwas auf diesem Felde leisten.

In Beziehung auf das Gebiet der Dichtkunst ist zunächst zu bemerken, daß der Streit zwischen der schwedischen Akademie, als Repräsentantin des französischen Geschmacks, und der romantischen oder sogenannten phosphoristischen Schule längst völlig beseitigt ist, doch nicht auf die Weise, wie Tegnér in seinem „Gruß an Atterbom" bei dessen Aufnahme in die Akademie im Mai 1840 äußerte, „daß die neue Schule in der alten eingezogen ist"; sondern vielmehr ist die einseitige Bildung jener Akademie nach Leopold's Tode völlig verschwunden, und ihre jetzigen Mitglieder stehen fast sämmtlich im Einklange mit der gegenwärtigen Bildung. Als geistlicher Dichter stand der 1839 verstorbene Erzbischof Wallin (s. d.) unerreicht da. In der Epopee versuchte sich Ling mit Erfolg, zwar nicht so, daß sein „Gylfe

Tirfing und Asarne" als ein Ganzes gelungen zu nennen wäre, aber die Naturschilderungen darin sind ungemein schön. Weit schwächer ist die Mehrzahl seiner Tragödien; meist trefflich dagegen sind seine lyrischen Dichtungen. In fast allen Dichtungsarten hat sich Bischof Franzén (s. d.) versucht; in keiner aber mit größerm Erfolg als in der idyllischen und in Liedern. Auch neuerdings hat er solche geliefert, die er „Schwanengesänge" nennt und die in der That bezaubernd sind. Das gefeierte poetische Kleeblatt Tegnér, Geijer und Atterbom hat in der letzten Zeit wenig gedichtet, doch hat der Letztere eine Sammlung seiner lyrischen Gedichte (2 Bde.) veranstaltet. Eine sehr hohe Stelle gebührt dem früh verstorbenen Stagnelius, der fast in allen Gattungen Meisterwerke geliefert hat, die jedoch häufig an einer mystisch-gnostischen Weltanschauung leiden. Gleich ihm wurden auch der humoristische Vitalis (Sjöberg) und der liebliche Nicander (s. d.) vom Tode hingerafft. Der Hofmarschall von Beskow (s. d.) hat auch in der neuesten Zeit mehre Schauspiele geliefert, die sich in vielfacher Hinsicht auszeichnen. Sehr beliebte Dichter sind ferner der Professor Grafström, der neuerdings in die Akademie aufgenommen wurde, und der mit ihm geistesverwandte Böttiger (s. d.) zu Upsala. Der eigentliche Liebling eines andern Theils der Nation, in gewisser Hinsicht der schwedische Béranger, ist der Pfarrer Dahlgren (s. d.), dessen Gedichte sich durch Frische und Lebendigkeit, Heiterkeit und leichtspielenden Witz auszeichnen, aber wegen allzu großer Flüchtigkeit ihm keinen dauernden Ruf erwerben werden. Die Gunst des minder gebildeten Publicums wird von Braun in Anspruch genommen, der zwar zuweilen witzig ist, aber noch öfter durch seine Derbheit beleidigt. Auch ist in der letzten Zeit der Hofprediger Hedborn, ein Naturdichter, der vormals im „Phosphoros" und im Atterbom'schen „Musenalmanach" große Hoffnungen erregte, nach zwanzigjähriger Ruhe wieder aufgetreten und hat eine Sammlung seiner Gedichte, unter Hinzufügung neuer, veranstaltet. Die „Arche Noah's" vom Professor Fahlcrantz (s. d.) ist ein Werk echten Humors und sein noch unvollendeter „Ansgarius" ein religiöses Epos im großartigen Styl. Der treffliche Runeberg (s. d.) gehört zwar nicht politisch, aber doch in Hinsicht der Sprache, der schwedischen Nation an. Sein Landsmann Nervander hat die Gedichte des Königs von Baiern gut übersetzt. Unter den jüngern Dichtern sind noch zu erwähnen: Graf Adlersparre, der Sohn des berühmten Revolutionsmannes, Olof Fryxell, der Bruder des Geschichtschreibers, Hagberg, jetzt Professor zu Lund, Göranson, Ingelman, der Lieutenant Ridderstad, Malmström, Sturzenbecker, Nybom und Carlén. Im Allgemeinen ist die neuere Dichtkunst Schwedens arm an größern Compositionen; doch hat sie eine Reihe lyrischer Dichtungen aufzuweisen, welche die Vergleichung mit den besten verwandten Geisteserzeugnissen anderer Nationen aushalten können und welchen der eigenthümliche Wohlklang des Schwedischen einen besondern Reiz verleiht. Eine neue Sammlung altschwedischer Volkslieder und Volksspiele (2 Bde.) hat der Bibliothekar Arwidsson (s. d.) der frühern von Geijer und Afzelius veranstalteten hinzugefügt.

Die Romanenliteratur war zu Anfange der politischen und literarischen Revolution Schwedens ein beinahe völlig unangebautes Feld. Damals glänzte nur Cederborgh als Verfasser einiger burlesk-witzigen, aber unpoetischen Romane, Uno von Trasenberg und Ottar Trallenberg. Darnach trat Palmblad in Atterbom's „Musenalmanach" mit einer Reihe Novellen auf, die damals eine bedeutende Wirkung erregten und noch immer geschätzt werden. Die später folgenden Romane, „Axel Sigfridsson" (unvollendet) und „Spader Dame" von dem jetzigen Generaldirector Livijn enthalten großartige Züge eines wilden Humors, die in Fouqué's Übersetzung „Die Pique-Dame" gemildert wurden. Wiewol diese Romane unter allen ähnlichen schwedischen Erzeugnissen den mächtigsten Genius verrathen, so haben sie doch wegen der darin herrschenden trostlosen Ironie des mit sich selbst zerfallenen Gemüths und der unharmonischen Weltansicht

die Menge nur wenig angesprochen und sind jetzt fast völlig vergessen. Dann kam die Periode, wo Walter Scott verwandte Schöpfungen auch hier hervorrief. Zuerst trat Gumälius mit seinem leider unvollendeten „Thord Bonde" auf. Schnell betraten Viele dieselbe Bahn, so Mellin, der seit beinahe 20 Jahren eine Unzahl Novellen und geschichtliche Erzählungen geliefert hat, unter denen die frühern durch lebendige Darstellung sich auszeichnen, die spätern aber meist leichte Waare sind; so ferner der Flottenoberst Graf Sparre in seinem „Friseglaren" (Freisegler), in welchem er jedoch mehr Cooper als Walter Scott zu seinem Vorbilde nahm, und in seinem „Adolf Findling", einem Gemälde aus dem Zeitalter der Königin Christine. Der Plan ist in beiden sehr gut angelegt, die Ausführung aber zu breit, zu dürr und in dem letztern sogar ein wenig hölzern. In diese Kategorie gehören auch der unbekannte Verfasser der beiden sehr gelungenen Romane „Snapphanarne" („Die Schnapphähne") und „Den sista aftonen i Östanskogen" („Der letzte Abend im Ostwalde"), und der Kammerjunker Kullberg wegen seines letzten Romans „der Hof Gustav's III.", der großes Aufsehen erregte, weil er auf einem geschichtlichen Grunde ruhen wollte. Doch ist letztere gerade die schwächste Seite des Buchs; aber einzelne Scenen sind mit wahrer Virtuosität und blendender Farbenpracht ausgemalt. In einer ganz andern Sphäre bewegt sich das Frauenkleeblatt Frederike Bremer (s. d.), die Freiin Knorring und Flygare, unter denen der Erstern einstimmig der Vorzug zuerkannt wird. Ihr letztes Erzeugniß, „Trälinnan" („Die Sclavin"), gehört jedoch einer andern Kategorie an und stellt gewisse disharmonische Verhältnisse in der altnordischen Heldenwelt dar. Die Freiin von Knorring ist eine Meisterin in der Kunst, den Tand und die zierlichen Thorheiten der großen Welt aufzufassen und darzustellen; sie besitzt Leichtigkeit, Beweglichkeit und Grazie. Flygare strebt ihr nach, ohne sie jedoch zu erreichen. Die ländlichen Sitten in der Mittelclasse wurden von Engström in seinen „Wermlandsbröder", das Bauerleben und der Druck eigennütziger Gutsherren in den Romanen „Nybyggarne" (1838) und „Björn Ulfstand" (1840), aber nur zu grell, und das Burschenleben wurde von af Sillén, aber viel zu rauh und fratzenhaft geschildert. Zuletzt gedenken wir noch des Rectors Almquist, der neuerdings das größte Aufsehen erregt hat. Er ist Dichter in allen Gattungen, Romanschriftsteller, Journalist, Verfasser mehrer Volksschriften, einiger Grammatiken über verschiedene Sprachen und eines geometrischen Lehrbuchs, außerdem auch noch Componist. Seine Aufgabe scheint zu sein, eine Vermittelung zwischen Geist und Materie, zwischen Idealismus und Realismus herbeizuführen, die Wirklichkeit zu vergeistigen und mit Poesie zu schwängern; er ist ein Kämpfer für die politische Richtung der Gegenwart, für ein freies Volksleben, das er poetisch darstellen will. Das Ergebniß dieser gewiß an sich löblichen Bestrebungen nennt er die Poesie der Zukunft, deren Propheten „das junge Schweden" in ihm zu sehen vermeint. In gewissen Erzeugnissen, wo diese Tendenzen weniger hervortreten, ist er wahrhaft bewundernswürdig; er besitzt eine glänzende Phantasie, reiche Erfindung, eine merkwürdige Gewandtheit, sich in alle Zeiten und alle Lagen zu versetzen, mit einem Worte herrliche Anlagen zu einem großen Dichter. Seine Bemühungen, eine zeitgemäße Poesie aus fast ganz neuen Elementen zu begründen, scheint indeß im Ganzen mislungen. Gleich Heine räumt er dem Fleische ein zu überwiegendes Vorrecht ein; bei seinen Versuchen, dem Alltäglichen eine poetische Seite abzugewinnen, hat er nicht, wie Goethe, Walter Scott und Frederike Bremer, das Gemeine veredelt, vergeistigt und gehoben, sondern oft das Häßliche und Schlechte als schön und annehmlich dargestellt. Früher hatte er seine eigenthümlichen Ansichten nur dunkel und räthselhaft ausgesprochen, im J. 1839 aber ließ er den Schleier ganz fallen. In dem Romane „Amorina" huldigte er dem Fatalismus auf eine widerliche Weise und rühmte sich in der Vorrede, das echt Tragische, das Äschylus und Sophokles ganz verfehlt aufgefaßt und dargestellt hätten, gefunden zu haben. In einem Schauspiele parodirte

er den Apostel Paulus und ließ ihn wie einen Tollhäusler sprechen. In einem andern Romane trat er auf als Anwalt des freien Weibes und vertheidigte das Concubinat. In einem gedruckten Briefe endlich schilderte er eine gemeine Dirne als eine Seraphine. Das war zu viel für den gesunden Sinn der schwedischen Nation; in den Zeitungen erhob sich ein förmlicher Aufstand gegen ihn; es erschienen nicht weniger denn drei Fortsetzungen seines Romans, in welchen die unheilbringenden Folgen des Concubinats für den Staat, die Moral und die Familie praktisch entwickelt wurden; auch ward in einer besondern Schrift seine Tendenz mit Ernst und Witz kritisch und scherzhaft beleuchtet. Seitdem hat Almquist einen neuen Roman: „Amelia Hillner" (1840) herauszugeben angefangen, in welchem zwar eine Bigamie vorkommt, ein entschiedenes Verfolgen aber seiner frühern Tendenzen, wenigstens bis jetzt nicht ersichtlich ist.

Im Gebiete der Kunst hat sich Schweden, was zunächst die Sculptur anlangt, früher durch Sergel, gegenwärtig durch Byström (s. d.) und Fogelberg einen Ruhm erworben, der weit über die schwedischen Grenzen hinausreicht. Fogelberg, der sich noch immer in Rom aufhält, hat durch seine neuesten Arbeiten, „Venus und Apollo", die Hoffnungen erfüllt, die seine frühern erregten. Er arbeitet weit langsamer als Byström, besitzt aber auch mehr Tiefe als dieser. In der Malerei glänzen Fahlcrantz (s. d.) als Landschaftsmaler, Södermark und Westin als Portraitmaler, und Sandberg als Geschichtmaler. Graf Mörner, der sich in der Hogarth'schen Manier auszeichnete, ist gestorben. Unter den jüngern Künstlern sind Wickenberg, Ekman, Wahlbom und Lundgren zu erwähnen, die sich gegenwärtig in Paris aufhalten und über deren Arbeiten in der letzten Kunstausstellung die französischen Blätter sich sehr anerkennend aussprachen. Der Grabstichel in den Händen Graffman's, Forsell's und Ankarsvärd's hat viel Lobenswerthes geleistet; auch im Steindruck wurden einige schöne Werke geliefert. Die Tonkunst vermochte lange Zeit mit den übrigen schönen Künsten nicht gleichen Schritt zu halten. Bis auf die neueste Zeit herab waren fast alle bedeutendern Componisten in Schweden geborene Deutsche. So früher Naumann, Vogler und Kraus, so später der im J. 1833 verstorbene Häffner. Die Bahn brach hier der talentvolle, nunmehr auch verstorbene Crusell (s. d.). Viele Anlagen für Musik besitzt der Geschichtschreiber Geijer; auch hat er sehr viel, selbst größere Stücke, componirt; doch fehlt es ihm an Zeit, sich völlig in diesem Fache auszubilden. Nordblom, ein Schüler Häffner's, lieferte einige durch einfache Natürlichkeit sich auszeichnende Lieder. Noch höher als er steht Lindblad, dessen Lieder, zu denen er zum Theil den Text selbst verfaßt, sehr beliebt sind, während eine Oper von ihm weniger gefallen wollte, obschon sie einzelne treffliche Partien enthält. Was die Architektur betrifft, so ist die schöne Zeit Härleman's und des großen Nicodemus Tessin vorüber. Auch ist Schweden zu arm, um durch große öffentliche Bauten Kunsttalente zu erregen und zu beschäftigen. Die meisten in neuester Zeit entstandenen Gebäude sind in schlechtem Geschmacke und sehr oft ohne technische Kenntnisse ausgeführt; eine der wenigen Ausnahmen macht das neue Bibliothekgebäude der Universität zu Upsala. Das schönste aller neuern Gebäude ist vielleicht das, welches der Graf de Geer auf einem Landgute am Hjelmarsee im gothischen Style hat aufführen lassen und dessen Baumeister ein geborener Bauer ist. Unter den kunstgerechten Architekten sind der Oberstlieutenant Blom und der Hofarchitekt Nyström die ausgezeichnetsten. Der Erste ist wegen seiner tragbaren Häuser, deren viele nach Rußland, England und Amerika verführt werden, auch im Auslande gekannt. (15)

Schweitzer (August Gottfried), Professor an der Akademie zu Tharand und Director der landwirthschaftlichen Anstalt, ist am 4. Nov. 1788 zu Naumburg an der Saale geboren, wo sein Vater früher Kaufmann war, nach Austritt aus der Handlung aber als Privatmann lebte. Auf dem Rittergute Mosen bei Ronneburg, das schon seit längerer Zeit im Besitz seiner Familie sich befand, erwachte in S.,

als sein Vater sich dahin gewendet, die Lust zum Landleben so lebhaft, daß er den frühern Entschluß, Kaufmann zu werden, aufgab und für die Erlernung der Landwirthschaft sich entschied. Zu dem Ende besuchte er 1807 das damals neuerrichtete landwirthschaftliche Institut des berühmten Thaer zu Mögelin, wo er sich eifrig bemühte, die Landwirthschaft theoretisch und praktisch zu erlernen. Nach einem Aufenthalte von einem Jahre kehrte er auf das väterliche Gut zurück, und erbat sich hier, um von seinen eingesammelten Kenntnissen nützliche Anwendung zu machen, von seinem Vater die Erlaubniß, an der Wirthschaftsführung Antheil zu nehmen. Da es ihm indeß noch sehr an praktischer Erfahrung fehlte, so suchte er durch Nachdenken, Selbststudium und mehre Reisen in Sachsen, sowie durch einen großen Theil des übrigen Deutschlands und der Schweiz, wo er 1812 Fellenberg besuchte, seine Kenntnisse zu vermehren. Er war damit ziemlich glücklich, und nun erwachte der Wunsch in ihm, das Erfahrene, Erlernte und Erprobte öffentlich bekannt zu machen. Eine kleine Schrift: „Die Wechselwirthschaft", war der erste schriftstellerische Versuch, der in Pohl's „Archiv der Landwirthschaft" (1817) erschien und daraus besonders abgedruckt wurde. Mehre Aufsätze in derselben Zeitschrift, einige Artikel in Ersch' und Gruber's „Encyklopädie" und Beiträge zu den von ihm mit Koppe, Schmalz und Teichmann herausgegebenen „Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft" (Leipz. 1818—25), waren seine fernern schriftlichen Arbeiten. Er entsagte jedoch für längere Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit und beschloß, sich blos der praktischen Landwirthschaft zu widmen. Noch mehr ward er zu diesem Entschlusse bestimmt, als sich sein Wirkungskreis erweiterte, indem ihm, der schon seit 1820 das von seinem 1818 verstorbenen Vater ererbte Gut Mosen für seine alleinige Rechnung bewirthschaftete, im J. 1826 die Administration des sachsen-weimarischen Kammergutes Mildenfurth, das jenem nahe liegt, anvertraut wurde. Nach einem fast dreijährigen nicht erfolglosen Wirken in diesem Geschäftskreise kam ihm ganz unerwartet der Ruf zur Übernahme des landwirthschaftlichen Unterrichts an der mit der Forstakademie zu Tharand zu verbindenden landwirthschaftlichen Lehranstalt, ein Ruf, den er nach längerm Widerstreben auf Zureden seiner Freunde mit einigem Selbstvertrauen annahm, da er schon seit 1814 an dem Unterrichte junger Leute, die bei ihm die Landwirthschaft erlernen wollten, Vergnügen gefunden hatte und so glücklich gewesen war, mehre jetzt in ihrem Berufe vortheilhaft sich auszeichnende Männer unter seinen Schülern gehabt zu haben. Im Herbste 1829 trat er sein neues Amt an und wirkt seitdem darin als Lehrer mit vielem Erfolg und Beifall. Auch ist seine frühere Neigung zur schriftstellerischen Thätigkeit aufs neue in ihm erwacht, und es hat diese seit seiner Übersiedelung nach Tharand folgende Früchte getragen: „Über die Wichtigkeit des wissenschaftlichen Studiums der Landwirthschaft" (Dresd. 1830), eine Einladungsschrift; „Kurzer Abriß eines Unterrichts in der Landwirthschaft" (2 Bde., Dresd. 1831—34); „Anleitung zum Betrieb der Landwirthschaft" (2 Bde., Lpz. 1832—33); „Landwirthschaftliche Reise durch das nördliche Frankreich", nach dem Französischen des Professors Moll (Dresd. 1836); „Amtlicher Bericht über die Versammlung deutscher Landwirthe zu Dresden im Oct. 1837" (Dresd. 1838) und „Darstellung der Landwirthschaft Großbritanniens in ihrem gegenwärtigen Zustande", nach dem Englischen (2 Bde., Leipz. 1839—40); nächstdem noch mehre größere und kleinere theils landwirthschaftliche, theils in andere Fächer einschlagende Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften, besonders in den „Schriften und Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen", zu deren Director er 1839 erwählt wurde, und in dem „Universalblatt für die gesammte Land- und Hauswirthsaft" (Leipz. 1831—38). An der Redaction dieser Zeitschrift nahm er gleich vom Anfange ihrer Erscheinung an den thätigsten Antheil und vom zwölften Bande an fiel sie ihm beinahe ganz anheim; er gab sie aber, trotz des allgemeinen Beifalls, den das Bla*t erhielt, am Schlusse des J. 1838

auf, aus Mangel an Unterstützung bei dem schwierigen Redactionsgeschäfte und aus Mismuth, weil es ihm nicht möglich schien, eine an bestimmten Tagen in einer vorgeschriebenen Ausdehnung erscheinende landwirthschaftliche Zeitschrift auf dem hohen wissenschaftlichen Standpunkte zu erhalten, wie er es doch wünschte. Sein Streben ist bei allen seinen Leistungen als Lehrer, Schriftsteller, praktischer Landwirth und Staatsbürger gründliche und allmälige, nicht stürmische Verbesserung des Bestehenden, Feststellung der Wahrheit und Beförderung des Gemeinwohls; er haßt eitle Speculationen, falsche Vorspiegelungen, unerwiesene Thatsachen und blos auf Vermuthungen beruhende, für wirkliche Erfahrungen ausgegebene, Manchem genial scheinende Darstellungen, und ist weit entfernt, sich hervorzudrängen. Die Liebe zu seinem Vaterlande, sowie zu einem stillen, gemüthlichen Familienleben bestimmten ihn, den an ihn im Frühjahre 1839 ergangenen Ruf, an der Stelle des wieder nach Jena zurückgekehrten Hofraths F. G. Schulze (s. d.) das Directorium der Akademie für Staats- und Landwirthschaft in Eldena zu übernehmen, trotz der damit verbundenen vortheilhaften Bedingungen abzulehnen und in Tharand zu bleiben, wo seit 1836 durch den für die Akademie bewirkten Ankauf eines kleinen, von S. bewirthschafteten Landgutes für die Lehrbedürfnisse besser als früher gesorgt ist. Schon im J. 1813 erhielt S. von der Universität zu Jena die philosophische Doctorwürde. Im J. 1831 wurde ihm die specielle Aufsicht über die königlichen Stammschäfereien zu Lohmen und Rennersdorf übertragen. Wesentlich hat er 1837 zu Errichtung des allgemeinen Vereins der deutschen Landwirthe (s. Landwirthschaft.) mitgewirkt.

Schweitzer (Christian Wilhelm), sachsen-weimarischer wirklicher Geheimer Rath, des Vorigen Bruder, geboren am 1. Nov. 1781 zu Naumburg, ward in glücklichen Verhältnissen durch Hauslehrer zur Akademie vorbereitet, und ging Ostern 1799 nach Leipzig, wo er die Rechtswissenschaften studirte und schon durch seine Abhandlungen „De desuetudine" (1801) und „De rebus dubiis" (1802) die Aufmerksamkeit gebildeter Rechtslehrer auf sich zog, bevor er noch mit der Aufsehen erregenden Disputation „De firma mercatorum" (1803) aufgetreten war, durch die er die juristische Doctorwürde sich erwarb. Im J. 1803 fing er als Privatdocent der Rechtswissenschaften in Wittenberg an, Vorlesungen zu halten und wirkte, zugleich schriftstellerisch thätig, als solcher, mit Ausschluß des Sommers 1805, den er einer Reise durch einen Theil Deutschlands und der Schweiz widmete, bis zum J. 1806, wo er als Rechtsanwalt zu Ronneburg in Sachsen-Altenburg sich niederließ und sehr bald insbesondere durch Gerichtsbestallungen einen ausgedehnten Wirkungskreis erlangte. Demungeachtet vernachlässigte er keineswegs das gründliche Studium seiner Wissenschaft, und beurkundete dies durch mehre kleinere Schriften. Eine solche Thätigkeit erwarb ihm 1810 den Ruf als ordentlicher Professor der Rechte nach Jena, wo er nun, neben mehren andern Schriften, sein als vorzüglich anerkanntes „Lehrbuch des sächsischen bürgerlichen Processes" (Abthl. 1, Jena 1813) erscheinen ließ. Alle seine Vorträge fanden Beifall, und seine vielseitige Wirksamkeit zog die Aufmerksamkeit des Großherzogs Karl August auf sich, der ihn nicht nur schätzen lernte, sondern wirklich liebgewann. Er ertheilte ihm während der verhängnißvollen Zeit des J. 1812 und in den nächstfolgenden Jahren mehre nicht unwichtige Aufträge, zu denen vornehmlich die damals ungemein schwierige Verwaltung des Policeiwesens in Jena mit gehörte. Sein in allen diesen Geschäften an den Tag gelegter, mit Besonnenheit gepaarter Eifer und seine dadurch geförderten nicht unwichtigen Dienstleistungen fanden Anerkennung und brachten ihm mehre Auszeichnungen, namentlich wurde ihm 1816 die Stelle eines Oberappellationsgerichtsraths übertragen. Er nahm an Einrichtungen, welche der Geist jener Zeit hervorrief, unmittelbaren Antheil, wirkte bei Anordnung des Landsturms im Weimarischen als Feldoberster des dritten Banners und erschien als Vertreter der Universität zu Jena im J. 1816 in der Berathungsversammlung

in Weimar, welche in 20 Tagen den Entwurf des neuen Grundgesetzes des Großherzogthums vollendete. Wie hier, so wirkte er auch für andere Anfoderungen der Zeit heilsam, immer weise Mäßigung mit Energie verbindend; besonders bemühte er sich auch sorgfältig, den schädlichen Auswüchsen jener vielbewegten Zeit bei der studirenden Jugend durch Wort und Beispiel entgegenzuwirken. Er verschmähte es nicht, dem Wartburgsfeste am 18. Oct. 1817 beizuwohnen, doch reiste er an demselben Tage zeitig wieder von Eisenach ab und war daher nicht Zeuge des folgenden Verlaufs dieses Festes am Abende des 18. Oct. und Dessen, was sich am 19. Oct. daran knüpfte. Als die Ereignisse auf der Wartburg zu Misverständnissen Veranlassung gaben und nicht nur Jena in eine Art geächteten Zustandes versetzten, sondern auch, im Vereine mit der im Großherzogthume bestehenden Preßfreiheit, eine schwere Zeit für den edlen Großherzog herbeiführten, berief dieser, hart angefochten und von großen und kleinen Staaten bedrängt, 1818 S. in der Eigenschaft eines geheimen Staatsraths als fünftes Glied des Ministeriums. Hier häuften sich allmälig seine Berufsgeschäfte, besonders da nach Verlauf weniger Jahre das Staatsministerium auf ihn, von Fritzsch und von Gersdorf beschränkt wurde, in solchem Maße, daß er seine thätige Theilnahme an der Herausgabe des „Archivs für civilistische Praxis" aufgeben mußte und kaum noch Zeit zur Bearbeitung des Werkes: „Öffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach" (Bd. 1, Weim. 1825) zu finden vermochte. Dieses Werk erschien gerade am Tage des 50jährigen Regierungsjubiläums Karl August's und erinnerte dadurch zugleich schön und passend an Das, was der fürstliche Jubelgreis für die innere Verbindung, zeitgemäße Gestaltung und feste gesetzliche Ordnung des Landes gewirkt und gethan hatte. In jenen feierlichen Tagen, als der Großherzog mehre seiner verdienstvollsten Beamten auf mannichfache Weise auszeichnete und beförderte, erging allgemein die wol zu glaubende Sage, daß er S. habe in den Adelstand erheben wollen, dieser aber solches entschieden abgelehnt habe. Dagegen erhielt er das Prädicat eines Geheimenraths mit Beibehaltung seiner damaligen Berufsgeschäfte. Nach dem Tode des Großherzogs Karl August blieb er in seinen bisherigen Dienstverhältnissen und erwarb sich in gleichem Maße wie des vorigen auch das Vertrauen des neuen Regenten, der ihn bald nach dem Antritte seiner Regierung zum wirklichen Geheimenrathe mit dem Ehrenprädicate Excellenz ernannte. Seine Berufsarbeiten haben sich seitdem immer mehr ausgedehnt. Bei der Immediatcommission für das Erziehungs- und Unterrichtswesen führt er den Vorsitz, und wirkt hier gemeinschaftlich mit Röhr auf Abstellung bemerkter Mängel und vorzüglich auf Bildung der Jugend zu Menschen und Bürgern in allen Classen der Staatsunterthanen gründlich und mit glücklichem Erfolge hin. Nach Goethe's Tode erhielt er auch die Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, ein Amt, das ihn zum Vortheil der Universität zu Jena mit dieser fortwährend in engster Berührung erhält. Endlich ward ihm 1840 auch noch die Aufsicht über die Archive übertragen und dadurch aufs neue Gelegenheit gegeben, manche nützliche Einrichtung zu treffen. Die mit diesen Staatsämtern nothwendig verbundenen Arbeiten erhalten noch dadurch einen Zuwachs, daß er dem landwirthsaftlichen Hauptverein sowol, wie dem Gewerbsvereine mit vorsteht, und zwar mit Eifer und Liebe, nicht nur mit lebendiger Neigung zur Sache, sondern auch vorzüglich deshalb, weil er dadurch die genaueste Kenntniß von gar vielerlei Zuständen im Großherzogthum erhält. Von seiner besondern Thätigkeit in den Landtagsangelegenheiten und von der Art und Weise, wie er sie nimmt, zeugen die Landtagsacten und in diesen besonders manche Arbeiten und Vorträge, die auch ein allgemeineres Interesse darbieten dürften, z. B. das Gutachten über die Öffentlichkeit der Landtagsverhandlungen vom 27. Dec. 1832 und der Vortrag über die Finanzzustände des Großherzogthums vom 31. Jan. 1839. Be-

sondere Erwähnung verdient noch seine unmittelbare Mitwirkung zu den neuerdings abgeschlossenen Staatsverträgen hinsichtlich des Beitritts Weimars zu dem deutschen Handelsverein und zu dessen Aufnahme in den preußischen Zollverband. S. ist im Besitze des russischen Wladimirordens (1816), des Großkreuzes des weimarischen Hausordens (1825), des sächsischen Civilverdienst-Ordens (1828), des kurhessischen goldenen Löwenordens (1828), des preußischen rothen Adlerordens erster Classe (1832) und des russischen St. Annenordens erster Classe (1838).

Schweiz. Im Westen, vom Rheine zur Rhone, die ununterbrochen fortlaufende Gebirgswand des Jura, im Süden die Alpenkette, im Osten und Norden theils die Grenzscheide von Inn und Rhein, theils dieser Strom selbst mit dem Bodensee, — so schlingen sich um das Schweizerland die Berge und Wasser zu einem Knoten, worin sich die äußersten Enden des deutschen, französischen und italienischen Volksthums politisch verknüpfen. Diese Naturfeste, mit einer gemischten Besatzung aus drei Nationen und nach drei Seiten ihre Pforten öffnend, konnte man nicht unbedingt dem Einflusse des einen oder andern Volkes preisgeben, und so haben natürliche wie geschichtliche Verhältnisse gleichmäßig dahin gewirkt, die Anerkennung der Neutralität der Schweiz zu einem Grundsatze des europäischen Völkerrechts zu erheben. Das Innere des Landes, durch Höhenzüge, Flüsse und Seen in zahllose Thäler und Landschaften zerlegt, bietet selbst keinen Raum für eine gemeinsame Hauptstadt, und diese von der Natur gezogenen Schranken und Marken, die früher dem geselligen Zusammenleben und Wirken weit größere Hindernisse als jetzt entgegenstellten, haben zugleich mannichfache Kreise der Bildung, des Berufs und der Lebensweise gezogen, von der einsamen Alpenwirthschaft an, die der Natur nähert und von den Menschen entfernt, bis zum weltbürgerlichen Großhandel, der den Zusammenhang und die Interessen der Gesellschaft im weitesten Umfange umfaßt. Darum hatten die einzelnen Thäler und Landschaften ihre besondern Geschichten, und auf dem engen Raume kamen die verschiedensten kirchlichen und politischen Gestaltungen zum Vorscheine, die man sich kaum anders als durch das lockere Band eines nur äußerlich knüpfenden Staatenbundes vereinigt denken konnte. Noch jetzt, obgleich nicht mehr in demselben Maße wie vor einem halben Jahrhunderte, finden wir in der Schweiz ein fast endloses Allerlei politisch-kirchlicher Rechtszustände, die sich nur zum kleinsten Theile in den Formen der Cantonalverfassungen ausprägen, obwol selbst diese noch verschieden genug sind. Da sind einfache und Doppelcantone; ein Bundesstaat (Graubündten) im eidgenössischen Staatenbunde; absolute Demokratien, worin die Gesammtheit der Activbürger alle neue Gesetzesvorschläge ausdrücklich genehmigt oder verwirft, entweder auf Landsgemeinden (Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden, Appenzell, Außer-Rhoden und Inner-Rhoden und Glarus) oder durch die Abstimmung nach einzelnen Gemeinden (Graubündten); repräsentative Demokratien, worin das Volk die Gesetze stillschweigend genehmigt oder nach dem ihm zustehenden Veto sie ausdrücklich verwerfen muß (Sanct-Gallen und Basel-Landschaft); andere, worin die gesetzgebende Gewalt, außer bei Abänderungen des Grundgesetzes selbst, nur von den Abgeordneten des Volkes ohne Concurrenz der Gesammtheit der Activbürger ausgeübt wird (Zug, Zürich, Bern, Lucern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Waadt, Wallis, Tessin und Genf); endlich gar eine constitutionnelle Monarchie (Neuenburg). Selbst innerhalb dieser Hauptgruppen zeigen sich vielfache Abstufungen, wie denn der Canton Zug mit seiner Landsgemeinde, die nur ein Wahlkörper ohne gesetzgebende Gewalt ist, den Übergang von der absoluten zur repräsentativen Demokratie bildet; die Verfassung von Genf aber der constitutionnellen Monarchie nahe steht.

Dieser Verschiedenheit der Zustände und Verhältnisse entspricht die große Zahl mannichfacher Parteischattirungen und Bestrebungen. Darum konnten politische Verbannte jeder Art stets darauf zählen, in der Schweiz irgendwo Sympathien und

verwandte Tendenzen zu finden; darum bot sich das Land von jeher als natürliches Asyl der Verfolgten dar. Dies war es auch in den letzten Jahren, und hieraus entsprangen für die Schweiz die wichtigsten Zerwürfnisse mit dem Auslande, die sich indeß ebensowol aus ihren eigensten und innersten Zuständen wie aus den besondern Planen und Bestrebungen der Eingewanderten erklären. Wie verschieden oder zerrissen übrigens das öffentliche Leben der Schweiz auf der Oberfläche erscheint, so liegt doch allem Zwiste der Parteien, dem stets wechselnden Spiele von Action und Reaction eine höhere Einheit und ein allgemeineres Gesetz der Bewegung zu Grunde. Was als die gewaltigste Triebkraft in unsere Zeit eingreift, was den Erfindungsgeist vorzugsweise in Anspruch nimmt, ist die außerordentliche Erleichterung und Beschleunigung des persönlichen und geistigen wie des materiellen Verkehrs. Im raschern Austausche geistiger und körperlicher Güter und Besitzthümer, durch fortwährende Reibungen und Berührungen innerhalb der einzelnen Nationalitäten, schleifen sich die provinziellen Unterschiede mehr und mehr ineinander; aber überallhin vielseitiger anregend, weckt auch das laute Geräusch eines dichtern Verkehrs manche schlummernde Anlagen und Neigungen und ruft Individuen wie Gemeinden zu größerer Selbstthätigkeit und Selbständigkeit auf. Die zweifache Wirkung ist darum zugleich verbindend und zerlegend; denn indem eine reichere Mannichfaltigkeit ausgeprägt wird, erzeugt sich doch auch der Begriff und das Bedürfniß einer umfassenden Einheit, sowie das Streben nach solchen Formen des öffentlichen Lebens, welche diesem Bedürfnisse entsprechen. Überall aber wird durch die lebhaftere geistige Bewegung die Autorität des blos Herkömmlichen und Überlieferten theils geschwächt, theils durch den Angriff zum Widerstande herausgefodert. Daraus ist auf dem politischen Gesammtgebiete der Schweiz der Kampf der Centralisten und Föderalisten entstanden; im Bereiche der protestantischen und katholischen Kirche der Streit der Neugläubigen und Altgläubigen, der Nationalen und Ultramontanen, endlich in den einzelnen Cantonen der Kampf für Rechtsgleichheit gegen überliefertes Vorrecht. Die eigenthümlichen Mischungen und Richtungen dieser widerstreitenden Elemente und, dadurch mit bedingt, die Zwistigkeiten mit dem Auslande bilden den Inhalt der neuesten Schweizergeschichte. Das schweizerische Staatensystem aber erscheint als ein verkleinertes Bild des europäischen und leidet an denselben Misständen und Gebrechen; denn auch in der Schweiz gliedert sich das Verschiedenartige noch nicht durchweg nach natürlichen Massen, sondern die Willkür der Politik, so unnatürlich trennend als verbindend, hat nicht selten höchst widersprechende Bestandtheile zur Cantonaleinheit zusammengesetzt.

Zu Anfange des J. 1834 war das Unternehmen einiger polnischen, italienischen und deutschen Flüchtlinge gegen Savoyen (s. Savoyerzug) gescheitert. Ihre theilweise Rückkehr nach Genf erneuerte daselbst eine Gährung, wodurch beinahe die Regierung zum Rücktritte genöthigt ward; doch erfolgte ihre Entfernung noch zeitig genug, um dem Ausbruche einer radicalen Bewegung vorzubeugen. Die aus Genf und Waadt Ausgewiesenen begaben sich zunächst nach Bern, nachdem sich der große Rath dieses Cantons am 10. Febr. zur einstweiligen Wiederaufnahme der Flüchtigen bereit erklärt hatte, wenn die Sache als eidgenössische betrachtet und für möglichst schnelle Entfernung der Flüchtlinge aus der Schweiz gesorgt würde. Um dieselbe Zeit (am 9. Febr.) traf eine französische Erklärung ein, daß den betheiligten Polen der Eintritt in Frankreich gestattet sei. Auch der Vorort Zürich foderte die Stände am 22. Febr. zur Wegweisung der Theilnehmer am Savoyerzuge auf, während die aus den Nachbarstaaten eingelaufenen Noten dasselbe Begehren stellten, aber zugleich, auf ernstere Maßregeln hinweisend, über den Mangel an Garantien in der Schweiz für die Sicherheit der Grenzländer sich beschwerten. Namentlich foderte die Note des deutschen Bundestags vom 6. März, indem sie die Schweiz als einen Sammelplatz für Verschwörer bezeichnete, die Aus-

weisung aller Flüchtlinge, „die auf directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken". Da sich überdies das Gerücht eines beabsichtigten Einfalls ins Badische erneuerte, so waren zur Bewachung der deutschen Grenzen policeiliche und militairische Vorkehrungen getroffen worden. Zum Theil durch den Ton jener Noten und die darin enthaltenen Beschuldigungen gereizt und im Vertrauen auf einen Rückhalt an Frankreich, berieth der berner Große Rath am 12. März das vorörtliche Schreiben und entschied mit 108 gegen 16 Stimmen: der Fall, Gewalt gegen die Polen anzuwenden, sei gegenwärtig nicht da und dem fremden Einflusse werde Bern nicht nachgeben. Inzwischen setzte sich der Notenwechsel zwischen dem Vororte und den Mächten fort; Östreich foderte am 23. Apr. die volle Erfüllung der gemeinsam verlangten Maßregeln bis Ende Mai. Eine russische Note vom 27. Apr. schien sogar Auflösung nicht blos der Fremdenvereine, sondern auch der schweizerischen Patriotenvereine zu verlangen. In solchem Gedränge bedeutete der vorörtliche Staatsrath den Canton Bern, bis Mitte Mai für die Entfernung der Polen zu sorgen, oder es werde zur Verfügung des Zweckdienlichen eine außerordentliche Tagsatzung berufen werden. Jetzt ward gegen diese Fügsamkeit unter die Dictate des Auslandes laut geeifert, in den Adressen der Schutzvereine, in Reden und Toasten an dem in Zürich am 12. Jul. eröffneten eidgenössischen Schützenfeste, auf Volksversammlungen, z. B. bei Zürich am 20. Jul., und in den Großen Räthen mehrer Cantone. Auf der andern Seite trafen die deutschen Grenzstaaten alle Einleitungen für die angedrohte Sperre, und Östreich, Baiern, Würtemberg und Baden foderten wiederholt die ungesäumte Ausweisung nicht blos der Betheiligten am Savoyerzuge, sondern aller ruhestörenden Fremden. Darauf beschloß der Große Rath des vorörtlichen Cantons am 24. Jun. mit 114 gegen 61 Stimmen eine Antwort an die Höfe und verhieß die Entfernung aller ihr Asylrecht misbrauchenden Flüchtlinge, sowie die Vorlegung dieses Beschlusses an die Tagsatzung, womit sich am 24. Jun. der östreichische Gesandte, von Bombelles, befriedigt erklärte. Seine Erklärung ward der am 7. Jul. eröffneten ordentlichen Tagsatzung verlesen und am 22. billigte diese die vorörtliche Antwort vom 24. Jun. mit 16½ Stimmen, obgleich der Gesandte von Luzern ausrief: „Zu schweigen, wo die Ehre verletzt wird, ist das förmliche Attestat, das man bei allen Nationen ausstellt, daß man auf alle Ehre verzichtet habe." Luzern, Bern und später Aargau gaben eine förmliche Verwahrung zu Protokoll. Der Tagsatzungsbeschluß ward indeß durch Ausweisung des größern Theils der am Savoyerzuge Betheiligten vollzogen; doch blieben mehre Führer des Unternehmens, wie Mazzini (s. d.) und Andere fortwährend in der Schweiz, wo sie entweder stillschweigend geduldet wurden, oder sich der Wachsamkeit der Behörden zu entziehen wußten. Das Verbot deutscher Regierungen an ihre Handwerksbursche gegen fernern Aufenthalt im Canton Bern und die verweigerte Bekanntmachung des betreffenden Ausweisungsbefehls durch die berner Regierung hatten indeß die Folge, daß mit dieser jeder diplomatische Verkehr abgebrochen ward und daß sich die fremden Gesandten nach Zürich begaben.

Die Versammlung einiger deutschen Handwerker im Steinhölzli bei Bern am 27. Jul., wo man die schwarz-roth-goldene Nationalfahne der Deutschen wehen und einige Äußerungen politischen Unwillens hören ließ, gab Anlaß zu neuen Beschwerden und einem langen Notenwechsel unter Vermittelung des Vororts. In einer Antwort an diesen vom 15. Sept. erklärte noch die berner Regierung: „Die Versammlung im Steinhölzli habe nicht den Charakter einer Verschwörung und sie werde keine Meinungsäußerung beschränken, welche die Gesetze nicht verletze, noch die Ruhe auswärtiger Staaten unmittelbar gefährde. Darum habe die berner Gesandtschaft jede Anwendung der Lehre vom Versuche indirecter Ruhestörung zurückgewiesen." Aber schon im Nov. 1834 wurden fünf Deutsche wegen Theilnahme an Handwerkerversammlungen, die wol eher als die im Steinhölzli für „harmlos" gelten konnten, ohne vorgängige diplomatische Auffoderung aus

Bern verbannt. Auch ergoß sich schon damals der Schnell'sche „Volksfreund" in plumpester Weise nicht blos gegen die Flüchtlinge, sondern überhaupt gegen die Fremden im Canton, zumal gegen die Deutschen. Ein weiteres Zeichen der plötzlich eingetretenen Umstimmung war das Memorandum der berner Regierung an die schweizerischen Geschäftsträger in Wien und Paris vom 21. Nov., worin sie sich durchaus den von Zürich geäußerten Ansichten, namentlich der Lehre von der „indirecten Ruhestörung", anschloß. Noch deutlicher trat diese Sinnesänderung in Verhandlung und Beschluß des berner Großen Raths über einen von Kasthofer gestellten Antrag am 24. Nov. hervor. Hiernach sollte der Große Rath die Unabhängigkeit der Schweiz „durch die Umtriebe und Drohungen fremder Gesandten und Mächte" gefährdet erklären und zur Bewahrung der Unabhängigkeit, sowie zum Schutze des Asylrechts die erfoderlichen militairischen Maßregeln treffen. Obgleich kurz vorher ein entgegengesetzter Antrag Fellenberg's, auf Anschließen an das von Zürich befolgte System gerichtet, zurückgewiesen worden war, verwarf doch nun der Große Rath gegen nur 15 Stimmen den Antrag Kasthofer's und billigte also dadurch das Memorandum der Regierung nebst allen bisherigen Rückschritten. Selbst viele Radicale erhoben sich leidenschaftlich gegen jenen Antrag und brachen dadurch über ihr eigenes früher befolgtes System den Stab. Kasthofer erneuerte zwar in gemäßigterer Form seinen allgemeiner gehaltenen Vorschlag, konnte aber auch jetzt nur dieselbe schwache Minorität dafür vereinigen. Inzwischen war das Memorandum der berner Regierung zwar in Paris, nicht aber in Wien befriedigend gefunden worden. Als nun mit dem 1. Jan. 1835 die vorörtliche Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten an Bern überging, foderten Östreich, Sardinien, Baiern u. s. w. eine kategorische Erklärung vom Vororte, ob es dem Tagsatzungsbeschlusse vom 22. Jul. 1834 beitreten wolle? Auch der französische Gesandte, von Rumigny, erklärte der berner Regierung, „wenn sie als Vorort in der verwerflichen Bahn, die sie als Canton verfolgt habe, beharren wolle, so werde Frankreich aufhören, an ihren Angelegenheiten und ihrem Geschicke ferner Theil zu nehmen". Neue Noten Östreichs, Preußens, Rußlands und der benachbarten deutschen Staaten foderten allgemeine Garantien von der Eidgenossenschaft, und so traf denn die berner Regierung, unter Billigung des Großen Raths, weitere Einleitung zur endlichen Beseitigung der Verwickelungen. Inzwischen veranlaßte das Project einer Versammlung deutscher Unzufriedenen in der Schweiz, die am 25. Febr. stattfinden sollte, jedoch alsbald durch die Maßregeln der züricher Regierung vereitelt ward, sowie das erneuerte Gerücht von beabsichtigten Waffenunternehmungen, einige militairische Vorsichtsmaßregeln der deutschen Nachbarstaaten und weitere Erörterungen. Da indeß nach dem Tode Kaiser Franz I. (am 1. März) das östreichische Cabinet den Wunsch einer Herstellung der alten Freundschaft mit der Schweiz aussprach und Bern sein unumwundenes Bedauern über die revolutionnairen Vorgänge äußerte, so kehrten endlich die auswärtigen Gesandten zur Fortsetzung des frühern diplomatischen Verkehrs nach Bern zurück und die Zerwürfnisse mit dem Auslande waren vorerst beseitigt.

Im Verlaufe dieser Zwistigkeiten war mündlich und schriftlich über Grund und Umfang des Asylrechts vielfach verhandelt worden. Wer von höherm Standpunkte aus alles Völkerleben unter der Idee eines umfassenden Gesammtorganismus begreift, der wird auch dem Einzelnen das Recht auf Duldung in jedem Staate zusprechen, wenn er sich der im Innern und gegen das Ausland zu befolgenden Rechtsordnung dieses Staates unterwirft. Die Pflicht zur Aufrechthaltung friedlicher internationaler Verhältnisse knüpft indeß das Asylrecht an Bedingungen und es hätte einer gesunden Politik der Schweiz entsprochen, dieselben von vorn herein für die bei ihr eingekehrten Schützlinge auf positive Weise in der Form von Gesetzen zu verkünden, um den Betheiligten eine sichere Richtschnur ihres Benehmens an die Hand zu geben. Aber dies geschah erst durch die 1836 und 1837 erlassenen

Fremdengesetze, nachdem gar Manche von vielfach willkürlichen Maßregeln schon betroffen waren. Wie kläglich auch die politischen Unbesonnenheiten einiger Eingewanderten in der Schweiz gewesen sind, so liegt doch einige Entschuldigung darin, daß sie früher selbst für ausschweifende Pläne bei einigen schweizerischen Machthabern und Parteiführern Sympathien gefunden hatten. Fragt man noch insbesondere nach den Gründen der völligen Haltlosigkeit der berner Politik und ihres traurigen Schwankens zwischen Trotz und Kleinmuth, so liegen diese nur zum kleinsten Theile darin, daß einige Flüchtlinge durch eigene Schuld der Theilnahme des schweizerischen Volkes verlustig gingen. Von größerm Einflusse war die veränderte Politik Frankreichs. Bis zum Apr. 1834 war Frankreich darauf bedacht, sich bei einem etwaigen Angriffe die Flanken durch Belgien und die Schweiz zu decken. Es hatte darum in der Schweiz die herrschende radicale Partei begünstigt, ja von diesem Lande aus sogar eine fortwährende Aufregung in den Nachbarstaaten zu unterhalten gesucht. Rumigny selbst hatte die Häupter der berner Regierung in ihrem Widerstande gegen die Foderungen des Auslandes bestärkt. Als aber durch den Aufstand zu Lyon und Paris im Apr. 1834 der Julithron bedroht und Frankreich in eine entschieden gegenrevolutionnaire Politik zurückgeworfen ward, näherte es sich den übrigen Großmächten und verfocht nun, der Schweiz gegenüber, mit dem Eifer der Apostasie dieselben Grundsätze, die es bekämpft oder verleugnet hatte.

Schon 1835 war dies durch die angeführte Erklärung Rumigny's deutlich geworden und sollte im Verlaufe der Ereignisse von 1836 unumwundener hervortreten. Gegen die Mitte des J. 1836 war man den Verzweigungen des „Jungen Europa" (s. d.) auf die Spur gekommen; zahlreiche Verhaftungen fanden statt und eine weitläufige Untersuchung begann. Dabei verlautete von einem Plane, das eidgenössische Schützenfest zu Lausanne für Herstellung einer Einheitsregierung zu benutzen, und es ward damit zugleich die Einladung des Präsidenten des Nationalvereins, Staatsraths Druey, zu einer Versammlung während dieses Festes in Verbindung gebracht, die indeß bald darauf abgesagt ward wegen der „gereizten Stimmung, die im Canton Waadt nicht blos gegen die fremden Flüchtlinge, sondern auch gegen den Nationalverein herrsche". Die Untersuchung ward eifrig und eilig, aber auch leichtfertig und übereilt betrieben. Ihre Resultate, die meist nur in vagen Vermuthungen und gewagten Voraussetzungen bestanden, finden sich im berufenen Berichte des berner Regierungscommissars Roschi zusammengestellt und wurden ungeachtet ihrer Unvollkommenheit und Lückenhaftigkeit die Grundlage der gegen die politischen Flüchtlinge und Handwerker ergriffenen Maßregeln. Immer ergab sich jedoch, daß die 1834 beschlossene Wegweisung der am Savoyerzuge Betheiligten nicht vollständig durchgeführt war, oder daß sich Mehre derselben wieder in der Schweiz eingefunden hatten. Für diesmal bedurfte es nicht erst der Auffoderung des Auslandes, um die schweizerischen Regierungen und Policeibehörden in Athem zu setzen. Allen voran entwickelte der Vorort Bern eine große Thätigkeit. Sein Kreisschreiben vom 22. Jun., unter Hinweisung auf die früher nur mühsam beseitigten Anstände mit dem Auslande, fodert ein für alle Mal, daß dem Unwesen der Flüchtlinge ein Ende gemacht werde, die sich unbefugt in die innern Angelegenheiten der Schweiz gemischt oder ihre Stellung durch Anschläge gegen Nachbarstaaten bloßzustellen versucht hätten. Bern verlangte sogar, daß die Flüchtlinge, welche die schweizerischen Interessen gefährdet hatten oder „noch gefährden dürften", für Ausweisung aus der Schweiz zur Verfügung des Vororts gestellt werden sollten. So sehr hatte sich in kurzer Zeit die Sprache des „radicalen und moralischen Vororts" geändert. Um so empfindlicher war es für Bern, als auf sein Begehren an Frankreich wegen Übernahme der Auszuweisenden die Antwortsnote des neuen französischen Gesandten, Herzogs von Montebello, vom 18. Jul. einen verletzenden Ton anschlug, aus dem das Gefühl eines überwiegenden Einflusses Frankreichs deutlich hervorleuchtete. Diese Note, von den Gesandten der andern europäischen

Großmächte unterstützt, foderte von der Schweiz, sich aller unruhigen Fremden um so gewisser zu entledigen, als die Lage und Verfassung des Landes den längern Aufenthalt gefährlich erscheinen lasse und die Nachbarstaaten schon Maßregeln verabredet hätten, wogegen Frankreich keine Einsprache thun werde, da es sich überzeugt habe, daß das Attentat (Alibaud's) gegen das Leben des Königs mit den Umtrieben der Flüchtlinge in der Schweiz in Verbindung gestanden. In seltsamem Wechsel der Stellungen sah man also Frankreich im Namen aller andern europäischen Großmächte dieselben Foderungen betreiben, die es noch zu Anfang des J. 1834 nichts weniger als unterstützt hatte, und wir sehen Bern, das 1834 im Vertrauen auf französische Unterstützung jenen Foderungen den keckten Widerstand entgegengesetzt, zwar alles Mögliche thun, um den erwarteten Ansprüchen des Auslandes zuvorzukommen, aber gleichwol nicht genug thun, um jetzt Frankreich zu befriedigen. In den Augen vieler Schweizer fand jedoch die zuvorkommende Nachgiebigkeit der berner Machthaber um so weniger Beifall, als diese fast gleichzeitig durch indirecte Zurücknahme der schon anerkannten badener Conferenzartikel in den katholischen kirchlichen Angelegenheiten einen Beschluß gefaßt hatte, der allgemein für ein Zeichen der Schwäche und Inconsequenz galt. So lebhaft sprach sich darüber die öffentliche Meinung in der Presse und mehren Vereinen aus, daß sich die berner Regierung in einem Kreisschreiben an ihre Statthalter ausdrücklich verwahrte, als gründe sich ihr Verfahren in der Flüchtlingssache auf irgend unbescheidene Foderungen des Auslandes.

Im Großen Rathe des Cantons Zürich war inzwischen ein Antrag auf ein allgemeines Concordat gegen Misbrauch des Asylrechts gestellt worden und an der Tagsatzung zur Verhandlung gekommen. Gleichzeitig kam die Beantwortung der französischen Note vom 18. Jul., gegen deren Ton und Inhalt zumal Sanct-Gallen sich äußerte, zur Sprache und ward an dieselbe Commission verwiesen, die über den Antrag wegen der Flüchtlinge zu berichten hatte. Auf die bloßen Vorschläge dieser Commission, ehe noch die Tagsatzung einen Beschluß gefaßt, langte ein ostensibles Schreiben des französischen Ministerpräsidenten Thiers an den Herzog von Montebello an, worin er, da jene Vorschläge ungenügend seien, ernstere Maßregeln foderte und im entgegengesetzten Falle die Schweiz mit einer Sperre bedrohte. Übereinstimmend erklärten sich die übrigen Gesandten, mit Ausnahme des englischen. Dies brachte endlich einige Aufregung in die Masse des Schweizervolkes. Schon früher hatte der Centralausschuß des Nationalvereins eine Auffoderung an seine Sectionen zur Versammlung erlassen, um sich für Behauptung des Asylrechts und, unter Misbilligung des vorörtlichen Benehmens, gegen die in Aussicht gestellten Centralpoliceimaßregeln und gegen die französische Note zu erklären. Daran knüpften sich mehre Volksversammlungen zu Flawyl in Sanct-Gallen, zu Wiedikon in Zürich und anderwärts, von welchen namentlich die erstere, von etwa 6000 Personen besucht, eine heftige Sprache führte, indem sie ihre höchste Entrüstung über das unterthänige Benehmen des Vororts äußerte und sich für Reconstituirung der Schweiz durch einen Verfassungsrath erklärte. Während dieser Bewegungen hatte die Mehrheit der Tagsatzung am 11. Aug. ihr Conclusum über das Verfahren gegen die ihres Asyls verlustig erklärten und aus der Schweiz auszuweisenden Flüchtlinge und Fremden zu Stande gebracht, und eine Circularnote allen Ständen den baldigen Beitritt empfohlen. Bald darauf, am 26. Aug., erschien der Commissionsentwurf eines Concordats für fünf Jahre, um hiernach auch in Zukunft ein gleichmäßiges Verfahren gegen politische Flüchtlinge und andere Fremde einzuleiten, und am 29. Aug. erließ die Tagsatzung ihre Antwort auf die französische Note in würdigem und gehaltenem Tone. Dem Concordat trat jedoch keine Mehrheit von Ständen bei, und so ward es auf der Tagsatzung am 5. Sept. 1838 aus dem Abschiede entfernt. Am gleichen Tage ward das Conclusum, auf die Anzeige des Vororts, daß es vollständig vollzogen sei, für erloschen erklärt. Aber schon vor dem Beschlusse

desselben, im J. 1836, war mit Verhaftungen und Ausweisungen in mitunter ziemlich tumultuarischer Weise vorgeschritten worden, und es war zu jener Verfolgung politisch anrüchiger Fremden gekommen, die unter dem bezeichnenden Namen der „Flüchtlingshetze" bekannt geworden ist und in den Annalen der schweizerischen Diplomatie keine der glänzendsten Seiten füllt. Selbst auf der vorörtlichen Liste erschienen mehre Namen Auszuweisender, die in der Folge als schuldlos erklärt werden mußten. Auch erschien die in der Hauptsache freilich nothwendige Maßregel nicht selten durch die Art der Vollziehung um so gehässiger, da sich Manche, die früher mit den Verfolgten in nahem Einverständnisse zu handeln schienen, jetzt als ihre erbittertsten Gegner voranstellten, und da wol gar Staatsmänner, die nicht lange vorher die Fahne der Propaganda der Freiheit auf der Spitze der Jungfrau aufzupflanzen gedachten, so theoretisch als praktisch die tiefste Unterwürfigkeit gegen die mächtigern Nachbarstaaten an den Tag legten. (S. Junges Europa und Ludwig Lessing.)

In diese Reibungen im J. 1836 griff noch, die Spannung steigernd, ein Vorfall eigener Art ein. Es entstand dadurch ein neuer Zwist mit Frankreich, nachdem erst in der Tagsatzung vom 7. Aug. 1836 die Beendigung der Wahl'schen Sache (s. Basel-Landschaft) angezeigt worden war, und nachdem die französische Regierung wegen angeblicher Beeinträchtigung einiger ihrer Unterthanen (Brüder Cellard) mit derjenigen von Luzern einen noch gegenwärtig fortdauernden Notenkrieg ohne genügenden Rechtsgrund begonnen hatte. Durch Vermittelung des Vororts hatte der Herzog von Montebello die Wegweisung eines im Fieschi'schen Attentat angeblich compromittirten Franzosen verlangt, der sich einen französischen Paß unter falschem Namen verschafft habe und zu anarchischen Grundsätzen bekenne. Aber gar bald erfuhr man, daß derselbe Franzose, Conseil, als französischer Spion verhaftet und von den berner Behörden in Untersuchung gezogen sei. Einige italienische Flüchtlinge hatten Verdacht gegen ihn geschöpft und ihn zum Geständnisse genöthigt. Der Vorort brachte die Sache an die Tagsatzung und eine Commission stattete am 9. Sept. ihren Bericht darüber ab, aus dem sich unzweifelhaft die Eigenschaft Conseil's als Spion ergab; die Ausstattung desselben mit mehren falschen Pässen durch französische Behörden, namentlich durch den französischen Gesandtschaftssecretair in Bern; sowie die öffentliche Ausschreibung Conseil's als politischer Flüchtling, in der deutlichen Absicht, um ihm die Rolle als Kundschafter möglich zu machen oder zu erleichtern. Die Majorität der Commission hatte in ihrem Berichte, der unter dem Titel: „Die entlarvten Diplomaten" deutsch und französisch gedruckt ward, den von der Mehrheit der Tagsatzung gebilligten Antrag gestellt, der französischen Regierung durch Übersendung der Acten volle Kenntniß vom Bestande der Sache zu geben. Zugleich waren darin die in Frankreich gegen die Verfertigung falscher Pässe geltenden Strafbestimmungen ausdrücklich angeführt worden. Der neuenburgische Gesandte Chambrier wollte die Sache mit Misbilligung an Bern zurückgewiesen haben. Sein ausführlicher Vortrag deutete an, daß der berner Policei die wahre Eigenschaft Conseil's bekannt gewesen sei und daß unter den Italienern, welche die Entdeckung gemacht, der Eine oder Andere wol selbst die Rolle eines Spions spiele. Nach Allem lag sogar die Vermuthung nicht fern, daß eine fremde Macht einen ihrer eigenen Kundschafter zur Entlarvung Conseil's benutzt und so das Zerwürfniß zwischen Frankreich und der Schweiz herbeigeführt habe. Manche Stimmen wurden laut, welche die Form des Verfahrens, zumal die Öffentlichkeit desselben, tadelten. Immer blieb jedoch die Thatsache bestehen, daß schweizerische Behörden im Interesse der französischen Politik und ihrer geheimen Policei hatten getäuscht und gemisbraucht werden sollen. Je offenbarer nun in der Sache selbst das Unrecht auf Seite Frankreichs war, um so lebhafter warf sich dieses in die Rolle des Beleidigten. In einer Note vom 27. Sept. 1836 war die Rede von der die Schweiz beherrschenden Faction; von einem Complott, dessen Rädels-

führer oder Werkzeug Conseil gewesen sei, und von empörender Misachtung der Grundsätze des Völkerrechts. Frankreich appellire von der auf Irrwege gerathenen und geknechteten Schweiz an die aufgeklärte und freie Schweiz; es empfinde die Beleidigung tief, erwarte schnelle Genugthuung und habe seinen Gesandten zur Abbrechung alles Verkehrs angewiesen, bis in den Rathssälen der Schweiz eine weisere Politik die Oberhand gewonnen". Bald darauf ordnete Frankreich die Grenzsperre an. Sogleich auf die eingereichte Note ward die am 10. Sept. aufgelöste Tagsatzung auf den 17. Oct. außerordentlich einberufen. Der berner Große Rath, darunter Tscharner, die Schnelle und Andere, riethen zuerst zum Rückzuge, obgleich die berner Regierung die ganze Sache eingeleitet und zu einer eidgenössischen gemacht hatte. Die Commission der Tagsatzung, welche die Antwort an Frankreich redigiren sollte, brachte Entwurf nach Entwurf, und es verzogen sich die wenig erfreulichen Verhandlungen bis zum 5. Nov. Am 3. Nov. hatte noch Uri gegen alle Fortsetzung derselben protestirt, mit den Worten: „Es kommt doch nichts Gescheidtes heraus!" Endlich verständigte man sich über eine Antwortsnote, welche die Bemerkungen Frankreichs über die politischen Zustände der Schweiz zurückwies, die Beschwerde gegen die französische Gesandtschaft fallen ließ und die Erklärung gab, daß unter den jetzigen Umständen der Sache keine weitere Folge gegeben werden solle. Hiernach unterblieb also die vom Bundespräsidenten Tscharner im wahrscheinlichen Einverständnisse mit der französischen Gesandtschaft seither verzögerte Absendung der über die Conseil'sche Angelegenheit geführten Acten, und die Sperre von Seiten Frankreichs ward aufgehoben, „da die verlangte Genugthuung geleistet worden sei". Diese Erklärung, welche der Herzog von Montebello dem Vorortspräsidenten am 14. Nov. 1836 mündlich gegeben, ward durch Kreisschreiben vom 15. Nov. allen Ständen bekannt gemacht.

Der Zwist war noch nicht zu Ende, als durch das Strasburger Attentat (s. d. und Napoleon Louis Bonaparte) der Keim eines neuen Zwiespalts mit Frankreich gelegt ward. Ludwig Bonaparte war aus Nordamerika nach Arenenberg im Canton Thurgau zurückgekehrt, wo ihm 1832 die Gemeinde Salenstein das vom Großen Rathe bestätigte Bürgerrecht ertheilt hatte. Schon zu Anfange des J. 1838 knüpfte Frankreich Unterhandlungen wegen dessen Entfernung aus der Schweiz an. Im Sommer desselben Jahres ward Ludwig Bonaparte bei dem eidgenössischen Schützenfeste zu Sanct-Gallen glänzend empfangen, was mehr eine Demonstration im Interesse der Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz gegen alle unbefugten Ansprüche Frankreichs war als eine der Person des Prinzen geltende Huldigung. Bald darauf, als Laity's Broschüre erschienen war, reichte der Herzog von Montebello dem Vororte (seit 1837 Luzern) eine Note ein, worin es hieß: „Ludwig Philipp habe nach dem Ereignisse von Strasburg nicht erwarten sollen, daß die Schweiz die Rückkehr des Prinzen und die Erneuerung verbrecherischer Umtriebe gestatten würde, deren Herd Arenenberg auch in der jüngsten Zeit gewesen sei. Die Schweiz könne nicht zugeben, daß derselbe zugleich den Namen eines Schweizerbürgers und eines Prätendenten führe, und Frankreich fodere also dessen Ausweisung." Die Tagsatzung verhandelte darüber am 6. Aug. 1838. Der Gesandte von Thurgau wies nach, daß der Prinz Schweizerbürger sei. Er erhob sich deshalb gegen das Attentat wider die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz, wie dieses in der begehrten Ausweisung eines ihrer Angehörigen enthalten sei, indem er übrigens die Pflicht jedes Staats anerkannte, die etwa gegen das Ausland gerichteten Schritte seiner Bürger zu überwachen und zu verhindern. Mit derselben Energie erhob sich der Gesandte von Waadt (Monnard), indem er die französische Note, ihre Haltlosigkeit nachweisend, Punkt für Punkt zergliederte. Die Tagsatzung beschloß die Einsendung dieser Note an Thurgau und die Ernennung einer Commission. Am 22. Aug. wies der thurgauische Große Rath das Begehren Frankreichs zurück, nachdem ihm zuvor Ludwig Bonaparte eine Erklärung eingegeben hatte, worin er mit dem

Bemerken, „das französische Ministerium wisse so gut als er, daß er kein anderes als das thurgauische Bürgerrecht besitze", die Versicherung verband, daß er ruhig im Thurgau bleiben wölle. Jenem Beschlusse entsprechend, gab nun Thurgau auf der Tagsatzung am 27. Aug. seine Erklärung ab. Die Gesandten von Östreich, Preußen, Rußland und Baden hatten inzwischen die Foderung Frankreichs mündlich unterstützt; auch hatte sich später Fürst Metternich gegen die zur Krönungsfeier in Mailand abgeordnete eidgenössische Deputation in einer Weise geäußert, die deutlich erkennen ließ, daß Frankreich im Einverständnisse mit den andern Großmächten gehandelt. Darum war nicht weniger schweizerischen Staatsmännern selbst jeder scheinbare Vorwand willkommen, unter dem man Frankreich genügen konnte, ohne gegen Recht und Nationalehre allzusehr zu verstoßen. Hierzu bot sich die Bestimmung des §. 25 der thurgauer Verfassung dar, wonach der das Bürgerrecht erwerbende Ausländer zugleich auf sein ausländisches Bürgerrecht verzichtet haben muß. Ein ausdrücklicher Verzicht lag nun freilich nicht vor, mußte aber auch bei der Lage der Umstände im J. 1832 — nach der lebenslänglichen Verbannung der Napoleoniden aus Frankreich und selbst nach den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung — für überflüssig gehalten werden. Höchstens handelte es sich um eine versäumte Förmlichkeit, die aber durch die jüngsten Erklärungen Ludwig Bonaparte's und der thurgauischen Behörden schon nachgeholt war. Darum foderte eine Minderheit der Tagsatzungscommission, die Gesandten von Genf (Rigaud) und Waadt (Monnard), die einfache Zurückweisung Frankreichs und die Anordnung der den Umständen entsprechenden Maßregeln. Auf der andern Seite glaubte ein drittes Mitglied der Commission, der luzernische Bundespräsident Kopp, sich überzeugt zu haben, daß Ludwig Bonaparte nicht als thurgauischer Bürger zu betrachten sei. Er begehrte jedoch, daß Frankreich mit seiner Foderung an die thurgauischen Gerichte sich wende, indem er zugleich die Erwartung äußerte, daß „alle die Unabhängigkeit der Schweiz garantirenden Mächte dieser in Vertheidigung derselben die erfoderliche Unterstützung leisten würden" — ein Ruf nach Hülfe, der fast allgemein misbilligt wurde. Zwischen diesen beiden Meinungen wollte die aus vier Mitgliedern bestehende Majorität zwar gleichfalls eine Abweisung Frankreichs, aber erst nach vorgängiger Erklärung Ludwig Bonaparte's, daß er auf das französische Bürgerrecht unbedingt verzichte. Der Gesandte von Basel (Burckhardt) foderte noch das besondere Versprechen von ihm, in Zukunft keine Prätendentenhandlungen vorzunehmen. Durch keinen dieser Auswege ward Frankreich befriedigt. Eine Depesche des Ministerpräsidenten Molé an den Herzog von Montebello hatte diesen schon am 14. Aug. angewiesen, seine Pässe zu verlangen, falls dem Begehren Frankreichs, das alle Mittel anwenden werde, um von der Schweiz die erfoderliche Genugthuung zu erhalten, nicht vollständig willfahrt werden sollte. Die Tagsatzung hatte am 3. Sept. sich und ihre Entscheidung bis zum 1. Oct. vertagt. Während nun die Großen Räthe ihre Gesandten instruirten, zumeist im Sinne der Majorität der Commission oder in dem von Rigaud und Monnard, hatte Frankreich durch theilweise Sperre der Schweizergrenze und durch Zusammenziehung von Truppen nachdrückliche Zwangsmaßregeln eingeleitet.

Diesen Rüstungen gegenüber legte Genf einen lebhaften Enthusiasmus für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz an den Tag. Alt und Jung arbeitete an der Ausbesserung der Festungswerke; alle Wehrbaren traten unter Waffen. Nicht geringer war die patriotische Aufregung unter den kriegerischen Bewohnern des Waadtlandes. Ein ähnlicher Geist that sich in einem Theile des Cantons Bern kund, wo am 23. Sept., auf Betrieb der nationalen Partei, eine Volksversammlung von etwa 6—8000 Menschen zu Langenthal veranstaltet ward, sodann in Basel-Landschaft und andern westlichen Bezirken. Dagegen verhielt sich die nördliche, mittlere und östliche Schweiz, weniger im unmittelbaren Bereiche der drohenden Gefahr, auch in ihrer Gesinnung gleichgültiger, und wol waren Manche

vorhanden, welche die Erhaltung der Ruhe durch die begehrte Ausweisung gern erkaufen mochten. Bei solcher Lage der Dinge machte Ludwig Bonaparte am 22. Sept. die Anzeige, daß er die Schweiz verlasse, zugleich die Hoffnung äußernd, „daß er eines Tages, ohne das Interesse zweier befreundeten Nationen zu gefährden, das Asyl wiederfinden werde, das ihm durch zwanzigjährigen Aufenthalt ein zweites Vaterland geworden sei". Hiermit schien der Zwist mit Frankreich dem Ende nahe. Aber dieses stellte nicht alsbald seine Rüstungen ein und ein Tagsbefehl des Commandanten der französischen Truppen an der Schweizergrenze, Generallieutenants Aymard, der von der baldigen Züchtigung der „unruhigen Nachbarn" (turbulens voisins) sprach, regte von neuem auf. Nach Zürich's Antrag erklärte zwar die Tagsatzung einmüthig am 6. Oct. 1838 durch die Entfernung Ludwig Bonaparte's die Sache für erledigt, beschloß jedoch noch am 8. Oct. die Aufstellung von zwei Beobachtungscorps an der Westgrenze, ein jedes von zehn Bataillonen Infanterie, vier Compagnien Scharfschützen, zwei Compagnien Cavalerie und zwei Batterien. Diese etwas späte Verfügung war die einzig wichtige militairische Vorkehrungsmaßregel von Seiten der Tagsatzung; alles Andere war Sache einzelner Cantone. Ein merkwürdiges officielles Danksagungsschreiben der sanctgallischen Regierung für die patriotischen Anstrengungen im Waadtlande sprach darum von der Tagsatzung als von einer Behörde, „die in jedem entscheidenden Augenblicke die Ehre wie die Selbständigkeit der Nation preisgebe". Am 14. Oct. verließ Ludwig Bonaparte die Schweiz und am 15. gab der Herzog von Montebello, nach einer Depesche Molé's vom 12. Oct., die Erklärung, daß die französische Regierung die Verwickelung als gelöst betrachte, worauf die Zurückziehung und Auflösung der gegenüberstehenden Truppen erfolgte. Nicht gar lange nachher ging der Herzog von Montebello, schon geraume Zeit in öffentlichen Blättern und Versammlungen der Schweiz ein Gegenstand wiederholter Angriffe, als Gesandter nach Neapel und ward durch Graf Hector Mortier ersetzt. Nach der Entfernung Ludwig Bonaparte's ist das freundliche Vernehmen der Schweiz zum Auslande nicht ferner gestört worden. Einige sonst noch abgethane oder schwebende Fragen sind von geringerer Bedeutung. Der von der lombardisch-venetianischen und der sardinischen Regierung theilweise unterbrochene Grenzverkehr mit Tessin und Wallis in Folge der Revolutionen von 1839 und 1840 in diesen beiden Cantonen ward bald wiederhergestellt. Die Grenzregulirung zwischen Schaffhausen und dem Großherzogthume Baden ist ins Reine gebracht. Nur Frankreich gegenüber handelt es sich noch um eine Besitzfrage wegen der von diesem Staate tractatenwidrig verzögerten Abtretung des vallée des Dappes an die Schweiz, eines zwar kleinen, armen und unfruchtbaren Thales, das aber strategisch und commerziell nicht unwichtig ist. Die dem Vororte zur Beendigung der Sache schon früher ertheilten Vollmachten sind auf der Tagsatzung von 1840 einstimmig erneuert worden.

Die wiederholten Zerwürfnisse mit dem Auslande und die lange Periode der nicht immer wohlbestandenen diplomatischen Prüfungen hätten, wie es scheint, den Bestrebungen der Reformfreunde zur Umgestaltung des schwerfälligen Bundeskörpers Vorschub thun sollen. Auch ließ die radicale Partei kaum eine Volksversammlung vorübergehen, ohne die nothwendige Revision der fast allgemein in Miscredit gekommenen Bundesverfassung zur Sprache zu bringen. Allein dieselbe rathlose Zerrissenheit der Interessen und Meinungen, die sich in der Stellung zum Auslande kund gab, stellte sich einer Lösung der wichtigsten Aufgabe der innern Politik entgegen. Die Aufregung im Volke während der J. 1830 und 1831 hatte sich mit voller Kraft auf das Nächstliegende, auf die Veränderung der Cantonalverfassungen, geworfen. Zwar ward auch ein Interesse für Bundesreform rege, welchem nachgebend die Tagsatzung am 17. Jul. 1832 die Revision beschlossen hatte. Aber der am 15. Dec. zu Stande gebrachte Entwurf einer neuen Bundesacte, obgleich manche Vortheile verheißend, war 1833 verworfen worden, weil er

der stabilen Partei als Attentat gegen Föderalismus und Cantonalsouverainetät erschien, ohne doch auch die Ansprüche des äußersten Radicalismus zu erfüllen. Das Einzige, was erreicht ward, war die Öffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen seit 1834. Schon seit 1836 traten wieder die Cantonalinteressen fast ausschließend in den Vordergrund. Obgleich noch bei Eröffnung der Tagsatzung in Luzern am 7. Jul. 1837 der Bundespräsident Amrhyn erklärte, „es sei nichts für die Einigung geschehen und man müsse dafür arbeiten, damit nicht die Geduld des Volkes erschöpft und dieses genöthigt werde, ohne die Mitwirkung der Bundesversammlung einen bessern Zustand anzustreben", so zeigte sich doch dafür im Volke wenig Geneigtheit. Seitdem war die Bundesreform mehr eine Sache der Theorie als des öffentlichen Lebens. Zwar blieb sie ein stehender Artikel in der Geschäftsordnung der Tagsatzung, doch ohne von der Stelle zu rücken, da sich noch jetzt, wie vor Jahren, dieselben Meinungen und meist auch dieselben Cantone gegenüberstehen. So stimmten auf der Tagsatzung am 28. Jul. 1840 die drei Urcantone mit Neuenburg, Basel-Stadt und Appenzell Inner-Rhoden für Beseitigung des ganzen Revisionsartikels aus Abschied und Tractanden; für Revision durch die Tagsatzung oder eine Conferenz bevollmächtigter Cantonalgesandtschaften nach dem gegenwärtigen Stimmrechte, neun Stände; endlich für Revision durch einen vom Volke gewählten Verfassungsrath die Cantone Bern, Sanct-Gallen, Aargau, Tessin, Thurgau, Luzern und Basel-Landschaft mit 6½ Stimmen. Noch jetzt, wie früher, steht also der stabilen Partei eine in zwei Abtheilungen zerfallende reformistische entgegen. Von diesen will die eine Abtheilung bei der Bundesrevision das Volk, durch die nach der Population von ihm ernannten Abgeordneten, vertreten wissen, die andere aber die einzelnen Cantone auf der Basis des jetzt gültigen gleichen Stimmrechts derselben. Zwar vereinigte sich noch auf der Tagsatzung von 1840 eine Mehrheit der Cantone für Revision des §. 10 der Bundesacte, zur Organisation einer neuen Bundesregierung, und es ward zu diesem Zwecke eine Revisionsconferenz angeordnet, sowie eine Commission ernannt, die ihre Reformvorschläge im Herbst 1840 einbringen solle. Man erwartet indeß von diesem Beginnen entweder keinen oder keinen andern Erfolg, als eine nicht sehr wesentliche Modification in der Directorialleitung der eidgenössischen Angelegenheiten, ohne daß durch Errichtung eines ständigen Bundesraths das Institut der wechselnden Vororte, obgleich vielfach angefochten, beseitigt werden dürfte.

Die wichtigsten gemeinsamen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft, womit sich sonst noch die Tagsatzung zu befassen hatte, waren in den letztverflossenen Jahren die äußern und innern Handelsverhältnisse, sowie das Militairwesen. Als der deutsche Zollverband der allein noch freien Grenze des schweizerischen Binnenlandes näher rückte, mußte man sich wol veranlaßt sehen, die commerziellen Zustände in genauere Erwägung zu ziehen. Das Gutachten einer dafür ernannten Expertencommission lautete dahin, sich unter keinerlei Umständen einer auswärtigen Mauthlinie anzuschließen, ebenso wenig eine eigene zu errichten oder Retorsionsmaßregeln zu ergreifen, sondern nur für den Absatz der landwirthschaftlichen Producte die erfoderlichen Verträge mit den Nachbarstaaten einzugehen und auf möglichste Begünstigung des Transits hinzuwirken. Als mit dem Beitritte Badens zum deutschen Zollverbande die Umschließung der Schweiz vollendet war, wurden 1836 über einen Handelsvertrag mit den süddeutschen Staaten Unterhandlungen angeknüpft und eidgenössische Commissarien nach Stuttgart abgeschickt. Das Resultat waren einige Erleichterungen im Grenzverkehr und für den Vertrieb der landwirthschaftlichen Erzeugnisse der Schweiz, die sich dagegen zu einiger Verminderung des Transitos verstand. Ähnliche Erleichterungen, doch nur in geringem Umfange und namentlich ohne Einfluß auf den schweizerischen Viehhandel, waren 1834 von Seiten Frankreichs bewilligt worden. Die weitern Bemühungen für erleichterte Einfuhr schweizerischer Fabrikate in die Länder des Zollvereins und für Herstellung eines

definitiv vertragsmäßigen Verhältnisses zwischen beiden Staatenverbindungen, wie darauf hinzielende Vorschläge in der am 11. Febr. 1838 der preußischen Gesandtschaft eingereichten vorörtlichen Note enthalten waren, blieben dagegen erfolglos, weil die Schweiz nicht in der Lage sei, für die ihr einzuräumenden Vortheile den Ländern des deutschen Zollverbandes ein Äquivalent bieten zu können. Seitdem sind mehr und mehr die Folgen der Verkehrsbeschränkung durch die umgebenden Mauthen zum Vorschein gekommen und zumal in den Deutschland begrenzenden Cantonen fühlbar geworden. Darum trat ein Zwiespalt der Ansichten und eine Opposition gegen das bisherige System des freien Handels der Schweiz schärfer hervor. Namentlich in Schaffhausen, Aargau u. s. w. sprachen sich Viele für Anschluß an den deutschen Zollverband aus. Andere foderten Retorsionsmaßregeln und — unter Beseitigung aller innern Zölle — die Gründung eines schweizerischen Mauthsystems, wie denn unter Anderm der in Sanct-Gallen erscheinende „Erzähler" dafür die Errichtung eines Concordats vorgeschlagen hatte. Sowol im Volke als auf der Tagsatzung, namentlich auch auf der von 1840, überwog jedoch die Ansicht, daß unter den gegenwärtigen Umständen das jetzige System beizubehalten sei.

Über die innern Handelsverhältnisse ward nach dem Grundsatze, alle Veränderungen in der Zollgesetzgebung der einzelnen Cantone der Genehmigung der Tagsatzung zu unterlegen, durch Beschluß vom 14. Aug. 1835 festgesetzt, daß alle künftig zu erlassenden Cantonalzollgesetze dem eidgenössischen Vororte, zum Zwecke einer Prüfung durch Sachverständige, eingereicht werden sollen. Für Einleitung einer allgemeinen Revision hatte, nach Tagsatzungsbeschluß vom 7. Aug. 1837, eine Commission von Experten ein Tableau der cantonalen Zölle und Weggelder der Tagsatzung von 1840 eingereicht, die jedoch eine Fortsetzung der noch unvollständigen Arbeit anordnete. Bei den einschlägigen Verhandlungen dieser Behörde erhoben sich manche Beschwerden über die willkürliche Verletzung des Princips der innern Handelsfreiheit von Seiten einzelner Stände, wie denn insbesondere der sanct-gallische Gesandte mehre Cantone (Bern, Luzern, Wallis, Graubündten u. s. w.) als solche bezeichnete, worin ohne eidgenössische Bewilligung wesentlich zollartige Auflagen, unter dem Namen von Consumosteuern, erhoben werden. Zur Einführung einer gemeinsamen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung hat sich die Mehrheit der Cantone über ein Concordat vom 17. Aug. 1835 vereinigt, wodurch die schweizerischen Maße und Gewichte in ein einfaches Verhältniß zu den Maßgrößen des französischen metrischen Systems gestellt wurden, sodaß z. B. die Einheit der Längenmaße, oder der schweizerische Fuß gleich $^3/_{10}$ französischen Mètres ist, die Einheit der Abwägungen, oder das Pfund, gleich $^1/_2$ des Kilogramms u. s. w. Hiernach ist jetzt in den meisten Cantonen dasselbe Maß und Gewicht gesetzlich eingeführt, und zugleich hat ein Tagsatzungsbeschluß vom 26. Jun. 1836 die Bestimmungen des Concordats zur verbindlichen Vorschrift in allen eidgenössischen Verhältnissen erhoben. Minder glücklich war man in dem Versuche, der lange bestehenden Münzwirre zu steuern. Was in dieser Beziehung, über erfolglose Unterhandlungen hinaus, zu Stande kam, geschah nach dem Belieben einzelner Stände, im einseitigen und nächstliegenden cantonalen Interesse. Dahin gehört das neue Münzgesetz des Cantons Genf und die hiernach beschlossene Umschmelzung aller Münzen, die Conferenz der vier östlichen Cantone Sanct-Gallen, Thurgau, Appenzell Außer-Rhoden und Schaffhausen im Apr. 1840 für Erlassung eines neuen, mit 1. Jan. 1841 in Wirksamkeit tretenden Münztarifs u. s. w.

Für die theilweise Bestreitung der Centralausgaben im Militairwesen besteht ein eidgenössischer Kriegsfonds, dessen Normalhöhe zu 4,277,000 schweizer Franken festgesetzt und der zum Theil aus dem Betrage eidgenössischer Grenzgebühren gebildet ward. Da er diese Normalhöhe in den letzten Jahren erreichte, so entstand die lang verhandelte Frage über Fortbezug der Grenzzölle und die Art ihrer Verwen-

dung. Das Majoritätsgutachten einer Commission im J. 1840 erklärte sich für den Fortbezug nach bisherigem Tarif für weitere 20 Jahre, um daraus sowol die Militairausgaben als die Civilausgaben des Bundes zu bestreiten. Die Meinung der dissentirenden Stände gilt nur einigen Modificationen in Erhebung und Verwendung; doch hat sich die Mehrheit schon für den Fortbezug im hauptsächlichen Interesse des Militairwesens erklärt. So werden die Mittel zu einer fortschreitenden Vervollkommnung desselben, zumal für eine Verbesserung des Militairunterrichtswesens gewonnen, wofür auch außerdem in den letzten Jahren Einiges geschehen ist. Die beschlossene Verschmelzung der beiden frühern Aufgebote (Auszügerclassen) in eines hat einige Veränderungen in der Organisation des Heerwesens nothwendig gemacht und insbesondere zur Vermehrung specieller Waffengattungen geführt. Obgleich nach der neuen, vom 1. Jan. 1839 für 20 Jahre gültigen Mannschaftsscala nur noch 3 Procent der Bevölkerung, statt der frühern 4 Procent, zum Militairdienste gezogen werden; ist doch durch diese Einrichtung das frühere Contingent von 67,116 Mann nur auf 64,019 vermindert worden. Dies ist eine Folge des Wachsthums der Bevölkerung, wie auch die Erhöhung des frühern Geldcontingents von 539,275 auf 707,740 Franken auf einer gleichzeitigen Zunahme der Population und des Wohlstandes beruht. Eine Revision der eidgenössischen Militairstrafgesetze war 1837 vollendet, und es sind diese durch Tagsatzungsbeschluß vom 1. Aug. 1838 in Wirksamkeit getreten. Die jüngsten Beschlüsse der Tagsatzung von 1840 bezwecken noch eine Verdoppelung der Mannschaft, die künftig den eidgenössischen Übungslagern beiwohnen soll, und eine Verlängerung dieser Übungen. Wenn so die neue Heeresorganisation in alltäglicher Ausbildung voranschreiten mag, bleibt doch bei der Vernachlässigung des Militairwesens in einzelnen Cantonen, wie in Graubündten, Tessin, den Urcantonen u. s. w., sowie bei dem stets fühlbarer werdenden Mangel an durchgebildeten Offizieren seit dem Verschwinden der fremden Kriegsdienste, noch gar Manches zu wünschen übrig. Überhaupt wird das schweizerische Militairwesen so lange im unvollkommenen Zustande bleiben, als es noch zwischen dem System stehender Heere und dem eines tüchtigen Volksheerwesens eine schwankende Mitte hält; so lange es sich die Vortheile der speciell militairischen Berufsbildung und der strengern soldatischen Abrichtung nicht anzueignen vermag, ohne doch auch in einer allgemeinen militairischen Jugendbildung, die in das System der Nationalerziehung als wesentliches Element aufgenommen wäre, ausreichenden Ersatz zu finden.

Nächst diesen gemeinsamen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft nehmen die Bewegungen im kirchlichen Gebiete, sowol des Katholicismus als Protestantismus, ein mehr als blos cantonales Interesse in Anspruch, theils nach ihren innern Ursachen, theils nach ihrem Umfange und Zusammenhange, da sie sich nicht selten über mehre Cantone ausdehnen. Nach den Veränderungen in der Kirchenverfassung während der letzten Jahrzehnde, nach aufgelöster Verbindung der schweizerischen Bisthümer mit großen deutschen und französischen Erzbisthümern und nach ihrer kirchenrechtswidrigen Verwandlung in Immediatbisthümer, bestehen jetzt in der Schweiz: 1) Das Bisthum Basel, mit dem Sitz zu Solothurn, für Solothurn, Zug, Pruntrut (im Canton Bern) und die katholische Bevölkerung von Aargau, Thurgau und Basel; 2) das Bisthum Chur, mit dem größten Theile der Bevölkerung von Graubündten, sodann mit Schwyz und provisorisch mit Uri, Unterwalden, Appenzell Inner-Rhoden und den wenigen katholischen Gemeinden der Cantone Zürich und Schaffhausen; 3) das bischöfliche Vicariat Sanct-Gallen, mit der katholischen Bevölkerung dieses Cantons; 4) das Bisthum Freiburg (Lausanne), mit Freiburg und der katholischen Bevölkerung von Waadt, Neuenburg, Genf und Stadt Bern; 5) das Bisthum Wallis (Sitten); 6) das Erzbisthum Mailand, wohin unmittelbar ein Drittheil der Bevölkerung Tessins, und 7) das Bisthum Como, wohin zwei Drittheile von Tessin, sowie Puschlav in Graubündt-

ten gehören. Fast über dieses ganze Gebiet der kirchlischen Schweiz, etwa mit Ausnahme der unbeweglich gebliebenen Urcantone, zieht sich unter manchen Schwankungen der noch fortdauernde Kampf einer rationalen mit einer ultramontanen Partei, der Vertreter der Staatsrechte mit den Vertheidigern der Befugnisse oder Anmaßungen der Kirchengewalt im Sinne des Papalsystems. (S. Propaganda.) In diesem Kampfe gegen die Übergriffe der katholichen Gewalt war Sanct-Gallen vorangetreten. Eine Partei in diesem Canton hatte mit Rom Unterhandlungen angeknüpft, wonach der katholische Theil desselben 1823 zu einem eigenen, sehr kostspieligen Bisthume erhoben, aber unter dem Titel Bisthum Chur und Sanct-Gallen mit Chur vereinigt ward. Gegen diese Gründung dieses Doppelbisthums hatte schon 1824 die Regierung von Graubündten, als Kastenvogt und Schirmherr des Bisthums Chur, Protestation eingelegt und für den Fall des Ablebens des damaligen Bischofs zur Wiederauflösung die geeigneten Beschlüsse gefaßt. Auch in Sanct-Gallen hatte das Doppelbisthum nie die erfoderliche Sanction der obersten Staatsgewalt erhalten. Als nun jener Fall eintrat, faßte das katholische Großrathscollegium dieses Cantons den am 26. Nov. 1833 vom gesammten Großen Rathe sanctionirten und am 27. Jan. 1834 promulgirten Beschluß der Auflösung, indem zugleich Einleitung zur Ernennung eines Bisthumsverwesers getroffen ward. Gegen Vollziehung dieses Beschlusses trat das Domcapitel in Opposition, was dessen Aufhebung zur Folge hatte. Zugleich gab die päpstliche Nunciatur eine Protestation gegen diese Anordnung der sanct-gallischen Behörden ein, die vom katholischen Administrationsrath in einem ausführlich motivirten Schreiben sehr entschieden zurückgewiesen ward. Die Integralerneuerungswahlen im J. 1835 hatten aber die römische Partei in den obern Behörden des Cantons verstärkt, und so machte Rom wiederholte Versuche zum Umsturz der bisherigen Beschlüsse und für die Aufrechthaltung des Doppelbisthums. Im Apr. 1835 ging die Anzeige von Ernennung des churischen Capitelvicars, J. G. Bossi, zum Bischofe von Chur und Sanct-Gallen ein. Wirklich erkannte diesen das katholische Großrathscollegium in seiner neuen Würde an und nahm sogar bald darauf den am 26. Nov. 1833 sanctionirten Beschluß zurück. Allein der vereinigte Große Rath verweigerte dieser Zurücknahme seine Genehmigung, worauf sich nun auch das katholische Großrathscollegium an die Nunciatur mit dem Begehren um endliche päpstliche Anerkennung der Aufhebung des Doppelbisthums und um Bestellung eines Vicariats wendete. Diesem Begehren vom 17. Dec. 1835 ward in einem päpstlichen Consistorialdecret vom 23. März 1836 durch die gewünschte Auflösung und Ernennung eines apostolischen Vicars für die sanct-gallische Diöcese entsprochen, wobei jedoch die Curie ihre Nachgiebigkeit gegen die Staatsgewalt möglichst zu verschleiern suchte. Der päpstliche Beschluß erhielt am 23. Jun. 1836 das Placet der Regierung. Bossi blieb dagegen Bischof von Chur und hatte als solcher, nach einem päpstlichen Breve vom 9. Oct. 1819, wogegen jedoch einige Cantone alsbald Verwahrung eingelegt hatten, auch die Verwaltung des Oberhirtenamts in dem Theile der östlichen Schweiz, der bis 1814 zum Bisthume von Konstanz gehört hatte.

Namentlich galt dies für Glarus. Dieser Canton hatte bis 1836 eine eigenthümliche Verfassung. Für reformirte und katholische Bewohner bestanden getrenntes Recht, Gericht und Verwaltung. Jeder dieser Bestandtheile hatte eine besondere Landsgemeinde, über beiden stand jedoch die allgemeine Landsgemeinde und eine gemeinsame Regierung. Dabei waren die Rechte zwischen Protestanten und Katholiken beinahe gleich getheilt, sodaß z. B. die Einen und Andern abwechselnd den Landamman ernannten, obgleich die Katholiken nur etwa 3000, die Reformirten 27,000 Individuen zählten. Unzufrieden über die unverhältnißmäßige Vertheilung der staatsbürgerlichen Befugnisse, drangen die Letztern auf Reform der Verfassung vom 21. Jun. 1814. Zwar beantragte die katholische Landsgemeinde von Näfels am 23. Mai 1836 die Abänderung der Verfassung auf „ver-

tragsmäßige Weise" zwischen beiden Theilen; allein die allgemeine Landsgemeinde vom 29. Mai, die Protestation der Katholiken nicht berücksichtigend, beschloß die Berufung einer zweiten Landsgemeinde im Oct., damit diese über die neue Constitution entscheide. Dagegen verwahrte von neuem die Versammlung der Katholiken zu Näfels am 28. Aug. ihre „vertragsmäßigen kirchlichen und politischen Rechte", und verbot die Theilnahme an den Berathungen des Verfassungsentwurfs im Landrathe und an der Landsgemeinde. Die Reformirten versammelten sich indeß zur festgesetzten Zeit und nahmen am 2. Oct. 1836 die neue Constitution an, welche die beiden getrennten Bestandtheile der Bevölkerung politisch verschmolz, indem nur jeder Confession, unter Aufsicht des Staats, die Besorgung ihrer confessionnellen Angelegenheiten überlassen blieb, und für Besetzung der Raths- und Gerichtsstellen hinsichtlich der Parität ein billiges Verhältniß festgesetzt wurde. Die katholische Bevölkerung mußte sich endlich nach einigem Widerspruch dieser Verfassung fügen. Nur die meisten Mitglieder des katholischen Klerus, unterstützt durch Bischof Bossi, weigerten hartnäckig den vorgeschriebenen Verfassungseid. Es entspannen sich lange Unterhandlungen, und als endlich die widerspenstigen Geistlichen auf den 31. Jan. 1838 zur Eidesleistung vorgeladen waren, blieben sie aus und beriefen sich dafür auf ein ausdrückliches Verbot des Bischofs. Einstweilen ward die Vorladung zurückgenommen, und der Streit verzog sich von neuem, bis ein besonderer Vorfall zu einer Entscheidung führte. Der Sieg von Näfels wird jährlich nach altem Herkommen von Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich begangen, allein der Verfassungsstreit hatte manche Störungen in dieses Fest gebracht. Im J. 1838 wohnten jedoch beide Confessionen wieder zahlreicher dem Feste bei, und nur die katholische Geistlichkeit hatte das Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes um Theilnahme daran abgeschlagen, und überhaupt, unter Billigung des Bischofs, von neuem ihre Opposition an den Tag gelegt. Darauf beschlossen endlich die Behörden am 19. Apr. 1838 die förmliche Lossagung vom Bisthumsverbande mit Chur, unter ausdrücklicher Beziehung auf das feindselige Benehmen Bossi's, der allen Versuchen zur Annäherung beider Parteien hartnäckig entgegenarbeitete. Zugleich wurden einige renitente Geistliche nach gerichtlicher Entscheidung von der Seelsorge entfernt. Die Beschwerden Bossi's und des katholischen Kirchenvorstandes an der Tagsatzung blieben um so mehr erfolglos, als sich der Gesandte von Glarus darauf berufen konnte, daß der gefoderte Priestereid derselbe sei, den früher auch der Bischof von Basel, Salzmann, den Geistlichen seiner Diöcese gestattet habe. Bis zum Herbste 1840 hatte die neue Verfassung die Garantie aller Stände, mit Ausnahme von Schwyz, Uri und Unterwalden, erhalten, und wenn auch jetzt noch einige Spannung zwischen beiden Parteien in Glarus besteht, ist sie doch seither nicht mehr in offenen Zwiespalt ausgebrochen.

Wichtiger waren die Zerwürfnisse, die sich an die Beschlüsse der badener Conferenz und die Geltendmachung der von ihr aufgestellten Grundsätze knüpften. Mit der Revolution von 1798 hatte zugleich in der Schweiz die Reaction gegen das vorherrschend gewordene Papalsystem begonnen, aber das schon Gewonnene ging seit der Restauration von 1814 verloren. Erst die Revolution von 1830 und 1831 ließ wieder allgemeiner die Nothwendigkeit erkennen, dem Misbrauche der Kirchengewalt Schranken zu setzen. Um diesen Bestrebungen größern Erfolg zu sichern, vereinigten sich zu Baden, auf Einladung Luzerns, zu Anfange des J. 1834 Abgeordnete der baseler Diöcesanstände und Sanct-Gallens, um für Herstellung eines Metropolitanverbandes und Aufrechthaltung der Rechte des Episkopats zu wirken, hauptsächlich aber, um übereinstimmende Normen festzusetzen, worauf sich ein gemeinsames schweizerisches Staatskirchenrecht ausbilden könne. So entstanden die badener Artikel, welchen sich im Spätjahre 1835 die Beschlüsse einer zweiten, zu Luzern gehaltenen Conferenz anschlossen. Sie erhielten nach und nach, hier und da, mit unwesentlichen Vorbehalten, die Genehmigung von Luzern, Aargau, Ba-

sel-Landschaft, Sanct-Gallen, Thurgau, Zürich und Bern. Solothurn dagegen genehmigte nicht. Obgleich die badener Beschlüsse in keinem wesentlichen Punkte von dem auch in den meisten andern katholischen Ländern geltenden Staatskirchenrechte abwichen, verdammte sie doch ein Kreisschreiben des Papstes Gregor's XVI. an die schweizerische Geistlichkeit vom 17. Mai 1835 „als falsch, verwegen und irrig, die Rechte des heiligen Stuhls schmälernd, die Regierung der Kirche und ihre göttliche Einrichtung umstürzend, das Kirchenamt der weltlichen Macht unterwerfend, aus schon verdammten Lehren hergeleitet, auf Ketzereien hinzielend und schismatisch". Eine amtliche Bekanntmachung und Beleuchtung der Artikel vom Kleinen Rathe des Cantons Luzern an dessen Bürger ward gleichfalls, als ketzerisches Libell, unter die verbotenen Bücher gesetzt. Darin fand die luzerner Regierung eine Aufreizung zum Aufruhr, worauf der päpstliche Nuntius, de Angelis, Luzern verließ und seine Residenz in Schwyz nahm. Von ihrer Wiederverlegung nach Luzern war auch später nicht die Rede, da der Große Rath dieses Cantons den von der Regierung gestellten Antrag, „die Gerichtsbarkeit der Nuntien in geistlichen Dingen als Misbrauch zu erklären und dagegen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen", am 20. März 1836 sanctionirt hatte.

Nach Bekanntwerdung jenes päpstlichen Circulars verbreitete sich die Aufregung über einen großen Theil der katholischen Schweiz, und aller Orten erhob sich das Geschrei über Religionsgefahr. Im Aargau, besonders in den Bezirken Muri und Bremgarten, nahm die Bewegung im Nov. 1835 einen drohenden Charakter an. Die badener Artikel hatten festgesetzt, daß bei Strafe der Absetzung kein katholischer Geistlicher den Eid der Treue verweigern solle. Dies geschah dennoch vom Klerus des Aargaus. Der Bischof selbst gestattete den Eid nur unter Hinzufügung einer die Rechte der katholischen Kirche vorbehaltenden Formel, und das aufgeregte Volk äußerte sich, es werde die Eid leistenden Priester mit Prügeln aus dem Lande jagen. Jetzt ließ die aargauische Regiernng im reformirten Theile des Cantons Truppen aufbieten, sowie Zürich und Bern zur Hülfe mahnen, wo sogleich militairische Vorkehrungen getroffen wurden. Auch Luzern erließ ein Truppenaufgebot. Eidgenössische Commissare gingen ins Aargau, und andere Abgeordnete knüpften mit dem Bischofe fruchtlose Unterhandlungen an. Beiweitem der größte Theil des Klerus, wol auf Beistand aus Schwyz und Zug zählend, blieb hartnäckig. Hierauf vereinigte sich die Majorität des aargauischen großen Raths zu einer Erklärung, daß der gefoderte Eid, nach dem Willen des Gesetzgebers, keineswegs die von der Verfassung gewährleistete katholische Religion, oder die im Staate anerkannten kirchlichen Gesetze verletzen solle. Diese Erklärung ward, nachdem schon Truppen ohne Widerstand in Bremgarten und Muri eingerückt waren, den widerspenstigen Priestern bekannt gemacht, und da jetzt auch der Bischof seine Erlaubniß ertheilte, so leisteten alle den Eid. Ähnliche Bewegungen aus gleichen Gründen hatten im katholischen Theile des Cantons Bern statt. Schon im Sept. 1835 gab es bei der Wahl eines Gemeinderaths zu Pruntrut einige Unruhen, welchen die Geistlichen nicht fremd schienen. Aus den katholischen Bezirken ging eine Petition gegen die Annahme der badener Artikel mit etwa 8000 Unterschriften nach Bern ab. Wirklich beabsichtigte die Regierung, diese Artikel zu beseitigen; sie wurden jedoch am 20. Febr. 1836 vom Großen Rathe mit 123 gegen 53 Stimmen angenommen. Noch blieb das Volk im berner Jura acht Tage lang ruhig, und es scheint den Klerus einige Anstrengung gekostet zu haben, um es in Gährung zu bringen. Das pruntruter Blatt der Ultramontanen, der „Ami de la justice", erschien mit schwarzem Rande und offenen Auffoderungen zum Widerstand. Da und dort wurden einige Beamte beschimpft; es kam zu Excessen, wobei sich zunächst und hauptsächlich nur Weiber auszeichneten, dann auch zu bewaffneten Zusammenrottungen. Aber die Regierung bot sogleich Truppen auf, die ohne Widerstand im Jura einrückten. Die

besonders compromittirten Geistlichen, Pfarrer Cuttat in Pruntrut, dessen Vicar Belet, Redacteur des „Ami de la justice", und Spahr, flohen nach Frankreich, das die später begehrte Auslieferung Cuttat's verweigerte. Zur Beschwichtigung der Katholiken des Jura verhieß eine Proclamation der Regierung die Eröffnung von Unterhandlungen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Ein Theil der Truppen ward sogleich entlassen, der Rest für einige Zeit in den unruhigen Gemeinden einquartiert. Nun trat aber wieder bei den Verhandlungen zu Bern über die Zerwürfnisse im Jura die ganze Haltlosigkeit der Behörden hervor. Eine Großrathscommission beantragte in demselben Berichte, den entflohenen Geistlichen in keinem Falle wieder eine geistliche Function zu gestatten, worin sie die Beendigung der gegen sie erhobenen Untersuchung begehrte, um nach dem Befund eine Entscheidung zu ertheilen. Noch größeres Aufsehen mußte es aber erregen, als der Große Rath in einer geheimen Sitzung am 2. Jul. den schon vom Regierungsrath gestellten Antrag guthieß, mit dem Papste in Unterhandlung über die Ausführbarkeit der badener Artikel zu treten, wodurch diese vollständig beseitigt wurden. Zum Theil erklärt sich indeß die Inconsequenz der berner Behörden aus den Schritten der fremden Gesandten im Interesse der katholischen Partei im Jura, zumal des Herzogs von Montebello, welcher darüber in Schwyz sogar eine besondere Conferenz mit dem Nuntius hatte und von den Gesandten Östreichs und Sardiniens unterstützt wurde. Fester hielten die andern Cantone an den einmal anerkannten Grundsätzen. Ein ziemlich anmaßliches Schreiben des Standes Schwyz an den Vorort und sämmtliche katholische Mitstände gegen die badener Artikel und die berner Maßregeln im Jura gerichtet, ward zumal vom Kleinen Rathe von Luzern ebenso derb beantwortet. In Sanct-Gallen war jedoch ein Gesetz vom 15. Nov. 1834 über die Rechte des Staats in Kirchensachen, dem die badener Beschlüsse zu Grunde lagen, nach dem dem Volke zustehenden Veto vor die Gemeinden gezogen und mit 18,421 gegen 14,355 Stimmen verworfen worden.

Zwar gaben diese Beschlüsse nach den Ereignissen im Jura keinen Anlaß mehr zu offenem Widerstand, blieben aber stets ein Gährungsmittel, dessen sich die römisch Gesinnten wieder in der neuesten Zeit nicht ohne Erfolg bedienten. Die zahlreichen Petitionen, die 1839 im Canton Luzern eingegeben wurden, als es sich um Verfassungsrevision handelte, foderten unter Anderm das Aufgeben der badener Artikel. Auch im Canton Aargau entwickelte die römisch-katholische Partei bei der Revision im J. 1840 solche Thätigkeit, daß die Mehrheit des Großen Raths, obgleich nicht geradezu auf eine Beseitigung der badener Artikel eingehend, doch den Antrag genehmigte, sich mit den übrigen Conferenzständen über Auflösung oder Fortbestand derselben ins Einvernehmen zu setzen. In der That ist nicht zu verkennen, daß der badener Vertrag, als kirchliches Concordat mehrer Stände für gemeinsame Maßregeln, eine unmittelbar praktische Bedeutung nie erlangt hat, und daß es jetzt, wie früher, die Sache der einzelnen Cantone bleibt, wie weit sie die darin aufgestellten Grundsätze zur Richtschnur ihres Verfahrens nehmen wollen und können.

In die Bewegung der römisch-katholischen Partei griff noch der Streit über Behandlung der Klöster, dem gleichfalls die auswärtige Diplomatie nicht ganz fremd blieb, vielfach ein. Mehre Cantone, Theilnehmer an der badener Conferenz, hatten die Verwaltung der Klöster unter Staatsaufsicht gestellt, die Novizenaufnahme beschränkt oder suspendirt und zugleich die Einziehung mehrer Klöster angeordnet. Dies hatte Beschwerden bei der Tagsatzung, Verwahrungen und manche zum Theil ärgerliche Auftritte zur Folge. So hatte sich der Abt des Klosters Muri im Aargau der Controle der Staatsgewalt durch heimliche Entfernung entzogen und war wegen Verschleppung von 375,000 Franken Capital vor Gericht geladen worden. An der Tagsatzung ward die Klosterfrage der ständige Gegenstand erfolgloser Verhandlungen, ohne Einfluß auf das Verfahren der betheiligten Can-

tone. Dies war auch auf der von 1840 der Fall, bei Gelegenheit der Protestation der thurgauischen Klöster gegen die Beschlüsse ihrer Regierung. In dieser Sache hatte Luzern 1838 die Ansicht entwickelt, daß selbst bei Aufhebung eines Klosters kein Canton die Pflicht habe, dies zu hindern, weil Art. 12. der Bundesacte, der den Fortbestand der Klöster und Capitel gewährleiste, nur Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Cantonen, als contrahirenden Theilen, erzeuge. Da überdies keine Solidarberechtigung für jeden einzelnen Canton zur Verhinderung der Aufhebung eines Klosters im andern Canton bestehe, so könne nur die Mehrheit der berechtigten Cantone ihr Veto gegen eine solche Aufhebung einlegen. Eine Mehrheit kam nie zu Stande, und so machte sich die Ansicht des luzerner Gesandten wenigstens praktisch geltend. Die letzten Einziehungen von Klöstern sind die des uralten Benedictinerklosters Pfäfers in Sanct-Gallen und zweier Franziskanerklöster in Luzern. Gegen alle diese Maßregeln legte die päpstliche Curie regelmäßig Verwahrung ein, obgleich wenigstens die Aufhebung von Pfäfers nach dem Beschlusse des Klosterconvents selbst erfolgt war. Da und dort knüpften sich manche Streitigkeiten an die Einziehung der Klöster. In Thurgau ward die Vertheilung des sogenannten paradieser Fonds zur eigentlichen Parteisache, bis der Große Rath im Jun. 1840 einen Beschluß faßte, wornach der noch übrige Fonds unter Staatsverwaltung bleibt, die Zinsen aber unter die Schulgemeinden vertheilt, oder auf andere Weise zur Unterstützung des Elementarschulwesens verwendet werden sollen. In Sanct-Gallen wollte das katholische Großrathscollegium am 10. Febr. 1838 den Überschuß des pfäfersen Fonds zunächst zur Gründung von Realschulen in den katholischen Bezirken bestimmen; wogegen der gesammte große Rath, zur Vollziehung eines allgemeinen Beschlusses über Klostersäcularisationen vom 20. Febr., dessen Verwendung als Staatsgut zu allgemeinen frommen und milden Zwecken anordnete. Jetzt kam die ganze katholische Partei in Bewegung; Petitionen wurden in Umlauf gesetzt, und über 14,000 Bürger foderten die Zurücknahme des Beschlusses vom 20. Febr., oder dessen Unterwerfung unter das Veto. Gleichwol blieb der Große Rath am 19. Nov. 1839 mit 76 gegen 62 Stimmen bei seinem frühern Beschlusse, und bald verschwand die fast drohende Aufregung im Volke. Dem Canton Thurgau gegenüber hatte das Großherzogthum Baden von dem in seinem Gebiete liegenden Vermögen des Klosters Paradies Besitz genommen, wogegen Thurgau am 18. Apr. 1838 durch Beschlagnahme der im Canton befindlichen badischen Domanialgefälle Repressalien ergriff. Auch Graubündten wollte nach Einziehung des Klosters Pfäfers ein Epavenrecht geltend machen. Sanct-Gallen ordnete dagegen am 17. Apr. 1838 die Sequestration aller bündtnerischen Liegenschaften im Canton an, sowie aller hypothekarisch versicherten Guthaben; es dehnte also die Repressalien selbst auf das Privatgut aus, bis endlich beide Cantone ihre Sequester gegenseitig aufhoben. Solche Vorgänge fanden nicht statt, ohne lebhafte und bittere Klagen zwischen den Betheiligten hervorzurufen und den Widerstreit schwer vereinbarer Richtungen und Interessen im eidgenössischen Staatenbunde von neuem an den Tag zu legen.

Die kirchlich-politischen Bewegungen dehnten sich nicht blos über das Gebiet des Katholicismus aus, sondern auch über die meisten protestantischen Cantone, wo sie in Zürich mit der Revolution vom 6. Sept. 1839 ihre Spitze erreichten. Abgesehen von mancherlei pietistischen Sekten, die im Osten der Schweiz als deutsche Lämmleinsbrüder, im Westen als Momiers (s. d.) und sonst unter verschiedenen Namen und Formen zum Vorschein kamen, sich aber stets in engen Kreisen bewegten und durch ihr Auftreten etwa nur hier und da, wie in Genf, Waadt, Neuenburg, Bern und Thurgau, zu einigen Excessen der Andersgläubigen Anlaß gaben, sehen wir überall eine orthodoxe, an der überlieferten Glaubenslehre festhaltende Partei gegenüber den Neugläubigen, oder Nichtgläubigen, oder auch gegenüber den Freun-

den einer freien und darum mannichfaltigen Entwickelung auf dem religiösen Gebiete. Meist, doch unter vielfachen Abstufungen, sind diese strengern Anhänger kirchlicher Autoritäten und Traditionen zugleich in der Politik die Vertheidiger eines einmal Gewordenen; sei es nun, daß sie zu einer eigentlichen Reaction hinneigen, oder daß sie sich wenigstens den Neuerungen der Reformer entgegenstemmen. Dieselbe Partei sieht mit einiger Eifersucht auf die jüngsten Fortschritte im Schulwesen, und wenn sie sich zuweilen mit Grund über Vernachlässigung des positiv-religiösen Elements beschwert, so gilt ihr doch auch die sogenannte Emancipation der Schule von der Kirche als eine Sünde, selbst wo diese Emancipation kein gewaltsames Abreißen, sondern ein organisches Abgliedern ist, wie es im naturgesetzlichen Bildungsgange des Völkerlebens endlich als unvermeidlich erscheint. Eine solche orthodoxe Partei war nun, wie in andern Cantonen, so in Basel-Landschaft hervorgetreten. Seit Anfang des J. 1839 setzte sie in den Gemeinden gedruckte Bittschriften an den Landrath in Umlauf, um Erlassung eines Kirchengesetzes und Wiedereinführung der baseler Confession von 1534, als bindender Glaubensnorm. Hiermit setzten sich die Petenten in Widerspruch mit dem in der neuen Verfassung anerkannten Princip der Glaubensfreiheit, wonach der Eid der Geistlichen nur darauf gerichtet ist, „die in der heiligen Schrift enthaltenen Evangelien nach den Grundsätzen einer nach evangelischer Wahrheit strebenden Bibelforschung zu verkünden". Da man aber auch hier dem Volke die Frage vorlegte: „Ob es am alten Glauben halten wolle, oder nicht?" so fand die Petition in mehren Gemeinden zahlreiche Unterschriften. Sie konnte indeß verfassungsmäßig vom Landrathe nicht berücksichtigt werden, und bald ging die Bewegung, ohne einen politischen Charakter anzunehmen, vorüber, da neue Streitsachen, woran es im jungen Canton Basel-Landschaft nie gebricht, das Interesse in Anspruch nahmen. In Genf, wo 1835 die katholische Gemeinde Hernance das protestantische Bethaus in Anieves zerstörte, und wo ein Streit des Staatsraths mit dem Bischofe über Besetzung einer Pfarrei noch jetzt nicht geschlichtet ist, wurden die kirchlichen Kämpfe im Bereiche des Protestantismus lange Zeit nur für und gegen den Methodismus geführt, und diese Spaltung der Parteien trat besonders deutlich bei der Jubelfeier der Reformation im Aug. 1835 hervor. (S. Genfer Reformationsjubiläum.) Im J. 1840 schien das offene Auftreten des rationalistischen Geistlichen Chatel das Signal eines weitern Kampfes zu geben, der jedoch durch eine Art stillschweigenden Waffenstillstandes vorerst vertagt ist.

Wichtiger und umfassender waren die Parteikämpfe im Canton Waadt. Im geistigen Verkehr mit Frankreich hatten daselbst bei der Geistlichkeit die Ansichten des sogenannten philosophischen Jahrhunderts Eingang gefunden, und eine rationalistische Tendenz, wenn auch nicht im Sinne des deutschen Rationalismus, war vorherrschend geworden. Die Opposition dagegen bildeten sowol die Momiers als die strengen Anhänger des helvetischen Glaubensbekenntnisses, indem sie im beiderseitigen Interesse den Grundsatz der Glaubensfreiheit verfochten. Als aber im Umschwung der theologischen Ansichten während der letzten Jahrzehnde die orthodoxe Partei in der Geistlichkeit wieder das Übergewicht erhielt, suchte diese dasselbe helvetische Glaubensbekenntniß als allgemein bindende Norm geltend zu machen. Unter solchen Umständen ward die Erlassung eines neuen Kirchengesetzes nothwendig, weil verfassungsmäßig alle vor 1798 erlassene Gesetze mit dem 21. Mai 1841 erlöschen sollten. Nach langen Einleitungen und Vorarbeiten kam gegen Ende des J. 1838 ein Entwurf des Staatsraths zur Verhandlung, der sich im Art. 2 für Festhaltung des helvetischen Glaubensbekenntnisses erklärte. Obgleich von allen strengen Calvinisten und den meisten Geistlichen vertheidigt, ward dieser Artikel im Großen Rathe nach sechstägiger Discussion mit 67 gegen 57 Stimmen verworfen. Besonders hatte Druey die Entstehung solcher speciellen Glaubensformeln als protestantischen Papismus geschildert und darum gefodert, daß die in

der Bibel enthaltenen Doctrinen als einzige Richtschnur anerkannt würden. In diesem Sinne war denn auch die Entscheidung erfolgt, und es sollte nun vom Staatsrathe ein neuer Entwurf ausgearbeitet und im Herbste 1839 dem Großen Rathe vorgelegt werden. Der Staatsrath aber kam in anderer Form auf die verworfene Ansicht zurück, indem er eine Eidesformel vorschlug, wornach der Geistliche nichts zu lehren verhieß, was dem im helvetischen Bekenntnisse ausgedrückten Glauben der protestantischen Kirche der Schweiz entgegenstehe. Inzwischen hatten sich sowol die Anhänger, als die Gegner eines bindenden Glaubensbekenntnisses in Bewegung gesetzt, und Petitionen für und wider, eine jede mit etwa 10,000 Unterschriften, dem Großen Rathe eingegeben, der sich gegen Ende des J. 1839 mit ziemlicher Majorität für Beibehaltung seiner frühern Beschlüsse erklärte. Also ward auch die vom Staatsrathe vorgeschlagene Eidesformel verworfen und durch eine andere ersetzt, die dem Geistlichen nur allgemein zur Pflicht macht, „zu predigen das Wort Gottes in seiner Reinheit, wie es enthalten ist in der heiligen Schrift".

Dieser Sieg für religiöse Freiheit war errungen worden, als in Zürich kaum erst die Revolution vom 6. Sept. 1839 beendigt war und bei den strengen Calvinisten des Waadtlandes neue Hoffnungen geweckt hatte. Die züricher Geistlichkeit, durch Meinung und Interesse mit der 1831 gestürzten städtischen Aristokratie vielfach verbunden, galt zum größern Theile in den Augen der radicalen und liberalen Partei schon lange als Gegnerin, oder doch als nicht sehr eifrige Anhängerin der neuen Ordnung. Schon zu Anfange des J. 1834 rief das neue Schulgesetz einige Bewegung für und wider hervor; schon damals war die Rede von Religionsgefahr, und manche Stimmen gegen die sogen. „Neue Lehre" wurden laut. In den öffentlichen Blättern setzte sich der kleine Krieg gegenseitiger Anschuldigungen fort, und die Geistlichkeit fand neuen Grund zur Klage, als 1837 der Vorschlag zur Berufung des Dr. Strauß (s. d.) an die Hochschule zu Zürich nur mit wenigen Stimmen abgelehnt wurde. Nach abermaliger Erledigung der Professur für Dogmatik und Kirchengeschichte ward der Vorschlag erneuert und am 26. Jan. 1839 vom Erziehungsrathe, durch Stichentscheid des Präsidenten Bürgermeister Hirzel (s. d.), angenommen, im Widerspruche mit dem Gutachten der theologischen Facultät, die mit Ausnahme eines Mitgliedes die Berufung des Dr. Strauß gemisbilligt hatte. Ein Antrag des Vorstehers der züricher Kirche im Großen Rathe am 31. Jan. 1839 suchte indirect die Berufung zu hintertreiben, ward aber mit 98 gegen 49 Stimmen verworfen, worauf nun auch der Regierungsrath die Wahl mit großer Mehrheit bestätigte. Diese Ernennung des entschiedensten Widersachers des orthodoxen Kirchenthums ward als Angriff gegen das Christenthum selbst aufgefaßt, und noch ehe sich Strauß zur Annahme bereit erklärt, verbreitete sich die Aufregung und der Ruf der Religionsgefahr, zumal von den Kanzeln aus, über die Masse des Volks. Die Bewegung fand sogleich einige Häupter und organisirte sich durch den ganzen Canton in Comités der Gemeinden und Bezirke, die in einem Centralcomité ihren Mittelpunkt fanden. Nur Wenige erhoben ihre Stimme gegen die stürmisch bewegte Mehrheit, und die es thaten, wurden zum Schweigen gebracht. Alle Leidenschaften und Gelüste wachten auf. Ein seltsames Gemisch von Fanatismus und berechnendem politischen Ehrgeize, von religiöser Überzeugung, die sich in Wahrheit verletzt dünkt, und von frömmelnder Scheinheiligkeit, von Liebe zur gefährdet gehaltenen Sache des Glaubens und von persönlichem Grolle gegen verhaßte Gegner — das Alles drängte sich in eine Opposition zusammen, und die Behörden, erst vor kurzem durch die Wahl des Volkes aus dessen Mitte hervorgegangen, standen plötzlich verlassen da. Am 28. Febr. 1839, nachdem einige Tage vorher der Erziehungsrath die Einberufung des Dr. Strauß zu verschieben beschlossen hatte, war das Centralcomité in Zürich versammelt und erließ am 1. März in gebieterischem Tone eine Adresse an die Regierung, worin außer der Beseitigung des Berufenen mehre Reformen in Kirche und Schule gefo-

dert wurden. Zugleich ward eine Petition an den Großen Rath entworfen, allen Kirchengemeinden vorgelegt und von etwa 40,000, der großen Mehrheit aller stimmfähigen Bürger, unterzeichnet. Die schwankende Regierung zögerte abzutreten, und wußte gleich wenig dem Sturme mit Festigkeit zu widerstehen. Sie wies zwar die drohend fodernde Adresse des sogenannten Glaubenscomités zurück, ließ aber zugleich den Erziehungsrath in Erwägung ziehen, ob nicht nach dem Organisationsgesetze über den Unterricht Dr. Strauß seiner Verpflichtungen enthoben werden könne. Diese Behörde beharrte jedoch bei der einmal getroffenen Wahl und beantragte nur die Besetzung einer zweiten Professur der Dogmatik mit einem Theologen orthodoxer Richtung, ein Vorschlag, der jetzt nicht mehr beschwichtigen konnte. Unter diesen Umständen glaubte der auf den 18. März einberufene Große Rath der drohender werdenden Volksstimmung, sowie den Foderungen des gleichzeitig mit ihm versammelten Centralcomités nachgeben und dem Antrage der Majorität der Regierung beipflichten zu müssen. Er erklärte sich also im Widerspruch mit seinen frühern Beschlüssen mit 149 gegen 38 Stimmen gegen die Einberufung des Dr. Strauß und beschloß dessen Pensionirung. Die Entscheidung über die weitern Begehren der petitionirenden Gemeinden fiel dagegen der nächsten Versammlung des Großen Raths anheim, und sowol die betreffenden Beschlüsse als einige Erneuerungswahlen waren keineswegs im Sinne der Glaubenspartei. Diese blieb also fortwährend organisirt und in halb insurrectionellem Zustande. Da es indeß der Regierung scheinen mochte, daß hier und da das Volk des hetzerischen Treibens müde geworden, so faßte sie den Muth, dem Centralcomité und den von ihm angeordneten Versammlungen mit einer Proclamation vom 24. Aug. 1839 entgegenzutreten.

Jetzt loderte der Brand von neuem zur entscheidenden Krisis auf. Der Parteigeist schilderte den Erlaß der Regierung als Verletzung der Verfassung; mehre Gemeinderäthe reichten Verwahrungen ein und die Erbitterung stieg, als eine öffentliche Erklärung des Centralcomités als Aufreizung zum Aufruhr gerichtlich verfolgt werden sollte. Das letztere berief nun alle Gemeindeausschüsse auf den 2. Sept. 1839 nach Kloten, und trotz des ungünstigen Wetters ward daraus eine eigentliche Volksversammlung, von etwa 10,000 M. besucht. Eine Deputation derselben foderte von der Regierung, nächst der Entlassung der seitdem berufenen Truppen, die Zurücknahme oder Einstellung aller die Volksrechte angeblich verletzenden Verfügungen. Die Regierung, die schon früher ihre Proclamation vom 24. Aug. dahin erläutert hatte, „daß sie das Petitionsrecht und die freien Gemeindeversammlungen nicht habe hindern, sondern nur vor schädlichen Einflüssen bewahren wollen", gab auch jetzt wieder nach durch die Verabschiedung der Truppen und die Verheißung, keine weitern Schritte zu thun, sondern alles zur Beruhigung des Volkes Erfoderliche dem Großen Rathe anheimzugeben. Dieser sollte sich am 9. Sept. versammeln, und es schien die Absicht der Leiter der Bewegung, an diesem Tage das Volk in Masse in die Stadt ziehen zu lassen, um den Großen Rath zur Auflösung zu nöthigen. Selbst mehre Regierungsräthe, darunter Hegetschweiler, boten zu diesem Plane die Hand, wie denn überhaupt eine Partei in der Regierung selbst vorhanden war, die ihren Sturz, den sie für unvermeidlich halten mochte, zu fördern suchte. Inzwischen war in dieser Behörde die Frage berathen worden, ob eidgenössische Hülfe, zunächst von den am Siebnerconcordat theilnehmenden Ständen, zu begehren sei? Sie ward zwar verneinend beantwortet, aber das Gerücht von baldigem Einmarsche eidgenössischer Truppen verbreitete sich und ward vielleicht absichtlich verbreitet. Ein Mitglied des Centralcomités ließ im Bezirk Pfäffikon, vom ärmsten und rohesten Theile der Bevölkerung bewohnt, den Landsturm aufbieten. Unter Führung des Pfarrers Hirzel zu Pfäffikon kamen etwa 2000 Bauern, bunt bewaffnet, darunter einige Hunderte mit Feuergewehr, vor der Stadt Zürich am Morgen des 6. Sept. 1839 an, wo die schon frühe versammelte Regierung nur etwa 200 Mann Truppen aufbieten und mit der Bewachung der

Zeughäuser beauftragen konnte. Sie ließ sich mit den Bauern in Unterhandlungen ein, die binnen zwei Stunden die Versicherung begehrten, daß keine fremden Truppen berufen würden und daß Zürich vom Siebnerconcordate zurücktrete. Da die Erfüllung des letztern Begehrens über die Befugnisse der Regierung ging und deshalb ihre Antwort sich verzögerte, ließ der Führer der Rebellen die Gewehre laden, und so gerüstet zogen sie nun, in zwei Haufen getheilt und geistliche Lieder singend, zum neuen Kreuzzuge gegen ihre Mitbürger durch die Straßen der Stadt und geraden Weges nach der von den Regierungstruppen besetzten Gegend. Es kommt wenig darauf an, ob der geistliche Anführer des einen Haufens diesem den Befehl zum Feuern ertheilte; er machte wenigstens das Gefecht unvermeidlich, da er sich im Marsch über den der Vertheidigung des Militairs anvertrauten Platz nicht zurückhalten ließ. Das Gefecht erneuerte sich ernstlicher unweit des Einganges zum Zeughause. In dem Augenblicke, als Hegetschweiler den Truppen einen Befehl zur Einstellung des Feuerns überbringen wollte, stürzte er tödtlich getroffen nieder und starb wenige Tage darauf. Die Bauern, die etwa 26 Todte und Verwundete hatten, zerstäubten in wilder Flucht, als das Militair auf Befehl des Präsidenten der schon factisch aufgelösten Regierung, Bürgermeister Heß, zum Rückzuge angewiesen und das Zeughaus der schon in der Nacht vom 5. auf den 6. Sept. gebildeten Bürgergarde übergeben wurde, die in ihrer Mehrheit der Bewegung geneigt war. So wurden die Truppen der Gefahr der Mishandlung durch eine erbitterte Menge ausgesetzt, denn schon sammelte sich wieder ein Theil der zerstreuten Haufen, während der Landsturm, auf den Klang der Sturmglocken, sich in dichten und zum Theil wohlbewaffneten Massen der Stadt zuwälzte. Von einzelnen, nicht sehr bedeutenden Excessen abgesehen, bewahrte indeß das Volk eine achtenswerthe Mäßigung. Schon am 6. Sept. gegen Mittag war eine provisorische Regierung zusammengetreten, gebildet aus einigen Häuptern der Bewegung, aus dem ehemaligen Bürgermeister von Muralt, der als regierender Bürgermeister am Vororte zugleich Bundespräsident der gerade in Zürich versammelten Tagsatzung war, und einigen Mitgliedern der gestürzten Regierung, worunter Heß (s. Muralt und Meyer von Knonau). Eine am 7. Sept. in Zürich gehaltene Volksversammlung, sowie der am 9. Sept. versammelte Große Rath, der sich jetzt auflöste und neue Volkswahlen anordnete, bestätigte diese provisorische Regierung, die nun die eidgenössischen Stände, unter Verwahrung gegen jede Einmischung, vom Geschehenen in Kenntniß setzte. Zwar verweigerten 6½ Stände, die Theilnehmer am Siebnerconcordat und Basellandschaft der provisorischen Regierung die Anerkennung als vorörtliche Behörde; als indeß der neugewählte Große Rath des Cantons Zürich eine Regierung definitiv ernannt hatte, so ward diese auf der Tagsatzung vom 23. Sept., nach einigen Umschweifen einzelner Stände, anerkannt. Einer der ersten Schritte des neuen Großen Raths am 2. Oct. war, nach dem Vorschlage der Regierung, die Lossagung Zürichs von dem am 17. März 1832 zur gegenseitigen Gewährleistung ihrer Verfassungen, mit Luzern, Bern, Solothurn, Sanct-Gallen, Aargau und Thurgau abgeschlossenen Siebnerconcordat. Dieses Concordat stand im Gegensatze zu dem etwas später entstandenen Sarnerbunde der stabilen Cantone, und hatte schon seit Auflösung des letztern zum Theil seine Bedeutung verloren. Die förmliche Aufkündigung von Seiten Zürichs deutete übrigens an, daß dieser Canton künftig eine von der frühern Richtung abweichende Politik zu befolgen und sich den kleinern Cantonen wieder zu nähern gedenke. Auch im Großen Rathe des Cantons Aargau ward bald darauf, unter dem Einflusse der durch die Verfassungsrevision entstandenen Aufregung, ein Antrag auf Rücktritt vom Siebnerconcordate gestellt, jedoch von der Mehrheit verworfen. Nicht gar lange nach den Ereignissen in Zürich ward auch die für etwas bigott reformirt geltende Bevölkerung des Cantons Schaffhausen mit der Furcht vor Religionsgefahr heimgesucht. Der Antistes Fr. Hurter, Verfasser des „Lebens Innocenz III.", hatte durch seine Schriften und

Bekanntschaften den wol nicht ganz grundlosen Verdacht einer Hinneigung zum Katholicismus geweckt. Ein über ihn verbreitetes Gerücht gab dem Kirchenrathe Anlaß, ihn zu einer Erklärung über sein Verhältniß zum Protestantismus aufzufodern. Hurter weigerte sich dessen, und suchte sich in einer seine Gegner sehr wegwerfend behandelnden Schrift zu rechtfertigen. Seitdem hat Hurter den Canton verlassen; sein Entlassungsbegehren ward jedoch vom Großen Rathe noch nicht bewilligt.

Was noch sonst Bemerkenswerthes in den einzelnen Cantonen geschehen und hier weniger auszuführen als anzudeuten ist, knüpft sich zum Theil nicht minder unmittelbar an die besondern kirchlichen und religiösen Zustände, und es ist hiernach für eine gedrängte geschichtliche Übersicht nicht unpassend, die Cantone, je nach dem Unterschiede der vorherrschenden Nationalitäten und Confessionen, nach einigen Hauptgruppen ins Auge zu fassen. Die Hauptstädte der an der Spitze der deutschen protestantischen Schweiz stehenden Cantone, Zürich und Bern, hatten in den letzten Jahren ihre Wälle geschleift und traten, wie schon früher politisch, so jetzt auch äußerlich sichtbar, aus ihrer frühern Absonderung vom Lande heraus. Leichter werden indeß Mauern und Wälle gebrochen, als die Gewohnheit enger und abschließender Lebensverhältnisse und die in ihr wuchernden Vorurtheile, wonach sich in den früher gebietenden Städten ein Misbehagen an der neuen Ordnung noch lange kund that. Als das Zeugniß einer fortdauernd unfreien Gesinnung galt die 1836 verweigerte Aufnahme katholischer Ansässigen in das Bürgerrecht der Stadt Zürich. Die Verfassungsrevision im J. 1838 führte die Integralerneuerung des Großen Raths nach vier Jahren ein, und entzog der Stadt das letzte Vorrecht, das ihr noch in der Repräsentation zugestanden hatte. Vor und nach der Revision geschah sehr viel, für die politische Bildung des Volkes selbst allzu viel; ein neues Criminalgesetzbuch wurde 1835 angenommen; die höhern und niedern Unterrichtsanstalten wurden vervollkommnet; neue Straßen wurden gebaut. Aus solcher Übersättigung des Volkes mit Gesetzen und Instituten, deren heilsame Früchte nicht alsbald sichtbar wurden, erklärt sich zum Theil die Reaction im Sept. 1839. In Folge davon ward auch die Verfassung, durch Verminderung der Mitglieder der Regierung und des Obergerichts, sowie durch Ausdehnung der Administrativgewalt auf Kosten der Justiz, in einigen jedoch nicht wesentlichen Punkten modificirt. Nächstdem war das höhere und niedere Schulwesen der Gegenstand einer Reihe von Beschlüssen, gegen die sich die Lehrer der Hochschule zum Theil verwahrten, und welche von der am 31. Aug. 1840 zahlreich versammelten Schulsynode fast allgemein gemisbilligt wurden. Die Erlassung eines besondern Gesetzes über Aufhebung und Reorganisation des Schullehrerseminars, der man die blos persönliche Absicht unterlegte, den der herrschenden Partei verhaßten Seminardirector Scherr (s. d.) vom Amte zu entfernen, erregte hier und da Anstoß. Da überdies die von Manchen erwarteten augenfälligen Verbesserungen ausblieben und die Revolution vom 6. Sept. auf einen bloßen Personenwechsel auszulaufen schien, so nahm die erst schwache Opposition in kurzer Zeit bemerkbar zu. Beweis dafür ist unter Anderm die rasche Zunahme der Abonnenten eines Oppositionsblattes, „Der Landbote", die vermehrte Theilnahme am Schicksale des freisinnigen, wegen einiger Äußerungen angefeindeten und angeklagten Pfarrers Tobler u. s. w. Wollte man jedoch nach solchen Anzeigen ein baldiges Umschlagen der wieder schwankenden Wage auf die Seite des Radicalismus verkündigen, so würde dies wol allzu weit gegangen sein; eher ist bei den Erneuerungswahlen im J. 1842 eine Durchmischung verschiedenartiger Elemente und eine daraus hervorgehende mittlere Richtung der Politik zu erwarten.

In Bern, der alten und stolzen Feste der schweizerischen Aristokratie, hatte sich, nach dem Sturz derselben durch Einführung der Verfassung vom 31. Jul. 1831, die nun herrschende Partei gar bald in eine nationale und eine radical-cantonale

Fraction zersetzt. Die Nationalen, darunter Neuhaus, Jaggi, Kasthofer, die beiden Professoren Snell und Troxler, traten einem Nationalvereine bei und hatten in der Presse den schweizerischen „Beobachter" zu ihrem Organ. Die cantonal Radicalen, unter Leitung der drei Brüder Schnell und mit Tscharner verbündet, stifteten einen patriotischen Schutzverein; ihr Blatt ist der „Burgdorfer Volksfreund". Beide Fractionen standen unter sich in scharfer Opposition, und machten nur, wenn der neuen Ordnung ernstliche Gefahr zu drohen schien, gemeinschaftliche Sache gegen die Trümmer der aristokratischen Partei, die sich in einen Sicherheitsverein organisirte, und in der „Allgemeinen Schweizer Zeitung" ihren bittern Groll gegen die Verfassung von 1831 aussprach und gegen die Nachfolger des Patriziats in der Herrschaft. Außer diesen schärfer ausgeprägten Parteien und Fractionen bestand ein Justemilieu, welches, dahin oder dorthin neigend, nicht selten den Ausschlag gab. Jene Schnell'sche Partei bestand hauptsächlich aus Notabilitäten der kleinern Landstädte und setzte dem Stolze der Patrizier und der Stadt Bern den Bauernstolz entgegen. Ihr blinder Haß gegen die Aristokraten trieb sie nicht selten über die Schranken der Verfassung und des Gesetzes hinaus. Aber so rücksichtslos sie im Innern verfuhr, so nachgiebig zeigte sie sich gegen die Dictate des Auslandes, nachdem ihr Trotz gegen dieses an Frankreich keine Stütze mehr fand. Da sie nur cantonale Interessen kannte und verfolgte, so ergoß sie sich in Schmähungen gegen alle Fremden im Canton, die sich nicht zum Werkzeuge ihrer kleinen Zwecke hergaben, und kam zugleich mit den Nationalen in Zwiespalt. Zumeist auf ihre Rechnung kommt jene Reihe Willkürlichkeiten, wodurch die berner Politik bis auf die neuere Zeit berufen war. Dahin gehört ein Versuch gegen die Unabhängigkeit des aristokratischer Tendenzen beschuldigten Obergerichts; das Attentat gegen die am 15. Nov. 1834 eröffnete Hochschule, durch den Antrag auf jährliche Kündbarkeit der Professuren, der jedoch verworfen ward, und den zeitweisen Rücktritt des Antragstellers, C. Schnell, zur Folge hatte; die rechtswidrigen Maßregeln gegen die aristokratischen Sicherheitsvereine im J. 1837, die Ausweisung des Professors L. Snell und einiges Andere. Die theilweise Aufhebung der sogenannten Familienkisten, oder des gemeinsamen Besitzes mehrer aristokratischen Familien an Liegenschaften und Capitalien, mochte sich dagegen in einem höhern Interesse rechtfertigen lassen. Auch zum Beginn des sogenannten Dotationsprocesses über Theilung des Vermögens von Stadt und Staat, und über die Frage nach der Gültigkeit der mediationsmäßigen Dotation der Stadt Bern von 1803, durfte sich die Regierung befugt halten, wenngleich einzelne damit in Verbindung stehende Maßregeln als überflüssig hart erscheinen. Zur Beendigung des seit 1833 begonnenen Processes durch einen Vergleich ist jetzt einige Aussicht vorhanden. Noch größeres Aufsehen machte der seit 1832 unter vielfachen Unregelmäßigkeiten hingezogene und erst am 30. Dec. 1839 entschiedene Hochverrathsproceß wegen reactionnairer Versuche der aristokratischen Partei im Canton Bern. Die verhängten Strafen betrafen zum Theil die Mitglieder angesehener patrizischer Geschlechter, und es ward lebhaft für die Frage der Amnestieerklärung Partei ergriffen. So groß war aber die Zahl der Gegner, daß sich der Große Rath, im Widerspruch mit dem auf allgemeine Amnestirung gerichteten Antrage der Regierung, nur für Begnadigung auf vorgängiges Nachsuchen der Betheiligten erklärte. Der Beschluß des Großen Raths vom 24. Sept. 1838 in der Sache Ludwig Bonaparte's und im Widerspruch mit der Ansicht der Schnelle, hatte diese zum Rücktritt von ihren Stellen bewogen. Seitdem hat die Politik Berns, fehlt es gleich nicht an einzelnen Misgriffen, eine gemessenere und würdigere Haltung. Auf eine nicht ganz leichte Probe ward die erneuerte Regierung durch die Zerwürfnisse im Jura gestellt, veranlaßt durch dessen stets dringender werdende, aber wiederholt zurückgewiesene Foderung, zur französischen Gesetzgebung zurückkehren zu dürfen, während es sich gleichzeitig um Ausarbeitung und Einführung einer neuen gemeinschaftlichen Gesetzgebung für den ganzen Can-

ton handelte. Zu Anfange des J. 1840 war die Aufregung unter den französischen Bewohnern des Jura wieder hoch genug gestiegen, um die Absendung besonderer Commissare mit ausgedehnten Vollmachten nothwendig zu machen. Die Bedrohung mit strengern Maßregeln und die Flucht des Haupts der Unzufriedenen, Stockmar, hat indeß die Ruhe wenigstens fürs Erste hergestellt und die hier und da aufgewachten Trennungsgelüste verstummen machen.

Basel-Stadt, durch die Verwickelungen früherer Jahre auf die Seite der sarner Cantone geworfen, hat seither mehre Verbesserungen in seinem Haushalte vorgenommen, für die Pflege der Wissenschaft und Kunst Erfreuliches geleistet und sich auch in eidgenössischen Angelegenheiten den getrennten Brüdern wieder genähret. Der letzte Streitpunkt zwischen Stadt und Land, aus der Trennung der beiden Cantonstheile entsprungen, ward 1840 durch die Übergabe der vom Kammergut herrührenden Acten und Gelder an Basel-Stadt beseitigt. Vielfach schwankend ist der Gang der öffentlichen Angelegenheiten in dem von der Idee der Volkssouverainetät noch trunkenen Canton Basel-Landschaft, und nicht alle Schritte desselben können als Fortschritte gelten, am wenigsten die bei der Revision der Verfassung im J. 1838 durchgesetzte allzu scharfe Trennung der Gewalten. Einige meuterische Bewegungen im Canton im J. 1840 wurden durch schnell ergriffene energische Maßregeln unterdrückt. (S. Basel-Landschaft und Gutzwiller.) — Schaffhausen schließt sich in seiner Politik nahe an Basel-Stadt an. Ob es gleich dem Anstoße durch die Ereignisse von 1830 nicht völlig widerstehen konnte, hat doch die Verfassung vom 24. Dec. 1834 der Stadt Schaffhausen noch einen Überrest des frühern Privilegiums in der Repräsentation zu bewahren gewußt. Auch einige andere Bestimmungen dieser Constitution, wie die ausdrückliche Anerkennung des Fortbestandes der Handwerksinnungen, beweisen die Geneigtheit, an den Einrichtungen der Väter festzuhalten, selbst wenn sich diese in ihren Folgen nicht gerade zu bewähren scheinen. — In den rein demokratischen Cantonen, wo die abwechselnd träge oder stürmische Masse gebietet, kommt nur zuweilen der öffentliche Geist in plötzliche Aufwallung, um bald wieder zur Unbeweglichkeit zurückzukehren. Dies scheint auch von Appenzell Außer-Rhoden und Glarus zu gelten, für welche beide Cantone die Verfassungen vom 31. Aug. 1834 und 2. Oct. 1836 einen Abschnitt bildeten, die sich aber jetzt schon wieder einem Beharrungszustande genähert haben. Wenigstens konnten in Appenzell Außer-Rhoden alle neuern Reformanträge, namentlich im Schulwesen, in der Landsgemeinde nicht durchgesetzt werden, und in Glarus klagt man über die geringe Theilnahme an den politischen Versammlungem, sowie über die wenige Geneigtheit zur Übernahme öffentlicher Ämter, deren man in dem kleinen Canton nicht weniger als 1000 zählt. — Eine eigenthümliche Stellung hat das dreifach gegliederte Graubündten, wo die souveraine Gewalt wesentlich in den einzelnen Gemeinderäthen und in den nur locker verbundenen Gemeinden ruht. Zwar trat schon 1834 eine Partei der cantonalen Unitarier hervor und brachte selbst eine Volksversammlung in Grand zu Stande. Ihre weitern Bemühungen scheiterten aber an der Eifersucht der einzelnen Gemeinden auf ihre Unabhängigkeit und an tiefgewurzelter Scheu gegen Neuerungen. Von letzterer zeugte unter Anderm die unbeugsame Opposition, die ein Theil der katholischen Gemeinden in Bündten im J. 1840 einem päpstlich bischöflichen Erlasse über Verminderung der Feiertage entgegensetzte. Die Hauptgemeinde des Cantons Chur hat indeß 1840 eine Reform ihrer Stadtverfassung zu Stande gebracht und man erwartet, daß dieses Beispiel nicht ohne Folge bleibe.

Unter den paritätischen Cantonen hat Thurgau, abgesehen von einigen reactionnairen Versuchen wider die neuern Schulgesetze, gegen die sich besonders in den katholischen Bezirken Aufregung kund gab, eine Periode friedlicher Entwickelung erlebt. Auch der kritische Zeitpunkt der Verfassungsrevision im J. 1837 ging ohne Erschütterung vorüber. Das wichtigste Resultat derselben war die Errichtung einer

mit ausgedehnten Vollmachten ausgestatteten obergerichtlichen Justizcommission, sowie einige Veränderungen in den Bestimmungen über Revision. — Stürmischer war die Bewegung im Aargau bei den 1840 getroffenen Einleitungen zur Revision der Verfassung. Der alte Groll der kirchlich politischen Parteien erwachte von neuem; von beiden Seiten wurden Volksversammlungen veranstaltet, Petitionen eingegeben und leidenschaftliche Pamphlete in die gährende Masse geworfen. Besonders eifrig ward die Frage behandelt, ob in diesem Canton, wo das Verhältniß der reformirten zur katholischen Bevölkerung etwa wie 5 : 4 ist, dennoch die gleiche Vertretung beider Confessionen in sämmtlichen Cantonalbehörden beibehalten werden solle? — Sanct-Gallen, mit einer besonnen thätigen und energischen Regierung, mit einer streng geregelten Verwaltung, hatte zu Ende des J. 1839 eine kritische Periode glücklich bestanden, und die Misstimmung, die hier und da über die 1840 angeordnete Steuerrevision laut wurde, ging bald vorüber.

Als katholischer Vorort stand früher Luzern an der Spitze der ganzen katholischen Schweiz; seit es aber den Impulsen von 1830 gefolgt und mit der römischen Curie in scharfe Opposition getreten ist, haben sich die innern Bergcantone von ihm abgewendet. In Luzern selbst hat sich, unter dem Einflusse der Ultramontanen und Jesuiten, eine mächtige Gegenpartei gegen das bisherige System der Regierung erhoben. Das Programm der Wünsche dieser Partei, deren Erfüllung sie bei der im J. 1841 bevorstehenden Verfassungsrevision erwartet, ist in den sogenannten Leu'schen Petitionen enthalten, die von mehr als 10,000 Bürgern unterzeichnet wurden. Außer dem Aufgeben der badener Conferenzbeschlüsse ward darin die Einführung der Jesuiten für das höhere Unterrichtswesen und der Austritt aus dem Siebnerconcordate begehrt. Zu Anfange des J. 1840 war die Aufregung so hoch gestiegen, daß sich der Kleine Rath zu militairischen Vorkehrungsmaßregeln veranlaßt sah. — In Solothurn, wo 1840 der Große Rath zur Einleitung der Verfassungsrevision Schritte gethan hat, behaupten die Anhänger der Bewegung von 1830 im Ganzen das Übergewicht. — Im französischen Freiburg, dem Hauptsitze der Jesuiten, schwankt die Wage zwischen Freunden und Gegnern der neuen Ordnung der Dinge. Als 1840 die nicht sehr günstige ökonomische Lage dieses Cantons zur Verhandlung kam und daraus einige Gährung im Volke entstand, benutzten die Ultramontanen den Anlaß zu wiederholten Versuchen gegen das neuere Unterrichtswesen, zumal gegen die schon lange angefeindete Central-Realschule. Die Mehrheit des Großen Raths wies jedoch im liberal conservativen Sinne diese Angriffe zurück. — Die kleinen katholischen Cantone, entweder reine Demokratien, wie Appenzell Inner-Rhoden, Uri und Unterwalden, oder dieser Verfassung sich nähernde, wie Zug, hielten fest am Herkömmlichen. Namentlich standen Uri und Unterwalden, von den Ereignissen seit 1830 kaum berührt, in Mitte der sie umkreisenden Bewegung starr und fest wie Felsen, aber auch öde und geistig unfruchtbar. In Uri konnte 1840 selbst ein Antrag auf Abschaffung der lebenslänglichen Rathsstellen nicht durchgesetzt werden.

Im Canton Schwyz hatte sich dagegen aus der Verbindung ungleichartiger Elemente einige Gährung erzeugt. Neben den altgefreiten Schwyzern wohnen in den äußern Bezirken die neuen Landsleute, die bis 1798 die „Angehörigen" hießen. Schon 1831 war es hier zu Unruhen gekommen, da die Bewohner, auf den Bundesvertrag gestützt, gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Altschwyzern begehrten. Nach langen Wirren, die eine zeitweise eidgenössische Occupation von Innerschwyz veranlaßten, ward endlich für den gesammten Canton die Verfassung von 1833 zu Stande gebracht. Aber die Wahlen im Mai 1834, sowie im J. 1836, gaben den Altschwyzern das Übergewicht, worauf schon 1836 Beschwerdeschriften der äußern Bezirke über mehrfache Verfassungsverletzungen bei der Tagsatzung einliefen. Überdies hatte sich in den innern Bezirken ein für das Hirtenvolk dieser Gegend wichtiger Streit zwischen den Oberallmendsberechtigten erhoben. Ein Theil der-

selben wollte es bei dem den reichern Besitzern günstigen Herkommen belassen, wornach jeder Berechtigte so viel Vieh, als er besitze, zur Sommerweide solle führen dürfen. Die Ärmern dagegen wollten ausgemittelt haben, wie viele Klauen jeder Berechtigte aufzutreiben befugt sei; für alle weitere Benutzung der Allmenden sollte Zahlung geleistet und das eingehende Geld unter sämmtliche Berechtigte ausgetheilt werden. Diese Gegner eines misbräuchlichen Herkommens erhielten den Parteinamen der Klauen, die Anhänger desselben den der Hörner. In natürlicher Wahlverwandtschaft schlossen sich Jene der Opposition der äußern Bezirke an. Der hervortretendste Repräsentant der altschwyzerischen Partei ist Abyberg, derjenige der liberalen Opposition N. Reding, ein Sprosse des alten Heldengeschlechts. Die Spannung war hoch gestiegen, als sich am 8. Mai 1838 etwa 8—9000 Männer beider Parteien zur Landsgemeinde am Rothenthurm versammelten. Um Anhänger zu werben, hatte man es an Geldspenden nicht fehlen lassen. Als Hauptquelle derselben im Interesse der Hörner, galt das reiche Kloster Einsiedeln, wie denn überhaupt in Schwyz eine schamlose Bestechlichkeit bei Bürgern und Beamten, und zum Theil aus diesem Grunde eine heillose Justiz an der Tagesordnung ist. Schon bei einer Vorfrage auf der Landsgemeinde erhoben sich Zweifel und Streit über das Stimmenmehr. Da fielen die Hornmänner aus dem Murttathal, mit schweren Knütteln bewaffnet, über ihre Gegner her; ein wilder Tumult entstand, die Rednerbühne ward erstürmt, die mishandelten Klauenmänner ergriffen die Flucht und die Landsgemeinde war gesprengt. Jetzt beschlossen die äußern Bezirke, die Cantonalbehörden nicht mehr zu beschicken. Der Vorort Luzern mahnte die Nachbarcantone zum eidgenössischen Aufstehen und schickte zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes in den anarchisch zerrissenen Canton eidgenössische Commissarien ab, deren amtlicher Bericht die Klauenmänner als Unterdrückte schilderte. Unter gegenseitigen Beschuldigungen, zahlreichen Excessen und zum Theil blutigen Parteizwisten dauerte dieser Zustand bis zur Versammlung der Tagsatzung am 2. Jul. 1838, und nur mit Mühe hatten die eidgenössischen Commissarien die Entwaffnung der beiden Parteien zu Stande gebracht. Endlich fügte sich die altschwyzerische Regierung dem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. Jun., wornach Amnestie ertheilt und in Gegenwart und unter dem Schutze eidgenössischer Commissarien eine neue Landsgemeinde abgehalten werden sollte. Dieses geschah am 22. Jul. Die Hornmänner hatten die Stimmenmehrheit bei den Wahlen und mismuthig verließen ihre Gegner in Masse die Stätte. Noch jetzt besteht eine Spannung zwischen beiden Parteien, die wol auf geringen Anlaß zu neuen tumultuarischen Auftritten führen könnte.

Mit dem Unterschiede der Nationalitäten in Wallis war lange auch die Ungleichheit der staatsbürgerlichen Verhältnisse verbunden. Bis 1798 waren die französischen Bewohner des untern Wallis dem deutschen Herrscherstamme im obern Theile unterthänig. Die Verfassung von 1815 bewilligte zwar jedem Zehnen vier Abgeordnete zum Landrathe, da aber das stärker bevölkerte Unterwallis nur in sechs Zehnen eingetheilt war, das obere Wallis in sieben, so behielt dieses das Übergewicht, und es war davon zum Theil eine Folge, daß die ganze Verwaltung des Cantons der verdorbenen Oligarchie einiger vornehmen Geschlechter preisgegeben blieb. Überdies hatte der Bischof von Sitten vier Stimmen im Landrathe. Wie also der Klerus selbst privilegirt war, so ergriff er auch die Partei der Privilegirten. Auf der andern Seite erhoben die Niederwalliser immer lauter die Foderung der Rechtsgleichheit. Wirklich erklärte sich der Landrath, auf Antrag des Staatsraths, für Vertretung nach dem Princip der Bevölkerung, aber nur mit einfacher Stimmenmehrheit, während die Constitution von 1815 für jede Verfassungsänderung eine Majorität von zwei Drittheilen erheischte. Mit großer Majorität entschied sich dagegen der Landrath für Revision und ernannte dafür eine Commission, aus der aber bald die meisten Mitglieder der obern Zehnen einseitig ausschieden. Die Com-

mission sollte dem auf den 14. Jan. 1839 berufenen Landrathe ihre Arbeit vorlegen. Zu dieser Versammlung hatten die Niederwalliser aus je 1000 Einwohnern Einen Abgeordneten ernannt, also nach dem Princip der Bevölkerung gewählt, obgleich dieses erst im Verfassungsentwurfe anerkannt war. Darum zogen sich die oberwalliser Abgeordneten zurück und der Staatsrath löste den Landrath auf. Nun constituirten sich aber die Deputirten des Unterwallis als Verfassungsrath, der nicht blos die Mehrheit der Bevölkerung, sondern auch der Bezirke vertrat, nachdem sich ihm die Zehnen Sitten und Herens angeschlossen hatten. Die von ihm entworfene Constitution ward am 17. Febr. 1839 in acht Zehnen von der großen Mehrheit der Bevölkerung angenommen und hiernach ein Großer Rath gewählt, der einen Staatsrath als vollziehende Behörde ernannte. Der letztere residirte fortan in Sitten, während die opponirenden fünf Zehnen des obern Wallis den Sitz ihrer Regierung nach Siders verlegten. Auf diese Ereignisse hin hatte der Vorort Zürich zur Vermittelung der feindseligen Parteien die Absendung eidgenössischer Commissarien beschlossen, jedoch den Vorschlag jeder weitern Intervention von der Hand gewiesen. Die Mehrheit der inzwischen versammelten Tagsatzung erklärte sich am 4. und 11. Jul. 1839 gegen jede Trennung des Wallis und für Reconstituirung, wornach für den gesammten Canton ein neuer Verfassungsrath, auf je 1000 Einwohner Ein Mitglied, berufen werden sollte. Aber blos die Unterwalliser beschickten diesen Verfassungsrath, der die am 17. Febr. 1839 angenommene Constitution nur wenig abänderte und so die Verfassung vom 3. Aug. 1839 zu Stande brachte. Nach Anordnung der eidgenössischen Repräsentanten in Wallis ward die Abstimmung des Volkes auf den 25. Aug. 1839 festgesetzt. Auch jetzt fügten sich nur die Niederwalliser dieser Anordnung und nahmen am bestimmten Tage das neue Grundgesetz an. Den Oberwallisern ward dagegen am 18. Aug. die Frage vorgelegt, ob sie an der Constitution von 1815 festhalten wollen, und diese Frage von mehr als 10,000 Bürgern bejaht. Im Einklange mit dem Tagsatzungsbeschluß vom 11. Jul. hatten die sieben Mitglieder der über die wallisische Sache niedergesetzten Tagsatzungscommission die eidgenössische Anerkennung der Verfassung vom 3. Aug. noch am 5. Sept. beantragt. Aber der folgende Tag stürzte die Regierung in Zürich und veränderte die Politik dieses Cantons. Da außerdem mehre andere Stände gleichfalls von jenem Beschlusse abfielen, so erhielt er keine Folge, und es ward vielmehr die Absendung neuer Commissarien für neue Vermittelungsversuche beschlossen. Diese wurden von Unterwallis beharrlich zurückgewiesen, das sich jetzt ebenso bitter über die angebliche Parteilichkeit der neuen Commissarien beklagte, als sich Oberwallis über die der frühern beschwert hatte. Die Erbitterung beider Parteien stieg. Ein vorörtliches Kreisschreiben vom 21. Dec. 1839 mahnte zur Erhaltung des Landfriedens. Aber am 22. März 1840 kam es in einer der zweifelhaften Grenzgemeinden, Evolenaz, zu Gewaltthätigkeiten, zur Vertreibung und Mishandlung des Gemeindevorstandes und einiger niederwallisischen Gendarmen. Dies war das Signal zur Erhebung. Der augenblicklich nach Sitten berufene Große Rath bot den Landsturm auf; Tausende strömten bewaffnet zusammen. Auf der andern Seite rüsteten die Oberwalliser. Am 1. Apr. rückten die Unterwalliser in zwei Schaaren aus und drängten ihre Gegner zurück. So kläglich waren bei diesen die Vertheidigungsanstalten, daß sich das Volk von seinen aristokratischen Führern verrathen glaubte und seine Wuth gegen diese wendete. Ein Haufe bewaffneter Bauern zu Siders stürmte das Haus, wo sich der Staatsrath versammelt; der greise Bruder des Landhauptmanns, von Courten, fiel in ihre Hände und starb von Bayonneten durchbohrt. Die oberwallisischen Haufen lösten sich auf und am 2. Apr. rückten ihre Gegner ohne Widerstand in Siders ein. Die Mitglieder der Regierung daselbst retteten sich durch die Flucht, und die schon lange entartete Aristokratie des Oberwallis war gestürzt. Die Bewohner aller östlichen Zehnen schlossen sich hierauf der Verfassung vom 3. Aug. an und schickten ihre Abgeordneten in den am 18.

Mai nach Sitten berufenen Großen Rath, der alsbald zur Erneuerung des Staatsraths schritt. Seitdem sind mehre Unternehmen eingeleitet und mehre Gesetze angenommen worden, die dem unter der oligarchischen Herrschaft lange vernachlässigten Canton eine reichere Benutzung seiner mannichfachen Hülfsquellen verheißen. Die Tagsatzung aber garantirte mit großer Mehrheit die Verfassung vom 3. Aug. und sanctionnirte eine Reconstituirung, die ohne ihre Mitwirkung und vielleicht trotz derselben durch die Macht der Ereignisse zu Stande gekommen war.

Von solchen Wirren blieb die französisch reformirte Schweiz verschont, was sich keineswegs aus den Verfassungsformen erklärt, da sie zugleich ein Fürstenthum und zwei repräsentative Demokratien umfaßt, deren eine, Genf, auf die Herrschaft der mittern und reichern Classen gegründet ist, während im Waadtlande das radicale Element überwiegt. Einige unbedeutende Reibungen in Neuenburg (s. d.) bei der am 3. Aug. 1840 dem Könige Friedrich Wilhelm IV. als Fürsten des Landes geleisteten Huldigung und kurz nachher, haben nur gezeigt, daß der hier so natürliche Gegensatz einer monarchischen und demokratischen Partei auch jetzt nicht verschwunden ist. Am Widerstand der staatsklugen Regierung von Genf, die sich jedoch zeitweise und in einzelnen Beziehungen nachgiebig zeigte, sind vorerst die Angriffe der ermüdenden radicalen Partei um so mehr gescheitert, als man es an mancherlei Reformen, die nicht gerade das Gebäude der Verfassung selbst berührten, nicht fehlen ließ. — Bei der ungeschmälerten Freiheit im Canton Waadt kamen hier 1840 wol auch Petitionen und Äußerungen von Mitgliedern des Großen Raths im Sinne französischer Socialisten zum Vorschein; es war die Rede von Einführung einer Progressivsteuer und von Errichtung von Nationalwerkstätten, worin jeder Arbeitslose Beschäftigung finden könne. Eine kräftige Regierung und wohlgeordnete Verwaltung hat indeß bis jetzt dafür zu sorgen gewußt, daß extreme Meinungen und Gelüste nicht in gesetzwidrige Handlungen überschlugen. Zu erwähnen ist noch, daß der 1836 erneuerte Antrag auf Einführung der Jury in Criminalsachen von der Mehrheit des Großen Raths, darunter selbst von Stimmführern der radicalen Partei verworfen worden ist. — Im Gegensatz mit dieser Bewegung verschiedenartiger politischer Elemente innerhalb gesetzlicher Schranken, ward in der italienischen Schweiz die schon lange in Misachtung gerathene Regierung des Cantons Tessin, durch die Erhebung einer durch neue Misgriffe und willkürliche Maßregeln gereizten Bevölkerung, gewaltsam gestürzt. Schon vor den Juliereignissen im J. 1830 hatte sich dieser Canton, nachdem er die Herrschaft des kräftigen aber tyrannischen Quadri gebrochen, eine freisinnige und noch jetzt geltende Verfassung gegeben. Aber auch die neue Verwaltung, bei allem Wechsel der Personen, unterlag bald der Versuchung; der Einfluß der Geistlichkeit in weltlichen Händeln stieg mehr und mehr, während in Justiz und Verwaltung Feilheit und Bestechlichkeit überhand nahmen. Auch trieben die neuen Gewalthaber ihr Regiment wie zum Scherze, sogar mit einem gewissen Humor, der sich selbst zum Besten gibt. So hatte 1836 der Große Rath die Untersuchung über das Kriegswesen sieben Geistlichen übertragen und den Bericht über die Herstellung zweier Brücken einer Commission von sieben Ärzten, die sich darüber in der Form eines medicinischen Gutachtens aussprachtn, auf welches hin eine Summe von 60,000 Franken bewilligt wurde. Das Spiel ward so weit getrieben, daß Franscini im „Republicano" den Präsidenten des Großen Raths einen „einfältigen Possenreißer" nennen und den Großen Rath selbst mit einem Carnevalsaufzuge vergleichen durfte, „worin Narren und liederliche Bursche die Rolle übernommen haben, das Volk zu verhöhnen". Das Ereigniß vom 6. Sept. 1839 flößte den Machthabern, welche jetzt eine „sittlich-religiöse" Allianz zwischen Tessin und Zürich verkündigten, noch mehr Muth zu Gewaltstreichen ein. Es wurden leichtfertige Verhaftungen unter den Mitgliedern der liberalen Partei vorgenommen, Decrete erlassen zur Aufhebung der Schützengesellschaft, zur Wegweisung der Brüder Ciani, obgleich diese schon

lange Bürger des Cantons waren, und dergleichen. Endlich am 4. Dec. 1839, als neue Verhaftungen vollzogen werden sollten, kam es in Lugano zum Ausbruche; ein Commando Soldaten ward überwältigt, und an demselben Tage bemächtigte sich das Volk zu Bellinzona des Zeughauses. Alle Districte umher erhoben sich und am 7. Dec. rückten etwa 4000 Bewaffnete, unter Oberst Luvini, in Locarno ein, dem Sitze der Regierung. Sechs Mitglieder derselben gaben ihre Entlassung und flüchteten mit den zumeist compromittirten Großräthen nach der Lombardei und Piemont. Die Ernennung einer provisorischen Regierung, den geachteten Franscini an der Spitze, die Berufung und Wahl eines neuen Großen Raths, die definitive Bildung eines neuen Staatsraths und die Reorganisation des Appellationsgerichts, dann aber auch, troß des vorörtlichen Raths zur Ertheilung einer Amnestie, die Einleitung eines Hochverrathsprocesses gegen mehre Mitglieder des frühern Staatsraths und Großen Raths — dies waren die nächsten Folgen der unblutigen Umwälzung. Einige schwache Reactionsversuche wurden leicht beseitigt. Mehre Beschlüsse der tessinischen Behörden seit 1840 beweisen den guten Willen, den freilich tief gewurzelten Gebrechen und Misbräuchen im öffentlichen Leben möglichst zu steuern.

Im Verlaufe weniger Monate, vom Sept. 1839 bis Apr. 1840, hatte die Schweiz drei Umwälzungen, während in allen Nachbarstaaten umher der innere Friede nirgend unterbrochen wurde. Die Revolution vom 6. Sept. 1839 war für die reactionnaire Partei, zumal in mehren katholischen und paritätischen Cantonen, in Luzern, Freiburg, Sanct-Gallen, Aargau und Thurgau, zum Signal einer Bewegung geworden, die gegen Das, was man die Unterdrückung der Kirche durch den Staat nannte, und gegen die von der Kirche unabhängige neuere Schule gerichtet war. Drohend schien die Flamme um sich zu greifen. Aber sie verzehrte sich in sich selbst, oder ward gedämpft durch die Ereignisse in Tessin und Wallis, welche die reactionnairen Hoffnungen vorerst niederschlagen mußten. Zwar ist der Kampf nur vertagt, aber doch ist nicht wenig gewonnen, daß die Revolution in der Schweiz für einige Zeit ihre ansteckende Kraft verloren hat. Wer nun diese schweizerischen Wirren nur aus der Ferne betrachtet, mag sich das Land wol in anarchischem Zustande denken und selbst manche schweizerische Blätter haben dazu beigetragen, dieser Ansicht Vorschub zu thun. Erwägt man indeß, daß durch die Umwälzung in einem Canton die Reihe der übrigen Cantone meist völlig unberührt bleibt, daß die Erschütterungen in leichten Stößen rasch vorübergehen, und daß alle diese Bewegungen in sehr enge Kreise gebannt sind, so erklärt sich leicht, wie solche blos häusliche Zwiste nicht besonders hemmend und störend in das bürgerliche Leben und den Gang seiner Entwickelung übergreifen. Darum hat die Schweiz unter schwierigen äußern Verhältnissen für Industrie und Verkehr dennoch große Fortschritte auf dem Gebiete der materiellen Cultur gemacht und die jüngsten Handelskrisen selbst leichter als die meisten andern Staaten Europas überstanden. Eine Folge und ein Zeugniß dieser Entwickelung war auch in den letztverflossenen Jahren die Ausführung wichtiger Straßenbauten, die Einführung oder Ausdehnung der Dampfschiffahrt auf allen irgend bedeutenden Seen; die Errichtung von Banken in Zürich, Sanct-Gallen und Bern; noch manche andere wichtige Unternehmungen, welche theils ausgeführt wurden, wie die zu Anfange des J. 1836 zu Stande gebrachte Tieferlegung des Lungernsees, oder wozu Einleitung getroffen ist, zum Bau einer basel-züricher Eisenbahn, zur Correction der Juragewässer u. s. w. Damit im Zusammenhange haben zahlreiche ökonomische Gesellschaften, aber auch wissenschaftliche und artistische Associationen größere Thätigkeit entfaltet, während die eigentlich politischen Vereine ihre frühere Bedeutung verloren haben und zum Theil gänzlich verschollen sind. Dieses Letztere erklärt sich aus der allmäligen Zersetzung der Parteien, woraus neue Combinationen und zum Theil wesentlich veränderte Stellungen entspringen mußten. Der Bewegung von 1830 lag vor Allem

die Foderung der politischen Rechtsgleichheit zu Grunde. Sie wird sich in derselben Richtung auch künftig fortsetzen und namentlich läßt sich nach allen Anzeigen erwarten, daß bei den nächsten Verfassungsrevisionen die hier und da noch bestehenden Vorrechte der Hauptstädte in der Repräsentation verschwinden werden, wie sie im Canton Zürich bereits verschwunden sind. Auf der andern Seite aber ist das Volk der übergroßen Menge von Neuerungen in Gesetzgebung und Verwaltung müde, womit es der absolutistisch gewordene Radicalismus, als er einmal zur Herrschaft gelangt war, überschüttet hatte, ohne den wahren Bedürfnissen den Einsichten und Vorurtheilen der Menge immer Rechnung zu tragen. Darum begehrt das Volk Garantien gegen das Allzuviel des Regierens, gegen die fieberhafte Beweglichkeit seiner reformatorischen Gewalthaber, die sich häufig genug auf seine Kosten in politischen Experimenten versuchten. Aus diesem Begehren ist die Foderung des Veto in Sachen der Gesetzgebung hervorgegangen und zum Gegenstande zahlreicher Petitionen und Erklärungen geworden. Der Radicalismus der höhern Stände weist zwar diese Foderung als ultrademokratisch zurück; sie wurzelt aber gleichwol in einem richtigen Instinct der Massen, die gerade zur Begründung einer größern Stabilität und als Schutzwehr gegen unzeitige Neuerungen, jene weitere Ausdehnung und Anerkennung des demokratischen Elements in Anspruch nehmen. Ob eine solche Anerkennung früher oder später, und in welchem Umfange sie erfolgen werde, hängt zumeist vom Verfahren der einzelnen Regierungen ab. Sie kann sich noch längere Zeit verzögern, da viele Mitglieder dieser Regierungen, seit sie durch die neuern Reactionen und Reactionsversuche auf die Defensive beschränkt wurden, zur Vorsicht gemahnt und aus Radicalen in liberal Conservative verwandelt worden sind. Wie sehr übrigens jenes demokratische Streben in den Massen Eingang gefunden, weiß die kluge Politik der hierarchischen Partei wohl zu schätzen. Darum erklärt zwar die „Schildwache vom Jura", das Organ der Ultramontanen, die Aristokratie in der Schweiz ohne Aussicht auf Herstellung, spricht aber zu Gunsten der größern Selbständigkeit der Gemeinden und eines Veto derselben gegen die Maßregeln der Staatsgewalt. Aus der schon jetzt sichtbar gewordenen Verbindung einer sogenannten ultrademokratischen und ultramontanen Partei dürften neue Bewegungen und Gefahren entspringen. Viel wird davon abhängen, wie weit die Regierungen den zeitgemäßen demokratischen Ansprüchen nachzugeben wissen, ohne zugleich den hierarchischen Anmaßungen Raum zu lassen, obwol sich schwerlich leugnen läßt, daß vielfach auch die Stellung des Staats zur Kirche, so weit er sich diese allzu ausschließend durch blos äußerliche Zwangsmittel dienstbar zu machen sucht, eine falsche und verkehrte geworden ist. Es ist zu erwarten, daß sich die Parteikämpfe in der Schweiz zunächst an die bevorstehenden Verfassungsrevisionen anknüpfen und darum unmittelbar nur eine cantonale Bedeutung haben werden. Denn was die Frage der Bundesreform angeht, so sind zwar die Wünsche dafür noch immer lebendig, wie davon das großartige eidgenössische Schützenfest zu Solothurn im J. 1840 neues Zeugniß gegeben hat. Da sich aber die Interessen und Ansichten über die Art der Ausführung tausendfach durchkreuzen, so hat man auf die baldige Erfüllung der patriotisch frommen Wünsche fast allgemein verzichtet und erwartet diese kaum anders als etwa in Verbindung mit größern europäischen Bewegungen. (141)

Der Territorialbestand des gesammten Bundesstaates der Schweiz wurde auf dem wiener Congresse, nach der Aufnahme der drei neuen Cantone (Genf, Neuenburg und Wallis), festgestellt und später nur durch den Vertrag mit dem Könige von Sardinien vom 16. März 1816 in Bezug auf die Grenzen gegen dieses Königreich berichtigt. Seit dieser Zeit haben sich zwar die innern Grenzen der einzelnen Cantone gegeneinander, wie namentlich durch die Trennung des Cantons Basel

in zwei, verändert, die äußere Grenze aber ist unverrückt geblieben. Der Flächeninhalt des gesammten Bundesstaates beträgt 718^{40} geogr. □M. Nur zwei Cantone sind über 100 □M. groß: Graubündten, der am schwächsten bevölkerte, von 140 □M. und Bern von 120^{6} □M. mit einer mittlern Bevölkerung. Die Gesammtbevölkerung der Schweiz umfaßte zu Anfange des J. 1838: 2,188,009 Seelen, also durchschnittlich 2575 auf 1 □M.; Graubündten aber nur 632 S. auf 1 □M., und auch Bern mit 2372 S. auf 1 □M. blieb unter dem Durchschnittsverhältnisse. Ein Canton steht zwischen 60 und 100 □M.: Wallis mit 78^{4} □M.; doch ist er nächst Graubündten am schwächsten bevölkert, indem er nur 815 S. auf 1 □M. zählt. Vier Cantone haben zwischen 30 und 60 □M.: Waadtland mit 55^{75}, Tessin mit 48^{6}, Sanct-Gallen mit 35^{27} und Zürich mit 32^{33} □M., darunter die beiden letzten stark bevölkert, Sanct-Gallen mit 3970, und Zürich mit 7236 S. auf 1 □M. Zehn Cantone stehen zwischen 30 und 10 □M., darunter Luzern, Freiburg und Aargau mit mehr denn 20 □M., und die drei Urcantone Uri, Schwyz und Unterwalden mit 18^{8}, 16 und 12^{4} □M. Sechs Cantone haben noch weniger als 8 □M. Flächeninhalt, darunter die am stärksten bevölkerten, wie Genf bei 4^{31} □M. und Basel-Stadt mit mehr als 13,000 Einw. auf 1 □M. Ordnen wir die Cantone nach der absoluten Bevölkerung, so haben nur sieben über 100,000 Einw.: Bern mit 407,913, also fast einem Fünftheil der Gesammtbevölkerung der Eidgenossenschaft, Zürich mit 231,576, Waadtland mit 183,582, Aargau mit 182,755, Sanct-Gallen mit 158,853, Luzern mit 124,521 und Tessin mit 113,923 Einwohnern. Zehn Cantone haben zwischen 100,000 und 40,000 und sechs Cantone nur zwischen 40,000 und 13,500 Einwohner, darunter Uri mit 13,519, nächstdem Zug mit 15,322, Unterwalden mit 22,571, Basel-Stadt mit 24,321 und Schaffhausen mit 31,125 Einw. Die größten Concentrationspunkte der Bevölkerung in der Schweiz sind auch zugleich die belebenden Hauptpunkte für die geistige und industrielle Cultur, sowie für den Handelsverkehr der Eidgenossenschaft, und doch hat noch keine dieser Städte 30,000 Einw. erreicht; denn Genf, die bevölkertste Stadt, zählt erst 28,003, Basel 21,240, Bern 20,530, Lausanne 14,730, Zürich 14,243 und Luzern 8339 Einw. Überhaupt aber zählt man in der gesammten Schweiz nur 62 Städte und 101 Marktflecken auf 7400 Dörfer und Weiler. Bei der Gesammtzahl der Einwohner werden die Cantonsbürger mit den ihnen angehörigen Familien — und jeder im Canton geborene Mündige gehört zu den Cantonsbürgern — von den Bürgern anderer Cantone, die einen bleibenden Aufenthalt dort genommen haben, und von den Ausländern, die in ähnlichem Verhältnisse angesiedelt sind, unterschieden. Ungefähr 11/12 gehören zu den Cantonsbürgern, nämlich im Jan. 1838: 2,012,580. Von dem letzten Zwölftheile sind gegen 70 Procent Bürger anderer Cantone (120,662), gegen 30 Procent Ausländer (54,767), davon verhältnißmäßig am meisten in Genf (11,833 Ausländer auf 38,165 Cantonsbürger und 8677 Bürger anderer Cantone), in Zürich (6366 Ausländer und 7991 Bürger anderer Cantone auf 217,219 Cantonsbürger), in Basel-Stadt (5229 Ausländer und 8481 Bürger anderer Cantone auf 10,611 Cantonsbürger), in Bern (5203 Ausländer und 16,029 Bürger anderer Cantone auf 386,681 Cantonsbürger) und im Waadtland (3965 Ausländer und 14,931 Bürger anderer Cantone auf 164,686 Cantonsbürger).

Nach der Sprache, die in der Eidgenossenschaft auch zugleich auf die Stammverschiedenheit die Richtung hingibt, d. h. dem gesammten dort angesiedelten deutschen Volksstamme eine größere Beimischung des Französischen oder Italienischen aus der nächsten Nachbarschaft oder Jahrhunderte alten Verbindung überlassen hat, sondern sich die Bewohner in deutsche, französische und italienische Schweizer. Von den mit Ausschluß der Ausländer im J. 1838 vorhandenen

2,133,242 Einw. waren 1,510,000 Deutsche, also fast drei Viertheile der Bevölkerung, 480,000 Franzosen, 131,000 Italiener und außerdem 1890 Juden.

Nach der Religionsverschiedenheit ist numerisch das reformirte Glaubensbekenntniß bei drei Fünftel, das römisch-katholische bei zwei Fünftel der Schweizer vorherrschend, wobei aber die Ausländer nicht mitgerechnet sind. Überdies finden sich noch etwa 400 Anhänger des protestantischen Glaubensbekenntnisses, 900 Mennoniten, etwa ebenso viel Herrnhuter und die bereits oben angeführten 1890 Juden. Indeß findet diese kirchliche Verschiedenheit nicht paritätisch durch die ganze Schweiz statt und hat dadurch zu vielfachen innern Streitigkeiten Veranlassung gegeben; denn die 1,285,935 Reformirten nach der Zählung aus dem J. 1837 sind in den drei größten Cantonen der Zahl nach weit überwiegender, als das durchschnittliche Verhältniß nachweist. In Bern kommen 358,860 Reformirte auf 41,000 Katholiken, in Zürich 223,240 auf 2000 Katholiken und im Waadtlande 180,582 auf 3000 Katholiken. Ebenso überwiegend herrschen die Reformirten vor in den Cantonen Neuenburg, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Glarus und Appenzell; weniger, aber immer noch zwischen ⅚ und ¾ der Bevölkerung des Cantons in Thurgau und Graubündten. Fast paritätisch stehen beide kirchliche Verhältnisse im Aargau (bei 79,800 Reformirten auf 67,500 Katholiken) und in Genf (bei 33,562 Reformirten auf 24,955 Katholiken). Dagegen herrscht fast ausschließlich die römisch-katholische Kirche in den Cantonen Luzern (bei 124,468 Katholiken auf 53 Reformirte), Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Tessin und Wallis; stark überwiegend sind mindestens die Katholiken in den beiden Cantonen Freiburg (bei 82,745 Katholiken auf 8400 Reformirte) und Sanct-Gallen (bei 99,300 Katholiken auf 58,400 Reformirte). Die Zahl der Mönchs- und Nonnenklöster in der Schweiz belief sich im J. 1837 noch auf 127, die überhaupt mit 2850 Mönchen und Nonnen besetzt waren. Davon hatten der Canton Tessin 19, die beiden Cantone Sanct-Gallen und Freiburg je 15, die Cantone Luzern und Thurgau je 10, Solothurn 9, Wallis und Aargau je 8, Graubündten 7, Uri und Schwyz je 6, Unterwalden 5, Appenzell Inner-Rhoden 4, Zug 3, Neuenburg, Genf und Zürich je eines. — In Bezug auf physische und technische Cultur, auf Handel und Unterrichtswesen steht jeder Canton für sich allein; es fehlt vielmehr aus heftiger Rivalität der einzelnen gegeneinander die gegenseitige Unterstützung, welche mindestens bei dem Handel und dem höhern Unterrichte so leicht und vortheilhaft gewährt werden könnte.

Die Verfassungen der einzelnen Cantone, vormals durch alte historische Gestaltung so sehr voneinander verschieden, haben seit dem J. 1830 durch mehre Umgestaltungen, wenigstens in einigen Cantonen, in den demokratischen Principien sich mehr genähert, wenn auch noch nicht befestigt. Selbst Bern hat hierin weichen müssen, und auch Zürich hat die aristokratische Beimischung seines politischen Lebens eingebüßt. Nur Solothurn, Basel-Stadt und Luzern haben ihre aristokratischen Elemente in sich gerettet, gleichwie Neuenburg das seltsame Verband der Monarchie mit 22 republikanischen Cantonen zu einem Bundesstaate, obschon auch dieses im J. 1834 ernstlich bedroht wurde. Vgl. „Die Verfassungen der Schweiz" (2 Bde., Leipz. 1836—37) und Ludw. Snell's „Handbuch des schweizerischen Staatsrechts" (Bd. 1, Zür. 1839).

Die oberste Bundesregierung, welche seit 1815 zwischen den drei Vororten Bern, Zürich und Luzern in zweijährigen Zeiträumen wechselt, steht gegenwärtig seit 1839 bei Zürich, geht für die J. 1841 und 1842 auf Bern und für die J. 1843 und 1844 auf Luzern über. Der jedesmalige präsidirende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts ist zugleich Präsident der Tagsatzung, welche aus den Abgeordneten der 22 Cantone (wobei Basel-Stadt und Basel-Landschaft jedes bis jetzt nur eine halbe Stimme führte) gebildet wird und in Friedenszeiten regelmäßig am ersten Montage des Jul. in der Hauptstadt des Vororts sich ver-

sammelt. Nur die Tagsatzung besitzt das Recht des Krieges und des Friedens, der Abschließung, Bestätigung und Verlängerung der Verträge mit andern Staaten, der Ernennung der Gesandten und ersten Mitglieder der Militairaufsichtsbehörde und der Verfügung über die einberufenen Militairkräfte. Der präsidirende Bürgermeister des Vororts hat aber auch zugleich den Vorsitz in der Militairaufsichtsbehörde, sowie die Verpflichtung und Vollmacht, die Anordnung der Tagsatzung auszuführen.

Die Vertheidigungskräfte werden nur in Folge des dringenden Bedürfnisses vollständig einberufen, während in Friedenszeiten blos von den größern Cantonen und von den westlichen Grenzcantonen eine geringe Zahl Soldaten unter den Waffen gehalten wird. Ein neues Contingent für die Aufbringung der Heereskräfte und der Bundesgelder, welches auf der im J. 1837 in allen Cantonen gleichzeitig veranstalteten Volkszählung als Grundlage beruhen sollte, wurde von der Tagsatzung am 7. Sept. 1836 beschlossen. Nachdem diese Zählung erfolgt, beschloß die Tagsatzung am 20. Aug. 1838, daß vom 1. Jan. 1839 ab gleichmäßig von allen Cantonen drei Procent der Bevölkerung, ohne Hinzurechnung der Ausländer, zur Heeresmacht gestellt werden sollten. Dadurch erlangt die aufgerufene Heeresmacht, ohne die Bundesreserve, welche den dringendsten Fällen mit abermaliger Aufbringung von anderthalb Procent vorbehalten wurde, eine Stärke von 64,019 M., bestehend in 51,846 M. Infanterie, 1504 M. Cavalerie, 5769 M. Artillerie, 4200 M. Scharfschützen und ein Ingenieurcorps von 700 M. Dies ist von der Tagsatzung des J. 1840 nach dem Beschlusse vom 21. Jul. neuerdings bestätigt worden. Dazu stellten die Cantone Bern 12,081, Zürich 6756, Aargau 5429, das Waadtland 5389, Sanct-Gallen 4665, Luzern 3717 und Tessin 3322 M.; die übrigen Cantone stellen zwischen 2670 und 405 M. wie Uri.

Bei der Aufbringung der Bundesgelder, die alljährlich oder außerordentlich erheischt werden, liegt gleichfalls die Volkszählung zur Basis, jedoch mit Hinzuziehung der Ausländer und Berücksichtigung der Wohlhabenheit der Cantone. In Beziehung auf die letztere sind die Cantone in acht verschiedene Classen abgetheilt, die von dem Sechsfachen bis auf die Einheit herabsteigen. Basel-Stadt zahlt für 100 Einw. 60 Schweizerfranken (5 Schweizerfranken = 2 Thlr. preuß.), Genf für 100 Einw. 50 Schweizerfr., Zürich, Bern, Aargau, Waadtland und Neuenburg 40, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Sanct-Gallen, Thurgau und Appenzell Außer-Rhoden 30, Basel-Landschaft 25, Glarus und Tessin 20, Zug, Graubündten und Wallis 15, und endlich Uri, Schwyz, Unterwalden und Appenzell Inner-Rhoden 10 Schweizerfr. Dadurch wird die Gesammtsumme von 707,740 Schweizerf. (283,096 Thlr.) hervorgebracht, an der Bern mit 148,530, Zürich mit 92,640, Waadtland mit 73,410, Aargau mit 73,100 Schweizerfr. betheiligt ist; die übrigen zahlen dazu zwischen 47,650, wie Sanct-Gallen, und 1350 Schweizerfr., wie Uri. Da aber jährlich nur soviel erhoben wird, als der Bedarf erheischt, so kommt nach dieser Scala oft nur ein Zehntheil oder ein noch geringerer Ansatz zur Zahlung. Allgemeine Bundesschulden hat die Schweiz nicht; die Hauptausgaben in Friedenszeiten veranlassen die Bereithaltung der Militairkräfte, das Übungslager und die Militairbildungsschule zu Thun. Diese erfodern jährlich 80—100,000 Schweizerfr., wovon indeß über die Hälfte aus den Zinsen der Instructions- und Ersparnißkasse hergegeben wird. Jene ist ursprünglich aus 800,000 Schweizerfr. französischer Entschädigungsgelder und 120,000 Schweizerfr. Rest von der Kriegskasse im J. 1815 gebildet. Die übrigen Ausgaben der Bundesregierung erfodern etwa jährlich 60,—70,000 Schweizerfr., wovon die Hälfte auf die Gesandtschaftskosten verwandt wird. Regelmäßig dürfte demnach außer den Zinsen auf 90,000 Schweizerfr. an jährlicher Erhebung der

Bundesgelder zu rechnen sein, d. i. ungefähr ein Achttheil des festgestellten Geldcontingents, sodaß auf den ganzen Canton Uri jährlich noch nicht 70 Thlr. kommen würden. Ganz anders stehen die Cantonalbudgets, wo bei den größern fast dieselben Verhältnisse wie in den übrigen Staaten Europas vorkommen; Bern hat ein Einnahme- und Ausgabebudget von 2,600,000 Schweizerfr.; Neuenburg ein Budget von 360,000 Schweizerfr. und dabei eine Cantonalschuld von 252,668 Schweizerfranken. (20)

Scolari (Edvige), Gattin des Magistratsmitgliedes Gaetano Scolari in Conegliano, ist zu Görz am 7. Jan. 1808 geboren und die Tochter des Oberhofgerichtspräsidenten Battisti di San-Giorgio in Verona. Schon in früher Jugend zeigte sie eine entschiedene Liebe für schöne Literatur und besonders für Sprachen. Neben ihrem Vater unterstützte insbesondere Ambrogio Levati, Professor der Geschichte und Literatur zu Mailand, ihre desfallsigen Studien durch Unterricht und Beirath in der Wahl ihrer Lectüre. Viel und fleißig übersetzte sie namentlich aus dem Deutschen in das Italienische. Schon im 19. Jahre gab sie durch die metrische Übersetzung des Trauerspiels „Ines de Castro", vom Grafen von Soden, Beweise ausgezeichneter Kenntniß und Gewandtheit in beiden Sprachen. Die günstige Aufnahme, welcher dieser Versuch in Italien fand, befeuerte sie zu andern ähnlichen, von denen wir nur die Übersetzung des Schiller'schen Trauerspiels „Maria Stuart" und der „Iphigenia" von Goethe gedenken. Auch in Deutschland fanden diese und andere Übersetzungen der S. viele Theilnahme, insofern man darin ein Bestreben erkannte, Italien mit deutscher Literatur zu befreunden und einen lebhaftern Verkehr beider Völker allmälig zu begründen. Sie ist im Besitz aller der Kenntnisse und Eigenschaften, welche dazu nöthig sind, sich Fremdes anzueignen. Sie gibt die Gedanken meist treu und zart und wohlverstanden wieder, und nur seltener, als die Italiener im Allgemeinen es zu thun pflegen, umschreibt sie dieselben durch poetische Floskeln. Daß sie aber von dem alten Nationalvorurtheil „Es geht nicht, man darf nicht" noch nicht ganz frei sei, zeigt besonders die Umgestaltung der fremden Rhythmen und Versmaße in den heimatlichern, wiewol sich erweisen ließe, daß die italienische Sprache gerade wegen ihrer Weichheit sich hierin gar Manches aneignen könnte, wofern sie nur frei und kräftig gehandhabt würde.

Sedgwick (Miß Anna), eine nordamerikanische Schriftstellerin, ist zu Stockbridge in Massachusetts geboren. Wie die englische Sprache dem Mutter- und Tochterlande gemeinsam ist, so sind es auch die literarischen Gaben, und in diesem Sinne ist Anna S. als eine Engländerin zu betrachten. Doch ihrer Gesinnung nach ist sie eine echte Amerikanerin; trotz dem aber in England als Schriftstellerin sehr geschätzt. Eines ihrer Werke, „Sandford Merton", das in einer Erzählung eine idyllische Schilderung des Volkslebens auf dem Lande enthält, hat in England die Popularität eines wahrhaften Volksbuches gewonnen. Drei ihrer Romane: „Die Familie Linwood oder Es sind nun sechzig Jahre", „Hope Leslie" und „Redwood" sind unter dem Gesammttitel: „Erzählungen und Novellen", mit einem Vorwort von Ludwig Rellstab, ins Deutsche übertragen (6 Bde., Leipz. 1836—37). Obgleich die diesen Werken in der englischen Ausgabe beigesellte ganz allgemein gehaltene Biographie der Anna S. nicht einmal deren Geburtsjahr angibt, so läßt sich doch aus andern Umständen entnehmen, daß dasselbe ins J. 1790 fallen dürfte. Außer den genannten Romanen werden von der Verfasserin noch folgende als solche, die sich Anerkenung erworben haben, bezeichnet: „Clarence" und „Le bossu". Aus ihren Arbeiten geht ihre weibliche Schriftstellernatur ganz augenscheinlich hervor. Sie sucht nicht jene materielle Anregung des Lesers, welche von W. Scott, Cooper, und vollends von den neuern französischen Romanschreibern bis zum Widerwillen übertrieben wird, sondern sie geht mehr in die Welt des Innern ein, erregt dadurch einen Antheil feinerer und ruhigerer

Art, und fesselt das Gemüth. Eine kleine weibliche Detaillliebhaberei und eine dadurch entstehende Breite muß man, wie den englischen Romanen überhaupt, so ihr insbesondere vergeben. Sie hat übrigens die Welt, das Leben, die Menschen mit aufmerksam beobachtendem Auge betrachtet und die Bewegungen der menschlichen Brust mit leisem Gefühl belauscht. Vorzüglich kennt sie das weibliche Herz genau, und darum gelingen ihr weibliche Charaktere. Sie versteht es, diese, ohne ihrem Geschlecht zu schmeicheln, sehr liebenswürdig zu zeichnen und die zarten Reize desselben wohlthuend hervorzuheben. Vor Allem bemerkenswerth ist jedoch ihr echter Patriotismus. In dem Roman „Die Familie Linwood" tritt dieser am entschiedensten hervor, da derselbe, wie auch der Beititel, „Es sind nun sechzig Jahre", andeutet, in der Geschichte der amerikanischen Freiheitskriege spielt. Sie hat die ganze Begeisterung ihres Volkes dem aristokratischen England gegenüber getheilt. Die Helden jener Zeit, Washington, Lafayette und Andere, sind persönlich eingeführt, doch ohne Anmaßung mehr im Hintergrund gehalten. Auch die Romane „Hope Leslie" (der Name der Heldin) und „Redwood" behandeln amerikanische Zustände. In dem erstern hat sie offenbar Cooper zum Vorbilde gewählt; doch ist sie bei dem Verfolgen seiner Bahn eigenthümlich geblieben. Ihre Schilderungen der indianischen Sitten, Lebensweise und Charaktere, die in diesem Buche vorkommen, sind lebendig aus der Wirklichkeit geschöpft. Den Charakter eines indianischen Mädchens, Magawisca, muß man zu den sehr gelungenen zählen, in dem sich die Roheit allgemeiner Lebenszustände auf das innigste und natürlichste mit innerer Trefflichkeit verbindet. Der Roman: „Redwood" ist unter den genannten der schwächere; doch hat auch er ein specielles Interesse durch Schilderung amerikanischer Zustände, insbesondere des Lebens und Treibens der Quäker. (12)

Seeromane. Jener Professor in Königsberg begann seine Vorlesungen über das Seerecht jedesmal mit den Worten: „Meine Herren! Ehe wir uns mit dem Rechte beschäftigen, welches auf der See gilt, haben wir uns wissenschaftlich zu versichern, daß es überhaupt eine See gibt. Dafür ist aber der Beweis ein doppelter; erstens die vielen Bücher, welche von und über das Meer sprechen, und zweitens der Augenschein. Gehen Sie vors Thor nach Cranz und Sie sehen die See." Daß es eine eigene Classe Romane in der gegenwärtigen Literatur gibt, welche Seeromane heißen, davon finden wir freilich keinen wissenschaftlichen Beweis in den ästhetischen Compendien, desto augenscheinlicher ist aber der factische, wenn wir die Kataloge der Bibliotheken durchblättern. Der populaire Roman verlangt ein breites, sicheres Terrain, auf dem der Leser mit Bequemlichkeit dem Dichter und seinen Helden folgen kann. England ist und bleibt gegenwärtig das Stammland, oder, wenn man will, die Mutterschäferei der Romane. Seine Dichter gaben zu jeder Epoche, wo der Roman blühte, sank und sich wieder erhob, das Terrain an, wo die Dichter sich am bequemsten bewegen konnten, und der Continent wie jetzt auch Amerika folgten und folgen ihm getreulich nach. In alten Zeiten hielt man Landreisen für das schönste Fundament und die Fahrposten für die paßlichste Gelegenheit, Gedanken zu tauschen, Sitten zu schildern und Charaktere sich entwickeln zu lassen. Diese ehrenwerthen Postkutschen, auf denen Joseph Andrews sich rütteln und schütteln ließ, sind für England längst verschwunden, man reist schneller, bequemer; auch in Deutschland läßt sich nicht mehr in neun starken Bänden von Memel nach Sachsen reisen, wie Hermes „Sophie" dazumal, zum großen Ergötzen des Publicums, es wagte. Aus den Postkutschen führte uns Walter Scott in die wüsten Haiden seines Vaterlandes. Ein einsamer Reiter, Nebel, Wind und Wetter vor sich, und verfahrene Wege und tückischen Moor unter sich, ein Ritt in die blaue Ferne, ohne Gewißheit, wo er ein Unterkommen für die Nacht finden werde, hatte viel Reizendes für die Phantasie. In der monotonen Haide gewinnen die geringfügigsten Abenteuer aus Mangel an Pikanterem Reiz. Ein

rauschendes Schilf, ein Volk aufflatternder Rebhühner, der Zug der Wolken, die Spur von Menschentritten, wo man nur Vieh erwartet, können die Gedanken beschäftigen, und je schlechter die Herberge ist, um so willkommener die Schilderung. Aber auch die schottischen Haiden waren durchritten; die Wüsten sind beackert und Felder und Parks geworden. Der literarische Durst verlangte nun nach neuem Terrain und neuer Luft. Da blickte man, in England sehr natürlich, auf das Meer. Lord Byron's „Korsar" mag den ersten Impuls geliefert haben. Englische Seeleute kommen zwar schon bei Fielding und Smollet vor; aber die Zeichnung der Charaktere ist bei diesen Dichtern die Hauptsache, und der Vorwurf des Dichters, den Contrast der seemännischen Sitten zum bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben zu schildern. Das Schiff selbst und das Leben darauf als Hauptthema ist erst eine Erfindung der neuesten Zeit; denn die ältern Seeromane, die in die Zeit der „Insel Felsenburg" und früher fallen, gehören einer spätern, matt gewordenen Romantik an, welche von der letzten Flamme der Begeisterung aus den Zeiten der Seeentdeckungen zehrte und sich in Übertreibungen des Wunderbaren gefiel. Der Charakter der neuen Seeromane ist im Gegentheil, die Wahrheit bis ins geringste Detail, ja in die nackteste Wirklichkeit zu verfolgen, und das Leben zwar in seinem höchsten Rausch und furchtbarsten Affecten, zugleich aber auch in aller seiner Misere und Kleinlichkeit zu zeichnen. In dieser Weise beschiffte zuerst Cooper das Meer, und Marryat hat das Äußerste geleistet, indem er den Ocean, und was darauf ist, man kann fast sagen, erschöpft. Wenigstens dürfte nach ihm in der Kleinmalerei Niemand mehr ein Stückchen Stoff finden, was nicht schon gebraucht wäre. Im Wetteifer der Engländer und Amerikaner, das Meer zu durchackern, begegneten ihnen, wie dies in der Geschichte der Seekriege und Entdeckungen auch der Fall war, die Franzosen, um auch ihrerseits etwas Ruhm und Vortheil auf dem neuen Felde zu erobern. Ja selbst die Deutschen, so gering ihr Antheil an der Meerschiffahrt ist, wollten nicht zurückbleiben, und haben sich, wenn nicht in Seeromanen, doch in Seenovellen und Seesagen versucht. Jede Nation in ihrer Art und Weise hat sich selbst darin wiedergegeben, und ihr servile Leben und ihre Tendenzen von der festen Erde auf die schwankenden Bretter übertragen. Doch ist der materielle Unterschied ein minderbedeutender gegen einen andern, der in der Wesenheit der Behandlung des Stoffes gesucht werden muß.

So unermeßlich groß das Meer scheint, ist es, im Grunde genommen, für die Dichtung ein sehr begrenzter Raum, und so tief es scheint, ist es doch bald erschöpft, wenn es mehr nicht gilt, als seine Erscheinungen und was es hegt und trägt zu portraitiren. Ewig in seinem Wechsel ist es doch auch ewig in seiner Monotonie, und wie die See, so ist das Leben auf der See. Wer nur dieses copirt, kommt, und wenn es ihm auch gelänge, ein Dutzend dreibändiger Romane damit zu füllen, bald zu Ende. Danach theilen sich die neuen Seeromane in solche, wo das Meer Hauptsache und Object, und in solche, wo es nur Staffage ist. Den Verfassern jener ist die See eine andere Welt, deren Grundelemente Bretter und Stangen, Masten und Segel sind; in diesen will der Dichter uns nur zeigen, wie die menschliche Natur sich modificirt, wenn sie das Element, auf welchem sie geboren, verläßt, um in eine neue Existenz überzutreten, die ihr Scharfsinn ins Leben rief, und wo tausend Gefahren ihn stets aufs neue wecken und zugleich alle geborenen Kräfte und den höchsten Muth in die Schranken rufen. Das berauschende Gefühl der Unendlichkeit, des Losgerissenseins aus den bewegenden Schranken des bürgerlichen Verkehrs und der socialen Gesetze, was uns beim Anfange einer Seereise ergreift, ist aber vorübergehend. Bald wird der unermeßliche Kreis von Luft und Wasser, der uns umgibt, ein enger; der Geist Gottes', der über dem Wasser schwebt, steht still, weil unsere Seelenkraft stillsteht. Auch der Gedankenkreis, statt sich zu erweitern wird enger, und wir werden auf das Nächste be-

schränkt. So eröffnet sich ein charakteristischer Unterschied der Seeromane und der ältern Reiseromane. Es gibt keine Neuigkeiten, keine Aussichten, keine Wirthshäuser und keinen Stationswechsel; der Mensch ist auf sich und seine Nächsten verwiesen. Wenn die Naturwunder erschöpft, die Zufälligkeiten beseitigt sind, versinkt er in sein großes Bretterhaus, und die Umgebungen treten hier in eine ganz andere Nähe, als bei der Mitbewohnerschaft eines Hauses, ja selbst bei den Mitinsitzern eines Wagens. Denn hier kann man aussteigen, wechseln; auf dem Schiffe kettet ein eisernes Gesetz der Nothwendigkeit die Personen zusammen. Was auf dem Schiffe ist, läßt sich nicht mehr entfernen; das Menschliche tritt in seiner natürlichsten Natürlichkeit heraus, Niemand kann dem Andern und Niemand sich selbst ausweichen. Die Verstellung hat bei einer langen Seefahrt ihre Macht verloren; der Geist gibt sich, wie er ist. Daher findet hier der Psycholog, aber er muß besondere Brillen aufsetzen, ein eigenes Feld, reich, wenn er es selbst ist, dürftig, wenn er die freiere Anschauungskraft nicht mitbringt.

Für die englische beschreibende Poesie ist die Schiffswelt ein glücklicher Fund. Wer mag es dem Briten und Amerikaner verargen, wenn ihm die Bretter auf dem Meere zum festen Lande werden und er in der Schilderung der hölzernen Mauern schwelgt? Die englischen Seeromane gehören fast ohne Ausnahme der erstern Gattung an; der Stoff ist die Sache, dem Geist ist nur nebenher erlaubt sich einzumischen. Cooper (s. Bd. 2), dessen wenige Gedanken auf den weiten Prairien und in den endlosen Vogelflügen über den Häuptern seiner Ansiedler keine Nahrung mehr fanden, schwellte auf, als er, der erste novellistische Schiffer, das Meer betrat. In seinen bessern Seeromanen scheint der Geist über dem Wasser in den seinen gefahren. Das Schiff bekommt Seele, es athmet und lebt; er zwingt uns, mitzufühlen für den hölzernen Koloß, und das fast Unmögliche gelingt ihm, mehre Stunden — während des Lesens — unsere Aufmerksamkeit und Theilnahme zu fesseln, wo nichts geschieht, als daß ein Schiff aus einer engen Bucht, in die es unvorsichtig lief, hinausbugsirt wird. Freilich war die Sache damals, als sein „Pilot" erschien, neu; gegenwärtig gelänge dieses Kunststück auch einem größern Dichter nicht mehr. Aber er selbst wurde, je länger er auf dem Meere verweilte, um so stumpfer und monotoner. So ist seine „Wassernixe" ein dürres Recept alter Schiffsverfallenheit und der allerprosaischsten Technik der Dienstverrichtungen eines guten Seemannes. Doch steht er darin noch gegen Marryat (s. d.) zurück. Bei diesem ist der Geist über dem Wasser völlig entwichen. Die derbe, materielle Welt, die er vorführt, schwimmende Beefsteaks, wohlverpichte Rumfässer und Theerjacken, durch die kein Wasser dringt, fühlen nichts von seinem linden, leisen Hauche. Auch der Spuk und die Seemannsahnungen dringen nicht in den Leib seiner Schiffe; sie berühren nur, wie schüchterne Vögel, die Flaggen und Mastspitzen. Dafür bringt er in seine Kriegsschiffe den derben Seemannshumor; ihm und seinen Menschen ist die Welle fester Boden geworden. Es ist eine Lust für Auge und Ohr, wie er sich frei bewegt auf dem trügerischen Element, unbekümmert um dessen Launen. Ein wohldisciplinirtes Heer, marschirt die englische Marine vor uns auf, und während Marryat sich selbst rühmt, seine Romane nur zu schreiben, um einige Übelstände im britischen Seewesen ins rechte Licht zu stellen, damit ihnen abgeholfen werde, freuen wir uns, daß bei dieser Disciplin so viel gesünder Menschenverstand und so viel herzliche, gute Laune sich erhalten kann. Fielding und Smollet liebten Jungenstreiche zum Thema ihrer Landromane. Marryat verpflanzt diese gute englische Kost auf das Meer. Die Streiche der Seecadetten und wie aus einem durchtriebenen Taugenichts auf dem Meere mit der Zeit ein guter Offizier und ein vornehmer Mann wird, sind sein beliebter Vorwurf. Denn auch darin entfernen sich seine Seeromane nicht um ein Haar vom altenglischen Typus, zufolge dessen ein Held, der nicht zum Schluß der Geschichte zu Reichthum, Ansehen und hoher Geburt kommt, nichts ist. Washington Ir-

wing's (s. Bd. 6) Seestücke sind mehr Eintagsarbeit, pikante Schlaglichter, geschickt in seiner feinen Manier geworfen, und wo er ausmalt, ist das Bild doch nur Symbol oder Staffage zu Anderem. Sie gehören eigentlich nicht hierher; wohl aber Trelawny's „Abenteuer in Ostindien" (3 Bde., deutsch von Richard, Aachen 1832), Seestücke, in denen eine urfrische, unbändige Kraft athmet. Das ist ein Held der See, der die See sich unterthänig macht; ihr ablauscht ihre Geheimnisse und die Kleinmalerei nur zum Zwecke gebraucht. Dieser Zweck ist freilich kein künstlerischer, sondern ein social revolutionnairer; aber er reißt mit sich fort, es ist ungeheurer roher Stoff darin, die Gluth des Orients mit der Kraft des Nordens; er bewältigt diesen Stoff nicht zum Kunstwerk, aber er läßt sich auch nicht von ihm übermannen; der Geist bleibt über ihm. Trelawny's „Abenteuer" bilden das wahre Gegenstück zu den Marryat'schen Seestücken. Noch ist der englische Capitain Chamier unter den gediegenen Arbeitern in diesem Fache zu nennen. Sein „Ben Brace, der letzte von Nelson's Agamemnonen" ist ein treffliches launiges Sittengemälde.

Der Franzose, auch wo er portraitirt, malt anders als der Engländer. Ihm ist es um den esprit zu thun, und ohne diesen esprit gibt es kein Gemälde für ihn. Die französischen Seeromane entbehren der compacten, ehrenfesten Treue, der sittlichen durchgearbeiteten Grundlage der englischen und amerikanischen Romane. Aber sie stehen von der ideellen Seite uns näher; der Franzose arbeitet mit Geschmack, er läßt uns nur kosten, er will nicht sättigen. Die Takelage ist ihm nur Beiwerk. Indem er die See zum Schauplatz erwählt, thut er es nicht, um uns in die Minutien des Seedienstes einzuweihen und uns mit einer unbekannten Terminologie zu erdrücken; er will nur die blasirten Sinne durch fremde Bilder frappiren, das abgestandene Lebenselement auffrischen durch die mächtigen Naturerscheinungen, die das Seeleben bietet. Er will für die Gedanken und Gefühle, die er an den Mann bringen möchte, ein neues frisches Feld. So arbeiten Eugen Sue, Edouard Corbière und Andere. Sue (s. d.) hat in seinem „Atar Gull" (1832) einen ganz speciellen psychologischen Zweck; das Meer und das Schiffsleben bieten ihm nur zufällig die Materialien; aber es geht ihm wie manchem Dichter, der nach dem Höchsten strebt und von dem doch nichts Glück macht und ihn überlebt als ein Gelegenheitsgedicht, auf das er selbst keinen Werth legte. Seine Schilderungen der Schiffszustände, der seemännischen Moral, des Sklavenhandels und der modernen Piraterie, nur skizzenhaft hingeworfen, führen uns doch mit der anschaulichsten Lebendigkeit in diese Verhältnisse. Er malt dichterischer als Cooper und Marryat; aber es ist des Dichters Gabe, daß er in Visionen uns oft die Wahrheit näher bringt, als der getreueste Copist der Wirklichkeit es vermag. Corbière hat nicht die komische Kraft der Engländer, die mit ihrem Humor einen Deckmantel über die Gebrechen der realen Zustände werfen; er rüttelt aber auch nicht mit Sue's ausschweifender Einbildungskraft an dem socialen Gebäude. Er vermeidet die blendenden Theatereffecte, sein Styl ist solid, und seiner einfachen Erzählungsweise haftet noch etwas von der ältern französischen Literatur an.

Die Deutschen haben nur versuchsweise einen Abstecher auf das Gebiet der Seeromantik gemacht. Eine Richtung die so mächtig anschlug, konnte von ihnen nicht unprobirt bleiben. Es ging den Deutschen aber mit den Seenovellen wie mit den deutschen Colonien; es blieben künstliche Treibhauspflanzen, da ihnen der natürliche Boden fehlt. Die Ostsee liefert zwar vortreffliche Matrosen, auch manche gute Sagen; aber zur Entwickelung eines Seefahrtslebens sind die Seefahrten zu kurz. Heinrich Smidt sammelte seine eigenen Erfahrungen vom Seeleben in einigen Genrebildern, von Sternberg (s. d.) „Seemannssagen von den baltischen Küsten". Gehört aber ein Schriftsteller, dessen Name noch immer unbekannt ist, Deutschland an, alsdann kann es sich rühmen, wenn auch nicht den besten Seeroman, doch das beste, anschaulichste, poetisch tiefste und klarste Gemälde einer

großen Seefahrt zu besitzen. Dieses entwarf der Verfasser der „Transatlantischen Reiseskizzen" im zweiten Theile seiner „Neuen Land- und Seebilder" (Zür. 1834). Diese Schilderung des Seelebens, auf einem Paketboote von Havre nach Neuyork, ohne besondere Abenteuer, ist ein kostbares Gemälde, nicht zu vergleichen mit irgend einem bisher gelieferten, so an Wahrheit, Wärme der Farben, Eingehen in die Details und zugleich in fester Handhabung des dichterischen Geistes, der über dem Elemente herrscht. Es ist an Treue der Ausführung ein niederländisches Bild und in Kraft und Adel der Conception eine großartige Dichtung. Ein organisches Leben ist in den vorgeführten Bildern, ein Detailleben, eine Fiber- und Muskelbewegung in den Scenerien, die classischen Charakter hat, und mit der verglichen alle ältern Seegemälde der Franzosen und Engländer farblos und todt erscheinen. Mit Recht sagt ein Kritiker: „Nachdem wir diese Überfahrt von 62 Tagen gemacht, die Alles darbietet, was eine Seereise gewähren kann, Sturm und Windstille, Einschiffung und Landung, höchsten Genuß des Naturlebens und äußerstes Elend der geistigen Abgestorbenheit, Jubel und Noth, wie sie sich in den heterogensten Charakteren malen, haben wir selbst eine Seereise nach Amerika gemacht. Unsere eigene Seele hat alle diese Wechselzustände, von der erhabensten Loslösung alles Irdischen bis zur Verzweiflung durchgemacht, vom Göttlichen bis zum Thierischen haben wir Alles an uns selbst erfahren. Die Kunst der Darstellung kann nicht weiter gehen, sie kann uns nicht mehr, als hier geschieht, von innen heraus in fremde Zustände versetzen, indem sie diese an den verschiedenartigsten Charakteren erläutert." Aber wird auch der Verfasser eine zweite Seefahrt in der Weise und neu schildern können? Die Seeromane sind ein Spiel der Phantasie und der Mode. Als Genre werden sie in keinem dichterischen Compendium Aufnahme finden, und die fremde Nomenclatur, die uns frappirt, wird schon jetzt belächelt; aber wie der Weltverkehr durch die immer lebhaftere Seefahrt mit jedem Jahre neue Nahrung gewinnt, so ist es und wird ein Gewinn für die Novellistik bleiben, daß ihr auch das weite Meer eröffnet wurde und wir uns auf den Seeschiffen so heimisch fühlen, wie unsere Großväter auf den Postkutschen, die langsam durch Sand und über Knüppeldämmen sich fortbewegten. (6)

Seidenbau. Der Seidenbau zerfällt in die Zucht, Pflege und Benutzung des Maulbeerbaumes und in die Erziehung der Seidenraupe bis zu ihrer Verpuppung. Die Abhaspelung der Seide kann schon zur Fabrikation gerechnet werden und es ist nicht einmal vortheilhaft für den kleinen Seidenbauer, mit der Abhaspelung sich zu befassen. Daß der Seidenbau auf deutschem Boden, so gut wie in Frankreich und Italien, heimisch werden könne, davon hat man sich seit fast hundert Jahren mehr und mehr und jetzt vollkommen überzeugt; daß er nicht schon früher allgemeiner geworden, ist der Unwissenheit, dem Vorurtheil und der widersinnigen Behandlung der Seidenraupen zuzuschreiben, und daß er gegenwärtig nicht schneller sich verbreitet, liegt theils in der deutschen Vorliebe für das Althergebrachte, theils in dem Mistrauen gegen Alles, was nicht schon von Vater und Großvater geübt wurde, und bei der großen Menge in der Unkenntniß der Sache überhaupt. Seidenbau kann überall getrieben werden, wo der Maulbeerbaum gedeiht. Die Seidenraupe ist für den Maulbeerbaum geschaffen, der Maulbeerbaum für die Seidenraupe, daraus folgt von selbst, daß in der Hauptsache die Seidenraupe keine andern klimatischen Bedingungen verlangt als der Maulbeerbaum. Daß aber der Maulbeerbaum gleich den gemeinen Obstbäumen bis zu den nördlichsten Gegenden Deutschlands gedeihe, ist eine ausgemachte Sache.

Zur Familie des **Maulbeerbaumes** (Morus) rechnet man zwölf bis vierzehn Arten. Die gemeinsten sind der schwarze, der rothe und der weiße, nach der Farbe der Früchte so benannt, welche den Brombeeren gleichen und ihres süßen Geschmacks wegen mannichfaltig benutzt werden. In neuerer Zeit wurde, der Seidenraupenfütterung wegen, von den philippinischen Inseln durch den fran-

zösischen Seefahrer Perotot eine neue Art nach Europa gebracht, welche strauchartig mehrfach vom Boden an sich verzweigt und darum multicaulis genannt worden ist. Anfangs, hauptsächlich ihrer großen, zarten Blätter wegen, mit großen Lobpreisungen aufgenommen, hat diese neue Art jetzt schon viel von ihrem ersten Rufe wieder verloren. Sie verzweigt sich viel und hat in gutem Boden Blätter, größer als eine Menschenhand, die aber weit auseinander stehen und in Beziehung auf die zu erhaltende Futterungsmasse täuschen. Jedenfalls ist sie empfindlicher gegen Kälte. Auch erleiden ihre Blätter durch Platzregen, Graupeln und Schloßen größern Schaden, und feucht gesammelt, lassen sie sich wegen ihrer blasigen Beschaffenheit nicht so gut trocknen. Die größten und schmackhaftesten Früchte gibt der schwarze Maulbeerbaum, das nahrhafteste Laub aber der weiße, der in Frankreich und Italien durch die Cultur eine Menge Abarten gewann. Von den Obstbäumen hat man die Veredelung durch Pfropfen und Oculiren auch auf den Maulbeerbaum übergetragen und dadurch größere und schmackhaftere Früchte und ein dickeres, fleischigeres, aber auch wässerigeres Laub erzielt. Indeß wird von allen erfahrenen Seidenbauern in Frankreich solches Laub, nach seinem Futterungswerth, dem des Wildlings beiweitem nachgesetzt. Sie schätzen 12—13 Centner von diesem 20—22 Centnern der veredelten Arten gleich und behaupten, daß durch ihre Einführung die Seide verschlechtert worden sei. Gewiß ist, daß die damit gefütterten Raupen, die bei der gewöhnlichen Temperatur und bei dem Mangel an Lufterneuerung und Luftbewegung der Seidenbauzimmer, das Übermaß von Feuchtigkeit nicht verdunsten können, der Erkrankung mehr ausgesetzt sind; daß sie, woran nicht nur nichts gelegen ist, sondern was selbst auch die Gesunderhaltung der Zimmerluft erschwert, mehr und wässerige Excremente, darum aber nicht mehr Seide geben. Der Maulbeerbaum gedeiht am besten in tiefem, lockerm, sandigem Lehmboden, vorzüglich wenn etwas Kalk darin vorhanden ist; in wirklichem Sandboden noch immer besser, als in starrem Thon- und Lehmboden; nassen, sumpfigen aber verträgt er gar nicht. In Ebenen wächst er üppig; auf freien, sonnigen Anhöhen und an Bergabhängen aber trägt er das gesundeste und die meiste und schönste Seide erzeugende Laub. Bergabhänge zwischen Morgen und Mittag, Mittag und Abend, die entweder einen tiefen Boden schon haben oder denen ein solcher durch Terrassirung gegeben werden kann, würden durch Maulbeerpflanzungen höher sich verinteressiren, als irgend eine Obstpflanzung. Der Maulbeerbaum ist einer der lebenskräftigsten Bäume; aber in seiner Jugend will er sorgsam gepflegt sein. Ist er einmal an seinem bleibenden Standort gut gebettet, so verlangt er wenig Mühen mehr. Man vermehrt ihn durch Saat, durch Ableger und Stecklinge. Der Samen verlangt einen lockern, gartenmäßig zugerichteten Boden; das kleine, mühsam sich emporarbeitende Pflänzchen, in welchem man kaum den künftigen Baum erwartet, verlangt Schutz gegen Sonnenbrand und rauhe Winde und, wenigstens in den ersten beiden Jahren, eine Bedeckung im Winter. Der Same wird dünn in Reihen von 8—10 Zoll Entfernung ausgesäet und der zu dick aufgegangenen Saat durch Entfernung der Schwächlinge Luft gemacht. Am zweckmäßigsten ist es, die Pflanzen schon im nächsten Jahre so weitläuftig auseinander zu setzen, daß sie bis zum vierten oder fünften Jahre stehen bleiben können. Sollen es Bäume werden, so muß mit ihnen wie mit den Obstbäumen verfahren werden. Zweckwidrig ist es, Sämlinge und Sätzlinge auf rajoltem Boden zu erziehen, weil sie dann sehr lange, wenig verzweigte Wurzeln bekommen und sich sehr schwer ohne Beschädigung ausheben und regelrecht wieder verpflanzen lassen. Wurzelbeschädigungen aber verträgt der Maulbeerbaum schwerer als irgend ein Baum und in Folge nachlässiger oder unverständiger Verpflanzung verkümmert er nach wenigen Jahren. Eine wahrhafte Verkehrtheit ist es demnach, beim Verpflanzen die Wurzeln stark zu beschneiden, was gleichwol von Einigen anempfoh-

len wird. Da der Maulbeerbaum aus ein- und zweijähriger Rinde leicht Wurzeln treibt, so ist es leicht, ihn durch Stecklinge und noch leichter, durch Ableger zu vermehren. Im März, oder schon im Herbst vorher abgeschnittene und in der Erde aufbewahrte 16—18 Zoll lange Triebe, in nicht zu magern Boden eingesteckt, sodaß sie zwei Augen frei behalten, kommen sehr gut an; die untersten Zweige eines Strauches in der Länge von 10—12 Zoll, in den Boden versenkt, können schon nach zwei Jahren als Sträucher verpflanzt werden. Aus einem einzigen Loth Samen können gegen 10,000 Pflänzchen erhalten werden; eine mäßige Strauchpflanzung liefert Stecklinge in Menge und einige Muttersträucher mit dem nöthigen Raum in ihrem Umkreise, um Zweige zu setzen, geben eine zahlreiche Nachkommenschaft, wenn sie, wie die Chinesen thun, etwa sechs Zoll hoch über dem Boden abgeschnitten werden, wornach sie eine Menge Zweige aus dem Wurzelstocke treiben.

Die Benutzung des Laubes von Bäumen und Sträuchern, behufs der Seidenraupenzucht, geschieht auf zweierlei Weise; entweder man pflückt und streifelt es, mit der Hand von unten nach oben fahrend, von den Zweigen ab, oder man schneidet Zweige und Äste aus, um das Laub von ihnen zu pflücken oder auch die Zweige selbst den Raupen vorzulegen. In ersterm Falle müssen wenigstens die obersten Blätter unversehrt bleiben. Bei erwachsenen Bäumen scheint das Ausschneiden der Zweige am zweckmäßigsten; doch darf es nicht übertrieben werden. Ob eine Strauch- oder eine Baumpflanzung höher zu nutzen sei, darüber ist man noch nicht ganz einig; doch entscheidet sich der größere Theil für Strauchpflanzungen, die jedenfalls eine frühere Nutzung, schon vom fünften und sechsten Jahre an gestatten, während der Baum vor dem 15. bis 20. Jahre nicht benutzt werden darf. Als vollbürtiger Stellvertreter des Maulbeerbaums ist die amerikanische Pflanze Maclura aurantiaca von Bonafont empfohlen worden, weil sie weniger vom Winterfrost leide. Allein diese Pflanze ist zur Zeit viel seltener als der Maulbeerbaum, ihre Vermehrung mühsamer, ihr Wachsthum spärlicher, und es ist nur Vorurtheil, daß der Maulbeerbaum für unser Klima zu zärtlich sei. Wenn von Einigen noch andere Surrogate, wie Salat, Ahorn u. s. w., empfohlen wurden, so zeigt dies von Unkenntniß.

Der in Zeiten, wo man noch nicht einen Wurm von einem Insekt unterschied, sogenannte Seidenwurm ist die Raupe eines unansehnlichen Schmetterlings (Bombyx mori), dessen Vaterland Asien, namentlich China und Persien ist, wo der Maulbeerbaum als Waldbaum wächst. Er spannt mit ausgebreiteten Flügeln etwa 1½ Zoll und ist 1—¾ Zoll lang; seine Grundfarbe ist ein schmuziges Weiß mit einigen grauen Linien und halbmondförmigen Zeichnungen. Im Zustande der Freiheit lebt die Raupe auf den höchsten und äußersten Zweigspitzen der Bäume und Sträucher, und obschon ihr Schmetterling im Systeme unter die Abendvögel gezählt wird, ist sie doch hauptsächlich am Tage lebenthätig. Sie liebt das Sonnenlicht, verweilt daher den ganzen Tag auf der Oberfläche des Blattes und nur bei heftigem Sonnenbrand und regneriger Witterung zieht sie sich auf die Unterfläche oder an den Stamm zurück. Sie entkommt dem Ei, wenn der Maulbeerbaum wieder junge Blätter treibt und, wohin auch die Schmetterlingsmutter die Eier befestigt hat, an den Stamm oder an einen Zweig, das dem Ei entschlüpfte Räupchen steigt am Stamm und Zweig empor, nimmt von einem der obersten Blätter Besitz, überspinnt es mit zarten, dem bloßen Auge unsichtbaren Fäden, darin sich fest zu halten, und nagt die zu seiner jedesmaligen Sättigung erfoderliche Portion bald da, bald dort aus, bis fast nur noch die Rippen des Blattes übrig sind. Dann läßt es sich an einem Faden auf ein tieferes Blatt herab und setzt dieselbe Lebensweise fort. Während so die Raupe das Laub nach unten verzehrt, wächst der Zweig von der obersten, unberührten Knospe an nach oben fort, sodaß der Baum oder Strauch in seinem Wachsthum wenig be-

einträchtigt wird. Raupen sind Nährmaschinen; sie haben blos die Bestimmung, die für die Größe des Schmetterlings nöthige Körpermasse durch Fressen und Verdauen aufzubringen, denn weder die Puppe noch der Schmetterling nimmt weiter Nahrung zu sich, und Fressen und Verdauen ist der Seidenraupe einziges Geschäft. Es ist aber auch die Menge der Nahrung, welche sie zu sich nimmt, und die Schnelligkeit, mit der sie verdaut, besonders in den letzten Tagen vor ihrer Einspinnung, unbegreiflich für Den, der es nicht selbst beobachtet hat. Nach Malpighi nimmt eine Seidenraupe täglich ihr eigenes Gewicht Nahrungsmittel zu sich, während der erwachsene Mensch nur etwa acht Pfund fester und flüssiger Nahrungsmittel gebraucht; dabei erreicht sie eine Größe von 1¼—40 Linien und ihr Gewicht vermehrt sie um 9500 Mal. Es sind aber auch blos die saftigen Theile des Blattes, welche sie in Körpersubstanz für sich verwandelt, die abgebissenen Blattstückchen finden sich in den Excrementen ganz unversehrt. Innerhalb 20 Tagen, nachdem sie dem Ei entkommen ist, wechselt die Seidenraupe ihre Hautbekleidung viermal und bei der Verpuppung zum fünften Male. Im Verborgenen hat sich bereits eine neue Haut gebildet; wenn die bisherige zu klein geworden ist, trifft sie, ihrer sich zu entledigen, besondere Veranstaltungen. Mit dem ihr zu Gebote stehenden Seidenstoff heftet oder vielmehr leimt sie das letzte Fußpaar (Nachschieber) fest und in halb aufgerichteter Stellung sitzt sie ohne alle sichtbare Bewegung, außer wenn etwas Lebendiges sich ihr nähert, bis die hornige Kopfhaut vom Balge sich ablöst. Dann setzt sie sich in volle Arbeit, um durch Drängen vorwärts Glied für Glied, mittels Zusammenziehung und Wiederausdehnung, aus der engen Öffnung herauszukommen und den Balg rückwärts zu bringen. Hat sie diesen bis auf die letzten zwei Glieder zurückgeschoben, so greift sie mit den Vorderfüßen vorwärts und zieht mit Leichtigkeit die letzten Glieder vollends heraus. Davon, daß sie von jener Befestigung nicht losgerissen werde, hängt das Gelingen der Häutung und das Leben der Raupe ab. Als ob der Körper unter der alten Haut wie geschnürt gewesen sei, gewinnt er nach der Häutung schnell an Umfang; wie ein umgelegtes Band bleibt die zusammengeschobene Haut auf den letzten Ringen sitzen, verengert sich und verliert die Ausdehnbarkeit durch Vertrocknung, schnürt den Körper zusammen, sodaß keine Ausleerung, folglich auch keine Ernährung mehr stattfindet. In weniger denn zwei Tagen ist dieser gleichsam unterbundene Körpertheil wie vertrocknet und die Raupe stirbt. Es ist also wichtig bei der Zucht, daß diejenigen Raupen, die zur Häutung sich anschicken, in Ruhe gelassen werden. Die Ruhe, in der die sich häutende Raupe 24 Stunden lang und darüber beharrt, hat Manche auf den sonderbaren Gedanken gebracht, sie schlafe, was aber keineswegs der Fall ist.

Um so viel Nahrung als die Seidenraupe täglich zu sich nimmt, zu verdauen, gebraucht sie sehr viel Sauerstoff. Eine Raupe athmet verhältnißmäßig viel mehr Luft als der Mensch und überhaupt ein Säugthier, weshalb sie auch viel mehr verdorbene Luft wieder ausathmet. In jeder Seite hat sie neun Luftlöcher, die sich taktmäßig schließen und wieder öffnen und zwar um so öfterer, je wärmer es ist und je fleißiger sie sich nährt. Diese Luftkanäle stehen in jeder Seite durch einen Längekanal unter sich selbst in Verbindung und theilen sich innerhalb in mehre einzelne Schläuche, von denen ein Theil in das Organ der Ernährung, ein anderer in das der Blut- oder Saftbewegung, ein dritter im Hautorgan sich verzweigt, in dem die Muskeln der Bewegung verwebt sind, und welches mit unzähligen Poren für die Ausdünstung versehen ist. Das für den Seidenbauer merkwürdigste Organ ist dasjenige, worin sich der Stoff zur Seide erzeugt; es sind zwei Blinddärme, 12—14 Zoll lang, die sich bald erweitern bald verengern und in einer Menge Windungen den ganzen innern Raum neben dem Verdauungsapparat erfüllen. Sie sind überaus dünnhäutig und durchsichtig, und die Materie, welche an der Luft schnell zu Seide erhärtet, ist gummiartig, hell und klar und entweder rothgelb oder

farblos, je nachdem die Raupe zur Race derer, die gelbe, oder derer, die weiße Seide spinnen, gehört. Beide Schläuche vereinigen sich zwischen dem Mund und dem ersten Fußpaare zu einem und öffnen sich in eine Spinnwarze, sodaß die spinnende Raupe sowol die Mundlippen wie das nächste Fußpaar gebraucht, um den aus der Spinnwarze gezogenen Faden auf bestimmte Stellen zu leiten und zu befestigen. Die Wachsthumzeit der Seidenraupe, bis zur völligen Ausbildung, richtet sich nach dem Maße der äußern Wärme bei ausreichlicher Nahrung. Bei 20—22° R. mittlerer Temperatur gebraucht sie 30—32 Tage, bei höherer weniger, bei niedrigerer kann sie selbst sieben Wochen leben, ehe sie zur Verpuppung reif wird. Übrigens verträgt die Seidenraupe viel Wärme und viel Kälte. Es ist durch die Erfahrung begründet, daß Seidenraupen im Freien bei 24—28° R. Wärme in der Sonne sich sehr wohl befanden; daß Seidenraupeneier 18° R. Kälte ohne allen Nachtheil ertrugen und daß junge, nur erst drei Tage alte Räupchen von einem Nachtfrost zwischen 3 und 4° R. nicht getödtet wurden, wie sich dies auch schon aus den Temperaturverhältnissen ihres Vaterlandes ergibt. Nahet die Zeit der Endschaft des Raupenzustandes, so steigt ihr Hunger und der Futterbedarf bis zum Unglaublichen. Nach der letzten Mahlzeit sitzt sie eine Zeit lang ruhig, verändert ihre weißliche Farbe ins Gelbliche und sucht dann eine Stelle, wo die Puppe gegen Witterungseinflüsse und natürliche Feinde geschützt ist. Hat sie diese gefunden, so heftet sie zuerst an zwei oder drei gegenüberstehenden Gegenständen einzelne Fäden an, und macht zunächst ein weitläufiges Gewebe, um sowol ihr bei ihrer fernern Arbeit wie dem eigentlichen Gespinnste (Cocon) gleichsam zur Hängematte zu dienen. Dieses eiförmige, dichtgewebte Gehäuse, der kostbare Sarg ihrer schlafenden Puppe, besteht aus einem einzigen, unabgerissenen Faden von 5—700 Ellen Länge und ist an dem Ende, wo sie ihr Haupt zur Ruhe legt, in lauter rückläufigen Bögen so gewebt, daß bei einem Druck von innen nach außen diese Bögen sich seitwärts drängen lassen, um eine Öffnung für den ausschlüpfenden Schmetterling zu gestatten. Ist nun dieser nach 18—20 Tagen zum Schmetterlingsleben erwacht, so entledigt er sich regelmäßig bald nach Sonnenaufgang der ihn umgebenden Puppenhülse. Fortpflanzung seines Geschlechts ist sein einziger Lebenszweck, da die Natur ihm nicht einmal ein Saugewerkzeug für den Blumensaft verliehen hat. Er begattet sich alsbald und je nach dem Maße der mit zur Welt gebrachten Feuchtigkeit, überlebt das Männchen die Begattung zuweilen nur einige Stunden, zuweilen einige Tage; das Weibchen stirbt jedoch oft mit dem letzten Ei. Die Weibchen gut gepflegter Raupen legen oft 500 Eier. Sie sind anfangs weiß, färben sich aber, wenn sie befruchtet sind, durch Einwirkung des Lichts und der Luft, erst ins Gelbe, dann ins Röthliche, zuletzt ins Röthlichblaue; doch bleiben sie weiß und vertrocknen, mögen sie immerhin befruchtet gewesen sein, wenn sie zu früh dem Licht= und Lufteinfluß entzogen werden.

Aus diesen naturgeschichtlichen Notizen aus dem Leben der Seidenraupe ergeben sich die Hauptmomente ihrer Zucht sehr leicht. Die an einem kühlen Orte, z. B. in nicht allzufeuchtem Kellerraum, vom Jul. oder Aug. an aufbewahrten Eier werden hervorgeholt, wenn der Maulbeerbaum Blätter, etwa von der Größe eines Silbergroschens, bereits getrieben hat, und in einem Zimmer von 16—19° Wärme ausgelegt. Nach 10—12 Tagen, je nachdem der Aufbewahrungsort wärmer oder kälter und das Räupchen mehr oder weniger schon vorgebildet war, kommen sie aus, den ersten Tag die wenigsten, den zweiten die meisten und den dritten weniger als den zweiten. Man entledigt sich gewöhnlich derer vom ersten Tage, um nicht Raupen von allzu ungleichem Alter zu haben; die zu verschiedenen Tagen und selbst zu verschiedenen Stunden ausgekommenen hält man getrennt von einander, damit die Häutung bei allen möglich gleichförmig eintrete. Die Ausbrütezimmer zu verfinstern, überhaupt die Seidenraupen in der ersten Hälfte ihres Lebens, oder auch wol bis zu ihrer Einspinnung im Dunkeln zu erziehen, ist ganz

gegen die Natur der Seidenraupe. Das Räupchen entkommt dem Ei bald nach Sonnenaufgang und immer in den ersten Morgenstunden. In der ersten Zeit werden für die jungen Räupchen die mit Auswahl gepflückten zarten Blätter entweder mit einem Wiegemesser klar gewiegt oder in schmale Streifen geschnitten. Dies geschieht nicht etwa, um das Futter ihnen maulrechter zu machen, sondern der leichtern und sparsamern Vertheilung wegen. Es kann über den welk und trocken gewordenen Überresten der vorhergehenden Fütterung dünn ausgestreut werden, um die noch sehr kleinen Räupchen nicht unter den Futterüberresten zu vergraben. Da aber andererseits das klar geschnittene Laub um so eher vertrocknet und somit den Raupen gänzlich unbrauchbar wird, so ist es eine der wesentlichsten Bedingungen des Gelingens einer Zucht, daß man ihnen, besonders in den ersten Tagen, immer und immer frisches Futter gebe. Alle Stunden einmal zu füttern, ist gut; alle halbe Stunden ist noch besser, bis dahin, wo ganze und schon mehr erstarkte Blätter gegeben werden, die weniger schnell vertrocknen. Nächst der frischen, saftigen Nahrung ist zum Gedeihen der Zucht nichts so wesentlich, als die Erhaltung einer reinen, athembaren Luft im Seidenbauzimmer. Diese Bedingung aber zu erfüllen ist freilich unmöglich, so lange man sich einbildet, die Seidenraupe vertrage die frische freie Luft nicht; so lange man sich also scheut, das Zimmer durch Öffnen der Thüren und Fenster zu lüften. Hürden, worauf die Raupen gefüttert werden, statt mit Papier überlegt mit Gaze bezogen, und wenn die Raupen größer sind, mit engem Netz, damit der Koth durchfallen kann und die Futterüberreste eher vertrocknen, sind ein sehr zweckmäßiges Erleichterungsmittel, eine reinere Luft zu erhalten. Vor Allem dürfen das Zimmer und die Hürden nicht mit Raupen überfüllt werden. Verglichen die Zahl der Eier eines Loths und der daraus gekommenen Raupen mit der Zahl der erhaltenen Gespinnste, hat sich ergeben, daß bei einer solchen Überfüllung und bei der gewöhnlichen verkehrten Behandlungsart die Hälfte bis zwei Drittheile der ausgekommenen Raupen bis zur Einspinnung sterben. Mag man auch die an verschiedenen Tagen und selbst in verschiedenen Stunden ausgekrochenen Raupen gleich vom Anfange an sondern, so ist es doch nicht möglich, sie alle auf gleicher Stufe der Entwickelung zu erhalten. Gleichwol ist es eine große Erleichterung der Zucht, wenn alle in ziemlich gleicher Zeit sich zur Häutung setzen. Das Hinwegfangen der noch hungrigen mittels kleiner Zweige, um sie auf andere Hürden überzutragen, und das Wartenlassen der unter den festsitzenden zuerst Gehäuteten, bis alle übrigen fertig sind, ist das einzige Auskunftsmittel, diesen Nachtheil in der Erschwerung der Zucht nothdürftig auszugleichen. Schicken die Raupen sich zur Einspinnung an, so errichtet man ihnen auf den Hürden sogenannte Spinnhütten, eine Art Bogengänge oder Lauben von in Büscheln gebundenem Birkenreißig oder laublosem Heidelbeergesträuch, Haide und dergleichen, zu denen sie aufsteigen und zwischen den Zweigen ihre Gespinnste anheften. Nach sechs bis sieben Tagen erntet der Seidenbauer die Früchte seines Fleißes mehr oder weniger preiswürdig, je nach dem Fleiße und der ununterbrochnen Aufmerksamkeit, die er seinen Pfleglingen schenkte. Er sortirt nun die guten, die mittlern und schlechtern Cocons, nachdem er das äußere Gespinnst rein und sorgfältig abgezupft und als Floret- oder Fleuretseide für sich gesammelt hat; legt eine Anzahl der schönsten Gespinnste zur Fortzucht zurück, damit er selbst seinen Samen erbaue, und tödtet die übrigen, damit sie durch das Auskriechen des gezeitigten Schmetterlings für das Abhaspeln nicht verdorben werden. Dämpfe kochenden Wassers, die aus einem Kessel durch ein übergestelltes, mit Cocons gefülltes Sieb dringen, tödten die Puppen am sichersten, ohne die Seide spröde oder durch Röstung, wie bei trockner Hitze häufig geschieht, ganz unbrauchbar zu machen; nur müssen sie sorgfältig wieder getrocknet werden. (142)

Seidensticker und die göttinger Unruhen im Jan. 1831*).

*) In der Erwartung, daß das Geschick der göttinger Gefangenen von Rechts wegen

Seit der Julirevolution gaben sich auch in Hanover, besonders in den südlichen Provinzen, hohe Unzufriedenheit und politische Aufgeregtheit laut und offen kund. Durch Ereignisse in deutschen Nachbarstaaten erhöheten sich dieselben bis zu einem solchen Grade, daß man mit Besorgniß in die nächste Zukunft schaute, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums für gefährdet hielt und jeden Tag des Ausbruches einer Revolution glaubte gewärtig sein zu müssen. Die hanoversche Regierung hegte vielleicht ähnliche Besorgnisse, als sie gegen Ende des J. 1830 ein Observationscorps in den südlichen Landestheilen zusammenzog. Man hatte die Bemerkung gemacht, daß da, wo die Revolution zum Ausbruch gekommen, die vorhandenen Repressivgewalten sich als unzureichend ausgewiesen, daß es hingegen der Bürgerbewaffnung überall sofort gelungen, der Bewegung Herr zu werden und die Sicherheit wiederherzustellen. Es legte sich deshalb, vorzüglich in den südlichen Provinzen, die öffentliche Meinung für die Errichtung von Bürgergarden laut und unzweideutig dar. Der Wunsch nach einer schon vorbauenden Bewaffnung der Bürger wurde selbst von öffentlichen Behörden getheilt, namentlich in Minden und Göttingen, wo durch das übelberechnete Beginnen des Policeicommissairs Westphal, der mit Schießen auf die Bürger gedroht, und des Justizraths von der Knesebeck, der eine ultraaristokratische Schrift publicirt hatte, die niedern Volksclassen schon zu Gewaltthätigkeiten waren angereizt worden. Im Nov. 1830 kam es zu Bovenden bei Göttingen mit Einwilligung der Ortsobrigkeit wirklich zu einer Volksbewaffnung. Es ist gewiß, daß eine große Zahl loyaler Unterthanen den Wunsch theilte, durch eine unmittelbar an den König zu richtende Petition die Abstellung von Übelständen in Verfassung und Verwaltung, von denen die Unzufriedenheit theils herrührte, theils den Vorwand hernahm, zu erwirken, ebenso gewiß ist es auch, daß der Glaube fast allgemein waltete und durch Vorfälle in Göttingen gestärkt wurde, das Petitioniren unmittelbar beim Könige sei verboten. Nach Bezeichnung dieser Zeitlage, die den Momenten der nachfolgenden Ereignisse zur breiten Basis dient und bei Erwägung derselben keinen Augenblick außer Acht gelassen werden darf, stellen wir die Thatsachen zusammen, die theils Grundlage, theils Ergebniß eines neunjährigen schweren Criminalprocesses sind und Anlaß zu größern und geringern gegen den Advocaten Seidensticker, die Kanzleiprocuratoren Eggeling, Laubinger und Kirsten, die Doctoren Brauns, Plath und Braunhold genannt Renzel, den Buchdrucker Baier den Ältern, den Gastwirth Ulrici aus Göttingen und den Gastwirth Braunhold aus Reinhausen verhängten Freiheitsstrafen wurden.

Vorher aber schalten wir einige Notizen aus den denkwürdigern Lebensläufen der bei diesen Vorfällen mehr oder minder betheiligten Männer ein, mit der Vorbemerkung, daß ihrem frühern Lebenswandel, wenn man das bei Ulrici und Braunhold zu Erwähnende ausnimmt, ein Vorwurf überall nicht gemacht worden ist. — Ahrens, Doctor der Rechte und seit 1830 Privatdocent zu Göttingen, schrieb eine juristische „Commentatio de confoederatione germanicarum civitatum" (Gött. 1830), deren Erscheinen nach dem Druck des ersten Bogens unterdrückt wurde. Er, Schuster und Rauschenplatt protestirten öffentlich gegen diese Censurverfügung. Über die Stellung dieser Drei in Göttingen gibt ein von ihnen an den Grafen Cabre, französischen Gesandten in Kassel, gemeinsam gerichtetes Schreiben Aufschluß; es heißt darin, sie hätten sich durch öffentlichen Protest gegen eine Censurverfügung und durch freisinnige Lehren (enseignements libéraux) in den Augen der Regierung in solcher Art compromittirt, daß sie eine Ausweisung aus Göttingen befürchteten; sie bäten deshalb den Grafen, sich für

oder durch Gnade eine mildere Wendung erhalten werde, ist diese getreue und wohlbegründete, alle Beschuldigungs- und Vertheidigungsmomente in historischer Form möglichst vereinigende Darlegung bis zu einem der spätern in die Unruhen verwickelten Namen aufgeschoben werden.

ihre Anſtellung als Lehrer des Staats- oder Civilrechts in Frankreich zu verwenden. — Baier, der Ältere, etwa 1785 geboren, beſaß mit ſeinem Bruder gemeinſam die Univerſitätsbuchdruckerei zu Göttingen, von der er ſich kümmerlich nährte. Nach den Unruhen wurde er binnen Jahresfriſt viermal verhaftet und viermal wieder entlaſſen; er fand, da er ſich in Göttingen nicht mehr ernähren konnte, in Kaſſel ein Unterkommen bei einer Preſſe und wurde von dort im J. 1836 abgeholt und in das Staatsgefängniß abgeführt. — Heinrich Braunhold, geboren am 28. Apr. 1781 zu Göttingen, der Sohn eines Gaſtwirths, erlernte daſelbſt die Goldſchmiedekunſt, conditionirte dann in Braunſchweig und machte hier die Bekanntſchaft eines ſchleſiſchen Kaufmanns, bei dem er in Brieg ſpäter neun Jahre als Commis conditionirte. Der Franzoſen wegen verließ er Brieg und ging nach Göttingen zurück, begründete in dem zwei Stunden entfernten Reinhauſen eine Gaſtwirthſchaft und Eſſigfabrik, die noch jetzt unter ſeinem Namen beſteht. In Folge einer böslichen Anzeige ſeiner Stiefkinder war er früher wegen Ehebruchs, Blutſchande, verſuchter Abtreibung und verſuchten Giftmordes in Unterſuchung geweſen, aber ſtraflos ausgegangen. — Johann Eberhard Brauns, Doctor der Rechte, etwa 1795 geboren, überſetzte während ſeiner Gefangenſchaft Lord Byrons „Mazeppa" (Gött. 1836). — Franz Chriſtian Heinrich Eggeling wurde am 25. Mai 1786 zu Eimbeck, wo ſein Vater Gerichtsamtmann und Advocat war, geboren. Bis 1797 beſuchte er die Schule zu Eimbeck, dann bis 1800 das Gymnaſium zu Hanover und von da bis 1805 das zu Göttingen. Zu Oſtern 1805 bezog er die daſige Univerſität, wo er bis 1809 die Rechte ſtudirte. Nach einem dreivierteljährigen Aufenthalt bei mütterlichen Anverwandten wurde er beim Amtmann und Notar Pfeiffer zu Ermſchwert in Heſſen Notariatsgehülfe. Im J. 1812 verheirathete er ſich und ging Oſtern 1814 nach Göttingen zurück wo er noch bis Michaelis 1815 ſtudirte und dann, nachdem er Doctor, Advocat und Notar geworden, bei der Errichtung einer Juſtizkanzlei 1817 als Procurator bei derſelben angeſtellt wurde. In dieſer Eigenſchaft fungirte er bis zu ſeiner Verhaftung. Er beſaß nicht unbeträchtliches Grundvermögen, theils aus königlichen, theils aus anderweitigen Lehen beſtehend, und machte in geſellſchaftlicher Hinſicht ein anſehnliches Haus in Göttingen. Studirende, die ihm empfohlen waren, und Docenten, die ſich ſelbſt empfahlen, fanden bei ihm Eingang, und ſo waren auch Ahrens, Rauſchenplatt und Schuſter in ſein Haus gekommen. Bei den Beſuchen, die Eggeling, meiſt Abends, empfing, ſcheint es ſo wenig revolutionnair und complottirend hergegangen zu ſein, daß er zuweilen wol inmitten ſeiner Gäſte entſchlummerte. Er hinterließ in Göttingen ſeine Frau und neun Kinder, von denen eins während ſeiner Haft ſtarb. — Friedrich Adolf Kirſten, Doctor der Rechte und Kanzleiprocurator, iſt etwa 1796 geboren und der Sohn des verſtorbenen Gymnaſialdirectors Joh. Fr. Kirſten zu Göttingen. Sein Bruder war 1831 Senator beim Magiſtrat zu Göttingen und iſt jetzt Stadtgerichtsdirector daſelbſt. — Ludwig Heinrich Laubinger wurde 1784 in dem damals heſſiſchen Dorfe Höckelheim bei Nordheim geboren, wo ſein Vater Amtmann war. Seine Jugendbildung erhielt er durch Hauslehrer. Im J. 1802 bezog er die Univerſität zu Göttingen, wo er bis 1805 die Rechte ſtudirte. In Heſſen-Rotenburg examinirt, wurde er als Amtsadvocat und Kanzleiprocurator angeſtellt und ließ ſich zu Amt Abberode nieder. Im J. 1808 wurde er Friedensrichter zu Netra und Reichenſachſen. Nach der Reſtauration und der Abtretung der Herrſchaft Pleſſe, in der ſein Geburtsort lag, an Hanover bemühte er ſich, in die hanoverſche Beamtencarriere zu kommen, und als dies nicht glückte, ließ er ſich zu Celle nochmals examiniren und nahm als Advocat 1820 ſeinen Wohnſitz zu Oſterode, 1822 zu Katlenburg und 1824 zu Göttingen, wo er 1827 außerordentlicher und einige Jahre ſpäter wirklicher Kanzleiprocurator wurde. Er iſt unverheirathet und ohne Vermögen. — Johann Heinrich Plath ſtammt aus einer reichen hamburger Familie, wurde daſelbſt am 25. Aug.

1803 geboren, ſtudirte ſeit Michaelis 1822 zu Göttingen und dann zu Heidelberg Philoſophie und hauptſächlich Geſchichte, wurde 1824 in Göttingen als Doctor der Philoſophie promovirt und lebte nun daſelbſt als Privatgelehrter. Er verheirathete ſich hier mit der älteſten Tochter des Philoſophen Chr. Fr. Krauſe und habilitirte ſich 1829 als Privatdocent der Geſchichte. Vorzugsweiſe beſchäftigte er ſich mit der Erforſchung hinter- und mittelaſiatiſcher Verhältniſſe alter und neuer Zeit. Sein Buch „Die Völker der Mandſchurey" (2 Bde., Gött. 1830—31), das, auf den Forſchungen franzöſiſcher Gelehrten und den Berichten der Miſſionare beruhend, für das größere wiſſenſchaftliche Publicum berechnet und eine Art Moſaikarbeit iſt, enthält die Geſchichte der herrſchenden Völker der öſtlichen Tatarei tunguſiſchen Stammes und will nur als Theil eines größern Werkes betrachtet ſein, das die Geſchichte Chinas und aller der Länder, die mit China und ſeiner Cultur in Verbindung ſtehen oder ſtanden, alſo Japans, Koreas, der Mandſchurey, Tonquins, Cochinchinas, Cambojas u. ſ. w. umfaſſen ſollte. Gegenwärtig iſt er mit der Fortſetzung dieſes Werkes beſchäftigt. Er beabſichtigte gegen Ende des J. 1830 eine Ausgabe des „Lun-yu sinice et latine" und lithographirte grade eigenhändig den Text, als die göttinger Unruhen ausbrachen. — Henning von Rauſchenplatt, Sohn des hanoverſchen Landraths von Rauſchenplatt zu Alfeld, ſtammt aus einer angeſehenen alten hildesheimſchen Adelsfamilie, die ſich, namentlich in der Stiftsfehde, mannichfach hervorthat. Er erhielt nach der Confirmation ſeine Vorbildung auf dem Pädagogium zu Ilfeld, wo ſeine Mitſchüler ihm den Spitznamen Kater beilegten, ſtudirte dann in Göttingen die Rechte und lehrte am Ende der zwanziger Jahre daſelbſt als Privatdocent. Nach ſeiner Entfernung von Göttingen durchſtreifte er die meiſten Länder Weſteuropas, lehrte einige Zeit in Bern, nahm am Savoyerzuge (ſ. d.) Theil, ging im Herbſt 1835 nach Barcelona und war, geheimen Geſellſchaften abhold, bei Unruhen und Aufſtänden vielfach thätig. Unter glücklichern Sternen hätte aus ihm ein politiſcher Charakter werden müſſen; ſein ſcharfer durchdringender Verſtand, ein hoher Grad kalter Entſchloſſenheit, völlige Unterordnung ſeiner Leidenſchaften unter einen eiſernen Willen und eine gewiſſe phyſiſche Derbheit, daneben ein nicht unbedeutender Schatz von Kenntniſſen und völlige Ertödtung des Gemüths, alles Das verlieh ihm, wohin er kam, Anſehen, oder jagte, wie in Barcelona, Furcht und Grauen vor ihm her. Er hauptſächlich (und nach ihm Schuſter) hat als Sündenbock in dem göttinger Proceſſe dienen müſſen. — Heinrich Wilhelm Braunhold, Sohn der Katharina Braunhold, einer Schweſter des genannten Braunhold, wurde am 26. Aug. 1806 geboren und wird Renzel genannt. Er beſuchte das göttinger Gymnaſium, ſtudirte dann von 1825 an zuerſt in Göttingen, darauf in Jena und dann wieder in Göttingen die Rechte und promovirte am letztern Orte. Obgleich ſeit längerer Zeit als Advocat immatriculirt, hatte er ſich 1831 noch zu keinem feſten Wohnſitz entſchloſſen und lebte bald in Göttingen, bald bei ſeinem Oheim in Steinhauſen. Bereits in ſeinem 21. Jahre verheirathete er ſich und hinterläßt vier Kinder zu Reinhauſen. — Schuſter, Sohn des Generalſuperintendenten Schuſter zu Celle, iſt am 18. Sept. 1808 zu Rehburg geboren, und hatte ſich nach erlangter juriſtiſcher Doctorwürde als Docent zu Göttingen niedergelaſſen. Seit 1831 lebt er zu Paris und hat die Rechte mit der Medicin vertauſcht. Als Doctor der Medicin und Arzt arbeitet er jetzt in einträglicher Praxis. — Georg Friedrich Karl Theodor Seidenſticker, Sohn eines Kanzliſten, wurde 1797 zu Göttingen geboren und beſuchte bis zu ſeinem 12. Jahre das dortige Gymnaſium, worauf er mit ſeinem Vater, der in Moringen Cantonmaire geworden, an dieſen Ort zog. Um ſeiner Militairpflicht vor dem Antritt ſeiner Studien zu genügen, nahm er 1811 beim erſten weſtfäliſchen Huſarenregiment Militairdienſte und machte den ruſſiſchen und nach Beendigung deſſelben den ſächſiſchen Feldzug

mit. Im Jul. 1813 wurde er zum Lieutenant bei der Garde Chevaux legers ernannt, gerieth indeß noch im ſelben Jahre in öſtreichiſche Gefangenſchaft und nahm dort Dienſte. Er wohnte nun den Feldzügen von 1813 und 1814 bei, erhielt zu Konſtanz ſeinen Abſchied und kehrte, erſt 18 Jahre alt, nach Göttingen zurück. Nachdem er hier etwa anderthalb Jahre Privatunterricht genoſſen, widmete er ſich auf der Univerſität drei Jahre dem Studium der Mathematik. Dann ertheilte er einige Zeit Privatſtunden und wurde, da ſeine Bemühungen um eine angemeſſene Anſtellung fehlſchlugen, Eggeling's Gehülfe in deſſen Notariatsgeſchäften. In dieſem Verhältniſſe blieb er bis Michaelis 1822, ſtudirte dann die Rechtswiſſenſchaft uvd wurde um Michaelis 1824 in Celle als Advocat examinirt und immatriculirt. Seitdem betrieb er in Göttingen die juriſtiſche Praxis und erwarb ſich durch Fleiß, Rechtlichkeit und Uneigennützigkeit in einem weitläufigen Geſchäftskreiſe die Achtung und das Vertrauen des Publicums in einem hohen Grade. Seit 1825 verheirathet, hinterläßt er außer ſeiner Frau fünf Kinder und kein Vermögen. — Heinrich Ulrici, der Sohn eines Korbflechters zu Göttingen, wurde 1782 daſelbſt geboren, beſuchte bis 1796 die Bürgerſchule, lebte hierauf einige Jahre zu Hauſe und wurde dann Soldat im Regimente Prinz Ernſt zu Hanover. Nach Verlauf einiger Jahre ging er wieder nach Göttingen und von da nach Heidelberg, wo er die Fechtkunſt erlernte. Um 1809 nach Göttingen zurückgekehrt, wurde er daſelbſt durch Johannes von Müller als Privatfechtlehrer angeſtellt. Zehn Jahre ſpäter ſetzte die Regierung einen öffentlichen Fechtlehrer an und verbot Ulrici das Unterrichtgeben. Weil er dies Verbot überſchritten, wurde er 1819 oder 1820 in kleine Geldſtrafen und zu zehntägigem Gefängniß verurtheilt. Im J. 1821 etablirte er einen von Bürgern und Studenten ſtark beſuchten Gaſthof vor dem Grohnderthore zu Göttingen. Er beſitzt, außer dieſem Eigenthum, kein Vermögen. Seine Frau iſt während ſeiner Haft geſtorben. Sein zweiter Sohn iſt hanoverſcher Amtsauditor.

Was nun den göttinger Proceß ſelbſt anlangt, ſo bemerken wir Folgendes. Im Herbſte 1830 ſoll Laubinger einen Brief an Dr. Freitag in Oſterode geſchrieben haben, der die Stiftung eines Advocatenvereines (ſ. d.) zum Inhalte gehabt und auf „politiſche Tendenzen" hingewieſen haben ſoll. Vielleicht in Folge dieſes Briefes veranſtaltete Freitag eine Zuſammenkunft zu Nordheim, die am 21. Nov. 1830 in einem mit Fremden gefüllten Gaſthofe bei unverſchloſſenen Thüren in einem Zimmer ſtattfand, das von einem anliegenden mit zahlreicher Geſellſchaft beſetzten nur durch eine dünne Brettwand geſchieden war. Es fanden ſich aus Göttingen ein: Eggeling, Seidenſticker, Rauſchenplatt, Schuſter und Laubinger, der Rauſchenplatt und Schuſter hier erſt kennen lernte; aus Oſterode: Freitag und König (ſ. d.). Die Verſammlung währte nur einige Stunden. Bei und nach einem Mittagsmahle wurde, wie damals wol überall, auch politiſirt, die Bildung eines Advocatenvereines verabredet, und in Folge dieſer Abrede wurden ſpäter Schriften und Circulare von Freitag verfaßt, den Theilnehmern der Verſammlung zur Prüfung vorgelegt und auch auswärtigen Advocaten zum Beitritt zugeſandt. In einem dieſer Sendſchreiben, das Freitag an Stüve richtete, ſoll Erſterer dem Vereine „beſtimmt politiſche Tendenzen" beigelegt haben. König hatte mit Schuſter, der gleich Rauſchenplatt und Ahrens ſchon damals damit umging, ſich eine Anſtellung als Rechtslehrer in Frankreich zu begründen, noch ein beſonderes politiſches Geſpräch über die Lage des Landes und verſprach ihm, ſeine zur Publication allenfals geeigneten Ideen ihm ſchriftlich mitzutheilen, was er ſpäter auch durch Überſendung zweier Manuſcripte, die nie gedruckt worden ſind, gethan hat. Laubinger erhielt von Seidenſticker ein „revolutionnaires Gedicht", das von den Studenten bei Gelagen geſungen wurde und ſpottweiſe, weil es ſo ſchlecht war, die „Göttinger" oder „Ühlendorfer Hymne" hieß, und theilte es an Freitag mit. König hatte eine „Anklage des Miniſteriums Münſter" verfaßt, welche mit Wiſſen

und Willen des Abfaſſers durch Freitag in Oſterode und an andern Orten abſchriftlich verbreitet wurde. Eine Copie nahm Freitag, der zum Conſtitutionsfeſte nach Kaſſel zu reiſen beabſichtigte, am 29. Dec. 1830 mit nach Göttingen, wo er ſie an Eggeling abgab. Dieſes Exemplar wurde an demſelben Tage in Eggeling's Hauſe im Beiſein des Gaſtwirths Braunhold vorgeleſen, wobei Beſprechungen über ein Auftreten „ganz in der Weiſe, wie es ſpäter zur Ausführung gediehen" vorgefallen und „Benachrichtigung zugeſagt" ſein ſollen. In der Neujahrsnacht habe „das Vorhaben eingeleitet werden ſollen". In dieſer Nacht wurde, bei einer Punſchgeſellſchaft, in Oſterode die „Anklage" verleſen und die Errichtung einer Communalgarde und eines Gemeinderathes in Antrag gebracht. Am 1. Jan. 1831 ſpät Abends hat Freitag, „anſcheinend weil er ohne Benachrichtigung geblieben", in einen zunächſt an Eggeling, eventuell auch an Seidenſticker und Laubinger gerichteten Briefe, der durch einen beſondern Boten befördert wurde, Nachricht von dem in Oſterode „ſeinerſeits" Geſchehenen gegeben und ſich nach dem Stande der Dinge in Göttingen erkundigt. Eggeling's darauf ertheilte Antwort vom 2. Jan. ſoll „ganz unzweifelhaft" auf eine am nächſten Tage bei Ulrici vorzunehmende Verſammlung, die „das gemeinſame Verfahren einleiten ſollte", ſich bezogen haben, um ſo mehr, weil der Wirth ſchon ehe Eggeling den Boten zurückgefertigt, einige Gäſte auf den folgenden Tag in ſeinen Gaſthof geladen habe. Indeß fand am Abend des 3. Jan. wirklich ein Zuſammentreffen von etwa 25 Perſonen, darunter Eggeling, Seidenſticker, Laubinger, Rauſchenplatt, Schuſter, Ahrens, Braunhold und Renzel, während dieſer Verſammlung im Ulrici'ſchen Wirthshauſe ſtatt. Die Geſpräche waren die in jener Zeit und Gegend allgemein üblichen, nämlich: über die Aufgeregtheit der Gemüther, die Unzufriedenheit, die wirklichen oder vermeinten Mängel in Verfaſſung und Verwaltung, die herrſchende Beſorgniß vor einem wie in den Nachbarſtaaten gewaltſamen Ausbruche, die Mittel, demſelben vorzubeugen oder ihn möglichſt unſchädlich zu machen; ferner über Bürgerbewaffnung, deren Wirkſamkeit ſich bewährt habe, über die Nothwendigkeit einer Petition an den König, endlich darüber, daß es die Pflicht jedes Unterthanen ſei, ſich nöthigenfalls an die Spitze einer Einrichtung zu ſtellen, welche Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bezwecke und die etwaigen Beſchwerden der Menge in den richtigen Weg zur Abhülfe einleite. Für den Fall einer ſolchen Bewaffnung, meinte man, müſſe Seidenſticker, als geweſener Offizier, das Commando derſelben übernehmen. Eggeling hatte die „Anklage", von der wenigſtens er nicht früher etwas gewußt, als bis Freitag ſie ihm am 29. Dec. überliefert hatte, mitgebracht, und Seidenſticker nahm das offen auf dem Tiſche liegende Manuſcript und las es der gemiſchten Geſellſchaft vor. Es ſoll vor dem 8. Jan. mehre Male verſucht worden ſein, dieſe „Anklage" drucken zu laſſen; von den Gefangenen hat keiner deshalb beſchuldigt werden können. Am 7. Jan. wurde dem Dr. Eggeling durch einen Verwandten Freitag's das bereits drei Tage alte „Gemeindeblatt der Stadt Oſterode" mit der Beſtellung gebracht: „Eggeling möge es ebenſo machen!" Das Blatt enthielt die Erklärung, daß ſich in Oſterode zum Zweck der Abfaſſung einer Petition an den König, und „um für die Sicherheit der Perſon und des Eigenthums zu wachen und jede Unordnung zu verhüten", ein Gemeinderath aus 15 Perſonen und eine Communalgarde gebildet habe, und die Auffoderung, ein Gleiches möge in jeder Gemeinde geſchehen. Der Landdroſtei in Hildesheim war von den Unterzeichnern der Erklärung ſofort durch einen Expreſſen Nachricht über ihr begonnenes Vorhaben gegeben. Am 7. Jan. rückte der Landdroſt Nieper mit einer Anzahl Gendarmen in Oſterode ein. Ein Truppencorps folgte ihm unmittelbar. Er verbot das Zuſammentreten der noch unwirkſamen Communalgarde und löſte den Gemeinderath, ohne Widerſtand zu finden, auf. Die zugleich verfügte Verhaftung Freitag's und König's und deren Abfüh-

rung nach Hanover traf gleichfalls auf keinerlei Hinderniß. Freitag selbst ermahnte zur Ruhe, indem er Das, was er gethan, schon verantworten könne und wolle. Von Hanover wurden die Gefangenen nach Celle abgeführt. Alle Versuche, bis zu erfolgtem Urtheil ihre Freiheit gegen Caution zu erlangen, waren erfolglos. Die Vertheidigung in erster Instanz lehnten sie ab. Unterm 13. Mai 1834 wurden sie in zweiter Instanz und 1836 in der Revisionsinstanz, demnach rechtskräftig von der ihnen angeschuldigten anstifterischen Theilnahme an den Vorfällen in Göttingen freigesprochen, wodurch denn auch ein Theil des gegen die Göttinger aufgebauten Anzeigebeweises in sich zusammenstürzt. Am 7. Jan. 1831 fand Abends in Renzel's Hause in Göttingen eine Versammlung statt, der Schuster, Rauschenplatt, Braunhold und Andere beiwohnten. Es soll hier „ausdrücklich von einer den Osterodern zu leistenden Hülfe mittels eines in Göttingen zu bewerkstelligenden Aufstandes" die Rede gewesen sein. Schon am Tage zuvor waren bei Schuster und bei dem Gastwirth Collmann Versammlungen gewesen, an denen Renzel Theil genommen. Dies waren aber keineswegs die einzigen, sondern, abgesehen von andern vielleicht nachweislichen, so versammelten sich am Abende des 7. Jan. auf besondere Veranstaltung Gildemeister, Bürgerrepräsentanten und Bürger, von denen mehre am 3. auch bei Ulrici gewesen waren, und es wurde hier und anderwärts über die Absetzung der städtischen Abgeordneten bei den Ständen und über Einbringung von Beschwerden beim Landtage debattirt. Der größte Theil der Versammlung nahm an den in der nächsten Folgezeit eintretenden Ereignissen, besonders am Gemeinderath und dessen Publicationen, vor Allem aber an der Vorstellung vom 15. Jan., über die wir weiter unten das Weitere berichten werden, den thätigsten Antheil. Ein angeblicher Brief des Dr. Ahrens spricht von einer Verbindung zwischen Göttingen und Osterode, die dem Ausbruche der Unruhen vorausgegangen sei. Ein Artikel im „Messager des chambres", der zu den Acten geliefert worden, angeblich von Schuster, „jedenfalls von einem in die Umtriebe eingeweihten Theilnehmer der Unruhen" verfaßt, wie die Entscheidungsgründe sagen, redet von einer Verschwörung, die den göttinger Unruhen zum Grunde gelegen. Hierauf und auf die erzählten Thatsachen, so weit sie die göttinger Gefangenen angehen, gestützt, hat die erste Instanz darzulegen unternommen, daß die Ursachen der göttinger Vorfälle in der Aufwiegelung von Seiten Einzelner, namentlich Rauschenplatt's, Ahrens', Schuster's, Eggeling's, Seidensticker's und Laubinger's, lediglich zu suchen seien. Die Vorfälle selbst, die wir hier nur in gedrängter Kürze erzählen können, sind folgende:

Früh am Sonnabend, den 8. Jan. 1831, waren vielfache Gruppen von Bürgern vor dem Rathhause in Göttingen versammelt und unterhielten sich über ein bevorstehendes Auftreten. Die Verkäufer auf dem grade stattfindenden Jahrmarkte wurden aufgefodert, ihre Buden zu räumen und zu entfernen, was sie auch in großer Eile thaten. Schlag 12 Uhr ging eine Anzahl (500) bewaffneter Bürger und Studenten nach dem Rathhause, dessen Treppe Renzel mit Posten besetzte. Mehre der Bewaffneten traten in das Sitzungszimmer der versammelten Policeicommission und bezeichneten als Zweck des Auftretens die „Errichtung einer Bürgergarde" und die „Einbringung einer Petition an den König". Daneben wurde die Entfernung des Policeicommissairs Westphal angeregt und ihm von einem der Anwesenden Ungerechtigkeiten zum Vorwurf gemacht. Da Westphal äußerte, es sei gar nicht der Wille der Mehrzahl der Bürger, daß er entsetzt werde, so stellte Seidensticker deshalb eine von Ulrici, der an der Zimmerthür stand, wiederholte Frage an die Bürgerschaft, worauf die in der großen Halle des Rathhauses Befindlichen ein „lärmendes und drohendes Geschrei" erhoben und „Ja!" riefen, „Westphal muß abgesetzt werden". Dieser erklärte, unter solchen Umständen der Gewalt weichen zu müssen. Der Magistrat besetzte die erledigte Stelle mit dem Senator Kirsten, einem Bruder des Gefangenen. Inzwischen versammelten sich ungehindert fast

sämmtliche Civil- und Militairautoritäten der Stadt auf dem Rathhause. Ein Syndikus machte den Vorschlag, statt eine Bürgergarde zu bilden, lieber die alten Schützencompagnien aufzurufen, was sich sofort als unausführbar herausstellte und deshalb aufgegeben wurde. Auf Verlangen eines Magistratsmitgliedes versuchte Seidensticker, einen Aufsatz über die Absicht des Auftretens und der Errichtung der Bürgergarde niederzuschreiben, und als es ihm nicht gelang, that es der dazu aufgefoderte Eggeling. Diese der versammelten Bürgerschaft (ungewiß durch wen?) vorgelesene „Erklärung vom 8. Jan.", die auch der Magistrat nicht gemisbilligt hatte, gibt den Zweck so an: Alle Unterzeichner treten, „zur Unterdrückung bereits entstandener und noch drohender Unruhen und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung", zu einer Nationalgarde zusammen und beabsichtigen, „zur Abhülfe der durch die allgemeine Noth erzeugten Beschwerden eine Petition unmittelbar an Se. Majestät den vielgeliebten König zu richten und Allerhöchstdieselben zu bitten, in einer durch freie und selbstgewählte Volksvertreter gebildeten Ständeversammlung das Wohl und wahre Beste seines getreuen Volks berathen zu lassen", wobei die Hoffnung laut wird, daß alle, auch auswärtige Mitbürger sich zu diesem Zwecke vereinen würden, „da die Ursache des Zusammentritts allgemein" (nicht blos local) sei. Diese Erklärung, die sofort über 200 Unterschriften fand, wurde nachher in der Dietrich'schen Officin mit Vorwissen und ohne Hinderung der Censurbehörde gedruckt, wobei denn, namentlich in der auf die Volksvertretung bezüglichen Stelle, mehre Interpolationen (z. B. „für das hanoversche Land eine vollkommen freie Verfassung errichten zu lassen") eingeflossen sind. Unter den Augen und ohne den mindesten Widerstand der Behörden begann Seidensticker, der durch Acclamation zum Commandeur ernannt war, die Bürgergarde in acht (später sieben) Compagnien zu organisiren. Die geachtetsten Bürger leisteten ihm dabei durch Rath und That und durch Übernahme von Offizierstellen Beistand. Ein Kaufmann übernahm die Stelle eines bürgerlichen Platzcommandanten; Obercommissar Grätzel und der Student von Reden organisirten und befehligten eine berittene Garde; Schuster eine Studentengarde. Mit ausdrücklicher Erlaubniß eines Syndikus, des Stadtcommandanten von Poten (gestorben 1838) und des Commandeurs der Garnison wurden die Thorwachen gemeinschaftlich mit dem Militair durch Bürger und Studenten unter dem ausdrücklich angegebenen Zwecke besetzt, den Zudrang des Landvolks zur Stadt zu verhindern.

Am Abend fanden sich, während Seidensticker noch mit der ersten Einrichtung der Bürgergarde beschäftigt war, auf Laubinger's Stube, nächst ihm selbst, Eggeling, Kirsten, Renzel, Baier, Ahrens, Rauschenplatt und noch elf andere Bürger ein. Einer der Letzteren schlug hier eine Reihe Individuen vor, über welche die Übrigen abstimmten, und wer von den Vorgeschlagenen die absolute Stimmenmehrheit erlangte, wurde dadurch Mitglied des Gemeinderathes. Erwählt aber wurden: Seidensticker, Eggeling, Laubinger, Kirsten, Rauschenplatt, Ahrens; ferner Wadsack, Puscher, Maurermeister Meyer, Eberwein, Tolle, Michaelis, und gleich am andern Morgen traten in der ersten Sitzung hinzu: Bäcker Mügge, Müller, Ulrich, Wedemeyer, Dankwerts, Jahns, Eberhard und Brandes, also 14 Freiausgegangene gegen sechs Inculpirte. Am 12. traten in den Gemeinderath Plath und Brauns, ferner die Studenten Hübotter, Stölting, Henze und der Gastwirth Bleßmann, sodaß, die Studenten zu der Zahl der Angeschuldigten gerechnet, diese noch um vier geringer war als die der Bürger. Eggeling und Seidensticker stimmten stets mit den Bürgern, sodaß die Majorität derselben acht Stimmen betrug. Am 8. Jan. wurde der Satz der „Anklage" in der Baier'schen Officin begonnen. Der Auftraggeber ist unermittelt geblieben, scheint aber ein Mitglied des Gemeinderaths gewesen zu sein, da dieser die Druckkosten bezahlt hat. Die Abdrücke, etwa 2—3000, wurden auf dem

Rathhause gelagert und von dort aus ganz öffentlich unter den Augen und mit Wissen des Gemeinderaths, ja zum Theil durch Mitglieder desselben unter das Volk vertheilt. In der Nacht vom 8. auf den 9. Jan. schrieb Laubinger einen Brief nach Osterode, der von momentan sehr exaltirten Gesinnungen des Verfassers Zeugniß gibt und „die Vorgänge an beiden Orten als ein zu gemeinsamem Zwecke (Petition) und mit gemeinsamen Kräften (Bürgergarde) auszuführendes Unternehmen bezeichnen und in den Eingangsworten auf ein vorangegangenes Einverständniß hinweisen soll. Am 9. Jan. erschien in der Dietrich'schen Druckerei eine Proclamation des Gemeinderaths, worin derselbe, unter fast wörtlicher Wiederholung der Erklärung am vorhergehenden Tage, seine Constituirung den Bürgern und Akademikern zur Kunde brachte und sich berufen erklärte, alle Maßregeln zur Erreichung des allgemeinen Zwecks zu ergreifen und die Leitung des damaligen Unternehmens (Petition) sich beilegte. Diese Proclamation, die den Titel „Geliebte Mitbürger" führt, ist wie die Erklärung vom 8. Jan. interpolirt und im Original von Eggeling und Seidensticker nicht unterzeichnet gewesen. Hofrath Langenbeck machte, vom akademischen Senate, wie erst später bekannt geworden, dazu autorisirt, den von Seidensticker lebhaft, aber erfolglos unterstützten Versuch, die Studenten von den Bürgern zu trennen, was sowol am Widerstande der Studenten als an einigen Mitgliedern des Gemeinderaths, namentlich Rauschenplatt, scheiterte. Da beschloß der akademische Senat, nichts vorzunehmen.

Am 9. Abends verbreitete sich das Gerücht, es seien Truppen im Anmarsche, und erregte unter Bürgern und Studenten einen so Gefahr drohenden Tumult, daß die Sturmglocken gezogen wurden. Magistrat und Senat, durch das Gerücht geängstigt, erstatteten schleunigst Bericht an das Cabinet. Jener sprach seine Überzeugung aus, daß, wenn Truppen anrückten, „das größte Unglück für die Stadt und Universität entstehen und sicher Blut fließen werde"; dieser „daß eine gewaltsame Widersetzlichkeit eintreten, wobei denn vorauszusetzen, daß alle Ordnung aufgelöst, daß Blutvergießen unvermeidlich sein würde". Da der Magistrat seinen Bericht im Concept an Seidensticker mitgetheilt und ihn aufgefodert hatte, ebenfalls die Bitte um Abwendung militairischen Einschreitens zu veranlassen, so beauftragte der Gemeinderath den Dr. Kirsten, eine Vorstellung an das Cabinet abzufassen. Diese dem Magistrate mitgetheilte und ohne Misbilligung zurückgegebene, in höchster Eile abgefaßte Vorstellung überschritt nicht allein nicht die dem Dr. Kirsten ertheilte Instruction, sondern richtete dieselbe auch in möglichst milder Art aus. Sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths unterzeichneten diese Schrift. Den Entscheidungsgründen zufolge ist darin „mit völliger Bestimmtheit die Absicht ausgesprochen, in dem Vorhaben unerschütterlich beharren und darin nöthigenfalls mittels offenen gewaltthätigen Widerstandes sich behaupten zu wollen". Zum genauern Verständniß stehe hier der Schluß, welcher jenen Ausspruch enthält, von Wort zu Wort: „Nothgedrungen bemerken wir aber ehrerbietigst, daß eine unverhoffte abschlägige Antwort nur die allernachtheiligsten Folgen, den Gedanken an Gegenwehr, Aufruhr und Weiterverbreitung desselben nach sich ziehen werde, und gleichwie wir uns unbedingt für die höchste Ruhe und Ordnung im Falle der Genehmigung unserer Bitten" (Erlaubniß zur Petition und Abwendung militairischen Einschreitens) „anheischig machen, so müssen wir hingegen uns vor unserm allergnädigsten König wie vor der öffentlichen Meinung geltend machen und können nur höchstes Cabinetsministerium deshalb verantwortlich betrachten." Diese Vorstellung wurde, da Magistrat und Senat die ihrigen bereits abgesandt hatten (so gefährlich erschien jede Minute Verzug), durch eine besondere vom Magistrat nachgehends bezahlte Staffette am Abend nach Hanover befördert.

Am Morgen des 10. setzte der Magistrat mehre Mitglieder des Gemeinderaths oberflächlich davon in Kenntniß, daß ein Cabinetsrescript vom 9. die Ankunft des Landdrosten Nieper ankündige, und lud sie ein, demselben eine Deputation mit

entgegenzuschicken. Der Zweck seiner Sendung gehe auf Beseitigung der Unruhen und Einleitung einer Untersuchung. Der Gemeinderath faßte hierauf einen „Beschluß vom 10 Jan. Namens der gesammten Bürgerschaft", worin er sagte, man habe bestimmt erklärt, den „Zweck, nämlich directe Verwendung bei Sr. Maj. dem Könige", nicht aufgeben zu wollen, und so schließt: „wenn dem bestimmt ausgesprochenen ruhig zu verfolgenden Zwecke von Seiten der Behörde kein Hinderniß entgegengestellt, am wenigsten also Gewalt angewendet wird, kann der Gemeinderath die Aufrechthaltung der Ordnung und Verhütung aller Excesse verbürgen, ohne das aber sagt er sich feierlichst von aller und jeder Verantwortung los, die denn lediglich auf den angreifenden Theil fallen würde". Dieser von sämmtlichen Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Dr. Renzel unterzeichnete Beschluß wurde öffentlich verlesen und in der Baier'schen Officin gedruckt. Ehe der Druck vollendet war, kam Nieper, von einer Deputation, zu der Kirsten und Dankwerts gehörten, feierlichst eingeholt, in Göttingen an. Nach einer Unterredung mit dem Gemeinderath und dem Magistrate gab er die durch den Druck publicirte Zusicherung, daß, wenn „Ruhe und Ordnung in jeder Hinsicht fortbestehe", während seiner „freiwilligen Anwesenheit" kein Militair in die Stadt rücken werde. Inzwischen war der — dem Landdrosten durch Seidenstücker vorgelesene und abschriftlich zugestellte — Beschluß vom 10. Jan. gedruckt erschienen, hatte aber eine von allen Unterzeichnern desavouirte Nachschrift, „Geliebte Mitbürger" betitelt, worin es hieß, daß Nieper wegen des Anrückens des Militairs „kein bestimmtes Versprechen" habe ertheilen können; man müsse also „auf seiner Hut sein".

Am 11. erklärte der Landdrost: „Die gestern Abend schriftlich von mir abgegebene Erklärung kann ich nach diesen Morgen durch Estafette von Hanover erhaltenen Nachrichten nochmals vollkommen bestätigen". Dieser Zusicherung scheinbar widersprechend rückten wirklich Truppen gegen die Stadt heran, was Jedem so offenkundig, wie die „Nachrichten" des Landdrosten, über die auch wir noch schweigen müssen, geheim waren. Es bemächtigte sich in Folge Dessen der Gemüther eine so Gefahr drohende Aufgeregtheit, daß die Besänftigung derselben einzig und allein durch eine nach Hanover abzusendende Deputation möglich schien. Der Landdrost selbst rieth zur Absendung einer solchen Deputation, und da auch der Magistrat hierzu willig war, so kam am 11. Jan. eine gemeinsame zu Stande. Der Magistrat ordnete den Syndikus Ebell und den Senator Berg, der Gemeinderath den Buchhändler Dankwerts und den Dr. Kirsten ab. Auf Ansuchen Plath's und Laubinger's schloß sich der Professor Saalfeld und aus freiem Antriebe der Stud. jur. G. Stölting aus Elbingerode (jetzt bei der Feuerassecuranz in Aachen angestellt) für die Studenten an. Eine schriftliche von Seidenstücker verfaßte Verhandlung des Gemeinderaths diente ihr als Instruction. Eggeling händigte sie dem Professor Saalfeld mit den Worten ein: „Es ist dies nur ein Papier; die beste Instruction müssen Sie aus Ihrem Kopfe nehmen." Der Zweck der Deputation war der Vortrag einer zwiefachen Bitte, einmal, daß die höchste Staatsbehörde das Zusammenbleiben der Bürgergarde und das Einbringen einer Petition unmittelbar beim Könige gestatten, sodann, da die Aufgeregtheit sich nicht anders beschwichtigen lasse, das Militair zurückziehen möge, Bitten, die der Landdrost in einem besondern Berichte zu unterstützen „für eine heilige Pflicht" hielt. Auf Plath's Wunsch gab er der Deputation noch Empfehlungsschreiben nach Hanover mit. So ausgerüstet begab sie, „die nur in corpore handeln und um schriftliche Resolution bitten sollte", am 11. Abends gemeinschaftlich sich auf die Reise. Der akademische Senat sandte eine besondere Deputation, welcher der Gemeinderath durch Ertheilung eines speciellen Auslaßscheines thätigen Vorschub leistete und über die Dahlmann in seiner Schrift „Zur Verständigung" (Basel 1838) Näheres berichtet hat, worauf wir, da die Acten nichts Besonderes darüber enthalten, verweisen. Zur Mo-

tivirung des Resultates dieser Deputationen ist es nöthig, hier über einige frühere, gleichzeitige und spätere Thatsachen zu berichten.

Gleich nach Ankunft des Landdrosten wurde in der von ihm erwählten Wohnung „Zur Stadt London" eine aus Bürgern und Studenten bestehende, wahrscheinlich von den Letztern angeordnete (Ehren=) Wache aufgestellt. Daß hierbei nicht an eine dem Landdrosten aufzuerlegende Beschränkung gedacht sein mag, möchte schon daraus hervorgehen, daß einmal ein zu jener Zeit in Göttingen studirender Sohn des Landdrosten auf dem Posten vor der Wohnung seines Vaters stand. Da sich die Wache indeß Neckereien erlaubte und der Landdrost sich über die Lustigkeit derselben gegen Seidensticker beschwerte, so stellte der Gemeinderath durch Plath und Seidensticker Karten aus, kraft deren der ungehinderte Zutritt in das Local und zu der Person des Landdrosten gewährt wurde. Keine Behörde wurde in ihrer Communication mit Nieper beschränkt und dieser verfügte unbeschränkt in und außer der Stadt über die ihm als Ordonnanzen dienenden Landdragoner, wie ihm denn auch alle Depeschen und Stafetten ungeweigert zugingen. Es soll indeß „eine wirkliche Zurückhaltung" des Landdrosten in seiner Wohnung stattgefunden haben, ohne daß ermittelt wäre, ob dies am 13. Jan., wie der Begleiter des Landdrosten, der Amtsassessor Brauer, oder am 14. und 15., wie Nieper selbst angibt, geschehen sei. Ähnlich wie mit der Beschränkung des Landdrosten ist es mit der Thorsperre bewandt. Am Abend des 10. Jan. traf einer der Bürger, der einmal auf einige Stunden Seidensticker's Stelle als Commandant der Bürgergarde versah, aus Misverständniß die Einrichtung, daß das Passiren der Stadtthore nur gegen geschriebene Passirscheine, die jedoch Niemand vorenthalten und hauptsächlich von Ahrens und Seidensticker vollzogen waren, gestattet wurde. Am 10. wurde, unter Mitwirkung des interimistischen Commandanten der Bürgergarde Pulver angeschafft und vertheilt, ohne daß jedoch Gebrauch davon gemacht worden wäre. Von den Gefangenen hat nur Seidensticker eine Betheiligung nachgewiesen werden können, und zwar die, daß er für die (gefahrlose) Aufbewahrung desselben gesorgt hat. Schon seit dem 9. ist in den Schriften und Publicationen des Gemeinderaths häufig die Rede davon, daß Deputationen benachbarter Landgemeinden sich dem „gemeinschaftlichen Zwecke" angeschlossen hätten. Solche Gesandtschaften kamen von den Dörfern Waake, Geismar und Grohnde an den Gemeinderath und verhandelten zum Theil über ihren Beitritt (zur Petition). Der Gemeinderath aber suchte sie, unter der namentlich von Eggeling vorgetragenen Bemerkung, daß man nur Gesetzliches erstrebe, und ohne ein ermunterndes Wort zur unmittelbaren Theilnahme an den göttinger Vorfällen möglichst schnell wieder aus der Stadt zu schaffen. Aus mehren Dörfern zogen außerdem Haufen bewaffneter Bauern in die Stadt und wurden von den Bürgern aufgenommen, untergebracht und beköstigt. Von Ahrens, Rauschenplatt und Brauns sollen aufwieglerische Briefe an umliegende Dörfer erlassen sein. Ein derartiges Schreiben, das Laubinger an die Dorfschaft Großen=Schnehen richtete, lautet: „Mein Herr! Wollen Sie an unsern gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch Abhülfe der gerechten Beschwerden Antheil nehmen und ist Ihnen an Unterstützung der Ihrigen gelegen, so finden Sie sich mit den Vorstehern baldmöglichst auf dem Rathhause ein." Den Entscheidungsgründen zufolge geht daraus hervor, die Absicht des Gemeinderaths auf weitere Verbreitung der Unruhen und die theilweise Erreichung dieser Absicht; ferner, „daß bei Eingehung jener Vereinigung die Verstärkung der physischen Kraft und des aus dieser hervorgehenden moralischen Eindrucks bezweckt ist". Die während der Unruhen eingehenden Depeschen wurden von den Thorwachen angehalten und, in Folge eines Beschlusses des Gemeinderaths, bei dem Plath betheiligt war, dem Gemeinderath ausgeliefert. Dieser gab sie sofort frei, mit Ausnahme jedoch dreier Pakete, von denen eins an den Magistrat gerichtet war. Die Eröffnung desselben im Beisein des Gemeinderaths wurde dem Ma-

giſtrat, unter Laubinger's Mitwiſſenſchaft, angeſonnen und von dieſem, dem Anſinnen gemäß, vorgenommen. Die beiden andern dem akademiſchen Senate beſtimmten Pakete, die, wie ſpäter bekannt geworden, Proclamationen enthielten, blieben uneröffnet liegen, weil der Senat ſie nicht im Beiſein des Gemeinderaths eröffnen wollte. „Seidenſticker, Eggeling, Brauns und Plath ſind der Theilnahme an dieſer Vorenthaltung überführt.“ Von abgehenden Depeſchen wurde nur eine des akademiſchen Senats einmal von einem Haufen umringt und innegehalten, jedoch von Seidenſticker ſogleich befreit. Hofrath Bergmann, der dazu kam, erbot ſich, Seidenſticker oder den Gemeinderath von dem Inhalt in Kenntniß zu ſetzen, ein Erbieten, das Seidenſticker ablehnte. Plath ließ, „um bei der Menge Waffenluſt und Begeiſterung zu erwecken“, wie die Entſcheidungsgründe ſagen, indem ſie eine Hypotheſe zur Thatſache verwandeln, einige Lieder aus dem Methfeſſel'ſchen „Commersbuche“ abdrucken, und nahm von Baier, der den Druck, zum Theil auch die Auswahl derſelben beſorgt hatte, eine Partie Exemplare an, die er nun, wie ſich die Gelegenheit darbot, gleichviel an Wen, vertheilte.

Am 12. Jan., während man voll Hoffnung dem Erfolg der abgeſandten Deputation entgegenſah, wurde eine „An die Einwohner der Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen“ gerichtete, vom 11. datirte, Proclamation des Generalmajors von dem Buſſche (ſ. d.) in der Stadt bekannt, des Inhalts: „Wenige Ruheſtörer glaubten durch ihren frechen Aufſtand die Regierung des Königs in Furcht zu ſetzen, würden aber vor der unwiderſtehlichen Macht eines beleidigten Königs bald mit Schande beladen im Staube erblickt werden. Deshalb ſollten die unter dem liſtigen Vorgeben einer guten Sache Verleiteten ſich wieder auf die Seite ſtellen, wo allein die Wahrheit und die Ehre zu finden ſeien. Sie würden dann einen milden Richter in ihrem König finden. Es lebe der König!“ Proceß und Urtheil waren hierin bereits gegeben, es fehlten nur die Namen und die Beweiſe. Gleichzeitig wurde, aus unenthüllten Gründen, die Garniſon aus der Stadt abberufen. Da erſchien am 12., als die Garniſon ausmarſchirte, eine Proclamation „An die Soldaten“, die „im Namen der göttinger Bürgerſchaft“ unterzeichnet war und die Soldaten zur Meuterei auffoderte, indem ſie ihnen ſagte: Ihr ſollt Eure Ältern, Geſchwiſter, Freunde, Mitbürger gegen jeden Feind, der die Sicherheit unſeres Vaterlandes gefährden will, kräftig vertheidigen. Aber bedenkt auch wohl, daß nur dieſes Eure Pflicht iſt. Nicht Eure Mitbürger ſind Eure Feinde, vielmehr würde der als Euer ſtrafbarſter Feind zu betrachten ſein, der Euch zu der geringſten feindlichen Handlung gegen Eure Mitbürger auffodern oder gar Euch den Befehl dazu ertheilen wollte“; ferner: „Ihr ſeid unſere Brüder, bedenkt das wohl und laßt Euch nicht vielleicht zu Schritten verleiten, vor denen Ihr, Eure Kinder, ja Eure ganze Nachkommenſchaft erröthen müßte.“ Es iſt gewiß, daß dieſe meuteriſche Proclamation weder vom Gemeinderath noch von den Gefangenen, und wahrſcheinlich, daß ſie von einem Studirenden ausging. Als die Garniſon abmarſchirt war, beſtellte der Gemeinderath, um dem Andrange nach Waffen in möglichſt gefahrloſer Art zu genügen, durch zwei ſeiner Mitglieder eine „bedeutende Anzahl Piken“ (wie die Entſcheidungsgründe ſagen) und vertheilte dieſelben an die Bürgergarde. Dem Schloſſer, der ſie angefertigt hatte, wurden ſie am 15. Jan. mit 58 Thalern, welche die Stadtkämmerei auf Anweiſung des Magiſtrats zu dieſem Zwecke hergegeben, bezahlt. Da es Seidenſticker, dem Commandeur der Bürgergarde, verdacht wurde und er gehäſſige Äußerungen darüber hinnehmen mußte, daß er am Abende des 10. den Tumult zu beſchwichtigen ſich ſo angelegentlich bemühte und daß er mit den Behörden communicire, ſo verſuchte er ſchon an jenem Abend das Commando niederzulegen. Da jedoch der zum Nachfolger erwählte Dr. Wadſack, Mitglied des Gemeinderaths, die Wahl ablehnte und der Magiſtrat Seidenſticker dringend erſuchte, das Commando fortzu-

führen, ſo behielt er es noch zwei Tage bei und legte es, von Anſtrengungen und Nachtwachen erſchöpft, erſt am Abend des 12. nieder, wo denn der Commandeur der berittenen Garde, die am andern Morgen aufgelöſt wurde, Obercommiſſair Grätzel, ſein Nachfolger wurde.

Am 13. Jan. traf eine vom 11. datirte Verordnung in Betreff der Univerſität ein, worin den Studenten befohlen wurde, die Stadt zu verlaſſen, „unter der Verwarnung für die hanoverſchen Unterthanen, daß im Falle des Zurückbleibens ſie einer jeden Ausſicht auf eine Anſtellung im öffentlichen Dienſte des hieſigen Königreichs für immer verluſtig ſein ſollen, und für die Ausländer, daß man ihr längeres Verbleiben, ſowie ihr Anſchließen an die Bürgergarde nur als ſtrafbare Theilnahme an den aufrühreriſchen Bewegungen der ſich auflehnenden Bürger und Einwohner würde betrachten können", und mit dem Auftrage an den Senat, „dieſes den ſämmtlichen Studirenden förderſamſt zu eröffnen". Da der Senat dies unterließ, ſo blieb die Verordnung unwirkſam. Als die Garniſon abmarſchirt war und einige detaſchirte Cavaleriepikets unter jüngern Offizieren in nahen Dörfern rückſichtslos verfuhren, der Gaſtwirth Braunhold aus Reinhauſen, der auf einer am 9. Jan. nach Münden unternommenen Reiſe mehre Proclamationen des Gemeinderaths ausgegeben hatte und deshalb von Huſaren verfolgt wurde, flüchtig in Göttingen angekommen war, und einzelne Huſarendetaſchements bis unmittelbar an die Stadtthore ſprengten, wo ſie die Wachthabenden Bürger und Studenten, denen einige Leute Unterweiſungen im Laden und Schießen zu ertheilen geſchäftig waren, durch ihre Reden in Sorge ſetzten, da errichteten, unter beſonders thätiger Mitwirkung Eggeling's, Seidenſticker's und Laubinger's, der Maurermeiſter M. und Bauinſpector B. von Pfählen und Balken, die mit Einwilligung des Magiſtrats vom ſtädtiſchen Bauhofe geliefert wurden, vor den Thoren Verrammelungen, „Barricaden". Dieſe beſtanden am 13. und 14. vor allen Thoren und waren am Albanithore, das nach den Bergen hinausliegt und zum Einpaſſiren der Poſten benutzt wurde, beweglich. Der Zweck ging dahin, unvermuthete Überfälle jener plänkelnden Pikets zu verhüten. Da der Gemeinderath durch ſtete Meldungen von den Thoren u. ſ. w. viel geſtört, und die Abfaſſung einer Petition, mit der ein Dr. Quentin beauftragt war, dadurch immer mehr verzögert wurde, ſo ſchlug Laubinger am Abend des 13. vor, zur Annahme jener Meldungen einen Ausſchuß des Gemeinderaths niederzuſetzen. Zu Mitgliedern deſſelben wurden Rauſchenplatt, Eggeling, Seidenſticker, Brauns und zwei andere Bürger gewählt. Da der Magiſtrat zum Locale dieſes Ausſchuſſes die unbequem zugängliche Polterkammer des Rathhauſes eingeräumt hatte und die Meldungen vor wie nach an den Gemeinderath gingen, ſo blieb der Ausſchuß, deſſen Local nun zur Reſtauration benutzt wurde, ohne Wirkung und ward mit dem Spottnamen des „Kriegsdepartements" beehrt.

Am 14. Jan. erſchien aus der Baier'ſchen Officin eine mit auffallend großen Lettern gedruckte Proclamation „An das Landvolk", des Inhalts: „Alle Dörfer der Umgegend ſind aufgeboten, ſchleunigſt mit aller Mannſchaft, Proviſion, Waffen ſogleich zu Hülfe zu eilen. Es gilt die heilige Sache, entweder der Tod oder Sieg iſt unſere Loſung! Münden, Nordheim und Eimbeck iſt für uns. Im Namen der göttinger Bürgerſchaft." Früher hatte Ahrens zu Plath geſagt, er habe die Abſicht, eine Auffoderung der Art vorzuſchlagen; auch zeigte er Plath einmal einen Entwurf, der jedoch von der obigen Schrift abwich. Gewiß iſt, daß dieſe Proclamation nicht vom Gemeinderathe oder einem der Gefangenen, wahrſcheinlich, daß ſie von derſelben Seite ausging, wie die „An die Soldaten". Ausgetheilt wurde ſie indeß nicht, und zwar „in Folge erhobenen Einſpruchs Anderer". An demſelben Tage verfaßte Plath eine Auffoderung: „Alle guten Bürger werden hiermit auf das dringendſte aufgefodert, alle bisherigen Staats= und ſtädtiſchen Abgaben bis auf weitere Anordnung auf das Prompteſte an die bisherigen Behörden zu bezah=

len. Unser Zweck ist eine neue und bessere Ordnung, aber mit Ordnung. Ohne Abgaben kann kein Staat bestehen. Geld ist das Lebensprincip des Staats. Die Abgaben also verweigern, hieße den Nerv unserer Kraft abschneiden. Unsere Sorge wird es dann sein, für sichere und zweckmäßige Verwendung dieser Gelder nur zum Besten der guten Sache zu sorgen." Der letzte Satz dieser ohne Bedenken in der Dieterich'schen Officin gedruckten Auffoderung wurde zu einem Hauptanklagepunkt gegen Plath hervorgezogen. Es mag hierbei die Thatsache Erwähnung verdienen, daß damals 20,000 Thaler baar in der städtischen Kasse auf dem Rathhause vorhanden waren, von denen der Magistrat für etwaige Requisitionen des Gemeinderaths 200 Thaler voraus angewiesen hatte. Der Gemeinderath requirirte 130 Thaler und erstattete, nachdem er davon 88 Thaler für Piken und Druckkosten verausgabt, 42 Thaler baar zurück.

Die Auffoderung zur Zahlung der Steuern wurde nicht ausgegeben, weil die Ereignisse mit der am Mittage des 14. Jan. zurückkehrenden Deputation eine andere Wendung nahmen. Bald nach ihrer Ankunft in Hanover hatte sie beim Herzoge von Cambridge und den Ministern Audienz gehabt und war aufgefodert worden, ihr Anliegen schriftlich vorzutragen. Der Syndikus Ebell setzte eine Adresse auf, mit der sich Kirsten und Stölting nicht vereinen konnten. Sie enthielt die Bitte an den Herzog, „den Weg der Milde zu versuchen und in dessen Folge die weitere Einschreitung der aufgestellten militairischen Sicherheitsdivision möglichst schnell zu inhibiren, sodann aber zur weitern Ausgleichung der Sache sich hochgeneigtest in die Mitte unserer Stadt zu begeben", sowie sie aussprach, daß „allerdings in der Art und Weise des Ausbruches der eingetretenen Volksbewegung sehr gefehlt" sei. Unterzeichnet war sie von Ebell, Berg, Saalfeld und Dankwerts. Kirsten's Gesuch verkannte nicht, „daß unsere Mitbürger in der äußern Form gefehlt", „legte vor Sr. kön. Hoheit den Ausspruch unbegrenzter Verehrung nieder und bat Höchstdieselben allerunterthänigst, die Mitbürger in dem vorgesteckten Ziele, den allergnädigsten König um Abwendung des zeitigen Nothstandes anzugehen und vor demselben Vorschläge in Beziehung auf die Verfassung niederzulegen, sowie die von ihnen hauptsächlich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung errichtete Bürger- und akademische Garde und die damit verbundenen sonstigen Einrichtungen nicht durch militairische Gewalt zu hindern". Es spricht dann ferner aus, „daß die Bürger kein anderes Ziel sich vorgesetzt hatten, als Wünsche Sr. kön. Maj. unserm allgeliebten Landesvater vorzulegen, deren Gewährung sie nur in allerhöchstdessen Machtvollkommenheit suchen zu dürfen glaubten". Trete ein militairischer Angriff ein, „alsdann würde nicht blos das Leben Tausender von Bürgern und Studirenden bedroht sein, sondern auch ganz unabsehbares Übel über Göttingen und die umliegende Gegend verbreitet werden". Es drückte die Überzeugung aus, „daß alle Misverhältnisse sich heben würden, sobald Se. kön. Hoheit der Stadt Göttingen das Glück angedeihen lasse, in ihrer Mitte zu erscheinen, um daselbst die Darstellung der Wünsche unserer Mitbürger zu vernehmen", und fügte „im Namen der Bürger und Studirenden den dringenden Wunsch hinzu, daß Se. kön. Hoheit geruhen möge, so bald als möglich in Göttingen zu erscheinen". Unterzeichnet ist dies Gesuch von Kirsten, Dankwerts und Stölting. Letzterer hatte auf eigene Hand hinzugefügt, „Er sei Deputirter der Studenten, die sich, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, als akademische Garde constituirt und mit den Bürgern vereint hätten, daß sie aber dieser Rücksicht wegen jeden militairischen Angriff auf die Stadt und die Bürger vereint und fest zu verhindern suchen würden, um so mehr als sie sich überzeugt hielten, daß die Stadt durch einen militairischen Angriff in einen anarchischen Zustand gerathen würde". An demselben Tage (13.) Abends hatte die Deputation die Resolution des Herzogs, welche in einer Sitzung des Geheimrathscollegiums beschlossen worden war, erhalten, und war damit am 14. Mittags nach Göttingen zurückgekehrt. Hier begab sie sich in den Gemeinderath und

eröffnete demselben die herzogliche Antwort folgenden Inhalts, „daß der göttinger Bürgerschaft die Einbringung eines Gesuchs beim Könige nach wie vor unverwehrt sei, wofern dies im Wege der Ordnung geschehe, daß dagegen der ungesetzlich constituirte Gemeinderath und die eigenmächtig errichtete Bürgergarde sofort aufzulösen und die Truppen in die Stadt einzunehmen seien. Von der Zurückziehung der Truppen könne gegenwärtig die Rede nicht sein, vielmehr müsse der Herzog den Deputirten erklären, daß dem Generalmajor von dem Bussche der Befehl ertheilt sei, in dem Falle, daß demselben die vollständige Unterwerfung der Stadt durch eine ohne Aufschub, spätestens in der von dem Generalmajor noch zu setzenden Frist weniger Stunden, an ihn abzusendende Deputation nicht angezeigt und zur Aufnahme der Truppen Sr. Maj. des Königs die Bereitwilligkeit erklärt sein werde, die nöthigen Maßregeln zu nehmen, um die dortige Stadt durch die Gewalt der Waffen zum Gehorsam zurückzuführen". „Doch hoffe ich mit Zuversicht", heißt es dann, „dahin werde es die Stadt nicht kommen lassen." Der Gemeinderath, dem bis dahin keinerlei officielle Auffoderung zur Auflösung zugekommen war und der sich niemals geweigert hatte, die königlichen Truppen einzulassen, um so weniger, da ihm bis dahin nicht officiell bekannt geworden, daß sie zum Einmarsch in Göttingen bestimmt seien, setzte die Bürger- und Studentengarde von der Resolution durch Ertheilung mehrer Abschriften in Kenntniß.

Früh am 15. Jan., noch ehe die Auffoderung Bussche's, dessen Instruction in der Resolution inhaltsweise angedeutet ist, eingetroffen, beschloß der Gemeinderath die Unterwerfung der Stadt und ordnete eine Deputation in diesem Sinne an. (Die jungen bewaffneten Schützencompagnien machten inzwischen jetzt noch, wie es schien, Versuche, einen bewaffneten Widerstand zu veranlassen.) Bussche wurde von dem Entschlusse des Gemeinderaths durch einen Freund Eggeling's vorläufig in Kenntniß gesetzt. Bald darauf kam der Rittmeister Nanne an die Stadt, lieferte, weil er sich nicht hineinbegeben wollte, seine Depesche, welche Bussche's Auffoderung enthielt, am Thore ab und erwartete dort die Antwort. Die Auffoderung schrieb vor: Absendung einer zahlreichen Deputation in 12 Stunden, um die unbedingte Unterwerfung zu erklären; Aufhebung des Gemeinderaths und der Bürgergarde; Bereitwilligkeit, sofort die Truppen einzulassen; Ablieferung aller Waffen; Hinwegräumung aller Vertheidigungsmittel. Der Gemeinderath antwortete, es sei bereits eine Deputation angeordnet, die sich bald im Hauptquartiere einfinden werde. Noch vor Ablauf der 12 Stunden erschien dieselbe, aus Eggeling, Grätzel, Rauschenplatt, Schuster, Ahrens und dem auf Ersuchen des Gemeinderaths hinzugetretenen Professor Saalfeld bestehend, denen der Landdrost ein salvum conductum mitgegeben, im Hauptquartiere auf dem Schlosse Hardenberg bei Nörten. Dort zeigte sie die Unterwerfung der Stadt an und stellte, durch den lauten Wunsch ihrer Mitbürger dazu vermocht, nur noch die Bitte um Amnestie. Als dieselbe wegen mangelnder Autorisation abgeschlagen wurde, bat die Deputation um einen Aufschub von 24 Stunden, um während dieser Zeit die Erlaubniß zur Amnestieertheilung zu erwirken, und als auch dies verworfen wurde, bat sie, den Einmarsch der Truppen nicht in der Nacht stattfinden zu lassen, damit Excesse verhütet würden. Dies wurde zugestanden. Bei ihrer Rückkehr traf die Deputation Alles im Zustande völligen Zerfalles an. Der Gemeinderath war erloschen und konnte es nicht mehr hindern, daß sich noch am späten Abend des 15. Jan. eine Deputation von Bürgervorstehern und Gildemeistern, meist aus Theilnehmern der obenerwähnten, am 7. Jan. stattgehabten Versammlung bestehend, mit einer Magistratsperson an der Spitze, in das Hauptquartier begab, und in einer den Beschluß des Gemeinderaths vom 10. fast wörtlich wiederholenden, vom 15. datirten Vorstellung mit dürren Worten erklärte, „daß sie nur dann die Waffen niederlegen wollten, wenn eine allgemeine Amnestie und Verschonung mit Einquartierung bewilligt und von den höchsten Staatsbehörden garantirt werde", — ein

Document (abgedruckt in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" 1839 Nr. 277), das Buſſche unwillig aufnahm und als einen Beweis anſah, „wie wenig ſelbſt im letzten Augenblicke die Bürger Göttingens ihr Unrecht einſähen und in welcher Maße ſie ſich revolutionnairen Grundſätzen hingäben". Am Abend bewerkſtelligten Viele die Flucht aus der Stadt und dem Lande. Die Truppen rückten am 16. Morgens 11 Uhr ein; es waren 8000 Mann und 20 Kanonen. Die voraufziehende Artillerie ſprengte im Carriere auf den Marktplatz; die Cavalerie ritt raſch und mit gezogenem Säbeln ein. Der Magiſtrat, der bereits eine Adreſſe vor dem Einzuge an den zum Militair- und Civilgouverneur ernannten General von dem Buſſche abgeſchickt hatte, empfing denſelben mit einer Anrede: „Wie er mit den innigſten Empfindungen hoher Freude ſich dem glücklichen Augenblicke entgegengeſehnt habe, wo eine ſtarke Militairmacht mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele in die weitgeöffneten Pforten Göttingens einrücken werde, in die Pforten, die blos von einigen verbrannten Köpfen mit der eiſernen Fauſt eines ſchauderhaften Despotismus einige Tage lang verſchloſſen gehalten und ſogar barricadirt geweſen, nun aber Gott Lob! wieder offen ſeien." Am 17. erließ Buſſche einen „Tagesbefehl an die Obſervationsdiviſion", worin er für die „Bereitwilligkeit und Ausdauer" derſelben, die „Wiederherſtellung der rechtmäßigen Regierung des Königs zu bewerkſtelligen", dankt, die Proclamation „An die Soldaten" den „verblendeten Aufrührern" zuſchreibt und die Truppen auffodert, „den geſtrigen Tag zeitlebens im Gedächtniß zu behalten". Er ließ nun Eggeling, Laubinger, Plath, Brauns, Rauſchenplatt, Ahrens, Seidenſticker und Schuſter mit Steckbriefen verfolgen; Wadſack, Puſcher, Meyer, Kirſten, Eberwein, Tolle, Michaelis unter Aufſicht ſtellen, während Jahns, Müller, Wedemeyer, Mügge, Ehrhard und Dankwerts frei blieben. Von den Gefangenen wurden Eggeling, Seidenſticker, Laubinger und Plath nach Celle abgeführt; dieſes Loos traf erſt ſpäter (1836) auch Braunhold, Ulrici, Brauns, Baier, Renzel und Kirſten. Am 19. erſtattete die Policeicommiſſion einen vom Hofrath Bergmann, Profeſſor Hausmann und den Senatoren Campen dem Ältern und dem Jüngern unterzeichneten Bericht, der theils nicht genugſam begründet, theils ſchief oder einſeitig war; bei der darauf folgenden Criminalunterſuchung indeß zur Richtſchnur diente und zur actenmäßigen Wahrheit zu erheben geſucht wurde. Unterm 21. Jan. faßte das Cabinet den Beſchluß, „gegen die Urheber und vorzüglichſten Theilnehmer jener ſtaatsverbrecheriſchen Vereinigung eine peinliche Unterſuchung eintreten zu laſſen", und übertrug in einem Reſcripte ad mandatum die Unterſuchung und das Erkenntniß, nicht der zuſtändigen göttinger, ſondern der celler Juſtizkanzlei, da jener ein interesse ad causam beiwohnen könne. Zugleich empfahl das Cabinet, daß „dieſe für die Ruhe und das Wohl unſerer getreuen Unterthanen ſo wichtige Unterſuchung mit thunlichſter Schnelligkeit gefördert und zum endlichen Erkenntniß gebracht werden möge". In einem zweiten Reſcript ad mandatum von demſelben 21. Jan. wurde dies nochmals empfohlen und der Kanzlei alle Hülfe durch Vermehrung ihres Perſonals angeboten und ihr gemeldet, „daß hauptſächlich und unverweilt an Ort und Stelle der Thatbeſtand zu conſtatiren, dem Juſtizrath Iſenbart aus Hanover die vorläufige Unterſuchung übertragen ſei". Unterm 22. committirte der committirte Gerichtshof den älteſten Juſtizrath, von Bothmer, mit der Inquiſition. Die angefochtene Competenz des Gerichts wurde rechtskräftig durch ein Decret vom 6. Jul. 1832 in höchſter Inſtanz beſtätigt.

Nach einer unendlich weitläufigen und koſtſpieligen Unterſuchung wurden, nachdem die Verhafteten aus Grohnde, Geismar, Waake und Hildesheim *) im

*) Hier wurde eine am 14. Jan. 1831 beginnende, von viel bedrohlichern Symptomen als die göttinger begleitete Volksbewegung dadurch gedämpft, daß der Magiſtrat in der Perſon des ältern Lünzel (ſ. d.) die errichtete Volksbewaffnung ſeinem Willen unterthan zu machen verſtand.

Sept. 1831 der Haft entlassen und im Febr. 1832 erkannt war, „daß nichts weiter in dieser Sache vorzunehmen sei", die Acten am Ende des Jun. 1832 für geschlossen erklärt. Sie bestehen im Ganzen aus etwa 120 Bänden und ungefähr 60,000 geschriebenen Folioseiten. Über die harte Behandlung der Gefangenen bedarf es keinen langen Berichts; sie wurden aus Furcht vor Collusionen vor und nach dem Schlusse der Acten bis auf diesen Tag in einsamen Zellen gehalten und durften täglich eine kurze Zeit in einen rings mit hohen Gebäuden umgebenen Garten des celler Zuchthauses gehen, um frische Luft zu schöpfen, und auch dann nur einzeln und unter Aufsicht. Jetzt dürfen je drei zusammen, ebenfalls unter Aufsicht, diesen Garten besuchen. Entlassung gegen Caution wurde ihnen standhaft verweigert. Mit häufigen Verhören, mit scharfen Vorhalten, die uneingestandenen Verbrechen und Tendenzen hervorlocken sollten, belästigt, lebten sie in ihren einsamen Kerkern. Eggeling machte, aus Lebensüberdruß und verzweifelnder Hoffnungslosigkeit, im März 1831 den Versuch, sich mit einem Federmesser die Luftröhre abzuschneiden, wodurch er für immer um seine Gesundheit gekommen ist. An Verwendungen für die Inculpaten hat es nicht gefehlt. Bei den Ständen liefen, außer von ihrem Vertheidiger G a n s (s. d.), Bittschriften ein von Celle, Lüneburg („das ganze Land hat moralischen Antheil an den Vorfällen in Göttingen gehabt"), dem Lande Kehdingen („die Vorfälle in Göttingen haben zum Wohle des Vaterlandes stattfinden m ü s s e n"), Hildesheim, Göttingen, Münden und angesehenen Bewohnern der Residenz. Gegen dieselben petirten Offiziere des bremen- und verdenschen Uhlanenregiments und ein Beamter, Namens Friederichs, jetzt zu Bremerlehe. Die zweite Kammer nahm sich der Inculpaten wiederholt an (am 11. März und 21. Mai 1831 und 28. Jun. 1832); Dahlmann war einer von Denen, die, nicht gegen die inculpirten Personen, sondern gegen die göttinger Bewegung sprachen. Alles blieb erfolglos und ein von Gans direct an den König gerichtetes Amnestiegesuch hatte keine andern Folgen als unangenehme für den Verfasser. Am 11. Jul. 1832 erstattete die Untersuchungscommission Bericht an das Cabinet, worin es hieß: „daß in den Vorfällen zu Göttingen, insoweit solche die Bürger, die Bürgergarde und den Gemeinderath betreffen, ein strafbarer Charakter nicht zu erkennen sei". Die über 400 Bogen starke Defensionsschrift des Vertheidigers beantragte die völlige Freisprechung der Angeklagten von allen Beschuldigungen und die Entbindung derselben von der ganzen Sache. Statt diesen Antrag zu adoptiren, fällte das Gericht am 10. Mai 1836 ein ganz anders lautendes Erkenntniß. Die ausnahmsweise beigefügten, schon öfter erwähnten „Entscheidungsgründe" stellten folgendes Resultat auf: „Die göttinger Unruhen seien durch die Aufwiegelung Einzelner verursacht. Die eigenmächtige Errichtung einer Volksbewaffnung habe den doppelten Zweck gehabt, einmal, durch dieselbe in dem begonnenen Unternehmen der Staatsgewalt gegenüber sich zu behaupten, sodann und vor Allem, im Wege moralischen, gegen den König und das Ministerium desselben zu übenden Zwanges die Gewährung der in einer Petition zu stellenden Anträge herbeiführen zu wollen. Es liege demnach das Verbrechen des Aufruhrs wider den König, die Staats- und die Localbehörden vor, welcher Änderungen in der Staatsverfassung und Abstellung als vorhanden angesehener Landesbeschwerden herbeizuführen bezielt habe. Daneben treffe auf die Errichtung einer Volksbewaffnung, sowie auf die mannichfach stattgefundenen Anmaßungen einer Gewalt und öffentlichen Autorität der Begriff eines Majestätsverbrechens zu". Wegen dieser Verbrechen verurtheilte das Gericht Eggeling, Seidenstücker und Laubinger, denen „das Verbrechen in seinem vollsten Umfange", nämlich „vorgängige Mitwissenschaft, Mitwirkung im ersten Ausbruche und besondere Thätigkeit im Laufe der Unruhen" zur Last falle, zu lebenslänglicher; Brauns, Plath und Kirsten, als „Hauptheilnehmer und Förderer des Aufruhrs", Letztern zu fünfjähriger, Erstere zu zwölfjähriger; Ulrici als „Mitwisser des

Zwecks der Versammlung vom 3. Jan. und als thätig bei der Verdrängung des Policeicommissairs", zu achtjähriger; Renzel, als „bei den zum Aufruhre vorangegangenen Umtrieben in bedeutendem Grade betheiligt", zu achtjähriger; den Buchdrucker Baier den Ältern, als „vorgängig Wissenden, als Anhänger und als thätigen Beihelfer", zu achtjähriger; den Gastwirth Braunhold, der am 29. Dec. bei Eggeling, am 3. Jan. bei Ulrici, am 6. bei Schuster und Collmann gewesen, die Erklärung vom 8. unterschrieben, auf einer Reise nach Münden am 9. Proclamationen ausgehändigt und einige Tage an der Bürgergarde Theil genommen hatte, als „dem Aufruhre angeschlossen und ihn befördert habend", zu sechsjähriger Zuchthausstrafe; ferner alle Zehn solidarisch in die Kosten. Zugleich empfahl das Gericht die Verurtheilten der Gnade des Königs. Das Erkenntniß wurde den Verurtheilten im Aug. 1836 eröffnet; Alle traten sofort aus der Haft in die Strafe ein, wählten aber auch, mit Ausnahme Baier's, der sich bei seinem Urtheile beruhigen wollte, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung bei der Justizkanzlei zu Stade. Während der Proceß in der Appellationsinstanz schwebte, bestieg Ernst August den Thron Hanovers und besuchte, bei der Säcularfeier der Universität, die Stadt Göttingen. Eine vom 12. Sept. 1837 datirte, von angesehenen göttinger Bürgern unterzeichnete Petition, die um Niederschlagung des Processes und Begnadigung der Verurtheilten bat, wurde ihm bei diesem Besuche von den Angehörigen der Verurtheilten überreicht. Die durch das Justizministerium darauf ertheilte vom 20. Sept. 1837 datirte Resolution eröffnete den Petenten, „daß Se. Maj. dem Gesuche zu willfahren, sich nicht habe bewogen finden können". So blieb denn noch die Hoffnung auf das stader Urtheil übrig. Dieses erkannte unterm 22. Mai 1838 die Entscheidung erster Instanz an, setzte jedoch die Strafen so fest: Eggeling und Seidensticker lebenswierige, Laubinger 15, Kirsten 10, Brauns und Plath 8, Ulrici und Renzel 6, Braunhold dreijährige Zuchthausstrafe. Es ist hier zu bemerken, daß die hanoversche Criminalordnung, ohne Rücksichtnahme auf Sach- oder Personenverhältnisse, nur Karren- oder Zuchthausstrafe zu erkennen erlaubt, daß aber die betreffenden Verhältnisse bei der Vollziehung der Strafen geeigneten Falles berücksichtigt zu werden pflegen. Demgemäß ist auch die Strafe der Verurtheilten, von denen Braunhold, Brauns, Baier und Kirsten im Staatsgefängnisse zu Hildesheim, Eggeling, Seidensticker, Laubinger, Plath, Renzel und Ulrici im Zuchthause zu Celle sich befinden, nur Detention. Sie sind zu keiner Strafarbeit angehalten und können sich beschäftigen wie sie wollen, so weit es die Haft und das einsame Gefängniß erlaubt. Auch die zweite Instanz hatte die Unglücklichen der Gnade des Königs empfohlen, ohne daß dieses berücksichtigt worden ist. Da nach der Oberappellationsgerichtsordnung den graduirten Personen gesetzlich freisteht, eine Revision ihres Processes beim Oberappellationsgerichte zu verlangen, so nahmen Plath und Kirsten diese Rechtswohlthat in Anspruch. Allein das Oberappellationsgericht entschied am 5. Febr. 1840, daß es bei dem stader Urtheile sein Bewenden haben müsse. Die Rechtswohlthat der Revision ist an keine Nothfrist gebunden und Eggeling kann sie noch zu jeder Zeit ansprechen. Für Seidensticker bleibt keine Hoffnung als die auf die Gnade des Königs. (93)

Seidl (Johann Gabriel), Custos des Münz- und Antikencabinets zu Wien, unter den östreichischen Lyrikern einer der nennenswerthesten und jedenfalls der productivste, ist zu Wien am 20. Jun. 1804 geboren. Schon in der Zeit, wo er noch seinen Vorbereitungsstudien oblag, erregte er durch seine Gedichte allgemeine Aufmerksamkeit. Nach dem Wunsche seines Vaters, der Hof- und Gerichtsadvocat war, widmete er sich der Rechtswissenschaft. Durch den Tod desselben wurde er in die dürftigste Lage versetzt, aber gerade dadurch zu poetischen Schöpfungen vielfach angeregt. Nach vollendeten akademischen Studien bereitete er sich auf ein Lehramt vor, welches ihm auch 1829 zu Theil wurde. Nachdem er sich sodann in Wien mit einer braven Bürgerstochter verheirathet, kam er als Professor an das

Gymnasium zu Cilly in Untersteiermark, wo er bis zu seiner Berufung nach Wien im J. 1840 lebte. Von seinen Schriften erwähnen wir: „Dichtungen" (3 Bde., Wien 1826—28); „Schiller's Manen! Bilder aus dem Dichterleben" (Wien 1826); „Erzählungen" (3 Bde., Wien 1828); „Flinserln, östreichischi G'stanz'ln, G'sangln und G'schicht'ln" (3 Hefte, Wien 1828—30); „Bifolien" (Wien 1836); „Georginen, gesammelte Erzählungen für Frauen" (Wien 1836), eine andere Sammlung Erzählungen und Novellen unter dem Titel: „Episoden aus dem Roman des Lebens" (Wien 1839); „Novelletten" (Wien 1839); „Liedertafel" (Wien 1840) und das Taschenbuch „Aurora", das er seit 1828 herausgibt. Seine Productivität, sein Fleiß, seine Lust, sich gedruckt zu sehen, ist übrigens so groß, daß kein östreichisches Taschenbuch erscheint, ohne mit novellistischen oder lyrischen Beiträgen von S. versehen zu sein; ja fast jedes Taschenbuch, welches innerhalb der Grenzen Deutschlands erscheint, jeder deutsche Musenalmanach enthält lyrische Gedichte von ihm. Diese allzu verschwenderische Richtung seines Talents, dieses Ausstreuen seiner lyrischen Almosen nach allen Seiten hin, wobei es nicht fehlen kann, daß die Spenden oft nur dürftig und von keiner guten Auswahl sind, ist das Tadelnswertheste an S., dem man sonst das Lob einer echt lyrischen Dichternatur zugestehen muß. Ungetrübte östreichische Gemüthlichkeit und Lebenslust, Naivetät, Einfachheit, innige Naturanschauung, großer Reichthum an zarten Bildern, Keuschheit des Geschmacks und Gefühls, tiefe, oft rührende Empfindung und im Ganzen eine melodische Sprache und Wohllaut des Verses, sind die liebenswürdigen Eigenschaften, wodurch S. als echt östreichischer Dichter, aber auch unter den östreichischen Dichtern als einer der trefflichsten, sich auszeichnet. Auch in der Form der Ballade und Romanze bewegt sich S. mit großem Glück, und seine durch Hebel's Vorbild angeregten Dialektlieder gehören unter die bessern dieser Art. Die Sphäre, in welcher sich S.'s lyrische Anschauung und Gestaltungsgabe genügt, ist indeß nur beschränkt; sie ist nicht die Sphäre der Größe, des Erhabenen, der Gedankentiefe, sondern die der Innigkeit und Zartheit, die sich hier und da in Weichlichkeit verliert, wie seine humoristische Gabe, wofür manches komische Liedchen zeugt, nicht selten in bloße Spielerei und echt östreichische Tändelei übergeht. Seine vielen und bogenreichen Gedichtsammlungen würden unendlich gewonnen haben, wenn der Dichter in Urtheil und Wahl strenger gegen die Erzeugnisse seiner zu flüchtigen Muse gewesen wäre. Als Novellist und Erzähler hat sich S. vielfach, aber mit geringem Glück versucht. Es fehlt ihm an eigentlicher Erfindungs- und Gestaltungskraft, aber nicht an einer breiten und behaglichen Sentimentalität, wie auf der andern Seite ebenso wenig an gesuchten komischen Wendungen und Scherzen, welche durch ihre Trivialität abstoßen. So verfehlt aber auch die meisten seiner Novellen und Erzählungen erscheinen, so sind sie doch im Ganzen liebenswürdig durch die nationale Gemüthlichkeit, die sich in ihnen ausprägt, und interessant in allen Partien, wo seine Lyrik zum Durchbruch kommt. Selbst als Dramatiker trat S. auf, zuerst in einem dramatischen Volksmärchen, welches bereits 1823 im Theater an der Wien gegeben wurde, sodann in dem Dramolet „Das Veilchen", welches auf dem Burgtheater Beifall erhielt, und in einigen kleinern hier und da in Taschenbüchern zerstreuten Versuchen. Seine Bearbeitung von Scribe's „Macon", abgedruckt im dritten Bande seiner „Dichtungen", ist fast auf allen östreichischen Bühnen heimisch geworden. Die achte Section des „Malerischen und romantischen Deutschlands" bearbeitet S. unter dem Titel „Wanderungen durch Tirol". (79)

Seinsheim (Karl August, Graf von), bairischer Finanzminister, ist zu München am 17. Febr. 1784 geboren. Er besuchte die Universitäten zu Landshut und Göttingen, trat 1808 in bairische Staatsdienste als Kreisregierungsrath zu Trient, wurde in gleicher Eigenschaft 1809 nach Straubing, 1810 nach Salzburg und 1817 nach München versetzt. Hier ward er 1824 Regierungsdirector, 1832

General-Commissar und Präsident des Isarkreises, sowie Mitglied des Staatsraths und im Apr. 1840, an des verstorbenen von Wirsinger Stelle, Chef des Finanzministeriums, nachdem er schon vorher zu verschiedenen Malen, in Abwesenheit des Ministers des Innern, dessen Portefeuille interimistisch verwaltet hatte. Er ist ein Mann von biederm, offenem Charakter, von milder, menschenfreundlicher Gesinnung und einem schlichten, anspruchslosen, vertraulichen Wesen und Benehmen, ein Mann ohne Falsch, der aus seiner Überzeugung kein Geheimniß macht und sie nur dann vorsichtigerweise zurückhält, sobald er befürchten muß, heftige, feindselige Stimmungen dadurch aufzuregen. Nach diesen Grundzügen seines Charakters läßt sich auf seine Handlungsweise und seine Erscheinung im Leben schließen und die Art seiner Wirksamkeit als Mitglied der Deputirtenkammer auf den Landtagen seit 1825 ermessen. Es ist nicht seine Sache, mit den gewöhnlichen Waffen der parlamentarischen Beredtsamkeit wider entgegenstehende Meinungen kräftig und energisch anzukämpfen; doch läßt er sich auch durch Opposition nicht leicht in seinen Überzeugungen wankend machen, und namentlich geschah dies damals nicht, wo es galt, die Unerschütterlichkeit seiner aristokratisch-loyalen Gesinnung gegenüber den bedrohten Prärogativen der Krone auch öffentlich zu bethätigen. Bei der Ständeversammlung von 1834 nahm er, auf die constitutionnelle Freiheit der Person sich berufend, die Errichtung neuer Klöster auch deshalb in Schutz, damit es den Freunden des Klosterlebens in Baiern nicht an Befriedigung ihrer Neigung fehle und sie nicht genöthigt würden, zu spanischen oder andern ausländischen Klöstern ihre Zuflucht zu nehmen. Überhaupt ist er den Grundsätzen der römischen Kirche treu ergeben und vom Standpunkte mittelalterlicher Ansicht aus ein unbedingter Verehrer und Anhänger ihrer Institutionen. Hierdurch, wie nicht minder durch seine Liebe zur bildenden Kunst, ist er der Mann des königlichen Vertrauens geworden und scheint als solcher in Allem, was in den erwähnten Beziehungen in neuerer Zeit in Baiern geschah, nicht ohne entscheidenden Einfluß gewesen zu sein. Als Geschäftsmann in höherer Sphäre hat er keine Beweise ausgezeichneten Talents gegeben, obgleich er in seinem Wirkungskreise als Regierungspräsident des Isarkreises manches Gute fördern half und Verbesserungen nicht entgegen war, sobald sie nur nicht mit seinen Ansichten und Überzeugungen in Widerspruch standen. Als Bevollmächtigter und Vorstand der Censur hat er von Amts wegen stets eine große Strenge gezeigt. Er spricht geläufig, und seine Äußerungen tragen stets das Gepräge inniger Überzeugung, ohne jedoch die Kraft der Überredung zu besitzen. Bei der Ständeversammlung von 1840 wurde er nicht ohne Einfluß höherer Initiative zur Präsidentschaft berufen, die bis dahin ununterbrochen viele Jahre hindurch der Freiherr von Schrenk inne gehabt hatte. Wir können annehmen, daß, seinem gesammten Wesen und Charakter nach, sein Ruhm in dieser wichtigen Stellung sich darauf beschränkte, ein milder Ableiter für manchen aus der Ferne her drohenden, aber wieder vorübergehenden Sturm zu sein. Als Vertrauter und Liebling des Königs Ludwig war er, wie sonst, so auch im J. 1839 dessen Begleiter auf der Reise nach Italien. Der Antritt seines Finanzministeriums war gleich anfangs mit einigen seinem Charakter ganz entsprechenden Verfügungen bezeichnet, indem er die Gehalte seines Arbeitspersonals möglichst zu erhöhen und den Geschäftsgang auf alle Weise zu vereinfachen suchte. — Mit dem Minister ist dessen Bruder August Karl, Graf von S., geboren 1789, nicht zu verwechseln, der sich vorzugsweise der Ausübung der Malerkunst gewidmet hat. Er ist bairischer Kämmerer und gehört zur Kammer der Reichsräthe. Wohlwollen und Humanität zeichnen auch ihn aus. In der Kunst, in welcher er sich besonders auf religiöse Darstellungen für Kirchen und auf das Portrait beschränkt, entsprechen seine Leistungen kaum seinem Willen und Eifer.

Sénancour (Etienne P. de), einer der Redactoren des „Constitution-

nel" und früher an andern liberalen Journalen thätig, ist Verfasser einiger lange vor der Verzweiflungsliteratur der letzten Jahre erschienenen halb poetischen und halb philosophischen Bücher, die zu ihrer Zeit wenig bemerkt, in den letzten Jahren aber von Sainte-Beuve und Georges Sand gewissermaßen entdeckt, laut gepriesen und so ins Publicum gebracht worden sind. Geboren in Paris 1770 und in seiner Jugend sehr kränkelnd, wanderte S. beim Ausbruche der Revolution nach der Schweiz aus, wo er sich verheirathete. Unter Napoleon kehrte er zurück, arbeitete seit der Gründung des „Constitutionnel" an diesem, scheint aber meist in gedrückten Verhältnissen sich befunden zu haben. Sein erstes, in der Schweiz geschriebenes Werk sind die „**Rêveries sur la nature primitive de l'homme, sur ses sensations etc.**" (1799; 3. Aufl., Par. 1833), wahre Träumereien, Herzensergießungen eines sentimentalen Atheisten; sein zweites Buch, das ihm, als es bekannt wurde, in der heutigen Literatur viele Freunde gemacht hat, war „**Obermann, lettres**" (3 Bde., Par. 1804; 2. Aufl., herausgegeben von Sainte-Beuve, 1833) eine Art Roman oder poetischer Selbstbiographie in Briefen. Dieses sehr gut geschriebene Buch ist in der That insofern bedeutend, als darin ein Charakter dargestellt wird, der neben Werther und René genannt werden darf. Werther stellt die Leidenschaft dar, die sich in ihrem Strome gehemmt fühlt; setzen wir einen Charakter, dem es an Talent, Geist, Gefühl für große Dinge nicht fehlt, aber an der Kraft zu wollen, so haben wir Chateaubriand's René; Obermann endlich ist der Mensch, der wol Sinn und Gefühl für Großes hat, aber dabei das Bewußtsein von der Unzulänglichkeit seines Geistes, seines Talentes. Obermann sagt: „Wozu wollen? ich bringe doch nichts zu Stande." Das dritte Werk dieser Reihe, „**De l'amour selon les lois primordiales et selon les convenances des sociétés modernes**" (Par. 1806; 3. sehr veränderte Aufl. 1829), macht auch in seiner neuen Gestalt schwerlich Anspruch darauf, Frauenlectüre zu sein; das vierte, „**Libres méditations d'un solitaire inconnu sur divers objets de la morale religieuse**" (Par. 1819; 2. Aufl. 1830), ist für die Person des Verfassers ein Fortschritt, indem er es hier doch zum Deismus gebracht hat; sein letztes poetisches Werk ist „**Isabelle, lettres**" (Par. 1833). Nebenbei hat er mehre historische Résumés über China, Rom, die Religionen u. s. w. und auch einige politische Broschüren geschrieben. (10)

Serbien. Im Süden der Donau und der Sawa breitet sich auf beiden Seiten des Morawaflusses das von unzähligen Thälern und Schluchten durchschnittene Gebirgsland Serbien aus, das in seinem gegenwärtigen Umfange ungefähr 600 □M. umfaßt und wol eine Million Einwohner zählt. Noch vor wenigen Jahren war beinahe das ganze Land mit Wald bedeckt, der nur an einzelnen Stellen gelichtet erschien, wo freundliche Dörfer, von einem Kranze riesenhafter Eichen umgeben, aus der grünen Nacht hervorsahen. Hier haben sich, geschützt durch unwegsame Gebirge und undurchdringliches Dickicht, die Reste eines großen Volkes erhalten, welches einst von der Donau bis zum Archipel, vom schwarzen Meere bis zum adriatischen herrschte und, bei weiserer Leitung, es in seiner Macht hatte, den Osten Europas umzugestalten. Im Gefolge der großen Völkerströmungen, die im fünften Jahrhunderte unserer Zeitrechnung den Untergang des römischen Reiches herbeiführten, scheinen die Serben, ein slawischer Stamm, zuerst in die Landschaften an der Donau eingewandert zu sein. Unter ihrem Namen werden sie seit dem sechsten Jahrhunderte genannt. Bald den Griechen zinsbar und mit ihnen verbündet, bald unabhängig von ihnen und mit ihnen in der Fehde, benutzten sie den Verfall des oströmischen Kaiserthums, um sich auf dessen Trümmern zu selbständiger Macht emporzuheben. Im 14. Jahrh., zu derselben Zeit, während der türkische Stamm der Osmanen in Kleinasien festen Grund und Boden gewann und in schneller Entwickelung ein gewaltiges Reich begründete, erreichte im Süden der Donau die Macht der Serben ihren Höhepunkt. Unter Stephan Duschan breitete

das Serbenreich sich über Bulgarien, Macedonien, Thessalien, Epirus und das ganze alte Illyrien aus; aber schon sein Sohn Urosch vermochte nicht festzuhalten, was der Vater gewonnen hatte. Die Statthalter der einzelnen Provinzen machten sich unabhängig und als die schwachen Griechen die Osmanen aus Kleinasien gegen die immer weiter um sich greifenden Serben zu Hülfe riefen, ermangelten diese, durch innere Zwistigkeiten getrennt, der Kraft, dem mit orientalischem Ungestüm heranstürmenden Feinde zu widerstehen. Auf der Hochebene von Pristina, Kossowopolje oder das Amselfeld genannt, wurde am 15. Jun. 1389 die Entscheidungsschlacht geschlagen, die der Selbständigkeit des serbischen Volkes ein Ende machte. Anfangs behielt dasselbe seinen einheimischen Fürstenstamm, der sich nur verpflichtete, den Türken Tribut zu zahlen und die Heerfolge zu leisten. Sowie die Herrschaft der Osmanen in Europa sich befestigte, zogen sie aber die Zügel immer straffer an und übten immer schwerern und grausamern Druck. Im 16. Jahrh. waren die Serben, gleich den Griechen, bereits zu der beklagenswerthesten Sklaverei herabgesunken; mehrfache Aufstände, von der Verzweiflung ohne Hoffnung des Erfolges unternommen, vermehrten nur das Maß der Leiden. So tief das Gefühl der Vaterlandsliebe bei allen slawischen Stämmen gewurzelt ist, wußten doch viele Tausende in ihrer Noth keine andere Rettung, als daß sie, nachdem Ungarn von dem türkischen Joche befreit war, Hab und Gut verließen und nach dem christlichen Nachbarlande hinüberflohen. Im J. 1690 führte der Patriarch Arsenius 17,000 serbische Familien nach Ungarn. Im J. 1737 erfolgte auf Betrieb des Patriarchen Jowanowitsch eine andere Auswanderung, die aber den Türken vor der Zeit verrathen und von ihnen auf türkische Weise verhindert wurde. Sie fielen über die Fliehenden her, erschlugen einen großen Theil und führten den Rest in die Sklaverei. Nur Wenige entkamen. Damals wurde die Gegend um Ipek, den alten Sitz des serbischen Patriarchats, auf dem westlichen Abhange des hohen Gebirges, welches die Wasserscheide zwischen dem adriatischen und dem schwarzen Meere bildet, ganz entvölkert. In den verlassenen Sitzen der Serben haben seitdem Arnauten sich angesiedelt. Ein sehr bedeutender Theil des serbischen Volksstammes hat, um sich den unerträglichen Bedrückungen der Türken zu entziehen, die christliche Religion verleugnet und den Islam angenommen. Besonders war dies in jenen Gegenden der Fall, die den Grenzen gegen Östreich und gegen das einst venetianische Dalmatien zunächst lagen, weil diese durch die zahlreichen türkischen Besatzungen das härteste Ungemach erfuhren. Auf diese Weise ist beinahe ganz Bosnien mit der Herzegowina mohammedanisch geworden, obwol auch hier unter dem Drucke ihrer zu dem fremden Glauben übergetretenen Landsleute viele christliche Gemeinden zerstreut sind. Treu dem Christenthume unter allen Leiden und Bedrückungen ist aber jener Theil des Serbenstammes geblieben, der in dem Gebirgslande lebt, welches im Norden durch die Sawa und die Donau von der östreichischen Militairgrenze, im Westen durch die Drina von Bosnien, im Osten durch den Timok von Bulgarien, im Süden durch die westliche Fortsetzung des Hämusgebirges von Macedonien, Albanien und der Herzegowina getrennt wird und das gegenwärtig dieser Treue wegen ausschließend den Namen Serbien führt.

Hier haben sich mit dem alten Glauben auch die alten Sitten und Gewohnheiten am reinsten erhalten; selbst die uralten Erinnerungen des slawischen Heidenthumes sind durch die Zeit noch nicht verwischt worden und blicken in sprechenden Zügen aus dem dünnen Schleier christlicher Ceremonien hervor. Städte und von Mauern umschlossene Orte gibt es nur wenige; die Serben wohnen in Dörfern, die meist über einen weiten Flächenraum zerstreut sind, weil die Höfe einzeln entfernt voneinander stehen. Das Haus des Serben ist ein von Lehmwänden eingefaßter, mit Lindenbast und Gras oder Moos bedeckter viereckiger Raum, in dessen Mitte sich der Herd befindet und aus dem der Rauch durch die Thüre oder durch

68 *

eine Öffnung im Dache abzieht. An das ursprüngliche Gebäude sind auf allen Seiten Kammern angebaut, deren jede von einer besondern Familie bewohnt wird, denn wenn die Söhne sich verheirathen, so verlassen sie das älterliche Haus nicht, sondern beziehen in demselben eine dieser Kammern, und so bleiben auch nach dem Tode der Ältern die Brüder beieinander, bis zu große Vermehrung der Familie Trennung gebietet. Die Bewohner jedes Hauses wählen aus ihrer Mitte den Hausherrn, meist den Ältesten, aber auch wol den Geschicktesten und Verständigsten. Dieser verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen und vertritt die Gemeinschaft vor dem Volke und in allen Beziehungen des bürgerlichen Lebens. Die Männer bauen das Haus und die Gemächer, in denen die Familie ihr Obdach findet, verfertigen alle Geräthe des Haushalts und des Landbaues und bestellen das Feld. Die Frauen führen abwechselnd in bestimmter Reihenfolge den Haushalt, spinnen und weben, verfertigen Kleidungsstücke für beide Geschlechter und übernehmen alle leichtern Arbeiten. Da die Familie so eng in sich abgeschlossen ist, so sind auch alle Glieder derselben durch die innigste Zuneigung verbunden und betrachten sich nicht als Einzelwesen, sondern als Theile eines Ganzen. Durch ihre Abgeschlossenheit wird die Außenwelt ihnen fremd, aber auch das Aufkommen jeder Regung der Selbstsucht verhindert. Die Gefühle der Zuneigung, die durch keine feindlichen Reibungen getrübt sind, gehen auf die Nachbarn und selbst auf Freunde über, mit denen der Zufall sie in Berührung bringt. Der Fremde, der dem Serben auf der Straße begegnet, wird von ihm als Bruder begrüßt; nähert er sich auf seiner Wanderung einem Hause, so tritt der Hausherr ihm an der Schwelle entgegen und bittet, es sich bei ihm gefallen zu lassen. Die Frauen und Kinder küssen dem Eintretenden die Hand; ein großer Tisch wird mit dem Besten beschwert, was das Haus vermag; aber nur die Männer lassen sich zum fröhlichen Mahle nieder, die Frauen stehen umher und bedienen die Schmausenden. Vor dem Schlafengehen kniet die Hausfrau vor dem Fremden nieder; ein Knecht bringt einen Eimer mit Wasser, und die Frau wäscht dem ermüdeten Gaste die Füße. Am andern Morgen wird er nicht eher entlassen, als bis er nochmals durch Speise und Trank sich gestärkt hat. Wenn ein serbischer Jüngling an dem andern, eine serbische Jungfrau an der andern besonderes Gefallen findet, so gehen sie einen Bund ein, der ihnen gegenseitig die Rechte leiblicher Brüder und Schwestern gibt. Die äußere Form, welche dabei beobachtet wird, hat etwas sehr Liebliches. Die jungen Leute kommen am zweiten Ostertage im Freien zusammen und flechten grüne Kränze, die sie gegenseitig austauschen und durch die sie einander küssen. Die so geschlossene Brüderschaft oder Schwesterschaft dauert vorläufig ein Jahr, kann aber nach dem Ablaufe dieser Frist wieder erneuert werden und wird dieses oft für das Leben. Eigenthümlich sind auch manche der Gebräuche, die bei dem Eingehen ehelicher Verbindungen üblich sind. Ebenso roh und derb, aber auch ebenso tief und innig, wie die Gefühle gegenseitiger Zuneigung, sind bei dem unverdorbenen Naturvolke der Serben die religiösen Gefühle ausgeprägt. Das griechische Christenthum besteht unter ihnen wie unter den meisten Anhängern dieses Glaubensbekenntnisses freilich in wenig mehr, als in äußern Förmlichkeiten: in Fasten, Gebeten, Bekreuzungen und Heiligenverehrung. Dabei herrscht aber eine wahrhaft religiöse Sinnesart, die von einem eigenthümlichen, mit dem ganzen Leben des Volkes verwachsenen Naturgefühl durchdrungen ist.

Die Serben sind wie alle Slawen ein sangreiches Volk; in ihren Liedern lebt ihre ganze Geschichte, und noch heute wird jedes Ereigniß im Familienleben wie im Volksleben, welches einiges Aufsehen erregt, auf der Stelle besungen. Die Lieder, die sich bald durch das ganze Land verbreiten, bilden sich von selbst, Niemand weiß, wer sie gemacht hat. Mehr als irgend etwas Anderes haben diese Lieder dazu beigetragen, mitten in der tiefsten Unterdrückung unter den Serben den Sinn für volksthümliche Unabhängigkeit lebendig zu erhalten. Schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. verwirklichten die Siege des Prinzen Eugen die Hoffnung auf Befreiung

von dem verhaßten türkischen Joche, die von den Serben nie ganz aufgegeben war. Der Friede zu Passarowitz, im J. 1718, brachte das Banat, ganz Serbien und den größten Theil Bosniens unter östreichische Herrschaft; aber der wiener Hof verstand es nicht, die schönen Landschaften zu behaupten, welche sein großer Feldherr erobert hatte. Nach dem unglücklichen Kriege während der letzten Regierungsjahre Kaiser Karl's VI. kehrten Serbien und Bosnien durch den belgrader Frieden im J. 1739 wieder unter die Botmäßigkeit der Pforte zurück. Dennoch blieben seitdem die Blicke der Serben immer auf Östreich gerichtet und als zu Ende des J. 1786 sich die Kunde verbreitete, daß Östreich im Begriff stände, den Türken den Krieg zu erklären, ging durch das ganze Waldgebirge im Süden der Donau eine freudige Bewegung. Unglücklicherweise war die Ungeduld der Serben zu groß, als daß sie es vermocht hätten, an sich zu halten, bis es an der Zeit war. Der Aufstand brach aus, ehe Östreich seine Rüstungen vollendet hatte, und da die serbischen Landleute nicht einmal mit Waffen versehen waren, wurde derselbe nach wenigen Wochen blutig unterdrückt. Damals beging ein Jüngling, der unter den Ersten gegen die Türken gekämpft hatte, eine furchtbare That. Er floh mit den Seinigen, seine Habe mit sich führend und seine Heerden vor sich hertreibend, der Sawa zu; schon war der rettende Strom erreicht. Da erklärte der alte Vater, daß er nicht hinübergehen wolle; er könne die Berge, in denen er geboren, nicht verlassen und werde sich lieber den Türken unterwerfen. Alle Bitten, alle Beschwörungen waren umsonst. Endlich zog der Sohn, von Zorn und Schmerz ergriffen, seine Pistolen. „Soll ich es erleben", rief er aus, „daß mein Vater von den Türken zu Tode gemartert wird?" Mit diesen Worten schoß er den Alten nieder, verschenkte darauf Alles, was er besaß, an die Umstehenden und ging allein über den Strom. Georg Petrowitsch war der Name des Jünglings; von seiner wilden That wurde er bei den Serben Crni oder Czerny (s. Bd. 2), bei den Türken Kara Georg, d. i. der schwarze Georg, genannt. Czerny Georg trat in östreichische Dienste; in allen Gefechten zeichnete er sich durch seine Tapferkeit aus; da er aber weder lesen noch schreiben konnte, stieg er nur bis zum Feldwebel auf. Der Friede von Sistowa, im J. 1791, vereitelte von neuem die Hoffnungen, welche die Serben auf das Glück der östreichischen Waffen gesetzt hatten. Zwölf Jahre lang blieb nun das Land in ungestörter Ruhe, bis die Bedrückungen der Türken eine Höhe erreichten, welche längeres Ausharren unmöglich machte. Die Janitscharen zu Belgrad hatten sich gegen den Pascha aufgelehnt und alle Gewalt an sich gerissen, die sie mit dem frevelhaftesten Übermuthe und mit der unersättlichsten Habgier misbrauchten, sodaß die türkischen Grundeigenthümer, die Spahis, sich mit ihren christlichen Unterthanen vereinigten, um zu Konstantinopel Beschwerde zu führen. Da von hier aber keine Abhülfe zu erwarten war, so vereinigten sich im J. 1804 in der Schumadia, dem mittlern Lande zwischen der Morawa und der Kolubara, Czerny Georg, Janko Katitsch und Wasso Tschampitsch, um sich mit Gewalt Recht zu verschaffen. Um sie sammelte sich bald eine Menge unglücklicher Landleute, die vor den Gewaltthätigkeiten der Türken in die Wälder geflohen war. Mit diesen zogen sie zuerst gegen das Dorf Sibnitza, in dem Bezirke von Waljewo, wo ein türkischer Subaschi seinen Sitz hatte. Alle Türken, die sich in dem Orte befanden, wurden erschlagen, das Haus des Subaschi verbrannt. Es bedurfte nur eines solchen Zeichens, um das ganze Land in Aufruhr zu bringen. Czerny Georg erhielt den Oberbefehl und nachdem er in einigen kleinen Gefechten gesiegt hatte, schloß sich selbst eine Anzahl türkischer Spahis ihm an, um mit ihm vereint gegen die Janitscharen zu kämpfen. Jetzt wurde man in Konstantinopel auf die Dinge aufmerksam, die in Serbien vorgingen. Bekir Pascha, der Statthalter von Bosnien, erhielt den Befehl, die Serben zu unterstützen und die Janitscharen, die durch ihre Bedrückungen den Tumult veranlaßt hatten, zur Verantwortung zu ziehen. Er rückte mit einem zahlreichen Heere in Serbien ein; bei seiner Annäherung entflohen die Häupter der Janitscharen von

Belgrad, aber die Serben, di. jetzt nach der Meinung der Türken die Waffen niederlegen sollten, waren auf keine Weise gemeint, die Freiheit, die sie mit ihrem Blute erkauft hatten, freiwillig wieder aufzugeben. Anfangs suchten sie zwar den Schein der Unterwürfigkeit gegen die Pforte zu bewahren, als aber gegen das Ende des J. 1806 die Russen in die Moldau und Walachei einrückten und den Serben Unterstützung versprachen, glaubten diese keine Rücksicht mehr beobachten zu dürfen. Am 12. Dec. 1806 erstürmte Czerny Georg die Festung Belgrad und machte damit dem letzten Reste türkischer Herrschaft ein Ende. Ganz Serbien erkannte ihn als seinen Gospodar oder Fürsten an, und seine Absicht war, zum Wohle des Landes eine gerechte Regierung zu führen, ja es lag ihm dies so ernstlich am Herzen, daß die innigsten Bande der Natur ihn nicht abhielten, strenge Gerechtigkeit zu üben. Sein jüngerer Bruder glaubte im Vertrauen auf die Macht des Gospodaren seinen Gelüsten keine Schranken setzen zu dürfen. Vielfache Klagen gingen bei Czerny Georg ein und mehr als einmal warnte er den Leichtsinnigen. Eines Tages, als er die Kunde erhielt, daß derselbe mit Gewalt in das Haus eines Landmannes gebrochen war und dessen Tochter geraubt und gemisbraucht hatte, entflammte jedoch sein Grimm zu unbezähmbarer Wuth. Er befahl, den Schuldigen, der die That nicht leugnete, zu ergreifen und vor der Thüre seines eigenen Hauses aufzuhängen. Als die Mutter in Thränen sich dem Zürnenden zu Füßen warf und um das Leben des Sohnes bat, den sie mit ihm unter einem Herzen getragen, wies er sie zurück und verbot ihr streng, den Unwürdigen zu beweinen. Darauf wurde das Urtheil vollzogen. Wie tüchtig aber auch im Grunde die Gesinnung war, die sich auf so wilde Weise aussprach, so vermochte sie ihn doch nicht vor Verirrungen zu bewahren, die zuletzt zu seinem eigenen Verderben wie zum Verderben des Landes gereichten. Er folgte in allen Dingen den Eingebungen zweier Rathgeber, Mladen und Jugewitsch, die seines Vertrauens keineswegs würdig waren und dasselbe nur zu ihrer Bereicherung und zur Vermehrung ihrer Macht benutzten. Auf ihren Rath wurden die tapfersten Führer des Volkes ganz beseitigt oder in untergeordnete Stellungen zurückgestoßen, während sie selbst und ihre Freunde sich in die wichtigsten Stellen drängten. Dadurch wurde die beste Kraft Serbiens gelähmt; Czerny Georg fühlte dies aber so wenig, daß er nach dem Frieden, den Rußland im J. 1812 mit der Pforte schloß, die vortheilhaften Anerbietungen zurückwies, welche durch die russische Vermittelung für die Serben ausbedungen waren, überzeugt, daß er allein der gesammten Macht des osmanischen Reiches die Spitze zu bieten vermöge. Kaum war ein Jahr vergangen, als er schrecklich enttäuscht wurde. Die Türken brachen mit solcher Übermacht in Serbien ein und die Vertheidigungsanstalten waren so schlecht geleitet, daß an Gegenwehr beinahe nicht zu denken war und daß ihm keine andere Wahl blieb, als mit seinen Freunden über die Donau nach Östreich zu entfliehen.

In jenen Tagen bewährte unter allen serbischen Anführern Milosch Obrenowitsch (s. d.) allein ein männliches Herz. Er verließ das Volk, dem er in mancher heißen Schlacht vorangestritten, auch in seiner hoffnungslosesten Noth nicht. Nachdem er bis zum letzten Augenblicke in den Waffen ausgehalten, machte er Frieden mit den Türken, nicht um sich in ehrloser Feigheit unter das Joch zu beugen, sondern um den Schwachen zur Stütze, den Starken zur Standarte zu dienen, um die sie sich sammeln könnten, sobald die Zeit gekommen sei. Durch welchen seltenen Verein schlauer List, ausharrender Geduld und verwegenster Kühnheit es Milosch gelang, sein Vaterland von neuem von der Gewalt der Türken zu befreien, ist bekannt. Obwol ebenso wenig gebildet als Czerny Georg und gleich diesem von der niedersten Herkunft, zeigte er sich ihm doch an Scharfblick, Besonnenheit und sittlicher Würde weit überlegen. Daß seine Verwaltung an manchen wesentlichen Mängeln litt, ist nicht zu leugnen, aber wol zu entschuldigen, wenn man den Weg bedenkt, den er zurücklegen mußte, um zu fürstlichen Ehren emporzusteigen

Der größte Fehler, den Milosch während der ganzen Dauer seiner Regierung begangen hat, war die unpolitische Nachsicht, die er gegen die Verräther übte, welche, nachdem sie durch seine Gunst zu Ehren, Ämtern und Reichthümern gekommen waren, alle seine Wohlthaten vergaßen und sich zu seinem Sturze verschworen, weil er keine Neigung hatte, ihren treulosen Rathschlägen zur Unterdrückung des Volkes nachzugeben. Daß er nach der Dämpfung des Aufstandes, den Wuksitsch Perischitsch, Awram Petroniewitsch, Georg Protitsch, Stojan Simitsch und Mileta Radoikowitsch im J. 1835 erregten, seine alten Waffengefährten nicht nach aller Strenge der Gesetze bestrafte, war ein Zug der Großmuth, der ihm zum Ruhme gereichte; aber thöricht war es, zu hoffen, daß die ehrgeizigen Häuptlinge sich durch Milde entwaffnen lassen würden, und daher unverantwortlich, daß er, statt diese Menschen von allen öffentlichen Ämtern zu entfernen und in die Stille des Privatlebens zurückzuweisen, sie vielmehr bei der festen Organisation, die der serbische Staat durch den Hattischerif des Sultans vom Sept. 1838 erhielt, zu den wichtigsten und einflußreichsten Stellen erhob. Ohne nachtheilige Folgen konnte dieser Misgriff niemals bleiben, aber vielleicht wären dieselben weniger ernst gewesen, wenn er es verstanden hätte, sich die Gunst des Cabinets zu bewahren, dem er allerdings seine Erfolge großentheils verdankte, das dabei aber auf keine Weise gemeint war, für fremde Rechnung zu arbeiten. Der russische Consul zu Belgrad, Waschtschenko, versuchte es, in Serbien eine ähnliche Stellung einzunehmen, wie der Generalconsul zu Bukarescht in den beiden Fürstenthümern jenseit der Donau, in denen derselbe die Rolle eines Protectors spielt, dessen Einfluß weiter reicht, als jener der Fürsten und aller einheimischen Behörden. Fürst Milosch war nicht gesonnen, sich einer solchen Bevormundung zu unterwerfen, und es gelang dem Obersten Hodges, der von dem britischen Cabinete nach Serbien geschickt wurde, um dem russischen Einflusse entgegenzuarbeiten, daher leicht, das volle Vertrauen des Fürsten zu gewinnen. Von dem Augenblicke, wo Milosch die Unvorsichtigkeit beging, sich so offen von Rußland zu trennen, war sein Sturz beschlossen.

Durch das sichtlich unter russischem Einflusse ausgearbeitete Grundgesetz vom J. 1838 war Milosch in dem Senate eine berathende Behörde an die Seite gesetzt worden, welche die Macht des Fürsten außerordentlich beschränkte. Der Senat hatte das Recht erhalten, die Höhe der Steuern zu bestimmen und die Besoldungen des Militairs und der Beamten festzusetzen, die Verordnungen der Regierung zu prüfen, die ohne das Gutheißen des Senates nicht vollzogen werden durften, und die Minister zur Verantwortung zu ziehen. Eine Behörde mit so weit gehenden Befugnissen konnte dem Fürsten bei jedem Schritte die lästigsten Hemmungen in den Weg legen und es war daher von der höchsten Wichtigkeit für diesen, dem die Ernennung der Mitglieder überlassen war, eine Wahl zu treffen, welche weder er noch das Land zu bereuen Ursache hatte. Fürst Milosch stellte, um vollkommen sicher zu gehen, seinen jüngern Bruder Jephrem an die Spitze, der Gelegenheit gehabt hatte, sich einige äußere Bildung zu erwerben. Bei dem Einflusse, der dem Präsidenten zustand, glaubte er keine Gefahr zu laufen, wenn er auch einige Männer aufnahm, die ihm bisher nur sehr zweideutige Beweise ihrer Treue gegeben hatten, die er aber durch wiederholte Gunstbezeigungen längst versöhnt und durchaus für sich gewonnen zu haben dachte. Der Senat hatte seine neue Thätigkeit noch nicht allzu lange angetreten, als es sich zeigte, wie sehr er sich getäuscht habe. Jephrem war schwach genug, auf die Einflüsterungen zu hören, durch die man ihn seinem Bruder abwendig zu machen suchte. Man sagte ihm, daß er viel besser geeignet sei, die Regierung des Landes zu führen, als sein Bruder, der nicht einmal lesen und schreiben gelernt habe; man versprach ihm die Unterstützung des russischen Cabinets, sobald er dazu beitrüge, den Unfähigen von der Leitung der Regierungsgeschäfte zu entfernen, die dann natürlich auf ihn übergehen müsse. Der eitle Thor ging in die Falle und schloß sich der Verschwörung an, die gegen Milosch im Werke

war. An der Spitze der Unzufriedenen standen dieselben Menschen, die den Aufruhr des J. 1835 erregt hatten und die ihrer Sache jetzt um so mehr gewiß waren, als sie schlimmsten Falles auf den Beistand des Paschas und der türkischen Besatzung von Belgrad rechnen konnten, wohin der Sitz des Senates und der Regierung verlegt war. Sobald sie sich der Mehrheit im Senate versichert hatten, warfen sie die Maske unbedingter Ergebenheit gegen den Fürsten, die sie bis dahin getragen, ab, und traten mit ihren Plänen von Tage zu Tage offener und rücksichtsloser hervor. Die herabwürdigendsten Anklagen wurden gegen Milosch erhoben; man beschuldigte ihn, das Land geplündert und die öffentlichen Einkünfte zu seinem Privatnutzen verwendet zu haben, und der Senat ging so weit, eine förmliche Rechenschaftsablegung über die in den frühern Regierungsjahren des Fürsten verausgabten Summen zu verlangen, obwol man recht gut wußte, daß dieselbe bei dem ungeordneten Zustande, in dem das Land damals sich befand, geradezu unmöglich war. In den ersten Monaten des J. 1839 war Milosch in Belgrad wenig besser als ein Gefangener, denn wenn man es auch nicht gewagt hatte, ihn geradezu seiner Freiheit zu berauben, so war er doch auf allen Seiten von Spähern und Kundschaftern umgeben; jeder seiner Schritte war bewacht und er durfte nicht daran denken, die Stadt zu verlassen, weil er Gefahr gelaufen wäre, den Schergen des Verräthers Wukfitsch Perischitsch, dem er selbst den Befehl über die bewaffnete Macht übertragen, in die Hände zu fallen. In dieser Noth, während der Fürst von allen seinen Freunden verlassen war, blieb ihm der jüngste seiner Brüder, Jowan, treu, der den Plan faßte, ihn aus der Gewalt seiner Feinde zu befreien. Er unterrichtete die Anführer der Garde, die Milosch errichtet, aber in seiner Residenz Kragujewatz im Innern des Landes zurückgelassen hatte, von dem unwürdigen Zwange, dem sein Bruder unterworfen war, und im Mai 1839 brachen 400 M. zu Fuß und 200 zu Roß mit vier Geschützen gegen Belgrad auf, um dem Fürsten seine Freiheit und die Gewalt, die ihm widerrechtlich entzogen war, zurückzugeben. Als sie das Kloster Rakowitsch in der Nähe von Belgrad erreichten, stießen sie jedoch auf eine ungleich zahlreichere Abtheilung der Miliz, die Wukfitsch ihnen entgegenführte; sie wurden umringt und im Namen des Fürsten Milosch aufgefodert, die Waffen niederzulegen. Auf einen solchen Empfang hatten sie nicht gerechnet und da sie wohl sahen, daß sie keine Hoffnung des Gelingens hatten, leisteten sie der Auffoderung Folge. Hierauf ließ Wukfitsch den Entwaffneten ihre Uniformen abnehmen und entließ sie halbnackt in ihre Heimat. Nur 22 der Anführer wurden ergriffen und gefangen nach Belgrad abgeführt, um dort ihre Strafe zu erleiden. Der Senat setzte eine Commission nieder, welche mit der Leitung der Untersuchung beauftragt wurde, und da diese Commission aus den entschiedensten persönlichen Gegnern des Fürsten zusammengesetzt war, so fand sie natürlich, daß diesem alle Schuld beizumessen sei. In dem Berichte, den sie an einem der ersten Tage des Jun. dem Senate erstattete, wurde behauptet, daß Milosch den Militairaufstand veranlaßt habe, um sich in Serbien zum unumschränkten Herrscher aufzuwerfen, und es wurde deshalb darauf angetragen, den Fürsten bei den beiden Schutzmächten, Rußland und der Pforte, des Verrathes gegen die vom Sultan verliehene Verfassung anzuklagen. Man wartete aber den Erfolg dieser Klage nicht ab, sondern ließ den Fürsten durch den bewaffneten Anhang der gegen ihn verschworenen Häuptlinge mit dem Tode bedrohen, sofern er nicht allen Ansprüchen auf die Regierung entsage. Am 13. Jun. wurde dem Senate die Abdankungsurkunde überreicht, die Milosch zu unterzeichnen gezwungen war und in der er erklärte, daß er zu Gunsten seines ältesten Sohnes, des kränkelnden Prinzen Milan, die Regierung niederlege. Eine Abordnung des Senates wurde mit dieser Urkunde nach Konstantinopel geschickt, um die Entscheidung der Pforte einzuholen; für die Zwischenzeit, bis diese einging, wurde ein Ausschuß von drei Senatoren vorläufig mit der Leitung der Verwaltung beauftragt. Der greise Held, dessen ruhmvolle Laufbahn ein so schmähliches Ende genommen

hatte, äußerte, um sich der Gewaltthätigkeit seiner Feinde zu entziehen, den Wunsch, daß es ihm gestattet sein möge, sich nach Östreich zu begeben, um im Auslande seine Tage zu beschließen. Dies war aber gegen die Rechnung der russischen Partei, da man fürchten mußte, daß er bei der östreichischen Regierung Klage führen und vielleicht Schutz finden würde. Es wurde ihm daher nur erlaubt, sich auf seine Güter in der Walachei zurückzuziehen, wo er fortwährend unter der Aufsicht der russischen Behörden blieb. Am 15. Jun. verließ Milosch mit seinem jüngsten Sohne Michael und einem einzigen Diener das Land, welches ihm seine Freiheit verdankte, und am folgenden Tage wurde sein Sohn Milan Obrenowitsch feierlich zum Fürsten der Serben ausgerufen und auf die Verfassung, die der Vater verletzt haben sollte, beeidigt. Der junge Fürst, der das 20. Jahr noch nicht erreicht hatte, sollte sich indessen von der Krankheit, an der er darniederlag, nicht erheben. Am 8. Jul., nachdem er drei Wochen lang dem Namen nach an der Spitze der Regierung gestanden, wurde er durch den Tod von langwierigen Leiden befreit, und unmittelbar darauf wurde der 16jährige Prinz Michael Obrenowitsch, der seinem Vater in die Verbannung gefolgt war, zum Regenten ausgerufen.

Der Senat sandte hierauf eine Abordnung an den Fürsten Milosch, um von ihm zu verlangen, daß er seinem Sohne die Abreise nach Belgrad gestatte. Milosch wies diese Auffoderung mit Verachtung zurück; er hatte Protestationen gegen seine erzwungene Abdankung an den Sultan und an den Kaiser von Rußland gerichtet und erwartete, im Vertrauen auf sein gutes Recht, von diesem Schritte den günstigsten Erfolg. Seine Gattin, Ljubitza, die erst im Aug. 1839 die Erlaubniß erhielt, sich zu ihm zu begeben, theilte seine Ansicht und bestärkte ihn in seiner Weigerung, den Prinzen zu entlassen. Bald wurden Beide jedoch auf schmerzliche Weise enttäuscht. Von Petersburg kam der Bescheid, daß die Thronentsagung des Fürsten gesetzliche Kraft erhalten habe und daß er wohlthun würde, die Stellung seines Sohnes nicht zu compromittiren. Von der Pforte wurden seine Vorstellungen gar nicht angenommen, und es wurde ihm sogar befohlen, die Ehrenzeichen auszuliefern, die er von dem verstorbenen Sultan erhalten hatte. Diese unnütze Härte scheint indessen von der russischen Regierung, die in Konstantinopel Alles vermochte, gemisbilligt worden zu sein, wodurch denn auch die türkischen Behörden bestimmt wurden, ein milderes Verfahren einzuschlagen. Im Oct. erschienen zwei türkische Commissare bei dem Fürsten, die ihm anzeigten, daß seine Ehrenzeichen ihm bleiben sollten, zugleich aber ihm den Befehl überbrachten, den Prinzen Michael nach Konstantinopel zu schicken, damit er dort von dem Sultan mit der fürstlichen Würde bekleidet werde. Der Prinz, der hierauf in Begleitung seiner Mutter und des Finanzministers Alexa Simisch, sowie mehrer vornehmer Serben die Reise antrat, wurde in der Hauptstadt des osmanischen Reiches mit Auszeichnungen überhäuft. Er verweilte mehre Monate und trat erst im Febr. 1840, nachdem er sich unter den einflußreichsten Männern zahlreiche Freunde erworben, seine Rückreise nach Serbien an. Über den Geist, in dem er die Regierung zu führen gedachte, konnte Niemand im Zweifel sein, denn er hatte schon im Dec. 1839, noch ehe er die Bestätigung durch den Sultan erhalten, zwei Befehle erlassen, die den Senat in nicht geringes Erstaunen versetzten. Zuvörderst befahl er, nach altem serbischen Brauche eine allgemeine Volksversammlung zu berufen, um dem Lande anzuzeigen, daß er den Thron bestiegen habe und daß das Land fortan in seinem Namen regiert werde. Nächstdem verfügte er die Freilassung aller Verhafteten, aus welchem Grunde sie auch immer eingezogen wären, da er ihnen aus fürstlicher Machtvollkommenheit die gesetzlich verwirkte Strafe erlasse. Gegen beide Befehle glaubte der Senat protestiren zu müssen: gegen die Verkündung des Regierungsantrittes, weil diese nicht eher erfolgen dürfe, als bis der Fürst die Verfassung beschworen habe, und gegen die Freilassung der Gefangenen, weil das Recht der Begnadigung nicht so weit ausgedehnt werden könne, wie der Fürst verlange, ohne alle gesellschaftlichen

Verhältnisse zu zerrütten. Die Partei, die den Fürsten Milosch gestürzt hatte, verbarg sich auf keine Weise, was sie nach diesem Anfange von dem Sohne zu erwarten hatte, und sie vergaß nicht, ihre Vorkehrungen zu treffen, um sich für die Zukunft sicher zu stellen. Einige waren der Meinung, daß man am besten thun würde, wenn man ebenso wie Milosch auch sein ganzes Geschlecht von der Regierung ausschlösse. Erst neuerdings war eine schwarze That des gestürzten Fürsten in die Erinnerung zurückgerufen worden. Die Gattin Czerny Georg's, die Milosch immer von Serbien entfernt gehalten, war mit ihrem Sohne, einem kräftigen jungen Manne, in Belgrad angekommen. Sie klagte laut, wie ihr Gemahl, als er nach der Befreiung des Landes von den Türken zurückgekehrt sei, um die Heimat wieder zu sehen, kaum auf serbischem Boden angelangt, durch unbekannte Männer meuchlerisch ermordet worden sei, und daß Milosch, um die Gunst der Türken zu erwerben, dem erschlagenen Helden die Haut habe abziehen lassen und dieselbe als ein Geschenk an den Sultan nach Konstantinopel geschickt habe. Die Schlachten Czerny Georg's waren noch allem Volke in frischem Gedächtniß und es wurde deshalb allen Ernstes der Vorschlag gemacht, dessen Sohn zum Fürsten zu erheben. Einem so verwegenen Anschlage mußte jedoch der russische Consul seine Unterstützung versagen, da das petersburger Cabinet die Erblichkeit der Fürstenwürde in der Familie des Fürsten Milosch anerkannt hatte. Man sah sich daher genöthigt, zu mildern und weniger auffallenden Schritten seine Zuflucht zu nehmen. Von der Regentschaft, welche nach der Vertreibung des Fürsten Milosch eingesetzt worden war, hatte man den zweiten Bruder des Fürsten, Jephrem, nicht ausschließen können, weil dieser thätig zu der Ausführung des Planes der Verschworenen mitgewirkt hatte; ihm zur Seite standen aber zwei Männer, der Oberbefehlshaber des Heers, Wuksitsch, und der Senator Awram Petroniewitsch, die, da sie, mit ihm gleich berechtigt, immer zusammenhielten, seinen Einfluß bald auf nichts herabbrachten. Diese beiden Männer wußten durch die Verbindungen, die sie in Konstantinopel besaßen, es durchzusetzen, daß in dem großherrlichen Befehle, welcher dem zweiten Sohne des Fürsten Michael die Regierung in Serbien übertrug, die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde, daß der junge Fürst verbunden sein sollte, nichts ohne die Zustimmung seiner beiden Räthe Wuksitsch und Petroniewitsch zu thun. Damit nicht zufrieden, suchte man von der Person des Fürsten alle seine Verwandte zu entfernen, weil man bei seiner Jugend mit ihm, sobald er nicht durch erfahrene Freunde berathen war, leichtes Spiel zu haben glaubte. Deshalb wurde seiner Mutter in Konstantinopel die Erlaubniß verweigert, mit ihm nach Serbien zurückzukehren. Sein Oheim Jowan war als einer der Urheber des Militairaufstandes, der die Befreiung des Fürsten Milosch zum Zwecke hatte, verhaftet und es wurde ihm als Hochverräher der Proceß gemacht, der sich nur wegen mangelnder Beweise in die Länge zog. Sein älterer Oheim Jephrem war jeglichen Einflusses durch den großherrlichen Befehl beraubt, der Wuksitsch und Petroniewitsch ausschließend zu Räthen des Fürsten oder unter diesem bescheidenen Namen zu Regenten Serbiens ernannte. Dennoch blieben Wuksitsch und Petroniewitsch nebst ihrem Anhange nicht ohne ernste Besorgnisse. Sie sahen nicht ohne Bangen der bevorstehenden Ankunft des jungen Fürsten entgegen; denn in dem ganzen Lande zeigten sich die bedenklichsten Spuren der Unzufriedenheit mit dem Regimente, welches eine geringe Anzahl ehrgeiziger Häuptlinge demselben aufgedrängt hatte. Fürst Milosch war in den letzten Jahren seiner Regierung unter dem gemeinen Volke nicht allzu sehr beliebt gewesen, weil dieses ihm durch seine Strenge, seine Willkür und durch die vielen Neuerungen entfremdet wurde, die er einführte, um sein Vaterland allmälig auf die gleiche Stufe der Bildung mit den übrigen europäischen Nationen emporzuheben. Selbst den Vortheil der Straßen, die er durch das ganze Land ziehen ließ, verkannte man; so mancher alte Serbe schüttelte den Kopf, wenn er an die schönen Eichen dachte, die gefällt waren, um die Walduugen zu lichten, und meinte, in

ihnen sei das Land seiner besten Vertheidiger beraubt worden. Erst nach der Verbannung des Fürsten fühlte man, wie viel man an ihm verloren hatte, und als man erfuhr, wie unwürdig dem alten Helden mitgespielt worden sei, erwachte ein allgemeiner Unwille, der nach serbischer Art sich in den furchtbarsten Drohungen Luft machte; bald aber nicht bei diesen stehen blieb. Schon im Dec. 1839 wurden in einzelnen Bezirken die Steuern verweigert und der Widerstand gegen die angemaßte Gewalt hatte sich weiter und weiter ausgebreitet, als in den ersten Tagen des März 1840 verkündet wurde, Fürst Michael sei nebst seiner Mutter, von der er sich nicht trennen lassen wollte, an der Grenze angekommen und werde unmittelbar, nachdem er seine Quarantaine überstanden, seinen Einzug in Belgrad halten. Da erreichte die Aufregung eine solche Höhe, daß die Regierung für nöthig befand, die strengsten Befehle zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu erlassen. Wer nach Sonnenuntergang sich auf einer Landstraße betreten ließe, sollte verhaftet werden, und in der That wurden alle Gefängnisse mit sonst unbescholtenen Männern gefüllt, die den Verdacht erregten, gegen die Regentschaft nicht allzu günstig gesinnt zu sein.

Es war am 14. März 1840, als Fürst Michael in Belgrad eintraf; die Verräther, die seinen Vater gestürzt hatten und die sich jetzt mit frechem Hochmuthe um ihn drängten, würdigte er keines Blickes. Als aber sein Oheim Jephrem an ihn herantrat, der inzwischen hinreichende Gelegenheit gehabt hatte, seine Schuld zu erkennen und zu bereuen, und sich zerknirscht ihm zu Füßen werfen wollte, hob er ihn zu sich empor und umarmte ihn herzlich. Vier Tage darauf wurde der Ferman verlesen, den ein besonderer großherrlicher Commissar von Konstantinopel gebracht hatte und der den jungen Fürsten zwar für volljährig erklärte, zugleich ihm aber auch die Verbindlichkeit auflegte, dem Rathe der sogenannten Zweimänner zu folgen, die ihm als Mitregenten an die Seite gesetzt wurden. Ein so offener Eingriff in die vertragsmäßige Unabhängigkeit der serbischen Verwaltung fand selbst in dem Senate, in dem doch sonst die Partei der Zweimänner ein entschiedenes Übergewicht hatte, kräftigen Widerspruch. Aber der Senat, wie Fürst Michael, befand sich zu Belgrad in der Gewalt des türkischen Paschas; man war daher gezwungen, sich gefallen zu lassen, was man zu ändern nicht in der Macht hatte. Dies war jedoch keinesweges die Meinung des serbischen Volkes. Als der Georgentag kam, an dem die Serben seit der Erlangung ihrer Unabhängigkeit immer gewohnt waren, sich zu versammeln, um ihre öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen, wurden in allen Theilen des Landes Volksversammlungen gehalten, bei denen man verlangte, daß der Fürst den Sitz seiner Regierung von Belgrad nach Kragujewatz verlege, um nicht länger unter der Vormundschaft des türkischen Paschas zu stehen. Auch machte man die Entdeckung, daß die großen Summen, die Fürst Milosch während seiner Regierung in dem öffentlichen Schatze gesammelt hatte, von den neuen Gewalthabern auf das Unverantwortlichste verschleudert worden waren. Von 13 Mill. Piaster waren noch 5 übrig, und das Volk verlangte, daß die Regentschaft über die fehlenden 8 Mill. Rechenschaft ablege. Da die Regierung auf die billigen Foderungen, die an sie gerichtet wurden, nicht einging, so griffen endlich nach altem Brauche die entschlossensten Männer zu den Waffen und zogen in Masse nach Belgrad, um ihr gutes Recht auf eine Weise geltend zu machen, die keine neuen Ausflüchte gestattete. Am 6. Mai 1839 erschienen sie, mehre Tausend an Zahl, zu Toptschider, eine Stunde von Belgrad. Fürst Michael, der sich in Begleitung des Metropoliten, des russischen Consuls und des ersten Beamten des Paschas zu ihnen herausbegab, suchte sie zu beruhigen und zu vermögen, sich friedlich nach Hause zu begeben und ihre Wünsche durch schriftliche Eingaben an ihn gelangen zu lassen. Die Häupter des Landsturmes beharrten jedoch fest auf ihren Foderungen; sie verlangten die Auslieferung Wukitsch's und Petroniewitsch's, sowie des vornehmsten ihrer Verbündeten, des Vicepräsidenten des Senates Stojan Simitsch,

dessen Bruder Alexa als Finanzminister den Schatz zu seiner Verfügung gehabt hatte. Auf die Kunde von diesem Ergebnisse der Unterhandlung flüchteten die drei Angeklagten in die türkische Citadelle, die der Pascha in wehrhaften Stand gesetzt hatte; sie standen in so festem Vertrauen auf den türkischen Schutz, daß sie jetzt aus ihrer wahren Gesinnung gar kein Hehl mehr machten. Wuksitsch und Petroniewitsch sandten eine Beschwerdeschrift nach Konstantinopel, in der sie den Fürsten geradezu anklagten, sich gegen die Pforte aufgelehnt und die Volksbewegung durch geheime Aufreizungen hervorgerufen zu haben; zugleich rühmten sie sich laut, daß sie nicht mehr lange nöthig haben würden, sich zu verbergen, da die Türken mit Heeresmacht kommen und sie in ihre Rechte wieder einsetzen würden. Fürst Michael konnte unter diesen Umständen nicht mehr in Zweifel sein, was seine Pflicht ihm, als dem Oberhaupte der serbischen Nation, gebot. Er begab sich zu den versammelten Volkshaufen nach Toptschider hinaus und zog von hier unter großem Jubel der Bevölkerungen nach Kragujewatz, wo er kaum angekommen war, als er den Befehl an die Mitglieder des Senates und an alle höhere Beamten nach Belgrad ergehen ließ, ihm zu folgen, sofern sie nicht aller ihrer Ämter und Würden entsetzt werden wollten. Es war noch keine lange Frist nach diesen Vorgängen verstrichen, als in Belgrad ein großherrlicher Commissar, Musa Effendi, eintraf, der den Auftrag hatte, die serbischen Angelegenheiten zu schlichten. Dieser schickte sogleich einen Boten nach Kragujewatz und foderte den Fürsten auf, sich nach Belgrad zu begeben, um die Befehle des Sultans zu hören. Fürst Michael wagte es nicht, sich dem Gebote des Großherrn geradezu zu widersetzen, und ging daher nach Toptschider, wo noch immer ein Theil des serbischen Landsturmes aufgestellt war. Am 23. Jul. 1840 hatte er mit Musa Effendi eine Zusammenkunft in einem Landhause vor Belgrad. Letzterer nahm einen sehr hohen Ton an, verlangte, daß ungesäumt die Truppen, die ohne Grund zusammengezogen wären, entlassen würden und daß Alles in den vorigen Stand gesetzt würde; wurde aber doch einigermaßen verlegen, als der Fürst die Frage an ihn richtete, ob Belgrad eine kaiserliche Festung oder eine Freistätte für Diebe und Räuber wäre. Endlich begnügte er sich mit dem Bescheide, den Fürst Michael ihm gab, daß er eine allgemeine Volksversammlung einberufen und dieser die Entscheidung der schwebenden Fragen überlassen wolle. Zu Toptschider traten am 4. Aug. die vornehmsten Männer aus allen Kreisen zusammen und Alle gaben ihre Zustimmung zu den Schritten, die der Fürst bisher gethan, zu erkennen. Der türkische Commissar erschien in der Versammlung und verlangte, daß ihm die Unruhestifter zur Bestrafung ausgeliefert würden, welche die Aufregung des Landes hervorgerufen hätten. Ihm wurde geantwortet, es gäbe keine Unruhestifter, dagegen gäbe es Verräther, die in Belgrad Schutz gefunden und deren Auslieferung an die serbischen Gerichte man wohl fodern könne. Während auf diese Weise hinüber und herüber verhandelt wurde, fand sich ein Haufe von mehren Tausenden Bewaffneter ein, der gebieterisch die Rückkehr des Fürsten Milosch foderte, als des Einzigen, welcher der im Lande herrschenden Verwirrung ein Ende zu machen vermöge. Fürst Michael trat entrüstet unter die Tobenden und gebot ihnen, auseinanderzugehen, weil sie auf dem Landtage keine Stimme hätten. Die aufgeregte Masse verlief sich und ließ es ruhig geschehen, daß ihre Anführer verhaftet wurden. Musa Effendi ergriff diese Gelegenheit begierig, sein Ansehen geltend zu machen. Er ließ die Verhafteten binden und zu ihrer Bestrafung nach Belgrad abführen. Da sich dagegen keine Stimme erhob, so sah er wohl, daß das serbische Volk nicht daran dachte, sich gegen die Pforte aufzulehnen und daß es seine Selbständigkeit nur innerhalb der Grenzen bewahren wollte, die demselben vertragsmäßig eingeräumt waren. Er ließ sich jetzt daher auch seinerseits zur Nachgiebigkeit bereitwilliger finden und bot einen Vergleich an, dem zufolge Wuksitsch und Petroniewitsch das Land verlassen, dagegen jedoch den Gehalt, der ihnen ausgesetzt war, für ihre Lebensdauer fortbeziehen sollten. Der Fürst war nicht abgeneigt, diesen Vorschlag anzunehmen, und löste an einem

der letzten Tage des Aug. 1840 den Landtag auf, weil es auf demselben zu tumultuarisch herging und weil er der Unterstützung desselben nicht mehr bedurfte, da Alles sich auf friedliche Weise auszugleichen schien. Der Senat, der sich inzwischen zu Kragujewatz versammelt hatte, verweigerte jedoch seine Zustimmung, und Musa Effendi mußte seine Rückreise nach Konstantinopel antreten, ohne seinen Auftrag vollzogen zu haben. Seitdem ist Serbien in fortwährender Gährung geblieben, da die Verhältnisse zu der Pforte nicht fest geordnet sind und überdies der junge Fürst die Kraft noch nicht zu besitzen scheint, die erfoderlich wäre, um die getrennten Gemüther zu vereinigen. (26)

Sermes (Gerhard Hermann), hanoverscher Hofrath, Doctor der Rechte und Vicepräsident der nach dem Patente von 1819 berufenen allgemeinen Ständeversammlung, ist 1795 zu Hesebe bei Meppen geboren. Nachdem er auf den Gymnasien zu Meppen und Münster studirt, daselbst einen vollständigen philosophischen Cursus durchgemacht und einige theologische Collegien gehört hatte, bezog er 1818 die Universität zu Göttingen, wo er nach einem zweijährigen Studium der Rechte promovirte. Als Advocat in Meppen erwarb er bald eine ausgedehnte Praxis; als solcher wurde er im Febr. 1830 von den freien Grundbesitzern des Herzogthums Aremberg-Meppen und der Grafschaft Lingen zum Deputirten für die zweite Kammer der allgemeinen Ständeversammlung erwählt. Nachdem er im Sept. 1833 zum königlichen Hoheitscommissar für die standesherrlichen Gebiete Meppen und Bentheim ernannt war, legte er seine juristische Praxis nieder und wurde im Apr. 1839, unter Beibehaltung seiner frühern Dienstgeschäfte, zum Hofrath ernannt. S.'s ständische Wirksamkeit begann zu einer Zeit, wo den Ständen die wichtigsten Gesetzentwürfe zur Berathung und Annahme vorlagen. Sein Eintritt traf mit den Verhandlungen über die ersten Principien des Ablösungsgesetzes zusammen, denen er in Gemeinschaft mit Stüve und Andern eine von dem Regierungsentwurfe wesentlich abweichende, später von den Kammern genehmigte Fassung gab. Auch später bei Berathung der allgemeinen Ablösungsordnung stellte er verschiedene zweckgemäße Anträge. Durch genaue Kenntniß der bäuerlichen Zustände seiner Provinz, wie überhaupt mancher Verhältnisse des Landes, wußte er seiner Stimme in kurzer Zeit Geltung in der zweiten Kammer zu verschaffen, deren Vertrauen ihn zu vielen Commissionen und Conferenzen berief. Als Mitglied dieser Kammer gehörte er zu der mit Entwerfung eines Staatsgrundgesetzes beauftragten Commission und nahm in liberalem Sinne an diesen Vorarbeiten, wie an den spätern Verhandlungen über den Entwurf den thätigsten und lebhaftesten Antheil. Allein ungeachtet seiner Anstrengungen gelang es ihm nicht, seiner Kirche, der römisch-katholischen, eine seinen Wünschen genügende Berücksichtigung in dem neuen Grundgesetze zu verschaffen, und dies wurde der Grund, daß er bei der letzten Abstimmung gegen dasselbe votirte. Demungeachtet erfolgte sein Eintritt in den Staatsdienst, und dies ist Veranlassung gewesen, daß manche seiner spätern ständischen Handlungen und Abstimmungen eine für ihn nicht günstige Deutung erlitten haben. Nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch König Ernst August stellte er es in einer öffentlichen Erklärung der Entscheidung seiner Corporation anheim, ob sie den nach dem wieder erweckten Reglement von 1819 berufenen Landtag beschicken wolle oder nicht. Die Wähler gingen, das Princip ganz außer Acht lassend, lediglich von der auf ihre besondern Verhältnisse begründeten Ansicht aus, daß sie zur Erhaltung eines Gesetzes nicht beitragen könnten, welches gegen ihren Willen so, wie es sei, geworden wäre, und wählten S. wieder zu ihrem Deputirten. S. wurde abermals Mitglied der ständischen Commission zur Prüfung des neuen Verfassungsentwurfs von 1838, welcher in Folge des Incompetenzbeschlusses vom 25. Jun., an welchem S. seinen nunmehrigen Principien gemäß keinen Antheil nehmen konnte, zusammenfiel. Im Sommer 1839 wurde er von der Regierung in die mit der Abfassung eines neuen Verfassungsentwurfs beauftragte Commission berufen; die Bekanntmachung der-

selben hat bewiesen, daß er auch in diesem Falle günstigere Bestimmungen für seine Religion zu erlangen nicht vermocht hat. Dennoch trat er in die Kammer ein, die ihn im Mai 1840 zu ihrem Vicepräsidenten erwählte. Wenn die Bezeichnung Opposition auf diese fast nur aus Regierungsmännern zusammengesetzte Versammlung Anwendung finden kann, so war S. der Führer dieser Opposition. Er drang, wiewol vergebens, auf Erweiterung der landständischen Rechte und stimmte fast durchgehends gegen die Anträge und Beschlüsse derjenigen Partei, die dem ultramonarchischen Principe zu huldigen beschlossen zu haben schien. Am schwierigsten wurde seine Lage, als vor Anbeginn der dritten Berathung dieses neuen Verfassungsentwurfs eine geistliche Corporation des Landes, der Bischof und das Domcapitel zu Hildesheim, bei den Ständen eine bessere Stellung der katholischen Kirche beantragte, eventuell aber gegen die neue Verfassung protestirte, und die zweite Kammer auch auf die Anträge von dieser Seite nicht einging. Vergebens bemühte sich S., den Bischof zur Zurücknahme seiner Protestation oder doch zur Milderung seiner Foderungen zu bewegen, und erfuhr nun die bittere Täuschung, einen Hauptzweck seiner vieljährigen Anstrengungen und Bemühungen verfehlt zu sehen. (113)

Seuffert (Johann Adam), bairischer Appellationsrath, ist 1794 zu Würzburg geboren, wo er auch studirte und 1815 die juristische Doctorwürde empfing. Im J. 1817 wurde er, nachdem er in Göttingen als Privatdocent die akademische Laufbahn betreten, als außerordentlicher Professor an die Universität seiner Vaterstadt berufen, schon nach zwei Jahren aber zum ordentlichen Professor der Pandekten, des bairischen Civilrechts, der Geschichte und Statistik befördert. Aus dieser Zeit seines akademischen Wirkens besitzen wir von ihm folgende durch gründliches Wissen, große Klarheit und Verständlichkeit und wahrhaft praktischen Takt ausgezeichnete Schriften: „Das Baurecht, die Reallasten und das Näherrecht" (Würzb. 1819); „Erläuterung zu den Lehren des Erbrechts und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" (Würzb. 1820); „Civilistische Erörterungen" (Würzb. 1820); „Erörterung einzelner Lehren des römischen Privatrechts" (Würzb. 1820); „Beiträge zur Lehre vom Weiderechte" (Würzb. 1822); „Beiträge zur Gesetzgebung, insbesondere des Königreichs Baiern" (Würzb. 1823); „Lehrbuch des praktischen Pandektenrechts" (Würzb. 1825) und „Einige Bemerkungen über die Codicillarclausel und die Auslegung letzter Willen, veranlaßt durch den Städel'schen Beerbungsfall" (Würzb. 1828). Eine neue Epoche umfassender Thätigkeit begann mit seiner Erwahlung zum Abgeordneten der Universität bei dem Landtage im J. 1831. Das Vertrauen der Stände hatte auch ihn zu der ersten Präsidentenstelle in Vorschlag gebracht, und als die Wahl der Regierung sich nicht auf ihn richtete, wurde ihm die zweite Stelle des zweiten Vorsitzenden zu Theil, in der er als erster Abstimmender eine ebenso wichtige als einflußreiche Wirksamkeit äußerte. Ausgestattet mit allen geistigen Erfodernissen für solchen Beruf, im Besitze großer Redegewandtheit und einer in allen Verhältnissen sich bewährenden Ruhe und Klarheit, vereinte er mit so seltenen Gaben eine unerschütterliche Anhänglichkeit für Wahrheit und Recht und eine durchaus selbständige Gesinnung. So konnte er in Wahrheit als der Vorkämpfer aller freisinnigen Ideen in Baiern gelten und als solchem ist ihm die dankbare Anerkennung seiner Mitbürger in reichem Maße geworden. Hierin liegt aber zugleich auch die Veranlassung einer Veränderung seiner äußern Lebensverhältnisse. Als die Staatsregierung die Säuberung der Universität zu Würzburg für nöthig erachtete, um zu verhindern, daß sie zu einer Pflanzstätte des Liberalismus sich gestalte, wurde auch er neben andern seiner Collegen aus dem von ihm mit Segen bekleideten Lehramte entfernt und für den praktischen Staatsdienst bestimmt. Zuerst bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis zu Anspach als Assessor mit dem Rathstitel, dann als wirklicher Rath angestellt, ist er später mit diesem Gerichte nach Eichstädt, dem jetzigen Sitze des Appellationsgerichts für Mittelfranken, versetzt worden. Seit seinem Eintritte in diese Stellung hat er außer

den „Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen" (Erlang. 1837) einen sehr verdienstlichen Commentar über die bairische Gerichtsordnung vom J. 1753 unter dem Titel: „Handbuch des deutschen Civilprocesses auf der Grundlage und nach der Ordnung der bairischen Gesetzgebung" (Bd. 1, Erlang. 1836) herausgegeben. Außerdem ist er einer der thätigsten Mitarbeiter an den in Gemeinschaft mit Glück von ihm begründeten „Blättern für Rechtsanwendung, zunächst in Baiern" (Erl. 1836 ff.). Auch besitzen wir von S. „Versuche in gebundener Rede" (Erl. 1827). (143)

Severin (Dmitri Petrowitsch von), russischer geheimer Rath, wirklicher Kammerherr, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am bairischen Hofe, ist zu Petersburg am 21. Jul. 1792 geboren. Sein Vater war damals Hauptmann bei den Semenow'schen Garden, wurde später Generallieutenant und Generalgouverneur von Weißrußland und starb zu Moskau als Senator im J. 1830. Seine erste Erziehung erhielt er durch seine ebenso zärtliche als aufgeklärte Mutter; später genoß er sehr gründlichen Unterricht im Collegium der Jesuiten zu Petersburg, dem er aber wegen des Proselytismus, der sich in dieser Anstalt zu äußern anfing, entzogen wurde. Nach dem Tode seiner Mutter kam er im J. 1807 unter die Vormundschaft des berühmten Staatsmannes und Literaten, des verstorbenen wirklichen Geheimenraths Dmitrieff. Seine Studien beendete er zu Moskau und von großer Vorliebe für die Wissenschaften erfüllt, folgte er nur ungern seinem Vormunde nach Petersburg, wo dieser zum Minister der Justiz ernannt worden war. Anfangs in dem Ministerium desselben angestellt, trat er später ins Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten über. Die Ereignisse des J. 1812 entflammten auch in ihm eine kriegerische Begeisterung. Er benutzte eine Reise nach Moskau, um sich mit dem Grade eines Offiziers in eines der ukraineschen Kosackenregimenter einschreiben zu lassen, die der Graf Witt bildete; doch nach Petersburg zurückgekehrt, fand sein Entschluß von Seiten seines Vormundes den entschiedensten Widerspruch, sodaß er sich genöthigt sah, denselben wieder aufzugeben. Doch mochte er kein unthätiger Zeuge der Schicksale seines Vaterlandes sein; in der Meinung, daß die bedeutendste Gegenwirkung zu seiner Vertheidigung aus dem gleichzeitigen Kriege Spaniens entspringen müsse, suchte er um eine Anstellung bei der neuen Gesandtschaft nach, die der Kaiser Alexander damals nach jenem Lande abgeordnet hatte, und trat so, kaum 20 Jahre alt, in volle Dienstthätigkeit. Schweden, England, wo die Gesandtschaft, die sich nach Cadix begeben sollte, 18 Monate lang aufgehalten wurde, und Frankreich waren die ersten Länder, die S. in der Begleitung des Gesandten von Tatitscheff und des Legationsraths von Polétika näher kennen lernte. In Madrid zeichnete ihn schon damals Ferdinand VII. in entschiedener Weise aus. Im J. 1815 wurde er durch den Staatssecretair Grafen von Nesselrode, mit dem er schon 1811 vertrautere Beziehungen angeknüpft hatte, nach Paris berufen und in kurzer Zeit dessen beliebtester Mitarbeiter. Er war es, der 1815 die Grundlagen des zweiten Friedens von Paris nach Berlin brachte. Später an allen Arbeiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Theil nehmend, eines gleichen Vertrauens von Seiten des Grafen Nesselrode und Kapodistrias genießend, die damals die Leitung der Geschäfte unter sich theilten, begleitete er sie auf ihren Reisen im Gefolge des Kaisers durch das Innere des Reiches, nach Warschau, sowie zu den Congressen von Aachen, Troppau und Laibach. Kurze Zeit vor der Eröffnung des letztern gedachte Kaiser Alexander ihn nach Spanien zu senden, wie es der König Ferdinand VII. wünschte; als er jedoch in Petersburg eingetroffen war, zog das Ministerium vor, ihn im Mittelpunkte der Geschäfte zu behalten. Er begleitete den Grafen Nesselrode zum Congreß von Verona und zu den Berathungen von Czernowice; auch nahm er Theil an den letzten Reisen des Kaisers Alexander ins Innere des Reiches; doch war er nicht mit in Taganrog. Nach der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus erweiterte sich der Wirkungskreis S.'s dadurch, daß er während des Processes der Aufrührer, die den Umsturz Rußlands

versucht hatten, die Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, um dem Grafen von Nesselrode Zeit zu gewähren, sich ganz seinen Pflichten als Mitglied des hohen Gerichts zu widmen, das über die Schuldigen zu entscheiden hatte. Zur Zeit der Krönung in Moskau suchte S., von langen Anstrengungen erschöpft, um die freigewordene Stelle eines Geschäftsträgers in der Schweiz nach, die er auch unter mehrfachen Beweisen des Vertrauens seines Monarchen erhielt und wo er nun ein sehr ruhiges Leben führte, bis durch die Ereignisse des J. 1830 seine Stellung mislich und wichtig wurde. Nachdem er bereits in der Schweiz den Rang eines Geheimenraths und den Titel als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister erhalten, kam er 1837 in die noch gegenwärtig von ihm bekleidete Stellung in München. S. hat in Rußland sehr zahlreiche Freunde, welche die von ihm geleisteten Dienste schätzen und deren Verdienst einem nationalen Ursprung und einer durchaus nationellen Erziehung zuschreiben.

Seybold (Friedrich) ist 1784 zu Buchsweiler geboren, wo sein Vater damals Gymnasiallehrer war. Als Letzterer 1793 zu Strasburg gefangen gesetzt wurde, kam S. nach Brackenheim in Würtemberg und besuchte die dortige Schule, bis er 1796 seinem als Professor in Tübingen angestellten Vater dahin folgte. Zum Studium der Theologie bestimmt, ward er 1798 in die Klosterschule zu Denkendorf aufgenommen, kam 1800 in die von Maulbronn, und nachdem er sich hier ein Jahr aufgehalten, widmete er sich kurze Zeit der Schreiberei, bis er 1803 in französische Kriegsdienste trat. Er war zwei Jahre im Lager und auf der Flotte von Boulogne, wohnte dem Seetreffen bei, als die Engländer die französische Flottille durch Brander zerstören wollten, und machte einen Kreuzzug auf dem dem Marschall Ney gehörigen Korsaren „der Adler" mit. Im Sept. 1805 kam er mit der großen Armee über den Rhein, wohnte dem Treffen von Elchingen und der Einnahme von Ulm bei. Dann verließ er den Kriegsdienst und ging wieder in die Schreibstube. Im Frühjahr 1809 trat er in würtembergische Kriegsdienste und zog unter einem Landbataillon gegen die vorarlbergischen Insurgenten; nach Auflösung des Landscharfschützencorps vertauschte er die Büchse nochmals mit der Feder, ging aber bald wieder zum Militair über und ward nun 1811 Lieutenant bei den Gendarmen. Später kam er zu einem Infanterieregimente und machte den Feldzug von 1814 in Frankreich mit, wo er wegen seiner Sprachkenntniß und Gewandtheit beim Generalstabe verwendet wurde; auch 1815 zog er mit gegen die Franzosen, verließ aber nach diesem Feldzuge den Kriegsdienst mit dem Titel eines Hauptmanns. Hierauf lebte er eine Zeit lang zu Tübingen, dann zu Stuttgart, wo er sich schriftstellerischen Arbeiten widmete und namentlich 1817 eine Schrift „Über Landwehr" verfaßte. Seitdem gab er mehre politische Tageblätter und Zeitschriften heraus, zuerst die „Neue stuttgarter Zeitung", nach ihrer Unterdrückung „Stuttgarter Hefte", und da auch diese niedergeschlagen wurden, „Deutsche Jahrbücher"; endlich aber von 1820 an die „Neckarzeitung", der sein ausgezeichnetes Talent und sein unvergleichlicher Humor, dessen Proben noch bis auf den heutigen Tag im Munde des Volkes leben, bald ein sehr zahlreiches Publicum und großen Ruf verschaffte. Er besorgte die Redaction, thätig unterstützt durch seinen Bruder, Dr. Wilhelm S., einen Mann von ausgezeichneten wissenschaftlichen Kenntnissen, der aber schon 1823 starb, bis ins J. 1826, wo er mit dem Mitbesitzer des Blattes in Mishelligkeiten gerieth und von der Theilnahme daran ganz zurücktrat. Von Stadt und Amt Brackenheim als Abgeordneter in die constituirende Versammlung gewählt, unterzeichnete er als solcher den Verfassungsvertrag. Während dieser Zeit machte ihn ein politischer Artikel seiner Zeitung des Hauptmannstitels verlustig. Unmuthig über den Lauf der Dinge, verließ er die parlamentarische Laufbahn; zeichnete sich aber fortwährend als Schriftsteller aus, indem er in den folgenden Jahren mehre werthvolle politische und publicistische Werke verfaßte, sodann eine Reihe belletristischer Schriften, meist historische Romane und Novellen voll frischer und lebendiger

Schilderungen und Übertragungen bedeutender Werke des Auslandes. So erschienen von ihm „Süddeutsche politische Blätter“ (Stuttg. 1827), „Europa und die Türkei“ (6 Bdchn., Stuttg. 1827), „Der Camisarde, ein historischer Roman“ (2 Bde., Stuttg. 1828), „Der Patriot, ein komischer Roman“ (Stuttg. 1829), die ersten Bändchen der „Neuen Zeit von einem alten Constitutionellen“ (Stuttg. 1830 ff.), „Novellen“ (Aarau 1833), „Republikaner und Royalisten“ (Stuttg. 1834), „Olla Potrida“ (Rottweil 1834), „Das Erbe von Toggenburg“ (Stuttg. 1834), (anonym) „Zumala-Carreguy, oder der Tod des Helden, ein Trauerspiel“ (Stuttg. 1836), endlich Übersetzungen von Schriften Vict. Hugo's und Balzac's (1835 und 36). Besonderes Aufsehen machten die von ihm anonym erschienenen „Erinnerungen aus Paris im J. 1831“ (Stuttg. 1832), worin S. eine scharfe Geißel geschwungen hatte. Sie zogen ihm auf der Festung Hohenasperg eine siebenmonatliche Gefangenschaft zu, welche die Herausgabe einer weitern Schrift „Bruchstücke aus den Schriften eines Gefangenen“ (Stuttg. 1833) veranlaßte. Während dieser mannichfachen Arbeiten hatte S. noch die Redaction der bald eingegangenen „Donau- und Neckarzeitung“, jedoch nur in der ersten Zeit ihres Erscheinens (Jul. 1831), übernommen und dieses Blatt mit Aufsätzen voll köstlichen Humors, namentlich über die Ständeversammlung von 1819, ausgestattet, und auch gegenwärtig ist er wieder Redacteur des „Beobachters“, eines zu Stuttgart erscheinenden würtembergischen Volksblattes. (36)

Seydelmann (Karl), unbedingt einer der ausgezeichnetsten jetzt lebenden Schauspieler, ist am 24. Apr. 1795 zu Glatz in Schlesien geboren. Schon früh, als er noch das Gymnasium besuchte, äußerte sich sein mimisches Talent, dessen gewaltsam hervordrängender Kraft kein Verbot Einhalt thun konnte. Er sollte sich dem Studium der Rechte widmen, doch sein Hang zur Bühne scheint ein solches Übergewicht gehabt zu haben, daß er es niemals ernstlich mit der Jurisprudenz genommen. Im J. 1813 trat er als Soldat ein. Später finden wir ihn als Anfänger im Schauspielerfach auf der Bühne zu Breslau wieder. Über sein Verhältniß zu dieser Bühne hat uns Lewald einige Mittheilungen gemacht. Hieraus scheint hervorzugehen, daß es S. nicht sonderlich glücken wollte und man ihn für pedantisch, unbehülflich, wenig begabt hielt. Doch würde nur die entschiedenste Künstlereitelkeit an diesem blos die Lehrlingszeit betreffenden Urtheile Anstoß nehmen können, da es erwiesen ist, daß gerade die tüchtigsten dramatischen Künstler, wie z. B. Brockmann in Hamburg, Devrient in Dessau, anfangs gar nicht gefallen wollten und selbst für talentlos gelten mußten. Auch auf den Theatern zu Grätz und Olmütz, zu denen er von Breslau überging, scheint er noch wenig Anerkennung gefunden zu haben. Prag war die erste Stadt, wo man sein Talent zu würdigen anfing, und von hier aus erst gewann er allgemeinern Ruf. Sodann ging er nach Kassel, das er aber, ungeachtet großer Erfolge, verließ, um ein Anerbieten der darmstädter Bühne anzunehmen. Von Darmstadt kam er nach Stuttgart, wo er 1829, wie dies schon früher in Kassel der Fall gewesen war, lebenslänglich angestellt wurde. Von hier ging er 1831 nach Wien, wo er so entschiedenen Beifall fand, daß ihm bereits nach der dritten Gastrolle durch den trefflichen Dramaturgen Schreivogel ein lebenslängliches Engagement angeboten wurde, das S. jedoch nicht annehmen konnte, da ihm der König von Würtemberg befahl, mit einer Gehaltzulage von jährlich 1000 Fl. in Stuttgart zu bleiben. Im Sommer 1837 entschloß er sich endlich, auch in Berlin eine Reihe Gastrollen zu geben, die den glänzendstem Erfolg hatten. Sie und ein zweites Gastspiel in Berlin im J. 1837 wurden die Ursache, daß er sein Verhältniß in Stuttgart, wo zuletzt sehr unangenehme Reibungen mancherlei Art eingetreten zu sein scheinen, aufgab und eine lebenslängliche Anstellung in Berlin, die ihm geboten wurde, im Herbst 1838 annahm. Seine Charakteristik als Künstler, die Wägung und nähere Würdigung seines Talents ist wegen der

scharfen Besonderheit derselben keine leichte Aufgabe. Es findet sich manches schwer miteinander zu Versöhnende in ihm, bei großen Gaben große Schwächen, sodaß es Wenige geben wird, die nicht in ihrem Urtheil über ihn öfters zweifelhaft und schwankend geworden wären. Aus diesen Widersprüchen in ihm lassen sich auch die grellen Widersprüche der Meinungen über ihn ableiten, in denen sich die äußersten Pole absoluter Verwerfung und wahrer Vergötterung vorfinden. Die Kritik hat ihn einmal, offenbar mit Bewußtsein, wie dies z. B. durch Lewald geschehen, zu hoch angeschlagen, anderntheils aus redlichem, aber zu heftigem Eifer, wie dies z. B. der sonst so geistvolle und einsichtige Professor Eduard Gans gethan, der jedoch später seinen anfänglichen Maßstab schon bedeutend verändert hatte, zu tief herabgesetzt. Der Irrthum war natürlich, da, wie es bei Gastdarstellungen zu gehen pflegt, der Künstler natürlich nur die Gipfel und Spitzen seiner Leistungen geboten hatte, von denen man einen Schluß auf das Übrige machte. Im Allgemeinen läßt sich S.'s Verdienst folgendermaßen charakterisiren. Seine Kunst ist die des scharf berechnenden Verstandes, unterstützt durch eine eigenthümliche Gabe, die geistigen Resultate durch äußerliche Hülfsmittel zur Verwirklichung zu bringen. Dieses schließt einerseits weder die irrthümliche Berechnung, der der schärfste Verstand ausgesetzt ist und die dennoch eine geistreiche sein kann, noch andererseits wirkliches Talent aus, ohne das auch solche Verstandesconstructionen im Kunstgebiete gar nicht denkbar sind. Es ist also mit dieser Ansicht über S.'s künstlerische Bedeutung dieselbe vollkommen anerkannt, aber auch ihre eigenthümliche Sphäre zu bezeichnen versucht. Dasjenige Element, welches ihm fehlt, oder wenigstens nur im verhältnißmäßig geringern Grade bei ihm sich vorfindet, ist das der Begeisterung, die den Augenblick, der eine so wesentliche Rolle in der mimischen Kunst einnimmt, zur schaffenden Potenz erhebt. Hierunter ist nicht jene rohe Ekstase der gewöhnlichen Coulissenhelden zu verstehen, deren Enthusiasmus für sich selbst zunächst der Wortbedeutung entspricht, d. h. eine Art Raserei ist. Es gibt aber eine andere Begeisterung, die wie jede echt künstlerische mit dem Bewußtsein Hand in Hand geht, ja dieses erst zu seiner recht erleuchtenden Klarheit steigert. Durch diese erhält die vorbedachte Gabe des Augenblicks ihre höhere Weihe; sie adelt das künstlerische Gefühl, steigert die künstlerische Kraft und bezweckt die unmittelbare Entzündung des Zuschauers oder Zuhörers. Durch sie bildet sich der Organismus einer künstlerischen Bühnenleistung vor unsern Augen aus; wir sehen den Künstler vor uns alle Stufen der geistigen Zustände, die er uns enthüllen soll, in sich entwickeln. Das war Devrient's große Kunst, der scheinbar in ruhigster Haltung auf der Bühne erschien und dann, Zug um Zug, geistige Entwickelung bis zu den furchtbarsten Erschütterungen oder Explosionen zur Anschauung brachte. S. dagegen bringt die Charaktere, die Zustände fertiger auf die Bühne, steigert sie aber auf dieser selbst nur mit ungleich geringerer Kraft. Daher hat man gewöhnlich ziemlich das vollständige Bild seiner Darstellung, wenn man auch nur einen Theil derselben gesehen hat; sehr selten sind die Momente, wo er in der Rolle selbst etwas bedeutend Hervorragendes entwickelt. Tritt er in irgend einem Charakter vor uns hin, so überrascht er uns durch seine Erscheinung gewöhnlich auf das erstaunenswürdigste. Er hat mit scharfer Beobachtung der Natur die feinsten, charakteristischsten Züge abgelauscht; er hat dem Charakter eine ganz entschiedene Physiognomie abgesehen und diese mit sicherer Künstlergabe ausgeprägt. Tracht, Haltung, Gang, Bewegung, Mienen, Sprachton, kurz Alles zielt zusammen nach einem scharf ins Auge gefaßten Ziel, das insgemein auch ein richtiges ist. Allein mit dieser oft höchst fesselnden, im Innersten ergreifenden Erscheinung haben wir auch den Kern ihrer künstlerischen Bedeutung; sind einige Scenen vorüber, so wissen wir, wenn wir einmal den Künstler in seinem Wesen kennen, ziemlich genau zuvor, wie die so lebendig vor uns aus dem Rahmen geschwungene Gestalt sich selbst durch starke Steigerungen und Abwechselungen der Zustände und Affecte modificiren wird. Der

Einfluß der Beleuchtung, um es in einem Gleichnisse auszudrücken, durch die im Moment auflodernde Flamme schöpferischer Begeisterung, die bei andern großen Künstlern das Wunderbarste, Überraschendste, völlig Neues und Unerhörtes erscheinen läßt, der Einfluß dieser Beleuchtung auf das Bild ist verhältnißmäßig nur ein geringer. Wir sagen nicht, daß er ganz fehle; in einzelnen Aufgaben, z. B. im Shylock, zeigt er sich auch sehr bedeutend; doch verglichen mit Dem, was Devrient und die Bethmann, auch in einigen verwandten Gattungen der Darstellung, z. B. in der Oper die Schröder-Devrient und Schechner, in dieser Weise leisten, was uns die Kunstgeschichte von Fleck, Talma, Eckhof, Schröder u. s. w. überliefert hat, ist S.'s Kraft nach dieser Seite nur eine geringere, und diese selbst von der mancher seiner Zeitgenossen, die ihm im Ganzen durchaus nicht gleich stehen, übertroffen worden. Zum Theil sind es die rein äußerlichen Gaben, die ihm gerade diese Art der Wirkung erschweren; sein Organ ist nicht wohlklingend, geringer Modulation, namentlich nicht der Kraftanstrengung fähig; selbst die Zunge versagt ihm, da er einige Buchstaben nur unvollkommen ausspricht; Mängel zum Theil, welche er die Ehre hat mit Devrient, Iffland und Andern zu theilen. Um so mehr ist es anzuerkennen und zu bewundern, was er, trotz dieser natürlichen Hindernisse, dennoch diesen Mitteln abgewonnen hat, wie richtig er zu beurtheilen weiß, wo seine Kräfte liegen, bis zu welchem Grade sie ihm gehorchen, sodaß er in dieser Beziehung selten auch nur den leisesten Fehlgriff thut. Diese Selbstkenntniß ist ausgezeichnet, am Ende zeugt auch seine ganze Auffassungsweise dafür, denn jene scharfe, vollendete Portraitirung der Charaktere ist gerade ein Hülfsmittel, wodurch er Dasjenige ersetzt, was bei Andern der schaffende Augenblick, allerdings mit größerer Wirkung, in gesteigerter, mannichfaltigerer Bewegung erreicht. Solche Momente allerdings, die sich erst auf der Bühne bilden, erlebt man an S. nicht, so wenig nach der Seite des tragischen Schreckens, wie nach der der Rührung oder der komischen Steigerung; dagegen entfaltet sich sein Reichthum in der großen Mannichfaltigkeit der Galerie fertig gestempelter Charaktere. Er ist ein Proteus, nur daß er sich nicht auf der Scene, sondern mehr hinter der Scene verwandelt; aber auch wirklich verwandelt, nicht blos äußerlich in eine Maske verpuppt, und diese Verwandlung in der äußersten Consequenz festhält. Die Hauptgemälde, die er, jedes in eigenthümlichster Auffassung, auf solche Art hingestellt hat, sind: Ludwig XI., vom Fuß bis zum Scheitel ein knöcherner, ergrauter, lauernder Tyrann und Heuchler; Cromwell, durch und durch von Erz; Shylock, ein treu nationelles, in südlichen Farben colorirtes Bild; Ossip, das russische Thier; der Advocat Wellenberger in Iffland's „Advocaten", an dem, wie Gans sagt, Ärzte die Symptome der Chirurgie studiren könnten; Iffland's „Essighändler", der Abbé de l'Epée und viele andere mehr. Alle diese Portraits halten wir auch für gelungen in der Auffassung; andere dagegen scheint er zu willkürlich zu behandeln, obwol er sie, den Standpunkt einmal zugegeben, mit meisterhafter Consequenz durchführt. Dahin gehört der Mohr im „Fiesco", Merinelli, Don Carlos im „Clavigo" u. s. w. Als einen Fehlgriff der Intention des Dichters gegenüber, doch voll phantastisch genialer Einzelheiten, ist sein Mephistopheles zu betrachten, in den Lewald's damals gefällige, später aber um desto gehässigere Feder in seinem Buche über S. alles Ersinnliche hineinphantasirt hat. S. stellt im Mephistopheles nur das Thier der Hölle, den eingeteufelten Elementargeist dar, nicht den höfischen Cavalier Goethe's, den schlauen Repräsentanten des modernen Sarkasmus, der jesuitischen Ironie. In neuern Zeiten ist der Richard Brandon in Rellstab's „Eugen Aram" eine seiner hervortretendsten Schöpfungen gewesen, die er jedoch auf fremden Bühnen noch wenig zur Anschauung hat bringen können. Noch müssen wir auf Eine Gattung seiner Rollen zurückkommen. Es sind die feinern des Schauspiels, wo er fast ganz ohne Hülfsmittel der Garderobe u. s. w. ist. In diesen zeigt er sich auch in der echtesten

Kunst der Darstellung, die vor den Augen des Zuschauers schafft, als ein großer Meister. So ist z. B. sein Carlos, den er im Ganzen nicht vollkommen richtig aufzufassen scheint, durch Darstellung Einer Scene eines der feinsten Meisterstücke der Bühnenkunst. Indem Carlos nämlich dem unschlüssigen Clavigo die Urtheile der Welt über seine Verbindung prophezeit, läßt S. durch Blick, Miene, Ton, Haltung eine ganze Reihe von Charakteren im Augenblick entstehen und an uns vorübergehen, und zwar mit den leisesten, gleichsam unwillkürlichsten Hülfsmitteln.

Seyffarth (Gustav), außerordentlicher Professor der Archäologie an der Universität zu Leipzig, dem die Alterthumswissenschaft, namentlich die ägyptische, wichtige Aufklärungen und Berichtigungen verdankt, wurde am 13. Jul. 1796 zu Übigau im Herzogthum Sachsen geboren, wo sein Vater, Johann Traugott August S., der 1831 als Superintendent in Freiberg starb, damals Pfarrer war. Nachdem er von 1810 an auf der Fürstenschule zu Meißen seine Vorbildung erhalten, studirte er seit 1815 zu Leipzig vorzugsweise Philologie und Theologie, wurde 1819 Doctor der Philosophie, 1822 Vesperprediger bei der Universitätskirche, habilitirte sich 1823 in der philosophischen Facultät, erhielt 1825 eine außerordentliche Professur der Philosophie und 1829 die Professur der Archäologie. Aus seiner Habilitationsschrift: „De pronunciatione vocalium graecarum" entstand das umfassende Werk: „De sonis literarum graecarum tum genuinis tum adoptivis etc." (Leipz. 1824), welches ein bestimmteres System der griechischen Aussprache enthält. Nach Spohn's Tode im J. 1824 übernahm er die Herausgabe und Fortsetzung des von diesem angefangenen Werkes: „De lingua et literis veterum Aegyptiorum", wovon bis jetzt zwei Bände (Leipz. 1825—31, 4.) erschienen sind. Die erste Frucht auf diesem neuen Felde der alten Literatur war die Entdeckung verschiedener Abschriften hermetischer Bücher, theils in Hieroglyphen, theils in hieratischer Schrift, unter den Papyrusrollen der königlichen Bibliothek zu Berlin. Vgl. das erste Heft seiner „Beiträge zur Kenntniß der Literatur, Kunst, Mythologie und Geschichte der alten Ägypter", die bis zum 7. Hefte (Leipz. 1826—40, 4.) angewachsen sind. Die weitere Benutzung dieser neuen Quellen und der Spohn'schen Entdeckungen führte ihn zu einer Entwickelung des gesammten graphischen Systems der alten Ägypter in dem Werke „Rudimenta hieroglyphices" (Leipz. 1826, 4.), dessen Grundsätze größtentheils durch spätere Untersuchungen bestätigt worden sind. Allen drei ägyptischen Schriftarten liegt die altkoptische Sprache zu Grunde; der ganze reiche literarische Nachlaß dieses uralten Volkes ist im Allgemeinen nicht symbolisch, sondern alphabetisch zu erklären; die Begriffe wurden nicht durch einzelne Figuren, sondern wie bei andern Völkern durch Gruppen von Buchstaben ausgedrückt, die sich auf das uralte (hebräische) Alphabet beziehen. Im J. 1826 unternahm S. mit königlicher Unterstützung eine wissenschaftliche Reise nach Süddeutschland, Italien, Frankreich, England und Holland. Unter vielen andern merkwürdigen Denkmälern des ägyptischen Alterthums fand er zu Turin eine Originalabschrift von Manetho's ägyptischer Geschichte; eine alte Geographie Ägyptens vom J. 1600 vor Chr., wonach dieses Land wie der Thierkreis in zwölf Häuser (Zeichen) und in 36 Decurien (Nomen) eingetheilt war, und einen neuen sechsten ägyptischen Thierkreis, welcher den Schlüssel zu den astronomischen Denkmälern dieses Volkes enthält. Überhaupt brachte er nach einem fast dreijährigen Aufenthalte im Auslande über 10,000 Abgüsse, Abdrücke, Durchzeichnungen und Abschriften ägyptischer Monumente und koptischer Manuscripte zurück. Eine der wichtigsten literarischen Erscheinungen der neuern Zeit ist sein „Systema astronomiae aegyptiacae quadripartitum" (Leipz. 1833, 4.), in Verbindung mit der Schrift: „Unser Alphabet, ein Abbild des Thierkreises" (Leipz. 1834, 4.), und deren Weiterbegründung und Apologie im „Archiv für Philologie und Pädagogik" (Bd. 6, Heft 2), nebst dem Werke: „Alphabeta genuina Aegyptiorum et Asianorum" (Leipz. 1840, 4.), welche besonders über die alte Chronologie und Geschichte, Pa-

lăographie, Astronomie und Mythologie unerwartetes Licht verbreiten. Was schon Newton erwartet und behauptet, daß die gesammte Chronologie durch astronomische und andere mathematische Hülfsmittel, die einzig und allein Sicherheit in die alte Zeitrechnung bringen können, bis auf Jahr, Monat und Tag werde bestimmt werden, dies ist durch S.'s Constellationen, die bis zum J. 3446 vor Chr. zurückgehen, wirklich erreicht worden. Es fallen das Ende der Flut auf den 7. Sept. 3446 vor Chr.; der Neujahrstag aller alten Völker auf den 1. Jan. 3445; die Ankunft der Hebräer in Ägypten ins J. 2297, die der Israeliten (Hykschos) ins J. 2082; Moses' Geburt auf den 18. Aug. 1948; der Auszug auf den 8. Oct. 1867; die Einweihung der Stiftshütte auf den 23. Sept. (Nachtgleichentag) 1866; der Einzug in Kanaan auf den 23. Sept. 1828; die Einweihung des Salomonischen Tempels auf den 23. Sept. 980; die Eroberung Jerusalems ins J. 586; die Rückkehr aus der Gefangenschaft ins J. 536; Christi Geburt auf den 25. Dec., den sechsten Tag vor Anfang der Dionysischen Aera; Christi Tod auf den 16. Apr. des J. 33. Die Zeitrechnung der Siebenzig hat sich als die richtigere erwiesen. Der Thierkreis, der nach Bode erst 500 vor Chr. entstanden und nach Letronne von den Griechen herrühren sollte, ist weit älter, ist von den Noachiden fortgepflanzt worden; wie, abgesehen von geschichtlichen Überlieferungen, die früher unbekannten astronomischen Beobachtungen vom 13. Apr. 1578 vor Chr., 17. Apr. 1578, 13. Apr. 1631, 17. Apr. 1693, 13. Aug. 1832, 7. Sept. 3446 vor Chr. bei den Ägyptern, Persern, Juden und Chaldäern beweisen. Auch haben dergleichen Inschriften das Alter vieler Monumente und der ägyptischen Dynastien bestimmt, welche mit Menes als Adam beginnen und Sesostris zu Anfange des zweiten Buches der Manethonischen Geschichte für Noah nehmen. Durch die Constellation vom J. 37 nach Chr. auf dem berühmten Thierkreise von Dendera ist zuerst mathematisch bewiesen worden, daß diese Sculpturen nicht antediluvianisch sind, sondern aus Nero's Zeit, dessen Namen und Nativität sie tragen, herrühren. Das Rückweichen der Nachtgleichen ist nicht erst, wie man geglaubt, von Hipparch entdeckt worden, sondern, wie aus obigen Constellationen erhellte, seit Anfang unserer Aera bekannt gewesen. Ursprünglich fiel das Wintersolstitium zwischen die Sternbilder Wassermann und Fische, die beiden sogenannten Häuser des Saturn. Das Alphabet rührt nicht von den spätern Phöniziern, sondern von den Urphöniziern, den Noachiden, vom ältern Kadmus, dem ersten Pflanzer des Weinstockes, her. Es wurde fortgepflanzt und bei der Flut, wie Sanchuniathon, Berosus und Andere bezeugen, so eingerichtet, daß es an das wirkliche Ende der Flut, den 7. Sept. 3446 vor Chr., erinnern möchte; daher im Alphabete die Constellation der sieben Planeten von diesem Tage ausgedrückt sich findet. Von diesem Uralphabete, nicht von einer ursprünglichen Bilderschrift (Hieroglyphen), stammen die Alphabete aller alten Völker ab. Das eigentliche Alphabet der Ägypter hat sich, wie bei andern Völkern, in deren Ziffern erhalten und stimmt ganz in Bedeutung, Folge und Gestalt mit dem hebräischen überein. Die Keilschrift der Perser, Meder, Assyrer und wahrscheinlich auch die babylonische beruht auf Combination einfacher Keile; sie befolgen ebenfalls die Ordnung der Buchstaben unserer Alphabete. Die altpersische Schrift (Zend und Pehlwi) unterscheidet sich blos durch alterthümliche Formen von der neupersischen, und das Sanskrit besteht aus den Zendbuchstaben umgekehrt geschrieben. Die Religionen der alten Völker haben alle einen gemeinschaftlichen Ursprung, sind nicht aus Fetischismus, sondern aus Monotheismus hervorgegangen. Das Princip der alten Theologie war nicht das historische, geographische, astronomische, physische, chemische, politische u. s. w., wonach die Götter der Alten bald Menschen, bald Localerscheinungen, Sternbilder, einzelne Naturkräfte, Alkalien u. s. w. sein sollten; sondern es war das allgemein naturhistorische. Man hat in frühester Zeit, wie die mythologische Einrichtung des Thierkreises und des Alphabets außer den ältesten Überlieferungen bezeugen, die ganze Natur, alle Kräfte und

Erscheinungen in Raum und Zeit nach dem Vorbilde der Planeten in sieben Classen, nach dem Thierkreise in zwölf zerlegt, welche Classen ursprünglich Sinnbilder bestimmter göttlicher Eigenschaften waren, später als Personen gedacht, nachher immer mehr getheilt wurden. Daher finden sich bei allen alten Völkern gleiche Götterordnungen, einzelne Götter mit bestimmten Thieren und Pflanzen in Verbindung gebracht. Viele astronomische Inschriften der Ägypter und die Ellenstäbe zu Turin und Paris aus der Zeit Mosis enthalten fast das ganze ägyptische Pantheon. Das Geheimwesen der ägyptischen Schrift liegt in der mythologischen Wahl der Buchstaben und Scheidung des Alphabetes in sieben Classen. Früher glaubte man nach Champollion, daß jede phonetische Hieroglyphe nur einen Ton bezeichne, nämlich den, womit der Name der Hieroglyphe anfange, daß Alles, was man nach diesem Principe nicht lesen könne, symbolisch erklärt werden müsse. Nach diesem Grundsatze ist jedoch die Champollionische Schule nicht im Stande gewesen, eine einzige Zeile der Inschrift von Rosette, wiewol die griechische Übersetzung darunter steht, zu entziffern und gewisse Königsnamen auf den Monumenten zu lesen. Nach S. brauchten die Ägypter, wie der Stein von Rosette beweiset, höchst selten, von den astronomischen Inschriften abgesehen, symbolische Hieroglyphen. Dagegen erschwerten sie das Lesen, welches bei verschlossenen Thüren gelehrt worden sein soll, auf andere Weise. Sie vertheilten die 25 ursprünglichen Laute des Alphabetes unter die sieben Planetengötter und drückten die einem Gotte zugefallenen Laute durch verschiedene Thiere, Pflanzen, Werkzeuge, Glieder aus, denen mythologisch derselbe Gott vorstand. Bisweilen brauchten sie ein solches Bild (Buchstaben) auch für andere Laute, nämlich solche, die demselben vorstehenden Gotte gehörten, z. B. den Löwen (das Thier der Sonne) nicht blos für r, sondern auch für l, weil beide Laute der Sonne gehörten. Auch findet man Hieroglyphen, die zwei Laute zugleich ausdrücken, nämlich wiederum solche, die demselben Planeten gehörten, dem auch das Hieroglyphenbild heilig war; z. B. die Fahne, Symbol des Windes (welche dem Jupiter heilig war) für n und t, die Buchstaben des Jupiter. Daher drückt die Fahne nicht symbolisch den Begriff Gott aus, sondern die Buchstaben nt und das Wort nuti, welches im Koptischen Gott bedeutet. Nach diesem Principe, das eine arabische Überlieferung und mehre alte Schriftsteller selbst angeben, darf die Literatur der Ägypter nicht mehr nach schwankenden Bewegungen der Phantasie erklärt werden, sondern sie ist dadurch zum Object der allgemeinen Philologie geworden. Außer den bereits angeführten Werken S.'s erwähnen wir noch: „Über die ursprünglichen Laute der hebräischen Buchstaben, ein Beitrag zur Dialektologie der semitischen Völker" (Leipz. 1824); „Über den Begriff, den Umfang und die Anordnung der Hermeneutik des Neuen Testaments" (Leipz. 1824); „Memoria J. A. G. Spohn" (Leipz. 1825, 4.), und „Unumstößlicher Beweis, daß im J. 3446 vor Chr. am 7. Sept. die Sündflut geendet habe und die Alphabete aller Völker erfunden worden seien" (Leipz. 1840). Seine und Spohn's Ansichten vertheidigte er gegen Champollion, der damals die Hieroglyphen noch größtentheils symbolisch, die übrigen akrophonisch erklärte, in den Schriften: „Difesa del sistema geroglifico dei Sig. Spohn e G. S." (Turin 1827); „Brevis defensio hieroglyphices inventae a J. A. G. Spohn et G. S." (Leipz. 1828, 4.); „Réplique aux objections de Mr. Champollion contre le système hiéroglyphique de Mr. Spohn et S." (Leipz. 1827); „Remarks upon an egyptian history in egyptian characters in the royal museum of Turin with reference to an article in the Edinburgh review" (Lond. 1827). Nächstdem hat S. in verschiedenen Zeitschriften sehr interessante wissenschaftliche Beiträge gegeben.

Sheil (Richard Lalor), Vicepräsident des britischen Handelsbureaus (Board of trade) und Mitglied des geheimen Rathes, ist der Sohn nicht unbemittelter katholischer Ältern im westlichen Irland, durch deren Fürsorge er eine vortreffliche Erziehung erhielt. Er studirte die Rechte, fühlte sich aber mehr zu freiern wissenschaft-

lichen Beschäftigungen als zu den Studien seines Faches hingezogen und scheint eine Zeit lang geschwankt zu haben, welcher Bahn er sich zuwenden sollte, jener, zu der ihn seine Neigung und die leichte Erregbarkeit seiner Phantasie führte, oder der ernstern, die ihm der Wille der Ältern anwies. Damals gab er ein Trauerspiel „Evadne" heraus, dem viele poetische Schönheiten nachgerühmt werden. Bald sah er sich jedoch durch die politische Bewegung, die durch ganz Irland ging, in den Kreis einer Thätigkeit hineingezogen, die ihn allen seinen frühern Bestrebungen entfrembdete und der er von nun an viele Jahre hindurch mit unerschütterlicher Beharrlichkeit die besten Kräfte seines reichbegabten Geistes widmete. Der Kampf um die Katholikenemancipation hatte begonnen. O'Connell's mächtiger Geist zog alle hervorragenden Talente unter den irischen Katholiken mit unwiderstehlicher Gewalt an, und der junge S. zeichnete durch Geist, Beredtsamkeit und Feuereifer für die Sache der „grünen Insel" unter allen Nachfolgern des großen Agitators sich so vortheilhaft aus, daß er bald als der Erste nach ihm galt. Selten ging eine große öffentliche Versammlung vorüber, in der S. nicht als Redner aufgetreten wäre und alle für Freiheit, Recht und Ehre empfänglichen Gemüther durch seine kühnen, flammenden Worte begeistert hätte. Unmittelbar nach der Durchführung der Katholikenemancipation, im J. 1829, wurde er von der Grafschaft Tipperary, in der seine Familie angesessen ist, in das Parlament gewählt, und seitdem hat er die Grafschaft unausgesetzt im Hause der Gemeinen vertreten. Hier gewährte er O'Connell, dem er in allen irischen Fragen treu zur Seite stand, die wirksamste Unterstützung. Übrigens fand S. bei den Engländern sogar allgemeinern Beifall als O'Connell, der in seiner stürmischen Art sich weniger elegant auszudrücken wußte und, da er in der Aufwallung alle Grenzen des Anstandes überschritt, häufig mehr erbitterte als überzeugte. Gegen die Maßregeln, durch welche die Verwaltung des Grafen Grey die Aufregung in Irland zu unterdrücken suchte, kämpfte S. mit leidenschaftlicher Heftigkeit an; als Lord Melbourne mit der irischen Volkspartei seinen Frieden machte, trat er jedoch entschieden zu der ministeriellen Partei über und nahm seitdem selten, außer bei der Vertheidigung ministerieller Maßregeln, das Wort. Da er in seinen Vermögensverhältnissen sehr zurückgekommen war, wurde er nach der Thronbesteigung der Königin Victoria für die Dienste, die er der Regierung geleistet, durch eine einträgliche Sinecure belohnt, und als der Austritt des Lords Howick im Aug. 1839 eine Umgestaltung der Verwaltung nothwendig machte, erhielt er die wichtige Stelle eines Vicepräsidenten des Handelsbureaus, die er noch gegenwärtig einnimmt, obwol ihm die Kenntnisse nur zum geringsten Theile eigen sein können, welche dieselbe erfodert, was die Gegenpartei denn auch nicht unbenutzt gelassen hat, um ihn, wie die Regierung, mit dem bittersten Tadel zu überhäufen. (26)

Sibbern (Frederik Christian), Professor der Philosophie zu Kopenhagen, geboren daselbst 1785, genoß eine sehr religiöse Erziehung, die später nicht ohne Einfluß auf seine ganze Wirksamkeit geblieben ist. Auf der Schule zu Herlufsholm seit 1798 gebildet, bezog er 1802 die Universität zu Kopenhagen, wo er sich dem Studium der Rechte widmete und vor Allem durch A. S. Örsted's Schriften angezogen wurde. Nachdem er 1810 das Examen bestanden, ward er Privatdocent und promovirte 1811 als Doctor der Rechte. Indeß umfaßte er auch mit großer Liebe das Studium der Philosophie. Den Winter von 1811 auf 1812 brachte er in Berlin zu, wo Fichte's Tiefe und tüchtige Persönlichkeit ihn begeisterte, wo er mit Schleiermacher in nähere Verbindung trat und auch naturphilosophischen Studien sich hingab. Als er von hier nach Jena ging, empfahl ihn Zelter an Goethe, den er jedoch erst später in Karlsbad sah. In Jena schloß er sich besonders an Oken an. Im Herbste 1812 ging er nach Dresden und von da nach Breslau, wo Steffens besonders anregend auf ihn einwirkte. Die großen Ereignisse des J. 1813 veranlaßten ihn, nach Berlin zurückzugehen und dann nach München sich zu begeben, wo er Hegel sah und mit Schelling in nähere Berührung kam. Indeß war die ihm

bestimmte Professur der Philosophie an der Universität zu Kopenhagen durch Treschow's Weggang, der ihm ein wohlwollender Gönner war, erledigt worden; er eilte daher nach Hause und trat im Herbste 1813 sein Lehramt an. Was seine Philosophie anbelangt, so unterschied er von vorn herein zwischen einer blos explicativen und einer eigentlich speculativen und zugleich constitutiven Philosophie; jene sollte über das Gegebene (sei es nun von innen, a priori, oder von außen) orientiren, sodaß man dasselbe, in seinem ganzen Zusammenhange erfaßt, zum Gegenstande einer allumfassenden Discussion machen könne, wodurch die Grundlage der speculativen Philosophie sich ausscheide und constituire. Diese Grundlage kommt zu Stande, indem die speculative Grundidee, welche durch jene ganze Debatte hindurch als die eigentliche innere Controle, als das Eine in Allem, sich hindurchbewegt hat, sich zu einem solchen, die Grundzüge in einer umfassenden Weltanschauung enthaltenden Fundamente constituirt, das auf eine solche Philosophie führt, die nach der Regel verfahren kann: Totum est parte sua prius. Durch diese Andeutungen ist zugleich der kritische Standpunkt S.'s gegen die Hegel'sche Philosophie bestimmt; er gehört im Wesentlichen zu Denen, welche behaupten, man müsse über Hegel hinaus, wenn nicht Vieles von Dem, was bei Hegel von großem Werthe ist, seine Frucht und Wirkung verlieren soll, sodaß es der Philosophie im Ganzen nicht zu statten kommt. Als philosophischer Schriftsteller trat S. zuerst mit einer Bearbeitung der „Psychologie" (2 Bde., 1819—28) auf, welche, originell im Gange der Entwickelung, manche tiefere Bemerkungen enthält. In dem Buche: „Über Erkenntniß und Forschen" (1822) gab er eine speculative Propädeutik zum akademischen Studium. Seine Schrift: „Hinterlassene Briefe des Gabrielis" (1826), die so viel Aufsehen machte und ihn in den Ruf eines Mystikers brachte, enthält die Darstellung eines jugendlichen, in unerwiederter Liebe befangenen Gemüths, das durchs Gebet sich zu ermannen und sich selbst wiederzugeben strebt. Nächstdem haben wir noch zu erwähnen seine Bearbeitung der „Logik als Denklehre vom Standpunkte des intelligenten Wahrnehmens in analytisch-genetischer Darstellung" (1827; 2. Aufl., 1835), seine Kunstlehre „Über Poesie und Kunst, oder Vorträge über allgemeine Ästhetik und Poetik" (1834), seine scharfsinnigen Untersuchungen „Über Präexistenz, Genesis und Unsterblichkeit der menschlichen Seele" in lateinischer Sprache (1823), sowie mehre Abhandlungen in seinem „Philosophischen Archiv und Repertorium" (4 Hefte, 1828—30), worin er, sowie in der deutsch geschriebenen Abhandlung „Über das Verhältniß des christlichen Glaubens zum philosophischen Erkennen", in der von Schleiermacher, de Wette und Lücke herausgegebenen „Theologischen Zeitschrift" (Heft 3), seine Ideen über die speculative Behandlung des Christenthums niederlegte. Neuerdings nahm S. warmen Antheil an den durch die Einführung der Provinzialstände in Dänemark herbeigeführten politischen Erörterungen, suchte das Bewegende der Zeit in dieser Beziehung durch eine wöchentliche politische Vorlesung zu bestimmen und widersetzte sich besonders mit Ernst allen oberflächlichen, einseitigen Bestrebungen. (77)

Sicilien (Königreich beider). Die vielfachen Verzweigungen des Apennins zerlegen Neapel in zahlreiche Landschaften und Thäler, theils steinig, rauh, waldig und unangebaut, theils dicht bevölkert, von höchster Fruchtbarkeit, mit fast allen Erzeugnissen der gemäßigten und warmen Zone. An beide Seiten des Gebirgs lehnen sich die großen Ebenen von Campanien am tyrrhenischen, von Apulien am adriatischen Meere. Jenseit des Faro setzt sich das Gebirge fort und gliedert die Insel Sicilien, die nur wenige ausgedehntere Flächen umfaßt, in größere und kleinere Thäler, die zugleich die Grundlage für ihre politische Eintheilung bilden. Das neapolitanische Festland hat mehre größere Seen, wie die von Fucino und Celano, mit einer Oberfläche von etwa 100 italienischen □ M.; von seinen zahlreichen Küstenflüssen aber ist nur der Garigliano auf wenige Meilen von seiner Mündung für kleinere Fahrzeuge schiffbar, und die Insel Sicilien hat nur flußbare

Gewässer. Diese Beschaffenheit des Landes hat die Verbindungen im Innern erschwert und, da sich Bildung und Wohlstand vorzugsweise in den Küstenstädten zusammendrängte, auf den Gang und Charakter der Geschichte des Volkes den wichtigsten Einfluß geäußert. Nach neuern Angaben beträgt die gesammte Oberfläche der beiden Königreiche 1977^{20} geographische □ M., wovon 1481^{50} auf Neapel, 495^{70} auf Sicilien kommen. Es fehlt indeß selbst für Neapel an einem geometrischen Kataster, sodaß die Schätzungen für den festländischen Theil des Reiches zwischen 23,106 und 24,971 neapolitanischen □ M. schwanken. Auch über die Bevölkerung sind verschiedene Angaben im Umlauf und selbst die Berichte der Regierung weichen nicht selten bedeutend voneinander ab. Man bemerkte indeß seit der Trennung des Reiches von Spanien eine ziemlich gleichmäßige Zunahme, wonach die Zahl der Bewohner des Festlandes in den J. 1781—1836 von etwas über 4,700,000 auf mehr als 6 Mill. gestiegen ist. In den zwanzig Jahren 1817—37 hatte diese Zunahme 1,046,300 betragen, obgleich 1817 in Folge des herrschenden Petechialfiebers die Überzahl der Todesfälle über die Geburten 145,000, und im Jahre der Cholera, 1837, über 50,000 betrug. In Sicilien, jetzt mit etwa 2 Mill. Einw., ist die Bewegung der Bevölkerung eine viel langsamere, was hauptsächlich mit den Verhältnissen des Territorialbesitzes, zumal mit der geringern Theilung der Güter, sowie mit dem Mangel an Communicationsmitteln zusammenhängt. Obgleich aus verschiedenen Stämmen zusammengeflossen, bildet doch die Bevölkerung jetzt nach Sprache und Religion eine ziemlich gleichartige Masse. Außer 830 Evangelischen und etwa 2000 Juden in Neapel, sowie einer geringern Anzahl der Letztern in Sicilien, wohnen auf dem Festlande, zumal in den Abruzzen und in Calabrien, gegen 75,000 unirte Griechen, die Abkömmlinge von Arnauten, die großentheils ihre Sprache und Nationaltracht beibehalten haben. Während sie dem Ritus der orientalischen Kirche treu geblieben sind, erkennen sie doch, gleich den übrigen Katholiken, die Autorität des Papstes an, und obgleich ihren Priestern die Ehe gestattet ist, ziehen sie für die kirchlichen Functionen unverehelichte Geistliche vor. Ziemlich abweichend sind die Angaben über die Theilung der Bevölkerung Neapels nach Beruf und Beschäftigung. Nach Raumer's „Italien" (Bd. 2, Lpz. 1840) beträgt die Zahl der Ackerbauer 1,424,000 oder beinahe ein Viertheil der Gesammtbevölkerung, die der Hirten 66,000 ($^1/_{86}$), die der mit Gewerben des Bedürfnisses und des Luxus Beschäftigten je 184,000 ($^1/_{31}$) und 125,000 ($^1/_{45}$), und die der Priester 28,000 ($^1/_{200}$). Serristori in seiner „Statistica" (1840) schätzt die Zahl der Besitzer auf 993,864; die der Landleute auf 1,824,043; die der Handwerker und des Gesindes auf 340,672; die der Fischer und Matrosen auf 54,110; die der Künstler und Gelehrten auf 75,094; endlich die der Priester auf 27,144; die der Mönche auf 11,680 und die der Nonnen auf 9773. Im J. 1799 standen etwa 100,000 Individuen im Dienste der Kirche, und es hat seitdem bis zum J. 1837 eine fortwährende Verminderung der Mitglieder des weltlichen und geistlichen Klerus stattgefunden, ungeachtet der Herstellung mehrer Klöster und geistlichen Orden in der neuesten Zeit. Aus Sicilien, wo sich ein verhältnißmäßig sehr beträchtlicher Theil der Bevölkerung in den Städten zusammendrängt, fehlen nähere Angaben über ihre Vertheilung nach der Beschäftigung. Unverhältnißmäßig zahlreich ist daselbst der Klerus, zumal der regulaire, da es in Sicilien nicht weniger als 28,000 Mönche und 18,000 Nonnen geben soll. Auch die Menge der Adeligen, darunter 127 Prinzen, 78 Herzoge und 130 Marcheses, ist sehr beträchtlich.

Von den mehren Zweigen der Urproduction ist der Bergbau, etwa mit Ausnahme der Schwefelminen in Sicilien und der leichten Ausbeutung einiger andern vulkanischen Producte in Neapel, höchst vernachlässigt. Die gesammte landwirthschaftliche Culturfläche des Festlandes beträgt 14,100 italienische □ M. Von diesen bebauten Flächen gehören der Krone etwa 37,000 Moggios ($1012^2/_5$ Moggios = 1 ital. □ M.); den öffentlichen Stiftungen, Kirchen und Klöstern 258,000

und den Gemeinden 1,317,000. Nach einer andern Berechnung kommen von dem gesammten Flächenraum von 25,275,000 Mogg. etwa 5,275,000 auf Städte, Dörfer, Gewässer und Straßen; von den übrigen 20 Mill. sind 2,831,000 noch unbebaut. Eine Vergleichung der Epochen von 1548—1825 ergibt in diesem Zeitraume von beinahe 300 Jahren keinen wesentlichen Unterschied im Umfange der für den Anbau gewonnenen Strecken. Doch hatten die Aufhebung des Lehnsverbandes und die größere Gütervertheilung unter Anderm die Abholzung großer Wälder zur Folge, sodaß gegen das Übermaß derselben beschränkende Maßregeln ergriffen werden mußten. Der grundbegüterte Adel kümmert sich, mit seltenen Ausnahmen, nur wenig um den Landbau. Sonst aber wird dieser häufig von den Eigenthümern selbst betrieben. Wo dies nicht der Fall, tritt Zins und Pacht auf viele oder doch mehre Jahre ein, während in Sicilien noch die kürzern, gewöhnlich dreijährigen Pachtungen herkömmlich sind. Ein mangelhaftes Hypothekenwesen, zumal die irrigen oder betrügerischen Abschätzungen, stehen der Verbesserung der Cultur vielfach entgegen, da sie die Capitalisten mistrauisch machen und den Zinsfuß in die Höhe treiben. Ungeachtet solcher Hemmnisse wird der Ackerbau wenigstens in einem Theile des Landes, in der reichen campanischen Ebene, auf die sorgfältigste und zweckmäßigste Weise betrieben, sodaß die Cultur dieser Gegend selbst die der Lombardei übertrifft. Der Boden ist hier in kleines Eigenthum von mäßigem Umfange getheilt und die Brache gänzlich aus dem Fruchtwechsel verschwunden. In diesem tief fruchtbaren, vulkanischen Boden wird der Weinbau, sowie die Cultur der Maulbeeren und Oliven auf das vortheilhafteste mit dem Ackerbau verbunden. Auch im größern und gebirgigen Theile des Königreichs entspricht das System der Bewirthschaftung der natürlichen Beschaffenheit des Landes, das hier gewöhnlich in kleinere Pachtgüter von wenigen Morgen getheilt ist und meist mit der Hacke bearbeitet wird. In den daselbst herkömmlichen Systemen des Fruchtwechsels sind in der neuesten Zeit mehrfache Verbesserungen eingeführt worden. Anders ist es in der apulischen Ebene, in den Provinzen Capitanata, Terra di Bari und Terra di Otranto, wo sich der Boden in sanftem Abhange von den Bergen zum adriatischen Meere herabsenkt, im Sommer dürr und baumlos, im Winter reichlich bewässert und mit dichtem Rasen bedeckt. Ein uraltes Herkommen fortpflanzend, hat sich hier der Staat das Eigenthum ausgedehnter Strecken vorbehalten oder sich auf dem Privateigenthume wenigstens in den Besitz des Weiderechts gesetzt, um dessen Benutzung zu einem einträglichen Regale zu machen. Daraus hat sich ein System der rechtlichen Verhältnisse und der Bewirthschaftung gebildet, ähnlich dem der spanischen Mesta und mit denselben Nachtheilen für die Cultur: eine besondere Staatsverwaltung für die ausgedehnten Domainen, der sogenannten Tavoliere von Apulien, eine mit dem Staate im Vertragsverhältnisse stehende und mit besondern Privilegien ausgestattete Corporation der zur Ausübung des Weiderechts befugten Heerdenbesitzer, endlich ein System der Landwirthschaft, das, um die Benutzung dieses Rechts möglich zu machen, in einem weiten Bezirke stets den dritten Theil des Feldes zur Unfruchtbarkeit verdammt. Unter mancherlei Schwankungen fortdauernd, war zwar der Tavoliere di Puglia unter Joseph abgeschafft, aber unter Ferdinand I. theilweise hergestellt worden, eine Restauration, die in die seither begründeten rechtlichen und ökonomischen Zustände so vielfach verletzend eingriff, daß sich mit aus der hierdurch entstandenen Unzufriedenheit die Revolution von 1820 erklärt. Obgleich in der apulischen Ebene der Staat noch jetzt ein Eigenthum von 74 neapolitanischen □M. besitzt, steigt doch für ihn der jährliche Ertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten, nicht über 400,000 Ducati, sodaß eine gänzliche Veräußerung jener Domainen sowol im finanziellen als nationalökonomischen Interesse räthlich erscheint. Aus diesem Tavoliere erklärt es sich auch, daß das reiche Neapel in minder günstigen Jahren selbst der Einfuhr von Getreide bedarf. Vgl. Luigi Granata's „Economia rustica por le regno di Napoli". In Sicilien befindet sich der größte

Theil alles Grundeigenthums theils in der todten Hand der Kirchen und Klöster theils zu beträchtlichen Massen in den Händen des Adels, indem die Aufhebung des Lehnswesens und die Gesetze zur Herbeiführung einer größern Theilung des Grundbesitzes noch allzu neu sind, um schon jetzt sehr bemerkbare Folgen zu erzeugen. An diese Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen und an die Stabilisirung des Besitzes knüpft sich meist eine schwer zu beseitigende Stabilität in der Art der Bewirthschaftung, und so hat sich denn in Sicilien der Ackerbau fast allen Verbesserungen verschlossen. Dazu kommen theils allgemeine Misstände in der Gesetzgebung, theils zeitweise Misgriffe, wohin in neuester Zeit die Einführung des sogenannten Schwefelmonopols gehörte, die höchst störend in die landwirthschaftliche Cultur eingreifen, sodaß die frühere Kornkammer des römischen Reichs nicht selten mit drückender Noth heimgesucht wird.

Wie durch Einführung und Aufrechthaltung des Tavoliere einem Theile der landwirthschaftlichen Production eine einseitige Richtung willkürlich aufgenöthigt ward, so gilt Ähnliches vom Gewerbfleiß und Handel. Nach langem Schwanken war man im J. 1824 zu einem Zollsysteme gekommen, das für die meisten mit schweren Abgaben belegten ausländischen Waaren fast die Wirkungen eines Prohibitivsystems hatte. Dadurch wurden zwar nicht wenige Fabriken hervorgerufen, die aber meist nur ein kümmerliches Leben fristen. Im Wesentlichen besteht dieses System noch jetzt, doch war man neuerdings unter dem Ministerium des Fürsten von Cassaro zu etwas freisinnigern Grundsätzen zurückgekehrt, indem die Regierung für Handel und Schiffahrt das Princip der Reciprocität aufstellte und auf dieser Basis mit England, Frankreich und Östreich abschloß. Der Beitritt Neapels zu den zwischen England und Frankreich gegen den Sklavenhandel abgeschlossenen Tractaten hatte 1839 ein darauf bezügliches Decret zur Folge. Der als Repressalie gegen Östreich beschlossene Doppelzoll für alle aus dem Kaiserstaate in Neapel eingeführten Artikel ward auf Verwenden des Erzherzogs Karl im J. 1839 wieder aufgehoben. Einige mit Frankreich entstandene Differenzen wegen der gegenseitigen Hafengelder sind 1840 dahin ausgeglichen worden, daß es nun den französischen Kriegsdampfschiffen gestattet ist, in Neapel anzulegen, sowie Reisende ein- und auszuschiffen. Überhaupt hat die Dampfschiffahrt, zumal nach Marseille, Triest und auf dem Golf von Neapel, in den letzten Jahren sehr an Ausdehnung und Lebhaftigkeit gewonnen, und unter dem Einflusse eines 1839 erschienenen Decrets über Freigebung der Dampfschiffahrt nach Sicilien und längs der Küste des Königreichs hat sich endlich auch in Palermo eine Gesellschaft zur Herstellung einer regelmäßigen Verbindung zunächst zwischen den Hauptstädten der beiden Sicilien, und weiter mit dem Auslande, gebildet. Bei der Stadt Neapel ist der Bau eines neuen Hafens ausgeführt worden. Für den innern Verkehr ist des Baues einer Kettenbrücke über den Garigliano zu erwähnen; auch nähert sich die Eisenbahn von Neapel nach Castellamare, von welcher 1840 die Section von Portici nach Resina eröffnet ward, ihrer Vollendung. Überhaupt ist in den letzten Jahren in Neapel viel für Hauptstraßen geschehen; weniger für Provinzial- und am wenigsten für Communalstraßen. Sicilien ward zwar nicht ganz vergessen; doch hat es außer einigen kleinen Abzweigungen eine einzige Kunststraße, nämlich die, welche Catania einerseits mit Messina, andererseits mit Palermo verbindet. Ein besonderer Misstand ist, daß Neapel und Sicilien in vieler Beziehung noch jetzt als commerciell getrennt behandelt werden und daß die besondern Begünstigungen Siciliens vor dem Auslande meist nur scheinbar sind. So günstig ist übrigens die commercielle Lage und so groß der natürliche Reichthum des Landes, daß zumal in den Seestädten ein verhältnißmäßig zahlreicher und wohlhabender Handelsstand besteht. Gegenüber diesem kaufmännischen Wohlstande, einem reich ausgestatteten Klerus und theilweise wohlbegüterten Adel hat sich auch die Bettelei als eigener Beruf ausgebildet. Wenn Serristori für Neapel die Zahl der Armen nur auf etwas über 208,000

angibt, so können darunter nur die eigentlich berufsmäßigen Bettler gemeint sein. Noch größer ist ihre Menge in den Hauptstädten Siciliens. In Palermo scheint zwar in der neuesten Zeit durch Errichtung eines Armenhauses in großem Maßstabe die Bettelei fast gänzlich ausgerottet; allein die Kosten der Anstalt wachsen in solchem Maße, daß sich davon keine dauernde Abhülfe erwarten läßt. In dem milden Klima, wo die Bedürfnisse so viel geringer sind und das Leben so viel leichter ist, hat zwar der Gegensatz von Reich und Arm überhaupt nicht die Bedeutung wie in den nordischen Staaten. Aber diese größere Leichtigkeit des Unterhalts vergrößert auch die Zahl der sorglos von Hand zu Mund Lebenden, und jede Störung der täglichen Erwerbsverhältnisse durch Naturereignisse oder verkehrte Maßregeln der Politik erzeugt um so leichter ökonomisch-politische Krisen. Diese werden oft noch gefährlicher durch den Zustand der Unwissenheit, worin sich die Masse des Volkes in Neapel und mehr noch in Sicilien befindet. In der Stadt Neapel haben, nach Galanti, von 100,000 Einw. zwischen 10—18 Jahren nur etwa 4—5000 Unterricht erhalten, und diese Zahl ist auf dem Lande noch weit geringer. Die Knabenschulen, die nach dem Gesetz in allen Provinzen errichtet werden sollten, sind, wo sie überhaupt bestehen, in schlechtem Zustande, und für Mädchen gibt es nicht einmal solche Anstalten. Die Zahl der Secundairschulen auf dem ganzen Festlande ist 42. In einigen wird Anweisung im praktischen Landbau ertheilt; dagegen fehlt es noch durchweg an Realschulen für Industrie und Handel. Ein ausgedehnterer Cursus findet an den zwölf königlichen Gymnasien und den fünf Lyceen in Neapel statt. Die einzige Universität auf dem Festlande ist die in der Hauptstadt mit 1500 Studirenden; neben ihr besteht noch ein besonderes königliches Collegium für Medicin. Im System des akademischen Unterrichts fehlen Geschichte und Staatsrecht ganz; die Philosophie ist nur dürftig vertreten. Die Lehrer an der Hochschule sind meist kärglich besoldet. Die Studirenden sind strengem Zwange unterworfen; für den Erwerb eines akademischen Grades bedürfen sie der Nachweisung, daß sie regelmäßig die Kirche besucht. An der Spitze des ganzen Unterrichtswesens auf dem Festlande steht eine aus Universitätsprofessoren gebildete Giunta. In Sicilien ist neben den Hochschulen zu Palermo und Catania mit je 600 und 500 Studirenden durch Decret vom 16. Apr. 1838 die Universität zu Messina erneuert und am 4. Nov. 1838 eröffnet worden. Eine strenge Censur und die hohe Besteuerung der aus dem Auslande eingeführten Bücher tragen mit dazu bei, den Aufschwung des wissenschaftlichen Geistes zu lähmen. Verhältnißmäßig am meisten ist noch im Gebiete der nicht politischen Journalistik geleistet worden. (S. Italienische Literatur und Zeitschriften.)

Das Königreich beider Sicilien ist eine unumschränkte Monarchie, in welcher nach dem Decrete Karl's III. vom 6. Oct. 1759 die gemischte Erbfolge stattfindet. Die Großjährigkeit des Regenten tritt mit dem 16. Jahre ein. Die Centralverwaltung bietet seit der administrativen Vereinigung Siciliens mit Neapel nichts Eigenthümliches dar. Außer dem aus den höchsten Staatsbeamten bestehenden Staatsrathe waren durch Decret vom 26. Mai 1821 noch zwei Staatsconsulten von wenigstens 30 und 18 Mitgliedern für Neapel und für Sicilien, sowie eine Generalconsulta von 16 neapolitanischen und 8 sicilianischen Mitgliedern errichtet worden, zum Zwecke der Begutachtung der vom Könige ihnen vorgelegten Gesetzesvorschläge und Finanzmaßregeln. Die Mitglieder dieser Consulten werden vom Könige aus den Notabilitäten der verschiedenen Classen der Bevölkerung ernannt. Für die Civilverwaltung zerfällt Neapel nach dem Gesetze von 1816 in 15 Intendanzen, 53 sogenannte Capiluoghi und 1790 Gemeinden. In jeder Intendanz residirt, außer dem Intendanten und seinem Generalsecretair, ein Consiglio d'Intendenza (Präfecturrath) von drei bis fünf Mitgliedern. Nach dem Muster der französischen Administration ist die Verwaltung in den sieben Mittelbehörden bureaukratisch. Außerdem versammelt sich jährlich für 20 Tage ein Landschaftsrath von 15—20 Mit-

gliedern, ähnlich den Departementalconseils in Frankreich, um unter Vorsitz des Intendanten über die ihm zugewiesenen Verwaltungsgegenstände zu berathen. Den Bezirksbeamten (Unterintendanten) zur Seite haben im kleinern Kreise die aus zehn Mitgliedern bestehenden Bezirksräthe dieselben Geschäfte zu besorgen. An der Spitze der Gemeinden stehen zwei Eletti und ein Decurionat (Gemeinderath) von 8—30 Mitgliedern, unter dem Präsidium eines Syndikus. Charakteristisch für die neapolitanischen Culturzustände ist die ausdrückliche Verfügung, daß wenigstens ein Drittheil der Decurionen soll lesen und schreiben können. Die Decurionen haben die Steuervertheilung zu besorgen und die Gemeindesteuern, namentlich die Zusatzcentimen, in Antrag zu bringen. Alle ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Intendanten. Jährlich scheidet ein Viertheil der Decurionen aus. Der Intendant bringt aus der in jeder Gemeinde geführten Liste der Amtsfähigen eine dreifache Zahl in Vorschlag, woraus der Minister nach Belieben die neuen Mitglieder ernennt. In Sicilien, das in sieben Intendanzen zerfällt, ist die Verwaltung wesentlich auf denselben Fuß eingerichtet. Alle entscheidende Gewalt ist hiernach, wie in Frankreich, in die Hände der Intendanten und des Ministeriums gelegt. Auch klagt man in Neapel über die allzu weit getriebene Centralisation, die sich namentlich in den commerciellen Verhältnissen auf nachtheilige Weise geltend macht. Wie in der Administration, so hat sich das Königreich beider Sicilien für Gesetzgebung und Justiz Frankreich zum Muster genommen. Für die Civilgerichtsbarkeit bestehen in jeder Gemeinde Friedensrichter (conciliatori), die über bewegliche Gegenstände bis zu fünf Ducati Werth auch definitiv entscheiden. Mehre Gemeinden bilden ein Circondario, in dessen Hauptort ein Richter residirt, der bis auf 300 Ducati entscheidet und zugleich ein correctionnelles Strafrecht hat. Über diesen Kreisrichtern, deren in Neapel 526 sind, stehen in den 15 Provinzen des Festlandes 15 Civiltribunale und sodann vier Gran Corti Civili, deren Geschäftskreis sich auf mehre Provinzen ausdehnt; Sicilien hat dagegen für seine sieben Provinzen nur drei Civiltribunale. Für die Criminaljustiz ist in jedem Districte ein Instructionsrichter angestellt; die Urtheilsfällung geschieht von 19 Gran Corti Criminali, wovon 15 in Neapel. Endlich gibt es noch für Civil- und für Criminalsachen zwei höchste Gerichtshöfe in Neapel und Palermo, sowie für Handelssachen sechs Handelsgerichte, wovon drei in Neapel, Foggia und Monteleone. Das Verfahren ist größtentheils öffentlich, doch ohne Geschworenengericht in Strafsachen. Nach den Annalen der Criminalrechtspflege des Königreichs Neapel (vgl. „Statistik der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege", herausgegeben im J. 1833 vom Minister Parisio) war 1832 das Verhältniß der peinlich Angeklagten zur männlichen und weiblichen Bevölkerung wie 1 : 540 : 8526. Dieses Verhältniß ist günstiger als in England und Frankreich, begründet aber bei den mangelhaften policeilichen Anstalten keineswegs einen Schluß auf die moralischen Zustände. Auf der Insel Sicilien sind nach des Marschalls Marmont Angabe nicht weniger als 12,000 Menschen in den Gefängnissen. Der „Codice per lo regno delle due Sicilie" für Civil-, Handels- und Criminalrecht, vom J. 1819, besteht, wie die französischen Gesetze, aus fünf Theilen und ist auch materiell diesem nachgebildet. Die wichtigsten Abweichungen betreffen das Erbrecht und die mit Politik und Religion nahe zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. Der Pflichttheil der Kinder ist die Hälfte des Vermögens; sie erben zu gleichen Theilen, wenn der Vater ohne Testament stirbt. Die Ehe hat ohne kirchliche Trauung keine Gültigkeit und die unter der französischen Herrschaft gestattete Erlaubniß völliger Scheidung ist aufgehoben; nur der Mann kann wegen Ehebruchs klagen. Verbrennung der Hostie zur Beschimpfung der katholischen Religion wird mit dem Galgen bestraft; Lehren gegen das katholische Dogma mit beständiger Verbannung aus dem Reiche; Theilnahme an geheimen Gesellschaften mit Verweisung bis zu Tod. Ein äußerst strenges Duellmandat vom 11. Aug. 1838, das jeden Zweikampf, selbst wenn keine Verwun-

dung erfolgt ist, mit Galeerenstrafe bedroht, scheint um so mehr der bloße Ausfluß einer legislatorischen Laune, als keineswegs der Zweikampf unter den Neapolitanern sehr gebräuchlich ist.

Ein Decret vom 21. Jul. 1833 hatte das Militairwesen neu organisirt. Das neapolitanische Heer bestand 1838 aus ziemlich 45,000 Mann und kann im Kriege auf etwas über 64,000 M. gebracht werden. Zur Ergänzung, außer bei den vier angeworbenen Schweizerregimentern, ist Conscription eingeführt für eine Dienstzeit von fünf Jahren im activen Heere und ebenso lange in der Reserve. Letztere, die auch Nationalgarde heißt, kann bis 150,000 M. erhöht werden. Die Liebhaberei des jetzigen Königs hat es in den letzten Jahren an glänzenden und zum Theil großartigen, aber zugleich kostspieligen und beschwerlichen Militairübungen nicht fehlen lassen, namentlich während der Anwesenheit des russischen Thronfolgers und des Erzherzogs Karl in Neapel im J. 1839. Darüber wurden manche Klagen laut; denn wie gern der Neapolitaner in glänzender Uniform prunken mag, liebt er doch keineswegs die Strenge des Militairdienstes. Er ist überhaupt nicht sehr fähig, sich einem geordneten Ganzen fügsam unterzuordnen; darum rühmt man wol die militairische Haltung der Einzelnen, nicht aber die Manoeuvrirfähigkeit der Massen. Noch größer ist in Sicilien die Abneigung gegen den Soldatenstand; „Besser Schwein als Soldat" ist ein sicilisches Sprüchwort. Die Insel stellt nur zwei Infanterieregimenter, die durch Werbung und Pressung, zum Theil sogar aus den Gefängnissen, mühsam recrutirt werden. Schon das Gerücht, daß die Conscription beabsichtigt werde, hatte Gährung daselbst erzeugt. Der gegenseitige Nationalhaß kommt zwischen neapolitanischen und sicilianischen Truppen nicht selten in blutigen Raufereien zum Ausbruche, und auch das feierliche Versöhnungsbankett im J. 1835 hat diese Antipathien nicht zu beschwichtigen vermocht. Für die innere Sicherheit ist noch in Neapel eine zahlreiche Gendarmerie von 7800 M. organisirt. In Sicilien dagegen bestanden seit 100 Jahren sogenannte compagni d'armi, im Ganzen 27 Compagnien, jede zu 12 M., die für alle im Bezirke verübten Räubereien und Diebstähle bis zu einem gewissen Grade als Ersatzbürgen einstanden. Noch im J. 1833 ward dieses Institut weiter ausgebildet; aber 1838 wurden die Waffencompagnien aufgehoben und durch eine auf neapolitanischen Fuß eingerichtete Gendarmerie ersetzt, die dem Volke verhaßt ist und bei ihrem Mangel an Orts- und Personenkunde noch zur Zeit nur geringe Dienste zu leisten vermochte. Die Kriegsmarine, zu deren Dienst zwei Marine-Infanteriebataillone, jedes 1000 M. stark, und ein Bataillon Matrosen von 600 M. gehört, ward zu zwei Linienschiffen, vier Fregatten, zwei Corvetten und einigen kleinern Fahrzeugen angegeben, zusammen mit 496 Kanonen. Ein neues Linienschiff wurde am 31. Aug. 1840 zu Neapel vom Stapel gelassen. Die zeitweise sich erneuernden Zwistigkeiten mit den Barbareskenstaaten, wie 1834 mit Marokko und nicht lange vorher mit Tunis, gaben der neapolitanischen Flotte wiederholten Anlaß, sich im Kampfe zu versuchen, ohne daß es ihr jedoch gelungen ist, dauernde Erfolge zu erringen. Auch im Mai 1835, als eine kleine amerikanische Flottille, bestehend aus einem Linienschiffe, einer Fregatte und einem Kutter, vor Neapel erschien, um an die Zahlung einer alten Schuld zu mahnen, mochte man auf die Tapferkeit und Gewandtheit der Marine nicht besonders vertrauen, sondern verstand sich bald zur Abschlagszahlung einer Summe von 80,000 Ducati, worauf die nordamerikanische Flottille wieder absegelte.

Kurz nach seinem Regierungsantritte im J. 1830 hatte der König Ferdinand II. den mislichen Stand der Finanzen und das sich ergebende Deficit von etwas über 650,000 Ducati offen dargelegt. Die Ersparnisse an der Civilliste und in mehren Zweigen des Staatshaushalts, die Einführung einer Besoldungs- und Pensionensteuer, die höhern Pachtsummen und Einnahmen von der Dogana, für Taback, Salz und Pulver, genügten nicht blos zur Deckung des Deficits und für fortschreitende Amortisation der Staatsschuld, sondern ließen auch eine Verminderung der

verhaßten Mahlsteuer zu. Bis zum J. 1836 hatten sich die Finanzen so weit gehoben, daß durch Decret vom 16. Jan. der frühere Abzug von den Gehalten der Civil- und Militairbeamten aufgehoben und noch mehre Nachlässe an Geldstrafen und Steuerrückständen bewilligt werden konnten. Die gesammten Staatseinnahmen und Ausgaben Neapels, die 1790 erst gegen 17 Mill. Ducati betrugen, waren für 1838 auf 1839 zu 26,670,000 Ducati veranschlagt, wovon die Grundsteuer 6,150,000 Ducati erträgt. Überdies wird noch vom Grundvermögen ein Zuschlag erhoben für die Staatsschuld, für feste und bewegliche landschaftliche Ausgaben, für Gendarmerie und Communalausgaben, sodaß ein beträchtlicher Theil der Abgaben auf dem Boden lastet. Die Verpachtung des Douanen wirft über 4 Mill., Salz und Pulver über 3,500,000 ab; das besonders für die untern Classen in den Städten höchst verderbliche Lotto über 1 Mill. Die bedeutendsten Ausgaben sind die Civilliste mit etwa 1,800,000 Ducati; die Finanzen über 13 Mill.; Krieg und Marine gegen 9 Mill.; endlich die Zinsen und Tilgung der etwa 103 Mill. betragenden Staatsschuld. Das Budget von Sicilien war 1833 auf 1,897,495 Unzen (1 Ducati = 2 Fl. 20 Xr. Conv.; 1 Unze = 5 Fl. Conv.) festgesetzt und ergab ein Deficit von 100—120,000 Unzen. Die Staatsschuld Siciliens ward auf 10½ Mill. Fl. Conventionsmünze berechnet. Besonders drückend für Sicilien ist das Salzregal, wonach auf das strengste verboten ist, daß Jemand auch nur einen Eimer Seewasser ohne besondere Erlaubniß schöpfe.

König Ferdinand II. (s. d.) feierte im Jan. 1836 die Geburt eines Thronfolgers unter Anderm durch die Ertheilung einer ziemlich umfassenden Amnestie. Im Besitze eines sehr bedeutenden Privatvermögens wendet der junge König ebenso große Sorgfalt auf dessen Erhaltung und Vermehrung, als er im Staatshaushalte auf mannichfache Einschränkungen und Ersparnisse, soweit sie nicht mit seinen entschiedensten Liebhabereien im Widerspruche standen, bedacht war. Im J. 1836 überließ er seinen Brüdern mehre Privatdomainen als Majorate und gab dagegen dem Staate die ihnen früher zugewiesenen bedeutenden Besitzungen in den Provinzen Neapel und Terra di Lavora zurück. Weitere Verwandlungen von Privatdomainen in Majorate nahm er später zu Gunsten seiner Söhne vor, wodurch dem Staate die Apanagen erspart werden. Einen Zwiespalt in die königliche Familie brachte die gegen das Verbot des Königs im J. 1836 zu Gretna-Green vollzogene Heirath seines Bruders Karl Ferdinand, Prinzen von Capua, mit der Engländerin Penelope Smith. Auf diese Veranlassung ward das Edict Franz' I. vom J. 1829, das jede ohne Erlaubniß des Königs geschlossene Ehe der neapolitanischen Prinzen und Prinzessinnen für ungültig erklärt, in Erinnerung gebracht. Die seither gepflogenen Unterhandlungen haben bis zum J. 1840 die Herstellung des gestörten Verhältnisses und die Rückkehr des Prinzen von Capua in das Reich seines Bruders nicht erwirken können. Kaum geringeres Aufsehen machte 1838 die plötzliche Ausweisung des Barons von Schmuckher, der als östreichischer Unteroffizier nach Neapel gekommen war, zum ersten Kammerherrn und Vertrauten der Königin-Mutter emporstieg und vom Gerücht als der geheim angetraute Gemahl derselben bezeichnet wird. An die Thronbesteigung des jungen Königs hatte die Reformpartei lebhafte Hoffnungen geknüpft. Die Aussicht auf Erfüllung schien näher zu rücken, als von einer Correspondenz zwischen Ferdinand II. und Ludwig Philipp verlautete, der man die Absicht unterlegte, den König beider Sicilien für das System der Tuilerien zu gewinnen. Auch vernahm man von Unterhandlungen des französischen Botschafters Sebastiani mit dem neapolitanischen Hofe über eine Familienheirath des Herzogs von Orleans mit der Schwester Ferdinand's II. und dessen Bruders Leopold mit der Prinzessin Maria von Frankreich. Aber die Unterhandlungen zerschlugen sich und eine Spannung zwischen beiden Höfen ward bemerkbar, was man denn nicht verfehlte, dem besondern Einflusse des östreichischen Gesandten in Neapel,

Graf von Lebzeltern, zuzuschreiben. Um dieselbe Zeit (13. Sept. 1834) erschien ein Circular des Präsidenten des Staatsraths, worin es hieß, daß der König unwandelbar entschlossen sei, die ihm überlieferten monarchischen Institutionen aufrecht zu erhalten, und daß er, von Abscheu gegen jede Veränderung derselben durchdrungen, diese stets zurückweisen würde. Die Bedeutung dieses unumwundenen Bekenntnisses trat bald in der ganzen Richtung der innern und äußern Politik sichtbar hervor. Der Klerus gewann an Einfluß, und es war eine Folge davon, daß der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichkeit theilweise hergestellt ward. Zumal wurden die Jesuiten begünstigt und reichlicher ausgestattet; ja es trat sogar der jüngere Bruder des Königs, Graf Trapani, zu Rom in das Collegium de Nobili, um unter jesuitischer Leitung seine Vorbildung zum geistlichen Berufe zu erhalten. Gegen Portugal und offener noch gegen Spanien unter der Regentschaft der Königin Christine, der Schwester des Königs Ferdinand, trat Neapel in scharfe Opposition. Es stellte sich an die Spitze der bourbonischen Höfe in Italien, welche, unter Verwahrung gegen die Aufhebung des salischen Gesetzes in Spanien, den Infanten Don Carlos als König dieses Reiches anerkannten, seine Bevollmächtigten und seinen Bruder Don Sebastian bereitwillig und glänzend empfingen und die Sache der Karlisten mit nicht unbedeutenden Geldopfern unterstützten. Auch die feierliche Aufnahme des Herzogs von Bordeaux in Neapel am 9. Jan. 1840 wies darauf hin, nach welcher Seite die Politik des neapolitanischen Cabinets neigte. Die hochfliegenden Erwartungen, die sich die leicht entzündlichen Neapolitaner von ihrer neuen Regierung in den ersten Jahren ihres Bestandes gemacht, hatten inzwischen die Folge, daß die Provinzen des Festlandes ruhig geblieben waren, während an der nördlichen Grenze, im Kirchenstaate, der Aufruhr entbrannt war. Nur wenige Spuren der Gährung und Unruhe kamen 1832, mehr schon 1833, in einigen nicht sehr weit verzweigten Complotten und Verschwörungen zum Vorschein. Bedenklicher ward die Lage der Dinge, als 1836 zu Trani in der Provinz Bari die Cholera zum Ausbruche kam und sich bald über die andern Provinzen verbreitete. Sie zeigte sich noch zu Anfange des J. 1837, jedoch schwächer, und als in der Hauptstadt die Vermählung des Königs mit der Erzherzogin Maria Theresia am 9. Jan. 1837 in lauter Fröhlichkeit und prachtvollen Festen gefeiert ward, hielt man sich schon für befreit. Wie ein schlimmes Vorzeichen brach am 5. Febr., als gerade der König einem Maskenballe in San-Carlo beiwohnte, in dem von der königlichen Familie bewohnten Palastflügel des Residenzschlosses ein schnell wachsendes Feuer aus. Das Pulvermagazin des Castells war nahe, die Verwirrung grenzenlos, die Anstalten waren schlecht; man fürchtete, daß das Volk, um zu plündern, hereinbrechen werde. Der König traf persönlich die erfoderlichen militairischen Anordnungen, aber man konnte nicht vor Mittag des folgenden Tages der Flamme Meister werden. Nicht gar lange nachher, von der Mitte des Apr. an, brach die fast erloschene Seuche von neuem aus und raffte, obwol minder mörderisch als im verflossenen Jahre, viele Opfer weg. Ihre Zahl war in der Hauptstadt bis zu Ende des J. 1837, da die Cholera wieder verschwand, etwa 6000. Auch hier fanden die Vergiftungsgerüchte Aufnahme; es gährte im Volke, das über die meist zweckwidrigen Sanitätsmaßregeln erbittert war; zugleich nahmen Diebstähle und Räubereien zu; doch kam es auf dem Festlande zu keiner allgemeinen Bewegung. Um so furchtbarere, den politischen und socialen Bestand gefährdende Auftritte hingen mit der Verbreitung der Cholera in Sicilien zusammen, wie sich denn überhaupt an diese Insel und an die Maßregeln, zu deren Gegenstand sie gemacht ward, die neueste Geschichte Süditaliens vorzugsweise anknüpft.

Wie meist die Insulaner, so haben die Bewohner Siciliens etwas streng Abgeschlossenes und mögen sich nicht als Italiener betrachten. Ein tiefgewurzeltes Mistrauen gegen Alles, was von Neapel kommt, ward durch die stets wechselnden Versuche einer unselig schwankenden Politik genährt, um zu bittern Früchten aus-

zuschlagen. Kaum hatte die sogenannte „Constituzione Bentinck" nach britischem Muster die alte in Misachtung gekommene Verfassung der drei Stände verdrängt, als nach der Restauration Ferdinand's I. auf den Thron von Neapel die neuen constitutionnellen Einrichtungen aufgehoben, aber die frühern nicht hergestellt wurden. Zugleich ward 1816 Sicilien mit Neapel zu einem Reiche, unter einer Verwaltung und bald auch unter einer Gesetzgebung, vereinigt, die ihm, ohne vorläufige vorbereitende Maßregeln, auf der Grundlage des „Code Napoléon" zugetheilt wurde. Nach Aufhebung der Fideicommisse in Sicilien konnten die sehr bedeutenden Güterschulden beigetrieben werden, und ein königliches Decret befahl, daß die Zahlung durch Überlassung von Grundstücken geleistet werden könne. Aber Gläubiger und Schuldner wurden nicht einig; die zur Schlichtung berufenen Gerichte übernahmen die Verwaltung der bestrittenen Güter; die Unsicherheit des Eigenthums, eine Menge endloser Processe, eine chaotische Rechtspflege zogen sich bis in die jüngste Zeit und vermehrten den Haß gegen die neuere Gesetzgebung. Nach der Militairrevolution von Nola kam es auch in Sicilien zum Aufstande. Aber die beständige Eifersucht der Städte spaltete Sicilien in zwei Parteien, und während die Messinenser an der Cortesverfassung hielten, bemächtigten sich in Palermo die Patrizier der Bewegung und foderten Unabhängigkeit von der neapolitanischen Regierung. Im Hinblicke auf diese Zerwürfnisse hatte schon der Congreß von Laibach den Grundsatz der administrativen Trennung beider Sicilien anerkannt, der aber erst nach dem Decret vom 21. Jun. 1824 durch Errichtung der beiden Consulten ins Leben trat. Zugleich ward in Palermo eine Segretaria reale errichtet; die Ämter auf der Insel wurden den Sicilianern ausschließlich vorbehalten und diese mit einem Viertheile zu denen des vereinigten Königreichs zugelassen. Dies blieb unter Ferdinand I. und Franz I.; aber schon in den ersten Jahren der jetzigen Regierung wurden verschiedene Maßregeln zur Herstellung größerer Centralisation getroffen. Gegen die Mitte des J. 1837 breitete sich die Cholera über Sicilien aus. In kaum sechs Wochen starben in Palermo 26,000 Menschen, ein Sechstheil der Bevölkerung, und davon in den ersten vierzehn Tagen des Jul. 18,600, obgleich die meisten Wohlhabenden entflohen waren. Der Wahn, daß die Armen auf Befehl der Regierung von den Ärzten vergiftet würden, erfaßte das Volk. Verderbliche Maßregeln, die Absperrungen im Innern der Stadt und gegen die benachbarten Ortschaften, erzeugten Hungersnoth, steigerten die Aufregung und weckten alle Leidenschaften. Von den politisch Unzufriedenen gereizt, riß das Volk selbst die Policei und Verwaltung der einzelnen Stadtviertel an sich; die königlichen Beamten konnten der drängenden Masse nicht widerstehen; das Militair war vom allgemeinen Schrecken ergriffen. Die neuen Behörden besetzten den Palast, nahmen dem Vicekönige, Fürsten Campofranco, die Regierung ab und stellten alle Geldsendungen nach Neapel ein. Eine wüthende Menge wälzte sich durch die Straßen; die Paläste wurden geplündert, Ärzte ins Meer gestürzt, selbst die Frauen und Kinder der dem Pöbel Verhaßten oder Verdächtigen nicht geschont. Ähnliches geschah in Catania, wo der Sprosse einer der angesehensten Familien, der Sohn des Marquis San-Giuliano, an der Spitze des Aufruhrs stand, der auch hier einen politischen Charakter annahm und die Unabhängigkeit vom verhaßten festländischen Regimente zum Losungsworte hatte. Die Garnison ward entwaffnet, alle Behörden wurden abgesetzt, die Büste des verstorbenen Königs wurde zertrümmert. In dieser Stadt mit 60,000 Einw. war nur die Hälfte der Bevölkerung zurückgeblieben und von Diesen wurden nicht weniger als 10,000 von der Seuche hingerafft. Die Todten blieben unbeerdigt in den Straßen und Hunderte halb verfaulter Leichen in den Häusern liegen. Alle Bande der Familie, in Süditalien ohnehin so locker, wurden zerrissen; in kalter Selbstsucht verließen sich Ältern und Kinder, Gatten und Gattinnen. Gleichzeitig fielen in Syrakus der Intendant, der Präsident des obersten Gerichtshofs, der Policei-

director und mehre andere Beamte, im Ganzen etwa 30 Menschen, darunter Weiber und Kinder, der Wuth des nach Gold wie nach Blut dürstenden Pöbels, der wol auch die Leichname seiner Opfer noch zerfleischte und durch die Straßen der Stadt schleifte. Zu Floridia, einem unbedeutenden Städtchen bei Syrakus, wo 13 Menschen ermordet wurden, zu Aula, Modica, Ragusa, Stabroce, Spaccafurno, Chiaramonte, Bomiro und Monterosso wiederholten sich Scenen derselben Art in größerm oder geringerm Umfange. Das Absperren der Häfen der Insel sowol unter sich als gegen die aus Neapel kommenden Schiffe vermehrte das Elend unter den ärmern Classen. Mehre Städte, wie Messina, welche erst von der Cholera verschont blieben und in strenger Absonderung sich hielten, wurden bald dennoch heimgesucht. Selbst Das mußte die Verwirrung vergrößern, daß einige Städte der neapolitanischen Regierung, weniger aus Anhänglichkeit an diese als aus Eifersucht gegen benachbarte Städte, treu geblieben waren. So standen die Bewohner des Städtchens Acireale mit den Catanesen in Fehde und boten Diesen, unter Anführung ihres Syndikus, selbst in offenem Treffen mehrmals die Spitze. Zur Bändigung der Anarchie ergriff die Regierung schnelle Maßregeln, wobei sie besonders auf die Schweizerregimenter rechnete, von denen das erste und bald auch das zweite mit einigen andern Truppen nach Sicilien abgingen. Die ganze Expedition, unter Commando des Brigadegenerals Sonnenberg, zählte nur 3000 M. und war dem Policeiminister Del Caretto untergeordnet, der als Alter Ego für die Valli von Messina, Catania und Syrakus gegen Einzelne und Städte mit unbeschränkter Vollmacht ausgerüstet war. Inzwischen hatte mit der Wuth der Seuche auch die des Volkes nachgelassen; die wilde Aufregung einer unwissenden und grausamen Masse wich der bangen Furcht und kläglicher Feigheit. So zogen die Truppen in allen Städten ohne Widerstand ein. Alsbald wurden Kriegsgerichte niedergesetzt und zahlreiche Hinrichtungen vorgenommen; so in Palermo, in Catania, wo acht Rädelsführer, in Syrakus, wo ihrer 26 sogleich standrechtlich erschossen wurden, und an andern Orten. Der Sitz der Regierung des Valle von Syrakus ward zur Strafe für diese Stadt nach dem unbedeutenden Städtchen Noto verlegt. Bei diesen speciellen Maßregeln blieb es indeß nicht. Am 8. Nov. 1837 wurden 19 königliche Decrete vom 31. Oct. bekannt gemacht, welche die Selbstverwaltung Siciliens wieder aufhoben und dieses zur Provinz machten, durch Unterdrückung des Ministeriums der sicilianischen Angelegenheiten in Neapel und Vertheilung seiner Geschäfte unter die andern Ministerien, durch Aufhebung der Segretaria reale des Kriegsstatthalters in Sicilien, der dafür einen Consultore und Generalsecretair an die Seite bekam, und durch die Bestimmung, daß künftig die öffentlichen Ämter in beiden Ländern ohne Rücksicht auf Nationalität vergeben werden sollen. Im März 1838 besuchte der König Sicilien, ward in Messina mit dem Rufe empfangen: „Gnade für die politischen Verbrecher!“ und alsbald erschien ein Decret, wodurch die Auflösung der Kriegsgerichte verfügt und den Straffälligen, die Rädelsführer ausgenommen, Amnestie ertheilt ward, weil die Ruhe in den vom Könige besuchten Provinzen hergestellt sei. Darüber war großer Jubel in den Städten Siciliens. Im Herbste desselben Jahres hatte ein längerer Aufenthalt des Königs, der von seinen Vertrauten, dem Policeiminister Del Caretto und dem Minister des Innern, San-Angelo, begleitet war, für die Insel weitere Anordnungen und Reformen zur Folge. Besonders wichtig ist das Gesetz vom 19. Dec. 1838, das die letzten Spuren des Lehnwesens beseitigen soll und für deren Annullirung in allen Gemeinden die Intendanten zu genauer Nachforschung anweist. Zugleich wurden Vorschriften über schnellere und zweckmäßigere Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen erlassen; alle Processe zwischen den ehemaligen Feudalherren und den Gemeinden, welche letztere jedesmal durch den Procurator des Königs vertreten werden sollen, wurden vor die allgemeinen Gerichte gewiesen und diese Maßregeln auch auf die großen Ländereien der unter königlichem Patronat stehenden Kirchen

ausgedehnt. Weitere Verfügungen aus dieser Periode sind die Wiedererrichtung der nach den Choleraunruhen nach Neapel übergesiedelten Bureaux des Statthalters, für Gnade und Justiz, Kirchenwesen, Inneres, Finanzen und Policei; die Verminderung der Mahltaxe um ein Drittheil und gleichmäßigeres Verfahren in ihrer Beitreibung, da die Steuer nur auf die Mühlen beschränkt und das Korn nicht mehr auf dem Felde abgeschätzt werden soll; Übertragung des so entstehenden Deficits auf den Ertrag der Schwefelwerke; Verbot der Getreideausfuhr und Erleichterung der Einfuhr durch Zollherabsetzung, eine Maßregel, die zur Steuerung des Kornwuchers und Kornmangels nothwendig schien; Anordnung einer Katasterrevision und einer halbjährigen Revision der Administration milder Stiftungen, der auf neapolitanischen Fuß einzurichtenden Hospitäler und der Gefängnisse; Verbot der Beerdigung in Kirchen und überhaupt innerhalb der Städte; Aussetzung von Prämien für das Einfangen von Verbrechern und Errichtung von Kriegsgerichten für die auf der Landstraße in Waffen ergriffenen Delinquenten. In der That wurden binnen kurzer Zeit acht Räuberbanden eingezogen und die äußere Ruhe schien sich allmälig herzustellen. Aber schon hatte die Verwickelung der Verhältnisse und die unbedachte Politik der Regierung den Keim neuer Unruhen und Störungen in die unglücklich zerrissene Insel geworfen."

Sicilien versorgt Europa fast ausschließlich mit Schwefel, der bisher nirgend sonstwo in gleicher Masse und mit gleichen Vortheilen der Production gewonnen werden konnte. Die Insel hat gegen 150 Schwefelgruben (Solfatares); Girgent ist der Hauptort für den Vertrieb dieses wichtigsten Ausfuhrartikels, der früher, im Betrage von 300,000 Cantaren (1 Cantar = 79 Kilogramm; 1 Ducati = 10 Carlini), fast ausschließlich nach Marseille ging. Als man aber 1832 in England die künstliche Soda zu bereiten anfing, steigerte sich allmälig der Verbrauch in Frankreich und England auf 50 Mill. Kilogramme. Letzteres ward der Hauptconsument und setzte sich gleichzeitig in den hauptsächlichsten Besitz des Schwefelhandels; aber auch in Frankreich hatten die wachsenden Bedürfnisse der Industrie den Verbrauch von nicht ganz 7 Mill. Kilogr., im J. 1820, in den J. 1835—38 bis auf 18½ erhöht, wovon Sicilien allein 17½ Mill. lieferte. Die vermehrte Nachfrage und die Steigerung der Preise trieb nun aber die Production in Sicilien, die dem Ackerbau viele Hände entzog und wofür der zunehmenden Menge der Arbeiter in den Schwefelminen großer Arbeitslohn gezahlt ward, endlich selbst über den gewöhnlichen Bedarf und bis nahe an 900,000 Cantaren hinauf. Davon war die Folge, daß in Sicilien die von 11—12 Tarins (Carlini) bis zu 55 Tarins per Cantar gestiegenen Preise ebenso schnell bis 1837 auf 10—12 Tarins wieder herabfielen; zum Theil sogar bis unter die Productionskosten, wenigstens für die von den Küstenplätzen entferntern Minenbesitzer in der Intendantschaft Caltanisetta. Die Eigenthümer der Schwefelwerke wandten sich nun mit immer lautern Klagen an die Regierung, die in einer zwangsmäßigen Beschränkung der Production das einzige Mittel gegen das wachsende Übel zu finden wähnte. In solcher Ansicht befangen, schloß sie endlich, nach verschiedenen Verhandlungen und Erörterungen, den berüchtigten Schwefelvertrag mit den Franzosen Taix, Aycard und Comp. ab und erließ am 27. Jun. 1838 die vom Minister San-Angelo unterzeichneten entsprechenden Bestimmungen. Bei diesem Vertrage war, so hieß es, der König selbst persönlich betheiligt; auch wurden der französische Minister Thiers, die Herzogin von Berri und mehre karlistische Notabilitäten in Frankreich als besonders interessirte Theilnehmer bezeichnet. Nach den Bestimmungen des Contracts sollte die jährliche Production von 900,000 Cantaren auf 600,000 vermindert werden. Diese versprach die Gesellschaft den Minenbesitzern nach Verhältniß ihrer bisherigen Durchschnittsproduction von 1834—37 zu den festen Preisen von 25—23 und 21 Carlini für die dreierlei Sorten abzukaufen, um sie im Maximum zu 20 Carlini höher, also zu 45, 43

und 41 Carlini per Cantar, verkaufen zu dürfen. Außerdem verpflichtete sich die Gesellschaft, den Minenbesitzern für die um 300,000 Cantaren verminderte Production vier Carlini per Cantar, also zusammen 120,000 Ducati (500,000 Francs), zu vergüten. Die Eigenthümer der Schwefelwerke sollten zwar für den Verkauf ihres Products nicht an die Gesellschaft gebunden sein, sondern es anderwärts veräußern dürfen, jedoch nur unter der Bedingung einer Abgabe von 20 Carlini per Cantar an die Compagnie, also gegen Entrichtung der Differenz zwischen den festgesetzten Preisen des Einkaufs und Verkaufs. Gegen solche Begünstigung sollte die Gesellschaft dem Staate jährlich eine Summe von 400,000 Ducati zahlen, wovon ein Theil zum Bau von 20 Miglien Fahrstraßen, ein anderer Theil für Armenanstalten und auch alles Übrige nur zum Besten Siciliens verwendet werden sollte. Endlich machten sich noch Taix und Comp. anheischig, innerhalb vier Jahren in Sicilien eine Fabrik für Schwefelsäure, eine für Sulfat von Soda, sowie eine für Soda zu errichten und dabei nur sicilianische Arbeiter anzustellen. Von solchen Aussichten ließ sich die Regierung blenden und willigte in einen Vertrag, der, was auch das „Journal des débats", der „Interprete commerciale" in Neapel und einige zu Neapel und Pisa erschienene Flugschriften zu dessen Vertheidigung vorbrachten, immerhin als eine schwere nationalökonomische und politische Verirrung gelten muß. Auch traten die einer besonnenen Politik wol voraussichtlichen Folgen gar bald ein. Noch während der Unterhandlungen über den Vertrag hatten die Speculanten des Auslandes, die wohlfeilen Preise benutzend, sehr beträchtliche Quantitäten Schwefel zusammengehäuft, und waren um so weniger genöthigt, als die Gesellschaft gebildet war, sich vom Anfange an den Bedingungen derselben zu unterwerfen. Der Absatz stockte und so mochte auch die Compagnie ihre Verpflichtung gegen die Minenbesitzer nicht erfüllen, unter dem Vorwande, daß das von den einzelnen Eigenthümern zu beziehende Quantum noch nicht ermittelt sei. Diese gaben ihrerseits ihre seitherige Production weit höher an, als wirklich der Fall war. Sie ward, statt zu 900,000, bis zu 2 oder 3 Mill. Cantaren berechnet, und als man nun willkürlich eine Reduction nach Verhältniß der Angaben eintreten ließ, gab dies zu neuen Klagen und Beschwerden Anlaß. In vielen Schwefelgruben ward die Arbeit gänzlich eingestellt, zum dauernden Nachtheile für die verlassenen Werke, die hier und da von den eindringenden Wassern zerstört wurden; eine Menge brotloser Arbeiter irrte als Räuber umher, und man war jetzt allgemein mit der Regierung und mit einer Maßregel unzufrieden, die früher selbst der größere Theil der Minenbesitzer in kurzsichtiger Speculation gutgeheißen hatte. Bald kamen hierzu die Klagen und Beschwerden der Consumenten und des auswärtigen Handels. Schon zu Ende des J. 1838 geschah dies zu Marseille, wo man für die betreffenden Zweige der französischen Industrie die Vermehrung der Productionskosten in Folge des sogenannten Schwefelmonopols auf jährlich 2 Mill. Francs berechnete. In England wandten sich die betheiligten Kaufleute ans Parlament, wo Lord Lyndhurst im Oberhause ihre Petition unterstützte. Die britische Regierung erhob Reclamationen in Neapel durch ihren damaligen Geschäftsträger Kennedy und verlangte die Aufhebung des Schwefelcontracts unter Berufung auf den Art. 5 des im J. 1816 mit Neapel abgeschlossenen Handelsvertrags. Er berechtigt die Engländer, im Königreiche beider Sicilien Etablissements und Waarenlager zu halten und über ihr Vermögen daselbst in jeder Weise frei zu disponiren, mit dem herkömmlich allgemeinen Zusatze, daß sie wie die Unterthanen der begünstigtsten Nationen behandelt werden sollen. Gewiß konnte das britische Cabinet, nach dem Buchstaben des formellen Rechts, darauf so wenig eine Einsprache gründen, als sich Neapel gegen Großbritannien über die alle Nationen auf gleichem Fuße behandelnden Veränderungen der englischen Zollgesetzgebung zu beschweren hatte, obwol man von höherm Gesichtspunkte aus wol zugeben muß, daß bei der Gegenseitigkeit und dem organischen Zusammenhange alles Völkerlebens auch die Unabhängigkeit souverainer Staaten keine absolute ist,

und daß nicht für jeden Staat jede beliebige Art der commerciellen Absonderung geduldet werden kann.

Übrigens nahmen die Verhandlungen sehr bald einen Gang, wonach sich England, ungeachtet der Versicherung des Königs von Neapel, daß er „mehr auf die Stärke des Rechts als auf das Recht der Stärke vertraue", auch noch auf einen speciellen Rechtsgrund berufen konnte. Auf die englischen Reclamationen und auf die Vorstellungen seines Ministers, des Fürsten Cassaro, ließ nämlich der König dem britischen Geschäftsträger zu Neapel die Versicherung geben, daß das sogenannte Schwefelmonopol aufgehoben werden solle. Als dies nicht geschah, drang das englische Ministerium im Herbste 1839 durch einen neuen Unterhändler, M'Gregor, auf unverweilte Erfüllung der Zusage. Dieser bereiste Sicilien und gab als Resultat seiner Nachforschungen an, daß etwa 2 Mill. Pf. St. englischer Capitalien im Schwefelhandel angelegt seien, daß andere beträchtliche Summen für den Betrieb von Minen u. s. w. vor dem Abschlusse des Schwefelvertrags von Engländern verwendet worden, daß die Steigerung der Schwefelpreise in Folge des Monopols der britischen Industrie eine jährliche Mehrausgabe von 300,000 Pf. St. verursache, daß endlich der Handel mit Sicilien jetzt nur noch 200 britische Schiffe statt der frühern 600 beschäftige. Um so ernstlicher bestand das englische Cabinet auf seiner Foderung, nachdem M'Gregor mit dem mündlichen Versprechen des vom Könige hierzu beauftragten Fürsten Cassaro abgereist war, daß das Monopol bis zum 1. Jan. 1840 oder noch vorher aufgehoben werden solle. Doch dieser Termin verstrich, ohne daß der Vertrag außer Kraft gesetzt ward. Die Ankunft einer vorerst noch zurückgehaltenen starken Note Palmerston's (im Febr. 1840), die außer der Aufhebung des Contracts auch die Entschädigung der dadurch benachtheiligten britischen Unterthanen foderte, veranlaßte am 26. Febr. 1840 auf Befehl des Königs die wiederholte schriftliche Erklärung des neapolitanischen Ministers, daß die Aufhebung unverzüglich erfolgen solle. Kurz darauf traf der britische Gesandte Temple, der Schwager Lord Palmerston's, nach längerer Abwesenheit wieder in Neapel ein und überreichte endlich am 15. März, nachdem eine weitere kurze Frist verstrichen war, die verhängnißvolle Note, worüber am 16. und 18. März Ministerrath gehalten ward, dessen Verhandlungen schon am 19. verlauteten. Der gereizte König hatte erklärt, er werde nie in die britischen Foderungen willigen, da das Monopol keine Verletzung des Vertrags von 1816 sei. Der Fürst Cassaro that, unter Berufung auf das früher Versprochene, vergebliche Einsprache und gab seine Entlassung. An seiner Stelle ward der Fürst Scilla-Ruffo Minister des Auswärtigen. Der erzürnte König verbannte den allgemein geachteten Cassaro nach Foggia, als dieser die Unterzeichnung einer abweisenden Antwortsnote an die britische Gesandtschaft verweigert hatte. Nach deren Übergabe durch den neuen Minister des Auswärtigen ließ der britische Gesandte zur Einleitung von Zwangsmaßregeln an den zu Malta stationirten Admiral Stopford die nöthigen Mittheilungen ergehen, während in Neapel der östreichische und der sardinische Gesandte, Graf von Lebzeltern und Marquis Crosa de Vergagni, zur Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses erfolglose Anstrengungen machten. Inzwischen war die englische Blockadeflotte vor Neapel angekommen und mehre neapolitanische Schiffe waren schon genommen und nach Malta gebracht, als auch die neapolitanische Regierung am 24. Apr. den Befehl zur Beschlagnahme der englischen Schiffe und des englischen Eigenthums ertheilte. Selbst während dieses Anfanges der Feindseligkeiten hatte der englische Gesandte die Hauptstadt nicht verlassen, und es blieb bei der bloßen Drohung seiner Abreise. Gleichwol stiegen die Besorgnisse; der Handel stockte; die Renten sanken und gefährlicher noch sah es in Sicilien aus. Zumal in den Districten von Palermo, Trapani und Girgenti, wo die wichtigsten Schwefelgruben sich befinden, hatten sich die Frevel, Räubereien und selbst die offenen Angriffe gegen die bewaffnete Macht vermehrt. Darum wurden seit Frühjahr 1839 die Truppen verstärkt und

der General Filangieri, Fürst von Sadriano, ging mit der Vollmacht eines Alter Ego nach Sicilien ab. Das Martialgesetz ward verkündigt und zwölfjährige Galeerenstrafe wurde für alle von der Policei nicht ermächtigte Träger von Waffen angedroht. Zugleich wurden Kriegsgerichte in den drei genannten Provinzen errichtet und selbst im übrigen Theile der Insel den obersten Tribunalen kriegsrechtliche Vollmachten ertheilt. Eine aufrührerische Proclamation im Namen des Prinzen Karl von Capua, welche dieser später (im Mai 1840) ausdrücklich misbilligte, ward in Sicilien verbreitet. Immer war der Zustand Siciliens von der Art, daß wol jede Demonstration Englands zur Unterstützung der Partei der Independenten die ganze Insel in Aufruhr gesetzt hätte. Um so bereitwilliger war die neapolitanische Regierung, nachdem sie schon mit den Vertretern der Schwefelgesellschaft ein vorläufiges Abkommen getroffen, auf das von Frankreich gethane Vermittelungsanerbieten einzugehen, wozu auch England die Hand bot. In Paris, wohin der Fürst Serra Capriola mit ausgedehnten Vollmachten von Neapel abgegangen war, wurden die Unterhandlungen geführt und nach einigen Verzögerungen und Zwischenfällen kam am 9. Jul. 1840 eine Übereinkunft zu Stande. Schon auf die Nachricht von der durch England angenommenen französischen Vermittelung hatte die neapolitanische Regierung den auf britische Schiffe und Güter gelegten Sequester aufgehoben, wogegen die Zurückgabe der neapolitanischen Schiffe erst zu Ende des Jun. erfolgte. Ein Versöhnungsfest in Neapel am 23. Jul. feierte die Herstellung der freundschaftlichen Verhältnisse, nachdem Stopford schon am 14. Jun. mit dem größten Theile der britischen Flotte nach Malta zurückgesegelt war. Am 21. Jul. machte ein königliches Decret in Palermo die Aufhebung des Schwefelcontracts bekannt und verhieß der Gesellschaft Entschädigung. Zugleich ward verfügt, daß eine Commission Vorschläge zu Reglements über Zeit und die Art und Weise der Ausbeutung des Schwefels machen solle, damit der Landbau und der öffentliche Gesundheitszustand nicht darunter leide und das kostbare Mineral nicht an Werth verliere. Zur Deckung des Ausfalls der 400,000 Ducati, die am 17. Dec. 1838 auf die Mehlabgabe waren nachgelassen worden, soll indeß vorläufig noch der Schwefel mit einem Ausfuhrzolle von 2 Ducati per Cantar belegt bleiben. Was endlich die an britische Unterthanen zu leistenden Entschädigungen betrifft, so erklärte Palmerston am 30. Jul. im Unterhause, daß darüber eine gemischte Commission von zwei Engländern, zwei Neapolitanern und einem gemeinschaftlich ernannten Franzosen entscheiden werde. Ferdinand II. hatte sich wiederholt im J. 1840, am 10. Mai und 27. Jun., nach Sicilien begeben. Der Zustand der Insel schien jedoch noch so wenig befriedigend, daß eine Ausdehnung der Wirksamkeit der Kriegsgerichte bis zu Ende des J. 1840 für nothwendig gehalten wurde. Immer ist gewiß, daß die dem schwer heimgesuchten Lande neuerdings geschlagenen Wunden so bald nicht vernarben werden, und daß durch die jüngsten Vorfälle die Bande zwischen den beiden Bestandtheilen des Königreichs keineswegs befestigt worden sind. Die Stellung gegen England im Schwefelstreite und die Vermittelung Frankreichs, diese Hülfe in der Noth, mögen den französischen Einfluß auf die Regierung beider Sicilien wieder etwas gehoben haben, was denn auf ihre Politik im Falle eines europäischen Krieges wol einigen Einfluß, wenngleich nur sehr vorübergehend, äußern könnte. (36)

Siebelis (Karl Gottfried), Rector des Gymnasiums zu Bautzen, geboren am 10. Oct. 1769 zu Naumburg, ward früh vater- und mutterlos und im Hause eines Verwandten erzogen, durch dessen Unterstützung er die dasige Stadtschule besuchte und dann in Leipzig Theologie und Philologie studirte. Er wurde 1798 Conrector am Gymnasium zu Zeitz und übernahm 1804 das Rectorat in Bautzen. Hier lebte er in glücklichen Familien- und amtlichen Verhältnissen, erfreute sich des immer steigenden Flors des Gymnasiums und feierte 1829 sein 25jähriges Rectorjubiläum, bei welchem der Grund zu einem stipendium Sibelisianum gelegt wurde. Mit Kraft und Thätigkeit, unterstützt von der Liebe und

Achtung seiner Collegen, und durch den Magistrat, als Patron der Anstalt, nicht beengt, erfreut sich S. noch gegenwärtig einer gesegneten pädagogischen Wirksamkeit. Unter seinen schriftstellerischen Leistungen steht die größere Ausgabe des Pausanias (5 Bde., Leipz. 1822—28) obenan, eine durch Kritik, reiche Belesenheit und grammatische Tüchtigkeit ausgezeichnete Arbeit. Einen bloßen Textesabdruck des Pausanias hatte er schon früher (3 Bde., Leipz. 1819) erscheinen lassen. Nicht minder verdienstlich ist das von ihm zu Winckelmann's „Werken" als achter Band gefertigte und mit vielen Nachträgen ausgestattete Register (Dresd. 1828). Sehr bekannt ist seine Chrestomathie unter dem Titel „Ἑλληνικα" (Leipz. 1800; 2. Aufl. 1815) und recht brauchbar sein „Kleines griechisches Wörterbuch in etymologischer Ordnung" (Leipz. 1833). Seine Programme zeugen von vielseitiger Kenntniß des Alterthums. Als theologischer Schriftsteller hat er sich durch die „Erziehungslehren der Bibel" (Leipz. 1815) und durch die Schrift: „Die Bibel, die beste Grundlage der Kindererziehung" (Zittau 1818) bekannt gemacht; auch fährt er fort, in den von ihm alljährlich herausgegebenen Schulnachrichten ein biblisches, vernunftgemäßes Christenthum nach besten Kräften gegen allerlei Ausartungen zu empfehlen. (71)

Sigalon (Xavier), einer der namhaften Maler der neuern französischen Schule, gestorben zu Rom 1836, geboren zu Uzès in den Cevennen 1790, gehört zu den ernsten und schwärmerischen Naturen, wie man sie in Frankreich unter den Kindern der Revolution häufig antrifft. Er machte anfangs kümmerliche Studien und empfing den ersten Zeichnenunterricht in der Freischule einer kleinen Landstadt. Ohne alle Existenzmittel, versah er nacheinander das Amt eines Aufsehers in Pensionsanstalten und mehre Schreiberstellen auf Zoll- und Stadtämtern; nur in kärglich abgedarbten Nebenstunden beschäftigte er sich mit Zeichnen und Malen. Die Ausschmückung einiger Dorfkirchen verschaffte ihm ums J. 1820 die Mittel zu einer Reise nach Paris, wo er bei seinem Landsmann und Jugendfreunde Souchon Hülfe, Rath und Aufmunterung fand. Darauf wurde er Schüler Guérin's, des Repräsentanten der antik-theatralischen Weise in ihrem Extrem, und als solcher gehört er eigentlich zur classischen Schule. Von der Natur in hohem Grade mit Wahrheit und Wärme des Gefühls begabt, konnte ihm die innere Hohlheit und Unwahrheit jener Richtung nicht lange verborgen bleiben, sodaß er sehr bald die erkaltenden Fesseln derselben abschüttelte, ohne indeß ganz und gar mit der David'schen Tradition zu brechen. Indeß befreite er sich nach und nach von den beengenden Kunstregeln und mattherzigen Begeisterungen der Routine, behielt aber den methodischen Gang und das gründliche Verfahren der alten Schule bei. Zugleich erstrebte er einen originellen Styl, eine eigenthümliche Technik und eine auf Naturwahrheit ausgehende Kunst, im Gegensatze zu der bisherigen willkürlich-conventionnellen und frostig-theatralischen. Er offenbarte allmälig ein schönes Talent, worin sich namentlich energisches Gefühl kundgab. Ausdauer war seine Haupteigenschaft und richtiger Blick seine Hauptstütze. Ohne gründliches anatomisches Wissen unfähig, das in der Natur Geschaute so in der Einbildungskraft festzuhalten, daß er es ohne abermalige Zuziehung der Natur wiederzugeben im Stande war, ohne rüstige Werkthätigkeit im Vortrage, wurde ihm das Arbeiten sehr schwer. Der Größe und Schwierigkeit seiner Kunst sich bewußt, konnte er sich nie genügen; er producirte langsam, und man hat von ihm nur wenige Skizzen und Zeichnungen. Zwar studirte er fleißig die Antiken und alten Italiener, doch machte er keine Copien darnach; er studirte sehr aufmerksam einige anatomische Präparate, doch legte er nie ein Secirmesser an; seine positiven Studien beschränkten sich auf einige nach der Natur gemalte Köpfe und Hände und einige nach Gypsabdrücken gewischte Zeichnungen, die gegenwärtig sehr geschätzt, aber sehr selten sind. Im Besitz dieser künstlerischen Mittel begann S. seine Arbeiten. Die Reihe derselben eröffnete das Portrait des General Teste nebst zwei jüngern Offizieren, ein Bild von etwas

magerm Ansehen, wegen der allzu großen Präcision und Schärfe der Umrisse, jedoch von guter Wirkung und glücklichen Linien. Im J. 1822 erschien seine durch Reynolds' Stich bekannte „Courtisane" (jetzt im Louvre), kein bedeutsames, aber doch ein sehr verdienstliches Bild mit gelungenen Partien. Zwei Jahre später folgte die „Locusta", eine kunstreiche, sorgfältig ausgearbeitete und tief durchdachte Composition, und nach Gericault's „Schiffbruch der Medusa" das bedeutendste Werk, welches die neuere französische Malerschule in diesem Genre hervorgebracht. Trotz des reellen Verdienstes, trotz des allgemeinen Beifalls und trotz der lobenden Feuilletons, welche dieses Werk bis in die Wolken erhoben (ein Artikel darüber von Thiers fing mit dem Ausrufe an: „Un grand peintre est né à la France!"), fand das Bild keinen Käufer und der Künstler, welcher somit zwei Jahre umsonst gearbeitet, gerieth in die äußerste Noth und sah sich gezwungen, zur Aquarellmalerei zu greifen, da ihm selbst die Mittel zum Ankauf der Leinwand fehlten. Seine charaktervollen und höchst eigenthümlichen Aquarellbilder, die man gegenwärtig mit 200—300 Francs bezahlt, blieben damals bei den Kunsthändlern unter einem Wust effectvoller Fabrikarbeiten lange liegen und fanden, um 20—30 Francs ausgeboten, keine Abnehmer. Erst als Laffitte von der traurigen Lage des genialen Künstlers unterrichtet ward, erlöste er ihn aus seiner traurigen Lage, indem er ihm für die schon in den Winkel gestellte „Locusta" 6000 Francs zahlte. Auf die Ausstellung des J. 1827 brachte S. seine „Athalie" (jetzt im Stadtmuseum von Nantes), ein Bild von erstaunlicher Meisterschaft. In der leidenschaftlich bewegten Athalie herrschte große Energie, und die mannichfachen Zustände der Erwürgten, wie der Würgenden, haben dem Künstler Gelegenheit gegeben, die verschiedensten geistigen Affecte mit einer furchtbaren Gewalt und Wahrheit darzustellen. Zu der fleißigen Durchbildung aller Theile kommt noch eine treffliche Haltung und eine bis auf die etwas schweren Schatten gute Färbung. Mit welchem Ernst und mit welcher Schärfe der Beobachtung S. die einzelne Natur auffaßte, das belegten die in den J. 1828 und 1829 gemalten Portraitbilder der Frau Dr. Moreau, einer alten Dame, deren ausdrucksvolle Physiognomie mit der ungeschminktesten Wahrheit meisterlich wiedergegeben war, und das Portrait Schölcher's, dessen edles und würdiges Greisenantlitz geistreich aufgefaßt und mit der größten Treue durchgeführt war. Im J. 1831 malte S. im Auftrage der Regierung sein „Traumgesicht des heiligen Hieronymus" (im Louvre) und seinen „Calvarienberg" (in Nismes), zwei kräftige Bilder von energischem Gefühl, das sich im ersten namentlich in dem Engel ausspricht, der die Posaune des Weltgerichts bläst. Die letzte Hauptleistung S.'s ist die Copie von Michel Angelo's „Jüngstem Gericht" (in der Ecole des beaux arts aufgestellt), womit ihn Thiers während seines ersten Ministeriums beauftragte und woran er mit seinem Freunde Souchon fast volle vier Jahre arbeitete. Es ist diese Copie ohne Widerrede die getreueste und gelungenste Nachbildung jener Fresken der Sixtinischen Kapelle. (61)

Sillig (Karl Julius), dritter Lehrer an der Kreuzschule zu Dresden, einer der vielseitigsten und fleißigsten unter den jüngern Philologen, ist am 12. Mai 1801 zu Dresden geboren. Er erhielt seine Bildung auf der Kreuzschule daselbst und bezog 1819 die Universität zu Leipzig, wo er sich den philologischen Studien unter Hermann und Spohn widmete, ohne jedoch andere dahin einschlagende wissenschaftliche Zweige zu vernachlässigen. Schon im ersten Stadium seines Universitätslebens lernte ihn Böttiger kennen, der seitdem in ununterbrochene Beziehung zu ihm trat und auf S.'s literarisches Leben einen großen Einfluß geübt hat. Durch den Rath des wohlwollenden Mannes ließ sich S. bestimmen, das letzte Jahr seines akademischen Lebens in Göttingen zuzubringen, wo Heeren's und vorzüglich Otfr. Müller's Vorlesungen und Umgang vielfach auf ihn einwirkten. Die schon damals erschienene „Epistola critica de Catulli carminibus" (Lpz. 1822) und die Ausgabe des Catullus (Gött. 1824) bewiesen, was man sich von diesem jungen Gelehrten

zu versprechen habe, und eine außerordentliche königliche Unterstützung, die ihm die Möglichkeit seines Aufenthalts in Göttingen erleichtert hatte, wurde ihm daher auch zu einer Reise nach Paris bewilligt, nachdem er sich mehre Wochen lang auf der wolfenbütteler Bibliothek zu diesem Zwecke vorbereitet hatte. Die sechs Monate, die S. im J. 1824 in Paris zubrachte, benutzte er theils zu andern handschriftlichen Sammlungen, theils und vorzugsweise zu Vergleichungen der dortigen Handschriften des Plinius, dessen Herausgabe und Erklärung er sich schon damals zur Aufgabe seines Lebens gesetzt hatte, und wobei er durch die uneigennützige Aufopferung und Humanität seines gelehrten Landsmannes Hase die wirksamste Unterstützung erfuhr. Nach der Rückkehr aus Paris ward S. 1825 durch eine feste Anstellung an der Kreuzschule für Dresden bleibend gewonnen und im J. 1828 zum Oberlehrer ernannt, worauf er 1839 in die dritte Lehrerstelle aufgerückt ist. Zunächst erschien nun sein „Catalogus artificum Graecorum et Romanorum" (Dresd. 1827), der, alle frühern ähnlichen Arbeiten weit hinter sich lassend, zu den wichtigsten Erscheinungen der neuen Kunstgeschichte gehört und auch im Auslande die verdiente Anerkennung fand, wo unter Andern Williams eine englische Übersetzung (1837) veranstaltete, zu der E. H. Barker die Vorrede schrieb. Doch vorzugsweise war die Muße, welche ihm die Arbeiten eines vielbeschäftigten Lehramts übrig lassen, dem Plinius gewidmet, namentlich da ihm die Versammlung der deutschen Naturforscher 1825 die kritische Bearbeitung der „Historia naturalis" übertrug, für die die Großmuth der theilnehmenden Regierungen an sehr entfernten Punkten zahlreiche Hülfsmittel zusammengebracht hat, die S. mit einem großen Aufwande an Zeit und Mühe verarbeitet und ordnet. Nachdem er das historische, geographische und das Sachregister bereits vollendet, ist er zur Zeit mit dem Latinitätsregister beschäftigt; die Aufgabe ist jedoch zu weitschichtig, als daß ihre gänzliche Lösung bald zu erwarten wäre. Einstweilen hat er eine kleinere Ausgabe des Plinius (5 Bde., Lpz. 1831—36) erscheinen lassen. In diesen Studien überraschte ihn 1833 ein Ruf zur Professur der classischen Literatur nach Dorpat, den er aber, wie ehrenvoll und vortheilhaft derselbe auch immer war, ablehnte, weil er die Unmöglichkeit einsah, in jener Entfernung die einmal übernommene Ausgabe des Plinius beendigen zu können. Kurz zuvor war er auch zur Professur der alten Literatur in Leipzig berufen, hatte sich aber bewogen gefunden, dem Ministerium zu erklären, daß er diese Stelle nicht annehme. Auch war S. anderweit schriftstellerisch sehr thätig; er lieferte verschiedene Aufsätze in Jahn's „Jahrbücher für Philologie" und in Schorn's „Kunstblatt", und bearbeitete mit großer Gelehrsamkeit Virgil's „Carmina minora" in Wagner's Ausgabe des Virgil (Bd. 4, Leipz. 1832), sowie eines Ungenannten „Carmen graecum de virtutibus" zu Choulant's Ausgabe des Macer Floridus (Leipz. 1832). Als nach Böttiger's Tode der Wunsch, eine Sammlung der vielen zerstreuten Schriften und Aufsätze dieses deutschen Polyhistors zu besitzen, wiederum von vielen Seiten ausgesprochen ward, konnte eine solche nicht leicht von einem andern Gelehrten passender unternommen werden als von S., den Böttiger selbst schon mehre Jahre vor seinem Tode als den geeignetsten Mann dazu bezeichnet hatte. S. ließ sich auch trotz vieler anderer Arbeiten zu diesem Werke der Pietät willig finden. Demnach erschienen zuerst Böttiger's „Opuscula et carmina latina" (Dresd. 1836), dann der zweite Band der „Kunstmythologie" (Dresd. 1836) und hierauf die „Kleinen Schriften archäologischen und antiquarischen Inhalts" (3 Bde., Dresd. 1837—38). Die fast allgemeine Anerkennung aller Urtheilsfähigen belohnte die unbeschreibliche Mühe des Herausgebers im Entziffern der oft sehr unleserlichen Handschrift, in der Berichtigung der Citate und in der Anfertigung der vollständigsten Register, ja man kann behaupten, daß gewiß Viele, namentlich unter den Jüngern, erst aus S.'s Ausgaben die gewaltige Vielseitigkeit der Böttiger'schen Erudition kennen gelernt haben. Seit dem J. 1839 ist S. der

Unterricht im Lateinischen bei dem Prinzen Albert von Sachsen, dem ältesten Sohne des Prinzen Johann, übertragen worden. (71)

Simrock (Karl), ward am 28. Aug. 1802 in Bonn, wo sein Vater Nikolaus S. die noch bestehende Musikalienhandlung gestiftet hatte, geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Lycée, einer sehr mangelhaften Anstalt, welche in Frankreich, zu dem damals seine Vaterstadt gehörte, die Gymnasien ersetzt. Früh schon fühlte er sich zur Poesie hingezogen; der deutschen gab er, sobald er sie kennen gelernt, vor der französischen, mit der er früher bekannt worden war, entschieden den Vorzug. Nachdem das linke Ufer des Niederrheins dem deutschen Vaterlande wiedergegeben war, widmete er sich seit 1818 auf der damals zu Bonn gestifteten Universität der Rechtswissenschaft und setzte dieses Studium 1822 in Berlin unter Savigny's Leitung fort. Im J. 1823 trat er daselbst in den preußischen Staatsdienst als Auscultator, und 1826 ward er Referendar. Die Abneigung aber gegen das dortige gerichtliche Verfahren, das ihm geisttödtend erschien, und anderseits das reiche geistige Leben Berlins trugen dazu bei daß seine Liebe zur Literatur mit neuer Kraft erwachte. Im J. 1827 erschien seine erste Übersetzung der „Nibelungen", welche die Gunst des Publicums und Goethe's Beifall erwarb; dieser folgte 1830 „Der arme Heinrich", ein erzählendes Gedicht des Hartmann von Aue, nebst der Sage von Amicus und Amelius und verwandten Gedichten des Übersetzers. Die ersten Nachrichten von der französischen Julirevolution rissen S. im J. 1830 zu einem Gedichte hin, das im Grunde harmlos und nur Thatsachen aussprechend, dennoch seine Ausschließung aus dem preußischen Staatsdienste herbeiführte. Obgleich ihm diese nicht unwillkommen sein konnte, da sie ihn dazu veranlaßte, seiner Neigung zur Literatur ganz zu leben, so mußte es ihn doch schmerzen, daß sie ihn in ein falsches Licht stellte, da er zur Fahne des modernen Liberalismus, der mit dem Patriotismus zerfallen ist, nie geschworen hatte. Bald darauf erschienen die „Quellen des Shakespeare in Novellen, Märchen und Sagen" (3 Bde., Berl. 1831), an welchen die Mitherausgeber Th. Echtermeyer und L. Henschel nur geringern Antheil hatten; die werthvollen sagengeschichtlichen Anmerkungen, welche die zweite Hälfte des dritten Bandes bilden, rühren allein von S. her. Diese drei Bände bildeten einen Theil eines größern Ganzen, unter dem Titel „Bibliothek der Novellen, Märchen und Sagen"; doch ist als Fortsetzung nur noch ein Band unter dem Titel „Novellenschatz der Italiener" (Berl. 1832) erschienen. Hierauf gab S. die Übersetzung und Erläuterung der „Gedichte Walther's von der Vogelweide" (2 Bde., Berl. 1833) in Gemeinschaft mit Wilh. Wackernagel (s. d.) heraus, dem er, durch die tödtliche Krankheit seines Vaters von Berlin abberufen, die Ausarbeitung der Anmerkungen zum zweiten Bande allein überließ. In Bonn, wo er fortan verweilte, trat er dann mit seiner besten Leistung hervor: „Wieland der Schmied; deutsche Heldensage, nebst Balladen und Romanzen" (Bonn 1835). Das Gedicht ward von vielen höher Gebildeten mit lebhaftem Beifall aufgenommen (wir erinnern nur an Chamisso's Urtheil); vermochte aber doch den Antheil des größern Publicums nicht zu gewinnen, weshalb auch die Veröffentlichung der Fortsetzung, mit der zusammen es die Amelungensage umfassen und so, mit dem Nibelungenliede verbunden, die ganze deutsche Heldensage begreifen sollte, bis auf einige Bruchstücke unterblieben ist, die unter der Überschrift „Wittich Wielandssohn" bekannt gemacht worden sind. Desto allgemeinere Anerkennung fanden die „Rheinsagen aus dem Munde des Volks und deutscher Dichter, für Schule, Haus und Wanderschaft" (2. Aufl., Bonn 1837), von denen die dritte Ausgabe nächstens bevorsteht. Von seiner Übersetzung des „Nibelungenliedes" erschien 1839 eine zweite, sehr bedeutend verbesserte Auflage. Der Beifall, den sie fand, und die größere Aufmerksamkeit, welche das deutsche Volksepos endlich auch in den weitern Kreisen der Leserwelt erlangt hatte, veranlaßten ihn auch zu der Herausgabe seiner „Zwanzig Lieder von den Nibelungen, nach Lachmann's Andeu-

tungen wiederhergestellt" (Bonn 1840), welche den ganzen echten Kern des Volksgedichts, wie ihn Karl Lachmann mit unübertrefflicher Kritik dargelegt hat, mit Ausschluß der eingeschobenen Strophen und Tilgung aller Spuren der Überarbeitung enthalten. Schon 1830 hatte S. den Plan gefaßt, die „Deutschen Volksbücher" in ihrer ursprünglichen Echtheit wiederherzustellen und in einer ihrer würdigen Gestalt herauszugeben. Seit dem J. 1839 sind nun erschienen: „Salomon und Morolf" in zwei Gestalten, nämlich in Prosa und Versen; „Gregor auf dem Steine" und „Die sieben weisen Meister"; zunächst folgen „Eulenspiegel" und „Heinrich der Löwe". Das jüngste Werk von S. ist: „Das malerische und romantische Rheinland", welches einen Theil des „Malerischen und romantischen Deutschlands" bildet. Nächstdem übersetzte er fünf Stücke Shakspeare's für die in Leipzig bei Wigand erschienene Ausgabe Shakspeare's. Zu erwarten haben wir von ihm „Shakspeare als Vermittler zweier Nationen" und die Übersetzung des „Parcival" und der Bruchstücke des „Titurel" von Wolfram von Eschenbach. Seit 1839 gibt er mit Freiligrath und Matzerath das „Rheinische Jahrbuch für Kunst und Poesie" heraus, welches den so lange gehemmten Antheil des Rheinlandes an der deutschen schönen Literatur wieder beleben soll. (63)

Sintenis (Wilhelm Franz), Pastor an der Kirche zum heiligen Geist in Magdeburg, hat zu Anfange des J. 1840 die öffentliche Aufmerksamkeit dadurch auf sich gezogen, daß er es wagte, die Anbetung Christi öffentlich zu misbilligen. Geboren am 26. Apr. 1794 zu Dornburg in Anhalt, wo sein Vater damals Pastor war, aber bald nachher nach Roßlau versetzt wurde, erhielt er seine wissenschaftliche Bildung auf dem Gymnasium zu Zerbst und auf der Universität zu Wittenberg. Im J. 1817 wurde er Inspector der Armenschule und des Schullehrerseminars in Köthen, 1818 Substitut seines Vaters in Roßlau und 1823 durch Wahl der Gemeinde zweiter Prediger an der Kirche zum heiligen Geist in Magdeburg, und 1831 Pastor und erster Prediger an derselben. Als Theolog huldigte er den Grundsätzen der freien Theologie oder dem sogenannten Rationalismus. Viele einzeln gedruckte Predigten und Reden legen von seiner theologischen Denkart Zeugniß ab, so die im J. 1831 gehaltene, in welcher er warnt „vor dem Wesen der Frömmler unserer Zeit", und die 1837 gehaltene, über den Aberglauben in der Religion, dem sich in unsern Tagen die Aufgeklärten ergeben, in welcher auch der Glaube an den Teufel und seine Wirksamkeit als Aberglaube bezeichnet wird. Dadurch war er einigen Predigern Magdeburgs, die zu der zelotischen Partei gehören, welche die alte lutherische und symbolische Dogmatik wiederherstellen will und im Geiste der „Evangelischen Kirchenzeitung" alle Rationalisten ohne Schonung behandelt, namentlich dem Pastor Reinhardt an der Jakobskirche und dem Prediger Kämpfe an der Ulrichskirche, zum Anstoß geworden. Beide, zu den Grundsätzen der Altlutheraner hinneigend, hatten sich bestrebt, eine Partei um sich zu sammeln, und bereits einen Angriff auf das gegenwärtige „Magdeburgische Gesangbuch", als ein unevangelisches, gemacht und die Einführung eines in ihrem Geiste redigirten Gesangbuchs versucht, ein Versuch, der durch das besonnene Einschreiten des Magistrats vereitelt wurde. Nun geschah es, daß der protestantische Maler J. Becker eine katholische Legende, nach welcher ein Gnadenbild der Maria im Eichwalde eine blinde Bauersfrau geheilt haben soll, zum Gegenstand einer bildlichen Darstellung mit der Umschrift: „Die betende Bauernfamilie" machte, dabei aber, um bei Protestanten nicht Anstoß zu erregen, das Marienbild verhüllte. Dieses wohlgerathene Bild wurde lithographirt und in Magdeburg verbreitet. Zu seiner Empfehlung oder Erklärung ließ hierauf ein Dichter Magdeburgs ein Gedicht in die „Magdeburger Zeitung" vom 3. Febr. 1840 einrücken, in welchem er das Marienbild in ein Christusbild verwandelt, auch die Heilung selbst durch einen Augenarzt geschehen läßt. Er läßt nämlich darin erst den kleinen Sohn und die Tochter der Blinden und dann auch ihren Mann zu dem Christusbilde im Walde wallfahrten, und

dort zum „Lieben Heiland Jesus Christ, der aller Noth Erbarmer ist", für die Genesung der blinden Mutter beten, auch das Bild bekränzen, dann den Arzt kommen und die Blinde operiren, was durch „den lieben Heiland Jesus Christ, der aller Noth Erbarmer ist", gelingt, und hierauf die Familie mit der Mutter zum Bilde wallfahrten und danksagen. Alle Verse des Gedichts schließen sich mit dem Refrain: „den lieben Heiland Jesus Christ, der aller Noth Erbarmer ist". Der Pastor S. fand sich bewogen, eine „Kritik" des Gemäldes und Gedichts in die „Magdeburger Zeitung" vom 7. Febr. einrücken zu lassen, in welcher er sagte: Es sei unevangelisch und den Aberglauben fördernd, da zu Christo beten zu lassen, wo, der Wahrheit gemäß, nur von Gottes Hülfe die Rede sein dürfe; Christus habe nie geboten, daß seine Gläubigen zu ihm beten sollten, sondern sie an Gott gewiesen; er habe gesagt, du sollst anbeten Gott, deinen Herrn, und ihm allein dienen, und er weise uns daher mit unsern Bitten und Flehen zu keinem Andern, als zu Gott; die Heilung hätte daher nicht von Christo, sondern von Gott erwartet und erflehet werden sollen, wie denn auch Gott im Alten Testamente geboten habe: „Du sollst dir keinen Götzen machen, noch Bild, und sollst auch keine Säule aufrichten." Der von S. ausgesprochene Tadel war gerecht. Weder Jesus noch die Apostel gebieten irgendwo zu Christo zu beten, geschweige denn ihn als Erbarmer in aller Noth, auch der leiblichen, anzurufen, sondern sie weisen uns mit solchem Gebete zu Gott. Auch ist es ganz unevangelisch und sogar g e g e n die symbolischen Bücher, von einem Gnadenbilde, sei es auch ein Christusbild, Hülfe zu erwarten, oder nur dem Beten bei demselben, oder der Bekränzung desselben eine hülfreiche Wirkung zuzuschreiben, und überhaupt wird die durch die Herrnhuter erst üblich gewordene Gewohnheit, Christum als den Weltregenten zu betrachten, und nur an ihn, nicht an Gott sich zu wenden, weder durch Gebote noch durch Beispiele der Apostel gerechtfertigt.

Hätte man die Sache dabei bewenden lassen, so waren Gedicht und Kritik in kurzer Zeit vergessen. Aber die Prediger Kämpfe und Reinhardt, der Hülfsprediger Bethmann, ja selbst der Bischof Dräseke, fühlten sich in ihren theologischen Ansichten so verletzt, daß sie diese Sache auf die Kanzeln und damit vor das Volk brachten. Gleich am nächsten Sonntage, den 9. Febr., stellte Kämpfe Diejenigen als Kinder des Teufels dar, „welche sich nicht schämten, dem Heilande Jesus Christ seine göttliche Hoheit und Anbetungswürdigkeit streitig zu machen, der doch der Erbarmer in aller Noth sei", und an demselben Tage predigte Bethmann, Alle seien Pharisäer und Feinde Jesu, welche seine göttliche Natur leugneten, ihn für einen bloßen Menschen und das Beten zu ihm für Aberglauben hielten. Am nächsten Sonntage, den 16. Febr., predigte der Pastor Reinhardt geradezu gegen S. über den Satz: „Daß wir allerdings zu Christo beten müssen". Alle diese Controverspredigег erkannten auch mit keinem Worte das Richtige in der Kritik von S. an, schmähten nur auf diesen und mühten sich einzig mit dem Beweise ab, daß Christus Gott und Gottes wahrer Sohn sei, woraus, nach ihrer Meinung, nothwendig folge, daß zu ihm in aller Noth gebetet und ihm, wie dem Vater, Anbetung erwiesen werden müsse, eine Folgerung, von deren biblischer Unstatthaftigkeit sie auch nicht ein leises Gefühl anwandelte. Diese Prediger setzten zugleich eine Gegenerklärung gegen S. auf, welche sie in die „Magdeburger Zeitung" einrücken lassen wollten, und foderten die sämmtlichen Prediger der Stadt auf, diese Erklärung zu unterzeichnen. Die Sache unterblieb, weil die Hälfte der Geistlichkeit diese Unterschrift verweigerte. Es lag wol nun in der Natur der Sache, daß der öffentlich von den Kanzeln so hart angegriffene S. sich verpflichtet glaubte, sich vor seiner Gemeinde über die Sache zu erklären. Er hielt daher am 16. Febr. (in Beziehung auf Kämpfe's und Bethmann's Predigten) eine Predigt über die Frage: „Was Christus selbst nach seinen eigenen Aussprüchen über Gott gelehrt habe?" und gab die Antwort: Christus habe gelehrt, Gott sei allein Gott, und kein anderer neben ihm;

er allein sei der absolut Gute oder der Vollkommene; er allein der Vater der Menschen, den man anbeten und um Hülfe bitten müsse. Ferner predigte er am 23. Febr. darüber: „Was Jesus nach seinen eigenen Aussprüchen über sein Verhältniß zu Gott gelehrt habe?“ und antwortete: Christus habe sich Gotte überall untergeordnet, sich nur als Gesandten Gottes betrachtet und zu Gott für sich selbst gebetet. Endlich predigte S. am 1. März über die Frage: „Was haben wir davon zu halten, daß wir bei unsern kirchlichen und häuslichen Andachtsübungen doch oft auch Anrufungen an Christum richten?“ Er macht dabei einen Unterschied zwischen Anbetung und Anrufung und spricht aus, daß Christo zwar nicht die Anbetung, wol aber die Lobpreisung und Anrufung, bei poetischer Vergegenwärtigung desselben im Geiste, gebühre. An demselben Tage (am 1. März) trat auch der Bischof Dräseke in seiner Predigt gegen S. auf, begrüßte gleich beim Austritt Christum als „Erretter von allem Übel und Erbarmer in jeglicher Noth“, sprach von Solchen, „welche Christi Brot essen und ihn doch mit Füßen treten, wie der Ischarioth“, suchte zu beweisen, Christus sei Gott und wie Gott anzubeten, und stellte die Alternative: „Entweder sei Christus der wahre Sohn Gottes, oder er müsse für einen Besessenen gehalten werden; entweder müßten wir ihn als den wahren Sohn Gottes verehren, oder wir zerlöcherten die evangelische Geschichte zu einem armseligen Lumpen, und auch die Lehre des Evangeliums sei dann nichts mehr als ein Gewebe voll Ungereimtheit und Widerspruch.“ Die Predigten von Kämpfe, Reinhardt, Bethmann und Dräseke wurden sogleich gedruckt und in der „Magdeburger Zeitung“ angekündigt und empfohlen; die Ausgabe der auch schon abgedruckten Predigten von S. wurde aber untersagt.

Es wäre nun die höchste Zeit gewesen, daß das Consistorium sich über die Streitenden gestellt und Ruhe geboten hätte; denn es entstand eine allgemeine Aufregung und der größte Theil der Einwohner misbilligt die auf S. gemachten Angriffe. Doch das Consistorium fand sich bewogen, gegen S. einzuschreiten. Es hatte schon früher am 12. Febr. ein Rescript an ihn erlassen, worin es sagte: Gemälde und Gedichte „seien vor dem Richterstuhle des biblischen Christenthums durchaus unschuldig“, er aber (nämlich S.), weil er die Anrufung Christi mit der Anbetung Gottes für unvereinbar halte, „trete vom Glauben an den Sohn Gottes geradezu ab, daher ihm sein Verfahren als grobe Ungebühr und schwere Versündigung verwiesen werde“. Da S. hierauf erklärte, daß das im Rescript Angeführte seine wohlerwogene Überzeugung nicht habe ändern können, so gab ihm das Consistorium am 24. Febr. zu erkennen, daß er zwar für seine innere Überzeugung nur Gotte verantwortlich sei, daß er aber als Lehrer der Kirche die sanctionirten Dogmen vortragen, oder sein Amt niederlegen müsse, daher ihm „jedes öffentliche Hervortreten mit willkürlicher (?) Abweichung vom Bibelwort und Kirchenlehre nachdrücklichst und ernstlichst untersagt werde“. Zugleich knüpfte man Privatverhandlungen mit S. an, um ihn zu verbinden, sich allein nach den symbolischen Büchern zu richten, oder ihn zu bewegen, sein Amt niederzulegen, die aber zu keinem Resultate führten. Bei der hierdurch entstandenen öffentlichen Aufregung, oder wol auch durch einen von Berlin eingetroffenen Befehl, fand sich das Consistorium bewogen, den Geistlichen Magdeburgs unter dem 3. März zu verbieten, die Sache weiter auf die Kanzeln zu bringen, „weil nun die Gemeinden schon genug an Das, was Noth thue, gemahnt seien“. Ob nun aber gleich die vorhin genannten Predigten des S. vor dem 3. März gehalten waren, und daher als Überschreitung des Verbots nicht angesehen werden konnten, so wurde doch S. am 28. März persönlich vor das Consistorium beschieden und ihm Folgendes eröffnet: Er habe durch seine Kritik der betenden Bauernfamilie viele christliche fromme Gemüther schwer verletzt und sei daher vom Consistorium zurechtgewiesen und vor Wiederholung ähnlicher Ungebühr verwarnt worden (dies war am 24. Febr. geschehen); gleichwol habe er in seinen neuesten Predigten (in der Predigt am 1. März, wo auch Dräseke

seine Controverspredigt hielt) Meinungen, die der Glaubenslehre der evangelischen Kirche widersprechen, vorgetragen und sich dadurch gegen die Kirche schwer vergangen, weshalb ihm für dieses Mal ein Verweis mit strengem Ernste ertheilt werde. Dabei wolle man es aber nun unter der Bedingung bewenden lassen, „daß er der evangelischen Kirchenlehre, wie sie in der Agende niedergelegt sei, in seinen amtlichen Verhältnissen niemals entgegentreten und sich keine Äußerungen erlauben wolle, welche die Kirchenlehre verletzen, oder zu verletzen scheinen könnten;" denn in solchem Falle werde das Consistorium, „um die Kirchenlehre vor Verunglimpfungen und Anfeindungen zu schützen, ohne weitere Schonung die sofortige Amtssuspension und Untersuchung wider ihn verhängen". Zugleich gab das Consistorium dem Superintendenten Aßmann zu Magdeburg am 28. März auf, S. streng zu beaufsichtigen und es sofort anzuzeigen, wenn er wieder Glaubensmeinungen, die mit der Agende und den symbolischen Büchern in Widerspruch ständen, öffentlich vortragen sollte. Aßmann machte gegen diesen bedenklichen Auftrag, bei welchem sogar die Agende als eine Lehrnorm für den Prediger angesehen wurde, Vorstellungen, mit der Bemerkung, daß doch nach evangelischen Grundsätzen die heilige Schrift allein Norm des Glaubens sein solle; erhielt aber darauf unter dem 14. Apr. die Antwort: Die heilige Schrift sei zwar allerdings die Glaubensnorm und Quelle der Kirchenlehre, die Agende aber „enthalte den liturgischen Ausdruck der von S. angegriffenen Kirchenlehre", ob sie gleich kein symbolisches Buch sei. Das Consistorium sei „weit davon entfernt, eine auf dem Gebiete der evangelischen Kirche zulässige Lehrfreiheit verhindern und untersagen zu wollen; dagegen könne und dürfe es eine unkirchliche Lehrwillkür, ein schrankenloses Entgegentreten gegen die Kirchenlehre und eine Verunglimpfung derselben, wie sie S. sich erlaubt habe, nicht dulden". Das ganz Unbestimmte und Widersprechende in dieser Äußerung war nicht weiter erläutert.

Auch dem Magistrate zu Magdeburg fertigte das Consistorium Abschrift des Protokolls vom 28. März und des an den Superintendenten Aßmann erlassenen Rescripts zu, mit dem Auftrage, das Kirchencollegium der Gemeinde zum heiligen Geist, das sich über das Verfahren gegen ihren Prediger beschwert und erklärt hatte, daß es an den Predigten seines Pastors durchaus keinen Anstoß genommen habe, dahin zu bescheiden, daß ihm ein Urtheil über die Lehre der Prediger nicht zukomme. Der Magistrat aber vollzog diesen Auftrag nicht, sondern zog die Sache in einer besondern Sitzung, zu welcher er auch den Superintendenten Aßmann und noch zwei andere Prediger einlud, in die reiflste Erwägung, und beschloß, dem Ministerium vollständigen Vortrag über die Lage des Kirchenwesens der Stadt, die unevangelische Intoleranz einiger Prediger und über die Befürchtungen, zu denen die Sache veranlasse, zu erstatten. Er meldete dieses dem Consistorium und sagte in seinem an das Ministerium eingereichten Schreiben wesentlich Folgendes: Schon seit mehren Jahren träten einige Geistliche der Stadt, namentlich Reinhardt und Kämpfe, als Verfechter der reinlutherischen Confession, wie sie in den symbolischen Büchern niedergelegt sei, auf, setzten dabei alle Schonung gegen Andersdenkende bei Seite und strebten die gegenwärtige protestantische Welt um drei Jahrhunderte in der Bildung zurückzusetzen und die Fortschritte der Wissenschaften zu vernichten. Die Stadt habe immer aufgeklärte Geistliche gehabt und daher das Bestreben jener Geistlichen mit Betrübniß wahrgenommen, welche das Conventikelwesen angeregt, die Gesangbuchsstreitigkeit erhoben und selbst auf den Frieden in Familienkreisen störend eingewirkt hätten. Die überwiegende Mehrheit der Bürgerschaft sehe aber dieses Treiben mit großem Misfallen und habe es daher mit allgemeiner Unzufriedenheit aufgenommen, daß diese Repräsentanten der Rückschrittspartei jetzt über den Pastor S. auf den Kanzeln hergefallen seien und daß das Consistorium ihnen beigestanden habe. Die über den Pastor S. angeordnete strenge Beaufsich-

tigung und die Bedrohung mit Amtssuspension, wenn er in seinen amtlichen Vorträgen die Kirchenlehre verletzen oder nur zu verletzen scheinen würde, müßte aber, wenn sie bekannt und ausgeführt werde, die allgemeine Aufregung auf bedrohliche Weise steigern, indem dadurch in Zweifel gestellt werde, „ob in Zukunft protestantische Lehr- und Glaubensfreiheit in Magdeburg noch bestehen solle". Das Consistorium „habe in seinen Erlassen dem höchsten Grundsatze der evangelischen Kirche, daß die Bibel des Glaubens und der Lehre einzige Norm sei, die gebührende Anerkennung nicht gewährt, und es fehle mithin an der zur Beruhigung absolut nothwendigen Gewißheit, daß wie bisher so auch künftig jenes hohe Palladium, für welches einst die Väter Gut und Blut geopfert, unangefochten bestehen werde". Denn die Consistorialerlasse setzten den Inhalt der kirchlichen Bekenntnisse der Bibel gleich, gingen von einem dem innersten Wesen des Protestantismus widersprechenden Stabilitätsprincip aus und foderten von den Geistlichen mehr, als sie nach ihrem Gewissen und ohne Heuchler zu werden lehren könnten. Der Magistrat hoffe daher, die beruhigende Gewißheit zu erlangen, daß kein Glaubenszwang drohe und daß man keinen Rückschritt im kirchlichen Leben zu machen verlangen werde. Die sämmtlichen Kirchencollegien der sechs Kirchen Magdeburgs hätten, als Organe ihrer Gemeinden, deshalb mit einer Beschwerde bei des Königs Majestät einkommen wollen, was aber der Stadtrath verhindert habe. Er trage daher darauf an, es möge die vom Consistorium angeordnete strenge Beaufsichtigung der Prediger, und namentlich des Pastors S., wieder aufgehoben, den Predigern Reinhardt und Kämpfe aber „sowol das Polemisiren in Predigten gegen Andersdenkende, als das öffentliche Lehren solcher Glaubenssätze, die den Gemeinden auf ihrem jetzigen Standpunkte der Bildung Anstoß geben müßten*), dringend widerrathen oder gar untersagt werden".

Auf diese Eingabe des Magistrats, mit welcher auch eine ausführliche vom Pastor S. ausgefertigte Rechtfertigungsschrift seiner Angelegenheit nach Berlin gegangen war, erfolgten nun die Resolutionen des königlichen Ministeriums unter dem 30. Apr. 1840. Dem Pastor S. wurde zu erkennen gegeben: „Ohnerachtet seiner Vertheidigung bleibe doch dies als Thatsache stehen, daß er über das Gebet an Christus, wie es in einer überwiegend großen Zahl von Gesängen der evangelischen Kirche und in der sonntäglichen Altarliturgie vorkomme, sich in höchst anstößiger Weise geäußert und mit der im Gottesdienste angeregten Gemüthsrichtung andächtiger Theilnehmer in Widerspruch gesetzt habe; daher es keinen Zweifel leide, daß die gesetzliche Vorschrift des „Allgemeinen Landrechts" (§. 73, Thl. 2, Tit. 11) von ihm übertreten worden sei." Das Consistorium habe seine Befugnisse bei der Verwarnung, seinen amtlichen Vorträgen nichts einzumischen, was die Kirchenlehre zu verletzen scheinen könne, nicht überschritten, und bei der von ihm bewiesenen Unvorsichtigkeit habe es einer solchen Erinnerung bedurft. Das Ministerium wolle aber diese Angelegenheit durch gegenwärtige Eröffnung als beendigt betrachten. Auch in dem Erlaß an den Magistrat zu Magdeburg wird das Verfahren des Consistoriums in Schutz genommen, auf dessen in dem zweiten Erlaß an den Superintendenten Aßmann vom 14. Apr. ausgesprochene Grundsätze, als der evangelischen Glaubensfreiheit genügend, hingewiesen, und bemerkt, daß das Consistorium angewiesen worden sei, auch die Prediger Reinhardt und Kämpfe zur Ruhe zu ermahnen; der Magistrat aber wird aufgefodert, seinen Einfluß anzuwenden, „um Weiterungen zu hemmen, die auf dem innern Gebiete der Kirche nur höchst nachtheilig wirken könnten und außerhalb ihres Bereichs Veranlassung zu Misachtung gäben".

Es lag in der Natur der Sache, daß das königliche Ministerium dem Consistorium nicht Unrecht geben konnte; aber es war auch gewiß das Beste, daß es

*) Dieses bezieht sich auf eine polemische Predigt des Pastors Kämpfe gegen Die, welche nicht an die Existenz und Wirksamkeit des Teufels glauben.

die ganze Sache niederschlug und beiden streitenden Theilen Stillschweigen auferlegte. Möchte man aber nur daraus auch die Überzeugung gewinnen, daß man es bei den rückschrittlichen Bestrebungen nicht allein mit einigen Geistlichen, sondern mit dem Geiste der Nation zu thun hat, daß es daher nicht genug ist, die freimüthigen Geistlichen einzuschüchtern oder zu entfernen, sondern daß aus thatsächlichen Versuchen zu erneuertem Glaubenszwange Wirkungen hervorgehen werden, welche die leidenschaftliche Beschränktheit nicht vermuthet. (64)

Sklavenangelegenheit. Während der mühseligen Kämpfe, welche zum Besten der herabgewürdigten, mishandelten Völker Afrikas wider schamlosen und hartnäckigen Eigennutz nun schon ein halbes Jahrhundert hindurch die Menschenfreundlichkeit und der christliche Sinn zu bestehen hatten, ist fast in keiner der über diesen Gegenstand öffentlich geführten Verhandlungen von den Vertheidigern des Sklavenwesens unterlassen worden, zu den übrigen Gründen, welche sie gegen die Emancipation und Abolition hervorsuchten, zuletzt auch diesen zu stellen, daß jede zur Bekämpfung des Übels irgend erdenkliche Maßregel an der Natur und Nothwendigkeit dieses Übels selber scheitern müßte, und daß man deshalb keine von allen, damit man Schaden nicht zu Schaden füge, in Ausführung zu bringen wagen sollte. Gott sucht in der That die Missethat der Väter an den Kindern heim bis ins dritte oder vierte Glied, und so haben die Lügenpropheten, wie immer, wenn es sich um Voraussagung des Bösen handelt, nur zu sehr und zu lange schon Recht behalten. Zwar konnte die Freilassung derjenigen Sklaven, welche ein einzelner Staat hielt, dieser auf seine Kosten und Gefahr durchsetzen, aber jene größere Aufgabe, von der ganzen christlichen Welt die dreihundertjährige Schande abzuwaschen, ist, den mannichfaltigen und großartigen Anstrengungen eines vollen Menschenalters zum Trotze, noch immer sehr weit von ihrer Lösung entfernt. Die britische Nation, die einzige bisher, welche dessen sich rühmen kann, daß auf ihren überseeischen zahlreichen Besitzungen kein einziger Sklave mehr, kein Mensch ohne menschliche Rechte sei, diese edle Nation hat sich allmälig zu dem Bewußtsein erhoben, daß die Bekämpfung des Menschenhandels in aller Welt bis zur Vernichtung desselben einen Theil ihrer Sendung ausmache. „Es wäre zu wünschen", spricht sie durch eins ihrer in dieser großen Angelegenheit thätigen Organe, „es wäre ernstlich zu wünschen, daß alle christlichen Mächte vereinigt sich bemühten, Afrika aus seinem gegenwärtigen tiefen Elende zu reißen; doch wenn sich diese Zusammenwirkung nicht zu Stande bringen läßt, wohlan, so weiß doch die britische Nation, daß sie eine doppelte Schuld abzutragen hat, der Vorsehung, durch welche sie selbst einst aus Finsterniß errettet worden, und der Menschenwürde, welche sie durch eigenen Sklavenbesitz und Sklavenhandel lange Zeit mit Füßen getreten, und so hat die britische Nation Ursache genug, das schwierige Werk allein zu unternehmen, nicht um der Ehre willen, obwol unsterblicher Ruhm sie belohnen, nicht um des Vortheils willen, obwol dadurch ein unbegrenztes Feld zur Betriebsamkeit und Unternehmung sich eröffnen wird, nein, um des Erbarmens willen, welches Afrika heischt, und um Dessen willen, der gesprochen hat: „Laß los, welche du gebunden hältst und reiß allerlei Last hinweg!" Solche Worte sind in England nicht ein leerer Schall. Mit bewunderungswürdiger Ausdauer hat die britische Nation in diesem Kampfe den Ernst ihrer Gesinnung und die Kraft ihres Willens bewährt, durch kein Mislingen der kühnsten Versuche, durch keinen Verlust der schwersten Opfer, durch keine Täuschung der gerechtesten Hoffnungen von ihrem Vorhaben jemals zurückgeschreckt. Seit dem glänzenden und ewig denkwürdigen Siege der Abolitionsacte im Parlamente des J. 1807 hat die britische Regierung, welche Partei auch immer am Ruder sein mochte, weder Fleiß noch Mühe gespart, um den Sklavenhandel, wenn nicht zu vernichten, doch wenigstens einzuschränken. Die Opfer, welche von der Nation zu diesem Ende gebracht wurden, bestanden nicht allein in beträchtlichen Geldsummen, sondern auch in einem Aufwande von Menschenleben. Aber alle diese

Anstrengungen sind unbelohnt geblieben, alle Hoffnungen, welche darauf gebaut werden durften, sind zu Schanden gemacht worden; denn der Sklavenhandel, obgleich seitdem von allen christlichen Staaten laut und öffentlich verdammt und mit schweren Strafen belegt, wird doch in diesem Augenblicke noch, und zwar in einer bis zu der neuesten Zeit unerhörten Ausdehnung betrieben. So ist jene engherzige Vorhersagung, daß alle Mittel, welche man zur Vertilgung eines so teuflischen Gewerbes anwenden möchte, nur zur Beförderung desselben ausschlagen würden, leider in Erfüllung gegangen. Dies ward dadurch möglich, daß man dem Feinde seit mehr denn 30 Jahren stets nur auf einem Felde begegnete, auf welchem er selbst zu mächtig ist oder zu viel freien Raum findet um allen Schlägen auszuweichen. Man hat ihn zu bekämpfen versucht durch Tractate mit auswärtigen Mächten und durch Sperrungsmaßregeln; aber die Tractate, den Profiten anderer Staaten nach einer kurzsichtigen Berechnung feindselig und von diesen nicht mit Aufrichtigkeit gehandhabt, sind theils umgangen, theils geradezu gebrochen worden, und die Controle des allgemeinen Seehandels kann immer nur eine unvollständige sein. Sollte man nun hieraus die Folgerung ziehen, daß das Unternehmen nach so vielen Kämpfen und Opfern dennoch endlich als ein vergebliches und unausführbares aufzugeben sei? Die britische Nation hat sich nicht entmuthigen lassen, und hat, seitdem die alten Mittel sich unzulänglich erwiesen haben, neue kräftigere Mittel ausfindig zu machen gesucht, oder doch solche, welche früher schon im Einzelnen erprobt wurden, wieder zu beleben und in weiterer Ausdehnung, als bisher geschehen ist, in Wirksamkeit zu setzen. Die Entwürfe, zu welchen in dieser Beziehung die neuesten Erfahrungen und Berathungen den Verein zur Vernichtung des Sklavenhandels geführt haben, sollen hier entwickelt werden, nachdem wir vornehmlich nach Burton's Zusammenstellung in dem Werke „The african slavetrade and its remedy" (Lond. 1840) den gegenwärtigen Zustand des Sklavenwesens dargelegt. Es rücken diese Entwürfe zwar den Erfolg in eine weite Ferne hinaus, sie sind aber darauf angelegt, das Unkraut mit der Wurzel auszurotten; auch sind sie so beschaffen, daß zu deren gedeihlicher Ausführung jedes Volk, wenn auch nicht in der Sache selbst betheiligt, dennoch Hülfreichung thun kann, nicht nur durch die zwar langsam, aber sicher wirkende Macht des öffentlichen Urtheils, sondern auch unmittelbar durch Beisteuer zu den kostspieligen Unternehmungen, welche beabsichtigt werden.

Um die Sklavenangelegenheit in ihrer bisherigen Entwickelung klar zu überschauen, muß man vor allen Dingen diejenige Scheidung zweier an ihr hervortretender Seiten festhalten, welche seit dem ersten Beginnen des Kampfes nöthig gefunden und mit Bewußtsein durchgeführt worden ist. Diese beiden Seiten sind: die Aufhebung der Sklaverei (Emancipation) und die Vernichtung des Negerhandels (Abolition). Die erwähnte Scheidung ist zuerst von den Gesellschaften, welche das Mitleid mit dem Zustande der Sklaven zusammenführte, deshalb vorgenommen worden, weil die beschränkten Kräfte und Geldmittel nicht zu verschiedenartigen Zwecken zersplittert werden sollten, sodann von den Sklavenfreunden in den Parlamentsverhandlungen deshalb, weil man nicht zwei Fragen von verschiedener Natur und Wirkung auf verschiedenartige Interessen, ohne sich von vorn herein die Möglichkeit des Erfolges abzuschneiden, miteinander vermengen durfte. Die Abschaffung der Sklaverei ist eine innere Frage, eine Angelegenheit des Staatsrechts und der Verfassung; die Abschaffung des Sklavenhandels eine äußere Frage, eine Angelegenheit des Völkerrechts und der Verträge. Wenn in allen christlichen Staaten die Sklaverei abgeschafft würde, so wäre dadurch natürlich auch der Sklavenhandel, wenigstens im Verkehre aller christlichen Nationen, von selbst vernichtet. So lange aber noch einzelne Staaten die Sklaverei verstatten, können andere diese aufheben, ohne daß dadurch der Sklavenhandel, selbst wenn er überall gesetzlich abgeschafft wäre, thatsächlich zerstört würde, denn der unerlaubte und deshalb gesteigerte Vor-

theil wird ihm Schleichwege genug aufthun. Umgekehrt können alle Staaten den Handel verurtheilen und sogar wirklich verhindern, ohne daß dadurch alle einzelnen Staaten genöthigt wären, die Sklaverei auf ihren Colonien abzustellen, denn obgleich die Vertheidiger des Sklavenhandels damit zu drohen pflegten, daß die Colonien ohne Sklavenzufuhr den nothwendigen Besitzstand an Arbeitern nicht behaupten könnten und so zu Grunde gehen müßten, sobald der Handel aufgehört haben würde, so ist doch dagegen nachgewiesen worden, besonders durch Wilberforce, daß es nur einer menschlichern, schonendern Behandlung der Sklaven auf den Pflanzungen bedürfte, um die Erhaltung und Vermehrung des vorhandenen Bestandes zu bewirken. Aus diesem Verhältnisse der beiden Seiten zu einander ist die Nothwendigkeit des geschichtlichen Verlaufes, welchen die Sklavenangelegenheit nahm, zu begreifen. So lange die Entrüstung über das schändliche Sklavenwesen nur einzelne Menschenfreunde zu dem Versuche, gegen dasselbe anzukämpfen, entzündete, oder diese Einzelnen in Privatvereine zu erfolgreichern Unternehmungen für diese wichtige Sache zusammenführte, konnte nur die Aufhebung der Sklaverei oder wenigstens die Verbesserung des in den verschiedenen Plantagen den Sklaven bereiteten Looses ihr Ziel sein.

So in der That begann auch der Kampf. Einzelne Quäker, an ihrer Spitze George Fox und Will. Edmundson, versuchten auf den westindischen Inseln die Lage der Neger durch Erziehung und an die Pflanzer gerichtete Ermahnungen zu verbessern, und zwar mit solchem Eifer, daß die Legislaturen mehrer Inseln die Gesellschaft der Freunde auswiesen oder doch ihre Meetings untersagten. Gleichzeitig bemühten sich in England viele Schriftsteller, die öffentliche Theilnahme für das finstere Geschick der Neger zu wecken (wie zuerst Godwyn, Tryon, im 18. Jahrh. sodann Primatt, Hutcheson, Forster, Wallis, Hughes, Burke, Granv. Sharp und James Ramsay), auch Dichter in Novellen, Elegien und Dramen (wie Southern in dem Trauerspiele „Orinoco", Richard Steele durch „Incle and Iaricho", Thomson in den „Jahreszeiten", Rich. Savage, Shenstone, Dyer, Thomas Day und Sterne im „Tristan Shandy") und Prediger in ihren Kanzelreden (wie Bischof Hayter, Bischof Warburton und Gilb. Wakefield). Alle Meetings der britischen und amerikanischen Quäker von 1696—1786 beschäftigten sich mit dieser Sache und verboten den „Freunden" aufs strengste, selbst Sklaven zu halten oder mit dem Sklavenhandel sich zu befassen. Endlich bildeten sich verschiedene Vereine, deren Zweck Loskaufung von Sklaven, Verbesserung ihrer Lage, sittliche Ausbildung, Ansiedelung und Unterstützung derselben war; so besonders die durch Rush und Pemberton 1774 gestiftete pennsylvanische Gesellschaft, die nach dem Vorbilde derselben in Neuyork, Neuyersey, Delaware, Maryland, Connecticut u. s. w. bis 1790 hin gebildeten Vereine, und die bekannte 1786 entstandene Sierra-Leone-Gesellschaft. Sobald es aber galt, die Angelegenheit zu einer öffentlichen zu machen und Maßregeln der Regierungen zum Vortheile derselben herbeizuführen, fanden sich die Sklavenfreunde in die Nothwendigkeit versetzt, ihr Augenmerk von dem Zustande der Sklaven selbst auf den Sklavenhandel zu lenken, und durften in Bezug auf jene nur die Hoffnung im Stillen hegen, daß durch die Unterdrückung des Handels wenigstens indirect die Lage der Sklaven, indem dieselben im Werthe steigen würden, wesentlich verbessert werden möchte. Auch den Sklavenhandel hatten früher schon Schriften der öffentlichen Aufmerksamkeit empfohlen, unter denen Rich. Baxter's Werk gegen Ende des 17. Jahrh. obenan steht. Unter den Vereinen begann zuerst die Gesellschaft der Quäker, welche 1783 zusammentrat (Dillwyn, Harrison, Hoare, Knowles, Lloyd und Woods), neben den Bemühungen für die Wohlfahrt der Sklaven, auch über die Mittel zu berathen, welche zur Hemmung des Sklavenhandels versucht werden könnten. Clarkson stellte 1785 in den Seestädten, vornehmlich in Bristol und Liverpool, Untersuchungen über diesen ehrlosen und mörderischen Handel an, und sammelte Materialien, welche zu einem er-

folgreichen öffentlichen Angriffe gegen denselben dienen sollten. Unter desselben Mannes Einwirkung entstand 1787 die African institution, welche es sich zur Aufgabe machte, die Materialien zu vermehren und von allen Seiten Zeugnisse wider den Sklavenhandel herbeizuschaffen, auf die öffentliche Meinung durch Bekanntmachung und Verbreitung zweckdienlicher Schriften einzuwirken und alle Kosten eines parlamentarischen Kampfes zu bestreiten. In demselben Jahre (1787) beschloß der Congreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ungeachtet des Widerstandes von Südcarolina, Maryland, Virginien und Georgien, die Constitutionsacte vom 17. Nov., welche die Sklaveneinfuhr in sämmtliche Unionsstaaten verbot. An das englische Parlament hatte schon 1785 die Stadt Bridgewater auf Antrieb George White's und John Cubb's eine Bittschrift, die erste Großbritanniens, um Abschaffung des Sklavenhandels gerichtet, denen später hunderte von Bittschriften aus allen Districten folgten, und 1787 kündigte Wilberforce seine erste Motion im Unterhause an. Aber erst nach zwanzigjährigem Kampfe, der von den edelsten Männern und den glänzendsten Talenten der Rednerbühne (Wilberforce, Pitt, Fox und Grenville) unter drohenden Machinationen der Gegner, unter innern Unruhen und Kriegsstürmen beharrlich durchgeführt wurde, siegte im J. 1807 die gefeierte Acte vom 25. Febr., welche den britischen Sklavenhandel unverzüglich abschaffte. Der Kampf war hartnäckig wegen der mannichfaltigen Interessen, welche auf dem Spiele standen. Nicht allein die Pflanzer, welche durch die Abschaffung des Sklavenhandels auch der Sklaverei den Todesstoß gedroht sahen, kündeten ihren Ruin als unvermeidlich an, sondern auch die Kaufleute, Speculanten und alle Capitalisten, welche ihr Geld in den westindischen Colonien arbeiten ließen oder bei dem Sklavenhandel betheiligt waren; die Seestädte hielten ihren Flor für wesentlich gefährdet durch jede gegen diesen Handelszweig gerichtete Maßregel, und wenn gar die Voraussage wohlbegründet gewesen wäre, daß die Cultur der Colonialproducte unmöglich werden, daß die Neigung der Europäer, sich in den Colonien niederzulassen, in kurzem verschwinden würde, so hätten die Staatseinkünfte Großbritanniens allerdings einen beträchtlichen Ausfall erleiden müssen. Den Widerstand der Interessenten verstärkte die Macht tiefgewurzelter Vorurtheile. „Ich bin immer", erklärte z. B. der alte Held Nelson, „ein Freund unsers alten Colonialsystems gewesen und werde nicht aufhören, es zu sein. Ich bin in der guten alten Schule erzogen und habe den Werth unserer westindischen Besitzungen schätzen gelernt, und nie soll weder im Felde noch im Parlamente ihr Interesse geschmälert werden." Man ging so weit, den Sklavenhandel von Seiten der Menschlichkeit in Schutz zu nehmen. „Kriege", sagte man, „würden in Afrika unter allen Umständen geführt werden, und es sei grausam, die armen Gefangenen dem Tode zu überliefern, indem man den eingeborenen Fürsten die Gelegenheit raubte, sie zu verkaufen." Ja selbst das Christenthum rief man zu Hülfe, indem man mit lästerlicher Frechheit den Sklavenhandel für das einzige Mittel ausgab, die Afrikaner mit der Civilisation und den Segnungen des Evangeliums in Berührung zu bringen. General Gascoyne berief sich in einer Parlamentssitzung im J. 1807 auf den göttlichen Befehl im 3 Mos. 25, 44—46: „Ihr sollt aus den Heiden eure Knechte nehmen!" Doch diese Behauptungen wurden endlich insgesammt entkräftigt, indem die Anerkennung siegte, daß der Sklavenhandel „nicht nur mit der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, sondern auch mit einer gesunden Politik unvereinbar sei".

Obgleich der Kampf, auf das Gebiet der Gesetzgebung verpflanzt, zuerst nur gegen den Handel allein sich richten konnte, und obgleich die Menschenfreundlichkeit nicht hatte wagen dürfen, ihrem Wunsche für Abschaffung der Sklaven selbst Raum zu geben, so war diese doch, wenn auch wirklich nicht durch die Abolitionsacte, aber schon durch die bloße Aufstellung jenes angeführten Princips in ihrer Grundlage er-

schüttert. Ein Schritt nur weiter war zu thun, um auch sie für unvereinbar mit Menschlichkeit, Gerechtigkeit und selbst mit der Politik zu erklären. Vorläufig tröstete man sich damit, daß der Sklavenhandel ein schrecklicheres und abscheuwürdigeres Übel sei als die Sklaverei; denn er sei es, welcher diese unsterblich mache; er verschlimmere das Loos der Sklaven auf den Pflanzungen, da sie mit geringern Kosten recrutirt, als gut gehalten und verpflegt würden; er selbst sei weit mörderischer als die Sklaverei, weil eine schonende Behandlung der Sklaven auf dem Seetransport auch beim besten Willen nicht stattfinden könne; er würdige den Menschen noch tiefer als diese herab, indem er ihn zur Waare mache; und endlich er füge zu dem Elend einer verhältnißmäßig geringen Menschenzahl, die nun einmal den Pflanzungen verfallen wäre, die Verknechtung ungeheurer Massen freier Menschen, die Marter und den Tod anderer nicht geringerer Massen, die Entsittlichung, Verheerung und Entvölkerung eines ganzen Erdtheils. Diese Thatsachen sind so überzeugend dargethan worden, daß allmälig alle christliche Nationen sich gezwungen fanden, den Sklavenhandel zu verdammen, und da kein irgendwie begründetes Recht durch die Abschaffung desselben länger für gekränkt ausgegeben werden konnte, ihn auch gesetzlich abzuschaffen, während sie der Sklaverei, deren Unsittlichkeit sie freilich ebenfalls eingestehen mußten, unter dem Vorwande einer zwar beklagenswerthen, doch unabänderlichen Noth ihre Fortdauer zusichern konnten. Allein der erste Schritt mußte dennoch überall, wo er nicht gezwungen, sondern aus freiem Antriebe und um seiner eigenen Sittlichkeit willen geschehen war, die Nöthigung mit sich führen, auch den zweiten Schritt zu thun; denn das Verbot war noch keineswegs die Vernichtung des Sklavenhandels. Es konnte nicht einmal verhindert werden, daß heimlich darin angelegte britische Capitalien ihn aufrecht erhielten, und es ist kein Geheimniß, daß britische, in Brasilien angesessene Kaufleute in diesem Augenblicke noch mit großen Summen bei demselben betheiligt sind. Wäre er auch nur mit fremdem Gelde, wie unter fremder Flagge, geführt worden, so bestand doch, so lange es auf britischen Colonien noch Sklaven gab, ein britisches Interesse zu seinen Gunsten. Die Registrirung der auf den Colonien vorhandenen Sklaven, welche auf Trinidad, als einer neuen Erwerbung, 1812 eingeführt, auf Jamaica 1817 versucht wurde, konnte, aller Bemühung des unermüdlichen Wilberforce ungeachtet, nicht zu einer allgemeinen Maßregel gemacht werden. Die Registerbill, durch welche die Möglichkeit der Zufuhr von Sklaven den Colonien abgeschnitten werden sollte, von der gesetzgebenden Versammlung Jamaicas für einen verfassungswidrigen Eingriff in die innere Colonialgesetzgebung erklärt, ging im Parlamente nicht durch. Inzwischen war aber doch der Muth der Sklavenfreunde gewachsen; die gesammte Nation nahm an der Sklavenangelegenheit den lebendigsten Antheil, und ein Ministerium des Fortschrittes konnte nur durch populaire Gesetzvorschläge sich halten. Noch bestand die Furcht vor den Aufständen der losgelassenen Sklaven; aber sie wurde durch Aussagen der Missionare und selbst durch officielle Berichte der Colonialgouverneurs gedämpft. Endlich begann die Einsicht Wurzel zu schlagen, daß durch Aufhebung der Sklaverei die Colonien nicht nur nichts verlieren, sondern bei der Lohnarbeit vielleicht noch gar gewinnen möchten.

In Nordamerika würde gewiß schon längst der zweite Schritt gethan und eine allgemeine Emancipation der Sklaven verfügt worden sein, wenn dort Einheit der Regierung bestünde. Nordamerika hat in der That wie mit dem Verbote der Sklaveneinfuhr so auch mit Aufhebung oder doch Beschränkung der Sklaverei das erste Beispiel gegeben, Virginien schon 1776, Pennsylvanien 1780, Neuhampshire 1783, und Massachusetts besitzt schon seit 1790 keine Sklaven mehr. In den neugebildeten Staaten Ohio, Indiana und Illinois wurde durch den Congreßbeschluß von 1787 alle Sklaverei und unfreiwillige Arbeit, mit Ausnahme der gesetzlichen Strafarbeit für Verbrecher, verboten. Allmälig entsagten sämmtliche elf Nordstaaten und von den 17 Südstaaten noch Neuyersey und Maryland bei-

nahe gänzlich dem Sklavenbesitze; nur die Staaten, welche vorzugsweise Taback und Reis bauen, behaupteten, durchaus der Sklavenarbeit nicht entbehren zu können. Diese Staaten widersetzen sich noch jetzt der Sklavenbefreiung mit Entschiedenheit, ja mit der leidenschaftlichsten Heftigkeit. Der Pöbel ist sogar in Neuyork, in Illinois und anderwärts, wo es längst keine erlaubte Sklaverei mehr gibt, so voll Hasses gegen das „farbige Blut" und so erbittert gegen die Emancipationisten, daß er, wie noch in den letzten Jahren gemeldet wurde, Häuser stürmt und plündert, Buchdruckereien zerstört, gottesdienstliche Versammlungen, an denen man den Negern Antheil vergönnt hat, sprengt und Menschenleben in Gefahr bringt; der Prediger Lovejoy zu Alton in Illinois wurde 1837 bei einem solchen Auflaufe todtgeschossen. Die Legislaturen mehrer Südstaaten haben sogar verboten, daß den Negern Lesen gelehrt werde. Luisiana setzte harte Strafen auf die Verbreitung von Schriften, welche unter den Sklaven irgendwie Misvergnügen wecken könnten, und nahm das früher gegebene Verbot der Einführung von Sklaven aus den benachbarten Staaten 1834 wieder zurück. Missuri nahm 1837 ein Gesetz an, welches Jeden, der wider die Sklaverei sprechen oder schreiben würde, verurtheilt, selbst zum Sklaven verkauft, im Wiederholungsfall aber lebenslänglich eingesperrt zu werden, und die legislative Versammlung von Ohio genehmigte im J. 1840 zwei Resolutionen, durch welche die Sklaverei als eine Institution der Vereinsstaaten anerkannt und die Einmischung der fanatischen Abolitionisten des Norden in die innern Angelegenheiten der südlichen Staaten als höchst verbrecherisch bezeichnet wird. Zu einer allgemeinen Maßregel hat daher in Nordamerika, der Verfassung der Union zufolge, die Abschaffung der Sklaverei noch nicht werden können. Als bei Gelegenheit der Aufnahme des Staates Missuri der Senat vorschlug, sie zu einem Grundgesetz der Union zu machen, erkannte die Repräsentantenkammer dies für unvereinbar mit den Souverainetätsrechten der einzelnen Staaten. Noch 1837 erklärte der Präsident van Buren in seiner Botschaft an den Congreß die Abschaffung der Sklaverei in denjenigen Staaten, in welchen sie noch bestände, für unstatthaft, und 1839 beschloß das Repräsentantenhaus in einer Sitzung, in welcher zufällig die Stimmen der südlichen Staaten überwogen, keinerlei Petitionen in Bezug auf die Sklavenangelegenheit mehr für die Session des Jahres anzunehmen; doch wurde der Beschluß in einer spätern Sitzung widerrufen. Dies ist der Stand der Angelegenheit in den nordamerikanischen Freistaaten. Mexico und die südamerikanischen Staaten haben die Sklaverei schon seit ihrer Abtrennung von Spanien aufgehoben.

In England sollte die große Maßregel am vollständigsten, doch erst mit dem J. 1833, den Sieg erringen. Gesetzlichen Schutz hatte den Sklaven der britischen Colonien allerdings schon im J. 1784 das **Consolidated slave law** verschafft, in welchem alle vormals zu ihrem Besten einzeln gegebene Bestimmnngen zusammengefaßt wurden, ein Gesetz, welches schwere Strafen auf Mishandlung oder Verstümmelung, Todesstrafe auf Ermordung eines Negers setzte, den äußersten Grad der Züchtigung auf 30 Peitschenhiebe beschränkte, andere grausame Strafmittel abschaffte, die Aburtheilung schwerer Vergehen an die Jury verwies, die Arbeitszeit der Sklaven regulirte und diesen die Möglichkeit zu eigenem Erwerb und mit diesem zu ihrem Loskauf darbot. So wohlgemeint diese Verordnungen waren, so konnten sie begreiflicher Weise nur wenig fruchten. Durften nicht über 30 Hiebe auf einmal gegeben werden, so stand doch einer zwei-, dreimaligen Wiederholung derselben Züchtigung nach kurzen Zwischenräumen nichts im Wege. Die Pflanzer selbst, denen etwa noch Mitleid hätte zugetraut werden mögen, waren meist nicht auf den Plantagen zugegen und überließen die Handhabung der Policei hartherzigen Aufsehern und Verwaltern (**managers**). Die Magistratspersonen sahen die Dinge mit Pflanzeraugen. Für Erziehung der Sklaven selbst, für gesunde Nahrung und ärztliche Pflege war auf keine Weise gesorgt. Gegen die Missionare,

besonders gegen die von der Baptistengesellschaft und anderer dissentirender Parteien, war die Erbitterung der Pflanzer groß, so groß, daß z. B. auf Jamaica die Colonialunion mehrer Kirchspiele im J. 1832 den Beschluß faßte, alle Kräfte aufzubieten, ja das Leben daran zu setzen, um zu verhindern, daß innerhalb des Unionsbereichs irgend ein Baptist oder anderer Dissenter predige und lehre, und fernerhin die Sklavenbevölkerung glauben mache, sie werde unterdrückt, erleide nichts als Unrecht, der König aber sei bereit sie zu befreien. Jeder Kundige sah ein, daß eine gründliche Heilung so großer Übel ohne eine vollständige Emancipation nicht denkbar war. Seit dem Versuche, die Registrirung auf Jamaica einzuführen (1817), bis zum J. 1830, also während des Verlaufs von 13 Jahren, waren auf dieser Insel durch Loskauf 2972 und unentgeltlich 3807, im Ganzen also nur 6779 Sklaven, demnach jährlich von mehr denn 500,000 Sklaven, welche den Bestand bilden, nur gegen 520 oder 1/10 Procent frei geworden. Nun hatte in der That schon während der Debatten von 1807 Lord Percy auf vollständige Emancipation angetragen, doch selbst Wilberforce widersetzte sich damals noch dieser Maßregel, die ihm gefährlich und ungerecht gegen die Pflanzer däuchte. Aber seit 1817, da er sah, wie wenig die Bill gegen den Sklavenhandel zum Besten der Colonien fruchtete, und da er mit seiner Register bill nicht durchdringen konnte, begann auch er zu dem letzten und entscheidenden Schritt Anstalt zu machen. Mehre Jahre hindurch waren die politischen Verwickelungen, der Proceß der Königin und andere große Sorgen des Parlaments hinderlich; doch 1823 trat Wilberforce mit einem Manifeste auf, welches den traurigen Zustand der Sklaven schilderte und die Stimmung des Landes für eine allmälige Umwandelung der Sklaven in freie Bauern zu gewinnen suchte. Selbst westindische Sklavenbesitzer wurden durch diese Schrift erschüttert und zu freiwilliger Entlassung ihrer Sklaven bewogen. Damals übernahm Barton zuerst die Angelegenheit und beantragte eine Resolution gegen die Sklaverei. Doch es vergingen noch anderweite zehn Jahre, bis daß die öffentliche Meinung so entschieden für die Sache der Sklaven sich kundgab, daß vom Ministerium selbst die Durchführung einer Emancipationsmaßregel ausgehen mußte.

Im J. 1833 war endlich die allgemeine Theilnahme so groß geworden, daß während der Debatten für die gedachte Maßregel 5020 Bittschriften mit 1,309,711 Unterschriften, und gegen dieselbe nur 32 Bittschriften mit 16,463 Unterschriften einliefen. Lord Suffield allein legte über 3000 derselben und Burton an einem einzigen Tage ihrer 300, darunter eine mit 187,000 Unterschriften von Frauen aus verschiedenen Theilen des Königreichs, auf die Tafel des Hauses nieder. Graf Ripon sagte in einer der Sitzungen: „Es sei die Zeit gekommen, welche keine menschliche Kraft mehr rückgängig machen könne, die Emancipationsfrage zur definitiven Entscheidung zu bringen. Die Abschaffung der Sklaverei sei eine Verbesserung der Institutionen des Landes, und es sei billig, daß das ganze Land zur Entschädigung der Pflanzer beitrage." Nun begreifen die britisch-westindischen Colonien einen Flächenraum von 177,140 englischen Meilen, auf denen das vorhandene Grundeigenthum etwa den Werth von 127 Mill. Pf. St. erreicht; die Einfuhr beläuft sich jährlich auf ungefähr 6, die Ausfuhr auf ungefähr 10 Mill. Pf. St. Die Verwaltungskosten betragen ungefähr 550,000 Pf. St., während die Einnahme nicht über 540,000 Pf. St. steigt. Man sieht hieraus, wie Vieles hier auf dem Spiele stand für Staatseinkommen und Privatvermögen. Die Sklavenmenge, gegen Ende des 18. Jahrh. auf etwa 410,000, im J. 1830, mit Einschluß von Demerara und Berbice, auf 738,000 bei einer Bevölkerung von 1,808,000 Seelen, nach den Listen von 1834 auf 864,600 (während es nur 74,240 westindische Bewohner gab) geschätzt, muß in den letzten Jahren eine Million überstiegen haben, denn Jamaica allein zählte gegen 700,000, Barbadoes 350,000, Grenada 70,000, Trinidad 40,000, Antigua 30,000, Montserrat und Newis je 5—6000. Außerdem hielt Britisch-Guiana 79,000 und die Insel Mauritius

62,000 Sklaven. Man fürchtete nun, die Sklaven würden auffässig werden, sobald man ihnen die Freiheit gäbe, und würden, sobald der Zwang hinwegfiele, nicht mehr arbeiten wollen; es würden dann die Pflanzungen brach liegen, die Eigenthümer, die Betheiligten, Kaufleute und Capitalisten ruinirt werden, und es würde England seinen Zucker von fremden Colonien, also doch von Sklavencolonien beziehen müssen. Ferner wurde gesagt, die Sklaven wären noch zu unwissend und zu roh, um von ihrer Freilassung für sich selbst Nutzen ziehen zu können; bisher gänzlich von ihren Herren unterhalten, würden sie keine Mittel haben, sich und ihre Familie, insondere ihre Alten, Kranken und Schwachen zu ernähren; ja sie wüßten dieses sehr wohl und wünschten selbst ihre Freilassung nicht einmal; denn in ihrer zwar abhängigen, doch sorgenfreien Lage, deren Druck sie aus Gewohnheit nicht fühlten, befänden sie sich am glücklichsten. Aber alle diese heuchlerischen und sophistischen Einwände wurden siegreich zurückgewiesen. Den Gefahren beschloß man muthig entgegenzutreten. Die Haupteinwendung aber, daß man kein Recht habe, den Pflanzern ihr Eigenthum zu entreißen, beseitigte man durch die Bewilligung einer Entschädigungssumme. Am 25. Aug. 1833 erhielt eine Bill die königliche Sanction, welche diese Summe auf 20 Mill. Pf. St. festsetzte und allen Kindern unter sechs Jahren vom 1. Aug. 1834 an die Freiheit gab, die Erwachsenen aber der sogenannten Lehrlingszeit unterwarf, welche für die Haussklaven bis zum 1. Aug. 1838, für die Feldsklaven bis zum 1. Aug. 1840 dauern sollte.

Das Detail der Bestimmungen, welche zur Ausführung der Maßregel in den einzelnen Colonien gegeben werden mußten, blieb den gesetzgebenden Versammlungen derselben überlassen. Die Pflanzer sahen ein, daß es nicht vernünftig sein würde, dem Beschlusse des Parlaments entgegen zu handeln, und da sie in der That besorgt gewesen waren, man würde versuchen, sie der Sklaven ohne Entschädigung zu berauben, so waren sie erfreut über die Höhe der bewilligten Summe. Zwar behaupteten sie, es wäre wenig; doch fügten sie hinzu, daß es ihre Erwartungen überträfe und daß es wenigstens besser wäre als nichts und als die Nachtheile, welche aus Widersetzlichkeit und Aufruhr entspringen würden. Eine Legislatur nach der andern gab im Laufe des J. 1833 ihre Zustimmung zu der Maßregel und faßte Beschlüsse zur Verwirklichung derselben. Doch dem Principe, welches für die Vertheilung der Entschädigungssumme aufgestellt wurde, nämlich den Durchschnittspreis der letzten Jahre auf den verschiedenen betreffenden Sklavenmärkten zum Maßstabe zu nehmen, unterwarfen sich diejenigen Colonien, auf welchen der Preis gedrückt gewesen, nur mit äußerstem Widerstreben. Die Auszahlung des Geldes fand pünktlich statt, indem das Parlament den Antrag Burton's, dieselbe zu verschieben bis die Gewißheit einer aufrichtigen Ausführung der Maßregel von Seiten der Pflanzer vorliegen würde, im Jun. 1835 ehrenhafter Weise verwarf. Das Benehmen der Neger hing natürlich von verschiedenen Umständen ab, besonders von der Art, wie die Veränderung ihrer Lage ihnen bekannt gemacht wurde, ferner von der Behandlung, welche sie von ihren Herren zuvor erfahren hatten und noch, nachdem die Freiheit ihnen in Aussicht gestellt war, erfuhren. Das Verfahren der sehr einflußreichen Missionare, obwol die Schilderungen, welche die westindischen Pflanzer davon machten, übertrieben sein müssen, scheint doch nicht immer in den Schranken der christlichen Mäßigung und der nothwendigen Klugheit sich gehalten zu haben. Auf vielen Inseln empörten sich die Neger wider die ihnen auferlegte Lehrlingszeit, den Aufschub dem Eigenwillen ihrer Herren beimessend. Hin und wieder mußte das Kriegsgesetz proclamirt werden, und man fand nöthig, schwere Strafen zu verhängen. Allerdings lehrte die Erfahrung, daß die Verzögerung der völligen Freilassung unnöthig, ja im Ganzen schädlich war; aber das Ministerium und das Parlament hatten 1833 nicht geglaubt, das große Wagestück noch weiter treiben zu dürfen, als geschah. Im J. 1838 gestand der Colonialminister ein, es sei ein Fehler gewesen, daß man nicht gleich den 1. Aug. 1834 zum Termin der Emancipation aller Skla-

ven festgesetzt habe. Jedoch der Vorschlag Lord Brougham's, zu diesem Termine wenigstens jetzt den 1. Aug. 1838 auch für die Feldsklaven zu machen, wurde zurückgewiesen. Kurze Zeit darauf zeigte sich, daß die Annahme desselben überflüssig gewesen wäre. Alle Colonien sahen ein, daß sie die Lehrlingszeit ohne ihren eigenen Schaden nicht länger behaupten könnten. Die Colonialversammlung von Jamaica sagte in ihrer Antwort auf die Eröffnungsrede des Gouverneurs: „Wir freuen uns, die Überzeugung aussprechen zu können, daß die Lehrlinge sich der Freiheit in jeder Hinsicht würdig erweisen und ihr Betragen so einrichten werden, daß die Pflanzer um ihre zukünftigen Interessen nicht besorgt sein dürfen. Erzwungene Arbeit ist stets mit Schwierigkeit erlangt worden; aber unter den jetzigen eigenthümlichen Verhältnissen dieser Insel möchte, bei längerer Behauptung des Lehrlingssystems, ein erfolgreicher Betrieb des Landbaues nicht mehr zu hoffen sein." Und in ihrer Adresse an die Königin sagen sie: „Wir haben uns gezwungen gesehen, die noch übrige Zeit der Lehrlingschaft aufzugeben und ein Gesetz zu erlassen, welches allen Lehrlingen die unbedingte Freiheit vom 1. Aug. 1838 an gewährt." Antigua hatte von vorn herein am richtigsten die Angelegenheit beurtheilt, denn es gab seinen sämmtlichen Sklaven schon am 1. Aug. 1834 die Freiheit. Diesem Beispiele folgte am 6. Dec. desselben Jahres die Capcolonie und in der ersten Hälfte des J. 1838 schloß sich eine Insel nach der andern, auch Mauritius und Britisch-Guiana und zuletzt Demerara und Trinidad an.

Seit dem 1. Aug. 1838 besitzt Großbritannien auf seinen Colonien keine Sklaven mehr. In einer Bittschrift der westindischen Pflanzer wider die Bevorzugung Ostindiens in Hinsicht auf die Steuersätze, die der Lord Seaford am 12. März 1840 dem Parlamente vorlegte, wird der Erfolg auf diese Weise geschildert: „Zwar hat das Experiment in den westindischen Colonien einen über alle Erwartung glücklichen Erfolg gehabt; indessen ist doch mancher Nachtheil daraus entstanden, vorzüglich dieser, daß der Anbau und der Ertrag der Pflanzungen sich gegen früher verringert hat. Wenn man erwägt, daß durch die Freilassung der Neger eine Veränderung zuwege gebracht wurde von solcher Größe, wie die Geschichte sie sonst kaum irgend aufzuweisen hat, daß dabei zu gegenseitiger Verständigung nur wenig auf den Colonien geschah, daß unnachgiebig die Pflanzer, ihrer Gemüthsart und alter Gewohnheit zufolge, sich nicht gern in ein freundliches und förderndes Verhältniß zu ihren ehemaligen Sklaven gesetzt, der Mehrzahl nach vielmehr jedes Mittels zur Bedrückung dieser unerfahrenen und voraussichtlosen Leute sich bedient haben werden, so muß man schon dies bewundern, daß wenigstens die Besorgnisse vor Gewaltthätigkeiten unerfüllt geblieben sind, und man darf von der Zukunft hoffen, daß sie allmälig die Gegensätze ausgleichen und die Schwierigkeiten heben werde." Genug, es hat Großbritannien geleistet, daß, was an ihm ist, die ganze Aufgabe nach ihren beiden Seiten hin gelöset erscheint, indem seinen eigenen Sklaven die Freiheit verliehen, seinen Unterthanen aber der Handel mit Sklaven nach fremden Colonien verboten wurde. Kein änderer Staat von allen, welche Sklavencolonien haben, hat das Gleiche gewagt. In Frankreich ist der Vorschlag Passy's vom 8. Febr. 1838 ungeachtet der beredten Vertheidigung Lamartine's an dem Bedenken gescheitert, daß die Lage des Landes und der französischen Colonien insbesondere eine so gewaltsame Operation nicht gestatte, vornehmlich aber die Milliarde, welche die Entschädigung der Pflanzer erfodere, nicht zu erschwingen sei. Noch im J. 1840 brachte das „Journal des débats" die Sache wieder zur Sprache, indem es sich besonders auf die in den englischen Colonien gemachten Erfahrungen stützte, durch welche der Vorwand unübersteiglicher Schwierigkeiten gänzlich beseitigt werden müßte. — Dänemark hat durch eine königliche Verordnung vom 18. Apr. 1834 den freigelassenen Farbigen die meisten bürgerlichen Rechte gewährt, den Sklaven aber, durch Handschreiben vom 1. Mai 1840 an den Generalgouverneur Scholten, ihre Lage zu verbessern und Erleichterung des Loskaufes zu verschaffen gesucht, obwol

die Negerbevölkerung von St.-Thomas auf unverzügliche Freilassung sich große Rechnung gemacht hatte.

Großbritannien, in dem Vorsatze, sich mit seiner eigenen Reinigung von der alten Schmach nicht zu begnügen, sondern gegen die Sklaverei, wo irgend in der Welt sie anzutreffen sei, zu kämpfen, hat in letzterer Beziehung wiederum den Handel mit Sklaven zum Ziele seiner Thätigkeit machen müssen. Der günstige Zeitpunkt, um die übrigen Mächte und insonderheit Portugal zu festen Bestimmungen in dieser Angelegenheit zu vermögen, wäre vielleicht im J. 1807 gewesen, wo Portugal und Spanien sich unter Englands Schutz gestellt hatten. Die Versäumniß dieser Gelegenheit entschuldigte Canning 1814 damit, daß es ungroßmüthig gewesen wäre, sein Übergewicht zu irgend einem den Schwächern auferlegten Zwange zu benutzen. Doch war seit 1808 unterhandelt worden. Den ersten definitiven Tractat zur Abstellung des Sklavenhandels schloß Großbritannien im J. 1813 mit Schweden. Im J. 1814 folgten die Tractate mit den Niederlanden und Dänemark. Die Vereinigten Staaten sagten im Frieden zu Gent im Dec. 1814 ihre eifrige Mitwirkung zu. Im pariser Frieden erlangte Lord Castlereagh von Ludwig XVIII. nichts als ein vages Versprechen und auf dem wiener Congresse eine Erklärung der Stellvertreter sämmtlicher Mächte, daß man Maßregeln berathen wolle, um eine allgemeine Abschaffung des Negerhandels, den als einen Schandfleck der europäischen Gesittung die allgemeine Stimme verdamme, zu bewirken. Ludwig XVIII. erließ 1817 ein strenges Verbot der Negereinfuhr für die französischen Colonien. Noch mehr geschah durch den englisch-französischen Tractat von 1831, in welchem man sich das Recht der gegenseitigen Durchsuchung zugestand und den man 1833 durch eine Supplementar-Convention noch wirksamer zu machen suchte. Spanien versprach 1815, dem Sklavenhandel nördlich von der Linie zu entsagen, schloß jedoch am 23. Sept. 1817 einen weitern Vertrag mit England, wornach vom 30. Mai 1820 ab aller spanische Sklavenhandel aufhören sollte, England aber als Schadloshaltung für aufgebrachte spanische Schiffe 400,000 Pf. St. an Spanien zahlte. Mit Portugal hatten die Unterhandlungen schon 1810 zu dem Versprechen des Prinzen-Regenten im Allianztractat geführt, auf Mittel zu allmäliger Abstellung des Sklavenhandels zu denken. Im J. 1815 entsagte Portugal ebenso wie Spanien dem Sklavenhandel zuerst nördlich vom Äquator, setzte dann als Termin der gänzlichen Aufhebung desselben den 21. Jan. 1823 fest und nahm von Großbritannien eine Entschädigungssumme von 300,000 Pf. St. an. In Brasilien war durch den Vertrag von 1810 der Sklavenhandel auf wenige Häfen beschränkt worden; am 23. Nov. 1826 aber kam zu Rio Janeiro eine Convention zu Stande, welche von 1830 an den ganzen Handel aufhob, und wiederholt wurden von den dortigen gesetzgebenden Versammlungen schärfere Maßregeln berathen, um die Sklaveneinfuhr in brasilischen Häfen zu verhindern, so besonders 1834 und 1835. Endlich hat noch im J. 1840 die Vollziehung von Verträgen mit Östreich, Preußen und Rußland über die Verhinderung des Sklavenhandels stattgehabt. Gesetzlich abgeschafft ist somit der Sklavenhandel überall, und dennoch stimmen alle Nachrichten überein, daß er niemals solchen Umfang gehabt habe, wie in den letzten Jahren. Die Anstrengungen Großbritanniens haben demnach bisher nur dieses zur Folge gehabt, daß der Handel, statt sich zu verringern, zu einer wahrhaft furchtbaren Höhe anwuchs, wie denn z. B. Brasilien, welches 1792 nur 600,000 Sklaven besaß, im J. 1835 nach dem officiellen Census deren schon 2,100,000 zählte, und daß die Mishandlung der Sklaven auf der Überfahrt und die Sterblichkeit derselben auf unerhörte Weise zunahm. Bis 1824 deckte die französische Flagge noch den Handel. Seit die französische Regierung das Durchsuchungsrecht zugestanden, ist dies verhindert worden. Doch die Vereinigten Staaten von Nordamerika gestehen dieses Recht nicht zu. Daher geschieht denn wirklich, daß die Sklavenhändler sich sogar der amerikanischen Flagge bedienen, um in Cuba, ja selbst in

Texas, wo die Sklaveneinfuhr verboten ist, Sklaven einzuführen. Es ist bekannt, daß England mit Portugal wegen der nachdrücklichen Ausführung der Tractate von 1815 sich seit einer Reihe von Jahren in heftigem Zwiste befindet, ohne daß man bis jetzt zu einer Vereinigung gekommen wäre. Noch 1838 schrieb Lord Palmerston an den portugiesischen Minister: „Die portugiesischen Behörden sehen ruhig mit an, wie die Nationalflagge dem Auswurfe aller Nationen der Welt, welcher sich mit dem schändlichen Sklavenhandel befaßt, preisgegeben wird." Übrigens hatte der provisorische Reichsminister Vasconcellos 1837 offen erklärt, daß der Handel mit Sklaven dem Reiche unentbehrlich sei. Daß die Unterbeamten den Handel begünstigen, daß die Gouverneure der Colonien die Flagge für Geld ablassen, ist vielfältig ans Licht gekommen. Die englischen Kreuzer müssen die Sklavenschiffe, welche sie aufbringen, den sogenannten „gemischten Commissionen" zu Bahia, Pernambuco und Maranham überliefern, welche über den Fall zu entscheiden haben. Dies wird nur als eine lächerliche Formalität angesehen, welche oft die englischen Capitaine in Schaden und Kostenersatz stürzt. In Brasilien ist es durch Bestechung nicht schwer, den Handel am hellen Tage zu betreiben. Würde aber auch überall mit Strenge auf die Ausführung der Tractate gehalten, ja geständen alle Nationen das Recht der gegenseitigen Durchsuchung zu, so würde dennoch wenig Erfolg zu hoffen sein, wenn nicht sie alle den Sklavenhandel für Piraterei erklären und mit dem Tode bestrafen. Das Gewerbe ist zu verführerisch für eine zahlreiche Menschenclasse. Die Kühnheit und Geschicklichkeit, welche es erfodert, das Wagniß, welches von ihm unzertrennlich ist, die leidenschaftliche Kampflust, welcher er Nahrung gibt, der abenteuerliche Wechsel stets überraschender Zufälle und der ungeheure Gewinn, der durchschnittlich auf jeden Sklaven, welcher verkauft wird, zu 150 Dollars angenommen werden kann, dies Alles sind ebenso viele Lockungen zu seinem Betrieb. Drei Nationen haben zwar den Sklavenhandel für Piraterei erklärt, die Vereinigten Staaten, Brasilien und England; die übrigen widersetzen sich aber dieser Maßregel, welche Frankreich namentlich als seiner Constitution widerstreitend verworfen hat. Gesetzt aber auch, sie nähmen insgesammt dieselbe an, noch würde der Schleichhandel übrigbleiben und der Vorschub, welcher von Seiten der nach Sklaven begierigen Colonisten diesem geleistet werden würde. Schon jetzt bedienen sich die Sklavenhändler unzähliger Listen, um den Kreuzern und der Wachsamkeit der Küstenbehörden zu entgehen. So geschieht es denn, daß nach der nur auf die zuverlässigsten Annahmen gestützten Berechnung und mit Übergehung von Portorico, Texas, den Laplatastaaten und Uruguay (der unsichern Berichte wegen) gegenwärtig jährlich in Brasilien 78,331, auf Cuba 60,000 Sklaven eingeführt werden, dazu kommen durch Kreuzer aufgebracht 8294 und verunglückt durch Schiffbruch und dergleichen ungefähr 3400; also in Summa 150,000, während gegen Ende des 18. Jahrh. die jährliche Ausfuhr aus Afrika sich nur auf 80,000 belief. Übrigens muß angenommen werden, daß beim Einfangen der Sklaven ebenso viele getödtet werden als zur Einschiffung kommen. Aber rechne man den Verlust an Menschenleben beim Einfangen, auf dem Transport zu den Sklavenhältern an der Küste und während der Einsperrung daselbst so gering, daß von 1000 Opfern nur 500 sterben, so muß man diesen noch 25 Procent, also 125 hinzufügen, welche auf der Seefahrt umkommen. Nach der Landung und bis zur Aufnahme in die Pflanzungen gehen 20 Procent verloren, also andere 75; und es ergibt sich, daß 300 Neger, welche den Pflanzern verkauft werden, ihrem Vaterlande 1000 Menschen kosten. Daher werden nach obiger Annahme von 150,000 eingeführten Sklaven aus Afrika jährlich 400,000 Eingeborene jedes Alters und Geschlechts hinweggeführt, und durch Hinzurechnung der Opfer des mohammedanischen Sklavenhandels steigert sich diese Summe auf 500,000.

Um diesem furchtbaren Übel entgegenzuwirken, dem durch alle bisherigen Maßregeln nicht hat Einhalt gethan werden können, ist man zu einem der ältesten Ver-

suche, welche zum Besten der Sklaven gemacht wurden, wieder zurückgekehrt. Man schickt sich an, zur Civilisirung Afrikas selbst wirksamere Schritte als bisher zu thun. Einen der ersten Versuche dieser Art machte Capitain Beaver gegen Ende des 18. Jahrh. auf der Insel Bulama. Mehr leistete die Sierra-Leona-Colonie. Den besten Beweis, daß Vieles zu erreichen sein wird, liefert aber die Niederlassung Liberia. Wo irgend regelmäßiger Handelsverkehr eingeleitet worden ist, haben die Kriege der Eingeborenen untereinander aufgehört und mit ihnen der Sklavenverkauf. Demnach hat die Gesellschaft zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zur Civilisirung Afrikas sich vorgesetzt: 1) gegen den Sklavenhandel dadurch zu wirken, daß sie die Regierung zur Verstärkung der wider den Sklavenhandel angewendeten Seemacht und zur Concentrirung derselben an den Küsten Afrikas selbst, ferner zur Erwerbung günstiger Bewachungspunkte wie Fernando Po bewege; 2) die Hülfsquellen Afrikas ergiebig zu machen und einen regelmäßigen Handel mit den Eingeborenen von möglichst vielen Factoreien aus zu eröffnen, wobei die Regierung um bewaffneten Schutz angegangen werden muß; 3) Schulen für Ackerbau anzulegen, Musterpachthöfe zu begründen in der Nähe schiffbarer Ströme, die aus dem Innern kommen, und auf günstigem Boden; und 4) für Verbreitung sittlicher und religiöser Bildung zu sorgen. Die Regierung hat bereits früher Bündnisse mit einzelnen afrikanischen Herrschern geschlossen, so schon 1822 mit dem Imam von Mascate und sodann mit verschiedenen andern, deren Grundbestimmung die Abschaffung des Sklavenhandels ist. Ferner kommt sie den Unternehmungen der Gesellschaft durch die Ausrüstung der aus drei eisernen Dampfbooten unter Befehl des Capitains Dundas Trotter bestehenden Nigerexpedition, welche vermuthlich im Dec. 1840 auslaufen wird, zu Hülfe. Afrika selbst soll zum Bundesgenossen in dem Kampfe gegen seine Zerrüttung gemacht werden. Maßregeln will man ausführen, welche auf keine Weise die Interessen fremder Mächte beeinträchtigen, welche kein Handelsmonopol bezwecken, vielmehr allen Nationen Freiheit gewähren, die Vortheile einer immer weitern Handelsverbindung mit Afrika zu genießen, und welche keine ehrgeizigen Pläne einschließen, als den einen, wie Burton es ausdrückt, den Sklavenhandel zu erobern. So phantastisch das Unternehmen scheinen könnte, so ist es doch von den Kundigsten und Erfahrensten schon längst anempfohlen und für sehr ausführbar erklärt worden, nicht allein von vielen verständigen Missionaren, sondern auch von Burckhard, Golberry, Mungo Park, Laird, Major Gray, Capitain Allen, Lander und andern namhaften Kennern Afrikas, seiner Bedürfnisse und seiner Hülfsmittel. (144)

Slawische Literatur. 1) **Literatur der Westslawen.** Eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung der neuesten Zeit ist die unter allen Slawen auf das lebhafteste erwachte Liebe und Anhänglichkeit an ihre Sprache und Literatur. Es ist dieselbe, außer den in dem allgemeinen Fortschreiten der Cultur liegenden Gründen, einerseits durch den erhebenden Hinblick auf die hohe Bedeutung, den die Slawen in der Macht Rußlands erlangt haben, andererseits aber wol auch durch die bald begründete, bald nur vorgegebene Gefahr, welche der slawischen Nationalität und Sprache droht, erzeugt worden. Zugleich schließen sich gegenwärtig die einzelnen slawischen Zweige inniger als je aneinander an, die Verachtung und der Haß, durch welche sie früher voneinander geschieden waren, sind, wo dieselben nicht in den Zeitverhältnissen neue Nahrung finden, wie zwischen den Russen und Polen, gewichen, und an deren Stelle ist, besonders unter den westlichen Slawen, das Bestreben getreten, das Brudervolk in seiner Eigenthümlichkeit zu erfassen und dessen Sprache kennen zu lernen. Man hat aus diesem Bestreben auf das Dasein einer großen geheimen slawischen Verbindung, deren Ziel die Gründung eines für ganz Europa Gefahr drohenden großen Slawenreiches sei, geschlossen, aber bis jetzt hat sich nur nachweisen lassen, daß, abgesehen von dem übertriebenen Eifer Einzelner, die ganze angestrebte Vereinigung eine literarische war und auf Concentration der mannichfachen Literaturen

und auf Fortbildung der Sprache Bezug hatte. Die Verdächtigungen der neuen Richtung haben vorzüglich ihren Grund darin, daß dieselbe in der Stille, unbemerkt, entstanden war und erst, als sie in sich Kraft und Muth gewonnen, unerwartet ans Tageslicht hervortrat. Wie wenig in ihr Umwälzendes liegt, möchte schon daraus hervorgehen, daß sie sich auf das festeste an das schützende Scepter Östreichs klammert. Rußland hat zwar auch mancherlei Anläufe gethan, die neuen slawischen Culturelemente an sich zu ziehen, es hat große Sorgfalt für die slawische Sprache offenbart, an allen Universitäten slawische Lehrstühle errichtet und diese mit Gelehrten besetzt, die in den westslawischen Ländern die Literatur und Sprache studirt haben, es hat die dem allgemeinen Slawenthum geleisteten Dienste der Gelehrten als ihm erwiesen angesehen und reichlich belohnt; doch war die Wirkung nur gering, vielmehr steht die lebenskräftige Tendenz, die sich unter Östreichs Schutze entwickelt, fast im Gegensatze zu russischer Bildung. Die Wirkungen sind bisher weniger in langen Verzeichnissen von Schriften zu suchen, als in dem Aufschwunge, der sich dem Ganzen mitgetheilt hat, in der Liebe zur Volkssprache, die auch überall unter die höhern Stände, von den Straßen und Märkten in die Hörsäle und Gemächer der Gebildeten dringt, und in der Erweckung eines nationalen Geistes. Am bestimmtesten trat die Wirkung bei denjenigen slawischen Mundarten hervor, welche bisher, als die weniger verbreiteten, beinahe ganz außer Acht geblieben waren. Die im Süden Östreichs wohnenden Dalmatinen, Istrier, Kroaten, Slawonier, Serben, Krainer, Kärntner und Steiermärker, zusammen eine Masse von mehr als fünf Millionen Menschen, hatten sich bis jetzt, in Folge eines strengen, fast eigensinnigen Beharrens bei ihren eigenthümlichen provinziellen Schreibweisen, nach 17 wesentlich nur wenig voneinander unterschiedenen Mundarten getrennt und sich durch diese Abgeschlossenheit selbst unfähig gemacht, ihren Literaturen Umfang und Bedeutung zu verschaffen. Jetzt ist für diese vereinzelten Mundarten ein alle umfassendes Band in einer gemeinsamen Schriftsprache gefunden worden, zu deren williger Aufnahme der passendste Zeitpunkt war. Dr. Ludwig Gaj, ein durch praktischen Sinn und gründliche Bildung ausgezeichneter Literat, hat dieselbe seit 1836 in seiner „Illyrischen Nationalzeitung" zuerst in Anwendung gebracht und dazu die wohllautende und bildungsfähige illyrische Sprache gewählt, wie sie in Militair-Kroatien, Dalmatien, Serbien, Bosnien u. s. w. von dem Volke gesprochen wird. Die Wahl zeugt von genauer Kenntniß dieser geringern Dialekte und ist eine sehr glückliche zu nennen, denn nicht nur ist diese illyrische Sprache der Mehrzahl der dortigen Slawen und allen andern leicht verständlich, sondern sie hat auch in den zahlreichen Gedichten des bis in die neueste Zeit wenig beachteten dalmatisch-ragusanischen Dichterkreises, welcher in Iwan Gundulitsch, gestorben 1638, seinen Mittelpunkt besitzt, einen beiweitem höhern Grad der Ausbildung erlangt, als etwa die kroatische, windische und serbische Mundart. Zu Schriftzügen hat Gaj statt der schwerfälligen slawischen die lateinischen gewählt und dadurch sämmtlichen Slawen das Verständniß dieser neuen allgemeinen Schriftsprache erleichtert.

Illyrische Literatur. Die junge illyrische Literatur hat in Folge dieser Neuerung schon so manches Bedeutungsvolle aufzuweisen. Sie findet bei der östreichischen Regierung eine kräftige Stütze. Der Kaiser belohnte Gaj's Bemühungen durch einen kostbaren Brillantring; auch ward ihm erlaubt, in Agram eine eigene Buchdruckerei zu gründen, deren zum Theil neuerfundene Typen in Prag nach dem Muster der böhmischen gegossen worden sind und die jetzt zur Concentration der Literatur nicht wenig beiträgt. Da diese junge Literatur in einer Reihe dramatischer Dichtungen der Vorzeit ausgezeichnete Vorbilder besitzt, so ist sie gleich in die Dichtkunst, und zwar in die dramatische, geworfen worden. Dr. Demeter hat mehre nationale Trauerspiele verfaßt, die eine große Gewandtheit der Sprache und des Versmaßes bekunden; ihm gesellt sich Iwan Kukuljewitsch Saktschinski zu,

der in dem Drama „Jurom und Sophia“ eine Episode aus dem Kampfe der Illyrier mit den Türken behandelt hat. Einen Roman „Milanko und Dobilla“ lieferte Marco de Casotti (2 Bde., Zara), „Gedichte, Sagen und Erzählungen“ Vukatinowitsch (Agram 1838). Daneben hat sich den illyrischen Volksliedern große Liebe zugewandt; eine bedeutende Sammlung aus Steiermark, Krain und Kärnten hat Stanko Vraz zusammengebracht, eine andere krainscher Lieder Emil Korytko in Laibach. Hervorzuheben ist die „Geschichte von Dalmatien“ vom Major J. Catallinich, welche für das Vollständigste angesehen wird, was man bis jetzt über dieses Land besitzt, ferner die „Allgemeine Geschichte der Illyrier“ von Iwan Swear, deren erster erschienener Theil die Urgeschichte enthält. Eine grammatische Begründung der neuen Schriftsprache ist von Wiakoslaw Babukitsch in den „Grundzügen der illyrischen Grammatik“ (Wien 1839) versucht worden.

Serbische Literatur. In dem eigentlichen Serbien hat Fürst Milosch (s. d.) sehr viel gethan, um die Landessprache in Aufnahme zu bringen, die von den Muselmännern zerrütteten Nationalerinnerungen wieder aufzufrischen und die Cultur zu heben. In seiner Residenz Kragujewatz gründete er eine Buchdruckerei — eine zweite besteht in Belgrad — und ein Lyceum für die serbische Jugend, auf das er die Summe von 100,000 Piastern verwendete und zu dessen Rector er den in der serbischen Literatur bekannten Demeter Isailowitsch ernannte. Auch ließ er, da kaum auf 100 Dörfer eine Schule kam, in jedem der 16 Bezirke Normalschulen errichten. Seinem Beispiele folgten viele vornehme Serbier, die Einen steuerten große Summen zu dem Lyceum bei, Andere gründeten besondere Anstalten, wie z. B. Sabbas Tökely de Kevarmes, der dem serbischen Literatenvereine in Pesth die Summe von 20,000 Gulden Conv. M. zu einem Stipendium für junge Serbier übergab. Dieser Verein, „Die serbische Mutter“ benannt, von Privatpersonen begründet und mit einem ziemlich bedeutenden Vermögen versehen, bezweckt die Herausgabe nützlicher Bücher in serbischer Sprache und hat außer seiner Zeitschrift „Ljetopis“ („Annalen“), von der schon gegen 50 Hefte erschienen sind, bereits gegen 20 Bände serbischer Schriften veröffentlicht. Wuk Stefanowitsch (s. d.) und Milutinowitsch (s. d.) sind noch immer die Koryphäen der serbischen Literatur. Nach ihnen sind zu nennen: als Dichter Lucian Muschizki und Marjanowitsch, als Historiker die Brüder Milowitsch, ferner Popowitsch, von dem ein Epos, „Miloschiade“, herrührt. Verstorben sind der wegen seiner Neuerungsversuche vielfach verfolgte Dimitrj Dawidowitsch und Dosithei Obradowitsch, einer von Denen, die zuerst in der serbischen Landessprache zu schreiben wagten.

Böhmische Literatur. Auf die Erhebung der böhmischen Literatur blicken die Freunde der Slawen mit besondern Hoffnungen, doch auch nicht ohne Besorgnisse. Es ist vor einigen Jahren ein tüchtiger und immer mehr an Umfang gewinnender Verein böhmischer Gelehrten entstanden, welche ihrer nationalen Sprache und Literatur mit dem rühmenswerthesten Eifer und selbst mit großen Aufopferungen Geltung zu verschaffen bemüht sind; aber sie vermochten bisher nicht, die Schranken, die ihnen entgegengesetzt wurden, durch ihren Enthusiasmus zu brechen. Diese Schranken bestehen vornehmlich darin, daß in dem ringsum von deutschen Ländern eingeschlossenen Böhmen seit mehren Jahrhunderten die deutsche Nationalität einen mächtigen Einfluß geübt hat, daß hier die deutsche Sprache das Medium der höhern Bildung und der wissenschaftlichen Wirksamkeit geworden ist, und daß die Meisten von Denen, welche für die neuerwachte böhmische Literatur gewonnen werden sollen, schon deutsche Gebilde geschaut und sich an ihnen erfreut haben. „Mögen die böhmischen Schriftsteller in ihren an und für sich lobenswerthen Bestrebungen immerhin fortfahren, die Fundgrube dieses Dialekts an historischen, antiquarischen, ethnographischen und linguistischen Schätzen auszubeuten, die Wissenschaft wird es ihnen Dank wissen; mögen sie in Poesie und Prosa; in politischen, belletristischen und wissenschaftlichen Tagesblättern und in selbständigen

Schriften die begonnene Bereicherung der böhmischen Literatur immer mehr erhöhen zu Nutz und Frommen jener zahlreichen Bevölkerung des östreichischen Kaiserstaates, die, entfernt von höher gesitteten Sprachstämmen und außer Berührung mit einer mehr ausgebildeten Literatur, nur durch dieses Medium einer höhern Civilisation zugeführt werden kann. Von Denjenigen aber, die größtentheils deutsche Bildung und Wissenschaft geschichtlich überkommen haben, zu verlangen, daß sie diese verlassen und der böhmischen sich zuwenden, daß sie für den erstarkten großen deutschen Eichenhain ein böhmisches Ziergärtlein eintauschen sollen, daß sie Dem, was deutsches Wort und deutsche Schrift ihnen schon jetzt Herrliches die Fülle bieten, den Rücken kehren und auf Das hoffen sollen, was ihnen böhmischerseits geboten wird, Solches zu wünschen, und darüber hyperpatriotische Klagen anzustimmen, wenn ein gesunder Sinn Dem sich nicht fügen will und kann, das ist kein wirkliches, sondern ein eingebildetes Übel, dessen wahrer Name oft von der Mehrzahl der böhmischen Gebildeten genannt wird, es ist — Czechomanie!" Solche Stimmen lassen sich von Böhmen aus selbst vernehmen. Die Schranken, die der im Volke selbst eingewurzelte Germanismus dem Böhmenthum gegenüberstellt, sind so mächtig, daß sich ihnen selbst Solche, die mit ganzer Seele Böhmen sind, wider Willen fügen müssen, wie denn Palacky auf ausdrückliche Veranlassung des böhmischen Adels seine „Geschichte von Böhmen" in deutscher Sprache verfaßt hat. Um so ehrenwerther ist es aber, daß der erwähnte verhältnißmäßig nur geringe Verein böhmischer Gelehrten auch ohne Hoffnung vollständigen Sieges den Muth nicht verliert, sondern rüstig fortschreitet auf der ergriffenen Bahn. Der Geist ist erwacht, der ihnen zur Seite stehen soll, und schon haben sie die Freude, einen üppigen Wuchs um sich herum aufschießen zu sehen. Als Chorführer der neuböhmischen Literatur stehen Schaffarik (s. d.) und Palacky (s. d.) da. Vereint haben Beide neuerdings durch Herausgabe der „Ältesten Denkmäler der böhmischen Sprache" (Prag 1840. 4.) dem Studium altslawischer Sprache den wichtigsten Dienst erwiesen. Auf Kosten der böhmischen Stände hat Palacky ein „Böhmisches Archiv" (1. Heft, Prag 1840) begonnen, das bei den vielen Quellen, die dem Historiographen Böhmens zu Gebote stehen, eine reiche Fundgrube für Böhmens Geschichte zu werden verspricht. Neben ihnen ist der ehrwürdige Joseph Jungmann, Professor der böhmischen Literatur an der Universität zu Prag, zu nennen; sein sehr ausführliches „Böhmisch-deutsches Wörterbuch", das nun vollendet vorliegt und fünf starke Quartbände umfaßt, dürfte in Rücksicht auf Tiefe und Umfang der Sprachforschung kaum von einem andern in irgend einer Sprache übertroffen werden. Es ist aber auch eine Frucht vierzigjähriger angestrengter Arbeit. Wazlaw Hanka hat der dritten Ausgabe der von ihm aufgefundenen „Königinhofer Handschrift" (Prag 1835) außer der Einleitung eine neuböhmische Übersetzung beigefügt. Seine „Polnische Grammatik für Böhmen" (Prag 1839) und seine „Übersetzung polnischer Volkslieder" (Prag 1835) kommen dem unter den mannichfachen slawischen Volkszweigen erwachten Bestreben nach gegenseitigem Verständnisse entgegen, und nächstens ist auch eine neue Ausgabe von Dobrowsky's Schriften von ihm zu erwarten. Das bezeichnete Bestreben hat den als Dichter rühmlichst bekannten Celakowski zu dem Entschlusse veranlaßt, ein etymologisches „Böhmisch-slawisches Wörterbuch" auszuarbeiten, dessen Veröffentlichung in vier Quartanten in kurzem zu erwarten ist. Schon bei Gelegenheit der Herausgabe slawischer Volkslieder bekundete er, wie sehr er sich in die slawischen Sprachen vertieft hat. Andere Sprach- und Geschichtsforscher sind: Professor Kaubek in Prag, Dunder und Negledy. Die Leistungen der böhmischen Belletristik entsprechen zwar noch immer nicht hohen Anfoderungen, enthalten aber, besonders wo sie auf das Volksthümliche zurückgehen, manches Schöne. Als Dichter ist Kollar (s. d.) ausgezeichnet, nach ihm versuchten sich Langer, Kamaryt und Kamenizky in volksthümlichen Formen, Hniewkowsky hat in einem romantischen Gedichte den Krieg der böhmischen Amazo-

nen geschildert, Schneider besitzt viel Leichtigkeit des Verses, Wocel hat durch ein heroisches Gedicht „Die Premisliden" (Prag 1839) und eine Sammlung episch-lyrischer Gedichte „Schwert und Kelch" die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt, und Tomicek, ein gemüthlicher Dichter, versuchte sich besonders in Balladen und Romanzen. Als dramatischer Dichter ist in neuester Zeit Wiezkowsky mit einem Drama „Die Tochter Jephtha's" aufgetreten. Als Übersetzer fremder Dramen sind am thätigsten: Tyl, Professor Klizpera und der Director des prager Theaters, Stepanek; Schiller's „Jungfrau von Orleans" hat Professor Machatschek übersetzt. In der Journalistik haben die böhmischen Literatoren ein hauptsächliches Mittel zur Ausbreitung volksthümlichen Sinnes gefunden. Die beste der neun in Prag erscheinenden böhmischen Zeitschriften (vor 25 Jahren gab es nur eine böhmische Zeitschrift) ist die des böhmischen Museums, welche 1840 ihren 14. Jahrgang begonnen hat. Sie erfreut sich unter der Redaction Schaffarik's eines ebenso großen Beifalls, wie früher unter Palacky's Leitung, und enthält neben den wichtigsten historischen und archäologischen Abhandlungen, Recensionen neuer Schriften aller slawischen Mundarten, Gedichte u. s. w. Die „Kwety" („Böhmische Blüten"), ein echt populaires Unterhaltungsblatt, dürften das verbreitetste Journal sein; ferner erscheinen eine „Zeitschrift für die katholische Geistlichkeit" und ein „Technologisches Journal des Vereins für böhmische Industrie", redigirt von dem als Naturforscher hochverdienten Professor Preßl.

2) Russische Literatur. Die russische Literatur ist eine der jüngsten Europas. Es führen zwar die Anfänge einer Ausbildung des russischen Volkes bis in das 10. Jahrh. zurück, auch haben die Russen in der altslawischen Kirchensprache ihrer Bibelübersetzung schon in sehr früher Zeit eine Schriftsprache erhalten, aber aus diesen ursprünglichen Elementen ist die heutige russische Literatur nicht erwachsen; sie hat sich vielmehr auf denjenigen Grundlagen erhoben, auf welchen Peter der Große ihren Neubau begonnen hat. Bei seinem Cultivirungssysteme fiel es ihm gar nicht ein, den Keimen einer nationalen Literatur, die er vorfand, die geringste Beachtung und Pflege zu weihen; auch ließ er ihnen keine Zeit, in sich zu erstarken und aus sich selbst Blüten und Früchte zu treiben; in der Schnelle, wie neue Städte und Fabriken, so sollte auf seinen Befehl eine Literatur erstehen, nach dem Muster derjenigen, von denen er auf seinen Reisen Kenntniß erhalten hatte. Um eine solche schnell ins Werk zu setzen, blieb kein anderes Mittel übrig, als so viel Sprößlinge und bereits hochaufgeschossene Gewächse als möglich und so gut es angehen wollte, aus dem fremden Boden nach Rußland zu verpflanzen, ohne Rücksicht darauf, ob die in ein neues Erdreich gesenkten Pflanzen hier Wurzel schlagen und gedeihen, also wirklich im Stande sein würden, den fremden Boden zu zieren. So waren die ersten Grundlagen der gegenwärtigen russischen Literatur fremde Literaturen, insbesondere die französische, holländische und deutsche, und auf diese Weise ist in der russischen Literatur ein Zwiespalt zwischen dem ursprünglich Nationellen und dem Fremdländischen entstanden, der noch immer nicht überwunden ist, vielmehr die Folge gehabt hat, daß diese Literatur, in ihrem raschen Fortschreiten gehemmt, noch immer nach einem Mittelpunkte ringt. Schon unter Katharina II. sahen die ersten Geister Rußlands ein, daß ihre Literatur von den Fesseln, in die sie von Peter geschlagen war, wieder gelöst werden müßte, doch ohne daß sie an Dem, was sie im Laufe der Zeit aus der Fremde sich wirklich angeeignet hatte, Einbuße erlitt. Dieser Aufgabe war die damalige Periode noch nicht gewachsen. Da das Fremde als Muster für jede Vollkommenheit angesehen wurde, so konnte eine Überschätzung desselben und eine Geringschätzung des Einheimischen nicht ausbleiben. Unter fremden Lehrern und Lehrerinnen, denen meist selbst alle gründliche Bildung fehlte, wuchs die Jugend der höhern Stände heran; die vaterländische Sprache, das Land und dessen Sitte blieben ihr fremd, ja schon durch offen ausgesprochene Misachtung derselben wußte sie sich über den gemeinen Haufen erhoben.

An eine Hebung des Vaterländischen, an ein Fortbilden des Eigenen dachten die Meisten unter Denen nicht, von welchen eine Regeneration der Literatur ausgehen konnte, und die Bestrebungen eines Derschawin, Karamsin und Anderer blieben vereinzelt. Dagegen mußte die Tendenz, welche der Kaiser Nikolaus bald nach seiner Thronbesteigung offenbarte, Rußland nach Religion, Sprache und Gesetz zur Einheit zu führen, von dem größten Einflusse sein, denn gerade einer noch so wenig in fester Gestaltung einhergehenden und so leicht zu übersehenden Literatur, wie die russische bisher war, konnte durch die überwiegende und mächtig eingreifende Persönlichkeit des Regenten ohne große Schwierigkeit eine neue Richtung gegeben, und was sich von dieser Richtung bereits vorfand, concentrirt werden. Die Spuren einer neuen Periode der russischen Literatur, in der dieselbe zu ihren ursprünglichen Quellen, der russischen Nationalität, Sitte und Geschichte zurückzukehren beginnt und wahrhaft volksthümlich zu werden verspricht, haben sich denn auch in der Gegenwart immer deutlicher gezeigt, je mehr Anklang des Kaisers Bestrebungen beim Volke fanden und je mächtiger das Nationalgefühl durch ihn gehoben ward. Vorzügliche Sorgfalt wandte der Kaiser vom Anfange an auf die Reform des gesammten Unterrichtswesens, da in diesem der Hauptgrund so mancher traurigen Erfahrungen zu suchen war. Er sprach es selbst auf das klarste und bestimmteste aus, daß er es als eine Hauptaufgabe seiner Regierung erkenne, Liebe und Achtung für russisches Leben, russische Sitte und Sprache dem aufwachsendem Geschlechte einzupflanzen und so allmälig eine Einheit unter den so verschiedenartigen Bewohnern des großen Reiches herbeizuführen. „Den Zwiespalt zwischen der sogenannten europäischen Bildung und den Bedürfnissen Rußlands harmonisch aufzulösen, das gegenwärtige Geschlecht von der blinden und gedankenlosen Vorliebe für das oberflächlich Moderne und alles Ausländische zu heilen, dagegen freudige Achtung für das Vaterländische und die feste Überzeugung in den jungen Gemüthern zu wecken, daß nur ein umsichtiges Anpassen der allgemeinen Weltcultur auf russisches Volksleben und russischen Volksgeist wahres Heil für Alle und Jeden bringen könne, alle die mannichfachen und entgegengesetzten Elemente der öffentlichen Bildung in Rußland, alle geschichtlichen Momente, welche in dem ausgebreiteten Systeme des Reiches zusammenströmen, mit Genauigkeit gegeneinander abzuwägen, die sich entwickelnden Elemente und erwachten Kräfte so viel als möglich unter einen gemeinschaftlichen Nenner zu bringen und diesen gemeinschaftlichen Nenner endlich in der dreifachen Idee religiöser Einheit, monarchischer Selbständigkeit und volksthümlicher Entwickelung zu finden, das ist in wenigen Grundzügen die Richtung, welche der Kaiser dem Unterrichte in Rußland gegeben hat." In solchen Worten spricht sich der Minister der öffentlichen Aufklärung, Uwarow, selbst aus, an welchem der Kaiser einen ebenso kräftigen als geistvollen Beförderer seiner Absichten besitzt. Um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, mußte an manchen Stellen scharf eingeschritten werden; doch konnte diese Rücksicht die einmal für nothwendig erachteten Maßregeln nicht aufhalten. Dahin gehörte vornehmlich, daß mit aller Macht darauf hingearbeitet wurde, in denjenigen Gegenden des Reiches, in denen der Regierung die eigentliche Landessprache als Hemmniß erschien, das derselben abgewonnene Terrain der russischen Sprache zuzuwenden, was insbesondere in den russisch-deutschen Provinzen an der Ostsee und in den von dem ehemaligen Polen überkommenen geschah. In den Ostseeprovinzen begann der Minister die stufenweise Reorganisation der Unterrichtsanstalten von unten herauf. In allen Schulen mußte die russische Sprache als Lehrgegenstand aufgenommen werden, und damit baldigst der Unterricht in dergleichen Anstalten gänzlich in russischer Sprache ertheilt werde, erhält schon jetzt Niemand eine Anstellung als Lehrer bei denselben, der nicht im Stande ist, seine Wissenschaft russisch vorzutragen, welche Fertigkeit schon früher angestellte Lehrer sich nachträglich zu erwerben haben. „Auf Ansuchen des kurländischen und livländischen Adels", wie ein Bericht des Ministers sich ausdrückt, und da die

bisherigen Mittel zur Erlernung der russischen Sprache dem Bedürfnisse und dem „erwachten Eifer" nicht mehr entsprechen, werden gegenwärtig in den Gymnasien des dorpater Lehrbezirks, nämlich in Mitau, Riga, Reval, Dorpat, ferner in der adeligen Domschule zu Riga und in den Kreisschulen zu Mitau, den beiden rigaschen, in denen zu Reval, Pernau und Dorpat besondere ergänzende Classen für die russische Sprache eingerichtet und besondere Lehrer der russischen Sprache angestellt. Einige Gymnasien haben überdies, an die Stelle Deutscher, Directoren erhalten, die „mit Leib und Seele Russen sind". Für die dorpater Universität erging vorläufig eine kaiserliche Bestimmung, daß vom 16. Dec. 1845 an (ein früherer Ukas vom J. 1836 nannte den 16. Dec. 1841 als äußersten Termin) Niemand in dieselbe aufgenommen werden, noch von derselben den Grad eines wirklichen Studenten, Candidaten des Predigtamts oder eines Arztes erhalten darf, der nicht vorher in einem strengen Examen eine genaue Kenntniß der russischen Sprache nachgewiesen habe. Später wird wol auch auf dieser Universität der gesammte Unterricht in russischer Sprache ertheilt werden müssen. Wenn auf diese Weise in den deutsch-russischen Provinzen dem Russischen nur neben dem Deutschen eine Stelle eingeräumt werden sollte, so wurden dagegen die ehemaligen polnischen Provinzen auf gewaltsame Weise völlig russificirt. (S. Polnische Literatur.) Als einen Beweis von dem raschen Übergreifen der russischen Sprache in den Gouvernements Wilna, Witepsk, Mohilew, Grodno und Bialystok hat der Minister, der auf seinen Inspectionsreisen selbst von diesen Fortschritten überrascht war, und zu bemerken Gelegenheit fand, wie „gern" in allen Anstalten die Jugend der russischen Sprache sich bediente, dem Kaiser ein Werk: „Sammlung von Versuchen in der schönen Literatur Rußlands von den Zöglingen der Gymnasien zu Wilna, Grodno, Minsk und Bialystok" überreicht, welches diese auf des Ministers Veranlassung verfaßt hatten. Der Kaiser hat das Werk sehr gnädig aufgenommen. Überhaupt erlangen in den Ostseeprovinzen, in den westlichen Gouvernements, in Taurien und Bessarabien diejenigen Schüler der Gymnasien, welche sich in der russischen Sprache auszeichnen, ein Recht, in die 14. Classe der allgemeinen Rangordnung aufgenommen zu werden. Als eine Folge dieser mannichfachen Maßregeln bezeichnet der Minister Uwarow, daß die russische Sprache, „diese wahre Lenkerin des Volksgeistes, sich bereits allmälig vom Centrum des Reiches aus denjenigen Landestheilen nähere, in welchen ihre Laute bisher Widerwillen oder Kälte erregten", und wenn er zugleich anerkennt, daß „es vergeblich sein würde, auf dem weit ausgedehnten Gebiete des Reiches, in dem Umkreise aller der verschiedenartigen Theile, welche das gesammte Rußland ausmachen, Alles ohne Unterschied einer und derselben starren Form zu unterwerfen, ohne die örtlichen Bedürfnisse und die besondern Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Theiles in Erwägung zu ziehen", so ist das wol nicht von wirklicher Anerkennung der verschiedenen Nationalitäten zu verstehen, sondern nur, daß zur Russificirung der verschiedenen Landestheile verschiedene Mittel anzuwenden seien. Ein eigenthümliches System der Volksbildung ist nur in dem fernen Osten in Anwendung gekommen; es schließt dem asiatischen Leben sich an und in ihm wird besondere Aufmerksamkeit auf Asiens Sprachen und Literatur gewendet. Es sollen dadurch die fernen Bewohner der asiatischen Steppen zum Besuche der russischen Schulen herbeigezogen werden, sodaß bei fernerer Entwickelung dieses Planes der Lehrbezirk der Universität Kasan dereinst die Bewohner zweier Erdtheile geistig zu verbinden bestimmt ist. Ausländern werden jetzt Lehrämter nur in seltenen Fällen anvertraut, sie können aber noch nicht ganz entbehrt werden. Wie sehr der Kaiser selbst ihrer Anstellung entgegen ist, war aus der Randglosse zu ersehen, die er einem Gesuche des Ministers, welcher bei dem Mangel an tüchtigen Classenaufsehern Personen aus allen freien Ständen und namentlich auch Ausländer zu dergleichen Ämtern vorschlug, eigenhändig beifügte: „Damit ein-

verstanden, nur mit Ausnahme der Ausländer". Dagegen ist im J. 1839 den kleinrussischen Kosacken gestattet worden, im Lehrfache in Dienste zu treten oder zur Beendigung ihres Lehrcursus, nach der allgemeinen Berechtigung von Personen steuerpflichtigen Standes, auf Entlassungszeugnisse von ihren Gemeinden Universitäten zu beziehen, worauf sie nach ihrer Anstellung im Lehramte oder nach Erlangung eines gelehrten Grades aus dem Kosackenstande gestrichen werden.

Das russische Reich zerfällt, soweit der Ressort des Ministeriums des öffentlichen Unterrichts reicht (Finnland und Polen hatten bisher besondere Verwaltungen), in acht Lehrbezirke: Petersburg, Moskau, Dorpat, Charkow, Kasan, Weißrußland, Kiew und Odessa; in jedem, mit Ausnahme von Odessa und Weißrußland, wo die Universität in Wilna aufgehoben worden ist, befindet sich eine Universität, außerdem gibt es zwei Separatbezirke für die Länder jenseit des Kaukasus und Sibirien. In allen zehn Bezirken befanden sich im J. 1838: drei Lyceen, das Demidow'sche in Moskau, das des Fürsten Besborodko im Gouvernement Kiew und das Richelieu'sche in Odessa, ferner 17 Gymnasien, 430 Kreisschulen, 873 Elementarschulen und 485 Privatschulen, im Ganzen 1871 Unterrichtsanstalten. (Unter Katharina II. hatte Rußland nur 250 Lehranstalten, unter Alexander I. 1200.) Bei den Universitäten, Lyceen und dem pädagogischen Hauptinstitute waren 611 Lehrer und Beamte angestellt, die Zahl der Lernenden betrug 2843; bei den Gymnasien und Schulen wurden 5851 Lehrer und Beamte und 95,069 Lernende, in Allem also 97,912 gezählt. Neuerdings sind durch Errichtung des warschauer Lehrbezirks noch gegen 1159 Schulen mit ungefähr 70,000 Lernenden dem Ministerium der öffentlichen Aufklärung zugeordnet worden. Zu gelehrten Graden wurden im J. 1838 befördert: 450 Personen, darunter 24 Doctoren und 7 Magister, die Übrigen waren Candidaten, graduirte Studenten, Medico-Chirurgen, Stabsärzte, Geburtshelfer, Veterinairärzte, Apotheker, Zahnärzte und Hebammen. Die Aufsicht über sämmtliche Unterrichtsanstalten führten früher die Universitäten. Da aber diese bei fortwährender bedeutender Vermehrung der Anstalten nur sehr mangelhaft sein konnte, so sind jetzt die Universitäten von dieser Beaufsichtigung enthoben und an die Spitze der Lehrbezirke unmittelbar unter dem Ministerium stehende Curatoren gestellt worden. Für die Gymnasien wurden neuerdings aus den Adeligen jedes Gouvernements Ehrenvorstände gebildet, theils um bei ihnen Antheil an dem Volksunterrichte zu wecken, theils um sie zu veranlassen, bei den Gouvernementsgymnasien besondere Adelspensionen zu gründen, die auch durch ziemlich bedeutende Opfer des Adels größtentheils wirklich ins Leben getreten sind. Bei allen Gymnasien findet auf besondern Befehl des Kaisers Unterricht in den Realwissenschaften statt. Sonst ist in den Schulen der Unterricht nach den verschiedenen Volksclassen aufs strengste geschieden. Zwar können Söhne von Bürgern und Freibauern, die sich in den Schulen durch Kenntnisse und Talente auszeichnen, Befreiung von der Militairpflicht, ebenso wie Leibeigene ihre Freiheit erlangen, aber es ist streng untersagt, Leibeigene früher in höhere Schulen aufzunehmen, bevor sie von ihren Herren freigelassen sind. Die Universitäten erfuhren 1835 eine bedeutende Reform. Der Umfang der Lehrgegenstände wurde nach den Fortschritten der Wissenschaften erweitert, die Verwaltung des Vermögens den Curatoren übertragen und die Universitätsgerichtsbarkeit, als unvereinbar mit den allgemeinen Einrichtungen des Staates, abgeschafft. Zu der Zahl der Universitäten kam nach Auflösung der wilnaer und warschauer die Wladimiruniversität zu Kiew, in der zuerst die neue Ordnung eingeführt wurde und die jetzt der Mittelpunkt aller wissenschaftlichen Anstalten in den westlichen Gouvernements ist. An diese Stadt knüpfen sich überhaupt die heiligsten Erinnerungen der Russen; von hier ging die Bekehrung derselben zum Christenthume aus, daher auch die Universität ihren Namen von dem vornehmlichsten Verkündiger des christlichen Glaubens unter den Russen erhalten hat. Die Studirenden stehen durchweg unter sehr specieller Aufsicht der Pro-

fessoren. Auf den Universitäten zu Petersburg und Moskau, wo die Professoren diese Aufsicht nicht ohne große Mühe führen können, sind besondere Inspectoren angestellt, die in unmittelbarer Berührung mit den Kreiscuratoren, der Policei und den Rectoren stehen. Nicht minderes Augenmerk richtete man auf die Privatlehranstalten, da diese häufig von Personen geleitet wurden, welche mit den allgemeinen Staatsansichten nicht einverstanden waren. Nach vorgenommenen Untersuchungen dieser Anstalten wurden mehre geschlossen oder verbessert und alle nach der Analogie der Gymnasien, Kreis- und Elementarschulen in drei Arten getheilt. Bei der Vervollkommnung der öffentlichen Anstalten gehen überdies die meisten derselben, wie dies namentlich in Petersburg der Fall ist, ihrer Auflösung entgegen. Auf die Hauslehrer, die unter sehr strenger Controle stehen, sind neuerdings die Rechte russischer Staatsdiener ausgedehnt worden. Von den Erziehungsinstituten für das weibliche Geschlecht stehen mehre unter dem besondern Schutze der Kaiserin; Musterpensionen für Mädchen bestehen auf dem Gute Pinenberg bei Mohilew, in Wilna, Minsk, Polozk, Grodno und Wimieza. Die Veränderungen, welche in letzter Zeit mit dem ersten und ältesten Gelehrtenvereine Rußlands, der „Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften", vorgenommen wurden, haben zur Folge gehabt, daß deren Arbeiten gegenwärtig in näherer Beziehung zu Rußland stehen, als dies bisher der Fall war. Am 1. Jan. 1839 bestand diese Akademie aus 18 ordentlichen, fünf außerordentlichen Akademikern und drei Adjuncten, ferner aus 98 Ehrenmitgliedern (darunter 44 auswärtige) und 128 Correspondenten (darunter 61 auswärtige). Im Laufe des J. 1838 hielt sie 38 gewöhnliche und zwei öffentliche Sitzungen und lieferte 136 Abhandlungen. Sie befaßt sich mit Herausgabe ihrer Denkschriften und anderer Werke; auch ist ihr die jährliche Vertheilung der vom Grafen Demidow für die besten in Rußland erschienenen Werke ausgesetzten Preise von 5000 Rubeln übertragen. Eine ausgezeichnete Erweiterung ihrer Institute erhielt die Akademie durch die auf dem Pulkowaberge bei Petersburg neuerbaute und mit den vortrefflichsten Instrumenten versehene Hauptsternwarte, welche am 19. Aug. 1839 eröffnet wurde und unter der Direction Struve's (s. d.) steht. Neben diesem alle Wissenschaften umfassenden Vereine steht die „Kaiserlich russische Akademie" in Petersburg, die ausschließlich zur Fortbildung russischer Literatur und Sprache gestiftet ist. Diese bestand am 1. Jan. 1839 aus 56 wirklichen und 22 Ehrenmitgliedern. Andere gelehrte Vereine in Rußland sind: die Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthümer bei der moskauer Universität, der Verein der Naturforscher in Moskau, die Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer der Ostseeprovinzen und die Literarisch-praktische Gesellschaft in Riga. Um dem Volke die Mittel zu bieten, sich gemeinnützige Kenntnisse zu erwerben, hat man neuerdings angefangen, in den Gouvernementsstädten durch freiwillige Beiträge öffentliche Bibliotheken zu errichten, deren es jetzt schon gegen 30 gibt. Auch besteht in Petersburg ein Verein für Verbreitung nützlicher Volksschriften, der binnen sechs Jahren an 100,000 Schriften unter das Volk vertheilt und selbst 70 verschiedene Broschüren herausgegeben hat, von denen einige fünf bis sechs Auflagen erlebten. Die meisten dieser Schriften sind einfache moralische Erzählungen, auf schlechtes Papier mit großen Lettern gedruckt, zumeist Übersetzungen aus dem Deutschen und Englischen. Die Anzahl sämmtlicher im J. 1839 in Rußland erschienenen Werke beläuft sich auf 939, welche zusammen in einem Exemplare 15,140 Bogen betragen. Ein Beweis dafür, daß die russische Literatur immer mehr Selbständigkeit erlangt, konnte in der bedeutend zunehmenden Zahl der Originalwerke gefunden werden. Während deren Anzahl auf 813 (9019 Druckbogen) stieg, zählte man nur 73 Übersetzungen auf 1204 Druckbogen. Noch im J. 1838 gab es 777 Originalwerke und 116 Übersetzungen. Auch ist ein fortwährendes Zunehmen der Schriften gelehrten, überhaupt ernsten Inhalts, dagegen ein Abnehmen der Bücher für leichte Lectüre be-

merkbar gewesen. Besonders augenfällig war die außer Verhältniß mit den übrigen Werken wachsende Anzahl solcher Schriften, welche sich auf die russische Geschichte beziehen. Wie wenig man dabei aber die Literaturen fremder Völker außer Acht zu lassen gedenke, bezeugt schon die große Masse der jährlich aus dem Auslande nach Rußland eingeführten Werke. Von den verschiedenen Censurressorts und örtlichen Behörden wurde im J. 1839, ohne die Flugblätter, Pläne, Atlasse, Kupferstiche, Noten u. s. w. zu rechnen, zur Einführung von 585,032 Bänden die Erlaubniß ertheilt, eine Zahl, die die Einfuhr aller frühern Jahre übersteigt und seit dem J. 1833, also binnen sechs Jahren, fast um das Doppelte gewachsen ist.

Die poetischen Productionen, mit denen wir den Überblick der einzelnen Erscheinungen neuester Zeit beginnen, bilden gegenwärtig die schwächste Seite der russischen Literatur. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß der Anlauf auch hier ein nationaler ist, aber die meisten Dichter fröhnen doch gar sehr den oberflächlichen Wünschen des großen Haufens und sinken, in bequemen Formen sich ergehend, zu Plattheiten hinab. Nur hier und da zerstreute Werkstücke eines neuen Baues werden zuweilen sichtbar, doch fehlt es noch an der rechten Kraft, um aus denselben etwas Vollkommenes zu schaffen. Noch hat kein Talent auftauchen wollen, das Puschkin's (s. Bd. 8) Stelle zu ersetzen im Stande gewesen wäre. In diesem Dichter (gestorben am 10. Febr. 1837 in Petersburg in Folge eines Zweikampfes) hat Rußland seinen größten lyrischen Dichter verloren. Von ihm läßt sich mit Recht sagen, daß seine Dichtungen von Rußland erfüllt, daß alle seine Gestalten und Richtungen russisch seien. Am anziehendsten wird er, wenn er die Gegenden des südlichen Rußlands schildert, in die er wegen seines vermeintlichen übertriebenen Liberalismus eine Zeit lang verbannt war. Nach Puschkin's Tode sind dessen Werke auf Befehl des Kaisers Nikolaus gesammelt erschienen, welcher zur Zeit seiner Krönung in Moskau den Dichter aus der Verbannung vor sich beschied und denselben, indem er ihn in warmen herzlichen Worten auf den Weg hinwies, den Rußlands Dichter und Schriftsteller einzuschlagen haben, zu erneuter Thätigkeit anregte, der ihn auch noch im Tode durch eine großherzige Fürsorge für dessen Hinterbliebene ehrte. An die Spitze der Herausgeber trat der berühmte Dichter Zukowski; die Sammlung, die sich bis jetzt auf acht Bände beläuft, enthält die schon früher gedruckten und in Zeitschriften zerstreuten Werke, den Roman in Versen „Eugen Onegin", das Drama „Boris Godunow" und die erzählenden Gedichte, in denen Byron Puschkin's Vorbild war, ferner die lyrischen Gedichte (deutsch von Lippert, 2 Bde., Lpz. 1840) und die prosaischen Schriften, namentlich die weniger genügende „Geschichte des Pugatschewer Aufruhrs" (deutsch von Brandeis, Stuttg. 1840). Es ist die Hoffnung vorhanden, daß in einigen Ergänzungsbänden auch noch der ziemlich starke Nachlaß veröffentlicht werden wird, in welchem sich neben einigen vollendeten Gedichten auch Bruchstücke von großem poetischen Werthe befinden, Zeugnisse dafür, daß Puschkin's Talent in den letzten Jahren keineswegs im Sinken war. Gegenwärtig gilt Zukowski (s. Bd. 12) für den größten der lebenden Dichter Rußlands; er hat aber in den letzten Jahren nur eine Übersetzung von Fouqué's „Undine" in schönen Hexametern und eine lyrische Dichtung bei Gelegenheit des Festes von Borodino bekannt werden lassen. Die lyrischen Dichter Rußlands haben sich im Allgemeinen die Klage gefallen lassen müssen, daß sie zu wenig productiv seien und daß viele ihrer Productionen keinen vollen, freien Genuß gewähren. Die bemerkenswerthern dürften sein: Fürst Wjasemski, geboren 1792 zu Moskau, welcher zugleich die Kritik auf eine gebildetere Weise zu handhaben anfing und in seinem „Leben Wisin's" eine treffliche Darstellung der Literaturperiode Katharina's II. lieferte; Baratinski, ein Freund Puschkin's, der oft ins Melancholische fällt, ohne deshalb ins Weichliche überzugehen; Batjutschkow (s. d.), Dmitrijew (s. d.) und Chwostow (s. d.), die schon zu frühern Dichterkreisen gehören; Nik. Jasykow, der in seinen „Gedichten" (Pe-

tersb. 1833) durch das Großartige, die Kraft und Pracht des Ausdrucks anzieht; A. Podolinski, der von seinen lieblichen „Poetischen Erzählungen und Gedichten" (2 Bde., Petersb. 1837) den Beinamen eines Rosini der russischen Poesie erhalten hat; Benediktow, der durch seine ersten Gedichte große Erwartungen erregte, die aber später, weil er immer mehr ins Manierirte verfallen ist, nicht befriedigt worden sind; Alexis Timofejew, Lucian Jakubowitsch und Andere. Sokolowski und Alexander Ilitschewski sind zu früh verstorben, als daß sie es weiter als zu Versuchen gebracht hätten; noch beklagenswerther war der frühe Tod des Barons Delwig, der in seinen Gedichten auf deutsch-gemüthliche Weise den Ton des Volksliedes anschlug. Rußland ist das Land, wo noch gegenwärtig aus der Mitte des Volkes wahrhafte Naturdichter hervortreten können; in diese Classe gehören: Kolzow, der Sohn eines Viehhändlers in Woronesch, dessen „Gedichte" (Moskau 1835) Ergießungen aus dem Volksleben Rußlands genannt werden können, und Alipanow, früher Leibeigener im Gouvernement Kaluga, der durch seine „Fabeln", die viel Leichtigkeit im Versificiren und einen ungemeinen Witz verrathen und von der Akademie der Wissenschaften in Petersburg herausgegeben worden sind, an Krylow's (s. d.) Seite zu treten verspricht. Das Drama ist bei den Russen nicht, wie etwa bei den Griechen, eigenthümlich aus dem Innern der Nation erwachsen, noch hat es sich, hierher verpflanzt, an dem Leben der Nation heraufgebildet; es hat daher auch noch kein naturgemäßes Blühen und Reifen gehabt, es blieb eine exotische Pflanze, die im russischen Boden sehr schwer Wurzel faßte. An Darstellungen aus dem russischen Leben ist die Bühne bis jetzt noch sehr arm, höchstens gibt es ein paar Lustspiele, in denen das nationale komische Element mit Glück benutzt ist. Wie Gribojedow einst daran scheiterte, daß er das Komische, das er mit Geschick aus dem moskauischen Gesellschaftsleben entnahm, mehr zu einer dialogisirten Satire als zu einer Komödie verwob, so hat in neuester Zeit Gogol das kleinstädtische Leben ins Bizarre gezogen, doch ihm auch einige frische Züge abgewonnen. Die Lustspieldichter treten in Rußland überhaupt zu sehr als Reformatoren der Sitten hervor. Die fruchtbarsten dramatischen Dichter Rußlands sind gegenwärtig: Nikolaus Polewoi und Nestor Kukolnik. Der Erste, bekannt als Journalist, begann seine Laufbahn als Dramatiker mit einer Übersetzung des „Hamlet", welche Glück machte, worauf er nun eine große Anzahl Tragödien, Schauspiele und Vaudevilles folgen ließ, zu denen der Stoff meist aus der russischen Geschichte genommen ist. Sie sind für die gewöhnliche Unterhaltung auf dem Theater als genügend befunden worden, ziehen auch wol die Menge durch die patriotischen Reden und Knalleffecte an. Kukolnik's Dramen sind von höherm Werthe; auch sie sind meist gewaltig patriotisch, so führt eins derselben den Titel: „Die Hand des Höchsten hat das Vaterland gerettet". Das beste unter allen möchte „Torquato Tasso" sein, mit dem er zuerst aufgetreten ist und in dem ebensowol Wärme wie dramatische Bewegung und lyrische Begeisterung gefunden wird. Die beliebtesten Vaudevilles schrieben Fedorow, Koni, der jetzt auch eine „Theaterzeitung" herausgibt, Lenski und Andere. Eine Reihe der neuesten russischen Dramen gibt Pessotski in monatlichen Heften heraus. Auf der russischen Bühne sieht man jetzt gleichfalls sehr viele Übersetzungen aus dem Französischen, und in Petersburg besuchen die höchsten Classen der Gesellschaft am meisten die französische Bühne; die dortige russische steht deshalb bedeutend tiefer als die französische und deutsche. Unter den Übersetzungen ist neben einer der Shakespeare'schen Dramen die von Goethe's „Faust" auszuzeichnen. Die russischen Romane schildern vornehmlich einen gesellschaftlichen Sittenzustand, in welchem sich die Roheit mit dem Scheine der Civilisation um den Vorrang streitet. Zum Romane im höhern Sinne, wie er jetzt in Deutschland begriffen wird, ist die russische Literatur noch nicht herangereift; die großen Fragen dazu liegen dem Russen noch fern und wenn auch der Stoff da ist, so fehlt doch die Kraft, in die Tiefe des Gedankenschachtes einzudringen, und von

Poesie des Lebens findet man oft kaum eine Ahnung. Anziehend werden sie zuweilen durch das volksthümliche Element, durch Verflechtung von Volkssagen und dergleichen. Sie sind meist sehr dünnleibig; 20—30 Seiten machen schon einen Roman, 150 Seiten werden in drei Theile zerlegt, was dafür zu sprechen scheint, daß es den Verfassern ebenso an Ideenreichthum wie an Ausdauer fehlt. Einer der ausgezeichnetsten Erzähler war Bestuscheff (s. d.), der nicht unrichtig der Spindler der russischen Novellistik genannt worden ist. Bulgarin (s. d.) hat, so wenig auch seine Erzählungen vom ästhetischen Standpunkte aus genügen mögen, doch das unleugbare Verdienst, daß er in der russischen Romantik die Bahn gebrochen und zuerst Schilderungen, die aus dem vollen Leben genommen waren, gewagt hat. Was vor ihm an Schriften der Art da gewesen, ist kaum der Rede werth. Pawlow gibt sich in seinen Novellen als ein gewandter Zeichner des Individuellen und als tiefer Menschenkenner kund; aus seinen Darstellungen kann ein richtiges Bild von dem Leben der höhern Stände in Rußland gewonnen werden. Er ist einer der Lieblinge des russischen Publicums und hat sich durch die Eleganz seiner Sprache auch den höhern Ständen empfohlen. Sagoskin schildert in seinem sehr beliebten und mehrfach aufgelegten Romane „Jury Miloslawski oder die Russen im J. 1612" (deutsch von Schultz, 2 Bde., Lpz. 1839) in Walter Scott'scher Manier das Volksleben mit Treue und Lebendigkeit. Die Fortsetzung „Roslawlew oder die Russen im J. 1812" hat weniger angesprochen. Sein neuestes Werk ist ein halbphantastischer Roman „Der Versucher". Der Oberst A. Weltmann hat zu seinen Erzählungen die russischen Sagen vortheilhaft benutzt; Karlhof dagegen vornehmlich Erlebnisse aus seinen Kriegsjahren zu Grunde gelegt. Wasili Uschakow's „Kirgis Kaisak" (deutsch von Goldhammer, 2 Bde., Lpz. 1834) enthält anziehende Sittenschilderungen. Dahl, pseudonym als Kosack Wladimir Luganski auftretend, der Baron Theodor Korf, Fürst Odojewski, Konstantin Masalski, der auch in polnischer Sprache manches Gute geschrieben hat, Schtschukin, Verfasser der „Wasserfälle der Angara" (Petersb. 1835), treffender Schilderungen der fernen Gegenden Asiens, sind ebenfalls noch als Erzähler hervorzuheben. Besondere Erwähnung verdienen auch die Erzählungen, welche uns in das anmuthige und gemüthliche Kosackenleben einführen und zum Theil in dem sogenannten kleinrussischen Dialekte abgefaßt sind, womit der Anfang gemacht ist, diese Mundart zur Schriftsprache zu erheben. Hier begegnen wir Gogol, aus der Ukraine gebürtig, jetzt in Rom lebend, der seines Volkes Eigenthümlichkeiten besonders anschaulich darstellt, neben ihm Grebenko und Kwitka (pseudonym Osnowianenko), deren einfache, rührende, idyllenartige Darstellungen dadurch an Frische und Natürlichkeit gewinnen, daß sie im heimatlichen Dialekte abgefaßt sind. Große Aufmerksamkeit hat man, wie in allen slawischen Ländern so auch in Rußland, jetzt den Volksliedern und Volkssagen zugewendet. Eine Sammlung kleinrussischer Volkslieder verdankt man dem fleißigen Michael Maximowitsch; eine Sammlung russischer Sagen hat Makarow, Volkslieder Sacharow (2 Bde., Petersb. 1838) veröffentlicht. Ihnen schließt sich durch eine mit Volksliedern vermischte Beschreibung der Festtage der Russen und der Gebräuche bei denselben (3 Bde., Moskau 1838) Professor Snjegirew an.

Die neue Richtung der russischen Literatur offenbarte sich besonders auch in den historischen Schriften, welche während der letzten Jahre in Rußland erschienen sind und die sich vorzugsweise auf die Vorzeit Rußlands beziehen. Hier verdient vorzügliche Beachtung die „Geschichte Rußlands" von dem petersburger Professor Ustrialow (deutsch, Stuttg. 1840). Bis jetzt sind von derselben drei Bände erschienen, welche bis auf Katharina II. reichen. Die Haupttendenz des Werkes ist, Großrußland als den Mittelpunkt darzustellen, an den sich Kleinrußland, Rothreußen, Lithauen u. s. w. nothwendig anschließen müssen, daher das Verhältniß Rußlands zu diesen Ländern und zu Polen, welches bisher fast nur vom

polnischen oder doch vom westlich-europäischen Standpunkte aufgefaßt worden ist, in ganz neuem Lichte erscheint. Dann tritt hier die Abgeschiedenheit Rußlands von dem übrigen Europa auf das deutlichste hervor. Klarheit, Gründlichkeit und Übersichtlichkeit lassen sich dem Werke nicht absprechen, es zieht durch diese Vorzüge ebenso sehr an, wie es durch das vorherrschende einseitige Interesse zum Widerspruche reizt und zu behutsamer Aufnahme der Resultate auffodert. Überdies gibt es eine Vorstellung davon, wie die russische Regierung selbst die Vorzeit des Landes betrachtet wissen will, da Ustrialow höherm Auftrage zufolge ausdrücklich die Absicht hatte, ein Compendium für die Unterrichtsanstalten Rußlands zu liefern. Außer dieser Geschichte hat Ustrialow noch eine Sammlung von „Denkschriften zur russischen Geschichte" (5 Hefte, Petersb. 1834) herausgegeben, welche sich insbesondere auf die Zeit des falschen Demetrius beziehen. Eine ähnliche Tendenz, Rußland von seinen glänzendsten Seiten darzustellen, offenbarte **Bulgarin** in seinem Werke „Rußland in geschichtlicher, statistischer, geographischer und literarischer Hinsicht" (Bd. 1—4, Petersb. 1837; deutsch von Brakel, Riga 1839), doch ohne seiner Aufgabe gleich gewachsen zu sein. Die in dem ersten Bande dieses Werkes enthaltene Vorgeschichte Rußlands zeigt nicht nur Unkenntniß der Geschichte der westeuropäischen, sondern auch der osteuropäischen Völker und stößt durch Verworrenheit der Darstellung ab. Nikolaus **Polawoi**, Kaufmann in Moskau, trat mit einer „Geschichte des russischen Volkes" (1. Bd., Moskau 1830) als ein Gegner Karamsin's auf; er scheint aber mit seinen weitläufigen historischen Untersuchungen nicht so viel Glück zu machen, wie in seiner journalistischen Thätigkeit. Ein namhafter Historiker ist **Pogodin**, Professor der Geschichte in Moskau, der sich besonders um die Sichtung der ältern Geschichte Rußlands und die Periode des polnischen Übergewichts zur Zeit des falschen Demetrius verdient gemacht hat. Neuerdings hat er „Annalen von Pskow" in Moskau herausgegeben und mit einer „Geschichte Preußens" (3 Bde.) eine Reihe ausführlicher Specialgeschichten europäischer Staaten begonnen, bei denen ihm deutsche Werke vorzugsweise zu Mustern gedient haben. Von dem am 21. Dec. 1834 zu Petersburg verstorbenen Obersten im Seestabe Wasilij **Berg** rühren mehre verdienstliche Monographien her, wie die Regierungsgeschichte des Zaren Michael Feodorowitsch (Petersb. 1832), die Geschichte des Zaren Alexej Michailowitsch (Petersb. 1833) und die des Zaren Fedor Alexjewitsch (Petersb. 1835). Unter den übrigen Specialgeschichten sind zu erwähnen nächst Puschkin's „Geschichte des Pugatschewer Aufruhrs" die „Geschichte der Kaiserin Katharina II." von Lefort (5 Bde., Moskau 1838), die zwar keine durchgeführte Darstellung der Regierungsweise dieser Kaiserin ist, aber als reichhaltige Materialiensammlung Beachtung verdient; dann „Die Vorzeit der Zaporoger" von Professor Sreznewski (Charkow 1838), in der neben einer Geschichte dieses Volkes auch eine Darstellung der republikanischen Verfassung desselben, sowie Sagen, Volkslieder u. s. w. zu finden sind; ferner eine nach handschriftlichen Quellen bearbeitete „Geschichte Sibiriens" von Slowzow, deren erster Theil (Moskau 1836) bis zum J. 1782 reicht, „Geschichte von Kiew" von Nikolaus Samailow (Moskau 1834) und „Geschichte der Mongolen", aus dem Persischen übersetzt von Grigorjew (Petersb. 1834). Die neuere Zeit ist nicht minder Gegenstand mannichfacher Darstellungen gewesen. Von diesen ist das große, vier Bände umfassende Werk des Generallieutenants **Michailowski-Danilewski**, „Geschichte des Krieges im J. 1812" (Petersb. 1838; deutsch von Goldhammer, Riga 1840) schon deshalb herauszuheben, weil es auf speciellen Befehl des Kaisers verfaßt ist und dem Verfasser aus officiellen Quellen wie aus Privatarchiven zu schöpfen vergönnt war. Auch dieses Werk tritt nicht als eine unbefangene Geschichtschreibung auf, das ganze Verdienst der Befreiung Europas vom Joche Napoleon's wird dem fortwährenden Siegeszuge der Russen zugeschrieben, bei dem die Deutschen nur nebenher mitgewirkt haben und zum Theil wol gar nur Zuschauer gewesen sind. Eine Vor

arbeit dazu lieferte der Verfasser in der „Geschichte des Feldzuges in Frankreich im J. 1814" (deutsch von Kotzebue, 2 Bde., Riga 1834). Eine zweite „Beschreibung der Feldzüge von 1812—14" hat ein Fräulein von Durow zur Verfasserin, das im russischen Heere mit gegen den Feind zog und nun, interessant genug, die Ereignisse, deren Zeuge sie gewesen ist, beschreibt. Die „Geschichte der Kriegsbegebenheiten in der asiatischen Türkei während der Feldzüge 1828—29" (2 Bde., Petersb. 1836) rührt von einem hohen Militair her, welcher an diesen Zügen in der Nähe des Feldherrn, Fürsten Paskewitsch, Theil nahm, ja es scheint sogar dieser selbst auf die Abfassung des Ganzen einen bedeutenden Einfluß geübt zu haben. Diesen kriegsgeschichtlichen Werken schließen sich an: die „Biographien der ausgezeichnetsten russischen Admirale" (3 Bde., Petersb. 1834), die zugleich eine fortlaufende Geschichte der russischen Flotte bilden, und die „Geschichte des donischen Heeres, nebst Beschreibung des donischen Landes" von Wladimir Bronewski (4 Bde., Petersb. 1834). Große Sorgfalt wird auf Erforschung und Erhaltung der Quellen russischer Geschichte und auf die ältesten Historiker gewendet. Die archäologische Commission veranstaltet in Petersburg einen neuen Abdruck der Chronik des Nestor, zu welchem 53 Handschriften verglichen worden sind; durch Mittheilung mehrfacher Texte wird eine klare Einsicht in die sehr bedeutenden Abweichungen derselben verstattet sein. Einen Abdruck der Reichsverträge und Diplome aus den Staatsarchiven veranstaltet die russische Akademie in Petersburg, und es umfaßt die Sammlung bereits fünf Foliobände. Der Gardeoberst Paul Muchanow hat eine wichtige Beschreibung des Krieges zwischen den Russen und Polen zur Zeit des falschen Demetrius, die von dem polnischen Feldherrn Zolkjewski selbst aufgezeichnet wurde, mit russischer Übersetzung herausgegeben (Moskau 1834). Eine schätzbare Materialiensammlung für Rußlands Geschichte ist die systematische Zusammenstellung der Nachrichten über Rußland von Arzibaschew, welche auf Kosten der Gesellschaft für Rußlands Geschichte in Moskau erscheint. Ein ähnliches Werk, eine „Bibliothek der fremden über Rußland handelnden Schriftsteller", hat Semenow 1837 in Petersburg begonnen, und er verspricht, an hundert Originalwerke nebst russischen Übersetzungen mitzutheilen. Viele interessante Beiträge zu Rußlands Geschichte und Geographie findet man in den „Vaterländischen Denkwürdigkeiten" Swinjin's, der sich in den letzten Jahren seines Lebens (gestorben am 21. Apr. 1839) auch mit einer Geschichte Peter's des Großen beschäftigte. Seine Arbeit war schon weit vorgerückt; aber sie wird wol ebenso wenig erscheinen, wie die, welche von Puschkin in Folge eines Auftrags des Kaisers zu erwarten war. Dagegen ist zu hoffen, daß die Regierung für Herausgabe wenigstens eines Theils der sehr bedeutenden Correspondenz Peter's I., von der bis jetzt nur wenige Proben bekannt geworden sind, Sorge tragen wird, da ihre Veröffentlichung zur Kräftigung des russischen Sinnes mächtig beitragen dürfte. Um in den Archiven verborgene Quellen zur Geschichte von Rußlands Vorzeit aufzusuchen, sind viele russische Gelehrte in den letzten Jahren bald in Rußland umhergereist, bald auch ins Ausland gesandt worden. Sie wurden dabei von der Regierung auf das freigebigste unterstützt. So ist der Akademiker Professor Solowjew von einer zu diesem Zwecke unternommenen Reise aus Schweden und Dänemark mit ziemlich reicher Ausbeute zurückgekehrt, und mit noch reicherer Strojew von seinen Reisen in Frankreich und Deutschland. Leider ist der Letzte, der durch seine Forschungen über russische Alterthümer zu großen Hoffnungen berechtigte, zu Anfange des J. 1840, 25 Jahre alt, verstorben. Gleichzeitig mit den beiden Genannten forschte Newerow in norddeutschen Städten nach Documenten zur russischen Geschichte.

Die Statistik und Geographie Rußlands gewann in den letzten Jahren bei der vorzüglichen Fürsorge der Regierung sehr bedeutend an Zuverlässigkeit und Umfang. An einem großen statistischen Werke über Rußland arbeitet der Professor und Director des statistischen Bureaus in Petersburg Arßenjew, von dem auch noch

ein Werk über die kurze Regierung Peter's II. (Petersb. 1839) zu erwähnen ist. Viele einzelne Data zur Statistik von Rußland findet man in den russischen Zeitschriften, besonders in den „Notizen des militairisch-topographischen Depots", welche der Vorsteher desselben, Generallieutenant Schubert, auf Befehl des Kaisers herausgibt. Die „Militairgeographie" des Oberstlieutenants Jassikow (Petersb. 1838) nimmt vorzugsweise Rücksicht auf die zu Festungen bestimmten Punkte. Der „Sibirische Merkur", ein periodisches Blatt, dessen specielle Tendenz war, die Kenntniß Sibiriens und der angrenzenden Länder zu verbreiten, ist eingegangen, ohne daß ein anderes an seine Stelle getreten wäre. Sehr interessant ist das große Werk: „Beiträge zur Kenntniß des russischen Reiches und der angrenzenden Länder Asiens", das die Akademie der Wissenschaften im J. 1839 begonnen hat und von dem bis jetzt zwei Bände erschienen sind. Viele neue Aufschlüsse über die Gegenden am Kaukasus gibt das Werk des Hofraths Chopin „Über die Provinzen am Kaukasus" (Petersb. 1840). Hier finden viele Angaben des Werkes „Übersicht der kaukasischen Provinzen" (4 Bde., Petersb. 1837) ihre Berichtigung. Noch sind zu erwähnen: eine „Beschreibung des Gouvernements Olonez" von Bergstraßer und die ausführlichen „Nachrichten über die Wolga-Kalmücken" (Petersb. 1835) von Nik. Nefedjew. Eine prächtige, mit vielen Kupfern illustrirte Beschreibung der Ufer der Wolga erwartet man von dem Akademiker Tschernezow, den der Kaiser nach Einsicht der Skizzen zur Herausgabe selbst aufgefodert hat. Den statistischen Werken schließen sich an: Subow's „Beschreibung der Messe von Nischnej-Nowgorod" (Petersb. 1839) und Hagemeister's Schrift, „Der europäische Handel im Verhältnisse zur Türkei und zu Persien" (Petersb. 1838), sehr beachtungswerthe Ergebnisse von Reisen enthaltend, welche der Verfasser in den genannten Ländern gemacht hat. Aus der Zahl der Reisebeschreibungen ist Murawjew's „Wanderung nach den heiligen Orten im Vaterlande" (Petersb. 1837) auszuzeichnen; sie kann als Zeugniß dafür gelten, wie mächtig der religiöse Geist in Rußland erwacht ist. Dieselbe schwärmerisch-religiöse Richtung war auch schon in desselben Verfassers „Beschreibung der Reise nach Syrien, Ägypten, Palästina und Jerusalem" (Petersb. 1832) zu bemerken. Gretsch's (s. d.) „Reisebriefe aus England, Frankreich und Deutschland" (Petersb. 1839) haben mannichfache Widersprüche erfahren, ebenso hat sich Bulgarin's „Beschreibung einer Sommerwanderung durch Finnland und Schweden im J. 1838" (Petersb. 1839) wegen mancher schiefen, wenngleich pikanten Darstellungen nicht überall Beifall erworben und sogar zu amtlicher Abfertigung mancher harten Urtheile Veranlassung gegeben. Norow's „Reise in das gelobte Land" (2 Bde., Petersb. 1838) ist auch in literarischer Hinsicht von Wichtigkeit gewesen, da derselbe aus einem Kloster in Palästina eine Anzahl slawischer Manuscripte mit sich gebracht hat. Dawidow machte eine Reise durch Griechenland und Kleinasien in Begleitung mehrer Künstler, unter Andern des gefeierten russischen Malers Brylow; der Beschreibung derselben (Bd. 1, Petersb. 1839) fügte er einen Band voll schöner Ansichten aus diesen Ländern bei. Noch prachtvoller ausgestattet ist die Beschreibung einer Reise in das südliche Rußland und die Krim, welche unter der Leitung Anatol Demidow's in französischer Sprache in Paris erscheint. Eine Sammlung älterer russischer Reisebeschreibungen hat Wlastow (Petersb. 1837) begonnen, darunter die Beschreibung einer Reise in das heilige Land im 12. Jahrh. die älteste ist. Viele Gelehrte Rußlands haben auch, unterstützt von der Regierung, behufs naturhistorischer und geognostischer Studien Reisen in die einzelnen Theile des Reichs unternommen, wie denn die Schriften, die über diese Wissenschaften von Rußland ausgehen, besonders Rußland selbst betreffen. Im J. 1837 unternahm eine solche Reise der petersburger Akademiker von Baer (s. d.) nach Finnland und Nowaja Semlja, die an Resultaten reich war; ihm folgte der Geognost Böthlingk, der die Beschreibung seiner im J. 1839 nach Finnland und Lappland unternommenen Reise auf Kosten der Akademie der Wissenschaften in

Petersburg veröffentlicht. Kavelin, Mitglied der naturforschenden Gesellschaft in Moskau, bereist noch gegenwärtig das Innere Asiens und gedenkt bis an die chinesische Grenze vorzudringen. Professor Schtschurowski aus Moskau hat im Uralgebirge mineralogische und geognostische Beobachtungen angestellt und Professor Hueck aus Dorpat die Ostseeprovinzen bereist, um die daselbst aufgefundenen Überreste antediluvianischer Thiere zu untersuchen. Aus der Mitte der petersburger Akademie ging ein Plan zu einer Expedition hervor, deren Zweck ist, Sibirien in physischer und ethnographischer Hinsicht zu erforschen und über die dortigen Alterthümer, Sprachen der Volksstämme u. s. w. Untersuchungen anzustellen. Schon im J. 1832 trat eine astronomisch-geographische Reise nach Sibirien der Astronom Fedorow an; er hat sechs Jahre auf dieselbe verwendet und insbesondere den südwestlichen Theilen seine Aufmerksamkeit gewidmet. Zur Messung eines Meridianbogens in Finnland, welche dem Astronomen Struve (s. d.) in Verbindung mit Maupertuis und Schwanberg übertragen ist, genehmigte der Kaiser auf zehn Jahre, vom J. 1830 an, jährlich die Summe von 10,000 Rubeln.

Was die jetzt in Rußland herrschenden sprachlichen Studien betrifft, so sind neben denen der russischen Sprache die auf orientalische Sprachen sich beziehenden am ausgezeichnetsten gewesen. Der Minister Uwarow wies vor einigen Jahren in einer Broschüre selbst darauf hin, daß für Rußland aus dem Studium der orientalischen Sprachen große Vortheile erwachsen könnten, daher denn dasselbe von der Regierung vorzugsweise befördert wird. Auf allen Universitäten des Reichs wird jetzt Arabisch, Persisch und Türkisch gelehrt, in Petersburg besteht überdies ein besonderes orientalisches Institut vorzugsweise für Solche, die an den Missionen nach China Theil nehmen sollen; auch ist dort ein Lehrstuhl des Sanskrit begründet worden. Unter allen Anstalten ist aber die Universität Kasan mit Mitteln zu den orientalischen Studien am reichsten ausgestattet. Hier wird außer dem Arabischen und Persischen auch noch im Mongolischen, Chinesischen und neuerdings auch im Armenischen und Tibetischen Unterricht ertheilt. Die Universität besitzt zahlreiche Sammlungen orientalischer Werke, Manuscripte, Münzen u. s. w., die größtentheils von ihrem Curator, dem Grafen Mussin Puschkin, der schon im J. 1827 die Regierung auf den Nutzen des mongolischen Sprachunterrichts aufmerksam machte, herrühren. Auf dem Gymnasium zu Kasan unterhält die Regierung 14 Stipendien für Diejenigen, welche sich den asiatischen Sprachstudien ausschließend widmen, ebenso ist auf dem Seminar zu Irkutsk eine besondere Classe für geistliche Lehrer der mongolischen Stämme eingerichtet; in Kiächta besteht seit 1835 eine chinesische Schule. Nach Kasan besitzt Charkow die meisten Hülfsmittel zu den orientalischen Sprachstudien. Zur Beförderung der Kenntniß dieser Sprachen soll von nun an die geistliche Mission, welche Rußland schon seit Peter dem Großen in China unterhält und die alle zehn Jahre erneuert wird, mehr beitragen als bisher. Den Mitgliedern dieser Mission, welche im J. 1840 abging, ertheilte die Akademie der Wissenschaften mehre Instructionen und Aufträge, die sowol auf das Studium des Tibetischen und die Sanskritsprache Bezug haben, wie auch auf die Astronomie und die Kenntniß derselben bei den Chinesen. Unter den Gelehrten Rußlands zeichnet sich als Orientalist vor Allen der Pater Hyacinth (Bitschurin) aus. Seine vortrefflichen „Untersuchungen über die Mongolei" (deutsch von von der Borg, Berl. 1832), seine „Geschichte der Kalmücken" (Petersb. 1834), seine „Chinesische Grammatik", welche den Vorzug hat, daß sie die Erlernung der Sprache sehr erleichtert und sowol die Gelehrtensprache wie die des gemeinen Lebens behandelt, die auch mit dem vollen Demidow'schen Preise honorirt worden ist, sind Zeugnisse seiner Gelehrsamkeit. Seit 1839 hält er in dem asiatischen Departement des auswärtigen Ministeriums in Petersburg einen Cursus der chinesischen Sprache. Ihm schließen sich als genaue Kenner des Mongolischen der petersburger Akademiker Schmidt (s. d.) und der Professor an der kasaner Universität Kowalewski

an, der die Sprache mehre Jahre hindurch an Ort und Stelle studirt hat und dem wir eine mit sprachlichen Erläuterungen versehene „Mongolische Chrestomathie" (2 Bde., 1836) verdanken. Ein armenisch-russisches Wörterbuch, dem das in Venedig erschienene zum Grunde liegt, hat Alex. Chudobaschew in zwei Bänden zu Moskau erscheinen lassen. Daß neben diesen orientalischen Studien auch die eigentliche Philologie nicht versäumt werde, ist theils schon daraus zu erkennen, daß viele junge Russen zu ihrer Fortbildung in griechischer und römischer Literatur auf Staatskosten Deutschlands Hochschulen besuchen, theils geben auch mehre gediegene Werke russischer Professoren davon Zeugniß.

Wie in dem gediegenen Theile der russischen Literatur der Einfluß des deutschen Geistes überhaupt zu erkennen ist, so sind insbesondere die philosophischen Wissenschaften in Rußland von den deutschen philosophischen Schulen abhängig gewesen. Die neuern Philosophen Deutschlands haben in Rußland früher Anerkennung gefunden als in England und Frankreich; schon am Ende des vorigen Jahrhunderts wurde ein Lehrstuhl der Kant'schen Philosophie in Moskau gegründet; gegenwärtig wird vornehmlich Hegel'sche Philosophie gelehrt. Als einen Kenner der deutschen Schulen hat sich Sidonski bekundet, dem für seine „Einleitung in die Philosophie" der Demidow'sche Preis zugesprochen ward. Eine „Philosophie der Natur" hat Kedrow geschrieben. Von einem Fortschritte der Theologie dagegen kann wol da keine Rede sein, wo sämmtlichen Religionslehrern von vornherein jede eigenmächtige Reflexion über die Glaubenslehre und jede freie Auslegung verboten ist. Die theologische Richtung in Rußland ist jetzt streng orthodox. Auch was für Kirchengeschichte geschieht, ist nur gering. Wir erwähnen nur Andreas Murawiew's „Geschichte der russischen Kirche", in welcher der oftverkannte Patriarch Nikon zuerst würdig dargestellt ist, und die „Biographien russischer Heiligen" von Eristow. Für den beredtesten Kanzelredner gilt gegenwärtig der Bischof Innocenz in Kiew. Das Studium der Rechtswissenschaften, vor einigen Decennien noch sehr vernachlässigt in Rußland, wird jetzt besonders in Petersburg mit regem Eifer betrieben. Vor Allem zeichnet sich das 1832 vom Prinzen Peter von Oldenburg in Petersburg begründete juristische Institut aus. Da es im Innern des Landes noch sehr an gesetzkundigen Richtern fehlt, so sucht der Adel selbst diesem Übelstande durch Gründung juristischer Lehrstühle bei den höhern Unterrichtsanstalten abzuhelfen. Von den auf Kosten der Regierung ins Ausland gesandten Männern, die sich dort zur Übernahme solcher juristischer Lehrstühle vorbereitet haben, sind bereits mehre im Reiche angestellt. Zu diesen gehört Nikita Krylow, Professor an der moskauer Universität, der es sich vornehmlich zur Aufgabe gestellt hat, das römische Recht in Bezug auf Rußland zu behandeln, da das römische Recht zuerst durch das lithauische Statut, später durch die Reformen Peter's des Großen einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die russische Gesetzgebung ausgeübt hat, die bisherige russische Literatur über das römische Recht aber nur in Übersetzungen der Schriften Mackeldey's bestand. Für die russische Rechtsgeschichte sind die juristischen Actenstücke, welche die archäologische Commission herausgibt, von Wichtigkeit; auch sind bedeutende Beiträge zu derselben von dem Professor Moroschkin in Moskau zu erwarten, dessen Hauptstudium die Denkmäler des alten russischen Rechtes sind.

Die Anzahl der im J. 1839 erschienenen periodischen Schriften betrug 53, welche in einem Exemplare 4926 Druckbogen enthielten. Sie erscheinen fast alle monatlich in starken großen Heften. In dem größten Theile der Unterhaltungsblätter mag Bulgarin wol nicht mit Unrecht Geist und Gründlichkeit, ja selbst Reinheit der Sprache vermissen. Viele derselben öffnen auch ihre Spalten niedrigen Cabalen und Verdächtigungen. Den großen russischen Journalen, dem der Akademie der Wissenschaften, welches neben den Abhandlungen derselben seit 1836 erscheint, dem Journale des Ministeriums der öffentlichen Aufklärung, welches be-

reits sein Lustrum überschritten hat und sehr interessante kritische Forschungen über Rußlands Geschichte und literarische Erzeugnisse, sowie Berichte über sämmtliche neuere Erscheinungen der slawischen Literaturen und über die Maßregeln des Ministeriums selbst enthält, haben sich seit 1838 die „Wissenschaftlichen Denkschriften" der kasaner Universität angeschlossen, die besonders für die orientalische Literatur von Wichtigkeit sind. Die verbreitetsten Zeitschriften sind: „Die Lesebibliothek" von Senkowski, seit 1831 erscheinend, „Der Zeitgenosse", von Puschkin begründet, jetzt unter der Redaction des Professors Pletnew in Petersburg, „Der Sohn des Vaterlandes", dessen Redacteure Gretsch und Bulgarin gemeinschaftlich mit Polawoi waren, der moskauer „Telegraph" von Polawoi u. s. w. Im J. 1840 begannen mit einiger Auszeichnung: „Der Leuchtthurm" von Korsakow und „Der Kiewer", redigirt vom Professor Maximowitsch in Kiew. An einem Journal für Bergwerkskunde, einem landwirthschaftlichen und dergleichen fehlt es ebenfalls nicht. Die deutschen Almanache haben auch in Rußland zahlreiche Nachahmungen veranlaßt, unter ihnen erwähnen wir das „Nowoselje" von Smirdin, den „Sbornik" („Sammler"), zu dem die vorzüglichsten Schriftsteller beisteuerten, die „Morgenröthe" u. s. w. Den Almanachen gesellt sich ein von dem Buchhändler Smirdin mit großen Kosten 1839 begonnenes Werk „Hundert russische Schriftsteller" zu, von dem jährlich ein Band erscheinen und das nach und nach Erzeugnisse von allen bessern Schriftstellern der Gegenwart beibringen soll. Die bis jetzt erschienenen Bände rechtfertigten aber die Erwartungen nicht. Ein „Conversationslexikon", schon 1835 begonnen, umfaßt erst wenige Buchstaben. Es erlitt theils wegen oftmaligen Wechsels der Redacteure (Gretsch, Senkowski), theils wegen des Fallissements des Verlegers Unterbrechungen, ergeht sich auch mit solcher Ausführlichkeit, daß es mindestens auf 50 Bände anwachsen wird.

Die russische Kunst hat in den letzten Jahren sich zu selbständigen Gebilden zu erheben bestrebt. Sowol von der Regierung wie von begüterten Privatpersonen wird sehr viel gethan, um besonders die Malerei und Bildhauerkunst in Aufnahme zu bringen, Talente dafür zu wecken und zur Entwickelung zu führen. Schon seit zwanzig Jahren besteht eine Gesellschaft zur Aufmunterung vaterländischer Künstler; sie gab in den J. 1836—37: 663 Rubel aus und unterstützte 16 Zöglinge. Der Kammerherr von Demidow setzte 1837 einen Preis von 8000 Rubeln für ein Gemälde aus, das Peter I. in einem Momente darstellt, da er eine der tiefen Ideen faßte, durch welche Rußland so mächtig geworden ist. Das Verständniß der Kunst ist bereits so weit vorgeschritten, daß die Kunstkritik seit 1836 in dem von Nestor Kukolnik redigirten Kunstblatte ein besonderes Organ erhalten hat. Auch erhält gegenwärtig Petersburg ein neues Museum, in dem alle Kunstschätze der Residenz vereinigt werden sollen. Unter den russischen Malern sind die ausgezeichnetsten: Brylow, dessen „Letzte Tage Pompeji's" vornehmlich gerühmt werden, Bruni, Sobolewski, Iwanow, als Landschaftsmaler Rajew und Gaiwasowski. Unter den Bildhauern war Boris Orlowski ausgezeichnet, der vom Leibeigenen sich aufgeschwungen hatte. Er starb im kräftigen Mannesalter 1837. Zu seinen Arbeiten gehören der Engel auf der Alexandersäule in Petersburg und die Standbilder der Generale Kutusow und Barclay de Tolly. In der russischen Musik scheint Michael Glinka berufen zu sein, eine neue Periode zu beginnen. Nachdem mancherlei kleinere Compositionen im russischen volksthümlichen Style vom Grafen Wielhorski, Werstoski, Titow, Tolstoj und Andern vorangegangen waren, wagte es Glinka 1836, mit der ersten russischen Nationaloper „Unser Leben für den Zar" hervorzutreten, welche in Petersburg mit Begeisterung aufgenommen wurde und zur Weckung nationaler Compositionen den ersten Anstoß gegeben hat.

Um den Aufbau der russischen Literaturgeschichte haben sich verdient gemacht: Nik. Polawoi, dessen „Skizzen über russische Literatur" (2 Bde.) die Haupt-

perioden und Hauptrepräsentanten auf eine geistvolle Weise zeichnen, Xav. Polawoi durch eine Biographie Lomossow's, Professor Snjegirew durch Herausgabe und Vervollständigung des von dem Metropoliten von Kiew Ewgeni hinterlassenen „Lexikons der russischen Schriftsteller weltlichen Standes", Schewynew und Andere. Von fremden Literaturgeschichten haben sich die Russen die von Fr. Schlegel und Wolfgang Menzel durch Übersetzungen angeeignet. Im Winter 1839—40 hielt Gretsch in Petersburg vor einem zahlreichen gebildeten Publicum Vorlesungen über russische Sprache und Literatur, die er zu veröffentlichen im Begriffe steht. (46)

Smidt (Johann), Doctor der Rechte, Bürgermeister und Bundestagsgesandter der freien Stadt Bremen, geboren zu Bremen am 5. Nov. 1773, der Sohn eines Predigers an der Stephanskirche daselbst, besuchte, nachdem er Jugend und Schulzeit in der Heimat verlebt, 1792 die Universität Jena, um sich zum geistlichen Stande vorzubereiten. Das Studium der damals zu Jena in voller Blüte stehenden Philosophie gab indeß seinem Geiste bald eine andere Richtung, die sich, nach seiner Rückkehr nach Bremen, 1795, in mancherlei humanistischen Beschäftigungen kund that. Als Candidat der Theologie unterzog er sich daneben den mit dieser Stellung verknüpften geistlichen Functionen, wurde auch im Sommer 1797 auf einer nach der Schweiz und Oberitalien unternommenen Reise zu Zürich ordinirt; allein seine Ernennung zum Professor der Philosophie am Gymnasium 1797 im Herbste kam dem Entschlusse, sich ausschließend dem Predigtamte zu widmen, zuvor. Die Muße, welche seine amtliche Thätigkeit ihm übrig ließ, benutzte er zu öffentlichen Vorlesungen über Universalgeschichte, zu welchen er als Einleitung eine kleine Schrift: „Etwas über das Interesse an der Weltgeschichte" (Bremen 1798), drucken ließ, sowie zur Herausgabe einer periodischen Schrift politischen und statistischen Inhalts unter dem Titel: „Hanseatisches Magazin" (6 Bde., Bremen 1798—1804). Dieses Unternehmen, die eifrige Theilnahme an den Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft auf den sogenannten Bürgerconventen und eine Correspondenz mit auswärtigen, den diplomatischen Verhandlungen der damaligen Zeit nahestehenden Freunden verschafften ihm einen Wirkungskreis im bürgerlichen wie überhaupt im öffentlichen Leben, was schon gegen Ende des J. 1800 die Folge hatte, daß er in den bremer Senat gewählt wurde. Hier war es namentlich theils das Departement des Schulwesens, theils die Regulirung der durch den Reichsdeputationsschluß von 1803 neugestalteten innern und nachbarlichen Verhältnisse, dann die engere Verbindung der Hansestädte untereinander, als Folge des mit dem J. 1806 aufgelösten Reichsverbandes, sowie die zahllosen Verhandlungen mit den Generalen und Behörden der französischen Armee, was seine Thätigkeit in Anspruch nahm und häufige Geschäftsreisen veranlaßte, bis zu Ende des J. 1810 die Hansestädte mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt wurden. Da indeß die Verfassung der Stadt nicht sofort aufgelöst ward und ihre Bürger sich wieder einiger Hoffnung hingaben, als Napoleon zu Anfange des J. 1811 aus jeder der Hansestädte zwei Mitglieder des Senats nach Paris entbieten ließ, um ihre Localkunde dort zu Rathe ziehen zu lassen, nahm S. zufolge einer Auffoderung des Senats an dieser Sendung Theil. Sie blieb aber wirkungslos, da Davoust gleich darauf das Generalgouvernement der Hansestädte erhielt, Alles auf französischen Fuß einrichtete, die nach Paris gesandten Deputirten als die ärgsten Franzosenfeinde schilderte und dadurch ihre baldige Rücksendung veranlaßte. Nach Bremen zurückgekehrt, verdankte S. es der in Paris gemachten Bekanntschaft Cuvier's, daß ihm die Verwaltung des bremer Schulwesens bis zu dessen beabsichtigter Verbindung mit dem Organismus der kaiserlichen Universität gelassen wurde und, da diese nie eintrat, auch bis zur Wiederbefreiung Bremens im Herbste 1813 ihm verblieb. Mit der Herstellung der alten Verfassung trat er sodann in

den Senat zurück und wurde von diesem im Dec. 1813 in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen nach Frankfurt am Main abgeordnet. In dieser Eigenschaft erwirkte er die Anerkennung der Unabhängigkeit der Hansestädte und folgte dem Hauptquartiere im Winterfeldzuge von 1814 nach Frankreich. Seitdem hielt ihn die einmal betretene diplomatische Laufbahn eine Reihe von Jahren hindurch mit seltenen und kurzen Unterbrechungen fern von der Vaterstadt. Als ihr Bevollmächtigter nahm er Theil an den Verhandlungen des wiener Congresses und dem Abschlusse der deutschen Bundesacte, lebte dann von 1815—21 als bremer Bundesgesandter zu Frankfurt am Main, während welcher Zeit er nur im Winter 1819—20 als bremer Particularabgeordneter zu den Ministerialconferenzen nach Wien reiste. Im Apr. 1821 ward er zum Bürgermeister in Bremen gewählt und kehrte dahin zurück, behielt jedoch die Functionen eines Bundestagsgesandten bei, die in den J. 1823, 1826, 1830, 1832 und 1838 jedesmal einen mehrmonatlichen Aufenthalt zu Frankfurt veranlaßten. Den im Jan. 1834 eröffneten Ministerialconferenzen in Wien wohnte er als Abgeordneter der freien Städte bei. Andere auswärtige Verhandlungen haben ihn von Zeit zu Zeit nach andern Orten geführt, namentlich in den J. 1820, 1825 und 1827 nach Hanover, wo es theils ältere Geschäftsgegenstände zu erledigen gab, theils neue Verbindungen zur Beförderung gemeinsamer Zwecke angeknüpft wurden. In den J. 1828—29 nahm er für Bremen Theil an den Verhandlungen des sogenannten Mitteldeutschen Vereins zu Kassel. Als Chef der 1821 reorganisirten Commission des Senats für die auswärtigen Angelegenheiten fesselte ihn während dieser Jahre nicht minder die Sorge für Beförderung der mit den Schwesterstädten gemeinschaftlichen überseeischen Interessen; daher er zur Einleitung und zum Abschluß der hanseatischen Handels- und Schiffahrtsverträge von 1825—27 mit Großbritannien, Brasilien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mexico, Venezuela, der Pforte und Preußen mehr oder weniger mitwirkte. Von den verschiedenen innern Verwaltungszweigen, deren Leitung ihm seit seiner Erhebung zur Bürgermeisterwürde anheimgefallen war, beschäftigte ihn vornehmlich die Inspection über die Kirchen und Schulen im Gebiete, die seit 1823 eine neue Gestaltung erhielten, als deren Hauptergebniß eine vervollkommnete Eintheilung des bremer Gebiets in angemessene Schul- und Armendistricte und eine Theilnahme der Landleute an der Pflege derselben zu nennen ist, dann seit 1827 die Direction über Bremerhaven, endlich der Vorsitz bei der 1831 niedergesetzten Verfassungsdeputation. (S. Bremen.) Im Frühjahre 1839 entwickelte er in einer an das preußische Ministerium gerichteten und in öffentliche Blätter übergegangenen Note die voraussichtlichen Wirkungen des preußisch-holländischen Vertrages und Bremens eigenthümliche Stellung zu den deutschen Handelsinteressen mit der ihm eigenen Klarheit und Gewandtheit. Zu Anfange des J. 1840 begab er sich mit seinem Sohne, dem bremer Archivar (bekannt als Redacteur des 1831 gegründeten bremer „Politischen Wochenblattes"), nach Berlin, um für Bremen ähnliche auf Gegenseitigkeit basirte Zugeständnisse zu unterhandeln, wie sie in der von der Krone Preußen mit der freien Stadt Hamburg ausgewechselten Declaration enthalten sind.

Sniadecki (Jedrzej), ein ausgezeichneter polnischer Physiolog, gestorben am 11. Mai 1838, ist am 30. Nov. 1768 auf dem väterlichen Gute unweit Znin im jetzigen Großherzogthume Posen geboren. Nach erlangter Vorbildung bezog er unter dem Schutze seines ältern Bruders, Jan Sniadecki (s. Bd. 10), das krakauer Gymnasium, wo er sich so auszeichnete, daß er bei Gelegenheit einer Prüfung von dem Könige Stanislaus August eine goldene Medaille erhielt und, als der vorzüglichste Schüler, vom Könige beauftragt ward, dem Rector des Gymnasiums den Stanislausorden zu überreichen. Bis zum J. 1791 studirte er auf der Universität zu Krakau Medicin und Physik und begab sich dann nach Pavia, wo damals Galvani, Volta und Peter Frank Aller Augen auf sich zogen. Da S. hier mit

dem Systeme Brown's bekannt wurde und dieses ihn vor allen andern fesselte, so eilte er, nachdem er in Pavia die Doctorwürde erlangt hatte, nach Edinburg und bildete sich hier bis zum J. 1795 unter den Augen eines Gregory, Monroe und Duncan weiter aus. Nachdem er über Wien ins Vaterland zurückgekehrt war, wurde er 1797 als Professor der Chemie und Pharmacie an der Akademie zu Wilna angestellt. Das Feld, das ihm übertragen war, hatte bisher in Polen wenig Pfleger gefunden, durch die geistvolle und beredte Weise aber, in der S. seine Wissenschaft vortrug, erzeugte er einen so großen Eifer für dieselbe, daß nicht nur die Studirenden, sondern selbst die gebildeten Einwohner Wilnas aller Stände und beider Geschlechter seine Vorlesungen besuchten. Der immer tiefern Ergründung der Chemie und Physik widmete S. mit Eifer die Muße, die ihm sein Lehramt und eine ausgebreitete ärztliche Praxis übrig ließen. Seine „Chemie" (2 Bde., Wilna 1800) war das erste Werk in polnischer Sprache über diese Wissenschaft, daher er sich erst eine Sprache für dieselbe schaffen mußte. Diesem Werke folgte die „**Teorya jestestw organicznych**" („Theorie der organischen Wesen", 2 Bde., Warsch. 1804—11; deutsch von Neubig, Nürnb. 1821), über welche der große deutsche Physiolog Johannes Müller folgendes Urtheil gefällt hat: „Diese mit philosophischer Tiefe und mathematischer Methode geführte Untersuchung zeigt, wie die Elemente der Medicin gelegt werden müssen. Sie ist nach meiner Meinung die erste philosophische Grundlage eines wissenschaftlichen Systems der Medicin." Viele populaire Abhandlungen über Krankheiten, Heilmethoden u. s. w. theilte er theils in dem von ihm im Vereine mit dem rühmlichst bekannten Philologen Grodek und dem Naturforscher Jundzill begründeten „**Dziennik Wileński**", theils in einzelnen Broschüren mit. Die Kriegsunruhen während der J. 1812 und 1813 unterbrachen seine Thätigkeit als Lehrer und riefen ihn in die Lazarethe, bald aber lag er selbst an der grassirenden Krankheit hart darnieder. Nach dem Frieden wieder zu seiner gewohnten Thätigkeit zurückgeführt, besorgte er die dritte Ausgabe seiner „Chemie" (2 Bde., Wilna 1816—17) und ließ mehre Abhandlungen drucken, in deren einer er die Meinung der Frau von Stael, daß Kindern früh viele Sprachen zu lehren seien, bekämpfte. Als im J. 1817 in Wilna ein humoristischer Verein von Literaten zusammentrat, der ein satirisches Blatt: „**Brukowe wiadomosci**" („Straßengeträtsch") gründete, wurde S. die Seele desselben und es offenbarte hier sein Scharfsinn, sein Witz, sein reicher und gewandter Geist ganz neue Seiten. Später nöthigte ihn der Zustand seiner Gesundheit, seine Entlassung aus dem Staatsdienste zu nehmen; doch schon zwei Jahre nachher ward er von neuem, in Folge des allgemein ausgesprochenen Vertrauens, auf den an der Universität zu Wilna erledigten Lehrstuhl der Klinik berufen, welches Amt er auch behielt, als nach der polnischen Revolution diese Universität aufgehoben und in eine „Medicinische Akademie" verwandelt wurde. In den letzten Jahren seines Lebens gründete er noch den „**Dziennik medycyny**" (Wilna 1830), worin er viele wichtige Beobachtungen mitgetheilt hat; auch besorgte er eine neue Ausgabe seiner „Theorie der organischen Wesen", in der er aber bei schon sehr geschwächter Gesundheit nur wenig Änderungen anbringen konnte. Eine Sammlung seiner sämmtlichen Schriften soll bei Glücksberg in Wilna erscheinen. (46)

Sociales Leben der Gegenwart. Hand in Hand entwickeln sich Thatsachen, Ideen und Sprachen, sodaß die Entstehung neuer Worte oder einer veränderten Bedeutung derselben zugleich auf einen veränderten Gehalt des Lebens hinweist. Es bezeichnet einen wichtigen Fortschritt, da man sich vom beschränkten Begriffe der Gesellschaft, als der vertragsmäßigen Verbindung oder dem blos zufälligen Beisammensein weniger Individuen, bis zum umfassenden Gedanken einer menschlichen Gesellschaft, bis zur Idee einer Menschheit, als eines organisch gegliederten Ganzen, erhob. Was lag dieser Ausdehnung eines Begriffs, wozu man in dem streng abgeschlossenen Gemeinwesen des Alterthums kaum gelangen konnte,

thatsächlich zu Grunde? Nichts Anderes, als die zahlreichern Berührungen größerer Völker in Krieg und Frieden, ihre innigere Verbindung durch tausendfach gesteigerten geistigen und materiellen Verkehr und die in Noth und Glück, in Leid und Freude zum hellern Bewußtsein gekommene Überzeugung, daß alle Schicksale der Gesammtheit auch den Einzelnen betreffen, daß die des besondern Gliedes auch dem Ganzen zum Schaden oder Frommen gereichen. Darum ist die Gesellschaft nach ihren weitesten und allseitigen Verhältnissen in neuerer Zeit ein Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung geworden, während die Art und Weise dieser Betrachtung stets durch die Macht der Thatsachen bedingt blieb. Müssen wir aber unter socialem Leben der Gegenwart alle neuern Beziehungen von Mensch zu Menschen begreifen, so kann hier auf beschränktem Raume davon nur in massenhaft zusammenfassenden Andeutungen (s. Associationen; Bevölkerung; Cultur; Fourier, Owen und ihre socialen Systeme; Zeitgeist), nicht von Ausführungen ins Einzelne die Rede sein. Die Veränderungen im geistigen und materiellen Gehalte des Lebens, die damit zusammenhängende Umgestaltung des Organismus der Arbeit hat die frühere Stellung und den Unterschied der Stände aufgehoben oder verwischt, die ehemaligen Gemeinschaften für intellectuellen und körperlichen Besitz und Erwerb gelöst oder der Auflösung entgegengeführt. Die Geistlichkeit hat aufgehört, die ausschließliche oder nur die vorzüglichste Vertreterin der geistigen Interessen zu sein. Die Schule, aus der Abhängigkeit von der Kirche heraustretend, hat ihre sogenannte Emancipation von dieser errungen oder ist im Kampfe dafür begriffen. Auch in jene zunftartig geschlossenen akademischen Corporationen für Bewahrung und Pflege der Wissenschaft hat der Geist der neuern Zeit Bresche gebrochen. Auf dem Gebiete der materiellen Production aber sind die Verhältnisse der Leibherren und Leibeigenen im größern Theile Europas verschwunden, überhaupt ist der Verband zwischen Gutsherren und Gutsunterthanen, der gleichfalls eine Corporation, eine Gemeinschaft landwirthschaftlichen Erwerbes und ökonomischer Interessen war, beseitigt oder gelockert. Dem lag nicht blos ein materielles Bedürfniß zu Grunde und für eine dichtere Bevölkerung die Aussicht auf gesteigerte Production durch die Bildung einer zahlreichern Classe freier Eigenthümer, sondern zugleich eine weitere Entwickelung der Idee des Rechts, da man die Fähigkeit zur zweckmäßigen Benutzung des Bodens nicht mehr vorzugsweise bei einer privilegirten Aristokratie der Grundherren fand, da hieraus ein natürlicher Haß gegen das Vorrecht entsprang und mithin die gleiche Freiheit und Erblichkeit des Grundbesitzes für Alle theils erstrebt, theils errungen ward. Endlich hatte man in der Industrie die Vortheile der Zerlegung der Arbeit in ihre einfachsten Elemente und ihrer Verbindung für umfassendere Unternehmungen, sowie die Erfolge der zunehmenden Anwendung der Maschinenkräfte deutlicher erkennen lernen. Darum ward die kleine Industrie durch die große in den Hintergrund gedrängt, wodurch schon von selbst die auf eine ganz andere Art des Betriebs der Arbeit gegründeten Zünfte und Innungen als unzulänglich oder zweckwidrig erscheinen mußten. Es war ferner unmöglich, die neuen Combinationen der Arbeit durchweg an das frühere Verhältniß von Meistern, Gesellen und Lehrlingen zu knüpfen, und man war auch hier genöthigt, den individuellen Kräften für gewerbliche Production einen freiern Raum zu öffnen. So trat fortan das sogenannte System der freien Concurrenz mit dem des gebundenen Besitzes und Erwerbes in Conflict. Es gelangte zumal in den Staaten der großen Industrie, in Großbritannien und Frankreich, durch die Schulen von A. Smith und Say auch in der Wissenschaft zu zeitweiser Herrschaft. Im Grunde war jedoch dieses System nur die Anerkennung einer Systemslosigkeit; es war die Auflösung und Verneinung der frühern Bande, ohne an sich etwas Positives zu gründen, was den veränderten Richtungen und Bedürfnissen genügt hätte; es war endlich nur ein Name für eine neue Anarchie der Thätigkeiten, für einen neuen Kampf der Interessen. In Lehre und Wissenschaft traten die Folgen der freiern

Concurrenz wol in zahlreichern und vielartigern Leistungen hervor; aber auch in einem breitern Dilettantismus, in flacher Vielschreiberei und Pfuscherei, in der das Bedeutende allzu häufig erdrückenden Masse des Gehaltlosen. Wie nun jedes Übel wenigstens zum Versuche der Heilung drängt, so haben sich in neuerer Zeit Männer der Wissenschaft zu mannichfachen Vereinen zusammengethan, um die unzusammenhängenden Leistungen in gegenseitige Beziehung zu bringen und in harmonischem Fortschreiten zu vereinigen. Aber noch ist viel zu thun, um der Anarchie wissenschaftlicher Strebungen durch einen neuen Organismus derselben zu steuern, wie er doch zumal für die eigentlichen Erfahrungswissenschaften, für Sammlung und Ordnung der Thatsachen nach dem Gesichtspunkte eines gemeinsamen Interesses, als ausführbar erscheint. Auch in Landwirthschaft und Gewerben ist aus der Freilassung aller Kräfte eine reichere Gesammtproduction entsprungen. Aber schon ist in einigen Gegenden des Festlandes, namentlich in Frankreich, die Theilung des Bodens zu einem Grade vorgerückt, wo sie dem Landbau zum Schaden gereicht. Zudem läßt sich ein immer mehr lastender Druck der größern Eigenthümer auf den kleinern gewahren, und weil die Letztern aus allzu geringem Besitzthum ihre Existenz nicht zu fristen vermögen, kommt man wieder zu dem Punkte, wo das größere Capital und der ausgedehntere Besitz den kleinern verschlingen muß, oder wo doch bei fortschreitender Theilung des Eigenthums umfassendere Verbindungen desselben für gemeinsame Bewirthschaftung nothwendig werden. Noch augenfällig schlimmere Folgen treten in der gewerblichen Production hervor, wo sich der unternehmende Capitalist zum unumschränkten Herrn der Arbeit aufwirft. Daraus ist jener früher unbekannte Gegensatz von Arbeitsherren und Arbeitern entsprungen, welcher in der zwiespältigen Gesellschaft zu stets sich erneuernden Coalitionen und zu Auftritten geführt hat, wie sie noch im Herbste 1840 die Hauptstadt Frankreichs in Unruhe und Gährung setzten.

Diese Übelstände erkennend und sie aus Gründen politischer Unzufriedenheit in den grellsten Farben schildernd, sind im Vernichtungskriege zwischen Reichen und Armen und im Interesse der Letztern zahlreiche Gegner der unbedingt freien Concurrenz aufgetreten, sodaß diese jetzt fast ebenso häufig verworfen wird, als sie früher gepriesen ward. Während aber die Einen, auf Erhaltung oder Herstellung der frühern Corporationen und Zünfte bedacht, dem Todten ein bloßes Scheinleben zu geben trachten, haben auch die Neuerer in ihren Lehren über Reorganisation der Gesellschaft Wahrheit und Irrthum seltsam gemengt und sich mitunter auf eine Spitze getrieben, von der kein Weg in das wirkliche Leben führt. Eine zusammenhängende Reihe dieser neusocialen Doctrinen beginnt mit der Periode, da auch thatsächlich die europäische Gesellschaft in ein anderes Stadium der Entwickelung getreten ist, mit der französischen Revolution. Ein noch schüchterner Reformator war der edle Marquis de Condorcet, ein Anhänger der Physiokraten. Er geht vom Grundsatze der Gleichheit aller Menschen und ihrer moralischen und physischen Perfectibilität aus; er fodert zur Ausgleichung der schroffern Gegensätze von Reichthum und Armuth die Ausdehnung des öffentlichen Credits auf die ärmern Classen, sowie die Errichtung allgemeiner Sparkassen unter Aufsicht und mit Unterstützung des Staates. Auf diese Reformvorschläge im Geiste der Girondisten folgte Baboeuf mit seinem socialen Jakobinismus, der seit Jahrzehnden verschollen schien, aber jetzt von neuem umgeht in den Köpfen der arbeitenden Classen. Um dieselbe Zeit hatten Saint-Simon und Fourier den Keim ihrer Lehren gelegt. Dann erschien Lamennais und predigte die allgemeine Verbrüderung der Menschen unter Christus als ihrem Gesetzgeber, doch ohne näheres Eingehen auf die Frage der Vertheilung und Benutzung der materiellen und ideellen Güter. Ohne ihm entgegenzutreten, faßt ein anderer Theil der socialen Republikaner Frankreichs wesentlich nur die materielle Seite des gesellschaftlichen Organismus ins Auge. Das wichtigste Organ

für Begründung ihrer Lehre ist die „Revue du progrès", die das Elend und die Leiden des Volkes in scharfen Zügen hervorhebt und statistisch documentirt, eine sociale Revolution als kaum vermeidlich darstellt, die Spaltung zwischen Volk und Bourgeoisie, wie sie erst in der neuesten Zeit und am schärfsten in Frankreich zum Vorschein gekommen, zwar festzuhalten und selbst zu unterhalten sucht, jedoch die freie Concurrenz nicht blos als ein Vertilgungssystem gegen das Volk, sondern auch als zerstörend für die Mittelclasse schildert. Den Weg aus der alten in die neue Gesellschaft suchen diese Socialisten in der Gründung einer populairen und demokratischen Regierung, die mit hinlänglicher Macht ausgerüstet sein soll, um den Regulator der Production machen zu können. Sie soll die ungebundene Concurrenz durch ihre Concurrenz zerstören, indem sie auf Staatskosten für Errichtung socialer Werkstätten im größten Maßstabe sorgt, wodurch auch die Privatindustrie gezwungen werde, sich mit der öffentlichen Industrie in eine auf die Bedürfnisse und Interessen der Gesammtheit gegründete Harmonie zu setzen.

Gleichlaufend mit diesem Bildungsgange in Frankreich, doch unabhängig von ihm, hatten sich in Großbritannien die reformatorischen Ansichten entwickelt. Fast um dieselbe Zeit, wie Condorcet, hatte Godwin die Wurzel aller socialen Übel in der Constitution des Eigenthums zu finden gemeint, in den politischen Einrichtungen und in der Gebundenheit der Ehe, da sich vielmehr jeder Mann eine Genossin frei wählen und so lange als die freie Wahl Beider fortdauere, mit ihr leben solle. Zwar hatte Malthus, diese Ansichten bekämpfend, auf andere Wege weisen wollen, indem er die socialen Übel mehr von den Individuen als den Institutionen ableitete. In dem Maße aber, als in England die Gegensätze von Reichthum und Armuth, von Wohlleben und Elend schärfer hervortraten, tauchten die Ansichten Godwin's wieder hervor und wurden von Owen und seiner Schule verfochten und weiter ausgeführt. Wie nun in Frankreich die Lehren Fourier's, Lamennais' und der republikanischen Gegner der ungebundenen Concurrenz, in mannichfache Schattirungen zerlegt und nicht selten in eine trübe Masse verfließend, eine wachsende Verbreitung fanden, so ist in Großbritannien der fast verschollene Owenismus in weiterm Umfange wieder sichtbar geworden. (S. Socialisten in England.) In Deutschland haben diese Socialdoctrinen noch nirgend Partei gemacht und sind hier kaum erst zum Gegenstande historisch-kritischer Auffassung geworden. Einen günstigern Boden fanden sie in Belgien. Auch sonst wol haben sich einige ihnen gemeinsame Grundansichten hier und da Eingang verschafft. So ward im Herbste 1840 im Großen Rathe des Cantons Waadt sowol die Einführung einer Progressivsteuer, als die Errichtung von Werkstätten auf Staatskosten lebhaft in Anregung gebracht unter Bekämpfung der freien Concurrenz und mit Hinweisung auf die wachsende Gefahr eines Kampfes zwischen Besitzlosen und Vermögenden.

Vom Standpunkte der Politik aus zeigt sich die menschliche Gesellschaft vor Allem in Nationen, Volksstämme, Gemeinden und Familien gegliedert, sodaß Erde, Reich, Provinz, Gemarkung und Haus den verschiedenen Abstufungen räumlich entsprechen. In Leben und Lehre läßt sich aber bemerken, wie der Einzelne meist nur ein besonderes Element der Gesellschaft in sich hegt und pflegt; wie es darum in sehr verschiedenen Schattirungen ein ebenso einseitiges Weltbürgerthum als Pfahlbürgerthum gibt, einen beschränkten Provinzialgeist neben einer Nationalität, die so wenig vom lebendigen Zusammenhange alles Völkerlebens als von provinziellen Eigenthümlichkeiten wissen mag. So gilt auch für die Erkenntniß der socialen Verhältnisse, daß erst die Philosophien der Gesellschaft ihre Philosophie bilden. Die meisten der erwähnten Socialisten haben in ihren Vorschlägen und Entwürfen die natürlich sociale Gliederung nach Nationen und die Bedeutung der Nationalitäten fast gänzlich übersehen und in dieser Einseitigkeit sich vermessen, eine Normalform für die ganze menschliche Gesellschaft zu construiren oder gar die Erscheinung der Menschheit in der reichen Mannichfaltigkeit eigenthümlich geschiedener

Völker nur als eine niedere Stufe der Entwickelung zu betrachten. Der schärfern Beobachtung aber entgeht nicht, daß gerade in der neuern Zeit der gesetzmäßige Bildungsgang des Völkerlebens das eigenthümlich Nationale zum hellern Bewußtsein bringen mußte. Wenn zahlreichere Berührungen die Nationen einander näher gerückt und nicht blos den raschern Weltverkehr der Ansichten und Meinungen gefördert, sondern auch mit zur Folge gehabt haben, daß man sich gegenseitig in Sitte, Brauch und Mode Manches angeeignet hat; wenn also über größere Räume hinaus die Oberfläche des socialen Lebens jetzt gleichartiger erscheint, so hat doch seit der Theilung Polens und während der französischen Supremantie eine Reihe gewaltthätiger Verletzungen das Nationalgefühl geweckt und geschärft, und gerade im Zusammenstoße der nationalen Elemente mußten sich diese in ihrer Eigenthümlichkeit tiefer erfassen und begründen, sodaß der Völkersturm der letzten Jahrzehnde die nationalen Wurzeln vielmehr gefestigt als gelockert hat. Denn wie der Einzelne sich selbst und das Maß seiner Kräfte erst kennen lernt und in seiner Eigenheit schärfer sich ausprägt, wenn er aus sich selbst heraus in den Kampf mit dem reichern Leben tritt, so gilt dies nicht weniger für Ausbildung des Nationalgeistes und Nationalcharakters. Dazu kommt, daß die Mittel zur Förderung des geistigen und materiellen Verkehrs doch in besonders hohem Maße den in demselben Lande wohnenden Stamm- und Sprachgenossen zu Gute kommen, wie denn überhaupt in allen größern Staaten der innere den auswärtigen Verkehr weit übertrifft. Jede Nation mußte sich also dem Auslande gegenüber mehr und mehr als innig verbundenes Ganzes begreifen, während innerhalb des Bereichs der einzelnen Nationalitäten der lebhaftere Verkehr auch die Einzelnen vielseitiger anregt und eine reichere Mannichfaltigkeit von Individualitäten erzeugt. Denn auch Das ist ein allgemeines Gesetz der Entwickelung, daß, im Gegensatze mit der Einförmigkeit der noch rohen Völkerschaften, eine solche größere Mannichfaltigkeit in dem Maße hervortritt, als die Nationen höhere Stufen der Bildung beschreiten. Das wachsende Selbstgefühl der Individuen, das hieraus entspringt, weckt dann ihr Verlangen, als selbstthätige Glieder mit Wissen und Willen in das Leben ihrer Nation einzugreifen. Darum sind zugleich Nationalität und politische Freiheit die Losungsworte der gegenwärtigen Periode geworden. Darum tritt für die Ordnung der Verhältnisse von Staat zu Staat die Idee eines organisch politischen Gleichgewichts immer bestimmter hervor, statt des früher herrschenden Systems eines blos mechanischen Gleichgewichts. Für die innern Verhältnisse aber erzeugt sich das Begehren, daß aus den individuellen Willenserklärungen der Staatsbürger, also durch Wahl, das Organ eines Nationalwillens und Nationalbewußtseins erschaffen und fort und fort erneuert werde. Von solchem Standpunkte aus haben jüngst die Provinzialstände in Ostpreußen den Wunsch einer Vertretung des gesammten preußischen Volkes ausgesprochen, da von der Vertretung der gesammten deutschen Nation zur Zeit nicht die Rede sein kann. In gleichem Sinne haben die dänischen Provinzialstände, gegen das leere Schattenspiel blos berathender Versammlungen sich erklärend, ihre Verschmelzung zu einer Nationalrepräsentation verlangt, während man in Schweden demselben Ziele durch die Aufhebung der Vertretung besonderer Stände entgegenstrebt. Aus gleichen Gründen werden aber auch die dem Nationalwillen untergeordneten Glieder, die einzelnen Volksstämme, soweit sie sich noch durch Mundart, Sitte, Denk- und Lebensweise voneinander unterscheiden, eine Anerkennung ihrer Besonderheit in Anspruch nehmen, und noch viel lebhafter und intensiver wird diese Foderung in den einzelnen Communen hervortreten. Die Gemeinde, der Staat im Kleinen, worin die im großen Staatsleben entfalteten Functionen und Organe wie in ihrem Keime zusammengelegt und verbunden erscheinen, ist so sehr ein natürlich sociales Element, daß auch alle Socialisten, selbst wenn sie die Zerlegung der Gesellschaft nach Volksstämmen und Nationen unbeachtet ließen, dennoch die Communen als

Basis jeder gesellschaftlichen Ordnung gelten lassen mußten, mochten sie diese nun Phalangen nennen oder mit andern Namen bezeichnen. Die Vertheilung der Gemeinde- und Privatgüter, die Auflösung der Zünfte und Innungen hat aber die Gemeinden atomistisch auseinandergerissen und den frühern festern Communalverband gelockert. Soweit nun überhaupt die unbedingte Concurrenz vom Übel ist, wird man zum Wunsch getrieben, daß vor Allem wieder die Gemeinde werden möge, was sie früher in höherm Grade war und worauf schon ihr Name deutet, nämlich eine wahre Gemeinschaft sittlicher, geistiger und ökonomischer Interessen und Leistungen, aber freilich im Geiste der neuern Veränderungen im Organismus der Arbeit.

Hier stehen wir nun an einem Punkte, wo man der Lehre der neuern Socialisten wenigstens in ihrem Grundgedanken beipflichten mag. Anders ist es mit ihren Ansichten über die gesellschaftliche Stellung der beiden Geschlechter und was damit zusammenhängt, über Ehe und Familienleben. Die weitere Verbreitung der Mittel zur Bildung war natürlich Frauen wie Männern zu gut gekommen. Überdies hatte die fortschreitende Theilung der Arbeit und die Verweisung der einen größern Kraftaufwand erfodernden Operationen an die in den Maschinen wirkenden verstandeslosen Naturkräfte dahin geführt, daß auch dem schwächern weiblichen Geschlechte mannichfachere Erwerbsarten zugefallen sind. Wie hiernach die Frauen häufiger als sonst eine gewisse ökonomische Selbständigkeit durch eigene Thätigkeit gewinnen konnten, hatte sich bis zu einem gewissen Grade die sogenannte Emancipation derselben factisch gleichsam von selbst gemacht. Da man aber diese Thatsache des socialen Lebens zu einem Princip desselben erhob und auf eine äußerste Spitze trieb, kam man dahin, die Sphären der beiden Geschlechter durch die Annahme eines völlig gleichen Coordinationsverhältnisses derselben verwischen zu wollen. So ward die Aufhebung der Ehe und Familie gepredigt und die natürliche Basis aller weitern Theilung der Arbeit, der Gegensatz der häuslich weiblichen und der mehr nach außen gerichteten männlichen Thätigkeit, so weit hinweggeleugnet, daß man die Frauen wol gar zu allen Functionen des öffentlichen Lebens befähigt und berufen wähnte. Selbst dieser Confusion, dieser modernen Misgeburt eines Mannweibes, lag indeß eine Thatsache der jüngsten Culturgeschichte, ein augenfälliger socialer Übelstand zu Grunde. Fast durch alle Länder Europas läßt sich eine relative Verminderung und eine Verspätung der Ehen bemerken, während andererseits die Zahl der unehelichen Geburten und, wo Findelhäuser bestehen, die der Findelkinder, sowol der ehelich als der außerehelich erzeugten, beträchtlich zugenommen hat. Ebenso wenig läßt sich leugnen, daß die bloßen Convenienzheirathen zahlreicher geworden sind, daß die Ehe häufiger ein Gegenstand der blos mercantilischen Berechnung und schmuziger Speculation geworden ist. Dies gilt vielleicht am wenigsten für Deutschland, wo öfter noch die Innigkeit der Neigung und das wärmere Herz über die kalte und falsche Berechnung den Sieg erringt. Doch greift auch hier das Übel um sich; am augenfälligsten aber tritt es in Frankreich hervor, in Belgien und Holland, in der Schweiz und theilweise in Großbritannien, überhaupt in den Ländern oder Gegenden, wo Industrie und Handel überwiegen. Es findet sich nicht blos in den höhern Classen, sondern auch bei jenen zahlreichen leichtsinnigen Ehen der Fabrikarbeiter, die wenigstens die Arbeit und den Lohn ihrer im Elend erzeugten und erzogenen Kinder schon im voraus in Anschlag bringen. Selbst bei den Heirathen auf dem Lande läßt man die Berechnung des Habens der des ehelichen Sollens meist sehr unverhohlen vorausgehen. Man darf sogar behaupten, daß Bauern und Leibeigene, als noch die Guts- und Leibherren eine gewisse ökonomische Sorge für sie eintreten ließen, einer freiern Neigung folgen konnten, als dies jetzt bei der größern Dichtigkeit der Bevölkerung, unter dem Einflusse der Concurrenz und der fortschreitenden Güterheilung möglich ist. Dabei ist freilich nicht zu übersehen, daß bei dem Landvolke die einfachen geistigen und gemüthlichen Ansprüche unschwer zu befriedigen sind, und

daß, wenn erst ihre Güter zusammenpassen, auch Mann und Frau leichter miteinander auskommen mögen. Anders ist es in den höhern Classen, wo die Zunahme nicht blos der gleichgültigen, sondern der unglücklichen Ehen und eine Zerrissenheit des Familienlebens deutlich zu gewahren ist. Hat doch aus diesem häuslichen Elende die neuere Romantik, der der Gegenwart so eigenthümliche sociale Roman, hauptsächlich seine Nahrung gezogen! Beachtet man jedoch, daß in den noch wenig bevölkerten Staaten, wo dem Erwerbe und der Gründung zahlreicher Hausstände keine besondern Schwierigkeiten entgegenstehen, wie in Nordamerika und Rußland, die Zahl der Ehen vielmehr zu- als abgenommen hat, daß bei dem in gesichertem Reichthume unabhängigen britischen Adel die Heirathen aus Neigung nicht selten sind, daß der Nordamerikaner, dessen ganzes Streben auf materiellen Besitz gerichtet scheint, doch eher aus allem Andern eine Speculation macht, als aus der Wahl seiner Gattin, so weist dies Alles auf die eigentliche Wurzel jenes Übels. Sie liegt, bei vermehrter Bevölkerung, in der Zersplitterung der Interessen, in dem ökonomischen Kriege eines Jeden gegen Alle, in der damit zusammenhängenden Unsicherheit des Erwerbes und dem fieberhaft hastigen Rennen nach Besitz, dieser Hauptkrankheit der gegenwärtigen Zeit, die das Innere erkältet und alle Lebenswärme nach außen treibt.

Statt Dessen haben die Socialisten die Ehe selbst angegriffen, da sie die Ausnahme zur Regel erhoben und nur ein Auge für die in die Sinne fallenden Misstände hatten, aber keine Ahnung von dem tiefern geistig-sittlichen Naturverhältnisse, das zu Grunde liegt. Wer dagegen die Ehe als die Verbindung der zugleich geschlechtlich und individuell geschiedenen Kräfte zu einer höhern Persönlichkeit begreift, als das Doppelglied einer lebendigen Kette, das erst in sich selbst zusammenhalten muß, damit in der Reihenfolge der Generationen nicht blos der materielle, sondern auch der sittliche und geistige Gewinn der Vergangenheit auf die Zukunft vererben könne, als eine Vereinigung und Verschmelzung von persönlichem und sächlichem Vermögen, wodurch erst der freiern Entwickelung ein fester Boden gewonnen wird, wie überhaupt nur die Freiheit in der wohlanerkannten Nothwendigkeit wurzelt, der wird für die Ehe sowol ihre Dauer als Heilighaltung fodern, obgleich er dagegen ankämpft, daß das Gesetz die Gatten mit unauflöslichem Bande umschmiedet, da Alles, was unter menschlichem Einflusse ins Leben tritt, als dem Irrthume unterworfen, der Wahrheit und dem Wechsel Raum lassen soll. In diesem Sinne ist nun die Ehe die wahre Wurzel und das Element des socialen Organismus, der gesellschaftlichen Erhaltung, Fortpflanzung und Überlieferung im weitesten Umfange. Von der materiellen Seite aufgefaßt, sehen wir die Kinder alsbald in den Mitgenuß des älterlichen Vermögens eintreten, da sich ihre ganze Lebensweise, Nahrung, Bildung und Erziehung von Anfang an nach diesem Besitzthume bemißt. Hier treten also sogleich bestimmte Persönlichkeiten mit bestimmten Theilen der Sachenwelt in engern Verband, und da es verletzend wäre, das lange fortgesponnene Band gewaltsam zu trennen, gleichsam die Pflanze aus ihrem Boden zu reißen, so liegt darin der Naturgrund für die Erblichkeit des Vermögens in gerader Linie. Darum mußten die Saint-Simonisten, Oweniten und Andere die Bedeutung der Ehe und des Familienstandes verkennen, um sich in Consequenz mit ihrem Irrthume gegen alle Erblichkeit des Privateigenthums zu erklären. Indeß mag es vielleicht einer künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben, für die testamentarische Erbfolge und für die in der Seitenlinie Beschränkungen eintreten zu lassen, wodurch zugleich der plötzlichen Anhäufung übergroßer Privatvermögen wenigstens theilweise gesteuert würde. Die Erziehung ist die fortgesetzte Erzeugung sowol in körperlicher als in moralischer und intellectueller Beziehung, wie darauf in der sinnigen deutschen Sprache selbst die Ähnlichkeit der Worte hinweist. Darum ist die Familie ihre erste Stätte, und wieder haben die Socialisten diese verleugnen müssen, um alle häusliche in einer öffentlichen Erziehung aufgehen zu lassen. Doch liegt auch diesem Irrthume die Wahrheit zu Grunde, daß bei der Auflösung oder Lockerung

mancher in weiterm Kreise knüpfenden socialen Bande die Erziehung für die Gesellschaft im unmittelbaren Interesse der Gegenwart allzu sehr vernachlässigt worden ist. Damit hängt in der Schule der Streit der Realisten und Humanisten zusammen; darum sind als Correctiv einer mangelhaften häuslichen Erziehung die sogenannten Kleinkinderschulen entstanden und überall tritt das deutlicher erkannte Bedürfniß hervor, die Jugend von frühe an mit ihren Altersgenossen in Verbindung zu bringen, damit im lebendig geselligen Verkehre alle Saiten ihres Innern angeschlagen, damit alle individuellen Neigungen und Fähigkeiten offenbar werden und sich daran die entsprechende specielle Berufsbildung anknüpfen lasse. Dahin wirkt ohnehin der lebhaftere und vielseitigere geistige Verkehr in der neuern Gesellschaft, der auch die Jugend berührt. Darum ist die gewohnheitsmäßige Erblichkeit des Berufs von den Ältern auf die Kinder, wenngleich noch jetzt häufig vorkommend und zum Theil durch die Erblichkeit der Neigungen und Anlagen bedingt, doch immerhin seltener geworden, da mehr als sonst auf die individuellen Fähigkeiten Rücksicht genommen wird. Dies gilt wenigstens überall, wo nicht ökonomische Hindernisse der freiern Berufswahl und Berufsbildung im Wege stehen, was aber freilich noch bei zahlreichen Classen des Volkes der Fall ist. Es gilt namentlich im Staate bis zu den höchsten Stufen der gesellschaftlichen Hierarchie hinauf, indem die früher viel allgemeinere Erblichkeit der Ämter, dem herrschend gewordenen Princip der Wahl gegenüber, beinahe völlig verschwinden mußte.

Ganz ähnliche Erscheinungen zeigen sich im Hinblicke auf die religiös socialen Verhältnisse, auf die Fortpflanzung des Glaubens und der Religionen. Denn auch der Glaube hat seine Erblichkeit, da die Kinder dem der Ältern in der Regel folgen, sodaß die Kette der religiösen Überlieferungen von Geschlecht zu Geschlecht nur selten unterbrochen wird. Wenn aber die eigentlichen Conversionen, die förmlichen Übertritte von einem Glaubensbekenntnisse zum andern, nur zu den Ausnahmen gehören, so ist doch auch die strengere Erblichkeit der religiösen Überlieferungen, ihre herkömmlich einförmige Fortpflanzung nicht mehr in der frühern Ausdehnung vorhanden. Das Wogen der Meinungen, der vielfach geweckte Geist der Prüfung und Forschung oder die aufgereizte Neigung, sich mystisch zu versenken oder pietistisch eine einseitige Richtung des Gefühls zu verfolgen — dies Alles hat auf dem Gebiete des Christenthums ein reicher wechselndes Farbenspiel religiöser Ansichten hervorgerufen, das sich in Dogma oder Zweifel, in Bejahung oder Verneinung, vielfach offenbart. Darum kommt im Protestantismus eine wachsende Menge religiöser Parteien und Sekten zum Vorscheine, zumeist in den Ländern, wo der persönlichen Freiheit der weiteste Spielraum gelassen ist, wie in Großbritannien, in der Schweiz und besonders in Nordamerika. Ähnlich ist es im Bereiche des Katholicismus, nur daß der stets sich erneuernde und nach außen gerichtete Kampf der katholischen Kirche mit der Staatsgewalt die Zerlegung im Innern minder deutlich erscheinen läßt. Nur allein das griechische Christenthum, das einer noch geistig starren Völkermasse angehört, zeigt kaum erst einige Spuren der Bewegung und Entfaltung. Wer an die fortschreitende Gestaltung eines umfassenden Völkervereins glaubt, wird gern auch an die weitere Ausbreitung des Christenthums glauben, das mit der Idee der Bruderliebe den Geist geboren hat, der in solchem Vereine seine Verkörperung sucht. Aber er wird zugleich überzeugt sein, daß sich das Christenthum aus sich selbst mannichfach entfalten und verzweigen müsse, um allen Verhältnissen und Bedürfnissen des reichen Völkerlebens zu genügen; er wird gerade in der schon jetzt bewährten Fähigkeit desselben, sich in die verschiedensten Formen auszuprägen, die Bürgschaft seiner möglichen Universalität erkennen. Der schneller und breiter fluthende Strom der Bewegung hat nicht blos im religiösen Gebiete die Schranken gebrochen, wodurch sich geistliche Hirten und Heerden in größern Massen dauernd voneinander abzusondern meinten; sondern auch von manchem Andern,

was Autorität ist oder was dafür galt, sind die Stützen gebrochen oder doch Unteres und Oberes einander genähert worden.

Wie sich von Ort zu Ort die Wege verkürzt haben, so die socialen Abstände und Stufen von Stand zu Stand, von Classe zu Classe. Dies gilt für die Stellung von Oberhaupt zu Unterworfenen, von Beamten zu Untergebenen, wie für das Verhältniß von Ältern zu Kindern, von Lehrern zu Schülern, von Dienstherren zu Dienstboten, wo denn freilich ein zeitgemäß nothwendiges Streben in seiner Übertreibung wol auch als Altklugheit, Vorwitz und Anmaßung zum Vorscheine kommt und über die ihm natürlich zugemessene Sphäre hinausschweift. Volksthum und Sitte, Sprache und Lebensweise, Beschaffenheit des Landes und der politischen Zustände bedingen hier wie überall das Nähere dieser Verhältnisse. In den südlichen romanischen Staaten, wo die Bedürfnisse geringer sind und der Erwerb leichter ist, reift das Kind schneller als im europäischen Norden zur Selbständigkeit heran, und da es sich hiernach der älterlichen Zucht und Aufsicht früher und leichter entzieht, so sind mit aus diesem Grunde die Familienbande lockerer. Das Leben im Freien und auf der Straße, der gesellige Verkehr zwischen allen Classen der Bevölkerung und die gleichere Bildung, die hieraus nothwendig entspringt, rückt Bettler und Reiche, Herren und Diener näher zusammen, sodaß der Unterschied und die Spannung zwischen Mittellosen und Begüterten minder groß und gefährlich erscheint und sich zwischen Herren und Dienern leichter ein Verhältniß anknüpft, das bis zur Vertraulichkeit geht und selbst dem der Freundschaft sich nähert. Die Romane und die dramatische Literatur der südeuropäischen Völker enthalten dafür zahlreiche Zeugnisse. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo noch alle Kräfte auf die Unterwerfung der äußern Natur unter den Willen des Menschen gerichtet sind und wo nur Besitz und Erwerb als der äußerlich sichtbare Maßstab der persönlichen Kräfte erscheinen, hängen zwar mit dem Unterschiede des Vermögens auch diejenigen in der Gesellschaft wesentlich zusammen. Aber die leichte Möglichkeit für jeden persönlich Rührigen, sich wenigstens eine ökonomische Selbständigkeit zu erringen, die gleichartigere Bildung des Volkes in Verbindung mit dem herrschenden Princip der politischen Rechtsgleichheit äußert auch dort ihren Einfluß. Er zeigt sich namentlich in der frühen Reife der Kinder und in der Stellung der Dienstherren zu ihren freien Dienstboten, da sich diese nur als „Gehülfen" für vertragsmäßig genau bestimmte Arbeit verdingen und nur auf kurze Zeit, weil ihnen die Aussicht auf baldige Gründung eines selbständigen Hausstandes eröffnet ist. Endlich läßt sich in Deutschland eine größere Annäherung zwischen Ältern und Kindern nicht verkennen, wie denn bei Letztern an die Stelle eingelernter Höflichkeitsformeln fast aller Orten, besonders seit der französischen Revolution, das vertrauliche „Du" getreten ist. Bei dem deutschen Volke liegen indeß die geistigen Höhen und Tiefen noch weiter als bei den romanischen Nationen auseinander, wie überhaupt bei den Völkern, die ihre weniger ausschließlich aus dem alle Stände vereinigenden und durchmischenden öffentlichen Leben empfangen, als aus einer besondern häuslichen Erziehung, sowie aus specieller Schulbildung und Berufsbildung, die von den speciellen Verhältnissen des Besitzes und Einkommens in höherm Maße abhängig bleibt. Darum ist hier das Verhältniß zwischen Herren und Dienern seltener ein eigentlich vertrauliches. Es ist in neuerer Zeit selbst ein minder vertrauliches geworden, als es früher im Mittelstande war, da noch der ehrsame Bürger mit Knecht und Magd am gleichen Tische saß, weil sich die mittlern Classen noch schneller den höhern, als die untern den mittlern genähert haben. Auch der beschränktere Raum der Wohnung und die einfach gleichere Lebensweise hatte sonst Herrn und Diener näher gebracht. Sehr allgemein läßt sich übrigens bemerken, daß im Verhältnisse der Einen zu den Andern, wie in dem der Ältern und Lehrer zu Kindern und Schülern, die unumschränktere Gewalt über die Untergeordneten so durch Gesetz als Sitte ermäßigt worden ist, daß also die Herrschaft eines allgemeinen Willens mehr

und mehr die Herrschaft persönlicher Willkür und Laune verdrängt hat. Wie vormals in der Bürgerclasse die Dienstboten der Familie enger verbunden waren, so auch Gesellen und Lehrlinge dem Hausstande des Meisters. Ihr Zusammenleben und Zusammenwirken knüpfte ein Band der Gewohnheit und Interessen, und dieses Band mußte überall zerreißen, wo die große Industrie die kleinere verdrängte und die Menge der Arbeiter ihre Aufnahme in denselben Hausstand unmöglich machte. An die Stelle der Eintracht ist nun die Zwietracht der Interessen getreten, und wenn zahlreiche Scharen Arbeiter dem Winke der neuen Feudalherren der Industrie zeitweise gehorchen, sehen wir diese doch ebenso häufig in Zwiespalt und Kampf mit ihren rebellischen Vasallenhaufen, wie ganz neuerdings, im Nov. 1840, in Solingen. Auf dem Lande muß nicht weniger aus der fortschreitenden Zersplitterung der Landwirthschaften und der daraus nothwendig wieder hervorgehenden Anhäufung des Grundeigenthums eine unruhig bewegliche Menge Proletarier, besitzloser Tagelöhner oder unzulänglich besitzender Eigenthümer entstehen. Hier und dort thut nun vor Allem hülfreiche Thätigkeit Noth, damit in der Gründung umfassender Associationen für gemeinsamen Vortheil, in gleichzeitiger Vereinigung zahlreicher productiver Kräfte und ökonomischer Interessen, in gegenseitiger Sicherung von Besitz und Einkommen, der Gesellschaft erst wieder ein fester Boden gewonnen werde, worauf Sitte, Recht und Ordnung ruhen, worin zur Reinigung des öffentlichen und häuslichen Lebens der Glaube an die Zukunft, Wohlsein und Lebenslust wurzeln und gedeihen können. So weist denn die Betrachtung der socialen Zustände neben volleinströmendem Lichte auf eine dunkle Schattenseite, neben erst begonnenen Neubauten liegen überall noch die Trümmer einer frühern gesellschaftlichen Ordnung als Bausteine umher.

Im Vorhergehenden war hauptsächlich nur die Rede von den auf einem allgemeinern Naturgrunde beruhenden und theilweise in der Form von Verträgen erscheinenden socialen Verhältnissen. Aber auch jene freiere Geselligkeit, die sich nach individueller Lust und Laune, nach Absicht und Mode, nach Wahl oder Zufall für vorübergehend gemeinsamen Genuß ihre wechselnden Gesellschaften bildet, hat manche Veränderungen erfahren. Da sich eine größere Menge um die Alle angehenden Ereignisse und Beziehungen des öffentlichen Lebens kümmert, so hat sich für Alle ein weiteres Feld der Unterhaltung geöffnet, die mit aus diesem Grunde jetzt mehr außer dem Hause als in demselben gesucht wird. Aber es ist ein Feld des Kampfes. Statt der bequemen und ruhig erheiternden Unterhaltung ist man zugleich ernster und streitsüchtiger geworden, obgleich aus dem Umgange manche steife Form und Förmlichkeit verschwunden ist. Denn politische und religiöse Ansichten und Bestrebungen spalten die Gesellschaft und der allgemeine Principienkrieg setzt sich im Gespräche fort, das sich wol um so leichter übermäßig erhitzt, als selbst zwischen Einzelnen der Streit der Principien nicht selten auch ein Streit der Interessen ist. Man wird schnell alt auf dem Schlachtfelde, auch auf dem des Geistes. Darum stellen sich Jung und Alt, alle Stände und Classen keck und mitunter anmaßlich nebeneinander, und da sich nun ein allgemeines Stimmrecht factisch und ungeregelt geltend macht, so fehlt es nicht an mancherlei persönlichen Verletzungen. Mit dem Allen ist jener beschränkt spießbürgerliche Humor, jene altväterliche gutmüthige Art von Scherz, Neckerei und Zeitvertreib, jene Zufriedenheit mit geistig Wenigem mehr und mehr aus der Conversation verschwunden. Wie als der wichtigste materielle Unterschied in der Gesellschaft fast nur derjenige zwischen Reichen und Armen geblieben ist, so ist die Bezeichnung als geistreich das auszeichnende Stichwort und das Ziel des gesellschaftlichen Ehrgeizes geworden. Da einmal freiere Concurrenz eröffnet ist und Jeder in Alles mitzureden sich getraut, so will es Einer dem Andern wo möglich zuvorthun. Daraus entspringt ein vornehmthuendes Schaustellen der Bildung, das schon in die Erziehung eingreift, indem man die Kinder mit mancherlei geistigem Flitterstaat auszuschmücken sucht. Wol hauptsächlich tritt diese geistige Putzsucht

in der Erziehung der Töchter aus höhern und mittlern Classen hervor, und die Verspätung der Ehen, wodurch die Mädchen endlich zu selbständig häuslicher Beschäftigung berufen werden, läßt um so mehr Zeit und Mühe dafür verschwenden, sie einstweilen in fremden Zungen plaudern oder musikalisch abrichten zu lassen u. s. w. Ähnliches ist vom Anzuge und vom körperlichen Putze zu sagen. Der Rock läßt nur selten noch Rang und Stand erkennen. Denn in dem Maße, wie die Landes- und Provinzialtrachten, sind die Standestrachten verschwunden, und wer in knabenhaft eitlem Unterfangen durch Kleiderordnungen und Uniformirung die frühere Absonderung der Stände und die sogenannte gute alte Zeit zurückzuführen wähnte, möchte ebenso leicht sich selbst zu verjüngen hoffen, wenn ihm nur den erwachsenen Körper in die lange abgelegten Kinderkleider wieder einzuzwingen gelänge. Die Weltherrschaft einer wechselnden, aber für Alle gleichern Mode hat begonnen, sodaß sich der Ärmere und Niedere dem Reichern und Höhern auch darin zur Seite zu stellen sucht. In Nordamerika sehen es die Dienstboten wol gar für ein Recht an, ihre Bälle und Gesellschaften in den Kleidern ihrer Herrschaft besuchen zu dürfen; in Europa ist es der Sache nach kaum anders. Überhaupt sind die Ansprüche auf jede Art Genuß zugleich größer und allgemeiner geworden. Dies geht bis auf das Spielzeug herab, das den Kindern in die Hand gegeben wird; bis auf die Spaziergänge, Landpartien und Reisen, welche zahlreicher und ausgedehnter wurden, wie denn das ganze jetzige Geschlecht beweglicher ist. Zumal sind die sehr erleichterten Reisen ein Modeartikel und ein Bildungsmittel geworden, und vielleicht ist die Zeit nicht gar fern, wo sie für das Studium der Länder- und Völkerkunde selbst in der öffentlichen Erziehung Aufnahme finden. Die lange dauernden Kriege mit ihrer wechselnden Lebensweise und ihren wechselnden Glücksfällen, der vorübergehend leichtere und reichere Erwerb ganzer Classen der Bevölkerung, der Umschwung der ökonomischen Verhältnisse im Gelingen und Mislingen gewagter Unternehmungen, in Handel und Börsenspiel; die vielartigere und raschere Production und die Wohlfeilheit vieler Gegenstände des Luxus und Vergnügens — dies Alles hatte zeitweise einer zahlreichen Menge fast alle Arten Genuß erreichbar gemacht. Darum sind die Bedürfnisse in noch höherm Maße gewachsen als die Mittel ihrer dauernden Befriedigung, und darum fühlen sich die Meisten, selbst bei verhältnißmäßig größerm Einkommen, unzufriedener als vormals. Der ökonomische Kampf Aller gegen Jeden macht überdies den Erwerb ungewisser; er treibt zu hastigerm Genusse, verbittert ihn aber zugleich durch das Gefühl der Unsicherheit. In demselben Kampfe, da Jeder auf Kosten des Andern seinen Vortheil sucht, haben sich zwar die unmittelbar gegen die Personen gerichteten Verbrechen vermindert, allein die Beeinträchtigungen des Eigenthums, wie Diebstähle und mehr noch Betrügereien in äußerlich legaler Form, sind jetzt zahlreicher, sodaß sich die öffentliche Moral wenigstens verändert, wenn nicht verschlimmert hat. Die Selbstsucht der Corporationen und Stände ist seit der Auflösung oder Vermischung derselben durch den individuellen Egoismus verdrängt worden und, wie die Häuser und Wohnungen, so ist in den socialen Verhältnissen Alles lichter, aber zugleich kälter geworden. Der Völkerfrühling ist noch nicht da, und nur im eiligen Rennen nach Erwerb auf Markt und Straßen erwärmt sich die Menge. Dieses athemlose Jagen nach Besitz und Gewinn verzehrt und erschöpft die Kräfte. Darum haben wir jetzt hauptsächlich passive Erholungen. Man liebt vor Allem Schauspiel und Oper, Concert und Lectüre, was sich Alles der Genießende nur beliebig anzusehen oder anzuhören hat, wobei er mehr empfangend als selbstthätig ist. Erst nach langem Frieden ist in der Veranstaltung von Volksfesten, in der gemeinsam fördernden Theilnahme an Werken der Kunst hier und da ein mehr activ populaires Element entschiedener hervorgetreten. Doch ehe die Völker wieder in weiterm Umfange die Schöpfer ihrer Freuden werden, ehe sie wieder einen fest begründeten socialen Glauben gewinnen, mögen sie noch von schweren Kämpfen heim-

gesucht werden und von harter Noth, dieser Mutter der Erfindungen auch für die gesellschaftlichen Einrichtungen der Zukunft. (36)

Socialisten in England. Die Socialisten oder, wie sie sich selbst lieber nennen, die „Gesellschaft religiöser Rationalisten" sind ein Verein für Grundsätze des Philanthropismus und zugleich des Materialismus. Seinen Zweck, vornehmlich die untern Volksclassen über die passendste Einrichtung der Gesellschaft aufzuklären, suchte der Verein durch die Herausgabe zahlreicher Broschüren und der Zeitschrift „The new moral world", sowie durch Vorlesungen zu fördern, die in London und den Fabrikstädten sehr zahlreich besucht werden. Damit hing eine sogenannte corporative Baugesellschaft in London zusammen, um den Bau von Versammlungshäusern für die Arbeiter zu betreiben. Das eigentliche Haupt des Vereins ist Robert Owen (s. Bd. 8), der, jetzt 70 Jahre alt, mit merkwürdiger Ausdauer und unter vielfachen persönlichen Opfern für die Geltendmachung seiner Grundsätze seit 50 Jahren fortwährend sich thätig bewies. (S. Fourier, Owen und ihre socialen Systeme.) Wenn die Grundsätze der Gesellschaft, welche, ähnlich wie die der Saint-Simonisten in Frankreich, von vorherrschender Beachtung materieller Interessen ausgeht, in demselben Maße Vielen annehmbar und zeitgemäß, wie Andern irreligiös und unsittlich erschienen, so ist dabei zu bemerken, daß nicht alle Socialisten gleiche Grundsätze theilen, und daß viele Sätze, welche man wörtlich aus den Schriften Owen's und seines Sohnes, R. D. Owen, entnommen, der unter des Vaters Schülern jetzt obenansteht, ihnen entgegenhielt, mit Lebhaftigkeit als Extravaganzen zurückgewiesen wurden. Dahin gehört die absolute Verwerfung des Glaubens an Unsterblichkeit, ohne welchen, wie Einige lehren, die Menschen viel ruhiger und glücklicher sein würden, wenn „alle ihre Anstrengungen blos darauf gerichtet wären, ihren und ihrer Mitmenschen Zustand auf der Erde zu verbessern"; dahin die Verwerfung alles Offenbarungsglaubens und aller positiven Religionen überhaupt, wie sie namentlich gegen das Christenthum ausgeführt ist in einer ihrer Hauptschriften, nämlich in R. Cooper's „The holy scriptures analysed, showing its contradictions, absurdities and immoralities"; dahin gehören selbst nicht minder negative ethische und politische Maximen, wie die Verwerfung der Ehe, des Eigenthums- und Erbrechts, worin sie mit den in der Religion mehr puritanischen Chartisten zusammentreffen, ebenso die Verwerfung der moralischen Zurechnungsfähigkeit des Menschen, da der Mensch, wie er sei, doch auch nur als das Product der ihn umgebenden Sinnenwelt betrachtet werden müsse. Die Gesellschaft wird von Birmingham aus, dem Hauptherde des Chartismus, geleitet; hier besteht ein sogenannter Centralhof, als permanenter oder doch stets zum Handeln fähiger Executivkörper, der mit den in 14 Bezirke abgetheilten 350 Städten, in welchen der Verein Anhänger hat, durch regelmäßig besoldete Emissaire die Verbindung unterhält. Die Mitglieder zahlen Beiträge, durch welche zunächst die Kosten zur Besoldung der Emissaire, für Druck und Verbreitung socialistischer Schriften, namentlich des Journals „The new moral world" und dergleichen aufgebracht werden.

Diese große Ausbreitung und Macht der Gesellschaft, ihr immer offneres Hervortreten und die Bedenklichkeit mancher ihrer Grundsätze mußten nothwendig einen Widerstand gegen sie hervorrufen, da in England, trotz aller industrieller Bestrebungen, doch noch zu viel Gemüthlichkeit und Innigkeit unter den Bewohnern vorhanden ist, als daß nicht einer ansehnlichen Mehrzahl solche Glaubenlosigkeit und solche prosaische Schätzung blos des Materiellen und Nützlichen im Innersten zuwider sein müßte. Dazu kamen noch einzelne Ereignisse; so in Birmingham, wo ein junger Mann aus einer angesehenen Familie, von dem man bis dahin nur Gutes wußte, sich vergiftete und schriftlich die Nachricht zurückließ, daß die neue Erkenntniß aus Owen's Schriften ihn aller der religiösen und sittlichen Stützen beraubt habe, worauf sein Leben bis dahin gegründet gewesen sei. So geschah es denn,

daß im J. 1840 der Bischof von Exeter, Dr. Phillpots, im Oberhause die Secte der Oweniten mit zelotischem Eifer anklagte, indem er namentlich bemerkte, daß die Oweniten, obschon eine in der Art, wie sie, constituirte Gesellschaft, welche auch mit dem Auslande Verbindungen unterhalte, nach englischen Gesetzen verboten sei, dennoch hier und da von den Behörden begünstigt würden, daß in Coventry ihnen das Stadthaus eingeräumt worden sei, ja daß Lord Melbourne sich nicht gescheut habe, Robert Owen der Königin vorzustellen. Seine Anklage hatten etwa 4000 Einwohner aus Manchester in einer Petition unterstützt. Die Debatte darüber im Oberhause, welche mehre Tage dauerte und durch eingemischte Nebeninteressen unerfreulich und lästig wurde, führte zu keiner durchgreifenden Entscheidung. Es fehlte nicht an Vertheidigern Owen's, seines Charakters und seiner Lehren, welche erst von den Anhängern gemisdeutet und übertrieben seien; Lord Brougham und Andere erinnerten, daß es gefährlich sein werde, die Oweniten zu verfolgen; nur wenn man sie sich selbst überlasse, würden ihre Grundsätze sehr bald wenig Beifall mehr finden; es sei schon schlimm, daß von ihnen im Parlamente so viel Aufhebens gemacht werde. Doch die Sache selbst und die Angaben der Beschwerdesteller wurden nicht bezweifelt, und Manche, wie Lord Wellington, Bischof Blomfield und Andere, meinten, um der Schwächern und Verführbaren willen müsse Einhalt geschehen. Endlich nahm das Haus eine Motion des Bischofs Phillpots an, daß die Königin gebeten werden solle, Untersuchungen und Maßregeln gegen die zunehmende Ausbreitung gotteslästerlicher und revolutionnairer Schriften anordnen zu lassen. Hiergegen regten sich nun auch Owen und die Socialisten. Jener bat um Gehör vor dem Parlamente, und eine Petition zu Gunsten seines Systems fand in Birmingham 8000 Unterschriften. Auch fehlte es nicht an Vertheidigern, welche vorstellten, wie die industriellen Grundsätze Owen's, die Bestrebungen für Ausgleichung zwischen Armuth und Reichthum, für Abstellung der Noth der Armen, Cooperation statt der Concurrenz zu bewirken, die Hauptsache seien, und die daneben ausgesprochenen Misbilligungen gegen die Hochkirche und anderes Bestehende nur eine Nebensache und eine Folge. So ist der Streit bis jetzt noch nicht erledigt, und der Hochkirche wird der Widerstand gegen die Socialisten wie gegen andere Sekten durch das Vorurtheil erschwert werden, welches sich stets bei Vielen auch gegen ihre gewichtigsten Argumentationen und für ihre Gegner regen wird, da sie bei den großen Vortheilen ihrer äußern Lage auch in der pflichtmäßigsten und wohlgemeintesten Vertheidigung des Bestehenden doch immer parteiisch und verfolgungssüchtig erscheint. Ein Zeichen übrigens, daß den Oweniten der gegen sie gerichtete öffentliche Angriff zur Zeit keinen Eintrag gethan, ist die Erbauung einer neuen geräumigen sogenannten Wissenschaftshalle in Liverpool, welche am 24. Apr. 1840 eröffnet wurde. Bei dieser Gelegenheit bekämpfte Owen, der schon früher eine Apologie seines Systems hatte erscheinen lassen, die im Parlamente gegen ihn gerichtete Anschuldigung gotteslästerlicher, atheistischer und unzüchtiger Lehren und erklärte, daß er auf einer öffentlichen Prüfung bestehen werde. An demselben Tage hielt auch eine Miß Chappelsmith eine Vorlesung über die Rechte der Frauen. (49)

Solms-Lich und Hohensolms (Fürst Ludwig zu), preußischer und großherzoglich hessischer Standesherr, preußischer Staatsrath, Mitglied erster Kammer im Großherzogthum Hessen, ist zu Lich in der hessischen Provinz Oberhessen am 24. Jan. 1805 geboren. Nachdem er 1807 den Vater verloren hatte, zog seine Mutter, die Fürstin-Vormünderin, eine geborene Fürstin von Bentheim-Steinfurt, um die Erziehung und den Unterricht ihrer drei Söhne besser leiten zu können, mit ihnen auf einige Jahre nach Gotha, wo ihre Söhne das Gymnasium besuchten und in mehrfache Beziehungen zu den Herzögen von Sachsen-Gotha und Sachsen-Weimar kamen. Von 1822—25 befand sich Fürst Ludwig auf den Universitäten zu Göttingen und Heidelberg, wo er die Rechte, Staatswissenschaft,

Philosophie und auch Theologie zum Gegenstande seiner Studien machte. Während dieser Zeit war er am 10. Oct. 1824 seinem ältern Bruder Karl unter Vormundschaft der Mutter in der Regierung nachgefolgt. Nach Beendigung seiner Studien hielt er sich, jedoch mit öftern Unterbrechungen durch Reisen und Besuche, zu Lich auf. Im J. 1829 vermählte er sich mit einer Tochter des am 9. Apr. 1840 in den Fürstenstand erhobenen Grafen Kasimir von Isenburg-Büdingen, Maria, geboren am 4. Oct. 1808. Schon sehr frühe war er von seinem Pathen, dem Könige von Dänemark, zum Cadett ernannt worden, und zum Oberlieutenant vorgerückt, jedoch ohne jemals Militairdienste gethan zu haben, als er bei seinem Regierungsantritte im J. 1830 diesem Verhältnisse entsagte. Die erlangte Volljährigkeit befähigte ihn dann auch als Haupt einer standesherrlichen Familie, welche sich im Besitze einer Standesherrschaft befindet, zum Eintritt in die erste Kammer des Großherzogthums Hessen. Er wohnte den Landtagen von 1832—33, von 1834 und theilweise dem von 1835—36 bei, war Ausschußmitglied, und auf den beiden letzten der genannten Landtage zweiter Präsident. In dieser parlamentarischen Wirksamkeit stieß er mehrmals mit dem Freiherrn von Gagern, dem Vater, bei der Discussion ziemlich lebhaft zusammen. Der Fürst war nämlich nicht nur in gouvernementalen Principien ein entschiedener Vertheidiger der Ansichten und Handlungen der Staatsregierung, sondern auch die größern staatsrechtlichen Zustände fanden in ihm einen Beurtheiler, welcher durchaus keine Sympathien für das repräsentative System, seine Fundamente und seine neuere Entstehungsgeschichte in Deutschland zeigte. Bei einer solchen Gelegenheit hatte der Freiherr von Gagern bitter von einer „politischen Schule", besonders des Nordens, woher der Fürst seine staatsrechtlichen Grundsätze genommen zu haben scheine, gesprochen, worauf der Fürst unter Anderm, ebenfalls gereizt, zur Antwort gab: „Es sei ihm lieb, wenn eine ganze Schule so denke, wie er; dann stehe die eine Schule der andern, in deren Sinn der Freiherr von Gagern gesprochen habe, gegenüber." Außerdem aber zeigte sich der Fürst als ein großer Freund der Homöopathie, und zum Theil seinen Bemühungen verdankt der darüber auf dem Landtage von 1832—33 angeregte Gegenstand seine Erfolge in der ersten Kammer und die das Selbstdispensiren erlaubende Verfügung der Staatsregierung. Nachdem er am 7. Nov. 1837 preußischer Staatsrath geworden, ließ er die Broschüre „Deutschland und die Repräsentativverfassungen" (Gieß. 1838) erscheinen, durch die er dem größern Publicum bekannt wurde. Er suchte darin nachzuweisen, daß das Repräsentativsystem (welches er äußerst mangelhaft definirte) Deutschland nicht zustehe und nicht wünschenswerth für dasselbe sei, während die von Preußen organisirten Provinzialstände als eigentliche Stände alles Nöthige enthielten. Diese Schrift, als Nachhall längst bekannter Haller'scher und Gentz'scher Principien, würde, obgleich sie nicht ohne Geist und in geglätteter Form abgefaßt war, wenig Aufmerksamkeit erregt haben, wenn nicht die von anderer Seite emsig verbreitete Nachricht, wer ihr Urheber sei, und die Meinung, die Schrift sei halbofficieller Natur, das Interesse der Lesewelt in einem ungewöhnlich hohen Grade darauf gelenkt hätte. Die Kritiken spalteten sich auch alsbald darüber, wie die Ansichten. Gegen die Schrift traten auf K. Buchner in der Broschüre: „Der Herr Fürst Ludwig zu Solms-Lich und die Repräsentativverfassungen" (Darmst. 1838), K. Gutzkow mit einem Sendschreiben in dem „Telegraphen", Fr. von Florencourt in den „Literarischen und kritischen Blättern der Börsenhalle" und Gustav Bacherer in der Schrift: „Süddeutsche Rufe aus Norddeutschland" (Leipz. 1839); für den Fürsten und seine Ansichten sprachen unter Anderm das „Berliner politische Wochenblatt" und die „Frankfurter Oberpostamtszeitung". Interessant war es, daß dem Grafen von Solms-Wildenfels der Fürst zu Solms-Lich in seiner Schrift noch zu gefällig gegen die liberalen Tendenzen erschien, weshalb er ihn in seiner Schrift: „Bemerkungen zu der Schrift: Deutschland und die Repräsentativverfassungen" (Zwickau 1838)

scharf bestritt. Den Landtag von 1839—40 hat der Fürst nicht besucht; die Ursache davon blieb unbekannt. Doch möchte es fast scheinen, er habe sich in seiner Schrift als einen zu entschiedenen Gegner des Repräsentativsystems gezeigt, als daß er noch ferner einer Kammer, welche doch unbestritten und nach dem vom Fürsten selbst aufgestellten Princip ebenfalls jenes System zur Grundlage hat, activ angehören könne. Des Fürsten hauptsächliche Neigungen sind solche, welche mit dem Interesse für Wissenschaft und Staatsleben in Verbindung stehen. Außerdem scheint er besondere Freude an Verschönerung seiner Umgebungen (er lebt regelmäßig in Lich oder in Hohensolms) und am Reisen zu haben. So kommt er auch namentlich von Zeit zu Zeit nach Düsseldorf zum Landtage, wo er Landtagsmarschall ist, und nach Berlin. Mit seiner Gemahlin lebt er in einer bis jetzt kinderlosen, aber sehr glücklichen Ehe. Bei geordneten Finanzen, indem die Schulden schon vor längerer Zeit bei Rothschild in ein 3½ procentiges Capitalanlehen umgewandelt worden sind und jetzt wol kaum noch gegen 300,000 Gulden betragen, führt der Fürst eine fürstliche Hofhaltung, jedoch fern vom Hang zur Verschwendung. Er ist freigebig und im Gebrauch seiner Ansprüche und Rechte mild. Seine geistigen Eigenschaften geben ihm in seinem Stande gewiß einen vorzüglichen Rang, und er tritt überall als ein gebildeter, unterrichteter und ruhiger Mann auf, der auch fremde Ansichten anerkennt. Er ist offen, wohlwollend, theilnehmend, gegen Diener und Bürgerliche stets human und im häuslichen Leben fleckenlos. Dieses häusliche Leben ist allerdings meist auf die Familie beschränkt, aber frei von aristokratischer Anmaßung. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Fürst einen gewissen Ehrgeiz besitzt, welchen Manche einen edlern nennen, während Andere hauptsächlich in diesem Ehrgeiz und gewissen Aussichten, welche ihn aus dem Privatleben zu einer höhern staatsdienerlichen Wirksamkeit in einem großen deutschen Staate hätten führen können, den Schlüssel zu seiner Schrift „Deutschland und die Repräsentativverfassungen", und zu einem Ideengange, der seinen frühern doch noch weit an absolutistischen Substanzen überbot, suchen zu müssen glaubten.

Soltyk (Roman), geboren 1791 zu Warschau, stammt aus einer der angesehensten Familien Polens und ist der Sohn des Reichstagsmarschalls **Stanislaus** S. und der Prinzessin Karoline Sapieha. Nachdem er den ersten Unterricht im älterlichen Hause erhalten hatte, schickte sein Vater ihn nach Paris, wo er unter Kosciuszko's besonderer Leitung stand und von 1805—7 die polytechnische Schule besuchte. Nach seiner Rückkehr nach Polen wurde er von Poniatowski als Unterlieutenant bei der Fußartillerie angestellt, 1808 zum Oberlieutenant bei der reitenden Artillerie befördert und 1809 zum Hauptmann einer Compagnie reitender Artillerie ernannt, die er auf eigene Kosten ausgerüstet hatte. Diese schnelle Beförderung erregte Misfallen unter den übrigen Offizieren der Artillerie, doch bei seiner Bescheidenheit wußte S. durch eine freimüthige Erklärung seine Waffenbrüder mit sich zu versöhnen. Auch wurde ihm sehr bald Gelegenheit geboten, sich in seiner Stellung auszuzeichnen. In dem Feldzuge von 1809 focht er mit vieler Auszeichnung und leistete besonders in der Schlacht bei Wrzawy, als Poniatowski's Heer weichen mußte, die wichtigsten Dienste, indem er, sechs Stunden lang unausgesetzt im Feuer stehend, die Östreicher hinderte, die Brücke von San, den einzigen Übergangspunkt, abzubrechen. Zur Belohnung erhielt er den polnischen Militairorden und wurde 1810 Lieutenant-Colonel der Artillerie. Im J. 1812, bei dem Übergange über den Niemen, kam er als Adjutant des Generals Sokolnicki in den Generalstab Napoleon's und ward nachher eigenhändig vom Kaiser mit dem Orden der Ehrenlegion geziert. In der Schlacht bei Leipzig erhielt er am 18. Oct. den Befehl, den großen Artilleriepark auf das Schlachtfeld zu führen, was er mit großer Umsicht ausführte; bei dem Übergange der sächsischen Truppen gerieth er in Gefangenschaft. Nach dem Frieden in das bürgerliche Leben übertretend, huldigte er stets freisinnigen Ansichten. Als Eigenthümer eines Eisenhammers legte er,

um den Vorurtheilen des polnischen Adels entgegenzuwirken, der die Beschäftigung mit Handel und Gewerbe unter seiner Würde erachtete, in Warschau ein Eisenmagazin an, wo er die Erzeugnisse seiner Fabriken verkaufte. Seit 1822 kam er in Verbindung mit den geheimen Gesellschaften, die den Sturz der russischen Herrschaft zum Zwecke hatten. In demselben Jahre wurde er Mitglied des Raths im Palatinat Sandomir, und zwei Jahre darauf kam er als Landbote auf den Reichstag. Im J. 1826 in eine Verschwörung verwickelt, an deren Spitze sein Vater gestanden haben sollte, flüchtete er nach Dresden, wurde aber hier verhaftet und nach Warschau ausgeliefert, jedoch aus Mangel hinreichender Beweise später in Freiheit gesetzt. Auf dem Reichstage von 1829 machte er den Antrag, die Bauern von den Fesseln der Hörigkeit zu befreien und sie in den Stand freier Eigenthümer treten zu lassen; auf demselben Reichstage war er es, der sich dem Antrage widersetzte, dem Kaiser Alexander ein Denkmal zu errichten. Auf die erste Nachricht von dem Ausbruche des Aufstandes im J. 1830 eilte S. sofort nach Warschau, wo er nun den thätigsten Antheil an der Revolution nahm. Zum Befehlshaber der auf dem rechten Weichselufer zu bildenden Armee ernannt, betrieb er mit großem Eifer die Bildung der Regimenter und der mobilen Nationalgarde, und als er dieses Auftrags sich entledigt, wußte er zu gleicher Zeit seinen Pflichten als Landbote und im Heere zu genügen. Er nahm Theil an den Arbeiten des Reichstags während der Waffenruhe, und eilte auf das Schlachtfeld, wenn es galt, dem Feinde die Spitze zu bieten. Auf dem Reichstage war es S., der den Antrag stellte, das Haus Romanow abzusetzen und die Souverainetät des Volkes zu erklären. Als Paskewitsch die Hauptstadt eingeschlossen hatte, wurde S. zum Befehlshaber der Artillerie ernannt und unterhielt am 6. und 7. Sept. aus 79 Geschützen ein mörderisches Feuer gegen die Russen. Er begab sich oft von den Wällen in die Sitzungen des Reichstags, wo er sich unter Andern dem General Prondzynski widersetzte, der die Capitulation der Stadt vorgeschlagen. In einem Berichte über den Zustand der Stadt und ihre Vertheidigungsmittel suchte er zu zeigen, daß die Lage des Landes noch nicht so unglücklich sei, wie man sie dem Reichstage vorstellte, und machte durch seine Rede einen so tiefen Eindruck, daß alle Landboten beschlossen, nichts zu unterzeichnen, was später gegen Polens Unabhängigkeit und Nationalität geltend gemacht werden könnte. Nach Warschaus Fall ging er mit dem Heere nach Plock, und als die Hoffnung verschwunden war, Polen durch die Waffen zu retten, übernahm er eine Sendung nach England und Frankreich, um die Vermittelung dieser Mächte für die Überreste des polnischen Heeres nachzusuchen. Unter vielen Gefahren kam er glücklich nach London, von wo er später nach Paris ging. In seinem politischen Leben läßt sich eine gewisse Charaktergröße nicht verkennen. Wenn aber die That auch bei ihm sehr oft dem Wollen nicht entsprach, so hat er dies in Folge der ganzen Erziehung mit der Gesammtheit der vornehmen Polen gemein. Die Muße seines Exils benutzte er zur Ausarbeitung historischer Schriften, die dadurch einen besondern Werth erhalten, daß er den Ereignissen, die er schildert, zum Theil als Augenzeuge und selbstthätig eingreifend sehr nahe stand. Seinem „Précis historique et politique de la révolution du 29 Novembre" ließ er „Napoléon en 1812" (deutsch von Bischoff, Wesel 1837—38) folgen, und gegenwärtig steht er im Begriff, eine Schilderung des Feldzuges im J. 1809 zu geben.

Sommer (Johann Gottfried), ist 1782 in dem Dorfe Leuben bei Dresden geboren, wo seine Ältern als unbemittelte Landleute lebten. Während er bis zum 14. Jahre die Schule dieses Orts besuchte, lernte er neben dem gewöhnlichen Elementarunterricht auch die Musik, und bei dem Pfarrer Latein und Französisch. Nach beendigter Schulzeit wurde er Kinderlehrer eines benachbarten kleinen Dorfes und benutzte die Freistunden, unterstützt durch die Bibliotheken einiger Geistlichen, zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Um jedoch weitere Beförderung im Schulfache erlangen zu können, begab er sich nach Dresden, genoß hier mehre Jahre

Dinter's Unterricht, studirte für sich selbst Mathematik, Geographie, Geschichte und neuere Sprachen und erhielt darauf eine kleine Lehrerstelle in Dresden. Mehre fehlgeschagene Versuche, eine bessere Anstellung zu erhalten, machten ihn zuletzt mit seiner Lage so unzufrieden, daß er seine Stelle 1806 niederlegte und nach den östreichischen Staaten auswanderte, um entweder durch wissenschaftliche Beschäftigungen oder in andern Lebensverhältnissen ein besseres Loos zu finden. Indeß überzeugte er sich bald, daß er nur für die erstern wahren Beruf habe. Daher widmete er sich dem Privatunterrichte und wurde Hauslehrer in mehren Familien, zuerst in Prag, dann in Horzowitz, wo in dieser an Berg- und Hammerwerken ausgezeichneten Gegend seine Liebe zu physikalischen Studien geweckt wurde. Um diese weiter verfolgen zu können, begab er sich, da es ihm hier an allen Hülfsmitteln fehlte, wieder nach Prag, und wurde 1818 daselbst als Professor der wissenschaftlichen Lehrgegenstände am Conservatorium der Musik angestellt. Als jedoch 1831 der Verwaltungsausschuß des böhmischen Museums ihm den Antrag machte, die Bearbeitung einer ausführlichen Topographie Böhmens, aus den vom Museum gesammelten Materialien, zu übernehmen, legte er seine Lehrerstelle am Conservatorium nieder, um diesem Antrag entsprechen zu können. S. hat, ohne auf neue Entdeckungen in der Wissenschaft auszugehen, sich doch wesentliche Verdienste um die Welt- und Erdkunde erworben, indem er die Liebe zu derselben bei dem großen Publicum wecken half. Sein „Gemälde der physischen Welt" (Bd. 1 u. 2, 3. Aufl., Prag. 1834—40, und Bd. 3—6, 2. Aufl., 1829—31) hat wegen des populairen, klaren und anziehenden Vortrags, der gleichwol die wissenschaftliche Haltung nirgend verleugnet, bei dem Unterrichte der Jugend allenthalben Eingang gefunden; ebenso trägt sein „Taschenbuch zur Verbreitung geographischer Kenntnisse" (18. Jahrg., Prag 1823—40) wesentlich dazu bei, diese Kenntnisse und den Geschmack an denselben in alle Kreise der deutschen Lesewelt einzuführen. Für Schütz's „Allgemeine Erdkunde" lieferte er das „Neueste Gemälde von Asien" (4 Bde., Wien 1829—30) und das „Neueste Gemälde von Amerika" (4 Bde., Wien 1831—33). Sein unter Mitwirkung des gründlichen Geognosten Zippe unternommenes treffliches Werk: „Das Königreich Böhmen, statistisch und geographisch dargestellt" (Bd. 1—7, Prag 1833—39), schreitet in rascher Folge fort. Nächstdem haben wir noch zu erwähnen sein „Verdeutschungs-Wörterbuch" (5. Aufl., Prag 1839) und das „Lehrbuch der Erd- und Staatenkunde" (Bd. 1—2, Abtheil. 1—3, Prag 1833—39).

Sörenssen (Sören Anton Wilhelm), Landrichter zu Ager, Präsident mehrer Storthinge, ist am 22. Aug. 1793 in Drammen geboren, wo sein Vater, der gegenwärtig Bischof des Stiftes Agerhuus ist, ein vielseitig gebildeter, durch eigenes Anschauen mit den Schätzen des griechisch-römischen Alterthums bekannter Mann, und einer der ersten Kanzelredner, damals Prediger war. S., der älteste von drei Brüdern, hatte in seiner Jugend viel mit Kränklichkeit zu kämpfen, die ihm etwa nur ein Jahr lang gestattete, die gelehrte Schule zu Christiansand zu besuchen. Privatlehrer und Selbstunterricht mußten an die Stelle treten. Im Frühjahre 1812 kam er nach Kopenhagen, wo er, ungeachtet daß er fast ununterbrochen krank war, doch im Herbste 1812 der ersten Universitätsprüfung sich unterzog. Noch immer mit Krankheit behaftet, setzte er seine Studien fort, bis er nach einer glücklich überstandenen Operation im Frühjahre 1814 nach seinem Vaterlande Norwegen zurückkehrte. Nach etwa einjährigem Aufenthalte in Christiansand begab er sich nach Christiania, wo er 1816 das juridische Beamtenexamen machte. Hierauf wurde er zunächst als Notarius in der juristischen Facultät angestellt. Darnach arbeitete er über zwei Jahre als Regierungsbevollmächtigter im Staatssecretariate. Da er jedoch größere Neigung zur Advocatur fühlte, so gab er diese Laufbahn auf und wurde 1819 Advocat bei den Niedergerichten und 1822 Anwalt des Höchstengerichts. Die un-

wandelbare Rechtlichkeit, die Geschäftsgewandtheit und der Adel der Gesinnung, die er an den Tag legte, erwarben ihm sehr bald das unbegrenzte Vertrauen seiner Mitbürger. Im J. 1830 wählte ihn die Bürgerschaft Christianias zu einem ihrer vier Storthingsdeputirten, und als solcher entwickelte er nun vor den Augen der Nation eine Thätigkeit und Talente, durch welche er sich fast als beständiger Storthingspräsident erhielt; denn, wie oft er auch die Wahl ablehnte, fiel sie doch nach kurzem Zwischenraume immer wieder auf ihn. Obschon er kein entschiedener Opponent war, noch viel weniger irgend einer Partie sich anschloß, so fand er doch, zumal als Mitglied und Wortführer der wichtigsten Comitéen, zum öftern Anlaß, sich der Regierung feindlich gegenüberzustellen und Rüge gegen allerlei Misbräuche zu erheben. Immer schonte er die Person, nie die Sache, an welcher er etwas auszusetzen fand. Auch war es ihm mehr um feste Principien, als kleinliche Formalien zu thun, deren Beseitigung er gern Andern überließ. Unnöthige Weitläufigkeiten widerstrebten seinem angeborenen Feuer, daher es denn wol auch zuweilen geschah, daß er sich als Storthingspräsident von seiner Ungeduld hinreißen ließ. Zur festen Richtschnur diente ihm das als Recht Erkannte; doch auch das Billige fand an ihm einen Vertheidiger. Niemals widersetzte er sich aus übelangebrachter Sparsamkeit Geldbewilligungen zu nützlichen Verbesserungen, und bei der Berathung der Pensionslisten fanden die Witwen und Waisen immer einen Fürsprecher an ihm. Wahrhaft glänzend konnte eine Rede von ihm gegen die vorhabende Beschränkung der classischen Studien genannt werden, welche Maßregel denn auch nicht gebilligt wurde. Unter Anderm wurde S. 1827 vom Odelsthinge beauftragt, den Staatsrath Collett (s. d.), Chef des Finanz-, Handels- und Zolldepartements, wegen mehrer Überschreitungen der constitutionnellen Formen gerichtlich zu belangen. Dies geschah nicht sowol zu dem Zwecke, ihn zu stürzen, als vielmehr die Regierung innerhalb der ihr angewiesenen Grenzen zu halten, und S. entledigte sich dieses Auftrages mit vieler Geschicklichkeit. Auch wurde er von demselben Storthinge zu einem der Revisoren der Staatsrechnungen ernannt. Als der Storthing im J. 1836 (s. Norwegen) plötzlich beim Beginne seiner eigentlichen Thätigkeit aufgelöst wurde, war S. als Präsident verpflichtet, von der Regierungsabtheilung in Christiania die hierauf bezüglichen Actenstücke zu fodern. Dies that er auch auf eine Art, welche ihm vielfältige Beweise der Hochachtung und des Vertrauens seiner Mitbürger erwarb. Als hiernach das Odelsthing die Anklagen des Staatsministers Löwenskjöld als Desjenigen, der allein dem König zu einer so unerwarteten Beschlußnahme gerathen, verhängte, trat S. ebenfalls gegen diesen als ernannter Actor auf. Bei dieser Gelegenheit entfaltete er die Tiefe, Fülle und Gewandtheit seines Geistes, den Reichthum seiner Ideen, die Gründlichkeit seiner Einsichten, den Umfang seiner Kenntnisse, seine didaktische Schärfe und seine Rednergaben in der glänzendsten Weise, sodaß von dieser Zeit an sein Name der gefeiertste im ganzen Lande war. Etwas kühler wurde indessen die öffentliche Stimmung gegen ihn, als er, während er auf dem Storthinge des J. 1839 als Repräsentant Christianias wirkte, die von ihm nachgesuchte sehr einträgliche Stelle eines Landrichters zu Ager in der Nähe Christianias, und zwar, wie man wußte, nach einer Unterredung mit dem anwesenden Könige erhielt, und man im Verlaufe der Verhandlungen eine größere Schonung der Ansichten der Regierung zu bemerken glaubte, als man bisher von ihm gewohnt war. Es ist indessen anzunehmen, daß sich das Publicum getäuscht habe, wiewol S.'s am Schlusse des Jahres erfolgte Ernennung zum Ritter des Nordsternordens nicht geeignet zu sein schien, den Verdacht einer gewissen Ausgleichung hinwegzuräumen. Wol möglich jedoch, daß der König durch diese Beweise des Wohlwollens blos eine Kränkung hat gutmachen wollen, welche diesem ausgezeichneten Bürger widerfuhr, als er mit den übrigen Mitgliedern des Höchstengerichts dem in der Hauptstadt eingetroffenen greisen Könige die Aufwartung zu machen beflissen war, und daß Letzterer im vertraulichen Gespräche die Rechtlichkeit des vielleicht als

Dämagogen Angeschwärzten würdigte und sich vollkommen von seiner Loyalität überzeugte. Wiewol S. ein warmer Freund der Wissenschaften und der Literatur ist und insonderheit das juridische Fach auf das sorgfältigste anbaut, haben ihn doch seine überhäuften Geschäfte bisher von andern schriftstellerischen Arbeiten, als der Theilnahme an der sogenannten „Rechtszeitung", welche in Christiania herauskommt, abgehalten. (1)

Soulié (Melchior Frédéric), einer der fruchtbarsten hommes de lettres der gegenwärtigen Literaturperiode, ist 1800 geboren und war eine Zeit lang Advocat, dann Steuerbeamter, später Dirigent einer Tischlerei und wurde endlich als Unterbibliothekar auf dem Arsenal angestellt. Wenn auch S. sehr viel Mittelmäßiges, selbst Schlechtes hervorbringt, so ist er doch nicht ganz den bloßen Unterhaltungsschriftstellern beizuzählen. Er hat nämlich für Darstellung des modernen Lebens ein ausgezeichnetes Talent, und das Genre ist die Sphäre, die er nie verlassen sollte. Er fing als dramatischer Dichter an und ließ 1828 seine Tragödie „Roméo et Juliette" erscheinen. Hier war ein romantischer Stoff, aber die Form des classischen Dramas beibehalten; doch schon 1829 warf er sich ganz in die Romantik, wie dies sein Drama „Christine à Fontainebleau" beweist. Es gibt indeß noch Etwas, das unter dem langweiligsten Classicismus steht, und das ist die Ohnmacht des gemachten Romanticismus, die sich in S.'s Dramen leicht erkennen läßt. Doch hat S. den Erfolg für sich; denn sein Drama „Clotilde" (1832) ist hundert Mal aufgeführt worden und neuere Stücke von ihm haben ebenfalls sehr gefallen. Neben dem Drama hat S. den historischen Roman cultivirt; aber auch seine Arbeiten in dieser Gattung: „Le vicomte de Beziers" (2 Bde., Par. 1834), „Le comte de Toulouse" (2 Bde., Par. 1835), „Romans historiques du Languedoc" (4 Bde., Par. 1836—37) u. s. w., haben keinen Kunstwerth. Dagegen findet sich manches Gute in seinen Romanen und Erzählungen, welche die Gegenwart schildern: „Les deux cadavres" (Par. 1832), „Le magnétiseur" (2 Bde., Par. 1835), „Un été à Meudon" (2 Bde., Par. 1836), „Deux séjours: Province et Paris" (2 Bde., Par. 1836), „Le conseiller d'état" (2 Bde., Par. 1835), „Mémoires du diable" (Par. 1837), „L'homme des lettres" (3 Bde., Par. 1838), „Diane et Louise" (Par. 1839), „Le maitre d'école" (2 Bde., Par. 1839) u. s. w., besonders in den Erzählungen, die meist zuerst in Journalen gestanden haben und später als Sammlungen mit besondern Titeln erschienen sind, die darauf berechnet schienen, das Publicum glauben zu machen, es enthalte nicht eine Sammlung von Feuilletons, sondern einen Roman. Im Sommer 1840 unternahm S. eine Reise nach Baden und durch die Rheinlande, über die er in dem „Journal des débats" berichtete, jedoch in einer Weise, welche deutschen Lesern meist Lachen erregen mußte. (10)

Soumet (Alexandre), französischer Dichter, geboren 1788 zu Castelnaudary, gehört zu den Dichtern, denen es nicht an Empfindung und Sinn fehlt, wol aber an aller Originalität und Selbständigkeit. In seiner Jugend gewann er bei der französischen Akademie, deren Mitglied er später geworden ist, mehre Preise über höchst triviale Aufgaben. Napoleon ernannte ihn zum Auditeur im Staatsrathe. Unter der Restauration gehörte er den liberalisirenden Royalisten an. Karl X. ernannte ihn zum Bibliothekar des Lustschlosses Rambouillet, und Ludwig Philipp hat ihm später die Verwaltung der Bibliothek in Compiegne übertragen. S.'s poetische Leistungen sind theils lyrischer, theils dramatischer Art. Einige seiner lyrischen Gedichte sind alles Lobes werth und eine kleine Elegie, „La pauvre fille", ist weltberühmt geworden. Als dramatischer Dichter hat er sich in allen Manieren versucht. In „Clytemnestre" (1822) ahmte er Alfieri nach; in der Tragödie „Saül" (1822) war Racine ihm Vorbild; in „Cléopatre" (1825) und „Jeanne d'Arc" (1825) folgte er den classischen Traditionen im Allgemeinen.

Seine Tragödie „Elisabeth de France" (1828) ist eine unerquickliche Nachahmung des Schiller'schen „Don Carlos", eine wahre Parodie, an der man pathologisch-literarische Studien machen kann. Die Tragödie „Une fête de Néron" (1830) hat S. mit Belmontet gemeinschaftlich geschrieben; auch ist er Mitverfasser des Textes der Oper „Siége de Corinthe". Seine letzte Tragödie war „Norma" (1831). Alle diese Sachen gehen der Vergessenheit entgegen, weil sie nichts Ursprüngliches, sondern nur Reflexe von den Eindrücken sind, welche große Dichterwerke in S.'s Geiste hinterlassen haben; was an S. indeß zu loben ist, das ist ein gediegener Styl und ein geschmackvoller Versbau. (10)

Spahis oder Sipahis, Reiter oder Ritter, ursprünglich die allgemeine Benennung für die türkische Lehnsreiterei, nennt man neuerdings vorzugsweise die aus Eingeborenen gebildeten Reitercorps in der Regentschaft Algier unter der Herrschaft Frankreichs. Die Entstehung dieser einheimischen Reiterei hängt genau mit der ganzen Militairorganisation des französischen Afrika zusammen, und auch ihre spätern Umwandlungen und Modificationen waren von den Schicksalen bedingt, welche diese erfahren hat. Sehr bald nämlich, nach der Einnahme von Algier im J. 1830, kam man auf Seiten der französischen Regierung zu der Überzeugung, daß die einmal vorhandenen einheimischen Truppencorps als wesentliches Element einer zweckmäßigen Organisation der bewaffneten Macht zur Erhaltung und Vertheidigung des Landes benutzt werden müßten. Politische Gründe gaben dieser Überzeugung ebenso viel Gewicht, wie rein militairische Rücksichten; denn man hielt die Aufnahme solcher Truppen in den Reihen des Occupationscorps für einen wesentlichen Schritt zu einer gegenseitigen Berührung zwischen den Franzosen und dem Theile der Einheimischen, welcher sich dem französischen Regimente nicht abgeneigt zeigte. Den ersten Versuch damit machte Marschall Clauzel während seines ersten Commandos in Afrika im Oct. 1830 durch die Errichtung von zwei Bataillons einheimischer Infanterie, die den Namen der **Zuaven** (s. d.) erhielt. Die Dienste, welche diese Truppen gleich bei den ersten Feldzügen ins Innere des Landes, z. B. nach Medea, thaten, veranlaßten im Dec. 1830 auch die Bildung eines ersten provisorischen Reitercorps, in welchem Eingeborene den Hauptstamm bilden sollten. Man nannte sie ursprünglich Chasseurs Algériens und nahm absichtlich Franzosen darin auf, um sie für alle Fälle in der Gewalt zu behalten und sie nicht etwa zu einem gefährlichen Werkzeuge in den Händen der Gegner Frankreichs zu machen. Obgleich diese Mischung viele Nachtheile hatte, so kamen sie doch gegen die Vortheile, welche diese Truppen gewährten, nicht in Betracht, und das Bedürfniß einer Vermehrung und zweckmäßigern Organisation derselben trat so hervor, daß schon im nächsten Jahre, durch eine Ordonnanz vom 17. Nov. 1831, zwei Regimenter dieser gemischten Cavalerie geschaffen wurden, welche fortan den Namen Chasseurs d'Afrique erhielten. Bei der größern Ausdehnung dieser Art Reiterei traten aber auch die damit verknüpften Unannehmlichkeiten immer bestimmter hervor. Die Mischung zweier so verschiedener Elemente in einem größern Maßstabe entsprach den Erwartungen nicht mehr und verfehlte ihre Wirkung. Schon die Verschiedenheit der Sprache war ein unübersteigliches Hinderniß; Sitten und Charakter standen sich feindlich gegenüber; Reibungen und unangenehme Misverständnisse waren unvermeidlich; an Einheit war nicht zu denken. Um dem Übel möglichst abzuhelfen, schlug man zunächst einen Mittelweg ein. Es wurde beschlossen, jeder Escadron der Chasseurs d'Afrique eine unbestimmte Zahl Eingeborener beizugeben, welche Chasseurs Spahis genannt und nur dann einberufen werden sollten, wenn man ihrer bedürfe. Sie hatten für ihre Equipirung selbst zu sorgen und bezogen einen geringen Sold. Aber auch dies entsprach den Erwartungen noch nicht, die man von der Verwendung einheimischer Truppen zu Pferde gehegt zu haben scheint. Eine gänzliche Trennung und selbständige Organisation der Spahis erschien als das einzige Mittel, um von ihnen

gehörigen Nutzen zu ziehen, und so ward die Sache endlich durch eine Ordonnanz vom 10. Sept. 1834 dahin festgesetzt, daß fortan die Spahis ein von den Chasseurs d'Afrique abgesondertes Corps bilden sollten, welches wieder in zwei Abtheilungen, regulaire und irregulaire Spahis, getheilt wurde.

Die regulairen Spahis sind ein stehendes Corps; ihr Effectivstand ist für die Escadron auf 5 Offiziere und 168 Unteroffiziere und Gemeine, für eine Abtheilung von zwei Escadrons auf 15 Offiziere und 284 Unteroffiziere und Gemeine, und für ein Corps von vier Escadrons auf 29 Offiziere und 566 Unteroffiziere und Gemeine festgesetzt. In Bezug auf Soldverhältnisse, Avancement und Pensionirung stehen die Spahis den Chasseurs d'Afrique gleich. In der Regel müssen die Befehlshaber der verschiedenen Corps, die Capitains der Escadrons und die Hälfte der Offiziere und Unteroffiziere Franzosen sein. Nur ausnahmsweise werden Eingeborene als Corpscommandanten zugelassen. Unter den Gemeinen dürfen ein Viertel Franzosen sein. Die Recrutirung geschieht durch Werbung und Verträge auf drei Jahre, welche dann für ein bis drei andere Jahre erneuert werden können. Auch die Contingente der verbündeten Stämme werden unter diese Spahis aufgenommen; jeder Stamm, welcher 50 Mann dazu stellt, hat Ansprüche auf eine Stelle als Souslieutenant für einen seiner Leute; sie müssen sich aber zu einem Dienste von wenigstens einem Jahre verbindlich machen. Beförderung findet unter den Eingeborenen nur nach Wahl statt und regelt sich nicht nach bestimmten Rechten, sondern nach den geleisteten Diensten; in gewissen Fällen können ihnen daher selbst noch höhere Grade ertheilt werden, als im Allgemeinen zu ihren Gunsten festgesetzt sind. Die Kenntniß der arabischen Sprache ist für Franzosen und die der französischen für Araber eine unerlaßliche Bedingung des Avancements. Die Uniform ist die Nationaltracht des Landes; doch wird Einheit derselben nur für die Offiziere verlangt; blos der Burnus, d. h. der Mantel der Gemeinen muß von derselben Farbe sein, wenn sie im Dienste sind. Die Bezeichnungen der Grade für die Offiziere sind dieselben wie für die leichte französische Cavalerie. Die irregulairen Spahis sind kein stehendes Corps; sie erhalten blos eine geringe Entschädigung und werden nur für gewisse Fälle gebraucht und requirirt. Bestandtheile derselben sind: die europäischen Colonisten auf dem von den Franzosen besetzten Gebiet, die Eingeborenen in denselben Districten und die Contingente befreundeter oder beschützter Stämme, welche je für sich eigene Abtheilungen bilden. Die Art des Dienstes und die dafür zu entrichtende Entschädigung wird jedesmal durch besondere Verträge mit den einzelnen Stämmen festgesetzt; die Stärke der Contingente richtet sich nach der Stärke der Stämme und hält sich zwischen 12—250 Pferden. Sie stehen unter dem Obercommando des Befehlshabers der regulairen Spahis. Der Sold der Letztern ist von dem Escadronschef bis zum Gemeinen herab auf täglich 6 Frcs. bis herab zu 60 Cent. festgesetzt. Der Aufwand einer Escadron irregulairer Spahis von 150 Gemeinen und 4 Offizieren wird jährlich auf etwa 40,000 Frcs., der der regelmäßigen Spahis, von denen 168 Gemeine und 5 Offiziere eine Escadron bilden, auf 200,000 Frcs. geschätzt. Ursprünglich gab es nur vier Escadrons regelmäßiger Spahis, welche ihr Standquartier in Algier hatten; später wurden sie aber ansehnlich vermehrt. Eine Ordonnanz vom 10. Jun. 1835 befahl die Errichtung zweier neuer Escadrons in Bona, und eine andere vom 12. Aug. 1836 setzte den Effectivstand derselben auf 14 Escadrons fest, sechs in Algier, vier in Bona und vier in Oran. Seitdem hat aber die Erfahrung gelehrt, daß der höchst bedeutende Aufwand, welchen namentlich die kostbare Uniformirung dieser Truppen verursacht, mit den Diensten, welche sie geleistet, in einem zu großen Misverhältnisse steht, zumal da das französische Element in denselben immer mehr die Oberhand gewonnen hat und folglich der eigentliche Zweck derselben, die Einverleibung der einheimischen Reiterei in die bis-

ciplinirten Truppen des Occupationscorps, nur in geringem Maße erreicht werden konnte. Dies ist der vorzüglichste Grund, weshalb ein großer Theil dieser Spahis im Laufe des Jahres 1839 reformirt und in die wohlfeilern und in vieler Hinsicht auch zweckmäßigern Chasseurs d'Afrique aufgenommen worden ist. Gegenwärtig besteht ihr Hauptstamm nur noch aus dem zu Oran liegenden Regimente unter den Befehlen des tunesischen Renegaten Jussuf-Bei (s. d.), welchen man durch dieses Commando für die vereitelten Hoffnungen zu entschädigen gesucht hat, die man ihm in Bezug auf das Beilik von Konstantine machte. Die Spahis werden aber fast nur noch als Besatzungscorps gebraucht; im Felde hat man sie neuerdings durch entsprechende Abtheilungen der Chasseurs d'Afrique und der leichten französischen Cavalerie ersetzt. Für die irregulairen Spahis besteht die ursprüngliche Organisation noch fort; jedoch macht die eigenthümliche Natur dieser Waffengattung bei ihrem Gebrauch schon an sich eine gewisse Vorsicht nöthig, welche ihrer Nutzbarkeit wesentlichen Abbruch thut. Die Zahl der irregulairen Spahis, welche in der Provinz Algier aufgebracht werden können, beläuft sich auf 600 Mann; geringer ist ihre Stärke in Oran und Bona, und in Konstantine sind sie noch gar nicht förmlich organisirt. (4)

Spanien. Unter der schweren Last der neuen Welt, die es sich mit blutigem Schwerte erkämpft, war Spanien immer tiefer gesunken. Als dieses Land „ernstblickender Männer und stolzer Frauen", wie es Calderon genannt, nicht mehr an der Spitze Europas voranzuschreiten vermochte, war es selbst aus der Reihe der Großmächte herausgetreten und auf die Stufe einer Macht des zweiten Ranges gefallen. Mit seinem Glauben und Aberglauben, seinem Stolz und seinen Vorurtheilen hatte es sich zurückgezogen, vom übrigen Europa wenig mehr beachtet und noch weniger gekannt. Der strenge Katholicismus und das unter die Weihe der Religion gestellte Königthum blieben das Band, das die scharf geprägte Eigenthümlichkeit der nebeneinander gereiheten Provinzen umschlang. Auch jene von Frankreich ausströmende Aufklärung des 18. Jahrh. hatte, glättend und verflachend, nur die höchsten Spitzen der Gesellschaft berührt, ohne in die Tiefen einzudringen, und es bedurfte der vollen Kraft der französischen Weltrevolution, um das abgeschlossene Spanien wieder mit in den Strom des europäischen Lebens zu reißen. In den Wunden, die ihm geschlagen wurden, in dem Blute, das es verspritzte, in den Schmerzen, die es erduldete, sollte ihm wieder fühlbar werden, daß es, ein blos erstarrtes Glied, einem höhern lebendigen Organismus angehöre. So werden alle Völker, die sich nicht Schritt vor Schritt den Bewegungen des Geistes ihrer Zeit anschließen, endlich zu ihrem Schaden im Sturme fortgerissen. Napoleon, seine Heere entsendend, hatte den sprengenden Keil bis in das Herz des Landes getrieben und selbst der gemeinsame Widerstand gegen die von außen hereindrängende Gefahr ließ doch die Spaltung zurück. Der alte Glaube und das Königthum, als unantastbar in Wesen und Form, ward das Feldgeschrei der Einen, die Freiheit und Verfassung von 1812 das Losungswort der Andern. Wie überhaupt der Spanier, für Ideen empfänglich und reich an Phantasie, der einmal angenommenen und offen bekannten Meinung leidenschaftlich sich hingibt, so faßte er auch den Gedanken der Freiheit auf. Dieser neue sociale Glaube, bei der größern Menge mehr die Sache des dunkeln Gefühls als der hellen Erkenntniß, mehr schwankende Ahnungen als feste Anschauungen erzeugend, hatte seinen Aberglauben und seine Vorurtheile, wie ihn der religiöse Glaube der Vertheidiger des Throns und Altars hatte; aber er fand auch, gleich diesem, seine Schwärmer und Märtyrer. Oft war es nur persönlicher Haß, welcher die Gemeinden und Familien auseinanderriß und den Einen, wie zufällig, das Banner der Constitution nur darum in die Hand gab, weil ihre Gegner die Fahne des unumschränkten Königthums ergriffen hatten. Auch gab es im verhängnißreichen Wechsel der Ereignisse zahlreiche Abtrünnige auf der einen wie auf der andern Seite; aber meist

nur, außer dem stets beweglichen Pöbel der Hauptstädte, in den höhern und gebildetern Classen, bei welchen Reflexion und Berechnung in den Instinct der Leidenschaft störend eingriffen. Die Meisten hielten dagegen mit äußerster Ausdauer und Hartnäckigkeit um so fester an der einmal ergriffenen Sache, als nicht selten der Einzelne in seinem politischen Gegner zugleich den persönlichen Feind erblickte. So dauerte der Kampf, bis der einen Partei die Waffen aus der müden Hand fielen, und so erhielt er den Charakter einer Wildheit und Grausamkeit, wie kein anderer der europäischen Parteienkriege. Der Begriffsfanatismus der französischen Revolution hatte nach Maximen systematisch geschlachtet und geopfert; in Spanien ward mehr, als dort, nach den Eingebungen des Augenblicks und der Laune gemordet. Im J. 1823 hatte die französische Intervention das unumschränkte Königthum nur hergestellt, damit es sich selbst seinen Abgrund tiefer grabe; denn es war vertreten durch einen grausamen und heuchlerischen, bigotten und schwachen Monarchen, der mehr und mehr Alle gegen sich empörte, die zugleich hell dachten und sittlich fühlten. Was er in herzloser Grausamkeit an den Vertheidigern der Cortesverfassung und seiner Rechte schwer versündigt hatte, sollte er durch seine Schwäche sühnen. Gewiß wäre der Kampf der Parteien auch ohne seine Anordnung über die Thronfolge früher oder später entbrannt. Aber darin ist das wunderbare Walten einer Nemesis zu erkennen, daß Ferdinand VII. selbst, siech an Geist und Körper, von seinem Todtenbette aus den gehaßten Widersachern die Waffe reichen mußte, womit sie ihre Feinde niederschlugen, ein Geschenk, wofür sie ihm nicht einmal den Dank schuldig sind und den Fluch über seinem Grabe nicht zurückhalten mögen. Kein Volk reißt sich plötzlich von den tausendfachen Wurzeln los, womit es Gewohnheit und Gesetze an den alten historischen Boden knüpfen, selbst wenn ihm dieser Boden, dürr und ausgesogen, keine nährenden Kräfte mehr zuzuführen vermag, und erst mußte Ferdinand den Schein des Rechts nach beiden Seiten gleich vertheilen, um die Losung zu einem Erbfolgekriege zu geben, der bald in einen Krieg erbitterter Parteien ausschlug. Sechs Jahre lang schwankte dahin und dorthin das wechselnde Glück, eine Menge schwacher Regenten, Feldherren und Staatsmänner, den Ereignissen nicht gewachsen, mußte im Strudel versinken; aber auch kräftige Schwimmer, so mit dem Strom als gegen den Strom, wurden aus den untersten Reihen des Volks und Heers in die Höhe gehoben, und wenn nicht auf den obersten Stufen der Gesellschaft, zeigte sich doch in den Massen eine trotzig unverwüstliche Naturkraft, die wir anerkennen und anstaunen, mögen wir gleich von einzelnen Scenen und Gestalten schaudernd uns abwenden. So sehr ward der Kampf bis zur Erschöpfung geführt, daß selbst die Namen der Christinos und Karlisten kaum noch Bedeutung haben. Aber wie nach jedem innern Zwiespalte, tritt jetzt in Spanien unter den Siegern selbst eine nothwendige Zersetzung und Spaltung sichtbar hervor. Der Kampf auf der Halbinsel hat sich nur ein anderes Feld ausgesucht und kaum sehen wir den neuen Ausbruch zurückgehalten durch die Hand eines glücklichen Feldherrn und den Einfluß seines jetzt noch hochgefeierten Namens. Hunderttausende von Opfern sind gefallen und herrliche Kräfte vergeudet worden in den Kriegen, die Spanien länger als vier Jahrzehnde im Innern wie gegen das Ausland, in Europa wie in Amerika führte, zu einer Zeit, da selbst in den kurzen Pausen der Ruhe und des Friedens die bleierne Hand des Despotismus drückend auf ihm lag. Die zügelnden Bande der Ordnung wurden zerrissen, Tausende und aber Tausende sind in der Gewohnheit der Anarchie und des Verbrechens verwildert und der Staat ist von seinen ungeschickten Lenkern einem schwer vermeidlichen Bankerotte nahe gebracht. Aber nicht blos zerstörende Elemente sind entfesselt, sondern auch schaffende Kräfte geweckt worden. Es ist die Lage des Landes so günstig, der Boden und der Geist seiner Bewohner so reich, und so manche hemmende Fessel gesprengt, daß Spanien einer glücklichen Wiedergeburt, einer bedeutendern Rolle in der Reihe der Nationen jetzt wol r[illegible]er steht

als unter der Herrschaft des gekrönten Stumpfsinns während einer langen und nur selten unterbrochenen Reihe unfähiger und unumschränkter Monarchen.

Auf eine Strecke von mehr als 600 Leguas begrenzt Spanien das den Weltverkehr nach allen Richtungen fördernde Meer, auf 315 Leguas das mittelländische, auf 285 den Ocean. Es steht in einem günstigen Verhältnisse zu seinen Colonien, die mit einer Bevölkerung von etwa 4 Mill. der nach außen gerichteten Thätigkeit einen Anhalt geben, ohne ferner durch ihre allzu große Ausdehnung für das Mutterland eine Last zu sein. Die Havana gedeiht, obgleich der Parteienkampf in Spanien auch dort und in Portorico einige bald unterdrückte Bewegungen hervorrief. Noch günstiger wird die Lage der dem Mutterlande ein wachsendes Einkommen gewährenden Philippinen geschildert, mit einer Bevölkerung von etwa 3 Mill. und einer Hauptstadt Manila, die jetzt über 150,000 Einwohner zählt. In Spanien selbst war seit Philipp V. bis zum J. 1834 die Bevölkerung von nicht ganz 8 Mill. zu 14½ Mill. gestiegen. Davon ist etwa ⅙ oder ⅐, im Ganzen 600,000 Familien, mit städtischen Gewerben beschäftigt, und der industrielle Bruttoertrag, im J. 1803 nicht ganz 285 Mill. Frcs., hatte sich 1830 fast verdoppelt. Im mittlern Durchschnitte für ganz Europa ist das Verhältniß der Grundeigenthümer zur Gesammtbevölkerung von 1:7, und dieses Verhältniß findet sich so ziemlich in Spanien, während es in Frankreich etwa 1:2, in England aber 1:100 ist. Dabei ist zu bemerken, daß sich die Zahl der Besitzer und damit der Kern eines tüchtigen Mittelstandes in den letzten Jahren bedeutend vermehrt hat. Noch liegt zwar in Spanien, wo hauptsächlich nur im centralen Hochlande und seiner lusitanischen Abdachung zuweilen dürre, aber meist nicht völlig culturunfähige Steppen (Paramos) vorkommen, beinahe die Hälfte der Oberfläche brach. Wenn aber der rohe Bodenertrag in England auf 4, in Frankreich auf 6, dagegen in Spanien auf noch nicht ganz 2 Milliarden Francs geschätzt wird, so hatte er sich doch seit 1803, wo er nicht ganz 1300 Mill. betrug, bis 1834 um die Hälfte erhöht. Auch ist trotz des Kriegs der Bodenwerth gestiegen und der Erlös aus den verkauften Staats- und Kirchengütern hat sich weit über den Anschlag gehoben. Ähnliches ist von den mit der materiellen Production Hand in Hand gehenden Schöpfungen des Geistes zu bemerken und zu erwarten, denn der Spanier ist keineswegs träge, sondern unerschöpflich im Ersinnen von Hülfsquellen, wenn erst seine Theilnahme und sein Interesse in Anspruch genommen sind. Es gehen zahlreiche Sagen in dem poesiereichen Lande von großen verborgenen Schätzen seit der Herrschaft der Mauren, in Höhlen von Drachen bewacht, oder in den Gräbern alter Könige und Helden, woraus nächtlich die Flamme aufschlägt. Das Volk läßt sich den Glauben daran nicht rauben, und stets fanden sich unter den Landleuten des mittlern und südlichen Spaniens eine Menge Schatzgräber, die, eine alte Fabel wahr machend, weite Strecken umwühlt und der Cultur gewonnen haben. So mußte Spanien, dem Wetterleuchten der Freiheit auf noch unsichern Bahnen folgend, erst in seinen Eingeweiden wühlen, um sich selbst und Europa mit den Schätzen seines Innern bekannt zu machen, es mußte von der Geißel des Bürgerkriegs getroffen werden, um aus langem Schlummer zu erwachen. Und so blicken wir auf diesen Vulkan, da er gerade wieder mit neuem Ausbruche droht, zugleich zweifelnd und hoffend, daß endlich die blutbenetzte Saat einen tief fruchtbaren Boden finden werde.

Nach drei kinderlosen Ehen und nachdem sich manche Gerüchte von sittenlosen und ärgerlichen Scenen, selbst von thätlichen Beleidigungen zwischen den beiden Brüdern, **Ferdinand VII.** (s. Bd. 4) und **Don Carlos** (s. d.), verbreitet hatten, dachte der König an eine vierte Vermählung mit **Marie Christine** (s. d.) von Neapel. Dies brachte die Partei der Absolutisten, die ihrem Haupte, Don Carlos, die Thronfolge zu sichern hoffte, in lebhafte Bewegung. Der bekannte Pater Cyrillo, des Don Carlos und seiner Gemahlin Günstling und Grande des Reichs, erklärte

im Staatsrathe geradehin, man dürfe den kränklichen König, der schon in vorgerücktem Alter stehe, nicht heirathen lassen. Es geschah dennoch am 10. Dec. 1829. Die Königin ward guter Hoffnung und vermochte durch ihren Einfluß den König zur Erlassung der sogenannten pragmatischen Sanction vom 29. März 1830, sieben Monate vor der Geburt der jetzigen Königin Isabella II. und da noch Ferdinand VII. bei vollen Geisteskräften war. Hiernach sollte der Thron auch für seine weibliche Nachkommenschaft erblich sein, und somit ward das Erbfolgegesetz Philipp's V. aufgehoben, das sich vom rein salischen Gesetze dadurch unterscheidet, daß nach diesem überhaupt kein Weib successionsfähig ist, durch jenes aber nur ein Vorzug aller männlichen Descendenten Philipp's V. selbst vor den nächsten weiblichen Verwandten eines jeden seiner Nachfolger begründet werden sollte. Später auf dem Siechbette und dem Tode nahe, ließ sich der König durch seinen Minister Calomarde (s. d.), der früher die pragmatische Sanction mit veranlaßt hatte, im Sept. 1832 bestimmen, einen schriftlichen Widerruf derselben mit kaum leserlichen Zügen zu unterzeichnen. Aber der früher schon einmal todtgesagte Ferdinand VII. erholte sich wieder und annullirte diesen Widerruf durch das Decret vom 31. Dec. 1832, indem er sogar erklärte, daß er zur Aufhebung der von Karl IV. mit Zustimmung der Cortes bestimmten Erbfolge, die schon 1789 an die Stelle der Successionsordnung Philipp's V. getreten, nicht einmal berechtigt gewesen sei. Durch ein zweites Decret vom 4. Jan. 1833 übernahm Ferdinand wieder die am 4. Oct. 1832 seiner Gemahlin übertragenen Regierungsgeschäfte, unter Danksagungen für ihre Sorgfalt und Pflege. Um diese Zeit kam es wiederholt in den Provinzen und in Madrid zum Ausbruche karlistischer Verschwörungen, die einige Gegenmaßregeln, namentlich die Entwaffnung der königlichen Freiwilligen, zur Folge hatten. Auch in der königlichen Familie erneute sich der Zwiespalt. Nach heftigem Wortwechsel der Königin mit der Prinzessin von Beira ward diese verwiesen und suchte bei ihrem Bruder, Dom Miguel, in Portugal eine Zuflucht. Don Carlos begab sich gleichfalls dahin und sandte dem hohen Rathe von Castilien eine Verwahrung gegen jede ihn beraubende Successionsacte ein, sodann an Ferdinand VII. ein Schreiben ähnlichen Inhalts aus Ramalhao vom 29. Apr. 1833. Dieser erwiderte, daß er seinem „sehr geliebten Bruder" die Erlaubniß ertheile, sich nach den päpstlichen Staaten zu begeben, jedenfalls aber seine Entfernung aus Spanien fodern müsse. Bald darauf erkrankte wieder der König; doch gelang es seiner Gemahlin, ihn noch einmal aus seiner Starrsucht wecken und ein Decret zur Berufung der Cortes por Estamentos unterzeichnen zu lassen, um ihrer Tochter Isabella den Treueid zu leisten. Dies geschah am 20. Jun. 1833, nachdem die Königin eine zweite Tochter geboren hatte. Endlich starb Ferdinand VII. nach langer Agonie am 29. Sept. 1833. Erst mehre Jahre nachher ließ man sich in nähere Erörterung der Rechtsfrage hinsichtlich seiner Successionsbestimmungen ein. (S. Spanische Successionsfrage.) Jedenfalls war die Huldigung an Isabella am 20. Jun. 1833, der auch das ganze diplomatische Corps, mit einziger Ausnahme des neapolitanischen Gesandten, beiwohnte, als eine Willenserklärung der Nation durch das Organ einer freilich unvollkommenen Vertretung zu betrachten. Wer also die Völker als die stets sich verjüngenden Quellen des Rechts und dieses selbst als ein lebendiges und darum wechselndes gelten läßt; wer nicht die Vergangenheit mit allen ihren Launen und Zufällen zur absoluten Herrscherin über Gegenwart und Zukunft proclamirt, dem wird auch kein rechtliches Bedenken hinsichtlich der Anerkennung Isabellens beikommen. Aber gerade darin liegt die Principienfrage, bei deren Beantwortung sich Constitutionnelle und Legitimisten mit Ja und Nein gegenüberstehen, und wo dieser Principienstreit zugleich ein Streit der Interessen ist, läßt sich schwerlich eine gütliche Ausgleichung erwarten. In diesem Sinne soll Fürst Metternich dem Abgeordneten Spaniens offen

genug erklärt haben, daß ihm die spanische Frage weniger eine Frage der Legitimität oder Thronfolge als eine rein politische sei.

Die Regentin, durch einen aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten, durch Ferdinand's Laune ihr aufgedrungenen Regentschaftsrath gebunden, erließ am 5. Oct. 1833 ein Manifest, worin sie die Erhaltung der Religion und Monarchie, als der ersten Lebenselemente Spaniens, ankündigte. Auch bestätigte sie unmittelbar nach dem Tode des Königs das bisherige Ministerium und hielt sich hauptsächlich an den Minister Zea Bermudez (s. Bd. 12), den Vertreter des sogenannten aufgeklärten Despotismus. Noch schienen die Constitutionnellen wenig zu gelten; aber bald schieden sich aus der allgemeinen Gährung die Parteien scharf voneinander. Die Granden Spaniens, ein geistig und selbst physisch entartetes Geschlecht und ohne besondere politische Bedeutung schaarten sich links und rechts, jedoch in größerer Zahl auf die Seite der Königin, der von Anfang an das Gewicht einer organisirten Macht zu Gebote stand, da die meisten Beamten mit ihrem Einflusse zu ihr hielten, sowie der größere Theil der Offiziere und das unter Ferdinand freilich vernachlässigte stehende Heer. Überdies hatte sich die Partei der Regentin durch Aufhebung des auf viele tausend Familien lastenden Bannes gestärkt. Vor und nach dem Tode Ferdinand's strömten an 50,000 politische Verbannte aus Frankreich, England und Amerika nach Spanien zurück, von unverjährtem Hasse gegen ihre absolutistischen Gegner erfüllt, aber zugleich nach Ämtern und Einfluß gelüstend. Auch die Bürger der größern Städte, zumal der Seestädte im ganzen meerbegrenzten Gürtel der Halbinsel, waren meist den constitutionnellen Ansichten zugethan. Dagegen zeigte sich das Landvolk, besonders im westlichen, nördlichen und mittlern Spanien, unter dem Einflusse der in täglichem Verkehr mit ihm stehenden, in den Wirthshäusern mit ihm schwatzenden, rauchenden und spielenden Ortsgeistlichen und Mönche, fast durchweg karlistisch gesinnt. Die wichtigste Stütze fand indeß der Aufruhr der Karlisten in Navarra, sowie bei der kräftigen und tapfern, stolzen, freimüthigen und festen Bevölkerung der waldigen und schluchtreichen baskischen Provinzen, einer großen Bergfeste, wo die Pyrenäen einen Knoten bilden und einzig das Thal von Vittoria einige Ausdehnung hat. Nur unter vielfach verbrieften Bedingungen hatten sich die Basken (s. d.) im 14. Jahrh. dem castilianischen Könige Alfons dem Weisen unterworfen. Nach ihren Fueros sollen sie nur bei feindlichen Einfällen zur Vertheidigung in Masse verpflichtet, sonst aber frei von jeder Conscription zum stehenden Heere sein. Außer einer unbedeutenden Schutzabgabe (Alcabala) haben sie nur frei bewilligte Steuern zu entrichten. Alle Rechtsfälle werden durch die vom Volke gewählten Alcalden geschlichtet und nur die letzte Berufung geht an den obersten Gerichtshof zu Valladolid. Sie fielen außerhalb der längs des Ebro, der Grenzscheide des freien und absolutistischen Spaniens, hinlaufenden Mauthlinie. Dagegen waren die baskischen Erzeugnisse an der Grenze von Castilien einem Einfuhrzolle unterworfen; den Bewohnern der Provinzen war jeder Handel mit Amerika, sowie der Tabacksbau bei Galeerenstrafe untersagt. Zur Wahrung der königlichen Rechte hatten die Monarchen Spaniens in jeder Provinz nur einen Generalcommissair, während die Bewohner, nach freiem Herkommen und Statuten, durch selbst gewählte Beamten alle provinziellen Angelegenheiten besorgen ließen. In Biscaya sind die Einrichtungen entschieden demokratisch; in Guipuzcoa mehr oligarchisch; in Alava gemischt. Unter der berühmten Eiche von Guernica wird die Generalversammlung der Abgeordneten dieser kleinen Monarchien mit republikanischen Institutionen gehalten. Ähnliche, obgleich etwas minder ausgedehnte Fueros, haben die Navarresen. Die gleichmachende Constitution der Cortes hatte diese Freiheiten vernichtet, bis sie 1823 zugleich mit dem Absolutismus im übrigen Spanien hergestellt wurden. Zwar griff auch die despotische Willkür Ferdinand's zumal in die commerciellen Vorrechte der Basken und Navarresen ein; doch mußten diese unter der Herrschaft der Con-

stitutionnellen die völlige Vernichtung der Fueros erwarten. In der That ward ihnen die Aufhebung derselben bald genug angekündigt, während Don Carlos nicht nur die Bewahrung ihrer Rechte, sondern auch die Freigebung ihres Handels im ganzen Gebiete der Monarchie verhieß. So erklärt sich, daß die Bewohner dieser Provinzen den Vertretern des alten Spaniens um so fester anhingen, als sie sich Jahrhunderte lang durch die Bewahrung ihrer Freiheit gegen die verderblichen Einflüsse des Despotismus geschützt hatten und, am äußersten Ende des Reichs gelegen, keine Augenzeugen des in Fäulniß verwitternden Königthums waren. Und so erhoben sich die Navarresen und die im Ganzen nicht über 400,000 Individuen betragende baskische Bevölkerung fast einmüthig für Don Carlos; nur die Bewohner der Hauptstädte Pampeluna, Bilbao, Vittoria und San-Sebastian, diese mit ähnlicher Ausdauer wie das karlistische Landvolk, hielten an der Sache der Christinos. Zugleich aber erzeugte sich aus der eigenthümlichen Stellung der Provinzen jener verhängnißvolle Gegensatz einer provinziellen Partei, oder der Kämpfer für die Freiheit in alter Ordnung, mit der unbedingt absolutistischen Faction, zumal der altcastilianischen Hofpartei, der Erzeugerin und Repräsentantin spanischer Schmach und Schwäche. Auf der andern Seite spalteten sich die Christinos in die nur im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind verbundenen Moderados und die Exaltados; die letztern mit entschieden demokratischer und wol auch föderalistischer Tendenz, obgleich diese sich bisher mehr in That und Handlung, als in Wort und Lehre kundgegeben hat.

Sogleich nach Ferdinand's Tode brach in den schon gährenden baskischen Provinzen, dann auch in Altcastilien, Catalonien und andern Theilen Spaniens der Bürgerkrieg in lichten Flammen aus. Nächst den Gebirgen Navarras und des Baskenlandes ward das bergige Niederaragonien, mit den angrenzenden Theilen von Murcia und Valencia, ein Hauptsitz der Insurrection, besonders seit Cabrera's eiserne Hand und der Zauber seines gefürchteten Namens die Karlisten dieser Gegend zusammenhielt und nachdem er durch die Eroberung zahlreicher Forts, sowie durch Befestigung vieler Orte sich eine starke Operationsbasis geschaffen hatte, von der seine verwüstenden Heereszüge nach allen Richtungen ausgingen. Auch die Bewohner von ganz Obercatalonien, seit Anfang Jul. 1838 unter des blutigen España Leitung, standen, als entschieden karlistisch, dem Küstenlande mit seinen großen See- und Handelsstädten und seiner industriellen Bevölkerung entgegen. Die unbändige Wildheit jener Bergbewohner, der unbeugsame Trotz der catalonischen Bandenführer, die keiner Ordnung und Einheit sich fügten, hemmte jedoch alle wirksamen Operationen, sodaß in Obercatalonien verhältnißmäßig wenig für die Sache des Prätendenten geschah. Sonst waren noch die Gebirge von Altcastilien und Estremadura, sowie die Mancha besonders geeignet, der Insurrection zur Stütze zu dienen. Auch war dies zeitweise der Fall; doch in geringerm Grade, als bei kräftigerer Unterstützung von außen und unter tüchtigern Führern möglich gewesen wäre. Fort und fort wurden indeß alle Provinzen von karlistischen Guerillas heimgesucht, die bald zu größern Massen verschmolzen, bald in kleinere Scharen sich auflösten, und wenigstens vorübergehend hatte fast jede dieser Provinzen selbst in weiterm Kreise ihre karlistische Insurrection. Mit den Wechselfällen des Kriegs hing in Madrid, wie am Hoflager des Don Carlos, zugleich der Wechsel der Systeme, das Steigen oder der Sturz der Parteien wesentlich zusammen, sodaß sich die politische Geschichte an den Überblick der militairischen Ereignisse von Jahr zu Jahr passend anknüpft.

In Navarra und Baskenland traten Valdespina, Zavala, Verastegui und Andere an die Spitze der Empörung, und besonders waren es Mönche, unter diesen der Pater Provincial Batig, die den Aufruhr anfachten. Auch in Galicien erließ der Pater Provincial von San-Jago di Compostella unterm 12. Oct. 1833 ein Kreisschreiben an alle Guardiane der Klöster seiner Provinz, worin er sie

zur Anerkennung Karl's V. auffoderte, zum Kampf gegen die verruchte Atheistenaction und zum Sturz des teuflischen Ministers Zea, indem er dem rechtgläubigen spanischen Volke die Hülfe der nordischen Großmächte verhieß. Schon vor Ende Oct. hatten sich in den baskischen Provinzen gegen 5000 Insurgenten gesammelt, die jedoch, schlecht bewaffnet und undisciplinirt, bei dem ersten Zusammentreffen mit den königlichen Truppen unter Lorenzo zersprengt wurden. Dieser ließ die in Waffen Ergriffenen alsbald erschießen, steigerte aber durch solche Strenge die Wuth der Gegner und gab dem Kampfe von Anfang den Charakter der Wildheit und Grausamkeit. Inzwischen drang der alte Pfarrer Merino (s. d.) mit seiner karlistischen Schar bis nach Sepulveda und Segovia; seine Vorhut streifte selbst zwischen Aranjuez und Ocaña wenige Stunden von Madrid. Er hemmte die Fortschritte des nach den nördlichen Provinzen ziehenden Generals Sarsfield, bis ihn dieser bei Belorado schlug und nach weitern glücklichen Gefechten in Vittoria und Bilbao einzog. Schon wähnte man den Aufruhr gedämpft, als Castannon, der interimistische Befehlshaber der Christinos bis zur Ankunft des zum Obercommando berufenen Generals Valdes, am 3. Dec. aus seinem Hauptquartier Tolosa das unsinnige Manifest erließ, das Biscaya und Alava ihrer sämmtlichen Fueros beraubte und die strengsten Maßregeln androhte. So brach der Aufruhr mit größerer Heftigkeit wieder aus, während sich auch in der Mancha, in Valencia, Aragonien und Catalonien zahlreiche Banden erhoben. Ein Versuch des Generals Rodil, den Prätendenten zu Miranda in Portugal aufzuheben, war gescheitert, und Don Carlos hatte sich durch schnelle Flucht gerettet.

Schon beim Ausbruche des Bürgerkriegs befanden sich die Finanzen des Staats, als ein trauriges Vermächtniß der Regierung Ferdinand's, in kläglichem Zustande. Vier Tage vor dem Tode dieses Königs hatte der Bericht des Finanzministers Martinez nachgewiesen, daß das jährliche Einkommen nicht 150 Mill. Francs betrage, daß davon Hof, Heer und Marine, Magistratur, Steuererhebung und Diplomatie 145 Mill. in Anspruch nähmen, daß der Tilgungsfonds und Zinsen der auswärtigen Schuld, französische und innere Schuld über 40 Mill. erfoderten, daß also ein wachsendes Deficit in Aussicht stehe, wenn nicht nach des frühern Finanzministers Ballasteros Vorschlag die Güter der Geistlichkeit stark besteuert und theilweise veräußert würden, was jedoch Martinez nicht zu beantragen wagte. Das Heer zählte damals in seinem Nominalbestande über 76,000 M. Infanterie, 6000 M. Cavalerie, 6500 M. Artillerie, Sapeurs und Mineurs; aber nicht 50 Geschütze waren in brauchbarem Stande und aus Geldmangel nicht ein Drittheil der Armee mobil zu machen. Der Alles vermögende Minister Zea hatte sich indeß im Vertrauen der Regentin noch mehr befestigt, da er ihre Günstlingin, die Putzmacherin Teresina, für sich zu gewinnen wußte. Einen weitern Anspruch auf ihre Anerkennung erwarb er sich, als Ludwig Philipp zu einer Erklärung zu Gunsten der Regierung Isabellens vermocht ward. Als sich hierauf ein französisches Truppencorps an der Pyrenäengrenze sammelte, so wagte man am 17. Oct. 1833 die Erlassung eines Decrets, das die Beschlagnahme aller Güter des Prätendenten verfügte, „da es außer Zweifel sei, daß er den Thron Isabellens usurpiren wolle". Nicht weniger war England, das gerade in Portugal die dem Interesse der Christinos verwandte Sache Dom Pedro's unterstützte, zur Anerkennung der Rechte Isabellens bereit, und so kam im folgenden Jahre, am 22. Apr. 1834, eine Quadrupelallianz (s. d.) zu Stande, nachdem der damalige spanische Ministerpräsident Martinez de la Rosa dem französischen Gesandten Rayneval erklärt hatte, daß er, die Gebietsverletzung nicht achtend, zur Vertreibung des mit Dom Miguel verbundenen Don Carlos Truppen nach Portugal senden werde. Dieser nächste Zweck der im Übrigen nur eine sehr beschränkte Cooperation verheißenden Allianz ward erreicht und Don Carlos genöthigt, sich nach England zu begeben, ohne daß man ihn jedoch, wie man bei Dom Miguel gethan, zu einer

Verzichtleistung auf seine Thronansprüche genöthigt hätte. In Opposition gegen die vier Staaten zeigten dagegen die absolutistischen Großmächte, sowie die italienischen Fürsten eine entschiedene Sympathie für Don Carlos; doch ohne ihn anders als durch Geld- und Waffensendungen oder auf sonstige mittelbare Weise zu unterstützen. Gar bald wurde indeß klar, daß selbst die Politik der beiden am Quadrupelvertrage betheiligten Großmächte einander vielfach entgegenlief. Das nahe Interesse des Königs der Franzosen, im Nachbarlande so wenig eine absolutistische Herrschaft aufkommen zu lassen, wie den demokratischen Tendenzen Vorschub zu leisten, machte seine Regierung zur natürlichen Bundesgenossin und Schützerin der Moderados. England dagegen, das sich schon seit dem Kriege gegen Napoleon eine Partei auf der Halbinsel gewonnen, hielt sich zur Behauptung eines überwiegenden Einflusses an die Exaltados oder Progressisten, die bis auf die neuere Zeit in der britischen Diplomatie und der ministeriellen Presse Englands Unterstützung und Vertheidigung fanden. (S. Portugal.) So blieb denn Spanien wesentlich auf sich selbst gewiesen. Zur größern Centralisirung der Regierungsgewalt und ganz im Geiste des französischen Verwaltungssystems hatte Zea durch Decret vom 30. Nov. 1833 statt der alten Eintheilung des Reichs in Provinzen diejenige in Departements verfügt. Noch manche andere Beschlüsse im Sinne des „aufgeklärten Despotismus" wurden gefaßt; aber schon durch die Erklärung in seinem Manifeste, „das spanische Volk sei jeder Neuerung abhold", hatte sich Zea die ganze liberale Partei verfeindet. Die verzögerte Ergreifung entschiedener Maßregeln ermuthigte die Karlisten und erzeugte in Madrid selbst gegen Ende des Oct. 1833, auf die falsche Nachricht, daß Don Carlos mit Heeresmacht in Estremadura eingedrungen sei, einen Aufstand, worin die noch nicht völlig entwaffneten königlichen Freiwilligen die Hauptrolle spielten, der indeß durch die Linientruppen unterdrückt ward. Von der Regierung fast ohne Hülfe gelassen, von den Karlisten bedrängt, hatten unterdeß die Liberalen in Catalonien zu den Waffen gegriffen. In Barcelona wurden 13 Bataillons gut bewaffneter Bürgermiliz errichtet und bald standen 10 — 12,000 Freiwillige da. Der an España's Stelle getretene Generalcapitain der Provinz, Llauder (s. d.), hatte dazu nothgedrungen seine Einwilligung gegeben, und als ihm dafür ein strenger Verweis Zea's zu Theil ward, eine kecke Sprache gegen die Regierung geführt. Die Furcht vor einer allgemeinen Erhebung der Constitutionnellen stürzte endlich im Anfange des J. 1834 das von beiden Parteien gleich gehaßte Ministerium und das von Martinez de la Rosa (s. Bd. 7) trat an seine Stelle.

Im Winter 1833 auf 1834 hatten sich im Baskenlande gegen 10,000 Karlisten gesammelt, noch zur Zeit ohne Geschütz, womit sie jedoch schon im Laufe des Jahres aus England theilweise versorgt wurden. Größerer Zusammenhang kam in ihre Operationen, als der tapfere Zumala-Carréguy (s. Bd. 12), die hervorragendste Heldengestalt im langen Bürgerkriege, durch ein Decret des Infanten aus England zum obersten Befehlshaber ernannt worden war, während eine oberste Junta zu Elisondo die insurgirten Provinzen politisch leitete. Auf Seite der Christinos wechselten die Führer. Nach Sarsfield versuchte sich Valdes in nichts entscheidenden Gefechten. Dann rückte Quesada mit 5000 M. neuen Truppen aus Valladolid heran, ward aber unvorsichtig vordringend von Zumala-Carréguy angegriffen und erlitt starken Verlust. Kurz vorher hatten die Karlisten vorübergehend sogar Vittoria besetzt, die meisten Milizen niedergemetzelt und alles königliche Eigenthum weggeführt. Schon in Portugal hatte Don Carlos auf eine Einladung Zumala-Carréguy's versprochen, sich nach Spanien zu begeben. Am 17. Jun. 1834 in Portsmouth angekommen, wies er die nachträglich mit ihm angeknüpften Unterhandlungen, wodurch man ihn zum Verzicht auf seine Ansprüche bewegen wollte, beharrlich zurück. Er verschwand plötzlich, erreichte am 1. Jul. die französische Küste und traf bald darauf in Spanien ein, mit Verheißungen und

Geldmitteln, sowie die Aussicht auf weitere Sendungen von Waffen und Munition eröffnend. So belebten sich die Hoffnungen der Karlisten, während der neue Befehlshaber der Christinos, Rodil, durch manche Grausamkeiten, wie die Schleifung und Zerstörung des Fleckens Estella, die Hinrichtung von Zavalas' Bruder und Anderes die Erbitterung steigerte, ohne doch bedeutende militairische Erfolge zu erringen. Er ward vielmehr am 1. Aug. 1834 bei dem Dorfe las Amescuas von Zumala-Carréguy überfallen und geschlagen. Überall verfolgt, aber selten erreicht, blieben die Karlisten, günstige Gelegenheiten erlauernd, meist im Vortheile. In dem mörderischen Gefechte am 28. Sept. 1834 bei Salinas de Oro, fünf Stunden von Pampeluna, schrieben sich beide Theile den Sieg zu; aber einige Wochen vorher, am 4. Sept. hatte Zumala-Carréguy die Division Carondelet bei Viana überfallen und gänzlich zersprengt, sodaß der flüchtige Führer, der alsbald entsetzt ward, mit nur 100 Reitern nach Tolosa sich rettete. Auch das Commando des thätigen und energischen Rodil dauerte nur drei Monate, und über seine Abberufung erbittert, foderten zugleich mehre Generale ihre Entlassung. Jetzt sollte der schon kränkelnde Mina (s. Bd. 7.) das Glück der Schlachten herstellen. Er ward zum Oberbefehl, doch nur in Navarra, berufen. Vor seiner Ankunft hatte Zumala-Carréguy wieder bei Onate einen Vortheil errungen. Die in diesem Treffen gefangenen Christinos nahmen, um ihr Leben zu retten, karlistische Kriegsdienste; denn mit erneueter Erbitterung hatte das gegenseitige Niedermetzeln der Gefangenen wieder begonnen, zumal nach Lorenzo's, des interimistischen Anführers der Christinos, blutgieriger Proclamation vom 14. Oct. 1834. Ein Tagsbefehl Mina's erklärte, daß er sein Schwert gegen jede fremde Intervention, käme sie gleich seiner eignen Partei zu Hülfe, wenden werde. Durch einige Truppen verstärkt, warf er nach Logroño eine Garnison von 3000 M., um den Streifzügen der Insurgenten über den Ebro zu begegnen, besetzte und befestigte die Hauptpunkte in den Thälern und lieferte einige glückliche Gefechte, so namentlich bei Tafala am 12. Dec. Unentschieden blieb das hitzige Gefecht am 15. Dec. im Borundathal; als jedoch die Christinos Verstärkung erhielten, zogen sich die Karlisten zurück. Die Macht der Letztern in den nördlichen Provinzen ward zu Ende des J. 1834 auf etwas über 15,000 M. Infanterie und 600 Reiter angegeben. Mina befehligte 17,000 M., woran sich einige kleine Corps anschlossen; namentlich war Biscaya unter die Obhut Espartero's, mit 2200 M. Infanterie und etwa 400 M. Cavalerie, gestellt. In zweifelhaften oder geringen Erfolgen hatte Mina schon viel von seinem Rufe verloren, während man den Empörungen in Catalonien, Galicien und Südspanien überall nur mit schwankenden Maßregeln entgegentrat.

Zu Anfange des J. 1834, da einige Milderungen in der Censur eingetreten waren, gab es schon 98 politische Blätter in Spanien, wovon nur drei im Sinne der Regierung geschrieben waren. Die Geheimen Gesellschaften (s. d.) gewannen wachsenden Einfluß. Der Generalcapitain von Catalonien, Llauder, drang entschieden auf Berufung einer Nationalrepräsentation; ähnliche Erklärungen gaben die Generale Sarsfield, Quesada, Morillo, und schon zeigte sich der in jedem Bürgerkriege unvermeidliche Einfluß der Führer des Heers auf die Häupter des Staats. Der Hof jedoch schien unangefochten durch die Symptome der steigenden Gährung. Ein widerliches Spiel der Ränke setzte sich fort und die Personen der Camarilla mochten wechseln, nicht aber ihr verderblicher Einfluß. Auf die Foderung des Ministeriums ward im Febr. 1834 die ganze Palastdienerschaft erneuert; auch Donna Teresina fiel in Ungnade. Neuer Zwiespalt in der königlichen Familie ward im Publicum bekannt: der Streit der Königin-Regentin mit ihrer ältern Schwester, der Infantin Luise, und ihrem Schwager, Don Francisco de Paula. Don Sebastian aber, der Sohn der Prinzessin von Beira und Anhänger des Prätendenten, reisete vorerst nach Italien, um sich dann gegen Ende des J. 1835 unter Don Carlos' Fahnen zu stellen. Auch das Verhältniß der Regentin zu ihrem Kammerherrn

Muñoz, einem frühern Leibgardisten, mit dem sie bald nach Ferdinand's Tode, am 28. Dec. 1833, eine morganatische Ehe eingegangen, aus der noch zwei Kinder am Leben sind, war schon ruchbar geworden, und manche Gerüchte, von ihren Gegnern in jeder Weise ausgebeutet, wurden in Umlauf gesetzt. Von allen Seiten gedrängt, gedachte das Ministerium durch das Versprechen einer baldigen Berufung der Cortes und durch Bekanntmachung einer Reihe ihm zeitgemäß scheinender Gesetze den Sturm zu beschwören. Es wurde die Ausarbeitung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Febr. 1834 beschlossen; ferner die Freigebung des Getreidehandels, die Ausdehnung der Amnestie auf die ausgewanderten Mitglieder der frühern Cortes; zugleich wurden wichtige Veränderungen im Organismus der höhern Verwaltung getroffen. Aber das Gesetz vom 16. Febr. 1834 über die Nationalbewaffnung, wonach der Eintritt in die Miliz von einem gewissen Vermögen abhängen und dieselbe lediglich bei Feuer und gegen Räuber verwendet werden sollte, zeigte die Scheu der Regierung, sich der constitutionnellen Partei in die Arme zu werfen. Der laut ausgesprochene Unwille über diese Anordnungen veranlaßte das nachträgliche Decret vom 1. März, welches allen Gemeinden mit 300 oder mehr Feuerstellen das Recht zuerkannte, eine Miliz zu errichten, und zufolge dessen die gesammte Bürgerwehr jeder Provinz unter den unmittelbaren Befehl des Generalcapitains gestellt wurde. Um dieselbe Zeit, in der Nacht vom 2. zum 3. März, als gerade Merino's (s. d.) Bande wieder in der Nähe schwärmte, versuchten die Karlisten in Madrid einen Aufstand, der jedoch mit dem Verluste von 8 Todten und 30 Verwundeten unterdrückt wurde. Die Ergriffenen wurden vor ein Kriegsgericht gestellt; aber die meisten Betheiligten entkamen und verstärkten die Reihen der Karlisten.

Endlich erschien am 10. Apr. 1834 das Estatuto real zur Berufung der Cortes por Estamentos. In der Kammer der Proceres sollten die Granden Sitz und Stimme haben, die Erzbischöfe und Bischöfe, die Titelträger und die vom Könige für Lebenszeit ernannten Notabeln. Zu Procuradoren konnten alle Spanier vom 30. Jahre an mit einem Einkommen von etwa 3000 Francs, die in der wählenden Provinz geboren oder mit Grundeigenthum von wenigstens 1500 Francs Ertrag ansässig sind, für drei Jahre ernannt und dann wieder gewählt werden. Die Präsidenten und Vicepräsidenten hatte der König zu bestätigen. Die Cortes sollten das Recht der Petition und Steuerbewilligung haben; aber die von ihnen nicht neu bewilligten Abgaben sollten noch zwei Jahre forterhoben werden können. Für Erlassung neuer Gesetze war die Zustimmung des Königs und beider Kammern erfoderlich. Die Sitzungen sollten öffentlich sein; aber die Cortes über keinen Gegenstand, der ihnen nicht durch königliches Decret vorgelegt war, berathen dürfen. So sehr suchte man an die alten Institutionen der Monarchie anzuknüpfen, daß sich das Statut in den meisten Punkten auf das Gesetzbuch der Siete Partidas berief. Die Constitutionnellen, damit wenig zufrieden, nahmen es mit Unwillen und Hohn auf; Martinez, früher gefeiert, ward der Schwäche und Zweideutigkeit beschuldigt; noch unzufriedener war man mit dem Finanzminister Burgos (s. d.), an dessen Stelle am 18. Jun. 1834 Toreño trat. Von 188 Procuradoren sollten Navarra und die baskischen Provinzen acht ernennen; aber die Notabeln daselbst gaben eine Verwahrung ein, da sie kraft ihrer Vorrechte keine Abgeordneten zu einer Generalversammlung zu schicken hätten. In den übrigen Theilen Spaniens wurden meist constitutionnell Gesinnte ernannt, doch nur wenige Mitglieder der frühern Cortes, weil die meisten derselben in Folge der Verbannung das erfoderliche Vermögen nicht mehr aufzuweisen hatten. Für Arguelles legten die Wähler zu, um ihm ein Einkommen bis zu 12,000 Realen zu verschaffen.

Um diese Zeit war die Cholera in Südspanien ausgebrochen, hatte in Andalusien gewüthet und drang bald über die Sierra Morena nach Madrid, wo sie vom 15.—18. Jul. 1834 mehr Opfer wegraffte als in irgend einer andern Hauptstadt Europas

Die Regentin, von Martinez und dem Justizminister Gereli begleitet, begab sich nach la Granja unter den Schutz eines doppelten Gesundheitscordons, der aber nicht hindern konnte, daß sich das Gerücht eines leichtfertig üppigen Hoflebens in Mitte des allgemeinen Elends weithin verbreitete. Von den Ministern blieb nur Toreño in der Hauptstadt; sodann der Infant Don Francisco de Paula mit seiner Gemahlin Carlotta, was nicht wenig beitrug, ihn in der Volksgunst zu heben. Das Gerücht einer Brunnenvergiftung durch karlistische Mönche entstand in Madrid oder ward absichtlich verbreitet, und der spanische Pöbel, der wol auch das Bild des Heiligen, zu dem er in der Noth vergebens gebetet, mit Füßen tritt, war schnell zur Rache bereit. Die Haufen rotteten sich zusammen, drei Klöster wurden gestürmt, geplündert, die Mönche niedergemetzelt. Bei Vertheidigung des Klosters Unserer lieben Frau von Atocha durch die bewaffnete Macht mußte erst Blut fließen, ehe die wüthende Menge abließ. Während dieser Ereignisse, der Volkswuth zur Sühne, ward durch Decret vom 15. Jul. 1834 die Inquisition definitiv aufgehoben, ihre Güter wurden der Staatsschuldentilgung zugewiesen; gleichzeitig die noch vorhandenen Jesuiten verbannt. Die Abgeordneten fanden sich allmälig in der Hauptstadt ein, als diese noch durch die letzten Mordscenen und die kaum nachlassende Cholera in Aufregung war, und die Spannung steigerte sich, da man von der Entdeckung einer großen Verschwörung in den äußersten Reihen der Constitutionnellen vernahm. Palafox, der Held und Herzog von Saragossa, wenn nicht ein umfassender Geist, doch ein fester und sich selbst getreuer Charakter, sodann General Llanos, A. O'Donnell, Rom. Alpuente, der kürzlich aus Belgien angekommene General Don Juan van Halen (s. d.) und mit ihnen mehre Andere wurden verhaftet. Neben den weiter reichenden und mehr ausgebildeten Plänen weniger Einzelnen, wie etwa van Halen's, scheint die ganze Verschwörung nur in einer Besprechung über die Möglichkeit und Mittel zur Herstellung der Constitution von 1812 bestanden zu haben. Darum hörte man wenig von Untersuchung und Strafen, und der ganze Aufwand von Mitteln zur Unterdrückung der Conspiration ward vielfach als ein Gewaltstreich des Ministeriums gedeutet, um die ihm feindlichen Mittelclassen einzuschüchtern. Am 23. Jul. 1834 fand die erste vorbereitende Sitzung der Procuradoren und bald darauf die feierliche Eröffnung der Versammlung statt. Viel Bewegung veranlaßte die Berathung des von Toreño vorgelegten Finanz- und Schuldentilgungsplans. Das Budget der Ausgaben für 1835 war auf etwa 200½ Mill., das der Einnahme auf 150½ Mill. Francs berechnet. Ungeachtet eines Deficits von 50 Mill. Francs waren für die Civilliste 40 Mill. Realen in Anschlag gebracht. Toreño's Rettungsplan — Reduction der ganzen Schuld auf die Hälfte, Theilung der bleibenden Schuld in active und passive und zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse eine Anleihe von 100 Mill. Francs, lief auf einen Staatsbankerott hinaus. Dagegen erhoben sich die Geldmänner in Frankreich und England, zugleich mit der liberalen Partei, die auf die zu 3 Milliarden Francs geschätzten Staatsgüter hinwies, auf den Ertrag der geistlichen Güter von 175 Mill., der Zehnten von 85 Mill. und auf andere Quellen, woraus etwa 46 Mill. flossen. Die Mehrheit der Procuradoren wollte nur die von den Cortes contrahirte Schuld anerkennen, nicht aber die spätern Anleihen und namentlich nicht die berüchtigte Guebhardische, die zu Gunsten einer rebellischen Junta für Unterdrückung der Freiheit Spaniens abgeschlossen und wovon nur etwa die Hälfte in die Staatskasse geflossen war, während über 69 Mill. an die königliche Familie, an Minister und Unterhändler verschleudert wurden. Dagegen wollte die Minorität die ganze ausländische Schuld ungeschmälert anerkennen, mit 5 oder 3 Procent verzinsen und in 40 Abtheilungen nach Classen und Jahren tilgen. Auf dieser Anerkennung bestand auch die Kammer der Proceres, in welche die Königin 86 Mitglieder ernannt hatte. Das Ministerium wußte den Zwiespalt der Meinungen zu benutzen; Spanien wurde für alle seine Schulden dem Auslande verpflichtet erklärt

und zur Deckung der Staatsbedürfnisse mit dem Bankierhause Ardoin eine neue Anleihe abgeschlossen, im Nominalbetrage von etwa 80 Mill. Gulden, aber mit einem Verluste von 40 Procent und zu 5 Procent Zinsen. Zwölf Mitglieder von der Opposition der Procuradoren, an ihrer Spitze Graf de las Navas, schlugen bald nach Eröffnung der Sitzung eine Petition an die Königin vor, worin sie Garantien für die Freiheit der Personen und der Presse foderten; Gleichheit vor dem Gesetz, in Tragung der Staatslasten und im Zutritt zum Staatsdienste; Unverletzlichkeit des Eigenthums; Verantwortlichkeit der Minister; gesetzliche Organisirung der Nationalgarden und endlich zweckmäßige Änderung der Geschäftsordnung der Cortes. Aber die Petition scheiterte in sehr stürmischer Sitzung an den Mängeln desselben Reglements, dessen Verbesserung sie bezweckte. Dagegen ward Arguelles' Vorschlag der Restitution aller von 1820—23 mit Civil- oder Militairämtern Bekleideten fast einstimmig angenommen. Die Proceres beschlossen am 3. Sept. 1834 mit 71 gegen eine einzige Stimme die Ausschließung Don Carlos' und seiner ganzen Linie von der Erbfolge, die Einziehung seiner Güter und die der Pensionen des Prinzen von Lucca und der Prinzessin von Beira, wegen Nichtanerkennung der gesetzmäßigen Regierung Spaniens. Am 18. Oct. 1834 ward der frühere Finanzminister Burgos von Alava (s. d.) der Veruntreuung und Bestechung angeklagt und aus der Kammer der Proceres schimpflich ausgestoßen. Unter stürmischen Auftritten und lebhaften Kämpfen der Opposition gegen das Ministerium dauerten die Sitzungen bis zum 2. Jun. 1835. Zuerst hatte Zarco del Valle weichen müssen, an dessen Stelle Llauder als Kriegsminister trat. Aber auch Martinez, in und außer den Kammern heftig angegriffen, zog sich nun unter dem Vorwande geschwächter Gesundheit zurück und gab das Präsidium des Ministeriums und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an Toreño (s. d.) ab, der im Finanzministerium durch Mendizabal (s. d.) ersetzt ward.

In den nordischen Provinzen standen im Winter 1834—35 etwa 25,000 M. Insurgenten unter den Waffen, darunter 14,000 gute Truppen unter Zumala-Carreguy, Eraso und Zavala; aber nicht ganz 400 waren beritten, wie denn im ganzen Laufe des Kriegs die Reiterei der Christinos ein entschiedenes Übergewicht über die karlistische behauptete. Die an der Spitze der Verwaltung stehende karlistische Centraljunta war noch durchaus für ein rein defensives System. Der Provinzialpartei wirkte aber die den Prätendenten umringende Camarilla, den Erzbischof von Toledo an der Spitze, vielfach entgegen. Zahlreiche Mönche, Abenteurer verschiedener Art, abgesetzte und verjagte Beamte und Offiziere hatten sich, dem Heere eine drückende Last, aus allen Theilen Spaniens um Don Carlos geschart, von den Provincialien bitter gehaßt und mit dem Spottnamen der Ojalateros bezeichnet. Auch fand sich nach und nach aus den absolutistischen Staaten, zumal aus Preußen, eine nicht unbeträchtliche Zahl Oberoffiziere ein, die mitunter dem Prätendenten wichtige Kriegsdienste leisteten, zum Theil in den öffentlichen Blättern Deutschlands seine Sache vertraten und neben anziehenden Kriegsberichten Schilderungen karlistischer Häuptlinge lieferten, worin sich der wahre oder erkünstelte Enthusiasmus für die Sache der sogenannten Legitimität in manchen Übertreibungen oder Beschönigungen kundgab. Das Heer der Christinos in den vier Provinzen, in fünf Divisionen getheilt, war etwa 35,000 M. stark, wovon jedoch 15,000 die Besatzung der Festungen bildeten. Viele ihrer höhern Offiziere waren Schützlinge der Camarilla und die der untern Grade zum großen Theile Männer von vorgerücktem Alter. Nur allzu sehr hatte man Ursache, mit den schlechten Maßregeln der Verpflegung unzufrieden zu sein, und nicht selten waren ganze Corps ohne Schuhe, Strümpfe und Tornister, was denn freilich in nicht geringerm Maße auch auf Seite der Karlisten der Fall war. Den Oberbefehl über das Hauptcorps hatte im Anfange des J. 1835 Rodil. Nach königlichem Beschlusse vom 12. Jan. erklärte er die empörten Provinzen in Belagerungsstand und unterwarf sie dem Kriegsgesetze. Von

beiden Seiten schien man indeß das nutzlose System grausamer Repressalien einzusehen, und so hielt es Wellington, auf kurze Zeit wieder in England Minister, für angemessen, nach dem Rathe seines Freundes Alava, im Einverständnisse mit Frankreich und den nordischen Mächten, durch Lord Elliot vermittelnde Vorschläge zu machen. Dieser brachte bis zum 27. Apr. 1835 eine Convention zwischen den Oberbefehlshabern der beiden Heere zu Stande, wonach die Gefangenen am Leben bleiben und alle zwei oder drei Monate ausgewechselt, auch keine Hinrichtungen wegen politischer Meinungen mehr stattfinden sollten. Aber gar bald durchbrach wieder die Parteileidenschaft die Schranken des Vertrags und völlig erfolglos blieben Elliot's weitere Vermittelungsversuche. Zwar schien Don Carlos geneigt, zu Gunsten seines Sohnes abzudanken und Spanien zu verlassen, wenn Christine ein Gleiches thäte, sowie in seines Sohnes Verlobung mit Isabelle und in die Berufung der alten Cortes por Estamentos zu willigen; aber Zumala-Carréguy erklärte, er werde die Waffen zur Vertheidigung der Fueros und seines legitimen Souverains nicht niederlegen. Gleich entschiedene Abneigung zeigten die Constitutionnellen gegen solche Vermittelung, deren Versuch schon die Exaltados dem Ministerium als Hochverrath deuteten. Als nach dem Sturz der Tories in England wieder ein Whigministerium an die Spitze getreten war, gestattete dieses Werbungen für die Christinos, wonach eine englische Legion, 8500 M. stark, unter dem tapfern Lacy Evans (s. d.) seit 1. Jul. 1835 in ihre Reihen trat. Gleichzeitig hatte Frankreich, während Belgien die von ihm begehrte Erlaubniß einer Werbung von 4000 M. verweigerte, seine Fremdenlegion, 5000 M. unter General Bernelle, aus Afrika überschiffen und in die Dienste der Regentin treten lassen. Endlich erschien im Nov. 1835 der schwache Vortrab des portugiesischen Hülfscorps und erst 1836 dieses selbst, 6000 M. stark, auf dem Kriegsschauplatze, doch ohne bedeutenden Antheil am Kampfe zu nehmen. Die Leistungen der von der Regierung hintangesetzten beiden Fremdenlegionen, die überdies mit der Abneigung der Spanier gegen alles Ausländische zu kämpfen hatten, entsprachen nicht durchaus den Erwartungen, obgleich einzelne Erfolge von ihnen errungen wurden. Zumala-Carréguy hatte den Feldzug durch Wegnahme des befestigten Platzes los Arcos begonnen. Indeß sorgte Valdes, statt Llauder zum Kriegsminister ernannt, für beträchtliche Verstärkungen der Nordarmee, und Mina lieferte noch einmal, am 12. März 1835, ein glückliches Gefecht im Ulzamathal, foderte aber bald darauf, am 8. Apr., seine Entlassung. Valdes erschien nun als Oberbefehlshaber mit ausgedehnten Vollmachten und verkündigte aus seinem Hauptquartiere Vittoria seinen Kriegern glänzenden Lohn, den rebellischen Ortschaften aber Verheerung durch Feuer und Schwert. Zumala-Carréguy sagte in seiner Proclamation, daß Valdes, seine erste Niederlage zu rächen bemüht, nur seiner zweiten Niederlage noch Schmach hinzufügen werde. Er hatte richtig geweissagt. Valdes, mit 12,000 M. auf dem Marsche nach Pampelona, ward im Thale der Amescoas von Zumala-Carréguy in dreitägigem mörderischen Gefecht geschlagen, und gleichzeitig, am 1. Mai 1835, erlitten 4500 Christinos unter Iriarte bei Guernica einen fast ebenso schmerzlichen Verlust. Der christinische Oberbefehlshaber suchte seine zersprengten Truppen wieder in Logroño zu sammeln, während sich die Karlisten zu Meistern des Bastanthals zu machen bemüht waren. Auch Estella, Vitalba, Tafalla und Villafranca fielen in ihre Gewalt. Jetzt rückte Zumala-Carréguy zur Belagerung von Bilbao, wo die tapfer sich vertheidigenden Bewohner zu den Waffen gegriffen und zwei Klöster in Forts verwandelt hatten. Am 14. Jun. 1835 begann die Beschießung, am 16. ward Zumala-Carréguy bei Besichtigung der Batterien von einer Kanonenkugel oder Brandrakete getroffen und starb bald darauf den Tod des Helden. Auch sein Nachfolger, Eraso, ward nicht lange nachher verwundet, worauf der alte Moreño den Oberbefehl erhielt. Endlich rückten die Generale Lahora, Latre und Espartero, selbst gegen Valdez' Befehl, zum Entsatz der hart bedrängten Hauptstadt Biscayas heran und zwangen die Kar-

listen zur Aufhebung der Belagerung. Valdez mußte nun dem General Cordova (s. d.) weichen, der eine Reihe theils unentschiedener, theils glücklicher Treffen lieferte, bis zu dem von la Puebla, wodurch er Vittoria entsetzte und die Karlisten ins Gebirge zurückwarf. Don Carlos aber war genöthigt, seinen schon pomphaft angekündigten Operationsplan gegen Castilien aufzugeben und seine Macht wieder bei Estella zu sammeln. In der zweiten Hälfte des Jahres neigte sich jedoch der Vortheil in mehren kleinen Gefechten wieder entschiedener auf Seite der Karlisten, obgleich sie San-Sebastian vergebens bombardirten. Zugleich wuchsen die karlistischen Banden in Catalonien auf 10,000 M. und spielten den Meister, bis Mina, obgleich keineswegs hergestellt, zum Generalcapitain der Provinz ernannt ward, am 25. Oct. daselbst erschien und nachdem er die nöthigen Vertheidigungsanstalten getroffen, ganz Catalonien in Belagerungsstand erklärte.

In Madrid wie in den Hauptstädten der Provinzen gewannen indeß die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen. Am 17. Jan. 1835 empörte sich zu Madrid das zweite aragonische Provinzialregiment. Der Generalcapitain Canterac, der die Aufrührer mit harten Worten zurechtwies, stürzte von fünf Kugeln getroffen todt nieder und selbst Llauder mit den Garden mußte sich zurückziehen. Da sich auch die städtische Miliz der Empörung nicht abgeneigt zeigte, ließ man sich auf eine Capitulation ein und das meuterische Regiment, unter der Führung eines Lieutenants Cardero, durchzog wie im Triumphe die Straßen von Madrid, um sich nach Navarra zu begeben. Zwar verhieß das Ministerium Toreño die Erweiterung der Preßfreiheit, Provinzialjunten zur Leitung der allgemeinen Bewaffnung, Aufhebung aller Mönchsorden u. s. w.; aber schon wollte man vom königlichen Statut nichts mehr wissen. Wüthender Aufruhr brach aus in Saragossa und in Barcelona, wo der Pöbel das Standbild Ferdinand's VII. zertrümmerte, die größte Fabrik der Stadt in Brand steckte, den General Bassa ermordete und den Leichnam durch die Straßen schleifte; so auch in Reus und in Valencia, wo Blas Ozolaga, früher Beichtvater Ferdinand's VII. und Hersteller der Inquisition, erschossen ward. Überall wurden Provinzialjunten errichtet. Auch in Madrid regte es sich, obwol Toreño und der neue Kriegsminister Ahumada (s. d.) zu den strengsten Maßregeln, besonders gegen die geheimen Gesellschaften auffoderten. Bei der Vorbereitung zu einem Stiergefechte zogen drei Bataillons Stadtmiliz, die Hymne Riego's singend, auf die Plaza Mayor, wo sie den Ruf: „Freiheit! Constitution! Zu den Waffen!" erschallen ließen. Andere Bataillons und Schwadronen zogen heran; die Linientruppen standen beobachtend im Prado; Miliz und Volk fingen am 16. Aug. 1835 an, Barrikaden zu errichten. Doch auf Quesada's Rath, der als Bauer verkleidet in den Casernen der Miliz erschien, ließ sich diese auf Unterhandlungen mit der Königin zu Aranjuez ein. Inzwischen brach Zwiespalt zwischen den Milicianos und ihren Führern aus; Toreño rieth zu kräftigen Maßregeln, ließ die Garde anrücken und, mit Munition schlecht versehen, streckte die Bürgergarde die Waffen, mit Ausnahme des zweiten Bataillons, das erst noch im Franziskanerkloster eine Belagerung aushielt. Madrid ward in Belagerungsstand erklärt, und Strafe wie Rache sollte dem Vergehen auf dem Fuße folgen. Selbst der alte Herzog von Abrantes ward verhaftet. Sein Schicksal sollten Estrada theilen, Arguelles, Palafox, Calatrava, las Navas und Andere. Viele aber entkamen und begaben sich in ihre Provinzen. Toreño zog Truppen in die Hauptstadt, gab der Stadtmiliz eine neue Organisation, erließ ein Manifest gegen die Provinzialjunten, die ihrer Seits aus Barcelona, Saragossa, Granada, Cadix, Sevilla u. s. w. die Entfernung des Ministeriums und die Berufung einer constituirenden Versammlung foderten. Ein zweites Manifest der zur Aufrechthaltung des königlichen Statuts entschlossenen Regentin vom 3. Sept. 1835 lösete die Junten auf, erklärte ihre Beschlüsse für nichtig, ihren Widerstand für Aufruhr; aber statt zu gehorchen,

bildeten sich neue in Estremadura, Gallicien, Alt- und Neucastilien. Da und dort griffen die Provinzen zu den Waffen. Mit 3000 M. zog der aus Madrid entkommene las Navas aus Andalusien gegen die Hauptstadt und die Regimenter Cordova und Königin gingen zu ihm über; eine andere Abtheilung aus Estremadura schob bereits ihre Vorposten bis zum Tajo. Schon war Christine auf Flucht bedacht, als Mendizabal, früher Riego's Freund, von einer Sendung aus Portugal heimkehrte und der Regentin Hülfe versprach, wenn sie ihm folge und man zunächst den Junten die Hand zum Frieden biete. Jetzt war Toreño's Herrschaft zu Ende und ein neues Ministerium ward gebildet, worin Mendizabal, nach Alava's Abreise nach London, das Portefeuille der Finanzen und auswärtigen Angelegenheiten übernahm. Er gewährte fast unbeschränkte Preßfreiheit, stellte alle Milizen unter Ein Generalcommando und berief die Cortes zur Berathung eines neuen Wahlgesetzes, dessen Entwurf durch eine von Calatrava (s. d.) präsidirte Junta bearbeitet werden sollte. Viele Provinzialjunten lösten sich auf; die andern verhielten sich friedlich und nur in Cadix und Sevilla, wo sich die Exaltados getäuscht hielten, gab es, durch unkluge Maßregeln veranlaßt, einige bald beseitigte Unruhen. Große Popularität gewann sich Mendizabal durch die Ehrenrestitution Riego's. Am 24. Oct. 1835 erschien sein bekanntes Decret, das alle unverheiratheten und kinderlosen Spanier vom 18.—40. Jahre zum Waffendienste rief, wovon man sich jedoch um 4000 Realen, welche Gelder ausschließend für die Heeresrüstung verwendet werden sollten, loskaufen konnte. Da und dort flammte wieder einige Begeisterung auf, große Verheißungen erzeugten große Hoffnungen; aber neue Abspannung folgte und bald trat in den am 16. Nov. 1835 eröffneten und von dem noch für radical zählenden Isturiz (s. d.) präsidirten Cortes eine zweifache Opposition hervor: die der Exaltados unter las Navas und die der Moderados unter Martinez und Toreño, welche, obgleich unter sich zerfallen, doch gegen Mendizabal einig waren. Dieser hatte den Cortes erklärt, daß es zur Verbesserung der Finanzen keiner neuen Anlehen noch Auflagen bedürfe; doch am 21. Dec. 1835 legte er den Entwurf eines Finanzgesetzes vor und foderte die Ermächtigung, sich zur möglichst schnellen Beendigung des Bürgerkriegs alle erfoderlichen Hülfsquellen und Mittel verschaffen zu dürfen. Dieses Voto de Confienza, erst von Martinez und Toreño heftig bekämpft, ward doch endlich von den Procuradoren mit 135 gegen 5 Stimmen und bald darauf auch von den Proceres bewilligt, nachdem zuvor Mendizabal auf Toreño's Verlangen die Unantastbarkeit alles Privateigenthums verheißen hatte. Die Opposition der Moderados vergrößerte sich indeß mehr und mehr, und da Mendizabal in einer Hauptfrage die Majorität gegen sich hatte, gab er seine Entlassung, die jedoch nicht angenommen ward. Es blieb also nichts übrig, als die Auflösung der Cortes, die am 26. Jan. 1836 erfolgte, und die Berufung neuer nach dem alten Wahlgesetz, da das neue, ungeachtet langwieriger Verhandlungen, nicht zu Stande gekommen war. Vor und während dieser Sitzung waren über die Verhältnisse des Klerus, zumal der Mönche, die sich den Constitutionellen mehr und mehr verhaßt gemacht, verschiedene Anordnungen getroffen worden. Wenn jetzt in Madrid selbst während der Fasten sämmtliche Theater offen waren, was man nicht einmal unter der frühern constitutionnellen Regierung gewagt hatte, so war dies ein Zeichen vom Umschwunge der Volksmeinung wenigstens in den größern Städten. Kein Geistlicher sollte nach den Beschlüssen der Regierung künftig angestellt werden, der nicht von der Civilbehörde nach strenger Prüfung ein Zeugniß seines Patriotismus beibringen könne, und die für den regulairen Klerus niedergesetzte Reinigungscommission verfuhr sehr scharf. Ein Decret vom 12. Oct. 1835 hob den privilegirten Gerichtsstand der Geistlichen in peinlichen Sachen auf und ein früheres Decret vom 25. Jul. hatte die Einziehung aller Klöster, die weniger als zwölf ordinirte Mitglieder zählten, verfügt. Es gab überhaupt noch in Spanien 1940 Klöster, darunter zehn geistliche Häuser der Jesuiten, mit beinahe 31,000 Priestern, Novizen und Laien-

brüdern, da sich unter Ferdinand's VII. Regierung der regulaire Klerus wieder beträchtlich vermehrt hatte. Der Finanzminister foderte nun die Einziehung von 900 geistlichen Ordenshäusern, um deren Einkünfte zur Tilgung öffentlicher Schulden zu verwenden, und in der Procuradorenkammer ward selbst die Aufhebung aller Mönchsorden leidenschaftlich zur Sprache gebracht. Während aber Ministerium und Cortes beschlossen oder verhandelten, hatte der Pöbel der größern Städte schon in seiner Weise die Execution begonnen. Ein besonderer Vorfall regte in Saragossa den großen Haufen auf, der zwei Klöster stürmte und zwölf Mönche niedermetzelte. Dies war das Signal zu ähnlichen Scenen in Barcelona und Reus, in Valencia, Madrid, Cadix, und wenigstens kam es fast in allen Provinzen zur Austreibung zahlreicher Mönche, sodaß schon um die Mitte des Sept. 1835 etwa 500 aus Aragonien und Catalonien nach Frankreich geflüchtet waren. Auch einige höhere Weltgeistliche befanden sich unter den Vertriebenen, doch zur Zeit noch kein einziger Ortspfarrer.

Von Jahr zu Jahr war die Macht der Karlisten gewachsen. Sie bestand im Norden, nach englischen Torpberichten, zu Anfange des J. 1836 aus 18,000 M. Infanterie und 800 M. Cavalerie. Dazu kam noch in jeder Provinz eine nur in dieser verwendete Reserve von 3500 M., aus lauter Freiwilligen bestehend, die heute in Waffen, morgen hinter dem Pflug oder der Heerde standen. Auch sollten die Karlisten schon 52 Kanonen haben, wovon jedoch nur 17 Laffeten hatten und die meisten in den Gebirgen vergraben lagen. Endlich besaßen sie einige Kanonen- und Kugelgießereien, fünf Pulvermühlen und bei Passages ein großes Pulver- und Kugelmagazin. Inzwischen hatten sich auch die Christinos verstärkt, obgleich die beschlossene Aushebung von 100,000 M. nur zum kleinsten Theile zur Ausführung kam. Etwa die Hälfte ihres Heers war fortwährend durch die karlistischen Banden in Catalonien, Niederaragonien, im nördlichen Valencia, in der Mancha, einem Theile Altcastiliens, in Asturien und Galicien im Schach gehalten, während das Hauptcorps beobachtend oder kämpfend den regelmäßigen Truppen des Prätendenten entgegenstand, die auf eine Ausdehnung von mehr als 30 Stunden zwischen Pyrenäen, Arga, Ebro und dem Ocean ein fast unangreifbares Gebiet strategisch besetzt hielten. Mit einem zweifelhaften Gefechte bei Arlaran eröffnete Cordova den Feldzug. Im Ganzen blieb der Vortheil mehr auf Seite der Karlisten. Sie nahmen im Apr. 1836 Lequeito, das Cordova, der jetzt sogar eines Einverständnisses mit dem Feinde beschuldigt wurde, für unhaltbar erklärt hatte. Hierdurch ermuthigt, schickten sich die Karlisten zur Belagerung von San-Sebastian an, das auf einer vom Ocean und dem Flusse Urumea gebildeten Halbinsel gelegen ist. Aber Lacy-Evans, von dem Feuer einiger englischen Dampfschiffe unterstützt, erstürmte das feste Lager der Feinde, mit hartem Verluste auch für die Sieger, der gegen 2000 M. betrug. Nach wiederholten Anstrengungen konnte er indeß kaum mehr erringen, als daß er die Karlisten etwa eine Stunde weit von San-Sebastian zurückdrängte. Cordova zeigte sich wenig thätig. Nach manchen Hin- und Herzügen suchte er von Pampelona aus in das Bastanthal einzudringen; aber in seinen Stellungen bedroht und umflügelt, mußte er eilends zurück und sein ganzer Feldzugsplan war vereitelt. Villareal, der neue unternehmende Karlistengeneral, entsendete indeß den General Gomez mit 5000 M. Die Blockadelinie der Christinos durchbrechend, zunächst von Espartero und Manso verfolgt, drang er durch Asturien bis in die Hauptstadt Galiciens. Schon hatte man sein Entrinnen als unmöglich verkündet, als er, von jubelndem Volke empfangen, in Leon erschien und von da, mit Beute beladen, nach Sepulveda und Guadalaxara drang, selbst die Hauptstadt in Schrecken setzend. Bald Sieger, bald besiegt, mit größerm oder kleinerm Heerhaufen, erschien er in Valencia, in der Mancha, in Andalusien und Jaen. Noch einige andere karlistische Streifcorps, namentlich eines unter dem Brigadier Sanz,

waren über den Ebro ins innere Spanien gedrungen. Gomez rückte selbst in Cordova nach kurzem Widerstande ein und verbreitete Schrecken durch ganz Südspanien. Zwischen Priego und Alcandete von Alaix am 12. Oct. 1836 geschlagen, machte er sich dennoch zum Meister von Almaden und zog von da nach Truxillo, indem er sich wahrscheinlich mit dem zu Leon angekommenen Sanz zu vereinigen suchte. Daran verhindert, warf er sich noch einmal in das südliche Andalusien und von allen Seiten umstellt, von Narvaez in Alcandete in der Nacht auf den 30. Nov. 1836 überfallen, entkam er gleichwol über den Guadalquivir und Tajo, bedrohte noch einmal Madrid, passirte am 17. Dec. den Ebro auf der unbewachten Brücke von Horodaba und kam wieder in den nördlichen Provinzen an, freilich nur mit 4000 M., aber mit reicher Beute. Schon vor ihm war Sanz mit 2000 M. wieder im Hauptquartier des Prätendenten eingetroffen, darauf entsetzt und ins Gefängniß geworfen worden. Ein gleiches Schicksal traf jetzt Gomez, über dessen Benehmen von den Gegnern seiner Gesinnung und seines Ruhmes Untersuchung verhängt ward. Im Anfange des J. 1836 noch in untergeordneter Stellung, zeitweise in Verbindung mit Gomez, dann aber auf eigene Hand und mit anschwellender Schar hatte der verwegene Cabrera (s. d.) einen großen Theil Mittelspaniens verwüstend und plündernd durchstreift, während sich in Catalonien der Kampf wechselnd hin- und herzog. In gleicher Weise schwankte die Wage auf dem Hauptschauplatze des Kriegs. Als Cordova's ungeschickte Kriegsführung offenbar ward, übernahm Rodil, zugleich Kriegsminister, den Befehl über die Nordarmee und San-Miguel den über die Armee des Centrums. Aber auch Rodil weckte bald den Unwillen des Heers und Ministeriums. Er erhielt seine Entlassung, weigerte sich zu gehorchen, ward von seinen Offizieren zur Unterwerfung gezwungen und in Badajoz vor ein Kriegsgericht gestellt. An seiner Stelle ward Espartero zum Oberbefehlshaber ernannt, als gerade die Karlisten ihre Hauptmacht zur Eroberung Bilbaos vereinigten, das von etwa 5000 M., mit Einschluß der bewaffneten Bürger, vertheidigt wurde. Der Versuch eines Überfalls, am 27. Oct., war mislungen; die Karlisten mußten zur regelmäßigen Belagerung mit 14—16,000 M. und 30 Kanonen verschiedenen Kalibers schreiten. Einige Vorwerke wurden genommen. Hunger und Mangel an Munition rissen in Bilbao ein; aber auch die Karlisten in ihrem verschanzten Lager litten durch Überschwemmung, Frost, Schnee und Krankheiten. Als endlich die bedrängte Stadt durch Signale kund gab, daß sie sich nicht 24 Stunden mehr halten könne, traf Espartero seine Dispositionen. Am Christabend 1836 begann der Angriff; nach mörderischem Kampfe war am Morgen ein Theil der Verschanzungen in den Händen der Christinos; der 25. Dec. war entscheidend, besonders durch das Treffen von Luchana, und am 26. zogen die Sieger in das ausgehungerte Bilbao ein. Groß war der Verlust auf beiden Seiten. Am 1. Jan. 1837 kam die Nachricht vom Entsatz nach Madrid, die ganze Stadt mit Jubel erfüllend. Pomphafte Reden wurden in den Cortes gehalten; dem Heere wurden der Dank der Nation und militairische Belohnungen in Masse, den Bürgern von Bilbao, den Witwen und Waisen der Gefallenen Unterstützung und Pensionen votirt. Espartero ward zum Grafen von Luchana ernannt. Er hatte die erste Stufe einer verhängnißvollen Laufbahn beschritten. Der Ruf aller seiner Vorgänger im Oberbefehl war abgenutzt und am ersten Tage seines Sieges, am 24. Dec. 1836, hatte Mina sein schicksalsreiches Leben geendet.*) Den Karlisten aber hatten die Erfolge des Feldzuges gezeigt, daß sie schwerlich mehr auf eine allgemeine Schilderhebung

*) Noch kurz vor seinem Tode war Mina zum Generalcommandanten aller Milizen ernannt worden. Als Generalcapitain von Catalonien hatte er Cabrera's bejahrte Mutter hinrichten lassen. Diese Hinrichtung geschah indeß auf Befehl der Regierung, da die Mutter Cabrera's, in einer zweiten Ehe mit dem Cabecilla Ariambanda, in ein Complott verwickelt war, das ihrem Manne Tortosa in die Hände spielen sollte.

in Spanien zählen durften, daß sie an die Eroberung größerer Festungen oder an die Behauptung wichtigerer Städte kaum denken konnten.

Von den finanziellen Verheißungen Mendizabal's war mittlerweile wenig in Erfüllung gegangen, obgleich die Einziehung der Mönchs- und Nonnenklöster und die Veräußerung ihres Vermögens in erweitertem Umfange fortgesetzt ward. Durch das ganze Reich dauerte die Gährung und erzeugte von Zeit zu Zeit blutige Aufstände. In den am 22. März 1836 eröffneten Cortes von einer heftigen Opposition bekämpft, in persönlichem Zwiespalte mit Isturiz, dem Präsidenten der Procuradorenkammer, zugleich im Streit mit einer ihm feindlich gesinnten mächtigen Hofpartei, gab Mendizabal am 13. Mai 1836 seine Entlassung. Das Ministerium Isturiz (s. d.) trat an die Stelle, stieß aber gleichfalls auf den heftigsten Widerstand. Zwar schien der Präsident geneigt, seinen Privatgroll zu besiegen; er begehrte Mendizabal's Wiederberufung, die aber an dem Widerwillen der Königin gegen den ihr verhaßt Gewordenen scheiterte. Überdies ging die Rede, daß die Exaltados die Ernennung einer Regentschaft beabsichtigten und die Regentin über ihr Verhältniß zu Muñoz zur Rede stellen wollten. Darum wähnte man, durch die Auflösung der Cortes, die unter wüthendem Geschrei auf den Tribünen am 22. Mai 1836 erfolgte, den immer mehr sich verwirrenden Knoten zerreißen zu können. Am 20. Aug. 1836 sollten sich die neuen Cortes versammeln; aber ehe dies geschah, hatte eine Revolution das haltlose Estatuto real gestürzt. Die neuen Wahlen hatten neue Unruhen erzeugt; Empörungen brachen aus in Barcelona, Valencia und Saragossa, wo die Nationalgarde zu den Waffen griff, das Volk Barrikaden errichtete und selbst der Generalcapitain San-Miguel an die Spitze sich stellte, mit der Erklärung, daß Spanien nur durch die Verfassung von 1812 zu retten sei. Während die Bewegung fast über das ganze Reich sich ausdehnte und in zahlreichen Städten wieder Junten sich bildeten, welche als Bedingung ihres Gehorsams die Berufung constituirender Cortes und die Absetzung des Ministeriums verlangten, dachte dieses an strenge Maßregeln und foderte von der zu la Granja sich aufhaltenden Regentin Vollmachten, um Commissare in die Provinzen zu schicken und 15—20,000 M. in Madrid zu versammeln. Da brach am Abend des 3. Aug. 1836 der Aufruhr aus; der Generalmarsch sammelte die Nationalgarde und die Straßen füllten sich unter dem Rufe: „Constitution! Freiheit! Tod den Tyrannen!“ Aber der Aufruhr hatte keinen Zusammenhang und keine Führung. Die Regierung ergriff in der Nacht kräftige Maßregeln; die Nationalgarde ward entwaffnet und aufgelöst und Madrid in Belagerungsstand erklärt. Die Unterdrückung der Oppositionsblätter und neue Nachrichten von der Annahme der Constitution im Norden steigerten jedoch die Erbitterung. Ein Regiment der Provinzialmiliz ward gewonnen. In der Nacht vom 12. zum 13. Aug. 1836 zog es unter der Führung eines Sergeanten, Garcia, nach la Granja. Der größte Theil des dort stationirten vierten Garderegiments ging zu ihm über und die empörten Soldaten drohten, Kanonen gegen die Thore des königlichen Palastes zu richten und Alles niederzumachen, wenn die Regentin die Constitution nicht annehme. Endlich erhielt eine Deputation von zwölf Mann Zutritt zur Königin, die nach einigen Unterhandlungen den General San-Romano schriftlich bevollmächtigte, die Truppen auf die Verfassung zu beeidigen. Madrid war indeß in höchster Spannung, der Ministerrath am folgenden Tage permanent und die Truppen waren unter Waffen. Quesada, an der Spitze der Kürassiere die Straßen durchreitend, ward mit dem Rufe: „Muera Quesada!“ empfangen und einzelne Schüsse fielen gegen ihn. Man fürchtete den Abfall der Truppen. So verkündete denn endlich die Hofzeitung am 15. Aug. die Constitution von 1812 bis zum Zusammentritt der constituirenden Cortes und ernannte Calatrava (s. d.) zum Präsidenten eines neuen Ministeriums. Jetzt brach der Terrorismus der Sieger aus; Isturiz und seine Collegen flüchteten; Quesada und sein Bedienter wurden am 15. Aug. zu Hortaleza erkannt und gemordet;

Muñoz mußte sich versteckt halten. Von einem Milizbataillon begleitet, hielt die Regentin am 17. Aug. ihren Einzug in Madrid durch die Reihen des schweigenden Volkes, das sich mit grünen Bändern, der Farbe der Constitution, geschmückt hatte. Die Proceres machten Miene zur Opposition, der hohe Gerichtshof protestirte, viele Staatsbeamte foderten ihre Entlassung. Bald unterwarfen sich jedoch mehre Proceres, sowie die meisten Generalcapitaine und Generale. Eine schrankenlose Preßfreiheit herrschte, leidenschaftliche Flugschriften wurden verbreitet und mehre Menschen fielen als Opfer der Parteirache in den Straßen der Hauptstadt. Die Regentin aber erklärte in einer Proclamation vom 22. Aug. 1836, „sie habe sich bisher in der Stimmung der Nation getäuscht und sei jetzt überzeugt, daß die Constitution von 1812 das Grundgesetz des Staats und der Gegenstand des beharrlichen Strebens der Spanier sein und bleiben müsse". Dies hinderte indeß nicht, daß Östreich, Preußen und Rußland ihre Geschäftsträger abriefen und Sardinien und Neapel diesem Beispiele folgten, daß selbst England Misbilligung äußerte und Frankreich die an der spanischen Grenze versammelten Truppen, die man zu einer Intervention bestimmt meinte, auflöste. Bald darauf ernannte jedoch Ludwig Philipp den Grafen Latour-Maubourg zu seinem Gesandten in Spanien, an die Stelle Rayneval's, der, schon früher krank, die Ereignisse von la Granja nur zwei Tage überlebt hatte. Als unmittelbare Folge der kaum vermeidlichen Umwälzung, welche durch den Militairaufstand von la Granja nur beschleunigt worden war, lösten sich da und dort bei der Armee die Bande der Ordnung. Eine heillose Zuchtlosigkeit, eine verderbliche Verwirrung trat ein, indem theils die Generale unter sich in offenen Zwiespalt geriethen, theils die Soldaten ihre Offiziere und Befehlshaber verjagten oder gar mordeten. So hatten die Truppen des Brigadier Lopez, nachdem sie den Offizieren den Gehorsam aufgekündigt, ihren Anführer zu dem unglücklichen Treffen bei Jadraque gegen Gomez gezwungen, wo Lopez mit 600 der Seinigen auf dem Platze blieb. Das Ministerium selbst, in das auch Mendizabal wieder eintrat, mußte mit den Junten, die sich nur theilweise auflösten, eine Art Capitulation schließen. Die Finanznoth stieg und man mußte wieder zur Veräußerung von Klostergütern, sogar der Klosterglocken, sowie zu einer gezwungenen Anleihe unter dem Namen eines Vorschusses seine Zuflucht nehmen, während zugleich über die Güter der für Vaterlandsverräther erklärten Ausgewanderten Confiscation verhängt ward. Immer hatte jedoch die Nation eine wenigstens augenblicklich erhöhte Spannkraft, das Heer ein neues Losungswort gewonnen, das bessern Klang als das unglückliche königliche Statut hatte. Auch ward größere Thätigkeit entwickelt für die Organisation der Bürgergarden und für Verstärkung des Operationsheers. Bald aber ließ sich wieder der unfähige Kriegsminister, Rodr. Vera, der den Freuden des Carnevals nachging, während die wichtigsten Geschäfte unerledigt blieben, die größten Versäumnisse zu Schulden kommen. Inzwischen arbeitete eine Commission an der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs zur Vorlage an die constituirenden Cortes, die wesentlich nach dem Wahlmodus der Verfassung von 1812, auf je 50,000 Einwohner Ein Abgeordneter, ernannt wurden. Aber schon in den Arbeiten der Commission, unter dem Einflusse der Diplomatie und den Einflüsterungen des Hofs, ließ sich die Absicht erkennen, die Verfassung von 1812 der französischen Charte möglichst zu nähern. Am 24. Oct. 1836 wurden die constituirenden Cortes unter dem Vorsitze des festen A. G. Becerra, des letzten Präsidenten der Cortes in Cadix im J. 1823, feierlich eröffnet. „Von der Großmuth der spanischen Nation", so sagte die Regentin am Schlusse ihrer Rede, „erwarte sie, daß die Prärogativen des constitutionnellen Throns nicht würden beeinträchtigt werden." Die Bestätigung ihrer Regentschaft am 19. Nov. mit 110 gegen 11 Stimmen, die Verhandlungen über die Ministerialberichte, ein Antrag zu neuen Maßregeln gegen Don Carlos und seine Anhänger, der jedoch in einigen Punkten ermäßigt ward — damit beschäftigten sich zunächst die Cortes neben dem unter innern und äußern

Hemmnissen nur langsam fortschreitenden Verfassungswerke. Die alsbald unterdrückte und mit theilweiser Decimation bestrafte Empörung des vierten Garderegiments, im Sinne der Reaction und von den Isabellinos angestiftet, hatte zur Folge, daß am 28. Dec. 1836 das Ministerium, obgleich unter lebhaftem Widerspruch einer Minorität von 23 Mitgliedern der Cortes, mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet ward.

Bei den Karlisten war Elorio, der längere Zeit fast das ganze Ministerium in sich vereinigte, durch den Bischof von Leon ersetzt worden und statt Villareal erhielt der Infant Don Sebastian den Oberbefehl. Dies war ein Sieg der castilianischen Hofpartei. Jetzt ward die neue Aushebung mit äußerster Strenge betrieben und um dem Geldmangel abzuhelfen, wurden selbst die Glocken der Städte und Dörfer ausgemünzt. Die Christinos machten indessen zu Anfange des J. 1837 lange Vorbereitungen für eine gemeinsame concentrische Bewegung gegen die Stellung der Karlisten. Endlich am 10. März 1837 brach Lacy-Evans mit 13,000 M. gegen Hernani vor, ward aber nach anfangs glücklichen Gefechten, da ihn die andern Heerführer der Christinos nicht unterstützten, mit hartem Verluste nach San-Sebastian zurückgeworfen. So war der Plan, wozu man sich lange gerüstet, vereitelt; die Karlisten waren aus dem Blockadestand befreit und wieder Meister ihrer Bewegung. Eine stärkere Heeresmacht, unter Espartero's persönlicher Anführung, sollte den Versuch gegen Hernani wiederholen. Alles wies auf eine große Entscheidung, als man am 13. Mai 1837 durch eine Recognoscirung erfuhr, daß die Karlisten in der Nacht ihre Verschanzungen verlassen hatten. Am 14. Mai besetzten die Christinos Hernani; Fuentarabia ging durch Vertrag, Irun aber nach heftigem Kampfe an Lacy-Evans über, der jetzt mit den meisten seiner Offiziere, da ihre Capitulationszeit vorüber war, aus spanischem Dienste trat, worin nur etwa 1500 Engländer zurückblieben. Mit 16,000 M. Infanterie und 1200 Reitern war Don Sebastian an demselben Tage in Tolosa angekommen. Als sich hierauf Don Carlos selbst an die Spitze setzte, war kein Zweifel mehr über die Absicht, zum Zuge gegen die Hauptstadt den Ebro zu passiren und einen Plan wieder aufzunehmen, dessen Ausführung im vorigen Jahre durch die Provinzialen, die erst Bilbao genommen haben wollten, verzögert worden war. Wirklich verhieß eine Proclamation des Prätendenten dem enthusiastischen Heere den Marsch nach Madrid und den Einzug daselbst in vier Wochen. In der nächsten Richtung dahin waren indeß starke christinische Corps staffelförmig aufgestellt. Auch mußte sich der Prätendent mit den Karlisten in Catalonien und zumal mit Cabrera zu vereinigen suchen, der inzwischen die starke Festung Cantavieja, wichtig als Schlüssel der innern Gebirgslande und als Stützpunkt weiterer Bewegungen, durch Überfall genommen hatte. Darum zog Don Carlos am linken Ufer des Ebro hinab, um ihn näher dem Meere zu überschreiten. Nach dem siegreichen Treffen bei Huesca am 24. Mai 1837 gegen den tapfern christinischen General Irribarren, worin dieser tödtlich verwundet ward, und nachdem der Prätendent in Barbastro die Angriffe der Christinos zurückgewiesen, breitete er sich, von zahlreichen Guerrillas verstärkt, in Obercatalonien aus. Zwar schlug van der Meer am 12. Jun. 1837 die karlistische Vorhut bei Guisona; aber durch täuschende Märsche und mit Unterstützung Cabrera's erreichten die Karlisten den frei gewordenen untern Ebro bei Mora und überschritten am 30. Jun. den breiten und tiefen Strom. Zwar zählten sie, da die catalonischen Bataillone zurückblieben, nur 7000 M. Infanterie nebst 600 Reitern, und waren ohne Artillerie; aber Cabrera und andere Häuptlinge führten 13—14,000 M. zu und in Cantavieja fanden sie einen freilich nicht bedeutenden Artilleriepark. Von da zog Don Carlos erst gegen Valencia hin, mußte aber, nach einem unglücklichen Treffen bei Chiva, durch unwegsame Gebirge nach Cantavieja zurück. Während hier Oraa und der dem karlistischen Hauptcorps nachrückende Espartero manoeuvrirten, um dasselbe einzuschließen, hatten neun Bataillons und vier Schwadronen Karlisten unter

Zariategui bei Miranda den Ebro passirt; eine dritte Expedition unter Guergué war gefolgt und am 6. Aug. war Zariategui in Segovia. Madrid ward in Belagerungsstand erklärt und bald streiften die Feinde bis dicht an die nur schwach besetzte und fast ausschließlich von Nationalgarden vertheidigte Hauptstadt. Aber Espartero, auf die Kunde von Segovias Fall, brach am 9. Aug. mit 10 Bataillons und 15 Schwadronen nach Madrid auf, wo er am 12. ankam, vom Volke jubelnd empfangen. Die Karlisten räumten inzwischen Segovia, während Espartero, welcher der Hauptstadt die Truppen in ihrer Entblößung gezeigt hatte, unbeweglich blieb und am Sturze des Ministeriums Calatrava-Mendizabal arbeitete. Mit Freuden willigte die Regentin, auf den Degen ihres Feldherrn sich stützend, in die Entlassung des die Farbe der Militairrevolution von la Granja tragenden und ihr tief verhaßten Cabinets.

Ein neues und mehr moderantistisches Ministerium mit **Bardaji y Azara** (s. d.) an der Spitze, im Interesse der französischen Politik, aber von England mit Mistrauen betrachtet, ward gebildet. Espartero selbst sollte das Präsidium übernehmen, hatte es jedoch klüglich ausgeschlagen. Die Mehrheit der Cortes blieb indeß im Sinne Calatrava's; die heftigsten Mitglieder, um Arguelles versammelt, setzten sich in lebhafte Opposition. Zugleich ward in den Clubs über neue Waffenaufstände verhandelt, über Absetzung der Regentin und Verbannung oder Tod der verrätherischen Staatsmänner und Befehlshaber, was denn bei der vielfach versäumten und misgestimmten Soldatesca leicht ein Echo fand. Überdies schien Espartero selbst den Ungehorsam sanctionirt zu haben, da 60 Gardeoffiziere von der Division van Halen, die sich geweigert hatten, vor der Veränderung des Ministeriums zu marschiren, gern und leicht wieder zu Gnaden aufgenommen wurden. Das Alles trug Früchte, oder war an sich schon ein Zeichen der beim Heere eingetretenen Zügellosigkeit. Gegen den christinischen General Escalera empörte sich nach der von ihm nicht verhinderten Einnahme von Segovia ein Regiment aus dieser Provinz, erstürmte, über Verrath schreiend, am 17. Aug. 1837 seine Wohnung im Hauptquartier zu Miranda und mordete ihn, sowie alle erreichbaren Offiziere seines Generalstabs mit Bayonnetstichen und Säbelhieben. Gleiche Auftritte fielen in Vittoria vor, wo am 18. März 1837 der Gouverneur Gonzalez und viele achtbare Männer niedergemetzelt wurden, in Pampelona, wo der alte Saarsfield und Mendivil, der Chef des Generalstabs, fielen, in Hernani und an andern Orten. Auch Bueren in den Gebirgen von Valencia, der bei längerm Zögern das Schicksal so vieler seiner Waffengefährten besorgte, ließ sich durch einen allgemeinen Kriegsrath seiner Offiziere zu einem Angriffe auf die überlegenen Karlisten bewegen, gegen die Befehle des Ministeriums und ohne sich erst der Mitwirkung Oraa's zu versichern. Das unglückliche Treffen ward am 24. Aug. 1837 bei Herrera geliefert. Es endigte mit der völligen Zersprengung und der Gefangenschaft von 1609 Christinos, die nach schaudervoller Mishandlung bis zum 18. März 1838, da man endlich über ihre Auswechselung übereinkam, auf 200 zusammenschmolzen. Einige dieser Unglücklichen haben in der das volle Gepräge der Wahrheit tragenden Schilderung ihrer unsaglichen Leiden ein trauriges Document zur Geschichte des spanischen Bürgerkriegs hinterlassen. Espartero war endlich am 28. Aug. 1837 zur Verfolgung des Prätendenten aufgebrochen, als sich dieser Madrid wieder von Süden her näherte. Noch vor ihm streifte Cabrera mit 4000 M. bis an die Thore der geängsteten Hauptstadt, die den Grafen von Luchana am 13. Sept. zum zweiten Male als Befreier empfing. Während Don Carlos seine Stellungen bei Madrid wechselte und einem Gefechte auswich, hatte Zariategui, durch castilianische Bataillone verstärkt, am 18. Sept. die Stadt Valladolid besetzt, aber bei der Annäherung des christinischen Generals Carondelet sie wieder geräumt und sich in das Gebirge von Soria geworfen. Dorthin zog sich auch Don Carlos, während Cabrera Niederaragonien wieder gewinnen sollte, aber, am 22. von Oraa bei Sacedon geschlagen, seine Division in kleine Haufen auflösen

mußte, wovon nur 2000 ermattet und zum Theil erkrankt in Cantavieja ankamen. Espartero, der um jeden Preis verhindern wollte, daß Soria ein zweites Biscaya würde, von dem aus die karlistische Hauptmacht einen neuen Zug gegen Madrid versuchen könne, war Don Carlos über den Duero gefolgt. Ein Treffen bei Recuerta, das Lorenzo am 30. Sept. 1837 gegen die Karlisten bestand, ward durch die von Espartero noch spät am Abend geleistete Hülfe zum Vortheil der Christinos entschieden. Jetzt brach der schon lange keimende Zwiespalt im karlistischen Lager heftiger aus. Die Castilianer wollten sich zwischen Duero und Ebro behaupten und mit dem bewaffneten Landvolke vereint gegen Madrid ziehen; die Navarresen aber, durch Villareal vertreten, begehrten in ihre Heimat. So ward der Rückzug beschlossen. Nachdem die Karlisten durch täuschende Manoeuvres einen Vorsprung gewonnen, gingen am 20. Oct. 1837 Zariategui und Don Carlos bei Ravenza und Cilla perlata über den Ebro und brachten lange Züge beutebeladener Karren und Maulthiere in die alten Cantonnirungen zurück. Espartero rückte langsam nach, und statt dem Feinde zu folgen, hielt er zur Herstellung der Disciplin ein blutiges Gericht über die meuterischen, aber seitdem zum Gehorsam zurückgekehrten Regimenter. Vom Regimente von Segovia wurden 60 zum Tode, 36 zu den Galeeren verurtheilt; in Pampelona wurden der tapfere Obrist der Tiradores, L. Iriarte, sein Secretair, seine beiden Bataillonschefs, mehre Feldwebel und Soldaten erschossen. Nicht mit derselben Strenge ward aber der nicht minder betheiligte Zurbano behandelt, und auch gegen jene 60 Gardeoffiziere, deren Ungehorsam ihm das Ministerium Calatrava stürzen half, hatte Espartero anders verfahren; aber das Glück dieses Feldherrn blieb ein günstiger Ausleger seiner Handlungen. Vor allen andern karlistischen Führern hatte Cabrera seine Haufen wieder auf 10,000 M. verstärkt, womit er fortwährend die ganze Armee des Centrums im Schach hielt. Don Carlos aber erklärte, daß er, stets siegreich, nur zurückgekehrt sei, um die Verräther zu züchtigen, und verlangte von den drei Junten die größte Bereitwilligkeit in Beischaffung alles Erfoderlichen. Aber diese sprachen sich gegen die Last des Krieges außerhalb der Provinzen aus. Namentlich wies die Junta von Alava darauf hin, daß von 300 Alavesen unter des Königs Leibgarde nur 50 zurückgekommen, daß die während seiner Abwesenheit errungenen Vortheile durch die Nachtheile weit überwogen würden, da Vittoria, Portugalete und Bilbao uneinnehmbar geworden, die Linie von Hernani und Guetaria, der wichtigste Punkt, verloren, sowie Andoain und Urviete fast ganz zerstört seien. Aber Don Carlos lösete die Junten auf und ersetzte sie, im Widerspruche mit den Fueros, durch Männer seiner Wahl. Don Sebastian fiel in Ungnade; Moreño ward verbannt; Elio, Zariategui und Andere wurden entsetzt, verhaftet und noch vor Beendigung des Processes gegen Gomez und seine Offiziere vor ein castilisches Kriegsgericht gestellt. Endlich ward Guergué, unfähig und mit den schmuzigsten Lastern befleckt, durch den Einfluß A. Teixeiro's, der gegen die Provinzialen und gegen alle Intelligenz im Heere einen verderblichen Terrorismus übte, zum Oberbefehl berufen. Man verfolgte und schrie so lange über Verrath, bis man Verräther geschaffen hatte; Guergué aber bezeichnete den Charakter seiner Partei deutlich genug, da er zu Don Carlos sagte: „Wir, die Dummköpfe, Finsterlinge, haben Ew. Majestät nach Madrid zu führen und wer nicht in diese Classe gehört, ist ein Verräther." Mit Subsidien aus dem Auslande und durch große Anstrengungen gelang zwar die Ausrüstung neuer Bataillone; aber der vereitelte Zug gegen Madrid, die Theilnahmlosigkeit des Volkes selbst bei der Nähe des Prätendenten hatte manche Hoffnung zerstört, den Enthusiasmus erkältet, und nur der gemeinsame Haß gegen den unversöhnlich scheinenden Feind hielt noch die Massen zusammen.

Das Ministerium Calatrava, obwol aus der Revolution von la Granja hervorgegangen, hatte doch außer der Opposition der Moderados zugleich eine anarchische Faction zu bekämpfen. Indem es von seinen außerordentlichen Vollmachten

Gebrauch machte, waren an einem Tage 90 Personen aus Madrid verbannt worden; aber zugleich hieß es, daß Verbannungsdecrete gegen 100 Exaltados vorlägen. Unter dem Einflusse der Kriegsereignisse und auf die Kunde von der Einnahme Solsonas durch die Karlisten brach in Catalonien ein republikanischer Aufruhr aus. In Reus wurden die königlichen Behörden vertrieben, die Regentin als Verrätherin erklärt, die Verfassung von 1812 aufgehoben und die Republik verkündigt. Tarragona folgte, und auch in Barcelona, wo der als serviler Anhänger des königlichen Statuts und als Günstling der Aristokraten bezeichnete van der Meer mit Mühe die Ordnung erhielt, brach nach dessen Abzuge gegen Solsona der Aufruhr aus, der jedoch mit Hülfe englischer Marinetruppen unterdrückt wurde. Nachdem van der Meer die Burg von Solsona entsetzt und sich in Barcelona eine moderantistische Nationalgarde gebildet hatte, verfuhr er mit zum Theil willkürlicher Härte und erbitternder Strenge wider alle Gegner der Moderados. Um dieselbe Zeit war in Saragossa eine anarchische Bewegung ausgebrochen, an deren Spitze ein Fleischer, Fernandez, stand, der gegen alle des Karlismus Verdächtige wüthete. In den Cortes ward zumal Mendizabal heftig angegriffen. Er mußte gestehen, daß er sich in seinen finanziellen Erwartungen getäuscht, und es lastete auf ihm der Vorwurf, daß er, ohne der Noth des Staats zu steuern, durch schmuzige Speculationen sich selbst bereichert habe. Dennoch standen die Cortes, die das Ministerium nicht erschüttern wollten, selbst von der früher gestellten Foderung einer Rechenschaft über die Benutzung des Vertrauensvotums ab, und bis gegen Mitte des J. 1837 fanden nur partielle ministerielle Veränderungen statt. Viele Gesetze, die zum Theil tief in die gewohnten socialen Zustände eingriffen, wurden verhandelt. Alle Steuern von Grund und Boden, alle Zehnten wurden aufgehoben; später ward jedoch der halbe Zehnte vor der Hand als fortdauernd erklärt, da noch die Staatskasse dessen bedürftig sei. Inzwischen waren die Cortes mit dem Verfassungswerke zu Ende gekommen. Schon am 17. Dec. 1836 hatten sie sich nach lebhafter Discussion für das Zweikammernsystem erklärt. Die Bekanntmachung der neuen Constitution der spanischen Monarchie vom 18. Jun. 1837 bezeichnete die Revision der Cortesverfassung von 1812 als den Ausfluß der Souverainetät der Nation. Preßfreiheit und Geschworenengerichte über Preßvergehen; allgemeines Petitionsrecht; ein und dasselbe Gesetz für die ganze Monarchie und Ein Gerichtsstand für alle Spanier; Rechtsgleichheit in Beziehung auf öffentliche Ämter; Unterhaltung des Cultus und der Diener der katholischen Religion, „welche die Spanier bekennen" — sind die wichtigsten allgemeinen Bestimmungen derselben. Die gesetzgebende Gewalt ist zwischen dem Könige und den aus zwei collegislativen Körperschaften, Senat und Deputirten, gebildeten Cortes gleich getheilt, sodaß auch dem Monarchen ein absolutes Veto zusteht. Ein besonderes Wahlgesetz setzte die Bedingungen zur Constituirung der Cortes fest. Wähler sind alle Spanier, die 200 Realen directe Steuern zahlen oder ein entsprechendes Einkommen nachweisen. Auf je 50,000 Einw. wird für drei Jahre Ein Abgeordneter ernannt. Die Zahl der Senatoren, die ein Einkommen von 50,000 Realen nachweisen müssen, ist drei Fünftheile der Zahl der Deputirten; sie werden vom Könige aus einer von den Wählern aufgestellten dreifachen Liste ernannt; bei jeder Integralerneuerung der Deputirten tritt ein Drittheil der Senatoren aus. Die Befugnisse des Königs und der Cortes stimmen wesentlich mit den Bestimmungen in den andern repräsentativen Monarchien Europas, namentlich mit denen der französischen Charte von 1830, überein. Auflagen und stehendes Heer erfodern die jährliche Zustimmung der Cortes. Das gerichtliche Verfahren ist öffentlich. In jeder Provinz soll eine Provinzialdeputation und für jede Gemeinde ein Municipalrath (Ayuntamiento) durch freie Wahl ernannt werden. Den überseeischen Provinzen blieb eine besondere Gesetzgebung vorbehalten. Nach Bekanntmachung dieser Verfassung beschäftigten sich noch die Cortes bis zu ihrer Auflösung am 14. Oct. 1837 hauptsächlich mit kirchenrechtlichen Fragen, im Sinne einer fast

gänzlichen Unabhängigkeit von der päpstlichen Gewalt und eines sehr ausgedehnten Obereigenthums des Staats über das kirchliche Vermögen. Namentlich erklärte der Abgeordnete Sancho, die Priester seien den Ärzten gleich, und wer sie brauche, möge sie bezahlen. Im Geiste der Mehrheit der Cortes war Bardaji genöthigt, eine theilweise Änderung des Ministeriums eintreten zu lassen. Aber die überwiegende Partei der Exaltados hatte der Verwirrung im Staate nicht zu steuern vermocht und unter ihrer Herrschaft war die Aussicht auf französische Intervention, ohne welche einem großen Theile der Nation die Beendigung des Bürgerkriegs unmöglich dünkte, in weitere Ferne gerückt. Darum fielen die meisten Wahlen in die am 19. Nov. 1837 eröffneten neuen Cortes auf Moderados, die gegen zwei Drittheile der Stimmen hatten. Die Thronrede der Regentin verkündete den mit Mexico auf der Basis der Anerkennung seiner Unabhängigkeit abgeschlossenen Vertrag und verhieß neue Gesetze, da der Civilcodex vollendet und der Strafcodex der Vollendung nahe sei, schilderte aber zugleich den traurigen Zustand der Finanzen. Eine lange Discussion erhob sich über die von Martinez de la Rosa und seinen Anhängern entworfene Antwortsadresse, welche die französische Cooperation als nothwendig erkannte und von der nicht zahlreichen, aber energischen Opposition unter Olozaga's Führung heftig bekämpft ward. Eine Änderung des Cabinets im Sinne der neuen Mehrheit der Cortes schien jetzt nöthig und so kam am 16. Dec. 1837 ein Ministerium der Moderados, Ofalia (s. d.) an der Spitze, zu Stande. Vorher und nachher hatten sich aber auch die Clubs wieder erhoben und es gab anarchische Bewegungen in Cadix, Malaga und Barcelona.

Kaum hatte Don Carlos nach dem Rückzuge über den Ebro sein geschwächtes und entblößtes Heer wieder organisirt, als er noch im Dec. 1837 eine Expedition von fünf Bataillons unter Don Basilio Garcia über den Ebro entsendete, dem später Negri mit acht Bataillons folgte. Hierzu wurden die castilischen Bataillone, die Kerntruppen des Heers, verwendet. Basilio, bald mit Jara, Palillos und andern karlistischen Führern vereinigt, bald von ihnen getrennt, erst mit wachsender, dann mit abnehmender Macht, bald schlagend, bald geschlagen, streifte bis in das südlichste Spanien ohne andern Erfolg, als daß er eine Reihe christinischer Heerführer und Corps in Athem setzte. Noch schlimmer erging es Negri. Ein glückliches Gefecht gegen Latre öffnete ihm den Weg in die Gebirge von Soria; aber er wendete sich gegen Segovia, das er am 6. Apr. 1838 besetzte, und ohne das Fort nehmen zu können, wieder räumte. Vom Feinde bedrängt, zog er gegen die Grenze von Asturien, änderte noch einmal seine Richtung und nachdem er den Ebro wieder überschritten, traf er am 26. Apr. im Dörfchen Piedrahita, nahe bei Fresno de Rodillo, mit Espartero zusammen. Die christinische Cavalerie zersprengte seine ermüdeten Truppen; seine ganze Artillerie und 2000 Gefangene, wovon die meisten Dienst bei den Christinos nahmen, fielen in die Hand des Siegers, der dafür zum Generalcapitain der spanischen Armee ernannt wurde. Während in Catalonien der Kampf unentschieden schwankte, der karlistische General Urbistondo eigenmächtig das Commando niederlegte, da ihm die unfügsamen Bandenführer nicht gehorchten, und von den Christinos am 16. März Ripoll, sodann Solsona genommen ward, hatte dagegen Cabrera große Fortschritte gemacht. Nach zweimonatlicher Belagerung nahm er die wichtige Feste Morella, den Schlüssel für Aragonien, Catalonien und Valencia, während Oraa mit 8000 M. keinen Versuch zum Entsatz machte. Auch Benicarlo fiel in seine Hände, wurde jedoch bald wieder von ihm verlassen. Dann zerstörte er Gandesa und nahm am 21. Apr. 1838 Sta.-Barbara de Calanda, ohne jedoch das zweimal von ihm berannte, von den Christinos entsetzte Luzena, sowie Alcañiz zur Übergabe zwingen zu können. Endlich schritt die mit großer Anstrengung verstärkte Armee des Centrums unter Oraa zur Offensive. In der Mitte Jul. 1838 verkündete ein Tagsbefehl dem Heere, daß es zur Wiedereroberung von Morella bestimmt sei. Die Feste ward eingeschlossen, beschossen und bestürmt; aber alle

Anstrengungen scheiterten an der verzweifelten Gegenwehr der Belagerten und an der rechtzeitigen Hülfe, die ihnen Cabrera brachte. Am 18. Aug. verkündete Oraa die Aufhebung der Belagerung; er hatte sich mit einem Verluste von 200 Todten, 2000 Gefangenen und Verwundeten nach Monvoyo zurückziehen müssen. Cabrera aber, von Don Carlos zum Grafen von Morella erhoben, wandte sich erst brandschatzend in die schon oft von ihm heimgesuchte Huerta von Valencia, kehrte dann zurück und schlug am 1. Oct. 1838 bei Maella den kühnen, unvorsichtig vorandringenden Pardiñas, der mit dem Leben bezahlte. Später ward noch Caspe von Cabrera berannt, aber von van Halen, der seitdem an die Spitze der Armee des Centrums getreten war, befreit. In Navarra und Baskenland war indeß der Krieg ziemlich lau geführt worden. Bei Valmaseda hatte Espartero am 31. Jan. 1838 einen Vortheil errungen, aber den Platz wieder geräumt; während O'Donnell in Guipuzcoa sich schlug, am 28. Jan. Usurbil am Orio nahm und bald darauf in seine Stellung bei Hernani zurückkehrte. Der christinische General Don Leon nahm Beloscoain und das Fort Civiza; dagegen ward Caparroso im südlichen Navarra von den Karlisten erobert. Bedeutender und von wichtigen Folgen für die innern Zustände des karlistischen Staates und Heers war Espartero's Sieg über Guergué am 22. Jun. und nach hartnäckigem Gefechte die Einnahme von Peñacerrada. Espartero operirte nun gegen Estella und schien es auf eine ernstliche Belagerung dieses Platzes abgesehen zu haben, gab aber den Plan wieder auf und ging am 9. Aug. 1838 mit dem Gros der Armee über den Ebro zurück. Ebenso vergeblich hatten die Karlisten Portugalete berannt und außer der Schlappe, die der christinische General Alaix am 19. Sept. zwischen Pampelona und Puente la Reina erlitt, sowie dem für Espartero nachtheiligen Gefechte bei Poblacion de la Aldea am 16. Dec. 1838, kam es im Norden zu keinem irgend bedeutenden militairischen Ereignisse. Man durfte es indeß schon als ein Zeichen des beginnenden Überdrusses am Kriege betrachten, als der Baske Muñagorri (Rothkopf), ein begüterter Industrieller, vielleicht mit Toreño in Verbindung und durch den Commandanten des britischen Geschwaders, Lord J. Hay, unterstützt, im Frühjahre 1838 seine Arbeiter versammelte und den Ruf: „Friede und Fueros!" hören ließ. Aus dem Baskenlande verdrängt, vereinigte er auf französischem Gebiete eine Schar Überläufer, und ohne weitern Anhang unter seinen Landsleuten wollte er sich mit den Christinos vereinigen. Espartero aber ließ ihn zurückweisen und Muñagorri verschanzte sich an der Bidassoa, wo seine Leute, da es an weitern Mitteln ihres Unterhalts gebrach, zu Anfange des J. 1839 sich auflösten. Immer war jedoch die Losung zum Frieden unter den Basken selbst erklungen und schon bereiteten sich im karlistischen Hof- und Heereslager Ereignisse vor, die den unentwirrbar scheinenden Knoten der Lösung entgegenführten. Als Negri's Expedition gescheitert war, brach die schon lange keimende Unzufriedenheit in wilden Excessen aus. Das fünfte navarresische Bataillon, die Leibwache des Prätendenten, foderte in Estella am 11. Mai 1838 mit meuterischem Geschrei ihren Sold und Abhülfe der drückendsten Übelstände. Zwar gelang es Don Carlos, sie zu beschwichtigen; aber schon auf dem Abmarsche trafen sie mit vier Bataillonen zusammen, die eigenmächtig ihren Posten vor dem Feinde verlassen hatten. Der Ungehorsam war ansteckend; Flintenschüsse fielen und der Ruf: „Nieder mit der Junta! Tod den Ojalateros!" ließ sich bis vor den Fenstern des Prätendenten hören. Die Empörer gehorchten noch einmal seinen Befehlen, aber während des Aufstandes war der Sitz der Provinzialdeputation geplündert worden. Diese löste sich auf und Navarra ward fortan unumschränkt durch D. J. Echeverria regiert. Die Wuth der Provinzialen richtete sich nun gegen die Ojalateros; der General Cabañas ward in seinem Bette ermordet. Um dieselbe Zeit war die Auflehnung einiger Compagnien aus Guipuzcoa mit Strenge unterdrückt worden. Vor und nach diesen Ereignissen war viel christinisches Geld bei den karlistischen Truppen in Umlauf. Die Niederlage Guergué's bei Peñacerrada hatte dessen Unfähigkeit offenbar gemacht und man

mußte sich nach einem tüchtigern Heerführer umsehen. Die Wahl fiel auf den für die karlistische Sache so verhängnißvollen Maroto (s. am Ende des Werkes). In einem Aufrufe vom 28. Jun. 1838 warnte er noch „vor der Arglist der Feinde, die den Provinzen mit der Erhaltung der Fueros schmeicheln, während sie keinen andern Gedanken hegen, als Land und Leute zu Grunde zu richten". Um dieselbe Zeit ward in den Kirchen gegen Muñagorri gepredigt. Bald nachher kam Pater Cyrillo, Erzbischof von Cuba, über Frankreich im Baskenlande an. Seinem Einflusse und dem Maroto's gelang es endlich, den früher allmächtigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs, A. Teixeiro, das Haupt der castilianischen Hof- und Pfaffenpartei, zu verdrängen. Er gab am 22. Aug. 1838 seine Entlassung und Valde d'Espina trat an seine Stelle als Kriegsminister. Endlich kam auch die Prinzessin von Beira, die schon während ihres Aufenthalts zu Salzburg mit dem am 4. Sept. 1834 Witwer gewordenen Don Carlos durch Procura vermählt war, am 17. Oct. 1838 in Elisondo an, begleitet von den Söhnen des Prätendenten. Am 20. Oct. vollzog der Bischof von Leon zu Aspeitia die förmliche Trauung und am 30. Oct. gab Don Carlos zur Feier dieses Ereignisses eine Amnestie für alle noch nicht Verurtheilten in den Gefängnissen. Viele der seit Jahren verhafteten Generale und Offiziere traten aus dem Kerker wieder an die Spitze der Truppen, die ihre Freilassung laut und dringend begehrt hatten; aber seit der schnöden Behandlung waren sie mit Groll erfüllt und fortan geneigt, die Sache ihrer Landsleute von der des Prätendenten zu trennen.

Das Ministerium Ofalia hatte sich ohne Erfolg bemüht, das französische Cabinet für eine bewaffnete Intervention oder kräftigere Cooperation zu stimmen. Die Beendigung des heillosen Bürgerkriegs auf die eine oder andere Weise ward überdies von der Nation immer dringender gefodert. In diesem Sinne kamen neben manchen heftigen Beschwerden und Anklagen, wie von Seiten der Provinzialdeputation zu Saragossa und des Ayuntamiento zu Madrid, von diesem wegen der Nichtvollziehung des Gesetzes über Erneuerung der Gemeinderäthe, auch zahlreiche Adressen der Municipalitäten ein, mit dem Begehren, die Intervention Frankreichs zu erwirken. In gleichem Geiste hatten Toreño und Galiano in der Kammer der Abgeordneten am 27. Jan. 1838 eine „Transaction" mit den Rebellen als nothwendig dargestellt. Dafür wurden sie von den Exaltados des Verraths beschuldigt, aber doch trat das Bedürfniß der Ausgleichung immer sichtbarer hervor. Bei den Proceres hatte der von den Exaltados begünstigte, mit der Regentin schon lange in offenem Zwiespalt stehende Infant Don Francisco de Paula Zutritt verlangt, was lebhafte Verhandlungen herbeiführte. Mit Rücksicht auf den Buchstaben der Verfassung ward ihm durch 41 gegen 39 Stimmen die Zulassung verweigert und nicht gar lange nachher schickte ihn die Regentin in eine Art Verbannung nach Frankreich. Bei den Abgeordneten rief der Eintritt Mendizabal's am 14. Febr. stürmische Auftritte hervor, die zum ersten Male die Räumung der Tribünen nothwendig machten. Neue Parteienkämpfe knüpften sich an die Ereignisse in Saragossa. Hier war am Morgen des 4. März die Faction Cabañero eingedrungen. Schnell entschlossen, sammelte sich die Nationalgarde; aus allen Häusern ward auf die Eindringenden gefeuert und besonders ausgezeichneten Antheil an der Vertheidigung nahmen die Frauen, ein Zeichen, daß der alte Heldengeist der Stadt noch nicht erloschen war. Mit Verlust von 120 Todten und 700 Gefangenen wurden die Karlisten vertrieben. Verrath hatte ihnen die Thore geöffnet und als Verräther galt auch der zweite Commandant von Aragonien, Esteller, als Serviler bekannt, aber bei dem Ministerium und den Moderados beliebt. Er ward verhaftet und als Opfer der Volkswuth hingerichtet. Die Weisung des Ministeriums zum strengsten Verfahren gegen die Thäter steigerte nur die Erbitterung, die ein königliches Decret, das der Stadt den Titel der „stets heldenmüthigen" ertheilte, nicht beschwichtigte. Selbst das Gerücht ward verbreitet, die Regierung habe den Karlisten absichtlich Saragossa in die Hände spie-

len wollen, um schneller eine „Transaction" herbeizuführen. So ward der Sieg der Saragossaner zur Niederlage für das Ministerium. Auch das Ayuntamiento von Madrid foderte in einer Eingabe noch vor dem Schlusse der Cortes, am 17. Jul., dessen Entlassung, worauf denn endlich am 7. Sept. 1838 der Herzog von Frias an die Spitze eines neuen Cabinets trat, das aber nur den Namen geändert hatte und sich nicht fähiger als das frühere zeigte.

Inzwischen war der Krieg mit der äußersten Grausamkeit geführt worden. Nach dem Treffen von Maella hatte Cabrera 9 Offiziere und über 150 Unteroffiziere und Soldaten, die sich standhaft geweigert, in seine Dienste zu treten, „wegen Repressalien" erschießen lassen. Ein gleiches Schicksal traf selbst die Kinder der Nationalgarden, die Villamalesa gegen ihn vertheidigt hatten. In demselben Umfange ließ van Halen Repressalien eintreten und eine amtliche Correspondenz zwischen beiden Anführern wies auf eine blutige Reihe systematischer Metzeleien.*) Endlich setzte Cabrera seinen Gegner in Kenntniß, daß er überhaupt keinen Pardon mehr ertheile. Diese Vorfälle weckten zugleich in allen Hauptstädten Spaniens den Grimm und die Rache des Volks. Es erhob sich in Valencia sogleich auf die Nachricht von Cabrera's Metzeleien bei Maella; mehre karlistische Offiziere mußten geopfert werden und der Generalcapitain F. Vigo, da er der Volkswuth Einhalt thun wollte, ward erschossen. In Saragossa fielen an einem Tage 14 karlistische Offiziere. Ähnliches geschah in Murcia, Alicante und an andern Orten. Eigene Repressalienjunten wurden gebildet und die Blutscenen, zum Theil noch in größerer Ausdehnung, setzten sich bis in den Nov. fort. In der Hauptstadt aber richtete sich die Bewegung zugleich gegen Moderados und Minister. Auffoderungen zur Vertilgung derselben waren verbreitet worden und am 3. Nov. 1838 kam es zu einer Emeute, worauf Madrid in Belagerungsstand erklärt ward. Aber der Generalcapitain Quiroga und die Behörden der Hauptstadt sprachen sich selbst für die Bildung eines entschieden liberalen Ministeriums aus. Gleichzeitig wurden etwa 250 angebliche Karlisten verhaftet, doch bald wieder gegen Caution freigelassen. Unter diesen Umständen fand am 8. Nov. 1838 die Eröffnung der Cortes statt. Die Thronrede verkündete die Anerkennung Spaniens durch die hohe Pforte und stellte schon damals die so folgenreichen Veränderungen im Municipal-, Preß- und Nationalgardengesetz in Aussicht. Es hatte gerade das Ministerium die Auflösung der Repressalienjunten befohlen und den Belagerungsstand der Hauptstadt aufgehoben, als mit der Empörung in Sevilla am 14. Nov. 1838 eine neue Verlegenheit eintrat. Der eitle und nach Einfluß lüsterne General Cordova, sowie Narvaez, der gegen Gomez gute Dienste geleistet, im Süden eine Reservearmee organisirt, dann mit den Behörden zu Madrid in Collision gerathen und entlassen worden war, stellten sich an die Spitze der Bewegung und der am 15. Nov. errichteten Regierungsjunta. Aber dieser Aufstand, im Sinne einer schwankenden Mittelpartei, war so wenig den Moderados als Exaltados genehm. Als sich daher der Befehlshaber in Cadix, General Eleonard, gegen die Bewegung erklärte, zogen die Truppen ab, die sich erst der Junta zu Sevilla unterworfen hatten, und bald darauf löste diese selbst sich auf. Für Narvaez und Cordova aber endigte ihr Versuch damit, daß sie im Auslande eine Zuflucht suchen mußten. Espartero hatte aus seinem Hauptquartier Logroño am 6. Dec. 1838 eine Vorstellung eingereicht, worin er auf die strengste Untersuchung und Bestrafung gegen seine beiden alten Widersacher Cordova und Narvaez drang. Den Letztern hatte er schon früher als nach der Dictatur strebend bezeichnet. Zugleich verlangte er die Auflösung der geheimen Gesellschaft der Jovellanos. Überhaupt hatte Espartero seither öfters Veranlassung gehabt oder genommen, in den

*) In den Verhandlungen im Oberhause über die spanischen Angelegenheiten am 23. Jul. 1839 bezog sich Lord Melbourne auf den amtlichen Bericht des Obersten Wylde, woraus hervorgehe, daß die Greuel hauptsächlich von den Karlisten verübt worden seien.

Gang der öffentlichen Angelegenheiten einzugreifen. Mit welcher scheuen Rücksicht ihn die Regierung persönlich behandelte, so hatte er doch schon unter dem Ministerium Ofalia in einem Tagsbefehl aus Haro vom 2. März 1838 erklärt, daß er seit Sept. 1837 Geld und Kleider für seine Truppen vergebens verlangt und darum sich an die Cortes gewendet habe. Dafür ward er von den Exaltados gepriesen, obgleich er freilich gegen die Absicht sich verwahrte, seinen Tagsbefehl im Interesse der Opposition ausbeuten zu lassen. Die Unfähigkeit der Ministerien und die wachsenden Ansprüche des Feldherrn führten zu neuem Zwist, sodaß der Graf von Luchana, der schon eine Macht geworden war, mit der man zu unterhandeln hatte, immer mehr in Opposition gegen die früher von ihm begünstigten Moderados gedrängt ward. Von der Hand des Feldherrn nicht gehalten und in wachsender Spannung mit der britischen Diplomatie, unterlag nun auch das Ministerium Frias den wiederholten Angriffen. Aber das neue Ministerium Perez de Castro vom 10. Dec. 1838 trug wieder in seiner Mehrheit die Farbe der Cortesmajorität und noch einmal schienen die Personen, nicht aber das System geändert. Bald brach Zwiespalt in der Mitte des Cabinets aus und ein theilweiser Personenwechsel ward nothwendig. Aus widerstreitenden Elementen zusammengesetzt und allen Winden preisgegeben, wollte es vor Allem wenigstens Zeit gewinnen und beschloß am 9. Febr. 1839 die Vertagung der Cortes, zum Erstaunen und zur Entrüstung beider Parteien, da die Moderados die Mehrheit in der Kammer hatten, die Exaltados aber nicht blos Vertagung, sondern Auflösung foderten. Um diesen Zweck zu erreichen, reizten sie da und dort zu Unruhen. In Valencia kam es am 20. März 1839 zu einem Aufstande; man verlangte die Errichtung eines aus Taglöhnern gebildeten Bataillons der Nationalgarde und die Herstellung der Repressalienjunta. Die Stadt mußte in Belagerungsstand erklärt werden. Am 18. Mai erneuerten sich die Unruhen; Barrikaden wurden errichtet; Nationalgarde und Linientruppen standen sich gegenüber. Am 20. war indeß die Ordnung wiederhergestellt. Der Zweck der Bewegung war die Auflösung der Cortes; auch die Unabhängigkeit von Aragonien, Valencia und Murcia ward in Aussicht gestellt. Unter dem Eindrucke solcher Ereignisse und in sich gespalten, gedachte nun das Ministerium es mit neuen Cortes zu versuchen. Am 2. Jun. 1839 erfolgte die Auflösung, was denn ein Zugeständniß für die Exaltados war.

Die gegenseitigen Schlächtereien im J. 1838 hatten nach Elliot's Vertrag wieder zum ersten Male die thätige Aufmerksamkeit der Großmächte auf die Gräuel des spanischen Bürgerkrieges gelenkt. Auf Veranlassung Englands wurden im Nov. 1838 mit Frankreich, sowie mit Östreich, Preußen und Rußland Unterhandlungen angeknüpft, die bis zum Jan. 1840 dauerten und in deren Folge sowol die Regentin, als Don Carlos ihren Heerführern die Einstellung der Repressalien geboten. Zu gleichem Zwecke hatte die Kammer der Proceres eine Vorstellung an die Reichsverweserin gerichtet. Dies geschah, da sich die Wuth der Parteien ohnehin für einige Zeit erschöpft zu haben schien, um sich später an den letzten Flammen des Bürgerkrieges noch einmal zu entzünden. Die Christinos hatten zu Anfange des J. 1839 eine zahlreiche Heeresmacht in Bereitschaft. Sie ward, vielleicht übertrieben, auf 153,000 M. geschätzt, davon 80,000 unter Espartero im Norden, 40,000 unter van Halen im Centrum und 30,000 unter van der Meer in Catalonien. Auch die numerische Stärke der Karlisten war bedeutend genug. Sie hatten in den vier nordischen Provinzen 36 Bataillons und etwa 10 Schwadronen, außer den Truppen unter Maroto's unmittelbarem Befehle. Cabrera gebot in seinem schwer zugänglichen Gebirgsstaate über eine ansehnlichere Macht als je zuvor, und in Catalonien führten die Karlisten den Krieg mit größerm Nachdruck, da jetzt España die zuchtlosen Banden seinem eisernen Willen unterwarf. Selbst in Afrika, in Alhucemas und Melilla, hatten sie im Anfange des J. 1839 einen freilich bald unterdrückten Aufruhr zu erregen und in Ceuta eine Verschwörung an-

zu zetteln gewußt. Fast zwei Monate lang hatte van der Meer, España gegenüber, in Unthätigkeit verharrt und mit rigoristischen Maßregeln fortgefahren, um die Nationalgarde von den ihm verhaßten Exaltados zu reinigen. Unter diesen Umständen war es den Karlisten gelungen, nach zwölftägiger Belagerung Ripoll zu nehmen. Schwere Greuel wurden verübt. Später traten General Valdes und O'Donnell an van der Meer's und van Halen's Stelle, als Letzterer Segura preisgegeben hatte, das jetzt von Cabrera befestigt ward. O'Donnell nahm zwar das Fort Tales und errang einen kleinen Vortheil über Cabrera, konnte aber sonst keine Fortschritte machen. Anders dagegen ging es im Norden, der ersten Quelle der karlistischen Macht, die am ersten versiegen sollte. Obwol vorübergehend im Nachtheil, war es doch Espartero am Ende des Mai 1839 gelungen, sich in Biscaya der Stellungen von la Peña del Moro, Ramales und Guardamino zu bemächtigen, dann Orduña, Valmaseda und Arciniega zu nehmen und die Provinz St. Ander vom Feinde zu befreien. Bis Ende Aug. hatte er auch Durango und halb Biscaya in Besitz. In Alava ward Alzaa von Zurbano am 12. Mai 1839 geschlagen, und die Verschanzungen von Gamarra zerstört. Endlich wurden Belascoain und das Echaurithal in Navarra besetzt; die Borunda und die Straße von Pampelona nach Vittoria den Christinos geöffnet, mehre Verschanzungen zerstört und bei Arroniz einige Vortheile erfochten. Diese Erfolge waren hauptsächlich durch die im kleinen Staate des Prätendenten ausgebrochenen innern Zerwürfnisse bedingt.

Schon zu Anfange des J. 1839 war zwischen Don Carlos und seinem neuen Heerführer Spannung. Maroto hatte den General Valmaseda wegen Ungehorsams zur Verantwortung gezogen. Dieser ward von dem immer noch einflußreichen Teixeiro begünstigt und schon war die Rede davon, den Armeebefehl dem General Maroto wieder zu entziehen, als die Vermittelung Cyrillo's das gestörte Verhältniß herstellte. „Behalten Maroto und seine Freunde die Oberhand", schrieb ein enthusiastischer Anhänger des Prätendenten, „so hat die Sache Karl's V. einen ungeheuren Schritt gethan"; diese Weissagung hat sich erfüllt, aber nicht im Sinne des Propheten. Die castilianische Partei der alten Camarilla, in Verbindung mit einigen navarresischen Chefs, setzte indeß ihre Umtriebe fort und bildete eine förmliche Verschwörung gegen den verhaßten Heerführer. Es blieb kaum eine andere Wahl, als tödten oder getödtet zu werden. Maroto ließ sich Vollmacht ertheilen, den Umständen gemäß zu handeln, sobald ihm Beweise vom Plane seiner Gegner in die Hände fielen. Dies geschah zu Anfange des Febr. 1839, und kurz entschlossen ließ er die militairischen Häupter der Conspiration ergreifen und nach kriegsrechtlicher Procedur füsiliren. Am 20. Febr. schickte er aus Estella einen gebieterisch lautenden Bericht an Don Carlos, worin er ihm verkündete, er habe gestern die Generale Guergué, Garzia, Sanz, den Brigadier Carmona und Intendanten Uriz erschießen lassen und beabsichtige, dieselbe Execution noch an Andern vorzunehmen. Der erschrockene, immer noch unter dem Einflusse der alten Camarilla handelnde Prätendent richtete am 21. Febr. ein erstes Manifest gegen Maroto, der als Verräther bezeichnet und seiner Stelle entsetzt ward. Dieser aber rückte mit den ihm ergebenen Truppen am 23. Febr. nach Tolosa, wo er das Hauptquartier des Prätendenten bedrohte und dessen Verbindung mit den in Guipuzcoa unter Don Sebastian stehenden Truppen abschnitt. In solcher Stellung schrieb er dem schwachen Don Carlos seine Bedingungen vor, der am 24. Febr. zu Villafranca jene merkwürdige Proclamation erließ, worin er erklärt, „er habe mit Erstaunen gesehen, daß man ihn zu hintergehen versucht, sich jedoch überzeugt, daß Maroto einzig von den Gefühlen der Liebe und Treue erfüllt, nur mit gerechtem Gebrauch seiner Vollmachten zu Werke gegangen sei, darum solle die früher gegen ihn gerichtete Proclamation verbrannt und die jetzige drei Tage nacheinander den Truppen verlesen werden". Zugleich wurden alle Häupter der Camarilla, die frühern Minister Bischof von Leon, A.

Teixeiro und Labandero, der Beichtvater des Infanten und etwa 30 Andere verbannt. Die meisten dieser Vertriebenen suchten zunächst in Frankreich eine Zuflucht. Indessen war der Argwohn des Prätendenten von neuem erwacht. Er erließ zu Tolosa am 28. März ein Decret über Errichtung eines obersten Kriegsraths, wodurch Maroto's dictatorischer Einfluß bedroht ward. Mehre der Verbannten kehrten heimlich zurück und ihrem Einflusse gelang es, die Navarresen im Bastanthale am 9. Aug. 1839 zum Aufstand gegen Maroto zu bringen. Don Carlos selbst war dieser Bewegung geneigt, aber sein Feldherr hatte ihm die Hände zu binden gewußt und ihn in seiner kläglichen selbstverschuldeten Lage genöthigt, eine Proclamation gegen die Insurgenten zu richten und dem Gerücht, daß er nicht mit Freiheit handle, ausdrücklich zu widersprechen. Gedrängt von vielen seiner Generale und Oberoffiziere und von der in einem Theile des Heers immer offener sich verkündenden Stimmung, hatte inzwischen Maroto mit Espartero Unterhandlungen angeknüpft. Schon im Jul. 1839 hatte er dem L. Hay eine erste Eröffnung gemacht, diesem bei einer Zusammenkunft am 22. Jul. seine Bereitwilligkeit zur Beendigung des Bürgerkrieges erklärt und einen Entwurf zur Ausgleichung überreicht. Darin war noch von einer Vermählung zwischen Don Carlos' Sohn und Isabelle die Rede, ein Plan, den L. Hay als unausführbar zurückwies. Bald darauf erklärte sich Maroto geneigt, auf die Bedingung der Erhaltung der Fueros und der militairischen Grade unter englischer Gewährleistung zu unterhandeln, worauf Palmerston der spanischen Regierung seine Mitwirkung verhieß, jedoch ohne Übernahme irgend einer Garantie. Zugleich versicherte man sich der Zustimmung des französischen Cabinets. Unter L. Hay's Vermittelung begann nun die Unterhandlung zwischen den beiden Heerführern, von der sich jedoch der britische Zwischenhändler seinen Vorschriften gemäß zurückzog, als Espartero die unbedingte Erhaltung der Fueros verwarf. Maroto soll darauf dem christinischen Obergeneral, da ihm dieser den begehrten Waffenstillstand verweigerte, als Unterpfand für die Erfüllung seiner Versprechen die Auslieferung des Prätendenten und der Familie desselben wiederholt angeboten haben, die Ausführung des Unternehmens aber nicht haben ermöglichen können. Dadurch mistrauisch, wollte Espartero wieder zum Angriffe schreiten, worauf ihm Maroto wissen ließ, daß er in die von den Karlisten geräumten Stellungen von Durango und Vergara ungehindert einrücken könne. Dies geschah, und Maroto selbst hatte zu Durango am 25. Aug. 1839 eine Zusammenkunft mit Espartero, konnte sich aber auch jetzt noch nicht wegen der Fueros mit ihm vereinigen. Am 26. Aug. fand ein allgemeiner Kriegsrath der karlistischen Chefs statt, worin der Zwiespalt zwischen beiden Parteien offen ausbrach und Maroto aus den freilich schon lange offenbar gewordenen Unterhandlungen keinen Hehl mehr machte. Schon war, wie behauptet wird, ein Theil seiner Truppen wieder wankend geworden; aber die Schrift, worin sie den Prätendenten von neuem ihre Treue versicherten, fiel in Maroto's Hände. Es war also nicht länger zu zögern, da auch Espartero am 27. Aug. seinem Heere kund that, der Kampf werde aufs neue beginnen. Hiernach schickte Maroto, der, wie er später aus Bilbao erklärte, Widerstand gegen den Kampf gefunden hatte, die zum Abschlusse des Tractats ernannten Chefs in Espartero's Hauptquartier und genehmigte am 31. Aug. den Vertrag, welchen 50 Befehlshaber theils selbst, theils durch Procuration unterzeichnet hatten. Darin versprach Espartero seine angelegentliche Verwendung bei der Regierung, daß bei den Cortes die gänzliche Bestätigung der Fueros oder doch ihre modificirte Annahme beantragt werde; die weitern Artikel enthielten Bestimmungen über die Anerkennung der Grade der karlistischen Offiziere, über Pensionirung, Sold, Übergabe der Artillerie, Waffen u. s. w. Die beiden Heere wurden auf dem Felde bei Vergara aufgestellt und Espartero schloß den General Maroto in die Arme, im Angesichte der Truppen, die sich so lange auf Tod und Leben bekämpft

hatten, und nun unter dem Ruf: „Es lebe der Friede! Es lebe die Königin!“ sich verbrüderten. Im Ganzen legten 18½ der karlistischen Bataillone und fünf Schwadronen die Waffen nieder und wurden in ihre Heimat entlassen, wo die Bevölkerung die Nachricht des Friedens jubelnd empfing.

Don Carlos, um den etwa noch 8—10,000 Mann geschart waren, hatte in einer Proclamation vom 31. Aug. 1839 Maroto als Verräther erklärt; aber der Abfall war geschehen und allgemeine Verwirrung löste die Reihen der Karlisten. Von den heranziehenden Christinos gedrängt, zog sich der Prätendent in das Bastanthal, von wo er am 15. Sept. 1839 mit seiner Familie nach Frankreich flüchtete und am 21. in Bourges, dem von der französischen Regierung ihm bestimmten Aufenthaltsorte, ankam. Tausende seiner Anhänger folgten. Estella, San-Gregorio de Solado, Guerara, die letzten Forts im Baskenlande und in Navarra, ergaben sich den Truppen der Regentin. Ein späterer Versuch einiger karlistischen Ausgewanderten, im Febr. und Apr. 1840 den Bürgerkrieg im Norden von neuem zu entzünden, hatte keinen Erfolg und ward zum Theil durch die Bevölkerung selbst vereitelt. Noch blieben aber Catalonien und Niederaragonien Herde der Insurrection, und da und dort streiften noch Banden umher. Espartero hielt am 6. Oct. 1839 seinen Triumphzug zu Saragossa. Er hatte sich mit dem größten Theil seines Heers gegen Cabrera in Marsch gesetzt und in einem Aufrufe an die Bewohner von Aragonien, Valencia und Murcia diesen verkündigt, daß einer ihrer frühern Anführer, D. J. Cabañero, von Cabrera verfolgt, weil er menschlich gewesen, ihm zur Seite stehe. Dieser foderte dagegen zur Ausdauer auf und verkündigte am 11. Oct. 1839 den Verrath Maroto's und während der Dauer der Gefangenschaft des Don Carlos die Errichtung einer obersten Junta unter dem Vorsitze des Bischofs von Orihuela. Espartero zog langsam heran und mußte sich bei der vorgerückten Jahreszeit darauf beschränken, den Feind in seinen Gebirgen vom Norden her einzuschließen, während O'Donnell westlich und südlich Stellung nahm. Den Insurgenten in Unteraragonien blieb noch die Verbindung mit Catalonien offen, und der Bandenführer Longostera streifte mit 4000 Mann im Rücken der Christinos, welchen im Winter 1839 nur noch die Einnahme des Forts Manzanara gelang. Mit grausamer Strenge zwangen Espartero und Cabrera die Familien der karlistisch oder christinisch Gesinnten zur Auswanderung aus den von ihnen besetzten Bezirken. Cabrera war erkrankt; aber am 3. Febr. 1840, als gerade die Operationen wieder begonnen, ließ die karlistische Junta seine Genesung durch ein Tedeum feiern. Segura, Castillete, dieses nach tapferer Vertheidigung, und Aliaga wurden von den Christinos genommen. Cabrera, der inzwischen einen Rückfall seiner Krankheit gehabt, verkündete im Apr. 1840 seinen Anhängern, daß der Feind die Zeit, da er an den Rand des Grabes gebracht gewesen, dazu benutzt habe, um Segura durch Bestechung zu nehmen. Er vermochte indeß die Fortschritte seines Gegners nicht länger aufzuhalten. Am 11. Mai 1840 ward das wichtige Cantavieja von den Karlisten angezündet, verlassen und von den Christinos besetzt. Auch seine Hauptfeste, Morella, wagte Cabrera nicht selbst zu vertheidigen und verließ sie, nachdem er noch am 6. Mai eine prahlende Anrede an die Besatzung gehalten. Am 25. Mai waren einige Vorwerke Morellas genommen; am 30. ergab sich die gegen 3000 Mann starke Besatzung als kriegsgefangen. Cabrera selbst war am 22. Mai von O'Donnell bei la Cenia geschlagen worden, mußte sich nach Catalonien wenden und kam mit etwa 4000 Mann und 500 Reitern am 3. Jun. 1840 zu Berga an, während Espartero ihm mit seinem ganzen Heere über den Ebro folgte In Catalonien hatte zunächst España nach des Prätendenten Flucht gegen Valdes das Feld gehalten. Gegen Ende des Sept. 1839 nahmen 4000 Karlisten die Stadt Campredon nahe an der französischen Grenze. Die zwischen den beiden Heerführern in Catalonien angeknüpften Unterhandlungen hatten keinen Erfolg. España eroberte am 10. Oct. 1839 Moyo und seine Verschanzungen. Valdes, der sich übri-

gens manche Versäumnisse hatte zu Schulden kommen lassen, lieferte noch den Karlisten ein glückliches Treffen bei Solsona, wo er auf dem Schlachtfelde nicht weniger als 363 Soldaten der Division Aspiroz decorirte, und trat bald darauf wegen Kränklichkeit zurück, um dem General van Halen Platz zu machen. Mittlerweile hatte die karlistische Junta von Catalonien, seit längerer Zeit mit España im Zwiespalt, auf dessen Beseitigung gedacht. Er ward an den Sitz der Junta verlockt, übermannt, gebunden, am 24. Oct. 1839 weggebracht, einige Tage lang herumgeführt und dann von seinen Begleitern ermordet. Am 5. Nov. Morgens wurde sein Leichnam in der Segre bei Colde Nalgo gefunden. Segarra übernahm an seiner Stelle den Oberbefehl, konnte aber der widerspenstigen Bandenführer nicht Meister werden, am wenigsten des blutdürstigen Tristany, eines frühern Kanonikus und spätern karlistischen Generalmajors. Kaum war Cabrera, der zum Generalissimus für Aragonien, Valencia und Murcia ernannt und als solcher von den karlistischen Chefs anerkannt worden war, nach Berga gekommen, als er blutiges Gericht über España's Mörder hielt und ihrer fünf, darunter den Commandanten von Berga selbst, erschießen ließ. Bald darauf ergab sich Berga den Christinos. Endlich am 6. Jul. 1840 ging Cabrera selbst und mit ihm mehre Haufen, im Ganzen 8000 Mann, auf der Seite von Perpignan nach Frankreich über. Das letzte karlistische Fort, Collado de Alpuente, wurde am 4. Aug. 1840 und der von den Engländern befestigte Hafen Passages von diesen am 28. Aug. geräumt. Balmaseda hatte sich schon im März aus Catalonien nach dem innern Spanien gewendet und auf eigene Hand einen Krieg voll Greuel und Verwüstung in Guadalaxara, in der Mancha, in Soria und andern Provinzen geführt, bis er, verfolgt und geschlagen, mit 400 Mann am 28. Jun. 1840 über Larran das französische Gebiet erreichte. Ein anderer karlistischer Häuptling, Palacio, durfte es noch am 15. Jul. 1840 wagen, das vom General Comha befehligte Geleite der Regentin auf ihrer Reise von Madrid nach Barcelona zwischen Siguenza und Medina Celi anzugreifen, ward aber mit Verlust von 1400 Gefangenen geschlagen. Darauf unterwarf sich auch Palacio, wie dies früher Segarra in Catalonien gethan hatte. In seinen letzten Zuckungen hatte der spanische Bürgerkrieg noch einmal seine volle Grausamkeit gezeigt. Mord, Brand, Plünderung und Frauenschändung waren den entmenschten Scharen, die im Namen der Legitimität und Religion die Waffen führten, zum Herkommen geworden; erschütternd ist der amtliche Bericht über die Greuel, die Balmaseda in dem von ihm niedergebrannten Städtchen Nava verüben ließ. Aber zugleich übten die Sieger grausame Strenge an den karlistischen Häuptlingen, die noch bewaffnet in ihre Hände fielen. Mehre von ihnen starben auf dem Richtplatze unter Fluch und Verwünschung gegen Pfaffen und Mönche, die sie als die Urheber ihres Unglücks anklagten. Auch in vielen Ortschaften hatte sich die Rache an den heimgekehrten Karlisten zahlreiche Opfer ausgesucht. Etwa 30,000, aber meist abgerissen und ausgehungert, doch im tiefsten Elende stolz und trotzig, waren auf französischen Boden gedrängt worden, darunter eine Menge Generale, Offiziere und flüchtige Beamte, die sich jetzt wol gegenseitig des Verraths beschuldigen und nur in der Nichtachtung des Prinzen, dem sie früher gedient, übereinstimmen mögen. Vom Todestage Ferdinand's bis zu Cabrera's Übertritt hatte der spanische Bürgerkrieg sechs Jahre neun Monate gedauert. Am 20. Aug. 1840 löste ein königliches Decret die Armeen des Nordens, Centrums und Cataloniens auf und bildete daraus vier Armeecorps unter dem Oberbefehl Espartero's, der vorher und nachher mit allen gedenkbaren Ehren überhäuft, zum Herzoge de la Victoria, zum Großkreuze des goldenen Vließes, des britischen Bathordens u. s. w. ernannt wurde.

*) Bei mehren seiner Offiziere will man in den Pistolenhalftern abgeschnittene Ohren von Frauen und Mädchen mit kostbaren Gehängen gefunden haben. Balmaseda kam übrigens arm nach Frankreich, während Cabrera 900,000 Francs in Gold mit sich führte.

Der Vertrag von Vergara hatte den Prätendenten verdrängt; aber er legte zugleich den Grund zum Sturze der Regentin, da er die Partei der Moderados schwindeln machte und zu thöricht reactionnairen Schritten ermuthigte. Wie die Auflösung der Cortes am 2. Jun. 1839 eine momentane Nachgiebigkeit gegen die Exaltados war, so waren die meisten Wahlen zu den neuen am 1. Sept. 1839 eröffneten Cortes auf Männer dieser Partei gefallen. Die Thronrede zeigte die Herstellung der Verbindungen mit der Eidgenossenschaft an, Unterhandlungen mit den amerikanischen Staaten und die Abberufung der spanischen Agenten aus Sardinien. Sie schilderte die kriegerischen Erfolge, sprach von den Schwierigkeiten im Eintreiben der außerordentlichen Kriegssteuer und kündigte mehre Gesetzesentwürfe an, namentlich die in der vorigen Legislatur unerledigt gebliebenen über Ayuntamientos, Provinzialdeputationen, Preßfreiheit und Nationalgarden, sowie über die Stellung der beiden legislativen Körper unter sich und zur Regierung. Am 3. Sept. 1839 kam die Nachricht vom Vertrage von Vergara in das freudig bewegte Madrid und ein besonderes Gewicht ward darauf gelegt, daß die Übereinkunft ohne englische und französische Vermittelung zu Stande gekommen sei. Am 11. Sept. beglückwünschte deshalb eine Deputation der Cortes, den Präsidenten der Deputirten, Olozaga, an der Spitze, die Regierung und erklärte die Bereitwilligkeit der Abgeordneten zur Anerkennung der Fueros, so weit dies ohne Verletzung der Verfassung geschehen könne. Die Regierung legte den betreffenden Gesetzesentwurf, einen Antrag auf Amnestie wegen bisheriger politischer Vergehen und für Unterstützung der Witwen und Waisen der im Kampfe gefallenen Karlisten vor. Nach lebhaften Verhandlungen bestätigten Abgeordnete und Senat am 7. und 22. Oct. 1839 die Fueros, jedoch „ohne Präjudiz der constitutionnellen Einheit der Monarchie". Dem Herzoge de la Victoria ward eine jährliche Dotation von 1 Mill. Realen (50,000 Piaster) bewilligt, und am 12. Dec. 1839 riefen die Generaldeputation von Biscaya unter dem Baume von Guernica, sodann die Junten der drei andern Provinzen, die Königin Isabella II. als Herrin aus. Nach dem Vorgange von Vergara hatte in der Sitzung der Abgeordneten am 7. Oct. eine wol vorher eingeleitete Scene der Versöhnung und Umarmung zwischen Männern aller Parteien statt; aber unmittelbar darauf sollte sich der Kampf mit erhöhter Erbitterung erneuern. Unter heftigen Debatten ward von der Mehrheit der Abgeordneten eine Antwortsadresse in Vorschlag gebracht, welche Verwahrung einlegte gegen die Unterdrückung der Preßfreiheit durch eine versteckte Censur und gegen die Entstellung der Grundlagen der Verfassung durch organische Gesetze, die dem Volke die Wahl seiner Municipalbehörden und der Nationalmiliz das Recht der Ernennung ihrer Anführer entziehen sollten. Bei solcher Stimmung der Cortes beschloß die Regierung am 31. Oct. 1839 die Vertagung derselben und am 18. Nov. die Auflösung, eine Maßregel, die indeß das Ministerium selbst in Zwiespalt setzte, und namentlich den Rücktritt des Kriegsministers Alair, sowie einige weitere Veränderungen zur Folge hatte. Hierauf erklärten die Abgeordneten in ihrer letzten Sitzung mit 91 gegen nur 3 Stimmen, daß kein Spanier zur Bezahlung von Steuern und sonstigen Auflagen, die nicht durch die Cortes nach Art. 73 der Constitution votirt worden seien, verpflichtet sei.

Noch war indeß der Bürgerkrieg nicht geendigt und da sich gerade die Exaltados den Fueros der baskischen Provinzen am wenigsten günstig gezeigt, so mochte die Mehrzahl der Wähler zur Unterstützung eines Ministeriums geneigt sein, unter dessen Leitung die ersten Schritte zur Pacification Spaniens geschehen waren. Dazu kam ein System der Einschüchterung von Seiten dieses Ministeriums und seiner Agenten, durch willkürliche Absetzungen der ihm anstößigen Beamten und durch gesetzwidrige Einwirkung auf die Wahlen. Auf solche Weise ward nun freilich für die nächsten Cortes eine Mehrheit der Moderados zusammengebracht. Allein auf der andern Seite hatte sich Espartero in einem zur Öffentlichkeit gebrach-

ten Schreiben seines Generalsecretairs, des Brigadier Linage, gegen die Auflösung der Cortes erklärt. Die Moderados waren unklug genug, den Herzog de la Victoria als unter dem Einflusse dieses Linage zu schildern, eines kräftigen, aber ehrgeizigen und finstern Charakters, der früher die Liberalen verfolgt, sich dann aber den Exaltados und den Einwirkungen der britischen Diplomatie hingegeben haben sollte. Man warf ihm sogar vor, daß er für die Abfassung jenes Schreibens im Namen Espartero's vom englischen Obersten Wylde 2000 Piaster empfangen, eine Beschuldigung, die Linage öffentlich als Verleumdung erklärte. Man wollte nun Espartero bestimmen, seinen Secretair zu entlassen und gegen das von ihm veröffentlichte Schreiben Einsprache zu thun. Die Regentin selbst hatte sich schriftlich an ihn gewendet. Aber seine lang erwartete Antwort, die endlich am 22. Dec. 1839 in Madrid ankam, war ablehnend und das Ministerium ließ darüber nichts laut werden. Der Bruch des gefeierten Feldherrn mit den Moderados war so offenbar, daß er unter den Wahlcandidaten der Exaltados erschien. Diese hatten wenigstens in vielen Hauptstädten gesiegt, deren Ayuntamientos mit den Regierungsbehörden in Opposition sich setzten. Da und dort brachen Unruhen aus; mehre Städte wurden in Belagerungsstand erklärt. Auch war zu Ende des J. 1839 wieder von einem Plane die Rede, den Infanten Don Francisco de Paula zum Regenten zu ernennen. Unter solchen Umständen eröffnete die Regentin, vom Volke kalt empfangen, die Cortes am 18. Febr. 1840 und zeigte die Anerkennung ihrer Regierung von Seiten der Niederlande an, sowie die Herstellung der Handelsverhältnisse mit Sardinien; empfahl aber auch wiederholt die Anträge wegen der Ayuntamientos u. s. w., „da man dem Volke die Vortheile der constitutionellen Regierung durch Gesetze fühlbar machen müsse, die, im Einklange mit der Staatsverfassung, der Regierung Kraft zur Wahrung der Ordnung verliehen". Über diese Thronrede, wogegen der „Morning chronicle" heftig riferte, berichtete der französische Botschafter, sie habe „einen wahren Erfolg" gehabt, und Ludwig Philipp schickte dem Ministerpräsidenten Perez de Castro das große Band der Ehrenlegion. Gar bald folgten sich stürmische Sitzungen in den Cortes, tumultuarische Auftritte in den Straßen Madrids, Unterbrechung der Cortesverhandlungen, Protestationen und Widerstand des Ayuntamiento und die Erklärung der Stadt in Belagerungsstand. Das Ministerium, der Zustimmung der Cortes schon versichert, hatte indeß dem Senat die Gesetze über Nationalgarde und Beschränkung der Preßfreiheit, den Procuradoren das Municipalitätsgesetz vorgelegt. Vergebens suchte die Opposition die Annahme des letztern durch 123 Amendementsanträge zu verzögern oder zu verhindern. Am 4. und 27. Jun. 1840 nahmen Deputirte und Senat das Ayuntamientogesetz an, das ein Aufsatz der „Revue des deux mondes", der Thiers selbst zugeschrieben ward, das „einzig weise Gesetz" nannte, das seit Jahren in Spanien gegeben worden sei, während sich die ministerielle Presse Englands ebenso entschieden dagegen aussprach. Noch mehre andere Beschlüsse der Cortes, die Billigung der großes Ärgerniß erregenden Wahlen von Cuenca, der Verzicht auf jede Rechenschaft über emittirte 700 Mill. Realen und dergleichen, vermehrten die Erbitterung gegen die Moderados.

Die Ärzte der jungen Königin Isabelle hatten für diese, vielleicht auf Begehren der Regentin, eine Luftveränderung und den Gebrauch der Bäder von Caldas in Catalonien angerathen. Mit Mühe brachte der Finanzminister 4 Mill. Realen zur Bestreitung der Kosten zusammen, während zum Schutz der Königinnen auf der Reise ganze Truppencorps, nicht ohne Nachtheil für die noch fortdauernden kriegerischen Operationen, in Bewegung gesetzt wurden. Dieser Reise legte man verschiedene politische Absichten unter, und es dauerte nicht lange, so sprach das „Journal des débats" von der „Versicherung der Moderados, die Regentin habe Espartero und die Armee gewonnen, und man werde nach Beendigung des Bürgerkrieges die Constitution zu modificiren suchen". Die Königinnen reisten am

11. Jun. 1840 von Madrid ab und wurden am 18. in Saragossa mit Zeichen der Freude, die sie begleitenden Minister aber mit Äußerungen des Unwillens empfangen. Gemeinderath, Provinzialdeputation und die Bürgergarde, die sich das Ayuntamientogesetz zur Zielscheibe bei ihren Schießübungen machte, hatten in mehren Eingaben ihre Misbilligung des seitherigen Systems ausgesprochen. Die Regentin versprach, die Beschwerden in Erwägung zu ziehen, und hielt am 29. Jun. ihren feierlichen Einzug in Barcelona, wo sich unter den Truppen der Ruf: „Es lebe die Constitution" hören ließ. Am 16. Jul. zog auch der nach Barcelona beschiedene Espartero an der Spitze einer Division unter lautem Volksjubel und unter den Huldigungen aller Behörden in die Hauptstadt Cataloniens ein. Er hatte schon früher mit der Regentin unterhandelt und ihr vor Allem die Nichtgenehmigung des Gemeindegesetzes angerathen. Aber am 15. Jul. 1840 war ihr der betreffende Gesetzesentwurf zugekommen und sogleich von ihr sanctionirt worden. Darauf gab Espartero seine Entlassung, die ihm verweigert ward. Als eine Conferenz des Herzogs mit der Regentin am 18. Jul. keine Vereinigung zur Folge hatte, machte er Anstalt zur Abreise. Auf die Kunde davon entstand Gährung; Gruppen von Bürgern und Offizieren bildeten sich; das Volk griff zu den Waffen; die Bewegung nahm gegen Abend eine mehr und mehr drohende Haltung an. Unter solchen Umständen begab sich Espartero zur Regentin, wies auf die nahe Gefahr hin und beschwichtigte sodann die ungeduldig harrende Menge mit dem Versprechen der Herstellung der Nationalgarde und der Veränderung des Ministeriums, in welche die Königin unter der von Espartero angenommenen Bedingung gewilligt hatte, daß er selbst die Präsidentschaft übernehme. Am 21. Jul. aber machten die Moderados eine Demonstration zu Gunsten der Regentin und riefen dadurch die Reaction der Gegenpartei hervor. Wilde Excesse wurden die Nacht hindurch zum 22. begangen; zwei Capitains der Bürgergarde von der Partei der Moderados wurden ermordet und der Leichnam des Einen, der sich aufs äußerste vertheidigt hatte, vom wüthenden Volke durch die Straßen geschleift. Da ließ Espartero den Generalmarsch schlagen, seine Truppen einschreiten und mit Nachdruck den Unordnungen steuern. An demselben Tage war der neue französische Gesandte, Mathieu de la Redorte, in Barcelona angekommen, um an die Stelle des vor kurzem abgerufenen von Rumigny zu treten, der sich nach der Erklärung der „Revue des deux mondes" allzu offen für die ultramoderirte Politik ausgesprochen hatte.

Indessen überreichte Espartero der Regentin sein Programm; es ward verworfen. Jetzt sollte Gonzalez an die Spitze des im Sinne der Opposition in den Cortes gebildeten neuen Ministeriums treten. Aber das am 9. Aug. der Regentin vorgelegte neue Programm beruhte auf denselben Grundsätzen, wie das von Espartero überreichte, indem es die Vertagung, dann die Auflösung der Cortes foderte, die Nichtvollziehung des Gemeindegesetzes und die Wiederanstellung der abgesetzten Beamten. Die Regentin, wol mit unter dem Einflusse der französischen Diplomatie, nahm es nur theilweise an, worauf die Minister ihre Entlassung gaben und neue Combinationen versucht wurden. Espartero schien fortan bei dem Allen nur Zuschauer zu sein, und man hielt sein Verhältniß zur Regentin einigermaßen wieder hergestellt, da er sich der Ernennung Linage's zum Commandanten des Lagers von St.-Roch, was für eine Verbannung galt, nicht widersetzt hatte. Barcelona blieb ruhig und die Regentin schiffte sich nach Valencia ein, wo sie am 23. Aug. 1840 ankam, von Volk und Gemeinderath kalt, von dem den Moderados angehörenden General O'Donnell und dessen Truppen gut empfangen. Am 21. Jul. war in Madrid den Cortes die Sanction des Gemeindegesetzes angezeigt worden. Das Volk kam in Gährung; das Ayuntamiento erließ tobende Sendschreiben an Espartero und den Gemeinderath von Barcelona und erklärte auf die Nachricht, daß die Regentin auf den Vollzug des Gesetzes bestehe, es werde sich diesem mit allen gesetzlichen Mitteln widersetzen. Dieser Erklärung trat die Nationalgarde bei.

Inzwischen hatte die Regentin zu Valencia am 28. Aug. 1840 ein neues moderantistisches Cabinet gebildet. Auf die erste Nachricht davon erklärte sich der Gemeinderath zu Madrid für permanent und vereinigte alle Gewalten in sich. Die Nationalgarde griff zu den Waffen. Auf die unter dem Generalcapitain Aldana ausrückenden Truppen ward gefeuert, sein Adjutant verwundet und der politische Chef Buerens verhaftet. Die meisten Linientruppen fraternisirten mit den Bürgern; Rodil Lorenzo und Lopez erhielten den militairischen Oberbefehl in Stadt und Provinz Madrid, und nur an der Spitze einer kleinen Schar Cavalerie und Artillerie verließ Aldana die Hauptstadt, nach Alcala sich wendend. Am 2. Sept. 1840 ernannte das Ayuntamiento eine provisorische Regierungsjunta und sandte am 5. ein Manifest an die Reichsverweserin. Darin war die Rede von den Grenzen des bürgerlichen Gehorsams und von den Gesetzen über Preßfreiheit, Wahlrecht und Verwaltung, worin die Verzweigungen eines Umsturzplanes zu erkennen seien. Übrigens stimmten die Foderungen des Gemeinderaths, unter Versicherungen seiner Anhänglichkeit an Thron und Verfassung, mit denen in Gonzalez' Programm überein; doch verlangte er noch, daß die frühern Rathgeber der Krone als Verräther zur Rechenschaft gezogen und die neuen Cortes, als eine Art constituirender Versammlung, mit speciellen Vollmachten versehen werden sollten. Zahlreiche Städte hatten sich der Bewegung angeschlossen; in Madrid standen 24,000 Mann unter den Waffen und eine patriotische „constitutionnelle Association", die bald 12,000 Mitglieder aus allen Ständen zählte, war errichtet worden. Die Regentin aber gedachte zunächst, mit energischen Maßregeln dem madrider Ayuntamiento, „das die Fahne der Empörung aufgepflanzt habe", entgegenzutreten und schickte den General Claverio mit einigen Truppen auf dem Wege nach der Hauptstadt ab. Aber selbst in ihrer Nähe zeigten sich im Militair die Spuren des Abfalls. Daher ließ sie Claverio Halt machen und that den voraussichtlich erfolglosen Schritt, den Herzog de la Victoria zur militairischen Unterdrückung des Aufstandes anzuweisen. Dieser erließ dagegen am 7. Sept. 1840 ein Manifest, worin er die Bewegung rechtfertigte und die Erfüllung aller seiner frühern Begehren zur Bedingung seines Gehorsams machte. Die Nachricht davon erfüllte Madrid mit Jubel. In Valencia aber, wo Espartero's Manifest am 10. Sept. ankam, entschloß sich nun die haltlos schwankende Regentin, die sich jetzt in ähnlich klägliche Lage wie früher Don Carlos verwickelt hatte, zur Ernennung eines neuen Cabinets im Sinne der Progressisten. Aber die Ernannten, meist in Madrid, nahmen die Ernennung nicht an, weil sie sich der Junta unterworfen hatten, welche durch die bloße Ernennung eines aus Progressisten gebildeten Ministeriums, ohne die volle Gewährung ihrer Foderungen, unbefriedigt blieb. Die provisorische Junta schickte vielmehr sogleich Eilboten in alle Provinzen zur Bildung einer Centraljunta für ganz Spanien, und überall willfahrte man dieser Auffoderung. Nur die baskischen Provinzen hatten sich für die Regentin erklärt, ohne sie doch besondere Anstrengungen in ihrem Interesse hoffen zu lassen. Von allen Seiten verlassen, ernannte also die Reichsverweserin am 16. Sept. 1840 Espartero zum Ministerpräsidenten, mit der Vollmacht, sich selbst ein Cabinet zu bilden. Er nahm es an und ernannte seine Minister, unter welchen der Vicepräsident und Minister des Auswärtigen, J. Ferrer (s. d.), der mit an der Spitze der madrider Bewegung stand, als besonders bedeutend gilt. Am 29. Sept. 1840 hielt Espartero unter dem Donner der Kanonen und dem Läuten aller Glocken seinen mehr als königlichen Einzug in der Hauptstadt, und reiste am 5. Oct. mit den Ministern nach Valencia, wo er am 9. mit gleichen Ehren empfangen ward. „Er zähle", so sagte er in einer Anrede an das Volk von Valencia, „für die Aufrechthaltung der Verfassung und des Throns der unschuldigen Isabella auf Heer und Volk." Das Ministerium leistete den Eid in die Hände der Reichsverweserin und überreichte ihr sein Programm, das die Zurücknahme des Ayuntamientogesetzes, Auflösung der Cortes und Verabschie-

dung der Camarilla foderte; sie aber dankte am 12. Oct. ab, beauftragte das Ministerium mit der Regentschaft bis zur Versammlung der neuen Cortes und schiffte sich am 14. Oct. nach Port Vendres in Südfrankreich ein, von wo sie alsbald ihre Reise nach Montpellier und Marseille fortsetzte. Kurz vorher war in Paris, wahrscheinlich auf Veranlassung der Gemahlin des Don Francisco de Paula, eine Flugschrift erschienen und in Spanien verbreitet worden, die manche ehrenrührige Einzelheiten über die morganatische Ehe der Regentin zur Sprache brachte. Vor und nach ihrer Abreise aus Spanien hatten auch viele Häupter der Moderados, Mitglieder des Ministeriums Perez de Castro, Martinez de la Rosa, General O'Donnel und Andere das Land verlassen und in Frankreich eine Zuflucht gesucht.

Für Spanien hat nun eine neue Periode begonnen, und neue Verwickelungen stehen ihm bevor. Die in den Hauptstädten errichteten Junten üben in ihren Bezirken eine fast souveraine Gewalt. Fast alle Zahlungen in die Staatskasse sind eingestellt und dadurch die finanzielle Verlegenheit vermehrt worden. Minder vorangeschritten in der Entwickelung der großen Industrie, trägt zwar Spanien nicht die gleichen Stoffe zu einer socialen Umwälzung, wie Frankreich und Großbritannien, in seinem Schoose; aber die Reihe politischer Parteienkämpfe, ob diese nun rein aus seinen innern Zuständen entspringen oder an seine Beziehungen zum Auslande sich anknüpfen werden, ist sicher noch nicht geschlossen. „Spanien wird eine Republik", hat der karlistische Führer Balmaseda geweissagt, und wenigstens ist gewiß, daß das Königthum, wie es auf der einen und auf der andern Seite vertreten war, in den Stürmen der letzten Jahre keine tiefern Wurzeln geschlagen hat. In ganz eigener Stellung aber befinden sich Großbritannien und Frankreich zur pyrenäischen Halbinsel. Gewiß haben die jüngsten Ereignisse schon jetzt eine Grenze überschritten, in der sie die englische Politik gern zurückgehalten hätte. Auf der andern Seite hat daselbst die französische Diplomatie eine sogar offen eingestandene Niederlage erlitten, und die jetzt siegreiche Partei in Spanien läßt ihre Misstimmung gegen Frankreich deutlich genug hervortreten. So vergrößert die Stellung der Halbinsel zu den andern Staaten Europas die Anarchie der Meinungen und Interessen zu einer Zeit, da die Besorgniß eines allgemeinen Krieges durch Europa geht und das schöpferische Wort, das die gährenden und seltsam gemischten Elemente zu Ordnung, Gestaltung und neuen Bildungen zu rufen vermöchte, noch in der Zukunft verborgen ruht. (36)

In einem Reiche, das seit sieben Jahren ununterbrochen den Verheerungen eines Bürgerkrieges ausgesetzt gewesen, können authentische, über das ganze Reich sich ausdehnende statistische Nachrichten von der Staatsregierung weder gesammelt noch auch gefodert werden. Wir müssen uns mithin im Allgemeinen mit den auch nur fragmentarisch dargebotenen officiellen Berichten über die Zustände dieses Staats vor und aus dem J. 1833 begnügen, die in der deutschen Literatur am vollständigsten in Schubert's „Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa" (Bd. 3) benutzt und bearbeitet sind, und können diese nur für einzelne Gegenstände, namentlich finanzieller Natur, ergänzen, weil diese bei den wiederholten Verhandlungen der Cortes zur Sprache kommen mußten und genauere Untersuchungen ihrer Grundlagen veranlaßten.

Der Territorialbestand Spaniens in Europa ist auf der einen Seite durch den Hauptstock der Pyrenäen, auf den übrigen, bis auf die portugiesische Grenze, durch das Meer eingeengt, sodaß bei jener nur Veränderungen in dem Besitzstand vorkommen konnten; doch ist hier seit der Wiederherstellung des Continentalfriedens der Status quo genau erhalten. (S. Portugal.) Der spanische Continent umfaßt 8384^{21} geographische □M., welche nach dem neuesten Eintheilungsdecrete (vom 30. Nov. 1833) 47 Provinzen bilden und in demselben Jahre mit 11,858,794

Seelen bevölkert waren. Dazu kommen die balearischen Inseln als 48. Provinz mit 82^{69} □M. und 229,197 Bewohnern, und als 49. Provinz die Canarischen Inseln, welche auf gleiche Weise in der Verwaltung wie die europäischen Provinzen organisirt sind, mit 151^{16} □M. und 199,950 Bewohnern. Mithin beträgt die Hauptmasse der Besitzungen des spanischen Staats 8598^{27} □M. mit 12,286,941 S., d. i. einer relativen Bevölkerung von 1429 S. auf 1 □M. Die bevölkertsten Provinzen sind, außer Madrid (3555 S. auf 1 □M.), San-Sebastian mit 3720 S. und Oviedo mit 2505 S.; ferner die südöstlichen und südlichen zwischen 1950 —2650 S. und die balearischen Inseln mit 2774 S. auf 1 □M. Die schwächste Bevölkerung findet sich in den Provinzen um die Hauptstadt, welche die Küste nicht berühren, Cuença, Ciudad-Real, Toledo, Segovia, Leon, Salamanca, Zamora, Badajoz, Caçeres, welche noch nicht einmal durchschnittlich 1000 S. auf 1 □M. zählen und bis auf 629 S. auf 1 □M. (Cuença) herabsinken.

In der Colonialverwaltung werden noch gegenwärtig gehalten: 1) Die Bestandtheile des Generalcapitanats Havana mit 2504^{60} □M. und 1,056,720 S., d. i. 421 S. auf 1 □M. Dazu gehören die Insel Cuba von 2309 □M. mit 730,262 S.*), d. i. 316 S. auf 1 □M.; die Insel Portorico mit 323,858 S. (nach einem officiellen Berichte aus dem J. 1835) auf 188^{84} □M., d. i. mit 1694 S. auf 1 □M. und die spanischen Jungferinseln von 6^{74} □M., mit 2600 S. bevölkert. 2) Die Bestandtheile des Generalcapitanats der Philippinen in Asien und Australien, überhaupt mit 2507 □M. und 2,679,500 S., d. i. mit 1068 S. auf 1 □M. Dazu gehören der spanische Antheil an der Insel Maktila, die Bissayerinseln, die Babuyanen und Baschiinseln, der spanische Antheil an Magindanao und die Marianeninseln. 3) Die unbedeutenden Besitzungen in Afrika außer der obengenannten Provinz der Canarischen Inseln, mit 24^{5} □M. und 17,071 Bewohnern. Dazu gehören die von Granada aus verwalteten Presidios (1^{5} □M.) auf der gegenüberliegenden afrikanischen Küste und die Guineainseln. Die Colonialverwaltung bietet demnach zusammen 5036^{1} □M., bevölkert von 3,753,501 S., d. i. mit einer relativen Bevölkerung von 744 S. auf 1 □M. Die Bevölkerung der europäischen und Colonialbesitzungen zusammen genommen gewährt demnach dem spanischen Staate noch einen Territorialbestand von $13{,}634^{46}$ □M. mit einer Bevölkerung von 16,041,442 S., d. i. mit einer relativen Bevölkerung von 1177 S. auf 1 □M.

Andere anziehende Bevölkerungsverhältnisse in Bezug auf Sterblichkeit, Vertheilung der Bevölkerung in Städten und auf dem platten Lande, periodenmäßiges Fortschreiten einzelner Städte und Landschaften nach dem Maßstabe der Entwickelung ihrer Industrie und Cultur vermögen wir aus Mangel an allen bewährten Materialien nicht in ihren Hauptresultaten anzugeben. Bemerkenswerth bleibt nur, daß als dauerndes Denkmal der Jahrhunderte langen Vertheidigung und Bekämpfung der Araber, der einstmaligen glänzenden Beherrscher dieses Landes, eine überaus große Anzahl Städte sich erhalten hat, deren frühere Schutz- und Befestigungswerke jetzt zum Theil in Schutt und Trümmern liegen. Nach Miñano's großem „Geographischen Wörterbuche" (10 Bde., Madr. 1826, 4.) gibt es in Spanien 145 größere, 4350 kleinere Städte, 12,495 Dörfer und 18,871 Kirchspiele. Unter jenen 4495 größern und kleinern Städten führt Miñano noch 719 auf, die über 700 bewohnte Feuerstellen besitzen, d. i. mindestens mehr als 3500 Einwohner. Doch können wir nach dieser Anzahl nur den dreizehnten Theil als Städte von mehr als 10,000 Menschen bevölkert annehmen, nämlich 58. Darunter sind 8 sehr große mit einer Bevölkerung von mehr denn 50,000 S.; nämlich Madrid im J. 1833 mit 211,000, Barcelona mit 115,000, Sevilla und

*) Don Ramon de la Sabra gibt in seiner „Beschreibung der Insel Cuba" 1836 die Bevölkerung überhaupt nur auf 704,487 S. an, jedoch ohne nähern Nachweis, darunter 311,051 Weiße, 106,944 Farbige und 286,942 Sklaven.

Granada zwischen 90,000 und 80,000, Cadiz und Valencia zwischen 75,000 und 66,000 und Malaga und Cordova zwischen 60,000 und 55,000 Einw. Nächstdem kommen 13 große Städte, welche zwischen 50,000 und 20,000 Einw. zählen und 37 mittlere mit weniger als 20,000 und mehr als 10,000 Einw.

Die Stammverschiedenheit macht sich in Spanien weniger durch numerische Verhältnisse geltend, als durch den eigenthümlichen Geist, der die geringern Volksmassen belebt und dieselben in ihrer eigenthümlichen politischen Stellung zu beachten auffodert. Der Spanier, allerdings ein wunderbar gemischter Volksstamm aus keltischen, römischen, germanischen und arabischen Elementen, erscheint auf dem Continente in der beiweitem überwiegenden Mehrzahl, die fast neunzehn Zwanzigtheile der Bevölkerung in Anspruch nimmt. Die Gallegos in Galicien müssen zu demselben gerechnet werden, wenn in denselben auch die keltische Abstammung sich unvermischter erhalten haben mag. Die Basken, obschon nur 500,000 Köpfe stark, mithin etwa ein Vierundzwanzigtheil der Bevölkerung Spaniens, aber dicht aneinander geschart in ihren geschützten gebirgigen Wohnsitzen, durch Noth, günstige Lage und das Privilegium ihrer Fueros zu einer regsamen Industrie aufgefodert, haben sich durch kräftige Selbstvertheidigung zu verschiedenen Zeiten als Helfer und Gegner ihrer Staatsregierung bemerkbar gemacht, und dies am unzweideutigsten durch die Ereignisse der letzten Jahre erwiesen. Die noch unvermischter gebliebenen Reste der Mauren (Moriscos) erscheinen in den 60,000 Modejares, namentlich in den Thälern der Sierra Morena, bedeutungslos. Von größerm Einflusse auf das bürgerliche Leben besonders der niedern Volksclassen sind die 45,000 Zigeuner, die durch alle spanische Provinzen ihr umherschweifendes Leben führen und in einem so starken Verhältnisse zur Gesammtbevölkerung in keinem andern europäischen Staate sich vorfinden. Dagegen haben die Juden seit ihrer allgemeinen Vertreibung aus Spanien im J. 1492 noch keinen anerkannten gesetzlichen Eingang erlangt, obgleich auf dem Wege des Handelsverkehrs mannichfache vereinzelte Ansiedelungen derselben in der Hauptstadt und in den Handelsstädten stattgefunden haben.

Was die kirchlichen Verhältnisse anlangt, so stellt die neue Verfassung der Cortes vom 8. Jun. 1837 nur die Unterhaltung des Cultus und der Diener der katholischen Kirche auf Staatskosten fest; doch besteht die Toleranz der andern christlichen Religionsbekenntnisse und der Juden mindestens factisch. Die Ordens- und Weltgeistlichen haben seit den Gesetzen des J. 1835 in ihrer bedeutsamen Stellung zum Volke und in ihrem Vermögen außerordentlich gelitten. Nachdem durch das Decret vom 4. Jul. 1835 der Orden der Jesuiten aufgehoben, durch das vom 25. Jul. desselben Jahres die Einziehung der Klöster und Stifter, welche nicht mindestens zwölf Mitglieder zählten, oder deren Bewohner nicht wenigstens in zwei Drittheilen aus Chorgeistlichen bestünden, bestimmt, und das Besitzthum der Stifter und Klöster für Nationalgut erklärt worden war, wurden gleich in dem ersten Jahre 40 Chorstifter und 848 Klöster aufgehoben. Leider wurde das dort aufgehäufte Vermögen theilweise von der aufgeregten und entzügelten Volksmasse bei der theilweisen Verheerung der Klöster geplündert, verbrannt oder sonst auf unverantwortliche Weise vernichtet; doch betrug in den drei darauf folgenden Jahren bis zum März 1838 der Erlös für verkaufte geistliche Güter 525,381,515 Realen (37,944,222 Thlr. Preuß.). Nachdem durch die Verfassung vom 8. Jun. 1837 auch die Güter der Bisthümer und Erzbisthümer in Nationalgüter verwandelt worden waren, konnten bis Ende Oct. 1839 für 1,075,588,354 Realen (77,681,383 Thlr.) Nationalgüter verkauft werden. In der Versammlung der Cortes vom J. 1838 wurden die Gehalte der Geistlichen in folgenden Abstufungen bestimmt und von der Königin-Regentin genehmigt. Dem Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien ward ein Gehalt ausgesetzt von 120,000 Realen (8667 Thlr.), einem andern Erzbischof 90,000 Realen (6500 Thlr.), einem Suffragan-

bischof 70,000 Realen (5056 Thlr.) *), einem Domherrn 11—18,000 Realen (794—1300 Thlr.), einem insulirten Abt 11—15,000 Realen (794—1083 Thlr.), einem Weltgeistlichen, der einem Kirchspiele vorsteht, in neun verschiedenen Abstufungen zwischen 4500—10,000 Realen (325—722 Thlr.). Für die vollständige Besetzung der geistlichen Würden und Stellen nur in den europäischen Besitzungen Spaniens werden 8 Erzbischöfe, 49 Bischöfe (2 Bisthümer von den frühern 51 sind miteinander vereinigt), 2393 Domherren und 18,871 Pfarrer erfodert; außerdem 5000 Pfarrvicare und 12—15,000 geistliche Personen niederer Grade. Die numerischen Verhältnisse der römischen Katholiken sind zwar nach authentischen Zählungen niemals festgestellt worden; aber sie fallen ziemlich genau mit der Gesammtzahl der Volksmenge zusammen, da alle Akatholiken in Spanien zuverlässig nicht über 120,000 Köpfe ausmachen, d. i. noch kein Hundertheil der Bevölkerung.

Die **intellectuelle Cultur**, deren Blütezeit leider für Spanien bei den beschränktern Anfoderungen schon vor zwei Jahrhunderten vorübergegangen ist, hat besonders in den letzten sieben Jahren stark gelitten; denn die zahllosen Opfer des Bürgerkrieges erreichen wol zuversichtlich in der geistigen und sittlichen Verwilderung ihren Culminationspunkt. Die sogenannten 15 Universitäten des Staats, von denen jedoch nur acht für alle Facultäten Lehrer und Studirende (die besuchtesten sind Valencia, Valladolid und Saragossa) besitzen, während bei den übrigen sieben die medicinischen Studien völlig ausfallen und auf Palma nicht einmal das Studium des kanonischen Rechts betrieben wird, zählten 1826 zusammen 12,629 Studirende, d. h. nach dem altscholastischen Zuschnitte, wo die Hälfte aus Philosophen zwischen 13—16 Jahren besteht, also Schüler höherer Vorbereitungsclassen bildet. Im J. 1832 war diese Zahl bereits bis auf 8864 vermindert, indem die Philosophen in der Hälfte blieben, aber die Mediciner bis auf 629 sanken. Gegenwärtig ist mehr als die Hälfte der Lehrstühle unbesetzt, und auf allen Hochschulen lassen sich trotz des sehr jugendlichen Alters der Mehrzahl nicht 4500 Studirende zusammenzählen. Geistliche Collegien und Seminarien gibt es bei jedem bischöflichen Stuhle, von denen jedoch die in den Universitätsstädten gewöhnlich mit den Universitäten verbunden sind. Unter den Vorbereitungsschulen stehen die estudios reales oder königlichen Gymnasien, acht an der Zahl, oben an; die übrigen 774 lateinischen Schulen (nach der Zählung im J. 1832) erheben sich nicht viel über Elementarschulen, nur daß sie in der lateinischen Sprache nothdürftig den Knaben bis in das 13. Jahr zur Aufnahme in den geistesarmen philosophischen Cursus abrichten. Die Elementarschulen zerfallen nach der Zahl der Classen in vier Abtheilungen. Im J. 1832 gab es überhaupt 9558 Knabenschulen mit 410,946 Schülern und 3070 Mädchenschulen mit 110,202 Schülerinnen; es besuchte also, nach den gewöhnlichen Verhältnißzahlen der Kinder im schulpflichtigen oder schulfähigen Alter gerechnet, noch nicht der vierte Theil der Kinder, welche Elementarunterricht hätten genießen sollen, die Schulen; viel trauriger ist es seitdem geworden, wo in dem nordöstlichen Spanien und in einigen Landschaften des südlichen Spaniens Jahre lang aller Unterricht unterbrochen wurde. Besonders vernachlässigt, hinsichtlich des Unterrichts in den ersten Elementen, erscheint das weibliche Geschlecht. Als sicherer Beweis sowol für die geringe Verbreitung der Kenntniß des Lesens unter den niedern Volksclassen, als auch überhaupt für den Mangel der Theilnahme an wissenschaftlichen Kenntnissen und geistigem Verkehr mit andern Völkern, dient in Bezug auf alle Spanier ein Hinblick auf den Zustand ihrer Zeitungen und periodischen Literatur. (S. **Spanische Literatur und Kunst**.)

Die **physische Cultur** Spaniens hat im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die empfindlichsten Verluste erfahren, weil auf der einen Seite der Krieg

*) Doch werden jedem Erzbischofe und Bischofe 20,000 Realen (1445 Thlr.) zugelegt, wenn er in der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz hat.

die nothwendigen täglichen Arbeiten hinderte und ihre Erfolge vernichtete, einen Theil der Heerden und Arbeitsthiere über die Pyrenäen entführte, und auf der andern Seite das Zurückbleiben hinter den Fortschritten anderer Völker die Hervorbringung der Producte so vertheuerte oder verschlechterte, daß dadurch der Absatz ins Ausland aufhörte und der Hauptreiz zum höhern Aufschwung der Industrie verloren ging. Am nachtheiligsten zeigte sich dies bei der Schafzucht, welche dem Ausfuhrhandel in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts bis auf 8 Mill. Pf. feine Wolle lieferte, jetzt aber nicht mehr den achten Theil davon, sodaß die großen Merinosschäfereien die Zahl ihrer edlen Schafe bis zum dritten und vierten Theile verringert haben. Demungeachtet bleiben die rohen Producte noch die einzigen Gegenstände der spanischen Ausfuhr, welche die Hülfsmittel gewähren, um die vielfachen Bedürfnisse, welche namentlich die ganz darniederliegende technische Cultur hervorrief, dagegen einzutauschen. Zu diesen Ausfuhrartikeln gehören vorzüglich Wein, jährlich zwischen 5—600,000 Eimer, namentlich aus Granada, Andalusien, Valencia und Catalonien; Südfrüchte aus denselben Landschaften; Olivenöl in sehr starker Ausfuhr aus Malaga, Sevilla, Valencia und den balearischen Inseln, im jährlichen Durchschnitte bis zu 1 Mill. Ambas (gegen 4,400,000 berliner Quart); Soda besonders an den Küsten von Valencia und Murcia, aus Alicante gegenwärtig bis zu 100,000 Centn. nach den britischen Häfen ausgeführt; ferner Seide, von schlechter Bereitung in den südlichen und östlichen Provinzen und gegenwärtig sogar in bedeutender Abnahme, doch immer noch mit einer jährlichen Ausfuhr von 3500—4000 Centn.; Blei aus dem Alpujarrasgebirge mit einer jährlichen Ausbeute von 500,000 Centn., wovon über 150,000 Centn. ins Ausland verschifft werden; Quecksilber aus dem reichen Bergwerke Almaden in der Provinz Ciudad-Real, mit einer jährlichen Ausbeute von 20—30,000 Centn., die zur Hälfte ins Ausland, namentlich nach England, abgeht; und endlich Salz, in reichlicher Fülle als Quell-, Stein- und Baisalz gewonnen, im jährlichen Durchschnitte bis auf 8 Mill. Centn., wovon gegen 2 Mill. aus Cadix, Biscaya und den catalonischen Häfen ausgeführt werden. Getreide wird nur selten, insbesondere aus Catalonien, ausgeführt und ist dann im Allgemeinen der spanischen Consumtion bei der Genügsamkeit des Volkes mehr abgedarbt als durch wirklichen Überfluß zur Versendung vorhanden.

Die technische Cultur gewährt in dem statistischen Gesammtresultate für Spanien nur das beklagenswerthe Ergebniß, daß selbst diejenigen Manufacturen, wie die in Seide und Leder, welche unter den europäischen vormals im ersten Range standen und eine beträchtliche Ausfuhr darboten, gegenwärtig nicht einmal im Stande sind, den Bedarf des Landes vollständig zu befriedigen. Aber dieses Ergebniß macht sich auch bei der Mehrzahl der feinern Gegenstände der Manufacturen geltend, sodaß die Ausfuhr spanischer Fabrikate fast auf Null reducirt ist, während die Einfuhr namentlich des britischen und französischen Kunstfleißes fast den größten Theil der Einnahmen für die rohen Producte verschlingt. Nur nach den eigenen Colonien, deren Handel mit andern Staaten auch jetzt noch in sehr enge Grenzen eingeschränkt ist, besitzen die Spanier noch eine beträchtlichere Ausfuhr ihrer sehr schlechten und theuern Manufacturwaaren, vorzugsweise der seidenen Stoffe.

Der Handel Spaniens mit dem Auslande kann eigentlich nur als Seehandel betrachtet werden, denn selbst mit Frankreich und Portugal wird beiweitem der größte Theil der Handelsgeschäfte zur See gemacht. Über die Gesammtmasse der Ein- und Ausfuhr in den letzten Jahren fehlen alle nähern Nachrichten. Jene wird annäherungsweise gegenwärtig in Fabrikaten und rohen Producten auf 25 Mill. Thlr. geschätzt und dürfte bei der jetzigen Armuth Spaniens an Geld und edlen Metallen dennoch ziemlich gleichmäßig durch die Producte der Ausfuhr aufgewogen werden. Der Großhandel selbst wird, hauptsächlich von englischen Häusern,

n den spanischen Hafenplätzen betrieben. Cadix, früher als Mittelpunkt des spanischen Handels so hervorragend, daß diesem Hafen allein noch 1801 über sechs Siebentheile des gesammten spanischen Verkehrs zugeschrieben wurden, dürfte jetzt vielleicht doch noch mit dem dritten Theile des Werthbetrages bei dem gesammten spanischen Handelsverkehr betheiligt sein und bleibt auch jetzt noch vorzugsweise der Vermittler in allen außereuropäischen Handelsbeziehungen. Der zweite Hafen des spanischen Staates ist Barcelona, das in dem Umfange seines Geschäftsverkehrs noch gegenwärtig in der Zunahme begriffen ist, und hauptsächlich auf den Handelsumsatz mit den Küstenländern des mittelländischen Meeres und mit den Häfen der Nord- und Ostsee seine Richtung genommen hat. Die jährliche Aus- und Einfuhr wird hier durchschnittlich zu je 4 Mill. Thlr. oder einem Sechstheile des Werthbetrages geschätzt. Die Häfen von Malaga, Alicante und Karthagena haben zusammengenommen ungefähr eine gleiche Bedeutung in dem spanischen Handel, wie Barcelona, wenn auch ihre Geschäfte verschiedenartig sind. Die galicischen Häfen kommen mehr für den Binnenverkehr und den wenig bedeutenden mit Portugal, als für den größern Seeverkehr in Betracht; doch ist Coruña unter denselben der wichtigste. Viel wichtiger sind die Häfen der baskischen Provinzen und Asturiens, namentlich Bilbao mit Portugalete, San-Sebastian mit los Passages und Santander; ihre Hauptrichtung haben sie nach Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden; nach dem Werthbetrage ist die Einfuhr ins Land hier viel stärker als die Versendung spanischer Producte, welche sie vermitteln. Die Hafenplätze der balearischen und pityusischen Inseln dehnen ihren Schiffsverkehr nicht über die Küsten der benachbarten Länder aus und liefern vornehmlich Olivenöl, Südfrüchte und Wein.

Der Colonialhandel Spaniens nimmt gegenwärtig um so mehr die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch, da die Regierung zu wiederholten Malen die aus demselben herrührenden Einnahmen als Unterpfand für Staatsanleihen, Anweisung zur Verzinsung oder geradezu zur Deckung des Deficits im Jahresbudget zu benutzen versucht hat. Für die Insel Cuba, dem Werthe nach die wichtigste Colonie, betrugen die gesammten Handelsgeschäfte der Ein- und Ausfuhr in den J. 1833 und 1834 durchschnittlich über 33,750 Piaster oder 47,300,000 Thlr. Dabei waren die nordamerikanischen Staaten allein mit mehr als einem Viertheil des Werthbetrages betheiligt; die Engländer mit einem Siebentheil, die Hansestädte mit einem ziemlich gleichen Werthbetrage, und Frankreich und Rußland mit je einem Zwanzigtheile. Die Gesammteinkünfte dieser Insel betrugen in den beiden Jahren durchschnittlich etwas über 9,500,000 Piaster oder gegen 13,650,000 Thlr., wovon über drei Fünftheile mit 8,400,000 Thlr. ausschließend aus den Seezöllen bezogen wurden. Die Insel Portorico, die zweite Colonie nach dem Range ihrer Bedeutung, hatte in dem J. 1834 eine Ausfuhr von 4,500,000 Piaster an Zucker, Kaffee, Taback, Cacao und Baumwolle. Die Gesammteinnahmen der Regierung stiegen auf 2,100,000 Piaster, mit einem ähnlichen Antheile der Seezölle an dieser Einnahme wie in Cuba. Die Einnahmen der Philippinen erscheinen gleichfalls nicht unbeträchtlich, wenngleich dieselben, und zwar aus der eigenen Schuld der spanischen Regierung durch die strenge Einengung und Bedrückung des Handelsverkehrs, keinen so beträchtlichen reinen Überschuß mehr gewähren als im Anfange dieses Jahrhunderts. Sie werden gegenwärtig auf 1,650,000 Piaster veranschlagt und könnten bei einer weniger kostspieligen Verwaltung und einer stärkern Unterstützung des dortigen Handelsverkehrs sehr leicht mehr denn den dritten Theil dieser Summe als reinen Gewinn der Regierung liefern.

Die Vertheidigungskräfte Spaniens sollen nach der Verfassung vom 8. Jun. 1837 aus der Nationalmiliz und der permanenten bewaffneten Macht zu Lande und zur See bestehen. Die Nationalmilizen sind nach den Provinzen ein-

getheilt, wie es das Organisationsdecret vom Febr. 1836 vorschreibt, errichtet. Sie bestanden nach einer Bekanntmachung der Generalinspection im Dec. 1839 aus 788 Bataillonen Infanterie (zusammen 611,211 M.), 62 Escadrons Cavalerie (9554 M.), 58 Compagnien Artillerie (6346 M.) und 11 Compagnien Bombardiers (1412 M.); überhaupt also aus 628,518 M., wovon 173,481 M. mit Waffen versehen sind, 455,037 unbewaffnet aufgeführt werden. Ihre Bestimmung ist nur die Vertheidigung ihrer Provinzen und die Unterstützung des stehenden Heers in seinen Operationen, wenn der Kriegsschauplatz in die benachbarten Provinzen gerückt ist. Dem stehenden Heere steht jetzt wahrscheinlich eine neue Organisation bevor. Die letzte allgemeine Organisation erfolgte nach dem Tode Ferdinand's VII. durch das Decret vom 17. Dec. 1833, durch welches 11 Militairgouvernements oder Generalcommandos, jedes unter einem Generalcapitain, angeordnet wurden. Ihre Stellung erhielten sie damals vorzüglich mit Berücksichtigung auf den vorauszusehenden Kampf; daher bestimmte man eins für Madrid, sechs für den Norden und Nordosten, eins gegen Portugal und nur drei für das übrige östliche und südliche Spanien, ungeachtet der hier stärkern Bevölkerung und der bedeutsamern Handels- und Marineinteressen. Die Heeresmacht wurde zusammengesetzt aus einem Gardecorps von 8 Infanterieregimentern (6 Grenadier- und Jägerregimentern zu 2 Bataillonen und 2 Regimentern zu 3 Bataillonen), 4 Cavalerieregimentern (2 Regimentern schwerer und 2 leichter Reiterei), einer Artilleriebrigade und 6 Abtheilungen unmittelbarer Leib- und Palastwache (4 Escadrons Carabiniers, 1 Escadron Flanqueadores und 1 Compagnie Hellebardiers). Der vollständige oder Kriegsetat sollte 15,120 M. und 3000 Pferde, ohne die Bespannung des Geschützes, gewähren. Die Infanterie wurde gebildet aus 21 Regimentern Linieninfanterie (darunter 14 zu 3 Bataillonen und 7 zu 2 Bataillonen) und aus 6 Regimentern leichter Truppen (Caçadores, Jäger, zu 2 Bataillonen); jedes Bataillon sollte wiederum aus 6 Compagnien bestehen. Diese 27 Regimenter mit 68 Bataillonen sollten im vollständigen Etat 40,800 M. aufstellen. Die Cavalerie wurde zusammengesetzt aus 5 Regimentern schwerer und 7 Regimentern leichter Reiterei, jedes Regiment aus 5 Escadrons, darunter 1 Escadron Flanqueadores. Diese 12 Regimenter in 60 Escadrons bildeten im vollständigen Etat 7859 M. und 6114 Pferde, indem die Pferde bei jedem Regimente nur für den Kriegsfuß mit der Soldatenzahl gleichgestellt werden sollten. Die Artillerie wurde auf 4 Regimenter zu 2 Bataillonen, auf 1 Brigade für den Felddienst, auf 11 Fußbatterien, 2 reitende Batterien und 10 Compagnien Garnisonsartillerie festgesetzt, überhaupt im vollständigen Etat auf 5458 M. und 939 Pferde. Dazu wurden einem Ingenieurcorps 5 Compagnien Mineurs und 7 Compagnien Pontonniers und Sappeurs in 2 Bataillonen zugetheilt, zusammen 1290 M. Demnach war überhaupt der vollständige Etat des stehenden Heers 70,627 M. und 10,083 Pferde. Aber nicht einmal diese an sich geringe Zahl des stehenden Heers war im Laufe des letzten Krieges an regelmäßigen Truppen unter den Waffen und in vollständiger Ausrüstung. Ihren Ersatz mußten überall in den Operationen theils die damaligen Provinzialmilizen, theils die königlichen Freiwilligen bilden, nach deren Auflösung die verfassungsmäßig neu gebildete Nationalmiliz in ihre Stelle eingetreten ist. Die spanische Marine, vormals die erste in Europa und der Schrecken ihrer Feinde, verdient jetzt kaum noch den Namen einer Marine. Seitdem sie im Zeitalter der französischen Revolution zu Gunsten Frankreichs zweimal hingeopfert worden, hat sie eine würdige neue Gestaltung nicht wieder erreicht. Ihr Gesammtbestand umfaßt jetzt 3 Linienschiffe, 5 Fregatten und 20 kleinere Kriegsfahrzeuge.

Die finanziellen Verhältnisse Spaniens sind ebenso durch unverantwortlich leichtsinnige Operationen wie durch die unglücklichen politischen Ereignisse des Landes in eine Verwirrung und gänzliche Erschöpfung gerathen, daß

Jahrzehnde friedlicher Verwaltung — wenn das zerrissene Land endlich dazu gelangen sollte — darüber vergehen werden, ehe es wieder einigermaßen zur Herstellung des Staatscredits sich erheben wird; an eine Abtragung der alten Schuld aber, oder die Gewinnung der Mittel, um allen Verpflichtungen der verschiedenen Staatsregierungen nachzukommen, ist gegenwärtig noch nicht zu denken. Nach einer officiellen Übersicht war der Bestand der spanischen Staatsschuld im Jul. 1840 folgender: 1) an verzinslichen Schulden 5,419,748,553 Realen oder 383,898,813 Thlr., davon ausländische active Schuld zu 5 Procent 340,546,380 Thlr., und innere active Schuld zu 4 Procent 43,352,433 Thlr.; 2) an unverzinslichen Schulden 12,429,833,322 Realen oder 897,710,182 Thlr., davon innere active Schuld 9,533,884,347 Realen, innere passive Schuld 461,604,947 Realen, ausländische ausgesetzte Schuld 1,139,484,000 Realen, ausländische passive Schuld 1,294,960,000 Realen. Die Hauptsumme sämmtlicher verbriefter, verzinslicher und unverzinslicher Schuldenverpflichtungen beträgt demnach 17,849,581,905 Realen oder 1,281,608,995 Thlr. Inzwischen vermögen die laufenden Staatseinnahmen auch bei so sehr vermindertem Zinsbetrage der eingegangenen Verpflichtungen keineswegs die laufenden Staatsausgaben zu decken, sodaß das Deficit eines Jahres fast der gesammten Staatseinnahme gleichkommt, und die aus dem Verkauf der Nationalgüter eingelösten Summen vorzugsweise zur Verminderung des Deficits verwandt werden müssen. Im J. 1839 betrugen nach dem von den Cortes genehmigten Budget die Einnahmen 837,974,785 Real. oder 60,520,401 Thlr.; die Ausgaben dagegen erfoderten 1,556,094,191 Real. oder 112,384,580 Thlr.; das Deficit bestand demnach aus 718,119,406 Realen oder 51,864,179 Thlr. Für das J. 1840 waren die Staatsausgaben abermals durch die Reste und Finanzanfoderungen gestiegen; sie wurden veranschlagt auf 1,650,301,974 Realen, mußten aber später durch das Zutreten einiger außerordentlichen Budgets von den Cortes selbst im März 1840 auf 1,690,298,172 Realen oder 122,077,090 Thlr. erhöht und festgestellt werden. Die Einnahmen wurden dagegen anfänglich nur auf 715,096,838 Realen veranschlagt, konnten aber theils durch Erhöhung einiger Zölle und Hinzunahme der Colonialeinkünfte (indem auch hier die geistlichen Güter verkauft werden), theils wiederum durch Anweisung auf Einnahmen aus dem Verkaufe der Nationalgüter in Spanien bis auf 1,027,220,461 Realen oder 74,208,143 Thlr. gesteigert werden. Dennoch bleibt auch nach dem Budget dieses Jahres wieder ein Deficit von 663,077,711 Realen oder 47,868,947 Thlr. Unter den Ausgaben des Budgets für 1840 beträgt die Civilliste 43 Mill. Realen oder 3,105,556 Thlr.. Die Verwaltung der Staatsschuld erfodert 306,568,287 Realen, darunter 97,834,631 Realen als Zinsen für die innere Schuld, 200,852,196 Realen als Zinsen für die äußere Schuld, 6,729,383 Realen als Verwaltungskosten und 1,152,077 Realen als Zinsen für Anleihen von verschiedenen Corporationen. Das Finanzministerium war für die Aufbringung der Staatseinnahmen und die übrigen zu ihm gehörigen Verwaltungszweige auf 328,551,495 Realen gesetzt. Das Kriegsministerium erhielt 771,843,560 Realen oder 55,744,258 Thlr., darunter allerdings als ordentliches Budget nur 280,423,407 Realen und als außerordentliches 491,420,153 Realen für die Fortsetzung des Krieges. Da diese außerordentliche Bewilligung für die nächsten Jahre hoffentlich ganz wegfallen wird, so liegt darin mindestens eine Aussicht zu bedeutender Verminderung des Deficits in den nächsten Budgets, aber noch keineswegs zu ihrer vollständigen Deckung, weil auch mehre der außerordentlichen Einnahmen, wie besonders die aus dem Verkaufe der Nationalgüter, nur vorübergehend sind. Dem Marineministerium wurde die Summe von 56,829,847 Realen angewiesen, und es sind darunter zugleich die Kosten für die Arsenäle, Forts auf den Inseln und die Colonialverwaltung mit begriffen, so weit die letztere von Spanien ausgeht. Das Ministerium der innern Angelegenheiten erfoderte 115,496,509

Realen, das der Rechtspflege 18,498,056 und der auswärtigen Angelegenheiten 9,014,220 Realen. (20)

Spanische Literatur und Kunst der neuesten Zeit. Obgleich bei den beiden Nationen der pyrenäischen Halbinsel auch in der neuesten Zeit die äußern politischen Schicksale und Erscheinungen große Ähnlichkeit haben und die innere sociale Entwickelung einen analogen Gang nahm, so findet doch in Dem, was das eigentlichste Sein und die innerste Lebensbedingung einer Nation als solcher ausmacht, sie individualisirt, im volksthümlichen Grundcharakter, im Nationalgefühl und Nationalgeschmack, die sich natürlich in der Nationalliteratur, dem geistigen Reflexe derselben, am prägnantesten manifestiren, zwischen beiden ein mächtiger Unterschied statt. Gerade durch jene Ähnlichkeit des Geschickes und Entwickelungsganges stellt sich dieser Unterschied in den charakteristischen Grundzügen zwischen Portugiesen und Spaniern bis zum schneidenden Gegensatz heraus. Denn die Geschichte der Gegenwart, die Erfahrung von Jahrhunderten bestätigend, zeigt uns jene als leicht sich neuen Eindrücken hingebend und durch fremden Einfluß bestimmbar; diese als unbeugsam bis zur Starrheit und zähe am Altherkömmlich-Nationalen haltend; jene erregbar, vag und weich; diese ernst, tief und fest; jene intriguant, feig und unbeständig; diese trotzig, kühn und ausdauernd; kurz das keltisch-romanische Element ist in jenen, das germanische in diesen beiweitem vorwiegend. Daher ist das volksthümliche Selbstgefühl bei den Portugiesen weit weniger intensiv und kräftig, sie haben in ihren Geschmacksrichtungen weit weniger Spontaneität und Originalität; ihre geistige Thätigkeit ist mehr receptiv als productiv, ihre Nationalliteratur hatte selbst in ihrer blühendsten Periode weit weniger eigenthümliche Lebenskraft, Frische und Färbung, und sank, wenn sie sich fremdem Einfluß hingab, was nur zu oft geschah, zur sklavischen Nachahmerin herab; hat man doch selbst die Sprache der Portugiesen nur ein „Espagnol désossé" genannt! Die spanische Literatur hingegen, auf einer breiten volksthümlichen Basis ruhend und in dem nationellen Bewußtsein tief wurzelnd, kann in ihrer goldenen Zeit sich an Originalität und Reichthum mit jeder andern messen; sie bewahrte unter den ungünstigsten Verhältnissen so viel vitale Kraft, um sich aus sich selbst zu regeneriren, und auch als Nachahmerin hat sie ihre Eigenthümlichkeit nie gänzlich verloren. Daher sagt mit Recht einer unserer geistreichsten und gründlichsten Kenner der spanischen Poesie, der Professor Dr. Huber, selbst von jener Periode derselben — der zweiten Hälfte des vorigen und den ersten Jahrzehnden des gegenwärtigen Jahrhunderts —, in welcher minder fein- und scharfsinnige Beobachter sie gewöhnlich nur für eine bloße Nachahmerin der französischen gehalten haben: „Die neuere spanische Poesie ist wesentlich und unmittelbar aus der ältern, classischen nationellen Poesie, keineswegs aber durch Nachahmung der französischen entstanden, und sofern überhaupt von Nachahmung die Rede sein kann, haben die neuern spanischen Dichter eher 50 Mal an die ältern Spanier als ein einziges Mal an die Franzosen gedacht." Nachdem er die charakteristischen Unterschiede der neuern spanischen Poesie von der französischen treffend nachgewiesen, fährt er fort: „Wirklich, wenn wir uns unbefangen allen diesen Eindrücken hingeben, müssen wir fragen, wo denn eigentlich der fremdartige, antinationelle französische Charakter dieser Dichter stecken soll, und was man eigentlich darunter verstehen mag? Weit entfernt, darin einen irgend hervorstechenden Zug derselben zu sehen, der uns Stoff zur Verwunderung oder Klage geben könnte, scheint es uns vielmehr die höchste Bewunderung zu verdienen, daß aus einem so trostlosen Zustande der Bildung, der Sprache und Literatur, wie wir ihn am Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrh. finden, und bei der unvermeidlichen Berührung mit der in ihrer Glanzperiode stehenden französischen Literatur und Bildung, sich so außerordentlich schnell Sprache und Literatur bei den Spaniern durchaus selbständig entwickeln und in gar vieler Hinsicht an die jenseit jener Periode des Verfalls

liegenden Elemente einer nationellen Classicität unmittelbar wieder anschließen konnten." Nicht minder wahr ist, was er von der Entwickelung der spanischen Sprache in jener Periode gesagt hat, während Halbwisser sie hier unbedingt des Gallicismus zu beschuldigen pflegen: „Erwägen wir die fortwährende Aufnahme von Ausdrücken und Wendungen aus der lebendigen Volkssprache in die Schriftsprache, und vergessen wir vor allen Dingen nicht, daß die classische Sprache des 16. Jahrh. immer die Hauptquelle blieb, an der man schöpfte, so wüßten wir nicht, wie sich eine Sprache naturgemäßer und nationeller halten und entwickeln könnte, als es die spanische in der neuern Zeit gethan hat. Hierdurch ist denn auch allein die Thatsache erklärlich, daß sie zu keiner Zeit reicher, kräftiger, würdiger und gewandter erscheint als in der neuesten Zeit."

Bei einer solchen Nation, die, wie die spanische, ein so echt volksthümliches Lebensprincip hat, sich dessen so tief und innig bewußt geworden ist, und daher diesen unverwüstlichen Schatz in der eigentlich nationellen Literatur so reich und glänzend ausgeprägt hat, konnten wol zeitweise Stagnationen, periodische Erschöpfungen und eine vorübergehende Insolvenz eintreten und sie sogar manchmal zwingen, Anleihen im Auslande zu machen; aber nie ein totaler geistiger Bankerott ausbrechen, trotz dem, daß die ungünstigsten Verhältnisse und eine Regierung, die das geistige Vermögen der Nation nicht minder schlecht verwaltete als das materielle, Alles thaten, um ihn herbeizuführen. So oft daher dieses Lebensprincip in seiner ganzen Kraft wieder wirken konnte, dieses Nationalgefühl von neuem angeregt wurde und der Druck nachließ, der dessen Manifestation gewaltsam niederhielt, erstand der „Fenix de España" wieder aus seiner Asche. So waren die Jahre 1812, 1820, 1834 die Anfangspunkte neuer Productionsepochen, und obwol die beiden ersten, durch die Reactionen von 1814 und 1823 auf eine nur zweijährige Dauer beschränkt, keine bedeutenden Früchte hervorbringen konnten, so läßt sich doch von der letzten, wenn ihre Entwickelung nicht wieder gewaltsam gehemmt wird, ein erfreulicheres und dauernderes Resultat hoffen. Allerdings begann man auch jetzt, wie das kaum anders sein konnte, mit Übersetzungen und Nachahmungen, und besonders trug die Rückkehr der Verbannten, ein keineswegs zu übersehendes Moment in der Geschichte der neuesten spanischen Literatur, nicht wenig dazu bei, nicht nur Kenntnisse, sondern auch Geschmacksrichtungen des Auslandes in der Heimat zu verbreiten und auf die Nationalliteratur bestimmend einwirken zu machen; aber die Nachahmung hörte bald auf, nur eine sklavische zu sein, nicht Eine Fremdliteratur wirkte ausschließlich bestimmend, vielmehr ist es der Impuls des allgemeinen europäischen Bildungsganges, des allmächtigen Zeitgeistes, dem auch die Spanier huldigen und huldigen müssen. Schon jetzt hat, unter dieser nothwendigen Beschränkung, das nationale Element bei ihnen wieder die Oberhand gewonnen; ja schon jetzt nach sechs Jahren, während welcher im Bürgerkrieg und in politischen Experimenten die besten Kräfte vergeudet wurden, haben sie wieder Proben von dem unverwüstlichen „ingenio español" gegeben. Natürlich gilt dies mehr von der eigentlichen Nationalliteratur und von der Kunst, als von den Wissenschaften, in welchen auch die begabteste Nation nur dann Bedeutendes leisten kann, wenn eine aufgeklärte Regierung nicht nur die freie Entwickelung des Geistes gestattet, sondern auch durch zweckmäßige Unterrichtsanstalten leitet, durch Herbeischaffung der materiellen Mittel und durch Würdigung der Gelehrsamkeit begünstigt, kurz für Nationalerziehung sorgt. Von alle Dem hat aber die spanische Regierung in neuester Zeit nicht viel mehr gethan wie in früherer, und zum Theil auch noch nicht thun können; denn wenn sie es sich auch nicht mehr zur Aufgabe macht, alles selbständige Denken zu unterdrücken, so fehlt es ihr doch bis jetzt noch an Zeit und an Mitteln, den Schutt von Jahrhunderten hinwegzuräumen und den so lange brach gelegenen Boden wieder fruchtbar zu machen. Daher

darf man sich nicht wundern, wenn die Spanier auch jetzt noch in jenen wissenschaftlichen Fächern, die zunächst um ihrer selbst willen cultivirt sein wollen, mehr das Allgemein-Menschliche zum Gegenstande haben und eine bedeutende Entwickelung der intellectuellen und speculativen Kräfte und kritische Selbständigkeit erfodern, wie die philosophischen und philologischen Disciplinen, wenig oder nichts von Bedeutung geleistet haben, und ihre wissenschaftliche Thätigkeit vorerst nur auf die sogenannten Brotstudien, die eine positive Unterlage und einen unmittelbar praktischen Nutzen haben, kurz auf jene, die zur bürgerlichen Existenz und zum materiellen Wohlsein die unerlaßlichsten sind, beschränkten.

Natürlich that auch die periodische Presse der ernsten Wissenschaft bedeutenden Abbruch; denn in einem so precairen, gährenden Zustande und während der leidenschaftlichen Aufregung der Parteikämpfe fehlte es den Tüchtigsten an Ruhe und Muth zu Werken ausdauernden Fleißes und besonnener Forschung, und gerade die Begabtesten und Rührigsten lassen sich verlocken, dem Journalismus ihre Kräfte zu weihen, der unter solchen Verhältnissen zur Schutz- und Trutzwaffe wird. Ja es ist zu verwundern, daß in diesen letzten Jahren neben den politischen noch so viele reinbelletristische und sogar wissenschaftliche Zeitschriften in der Residenz und in den größern Provinzialhauptstädten entstanden und sich wenigstens einige Zeit erhielten. Dies und daß in so bewegter Zeit außer dem Fortbestande der frühern Institute für Wissenschaft und Kunst nicht nur von der Regierung einige neue gegründet, sondern auch von Privaten Gesellschaften zur Verbreitung scientifischer, ästhetischer und artistischer Cultur gestiftet wurden, zeugt von der Empfänglichkeit und dem Bedürfnisse der Nation, sich höhere geistige Bildung anzueignen. So entstand, nachdem 1834 die Presse von den frühern Beschränkungen frei geworden war, eine große Anzahl Zeitschriften, von denen zwar viele ihr Leben nur wenige Monate fristeten, aber doch zu Anfange des J. 1836 neben den 49 Amtsblättern (Boletines oficiales) gegen 30 andere, theils politischen, theils gemischten Inhalts, bestanden, und noch gegenwärtig nicht weniger als 16 Vierteljahrs-, Monats- oder Wochenschriften, die ausschließlich der Wissenschaft oder Literatur und Kunst gewidmet sind, erscheinen. Unter den Journalen der Residenz verdienen genannt zu werden: die „Revista española", welche 1831 zu erscheinen begann und anfangs ein mehr politisches Blatt war, dann, seit 1837, unter dem Titel: „Revista europea" sich ausschließend mit in- und ausländischer Literatur beschäftigte, seit 1838 aber wieder als „Revista de Madrid" nicht nur literarische, sondern auch politische Aufsätze enthält und das Organ der Moderados ist, deren Koryphäen, wie z. B. Cortés, Galiano, Pidal, Martinez de la Rosa und Andere, zu ihren Mitarbeitern gehören; der „Correo nacional", ebenfalls ein politisch-literarisches Blatt jener Nüance der Moderantisten, welche am meisten den Socialisten Frankreichs ähnelt, unter der Redaction des Deputirten Borrego, der auch einem Journale ähnlicher Tendenz: „El Español" vorstand; das „No me olvides" („Vergißmeinnicht"), von dem Dichter Don Jacinto de Salas y Quiroga herausgegeben, und obwol zunächst zur Unterhaltung für die schöne und elegante Welt bestimmt, doch auch der Erörterung ernster politischer Fragen im Sinne des Juste-milieu gewidmet; der „Corresponsal", ein mit Umsicht und Reichthum an statistischen und administrativen Daten verfaßtes Blatt; die „Gaceta de Madrid", das officielle Organ der jeweiligen Regierung, die aber auch viele literarische Artikel enthält. Auch fehlt es nicht an illustrirten Wochenschriften, unter welchen dem leider nach nicht einmal anderthalbjähriger Dauer (1835—36) eingegangenen „Artista" die erste Stelle gebührt. Von viel geringerer Bedeutung sind die seit kurzem erscheinenden oder noch bestehenden sechs oder sieben Blätter der Art, die meist nur der Mode und dem Theaterwesen gewidmet sind, wie der „Entreacto", mit Abbildungen der beliebtesten Schauspieler im Theatercostüme; die „Esperanza"; die „Mariposa" mit Modefiguren; das „Pa-

norama", mit artistischen Beilagen und höhern Anfoderungen genügend; der „Anacoreta" Villamil's, eine Nachahmung des „Hermite" von Jouy, ebenfalls mit schönen Lithographien, u. s. w. Rein literarisch waren Carnerero's „Cartas españolas" (seit 1831), ein alle Literaturzweige umfassendes Nationalunternehmen, und das von dem berühmten Verfasser des „Diccionario crítico", Bartolomé José Gallardo im J. 1835 begonnene „Criticon; papel volante de literatura y bellas artes". Ganz speciellen Fächern gehören an die von dem General und Exminister Evaristo San-Miguel redigirte „Revista militar", die außer einer Geschichte und Kritik der Feldzüge des jetzigen Bürgerkriegs interessante Artikel über berühmte Feldherren des Alterthums und der neuern Zeit mit ihren Portraits enthält; das „Boletin de jurisprudencia y legislacion"; das „Boletin de medecina, cirurgia y farmacia" u. s. w. Aber auch die Provinzen fangen an, mit dieser journalistischen Thätigkeit zu rivalisiren, und mehre Provinzialblätter verdienen schon jetzt, namhaft gemacht zu werden, wie das „Eco de Aragon" und die „Aurora" in Saragossa; die in Cádiz erscheinenden: „El tiempo" (früher unter dem Titel „El woticioso del pueblo"), worin sich auch grammatikalische und philosophische Artikel des berühmten Dichters Alberto Lista befinden, und die belletristische Wochenschrift „Aureola". Eben solche Wochenschriften mit lithographischen Abbildungen besitzen Malaga im „Guadalhorze" und Granada im „Alhambra" u. s. w.

Zu den drei berühmten Akademien der Residenz und den vielen ökonomischen, industriellen und artistischen Vereinen in Madrid und in den Provinzialhauptstädten kamen in neuester Zeit die von der Regierung gegründeten „Academia de ciencias naturales de Madrid" (1835 errichtet) und „Real conservatorio de música Maria Cristina" (von der Königin-Regentin 1830 gestiftet), und die von Privatvereinen gebildeten literarisch-artistischen Gesellschaften: „El ateneo", eine schon in dem J. 1821 und 1822 zu Madrid gegründete, aber von der Restauration unterdrückte Gesellschaft aufgeklärter Vaterlandsfreunde, die im J. 1836 wiederauflebte, und die Verbreitung wissenschaftlicher und höherer literarischer Bildung zum Zwecke sich setzte, den sie nicht nur durch ein Lesecabinet mit in- und ausländischen Zeitschriften und eine gewählte Bibliothek, sondern auch durch öffentliche Lehrcurse über philosophische, philologische und historische Fächer, von ihren ausgezeichnetsten Mitgliedern unentgeltlich gehalten, zu fördern sucht; „El liceo artístico y literario", ebenfalls in der Residenz 1838 gegründet, mit dem dreifachen Zweck, Abendunterhaltungen durch Concerte, dramatische Darstellungen und Vorlesungen spanischer Erzeugnisse zu veranstalten, Kunstausstellungen von Gemälden und Zeichnungen zu Stande zu bringen und endlich eine Monatsschrift herauszugeben, die mit dem Vereine denselben Namen trägt; „La sociedad filarmonica", deren Name schon ihren Zweck hinlänglich bezeichnet, auch zu Madrid; endlich hat neuerdings der Dichter Zorilla mit einigen Freunden eine neue literarische Akademie zu Madrid gestiftet.

Wenn wir uns nun zu den einzelnen wissenschaftlichen Fächern wenden, so ergibt sich schon aus dem Gesagten, daß und warum in einigen auch in neuester Zeit noch gar nichts von Bedeutung geleistet worden ist und kaum ein paar selbständige Werke daraus angeführt werden können. So ist die Philosophie noch ganz auf dem scholastisch-empirischen Standpunkte, und höchstens in ihren mehr praktischen Zweigen, wie in der Pädagogik, sind ein paar Versuche erschienen, die wenigstens als Lückenbüßer zu nennen sind, wie „Cartas sobre los vicios de la instruccion pública, en España y proyecto de un plan para su reforma", von D. Manuel José Narganes (Madr. 1834); Aug. de Letamendi, „Mi opinion sobre la educacion de las mugeres" (Madr. 1833). Den anbrechenden Tag verkünden: „Unidad simbólica y destino del hombre en la

tierra, ó filosofia de la razon" (2 Bde., Madr. 1837) und: „Reflexiones sobre la tolerancia civil y política de cultos religiosos" von José Reguero Arguelles, (Madr. 1837). Allein trotz dem, daß auch in Spanien nun das Wort „Toleranz" ausgesprochen werden darf, trotz dem, daß in neuerer Zeit der aufgeklärte Katholicismus und die Freiheiten der spanischen Kirche in dem trefflichen J. L. Villanueva (s. d.) und in Canga Arguelles beredte Vertheidiger gefunden haben und das lautere Wort Gottes durch die Bibelübersetzungen des Torres Amat und Gonzalez Carvajal zugänglicher geworden, ist die Theologie als Wissenschaft noch auf einer sehr niedern Stufe; auch hier können wir nur ein paar Schriften anführen, die das Interesse des Tages im Auge haben, wie José Maria Lavin, „Del cristianismo en sus relaciones con la libertad y la civilizacion" (Sevilla 1834) und „Que es la santa sede? ó verdadera idea de la santa sede, de la iglesia apostólica, de la cátedra de San-Pedro, de la iglesia romana" (Madr. 1837). Aber noch immer schien es an der Zeit, auch eine „Arte de callar principalmente en materia de religion" (Madr. 1837) herauszugeben.

Weit mehr wurden die übrigen Facultätsstudien cultivirt, vorzüglich die juridischen, politischen und kameralistischen Wissenschaften, die natürlich bei der Reorganisation der Staatsverfassung und Verwaltung und für die parlamentarische Discussion die wichtigsten und dringendsten waren. In den Rechtswissenschaften wurden besonders die Rechtsgeschichte und das vaterländische Recht fleißig bearbeitet; so erschienen einige der wichtigsten alten Rechtsquellen von neuem, wie: „Opúsculos legales del rey Alonso el sabio", herausgegeben von der königlichen Akademie der Geschichte zu Madrid (2 Bde., Madr. 1836. Fol.); „Coleccion de cortes de Leon y Castilla", von der vorerwähnten Akademie herausgegeben (Madr. 1836) und „Usages y demas derechos de Cataluña" (3 Bde., 1832). Historische Darstellungen erschienen von Garcia de la Madrid, „Historia de los tres derechos, romano, canónico y castellano" (Madr. 1831, 4.); Palanca y Gutierrez, „Compendio historico de la legislacion romana" (Valencia 1836); J. M. Zuasnavar y Francia, „Compendio historico de la jurisprudencia de la corona de Castilla" (Madr. 1832, 12.); Rodrigo Quiroga, „Compendio historico del derecho civil de España" (Salamanca 1837, 4.). Systematisch behandelten das vaterländische Recht: J. M. Alvarez, „Derecho real de Esp." (2 Bde., Madr. 1834, 4.); Vic. Fernandez de la Rua, „Lecciones de derecho esp." (Madr. 1837); Ramon Sala's, „Lecciones de derecho público constitucional para las escuelas de Esp." (2 Bde., Madr. 1837), und Juan Sala, „Ilustracion del derecho real de Esp." (2 Bde., neue Aufl., Par. 1836, 12.). Derselbe gab auch eine populaire Darstellung heraus unter dem Titel: „El litigante istruido, ó al derecho puesto al alcance de todos" (Par. 1836, 12.). Juan Escriche's „Diccionario de jurisprudencia" erschien in einer zweiten sehr vermehrten und verbesserten Auflage (Madr. 1838). Die Gerichtsordnung erläuterte Sanchez in dem „Foro esp., ó sea tradado teórico-práctico del órden, modo y forma de proceder en los tribunales de Esp." (2 Bde., Madr. 1834, 4.). Das Staats- und Völkerrecht fand Darsteller an: Juan Donoso Cortés, „Lecciones de derecho político" (Madr. 1837); Andres Bello, „Principios de derecho de gentes" (Par. 1840). Endlich sind sogar ein paar Versuche über Rechtsphilosophie erschienen von dem berühmten Deputirten Alcalá Galiano: „Máximas y principios de legislacion universal" (Madr. 1834) und „De la revision de nuestras leyes" (Madr. 1837), und von dem ebenfalls als parlamentarischer Redner ausgezeichneten Juan Donoso Cortés: „Principios constitucionales" (Madr. 1837). Im ironischen Gegensatze zu dem schlechten Staatshaushalte wurden seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die kameralistischen und politischen Wissenschaften, besonders die Nationalökonomie von den Spaniern mit besonderer Vorliebe betrieben.

Im J. 1834 wurde sogar in Madrid ein öffentlicher Lehrstuhl der Economia industrial errichtet. Von den hierhergehörigen Werken nennen wir: Malo's, „Consideraciones sobre la organizacion social de Francia é Inglaterra, conforme á su estado civil, político y militar" (Madr. 1834), zwar nur eine Übersetzung aus dem Französischen, aber mit Zusätzen über den gesellschaftlichen Zustand in Spanien; Don Evaristo San-Miguel's „Aristocracia" (Madr. 1837, 4.); Valle-Santoro's „Elementos de economía politica, con aplicacion particular á España" (Madr. 1829, 4.); Don Luis Bordas' „Memoria acerca de la ereccion y progresos de la junta de comercio de Cataluña y de su casa lonja" (Barcelona 1837); „Exposicion elevada á S. M. por las comisiones de la junta general de comercio y fábricas etc." (Barcelona 1837) und Espronceda „El ministerio Mendizabal" (Madr. 1836).

Auch die Medicin und die physikalischen Wissenschaften gingen in der letzten Zeit nicht ganz leer aus. Zum Beweise führen wir an: J. A. Bernal Muñoz, „Memoria ó nociones, sacadas de los hechos y la esperiencia sobre la enfermedad conocida vulgarmente con el nombre de vómito negro ó fiebre amarilla" (Habana 1835); „Colleccion de opúsculos sobre aguas medicinales" von Don Mariano José Gonzalez y Crespo (Madr. 1837) und J. M. Ballesteros „Manual de sordo-mudos" (Madr. 1837). Im J. 1836 gab die Académia de ciencias naturales de Madrid ihren ersten Jahresbericht heraus, unter dem Titel: „Resumen de las memorias de la académia etc.", durch ihren Secretair Don Mariano Lorente. Der Augustinermönch P. Fr. Manuel Blanco ließ eine „Flora de Filipinas, segun el sistema de Linneo" (Mañila 1837) erscheinen. Am meisten aber wurde die Mineralogie bearbeitet, z. B. in der „Descripcion geognóstica del reino de Galicia" von Don Guillermo Schulz (Madr. 1835, 4.) und von Alvarado de la Peña in dem Werke „El reino mineral, ó sea la mineralogia en general y en particular de España" (Madr. 1832). Ganz neuerdings hat der Mathematiker Don José Mariano Vallejo ein umfassendes Werk über den Mineralreichthum der Halbinsel herauszugeben angefangen. Als Mathematiker hat sich der Dichter Alberto Lista ausgezeichnet. Manuel del Rio schrieb eine auch in stylistischer Hinsicht sehr gelobte Darstellung des Hirtenlebens: „Vida pastoril" (Madr. 1830).

Noch mehr haben die Spanier in neuester Zeit in der Geographie und Statistik geleistet; denn außerdem daß Navarrete sein wichtiges Werk über die „Entdeckungsreisen der spanischen Seefahrer im 15. und 16. Jahrh." in zwei neuen kürzlich erschienenen Bänden fortgesetzt hat, und die Resultate der neuern Forschungen über allgemeine Erdkunde durch das „Diccionario manual geográfico universal, arreglado á la geografía de Malte-Brun etc." (2 Bde., Madr. 1834, 4.), den Spaniern bekannt gemacht worden sind, haben sie die Geographie des Vaterlandes durch mehre tüchtige Werke bereichert, so wurde sie historisch-antiquarisch behandelt in J. A. Cean-Bermudez's „Sumario de las antigüedades romanas que hay en España, en especial las pertenecientes á las bellas artes" (Madr. 1832, Fol.), einem Werke gleich wichtig für die alte Geographie wie für die Kunstgeschichte Spaniens; ferner in Miguel Cordes' „Diccionario geográfico-histórico de la España antigüa tarraconensa, bética y lusitana, con la correspondencia de sus regiones, ciudades, montes, rios, caminos, puertos é islas á las conocidas en nuestros dias" (3 Bde., Madr. 1836, 4.) und in Augustin de Blas' „Orígen, progresos y límites de la poblacion, y examen histórico-crítico de la España, deducido de sus leyes y costumbres bajo las diversas denominaciones que ha tenido" (Madr. 1833). Eine treffliche etymologisch-historische Untersuchung über den Ursprung der spanischen Ortsnamen, die auch der Philologie zu Gute kommt, gab der als Politiker und Parteihaupt berühmte Deputirte und Volkstribun Don Fermin Caballero (s. d.) unter dem

Titel: „Nomenclatura geográfica de España, analisis gramatical y filosófico de los nombres de pueblos y lugares de la península, con aplicacion á la topografía y á la historia" (Madr. 1834, 12.). Für die neuere Geographie Spaniens sind beachtenswerth: José Mariano Vallejo's „Nociones geogr. y astronómicas para comprender la nueva division del territorio esp." (Madr. 1834), und die interessante topographisch-statistische Beschreibung der Residenz von dem geistreichen Sittenschilderer Don Ramon de Mesonero Romanos, „Manual de Madrid, descripcion de la corte y de la villa" (2. Aufl., Madr. 1833, 12.), nebst einem „Apéndice al manual de Madrid" (Madr. 1835, 12.). Auch die Insel Cuba fand einen tüchtigen Beschreiber an Don Ramon de la Sagra in seiner „Historia economico-política y estadística de la isla de Cuba" (Habana 1831, 4; Par. 1837). Für die Statistik ist brauchbar die „Noticia de las órdenes de caballeria en España" (4 Bde., Madr. 1835, 12.).

In der Geschichte bewährten die Spanier ihren alten Ruhm sowol durch zahlreiche als gediegene Werke mit besonderer Berücksichtigung der vaterländischen und neuesten Geschichte, wobei ihnen die größere Censurfreiheit zu statten kam. Besonders ist die Thätigkeit der Real académia de la historia zu Madrid rühmend zu erwähnen, die außer den oben angeführten Ausgaben älterer Rechtsquellen eine Sammlung der Quellenschriftsteller über die Regierung Heinrich's IV. von Castilien und eine urkundlich erläuterte Ausgabe der „Cronica del rey D. Fernando IV. vorbereitet, den siebenten Band ihrer „Memorias" herausgab, und deren Mitglieder mehre numismatische, archäologische und antiquarische Abhandlungen bekannt gemacht haben. So sind für die ältere urkundliche Geschichte Spaniens merkwürdig: „Coleccion de documentos concernientes á las provincias vascongadas, y á varios pueblos, y corporaciones de la corona de Castilla, copiadas del archivo de Simancas" (5 Bde., Madr. 1829—30, 4.); Ripoll's „Documentos del archivo de la catedral de Vich" (Barcelona 1834) und die Fortsetzung der „España sagrada", wovon 1836 der 46. Band, das Bisthum Lérida enthaltend, erschien. Compendien der Geschichte Spaniens lieferten, außer den schon früher erschienenen: „Elementos de la historia general de España" von Alvarado de la Peña (Madr. 1826, 4.), G. de la Escosura, „Compendiode la historia de Esp." (2 Bde., Madr. 1831) und Ascargota, „Compendio de la historia de Esp." (Par. 1838). Auch ist zu erwähnen das „Panorama de la historia de Esp." (Madr. 1837). Quintana gab 1830 den zweiten und 1833 den dritten Band seiner „Vidas de Españoles célebres" heraus, die sich auch in stylistischer Hinsicht auszeichnen. Dasselbe gilt von Martinez de la Rosa's freilich mehr romanhaft behandeltem Leben des „Hernan Perez del Pulgar, el de las hazañas" (Madr. 1834). Derselbe unternahm in seinem Werke: „El espíritu del siglo" (2 Bde, Madr. 1835—39), eine politisch-philosophische Darstellung der Gegenwart. Von den vielen die neuere und neueste Geschichte Spaniens behandelnden Werken nennen wir Don Andres Muriel's mit vielen Zusätzen bereicherte Übersetzung von Coxe's „Denkwürdigkeiten der spanischen Könige aus dem Hause Bourbon" und Dessen ebenfalls erst neuerdings (1839) herausgegebene „Sammlung interessanter Denkschriften und ungedruckter Urkunden über die Regierung Karl's III. und die Verwaltung seiner Minister Aranda und Floridablanca", sowie des Grafen Toreño „Historia del levantamiento, guerra y revolucion de España" (5 Bde., Madr. 1835—37, 4.; 3 Bde., Par. 1838), die auch in Rücksicht des Styls gelobt wird. Dieselbe Periode des Unabhängigkeitskrieges behandeln, jedoch blos kritisch, Canga Arguelles in den „Observaciones sobre la hist. de la guerra de Esp. que escribieron los Clarke, Southey, Londondery y Napier" (4 Bde., Madr. 1834, 4.) und im Auftrage und mit Unterstützung der Regierung José Muñoz Maldonado in der „Historia política y militar de la guerra de la independencia de Esp. contra Napoleon Bonaparte

desde 1808 á 1814" (3 Bde., Madr. 1833, 4.), auch durch die Schönheit der Darstellung ausgezeichnet. Ganz strategisch und speciell, aber gerade dadurch wichtig ist Augustin Alcaide's „Historia de los dos sitios de Zaragoza por los Franceses en los años 1808 y 1809" (3 Bde., Madr. 1832). Von den vielen Schriften und Broschüren über die neueste politische und militairische Geschichte wollen wir nur folgende anführen: J. M de Larra, „De 1830 á 1835, ó la España desde Fernando VII. hasta Mendizabal" (Madr. 1836); „Diario de la guerra, materiales para la hist., desde el cuartel general del marques de Rodil" von Don P. A. de Abecilla (Madr. 1837); „Reseña histórica del ultimo sitio y defensa de Bilbao con pormenores muy interesantes sobre los acontecimientos ocurridos en los dos meses que ha durado" (Madr. 1837); Fermin Caballero's „Fisonomia natural y política de los diputados á cortes en 1834, 1835, 1836" (Madr. 1836) und „El gobierno y las cortes del estatuto, materiales para su historia" (Madr. 1837); endlich von der Partei der Karlisten: „Un episódio de la guerra civil en ejército de Carlos V." von dem Brigadier Don Clemente Madrazo Escalera (Par. 1840). Nicht minder erschienen einige tüchtige Bearbeitungen der Provinzialgeschichte, wie die „Historia compendiada del reino de Navarra" von Don José Yanguas y Miranda (1833), größtentheils nach Moret; „Los condes de Barcelona vindicados, y cronologia de los reyes de Esp. considerados como soberanos independientes de su marca" vom Archivar von Aragonien Don Prospero de Bofarull y Mascaro (2 Bde., Barcelona 1836, 4.), wegen der neuen Forschungen, der unparteiischen Beurtheilung und der gesunden Kritik sehr gerühmt. Auch wurde Pujalte's „Crónica de Cataluña" neu und zum ersten Mal vollständig herausgegeben (8 Bde., Barcelona 1829—30, 4.). Über die Geschichte der ehemaligen spanisch-amerikanischen Colonien sind erschienen: Torrente, „Historia general de la revolucion moderna hispano-americana" (5 Bde., Madr. 1829—30, 4. mit Karten und Schlachtplänen); Zavala, „Historia de le revolucion de Méjico" (Par. 1831); Bustamente, „Historia de la revolucion mejicana" (Par. 1829); José Maria Luis Mora, „Méjico y sus revoluciones" (8 Bde., Par. 1836); G. Cardenas y Cano, „Ensayo cronológico para la historia general de la Florida" (neue Aufl., 4 Bde., Madr. 1829); „Apuntes sobre los principales sucesos que han influido en el estado actual de la America del sul" (Par. 1830) und Restrepo, „Memorias para la historia de la revolucion de Columbia" (Par. 1828). Zur Geschichte des spanischen Militairwesens gaben interessante Beiträge: Serafin Maria de Soto, „Memorias para la historia de las tropas de la casa real de Esp." (Madr. 1828, 4.), und Roman de Salas, „Memorial histórico de la artillería española" (Madr. 1834); sowie zur Geschichte der spanischen Trachten der Graf Clonard in der „Coleccion de trages nacionales, eclesiásticos, civiles y militares desde el siglo IV. hasta principios del XIX. (Madr. 1838). Auch das in neuerer Zeit so beliebt gewordene Fach der biographischen Memoiren ist nicht ganz leer ausgegangen; zum Beweise nennen wir: „Memorias para la vida de D. José María de Zuaznavar y Francia" (2. von ihm selbst durchgesehene Aufl., Bayonne 1834), und die Fortsetzung derselben, „Mis ocios ó ratos ociosos en Bayona" (Bayonne 1835); „Memorias historico-políticas, de D. Vicente Pazos" (Lond. 1834); „Memorias de Don Manuel Godoy, principe de la Paz, ó sea cuenta dada de su vida política" (5 Bde., Par. 1839, 12.) und Rodil, „Ligera reseña de sus antecedentes políticos y militares" (Madr. 1837). Auch der General Cordova soll autobiographische Denkwürdigkeiten noch vor seinem Tode herausgegeben haben. Sowol hierher, als zur Philologie, kann man die neuen Ausgaben der ältern historischen Classiker der Spanier rechnen, von denen, außer mehren von Ferrer Salvá und Andern besorgten Abdrücken Einzelner, Don Eug. de Ochoa eine Samm-

lung unter dem Titel: „Tesoro de historiadores españoles" (Par. 1840), enthaltend Mendoza, Moncada und Melo, herausgab.

Noch erwähnen wir hier der wenigen in neuester Zeit erschienenen Werke zur Literar- und Kunstgeschichte; zur erstern rechnen wir Fuster's „Biblioteca valenciana, con adiciones y enmiendas á la de D. Vincente Ximeno" (2 Bde., Valencia 1827—30. 4.), „Memorias para ayudar á formar un diccionario crítico de los escritores catalanes y dar alguna idea de la antigua y moderna literatura cataluña" von Don Feliz Torres Amat (Barcelona 1836) und Miñano's „Diccionario biográfico y bibliográfico de la isla de Cádiz" (Madr. 1830). Zur Kunstgeschichte gehören: „Noticias de los arquitectos y arquitectura de Esp. desde su restauracion" von Don Eugenio Llaguno y Amirola, vermehrt von Don J. A. Cean-Bermudez (4 Bde., Madr. 1829. 4.) und „Apuntes para la historia de la arquitectura" von Don Juan Miguel de Inclan Valdes (Madr. 1833).

Aus dem Fache der altclassischen Philologie wüßten wir nichts von einiger Bedeutung anzuführen, es sei denn Salvá's neue verbesserte und vermehrte Ausgabe von Valbuena's „Diccionario latino-esp." (7. Aufl., Par. 1832) und Dessen Übersetzung des Cornelius Nepos mit Anmerkungen (Par. 1839). Mehr geschah für lexikalische und grammatikalische Bearbeitung der spanischen Sprache für Mustersammlungen und für Kritik der vaterländischen Classiker. So gab die königliche Akademie ihr „Diccionario" in einer neuen und verbesserten Ausgabe (8. Aufl., Madr. 1837) heraus, von der Salvá einen sorgfältig revidirten Abdruck veranstaltete (Par. 1838). Von Salvá's vortrefflicher „Gramática de la lengua castellana segun ahora se habla" erschien die fünfte bedeutend verbesserte Auflage (Paris 1840); von Muñoz eine „Gramática filosófica de la lengua castellana" (Madr. 1831), und von Herranz eine „Gramática de la lengua castellana" (Madr. 1834). Calderon begann eine „Revue grammaticale de la langue esp." (Bordeaux 1839) und G. Hermosilla gab eine „Arte de hablar en prosa y verso" (2 Bde.; 2. Aufl., Par. 1837) heraus, als deren Fortsetzung das von ihm nachgelassene und von seinem Freunde Salvá herausgegebene Werk: „Juicio crítico de los principales poetas españoles de la última era" (2 Bde., Par. 1839) zu betrachten ist. Die Orthographie bearbeiteten: José Maria Gonzalez, „Tratado de ortografía castellana" (Madr. 1833) und G. Jimenez, „Nueva ortografía teórico-práctica, ó coleccion de palabras de dudosa escritura" (Madr. 1832). Derselbe hatte früher eine „Coleccion de refranes, adagios y locuciones proverbiales" (Madr. 1828) herausgegeben. Um die Synonymik machte sich verdient March durch die „Sinónimos de la lengua cast." (Barcelona 1834). Über Reim- und Verskunst schrieben Tracia, „Diccionario de la rima, ó consonantes de la lengua cast., precedido de los elementos de poética esp." (Barcelona 1829, 4.) und Maury, „Versificacion y elocucion: estudios sobre las cuestiones de prosodia, acento, cantitad, ritmo y metro" (Par. 1835). Von Capmany's „Arte de traducir el idioma frances al castellano" gaben Alcalá Galiano und Salvá eine neue vermehrte Ausgabe (Par. 1835. 12.). Unter den Mustersammlungen ist vor Allem zu nennen die neue, mit einem ganzen Theile vermehrte Ausgabe von Quintana's „Poesías selectas cast." (4 Bde., Madr. 1830; nachgedruckt von Eug. de Ochoa, Par. 1838), die er durch seine Auswahl aus den Epikern fortsetzte, unter dem Titel: „Poesías selectas cast., segunda parte" (2 Bde., Madr. 1833), und die er durch ein „Teatro selecto esp." zu vervollständigen versprochen hat; ferner die „Coleccion de poesías escogidas de los mas célebres autores cast." (4 Bde., Palma 1830—31). Von Duran's trefflicher Sammlung der „Romanceros" veranstaltete Eug. de Ochoa einen Abdruck unter dem Titel: „Tesoro de los romanceros y cancioneros esp." (Par. 1838). Derselbe gab einen „Tesoro del teatro esp. desde su

origen hasta nuestros dias" (5 Bde., Par. 1839) und einen Auszug daraus unter dem Titel: „Coleccion de piezas escogidas da Lope de Vega, Calderon etc." (Par. 1840), der in Deutschland unter dem Titel: „Teatro esp., coleccion escogida de las mejores comedias cast. desde Cervantes hasta nuestros dias, arreglada por D. C. Schütz" (Bielefeld 1840) nachgedruckt wurde. Auch Duran hat eine treffliche Sammlung der ältern spanischen Dramatiker begonnen unter dem Titel: „Talía española, ó coleccion de dramas del antiguo teatro esp." (Madr. 1834). Die 1826 zu Madrid begonnene „Coleccion general de comedias escogidas" war 1834 bereits auf 59 Bände angewachsen. Auch erschien eine „Coleccion de poesias mejicanas" (Par. 1836). Von den vielen neuen Ausgaben einzelner Werke und Autoren verdienen angeführt zu werden die der „Celestina" (Madr. 1832) und der „Historia de las guerras civiles de Granada" mit dem so selten gewordenen zweiten Theile (2 Bde., Madr. 1834); die treffliche Ausgabe des Don Quijote mit Commentar von Don Clemencin, nach dessen Tode von seinem Sohne fortgesetzt (6 Bde., Madr. 1833—39, 4.); ferner L. de Granada's „Meditaciones" (Valencia 1836), „La Cristiada, poema épico-sacro del padre Fray Diego de Hojeda", herausgegeben von J. M. de Berriozabal (Par. 1837) und die „Poesías escogidas" von Don E. G. Lobo (Par. 1837). Von Ausgaben neuerer Autoren sind zu erwähnen die Sammlung der Werke des Jovellanos (7 Bde., Madr. 1832, 4.), eine schöne und correcte Ausgabe der „Poesías" des Iglesias de la Casa" (2 Bde., Madr. 1835) und die von der Akademie der Geschichte herausgegebenen „Obras de L. Fernandez de Moratin" (6 Bde., Madr. 1830—31), worin zum ersten Male dessen wichtige „Orígenes del teatro esp." erschienen. Auch an illustrirten Ausgaben der gelesensten Werke, z. B. des Don Quijote, Gil Blas u. s. w. fehlt es nicht, wie denn überhaupt die neuesten Producte der spanischen Typographie sich ungescheut mit denen der übrigen Länder messen können. Noch wollen wir von den von Ausländern unternommenen Mustersammlungen und Ausgaben spanischer Werke folgender, die mehr als gewöhnliche Chrestomathien oder Wiederabdrücke sind, erwähnen: V. A. Huber's „Spanisches Lesebuch" (Bremen 1832), das zweckmäßigste und vollständigste Lesebuch, das auch die neueste Literatur berücksichtigt; Ferdinand Joseph Wolf's „Floresta de rimas modernas castellanas, ó poesías selectas cast. desde el tiempo de Ig. de Luzan hasta nuestros dias" (2 Bde., Par. 1837), die sich an Böhl de Faber's „Floresta de rimas antiguas cast." anschließt und gleich dieser in Spanien nachgedruckt worden ist; ferner die „Biblioteca castellana" von A. Keller und E. Possart (Stuttg. 1839) und die „Biblioteca portátil esp., ó coleccion de las mejores poesías, novelas, dramas etc. de los escritores esp. del siglo XIX. hasta nuestros dias" (Braunschw. 1838), bestimmt, die neuesten Erzeugnisse der spanischen Muse auch im Auslande bekannter zu machen; doch wäre dabei mehr Plan und Correctheit zu wünschen.

Wir kommen nun zur schönen oder eigentlichen Nationalliteratur, die von jeher die Glanzseite der spanischen Literatur war und es noch ist. Zwar ist sie gerade jetzt in einer Periode des Übergangs und der Gährung, deren Ende und Abklärung sich mit voller Bestimmtheit noch nicht vorhersehen läßt; doch lassen sich schon jetzt vorzugsweise zwei Elemente in diesem Bildungsprocesse unterscheiden, das nationale und das allgemein europäische, die sich zum Theil noch bekämpfen, aber im Ganzen doch die vorherrschende Tendenz, sich zu verschmelzen, nicht verkennen lassen. So zeigt sich das erstere in der Abschüttelung des Joches des Pseudo-Classicismus, in der unbefangenen Würdigung nicht nur der immer anerkannten vaterländischen Classiker, sondern auch der lange nicht beachteten Volkspoesie und des verschrieenen Nationalgeschmackes und in der Wahl nationeller Stoffe und volksthümlicher Formen, während das letztere, vorzüglich durch das Medium der französischen und englischen Literatur, die modernen Interessen, die politisch-sociale

Richtung u. s. w. geltend zu machen strebt. Es ist zu hoffen, daß das Nationale durch das Allgemein-Europäische sich zeitgemäß regenerire, wiewol bis jetzt dafür mehr negativ, durch Bekämpfung des aus der Fremde stammenden Autoritätsglaubens; durch Freimachung von einseitig beengendem Scholasticismus, kurz durch das Bestreben, alle einer freien, zeit- und naturgemäßen Entwickelung des eigenen Lebensprincips entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, gewirkt wurde; obschon die spanische Nationalliteratur gegenwärtig noch mehr in dem Stadium der Krisis ist, durch die der pathologische Zustand erst seinen Wendepunkt erreichen muß, bevor die Natur wieder dynamisch und organisch wirken und sich entwickeln kann. Daher fehlt es auch noch jetzt nicht an Rückfällen und Paroxysmen, an Schwäche und Überreiztheit, aber es zeigt sich auch jetzt schon so viel eigenthümliche, selbstthätige Lebenskraft, daß sich eine günstige Prognose stellen läßt; ja daß trotz der gewagten Experimente mit französischen und englischen Curmethoden doch am Ende die gute spanische Natur wieder obsiegen und sich autodynamisch regeneriren wird. Denn läßt es sich auch nicht leugnen, daß durch die Rückkehr der Verbannten aus Frankreich und England, durch Übersetzungen und Nachahmungen der Modeschriftsteller jener Länder auf die spanische Nationalliteratur bedeutend eingewirkt worden sei und dieselbe analoge Richtungen bekommen habe, so hat doch durch die Rückkehr zur freiern volksthümlichern Entwickelung in jenen beiden Literaturen selbst, woran die deutsche Kritik so großen Antheil hatte, auch die spanische wieder die Anregung erhalten, sich aus ihrem eigenen so reichen Lebensprincipe zeit- und naturgemäß zu gestalten. So hat Don Augustin Duran durch kritische Abhandlungen und durch seine Ausgaben der „Romanceros" und des „Teatro antiguo" den Sinn für die vaterländische Volkspoesie und das Nationaldrama neu zu beleben gesucht; so hat Don Angel de Saavedra (s. d.) durch Lehre und Beispiel zu zeigen sich bestrebt, wie man den alten volksthümlichen Geist und die volksmäßigen Formen mit den Anfoderungen der modern-europäischen Cultur verbinden könne und müsse; so hat der „Artista", als das epochemachende Organ dieser neu-altspanischen Schule, den französischen Classicismus mit allen Waffen des Ernstes und Spottes bekämpft, und wenn er auch Vict. Hugo und Alex. Dumas gleich neben Shakespeare, Goethe und Schiller nennt und, wie man früher die Pseudo-Classiker zu Mustern nahm, nun diese Pseudo-Romantiker nachahmungswürdig findet, wenn er in Byron den poetischen Heros des Jahrhunderts bewundert und es an eigenen phantastischen Extravaganzen nicht fehlen läßt, so verehrt er nicht minder Lope de Vega, Calderon und Moreto, vertheidigt sie mit edlem patriotischen Eifer gegen die Anschuldigungen pedantischen Unverstandes, züchtigt die sklavischen Nachahmer des Ausländischen und weist mit Stolz auf die reiche Quelle vaterländischen Ruhmes hin als den kräftigsten Jungbrunnen für die jetzige spanische Literatur.

Diesem heilsamen Impulse und dieser einzig zum Ziele führenden Richtung folgen auch in der That die meisten jüngern unter den jetzt lebenden Dichtern Spaniens; in den Werken der begabtern zeigt sich durchgehend das Bestreben, den Geist der Zeit mit dem „Genio español" zu verschmelzen, und haben sie auch noch keine Meisterwerke hervorgebracht, so bekunden doch mehre ein sehr beachtenswerthes Talent, das zu schönen Hoffnungen berechtigt. Von dieser jüngern Schule werden vorzugsweise zwei Dichtungsgattungen cultivirt: der Roman und das Drama, die beiden Gattungen der Kunstpoesie, in denen sich die Spanier immer am eigenthümlichsten gezeigt haben, und auch jetzt noch wählen sie die Stoffe dazu vorzugsweise aus der vaterländischen Geschichte, aber nur im Drama schließen sie sich wieder mehr dem alten Nationalgeschmacke an, während sie im Romane die modern-europäische Auffassungs- und Behandlungsweise angenommen haben, obgleich er in diesem Sinne noch so sehr ein Neuling im Spanischen ist, daß sich dafür noch kein eigener Name darin gebildet hat und er nur durch das altherkömmliche, aber für dieses Genre unpassend gewordene „Novela" bezeichnet werden muß.

Mit dem Romane wollen wir daher die Aufzählung der neuesten Producte der spanischen Nationalliteratur in ungebundener Rede beginnen. Nachdem die Spanier durch ihre Ritter-, Sitten-, Schelmen- und satirischen Romane und ihre in jeder Hinsicht „exemplarischen" Novellen lange Zeit dem übrigen Europa zum Muster gedient hatten, vernachlässigten sie in neuerer Zeit gerade diese Gattung am meisten; erst als der „große Unbekannte" ganz Europa wieder neu dafür elektrisirte und die Überzeugung immer allgemeiner wurde, daß der Roman die einzig adäquate Form des modernen Epos sei, wurde auch in Spanien die Aufmerksamkeit wieder darauf hingelenkt und zwar auf den sogenannten historischen Roman als die Form, die einem philosophisch ungebildeten, aber thaten- und phantasiereichen Volke am meisten zusagen mußte. Haben die Spanier doch selbst Versuche im historischen Romane gemacht, lange bevor sich dieser als eigenes Genre ausgebildet hatte, wie die „Historia de las guerras civiles de Granada", Inca Garcilaso de la Vega's „Historia de la conquista del Perú" u. s. w. beweisen können. Übersetzungen aus dem Französischen und Englischen bahnten zunächst den Weg; oft bis zur Paraphrase servile Nachahmungen folgten, wie z. B. Ramon Lopez Soler's „Los bandos de Castilla ó el caballero de Cisne" (3 Bde., Valencia 1830), ganz nach Scott's „Ivanhoe"; Desselben „La catedral de Sevilla, novela tomada de la que escribió el Victor Hugo" unter dem Namen Don Gregorio Perez Miranda (3 Bde., Madr. 1832 u. s. w.); dann schrieb ein Spanier, Don Telesforo de Truebo Cosio (s. d.) Originalromane, aber in englischer Sprache; endlich erschien eine Reihe spanischer Originale, die schon so angewachsen ist, daß wir daraus nur folgende anzuführen uns begnügen müssen: Rafael Humara y Salamanca's „Don Ramiro conde de Lucena" (Madr. 1828) und „Los amigos enemigos, ó guerras civiles" (2 Bde., Madr. 1834), eine mehr historisch gehaltene Erzählung aus dem spanischen Erbfolgekriege des vorigen Jahrh.; Patricio de la Escosura's „El conde de Candespina" (2 Bde., Madr. 1832. 12.). Ferner die in den J. 1832—35 erschienene, gegen 30 Bände umfassende „Coleccion de novelas históricas orig. esp.", die, außer der oben erwähnten Nachahmung „La catedral de Sevilla" und der nach dem Englischen des Moke bearbeiteten Novelle „La batalla de Navarino, ó el renegado" von Juan Corradi, folgende Originale im strengern Sinne enthält: „Los expatriados, ó Zulema y Gazul" von Estanislao de Cosca Vayo; „Ni rey ni roque", die Geschichte des Königs Dom Sebastian von Portugal, von Escosura (4 Bde.); „Sancho Saldaña, ó el castellano de Cuellar" von José de Espronceda (6 Bde.); „El primogénito de Albuquerque" (4 Bde.) von Greg. Perez Miranda (R. L. Soler); „El Doncel de D. Henrique el Doliente", die Geschichte des Troubadours Macias, von Mariano José de Larra (4 Bde.) und „El golpe en vago" von José de Villalta (6 Bde.); sodann E. de Cosca Vayo's „El Cid, novela historica" (2 Bde., Madr. 1832), „Juana y Enrique, reyes de Castilla" (Madr. 1835) und „Los elegantes, novelita original" (Valencia 1833); endlich „El bastardo de Castilla, novela de la época de los monarcas de Leon" (2 Bde., Madr. 1833) von dem Nordamerikaner Jorge Montgomery; „La torre gótica, ó el espectro de Limberg, nov. hist. del siglo XIV.", die Geschichte König Wenzel's VI. von Böhmen, von einem ungenannten Verfasser (2 Bde., Valencia 1833, 3 Bde., Par. 1837); „Ramir Sanchez de Guzman, año de 1072, nov. hist." von Luis Gonzalez Bravo y Eugenio Morena" (4 Bde., Madr. 1835); „El siglo XVI. en Francia, ó Ulina de Montpensier" von Bernardino Nuñez de Arenas (1835); „El rey Moro de Toledo" von Cordova (1835); „Doña Isabel de Solis, reina de Granada" von Franc. Martinez de la Rosa (Bd. 1 und 2, Madr. 1837—39) „Los tres Españoles, ó misterios del palacio de Montilla" (4 Bde., Par. 1840); und „Miralba, gefe de bandoleros" (4 Bde., Par. 1840).

Aber auch die alte Nationalform der „Novelas ejemplares" ist in neuester

Zeit wieder cultivirt worden; so gab Sarmiento eine Novellensammlung unter dem Titel: „Amory virtud, ó çinco novelas" (Valencia 1831), und eine „Coleccion de novelas originales españolas" wurde neuerdings (Madr. 1838) begonnen, die mitunter Vorzügliches enthalten und worin die von Cervantes vorgezeichnete Bahn nicht ohne Erfolg wieder eingeschlagen worden sein soll. Eine andere minder bedeutende Sammlung von in- und ausländischen Novellen erschien schon früher: „La arquilla de buhonera" (Madr. 1834). In einer andern Art dieser Dichtungsgattung, in der ironisch-satirischen, wofür die Spanier ebenfalls von jeher große Neigung und nicht minderes Geschick zeigten, erschienen auch einige Romane und Erzählungen; so soll der als Jurist und lyrischer Dichter bekannte E. de Tapia einen satirisch-politischen Roman geschrieben haben. Eine satirisch-politische Erzählung ist die von einem Ungenannten herausgegebene „Historia sucinta é imparcial de las aventuras de un burro en las provincias vascongadas desde 1834 á 1839, con tres caricaturas aclaratorias" (Bayona 1840); eine solche ist auch die „Vida y aventuras de un faccioso" von R.... (Madr. 1834). Früher hatte Francisco Seneriz einen satirisch-politischen Roman im Sinne der Gegenpartei, „die Tollheit des Radicalismus züchtigend", herausgegeben unter dem Titel: „Don Quijote del siglo XVIII. aplicado al XIX., ó historia de la vida y hechos, aventuras y façañas de Mr. Legrand, héroe filósofo moderno, caballero andante, prevaricador y reformador de todo el género humano". Auch in anderer Form erschienen einige satirische Schriften, die hier angeführt zu werden verdienen, wie die „Obras del Bachiller de Canta-Clara" (Madr. 1835), unter welchem Titel Ramon Soler seine früher einzeln abgedruckten satirischen Flugblätter vereint herausgab; ebenso erschienen des Dichters M. J. de Larra unter dem Namen Figaro in verschiedenen Journalen eingerückten satirisch-kritischen Aufsätze gesammelt unter dem Titel: „Fígaro, colleccion de artículos dramáticos, literarios, políticos y de costumbres" (5 Bde., Madr. 1837), nachdem er früher zwei satirische Zeitschriften: „El Duende satírico" und „El pobrecito Hablador, cuadernos del bachiller D. J. P. de Munguía" selbst herausgegeben hatte. Als satirische Sittenschilderung verdient auch mit Auszeichnung erwähnt zu werden das „Panorama matritense, cuadros de costumbres de la capital, observados y descritos por un CuriosoParlante", dem oben angeführten trefflichen Topographen von Madrid, Don Ramon de Mesonero Romanos (3 Bde., Madr. 1837), mit Lithographien nach den Zeichnungen des berühmten Landschaftsmalers Villamil. Auf die in der Geschichte und in andern Wissenschaften von Seite des Styls auszuzeichnenden Prosaisten haben wir schon bei den betreffenden Fächern aufmerksam gemacht, es bleiben uns daher hier nur noch zu erwähnen übrig die vermischten Schriften der beiden Mora, nämlich die „Obras sueltas" (2 Bde., Par. 1838) des Mejicaners José Maria Luis Mora und des nach Amerika ausgewanderten, schon früher durch viele Übersetzungen und Bearbeitungen nach dem Englischen und Französischen und noch mehr durch seine Gedichte bekannten José Joaquin de Mora (s. d.) „Leyendas en verso y prosa y algunas poesías sueltas casi todas inéditas hasta ahora" (Par. 1838. 12.); ferner des ebenfalls durch zahlreiche Werke in Versen und Prosa, vorzüglich durch seine prosaische Erzählung „Serafina" auch außerhalb Spaniens seit geraumer Zeit bekannt gewordenen José Mor de Fuentes Autobiographie: „Bosquejillo de la vida y escritos de D. J. M. de F., delineado por él mismo" (Barcelona 1836), der auch durch seine unmittelbar aus dem Deutschen gefertigte Übersetzung von „Werther's Leiden" („Las cuitas de Werther", Barcelona 1835) für uns von besonderm Interesse ist; endlich Fr. Martinez de la Rosa's „Libro de los niños" (Par. 1840), das, obgleich ein „Buch für Kinder", doch, wie alle Werke dieses berühmten Staatsmannes und Schriftstellers, den Stempel der Eleganz und Gefeiltheit trägt.

Verhältnißmäßig noch reicher und eigenthümlicher zeigt sich in der neuesten

Zeit die spanische Nationalliteratur in den **poetischen Leistungen** im strengern Sinne oder in gebundener Rede. Von den **Lyrikern**, die schon in den beiden ersten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts sich einen Namen gemacht hatten, fuhren auch im dritten fort, den spanischen Parnaß zu bereichern: **Arriaza** (s. d.), **Gallego** (s. d.), **Quintana** (s. d.), **Lista** (s. d.), **J. J. Mora** (s. d), **Martinez de la Rosa** (s. Bd. 7), Angel de **Saavedra** (s. d.), **Trueba Cosio** (s. d.), **Xérica** (s. d.), Juan Maria Maury, Tapia, Arellano und Andere. Unter den neu Hinzugekommenen sind die ausgezeichnetsten: Breton de los **Herreros** (s. d.), dessen Gedichte neuerdings (Par. 1840) nachgedruckt wurden, Juan Bautista Alonso („Poesías", Madr. 1834) und Ventura de la Vega, alle Drei noch mehr zur Schule des Melendez sich hinneigend; ferner die Romantiker: José Zorilla Moral („Poesías", Bd. 1—6, Madr. 1836), jetzt der gefeiertste unter den jüngern Lyrikern, Jacinto de Salas y Quiroga („Poesías", Madr. 1834. 4.), José de Espronceda, José und Salvador Bermudez de Castro, Luis de Usoz y Rio, Eugenio de Ochoa, Pedro de Madrazo, Julian Romea, Serafin E. Calderon, dessen „Poesías del solitario" (Madr. 1833) noch mehr im classischen Geschmack sind, Nicomedes Pastor Diaz, J. M. Diaz, Santos Lopez Pelegrin, Gregorio Romero y Larrañago, Enrique Gil, Manuel Maria del Mármol („Romancero, ó pequeña coleccion de romances", 2 Bde., Sevilla 1834) und die Amerikaner Lejarzo und Echavarria. Minder bedeutend, aber doch noch immer nennenswerth sind die Lyriker: Manuel Maria de Alzaybar („Obras poéticas", Aachen 1832, auch Komödien enthaltend), José Somoza („Ensayos rítmicos", Madr. 1833), Angel Casimiro de Govantes („Fabulas, cuentos y alegorías morales", Madr. 1833), Garcia Goyena („Coleccion completa de las fábulas", Par. 1836), A. Ribot („Mi deportacion, trobas marítimas y americanas", Marseille 1839), Gabriel Alejandro Real de Azua („Fábulas", Par. 1839, und „Poesías diversas", Par. 1839), Francisco de la Iglesia y Darrac („Romances andaluces"), Eugenio Floran, Francisco Grandallana, M. Alcaide, F. de la P. y Apezechea, Geronimo Moran, Leop. Aug. Cueto, Marcelino Azlor, M. de Rementeria, Mariano Roca de Togores, J. Franc. Pacheco, J. de Castro y Orosco, Gabr. Garcia y Tassara, J. F. de Zaragoza, Joaquin Maria Bover de Roselló, Enrique Ozero de la Cruz und Andere. Die Gedichte dieser Jüngern tragen größtentheils sowol in der Form als meist auch in der Wahl des Gegenstandes ein viel nationaleres Gepräge und haben auch in der Auffassungs- und Darstellungsweise viel freier von fremdem Einflusse sich erhalten.

Natürlich befinden sich unter diesen lyrischen Gedichten auch viele **lyrisch-epische**, besonders in der alten Nationalform der Romanzen; aber sogenannte Epopöen oder gemachte Heldengedichte in einer conventionnellen schulmäßigen Form hat, glücklicherweise, die neueste spanische Literatur noch wenigere hervorgebracht als die frühere, theils aus derselben Ursache, die hier von jeher dem Emporkommen dieser nur bei kunstmäßig verbildeten, eines eigenen Lebensprincips entbehrenden Nationen gedeihenden parodischen Zwittergattung entgegenstand, indem in jenen echt nationalen Romanzen das wahre volksmäßige Epos in dem Jugendalter der Nation sich so eigenthümlich und naturwüchsig gestaltet und mit dem Leben derselben so innig und dauernd verschmolzen hatte, daß keine fremde conventionnelle Form daneben sich halten konnte; theils weil auch in Spanien die Kunstdichter in neuester Zeit zu der Überzeugung kamen, daß der Roman die einzige den modernen Zuständen entsprechende Kunstform des Epischen sei. Doch fehlte es auch jetzt nicht gänzlich an epischen Versuchen in der herkömmlichen schulgerechten Weise; so hatte die königliche Akademie im J. 1831 die Besingung der „Belagerung Zamora's durch den König Don Sancho" zur Preisaufgabe gemacht und bei der Wiederholung derselben im J. 1832 dem Gedichte des Barons de Biguëral den Preis und dem des Don Fernando Corradi das Accessit zuerkannt. Ein Jahr später gab der Maréchal

de Camp Don José Joaquin de Virués y Spinola ein Gedicht in hundert Octaven und fünf Gesängen auf denselben Gegenstand heraus. Im J. 1832 erschien „**El seno de Abraham**", ein Gedicht in drei Gesängen von Don Juan de Plano. Auch der rühmlichst bekannte Juan Maria Maury veröffentlichte Bruchstücke seines epischen Gedichts in italienischer Manier: „**Esvero y Almedora**"; Espronceda und der Minister Ruiz de la Vega besangen in langathmigen Epopöen den Nationalhelden „**Pelayo**", und es füllt das 1839—40 erschienene Gedicht des Letztern drei Bände; ebenso scheinen Corradi's „**Torrijos, ó las víctimas deMalaga**" (Madr. 1835) und Juan Cabrera's „**Canto á la heróica defensa de Bilbao**" (1835) hierher zu gehören. Erst Angel de Saavedra Duque de Rivas, nachdem auch er ein paar „**Poemas épicos**" nach dem sogenannten classischen Recepte und in Ottave rime gemacht hatte („**El Paso honroso**" und „**Florinda**"), die ebenso wenig, wie alle übrigen Gedichte dieser Art, eines bedeutendern Eindrucks auf die Nation und eines dauernden Erfolges sich zu erfreuen hatten, schlug einen naturgemäßern Weg ein, indem er, nach dem Vorgange der Engländer, vorzüglich Walter Scott's, in seinem: „**Moro expósito, ó Cordóba y Burgos en el siglo décimo, leyenda en doce romances**" (Par. 1834) zeigte, wie man die moderne romanartige Behandlung des Epischen mit den alten Nationalformen vereiner könne und müsse, um das volksthümliche Epos auch in der Kunstpoesie zeitgemäß zu regeneriren. In der That hat dieser jedenfalls in der Geschichte der spanischen Epik Epoche machende Versuch wieder größeres und allgemeineres Interesse an dieser Dichtungsgattung angeregt, auch er wird bei einer für das wahrhaft Epische so empfänglichen und begabten Nation gewiß nicht ohne Nachfolge (vielleicht ist J. F. Diaz' „**Blanca, cuento romántico en verso**", Madr. 1836, schon hierher zu rechnen) und hoffentlich nicht ohne bedeutende Resultate bleiben. Saavedra hat überdies mehre kleinere Romanzencyklen in der volksmäßigen Redondilienform gedichtet und darin theils vaterländische Sagen im alten Volkstone, theils moderne Stoffe novellenartig behandelt.

Wir haben schon oben bemerkt, daß nebst dem Romane besonders das Drama von den spanischen Dichtern der jüngsten Zeit mit Eifer und Erfolg bearbeitet werde und daß sie sich hierin noch mehr dem alten Nationalgeschmacke wieder zu nähern suchten. Denn obschon sich nicht leugnen läßt, daß, nachdem auch bei den Spaniern die Dreieinheitsherrschaft der französisch-classischen Schule gestürzt war, sie nun, statt Racine und Corneille, Victor Hugo und Alex. Dumas übersetzten und nachahmten, und daß auch die spanische Bühne durch all den Unsinn und die Greuel der „Poesie der Verzweiflung" entweiht wurde, so haben doch nicht nur ihre Kritiker die Liebe zum alten Nationaldrama wieder zu beleben und die Rückkehr zu der von Calderon und Moreto so ruhmvoll betretenen Bahn zu empfehlen gesucht, sondern auch gerade die Begabtesten unter den jetzt auftretenden Dramatikern (vorzüglich seit 1836) wirklich diesen Weg wieder eingeschlagen. Die neuesten Theaterstücke erscheinen zu Madrid in zwei Sammlungen, der „**Galería dramática**" und dem „**Repertorio dramático**", von denen aber die erstere auch eine Auswahl aus dem altspanischen Theater enthält. Außer den aus früherer Zeit bekannten und schon außerhalb Spaniens namhaften Bühnendichtern Gorostiza, Martinez de la Rosa und Angel de Saavedra, von deren Werken nur des Ersten Lustspiel: „**Contigo pan y cebolla**", des Zweiten: „**Los celos infundados, ó el marido en la chimenea**", und des Letzten Lustspiel: „**Tanto vales cuanto tienes**" und „**Fuerza del Sino, drama original en cinco jornadas, y en prosa y verso**" der Gegenwart angehören, sind die ausgezeichnetern dramatischen Schriftsteller der jüngsten Periode: der äußerst fruchtbare Breton de los Herreros (s. d.), der neuerdings die Lustspiele: „**Una de tantas**", „**Muérete y verás**", „**Una vieja**" und das Drama: „**Vellido Dolfos**" im Nationalgeschmacke, welches große Sensation erregte, lieferte; der zu früh verstorbene M. J. de Larra (s. d.); der gleichfalls in

der Blüte seiner Jahre gestorbene, noch mehr aber unter den englischen als unter den spanischen berühmt gewordene Lustspieldichter Trueba (s. d.); Flores y Arenas („Coquetismo y presuncion, comedia", Madr. 1831); Ventura de la Vega (viele Lustspiele, meist nach dem Französischen, jedoch auch Originale, z. B. „Don Quijote en Sierra Morena" u. s. w.); José Maria de Carnerero (ebenfalls mehre Lustspiele im französischen Geschmacke); Juan Eugenio Hartzembusch (Sohn eines Deutschen, Verfasser der romantischen Tragödien: „Los amantes de Teruel", „Ernesto", „Doña Menzua"); Covert Spring („Teresita", Barcelona 1836); José de Castro y Orozco („Fray Luis de Leon, melodrama", Madr. 1837); Antonio Gil y Zárate („Blanca de Borbon", Tragödie im classischen Geschmacke, „Carlos V. en Ajofrin, comedia original", schon mehr im Nationalgeschmacke, und das mit großem Beifalle aufgenommene Nationaldrama: „Carlos segundo el Hechizado"); Juan de la Pezuela y Ceballos („El último Abencerraje, drama", nach Chateaubriand's Novelle); Manuel Rances („Don Crisanto, ó la políticomanía, comedia"); Patricio Escosura („La corte del Buen Retiro", „Don Jaime el conquistador"); José de Espronceda („Ni el tio ni el sobrino, comedia"); Eugenio de Ochoa („Un dia del año 1823, drama", „Incertid umbre y amor, drama", im romantischen Geschmacke); José Maria Diaz („Clara de Albornoz, drama trágico"); Joaquim Francisco Pacheco („Alfredo, drama romántico"); Jacinto de Salas y Quiroga („Alen Ferrando, ó el cruzado, drama romántico"); Antonio Garcia Gutierrez (vielleicht der Talentvollste unter den jüngern Dichtern, der mit bedeutendem Erfolge schon folgende „Comedias" im alten Nationalstyl geschrieben hat: „El trobador", „El page", „Magdalena", „El rey monge", „Batilde, ó America libre", „Margarita de Borgoña", „La pandilla, ó la eleccion de un diputado"); José Muñoz Maldonado („Antonio Perez y Felipe II.", romantische Tragödie, welche in Madrid mehr gefiel, als eine unter dem Titel: „Felipe II." zur Aufführung gebrachte Übersetzung von Schiller's „Don Carlos"); Principe („El conde Don Julian" oder „Die Eroberung Spaniens durch die Araber", ein romantisches Drama in sieben Gemälden, welches ganz kürzlich zu Zaragoza, der Vaterstadt des noch sehr jungen Dichters, mit so außerordentlichem Erfolge gegeben wurde, daß er schon unter die Dramatiker des ersten Ranges gezählt wird), und Figueroa (ebenfalls ein junger Dichter, der ganz in neuester Zeit durch seine romantische Tragödie: „Blanca de Castilla" Aufsehen gemacht hat). Noch werden als dramatische Dichter der jüngsten Zeit genannt: José Garcia Villalta, Greg. Romero y Larrañaga, Ramon Campoamor, Franc. Diaz und die Amerikaner José Jacinto Milanes („El conde Alarcos", Tragödie) und José de Andueza („Guillermo", Tragödie). Überhaupt hat in neuester Zeit das Interesse des spanischen Publicums am Schauspiele bedeutend zugenommen, vorzüglich in der Residenz, wo nicht nur die beiden größern Theater „Del principe" und „De la cruz" wieder im Gange sind, sondern auch ein neues noch geräumigeres auf der „Plaza de oriente" erbaut worden ist und auf mehren kleinern, wie „Bella vista" und „Las tres musas", und selbst im Lyceum, in der philharmonischen Gesellschaft und im Conservatorium dramatische Vorstellungen gegeben werden, nicht zu gedenken der vielen Hauskomödien. Daher hat sich auch die Schauspielkunst wieder gehoben, und wenn auch der spanische Talma, Maiquez, und die Ladvenant noch nicht völlig ersetzt sind, so haben sie doch in dem auch als Dichter angeführten Julian Romea, in Latorre und in der trefflichen Concepcion Rodriguez nicht ganz unwürdige Nachfolger gefunden, und für die Zukunft ist durch die neuerdings errichtete „Escuela de declamacion" gesorgt. Auch für die Emporbringung und Verbreitung der Musik als Kunst ist in jüngster Zeit durch die erwähnten öffentlichen und Privatvereine, das „Real conservatorio de música Maria Cristina", die „Seciedad filármonica" u. s. w. so Manches geschehen; aber noch immer fehlt es den Spaniern an einer Nationaloper

trotz ihrer ausgezeichneten, in ihrer Kirchenmusik und in ihren Volksgesängen so vielfach bewiesenen musikalischen Anlage und charakteristisch ausgeprägten Eigenthümlichkeit, theils weil nur jene beiden Gattungen der Musik früher in Spanien fast ausschließend cultivirt wurden, theils weil in neuerer Zeit italienische Operngesellschaften alle größern Bühnen Spaniens in Beschlag nahmen und auch dort die Italomanie jede nationelle Entwickelung verhinderte. Daher haben die wenigen Operncomponisten, welche die Spanier erst in neuerer und neuester Zeit aufweisen können, sich im Auslande und nach ausländischen Mustern bilden müssen, wie Vicente Martin y Soler (bekannter unter dem Namen Martini und durch seine „Cosa rara" berühmt) und Ramon Carnicer (s. d.) nach italienischen, Gomis (s. d.) und Manuel Garcia (s. d.) nach französischen. Doch ist in jüngster Zeit der gründlich und vielseitig gebildete Pianist und Compositeur Santiago de Masarnau (s. d.) in mehren kritischen Artikeln im „Artista" gegen die Italomanie seiner Landsleute energisch aufgetreten, hat sie auf die Vorzüge der deutschen Schule, mit der er nicht nur theoretisch sich vertraut, sondern in deren Geist und Styl er auch Mehres componirt hat, aufmerksam gemacht und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, sich auch im musikalischen Drama so selbständig und volksthümlich zu entwickeln, wie einst im recitirenden. Auch Carnicer, der seinen Sinn für das Volksthümliche durch viele zu Volksliedern und Nationaltänzen componirte Melodien schon hinlänglich bewiesen hat, bemüht sich angelegentlich als Kapellmeister der königlichen Theater zu Madrid eine durchaus nationale Oper zu schaffen. Als ein hoffnungsvoller dramatischer Tondichter wird ferner der Spanier Saldoni genannt, der im J. 1838 mit der Originaloper: „Ipermestra" auf dem Theater de la cruz debütirte, die mit großem Beifall aufgenommen wurde.

Noch mehr Aufschwung nahmen in diesen letzten Jahren die bildenden Künste in Spanien, wozu nicht wenig beitrug, daß die Königin-Regentin nicht nur eine besondere Gönnerin derselben war, sondern in der Malerei selbst mehr als Dilettantin ist. In der Architektur zeichnen sich aus: die Hofarchitekten Don Mariano Lopez Aguado, Isidro Gonzalez Velazquez (s. d.) und Custodio Teodoro Moreno, dem 1831 die Leitung des Baues des neuen Theaters de la plaza de oriente übertragen wurde, der auch als Schriftsteller dieses Faches genannte Juan Miguel de Inclan Valdes und Annibal Alvarez, der Sohn des berühmten Bildhauers Don José Alvarez. In der Bildhauerkunst eifern diesem Letztern nach der schon zu dessen Zeit berühmte Don Antonio Solá, dessen vorzüglichstes Werk der neuesten Zeit die Statue des Cervantes ist, und seine Schüler Medina und Ponzano, Francisco Perez del Valle, Esteban de Agreda und Franc. Elias. Am meisten aber bewährt Spanien in der Malerei seinen alten Ruhm, und hat hierin wieder Künstler ersten Ranges aufzuweisen, wie Vicente Lopez (s. d.), die beiden Madrazo (s. d.), die beiden Ribera (s. d.), Rivelles (s. d.), den Portrait- und Historienmaler Antonio Maria Esquivel, der sich streng nach der alten sevillanischen Schule gebildet hat, den trefflichen Landschafter Genaro Perez Villamil, den in der Luft- und Linealperspective ausgezeichneten Pedro Kuntz und den als Kunstschriftsteller und Historienmaler gleich tüchtigen Valentin Carderera. Außer diesen verdienen noch genannt zu werden: José Gutierrez de la Vega, José Elbo, Tegeo, Agapito Lopez San-Roman, Alenza, Cavanna, Candereta, Benito Sanz, Ferran, Ortega, van Halen, der Sohn des Generals Juan van Halen, Buccelli und die Frauen Weis und Nicolau. Endlich hat auch die Lithographie in Spanien bedeutende Fortschritte gemacht, wie z. B. das von José Madrazo, dem vorzüglichsten Einführer derselben und Director der königlichen lithographischen Anstalt, herausgegebene Prachtwerk: „Coleccion litográfica de cuadros del rey de España etc." beweisen kann.

Spanische Successionsfrage. Wenn man auch annehmen wollte, daß durch die Capitulation von Bergara, durch die Vertreibung des Infanten Don

Carlos, Cabrera's und anderer Anführer vom spanischen Boden die Rechtsfrage über das Recht der Nachfolge auf dem spanischen Throne factisch entschieden werden konnte, so ist doch bei der neuern Wendung der Dinge nicht einmal jenes factische Resultat als feststehend anzunehmen. Die Rechsansprüche des Infanten sind nicht aufgegeben, und es gehört gewiß zu den Ereignissen, deren Eintreten durch sehr geringfügige Umstände herbeigeführt werden kann, daß der Bürgerkrieg aufs neue entzündet werde. Dann ist aber, wie die Erfahrung oft schon bestätigt hat, der zweite Versuch ernster, besser angelegt und gefährlicher als der erste. Daher ist es immer noch von großem Interesse, die Sache blos von dem Standpunkte des Rechts zu beleuchten. Dabei sind drei Abschnitte von einander zu unterscheiden: 1) das alte Successionsrecht der vereinigten castilisch-aragonischen Krone, oder auch wol der vielen einzelnen Reiche, welche, nachdem sie lange besondere Könige und Fürsten gehabt hatten, unter Ferdinand von Aragonien und Isabelle von Castilien zu einem Reiche vereinigt wurden; 2) die Veränderung dieses Rechts durch das Gesetz (auto acordato) vom 10. Mai 1713, in welchem Philipp V. in seiner Dynastie die Frauen von der Thronfolge ausschloß, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sein würden; 3) die unter Karl IV. vorbereitete und von Ferdinand VII. in der Pragmatischen Sanction vom 29. März 1830 ausgeführte Wiederherstellung des alten, auch in die Constitution von 1812 aufgenommenen Rechts, nach welchem die Thronfolge zwar in einer Linie und gleichem Grade zuerst den männlichen Nachkommen (den sämmtlichen Brüdern vor den auch ältern Schwestern) zusteht; das weibliche Geschlecht aber nicht nur überhaupt successions- und regierungsfähig ist (was Beides nicht einerlei ist, denn es ist auch schon vorgekommen, daß zwar Diejenigen succediren können, welche durch die weibliche Linie abstammen, daß aber doch nur Männer die Regierung führen können, also zwar eine cognatische Succession, aber keine weibliche Regierung eintreten kann), sondern daß auch die dem Grade und der Linie nach nähere Frau die entferntern männlichen Verwandten ausschließt, also die Tochter eines Königs ihren Oheimen und selbst die Tochter eines vor dem Vater verstorbenen Sohnes den jüngern Brüdern ihres Vaters vorgeht. Das sind die drei Punkte, auf welche es in der ganzen Sache ankommt, und wobei hauptsächlich auch noch die verfassungsmäßige Förmlichkeit und Gültigkeit sowol des Gesetzes vom 10. Mai 1713, als auch der Pragmatischen Sanction vom 29. März 1830 gegenseitig bestritten wird.

Der erste Theil dieser Untersuchungen geht bis in die ältesten Zeiten der gothischen Völker zurück, an welche sich noch die neuern Verhältnisse entscheidend anknüpfen. Sowol Westgothen als Ostgothen befolgten den Grundsatz, welcher bei allen stammverwandten Völkern galt, bei jeder Erledigung ihre Könige zu wählen, aber nur aus einem bestimmten Geschlechte. So hatten die Amalen bei den Ostgothen, die Balten bei den Westgothen, bei den Longobarden die Inglinger das Vorrecht, daß aus ihnen die Herrscher und Führer des Volkes erwählt wurden. Alle diese Geschlechter, wie auch die sächsischen Fürsten in England, leiteten ihre Abstammung von Odin her, welchen auch die ältern Könige der nordischen Völker als ihren Ahnherrn erkannten. Dasselbe System, die Könige zu erwählen, sich aber dabei an eine bestimmte Familie zu binden, hatten die Franken, sodaß bei allen diesen Völkern jeder einzelne Herrscher seiner Abstammung nur die Wählbarkeit, dem Willen und Vertrauen des Volkes aber seine wirkliche Erhebung verdankte. Wenn das Königshaus in männlichen Nachkommen erlosch, so wurde die Wahl völlig frei, und nur zuweilen erhielten Diejenigen den Vorzug, welche wenigstens in weiblicher Linie von dem alten Hause abstammten, oder es wurde von ihnen verlangt, daß sie sich mit einer Tochter desselben verbanden, wie Vitiges, als er zum Könige der Ostgothen erwählt wurde, sich von seiner Gattin trennen und die einzige noch übrige Erbin des Amalischen Geschlechts, Malasuntha, heirathen mußte. Die Franken waren die Ersten, welche es zum Grundgesetz erhoben, daß Frauen nicht

regieren könnten, und daß durch sie kein Thronfolgerecht fortgepflanzt werden dürfe, wiewol in den großen Lehnfürstenthümern Frankreichs, in Navarra, Bretagne, Guyenne, Burgund, Provence u. s. w. allerdings später die cognatische Succession wieder eingeführt worden ist. In dem westgothischen Reiche wurde schon frühe das dem salischen Rechte entgegengesetzte Princip geltend, daß Söhne und Töchter das Vermögen der Ältern zu gleichen Theilen erbten; das Reich selbst aber war untheilbar, und die Regierungsfolge auf Wahl gegründet, nachdem das erste Königshaus mit Amalrich (531) ausgestorben war. Als sich nach der maurischen Eroberung wieder mehre kleine Königreiche und Herrschaften zur Unabhängigkeit emporarbeiteten, kam die Abstammung Derer, die an die Spitze dieser neuen christlichen Staaten traten, nicht in Betracht, und die politischen Verhältnisse waren der Succession minderjähriger Fürsten nicht günstig. Daher mußten in dem Königreiche Asturien die Söhne einigemal ältern Mitgliedern der Familie nachstehen, selbst Solchen, die nur durch Heirath mit den Prinzessinnen zu derselben gehörten, wie im J. 774, als König Silo, der Gemahl der Schwester des Königs Aurelio, mit Ausschluß der Söhne des Letztern den Thron bestieg. Nach und nach wurde das Erbrecht allerdings fester, zugleich aber dasselbe System der Erbfolge angenommen, welches unter dem Namen der castilischen cognatischen Erbfolge bekannt war, obgleich es auch genau dasselbe ist, welches in England von alter Zeit her gilt, daß nämlich der Mannsstamm nur in der gleichen Linie den Vorzug hat (also die Brüder den Schwestern vorgehen), daß aber in den entferntern Graden die nähere weibliche Verwandte des letzten Besitzers mit ihrer Descendenz den entferntern männlichen Verwandten (Agnaten) vorgezogen wird, also die Tochter des Königs den Brüdern desselben, ihren Oheimen, und die Tochter eines Prinzen, welcher für sich zur Thronfolge berufen gewesen wäre, und ihre Nachkommen den entferntern Agnaten des Hauses. Auf diese Weise würde die Prinzessin Charlotte von Wales als Enkelin Georg's III. von seinem ältesten Sohne Georg IV. ihren Oheimen den Herzogen von York, Clarence, Kent, Cumberland, Sussex und Cambridge auch dann vorgegangen sein, wenn ihr Vater den Tod Georg's III. nicht erlebt hätte, und so ist die Königin Victoria als Tochter des vor dem Thronanfall verstorbenen Herzogs von Kent den jüngern Brüdern ihres Vaters vorgegangen. Die sogenannte castilische Erbfolge ist daher gar nicht einzig in ihrer Art, und man könnte sie ebenso gut die normannisch-sächsische nennen. Daß nun in Castilien bis zu seiner Vereinigung mit dem zweiten Hauptstaate Spaniens diese cognatische Erbfolge bestand, ist gar keinem Zweifel unterworfen, wie die vom Professor Zöpfl in der Schrift „Die spanische Successionsfrage" (Heidelb. 1839) angeführten Beispiele beweisen, und da dieser Punkt in so weit auch von den eifrigsten Vertheidigern der Successionsrechte des Don Carlos (vgl. „Die spanische Successionsfrage", Frankf. 1839) nicht geleugnet wird, so können wir hier alle weitern historischen Belege übergehen.

Es wird aber bestritten, daß diese Erbfolge auch in Aragonien gegolten habe, und daß das castilische Recht bei der Vereinigung mit Aragonien auch für dieses letztere verbindlich geworden sei, und es wird dagegen behauptet, daß, wenn auch in den aragonischen Provinzen die Thronfolge an die von Prinzessinnen des Hauses abstammenden Mitglieder (Cognaten) selbst vor entferntern Gliedern des Mannsstammes (den Agnaten) übergegangen sei, doch eine Frau selbst niemals habe regieren können, sondern daß nur ihre männlichen Nachkommen successions- und regierungsfähig gewesen seien. In diesen Behauptungen liegt nun eine Reihe Sätze, welche von der Geschichte und dem darauf gegründeten Verfassungsrechte nicht bestätigt werden. Aragonien hat allerdings das besondere Glück gehabt, daß von 1035 an, wo Ramiro I., ein unehelicher Sohn des Königs Sancho des Ältern, den Thron bestieg, bis 1410, wo König Martin der Ältere starb, es nur einmal an männlichen Descendenten des Königs fehlte. Dies geschah 1134, als Ramiro II. seinen beiden ältern Brüdern auf dem Throne folgte, aber schon 1137 in sein Kloster zurückkehrte,

nachdem er in der Ehe mit Mathilde von Poitou dem Reiche nur eine Erbin, die Prinzessin Pedronella, gegeben hatte. Die zweijährige Pedronella wurde als Königin anerkannt, die Regierung aber von dem Grafen Raimund Berengar von Barcelona geführt, welchen ihr Vater ihr zum Vormund und künftigen Gemahl bestimmt hatte. Raimund führte die Regierung nicht mit dem Namen eines Königs, sondern eines Prinzen von Aragonien bis 1151, wo er sich mit Pedronella vermählte. Der große Successionsstreit, welcher nach König Martin's Tode (1410) geführt wurde, gab keine Gelegenheit, die Frage zu entscheiden, ob Frauen in Aragonien regieren könnten, wol aber lieferte derselbe einen abermaligen Beweis von dem Vorzuge der nähern cognatischen Verwandten vor den entferntern Agnaten. Allerdings war kurz zuvor ein Fall eingetreten, wo die cognatische Succession in Aragonien hätte zur Anwendung kommen können, aber ausgeschlossen worden war, nämlich bei dem Tode Johann's I. im J. 1395. Johann hatte zwei Töchter, die nach Frankreich vermählt waren, Johanna an Matthieu Grafen von Foix, und Yolantha an Ludwig von Anjou, König von Neapel. Der Graf von Foix machte auch für seine Gemahlin Ansprüche auf die Thronfolge, aber die Stände erklärten sich für den Bruder Johann's, welcher als Martin I. den Thron bestieg. Dies soll geschehen sein in Folge eines Statuts von König Jakob I. (gestorben 1275), daß die aragonische Krone niemals von der geraden auf die Seitenlinie kommen solle, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden seien. Dies ist aber wenigstens nicht gut ausgedrückt, denn die weibliche Descendenz ist ja die gerade Linie und die entferntern Agnaten sind die Seitenlinie. Jenes Statut von 1274 war wol auch nichts mehr, als daß König Jakob noch bei seinem Leben seinem Sohne Pedro III. und sogar seinem Enkel Alfons III. von den Ständen huldigen ließ, nicht um Ansprüche der Seitenverwandten auszuschließen, von welchen damals keine Spur vorhanden war, sondern um dem zu jener Zeit noch nicht ganz erloschenen Wahlrecht der Stände vorzubeugen. Wenigstens muß ihm wenig gesetzliches Ansehen beigelegt worden sein; denn bei Martin's I. Tode würde es nicht haben streitig sein können, wer succediren solle, wenn jenes Statut wirkliches Recht gewesen wäre. Es traten damals auf: 1) ein Agnat des königlichen Hauses, Jakob Graf von Urgel, ein Urenkel König Alfons' IV. und Enkel eines jüngern Bruders des König Peter's IV., zugleich Schwiegersohn des Letztern, welcher das entschiedenste Recht zur Thronfolge gehabt hätte, wenn es mit dem Statut Jakob's I. seine Richtigkeit hatte; 2) Louis von Anjou, König von Neapel, wegen seiner Mutter Yolantha, Bruderstochter des letzten Königs; 3) König Johann II. von Castilien, Enkel einer Schwester des Königs Martin von ihrem ältesten verstorbenen Sohne, König Heinrich III. von Castilien; 4) Don Ferdinand, der Sohn der zuletzterwähnten an König Johann I. von Castilien vermählten Schwester. Die Stände der drei Königreiche Aragonien, Catalonien und Valencia erwählten je drei rechtskundige Männer, welche zu Caspe am Ebro zusammentraten, die Ansprüche untersuchten und mit einer Mehrheit von sechs Stimmen sich für Don Ferdinand von Castilien entschieden, also gewiß gegen die entferntern Agnaten. Der Enkel Ferdinand's I. war Ferdinand der Katholische, welcher noch als Kronprinz von Aragonien den Namen eines Königs von Castilien bekam, doch ohne Mitregierung, als seine Gemahlin Isabelle 1474 ihrem Bruder Heinrich IV. auf dem Throne nachfolgte. Ferdinand selbst folgte seinem Vater Johann II. in den Königreichen Aragonien, Catalonien und Valencia, nicht aber in Navarra, welches an die Tochter seiner Stiefmutter Blanca vererbt wurde.

Daß durch die Vermählung Ferdinand's mit der Erbin von Castilien die beiden damals noch bestehenden Reiche von Spanien zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt wurden, ist von Niemand bestritten worden, und bei dieser Vereinigung wurde Castilien (mit Leon, Asturien und dem ganzen südlichen und östlichen

Spanien) als das Hauptland, Aragonien aber als dasjenige betrachtet, welches jenem einverleibt worden sei. Dieses war auch den Verhältnissen ganz angemessen, indem es unnatürlich gewesen wäre, das mehr als zweimal so große Castilien umgekehrt dem kleinern Aragonien einzuverleiben. Die Regierung blieb zwar bis zum Tode Ferdinand's im J. 1516 getrennt; aber gerade deshalb ist es desto entscheidender, daß Ferdinand noch nach dem Tode Isabella's (1504) auf dem Reichstage zu Loro (1505) das castilische Rechts- und Gesetzbuch Alfons' X., Die sieben Theile (las siete partidas) als gemeines subsidiares Recht auch für seine Staaten anerkannte. In diese Sieben Theile sind nun auch die beiden Gesetze aufgenommen, welche von Ferdinand III. von Castilien und Leon (regierte 1217—52) herrühren sollen: 1) daß die Krone immer auf den ältesten Sohn und in Ermangelung der Söhne auf die älteste Tochter forterbe, und wenn der Sohn vor dem Vater verstirbt, dessen ältester Sohn oder älteste Tochter zur Thronfolge gelangen soll; und 2) daß die Herrschaft niemals getheilt werden soll. Das erste Gesetz wurde zwar gleich unter Alfons X. noch umgangen, indem dieser seinem zweiten Sohne Don Sancho die Regierungsfolge mit Ausschluß der Söhne seines früher verstorbenen ältesten Sohnes Ferdinand de la Cerda zusicherte; allein später ist es als verbindlich betrachtet und beobachtet worden. Ferdinand und Isabelle ließen 1470 ihre damals einzige Tochter Isabelle (geboren 1470), und als ihnen 1478 ein Prinz Don Juan geboren wurde, von den zu Toledo 1480 versammelten Cortes diesen, nach dessen Tode im J. 1497 wieder die Prinzessin Isabelle, und als diese mit ihrem Sohne, dem Prinzen Miguel von Portugal, auch verstorben war, ihre nunmehrige älteste Prinzessin Juana, vermählt mit dem Erzherzog Philipp von Östreich, feierlich im J. 1502 als Thronerbin anerkennen und ihnen huldigen. Nach dem Ableben der Königin Isabelle (1504) und des Erzherzogs Philipp (1506), welcher als König von Castilien anerkannt war, wurde, da die Donna Juana in Wahnsinn verfallen war, ihr ältester Sohn Don Carlos (in Deutschland Karl V.) von den Cortes zu Valladolid im J. 1506 als Thronfolger anerkannt. Sein Großvater Ferdinand machte zwar Versuche, sich die Regierung auch über Castilien anzumaßen, und wenn er von seiner zweiten Gemahlin, Germaine de Foix, Söhne bekommen hätte, würde vielleicht eine Trennung Aragoniens von Castilien (vermöge des Vorzugsrechts der Söhne) in Frage gekommen sein; aber nach Ferdinand's kinderlosem Tode im J. 1516 wurde der Donna Juana von den Cortes zu Valladolid 1518 als Königin von ganz Spanien, und ihrem Sohne Karl I. (Karl V.) als Regenten gehuldigt, mit dem Vorbehalt, daß alle königliche Decrete im Namen der Königin erlassen werden sollten, und wenn sie den Gebrauch ihrer Vernunft wieder erlangen sollte, der Prinz Karl ihr die Regierung wieder überlassen solle. Auf diese Weise war die Regierungsfähigkeit des weiblichen Geschlechts auch für Aragonien vollkommen festgestellt. Es wurde auch in der Gesetzsammlung König Philipp's IV. von 1640, „Nueva recopilacion de las leyes de eslos reines" wiederholt und bestätigt. Die Streitigkeit über die Thronfolge nach dem Tode Karl's II., am 1. Nov. 1700, sind für die jetzige Frage ohne alle Bedeutung. Denn da Karl II. von seinen beiden Gemahlinnen gar keine Kinder hatte, so war an sich das Successionsrecht seiner beiden Schwestern, Marie Theresie, vermählt mit König Ludwig XIV. von Frankreich, und Margarethe Theresie, vermählt mit Kaiser Leopold I., und ihrer Descendenten gar nicht in Frage. Von der ersten lebten ein Sohn, der Dauphin Louis (gestorben 1711) und dessen drei Söhne: Louis, Herzog von Bourgogne (gestorben 1712), Philipp, Herzog von Anjou, nachher König von Spanien, und Karl, Herzog von Berri (gestorben 1714); die zweite hatte nur eine Tochter hinterlassen, Marie Antonie (gestorben 1692), welche mit dem Kurfürsten Maximilian von Baiern vermählt und von welcher ein Prinz vorhanden gewesen war, der Kurprinz Joseph Ferdinand, der aber schon 1699 starb. Das Successionsrecht der französischen Prinzen, als Descendenten der ältesten Schwester Karl's II., war an

sich nicht zu bestreiten; es standen ihm aber die Verzichte auf die Thronfolge entgegen, welche sowol die Prinzessin Marie Theresie bei ihrer Vermählung mit König Ludwig XIV., als auch ihre Vatersschwester, Anna von Östreich, die Mutter Ludwig's XIV. bei ihrer Vermählung mit Ludwig XIII. auf die Thronfolge von Spanien geleistet hatten. Auch Anna war die älteste Schwester Philipp's IV. und ging ihrer jüngern Schwester Maria Anna, Gemahlin Kaiser Ferdinand's III., und deren Descendenten an und für sich vor, indem von agnatischen Rechten der östreichischen Linie des Hauses Habsburg gar nicht die Rede sein konnte, und die Successionsrechte derselben, insbesondere des Kaisers Leopold (gestorben 1705) und seiner beiden Prinzen Joseph und Karl (nachher Kaiser Joseph I. und Karl VI.) sich nur darauf gründeten, daß jener der Sohn und diese Enkel der jüngern Tochter Philipp's III. von Spanien waren. Es war ganz allein die Gültigkeit jener Verzichte in Frage, welche in ein ganz anderes Feld führte, als das der Successionsordnung der spanischen Krone. Sie hatten zum Zweck, daß niemals Spanien und Frankreich einen Herrscher haben sollten, und dieser wurde endlich dadurch erreicht, daß Ludwig XIV. seinen zweiten Enkel Philipp in Spanien succediren und zugleich auf die Thronfolge in Frankreich verzichten ließ.

Hiermit kommen wir denn auf die zweite der oben aufgestellten Hauptfragen, die Gültigkeit des Gesetzes (Auto acordado) vom 10. Mai 1713. Kaum war der Friede von Utrecht geschlossen, so gab Philipp V. ein neues Erbfolgegesetz, welches vorerst alle seine männlichen Descendenten, und erst nach gänzlichem Erlöschen des Mannsstammes die weiblichen Descendenten nach der Linealordnung zur Thronfolge berief; nach gänzlichem Aussterben seines Hauses aber dem Hause Savoyen, vermöge seiner Abstammung von der Infantin Katharina, der Tochter Philipp's II. von Spanien und Gemahlin des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen, die Nachfolge zusicherte. Das Recht Philipp's V., eine solche wesentliche Veränderung in der Verfassung des Reiches vorzunehmen, nach welcher jetzt der Infant Don Carlos, als ältester Bruder König Ferdinand's VII., den Töchtern desselben unstreitig vorgehen müßte, hat man auf zwei Gründe zu stützen gesucht, von denen aber der erste offenbar falsch und der zweite sehr bestritten ist. Jenes ist nämlich die Behauptung, daß Philipp V. der Stifter einer neuen Dynastie in Spanien (der erste Erwerber) und daher befugt gewesen sei, die Ordnung, in welcher seine Nachkommen succediren sollten, beliebig zu bestimmen. Diese Folgerung ist schon nicht vollkommen richtig, weil nicht die Rechte seiner Nachkommen allein oder hauptsächlich in Frage waren, sondern zugleich die Rechte der Nation und der Stände, welche sich nicht eine andere Successionsordnung als die grundgesetzliche aufdringen zu lassen brauchten. Man kann auch nicht sagen, daß die neue Ordnung der Thronfolge Sicherheit und Stetigkeit gegeben habe; denn Niemand wird den englischen Thronfolgegesetzen Sicherheit und Stetigkeit absprechen, und sie ist genau dieselbe wie die alte castilische. Aber Philipp V. war auch kein Eroberer oder erster Erwerber, sondern er gründete sein Recht auf den Thron Spaniens auf das alte Erbfolgerecht der spanischen Könige, auf die cognatische Succession, ohne welche er selbst gar kein Recht gehabt haben würde, sondern nur das Haus Habsburg-Östreich vermöge seiner Abstammung von dem Erzherzog Philipp, Gemahl der Infantin Juana. Dieser Grund ist also offenbar unrichtig; der zweite aber ist, daß die Stände der spanischen Monarchie ihre Einwilligung zu dieser Veränderung der Verfassung gegeben hätten. Dieses wird von den Gegnern des Don Carlos bestritten und wurde schon von Marina in der „Théorie des cortes" (1824) geleugnet, ehe noch von der Pragmatischen Sanction Ferdinand's VII. die Rede sein konnte. Die Stände wurden nicht berufen, um ihre Zustimmung zu geben, sondern es wurde nur den Städten, aus denen allein damals die Stände bestanden, aufgegeben, den in Madrid zur Huldigung anwesenden Deputirten Vollmacht zu ertheilen. Der Rath von Castilien, die oberste Regierungsbehörde für das ganze Reich

(mit Ausnahme Navarras und der baskischen Provinzen), hatte gegen das neue Gesetz Vorstellung gemacht, und es war mit der Formel: „Car tel est nostre plaisir", welche den Willen des absoluten Herrschers ausdrückt, erlassen worden. Darauf beruhte es, daß schon vor den neuern Erschütterungen in Europa manche Publicisten, wie Peyssonel („De la situation actuelle de la France", 1789, Bd. 1, S. 61) der Meinung waren, daß die neue Erbfolgeordnung Philipp's V. für die spanische Nation keine Verbindlichkeit habe, obgleich sie ohne Widerspruch in die revidirte Gesetzsammlung Karl's IV., „Nuovissima recopilacion' (1805), mit aufgenommen wurde. Man hat für sie noch angeführt, daß Philipp V. nur die Bedingungen der Friedensschlüsse von Utrecht erfüllt habe, indem er dieses neue Grundgesetz gab. Allein das Interesse, welches die gegen Ludwig XIV. verbündeten Mächte, und welches Europa überhaupt bei der Thronfolge in Spanien hatte, beschränkte sich ganz allein darauf, daß nicht zwei so mächtige Reiche wie Frankreich und Spanien in einer Hand zusammenkommen sollten. Diesem Zwecke war schon Genüge geschehen durch die Urkunde vom 5. Nov. 1712, durch welche Philipp V. für sich und alle seine Nachkommen auf den Thron von Frankreich Verzicht leistete, und die französischen Prinzen der Thronfolge in Spanien entsagten. Ebenso ward aber auch das Haus Östreich von dem spanischen Throne ausgeschlossen. Darauf hatte nun die Successionsordnung in Spanien selbst keinen Einfluß, indem durch das Vorzugsrecht des Mannsstammes der Fall nicht ausgeschlossen wurde, daß ein König von Spanien durch cognatische Erbfolgerechte anderer Reiche in diese succedirte, oder daß bei dem Erlöschen des Bourbonischen Hauses in Spanien ein Monarch vermöge des eventuellen Successionsrechts der weiblichen Linie zur Thronfolge berufen würde, welcher schon Herrscher eines der Hauptstaaten Europas wäre Unfehlbar würde es dem Interesse, der Ruhe und der Sicherheit Europas ebenso sehr entgegen sein, wenn Spanien mit Großbritannien oder Rußland, als wenn es mit Frankreich oder mit Östreich vereinigt würde. Dieses mußte also allerdings zu einem Fundamentalartikel des europäischen Staatensystems gemacht werden, daß, wie in England, das Thronfolgerecht dadurch modificirt ist, daß nie ein katholischer Fürst oder Fürstin zur Regierung gelangen, in Spanien nie ein Regent eines andern großen Staats die Krone erlangen, und umgekehrt kein König von Spanien von seinem Successionsrechte in einem andern Reiche Gebrauch machen kann, wenn er König von Spanien bleiben will. Das ist so allgemein weder im utrechter noch in einem andern Frieden ausgesprochen, liegt aber in der Natur der Sache und ist ebenso wichtig und nothwendig für das innere Staatsrecht jedes einzelnen größern Staats als für die völkerrechtliche Ordnung eines Staatensystems.

Ein Fall, worin die Successionsordnung Philipp's V. dem Reiche einen andern Thronfolger gegeben hätte als die alte castilische, ist nun von 1713—1830 nicht eingetreten. Es waren immer Söhne vorhanden, oder doch auch keine Prinzessinnen, welche mit entfernten Agnaten hätten concurriren können. König Ludwig (gestorben 1724) war gar nicht vermählt und König Ferdinand VI. (gestorben 1759) hatte keine Kinder, daher auch nach dem alten Rechte dem Letzten sein Bruder Karl III. succedirt haben würde. In das Leben war das neue Erbfolgerecht noch gar nicht getreten, als Karl IV. im J. 1788 zur Regierung kam. Dieser hatte von seiner Gemahlin, Marie Luise, Infantin von Spanien, der Tochter des Herzogs Philipp von Parma, schon zehn Kinder gehabt, wovon mehre wieder verstorben und von den männlichen nur der nachmalige König Ferdinand VII. und Don Carlos am Leben waren. Aus Gründen, die sich leicht aus der Sache ergeben, faßte er den Entschluß, Philipp's Erbfolgerecht wieder aufzuheben, wovon die nächste Folge sein mußte, nicht nur seinen zweiten Sohn Don Carlos, sondern auch die weiter zu erwartenden Kinder den etwaigen Prinzessinnen seines ältesten Prinzen nachzusetzen, zugleich aber auch seinen eigenen Töchtern, Charlotte (nachherigen Königin von Por-

tugal), Marie Amalie (Gemahlin des Infanten Anton) und Marie Luise (Königin von Etrurien), den Vorzug vor der neapolitanischen Linie zuzuwenden. Er that Alles, was zur Ausführung nöthig war; er versammelte die Cortes in herkömmlicher Form durch ein Decret vom 31. Mai 1789; er ließ ihnen die Proposition machen, das alte Erbfolgerecht wieder herzustellen, und diese traten derselben einstimmig bei durch eine Erklärung vom 30. Sept. 1789. Auch die Erzbischöfe und Bischöfe erklärten sich dafür am 7. Oct. 1789, und der König befahl nun die Ausfertigung der neuen Pragmatischen Sanction, zugleich aber, daß sie bis auf Weiteres geheim gehalten werden solle. So blieb die Sache liegen bis 1830, wo Ferdinand VII. am 29. März die Bekanntmachung befahl. Er nahm zwar diese Bekanntmachung am 21. Sept. 1832 wieder zurück, widerrief aber diese Zurücknahme in einer feierlichen Versammlung am 31. Dec. 1832, indem er erklärte, daß ihm die Zurücknahme in dem schmerzlichsten Todeskampfe durch falsche und schreckende Vorstellungen treuloser Unterthanen abgedrungen worden sei. In dessen Gemäßheit wurde nach seinem Tode am 29. Sept. 1833 seine älteste Tochter Donna Isabella II. (geboren am 10. Oct. 1830) als Königin von Spanien sowol von den constituirten Autoritäten und dem größten Theile des Volkes, als auch von England, Frankreich und Portugal anerkannt. Gegen die Gültigkeit dieser Publication wurden vornehmlich zwei Gründe geltend gemacht: 1) daß das Gesetz von 1789 stillschweigend schon von Karl IV. zurückgenommen worden sei, indem er es während seiner ganzen Regierung bis zu seiner Thronentsagung nicht publiciren ließ; und 2) daß dem Infanten Don Carlos die Successionsrechte, welche er durch seine Geburt bereits erworben hatte, nicht hätten entzogen werden können. Darauf wird aber von der andern Seite erwidert: 1) Es gebe kein Gesetz, welches die Gültigkeit einer in gesetzlicher Weise beschlossenen Verordnung davon abhängig mache, daß sie in einer gewissen Zeitfrist promulgirt werde, und es ist gar oft geschehen, daß man die Publication bis zu dem Zeitpunkte verschob, wo der Fall der Anwendung eintrat; und 2) eine bloße Aussicht auf die Erwerbung eines Rechts sei noch kein erworbenes Recht selbst; bis zum wirklichen Anfall konnten also dergleichen Veränderungen in der Successionsordnung gar wol rechtlich vorgenommen werden. Durch die englischen Thronfolgegesetze sind einer großen Zahl der Descendenten Jakob's I., welche damals schon am Leben waren, ihre Successionsrechte entzogen worden, und dennoch hat man ihre Rechtmäßigkeit nicht bezweifelt. Dies ist der Stand der Streitpunkte und der von beiden Seiten angeführten Rechtsgründe. Über die historische Wahrheit gebührt es der Geschichte, zu entscheiden; das Urtheil über das Recht selbst wollen wir anheim geben. (9)

Spiegel zum Desenberg und Canstein (Ferdinand August Maria Joseph Anton, Graf), Erzbischof von Köln, verstorben am 2. Aug. 1835, stammt aus dem altfreiherrlichen, in Westfalen ansässigen Geschlechte dieses Namens und wurde auf dem Stammschlosse der Familie Desenberg bei Warburg am 25. Dec. 1764 geboren. Sein Vater, Theodor Hermann, war kurkölnischer Geheimrath und fürstlich paderbornscher Rath; die Mutter, Maria Adolfina, eine geborene Freiin von Landsberg. Nachdem er im älterlichen Hause die erste Bildung erhalten, bezog er das adelige Convict im bischöflichen Seminar zu Fulda, studirte dann auf der Akademie daselbst Theologie, kanonisches und römisches Recht, und setzte darauf seine Studien zu Münster fort, wo er 1782 eine Präbende am Domstift erhielt. Schon hier hatte er sich bei strenger Eintheilung der Zeit und durch regelmäßige Lebensweise jenen gewandten liebenswürdigen Ton in hohem Grade angeeignet, der damals den adeligen Klerus des katholischen Deutschlands so sehr auszeichnete. Als Domherr begleitete er 1790 den damaligen Kurfürsten von Köln und Fürstbischof von Münster, Maximilian Franz, zur Krönung Kaiser Leopold's II. nach Frankfurt am Main. Schon zu dieser Zeit bekleidete er eine Dompräbende zu Osnabrück, zwei Jahre später erhielt er eine gleiche zu Hil-

desheim. Im J. 1794 verlieh ihm der Kurfürst das Vicedominat in Münster und das damit verbundene Archidiakonat und 1796 ernannte er ihn zum wirklichen münsterschen Geheimrath, wodurch S. unmittelbaren Antheil an der Landesverwaltung erhielt. Am 30. Jul. 1799 wählte ihn das Domcapitel zum Dombechanten; überdies übertrug ihm der Kurfürst die Verwaltung der Archidiakonate Bocholt und Dülmen, sowie die Propstei in dem Collegiatstifte des letztern Ortes. Der Tod des Kurfürsten am 27. Jul. 1801 gab die Regierung des Hochstifts Münster an das Capitel, also recht eigentlich in S.'s Hände. Der 35jährige Mann hatte sich durch seine einflußreiche Stellung eine solche Geschäftskunde erworben, daß die preußische Regierung, der das Hochstift Münster nach der Säcularisation im J. 1802 anheimfiel, sofort ihn zum Besten des Landes verwandte, und zwar nicht blos zur Besorgung der geistlichen Geschäfte, sondern namentlich in dem zu Münster errichteten Curatorium über die dortige Universität, deren Studienfonds er zu besorgen hatte. Die französische Herrschaft in Westfalen schränkte S. auf seine kirchlichen Geschäfte und wissenschaftlichen Studien ein; dennoch wußte er sich bei Vertretung der geistlichen Güter gegen das französische Einziehungssystem in so hohe Achtung zu setzen, daß Napoleon ihn am 14. Apr. 1813 zum Bischof von Münster ernannte. S. indeß, eingedenk, daß Pius VII. ein Concordat zurückgenommen hatte, wodurch die Ernennung der Bischöfe durchaus dem päpstlichen Einfluß entzogen war, weigerte sich, auf die Ernennung einzugehen, und verstand sich erst dann zur Reise nach Paris, als der Präfect Dussaillant ihm erklärte, daß er ihn mit Gewalt dahin schaffen lassen werde. In Paris legte er nun am 27. Jun. den vorgeschriebenen Eid in die Hände der Kaiserin Marie Luise ab, aber nur nach erhaltener feierlicher Versicherung, daß der Kaiser es übernehme, diesen Schritt beim Papste zu vertreten und für alle Folgen einzustehen. In seiner neuen Stellung bot er Alles auf, um von der Ehre und den Gütern der katholischen Kirche nach Kräften zu retten, was zu retten war. Nach beendigter Fremdherrschaft in Westfalen kehrte S. wieder in seine Stellung als Dombechant zurück; doch behielt die preußische Regierung den erprobten Mann fortwährend im Auge; er stand in enger Verbindung mit dem Minister von Stein, und durch ihn mit dem Fürsten von Hardenberg. Ersterer gibt ihm in seinen „Briefen an den Freiherrn von Gagern" das Zeugniß umsichtiger Klugheit und der erfoderlichen Kenntniß des kanonischen Rechts. Auch wurde von ihm bei den Verhandlungen mit der päpstlichen Curie im J. 1817 ein Gutachten gefodert, und gewiß ist sein Einfluß nicht gering gewesen, die Rechte der Krone gegen unbefugte Beeinträchtigungen zu sichern. Die Anerkennung des Staates wurde ihm dabei durch viele Auszeichnungen zu Theil; den rothen Adlerorden hatte er schon 1804 erhalten; 1816 erhob der König von Preußen ihn nebst seinem Bruder und dessen Nachkommenschaft in den Grafenstand; im J. 1817 ward er Mitglied des Staatsraths, 1819 wirklicher Geheimerath und kurz vor seinem Tode erhielt er den schwarzen Adlerorden. Ausgezeichnet war sein Wirken schon in Münster theils für die nähern Umgebungen in Westfalen, wo besonders seine Sorgfalt in Leitung der Wohlthätigkeitsanstalten Münsters ein dankbares Andenken ihm bewahrt, theils für Wissenschaft im weitesten Sinne. Sein Haus war ein Vereinigungspunkt der ausgezeichnetsten Männer; die Herausgabe der „Monumenta Germaniae historica" fand an ihm die namhafteste Unterstützung, und sein neuerdings in Gutzkow's „Telegraphen" veröffentlichter Briefwechsel mit einem Buchhändler in Westfalen bezeugt die rege Theilnahme, mit der er alle Erscheinungen der Literatur, selbst die ihm anscheinend ziemlich fernliegenden, verfolgte. Nachdem die Verhandlungen mit der römischen Curie zur Organisation der katholischen Kirche so weit gediehen waren, daß man in Folge des Concordats vom J. 1821 an Besetzung der hohen geistlichen Ämter denken konnte, so wurde von Seiten Preußens hinsichtlich der Besetzung des Erzbisthums Köln sofort auf den Dombechanten S. in Münster Bedacht genommen. Doch die Schwierigkeiten,

welche er in dieser Stellung der ultramontanen Partei gegenüber zu bekämpfen haben würde, erschienen ihm so erheblich, daß sich seine wirkliche Ernennung durch den Papst bis zum 20. Dec. 1824 verzögerte, worauf am 31. Jan. 1825 die königliche Bestätigung und am 25. Jun. die Inthronisation erfolgte. Denunciationen gegen ihn, die über München nach Rom gegangen waren, sandte Leo XII. nach einer großartigen Politik ihm selbst zu, und S. begnügte sich gleichfalls mit der edlen Rache, dieselben ihren Urhebern zurückgeben zu lassen.

Gewiß war seine Aufgabe eine sehr schwierige; er hatte einerseits dem aus der französischen Occupationszeit stammenden kirchlichen Indifferentismus zu steuern, Misbräuche und Unordnungen abzustellen, die Anfoderungen der Gegenwart mit den Erinnerungen der Vergangenheit auszugleichen und den kirchlichen Formen und Gebräuchen wiederum das nöthige Ansehen zu verschaffen; andererseits setzte die Regierung in ihn das feste Vertrauen, ihre Pläne für wahrhafte Verjüngung des Katholicismus, für geistige Durchbildung des Klerus und der Laien und dabei für Toleranz in einem Sinne zu fördern, wie der Katholicismus sich dazu nur bei einer seltenen Reinheit geneigt finden läßt. War S. dazu auch in jeder Hinsicht der rechte Mann durch den eigenen Adel seiner Gesinnung, durch seinen Takt in den Geschäften, durch das hohe Vertrauen, das die Lenker des preußischen Staates in ihn setzten, so standen ihm doch zur Ausführung seiner großen Aufgabe keine andern Werkzeuge zu Gebote, als ein größtentheils ungebildeter Klerus, der meist aus dem damals tief gesunkenen Priesterseminar zu Köln hervorgegangen war oder aus ehemaligen Mönchen bestand, die, nach Aufhebung der Klöster zu Pfarrern erhoben, durchaus ihrer Bestimmung für das Leben nicht gewachsen waren. Dazu wurde er bei allen Schritten von der sich immer mehr erhebenden ultramontanen Partei überwacht, die ihn für einen mehr politischen als kirchlichen Mann ausschrie, der von der protestantischen Regierung nur dazu gedungen sei, um ihr die katholische Kirche in die Hände zu spielen. Sie bewachte seine Amtshandlungen mit der ängstlichsten Sorgfalt, um jede gegebene Blöße zu benutzen und daraus Anklagen zu schmieden, die entweder in ausländischen Blättern, besonders der „Etoile", dem Organe der gleichgesinnten Partei in Frankreich, sich Luft machten, oder direct nach Rom befördert wurden. Dennoch löste S. seine Aufgabe so rühmlichst, daß die segensreichen Folgen seines Wirkens in den Rheinlanden auch durch die entgegengesetzten Bestrebungen seines Nachfolgers nicht haben ausgetilgt werden können. Um zunächst dem Denunciationswesen zu steuern, das über München nach Rom getrieben ward, verbot er in einer seiner ersten Verordnungen als Erzbischof allen Briefwechsel mit auswärtigen Behörden. Auch in Allem, was die äußern Zustände der katholischen Kirche betraf, fand S. keine festgeregelten Bestimmungen vor. Als die Rheinlande an Preußen kamen, waren hier das französische Concordat von 1801 und die organischen Gesetze vom 18. Germinal des J. 10 in Kraft, wodurch das Übergewicht der Regierung äußerst groß war. Gerade um den Rheinländern zu zeigen, daß die neue Regierung aufrichtig die Freiheit auch des katholischen Princips wolle, soweit es mit der Ordnung des Staates verträglich sei, hatte Preußen stillschweigend von jenen Gesetzen ein Bedeutendes nachgelassen, sodaß Manches wieder aufgelebt war, was zum eigenen Besten der katholischen Kirche auf immer hätte begraben bleiben mögen. Während unter der französischen Regierung die meisten Feste auf die Sonntage verlegt waren und dabei der Pomp der Processionen in Städten, wo protestantische Gemeinden waren, auf Umgänge innerhalb der Kirchen beschränkt blieb, so kam unter preußischer Herrschaft mit offener Unterstützung der Behörden die alte Form wieder zum Vorschein. Die Wallfahrten, die unter der französischen Herrschaft fast ganz abgekommen waren, wurden wieder gewöhnlich, und bei der großen Theilnahme für dieselben verbanden sich damit auch sehr bald alle die Ungebührnisse, die selbst manchem katholischen Geistlichen über die Nachsicht der Regierung Klagen auspreßten. Hier mußte deshalb der neue Erz-

bischof entschieden auftreten, um die richtige Mitte zwischen Beschränkung der religiösen Freiheit und zügelloser Ungebühr zu halten. Da die alten Festtage nur durch Nachsicht der Regierung gegen die bestehenden Gesetze wieder erwacht waren, so setzte er zunächst diesem willkürlichen Restauriren durch ein Verbot ein Ziel und erließ dann eine neue Festtagsordnung, wodurch eine Übereinstimmung mit der Praxis in den übrigen katholischen Provinzen der Monarchie erreicht, namentlich das rechte und linke Rheinufer in Harmonie gebracht wurden. Die Zahl der kirchlichen Feiertage, unter Napoleon nur fünf, ward auf acht erhöht. Wallfahrten nach entfernten Orten, wobei die Waller über Nacht aus ihrem Wohnorte abwesend sein mußten, wurden 1826 verboten; aller unangemessene Lärm bei den Processionen, besonders durch die sie begleitenden Schützengesellschaften, ward abgestellt und das Umhertragen der pomphaft ausgeschmückten Heiligenbilder untersagt. Das Hauptaugenmerk des Erzbischofs blieb aber, ganz im Geiste der preußischen Regierung, auf Hebung der Intelligenz durch alle Volksclassen gerichtet. Des Unterrichts in den Bürger-, Pfarr- und Landschulen der Erzdiöcese nahm er sich thätigst an; er betrieb die bessere Besoldung der Pfarrer und Schullehrer und beförderte jedes Unternehmen zur Bildung und Besserung des Landes, wobei er aus seinem nicht unbedeutenden Privatvermögen mit reicher Hand spendete. Den bedeutendsten Einfluß konnte er sich durch seine hohe Stellung auf die Bildung des Klerus eröffnen, für die jetzt mit trefflichem Erfolge auf der Universität zu Bonn gesorgt ward. Seine enge Verbindung mit dem seit 1821 an der dasigen Universität wirkenden Hermes (s. Hermesianer) schrieb sich schon von dem Zusammenleben in Münster her und gab der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn eine höchst erwünschte Einheit. Die Schritte der Ultramontanen gegen Hermes beschränkten sich während S.'s Leben auf bloße auswärtige Denunciationen; erst acht Wochen nach seinem Tode wagte man mit einer Verdammungsbulle gegen Hermes hervorzutreten (26. Sept. 1835). Sehr einflußreich auf die Erlangung eines gediegen durchgebildeten Klerus war die erzbischöfliche Verordnung vom 16. Aug. 1828 und vom 20. Sept. 1830, wodurch zu den höhern geistlichen Weihen als unerlaßliche Bedingung ein vorschriftsmäßig absolvirter Gymnasialcursus und ein Zeugniß der Reife gefodert wurden. Auch der Bischof von Trier schloß sich dieser mit dem ganzen preußischen Unterrichtssysteme zusammenhängenden Maßregel an; nur in Paderborn setzte der Bischof von Ledebur die alte Gleichgültigkeit gegen wissenschaftliche Bildung fort, sodaß Subjecte, die in der Erzdiöcese Köln als Ignoranten abgewiesen waren, im Sprengel von Paderborn immer noch willkommen waren. In demselben Geiste ward vom Erzbischof die Stiftung eines Convictoriums für katholische Theologen in Bonn betrieben, im J. 1827 das Priesterseminar in Köln aufs neue organisirt und die von Hermes begründete und in seinem Geiste fortgesetzte „Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie" unterstützt. Überhaupt war jedes Unternehmen, das einem gemeinnützigen Zwecke und insbesondere wissenschaftlichen oder kirchlichen Bestrebungen diente, seiner sorgsamen Unterstützung und reichlichen Beihülfe gewiß; so wirkte er bei Gründung eines Vereins zur sittlichen Besserung der Gefangenen, bei Unternehmungen zur Beförderung der städtischen Industrie, bei der Collecte zum Ausbau des kölner Doms, bei allen Werken der Wohlthätigkeit äußerst kräftig mit. Sein erzbischöflicher Palast in Köln war, wie einst sein Haus in Münster, der Sammelplatz aller ausgezeichneten Geister, seine Unterhaltung die eines seiner geistigen Überlegenheit sich bewußten feingebildeten Mannes, der sein gastfreies Haus allem Gediegenen eröffnete. Von Gestalt groß und schlank, wußte er vollkommen die äußere Würde mit großer Humanität zu verbinden, und wo er nicht als Prälat zu wirken hatte, die ausgezeichnetsten Kenntnisse im Gebiete der Politik, Geschichte, Gesetzgebung, Staats- und Finanzwissenschaft geltend zu machen. Die Universität zu Freiburg ernannte ihn bei der von ihm vollzogenen Einsetzung des dortigen Erzbischofs zum Doctor der Theologie; denn die preußische Rheinuniversität konnte

von ihren Promotionsrechten nicht vor dem 29. Dec. 1834 Gebrauch machen, wo erst sämmtlichen Facultäten ihre Statuten übergeben und der katholisch-theologischen insbesondere am 31. Dec. durch den Erzbischof eröffnet ward, daß sie in allen kirchlichen Beziehungen von Rom anerkannt sei.

Eine der schwierigsten Aufgaben bei seiner Amtsführung war eine Ausgleichung der Zerwürfnisse über die gemischten Ehen, wodurch der Conflict der Staatsgewalt mit seinem Nachfolger auf eine so tief in den Organismus des Staats wie der Kirche eingreifende Weise herbeigeführt wurde. Der Erzbischof S. war bei dem Erlaß des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 und bei der zur Ausführung desselben mit dem Geheimen Legationsrathe Bunsen verabredeten Einigung vom 22. Oct. 1834 zur Instruction an die Generalvicare sehr umsichtig verfahren und hatte dabei die Ansprüche der katholischen Kirche nach Möglichkeit gewahrt, aber doch keineswegs den Staat, gegenüber der Kirche, als rechtlos behandelt. Wenn die dabei beabsichtigte Saat des Friedens nicht hat aufgehen können, so mag es die Hand verantworten, die bald darauf das Unkraut unter den Weizen gestreut. S. war mit redlicher Gewissenhaftigkeit bemüht gewesen, einen Zwist zu beseitigen, der so viele Reibungen und Misverhältnisse zwischen den beiden Confessionen hervorgerufen und dem kirchlichen Fanatismus stets neue Nahrung verschafft hatte. Freilich gehörte zur Pflege und Wartung der jungen Pflanzung ein ebenso guter Wille, als der seinige war zur Erhaltung des Friedens, und eine ebenso durch den Geist der Liebe genährte Ansicht von dem Wesen des Katholicismus, wobei auch die danebenstehende evangelische Form in ihrer christlichen Berechtigung anerkannt wird. Auf diese Art wirkte S. während seiner zehnjährigen Amtsführung unverdrossen in seinem Berufe. Durch häufige Amtsreisen nahm er überall an Ort und Stelle selbst die Bedürfnisse wahr und schenkte ihrer Abstellung die kräftige Hand des selbst eingreifenden Obern. Auf einer solchen Amtsreise erkrankte er plötzlich am 21. Mai 1835 zu Ürdingen. Zwar konnte er nach einiger Ruhe zur Rückreise aufbrechen und seinen Wohnsitz Köln erreichen; allein die Krankheit machte in wenigen Monaten doch so gewaltige Fortschritte, daß alle Kunst befreundeter Ärzte dagegen vergeblich kämpfte. Was S. der katholischen Kirche in allen ihren Beziehungen war, ist am besten durch das Auftreten seines Nachfolgers Clemens August, Freiherrn von Droste zu Vischering (s. d.), ins Licht gestellt. Beide Männer haben von so ganz verschiedenen Standpunkten aus ihrer Amtspflicht zu genügen versucht, daß man in der That die beiden einander bekämpfenden Richtungen des gegenwärtigen Katholicismus nicht schärfer ausgeprägt finden kann, als in diesen beiden Inhabern des erzbischöflichen Stuhles von Köln. Ferdinand August erkannte es als Aufgabe des Katholicismus an, die großen Zwecke des Christenthums durch die katholisch kirchlichen Formen zu erreichen; daher hielt er streng auf kirchliches Dogma, Ritus und Gebrauch, und gegen seine kirchliche Rechtgläubigkeit, gegen seinen Eifer für Cultus und Disciplin muß deshalb auch die Verleumdung in ihren Anklagen verstummen. Aber er theilte keineswegs jene engherzige Ansicht vom Katholicismus, welche die Form mit dem Wesen verwechselt und deshalb in der katholischen Form den alleinigen und privilegirten Weg zum Himmel erkennt, und dieselbe darum in ausschließlicher Berechtigung behauptet. Darum erkannte er die übrigen christlichen Confessionen in ihrem guten Rechte an, so hoch er auch die katholische über sie stellen mochte; darum war er jener wahrhaften Toleranz fähig, die sich nicht etwa nur zur passiven Duldung des Fremden versteht, weil sie es nun einmal nicht erdrücken kann, sondern auch in der fremden Form die christliche Berechtigung ehrt; darum konnte es ihm gelingen, jenes friedfertige Zusammenleben zwischen Katholiken und Protestanten in den Rheinlanden auf einer sicherern Basis zu begründen, als der bloße Indifferentismus zur französischen Zeit vermocht hatte. Aus jener richtigen Würdigung der katholischen Kirche und ihrer großen Aufgabe erklärt sich auch seine Stellung zum preußischen Staate. Er hatte sich überzeugt,

daß Preußens Regierung das Gedeihen der katholischen Kirche ebenso aufrichtig wolle, als sie es bestimmt verheißen hatte; darum verlieh er derselben alle Unterstützung, wozu seine hohe Stellung ihn befähigte. Er hatte als reife Frucht seiner Studien und seines Lebens einsehen gelernt, daß nur in dem friedlichen Zusammenwirken der Kirche und des Staates das Wohl beider gedeihen könne, daß beide auf ihre Art das Gelingen des Reiches Gottes zu befördern haben, darum erkannte er den Staat in seiner Berechtigung und zwar um so lieber an, weil er von demselben das sichere Unterpfand besaß, daß es in keiner Hinsicht auf Beeinträchtigung der Rechte der katholischen Kirche, sondern nur auf deren wahrhaftes Gedeihen angelegt sei. Wenn dagegen sein Nachfolger, der Erzbischof Clemens August, seinen Standpunkt gerade auf der entgegengesetzten Seite eingenommen, wenn er eine Ansicht von der katholischen Kirche aufgefaßt und durchzuführen versucht hat, wo dieselbe in jener ausschließlichen Geltung erscheint, wie sie allerdings das katholische Mittelalter kannte und bis auf einen gewissen Punkt auch zur Zeit der Gregore und Innocenze durchführte, wenn derselbe hiernach eine Geltung des katholischen Princips gefodert hat, wo daneben ein Bestehen der übrigen Confessionen nach dem Rechte der Toleranz und den heiligst garantirten Gesetzen des deutschen Bundes nicht mehr möglich ist und der Staat der katholischen Kirche gegenüber aller Garantien seines eigenen Bestehens beraubt sein soll, so vertritt er dabei eine andere Auffassung des Katholicismus, über welche die Weltgeschichte längst gerichtet hat und deren Wiederauftauchen in dem vollen Mittagslichte des 19. Jahrh. noch vor wenigen Decennien rein zu den Unmöglichkeiten gerechnet worden wäre. Mag auch er seiner Überzeugung gemäß gehandelt und gerade in dem Vertilgen der von seinem Vorgänger gepflanzten und gepflegten Saat seine Befriedigung gefunden haben, er wird dafür einem höhern Richter Rede zu stehen haben; die weltliche Gewalt verwaltete darin ihre Pflicht, daß sie dem Fortgange dieses Verfahrens Maß und Ziel setzte, und sie wird es auch ferner als ihre Aufgabe anerkennen, möglichst in das Fahrwasser zurückzulenken, das S. mit so vieler Umsicht zwischen den Klippen der Zeit aufgefunden hatte. (111)

Spieker (Christian Wilhelm), Professor, Superintendent und Oberpfarrer zu Frankfurt an der Oder, ist am 7. Apr. 1780 zu Brandenburg an der Havel geboren. Auf dem dortigen Gymnasium gebildet, bezog er 1798 die Universität zu Halle, wo er Theologie studirte und schon 1801 als Collaborator am lutherischen Gymnasium angestellt wurde; doch vertauschte er im folgenden Jahre diese Stelle mit einer Hauslehrerstelle in Dessau. Im J. 1804 wurde er ordentlicher Lehrer am königlichen Pädagogium zu Halle und 1805 Feldprediger beim dortigen Infanterieregimente von Renouard. Durch die Schlacht von Jena wurde er gegen Ende des J. 1806 aus dieser Stellung herausgerissen und genöthigt, längere Zeit in Dessau, der Heimat seiner Gattin, zu privatisiren. In dieser Lage schrieb er viele seiner Jugendschriften, welche noch immer in neuen Auflagen erscheinen, wie „Luise von Thalheim oder das Hausmütterchen, eine Bildungsgeschichte für Töchter" (Leipz. 1807), „Die glücklichen Kinder" (4 Bde., Leipz. 1808) und „Vater Hellvig unter seinen Kindern" (2 Bde., Nürnb. 1808—10). Schon früher war anonym seine erste Schrift: „Reise von Halle nach dem Brocken im J. 1802" (Halle 1803; 2. Aufl., Leipz. 1817) erschienen. Im J. 1808 ging er nach Berlin und wurde 1809 auf Wilhelm von Humboldt's Veranlassung als Diakonus an der Oberkirche und als Professor der Theologie nach Frankfurt an der Oder versetzt, wo er von da an geblieben, 1812 Archidiakonus und 1818 Superintendent und Oberpfarrer geworden ist. Diese Stellung konnte ihn jedoch nicht zurückhalten, in den Feldzügen von 1813 und 1814 die kurmärkische Landwehr als Geistlicher zu begleiten, und wer ihn auch nur hier kennen gelernt hat, wird sich seiner eindringlichen patriotischen Predigt und seines kräftigen Wirkens gern erinnern. Ehrenvolle auswärtige Berufungen haben ihn nicht von Preußen und von Frankfurt tren-

nen können. Hier hat es ihm auch sonst nicht an Anerkennung gefehlt; er ist Doctor der Theologie und Philosophie, Ritter des eisernen Kreuzes zweiter und des rothen Adlerordens dritter Classe. Unter seinen gelehrten theologischen Schriften ist vor allen seine „Geschichte Dr. Mart. Luther's und der durch ihn bewirkten Reformation der Kirche in Deutschland" (Bd. 1, Berl. 1818) zu nennen, als eine der reichsten Sammlungen der interessantesten Details für die Jahre, über welche die Erzählung fortgeführt ist, aber freilich nur für einen sehr kurzen Zeitraum, da die Schrift leider bis jetzt nicht fortgesetzt wurde. Außerdem sind zu erwähnen seine „Kirchen- und Reformationsgeschichte der Mark Brandenburg" (Bd. 1, Berl. 1839), welcher er seine „Geschichte der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg" (Berl. 1839) zum Jubelfeste desselben Jahres vorangeschickt hatte; seine „Lebensbeschreibung des Herzogs Leopold von Braunschweig" (2. Aufl., Frankf. 1839); seine Schrift „Über die ehemalige und jetzige Lage der Juden in Deutschland" (Halle 1809) und seine kritischen Ausgaben des lateinischen und des deutschen Textes der Augsburgischen Confession. Noch größer ist der Wirkungskreis, welchen er sich durch seine praktisch-theologischen und ascetischen Schriften aller Art geschaffen hat; zu den vorzüglichsten und verbreitetsten gehören sein „Andachtsbuch für gebildete Christen" (6. Aufl., Berl. 1839), sein „Abendmahl des Herrn" (5. Aufl. Berl. 1839), sein „Christlicher Glaube, ein Confirmationsbuch für die reifere Jugend" (Berl. 1840), „Christliche Morgenandachten" (2. Aufl., Berl. 1835), „Christliche Abendandachten" (2. Aufl., Berl. 1840), „Christliches Trostbuch für Leidende" (Berl. 1838), „Emiliens Stunden der Andacht und des Nachdenkens für die erwachsenen Töchter der gebildeten Stände" (5. Aufl., Leipz. 1837), und noch eine große Menge anderer Andachtsbücher, Lehrbücher und Schulbücher; ferner seine „Gesammelten Predigten" (2. Aufl., Leipz. 1817) und viele Abhandlungen über Gegenstände der Pastoraltheologie in den von ihm und Andern herausgegebenen Zeitschriften. (49)

Spies (Joachim Owe Friedrich), dänischer Geheimer Conferenzrath, Präsident der schleswig-holsteinischen Regierung, ist am 20. Sept. 1780 zu Reinfeld in Holstein geboren, wo sein Vater Amtsverwalter war. Aus der Schule seines Geburtsorts kam er auf das Gymnasium zu Lübeck und studirte dann zu Kiel und in Göttingen die Rechte. Im J. 1804 unterwarf er sich dem juristischen Amtsexamen und arbeitete sodann als Volontair in der deutschen Kanzlei zu Kopenhagen. In kurzer Zeit war er Comtoirchef; auch dauerte es nicht lange, so wurde er Deputirter und somit Mitglied des höchsten legislativen und administrativen Collegiums. Er rückte nun nach dem Anciennetätssystem von einer Stufe zur andern, hatte entscheidenden Einfluß auf die Gesetzgebung des Landes während der beiden ersten Jahrzehnde dieses Jahrhunderts und war auch Mitglied derjenigen Commission, welche 1816 vom Könige in Kopenhagen zusammenberufen wurde, um eine ständische Verfassung für das Herzogthum Holstein vorzubereiten. Doch hat man von der Wirksamkeit dieser Commission nie etwas vernommen. Im J. 1822 ward S. zum Kanzler des schleswigschen Obergerichts ernannt, welches damals die höhere Administration und die höhere Justiz für dieses Herzogthum in sich vereinigte. Nur von einigen tüchtigen und selbständigen Männern unterstützt, hatte er einerseits in dieser Stellung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen; dagegen gelang ihm andererseits sein Bestreben nach Einstimmigkeit dieses Gerichts, besonders der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei gegenüber, um so vollständiger. Seine Verdienste wurden von Friedrich VI. anerkannt, der ihn von einer Ordens- und Rangstufe zur andern erhob. Als nach Erlassung des allgemeinen Gesetzes vom 28. März 1831 sogenannte „erfahrene Männer" das ständische Reglement vorbereiten sollten, war S. unter den Berufenen, jedoch nicht unter Denen, welche auf Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Eine schleswig-holsteinische Ständeversammlung, Vertretung der Intelligenz u. s. w. drangen, und als im J. 1834 in höherer

Instanz Administration und Justiz getrennt wurden und die schleswig-holsteinische Regierung als höheres Administrativcollegium entstand, ward S. zu dessen Präsidenten ernannt mit dem Titel eines Conferenzrathes. Besteht auch dieses Collegium nicht aus lauter tüchtigen Mitgliedern, so zeigt es doch mehr Tüchtigkeit als das frühere Obergericht, und deshalb muß der Präsident auch schon mehr Selbständigkeit der Ansichten zulassen. Überhaupt bewährte S. kein unbedeutendes Directorialtalent; er versteht es meisterhaft, den Einzelnen zur Thätigkeit in seiner Sphäre anzuhalten und Einheit in das Ganze zu bringen. Neue, von dem Herkömmlichen abweichende und besonders liberale Ansichten sind ihm jedoch nicht genehm. S. ist kein Genie, aber ein kenntnißreicher Jurist und ein fleißiger Mann; es mangelt ihm das Talent und die höhere Bildung eines ausgezeichneten Staatsmannes, allein dieser Mangel findet sich fast durchgehend bei den höhern Beamten Schleswig-Holsteins. Zu ängstlich ist er vielleicht bei jeder sich kundgebenden geistigen und besonders politischen Bewegung, daher sich die fast allgemeine Klage über Beengung, Beschränkung und Bevormundung der Communen, Gesellschaften und selbst der Privaten von Seiten der Regierung, insbesondere gegen deren Präsidenten richtet, den man auch als Gegner der freien Presse bezeichnet. Die Stellung der schleswig-holsteinischen Regierung zu den Immediatcollegien in Kopenhagen und besonders zu der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei ist übrigens der Art, daß die freie Wirksamkeit der Regierung fast einzig auf kleinliche Policeiangelegenheiten beschränkt ist. Wenn nun S. auch in seiner freien Wirksamkeit Energie zeigt, so beweist er dieselbe doch keineswegs in der beschränkten. Als Jurist zog ihn das Criminalrecht besonders an, und es darf ihm zum großen Verdienste in dieser Beziehung angerechnet werden, daß eine Trennung der Irrsinnigen von den Verbrechern und die Anlegung einer ausgezeichneten Irrenanstalt zu Schleswig erfolgt ist; eine gute criminalistische Gesetzgebung oder auch nur eine gute criminalistische Praxis hat er aber nicht zu Stande bringen können. Als hochgestellter Administrativbeamter hat er sich besondere Verdienste erworben durch seine Fürsorge für Anlegung oder Verbesserung von Volksschulen, sowie für angemessenere Besoldung der Lehrer; doch klagen die Communen, denen die ganze Unterhaltung des Schulwesens auferlegt wird, hier wiederum vielfach über zu geringe Berücksichtigung der Verhältnisse. Für das höhere Schulwesen, zu dessen Verbesserung Staatsmittel erfoderlich sind, ist dagegen, so lange die schleswig-holsteinische Regierung besteht und S. ihr Präsident ist, noch nichts geschehen. Sein Hauptverdienst dürfte darin bestehen, daß er, wie sein Freund Höpp (s. d.) und einige andere Männer, der schleswig-holsteinischen Adelsaristokratie stets ein bedeutendes Gegengewicht geliefert und vielleicht mit bewirkt hat, daß die Institution berathender Provinzialstände wenigstens nicht an adeligem Übergewichte leidet. Hat indeß S., wie seine Freunde, durch die Opposition gegen den Adel allerdings den Dank des Volkes gewonnen, so ist dieser dadurch wieder geschmälert worden, daß er zur Ausbildung der Bureaukratie und Beamtenhierarchie, deren Walten überall unangenehm verspürt wird, wesentlich beitrug. Zur Förderung der in Schleswig-Holstein vorherrschenden Tendenz, den Herzogthümern ihren deutschen Charakter zu bewahren, denselben weiter auszubilden und sie selbständig von Dänemark zu machen, hat S. nichts beigetragen, doch ist er auch keineswegs dem Danisirungssysteme geneigt. Die Gunst und das Vertrauen des verstorbenen Königs und der verwandten fürstlichen Familien genoß er im hohen Grade, was auch daraus hervorgehen mag, daß der verstorbene Herzog Paul Leopold zu Schleswig-Holstein-Glücksburg ihn zum Vormund seiner Kinder ernannte. Gegenwärtig ist er der einzige bürgerliche Beamte in den Herzogthümern, der das Prädicat „Excellenz" führt, und als Bürgerlicher zu einer Rangstufe aufgestiegen, die schwerlich sobald ein Bürgerlicher wieder erreichen möchte. (121)

Spindler (A. R. **Karl**), ein bekannter und beliebter Romanschriftsteller ist ums J. 1795 zu Breslau geboren, in Strasburg aber erzogen, wo sein Vater,

mit welchem er um 1814 Paris besuchte, als Tonkünstler lebte. Von seinen Lebensumständen ist wenig bekannt geworden; er selbst scheint die Publicität zu meiden und lebt und schreibt in genußreicher Zurückgezogenheit, nach Art der Süddeutschen. Man weiß indeß, daß er lange ein ruheloses Wanderleben, auch als Schauspieler, geführt hat und daß er, nachdem er Strasburg hatte verlassen müssen, einige Zeit in sehr gedrückten Verhältnissen in Hanau zubrachte. Gegenwärtig lebt er in Baden-Baden. Wie von einem übermächtigen vegetativen Drange getrieben, hat S. in kurzer Zeit eine erstaunliche Productivität entwickelt. Auf seinen Roman „Eugen von Kronstein oder des Lebens und der Liebe Masken" (2 Bde., Konstanz 1824), der nur als ein unreifer, wenn auch talentvoller Versuch angesehen werden darf, folgte die romantische Erzählung „Blümlein Wunderhold" (Strasb. 1825), ein ziemlich schwaches Product, dann das romantische Gemälde aus dem 14. Jahrh. „Freund Pilgram" (Aarau 1825; neue Aufl. 1830) und hierauf „Der Bastard" (3 Bde., Zür. 1826; 2. Ausg. 1829), eine Sittengeschichte aus dem Zeitalter Kaiser Rudolf's II., die zuerst allgemeineres Glück machte. Gelungener noch ist sein Roman „Der Jude" (4 Bde., Stuttg. 1827), der deutsche Sitten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. schildert; auch „Der Jesuit" (3 Bde., Stuttg. 1829), welcher sich als Charaktergemälde aus dem ersten Viertel des 18. Jahrh. darstellt, brachte es zu großem Rufe, obgleich er in Plan und Ausführung schwächer ist. Mit dem „Juden" erhob sich S. auf den Höhepunkt seines Rufes, mit dem „Jesuiten" balancirte er noch, mit dem Romane „Der Invalide" (5 Bde., Stuttg. 1831) begann er bereits in der Liebe des an sich wetterwendischen Publicums eine tiefere Stufe einzunehmen. Der letztgenannte Roman machte zugleich den Anfang seiner „Sämmtlichen Werke" (Bd. 1—59, Stuttg. 1831—40), welche neben den schon genannten Romanen in neuen Auflagen zugleich seine spätern Productionen in sich schließen. Von da an zersplitterte und misbrauchte S. sein Talent, äußern Vortheils oder der Bequemlichkeit wegen, immer mehr und lieferte seitdem viel Mittelmäßiges, wenn auch im Einzelnen sein Talent sich allerdings noch glänzend genug bewährte. Unter den zum Theil gesuchten oder abgenutzten Titeln: „Kettenglieder" (3 Bde., Stuttg. 1829; 2. Aufl., 1832), „Lenzblüten" (2 Bde., Stuttg. 1834), „Tag und Nacht" (2 Bde., Stuttg. 1836), „Regenbogenstrahlen" (2 Bde., Stuttg. 1836) u. s. w. sammelte er seine kleinern Novellen und Erzählungen, unter denen manche gute, aber auch ebenso viele unerhebliche sind. Von seinen größern Arbeiten der spätern Periode machte „Die Nonne von Gnadenzell" (3 Bde., Stuttg. 1833), ein Roman, welcher wiederum im Mittelalter spielt, das meiste Glück; der Roman „Der König von Zion" (Stuttg. 1840) gehört zu seinen bessern, scheint aber nicht den allgemeinen Beifall der frühern gefunden zu haben, wahrscheinlich weil das Publicum von der Manier S.'s übersättigt und der Reiz der Neuheit verschwunden ist. Zwischen beiden liegt eine Zwischenzeit, in welcher S. dem unglücklichen Einflusse der französischen Qualromantik nachgab und seinen Roman „Boa Constrictor" (2 Bde., Stuttg. 1836) schrieb, worin die Ereignisse nicht so hastig sich überstürzen und der im Ganzen mehr planmäßig und besonnen gearbeitet ist; doch das Gemälde spielt in zu düstern Farben und grenzt nicht selten an Unnatur. Eine Zeit lang gab er mit vielem Beifall das auf novellistische Unterhaltung berechnete Journal „Damenzeitung" heraus, welches bis 1830 zu Stuttgart erschien und unter dem Titel „Zeitspiegel" 1831 zu München, 1832 zu Karlsruhe fortgesetzt wurde, dann aber erloschen ist. Sein Taschenbuch „Vergißmeinnicht", 1830 gestiftet, enthält nur Novellen aus seiner eigenen Feder. Auch im dramatischen Fache hat sich S. versucht; er schrieb ein vaterländisches Lustspiel „Gott bescheert über Nacht", mitgetheilt in den „Alpenrosen" (1824), und das historische Schauspiel „Hans Waldmann" (Stuttg. 1837), welches sich durch eine einfache, kräftige Sprache empfiehlt, aber mehr für die romanhafte Erfindungskraft als für die dramatische Fähigkeit des Verfassers Zeugniß ablegt. S. hat im Allgemeinen ein

sehr bedeutendes Erzählertalent; ja es fehlt ihm, um Deutschlands Walter Scott zu werden, nur die nationale Umgebung und Erziehung, in denen Walter Scott wurzelte, und ein größeres Maß künstlerischen Bewußtseins und gelehrter Durchbildung. An Naturgaben steht er Walter Scott sogar gleich, ja er übertrifft ihn an Beweglichkeit, Erfindungsreichthum und der Kunst, von vorn herein zu spannen und seine Romane zu verwickeln. Aber Alles geht bei S. in der bloßen derben Thatsächlichkeit, in der Erfindung und in der Charakterzeichnung auf; an Gedankencombinationen, an philosophischer und historischer Tiefe fehlt es ihm durchaus; Reflexionen flieht er, oder sie sind im hohen Grade flach, trivial und alltäglich. Dagegen ist Alles bei S. Fleisch, Mark und Blut; seine Charaktere haben Gestalt, Festigkeit und Leben; er weiß den Leser mitten in die Ereignisse und in die vollkommenste Mitleidenschaft zu versetzen. Besonders heimisch ist er in den Zuständen des Mittelalters; je mehr er sich von dem Mittelalter abwendet, desto flacher und ungenügender erweiset sich sein Talent. Auch unter seinen kleinern Erzählungen, wie schwach und unbedeutend viele derselben sein mögen, finden sich wahrhafte kleine Meisterstücke in der Charakterzeichnung, besonders wo er provinzielle Eigenthümlichkeiten schildert. Hier und da ist S. zu grell und gräßlich; aber Menzel's Beschuldigung, daß er auch unsittlich sei, wogegen sich S. feierlich in öffentlichen Journalen verwahrt und zu vertheidigen gewußt hat, beruht auf einem kritischen Augenfehler. S.'s Hauptwerke haben auch im Auslande Beifall und in Übersetzungen Eingang gefunden. (79)

Spring = Rice (Thomas), Lord Monteagle, gehört der angesehenen, in Irland begüterten, aber protestantischen Familie der Rice an, die mit den vornehmsten adeligen Geschlechtern verschwägert ist. Durch seine Verbindungen gelang es ihm, kurze Zeit, nachdem er seine Studien auf der Universität zu Cambridge vollendet, einen Sitz im Hause der Gemeinen zu erhalten; hier schloß er sich den Whigs an und als diese im J. 1830 zu der Gewalt kamen, wurde ihm eine nicht unbedeutende Stelle in der Verwaltung anvertraut. Bei dem Ausscheiden Lord Stanley's und seiner Freunde im J. 1834 rückte er in das wichtige Amt eines Staatssecretairs der Colonien vor, welches er jedoch nur wenige Monate bekleidete, da die Whigverwaltung im Nov. desselben Jahres gestürzt wurde. Als nach dem kurzen Zwischenreiche Sir Robert Peel's Lord Melbourne im Frühjahre 1835 sein zweites Ministerium bildete, wurde S. als Kanzler der Schatzkammer an die Spitze der Finanzverwaltung gestellt, die er auch, obwol freilich nicht ohne den bittersten Tadel von Seiten der Tories, bis zum Sept. 1839 leitete. Der Austritt Lord Howick's, der im Aug. erfolgte, machte der Regierung, die schon vorher sich nur mit Mühe zu halten vermochte, das Bedürfniß fühlbar, sich durch die Zuziehung kräftiger Männer zu verstärken. Der schwache S., bei dem das Cabinet nur sehr ungenügende Unterstützung fand, wurde daher vermocht, seine einflußreiche Stellung aufzugeben, wogegen er unter dem Titel eines Lord Monteagle, der zu vielfachem Spotte Veranlassung gab, zum Pair von England ernannt wurde. Zugleich wurde ihm die Aussicht auf die Stelle eines Controleurs des königlichen Schatzes eröffnet, die lebenslänglich und von der Regierung ganz unabhängig ist. Der hochbetagte Inhaber dieses bedeutenden Amtes verstand sich denn auch im Dec. 1839 gegen eine angemessene Pension dazu, dasselbe niederzulegen und die Minister auf diese Weise in den Stand zu setzen, das ihrem frühern Collegen ertheilte Versprechen zu halten. Dieser Stellenhandel rief aber unter den Gegnern der Regierung einen Unwillen hervor, der sich in den gehässigsten Schmähungen sowol gegen den neuen Lord Monteagle als gegen die Minister entlud und bei der Eröffnung des Parlaments im Frühjahre 1840 zu den leidenschaftlichsten Debatten im Hause der Gemeinen führte. Seitdem scheint Lord Monteagle sich ganz von dem öffentlichen Leben zurückgezogen zu haben und nur den Pflichten seines Amtes und seiner Familie zu leben. (26)

Staat und Kirche, s. am Ende des Werkes.

Staatsdienst. In der neuern Entwickelung des Staatsrechts machen die Verhältnisse des Beamten- oder Dienerstandes und ihre richtige Stellung sowol zu der obersten Gewalt als zu dem Volke einen der wichtigsten Gegenstände aus. Sie bilden einen Punkt, von welchem aus sich alle staatsrechtlichen Fragen betrachten und auf welchen sich alle zurückführen lassen, einen Mittelpunkt aller innern Politik. Durch die Beamten und Diener des Staats wird die ganze Regierung geführt und die Gewalt des Staats gehandhabt, sei es nun, daß man ihnen eine selbständige Autorität zuschreibe, oder daß man sie als bloße Vollstrecker eines höhern Willens betrachten wollte, wie in der neuesten Zeit von ganz verschiedenen Seiten her behauptet worden ist. Denn auch in dem letzten Falle bleibt doch sehr Vieles übrig, das zwar auf jenen höhern Willen im Allgemeinen bezogen werden könnte, wenn diese Vorstellungsweise richtig wäre, das aber in der Ausführung, d. h. im Einzelnen, doch von der Einsicht und dem guten Willen des Beamten abhängt und ihm zur ersten und oft wichtigsten Entscheidung überlassen bleiben muß, wofür er also auch sowol dem Staate als den Betheiligten verantwortlich ist. Es zeigt sich aber auch bei näherer Betrachtung der Sache, daß die Amtsthätigkeit der Beamten in vielen Fällen Regeln befolgen muß, welche gar nicht von einem höhern Willen gegeben werden, sondern durch die Natur der Sache und eine von menschlicher Willkür unabhängige physische und moralische Nothwendigkeit bestimmt sind. Will man diese auf den Willen des Schöpfers zurückführen, so ist das nur eine theologische und religiöse Auffassung, die sich mit der rechtlichen, von der Freiheit ausgehenden vollkommen vereinbaren läßt, sodaß beide auf ihrem Standpunkte richtig sind und einander nicht im Wege stehen. Dieser Theil der Amtsthätigkeit, welcher nicht bei allen gleich groß ist, aber bei keinem wirklichen Beamten ganz fehlt, kann von einem höhern im Staate geltenden Willen bis zum Souverain hinauf so wenig bestimmt werden, daß er sehr oft selbst gegen die höchsten Behörden ausgeübt werden muß. Das am nächsten Liegende ist die Rechtspflege, in welcher anerkannt ist, daß keinem Richter von einer höhern Autorität vorgeschrieben werden kann, wie er im einzelnen Rechtsstreite urtheilen soll, und daß in Fällen, wo auch der Souverain sich einem Rechtsurtheile unterwerfen muß, dieser gar keinen Einfluß auf dasselbe und keinen Vorzug haben darf. Aber auch in andern Fächern des öffentlichen Dienstes tritt das Nämliche ein, daß der Beamte nicht zufälligen und individuellen Zwecken, sondern einem Allgemeinen, einer Idee dienen soll, und daß seine Pflichten daher auch nur durch diese, nicht aber durch den Willen eines Staatsoberhauptes bestimmt werden. Der Diener der Kirche soll nur die Wahrheiten und Tröstungen der Religion verbreiten, welche ganz außer dem Bereiche der menschlichen Gewalt liegen; der Arzt, als Diener und Priester der Natur, kann sich durch kein menschliches Gebot von dem Wege abwendig machen lassen, welchen ihm die Wissenschaft und die Pflicht seines Berufes vorschreibt; für Andere und eigentlich für Alle ist die Wahrheit, theils die einfache historische, theils die wissenschaftlich entwickelte, ein Gesetz, welches höher steht als Alles, was von menschlicher Willkür verordnet werden kann. Niemand kann verpflichtet werden, etwas Unwahres geltend zu machen, falsche Protokolle, Rechnungen, Messungen, kunstverständige Urtheile, Berichte u. s. w. zu entwerfen, und wenn er es gethan hat, so kann er sich deshalb niemals mit dem Befehle eines Obern bis zur höchsten Instanz hinauf rechtfertigen, oder auch nur den kleinsten Theil seiner Schuld und Verantwortung damit von sich ablehnen. Die Wahrheit ist die allgemeinste Basis dieser selbständigen, durch menschliche Autorität nicht geschaffenen und nicht zu verändernden Amts- und Dienstpflichten, und aus ihr entspringt ein solcher Reichthum wichtiger Bestimmungen, daß dies allein schon hinreicht, die Behauptung, als seien die öffentlichen Beamten und Diener nur Werkzeuge eines über ihnen stehenden

Willens (vgl. Perthes, „Der Staatsdienst in Preußen", Hamb. 1838), zu widerlegen.

Zu jener allgemeinen Basis treten dann aber für die einzelnen Richtungen des Staatsdienstes noch besondere durch den Zweck des besondern Berufs bedingte Pflichten hinzu, welche zwischen dem Kreise, in welchem der Diener zum Gehorsam verbunden ist, und zwischen dem, worin er selbständig zu handeln berechtigt und schuldig ist, eine sehr leicht erkennbare und scharfe Grenzlinie ziehen. Die Geneigtheit schwacher und feiler Seelen, auch da sich zum Gehorsam zu bekennen, wo die Pflicht ein selbständiges Handeln und ein Verweigern des Gehorsams gefodert hätte, ist ein großes Übel, das dadurch noch größer wird, weil es schwerer zu verhüten ist, als das entgegengesetzte der Insubordination, die durch ein kräftiges Wirken von oben bald wieder verbannt werden kann. Beide aber vereinigen sich auch in der Regel. Wenn der Beamtenstand ohne innere Haltung ist und sich der Willkür der Obern hingibt, ohne die Selbständigkeit seines Berufs zu behaupten, so wird er selbst sich sehr bald der Willkür gegen die unter ihm Stehenden überlassen, und den Gehorsam, welchen er den Obern nur aus äußern Antrieben, nicht aus wahrem Pflichtgefühl leistet, in allen Fällen für unnöthig halten, wo diese äußern Rücksichten ihre Kraft verlieren, wo er z. B. weiß, daß er durch den Einfluß eines mächtigen Gönners sich der Verantwortung entziehen kann, oder er selbst seine Obern durch mancherlei Mittel von sich abhängig zu machen gewußt hat. Despotismus im Dienste, welcher die richtigen Grenzen der Subordination überschreitet und den Beamten zum willenlosen Sklaven der Vorgesetzten machen will, und Schlaffheit des Dienstes, welche den Vorgesetzten, wenn sie die Trägheit, Unordnung und Unredlichkeit der Beamten bekämpfen, unübersteigliche Hindernisse entgegensetzt, stehen miteinander in einer innigen Verwandtschaft. Je richtiger und schärfer aber die Grenze zwischen dem schuldigen Gehorsam und der selbständigen Pflicht des Staatsdieners gezogen wird, welches ein Gegenstand der Wissenschaft des Staatsrechts ist, desto leichter wird es auch, beide innerhalb ihres gehörigen Kreises zu behaupten und in Verfassungsurkunden sowol den Kreis der Subordination und eigenen selbständigen Verantwortlichkeit zu bezeichnen, als auch die Mittel aufzustellen, durch welche sie geschützt und in ebenso kräftiger als rechtmäßiger Wirkung erhalten werden.

Diese Betrachtung, daß im öffentlichen Dienste jederzeit Etwas ist, das der Diener selbständig und ohne davon durch Befehle der Höhern entbunden werden zu können, zu beobachten hat, und das er als eigenthümliche unbedingte Pflicht seines Berufs, aber auch als Recht seines Amtes behaupten muß, ist schon hinreichend, den Gegensatz ganz aufzugeben, welchen man neuerdings wieder zwischen Dienern des Fürsten und Dienern des Staats zu finden geglaubt hat. Da der Staat selbst auf der Idee einer bürgerlichen Ordnung unter einer gegebenen Menge Menschen beruht, wodurch diese auch wider den Willen der Einzelnen dahin geleitet wird, für die Erreichung ihrer allgemeinen menschlichen Bestimmung thätig zu sein, so ist nothwendigerweise ein Jeder, welcher an dieser Leitung des Volkes Theil nimmt, ein Diener des Staats, und wenn man noch genauer unterscheiden will, so sind Diejenigen, welche zu diesem Zwecke mit einer öffentlichen Gewalt bekleidet sind, Beamte, Diejenigen aber, welche ohne das Recht, zu befehlen, ohne obrigkeitliches Ansehen, durch ihre Bemühungen mitwirken, Diener des Staats. Ein Staat ist nicht denkbar ohne obrigkeitliche Gewalt, denn durch die Bestellung derselben wird das Volk zum Staate, und erhebt sich durch ihre fortschreitende Ausbildung aus rohen Anfängen, aus einem Zustande der Gesetzlosigkeit oder auch der Sklaverei und der bloßen Gewaltherrschaft immer mehr zum wahren Gesetzesstaate. Wer dazu von Amts wegen mitwirkt, ist Staatsdiener, er mag sonst genannt werden, wie er will. Aber in der Monarchie kann Niemand mit irgend einem, auch dem kleinsten Theile der Staatsgewalt versehen werden, es geschehe denn durch den Monarchen, weil es zum Wesen dieser Staatsform gehört, daß, unbeschadet aller

constitutionnellen Einrichtungen, zuerst alle Gewalt in der Hand des Staatsoberhauptes vereinigt sei und von ihm aus den Einzelnen, welche unter der obersten Leitung des Monarchen für den Zweck des Staats handeln sollen, übertragen werde. Dies geschieht in der constitutionnellen Monarchie ebenso wie in den sogenannten absoluten.

In Frankreich, in England geht alle öffentliche Gewalt von dem Könige aus, auch die gerichtliche und ebenso das Gesetz; im Namen des Königs wird dieses bekannt gemacht und jene verwaltet, und Niemand darf sich, trotz der angeblichen Souverainetät des Volkes, des kleinsten Theils derselben, etwa im Namen und vorgeblichen Auftrag des Volkes, anmaßen, ohne in die Strafe der Empörung und des Eingriffs in die Majestätsrechte zu verfallen. Da ferner die Monarchie sich dadurch von der Demokratie unterscheidet, daß diese letzte zwar auch einen einzigen Mann an die Spitze der Regierung stellen kann, ihn aber immer nur als einen unter persönlicher Verantwortlichkeit stehenden Beamten betrachtet, neben welchem das Volk oder Stände und Theile desselben noch verschiedene Befugnisse der höchsten Gewalt ausüben; die Monarchie hingegen selbst in der Wahlmonarchie dem Fürsten die höchste Gewalt ausschließlich, vollständig, unwiderruflich und ohne persönliche Verantwortlichkeit überträgt, so wird hierdurch der Fürst mit dem Staate so zu sagen Eins, und es gibt für den Einzelnen kein anderes Verhältniß zum Ganzen mehr als durch den Monarchen. Die Mitglieder der Staatsverbindung erscheinen als Unterthanen, ohne daß sie aufhörten, Staatsbürger zu sein, und die Beamten des Staats als Diener des Fürsten, von welchem sie ihre Amtsgewalt empfangen, ohne darum ihre Eigenschaft als Beamte, welche eine von dem individuellen Willen ganz unabhängige Bestimmung und Pflicht auf sich haben, zu verlieren. Das wird noch deutlicher in der Demokratie, einer Staatsform, über deren Zweckmäßigkeit und selbst Möglichkeit sich sehr streiten läßt, die aber, wo sie einmal mit Recht besteht, doch anerkannt werden muß. Denn hier sind die einmal verfassungsmäßig bestellten Beamten unleugbar auch Diener des Volkes, was häufig selbst in der Art ihrer Ernennung durch Volkswahlen hervortritt; sie stehen aber in der Ausrichtung ihres Amtes nicht blos über den sämmtlichen Einzelnen, sondern auch über den versammelten Bürgern und selbst über der Gesammtheit derselben, so lange diese nicht in verfassungsmäßiger Form als oberste Staatsautorität erscheint, z. B. in gesetzlicher Weise zusammenberufen und als gesetzgebende, regierende, richterliche Behörde constituirt ist. Nur einer solchen verfassungsmäßigen Autorität ist der Staatsbeamte Gehorsam schuldig, nicht aber einer eigenmächtig zusammengetretenen Volksmasse, und wenn auch die sämmtlichen Staatsbürger dabei versammelt wären.

In der Monarchie liegt aber in dem Verhältnisse zu dem Monarchen noch Etwas, was zu den Vorzügen derselben gerechnet werden muß, nämlich das persönliche Band zwischen dem Fürsten und seinen Getreuen, Vertrauten, welches, aus den ältesten Zeiten herstammend, sich in manchen Ländern noch in einigen Beziehungen erhalten hat, obgleich es im Ganzen durch die Trennung des Hofes vom Staate sehr geschwächt worden ist. Vermöge dieses Bandes schwört der Beamte im Diensteide, dem Fürsten persönlich treu und ergeben zu sein; der Fürst hingegen verspricht in der Bestallungsurkunde dem Beamten, ihn in der Erfüllung seiner Dienstpflichten gegen Jedermann zu beschützen und zu vertreten. Jenes ist der Theil des Eides, von welchem der Fürst als Dienstherr den Diener entbinden kann und wovon man eine Entbindung zuweilen für nöthig hielt, weil man in manchen Fällen glaubte, daß, wenn der Diener sein Amt gegen das Interesse des Fürsten ausüben oder sonst etwas thun solle, das ihm einen pecuniairen Nachtheil zuziehen könnte, er mit seinem Gewissen in Collision kommen oder sogar in Verantwortung gerathen könnte. Daher entließ man die Richter für diesen Fall ihres Dienst-

eides (aber nur in diesem Punkte), wenn sie in Processen der Fürsten und ihrer Domainenkammern Recht sprechen, oder andere Diener, wenn sie Zeugnisse ablegen oder processualische Eide schwören sollten. Gegenwärtig versteht es sich ganz von selbst, daß der Eid der Treue und persönlichen Ergebenheit gegen den Landesherrn den Diener zu nichts verbinden kann, was den Pflichten seines Amtes und Berufes an sich zuwider ist, und schon König Friedrich Wilhelm I. von Preußen sprach in seiner Verordnung vom 21. Jun. 1713 die wahren und kräftigen Worte aus: „daß er jeden Richter mit aller Strenge bestrafen werde, welcher überführt werden könne, daß er mehr auf des Königs, als dann nichtiges und mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administrirung der Justiz entspringt, gar nicht zu vergleichendes Interesse, als auf die Justiz und die Unschuld Gott und Pflicht vergessener und gewissenloser Weise sein Absehen gerichtet habe". Dieses Theils des Diensteides werden die Beamten entlassen, wenn der bisherige Souverain die Regierung niedergelegt oder wenn eine Provinz abgetreten wird, und es fällt Niemand ein, zu glauben, daß die Staatsbeamten so lange, bis sie von einer andern Regierung in Pflicht genommen worden sind, nunmehr von ihren andern Dienstpflichten entbunden sein könnten. Vielmehr wird es immer allgemeiner anerkannt, daß die eigentliche Verpflichtung des Staatsdieners nicht erst durch die Ablegung eines Eides begründet wird, sondern daß sie von selbst und von Rechts wegen mit der Übernahme des Amtes verknüpft, der Eid aber nur eine feierliche Wiederholung und ausdrückliche Anerkennung Dessen ist, was auch ohne ihn stattfindet. Über diesen letzten Theil des Eides gibt es keinen Herrn als den innern Richter des Gewissens, und wir wollen nicht wiederholen, was Fr. K. von Moser in seinen „Beherzigungen" von Denen sagt, welche die Fürsten überreden wollen, daß sie Macht hätten über Ehre und Eid ihrer Diener.

Gerade das ist der vorzüglichste Werth des Diensteides, daß das Unbestimmte, welches in einem jeden rechtlichen Verhältnisse liegt, so lange es nicht gesetzlich geregelt ist, durch die Eidesformel aufgehoben und in bestimmten Obliegenheiten ausgedrückt wird. Der Geistliche schwört, dem Lehrbegriffe seiner Kirche treu zu bleiben, demselben gemäß zu lehren, und wenn er nach seiner Überzeugung sich gedrungen finden sollte, davon in seinen Lehrvorträgen abzuweichen und sich einer andern Confession anzuschließen, Solches aufrichtig anzuzeigen, auch sonst Alles zu thun, was ihm in Gemäßheit seiner Vocation obliege. Der Gerichtsbeamte schwört, nach den Gesetzen des Landes ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen, die gerichtlichen Verhandlungen getreu niederzuschreiben; der Sachwalter, einem Jeden, den Niedrigen und Armen wie den Hohen und Reichen, zu seinem Rechte zu verhelfen und keine ungerechte Sache zu vertheidigen; der Arzt, einem Jeden nach den Regeln seiner Kunst und Wissenschaft seine Hülfe angedeihen zu lassen, und so ist kein Stand und Amt, welches nicht seine eigenthümlichen und unerlaßlichen Pflichten hätte, welche in seinem Diensteide ausgedrückt zu werden pflegen. Dazu gehört auch im Allgemeinen der Eid auf die Verfassung, von welchem man sich in neuerer Zeit große Garantien versprochen hat, die sich aber in den wirklich eingetretenen Collisionsfällen nicht bewährt haben und nicht bewähren können. Denn da man den untergeordneten Staatsbeamten unmöglich zum Richter zwischen den großen Autoritäten des Staats machen kann (die Fälle ausgenommen, wo die richterliche Autorität ein specielles rechtliches Verhältniß zu entscheiden hat), also Streitigkeiten zwischen Ständen und Regierung und den verschiedenen ständischen Corporationen nicht von den untergeordneten Beamten der Regierung zu schlichten sind, so ist es unvermeidlich, jenen Eid auf die Verfassung darauf zu beschränken, daß der Befehl eines competenten Vorgesetzten die Verantwortlichkeit auf den Befehlenden überträgt und den gehorchenden untergeordneten Beamten von derselben entbindet. Der Steuereinnehmer und die Behörde, welche die Steuern durch Execution beizutreiben hat, können sich der Erhebung und Beitreibung nicht unter

dem Vorwande entziehen, daß die Steuerbewilligung nicht in verfassungsmäßiger Ordnung erfolgt sei, daß etwa die ständische Versammlung nicht gehörig constituirt gewesen sei, und so muß durch das ganze Feld der Verwaltung in Allem, was an sich rechtlich möglich ist, der Gehorsam, die Subordination vorwalten, und die Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Verfassung kann erst bei den obersten Beamten, den Ministern praktisch werden, wie dies auch in mehren Ländern grundgesetzlich bestimmt ist. Es ist freilich nicht zu leugnen, daß auf diese Weise die Vereidung der Beamten auf die Verfassung zur leeren Form wird, indem sie bei den untergeordneten nur dann eine Wirkung haben kann, wenn sie nicht nöthig ist, nämlich, wenn die Verletzung von dem Beamten selbst ausging, nicht aber von einem Höhern befohlen worden war; bei den höhern Dienern des Staats aber die Anklage der Stände so schwierig ist, daß sie fast nur als Waffe der Factionen und Intriguen von Erfolg (wir sagen mit Vorbedacht nicht von Nutzen) sein kann. Dieser Alternative ist aber auszuweichen, wenn statt des allgemeinen Eides auf die Verfassung jedem Beamten diejenigen Pflichten ausdrücklich vorgezeichnet und in dem Diensteide namhaft gemacht werden, welche nach der Natur seines besondern Berufes durch keine Befehle von oben geändert oder erlassen werden können, wovon oben einige Beispiele angegeben worden sind. Die allgemeinen Grundsätze hierüber werden dann sehr zweckmäßig einen Theil des Grundgesetzes bilden, das Einzelne aber in die Dienstinstructionen und die darauf sich beziehenden Diensteide gehören. Die Aufstellung der Dienstinstructionen wird im englischen Staatsrechte zu dem Kreise derjenigen Dinge gerechnet, welche nicht durch königliche Verordnungen, sondern nur durch einen Act der Gesetzgebung bestimmt werden können. Dem Könige gebührt die Verleihung der Ämter, aber er kann die Befugnisse und Obliegenheiten derselben ebenso wenig erweitern als vermindern ohne das Parlament. Auf diese Weise werden wirkliche praktische Garantien für die sichere Vollziehung der Gesetze und vorzüglich der Verfassung geschaffen, und zugleich auf der einen Seite die Kraft der Regierung, so lange dieselbe in der gesetzlichen Bahn bleibt, verstärkt, auf der andern aber der Beamtenwillkür durch die ganze Stufenleiter des Dienstes feste Schranken gesetzt.

Wenn aber hiernach der Streit ganz unnütz wird, ob die öffentlichen Beamten Staatsdiener oder landesherrliche Diener sind, weil sie sämmtlich Beides sind, sie auch als Staatsbeamte ihre Amtsgewalt nur vom Souverain empfangen und als fürstliche Diener für die Zwecke des Staats wirken und nur zu einem verfassungsmäßigen Gehorsam verbunden sind, so folgt dann weiter, daß in der Gesammtheit der Staatsdiener, d. h. in der Totalität der dazu berufenen Individuen und ihres Zusammenwirkens, das eigentliche Leben des Staats, die Staatsvernunft zur äußern Organisation gelangt. Der Fürst, Monarch, Landesherr ist der Vereinigungspunkt aller einzelnen Zweige des Staatsdienstes; von ihm geht alle Gewalt aus und von ihm empfängt sie die oberste Leitung. Er kann auch die Seele des Ganzen sein, nach dem Maße individueller Geisteskraft, womit ihn das Schicksal ausgestattet hat; aber in der Regel wird Derjenige der größte Wohlthäter seines Volkes sein, welcher sich begnügt, in allen Beziehungen nur strenge Gerechtigkeit und Ordnung zu handhaben und die Entwickelung des Volkes in der vom Schicksal ihm angewiesenen Bahn weiter zu führen. Allein sofern er an der Spitze des öffentlichen Lebens steht, kann er nicht umhin, die einzelnen Handlungen desselben den Dienern des Staats auf deren eigene Verantwortung und in dem wichtigsten Theile nach ihrer eigenen Einsicht und Überzeugung zu überlassen. Erst aus der Beobachtung der einzelnen Handlungen ergibt sich der Stoff und die Veranlassung zu allgemeinen Vorschriften für die Amtsthätigkeit der Beamten, und auch solche Vorschriften können doch nur von Denen vernünftigerweise angegeben werden, welchen wissenschaftliche Einsicht und Erfahrung in dem Gegenstande derselben beiwohnt. Dieses ist wiederum nur die Staatsdienerschaft in ihrem ganzen Umfange,

zu welcher nicht nur die Diener der Kirche, die Richter und Advocaten, die Verwaltungsbeamten aller Zweige, sondern auch die Lehrer der höhern und niedern Schulen und mit einem Worte alle Diejenigen gerechnet werden müssen, welche unter und mit öffentlicher Autorität für die allgemeinen Zwecke der Gesellschaft zu wirken bestellt sind.

Die Erziehung des Volkes zur höhern sittlichen Würde, die Entwickelung aller menschlichen Anlagen und Kräfte in der Gesammtheit der Nation kann nur auf das ganze große Volksleben bezogen werden und steht über einer jeden, auch der höchsten Individualität. Dieses Volksleben und sein Fortschreiten ist der Strom, von welchem Alles getragen und fortgetrieben wird, der allgemeine Zug der Natur, welcher stärker ist als Regierung und monarchische Gewalt. Der Staat selbst ist in dieser Bewegung mit begriffen und wird von ihr getragen; seine Aufgabe ist ebenso wenig, dieselbe hervorzubringen, als ihr eine beliebige Richtung zu geben, sie zu beherrschen oder gar zu hemmen. Die Kräfte, von welchen sie angeregt werden, liegen in dem Innern der menschlichen Natur; sie sind es, welche dieselbe zur menschlichen machen. Das Ziel der Bewegung ist ein aller menschlichen Willkür unerreichbares, von Gott bestimmt und jedem Menschen in das Herz geschrieben. Die Bewegung ist ihrem Wesen nach eine geistige, deren Folgen sich blos in einer regsamern Bearbeitung des irdischen Stoffes zeigen, welche aber als die sogenannten materiellen Interessen der Völker stets dem höhern, geistigen und moralischen Streben untergeordnet bleiben und nur durch ein großes Misverständniß oft als die Hauptsache betrachtet werden. Es scheint zwar, als sei dieser gewaltige Strom zuweilen durch menschliche Bemühungen aufgehalten worden, durch Unterdrückung der Freiheit in seinem Laufe und mannichfaltige Einwirkungen. Die Völker sind zuweilen zurückgehalten worden durch Vernachlässigung des Unterrichts und eine demselben gegebene verkehrte Richtung, durch Beschränkung des geistigen Verkehrs, Unterdrückung der Wahrheit und manche hierher gehörige andere Mittel. Wenn man aber bedenkt, wie unendlich die zu durchlaufende Bahn ist und wie klein dagegen der Zeitraum erscheint, in welchem sich eine solche Hemmung des Fortschrittes als wirksam erweisen könnte, wenn auch Jahrhunderte darüber vergehen, so wird die Trüglichkeit jenes Scheins, als lasse sich die große Bewegung der Geister mit menschlichen Mitteln beherrschen, klar hervortreten. Wenn einmal ein Volk zum Durchbruche gekommen ist, so muß es dem mächtigen Zuge der Zeiten folgen, wie sich auch der oder jener Gewaltige dagegen stemme, und es gilt dann nur, der Gerechtigkeit Gehör zu verschaffen, gewaltsame Umwälzungen zu verhüten und die Bestrebungen der Zeit über sich selbst zum klaren Bewußtsein zu erheben, weil dadurch am meisten das richtige Ziel und der richtige Weg gezeigt und die gefährlichen Versuche, nothwendige Mittelglieder und Übergänge zu überspringen, vermieden werden können. Zwar wird dieser große praktische Werth wissenschaftlicher Forschungen sehr oft verkannt, theils weil man eine vermeintliche, unmittelbar aus dem Leben geschöpfte Erfahrung über sie zu stellen sucht, theils aber, weil man die nothwendige Contiguität des allgemeinen Entwickelungsganges der Völker, d. h. ein Fortschreiten, welches sich in jeder Hinsicht an das Bestehende anschließt und dasselbe auszubilden, nicht aber umzustürzen sucht, mit einem unbedingten Festhalten (absoluter Stabilität) verwechselt, welche etwas natürlich Unmögliches bezweckt. Der wahre conservative Geist ist derjenige, welcher nicht ein todtes Erstarren, sondern ein gesundes Leben beabsichtigt, darum auch den wirklichen Stillstand ganz ausschließt, welcher sich mit dem Leben nicht verträgt und daneben etwas an sich Unmögliches ist.

Die Wissenschaft ist aber das eigenthümliche Element des Staatsdienstes in seinem und in ihrem ganzen Umfange, und nicht mit Unrecht hat man schon gesagt, daß der Staat selbst die ins Leben tretende Wissenschaft sei. Wir wissen recht wohl, daß es zu allen Zeiten reichbegabte Geister gegeben hat, welche ohne allen Antheil an der Regierung der Staaten, ja selbst ohne als Lehrer bestellt zu sein, in einem

blos der Theorie gewidmeten Leben das Reich der Wissenschaft erweitert und für Jahrhunderte vorangeleuchtet haben. Wir vergessen auch nicht, daß es ganze Zweige des Staatsdienstes gibt, in welchen die Wissenschaft wenig zu sagen hat und wenig verlangt, ja wol geringgeschätzt wird, weil die Beschäftigungen zum Theil mechanischer Natur sind und gewisse aus langer Erfahrung abgezogene, von alter Zeit überlieferte und bewährte, zuweilen gar nicht mehr in ihrem ursprünglichen Sinne verstandene Regeln und Formen die Stelle der Wissenschaft vertreten. Daraus entsteht häufig eine Spaltung zwischen Theorie und Praxis, in welcher Recht und Unrecht gewöhnlich auf beiden Seiten ist. Die Theorie muß immer Recht haben, wenn sie eine wahre, für das Leben vollständig durchgebildete ist, wobei auch auf die unvermeidlichen Frictionen des Geschäftsbetriebes und die deshalb erfoderlichen Correctionen und Ausgleichungen Rücksicht genommen ist. Sie hat aber Unrecht, wenn sie ohne jene vollendete Durchbildung und Reife sich dem Geschäftsleben aufdrängt, wenn sie den Gang desselben verbessern will, ohne ihn genau zu kennen, und ihn daher mehr verwirrt als fördert, und vor Allem, wenn sie selbst ihrer Sache nicht gewiß ist und den Staat als einen Körper betrachtet, an dem man auch wol ein Experiment machen dürfe. Wenn nun die Praxis sich gegen eine solche noch unreife Theorie wehrt, so sollte sie es freilich auf dem eigenen Felde derselben thun und ihre Unzulänglichkeit theoretisch nachweisen; sie begnügt sich aber häufig damit, den theoretischen Werth auf sich beruhen zu lassen und zu sagen, daß etwas wol in der Theorie richtig sein möge, aber für die Praxis nichts tauge, was jederzeit falsch ist, da Alles, was für diese nichts taugt, auch einen theoretischen Fehler an sich tragen muß. Entweder ist daher jener bekannte Waidspruch nur ein dürftiger Vorwand, um sich in dem gewohnten Gleise nicht stören zu lassen, wo man ohne Nachdenken, als sogenannter Routinier, einem bloßen Schlendrian nachgeht, oder er ist das Geständniß, daß man wenigstens sich um den Sinn der Erfahrungsregeln nicht bekümmern will und ihre sehr oft vorhandene theoretische Richtigkeit nachzuweisen nicht versteht. Dies ist aber um so schlimmer, da es keinen Zweig des Staatsdienstes gibt, welcher nicht eine wissenschaftliche, wenn auch zuweilen etwas fern liegende Grundlage hätte, selbst wenn es eine historische sein sollte. Das ist der tiefe Geist der Gegenwart, welcher alle Verhältnisse durchdringt und bewegt, welcher sich nirgend mehr mit der bloßen Empirie zufriedenstellen läßt, aber auch mit dem Lichte der theoretischen Speculation alle Winkel beleuchtet, die geringsten Beschäftigungen auf wissenschaftliche Standpunkte erhebt und die Fortschritte der Theorie ihnen zum Nutzen bringt.

Doch diese Ausnahmen nach beiden Seiten, das blos theoretische Leben einiger Gelehrten und die vorzugsweise empirische und mechanische Richtung einiger Zweige des Staatsdienstes sind gegen das Ganze zu unbedeutend, als daß sie die Identität des Staatsdienstes und des gelehrten Standes aufheben sollten. Von der Wissenschaft geht die Vorbereitung des Staatsdieners aus und zur Wissenschaft führt die richtige Auffassung seines Berufs ihn wieder zurück, und zwar nicht blos, weil sie die Quelle ist, aus welcher er die Regeln seiner Amtsthätigkeit schöpft, wenn die vorhandenen positiven Vorschriften nicht ausreichen, sondern auch, weil er durch die wissenschaftliche Auffassung seines Wirkungskreises denselben ehren und lieben lernt, indem er sich dadurch über den bloßen Routinier und Handwerker erhebt, und vorzüglich, weil er in der wissenschaftlichen Behandlung in ein Reich geistiger Freiheit eingeführt wird, welches den Geist veredelt und stärkt und ihm für Vieles, was ihn sonst vielleicht niederdrückt, Trost und Schadloshaltung gewährt. In wenig Ländern mag jetzt noch dafür gesorgt sein, den angehenden Staatsdiener auf diesen Weg hinzuleiten; aber auch diese Zeit wird kommen und Manches, was zu einem ganz andern Zwecke geschieht, könnte ihr Herannahen beschleunigen. Im Allgemeinen aber ist der Staatsdienst jetzt und in den Ländern, wo man zu den Ämtern tüchtige Männer und nicht für die Begünstigten die Ämter als Pfründen

sucht, ganz in die Stelle des ehemaligen Klerus eingetreten, welcher nicht auf die Lehrer und Diener der Kirche beschränkt war, sondern das ganze Reich des Wissens umfaßte, sodaß der Stand des Klerikers auch Rechtsgelehrte, Ärzte und vorzüglich Philosophen mit unter sich begriff. Kommt doch noch jetzt in England das Privilegium des Klerikats allen Denen zu statten, welche sagen, daß sie lesen können, wenn sie auch das Buch verkehrt in die Hand nehmen. Die Wissenschaft steht unter keinem menschlichen Gebote; sie regiert die Welt. Niemand kann befehlen, was Wahrheit sei und was Irrthum; kein Gedanke, welcher einmal ausgesprochen wurde, geht verloren, wenn auch seine Verbreitung lange gehemmt würde, sie bricht unversehens an irgend einem Punkte wieder hervor und geht ins Unendliche fort. Die Wissenschaft ist das Element des Staatsdienstes und wird ihrerseits durch ihn angeregt, geprüft und erweitert, indem ihr in demselben der Stoff geliefert wird, an welchem sie sich üben und in der Anwendung bewähren muß. Der gelehrte Stand ist es, welcher die Ansichten des Volks über Religion, Recht und Sitte fortbildet und dadurch einen unermeßlichen Einfluß ausübt; aber daneben gehen auch von ihm die Kenntnisse aus, welche zur Beförderung des Nationalwohlstandes dienen und den größten Theil Dessen ausmachen, wodurch die innere Regierung und Verwaltung geleitet wird. Die Staatsregierung muß sich die Erweiterung dieser Kenntnisse zu Nutze machen und ihre Diener immer mehr aus dem Kreise Derer nehmen, welche sich solche durch wissenschaftliche Vorbereitung angeeignet haben. Es wird die Zeit kommen, wo diese wissenschaftliche Vorbereitung und allgemeine Vorbildung auch zu solchen Stellen gefodert werden wird, welche jetzt nur empirische und mechanische Abrichtung verlangen.

Sowie also auf der einen Seite der wichtigste Theil der Pflichten der Staatsbeamten nicht von dem individuellen Willen des Souverains bestimmt ist, so geht auch die Freiheit, welche zum Wesen der Wissenschaft gehört, mit in den Staatsdienst über, indem dieser nicht vermeiden kann, die wissenschaftlichen Fortschritte in sich aufzunehmen. Die Regierung, als ein Ganzes betrachtet, welches aus sämmtlichen Staatsbeamten von den untern Stufen bis zur obersten besteht, ist auf diese Weise genöthigt, sich mit dem gelehrten Stande, dem Klerus, immer mehr zu identificiren, wenn sie ihrer hohen Bestimmung entsprechen will, die thätige und handelnde Vernunft des Volkes zu sein. Sowie aber durch den Zweck des Staatsdienstes, wie oben nachgewiesen wurde, gewisse Pflichten begründet werden, welche dem Beamten unabhängig von dem individuellen Meinen und Wollen der Obern vorgeschrieben sind, so sind auch die wissenschaftlichen Grundsätze, nach welchen die Staatsverwaltung geführt werden soll, an sich selbst nichts Willkürliches und kein Stoff für positive Gesetze, sondern sie ergeben sich mit innerer Nothwendigkeit aus der Natur der Dinge und den unwandelbaren Gesetzen der Vernunft. Dem positiven Gesetze des Staats und dem Wollen der Staatsbehörden ist in der That hierbei ein Kreis gegeben, welcher beiweitem kleiner ist, als er nach dem ersten Anblicke erscheint. Denn wenn es auch gar nicht bestritten werden kann, daß die äußere Form des Befehls das Entscheidende sei und auch ein unzweckmäßiges oder der natürlichen Billigkeit zuwiderlaufendes Gesetz dennoch befolgt werden müsse, so lehrt doch die Erfahrung, daß solche Verordnungen in das wahre Leben des Volkes nicht übergehen und sich nicht auf die Dauer behaupten können. Eine gewisse Freiheit des Staatsdienstes bewährt sich also auch hier, und sie wird um so wohlthätiger wirken, wenn ihr ein angemessener Spielraum, besonders in den Verhältnissen der Gemeinde, gesetzlich gesichert ist.

Faßt man nun den gesammten Staatsdienst in dieser hohen Bedeutung auf, so verschwindet von selbst die gemeine Ansicht, daß der Staatsbeamte nichts sei als ein Lohndiener, eine Ansicht, welche weit mehr vom demokratischen Standpunkte aus festgehalten wird als von dem monarchischen. Denn dort ist es recht eigentlich Sitte, den Beamten nicht als einen Theil der Obrigkeit, die von Gott eingesetzt

ist, sondern nur als einen Solchen zu betrachten, welcher seine Dienste für Geld vermiethet wie jeder andere Arbeiter, und sich also auch die Behandlung, das Zumessen einer spärlichen Besoldung, die Entlassung und vorzüglich die Vorschrift, wie er arbeiten solle, gefallen lassen muß. Hat diese Ansicht ihren Höhepunkt in Nordamerika erreicht, wo sie nach Chevalier's, Julius' und Anderer unbefangener Darstellung beinahe zum gänzlichen Untergange aller Regierungsgewalt geführt hat (s. Lynchgesetz), so drängt sie sich auch schon in der Stellung hervor, welche hier und da in den Ständeversammlungen von den Vertretern der sogenannten materiellen Interessen gegen die Staatsdiener eingenommen worden ist. Auch in der Monarchie ist sie freilich zuweilen geltend gemacht worden, kann aber da doch eigentlich nie recht feste Wurzeln fassen, weil der Souverain selbst dabei interessirt ist, daß das Regierungsrecht ebenso wenig aus dem unhaltbaren Princip des Landeseigenthums als aus dem der sogenannten Volkssouverainetät, sondern aus einer reinern und edlern Quelle, der der vernunftgemäßen rechtlich-moralischen Ordnung des Volkslebens, abgeleitet werde. Hiernach steht der Monarch an der Spitze des Staatsdienstes, ohne selbst Staatsdiener zu sein, kann aber wol insofern erster Beamter des Staates genannt werden, als man dabei von aller persönlichen Verantwortung absieht, wie sich Friedrich II. und Joseph II. die obersten Beamten des Staates nannten und in England der König oberster Friedenshalter und Friedensrichter ist, von welchem alle friedensrichterliche wie alle andere Staatsgewalt ausgeht, ohne daß jene Beiden von ihrer Würde und ihrem Rechte das Geringste zu vergeben glaubten. Gerade aber deshalb, weil die oberste Staatsgewalt des Monarchen auf die sittliche Nothwendigkeit der bürgerlichen Ordnung gegründet ist und dadurch ihre stärkste Befestigung erhält, kann auch die von jener abgeleitete partielle Amtsgewalt der einzelnen Staatsdiener nicht auf den privatrechtlichen Begriff des Lohndienstes gebaut werden und verträgt sich auch nicht mit dem des bloßen Beauftragten, weil auch dieser lediglich an die Instructionen des Machtgebers gebunden ist, der Beamte aber, wie vorn gezeigt worden ist, die ihm anvertraute Autorität nach Gesetzen, die in einer höhern als der blos menschlichen Ordnung ihren Grund haben, zuweilen selbst gegen Diejenigen, von welchen seine Ernennung herrührt, ausüben muß.

Es leuchtet ein, daß der Beamte dieser Pflicht nicht mit voller Sicherheit nachkommen kann, wenn er nicht außer der innern Selbständigkeit seines Berufs und der Freiheit der wissenschaftlichen Fortschritte auch noch einer gewissen äußern Festigkeit seiner Stellung genießt. Sowie jene nicht darin bestehen können, daß der Beamte seine persönliche Meinung, selbst wenn sie die richtigere wäre, die aber auch öfters nur auf Irrthum und Eigendünkel beruht, den Gesetzen und verfassungsmäßigen Befehlen der Obern entgegensetzen darf, so kann auch diese nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Staat einen ungeschickten, trägen, unzuverlässigen Beamten nicht von seinem Amte entlassen dürfte, so lange ihm nur kein eigentliches strafbares Verbrechen erwiesen werden kann. Vielmehr muß die Regierung die Macht besitzen, alle Diejenigen aus ihrer Mitte zu entfernen, welche dem Zwecke des Staatsdienstes nicht entsprechen und sich des nöthigen Vertrauens unwürdig machen, gleichviel, ob dieses durch eigentliche Diensthandlungen oder durch ihr Verhalten im Privatleben geschieht. Denn es kommt dabei auf die Zuverlässigkeit des Charakters an, und wer in seinen Privatverhältnissen sich nicht achtungswerth zeigt, kann auch nicht verlangen, daß man ihm im öffentlichen Leben volles Zutrauen beweise, wobei sich freilich von selbst versteht, daß nur von einem solchen Verhalten die Rede sein kann, welches den Beamten nicht blos in den Augen Einiger tadelnswerth macht, sondern ihm die Verachtung aller redlich Gesinnten zuziehen muß. Zwischen diesen beiden Punkten, der festen Stellung des Beamten und der Befugniß der Regierung, untaugliche Diener auch ohne Erweis eines Verbrechens zu beseitigen, ist freilich die Grenze zuweilen etwas schwer zu ziehen; allein im Durchschnitt wird

man doch dazu gelangen, sobald man nur auf der einen Seite die verschiedenen Momente in den Verhältnissen und Rechten der Staatsbeamten, und auf der andern die Arten, wie ein Beamter von seinem Posten entfernt werden kann, voneinander unterscheidet.

Auf Seiten des Staatsdieners kommen nämlich in Betracht: der Stand, das Amt und die mit dem Amte verknüpften Vortheile. Das zeichnet den Staatsdienst in Deutschland vor dem der meisten übrigen Länder aus, daß hier beinahe in allen Zweigen desselben mehr als anderwärts auf specielle und meist gelehrte, schulgerechte Vorbereitung zu demselben gesehen und daß dieses immer weiter ausgedehnt wird. Die deutschen hohen Schulen sind nicht allein durchgehends wahre Universitäten, während die französischen mit wenigen Ausnahmen nur Specialschulen für Rechtswissenschaft oder Medicin, allenfalls mit einer philosophischen Facultät, sind, sondern der gelehrte Unterricht dehnt sich in Deutschland immer weiter aus und mit den Universitäten treten auch besondere Anstalten für Land- und Staatswirthschaft, Forstwesen, Pharmacie u. s. w. in Verbindung und heben die Trennung wieder auf, welche sich in den Gymnasien zwischen classischer und realer Vorbereitung immer nothwendiger zu machen scheint. Dadurch bekommt aber der gelehrte Stand eine immer festere und geschlossenere Haltung, welche durch die immer allgemeiner eingeführten wiederholten Staatsprüfungen noch mehr befestigt wird. Wer mit Ehren durch diese verschiedenen akademischen und Staatsprüfungen gegangen ist und die damit verknüpften Würden und Qualificationen erlangt hat, dem können diese nicht wieder entzogen werden, er hat Standesrechte erworben, welche so gut zu seinem Eigenthume gehören als andere, und welche in Deutschland reichsgesetzlich höher standen als niederer Adel und Ritterwürde. Diese Standesrechte haben freilich nur da eine Bedeutung, wo überhaupt gesetzliche Standesunterschiede bestehen; unter dieser Voraussetzung aber gehören sie nothwendig zur organischen Gliederung der bürgerlichen Gesellschaft, und wenn man darüber klagen will, daß die Standesrechte des Adels angefochten werden, so soll man doch nicht vergessen, daß die Rechte des gelehrten Standes ebenso gut und vielleicht noch besser als jene begründet sind und auf Erhaltung und Wiederherstellung gerechte Ansprüche haben.

Dagegen hat offenbar kein Beamter ein Recht darauf, daß er in dem Besitze seiner Amtsthätigkeit bleibe, wenn der Staat, d. i. die Regierung, findet, daß diese Thätigkeit dem gemeinen Besten nicht förderlich sei. Der Staat kann das Amt ganz aufheben, die Verrichtungen desselben ganz einstellen; er kann eine andere Organisation vornehmen, wodurch die bisherigen Beamten eines Theils ihrer Geschäfte enthoben werden, ohne daß diese zu einem Widerspruche berechtigt sein könnten, vorausgesetzt, daß es unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen geschehe. Auch den einzelnen Beamten kann er außer Activität setzen, wenn er findet, daß derselbe seinem Amte nicht mehr mit Nutzen vorstehen kann, und der Beamte selbst kann offenbar für sich selbst kein dieser Befugniß entgegenstehendes Recht haben. Das Interesse des Staats fodert, daß die Beamten nicht zu leicht entlassen und gewechselt werden können, nicht nur damit sie mit größerm Muth und Freudigkeit ihr Amt verwalten, sondern auch, weil diese Stätigkeit im Staatsdienste das alleinige Mittel ist, durch Erfahrung und Übung in ihrem Berufe zur Meisterschaft zu gelangen und in ihnen wahre Liebe zu demselben zu erwecken. In Ländern, wo die Beamten wie Zugvögel von einem Orte und von einem Geschäfte zum andern übergehen müssen, wo es Maxime ist, sie nirgend festwurzeln zu lassen, weil man etwa fürchtet, daß sie durch die Bande der Geselligkeit und Freundschaft von der rücksichtslosen Strenge ihrer Amtsführung abgewendet werden könnten, wird man zwar eine größere Unterwürfigkeit unter die Obern, aber nicht einen größern Eifer für die wesentlichen Zwecke des Dienstes hervorbringen. Vorzüglich fodert das Interesse des Staats für das Richteramt eine Sicherheit, welche allein die Gerichtspersonen in den Stand setzt, gegen einflußreiche und mächtige Personen, gegen den Fiscus

und die Regierung selbst die Gerechtigkeit mit Unbefangenheit zu handhaben, und daher haben auch die Staaten, in welchen sonst die Diener ganz willkürlich entlassen werden, wie in Frankreich und England, doch dem Justizpersonal eine volle Inamovibilität eingeräumt, sodaß sie ihres Amtes nur wegen Vergehen nach rechtlichem Gehör entsetzt, sonst aber nur mit ihrem eigenen Willen entlassen werden können. Aber selbst zu dem Zwecke, die Beamten mehr an die Regierung zu fesseln, ist die willkürliche Entlassung derselben nur ein sehr trügliches Mittel. Denn wenn der Diener nur von der Gunst seiner Obern abhängig ist, so wird er freilich die Erhaltung dieser Gunst für sein höchstes Gesetz ansehen müssen und ihr alles Andere, selbst die treue Erfüllung seiner Pflichten aufopfern, indem die Männer, welche das Gewissen höher schätzen als alle Vortheile, nach und nach aus dem Staatsdienste verdrängt werden. Aber er wird dieser Gunst nur so lange nachstreben, als sie mit der Macht verbunden ist, ihm zu helfen und zu schaden. Wenn aber die Aussicht eröffnet wird, daß eine andere Partei an das Ruder komme, so wenden sich die Blicke nach dieser und der Staatsdienst wird zum Spiel und zur Waffe der Parteien herabgewürdigt. Der rechtschaffenste und tüchtigste Beamte wird von seiner Stelle verdrängt, weil mit derselben ein anderer gewonnen werden muß, und der schlechteste bleibt fest auf seinem Posten, weil er selbst oder die Seinigen aus Parteirücksichten geschont werden müssen. Wer einen Platz erlangt hat, aber weiß, daß er ihn bei dem Siege einer andern Partei wieder verliert, sucht aus demselben so viele Vortheile zu ziehen als möglich, und die Klagen, welche über Bestechlichkeit und Gewinnsucht der Staatsdiener gehört werden, dürfen dann nicht befremden; es wäre ein Wunder, wenn sie ausblieben. Mit dieser Unsicherheit des Dienstes steht es auch in natürlichem Zusammenhange, daß in ihm kein regelmäßiges Aufsteigen des Verdienstes von den untern zu den höhern Stufen anzutreffen ist, kein Diener, wie man sonst sagte, von der Pike an. Nicht Geschäftskenntniß und Erfahrung, sondern der Kampf der Parteien besetzt die höchsten Stellen; Familienverbindungen und Parteiinteresse die mittlern; nur die untern, gering besoldeten, welchen die eigentliche Arbeit obliegt, können wenigstens der Routine nicht entbehren. Das sind die Früchte der willkürlichen Entlaßbarkeit (Amovibilität) der Beamten, wie sie in Frankreich üblich ist. Ganz ein anderes Bild gibt der Staatsdienst in den Ländern, wo zu jedem Staatsamte specielle wissenschaftliche Vorbereitungen, Probejahre und wiederholte Prüfungen erfoderlich sind, wo die angehenden Beamten mit den untern Stufen ihres Geschäftszweiges anfangen und den Dienst auch ihrer künftigen Untergebenen durch eigene Übung kennen lernen, wo aber das Talent auch bis zur höchsten Stufe der Ämter und Würden eine freie Bahn findet. Hier kann sich eine wahre Liebe zu dem Berufe, ein Geist und eine Ehre des Beamtenstandes entwickeln, welcher der Staatsverwaltung Festigkeit und Consequenz gibt und sie für die Parteiungen unzugänglich macht.

Indem aber das Staatsinteresse auf diese Weise fodert, daß die Beamten gegen willkürliche Entlassungen sicher gestellt werden, was also zu den Verfassungsgesetzen gehört, so kann man doch dies nicht auf ein eigenes selbständiges Recht der Diener selbst gründen. Diese können nichts verlangen, als daß ihnen nicht ohne hinreichende rechtliche Ursachen der Gehalt und die Einkünfte ihres Amtes genommen werden. Diesem Grundsatze stellt sich häufig die Meinung entgegen, daß Niemand Sold für Dienste verlangen könne, welche er nicht wirklich leistet, so gern auch der Adel noch jetzt Vorrechte als Belohnung für ehemalige Dienste seiner Vorfahren in Anspruch nimmt, welche seit Jahrhunderten nicht mehr geleistet werden. Die Gerechtigkeit dieses Grundsatzes beruht aber darauf, daß Derjenige, welcher sich irgend einem Zweige des Staatsdienstes widmet, im Knabenalter anfangen muß, sich darauf vorzubereiten, und dadurch schon als Jüngling sich in der Regel einen jeden andern Beruf verschließt. Hat er nun mit Erlaubniß des Staats, welche jetzt fast überall erfodert wird, sich zu dem Dienste vorbereitet und den Nachweis ge-

führt, daß er die erfoderlichen Kenntnisse besitzt, so ist auch der Staat verbunden, ihm die Laufbahn zu eröffnen und ihm das in derselben Erlangte nicht ohne erwiesene eigene Schuld wieder zu entziehen. Das Entgegengesetzte könnte man nur dann annehmen, wenn man es für gleichgültig erklärte, ob die Staatsdiener sich zu ihrem Berufe wissenschaftlich vorbereiten oder nicht, was doch Niemand zu behaupten wagt, so oft sich auch Die, welchen es an wissenschaftlicher Bildung fehlt, im Stillen dem Gedanken hingeben, daß derselbe nichts als unnützer Wortkram und Pedanterei sei. Dem Beamten wird nur erstattet, was er aufgewendet hat, und überdies ist der Lohn des Talents und Fleißes doch für die Meisten nicht so groß, als sie ihn in andern Lebensbahnen hätten erwerben können. Reich kann im Staatsdienste und durch denselben eigentlich Keiner werden; die Meisten müssen bis an das Ende ein Leben voller Anstrengung und Sorge führen, und es ist daher nur gerecht, daß ihnen der Amtsgehalt, zu welchem sie sich einmal emporgearbeitet haben, wider ihren Willen nicht anders entzogen werde, als aus rechtlichen Ursachen und in rechtlichen Formen.

Aus diesen Unterscheidungen entwickeln sich nun auch die verschiedenen Arten der Entlassung oder Enthebung eines Beamten von seinen Verrichtungen. Auf sein Ansuchen muß Jeder entlassen werden, weil man Niemand ansinnen kann, gegen seine Überzeugung zu handeln, was mehr oder weniger der Fall bei Allen wäre, welche sich aus dem Dienste zurückziehen wollen. Aber die Entlassung löst das Band doch nicht ganz auf, indem die Pflicht der Verschwiegenheit nach wie vor fortdauert und kein ehrliebender Mann es für erlaubt erachten wird, als Gegner des Landes und seines Fürsten aufzutreten, dem er einst den Eid der Treue geleistet hat. Dagegen kann auch der Staat jeden seiner Diener, wo nicht Verfassungsgesetze entgegenstehen, mit Beibehaltung seines Standes und seiner Amtseinkünfte entlassen (ehrenvolle Entlassung), ohne daß eine Ursache angegeben zu werden braucht. Der so Entlassene bleibt aber dagegen auch verbunden, sich zu Diensten, die seinem bisherigen Amte angemessen sind, brauchen zu lassen. Die Pensionirung (Versetzung in den Ruhestand) trifft Die, welche durch vorgerücktes Alter oder früher eintretende Schwachheit ihr Amt vollkommen zu versehen außer Stande sind, und dies muß freilich ganz von dem pflichtmäßigen Ermessen der Obern abhängen. Hat der Staat durch Gesetze im voraus die Fälle und Formen der Pensionirungen bestimmt, so kann man freilich sagen, daß Jeder, welcher sich dem Dienste widmete, im voraus wußte, was er zu erwarten hatte, und sich also nicht beklagen kann. Aber auch hier ist es nicht sowol das Recht des Dieners, um das es sich handelt, als vielmehr der Vortheil und die Würde des Staats. Die Entsetzung wegen verschuldeter Untauglichkeit (Remotion) kann gegen Diejenigen nicht umgangen werden, welche sich des nothwendigen Vertrauens von Seiten der Regierung und des Volkes durch ihr Verhalten in oder außer dem Dienste verlustig gemacht haben. Dies ist eigentlich der schwierigste Punkt; denn auf der einen Seite fodert die Ehre des Dienstes, daß der ganze Stand der Beamten vorwurfsfrei sei und daher Keiner in demselben geduldet werde, auf welchem ein solcher Makel haftet, welcher ihn des Vertrauens unwürdig macht. Selbst wer sich durch ein unbesonnenes Benehmen auch nur dringenden Verdacht zuzieht, kann nicht verlangen, im Amte zu bleiben, und in der That kann man es nur gerecht finden, wenn die Regierung hierin sehr streng ist. Auf der andern Seite kann aber diese Sorge für die Würde und Reinheit des Dienstes auch sehr gemisbraucht werden und der redlichste Beamte der Intrigue, der Verleumdung und der Aufhetzerei boshafter Menschen zum Opfer fallen. Das sicherste Gegenmittel ist Öffentlichkeit der Verwaltung, welche es verstattet, sowol die Misbräuche an das Licht zu ziehen, als auch gegen verleumderische Angriffe sich mit Erfolg zu vertheidigen, und das Übrige muß der gerechte Sinn der Regierung thun, welche den Klagen der Unterthanen, sowie der Rechtfertigung der Diener ein gleich williges Ohr leiht, unbefangen prüft und nach Wahrheit und Recht entscheidet.

Einem so entlassenen Beamten ist der Staat freilich nichts weiter schuldig, als nothdürftigen Unterhalt, wenn er dessen bedarf, damit er nicht seinen Stand noch weiter entehre. Die Entsetzung (Cassation) endlich wegen wirklicher Verbrechen setzt nothwendiger Weise ein erwiesenes Verbrechen voraus, sie mag als selbständige Strafe verhängt werden oder in Folge einer Bestrafung eintreten. Sie ist auch ihrer Natur nach mit dem Verluste der Standesrechte verbunden.

Je höher wir nun die Stellung des gesammten Staatsdienstes auffassen, desto schärfer muß auch die Verantwortlichkeit desselben hervortreten und zwar nicht blos in der Richtung gegen die Regierung, sondern auch der Nation und den Einzelnen gegenüber, welche sich durch Handlungen der Beamten verletzt finden. Diese Verantwortlichkeit (s. d.) ist der Schlußstein des Ganzen und durch sie wird das Gewölbe vollendet, worauf die Gesetzlichkeit der Verwaltung, die Ehre des Dienstes, die moralische Würde und Heiligkeit der Regierung gegründet ist. (9)

Staatspapiere, s. am Ende des Werkes.

Staatsschuldenwesen. Die Staatsschulden sind gegenwärtig ein so bedeutender Zweig der Finanzwissenschaft, daß wir, obschon sie unter den den einzelnen Staaten gewidmeten Artikeln in diesem Werke zur Sprache kommen, eine Zusammenstellung derselben in einem Gesammtartikel Vielen sehr erwünscht erachten. Dabei darf nicht unbemerkt bleiben, daß eine richtige Würdigung der Finanzverhältnisse eines Staates eine sehr schwierige Aufgabe ist, weil viele Länder außer den organisirten Staatsschulden eine mehr oder minder große Papiergeld-Circulation haben, wie z. B. in Schweden 24⅕ Mill. Banco- und 30⅓ Mill. Reichszettel, etwa 23 Mill. Thlr. preuß. circuliren; weil ferner sehr oft Cautionen, Mündel-, Stiftungs- und andere Depositengelder nicht in der Staatsschuld begriffen sind, und weil es endlich außer den eigentlichen Landesschulden noch Provinzial-, Stadt- und andere Communalschulden gibt. Wenn man dann noch die Verschiedenheit der Tilgungskräfte und Tilgungsleistungen, die Staatsactiva, das Abweichende der Zinsfüße, das Unbefriedigende der öffentlichen Kundlegung der wahren Verhältnisse und so vieles Andere berücksichtigt, so kann natürlich eine Aufstellung, wie die hier folgende, stets nur eine approximative Richtigkeit beanspruchen.

England. Der letzte bis jetzt bekannt gewordene Status der englischen Schuld ist vom 1. Jan. 1839. Nach demselben hatte England eine consolidirte Schuld von 763,803,562 Pf. St. und eine schwebende von 29,957,321, also überhaupt 8⅓ Mill. Pf. St. mehr als im J. 1831. Ein 1840 abermals eingetretenes Deficit von beinahe 3 Mill. Pf. St. wurde durch Steuererhöhung gedeckt. Daß der so lange schon gespannte Zustand der politischen Verhältnisse immer neue Opfer erfodert, bedarf der Erwähnung fast ebenso wenig, als daß England, das jährlich mehr als die Hälfte seiner Einnahmen zur Verzinsung der Schuld braucht, zur Aufrechthaltung und wo möglichen Erweiterung seines Handels und seiner Industrie das Äußerste daran zu setzen gezwungen ist, ohne an eine merkbare Schuldentilgung denken zu können. — Die ionischen Inseln sind schuldenfrei.

Frankreich. Nach Osiander's wohl documentirter Aufstellung betrug die französische Schuld im J. 1830: 163,667,162 Fr. Rente oder 3,273,343,240 Fr. Capital zu 5 Procent, 1,028,075 Fr. Rente oder 22,846,111 Fr. Capital zu 4½ Procent, 1,551,054 Fr. Rente oder 38,776,350 Fr. Capital zu 4 Procent, 35,419,204 Fr. Rente oder 1,180,640,133 Fr. Capital zu 3 Procent, zusammen: 201,665,495 Fr. Rente oder 4,515,605,834 Fr. Capital, wovon indeß 37,813,080 Fr. Rente oder 765,961,098 Fr. Capital im Besitze der Amortisationskasse waren, sodaß sich die Gesammtschuld auf 163,852,415 Fr. Rente oder 3,749,644,736 Fr. Capital verminderte. Im J. 1837 betrug dieselbe also 164,696,078 Fr. Rente oder 3,663,004,380 Fr. Capital, sodaß sich jene um 843,663 Fr. vermehrte, diese um 86,640,356 Fr. verminderte, welches sonderbar

erscheinende Resultat sich dadurch erklärt, daß die Rückkäufe der Amortisationskasse sich mehr auf die dreiprocentige Rente erstreckt haben. Osiander rechnet diese Rentenvermehrung à 4 Procent zu 21,091,575 Fr.; ferner für verkaufte Staatswaldungen 114 Mill., das Mehr der schwebenden Schuld am 1. Jan. 1837 gegen die am 1. Jan. 1830: 49,813,000 und die Cautionen 7,705,967 Fr., sodaß demnach die französische Staatsschuld seit 1830 um 192,610,542 Fr. gewachsen wäre. Nach Lamst's „Manuel de la bourse" (Par. 1840) betrug die Rentenschuld am 1. Jan. 1839 4,457,736,996 Fr., ohne Cautionen, Pensionen, Lebensrenten, Einlagen in die Caisse des dépôts et consignations und Bons royaux. Nach Blanqué's Berechnung belief sich die ganze Schuld im J. 1837 auf beinahe 6¾ Milliarden Fr. Die jährliche Verzinsung absorbirt ungefähr ein Drittheil der jährlichen Einnahmen, die sich etwa auf 1100 Mill. belaufen. Die ungewöhnlichen Anstrengungen, welche die neueste Zeit erfodert, haben neue bedeutende Deficits herbeigeführt. Ob der Reductionsplan der fünfprocentigen Rente im Kampfe gegen die Oligarchie endlich den Sieg davontragen wird, kann nur die Folge lehren.

Rußland. Am 1. Jan. 1840 beliefen sich sämmtliche russische Termin- und Rentenschulden auf 263,634,881 Rubel Silber. An Assignaten waren in Umlauf 595,776,310 Rubel. Hierbei ist ebenso wenig der holländischen Schuld, die sich noch auf 80 Mill. Gulden beläuft, wie der verzinslichen Creditbillets gedacht; auch ist es unermittelt, inwiefern die auf den Namen Polens gemachten Schulden von ungefähr 60 Mill. Thlr. in russischer Rechnung erscheinen müssen. Die neueste, 1839 in Polen gemachte Anleihe von 36 Mill. Gulden war angeblich zur Verbesserung der Chausseen und Kanäle bestimmt. Die warschauer Bank beschäftigt sich auch mit der Tilgung der polnischen Staatsschuld. — Die Türkei ist zum deutschen Anleihesystem noch nicht geschritten; sie hat sich zeither durch Abgaben und Tribute, Münzverschlechterungen, sowie neuerdings durch verzinsliches Papiergeld geholfen.

Niederlande. Den Actenstücken zufolge, die der Finanzminister im Oct. 1840 vorgelegt hat, beträgt das Ausgabebudget mehr als 63 Mill. Gulden, darunter etwa 26⅓ für die Schuld und gegen 3 Mill. für das Syndikat, dessen Auflösung mit Ende des J. 1840, unter Übernahme der Activa und Passiva auf die Staatskasse, beschlossen ist. Die jährliche Rente für die niederländische Schuld betrug 25,730,405 Fl. 80 Cts. und für die Colonien 9,800,000 Fl.; das Budgetdeficit von 34 Mill. Fl. sollte durch neue fünfprocentige Inscriptionen gedeckt werden. Dabei sind die wahren Verhältnisse des Syndikats in ihrer Verwickelung aufgedeckt worden. Die Schulden zu Lasten des Staats zerfallen in die alte und in die neue Schuld. Zur alten Schuld gehören 14,221,457 Fl. Renten als Zinsen der wirklich rentirenden 2½ procentigen Schuld eines Capitals von 768,858,300 Fl., und zwar nach Abzug von 5 Mill. jährlicher Renten, die Belgien in Folge des Vertrages vom 9. Apr. 1839 zu zahlen hat, und 1,557,900 Fl. als Zusatz für die Amortisation der Schuld zur Umwandlung der nach dem Gesetze vom 24. Dec. 1829 ausgestellten in wirklich rentirende Schuld. Die neue Schuld umfaßt 10,162,895 Fl. Renten als Zinsen der Einschreibungen in das zweite große Buch der wirklich rentirenden fünfprocentigen Schuld von 203,257,900 Fl. nach den bezüglichen Gesetzen von 1832, 1833, 1834, 1835 und 1839, und 391,998 Fl. als Zinsen der nach dem Gesetz vom 28. Apr. 1834 ausgegebenen vierprocentigen Schatzbillets im Betrage von 9,799,950 Fl. Die Schulden zur Last des Amortisations-Syndikats, die bei der Aufhebung desselben einen Theil der allgemeinen Schuld bilden werden, betragen 4,522,500 Fl. Rente oder 100,500,000 Fl. Capital in 4½ procentigen Schuldbekenntnissen, 899,500 Fl. Rente oder 25,700,000 Fl. Capital in 3½ procentigen Schuldbekenntnissen, und 870,000 Fl. Rente oder 17,400,000 Fl. in fünfprocentigen Domainen-Losrenten. Die Schulden zu Lasten

der überseeischen Besitzungen, deren Zinsen vom Staate verbürgt sind, betragen laut den bezüglichen Gesetzen von 1836, 1837 und 1838: 236 Mill. Fl. Capital oder 9,800,000 Fl. Rente. Von diesen 9,800,000 Fl. werden 5,600,000 Fl. dem Schatze zur Verminderung der Renten der fünfprocentigen Schulden im zweiten großen Buche vorgeschossen, sodaß dieser Rentenbetrag eigentlich nur 4,200,000 Fl. beträgt. Diese Schulden sollen nach den neuesten Vorschlägen der Regierung vermehrt werden durch 18 Mill. Fl. Capital oder 900,000 Fl. Rente Einschreibung in das zweite große Buch der Nationalschuld, zur Deckung des Deficits; 108,000 Fl. Rente zur völligen Einziehung der vierprocentigen Schatzbillets u. s. w. und 8 Mill. Fl. Capital oder 360,000 Fl. Rente zur Ausgabe neuer vierprocentiger Schatzbillets. Es würde sich demnach die Gesammtschuld der Niederlande auf 1,387,516,150 Fl. Capital oder 43,794,250 Fl. Rente stellen. Das hierbei nicht erwähnte Capital der ausgestellten Schuld betrug 1815: 1,264,051,563½ Fl., wovon aber mehr als die Hälfte, theils in die verzinsliche oder wirkliche Schuld eingerückt, theils gänzlich amortisirt ist. — Belgien. Dieser junge Staat hat seit seinem Entstehen folgende Anleihen gemacht: im J. 1831 die beiden englischen Anleihen zu 5 Procent von 50,400,000 und 100,800,000 Francs; im J. 1836 ein vierprocentiges Anlehen zu 30 Mill. und im J. 1838 ein dreiprocentiges zu 37 Mill. Fr. Außerdem ist der Minister zur Emittirung von bons royaux befähigt. In Folge der 24 Artikel hat Belgien 5 Mill. jährlich zu übernehmen, sodaß das jährliche Budget der Schuld auf mehr als 18 Mill. Fr. angewachsen ist. Zu 4 Procent repräsentirt dies ein Capital von 450 Mill. Fr. oder 120 Mill. Thlr. Doch darf man hierbei nicht übersehen, daß ungefähr 57 Mill. Fr. der Anleihen auf die Anlage von Eisenbahnen u. s. w. verwendet worden sind. Im letzten Budget findet sich die Einnahme von ungefähr 101 Mill. Fr. mit der Ausgabe ziemlich übereinstimmend.

Spanien. Wenn man bedenkt, wie vielerlei Anleihen von Seiten Spaniens in England, Frankreich, Holland und im Inlande gemacht, wie viele von diesen Anleihen nicht vollständig oder nicht einmal partiell realisirt wurde, wieviel vom Nichtrealisirten oder gar von dem schon Getilgten wieder in Curs gesetzt oder verpfändet worden ist, so möchte man es fast aufgeben, eine Aufstellung der spanischen Staatsschuld zu versuchen. Der 1836 von der Staatsschulden-Liquidations-Commission bekannt gemachte Etat besagte an nicht consolidirten Vales 723,273,788 Realen, an fünfprocentiger Schuld 911,824,363, an unverzinslicher Schuld 2,422,124,768, an ausländischer passiver Schuld 1,352,407,639 und an Schulden in London und Paris 1,048,640,000 Realen, in Summa 6,458,290,558 Realen oder ungefähr 467,294,580 Thlr. Mit Einschluß aber aller rückständigen Zinsen, die im Obigen nicht mitbegriffen sind, betrugen, nach einer englischen Berechnung, sämmtliche Ansprüche an die spanische Regierung schon 1834 nahe an 324 Mill. Pf. St. oder ungefähr 2265 Mill. Thlr. preußisch. Das im „Correo nacional" veröffentlichte Budget vom Sept. 1839 gibt als jährliches Bedürfniß für die Schuld 306,568,289 Realen und blos für die Verzinsung der in- und ausländischen Schuld 298,686,828 Realen an, was zu 5 Procent ein Schuldcapital von ungefähr 574 Mill. Realen, ziemlich übereinstimmend mit obigem Etat, ergeben würde, wobei aber, wie gesagt, von Zinsrückständen nicht die Rede ist. Für 1839 auf 1840 waren die Ausgaben auf mehr als 1650 Mill., die Einnahmen aber nur auf 715 Mill. Realen veranschlagt. So zerrüttet indeß auch der Zustand der spanischen Finanzen genannt werden muß, so hätte man, bei den unerschöpflichen Naturhülfsquellen des Landes, doch nicht Ursache, an einer Heilung zu verzweifeln, wenn sich nur zuerst die Aussicht auf Wiederherstellung der socialen Verhältnisse und auf Gewinnung uneigennütziger und geschickter Finanzmänner erfüllen wollte. — Portugal. Hier liegt das Finanzwesen nicht minder im Dunkeln als in Spanien. Den Berichten des Ministeriums wird nur zu oft von

den Cortes widersprochen; auch widersprechen sie sich von selbst durch die sich immer wiederholenden Anleihen. Nach dem im „Globe“ mitgetheilten Budget vom 17. Febr. 1840 betrug das Einkommen 1,900,000 Pf. St., die Ausgaben, mit Einschluß der 550,000 Pf. St. betragenden Zinsen der ausländischen Schuld, 2,350,000 Pf. St. Um endlich wenigstens Etwas für die so lange vernachlässigten Gläubiger im Auslande zu thun, beabsichtigte man, durch Erhöhung der Steuern und neue Anleihen wenigstens die Hälfte der ausländischen Zinsen zu bezahlen; doch ist die Aussicht auf Realisirung durch die neu regulirten englischen Ansprüche von neuem getrübt worden. Von Anerkennung der Anleihe des Dom Miguel im Betrage von 40 Mill. Francs ist natürlich gar keine Rede.

Dänemark. Hier herrschte bis 1835 die größte Dunkelheit über den Zustand der Finanzen, und noch gegenwärtig klagt man über Unklarheit in den Vorlagen der Regierung. Nur erst in der neuesten Zeit will es besser gelingen, die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, nachdem bedeutende Ersparungen in der Marine und der Landmacht schon eingetreten sind. Am Ende des J. 1839 bestand die Schuld aus 62,786,804 Rbthlr. unkündbaren Schulden, 5,390,385 Rbthlr. kündbaren Schulden und 1,423,841 Rbthlr. gegen Leibrenten; also die inländische Schuld in 69,601,030 Rbthlr. Darunter sind 1,041,500 zu 5 Procent, 793,300 zu 4¼ Procent, 63,114,000 zu 4 Procent, 1,632,000 zu 3¾ und 3½ Procent und 1,356,940 zu 3 Procent. Von den verschiedenen in Holland, Genua, Belgien und Frankreich gemachten vierprocentigen Anleihen sind annoch verblieben 11,420,000 Rbthlr. und der Rest der dreiprocentigen englischen Anleihe beträgt 43,800,000 Rbthlr., sodaß die Gesammtsumme der dänischen Schuld auf 124,821,030 Rbthlr. sich beläuft. Das jährliche Budget bewegt sich um 14 Mill. Rbthlr. — Schweden hat außer dem Papiergelde gar keine Schulden. — In Norwegen wachsen jährlich die Einnahmen und die Ersparungen. So wurden für das J. 1837 dem Reichsschuldcomptoir an Überschüssen 621,086 Thlr. überwiesen. Jährlich finden verhältnißmäßig beträchtliche Tilgungen statt, sodaß die ungefähr 2¾ Mill. Speciesthaler betragende Schuld in sehr kurzer Zeit abgetragen sein wird. Im J. 1839 überstiegen die Einnahmen um ungefähr 100,000 Speciesthaler die Ausgaben.

Italien. Über das Schuldenwesen der verschiedenen italienischen Staaten etwas Authentisches zu sagen, ist schwer, wenn nicht gar unmöglich. Der Kirchenstaat laborirt, wie es scheint, fortwährend an Deficits. So betrug dasjenige von 1839, nach Bowring's aus guter Quelle herrührenden Mittheilungen, 854,000 Scudi, bei noch nicht ganz 8 Mill. Scudi Einnahme. Die Staatsschuld ist auf ungefähr 50 Mill. Scudi oder 67 Mill. Thlr. berechnet worden. — In Neapel geschieht von Seiten des Königs fortwährend sehr viel für die Besserung der Finanzen; wenigstens schwinden die Deficits immer mehr. Die Einnahmen von 1830 betrugen 26,777,664 Ducati und ließen ein Deficit von 651,853 Ducati. Die Einnahmen von 1835 waren 26,089,000 Ducati mit einem Deficit von etwa 20,000 Ducati. Die Schuld wird auf ungefähr 108 Mill. Ducati angegeben. In Sardinien sollen die Schulden 87 Mill., die Einnahmen 45 Mill. Lire betragen. Die Einnahmen Parmas betrugen im J. 1834 gegen 7 Mill., die Schuld noch ungefähr 14 Mill. Lire. In Modena werden die Schulden auf 15 Mill. Lire angegeben. Die Schuld Luccas soll bis auf einen kleinen Rest getilgt sein. Dasselbe gilt von der 1814 etwa 18 Mill. stark gewesenen Schuld in Toscana. — In Griechenland sieht der Himmel immer noch nicht heller aus. Die Einnahmequellen fließen zwar etwas reichlicher, und gaben im J. 1839: 16¼ Mill. Drachmen; aber die Ausgaben wachsen fast in gleichem Verhältniß und die Deficits müssen, wenn die Reste der garantirten Anleihe zu Zinszahlungen und dergleichen aufgezehrt sein werden, auf eine bedrohliche Weise anwachsen. Eine genaue Einsicht in die Einnahmen und das Schuldenwesen ist

noch nicht zu erlangen. Die Staatsschuld ist auf 165 Mill. Francs angeschlagen worden.

Die Gesammtmasse der Staatsschulden in Deutschland läßt sich auf 650 Mill. Thlr., also etwa auf 1/15 aller Schulden in Europa anschlagen, während die Einwohnerzahl (36 Mill.) ziemlich den sechsten Theil ausmacht. — Die Schweiz als Eidgenossenschaft ist zwar frei von Schulden; doch sind mehre einzelne Cantone mehr oder weniger schwer mit solchen belastet. — Der jetzige Zustand der östreichischen Staatsschuld läßt sich etwa folgendermaßen aufstellen. Die ältere Schuld betrug im J. 1817: 608 Mill. Fl. W. W. oder 243,200,000 Conv. Fl. Hierzu gerechnet die Anleihe von 350 Mill. Conv. M. zu 5 Procent, die von 45 Mill. zu 4 Procent, die von 40 Mill. zu 3 Procent, die von 20 Mill. zu 2½ Procent, die von 35 Mill. zu 1 Procent, macht die Summe von 733,200,000 Fl. Conv. M. Die Tilgung betrug bis 30. Apr. 1839: 400,361,970 Fl., sodaß sich die Summe der Schuld auf 332,838,030 Fl. verminderte. Dazu kommen aber wieder die Schuld an die Bank von 100 Mill. Fl. und das Papiergeld am Anfange des J. 1840: 13,430,188 Fl.; ferner die von den Lotterieanleihen im J. 1834 noch ungetilgten 45 Mill. Fl. und die von dem Lotterieanleihen im J. 1839 noch ungetilgten etwa 74,250,000 Fl., wodurch sich die Gesammtsumme der Schuld auf 565,518,218 Fl. Conv. M. erhöht. Die beiden Lotterieanleihen von 1820 und 1821 sind als getilgt betrachtet; bei den beiden andern ist oben nicht der Nominalwerth der Anleihen (von 25 und 30 Mill. Fl.), sondern es sind diejenigen Summen in Rechnung gebracht worden, zu welchen sich der Verlosungsplan anheischig macht. Die Einnahmen des Tilgungsfonds betragen gegenwärtig etwa 10 Mill. Fl., und die jährlichen Tilgungen ungefähr ebenso viel. Im Allgemeinen geht die Verwaltung der Staatsschulden einen sichern Gang und leistet, insofern man bei der Verworrenheit des Details ein Urtheil gewinnen kann, wirklich Außerordentliches. Die Einkünfte des Landes werden auf 240 Mill. Fl. angegeben. — Preußens musterhaft geregelter Staatshaushalt und die jährlich sich steigernde Tilgung ist allgemein bekannt. Laut dem 1838 erschienenen allgemeinen Etat betragen die Einnahmen und Ausgaben 52,681,000 Thlr.; mit Einschuß 1 Mill. Thlr. Einnahmen aus Domainenablösungen und Verkäufen, mit dem ausdrücklichen Zusatze: „Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden". Unter den Ausgaben finden sich 6,067,000 Thlr. zur Verzinsung nebst den freilich nicht separat aufgeführten Verwaltungskosten und 2,470,000 Thlr. zur Tilgung der Schuld, mit Ausschluß von 41,000 Thlr. für Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzialschulden. Die Verzinsung zu 4 Procent mit 6 Mill. Thlr. angenommen, würde eine Staatsschuld von 150 Mill. Thlr. voraussetzen lassen, was aber nicht ganz richtig ist, da nicht alle Theile der Schuld zu 4 Procent verzinst werden. Am 1. Jan. 1835 betrug die ganze Schuld noch über 174¾ Mill. Thlr. Die von Sachsen übernommenen Schulden betrugen am 1. Oct. 1840 noch 3,065,900 Thlr. in Steuerscheinen zu 3 Procent, 71,850 Thlr. in dreiprocentigen Kammerscheinen und 578,000 Thlr. in zweiprocentigen Kammerscheinen; also zusammen 4,615,750 Thlr. Der Sitz der Staatsschuldenverwaltung ist in Merseburg. Übrigens sind in Preußen 25¾ Mill. Thlr. unverzinsliches Papiergeld in Umlauf.

Baiern erfreut sich ebenfalls eines geregelten Finanzzustandes. Die Einnahmen von 1836 auf 1837 betrugen im Jahre durchschnittlich 33,472,889 Fl. und von 1837 auf 1838 ging ein zweijähriger Überschuß von 11,418,638 Fl. hinüber. Am 1. Oct. 1838 betrug die Staatsschuld 126,550,907 Fl. und ihre Verzinsung, Tilgung u. s. w. erfoderte ungefähr den dritten Theil der Einnahmen. Der Gesammtbetrag der Schulden der Stadt-, Markt- und Landgemeinden betrug im J. 1838: 13,105,449 Fl.; die Verzinsung und Tilgung hatte in einem Jahre

1,393,727 Fl. erfodert. — Der finanzielle Zustand des Königreichs Sachsen läßt vor der Hand in der That nichts zu wünschen übrig. Die Einnahmen und Ausgaben bewegen sich um 5 Mill. Thlr. und bieten jährlich Überschüsse, sodaß in den J. 1840 und 1841 die Hälfte der Gewerbssteuer erlassen werden konnte. Die Staatsschuld betrug am Ende des J. 1838 noch 10,926,456 Thlr.; außerdem gibt es noch 3 Mill. Thlr. Papiergeld. Obschon außer diesem noch leipziger Banknoten und Cassenanweisungen der leipzig-dresdener Eisenbahn (letztere beide jedoch nicht als gesetzliches Zahlungsmittel) circuliren, so hatte doch die Überschwemmung mit preußischem Papiergelde fühlbar auf das Bedürfniß einer größern inländischen Papiercirculation aufmerksam gemacht. Endlich muß noch bemerkt werden, daß das Activvermögen in Sachsen so groß ist, daß, wenn es anders rathsam wäre, die Schuld sogleich getilgt werden könnte. — In Hanover hat das Staatsschuldenwesen ebenfalls viele Berücksichtigung gefunden. Die ganze, durchschnittlich mit 3¼ Procent verzinsliche Schuld belief sich 1838 auf ungefähr 19½ Mill. Thlr. und für Verzinsung und Tilgung sind jährlich ungefähr 1,300,000 Thlr. erfoderlich. Einnahmen und Ausgaben bewegen sich um 6—7 Mill. Thlr. — Würtemberg erfreut sich eines blühenden Finanzzustandes. Die Einnahmen von 1838 auf 1839 betrugen über 2¾ Mill. mehr, als sie veranschlagt waren, nämlich 12,098,931 Fl. Da die Ausgaben nur 9,718,054 Fl. betrugen, so konnte ein bedeutender Überschuß auf Tilgung der Schuld und auf Steuererleichterungen verwendet werden. Die Schuld belief sich 1838 noch auf 24,354,202 Fl. — Das Budget des Kurfürstenthums Hessen auf 1840—42 zeigt eine dreijährige Einnahme von 12,053,900 Thlrn. und eine Ausgabe von 11,996,980 Thlrn. Auch frühere Budgets hatten Überschuß abgeworfen. Die Landesschuld war 1839 noch 1,684,000 Thlr., und die jährliche Tilgung betrug 25,000 Thlr. — Braunschweig hat sein Schuldenwesen im J. 1834 regulirt, nachdem seit 1832 die Schuld um 2½ Mill. Thlr. gewachsen war. Sie belief sich im J. 1838 auf 5,047,000 Thlr., und zwar 3,074,000 Thlr. Landesschuld, 1,353,000 Thlr. Kammerschuld und 620,000 Thlr. unablösliche Schulden. Die jährliche Tilgung erfodert ein Procent. Die Verzinsung der oben angegebenen Landesschuld wurde 1837 auf 3½ und 3 Procent herabgesetzt. Die gesammten Einnahmen und Ausgaben beliefen sich für 1838 auf 1839 auf 2,287,664 Thlr., wobei die Schuldzinsen von 364,920 Thlrn. mit inbegriffen sind; die Amortisation wird mit 131,500 Thlr. angegeben.

In Baden betrug die Schuld im J. 1819 etwas über 16 Mill. Fl. Nachdem sie 1838 auf fast 13 Mill. herabgebracht war, eröffnete der Staat 1840 eine neue (Lotterie-) Anleihe von 5 Mill. Fl. zu Zwecken der Amortisationskasse und setzte die Dotation derselben für 1839 auf 1,226,540 Fl. und für 1840 auf 1,243,416 Fl. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben belaufen sich auf 13 Mill. Der Zustand der Finanzen scheint beruhigend zu sein, nur ist die Tilgung durch Übernahme von Bezirksschulden und Ablösungen aufgehalten worden. — Die Schulden des Großherzogthums Hessen betrugen am Ende des J. 1838: 11,046,373 Fl., einschließlich jedoch der Depositen und Cautionen. Ausgaben und Einnahmen bewegen sich um 7 Mill. Auf Anträge wegen Steuerherabsetzungen konnte beim letzten Landtage nicht eingegangen werden. — Über Nassau herrschte in finanzieller Hinsicht ein gewisses Dunkel. Die Schuld wird auf 6½ Mill. Fl. angegeben. Wenn einerseits nicht unbedeutende Tilgungen stattfinden, so fehlt es andererseits auch nicht an Anleihen. — Die Einkünfte von Hessen-Homburg betragen ungefähr 200,000 Fl. Von den 1829 gemachten zwei consolidirten Anleihen, zusammen im Betrage von 1,175,000 Fl., soll etwa der achte Theil getilgt sein. — Die Landesschuld in Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen soll verhältnißmäßig nicht unbedeutend sein; es ist jedoch das Nähere darüber nicht bekannt. Weniger bedeutend wird die Staatsschuld

Waldecks angegeben. — Frei von Schulden sind **Oldenburg**, **Lippe**, **Anhalt-Dessau** und **Anhalt-Bernburg**, sowie **Reuß**. Zum Schlusse fügen wir noch eine Übersicht der Staatsschulden Europas und ihres Verhältnisses zur Einwohnerzahl bei, auf die wir hinsichtlich der kleinern deutschen Bundesstaaten, die wir oben unberührt gelassen, verweisen.

Land.	Schuld.		Einwohner.	kommt auf den Kopf.	
Holland	800,000,000	Thlr.	3,000,000.	266^{666}	Thlr.
England	5,556,000,000	=	25,000,000.	222^{240}	=
Frankfurt am Main . .	5,000,000	=	55,000.	90^{909}	=
Frankreich	1,800,000,000	=	33,000,000.	54^{545}	=
Bremen	3,000,000	=	55,000.	54^{545}	=
Hamburg	7,000,000	=	155,000.	45^{161}	=
Dänemark	93,600,000	=	2,100,000.	44^{571}	=
Griechenland	44,000,000	=	1,000,000.	44^{000}	=
Portugal	144,500,000	=	3,800,000.	38^{027}	=
Lübeck	1,700,000	=	45,000.	37^{777}	=
Spanien	467,000,000	=	13,000,000.	35^{923}	=
Östreich	380,000,000	=	12,000,000.	31^{667}	=
Belgien	120,000,000	=	4,000,000.	30^{000}	=
Kirchenstaat	67,000,000	=	2,500,000.	26^{800}	=
Hessen-Homburg . . .	587,000	=	25,000.	23^{480}	=
Sachsen-Meiningen . .	3,000,000	=	140,000.	21^{429}	=
Anhalt-Köthen	800,000	=	39,000.	20^{513}	=
Braunschweig	5,000,000	=	260,000.	19^{231}	=
Baiern	72,250,000	=	4,250,000.	17^{000}	=
Neapel	126,000,000	=	7,600,000.	16^{579}	=
Sachsen-Weimar . . .	3,000,000	=	240,000.	12^{500}	=
Hanover	19,500,000	=	1,700,000.	11^{471}	=
Preußen	150,000,000	=	13,500,000.	11^{111}	=
Nassau	3,700,000	=	370,000.	10^{000}	=
Rußland und Polen . .	545,500,000	=	60,000,000.	9^{091}	=
Baden	11,000,000	=	1,250,000.	8^{800}	=
Würtemberg	14,000,000	=	1,600,000.	8^{750}	=
Parma	3,700,000	=	430,000.	8^{605}	=
Hessen-Darmstadt . .	6,250,000	=	800,000.	7^{812}	=
Modena	3,000,000	=	403,000.	7^{444}	=
Sardinien	32,000,000	=	4,500,000.	7^{111}	=
Sachsen (Königreich) . .	11,000,000	=	1,700,000.	6^{471}	=
Sachsen-Altenburg . .	700,000	=	120,000.	5^{833}	=
Norwegen	4,125,000	=	1,000,000.	4^{125}	=
Mecklenburg (beide) . .	2,000,000	=	600,000.	3^{333}	=
Sachsen-Koburg . . .	1,600,000	=	130,000.	1^{846}	=
Sachsen-Gotha	800,000	=			
Hessen-Kassel	1,256,000	=	700,000.	1^{794}	=
Schwarzburg (beide) . .	150,000	=	116,000.	1^{294}	=
	10,499,710,000 Thaler im 14 Thalerfuß.				

(66)

Stahl (Friedrich Julius), ordentlicher Professor der Rechtswissenschaft zu Berlin, wurde im J. 1802 zu München geboren, wo sein Vater als Kaufmann jüdischer Religion lebte. Er trat mit Zustimmung seiner Ältern, welche, wie seine jüngern Geschwister, später denselben Schritt thaten, im J. 1819 zu Erlangen zu der evangelischen Kirche über, eine Conversion, welche ausnahmsweise

mit um so größerm Rechte eine Erwerbung für die Kirche genannt werden darf, je tiefer und inniger das Christenthum sein Gemüth durchdrungen und sich zu dem belebenden Princip seiner ganzen Thätigkeit gemacht hat. Nachdem er das Gymnasium und Lyceum zu München besucht hatte, studirte er die Rechtswissenschaft zu Würzburg, Heidelberg und Erlangen, worauf er sich im Herbste 1827 als Privatdocent in München habilitirte. Zunächst dem römischen Rechte zugewandt, dem auch seine umfassendere Schrift: „Über das ältere römische Klagenrecht" (Münch. 1827) angehört, wurde er später, besonders durch Schelling's bestimmenden Einfluß, den rechtsphilosophischen Studien zugeführt, auf deren Gebiete er durch seine „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" (2 Bde., Heidelb. 1830—37) sich eine bedeutende Stellung erworben hat. Im Jun. 1832 wurde er als außerordentlicher Professor nach Erlangen, schon im Nov. desselben Jahres aber als ordentlicher Professor für die Fächer der Rechtsphilosophie, Politik und Pandekten nach Würzburg versetzt. Später ging er in gleicher Eigenschaft nach Erlangen, wo er mit ungetheiltem Beifalle Staatsrecht, Rechtsphilosophie und Kirchenrecht vortrug. Jetzt hat sich jedoch dieser Wirkungskreis insofern geändert, als S. seit seiner landständischen Wirksamkeit im J. 1838, in welcher er an den Verhandlungen über die Verwendung des Überschusses der Staatseinkünfte nicht im Sinne der Regierung Theil genommen, der Vorlesungen über das Staatsrecht enthoben und mit jenen über den Proceß beauftragt wurde. Im J. 1840 folgte er sodann dem Rufe an die Universität zu Berlin, wo er im Nov. seine Vorlesungen über Rechtsphilosophie eröffnete. S.'s wissenschaftliches Auftreten fiel in eine entscheidende Periode der deutschen Bildung, in der es sich nicht sowol um einzelne Fragen der Wissenschaft und des Lebens, als vielmehr um die Principien und das Fundament derselben handelte und daher mehr oder minder alle Zweige der Wissenschaft berührt wurden. Die Sache stand näher so: Die rationalistische Richtung wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts auf ein Extrem geführt, in dem sie in schroffer Opposition und Ausschließlichkeit der Gesetze und allem Positiven gegenüberstand. Da trat als Reaction das Bedürfniß mit aller Macht hervor, die Wirklichkeit, Natur und Geschichte wieder in ihre natürlichen Rechte einzusetzen. Hier machte sich nun der Gegensatz der rationalistischen und geschichtlichen Ansicht auch in der Jurisprudenz geltend, und in der Opposition gegen das dürftige Naturrecht des Rationalismus ging die geschichtliche Rechtsschule bis zur gänzlichen Leugnung aller Realität des Naturrechts fort. Inzwischen war in der Philosophie selbst dieser Rationalismus bekämpft und ein Streben wach geworden, die Natur und Geschichte aus den Fesseln dieser dürftigen Schulbegriffe zu befreien und in ihre wahre Geltung und ursprünglichen Rechte wieder einzusetzen. Dieses geschah durch Schelling. Jetzt sollten auch die beiden Extreme der historischen und rationalistischen Rechtsschule versöhnt und eine Rechtsphilosophie begründet werden, welche die geschichtliche Entwickelung in ihrer individuellen Eigenthümlichkeit der Zeiten und Völker ebenso sehr anerkannte, als die sich in ihr verwirklichende Idee oder das Beständige (Ewige) im Bestehenden, durch zeitliche Entwickelung Gewordenen, zur wissenschaftlichen Erkenntniß brächte. Als aber Schelling seine erste Epoche der Naturphilosophie beendigt hatte und im Begriff stand, zur Geistesphilosophie überzugehen und hierzu den Grund legte, trat Hegel auf und suchte die letztere als logischen Idealismus auszuführen, d. h. er nahm die logische Idee oder unpersönliche Vernunft für das Wesen des Geistes. Damit war nun ein neuer Rationalismus entstanden, der nur den in Fichte's subjectiven Idealismus auf die Spitze getriebenen subjectiven Rationalismus zum objectiven fortbildete. Gegen ihn wandte sich vor Allen Schelling selbst negativ und positiv, durch Kritik und durch Ausführung seiner eigenen Philosophie des Geistes.

So standen die Dinge in Deutschland, als S. seine Laufbahn als akademischer Lehrer betrat, gleich unbefriedigt von der historischen wie von der rationalisti-

schen Schule, indem er überzeugt war, daß beide Extreme seien, die nur vorübergehende Bedeutung hätten. Die rationalistische Philosophie hatte ihn abgestoßen und ihn fast zur Verzweiflung an aller Philosophie gebracht; aber er sah ein, daß die Irrthümer der Philosophie nur auf philosophischem Wege zu überwinden seien. Als er daher durch seine Beschäftigung mit dem positiven Rechte, ohne es zu wollen, in ein höheres Gebiet geführt worden, bestimmte ihn theils dieses Studium, theils die Aufmunterung von Freunden, ein anderes angemessenes Collegium an die Stelle des aufgegebenen Naturrechts zu setzen und seine akademische Laufbahn im Winter 1827 mit Vorlesungen über Philosophie des positiven Rechts zu beginnen. Jetzt fand er wissenschaftliche Waffen gegen das System Hegel's, von dessen Unwahrheit er schon früher lebendig überzeugt war, ohne sie jedoch wissenschaftlich darthun und überwinden zu können; an diesem System war ihm das Wesen alles Rationalismus klar geworden. So gewann er allmälig Zuversicht und den Muth, eine selbständige Bahn zu betreten, wozu ihm Schelling's Vorlesungen den Impuls und die Grundlage gaben. Vor Allem aber war es die von Schelling in wenigen Zügen mit einer das Innerste durchdringenden Klarheit und Gewalt hingestellte geschichtliche Ansicht, die von nun an sein Leitstern wurde.

Zuvörderst mußte es nun gelten, die Wurzel der Unhaltbarkeit der bisherigen Rechtsphilosophie durch eine praktische Darstellung des rechtsphilosophischen Wissens bis zum Eintritt der geschichtlichen Ansicht aufzusuchen. Dieser Aufgabe genügte S. in dem ersten, kritischen Theile seiner „Philosophie des Rechts", der durch seinen Geist und seine Methode die Aufmerksamkeit des Publicums in hohem Grade auf sich zog. Mit dem Willen, dem Rationalismus einen ewigen Denkstein zu setzen, dringt er mit Scharfsinn, siegreicher Klarheit und prägnanter Kürze in die bisherigen Systeme der Rechtsphilosophie ein, und in markiger, schlagend die Sache treffender Diction schreitet er durch alle Fäden zu dem Grundprincip vor, weiß es in seiner ganzen Folge darzuthun, und das ganze dialektische Gewebe, das es durchdringt, vor uns zu entfalten. In **Spinoza** findet er den Kanon des Rationalismus aufgestellt, der durch Losreißung von dem lebendigen Gott entstanden sei. Er sucht den Pantheismus dieses rationalistischen Systems in seinen verschiedenen Formen und Consequenzen auf, und zeigt, wie ihr Gott nur das All und die unpersönliche Vernunft sei, die alle lebendige Bewegung, alle That ausschließe, und nur in einer blinden (absichtslosen) Folge von todten Gesetzen bestehe. Mit Hegel hat ihm der Rationalismus sein Äußerstes erreicht, der nur ein Denken als einzige Realität anerkennt ohne ein denkendes Subject, wie es Fichte hatte, der keine jenseit des Denkens anerkannte wirkliche Welt, wie Kant, und nicht die ursprünglich reelle Natur des Absoluten hat, wie Schelling. Die positive Weltanschauung, die er nun als die wahre dieser bekämpften entgegensetzt, ist die neuschellingsche, welche zuletzt näher charakterisirt wird.

So hatte sich S. durch die durchgreifende Kritik der bisherigen Rechtsphilosophien den Weg gebahnt zu der positiven Darstellung seiner eigenen Ansicht auf der Grundlage der Schelling'schen. Das Publicum war auf diese um so mehr in gespannter Erwartung, als seine tiefe Einsicht in die Grundgebrechen der bisherigen Systeme und die geistvolle Andeutung seiner Ansicht etwas Bedeutendes und Entscheidendes erwarten ließen. Wie ward dieser Erwartung entsprochen? Es war das Resultat des kritischen Theils, daß die Probleme der Rechtsphilosophie nicht ohne die Persönlichkeit Gottes gelöst werden könnten. Insofern, erklärte er, könne sein Standpunkt noch blos theistisch sein, obschon er ein christlicher sein wolle. Um dies aber wirklich zu sein, müsse er zeigen, daß jene Probleme ohne den Sündenfall, die Versöhnung, die Dreieinigkeit, jene Vorgänge in Judäa u. s. w. nicht erklärlich seien. Deshalb bildet die Entwickelung dieser Lehren die philosophische Grundlage, auf welche das neue System gegründet wird. So geistvoll aber, so interessant und bedeutend auch diese Ausführung ist, so entsprach sie doch nicht der Er-

wartung des tiefer philosophisch gebildeten Publicums, und die Kenner der Lehre Schelling's wollten jene philosophischen Grundprincipien nicht als die des neuen Schelling'schen Systems anerkennen, wie sich denn auch der Meister selbst in diesem Sinne erklärt haben soll. Jene christlichen Lehren sind nach der alten Dogmatik aufgenommen und dargestellt, nur erwärmt und belebt durch den neuern Pietismus, der jedoch hier einen tiefern mystischen Hintergrund hat. Die Juristen finden in dem ganzen Werke zu viel Dogmatik und Philosophie, die Philosophen zu wenig Philosophie, und beide stimmen darin überein, daß eine philosophische Grundlage der Rechtsphilosophie, die erst selbst der philosophischen Kritik und Begründung bedarf, also jedenfalls unphilosophisch ist, unmöglich genügen könne. In der Begründung der einzelnen Grundlehren werden hinreichende philosophische Klarheit, Durchbildung und speculative Tiefe vermißt; die Vermittelung ist jedenfalls zu äußerlich. Dieses Letzte läßt sich auch im Allgemeinen von der weitern Ausführung und Anwendung der Grundsätze sagen, indem auch hier mehr eine geistreich reflectirende, als eine wahrhaft speculative Vermittelung und Begründung in Princip und Methode hervortreten. Endlich findet sich dieselbe Unsicherheit und dasselbe Schwanken, welche sich in der philosophischen Grundlegung aus Mangel einer gehörigen Reife und Durchbildung zeigten, auch in den Principien der Rechts- und Staatslehre, so interessant und geistvoll diese auch sonst sind. So trägt denn die Schrift in beiden Beziehungen den Charakter der gegenwärtigen Übergangszeit, in welcher das rationalistische, ebenso wie das politisch-liberale Princip noch nicht seine wahre Vermittelung gefunden hat und in einem höhern organisirt ist. Die Theorie und das Leben liegen noch in diesem Geburtskampfe. Daher ist S.'s Stärke auch mehr in dem negativen als dem positiven Theile zu suchen; seine Kritik ist klar, sicher, entschieden, wenn auch zuweilen unverkennbar auf das andere Extrem getrieben; es kann gesagt werden, daß er in ihr wirklich dem Rationalismus einen ewigen Denkstein gesetzt hat. Hieraus erklärt es sich, daß die Angriffe von verschiedenen Seiten, von den Philosophen Feuerbach und Michelet in den berliner „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" (1835 und 1840), von den Publicisten im berliner „Politischen Wochenblatte" sich nur gegen den positiven Theil gerichtet haben. Die letztere Zeitschrift rückt S. Schwanken, Unentschiedenheit und Inconsequenz in seiner Rechtsphilosophie vor, und sieht den modernen Liberalismus bei ihm nur noch allzusehr herrschen, wiewol er denselben doch überall bekämpfen wolle. Dagegen ist von philosophischer Seite ihm seine philosophische Grundlage und die Anwendung derselben in der Rechts- und Staatslehre heftig und mit Leidenschaftlichkeit von den gedachten beiden Hegel'schen Parteimännern bestritten worden, sodaß es auf ein Todtschlagen abgesehen zu sein schien, um sich auf die leichteste Art den unbequemen Gegner vom Halse zu schaffen. Daß bei dem geschilderten Charakter der Schrift zu gegründeten Einwendungen hier leicht Gelegenheit sei, ist leicht einzusehen; namentlich hat Feuerbach die an der Spitze der Schrift stehende Fundamentallehre von der Freiheit mit Recht bekämpft, indem er bemerkt, daß Wahl da aufhöre, wo die Freiheit anfange. Frei fühle sich der Mensch nur da, wo er es zum Entschluß, zur Entscheidung, zur bestimmten, das Gegentheil, ja die Möglichkeit des Gegentheils ausschließenden Handlung gebracht habe, während S. die unendliche Wahl für das Wesen der Freiheit Gottes ausgebe. Was nun aber auch gegen die S.'sche Schrift gesagt werden möge, so ist sie jedenfalls eine sehr geistvolle, ideenreiche und epochemachende Erscheinung in der Geschichte der Rechtsphilosophie, und verdient die Aufmerksamkeit, welche ihr das Publicum bereits zugewendet hat, auch ohne Präsumtion, daß sie die Ausführung des neuen Schelling'schen Systems in dem Rechtsgebiete sei.

In der neuesten Zeit hat S. aber auch noch auf einem andern Gebiete, dem des Kirchenrechts, durch seine Schrift: „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten" (Erlang. 1840) die öffentliche Theilnahme hervorgerufen.

Diese ist hervorgegangen aus der auch in ihm lebenden Sehnsucht nach einem festen und befriedigenden kirchlichen Bestande, und hat zu ihrem Ziel: die Wiederherstellung der alten protestantischen Verfassungslehre, die durch alle die inmitten liegenden einseitigen und willkürlichen Standpunkte entstellt worden, jedoch gemildert im Geiste Spener's, und berichtigt, tiefer begründet und systematischer aufgefaßt durch Hülfe der wissenschaftlichen Mittel, welche der Fortschritt der Zeit darbietet. Der Mittelpunkt der ganzen Verfassung ist nach seiner Anschauung der Lehrstand, den er als den Träger und Repräsentanten des kirchlichen Bewußtseins zum lehrbestimmenden Organ macht, während ihm gegenüber der Landesherr nur das Recht der formalen Sanction, die Gemeinde nur das Recht der Aneignung haben soll. In der That steht jedoch diese ganze Auffassung, in der S. an Carpzov, dem bekannten Vorkämpfer gegen die Pietisten, seinen Vorgänger hat, nicht mehr auf dem Boden der Reformation, weil sie das Grundprincip der letztern, das geistige Priesterthum, verleugnet. Sie ist hervorgegangen aus dem Bewußtsein von den schweren Gebrechen der evangelischen Kirchenverfassung, welches Viele theilen; aber jedenfalls ist es ein übler Tausch, für die äußere Selbständigkeit der Kirche die innere Freiheit zu opfern. Deshalb haben denn zum Theil sehr heftige Angriffe auch auf diese Schrift nicht gefehlt, in welcher Beziehung wir nur auf die Recension von Marheineke in den „Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik" und auf F. G. Puchta's „Einleitung in das Recht der Kirche" (Leipz. 1840) verweisen. Jedenfalls ist die weitere allseitige Bekämpfung des von S. so hoch gepriesenen angeblichen Episkopalsystems eine ebenso wichtige als dringende Aufgabe der Gegenwart, damit nicht eine Richtung wiederum Platz gewinne, deren Unerträglichkeit, als Reaction und Mittel der Nothwehr gegen die Hierarchie eines evangelischen Priesterstandes, jenes extravagante Collegialsystem hervorgerufen hat, das so lange die Wunde des evangelischen Kirchenrechts gewesen ist. (145)

Stahr (Adolf Wilhelm Theodor), Conrector am Gymnasium zu Oldenburg, ist am 22. Oct. 1805 zu Prenzlow in der Ukermark geboren. Seine erste Erziehung leitete sein Vater, Johann Adam S., Feldprediger des Regiments Herzog von Braunschweig-Öls in Prenzlow und später Landprediger in Wallmar. Später besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt und 1825 bezog er die Universität zu Halle. Schon nach dem ersten Halbjahre gab er alle anfangs nach dem Wunsche des Vaters angefangenen theologischen Vorlesungen auf und widmete sich ganz den philologischen Wissenschaften, namentlich unter Reisig, während er zugleich das überaus rege und mitunter etwas excentrisch sich gestaltende akademische Leben mit seinen schroffen Gegensätzen in vieler Rücksicht auf sich einwirken ließ. Seiner überwiegenden Neigung zum Unterrichten ward dadurch Vorschub geleistet, daß er gegen Ende des J. 1826 als Hülfslehrer bei dem königlichen Pädagogium anstellt wurde. Was solche Beschäftigung den Studien entzog, ersetzte sich reichlich durch den Gewinn praktischer Vorbereitung für sein späteres Leben. Die von der philosophischen Facultät gestellte Preisaufgabe „De Aristotelis tragoediae definitione", für deren Beantwortung er den ersten Preis erntete, führte ihn auf das Studium der Aristotelischen Schriften und Philosophie, die von nun an der Lieblingsgegenstand seiner Studien blieben, während jene Aufgabe selbst im Einklange mit eigener Neigung ihn der Ästhetik und schönen Literatur zuwandte. Im Herbste 1828 ward er, nachdem er mit einer Umarbeitung jener Dissertation und angehängten „Miscellaneis criticis et grammaticis" den philosophischen Doctorgrad erworben hatte, als ordentlicher Lehrer am Pädagogium zu Halle angestellt, wo er mit dem spätern Director der Anstalt, Herm. Ag. Niemeyer, noch mehr aber mit seinem Collegen Echtermeyer und später mit Ruge in ein engeres befreundetes Verhältniß trat. Hier erschien seine erste Schrift über das Leben und die Schriften des Aristoteles unter dem Titel: „Aristotelia" (2 Bde., Halle 1830—32). Die Verfolgung der Philosophie des Ari-

stoteles und seiner Schriften durch die römische Literatur hatte die Schrift zum Resultate: „Aristoteles bei den Römern" (Leipz. 1834). Später bearbeitete er die Aristotelische „Politik", wovon indeß bis jetzt blos drei Lieferungen (Leipz. 1835—38) erschienen sind, die neben einer Zusammenstellung des gesammten kritischen Apparats eine Recension des Textes und eine neue deutsche Übersetzung liefern. Im J. 1836 folgte S. dem Rufe als Conrector an das Gymnasium zu Oldenburg, wo er eine Handschrift von Goethe's „Iphigenie", welche er auf der oldenburger Bibliothek fand, mit einem trefflichen Vorworte herausgab. Gegenwärtig beschäftigt er sich mit einer Ausgabe von Merk's auserwählten Schriften und mit der Beendigung seiner Aristotelischen „Politik". Als Secretair des 1839 in Oldenburg gegründeten literarisch-geselligen Vereins lieferte er den „Bericht" über denselben (Oldenb. 1840), dessen Ertrag er zum Besten der neubegründeten Universität zu Athen bestimmte. S. gehört in der jetzt materiellen Zeit zu den wenigen Menschen, bei welchen Herz und Kopf, Vernunft und Verstand, Phantasie und Beurtheilung in dem schönsten Ebenmaß stehen. Als gründlicher Philolog ist er keiner Disciplin fremd; er ist ein moderner Dichter, ein hellsehender Kritiker und ein genialer Componist. Spätere Reisen haben ihm manche interessante Bekanntschaft gebracht. Dabei genügt er mit dem größten Eifer den Pflichten, die sein Amt ihm auflegt. (39)

Stallbaum (Gottfried), Rector der Thomasschule und außerordentlicher Professor der Philosophie zu Leipzig, ein durch Klarheit und Umfang des Wissens ausgezeichneter Philolog Deutschlands, ist am 25. Sept. 1793 zu Zaasch unweit Delitzsch in der preußischen Provinz Sachsen geboren, wo sein Vater ein Landgut besaß. Durch den dasigen Schullehrer vorbereitet, wurde er in seinem 14. Jahre in eine der mittlern Classen der Thomasschule zu Leipzig aufgenommen, wo besonders durch den Rector Rost in ihm zuerst die Liebe für alte Literatur und für philosophische Beschäftigungen geweckt wurde, denen er sein ganzes Leben hindurch treu geblieben ist. Im J. 1815 bezog er die Universität zu Leipzig mit dem Vorsatze, das Studium der Philologie mit dem der Philosophie und Theologie zu verbinden. Daher besuchte er die theologischen und philologischen Vorlesungen der berühmtesten Lehrer, sogar juristische, während er unter Hermann, Beck und Spohn Philologie und Alterthumskunde studirte und in diesen immer den Centralpunkt fand, durch welchen das Ganze seine Stütze und Haltung bekam. Dazu trug auch die Aufnahme in das unter Beck's Leitung stehende philologische Seminarium bei. Durch des Letztern und Hermann's Empfehlung wurde er im Oct. 1817 Lehrer an der lateinischen Schule und an dem Pädagogium zu Halle, und trat somit in die pädagogische Laufbahn ein, der ihn auch mehrfache Auffoderungen zur Übernahme eines geistlichen Amtes nicht haben untreu machen können. Schon im Mai 1820 kehrte er von dem ihm lieb gewordenen Halle nach Leipzig zurück, um die vierte Lehrerstelle an der Thomasschule zu übernehmen. In Halle hatte er besondern Fleiß den Schriften des Platon zugewendet und sie nicht blos in kritischer und grammatischer Hinsicht, sondern gleichzeitig mit Berücksichtigung ihres philosophischen Inhalts und ihrer künstlerischen Gestaltung zu studiren begonnen. Als eine Frucht dieser Beschäftigung erschien seine Ausgabe des „Philebus" mit reichen Prolegomenen und Anmerkungen (Leipz. 1820), die bei allen Sachverständigen großen Beifall fand. Gleich darauf übernahm er für den Buchhändler Weigel in Leipzig eine Textesausgabe des gesammten Platon (12 Bde., Leipz. 1821—25). Durch diese Arbeit, deren letzte vier Bände die kritischen Anmerkungen enthalten, sah sich S. bald tiefer in die Kritik des Schriftstellers hineingeführt, wobei er mit solcher Umsicht und Sprachkenntniß verfuhr, daß seine Revision auch nach dem später erschienenen Bekker'schen Apparate ihren eigenthümlichen Werth behauptet. Es führte diese rein kritische Arbeit ihn zu einem genauern Studium der Kritiker und Grammatiker überhaupt und zu einer schriftstellerischen Thätigkeit, als deren Früchte die sehr ver-

dienstlichen Ausgaben des Eustathius (5 Bde., Leipz. 1825—30) und der Ruddiman'schen „Institutiones grammaticae latinae" (2 Bde., Leipz. 1823) zu betrachten sind, zu denen auch gewissermaßen die Ausgabe des Terentius mit des Donatus Westerhoven's und Ruhnken's Anmerkungen (2 Bde., Leipz. 1830—31) gehört. Die Reihe der von S. bearbeiteten Dialogen des Platon wurde durch die Ausgabe des „Euthyphro" (Leipz. 1823) und des „Meno" (Leipz. 1827) fortgesetzt, welche ein vollgültiges Zeugniß von des Herausgebers großer Befähigung zu diesen Arbeiten ablegten. Noch mehr steigerte sich sein Ruf als gründlicher, klarer und geschmackvoller Erklärer des Platon durch die von ihm in der gothaischen „Bibliotheca graeca" (1827—38) in acht Bänden und mehren neuen Auflagen der einzelnen Abtheilungen herausgegebenen Dialoge. Dieses in der Geschichte der neuern Philologie höchst bedeutende Werk wurde durch eine meisterhaft geschriebene Abhandlung über Platon's Leben, seine schriftstellerische Wirksamkeit und die Classification der einzelnen Stücke (das letztere gegen Schleiermacher und Ast) eröffnet, mit der die Einleitungen zu den einzelnen Dialogen genau zusammenhängen, durch welche die Leser vollkommen auf den richtigen Standpunkt gesetzt sind, um jedes einzelne Werk zu verstehen und zu würdigen. Grammatische und kritische Erläuterungen bilden dann den Schlußstein des ganzen Gebäudes dieser umfassenden Interpretation der Platonischen Schriften. In Allem zeigt S. große Sicherheit, von besonnener Forschung unterstützt, und eine Reinheit und Klarheit des lateinischen Ausdrucks in den Einleitungen, die sich nur in wenigen ähnlichen Büchern findet. Der treue und unermüdete Eifer, den er neben den Geschäften eines bedeutenden Schulamts an dieses Werk gesetzt hat, ist auch im In- und Auslande gleichmäßig anerkannt worden und selbst mehre Nachdrücke in England haben die große Verbreitung dieser so nützlichen Ausgaben nicht hindern können, die auch als Gesammtausgabe der Platonischen Schriften in demselben Verlagsorte theils erschienen ist, theils noch fortgesetzt wird. Unabhängig hiervon ist die große Ausgabe des „Parmenides" (Leipz. 1839), welche durch eine Menge tiefer Untersuchungen zur Geschichte der alten Philosophie zuerst ein helles Licht über dieses interessante Denkmal altgriechischer philosophischer Speculation verbreitet hat. Neben einer so tüchtigen, und nicht blos den Philologen von Fach gewidmeten Thätigkeit hat S. nicht minder Verdienstliches als Schulmann geleistet. Im J. 1822 rückte er in die dritte ordentliche Lehrerstelle ein, 1828 ward er Conrector, nach Rost's Ableben auf die ehrenvollste Weise vom Stadtrathe zu Leipzig zum Rectorat der Thomasschule berufen, welches er am 18. Mai 1835 antrat, und 1840 außerordentlicher Professor bei der Universität. In allen diesen Ämtern hat S. treu und eifrig gewirkt; seine Führung des Rectorats zeichnet sich durch Ernst, wohlgeordnete Disciplin, gutes collegialisches Verhältniß, Festhalten an dem erprobten Alten und richtige Berücksichtigung zeitgemäßer Bedürfnisse aus, sodaß die Anstalt unter ihm zu einer herrlichen Blüte gediehen ist und den alten Ruhm, eine Pflegerin gründlich classischer Bildung zu sein und sich nicht mit Realien zu überfüllen, fortwährend bewahrt hat. Seine Ansichten hierüber hat er in mehren lateinischen Schulreden ausgesprochen. Von seinen übrigen, durch Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Schulreden beziehen sich die meisten auf Platon; doch hat er in der letzten Zeit auch Aristophanischen Studien sich hingegeben. Im Umgange ist S. ein heiterer, offener Mann, ein bewährter Freund seiner Freunde, ein Mann ohne Menschenfurcht, der sich äußern Eindrücken nicht entzieht und für jeden wirklichen Fortschritt der Zeit ein warmes Interesse an den Tag legt. (71)

Stapf (Ernst), herzoglich sächsischer Medicinalrath, geboren am 9. Sept. 1788 zu Naumburg an der Saale, wo sein Vater Prediger war, kam aus dem älterlichen Hause, wo besonders die Mutter auf seine früheste Bildung sehr bedeutend einwirkte, im J. 1800 nach Schulpforte. Im J. 1806 bezog er die Universität zu Leipzig, um sich daselbst dem medicinischen Studium zu widmen. Den Som-

mer 1809 verlebte er im Kreise seiner mütterlichen Freundin, Elise von der Recke, und Tiedge's in den böhmischen Bädern. Im J. 1810 erwarb er sich in Leipzig die medicinische Doctorwürde und kehrte nach einigen anderweitigen Versuchen, sich zu fixiren, im J. 1811 als praktischer Arzt in seine Vaterstadt zurück. Die ihm eigenthümliche Neigung zur Skepsis fand in Hahnemann's damals erscheinendem „Organon der rationellen Heilkunde" eine willkommene Nahrung. Mit regem Eifer widmete er sich dem Studium der Hahnemann'schen Schriften und gewann durch unbefangenes Nachdenken über die darin vorgetragenen Lehren, sowie hauptsächlich durch sorgfältige praktische Anwendung derselben am Krankenbette, nach und nach immer mehr die Überzeugung von ihrer Richtigkeit und Naturgesetzlichkeit. Um diese Zeit lernte er auch Hahnemann persönlich kennen, welcher damals in Leipzig lebte und ihm bei seinen homöopathischen Studien mit Rath zur Hand ging. S. war der erste und einzige promovirte Arzt, welcher jenen Lehren huldigte und Muth genug hatte, sich öffentlich dafür auszusprechen. Ungekannt, misverstanden, aufs heftigste angefeindet, wie zu jener Zeit die Homöopathie war, theilte er auch ihr Schicksal, und nur die innige Überzeugung von ihrer Vortrefflichkeit, nur seine hohe Begeisterung für sie konnte ihn die vielfachen schmerzlichen Kränkungen und Anfechtungen, die er auf diesem neubetretenen Wege zu erfahren hatte, ruhig und mit gleichem Muthe ertragen lassen. Als später die Homöopathie sich zahlreichere Freunde erwarb, war S. der Mittelpunkt fast aller ihrer Bestrebungen. Im J. 1820 machte er, vom Kriegsminister von Hake aufgefodert, mit der Homöopathie Versuche bei den an der ägyptischen Augenentzündung leidenden Militairs am Rhein, und in Berlin in mehren Krankenhäusern. Zurückgekehrt in seine Vaterstadt, gründete er, im Vereine mit M. Müller und Groß, das „Archiv für die homöopathische Heilkunst", damals das erste und einzige Organ für dieses Heilverfahren, welches im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung gewann, und für die Förderung dieser Lehre, sowie für ihre äußere Verbreitung ungemein viel geleistet hat. S.'s Ruf und Wirkungskreis erweiterte sich von dieser Zeit an immer mehr. Im J. 1830 begab sich auch der Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen, und im Sommer 1834 die damals regierende Königin von England während ihrer Anwesenheit in Altenstein in seine Cur. Von Letzterer aufgefodert, nach England zu kommen, um die mit ihr begonnene Cur möglichst zu vollenden, ging er im Mai 1835 dahin ab, wo er, theils in London, theils in Windsor, längere Zeit in unmittelbarer Nähe des königlichen Hofes lebte. Von England, an das sich für ihn die freundlichsten Erinnerungen knüpfen, und dessen Literatur, mit der S. sehr genau bekannt ist, seine Mußestunden füllt, kehrte er über Frankreich in seine Heimat zurück, wo er noch jetzt mit ebenso regem Eifer dem homöopathischen Heilverfahren, dem er sein ganzes Leben gewidmet hat, huldigt. Man hat S. in der neuesten Zeit als den Repräsentanten eines starren Dogmatismus in der Homöopathie darstellen und ihn einer feindlichen Reaction gegen die neuern Bestrebungen zur Vervollkommnung dieser Lehre beschuldigen wollen; jedoch gewiß mit großem Unrecht. Denn wie schon seine äußerst bewegliche Natur, sein entschiedener Hang zur Skepsis, sein reges Streben nach Wahrheit ihn allem Starren und Stabilen, wo es sich auch zeige, abhold machen und rastlos vorwärts drängen, so ist wol Niemand inniger von der Nothwendigkeit einer zu vervollkommnenden Fortbildung der Homöopathie überzeugt als er, wie er denn gewiß auch jedes reine Streben nach Kräften fördert, hingegen aber dünkelhaften Anmaßungen, dem Umwerfen des wohlbegründeten Bessern und luftigen Hypothesen jederzeit entschieden entgegentritt. Ohne allen Zweifel ist S. ein Arzt von Talenten und Eigenschaften, der große Ideen zu fassen und zu realisiren weiß und ohne Privatrücksichten das Beste der Medicin und insbesondere der homöopathischen Heillehre redlich will. Außer zahlreichen Aufsätzen in dem „Archiv für die homöopathische Heilkunst" hat S. in Verbindung mit Groß und von Brunnow Hahnemann's „Materia medica pura" (Bd. 1 u. 2, Dresd. 1828)

und deſſen „Kleine medicinische Schriften“ (2 Bde., Leipz. 1829) und „Beiträge zur reinen Arzneimittellehre“ (Bd. 1, Leipz. 1836) herausgegeben. (106)

Staſſart (Goswin Joſeph Auguſtin, Baron von) iſt am 2. Sept. 1780 zu Mecheln geboren und erhielt ſeine erſte Bildung in Namur, wo ſeine Familie ſeit längerer Zeit ſchon höhere richterliche und Verwaltungsämter bekleidet hatte. Im J. 1802 ging er nach Paris, um ſeinen Rechtscurſus zu beenden, und ſchon im J. 1804 kam er als Auditeur in den Staatsrath. Durch ſeine Talente, die er auf verſchiedenen Gebieten mit glücklichem Erfolge ausgebildet hatte, machte er ſich ſehr bald bemerkbar und kaum 25 Jahre alt erhielt er eine Intendanz in Tirol. Im J. 1807 wurde er in derſelben Eigenſchaft zur großen Armee verſetzt und in der Verwaltung der von derſelben beſetzten preußiſchen Provinzen mehre Jahre hindurch verwendet. Zuletzt befand er ſich zu Berlin, wo er unter höchſt kritiſchen Umſtänden bei einem wegen Theuerung der Lebensmittel ausgebrochenen Aufſtande neben vieler Entſchiedenheit doch eine bei den franzöſiſchen Verwaltungsbeamten jener Zeit ſeltene Mäßigung und Billigkeit zeigte. Nach dem Aufhören der Occupation Preußens ging S. nach Frankreich zurück, wo er bei ſeiner anerkannten und vielfach bewährten Tüchtigkeit in ſehr kurzer Zeit zu den höhern Stellen in der Adminiſtration aufſtieg. Zuerſt Unterpräfect in Orange, erhielt er 1810 die wichtige Präfectur von Avignon und wurde nach der Einverleibung Hollands im J. 1811 als Präfect des Departements der Maasmündungen nach dem Haag geſandt. Seine Stellung in dieſen der kaiſerlichen Herrſchaft und dem franzöſiſchen Weſen überhaupt wenig ergebenen Provinzen war die ſchwierigſte, und die Umſtände, in denen ſich die Regierung gegen das Ende der Herrſchaft Napoleon's befand, waren von der Art, daß ihre Beamten aller Grade, wenn ſie anders ihre Pflicht thun wollten, nothwendig unpopulair, ja dem Volke verhaßt werden mußten. Obſchon durch Charakter und Bildung gleichweit von herriſchem Weſen und drückender Strenge entfernt, glaubte ſich S. doch zu einer gewiſſenhaften, in allen Punkten genauen Befolgung der erhaltenen Befehle verpflichtet; ja er ging mit dem Eifer, der die meiſten höhern Verwaltungsbeamten der franzöſiſchen Schule jener Epoche charakteriſirt, manchmal wol weiter, als die ſtrengſte Legalität es erlaubte, obgleich er andererſeits den durch die Kriegslaſten und die immer ſteigenden Foderungen an Geld, Menſchen und Leiſtungen aller Art erſchöpften Zuſtand der Bevölkerung durch eine Menge nützlicher und anerkennenswerther Maßregeln zu erleichtern ſuchte. Aber Erbitterung und Aufregung gegen die verhaßte Gewalt hatten ſchon zu tiefe Wurzel in den Gemüthern geſchlagen, als daß eine unparteiiſche Würdigung Deſſen, was in ſeiner Verwaltung Verdienſtliches war, möglich geweſen wäre. Man ſah nur den ſtrengen Vollzieher ſtrenger Befehle, drückender Verordnungen, und trug den Haß gegen die Adminiſtration auch auf den Adminiſtrator über. Mehr als einmal war S. bei den zahlreichen Volksaufſtänden, welche dem Sturze der franzöſiſchen Regierung in den Niederlanden vorhergingen, in perſönlicher Gefahr. Als endlich am 17. und 18. Nov. 1813 im Haag und in Amſterdam die Bewegung ausbrach, welche das Signal zur Wiederherſtellung der Unabhängigkeit Hollands wurde, mußte ſich S. in die Feſtung Gorkum zurückziehen, von wo er im Dec. nach Paris ging. So lange noch Hoffnung eines günſtigen Ausganges vorhanden, hielt er bei der kaiſerlichen Partei aus, als aber der Sturz derſelben vollendet war, ſuchte er unter anderer Fahne neues Glück. Seine Eigenſchaft als früherer öſtreichiſcher Unterthan geltend machend, ließ er ſich dem Kaiſer Franz vorſtellen und wußte ſeine Ergebenheit ſo evident zu machen, daß er von dieſem zum Kammerherrn ernannt wurde. Er ging nun nach Wien, wo er während des Congreſſes blieb, um den Mittelpunkten, von denen alle Gunſt und alle Macht damals ausgingen, nahe zu ſein. Nach längerm Aufenthalte in ſeinen Erwartungen getäuſcht, kehrte er in ſeine Heimat zurück, um ſeine philoſophiſchen und literariſchen Studien wieder aufzunehmen. Noch auf dem Wege begriffen, er-

hielt er die Nachricht von der Rückkehr des Kaiſers nach Paris, und ſogleich begab er ſich dorthin, um demſelben von neuem ſeine Dienſte anzubieten. Auch gelang es ihm, eine allerdings wichtige Miſſion zu erhalten, die er aber zu vollziehen außer Stand geſetzt wurde. Napoleon ſandte ihn nämlich am 17. Apr. 1815 mit Depeſchen an den Kaiſer von Öſtreich, ſowie mit der Vollmacht, die Aufrechthaltung des letzten pariſer Friedens zu unterhandeln. S. kam bis Linz; hier aber ließ ihn die kaiſerliche Policei nicht weiter. Er mußte ſeine Aufträge ſchriftlich nach Wien ſenden, und es blieben die Vorſchläge, die er zu machen hatte, ohne alle Folgen. Nach Paris zurückgekehrt, ſchloß er ſich hier, durch Das, was er in Deutſchland geſehen, wie es ſcheint, hinreichend enttäuſcht, Denjenigen an, welche dem Kaiſer riethen, zu Gunſten ſeines Sohnes abzudanken. Die Ereigniſſe im Jun. 1815, der endliche und definitive Sturz der franzöſiſchen Herrſchaft, ließen S. auf lange Zeit vom Schauplatz abtreten. Auf einem Landgute bei Namur lebte er nun ſeinen Lieblingsſtudien, der Literatur und Philoſophie. Die niederländiſche Regierung fand keine Veranlaſſung, ihn dieſer Muße zu entziehen; S. war ihr zu großer Hinneigung zu franzöſiſchem Weſen verdächtig und deshalb zu öffentlichen Functionen wenig geeignet. Doch ſeine Mitbürger dachten anders. Von 1822 an wurde er Mitglied der zweiten Kammer und blieb es bis 1830. Er nahm von Anfang an ſeinen Sitz in der Oppoſition, zu deren talentvollſten und lange Zeit hindurch auch gemäßigtſten Gliedern er gehörte. Nach dem erſten Ausbruche der Revolution befand er ſich unter denjenigen Deputirten der ſüdlichen Provinzen, die der Einladung des Königs zur Ständeverſammlung Folge leiſteten, lief aber bei einem Auflaufe des gegen die Belgier höchſt erhitzten Pöbels in Rotterdam große perſönliche Gefahr. Als die neue Ordnung der Dinge in Belgien einige Feſtigkeit gewonnen, trat S. in den Congreß und zeigte ſich hier ſehr entſchieden antioraniſch. Seine frühere Laufbahn und beſonders ſein vielfach bewährtes, wirklich bedeutendes Talent als Adminiſtrator, der große Eifer, den er für patriotiſche Bezeigungen äußerte, und außerdem viele berechnende Geſchicklichkeit und Feinheit verſchafften ihm bald eine wichtige und einflußreiche Stellung in dem jungen Staate. Zum Mitglied des Senats bei der Einſetzung deſſelben ernannt, berief ihn dieſe politiſche Körperſchaft während ſechs aufeinander folgender Sitzungen zu ihrem Präſidenten, und die Regierung ernannte ihn zum Gouverneur von Brabant. Mehre Jahre hindurch erfreute ſich S. ungetheilter Achtung und bedeutenden Anſehens; ſeine Provinz verwaltete er zu allgemeiner Zufriedenheit, als Präſident zeigte er Würde, Haltung und viel Unparteilichkeit. Mit großer Geſchicklichkeit wußte er außerdem in freundlichem Vernehmen mit den beiden hauptſächlichſten Meinungsfactionen in Belgien, den Katholiken und Liberalen, zu bleiben; man glaubte ihn keiner von beiden ausſchließend zugethan, aber auch keiner entſchieden feindlich. Die ſchärfern Gegenſätze, welche zwiſchen dieſen beiden Parteien ſeit dem Ende des J. 1836 hervortraten und die bald in offenen Kampf ausarteten, brachten aber in S.'s Stellung große und entſcheidende Veränderungen zuwege. Während des Beginnens dieſer innern Streitigkeiten hatte er immer noch eine Art richtiger Mitte zu halten gewußt, aber ſeine Stellung als Großmeiſter der belgiſchen Freimaurerei trieb ihn aus derſelben nothgedrungen in die eines entſchiedenen Parteichefs hinein, als der belgiſche Epiſkopat das Circular in Betreff der Freimaurerei erließ. Die liberale Partei benutzte dieſen Angriff auf die Maurerei in ſehr geſchickter Weiſe, indem ſie ſich bemühte, den Gegenſatz zwiſchen jener und dem Katholicismus ſo ſchneidend als möglich zu machen, und ſich der Organiſation und Disciplin der erſtern als ſehr wirkſames Oppoſitionsmittel gegen das präponderirende Wirken des letztern bediente. So wurde S. nun, was er früher nicht geweſen, eine Art politiſchen Charakters, um den man ſich ſcharte, deſſen Name als Fahne und Kriegsgeſchrei diente, der auf ein Piedeſtal geſtellt wurde, das ein vorübergehendes Parteiintereſſe viel mehr als ſein Verdienſt ihm errichtete. Da er die Rolle, welche die Libe=

ralen ihm anboten, annahm, so mußte er natürlich seine Stellung zur Majorität und später auch nothwendig die zur Regierung, die der Ausdruck dieser Majorität war, verlieren. Daher kam es, daß er beim Zusammentritt der Kammern im J. 1838 mit seiner Candidatur um die Präsidentschaft bedeutend durchfiel, und späterhin, im Jul. 1839, als er sich in Wahlangelegenheiten dem Ministerium entgegen zeigte, auch seine Entlassung vom Gouvernement der Provinz Brabant erhielt. Seine Partei entschädigte ihn allerdings durch große Popularität, mehrfache Erwählung in den Senat und glänzende Lobeserhebungen; aber sein Einfluß und sein Ansehen, wenn auch nicht sein Ruf als ein durch Kenntniß, Erfahrung und Rechtlichkeit gleich ausgezeichneter Verwalter, hatten denn doch bedeutend gelitten. S. trat nun entschieden in die Opposition, und als nach dem Sturze de Theux's, im März 1840, seine Freunde zur Gewalt kamen, glaubte man allgemein an seine Wiedereinsetzung in seine frühere Stellung. Doch Monate vergingen, ohne daß die Rede von ihm war; erst ganz spät wurde er, nicht ohne daß diese Ernennung ein gewisses Erstaunen erregte, mit einer Sendung an den turiner Hof, die, wie es scheint, nur von kurzer Dauer sein wird, beauftragt. Als Schriftsteller ist S. besonders durch seine „Fables" bekannt, welche anerkannt zu den besten Erzeugnissen dieser Gattung, die die französische Literatur aufzuweisen hat, gehören. (53)

Staudenmaier (Franz Anton), badischer Geistlicher Rath und ordentlicher Professor der katholischen Theologie an der Universität zu Freiburg im Breisgau, ist am 11. Sept. 1800 zu Danzdorf in der Grafschaft Rechberg im Würtembergischen geboren. Bis zum 14. Jahre ward ihm nichts Anderes als der gewöhnliche Unterricht der Dorfschule zu Theil; doch lenkte sich bald die Aufmerksamkeit des gräflich Rechberg'schen Hauses auf den talentvollen Knaben. Von letzterm unterstützt, bezog er das untere Gymnasium zu Schwäbisch-Gmünd, später das obere zu Ellwangen. Im Herbste 1822 fing er als Zögling des Wilhelmsstiftes zu Tübingen seine Universitätsstudien an; den philosophischen folgten die theologischen, und namentlich hatte auf ihn Möhler den entschiedensten Einfluß. Die von ihm im Herbste 1824 versuchte Lösung der von der katholisch-theologischen Facultät gestellten Aufgabe: „Quid auctoritatis, quidque juris fuerit principibus christianis circa episcoporum electionem a Constantino Magno ad hodierna usque tempora?" ward mit dem ersten Preise gekrönt und erschien später deutsch im Druck unter dem Titel: „Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben" (Tübing. 1830). Wiewol der Stoff ein historischer war, zeigte sich doch schon des Verfassers Tendenz zur Speculation, indem er von einer durchaus speculativen Grundlage aus die Frage nach dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu bestimmen suchte, wobei er aber ganz die freisinnige Stellung der damaligen tübinger Schule behauptete. Nach vollendeten Universitätsstudien trat er im Herbste 1826 in das Priesterseminar zu Rottenburg am Neckar, wo er ein Jahr verweilte, um dann als Vicar zu Ellwangen und Heilbronn in der Seelsorge Erfahrungen zu sammeln. Diesem Wirkungskreise wurde er im Herbste 1828 wieder entnommen durch Übertragung einer Repetentenstelle am Wilhelmsstifte zu Tübingen. Schon im Herbste 1830 bei Errichtung der neuen katholischen Facultät zu Gießen folgte er dem Rufe zu einer ordentlichen Professur daselbst. In die Zeit seines Wirkens in Gießen bis zum J. 1837, fallen zahlreiche literarische Arbeiten; so die Schrift: „Johannes Scotus Erigena und die Wissenschaft seiner Zeit" (Bd. 1, Frankf. 1834), worin er eine geschichtliche Entwickelung der speculativen Theologie zu geben suchte. Die Gründe, weshalb der sonst so rüstige Verfasser bis jetzt die Fortsetzung nicht hat folgen lassen, können nur vermuthet werden; vielleicht sieht er sich bei Bearbeitung des Systems des Erigena, das noch zu liefern wäre, außer Stande, darin wirklich so das Ideal der christlichen Speculation nachzuweisen, wie der erste Theil es angelegt hatte, namentlich den Erigena so völlig vom Pantheismus freizusprechen, wie

er wol wünschen mag. Nächstdem erschienen von ihm: „Encyklopädie der theologischen Wissenschaften als System der gesammten Theologie" (2 Bde., Mainz 1834; Bd. 1, 2. Aufl., 1840); „Der Pragmatismus der Geistesgaben oder das Wirken des göttlichen Geistes im Menschen und in der Menschheit" (Tüb. 1835) nach einer schon 1828 in der „Tübinger Quartalschrift" gegebenen Abhandlung; „Der Geist des Christenthums dargestellt in den heiligen Zeiten, in den heiligen Handlungen und in der heiligen Kunst" (2 Bde., Mainz 1835; 2. Aufl., 1838) und „Der Geist der göttlichen Offenbarung oder Wissenschaft der Geschichtsprincipien des Christenthums" (Gieß. 1837). Nachdem er schon mehre auswärtige Berufungen abgeschlagen hatte, folgte er 1837 dem Rufe nach Freiburg im Breisgau. Seine neueste Schrift ist: „Die Philosophie des Christenthums oder Metaphysik der heiligen Schrift als Lehre von den göttlichen Ideen und ihrer Entwickelung in Natur, Geist und Geschichte" (Bd. 1, Mainz 1840), auch unter dem besondern Titel: „Die Lehre von der Idee, in Verbindung mit einer Entwickelungsgeschichte der Ideenlehre und der Lehre vom göttlichen Logos". S. hat für die katholische Kirche die große Mission derselben, die Leistungen der Speculation neuester Zeit zugänglich zu machen und ihr dadurch ein geistiges Element zu ertheilen, das äußerst wohlthätig gegen anderweitige Versuche zur Verdumpfung der Geister wirken muß. Der Standpunkt seines Lehrers Möhler genügte ihm dafür nicht; auch hat Günther auf ihn belebend eingewirkt; am entschiedensten indeß hat er sich doch in den Schulen Schelling's und Hegel's gebildet und sich von ihnen angeeignet, was mit dem positiven Christenthume verträglich ist; doch steht er nicht an, von diesen Systemen sich loszusagen, wo sie in Pantheismus übergehen und die Differenz zwischen Gott und Welt, letztere in völlig urnatürlichem Sinne gefaßt, nicht scharf genug behaupten. Überall findet man bei ihm die gründlichste Bekanntschaft mit den Leistungen protestantischer Theologen, wie Neander's und Schleiermacher's, und sein Einfluß auf die katholische Theologie ist gewiß ein äußerst wohlthätiger zu nennen. An der jüngsten Schilderhebung des Ultramontanismus hat S. keinen Theil genommen, wol aus dem Grunde, weil er, der Mann des Geistes und der Wissenschaft, das Bedürfniß der katholischen Kirche in ganz andern Dingen anerkannt hat und auf andere Weise demselben abzuhelfen sucht.

Steinacker (Karl), Advocat und Notar in Holzminden, der liberalste Deputirte in der braunschweigischen Ständeversammlung, ist am 15. Aug. 1801 in Altendorf bei Holzminden geboren, wo sein Vater ein Fabrikgeschäft besaß. Er besuchte vom J. 1809 an das Gymnasium zu Holzminden und studirte von 1818—21 in Göttingen die Rechtswissenschaft. Im Sommer 1821 begann er in seiner Vaterstadt eine erfolgreiche advocatorische, später auch die Notariats-Praxis. Nachdem die gegenwärtig bestehende landständische Verfassung im Herzogthume Braunschweig eingeführt war und die Ständeversammlung zuerst ein Mitglied des Landesgerichts, sodann einen Landsyndikus zu erwählen hatte, blieben die für ihn Stimmenden in der Minorität; als er 1834 von der Bürgerschaft Holzmindens nach Einführung der neuen Städteordnung einstimmig zum Bürgermeister erwählt war, ward ihm die höhern Orts durch eine besondere nach Braunschweig abgeschickte Deputation dringend erbetene Bestätigung nicht gewährt. Ebenso wurde 1839 seine vom Landesgerichte nachdrücklich unterstützte Bewerbung um eine Procuratur bei demselben von Seiten der Regierung zurückgewiesen. Das Jahr 1830 rief ihn zur öffentlichen Thätigkeit, nicht jedoch eine neue Ansicht ihm gebend, sondern in der längst gewonnenen ihn nur bestärkend und anregend, sie geltend zu machen. Zwei Broschüren: „Wünsche der Braunschweiger", erwarben ihm viele Freunde, aber ebenso entschiedene Gegner. Im J. 1833 wurde er zu der ersten reformirten Ständeversammlung als Abgeordneter gewählt. Vor Allem kam es hier darauf an, die Öffentlichkeit der Verhandlungen und mit ihr die stärkste und nothwendigste Bürgschaft für die Verfassung, für das öffentliche Leben und dessen Weckung und Kräfti-

gung zu erlangen; allein der desfallsige Antrag, für welchen S. das erste Mal nachdrücklich redete, das zweite Mal als Commissionsmitglied ein Minoritätsvotum erstattete, fiel durch, hauptsächlich weil auch die liberal gestimmten Mitglieder zum Theil die Wichtigkeit der öffentlichen Verhandlungen noch nicht genügend einsahen. Die Budgetfrage wurde unter S.'s kräftiger Mitwirkung auf eine ziemlich befriedigende Weise erledigt, nachdem ein heißer Kampf gekämpft war, dessen eigentliche Bedeutung im größern Publicum bis jetzt noch nicht bekannt geworden ist. Ein anderer wichtiger Gegenstand der Verhandlungen war die neue Städteordnung, deren Entwurf nicht besonders liberal war; doch gelang es S. kaum, nur einige unbedeutende Änderungen hineinzubringen; zwei etwas tiefer eingreifende Anträge, welche er machte, nämlich daß in jeder Stadt eine Bürgergarde gesetzlich bestehen sollte und daß das Amt der besoldeten Magistratsmitglieder nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen werden sollte, hatten wenig oder gar keinen Erfolg. Als Berichterstatter über die Ablösungs- und Gemeinheittheilungs-Ordnung gelang es ihm, in der Ständeversammlung Manches durchzuführen, namentlich die Herabsetzung des Capitalisations-Maßstabes auf den zwanzigfachen Betrag und den Grundsatz, daß nur der Pflichtige zur Kündigung oder Provocation berechtigt sein sollte. Als Mitglied der wegen des Zoll- und Handelsvertrags mit Hanover niedergesetzten Commission und deren Berichterstatter wirkte er wesentlich darauf ein, daß sich dieselbe und nach mehrtägigen Debatten auch die Versammlung gegen den Vertrag erklärte. Als nach abermaliger Vertagung im Winter 1834 auf 1835 der Landtag zum letzten Male sich versammelt hatte, bestand das wichtigste der noch zu erledigenden Geschäfte in der Bewilligung eines Anlehns von 300,000 Thlrn. zum Schloßbau. Schon damals wies S. gegen den bestimmten Widerspruch aller Regierungsmänner auf die Möglichkeit der Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze hin, dergleichen später in Hanover wirklich befolgt worden sind. Der Landtag schloß mit geringerm Gewinn, als man erwartet, besonders für die liberale Opposition. Es lag bei den Elementen, aus welchen die Versammlung zum größten Theile bestand, außer der Möglichkeit, daß S. seinen Grundsätzen einen besondern Eingang in ihr hätte verschaffen können; indeß waren doch manche Mitglieder von unbestimmter Farbe durch ihn für seine klare und consequente Ansicht gewonnen worden; auch hatte sich am Ende des Landtags das anfängliche Vorurtheil gegen ihn bedeutend vermindert; man hatte einen entschiedenen Liberalen, einen „Theoriemann" sehr praktisch wirken sehen; die früher erregte Gespensterfurcht ließ sich nicht mehr erhalten und die Bürger Braunschweigs bewiesen durch die Theilnahme, welche sie, sich selber ehrend, S. vor seiner Abreise zu erkennen gaben, ihre Freiheit davon. Da er als Mitglied der meisten und aller wichtigen Commissionen mit wenigen Unterbrechungen in Braunschweig zu verweilen genöthigt worden war, so hatte er zuletzt den größten Theil seiner advocatorischen Praxis aufgeben müssen. In Folge bedenklichen Erkrankens im Frühjahre 1836 konnte er dem im Herbste dieses Jahres wieder einberufenen Landtage nicht beiwohnen. Nachdem indeß eine Badereise nach Ems im Sommer 1837 seine Gesundheit wieder gestärkt hatte, nahm er im Herbste Theil an dem außerordentlichen Landtage, auf welchem er eifrigst für den Erfolg des Hollandt'schen Antrags auf protokollarische Niederlegung eines Vertrauensvotums in der hanoverschen Sache mitwirkte. Nach einer abermaligen Badereise nach Ems im Sommer 1838 war er im Frühjahre 1839 wiederum auf einem außerordentlichen Landtage anwesend, welcher einberufen war, weil das bewilligte Geld zum Bau der harzburger Eisenbahn nicht zugereicht hatte. Als Referent der Commission erklärte er sich in einem überaus lichtvollen Berichte gegen die Fortsetzung der Bahn über Wolfenbüttel hinaus und benutzte seine auf Reisen in Belgien wie in manchen Gegenden Deutschlands gesammelten Erfahrungen, um der Ständeversammlung zu beweisen, daß die Bahn nach Harzburg gar keine natürliche Basis habe. Auch auf diesem Landtage nahm er sich, und noch kräftiger, der hanoverschen Angelegenheiten mit

dem frühern Erfolge an. An dem gegen Ende des J. 1839 eröffneten Landtage, zu welchem abermals so gewählt worden war, daß sich, vom Geringen und Einzelnen abgesehen, die Erfolglosigkeit aller Anstrengungen im liberalen Sinne vorhersehen ließ, obwol bei den Wahlen das Entstehen einer allgemeinern Überzeugung, daß anders gewählt werden müsse, durchgeblickt hatte, nahm er erst seit dem März 1840 Theil, äußerlich nur wenig erreichend, doch so beharrlich thätig wie je und in mehr als einer Beziehung eine noch größere Tüchtigkeit und Reife bekundend wie früher. Einige von ihm bei den Verhandlungen über die Finanzetats gestellte Anträge, wodurch er dem literarischen Verkehre zu Hülfe kommen und für Official- und Armensachen die Postfreiheit auf den hanoverschen Posten zu erwirken wünschte, wurden in der Ständeversammlung einstimmig angenommen; wogegen späterhin keine Majorität dafür zu erreichen war, daß das absichtliche Brieferbrechen auch in dem Falle für strafbar erklärt werden sollte, wenn kein betrüglicher Zweck damit verbunden wäre. Bei den sonstigen Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Criminalgesetzbuchs wurde von S. die gewünschte, aber nicht erfolgte Wahl einiger tüchtigen und zugleich von dem Geiste des constitutionnellen Staatsorganismus durchdrungenen unabhängigen Rechtskundigen in der Versammlung schmerzlich empfunden, sei es, daß er vergebens oder doch nur mit wenigen Erfolgen Anträge stellte, oder in offenbarer Hoffnungslosigkeit dergleichen zu stellen unterließ. Wol nur der Selbstbefriedigung wegen redete er der Abschaffung der Todesstrafe mit großer Wärme das Wort, als der Einzige in der Versammlung. Mit feinem Takt wußte er die Ideen von Öffentlichkeit der Justizpflege und von Geschwornengerichten mehrmals beiläufig in die Debatte zu bringen, ohne daß ihm eigentlich ernster Widerspruch entgegengesetzt wäre. Etwas Ähnliches gilt in Beziehung auf gewisse, fast durch ihn allein zur Sprache gebrachte Ideen von der Nothwendigkeit, die Verfassungen zu etwas Wirklichem zu machen, tüchtigen Volkssinn zu wecken und in Liebe der constitutionnellen Institutionen Stärkung zu suchen; etwas Ähnliches auch in Beziehung auf sein die Freiheit der Presse betreffendes Wirken in den beiden letzten Sitzungen. Vom „gemäßigten" Liberalismus war ein Antrag wegen Milderung der Zeitungscensur ausgegangen und von der Commission beifällig begutachtet. In der Debatte wurde die Censur zuerst nur von einer Stimme aus der Regierungsseite mit der wohlfeilen herkömmlichen Phraseologie vertheidigt, worauf S. den Antrag mit so schlagenden Beispielen von den Sünden der bisher im Lande geübten Zeitungscensur unterstützte, daß sein Vortrag das lebhafteste Staunen erregte; noch tiefern Eindruck machte es, als er den zusätzlichen Antrag stellte und motivirte, daß die Regierung ersucht werden möge, beim Bundestage auf Verwirklichung des die Preßfreiheit zusichernden Art. 18 der Bundesacte hinzuwirken. So war die Preßfreiheitssache zum ersten Male in der braunschweiger Ständeversammlung zur Sprache gebracht. Als Gegner traten nur Wenige und zwar mit großer Vorsicht und dem offenbaren Bewußtsein der Schwäche und Unsicherheit auf, sodaß sich als Resultat Gewinn an Terrain und die Folge ergab, daß zum wenigsten der Antrag des gemäßigten Liberalismus mit großer Majorität durchging. Hiermit schloß S.'s ständische Wirksamkeit, die für das Land von wirklich tiefgreifender Bedeutung gewesen ist, für ihn selbst aber das Resultat geliefert hat, daß sein Erscheinen auf dem Landtage gegenwärtig von allen Seiten als etwas sich von selbst Verstehendes betrachtet wird. Verschiedene größere Reisen haben ihn mit vielen bedeutenden Männern, deren Freundschaft oder Achtung ihn ehrt, in persönliche Berührung gebracht. Unter seinen schriftstellerischen Arbeiten erwähnen wir: „Über die Erwerbsverhältnisse des Weserdistricts" (Holzmind. 1837), „Über die Motive der braunschweigischen Ablösungsordnung in Bezug auf Dienste" (Holzmind. 1837) und die „Sammlung der größern Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogthums Braunschweig" (Holzmind. 1837); außerdem hat er für mehre lexikalische Werke, z. B. das „Staatslexikon" größere Artikel geliefert. (146)

Steinbüchel (Anton von), zu Krems an der Donau am 4. Dec. 1790 geboren, verlebte seine Kindheit in der Heimat seiner Mutter zu Pilgram in Böhmen, während der Vater als Regimentsarzt, später als Stabsarzt, den östreichischen Heeren folgte. Bald in Pilgram, bald in Prag, später zu Czernowitz in der Bukowina unterrichtet, kam er 1805 nach Wien, um hier den gewöhnlichen Studienkreis fortzusetzen und zu beschließen. Von dem lebhaftesten Eifer für die Alterthumskunde beseelt, erregte er die Aufmerksamkeit Neumann's, des Directors des Antikencabinets, sowie dessen Adjuncts, Gruber's, und auf ihre Empfehlung erfolgte 1809 seine Ernennung zum Praktikanten beim Antikencabinete. In seiner neuen Stellung erwarb er sich, besonders nachdem 1811 Gruber gestorben, Neumann's Zuneigung in hohem Grade. Nach des Letztern Tode wurde er 1817 ordentlicher öffentlicher Professor der Münz- und Alterthumskunde an der Universität und 1818 Director des Antiken- und Münzcabinets. Im J. 1818 begleitete er den Kaiser auf seiner Reise durch Dalmatien. Da er vier Wochen früher schon sich in Spalatro einfinden mußte, so benutzte er die ihm auf diese Weise gewährte Muße zu vielfachen Streifereien in die Gebirge der Provinz, die nicht ohne Ausbeute blieben. Wichtig war besonders, mit Beziehung auf die in dem daran anstoßenden Thale noch befindlichen unverkennbaren Überreste eines römischen Standlagers, die Entdeckung der alten Bergfeste Anderium auf den Höhen über Salona, die den Zugang dazu einst, wie jetzt Klissa, beschützte. Auch 1819 besuchte er im Gefolge des Kaisers das südliche Italien und begab sich dann auf kaiserlichen Befehl nach Sicilien. Später machte er noch Ausflüge nach Paris und London, in die entferntern Provinzen der Monarchie, nach Sachsen u. s. w. In Wien unterzog er sich mit rastlosem Eifer seiner amtlichen Verpflichtung. Große Verdienste erwarb er sich auch um die Erhaltung und Sicherung alter Monumente, besonders der Inschriften, an den Fundorten, wie in Passau, sowie in Betreff der Versetzung der großen salzburger Mosaik. Sein Talent, alte Münzen zu sichten und zu bestimmen, zeigte er besonders in Lemberg und an der Wallraff'schen Sammlung zu Köln. Behufs seiner Vorlesungen ließ er den „Abriß der Alterthumskunde" (Wien 1829) erscheinen. Dieses Werk, hervorgegangen aus der innigen Vertrautheit mit den Denkmälern selbst, wird in der Literatur einen bleibenden Werth behaupten, weil darin zum ersten Male die Überreste aller Völker der alten Welt unter gehöriger Beihülfe philologischer Studien so zu einem Ganzen geordnet sind, daß sich daraus ein klares Bild der Menschheit in jener Reihe von Jahrhunderten ergibt, was als letzter Zweck der Alterthumskunde betrachtet werden muß und wodurch dieser Wissenschaft wahre Würde gesichert wird. Nächstdem zeigte er sich schriftstellerisch thätig durch die Herausgabe der „Additamenta ad Eckhelii doctrinam numorum", der Neumann'schen „Notices sur les médaillons romains en or du musée impériale et royale de Vienne" und des großen numismatischen Prachtwerkes von Heräus, der unter Karl VI. Director des Museums gewesen war. Sein „Großer antiquarischer Atlas oder Abbildungen der vorzüglichsten Denkmäler der alten Welt zu einer wissenschaftlichen Begründung der Alterthumskunde" (Bd. 1, Heft 1—8, Wien 1833, Fol.), schließt sich dem „Abriß der Alterthumskunde" an, dem er zur Erläuterung diente. Seine neuesten Schriften sind „Über Becker's falsche Münzstempel" (Wien 1836) und „Neueste Dampfschiffahrt von Wien nach Trapezunt oder die große Donaustraße zu einem der Ursitze des Welthandels" (Wien 1838), in welcher letztern Schrift er seine durchaus praktische Richtung bewährte. Seit 1840 in Ruhestand versetzt, lebt er in ländlicher Zurückgezogenheit der Pflege seiner geschwächten Gesundheit. Bei einem Hinblick auf die reichen Vermehrungen aller Art, welche unter S.'s Leitung dem Museum zuflossen, so viel auch andere günstige Umstände dazu beitrugen, kann man S. Umsicht, Kenntniß, Thätigkeit und wohlberechnete Verfahrungsweise durchaus nicht absprechen.

Steindruck oder Lithographie ist von den Künsten des Schrift- und Bilddrucks die jüngste. Obgleich noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts erfunden, so ist er doch als ein Kind des gegenwärtigen zu betrachten, denn erst dieses hat ihn groß gezogen, erst in diesem hat er gezeigt, was er leisten kann, und sich neben den ältern Schwesterkünsten eine Stelle erworben, die ihn für alle Zukunft, als wesentliche Ergänzung derselben, nothwendig und unentbehrlich macht, obgleich er noch nicht nach allen Richtungen hin den höchsten Punkt seiner Laufbahn erreicht hat. So sehr durch ihn bereits die Sphäre der Druckkunst erweitert worden ist, so scheinen doch die Bereicherungen, Erleichterungen und Veränderungen noch nicht erschöpft zu sein, welche sie sich in ihrer Ausübung und Anwendung von ihm zu versprechen hat. Vor der Erfindung des Steindrucks wurde der zu vervielfältigende Gegenstand, sei es Schrift oder Bild, hoch oder vertieft in die Druckform oder Platte gebracht; jenes bei der Buchdrucker- und Holzschneide-, dieses bei der Kupferstechkunst. Dort bedeckt die Druckerschwärze nur die hochstehende Schrift oder Zeichnung und läßt den tiefern Grund oder Zwischenraum unberührt, hier wird sie auf die Platte dergestalt aufgetragen, daß sie beim Abwischen nur in den Vertiefungen sitzen bleibt, woraus sich für jede dieser Hauptarten auch eine besondere Beschaffenheit der Presse ergab. Über diese beiden rein mechanischen Wege schien es unmöglich, hinauszugehen. Aber wie die Schiffe, so alt die Geschichte ist, nur durch die Kraft der Segel und Ruder willkürlich bewegt und gelenkt wurden, und erst neuerdings die erstaunenswerthe Erfindung gemacht ward, dies durch die unsichtbare Kraft der Dämpfe zu bewirken, so war es der neuesten Zeit aufbehalten, eine neue ebenso wunderbare Art der Druckkunst einzuführen, die einen bestimmten Gegenstand durch Abdruck von Stein vervielfältigt, obgleich er auf der Oberfläche desselben weder sichtbar noch fühlbar zu sein braucht. Diese Druckart ist im Wesentlichen eine chemische; sie hat einer Wissenschaft, welche in neuester Zeit Riesenschritte gemacht und, ebenso wie die Mechanik, fast allen Mitteln und Handthierungen zur Hervorbringung der Bedürfnisse des Lebens eine andere Gestalt gegeben hat, ein Gewerbe eröffnet, das ihr bisher nur in Nebendingen zugänglich war, um auch hier ihren Sitz aufzuschlagen und ungeahnete Erfolge hervorzubringen. Die Theorie der Lithographie beruht auf der gegenseitigen Unverträglichkeit von Wasser und Fett, welche bewirkt, daß ein Stein, der ebenso fähig ist, Wasser als Fett einzusaugen, ein Fett oder Öl auf seiner Oberfläche zwar da annimmt, wo er vorher schon Fett, nicht aber, wo er Wasser eingesaugt hat. Schreibt oder zeichnet man also mit einer seifenartigen Substanz auf lithographischen Stein, so nehmen die Stellen, wo sie eingedrungen ist, die Druckschwärze, welche eine Ölfarbe ist, an, während er mit Wasser angefeuchtet, übrigens für dieselbe unempfindlich ist. So einfach dies auf den ersten Anblick scheint, so wenig ist jedoch die Sache von der chemischen Seite damit abgethan. Das lithographische Verfahren in der Mannichfaltigkeit seiner Operationen und Hülfsmittel ist mehr auf praktischem als theoretischem Wege gefunden worden, und die Theorie hat die Aufgabe noch nicht ganz gelöst, über die Gründe desselben überall befriedigende Erklärung zu geben. Hier kommt es nur darauf an, die Hauptersodernisse für die Ausübung in soweit kennen zu lernen, als nöthig ist, um zu zeigen, an welche Schranken und Bedingungen dieselbe geknüpft ist, welche Vorzüge dem Steindruck eigen sind, und wiefern es möglich geworden ist, ihm nach und nach seine jetzige Ausdehnung zu geben. Erst alsdann wird sich der Reichthum der lithographischen Mittel in der Anwendung und in ihren neuesten Erweiterungen übersehen, erst alsdann wird sich beurtheilen lassen, welche Stellung die Lithographie gegenwärtig zu den andern Künsten sowol der Schrift- als Bildvervielfältigung einnimmt, und was namentlich die zeichnende Kunst durch sie gewonnen hat.

Für die Ausübung der Lithographie ist hauptsächlich Folgendes nöthig: 1) Ein dichter Kalkstein, von einerlei lichter Farbe, feinem Korn und gleichförmigem Gefüge, welcher keine fremdartigen Bestandtheile enthält und sich also in Sal-

peter- und andern Säuren auflöst. 2) Eine fette Tinte oder Kreide, zum Auftragen der Schrift oder Zeichnung auf den Stein, um ihn an den bezeichneten Stellen für die Druckfarbe empfänglich zu machen und zu erhalten. Beide, sowol die Tinte als die Kreide, bestehen aus einer Mischung von fetten und harzigen Substanzen und Alkalien, denen als Farbstoff gewöhnlich Ruß hinzugesetzt wird. Ihre Zusammensetzung richtet sich nach den verschiedenen Arten des Gebrauchs; es gibt aber auch dazu für jede Art desselben eine Menge Vorschriften, die in der Wirkung jedoch ziemlich auf Dasselbe hinauslaufen. 3) Ein Verfahren, wodurch der Stein die Eigenschaft erhält, bei jedem Abdruck nur an den bezeichneten Stellen die Druckfarbe anzunehmen, an allen übrigen aber nicht. Dazu ist weder die Tinte oder Kreide auf der einen, noch die Anfeuchtung mit Wasser auf der andern Seite allein hinlänglich; diese Eigenschaft erhält er vielmehr erst durch das Ätzen (französisch acidulation) und durch das Gummiren. Das Ätzen mit sehr verdünnter Salpeter- oder einer andern dazu geeigneten Säure reinigt die Oberfläche des Steins und macht sie da, wo sie mit der fetten Substanz nicht bezeichnet ist, etwas rauh, wodurch sie für die gleichzeitig mit der Säure oder nachher aufgetragene Gummiauflösung empfänglicher wird, sodaß das Gummi einen dauerhaften Überzug bildet, der die nicht bezeichneten Stellen, die also im Abdrucke weiß bleiben sollen, vor der Annahme der fetten Druckschwärze schützt, besonders wenn der Stein vor jedem Abdruck mit Wasser wieder angefeuchtet wird. Das Ätzen geschieht also weniger deshalb, um durch die auflösende Wirkung der Säure auf die Oberfläche des Steins an den unbezeichneten Stellen, der Zeichnung einiges Relief zu geben, dessen sie, außer für gewisse besondere Arten des Steindrucks, nicht bedarf, als deshalb, damit die Säure die alkalische Seife in der Tinte oder Kreide zersetzt und die darin befindliche Fettsäure wieder frei und dergestalt wirksam macht, daß sich, durch ihre Verbindung mit dem Kalk, eine im Wasser unauflösliche Kalkseife bildet, welche der Zeichnung oder Schrift erst die ausdauernde Empfänglichkeit für die Druckschwärze verleiht, sodaß jene, selbst wenn sie mit Terpentinöl weggewischt oder vielmehr unsichtbar gemacht worden ist, dennoch, bei jedem Übergehen mit der Farbewalze behuf des Abdrucks, wieder wie neu zum Vorschein kommt. 4) Eine Presse, die weder, wie die Buchdruckerpresse, senkrecht auf eine ganze Fläche drückt, noch, wie die Kupferdruckerpresse, einen Walzendruck ausübt. Bei jener ist der Druck zu schwach, weil die Zeichnung auf dem Stein kein Relief hat, bei dieser zu stark, weil der Stein keine Elasticität hat, um nachgeben zu können. Die Presse muß daher von der Beschaffenheit sein, daß das Papier durch Reibung nach einer Linie an den Stein gedrückt wird, entweder indem die schmale hölzerne Leiste, welche der Reiber genannt wird, über den Bogen hingeht, oder dieser und die Platte unter dem Reiber durchgezogen werden.

Der Lithographirstein wird fast allein aus den Kalkschieferbrüchen bei Solenhofen, in der ehemaligen Herrschaft Pappenheim in Baiern, bezogen, und wenngleich derselbe auch anderwärts hier und da, z. B. in Frankreich am Jura und zu Chateauroux, in England zu Corston bei Bath und bei Stony Stratford gefunden worden, so steht er doch daselbst entweder in Bezug auf Farbe, Feinheit oder Gleichförmigkeit der Masse dem solenhofer nicht gleich, oder er ist schwerer und kostbarer zu bearbeiten. Jenem kommt nämlich außer seiner Güte sehr zu statten, daß er in horizontalen Schichten von sehr geringer Dicke bricht, daher nicht erst mühsam in Tafeln zersägt zu werden braucht und daß bei der großen Mächtigkeit der dortigen Brüche beiweitem mehr Stein zu baulichen und geräthschaftlichen Zwecken gewonnen und abgesetzt, daher nur der ausgesuchteste und beste zum Lithographiren bestimmt wird, und der Quadratfuß doch nicht mehr als ungefähr einen rheinischen Gulden kostet. So wenig die Abhängigkeit von dem solenhofer Stein unter diesen Umständen lästig oder beschränkend ist, sofern er nicht etwa für entfernte Länder

durch die Transportkosten zu sehr vertheuert wird, so hat der Stein an sich doch viele Unbequemlichkeiten, welche es wünschenswerth machen, ihn für diesen Zweck durch ein anderes Material zu ersetzen; dahin gehört ferner seine Schwerfälligkeit, indem die Platten eine größere Dicke als andere, bis zu drei Zoll, haben müssen, mithin auch viel Raum bei der Aufbewahrung wegnehmen, seine Zerbrechlichkeit, wobei mit dem Steine meist die weit kostbarere Zeichnung verloren geht, und seine innere Werthlosigkeit. Daher bemühte sich der Erfinder Senefelder schon 1819, ein Steinpapier zu verfertigen, oder Zinkplatten mit einer künstlichen Steinmasse zu überziehen, welches Letztere neuerdings Dr. Behrend in Berlin wieder aufgenommen hat (vgl. „Bericht über die patentirten künstlichen lithographirten Platten und deren Handhabung", Berl. 1839), ohne damit jedoch Beifall zu finden. Wirklich scheint auch der bloße Zink alle andere Zusammensetzungen entbehrlich zu machen und für sich allein das beste Surrogat des lithographischen Steins zu sein, da sich auf ihm in allen Stücken ebenso wie auf diesem verfahren läßt, und der Zink voraus hat, daß die Platten nur einer Dicke von zwei Linien bedürfen und dem Zerbrechen nicht ausgesetzt, überdem wohlfeiler und als Metall doch von einem bleibenden Werthe sind. Allein ungeachtet dieser Vortheile und aller Empfehlungen der Zinkographie (vgl. W. Eberhard, „Die Anwendung des Zinks statt der Stein- und Kupferplatten", Darmst. 1822), hat diese noch nicht diejenige Ausdehnung gewonnen, welche sie zu verdienen scheint und wahrscheinlich erhalten wird, wenn die Lithographen gelernt haben werden, ebenso mit dem Zink wie mit dem Stein umzugehen. Käppelin in Paris, Chapman u. Comp. in London wetteifern auf diesem Wege mit den besten Lithographien, und in der königlichen lithographischen Anstalt zu Berlin wird seit geraumer Zeit vom Zink zum Schriftdruck, hauptsächlich zum Umdruck, starker Gebrauch gemacht. Die Eigenthümlichkeit des Steindrucks hat aber eine andere Theilung der Arbeit als beim Kupferstich hervorgebracht. Der Peintre-graveur kann seine Zeichnung nicht wie sie ist in die Platte übertragen, er muß sie in einer der Natur des Kupferstichs entsprechenden Art auf derselben umbilden und sich in Anwendung der dazu erfoderlichen Werkzeuge und Operationen Übung erwerben. Hat er aber diese Umbildung durch Stechen oder Radiren auf dem Kupfer bewirkt, so ist die Platte sofort druckfertig. Die Lithographie macht eine Umbildung der Zeichnung nicht nöthig, sie gibt diese selbst und unmittelbar wieder und der Zeichner braucht über die ihm, als solchem, geläufige Kunst nicht weiter hinauszugehen, als es der Unterschied zwischen der lithographischen und gewöhnlichen Tinte oder Kreide mit sich bringt. Aber damit, daß er die Zeichnung auf dem Stein so ausgeführt hat, wie sie beim Abdruck auf dem Papiere erscheinen soll, ist sie noch nicht druckfertig, dazu bedarf es noch der oben erwähnten Zubereitung, und diese, sowie das Abdrucken selbst, bleibt nunmehr dem eigentlichen Lithographen überlassen. Wenn es dadurch auf der einen Seite möglich wird, mit leichterer Mühe die Originalität des künstlerischen Gepräges festzuhalten, so entsteht doch daraus auf der andern Seite eine Unsicherheit des Erfolges und eine Abhängigkeit des Zeichners vom Lithographen, welche um so unangenehmer ist, als die Arbeit des Erstern verdorben oder zu Schanden gemacht wird, wenn es der Letztere bei dem ihm obliegenden Geschäfte an der erfoderlichen Sorgfalt und Übung fehlen läßt. Diesem Übel ist nur dadurch zu entgehen, daß sich der Zeichner mit dem Lithographen mehr identificirt und Jeder dem Andern ablernt, worauf es bei Dem, was er zu thun hat, ankommt und worauf er also von seiner Seite erleichternd und fördernd hinzuarbeiten hat. An der lithographischen Presse endlich ist mehr als an andern Druckpressen gekünstelt und solche bald als Zug-, bald als Stern-, Rollen-, Rutsch-, Walzen-, Stangen- und Galgenpresse dargestellt worden. In der Hauptsache hat sich der Reiber überall vor der Druckwalze als angemessener bewährt. Überhaupt hängt die Güte des Steindrucks mehr von der Geschicklichkeit des Druckers, als von der Einrichtung der Presse, wenn sie nur sonst nicht unzweckmäßig

construirt ist, ab. Nur die Zinkographie macht auch den Gebrauch der Kupferdrucker-, die Hochlithographie den Gebrauch der Buchdruckerpresse zulässig. Eine Vereinigung aller drei Pressen für den Buch-, Kupfer- und Steindruck hat G. Jänzen in Bremen zu Stande gebracht.

Die verschiedenen Arten der Lithographie sind gegenwärtig hauptsächlich folgende: 1) Die Steinzeichnung und zwar a) mit der lithographischen Tinte. Sie geschieht mit dem Pinsel oder besser mit der Stahlfeder und ist am meisten gebräuchlich in der Anwendung auf Schrift, wo sie schnell von statten geht, besonders bei einiger Fertigkeit im Verkehrtschreiben auf den Stein, und die größte Menge von Abdrücken, nämlich bis 10,000, zuläßt. Der Stein wird zu dem Ende zuvörderst mit Bimstein ganz glatt geschliffen, und damit die Tinte nicht ausfließt, wird die Oberfläche mit Seifenwasser oder Terpentinöl angefeuchtet und abgetrocknet. b) Mit der lithographischen Kreide, für die Nachahmung von Gemälden und Werken der zeichnenden Kunst, in Kreidemanier. Hierzu wird der Stein nicht glatt, sondern rauh geschliffen, sodaß die Oberfläche ein nach Bedürfniß bald gröberes, bald feineres, immer aber ein durchaus gleichförmiges Korn erhält. Hat der Künstler sich der fetten Kreide auf dem Stein bedienen gelernt, hat er die Beschaffenheit derselben hinlänglich erprobt und die nöthige Vorsicht angewandt, um gewiß zu sein, daß seine Zeichnung auf dem Stein keine andere Wirkung thut als, gut abgedruckt, auf dem Papiere, so wird er sie von einem geschickten lithographischen Drucker mit einer Unmittelbarkeit und Originalität, wie sie keine ähnliche Kunst gewährt, und in nicht viel geringerer Anzahl von Abdrücken, wie beim Kupferstich, die nach Verschiedenheit der Arbeit des Druckers von 500 bis auf einige Tausend steigt, vervielfältigt sehen. Eine Abart der Kreidezeichnung ist die mit Tonplatten (engl. tinted, franzöſ. épreuves rehaussée), um die Wirkung einer auf sanft gefärbtes Papier gemachten Zeichnung, in der die Lichter mit Weiß aufgesetzt sind, hervorzubringen. Hier werden in einer zweiten Platte, mit Hülfe eines auf derselben von einem Papierabdrucke der ersten gemachten Contradrucks, die Lichter mit einer weniger als gewöhnlich verdünnten Säure vertieft in den Stein geätzt, sodaß sie beim Abdruck nicht nur keine Farbe annehmen, sondern auf dem Papiere wie gehöht scheinen, während der übrige Theil der Platte mittels einer eigenen Druckfarbe den sanften, gewöhnlich der Steinfarbe ähnlichen Ton hervorbringt, dem sich außerdem auch noch Abstufungen geben lassen. Über den Abdruck von der einen Platte wird dann der Abdruck von der andern gemacht, nachdem durch Richtpunkte oder Puncturspitzen dafür gesorgt ist, daß der zweite Druck genau auf den ersten paßt und keine Verschiebung eintritt. Denselben Ton erhält man ohne besondere Tonplatte, aber freilich alsdann auch ohne weiße Lichter, durch schwarzen Abdruck auf chinesischem Papier, welches eine Nankinfarbe hat; allein es ist nicht sowol wegen dieser Farbe, daß das gedachte Papier gegenwärtig bei allen Arten des Bilddrucks so beliebt geworden und Abdrücke auf demselben höher geschätzt und theurer bezahlt werden als auf anderm Papiere, sondern weil das Papier, welches in China aus verschiedenen dort einheimischen Pflanzenstoffen auf eine eigenthümliche Weise bereitet wird, wegen seiner Feinheit und Weiche, bei großer Zähigkeit, reinere, zartere und kräftigere Abdrücke als das Lumpenpapier liefert. Es wird, nachdem ihm auf der rauhern Seite ein feiner Stärkeüberzug angetrocknet worden, mit der andern Seite, in Stücken von der gehörigen Größe, auf die Platte, und das dazu bestimmte weiße Papierblatt, welches größer ist und zugleich den weißen Rand um jenes bildet, darüber gelegt, wo sich denn beim Abdruck beide Papierblätter ohne Weiteres fest miteinander verbinden. 2) Der Steinstich. Hier geschieht das Ätzen und Gummiren in der oben beschriebenen Art, welches die Platte für die Annahme der Druckschwärze unempfänglich macht, nicht, wie bei der Steinzeichnung, nach, sondern vor der Zeichnung. Diese wird sodann mit Radirnadeln allein oder in Verbindung mit der Schraffirmaschine (s. Kupferstechkunst) auf dem Steine ausgeführt,

wobei die Stahlspitze nicht in denselben einzudringen, sondern ihn nur in soweit anzugreifen braucht, daß er von dem Gummiüberzuge befreit und bloßgelegt wird, damit die fette Schwärze, womit man ihn alsdann einreibt, nur in den aufgerissenen Zügen haftet und diese allein sich abdrucken, das Übrige nicht. Der Steinstich ist leichter als das Stechen und selbst das Radiren und Ätzen in Kupfer, er geht schneller von statten als die Steinzeichnung mit der Feder, mit der er jedoch, besonders wo es auf größere Schärfe oder Feinheit ankommt, gut verbunden werden kann, liefert aber nur halb so viel Abdrücke als diese. Am anwendbarsten ist er auf Landkarten, auf Grundrisse, Bau- und Maschinenzeichnung u. s. w. 3) Die lithographische Schabkunst, Aquatinta und punktirte Manier. Wird der Stein mit einer lithographischen Kreide eingeschwärzt und diese stufenweise mehr oder weniger wieder weggenommen, bis im höchsten Licht der bloße Stein erscheint, so läßt sich dadurch Ähnliches, wie durch die Schabkunst, und durch verstärktes Auftragen oder Aufspritzen einer lithographischen Tinte auf die nach und nach durch einen Deckgrund nicht ausgesparten Stellen Ähnliches wie durch Aquatinta und punktirte Manier erreichen, mithin anscheinend gleichfalls leichter und bequemer als auf dem chalkographischem Wege. Wenn es demungeachtet bei bloßen Versuchen geblieben und die Lithographie mit denselben Arten des Kupferstichs noch in keine merkliche Concurrenz getreten ist, so scheint der Grund davon weniger in der Unmöglichkeit gleich befriedigender Leistungen zu liegen, als in der großen Vervollkommnung der lithographischen Kreidezeichnung, welche diese Manieren ersetzt oder ihnen nichts voraus läßt, daher sie denn auch auf dem Steine noch nicht die Ausbildung, deren sie fähig sind, erhalten haben. 4) Schon in dem Artikel Kupferstechkunst ist der Ektypographie als eines Verfahrens gedacht worden, dem Kupferstich die Eigenschaft des Holzschnitts zu geben, so nämlich, daß die Zeichnung erhaben auf der Platte steht und diese sich daher, auch in Verbindung mit dem Letternsatz, durch die Buchdruckerpresse abdrucken läßt. Dasselbe Verfahren ist nun auf die Steinzeichnung mit der Feder anwendbar, die für den Abdruck auf der lithographischen Presse zwar keines Reliefs bedarf, der solches aber leicht durch stärkeres Ätzen gegeben werden kann, wenn es darauf ankommt, entweder die Platte unmittelbar, oder eine davon gemachte Abklatschung in Letternmetall, mit dem Letternsatz in Verbindung zu bringen und durch die Buchdruckerpresse auf einmal abzudrucken. Einer der Ersten, der sich um den lithographischen Hochdruck verdient gemacht hat, war Duplat in Paris, von dem 1812—14 Lafontaine's Fabeln und einiges Andere erschienen sind, ohne jedoch erhebliche Nachfolge zu finden. 5) Die Autographie oder der Überdruck (französ. transport, engl. transfer), ein Erleichterungsmittel, welches der Lithographie ganz eigenthümlich und hauptsächlich für den Schriftdruck wichtig ist, weil es das Verkehrtschreiben auf der Platte erspart. Die Schrift oder Zeichnung wird nämlich gerade so, wie sie im Abdruck erscheinen soll, mit einer fließendern als der gewöhnlichen lithographischen Tinte auf Papier gemacht, welchem man einen Überzug von Gummikleister gibt, damit sich die Tinte unter der Presse besser davon wieder ablöst. Darauf wird das Papier auf den Stein umgedruckt, wo nun weiter nichts nöthig ist, als letztern durch Ätzen und Gummiren wie gewöhnlich druckfertig zu machen. Ebenso kann ein frischer, selbst mit gewöhnlicher Druckschwärze gemachter Abdruck einer Stein- oder Kupferplatte oder eines typographischen Schriftsatzes durch Umdruck auf den Stein gebracht und so auf lithographischem Wege vervielfältigt werden, was noch sicherer und nachhaltiger zu bewerkstelligen sein wird, wenn der zum Umdruck dienende Abdruck mit einer dazu eingerichteten Druckschwärze auf ein für diesen Zweck präparirtes Papier gemacht worden ist. Hierauf scheint großentheils die Erfindung der Gebrüder Dupont zu Paris, welche sie Lithotypographie nennen, hinauszulaufen, indem sie sich anheischig machen, durch einen nach ihrer Methode gemachten Mutterabdruck auf Papier, der beliebig reproducirt und auf den Stein umgedruckt werden kann, das Ste-

reotypiren der Bücher ganz zu ersetzen. Sie wollen aber auch, was unglaublich scheint, das Geheimniß besitzen, alte und seltene Bücher und Kupferstiche, durch unmittelbaren Umdruck von einem noch vorhandenen Exemplare, ohne daß das Original merklich darunter leidet, zu erneuern und zu vervielfältigen. Vgl. P. Dupont's „Mémoire sur la lithotypographie" (Par. 1839, 4.). Ebenso soll in England Blacklock in Dumfries dahin gelangt sein, Bücher und Kupferstiche, selbst die ältesten, ohne Kostenaufwand für Typen oder Platten, unmittelbar nachzudrucken. 6) Der lithographische Buntdruck oder die Chromolithographie. In dem Art. Kupferstechkunst ist bereits von dem Bilddruck in verschiedenen Farben mit Kupfer- und Holzplatten die Rede gewesen. Die Lithographie bietet dazu bequemere Mittel dar, nicht blos in Bezug auf Ornamente und solche Gegenstände, wo jede Farbe ihre bestimmten Grenzen hat, sondern auch auf farbige Aquarellzeichnung, mit Verschmelzung und Abtonung der verschiedenen Farben. Das Beste in dieser Art ist nun durch Vertheilung der einzelnen Hauptfarben auf ebenso viel verschiedene Steinplatten zu bewirken, die an den Stellen, wo sie die Farbe annehmen sollen, dazu fähig gemacht und mit Hülfe einer Vorrichtung zum genauen Einpassen, auf dem Papiere nach- und übereinander abgedruckt werden. Unter gewissen beschränkenden Bedingungen läßt sich auch eine einzige Platte mit zwei oder drei Farben drucken. Endlich gehört noch hierher der Gold- und Silberdruck.

Um nun zu sehen, wie sich das Verhältniß der Lithographie auf ihrem gegenwärtigen Standpunkte zu den übrigen Druckkünsten gestaltet, und um damit eine generelle Übersicht der großen Mannichfaltigkeit ihrer Leistungen zu verbinden, beginnen wir mit dem Schriftdruck und fassen zuerst den Buchdruck ins Auge. Sollte die Hoffnung, jedes gedruckte Buch, auch das älteste, durch Umdruck auf Stein beliebig vervielfältigen zu können, in Erfüllung gehen, so sind davon die wichtigsten Folgen zu erwarten. Auf der einen Seite würden die seltensten bibliographischen Schätze zu einem Gemeingute werden und ohne alle Schwierigkeit selbst Bücher in fremden Sprachen und veralteten Mundarten in ursprünglicher Form und Reinheit wieder abzudrucken, oder in neuen Ausgaben die äußerste Correctheit zu erreichen sein. Auf der andern Seite würde jedoch der Nachdruck dadurch dergestalt erleichtert und befördert werden, daß die Gesetzgebung über das literarische Eigenthum kaum noch in ihrer gegenwärtigen Verfassung möchte aufrecht zu erhalten sein. Jedenfalls wäre es, wenn sich die Erfindung auch nicht weiter als bis zum Umdruck eines mit eigener Schwärze auf autographischem Papiere gemachten Mutterexemplares bewähren sollte, ein erfreulicher Gewinn, des Stereotypirens der Bücher überhoben zu sein, und jeder Verleger würde, bei zweifelhaftem Erfolge eines Buchs, seine Rechnung dabei finden, vorerst nur eine kleine Auflage davon zu machen und sich auf jenem Wege mit wenigen Kosten die Möglichkeit beliebiger neuer, lithographischer Ausgaben zu sichern, indem jeder Mutterdruck nach der Dupont'schen Versicherung 12—1500 andere Abdrücke liefern soll. Sonach würde die Buchdruckerkunst einen bedeutenden Theil Dessen, was ihr bisher ausschließend anheimfiel, an die Lithographie abgeben müssen. Wirklich tritt diese jetzt schon an die Stelle jener, wo es auf den Buchdruck in Sprachen ankommt, für welche noch keine Typen gegossen oder vorhanden sind, und in Ländern des Orients, wo das literarische Bedürfniß geringer, oder bei literarischen Unternehmungen nur auf eine kleine Zahl Abnehmer zu rechnen ist, hat die Lithographie der kostbarern und umständlichern Errichtung einer Buchdruckerwerkstatt mit morgenländischen Typen den Rang ablaufen können. So wird die persische Zeitung in Teheran auf große Foliobogen, die nur auf einer Seite bedruckt sind, lithographirt. Wo es auf Proben alter Schreib- oder Druckschrift ankommt, wird diese in Kupferstich oder Holzschnitt immer steifer, oder von größerer Schärfe als im Originale erscheinen, daher der Steindruck hier am angemessensten ist, wie dies an M. A. Champollion's „Paléographie des classiques latins" (Par. 1839, Fol.) sich ersehen läßt. Wenn dagegen in dem großen

Prachtwerke der „Paléographie universelle" von Sylvestre (Par. 1840) meist dem Kupfer= oder Stahlstich der Vorzug gegeben worden, so ist hier, bei aller Treue, die Rauhigkeit der Schreibfeder, insbesondere der alten Rohrfeder, einer unpassenden Eleganz zum Opfer gebracht. Aber auch der Vervielfältigung der neuern Schreibschrift und der jetzt so allgemein gewordenen Liebhaberei für Autographie, kommt die Lithographie sehr zu statten. Wie vor einem halben Jahrhundert darnach getrachtet wurde, von berühmten oder interessanten Personen wenigstens einen Schattenriß zu besitzen, so wird gegenwärtig auf eine Probe ihrer Handschrift oder den eigenhändigen Namenszug Werth gelegt, und nicht leicht erscheinen Reliquien oder Bildnisse mit Hülfe der Lithographie ohne solche Beigabe. Ebenso sind durch sie ganze Sammlungen von Autographien in Facsimiles häufiger geworden, wie Dorow's „Handschriften berühmter Männer und Frauen" (Berl. 1836, 4.) und die ähnlichen Unternehmungen von Smith in England, Natan in Holland und Andern. Der Typendruck der Cursiv= oder Schreibschrift, sowie der Musiknoten ist so künstlich und mühsam, daß er dem Steindrucke hat weichen müssen. Diesem fallen daher nicht nur alle kalligraphischen Werke und Muster ausschließend zu, sondern er hat vermöge seiner durch den Überdruck noch gesteigerten Bequemlichkeit die Anwendung des bis dahin, mit wenigen Ausnahmen, nur auf das literarische Bedürfniß beschränkten Schriftdrucks auch auf das Geschäftsbedürfniß möglich gemacht und dem Schriftdruck dadurch eine ganz neue Region eröffnet. Überall, wo der typographische Druck zu umständlich, zeitraubend oder kostbar ist, wo es auf Vervielfältigung in kurzer Zeit oder in geringer Anzahl ankommt, und solche daher sonst nur durch Abschrift geschehen konnte, macht jetzt die Lithographie sich geltend, und wenn wir ihr auch nichts als die dadurch hervorgebrachte Ersparniß an Handarbeit und Zeit in den Kanzleien, Büreaus und Comptoirs zu verdanken hätten, so würde sie deshalb schon eine der nützlichsten und werthvollsten Erfindungen sein. Ja, mittels Anschaffung eines einfachen und wenig kostbaren Handapparats kann der einzelne Geschäftsmann, wenn er nicht vom Lithographen abhängig sein will, selbst an dessen Stelle treten. Mit dem Kupferstich ist, in Bezug auf den Schriftdruck, der Steindruck am erfolgreichsten im Felde des geographischen Kartenwesens in die Schranken getreten. Hier gewährt der Steinstich sowie die lithographische Feder große Bequemlichkeit und Zeitabkürzung, und so unerreichbar die Schärfe und Bestimmtheit, die Reinheit und Eleganz der Grabstichelarbeit im Kupfer zu sein scheint, so ist es doch der Lithographie gelungen, ihm selbst darin wenig oder nichts nachzugeben. Daher sehen wir sie in Deutschland selbst auf topographische Atlasse ganzer Länder angewandt, wie z. B. auf diejenigen des Königreichs Würtemberg, welche das topographisch=statistische Büreau in Stuttgart, und der Großherzogthümer Hessen und Baden, welche der dortige Generalstab in Lieferungen herausgibt. Namentlich kann letzterer, der seit 1839 in Karlsruhe erscheint, als ein Muster Dessen gelten, was der Steindruck in diesem Fache in schöner Ausführung zu leisten vermag. Ganz besonders haben wir ihm die Erleichterung des Landkartendrucks mit verschiedenen Farben und Platten zu danken, durch den es möglich wird, gewisse Gegenstände, wie Landstraßen und andere Zeichen, in den Karten deutlicher zu unterscheiden und in die Augen fallender zu machen.

Ergibt sich schon aus diesen Andeutungen, welchen Umfang die Lithographie als Schriftdruck gewonnen hat, und welche Erweiterung desselben noch zu hoffen ist, so hat sie als Bilddruck doch noch größere Eroberungen gemacht. Hier handelt es sich zuvörderst um ihr Verhältniß zur zeichnenden Kunst überhaupt und dann zum Kupferstich insbesondere. Wie wir gesehen haben, fehlt es ihr, so wenig wie dem Kupferstich, an Mitteln, alle Gattungen der zeichnenden Kunst, mag sich diese der Feder, der Kreide oder des Pinsels bedienen, wiederzugeben. Sowie aber für den Kupferstich die Feder= oder Linearzeichnung, so ist für die Lithographie die Kreidezeichnung zur Hauptsache geworden, nur ist dabei der Unterschied zu beachten,

daß die Linienmanier des Kupferstichs nicht blos eine Vervollkommnung der Federzeichnung, sondern eine neue Gattung und Bereicherung der zeichnenden Kunst ist, wie sie ihr die Feder nie hätte verschaffen können, während die lithographische Kreidemanier zwar auch eine Vervollkommnung der Kreidezeichnung ist, die jedoch ebenso gut durch die natürliche Kreide auf dem Papiere möglich gewesen wäre und die durch die Erfindung der Lithographie nur befördert und schneller herbeigeführt worden ist. Sonst bediente man sich nämlich der Kreide, außer zu größern Cartons, Studien und Bildnissen, und ebenso der Kreidemanier des Kupferstichs fast nur zum Unterricht im Zeichnen und zu Vorlegeblättern, und es fiel Niemand ein, wenn es die ausführliche Nachbildung von Gemälden oder die Erreichung malerischer Wirkungen galt, die Kreide als Werkzeug zu wählen. Als der Steindruck erfunden war, zeigte sich bald, daß, wenn schon die Tuschfeder des geübtesten Zeichners auf Papier der Linienmanier des Kupferstichs nicht gewachsen ist, diese von der lithographischen Feder noch weniger erreicht werden kann. Es war daher nur die Kreide, mit der die Lithographie hoffen durfte, sich dem Kupferstich auf der Höhe seiner Kunst dereinst an die Seite zu stellen. Dies ist ihr denn auch auf bewundernswürdige Weise gelungen; sie hat die Kreidezeichnung auf eine Stufe gebracht, über die kaum weiter hinauszukommen sein möchte und auf der sie jetzt nicht nur in der historischen Darstellung und im sogenannten Genre, sondern auch in der Architektur- und Landschaftszeichnung, mit der Stech-, Ätz- und Schabkunst so glücklich wetteifert, daß sie eine Zeit lang wo nicht die Existenz jener chalkographischen Künste, so doch die Fortdauer ihrer Blüte zu bedrohen schien. Dies ist besonders dadurch erreicht worden, daß die schraffirte Manier, welche früher die Basis der Kreidezeichnung gewesen war und in den ältern Lithographien, wie in den „Oeuvres lithographiques" von Strixner und Piloty, noch nicht ganz verlassen wurde, in andern, als skizzenhaft behandelten Zeichnungen, allgemein einer getüpfelten Manier hat Platz machen müssen, die sich mehr der getuschten oder geschabten Arbeit nähert, die Kreide auch im Kleinen mit Bestimmtheit und Deutlichkeit anwenden läßt, Abstufungen und Übergänge der Töne in großer Mannichfaltigkeit und Zartheit zuläßt und dem Ausdrucke des malerischen Gefühls dadurch vor Allem günstig ist. Dazu kommt, daß gerade diese Manier sich für die fette, einer raschen Bewegung weniger fähige Kreide, auf der gekörnten Oberfläche des Steins, am besten eignet. Sie besticht das Auge durch zierliche glatte Ausführung, durch zarten Duft und das Gesättigte und Sammetartige der tiefern Schatten, obwol sich die Eigenthümlichkeit und Seele der Künstlerhand in der Mühsamkeit und Einförmigkeit der Arbeit fast gänzlich verwischt, und der malerische Schein oft nur zu einem Deckmantel für die Mangelhaftigkeit des Kerns wird.

Selbst in ihrer höchsten Vollkommenheit bleibt die lithographische Kreidezeichnung hinter den besten Werken des Kupferstichs in Linienmanier, sowol an Glanz und Zartheit, als an Kraft und Bestimmtheit zurück; man vergleiche nur solche Blätter, wie Raphaels Sposalizio, das Spasmo oder die Madonna di San-Sisto von Longhi, Toschi und Müller mit den lithographirten Nachbildungen. Da jedoch weniger dazu gehört, einen malerischen Effect durch die Kreide als durch die Feder oder den Grabstichel hervorzubringen, da die Lithographie schneller fördert und weniger kostet, so ist es kein Wunder, daß sie selbst bei Vervielfältigung von Werken der Malerkunst dem Kupferstich einen so großen Antheil abgewonnen hat. Besonders zeigt sich dies, wo ganze Galerien und Gemäldesammlungen durch gedruckte Abbildungen bekannt gemacht werden. Denn der ältern, wie der der Gebrüder Boisserée von Strixner, der Herzogin von Berri von Bonnemaison, des damaligen Herzogs von Orleans von Vatout und Quenot, des Königs der Niederlande im Haag, zu geschweigen, so erscheinen jetzt, etwa mit Ausnahme von England und Italien, die meisten in lithographirten Lieferungen, so die bairische von Piloty und Löhle, die königlich sächsische von Hanfstängl, die frankfurter von

Dondorf, die königlichen Galerien in Madrid von José de Madrazo und in Kopenhagen von Brondsted, und andere. Noch mehr als die ältern werden die neuern Malerwerke von der Lithographie ausgebeutet. Während die Originale durch die Schaustellungen der Kunstvereine und Akademien wandern, säumt sie nicht, Alles, was sich hier einigen Beifall erworben hat, in die beliebte Kreide zu übersetzen und so weiter zu Markte zu bringen. Dies geschieht nicht blos in einzelnen Blättern, sondern für die Kunstleistungen gewisser Länder und Schulen in zusammenhängenden Folgen und Sammlungen, wie die „Kunstblüten am Rhein, besonders mit Rücksicht auf die düsseldorfer Akademie", Hohe's „Neue Malerwerke aus München", Hanfstängl's „Künstleralbum neuerer Zeit", Krusemann's „Album lebender niederländischer Maler", das „Musée moderne des artistes belges" u. s. w. Einige sind besondern Richtungen, unter denen sich vor Allem die kirchliche wieder geltend macht, gewidmet, wie die Hefte unter dem Titel „Christliches Kunststreben in der östreichischen Monarchie", andere den Schöpfungen, mit denen die wiederauflebende Frescomalerei die kirchlichen und andere Prachtgebäude Münchens in reicher Fülle ausschmückt, wie die Abbildungen der „Fresken in den Arkaden des Hofgartens", oder der „Fresken von H. Heß in der Allerheiligenkapelle". Für die Nachahmung von alten Handzeichnungen empfiehlt sich die Lithographie dadurch, daß sie sich überall dazu derselben Werkzeuge, wie die, mit denen das Original gezeichnet worden, bedienen, und damit in jeder Manier ein Gleiches hervorbringen kann. Auf keinem andern Wege würde es gelungen sein, den Stempel der Originalität mit solcher Treue festzuhalten, wie z. B. in Dürer's trefflichen Randzeichnungen eines gedruckten Gebetbuchs von Strixner, davon F. X. Stöger (Münch. 1839) die neueste Ausgabe veranstaltet hat, und in dem lithographischen Werke über die reiche Sammlung alter Handzeichnungen des Erzherzogs Karl in Wien, davon jetzt auch die niederländische Schule an die Reihe gekommen ist. Für die neuern Künstler, wenn sie die geringe Mühe nicht scheuen, sich mit der lithographischen Tinte oder Kreide zu befassen, ist es einladend, statt auf dem Papiere, gleich auf dem Steine zu erfinden und zu zeichnen, weil es alsdann, zur Vervielfältigung ihrer Arbeit, nicht erst einer Wiederholung durch sie selbst oder Andere bedarf. Daher liefert die Lithographie sowol einzeln als in Sammlungen, wie das „Münchner Album" (1839), so viele Zeichnungen unmittelbar aus der ersten Hand der Erfinder, ja es würden sich die Peintres-graveurs fortan ganz verlieren, ließe sich mit der lithographischen Feder ebenso bequem wie mit der Radirnadel Dasselbe leisten, und wäre der Erfolg der Kreidezeichnung auf Stein weniger von dem lithographischen Drucker abhängig.

Was die lithographische Zeichnung nach der Natur oder nach andern Kunstwerken selbständig geliefert hat, ist zahllos, besonders im Fache der Bildnisse, der Prospecte, der architektonischen und anderer Alterthümer. Die Unsterblichkeit, welche das gedruckte Bildniß zu geben vermag, wird jetzt auch Denen, die zu der Classe der minorum gentium gehören, wohlfeil zu Theil, da es sogar wandernde Lithographen gibt, die gleich auf dem Stein portraitiren und für geringen Lohn noch eine Anzahl Abdrücke in den Kauf geben. Insbesondere von Künstlerbildnissen werden uns ganze Galerien vorgeführt, wie die berühmten „Künstler und Künstlerinnen des In- und Auslandes" (Berlin bei Sachse), oder die „Artistes contemporains" (Brüss. 1838). Die Frauenbildnisse sind in Paris durch Grevedon und Deveria zu einem unerschöpflichen Industrieartikel geworden, sowol wirkliche, wie in der „Gallerie historique des femmes", dem „Recueil des actrices", als Phantasieköpfe, wie in dem „Vocabulaire des dames" und in den Heften, die sich als „Souvenirs", „Fantaisies", „Les attraits" und unter ähnlichen Titeln ankündigen. Noch größer ist die Menge lithographischer Leistungen im Fache der architektonischen und landschaftlichen Prospecte. Die pittoresken Reisen, sonst nur auf den classischen Boden des Südens von Europa beschränkt, haben sich über alle Länder aus-

gebreitet. Ließen sich die Ansichten von Städten, Gebäuden und Gegenden, welche in lithographischen Werken oder Blättern erschienen sind, aufzählen, so würde dies nach einem geographischen Schema ohne große Unterbrechungen und Lücken geschehen können. In pittoresker Auffassung und genialer Ausführung, mit Hülfe von Tonplatten, haben die Engländer in ihren „Views" und „Sketches" von großem Format das Meisterhafteste und Trefflichste geliefert, weshalb, der Werke von Lewis und Robert zu geschweigen, unter den neuesten nur auf Harding's „Sketches at home and abroad", Stanfield's „Sketches on the Moselle, the Rhine and Meuse", Vivian's „Scenery of Portugal and Spain", Prout's „Sketches in France, Switzerland and Italy" und Haghe's „Sketches from Belgium and Germany" Bezug genommen wird. Großes Verdienst hat sich die Lithographie endlich auch um die Archäologie und Alterthümer, um die Kunst des Mittelalters und vor Allem um die Baukunst desselben erworben. Von dem Alhambrapalast im Westen bis zum Schloß Marienburg im Osten ist nicht leicht ein merkwürdiges Bauwerk oder eine gothische Kirche vorhanden, von der sich nicht lithographische Abbildungen, mehr oder weniger zahlreich und ausführlich, aufweisen ließen. Viele dieser Denkmäler verschwanden spurlos durch Zerstörungen der Zeit oder Menschenhand, jetzt behalten wir für künftigen ähnlichen Verlust wenigstens einigen Ersatz in Händen. Obwol Engländer, Franzosen und Deutsche hierin um die Wette thätig sind, so nehmen die Engländer doch auch hier durch malerische Prachtwerke, wie Nash's „Architecture of the middle ages", dessen „Mansions of England in the olden times" und andere, den ersten Rang ein. Von beweglichen Alterthümern hat besonders die Liebhaberei für alte Waffen zu lithographischen Werken über dieselben allein, wie die „Armeria real de Madrid", das „Musée des armes rares de l'empereur de Russie", oder mit andern Gegenständen vermischt, wie in Chapuy's „Moyen âge pittoresque", der „Collection des meubles, armures et autres objets de curiosité du X au XVII siècle", den „Armes et divers objets de la renaissance" und andern, Veranlassung gegeben. Die Werke über alte Glas- und Miniaturmalerei haben oft, wie selbst das durch Kostbarkeit und Ausführung einzige in seiner Art des Grafen Bastard über die letztere, eine lithographische Grundlage. Für den Unterricht in der Zeichnenkunst, für Ornamente, sowol architektonische als zu Mustern für Möbel- und Handwerksarbeiten, verdanken wir der Lithographie die zahlreichsten und ausgewähltesten Vorbilder, die, wegen ihrer großen Wohlfeilheit, Kunst und Geschmack in dem Gebiete der gewerblichen Industrie einheimisch machen und zur Veredelung der Bedürfnisse des Luxus, der Bequemlichkeit und selbst des gemeinen Gebrauchs durch schöne und zierliche Formen wesentlich beitragen. Hier wird von dem lithographischen Buntdruck, wie in den Ornamentensammlungen von Zahn, Bötticher in Berlin und Andern die glücklichste Anwendung gemacht. Von Dem, was er auch über diese Grenzen hinaus vermag, geben Th. Sh. Boy's „Picturesque architecture in Paris, Ghent etc." und Ternite's „Wandgemälde aus Pompeji und Herculanum" gelungene Beispiele. Eins der ausgezeichnetsten Blätter in farbigem Stein- und Golddruck ist der „Patio de los leones" in Owen's „Alhambra".

Rechnet man hinzu, was die Lithographie im Felde der Bücherausstattung, besonders der Reisebeschreibungen, sowie zu wissenschaftlichen Zwecken geleistet hat, so ergibt sich, daß ihre Fruchtbarkeit gleich in dem ersten halben Jahrhundert nach ihrer Entstehung größer gewesen, als die irgend eines andern Zweiges der Druckkunst in gleichem Zeitraum, selbst in den Perioden seiner größten Blüte. Mag die durch den Steindruck erleichterte und wohlfeiler gemachte Bildvervielfältigung die Masse der ephemeren Erscheinungen, der mittelmäßigen oder schlechten Kunstproducte auch noch so sehr gesteigert haben, so sind seiner Leistungen von wahrem Kunstwerth und bleibendem historischen Interesse doch so viel, daß öffentliche Museen und Kupferstichsammlungen, welche ihren Zweck nur dann vollständig erreichen

wenn sie auch von den Erscheinungen der Gegenwart in allen Gattungen des Bilddrucks das Schönste, Beste und Nützlichste in sich vereinigen, die Lithographie nicht, wie es das Ansehen hat, ignoriren und für weniger vollbürtig als die Kupferstechkunst betrachten sollten. Um hier sowol wie für den Privatmann die Auswahl zu leiten, und zu verhindern, daß in der immer mehr anschwellenden Flut der lithographischen Erzeugnisse das Gute mit dem Schlechten untergehe, wäre es an der Zeit, systematische und raisonnirende Verzeichnisse Dessen, was davon erhalten zu werden verdient, periodisch aufzustellen und bekannt zu machen, welches um so nöthiger wird, je schwerer es der zunehmende Reichthum macht, sich zurecht zu finden.

Obgleich es gegenwärtig kaum eine wichtige Stadt in Europa, Nordamerika oder Indien gibt, in der nicht lithographirt wird, so sind doch Deutschland, Frankreich und England die Länder, in denen die Lithographie ihren Hauptsitz hat und wo sie bis 1830 auf ihre jetzige Stufe gebracht worden ist. Gegen Das, was hier in diesem Felde geschieht, kommt alles Übrige, Italien nicht ausgenommen, wenig in Betracht. Deutschland war das Land ihrer Erfindung und ersten Entwickelung. Aloys Senefelder (s. Bd. 10) verstarb erst 1834 zu München, wo eine Inschriftplatte aus demselben solenhofer Stein, den er so hoch in Ehren gebracht hat, sein Grabmal bezeichnet. Von München, als ihrer Wiege, hat sich die Lithographie nach und nach über alle deutsche Hauptstädte verbreitet, von denen jetzt Berlin, Dresden, München, Stuttgart, Karlsruhe, Wien und andere in trefflichen und blühenden Werkstätten miteinander wetteifern. In England, wohin sie 1800 gebracht worden war, wurde sie zwar nicht wieder aufgegeben, von 1806 ab aber sehr vernachlässigt, bis sie 1817 neues Leben gewann. Seitdem ist sie durch Hüllmandel und Andere daselbst so emporgekommen, daß sie in Bezug auf die Ausdehnung des gewerblichen Verkehrs dem Kupferstiche beinahe gleichsteht. In Frankreich wollte es ihr nicht gelingen, festen Fuß zu fassen, bis 1815 G. Engelmann die erste lithographische Druckerei zu Mühlhausen im Elsaß und bald darauf auch in Paris dauerhaft gründete, obwol Graf Lasteyrie gewöhnlich als Derjenige genannt wird, der um diese Zeit die Lithographie in die Hauptstadt eingeführt habe. Nun kam es bald dahin, daß sich das anfängliche Mistrauen der Künstler in die eifrigste Theilnahme verwandelte, und da auch die Fortschritte der Technik durch die Société d'encouragement eine öffentliche Aufmunterung und Belohnung fanden, wie sie denselben an keinem andern Orte zu Theil geworden ist, so konnte es nicht fehlen, daß die Lithographie an diesem europäischen Centralpunkte für die Kunstindustrie in Sachen des Geschmacks und der Mode zu einer Lebendigkeit und Blüte gelangte, die gegenwärtig nicht ihres Gleichen hat. Ungefähr um dieselbe Zeit, wie nach Frankreich und England, kam sie auch nach Italien; nach Spanien wurde sie 1820 und zwar zuerst nach Barcelona, 1828 nach Neuyork in Nordamerika verpflanzt. Als das neueste und wichtigste Hauptwerk über die Lithographie verdient G. Engelmann's „Traité théorique et pratique de lithographie" (Mühlhausen und Par. 1839, 4.; deutsch von W. Pabst und A. Kretzschmar, Chemnitz 1840, 4.) genannt zu werden. (74)

Steininger (Johann), Professor der Physik und Mathematik am Gymnasium zu Trier, geboren am 10. Jan. 1794 zu St.-Wendel, ward sehr frühe von seinem Vater, der als praktischer Arzt in hohem Ansehen stand, auf die Secundairschule nach Trier gebracht. Hier lag er den Studien mit solchem Fleiße und solchem Erfolge ob, daß er in einem Alter von 14 Jahren das Diplom als bachelier-ès-lettres erhielt. Mehr dem Willen seiner Angehörigen als seiner eigenen Neigung folgend, widmete er sich darauf im Priesterseminar zu Trier der Theologie und verwandten Wissenschaften. Doch die Theologie war nicht das Fach, das den forschbegierigen Jüngling besonders hätte anziehen können. Die Naturwissenschaften sagten mehr als alle übrigen Zweige menschlicher Erkenntniß seiner Individualität zu, und da er wohl einsah, daß man kein vollendeter Naturforscher werden könne,

ohne ausgedehnte Kenntniß in der Mathematik zu besitzen, so vernachlässigte er es keineswegs, auch in dieser Beziehung seinen Gesichtspunkt täglich zu erweitern. Zwischen der Mathematik und den Naturwissenschaften blieben alle seine Mußestunden in dem Priesterseminar getheilt. Endlich verließ er die Anstalt, ohne die Weihen zu empfangen, und begab sich nach Paris, von wo er jedoch bald wegen der im J. 1814 eingetretenen politischen Veränderungen nach seiner nun Deutschland zurückgegebenen Vaterstadt zurückkehrte. Hier wurde er bei der Reorganisation des Schulwesens in den Rheinprovinzen im J. 1815 von der preußischen Regierung in seinem noch gegenwärtigen Wirkungskreise zu Trier angestellt. Seine Schriften, wie „Geognostische Studien am Mittelrheine" (Mainz 1819), „Die erloschenen Vulkane in der Eifel und am Niederrhein" (Mainz 1820), „Neue Beiträge zur Geschichte der rheinischen Vulkane" (Mainz 1821), „Gebirgskarte der Länder zwischen dem Rheine und der Maas mit erläuterndem Texte" (Mainz 1822), „Die erloschenen Vulkane in Südfrankreich mit Karte und Profil des Mont-d'Or" (Mainz 1823), „Bemerkungen über die Eifel und die Auvergne" (Mainz 1824), „Essai d'une description géognostique du grand duché de Luxembourg" (Brüssel 1828, mit Karte und Profilen), „Bemerkungen über die Versteinerungen, welche im Übergangskalkgebirge in der Eifel gefunden werden" (Trier 1831) und „Geognostische Beschreibung des Landes zwischen der untern Saar und dem Rhein" (Trier 1840, mit Atlas), bekunden insgesammt in hohem Grade den Scharfsinn ihres Verfassers, der stets, unbekümmert um die bestehenden Systeme über die geologischen Probleme, nur die Berge befragte, ein Verfahren, das anfangs vielen Widerstand fand, jetzt aber allgemein gebilligt wird. Die unter dem Titel: „Die Ruinen am Althorn zu Trier" (Trier 1835) erschienene Schrift lehrt uns S. auch als einen gewandten Alterthumsforscher kennen und verdient besonders von Philologen und Architekten beachtet zu werden. (16)

Steinkohlen. Daß die Steinkohlen ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit für die Gegenwart sind, wird wenigstens Der nicht leugnen können, welcher von der Wichtigkeit der gegenwärtigen industriellen und commerciellen Fragen durchdrungen ist, wenn man ihm sagt, daß das Gedeihen mancher Fabrikationszweige mit den vorhandenen Steinkohlen gleichen Schritt hält, daß es vorläufig ohne Steinkohlen keine Eisenbahnen, ohne Steinkohlen keine rentirende Gasbeleuchtung gibt, daß England seine industrielle Höhe vor allen Dingen seinem Reichthume an Steinkohlen verdankt. Es ist nicht uninteressant, zu bemerken, daß im Allgemeinen die Höhe der industriellen Entwickelung eines Staates gleichen Schritt mit der Steinkohlenmenge zu halten scheint, welche derselbe im Vergleich zu seiner Größe producirt. Nach den vorhandenen, freilich nicht immer ganz genauen, aber für unsern Zweck immerhin dienlichen Angaben kann man annehmen, daß England mit Einschluß Schottlands im J. 1838 aus seinen großen Kohlenwerken in Northumberland, Durham, Yorkshire, Wales und Südschottland 25 Mill. Tons Steinkohlen im Werthe von ungefähr 9 Mill. Pf. St. zu Tage schaffte, von denen der größte Theil im Lande selbst verbraucht wurde. Frankreich erbeutete aus seinen zwei Kohlenbassins im Norden und im Süden im J. 1837: 29 Mill. metrische Centner im Werthe von 34 Mill. Francs; Belgien 1835: 24 Mill. Centner; Preußen 1839 aus seinen Werken in Schlesien, an der Saale und in den Rheinprovinzen 56 Mill. Centner im Werthe von ziemlich 6 Mill. Thlrn. am Ursprungsorte; Sachsen aus den Bassins bei Plauen und Zwickau ungefähr 3 Mill. Centner; alle übrigen deutschen Staaten zusammengenommen nur ungefähr 8 Mill. Centner. Aus dieser Übersicht wird zugleich ersichtlich, welche ungeheure Quelle des Nationalreichthums große Steinkohlenwerke sind. Vergleicht man aber die Angaben über das Kohlenausbringen und den Kohlenverbrauch früherer Jahre, sowie über die in den genannten Staaten wirklich vorhandenen Kohlenlager, so findet man, daß einerseits die Steinkohlenconsumtion und darum auch das Ausbringen seit 20 Jahren überall um mehr

als das Doppelte gestiegen ist, andererseits aber gewinnt man die Zuversicht, daß überall, selbst bei in gleicher Maße sich steigendem Verbrauche und durch verbesserten Betrieb vermehrtem Ausbringen, auch die Kohlenlager noch Jahrtausende aushalten werden, so viele und unerschöpfliche Lager gibt es auf der Erde. Fragen wir nun nach den Ursachen dieser wachsenden Kohlenconsumtion und somit auch der steigenden Wichtigkeit der Steinkohlen, so sind dieselben hauptsächlich dreierlei Art. Einmal liegen sie in den Eigenschaften dieses Brennmaterials an sich, welches zwar außerordentliche Abstufungen der Qualität zeigt, aber für alle Rostfeuerungen stets im Allgemeinen das vorzüglichste bleibt, wegen seiner großen und nachhaltigen Heizkraft, d. h. wegen seines Reichthums an wirklichem Brennstoff (s. Heizung). Ihre Consumtion steht daher zunächst in dem Verhältnisse der Anzahl von Dampfkesseln, Dampfmaschinen und Dampfwagen, welche in einem Lande thätig sind, denn so vielfache Versuche man auch gemacht hat, die Steinkohlen, oder vielmehr die durch Entschwefelung derselben gewonnenen Coaks, durch Holz, Torf und dergleichen zu ersetzen, so ist dies doch nur da geschehen, wo der Mangel an Kohlen dazu veranlaßte und wo es also nur darauf ankam, in soweit günstige Resultate zu erlangen, daß gegen die Transportkosten etwas erspart wurde. Daß für die Leuchtgasentwickelung Steinkohlen bis jetzt das vortheilhafteste Material sind, haben namentlich die mit andern Materialien gemachten, in der Regel ungünstigen pecuniairen Erfahrungen gezeigt (s. Gasbeleuchtung). Aber auch für andere Zwecke, z. B. hüttenmännische, können in den meisten Fällen durch geeignete Abänderungen der Apparate und der Verfahrungsarten Steinkohlen ebenso nutzbar gemacht werden wie Holz, was z. B. die englischen Eisenhüttenprocesse hinreichend beweisen. Dies führt aber auf den zweiten Grund der immer steigenden Steinkohlenconsumtion; dieser liegt nämlich in der steten Abnahme und der damit verbundenen Steigerung des Preises der Brennhölzer, ein Umstand, der, vereint mit der Nothwendigkeit, den Rest des Holzes für solche ökonomische und technische Zwecke möglichst zu sparen, wo Holz nicht wohl zu ersetzen ist, die Industrie zwingt, auf Ersatzmittel zu denken. Diese sind nun im Torf und den verschiedenen Kohlenarten gegeben, welche am Entstehungsorte stets und zuweilen selbst noch in ziemlicher Entfernung billiger sind als Holz und die man daher auf alle Arten der Feuerung anzuwenden suchen muß, wo dies irgend auf eine den erwähnten pecuniairen Vortheil nicht absorbirende Weise auszuführen ist. Wenn man bedenkt, daß große Versuche dieser letztern Art schon eine nicht unbedeutende industrielle Entwickelung voraussetzen, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der in einem Lande vorhandenen Dampfkesselfeuerungen, in Betracht der hier nicht weiter zu entwickelnden Vorzüge der Dampfkraft vor andern Bewegungskräften und des Dampfes als Erwärmungsmittel, recht wohl als industrielles Barometer gelten kann, wenn man endlich den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Eisenbahnverbindungen und der industriellen und commerciellen Entwickelung eines Landes vor Augen hat, so wird man sich nicht wundern können, daß Steigerung der Industrie auch den Steinkohlenverbrauch steigert und daß umgekehrt in den Ländern, welche mit diesem wichtigen Materiale sehr gesegnet sind, die Industrie sich mit größerer Leichtigkeit entwickelt. Dazu kommt nun als dritter Grund die gegenwärtige sociale Richtung, welche die Industrie über Alles stellt und deren Entwickelung, man möchte sagen, auf Kosten alles Andern begünstigt. Es ist unter diesen Umständen jedenfalls eine sehr beruhigende Überzeugung, wenn die angestellten Untersuchungen an den meisten Orten gezeigt haben, daß wir noch sehr weit von einer Erschöpfung der unermeßlichen Kohlenreichthümer der Erde sind, daß sich im Gegentheil in Folge der Auffindung neuer Lagen und durch verbesserten Abbau der bereits bekannten an vielen Orten das Kohlenausbringen, ohne Erschöpfung befürchten zu müssen, bedeutend steigern lassen wird.

Diese Erörterungen führen auf die Frage: Was ist denn nun eigentlich dieses

unschätzbare Material? Es gehört diese Frage auch ganz der Gegenwart an, da ihre Beantwortung erst der neuern Geognosie befriedigend gelungen zu sein scheint. Man hat die Steinkohlen früher stets für Resultate urweltlicher Waldbrände, also für eigentliche Holzkohlen gehalten, welche durch die Bedeckung mit spätern Gebirgsniederschlägen, den dadurch erlittenen Druck und Infiltrationen fremdartiger Stoffe in die verschiedenen Zustände gerathen sind, die wir jetzt als eigentliche Steinkohle, Anthracit, Braunkohle u. s. w. unterscheiden. Erdöl, Asphalt u. s. w. hielt man für Producte einer sogenannten trockenen Destillation, für den Theer dieses Verkohlungsprocesses. Die zuweilen völlige Vernichtung jeder vegetabilischen Structur, die Abwesenheit von Kennzeichen einer solchen Hitzeeinwirkung an den benachbarten Gebirgsschichten u. s. w. verleitete später Mehre, die eigentlichen Steinkohlen von den Braunkohlen u. s. w. zu trennen, letztere einem der Torfbildung ähnlichen Processe zuzuschreiben, erstere aber für primitive, nie organisirt gewesene Kohlenstoffablagerungen zu halten. Eine Vergleichung aller an fossilen Kohlen gemachten Beobachtungen mit den Resultaten, welche die Chemie über die Processe der Verkohlung, Fäulniß u. s. w. erlangt hat, führte jedoch dahin, daß man diese Kohlenablagerungen allerdings als Zerstörungsproducte von Urwäldern ansehen müsse, daß aber die Zerstörung nicht durch Hitze erfolgt sei, sondern durch jene in ihren Resultaten der Verkohlung so ähnliche Zersetzung, welche organische Stoffe freiwillig, auch bei Ausschluß der Luft erfahren. Der Grad des Druckes, unter welchem diese Zersetzung vor sich ging, bestimmt den Grad der Aufhebung pflanzlicher Structur, welcher beobachtet wird, und bei wenig oder gar nicht bedeckten Ablagerungen kommt noch der Luftzutritt hinzu. Daher und von der verschiedenen Art der zersetzten Pflanzentheile kommen die Unterschiede zwischen Torf, Braunkohlen und Steinkohlen. In letztern und manchen Arten der vorhergehenden ist der Kohlenstoff durch die Zersetzung fast völlig bloß gelegt worden, die wasserstoffigen Producte aber haben sich in den vorhandenen Höhlungen theils als schlagende Wetter, theils als Steinkohlentheer, Erdöl u. s. w. abgesondert. Diese letztern Producte sind es nun, welche allein die Anwendbarkeit der Steinkohlen zur Gasbereitung bedingen und welche durch das Aufkommen der verschiedenen Anwendungsarten natürlicher und künstlicher Asphaltmassen in der neuern Zeit noch eine besondere Wichtigkeit erlangt haben. Für den Verbrennungszweck sind sie aber nur von untergeordneter Wichtigkeit und man pflegt daher die Steinkohlen häufig dadurch doppelt zu benutzen, daß man erst durch Erhitzung diese Bestandtheile (und daneben auch den Schwefel und andere bei Berührung mit Metalltheilen nachtheilige Stoffe) absondert und den Rückstand, fast reine Kohle, unter dem Namen der Coaks zur Heizung verwendet. (31)

Stempelschneidekunst, s. am Ende des Werkes.

Stengel (Liborius), Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg, einer jener verdienten Männer, welche auf die Weckung einer freien christlichen Richtung in der katholischen Kirche in neuester Zeit den meisten Einfluß übten, gestorben am 22. Febr. 1835, war zu Stetten, einem Dorfe im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, am 14. Aug. 1801 geboren. Der Sohn sehr armer Landleute, mußte er noch im Knabenalter als Hirte ein Unterkommen suchen. Mit Hülfe eines alten Rechnenbuches, das ihm der Zufall in die Hände gab, bildete er sich in soweit zum Rechner aus, daß er, als die Theurung und Noth des J. 1817 ihn, nachdem er brotlos geworden, wieder in das älterliche Haus führte, die Aufmerksamkeit des Ortspfarrers Joseph Sybold erregte. Dieser nahm sich des vielversprechenden Knaben an, unterrichtete ihn einige Zeit selbst und brachte ihn im Spätjahre 1819 auf das Gymnasium zu Sigmaringen. Schon im Herbste 1820 konnte er die Universität zu Freiburg beziehen, wo ihn sein väterlicher Freund seinem berühmt gewordenen Jugendfreunde, dem Professor Hug, empfahl, der sich des armen Studirenden mit großem Wohlwollen annahm. S. wendete sich dem Stu-

dium der Theologie zu und vorzüglich waren es die Schriften de Wette's und Schleiermacher's, an denen er seine religiösen Überzeugungen regelte und seine Liebe für das theologische Studium belebte. Neben den philosophischen und theologischen Studien beschäftigte er sich mit Philologie und insbesondere auch mit orientalischer und altindischer Mythologie. Nachdem er zu Freiburg die theologische Doctorwürde erlangt, trat er im Herbste 1825 in das Priesterseminar zu Meersburg. Allein schon regte sich gegen ihn, weil er über manche Erscheinungen des geistigen Lebens zu freisinnig sich ausgesprochen hatte, die ultramontane Partei. Es erfolgte eine förmliche Anklage gegen ihn, die aber der damalige erleuchtete Bisthumverweser, Freiherr von Wessenberg, nachdem S. in einer ausführlichen schriftlichen Darstellung offen seine Überzeugungen vertheidigt hatte, beseitigte, worauf ihm im Sept. 1826 die priesterliche Weihe und er zur praktischen Seelsorge im Sigmaringischen zugelassen wurde. Doch bei seiner vorherrschenden theoretischen Richtung konnte er sich in jenem Berufe minder zurecht finden als in den erhabenen, wenn auch oft dunkeln Räumen der Speculation und Wissenschaft. Wie eine Botschaft des Himmels erschien ihm daher im Sept. 1827 die Einladung Hug's, die ihn als seinen Lehramtsgehülfen für die biblische Exegese nach Freiburg berief. Seine Vorlesungen verbreiteten sich über das Alte und Neue Testament und über hebräische Grammatik. Seine gründliche Wissenschaftlichkeit, der hohe Ernst und die ungewohnte Unbefangenheit seiner Forschung erwarben ihm bei Allen, denen es mit ihren theologischen Studien Ernst war, sehr bald ungetheilten Beifall. Er hielt das wissenschaftliche Studium der Bibel für die Basis der Theologie und war der festen Überzeugung, daß vorzüglich nur auf diesem Wege eine bessere Wiederherstellung des religiösen und kirchlichen Lebens bewirkt werden könne. Im lautern, christlichen Sinne wirkend, von keiner andern Rücksicht geleitet als von der redlichen Liebe zur Wahrheit, der er Alles schuldig zu sein glaubte, hingen ihm seine zahlreichen Schüler mit einer Liebe an, die selten ein Lehrer besessen, und wirkten dann später auch von seinem Geiste angeregt in seinem Sinne. Die kräftige Opposition, welche die badische Geistlichkeit bei den neuesten kirchlichen Wirren gegen den von so vielen Seiten her gestützten Ultramontanismus bildet, war vorzugsweise sein Werk. Die badische Regierung, auch hier über den Parteien stehend, erkannte seine Verdienste dadurch an, daß sie ihn, trotz der geheimen und offenen Machinationen der Ultramontanen, zum wirklichen Professor der Theologie ernannte. Leider aber war ihm nur kurze Zeit vergönnt, dieser seiner wichtigen Stellung sich zu erfreuen. Öfters an einem rheumatischen Kopfübel leidend, durch das er sich aber in den geistigen Anstrengungen seines Berufes nicht hindern ließ, endete er in Folge eines apoplektischen Anfalls. S. gehört zu jenen kräftigen und selbständigen Naturen, deren Lebenselement freies Denken und Forschen ist. Die menschliche Vernunft, als das Abbild Gottes, der die ewige Wahrheit selbst ist, dürfe, so glaubte er, nichts als leichten Raub hinnehmen, wie der träge und leichtsinnige Haufe, sondern müsse mit aller Kraft nach Erkenntniß der Wahrheit selbst streben durch Denken und Forschen, wie durch einen dem Höchsten und Heiligen befreundeten Sinn. In seltenem Vereine verband S. ein außerordentliches Sprachtalent mit tiefem speculativen Geiste. Seine Kenntniß umfaßte, außer den classischen und semitischen Sprachen, das Sanskrit, das Altdeutsche, die slawischen Sprachen, das Französische, Englische, Italienische, Spanische, Portugiesische und Holländische; doch war die Speculation, insbesondere ihre höchste Aufgabe, die Religion, der eigentliche Mittelpunkt, auf den sich alle seine geistigen Thätigkeiten bezogen. Schon bei seinen Sprachstudien, so große Vorliebe er auch für sie hatte, leitete ihn mehr ein speculatives Interesse als ein linguistisches. Die Sprachen sollten ihm neben Anderm das Mittel zu einem höhern Ziele sein, das er sich schon früh gesetzt hatte. Nach den umfassendsten und gründlichsten Studien wollte er dereinst eine vergleichende Geschichte aller Religionen bearbeiten und zwar in einer solchen Aufeinanderfolge ihrer verschiedenen Stufen und Gestal-

ten bis zum Christenthume als dem Absoluten und Vollendeten, daß die Nothwendigkeit jeder einzelnen Gestaltung und Erscheinung derselben unter einem Volke und ihre in dem allgemeinen Wesen des Geistes enthaltene Begründung dargethan würde, wobei es sich zeigen müßte, daß jede neue und spätere Entwickelung und Stufe derselben concreter und reicher an Gehalt, folglich der absoluten Idee entsprechender wäre. Die Tüchtigkeit und Gründlichkeit seiner linguistischen Forschungen beweist eine „Hebräische Sprachlehre", die er nach neuen Principien zu bearbeiten angefangen, leider aber nur bis zum sechsten Bogen fortgeführt hatte, als ihn der Tod überraschte. Professor Dr. Joseph Beck, bekannt durch seine historischen und theologischen Schriften, übergab dieselbe dem Drucke (Freib. 1840). Auch hat derselbe begonnen, die exegetischen Vorlesungen S.'s für den Druck zu bearbeiten. Erschienen ist bereits der „Commentar über den Brief des Apostels Paulus an die Römer" (2 Bde., Freib. 1836), der unstreitig als eine der wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der katholischen Literatur in der neuesten Zeit betrachtet werden muß und ein bleibendes Denkmal sein wird des schönen Geistes echt wissenschaftlicher Forschung, der auch in der katholischen Kirche sich Bahn gebrochen hat. Als zunächst erscheinend sind von Dr. Beck angekündigt die „Vorlesungen über die Briefe an die Hebräer, Korinther, Galater u. s. w." und es steht zu erwarten, daß der Herausgeber in seinem Streben durch die Verketzerung der Ultramontanen sich nicht werde stören lassen.

Stenographie oder Rede-Zeichenkunst nennt man die in höchstmöglicher Kürze und Schnelligkeit ausgeführte Darstellung der hörbaren Sprache in lesbaren Schriftzeichen. Ihr Zweck ist vorzüglich, mündliche Vorträge augenblicklich in Schrift festzuhalten, um auch für die Zukunft den wortgetreuen Inhalt derselben zu besitzen. Die für diesen Zweck bisher aufgefundenen Mittel beruhen theils auf Anwendung kürzerer und einfacherer Schriftzüge, als in der gewöhnlichen Schrift gebraucht werden (Schriftkürzung), theils auf Vereinfachung und Verkürzung der gegebenen Sprachformen in Bezug auf Sylben, Worte und Sätze (Schreibkürzung). Der Nutzen dieser Kunst ist vielfach; er bewährt sich in allen Fällen, wo es sich darum handelt, entweder seine eigenen Gedanken schnell niederzuzeichnen, oder sich des Gedachten und Entäußerten Anderer rasch zu bemächtigen, sei dasselbe in mündlicher Rede vorgetragen oder bereits in Schrift und Büchern niedergelegt, zu deren Gebrauch nur ganz kurze Zeit und Gelegenheit gegeben ist. Die Stenographie gehört unstreitig zu den interessantesten Mitteln schneller Abmachung der Geschäfte und Angelegenheiten, deren Beförderung gegenwärtig so wichtig und durch eine nicht geringe Anzahl dahin zielender Erfindungen, wie Telegraphie, Schnelldruck, Beschleunigung des Verkehrs durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrt u. s. w, verstärkt worden ist. Während diese schon im hohen Alterthume gepflegte und geübte Kunst in neuerer Zeit vorzüglich in England und Frankreich eine bewunderungswürdige Stufe der Vollkommenheit erreicht und von da ihre Verpflanzung nach mehren andern Ländern gefunden hat, wollte es in Deutschland lange nicht gelingen, derselben festen Fuß und nützliche Verbreitung zu verschaffen. Es mangelte an einem positiven Bedürfnisse ihrer Anwendung und daher auch an einer solchen Pflege, worunter sie sich in gehöriger Vollkommenheit hätte entwickeln und hinsichtlich ihres Werthes überzeugend genug bewähren können. Der Erste, der es ernstlich unternahm, die englisch-französische Stenographie für die deutsche Sprache anwendbar zu machen, war Friedr. **Mosengeil** (s. d.); ähnliche Versuche machten Horstig (1796 und 1797), ein Ungenannter in Salzburg (1808) und später noch einige Andere. Immer aber blieben es nur Wenige, welche von der dargebotenen Benutzung dieser Kunst wirklich Gebrauch machten. Erst seit Einführung landständischer Verfassungen in einigen deutschen Staaten, wo die Anwendung der Rede-Zeichenkunst behufs der zur Veröffentlichung bestimmten Verhandlungen zu

einem fühlbaren Bedürfnisse geworden ist, fing man an, derselben etwas mehr Aufmerksamkeit zu widmen, und es wurden neuerdings Versuche gemacht, sich dieser Kunst nicht nur, soweit sie bis dahin gediehen war, vollkommener zu bemeistern, sondern sie auch nach dem praktischen Erfodernisse nachhaltiger auszubilden. Im J. 1819 allein erschienen vier neue Anleitungen zur Geschwindschreibekunst, von welchen die von Mosengeil neu ausgearbeitete (Jena 1819) und jene von Leichtlen (Freiburg 1819) die vorzüglichern waren. Unter mehren später erschienenen zeichnete sich die von Nowak (Wien 1830) aus.

Neben all diesen Bemühungen jedoch trat in der praktischen Anwendung immer klarer die Überzeugung hervor, daß sich die englisch-französische Stenographie auch bei noch so umsichtiger Übertragung auf den Typus der deutschen Sprache doch nie gänzlich jener Beschränktheit und Unzulänglichkeit zu entledigen vermöge, die sich unter dem Einflusse wesentlicher Sprachverschiedenheit und so mancher hierin begründeter Eigenthümlichkeiten so auffallend fühlbar macht. Man fand vielmehr in der Erfahrung bestätigt, daß gerade die ergiebigsten Vortheile und Regeln der Rede-Zeichenkunst lediglich aus dem Bau und den Formbildungen derjenigen Sprache selbst erholt werden können, in welcher stenographirt werden soll; denn nicht der im Zeichen vereinfachte Buchstabe allein ist es, was der Schriftgestaltung die Schnelligkeit des Redevortrags zu verleihen vermag, sondern es muß auch, namentlich bei einer so consonantenvollen und ausgebildeten Sprache wie die deutsche, dafür gesorgt sein, daß alle jene bedeutsamen Lautverbindungen, welche der Mund in einer Sylbe zugleich und mit Einem Male ausspricht, auch ebenso flüssig und gesammtheitlich mit der Feder im Schriftbilde dargestellt werden können; es muß nicht minder jede Vereinfachung des hörbaren Ausdrucks, welche den grammatischen und syntaktischen Formen der gegebenen speciellen Sprache abzugewinnen ist, benutzt werden, um Das in kürzerer Darstellung zu geben, was die Sprache oft mit großer Umkleidung von unwesentlichen Lauten, Sylben und Worten dem Ohre zuführt. Nur unter regelfester Benutzung dieser Beförderungsmittel kann sich eine stenographische Methode auf den Standpunkt höherer Vollkommenheit und praktischer Nachhaltigkeit schwingen. Sieht man sich aber in den bisher erwähnten Anleitungen um die Bearbeitung dieses so wichtigen Theiles der Geschwindschreibkunst um, so findet man denselben noch äußerst oberflächlich und unzureichend behandelt. Es wurde dem rationellen Theile der Kunst auffallend weniger Aufmerksamkeit gewidmet als dem mechanischen; ja man schuf sich sogar unter allzugroßem Streben nach Vereinfachungen im letztern, z. B. durch Reducirung des Alphabetes auf die nothdürftigste Zahl der Buchstaben, durch Andeutung der Vocale mittels isolirter Punctationen, durch Vertauschung des freien Federzuges mit der steifen geometrischen Linie u. s. w., selbst Hindernisse, zufolge deren die Anwendbarkeit so mancher für die schnellere Gestaltung der Schrift oder für die kürzere Darstellung des sprachlichen Ausdrucks höchst zuträglicher Vortheile gänzlich verloren ging. Dagegen hat sich in neuester Zeit durch das Talent und die ausdauernde Bestrebung eines praktischen Stenographen zu München ein anderes geschwindschriftliches Verfahren herangebildet, welches vermöge seiner sowol in graphischer als sprachlicher Beziehung nachhaltigern Principien unverkennbare Vorzüge vor den bisherigen Methoden errang und welchem wegen seiner wohlberechneten praktischen Anwendbarkeit zunächst auf die deutsche Sprache mit Recht der Name einer originellen deutschen Stenographie beigelegt werden kann. Das hierüber erschienene Lehrbuch „Anleitung zur deutschen Rede-Zeichenkunst oder Stenographie" von F. X. Gabelsberger, königlichem Secretair und erstem landschaftlichen Stenographen (Münch. 1834; neue Aufl. des lithographirten Theiles, 1839), hat in mehrfacher Hinsicht eine neue Bahn zur zweckmäßigern Behandlung dieses Kunstfaches gebrochen. Es enthält neben interessanten geschichtlichen Notizen über Entstehung, Anwendung und allmälige Vervollkommnung der Stenographie eine bisher noch unbearbeitet gebliebene allgemeine

Theorie der Rede-Zeichenkunst, an welche der Verfasser sein specielles Verfahren angeknüpft und dasselbe für den Selbstunterricht zureichend mit Beispielen erläutert hat. Die Gründlichkeit und Klarheit, womit hier der Gegenstand nach allen seinen Beziehungen behandelt ist und wodurch dem Streben nach Vervollkommnung dieser Kunst in Deutschland erst eine festere allgemeine Richtung gegeben erscheint, sichert diesem Werke einen bleibenden Werth.

Gabelsberger's System der Rede-Zeichenkunst unterscheidet sich von der der englisch-französischen Stenographie nachgebildeten durch mehrfache Eigenthümlichkeiten und Vorzüge. Während nämlich die bisherigen Bearbeiter der Stenographie für Deutschland, und auffallend genug, selbst noch die neuesten, diese Kunst hauptsächlich nur von der mechanischen Seite als vereinfachte Handschrift behandelten und genug gethan zu haben glaubten, wenn sie ihre Anleitung auf das von ihnen vorgeschlagene Alphabet mit seinen Verbindungen, dann auf einige Kürzungsregeln mit beigefügten, oft ganz willkürlichen Abbreviaturen und auf ein paar Schriftmuster beschränkten, greift Gabelsberger die Rede-Zeichenkunst vom Gesichtspunkte einer vereinfachten Schriftsprache auf und führt unter Feststellung allgemeiner Grundsätze, Regeln und Vortheile, von der Begründung des einfachsten Schriftzeichens an, bis zur Entwickelung der kühnsten Abkürzungen im Bereiche des sprachlichen Ausdrucks, seine ganze Lehre consequent, systematisch und grammatikalisch durch. Seine Schriftzeichen sind geschmeidiger, lassen daher nicht nur ein bequemeres Fortschreiben auf ebener Linie, sondern auch eine so innige Verbindung und Verschmelzung untereinander zu, daß die mit Einem Male ausgesprochenen Laute einer Sylbe in der Regel auch mit Einem Federzuge abgefertigt werden können; sie sind auch nicht, wie bei andern Schriftarten, bloße Zeichen für das Gedächtniß, sondern auch Zeichen für den beurtheilenden Verstand, indem bei ihrer Auswahl auch auf das Vorhandensein gewisser charakteristischer Merkmale Rücksicht genommen wurde, welche geeignet sind, an die Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit des zu bezeichnenden Tones oder Lautes zu erinnern. Manche dieser Merkmale lassen sich dann auch von einem Zeichen auf das andere als Zugabe übertragen, sodaß z. B. durch das Übertragen des symbolischen Merkmales eines Vocales auf ein Consonantenzeichen beide zugleich bezeichnet erscheinen und also die ausdrückliche Setzung des Vocales überflüssig wird, oder es entsteht durch die Übertragung eines besondern Merkmales des einen Consonanten auf den andern ein zusammengesetzter Consonant, der mit Einem Federzuge vollendet ist. Dadurch vereinfacht sich nicht nur die Gesammtdarstellung der Worte wesentlich, sondern die Schrift gewinnt auch an Lebendigkeit des Ausdrucks, somit an Leserlichkeit, weil der Mund schon vermöge der Figürlichkeit des Zeichens an sich gleichsam angemahnt wird, diejenige Function vorzunehmen, welche ihm lautbildlich und gleichsam musikalisch vorgezeichnet ist.*)

*) Ein auffallender Beweis von der selbst durch zufällige Entstaltung und Verzerrung nicht leicht zu störenden Leserlichkeit dieser stenographischen Schriftzüge mag aus der vollkommen verbürgten Thatsache entnommen werden, daß Gabelsberger geraume Zeit und namentlich während der Cholera in München der Aufgabe genügte, über Land und durch die Straßen der Stadt zu Wagen fahrend Alles stenographisch aufzunehmen, was ihm der damalige rastlos thätige Minister Fürst von Öttingen-Wallerstein dictirte oder zur Notirung auftrug. Weder die Erschütterungen des Wagens, noch die bisweilen schon eingetretene völlige Dunkelheit der Nacht hatten auf die, wenn auch ganz unsicher gemachte Gestaltung der Züge so nachtheilig einwirken können, daß er später nicht Alles wieder ohne Anstand und zwar oft Verschiedenes zweien oder dreien Kanzlisten zugleich zur weitern Expedition ausführlich hätte in die Feder dictiren können; eine Leistung, welche nach der vieleckigen, auf Einhaltung bestimmter Winkel berechneten englisch-französischen Stenographie wol kaum erreichbar sein möchte, die aber wegen ihrer Benutzung auf Reisen die vollste Beachtung verdient, zumal da Gabelsberger sowol, als einige seiner Schüler, die sich auch hierin schon versuchten, die Versicherung geben, daß die mechanische Schwierigkeit viel geringer sei, zu

Das entschiedenste Übergewicht aber errang Gabelsberger's System durch seine lediglich auf die grammatischen und syntaktischen Formen der deutschen Sprache gestützte Regelmäßigkeit der Schreibkürzung, zufolge deren willkürliche Abbreviaturen gänzlich verbannt, dagegen aber allgemeine, das ganze Gebiet der Sprache durchlaufende Anhaltspunkte aufgestellt erscheinen, durch welche die ermittelten Vortheile sich immer gleich auf ganze Abtheilungen der Sprachformenlehre, der Syntax und der brachylogischen Kürzung erstrecken. Es handelt sich also hier nicht um ein Auswendiglernen grundsatzlos gesammelter Abbreviaturen, sondern um ein denkendes Unterscheiden zum Zwecke der Entkleidung der Sprache von allem Minderwesentlichen, unter sorgfältiger Hervorhebung des Wesentlichen, damit sich immer zureichende Klarheit mit äußerster Kürze verbinde. Es ist bemerkenswerth, wie Gabelsberger Alles zu benutzen verstand, diesen wichtigen Zweck zu fördern und dabei die Erlernung und Ausübung der Kunst in dem Grade interessanter und leichter zu machen, in welchem sich der angehende oder ausübende Stenograph selbst durch gründliche Sprachkenntniß und scientifische Ausbildung zur Anwendung solcher Vortheile qualificirt fühlt. Diese erst in der Praxis recht klar hervortretenden Vorzüge erwarben Gabelsberger's System bald Anerkennung und Verbreitung und es zeigte sich auch, daß die Erlernung der Kunst nach demselben ungleich schneller und sicherer zu befriedigenden Resultaten führe als nach andern Methoden. Denn während es z. B. dem subjectiv allerdings ganz tüchtigen Stenographen Winter in Stuttgart durchaus nicht gelingen wollte, die Ausübung seiner ebenfalls der französischen Stenographie nachgebildeten Geschwindschrift auf irgend einen Schüler bis zu ähnlichem Grade der Meisterschaft zu verpflanzen, hatte Gabelsberger, sobald sich die königliche Regierung zu einiger Belohnung seiner Verdienste verstand, in ganz kurzer Zeit eine nicht unbedeutende Anzahl von Schülern herangebildet, unter denen die vorzüglichsten zuerst bei dem bairischen Landtage, dann aber auch bald in mehren andern deutschen Staaten und bei verschiedenen Gelegenheiten den rühmlichsten Grad der Kunstfertigkeit erprobten.

Seit Herausgabe des „Lehrbuchs" von Gabelsberger sind noch folgende neue Methoden der Stenographie in Vorschlag gebracht worden: „Anleitung zur Kryptographie, in Verbindung mit Stenographie und Tachygraphie", von M. A. Kerndörfer (Leipz. 1835), „Anleitung, alles in deutscher Sprache Gedachte mit den einfachsten Zeichen und dem größten Zeitgewinne deutlich und vollständig darzustellen u. s. w." von Xav. Billharz (Bern und St.-Gallen 1838) und „Anleitung zur Stenographie" von M. R. R. (Meiß. 1839). Keine dieser Arbeiten trägt jedoch das Gepräge richtiger Erfassung und gründlicher Behandlung der Kunstaufgabe an sich und die einfachste Prüfung genügt, um zu erkennen, daß diese Methoden noch nicht durch die Schule ernster Erprobung gegangen sind, daß sie vielmehr in der Anwendung weit hinter der Gewährleistung selbst der frühesten Verfahrensarten zurückbleiben müßten. Dagegen gewann Gabelsberger's Rede-Zeichenkunst inzwischen nicht nur an beifälliger Aufnahme, sondern auch noch an intensiver Begründung; denn unermüdet arbeitete Gabelsberger an der Ausbildung seines Systems und an Herstellung zweckmäßiger Hülfsmittel für dessen gründliche Erlernung fort. So hat er bereits das in seinem „Lehrbuche" niedergelegte Versprechen der Herausgabe eines stenographischen Lesebuchs gelöset. Dasselbe erschien unter dem Titel: „Stenographische Lesebibliothek, bestehend aus einer Sammlung von Gedichten und prosaischen Aufsätze zum Zwecke der Übung im Lesen und Schreiben der stenographischen Schrift" (Münch. 1838). Es ist dieses das erste in Deutschland ganz in stenogra-

Wagen fahrend in ihren stenographischen Zeichen zu schreiben als in gewöhnlicher Currentschrift, weil bei erstern mit jedem Handzuge schon ein Wort oder doch eine Sylbe vollendet ist und daher die schneller auf einander folgenden Absätze zwischen den Worten benutzt werden können, um momentanen Schwankungen und Stößen für einen Augenblick auszuweichen.

phischen Zeichen gedruckte Buch, in kleinem Raume mannichfach anziehenden Inhalt und reiche Belehrung für den angehenden Stenographen enthaltend. Es erfüllt einen sehr wichtigen, bisher noch unerfüllt gebliebenen Zweck, denn wer sich in irgend einer Laut- oder Schriftsprache ausbilden will, bedarf einer Lectüre zu seiner Übung und Vervollkommnung, welche hiemit für Gabelsberger's Stenographie dargeboten ist. Gabelsberger benutzte zugleich diese Gelegenheit, die gegebenen Schriftmuster der oben bezeichneten beiden Anleitungen von Kerndörfer und Billharz, nach seiner Methode geschrieben, zur Vergleichung vorzuführen, und es bedurfte auch nur dieses einfachen Mittels, um selbst den Nichtkenner gleich augenfällig zu überzeugen, um wie viel einfacher, flüssiger und compacter der Inhalt nach seinem Verfahren sich darstellt. Im J. 1839 wurde er durch sein fortgesetztes Studium noch auf ganz neue, höchst interessante Vortheile geführt, welche er Prädicatkürzungen nennt, weil sich dieselben auf das dem Verbum und den davon abgeleiteten Worten innewohnende Prädicat beziehen. Der Effect dieser in ihrer Wiederentwickelung logisch und sprachlich verbürgten Kürzungen ist so groß, daß sie unter geschickter Anwendung derselben die stenographische Bezeichnung beinahe noch um ein Fünftheil kürzer machen. Mit dieser weitern Entwickelung seines Systems machte er seine vorzüglichsten Schüler in München und Dresden bereits aus Liebe zur guten Sache bekannt, und die praktische Anwendung derselben hat namentlich bei der jüngsten Ständeversammlung zu München schon die erfreulichsten Resultate nachgewiesen. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß er in Stand gesetzt würde, die von ihm allerdings große Opfer verlangende Herausgabe dieser für jede Art der Stenographie und selbst in der gewöhnlichen Schrift anwendbaren Kürzungslehre, sowie noch manches Andere, was er dem Vernehmen nach in diesem Fache ausgearbeitet hat, zum Besten der deutschen Stenographie noch vorzunehmen.

Wirft man einen Blick auf den Standpunkt, welchen die Stenographie in Deutschland zur Zeit einnimmt, so ist nicht zu verkennen, daß diese Kunst in den letzten zwei Decennien und namentlich seit Begründung des Gabelsberger'schen Systems sowol an Verbreitung als an Vollkommenheit der Ausübung sehr gewonnen hat; dennoch aber bleibt für dieselbe noch Vieles zu thun übrig. Da die Stenographie in Deutschland nicht, wie in England und Frankreich, durch das Institut der Öffentlichkeit der Rechtspflege einen Haltpunkt fruchtbarer Anwendung findet, sondern in letzterer Hinsicht lediglich auf die nur in jahrelangen Perioden wiederkehrenden Ständeversammlungen hingewiesen ist, so kann sie hier nie Gegenstand eines eigentlichen Berufes werden, auf welchen Jemand ausschließend seine Kräfte und Bestrebungen hinrichtet und dabei eine dem vorausgesetzten Bildungsgrade entsprechende Stellung andern Berufszweigen gegenüber gewinnt. Es kommt also Alles darauf an, wie sehr sich Regierungen und Landstände bewogen finden mögen, diese schätzbare Kunst mittelbar oder unmittelbar zu unterstützen und zu befördern. Das Emporkommen der Stenographie in Deutschland fand anfänglich schon aus dem Grunde große Hindernisse, weil man sie aus Unkenntniß ihres Wesens und der hiezu erfoderlichen Qualification blos als eine Art Schreibergeschäft betrachtete und daher auch nichts dazu beitrug, Männer von Talent und Geschäftserfahrenheit zu vermögen, sich wie in andern Ländern der Ausübung dieser Kunst hinzugeben. Auch sind es hie und da noch politische Ansichten, welchen diese Kunst ein Stein des Anstoßes ist, obgleich die Stenographie, ganz abgesehen von ihrer Anwendung als Hülfsmittel der Öffentlichkeit, immer eine höchst interessante, für hundert andere Zwecke des öffentlichen und Privatlebens nützliche und daher in jeder Beziehung befördernswerthe Kunst ist.

In **Baiern**, wo früher Gabelsberger mit einem einzigen Gehülfen bei der Ständeversammlung arbeitete und mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, bis seine Bemühungen und Verdienste Anerkennung fanden, werden nun zehn Stenographen zu diesem Zwecke verwendet; dagegen werden jetzt auch die Arbeiten mit

solcher Genauigkeit und Pünktlichkeit geliefert, daß in der Regel noch am nämlichen Abende der Sitzungen die Protokolle im Manuscripte vollendet sind; nur die Langsamkeit, womit in Baiern der Druck dieser Protokolle voranschreitet, vereitelt wieder den Zweck einer schnellen öffentlichen Bekanntmachung der Verhandlungen. Die bairische Regierung hat in Vereinigung mit ihren Ständen die Summe von jährlich 1000 Gulden für Beförderung der Stenographie auf den Etat der letztern ausgesetzt, wovon die eine Hälfte dem Secretair Gabelsberger als Gehaltszuschuß für fortgesetzte Leitung und Ausbildung des stenographischen Instituts und die andere Hälfte für Prämien und Unterstützungen sich fortbildender Stenographen angewiesen ist. Bei Gabelsberger genießt jetzt eine beträchtliche Zahl Personen, verschiedenen Ständen und Ländern angehörig, selbst Damen, Unterricht in der Rede-Zeichenkunst; gegen hundert Studirende und Gymnasiasten machen bereits von der erlernten Kunst bei den Vorlesungen Gebrauch, auch wird dieselbe in München häufig zur Aufnahme von Kanzelvorträgen und in den Bureaus zu Excerpten und Entwürfen angewendet. — Sehr erfreuliche Fortschritte hat die Stenographie auch in Sachsen gemacht. Im J. 1834 wurde Fr. Wigart, einer der ersten und vorzüglichsten Schüler Gabelsberger's, zur Ständeversammlung nach Dresden berufen. Die sächsische Regierung, den Grad seiner Leistung würdigend und auch geneigt, für die Mittel einer getreuen und vollständigen Aufnahme der Verhandlungen ihrer Landstände zu sorgen, gewährte Wigart eine Anstellung unter der Aufgabe, für die Begründung eines stenographischen Instituts nach dem Muster des in München bestehenden zu sorgen. Wigart war bei dem nächsten Landtage mit seinen Schülern schon so weit gekommen, daß er mit denselben den Dienst in beiden Kammern zur vollen Zufriedenheit versehen konnte, und seitdem nimmt dieses von der sächsischen Regierung auf sehr liberale Weise unterstützte und erst jüngst mit einer neuen, zweckförderlichen Organisation versehene Institut immer mehr an Vollkommenheit und befriedigender Leistung zu, was sich namentlich bei dem letzten Landtage von 1839 auf 1840, wobei sieben Stenographen beschäftigt waren, unverkennbar bewies. Eine bedeutende Anzahl Personen verschiedenen Standes hat bereits bei Wigart Unterricht in der Stenographie genommen und nicht nur er selbst zeichnete sich bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. bei der Generalversammlung der leipzig-dresdener Eisenbahncompagnie, bei dem zu Leipzig abgehaltenen Kreistage, bei der Versammlung der deutschen Forst- und Landwirthe zu Potsdam, wohin er zur Aufnahme der Verhandlungen eigens berufen wurde, rühmlichst aus, sondern auch seine Schüler haben schon bei ähnlichen Anlässen sehr Lobenswerthes geleistet. — In Würtemberg und Baden behalf man sich lange mit einem einzigen Stenographen, Namens Winter, welcher nach einem den französischen Systemen nachgebildeten Systeme verfährt und abwechselnd in Stuttgart und Karlsruhe sehr anerkennenswerthe Dienste leistete. Doch konnten die Anstrengungen Eines Mannes nicht hinreichen, die Arbeiten rechtzeitig zu Stande zu bringen; es waren monatelange Nacharbeiten erfoderlich, um die Redaction der Protokolle zu vollenden. In spätern Jahren wurden, wie in Hessen-Kassel und anderwärts, auch Schüler von Gabelsberger in Würtemberg und Baden verwendet, deren Leistung den Erwartungen entsprach, und gestellten Anträgen zufolge dürfte Gabelsberger's Stenographie auch in diesen Staaten noch zur Einführung kommen. Indessen kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Erlangung vollkommen tüchtiger Stenographen in Staaten, welche nicht eigene Bildungsanstalten für dieses Fach besitzen, immer mit großen Schwierigkeiten verbunden bleiben wird; denn nicht genug, daß der Stenograph, welcher seiner Aufgabe bei einer Ständeversammlung vollkommen genügen soll, neben der mechanischen Fertigkeit in seiner Kunst allgemeine wissenschaftliche Bildung und Geschäftserfahrenheit besitzen soll, sondern er muß auch insbesondere mit den Verfassungsbestimmungen des Landes, wo er fungirt, mit dessen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsnormen auf das ge-

naueste vertraut sein, sonst wird er sich schwer einarbeiten und in mancher Beziehung nicht ganz Genüge leisten können. Selbst schon ein ihm fremdartiger Dialekt kann ihm Schwierigkeiten in den Weg legen, die er kaum zu überwinden vermag. Darum werden immer diejenigen Staaten am besten versehen sein, welche für Bildung ihrer Stenographen im eigenen Lande sorgen. Zu diesem Zwecke aber möchte es in Deutschland bei dem Mangel an Institutionen, worunter sich die Stenographie durch sich selbst heben könnte, nur zwei Mittel geben: 1) Unterrichtsgelegenheit zur Erlernung der Stenographie an Gymnasien und Landesuniversitäten, wodurch diese Kunst unter privatnützlicher Anwendung neben allen übrigen Kenntnissen heraufgebildet und am Ende eine vortheilhafte Auswahl vorzüglich befähigter Redezeichner erzielt werden könnte, und 2) Fixirung der ausgezeichnetsten, bereits hinreichend erprobten Stenographen am Orte der Ständeversammlung und an solchen Beamtenstellen, welche dem von ihnen bethätigten Bildungsgrade entsprechen; denn ein junger Mann, der einmal die Qualification eines vollkommen tüchtigen Stenographen errungen hat, kann sich unmöglich durch das Anerbieten einer Kanzlistenstelle angezogen fühlen, seine weitere Carrière diesem Kunstfache zu opfern; er wird, wie gewöhnlich, gerade in der Periode, wo er anfängt, ein ganz fester Redezeichner zu werden, sein Glück weiter suchen, und so bleiben am Ende nur wieder Anfänger oder zu höhern Leistungen nicht hinlänglich qualificirte Individuen übrig. Würden dagegen diese beiden nur mit einem kleinen primitiven Opfer zu erreichenden Mittel zweckmäßig benutzt, so wäre sowol für Heranbildung als für Erhaltung guter Stenographen auf zuverlässige Weise gesorgt, und es dürfte sich die deutsche Stenographie in kurzer Zeit auf eine Stufe der Vollkommenheit und auf eine Vielseitigkeit der Anwendung geschwungen haben, welche zuverlässig auch das Gepräge des Ernstes deutscher Betriebsamkeit an sich erkennen ließe. (147)

Stenzel (Gustav Adolf Harald), preußischer Geheimer Archivrath, ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität und Archivar des schlesischen Provinzialarchivs zu Breslau, geboren am 21. März 1792 zu Zerbst, erhielt seine erste wissenschaftliche Ausbildung auf dem dortigen Gymnasium, wo sein Vater, ein wackerer Schulmann, damals Conrector war, und ging 1810 nach Leipzig, um Theologie zu studiren. Bald aber wendete er sich von dieser zur Philologie und Geschichte und widmete sich dann, durch Dippold aufgemuntert, der letztern ausschließend. Nachdem er im März 1813 seine später von der Jablonowski'schen Gesellschaft gekrönte Preisschrift „Über den Einfluß der Deutschen auf die Cultur Polens von Einführung des Christenthums bis auf König Wladislaws Jagello" vollendet hatte, verließ er Leipzig, um als Freiwilliger den Feldzug gegen Frankreich mitzumachen. Er war als Jäger im Bataillon Anhalt im Mai bei Hamburg und wohnte dann mehren Gefechten bei, bis er im Dec. an der Spitze des von ihm zum Sturm auf das Dorf Sehestedt bei Kiel geführten Bataillons durch eine Flintenkugel in den Unterleib schwer verwundet wurde, was ihn hinderte, am Feldzuge von 1815 Theil zu nehmen. Nachdem er seinen Abschied als Offizier erhalten, ging er nach Leipzig zurück, wo er 1815 die philosophische Doctorwürde erwarb. Hierauf habilitirte er sich im Febr. 1816 durch seine von gründlichem Forschungsgeiste zeugende Dissertation: „De ducum germanorum post Caroli Magni tempora origine", und hielt sodann bis Ostern 1817 zahlreich besuchte geschichtliche Vorlesungen, worauf er sich nach Berlin begab, wo seine Vorträge mit steigendem Beifalle gehört wurden. In dieser Zeit erschienen von ihm die „Geschichte der deutschen Kriegsverfassung" (Berl. 1819), das Ergebniß fleißiger Forschung, und das „Handbuch der anhaltischen Geschichte" (Dessau 1820), dem später ein „Anhang zum Handbuche der anhaltischen Geschichte" (Leipz. 1824) folgte. Im J. 1820 erhielt er eine außerordentliche Professur zu Breslau, die er mit Vertheidigung seiner Dissertation: „De Marchionum in Germania origine et officio publico" antrat. Im folgenden Jahre ward er Archivar des schlesischen Provinzialarchivs, wodurch sein Wirkungs-

kreis sich sehr erweiterte. Doch verlor er nicht aus dem Auge, was er zur Hauptaufgabe seines Lebens gemacht hatte, nämlich die Geschichte der Deutschen von Karl dem Großen bis auf Rudolf von Habsburg. So erschien denn, nachdem er einen großen Theil des Schauplatzes jener Zeit auf einer Reise im J. 1823 kennen gelernt hatte, seine vortreffliche „Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern" (2 Bde., Leipz. 1827—28). An die frankfurter Gesellschaft zur Herausgabe deutscher Geschichtsquellen schloß er sich frühzeitig an und übernahm die Besorgung mehrer Quellenschriftsteller aus der Zeit der fränkischen Kaiser. Für die von Heeren und Ukert herausgegebene „Geschichte der europäischen Staaten" übernahm er die „Geschichte Preußens", von der bis jetzt zwei Bände (Hamb. 1830—37) erschienen sind. Es ist dieses Werk durch Gelehrsamkeit, Freimüthigkeit und umsichtige Bearbeitung des vorhandenen Materials so ausgezeichnet, daß man wünschen muß, es möge S. künftig auch Gelegenheit haben, noch ungedruckte Actenstücke einsehen zu können. Die für die deutsche Rechtsgeschichte höchst wichtigen Entdeckungen, die S. unter Anderm in dem Provinzialarchiv zu Breslau machte, gaben zum Theil Veranlassung zu dem Werke, das er mit dem jetzigen Geheimen Oberregierungsrath von Tzschoppe herausgab: „Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz" (Hamb. 1832, 4.). Es sind darin 212 wichtige Urkunden zusammengestellt und erläutert und mit einer Einleitung versehen, welche sich fast über die gesammten innern Verhältnisse Schlesiens und der Oberlausitz im Mittelalter verbreitet. Nachdem S. bereits 1827 eine ordentliche Professur erhalten, ward er nach Erscheinen dieses Werkes und in Anerkenntniß seiner Verdienste um das schlesische Archiv zum Geheimen Archivrathe ernannt. Im Namen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur besorgte er die Herausgabe der „Scriptores rerum silesiacarum" (2 Bde., Bresl. 1835—40, 4.), einer vortrefflichen, Geschichtsschreibern unentbehrlichen Sammlung der schlesischen Quellenschriftsteller. Seine Vorlesungen betreffen hauptsächlich die Geschichte des Mittelalters, der neuern Zeit seit 1500 und der neuesten seit 1789; ferner die Geschichte Deutschlands, wozu er als Leitfaden den „Grundriß und Literatur zu Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" (Bresl. 1832) drucken ließ, die Geschichte Preußens und Schlesiens, endlich Statistik und Diplomatik.

Stephan (Martin), ehemaliger Pastor der böhmischen Gemeinde zu Dresden, wurde um 1780 zu Stramberg in Mähren geboren und erlernte das Weberhandwerk. Als Geselle wanderte er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Breslau ein, wo er sehr bald in pietistischen Vereinen die bereitwilligste Aufnahme fand. Zwar hatte er in seiner Jugend nur einen sehr mangelhaften Unterricht genossen, sich aber unter der Leitung und nach dem Beispiele seines Vaters eine vertraute Bekanntschaft mit der Bibel erworben. Indem er nun, nach dem Maße seiner Einsicht die höchste, die biblische Autorität geltend machend, seine Meinungen mit Hartnäckigkeit vertheidigte, so konnte es nicht fehlen, daß er in jenen pietistischen Vereinen sehr bald Ansehen und Bedeutung erlangte. Daß sowol jene Charakterstärke, welche vor keiner Unternehmung wegen ihrer Außerordentlichkeit zurückschreckt, als auch jene gleichsam magnetische Einwirkung, womit häufig Individuen, deren Erscheinung von geringer Erfreulichkeit ist, die Meinungen und Vorurtheile Anderer unwiderstehlich an sich fesseln, daß beide Gaben, durch die S. später einen so bedeutenden und verderblichen Einfluß übte, ihm in hohem Grade verliehen waren, zeigte schon jene früheste Periode seines Auftretens. Wenige Jahre nachher faßte er den Entschluß, den Weberstuhl mit der Kanzel zu vertauschen. Zunächst genoß er vorbereitenden Unterricht auf dem Elisabetheum in Breslau, wo er freilich unter den jüngsten Zöglingen in der untersten Classe Platz nehmen mußte, und da er namentlich in den alten Sprachen nur geringe Fortschritte machte und im Griechischen gänzlich unwissend blieb, auch nur mit diesen fortrücken konnte. Literatur und

Kunst galten für ihn als „fleischliche Wissenschaften“; gegen beide zeigte er den verachtenden Haß eines fanatischen Ignoranten. Doch soll damals sein Wandel exemplarisch gewesen sein. Von Breslau aus begab er sich einige Zeit nach Halle, dann nach Leipzig, wo er von 1806 an drei Jahre Theologie studirte. Fort und fort fand er während seines Aufenthalts auf Schule und Universität die pecuniaire Hülfe, welche für den wesentlichen Zweck ausreichte. Im J. 1809 wurde er Pfarrer zu Haber in Böhmen; doch schon 1810 gab er diese ärmliche Stelle auf, um dem Rufe als Pfarrer bei der böhmischen, in sehr wenigen Mitgliedern fortbestehenden protestantischen Gemeinde zu Dresden zu folgen, nachdem er einen andern Ruf als Hofprediger nach Rochsburg ausgeschlagen hatte. Von den ersten Jahren seiner Amtsführung in Dresden, welche stets die Tendenz hatte, den streng lutherischen Lehrbegriff als den einzig wahren Weg des kirchlichen Heils und das Wort Gottes zu predigen, „wie es in der Bibel steht“, läßt sich nur so viel berichten, daß, außer seiner Gemeinde, ein zahlreicher Kreis von Zuhörern und besonders ergriffenen Verehrern sich um ihn bildete, darunter auch sehr hochgestellte, der Brüdergemeinde sich anschließende Personen, deren Eifer den Stephanismus (schon hatte sich dieser Name gebildet) bei vielen Tiefergestellten als ein Förderungsmittel zur Erreichung weltlicher Zwecke empfohlen machte. Bald fingen indeß auch an, über sein Thun und Wirken, besonders über den persönlichen Einfluß, welchen er auf Individuen zu üben wisse, ungünstige, jedoch nur unbestimmte Gerüchte umzulaufen. Ein erster öffentlicher, aber anonymer Angriff gegen ihn erfolgte im J. 1821; „Freigeist, Lügenprediger, staatsgefährlicher Schwärmer und Sektenstifter“ waren die Prädicate, die ihm hier ertheilt wurden; doch S. antwortete damals in der „Nationalzeitung der Deutschen“ mit energischen Worten. Später ließ er zwei seiner Predigten, „Herzlicher Zuruf an alle evangelische Christen; nebst einer Vorrede über Schwärmerei und Sektenwesen“ (Dresd. 1825) und einen Jahrgang seiner Predigten: „Der christliche Glaube“ (2 Bde., Dresd. 1825—26), im Druck erscheinen, und bewährte in diesen wie in jenen eine ansprechende und löbliche Popularität. Nichts widerstreitet in ihnen dem streng lutherischen Lehrbegriffe; wol aber tritt schon in ihnen die Andeutung hervor, „daß ein Land zu verlassen sei, das die erwünschte Glaubensfreiheit verweigere“. Unstreitig hegte er schon damals den Plan, eine separatistische Gemeinde zu bilden und als Bischof mit den Attributen höchster geistlicher und weltlicher Gewalt an ihre Spitze zu treten; weil er aber wohl einsah, daß dies weder in Sachsen, noch in irgend einem Staate der alten Welt unausführbar sei, so scheint er vielleicht schon in jener Zeit an eine Verpflanzung seiner Gemeinde in die noch unangebauten Gebiete Nordamerikas gedacht zu haben. Mehr Selbstbeherrschung bei weniger Zuversicht auf die frühern Erfolge, und S. hätte in der That in Nordamerika der Stifter eines theokratischen Staates werden können. Von jetzt an erscheint S. als das Haupt und der Mittelpunkt einer aus der evangelischen Landeskirche ausgeschiedenen Vereinigung von Geistlichen und Laien, der sogenannten Stephanisten, die von der böhmischen Gemeinde ebenso zu unterscheiden sind, als man sie, wenigstens im Allgemeinen, nicht verwechseln darf mit S.'s frühern herrnhuthischen Zuhörern. Gleichsam Stationen wurden gebildet, welche in Conventikeln das Treiben des Meisters in Dresden nachahmten und dessen Lob verkündeten. In dieser Beziehung sind vornehmlich zu nennen der 1829 in Niederfrohna angestellte Prediger Keyl, der Pfarrer Bürger zu Lunzenau und der Pfarrvicar Walther zu Bräunsdorf. Einstimmig mit S. proclamirten sie, in der Hoffnung, als Apostel zu gelten, wenn S. als Herr und Meister anerkannt war, ein rigoristisches Evangelium und terroristisches Lutherthum. Die politischen Veränderungen im J. 1830 hatten S. zum Theil des hochgestellten Schutzes beraubt; die Angriffe gegen ihn häuften und schärften sich, öffentliche Blätter schon zu Anfange des J. 1833 warfen ihm vor, daß durch ihn „sonst thätige Bürger zu überflüssigen, lästigen und gefährlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft geworden wären“,

Seine Gemeinde übernahm es, ihn öffentlich zu vertheidigen, da er eine persönliche Vertheidigung unter seiner Würde erklärte. Bereits sah man ihn Inspectionsreisen durch den aus eigener Machtvollkommenheit gebildeten Sprengel machen. Das ganze Muldenthal war in Aufregung, auch im Altenburgischen und Weimarischen sein Einfluß und die Regung des rigoristischen Lutheranismus bemerkbar, während die Conventikel, mehr noch die nächtlichen Umgänge und Wanderungen, die er mit seinen nähern Anhängern hielt, zu so ärgerlichen Gerüchten Anlaß gaben, daß sie bei der Ständeversammlung im J. 1837 in der zweiten Kammer ein Gegenstand der Verhandlungen wurden. Schonende, aber mit strenger Gewissenhaftigkeit von den Behörden angestellte Untersuchungen gaben (das Höchste, was man nach Ergebniß der Acten zu S.'s Gunsten sagen kann) kein juristisch sicheres Resultat, jedoch die policeiliche Aufhebung eines nächtlichen Conventikels in der Hoflößnitz (Weinbergen bei Dresden) den hinreichenden Grund, S. im Oct. 1837 zu suspendiren.

Jetzt ward das Auswanderungsproject allgemein proclamirt. Die unglaubliche Verblendung seiner Anhänger, welche sich von S. sagen ließen, „man würde den Koran predigen und die Himmel würden von dem Beifallsrufe der Menge wiedertönen", die dem Pfarrer Keyl glaubten, wenn er behauptete, „kein wahrer Christ sei, wer nicht über das Meer ginge", die Exulantenlieder sangen, in welchen S. als „weiser Knecht des Herrn, heller Stern und nach Kanaan führender Moses" gepriesen wurde, er, dem es unbedenklich fiel, vor Aller Augen gröblich die Pflichten des Familienvaters zu verletzen, war so ungeheuer, daß es ihnen völlig unbedenklich fiel, die innigsten und wichtigsten Interessen aufzugeben, um dem Allen, nur ihnen nicht, mehr als verdächtig erscheinenden Manne über das Weltmeer zu folgen. Im Frühjahre 1838 begab sich S. in das Bad zu Radeberg, wo die nächtlichen Umgänge fortgesetzt wurden. Hier erhielt der Auswanderungsplan die letzte Ausbildung; besonders thätigen Antheil nahm dabei der Advocat Marbach, gewesener Bürgermeister in Zwickau, des schon damals factisch in bischöflicher Autorität anerkannten S. Beistand in den weltlichen Angelegenheiten. Als im Oct. 1838 ein Zug Stephanistischer Emigranten bereits auf der Reise nach Nordamerika begriffen, diesen auch schon die zweite Abtheilung gefolgt war, schien es zweifelhaft, ob S. ihnen würde folgen können, da seine Pfarrgemeinde, die wohl zu unterscheiden ist von seinen sektirerischen Anhängern, mit Beschuldigungen, unter Andern des Unterschlags anvertrauter Gelder, gegen ihn auftrat und ihn zugleich neuerliche Aussagen eines Dienstmädchens, welche der Zusammenkunft in der Hoflößnitz beigewohnt hatte, gravirten. Indeß das pecuniaire Interesse wurde sichergestellt und die Untersuchung, deren Resultat nunmehr kaum noch etwas in dem Stande der Angelegenheit würde geändert haben, auf kürzeste Weise erledigt, sodaß S. am 30. Oct. 1838 Dresden verlassen konnte, wo er 28 Jahre lang als Prediger und Seelsorger thätig gewesen war. Ein „Lebewohl der aus Sachsen nach Nordamerika ziehenden altlutherischen Gemeinde", das er von Bremen aus unter dem 19. Nov. 1838 erließ, enthält unter Anderm die Worte: „Wollt ihr, zurückbleibende Freunde, im Geiste unserm Zuge nach Amerika nachsehen, so findet ihr eine altlutherische Gemeinde, die auf fünf Seeschiffen unter dem Schutze Gottes hinsegelt. Sechs Geistliche mit etwa 700 Seelen, worunter zehn Candidaten und vier Schullehrer, ziehen mit Freudigkeit hin, wo sie unverfolgt nach ihrem besten Wissen und Gewissen den Glauben ihrer Väter bewahren, darin Gott dienen und in demselben den Weg durch die Zeit zur Ewigkeit in Frieden wandeln können."

Eines der Schiffe, „Die Amalia", mit 43 Auswanderern und 15 Kindern derselben, ist auf der Fahrt spurlos verschwunden. Weil dies auf einer viel befahrenen Wasserstraße geschehen ist, ohne daß auch nur eine einzige Schiffernachricht von einem Reste der „Amalia" eingegangen, so glaubt man, sie sei in Brand gerathen, bis auf den Wasserspiegel verzehrt worden und dann gesunken. Nachdem die übri-

gen Auswanderer in Nordamerika angelangt und kaum noch die ersten wesentlich nöthigen Maßregeln für die neue Ansiedelung ausgeführt waren, stand S. als förmlich anerkannter Bischof der Gemeinde an deren Spitze. Er verlangte und man gewährte ihm jedes Zeichen der Unterwürfigkeit, welches in katholischen Staaten der Laie dem Bischofe gewährt. Nicht prachtvoll genug konnte er die ebenfalls nach katholischer Weise angefertigten Insignien der neuen Würde bekommen. Auf der Reise zur Einschiffung, der Überfahrt und nach der Ankunft in Amerika war sein Leben das stete Bild grober, verschwenderischer Genußsucht. Weil ihn jederzeit die übrigen Geistlichen und manche durch Bildung ausgezeichnete Emigranten unterstützten, so waren auch die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft des neuen Bischofs großer Willkür preisgegeben. Vergebens suchten nordamerikanische Journale der verblendeten Menge die Augen zu öffnen und sie zu überzeugen, daß S., von den übrigen Geistlichen und andern Individuen begünstigt, seine Stellung auf das gröblichste misbrauche. Endlich machten mehre der Auswandrerinnen scandaleuse Geständnisse, die sich weder verheimlichen noch widerlegen ließen. Auch der Verblendetste und Hartnäckigste mußte den Bischof fallen lassen. Er ward aus der Colonie ausgewiesen, deren Zukunft jetzt noch in jeder Hinsicht so trostlos zu sein scheint, wie es nicht anders erwartet werden kann bei einem Unternehmen, wenn es vom Anfange an weder mit Zweckmäßigkeit noch Redlichkeit betrieben wurde und dann die Hauptperson, der Mittelpunkt desselben, verschwindet, ohne daß sofort entschieden sein kann, wer ihn auf würdige Weise zu ersetzen berufen sei. (148)

Sternberg (Alexander, Freiherr von Ungern-), bekannt als Verfasser sehr erheblicher Novellen und Romane, ist am 22. Apr. 1806 auf dem Gute Noislfer bei Reval in Esthland geboren. Sein Vater war Curator der Universität zu Dorpat, an deren Organisation er Theil nahm, und später Landrath der Provinz Esthland. Seine Familie hat mit der gleichnamigen in Sachsen, Böhmen und Schweden einen Ahnherrn. S. verlebte seine früheste Jugend im älterlichen Hause, wurde durch Privatlehrer unterrichtet und von seinem Vater für eine wissenschaftliche Laufbahn, wie die ältern Brüder für den Militairdienst, bestimmt. Nach dem Tode des Vaters kam er in das Haus seines Oheims nach Dorpat, besuchte das dasige Gymnasium, entsprach aber den Wünschen des Oheims durchaus nicht, indem dieser aus ihm einen tüchtigen Juristen zu bilden hoffte. Viel lieber pflog S. Umgang mit den zarten und muntern Geistern der Poesie als mit der herben und strengen Göttin der Gerechtigkeit. Er versuchte sich in kleinen Dichtungen, die er aber stets vor seinem Oheim zu verbergen suchte. Endlich zeigte sich auch der Oheim der eigenthümlichen Geschmacksrichtung S.'s geneigter, nachdem er sich von der unbesiegbaren Abneigung des Neffen gegen die Jurisprudenz überzeugt hatte. S. verließ das Gymnasium und bezog die Universität, wo er nun ganz seinen wissenschaftlichen Neigungen folgte und in dem Hause eines Schwagers, von Forestier, welches den Gelehrten und Freunden der Literatur zum Vereinigungspunkte diente, die anziehendsten und anregendsten Umgebungen fand. Demungeachtet steigerte sich bei ihm mehr und mehr die Sehnsucht, Deutschland zu bereisen und die Dichter, die er bewunderte, persönlich kennen zu lernen, obschon er dazu nur geringe Aussicht hatte. Nach dem Wunsche seines Oheims mußte er 1829 nach Petersburg gehen, um die Verhältnisse des Civildienstes näher kennen zu lernen; aber kaum angelangt, fühlte er, wie wenig selbst die Sprache ihm zusagte, während zugleich die ins Unendliche verzweigten Verhältnisse der ungeheuren Hauptstadt ihn verwirrten und schreckten. So wurde sein Bedürfniß, Deutschland zu sehen, nur noch dringender und überdies durch seine Bekanntschaft mit dem Dichter Zukowsky genährt, welcher in steter Verbindung mit Deutschland stand. Der Ausbruch der Cholera im J. 1830 kam ihm zu Hülfe. Gleich andern flüchtenden Familien betrat auch er im Spätherbste 1830 in Lübeck die Küste des von ihm so geliebten Deutschlands und wendete sich nun nach Dresden, das ihm durch die Bekanntschaft mit Tieck doppelt werth wurde. Erst

1831 machte er in Gesellschaft des Barons Otto von Stackelberg eine Reise nach Süddeutschland, auf der er durch Gustav Schwab in Stuttgart mit dem bald nachher verstorbenen Baron von Cotta bekannt wurde, der ihn, obschon S. selbst noch nie daran gedacht, als Schriftsteller aufzutreten, durch sehr vortheilhafte Anträge überraschte. Nach einem dreijährigen Aufenthalte in Manheim besuchte er abermals Stuttgart, dann die Schweiz, Oberitalien und Wien. Auf der Rückreise nach Rußland begriffen, hielt ihn ein andauerndes Unwohlsein in Swinemünde fest, bis er die Reise ganz aufgab und nach Weimar ging, wo er noch gegenwärtig seinen Aufenthalt hat. Von hier aus machte er mehre Ausflüge und auf einem derselben nach Baden-Baden entstand sein Feenmärchen „Fortunat". S. hat sich als ein sehr productiver Schriftsteller gezeigt und mit einer Hast Roman auf Roman folgen lassen, als wolle und müsse er uns für sein ziemlich spätes Auftreten entschädigen. Dabei ist es merkwürdig, daß man seinen Schriften diese Hast nur wenig ansieht, vielmehr scheinen sie alle sauber ausgeführt und mit sorglicher Liebe behandelt zu sein. Aber er schafft auch in freier Muße, durch Nichts in seinem literarischen Belieben beeinträchtigt; er kennt genau den Inhalt und die Grenze seines Talents und sein Publicum; sein Styl, bequem und sicher, wie er ist, bietet ihm keinerlei Schwierigkeit, und über jene selbstquälerischen Gedanken, die seinen Zerrissenheitsromanen, wenn man sie so nennen darf, noch hier und da den Stempel der Gereiztheit aufdrücken, ist S. gegenwärtig schon längst hinaus. Er ist auch wol jetzt noch wie früher bemüht, der Richtung der Zeit in Entwickelung ihrer Intelligenzen zu folgen; aber es ist ihm gelungen, seinen innern Menschen vor allen allzusehr störenden Übergriffen der Zeitgährung sicher zu stellen. Ob und wo man S. einen Dichter nennen könne, ist schwer zu sagen; viele Partien glänzen in poetischem Scheine, viele Figuren und Situationen sind dichterisch erfunden, viel Phantasie und Erfindungskraft weiß S. aufzuwenden; aber es ist ein Irrthum der modernen Zeit, zu glauben, daß der echte Dichter sich mit der Form des Romans und der Novelle begnügen und darin seine ganze Natur erschöpfen und erledigen könne. Wir müssen S. das Prädicat eines bedeutenden und glänzenden Talents, aber nicht das eines selbstschöpferischen Genies ertheilen. Selbst seine besten Erfindungen scheinen fast mehr Resultate einer scharfsinnigen Beobachtung des Lebens, Resultate der Reflexion und einer fruchtbringenden, wohl verdauten Belesenheit zu sein, als die Verdichtung jener geistigen Ausströmungen, worin sich das Genie durch einen organisch nothwendigen, wenn auch ihm selbst zum vollkommensten Bewußtsein gewordenen Proceß entladet. Seine erste Novelle „Waldgespenst", später in seinen „Novellen" (Bd. 4) abgedruckt, zeigt ihn noch ganz mit der Urvegetation der Tieck'schen Novellistik verwachsen. Heine's Einfluß oder wol mehr noch der Einfluß der Zeit brachte ein neues Element in seine Anschauung und Darstellung, welches sich in seiner Novelle „Die Zerrissenen" und deren Fortsetzung, der Novelle „Eduard", ausprägt. „Die Zerrissenen" wurde durch S. ein ebenso beliebtes, meist ironisch gebrauchtes Mode- und Stichwort, wie durch Willkomm der Ausdruck „Europamüde". S. hatte, um Aufmerksamkeit zu erregen, den richtigen Weg gewählt, er machte dem Geschmacke der Zeit Zugeständnisse, indem er jenes dumpfe Bewußtsein von Zerrissenheit, woran man leidet oder zu leiden im Allgemeinen vorgibt, an einer Menge selbsterfundener Menschenexemplare durchführte, die wol eine Ähnlichkeit mit vorfindlichen Exemplaren haben, ohne daß man ihnen doch zugestehen könnte, sie seien aus echtem Fleisch und Blut des wirklichen Lebens gebildet. Dies ist überhaupt ein Mangel bei S., daß man nicht recht weiß, ob man in seinen Novellenfiguren bloße Abstractionen und Fictionen zu suchen hat, oder lebendige Menschen in getreuer Nachbildung; denn von Idealistik kann bei S. überall nicht viel die Rede sein. Dem genannten Werke folgte, allerdings mit vielen Verstößen gegen die örtliche und zeitliche Wahrheit, die Novelle „Lessing", welche unter S.'s größern Novellen eine der gerundetsten zu nennen ist. Die genannten größern No-

vellen befinden sich in den drei ersten Bänden seiner „Novellen" (Stuttg. 1832—34); der vierte Band in zwei Abtheilungen (Stuttg. 1834) enthält eine Sammlung seiner kleinern Novellen, die sich durch eine außerordentliche Fülle der Phantasie und durch lebendige Darstellung auszeichnen. In seiner Novelle „Molière" (Stuttg. 1834) lieferte er ein, aber weniger bedeutendes Seitenstück zu seinem „Lessing". Abermals begann er sein Spiel mit der Zerrissenheit in seinem Romane „Galathee" (Stuttg. 1836), der aber in Rücksicht der Erfindung, bei glänzender Sprache und einzelnen tiefen psychologischen Blicken, zu ärmlich ist und an Älteres erinnert, als daß wir Denjenigen beistimmen möchten, welche diesen Roman für S.'s gelungenstes Werk ausgeben. Sein beweglicher Geist, dieser unheimlichen Zustände selbst überdrüssig, suchte seine Ausflucht im „Fortunat" (2 Bde., Leipz. 1838), einem Feenmärchen, welches gegen die Romantik gerichtet ist, in „Palmyra oder das Tagebuch eines Papageis" (2 Bde., Stuttg. 1838), voll anmuthigen, aber nicht tiefen Geschwätzes, und in „Psyche" (2 Bde., Frankf. 1838), voll hübscher Raisonnements. Diese Productionen mit ihrer fein duftenden aristokratischen Vornehmheit, ihrer französirten, halb Wieland'schen Feenwelt und ihrer klatschhaften, aber immer interessanten Persifflage, welche sich ebenso wol gegen die Hohlheit der sogenannten guten Gesellschaft, wie gegen die Unbehülflichkeit der Kleinbürgerei richtet, haben ihm die Bezeichnung eines Rococodichters eingetragen. Von dieser vielleicht allzu flüchtigen und äußerlichen Richtung suchte er sich abermals in dem tiefer angelegten Romane „Kallenfels" (2 Bde., Berl. 1839) frei zu machen, und in seiner letzten, in mancher Hinsicht vielleicht gelungensten Production „Saint-Sylvan" (2 Bde., Frankf. 1839) verfolgte er mehr eine Art biographisirender Memoirenrichtung im romantischen Gewande und mit historischem Hintergrunde. Nirgend fehlt es bei S. an geschmackvoller Darstellung, sinnreicher Erfindung, an Witz und Ironie, noch an geistreichen, oft treffenden dialektischen Raisonnements, die er seinen Novellenpersonen in den Mund legt; die Ausmalung sinnlicher Situationen streift bei ihm oft an die Grenze des Erlaubten, aber stets in sehr graziöser Form und in einer gewissen harmlosen Manier, die von subjectiver Reinheit zeugt. Im Ganzen fällt es S. schwer, größere Stoffe zu einem glücklichen Schlusse zu bringen; daher sind seine in kleine Rahmen gefaßten Skizzen und Novellen leicht seine gelungensten Productionen. Hierher gehören, außer den schon erwähnten, seine „Schiffersagen" (2 Bde., Stuttg. 1838) und viele seiner in Taschenbüchern und Journalen zerstreuten Erzählungen, z. B. in der „Urania" die Novellen „Die Alchymisten", „Gebrüder Breughel" und „Pulcheria". (79)

Steuber (K. H. Wilhelm von), kurhessischer Staatsminister, Minister des kurfürstlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, geboren zu Kassel am 26. Dec. 1790, erhielt seine Vorbildung auf dem Lyceum seiner Vaterstadt und studirte die Rechts- und Staatswissenschaften auf den Universitäten zu Marburg und Göttingen während der Jahre 1807—10. Schon hier zeichnete er sich durch seine Fähigkeiten aus und war wegen seines einnehmenden Wesens in allen Gesellschaften willkommen. Als er die Universität verließ, bildete sein Vaterland einen Bestandtheil des damaligen Königreichs Westfalen. Während der westfälischen Regierung begann S. seine praktische Laufbahn in Kassel. Anfangs beschäftigt mit Vorübungsarbeiten im Rechtsfache, wurde er bald in das Bureau der Generaldirection des öffentlichen Unterrichts aufgenommen, welcher Behörde zuerst Johannes von Müller und später der damalige Staatsrath Leist vorstand. Im J. 1812 wurde S. zum Bureauchef in dem damals vom vormaligen braunschweigischen Minister von Wolfrath verwalteten Ministerium des Innern befördert. Gegen Ende des J. 1813, da nach der Auflösung des Königreichs Westfalen der rechtmäßige angestammte Landesherr nach Hessen zurückkehrte, folgte S. der allgemeinen Begeisterung und nahm Kriegsdienste. Als Lieutenant und nachher als Regimentsadjutant im kurhessischen Infanterieregimente Kurprinz wohnte er dem Feldzuge in Frank-

reich während des J. 1814 bei. Nach dem ersten pariser Frieden nahm er seine Entlassung aus dem Militairdienste, um wieder seinen Studien zu leben und dem ursprünglich gewählten Berufe seine Kräfte zu widmen. Kaum war jedoch im J. 1815 abermals der Ruf zu den Waffen gegen Frankreich ergangen, so nahm er zum zweiten Male Kriegsdienste in der ihm angetragenen Stellung als Hauptmann im Gefolge des Commandeurs en chef, Generallieutenants Engelhard, welcher während dieses Feldzuges das kurhessische Armeecorps in Frankreich befehligte. Nach beendigtem Feldzuge und nach dem zweiten pariser Frieden kehrte er mit den vaterländischen Truppen nach Hessen zurück. Seine dienstliche Stellung während des letzten Feldzuges hatte die erste Veranlassung dazu gegeben, daß er die Aufmerksamkeit Kurfürst Wilhelm's I. auf sich zog. Dieser gab ihm nach dem Frieden eine militairische Bestimmung durch die Anstellung im Generalstabe, ernannte ihn aber gleichzeitig zuerst zum Assessor und gleich darauf zum wirklichen Rathe im Steuercollegium. Im J. 1818 wählte ihn das Vertrauen des Kurfürsten zum Dienste bei seiner Person durch die Ernennung zum Flügeladjutanten und durch die Verwendung zu mannichfachen Geschäften im Cabinet; auch ward ihm später die Adelswürde ertheilt. Als nach dem Regierungsantritte Wilhelm's II. im J. 1821 die gesammte Staatsverwaltung und die Militairverfassung eine völlige Umbildung erfuhr, wurde S. Mitglied einer der hierzu bestellten Commissionen. Im Apr. 1821 erhielt er die Bestimmung, als Adjutant des damaligen Kurprinzen diesen auf seinen Reisen zu begleiten. Auch in dieses schwierige Verhältniß, welchem der übrigens sehr geschickte und einsichtsvolle General von Ochs nicht gewachsen war, wußte er sich zu finden und blieb bis zum J. 1825 um die Person des Kurprinzen, wo er dann die diplomatische Laufbahn betrat. Zuerst wurde er, damals Major, als Geschäftsträger nach Dresden gesandt, wo er bis Ende des J. 1831 blieb. Zu dieser Zeit wurde er vom Kurprinzen-Regenten in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei dem preußischen Hofe beglaubigt und nahm dort Theil an den Unterhandlungen, in Folge deren die Staatsverträge zur Bildung des großen deutschen Zollvereins abgeschlossen wurden. Im J. 1833 wurde er in der gleichen Eigenschaft an den östreichischen Hof nach Wien gesandt, wo er sich bis zum Frühjahre 1839, nur mit einer kurzen Unterbrechung im J. 1835, aufhielt. Zu dieser Zeit, wo nach dem Ableben des Landgrafen Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg die fürstliche Witwe die Hoffnung, daß dem Hause Rotenburg noch ein Nachkomme geboren werden würde, erklärt hatte, erhielt S. bei dem wichtigen Interesse, welches das Kurhaus hierbei wegen des Anfalls der hessen-rotenburgischen Verlassenschaft hatte, den in seiner Art selten sich ereignenden und in vielen Beziehungen schwierigen Auftrag, im Namen des Kurhauses alle Maßregeln anzuordnen, welche in den Hausgesetzen des Kurhauses und in dem deutschen Privatfürstenrechte für solche Fälle bei regierenden Häusern vorgezeichnet sind. Die Unterbrechung abgerechnet, welche die Vollziehung dieses besondern Auftrags nothwendig machte, war S., welcher inzwischen vom Geheimen Legationsrathe zum Staatsrathe befördert war, fortdauernd in Wien. Im Frühjahre 1839 wurde er zu dem noch gegenwärtig von ihm bekleideten Staatsamte nach Kassel berufen. Sein Wirken als Minister entspricht ganz der günstigen Meinung, welche man allgemein von ihm hegte. Indessen sind die auswärtigen Beziehungen Kurhessens theils zu unbedeutend, als daß da bedeutende Fähigkeiten einen angemessenen Wirkungskreis finden können, theils war S.'s Vorgänger, der gegenwärtige sachsen-koburgische Cabinetsminister von Lepel, ein so einsichtsvoller Mann und von so ehrenwerthem Charakter, daß es schwer sein dürfte, unter den vorwaltenden Umständen mehr zu erreichen als dieser. Seine Militair-, wie seine übrigen im Staatsdienste und in diplomatischen Verhältnissen geleisteten Dienste wurden von Seiten des kurfürstlichen Hauses wie anderer Staaten durch die Verleihung mehrer hoher Orden belohnt.

Stickel (Franz Ferdinand Michael), großherzoglich hessischer Geheimer

Justizrath und Professor der Rechte zu Gießen, ist zu Wetzlar den 17. März 1787 geboren. Nachdem er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt die allgemeinen und namentlich unter Schömann's, des bekannten Civilisten, Leitung die besondern Vorkenntnisse sich erworben, studirte er die Rechtswissenschaft zuerst in Gießen, dann von 1803—5 in Würzburg. In seine Heimat zurückgekehrt, prakticirte er bei dem Reichskammergerichte bis zu dessen Auflösung, später, nachdem er bis zum Nov. 1807 in den Angelegenheiten der gräflich Coudenhoven'schen Familie in Aschaffenburg gewirkt hatte, bei dem Appellationsgerichte und der Finanz- und Policeidirection zu Wetzlar. In allen diesen Verhältnissen bethätigte er seine gründliche juristische Bildung so glänzend, daß ihm im J. 1808 von dem Großherzog von Frankfurt, seinem Landesherrn, der Auftrag wurde, den Plan zu der in Wetzlar zu errichtenden Rechtsschule zu entwerfen, nach dessen Genehmigung er selbst als ordentlicher Professor mit dem Charakter eines großherzoglichen Justizraths, zugleich mit von Löhr, Werner und Andern, angestellt wurde. Insbesondere waren Vorlesungen über das französische öffentliche und Privatrecht, an dessen Verpflanzung auf deutschen Boden er als Mitglied der von Frankfurt, Nassau und Hessen für diesen Zweck zu Gießen ernannten Commission thätigen Antheil genommen hatte (1809), das Lehnrecht und die Practica der Kreis, in welchem er sich in dieser Stellung bewegte. Später nach seiner im J. 1817 erfolgten Versetzung nach Gießen ist sein Wirkungskreis im Wesentlichen derselbe geblieben, indem er vorzugsweise auf publicistische Vorträge und auf die Vorlesungen über das französische Recht sich beschränkt hat. Nach einer vieljährigen treuen, von der hessischen Regierung durch Ertheilung des Charakters eines Geheimen Justizraths belohnten Wirksamkeit ist er, durch schweres körperliches Leiden gedrückt, im J. 1839 in Ruhestand versetzt worden. Seiner Schriften sind nur wenige; aber was wir von ihm besitzen, zeugt so sehr von seinem durchdringenden Scharfsinne, seiner Geschäftsgewandtheit und seiner fruchtbaren Belesenheit, daß in der That seine gezwungne Unthätigkeit als ein Verlust für die Wissenschaft beklagt werden muß. Wir erwähnen hier nur folgende: „Urtheil der Juristenfacultät der Universität Gießen in Betreff der Angelegenheit der westfälischen Domainenkäufer" (Frankf. 1820); „Darstellung der rechtlichen Ansprüche des Großherzogthums Hessen gegen das Herzogthum Nassau auf Übernahme eines verhältnißmäßigen Theiles hessischer Staatsschulden wegen der nassauischen Erwerbung hessischer Landestheile durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803" (Darmst. 1822); „Nachtrag zu der Darstellung der rechtlichen Ansprüche u. s. w." (Darmst. 1823); „Beitrag zu den Lehren von der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers" (Gieß. 1825) und „Amtliche Darstellung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Mecklenburg-Strelitz und Kurhessen hinsichtlich eines ehemaligen hessen-kasselschen Darlehns" (Gieß. 1826). (5.)

Stieglitz (Charlotte), s. Rahel, Bettina und Charlotte Stieglitz.

Stieglitz (Heinrich), ein durch Talent und Schicksal bekannt gewordner, besonders lyrischer Dichter, geboren zu Arolsen im Waldeckschen im J. 1803, der Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns, kam, nachdem er hier den ersten Unterricht genossen, zu seiner weitern Ausbildung auf das Gymnasium zu Gotha, wo der Umgang mit Fr. Jacobs ebenso anregend wie wohlthuend auf ihn wirkte. Im J. 1820 bezog er die Universität zu Göttingen, mit schönen Vorkenntnissen ausgerüstet, ohne jedoch ein bestimmtes Brotstudium sich erwählt zu haben. Sein Talent, seine Kenntnisse, seine geistige Aufgewecktheit erwarben ihm hier die Aufmerksamkeit und Freundschaft Bouterwek's, der sich in ihm einen ersetzenden Nachfolger seines kurz vorher gestorbenen Lieblings, Ernst Schulze, zu erziehen beabsichtigte. In Folge seines lebhaften Naturells schloß sich jedoch S. den politischen Bewegungen der Jugend an und sah sich in kurzer Zeit darauf genöthigt, die Universität zu Göttingen zu verlassen und nach Leipzig zu gehen, wo er, zum

Theil in Folge der veränderten Vermögensumstände seines Vaters veranlaßt, sich nach einem strengern Plane der Philologie widmete. Hier war es auch, wo er seine durch ihr tragisches Ende berühmt gewordene spätere Gattin, Charlotte Sophie Willhöft, kennen lernte und sich mit ihr verlobte. Seine Studien setzte er später in Berlin fort, wo er 1826 zum Doctor der Philosophie promovirt, 1828 als Custos der Bibliothek und nachher zugleich als Gymnasiallehrer angestellt wurde. Im J. 1828 vermählte er sich auch mit der Vorgenannten und machte mit ihr eine Rheinreise. Man hat S., welcher allerdings selbst bekennt, durch seine hypochondrischen, oft unheimlichen Launen oder, nach seinem Ausdrucke, durch den in ihm wohnenden Dämon, das Gemüth seiner Frau verdüstert zu haben, im Allgemeinen wol zu hart beurtheilt. S. litt wirklich zeitweise furchtbar an Blutwallungen und deren Folgen auf das Gehirn, sodaß er nicht immer über seine Launen gebieten konnte; diese Bluthitze steigerte sich notorisch bis zu dem Grade, daß sie ihm in einer Nacht stellenweise die Kopfhaare absengte; hierzu kam seine poetische Aufgeregtheit, endlich seine etwas dumpfe, monotone und körperlich abspannende Beschäftigung als Custos der Bibliothek und Gymnasiallehrer. Zwar gab er beide Stellungen auf, machte zur Zerstreuung mehre Reisen, im J. 1833 durch Rußland, über Petersburg, Moskau bis Nischnei-Nowgorod und Kasan, im J. 1834 nach dem Bade Kissingen, aber sein Gemüthsleben war und blieb zerstört. In diesem Zustande würde ihm eine blos praktische Hausfrau dienlicher gewesen sein, als eine so geistreiche, für den Dichterruhm ihres Mannes zu ausschließend schwärmende, ihn immer von Neuem durch pikante Geistesblitze eher aufregende als beschwichtigende Lebensgefährtin, wie Charlotte war. Auch die vielen geistreichen und Alles mit kritischer Schärfe zersetzenden Personen, welche mit S. und seiner Gattin verkehrten und die Erscheinungen des Lebens wol nicht immer richtig auffaßten, scheinen im Ganzen keinen günstigen Einfluß auf das leider kinderlose Verhältniß der Ehegatten geäußert und die poetische Nervengereiztheit und Excentricität Beider nur noch gesteigert zu haben. Am 29. Dec. 1834 war der verhängnißvolle Tag, an welchem mit energischer aber allzuraschet That, die in mancher Beziehung bewundernswerth erscheint, Charlotte ihrem Leben ein Ende machte. (S. Rahel, Bettina und Charlotte Stieglitz.) Wie zwecklos und wie wenig voraussichtlich ihre That gewesen, geht aus S.'s späterm Leben und Zustande hervor. Sein poetischer Halt scheint gebrochen zu sein; wie von einem Fluch getrieben, hat er sich von Berlin verbannt; doch wußte er auch in München keine dauernde Ruhe zu finden. Nachdem er sodann eine Zeit lang in dem schönen Berglande um Partenkirchen sich vergraben, durchschwärmte er mit den durch ihre schriftstellerischen Leistungen rühmlich bekannten Brüdern Rudolf und Hermann Marggraff das bairische Hochgebirge, setzte sich dann auf längere Zeit in Venedig fest, das er jetzt abermals verlassen hat, um mit dem Redacteur der augsburger „Allgemeinen Zeitung", Dr. Kolb, Italien zu bereisen. Eine äußerlich sorgenfreie Existenz ist ihm durch seinen Oheim, den Bankier Baron von Stieglitz (s. d.) in Petersburg, begründet. Wer S. genauer kennt, wird auch jetzt noch an ihm die frühere Excentricität wahrnehmen, aber auch ebensowol einen Grundzug ehrlicher Gutmüthigkeit, einen liebenswürdigen Hang sich in freundschaftliche Beziehungen zu setzen, eine sprudelnde Begeisterung für alles Hohe und Große, für jedes ernste und redliche Streben, für jede hoffnungsvolle Zeitbewegung, einen Enthusiasmus, der auf seiner höchsten Spitze jenes excentrische und krampfhafte Wesen erzeugt, unter welchem S.'s Gattin gelitten zu haben scheint. Mit wahrer Begeisterung, schon durch die etwas gesuchte Originalität seiner äußern Erscheinung hervorragend, bewegte er sich in München in den Künstlerkreisen, deren Feste er durch poetische Beiträge zu verherrlichen suchte, und es ist bekannt, daß er für ein Gemälde einen seine pecuniairen Kräfte weit übersteigenden Preis zahlte, nur um den jungen talentvollen aber nothleidenden Künstler, den Meister jenes

Bildes, zu unterstützen. Dergleichen Züge, deren sich in S.'s Leben mehre finden, verdienen namhaft gemacht zu werden den vielen Beschuldigungen und Anklagen gegenüber, die man wider ihn in nur allzureichlichem Maße erhoben hat. Es ist übrigens zu bedauern, daß S., vielleicht früher zu sehr dazu angespornt und aufgemuntert, sich immer nur bemüht hat, die glänzende aber oft unstäte und zweifelhafte Atmosphäre eines großen Dichterruhms um sich zu verbreiten, während er in gelehrten Arbeiten, zu denen er so viel Fonds und schöne Kenntnisse besitzt, sein hitziges Blut leicht hätte beschwichtigen und ableiten können. Große Schönheit und Gewandtheit in Form und Reim, sprachlichen Glanz, einen gewissen Schwung der Gedanken, eine poetische Aufgeregtheit, überall Etwas, was den wahren Dichter ahnen läßt, ohne ihn deshalb immer in bestimmten Umrissen blicken zu lassen, werden ihm selbst Diejenigen nicht absprechen können, welche seinen Beruf zum Dichter in Frage stellen möchten. Als lyrischer Dichter machte sich S. zuerst durch seine mit Ernst Große gemeinsam herausgegebenen „Gedichte zum Besten der Griechen" bekannt; später gab er im Vereine mit mehren jungen Freunden einen „Berliner Musenalmanach" (Berl. 1829) heraus, der viele gute lyrische Beiträge von ihm selbst enthält. Am kräftigsten, sinnreichsten und mannichfaltigsten spricht sich sein dichterischer Geist in den „Bildern des Orients" (4 Bde., Leipz. 1831—33) aus, worin auch mehre dramatische Arbeiten sich befinden, unter denen namentlich auf die Tragödie „Sultan Selim der Dritte" als ein gelungenes Werk aufmerksam zu machen ist. Auch die „Stimmen der Zeit in Liedern" (Leipz. 1832; 2. Aufl. 1834), die in erster Auflage anonym erschienen, enthalten viel körnige und tüchtige Zeitanschauungen und begeisterte Worte. Seine lyrische Tragödie „Das Dionysosfest" (Berl. 1836), noch bei Lebzeiten seiner Gattin gedichtet, ist anziehend durch Wohllaut, Reichthum und Mannichfaltigkeit der rhythmischen Bewegung und durch die wenig verhüllte Tendenz, den Durchbruch einer jungen gährenden Zeit durch die Anmaßungen einer geistig abgelebten Reaction zu feiern. Manche Eigenheiten in der Anordnung und in den Formen erklären sich daraus, daß das Gedicht ursprünglich für die musikalische Composition bestimmt war, wozu es indeß zu motivirt und zu erschöpfend durchgeführt ist. Der Tod seiner Frau erschütterte auch seine poetische Productionskraft bis zur äußersten Wurzel; er hat seitdem wenig geliefert und warf sich mit Absicht auf Stoffe, welche keine gefährliche Aufregung gestatteten und zum Theil der Prosa näher lagen als der Poesie. Hierzu gehört der in Versen geschriebene „Gruß an Berlin, ein Zukunftstraum" (Leipz. 1838), ein wunderliches, aber gewiß interessantes Product, eigentlich eine versificirte Geschichte der innern, besonders der literarischen Zustände Berlins, worin von den höchsten Notabilitäten in der Wissenschaft, Kunst und Literatur bis zum Journalisten herab alle hervorstechendern Talente Berlins charakterisirt sind. Endlich erschienen von S. noch „Bergesgrüße aus dem salzburger, tiroler und bairischen Gebirge" (Münch. 1839), darin manches ganz kerngesunde und gesinnungskräftige Lied, manches, das sich in humoristischer Spottlust ergeht, während andere wie absichtlich fast die äußerste Grenze zwischen Poesie und prosaischer Trivialität berühren. Für die Mozartfeier in München, deren Ertrag zur Errichtung eines Mozartdenkmals in Salzburg bestimmt war, verfaßte er ein Gedicht (Münch. 1837), welches, mit lebenden Bildern im Bunde, auf dem münchner Theater zum Vortrag kam. Prosaische Aufsätze lieferte S. nur wenige; so „Gebirgswanderungen", mitgetheilt in Mundt's „Dioskuren". Es fehlt S. an der objectiven Ruhe, man möchte sagen, der historischen Unparteilichkeit, welche die prosaische Schreibart fodert.

Stieglitz (Ludwig, Baron von), Chef des berühmten durch ihn gegründeten und geleiteten Handels- und Wechselhauses dieses Namens in Petersburg, ein Bruder des am 30. Oct. 1840 zu Hanover verstorbenen Obermedicinalraths

Johann Stieglitz (s. Bd. 10), wurde 1778 zu Arolsen geboren. Ohne Vermögen in Rußland angelangt, wußte derselbe dort bald durch sein commercielles Genie und seine rastlose, verständige Thätigkeit das allgemeine Zutrauen in einem solchen Grade zu gewinnen, daß seine Vermögensumstände sich schnell auf eine glänzende Weise hoben und feststellten, und in Folge davon sein Ansehen und sein Einfluß auf Rußlands Handel und Industrie eine immer weitere Ausbreitung erlangten. Was ihn zumal als Kaufmann charakterisirt, ist die hohe Redlichkeit und Rechtlichkeit, auf welche er die Fundamente seines Hauses gegründet hat, die klarste Einsicht in alle seine Unternehmungen und die pünktlichste Ausführung jeder kaufmännischen Operation. Ihm hauptsächlich verdankt Rußland die Einführung der Dampfschiffahrt zwischen Petersburg und Lübeck, die so überaus wichtig für die Civilisation und Industrie Rußlands geworden ist. Auch trat in der neuesten Zeit keine einzige commercielle oder industrielle Gesellschaft oder Anstalt in Rußland ins Leben, wobei er nicht durch Rath und That mitwirksam gewesen wäre. Nicht minder machte sich sein wohlthätiger Einfluß bei allen größern Credit- und Finanzoperationen Rußlands bemerklich, und seine richtige Beurtheilung der Verhältnisse und der Zeit trug viel dazu bei, die petersburger Kaufleute auf den Wogen der Speculation stets flott zu erhalten. Somit ist ihm in der Geschichte des russischen Handels und Gewerbes ein glänzender Platz gesichert. Aber nicht allein als ausgezeichneter und vielerfahrner Geschäftsmann, auch in jeder andern Beziehung, wie als Mensch, ist S. eine merkwürdige Erscheinung. Man bewundert mit Recht die Vielseitigkeit seiner Bildung und Thätigkeit. Trotz seiner vielen und ausgebreiteten Handelsgeschäfte findet er noch Zeit, den Wissenschaften und der Literatur eine umfassende und gründliche Aufmerksamkeit zu widmen. Höchst bedeutend sind seine Kenntnisse in der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, und es erscheint nichts Ausgezeichnetes in der deutschen, französischen und englischen Literatur, das er unbeachtet ließe. Auch ist er von jeher Beschützer aller wissenschaftlichen und talentvollen Männer gewesen. Sein Haus in Petersburg ist der Sammelplatz der geistreichsten und gebildetsten Notabilitäten der Hauptstadt, und die Aristokratie des Geistes und des Wissens gilt ihm als die höchste. Seine Wohlthaten, die er ohne Prunk und Ostentation mit freigebiger Hand spendet, haben ihm die allgemeine Liebe erworben. So vielfache und große Verdienste blieben von Seiten des russischen Kaiserhauses nicht unerkannt; namentlich wurde ihm im J. 1825 die vererbliche Würde eines Reichsbarons verliehen. — Sein Sohn, Alexander von S., nimmt seit einiger Zeit an den Handelsgeschäften des Hauses Theil. — Schon früher, vor mehr als 30 Jahren, war ein Vetter des Genannten, der aus dem Waldeckschen stammende Kaufmann Nikolai von S., geboren 1772, in Rußland ansässig geworden. Auch ihm gelang es, durch gut berechnete Handelsunternehmungen sich ein ansehnliches Vermögen, und durch seine Kenntnisse, seine gewandte und redliche Geschäftsthätigkeit und seine daran geknüpften Verdienste um die Hebung und Förderung des russischen Handels das Vertrauen der obersten Behörde zu erwerben, in dessen Folge er zum Hofrath und Director der Schuldentilgungscommission in Petersburg berufen und in den russischen Adel erhoben wurde; doch ist er bereits vor mehren Jahren verstorben. — Ein Bruder des Letztern, Bernhard von S., geboren 1774, betrieb ebenfalls ansehnliche Handelsgeschäfte im südlichen Rußland, wo er seit einigen Jahren zurückgezogen von commerciellen Geschäften lebt, nachdem ihn Kaiser Nikolaus für seine Verdienste um den Handel zum Hofrath ernannt hatte. — Von seinen Söhnen ist der älteste, Nikolai von S., der 1836—38 Attaché bei der russischen Gesandtschaft am schwedischen Hofe zu Stockholm war, gegenwärtig Legationssecretair bei der russischen Gesandtschaft am bairischen Hofe, der jüngere, Friedrich von S., als Rittmeister bei der Chevaliersgarde der Kaiserin in Petersburg angestellt.

Stjerneld (Gustaf Nils Algernon Adolf, Freiherr), schwedischer Mi-

nister der auswärtigen Angelegenheiten von 1838—40, ist im J. 1791 geboren. Sein Vater, Adolf Ludwig S., war Oberkammerherr bei der Königin-Witwe Sophia Magdalena und hat sich durch die Begründung der jetzt königlichen Gesellschaft zur Herausgabe skandinavischer Geschichtsquellen großes Verdienst erworben. S. machte, würdig dazu vorbereitet, seine akademischen Studien zu Upsala und Edinburg, trat dann 1811 als zweiter Secretair in die königliche Kanzlei, wurde 1814 Herold bei dem Schwertorden, und ging noch in demselben Jahre, mit dem Titel eines Kammerherrn, als Geschäftsträger nach dem Haag, wo er bis 1817 blieb. Im folgenden Jahre wurde er als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister nach London gesendet und verweilte auf diesem Posten bis 1828. Nach seiner Rückkehr aus England lebte er zehn Jahre lang im Privatstande, wissenschaftlichen Studien ergeben, bis er 1838, nach einiger Weigerung, das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernahm. Seine Kenntnisse, seine Talente, seine Unabhängigkeit, seine makellose Rechtlichkeit, sowie sein fester Charakter erwarben ihm bei der Opposition so große Popularität, daß sie bei der neuen Organisation des Staatsraths im Apr. 1840 ihn nebst zwei Andern zur Bildung des Ministeriums in Vorschlag brachte. Doch schon gegen Ende Jun. desselben Jahres erklärte sie plötzlich, durch ihre vornehmste Zeitung, daß sie das Vertrauen zu ihm verloren habe, da auch er sich mehrer Vergehen und Misgriffe, wegen deren, nach dem Gutachten des Constitutionsausschusses, die Rathgeber des Königs angeklagt wurden, zu Schulden habe kommen lassen. Zwar hatte diese Anklage, da sie von zweien der vier Reichsstände verworfen wurde, keine gesetzliche Folge, doch veranlaßte sie S., am 29. Jul. 1840 freiwillig seine Entlassung zu nehmen. (15)

Stiglmaier (Johann Baptist), Inspector der königlichen Erzgießerei zu München, ist am 18. Oct. 1791 zu Fürstenfeldbruck unweit München geboren, wo sein Vater Schmiedemeister war. Die schon frühzeitig in dem Knaben erwachte Vorliebe für Erzeugnisse der bildenden Kunst, womit sich eine lebhafte Neigung zum Zeichnen verband, in deren Folge sogar der Güterverwalter in dem aufgelösten Kloster des Orts bei sich eine förmliche Zeichnungsschule anlegte, scheint die Veranlassung gewesen zu sein, daß er zu dem Goldschmied Streißl in München in die Lehre gegeben wurde, wo er sich fleißig in der Behandlung der edlen Metalle zum Behuf schöner Kunstbildung übte. Zugleich besuchte er, um sich im Zeichnen weiter auszubilden, die damals im raschen Aufblühen begriffene Feiertagsschule. Auf Betrieb des Directors der königlichen Münze, Laprieur, der das aufkeimende junge Kunsttalent erkannte, ward er 1810 von der Akademie der Künste als Zögling aufgenommen. Er beschloß, sich der Stempelschneidekunst zu widmen, und übte sich deswegen sorgfältigst im Modelliren, da es ihm nicht entging, daß die höhere Vervollkommnung der Stempelschneidekunst hauptsächlich von einem engern Anschluß derselben an die Plastik abhänge. Damals führte er eine große und figurenreiche Reliefdarstellung, wie Moses Wasser aus dem Felsen schlägt, in Gyps aus. Die Nachbildung eines Kopfes der Proserpina nach einer altsyrakusanischen Mumie bewies zuerst seine Fähigkeit im Stempelschneiden. Schon 1814 wurde er als Münzgraveur angestellt. Um jene Zeit lieferte er eine Medaille mit dem in kräftigen und ausdrucksvollen Zügen sorgfältig ausgeführten Bildnisse des Directors der Akademie, Peter von Langer. Fünf Jahre später begab er sich nach Italien mit dem königlichen Auftrage, auf die dortigen Kunstgießereien sein besonderes Augenmerk zu richten. In dem Städtchen Santo-Jorio am Fuße des Vesuv sollte gerade damals die Reiterstatue des Königs Karl's III. nach Canova's Modell von dem Römer Righetti gegossen werden. Doch erschwerte man dem ankommenden und wißbegierigen Fremdlinge auf jede Art den Zutritt zu den Güssen, die in der ältern Wachsmethode ausgeführt wurden, bei welcher der hohle Raum zwischen der Gußform

und dem Kerne mit Wachs ausgefüllt ist, das noch vor dem Gusse wieder herausgeschmolzen wird. S. begann daher, auf eigene Hand in einem selbstangelegten Ofen in einem Keller zu Neapel Versuche nach jener ältern Methode zu machen, die ihm bald gelangen. Der erste gelungene Guß war eine Büste des damaligen Kronprinzen von Baiern nach Thorwaldsen; dann folgte die Büste des Bildhauers Haller und, nach dessen Modell, eine drei Fuß hohe Statue des Phidias. Nach seiner Zurückkunft im J. 1822 schnitt er in München die Stempel zu mehren Münzen und zu der Medaille auf die Vermählung der Prinzessin Elise mit dem damaligen Kronprinzen von Preußen, ohne jedoch den Erzguß aus dem Auge zu lassen, den man um jene Zeit in München nur auf eine ganz handwerksmäßige Weise in Formen ohne Kern betrieb. König Maximilian, dem, wie so viele andere Zweige der Kunst, auch der Erzguß in Baiern seine Wiederbelebung verdanken sollte, beschloß, den unermüdlich thätigen Künstler an die Spitze der neu zu errichtenden Kunstgießerei zu stellen und sendete ihn 1824 nach Berlin, um dort bei Gelegenheit des Gusses der Statue Blücher's die dabei in Anwendung gebrachte französische Gußmethode näher kennen zu lernen, bei welcher der hohle Raum zwischen der Formschale und dem Kerne, statt mit Wachs, mit entfernbaren Thonstücken ausgefüllt wird, was die Möglichkeit gewährt, die Gußform wieder auseinander zu nehmen, um ihr Inneres noch einmal vor dem Beginn des Gusses zu prüfen.

Das erste Werk, welches S. nach seiner Rückkehr in dieser neuen, eine größere Sicherheit des Gelingens darbietenden Weise goß, war im J. 1824 ein Relief für das Grabdenkmal zweier zu München verstorbener Brasilianer auf dem dortigen Kirchhofe. Im folgenden Jahre verfertigte er die Büste des Königs Maximilian I. kurz vor dessen Tode, die noch jetzt wegen ihrer Ähnlichkeit und trefflichen Ausführung vorzüglich geschätzt ist. Um dieselbe Zeit entstanden seine Medaillen auf die Grundsteinlegung der Pinakothek und des Königsbaues. Auch leitete er damals den nach seiner Angabe begonnenen Bau des Gebäudes der Erzgießerei, die König Ludwig gleich nach seinem Regierungsantritte ausschließend zu einer Kunstgießerei bestimmte. Das erste aus ihr 1826 hervorgegangene Gußwerk war ein Kandelaber von 14 Fuß Höhe und 7—8 Fuß Durchmesser nach S.'s eigenem Modelle für die durch den Grafen Schönborn errichtete Constitutionssäule zu Gaibach. Hieran schloß sich das aus einer Büste und einem Relief bestehende Denkmal des Königs Maximilian im Bade Kreuth, ebenfalls nach des Künstlers eigenen Modellen. Als zum Andenken an die im russischen Feldzuge 1812 gefallenen 30,000 Baiern ein eherner 100 Fuß hoher Obelisk errichtet werden sollte, ließ S., nach dem Muster der fonderie au roule zu Paris, ein neues nur für kolossale Erzgüsse bestimmtes Gießhaus aufführen, in welchem zuerst die vier großen Löwen zu dem Denkmale des Königs Maximilian in München nach Rauch's Modelle, und dann zwischen 1829—33 nach Überwindung außerordentlicher Schwierigkeiten auch der erwähnte Obelisk in 15 Stücken gegossen wurde. Das genaue Ineinandergreifen und allmälige Verjüngen der abgesondert im Guß ausgeführten Theile war eine Aufgabe, deren Lösung der Einsicht und Beharrlichkeit des Meisters nach einigen mislungenen Versuchen doch endlich auf eine so glückliche Weise gelang, daß er von nun an mit Vertrauen zur Ausführung auch der schwierigsten Güsse schreiten durfte. Dahin gehörte unstreitig vor Allem die 1835 zu München errichtete sitzende Statue des Königs Maximilian, an welche sich das Standbild Schiller's und die 18 Fuß hohe Reiterstatue des Kurfürsten Maximilian I. anreihten, von welchen jenes im Mai 1839 zu Stuttgart und dieses im Oct. desselben Jahres auf dem Wittelsbacher Platze zu München aufgestellt wurde. S. strebte besonders dahin, sein Gußmaterial der Mischung der alten Erzgießer zu nähern, während er sich andererseits durch das Bemühen, im Ganzen oder wenigstens in möglichst großen Stücken zu gießen, von ihnen entfernte. In der letztern Beziehung ist namentlich die Reiterstatue Maximilian's als ein Meisterstück anzusehen.

Inzwischen waren noch folgende so bedeutsame als schöne Arbeiten aus seiner Gußwerkstatt hervorgegangen: das eherne im altdeutschen Style modellirte Weihbrunnbecken zum Andenken der am Christtage 1705 gefallenen oberländer Bauern auf dem Kirchhofe zu München; ferner das Denkmal der Karoline Mannlich mit der liegenden Portraitstatue der Abgeschiedenen nach S.'s eigenem Modelle und das Grabdenkmal des Generals Beckers nach Schwanthaler's Modelle ebendaselbst. Auch vollendete er in dieser Zeit zur Jubelfeier des Staatsministers Freiherrn von Zentner eine Medaille, die sich durch große Ähnlichkeit des Bildnisses wie überhaupt durch eine kräftige und lebenswahre Modellirung empfiehlt und nur in einzelnen Theilen, wie in den Haaren, mit fast ängstlicher Sorgfalt ausgeführt ist. Übrigens weisen ihm diese Denkmünze unter den lebenden Stempelschneidern, wie seine theils in Gyps, theils in Marmor gearbeiteten Büsten des Königs Maximilian, der regierenden Königin Therese, des Herzogs Maximilian in Baiern, des Grafen von Törring-Jettenbach und des Weihbischofs Streler, unter den lebenden Bildhauern einen achtbaren Platz an. Auch einige Reliefs in der Glyptothek rühren von ihm her; so in dem Göttersale die Vorstellung des Raubes der Proserpina und im Römersaale die zwölf Obergötter an der Decke. Ein neues Feld der Thätigkeit eröffnete sich ihm, als er den Auftrag erhielt, zwölf beinahe 10 Fuß hohe Bildsäulen Wittelsbacher Fürsten nach Schwanthaler's Modellen in vergoldeter Bronze zu gießen, ein Verfahren, in Deutschland seit langem vernachlässigt und gegenwärtig fast nur noch in Frankreich, wiewol auch da nur in beschränktem Maße, geübt. Eine nach Paris 1837 unternommene Reise gewährte ihm daher in dieser Beziehung die Erfahrungen nicht, wie er sie zu seinen großartigen Zwecken nöthig hatte. Er sah sich auf sich selbst und auf die technische Geschicklichkeit seines Neffen Ferdinand Miller angewiesen, der bei Soyer in Paris den Erzguß und bei Blus die Mattvergoldung erlernt hatte. Es kam vor Allem darauf an, bei der Vergoldung der großen Werke im Feuer die den Arbeitern so schädlichen Quecksilberdämpfe rasch abzuleiten, was er durch eine äußerst einfache Vorrichtung ermöglichte, und hierauf die in verschiedenen Theilen gegossenen, ciselirten und vergoldeten Statuen dergestalt zusammenzusetzen, daß sie aus einem einzigen Stücke zu bestehen scheinen. Wie sehr ihm auch dies schwierige Geschäft gelang, beweisen bereits sieben jener Statuen, die aufs herrlichste ganz in vergoldeter Bronze vollendet sind. Bei solchen Bemühungen mußte durch ihn auch namentlich die Ciselirkunst in München den lebendigsten Aufschwung gewinnen. Für die nächste Zukunft sind, außer vielen kleinern Arbeiten, die kolossalen Standbilder Jean Paul's, Mozart's, des Großherzogs Ludwig von Hessen-Darmstadt und des kurbairischen Staatskanzlers von Kreittmayr zum Guß bestimmt, Werke, zum Theil von auswärts her bestellt und auch insofern von dem Rufe des Meisters das beste Zeugniß ablegend. Das größte Werk des Erzgusses, das in neuern Zeiten aus einer Gußwerkstatt hervorgegangen, steht ihm jedoch zur Vollendung noch bevor; dieses ist die riesenhafte, 54 Fuß hohe Bildsäule einer Bavaria nach Schwanthaler's Modell, die im Großen bereits modellirt ist und gegenwärtig in Gyps gegossen wird, um danach die Form für den Erzguß anzufertigen. Dieses kolossale Werk wird den rastlos thätigen Meister noch neun volle Jahre beschäftigen. Auch hat derselbe im Zinkguß einen wohlgelungenen Versuch im Großen gemacht, wie wir aus der 10 Fuß hohen und zwischen den Flügeln 14 Fuß breiten Figur eines Schwanes ersehen, die zur Verzierung eines Brunnens in Hohenschwangau bestimmt ist. (47)

Stockfleth (Niels Joachim Christian Wibe), Apostel der Lappländer in Norwegen, wurde am 11. Jan. 1787 zu Christiania geboren, wo sein Vater, der nachher Stiftspropst in Christiansand wurde, damals Zuchthausprediger war. Durch den Tod des Vaters im J. 1794 kam die Mutter mit ihren drei Söhnen, von welchen S. der älteste war, in eine sehr bedrängte Lage. Nach Beendigung der Schuljahre reiste sie mit den Söhnen nach Kopenhagen. Hier unterzog sich S.

in den J. 1803 und 1804 als Student den vorläufigen wissenschaftlichen Prüfungen, und fing nun an, trotz einer innern Neigung zum theologischen Studium, sich der Rechtsgelehrsamkeit zu widmen. Durch Schreibereien und Unterrichtgeben fanden die Söhne Gelegenheit, sich etwas zu verdienen, bis die Pflege der erkrankten Mutter, die auch nach dreimonatlichen Leiden starb, alle Mühwaltung in Anspruch nahm. Nach hartem Kampfe mit der äußersten Dürftigkeit, entschloß sich S. endlich, nothgedrungen statt der Feder das Schwert zu ergreifen, und bewarb sich um eine Lieutnantsstelle. Da es sich aber damit in die Länge zog, so faßte er den raschen Entschluß, das Tischlerhandwerk zu erlernen. Als er jedoch später das Lieutenantspatent erhielt, trat er sofort in das zweite Bataillon des schleswigschen Infanterieregiments ein, studirte eifrigst die Kriegswissenschaft und bestand auf das ehrenvollste das Offiziersexamen. Wie er sich im Felde während des Rückzuges des dänischen Hülfscorps von Lübeck nach Rendsburg, auf welchem sein Bataillon zu der vom Feinde unaufhörlich bedrängten Nachhut gehörte, und in der Schlacht bei Sehestedt am 10. Dec. 1813 benommen, bezeugt seine Ernennung zum Hauptmann und die Ehrenbelohnung mit dem Danebrogorden, als er nach der Trennung Norwegens von Dänemark seinen Abschied nahm. Im J. 1818 erhielt er in seinem Vaterlande eine Anstellung bei dem Musquetiercorps in Valders. Als nachher der Landprediger Christei zu Slidre eines Lehrers seiner vielen Kinder bedurfte, unterzog sich S. diesem Geschäfte bis 1823. Jetzt erwachte die alte Neigung zum theologischen Studium von neuem. Er bat um Urlaub, erhielt diesen und bezog nun die Universität zu Christiania mit dem Vorsatze, sich später der Humanisirung der nördlichen Bewohner seines Vaterlandes zu widmen. Schon im Dec. 1824 bestand er das theologische Amtsexamen und im Apr. des folgenden Jahres ward er zum Prediger des Kirchspiels Vadsöe in Ostfinnmarken ordinirt, nachdem er kurz zuvor die Tochter des erwähnten Landgeistlichen geheirathet hatte. In der Nähe des Nordcaps, wo in dem langen Winter nur der Mond und die Nordlichter die unergiebige Erde erhellen und die wenigen heißen Sommertage von den Strahlen der kaum untergehenden Sonne belebt werden, eröffnete sich ihm nun der Wirkungskreis, dem er nachgestrebt. Er fand hier eine gemischte Bevölkerung, ein Drittel Normänner, übrigens lauter Lappländer oder Finnen und Quänen, von denen jene 11,000, diese 4000 Seelen zählen. Beide gehören zu demselben Menschenstamme tschudischen oder scythischen Ursprunges, und die Lappländer bewohnen schon seit undenklichen Zeiten den hohen Norden, theils als Nomaden (1300 Seelen), theils an der Meeresküste oder längs der Ufer fischreicher Ströme, die sich in das Eismeer ergießen. Unvermischt mit den Normännern, diesem echt germanischen Volke, haben sie ihre eigene Sprache seit Jahrhunderten, doch in mehren Dialekten, erhalten, und selbst zwischen dem Lappländischen und Quänischen ist der Unterschied nur wie zwischen der französischen und italienischen Sprache. Keineswegs war dieses Völkchen von der dänisch-norwegischen Regierung vernachlässigt, noch sich selber überlassen worden. Schon zu Anfange des 18. Jahrh. hatte ein durch Geist und Gesinnung ausgezeichneter Ehrenmann, van Westen, sich die Aufgabe gestellt, die Lappländer für das Christenthum zu gewinnen; seit seiner Zeit gab es einige in ihrer Sprache verfaßte Religionsbücher; es bestand sogar bis 1775 in Drontheim ein Seminarium lapponicum zur Bildung von Dolmetschern und Schulmeistern. Einzelne Pfarrer, namentlich der verdienstvolle Kildal, setzten auch das angefangene Werk gewissenhaft fort, und suchten die Sprache ihrer Pflegbefohlenen zu erlernen. Allein demungeachtet konnte der Gottesdienst nur in der norwegischen Sprache dermaßen gehalten werden, daß die Predigten satzweise von den beigeordneten Dolmetschern, meist sehr unwissenden Menschen, übersetzt wurden. Es fehlte an Plan, Übereinstimmung und geistiger Anregung. Gleich bei seinem Auftreten ward S. durch das gutmüthige Entgegenkommen seiner Kirchkinder gerührt, aber zugleich inne, daß man sich nur

durch Erlernung ihrer Sprache den Weg zu ihren Herzen bahnen und vortheilhaft auf sie wirken könne. Demnach fing er sofort an, ihre Sprache zu lernen. Schon die Aussprache gehört indeß zu den schwierigsten; der Ton ist im Ganzen weich und sanft, die Consonanten sind herrschend, die Gaumenlaute überaus mannichfaltig. Noch schwieriger erscheint die Grammatik, die am meisten mit derjenigen des Hebräischen und Syrischen übereinstimmt; aus einem einzigen Wurzelwort, welches „Licht" bedeutet, werden durch Umlaute und Anlaute 465 abgeleitete Wörter, nämlich 131 Verba, 163 Substantiva, 152 Adjectiva und 19 Adverbia gebildet. Zwar konnte S. einige grammatische und lexikographische Vorarbeiten, namentlich das Werk Rask's benutzen; allein die Dialektverschiedenheit machte sie mehr oder weniger unbrauchbar. Es galt, die Gegend zu ermitteln, wo die Sprache am reinsten war. Schon konnte sich S. den ihn zunächst umwohnenden Seelappen verständlich machen, als er bemerkte, daß zur Einführung einer Schrift- und Religionssprache der reine Dialekt der Bewohner der höhern Gegenden am geeignetsten sei. Um mit diesen in gehörige Berührung zu kommen, vertauschte er mit Einwilligung der Regierung, welche seinen Bemühungen überall den bereitwilligsten Vorschub leistete, seine einträglichere Stelle in Vadsöe mit der ungleich kärglichern im Kirchensprengel Lebesby ebenfalls in Ostfinnmarken. Jetzt ward sein und seiner Gattin Leben eine unaufhörliche Wanderung, nur durch den glücklichen Erfolg seiner Mühewaltungen und die allgemeine Liebe des Völkchens belohnt. Die Reisen in den von Rennthieren über Hochebenen und Thäler gezogenen Schlitten bestritt er selbst; allein Herberge und Nahrung ihm unentgeltlich zu bieten, machten sich die armen Leute zur Ehre. Es gibt aber auch in diesen Gegenden keine Hütte und kein Zelt, die er nicht besucht und worin er nicht entweder gelehrt oder mit Papier und Bleistift in der Hand gelernt hätte. Nach und nach dehnte er seine Wanderungen über alle Theile dieses weiten Landes, selbst über Westfinnmarken aus. Seine Gattin durchschnitt zweimal auf viermonatlicher Fahrt in einem offnen Kahne das Meer bis Drontheim. Keine Beschwerde, weder starrender Frost, noch glühende Hitze, weder der Rauch in den Wohnungen, noch die Lebensart dieser Kinder der nordischen Natur vermochte ihn abzuschrecken und in der Fortsetzung seiner Arbeiten aufzuhalten. Nachdem er sich auf das gründlichste zur Herstellung einer volksthümlichen lappländischen Literatur, als des unfehlbarsten Mittels einer geistigen Wiederbelebung und Veredelung dieser an und für sich sehr liebenswürdigen Nation vorbereitet hatte, reiste er, um seinem großen Ziele näher zu rücken, im J. 1831 nach Christiania. Seine Begleiter waren drei Lappländer, deren einer, in dem neuerdings zu Tronderäs gestifteten Schullehrerseminar gebildet, ihm an die Hand gehen sollte, während die beiden Andern zur Verbreitung nützlicher Fertigkeiten ausersehen waren. Da er eine Berathung mit Professor Rask, hauptsächlich wegen der lappländischen Schriftzeichen, indem das Alphabet aus 31 Buchstaben besteht, von denen jedoch nur 22 zu Anfange der Wörter benutzt werden können, für durchaus nothwendig fand, so begab er sich nach Kopenhagen und half, nebst seinem lappländischen Gefährten, fünf Monate lang dem Sprachgelehrten bei der Ausarbeitung seiner raisonnirenden Grammatik. Seine Rückkehr nach Finnmarken erfolgte im J. 1833, wo die von ihm gestreute Saat bald höchst erfreulich zu sprießen begann. Nunmehr wandte seine Aufmerksamkeit sich auch der quänischen oder finnländischen Sprache zu, welche bereits in Schweden ein Gegenstand gelehrter Forschungen geworden war. Er trat im J. 1838 über Stockholm, wo ihn der König durch Ertheilung des Nordsternordens ehrte, die Reise nach Abo, Helsingfors und Björneborg an, wo das Zusammentreffen mit mehren gelehrten Reisenden und Sprachforschern für ihn von großem Nutzen war. Von ihm sind bereits in der lappländischen Sprache in Christiania eine Fibel, eine Übersetzung von Luther's „Kleinem Katechismus" und eine Übersetzung der Evangelien des Matthäus und Marcus im Drucke erschienen.

Eine lappländische Grammatik und eine Übersetzung der andern Evangelien sind unter der Presse. Überdies wird fleißig an der Übersetzung des Neuen Testaments und anderer biblischen Schriften, wie auch an einem lappländisch-norwegischen Wörterbuche gearbeitet. Zur angemessenen Veröffentlichung aller dieser Arbeiten hat das Storthing im J. 1839 mit der größten Bereitwilligkeit die nöthigen Gelder angewiesen, und, um S. selbst die zur glücklichen Vollendung derselben erfoderliche Muße zu verschaffen, enthob ihn die Regierung seines Predigerdienstes in Lebesby und anderweitiger geistlichen Verrichtungen. (1)

Story (Joseph), Professor der Rechte an der Hochschule zu Cambridge bei Boston, ist in Salem bei Boston in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ums J. 1780 geboren. Durch Ähnlichkeit der Gesichtszüge, reichen Fluß der Rede und geistvolle Liebenswürdigkeit der Erscheinung, gleicht er auffallend Alexander von Humboldt. Nach vollendeten Studien prakticirte er zuerst als Advocat in seiner Vaterstadt, und zeichnete sich bald dermaßen in seinem Berufe aus, daß er schon 1806 Mitglied des Unterhauses seines Geburtsstaates wurde. In dieser gesetzgebenden Versammlung des gebildetsten Staates der amerikanischen Vereinigung erlangte er durch Geist und Beredtsamkeit schnell einen so bedeutenden Einfluß, daß Fister Ames, unstreitig der überschauendste und tiefsinnigste Staatsmann, den Amerika bisher hervorgebracht hat, ihn mit seinem Vertrauen beehrte, und er bald zum Sprecher derselben erwählt ward. In diesem Amte blieb er bis zum J. 1811, wo ihn der fernschauende Blick des Präsidenten Madison zum Richter an dem alljährlich sich in voller Sitzung in Washington zur Congreßzeit versammelnden Bundesgerichtshofe ernannte. Gegenwärtig der älteste Richter dieses erhabenen Tribunals, würde er bei dem 1835 erfolgten Tode seines Präsidenten, John Marshall, des Lebensbeschreibers Washington's, ihm gewiß im Vorsitze gefolgt sein, wenn nicht der damalige Bundespräsident Jackson und die ochlokratische Partei gefürchtet hätten, in ihm einen gleich unbeugsamen Ausleger des Privat- und des Staatsrechts wie in Marshall zu finden, weshalb sie ihm ein geschmeidigeres Werkzeug ihrer Entwürfe vorschoben. Nicht minder thätig als Beisitzer, wie er es als Präsident des Gerichtshofes geworden wäre, wurde er überdies durch seine 1829 erfolgte Wahl zum Professor der Rechte an der vollständigsten amerikanischen Hochschule, der in Cambridge bei Boston, für immer für die Wissenschaft gewonnen. Als solcher hat er, bei der geringen Lehrerzahl der Collegien jenes Landes (die ganze juridische Facultät in Cambridge zählt zwei Professoren und kennt keine Privatdocenten), über Naturrecht, Völkerrecht, See- und Handelsrecht, Billigkeitsrecht und Staatsrecht der Vereinigten Staaten zu lesen, was er auf bewundernswürdige Weise mit der richterlichen Winterreise nach Washington und den sommerlichen Umreisen als präsidirender Bundesrichter in den sechs Staaten Neuenglands zu vereinigen weiß. Welcher Gewandtheit er fähig ist, zeigen seine seit Antritt der Professur fast über alle genannten Fächer herausgegebnen Lehrbücher, die in England für classisch geltend, dort vor Gericht als Beweismittel gebraucht, und nachgedruckt, durch Mittermaier's Einfluß theilweise auch ins Deutsche übersetzt sind. Das mindestens für Deutschland bedeutendste unter diesen Werken sind seine „Commentaries on the constitution of the United-States" (3 Bde.), deren Abkürzung in einem Bande (Boston 1833) eine Übersetzung ins Deutsche verdiente. Nächstdem sind noch hervorzuheben seine „Miscellaneous writings, literary, critical, juridical and political" (Boston 1835). (76)

Strafgesetzgebung
Strafsysteme } s. am Ende des Werkes.

Stralenheim (Karl August Wilhelm Freiherr von), hanoverscher Staats- und Departementsminister, wurde am 17. Aug. 1777 zu Northeim geboren und studirte von 1792—95 zu Göttingen die Rechte, worauf er als Auditor bei der Justizkanzlei zu Hanover seine Laufbahn antrat. Im J. 1799 wurde er zum Hof-

und Kanzleirath in Hanover befördert und im Jul. 1804 zum Rathe beim Appellationsgericht in Celle, wo er der damaligen Staatsverhältnisse wegen erst am 21. Febr. 1805 introducirt werden konnte. In dieser Stellung blieb er während der Dauer der Fremdherrschaft, bis am 31. Dec. 1816 seine Ernennung zum Director der neuerrichteten Justizkanzlei zu Göttingen erfolgte. Diesen Posten bekleidete er nur kurze Zeit, indem er bereits unterm 30. Dec. 1818 zum Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts in Celle erhoben wurde. Bei seinem Abgange von Göttingen ertheilte ihm die dortige juristische Facultät die Doctorwürde. Nach dem Tode des Oberappellationsgerichtspräsidenten von Schlegegrell rückte er 1820 in dessen Stelle. Ein höherer Wirkungskreis eröffnete sich ihm mit seiner am 3. Jun. 1828 erfolgten Erhebung zum Staats- und Cabinetsminister. Ihm wurde das Departement der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten überwiesen und bald nach seinem Eintritt in das Ministerium fiel ihm auch das Justizdepartement zu. Wenn dem damaligen Geschäftsgange beim Cabinetsministerium zufolge alle aus irgend einem Departement hervorgegangenen Anordnungen als von der Gesammtheit der Minister ausgegangen betrachtet werden müssen, so wird man doch nicht irren, wenn man die seit 1829 vom Unterrichtsdepartement getroffenen Maßregeln als S.'s Werke ansieht. Von den Verordnungen, die eine durchgreifende Änderung des gelehrten Schulwesens bewirkten, nennen wir die vom 11. Sept. 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der Studirenden und über die zur Erreichung dieses Zwecks eingeführten Maturitätsprüfungen, mit der dazu gehörigen Instruction, sowie die in Folge dieser Instruction vorgenommene Unterscheidung der Gelehrtenschulen in Gymnasien und Progymnasien; ferner die Anordnung des mit dem 4. Jun. 1830 in Wirksamkeit getretenen Oberschulcollegiums und die auf Veranlassung dieses aus Kohlrausch (s. d.), Pertz (s. d.) und von Lüpke bestehenden Collegiums getroffenen Bestimmungen über die Prüfung der Schulamtscandidaten und der Lehrer des höhern Schulfaches, mit der dazu gehörenden Instruction. Die Landesuniversität, deren Curatorium S. und Arnswald führten, wurde seit 1831 fast völlig neu organisirt und die verbesserte Disciplinargesetzgebung für die dortigen Studenten verdankt hauptsächlich S. ihr Entstehen. Im J. 1838 mußte er das Curatorium mit Leist (s. d.) theilen, nachdem er schmerzliche Erfahrungen über dieses ihm so sehr am Herzen liegende Institut gemacht hatte.

Seine Thätigkeit als Justizminister ist von geringerm Belang gewesen. Nach den göttinger Unruhen im Jan. 1831 (s. Seidensticker) erschien S. am 19. Jan. in Göttingen und erließ eine schöne Proclamation über die Handhabung der Justiz in dieser Sache, mit der trefflichen Stelle: „Dann muß freilich Unwahrheit von Wahrheit, Verleumdung von gerechter Anklage gesondert werden; aber welcher Biedermann wird auch etwas Anderes, als Wahrheit und Gerechtigkeit fodern wollen?" Auch die am 9. Apr. 1832 angeordnete Prüfung der Candidaten der Advocatur und die Einrichtung, daß dieselben vor Antritt einer selbständigen Praxis drei Jahre bei einem Advocaten oder einer richterlichen Behörde arbeiten müssen, schreibt man S. zu. Die Grundsätze, die er bei Verwaltung des Justizdepartements im Allgemeinen befolgte, sind, wenn man auf die ergangenen Erlasse einen Schluß bauen kann, folgende gewesen: Schonung der bestehenden Verhältnisse, Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges und Beschränkung der Kosten der Justizpflege, soweit sich dies zusammen vereinen läßt. Seit der Erlassung des Staatsgrundgesetzes, zu dem er allerdings mitgewirkt, gingen als Ergänzungen und nähere Bestimmungen der Verfassung mehre Gesetze und Verordnungen hervor, unter denen das Lehnsallodificationsgesetz vom 13. Apr. 1836 sich als das erheblichste herausstellen möchte. Nach der Thronbesteigung des Königs Ernst August und der Infragestellung des Grundgesetzes soll S. desselben schützend und bevorwortend sich angenommen haben. Es herrschte überdies im

Lande der Glaube, daß man, weil S., zu dem die Hanoveraner immer großes Vertrauen gehegt, im Amte geblieben, eine Bürgschaft gegen ein Abweichen vom verfassungsmäßigen Wege besitze, ein Glaube, der sich freilich als irrig auswies, als S. am 31. Oct. 1837 in der Eigenschaft als Cabinetsminister entlassen, zugleich aber als Staats- und Departementsminister wiederangestellt wurde. Daß er sich der Verfassung noch angenommen, nachdem dieselbe am 1. Nov. 1837 für erloschen erklärt war, oder des Glaubens gewesen, alle Streitpunkte würden sich durch Verhandlung mit den verfassungsmäßigen Ständen erledigen, ist eine Annahme, die zwar oft ausgesprochen, aber nicht genugsam begründet worden ist. Nach der Verordnung vom 14. Nov. 1837, welche die Verhältnisse des neuen Cabinets und der Ministerialdepartements feststellte, verblieb dem Justizminister der unmittelbare Vortrag beim Könige, dagegen hatte er als Minister der geistlichen und Schulsachen nur dem Cabinet zu referiren, wie ihm denn im Allgemeinen die nur dem Cabinet noch zuständige Befugniß entzogen wurde, Rescripte „kraft besonderer königlichen Vollmacht" zu erlassen. Daß seine Stellung hierdurch eine nicht blos formell herabgedrückte geworden, leuchtet von selbst ein und ist durch mehrfache Thätigkeitsäußerungen klar geworden. Bei der neuen Bildung des Staatsraths im Jan. 1839 wurde er Mitglied desselben, wie er es bis dahin im Geheimraths-collegium gewesen war. — Sein Bruder Karl Friedrich Freiherr von S., am 12. Dec. 1782 auf dem väterlichen Gute Imbshausen bei Northeim geboren, machte die Carrière im Staatsdienste bis zum geheimen Cabinetsrathe durch. Er war einige Zeit bei der deutschen Kanzlei in London und wurde, schon früher Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, 1826 hanoverscher Gesandter beim Bundestage und zugleich an einigen süddeutschen Höfen accreditirt. Als Mitglied der Commission, die am 23. Jun. 1821 zu Dresden den Vertrag zur Regulirung der Elbschiffahrt abschloß, erhielt er den östreichischen Leopoldsorden. Im J. 1838 wurde er Großkreuz des Guelfenordens, wenn auch nicht gerade der Verdienste wegen, die er sich um die Sache des hanoverschen Cabinets beim Bundestage erworben. (93)

Strasburger Ereigniß und spätere revolutionnaire Versuche der Bonapartisten. Mit dem Ereigniß zu Strasburg trat die Bonapartistische Partei in Frankreich, die zur Zeit der Juliereignisse kaum die Spur eines Daseins zeigte und von der man wähnte, daß sie nur der Vergangenheit noch angehöre, mit einer Reihe revolutionnairer Versuche hervor, die, so scheint es, jetzt abgebrochen ist und nach den geschichtlichen Vorgängen der letzten Jahre schwerlich in der gleichen Weise sich fortsetzen läßt. Indessen ist die französische Nation so eigenthümlich beweglicher Art, in ihrer politischen Atmosphäre durchkreuzen sich so mannichfache brennbare Stoffe in wechselnden Strömungen und Gegenströmungen, daß es vielleicht nur eines Funkens bedarf, um blos scheintodte Sympathien wieder anzufachen und noch einmal den Bonapartisten, als einer Mittelpartei, wenigstens eine nicht ganz unwichtige secundaire Bedeutung zuzutheilen, obwol Derjenige, der sich an ihre Spitze gestellt hatte, zu einer Hauptrolle kaum mehr berufen sein dürfte. Dem Prinzen Napoleon Louis Bonaparte (s. d.) war von mehren Unzufriedenen die Stimmung des französischen Heers als ihm günstig geschildert worden; er glaubte überdies, zumal nach einigen Äußerungen Carrel's (s. d.), voraussetzen zu dürfen, daß sich die republikanische Partei nach einem ersten Erfolge ihm anschließen werde. Seit den ersten Monaten des J. 1835 traten seine Absichten auf Frankreich sichtbarer hervor. Die Grenzfestung Strasburg mit ihrer starken Garnison (im J. 1836 aus dem dritten und vierten Regimente Artillerie, einem Bataillon Pontonniers, drei Regimentern Infanterie und einem Bataillon Ouvriers bestehend), mit ihren bedeutenden Waffenvorräthen, ihren Bonapartistischen Erinnerungen und einer der gegenwärtigen französischen Regierung nicht sehr geneigten Bevölkerung, schien ihm der passendste

Ausgangspunkt des Unternehmens. Im Falle des Gelingens gedachte man schon am folgenden Tage sich mit 12,000 M. und 100 Kanonen gegen Paris in Marsch setzen, die Bewohner der zwischenliegenden Provinzen aufwiegeln und bewaffnen, die Garnisonen des Elsasses und Lothringens mit sich fortreißen zu können, und die Hauptstadt vielleicht noch eher zu erreichen, als die Regierung mit wirksamen Vertheidigungsmaßregeln zu begegnen vermöchte. Im Jun. 1836 begab sich der Prinz Napoleon Louis Bonaparte von seinem Gute Arenenberg im Thurgau nach dem mit Strasburg in vielfachem Verkehr stehenden Baden-Baden, wo er mehre Offiziere der Garnisonen des Elsasses und Lothringens sah und namentlich den Obersten Vaudrey, Chef des vierten Artillerieregiments und interimistischen Commandanten der ganzen Artillerie zu Strasburg, für seine Absichten gewann. Im Aug. begab er sich selbst heimlich nach Strasburg, wo er mit 15 Offizieren der Artillerie und Linie, die ihn sämmtlich ihrer Anhänglichkeit versicherten, eine Unterredung hatte.*) Er kehrte in die Schweiz zurück und überließ einigen seiner Eingeweihten die weitern Vorkehrungen. Am 25. Oct. reiste er von Arenenberg ins Großherzogthum Baden, um dieselbe Zeit, als sich Oberst Vaudrey in Freiburg eingefunden hatte. Von Lahr aus begab er sich am 28. Oct. über Freiburg und Altbreisach nach Strasburg, wo er Abends 10 Uhr ankam und einen seiner Theilnehmer am Complot, Oberstlieutenant Parquin, früher Capitain der alten Kaisergarde, jetzt Escadronschef der pariser Municipalgarde, von seiner Ankunft in Kenntniß setzen ließ.**) Er brachte die Nacht im Zimmer eines Offiziers zu, ließ am folgenden Tage dem Obersten Vaudrey Notiz geben und versammelte am Abende diejenigen Offiziere, welchen eine Hauptrolle zugetheilt war. In der Nacht wurden die zweckdienlich scheinenden Maßregeln beschlossen und die von den Anwesenden gebilligten Proclamationen verlesen. Sie waren an das französische Volk gerichtet, dem sich der Prinz, wie er sagte, mit dem Testament des Kaisers in der einen Hand, mit dem Degen von Austerlitz in der andern vorstelle, und das zur Berufung eines Nationalcongresses aufgefodert ward, an das Heer und an die Bewohner des Elsasses. Eine seltsame Anspielung in diesen Proclamationen auf Cäsar und das römische Volk, das beim Anblick des blutigen Leichnams des Imperators seine heuchlerischen Unterdrücker gestürzt habe, und die schülermäßige Auffoderung, „die Barbaren vom Capitol zu verjagen", zeigte deutlich genug, daß sich der Prinz Napoleon in die Rolle Octavian's einzulernen suchte und sich Frankreich als dessen Augustus vorzustellen gedachte.

Am 30. Oct., 5 Uhr Morgens, während eines dichten Schneegestöbers, ließ Vaudrey das vierte Regiment Artillerie durch die Trompete versammeln und vor seiner Kaserne (Quartier Austerlitz) theils zu Fuß theils zu Pferd aufstellen. Er verbot, die Offiziere von dieser Bewegung in Kenntniß zu setzen, und ließ einiges Geld und Patronen austheilen. Aber die Karabiner wurden nicht geladen und gleichwenig hielt man es für nöthig, sich im voraus der Kanonen zu versichern; so sehr hoffte man durch das bloße Dasein und den Namen eines Napoleon, sowie durch den Anblick eines ihm zugefallenen Regiments zum Ziele zu gelangen. Begleitet von den ihm gewonnenen Offizieren, begab sich der Prinz vor die Fronte des Regiments zu Oberst Vaudrey, der, seinen Säbel ziehend, verkündete, daß eine Revolution in Frankreich ausbrechen würde oder ausgebrochen sei, und daß Napoleon II. die Zügel der Regierung ergriffen habe. In seinen Ruf: „Es lebe der Kaiser!" stimmten die Truppen jubelnd ein. Darauf versicherte sie der Prinz in einer kurzen Anrede, daß er durch eine Deputation der Städte und Garnisonen des östlichen

*) Laity in seiner Flugschrift „Le prince Napoléon à Strasbourg" spricht von 25 Offizieren.

**) Parquin, damals Witwer, hatte sich mit Demoiselle Cochelet, Vorleserin und Freundin der ehemaligen Königin Hortense, verheirathet, besaß bei Arenenberg ein kleines Gut und lebte während einer Reihe von Jahren mit dem Prinzen Napoleon in vertrauterm Umgange.

Frankreichs berufen sei; er erinnerte sie, daß Napoleon in den Reihen ihres Regiments seine ersten Waffenthaten gethan und erhob einen Adler, den einer seiner Offiziere bei sich hatte, als „Symbol des französischen Ruhms, das fortan auch das Sinnbild der Freiheit sein werde". Man schickte sich an, von Worten zur That zu schreiten. Um der Garnison und Bevölkerung das Schauspiel der zu gleichem Zwecke verbundenen Truppen beider Waffengattungen zu zeigen, wollte man vor Allem das 46. Linienregiment mit in die Bewegung reißen. Dieses lag in der Kaserne Finckmatte, einem langen Gebäude, an dem sich in seiner ganzen Ausdehnung ein schmaler, von einer hohen Mauer und dem anlehnenden Walle begrenzter Hof herzieht. Auf dem Wege dahin ließ der Prinz vor der Wohnung des Commandanten der fünften Militairdivision, Generallieutenant Voirol, halten, trat mit Parquin und einigen Offizieren zu ihm ein, foderte ihn auf, ihm zu folgen, ward aber entschieden zurückgewiesen, worauf er ihn verhaften und durch ein Detaschement Artillerie bewachen ließ. Schon vor dem Abmarsche hatten sich einige einverstandene Offiziere der Pontonniers und des dritten Regiments Artillerie in ihre Kasernen begeben, um die Truppen vorzubereiten, und während des Marsches wurden einige Abtheilungen des vierten Regiments Artillerie zur Verhaftung des Präfecten und einiger höhern Offiziere entsendet, sowie zur Besetzung des Telegraphen und einer Druckerei, wo die Proclamationen gedruckt und verbreitet werden sollten. In der frühen Morgenstunde war noch wenig Volk in den Straßen; doch sammelte sich ein kleiner Haufen, der mit dem Geschrei: „Es lebe Napoleon II.! der Präsident der Republik! der erste Consul! die Freiheit!" in den Ruf der Artilleristen einstimmte. Zur Kaserne Finckmatte führt vom Walle herab ein Weg nach dem einen Ende des mit einem Gitterthore versehenen Hofes, ein anderer geht aus der Stadt durch eine sehr enge Straße nach der Mitte des Gebäudes und dem gleichfalls durch ein Gitterthor verschließbaren Haupteingange. Längs des Walls hätte die ganze Artillerie sich entwickeln können und wäre Meister ihrer Bewegungen geblieben; aber in der Verwirrung oder Übereilung hatte man, angeblich im Widerspruche mit dem am Abend vorher beschlossenen Plane, den andern Weg eingeschlagen.*) Der Prinz drängte sich also mit Vaudrey, den ihn begleitenden Offizieren und etwa 400 Artilleristen zu Fuß und Pferd durch den Haupteingang in den Kasernenhof, während etwa die Hälfte des Regiments in einer benachbarten breiten Straße aufgestellt war. Auf die ungewöhnliche Erscheinung sammelten sich nach und nach die Infanteristen, und schon thaten sich auch unter ihnen einige Zeichen der Zustimmung kund**), als mehre ihrer Oberoffiziere anlangten und sie bedeuteten, daß man sie zu täuschen beabsichtige. Einer dieser Offiziere soll ausgerufen haben: „Das ist nicht der Neffe des Kaisers, es ist der Neffe des Oberst Vaudrey; ich kenne ihn!" Hierauf wurde zum Angriff getrommelt. Die außerhalb der Kasernen aufgestellten Artilleristen waren indeß gleichfalls eingedrungen; von beiden Seiten ward geladen, aber die Artillerie, nur mit Säbeln und Karabinern bewaffnet, sah sich bald von großer Übermacht gegen die Hofmauer gedrängt. Mehre Infanteristen hatten indeß den Prinzen und einige seiner Begleiter ergriffen und entwaffnet; nach einigen Unterhandlungen ergab sich auch Oberst Vaudrey. Noch zögerten die Artilleristen, den Hof ohne ihren Obersten zu verlassen, als dieser den Befehl dazu gab und sich ihnen das von der Infanterie seither besetzte und verschlossene Gitterthor zum Rückzuge öffnete. Auf dem Walle hatte sich einiges Volk versammelt und Steine gegen die Infanteristen geworfen, war aber durch einige Flintenschüsse zerstreut worden. Inzwischen waren die Be-

*) Einer der Mitverschworenen, Persigny, sucht dies in seiner Broschüre „Relation de l'entreprise du prince Napoléon Louis" (Neuyork 1837) durch die Abwesenheit des mit der Localität vertrauten, aber mit der Verhaftung des Präfecten beauftragten Offiziers zu erklären, während doch Obrist Vaudrey und Andere, die den Prinzen begleiteten, mit der Örtlichkeit nicht weniger bekannt sein mußten.

**) Was freilich die Behörden in Abrede stellten.

mühungen zur Aufwiegelung der Pontonniers und des dritten Artillerieregiments zwar nicht ganz ohne Erfolg geblieben; aber auf die Nachricht von den Vorgängen in der Finckmatte kehrten die Gewonnenen oder Schwankenden zum Gehorsam zurück. Auf dieselbe Kunde wurden die Proclamationen, die zum Theil schon gesetzt waren, verbrannt; schon früher waren der Generallieutenant Voirol, sowie der Präfect, durch Hülfe einiger Offiziere aus ihrer Haft befreit worden. So war das unblutige Unternehmen in kaum einer Stunde auf allen Punkten gescheitert, ehe der größere Theil der Bewohner nur Kenntniß davon erhalten hatte. Wie indeß die Parteien jeden Versuch solcher Art immer noch im Interesse ihrer Sache zu deuten bemüht sind, so hörte man unter den Republikanern in Strasburg behaupten, daß das Unternehmen, hätte man von Anfang an offen die Republik verkündigt, bei den Truppen und zumal den Bürgern größern Anklang gefunden haben würde. Ähnliche Äußerungen ließen einige Unteroffiziere fallen, die im französischen Militairstaate einen eigenen dritten oder vierten Stand bilden, etwa wie Handwerker und Arbeiter im bürgerlichen Staate. Endlich lief auch das freilich unverbürgte Gerücht, daß sich auf die erste Nachricht vom begonnenen Unternehmen mehre Häupter der republikanischen Partei eilends versammelt und für den glücklichen Fall eine Erklärung an den Prinzen beschlossen hätten, daß man ihn keineswegs als Kronprätendenten, sondern nur als einfachen Bürger betrachten werde, der für die Herrschaft der Demokratie in die Schranken getreten sei. Wer übrigens den möglichen Einfluß eines einzigen glücklichen Schlags, die Stimmung eines großen Theils der Bevölkerung und der Truppen ermißt, wird das Attentat zu Strasburg nicht gerade als ein Unternehmen betrachten, das unter allen Umständen hätte scheitern müssen. Glückliche Zufälle und zum Theil die Ungeschicklichkeit einiger Führer haben in Strasburg das Königthum gerettet, wie sie in Paris bei fort und fort wiederholten meuchlerischen Mordangriffen auf fast wunderbare Weise das Leben eines Königs erhalten haben, der sein im Dunkel der Zukunft ruhendes Schicksal noch nicht erfüllt hat.

Der Prinz Napoleon Louis Bonaparte war noch auf der Fahrt nach Amerika, als die Jury in Strasburg über seine Mitschuldigen das Urtheil fällte. Es waren 13 Angeklagte, wovon aber sechs, namentlich Persigny, drei Offiziere der Pontonniers und einer vom dritten Regiment Artillerie, durch die Flucht sich gerettet hatten. Gegen mehre Andere, darunter zwei flüchtige Offiziere vom dritten Regiment Artillerie, ließ der königliche Gerichtshof zu Kolmar, als Anklagekammer, die Anklage als nicht hinlänglich begründet fallen; in derselben Acte bezeichnete er die Entlassung des Prinzen als eine Ausnahmshandlung der höhern Regierungspolitik, nicht ohne einigen Tadel dieser Maßregel durchschimmern zu lassen. Unter den anwesenden Angeklagten traten außer Vaudrey, welcher der ganzen Bewegung als Hebel gedient hatte, besonders Parquin hervor, ein kräftiger, mit Narben bedeckter Soldat, dem die Verehrung für den Kaiser und seine Dynastie zur Glaubenssache geworden, für den nur der Eid, den er Napoleon im J. 1804 geschworen, Bedeutung hatte und dem es eine Pflicht dünkte, allen Plänen des jungen Bonaparte unbedingt sich hinzugeben, sodann Laity, Lieutenant der Pontonniers, der sich durch militairische Offenheit und Freimüthigkeit bemerkbar machte, sich offen als Republikaner bekannte und geradezu eingestand, daß er schon seit drei Monaten in das Complot eingeweiht gewesen; endlich eine Sängerin, Madame Gordon (Eleonore Brault), von zweideutig intrigantem Charakter, deren Reize wol mit dazu hatten dienen müssen, den Obrist Vaudrey fester an die Bonapartistische Sache zu fesseln. Die Sitzungen begannen am 6. Jan. 1837. Wie die Presse schon früher die Frage lebhaft erörtert hatte, ob der König vor dem Urtheil der Geschworenen habe begnadigen können? so ließ sich nun auch der Generalprocurator in der Begründung seiner Anklage (am 13. Jan.) auf eine lange Vertheidigung dieses königlichen Begnadigungsrechts ein. Er schloß mit den Worten:

„Gäbe man Frankreich, gäbe man dem Heere das Ärgerniß der Freisprechung, man müßte verzweifeln am Vaterlande. Die Obrigkeiten müßten das Buch der Gesetze schließen, das Bild der Gerechtigkeit verschleiern und die Bürger sich auf Unglück jeder Art gefaßt halten." Kaum hatte er geendigt, so kam ein Aufsehen erregender Zwischenfall zur Sprache, die Vorlesung eines an Vaudrey gerichteten und „Persigny" unterzeichneten Briefs aus Paris, worin es hieß, „Vaudrey sei gescheitert, aber er (Persigny) werde seinen Streich nicht verfehlen und nach Meunier sei es an ihm, die Sache zu Ende zu bringen". Dieser Brief, den Persigny von London aus für untergeschoben erklärte, war der Post übergeben worden und mußte also in die Hand des Procurators des Königs fallen. Die Vertheidiger glaubten darin eine schändliche Intrigue gegen die Angeschuldigten zu erkennen und suchten davon im Interesse derselben Nutzen zu ziehen. Besonders aber stützte sich die Vertheidigung darauf, daß der Haupturheber des Verbrechens durch eine freiwillige Handlung der Regierung der Untersuchung entzogen und auf diese Weise die dem Franzosen so theure Gleichheit vor dem Gesetz verletzt sei. Tiefen Eindruck machte namentlich die Rede des Advocaten Parquin, des Bruders des Angeklagten; dies um so mehr, da er sich im Gegensatze zu seinen sämmtlichen Collegen als warmer Anhänger der Regierung Ludwig Philipp's ankündigte. Als er ausführte, wie die Entfernung des Prinzen die Untersuchung verstümmelt habe und wie, sobald nur anerkannt sei, daß hierdurch das Schicksal der Angeklagten erschwert werden könne, kein anderes Verdict möglich sei als das der Freisprechung, stimmten die Zuhörer auf den Tribünen mit lautem „Ja!" ein. Seine Erwiederung auf die Antwort des Generaladvocaten, von der Wärme brüderlichen Gefühls beseelt und hinweisend auf die Trauer oder die Freude einer 82jährigen Mutter, faßte Alles zusammen, was einen erschütternden Eindruck nicht verfehlen konnte. Das Resumé des Gerichtspräsidenten foderte dagegen bestimmt genug zur Verurtheilung auf, und es schien nur das Gleichgewicht der von entgegengesetzten Seiten versuchten Einflüsse herzustellen, als in dem Augenblicke, da die Geschworenen das Gerichtszimmer verließen, um in Berathung zu treten, sich von der Tribune aus der wiederholte Ruf: „Sprecht sie los!" hören ließ. Nach 20 Minuten kehrten die Geschworenen zurück und erklärten „vor Gott und den Menschen, auf ihre Seele und ihr Gewissen, daß sie alle an sie gerichteten Fragen mit Nein beantworteten, daß die Angeklagten nicht schuldig wären". Lauter Jubel erfüllte den Saal und jauchzend wurden Geschworene und Angeklagte vom Volke begrüßt. Um so lebhafter ward das Urtheil der Jury des Departements Niederrhein von der ministeriellen Presse in Frankreich und vielen öffentlichen Blättern Deutschlands angegriffen. Gewiß war die unzweideutig offenbarte Volksstimmung nicht ohne Einfluß; aber die Regierung, welche die Sache in eine exceptionnelle Lage gebracht hatte, mußte sich auch einer solchen Entscheidung gewärtigen. Übrigens ist jener Streit, der 1837 fast die ganze europäische Journalistik beschäftigte, nur der Streit zwischen den zwei politischen Hauptparteien, den Anhängern der Fürstensouverainetät und Volkssouverainetät. Was Jene für einen Nachtheil halten, den möglichen Einfluß der Volksmeinung auf die Beurtheilung politischer Vergehen, muß Diesen als ein Vorzug erscheinen, aus dem einfachen Grunde, weil sie kaum mehr ein Verbrechen voraussetzen können, sobald der in der Jury repräsentirte Souverain selbst keine Verletzung seiner Rechte anerkennen mag. Sehr ist zu beachten, daß sich die öffentlichen Blätter Englands, dieser Heimat des Geschworenengerichts in seiner vollendetsten Gestalt, fast ohne Ausnahme für den Ausspruch der strasburger Jury erklärt haben.

Vom Jan. bis Ende Mai 1838 hatte sich Laity bei dem inzwischen aus Amerika nach Arenenberg zurückgekehrten Prinzen aufgehalten und mit dessen Zustimmung und Hülfe seine Flugschrift über die Vorgänge zu Strasburg verfaßt, die in 10,000 Exemplaren vertheilt werden sollte und wirklich hie und da in einigen Kasernen verbreitet ward. Darin ist unter Andern von 80 Generalen und Ober-

offizieren zu Paris die Rede, die sich verpflichtet hätten, gegen die etwaige Versetzung des Prinzen in Anklagestand Verwahrung einzulegen, sowie von einem angeblichen Complot zu Strasburg, in das sich auch ein Theil der Garnison eingelassen, um die Angeschuldigten im Falle der Verurtheilung der Strenge der Gesetze zu entziehen. Überdies hatte Laity angedeutet, man habe nicht gewagt, den Prinzen vor die Pairskammer zu stellen. Dafür ward er selbst am 10. Jul. 1838 von der Pairskammer gerichtet und zu fünfjähriger Haft, 10,000 Frcs. Buße und lebenslänglicher policeilicher Aufsicht verurtheilt. An diesen Proceß knüpfte sich die Verdrängung des Prinzen aus der Schweiz (s. d.) und dessen Niederlassung in London, von wo er seine Verbindung mit Frankreich fortzusetzen und auszubehnen suchte. Die französische Regierung aber hatte auf das Alles ein wachsames Auge, zumal seit sich in London mehre Mitglieder der Familie Bonaparte, unter Andern Joseph und Jerome, zu einem Bonapartistischen Congresse zusammenzufinden schienen. Im Nov. und Dec. 1839 wurden mehre Anhänger der Partei zu Paris und Lyon verhaftet, namentlich Ch. Durand, früher Redacteur des „Journal de Francfort", dann des Bonapartistischen Blattes „Le capitole", Barginet, Redacteur des „Censeur de Lyon", der als politischer Intriguant bekannte Marquis von Crouy-Chanel und dessen Bruder. Die Untersuchung, der sich Crouy-Chanel am 18. Dec. 1839 durch die Flucht entzog, um sich bald darauf wieder freiwillig zu stellen, was zu mannichfachen Deutungen Anlaß gab, führte kaum zu einem andern Resultate, als daß sie offenbar machte, wie der Prinz Napoleon für die Gründung oder Unterstützung einiger Blätter große Summen verschwendete, wozu er die Mittel theilweise aus Holland, durch Geltendmachung einer vom Königthume seines Vaters an ihn übergegangenen Foderung, erhalten hatte. Die Journale seiner Farbe hatten mit auffallender Absichtlichkeit auf die Nothwendigkeit einer französisch-russischen Allianz hingewiesen, und so entstanden Gerüchte über russisch-Bonapartistische Combinationen, die, wie es schien, selbst in den höchsten Kreisen nicht ohne Anklang blieben. Sie erhielten einige Glaubwürdigkeit durch den Umstand, daß Ch. Durand wenigstens so weit in einer anerkannten Beziehung zur russischen Regierung gestanden, als er zur Aufnahme von „Berichtigungen" in das „Journal de Francfort" einige Unterstützungen empfangen hatte. Mit Beziehung darauf machte das Journal „La presse" eine angeblich ihm mitgetheilte Note des kaiserlich russischen Geschäftsträgers von Medem bekannt, worin sich dieser über die bei der Verhaftung Durand's in Umlauf gekommenen, die Würde der russischen Regierung verletzenden Gerüchte beschwert haben soll. Zwar erklärten mehre Blätter die ganze Erzählung der „Presse" für durchaus unwahr; aber diese behauptete fortdauernd die völlige Richtigkeit derselben in allen wesentlichen Punkten und ward darin selbst von der ministeriellen „Revue de Paris" unterstützt.

Im J. 1840 hatte das Ministerium Thiers die Versetzung der Asche Napoleon's nach Frankreich beantragt und diesen als „legitimen Souverain" bezeichnet. Überall schienen die Bonapartistischen Sympathien lebhafter zu erwachen; aber doch hätte die Abstimmung der Deputirten am 26. Mai 1840, die Herabsetzung der von ihrer Commission zur Bestreitung der Beisetzungskosten beantragten Summe von 2 Mill. Frcs. auf die Hälfte, für Diejenigen eine Warnung sein sollen, welche das einer ruhmvollen Vergangenheit geltende Nationalgefühl für ihre eigne Zukunft auszubeuten gedachten. Dennoch beschloß der Prinz Napoleon ein neues Attentat, selbst ehe noch die Asche des Kaisers die Franzosen um sich versammeln konnte und zu einer Zeit, wo Frankreich durch den Vertrag vom 15. Jul. gegen die andern Großmächte Europas in eine Opposition getreten war, die alle Geister in Anspruch nahm und dem Unternehmen eines Prätendenten in keiner Weise förderlich sein konnte. Ein Bonapartistisches Comité zu Paris, wozu einige einsichtsvolle Mitglieder der Partei gehörten, soll nach glaubwürdigen Berichten vergebliche Schritte

gethan haben, den Prinzen von seinem unzeitigen Versuche zurückzuhalten. Er ließ sich am Morgen des 6. Aug. 1840 mit etwa 50 bewaffneten Begleitern vom britischen Dampfschiffe „Stadt Edinburgh" am Dorfe Wimereux, zwei Stunden von Boulogne, aussetzen. Der Haufe drang in die untere Stadt und machte in der Kaserne, wo einige Compagnien des 42. Linienregiments lagen, fruchtlose Versuche, die Truppen zu gewinnen. Gleichwenig Unterstützung fanden die Insurgenten bei dem Volke, und bald machten Nationalgarde und Linientruppen Jagd auf sie. Der Prinz und die meisten seiner Begleiter wollten sich in einem überfüllten Boote retten; es schlug um, und sie wurden aus dem seichten Wasser heraus gefangen ans Land gebracht. Andere hatten sich schon früher zerstreut, fielen aber gleichfalls fast ohne Ausnahme in die Hände der Behörden. Durch das Feuer der Nationalgarde auf die an keinen Widerstand mehr denkenden Insurgenten waren ihrer zwei getödtet und einige verwundet worden. Auch der Prinz hatte in der Kaserne, wie er versichert absichtslos, einen Grenadier durch einen Pistolenschuß verwundet. Das Knabenhafte des ganzen Unternehmens, die Zechgelage auf dem Wege nach Boulogne, die Verkleidung eines unter verschiedenen Titeln angeworbenen Bedientenhaufens in die Uniform des 40. Linienregiments, das nicht einmal zu Boulogne in Garnison lag, der Mangel an Einverständnissen, da sich nur ein einziger Lieutenant vom 42. Linienregimente, Aladenize, zur Unterstützung des Aufstandes eingefunden hatte, die leeren Proclamationen, die Einschiffung eines lebendigen Adlers zu irgend einem Theaterstreiche — das Alles drückte der Sache von Anfang an den Stempel des Lächerlichen auf. Mochte die Regierung früher Gründe haben, den Prinzen nicht vor die Pairskammer zu stellen, so waren diese jetzt beseitigt. Er ward nach kurzem Aufenthalte zu Ham in die Conciergerie nach Paris gebracht, wo ihm, wie es scheint blos zufällig, das Zimmer, in welchem Fieschi gesessen, zur Wohnung angewiesen ward. Dies veranlaßte seinen Vater, den Grafen von St.-Leu, zu einem Schreiben vom 24. Aug. 1840 an das „Journal du commerce", worin er sich beschwerte, daß man seinen Sohn in das Zimmer eines verabscheuungswürdigen Mörders gesperrt habe. Zugleich sprach er seine Überzeugung dahin aus, daß sein Sohn, das Opfer einer schändlichen Intrigue, elender Schmeichler und falscher Freunde, nunmehr zum dritten Male in eine absichtlich ihm gelegte Schlinge gerathen sei. Am 28. Sept. begann vor der Pairskammer der bei der pariser Bevölkerung nur geringe Theilnahme findende Proceß. In nicht unwürdiger Sprache bezeichnete der Prinz als die Absicht seines Versuchs, daß er nicht als Prätendent in Frankreich erschienen sei, sondern daß er einzig dem Volke durch die Berufung eines Nationalcongresses das Mittel zur Erklärung des allgemeinen Willens habe darbieten wollen. Auf diese Weise ermäßigte er in etwas den üblen Eindruck des Unternehmens. Der legitimistische Redner Berryer verschwendete die glänzendste Rhetorik an seine Vertheidigung. Er rief den Pairs ins Gedächtniß, daß sie ihre Größe und Würde hauptsächlich dem Kaiser zu verdanken haben. „Ist Einer unter Euch", so fragte er, „der vor Gott und Menschen schwören kann, daß er im Falle des Siegs des Angeklagten diesen dennoch verworfen, sich ihm widersetzt, an seinem Gelingen und der zukünftigen Regierung keinen Theil genommen hätte?" Die Pairskammer nahm solchen Tadel schweigend hin und verurtheilte den Prinzen zu lebenslänglicher Haft in einer auf dem Continentalgebiete Frankreichs liegenden Festung. Immer lag indeß in diesem Urtheil einige Schonung, da ihn gegen die ausdrückliche Bestimmung der Gesetze weder eine entehrende Strafe traf, noch ihm die Verfügung über sein Vermögen entzogen ward. Von den Hauptheilnehmern am boulogner Attentat wurde Aladenize zur Deportation, General Montholon, ein Invalide des Kaiserreichs, Parquin, Lombard und Persigny zu zwanzigjährigem Gefängniß und zwölf Andere zu geringerer Haft verurtheilt; vier wurden gänzlich freigesprochen. Das Journal „Le capitole" ließ seinen Schützling und Beschützer, als ihm sein Urtheil verlesen ward, das Wit-

wort äußern: „Man sagte sonst, daß das Wort **impossible** nicht französisch sei; jetzt läßt sich dasselbe vom Worte **perpétuel** sagen." Mit solchem Troste endete das alle Welt kalt lassende Bonapartistische Zwischenspiel, und Derjenige, der sich die Hauptrolle zugetheilt hatte, verschwand am 7. Oct. 1840 hinter den Mauern des Schlosses Ham. Außer den schon angeführten Schriften vgl. „Procès de l'insurrection militaire du 30 Oct. 1836" (Strasb.), M. E. Noch, „Insurrection de Strasbourg" und M. J. Fazy, „De la tentative de Napoléon Louis."

Straß (Johann Friedrich), Director des Gymnasiums zu Erfurt, geboren am 10. März 1765 zu Grüneberg bei Königsberg in der Neumark, der Sohn eines Predigers, erhielt den ersten Unterricht im väterlichen Hause. Nachdem er auf dem Gymnasium zu Königsberg und dem joachimsthalschen zu Berlin eine gründliche Vorbildung erhalten hatte, bezog er die Universität zu Halle, wo er sich der Theologie und Philologie widmete. Nach Vollendung seiner Studien fand er Gelegenheit, eine Reise durch Tirol und Oberitalien zu machen, war dann eine Zeit lang Hauslehrer und wurde hierauf, da die Wöllner'sche Periode seinem offenen Sinne die Theologie verleidet hatte, Gouverneur und später Professor bei dem Cadettencorps zu Berlin. Der ausgezeichnete Erfolg, mit dem er hier seinem Berufe oblag, blieb vom Kronprinzen, dem nachmaligen Könige Friedrich Wilhelm III., nicht unbemerkt, und so wurde er 1803 zum Director des Pädagogiums zu Kloster-Bergen befördert. Leider vermochte sein rastloser Eifer nicht, den Untergang dieser einst so berühmten Anstalt unter der westfälischen Regierung aufzuhalten. Eine eigene Verkettung von Umständen führte ihn im J. 1812, während er zugleich einen Ruf in das Ministerium des Cultus zu Berlin und an die Ritterakademie zu Liegnitz erhielt, zu dem Directorat des Gymnasiums in Nordhausen. Im J. 1820 ward er vom Ministerium mit der Reorganisation des Gymnasiums zu Erfurt beauftragt, wo er noch gegenwärtig als Nestor und würdiger Veteran der Pädagogen in voller Kraft sein Amt versieht. Von seinen literarischen Arbeiten ist sein „Strom der Zeiten" (3. Aufl., Lpz. 1828), eine bildliche Darstellung der Weltgeschichte, am bekanntesten geworden und häufig in Augsburg, Wien, Triest, Strasburg, Paris und London, ja selbst in Philadelphia nachgestochen; auch ward die dazu gehörige „Übersicht der Weltgeschichte" ins Neugriechische übersetzt. Als Historiker hat er sich durch sein „Handbuch der Weltgeschichte" (3 Bde., Jena 1829—37), welches jedoch nur die alte und mittlere Geschichte enthält, einen guten Namen erworben. Auch seine Schulschriften haben eine gerechte Anerkennung gefunden. — Sein Sohn, **Karl Friedrich Heinrich S.**, Justizcommissarius und Notar in Berlin, geboren daselbst am 18. Jan. 1803, ist gegenwärtig einer der beschäftigtsten Advocaten seiner Vaterstadt. Vorher verfolgte er sieben Jahre die richterliche Laufbahn theils als Assessor bei dem Kammergerichte, theils als Mitglied der Oberlandesgerichte zu Marienwerder und zu Frankfurt an der Oder, dann aber als Director des Stadtgerichts zu Friedeberg und als Kreisjustizrath. In der juristischen Welt hat er sich besonders als Redacteur der „Juristischen Zeitung" und durch mehre kleine Schriftchen, wie „Über das summarische Verfahren" (Berl. 1839), „Über die Reform des Advocatenwesens im preußischen Staate" (Berl. 1840) u. s. w., bekannt gemacht. Früher lieferte er unter dem Namen **Otto von Deppen** mehre Novellen und zahlreiche Beiträge in belletristische Journale. Konnte man auch seinen poetischen Productionen keinen hohen künstlerischen Werth beilegen, so läßt sich doch darin ein für deutsche Nationalität und Ehre lebhaft erglühter Geist nicht verkennen. Neuerdings hat er sich als einen besonders thätigen Beförderer der Eisenbahnen im preußischen Staate gezeigt.

Strauß (David Friedrich), der Verfasser des „Lebens Jesu", ist geboren zu Ludwigsburg in Würtemberg am 27. Jan. 1808. Nachdem er die Schule seiner Vaterstadt besucht hatte, wurde er im Herbste 1821 in das theologische Semi-

nar in Blaubeurn und im Herbste 1825 in das theologische Stift zu Tübingen aufgenommen. Nach Beendigung seiner Studien im J. 1830 wurde er erst Vicar bei einem Landgeistlichen und im Sommer 1831 Professoratsverweser am Seminar zu Maulbronn. Im Nov. 1831 reiste er nach Berlin, wo er den Winter über (Hegel war bereits gestorben) hauptsächlich bei Schleiermacher hörte. Im Mai 1832 wurde er Repetent am evangelisch-theologischen Seminar zu Tübingen, wo er auch an der Universität philosophische Vorlesungen nach Hegel'schen Grundsätzen mit Beifall hielt. Sein Name war bis zum Erscheinen seiner Hauptschrift in Deutschland noch unbekannt, indem er sich nur in Recensionen und kleinen Aufsätzen versucht hatte. Endlich erschien seine Hauptschrift, auf welche seine Freunde schon im voraus die öffentliche Aufmerksamkeit zu richten gesucht hatten: „Das Leben Jesu, kritisch bearbeitet" (2 Bde., Tüb. 1835; 2. Aufl. 1837; 3. Aufl. 1839). Sie war eigentlich nur für gelehrte Theologen geschrieben und gar nicht für Laien, geschweige denn fürs Volk. Ungeachtet ihr Inhalt so beschaffen war, um unter den Theologen die größte Aufmerksamkeit zu erregen, so erklärt der Inhalt doch nicht, wie dieses Buch so schnell zum allgemeinen Gute der gebildeten Laien werden, ja selbst in Lesebibliotheken übergehen und beim Volke Aufmerksamkeit erregen konnte. Hatte sich doch der Erfolg ähnlicher früherer Schriften, wie Bauer's „Hebräische Mythologie", die „Natürliche Geschichte des großen Propheten von Nazareth" und anderer, kaum über die gelehrte Welt hinaus erstreckt. Es waren auch wirklich besondere, zum Theil zufällige Umstände, welche dieser Schrift so vielen Eingang in der Laienwelt verschafften. Die bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes im Jul. 1835 erfolgte Entlassung des Verfassers von seiner Repetentenstelle, die laute Anklage, welche sogleich in der Hengstenberg'schen „Evangelischen Kirchenzeitung" und in verwandten Blättern, die viel vom Volke gelesen werden, gegen S. erging, die Menge Gegner, welche in Recensionen und besondern Schriften, auch Spottschriften, gegen S. zu Felde zog, der Versuch, ein öffentliches Verbot dieser Schrift auszuwirken, die Berufung ihres Verfassers an die Universität zu Zürich und die darüber entstandenen politischen Bewegungen — dies Alles trug wesentlich dazu bei, der Schrift eine ungewöhnliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, die sich selbst auf das Ausland erstreckte. Sie wurde ins Französische übersetzt, und der Buchhändler Bolt in Gröningen kündigte sogar eine holländische Übersetzung an, die aber unterblieb, weil der Professor Hofstede de Groot und der Buchhändlerverein sich öffentlich dagegen erklärten. Die haager Gesellschaft zur Vertheidigung des Christenthums setzte im J. 1836 einen Preis aus für die beste Widerlegung der S.'schen Schrift, wovon aber bis jetzt noch kein Resultat bekannt geworden ist.

Nicht eigentlich ein Leben Jesu ist die Schrift von S., denn mit der Erörterung der Hauptsache in einem Leben Jesu, nämlich der Darstellung seines Charakters und dem Nachweise, wie er so große Wirkungen auf sein Zeitalter habe hervorbringen können, beschäftigt sie sich gar nicht, sondern sie ist eine Kritik der neutestamentlichen Erzählungen von Dem, was Jesus gethan und was sich mit ihm begeben habe. Alles Historische nun, was das Neue Testament von Jesu erzählt, mit wenigen Ausnahmen, betrachtet S. als Mythe. Unter Mythe aber versteht er eine Dichtung, durch welche ein in einem Zeitalter herrschender Begriff eine geschichtliche Einkleidung bekomme, nicht in der Absicht, um zu täuschen, sondern weil man glaube, der Begriff müsse eine solche historische Gestaltung gehabt haben. Nun habe, fährt er fort, in den christlichen Gemeinden der ersten 150 Jahre nach Christus ein aus dem Alten Testamente und jüdischen Erwartungen geschöpfter Begriff vom Messias sich allgemein verbreitet gehabt, in welchem ein Bild von des Messias Ursprung, Thaten und Geschicken nach allen Theilen gezeichnet gewesen sei. Da man nun Jesus von Nazareth für den Messias gehalten habe, so seien auch die Christen in der festen Überzeugung gewesen, daß sich Alles, was ihr Messiasbild

enthalte, auch mit Christo begeben haben oder von ihm gethan worden sein müsse. Man habe daher seine Geschichte aus diesem Messiasbegriffe herausconstruirt und gedichtet, des guten Glaubens, daß sich dieses Alles wirklich so begeben haben müsse. S. verfährt nun so, daß er bei jeder Erzählung zuerst prüft, ob sie buchstäblich-historische Wahrheit sein könne; wenn Dieses nicht ist, daß er zeigt, daß das Wundervolle nicht auf natürliche Weise erklärt werden könne, daß man aber nach dem Messiasbilde so etwas, wie erzählt werde, von Jesu erwartet habe, worauf er nun den Schluß gründet, daß man aus dem Messiasbilde die Erzählung gedichtet habe. Das, was die Altgläubigen bei dieser Untersuchung am meisten verwundete, war die Schärfe und Genauigkeit, mit welcher S. zu zeigen sucht, daß in den meisten Erzählungen eine buchstäblich-historische Wahrheit nicht enthalten sein könne. Bei dieser Operation hat nun S. vom historischen Christus, wie ihn die Kirche zeither aus dem Neuen Testamente gehabt hat, nichts übrig gelassen als einen Rabbi Jesus aus Galiläa, der gleich Andern von Johannes dem Täufer getauft worden sei, der fest geglaubt habe, er sei der verheißene Messias, der als weiser Lehrer vielen Beifall gefunden, sich aber auch den Haß der Schriftgelehrten und Pharisäer zugezogen habe und von diesen ans Kreuz gebracht worden sei. Das Andere hält S. für Mythe, und den Glauben der Jünger an die erfolgte Auferstehung Christi erklärt er als entstanden durch eine Erscheinung oder Vision, welche sie für den wiederbelebten Christus gehalten hätten. Am Schlusse seiner Schrift machte nun S. den Versuch, den historischen Christus, den er vernichtet hatte, kraft der Hegel'schen Philosophie wieder zur Auferstehung zu bringen und der Kirche für den historischen Christus den vermeintlich logisch nothwendigen Begriff des Gottmenschen der Hegel'schen Schule als Entschädigung darzubieten, von dem er rühmt, er sei „der durch sich selbst wahre Inhalt der neutestamentlichen Geschichte". Es ist wol unzweifelhaft, daß der Versuch, die Geschichte Jesu in eine unbewußte Mythenbildung nach dem in der Gemeinde lebenden Messiasbilde zu verwandeln, seine nächste Veranlassung in der Philosophie Hegel's hat. Sowie die Hegelianer vorgeben, der menschliche Geist habe die Kirchendogmen vom Sündenfalle, von der Erbsünde, Trinität und dem Gottmenschen unbewußt und instinctartig als historische Einkleidung der künftigen Hegel'schen Philosopheme gebildet, so glaubte S., die ersten Christen hätten eine historische Einkleidung des in ihnen lebenden Messiasbildes unbewußt gedichtet. Übrigens hat S. die ganze Untersuchung ohne Frivolität und mit dem Ernste der Wissenschaft behandelt, das früher in der Kritik der neutestamentlichen Geschichte Geleistete mit großem Fleiße gesammelt und mit großem Scharfsinne verarbeitet und einen sehr ehrenwerthen Geist der Wahrheitsliebe an den Tag gelegt. Als einem jungen und für den Hegelianismus begeisterten Manne muß man ihm aber verzeihen, daß er glauben konnte, mit Hegel sei die Philosophie zu ihrem Endpunkte gekommen, sie werde nächstens die allgemeine werden und dann Niemand weiter ein Verlangen nach dem historischen Christus haben, sondern Jedermann sein volles Genügen an dem Hegel'schen Christus finden.

Was der Hypothese von S. entgegensteht und sie wirklich als unstatthaft erweiset, ist kürzlich Folgendes. S. geht zuerst von der Voraussetzung aus, es habe in der ersten Hälfte des zweiten Jahrh. ein nach allen einzelnen Zügen ausgebildetes, abgeschlossenes und allgemein in den christlichen Gemeinden herrschendes Bild von den Schicksalen und den Thaten des Messias gegeben, aus dem die im Neuen Testamente niedergeschriebene Geschichte Jesu entstanden sei. Diese Voraussetzung ist aber unrichtig. Allerdings waren Vorstellungen vom Messias bei den Juden vorhanden, die auch zu den Christen übergingen, aber sie waren sich nicht gleich. Nach der Volksvorstellung sollte der Messias ein Nachkomme David's aus Bethlehem sein, und so finden wir es in den Evangelien des Matthäus und Lukas; nach den Vorstellungen der Rabbiner sollte er (nach Daniel 7, 21) ein Himmels-

geist sein und vom Himmel zur Erde kommen, um sein Reich zu stiften, und diese Vorstellung tritt uns im Evangelium Johannis und bei Paulus entgegen. Einig waren die Juden darin, daß der Messias Wunder thun und die Macht der Dämonen besiegen werde, dagegen waren sie verschiedener Meinung, ob sein Reich ein temporaires oder ein ewiges sein, ob er die Heiden bekehren oder bestrafen und ob er alle Menschen oder nur die Juden aus dem Tode auferwecken werde. Daß die Juden aber geglaubt hätten, der Messias werde eines schimpflichen Todes sterben müssen und von Gott hernach wieder aufgeweckt werden, davon findet sich keine Spur. So war also das jüdische Messiasbild weder so ausgemalt noch so festbestimmt, als S. voraussetzen muß. Dazu aber kam, daß schon zu Anfang des zweiten Jahrh. die christlichen Gemeinden mehr aus Heidenchristen als aus Judenchristen bestanden und daß die Erstern das jüdische Messiasbild gar nicht ganz oder vollständig in sich aufgenommen hatten. Demnach ist schon die erste nothwendige Voraussetzung, von der S. ausgegangen, unhistorisch. Zugegeben aber, daß ein völlig ausgemaltes und festbestimmtes Messiasbild in der Gemeinde gelebt habe, so folgt zweitens, daß nur Der für den Messias gehalten werden konnte, an dessen Person sich die wesentlichen Züge des Messiasbildes gefunden hätten. Nach S. aber hätte Jesus gar nichts vom Messiasbilde an sich gehabt, sondern Alles, seine Geburt aus David's Stamme aus Bethlehem, seine Wunder u. s. w. seien ihm erst angedichtet worden. Wie hätte es ihm nun aber da gelingen können, unter seinen Zeitgenossen sich als Messias geltend zu machen, besonders da er als ein Verbrecher von der jüdischen Obrigkeit hingerichtet wurde, ein Ereigniß, das allen vorhandenen Vorstellungen vom Messias schnurstracks widersprach und daher auch, nach dem Zeugnisse des Apostels Paulus, den Juden ein Hauptanstoß war, daß sie nicht Christen wurden? Drittens setzt S. voraus, die ersten Christen hätten aus alttestamentlichen Weissagungen das Messiasbild fertig gehabt und nun die Geschichte des Messias nach der Prophetie gedichtet; es fand aber, wie sich aus dem Neuen Testamente selbst und den ersten Schriften der Christen unwidersprechlich darthut, gerade das Umgekehrte statt, nämlich man erklärte die Weissagungen erst nach dem Erfolge; nicht die Thatsachen dichtete man nach den Weissagungen, sondern für die Thatsachen suchte man die Weissagungen auf und deutete sie nach dem Erfolge. Also gerade die umgekehrte Procedur von der, welche S. voraussetzt, war die Sitte des ersten und zweiten Jahrhunderts. Viertens, wenn Jesus wirklich nichts gewesen wäre als ein galiläischer Rabbiner, der gelehrt hätte, wie dieses hundert Andere auch thaten, und wenn er nichts Großes und Außerordentliches gezeigt und gethan hätte, so würde sich die ungeheure Wirkung seines Lebens auf seine Zeitgenossen gar nicht erklären lassen und ein unerklärliches Wunder sein. Fünftens fodert die S.'sche Mythenbildung einen bedeutenden Zeitraum, der nicht vorhanden ist. S. setzt voraus, man habe erst in der Mitte des zweiten Jahrhunderts angefangen, das Leben Jesu, nach dem Messiasbilde gedichtet, niederzuschreiben, und diese Dichtung hätte auch nicht eher beginnen können, als bis man den historischen Christus vergessen hatte, d. h. bis die Zeitgenossen des Lebens Jesu abgestorben waren. Nun sehen wir aber aus Luk. 1, 1—3, daß es schon damals, als Lukas noch im ersten Jahrhundert sein Evangelium schrieb, schriftliche Aufsätze des Lebens Jesu, von Augenzeugen geschrieben, gab, und Papias, ein unmittelbarer Schüler der Apostel, hatte auch schon ein geschriebenes Evangelium in den Händen. Es gab also historische Schriften über das Leben Jesu von Augenzeugen gefertigt, ehe die Mythendichtung beginnen konnte. Diese konnte daher auch nicht willkürlich dichten und würde bei den Gemeinden gegen die schon geschriebenen Nachrichten keinen Eingang gefunden haben. Endlich ist der Schluß, den S. macht, falsch, daß, weil das Erzählte nicht buchstäblich als historisch wahr angenommen und auch nicht natürlich erklärt werden könne, es nothwendig Mythe, Dichtung sein müsse. Es gibt nämlich noch ein Drittes; es war mündlich fortgepflanzte Überlieferung, welcher Historisches

zum Grunde lag, das aber durch das mündliche Fortsagen weiter ausgeschmückt, bisweilen auch ins Wunderbare gezogen worden war. Der Sage liegt immer Historisches zum Grunde, der Mythe aber nicht. Auf die Sage aber hat S. gar keine Rücksicht genommen, und dies ist einer der größten Fehler seiner Beweisführung. Dieses aber dürfte die Hauptwirkung seiner Schrift sein, daß man sich endlich wird entschließen müssen, auch im populairen Unterrichte Das, was der christlichen Sage angehört, als solches zu bezeichnen und den historischen Christus nicht sowol in Wunderthaten und Wundererzählungen über ihn, als vielmehr in der Weisheit, sittlichen Reinheit und geistigen Schönheit seines Lebens zu suchen und seinen geschichtlich-idealen Charakter (nicht den dialektischen Gottmenschen der neuesten Philosophie) herauszuheben und als die Hauptsache zu betrachten.

Gleich nachdem im Jun. 1835 der erste Theil seines „Lebens Jesu" erschienen war, wurde S. von dem würtembergischen Studienrathe amtlich befragt: „Ob er seine Stellung an einer Bildungsanstalt künftiger Religionslehrer mit den in seiner Schrift ausgesprochenen Ansichten und Behauptungen für vereinbar halte?" S. suchte zwar in seinem Antwortschreiben (abgedruckt in der „Allgemeinen Kirchenzeitung", 1836, Nr. 39) zu zeigen, daß sich seine Ansichten mit Führung eines Kirchenamtes wohl vereinigen ließen, indem der Geistliche Das als Idee begreife, was das Volk noch als Geschichte nehme, und zwischen beiden die weitere Vermittelung gestattet werden müsse; der Studienrath fand aber Dieses, wie er wol nicht anders konnte, ungenügend, enthob S. seiner theologischen Repetentenstelle, übertrug ihm aber eine Lehrerstelle am Lyceum zu Ludwigsburg, die S. jedoch im Herbste 1836 freiwillig aufgab, worauf er nun in Stuttgart privatisirte, um als Schriftsteller zu wirken. In Berlin wurde die Frage erwogen, ob nicht ein öffentliches Verbot seines Werkes nothwendig sei? Doch als das Ministerium des Cultus darüber von dem Professor Dr. Neander ein (später auch besonders gedrucktes) Gutachten erfoderte, so gab Dieser es dahin ab, daß zwar mit den Ansichten von S. das historische Christenthum der Kirche nicht bestehen könne, daß aber S. ohne Frivolität und mit wissenschaftlichem Ernste geschrieben habe, daher seine Schrift blos vor das Forum der Wissenschaft gehöre und daß man dieser den Urtheilsspruch überlassen könne und müsse. Wegen dieses Gutachtens wurde Neander zwar von der Hengstenberg'schen „Evangelischen Kirchenzeitung" aufs härteste angegriffen, aber die Confiscation der Schrift unterblieb.

Gleich nach dem Erscheinen des Werkes wurde es der Gegenstand vielfacher wissenschaftlicher Beurtheilungen in Recensionen, Aufsätzen und eigenen Schriften von Steudel, Klaiber, Vaihinger, Hofmann, Kern, Ullmann, Müller, Paulus, Osiander, Bretschneider, Schweizer, Schellmeyer, Tholuck, Gelpke, Harleß, Kottmeier, Sack, Lange, Grulich, Theile, Eschenmayer, Heller, Wilke und vielen Andern, sowie auch einige entgegengesetzte Versuche, das Leben Jesu nach dem Neuen Testamente historisch zu rechtfertigen, erschienen, unter denen Aug. Neander's „Leben Jesu Christi in seinem geschichtlichen Zusammenhange und in seiner geschichtlichen Entwickelung" (Hamb. 1837) das bemerkenswertheste ist. S. begann zwar gegen seine ersten Gegner die Vertheidigung und ließ drei Hefte „Streitschriften" (gegen Steudel, Menzel, Ullmann, Müller, Hengstenberg und Eschenmayer) erscheinen, setzte aber dann den Kampf nicht weiter fort, dessen es auch nicht bedurfte, da bald die zweite und dann auch die dritte Auflage seines Werkes ihm Gelegenheit gab, seine Gegner zu bestreiten oder ihnen Recht zu geben, was er in der dritten Auflage in vielen Punkten gethan hat.

Eine neue und allgemeine Aufmerksamkeit auf ihn erregte seine Berufung zu Anfang des J. 1839 nach Zürich als Professor der Dogmatik und Kirchengeschichte an der dortigen Universität. Schon nach des Professors Rettig (s. d.) Tode im J. 1836 hatte der Erziehungsrath zu Zürich, dem die Berufung eines Nachfolgers oblag, im Sinne gehabt, S. zu berufen, war aber durch ein abfälliges Gutachten

der theologischen Facultät zu Zürich abgehalten worden. Jetzt nun, wo der Präses des Studienraths, der Bürgermeister Hirzel, die Berufung S.'s wünschte, erklärte sich zwar die theologische Facultät am 22. Dec. 1838 wieder dagegen, aus dem Grunde, weil S.'s Kritik blos negativer Art sei und er eine positive Seite der Idee und Erscheinung Christi noch nicht gegeben habe, auch seine Berufung unter den Geistlichen und den Laien zu Zürich großes Ärgerniß, vielleicht selbst gefährliche Spaltung erregen könnte; der Erziehungsrath aber beschloß nach der Mehrheit Einer Stimme, welche der Bürgermeister Hirzel gegeben hatte, S. zu berufen. Der Beschluß bedurfte nun der Genehmigung des Regierungsraths, und diese erfolgte unter Hirzel's Einflusse, daher der Studienrath am 3. Febr. 1839 die wirkliche Berufung an S. ergehen ließ, welcher den Ruf in einem Antwortschreiben vom 18. Febr. annahm. Nun entstand aber im ganzen Canton die lebhafteste Aufregung, die Minorität des Erziehungsraths und die züricher Capitel machten Vorstellungen beim Regierungsrathe gegen S.'s Berufung, der aber am 9. Febr. antwortete: „daß er S.'s Erwählung darum genehmigt habe, weil S. als Mensch und Gelehrter einen durchaus guten und in letzterer Beziehung ausgezeichneten Ruf besitze, weil auch im Gebiete der Theologie möglichst gründliche und allseitige Forschung allein zur Wahrheit führen könne und weil man überzeugt sei, daß durch jene Berufung für Religion und Kirche keine Gefahr entstehe". Es erschienen nun eine Menge Flugschriften für und wider die Sache, unter der nur zwei Bemerkung verdienen: „Ein Sendschreiben an den hochgeachteten Burgemeister Hirzel, Professor Orelli und Professor Hitzig in Zürich" vom Professor David Friedrich Strauß, welches an der Sache nichts verbesserte, sondern sie verschlimmerte, und eine dem Vermuthen nach von Lücke abgefaßte und mit einer Vorrede von de Wette versehene kleine Schrift: „Dr. Strauß und die züricher Kirche; eine Stimme aus Norddeutschland" (Basel 1839), welche das Bedenkliche der Berufung mit mit Ruhe und Unparteilichkeit herausstellte. Doch die Aufregung im Canton wuchs mit jedem Tage, namentlich in den Gemeinden am See, wo man zahlreiche Volksversammlungen hielt, in denen die Gefahr, welche der Religion und Kirche drohe, besprochen und schon die gänzliche Aufhebung der Hochschule in Aussicht gestellt wurde. Vergebens ließ der Bürgermeister Hirzel eine öffentliche Rechtfertigung („An meine Mitmenschen im Canton Zürich") ergehen; die Aufregung wurde immer heftiger; die vier Kirchengemeinden der Stadt Zürich versammelten sich und erklärten sich gegen S. Da faßte endlich am 23. Febr. 1839 der Erziehungsrath den Beschluß, die Einberufung S.'s unter den gegenwärtigen Umständen zu verschieben, S. die Gründe dafür mitzutheilen und den Regierungsrath davon in Kenntniß zu setzen. Der Regierungsrath beschloß hierauf am 4. März, der Erziehungsrath solle erwägen, ob es nicht rathsam sei, S. der übernommenen Verpflichtung zu entheben und einen Andern zu berufen; der Erziehungsrath aber faßte am 9. März mit Mehrheit von Einer Stimme, der seines Präsidenten Hirzel, den Beschluß: „Es sei auf der Wahl des Dr. S. zu beharren, dagegen solle eine zweite Professur mit einem kirchlich-gläubigen Theologen besetzt werden." Die Minorität des Erziehungsrathes (7 gegen 8 Stimmen) überreichte nun dem Regierungsrathe eine Vorstellung gegen diesen Beschluß und der Regierungsrath beschloß am 14. März, die Entscheidung der Sache der höchsten Instanz dem auf den 18. März 1839 einberufenen Großen Rathe zu überlassen, indem er darauf antrug, S. in Pensionsstand zu versetzen und die Professur einem Andern zu übertragen. Dieser Antrag wurde am 19. März vom Großen Rathe angenommen und bestätigt, und S. eine Pension von 1000 Francs angewiesen.

Damit waren aber die Folgen der Sache nicht beseitigt. Zwar wurde der vom Regierungsrathe Bürgi, aus Verdruß über die Opposition gegen S., gestellte Antrag auf Aufhebung der Hochschule, weil sie das von ihr Erwartete bis jetzt nicht geleistet habe und weil die Lehrfreiheit, die Hauptgrundlage jeder Hochschule, durch

die neuesten Ereignisse gefährdet sei, von dem Großen Rathe durch einen Beschluß vom 27. Jun. abgewiesen; die politische Aufregung gegen „die Straußen" aber war doch eine der Hauptursachen, daß die Landgemeinden endlich aufstanden, am 6. Sept. 1839 in Zürich gewaltsam eindrangen und das freisinnige Gouvernement umstürzten. Auf jeden Fall war die Berufung des Verfassers des „Lebens Jesu" nach Zürich eine große Unbedachtsamkeit; der Erfolg aber gab den Beweis, daß das Zeitalter ungeneigt ist, für den historischen Christus und seine gesunde Lehre das ihm dargebotene Surrogat Hegel'scher Begriffe vom Gottmenschen anzunehmen und daß überhaupt die Fortbildung der christlichen Völker nicht auf dem Wege einer Sublimirung der Kirchendogmen durch dialektische Künste, wie sie Schleiermacher und Hegel versucht haben, sondern nur auf dem Wege einer gesunden Vernünftigkeit erfolgen kann. Übrigens sind außer den genannten „Streitschriften" gegen seine Gegner neuerlich noch von S. erschienen: „Zwei friedliche Blätter" (Altona 1838) und „Charakteristiken und Kritiken; eine Sammlung zerstreuter Aufsätze aus den Gebieten der Theologie, Anthropologie und Ästhetik" (Lpz. 1839), frühere Recensionen und einzelne Aufsätze enthaltend, in denen sich, zumal in ihrer gegenwärtigen theilweisen Umarbeitung, überall ein großes Talent ausspricht. Auch hat S. neulich das Werk des Engländers C. G. Hennel, „Untersuchung über den Ursprung des Christenthums" (Stuttg. 1840), bekannt gemacht, welches gleichfalls die Glaubwürdigkeit der neutestamentlichen Geschichte bestreitet. Beschäftigt ist er gegenwärtig mit der Ausarbeitung seiner „Dogmatik", wovon bereits der erste Band (Tüb. 1840) erschienen ist, und mit der vierten Auflage des „Lebens Jesu".

Strauß (Johann), führt den Beweis, daß man in der gegenwärtigen Zeit auf einem Felde einen in der That europäischen Namen erwerben könne, wo sonst ein nur geachteter nicht zu gewinnen, sondern eher zu verlieren war. Geboren zu Wien 1804, wurde er zur Erlernung des Buchbinderhandwerks bestimmt und fügte sich diesem Berufe auch, verließ ihn jedoch später aus Neigung zur Musik, durch die er sich, da er nebenbei ein sehr fertiger Geiger geworden war, gut zu ernähren hoffen durfte. Der zwei Jahre ältere Lanner (s. d.) hatte damals schon ein kleines Orchester zusammengebracht, welches sich an öffentlichen Orten, z. B. im Volks- und Paradiesgarten, großen Beifall erwarb, sowol durch den Vortrag arrangirter Ouvertüren, Opernstücke und dergleichen, wie durch die originellen von Lanner selbst componirten Tänze. S. wurde in dieses Orchester aufgenommen und der Beifall, den Lanner's Tänze fanden, bestimmte ihn, derselben Bahn zu folgen. Sein Talent entwickelte sich so entschieden und so originell, daß er sehr bald als Lanner's Compagnon Diesem zur Seite stand. Es ist wahr, S. hat viel von Lanner gelernt, besonders die Behandlung des Orchesters, die pikante Weise des Vortrags u. s. w., auch ist Lanner ein besserer Musiker und reicher an Erfindung; doch S. hatte eine so originelle Eigenthümlichkeit und wußte namentlich das Geheimniß des Rhythmus, eine gewisse wollüstig schwebende und wiegende Macht desselben, so auszubeuten, daß er in den Erfolgen noch weit über Lanner hinauskam und auch ein innerlich begründetes Recht dazu hatte. Seine Tanzmelodien, mit ihrer bald sentimentalen bald muntern Würze, hingen im Ohre unwillkürlich und unabweislich fest und zwangen die Füße fast, ihrem Zauberreize zu folgen. Es war eine Art Macht des Oberonhorns darin. Daher erregten sie in gewisser Hinsicht eine gesellige Umwälzung in Wien. Jene öffentlichen Gärten, bis dahin nur der Sammelplatz der bürgerlichen Classen, wurden auch von den höchsten Würden überfüllt; ebenso die Tanz- und Redoutensäle im Sperl, im römischen Kaiser und ungarischen König, wo S. und Lanner bald mit einem vollständigen Orchester, dem allerlei neue, den Rhythmus pikanter bezeichnende Instrumente (wie z. B. eine Art Peitschenknall beim Schlittenwalzer) einverleibt waren, auftraten und in der Execution der Tänze wahrhaft Erstaunenswürdiges leisteten an präciser Schärfe, brillanten Krafteffecten und durch zartesten Anhauch des Pianos reizenden Contrasten

zu diesen. Der Erfolg dieser Aufführungen wuchs lawinenartig; der Ruf des Orchesters verbreitete sich durch ganz Deutschland, ja auch ins Ausland. Bald mußten S. und Lanner sich trennen, weil Ein Ort nicht mehr hinreichte, das anstürmende Publicum zu fassen. Die S.'schen Walzer gewannen indeß den Vorrang der Beliebtheit; sie wurden in vielen tausend Exemplaren gedruckt und durch ganz Europa verbreitet. Einige derselben sollen mehr als hunderttausend Mal abgezogen worden sein, z. B. der Walzer: „Das Leben ein Tanz". Der Geldgewinn für Componisten und Verleger war außerordentlich. Da kein großer Ball in Wien mehr stattfand, bei dem nicht S.'s oder Lanner's Orchester verlangt wurde, so waren die Honorare und Geschenke dafür gleichfalls sehr einträglich. Dies brachte S. auf den Gedanken, mit seinem ganzen Orchester eine Kunstreise zu unternehmen. Er that es in den J. 1833—37, wo er ganz Deutschland durchzog und nach Frankreich und England ging. Aufsehen erregte er überall, und reichlicher Beifall wurde ihm gezollt. Ob aber die Speculation als finanzielle glücklich gewesen, darüber lauten die Nachrichten verschieden. Einerseits waren die Kosten einer solchen Masse Reisender sehr groß, andererseits soll der Unternehmer auch vielfältig, besonders in Paris, die Beute gewandter Speculanten geworden sein, die seine östreichisch-harmlose Gutmüthigkeit ausbeuteten. Der Salon Musard in Paris ist in Folge der S.'schen Unternehmung in seiner jetzigen Weise organisirt worden. Übrigens besitzt S. jene wunderliche Eigenthümlichkeit, die dazu gehört, um sich einem solchen Berufe ganz hinzugeben; er lebt und webt nur in seinen Walzern, und für ihn ist die Welt nur ein heiterer Tanzsaal, für den er selbst mit allem Ernste und oft im Schweiße seines Angesichts zu sorgen und zu arbeiten sich geboren fühlt. Es würde geradezu thöricht sein, ihm eine entschiedene Genialität abzusprechen. Der beste Beweis ist der, daß von den unzähligen Nachahmern, die er gefunden, kein Einziger es auch nur zu etwas Ähnlichem gebracht hat. Am nächsten ist ihm Labicky in Prag gekommen, dessen Tänze sich gleichfalls eine große Beliebtheit erworben haben, wenngleich sie nur aus dem S.'schen Originalstoffe nachahmend hervorgegangen sind. (12)

Strinnholm (A. M.), schwedischer Historiograph, ist am 25. Nov. 1786 in der Provinz Westerbotten geboren. Seine erste Bildung erhielt er in den Schulen zu Umeå und Piteå und auf dem Gymnasium zu Hernösand, und 1808 bezog er die Universität zu Upsala. Nach zwei Jahren verließ er diese und legte in Stockholm eine Buchdruckerei an, die er jedoch bald nachher an seinen Compagnon Zacharias Haggström abtrat, als er die Ausarbeitung der „Svenska Folkets Historia under Konungarna af Waraätten" (3 Bde., Stockh. 1819—23) unternahm. Dieses Werk, wenngleich glücklich in der Anordnung, tief und genau in den Forschungen, reich an stattlichen, glänzenden Schilderungen, die großen Zeitgestalten in grellen Farben ans Licht stellend, war jedoch in einem zu großen Maßstabe begonnen, als daß es in demselben hätte zu Ende geführt werden können, daher der Verfasser mit der Erbvereinigung zu Westerås im J. 1544 abbrach. Eine Zeit hindurch war nun S. am statistischen Archiv, einer Abtheilung der königlichen Landwirthschaftsakademie zu Stockholm, beschäftigt, ging aber dann wieder an sein früheres Vorhaben, mit Benutzung der reichen Archive eine vollständige Geschichte Schwedens nach den Quellen zu bearbeiten, von der unter dem Titel: „Svenska Folkets Historia från äldsta till närvarande Tider" bis jetzt zwei Bände (Stockh. 1834—36) erschienen sind, welche die Schilderung Skandinaviens im heidnischen Zeitalter umfassen. Wie überhaupt als Geschichtschreiber tief in seinen Forschungen und objectiv in der Darstellung, zeigt S. in diesem Werke zugleich eine vollendetere Sprache als in dem vorhererwähnten. Hier durchsucht er die tiefen Schachte der Mythen, der Sagen und Chroniken, verarbeitet das gefundene Metall zu glänzenden Geschmeiden und verbindet mit einer höhern Kunstvollendung die Naivetät, Treuherzigkeit, die umständlichen Erzählungen und interessanten Schilderungen

der Sage. Bekannt mit den Resultaten der Kritik und Specialforschung, wendet er sie glücklich an und wo keine Vorarbeiten gemacht sind, bahnt er mit läuterndem Scharfsinne sich selbst den Weg. Daß S. zur ausführlichern Zeichnung der skandinavischen Verhältnisse manche Züge von Island geliehen hat, die dieser Insel zunächst angehören, darf gewiß nur gebilligt werden, da die Übereinstimmung in Volksgeist, Sitten, Rechtsverfassung und Cultur und die gemeinsame Sprache den skandinavischen Norden mit den gebildeten Isländern innig verband. Die Göttersagen des Nordens erzählt er einfach, lebendig und anschaulich, ohne eine Spur jener symbolischen Auslegung, die den mythischen Göttergestalten ihr Leben raubt und sie zu leeren Gedankenabstractionen herabsetzt. Vor Allem verdient der zweite Theil dieses Werkes, der auch vom Subrector Frisch unter dem Titel „Wickingszüge, Staatsverfassung und Sitten der alten Skandinavier" ins Deutsche übersetzt wurde (Hamb. 1839), eine allgemeinere Aufmerksamkeit. S. nimmt als Geschichtschreiber einen würdigen Platz neben Geijer ein. Freilich vermißt man bei ihm den Ideenreichthum, der Geijer's Arbeiten eine so hohe culturhistorische Bedeutung gibt. Geijer besitzt eine Wünschelruthe, mit der er verborgene Schätze entdeckt; S. ordnet die gefundenen mit Talent und Geschmack. In sämmtlichen Arbeiten Geijer's tritt der Verfasser selbst dem Leser entgegen; S. gibt uns rein die Zeit, die er malt, und wiewol er das Material mit der Kraft eines Künstlers beherrscht, stellt er doch nicht seine Individualität zwischen die geschichtlichen Personen und den Leser. Der Impuls, den Geijer der Bearbeitung der nordischen Geschichte gegeben, hat ohne Zweifel bedeutend auf S. eingewirkt, aber selbständig hat er sein individuelles, schöpferisches Vermögen ausgebildet. Hat er nicht Geijer's Vorzüge, so hat er dafür andere. Besitzt er nicht Geijer's Genialität und Ideenreichthum, so besitzt er dafür kritischen Scharfsinn, objective Darstellung und einen Styl, der sich dem Stoffe nahe anschmiegt, der den Leser fesselt und durch Lebendigkeit, Naivetät, Farbenreichthum, Anmuth und wirkliche Kunst gewinnt. Die schwedische Akademie belohnte den ersten Theil seiner „Svenska Folkets Historia", ohne daß S. sich darum bewarb, mit dem höchsten Preise und die Kritik sprach sich über dieselbe in gerechter Anerkennung aus. Der dritte und vierte Band, welche die Zeit von Einführung des Christenthums bis auf Gustav I. Wasa umfassen sollen, sind zum Theil schon bearbeitet, dürften aber erst nach einigen Jahren die Presse verlassen. Neben mehren anonym erschienenen Abhandlungen übersetzte er unter Anderm Rühs' „Geschichte des schwedischen Reiches" und im Auszuge Loenbom's „Biographie des Feldmarschalls Grafen Magnus Stenbock" ins Schwedische. Im J. 1834 ward er Mitglied der königlichen Akademie für schöne Wissenschaften, Geschichte und Alterthümer, in demselben Jahre Mitglied der Skandinavischen Gesellschaft und 1837, nach dem Tode des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Gustav von Wetterstedt, einer der Achtzehn der schwedischen Akademie. Eine öffentliche Anstellung hat er weder gesucht, noch angenommen, seitdem er den Entschluß gefaßt, seine Zeit der Bearbeitung der schwedischen Geschichte zu widmen. Der Staat unterstützt ihn darin mit einer jährlichen Pension von 1000 Thlrn. Banco. (137)

Strombeck (Friedrich Karl von), geboren am 16. Sept. 1771 zu Braunschweig, erhielt daselbst seit 1788 im Collegium Carolinum seine erste Bildung. Damals beschäftigte er sich viel mit poetischen Plänen, denen er erst durch seinen Eintritt in das öffentliche Staatsleben entfremdet wurde. Im J. 1789 bezog er die Universität zu Helmstedt, studirte hier, neben den Schriftstellern der Alten, denen er stets mit besonderer Vorliebe zugethan blieb, eifrig die Rechte und setzte später diese Studien auf der Universität zu Göttingen fort. Eine Reise nach Dresden erweckte in ihm die Lust, Italien zu besuchen, und ohne Wissen und Willen des Vaters bereiste er Oberitalien. Der dort erhaltenen Eindrücke voll, kehrte er nach seiner Heimat zurück, wo er seinen Vater durch die Bemühungen seiner zärtlichen Mutter versöhnt fand, und widmete sich nun besonders dem Studium der italieni-

schen Sprache und Literatur. Sein erster Versuch, welcher gedruckt wurde, war eine Übersetzung von Ovid's „Ars amandi" im Versmaße der Urschrift (Gött. 1795), die er aber bald durch eine schon vollkommnere Übersetzung der „Remediorum amoris" übertraf. Diese Beweise von Talent richteten des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand von Braunschweig Aufmerksamkeit auf S. Er wurde außerordentlicher Beisitzer des Hofgerichts zu Wolfenbüttel und nur zu bald ganz Geschäftsmann. Doch benutzte er seine Mußestunden dazu, den Tibull (Gött. 1799) und einen Theil des Properz (Braunschw. 1803) metrisch zu übersetzen, Arbeiten, denen Heyne seinen entschiedenen Beifall zollte; auch lieferte er zu der „Berliner Monatsschrift" und andern Journalen viele Beiträge in Übersetzungen, Originalaufsätzen und Gedichten. Nach einer Erholungsreise nach Berlin, wo er mit Nikolai und Biester in ein näheres Verhältniß trat, wurde er 1799 Hof- und Abteirath der Prinzessin Auguste Dorothea, Äbtissin von Gandersheim. Schon im nächsten Jahre war er Geschäftsführer der Prinzessin für ihren gesammten Finanz- und Hofstaat, und bekundete sich in dieser Stellung als einen ebenso thätigen wie in jeder Hinsicht fähigen Geschäftsmann. Zum ordentlichen Hofgerichtsassessor von der Curie der Ritterschaft ernannt, kehrte er nach Braunschweig zurück, wo er der tägliche Gesellschafter der geistreichen Prinzessin Auguste war und das besondere Vertrauen des Herzogs genoß, der ihn oft in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe zog. Im J. 1806 begleitete er die Prinzessin Auguste auf der Flucht nach Rostock, Lübeck und Altona. In Ottensen stand er am Sterbelager seines unglücklichen in der Schlacht von Jena beider Augen beraubten Fürsten. Bald darauf ging er nach Braunschweig zurück, unterhandelte für die Äbtissin mit dem französischen Intendanten, und zwar mit so günstigem Erfolge, daß Napoleon der Äbtissin die Rückkehr in ihre Abtei gestattete und den Genuß sämmtlicher Apanagen und Einkünfte zusicherte. Nach der Errichtung des Königreichs Westfalen wurde er zum Präsidenten des Districts-Civiltribunals zu Eimbeck ernannt, und beim ersten zu Kassel eröffneten Reichstage fungirte er als Präsident der Commission für die Civilgesetzgebung. Es handelte sich um eine neue bürgerliche Proceßordnung. S. verfuhr dabei mit großer Einsicht und Freisinnigkeit. Den Standpunkt, von welchem er ausging, bezeichnen vollständig die Worte aus dem Eingange seines Vortrages: „Der allgemeine Wille des Vaterlandes, auf die verfassungsmäßige Weise ausgedrückt und zur Richtschnur der Bürger gemacht, ist das Gesetz." Später lieferte er die schätzbaren „Formulare und Anmerkungen zu der Proceßordnung des Königreichs Westfalen" (3 Bde., Gött. 1809—13), das „Handbuch des westfälischen Civilprocesses" (3 Bde., Hanov. 1809—11), die „Juristischen Abhandlungen" (2 Hefte, Hanov. 1810—11) und „Die Rechtswissenschaft des Gesetzbuchs Napoleon's" (Bd. 1 und Bd. 2, Heft 1, Braunschw. 1811—14). Seine der Prinzessin Auguste geleisteten Dienste wurden von dieser bei ihrem Tode im J. 1810 dadurch anerkannt, daß sie ihn zum Vollstrecker ihres letzten Willens ernannte und ihm eine jährliche Leibrente von 1600 Thlrn. aussetzte. Nach Endigung des zweiten westfälischen Reichstags wurde er Ritter des Ordens der westfälischen Krone und bald darauf Präsident des Appellationshofes zu Celle. In dieser Zeit, namentlich seit 1811, wo er von einer zweiten Reise nach Frankreich zurückgekehrt war, beschäftigte er sich neben seiner amtlichen Thätigkeit besonders mit Naturkunde, und ließ dann die „Geschichte eines allein durch die Natur hervorgebrachten animalischen Magnetismus" (Braunschw. 1813) und kurze Zeit darauf einen „Nachtrag" erscheinen, zwei Schriften, welche ihm manche Verunglimpfungen zuzogen und worin allerdings die Wahrheit oft vom Irrthum nicht zu unterscheiden ist. Die Misdeutungen, denen er sich mehr und mehr von Seiten der Deutschgesinnten ausgesetzt sah, und welche dadurch neue Nahrung erhielten, daß er 1812 zum Baron des Reiches ernannt wurde, veranlaßten ihn, um Abrufung von dem ihm anvertrauten Posten nachzusuchen; kaum aber war er als Staatsrath für die Justizsection nach

Kassel berufen, als mit dem Königreiche Westfalen zugleich auch der Staatsrath aufgelöst und S. in den Privatstand versetzt wurde. Seitdem lebte er mit seiner Familie in Wolfenbüttel, ganz mit wissenschaftlichen Studien beschäftigt, und arbeitete während dieser Zeit seine gelungene Übersetzung des Tacitus (3 Bde., Braunschw. 1815—16), seine „Beiträge zur Rechtswissenschaft in Deutschland" (Gött. 1816), seine Übersetzung des Sallustius (Gött. 1817) und von Scipio Breislak's „Lehrbuch der Geologie" (2 Bde., Braunschw. 1819—20) mit vielen wichtigen Anmerkungen. Bei dem wichtigen Landtage im J. 1819, wo die Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel eine dem Zeitgeiste entsprechende Landesconstitution zu berathschlagen hatten, war S. als Protokollführer in liberalem Geiste vielfach thätig. Nachher lebte er mit dem Titel und der Function eines lippe'schen Geheimen und Oberappellationsraths und braunschweigischen Steuerdirectors in einer stillen, weniger politisch markirten Thätigkeit, welche selbst durch die Unruhen in Braunschweig im J. 1830 wenig gestört wurde. Diese Ruhe benutzte er besonders zu mehren Reisen nach dem Süden und Norden Europas und zur Ausarbeitung mehrer wichtiger Werke. Dahin gehören: „Deutscher Fürstenspiegel aus dem 16. Jahrh." (Braunschw. 1827); „Henning Brabant, Bürgerhauptmann der Stadt Braunschweig und seine Zeitgenossen" (Braunschw. 1829); „Entwurf eines Strafgesetzbuches für ein norddeutsches Staatsgebiet" (Braunschw. 1829; 2. Aufl. 1834); „Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig" (3 Hefte, Braunschw. 1831), worin besonders das Schlußfragment für die Charakteristik des vertriebenen Herzogs Karl von großem Interesse ist; endlich „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegen handelt?" (Braunschw. 1831; 4. Aufl. 1832). Die Aufmerksamkeit des großen literarisch gebildeten Publicums erwarb er sich vornehmlich durch seine „Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit", deren beide ersten Bände (Braunschw. 1832) seine Lebensgeschichte bis zum J. 1830 schildern. Seine Absicht war, wie er selbst sagt, eine Reihe möglichst zusammenhängender Darstellungen aus seinem Leben zu entwerfen, wodurch er sich selbst, gleichsam noch einmal lebend, Vergnügen, seinen Lesern neben dem Vergnügen zugleich auch Nutzen verschaffen könne. Beides ist ihm im vollkommenen Maße gelungen. Die nächstfolgenden drei Bände dieser Darstellungen erschienen unter dem besondern Titel: „Darstellungen aus einer Reise durch Deutschland und Italien im J. 1835" (3 Bde., Braunschw. 1835); der sechste Band unter dem Titel: „Darstellungen aus einer Reise durch Deutschland und Holland im J. 1837" (Braunschw. 1838); der siebente Theil unter dem Titel: „Darstellungen aus einer Reise von Niedersachsen nach Wien im Sommer des J. 1838" (Braunschw. 1839) und der achte unter dem Titel: „Darstellungen aus einer Reise durch Schweden und Dänemark im J. 1839" (Braunschw. 1840). Im Ganzen spricht aus diesen Darstellungen eine reiche Erfahrung, eine heitere Anschauung des Lebens, eine gute, oft nur zu gute Meinung von berühmten Persönlichkeiten, denen er sich vorstellt, viel aristokratische, durch hohes Alter gesteigerte Behaglichkeit und Bequemlichkeit, die sich auch im Style und der Darstellung oft bekundet und bis zur Nachlässigkeit ausartet, und mitten durch dieses aristokratische Wissen blitzen wieder Züge von liberaler, echt menschlicher Auffassung, die uns den Verfasser wieder liebgewinnen lassen. Er vermag jedoch nur einzelne Erscheinungen, freilich in belehrender Weise, zu würdigen, da er, um Land und Volk im Ganzen und Großen zu verstehen, zu flüchtig sowol reist als darstellt. (79)

Struve (Friedrich Georg Wilhelm), russischer wirklicher Staatsrath und Director der Hauptsternwarte Rußlands auf dem Pulkowaberge bei Petersburg, ist einer der bedeutendsten der jetzt lebenden Astronomen, dessen gesammtes Wirken, trotz aller sich ihm entgegenstellenden Schwierigkeiten, mit einer in der Geschichte der Wissenschaften fast beispiellosen Beharrlichkeit auf einen Zweck hingerichtet war,

nämlich auf die Erweiterung der Kenntniß von den Doppelsternen. Wenn auch S. in den Beobachtungen von W. Herschel, J. Herschel, J. South und Bessel Vorarbeiten fand, auf denen er weiter bauen konnte, so dienten dieselben doch, da sie mit weniger scharfen und bequem zu behandelnden Instrumenten und nicht vollkommen planmäßig angestellt waren, nur dazu, ihn von der Nothwendigkeit einer streng planmäßigen Durchmusterung des ganzen Sternhimmels mit seinem höchst zweckmäßig aufgestellten und einem vortrefflichen mikroskopischen Apparate versehenen Fernrohre zu überzeugen. S. begann daher schon 1814, wo er Director der Sternwarte zu Dorpat wurde, und zwar anfangs mit unvollkommenen Instrumenten, nämlich mit seinem Meridiankreise und einem fünffüßigen Dollond, eine Durchmusterung des Himmels, deren Resultat er in seinem „Catalogus stellarum duplicium" (1820) niederlegte, und in welchem er 795 größtentheils schon früher bekannte Doppelsterne aufführte. Erst im J. 1824 erhielt er das vortreffliche 13füßige parallaktisch aufgestellte Fraunhofer'sche Fernrohr nach Dorpat, welches er in der Schrift: „Beschreibung des auf der Sternwarte der kaiserlichen Universität zu Dorpat befindlichen großen Refractors von Fraunhofer" (Dorpat 1825) genau beschrieben hat, und nun begann er eine Durchmusterung des ganzen in Dorpat sichtbaren Sternenhimmels in der Art, daß er jeden sichtbaren Stern in das Feld des Fernrohres brachte, um zu entscheiden, ob er ein Doppelstern sei oder nicht. Unter 100—120,000 so untersuchten Sternen fand er 3112 Doppelsterne, von denen also drei Viertheile noch von keinem frühern Beobachter gesehen waren. Die Resultate dieser Arbeit enthält sein „Catalogus novus stellarum duplicium et multiplicium" (Dorpat 1827). Durch fortgesetzte Messungen an den aufgefundenen Doppelsternen, über die er in seinem dritten Hauptwerke „Stellarum duplicium mensurae micrometricae" (Petersb. 1837, Fol.) berichtet hat, wurden mehre der früher beobachteten Doppelsterne ausgeschlossen und die Zahl der von ihm mit Bestimmtheit als solcher erkannten auf etwa 2800 festgesetzt. Eine Vorstellung von der Größe der von S. geleisteten Arbeit kann es geben, wenn man bedenkt, daß jedes dieser Sternpaare mindestens vier Mal, viele 40—60 Mal vollständig durchgemessen und nach Größe und Farbe bestimmt wurde, und daß jede dieser Messungen ein Mittel aus mehrmaligen Wiederholungen in einer und derselben Nacht ist. In der neuesten Zeit hat S. ein angemessenes Feld seiner Thätigkeit in der Organisation des Geschäftskreises sämmtlicher russischer Sternwarten in Einrichtung derselben und namentlich in der Errichtung und Direction der Hauptsternwarte bei Petersburg gefunden, welche am 19. Aug. 1839 eröffnet wurde. Von seinen übrigen Schriften sind noch zu erwähnen: „Commentatio de studio critices et grammatices apud Alexandrinos" (Dorpat 1811); „Observationes astronomicae" (Bd. 1—7, Riga, dann Dorpat 1814—38); „Astronomische Beobachtungen" (3 Bde., Dorpat 1821—24); „Über die Nebelsterne" (Dorpat 1827); „Beschreibung der von der Universität zu Dorpat veranstalteten Breitengradmessung in den Ostseeprovinzen Rußlands ausgeführt in den J. 1821—31" (2 Bde., Dorpat 1831); Über Doppelsterne" (Petersb. 1837) und „Beobachtungen des Halley'schen Kometen bei seinem Erscheinen im J. 1835" (Petersb. 1839). Außerdem lieferte er viele Abhandlungen in Bode's „Astronomisches Jahrbuch". (30)

Struve (Karl Ludwig), Director des altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg in Preußen, gestorben am 5. Jun. 1838, geboren zu Hanover am 2. Mai 1785, besuchte von 1791—1801 das Gymnasium zu Altona und studirte von 1801—3 erst in Göttingen, dann in Kiel, hauptsächlich Philologie. In Kiel ward er Doctor der Philosophie und ging im Sommer 1804 als Hauslehrer nach Liefland, vertauschte jedoch 1804 diese Stelle mit der eines Oberlehrers am Gymnasium zu Dorpat, dessen Rectorat ihm später übertragen wurde. Bald nach seiner Anstellung habilitirte er sich auch als Privatdocent an der dortigen Universität

und erhielt 1810 den Titel als russischer Rath. In dieser Zeit verfaßte er eine griechische Grammatik für die Gymnasien des Lehrbezirks der Universität zu Dorpat, die aber erst nach seinem Weggange (1816) im Druck erschien und 1824 neu aufgelegt wurde. Im J. 1814 verließ er die russischen Staaten und ward Director des altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg. Als Schulmann war S. durch Gründlichkeit und Klarheit seines Unterrichts sehr ausgezeichnet, um so mehr war es zu beklagen, daß Mishelligkeiten mit den vorgesetzten Behörden häufig seine Stimmung trübten und daß weder sein kritischer Scharfsinn noch seine historische Kenntniß noch seine persönliche Liebenswürdigkeit die Abwege verhindern konnten, auf die ihn ein ungeregeltes Leben und das daraus entstandene Unwohlsein führten. Der ihm untergebenen Schule erwuchs daraus mancher empfindliche Nachtheil. Seine pädagogische Einsicht und Gewandtheit bezeugen die von ihm herausgegebenen „Abhandlungen und Reden meist philologischen und pädagogischen Inhalts" (Königsb. 1822). Die Zahl seiner philologischen Schriften ist nicht groß, aber dafür durch Gründlichkeit und Vollständigkeit der Forschungen hervorstechend; hierher gehören seine „Quaestiones Lucianeae" in Seebode's „Miscellaneis criticis" (1823), das Buch „Über die lateinische Declination und Conjugation" (Königsb. 1823) und die „Quaestiones de dialecto Herodoti" (1828—30). Als einen geistreichen Freund des Alterthums hat er sich in der kleinen Schrift: „Zwei Balladen von Goethe, verglichen mit den griechischen Quellen, woraus sie geschöpft sind" (Leipz. 1826) gezeigt, in der Goethe's Kunst auf wenigen Seiten besser dargethan ist als in manchem dickleibigen Buche. (71)

Stuhr (Peter Feddersen), als mythologischer und historischer Forscher ausgezeichnet, ward am 29. Mai 1787 zu Flensburg geboren, und einer dänischen Landessitte gemäß der Familienname seiner Mutter, Feddersen, ihm beigelegt. Er erhielt im Hause seines Vaters, eines Kaufmanns, sowie auf der lateinischen Schule zu Flensburg seine erste Bildung, bezog im 18. Jahre die Universität zu Kiel und begann das Studium der Rechtswissenschaft, verließ jedoch schon 1806 seine Heimat und wandte sich nach Heidelberg, wo er besonders durch die Schelling'sche Philosophie angezogen wurde und auch Görres hörte. Von Heidelberg ging er zur Fortsetzung seiner akademischen Studien nach Göttingen und, nachdem er noch einmal Kiel besucht hatte, im Herbste 1808 nach Halle, besonders in der Absicht, Steffens zu hören. Nachdem er sich durch die Dissertation: „De falsa vi, quam Schellingius illustris tribuit formulae A=A" (1809), worin sich unbewußt ein verwandtschaftlicher Anklang mit der dialektischen Versöhnungslehre Hegel's findet, die philosophische Doctorwürde erworben, ging er nach Berlin, wo er sich bis 1810 aufhielt, besuchte im Sommer dieses Jahres Dresden, dann München, durchreiste hierauf einen Theil des südlichen Deutschlands und ließ sich im Winter in Heidelberg nieder, wo er die Schrift: „Die Staaten des Alterthums und der christlichen Zeit, in ihrem Gegensatze dargestellt" (Heidelb. 1811) ausarbeitete. Im Frühling 1811 begab er sich abermals nach Berlin und schrieb dort das wegen seiner siegreichen Polemik gegen Niebuhr bedeutsame Werk: „Über den Untergang der Naturstaaten" (Berl. 1812), ein Werk, das die ganze geistige Kraft des Verfassers zuerst entwickelt und selbst den streng logischen Hegel zu lobender Anerkennung bewog. Bald jedoch verließ er auch Berlin wieder, ging nach seiner Vaterstadt und verlebte dort den Winter, bis Tettenborn nach Hamburg kam. Unter den Uhlanen der hanseatischen Legion machte er den Feldzug mit, nahm nach dem ersten pariser Frieden als Stabsrittmeister den Abschied und verlebte den Winter von 1814—15 in Kopenhagen, wo er als Ergebniß seiner dort fortgesetzten Studien die „Abhandlungen über nordische Alterthümer" schrieb, die erst später (Berl. 1817) im Druck erschienen. Durch diese Schrift eröffnete er zuerst das innere Gebiet der nordischen Götterlehre und legte in ihr den Grundstein zur spätern Polemik gegen Creuzer's Identitätslehre der Mythologie. Nach der Rückkehr Napoleon's

von Elba verließ er im Drange seiner Überzeugung die Richtung, in welcher sein Vaterland beharrte, und wurde seitdem Preuße, ging nach Lüttich und trat als Premierlieutenant unter die preußische Landwehr, bald darauf jedoch in das sechste Uhlanenregiment. Nach Beendigung des Feldzugs von Paris nach Berlin zurückgekehrt, wurde er Secretair der Militairstudiencommission, trat jedoch alsbald auch wieder aus diesem Verhältniß und privatisirte nun mehre Jahre in Berlin. Damals schrieb er die „Geschichte des preußischen Heeres" (Bd. 1), auch mit dem besondern Titel: „Brandenburgisch preußische Kriegsverfassung zur Zeit Friedrich Wilhelm's des Großen, Kurfürsten von Brandenburg" (Berl. 1819); die Schrift gegen Görres: „Deutschland und der Götterfriede" (Berl. 1820) und das „Sendschreiben an G. A. Stenzel" (Berl. 1820), der ihn in seiner „Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands" angegriffen hatte, und mehre kritische Aufsätze in Zeitschriften. Behufs seiner Habilitation bei der Universität zu Berlin im J. 1821 ließ er die zwei Vorlesungen „Über das Verhältniß des Rheins und der Ostsee zueinander" drucken. Erst drei Jahre nachher aber machte er Gebrauch von dem Rechte als Privatdocent, worauf er 1826 zum Professor ernannt wurde. Seine Vorlesungen verbreiten sich über die brandenburgisch-preußische Geschichte, über Mythologie und Philosophie der Weltgeschichte. Unter seinen spätern Arbeiten heben wir hervor: „Untersuchungen über die Ursprünglichkeit und Alterthümlichkeit der Sternkunde unter den Chinesen und Indiern und über den Einfluß der Griechen auf den Gang ihrer Ausbildung" (Berl. 1831); „Die chinesische Reichsreligion und die Systeme der indischen Philosophie in ihrem Verhältniß zu Offenbarungslehren" (Berl. 1835); „Die Religionssysteme der heidnischen Völker des Orients" (2 Bde., Berl. 1836—38); ferner „Die drei letzten Feldzüge gegen Napoleon, kritisch-historisch dargestellt" (Lemgo 1832); „Der siebenjährige Krieg in seinen geschichtlichen, politischen und allgemeinern militairischen Beziehungen" (Lemgo 1834) und „Die Geschichte der See- und Colonialmacht des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg" (Berl. 1839).

Stüve (Johann Karl Bertram), Doctor der Rechte, hanoverscher Land- und Schatzrath, Bürgermeister zu Osnabrück, wurde daselbst am 4. Mai 1798 geboren und erhielt seine Jugendbildung theils im älterlichen Hause, theils auf dem städtischen Gymnasium. Sein Vater, Dr. August Eberhard S., welcher Justizbürgermeister zu Osnabrück war und daselbst am 11. Sept. 1833 starb, pflanzte ihm frühzeitig den Sinn für praktisches Wirken ein, und die Mutter weckte und nährte das religiöse Gefühl und die Empfänglichkeit des Knaben für alles Gute und Edle. Von 1817—20 studirte er zu Berlin und Göttingen die Rechte und Geschichte, weniger sich an die öffentlichen Lehrvorträge bindend als häuslichen und Quellenstudien sich hingebend. Nachdem er 1820 zu Göttingen die juristische Doctorwürde erworben, ließ er sich als Advocat zu Osnabrück nieder. Er befaßte sich damals mit landesgeschichtlichen Untersuchungen und ließ als deren Früchte nach und nach erscheinen den dritten Theil von Justus Möser's „Osnabrückischer Geschichte, herausgegeben aus des Verfassers handschriftlichem Nachlasse" (Berl. 1824), die Fortsetzung der vom Regierungssecretair Friderici und einem Bruder S.'s begonnenen „Geschichte der Stadt Osnabrück aus Urkunden" (Bd. 3, Osnab. 1826), „Darstellung des Verhältnisses der Stadt Osnabrück zum Stifte" (Hanov. 1824, 4.) und im „Vaterländischen Archiv" (1827): „Über die Entstehung des Gebiets von Osnabrück" und „Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662." Das Verdienst dieser Arbeiten ist treue Benutzung bisher unbekannter Quellen. Doch S. war zu etwas Höherm bestimmt, als eine Provinzialgeschichte zu bearbeiten oder als Fürsprecher der Parteien vor Gericht zu sein. Auf den stillen unbeachteten Landtagen, denen er seit dem Febr. 1824 als Vertreter der Stadt Osnabrück angehörte, begann er sich auf diese Bestimmung vorzubereiten. Er war mit den ständischen Beschlüssen von 1825 zur Regulirung der auf dem Boden haf-

tenden Lasten nicht einverstanden, und nicht blos deshalb, weil den Ständen durch dieselben Einmischung in die Administration gestattet war, sondern weil sie nicht genug Erleichterung verschafften. In seiner Schrift: „Über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hanover" (Hanov. 1830) sprach er in publicistischer und historischer Begründung gegen das Drückende, Widerrechtliche und Unhaltbare des damaligen Zustandes, und schloß damit, daß, wenn nicht bald gründliche Abhülfe geschehe, eine Revolution nahe bevorstehe. Man spottete des Propheten in seinem Vaterlande, fand sich aber im Jan. 1831 von der Wahrheit der Voraussagung überführt. S. trug zuerst auf ein Ablösungsgesetz an, und die Stände legten im Apr. 1830 der Regierung diesen Antrag vor. Als die Kammern im Frühjahre 1831 wieder berufen wurden, gehörte ihnen S. als persönlich berechtigtes Mitglied an, indem die zweite und dritte Curie der osnabrücker Provinziallandschaft ihn im Spätjahre 1830 zum Schatzrath erwählt hatte. Er war von nun an eines der thätigsten und einflußreichsten Mitglieder der zweiten Kammer. Um den Entwurf eines Ablösungsgesetzes, der in einer den Foderungen der Zeit keineswegs genügenden Fassung, von dem damals als Chef des Ministeriums des Innern eingetretenen von der Wisch (s. d.) ausgearbeitet, vorlag, erwarb er sich in der Commission, deren Berichterstatter er war, sowie bei den Berathungen der Kammern die größten Verdienste, indem er eine den Verpflichteten vortheilhaftere Gestalt des Gesetzes zu erwirken nicht vergebens sich bemühte. Die Verordnung vom 10. Nov. 1831 kann man fast als sein Werk betrachten. Er war Berichterstatter der Commission über Aufhebung der Weidegerechtsame und verlangte hier 1831 die Feststellung des Maitages nach dem Gregorianischen Kalender; er war ferner Präsident der Commission zur Prüfung der Ablösungsordnung vom 13. Jul. 1833, die ihm ebenfalls einen großen Theil des Guten verdankt, das sie bietet. Seine Stellung in jenen Jahren hat man eine zweideutige genannt, indem man ihn weder der einen, noch zu der andern Partei zurechnen konnte. Die Wahrheit ist, daß er keiner Partei diente, keine leitete. Sein Streben war auf die politisch mögliche Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes, auf Schonung der bestehenden Formen und, was höher steht als die Verwirklichung der schönsten Theoreme, auf praktischen Nutzen gerichtet. Bei den Liberalen stieß er an, als er z. B. die bürgerliche Gleichstellung der Juden in Hanover, wenn derselben nicht die innere Reform dieser Volksclasse vorangegangen, für höchst gefährlich erklärte und sich den darauf gerichteten Anträgen entschieden widersetzte; bei der Adelspartei, indem er die Besetzung der Staatsämter ohne Rücksicht auf Geburt und die Beförderungen nur nach der Tüchtigkeit der Individuen vorgenommen wissen wollte; bei den Anhängern des Ministeriums, indem er Preßfreiheit, und zwar nicht blos für inländische Gegenstände verlangte. Von Verdächtigungen in jener Zeit nicht ganz unverschont geblieben, handelte er vorsichtig ohne Befangenheit und ohne das Interesse der eigenen Stellung den Ansprüchen des Gemeinwohls überzuordnen. Er drang auf Klarheit, Bestimmtheit und ganze Maßregeln. Die Regierung müsse den Ständen gegenüber offener sein und mehr Vertrauen beweisen, wenn sie Vertrauen fodern und Hoffnungen wecken wolle, das war seine Ansicht. Gegen die erste Kammer nahm er nicht selten einen entschiedenen Ton an. Den untern Classen des Volks die nöthigen Erleichterungen zu verschaffen, sah er als Probirstein der Kraft der Regierung an. Der Anstoß zu der neuen Verfassung ging von ihm aus, und da die Geschichte derselben vom ersten Keim bis über die Beseitigung derselben hinaus auf den heutigen Tag recht eigentlich eine Biographie S.'s ist, so verfolgen wir dieselbe und sein Verhalten zu ihr, mit Zurückdrängung alles Andern, in den Hauptzügen.

Die Stände hatten in Folge eines von S. gemachten Antrages durch ein Schreiben vom 30. Apr. 1831 der Regierung vorgetragen, daß sie in dem Zustande der damaligen Grundgesetze des Königreichs, welche theils durch Aufhebung der

Reichsverfassung, theils durch Vereinigung des Landes in ein Ganzes ihren Zusammenhang und ihre Bedeutung großentheils verloren hätten, eine dringende Veranlassung zu dem Wunsche erblickten, „daß ein Grundgesetz zu Stande gebracht werde, welches, auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches ergänze, den Bedürfnissen gemäß verbessere und durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff schütze." Sie waren ferner der Ansicht, daß ein solches hochwichtiges Werk, neben der größten Vorsicht und unter ruhiger Erwägung aller Verhältnisse, nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände gelingen könne, und ersuchten deshalb den König, durch eine gemeinsame von der Regierung und den Ständen niedergesetzte Commission einen Entwurf im Einklange mit obigen Erfodernissen ausarbeiten zu lassen. Da die Regierung hierauf einging, so wählte jede Kammer sieben Commissionsmitglieder, die erste unter Andern Schele (s. d.), die zweite S., Lüntzel (s. d.), Rumann (s. d.), Freudentheil (s. d.), Sermes (s. d.), Meyer (s. d.) und Kettler. Diese arbeiteten gemeinschaftlich mit den Commissarien der Regierung einen Entwurf aus, welcher dem folgenden Landtage zur Berathung vorgelegt wurde. Die Commission war im Nov. 1831 zusammengetreten und hatte ihre Sitzungen einige Zeit über die Dauer des Landtages hinaus fortgesetzt, was um so weniger bedenklich war, da die Regierung officiell erklärte, daß die gefaßten Beschlüsse derselben weder Regierung noch Stände binden sollten. Die Ansichten, denen S. in dieser Commission Geltung zu verschaffen bemüht war, spricht er aus am Ende seines freimüthigen und für die Kenntniß der politischen Entwickelung in Hanover fast unentbehrlichen Buches „Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hanover; ein Versuch, Ansichten aufzuklären" (Jena 1832). Er verfocht die Grundsätze: Unabhängigkeit der Justiz und Trennung derselben von der Verwaltung; freier Genuß und Gebrauch des Eigenthums und der körperlichen und geistigen Kräfte; Freiheit der Person und des Eigenthums, Freiheit der Presse, Öffentlichkeit der Staats- und Gerichtsverhandlungen; Vereinigung des getrennten Staatshaushaltes, weil alle Verwendungen für den Staat nur einen Zweck haben, nämlich Beförderung des gemeinen Wohls, und weil die doppelte Finanzverwaltung Hanovers zur größten Verwirrung geführt hatte; das Recht der Zustimmung zu den Gesetzen; das Recht der Beschwerde, der Ministeranklage, der einseitigen Adresse über die Motive der Beschlüsse, zu denen beide Kammern ihre Zustimmung gegeben; starke, selbständigere Stellung der Kirche; Freiheit der Verwaltung des Gemeindevermögens u. s. w. Er verkannte aber nicht, daß die Grundsätze selbst der trefflichsten Verfassung leere Worte seien, wenn nicht die Verwaltung ihnen wahres Leben gäbe. Die heftigsten Vorwürfe hat man ihm über seine Bemühungen um die Zusammensetzung der Stände gemacht. Schon in der Commission war er gegen die Ansichten, welche die Regierung in dieser Beziehung hegte, konnte aber nicht hindern, daß sie in den Entwurf aufgenommen wurden. Die Regierung hatte den Plan, die erste Kammer aus erblichen und persönlich berechtigten Mitgliedern, aus einer Elite des Adels zu bilden; die zweite Kammer sollte aus 10 Vertretern des gelehrten und geistlichen Standes, aus 14 Deputirten der Ritterschaft, 35 der Städte und 37 der Grundbesitzer in den Flecken und der Freien des Bauernstandes bestehen. Nicht blos, weil diese Einrichtung gegen das Bestehende anlief, sondern hauptsächlich, weil die Vertretung der Städte dadurch von der des Bauernstandes, welcher bei der Wahl seiner Abgeordneten auf sich beschränkt blieb, und derjenigen der Ritterschaft unverhältnißmäßig und bedenklich überwogen worden wäre, war S. dagegen. Die Liberalen, merkwürdigerweise mit der Regierung übereinstimmend, waren sehr für diese Einrichtung, weil sie glaubten, die Ritterschaft werde in zweiter Kammer stets überstimmt werden, die erste zu einem Schatten ihrer selbst herabsinken, die Verfassung schnell und sicher in Fleisch und Blut des Volkes übergehen. Daß dies nicht geschehen, liege allein an S.'s Opposition. Abgesehen von dem Ungewissen solcher Behauptungen, die

in neuerer Zeit vorzüglich wieder auftauchten, möchte die Politik, zwei Kammern zu haben und nur eine derselben mit Macht zu bekleiden, noch weniger zu billigen sein, als die offene Foderung des Einkammersystems, das doch auch nur in der Voraussetzung verlangt wird, daß durch dasselbe den Liberalen die beständige Majorität zufalle. S. würde seine Opposition nicht zum Ziele geführt haben, wenn die Anhänger des Ministeriums nicht durch einen Zufall auf das Irrige ihrer Stellung aufmerksam geworden und zu S.'s Meinung übergetreten wären. Die Verfassung wurde im März 1833 angenommen, am 26. Sept. 1833 vom Könige genehmigt und am 9. Oct. publicirt. Einige Abweichungen vom ständischen Entwurfe hatte der König aus eigener Machtvollkommenheit, völlig dazu befugt, vorgenommen, womit sich die Stände, deren Composition vollkommen verfassungsmäßig erwachsen war, in ihrer Dankadresse einverstanden erklärten. Zu diesen Ständen gehörte S. wieder als Vertreter der Stadt Osnabrück. Durch das Staatsgrundgesetz war das Schatzcollegium überflüssig geworden und am 13. Aug. 1834 wurde es für aufgelöst erklärt. Der Geschäftsbetrieb desselben, Beaufsichtigung und Leitung der Generalsteuerkasse, Revision ihrer Rechnungen und Leitung des gesammten Landesschuldenwesens, ging an das Finanzministerium über. S. war am 15. Nov. 1833 zum Administrations-Bürgermeister von Osnabrück gewählt worden, wodurch er zugleich Landrath (Mitglied der städtischen Curie der Provinziallandschaft des Fürstenthums Osnabrück) wurde. Auf dem allgemeinen Landtage nahm er, mit dem Streben, die in der Verfassung ausgesprochenen Grundsätze zu verwirklichen, an allen Arbeiten in der Kammer und in den meisten Commissionen erfolgreich mitwirkenden Antheil. Erwähnt mag hier werden das Votum dissensus vom 16. Mai 1837 zum Berichte der Regulativcommission, das er mit den beiden Lang (s. d.) abgab, da es später hervorgehoben wurde, „um einen nähern Begriff davon zu erhalten, zu welchen Versuchen des Mitregierens und Mitverwaltens einige Mitglieder zweiter Kammer das Staatsgrundgesetz benutzt haben."

Als nach dem Thronwechsel in Hanover (s. d.) am 29. Jun. 1837 das Vertagungsrescript in zweiter Kammer (nicht im Einklange mit der Verfassung) verlesen worden war, foderte der Präsident Rumann, nicht im Einklange mit dem Reglement, zu Bemerkungen über dasselbe auf. S. erhob sich mit den Worten: „Ich glaube nicht, daß Seine Majestät die Regierung bereits angetreten." Erschöpft setzte er sich, ohne unterbrochen zu sein, nieder, um sich zu sammeln, da er hoffte, Christiani (s. d.) werde fortfahren. Allein als dieser, anscheinend um zu reden, sich erhob, erklärte sofort der Präsident die Sitzung für aufgehoben und verließ den Stuhl, wonach sämmtliche Mitglieder sehr bald sich entfernten. Da der König in dem Patent vom 5. Jul., bei der Infragestellung der Verfassung, erklärte, in dem Grundgesetze eine hinreichende Gewähr für das Glück der Unterthanen nicht finden zu können, inzwischen seine Entschließung nicht vor der sorgfältigsten Prüfung aller dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse fassen, vielmehr der Frage, ob und in wiefern eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, die sorgfältigste Erwägung widmen lassen wollte, so fühlte sich S. gedrungen, die in dieser königlichen Erklärung enthaltenen Momente für sich zu prüfen. Er schrieb im Laufe des Sommers die aus gründlichster Kenntniß aller zu berücksichtigenden Verhältnisse geschöpfte „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes", herausgegeben von Dahlmann (Jena 1838), über die man kaum bündiger wird urtheilen können, als der Herausgeber in der Vorrede gethan hat. Die formelle Frage des Grundgesetzstreites ist nur kurz behandelt, dagegen ausführlich und für den Überzeugungsfähigen genügend dargethan, daß das Grundgesetz eine wahre Wohlthat für das Land war und mehr als Befestigung der Regierungsrechte, denn als Freiheitsentwickelung angesehen werden muß, überhaupt als Werk der Nothwendigkeit, auf Ordnung im Haushalte und auf Versöhnung und

Ausgleichung gerichtet. Von den Ereignissen des Herbstes, der einseitigen Aufhebung des Grundgesetzes überrascht, ließ S. das kaum beendete Werk liegen, bis es im folgenden Sommer anonym erschien, wo es dann in Hanover verboten wurde. Dahlmann hatte S. zum Göttinger Jubelfeste (s. d.) als Ehrendoctor vorgeschlagen und der Decan proclamirte am 19. Sept. den Vorgeschlagenen als „virum de patria bene meritum, justum ac propositi tenacem" zum Doctor der Philosophie, wofür die Facultät später des Königs Misfallen vernehmen mußte. Wie die sieben Professoren „sich in ihrem Gewissen gedrungen" gefühlt, die bekannte Vorstellung vom 18. Nov. 1837 einzureichen, so fühlte sich der osnabrücker Magistrat am 4. Dec. „in seinem Gewissen gedrungen", dem Vollzuge der Huldigungsreverse die freimüthige Erklärung beizufügen, daß er sich vorbehalten müsse, an solchen Schritten Theil zu nehmen, welche gesetzlich zulässig seien, die Anerkennung des Grundgesetzes zu bewirken. Die Professoren wurden abgesetzt, dem Magistrat geschah nichts. Der Landdrost Wedel (s. d.) eröffnete ihm vielmehr am 13. Jan. 1838 im Auftrage des Cabinets, daß, wenngleich den Mitgliedern des Magistrats überlassen bleiben müsse, diejenigen gesetzlichen Schritte zu versuchen, welche ihrer Ansicht nach zum Schutze der etwa durch die Aufhebung des Grundgesetzes gekränkten Rechte der Stadt dienen könnten, dennoch die von ihnen, als Staatsdienern, dem Landesherrn zu leistende Huldigung an keinen Vorbehalt geknüpft werden dürfe, eine Eröffnung, über die der Magistrat am 18. Jan. sein aufrichtigstes Dankgefühl aussprach, und in Folge deren er das Wesentliche der gefoderten Huldigung leistete, jedoch, indem er an den König eine Bittschrift, das Grundgesetz wieder in Kraft treten zu lassen, eventuell die Entscheidung des Rechtspunkts dem Bunde allerhöchstselbst aufzutragen, und an das Cabinet eine „Denkschrift über die Gültigkeit des Grundgesetzes" einreichte, die formelle Huldigung verschob und die gesetzliche Vertheidigung der Verfassung sich vorbehielt. Da indeß eine auf diese Art geleistete Huldigung als unstatthaft bezeichnet und am 2. Febr. von den einzelnen Magistratsmitgliedern die unbedingte Vollziehung der Reverse binnen einer Frist von wenigen Stunden verlangt wurde, so leistete der Magistrat, von der Bürgerschaft zur fortgesetzten Vertheidigung der Verfassung aufgefodert, am 3. Febr. die Huldigung in der Art, daß er die Reverse pure vollzog, aber die ausdrücklich vorbehaltenen Motive dazu und die Erklärung, das Grundgesetz auch ferner vertheidigen zu wollen, am 6. Febr. nachlieferte. Als durch die Proclamation vom 7. Jan. 1838 die allgemeinen Stände berufen wurden, blieben die Schatzräthe uneinberufen. Dagegen erging die Auffoderung zur Deputirtenwahl auch an das osnabrücker Wahlcollegium. Allein die am 6. Febr. unter Vorbehalt auf das Grundgesetz gewählten Wahlmänner lehnten am folgenden Tage die Wahl einmüthig ab und erklärten dem Magistrate einstimmig den Wunsch, er möge Alles, was in seinen Kräften stehe, aufwenden, um das Grundgesetz zu vertheidigen, namentlich auch durch eine geeignete Vorstellung an den deutschen Bund. Der Magistrat reichte in Folge dieser Auffoderung bei den allgemeinen Ständen eine Bitte vom 17. Febr. ein, dieselben möchten beschließen, den König um die baldige Berufung der grundgesetzlichen Stände in möglichst kurzer Frist zu bitten, und wandte sich dann am 19. Mai mit der submissesten Vorstellung und Bitte vom 9. Mai an den Bund, derselbe wolle durch die geeigneten Mittel veranlassen, daß das Grundgesetz wieder in Wirksamkeit gesetzt, eventuell, daß wenigstens die Verfassung von 1819 in völliger Integrität hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfassung des Königreichs zugelegt würden *). Inzwischen waren die Kammern beschlußfähig geworden. Die meisten der wählenden Corporationen hatten, wie laut auch Wort und Geist der Proclamation vom 7. Jan. das Gegentheil erklärten, geglaubt,

*) Man findet dieses wie die übrigen Actenstücke, insgesammt aus S.'s Feder, abgedruckt im ersten Bande des „Hanoverschen Portfolio" (Stuttg. 1839), welcher demnach als ein Theil der S.'schen Schriften angesehen werden darf.

in den Kammern werde eine Berathung über die Grundgesetzfrage vorgenommen werden; andere wählten mit Vorbehalt auf das Grundgesetz; vor- und umsichtigere lehnten jede Wahl ab. Da aber nun einmal die Kammern in genügender Anzahl versammelt waren, so glaubte die Opposition, uneingedenk ihrer Pflicht, das Princip zu retten, sie müsse und könne die Majorität gewinnen und auf dem sogenannten bremer Congreß am Osterfeste 1838, woran S., Rumann, Lang (Vater und Sohn), Freudentheil, Christiani, Meyer, Schultz, Detmold, Keuffel und Andere Theil nahmen, wurden die geeigneten Schritte verabredet. Es sollten die Vorbehalte von den Wahlprotokollen genommen werden, dagegen sollten die Deputirten in der Kammer Vorbehalte auf das Grundgesetz einreichen. Bei Einigen geschah dies und auch S. würde auf solche Weise eingetreten sein, wenn die Umstände, die er nicht beherrschen konnte, ihn nicht vor dieser Abweichung vom einzig richtigen Wege bewahrt hätten. Die Stadt Fürstenau wählte ihn, der Annahme von seiner Seite versichert, am 12. Mai zum Deputirten und ließ die Vollmacht am 16. dem Cabinete einreichen. Indeß wurde S. nicht zugelassen und nach wiederholten Anfragen in der zweiten Kammer, die mit Nichtwissen beantwortet wurden, trug der Advocat Buddenberg am 29. Mai darauf an, das Cabinet möge ersucht werden, S.'s Eintritt zu befördern, und wiewol der königliche Commissarius Leist am andern Tage erklärte, die Vollmacht sei beim Cabinet eingegangen, es hätten sich dabei aber Anstände, zum Theil auch formeller Natur ergeben, so wurde der Antrag am 30. Mai doch mit 40 gegen 9 Stimmen angenommen. Das Cabinet that aber nichts zur Beförderung von S.'s Eintritt, und als Meyer (s. d.) wiederholt anfragte, warum dem Antrage nicht Folge geleistet werde, erklärte Leist am 14. Jun., daß die Vollmacht wegen Mangel an Form cassirt und ein anderes Wahlschreiben erlassen sei. Später wurde S. noch einige Male an verschiedenen Orten theils zum Deputirten, theils zum Substituten erwählt, ist jedoch nicht in die Kammer eingetreten.

Um die Zeit als die schwankende zweite Kammer endlich den Conradi-Langschen Antrag annahm, kam der König auf einer militairischen Inspectionsreise nach Osnabrück. Wegen des befremdenden Betragens einiger dortigen königlichen Diener, den Magistrat von den Festlichkeiten ausschließen zu wollen, die von der Civil- und Militairdienerschaft dem Könige zu Ehren gegeben werden sollten, was von der Bürgerschaft als eine Beleidigung ihres Magistrats angesehen wurde, wäre der König fast nicht angemessen empfangen worden. Es gelang jedoch den Bemühungen S.'s und Wedel's, die Sache auszugleichen, und, da die Veranlasser jenes befremdenden Betragens zufriedenstellende Erklärungen gaben, so schlossen sich die Bürger dem solennen Empfange des Königs an. S. redete den König beim Eintritte an, übergab die Schlüssel der Stadt, der in Ergebenheit und Treue gegen König und Vaterland keine andere vorgehe. Er fuhr dann fort: „Wir verehren den vierten Sohn des dritten Georg nach schweren Bedrängnissen langer Kriegszeit, nach der Noth sinkender Gewerbe, nach den Wohlthaten Sr. Maj. Wilhelm's IV. demuthsvoll in Ew. Majestät. Möge Ew. königl. Majestät Huld und Vertrauen stets auf dieser Stadt ruhen, mögen Allerhöchstdieselben dem Lande gleiches und erhöhtes Glück bereiten, und mögen spätere Enkel den Namen Ernst August mit dreifachem Segen nennen!" Der König antwortete: „Er wisse, daß die Bürger von Osnabrück treu und ehrlich seien, wenn sie sich nur durch Redensarten nicht leicht täuschen ließen; sie kennten ihn noch nicht, sie müßten ihn noch kennen lernen, dann würden sie sehen, daß, bei dem Allmächtigen, welcher wisse, daß er die Wahrheit rede, er es gut meine und im Sinne habe, das Wohl der Bürger von Osnabrück und des ganzen Landes zu befördern." Der Magistrat hatte darauf bei der Anwesenheit des Monarchen in der Stadt keine Audienz bei demselben, wiewol eine solche erbeten war und der, wegen des Beschlusses der zweiten Kammer, schleunigst nach Osnabrück geeilte Cabinetsminister zu derselben Hoffnung gemacht hatte.

Die dumpfe Stille, die der Vertagung der Kammern im Lande folgte, wurde durch §. 2 des Bundestagsbeschlusses vom 6. Sept. 1838 unterbrochen. Dieser lautete: „Dem Magistrate und den Älterleuten der Stadt Osnabrück ist durch ihren Bevollmächtigten, Dr. Hessenberg hierselbst, zu bedeuten, daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der deutschen Bundes- und der Schlußacte nicht begründet finde." Der andere Theil dieses Beschlusses, durch den die hanoversche Regierung zu einer Erklärung über die Aufhebung des Grundgesetzes aufgefodert wurde, ist in der Folge hinlänglich bekannt geworden. Da der osnabrücker Magistrat beim Ablaufe der staatsgrundgesetzlichen Steuerperiode, die bis zum 31. Dec. 1838 ging, in Verlegenheiten zu kommen fürchten mußte, indem er, trieb er die Steuern bei, vielleicht die Vertheidigung des Grundgesetzes beeinträchtigte, that er es nicht, vielleicht seine Pflicht als Staatsdiener verletzte, so foderte er im Oct. 1838, unter Einsendung einer species facti, von den Juristenfacultäten zu Berlin, Jena, Heidelberg und Tübingen Gutachten über die Hanoversche Verfassungsfrage (s. d.) und speciell über die Steuerfrage. Im Nov. fragte der Landdrost amtlich bei S. an, ob er solche Gutachten eingefodert, und als dies bejaht ward, wurden am 10. Dec. sämmtliche studirte Mitglieder des Magistrats, S. zuerst, dieser Gutachten wegen vom Landdrosten zu Protokoll vernommen. S. antwortete auf die Frage, was er mit denselben bezwecke, „er wolle sie dem Cabinete vorlegen." Die berliner Facultät wurde behindert, die gestellten Fragen zu lösen; Jena und Heidelberg sandten noch vor Ablauf des Jahres ihre Gutachten ein. Beide legte der Magistrat mit einem Schreiben vom 5. Jan. 1839 dem Cabinete vor. Sie erkannten die Verfassung als noch bestehend an, waren aber zugleich der Meinung, daß die Unterthanen nur eine von der Landesverfassung unabhängige Pflicht erfüllen, wenn sie, sei es freiwillig oder gezwungen, die Steuern zahlen. Der Magistrat richtete, um sich vor jeder Verantwortlichkeit zu schützen, den Antrag an das Cabinet, „daß ein ausdrücklicher in gehöriger Form erlassener Befehl des Obersteuercollegiums in Ansehung der Beitreibung der Steuern die Verantwortung auf die befehlende Behörde übertragen möge." Hierauf wurde am 17. Jan. „auf allerhöchsten Befehl" ein königliches Rescript vom 15. an den Magistrat zu Osnabrück publicirt, worin es heißt, der Magistrat habe den Gehorsam in Zweifel und Frage gestellt, den er dem Könige als seinem Landes- und Dienstherrn schuldig sei, das pflichtwidrige Verfahren werde dadurch erhöht, daß bei auswärtigen Rechtsgelehrten jener Zweifel zur Mittheilung gekommen; der von dem Magistrate gestellte Antrag auf einen vom Steuercollegium zu erlassenden Befehl sei unzulässig und der König ersehe misfällig daraus das Ansinnen, einen Paragraphen des Grundgesetzes wieder zur Anwendung zu bringen; der Magistrat habe ferner gesagt, Se. Maj. würde sich durch Nichtwiederherstellung des Grundgesetzes dem Rechte entziehen. „Wir geben euch", schließt das Rescript, „über solch frevelhaftes Beginnen und solche Anmaßung nicht allein unsern gerechtesten Unwillen hiermit zu erkennen, sondern behalten uns auch wegen des gesammten von uns gerügten Verfahrens ausdrücklich vor, die den Umständen angemessenen Maßregeln zu seiner Zeit zu treffen." In einem königlichen Antwortschreiben von demselben Tage an die Unterzeichner einer sogenannten Loyalitätsadresse in Osnabrück heißt es, mit offenbarem Hinblick auf den Magistrat: „daß einige Übelgesinnte als Feinde des Rechts und der Ordnung das glückliche Band des Vertrauens zwischen Herrscher und Unterthanen zu untergraben trachteten und der Selbstsucht und eigennützigen Herrschgier unter dem Schirme des Rechts fröhnten. Zwar suchten sie ihre verbrecherischen Absichten zu verhüllen, um sich dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, allein königliches Cabinet habe auf ihr frevelhaftes Beginnen ein wachsames Auge gerichtet zum Schirm für die ihm ergebenen Gesinnungen treuer Unterthanen gegen verbrecherische Umtriebe und Verlockungen." Inzwischen lief auch das tübinger Gut-

achten ein, das später, „weil es staatsgefährliche, mit der Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung unverträgliche Grundsätze vertheidige", durch Bundestagsbeschluß vom 30. Sept. 1839 in sämmtlichen Bundesstaaten verboten und mit Beschlag belegt wurde. Im Druck erschien es unter dem Titel: „Gutachten der Juristenfacultäten in Heidelberg, Jena und Tübingen, die hanoversche Verfassungsfrage betreffend", herausgegeben von Dahlmann (Jena 1839).

Da die Bürgerschaft von Osnabrück sich veranlaßt sah, ihre Wünsche dem Magistrate gegenüber auszusprechen, so foderte sie durch eine mit etwa 400 angesehenen Unterschriften bedeckte Adresse vom 27. Jan. 1839 das Collegium zur fernern Ausdauer auf dem Wege auf, den zwar Sorgen und Opfer bezeichnen, der aber für Stadt und Land zu dem reichvergeltenden Segen eines gesicherten Rechtszustandes führen werde. Der Magistrat reichte, als darauf im Sommer nach langer Mühe eine zweite Kammer aus 38 Mitgliedern mit genauer Noth zusammengebracht war, „an die allgemeine Landes-Versammlung" eine „ehrerbietigste Rechtsverwahrung und Bitte" vom 24. Mai 1839 ein; doch die Stände gingen darüber zur Tagesordnung über. Als der hanoversche Magistrat im Jul. 1839 in eine Criminaluntersuchung verwickelt wurde, erlas er S. zu seinem Vertheidiger. Die Acten wurden ihm am 15. Aug. zur Einsicht gestattet, worauf er, nachdem er mit den Inculpaten eine Zusammenkunft zu Bückeburg gehabt, wo er denselben seine Defension vorlas, dieselbe am 29. Aug. einlieferte. Die hanoversche Justizkanzlei ertheilte hierauf unterm 11. Sept. die Resolution, daß die Vertheidigung den objectiv in der Eingabe des Magistrats der Residenz an den Bund zu Tage liegenden beleidigenden Charakter gegen die Regierung nicht beseitigt habe, und daß das Untersuchungsverfahren fortgesetzt und zur Abgabe eines Haupterkenntnisses werde vorbereitet werden. Da der Magistrat der Residenz die Einrede der Wahrheit zur Hand nahm und die Beibringung der Beweise viel Zeit raubte, so konnte S. die 4000 Seiten starke Acte erst im Mai 1840 zur Einbringung seiner Defension mitgetheilt werden. Er hatte dieselbe indeß kaum 14 Tage benutzt, als sie ihm wieder entzogen wurde, weil, in Folge allerhöchsten Auftrages, das Oberappellationsgericht die Acten einfoderte, die, nach längerm Anstande, am 2. Jul. in Celle einliefen. Die Defension selbst brachte S. im Nov. 1840 ein.

Die ständische Adresse vom 8. Jun. 1839 enthielt einen Passus, nach welchem die Stände „mit tiefem Kummer auf die durch die tadelnswerthen Bemühungen Mancher hervorgerufenen Spaltungen und Störung der Eintracht blickten." Da in der ersten Kammer zur Motivirung dieses Passus gesagt war, es gebe eine leidenschaftliche, aller Überzeugung entbehrende Opposition, deren Verfahren, da sie mit Lug und Trug umgehe und zu jeglichem Mittel ohne Rücksicht auf Recht und Wahrheit greife, nicht scharf genug getadelt werden könne, so foderten Böse, Detmold, Koller, S. und Wehner (s. d.) das Mitglied erster Kammer auf seine Behauptung zu erweisen, was jedoch nicht geschah. Dieser und andere kleinere Einzelkämpfe wurden im Sept. durch einen Bundesbeschluß zurückgedrängt. Der Bundestag hatte am 26. Apr. 1839 einem von Baiern gemachten Antrag („dermalen der königlichen hanoverschen Regierung die Aufrechthaltung des formellen Rechtszustandes, sonach die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege angelegentlichst zu empfehlen *)), der von Sachsen, Würtemberg und andern Staaten unterstützt worden war, auf vier Wochen Anstand gegeben, weil der hanoversche Gesandte von Stralenheim (s. d.) seinem Hofe die Erwiderung vorbehalten. Diese Erwiderung wurde in der Sitzung vom 27. Jun. übergeben **). Die Bundesversammlung faßte darauf in ihrer 19. Sitzung am 5. Sept., angeblich mit 9 gegen 8

*) Das Protokoll dieser Sitzung vom 26. Apr. ist abgedruckt im „Politischen Journal" (1839, Aug.).

**) Abgedruckt im zweiten Bande des „Hanoverschen Portfolio" (Stuttg. 1839).

Stimmen, folgenden Beschluß: „daß den in der 5. Sitzung vom 26. Apr. 1839 auf das Einschreiten des Bundes in der hanoverschen Verfassungsfrage gestellten Anträgen keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einschreitung in diese innere Landesangelegenheit nicht vorliege. Dagegen hege die Bundesversammlung die vertrauensvolle Erwartung, daß Se. Maj. der König von Hanover Allerhöchstihren landesväterlichen Absichten gemäß geneigt sein werde, baldmöglichst mit den dermaligen Ständen über das Verfassungswerk eine den Rechten der Krone und der Stände entsprechende Vereinbarung zu treffen." Der König brachte diesen Beschluß durch eine Proclamation vom 10. Sept. zur öffentlichen Kunde, worin er zugleich eröffnete, daß er eine Commission niedergesetzt habe, welche sich mit den nöthigen Vorarbeiten zur Vereinbarung beschäftigen solle. Auch erklärte er zur Beseitigung jedes Zweifels, daß diejenige Verfassung, welche vor dem für erloschen erklärten Grundgesetze bestanden, als die gültige Grundlage des öffentlichen Rechts in Hanover anzusehen sei. Die Proclamation schloß mit dem Wunsche des Königs, nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt zu werden, gegen verfassungs- und ordnungswidrige Bestrebungen, insbesondere gegen die vielfältig vorgekommenen Umtriebe mit aller Strenge einzuschreiten. Der osnabrücker Magistrat sprach zunächst in einer Petition vom 4. Oct. die Bitte aus: „der König wolle geruhen, die gegenwärtig bestehende Ständeversammlung aufzulösen, eine neue zu berufen und dem Lande die huldreiche Zusicherung zu geben, daß keinem Gewählten wegen seiner bisher ausgesprochenen Anhänglichkeit an das Grundgesetz der Eintritt in die Versammlung versagt werden solle", worauf Schele im allerhöchsten Auftrage unterm 15. Oct. zur öffentlichen Kenntniß brachte, „wie die Frage der Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung lediglich der königlichen Entscheidung anheimfalle und wie keiner Einwirkung auf solche von irgend einer Seite Raum gegeben werden könne". Von den Bitten des Magistrats, dem der hanoversche bereits mit denselben Bitten nachgefolgt war, wurde keine erfüllt. Im schmerzlichen Gefühle, den Beschlüssen einer aus ergebenen Dienern des königlichen Willens bestehenden zweiten Kammer, die wiederholt erklärt hatte, das Vertrauen des Landes nicht zu besitzen, preisgegeben zu sein, wandte sich das Land wieder in vielfachen Vorstellungen an den Bund, erhielt jedoch im Sommer 1840 die Resolution, daß eine solche Änderung in der Sachlage bisher nicht eingetreten, welche eine bundesseitige Einschreitung begründe. An die am 19. März 1840 wieder zusammengetretenen Stände, deren zweite Kammer aus 38, später 41 Köpfen bestand und numerisch etwa ein Fünftheil der Bevölkerung vertrat, richtete der osnabrücker Magistrat, und nach ihm sehr viele Corporationen, Beschwerde, die nicht einmal zu den Acten genommen, sondern dem Magistrate zurückgegeben wurde. Als sich das sogenannte Friedenswerk, die von einer aus Klenze (s. d.) und Andern bestehenden Commission ausgearbeitete Verfassung, zum Schluß neigte, wandte sich der Magistrat zu Osnabrück, und nach ihm andere, an den König mit einer Petition vom 26. Jul., worin darauf hingewiesen wurde, daß, was die Stände berathen, den Erfodernissen des Bundesbeschlusses doch zu wenig entspreche, unter Hinzufügung der Bitte, diese Verfassung nicht zu publiciren. Diese Petition ging uneröffnet und mit der Bezeichnung, daß die Annahme verweigert sei, an die Bittsteller zurück. Die Verfassung, welche die Kassentrennung wiederherstellte und — was man nur dem standhaften Verhalten der ersten Kammer zu danken hat — den Ständen in gewissen Fällen wenigstens doch ein General-Veto sicherte, wurde am 1. Aug. angenommen und, nachdem der Kronprinz eine Accessionsurkunde ausgestellt, vom Könige am 6. Aug. sanctionnirt. Am 7. Aug. fand die Publication des „Landesverfassungsgesetzes für das Königreich Hanover vom 6. Aug. 1840" (Hanov. 1840) statt. Ob mit demselben der Verfassungskampf, welcher bis dahin 37 Monate gewährt, beendet sei, ist ungewiß. Das Justizministerium hat sich seit dem Mai 1839 vergeblich bemüht, gegen S. einen

Criminalproceß anhängig zu machen. Derselbe hatte am 3. Mai 1839 in offener Magistratssitzung auf den Grund eines aus Hanover erhaltenen Schreibens gesagt: „Es sei eine ernsthafte Scene zwischen dem Könige und dem Erblandmarschall Grafen von Münster vorgefallen, wo der König die Anerkennung der Minoritätswahlen verlangt und mit der Einziehung des Gutes Derneburg gedroht habe." Die osnabrücker und hanoversche Justizkanzlei hielten sich beide nicht für zuständig in dieser Sache, sodaß das Ministerium sich beschwerend an das Oberappellationsgericht wenden mußte. Das Verdienst S.'s ist dies: Er hat eine Verfassung, die dem Lande wohlthat, geschaffen, sie ins Leben zu führen mit allen Kräften seines reichen Geistes gerungen und, als sie der Vernichtung preisgegeben wurde, sie auf gesetzmäßigem Boden zu vertheidigen gestrebt, und stets neue Bahnen gebrochen, die er zuerst betrat und auf denen ihm Andere folgten. Er ist ein Kämpfer des Rechts gegen die Macht gewesen und wird es hoffentlich bleiben, so lange er frei athmet. (93)

Suckow (Karl Adolf), Prediger an der Hofkirche und Professor der Theologie zu Breslau, als Novellendichter unter dem Namen **Posgaru** bekannt, wurde am 27. Mai 1802 zu Münsterberg geboren, wo sein Vater Rector an der Bürgerschule war. Nachdem er das Gymnasium zu Schweidnitz und die Elisabethschule zu Breslau besucht hatte, bezog er 1820, drei Jahre lang der Philosophie und Theologie sich widmend, die Universität zu Breslau, worauf er an verschiedenen in den freundlichsten Gebirgsgegenden gelegenen Orten und unter den glücklichsten Verhältnissen sechs Jahre lang als Hauslehrer lebte. Während dieser Zeit bestand er die beiden theologischen Prüfungen, faßte jedoch den Entschluß, sich dem akademischen Lehrfache zu widmen, wurde 1829 Licentiat an der Universität zu Breslau und habilitirte sich 1830 daselbst als Privatdocent in der evangelisch-theologischen Facultät durch die Vertheidigung der Abhandlung: „De argumento ac indole protevangelii Jacobi" (P. 1, Bresl. 1829). Von einer Reise durch das nördliche Deutschland zurückgekehrt, wählte ihn gegen Ende des J. 1831 das Presbyterium der Hofkirche in Breslau zum dritten Prediger. Hierauf wurde er außerordentlicher Professor der Theologie an der Universität und 1834 Director des von ihm schon früher interimistisch geleiteten homiletischen Seminars, wie auch durch den Privatverein für den Taubstummenunterricht Director der dasigen Anstalt. Als theologischer oder wissenschaftlicher Schriftsteller hat sich S. nur wenig bekannt gemacht; neben einigen einzeln herausgegebenen Predigten besitzen wir von ihm: „Drei Zeitalter der christlichen Kirche, dargestellt in einem dreifachen Jahrgange kirchlicher Perikopen" (Bresl. 1830), und „Gedenktage des christlichen Kirchenjahres in einer Reihe Predigten" (Bresl. 1838). Größeres Aufsehen erregte er als Novellist und Schöngeist. Zuerst erschienen „Die Liebesgeschichten" (Bresl. 1829), die er schon in seinem Hauslehrerstande verfaßt hatte. Das Glück, dessen sie sich zu erfreuen hatten, verdankten sie ebensowol ihrem Inhalte und ihrer Form, wie der geheimen, von einigen Journalen genährten Muthmaßung, daß Tieck der Verfasser sei. Die Form erinnerte freilich an das Vorbild der Tieck'schen Novellen; auch die innere Structur, die Verknüpfung, das raisonnirende Zwischengeflecht, die Art der Charakteristik widersprachen nicht, desto mehr aber die Tendenz, welche zum Theil gegen die behagliche, das moralische Gewissen, der bloßen Schönheitsform gegenüber, gänzlich misachtende Ästhetik Goethe's und seiner Verehrer gerichtet, also schwerlich im Tieck'schen Geschmacke war. Seine zweite Novelle war „Germanos" (Bresl. 1830), eine deutsch-italienische Geschichte, deren Schluß durchaus nicht befriedigt. Der Reiz der geheimnißvollen Autorschaft war bereits weggefallen, das Publicum verhielt sich gegen „Germanos" spröder, die Kritik begann zu mäkeln und zu tadeln, der Verfasser hatte, wie so viele Andere, Gelegenheit, zu erfahren, wie wenig die ersten Gunstbezeigungen des Publicums und der Kritik einen dauernden Ruf verbürgen. Doch erlebten beide Productionen unter

dem Titel „Novellen" (3 Bdchen, Bresl. 1833) eine zweite Auflage. Seitdem sind S.'s literarische Gaben immer sparsamer geworden; in der „Urania" (Leipz. 1833) theilte er eine interessante Novelle unter dem Titel „Idus" mit, und neuerdings gab er heraus: „Byron's Manfred; Einleitung, Übersetzung und Anmerkungen; ein Beitrag zur Kritik der gegenwärtigen deutschen dramatischen Kunst und Poesie" (Bresl. 1839), worin er nachzuweisen sucht, daß das deutsche Theater durch den Misbrauch der Musik gesunken sei, sich wieder durch Musik heben müsse und daß hierzu Byron's „Manfred" vorzüglich sich eigne. Man findet in dieser Abhandlung viele ebenso gute und geistreiche als unpraktische und unhaltbare Ansichten. Überhaupt läßt sich nicht leugnen, daß S. viel Geist besitzt, daß er klar zu denken und, was er gedacht, auch klar auszudrücken weiß, daß er zuweilen schön und lebendig darstellt, daß sein Styl im Ganzen einfach und glatt, aber doch ungleich ist und hier und da an zu langer Periodik leidet. An eigentlicher Productionskraft, an Originalität, an schöpferischer Fülle mangelt es ihm; er leistet Das, was ein geistreicher, ästhetisch und wissenschaftlich hochgebildeter Mann in der bequemen Form der Novelle zu leisten vermag, wenn er bei seinen Vorbildern mit Verstand, Kritik und scharfblickender Aufmerksamkeit in die Schule gegangen ist. (79)

Südamerika im letzten Jahrzehnd. Die Sage von der Schöpfung der Welt wiederholt sich von Zeitraum zu Zeitraum als Geschichte des Völkerlebens. Mit den Einbrüchen der nordischen Stämme in das römische Weltreich war für Europa die Periode eines Völkerchaos eingebrochen, und noch jetzt dauert der Schöpfungstag, weil noch immer die Nationalitäten, die sich endlich abgegliedert haben, politisch vielfach zerrissen sind. Für Amerika begann seit dessen Entdeckung eine Völkerwanderung aus Osten, und nun erst scheinen die widerstreitenden Elemente dort in wilde Gährung zu gerathen. Aber auf dem Boden dieser neuen Welt berühren sich viel schärfere Gegensätze als je in Europa. Hier waren es doch meist nur Völker des kaukasischen Menschenstammes, von ähnlicher Bildungskraft, wenn auch auf verschiedenen Bildungsstufen, die sich durchmischt und endlich verschmolzen haben. In Amerika dagegen haben sich Völker aller Welttheile, fast aller Racen und Farben, hart nebeneinander gedrängt. Die Vermischung derselben zu Mestizen, Mulatten, Zambos und ihren verschiedenen Abarten hat die Verwirrung nur vergrößert. Denn besteht gleich zwischen Weißen und Farbigen ein großer Gegensatz, so zerfallen doch auch diese Letztern in scharf geschiedene Massen. Zwar mag ein löblicher Eifer und die christlich-philanthropische Lehre gegen die sogenannten Aristokratien der Haut im Verhältnisse der Einzelnen zu Einzelnen Manches mildern und ausgleichen. Aber damit allein hebt man sich nicht über die naturgemäßen geistigen und sittlichen Unterschiede weg, wovon die Farbe nur ein äußeres Zeichen ist, und wo irgend die Ereignisse von der Art sind, um die Massen in Bewegung zu setzen, werden sich diese stets nach der natürlichen Uniform der Haut in feindliche Heereslager spalten. So ist es bisher geschehen, so ist es da und dort jetzt wieder mehr als früher der Fall. Noch andere Keime der Zwietracht und des Zerwürfnisses sind über das südliche Amerika ausgesäet. Als sich die Vereinigten Staaten des Nordens vom britischen Mutterlande losrissen, waren sie von den Ideen der Freiheit und Ordnung schon durchdrungen, sodaß ihr Übergang zur demokratischen Verfassung nur ein wohlgemessener Schritt, kein gefährlicher Sprung war. Anders ist es im ehemaligen spanischen Amerika, dessen Völker den politischen Stürmen preisgegeben wurden, ehe sie den Stürmen gewachsen schienen. Mit Ausnahme einiger größern Städte des Binnenlandes, wie Mexico, Bogota, das jetzt verfallene Potosi und wenige andere, hat die europäische Cultur hauptsächlich nur in den Seestädten ihren Sitz, und das von Osten aufsteigende Licht hat fast einzig nur die Küsten mit zweifelhafter Dämmerung umsäumt. Es war natürlich, daß nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges die wichtigern Städte mit ihrer ge-

drängtern Bevölkerung, ihrem überwiegenden Reichthume und mit verhältnißmäßig größerer Bildung ihre Herrschaft in möglichst weitem Kreise zu behaupten oder geltend zu machen suchten. Damit riefen sie aber den Widerstand des innern Landes hervor, wo im Kriege gegen den spanischen Despotismus dunkle Ahnungen von Freiheit und Unabhängigkeit Wurzel gefaßt hatten und wo sich fortan die Föderalisten gegen die Unitarier erhoben. Oft waren es in größern Städten die reichern und vornehmern Familien, die sich enger zusammenschlossen, und um zur Herrschaft zu gelangen, nicht selten den Pöbel zu gewinnen suchten; oder es trat eine ochlokratische Faction gegen alle höher stehenden Classen in die Schranken, und die feindlichen Parteien stellten sich als Aristokraten und Demokraten gegenüber. Im Unabhängigkeitskriege hatte zwar die höhere Geistlichkeit der Städte meist für die Sache der Spanier Partei ergriffen; aber der niedere Klerus der innern Provinzen, mit dem Volke innig verbunden, hatte dessen Haß gegen die Unterdrückung getheilt. Wie es überall auf dem platten Lande mehr oder minder der Fall ist, so übt diese niedere Geistlichkeit auch in Amerika auf die noch rohe Bevölkerung der zum Katholicismus bekehrten Indianer oder auf Mestizen und Mulatten einen entschiedenen Einfluß, der in den Städten aus dem doppelten Grunde mehr gebrochen ist, weil man hier öfters den Klerus als Gegner der Unabhängigkeit hatte hassen lernen und weil im lebhaftern Verkehre mit Europa die Ansichten des 18. Jahrh. mehr Eingang gefunden hatten. Darin liegt ein weiterer Grund zur Spaltung, wie sie z. B. in den Plataſtaaten mit dem Parteinamen „Apostoliker" und „Schismatiker" bezeichnet wird. Mit dem Schwerte hatten die Colonien das Band zerhauen, das sie an Spanien geknüpft, und glückliche Feldherren waren die ersten natürlichen Gewalthaber. Im vieljährigen Kriege entstand eine Militairpartei, deren Führer mit den Waffen behaupten wollten, was sie damit errungen hatten. Aber der Ehrgeiz des Einen trat dem des Andern entgegen. Zwar mußte im nothwendigen Gegensatze auch eine Partei des Friedens und der ruhigen Entwickelung zum Vorschein kommen, die das Schicksal der neugegründeten Staaten nicht fort und fort den Wechselfällen des Kampfes, dem zufälligen Würfelspiele auf dem Schlachtfelde preisgeben mochte. Aber selbst von dem Wunsche beseelt, die Macht der Intelligenz der rohen Gewalt entgegenzustellen, mußte sie sich doch bald dem einen bald dem andern Führer anschließen und, seinen Einfluß verstärkend, ihm oft gegen ihre Absicht eine kaum beschränkte Macht in die Hände spielen. Darum sehen wir fast auf dem ganzen Gebiete des ehemaligen spanischen Amerikas zwar Constitutionen, welche, meist nach dem Muster der nordamerikanischen Bundesverfassung, mit todtem Buchstaben die zwangloseste individuelle Entwickelnng grundsätzlich anerkennen und verheißen, allein nach kurzen Zwischenräumen wirft die Macht der Umstände stets wieder eine dictatorische Gewalt in die Höhe, und die Ideen der Freiheit, des Rechts und der Ordnung ringen in der Wirklichkeit noch vergebens nach Leib und Leben. In solchem Streite der Racen und Stämme, zwischen Stadt und Land, der Halbbildung und Roheit entstehen nun die mannichfachsten Verbindungen und Zersetzungen der Parteien unter verschiedenen Namen, die bald auf das eine bald auf das andere besonders hervortretende Element der Zwietracht hinweisen. Was jedoch den Kampf verlängert, muß ihn zugleich in seinen verderblichen Folgen mildern und ermäßigen. Wer sich die ganze endlose Reihe der Gefechte, der stets erneuerten Umwälzungen und Rückwälzungen in engen Rahmen zusammenfaßt, hat freilich nur ein trauriges Bild heilloser Zerrüttung vor Augen. Diese Bürgerzwiste vertheilen sich indeß über unermeßliche Länderstrecken, die von einer dünnen Bevölkerung bewohnt sind. Die sogenannten Schlachten in den weiten Räumen Südamerikas, die zeitweise über das Schicksal der Länder entscheiden, welche an äußerm Umfange die meisten Großstaaten Europas überragen, sind doch nur unbedeutende Treffen, von wenigen Tausenden, zuweilen von einigen Hunderten geliefert. Oft ist es eine wie zufällig entstandene Spaltung in der einen oder andern Stadt, die irgend einem militairi-

schen Abenteurer die Mittel an die Hand gibt, eine kleine bewaffnete Schaar um sich zu sammeln. Glückt es ihm dann, seinen Gegner aus dem Felde zu schlagen, so mag sich wol die politisch gleichgültige Bevölkerung eines ganzen Staates seiner Gewalt nicht ernstlich widersetzen, aber ehe nur die Maßregeln der neuen Behörden bis ins Innere dringen, ist sie vielleicht durch einen neuen Aufstand gestürzt, dessen Gelingen keine bessere Aussicht auf dauernden Erfolg verleiht. Auf diese Weise bleiben die Bewohner weiter Strecken nur ferne Zuschauer des Bürgerkrieges und die Entwickelung des Lebens hat daselbst ihren ruhig ungestörten Verlauf, je nachdem es die freilich noch spärlich gelegten Keime gestatten.

Das Ende des dritten und der Beginn des vierten Decenniums in diesem Jahrhunderte, das für Europa so bedeutend geworden, ist auch für das südliche Amerika eine wichtige Stufenzeit. Im J. 1829 hatte Spanien von Cuba aus seinen letzten misglückten Versuch gegen Mexico gewagt, und Südamerika, das nun keinen gemeinsamen äußern Feind mehr gegenübersah, schien fortan sich selbst überlassen. Dagegen erstand für Mexico ein neuer furchtbarer Gegner in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dessen Absicht, auf Kosten des Nachbarstaates seine Macht und seinen Einfluß auszudehnen, deutlich genug hervortrat. Die Trennung von Texas (s. Bd. 11), dessen Unabhängigkeit nun durch einen am 16. Nov. 1840 unterzeichneten Handelsvertrag von Großbritannien anerkannt ist und dem wol noch andere nördliche Gebietstheile Mexicos folgen dürften, war schon damals vorbereitet. Am 10. Dec. 1830 starb Bolivar, und mit dem Tode des so hoch belobten wie hart angegriffenen „Befreiers" war der Mann vom Schauplatze abgetreten, der vielleicht allein noch im Stande gewesen wäre, die gerade zerfallende Republik Colombia wenigstens für einige Zeit wieder zum Ganzen zu vereinigen. Etwa zwei Jahre vorher war der lange Krieg zwischen Brasilien und den Platastaaten beendigt worden und hatte die neue Republik Uruguay ins Leben gerufen. Die Rückwirkung des für Brasilien unglücklichen Kampfes trug dann mit dazu bei, um daselbst einen Parteienzwist zu nähren, der schon am 7. Apr. 1831 Dom Pedro zum Verzicht auf die Kaiserkrone nöthigte. Noch ist die Umwälzung, die Südamerika erfahren, allzu jung, als daß sich schon in allen Theilen der weitgedehnte Weltkörper dauernd hätte gliedern, als daß sich jetzt schon ein organisch politisches Gleichgewicht der Staaten und Staatensysteme hätte bilden können. In großen politisch rohen Massen liegen noch die Trümmer des Gebäudes nebeneinander, das sich der Stolz der Spanier errichtet hatte und das über ihrem Übermuthe, da sie die Mittel der Erhaltung verschmähten, nach allen Seiten zusammenbrach. Doch sind schon einzelne Gruppen von Staaten entstanden, deren Schicksal in unmittelbarer Wechselwirkung sich gegenseitig bedingt und die in bemerkbar gesonderten Kreisen unter sich in näherer, theils feindseliger theils freundschaftlicher Berührung stehen. Mexico (s. d.), wo sich im Innern die Parteien der Escoceses und Yorkinos, dann der Unitarier und Föderalisten bekämpften, wird gegen außen durch die bedrohliche Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen seine Nordprovinzen vorzugsweise in Anspruch genommen. Es ist also außer Stande, nach Süden hin irgend Einfluß zu üben, sodaß Guatemala fast abgeschlossen gegen die Einwirkungen der Nachbarstaaten, wie des fernern Auslandes, nur sich selbst und seinen Zerwürfnissen überlassen bleibt. Einige Grenzstreitigkeiten Guatemalas mit Mexico auf der einen, mit Neugranada auf der andern Seite, waren durchaus ohne Bedeutung. Dagegen sind die drei Freistaaten Neugranada, Venezuela und Ecuador, in die sich Colombia zergliedert hat, nach ihrer gemeinsamen historischen Wurzel auch jetzt noch vielfach verzweigt, obgleich die beabsichtigte neue Vereinigung in der Form eines Staatenbundes nicht zu Stande gekommen ist. Ein ähnliches Staatensystem bilden die westlichen Republiken am stillen Meere, Peru, Bolivia und Chile, deren Schicksale sich so sehr verschlungen haben, daß der Sieg der einen Partei in einem Staate meist auch über die beiden andern entscheidet. In ziemlich gleicher

Weise lehnen sich die Plataſtaaten und Uruguay aneinander, und nur Paraguay steht in strenger Absonderung da, indem es zugleich als eigenthümlich gestalteter monarchischer Zwischenstaat die Reibungen mindert, die zwischen den republikanischen Plataſtaaten und Brasilien eintreten könnten. Brasilien (s. d.) aber, seit seinem unglücklichen Kriege in der Banda oriental, bildet wieder für sich eine politische Welt. Der Partei der kaiserlich Gesinnten (Caramurus) hat sich dort eine republikanische Partei (Farupilhas) entgegengestellt. Der Sitz der Demokraten ist hauptsächlich in der Provinz Para, an der Grenze desjenigen Theiles von Guiana, wo sich noch die einzigen europäischen Colonialgebiete des südamerikanischen Festlandes finden; sodann in Bahia und hauptsächlich in Rio grande do Sul, an der Grenze von Uruguay. Ein Staatsstreich hat dem jungen Kaiser Dom Pedro II. am 23. Jul. 1840, vor seiner verfassungsmäßigen Volljährigkeit, die Gewalt in die Hände gegeben. Dieses Ereigniß ist zwar in Rio Janeiro mit ziemlich allgemeinem Beifalle aufgenommen worden, aber gleichwol läßt sich eine bleibende Versöhnung der Parteien oder ein dauerndes Übergewicht der monarchisch Gesinnten schwerlich erwarten. Überhaupt schließt Brasilien mit seiner überwiegenden und jährlich sich vergrößernden Bevölkerung der Schwarzen ganz andere Elemente in sich als die Republiken des frühern spanischen Amerikas, und wenn jenes Kaiserreich bisher vor einer allgemeinen Umwälzung bewahrt blieb, so scheint doch die Bewegung nur vertagt, um früher oder später mit desto verderblichern Folgen zum Ausbruche zu kommen. Überblicken wir nun in den einzelnen Staaten, soweit sie in diesem Werke nicht schon besonders berücksichtigt sind und die oft nur lückenhaften oder theilweise sich widersprechenden Nachrichten es erlauben, den Verlauf der Ereignisse während des letzten Jahrzehnds, so tritt uns der im Allgemeinen schon bezeichnete Charakter der Begebenheiten deutlicher vor Augen.

Die fünf Republiken von Centralamerika, nach dem Hauptstaate gewöhnlich Guatemala genannt, umfassen einen Flächenraum von 9600 □M. und eine Bevölkerung von nicht ganz 2 Mill., darunter nur etwa 475,000 Weiße, 740,000 Mischlinge und 685,000 reine Indianer, die zum Theil noch völlig unabhängig leben. Alsbald nach der Erklärung der Unabhängigkeit hatten sich in Guatemala die reichern und vornehmern Familien mit Unterstützung des Klerus und der Altspanier der Herrschaft bemächtigt. An ihrer Spitze stand J. Arce als Präsident. Gegen diese aristokratische erhob sich eine demokratische Partei, die hauptsächlich in San-Salvador ihren Sitz hatte, unter General Morazan. Dieser errang 1830 einen entscheidenden Sieg über seine Gegner, ward für acht Jahre zum Präsidenten der Bundesrepublik ernannt, suchte sich aber auch nach Verlauf dieser Zeit in seiner Würde zu behaupten. Inzwischen dauerten die Zerwürfnisse fort und einzelne Staaten, wie Nicaragua und Honduras, rissen sich zeitweise von der Conföderation los. Mehr und mehr schlug aber der Kampf der Staaten und der Hauptstädte in einen Krieg der Racen und Stämme um. Ein halbblütiger Indianer, Carrera, der im Unabhängigkeitskriege als Unteroffizier gedient, stellte sich an die Spitze von Horden, die hauptsächlich aus Mischlingen und Indianern gebildet waren. So sehr stieg die Verwirrung, daß sich kaum noch die Spur einer geordneten Regierung erkennen ließ, daß Leben und Eigenthum ohne allen Schutz blieben, daß kaum eine Woche ohne irgend eine örtliche Umwälzung verging. Im Febr. 1838 hatte sich Carrera der Stadt Guatemala bemächtigt, ward aber einige Wochen später durch Truppen aus Altguatemala zum Rückzuge gezwungen. Er zog darauf mit etwa 5000 M. nach Santa-Rosa und bedrohte San-Salvador. Um diese Stadt zu decken, rückte Morazan daselbst ein. So blieb jedoch Yslapa nur schwach besetzt; die Indianer drangen ein, mordeten alle Gefangenen, schändeten die Weiber und trieben sie nach Guatemala. Zugleich erklärten sie alle Bewohner dieser Stadt in Masse als zum Tode verurtheilt und plünderten indessen einige Orte in der Nähe. Nun aber erhoben sich gegen Ende des J. 1838 die Bürger von Guatemala, wählten den Ge-

neral Salazar zu ihrem Befehlshaber, überfielen Nachts die Indianer bei Villanueva und hieben die Meisten nieder. Carrera's Frau ward gefangen, er selbst aber entkam, und da ihm der tapfere Fonseca, mit dem Beinamen „der amerikanische Cid", nachjagte, fiel Dieser mit seinen Begleitern in einen Hinterhalt der Indianer und ward erschossen. Inzwischen besiegte Morazan auch die Opposition der Staaten Honduras und Nicaragua und schlug ihre Truppen unweit St.-Vicente, worauf in beiden Staaten eine Reaction und ein Wechsel der Präsidenten eintrat. Doch Carrera erhob von neuem die Fahne des Aufstandes; er überrumpelte und plünderte mit 600 M. die Stadt Guatemala, und erfocht bald darauf, zu Anfange des J. 1840 über den General Morazan einen so vollständigen Sieg, daß dieser mit nur 27 Begleitern nach Libertad am stillen Ocean entkam, wo er sich nach dem Süden einschiffte. Unter solchen Zerrüttungen konnte der so wichtige Plan, das stille Meer durch einen Kanal mit dem Nicaraguasee und durch diesen, sowie durch den Fluß San-Juan, mit dem karaibischen Meere zu verbinden, nicht zur Ausführung kommen. Die von der Regierung von Centralamerika niedergesetzte Commission Sachverständiger hatte in ihrem Berichte im J. 1839 die Kosten des Unternehmens auf nur 12 Mill. Piaster veranschlagt und von Seiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika waren dafür wiederholt, aber vergebens, Anerbietungen geschehen. Nach spätern Mittheilungen sollen indessen einem französischen Handelshause zu Guadeloupe die zum Kanalbaue nöthigen Ländereien unentgeltlich verliehen und die Arbeiten schon begonnen worden sein. — Zu den Indianerstämmen in Centralamerika gehören die nordöstlich wohnenden, noch völlig rohen, meist nur von Jagd und Fischfang lebenden Mosquitos, an der Grenze des britischen Colonialgebiets zwischen Yukatan und der Hondurasbai. Der König dieses Stammes, gegenwärtig Friedrich I., erkennt seit 1798 bis zu einem gewissen Grade die Oberherrlichkeit Englands an. Er hat durch ein Decret vom 10. Febr. 1840 englische Commissarien ernannt, um sein Land mit heilsamen Gesetzen und den Mitteln christlicher Erziehung zu versehen, und England dürfte wol auch diese Gelegenheit zur Ausdehnung seines Einflusses nicht unbenutzt vorübergehen lassen.

Die Freistaaten von Neugranada, Venezuela und Ecuador, mit einer Ausdehnung von etwa 20,000, 18,000 und 12,000 □M., haben eine Bevölkerung von je 1½ Mill., 900,000 und 700,000 Einw. Nach einem Census von 1836 wäre die Bevölkerung von Neugranada seit 1825 um 500,000 gestiegen. Etwa ½ Mill. sind daselbst Creolen, ½ Mill. Mestizen oder Mulatten, die Übrigen zum größten Theile Indianer mit einer geringen Zahl Neger. In Venezuela überwiegt die Zahl der Mischlinge; in Ecuador die der Indianer, die meist in den Gebirgen wohnen und den in kleinere Stücke getheilten Boden mit größerer Sorgfalt als sonst in Südamerika auf eigene Rechnung bebauen oder einige Zweige des Kunstfleißes betreiben. Die Neger bebauen die Ebene oder dienen in den Seestädten als Matrosen und Lastträger. Nach Bolivar's Tode war dessen alter Gegner, Francisco de Paula Santander, durch das Decret vom 10. Jun. 1831 aus Europa ehrenvoll zurückberufen und 1832 nach manchen Parteikämpfen und Regierungswechseln als Präsident an die Spitze des Freistaats Neugranada gestellt worden. Bei dem Zerfalle Colombias und in den Wirren des Bürgerkriegs hatten sich die Provinzen Cauca und Casanare an Ecuador angeschlossen, aber Santander wußte sie wieder mit Neugranada zu vereinigen und in diesen Bezirken am stillen Ocean seine Herrschaft zu befestigen. Doch blieb hier fortwährend einige Neigung zur Trennung, welcher Santander durch möglichste Begünstigung der örtlich commerciellen Interessen zu begegnen suchte. Ein bedenklicher Zwist erhob sich 1836 mit England wegen der Mishandlung des britischen Consuls John Russell. Als die verlangte Genugthuung nicht geleistet ward, blockirte eine englische Flotille Karthagena, und viele Familien verließen die bedrängte Stadt. Die Blockade dauerte, bis der englische Consul seiner Haft entlassen und das gefoderte „Schmerzensgeld"

bezahlt war. Im Innern erhielt der Präsident die Ruhe, und einzelne Aufstände, wie zu Maracaibo, wurden leicht unterdrückt. Es geschah Manches zur Hebung des Wohlstandes, zur Förderung des Gewerbfleißes und vorzüglich zur Vervollkommnung des Schiffbaues, für Straßen- und Kanalbauten, für Gemeindewesen und öffentlichen Unterricht; doch wurden auch schwankende und öfters sich widersprechende Maßregeln zur Regulirung der Handelsverhältnisse ergriffen. Die Häfen Puertobello, Panama und Buenaventura wurden am 31. Mai 1839 vom Congresse zu Freihäfen erklärt; etwa ein Jahr vorher hatte ein Decret verfügt, daß Buenaventura vom 1. Sept. 1838 an kein Freihafen mehr sein solle. Ziemlich unglücklich scheinen auch die allzu plötzlichen Versuche zur Civilisation der Indianer ausgefallen zu sein: die Aufhebung der sie bevormundenden, aber zugleich schützenden spanischen Gesetze, die Vermessung und Vertheilung der indianischen Ländereien und die Einführung einer theilweisen Veräußerlichkeit derselben. Nach manchen vereitelten Plänen zur Verbindung des atlantischen und stillen Meeres ist am 6. Jun. 1836 ein von der Regierung genehmigter Contract mit dem Nordamerikaner Biddle und einer englisch-columbischen Gesellschaft veröffentlicht worden, wodurch den Unternehmern nach ihrer Wahl die Anlage eines Kanals oder einer macadamisirten Straße vom Rio Chagros nach Panama gestattet wird. Die Staatsfinanzen, die sich 1833—35 nicht ungünstig gestellt, befanden sich später wieder in schlimmerer Lage. Im J. 1839 betrug die auswärtige Capitalschuld gegen 16,600,000, die inländische 8,850,000 Dollars, und die Botschaft des Präsidenten an den Congreß erklärte unumwunden, „die auswärtigen Gläubiger seien allerdings berechtigt, nicht blos die rückständigen Zinsen im Betrage von mehr als 13 Mill., sondern auch die laufenden von nahe an 1 Mill. zu fodern; aber die Republik könne jetzt nicht genügen, und sollten die Gläubiger ihre Foderung geltend machen wollen, so müsse sie sich bankerott erklären." *) Am 1. Apr. 1837 trat Santander von seiner mehrjährigen Präsidentschaft zurück, ward aber schon 1838 ohne Widerspruch von neuem gewählt und war auch in der Zwischenzeit das eigentliche Oberhaupt des Staates. Er war Vicepräsident, als er am 6. Mai 1840 zu Bogota starb, einen ruhmvollen Namen hinterlassend, da er, was gleich im Einzelnen verfehlt sein mochte, um die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung in seinem Vaterlande die größten Verdienste sich erworben hatte.

Der erste Anstoß zur Zerstückelung Colombias war von Venezuela ausgegangen und General José Antonio Paez, der sich hierbei besonders thätig bewiesen hatte, wurde 1831 für vier Jahre zum Präsidenten des neuen Freistaates ernannt. Unter seiner Verwaltung hob sich der Wohlstand, und es kam Ordnung in die Finanzen. Er knüpfte durch Absendung eines Unterhändlers, Mantilla, mit Spanien Unterhandlungen an und leitete einen Handelstractat mit England ein, der am 21. Oct. 1834 zu London abgeschlossen und später vom Congresse genehmigt ward. Paez legte am 20. Jan. 1835 seine Präsidentenwürde nieder, ohne jedoch seinen Einfluß einzubüßen, und der Arzt, José Vargas, ward zum Präsidenten gewählt. Gegen diesen erhob sich die als „Bolivarpartei" bekannte Militairverbindung unter General Merino. Ohne Widerstand der Bewohner von Caraccas stürmten 2000 alte Soldaten am 8. Jul. 1835 die Wohnung des Präsidenten und schifften ihn nebst dem Vicepräsidenten nach St.-Thomas ein. Aber Paez vereinigte sogleich Truppen zu St.-Pablo, zog eilends nach Caraccas, zwang die Aufrührer zur Flucht und stellte ohne Blutvergießen die verfassungsmäßige Ordnung her. General Merino und mehre seiner Anhänger hatten sich nach Haiti gerettet. Auf das Gerücht, daß sie unter dem Schutze dieses Negerstaates einen Einfall beabsichtigten, wurden 1837 Unterhand-

*) Nach der Berechnung des „Atlas" sollen sämmtliche Schulden der südamerikanischen Staaten an England 34,679,000 Pf. Sterl. Capital und gegen 2 Mill. Zinsen betragen. Die Plataſtaaten, Chile, Neugranada, Venezuela, Ecuador, Peru und Guatemala haben schon lange alle Zahlungen eingestellt.

lungen mit dem Präsidenten Boyer angeknüpft, der indeß die befriedigende Erklärung gab, daß die Ausgewanderten zwar gastfreundliche Aufnahme gefunden, aber zugleich strenge Weisung gegen jede Rüstung erhalten hätten. Das Volk von Venezuela hatte Paez, als Retter des Staats, zum Oberbefehlshaber der Republik mit fast unumschränkter Militairgewalt ernannt. Er legte diese zwar bald nach Herstellung der Ordnung wieder nieder, ward aber schon zu Anfange des J. 1839 von neuem zum Präsidenten gewählt. Im Mai 1838 war noch ein Handelsvertrag mit den Hansestädten abgeschlossen und ein solcher mit Dänemark unterhandelt worden. Auch kam am 15. März 1840 ein Tractat mit England über Abschaffung des Sklavenhandels zu Stande, wonach alle Sklavenhändler als Seeräuber behandelt werden sollen.

Von größern Wirren ward Ecuador in den ersten Jahren nach seiner Gründung heimgesucht. Hier stritt der General Flores, ehemaliger Anhänger Bolivar's, mit Rocafuerte fortwährend um die Obergewalt, und die Vermittelungsversuche Santander's, der den Erstern zum Rücktritte zu bewegen suchte, blieben lange vergeblich. Erst im März 1835 boten sich die streitenden Parteien die Hand zum Frieden und ein am 9. Aug. 1835 eröffneter Generalconvent brachte eine neue Verfassung zu Stande. Rocafuerte ward zum Präsidenten ernannt und unter seiner verständigen Leitung trat theilweise Gedeihen und Ruhe ein, die 1837 durch den Streit zwischen Chile und Peru zwar bedroht, doch nicht gestört wurde. Ein militairischer Aufstand in Riobamba ward 1838 durch die Truppen der Regierung unterdrückt. Indeß soll sich seit 1840 wieder die Provinz los Pastos in Insurrection befinden. Ecuador ließ durch einen Bevollmächtigten, Don P. Gual, der Regierung zu Madrid ein Decret des Senats und Congresses zu Quito vom 27. März 1839 überreichen, wonach spanische Kauffahrteischiffe in die Häfen der Republik zugelassen werden und daselbst jeden Schutz genießen sollen. Hierauf gewährte Spanien am 18. Febr. 1840 die gleiche Vergünstigung den Schiffen des „jetzt unter dem Namen der Republik Ecuador bekannten amerikanischen Territoriums des Königreichs und der Präsidentschaft Quito". Zugleich ließ Neugranada durch den General Soublette auf ähnlicher Grundlage unterhandeln, ob es gleich früher jede Theilnahme an der Sendung Mantilla's durch die Regierung von Venezuela verweigert hatte. Zwischen den drei Freistaaten selbst war auf Anregung des Generals Paez im J. 1834 eine Generalversammlung zu Bogota zu Stande gekommen, um sich über die colombische Staatsschuld zu verständigen; aber die Verhandlungen darüber zogen sich vier Jahre hinaus, ehe man sich nur über den Theilungsmaßstab vereinigen konnte.

Auf einem Flächenraume von 44,000 □M. hat Peru eine Bevölkerung von etwa 1,700,000 Einw. Die Zahl der Weißen wird nicht höher als zu 200,000 geschätzt; die Hauptmasse, gegen 850,000, bilden die zum Christenthume bekehrten Indianer; der Rest besteht aus Mestizen, Mulatten und Negern. Außerdem wohnen noch viele unabhängige Stämme der Indios barbaros in den Gebirgen und den östlichen Pampas. Bolivia, wo sich die höchsten Berge der transatlantischen Welt zum Knoten verschlingen, das die wichtigste Wasserscheide Südamerikas bildet, in dessen Schneebergen südlich von la Paz die Hauptquellen der größten Ströme des Welttheils sind, hat etwa 20,000 □M., von höchstens 1,300,000 M. bewohnt. Auch hier ist die weiße Bevölkerung sehr gering; den Hauptstamm bilden Peruaner, von welchen noch zahlreiche unabhängige Horden in den schwer zugänglichen Gebirgen leben. Wesentlich verschieden sind die Verhältnisse in Chile, wo auf einem Raume von 6600 □M. eine schon verhältnißmäßig dichtere Bevölkerung von etwa 1,400,000 Einw. wohnt. Hier ist die Zahl der Farbigen geringer, und man sieht hier weniger als in Brasilien, Peru und den colombischen Freistaaten die vielen Übergänge von der einen zur andern Race. Der Süden der Republik begrenzt das Gebiet der Araucaner, ein großer und kräftiger Menschenschlag und die am

meisten cultivirten Urbewohner Amerikas. Bei diesen Indianern führt die Beredtsamkeit zu Ämtern und Würden; sie haben geschickte Ärzte und Wundärzte und kennen mehre Zweige einer zunftartig betriebenen Industrie, während die Übrigen von Ackerbau, Viehzucht, Jagd- oder Kriegsbeute leben. Ihre schon vor der Ankunft der Spanier bestehende Verfassung ist eine Art Militairaristokratie. Sie stehen unter vier erblichen und unter sich unabhängigen Häuptlingen, die aber im Kriege meist gemeinschaftlich handeln. Im Unabhängigkeitskriege hielten sie mit den Spaniern Frieden und machten mit diesen sogar gemeinschaftliche Sache gegen die chilesischen Republikaner. Noch jetzt wiederholen sich fort und fort ihre räuberischen Einfälle in den Nachbarstaat, wie sie denn namentlich zu Anfange des J. 1835 eine chilesische Grenzstadt überfallen und gegen 500 Einw. niedergehauen haben. Diese Lage der Dinge im Süden zwingt denn aber auch fort und fort die Chilesen zur Wachsamkeit und zu kräftigem Widerstande. Dazu kommen in Chile die günstigern Verhältnisse in der Zusammensetzung der Bevölkerung, die langgedehnte Küstenstrecke, die zu mannichfachem Verkehre und Getriebe einladet, das gemäßigtere Klima, das die Kräfte spannt, ohne sie zu ermüden; und aus dem Allen erklärt sich, daß Chile, obgleich einer der kleinsten Freistaaten, doch mit die größten Fortschritte gemacht und in den Angelegenheiten der westlichen Republiken Südamerikas eine entscheidende, ja gebietende Rolle gespielt hat.

In Peru war 1829 General Gamarra, ein Anhänger Bolivar's, Präsident. Es gelang ihm, sich unter vielfachen Kämpfen siegreich zu behaupten und einen mit Bolivia ausgebrochenen Krieg durch Frieden und Handelsvertrag zu beendigen. Zu Ende des J. 1834 legte Gamarra verfassungsmäßig die Präsidentschaft nieder und General Obregoso ward an seine Stelle gewählt. Der abgetretene Präsident wollte indeß wenigstens den Militairbefehl behalten, und da ihm dies nicht gelang, zettelte er einen Militairaufstand an, ließ seinen Anhänger, General Bermudez, zum Präsidenten ausrufen und zwang Obregoso zur Flucht nach Callao. Gamarra's grausame Strenge brachte jedoch einen Theil seiner Truppen zum Abfalle, und von den meisten seiner frühern Anhänger verlassen, begab er sich mit Bermudez nach Bolivia, um dort Unterstützung zu suchen. Obregoso stand jetzt also wieder herrschend an der Spitze der Volkspartei; aber seine Schwäche wußte den überall angesponnenen Ränken nicht zu begegnen, und da er besonders wegen der Stimmung der südlichen Provinzen in Sorgen war, so reiste er dahin ab und ließ den Senatspräsidenten Salazar an der Spitze der Geschäfte in Lima. Jetzt stieg die Verwirrung, die der ehrgeizige und schlaue Commandant von Callao, Salaverri, benutzte, um sich im Einverständnisse mit einem Theile der Truppen zum Oberhaupte des Staates aufzuwerfen. Er zwang Salazar zur Flucht und zog in Lima ein, wo er sich aus Negern und Indianern ein Heer und eine Leibwache bildete und unter dem Schutze seiner Satelliten die äußerste Willkür und schamloseste Tyrannei übte. Bei diesen Wirren erschien auch Gamarra wieder und sammelte seine Anhänger, die er noch in ziemlicher Zahl unter dem Militair hatte. Obregoso aber war noch im Süden von Peru. Hier erklärten zwar die vier Provinzen Ayacucho, Cuzco, Puno und Arequipa, daß sie an der Insurrection keinen Theil nehmen und als eine eigene Conföderation von Lima sich trennen wollten; doch die Besatzungen in diesen Provinzen hielten größtentheils zu der von Gamarra und Salaverri vertretenen Militairpartei. Obregoso konnte nur in Arequipa etwa 2000 M. zusammenbringen und sah sich außer Stande, mit dieser geringen Macht irgend etwas Entscheidendes zu unternehmen. Er wandte sich deshalb gleichfalls um Beistand an Bolivia, wo General Santa Cruz seit 1828 eine kaum unterbrochene Herrschaft übte. Dieser hatte schon lange eine Conföderation Bolivias und Perus im Sinne und war gern bereit, der Einladung Folge zu leisten. Er unterhandelte zugleich mit Gamarra, der ihm verhieß, durch seinen bloßen Einfluß dem Usurpator in Lima die drei südlichen Provinzen zu entreißen und der sein Versprechen wirklich erfüllte. Inzwischen war Santa Cruz mit

5000 M. geübter Truppen nach Puno gerückt, wo sich Obregoso ihm zugesellte und zwischen beiden Führern der Operationsplan und die Form der neuen Conföderation verabredet ward. Dies sagte jedoch dem General Gamarra nicht zu, bei dem der alte Haß gegen Obregoso erwachte. Er brach mit Santa Cruz, ließ sogar den an ihn gesandten General Ruvnia verhaften und verständigte sich mit dem hart bedrängten Salaverri. Jetzt zögerte Santa Cruz nicht länger und ließ Gamarra durch 4000 M. unter General Brown bei Sicuari unweit Cuzco am 8. Aug. 1835 angreifen. In mörderischem Gefechte wurden die schlecht disciplinirten peruanischen Haufen zersprengt, und Santa Cruz zog am 16. Aug. in Cuzco ein, wo er allgemeine Amnestie verkündigte, aber zugleich auf Salaverri's Kopf einen Preis von 10,000 Piastern setzte. Dieser hielt sich indeß noch mehre Monate und machte sogar den Plan, seine Truppen einzuschiffen und während der Abwesenheit Santa-Cruz's eine Diversion in Bolivia selbst zu machen. Endlich ward er jedoch von den überlegenen bolivischen Scharen am 7. Febr. 1836 zu einem mehre Tage dauernden Kampfe bei Aite de la Luner gezwungen, vollständig geschlagen, gefangen und nebst dem General Fernandini und 18 Obersten am 18. Febr. erschossen. Dann ließ noch Obregoso in Lima mehre höhere Offiziere erschießen und ein Kriegsgericht niedersetzen, das außerdem 80 Subalternoffiziere von Salaverri's Partei zum Tode und 100 zu dreijähriger Kettenstrafe verurtheilte. Auch die beiden Forts von Callao ergaben sich dem zurückkehrenden Präsidenten Obregoso; nur einige Anhänger Salaverri's und dessen Witwe entflohen nach Valparaiso in Chile, sodaß nun die frühere Militairpartei völlig geschwächt schien. Unter Bolivias Schutz und Gewähr versammelten sich am 17. März 1836 die Abgeordneten der Südprovinzen von Peru zu Sicuari, erklärten sich unter dem Namen von Südperu für einen freien und unabhängigen Staat und übertrugen an Santa Cruz dessen oberste Leitung. Im Einverständnisse mit diesem berief auch Obregoso eine Versammlung für Nordperu nach Huanca, wo Santa Cruz den Titel „Pacificator von Peru" erhielt und mit großen Ehren überhäuft ward. Santa Cruz erschien selbst in der Versammlung von Huanca, um die Vortheile einer Verbindung der drei Republiken Bolivia, Süd- und Nordperu auseinanderzusetzen. Unter allgemeinem Zurufe ward er nun auch zum Oberhaupte von Nordperu mit fast dictatorischer Gewalt ernannt. Er gab den drei Staaten eine Verfassung nach dem Muster der nordamerikanischen, wonach jeder einzelne Staat seine innern Angelegenheiten selbständig besorgen, der gesammte Bundesstaat aber einer Centralregierung unterworfen sein sollte, die für zehn Jahre in die Hände des „Protectors" gelegt wurde. Diese Fortschritte des neuen Eroberers weckten indeß alsbald die Eifersucht von Ecuador, Buenos Ayres und zumal von Chile, woraus denn weitere Ereignisse entsprangen.

Zu Ende 1829 stand in Chile General Ramon Freyre an der Spitze der Demokraten (Pipiolas); Joachim Prieto aber war das Haupt der Aristokraten (Pelucones). Nach wechselnden Erfolgen ward der Erstere im J. 1830 bei Camharayada entscheidend geschlagen, und Prieto seit dem 5. Apr. 1831 als Präsident mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet. Er konnte mit Recht dem im J. 1835 eröffneten Congresse eine günstige Schilderung von der Lage des Landes und namentlich vom Zustande der Finanzen entwerfen, da es gelungen war, sowol die schwebende innere als die auswärtige consolidirte Schuld etwas zu verringern. Auch im folgenden Jahre ward die Ordnung erhalten, besonders durch Mitwirkung eines reichen Kaufmanns, Diego Portales, der die Seele des Ministeriums war. Man hörte kaum noch von dem früher so häufigen Straßenraube. Zur Unterdrückung der wiederkehrenden Militairaufstände wurde aus allen Classen eine Miliz von 64,000 M. gebildet, wohlausgerüstet und geübt. Die zahlreich entlassenen Linienoffiziere erhielten Unterstützung aus den Staatskassen und nur an der Südgrenze gegen die Araucaner ward ein streng disciplinirtes Truppencorps unterhalten. Von der Hauptstadt Santjago nach Valparaiso, von Conception nach Chillan wurden Fahr-

straßen angelegt, der Handel belebte sich und Valparaiso war der besuchteste Seehafen an der ganzen Westküste Amerikas. Nicht weniger kam der Bergbau in Schwung; besonders seit in der Gebirgsebene von Topiapo ergiebige Silberminen und im benachbarten Canton Jancos reiche Goldlager entdeckt worden waren. Diese friedliche Entwickelung ward indeß durch äußere Ereignisse theilweise unterbrochen. General Freyre hatte in Peru eine Zuflucht gefunden und eine Schar chilesischer Unzufriedenen um sich versammelt, die ihm die von Prieto und Portales niedergehaltene alte Militairpartei als zum Aufstande bereit schilderten. Die von Santa Cruz, einem alten Gegner des chilesischen Präsidenten Prieto, abhängig gewordene peruanische Regierung ging auf Freyre's Entwürfe ein. Unter dem Vorwande, in Centralamerika eine Colonie zu gründen, miethete Letzterer zwei peruanische Kriegsschiffe und ging am 7. Jun. 1836 zu Callao unter Segel. Allein der chilesische Consul in Lima hatte schon Botschaft nach Valparaiso gesendet, und die chilesische Regierung foderte nun die Bestrafung derjenigen Peruaner, welche die Ausrüstung unterstützt hatten. Als darauf Peru eine ausweichende Antwort gab, ward in Valparaiso auf alle Schiffe dieses Staates Beschlag gelegt und der Präsident zur Verstärkung der chilesischen Flotte ermächtigt. Inzwischen hatte Freyre das eine seiner Schiffe nach der Insel Juan Fernandez geschickt, wo die schwache Besatzung gefangen genommen und die dort befindlichen chilesischen Verbannten befreit wurden. Das Schiff segelte nun nach der chilesischen Küste ab, ward jedoch durch eine unter der Mannschaft ausgebrochene Meuterei den Behörden in Valparaiso in die Hände geliefert, die nun aus den Papieren den nähern Zweck des Unternehmens kennen lernten. Freyre selbst war unterdessen auf der Insel Chiloe gelandet, hatte sich zweier chilesischen Fahrzeuge bemächtigt und sie zum Angriffe gegen Valparaiso gerüstet, wo aber sein Versuch leicht vereitelt wurde, da man zu seinem Empfange gerüstet war. Jetzt kam es auch zu Feindseligkeiten zwischen Chile und der peruanisch-bolivischen Conföderation, die jedoch unter Vermittelung des Commandanten der britischen Station durch einen am 17. Sept. 1836 auf vier Monate geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen wurden. Außer einigen Schadloshaltungen und Erleichterungen im Verkehre foderte Chile die Trennung der peruanisch-bolivischen Conföderation. Um die Unterhandlungen zu unterstützen, war eine chilesische Escadre nach Callao gesegelt, und da man sich nicht vereinigte, ward dem Protector von neuem Krieg angekündigt. Zugleich schloß Chile mit den durch die Eroberungen des Protectors nicht weniger bedrohten Republiken Ecuador und Buenos Ayres eine Allianz ab; doch nahmen diese beiden Staaten keinen sehr lebhaften Antheil am ausbrechenden Kriege. Gegen die Erklärung Chiles erließ Santa Cruz zu Lima am 2. Febr. 1837 ein Manifest, worin er die Hemmung des Nationalwohlstandes und die Störung des innern Friedens als den wahren Zweck des gegen die Conföderation begonnenen ungerechten Krieges bezeichnete. Andere Actenstücke schrieben denselben der „wahnsinnigen Aufwallung eines Mannes zu, der zum Unglücke über die Schicksale des eines glücklichen Looses so würdigen chilesischen Volkes gebiete." Da nun bald darauf in Chile eine Verschwörung gegen Prieto's Leben entdeckt ward, so glaubte man oder gab sich den Anschein zu glauben, daß dabei Santa Cruz die Hand im Spiele gehabt, und war um so eher bereit, den chilesischen Präsidenten mit außerordentlichen Vollmachten zu bekleiden. Ein gegen Peru bestimmtes Truppencorps von 4000 M. ward zu Quillota versammelt, aber bald wäre das ganze Unternehmen gescheitert durch die Meuterei Vidaurre's, des Obersten des über 2000 M. starken Bataillons del Naipo, das für das tapferste des chilesischen Heers galt. Als der Kriegsminister, Don Portales, am 3. Jun. über das Corps Musterung hielt, ward er auf ein Zeichen Vidaurre's von dessen Genossen verhaftet. Dieser erließ eine Proclamation, worin er den Krieg gegen Peru als ein Werk des Ehrgeizes des Kriegsministers bezeichnete und ihn verleumderisch beschuldigte, daß

er von den Truppen verlangt habe, sich mit ihm zum Sturze der Regierung zu verbinden. Vidaurre zog nun gegen Valparaiso, nach Voraussendung einer Proclamation und eines von Portales unterzeichneten Befehls zur Übergabe des Platzes, wozu man den Letztern mit der Drohung, daß er dadurch allein sein Leben retten könne, gezwungen hatte. Aber die Aufrührer stießen am Meeresufer bei Castillo del Baron auf eine Abtheilung Miliz und ein Bataillon regulairer Truppen, wurden nach zweistündigem Kampfe zersprengt und von ihrem Anführer verlassen. Dieser hatte gleich im Anfange des Treffens den in Fesseln nachgeführten Kriegsminister ermorden lassen. Portales galt als der wohlgesinnteste, fähigste und thätigste Mann der Regierung, und Vidaurre selbst war ihm zu persönlichem Danke verpflichtet. Die Leiche des Ermordeten, von 15 Bayonnetstichen durchbohrt, ward in der Kathedrale zu Valparaiso feierlich beigesetzt, der Mörder aber auf der Flucht eingeholt und mit acht andern Rädelsführern zu Quillota hingerichtet; die übrigen Verschworenen wurden nach der Insel Juan Fernandez verbannt. Man hielt Santa Cruz auch bei diesem Ereignisse betheiligt, und so wurden die Rüstungen nur mit größerm Eifer fortgesetzt. Im Sept. 1837 segelte die chilesische Flotte mit 4000 M. von Valparaiso nach Peru ab, während Santa Cruz seine Truppen an verschiedenen Punkten längs der Küste zusammengezogen hatte. Die Chilesen landeten in Arequipa, wo sie aber bald von Santa Cruz bedrängt wurden. Sie mußten sich längs der Küste zurückziehen und erlitten durch Desertion und Krankheiten großen Verlust, sodaß kein anderer Ausweg als Friede möglich schien. Wirklich kam unter englischer Vermittelung am 17. Nov. 1837 zu Paucarpata ein Vertrag zu Stande, wonach Chile auf seine Foderungen verzichten und Santa Cruz das Oberhaupt der drei verbundenen Staaten bleiben sollte. Die chilesische Regierung verweigerte die Genehmigung dieses Vertrags, und die Feindseligkeiten erneuerten sich; beschränkten sich indeß vorerst nur auf gegenseitige und ziemlich wirkungslos bleibende Erklärungen mehrer Häfen in den Blockadestand. Immer hatten jedoch die Chilesen ein bedeutendes Übergewicht zur See und wußten davon Nutzen zu ziehen. Am 11. Jul. 1838 lief ihre Flotte, elf Kriegsschiffe, die größern von 22 Kanonen, und 39 Transportschiffe, mit 6—8000 M. unter General Bulne, aus dem Hafen von Valparaiso aus. Am Bord des Hauptschiffs befanden sich fünf peruanische Generale und ehemalige Präsidenten, unter Andern Gamarra und la Fuente, die mit chilesischer Hülfe wieder zur Gewalt zu gelangen strebten. Noch vor der Landung der Chilesen war in Nordperu eine Revolution ausgebrochen. Selbst Obregoso, von Santa Cruz zum Präsidenten von Nordperu ernannt, hatte sich gegen seinen Beschützer, sowie gegen die Fortdauer der Conföderation erklärt und wollte mit den Chilesen in Unterhandlung treten. Diese waren Anfang Aug. 1838 in der Nähe von Callao gelandet, konnten sich aber mit Obregoso nicht verständigen, riefen also Gamarra zum Präsidenten aus und zogen in Lima ein. Jetzt näherte sich Santa Cruz; die Chilesen mußten die Hauptstadt wieder räumen und alle Nachrichten weissagten auch ihrer zweiten Invasion in Peru einen unglücklichen Ausgang. Allein am 20. Jan. 1839 kam es zwischen ihnen und Gamarra auf der einen und Santa Cruz auf der andern Seite bei Yungay zu einer mörderischen und entscheidenden Schlacht. Jedes der feindlichen Corps war etwa 6000 M. stark. Santa Cruz ward vollständig geschlagen und entkam mit nur wenigen Begleitern. Noch einmal suchte er Truppen zu sammeln und Widerstand zu leisten. Allein schon vor der Schlacht bei Yungay hatte sich General Velasco, der in Bolivia commandirte, gegen Santa Cruz und die Conföderation erklärt, war zum Präsidenten von Bolivia ausgerufen worden und hatte sogleich den Staaten von Chile und la Plata seinen Wunsch zur Herstellung des Friedens mitgetheilt. Nun folgte Südperu diesem Beispiele, und unter den Truppen zu Arequipa brach eine Meuterei aus. Unter solchen Umständen blieb Santa Cruz nichts Anderes übrig, als alle Gewalt als Protector von Peru und Präsident von Bolivia niederzulegen. Er schiffte sich am 13. März 1839

zu Islay auf dem britischen Schiffe Samarang nach Guayaquil ein und hielt sich noch im Sommer 1840 in Quito auf, wo er, wie es hieß, im Einverständnisse mit General Miller eine neue Expedition nach Peru vorbereitete. In Peru hatte sich inzwischen auch die Citadelle von Callao unter General Moran an die Chilesen ergeben, und nachdem diese den Zweck ihres Unternehmens vollständig erreicht hatten, räumten sie Peru gegen Ende des J. 1839. Ihr Schützling Gamarra berief zu Anfange des J. 1840 einen Congreß, um für Peru eine neue Verfassung annehmen zu lassen.

In Bolivia hatte der zu Chuquisaqua versammelte Congreß am 16. Jun. 1839 den General Velasco als provisorischen Präsidenten bis zur verfassungsmäßigen definitiven Wahl bestätigt und sogleich am folgenden Tage einen Beschluß gefaßt, der die vollziehende Gewalt näher bestimmte und beschränkte. Später scheinen jedoch die Anhänger von Santa Cruz wieder das Übergewicht gewonnen zu haben, da seine frühere Verwaltung durch ein eigenes Decret des Congresses als tadelfrei erklärt ward, ein Beschluß, den man als einleitende Maßregel für die Zurückberufung des vormaligen Präsidenten ansah. Auch die englische Politik hatte sich Santa Cruz stets geneigt gezeigt und darum das Unternehmen der Chilesen gegen Peru nur mit ungünstigen Augen angesehen. Die Ermordung des Capitains eines britischen Handelsschiffes und die Beleidigung des Beschwerde führenden englischen Consuls zu Valparaiso hatte schon 1838 eine Blockade dieses Hafens zur Folge gehabt. Nach der Besetzung Limas durch die Chilesen gab die Verwundung eines Engländers durch eine chilesische Schildwache zu neuem Streite Anlaß, und erst auf die Drohung des englischen Admirals Roß, das chilesische Geschwader in Grund zu bohren, ward die verlangte Genugthuung geleistet. Gleichzeitig hatte der französische Consul Beschwerde zu führen, wie denn überhaupt der in Südamerika herrschende Fremdenhaß zu stets sich wiederholenden Zerwürfnissen mit dem Auslande führt. Im J. 1840 war in Valparaiso das Gerücht einer baldigen Blockade der chilesisch-peruanischen Häfen durch die Engländer verbreitet, falls nicht die unverzügliche Heimzahlung eines an Chile gemachten Darlehns erfolgen sollte. Endlich ist 1840 zwischen Bolivia und Peru wegen der Abtretung eines nicht unbeträchtlichen Gebietes neuer Zwist ausgebrochen und bereits die Kriegserklärung erfolgt. So war denn zwar das Resultat des Kampfes in den J. 1838 und 1839 die Auflösung der peru-bolivischen Conföderation; allein alle weitern Verhältnisse der westlichen Freistaaten Südamerikas sind noch höchst schwankend, und es bleibt selbst ungewiß, ob die Wiedervereinigung von Nord- und Südperu zu einem Staate von Dauer sein werde.

Im Südosten des republikanischen Südamerikas bilden die 14 Platastaaten die Hauptmasse. Das Gebiet des locker vereinigten Staatenbundes dehnt sich auf mehr als 30,000 □M. aus. Die Bevölkerung, nach sehr abweichenden Angaben auf 700,000—1,600,000 geschätzt, besteht auch hier aus Creolen, zahlreichen Mestizen, aus Mulatten und Negern, welche letztere auf dem Lande als Hirten und Taglöhner dienen oder in den Städten die niedern Dienstleistungen verrichten. In Buenos Ayres selbst sind sie zur Vertheidigung der Stadt in Regimenter getheilt und gelten, neben den Trümmern der im Unabhängigkeitskriege gebildeten Armee, für das bestorganisirte Corps und für weit muthiger als die Creolen. Eine eigene Classe der Bevölkerung sind die hauptsächlich aus der Mischung von Spaniern mit Indianerinnen entstandenen Gauchos in den unermeßlichen Pampas, ein halbwildes Hirten- und Reitervolk.*) Endlich leben in Buenos Ayres viele Europäer, wie denn die Zahl der daselbst anwesenden und zum Theil ansässigen Franzo-

*) Über die Mischungsverhältnisse, die Lebensweise und den Charakter der Bevölkerung am Plata und Uruguay vgl. „Beiträge zur Geschichte des Kriegs zwischen Brasilien und Buenos Ayres von einem Augenzeugen" (Berl. 1834).

sen auf nahe an 5000 geschätzt ward. Unabhängige Indianerstämme treiben sich hauptsächlich im Süden und Norden des argentinischen Staatenbundes umher. Die Republik Uruguay, nicht ganz 3000 □M. groß, ist nur am Flusse dieses Namens und an der Küste von einigen Hunderttausenden bewohnt. Ein großer Theil der Bevölkerung besteht aus halbnomadischen Hirten, ähnlich den Gauchos. Nach dem Kriege in der Banda oriental zwischen Brasilien und Buenos Ayres hatte sich General Lavalle an der Spitze der heimkehrenden Truppen der Herrschaft in Buenos Ayres bemächtigt, den Präsidenten Dorrego geschlagen, gefangen und hinrichten lassen. Gegen die siegreichen Unitarios erhob sich aber General Rosas (s. d.) an der Spitze der föderalistischen Partei. Lavalle ward überwunden und zog sich zunächst mit mehren seiner Anhänger nach Colonia del Sagramento zurück. Die von ihm vor Jahresfrist aufgelöste gesetzgebende Versammlung ward von neuem nach Buenos Ayres berufen und Rosas zu Anfange des J. 1830 zum Präsidenten ernannt. Während aber die Föderalisten in der Hauptstadt das Übergewicht errangen, wurde das gegen Buenos Ayres eifersüchtige Cordova, früher ein Hauptsitz der föderalistischen Partei, zum Mittelpunkte der Unitarios. General la Paz, ein Freund Lavalle's, hatte sich in dieser Stadt als Gouverneur behauptet. Er verstärkte sich durch die Verbindung mit der Provinzialregierung von Sanjago, schlug den föderalistischen General Quiroga an der Laguna larga am 25. Febr. 1830, ließ San-Luis de la Punta durch einen seiner Unterbefehlshaber einnehmen und vereinigte endlich die neun innern Provinzen zu einer Centralrepublik unter einer Art Militairdictatur. Ihm gegenüber schloß Rosas, der mit außerordentlichen Vollmachten bekleidet wurde, ein Schutzbündniß zwischen Buenos Ayres und den angrenzenden Provinzen Entrerios und Santa-Fé. Der Krieg, an dem, von beiden Seiten aufgehetzt, auch Indianerstämme, namentlich die der Pincheiras und Araucas, Theil nahmen, setzte sich 1831 mit wechselndem Glücke fort. Endlich erlitt la Paz eine vollständige Niederlage, mußte aus Cordova flüchten und wurde gefangen. Damit war der Bund der Unitarios gesprengt. Im J. 1832 endete Rosas' Präsidentschaft; man wollte ihn wieder wählen, aber ohne Erneuerung der ihm früher übertragenen besondern Vollmachten. Er schlug die Wahl aus und ließ den General Balcarce zum Präsidenten ernennen, während er selbst an der Spitze eines Corps gegen einige Indianerstämme zu Felde zog. Balcarce aber suchte sich von Rosas' Einfluß unabhängig zu machen, worüber in Buenos Ayres eine Empörung ausbrach, die den Präsidenten zur Abdankung nöthigte. Nach einem Siege über die Indianer kehrte Rosas im März 1834 nach der Hauptstadt zurück und ward mit Jubel empfangen. Um diese Zeit hatten die Engländer die zum Gebiete der Platastaaten gezählten Falklands-Inseln (s. d.) besetzt, worüber sich bis auf die neueste Zeit ein diplomatisch geführter Streit erhob. Überdies waren Feindseligkeiten mit Paraguay ausgebrochen und die unabhängigen Indianer, obgleich erst von Rosas geschlagen, hatten im Herbste 1834 einen ihrer verheerendsten Einfälle in die Platastaaten gemacht, waren in San-Luis eingerückt und hatten selbst Cordova bedroht, während zugleich im Innern die Parteikämpfe noch fortdauerten. Namentlich blieb Cordova ein Mittelpunkt der Unruhen, und als Quiroga, der Präsident von Buenos Ayres, ermordet worden war, fand man sich geneigt, wieder den General Rosas auf fünf Jahre und mit fast dictatorischer Gewalt an die Spitze der Republik zu stellen. Dies geschah im J. 1835; durch energische Strenge, freilich auch durch Härte und Grausamkeit gelang es dem Dictator, einige Ordnung zeitweise herzustellen. Unter seiner Herrschaft schien sich im J. 1836 der Handel wieder zu beleben und das Finanzwesen zu bessern. Aber schon 1837 zeigte sich ein Ausfall in den Einnahmen von mehr als 6 Mill. Dollars. Zur Deckung des Deficits und der früher contrahirten Schuld ward ein Anlehen von 17 Mill. Dollars vorgeschlagen, das nicht unter 6 Procent abgeschlossen und wofür die Staatsländereien als Hypothek bestellt werden sollten. Bald darauf kam es aber zum Kriege mit der peru-

bolivischen Conföderation. Rosas beschuldigte das Oberhaupt derselben, die unitarische Faction an der bolivischen Grenze zu unterstützen, den Banden bolivischer Truppen Raubzüge ins argentinische Gebiet zu gestatten, die Unruhen in den Provinzen Tucuman und Salta zu nähren, die nur durch einen Aufruhr mit Bolivia vereinigte Provinz Tarija besetzt zu halten und die Zerstückelung anderer Provinzen zu befördern. Ebenso widerrechtlich sei die Vereinigung Perus mit Bolivia und nicht eher könne Friede geschlossen werden, bis Peru geräumt und die argentinische Republik gegen den Ehrgeiz des Usurpators Santa Cruz gesichert sei. Wirklich kam es zu Feindseligkeiten, doch ohne große Anstrengungen von der einen und andern Seite und ohne irgend bedeutende Erfolge. Diese Vorfälle nahm indeß Rosas wenigstens zum Vorwande, um daraus die Vereitelung des im J. 1837 zur Sprache gekommenen Anleiheprojects zu erklären. Der in England darüber abgeschlossene Vertrag, so sagte er bei Eröffnung der Legislatur im Jan. 1838, sei aufgehoben worden, weil man sich sonst einer Unredlichkeit gegen die Gläubiger schuldig gemacht, die auf tiefen Frieden gerechnet hätten, da man jetzt im Kampfe mit Santa Cruz begriffen sei. Statt der Anleihe ward also eine wiederholte Emittirung von mehr als 4 Mill. Dollars Banknoten beschlossen. Später stieg die Finanznoth noch höher; die Staatsausgaben für 1839 wurden auf nahe an 29 Mill. Dollars berechnet; die englischen Gläubiger mußten auf bessere Zeiten vertröstet werden und man mußte zu neuen Emissionen von Banknoten schreiten, wodurch aber das Papiergeld, trotz aller Zwangsmaßregeln, die ihm einen höhern Curs sichern sollten, bis auf 16 Procent seines Nominalwerths herabfiel.*) Die ökonomischen Wirren waren zum Theil eine Folge des 1838 mit Frankreich eingetretenen Bruches.

Vor der nähern Schilderung dieses Ereignisses und seiner Einflüsse auf die Plataſtaaten müssen wir indeß einen Blick auf die Begebenheiten im benachbarten Uruguay werfen, die mit denen in der argentinischen Republik im nächsten Zusammenhange standen. Uruguay hatte am 18. Jul. 1830 seine von Brasilien und Buenos Ayres sanctionnirte Verfassung erhalten. Darnach sollten zwei Kammern von je 9 Senatoren und 29 Abgeordneten bestehen und einem Präsidenten die vollziehende Gewalt anvertraut werden. Religions- und Preßfreiheit, Petitionsrecht, Jury und Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wurden gewährleistet; in allen neun Departements der Republik sollte eine Bürgergarde errichtet und das stehende Heer, bis auf 400 M. in der Hauptstadt, abgeschafft werden. Als Gesetzbuch wurde der Code Napoléon mit einigen Abänderungen angenommen. Sogleich nach Errichtung dieser Verfassung erhob sich indeß auch hier, wie überall in Südamerika, ein Parteienkampf. Buenos Ayres, welchem Uruguay sein politisches Dasein verdankte, hatte darin fort und fort die Hand im Spiele. Nach manchen Schwankungen war General Fructuoso Riveira, der Urheber des Kriegs gegen Brasilien, zum Präsidenten erwählt und von derjenigen Partei in den Plataſtaaten unterstützt worden, deren Führer den Sieg über Brasilien entschieden hatten. Gegen Riveira trat zunächst General Rondeau, dann aber Don Manoel Oribes in die Schranken, der an Rosas und den Föderalisten von Buenos Ayres seine Bundesgenossen fand. Oribes errang, im Zusammenhange mit den Ereignissen in der argentinischen Republik, das Übergewicht in Uruguay und ward 1835 Präsident dieses Staats. Unter seiner Verwaltung hob sich der Wohlstand. Montevideo verschönerte sich; der Hafen dieser Stadt wurde vertieft und erweitert und neue Schiffswerften wurden gegründet. Die Einwanderungen suchte man in jeder Weise zu begünstigen, sodaß innerhalb weniger Jahre, bis Ende des J. 1837, etwa 100,000 Colonisten aus Brasilien, Buenos Ayres und den canarischen Inseln sich in Uruguay niedergelassen haben sollen. Das System hoher Schutzzölle zur Erzeugung einer unzeitigen Industrie ward verworfen; der wichtigste Ausfuhrartikel des Landes, getrocknetes Fleisch

*) Im J. 1839 betrug die einheimische Schuld 36 Mill. Dollars; das englische Anlehen 1 Mill. Pf. St., mit Zinsen seit 1828.

(Tassayo), ein unentbehrliches Nahrungsmittel für einen großen Theil Südbrasiliens, wurde freigegeben; andere Erzeugnisse der Viehzucht, sowie alle Einfuhren wurden nur mit mäßigen Zöllen belegt. In den Küstengegenden kam die Schafzucht in Aufnahme, sodaß schon 1837 wol 11—12,000 Centner Wolle ausgeführt werden konnten. Auch der Ackerbau hob sich so weit, daß sich ungeachtet der wachsenden Bevölkerung die Mehleinfuhr wenigstens nicht vergrößert hat. Diese Fortschritte konnten jedoch den Bürgerkrieg nicht verhindern. Schon 1836 kam es zu neuen Bewegungen, indem der vertriebene frühere Präsident, Riveira, in der Banda einige Truppen sammelte und die Anwohner Uruguays für seine Pläne gewann. Bald bedrohte er selbst die Hauptstadt, wo an jedem Abende die Läden geschlossen und die Straßen verrammelt werden mußten. Rosas suchte vergebens zu vermitteln. Zwar ward Riveira vorerst geschlagen; doch schon zu Anfange des J. 1837 griff er wieder zu den Waffen und errang mehre Vortheile, indem Auswanderer und Abenteurer aus Brasilien und Buenos Ayres seine Haufen verstärkten. Darum ließ sich Oribes am 25. Febr. 1837 durch den Congreß ermächtigen, gegen seinen Gegner persönlich auszuziehen. Er zerstreute seine Banden, aber sie sammelten sich zu wiederholten Einfällen auf brasilischem Gebiete. So verging das J. 1837, als das Zerwürfniß der Plataſtaaten mit Frankreich zu neuen Wechselfällen führte.

Frankreich hatte 1829 einen Vertrag mit Buenos Ayres geschlossen, wornach alle in der argentinischen Republik wohnenden Franzosen vom Militairdienste befreit bleiben sollten. Zwar wurde die damalige Regierung bald darauf gestürzt; aber Frankreich mußte die folgende Verwaltung nicht weniger durch jene Convention gebunden erachten. Als nun Rosas decretirte, daß alle in den Plataſtaaten seit drei Jahren ansässige Fremden milizpflichtig sein sollten, that Frankreich gegen diesen Beschluß um so mehr entschiedene Einsprache, als sich auch der britische Gesandte dem gleichen Begehren mit Erfolg widersetzt hatte. Dazu kamen andere Beschwerden von französischer Seite, namentlich die Verhaftung eines unter französischem Schutze in Buenos Ayres lebenden Schweizers, Bacle, der an den Folgen der erlittenen Mishandlung starb. Schon im Dec. 1837 waren Verhandlungen angeknüpft worden. Als diese erfolglos blieben, verließ der französische Consul protestirend die Stadt Buenos Ayres, die am 1. Apr. 1838 von einem französischen Geschwader unter Leblanc, später unter Dupotet, blockirt wurde. Den fremden Handelsschiffen blieb noch bis zum 10. Mai das Auslaufen gestattet. Während der langen, bis ins J. 1840 fortgesetzten Blockade wurden zeitweise die Unterhandlungen wieder aufgenommen, zum Theil unter englischer Vermittelung, die jedoch mehr die Gegner Frankreichs zu begünstigen schien und zu keiner Ausgleichung führte. Um also die Blockade nachdrücklicher fortzusetzen, schickte die französische Regierung zur Verstärkung des Geschwaders vor Buenos Ayres eine weitere Escadre unter Admiral Mackau ab, die am 30. Jul. 1840 aus Cherbourg absegelte. Am 11. Oct. 1838 hatten sich die Franzosen der kleinen Insel Martin Garcia an der Mündung des Plata bemächtigt, wo später eine unitarische Expedition unter der Führung des Generals Lavalle ausgerüstet wurde, der in die Provinz Entrerios einbrach. Der Kampf Frankreichs gegen Rosas ermuthigte zugleich die Unitarios in den innern Provinzen. Diese erklärten sich zum Theil für unabhängig, und Tucuman erließ sogar eine Kriegserklärung „gegen den Tyrannen und schmuzigen Meuchelmörder Rosas." Inzwischen war auch in Uruguay eine andere Wendung der Dinge eingetreten. Die Insurgenten unter Riveira errangen neue Vortheile und wagten schon am 17. Aug. 1838 einen Sturm auf Montevideo. Sie wurden zurückgeschlagen, verstärkten sich indeß bald wieder. Oribes ward endlich entscheidend geschlagen, und Riveira, der Schützling der Franzosen, zog am 11. Nov. 1838 siegreich in Montevideo ein, wo er alsbald zum Präsidenten ausgerufen ward. Oribes dagegen entfloh zu Rosas nach Buenos Ayres, wo er eine Proclamation gegen die tyrannische Einmischung der Franzosen in die Angelegenheiten von Uruguay erließ. Der Dic-

tator zu Buenos Ayres suchte den Prätendenten Oribes mit Waffengewalt wieder einzusetzen und schickte Truppen gegen Montevideo ab. Zwischen Rosas' Unterbefehlshabern Echague, Lavalleja und Pacheco auf der einen Seite und dem neuen Präsidenten von Uruguay, Riveira, sowie dem Führer der Unitarios, Lavalle, auf der andern Seite wurde nun längere Zeit mit wechselndem Glücke gefochten. Endlich ging Lavalle, obgleich kurz vorher wider Echague im Nachtheil, zu Ende des Jul. 1840 mit etwa 3000 M. über den Fluß Parana und brach in die Provinz Buenos Ayres ein. Rosas schickte ihm den General Pacheco entgegen, aber dieser erlitt eine Niederlage, worauf Lavalle bis in die Nähe von Buenos Ayres vorrückte. Hier hatte Rosas umfassende Vertheidigungsanstalten getroffen und man sah einer baldigen Krisis und der endlichen Entscheidung des Kampfes entgegen. Nicht gar lange vorher war zwischen Großbritannien und Rosas ein Vertrag zur Unterdrückung des Sklavenhandels abgeschlossen und zu Ende des Jun. 1840 in den öffentlichen Blättern von Buenos Ayres bekannt gemacht worden.

Von allen diesen Wirren blieb Paraguay fast gänzlich unberührt; denn obgleich dieser Binnenstaat von Zeit zu Zeit einige Zwiste mit Buenos Ayres hatte, so kam es doch fast nur zu bloßem Wortstreite und zu gegenseitigen Drohungen, ohne irgend ernstliche Folgen. Auf einem Flächenraume von etwa 7000 □M. hat Paraguay, außer mehren unabhängigen Indianerhorden, eine Bevölkerung von ungefähr 600,000 Einw., zum kleinsten Theile Creolen und Mischlinge, meist Indianer, die unter der Herrschaft der Jesuiten zum Katholicismus bekehrt wurden und dem großen Stamme der Guarani angehören. Schon im J. 1810, bei dem Aufstande des spanischen Amerikas, hatte sich Paraguay vom Vicekönigreiche Buenos Ayres getrennt und die höchste Gewalt in die Hände des Dr. Francia (s. Bd. 4) gelegt, der es zwei Jahre lang als erster Consul, dann aber mit unumschränkter Machtvollkommenheit 25 Jahre lang beherrschte. Dieser merkwürdige Mann, ein Zögling der Jesuiten, einfach in seinem Leben, unermüdlich thätig, klug und voraussichtig, auch gerecht, so weit nicht seiner Person oder seinem Herrscherwillen zu nahe getreten wurde, war zugleich herrschsüchtig, rücksichtslos streng und willkürlich grausam, bis zur Misachtung der natürlichsten Gefühle, gegen alle Diejenigen, die in irgend einer Weise seine Politik und seine Pläne zu durchkreuzen schienen. Fast alle Staatsämter mußten in Paraguay unentgeltlich verwaltet werden, und so blieb das Land nicht blos frei von Schulden, sondern der Dictator soll auch einen Schatz von 25 Mill. Piaster zusammengehäuft haben. Nach außen wußte er die Unabhängigkeit, im Innern die Sicherheit des Landes aufrecht zu erhalten, dessen Bevölkerung zunahm und dessen Wohlstand sich erhöhte. Francia heirathete noch in seinem 70. Jahre, im J. 1834, die Tochter eines französischen Kaufmanns, Durand, und starb drei Jahre später am 5. Nov. 1837. Die Regierung wurde provisorisch einem Dr. Don Nicanor Yagros übertragen. Zu seinem Nachfolger aber hatte der Dictator selbst einen Marquis del Guarany, Don Jose Augustin Fort, ernannt, der zur Zeit, als Francia starb, in Cadix wohnte und durch welchen Europa zuerst die officielle Nachricht von Francia's Tode erhielt. Während der 27jährigen Herrschaft Francia's scheint sich dieses Land an die unbedingte Gewalt eines Einzigen gewöhnt zu haben, und so wird denn viel von der Persönlichkeit des neuen Regenten abhängen, ob Paraguay auch ferner in seiner Abgeschlossenheit verharren, oder ob es mit in die Schicksale und Wirren der Nachbarstaaten verflochten werden soll.

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf die Stammverhältnisse in Südamerika, wonach sich früher oder später auch die politischen Zustände bemessen werden, so finden wir die rein weiße Bevölkerung der eingewanderten Europäer und Creolen selbst in den meisten Küstenplätzen in der Minderheit. In Rio Janeiro zählt man auf 100,000 Einw. etwa 50,000 Neger, 20,000 Mulatten, die einen bis drei Grade vom Schwarzen entfernt sind, gegen 20,000 Creolen und

10,000 eingewanderte Portugiesen und andere Fremde. Im ehemals spanischen Amerika hat sich dagegen aus der Mischung der eingewanderten Europäer mit Schwarzen und mehr noch mit Indianern eine Race von hellerer Farbe als die Eingeborenen gebildet, von stärkerm Körperbau und größerer Geistesthätigkeit. Dieser Stamm beträgt in einigen Theilen Südamerikas, wie in Venezuela, schon über die Hälfte der gesammten Bevölkerung, und es ist sehr zu beachten, daß die Mischlinge, in instinctmäßiger Anerkennung des Übergewichts der Weißen, auf ihre theilweise europäischen Abkunft stolz sind und mit Verachtung auf alle dunklere Schattirungen herabsehen. Brasilien ist der einzige unabhängige Staat in Südamerika, wo Neger, meist Sklaven, die große Mehrheit bilden. Die unvermischten Indianer, theils zum Christenthum bekehrt, ansässig und halb civilisirt, theils in wilder Unabhängigkeit lebend, obgleich die Hauptmasse der Bevölkerung in den meisten Staaten des ehemaligen spanischen Amerika, sind doch fast überall aus den Küstengegenden mehr ins Innere gedrängt; aus den volkreichsten Districten des portugiesischen Amerika sind sie fast durchaus verschwunden. Unter den Indianern*) unterscheidet man, außer den Karaiben im Nordosten Südamerikas, die drei Hauptstämme der Andoperuaner, wozu die eigentlichen Peruaner, die Antisianer und Araucaner gezählt werden; die Pamparace, wozu die Pampabewohner, unter diesen die Patagonier, die Chiquitier und Moxeer gehören; endlich den Stamm der Brasilio-Guarani, der unter Andern die Botocuden und die viel verzweigten Guarani umfaßt. Diese Letztern, früher die mächtigste Nation ostwärts der Anden, sind auch jetzt noch das zahlreichste Volk. Ihr Hauptsitz ist der Südabhang des brasilianischen Mittelgebirges, besonders das Land zwischen Parana und Paraguay, und die Gegenden ostwärts dieses Stroms; namentlich haben sie sich in Uruguay und in Paraguay behauptet. Mit der Herrschaft der Europäer in Südamerika hat sich zugleich das spanische und portugiesische Sprachgebiet ausgedehnt. Es lag in der Natur der Verhältnisse, daß sich Neger, Mulatten und ein Theil der Mestizen die eine oder andere dieser europäischen Sprachen aneignen mußten, obgleich sie gewöhnlich nur ein verdorbenes Spanisch oder Portugiesisch reden. Anders ist es bei den im Innern wohnenden unvermischten und selbst bei den halbblütigen Indianern. In Corrientes und Paraguay, in welchem letztern Lande Francia's Herrschaft entschieden gegen die Spanier gerichtet war und die leichter zu zügelnden Ureinwohner und Mischlinge begünstigte, reden die Weiber gar nicht spanisch und die Männer, sogar in der Hauptstadt Assumcion, nur wenig und ungern, sondern bedienen sich fast ausschließend der einheimischen Guaranisprache.**) Fassen wir nun diese Stamm- und Sprachgebiete ins Auge, so mag man es nicht für unwahrscheinlich halten, daß sich noch auf dem weiten Boden Südamerikas neue unabhängige Neger- und Indianerstaaten bilden werden. Schon haben die Schwarzen Brasiliens in einzelnen Aufständen ihr materielles Übergewicht kennen lernen und das Dasein des unabhängigen Neger- und Mulattenstaates Haiti (s. d.) wirkt lockend herüber. In Centralamerika ist bereits seit einigen Jahren der Kampf der Urbewohner mit den Abkömmlingen der Europäer zum Ausbruche gekommen und mit dem Rufe: „Tod den Weißen! Tod den Fremden!“ haben sich hier selbst die Mischlinge mit den Indianern verbunden.

*) Im Allgemeinen findet man, daß die Indianer vom Äquator an, wo sie klein und unansehnlich sind, nach Süden bis ins Land der Patagonen größer und kräftiger werden, dann aber wieder in den zwergartigen Feuerländern auffallend abnehmen.

**) Vgl. Robertson's „Lettres on Paraguay.“ Die Bewohner von Paraguay sollen über ihre Sprache eine gute Grammatik besitzen. Die schon angeführten „Beiträge u. s. w.“ schildern indeß die an Idiomen sehr reiche und über einen großen Theil Südamerikas verbreitete Guaranisprache als übellautend durch die vielen Kehl- und Nasenlaute, und das Volk kleiner, untersetzter und häßlicher, als die andern Indianer, als düster, theilnahmlos, furchtsam und unkriegerisch.

Auch in Mexico, Peru und andern Gegenden Südamerikas mag noch eine Reaction der indianischen Stämme bevorstehen. Beachtet man indeß, daß Schwarze und Urbewohner wesentlich nur auf sich selbst beschränkt und zum Theil unter sich vielfach gespalten sind, daß schon jetzt der Sklavenhandel zwar nicht vernichtet, aber doch vermindert ist, und daß die erste allgemeine Empörung der Schwarzen eine weitere Einfuhr der Neger schon an sich verhindern würde, daß sich da und dort die indianische Bevölkerung vermindert, statt sich zu vermehren, weil es überall nur die höhere Cultur ist, welche die größere Sicherheit des Lebens verbürgt und die mittlere Lebensdauer zu vergrößern vermag; daß dagegen Europa mit seinem Überflusse an Bevölkerung auf wachsende Auswanderungen nach allen Theilen der neuen Welt angewiesen ist, so darf man wol erwarten, daß endlich der kaukasische Stamm auch dem südlichen Amerika sein dauerndes Gepräge geben wird. Ähnlich wie im ganzen westlichen Europa, dürften sich dann in einer fernern Zukunft ein nördlich germanisches und ein südlich romanisches Amerika gegenüberstehen. Und wie sich im Norden dieses Welttheils hauptsächlich ein britisches und ein deutsches Sprachgebiet zu bilden scheinen, so werden sich über den Süden die verwandten Sprachen des Spanischen und Portugiesischen ausbreiten. Zerfallen sie dann gleich in verschiedene Mundarten, wie es in der Natur der Sache liegt und schon jetzt der Fall ist, so dürften sich doch bei dichterer Bevölkerung und lebhafterm innern Verkehr gemeinsame Hauptsprachen der Schrift und des gebildetern Umgangs erhalten, und Amerika, eine wahre neue Welt, würde das Schauspiel von Staatensystemen und Sprachgenossenschaften in der weitesten Ausdehnung darbieten. Auf dem Wege zu solchem Ziele stehen aber freilich noch diesem Welttheile von Race zu Race, von Stamm zu Stamm, furchtbare Kämpfe bevor, und ehe die farbige Bevölkerung von dem wachsenden kaukasischen Stamme vernichtet oder in diesen völlig verzweigt ist, werden noch späte Enkel büßen müssen, was ihre Vorfahren an Negern und Indianern schwer versündigt haben. (36.)

Suden (Karl Friedrich Ferdinand), oldenburgischer Geheimer Staatsrath, ward zu Arolsen am 26. Dec. 1780 geboren, wo sein Vater als Bergrath und Mitglied der hessen-kasselschen Debitcommission angestellt war. Er besuchte das Gymnasium zu Gotha und dann 1800—2 die Universität zu Göttingen, wo er sich dem Studium der Rechtswissenschaften widmete. Später ging er nach Wien, um sich mit dem Praktischen des deutschen Staatsrechts und Reichsprocesses näher bekannt zu machen und hiernächst selbst eine Anstellung als Reichsagent zu suchen. Doch gab er diesen Plan wieder auf und war im Begriffe, in würtembergische Dienste zu treten, als ihm von dem Fürsten Friedrich von Waldeck die Stelle eines Cabinetssecretairs angetragen wurde, welche er unter dem Vorbehalte annahm, zuvor noch eine Reise durch das südliche Deutschland und Frankreich zu machen. Bei seiner Ankunft in Arolsen hatten sich die dortigen Verhältnisse wesentlich verändert, indem der Fürst sich veranlaßt gesehen hatte, bei dem Reichshofrathe auf eine Debitcommission anzutragen, welche auch erkannt war und bereits bedeutende Einschränkungen in Ansehung der Gehalte des Hof- und Cabinetspersonals angeordnet hatte. Gleichwol trat S. 1805 seinen neuen Dienst an und übernahm später dabei die Stelle eines Kammerconsulenten und Obervorstehers der milden Stiftungen. In Folge der Ereignisse von 1806 gerieth der kleine sehr verschuldete waldeckische Staat in sehr viele Verwickelungen und eigenthümlich schwierige Verhältnisse. Der Umsicht und rastlosen Thätigkeit S.'s ist es großentheils zuzuschreiben, daß dieselben glücklich gelöst wurden und dem Fürstenthume seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit erhalten ward. Wiederholte Sendungen in das französische Hauptquartier zu Berlin, nach Kassel, Frankfurt, Paris und später in das Hauptquartier der Verbündeten zu Frankfurt fallen in diese Periode seiner Dienstzeit. In Folge des in den J. 1812 und 1813 eingetretenen zweifachen Regierungswechsels trat S. im letztern Jahre aus dem landesherrlichen Ca-

binet als ordentliches Mitglied in das Regierungscollegium und ward zugleich zum Director der neuerrichteten landschaftlichen Kammer ernannt. Wegen verschiedener Schwierigkeiten im Dienst und Geschäftsbetrieb verließ er aber zu Ende des J. 1814 den waldeckischen Dienst und trat in kurfürstlich hessischen, wo er als Geheimer Legationsrath angestellt wurde. Die Verzögerung der Bestimmung seines Gehaltes veranlaßte ihn, 1815 in oldenburgische Dienste zu treten, wiewol der Kurfürst Wilhelm I., dessen Gunst er sich fortwährend in hohem Grade zu erfreuen hatte, seine Dienstverhältnisse nun auch in jener Beziehung auf entsprechende Weise zu ordnen geneigt war. Als Regierungsrath in Oldenburg angestellt, übernahm er das Referat in den Grenz- und innern und äußern Hoheitssachen, womit die Direction des Landesarchivs verbunden war, insbesondere auch die unmittelbare Leitung des Liquidations- und Tilgungsgeschäfts hinsichtlich der aus der Zeit der holländischen und französischen Occupation herrührenden Landes-, Bezirks- und Communschulden und der Reclamationen gegen Frankreich. Bereits im J. 1818 konnte er dem Herzoge anzeigen, daß mit wenigen nicht erheblichen Ausnahmen alle jene im Gesammtbetrage eine Summe von 1,200,000 Thlrn. übersteigende Verbindlichkeiten liquidirt und getilgt seien und daß es zum Abschlusse des Ganzen nur noch einer Ausgleichung zwischen den einzelnen Landestheilen und Communen bedürfe, welche denn auch später stattfand. Wenige Jahre nachher waren die sogenannten französischen Reclamationen ebenfalls vollständig erledigt. Auch während dieser Periode seiner Dienstzeit ward S. häufig mit auswärtigen Commissionsgeschäften beauftragt, namentlich war er in Minden wegen Verhandlung und Abschließung der Weseracte, in Kassel und Eimbeck in Betreff des bald nachher wieder aufgelösten mitteldeutschen Handelsvereins, in Hanover wegen mehrer streitiger Grenzfragen, sowie wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse und in Münster wegen Schuldenauseinandersetzung. Nach dem Tode des bei Allen, welche ihn gekannt, stets unvergeßlich bleibenden verehrungswürdigen Herzogs ward er von dem jetzigen Großherzoge zum Regierungs-Vicepräsidenten und Staatsrathe ernannt. Seine schon seit längerer Zeit häufig leidende Gesundheit und verwandtschaftliche Rücksichten veranlaßten ihn, dem ihm werthgewordenen Wirkungskreise zu entsagen und wiederholt und dringend um seine Entlassung zu bitten und um die Erlaubniß, zu seinen Verwandten nach Kassel zurückkehren zu dürfen. Der Großherzog nahm jedoch aus besonderer Huld das Entlassungsgesuch nicht an, sondern versetzte S. als Staatsrath aus dem ordentlichen in den außerordentlichen Staatsdienst. Spätere Sendungen nach Hanover und nach Berlin, wo er mehre Staatsverträge abschloß, sowie seine Ernennung zum Spruchmann bei dem deutschen Bundesschiedsgerichte zeugen von der Fortdauer jenes ehrenvollen Vertrauens von Seiten des Landesfürsten. In der Zwischenzeit dieser zeitweiligen Aufträge wohnt S. zu Kassel, wo sein Bruder, der vormalige Oberbergrath Wilhelm S., ebenfalls privatisirt. Aufsätze von ihm, jedoch stets anonym, finden sich in mehren Zeitschriften; auch sind zwei der zahlreichen von ihm ausgearbeiteten publicistischen Deductionen und Erörterungen im Druck erschienen. (41)

Sue (Eugène), der Gründer des französischen Seeromans, ist 1800 in Paris geboren und der Sohn eines Professors der Anatomie, der ihm ein beträchtliches Vermögen hinterließ. Auch S. studirte Medicin und machte als Schiffsarzt einige Reisen, wandte sich aber später der angenehmern und einträglichern Romantik zu. Man muß gestehen, daß in ihm Stoff zu einem großen Dichter liegt, wie in manchem Barbaren Stoff zu einem großen Manne; es fehlt aber die Bildung, dort wie hier. Man staunt die Kraft und Macht solcher Menschen an, kann sich aber an ihnen nicht erfreuen. Bei S. sind es vornehmlich zwei Übelstände, welche die meisten seiner Werke für feiner organisirte Gemüther und höher gebildete Leser fast ungenießbar machen. Zuerst Dieses, daß er sich nur im Gräßlichen gefällt, daß seiner Phantasie nur das Häßliche zusagt, wodurch alle seine Darstellungen

unwahr werden. Seine Welt ist nicht die wirkliche, in der Tugend und Laster gemischt ist; ihr fehlt das Element des Guten. Nun ließe sich dieses noch ertragen, da S. uns gewöhnlich Personen vorführt, z. B. Sklavenhändler, die man sich schon als schlecht denkt; aber es kommt zweitens dazu, daß S. eine Voraussetzung hat, die er seine Philosophie nennt, das Vorurtheil nämlich, daß das Laster hienieden nothwendig und immer über die Tugend triumphirt, jenes glücklich, diese unglücklich ist. Wer S. nicht persönlich kennt, kann nicht wissen, ob diese so einfältige als unmoralische Supposition blos ein Paradoxon, das Aufsehen machen soll, wie J. J. Rousseau's Paradoxa zu ihrer Zeit, oder des Dichters wahre Meinung ist. Wie es sich aber auch damit verhalten möge, das muß man S. zugestehen, daß er auf seine Weise ein moralischer Schriftsteller ist, der es mit dem Guten redlich meint und es herrschend sehen möchte. Betrachten wir jetzt einige seiner Romane; sein „Plik et Plok" (Par. 1831) enthält zwei kleine Romane: „El gitano", die Geschichte eines schmuggelnden Zigeuners, der von den Spaniern gehängt und von seinem Genossen dadurch, daß er das gelbe Fieber nach Spanien bringt, gerächt wird, und „Kesuck", die Geschichte eines mordbrennenden Seeräubers, der zahllose Verbrechen begeht, mit dem Leichnam seiner erdolchten Geliebten ein Leck in seinem Schiffe stopft, dabei aber als ein frommer Christ stirbt. In seinem „Atar Gull" (Par. 1832) gerirt sich ein Sklavenhändler als ein guter Hausvater, und ein Neger, der seinen Herrn zu Tode quält, erhält von der Académie française einen Monthyon'schen Tugendpreis. In „La Coucaratcha" (4 Bde., Par. 1832), „La salamandre" (2 Bde., Par. 1832), „La vigie de Koat-Ven" (4 Bde., Par. 1833) gehts ebenso bunt her; im „Salamandre" (Name eines Schiffs) muß ein braver Schiffslieutenant, weil er das Schiff gerettet hat, rein zum Spaße sterben; in der „Vigie de Koat-Ven" sehen wir einen grundschlechten Menschen freudig und des Himmels versichert sterben, während ein braver und frommer Cardinal verzweifelt und zum Atheisten wird. So groß aber ist S.'s Talent, so kräftig und anschaulich seine Darstellung, so mannhaft seine Sprache, daß man unwillkürlich weiter lesen muß und kaum Zeit hat, bei ihm Athem zu schöpfen. Der beste seiner Romane, nur daß er den Titel nicht führt, ist seine „Histoire de la marine française du siècle de Louis XIV." (5 Bde.), ein in jeder Beziehung interessantes und für den einigermaßen Kundigen zugleich recht lehrreiches Buch, das man sich trotz seiner Zwitternatur kann gefallen lassen. S. schmückt die wirkliche Geschichte sehr aus, weil er bei seinem Buche den Nebenzweck hat, die französischen Seeleute zu begeistern. Seine Romane aus den letzten Jahren, wie „Arthur" (4 Bde., Par. 1838—39), zeigen weniger Kraft als die frühern, doch ist die Charakteristik, die S. früher ganz vernachlässigte, etwas besser geworden. Ein eigenthümliches Product ist „Deleytar" (2 Bde., Par. 1839), ein Buch, das zwei Komödien mit Chor enthält. Diese Komödien stellen reelle Personen (freilich stark carikirt) dar, wie sie als Richter, Gesetzgeber u. s. w. nicht nach Pflicht, sondern in ihrem Interesse handeln, und das Chor vertritt nun dabei die unwandelbare Moral; ihm werden die Principien des Guten und Rechten in den Mund gelegt, was einen durchgängigen und oft ergötzlichen („Deleytar" heißt im Spanischen Ergötzen) Contrast hervorbringt. Vom historischen Comité der Akademie der moralischen Wissenschaften ist S. beauftragt worden, die bis jetzt unedirten und sehr wichtigen Memoiren von Sourdis herauszugeben, der unter Ludwig XIII. Erzbischof von Bordeaux, Generallieutenant und Chef des Marineraths war. (10)

Svanberg (Jöns), Professor der Mathematik zu Upsala, geboren am 6. Jul. 1771 zu Nedercalix, einem Kirchsprengel in Westerbotten, wo sein Vater ein kleines Bauergut besaß, zeigte schon in früher Jugend eine entschiedene Anlage zu mathematischen Beschäftigungen; und kaum sieben Jahre alt löste er mit Leichtigkeit arithmetische Aufgaben. Um seinem Vater, der für eine zahlreiche Familie zu sorgen hatte, eine Erleichterung zu verschaffen, ward er von seinem Oheim an Kindes-

statt angenommen und in die Schule zu Torneå geschickt. Sechszehn Jahre alt kam er nach Upsala, wo der Professor der Physik und Mathematik Nordmark sich seiner als eines Landsmannes sehr wohlwollend annahm. Ohne die humanistischen Studien zu vernachlässigen, widmete er sich mit angestrengtem Fleiße dem Studium der Mathematik und insbesondere der alten Geometer. Indeß bemerkte er bald, daß er, um den Entdeckungen der neuen Zeit folgen zu können, sich auch mit der analytischen Methode vertraut machen müsse. Mit reifer Bildung kam er 1796 nach Stockholm, wo er das Amt eines Vicesecretairs der Akademie der Wissenschaften übernahm. Hierauf wurde er 1798 Mitglied dieser Akademie und der Gesellschaft der Wissenschaften zu Upsala. In den J. 1801—3 bereiste er mit Överbom Lappland, um einen Bogen des Meridians zu messen. Sein Bericht über diese Unternehmung und die damit verbundene Auflösung des Problems von der Gestalt der Erde wurde 1806 von dem französischen Institut mit einem Preise belohnt. Im J. 1809 wurde er ordentlicher Secretair der Gesellschaft der Wissenschaften; 1811 aber folgte er dem Rufe als Professor der Mathematik nach Upsala. Gemeinschaftlich mit dem Professor Cronstrand stellte er Beobachtungen über Pendelschwingungen an, deren Ergebnisse in einer besondern Schrift bekannt gemacht wurden. Als der Kronprinz Oscar 1818—19 in Upsala war, hielt S. ihm Vorlesungen über die mathematischen Wissenschaften. Der König, dem S.'s Name schon in Frankreich bekannt geworden war, verlieh ihm unter Andern auch eine reiche Pfründe, wodurch er in den geistlichen Stand versetzt wurde. Die Akademie zu Amsterdam hatte ihn schon 1809, das französische Institut 1816, die naturforschende Gesellschaft zu Philadelphia 1823 zum Mitgliede erwählt; 1829 wurde er Secretair der Gesellschaft der Wissenschaften zu Upsala, 1830 Doctor der Theologie und 1831 Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften zu Drontheim. S. ist noch immer sehr rüstig und für seine Wissenschaft thätig; im Jul. 1840 besuchte er auch die Versammlung der Naturforscher in Kopenhagen. Von seinen wissenschaftlichen Leistungen, unter denen sehr werthvolle Arbeiten sich finden, erwähnen wir noch, in den „Verhandlungen" der Akademie der Wissenschaften zu Stockholm abgedruckt: „Über analytische Serien" (1801); „Die Grundformeln der Phoronomie, analytisch dargestellt" (1813); „Theorie der Planeten und Kometen" (1829) und in den Schriften der Gesellschaft zu Upsala: „Disquisitiones analyticae in theoriam refractionum astronomicarum" (Bd. 9) und „Nouvelles considérations sur la résolution des équations algébraiques" (Bd. 10). (15)

Symbolstreit der Gegenwart. Die Bestrebung einer reactionnairen Partei unter den Protestanten, den kirchlichen Bekenntnißschriften ihre frühere strenge Geltung wieder zu verschaffen, ist eine nicht unwichtige Erscheinung der Gegenwart und hängt mit einem großen Theile der kirchlichen Zeitereignisse zusammen. Daß die Reformatoren selbst den Symbolzwang eingeführt hätten, behauptet man ohne Grund. Zwar geschah es noch bei Luther's Leben, daß man in Wittenberg die Geistlichen, die man daselbst ordinirte, verpflichtete, die reine evangelische Wahrheit nach der heiligen Schrift und der aus ihr geschöpften „Augsburgischen Confession" vorzutragen, aber theils war dieses nur eine Privatverpflichtung, nicht ein Kirchengesetz, theils geschah sie nur in der Voraussetzung, daß die „Augsburgische Confession" das Wesen der Schriftlehre ganz unbezweifelt darstelle. Diese Überzeugung, daß die „Augsburgische Confession" der richtige Ausdruck der Bibellehre sei, war es, die man von den Ordinanden foderte, daher diese nicht auf die Confession als solche, sondern auf das biblische Evangelium verpflichtet wurden. Die öffentliche Verpflichtung auf die Bekenntnisse als Lehrnormen wurde in der protestantischen Kirche später eingeführt und in Deutschland erst im J. 1580, wo man die drei allgemeinen Symbola, die „Augsburgische Confession", deren „Apologie", beide Katechismen Luther's, die „Schmalkaldischen Artikel" und an den meisten Orten auch die „Concordienformel" zusammendruckte, sie zu dem öffentlichen Bekennt-

nisse der Kirche und zur Lehrnorm für die Geistlichen erhob und die Geistlichen durch den Religionseid verpflichtete, dieser Norm gemäß zu lehren. Da man dabei ausdrücklich erklärte, daß nur die heilige Schrift allein die Regel des Glaubens und Lebens sei und es auch ferner bleiben solle, so gab man damit den kirchlichen Bekenntnissen nur unter der Voraussetzung verbindende Kraft, daß sie das unbezweifelt richtige Schriftverständniß enthielten. Dessen glaubte man auch gewiß zu sein, hatte aber dafür keine andere Garantie als das gute Vertrauen, das man in die Richtigkeit des Schriftverständnisses der Reformatoren setzte. Da man jedoch nur die heilige Schrift für infallibel erklärt hatte, so war das Verbot, nie etwas Anderes zu lehren als die symbolischen Bücher, und der Religionseid etwas der Sache selbst Widersprechendes. Denn da man Luther und die Reformatoren nicht für infallibel hielt, so durfte man den Geistlichen weder die Prüfung der symbolischen Bücher nach der Schrift versagen, noch ihnen verwehren, Fehler in dem symbolischen Schriftverständnisse aufzudecken und öffentlich bekannt zu machen; vielmehr waren diese durch die der Schrift beigelegte göttliche Autorität dazu verpflichtet. Auch erkannte man, als nach dem westfälischen Frieden (1648) die Wissenschaften aufs neue erblühten, daß das symbolische Schriftverständniß nicht in allen Stücken das richtige sei, und fing daher an, den Geistlichen Abweichungen davon zu gestatten und die Verpflichtungsformel an sehr vielen Orten dahin zu mildern, daß man die Symbole für Lehrnormen erklärte, nur inwieweit sie mit der Schrift übereinstimmten. Eine Sammlung der Verpflichtungsformeln enthält die in dieser Materie classische Schrift: „Allseitige wissenschaftliche und historische Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt und die Augsburgische Confession insbesondere“ von J. C. G. Johannsen (Altona 1833).

Die, welche zuerst begriffen, daß man durch Einführung des Religionseids auf kirchliche Symbole einen großen Misgriff gethan hatte, waren die Genfer, welche schon zu Anfange des 18. Jahrh. die Verpflichtung auf den genfer Katechismus und andere Symbole abschafften und die Geistlichen auf die Schrift allein verwiesen. In Deutschland dachte man daran erst, als man seit dem J. 1817 anfing, die Union beider protestantischen Kirchen zu vermitteln. Wenn man die Sache oberflächlich besah, so konnte es genug scheinen, die normirende Kraft der Symbole blos in der Lehre von der Gnadenwahl und dem Abendmahle aufzuheben, in allen andern Punkten aber sie bestehen zu lassen. Dies geschah im Preußischen durch die königliche Cabinetsordre vom 28. Febr. 1834, wo es ausgesprochen ist, daß die Union kein Aufgeben der bisherigen Kirchenbekenntnisse oder ihrer Autorität bezwecke, sondern daß nur die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte nicht mehr ein Grund sein solle, sich die kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Noch mangelhafter erklärte die hessen-darmstädtische Vereinigungsurkunde für Rheinhessen, daß die beiden Confessionen gemeinschaftlichen symbolischen Bücher auch fernerhin Lehrnorm bleiben sollten, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen über das Abendmahl. Wer aber die Sache genauer kennt, der weiß, daß die Symbole beider Kirchen nicht nur über die Gnadenwahl und das Abendmahl, sondern auch über die Bekehrung, die Gnade, die Gemeinschaft der Eigenschaften in der Person Christi, die Beichte, die Taufe, das Lehramt und andere Theile des Lehrbegriffs abweichende Meinungen haben. Wenn man nun zugab, daß es die kirchliche Gemeinschaft nicht aufhebe, in mehren Punkten verschiedener Meinung zu sein, so mußte man auch zugeben, daß dieses noch hinsichtlich anderer Dogmen, welche im Laufe der Zeit beiden Theilen als unhaltbar erschienen waren, gestattet werden dürfe. Man hätte daher von den Kirchenbekenntnissen als Lehrnormen ganz absehen und die Lehrer blos auf die heilige Schrift verweisen sollen. Dieses geschah auch in der vereinigten Kirche Badens, Nassaus und Rheinbaierns. Auch die im J. 1822 zu Breslau der Union wegen gehaltene Synode sprach sich, indem nur allein Dr. Scheibel widersprach, dafür aus, daß nicht die symbolischen Bücher, sondern die heilige Schrift die Lehrnorm sein solle.

Da aber nach der Restauration des Papstes und der Jesuiten eine weit verbreitete Reaction im Politischen und im Kirchlichen begann, so bildete sich auch bei den Protestanten eine reactionnaire Partei, welche sich die Wiederherstellung der Autorität der kirchlichen Symbole und des Lehrbegriffs derselben zur Aufgabe stellte und in Hengstenberg's „Evangelischer Kirchenzeitung" ein öffentliches Organ erwarb. Man klagte nun die Rationalisten des Abfalls von der kirchlichen Lehre, der Verletzung des Religionseides, der Zerstörung der kirchlichen Einheit an und wies darauf hin, daß sie keine Kirchenämter verwalten, an dem Kirchengute keinen Antheil haben dürften und aus der evangelischen Kirche austreten müßten. Der Versuch, diese Sätze durch die Denunciation der Professoren Gesenius und Wegscheider zu Halle ins Leben einzuführen, blieb jedoch ohne Erfolg und zeigte nur, daß die Partei ihren Einfluß und ihre Kraft weit überschätzt hatte. Da sie aber in ihren Bestrebungen fortfuhr, so kam es in der jüngsten Zeit zu lebhaften Debatten über die Geltung der kirchlichen Symbole als fortdauernder verbindlicher Lehrnormen für die Geistlichen. Denn daß die Kirchenbekenntnisse eine historische Bedeutung haben und trotz ihrer Mängel doch den Mittelpunkt bildeten, um welchen sich zuerst die Protestanten sammelten, und daß sie daher jetzt noch, inwieweit sie der Schrift gemäß sind, eine Bedeutung haben und festzuhalten sind, namentlich auch in der Negative gegen die römische Kirche, leugneten auch die Rationalisten nicht, wenigstens nicht alle. Die wichtigsten Auftritte des Symbolstreits der Gegenwart sind die schwelmer Predigerwahl, die Bestrebungen des protestantischen Consistoriums zu München, die Streitigkeiten in Hamburg, das sachsen-altenburgische Consistorialrescript, der Streit über die Anbetung Christi in Magdeburg und der Symbolstreit in Kurhessen.

Die Gemeinde zu Schwelm wählte am 13. Nov. 1835 mit weit überwiegender Stimmenmehrheit den Pfarrer Eduard Hülsmann zu Dahle in der Grafschaft Mark zu ihrem zweiten Prediger. Da dieser aber kurz vorher eine „Predigerbibel" herausgegeben hatte, welche der Pfarrer Sander des Rationalismus aufs heftigste bezüchtigte, so protestirte eine Anzahl schwelmer Bürger gegen die Wahl der Majorität aus dem Grunde, daß Hülsmann von der Kirchenlehre abweiche. Die Sache machte großes Aufsehen und erzeugte mehr als 30 Flugschriften, die aber ohne wissenschaftliche Bedeutung sind. Wichtiger war es, daß 17 Pfarrer der damals versammelten Kreissynode zu Dortmund eine Erklärung veröffentlichten, in welcher sie sich aufs bestimmteste gegen den Lehrzwang durch kirchliche Symbole erklärten. Hierauf machten vier Superintendenten der Grafschaft Mark (König, Natorp, Albert und Philipps) den Versuch, eine Gegenerklärung für den Symbolzwang von den 17 Superintendenten der Provinz Westfalen unterschreiben und an die höchste Behörde gelangen zu lassen. Doch nur noch zwei unterschrieben; elf verweigerten die Unterschrift, daher die Erklärung blos als Privatsache der sechs Unterzeichner angesehen werden konnte, welche dieselbe in der Hengstenberg'schen „Evangelischen Kirchenzeitung" (1837, Nr. 17—18) veröffentlichten. Zwar wurde höchsten Orts Hülsmann's Wahl nicht bestätigt, sondern eine andere angeordnet, und Hülsmann ließ sich auch später bewegen (s. seine eigene Erklärung in der „Allgemeinen Kirchenzeitung", 1839, Nr. 25), die anstößig gefundenen Stellen seiner „Predigerbibel" zu widerrufen; sonst aber hatte die Sache keinen Erfolg und führte zu keiner Verschärfung des Symbolzwanges. Man schien zu fühlen, daß ein Versuch dieser Art großen Widerstand finden und das ganze Werk der Union gefährden könne. — Dagegen trat das protestantische Oberconsistorium in München mit bestimmten Maßregeln zu Verschärfung des Symbolzwanges auf. Es verlangte, daß die unirte Kirche des Rheinkreises die fernere Geltung der Symbole beider Kirchen, mit alleiniger Ausnahme der sich widerstreitenden Bestimmungen, anzuerkennen habe, und wirkte mit großem Widerspruche der rheinbaierischen Geistlichkeit, besonders durch den nach Speier versetzten Consistorialrath Dr. Rust, für diesen Zweck, wobei es

die Hengstenberg'sche „Evangelische Kirchenzeitung" an ihren guten Diensten nicht fehlen ließ und noch im J. 1839 eine bittere Kritik des im J. 1823 im Rheinkreise eingeführten Katechismus und Gesangbuchs nachbrachte, sowie auch in der Zeitschrift von Harleß „Für Protestantismus und Kirche" noch im J. 1840 ein harter Angriff auf die Unionsurkunde der rheinischen Provinz erfolgte. Auch wies das Oberconsistorium zu München die geistlichen Ephoren darauf an, über die Geltung der kirchlichen Symbole streng zu halten und Abweichungen davon nicht zu gestatten, und verordnete im März 1839, daß nur solche Subjecte eine pfarramtliche Anstellung bekommen sollten, welche sich aus innigster Überzeugung und vollständig, ohne einige Abweichung, zu dem symbolischen Lehrbegriffe bekennen würden. In diesem Geiste untersagte es auch am 15. Febr. 1839 dem Professor und Candidaten Ghillany zu Nürnberg das Predigen und jede geistliche Verrichtung auf so lange, bis er sich aus Überzeugung mit der kirchlichen Lehre einzustimmen erklären würde. Einer ähnlichen Verfügung war der Diakonus zu Nürnberg und Pfarrer zu St.-Jobst, Lützelberger, dadurch zuvorgekommen, daß er im J. 1838 sein Lehramt öffentlich niederlegte, weil seine theologischen Überzeugungen nicht mehr mit den kirchlichen Symbolen übereinstimmten. Auch in Mecklenburg-Strelitz kündigte der neue Superintendent Kämpfer der Geistlichkeit bei seinem Dienstantritte am 14. Dec. 1838 an: „Das Fundament der evangelisch-lutherischen Kirche bestehe in den symbolischen Büchern, auf deren Grund sie Anerkennung und das Recht ihres Bestehens als Kirche neben andern errungen habe." — In Hamburg kam man bei einem Angriffe der Zeloten auf den aufgeklärten Theil der Geistlichen im J. 1839 auch auf die Frage über die Autorität der symbolischen Bücher, welche von den Pastoren Strauch, Rautenberg, Mumssen und dem Candidaten Brauer gegen die Pastoren Alt und Schmalz und die Candidaten Schleiden und Grapengießer geltend gemacht wurden. Zwar fanden sie in dem Senator Hutwalker einen Beistand; da jedoch dieser bald von seinem Amte abtrat und die Gemeinde sich von den Zeloten nicht verleiten ließ, so blieb die Sache ohne Erfolg. — Die Streitigkeit in Altenburg (s. Sachsen-Altenburger Consistorialrescript) bot für den Symbolstreit nur insofern ein Interesse dar, inwiefern man das Gutachten der theologischen Facultäten zu Berlin, Jena, Heidelberg und Göttingen einholte, von denen sich nur die berliner Facultät unter ihrem Decan Hengstenberg für den Symbolzwang erklärte. — Der christolatrische Streit in Magdeburg gehört auch nur insofern hierher, wie der Pastor Sintenis (s. d.), als im Widerspruche begriffen mit den kirchlichen Symbolen und der Agende, mit Absetzung bedroht und vom Consistorium angewiesen wurde, in Zukunft den Symbolen und der Agende nicht zu widersprechen.

Mehr wissenschaftliche Bedeutung hat der Symbolstreit in Kurhessen, der sich im J. 1838 entzündete und in einem noch fortdauernden Wechsel zahlreicher Flugschriften geführt wird. Das Ministerium zu Kassel fand sich bewogen, unter dem 31. März 1838 eine von dem Consistorium der Provinz Oberhessen zu Marburg vorgeschlagene und von den Consistorien zu Kassel und Hanau genehmigte Veränderung mit dem Diensteide der evangelischen Geistlichkeit vorzunehmen, nach welchem der Geistliche nunmehr zu geloben hat: „die christliche Lehre nach Inhalt der heiligen Schriften und mit gewissenhafter Berücksichtigung der Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit verkündigen und allen Ernstes darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß, mit Vermeidung alles der christlichen Erbauung nicht Dienenden, christlicher Glaube und christliches Leben in der Kirche des Herrn gegründet und gefördert werde." Es gibt wol kaum eine Formel, die Das, was man der Autorität der Schrift und dem historischen Gewichte der Kirchenbekenntnisse zugleich schuldig ist, glücklicher ausdrückte als diese Formel. Sie ward auch mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen, ausgenommen bei der Partei kirchlicher Zeloten, welche seit Hassenpflug's Ministerium

auch in Kurhessen sich gemehrt hatte. Leute dieser Partei weigerten sich sogar, sich nach der neuen Formel verpflichten zu lassen. Einer der achtbarsten und gelehrtesten Freunde des altkirchlichen Lehrbegriffs, der Oberappellationsrath zu Marburg Dr. J. W. Bickell, fand sich endlich bewogen, in einer Flugschrift („Über die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Bücher, mit besonderer Beziehung auf das kurhessische Kirchenrecht", Kassel 1839; 2. sehr vermehrte Aufl. 1840) für die Autorität der symbolischen Bücher aufzutreten, in welcher er zu erweisen suchte, daß die kirchlichen Bekenntnisse sowol nach allgemeinen Gründen als nach dem kurhessischen Kirchenrechte Lehrnormen für die Geistlichen sein und bleiben müßten, und daß daher der Ausdruck der neuen Formel, diese Bekenntnisse gewissenhaft zu berücksichtigen, viel zu wenig sage und der Lehrwillkür freien Spielraum gebe, welche die Einheit und den Bestand der Kirche zerstören müsse. Denn obgleich die Verpflichtung nicht gerade allen Worten und Bestimmungen der Symbole gelten könne, nicht den Nebensätzen und der Beweisführung, so müsse sie doch ganz entschieden „der Substanz des Lehrbegriffs", den eigentlich bekennenden Sätzen gelten. Bickell's Schrift würde, wie so viele andere Schriften, die seit 1770 für und gegen den Symbolzwang geschrieben worden sind, ohne besondere Wirkung geblieben sein, wenn nicht theils die Erinnerung an die verfinsternden Bestrebungen der Hassenpflug'schen Partei, theils eine besondere von Bickell gegebene Versicherung Besorgnisse aufgeregt hätte. Bickell nämlich erwähnte in seiner Schrift, das kurfürstliche Ministerium habe Einigen von Bickell's Partei auf geschehene Anfrage die Versicherung ertheilt, „daß durch den Ausdruck der neuen Verpflichtungsformel keineswegs die den Bekenntnißschriften der evangelischen Kirche gesetzlich gebührende Autorität irgend beseitigt oder geschwächt werden, sondern daß dadurch noch mehr als durch frühere Verpflichtungsformeln auf dieselben hingewiesen werden solle". Diese von Bickell gemachte und in Kassel unter den Augen des Ministeriums gedruckte Eröffnung machte natürlich großes Aufsehen und regte die Befürchtung auf, daß das Ministerium mit Bickell einstimmig denken könne und also jene eine freiere Bewegung gestattende Verpflichtungsformel wol nur eine illusorische sein dürfte. Obgleich nun es klar war, daß eine solche Privatäußerung eines Ministers, wenn sie auch wirklich gegeben worden wäre, die Kraft der öffentlich promulgirten Verpflichtungsformel auf keine Weise verändern, daß man mithin Bickell's Angabe wol auf ihrem Werthe beruhen lassen konnte, so fand sich doch der Obergerichtsanwalt Henkel zu Kassel dadurch zu einem Schritte bewogen, der die Bewegung der Gemüther nur steigern mußte. Er erließ am 3. Aug. 1839 einen „Aufruf an die Freunde der Vernunft und Glaubensfreiheit", auf den 14. Aug. in Kassel zusammenzukommen, um eine Vorstellung an den Kurprinzen und Mitregenten zu berathen und zu unterschreiben, in welcher derselbe gebeten werden sollte, das Ministerium eine Erklärung darüber geben zu lassen, ob es wirklich jene angebliche Zusicherung ertheilt habe, ferner baldmöglichst eine Synode zusammenzuberufen und bei derselben die Aufhebung jener veralteten Kirchengesetze, „hinter denen sich die Finsterniß zu verschanzen suche", und die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen blos auf die heilige Schrift zu beantragen. Die Versammlung fand wirklich statt, und die von Henkel entworfene Vorstellung wurde von 350 Personen unterschrieben. Die Regierung untersagte zwar weitere Versammlungen, nahm aber doch die am 5. Sept. eingegebene Vorstellung an und gab hierauf, wie sich gar nicht anders erwarten ließ, am 4. Oct. eine abschlägige Antwort, weil beide Verlangen einer hinlänglichen Begründung ermangelten. Indessen war nun doch das Signal zu einem lebhaften Schriftenwechsel vor dem Publicum gegeben, und es folgten nun Flugschriften auf Flugschriften für und wider den Symbolzwang. Auch fing man an, diese Flugschriften unter dem Titel: „Der kurhessische Symbolstreit" zusammenzudrucken, doch sind davon nur zwei Hefte (Marb. 1839) erschienen. Auf Bickell's Seite kämpften der Hülfsprediger Carl zu Hanau, der Seminarlehrer Martin, der

Director Vilmar zu Marburg, der Professor Kling daselbst und Andere; gegen ihn aber der Obergerichtsanwalt Henkel zu Kassel, Professor Bayrhoffer zu Marburg, Obergerichtsrath Sternberg daselbst, Feldmann, Sigismund, K. F. Meurer, W. H. Meurer, Kleinschmidt, Professor Krug in Leipzig und Andere. Eine Vermittelung des Streites versuchten die Schriften der Pfarrer Exter, Amelung und Ludwig. Die Schrift von Vilmar („Das Verhältniß der evangelischen Kirche in Kurhessen" u. s. w.) erregte durch gemeinen Ton und fanatische Ausfälle allgemeinen und gerechten Unwillen, während sich Bickell selbst in den Schranken der löblichsten Mäßigung hielt, wie denn auch seine Schrift den meisten wissenschaftlichen Werth hat. Von den Schriften seiner Gegner verdienen besondere Beachtung: K. Th. Bayrhoffer's „Erste kritische Beleuchtung der Schrift Bickell's" u. s. w. (2. Aufl., Lpz. 1839) und „Zweite kritische Beleuchtung" (Lpz. 1839), W. H. Meurer's „Wort über Lehrfreiheit in der evangelisch-protestantischen Kirche" (Kass. 1840) und Th. Kleinschmidt, „Das Princip der Bewegung in der protestantischen Kirche vertheidigt gegen Bickell" (2 Hefte, Marb. 1840).

Zur Beurtheilung der Sache kommt es hauptsächlich auf zwei Punkte an. Man führt nämlich als ersten Hauptgrund für den Symbolzwang an: die Kirche, als eine religiöse Gemeinschaft, müsse, wie jede Gesellschaft, auf eine bestimmte Grundlage, einen bestimmten Glauben errichtet werden, der ihr Fundament bilde; dieser Glaube müsse öffentlich bekannt, aber auch unverrückt festgehalten werden. Die Kirchenlehrer müßten daher, wenn sie der Kirche dienen wollten, diesen Glauben bekennen, und es dürfe ihnen keine Willkür im Lehren gestattet werden, weil diese die Kirche als eine Gemeinschaft auflösen würde. Dies ist wahr, aber daraus folgt nicht die Berechtigung zum Symbolzwange. Denn erstlich muß Das, was die Grundeinheit eines religiösen Gemeinwesens bilden soll, auch eine Einheit, nicht aber ein sehr Mannichfaltiges oder vielleicht gar Disparates sein. Nicht also ein Heer dogmatischer Sätze, wie es die symbolischen Bücher enthalten, und noch weniger diese in sich selbst gar nicht überall zusammenhängenden Sätze können die Einheit und den Grund der Kirche bilden, sondern dies muß ein einfacher Satz sein. Ein solcher ist in der doppelten Beziehung vorhanden, insofern, daß unsere Kirche eine christliche und unter den christlichen Kirchen eine evangelische ist. Zur Christlichkeit der Kirche gehört nach Jesu eigenem Ausspruche bei Joh. 17, 3 nichts als der Glaube an den Einen allein wahren Gott und an Jesum Christum als den Gesandten dieses Gottes an die Menschen. Nimmt man noch die Verbindlichkeit hinzu, sich durch Hülfe des Geistes Gottes zu einem neuen sittlichen Menschen zu bilden, so umfaßt man Alles, was Jesus selbst zur Seligkeit für erfoderlich erklärt hat. Dies und mehr nicht sprach auch Jesus in dem Gebote aus, auf Vater, Sohn und Geist zu taufen, d. i. der Täufling sollte den Einen wahren Gott, Christum als seinen Gesandten und die Verbindlichkeit, sich vom Geiste Gottes reinigen und regieren zu lassen, öffentlich anerkennen. Daher gibt auch Paulus (Apostelgesch. 20, 21) als die Summa seiner Predigt an Juden und Heiden an: die Bekehrung zum wahren Gott und zu Christo als seinem Gesandten. Mehr als diesen Glauben foderten auch die Apostel nicht von Denen, welche sie in die christliche Gemeinschaft aufnahmen. Wer also diese zwei Glaubenspunkte festhält, den muß man auch jetzt noch für einen Christen anerkennen und darf ihm nach Joh. 17, 3 die Seligkeit nicht absprechen, wenn er auch nicht an die Dreipersönlichkeit Gottes, den Fall Adam's und dessen Folgen, die Erbsünde und andere Dogmen zu glauben vermag. Die Einheit unserer Kirche als einer christlichen ist daher durch diesen einfachen Glaubensgrund gegeben. Ihre Einheit aber als evangelische Kirche, zum Unterschiede von der römischen oder griechischen, kann auch nur auf einem Einfachen beruhen, und dieses ist der in der berühmten Protestation zu Speier 1529 ausgesprochene Satz, daß die heilige Schrift allein Regel des Glaubens und Lebens sei

und daß dieselbe nicht nach der Tradition, d. i. nach der Autorität früherer Kirchenlehrer, sondern aus sich selbst, d. i. aus ihrem Sprachgebrauche und ihrem Zusammenhange, also nach der Auslegungswissenschaft, auszulegen sei. Die letztere Bestimmung über die Erklärung der Schrift scheidet unsere Kirche gründlich und für immer von der römischen und griechischen, spricht aber auch über den Gebrauch der symbolischen Bücher als bindender Lehrnormen, wodurch man der Schrifterklärung der Reformatoren bleibende Gesetzeskraft beilegte und eine protestantische Tradition erschuf, das Verwerfungsurtheil aufs bestimmteste aus. (S. Protestantismus.) Es war gewiß sehr ungeschickt, daß man, um einem möglichen Zwiespalte in der Schrifterklärung vorzubeugen, zu dem verzweifelten Mittel griff, eine Schrifterklärung, die man damals gerade hatte, durch den Religionseid zu einem Gesetze für alle Zeiten zu machen und damit alle weitere Schriftforschung niederzulegen oder doch wenigstens für die Kirche unnütz zu machen. Wer wird, um Misbrauch zu verhüten, allen Gebrauch einer Sache untersagen? Dadurch machte man ja das evangelische Lehramt aus einem Dienste am göttlichen Worte zu einem Dienste an dem Worte der symbolischen Bücher. Das protestantische Princip von der alleinigen Autorität der Schrift ist verloren und aufgehoben, sobald man eine Auslegung der Schrift zur gesetzlichen Lehrnorm macht. Diese muß vielmehr von willkürlichen Vorschriften frei und der Wissenschaft, d. i. der gründlichen Erforschung des Sprachgebrauchs und Zusammenhanges, anheimgegeben bleiben. Kommen dabei verschiedene Erklärungen zum Vorscheine, so ist dieses kein Unglück. Dergleichen hat es stets gegeben und sie gleichen sich, wie alle wissenschaftliche Differenzen, von selbst aus, wenn man ihnen Zeit läßt und nicht mit Vorschriften dazwischenfährt. Auch bezeugt es ja die Erfahrung seit dem vierten Jahrh., daß der Symbolzwang weder das Entstehen noch die Verbreitung abweichender theologischer Ansichten weder in der römischen noch in der protestantischen Kirche hat verhindern können, sondern daß er nur das scheinbar gesetzliche Mittel zu Gewissensbedrückungen, Religionsverfolgungen und kirchlichem Zwiespalt geworden ist.

Als zweiten Hauptgrund für den Symbolzwang führt man an, und es thaten dies schon die Jesuiten, daß die protestantische Kirche nur auf die von ihr ausgestellten Glaubensbekenntnisse Anerkennung und rechtliche Existenz in Deutschland gefunden habe, welche sie daher verscherze, wenn sie die Symbole abschaffe oder Abweichung von ihnen gestatte. In Deutschland nämlich hätten die Protestanten ihr Glaubensbekenntniß dem Kaiser und dem Reiche zu Augsburg 1530 vorgelegt, als Bekennern dieser Confession sei ihnen 1555 der erste Religionsfriede und 1648 der westfälische Friede bewilligt und ihnen auf dem Congresse zu Wien 1815 die Anerkennung erneuert worden. Angenommen, daß Dem also sei, so würde daraus doch nur die Beibehaltung der „Augsburgischen Confession", nicht aber die der Lutherischen Katechismen, der „Schmalkaldischen Artikel", des „Heidelberger Katechismus" oder anderer Symbole folgen. Ferner würde darin doch nur die Verbindlichkeit liegen, die „Augsburgische Confession" überhaupt und nur als Kirchenbekenntniß, nicht als Lehrnorm, beizubehalten, was ja noch überall geschieht; nicht aber die Verbindlichkeit, auch jede einzelne Lehrbestimmung, wenn man sie auch für irrig erkennen sollte, festzuhalten. Das Letztere thaten selbst die Reformatoren nicht, welche in der Folge nur zwei Sacramente annahmen, während die „Augsburgische Confession" und die „Apologie" noch die Buße als das dritte Sacrament bezeichnen. Doch das ganze Vorgeben, daß die rechtliche Existenz der protestantischen Kirche auf der „Augsburgischen Confession" oder andern Bekenntnissen beruhe, ist grundlos. Der katholische Kaiser mit seinen katholischen Reichsständen hat die Protestanten nie als Kirche anerkannt, durfte es auch nicht, da der Papst gegen die gesetzliche Existenz einer evangelischen Kirche 1550, 1648 und 1815 feierlich protestirte. Der Friede von 1555 und der westfälische von 1648 wurden von dem katholischen Kaiser und Ständen nicht darum bewilligt, weil sie die „Augsburgische Confession"

irgend genehmigt hätten, die ihnen vielmehr stets eine Ketzerschrift blieb; auch nicht darum, weil die Protestanten sich zu dieser Confession bekannten, was ja die Reformirten nicht einmal thaten; sondern darum, weil sie von den Protestanten mit den Waffen in der Hand zum Frieden gezwungen wurden. Die bürgerliche Existenz der Protestanten und ihres Kirchenwesens ist daher eine mit guten Waffen eroberte und nun durch dreihundertjährigen Bestand geheiligte, und nirgend ist dabei die Bedingung gestellt worden, daß diese Existenz wieder verloren gehe, wenn sie in ihren Glaubensbekenntnissen etwas ändern würden. Auf dem wiener Congresse konnte daher die rechtliche Existenz der Protestanten in Deutschland gar nicht mehr in Frage gestellt, also auch an keine Bedingung geknüpft werden. Der Congreß war keine Versammlung protestantischer und katholischer Parteien, um das Kirchenwesen zu ordnen, sondern ein Congreß politischer Mächte, um den politischen Zustand Europas festzustellen. Wer möchte so thöricht sein, zu behaupten, daß Preußen, Schweden, Dänemark, England, Holland oder Würtemberg, Hessen, Hanover u. s. w. nach Wien gekommen wären, um sich von den katholischen Mächten die Existenz ihrer Landeskirchen bewilligen zu lassen, oder daß ihnen dieselbe auf gewisse Bekenntnisse bewilligt worden sei? (64)

Szaniawski (Joseph Calasantius), einer der hervorragendsten Männer Polens, als Staatsmann und Schriftsteller seines Vaterlandes gleich ausgezeichnet, von altadeliger Familie, wurde 1764 zu Kalwarien in Ostgalizien geboren. Nachdem er seine Schulbildung auf dem Gymnasium zu Kalisch beendet, studirte er die Rechtswissenschaft und erlernte ohne fremde Anleitung die deutsche, englische, russische, französische und italienische Sprache. Er war der Erste in Polen, den die Werke Kant's und Fichte's auf die Erforschung der Principien der neuern Philosophie führten, die er auch zuerst auf vaterländischen Boden verpflanzte. Das verhängnißvolle J. 1794 unterbrach seinen wissenschaftlichen Feuereifer und führte ihn gleich vielen seiner Landsleute nach Italien. Das damalige polnische Emigrationscomité berief ihn darauf nach Paris, wo er thätigen Antheil an dessen Arbeiten nahm und unwillkürlich der wissenschaftlichen Laufbahn, in welcher er später so Ausgezeichnetes leisten sollte, für den Augenblick entfremdet wurde. Die durch das damalige preußische Gouvernement im Anfange dieses Jahrhunderts wiederhergestellte Ordnung gab ihn seinem Vaterlande wieder, wo er sich ausschließend der literarischen Thätigkeit widmete. Unmittelbar nach der Stiftung des Herzogthums Warschau als Assessor im Justizministerium angestellt, ward er vom Könige von Sachsen als bevollmächtigter Commissar nach Berlin gesandt, um alle auf das Herzogthum Warschau Bezug habende Acten, Pläne und Karten in Empfang zu nehmen, und nach Beendigung dieses Auftrags zum königlichen Generalprocurator im höchsten Cassationsgerichtshofe ernannt. Auf diesem Posten entwickelte er eine außerordentliche, mit der umfassendsten Geschäftskenntniß vereinigte Thätigkeit. Im J. 1813 beauftragte ihn das provisorische Gouvernement mit einer Sendung in Alexander's Hauptquartier. Im J. 1815 wohnte er dem wiener Congresse bei, wo er als Mitglied der speciellen, von Baron Anstett präsidirten Commission für die polnischen und sächsischen Angelegenheiten an dessen Seite thätigen Antheil nahm. Nach seiner Rückkehr bekleidete er den wichtigen Posten eines Generalsecretairs der provisorischen Regierung und, zum Staatsrath ernannt, seit 1821 den eines Präsidenten der Generalprocuratorie des Königreichs Polen. In demselben Jahre berief ihn Alexander in das Ministerium des öffentlichen Unterrichts als Generaldirector des Schulwesens, wo sich sein rastlos wirkender Geist auf die wohlthätigste und vielseitigste Weise bekundete. Der öffentliche Unterricht wurde in allen Zweigen erweitert, die höhern Lehranstalten wurden reichlich ausgestattet und junge talentvolle Männer auf Staatskosten in das Ausland gesandt, um daselbst ihre Bildung zu vollenden. Die segensreichen Früchte dieser gemeinnützigen Einrichtun-

gen zeigten sich bald, vorzugsweise in den technischen und naturhistorischen Wissenschaften, indem man die Mehrzahl der Lehrstühle in diesen zwei Lehrfächern mit tüchtigen Kräften besetzt sah. Im J. 1822 wurde S. zugleich die obere Leitung der Censur übertragen. Auch in dieser schwierigen Stellung wußte er mit umsichtsvoller Klugheit das Fortschreiten der geistigen Bildung seines Vaterlandes mit den durch die Gegenwart bedingten Principien zu vereinbaren. Gegen Ende Oct. 1830 reiste er nach Wien, wo er die Kunde von der am 29. Nov. ausgebrochenen Revolution vernahm. Die nun folgenden Ereignisse schlugen seinem Herzen um so tiefere Wunden, als er das mit so vielen Mühen aufgeführte Gebäude der Geistescultur, woran er so kräftig mitwirkte, mit einem plötzlichen Umsturze bedroht sah. Nach seiner im Nov. 1831 erfolgten Rückkehr war er Mitglied des speciellen Criminalgerichts, welches zur Entscheidung des Processes der von der Amnestie Ausgeschlossenen errichtet wurde. Auch hier entfaltete er seinen unerschütterlichen Charakter. Als Rath im Erziehungsconseil und als Mitglied des Staatsrathes wirkte er mit gewohntem Eifer ungeachtet seines schon sehr vorgerückten Alters ununterbrochen fort, bis er endlich im J. 1839 in Ruhestand versetzt wurde. S. theilte das Schicksal aller großen politischen Charaktere, die, in den wild aufgeregten Zeiten gesellschaftlicher Erschütterungen Anfeindungen aller Art preisgegeben, erst nach dem Austoben der stürmischen Leidenschaften von der öffentlichen Meinung nach ihrem Verdienste gewürdigt werden. Schon jetzt fangen seine politischen Gegner an, wie unter Andern Chozdko in seiner „Geschichte der polnischen Legionen" und Mochnacki in seiner „Geschichte der polnischen Revolution", ihm Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Während seiner rastlosen Amtsthätigkeit war S. ebenso bemüht, in die Tiefen der Wissenschaft einzudringen, wie zugleich seine Landsleute für tiefere Studien zu gewinnen. Von seinen in polnischer Sprache abgefaßten Schriften erwähnen wir: „Was ist Philosophie?" (Warsch. 1802); „Über die vorzüglichsten moralischen Systeme des Alterthums" (Warsch. 1803); „Kurzes System des Christenthums" (Warsch. 1803), eine Fortsetzung der vorigen Schrift; „Überblick der Geschichte der Philosophie seit den Zeiten ihres Verfalls bei den Griechen und Römern bis zum Wiederaufleben der Wissenschaften" (Warsch. 1804); seine gediegene „Rede bei der Inauguration des Code Napoleon" (Warsch. 1808) und „Über das Wesen und die Bestimmung der Amtsthätigkeit im Staate" (Warsch. 1808).

Szaniecki (Jan Olrych), Justizminister während der letzten polnischen Revolution, gestorben zu Paris am 18. Febr. 1840, ward am 29. Dec. 1783 auf dem väterlichen Gute Plewiski im heutigen Großherzogthume Posen geboren. Er verlor in früher Jugend seine Ältern; sein Vater starb aus Gram, als er durch das Fallissement eines Banquiers sein ganzes Vermögen einbüßte. Auf Kosten seiner Verwandten in öffentlichen Lehranstalten ausgebildet, trat S. 1806 als Artillerist in das polnische Heer, vertauschte aber bald den Kriegsdienst mit der juridischen Laufbahn, ward 1808 Secretair bei dem Generalprocurator, 1809 Unterprocurator und im folgenden Jahre Advocat bei den warschauer Gerichten. Hier zog er die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich, als er als der Bevollmächtigte aller Gläubiger des angesehenen Myszkowski'schen Hauses auftrat und dadurch nicht nur in den rechtlichen Besitz eines sehr bedeutenden Vermögens und eines Länderbezirks von etwa 30 Dorfschaften gelangte, sondern auch in lange Processe verwickelt wurde. Im J. 1825 berief ihn das öffentliche Vertrauen als Deputirten von Stobnica auf den Landtag, wo er sich als einen kräftigen Kämpfer gegen alle retrograden Maßregeln der russischen Regierung bewies. Indeß trat er als Gegner des Gesetzesvorschlages auf, welcher die volle Gerichtsbarkeit in Betreff der Ehen und Ehescheidungen wieder in die Hände der Geistlichkeit geben sollte, und besonders ihm war es zu verdanken, daß der Vorschlag verworfen ward. Vor Allem aber nahm sich S. als Sachwalter des Bauernstandes an, denn er erkannte klar, daß in dessen Hebung eines

der vorzüglichsten Mittel zur Förderung des Vaterlandes liege. Bei Gelegenheit der vorgeschlagenen Schärfung der Strafen für Brandstifter sprach er es aus, daß nicht eine Schärfung des Gesetzes, sondern nur eine Herausbildung der niedern Volksclassen dem Übel steuern könne, daß man den Bauer insbesondere dadurch vor Nothwehr und Verzweiflung bewahren werde, wenn man ihm den so nöthigen Schutz vor den Gewaltthätigkeiten seiner Herren angedeihen lasse. Endlich trat er 1830 mit der Petition um völlige Aufhebung der Leibeigenschaft und um Vertheilung von Grundbesitz unter die Bauern hervor, welcher edle Vorschlag aber durch den allgemeinen stürmischen Widerspruch des eigennützigen Adels beseitigt wurde. Was S. auf dem Landtage nicht durchzusetzen vermochte, suchte er wenigstens auf seinen eigenen Gütern durch Verbesserung des Zustandes seiner Untergebenen auszuführen; auch hatte der ökonomisch-commercielle Verein, der in Folge seiner Bemühungen im J. 1820 zusammentrat, ähnliche wohlthätige Absichten. S. gehörte zu keiner der geheimen Verbindungen, welche der letzten Revolution vorangingen; doch ergriff er gleich nach dem Ausbruche derselben die Waffen fürs Vaterland. Als Landbote suchte er dann durch Wort und Schrift darauf hinzuarbeiten, daß alle Volksclassen gleichermaßen für die Revolution gewonnen würden, und darum erhob er seine Stimme immer von neuem für den unterdrückten Theil der Nation. „Hören wir auf, eine adelige Brüderschaft zu sein; werden wir Alle polnische Brüder!" so ließ er sich vom Anfange an in den Tagesblättern vernehmen. Nach der Schlacht bei Grochow legte er in die Hände des Landtagsmarschalls ein Project nieder, durch welches er allgemeine Lösung der Frohndienste, Ertheilung des Bürgerrechts an die Juden u. s. w. verlangte; doch vergebens stellte er in beredten Worten dar, daß die Ausführung seiner Vorschläge nicht nur die Menschlichkeit, sondern auch der Zustand Polens fodere; seine Projecte gelangten nicht einmal an die Commissionen; die Privilegirten waren taub gegen seine Stimme. Nach der Erstürmung von Warschau ward S. zum Minister der Justiz ernannt; doch fand er nun keine Gelegenheit mehr, dem Vaterlande nützlich zu werden. Er verließ Polen und lebte eine Zeit lang in Deutschland, dann seit 1835 in Paris, wo er 1838 Präsident des Comités für die Unterstützungsgelder der Emigranten wurde. Er verwaltete dieses Amt mit Eifer, Unparteilichkeit und vielen Aufopferungen, konnte sich aber doch vor Kränkungen nicht bewahren, die seinen Tod beschleunigten. In seinem öffentlichen Leben stellte er sich vielleicht der Selbstsucht und den Vorurtheilen mit zu wenig Energie und Selbstbewußtsein entgegen, doch mußten auch seine Gegner in ihm einen edeln großgesinnten Patrioten anerkennen. (46)

Széchényi (Stephan, Graf von), Vicepräsident der ungarischen Akademie, ist zu Wien am 21. Sept. 1792 geboren. Die ältesten urkundlichen Spuren seines unter die ersten des Königreichs Ungarn gehörenden Geschlechts reichen hinauf bis in die Zeiten des Thronzwistes zwischen dem Prinzen von Anjou und den Przemisliden nach dem Aussterben der Arpaden. Von Michael S., dem Waffenbruder Niklas Zriny's, bis herab auf Georg S., der 1697 von Leopold I. sammt seinen Nachkommen in den Grafenstand erhoben wurde, lieferte dasselbe eine Reihe Helden, die besonders in den Kriegen gegen die Türken sich ebenso glänzenden Waffenruhm erwarben, wie später durch viele Werke des Friedens in den öffentlichen Anstalten, die sie in ihrem Vaterlande stifteten. Wie sein Vater, Graf Franz von S. (gestorben 20. Dec. 1820), der namentlich durch Stiftung des von ihm mit königlicher Freigebigkeit ausgestatteten ungarischen Nationalmuseums sich ein bleibendes Denkmal errichtete, so widmete auch S. mit großer Aufopferung an Vermögen und Kräften seinem Vaterlande einen in der gegenwärtigen selbstsüchtigen Zeit seltenen Patriotismus. Schon in früher Jugend beim Nationalinsurrectionsheere dienend, machte er seit seinem Übertritte in die Armee die wichtigsten Feldzüge des europäischen Völkerkrieges mit und erwarb sich hierdurch, sowie auf spätern großen Reisen durch fast alle europäische Länder eine umfassende Kenntniß der vor-

züglichsten europäischen Staats- und Nationalverhältnisse. Nachdem er schon früher die europäische Türkei bereist, ging er 1820 auch nach Kleinasien. Der Reichstag von 1825—27 veranlaßte ihn, aus dem Militairdienste zu scheiden, um sich mehr der Beförderung der geistigen und industriellen Interessen seines Vaterlandes widmen zu können. Hierher gehören vorzüglich: seine Mithülfe zur Errichtung der für Förderung ungarischer Nationalität so wichtig gewordenen ungarischen gelehrten Gesellschaft, der er ein Capital von 60,000 Fl. Conv. M. überwies; der im J. 1826 durch seine Bemühungen begründete Verein zur Beförderung der ungarischen Pferdezucht, dessen ebenso schneller als glücklicher Erfolg seine Wirksamkeit bald auch auf die übrigen Zweige der Viehzucht ausdehnte; seine Verwendungen im J. 1832 zur Errichtung eines ungarischen Centralschauspielhauses und Conservatoriums der Musik, sowie seine gleichzeitigen Bemühungen für die Begründung eines Vereins zur Erbauung einer stabilen Donaubrücke zwischen Pesth und Ofen, zu welchem Behufe er 1833 nach England reiste und über seine Berathungen mit den dortigen vorzüglichsten Technikern einen detaillirten Bericht (Pesth 1833) veröffentlichte. Eine im Jahre darauf wiederholte Reise nach England unternahm er als bevollmächtigter königlicher Commissar für die oberste Leitung der hydraulischen Arbeiten am eisernen Thore. Der Erfolg zeigte, daß diese Wahl kaum glücklicher getroffen werden konnte; im Oct. 1834 wurde bei Alt-Moldawa mit der Sprengung und Wegschaffung der in und an der Donau befindlichen Felsen begonnen, durch welche jede sichere Schiffahrt bis zu dieser Zeit unmöglich war; in kurzer Zeit wurden über 1000 □Klafter Steine gesprengt und bereits am 11. Nov. passirte das erste Schiff den gereinigten Kanal, womit das wichtigste Hinderniß der ununterbrochenen Verbindung Deutschlands mit dem schwarzen Meere gehoben war. Wesentlich trug S. hierdurch und durch seine anderweitigen Bemühungen zur Begründung der Donau-Dampfschiffahrt (s. d.) bei, und wenn man jetzt in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit und mit geringem Aufwande auf die bequemste Weise von Ulm über Konstantinopel nach Trapezunt gelangen kann, so ist dieses für den Handel und die Wissenschaft gleich wichtige Resultat zumeist eine Folge der mehrjährigen Thätigkeit und unermüdlichen Ausdauer, mit welcher S. für das Zustandekommen und die entsprechende Einrichtung der Donau-Dampfschiffahrt wirkte. Von seinen zum Theil wiederholt aufgelegten Schriften erwähnen wir als die vorzüglichsten: „Über den Credit" (Pesth 1830; deutsch, Lpz. 1830); „Über Pferde, Pferdezucht und Pferderennen" (deutsch von Jos. Vojdisek, Pesth 1830); „Licht, oder aufhellende Bruchstücke und Berichtigung einiger Irrthümer und Vorurtheile" (deutsch von Mich. von Papiazi, Pesth 1832); „Vorschläge zur Verbesserung" (deutsch, Lpz. 1833); „Über die Donauschiffahrt" (deutsch von Papiazi, Ofen 1836) und „Einiges über Ungarn" (deutsch von Klein, Pesth 1839). Außerdem lieferte er zahlreiche Artikel in ungarischen Journalen. Seine schriftstellerischen Leistungen wurden von der bairischen Akademie der Wissenschaften durch die Ernennung zum Ehrenmitgliede anerkannt.

Verzeichniß

der in diesem Bande enthaltenen Artikel.

P.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.